Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1917/1918

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1917/18
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1917/18

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Ersten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 48. Landtag (1917/18).

Protokollheft

enthaltend

die amtlichen Protokolle der Ersten Kammer.

Heft 163

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Ersten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei
1918.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 48. 1917/18

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

t

Mitglieder der Ersten Kammer
der badischen Ständeversammlung.

Landtag 1917/18.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses:

1. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Maximilian von Baden, Präsident.**

II. Häupter der standesherrlichen Familien:

2. Seine Durchlaucht Fürst Max Egon **zu Fürstenberg** in Donaueschingen.
3. Seine Durchlaucht Fürst Emich **zu Leiningen** in Amorbach.
4. Seine Durchlaucht Fürst Erwin **von der Leyen,** Schloß Waal bei Augsburg.
5. Seine Durchlaucht Prinz Alfred **zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg** in Langenzell.
6. Seine Durchlaucht Fürst Alois **zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg** in Kleinheubach.
7. Seine Erlaucht Graf Emich **zu Leiningen-Billigheim** in Rom.

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande:

8. Erzbischof Dr. Thomas **Nörber** in Freiburg i. B.
9. Prälat D. Ludwig **Schmitthenner** in Karlsruhe.

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels:

a) Wahlkreis oberhalb der Murg.

10. Graf Robert **von Andlaw** in Bellingen.
11. Freiherr Ruprecht **Böcklin von Böcklinsau** in Rust.
12. Freiherr Dr. Albrecht **von Stotzingen** in Steißlingen.
13. Graf Heinrich **von Kageneck** in Freiburg i. B.

b) Wahlkreis unterhalb der Murg.

14. Freiherr Peter **von und zu Mentzingen** in Menzingen.
15. Freiherr Dr. Udo **von la Roche-Starkenfels** in Wieblingen, II. **Vizepräsident.**
16. Freiherr Ernst **von Gemmingen-Hornberg** in Babstadt.
17. Freiherr Albrecht **Göler von Ravensburg** in Baden-Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Abgeordnete der 3 badischen Hochschulen:

18. Geheimer Hofrat Dr. Hermann **Oncken,** Professor an der Universität in Heidelberg.
19. Geheimer Rat Dr. Ernst **Fabricius,** Professor an der Universität in Freiburg i. Br.
20. Geheimer Rat Dr. Adolf **von Oechelhäuser,** Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

VI. Abgeordnete der Berufskörperschaften:

a) Der Handelskammern:

21. Geheimer Kommerzienrat Ludwig **Stromeyer** in Konstanz.
22. Kommerzienrat Max **Heidlauff** in Lahr.
23. Geheimer Kommerzienrat Emil **Engelhard** in Mannheim.

b) Der Landwirtschaftskammer:

24. Ökonomierat Friedrich **Sänger,** Bürgermeister in Diersheim.
25. Bürgermeister Gustav **Bierneisel** in Lauda.

c) Der Handwerkskammern:

26. Gewerberat Alfred **Bea,** Stadtrat in Freiburg i. B.

VII. Abgeordnete der Kommunalverbände:

a) Der der Städteordnung unterstehenden Städte:

27. Oberbürgermeister Fritz **Hermann** in Offenburg.
28. Oberbürgermeister Ferdinand **Habermehl** in Pforzheim.

b) Der mittleren Städte über 3000 Einwohner:

29. Bürgermeister Dr. Gustav **Weiß** in Eberbach.

c) Der Kreisausschüsse:

30. Altbürgermeister Josef **Geldreich** in Oberkirch.

VIII. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder:

a) Auf die Dauer ihres richterlichen Amtes:

31. Geheimer Rat Dr. Karl **Glockner,** Präsident des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe.
32. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Adalbert **Düringer** in Karlsruhe, nach dessen Ausscheiden (weil zum Minister ernannt) Oberlandesgerichtspräsident Dr. Johann **Zehnter** in Karlsruhe.

b) Für die Landtagsperiode:

33. Wirkl. Geheimer Rat Dr. Albert **Bürklin** in Karlsruhe, I. **Vizepräsident.**
34. Wirkl. Geheimer Rat Emil **Seubert,** Zoll- und Steuerdirektor in Karlsruhe.
35. Geheimer Kommerzienrat Dr. ing. Friedrich **Schott** in Heidelberg.
36. Wirkl. Geheimer Rat Dr. Hans **Thoma,** Direktor der Kunsthalle in Karlsruhe.
37. Geheimer Kommerzienrat Dr. Robert **Koelle** in Karlsruhe.
38. Wirkl. Geheimer Rat Dr. Ferdinand **Lewald** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Büro der Kammer:

Präsident: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Maximilian** von Baden.
Erster Vizepräsident: Wirklicher Geheimerat Dr. Albert **Bürklin.**
Zweiter Vizepräsident: Freiherr Dr. Udo **von la Roche-Starkenfels.**
Sekretäre: Dr. Freiherr **von Stotzingen.**
Geheimer Kommerzienrat **Engelhard.**

Archivar und Rechner der Kammer:

Direktor Bernhard **Gißler.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausschüsse.

Haushalts-Ausschuß.

Vorsitzender: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Bürklin.**
Stellvertreter: Dr. Freiherr **von Stotzingen.**
Schriftführer: Freiherr **von Göler.**

Ferner:

Freiherr **Böcklin von Böcklinsau,**
Stellvertreter: Freiherr **von Gemmingen.**
Geheimer Kommerzienrat **Engelhard.**
Präsident Dr. **Glockner.**
Oberbürgermeister **Habermehl.**
Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle.**
Freiherr **von und zu Mentzingen.**
Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser.**
Wirkl. Geheimer Rat **Seubert.**
Geheimer Rat Dr. **Fabricius.**
Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels,**
Stellvertreter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter.**

Petitions-Ausschuß.

Vorsitzender: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Lewald.**
Stellvertreter: Oberbürgermeister **Hermann.**

Ferner:

Gewerberat **Bea.**
Altbürgermeister **Geldreich.**
Freiherr **von Göler.**
Ökonomierat **Sänger.**
Prälat D. **Schmitthenner.**
Geheimer Kommerzienrat Dr. **Schott.**
Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Thoma.**
Bürgermeister **Vierneisel.**

Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen.

Vorsitzender: Geheimer Kommerzienrat **Stromeyer.**
Stellvertreter: Graf **von Andlaw.**

Ferner:

Freiherr **Böcklin von Böcklinsau.**
Stellvertreter: Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser.**
Geheimer Kommerzienrat **Engelhard.**
Altbürgermeister **Geldreich.**
Freiherr **von Gemmingen.**
Freiherr **von Göler.**
Kommerzienrat **Heidlauff.**
Graf **von Kageneck.**
Ökonomierat **Sänger.**
Geheimer Kommerzienrat Dr. **Schott.**
Bürgermeister **Vierneisel.**

Ausschuß für Justiz und Verwaltung.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Glockner.**
Stellvertreter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Lewald**

Ferner:

Altbürgermeister **Geldreich.**
Geheimer Kommerzienrat **Engelhard.**
Oberbürgermeister **Hermann.**
Graf **von Kageneck.**
Stellvertreter: Dr. Freiherr **von Stotzingen.**
Freiherr **von und zu Mentzingen.**
Geheimer Hofrat Dr. **Oncken.**
Wirkl. Geheimer Rat **Seubert.**
Bürgermeister Dr. **Weiß.**
Oberbürgermeister **Habermehl.**
Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter.**
Prälat D. **Schmitthenner** (nur für das Kirchengesetz und für das Stiftungsgesetz).
Fürst **von der Leyen** (nur für die Verfassungsfragen).

Bibliothek-Ausschuß.

Vorsitzender: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Lewald.**

Ferner:

Geheimer Hofrat Dr. **Oncken.**
Bürgermeister Dr. **Weiß.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schul-Ausschuß.

Vorsitzender: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Bürklin.**
Stellvertreter: Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Lewald.**
Schriftführer: Altbürgermeister **Geldreich.**

Ferner:

Prälat D. **Schmitthenner.**
Dr. Freiherr **von Stotzingen.**
Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels.**
Freiherr **von Göler.**
Geheimer Rat Dr. **Fabricius.**
Geheimer Kommerzienrat **Engelhard.**
Bürgermeister **Bierneisel.**
Gewerberat **Bea.**
Oberbürgermeister **Habermehl.**
Bürgermeister Dr. **Weiß.**
Präsident Dr. **Glockner.**
Oberbürgermeister **Hermann.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachregister.

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Abgeordnete	
siehe „Ständemitglieder."	
Administrativkredite	
siehe „Staatsvoranschlag. A. Allgemein."	
Akademische Reden	
siehe „Druckschriften".	
Anträge, Resolutionen und Wünsche. (I. Kammer.)	
Antrag Dr. Weiß u. Gen. wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs oder eines vorläufigen Gesetzes, betreffend Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte . . .	6
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann	369
Antrag des Haushalts-Ausschusses, die Erste Kammer wolle	
I. die Gr. Regierung ersuchen,	
1. zu prüfen, ob nicht die Domänenfrage einer möglichst baldigen Lösung zugeführt werden kann und	
2. die verschiedenen Möglichkeiten einer Entlastung der Zivillisteverwaltung oder der Vermehrung ihrer Einkünfte zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung dem Landtag vorzulegen;	96
II. den Wunsch zu Protokoll erklären, daß der Ausschuß für Justiz und Verwaltung die Geschäftsordnung einer Prüfung daraufhin unterziehe, ob und welche Änderungen etwa dem Hause vorzuschlagen wären	97
Annahme des Antrags	98
Anträge von Abgeordneten der Zweiten Kammer	
siehe „Gemeindebeamte", „Gemeinde- und Städteordnung", „Kreisverfassung", „Landtagswahlen", „Murgwerk", „Proportionalwahl", „Schulgesetz", „Stammgüter", „Verfassung".	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Ausschüsse.	
Bildung der Ausschüsse:	
Haushalts-Ausschuß (Budgetkommission)	7
Zuwahl des Frhrn. von la Roche (für den Fall dessen Verhinderung Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter)	51
Petitions-Ausschuß	7
Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen	7
Ausschuß für Justiz und Verwaltung	7
Zuwahl des Prälaten D. Schmitthenner (für das Kirchengesetz)	56
(„ „ Stiftungsgesetz)	450
Zuwahl des Fürsten von der Leyen (für die Verfassungsfragen)	471
Zuwahl des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter	80
Bibliothek-Ausschuß	7
Bekanntgabe der Konstituierung dieser Ausschüsse	13
Bildung des Schul-Ausschusses	51
Zuwahl des Oberbürgermeisters Hermann	252
Berggesetz.	
Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt). Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	26
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	55
Berichterstattung durch Frhrn. von und zu Mentzingen	363
Mitteilung der Zweiten Kammer über abermalige Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer	450
Berichterstatter, amtlicher.	
Zuschrift des Präsidenten des Staatsministeriums mit der Benennung eines amtlichen Berichterstatters zur Abfassung der Sitzungsprotokolle und der für die Karlsruher Zeitung bestimmten Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer während des Landtags 1917/18	6
Bezirksrat.	
Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	55
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	55
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß	127
siehe auch „Kreisverfassung".	
Biersteuergesetz	
siehe „Steuern".	
Branntweinmonopol	
siehe „Denkschriften".	
Budget	
siehe „Staatsvoranschlag".	
Bürgschaftssicherungsgesetz.	
Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt). Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter		Protokollheft Seite
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme		385
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald		402
Denkschriften.		
Denkschrift der Regierung über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr		12
Überweisung an die Budgetkommission		12
Berichterstattung durch Frhrn. von Böcklin		69/70
Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17		12
Überweisung an die Budgetkommission (siehe Staatsvoranschlag)		12
Denkschrift des Notars Bauer in Singen über Vereinfachung und Verbilligung der badischen Justizverwaltung		13
Denkschriften des Bad. Lehrervereins über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule (siehe Petitionen)		18
Denkschrift der Regierung über die Kosten und wirtschaftliche Wirkung der Kunze-Knorr-Bremse als durchgehende Güterzugsbremse bei der Badischen Staatseisenbahnverwaltung.		
Berichterstattung durch Frhrn. von Böcklin		69/70
Denkschrift der Regierung über das Sonderrecht Badens in dem Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918.		
Überweisung an den Haushaltsausschuß		630
Berichterstattung durch Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter		644
Dritte Denkschrift der bad. Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges 1916/17.		
Überweisung an den Haushaltsausschuß		26
Abschnitt I. **Beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß der Mobilmachung.**		
1. Beteiligung der staatlichen Beamten, Bediensteten und Arbeiter am Kriegsdienste 2. Die Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst eingetretenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter 3. Teuerungsbeihilfen für Beamte, Lehrer und Bedienstete und Teuerungszulagen für Arbeiter; Kriegszulagen für Beamte, Lehrer und Bedienstete; Kriegslohnzuschläge für Arbeiter; Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten; Vorschüsse an Beamte usw. zur Beschaffung von Wintervorräten 4. Fürsorge für die Ernährung der Beamten und Arbeiter des Eisenbahnbetriebsdienstes 5. Beteiligung der Beamten und Arbeiter an den Kriegsanleihen	Präsident Dr. Glockner	233
Abschnitt II. **Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.**		
1. Landwirtschaftliche Maßnahmen	Frhr. v. Göler	237
2. Forstwirtschaftliche Maßnahmen Erklärung des Stellv. Generalkommandos des 14. Armeekorps zu Abschnitt II, die Regelung des Absatzes von Tannen- und Fichtenholz und die Preisfestsetzung betr. Überweisung an den Haushaltsausschuß 3. Steigerung des Ertrags domänenärarischer Güter 4. Jagd und Fischerei	Dr. Frhr. von Stotzingen	239, 385
Abschnitt III. **Maßnahmen hinsichtlich der gewerblichen Betriebe.**		
1. Vollzug des Hilfsdienstgesetzes 2. Anpassungsfähigkeit von Industrie und Handwerk an die Kriegswirtschaft 3. Arbeitsvermittlung 4. Gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen	Oberbürgermeister Habermehl	244

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter		Protokollheft Seite
Abschnitt IV. **Verkehrsmaßnahmen der Eisenbahnverwaltungen.**	Frhr. v. Gemmingen	248
Abschnitt V. **Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens.**		
1 Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank		
2. Prägung von Kriegsmünzen durch die Münzstätte		
3. Darlehenskassen auf Grund des Darlehenskassengesetzes		
4. Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen	Geh. Kommerzienrat Engelhard	249/252, 254, 257
5. Beteiligung der Sparkassen an der Kleinwohnungsfürsorge		
6. Zahlungsverkehr		
7. Bargeldloser Zahlungsverkehr		
8. Verhältnis von Hausbesitzern und Hypothekenschuldnern, Mietern und Vermietern		
Abschnitt VI. **Fürsorge für Gemeinden und gemeinnützige Organisationen.**		
1. Im Bereich der inneren Verwaltung	Oberbürgermeister Habermehl	260
2. Im Bereich der Finanzverwaltung	Geh. Kommerzienrat Engelhard	261
Abschnitt VII. **Maßnahmen sozialer Fürsorge.**		
1. Auf dem Gebiete der staatlichen Gefälle	Geh. Kommerzienrat Engelhard	262
2. Vollzug des Staatsvoranschlags	Oberbürgermeister Habermehl	262
3. Elektrizitätsversorgung, insbesondere Stand der Bauarbeiten des Murgwerks	Frhr. v. Gemmingen und Geh. Rat Dr. v. Oechelhäuser	264
4. Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes		263
5. Erwerbslosenfürsorge		263
6. Besondere Maßnahmen im Geschäftsbereich der Landesversicherungsanstalt Baden und des Verwaltungshofs		
7. Unterstützung von Familien im Dienst eingetretener Mannschaften		
8. Flüchtlingsfürsorge	Oberbürgermeister Habermehl	288/293
9. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge		
10. Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes		
11. Entschädigung von Fliegerschäden		
12. Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge		
13. Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande		
14. Mittelstandshilfe		
Abschnitt VIII. **Polizeiliche Maßnahmen mit wirtschaftlichem Nebenzweck.**	Oberbürgermeister Habermehl	292
Abschnitt IX. **Vergeltungsmaßnahmen.**	Geh. Kommerzienrat Engelhard	293
Abschnitt X. **Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.**		
1a) Öffentliche Bewirtschaftung und bewirtschaftende Stellen	Frhr. von und zu Mentzingen	295
1b) Preisbildung und Verkehr mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im allgemeinen. Preisüberwachung	Präsid. Dr. Glockner u. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter	313, 316
1c) Gewährung von Zulagen bei der Lebensmittelverteilung	Frhr. von und zu Mentzingen u. Oberbürgermeister Habermehl	319, 320
1d) Lebensmittelversorgung des Fremdenverkehrs		
1e) Verkehr mit Ersatzmitteln für Gegenstände des täglichen Bedarfs		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter		Protokollheft Seite
2. Verkehr mit den einzelnen Lebens- und Futtermitteln.		
a) Brotgetreide und Mehl b) Hafer c) Gerste d) Nährmittel e) Kartoffeln	Frhr. von und zu Mentzingen u. Oberbürgermeister Habermehl	321, 323, 324, 325, 328
f) Milch, Speisefette, Käse		
g) Zucker und Süßstoff	Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	339
h) Fleisch	Frhr. v. u. zu Mentzingen und Oberbürgermeister Habermehl	326, 328
i) Wild, Geflügel, Fische k) Obst und Gemüse l) Eier m) Hülsenfrüchte n) Buchweizen und Hirse o) Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Nüsse p) Ölgewinnung aus Traubenkernen q) Wein und Branntwein aus Wein und Obst	Frhr. von und zu Mentzingen u. Oberbürgermeister Habermehl	326, 327, 328, 336
r) Bier s) Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade	Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	339
t) Kleie, zuckerhaltige Futtermittel und Kraftzuckermittel u) Heu, Häcksel, Stroh	Frhr. von und zu Mentzingen	336
3. Verkehr mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.		
a) Tabak b) Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren c) Leder d) Papier und Garn e) Petroleum f) Fässer g) Seife	Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	341, 343, 345, 345, 347
h) Beschlagnahme und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Rein-Nickel, Bronze usw.	Frhr. von Göler	349
i) Brennholz k) Kohlen	Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	347
Abschnitt XI. **Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.**		
1. Bürgerliche Rechtspflege 2. Strafrechtspflege	Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter	350
Domänenverwaltung siehe „Forst- und Domänenverwaltung."		
Druckkosten siehe „Landtagskosten."		
Drucksachen-Austausch zwischen beiden Kammern des Landtags, Zuschrift des Präsidiums der II. Kammer		26

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Druckschriften (siehe auch „Jahresberichte")	
1. Broschüre des Ingenieurs Dr. Scheibe in Hamburg, die künftige Ausnützung des technischen Akademikers in der Verwaltung	6
2. Schreiben der Oberpostdirektion Karlsruhe mit verschiedenen Drucksachen	13
3. Zuschrift des Ministeriums des Innern mit Ausarbeitungen über vier Vorträge, die in der Tagung für Volksaufklärung gehalten wurden	18
4. Eine Statistik der Baugewerkeschule Karlsruhe	18
5. Zuschrift der Bad. Histor. Kommission mit dem Neujahrsblatt für 1918	18
6. Ein Sonderabdruck aus „Deutschlands Erneuerung", betitelt „Die Kriegsverlängerer", von Dr. Wach	18
7. Vom Ministerium des Innern „Einleitungsworte des Ministers Frhr. von und zu Bodman auf der Tagung für Volksaufklärung am 28. Okt. 1917 mit einem Auszug aus dem Vortrag des Prof. Dr. Abderhalten über den Einfluß der Kriegsernährung	26
8. Vom gleichen Ministerium das 13. Heft der Schriften des bad. Landeswohnungsvereins	26
9. Schriften des Alldeutschen Verbands, Ortsgruppe Karlsruhe	27
10. Druckschrift der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft Berlin, betr. die Entwicklung der Devisenkurse während des Krieges vom 30. Juni 1914 bis 31. Dezember 1917	27
11. Geschichte des Oberrheins, I. Heft, 33. Band (Neue Folge)	55
12. Zeitschrift des wirtschaftlichen Beirats des Vereins der Stärke-Interessenten in Deutschland mit einer Abhandlung über die Kartoffelstärke	55
13. Mitgliederverzeichnis des Rheinschiffahrtsverbands Konstanz	55
14. Leitsätze und Vorschläge des Ingenieurs Jahrmark-Berlin zur Erreichung des Lebenszwecks der menschlichen Gesellschaft	55
15. Resolution einer Versammlung nationalliberaler Frauen Heidelberg's, die Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen betr. (Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung)	56
16. Zuschrift des bad. Landeswohnungsvereins mit den Februar- und März-Mitteilungen über das Wohnungswesen in Baden	131
17. Ein von Oberbaurat Stürzenacker verfaßtes Buch, „Das Kurhaus in Baden und dessen Neubau 1912/17"	233
18. Sitzungsberichte des „Bad. Heimatdank"	233
19. Zuschrift des Vereins der Stärke-Interessenten in Deutschland mit der Veröffentlichung der Nr. 4 seines wirtschaftlichen Beirats	233
20. Schrift von Hans Großmann über die Hebung Karlsruhe's als Stätte der Kunst	233
21. Druckschrift über die Tätigkeit der Zentraleinkaufsgenossenschaft in Berlin	233
22. Akademische Rede des Prorektors der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Endemann, zur Erinnerung an den zweiten Gründer der Universität Großherzog Karl Friedrich „Über den juristischen Willen zur Gerechtigkeit"	233
23. Vereinsmitteilungen Nr. 2 des Südwestdeutschen Kanalvereins für Rhein, Donau und Neckar	233
24. Zuschrift des Staatsministers mit einem Schreiben des Sanitätsamts des XIV. Armeekorps mit 2 Aufklärungsschriften über die in den Nervenlazaretten untergebrachten Mannschaften und ihre Behandlungsmethode	385
25. Vom bad. Heimatdank den Bericht des Landesausschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge	385
26. Vom bad. Landeswohnungsverein Aprilnummer seiner „Mitteilungen"	385
27. Vom bad. Landespreisamt ein Verzeichnis der zum Vertrieb im Großherzogtum Baden zugelassenen Ersatzmittel	385
28. Vom Ausschuß der deutschen Turnerschaft eine Denkschrift über militärische Vorbereitung der Jugend und Reichsjugendwehrgesetz	386
29. Vom Verlag der Zeitschrift „Die Ostsee" die Hefte 1 und 2 vom April	386
30. Von der Handelskammer Karlsruhe den Tätigkeitsbericht für 1917	386
31. Von der Rhein. Hypothekenbank Mannheim (Landeskreditkassenabteilung) den Tätigkeitsbericht für 1917	386

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
32. Von der Gesellschaft der „Kunstfreunde Karlsruhe", Denkschrift über den künstlerischen Ausbau des Hoftheaters in Karlsruhe	386
33. Vom Staatsminister 5 Exemplare der Nr. 12 der Zeitschrift „Die neue Zeit", enthaltend einen Aufsatz „Biblische Wunder" von Rud. Wissel	452
34. Vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen einen Bericht über die „Verbrauchertagung" am 24. März 1918	452
35. Vom Allg. Deutschen Sprachverein ein Sonderabdruck seiner Zeitschrift für Juni 1918	452
36. Von der Baubehörde der freien und Hansestadt Lübeck eine Kanalstudie für das mittlere Deutschland mit 22 Blatt Zeichnungen	523
37. Von der Handelskammer Schopfheim ein Abdruck der vom Syndikus Dr. Horsler auf der Tagung des Rheinschiffahrtsverbands gemachten Ausführungen bezüglich Schiffbarmachung des Oberrheins und Ausnützung seiner Wasserkräfte	523
38. Vom Ministerium des Innern 40 Exemplare, „Geschichte der bad. Verfassungsurkunde" (von Dr. Goldschmit)	629
39. Vom Generalgouverneur in Belgien, die Hauptindustrieen Belgiens, (I. und IV. Teil)	630
Druckvertrag	
siehe „Landtagskosten".	
Eidesleistung	
siehe „Ständeeid".	
Einkommensteuer	
siehe „Steuern".	
Einladungen	
an die Kammermitglieder:	
Schreiben des Hofmarschallamts wegen Empfang der Mitglieder der Ersten Kammer durch das Großherzogspaar im Großh. Schloß	5
Schreiben des Ministeriums des Innern mit der Einladung zur Gründungsversammlung des bad. Baubundes am 8. Dezember 1917	6
Schreiben des Komitees der Nobelpreisstiftung mit Exemplaren der Einladung zur Bewerbung um den Nobelfriedenspreis für 1916	13
Einladung des Sonderausschusses für Gliederersatz Karlsruhe an die Mitglieder der Budgetkommission zu einem am 14. Dezember 1917 in der Aula der Techn. Hochschule stattfindenden Vortragsabend	13
Einladungen des Erzbischöflichen Stadtdekanats und des evangel.-protestant. Kirchengemeinderats Karlsruhe zur Teilnahme an der kirchlichen Feier anläßlich des Kaisers Geburtstags	27
Einladung des Kriegsausschusses für Konsumenten-Interessen zu einer Verbrauchertagung	55
Desgleichen zu einem Vortrag über Wohnungsnot	233
Forschungsinstitut für Textilersatzstoffe, Vertagung der Einladung zu einer Versammlung	452
Einladung des Deutschen Auslands-Museums und Instituts Stuttgart zur Eröffnung der Kurland-Ausstellung am 6. Juli in der Großh. Orangerie hier	523
Einladung des evangel.-protestant. Kirchengemeinderats zur kirchlichen Großherzog-Geburtstagsfeier	545
Enteignungsgesetz.	
Schreiben des Mietervereins Heidelberg, worin der Kammer Kenntnis gegeben wird von einem Gesuch desselben an die Großh. Regierung um Abänderung des § 8 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899	13

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Entschuldigungen	
von Ständemitgliedern wegen Nichterscheinens zu Plenarsitzungen. (Siehe auch unter „Urlaub".)	
Fürst zu Fürstenberg	5, 629
Fürst zu Leiningen	12, 18, 26
Fürst von der Leyen	18
Prinz zu Löwenstein-Freudenberg	5
Graf zu Leiningen-Billigheim	26
Graf von Kageneck	18, 55, 385, 452
Freiherr von Böcklin	12, 18, 26, 233, 490, 523
Geh. Rat Dr. Fabricius	55
Geh. Hofrat Dr. Oncken	55, 233, 452
Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin	55, 450, 452, 490, 523
Oberbürgermeister Hermann	55, 288
Geh. Kommerzienrat Engelhard	18
Geh. Kommerzienrat Stromeyer	12, 26, 452
Oekonomierat Sänger	12, 18, 450, 452
Bürgermeister Dr. Weiß	287
Geh. Kommerzienrat Dr. Schott	385, 629
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter	452
Kommerzienrat Heidlauff	490, 523, 629
Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma	629
Ernennungen.	
Ernennung des Wirkl. Geh. Rats Dr. Lewald an Stelle des infolge Krankheit zurückgetretenen Wirkl. Geh. Rats Dr. Reinhard zum Mitglied der Ersten Kammer	5
Ernennung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter zum Mitglied der Ersten Kammer an Stelle des zum Minister ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer	26
Forst- und Domänenverwaltung.	
3 Drucksachen von Forstrat Koenige in Heidelberg, die Vereinfachung und Einsparung in der bad. Forst- und Domänenverwaltung	18
Fortbildungsschule.	
Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an die Schulkommission	55
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	385
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. Fabricius	490
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme in der Fassung der Ersten Kammer	523
Richtigstellung eines Druckfehlers in einer Mitteilung der Zweiten Kammer	544
Fürsorgeerziehung.	
Gesetzentwurf, die Fürsorgeerziehung betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	385
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	450
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	463

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.	
Antrag Dr. Weiß u. Gen. wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs (siehe Anträge usw.)	6
Vorlage des provisorischen Gesetzes vom 17. Nov. 1917, betr. die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene (zuerst der Ersten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	55
Berichterstattung über Antrag und provisorisches Gesetz durch Oberbürgermeister Hermann	369
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme in der Fassung der Ersten Kammer und über ihren Beitritt zur Entschließung der Ersten Kammer zum Antrag Dr. Weiß	490
Gabholzbezug siehe „Naturalleistungen“.	
Gehaltsordnung.	
Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	55
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	224
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	226
Gemeindebeamte.	
Entschließung der Zweiten Kammer zu dem Antrag der Abgeordneten Kopf u. Gen., die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betr.	385
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß	422
Gemeindebesteuerung siehe „Steuern“.	
Gemeinde- Einkommenbesteuerung siehe „Steuern“.	
Gemeinde- und Körperschaftsbeamte siehe „Fürsorgegesetz“.	
Gemeinde- und Städteordnung.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme einer Entschließung zu den Anträgen der Abgg. Dr. Koch u. Gen., Kolb u. Gen., Muser u. Gen., Kopf (Morgenthaler) u. Gen., die Gemeinde- und Städteordnung betr.	523
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß	562
Geschäftsordnung.	
Höchstes Reskript über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten beider Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte	6
Geschäftsübersicht der Ersten Kammer siehe „Landtag“.	
Großh. Haus.	
Bekanntgabe des Ablebens des Herzogs Friedrich von Anhalt. Beileidsbezeugung der Ersten Kammer	232
Verlesung der Antworten	287, 361
Gütertarif siehe „Personentarif“.	

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Hagelversicherung.	
Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. (zuerst der Ersten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	385
Berichterstattung durch Dr. Freiherr von Stotzingen	417
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	490
Jahresberichte (Geschenke an die Erste Kammer).	
Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	18
Desgl. des bad. Frauenvereins	27
„ von der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge	55
„ des Landesversicherungsamtes für 1917	55
„ des Zentralausschusses für Trinkerfürsorge in Baden mit dem zweiten Kriegsjahresbericht	55
„ des Landesvereins für Arbeiterkolonie für 1917	131
„ der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim	452
„ des badischen Viehversicherungsverbandes (1917)	452
„ der Kunstgewerbeschule Karlsruhe (1915/18)	630
Justizverwaltung, ihre Vereinfachung siehe „Denkschriften".	
Kammerrechnung siehe „Landtagskosten".	
Kirchensachen.	
Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	55
Schreibfehlerberichtigung	339
Antrag der Abgg. Bürklin u. Gen. zu diesem Gesetzentwurf	386, 395
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß	385
Kleinwohnungen siehe „Bürgschaftssicherungsgesetz".	
Kommissionen siehe „Ausschüsse".	
Kostengesetz.	
Gesetzentwurf, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	385
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	450
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	462
Kreisverfassung.	
Entschließung des Kreisausschusses des Kreises Baden mit 2 Entschließungen,	
1. die Neugestaltung der Kreisverfassung betr., Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	253
2. den Vertrieb des Murgstroms betr., Überweisung an den Haushaltsausschuß	254
Entschließung der Zweiten Kammer zu den Anträgen der Abgg. Rebmann u. Gen., Muser u. Gen., Kolb u. Gen., Kopf u. Gen., die Kreisverfassung und die Bezirksräte betr.	385
Berichterstattung durch Altbürgermeister Geldreich	427

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite

Kriegskredit.

Nachweisung über die seit dem a. o. Landtag 1917 erfolgte Verwendung des Kriegskredits in Höhe von 150 Millionen Mark . . . 12
Überweisung an die Budgetkommission . . . 12
Mitteilung der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung dieser Nachweisung . . . 18
Berichterstattung durch Wirklichen Geheimen Rat Seubert . . . 19

Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen der Beamten
(Antrag der Abgg. Banschbach u. Gen.)

Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner . . . 38

Kriegszuschläge
zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes
siehe „Kostengesetz".

Kunze-Knorr-Bremse
siehe „Denkschriften".

Landständischer Ausschuß.

Wahl zu Mitgliedern desselben (Zweite Kammer) . . . 523
„ „ „ „ (Erste Kammer) . . . 627
siehe auch „Verfassungsrevision".

Landtag.

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung . . . 1
Höchstes Reskript über die Einberufung des Landtags 1917/18 . . . 5
Begrüßungsrede des Präsidenten bei Eröffnung der 2. Plenarsitzung . . . 8
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer . . . 627
Höchstes Reskript über Schließung des Landtags . . . 644

Landtagsabgeordnete
siehe „Ständemitglieder".

Landtagskosten.

Eingaben der Buchdruckereien Fidelitas und Braun, worin um Wiederübertragung des Druckes der Vorausdrucke und des Beilagenheftes bezw. des Protokollheftes gebeten wird . . . 6
Überweisung an die Budgetkommission . . . 6
Berichterstattung durch Dr. Frhr. von Stotzingen . . . 16
Zuschrift des Finanzministeriums mit der Abhör der Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1915/16
Überweisung an den Haushaltsausschuß . . . 18
Berichterstattung durch Dr. Frhr. von Stotzingen . . . 57
Zuschrift des Ministeriums des Innern, die Abhör der Rechnung der Ersten Kammer vom Landtag 1915/16 . . . 385

Landtagswahlen.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Beschlusses zu dem Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., die Landtagswahlen, hier die Einführung der Verhältniswahl betreffend . . . 452
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß . . . 534

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite

Murgwerk.

Regierungsvorlage vom 15. Nov. 1917 Nr. 60160 über den Stand der Bauarbeiten des Murgwerks auf 1. Oktober 1917 mit Kostenüberschlag
Überweisung an die Budgetkommission 6
Regierungsvorlage vom 11. März 1918 Nr. 13744, die Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds des staatlichen Murgwerks betr.
Berichterstattung durch Frhr. von Gemmingen 264
Entschließung der Zweiten Kammer bezüglich des Vertriebs der Elektrizität des Murgwerks
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 264

Nachrufe

auf seit der letzten Tagung verstorbene aktive und inaktive Mitglieder der Ersten Kammer:

Geh. Kommerzienrat Lenel 6

Naturalleistungen.

Provisorisches Gesetz, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung 18
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme 224
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann 373
Mitteilung der Zweiten Kammer über nochmalige Beratung und Zustimmung 452
Zweite Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann 456

Oberrechnungskammer.

1. Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, siehe Staatsvoranschlag, Hauptabteilung VI.
2. Denkschrift über die Ergebnisse der Abhör, siehe Denkschriften und Staatsvoranschlag.

Personentarif.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung der auf 1 April 1918 geplanten Änderung des Personen-Gepäck- und Gütertarifs 55
Mitteilung der Zweiten Kammer über den Beschluß, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den die Höchstsätze der jeweils geltenden Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Stände unterworfen werden (Antrag der Abgg. Muser u. Gen.) 55
Berichterstattung durch Frhr. von Böcklin 69/70

Petitionen.

Zuschrift des Ministeriums der Finanzen mit der Nachweisung über die Art der Erledigung der während des Landtags 1915/16 der Großh. Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen berührenden Bittschriften 12
Überweisung an die Petitionskommission 12
Zuschrift des Ministeriums des Innern mit den Nachweisungen über die während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 an die Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis dieses Ministeriums berührenden Petitionen 12
Überweisung an die Petitionskommission 12
Berichterstattung durch Frhr. von Göler . . . . . ~~778~~ 478

Petitionen
(während des Landtags 1917/18 eingekommene)
siehe Seite **28** dieses Registers.

Beschluß der Ersten Kammer, Petitionen, die vom 22. Juni d. Js. an während der Landtagsdauer einlaufen, nicht mehr zu behandeln 453

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Polizeistrafgesetzbuch.	
Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	55
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	356
Mitteilung der Zweiten Kammer über abermalige Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer	450
Präsidium der Ersten Kammer.	
Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Ersten Kammer	5
Begrüßungsrede des Präsidenten	8
Präsidium der Zweiten Kammer.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten	12
Bekanntgabe der Wahl des Abg. Kopf zum Präsidenten der Zweiten Kammer für den ausgeschiedenen Präsidenten Dr. Zehnter	55
Provisorische Gesetze	
siehe „Fürsorgegesetz“ „Gabholzbezug“ „Naturalleistungen“	
Regierungsvertreter.	
Höchstes Reskript über Ernennung der ständigen Regierungsvertreter	6
Begrüßung Sr. Exzellenz Dr. Frhrn. von Bodman als Staatsminister und Sr. Exzellenz Dr. Düringer als Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen	53
Dankesworte für den zuruhegesetzten Staats- und Justizminister Dr. Frhrn. von Dusch	53
Dankesworte des Staatsministers Dr. Frhrn. von Bodman und des Justizministers Dr. Düringer	54
Reichstag.	
Bekanntgabe vom Ableben des Reichstagspräsidenten Dr. Kaempf	385
Reichsversicherungsordnung.	
Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr. (zuerst der Ersten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	55
Berichterstattung durch Frhrn. von und zu Mentzingen	368
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme in der Fassung der Ersten Kammer	450
Rheinregulierung.	
Darlegung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über den Stand der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg	12
Überweisung an die Budgetkommission	12
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	197
Schulgesetz.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme einer Entschließung zu dem Antrag der Abgg. Kopf u. Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betr. (Wurde in der Ersten Kammer nicht behandelt).	523

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Sekretariat der Ersten Kammer.	
Berufung des Frhrn. von Göler und des Frhrn. Böcklin von Böcklinsau zu provisorischen Sekretären	5
Wahl des Frhrn. von Stotzingen und Geh. Kommerzienrats Engelhard zu ständigen Sekretären	6
Sekretariat der Zweiten Kammer.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre	12
Sitzungen.	
Anregung des Dr. Frhrn. von la Roche wegen gruppenweiser Zusammenlegung der Kommissions- und Plenarsitzungen	7
Staatsministerium (Besetzung)	
siehe „Regierungsvertreter"	
Staatsvoranschlag.	
A. Allgemein.	
Entwurf des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt)	12
Überweisung an die Budgetkommission	12
(siehe die einzelnen Haupt-Abteilungen).	
Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt)	12
Überweisung an die Budgetkommission	12
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin	227
Nachtrag zu diesem Entwurf	385
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung desselben	452
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	517
Rechnungsnachweisungen für 1915 und 1916.	
Überweisung dieser, zuerst der Zweiten Kammer gemachten Vorlage an die Budgetkommission	12
Mitteilungen der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung	18
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	20
Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915.	
Überweisung dieser, zuerst der Zweiten Kammer gemachten Vorlage an die Budgetkommission	12
Mitteilung der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung	55
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle	127
Administrativkredite.	
Mitteilung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Verwendungszwecks des unter O.Z. 4 des Verzeichnisses der seit Schluß des Landtags 1915/16 bis zum letzten a. o. Landtag 1917 erteilten Administrativkredite	6
Überweisung an die Budgetkommission	6
Mitteilungen der Zweiten Kammer über Zustimmung zu der Ausdehnung des Verwendungszwecks des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark	18
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	19
B. Voranschläge der allgemeinen Staatsverwaltung.	
Haupt-Abteilung I. Ministerium.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags dieses Ministeriums	26
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	511
Haupt-Abteilung II. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags dieses Ministeriums	26
Berichterstattung durch	
Präsident Dr. Glockner über Ausgabe-Titel I (Ministerium), II (Geh. Kabinett) und III (Gesandschaften in Berlin und München)	98
Dr. Frhr. von la Roche über Ausgabe-Titel IV (Oberlandesgericht), V (Landgerichte), VI (Staatsanwaltschaft), VII (Amtsgerichte), VIII (Notariats- und Grundbuchwesen), IX (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege), X (Strafanstalten), XI (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen), XII (Verschiedene und zufällige Ausgaben) sowie Einnahme-Titel I (Justizverwaltung) und II (Strafanstalten)	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Frhrn. von la Roche	518
Haupt-Abteilung III. Ministerium des Kultus und Unterichts.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags dieses Ministeriums	26
Berichterstattung durch Frhrn. von Göler über Ausgabe-Titel I (Ministerium) und II (Kultus)	38
Geh. Rat Dr. Fabricius über Ausgabe-Titel III (Unterrichtswesen), V (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen), VI (Verschiedene und zufällige Ausgaben) sowie Einnahme §§ 1 bis 4 (Volksschulen)	39
Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser über Ausgabe-Titel IV (Wissenschaften und Künste)	57
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Frhrn. von Göler über Titel II (Kultus)	508
Geh. Rat Dr. Fabricius über Titel III (Unterrichtswesen)	508
Haupt-Abteilung IV. Ministerium des Innern.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Voranschlags	55
Berichterstattung durch	
Oberbürgermeister Habermehl über Ausgabe-Titel I (Ministerium), II (Landeskommissäre), III (Verwaltungsgerichtshof), IV (Verwaltungshof), V (Generallandesarchiv), VI (Eichwesen), VII (Gewerbeaufsicht), VIII (Durchführung der Reichsversicherungsordnung), IX (Bezirksverwaltung und Polizei), X (Allgemeine Sicherheitspolizei), XIV (Fürsorgeerziehung), XV (Für Bearbeitung der Landesstatistik), XVI (Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen)	132
Frhr. von und zu Mentzingen über Ausgabe-Titel XI (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten), XII (Heil- und Pflegeanstalten), XIII (Polizeiliches Arbeitshaus), XVII und Einnahme-Titel X (Förderung der Landwirtschaft)	150, 163, 165, 191
Wirkl. Geh. Rat Seubert über Ausgabe-Titel XVIII und Einnahme-Titel XI (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Ausgabe-Titel XIX (Rheinschiffahrtsbehörden), XX (Verwaltung des Bergwesens), XXI und Einnahme-Titel XII (Geologische Landesaufnahme), XXII (Außerordentl. Belohnungen und Beihilfen), XXIII (Verschiedene und zufällige Ausgaben)	197
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Anforderung unter I (Ministerium) §§ 1/2 für einen weiteren Bundesratsbevollmächtigten in Berlin	385
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	448
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl über Titel I (Ministerium) und XIV (Fürsorgeerziehung)	511
Berichterstattung durch Frhrn. von Mentzingen über Titel XIV (Landwirtschaft)	511
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert über Titel XVIII (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues)	512

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Hauptabteilung V. Finanzministerium (einschließlich Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse).	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags dieses Ministeriums . . .	26
Berichterstattung durch	
Geh. Kommerzienrat Engelhard über Ausgabe-Titel I (Ministerium), II (Landeshauptkasse), III (Hochbauwesen), V (Salinenverwaltung), VI (Zoll- und Steuerverwaltung), VII (Münzverwaltung), VIII (Allgemeine Kassenverwaltung), IX (Schuldendienst), X (Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung), XI (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen), XII (Verschiedene und zufällige Ausgaben), XIII (Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art) sowie Einnahme-Titel II (Salinenverwaltung), III (Zoll- und Steuerverwaltung), IV (Münzverwaltung), V (Allgemeine Kassenverwaltung)	201
Dr. Frhr. von Stotzingen über Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)	211
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	517
Haupt-Abteilung VI. Oberrechnungskammer.	
Zuschrift des Staatsministeriums mit der Abhör der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1915/16; Überweisung an den Haushaltsausschuß	18
Mitteilung der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung der Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17	18
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	23
Mitteilung der Zweiten Kammer über Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1915 und 1916	18
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	23
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Voranschlags der Oberrechnungskammer . .	55
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	222
C. Voranschläge der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.	
Haupt-Abteilung VII. Verkehrsanstalten.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Voranschlags	55
Berichterstattung durch Frhrn. von Böcklin	69/70
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Frhrn. von Gemmingen	518
Haupt-Abteilung VII a. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Bahn.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Voranschlags	55
Berichterstattung durch Frhrn. von Böcklin	69/70
Haupt-Abteilung VIII. Eisenbahnbau nebst Fortgangsnachweisung.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Voranschlags	55
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	83/84
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	519
Haupt-Abteilung IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags	224
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	225
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	520

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Haupt-Abteilung X. Murgwerk.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Voranschlags	224
Berichterstattung durch Frhrn. von Gemmingen	226
D. Finanzgesetz.	
Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt)	12
Überweisung an die Budgetkommission	12
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	224
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin	227
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Nachtrags	452
Berichterstattung durch Dr. Frhrn. von Stotzingen	520
Städteordnung.	
Zuschrift des Stadtrats Mannheim mit dem Entwurf eines I. Teils einer Bad. Städteordnung (von Oberbürgermeister Dr. Kutzer)	18
Ständeeid.	
Vereidigung neu eingetretener Mitglieder der Ersten Kammer:	
Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	4
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter	26
Ständemitglieder.	
„Entschuldigungen" siehe dort.	
Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	490
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	490
Berichterstattung durch Altbürgermeister Geldreich	533
Ständischer Ausschuß.	
siehe „Landständischer Ausschuß".	
Stammgüter.	
Entschließung der Zweiten Kammer zum Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Stammgüter betr	385
Berichterstattung durch Frhrn. von und zu Mentzingen	455
Stenographendienst.	
Schreiben des Ministeriums des Innern, den Stenographendienst bei den Kammern der Landstände	385
Steuern.	
Der Zweiten Kammer zuerst vorgelegte Gesetzentwürfe:	
die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betr.	
Überweisung an die Budgetkommission; Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	12
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin	15
die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betr.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme; Überweisung an die Budgetkommission	12, 629
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	13, 630

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr. (Doppelbesteuerung).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	18
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	224
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	365
die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	26
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	55, 629
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl und Geh. Kommerzienrat Engelhard	55, 637
die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Art. 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	55
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	385
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	473
die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betr.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	385
Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme	490
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	602
die Biersteuer betr.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	629
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	640
Stiftungsgesetz.	
Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	385
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	452
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	524
Teuerungsentschädigung an Landtagsabgeordnete	
siehe „Ständemitglieder".	
Urlaubsgesuche der Landtagsabgeordneten.	
Erzbischof Dr. Nörber	5
Verfassung.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme der Beschlüsse zu dem Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Revision der Verfassung betr.	452
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	535
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme einer Entschließung zum Antrag, die Revision der Verfassung (§ 51 Landständischer Ausschuß) betr.	523
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	588
Verfassungsfeier betr.	
Glückwunschtelegramm der Universität Heidelberg	630
Ansprachen der Präsidenten beider Kammern und Erwiderung	646/651
Verwaltungsgebühren.	
Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt).	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	452
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	490
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Engelhard	531
siehe auch unter „Kostengesetz".	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Wagenklasse.	
Bekanntgabe der Zustimmung der Zweiten Kammer zur Einführung der IV. Wagenklasse . . .	55
Wasserwesen und Schiffahrt.	
Entschließung der Zweiten Kammer bezüglich des Ausbaues des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke.	
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	264
siehe auch „Murgwerk".	
Wohnungsgeldgesetz.	
Mitteilung des Ministeriums der Finanzen gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnungsgeldgesetzes, daß durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung einige weitere Gemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden sind	12
Überweisung an die Budgetkommission	12
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	458
Zwangserziehung	
siehe „Fürsorgeerziehung".	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Während des Landtags 1917/18 eingekommene Petitionen.

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Arzteverband	
siehe „Steuergesetzgebung".	
Arbeiterrecht	
siehe „Eisenbahnerverband".	
Architekten- und Ingenieur-Verein	
bad., um Befürwortung seiner an Großh. Staatsministerium gemachten Vorschläge bezüglich der Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Volksvertretung, den Staats- und Gemeindebehörden in Baden.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Nachträgliche Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	80
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	545 u. 611
Bahn-, Weichen- und Signalwärter	
Verband der, um anderweitige Einreihung in den Gehaltstarif, Verbesserung der Pensionsverhältnisse und Erhöhung der Fahrdienstzulagen.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	83
Beamte staatliche (obere)	
des Kreises Mannheim um Erhöhung der Beamten-Einkommen.	
Überweisung an die Budgetkommission	13
Erklärung des Ausschusses der Oberbeamten des Kreises Offenburg	19
Desgl. von der Vereinigung der oberen Beamten in den Bezirken: Waldshut, Lörrach, Freiburg, Donaueschingen, Baden, Bruchsal, Schwetzingen, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim, Wertheim, ferner des Verbands der bad. Oberbeamtenvereine, bestehend aus:	
a) dem Verein der bad. Beamten der Eisenbahnpraktikantenlaufbahn,	
b) dem bad. Forstverein,	
c) dem bad. Kameralistenverein,	
d) dem bad. Notarverein,	
e) dem bad. Philologenverein,	
f) dem bad. Richterverein,	
g) dem Verein höherer technischer Staatsbeamten und	
h) dem Verein beamteter Tierärzte Badens	27
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	606
5 ältere obere Beamte ledigen Standes um Gewährung der Kriegszulage wie den verheirateten kinderlosen Beamten ihrer Gehaltsstufe.	

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Anschluß 5 weiterer lediger, oberer Beamten sowie Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim um Verbesserung der Lage sämtlicher Beamten und Lehrer.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	28 u. folg.
Beamte zuruhegesetzte	
siehe „Pensionäre".	
Beamte und Lehrerschaft	
siehe auch „Teuerungsmaßnahmen".	
Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen	18
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	473
Bund der Staatsbeamtenvereine in Mannheim um Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	30
Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Vertretung der Beamten- und Lehrerschaft in der Ersten Kammer betr.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	27
Anschlußerklärung der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim	339
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	545
Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	386
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	603
Beamten-Ausschüsse	
siehe „Eisenbahnerverband".	
Betriebsassistenten	
siehe „Eisenbahnbeamte"	
„ „Stationsvorsteher".	
Bezirksgeometer	
siehe „Vermessungswesen".	
Biersteuer.	
Petition der Zentralstelle der bad. Brauindustrie für Heereslieferungen, den Biersteuer-Gesetzentwurf betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	630
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	640
Bodenreformer.	
Bund deutscher, Verband Baden, um Förderung der Einbringung eines Reichsgesetzes zur Schaffung von Kriegerheimstätten.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	13
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	402
siehe auch „Wohnungsfürsorge".	
Brauindustrie	
siehe „Biersteuer".	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Bremserpersonal.	
Bremserpersonal der bad. Staatsbahnen um wirtschaftliche und dienstliche Besserstellung und Neuregelung der Anstellungsbedingungen.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	81
Bühnenmitglieder	
siehe „Theater-Gesetzgebung".	
Bund für deutsche Familie und Volkskraft	
um Förderung seiner Bestrebungen.	
Überweisung an den Petitionsausschuß	386
Berichterstattung durch Prälat D. Schmitthenner	625
Denkschrift.	
Bad. Lehrerverein um Berücksichtigung der in seiner Denkschrift über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule vertretenen Forderungen.	
Überweisung an die Schulkommission	56
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. Fabricius	490
Deutsch-österreichische Bühnen- und Orchestermitglieder	
siehe „Theatergesetzgebung".	
Drucker der Staatseisenbahnen	
siehe „Eisenbahnbeamte und -Arbeiter".	
Eisenbahn-Beamte und -Arbeiter.	
Verband des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter des Eisenbahnpersonals in der Heimat sowie im Kolonnen- und Heeresdienst und um Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen.	
Überweisung an die Petitionskommission	6
Nachträgliche Überweisung an den Haushaltsausschuß.	
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	28, 608
Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Beamtengesetzgebung von 1908, hier die Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker der bad. Staatseisenbahnen betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	56
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	83
siehe auch „Rottenführer".	
Eisenbahnerverband.	
Bad. Eisenbahnerverband um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts, Bildung von Beamtenausschüssen	18
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	29, 610
siehe auch „Wohnungsfürsorge".	
Fleischerverband.	
Bezirksverein Baden im deutschen, um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	339
Petitionsnachtrag	386
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	459

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Fortbildungsschule	
siehe „Denkschrift" und „Mädchenfortbildungsschule".	
Frauenbestrebungen	
siehe „Gemeindewahlrecht".	
Gamber A.	
in Heidelberg um Wiederverwendung als Universitätsfechtlehrer in Heidelberg.	
Überweisung an den Petitionsausschuß	233
Berichterstattung durch Frhrn. von Göler	483
Gemeindebesteuerung.	
Fr. Oeldorf, Stadtverordneter in Heidelberg u. a., Änderung der auf den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	56
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	578
Gemeindewahlrecht.	
Bad. Landesverein für Frauenstimmrecht sowie Bad. Verband für Frauenbestrebungen um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen, unter Abänderung des § 28 der Gemeinde- und § 27 der Städteordnung.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	6
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann	569, 585
Zuschrift des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg mit einer Resolution, die Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen betreffend.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	211
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann	574
Gerichtsvollzieher.	
Bad. Gerichtsvollzieherverband mit dem Ersuchen um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit dem Gehalt von 2000 bis 3600 M.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	233
Berichterstattung durch Dr. Frhr. von la Roche	477
Gewerbe- und Handwerkervereinigungen.	
siehe „Vermögenssteuergesetz".	
Gewerkschaften, Freie	
siehe „Wohnungsfürsorge".	
Grund- und Hausbesitzervereine-Verband	
siehe „Verkehrssteuer".	
Güterabfertigung.	
Verein Alt-Heidelberg um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle (Stückgutverkehr) am Karlstor in Heidelberg.	
Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	27
Stadtrat Heidelberg, Befürwortung obiger Petition.	
Überweisung an den Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen	56
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser	623

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Handarbeitslehrerinnen.	
Sieben Hauptlehrerinnen namens der Mehrheit der bad. Handarbeitslehrerinnen um Berücksichtigung ihrer Bestrebungen: a) bezüglich des Handarbeitsunterrichts an der Mädchenfortbildungsschule; b) bezüglich ihrer Vorbildung und Stellung.	
Vorstand der Gruppe technischer Lehrerinnen Badens, die Vor- und Ausbildung sowie die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen betr.	
Überweisung beider Petitionen an die Schulkommission	56
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. Fabricius	490
Handwerkervereinigungen siehe „Vermögenssteuergesetz".	
Hebammenwesen.	
Verband für Frauenbestrebungen um Neuregelung des Hebammenwesens. Überweisung an die Petitionskommission	6
Berichterstattung durch Altbürgermeister Geldreich	377
Heidelberg (Karlstor) Stückgutverkehr siehe „Güterabfertigung".	
Hygiene, Soziale siehe „Soziale Hygiene".	
Ingenieur-Verein siehe „Architekten- und Ingenieur-Verein".	
Jugendpflegeverbände siehe „Religionsunterricht".	
Justizbeamte, mittlere	
Verein der, um Verbesserung ihrer Lage durch Umwandlung von etwa 100 Stellen der Geh. Tarif-Abt. G 3 in solche der Abt. G. 2. Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Berichterstattung durch Dr. Frhr. von la Roche	111, 116
Kaufmannschaft.	
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, um Berufung auch eines Vertreters der kaufmännischen Angestellten in die Erste Kammer. Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	18
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	545
Dieselben Petenten um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte. Überweisung dieser Petition an die Petitionskommission	27
Berichterstattung durch Gewerberat Bea	481/82
Kleinwohnungsbau.	
Badischer Eisenbahnerverband um Förderung des Kleinbaues für das Wohnungsbedürfnis des unteren Eisenbahnpersonals. Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	27
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	402

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Konsumvereine.	
Zentralverband deutscher, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	13
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Engelhard	453
siehe auch „Volksernährung".	
Kriegerheimstätten	
siehe „Bodenreformer".	
Lehrerausschüsse	
siehe „Beamten- und Lehrerausschüsse".	
Lehrerinnenverein	
siehe „Mädchenfortbildungsschule".	
Lehrerschaft	
siehe „Beamten- und Lehrerschaft".	
Lehrervereine	
siehe „Teuerungsmaßnahmen",	
„ „Beamten- und Lehrerschaft",	
„ „Schulwesen",	
„ „Denkschrift".	
Lokomotivbeamte.	
Verband der bad. Lokomotivbeamten um Erhöhung der etatmäßigen Stellen der Lokomotivführer.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	81
Mädchenfortbildungsschule.	
Verein bad. Lehrerinnen um Förderung der in seiner Eingabe an das Unterrichtsministerium vertretenen Wünsche bezüglich Ausgestaltung der Mädchenfortbildungsschule.	
Überweisung an die Schulkommission	56
Mannheimer Vereinsverband des „Nationalen Frauendienstes" sowie des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht auch der Mädchen auf 3 Jahre betr.	
Überweisung an den Schulausschuß	233
Berichterstattung durch Geh Rat Dr. Fabricius	490
Mittelstandshilfe	
siehe „Vermögenssteuergesetz".	
Oeldorf Fr. und andere	
siehe „Gemeindebesteuerung".	
Österreichische Bühnen- und Orchestermitglieder	
siehe „Theater-Gesetzgebung".	

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Orchestermitglieder	
siehe „Theater-Gesetzgebung".	
Pensionäre.	
30 im Ruhestand befindliche Beamte in Mannheim um Besserung der Ruhegehaltsverhältnisse der im Staatsdienst weiter verwendeten Pensionäre betr.	
Überweisung an die Budgetkommission	13
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	475
Zuruhegesetzte staatliche Beamte in Karlsruhe um Gewährung der Kriegszulage.	
Überweisung an die Budgetkommission	13
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	35
Preisprüfungsämter.	
Kriegsausschuß der Verbraucher in Mannheim, Errichtung von Preisprüfungsämtern.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Berichterstattung durch Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter	316
Realschule Säckingen.	
Petition des Gemeinderats Säckingen.	
Überweisung an den Haushaltausschuß	452
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	617
Religionsunterricht.	
Jugendpflegeverbände und zwar	
a. Diözesanverband der kath. Jugend- und Jungmännervereine,	
b. „ „ „ Jungfrauenkongregationen und Mädchenvereinigungen,	
c. Oberrhein. Jünglingsbund,	
d. Evangel. Verband zur Pflege der weiblichen Jugend in Baden,	
e. Bad. Jugendbund,	
die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungs-, der gewerblichen Fortbildungs-, der Gewerbe- und Handelsschulen betr.	
Überweisung an die Schulkommission	27
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. Fabricius	490
Rottenführer.	
Verein der Rottenführer der bad. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Lage	18
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	80
Säckingen (Realschule)	
siehe „Realschule".	
Schopfheim Realschule.	
Gemeinderat Schopfheim um Erweiterung der bestehenden 7klassigen Realschule zu einer Oberrealschule.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	27
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	617

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Schulwesen.	
Bad. Lehrerverein, die Neugestaltung des Schulwesens betr.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	13
Berichterstattung durch Bürgermeister Bierneisel	620
Signal- und Weichenwärter.	
Verein bad. Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter um andere Klasseneinteilung, Einreihung in den Gehaltstarif nach dienstlicher Verwendung und Verantwortung und Gleichstellung mit Kollegen anderer Bundesstaaten.	
Vorläufig der Petitionskommission überwiesen	6
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	80
Singen (Amtsgericht).	
Stadtgemeinde Singen a. H. um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen	18
Überweisung an die Petitionskommission	19
Nachträglich dem Haushaltsausschuß überwiesen	24
Petitionsnachtrag	56
Gegenpetition der Stadtgemeinde Radolfzell, Telegramm des Gemeinderats Pfullendorf in gleichem Sinn und Antrag des Gemeinderats Singen auf Zurückstellung der Petition	27
Gegenpetition der Städte Pfullendorf, Engen und Stockach	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	56
Berichterstattung durch Dr. Frhrn. von la Roche	111, 117
Soziale Hygiene.	
Bad. Gesellschaft für soziale Hygiene um Gründung eines sozial-hygienischen Instituts, Einrichtung von sozial-hygienischen Kollegien und Kursen, staatliche Unterstützung für Familienversicherung, Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchungen und Bildung einer Landtagskommission für soziale Hygiene	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	6
Berichterstattung durch Geh. Hofrat Dr. Oncken	441
Staatsbeamtenvereine	
siehe „Beamte und Lehrerschaft".	
Städteordnungsstädte.	
Petition, die allgem. Fortbildungsschule betr.	
Überweisung an den Schulausschuß	386
Berichterstattung durch Geh. Rat Dr. Fabricius	490
Stationsvorsteher	
und Betriebsassistenten der bad. Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918/19 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betr.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	452
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	605
Steuergesetzgebung.	
Verband der Ärzte Deutschlands und verschiedene andere Verbände der freien Berufe um Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung der Steuergesetzgebung betr.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	386
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	421

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Techniker, wissenschaftlich gebildete.	
Verein staatlich geprüfter bad. Werkmeister, seine Stellung gegenüber der Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Volksvertretung, den Staats- und Gemeindebehörden in Baden betr.	
Überweisung an den Ausschuß für Justiz und Verwaltung	288
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann	612
Technische Lehrerinnen	
siehe „Handarbeitslehrerinnen".	
Teuerungsmaßnahmen.	
Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens um Gewährung einer einmaligen Teuerungsbeihilfe, um Nachprüfung der getroffenen Teuerungsmaßnahmen und um Erhöhung der Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	30, 607
Verband der Beamten- und Lehrervereine und Verband der Oberbeamtenvereine, die Teuerungsbeihilfen und Zulagen aus Anlaß des Krieges betr.	
Desgl. vom bad. Eisenbahnerverbande.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	288
Berichterstattung durch Präsident Dr. Glockner	514
Textilindustrie.	
Hauptvorstand des Gewerkevereins der Deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betr.	
Überweisung an die Petitionskommission	18
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Dr. Schott	485
Theater-Gesetzgebung.	
Kartell der Verbände der Deutsch-Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die Theatergesetzgebung betr.	
Überweisung an die Petitionskommission	13
Berichterstattung durch Frhr. von Göler	479
Verkehrspersonal	
siehe „Eisenbahnbeamte und -Arbeiter.	
Verkehrssteuer.	
Verband bad. Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, Ermäßigung der Verkehrssteuer und Wegfall derselben bei Zwangsversteigerungen betr.	
Überweisung an die Petitionskommission	6
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Hermann	382
Vermessungswesen.	
Verein bad. Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	19
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	197

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Vermögenssteuergesetz.	
Landesverband der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, Mittelstandshilfe, hier Abänderung des § 51 Ziff. 5 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 betr.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	13
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Seubert	380
Volksernährung.	
Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, die Volksernährung betr.	
Überweisung an die Budgetkommission	13
Tagung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen und verschiedener anderer Organisationen um Prüfung und Verwertung von Leitsätzen über Nahrungsmittelmangel und seine Beseitigung, über Wucher und Preissteigerungen sowie Wohnungsnot.	
Überweisung an den Haushaltsausschuß	233
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Habermehl	328
Volksschule	
Gestaltung, siehe „Denkschrift".	
Weichenwärter	
siehe „Bahn-, Weichen- und Signalwärter".	
Wohnungsfürsorge.	
Freie Gewerkschaften Badens und anderer Verbände, Bund deutscher Bodenreformer und bad. Eisenbahnerverband, die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betr.	
Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	13 u. 283
Berichterstattung durch Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	402, 408, 416

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rednerliste.

(Die beigefügten Zahlen verweisen auf die betreffenden Seiten des Protokollheftes.)

A. Mitglieder der Ersten Kammer.

Großh. Hoheit Prinz Maximilian von Baden: 5, 6, 7, 8, 12, 13, 16, 17, 26, 51, 53, 55, 78, 80, 109, 111, 130, 131, 163, 164, 190, 191, 210, 211, 223, 224, 231, 385, 393, 394, 395, 401, 402, 419, 421, 447, 448, 450, 452, 473, 488, 490, 507, 511, 521, 523, 542, 544, 545, 555, 569, 572, 574, 595, 599, 600, 602, 627, 629, 630, 644, 646.

Fürst zu Leiningen: 555.

Fürst von der Leyen: 555.

Erzbischof D. Nörber: 398.

Prälat D. Schmitthenner: 39, 156, 161, 400, 471, 503, 508, 509, 530, 558, 625.

Graf von Andlaw: 243, 302.

Freiherr von Böcklin: 70.

Freiherr von Stotzingen: 6, 13, 16, 18, 27, 56, 57, 80, 126, 189, 211, 218, 233, 239, 283, 288, 309, 339, 382, 386, 394, 395, 417, 434, 452, 502, 520, 537, 627, 630.

Freiherr von und zu Mentzingen: 97, 120, 126, 150, 157, 161, 163, 165, 197, 252, 295, 310, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 327, 336, 363, 368, 376, 455, 457, 511, 556, 595, 599, 600.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: 7, 24, 51, 111, 125, 156, 393, 394, 677, 485, 518, 539, 587.

Freiherr von Gemmingen: 226, 248, 264, 518.

Freiherr Göler von Ravensburg: 38, 138, 192, 215, 218, 237, 349, 417, 478, 479, 483, 508.

Geh. Hofrat Dr. Ducken: 46, 441, 447, 541.

Geh. Rat Dr. Fabricius: 39, 284, 367, 447, 490, 508, 544, 545, 560, 599, 600.

Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser: 48, 57, 84, 92, 148, 184, 220, 225, 264, 285, 310, 413, 416, 447, 513, 519, 520, 559, 617, 623.

Geh. Kommerzienrat Stromeyer: 105, 277.

Kommerzienrat Heidlauff: 192.

Geh. Kommerzienrat Engelhard: 13, 73, 100, 105, 122, 201, 222, 249, 254, 257, 261, 262, 293, 315, 449, 453, 517, 531, 588, 630, 637.

Ökonomierat Sänger: 67, 175, 192.

Bürgermeister Bierneisel: 183, 200, 218, 334, 504, 559, 620.

Gewerberat Bea: 143, 148, 382, 462, 482, 559.

Oberbürgermeister Hermann: 369, 373, 382, 405, 432, 456, 499, 569, 574, 585, 587, 612.

Oberbürgermeister Habermehl: 46, 56, 66, 75, 121, 124, 132, 133, 136, 139, 140, 148, 150, 159, 244, 254, 260, 262, 263, 281, 288, 293, 328, 358, 365, 394, 406, 458, 459, 511, 578, 617, 639.

Bürgermeister Dr. Weiß: 75, 78, 121, 127, 140, 239, 243, 360, 361, 371, 386, 394, 395, 414, 422, 436, 446, 534, 540, 541, 557, 562, 619.

Altbürgermeister Geldreich: 377, 427, 439, 533.

Präsident Dr. Glockner: 28, 56, 80, 87, 94, 98, 122, 125, 126, 161, 226, 233, 313, 394, 395, 396, 402, 448, 450, 462, 463, 471, 473, 475, 511, 514, 538, 539, 545, 560, 596, 598, 599, 600, 603, 605, 606, 607, 608, 610.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter: 123, 316, 350, 360, 361, 393, 395, 644.

Geh. Kommerzienrat Dr. Schott: 365, 485.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: 7, 15, 51, 227, 232, 233, 252, 253, 254, 284, 287, 309, 312, 337, 339, 354, 361, 362, 365, 373, 383, 394.

Wirkl. Geh. Rat Seubert: 19, 23, 197, 322, 380, 421, 473, 512, 597, 598, 602, 640.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma: 65.

Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle: 20, 72, 104, 127, 148, 248, 339, 341.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald: 126, 139, 216, 356, 360, 402, 408, 416, 524, 596, 599.

B. Regierungsvertreter.

Staatsminister und Minister des Innern, Dr. Freiherr von und zu Bodman: 54, 107, 133, 136, 143, 149, 157, 162, 192, 244, 254, 275, 303, 309, 310, 355, 360, 401, 402, 406, 415, 437, 441, 449, 540, 558, 560, 598, 599, 600,

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer: 54, 124, 126, 470.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch: 49, 67, 394, 396, 505, 509, 530.

Finanzminister Dr. Rheinboldt: 37, 75, 87, 97, 208, 218, 221, 230, 474, 634.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwörer: 485.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider: 306, 320, 322, 324, 327, 336.

Geh. Oberregierungsrat Kamm: 368, 373, 376.

Staatsrat Dr. Krems: 286.

Staatsrat Schulz: 77.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Gegenwärtig

von den Mitgliedern der Ersten Kammer die Herren: Großh. Hoheit Prinz Max von Baden, Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Freiherr Böcklin von Böcklinsau, Freiherr Dr. von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Freiherr Dr. von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Freiherr Göler von Ravensburg, Universitätsprofessor Dr. Oncken, Geh. Hofrat Dr. Fabricius, Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Bürgermeister Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Stadtrat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Geh. Rat Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Hans Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Infolge der durch Allerhöchste Entschließung vom 9. November 1917 ergangenen Einberufung der Ständeversammlung wurde diese heute vormittag 11½ Uhr eröffnet.

Die Feierlichkeit fand im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten, hielt an Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Präsidenten des Großh. Staatsministeriums (Exzellenz Dr. Freiherr von Dusch), der Minister des Innern, Dr. Freiherr von und zu Bodman, im Allerhöchsten Auftrag folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag in Höchstseinem Namen zu eröffnen und Ihnen herzliche Grüße zu entbieten.

Zum vierten Male im Laufe des Weltkrieges treten Sie zu gemeinschaftlicher Arbeit mit der Großherzoglichen Regierung zusammen. Noch ist das gewaltige Ringen um die Sicherheit und Größe des Vaterlandes nicht abgeschlossen; täglich mehrt sich die Zahl der Opfer, die der Kampf fordert. Aber der Größe dieser Opfer entsprechen die Erfolge, die den Waffen Deutschlands und seiner treuen Verbündeten bis in die jüngste Zeit beschieden waren.

Vor Allem gedenken wir auch heute voll Dank und Bewunderung der Helden, die ihr Blut und Leben dahingegeben haben; unsere innigsten Grüße und Wünsche gel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten allen, die noch an den Fronten stehen und in zäher Ausdauer der Übermacht der Feinde Trotz bieten.

Auch an die Willenskraft der Daheimgebliebenen stellt das vierte Kriegsjahr große Anforderungen. Die lange Dauer des Krieges mit seinen Opfern und Entbehrungen lastet schwer auf dem Volke. Aber eine ausreichende Ernte sichert bei verständiger Mitwirkung aller Volkskreise auch fernerhin die Volksernährung und nach wie vor vollbringen alle Stände und Schichten freudig die Leistungen, welche Voraussetzung und Ergänzung sind der Kraftentfaltung an der Front. Unternehmer und Arbeiter wirken in Großgewerbe und Handwerk zielbewußt und einmütig zusammen, die Bewaffnung und Ausrüstung unserer Wehrmacht zu schaffen, der Handel hat sich zu erfolgreicher Mitarbeit eingeordnet in die öffentliche Bewirtschaftung der Rohstoffe und Nahrungsmittel, die Landwirtschaft bemüht sich unter wachsenden Schwierigkeiten mit unermüdlichem Fleiß, die Ernährung des Volkes zu sichern. Vor völlig neue Aufgaben gestellt, arbeitet ein bewährtes und pflichttreues Beamtentum in Staat und Selbstverwaltung unverdrossen an ihrer Erfüllung. Volle Anerkennung gebührt der bereitwilligen erfolgreichen Mitarbeit der Kirchenbehörden und der Geistlichkeit aller Bekenntnisse an den vielseitigen wirtschaftlichen Aufgaben der Kriegszeit, sowie ihrer regen und unermüdlichen Förderung aller zur Belehrung und Ermutigung der Bevölkerung getroffenen Maßnahmen. Allenthalben ist die freie Liebestätigkeit bestrebt, zu helfen, zu lindern, zu fördern. Auf allen Gebieten leisten die Frauen wertvolle Arbeit an Stelle und an der Seite der Männer. Die vaterländische Haltung der Presse ist der Ausdruck unerschütterlicher Zuversicht des gesamten Volkes. Das glänzende Ergebnis der siebten Kriegsanleihe auch in unserem Lande ist die Betätigung dieses Vertrauens und des festen Willens zum ferneren Durchhalten.

Dem hellen Bilde fehlt nicht der Schatten: Die Gewinnsucht, der Wucher, der Schleichhandel, der stille Widerstand gegen die durch die Not der Zeit gebotenen Beschränkungen sind Erscheinungen, deren Bekämpfung und Überwindung Aufgabe der Regierung und jedes Vaterlandsfreundes ist.

Über den Anteil der Großherzoglichen Regierung an den Kriegsmaßnahmen gibt die dritte Denkschrift Rechenschaft, welche Ihnen demnächst unterbreitet werden soll.

Zur Erzielung eines dauernd verständnisvollen Zusammenwirkens der staatlichen und kirchlichen Autorität hat die Großherzogliche Regierung einem langjährigen Wunsche der katholischen Kirchenbehörde entgegenkommend, in der letzten ordentlichen Tagung der Landstände eine Erleichterung der zurzeit noch zu Recht bestehenden Vorschriften über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zugesagt, sowie eine Änderung des Stiftungsgesetzes in Aussicht gestellt, welche die Grundlage des geltenden Rechtes unberührt lassend den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

In Erfüllung dieser Zusage wird eine Gesetzesvorlage, zurückgreifend auf die ursprüngliche Fassung des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, die Abänderung einiger Bestimmungen in Vorschlag bringen, die geeignet erscheint, diesem kirchenpolitischen Grundgesetz unseres Landes eine allseits anerkannte segensreiche Wirkung zu sichern.

Die in Aussicht gestellte Änderung des Stiftungsgesetzes ist Gegenstand eines weiteren Gesetzesvorschlages, der in Ausarbeitung begriffen ist und voraussichtlich den Kammern noch in der bevorstehnden Tagung wird vorgelegt werden können.

Die tiefgehenden Wirkungen, die der Krieg für die künftige Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens unzweifelhaft zur Folge haben wird, lassen es auf dem Gebiet der Schule als ein Gebot der Stunde erscheinen, der heranwachsenden Jugend beim Eintritt in das bürgerliche Leben als unentbehrliches Rüstzeug diejenige geistige und sittliche Festigung und Reife mitzugeben, die sie befähigt, den gesteigerten Anforderungen des Erwerbslebens und der erschwerten Sorge um Existenz und Brot sich gewachsen zu erweisen. Die Großherzogliche Regierung glaubt deshalb nicht länger zuwarten zu dürfen, an die schon vor dem Krieg in Angriff genommene Neugestaltung des Fortbildungsunterrichts heranzutreten. Sie wird Ihnen einen Gesetzentwurf unterbreiten, der in maßvollen Grenzen sich haltend den zurzeit bestehenden unhaltbaren Zuständen des Allgemeinen Fortbildungsunterrichts abzuhelfen bestimmt ist.

Die Finanzlage ist unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse dauernd befriedigend. Doch bedarf sie bei der durch den Krieg bedingten Unsicherheit und Schwierigkeit der Finanzgebarung der vorsichtigsten Behandlung, um den nach dem Krieg an uns herantretenden schweren Anforderungen genügen zu können. Da die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegenwärtigen Verhältnisse schwer zu übersehen sind und feste Grundlagen für die Berechnung fehlen, soll für die Führung der Staatswirtschaft im kommenden Haushaltszeitraum der bisherige Voranschlag nach Berichtigung und Ergänzung in wichtigeren Punkten als Grundlage weiter bestehen. Die vereinfachte und zusammengedrängte Form des Voranschlags wird seine Beratung wesentlich erleichtern und verkürzen.

Die durch den Krieg bedingte Erweiterung der staatlichen Fürsorgetätigkeit für die Schwachen und Unterstützungsbedürftigen kommt in mehrfachen Forderungen des Voranschlags zum Ausdruck.

Auf die im letzten Landtag bewilligte Erhöhung der Einkommensteuer in Form von besonderen Zuschlägen glaubt die Großherzogliche Regierung auch für den kommenden Haushaltszeitraum nicht verzichten zu können; es wird Ihnen jedoch ohne wesentliche Änderung des zu erwartenden Ertrags eine sozialere Ausgestaltung der Zuschläge vorgeschlagen.

Sollte der nach dem Entwurf des Staatsvoranschlags sich berechnende Fehlbetrag tatsächlich sich ergeben, so werden zu dessen Deckung die nach Rückerstattung der für Reichsrechnung geleisteten Zahlungen im Betriebsfonds und in der Amortisationskasse verbleibenden Reserven voraussichtlich ausreichen. Immerhin bleibt das Ergebnis unsicher, vor Allem infolge der Ungewißheit darüber, wie das Reich seine Finanzen seinerzeit ordnen wird und inwieweit die Bundesstaaten dabei mittelbar oder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Forderung, daß diese Ordnung die Lebensfähigkeit der Bundesstaaten nicht in Frage stellen darf, wird mit Nachdruck zu vertreten sein.

Die von der Großherzoglichen Regierung verlangten Kriegskredite sind für den voraussichtlichen Bedarf eines Jahres berechnet; sie sollen in der Hauptsache für die gleichen Zwecke Verwendung finden, wie die bisher von Ihnen bewilligen gleichartigen Kredite.

Das Murgwerk, welches planmäßig im Herbst 1916 vollendet sein sollte, ist unter Überwindung großer durch den Krieg gegebener Hindernisse und Schwierigkeiten der Vollendung so nahegebracht, daß der Betrieb des Niederdruckwerkes begonnen hat und die Eröffnung des Vollbetriebs auf Frühjahr 1918 in Aussicht steht. Zum erstenmal ist deshalb dem Voranschlag für den Bau auch ein solcher für den Betrieb beigefügt.

Der Förderung des Kleinwohnungsbaues sollen zwei Gesetzentwürfe dienen. Der erste soll die Beschaffung der Baugelder für Kleinwohnungen dadurch erleichtern, daß der Staat für solche Bauten die Bürgschaft für zweite Hypotheken übernimmt. Der zweite Entwurf will in Erneuerung eines früheren Vorschlags der Regierung durch Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs die Einführung der Meldepflicht für kleinere Mietwohnungen in den größeren Städten und damit eine fortlaufende Kenntnis des Kleinwohnungsmarktes ermöglichen.

Ein Entwurf über Gemeindebesteuerung soll hervorgetretenen Mängeln der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Doppelbesteuerung abhelfen.

Einige seit Ihrer letzten Tagung erlassene provisorische Gesetze werden Ihnen zur Erlangung Ihrer nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Noch ist nicht abzusehen, wann der uns aufgezwungene Kampf sein Ende finden wird. Bei seinem Abschluß werden wir an der Schwelle einer neuen Zeit stehen, die uns neue und schwere Aufgaben bringen wird. Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des badischen Staates weisen eine stetige Entwickelung auf im Sinne stärkerer Beteiligung aller Volkskreise an der Leitung und Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Nach den gemeinsamen Leistungen und Opfern aller Glieder des deutschen Volkes in dem gewaltigen Ringen um Bestand und Sicherheit des Vaterlandes muß diese Entwickelung auch in unserer Heimat fortschreiten. Unter Erhaltung der bewährten Grundlagen unseres Staatslebens werden die Einrichtungen des Staates, der Kreise und Gemeinden in vertrauensvollem Zusammenwirken von Fürst und Volk, von Regierung und Landständen einer Weiterbildung zuzuführen sein, welche dem Geiste der neuen Zeit Rechnung trägt und damit die Gewähr bietet für die Erhaltung der Einheit und Geschlossenheit unseres Volkstums. Die Großherzogliche Regierung wird auf dem nun beginnenden ordentlichen Landtag die Erörterung der hervortretenden gesetzgeberischen Aufgaben mit Ihnen fortführen und ihre Lösung in Angriff nehmen, sobald es die Zeitlage gestattet.

Möge, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, unsere gemeinsame Arbeit von dem Geiste getragen sein, den die große Zeit erfordert! Möge diese Arbeit dem badischen Lande zum Segen gereichen!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wurde von dem Herrn Minister auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung des neu eingetretenen Mitgliedes der Ersten Kammer, Herrn Wirkl. Geheimerats Dr. Lewald, vorgenommen, indem der Herr Minister zunächst die Eidesformel verlas, worauf das neu eingetretene Mitglied unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach: „Ich schwöre".

Alsdann erklärte der Herr Minister des Innern im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Nach einem auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachten, begeistert aufgenommenen dreimaligen Hoch der Versammlung verließen die Mitglieder der Ersten Kammer und die des Großh. Staatsministeriums den Saal.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Freiherr Böcklin von Böcklinsau, Freiherr Dr. von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Freiherr Dr. von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Freiherr Göler von Ravensburg, Universitätsprofessor Dr. Oncken, Geh. Hofrat Dr. Fabricius, Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Bürgermeister Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Stadtrat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Geh. Rat Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Niemand.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

	Seite
1. Bekanntgabe der Einläufe	5
2. Wahl der Sekretäre	6
3. Mitteilung der eingekommenen Petitionen	6
4. Wahl der ständigen Kommissionen	7

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20, beruft die jüngsten Abgeordneten Freiherrn von Böcklin und Freiherrn von Göler zu provisorischen Sekretären und verliest zu Ziffer 1 der Tagesordnung folgende **Einläufe**:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren:
   Durchlaucht Fürst zu Fürstenberg und
   Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
   ferner ein Entschuldigungsschreiben Seiner Exzellenz des Erzbischofs Dr. Nörber für die Dauer des Landtags;
2. ein Schreiben des Großh. Hofmarschallamts, daß Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin geruhen, die Herren Mitglieder der Ersten Kammer heute nachmittag 3½ Uhr im Großh. Schlosse zu empfangen.
3. Zuschriften des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Vorlage der Allerhöchsten Entschließungen über:
   a. die Einberufung des Landtags 1917/18,
      Beilage Nr. 1
   b. die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Ersten Kammer,
      Beilage Nr. 2

c. die Ernennung des Wirklichen Geheimerats Dr. Lewald an Stelle des infolge Krankheit zurückgetretenen Wirklichen Geheimerats Dr. Reinhard zum Mitglied der Ersten Kammer,

Beilage Nr. 3

d. die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten beider Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte

Beilage Nr. 4

und

e. die Ernennung der ständigen Regierungsvertreter.

Beilage Nr. 5

4. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, daß der Sekretär des Ministeriums des Innern, Amtmann Jung dem Hohen Hause als amtlicher Berichterstatter von Großh. Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt wird.

5. Eine Mitteilung des Großh. Finanzministeriums, die Ausdehnung des Verwendungszwecks des unter O.-Z. 4 des Verzeichnisses der seit Schluß des Landtags 1915/16 bis zum letzten außerordentlichen Landtag 1917 erteilten Administrativkredite.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

6. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit einer Darlegung über den Stand der Bauarbeiten des Murgwerks auf 1. Oktober 1917 und einer Zusammenstellung der Gesamtkosten.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

7. Ein Schreiben des gleichen Ministeriums mit 10 Stück des Einladungsschreibens zur Gründungsversammlung des badischen Baubundes am 8. Dezember d. J. 2 Uhr nachmittags.

(Die Einladungen liegen auf dem Archivariat auf.)

8. Eine Broschüre des Ingenieurs Dr. Scheibe in Hamburg, die künftige Ausnutzung des technischen Akademikers in der Verwaltung.

(Liegt im Archivariat auf.)

9. Eine Eingabe der Buchdruckerei Fidelitas um Wiederübertragung des Drucks der Vorausdrucke und des Beilagenheftes.

10. Eine solche der Hofbuchdruckerei Braun um Wiederübertragung des Drucks des Protokollheftes.

Die beiden Eingaben werden der Budgetkommission überwiesen.

Im Anschluß hieran teilt der **Durchlauchtigste Präsident** folgenden Antrag, unterzeichnet von den Herren: Bürgermeister Dr. Weiß, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Altbürgermeister Geldreich, Bürgermeister Bierneisel und Ökonomierat Bürgermeister Saenger mit:

Beilage Nr. 6

„Die Hohe Erste Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, noch dem gegenwärtigen Landtag den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vorzulegen oder, wenn dies nicht möglich ist, ein vorläufiges Gesetz, durch das die in dem endgültigen zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden," und führt sodann weiter aus:

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren!

Ich habe noch die traurige Pflicht, eines verstorbenen Mitglieds dieses Hohen Hauses hier zu gedenken. Geheimer Kommerzienrat Lenel, von der Handelskammer Mannheim gewählt, war Mitglied der Ersten Kammer während des Landtags 1905/06 und 1907/08. Er starb am 8. Oktober dieses Jahres im Alter von fast 80 Jahren. Er gehörte im Landtag 1905/06 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und für den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, der Steuerkommission an, während des Landtags 1907/08 der Petitionskommission und der Eisenbahnkommission.

In treuer Erinnerung und Dankbarkeit gedenken wir dieses früheren Mitglieds des Hohen Hauses.

Zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen haben sich die Mitglieder des Hohen Hauses von den Sitzen erhoben.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, **Wahl der Sekretäre,** werden auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** die Herren Freiherr von Stotzingen und Geh. Kommerzienrat Engelhard gewählt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, **Mitteilung der eingekommenen Petitionen** teilt Sekretär Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender Petitionen mit:

1. Des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim um Ermäßigung der Verkehrssteuer und Wegfall derselben bei Zwangsversteigerungen.

2. Des bad. Landesvereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen.

3. Des Vereins bad. Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter um andere Klasseneinteilung, Einreihung in den Gehaltstarif nach dienstlicher Verwendung und Verantwortung und Gleichstellung mit Kollegen anderer Bundesstaaten.

4. Der bad. Gesellschaft für soziale Hygiene um Gründung eines sozialhygienischen Instituts, Einrichtung von sozialhygienischen Kollegien und Kursen, staatliche Unterstützung für Familienversicherung, Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchungen und Bildung einer Landtagskommission für soziale Hygiene.

5. Des bad. Verbandes für Frauenbestrebungen

a. um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen unter Abänderung des § 28 der Gemeinde- und § 27 der Städteordnung,

b. um Neuregelung des badischen Hebammenwesens.

6. Des Verbandes des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden um weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter des Eisenbahnpersonals in der Heimat, sowie im Kolonnen- und Heeresdienst und um Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen.

Die Petitionen Ziffer 1, 3, 5 b und 6 werden vorerst der Petitionskommission, die Petitionen Ziffer 2, 4 und 5 a auf Antrag des Bürgermeisters Dr. **Weiß** der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung, **Wahl der ständigen Kommissionen** werden auf Vorschlag des Wirklichen Geheimerats Dr. **Bürklin** zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen ernannt:

1. der Budgetkommission:

die Herren: Freiherr Böcklin von Böcklinsau, bei dessen Verhinderung durch den Kriegsdienst Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Geh. Hofrat Dr. Fabricius, Geheimer Rat Dr. Glockner, Freiherr von Göler, Oberbürgermeister Habermehl, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Freiherr von und zu Mentzingen, Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Wirkl. Geheimerat Seubert, Freiherr von Stotzingen;

2. der Petitionskommission:

die Herren: Stadtrat Bea, Altbürgermeister Geldreich, Freiherr von Göler, Oberbürgermeister Hermann, Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lewald, Ökonomierat Sänger, Prälat D. Schmitthenner, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geheimer Rat Dr. Thoma, Bürgermeister Bierneisel;

3. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

die Herren: Graf von Andlaw, Freiherr Böcklin von Böcklinsau, bei dessen Verhinderung Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Altbürgermeister Geldreich, Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Freiherr von Göler, Kommerzienrat Heidlauff, Graf von Kageneck, Ökonomierat Sänger, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Bürgermeister Bierneisel;

4. der Kommission für Justiz und Verwaltung:

die Herren: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Altbürgermeister Geldreich, Geheimerat Dr. Glockner, Oberbürgermeister Habermehl, Oberbürgermeister Hermann, Graf von Kageneck, bei dessen Verhinderung Freiherr von Stotzingen, Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lewald, Freiherr von und zu Mentzingen, Universitätsprofessor Dr. Oncken, Wirkl. Geheimer Rat Seubert, Bürgermeister Dr. Weiß;

5. der Bibliothek-Kommission:

die Herren: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lewald, Universitätsprofessor Dr. Oncken, Bürgermeister Dr. Weiß.

Außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort:

Freiherr Dr. **von la Roche-Starkenfels**:

Ich möchte mir die Anregung erlauben, ob es nicht möglich ist, daß in dieser Session die Sitzungen gruppenweise zusammengelegt werden. Die Reiseverhältnisse sogar im Lande selbst sind schon recht unangenehm; wenn man aber von weiter herkommt — ich habe 20 Stunden zu fahren — so sind sie geradezu schauderhaft mitunter. Es kommt dazu, daß das Haus nur zu den Sitzungen geheizt zu werden braucht, wenigstens der eine Flügel. Jeder einzelne von uns hat zudem so viele Geschäfte, die ihn anderswo notwendig machen, daß man auch die Reise nach der Residenz schwerer nimmt, wie sonst. Deshalb wäre es angebracht, wenn, wie es in anderen Ersten Kammern sogar ständig üblich ist, die Sitzungen in weiteren Abständen gruppenweise zusammengelegt würden, eine oder zwei Plenarsitzungen, um diese herum dann die betreffenden Kommissionssitzungen. Wenn diese einen oder zwei Tage vorher stattfinden, können die einzelnen Kommissionen so arbeiten, daß jede zu ihrem Rechte kommt und die Plenarsitzungen genügend vorbereitet werden.

Ich glaube, daß andere Herren diesen Wunsch mit mir teilen werden; ich möchte daher bitten, soweit es möglich ist, der Anregung gerecht zu werden.

Der **Durchlauchtigste Präsident** begrüßt die Anregung und sagt ihre tunlichste Berücksichtigung zu.

Schluß der Sitzung kurz nach ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1917.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Professor Dr. Oncken, Geh. Hofrat Dr. Fabricius, Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Bierneisel, Stadtrat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Geheimerat Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Wirkl. Geheimerat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geheimerat Dr. Thoma, Geheimer Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Ministerialdirektor Geh. Oberfinanzrat Schellenberg und Geh. Oberfinanzrat Moser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

1. Bekanntgabe der Einläufe 12
2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über
   a) den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard; 13
   b) den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betreffend, Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin; 15
   c) die Vergebung der Druckarbeiten der Ersten Kammer für den Landtag 1917/18, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stotzingen. 16

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr und hält vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Ansprache:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Regierung hat mich wiederum an diese Stelle berufen. Dankbar, ein so ehrenvolles Amt in ernster und großer Zeit übernehmen zu dürfen, begrüße ich Sie mit dem Wunsche, daß auch während dieser Tagung die Arbeit der Ersten Kammer unserer geliebten badischen Heimat zum Wohle dienen möge. — Wo Deutsche zu gemeinschaftlichem Tun sich jetzt versammeln, muß das erste Wort unseren Brüdern an der Front gelten. Vor allem nenne ich hier die Helden des Ausharrens und der selbstlosen Hingabe, die unsere Westfront decken. Unsere Herzen schlagen höher, von heimatlichem Stolz erfüllt, weil wir wissen, daß badische Regimenter und Divisionen dort an Brennpunkten der Schlacht Taten vollbracht haben und vollbringen, die überall da, wo von deutscher Treue und Tapferkeit gesprochen wird, mit an erster Stelle stehen. Der Name Cambrai wird in der Geschichte Badens immer einen stolzen, aber tiefernsten Klang haben. Drum neigen wir uns in Ehrfurcht vor diesen Kämpfern und weihen denen, die nicht mehr heimkehren, unsere Treue über den Tod hinaus.

Es ist draußen ein gegen sich hartes Geschlecht gewachsen, Aber den Daheimgebliebenen ziemt es nicht, sich gegen die Leiden der Kämpfenden abzuhärten. Sie halten die Schrecken der Schlacht von unserem Lande fern, wir aber dürfen sie nicht von unserer Seele fernhalten; wir dürfen keinen Augenblick

vergessen, aus welchem namenlosen Ringen und Leiden jene lebendige Mauer gefügt ist, die uns schützt. Unsere Leute nehmen täglich auf sich, was niemand vor dem Kriege der Menschenkraft hätte zutrauen mögen. Wenn sie heimkehren, so dürfen sie keine Stumpfheit und Oberflächlichkeit vorfinden, sondern eine Kraft des Miterlebens, wie sie ihnen hier in unserem Lande, das dürfen wir wohl bekennen, entgegentritt und wie sie allein die Brücke zwischen Heimat und Front schlägt. Das Ausharren unserer Truppen im Westen hat einer genialen Führung die Erfolge von Riga und Oesel und im Verein mit unseren tapferen Verbündeten den Sieg in Venetien ermöglicht. Daß gerade Italien, dessen schnöder Verrat an der Bundestreue uns tief verletzt hat, die ganze Schwere des Krieges zu fühlen bekommt, die eine feile Minorität auf ein betrogenes und fanatisiertes Volk heraufbeschworen hat, erscheint uns mit Recht als das Walten der Nemesis.

Und dieses Walten ewiger Gesetze erblicken wir auch anderwärts. Mit Dankbarkeit erleben wir es, wie die Wahrheit langsam, aber stetig durch den schweren Dunst der Lüge und Verleumdung zum Tageslicht vordringt. Und in ihrem Gefolge müssen schließlich einmal Friede und Gerechtigkeit nahen, denn Wahrheit, Friede und Gerechtigkeit können dauernd nicht geschieden werden.

Wir erleben es in diesen Tagen, wie aus den russischen Archiven die geheimen Raubpläne unserer Feinde sich vor aller Welt offenbaren.

Meine Herren! Der Landtag tritt in einem denkwürdigen Augenblick zusammen. Zum erstenmal seit drei langen Jahren suchen die Vertreter einer feindlichen Großmacht den direkten Meinungsaustausch und wollen feststellen, ob nicht die Differenzen zwischen ihr und uns schon so weit geschwunden sind, daß Verhandlungen sie überbrücken können. Die russische Revolution macht bitteren Ernst mit den Schlagworten des Westens und ihr unerbittlicher Pazifismus trifft diejenigen, die den Pazifismus als Phrase mit der Politik der gewaltsamen Eroberung so schlau zu verbinden trachteten.

Von unseren westlichen Feinden kommt eine neue Kriegserklärung. Sie wollen keinen Frieden durch Unterhandlungen, sondern suchen nach wie vor die Entscheidung auf dem Schlachtfelde. In den letzten Reden von Lloyd George, Clemenceau und Wilson wird die Knock-Out-Politik, die Politik des Niederschmetterns, von neuem beschworen. Vor einem Jahr wurde sie in England Regierungsprogramm. Nun soll die Kampagne von 1918 ihre Durchführung bringen. Da ist es gut und ermutigend, wenn wir zurückblicken und feststellen, wie sich im Jahre 1917 die Hoffnungen unserer Feinde erfüllt haben. Die Engländer und Franzosen wollten in ihrer Frühjahrsoffensive den konzentrischen Durchbruch durch unsere Linien erzwingen. Die Sommer- und Herbstoffensiven hatten ein begrenzteres Ziel: Erreichung der deutschen U-Boot-Basis.

Dann wurde triumphierend die Parole ausgegeben: zum erstenmal in der Geschichte dieses Krieges sei Deutschlands strategische Initiative gelähmt.

Die Schlacht von Cambrai war ein erneuter Versuch, die Hindenburglinie zu durchbrechen. Er ist fehlgeschlagen, wie alle anderen zuvor.

Noch eine andere große Hoffnung unserer Feinde ist zuschanden geworden. Sie glaubten, einen Riß zwischen Regierung und Volk in Deutschland wahrzunehmen, und hofften, einen Keil hineintreiben zu können, der unsere Heimatfront durchbrochen hätte.

Der Anschlag mißglückte. Er war unternommen ohne Achtung vor der Eigenart und dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes. Der Vertrauen suchende Einheitswille von Krone und Volk hat die Antwort gegeben. Alles Krisenhafte ist beseitigt: unsere Heimatfront steht fester denn je.

Den Enttäuschungen unserer Feinde steht ein Erfolg gegenüber, den wir offen zugestehen müssen. Sie haben den politischen Feldzug zu unserer moralischen Diskreditierung mit einem ungeheueren Apparat der Verleumdung und der suggestiven Täuschung durchgeführt; es ist ihnen gelungen, eine Zwangsidee nach der anderen in ihre Völker einzuhämmern. Im Vordergrund steht immer noch die Behauptung, die demokratischen Völker der Entente hätten aus freiem Willen zu den Waffen gegriffen, um den unprovozierten Angriff des autokratischen Deutschlands gegen die Freiheit der Welt abzuwehren. Das ist der Eckpfeiler der moralischen Offensive unserer Feinde. Darum halte ich es für die Pflicht eines jeden Mannes, der heute von irgend einer verantwortlichen Stelle aus spricht, gerade hier den Kampf aufzunehmen und unsere Ankläger vor die Schranken zu fordern. Dieser Kampf geht um unser gutes Gewissen. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich muß Sie daher um Nachsicht bitten, wenn ich hier Ihnen längst Bekanntes wiederhole. Ich will mich begnügen, einige Tatsachen aus der Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges herauszustellen. Jene verhängnisvollen Tage sind die untrügliche Probe geworden für die Aufrichtigkeit der demokratischen Parole der westlichen Regierungen. Damals hat es sich erwiesen, ob die Völker frei waren, oder ein Spielball ihrer Regierungen.

Ende Juli 1914 stand in Frankreich der Volkswille hinter Jean Jaurès, der forderte, daß Frankreich sein ganzes Schwergewicht in die Wagschale des Friedens werfe. Jean Jaurès wurde auf Befehl der Kriegshetzer ermordet. Der französischen Regierung gelang es, der nunmehr aufrührerischen Haltung des Volkes dadurch Herr zu werden, daß sie Deutschlands Ankündigung der Kriegsgefahr veröffentlichte, ohne die russische Gesamtmobilmachung bekannt zu machen. Englische Quellen berichten, wie dadurch der deutsche Akt der Notwehr gegen Rußland als Angriffsakt gegen Frankreich erschien. Da wandte sich natürlich das französische Volk vom inneren Feinde ab, um das bedrohte Vaterland zu schützen. So kam der Kriegswille des Volkes zustande. Er war gefälscht.

Gerade so hilflos war das englische Volk in der entscheidenden Stunde seiner Regierung gegenüber. Es gab sich keine Rechenschaft darüber, daß Grey das unfehlbare Machtmittel zur Erzwingung des Weltfriedens in der Hand hielt. Er hätte nur hinter seine Warnung vom 25. Juli: Rußland sollte nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch seine Gesamtmobilmachung die diplomatischen Verhandlungen zerschlagen, die Worte zu setzen brauchen, die Herr von Bethmann am 30. Juli in Wien hatte sagen lassen: „Wir weigern uns, in einen Weltbrand hineingerissen zu werden, dadurch, daß unsere Verbündeten unseren Rat mißachten", und er hätte der Welt den Frieden gerettet. Statt dessen erhielt Petersburg die Sicherheit, daß England in jedem Falle mitmarschieren würde, mochte sein Rat gehört werden oder nicht. Nur so konnte die Kriegspartei in Rußland der Friedenspartei Herr werden.

Das englische Volk wußte nicht, daß es gebunden war. Rußland und Frankreich aber wußten es.

Meine Herren! Die Pose der überfallenen Unschuld können die französischen und englischen Regierungen heute, nach dem Suchomlinow-Prozeß, nur noch mit Mühe vor ihren eigenen Völkern aufrecht erhalten. Aber nach drei Kriegsjahren nimmt der Präsident der Vereinigten Staaten noch einmal die Legende vom unprovozierten Angriff wieder auf, ja, er rafft noch einmal all die abgestorbenen Schlachtrufe der Entente von 1914 zusammen und proklamiert einen Kreuzzug gegen den Friedensstörer Deutschland im Namen der Menschlichkeit, der Freiheit und der Rechte der kleinen Nationen.

Das sind große Namen, und wir dürfen uns darüber nicht täuschen. Sie wenden sich an den Idealismus von Millionen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch hier halte ich es für richtig, daß wir nicht einfach unserer Neigung folgen und unter dieser großen Anklage stillhalten, im Vertrauen auf das Urteil der Nachwelt.

Ich stelle die Frage: hat der Präsident der Vereinigten Staaten ein Recht, als Weltenrichter aufzutreten?

Präsident Wilson hat kein Recht, im Namen der Menschlichkeit zu kämpfen. Denn er hat geduldet, daß sich ein großer Teil der amerikanischen Friedensindustrie in Werkstätten des Todes verwandelte, zu einer Zeit, wo Amerika mit Deutschland noch im Frieden war. Er hat dieses formale Recht, unseren Feinden Munition zu liefern, peinlich gewahrt, während er Amerikas Menschenrecht, unsere Nichtkombattanten, besonders die Schwachen und Kranken, zu versorgen, kampflos preisgab. Präsident Wilson hat ferner den übernommenen Schutz unserer Kriegsgefangenen in Rußland lässig und herzlos verwalten lassen. Unter dem alten Regime sind in Rußland unsere Kriegsgefangenen zu Tausenden elend umgekommen, ohne daß Amerika sich seiner ungeheuren Druckmittel bedient hätte, um eine Besserung zu erzwingen. Auch in Frankreich duldete Amerika, daß die Grausamkeit des Volkes unseren Landsleuten jede erdenkliche Qual und Schande auferlegte.

Präsident Wilson hat kein Recht, im Namen der Demokratie und der Freiheit zu sprechen, denn er war der mächtige Kriegshelfer des zaristischen Rußlands und hatte taube Ohren für den Hilferuf der russischen Demokratie, man möge ihr erlauben, Friedensbedingungen zu diskutieren, oder wenigstens keine Offensive anbefehlen, damit sie ihre Freiheit befestigen könne.

Präsident Wilson hat kein Recht, im Namen der kleinen Nationen zu kämpfen, denn die Fremdvölker, die unter der russischen Gewaltherrschaft unterzugehen drohten, die Finnländer, die Polen, die Ukrainer, die Balten haben sich einmal über das andere vergeblich an ihn gewandt, auch Griechenland hat umsonst seinen Schutz angerufen, als ihm seine nationale Selbständigkeit durch Amerikas Bundesgenossen geraubt wurde.

Aber täuschen wir uns darüber nicht: das amerikanische Volk glaubt wirklich, der Krieg müsse weitergehen, um alle diese großen Ideale sicherzustellen. Denn das ist eine tragische Tatsache dieses Weltkrieges, daß für die breite amerikanische Öffentlichkeit Europa historisch, psychologisch und politisch ein unentdeckter Erdteil ist. Jeder Aufklärungsversuch wird unterdrückt — jede Regung von Gedankenfreiheit tyrannisch niedergehalten. Dazu bedient sich, wie Lord Northcliffe soeben bewundernd erzählt, die amerikanische Regierung eines Spitzelsystems, das noch wirksamer arbeiten soll, als die russische Ochrana.

So ist die demokratische Parole im Munde der Weltmächte zu einer ungeheueren Lüge geworden. Vox populi vox dei sagen die westlichen Demagogen, und sie lästern dabei ihren Gott und ihr Volk. Sie sind wie die Priester, die ihren Götzen zu betrügen wagen, weil sie in Wirklichkeit nicht an ihn glauben.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn ich auch jeden Anspruch der Feinde auf eine Richterhaltung ablehne, so wollen wir nicht unkritisch gegen uns selbst sein. Wir wissen es wohl: es gab auch eine deutsche Unfreiheit, aber sie lag nicht in den Institutionen des Deutschen Reiches, sie lag vielmehr in einer gewissen geistigen Haltung breiter Schichten des deutschen Volkes.

Die Feinde sprechen von Autoritäten, die einem widerstrebenden Volk ihren Willen aufzwängen, und maßen sich die geradezu groteske Rolle an, das deutsche Volk von diesen Tyrannen befreien zu wollen. Wir können darüber nur lachen. Der Fehler lag vielmehr an der großen Bereitwilligkeit vieler Deutscher, den Autoritäten indolent gegenüberzustehen ohne Sehnsucht nach eigener Verantwortung für die Sache des Vaterlandes.

Wir begegneten nur zu oft in den Jahren vor dem Kriege jenem selbstzufriedenen Individualismus, der sich auf Kosten des Staates pflegte, der Kritik übte ohne den Willen zur Hilfe. — Viele der Besten hielten sich vom politischen Leben fern, weil ihnen die Mittel des Kampfes nicht gefielen. Das deutsche Volk aber braucht das Opfer der Besten für die gemeinsame Sache im Frieden wie im Kriege. Heute gilt, mehr denn je Platos Forderung: Wer seinem Volke helfen will, muß die Kraft des Denkens mit dem Willen zur Tat vereinigen.

Freilich ist auch vom Volk nicht die Atmosphäre geschaffen worden, in der Führer sich leicht entwickeln. Das billige Verschenken der Volksgunst ist wahrlich nicht nachahmenswert, das die Blendenden und Gewandten emporträgt auf Kosten der Tüchtigen und Echten. Aber ich vertraue, daß diese Gefahr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Deutschland nicht vorliegt, es gibt starke Sicherungen im deutschen Charakter gegen die Demagogie. Sicher aber ist das Eine: Führerkraft kann auch verkümmern unter dem Druck der Mißgunst und Verkleinerung. In den Jahren vor dem Kriege fehlte oft jene Hingabe und Gefolgschaft, die gerade den Führer stützt und ihn in den Stand setzt, über sich selbst hinauszuwachsen.

Aber der Krieg ist gekommen als ein großer Erwecker. Überall haben sich die verborgenen Volkskräfte geregt, all die versunkenen Möglichkeiten unserer Geschichte sind von neuem auferstanden. Draußen im Felde hat unser Volk erfahren, wie sich viele und bunte Kräfte zur Kraft zusammenfinden. Das Volk in Waffen kehrt dereinst zurück mit gestählter Kraft und gestähltem Recht.

Von dem großen Gemeinschaftswillen, der draußen erstanden ist, dürfen wir alles für die deutsche Zukunft erwarten. Der Geist unserer großen politischen Reformatoren, der Geist Steins und Hardenbergs, steigt heute mahnend und verheißend aus der deutschen Vergangenheit herauf. Ob diese Verheißung in Erfüllung geht, darüber wird allein der Charakter unseres Volkes entscheiden. Es muß in dieser Periode verworrenen Phrasentums mit aller Schärfe gesagt werden: Nicht Institutionen allein können die Freiheit eines Volkes verbürgen. Es gibt nur eine reale Garantie, das ist der Charakter des Volkes selbst.

Aber darüber kann kein Zweifel sein, je länger der Krieg dauert, um so schwerer wird die Erneuerung sein. Nicht nur bei uns, auch in Feindesland. Auch dort fallen gerade die Besten. Wer möchte darüber frohlocken? Es kann dazu kommen, daß Europa nicht mehr die Heilkraft wird aufbringen können, die notwendig ist, um seine furchtbaren Wunden zu schließen.

Heute hat es den Anschein, als ob der Krieg bis zur letzten Erschöpfung Europas durchgefochten werden muß. Das ist Amerikas Wille und auch der Wille der französischen und englischen Regierung. Sie stoßen dreist jede allgemeinen Menschheitsziele ab, weil sie in ihnen die Pfeiler sehen, auf denen die große Brücke zwischen den Völkern gebaut werden könnte.

Lloyd George will nichts von einem Handelsfrieden wissen. Er stellt die Zerstörung des deutschen Handels als englisches Kriegsziel in den Vordergrund und lehnt die Freiheit der Meere ab; Clemenceau sagt sich von der Liga der Nationen zur Vermeidung künftiger Kriege los, ohne Rücksicht auf das alte amerikanische Programm, und Lord Northcliffe beruft sich auf Präsident Wilson als auf seinen nächsten Gesinnungsgenossen. Präsident Wilson will nicht unser Gebiet, wohl aber unsere Seele amerikanisieren.

Das sind Kundgebungen, an denen es nichts zu deuteln gibt. Aber wir dürfen uns nicht von Clemenceau und Lloyd George täuschen lassen. Die Einigkeit hinter ihren Fronten, von der sie sprechen, existiert nicht. Sowohl in Frankreich wie in England sind Kräfte am Werk, die keinen Gewaltfrieden wollen, sondern nur einen Frieden, der sich mit der Ehre und Sicherheit ihres Landes vereinigen läßt. Erst die feindlichen Minister haben uns verraten, wie stark diese Kräfte sind. Warum bedroht sonst Clemenceau alle Anhänger eines Verständigungsfrieden mit dem Kriegsgericht? Warum führt sonst Lloyd George den Terrorismus der Zensur selbst in das englische Parlament ein? Darüber kann kein Zweifel sein: Es ist im Feindesland eine Gesinnung im Wachsen, vor der die Kriegshetzer sich fürchten. Ihre Vertreter sind mögliche Träger der Macht. Aber wir dürfen uns auch keine Illusionen machen. Heute sind sie noch zur politischen Ohnmacht verurteilt, und sie mögen es noch lange bleiben.

Aus dieser Tatbestandsaufnahme ergibt sich, daß wir unsere ganzen nationalen Kräfte zusammenraffen müssen für den schweren Kampf, der uns noch bevorsteht, daß wir aber zugleich darnach streben, Klarheit zu schaffen, mit welcher Gesinnung wir im Gegensatz zu den feindlichen Regierungen an die Ordnung der Dinge heranzutreten entschlossen sind. Wollen wir diese Klarheit schaffen, so dürfen wir allerdings nicht den Kampf der Meinungen in Deutschland scheuen. Das wäre ein falscher und trügerischer Burgfriede, wollte man die auch im Kriege unvermeidlichen Auseinandersetzungen zwischen den entgegengesetzten Lebensrichtungen abdämpfen und in die Heimlichkeit verbannen. Der echte Burgfrieden fordert aber, daß Menschen nicht miteinander rechten in einem verachtenden und verhetzenden Geiste. Wir wissen, meine Herren, daß dies mit gutem Willen durchgeführt werden kann. Als am 1. August 1914 unser Kaiser das befreiende Wort sprechen konnte: Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur Deutsche, da war unstreitig ein Höhepunkt deutscher Geschichte erreicht. Hinter uns lag jahrzehntelanges Elend der Verhetzung. Mit tiefem Schmerz haben wir das gleiche Schauspiel jetzt wieder erleben müssen, daß Deutsche sich mit denselben vergifteten Waffen bekämpft haben, wie vor dem Kriege. Aber die Erinnerung an das große, befreiende Gemeinschaftsgefühl der ersten Kriegsmonate fordert uns heute mit aller Eindringlichkeit auf, das Kaiserwort zu erneuern und es so zu fassen, wie es verstanden sein will: Wohl gibt es Parteien, aber es sind alles Deutsche.

Meine Herren! Ich komme zum Schluß. Eine furchtbare Verantwortung ruht heute auf denen, die die Geschicke der Völker zu lenken haben. An dieser Last haben alle mitzutragen, die daheim mit wachen Sinnen und brennendem Herzen den Krieg miterleben. Überall horchen heute die heilenden Kräfte auf einander hin, überall wird man des Moratoriums der Bergpredigt müde. Die Menschheit sehnt sich nach seiner Kündigung noch ehe der Krieg endet. Der eben verstorbene Christ, Sir William Byles, der diese furchtbaren Worte von dem Moratorium, d. h. der Außerkraftsetzung, der Bergpredigt sprach, dachte dabei nicht an die unvermeidlichen Schrecken, die auf dem Schlachtfelde geschehen, sondern an die heidnische Sinnesart, zu der sich so viele geistig hervorragende Männer aller Länder während des Krieges fast mit Stolz bekannten.

Es ist nötig, daß noch während des Krieges eine Abkehr von dieser Kriegsverrohung stattfindet. Auch hier kann uns der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beste Geist der Armee Führer sein. Für einen christlichen Soldaten gehört der Geist des Roten Kreuzes zum Heere gerade wie der Offensivgeist. Für ihn verletzt derjenige, der nicht alles zur Vernichtung des kämpfenden Feindes einsetzt, ebenso seine Pflicht, wie derjenige, der einen wehrlosen Feind nicht schont. Ähnliche Stimmen kommen heute aus England, die uns berichten, daß englische Geistliche von der kämpfenden Truppe die Achtung vor dem Feinde gelernt haben, welche die Diktatur der Hetzpresse in der Heimat nicht duldet.

Aus dieser Gesinnung heraus kam auch das Haager Abkommen über den Austausch der Gefangenen zustande. Noch ist es nicht ausgeführt worden, noch bedarf es des Ausbaues und der Nachahmung.

In dem Aufruf der „Auskunfts- und Hilfsstelle für Deutsche im Ausland und Ausländer in Deutschland" befindet sich ein Satz, den ich hier zitieren will: „Auch im Kriege ist die Feindesliebe das Zeichen derer, die dem Herrn die Treue halten." Ich möchte gern dieses Wort dahin ergänzen: Es ist auch das Zeichen derer, die Deutschland die Treue halten.

Man hat behauptet, Haß sei notwendig zur energischen Fortsetzung des Krieges. Die Antwort hierauf hat eine deutsche Fürstin gegeben: „Die Liebe zum Vaterland reicht aus, um das Beste herzugeben."

Macht allein kann uns die Stellung in der Welt nicht sichern, die uns nach unserer Auffassung gebührt. Das Schwert kann die moralischen Widerstände nicht niederreißen, die sich gegen uns erhoben haben. Soll die Welt sich mit der Größe unserer Macht versöhnen, so muß sie fühlen, daß hinter unserer Kraft ein Weltgewissen steht. Diesem Ausspruch stimme ich zu. Um dieser Forderung zu genügen, brauchen wir nur die Pforten unseres innersten Wesens aufzutun, denn durch die ganze deutsche Geistesgeschichte leuchtet das Verantwortungsgefühl gegenüber der Menschheit. Dieses Zeichen soll Deutschland getrost auf seine Fahnen schreiben. In diesem Zeichen werden wir siegen." (Lebhafter Beifall.)

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung teilt der **Durchlauchtigste Präsident** folgende **Einläufe** mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Freiherr Böcklin von Böcklinsau, Geh. Kommerzienrat Strometer wegen Erkrankung und Ökonomierat Bürgermeister Sänger.
2. Eine Mitteilung des Großh. Ministeriums der Finanzen gemäß § 2 Absatz 2 des Wohnungsgeldgesetzes, daß durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung einige weitere Gemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden sind.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.
3. Eine Zuschrift des Ministeriums der Finanzen mit der Nachweisung über die Art der Erledigung der während des Landtags 1915/16 der Großh. Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen berührenden Bittschriften.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.
4. Eine Zuschrift des Ministeriums des Innern mit den Nachweisungen über die während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 an die Großh. Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis dieses Ministeriums berührenden Petitionen.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.
5. Eine von Großh. Ministerium des Innern überreichte Darlegung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über den Stand der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.
6. Eine Mitteilung der II. Kammer über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie eine solche über die Wahl der Sekretäre.
7. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen mit der Niederschrift der 65. Sitzung des Bad. Eisenbahnrates, der die Denkschrift der Großh. Regierung über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr beigegeben ist.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.
8. Eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.
9. Die zunächst der II. Kammer übergebenen Regierungsvorlagen:
   a) Entwurf des Staatsvoranschlags für 1918 u. 1919 mit
   b) dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend;
   c) die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916;
   d) die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915;
   e) die Nachweisung über die Verwendung des Kriegskredits von 150 Millionen Mark.

   Diese Vorlagen werden der Budgetkommission überwiesen.
10. Den Gesetzentwurf, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend und
11. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monat n Januar bis mit März 1918 betreffend.

    Diese beiden Gesetzentwürfe, deren Annahme durch die II. Kammer mitgeteilt wurde, wurden vorbehaltlich der Zustimmung des Hohen Hauses der Budgetkommission zugewiesen und sollen heute beraten werden. Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch;

    ferner
12. zwei zunächst der II. Kammer vorgelegte Gesetzentwürfe:
    a) die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend (Bürgschaftssicherungsgesetz) und
    b) die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

    Diese 2 Gesetzentwürfe werden der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Ein Schreiben des Komitees der Nobelpreisstiftung mit Exemplaren der Einladung zur Bewerbung um den Nobelfriedenspreis für 1916.
(Liegt im Archivariat auf.)
14. Ein Schreiben der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe mit verschiedenen Drucksachen.
15. Ein Schreiben des Notars Bauer in Singen unter Anschluß einer Denkschrift über Vereinfachung und Verbilligung der bad. Justizverwaltung.
(Wurde verteilt.)
16. Eine Einladung der Budgetkommission durch den Sonderausschuß für Gliederersatz Karlsruhe zu einem am 14. d. M. nachmittags 5 Uhr in der Aula der Technischen Hochschule stattfindenden Vortragsabend.
Für die Zuwendungen der Kaiserl. Oberpostdirektion und für die Einladungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.
17. Ein Schreiben des Mietervereins Heidelberg, worin der Kammer Kenntnis gegeben wird von einem Gesuch desselben an die Großh. Regierung um Abänderung des § 8 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899.
(Liegt im Archivariat auf.)

Hierauf gibt Sekretär Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** bekannt:

1. Des Landesverbandes der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, betreffend Mittelstandshilfe, hier Abänderung des § 51 Ziffer 5 des Vermögensteuergesetzes vom 28. September 1906.
2. Des badischen Lehrervereins, die Neugestaltung des Schulwesens betr.
3. Des Zentralverbands deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen.
4. Von den freien Gewerkschaften Badens, den christlichen Gewerkschaften Badens, von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen Badens, vom Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens, vom bad. Eisenbahnerverband, vom Verband des süddeutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, und vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, die Wohnungsfrage nach dem Kriege betreffend.
5. Des Bundes deutscher Bodenreformer, Verband Baden, um Förderung der Einbringung eines Reichsgesetzes zur Schaffung von Kriegerheimstätten.
6. Des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, die Volksernährung betreffend.
7. Der oberen Beamten des Kreises Mannheim um Erhöhung der Beamteneinkommen.
8. Der zuruhegesetzten staatlichen Beamten in Karlsruhe um Gewährung der Kriegszulage.
9. Von 30 im Ruhestand befindlichen Beamten in Mannheim um Besserung der Ruhegehaltsverhältnisse der im Staatsdienst weiter verwendeten Pensionäre betreffend.
10. Des Kartells der Verbände der Deutsch-Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die Theatergesetzgebung betreffend.

Die Petitionen Ziffer 1—5 werden der Kommission für Justiz und Verwaltung, Ziffer 6—9 der Budgetkommission und Ziffer 10 der Petitionskommission überwiesen.

Im Anschluß hieran teilt der **Durchlauchtigste Präsident** die Konstituierung der ständigen Kommissionen mit.

Es haben gewählt:

1. Die **Budgetkommission** zu ihrem Vorsitzenden: Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, zu dessen Stellvertreter: Freiherr von Stotzingen;
2. die **Petitionskommission** zu ihrem Vorsitzenden: Wirklichen Geheimerat Dr. Lewald, als dessen Stellvertreter: Oberbürgermeister Hermann;
3. die **Kommission für Eisenbahnen und Straßen** zu ihrem Vorsitzenden: Geh. Kommerzienrat Stromeyer, zu dessen Stellvertreter: Graf von Andlaw;
4. die **Kommission für Justiz und Verwaltung** zu ihrem Vorsitzenden: Geheimerat Dr. Glockner, zu dessen Stellvertreter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer;
5. die **Bibliothekkommission** zu ihrem Vorsitzenden: Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer** erhält das Wort Berichterstatter

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als sich vor zwei Jahren durch die Einwirkung des Krieges im Staatsvoranschlag für 1916 und 1917 ein Fehlbetrag ergab, schlug die Großh. Regierung zu dessen teilweiser Deckung eine Erhöhung der Einkommensteuer im geschätzten Betrage von 4,1 Millionen Mark für jedes der beiden Haushaltsjahre vor. Die Erhöhung sollte nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes gleichmäßig für alle Steuersätze des eine Beilage zu diesem Gesetze bildenden Steuertarifs vorgenommen werden, sondern es wurde durch den Artikel 3 (Beilage 3) des damaligen Finanzgesetzentwurfs bestimmt, daß die Einkommen von 900 bis 2400 M. frei von einem Zuschlag bleiben, während bei denen von 2400 bis 10 000 M. 120 und bei den höheren Einkommen 125 Hundertteile der Steuertarifsätze erhoben werden sollten. Es kam also zu der im Steuertarif bereits enthaltenen Progression der Steuersätze noch eine Staffelung der Zuschläge hinzu. Dieser Gesetzentwurf wurde von den beiden Häusern des Landtags angenommen. In der Ersten Kammer wurde dabei durch den Berichterstatter im Auftrag Ihres Haushaltsausschusses beanstandet, daß eine vom Inhalt des dem Einkommensteuergesetz beiliegenden Steuertarifs abweichende Gestaltung der verhältnismäßigen Belastung der verschiedenen Einkommenstufen zum Gegenstand der Beschlußfassung über das den Staatsvoranschlag feststellende Finanzgesetz gemacht werde. Dem stünden recht erhebliche Bedenken entgegen, weil

bei diesem Vorgehen die Erste Kammer ihre Nichtübereinstimmung schließlich nur in der in § 61 Abs. 4 der Verfassung geordneten Form zur Geltung bringen könnte. Die Stellung der Ersten Kammer bliebe dagegen gewahrt, sobald man es der gewöhnlichen Gesetzgebung vorbehalte, den Steuertarif abzuändern.

Auch für den vor uns liegenden Haushaltszeitraum hält die Großh. Regierung die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer mit einem gleich hohen Ertrag wie in den letzten beiden Jahren für geboten. Dem soeben vorgetragenen Bedenken dieses hohen Hauses Rechnung tragend, wurde diesesmal ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt. Er enthält nur einen einzigen Paragraphen, der bestimmt, daß für die Jahre 1918 und 1919 ein Steuerzuschlag erhoben werden soll, der beträgt in den Einkommensteuerstufen

von	2400	bis ausschließlich	6000 M.	10 v. H.
„	6000	„ „	8000 M.	15 v. H.
„	8000	„ „	10000 M.	20 v. H.
„	10000	„ „	30000 M.	25 v. H.
„	30000	und darüber		30 v. H.

der im Einkommensteuertarif bestimmten Steuersätze.

Es bleiben also die Einkommen von 900 bis 2400 M. wie bisher frei vom Zuschlag; für die Einkommen von 2400 M. und darüber tritt auch diesmal wieder eine Staffelung der Zuschläge ein. An der Stelle der früheren 2 Stufen sollen nunmehr deren 5 gebildet, Zuschläge von 10 und 15 v. H. neu eingeführt und zum Ausgleich eine neue Stufe mit einer Belastung von 30 v. H. geschaffen werden. Das wird begründet mit der infolge der stets wachsenden Teuerung nötig werdenden größeren Schonung der geringeren Einkommen. Die sprunghafte Steigerung um 20 v. H. bei den Einkommen von 2400 M. solle vermieden werden und statt dessen eine allmähliche Steigerung eintreten, wobei dann zum Ausgleich die leistungsfähigeren Einkommen von 30 000 M. und darüber mit 5 v. H. höher als in den beiden letzten Jahren getroffen werden müßten. Nach dem Veranlagungsergebnis für das Jahr 1917 wird der Ertrag aus diesen Zuschlägen auf 5,7 Millionen Mark im Jahr berechnet. Er wird wohl in Wirklichkeit nicht unerheblich höher werden.

Der Begründung des Gesetzentwurfes sind Tabellen beigegeben, die sich in den Händen der Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren befinden. In einer dieser Tabellen ist ein kleiner Fehler eingeschlichen und zwar in der Tabelle, die auf der zweiten Seite quer gedruckt ist. Hier müssen zwei Zahlen geändert werden in der Spalte, die überschrieben ist: „Aufbringen nach der Regelung für 1916/17". Die zwei letzten Zahlen auf der rechten Seite müssen heißen: Anstatt 6 656 503, richtig 4 495 575 M. und darunter anstatt 15 158 692, muß es heißen 17 619 620 M. Aus diesen Tabellen möchte ich folgendes hervorheben: Es geht aus ihnen hervor, daß durch die Freilassung der Einkommen von 900 bis 2400 M. 77 v. H. sämtlicher Steuerzahler vom Zuschlag befreit sind. Diese Gruppe ist mit 12,6 v. H. am gesamten Steuererträgnis beteiligt. Dagegen stellt die durch den Zuschlag von 30 v. H. betroffene Gruppe, also die Einkommen von 30 000 M. und darüber, an Zahl nur 0,65 v. H. der gesamten Steuerzahler dar, ihre Beteiligung am gesamten Einkommensteuerertrag beläuft sich auf 53 v. H., also auf mehr als die Hälfte. An dem durch die Zuschläge zu erwartendenhöheren Steuerertrag ist diese Gruppe mit über ⁷/₈ beteiligt. Die Steuergruppe von 2400 bis 6000 M. Einkommen wird nach Annahme des Gesetzentwurfes im Durchschnitt (Einkommen von 4200 M.) nur noch mit 113,30 M. jährlich herangezogen werden, das sind 10,30 M. weniger als in den beiden letzten Jahren. Bei den Einkommen von 6000 M. beträgt die Minderbelastung 8,75 M. Von 8000 M. bis 30 000 M. Einkommen findet eine Änderung nicht statt, bei 30 000 M. tritt eine Mehrbelastung von 62,50 M. und bei 100 000 M. Einkommen eine solche von 250 M. jährlich gegenüber der Belastung der beiden letzten Jahre ein. Die Belastung eines Einkommens von 100 000 M. durch die Staatseinkommensteuer beträgt nach dem Entwurf 6,47 v. H., während sie zurzeit in Preußen 8 v. H., in Bayern 7,1 v. H. bei 150 000 M., in Sachsen 6,5 v. H. bei 100 000 M. und in Württemberg 6,5 v. H. bei 200 000 M. ausmacht. Es ist indessen bei diesem Vergleich der Unterschied in der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in den einzelnen Bundesstaaten noch zu berücksichtigen.

So viel über den Inhalt des Gesetzentwurfs und seine Begründung. Tritt man an die Beurteilung heran, so ist zunächst mit Genugtuung zu begrüßen, daß die Großh. Regierung die früher geäußerten Bedenken dieses Hohen Hauses berücksichtigt und die vorgeschlagene Neuregelung der Einkommensteuerzuschläge nicht wie das letztemal im Finanzgesetz vorgesehen, sondern einen besonderen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Die Stellungnahme der Ersten Kammer zu diesem Gesetzentwurf wird dadurch wesentlich erleichtert. Im übrigen hat man sich bei der Beurteilung des Entwurfs in der Hauptsache drei Fragen vorzulegen. Einmal, ist ein Steuerzuschlag überhaupt nötig? Dann, im Falle der Bejahung dieser Frage: Ist eine Staffelung der Zuschäge neben der Progression, die schon im Einkommensteuertarif von 1910 vorgesehen ist, auch diesmal wieder angebracht? Und endlich sind die vorgeschlagenen Stufen richtig gewählt?

Was die erste Frage anbelangt, so ist es nicht ganz leicht, sie heute schon zu beantworten. Es ist ein ungewöhnlicher Fall und nur durch die Notwendigkeit erklärbar, daß die Steuerzettel schon in der allernächsten Zeit herausgeschrieben und verteilt werden müssen, wenn der Landtag vor die Aufgabe gestellt wird, eine Steuererhöhung vor der Prüfung und Beratung des Staatsvoranschlags bewilligen zu sollen. Nach flüchtigem Blick auf den Haushaltsplan für die nächsten beiden Jahre und unter Berücksichtigung der Gestaltung unserer Staatsfinanzen in dem nunmehr zu Ende gehenden Haushaltszeitraum, kann man zu der Ansicht kommen, daß bei einer knapp gehaltenen Finanzpolitik und nur unter Inrechnungstellung der Bedürfnisse der beiden nächsten Jahre auch ohne die Erhöhung der Einkommensteuer auszukommen wäre. Der Herr Finanzminister scheint ebenfalls dieser Ansicht zu sein, denn er sagt in seinem Finanzvortrag vom 29. v. Mts.: „Die Vorsicht gebietet, diese Zuschläge auch für

die kommende Finanzperiode beizubehalten." Es ist ihm aber vom Standpunkt einer weiterblickenden Finanzpolitik durchaus beizupflichten, wenn er fortfährt: „Ich könnte einen Verzicht auf die daraus sich ergebende Einnahme im Hinblick auf die kommenden Schwierigkeiten nicht verantworten", und auch damit muß man sich einverstanden erklären, wenn der Herr Minister sich in der Steigerungsmöglichkeit dieser Steuer eine wertvolle Reserve für später offen halten will. Es wäre in der Tat nicht vertretbar, wenn auf die vor 2 Jahren eingeführten Zuschläge bei der jetzigen stark entwickelten Steuerkraft weiter Schichten der Bevölkerung verzichtet werden würde, da doch mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß in absehbarer Zeit infolge der gewaltigen Bedürfnisse des Reichs aber auch der Bedürfnisse unseres eigenen Landes die steuerliche Belastung der Bevölkerung bei vielleicht weit weniger günstigen Einkommensverhältnissen eine starke Steigerung erfahren muß. Ist es der badischen Finanzpolitik gelungen, mit starken Reserven in diesen Krieg hineinzugehen, was uns über so manche Sorge in dieser sorgenschweren Zeit hinweggebracht hat, so muß auch dahin gewirkt werden, daß das Land mit möglichst guten Finanzen und steuerlich leistungsfähig in die schwierige Zeit des Übergangs vom Krieg in den Frieden eintritt. Die weitere Erhebung von Zuschlägen erscheint deshalb geboten.

Die zweite Frage wird wohl dahin zu beantworten sein, daß, nachdem das Hohe Haus am 22. Dezember 1915 der Staffelung der Zuschläge neben der Progression des Steuertarifs zugestimmt hat, es diesmal wohl denselben Standpunkt wird einnehmen wollen. Zu einer Nachprüfung und Änderung der im Steuertarif von 1910 vorgesehenen Progression der Steuersätze ist heute die Zeit noch nicht gekommen. Die Verschiebung in den Einkommensverhältnissen, wie sie durch den Krieg hervorgebracht ist, kann als eine endgültige noch nicht bezeichnet werden. Es läßt sich heute noch nicht beurteilen, ob und in welchem Umfange nach dem Krieg die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Bevölkerungsschichten anders bewertet werden muß, als dies im Jahre 1910 geschah. Solange das aber nicht der Fall ist, kann nur immer für kürzere Zeiträume festgelegt werden, mit welchen Sätzen die einzelnen Einkommensgruppen herangezogen werden sollen.

Zu der dritten der aufgestellten Fragen übergehend, ist zu bemerken, daß der Großh. Regierung beigetreten werden muß, wenn sie in der jetzigen Zeit die geringeren Einkommen schonender als in den beiden letzten Jahren behandelt zu sehen wünscht und deshalb die Übergangsstufen mit Zuschlägen von 10 und 15 v. H. geschaffen hat. Zwar sind in den Gruppen von 2400 bis 8000 M. Einkommen auch weite Bevölkerungskreise enthalten — ich erinnere in der Hauptsache an die Landwirtschaft und an die Arbeiter, soweit es sich um Rüstungsarbeiter handelt —, die jetzt während des Krieges in ihrem Einkommen wesentlich bessergestellt und deshalb erheblich steuerkräftiger geworden sind, als sie es in Friedenszeiten waren. Dieselben Gruppen umfassen aber auch das große Heer der Beamten, Festbesoldeten und kleineren Rentner, deren Einkommen teils ganz unbeweglich ist, teils nicht genügend wächst, um der immer weiter steigenden Teuerung der Kriegszeit genügen zu können. Es mag möglich sein, daß der erstgenannte Teil der Bevölkerungsschichten, die nun eine schonlichere Behandlung finden sollen, größer ist als der letztgenannte; da es aber unmöglich ist, diese beiden Teile auseinanderzuhalten und steuerlich getrennt zu erfassen, und da es weiter nötig ist, auf die Notlage der Personen mit festem Einkommen Rücksicht zu nehmen, so wird man der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gruppeneinteilung und Staffelung des Zuschlages zustimmen müssen. Ist es auch nur eine geringfügige Erleichterung, die hier Platz greifen soll, so ist es immerhin eine Erleichterung. Wenn nun die Herabsetzung des Zuschlags bei den Einkommen von 2400 bis 8000 M. nur erreicht werden kann durch eine Erhöhung des bisherigen Zuschlages bei den Einkommen von 30 000 M. und darüber um 5 v. H., so muß das hingenommen werden. Die Erhöhung bedingt, wie vorhin schon gesagt bei einem Einkommen von 30 000 M. eine Mehrleistung von 62,50 M. und bei einem Einkommen von 100 000 M. eine solche von 250 M. im Jahre. Das sind Belastungen, die ertragen werden können.

Ihr Haushaltungsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt damit zu dem Antrage:

> Das Hohe Haus wolle dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung geben und darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Während dieser Rede hat der 1. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen, der vor Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung den Vorsitz an den II. Vizepräsidenten Dr. Freiherrn von la Roche-Starkenfels abgibt.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung, **Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betreffend**, erhält das Wort Berichterstatter

Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin**: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betreffend, bezweckt die Erhebung der direkten und indirekten Steuern nach den zurzeit geltenden Gesetzen in dem ersten Vierteljahr 1918. Es ist das sogen. Notgesetz, wie es zum Beginn jeder ordentlichen Tagung des Landtags den Ständen vorgelegt wird. Der Grund hierfür ist auch diesmal, daß der laufende Staatshaushaltsetat mit dem 31. Dezember d. J. zu Ende geht, und daß der neue Staatshaushalt, der mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten sollte, noch nicht erledig ist. Er liegt den Ständen zur Beratung und Beschlußfassung vor, und es ist dieses sogenannte Notgesetz erforderlich, um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause namens des Haushaltsausschusses die Annahme des Gesetzes zu empfehlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und zwar in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung, **Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Vergebung der Druckarbeiten der 1. Kammer für den Landtag 1917/18** erhält das Wort Berichterstatter

Dr. Freiherr von **Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Um die Druckarbeiten der Ersten Kammer haben sich beworben: Die Buchdruckerei „Fidelitas" um Übertragung der Drucklegung des Beilageheftes und der sog. Vorausdrucke, der Kommissionsberichte, Regierungsvorlagen usw. und die „G. Braunsche Hofbuchdruckerei" um Zuweisung der Fertigung des Protokollhefts. Die Sätze waren bisher 45 M. für den Bogen Beilageheft und 29 M. für den Bogen Protokollheft als Grundpreise. Zu diesen Grundpreisen waren im Landtag 1915/16 ein Kriegszuschlag von 10%, für den außerordentlichen Landtag 1917 ein Kriegszuschlag von 30% hinzugetreten.

Verschiedene Veränderungen sind nun für den gegenwärtigen Landtag beantragt. Zunächst soll in größerem Umfange als bisher die Petitschrift verwendet werden und infolgedessen auf jede Seite 56 Zeilen anstatt 48 Zeilen kommen. In Ihrem Ausschuß wurde dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die Linien nicht allzu nahe aneinander gerückt würden, da die gute Lesbarkeit des Druckes darunter leiden würde. Infolge der Verwendung der Petitschrift haben die Druckereien beantragt, daß der Grundpreis für den Bogen des Beilageheftes von 45 M. auf 87 M. und des Protokollhefts von 29 M. auf 34 M. erhöht werde. Dem steht gegenüber, daß die Zahl der Seiten sich wesentlich vermindern wird, also eine wesentliche Preissteigerung durch die Erhöhung der Grundpreise nicht zu erwarten ist. Eine wesentliche Steigerung der Preise wird dadurch eintreten, daß die Druckereien beantragen, daß der Kriegszuschlag, der, wie gesagt, in dem außerordentlichen Landtag 1917 30% betrug, nunmehr auf 85% erhöht wird, und zwar wird diese Erhöhung durch die inzwischen eingetretene wesentliche Steigerung der Materialpreise, wie der Arbeitslöhne begründet.

Ihr Ausschuß kam bei der Beratung über die Druckverträge in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung und dem anderen Hohen Hause zu dem Ergebnis, daß eine erhöhte Ersparnis bei Ausführung der Druckarbeiten erstrebt werden solle. Eine Hauptersparnis wird erreicht werden durch Verminderung des Papieraufwands. Zu diesem Zwecke sollen mehrere Gegenstände auf einen Bogen gedruckt werden, und soll überhaupt weniger gedruckt werden. Soweit es irgendwie möglich ist, sollen die gegenseitigen Mitteilungen der Kammern nicht im Druck erfolgen, namentlich nicht bei Gesetzesvorlagen, an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden; dagegen soll daran festgehalten werden, daß alle jene Gegenstände gedruckt werden, die notwendige Unterlagen für die Stellungnahme der Mitglieder dieses Hohen Hauses in den Sitzungen bieten. Ferner soll, um eine Papierersparnis zu erreichen, die Zahl der Exemplare der einzelnen Drucksachen verringert werden. Es wird deshalb nicht mehr, wie bisher, möglich sein, den einzelnen Mitgliedern mehrere Exemplare der Drucksachen zur Verfügung zu stellen, und es wird deshalb gebeten, die zugesandten Drucksachen auch für die Beratungen in den Kommissionen und im Hohen Hause mitzubringen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Veränderungen, welche die Erhöhung der Druckpreise rechtfertigen, beantragt Ihr Haushaltsausschuß:

> Hohe Erste Kammer wolle das Bureau ermächtigen, die Verträge auf den angegebenen Grundlagen mit den sich bewerbenden Verlagen, Fidelitas und Braunsche Hofbuchdruckerei, abzuschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident,** Höchstder während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat, schließt die Sitzung um 5 Uhr 7 Minuten.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Professor Dr. Oncken, Geh. Hofrat Dr. Fabricius, Geh. Hofrat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Geheimerat Dr. Glockner, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Wirkl. Geheimerat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geheimerat Dr. Thoma, Geheimer Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner, Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg, Geheimerat Wiener, Geh. Oberregierungsrat Flad, Geh. Oberfinanzrat Moser und Regierungsrat Dr. Fecht, später Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

1. Anzeige neuer Eingänge 17/18
2. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
   a) die Mitteilung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. November 1917 betreffs Ausdehnung des Verwendungszweckes des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark (Druckf. Nr. 2 der II. Kammer),
   Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Seubert . . 19
   b) die Nachweisung der Großh. Regierung über die Verwendung des bewilligten Kriegskredits von 150 Millionen Mark (Druckf. Nr. 5 der II. Kammer),
   Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Seubert . . 19
   c) die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916 (Druckf. Nr. 6 der II. Kammer),
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle . 20
   d) die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17 (Druckf. Nr. 3 der II. Kammer),
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard . 23
   e) die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für 1915 und 1916 (Druckf. Nr. 4 der II. Kammer),
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard . 23

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr mit folgenden Begrüßungsworten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich wünsche Ihnen allen von Herzen — Ihnen und den Ihrigen — ein glückliches neues Jahr, unserer badischen Heimat und unserem deutschen Vaterlande den Frieden, der uns eine schöne Zukunft sichert und eine Entwickelung, wie wir sie alle für unsere Heimat wünschen und brauchen!

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der **Durchlauchtigste Präsident** gibt zu Ziffer 1 der Tagesordnung folgende **Einläufe** bekannt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst von der Leyen, Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Graf von Kageneck, Freiherr Böcklin von Böcklinsau, Geh. Kommerzienrat Engelhard und Ökonomierat Bürgermeister Sänger.

2. Ein zunächst der Zweiten Kammer zugegangenes Schreiben des Großh. Staatsministeriums mit der Abhör der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1915/16.

Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

3. Eine Zuschrift des Großh. Finanzministeriums mit der Abhör der Rechnung der I. Kammer der Landstände über die Kosten des Landtags 1915/16.

Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit Ausarbeitungen über 4 Vorträge, die in der Tagung für Volksaufklärung gehalten wurden.

(Wurden verteilt.)

5. Zwei zunächst der Zweiten Kammer zugegangene Regierungsvorlagen

a. Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr.,

b. provisorisches Gesetz, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr.

Die beiden Vorlagen werden dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

6. Mitteilungen der Zweiten Kammer über

a. die Unbeanstandeterklärung der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17;

Beilage Nr. 7

b. die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1915 und 1916;

Beilage Nr. 8

c. die Zustimmung der Zweiten Kammer zu der Ausdehnung des Verwendungszwecks des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark;

Beilage Nr. 9

d. die Unbeanstandeterklärung der Nachweisung über die seit dem letzten außerordentlichen Landtag erfolgte Verwendung des bewilligten Kriegskredits von 150 Millionen Mark;

Beilage Nr. 10

e. die Unbeanstandeterklärung der Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916.

Beilage Nr. 11

7. Ein Schreiben des Stadtrats Mannheim mit dem Entwurf eines ersten Teiles einer Badischen Städteordnung von Oberbürgermeister Dr. Kutzer.

(Wurde verteilt.)

8. Drei Drucksachen von Forstrat Könige in Heidelberg, die Vereinfachung und Einsparung in der badischen Forst- und Domänenverwaltung.

(Liegt auf dem Archivariat auf.)

9. Eine Zuschrift des Vereins badischer Lehrerinnen mit einer an das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gerichteten Eingabe, die Ausgestaltung der Mädchenfortbildungsschule betreffend.

Wurde dem Haushaltsausschuß überwiesen. Abdrücke wurden verteilt.

10. Eine Zuschrift der Direktion der Großh. Baugewerkeschule mit 3 Exemplaren der Statistik der Anstalt.

(Liegt auf dem Archivariat auf.)

11. Eine Zuschrift der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork mit dem Jahresbericht

(Wurde verteilt.)

12. Eine Zuschrift der Bad. Historischen Kommission mit dem Neujahrsblatt für 1918.

(Wurde verteilt.)

13. Ein Sonderabdruck aus „Deutschlands Erneuerung", die Kriegsverlängerer von Dr. Wach.

(Liegt auf dem Archivariat auf.)

14. Eine Zuschrift des Bad. Lehrervereins mit einer Denkschrift über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule.

(Wurde verteilt.)

Im Anschluß hieran teilt der Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** mit:

1. der Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe um Berufung auch eines Vertreters der kaufmännischen Angestellten in die Erste Kammer.

Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

2. des Hauptvorstandes des Gewerkvereins der Deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betreffend;

3. der Stadtgemeinde Singen am Hohentwiel, um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen.

Die Petitionen Ziffer 2 und 3 werden der Petitionskommission überwiesen.

4. des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens, um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen;

5. des bad. Eisenbahnerverbandes um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts und Bildung von Beamtenausschüssen;

6. des Vereins der Rottenführer der Großh. bad. Staatseisenbahnen, um Verbesserung ihrer Lage;

7. des Verbandes der bad. Lokomotivbeamten um Erhöhung der etatmäßigen Stellen der Lokomotivführer;

8. des Bremserpersonals um wirtschaftliche und dienstliche Besserstellung und Neuregelung der Anstellungsbedingungen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens um Gewährung einer einmaligen Teuerungsbeihilfe, um Nachprüfung der getroffenen Teuerungsmaßnahmen und um Erhöhung der Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte;

10. des Bundes der Staatsbeamtenvereine in Mannheim, um Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten;

11. des Vereins bad. Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen;

12. der Oberbeamten des Kreises Offenburg, daß sie sich der Petition der Oberbeamten des Kreises Mannheim anschließen.

Die Petitionen Ziffer 4 bis 12 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über** die Mitteilung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. November 1917, betreffs **Ausdehnung des Verwendungszweckes des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark** erhält das Wort

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Namen Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre über eine Vorlage der Großh. Regierung zu berichten.

Auf dem vorigen Landtag, dem Außerordentlichen Landtag des Jahres 1917, hat die Großh. Regierung, den Vorschriften des Etatgesetzes entsprechend, ein Verzeichnis der Administrativkredite vorgelegt, die bis dahin bewilligt waren, und hat dafür die Zustimmung des Landtags gefunden. Darunter befindet sich ein Betrag von 3 Millionen zur Gewährung von Teuerungsbeihilfen für Beamte und Lehrer. Im Laufe des vorigen Sommers hat nun die Großh. Regierung, einer aus der Mitte des Landtags gekommenen Anregung entsprechend, sich dahin entschieden, neben den erwähnten Teuerungsbeihilfen eine sogenannte Kriegszulage nach gewissen Grundsätzen zu bewilligen, über die im allgemeinen eine Verständigung mit dem Landtag stattgefunden hatte. Die Großh. Regierung ist durch Staatsministerialentschließung ermächtigt worden, die Kosten dieser Kriegszulage aus den erwähnten 3 Millionen mit zu bestreiten. Diese 3 Millionen haben dadurch eine erweiterte Verwendung gefunden, und die Großh. Regierung ist deshalb an den Landtag gelangt mit dem Antrag, diese Erweiterung des Verwendungszweckes zu genehmigen.

Ihr Haushaltsausschuß hat an diesem Antrag, der durchaus sachgemäß erscheint, nichts auszusetzen gefunden, und im Namen Ihres Haushaltsausschusses erlaube ich mir, zu beantragen:

> Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer gegen die Ausdehnung des Verwendungszwecks des erwähnten Administrativkredits nichts einwenden und über diesen Antrag des Haushaltsausschusses in abgekürzter Form beraten.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über** die Nachweisung der Großh. Regierung **über die Verwendung des bewilligten Kriegskredits von 150 Millionen Mark** erhält das Wort

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es ist Ihnen aus den Verhandlungen der vorigen Landtage bekannt, in welcher Weise die Großh. Regierung damit begonnen hat, die großen Beträge zu verwenden, die ihr durch den Landtag als außerordentliche Kriegskredite zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Kriegskredite belaufen sich im ganzen auf den Betrag von 150 Millionen. Ein Teil davon ist schon in den vergangenen Jahren verwendet und es ist zu der Art der Verwendung die Zustimmung des Landtags auf dem letzten ordentlichen und auf dem außerordentlichen Landtage erteilt worden. Über das, was inzwischen von seiten der Großh. Regierung geschehen ist, legt sie nun eine weitere Nachweisung vor. Sie beläuft sich auf den Betrag von 41½ Millionen, die bis zum Abschluß der vorliegenden Nachweisung zu den früheren Ausgaben hinzugetreten, d. h. weiter aufgewendet worden sind. Ihr Haushaltsausschuß hat die Nachweisung geprüft und hat dabei nur zu ganz wenigen Punkten minder bedeutende Bemerkungen zu machen Anlaß gefunden.

Der Hauptteil dieser 41½ Millionen besteht aus 34 Millionen, die für die badische Staatskasse, wie gehofft werden darf, nur einen durchlaufenden Posten bilden. Es handelt sich um die Beträge, die nach den darüber geltenden beiden Reichsgesetzen die Gemeinden als sogenannte Familienunterstützungen an die Angehörigen der im Felde Stehenden zu leisten haben. Die Mindestbeträge dieser Unterstützungen werden in Baden, anders als es im übrigen Deutschland der Fall ist, aus der Staatskasse den Gemeinden, um deren Finanzwirtschaft zu erleichtern, vorschüßlich bezahlt in der Annahme, wie gesagt, daß eines Tages das Reich der badischen Staatskasse diese Vorschüsse erstattet. Eine Bemerkung dazu ist nicht zu machen.

Ein weiterer größerer Posten besteht aus 6 050 000 Mark, die dazu verwendet worden sind, um etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern Kriegsbeihilfen nach bestimmten Grundsätzen zu gewähren.

Ein weiterer Posten ist für die Förderung des Gewerbes, nämlich für Zwecke der Mittelstandshilfe bestimmt. Hier ist in Ihrem Haushaltsausschuß darüber gesprochen worden, in welcher Weise diese Hilfe zugunsten des schwer bedrohten Mittelstandes gewährt wird, und welches die äußeren Veranstaltungen dafür sind. Es ist darauf erläuternd erklärt worden, daß ursprünglich beabsichtigt war, diese Mittelstandsbeihilfe zu zentralisieren, daß man aber von diesem Gedanken abgesehen hat, als sich zeigte, daß auf seiten der Kreise große Geneigtheit war, diese Mittelstandsbeihilfe selbst in die Hand zu nehmen. Es sind den Kreisen besondere Kassen zu diesem Zwecke ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gliedert worden, und die Großh. Regierung sorgt nur dafür, daß von der Zentralstelle aus auf eine gewisse Einheitlichkeit in Vollzug dieser Beihilfe gesehen wird.

Weiter ist hervorgehoben worden, daß die Förderung des Nesselanbaus, wofür ein Betrag von 10 000 Mark ausgegeben worden ist, bis jetzt ein durchaus erwünschtes Ergebnis erzielt hat, wenn auch erklärlicherweise die praktischen Erfolge noch nicht groß sein können.

Die Aufwendungen für die Volksaufklärung, wegen deren sich auch jetzt wieder ein Betrag in der Nachweisung findet, haben Anlaß zu der Feststellung gegeben, daß diese durchaus erwünschte und in ihren Wirkungen im großen Ganzen erfreuliche Tätigkeit auch weiterhin geübt werden wird, allerdings im wesentlichen durch die infolge der angemessen erschienenen Dezentralisation dieser Einrichtung wirksamen Ausschüsse in den einzelnen Amtsbezirken, denen gegenüber die Großh. Regierung nur auf eine gewisse Gleichmäßigkeit des Vollzugs sowie anregend und fördernd einwirkt.

Im übrigen haben die Aufwendungen zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gegeben, und ich habe die Ehre, im Namen Ihres Haushaltsausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag zu stellen:

Die Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause die Nachweisung der Großh. Regierung über die Verwendung zu Lasten der außerordentlichen Kriegskredite von 150 000 000 Mark für unbeanstandet erklären und über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens der Budgetkommission habe ich über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916 zu berichten:

Wie in den §§ 55, 60 und 61 der Verfassung und Artikel 11 des Etatgesetzes bestimmt ist, werden den Landständen jeweils mit dem Staatsvoranschlag die Rechnungsnachweisungen über die in den vorhergehenden beiden Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung vorgelegt.

Diese Nachweisungen zerfallen in drei Abteilungen, nämlich:

1. Die Nachweisung über die Hauptstaatsrechnungen mit den dazu gehörenden Betriebsfondsdarstellungen,
2. die Nachweisung über die der Prüfung des landständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Nachweisungen über die aus den Hauptstaatsrechnungen ausgeschiedenen Rechnungen.

Die Tatsache, daß die beiden Jahre 1915 und 1916 Kriegsjahre waren, hat die Ergebnisse der Staatsrechnungen in hohem Grade beeinflußt, so daß die Zahlen von dem zu Friedenszeiten gewohnten Bilde vielfach erheblich abweichen. Insbesondere gilt dies von den Ergebnissen der ersten Abteilung, den Hauptstaatsrechnungen und den dazu gehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

Der ordentliche und außerordentliche Etat schließt in den beiden Jahren mit erheblichen Mehrausgaben ab, nämlich

im Jahre 1915 mit einer Mehrausgabe von	45,3 Mill. Mark
und im Jahre 1916 mit einer solchen von	35,8 Mill. Mark
zusammen	81,1 Mill. Mark

Dadurch hat sich das im umlaufenden Betriebsfonds angesammelte Vermögen, das

auf Ende 1914	17,2 Mill. Mark
betragen hat, auf Ende 1916 in eine Schuld verwandelt von	63,9 Mill. Mark

Dieser bedeutende Umschwung ist auf die Einwirkungen des Krieges zurückzuführen. Er hat — wenn auch zunächst in bescheidenem Maße — schon im Jahre 1914, dem ersten Kriegsjahre, eingesetzt und ist in den Kriegsjahren 1915 und 1916 in verstärktem Umfange fortgeschritten. Zwar hat der ordentliche Etat dieser beiden Jahre einen Einnahmeüberschuß geliefert von 4,9 Mill. Mark

der sich aus einem Ausgabeüberschuß des Jahres 1915 von 4,5 Mill. Mark und einem Einnahmeüberschuß des Jahres 1916 von 9,4 Mill. zusammensetzt; dagegen erforderte der außerordentliche Etat die hohe Summe von 86 Mill. Mark

sodaß schließlich noch eine Mehrausgabe verbleibt von 81,1 Mill. Mark.

Der hohe Bedarf des außerordentlichen Etats erklärt sich dadurch, daß in den beiden Berichtsjahren an Kriegsausgaben rund 80,7 Millionen Mark zu bestreiten waren, in der Hauptsache bestehend in reichsgesetzlichen Familienunterstützungen für Angehörige von Kriegsteilnehmern, die den Gemeinden einstweilen durch die badische Staatskasse — vorbehaltlich der späteren Erstattung durch die Reichskasse — ersetzt worden sind. Ohne diese Kriegsausgaben hätte der außerordentliche Etat nur 5,3 Millionen Mark erfordert, welcher Betrag zum größten Teil aus dem Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats von 4,9 Millionen Mark hätte gedeckt werden können, so daß nur ein restlicher Fehlbetrag von 0,4 Millionen Mark verblieben wäre, der im umlaufenden Betriebsfonds hätte Deckung finden können.

Werden an dem Passivstand des umlaufenden Betriebsfonds auf Ende 1916 mit 63,9 Millionen Mark die bis dahin vorschüßlich bezahlten und vom Reich noch nicht ersetzten Familienunterstützungen mit 83,7 Millionen Mark abgerechnet, so verwandelt sich jener Passivstand in einen Aktivstand von 19,8 Millionen Mark. Auf Ende 1914 war der Aktivstand 17,1 Millionen Mark und nach Berücksichtigung der im ersten Kriegsjahr vorgeschossenen Familienunterstützungen von 6,7 Millionen Mark 23,8 Millionen Mark. Er hat also in den beiden Berichtsjahren 1915 und 1916 um 4,0 Millionen abgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Rechnungsergebnisse haben im ganzen im Jahre 1915 um 9,1 Millionen Mark ungünstiger und im Jahre 1916 um 12,7 Millionen günstiger abgeschlossen. Diese Summen verteilen sich auf eine größere Anzahl von Einzeletats. Die beträchtlichsten Abweichungen sind die folgenden:

	Im Jahre 1915	1916
	Millionen Mark	
beim Staatsministerium günstiger . . . . . (insbesondere wegen Minderung des an die Reichskasse zu zahlenden Biersteuerausgleichs, infolge Rückgangs der Biersteuer)	1,7	3,2
beim Justizministerium, bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, dem Notariat und den allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege günstiger	1,7	2,0
beim Unterrichtsministerium günstiger . . .	1,4	2,6
bei der Forst- und Domänenverwaltung im Jahre 1915 ungünstiger	0,8	
im Jahre 1916 günstiger		2,9
bei der Zoll- und Steuerverwaltung im Jahre 1915 ungünstiger	12,6	
im Jahre 1916 günstiger		3,2

Das ungünstige Ergebnis des Jahres 1915 ist durch den Rückgang der indirekten Steuern veranlaßt, welche gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913 um 10,2 Mill. M. zurückgegangen sind, in der Hauptsache durch den Ausfall an der Biersteuer. Dagegen haben die direkten Steuern in erfreulicher Weise zugenommen, vor allem die Einkommensteuer, welche allein von 1915 auf 1916 um 10 Mill. M. gestiegen ist.

Bei der allgemeinen Kassenverwaltung ist das Ergebnis um . . . . . ungünstiger, hauptsächlich veranlaßt durch den Wegfall der Zinsenablieferung der Amortisationskasse	1,0	0,6
Beim Schuldendienst (Verzinsung der durch den Krieg veranlaßten Staatsschuld) im Jahre 1916 ungünstiger		1,6

Der stehende Betriebsfonds der Staatsgewerbe, nämlich der Forst- und Domänenverwaltung, der Salinenverwaltung und der Münzverwaltung, welcher Ende 1914 2273103 M. 78 Pf betrug, belief sich Ende 1916 auf . . . 2141729 M. 94 Pf. und hat demnach eine Verminderung erfahren von . . . . . 131373 M. 84 Pf.

Was die unter Ziffer 2 genannten Kassen betrifft, deren Rechnungen der Prüfung des Landständischen Ausschusses unterstehen, sind hier infolge der Einwirkungen des Krieges sehr bedeutsame Änderungen eingetreten. Während die Amortisationskasse im ersten Kriegsjahr 1914 noch in der Lage war, eine Ablieferung an die Landeshauptkasse von 1,2 Mill. Mark zu machen und außerdem ihr eigenes Vermögen um rund 420000 Mark zu vermehren, betrug die Ablieferung an die Landeshauptkasse im Jahre 1915 nur noch 372000 Mark und im Jahre 1916 war eine Ablieferung überhaupt nicht mehr möglich, vielmehr mußten umgekehrt der Amortisationskasse zur Bestreitung ihrer Zinsverpflichtungen Zuschüsse von der allgemeinen Staatsverwaltung in Höhe von 2,2 Millionen Mark gegeben werden. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Amortisationskasse genötigt war, im Wege des Kredits größere Geldsummen zu beschaffen um sie der Landeshauptkasse zur Bestreitung von Kriegsausgaben unverzinslich zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist die Landeshauptkasse zur Schuldnerin der Amortisationskasse geworden, während in den günstigen Jahren vor dem Kriege umgekehrt die Amortisationskasse Schuldnerin der Landeshauptkasse war, indem diese damals in der Lage war, verfügbare Gelder des allgemeinen Staatshaushalts an die Amortisationskasse abzugeben. Auf Ende 1913 hatte die Landeshauptkasse an die Amortisationskasse zu fordern 6,5 Mill. Mark, dagegen wurde sie ihr schuldig auf Ende 1914 1,4 Millionen Mark, auf Ende 1915 43,5 Millionen Mark und auf Ende 1916 89,7 Millionen Mark.

Das eigene Vermögen der Amortisationskasse erfuhr in den beiden Berichtsjahren nur eine Zunahme von 3726 Mark, bestehend in dem Erlös für veräußerte staatseigene Grundstücke, der nach staatsgesetzlicher Vorschrift dem Aktivvermögen der Amortisationskasse zuzuschreiben ist, der also zur Bestreitung laufender Ausgaben der Kasse nicht verwendet werden darf.

Bei Schluß des Jahres 1914 betrug das Vermögen der Amortisationskasse	15633830 M. 63 Pf.
also zuzüglich der vorerwähnten Vermehrung von	3726 M. —
Ende 1916	15637556 M. 63 Pf.
Rechnet man noch dazu die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit	20571428 M. 57 Pf.
so ergibt sich Ende 1916 ein Vermögen von	36208985 M. 20 Pf

Hiernach ist zwar die Vermögenssumme der Amortisationskasse trotz des Krieges im ganzen nicht zurückgegangen, wohl aber ist ein großer Teil davon nicht mehr wie früher verzinslich angelegt, sondern erscheint als unverzinsliche Forderung an die Landeshauptkasse.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat einschließlich der erwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse Ende 1914 25370557 M. 18 Pf. betragen. Im Jahre 1915 ergab sich eine Vermehrung von 167470 M. 99 Pf., während das Jahr 1916 eine Verminderung von 57214 Mark 26 Pf. brachte, sodaß in den beiden Jahren zusammen eine restliche Vermehrung des Kapitals des Domänengrundstocks um 110256 M 73 Pf. eingetreten ist und dieser somit Ende 1916 einen Bestand von 25480813 M. 91 Pf. aufweist.

Auf die Verhältnisse im allgemeinen Staatshaushalt ist übrigens diese Zahl nur insofern von Einfluß, als die Zinsen aus dem Vermögen des Domänengrundstocks, abgesehen von dem unverzinslichen Guthaben an die Amortisationskasse, als ordentliche Einnahmen der Forst- und Domänenverwaltung zufließen.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hatte nach den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1913/14 am 31. Dezember 1914 einen reinen Schuldenstand von 558753633 M. 68 Pf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1915 wurden verausgabt 32 333 269 M. 41 Pf. und vereinnahmt 33 674 157 M. 34 Pf., sodaß sich eine Überwiegung der Einnahmen über die Ausgaben, d. h. eine Schuldenverminderung von 1 340 887 M. 93 Pf. ergibt und der reine Schuldenstand am 31. Dezember 1915 somit 587 412 745 Mark 75 Pf. betragen hat.

Auch das folgende Jahr 1916 brachte eine Schuldenverminderung. Die Ausgaben betrugen 30 912 939 M. 42 Pf., die Einnahmen 41 854 348 M. 22 Pf.; somit ergab sich eine Mehreinnahme von 10 941 408 M. 80 Pf., um welchen Betrag der Schuldenstand weiter abgenommen hat. Er betrug auf 31. Dezember 1916 nach 576 471 336 M. 95 Pf.

Diese Schuldenverminderung in den beiden Berichtsjahren von zusammen 12,3 Millionen Mark ist im wesentlichen auf den starken Rückgang des Bauaufwandes, der in beiden Jahren zusammen nur 15,5 Millionen Mark betragen hat, sowie auf das sehr erfreuliche Ansteigen des Reinertrags der Eisenbahnen zurückzuführen, beides Erscheinungen, die mit dem Krieg zusammenhängen und daher einer weiteren Erklärung nicht bedürfen. Die letzte Schuldverminderung ist im Jahre 1898 eingetreten, seither hat sich die Schuld alljährlich vermehrt und zwar von 1898 bis 1914 um 263,1 Millionen Mark oder durchschnittlich jährlich 16,4 Millionen Mark.

So erfreulich nun auch der Aufschwung in den Eisenbahnerträgnissen der Jahre 1915 und 1916 ist, darf doch nicht verkannt werden, daß diese Ergebnisse im wesentlichen damit zu erklären sind, daß Aufwendungen für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung des technischen Apparats der Eisenbahn infolge des Kriegszustandes unterlassen werden mußten. Diese Bedürfnisse werden sich aber nach dem Kriege vielfach mit erhöhten Aufwendungen geltend machen.

An Schuldverschreibungen sind heimgezahlt oder in Buchschulden umgewandelt worden:

im Jahre 1915	13 163 774 M. 03 Pf.
im Jahre 1916	14 672 974 M. 74 Pf.
zusammen	27 836 748 M. 77 Pf.
Davon entfallen auf Rückzahlung von Schuldverschreibungen	25 979 948 M. 77 Pf.
auf Umwandlung von Buchschulden . .	1 473 400 M. —
auf Heimzahlung von Buchschulden . .	383 400 M. —

Die Eintragungen in das Staatsschuldbuch haben auf Ende 1916 insgesamt 46 945 700 M. betragen, gegenüber einem Stand von 45 385 300 M. auf Ende 1914. Die verhältnismäßig geringe Zunahme in den letzten zwei Jahren erklärt sich hinreichend aus der Begebung der 5prozentigen Kriegsanleihen des Reichs.

Dem rechnerischen Ausgleichsfonds der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind im Jahre 1915 1 543 514 M. 83 Pf. und im Jahre 1916 10 450 685 M. 23 Pf. zugewachsen, wodurch er auf 1. Januar 1917 den bis jetzt höchsten Stand von 40 779 214 Mark 50 Pf. erreichte.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, aus dem vorliegenden Zahlenmaterial die Reinerträgnisse unserer Bahnen in den letzten 10 Jahren (ohne den badischen Ertragsanteil an der Main-Neckarbahn) sowie die Betriebszahl hervorzuheben. Es betragen

	Die Einnahmeüberschüsse	Die Betriebszahl
im Jahre 1907	27,6 Mill. M.	72,65 v. H.
„ „ 1908	13,8 „ „	85,92 v. H.
„ „ 1909	23,6 „ „	76,68 v. H.
„ „ 1910	29,9 „ „	71,68 v. H.
„ „ 1911	35,0 „ „	68,97 v. H.
„ „ 1912	35,5 „ „	69,97 v. H.
„ „ 1913	36,9 „ „	70,00 v. H.
„ „ 1914	25,9 „ „	76,82 v. H.
„ „ 1915	31,3 „ „	72,75 v. H.
„ „ 1916	40,8 „ „	69,14 v. H.

Die Bilanz der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und der Eisenbahnbauverwaltung für 1915/16 ergibt folgendes Resultat:

Die Einnahmen des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt betrugen im Jahre 1915	115 967 252 M. 74 Pf.
die Ausgaben haben betragen . . .	84 010 176 M. 33 Pf.
somit Einnahmeüberschuß	31 957 076 M. 41 Pf.
An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden dagegen abgeliefert	31 197 889 M. 28 Pf.
somit weniger	759 187 M. 13 Pf.

Um diesen Betrag hat der umlaufende Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1915 zugenommen.

Im Jahre 1916 betrugen	
die Einnahmen	132 538 859 M. 39 Pf.
die Ausgaben	92 528 376 M. 41 Pf.
somit Einnahmeüberschuß	40 010 482 M. 98 Pf.
An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden abgeliefert	40 670 675 M. 78 Pf.
somit mehr	660 192 M. 80 Pf.

Um diesen Betrag hat der umlaufende Betriebsfonds im Jahre 1916 abgenommen. Wird derselbe an der Zunahme des Vorjahres abgezogen, so verbleibt eine restliche Vermehrung von (759 187 M. 13 Pf. — 660 192 M. 80 Pf.) = 98 994 M. 33 Pf., so daß der Stand des Fonds von 5 278 394 M. 09 Pf. am Ende des Jahres 1914 auf 5 377 388 M. 42 Pf. am Ende des Jahres 1916 angewachsen ist.

Die Ausgaben für den Eisenbahnbau haben — nach Abzug der eigenen Einnahmen der Bauverwaltung — betragen:

im Jahre 1915 . . .	8 156 649 M. 09 Pf.
im Jahre 1916 . . .	7 145 508 M. 10 Pf.

Diese Beträge wurden von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugeschossen, sie sind daher auf den Stand des umlaufenden Betriebsfonds ohne Einfluß.

Der bestehende Betriebsfonds bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung betrug Ende 1916 320 517 083 M. 65 Pf. gegen 303 845 174 M. 20 Pf. Ende 1914, sodaß sich für die beiden Jahre eine Vermehrung von 16 671 909 M. 45 Pf. ergibt, hauptsächlich für Gebäude, Werkzeuge und Gerätschaften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das im Bau befindliche Murgwerk sind im Jahre 1915 rund 1 527 000 M. und im Jahre 1916 rund 2 503 000 M. verausgabt worden. Die Mittel hierfür waren durch die Amortisationskasse bereitzustellen.

Namens des Haushalts-Ausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stelle ich den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Rechnunsnachweisung über die in den Jahren 1915/16 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, welche sich erstrecken auf die Hauptergebnisse:

1. der Hauptstaatsrechnung mit den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen;
2. der Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse;
3. der Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen hat.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2d der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung** über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer **über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17** erhält in Vertretung des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters Geh. Kommerzienrats Engelhard das Wort:

Wirkl. Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Artikel 18 des Gesetzes über die Einrichtung der Oberrechnungskammer weist dieser Behörde eine doppelte Aufgabe zu: einmal soll die Oberrechnungskammer den Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder Bemerkungen beifügen des Inhaltes, ob die Beträge, die darin aufgeführt sind, übereinstimmen mit den geprüften Rechnungen, ferner ob und inwieweit bei dem Vollzug von Einnahmen und Ausgaben nach den darüber geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes und der Beilagen dazu verfahren worden ist; endlich welche Überschreitungen und welche in dem Staatsvoranschlag nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind. Neben dieser Darstellung und mit ihr verbunden soll eine Denkschrift vorgelegt werden mit dem Zweck, darin die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfungstätigkeit der Oberrechnungskammer darzustellen. Einer langjährigen Übung, die in Übereinstimmung mit dem Landtag eingeführt worden ist, entsprechend, ist die in dem Oberrechnungskammergesetz vorgesehene Verbindung dieser beiden Zwecke aufgegeben worden. Die von mir in erster Reihe angeführten Bemerkungen, die sich im wesentlichen auf den zahlenmäßigen Vollzug des Staatsvoranschlags und seine Richtigkeit beziehen, werden von der Oberrechnungskammer abgegeben mit ihren Beurkundungen zu den Darstellungen, die im sogenannten ersten und zweiten Beilageheft zusammengefaßt sind, und getrennt davon wird eine besondere Denkschrift eingereicht, welche die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit der Oberrechnungskammer zusammenfaßt, und in der nach der Bestimmung des Oberrechnungskammergesetzes zugleich etwaige Wahrnehmungen, die bei der Prüfungstätigkeit der Oberrechnungskammer gemacht worden sind, niedergelegt werden sollen mit dem Bemerken, ob irgendwelche gutachtlichen Vorschläge sich daran knüpfen lassen.

Diese Denkschrift für die abgelaufenen zwei Jahre hat die Oberrechnungskammer nun unter dem 22. November 1917 vorgelegt, und sie ist auf dem der verfassungsmäßigen Sachlage entsprechenden Wege durch das Großh. Staatsministerium an den Landtag gelangt.

Ihr Haushalts-Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat die Denkschrift geprüft und hat daraus entnommen, in welchem Umfange die Oberrechnungskammer den verschiedenen Seiten ihrer Prüfungsaufgabe gerecht geworden ist. Sie hat daraus ferner entnommen, daß die Großh. Oberrechnungskammer keinerlei Beanstandungen, Bemerkungen und demgemäß auch keinerlei Besserungsvorschläge vorzutragen hat. Nur ein Punkt hat die Oberrechnungskammer erwähnt, daß nämlich die Zeitverhältnisse dazu geführt haben, zu erwägen, ob nicht in gewissen Beziehungen die Prüfungstätigkeit vereinfacht und erleichtert werden kann, und sie fügt bei, daß die Prüfung zu einem bejahenden Ergebnis geführt hat, daß versuchsweise verschiedene Vereinfachungen einstweilen eingeführt worden sind.

Ihr Haushalts-Ausschuß hat keinen Anlaß gefunden, dem Inhalte der Denkschrift irgend welche Bemerkung seinerseits beizufügen, und so gelangt Ihr Haushalts-Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit dem Beschluß des andern Hohen Hauses erklären, daß es von der vorliegenden Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör vom 22. November 1917 Kenntnis genommen und keine Beanstandungen zu erheben habe, und das Hohe Haus wolle beschließen, über diesen Antrag des Ausschusses in abgekürzter Form zu beraten.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2e der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für 1915 und 1916** erhält in Vertretung des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters Geh. Kommerzienrats Engelhard das Wort:

Wirklicher Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Durch den Artikel 8, letzten Absatz, des Oberrechnungskammergesetzes ist vorgeschrieben, daß die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde geprüft und mit etwaigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt werden soll. Diese Prüfung hat stattgefunden und die Äußerung des Herrn Präsidenten der Oberrechnungskammer hierüber vom 17. November 1917 ist auf dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der verfassungsmäßigen Sachlage entsprechenden Wege durch das Großh. Staatsministerium an den Landtag gelangt. Der Herr Präsident der Oberrechnungskammer spricht sich dahin aus, daß bei der Prüfung der Oberrechnungskammerrechnung keinerlei Bemerkung zu machen war. Die Durchsicht der Rechnung durch Ihren Haushaltsausschuß hat ebenfalls zu keiner sachlichen Bemerkung Anlaß gegeben. Der Staatsvoranschlag ist ohne wesentliche Abweichungen einfach vollzogen worden in der Art, daß z. B. im zweiten Jahr um das es sich hier handelt, im Jahre 1916, die Ausgaben sich auf 122 012 M., die Einnahmen, die mehr zufälliger Art sind, auf 283 M. belaufen haben.

Im Namen Ihres Haushalts-Ausschusses, Durchlauchtigste Herren, komme ich zu dem Antrage:

Die Hohe Erste Kammer wolle die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1915 und 1916 in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des andern Hohen Hauses für unbeanstandet erklären und über den Antrag in abgekürzter Form beraten

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es erhält das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Es ist vorhin die Petition der Stadtgemeinde Singen um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen der Petitionskommission überwiesen worden. Auf dem letzten Landtag sind, wenn ich mich recht erinnere, ständig derartige Petitionen dem Haushaltsausschuß überwiesen worden. Die bisherige Übung läßt sich logisch vertreten. Denn mit der Schaffung einer neuen Behörde sind naturgemäß neue Ausgaben verbunden und damit eine Belastung des Haushalts. Auch praktische Gründe sprechen für diese Behandlungsweise. Für die Großh. Regierung wird es auch eine Erleichterung sein, wenn sie gleichzeitig mit dem Etat des Justizministeriums diese Frage im Haushaltsausschuß behandeln kann.

Ich erlaube mir daher den Antrag, daß diese Petition dem Haushaltsausschuß überwiesen wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.

Zur Beurkundung

Der Sekretär:

Freiherr von Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Freiherr Göler von Ravensburg, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Stadtrat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Koelle, Wirkl. Geh Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt und Geh. Oberfinanzrat Moser, später Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwörer und Geh. Oberregierungsrat Dr. Armbruster.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 26

II. Mündliche Berichte des Haushalts-Ausschusses und Beratung über

1. die Petitionen

a) des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden,

b) der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim und des Verbands der badischen Oberbeamtenvereine,

c) des badischen Eisenbahnerverbands,

d) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens,

e) des Bundes der Staatsbeamtenvereine in Mannheim, ferner

f) von 5 ledigen oberen Beamten

betreffend die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen der Beamten, Lehrer und Arbeiter, sowie

g) die Petition eines Ausschusses der staatlichen Beamten im Ruhestand,

Seite

betreffend Kriegszulagen für die staatlichen Beamten im Ruhestand.

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 28

2. den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919 und zwar:

a) Haupt-Abteilung III Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts

Berichterstatter für:

Ausgabe-Titel I (Ministerium) und II (Kultus) Freiherr von Göler 38

Ausgabe-Titel III (Unterrichtswesen), V (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen), VI (Verschiedene und zufällige Ausgaben) sowie Einnahme §§ 1 bis 4 (Volksschulen) Geh. Rat Dr. Fabricius 39

Ausgabe-Titel IV (Wissenschaften und Künste) Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

(Ausgabe-Titel IV gelangte nicht zur Verhandlung.)

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 10,10 Uhr und führt vor Eintritt in die Tagesordnung folgendes aus:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich bitte Sie, mir zu gestatten, einige Worte über die heutige Sitzung und die heutige Tagesordnung zu sagen. In Übereinstimmung mit den Wünschen, die mir aus Ihren Reihen entgegengebracht worden sind, hatte ich nicht die Absicht, eine Sitzung einzuberufen, ehe das andere Hohe Haus den ganzen Etat durchberaten haben würde. Ich dachte mir die Sache so, daß der Etat in einem Zug in diesem Hohen Hause durchberaten werden könnte. Nun hat es sich aber ergeben, daß eine ganze Reihe Petitionen der dringenden Erledigung bedurft haben. Diese Petitionen bezogen sich auf die Kriegszulagen der Staatsbeamten und Arbeiter und der staatlichen Beamten in Ruhestand. Die Zweite Kammer hat diese Petitionen erledigt im Sinne der Petenten und das Großh. Finanzministerium hat sich auf den Standpunkt der Zweiten Kammer gestellt vorbehaltlich der Zustimmung dieses Hohen Hauses. Darum habe ich es für notwendig gehalten, die heutige Sitzung einzuberufen, um diese Angelegenheit zu erledigen. Da mir aber eine Tagesordnung mit nur einem Punkt zu gering erschien, bat ich den Herrn Vorsitzenden Ihrer Budgetkommission, diejenigen Abteilungen und Titel des Budgets, die schon im andern Hohen Hause erledigt worden sind, in der Budgetkommission vorzubereiten, sodaß wir etwas mehr auf die heutige Tagesordnung zu setzen im Stande sein würden. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das Budget des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts. Es war mir dabei wohl bewußt, daß dieses Ministerium so wichtige Fragen in sich birgt, daß wir sie nicht über das Knie brechen dürfen, eine Behandlung, die weder dem Willen nach der Würde dieses Hohen Hauses entsprochen haben würde. Ich habe mir aber gesagt und hoffe auf diese Weise über das Bedenken hinwegzukommen, daß ein Gesetz vorgelegt werden wird seitens des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, welches die organisatorischen und prinzipiellen Fragen des Aufbaues des Unterrichts im Großherzogtum Baden behandelt, und daß auch Petitionen vorliegen, die in dieselbe Richtung weisen. Wir werden bei dieser Gelegenheit reichlich Zeit haben, gründlich diese Fragen zu behandeln, und ich denke, daß auf diese Weise ein so plötzliches Auf-die-Tagesordnungsetzen dieses Ministeriums auch keine Bedenken haben kann, weil alle diejenigen Herren, die sich nicht haben auf die Behandlung dieser prinzipiellen und organisatorischen Fragen vorbereiten können, später Gelegenheit haben werden, darüber zu reden und darüber Entscheidung zu treffen. Soviel über die heutige Sitzung und über die heutige Tagesordnung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung teilt der **Durchlauchtigste Präsident** folgende **Einläufe** mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Freiherr Böcklin von Böcklinsau und Geh. Kommerzienrat Stromeyer,

   ferner ein von dem Herrn Staatsminister mitgeteiltes Schreiben des Grafen zu Leiningen-Billigheim in Rom, daß sein Gesundheitszustand eine Teilnahme an den Verhandlungen nicht zulasse.
2. Eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Allerhöchsten Entschließung über die Berufung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter zum Mitglied der Ersten Kammer anstelle des zum Minister ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer.

Beilage Nr. 12

Der **Durchlauchtigste Präsident** begrüßt den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter als Mitglied des Hohen Hauses. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter wird hierauf vereidigt.

Der **Durchlauchtigste Präsident** fährt mit der Verlesung der Einläufe fort:

3. Eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Dritten Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges.

   Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.
4. Zwei zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwürfe und zwar
   a) die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend und
   b) die Abänderung des Berggesetzes betr.

   Diese beiden Gesetzentwürfe werden dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.
5. Mitteilungen der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Voranschlags
   a) des Großh. Staatsministeriums,

   Beilage Nr. 14
   b) des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen,

   Beilage Nr. 15
   c) des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts,

   Beilage Nr. 13
   d) des Großh. Ministeriums der Finanzen.

   Beilage Nr. 16
6. Eine Zuschrift des Präsidiums der Zweiten Kammer, den Austausch der Drucksachen der beiden Kammern betr.
7. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit 40 Stück der „Einleitungsworte des Ministers des Innern Freiherrn von Bodman auf der Tagung für Volksaufklärung am 28. Oktober 1917 mit einem Auszug aus dem Vortrag des Professors Dr. Abderhalden über den Einfluß der Kriegsernährung".

   (Wurde verteilt.)
8. Ein Schreiben des gleichen Ministeriums mit 40 Stück des 13. Heftes der Schriften des Bad. Landeswohnungsvereins.

   (Wurde verteilt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Eine Einladung des Erzbischöflichen Stadtdekanats Karlsruhe zur Teilnahme an der kirchlichen Feier anläßlich des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers.
10. Eine gleiche Einladung vom evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderat hier.
11. Eine Zuschrift des Vorstands des bad. Frauenvereins mit dem Jahresbericht des Vereins.
(Wurde verteilt.)
12. Eine Zuschrift des Alldeutschen Verbands Ortsgruppe Karlsruhe mit Schriften des Verbands.
(Diese wurden verteilt.)
13. Eine Drucksache der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft Berlin die Entwicklung der Devisenkurse während des Krieges vom 30. Juli 1914 bis 31. Dezember 1917.
(Wurde verteilt.)

Für die Zuwendungen und Einladungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

Sodann gibt Sekretär Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** bekannt:

1. der Vereinigung der oberen Beamten in den Bezirken: Waldshut, Lörrach, Freiburg, Donaueschingen, Baden, Bruchsal, Schwetzingen, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim, Wertheim, ferner des Verbandes der bad. Oberbeamtenvereine bestehend aus:
a) dem Verein der bad. Beamten der Eisenbahnpraktikantenlaufbahn,
b) dem bad. Forstverein,
c) dem bad. Kameralistenverein,
d) dem bad. Notarverein,
e) dem bad. Philologenverein,
f) dem bad. Richterverein,
g) dem Verein höherer technischer Staatsbeamten und
h) dem Verein beamteter Tierärzte Badens,
die sich der Petition der oberen Beamten im Bezirk Mannheim, um Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten anschließen;

2. des Vereins der mittleren Justizbeamten um Verbesserung ihrer Lage durch Umwandlung von etwa 100 Stellen der Gehaltstarif-Abteilung G 3 in solche der Abteilung G 2;

3. einer durch die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim einberufenen öffentlichen Versammlung der Beamten und Lehrer, um Verbesserung der Lage sämtlicher Beamten und Lehrer;

4. des Gemeinderats Schopfheim, um Erweiterung der bestehenden 7klassigen Realschule zu einer Oberrealschule;

5. der Stadtgemeinde Radolfzell um Übergang zur Tagesordnung bezüglich der Petition der Stadtgemeinde Singen um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen; weiter eines vom Gemeinderat Pfullendorf an Großh. Justizministerium gerichteten Telegramms im gleichen Sinn, endlich eines Schreibens des Gemeinderats Singen, die Petition wegen Errichtung eines Amtsgerichts vorerst noch zurückzustellen;

6. des Verbands der Bahn-, Weichen- und Signalwärter um anderweitige Einreihung in den Gehaltstarif, Verbesserung der Pensionierungsverhältnisse und Erhöhung der Fahrdienstzulagen.

7. des bad. Architekten- und Ingenieur-Vereins um Befürwortung seiner an Großh. Staatsministerium gemachten Vorschläge bezüglich der Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Volksvertretung, den Staats- und Gemeindebehörden in Baden;

8. des Kriegsausschusses der Verbraucher in Mannheim, Vorsitzender Professor Wendling dort, um Errichtung von Preisprüfungsämtern;

9. von 5 älteren oberen Beamten ledigen Standes, um Gewährung der Kriegszulage wie den verheirateten, kinderlosen Beamten ihrer Gehaltsstufe.

Dieser Petition schließen sich 5 weitere ledige obere Beamte, sowie die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim an.

Die Petitionen O.-Z. 1 bis 9 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen;

10. der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, um Unterstützung seiner Bestrebungen, hier die Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte betr;

Diese Petition O.-Z. 10 wird der Petitionskommission überwiesen.

11. des Vereins Alt-Heidelberg um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle (Stückgutverkehr) an Karlstor in Heidelberg.

Diese Petition O.-Z. 11 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

12. der Jugendpflegeverbände und zwar:
a) des Diözesanverbands der kath. Jugend- und Jungmännervereine,
b) des Diözesanverbandes der kath. Jungfrauenkongregationen und Mädchenvereinigungen,
c) des Oberrheinischen Jünglingsbunds,
d) des evangel. Verbands zur Pflege der weib ichen Jugend in Baden und
e) des badischen Jugendbunds,
die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungs-, der gewerblichen Fortbildungs-, der Gewerbe- und der Handelsschulen betreffend;

Diese Petitionen O.-Z. 12 werden der zu bildenden Schulkommission überwiesen.

13. des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Vertretung der Beamten- und Lehrerschaft in der Ersten Kammer betr.;

14. des bad. Eisenbahnerverbands um Förderung des Kleinbaues für das Wohnungsbedürfnis des unteren Eisenbahnpersonals.

Die Petitionen O.-Z. 13 und 14 werden der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushalts-Ausschusses und Beratung über die Petitionen** des Verbands des deutschen Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fehrspersonals, Gau Baden, der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim und des Verbands der badischen Oberbeamtenvereine, des badischen Eisenbahnerverbands, des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, des Bundes der Staatsbeamtenvereine in Mannheim und von 5 ledigen oberen Beamten, betreffend die **Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen der Beamten, Lehrer und Arbeiter,** sowie über **die Petition** eines Ausschusses der staatlichen Beamten im Ruhestand, betreffend **Kriegszulagen für die staatlichen Beamten im Ruhestand** erhält das Wort Berichterstatter

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über eine Anzahl Petitionen, die der Beratung durch diesen Ausschuß unterzogen worden sind und die sich in erster Reihe auf die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen der Beamten, Lehrer und Arbeiter, in zweiter Reihe auf die Kriegszulagen der staatlichen Beamten im Ruhestand beziehen. Die Petitionen sind nur zum Teil im Druck vervielfältigt, sie sind aber auch, soweit sie im Druck vorliegen, nicht allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugestellt, so daß ich schon deswegen und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Bittsteller etwas näher auf den Inhalt der Petitionen eingehen muß.

Die Petition des Verbandes des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter des Eisenbahnpersonals in der Heimat, sowie im Kolonnen- und Heeresdienst, und um Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen führt aus, daß die Eisenbahner aller Kategorien während des Kriegs nicht nur ihre Pflicht erfüllt, sondern Leistungen vollbracht haben und noch täglich vollbringen, die teilweise weit über das Maß hinausgehen, das Menschen zugemutet werden kann. Im Fahr-, Betriebs- und Werkstättedienst seien Dienstschichten von 20- und mehrstündiger Dauer durchaus keine Seltenheit. In der Lohnfrage hinke Baden den anderen Bundesstaaten gegenüber nach. Preußen, das in Arbeiter- und Lohnfragen sich immer rückständig gezeigt habe, habe Baden während des Kriegs in den Schatten gestellt. Die dem letzten außerordentlichen Landtag unterbreiteten Wünsche und Anträge des Eisenbahnpersonals seien bis heute nicht erfüllt, obwohl damals, im Frühjahr 1917, allgemein anerkannt worden sei, daß die vorgetragenen Wünsche und Anträge den Verhältnissen entsprechend als mäßig bezeichnet werden müßten. Seitdem sei der Dienst nicht etwa ein leichterer geworden, wohl aber seien die Lebensmittel und Bedarfsartikel weiter ganz erheblich im Preise gestiegen, teilweise sogar derart, daß sie für das Eisenbahnpersonal direkt als unerschwinglich bezeichnet werden müßten. Die Bittsteller kommen deshalb zu der Bitte 1. um sofortige Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an das gesamte Eisenbahnpersonal in Höhe von 200 M. für Verheiratete und 100 M. für Ledige, 2. um Erhöhung des Kriegslohnzuschlags von 1 M. auf 2 M. unter Berücksichtigung dessen, daß für Arbeiter, die nur für die Arbeitstage Lohn beziehen, der Kriegslohnzuschlag bei 1 M. auf 1,20 M. und bei 2 M. auf 2.40 M. zu erhöhen ist. Die weiteren Punkte dieser Petition betreffen andere Anliegen; zu diesen weiteren Punkten hat auch die Großh. Regierung Stellung noch nicht genommen, um die Verbescheidung der auf die Bewilligung von Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen bezüglichen Gesuche nicht aufzuhalten. Auf den Inhalt dieser Petition — dasselbe gilt auch für eine andere Petition — über die ich nachher vorzutragen haben werde — soll deswegen heute nicht, sondern erst bei einer späteren Gelegenheit eingegangen werden.

Die Bitte der oberen Beamten des Kreises Mannheim um Erhöhung der Gehaltsbezüge führt aus, daß durch die Gesetzgebung des Jahres 1908 zwar eine Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten eingetreten sei, die sich aber nach kurzer Zeit als unzureichend erwiesen habe. Auch die Regelung des Wohnungsgeldes entspreche lange nicht mehr den Bedürfnissen, namentlich in den Großstädten. Die Großh. Regierung habe auch bei den Verhandlungen des Landtags im Jahre 1914 die Notwendigkeit einer umfassenden Besserung der Gehälter anerkannt und die Vorlage eines Gesetzentwurfs für den nächsten ordentlichen Landtag, also spätestens für das Jahr 1916, in Aussicht gestellt. Der Ausbruch und die lange Dauer des Weltkrieges haben aber bisher die Ausführung der geplanten dauernden Neuordnung unmöglich gemacht. Es sei inzwischen durch Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen versucht worden, der Not zu steuern. Aber auch die letzte durch die Staatsministerialentschließung vom 27. September 1917 erfolgte Bewilligung von Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen sei vollständig ungenügend, der großen Not der Beamten zu steuern. Die den höheren Beamten bewilligten Kriegszulagen von höchstens 630 M. jährlich müßten als viel zu niedrig bezeichnet werden. Sie entspreche bei einem Richter, Professor oder Verwaltungsbeamten im mittleren Lebensalter mit etwa 20 Dienstjahren bei einem Gehalt von 6300 M. etwa 10 Prozent des Diensteinkommens. Es stehe aber fest, daß nahezu alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände 100—300 Prozent, einzelne teilweise noch höher, und daß die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung um mindestens 100 Proz. gestiegen sind. Es wird eine von dem städtischen Preisprüfungsamt Mannheim aufgestellte Tabelle mit einer vergleichenden Übersicht der Friedens- und Kriegspreise vorgelegt und darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsregierung schon vor dem Kriege anerkannt habe, daß die Verhältnisse in der Stadt Mannheim einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Das Wohnungsgeld der Reichsbeamten, die unsern akademisch gebildeten Beamten ungefähr gleichstehen, betrage in Mannheim 1300 M., während die badischen Beamten der Abteilung D nur ein solches von 900 M., diejenigen der Abteilung C ein solches von 1050 M. erhielten. Der Staat habe die direkten Steuern um 25 Prozent gesteigert, eine weitere Erhöhung stehe in Aussicht. Die Gemeinden seien ihm darin gefolgt, indem sie die Umlagen und die Abgaben für Gas, elektrisches Licht u. a., erhöhten. Auch wurden die Beamten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

jetzt auf Grund der geänderten Gesetzgebung in höherem Umfang als bisher zu den Gemeindeumlagen herangezogen. Die im Kriege gebotene Einschränkung der Lebenshaltung könne nur bis zu einem gewissen Grade gehen. Auf manchen Gebieten sei eine Einschränkung durchaus unmöglich. Die Mieten müßten bezahlt werden, weil langfristige Mietverträge vorliegen, oder weil kleinere Wohnungen des bestehenden Wohnungsmangels wegen kaum zu finden seien. Daß die gegenwärtigen Gehaltsbezüge der Beamten unzureichend seien, zeige vor allem die Entwicklung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse in Handel und Gewerbe und in den freien Berufen. So sei der Lohn der ungelernten Arbeiter heute schon auf das Doppelte wie in Friedenszeiten erhöht. Die gelernten Arbeiter bezögen mindestens den 2- bis 3fachen Lohn wie früher. Die Stadtgemeinde Mannheim habe ihren Arbeitern und Beamten dauernde versorgungsberechtigte Erhöhungen ihrer Bezüge bewilligt. Die städtischen Beamten seien dadurch ganz erheblich besser gestellt als ihre unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Kollegen im Staatsdienst. Die Zulagen betrügen in der Stadt Mannheim 600 bis 1500 M. für das Jahr. Andere Staaten, vor allem Preußen, hätten schon bisher ihren Beamten höhere Kriegszulagen bewilligt als der badische Staat, jedenfalls sei eine Neuregelung der Gehaltsbezüge, die über die bisher gewährten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen weit hinausgehe, dringend notwendig, und zwar nicht nur, um den Beamten das Durchhalten zu ermöglichen, um das Ansehen und die Unbestechlichkeit des Beamtenstandes sicherzustellen, sondern auch um die drohende Verschuldung der Beamten, die ihre Ersparnisse größtenteils aufgebraucht hätten, zu vermeiden. Die Behandlung der unverheirateten Beamten in der Staatsministerialentschließung vom 27. September 1917 entspreche nicht der Billigkeit. Diesen unverheirateten Beamten solle nach jener Staatsministerialentschließung eine Kriegszulage von 300 M. gewährt werden, soweit ihr Diensteinkommen 6000 M. nicht übersteigt. Diese Bestimmung — wird in der Petition gesagt — scheine davon auszugehen, daß den unverheirateten Beamten eine geringere oder gar keine Zulage zukomme, weil für diese Beamten kein Bedürfnis für einen Ausgleich bestehe. Das sei aber nicht richtig. Die Ausgaben der ledigen Beamten, die ganz auf den Besuch des Gasthauses angewiesen sind, seien kaum erheblich geringer als die einer Familie, die nur aus Mann und Frau bestehe, insbesondere in der Großstadt. Die Vereinigung tritt daher dafür ein, daß auch die ledigen Staatsbeamten den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt werden; dagegen hält sie es für dringend geboten, daß den Familien mit Kindern Kinderzulagen in ausreichendem Umfange gewährt werden, als Ausgleich der den Familien mit Kindern durch die Kriegsverhältnisse erwachsenen besonderen Auslagen. Die Kinderzulagen sollten ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden, so lange das Kind in der Ausbildung zu einem Beruf begriffen ist, oder so lange ihm der Erwerb seines Lebensunterhalts durch die Familienverhältnisse unmöglich ist. Unbillig erscheine es, daß die Beamten, die im Heeresdienst stehen, nur eine geringere Aufbesserung erhalten, als die anderen. Diesen Beamten, die im Heeresdienst stehen, werden nämlich die Teuerungsbeihilfen nicht bewilligt, wohl aber die Kriegszulagen. Auch für eine angemessene Erhöhung des Einkommens der nichtetatmäßigen Beamten tritt die Vereinigung ein. Diese leiden ohnehin schon — so wird ausgeführt — infolge ihrer langen Wartezeit und werden bei ihrer unzureichenden Bezahlung am schwersten von der herrschenden Teuerung betroffen. Auch die Höhe der den zuruhegesetzten Beamten und den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zukommenden Bezüge entspräche nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Die neuen Zulagen sollten nach Ansicht der Petenten baldmöglichst und mit Rückwirkung vom 1. Juli 1917 an gewährt werden. Da die Umstände, welche die Zulage notwendig machen, längere Zeit, jedenfalls noch einige Jahre des Friedens fortbestehen werden, und da dann eine grundsätzliche Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten unvermeidlich sei, sollten die Zulagen so lange bezahlt werden, bis diese Neuordnung Gesetzeskraft erlangt habe. Die Bestimmung, daß die Zulagen jederzeit widerruflich sind, entspreche nicht der Stellung der Beamten; sie sei insbesondere unvereinbar mit der Unabhängigkeit des Richterstandes, und stehe im Widerspruch mit der bisher von der Regierung und Volksvertretung in der Gesetzgebung vertretenen Auffassung, daß der Richter einen Rechtsanspruch auf Gehalt und Zulage hat. Die Petition kommt am Schluß zu dem Antrag an die Großh. Regierung und an die Landstände, bald eine durchgreifende Neuregelung der Gehaltsverhältnisse und eine wesentliche Erhöhung aller Beamteneinkommen in Anpassung an die heutigen Teuerungsverhältnisse eintreten zu lassen.

Dieser Petition schließt sich der „Verband der badischen Oberbeamtenvereine" an. Diesem Verband gehören zurzeit folgende Vereine an: der Verein badischer Beamten der Eisenbahnpraktikantenlaufbahn; der badische Forstverein; der badische Kameralistenverein, der badische Notarverein, der badische Philologenverein, der badische Richterverein, der Verein höherer technischer Staatsbeamten im Großherzogtum Baden und der Verein beamteter Tierärzte Badens.

Von dem badischen Eisenbahnerverband in Karlsruhe ist ein Gesuch eingereicht worden um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze vor den Folgen der anhaltenden und fortschreitenden Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechtes, Bildung von Beamtenausschüssen. Soweit die Petition diese beiden letztgenannten Gegenstände betrifft, gilt für sie, was ich vorhin bezüglich der Petition des Verbandes des deutschen Verkehrspersonals ausgeführt habe. Insoweit ist eine Stellungnahme der Großh. Regierung nicht erfolgt und es hat eine Beratung in Ihrem Ausschuß nicht stattgefunden, deshalb bleibt dieser Teil der Petition zur späteren Beratung ausgesetzt. Im übrigen wird in dieser Petition ausgeführt, daß schon von Anfang an das Vorgehen des Staates zur Bekämpfung der Teuerung nur in unzulänglichem Maße erfolgt sei und dadurch viele Beamte veranlaßt worden seien, ihre geringen Ersparnisse und Vorräte aufzubrauchen, so daß sie jetzt nicht mehr in der Lage seien, auf solche Ersparnisse zu greifen. Die Kriegs-, Gehalts- und Lohnzulagen betrügen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Durchschnitt nicht 33 v. H. des normalen Lohns oder Gehaltes. Die Preise der notwendigen Bedarfsartikel seien aber weit mehr gestiegen. Es wird eine Vergleichung der jetzigen Preise der notwendigsten Lebensmittel und der Tagespreise von August 1914 durchgeführt. Das Fleisch sei von 0,85 bis 1,10 M. das Pfund auf 1,80 bis 2,60 M. gestiegen, Eier das Stück von 0,08 M. bis 0,10 M. auf 0,26 bis 0,40 M., Fett von 0,70 M. bis 1,20 M. das Pfund auf 2 bis 2,60 M., Kartoffeln von 2,20 bis 2,40 M. der Zentner auf 7 bis 8 M., Kohlen von 0,95 bis 1,10 M. der Zentner auf 1,75 bis 2,25 M. Dieser Preissteigerung habe die Privatindustrie Rechnung getragen, und es würden dort an gelernte Arbeiter Stundenlöhne bezahlt in dreifachem Betrage derjenigen Sätze, welche die Eisenbahnverwaltung bezahle. Ebenso erhielten nichtgelernte Arbeiter um das mehrfache gesteigerte Löhne im Vergleich zu denjenigen der Eisenbahnverwaltung. Die unausgesetzte und in letzter Zeit geradezu sprunghafte Steigerung aller Bedarfsartikel mache auch die Erhöhung des Einkommens des unteren Eisenbahnpersonals dringend notwendig. Die lange Kriegsdauer erfordere nunmehr die Beschaffung von Kleidern und Schuhen, ebenso den Ersatz mancher Gegenstände in Küche und Haushalt. Diesen Anschaffungen würde eine einmalige Zulage dienen. Der badische Eisenbahnerverband richtet daher an die Großh. Regierung und an die Landstände die Bitte, für die Erhöhung der Bezüge des unteren Eisenbahnpersonals eine um mindestens 20 v. H. ihres derzeitigen Einkommens betragende Erhöhung vorzunehmen und eine einmalige Zulage von 200 M. zu gewähren, die Erhöhung tunlichst frühzeitig eintreten zu lassen und die einmalige Zulage noch vor Weihnachten zur Auszahlung zu bringen.

Der Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens bittet um Teuerungsbeihilfen und Zulagen aus Anlaß des Krieges. Er verweist auf seine Eingabe vom 22. August 1917, in der gebeten war, den Beamten Teuerungsbeihilfen und Zulagen aus Anlaß des Krieges in Höhe der Sätze Preußens und des Reichs zu bewilligen. Diesem Antrag sei leider nicht in der beantragten Höhe stattgegeben worden. Das Mißverhältnis zwischen den unzureichenden Einnahmen und den noch mehr gesteigerten Ausgaben sei gegenwärtig so groß geworden, daß die Notlage in der Beamten- und Lehrerschaft eine sofortige einmalige Teuerungsbeihilfe dringend erheische, wenn nicht zahlreiche Existenzen wirtschaftlich auf das ernsteste gefährdet werden sollen. Die Beamten hätten sich schon zum Teil auf die abschüssige Bahn der Schuldenwirtschaft begeben müssen. Die Arbeitsfreudigkeit, auf der nicht in letzter Linie der Erfolg aller öffentlichen Tätigkeit beruhe, würde langsam durch das Sorgen und Suchen, durch den wenig hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft untergraben. Die Beamtenschaft sei sich bewußt, daß sie mit den übrigen Ständen an den sichtbaren und unsichtbaren Opfern zu tragen habe, die der Krieg unserem Volke aufzwinge, aber sie dürfe verlangen, daß alle Schwierigkeiten, die sich einer durchgreifenden Besserung vom finanziellen Gesichtspunkte entgegenstellen mögen, von Regierung und Landständen überwunden würden. Sie stellen den Antrag, daß wie in Preußen und wie im Reich alsbald eine einmalige Teuerungsbeihilfe von 200 M. an alle Beamte und eine Kinderbeihilfe von 20 M. für die versorgungspflichtigen Kinder gewährt wird und daß hierunter auch die im Felde stehenden verheirateten Beamten eingeschlossen werden. Mit der einmaligen Teuerungszulage werde aber nur die dringendste Not und zwar in unzureichender Weise gestillt. Es müßten, wie dies in Preußen sowohl von der Volksvertretung, wie auch von dem Herrn Finanzminister einmütig zugestanden worden sei, die Verhältnisse nochmals eingehend geprüft und die Teuerungsmaßnahmen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Es wird gebeten, im Benehmen mit den übrigen Bundesregierungen diese Angelegenheit gemeinsam zu regeln. Nur dadurch könne der bisherigen Notlage wirksam abgeholfen werden. Die Beamten und Lehrer im ganzen deutschen Reiche sollten Teuerungszulagen nach einheitlichen Grundsätzen erhalten. Der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und Städten sei bis zu einem gewissen Grade schon durch die verschieden festgesetzten Gehalte Rechnung getragen. Nur in den größeren Städten sei die Not noch schwerer. Diesen letzteren Verhältnissen könnte durch Zusatzzulagen Rechnung getragen werden.

Der Bund der Staatsbeamtenvereine in Mannheim, dem sich 20 Vereine der mittleren und unteren Beamten angeschlossen haben, bittet um Erhöhung der Gehaltsbezüge der Beamten und trägt vor, daß die den badischen Beamten zurzeit gewährten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen völlig unzureichend seien. Preußen habe die seinen Beamten gewährte Beihilfe, die schon höher war, als die der badischen Beamten, wesentlich erhöht und dem dringendsten Bedürfnis auch dadurch Rechnung getragen, daß es im Dezember 1917 eine einmalige sofort auszuzahlende außerordentliche Zulage bewilligt und eine dauernde Erhöhung der Beamtenbezüge in sichere Aussicht gestellt habe. Das Material, das bisher in den Eingaben angeführt worden sei, vermöge nicht das ganze Elend darzutun, in dem sich der größte Teil der badischen Beamten, ganz besonders der mittleren und namentlich der unteren Beamten mit ihren Familien befinde. Viele Beamte seien nicht einmal in der Lage, die ihnen durch die Rationierung zugestandenen Lebensmittel zu kaufen, obwohl die Ration hinter dem notwendigen Mindestmaß zurückbleibe. Die Kinder der Beamten seien, wie die Statistik nachweise, die am schlechtesten genährten. Die Frauen der Beamten leiden infolge der steten Nahrungssorgen und großen Einschränkungen. In dem Mangel einer ausreichenden Bezahlung liege der innerste Grund für die Beschränkung der Kinderzahl. Der Beamte müsse unter den traurigen Verhältnissen nach und nach seine Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit einbüßen. Es sei nicht nur Pflicht, sondern auch eine Ehrensache des Staates, dem Beamten, der sein ganzes Dasein in aufopfernder Arbeit dem Staate widmet, die Lebenslage etwas weniger sorgenschwer zu gestalten. Der entstehende Aufwand dürfe, wie im preußischen Landtag sämtliche Parteien und selbst der Finanzminister erklärt hätten, kein Hindernis sein, wenn eine kräftige Hilfe als nötig erkannt worden sei. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnisse namentlich in Mannheim seien außerordentlich drückend. Die Lebensmittelpreise seien besonders hoch, die Mietzinsen schon in Friedenszeiten um ¼ oder ⅓ höher als in anderen badischen Städten gewesen und hätten gerade zurzeit eine erhebliche Erhöhung erfahren, wie die zahlreichen Mietsteigerungen auf 1. Januar d. J. erwiesen haben, so daß aufs neue eine Verteuerung der Lebenshaltung einsetzte. Auf Grund der dargelegten Verhältnisse richtet der Bund der Staatsbeamtenvereine in Mannheim an die zuständigen Stellen die dringende Bitte, durch sofortige Maßnahmen zu veranlassen, daß die Beihilfen für die verheirateten wie für die ledigen Beamten den heutigen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden. Die hierfür nötigen Mittel — meint die Petition — könnten zum guten Teil schon durch eine Ausgestaltung der Reichskriegsgewinnsteuer und Zuweisung eines entsprechenden Anteils an die Einzelstaaten aufgebracht werden. Die erforderlichen Ausgaben seien Aufwendungen, die durch den Krieg verursacht sind, dessen Kosten in der Hauptsache das Deutsche Reich als kriegführende Macht zu tragen habe. Der Staat habe in den kommenden schweren Zeiten dringenden Anlaß, einen zufriedenen und durchaus zuverlässigen Beamtenstand zu erhalten.

Die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, über deren Petition ich vorhin vorgetragen habe, legt dann nachträglich eine Entschließung vor, die in einer am 19. Januar d. J. in Mannheim veranstalteten Versammlung angenommen wurde nach einem Vortrag des Staatsanwalts Zeiler aus Zweibrücken über „Die Notlage des Beamtenstandes, Mittel und Wege zur Abhilfe und Vorbeugung". Dieser Redner schlägt in seinem Vortrag, ähnlich wie er dies auch schon in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hat, eine selbsttätige Anpassung des Gehalts an die Kaufkraft des Geldes vor. Diese Entschließung fordert eine wesentliche Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten, durch die das Sinken des Geldwerts möglichst ausgeglichen wird; dies geschehe zurzeit am besten durch eine weitgehende Erhöhung der Kriegszulagen so lange, bis eine grundsätzliche Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten möglich sei. Die unverheirateten Beamten, auch die oberen Beamten, mit einem Einkommen über 6000 M. sollen ebenso behandelt werden, wie die anderen Beamten. Weitgehende Kinderzulagen werden erbeten. Der Unterschied der Kosten der Lebenshaltung an verschiedenen Dienstorten soll durch Ortszulagen ausgeglichen werden. Die Kriegszulagen sollen bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen dem Gehalt zugerechnet werden. Für eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen müßte gesorgt werden, sowie dafür, daß die Beamten rasch zur unwiderruflichen Anstellung gelangen.

Eine Bittschrift von 5 unverheirateten Beamten bittet die Erste Kammer, die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, es wolle den älteren oberen Beamten ledigen Standes, d. i. denen mit einem Diensteinkommen von mehr als 6000 M., die gleiche Kriegszulage wie den verheirateten kinderlosen Beamten ihrer Gehaltsstufe mit Rückwirkung vom 1. Juli 1917 ab bewilligt werden. Sie berufen sich zur Begründung ihrer Eingabe auf die Eingabe der Vereinigung der oberen Beamten, über die ich vorhin vorgetragen habe. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß nach den bestehenden Bestimmungen diese ledigen Beamten mit einem Diensteinkommen von über 6000 Mark vom Bezug der Kriegszulage ausgeschlossen sind.

In einer weiteren Petition vom 5. Februar d. J. wird seitens der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim noch einmal die Bitte vorgetragen, diesen älteren oberen Beamten ledigen Standes mit einem Einkommen von mehr als 6000 M. die gleiche Kriegszulage zu gewähren, wie den kinderlosen verheirateten Beamten ihrer Gehaltsstufe. Die bisherige völlige Ausschließung der ledigen oberen Beamten mit einem Diensteinkommen über 6000 M. von jeder Kriegszulage, bei welcher Ausschließung es nach dem von der Regierung angenommenen Beschluß der II. Kammer vom 1. d. M. verbleiben solle, werde allgemein, auch von den Verheirateten, als unbillig empfunden. Die finanzielle Mehrbelastung der Staatskasse durch Gewährung der erbetenen Zulage sei bei der verhältnismäßig geringen Zahl der in Betracht kommenden Beamten gering.

In der gleichen Richtung, wie diese Petition, soweit ich sie hier habe vortragen können — auf die Petition des Ausschusses der staatlichen Beamten im Ruhestand um Gewährung einer Kriegszulage an die Beamten im Ruhestand will ich nachher erst eingehen — bewegen sich die Anträge, die in der Zweiten Kammer gestellt worden sind, nämlich ein Antrag der Abgeordneten Bitter u. Gen. vom 29. November v. J., „die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen entsprechend dem Stande der Kriegsteuerung auszugestalten" — Drucksache 31e — und ein Antrag der Abgeordneten Dr. Rebmann u. Gen. vom 8. Januar d. J. — Drucksache Nr. 31h — „1. nach dem Vorgang Preußens im Hinblick auf die täglich noch steigende Teuerung aller Lebensbedürfnisse sämtlichen Beamten, Lehrern und Arbeitern eine alsbald auszuzahlende Teuerungsbeihilfe zu bewilligen und 2. bei der Reichsregierung und den Regierungen der Bundesstaaten die nötigen Schritte behufs gleichheitlicher Regelung der Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen für die Beamten, Lehrer und Arbeiter des Staates zu tun." Auch durch zwei kurze Anfragen in dem anderen Hohen Haus ist der Gegenstand am 21. Dezember v. J. schon kurz zur Erörterung gelangt, und es ist damals seitens des Herrn Finanzministers erklärt worden, daß, solange über den der Zweiten Kammer vorliegenden Antrag Bitter und Gen. und die weiter vorliegende Petition des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, eine Entschließung in der Zweiten Kammer nicht erfolgt sei, die Großh. Regierung nicht in der Lage sei, eine Entscheidung in der Frage zu treffen. Es ist nun diese Beschlußfassung der Zweiten Kammer, von der die Großh. Regierung nach der Antwort, die der Herr Finanzminister in der Zweiten Kammer bei dem erwähnten Anlaß gab, ihre Entscheidung abhängig gemacht hat, in der vorigen Woche erfolgt. In der Sitzung des Haushaltsausschusses der Zweiten Kammer vom letzten Donnerstag, den 31. Januar, gelangte ein Antrag, der unterzeichnet ist von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgeordneten aller Parteien, zur Annahme. Es ist der Antrag, der auf der Drucksache 31i abgedruckt ist, unterzeichnet von den Abgeordneten Banschbach, Dietrich, Goehring, Kolb, Hummel, Rebmann, Stockinger, Köhler, Müller-Weinheim, Hartmann, Goerlacher, Neuhaus, Weißhaupt, Dr. Schofer, Roesch und Niederbühl. Dieser Antrag ist in der Sitzung der Zweiten Kammer vom folgenden Tag, am letzten Freitag, 1. Februar, einstimmig angenommen worden. Auf seinen Inhalt werde ich nachher eingehen.

Über den Stand der Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen, wie er sich zurzeit des letzten außerordentlichen Landtags gestaltet hatte, und über die Entwicklung, die die Maßnahmen der Großh. Regierung in dieser Hinsicht genommen haben, habe ich die Ehre gehabt, namens Ihres Haushaltsausschusses am 12. Juni v. J. hier Bericht zu erstatten. Damals lag dem außerordentlichen Landtag der Vorschlag der Großh. Regierung vor, im Zusammenhang mit einem Kriegslohnzuschlag für die staatlichen Arbeiter von 50, 40 und 30 Pf. für den Tag, den die Regierung in eigener Machtvollkommenheit schon vom 1. April an in Vollzug gesetzt hatte, eine fortlaufende Kriegszulage von 180 M. — also auch 50 Pf. für den Tag — an die Beamten und Lehrer mit einem Diensteinkommen von weniger als 2500 M. zu bewilligen; weiter war in Aussicht genommen, die Teuerungsbeihilfen die schon seit Juni 1915 — zunächst in kleinerem Maße, allmählich in immer höherem Umfange gewährt wurden, weiter auszubauen, und insbesondere die Höchstgrenze des Diensteinkommens der Beamten, denen solche Teuerungsbeihilfen gewährt werden sollten, die damals auf 4500 M. bestimmt war, auf 6000 M., die Kinderzulage, wo sie niedriger war als 5 M., auf 5 M., und die Angehörigenzulage von 4 auf 5 M. zu erhöhen. Die Zweite Kammer hatte über diesen Vorschlag der Regierung am 18. Mai 1917 beraten, und die Kinderzulage noch etwas zu erhöhen beschlossen, auf 6 M. für das erste Kind, für das zweite Kind auf 7 M. und so fort für jedes weitere Kind eine Mark mehr. Die Erste Kammer ist diesem Beschluß in der Sitzung vom 12. Juni letzten Jahres beigetreten. Der Aufwand, der durch diese daraufhin mit Staatsministerialentschließung vom 27. Juni 1917 mit Wirkung vom 1. Juni 1917 an erfolgte Neuregelung der Teuerungsbeihilfen und der Kriegszulagen sich ergab, berechnete sich auf 21 Millionen. Aber schon nach wenigen Wochen hielt die Großh. Regierung es für nötig, eine weitere Verbesserung der Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen eintreten zu lassen. Da der außerordentliche Landtag inzwischen geschlossen worden war, lud der Herr Finanzminister auf den 3. August eine Anzahl Abgeordneter dieses Hohen Hauses und der Zweiten Kammer zu einer Konferenz in das Finanzministerium ein, wo ihnen von den Vorgängen, in anderen Staaten, insbesondere in Württemberg und Preußen Mitteilung gemacht wurde, die dazu nötigten, auch bei uns auf dem Gebiete der Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen weiter vorzugehen. Dieser ersten Konferenz folgte am 18. September eine zweite . Dort wurden die Vorschläge des Herrn Finanzministers dahin formuliert, daß 1. den verheirateten Beamten eine fortlaufende jährliche Kriegszulage nach dem Muster von Bayern in Beträgen von 360, 450, 540 und 630 M., den ledigen Beamten mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 M. eine Kriegszulage von 300 M. bewilligt werden sollte und zwar die Kriegszulage von 630 M. für die Beamten der Gehaltstarifabteilungen B und C, 540 M. für die Beamten der Tarifabteilungen D und E, 450 M. für die Abteilungen F, G und H und 360 M. für die Gehaltstarifabteilungen J und K, außerdem 2. der Kriegslohnzuschlag verdoppelt, also von durchschnittlich 50 Pf. auf 1 M. erhöht werden solle und 3. die Teuerungsbeihilfen um monatlich 4 M., in den untersten Klassen um monatlich 6 M. erhöht und die Höchstgrenze, bis zu den Teuerungsbeihilfen bewilligt werden, von 6000 M. auf 8200 Mark hinaufgerückt werden solle. Diese Regelung brachte sodann die Staatsministerialentschließung vom 27. September 1917 mit Wirkung vom 1. Juli 1917. Das Nähere über diese Regelung finden Sie in der Ihnen zugegangenen dritten Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges S. 3/4 und in den Anlagen 1 und 2 dazu. Die Anlage 1 enthält die Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungsbeihilfen und -zulagen aus Anlaß des Krieges. Hier sind die monatlichen Sätze dieser Beihilfen angegeben; sie betragen für ledige Beamte 12, 10, 8 M., für die unterste Beamtengruppe, die hier ausgeschieden ist, und für Verheiratete ohne Kinder 20, 16, 14 M., je nach der Ortsklasse, in die der Ort gehört, an dem die Beamten ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für Beamte mit einem Kind 26, 22 und 20, und für jedes weitere Kind steigt die Kinderzulage von 6 M. um 1 M.; diese Teuerungsbeihilfen werden, wie ich bereits erwähnt habe, gewährt für Beamte bis zu einem Einkommen von 8200 M., in der obersten Gruppe, bei Diensteinkommen von 4500—8200 M., aber nur an Beamte mit versorgungsberechtigten Kindern. Der augenblickliche Aufwand für diese Aufbesserung berechnet sich nach den Mitteilungen, die der Herr Finanzminister in der Hohen Zweiten Kammer und in unserem Ausschuß gemacht hat, auf jährlich 32 Millionen. Der Aufwand ist vom Jahre 1918 ab nach der Absicht der Großh. Regierung nicht mehr aus dem Kriegskredit zu bestreiten, sondern er ist auf das Budget gebracht, und es sind dort in dem Budget des Finanzministeriums die Mittel für die Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung angefordert, nämlich in Titel XI für Kriegszulagen jährlich 7 569 000 Mark, für Teuerungsbeihilfen für Beamte, Bedienstete und Lehrer für das Jahr 1918 2 775 000 M., für Kriegsteilnehmer-Beihilfen 100 000 M., im ganzen 10 444 000 M. jährlich; ferner im Budget der Verkehrsanstalten unter Titel 11 § 2 im ganzen an Kriegslohnzuschlägen jährlich 4 800 000 M., Teuerungszulagen jährlich 4 882 000 M., Angehörigenbeihilfen für Kriegsteilnehmer 2 312 000 M., zusammen 11 994 000 M., und ebenda in § 17 für Kriegszulagen 4 522 000 M., für Teuerungsbeihilfen 3 127 000 M., zusammen 7 649 000 M. Dazu kommen noch im Budget der allgemeinen Staatsverwaltung einige kleinere Anforderungen für Kriegslohnzuschläge, Angehörigenbeihilfen und dergl. Der Gesamtbetrag ist, wie bereits erwähnt, 32 Millionen für das Jahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der nunmehr am letzten Freitag, den 1. Februar, von der Zweiten Kammer gefaßte Beschluß geht, wie aus der Drucksache Nr. 31i zu entnehmen ist, dahin, sämtlichen staatlichen Arbeitern, Beamten und Lehrern alsbald eine einmalige Teuerungszulage zu bewilligen und zwar in Höhe von 200 M. für Verheiratete, von 100 M. für Ledige und von 20 M. für jedes Kind; 2. den Kriegslohnzuschlag der staatlichen Arbeiter um durchschnittlich täglich 50 Pf. und die Sätze der bisherigen Kriegszulage für Beamte und Lehrer von 360, 450, 540 und 630 M. um je jährlich 180 M., mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an zu erhöhen. Eine Erhöhung des Satzes der Kriegszulage für ledige Beamte ist hiernach nicht vorgesehen.

Die Gesamtentwicklung, die der Aufwand für Kriegs- und Teuerungsbeihilfen seit Juni 1915 genommen hat, ist vielleicht nicht ohne Interesse; er berechnete sich nach den Bestimmungen, die maßgebend waren vom 1. Juni 1915 ab auf 758 000 M. Die Bestimmungen wurden dann abgeändert mit Wirkung vom 1. November 1915 mit einem jährlichen Aufwand von 1 378 000 M. Die nächste Änderung brachte der Mai 1916; der jährliche Aufwand steigerte sich auf 1 840 000 M. Im August 1916 erfolgte abermals eine Änderung, der Aufwand wuchs auf 3 870 000 M. Die nächste Änderung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1917, der Aufwand verdoppelte sich wiederum gegenüber dem letzten Mal nahezu und er wuchs auf 7 106 000 M. Die Aufbesserung, die auf 1. Juli 1917 gewährt wurde, erforderte, wie ich vorhin schon erwähnt habe, 21 000 000 M., also nahezu das dreifache von dem Aufwand, den die vorhergehende Regelung vom 1. Januar 1917 ab erforderte. Die Regelung vom 1. Juli 1917 erforderte endlich einen Aufwand von 32 Millionen, also nochmals rung ½ mehr als die vorhergehende, nur wenige Wochen vorher erfolgte Regelung, und die von der II. Kammer am letzten Freitag beschlossene, der Drucksache Nr. 31 i entsprechende Regelung verlangt einmal einen Aufwand von 10½ Millionen für die einmaligen Teuerungszulagen unter Ziffer 1 des Antrags und sodann einen fortlaufenden jährlichen Aufwand von 40 Millionen, insgesamt also einen Jahresaufwand von 50 Millionen. Nach dem letzten Budget — ich habe das anläßlich der letzten Beratung während des außerordentlichen Landtags im Juni letzten Jahres herausgezogen — betrug der persönliche Aufwand rund 100 Millionen für die gesamte Staatsverwaltung einschließlich der Eisenbahnverwaltung. Die Aufbesserung, die jetzt von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, erreicht also die Hälfte des Personalaufwands, den wir budgetmäßig für die gesamte Staatsverwaltung einschließlich der Arbeiter aufzuwenden hatten nach dem Stande des letzten Budgets.

Sie sehen daraus die Bedeutung der Maßnahme, die auch daraus sich ergibt, worauf der Herr Finanzminister bei der Beratung in dem Ausschuß hingewiesen hat, daß nach dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf des Staatshaushalts die Einnahmen aus der Vermögenssteuer sich auf jährlich 13,2 Millionen und aus der Einkommensteuer auf jährlich 39,5 Millionen, insgesamt auf 52,7 Millionen, belaufen, daß die Einnahmen aus diesen Haupteinnahmeposten des Budgets nahezu ganz absorbiert werden durch diese Mehraufwendung von 50 Millionen.

Bei der Beratung in dem anderen Hohen Hause hat lediglich der Berichterstatter des Haushaltsausschusses das Wort ergriffen. Die Bewilligung ist einstimmig erfolgt. Der Berichterstatter hat vorgetragen, daß der Mittelstand von der Teuerung am schwersten betroffen wird, nicht nur das Gewerbe, das Handwerk und die Geschäftsleute, sondern insbesondere auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Teuerung beeinflusse allmählich auch die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Erwachsenen und namentlich der heranwachsenden Kinder. Die Notwendigkeit eines weiteren staatlichen Eingreifens für die staatlichen Beamten und Arbeiter sei einstimmig von dem Haushaltsausschuß bejaht worden. Der Ausschuß hatte zwar ein einheitliches Vorgehen für das ganze Reich gewünscht, was das einzig Richtige gewesen wäre; nach den Darlegungen des Herrn Finanzministers in dem Ausschuß sei aber ein solcher Versuch gescheitert.

Der letzten Regelung, die mit Wirkung vom 1. Juli 1917 in Kraft gesetzt wurde, ging neulich eine Konferenz der Finanzminister der süddeutschen Staaten voraus, es war aber auch da eine Einigung nicht zu erzielen. Die badische Regelung schloß sich dann an die für Bayern getroffene Regelung an. Inzwischen ist aber in Württemberg ein dritter Lohnzuschlag mit einer Erhöhung der Arbeiterlöhne von 1 M. auf 1,50 M. täglich beschlossen worden und außerdem ist in Preußen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember v. J. eine einmalige Teuerungszulage beschlossen worden von 200 M. für Verheiratete und von 150 M. für Ledige, sowie für jedes unversorgte Kind ein Steigerungsbetrag von je 20 M. Diesen neuen Tatsachen gegenüber konnte sich weder die Großh. Regierung noch der Haushaltsausschuß der Zweiten Kammer der Einsicht verschließen, daß auch bei uns eine abermalige Aufbesserung nötig sei. Sie sei nötig — führte der Berichterstatter des anderen Hohen Hauses aus — zur Beseitigung der materiellen Not und der infolge davon herrschenden ideellen Not, der Unzufriedenheit. Deshalb sei es geboten, das Vorbild von Preußen und dem Reich nachzuahmen.

Der Herr Finanzminister hat im Haushaltsausschuß insbesondere auch darauf hingewiesen, daß von unseren Beamten und staatlichen Arbeitern in der gegenwärtigen Kriegszeit besonders große Leistungen verlangt und vollbracht werden müssen. Er hat hingewiesen nicht nur auf die überaus gesteigerten Leistungen der Eisenbahnarbeiter und -Beamten, sondern auch auf die Beamten der anderen Zweige der Staatsverwaltung, die Steuerbeamten, denen mit dem Vollzug der neuen Reichssteuergesetze neue große und schwierige Geschäfte zugefallen seien, aber auch aller übrigen Beamten, die vielfach für zum Kriegsdienst eingezogene Kollegen eintreten müssen und deswegen in einer Weise in Anspruch genommen seien, die in Friedenszeiten nicht erhört worden wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zweite Kammer hat, wie erwähnt, dem Antrag Ihres Haushaltsausschusses sich einstimmig angeschlossen.

Ihr Ausschuß hat vorgestern die Angelegenheit einer eingehenden Beratung unterzogen und ist ebenfalls einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen den Beitritt zu dieser Entschließung der Zweiten Kammer vorzuschlagen. Freilich lassen sich auch bei der jetzt von der Zweiten Kammer beschlossenen Regelung einige Bedenken nicht ganz unterdrücken. Die Regelung der Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen, wie sie jetzt bei uns gilt und wie sie für die Folge gelten soll, ist nicht sehr durchsichtig. Die Teuerungsbeihilfen, die ursprünglich nur für die untersten Beamten und nur für die Beamten mit Kindern eingeführt wurden, sind allmählich immer weiter ausgebaut worden, schließlich bis auf Beamte mit einem Diensteinkommen von 8200 M. Sie steigen mit der Zahl der Kinder, sie sind nach Monatssätzen ausgeworfen, sodaß sie ein anderes Bild ergeben und nicht ohne weiteres vergleichbar sind mit den Kriegszulagen, welche nach Jahressätzen ausgeworfen sind. Die einmalige Teuerungszulage, die jetzt beschlossen worden ist, ist gleich für alle Beamtenklassen; es ist also das wieder eine Regelung für sich. Die Kriegszulage ist s. Zt. aus den Kriegslohnzuschlägen heraus erwachsen, insofern, als man bei Gewährung eines Kriegslohnzuschlages von 50 Pf. täglich an die staatlichen Arbeiter, die diesen Arbeitern am nächsten stehenden Beamtengruppen nicht unberücksichtigt lassen konnte und deswegen diesen Beamten zunächst eine Kriegszulage von 360 mal 50 Pf., also 180 M. fürs Jahr bewilligen mußte. Diese Kriegszulage ist durch die Entschließung vom 27. September letzten Jahres ausgedehnt worden auf die höheren Beamten. Sie wuchs infolge der Verdoppelung des Kriegslohnzuschlages von 180 M. für die unterste Beamtengruppe auf 360 M. jährlich und erhöhte sich für die höheren Beamtengruppen um je 90 M., sodaß wir zu Sätzen kamen von 360, 450, 540 und 630 M. Und diese Kriegszulagen sollen jetzt, nachdem der Kriegslohnzuschlag von 1 M. auf 1,50 M. erhöht worden ist, abermals erhöht werden um 180 M. durchweg und gleichmäßig für sämtliche Beamtengruppen, sodaß sich also nunmehr Sätze ergeben von 540, 630, 720 und 810 M. Die Teuerungsbeihilfe ist höher für die unteren Klassen der Beamten, weil sie anfing mit der untersten Klasse der Beamten und Arbeiter und sie steigt mit der Kinderzahl. Die Kriegszulage ist, wie der Herr Finanzminister bei der Beratung unsers Ausschusses ausführte, eine vorweggenommene Gehaltserhöhung und schließt sich deshalb insofern der Höhe des Gehaltes an, als sie höher ist für die oberen Klassen; sie berücksichtigt dagegen ihrerseits die Kinderzahl nicht. Insofern ist das ganze System der Kriegsbeihilfen und -Zulagen wenig durchsichtig und nur verständlich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bewilligungen. Dasselbe, was bei uns gilt, gilt aber auch für die anderen Bundesstaaten, und wohl aus diesem Gefühl heraus ist bei der letzten Beratung der Angelegenheit im Preußischen Abgeordnetenhaus am 14. Dez. v. J. in einer Resolution beschlossen worden, daß über die Frage, nach welchem System die Kriegsbeihilfen und Kriegszulagen von Beginn des nächsten Rechnungsjahres ab zu gewähren sind, die Kommission spätestens am 15. Februar 1918 in Beratung eintreten soll. Die hiernach für Preußen in Aussicht stehende Neuregelung, der auch der preußische Finanzminister bei der Beratung vom 14. Dez. im Preußischen Abgeordnetenhaus grundsätzlich zugestimmt hat, soll zum Beginn des nächsten Rechnungsjahres, also am 1. April 1918, in Kraft treten. Es wird somit schon von diesem Zeitpunkt ab eine andere, möglicherweise viel weitergehende Regelung in Preußen in Kraft treten, die natürlich neue Wünsche unserer Beamten und Arbeiter hervorrufen kann. Insofern ist unsere neue Regelung im jetzigen Augenblick etwas weniger zweckmäßig; aber andererseits war nach den Nachweisen, die in den Petitionen gegeben worden sind, eine Regelung doch wohl im jetzigen Augenblick nicht zu verschieben. Die von der II. Kammer beschlossene Regelung entspricht auch nicht allen Wünschen, die in den Petitionen vorgetragen worden sind. Auch jetzt bestehen noch in vielfachen Punkten weitergehende Wünsche. Die einmalige Teuerungszulage ist in Preußen für ledige Beamte auf 150 M. bestimmt, bei uns soll sie nur auf 100 M. bemessen werden. Der Herr Finanzminister hat uns bei der Beratung im Ausschuß mitgeteilt, sein Vorschlag sei gewesen, die einmalige Teuerungszulage überhaupt nur auf 100 M., dann aber die Kinderzulage etwas höher, auf 30 M. für jedes Kind zu bemessen.

Der Haushaltsausschuß der Zweiten Kammer sei aber der Meinung gewesen, daß als Satz für verheiratete Beamte, der preußische Satz von 200 M. genommen werden solle und dafür die Kinderzulage auf 20 M., statt auf 30 M., wie der Herr Finanzminister in Aussicht genommen, zu bestimmen sei.

Die Kriegszulage ist ferner, wie das bis jetzt in Preußen ja auch der Fall ist, nicht pensionsfähig, im Gegensatz zu der Regelung der Stadt Mannheim, auf die in den Petitionen hingewiesen wurde, wo diese Zulagen pensionsberechtigt sind; eine Erhöhung der Kriegszulage für die ledigen Beamten ist nicht vorgesehen, nach dem Wortlaut des Antrages, ebenso sollen die ledigen Beamten auch nicht wie in der Petition der Mannheimer Vereinigung gebeten wird, mit den verheirateten ohne Kinder gleichgestellt werden. Auch die ledigen Beamten mit mehr als 6000 M. sollen nach den Beschlüssen des anderen hohen Hauses an dieser Kriegszulage nicht teilhaben. In dieser letzteren Beziehnung ist das preußische Vorbild maßgebend gewesen, und Ihr Ausschuß glaubte sich hierin von dem preußischen Vorbild nicht entfernen zu sollen. Die Beamten im Heeresdienst erhalten — wie seither die Kriegszulage — auch die einmalige Teuerungszulage, nicht aber — ebenfalls wie seither — die Teuerungsbeihilfen, da hierfür nichts anderes bestimmt ist; dieser Punkt ist mehrfach in den Petitionen, über die ich vorgetragen habe, erwähnt. Diese Beamten können aber auf Antrag in einzelnen besonders begründeten Fällen, wie im Frieden, auch jetzt Beihilfen aus den hierfür bewilligten Mitteln erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Bedenken könnte endlich auch gegen die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer daraus hergeleitet werden, daß die Frage der Deckung dieses großen Betrags von 50 Millionen nicht so ganz einfach ist. Der Herr Finanzminister hat darauf hingewiesen, daß für die einmalige Teuerungsbeihilfe, die allein 10½ Millionen M. erfordert, keine Anforderung im Budget enthalten sei, und daß auch für den übrigen Mehraufwand im Budget eine Deckung nicht zu finden sei. Er hofft allerdings, daß der Abschluß für 1917, der zur Zeit noch nicht vorliegt, es ermögliche, die Mittel für 1918 aufzubringen ohne eine weitere Steuererhöhung. Eine solche weitere Steuerhöhung hat er aber als wahrscheinlich für 1919 notwendig bezeichnet. Für 1918 werde insbesondere auch die Eisenbahn mit ihren, wie er sich ausgedrückt hat, glänzenden Einnahmen in der Lage sein, den Aufwand aufzubringen. Schließlich hätte er aber seinerseits kein Bedenken, wenn schon für das Jahr 1918 die Mittel zur vollständigen Deckung fehlten, eine Anleihe zu diesem Zwecke aufzunehmen.

Auf Grund dieser Erörterung hat Ihr Ausschuß, wie ich bereits erwähnt habe, einstimmig beschlossen, dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer beizutreten, weitergehende Wünsche aber im Hinblick auf den hohen Aufwand, der schon durch diese Maßnahme erwächst, unberücksichtigt zu lassen.

Ich komme nun zur Petition der staatlichen Beamten im Ruhestand: Ein Ausschuß dieser Beamten hat sich an die Hohe Erste und Zweite Kammer gewendet und darauf hingewiesen, daß sie schon im Oktober v. J. eine Kriegszulage im gleichen Verhältnis wie sie den Beamten im aktiven Dienst gewährt wird, beim Finanzministerium erbeten hätten, daß aber das Finanzministerim dieser Anregung, der, wie sie meinen, auch im Reich und in anderen Bundesstaaten Folge gegeben worden sei, nicht entsprochen habe, daß vielmehr die Großh. Regierung — möglicherweise infolge ihrer Eingabe — ein Schriftstück bei den Beamten im Ruhestand habe umgehen lassen, nach welchem diese einzeln um Unterstützung bitten könnten. Die Regierung scheine ihre Hilfe hiernach auf diese Einzelnen beschränken zu wollen. Das erwähnte Schriftstück verlange sehr eingehende Auskunft über die bürgerlichen, sozialen und Familienverhältnisse des Einzelnen, sodaß es eine Nachforschung darstelle, die wohl nur bei Armenunterstützung angewendet werden könnte. Es werde den Beamten im Ruhestand sehr schwer fallen, sich dieser Ausfragung zu unterziehen und sie werden, so dringend sie eine Beihilfe in der jetzigen schweren Kriegszeit nötig haben, lieber auf eine derartige Unterstützung verzichten. Die Regierung werde wissen, daß verschämte Arme lieber Not leiden als betteln. Die Beamten im Ruhestand würden sich aber bei der Art der geplanten Unterstützung als verschämte Arme betrachten müssen und dementsprechend handeln, auch wenn sie damit der Regierung einen vermeintlichen Beweis für die Nichtnotwendigkeit einer gleichmäßigen allgemeinen Kriegszulage liefern würden. Bei den Beamten im Dienst sei die Kriegszulage im Gegensatz zu den Beamten im Ruhestand nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit gebunden worden, sondern es haben alle Beamten ohne Ausnahme, auch diejenigen mit hohen Gehältern, die entsprechende Kriegszulage erhalten. Ist diese Kriegszulage, so fragen die Bittsteller, nicht noch viel nötiger bei den Beamten im Ruhestand, die in der jetzigen schwierigen Zeit mit einem Bruchteil der früheren Gehälter auskommen sollen? Sie wollten keine Armenunterstützung für den einzelnen Bedürftigkeitsfall, es liege eine allgemeine Notlage vor. Sie hätten deshalb in ihrer Eingabe unter Hinweis auf diese, durch die schwierigen Kriegsverhältnisse hervorgerufene allgemeine Notlage gebeten, daß ihnen im gleichen Verhältnis, wie den Beamten im Dienst, eine allgemeine Kriegszulage gewährt werde und hätten dies eingehend begründet. Das Finanzministerium weist in seiner Ihrem Ausschuß zugegangenen Äußerung auf diese Petition darauf hin, daß es bis zu seiner Anordnung vom Oktober v. J., in Anlehnung an das Vorgehen im Reich und in anderen größeren Bundesstaaten den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen nur einmalige Beihilfen in Beträgen, wie sie auch in anderen Staaten gewährt wurden, im Bedürfnisfalle bewilligt worden seien. Nachdem sodann das Reich und Preußen dazu übergegangen seien, in solchen Fällen auch fortlaufende Teuerungsbeihilfen zu gewähren, habe sich das Finanzministerium unterm 27. Oktober 1917 entschlossen, an Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene vom 1. Januar 1918 an für die Kriegszeit fortlaufende Kriegsteuerungsbeihilfen zu gewähren, wenn ein Bedürfnis dazu vorliege. Die Grenze des Bedürfnisses — so ist in dem Erl. vom 27. Oktober 1917 Nr. 8573 ausdrücklich bemerkt — sei selbstverständlich in der jetzigen Kriegszeit weit gezogen, sodaß verhältnismäßig nur bei wenigen Personen die Bedürfnisfrage zu verneinen sein werde. Im allgemeinen soll diese Beihilfe 30 v. H. der Beträge betragen, die an Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe gewährt würden, wenn der Beamte noch im Genusse des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens wäre. Zur Erlangung der Beihilfen seien den Beamten Vordrucke zugestellt worden, die nach Ausfüllung dem Steuerkommissär zum Vermerk der Steuerveranlagung mitgeteilt würden, ohne daß weitere Erhebungen angestellt würden. Der Vordruck, der von den Ruhegehaltsempfängern auszufüllen ist, ist überschrieben: Antrag auf Beihilfebewilligung wegen Teuerung. Er verlangt Vor- und Zuname, Angabe des Standes, der letzten Dienststellung, des Wohnorts, des Ruhegehalts, des Einkommens neben dem Ruhgehalt aus Erwerbstätigkeit des Antragstellers und seiner Frau, dann Namen und Alter der im Haushalt wohnenden Kinder und deren Verdienst. Bei Witwen verlangt er Vor- und Zunamen, letzte Dienststellung des Ehemannes, den Wohnort, Witwen- und Waisengeld, sonstige Bezüge und fortlaufende Beihilfen, Namen der Kinder und deren Verdienst. Das Finanzministerium macht in dem Erlaß vom 27. Oktober 1917 darauf aufmerksam, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse bei den Ruhegehaltsempfängern und Witwen von Beamten eine gleiche Regelung wie bei den aktiven Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

amten ausgeschlossen sei. Die Beihilfen müßten auf die Fälle des Bedürfnisses beschränkt werden, wie dies Artikel 30 und 30 a des Etatgesetzes und die landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908 vorschreiben. Dem ist beizufügen, daß durch ein Gesetz vom 27. Juni 1917 Art. 29 des Etatgesetzes für die Beihilfen an aktive Beamten, die aus Anlaß des Kriegs gewährt wurden, außer Kraft gesetzt worden ist; die Bestimmungen in Art. 30 bezüglich der Beihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Art. 30 a für Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten sind dagegen nicht außer Kraft gesetzt worden, sie stehen also auch weiterhin in Kraft; hier wird aber ausdrücklich angeordnet, daß Beihilfen nur für den Fall eines Bedürfnisses zulässig sind. Es sei also unvermeidlich, die Gewährung dieser Beihilfen davon abhängig zu machen, daß die Ruhegehaltsempfänger oder Beamtenhinterbliebenen, die einer Beihilfe bedürfen, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu diesem Zwecke etwas näher darlegen. Die Beihilfen sollen nach dem angeführten Erlaß des Finanzministeriums so bemessen werden, daß sie 30 v. H. der Beträge, die an Kriegszulage und Teuerungsbeihilfen gewährt würden, wenn der Beamte noch im Genuß des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens wäre, annähernd gleichkommen. Das Finanzministerium führt aus, die Petition der Ruhegehaltsempfänger richte sich nun dagegen, daß ihnen zugemutet werde, einen Antrag zu stellen und einige Fragen zu beantworten. Solange aber die Beihilfen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses gewährt werden sollen, könne darauf nicht verzichtet werden, und es gehe nicht an, ohne Prüfung des Bedürfnisses, diese Kriegsteuerungsbeihilfen für Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene zu bewilligen. Andernfalls würde Baden allein in solcher Weise vorgehen und dadurch würden ähnliche Bestrebungen im Reich und in den anderen Bundesstaaten gefördert. Seither seien alle Anträge auf eine allgemeine Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehalte aus der Erwägung abgelehnt worden, daß mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienst eine rechtliche Verpflichtung des Staates auf Erhöhung festgesetzter Bezüge nicht anerkannt werden könne. Würde nun den Ruhegehaltsempfängern eine allgemeine Kriegszulage bewilligt, so würde damit auch der seither eingenommene Rechtsstandpunkt hinfällig. Bei den gewaltigen Anforderungen, die infolge des Kriegs insbesondere auch auf dem Gebiet des Beihilfewesens an die Staatskasse herantraten, und für die schließlich auf dem Besteuerungswege die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müßten, könne dieser Standpunkt nicht aufgegeben werden.

In einer nachträglichen Mitteilung des Finanzministeriums wird weiter darauf hingewiesen, daß der überwiegend größere Teil der im Ruhestand befindlichen Beamten und der Beamtenhinterbliebenen diese Aufbesserung der Bezüge trotz der vom Ausschuß der Beamten im Ruhestand hervorgehobenen Bedenken in der Tat in Anspruch genommen und die gewünschte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben habe. Das Auskunftsbegehren beschränke sich ja auf wenige Angaben auf persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, deren Kenntnis für die Beurteilung, ob und in welchem Maße Beihilfe zu bewilligen sei, für notwendig erachtet wurde. In gleicher Weise sei Preußen und das Reich vorgegangen. Auch hier werde die Beihilfe nur auf Antrag gewährt und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in gleicher Weise Auskunft verlangt. Auch die von uns gewährte Beihilfe halte sich in gleichen Grenzen wie in Preußen und im Reich. Über die Gewährung der Beihilfen hat das Finanzministerium sodann Richtlinien aufgestellt, die Ihrem Ausschuß mitgeteilt worden sind. Die Fälle, in denen den Anträgen nicht stattgegeben wurde, bildeten die Ausnahme. Der Gesamtaufwand, der durch die Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe an Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene der Staatskasse erwächst, werde sich auf über eine Million Mark belaufen. Den im Ruhestand befindlichen Beamten, die ein erhebliches Einkommen haben, eine Beihilfe zu gewähren, erachtet das Finanzministerium nicht für geboten, da bei den aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen und im Ruhestand befindlichen Beamten und Beamtenhinterbliebenen nur die Beseitigung der Notlage in Frage kommen könne. Soweit die Wünsche der Petenten darüber hinaus gehen, könne dem nicht entsprochen werden. Die Beihilfe soll nach den erwähnten Richtlinien betragen bei verheirateten Ruhegehaltsempfängern ohne Kinder und bei Witwen ohne Kinder, wenn die Beamten den Gehaltsklassen B, C, D, E angehört haben, jährlich 200 M., bei Angehörigen der Gehaltsklassen F, G, H jährlich 180 M., bei solchen der Klassen J, K jährlich 160 M. Ledige, verwitwete oder geschiedene Ruhegehaltsempfänger, die keine versorgungsbedürftige Kinder haben, erhalten 100 M. Für jedes Kind, auf das die Voraussetzung der Ziffer 9 der Kriegsteuerungsbestimmungen am 1. Januar 1918 zutreffe, wird ein Zuschlag von 30 M. berechnet; Vollwaisen erhalten je 60 M. In den Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim wohnhafte Ruhegehaltsempfänger und Witwen erhalten zu dem Betrag von 200, 180 und 160 M. einen Zuschlag von 40 M., ledige, verwitwete oder geschiedene Beamte ohne versorgungsbedürftige Kinder von 30 M. Die Bedürftigkeit wird allgemein unterstellt, wenn das Gesamteinkommen bei Ruhegehaltsempfängern oder Witwen der Gehaltstarifabteilungen B, C, D, E den Betrag von 6500 M., bei den Tarifabteilungen F, G, H den Betrag von 5000 M., den Abteilungen J, K den Betrag von 3500 M., und bei alleinstehenden Ruhegehaltsempfängern oder Witwen der Gehaltstarifabteilungen B, C, D, E den Betrag von 5000 M., bei den Abteilungen F, G, H den Betrag von 4000 M. und bei Beamten der Abteilungen J—K 3000 M. nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Gesamteinkommens des Ruhegehaltsempfängers und der Witwe soll der Arbeitsverdienst der im Haushalt befindlichen Kinder nicht hinzugerechnet werden.

Aus der dritten Denkschrift der Großh. Regierung über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges ist zu entnehmen, daß im Jahre 1916 im ganzen Kriegsbeihilfen gewährt wurden an Ruhegehaltsempfänger in 209 Fällen, an Hinterbliebene in 764 Fällen, im Jahre 1917 bis 16. Aug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an Ruhegehaltsempfänger in 578 Fällen, an Hinterbliebene in 1302 Fällen.

Ihr Ausschuß war der Meinung, daß die formellen Beanstandungen, die die Petition enthält, unbegründet sind. Die Antragsstellung und die Angaben über Einkommensverhältnisse sind keineswegs irgendwie entwürdigend und so einfach, daß sich daraus ein Grund zu einer Beanstandung füglich nicht ergeben kann. Der Ausschuß war weiter der Meinung, daß den weitergehenden Wünschen hinsichtlich der Beamten im Ruhestand nicht entsprochen werden kann, einmal im Hinblick auf den doch recht erheblichen Aufwand von einer Million Mark, den die jetzt bewilligten Beihilfen schon betragen, wenn sie bewilligt werden nach den Richtlinien, die ich Ihnen vorgetragen habe, und da der Mehraufwand, der erwachsen würde, wenn man nach der Bitte, die in der Petition vertreten ist, die Ruhegehaltsempfänger in gleicher Weise berücksichtigen würde, wie die aktiven Beamten d. h., wenn die Kriegszulagen in demselben Verhältnis bewilligt würden, in dem die Ruhegehalte zu dem früheren Diensteinkommen stehen, nach der Berechnung des Herrn Finanzministers mehrere Millionen betragen würde, sodann aber auch im Hinblick darauf, daß die jetzige Regelung auch der Regelung im Reich und in Preußen entspricht, und eine Sonderregelung im Sinn der Petenten bei uns wiederum dort Berufungen auf ein entsprechendes Vorgehen zur Folge haben müßte. Immerhin ist zu erwähnen, daß diese weitergehenden Wünsche auch einem in der Zweiten Kammer eingebrachten Antrag des Abg. Wittemann (Druckf. Nr. 31 b) zugrund liegen. Der Ausschuß vermochte auch einen Anspruch der Ruhegehaltsempfänger auf Gewährung von Kriegszulagen in derselben Weise, wie dies den aktiven Beamten gegenüber geschehen sei, nicht anzuerkennen. Er kam deswegen zu dem Ergebnis, diese Petition der Großh. Regierung nur in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenwitwen in einzelnen besonders begründeten Fällen des Bedürfnisses Beihilfen auch über 30% der Beträge bewilligt werden sollen, die aktiven Beamten an Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe gewährt werden. In den Richtlinien sind nämlich lediglich die genannten festen Beträge angegeben, und die Berücksichtigung besonderer Fälle, die im Erlaß vom 27. Oktober 1917 vorgesehen war, nicht mehr besonders aufgeführt, obwohl sie, wie der Herr Finanzminister auch im Ausschuß versichert hat, selbstverständlich auch hier nicht ausgeschlossen sein soll.

Ich komme daher im Auftrag Ihres Ausschusses zu dem Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer vom 1. Februar 1918, betreffend die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen für Beamte, Lehrer und Arbeiter (Druckf. 31 i), beitreten und die Petitionen

a) des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden,

b) der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, und des Verbands der Badischen Oberbeamtenvereine,

c) des Badischen Eisenbahnerverbands,

d) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens,

e) des Bundes der Staatsbeamtenvereine in Mannheim, ferner

f) von 5 ledigen oberen Beamten,

soweit sie sich auf die Aufbesserung der laufenden Bezüge der noch im staatlichen Dienst stehenden Beamten, Bediensteten und Arbeiter beziehen, damit für erledigt erklären, die unter b erwähnten Petitionen, sowie die Petition eines Ausschusses der staatlichen Beamten im Ruhestand um Verbesserung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenwitwen in einzelnen, besonders begründeten Fällen des Bedürfnisses Beihilfen auch über 30% der Beträge gewährt werden sollen, die an Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen gewährt würden, wenn der Beamte noch im Genuß des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens wäre, und über diese Anträge in abgekürzter Form beraten.

Während dieser Rede hat anstelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der 1. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

In der Beratung ergreift das Wort

Finanzminister Dr. **Rheinboldt**:

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich möchte vor allem dem Herrn Berichterstatter danken für seinen eingehenden Bericht, dem ich wesentliches nicht hinzuzufügen habe. Ich möchte auch Ihrer Kommission danken, daß sie einstimmig beschlossen hat, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten.

Wir dürfen dabei uns allerdings nicht verhehlen, daß es ein außerordentlich schweres Opfer ist, das hier vom Staat verlangt wird, ein Opfer, das lediglich in den außerordentlichen Verhältnissen, in denen wir leben, seine Begründung und Rechtfertigung finden kann. Der Beamtenstand leidet mit seinem festen Einkommen schwer unter der wachsenden Teuerung, darüber besteht wohl kein Zweifel. Es ist aber auch kein Zweifel, daß der Staat die Pflicht hat, den Beamten in ihrer schweren Lage beizuspringen und vor allem eine Verarmung, Verschuldung und eine wirtschaftliche und soziale Deklassierung unseres Beamtenstandes mit allen Mitteln zu verhüten. Wenn letztere eintreten würde, so wäre der Schaden, der dem Staat durch eine Verschlechterung seines Beamtenstandes erwachsen würde, kaum wieder gutzumachen. Trotzdem dürfen wir nicht übersehen, daß die Fürsorgemaßnahmen mit der neu beabsichtigten Regelung einen Höhepunkt erreicht haben, der

ohne schwere Erschütterung unserer Finanzen kaum überschritten werden kann. Aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Verhältnisse recht bald hier einen Abbau wieder gestatten werden. Ob zur Deckung dieser gewaltigen Ausgabe besondere Maßnahmen in Aussicht zu nehmen sind, darüber kann ich, ich habe das in der Budgetkommission gestern schon ausgeführt, heute ein sicheres Urteil noch nicht abgeben, und zwar solange nicht, als ich nicht genau orientiert bin darüber, wie wir das Jahr 1917 finanziell abschließen. Ich glaube, daß für das laufende Jahr die Ausgabe ohne besondere Deckungsmaßnahmen wohl gewagt werden kann. Ich möchte aber annehmen, daß für das Jahr 1919, für den Fall, daß in diesem Jahre diese hohe Ausgabe noch bestehen sollte, eine besondere Deckung wohl nicht wird entbehrt werden können, und diese Deckung wird nur durch einen Ausbau unserer direkten Steuern gefunden werden können. Was die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen anlangt, so bin ich sehr gern bereit, dem von Ihrer Hohen Kommission ausgesprochenem Wunsche zu entsprechen. Das war von uns von vornherein in Aussicht genommen und ist auch in unseren Richtlinien niedergelegt.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses** und Beratung über den **Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919:** Hauptabteilung III **Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts** erhalten das Wort und zwar

zu **Ausgabe-Titel** I (**Ministerium**) **und** II (**Kultus**) Berichterstatter

Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Die Zahlen zu Titel I Ministerium sind die gleichen geblieben wie im vergangenen Voranschlag: in Ausgabe 375 600 M., enthaltend die Ausgaben für persönliche und sachliche Zwecke. Es sind lediglich zwei etatsmäßige Stellen für Bureaubeamte und zwei Stellen für Maschinenschreiberinnen dazu gekommen, und dafür sind zwei nichtetatmäßige in Wegfall gekommen.

Ich komme sofort zu Titel II: Kultus. Vom zahlenmäßigen Aufbau gilt hier das Gleiche. Die Summe in Ausgabe beträgt 1 159 587 M., die sich wie früher auf den römisch-katholischen Kultus mit rund 618 000 M., den altkatholischen mit rund 42 000 M., den evangelischen mit rund 477 000 M. und den israelitischen mit rund 22 000 M. verteilen.

Es ist erfreulich, daß im anderen Hohen Hause der Geistlichkeit und ihrer Tätigkeit in Heimat und Front mit einem warmen Worte der Wertschätzung gedacht worden ist. Auf den Schultern einer recht gelichteten Zahl zumal schon Ergrauter liegt in der Heimat eine große Arbeitslast, nicht nur die Arbeit des eigentlichen Berufs in Seelsorge und Unterricht, sondern auch die Betätigung, die zum Durchhalten verholfen hat und noch hilft und die für die Beachtung der sittlichen Pflichten und die Verkündigung ethischer Wahrheiten sorgt. Was aber vielleicht noch mehr wiegt ist dies, daß ihre Arbeit an der Front im Laufe des Krieges gerade von dorther nicht ohne Anerkennung geblieben ist. Dort an der Front sind diese Streiter ohne Waffen begehrter als mancher glaubt, der es nicht aus eigener Erfahrung weiß. Sie fürchten den Tod nicht und finden gerade darum für den Soldaten, der so oft in Todesgefahr steht, zur rechten Zeit das rechte Wort des Trostes und der Stärkung. Ich habe bei den Feldtruppen niemals Ablehnung oder gar Spott gegen Gottes Wort oder gegen seine Träger gehört, im Gegenteil, ein lebhaftes Verlangen nach gesprochenem und gedrucktem Wort und nach dem Sakrament. Dort fühlt man, daß der Mensch nicht allein von materiellen Dingen lebt, dort fühlt der Mensch wie klein er ist und sucht die göttliche Hand. Man klammert sich dort in seiner Not und Angst an ein Bibelwort, das einem aus der Kindheit in Erinnerung geblieben ist, oder an einen Gesangbuchvers. Wer in solcher Lage war, der verurteilt nicht mehr das Auswendiglernen von Spruch und Lied, als eine unzeitgemäße Sache. Mit dem Trost des Evangeliums gehen diese Männer ruhig in den Tod, mit Faust und Plato nicht. Dort sucht und braucht man den Pfarrer. Und um diese Aufgeschlossenheit für ewige Werte auch nach dem Kriege wachzuerhalten wenn diese Menschenmassen wieder in den Strudel des heimischen Wirtschaftslebens eingetaucht sind, braucht man sie erst recht. Mögen sie sich in großer Zahl heute und in Zukunft diesem hohen Berufe widmen. Denn der Aufschwung des neuen Deutschlands darf nicht nur an die Entwicklung der Volkswirtschaft, des Materiellen, geknüpft sein, sondern er muß mit der Entfaltung sittlicher Kräfte verknüpft sein.

Ich darf wohl noch ein Wort über die Glocken sagen, deren Geläute man an der Front ebenso entbehrt wie in der Heimat. Die Trauer um ihren Verlust zeugt für den kirchlichen Sinn wie für das Heimatsgefühl des Volkes in gleicher Weise. Der Abtransport der Glocken ist vielfach zu einer Feier der ganzen Gemeinde gemacht worden, die vielleicht wie weniges eindrücklich gemacht hat, daß Krieg ist. Es wird mancher dabei an die Zeiten des 30jährigen Krieges gemahnt, wo man die Glocken abgenommen hat und sie im Dickicht des Waldes zu bergen suchte. Über die Grundsätze des Verfahrens bei der Auswahl der Glocken, die abgeliefert werden mußten, hat sich die Großh. Regierung im Bericht der Zweiten Kammer geäußert. Darnach sind die Glocken in drei Gruppen eingereiht: Gruppe A enthält solche, die keinen Kunst- und Altertumswert haben. Gruppe B enthält solche, deren Erhaltung wünschenswert erscheint, weil entweder ein mäßiger wissenschaftlicher oder Kunstwert vorliegt oder eine und zwar regelmäßig die kleinste Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll oder weil die Kosten des Einbaues von Ersatzglocken den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten. Gruppe C enthält solche, die wegen ihres wissenschaftlichen und geschichtlichen oder Kunstwertes unbedingt erhalten bleiben müssen. Die Bestandaufnahme hat nun offenbar an den Tag gebracht, welch große Werte wir in den Glocken haben. Ich will nur das eine sa-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen, daß einige Glocken bis zum Jahr 1200 zurückreichen. Es ist da und dort die Klage geführt worden, daß die betreffende Berliner Stelle, obwohl Monate verflossen sind, den Übernahmepreis noch nicht bezahlt und eine Zinsvergütung abgelehnt hat, ein Umstand der für arme Kirchengemeinden ins Gewicht fallen kann. Wenn man auf Bahnhöfen oder sonstwo monatelang Glocken hat herumstehen sehen, so mag das mit Transportschwierigkeiten der Eisenbahn zusammenhängen. Die im anderen Hohen Hause berührte Frage der Teuerungszulage an die Geistlichen aus Staatsmitteln ist heute nicht zu behandeln, weil ein bezüglicher Antrag der Zweiten Kammer vorliegt. Ich will nur so viel sagen, daß der Herr Minister im anderen Hohen Hause die wohlwollende Verbescheidung in Aussicht gestellt hat. Der Antrag Ihres Haushaltsausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, geht dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle vom Voranschlag des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts Titel I und II der Ausgaben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen."

In der Beratung erhält das Wort:

Prälat D. **Schmitthenner:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich möchte dem Berichterstatter und der Kommission herzlichsten Dank aussprechen für die freundlichen anerkennenden Worte, die er den Geistlichen gewidmet hat, sowohl denen im Feld, wie denen in der Heimat und für die hohe Wertung, die ihr Wirken ganz besonders draußen im Feld hier fand.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu **Ausgabe-Titel** III (**Unterrichtswesen**), V (**Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen**), VI (**Verschiedene und zufällige Ausgaben**) sowie **Einnahme §§ 1 bis 4** (**Volksschulen**).

Berichterstatter Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Etat des Unterrichtswesens zeigt gegenüber dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1916 und 1917 nur wenige und finanziell geringfügige Veränderungen. Hinter den äußerlich gleich gebliebenen Anforderungen verbergen sich freilich viele und tiefgreifende Verschiebungen, die der Krieg herbeigeführt hat. Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat darüber unter dem bescheidenen Titel von „Mitteilungen" eine ausführliche, inhaltsreiche Denkschrift vorgelegt. Ich nehme an, daß es der Wunsch der Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren ist, daß ich auch über den Inhalt dieser Denkschrift und über die anderen Auskünfte der Großh. Regierung in Anlage Nr. 11 zu den Protokollen des anderen Hohen Hauses kurz berichte.

Bei den drei Hochschulen konnte die unvermeidliche Steigerung der persönlichen Ausgaben durch Herabsetzung von sachlichen Ausgabeposten ausgeglichen werden. Allein bei der Universität Freiburg ist die Erhöhung der Staatsdotation um 20 000 M. in Aussicht genommen. In Friedenszeit wäre die Steigerung des persönlichen Aufwandes zu Lasten des sachlichen bedauerlich. Sie würde eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Hilfsmittel und des Lehrbetriebs zur Folge haben. Jetzt während des Krieges, wo die Hörsäle so leer und die Institute nur schwach benützt sind, läßt sich auch mit beschränkten Mitteln auskommen.

Wenn sich in Freiburg der erforderliche Mehraufwand auf diesem Wege nicht vollständig einbringen läßt, so hängt auch das mit dem Krieg zusammen. In der Begründung des Staatsvoranschlages wird neben anderem auf die Aufwendungen für Wiederholungs-, Ergänzungs- und Förderungskurse für Kriegsteilnehmer hingewiesen. Solche Kurse sind zunächst in den medizinischen Fakultäten abgehalten worden, weil die Militärverwaltung großen Wert auf die weitere Ausbildung der eingezogenen Mediziner legt, um sie nach bestandener Prüfung möglichst bald in Arztestellung verwenden zu können. Ferner wurde in Heidelberg bereits im Frühjahr 1917 ein besonderer Kurs für Kriegsteilnehmer zur Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung abgehalten. Jetzt steht dort ein solcher Kursus für Theologen in Aussicht. In Karlsruhe haben in diesem Winter drei sehr stark besuchte Hochschulkurse für Heeresangehörige aus der Zahl der Maschinen- oder Bauingenieure und Architekten stattgefunden. Auch in Freiburg wurden in der gleichen Zeit drei Kurse von je 14tägiger Dauer für Juristen, Naturwissenschaftler und Philologen abgehalten, zu denen die Militärverwaltung je 70 bis 80 Teilnehmer aus der Front beordert hatte. Nach eigener Beobachtung fanden die von allen in Freiburg anwesenden Dozenten selbstverständlich mit Freuden übernommenen Vorträge, an denen sich auch der frühere Leipziger Jurist Professor Binding beteiligt hat, eine aufmerksame und dankbare Zuhörerschaft. An Auffrischung früher Gelerntem und neuer Belehrung kann ihr Gewinn nicht sehr groß gewesen sein. Umsomehr dürfen wir hoffen, daß den Teilnehmern die geistige Anregung wohlgetan hat, auch im Hinblick auf die spätere Fortsetzung ihrer durch den Krieg unterbrochenen Studien und die Sorgen, die sich wohl die meisten darüber machen werden. Es muß und es wird schon geben, das war die Überzeugung, die wir Lehrer und wie wir hoffen, auch unsere Zuhörer gewonnen haben.

Aus dem Voranschlag selbst ist nur wenig hervorzuheben.

In Heidelberg soll das zweite Ordinariat für Philosophie, das dort früher bestanden hat, wieder hergestellt werden. Es war im Jahre 1913 unbesetzt, und ist damals einem Geologen übertragen worden, um seinem Verlust für die Universität zu verhüten. Es handelt sich also jetzt eigentlich darum, dieses Ordinariat für Geologie nachträglich zu bewilligen. Wer die bei Berufungen in Betracht kommenden Verhältnisse kennt, wird gegen das Verfahren des Großh. Ministeriums in diesen und ähnlichen Fällen nichts einzuwenden haben.

Durch die Wiederherstellung des zweiten Ordinariats kann das bisherige philosophische Extraordinariat, dessen ausgezeichneter Inhaber gefallen ist, für die Gewinnung eines Vertreters der Pädagogik verwendet werden. Die Einrichtung dieses Lehrstuhles ist in dem anderen Hohen Hause insbesondere von Angehörigen des Lehrerstandes sehr begrüßt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwand für eine außerordentliche Professur am Krebsinstitut wird aus den Einnahmen dieses Instituts ersetzt.

An der Universität Freiburg soll in der theologischen Fakultät die außerordentliche Professur für Apologetik in ein Ordinariat umgewandelt werden.

An der Technischen Hochschule in Karlsruhe kommen die etatmäßigen Stellen für den bewährten wissenschaftlichen Hilfslehrer am photographischen Institut und für zwei technische Beamte hinzu.

Die Frequenz der drei Hochschulen bietet ein wesentlich anderes Bild als in Friedenszeit.

In Heidelberg hat zwar äußerlich die Gesamtzahl der Studierenden nach geringem Rückgang in den ersten Kriegssemestern die frühere Höhe wieder erreicht und sogar überschritten. Aber von den 2569 Studierenden im Sommer 1917 waren 1717, das sind fast genau zwei Drittel, Kriegsteilnehmer. Immerhin konnten dort noch 852 an dem Unterricht teilnehmen, darunter 439, also mehr als die Hälfte, 51,4 %, Studentinnen.

Weit schwerer ist die Frequenz der Universität Freiburg vom Kriege getroffen, wo die Zahl der Studierenden, die im Sommer 1914 noch 3178 betrug, wohl infolge der Bedrohung durch die feindlichen Flieger auf zwei Drittel gesunken, während die Zahl der Kriegsteilnehmer gewachsen ist. Sie betrug in dem jetzt eben infolge der Kohlennot vorzeitig geschlossenen Wintersemester 1892, das sind 85,4 % der Gesamtheit, und an den Vorlesungen nehmen nur noch 313 Studierende, darunter 114 immatrikulierte Frauen teil.

Noch stärker zeigt sich die Einwirkung des Krieges endlich auf den Besuch der Technischen Hochschule Karlsruhe. Auch dort ist die Frequenz gegen die Friedenszeit beträchtlich heruntergegangen, und von den Studierenden waren in den letzten Semestern sogar 88,3 % im Heeresdienst, so daß nur noch 105 Studierende, nicht einmal 12 % zur Stelle waren. Der Ausgleich durch Studentinnen fällt hier allerdings fast ganz fort, da sich deren Zahl in den letzten Semestern nur zwischen 7 und 11 bewegt. Während also in Heidelberg im vorigen Sommer 439 Frauen studierten und ihre Zahl in Freiburg 113 und jetzt 114 beträgt, sind an der Technischen Hochschule nur 7 Studentinnen eingeschrieben.

Im anderen Hohen Hause wurde im Hinblick auf die starke Zunahme der Studentinnen an den Universitäten auf die Sorge hingewiesen, was einmal aus diesen vielen, akademisch gebildeten Mädchen werden soll und der Großh. Regierung die Frage ans Herz gelegt, in welcher Weise Arbeitsgebiete für weibliche Studierende geschaffen werden könnte.

Schon im Frieden hat viele diese Sorge beschäftigt. Der Krieg hat aber in die hier in Betracht kommende Verhältnisse tief eingegriffen, und in der Zukunft wird der weibliche Teil unseres Volkes, besonders auch aus den gebildeten Klassen, vor schwere Aufgaben und Existenzfragen gestellt, die sich jetzt noch gar nicht übersehen lassen. Auf alle Fälle dürfte es wünschenswert sein, wenn die von Streben nach höherer Bildung und selbständigem Wirkungskreis erfüllte weibliche Jugend sich nicht so ausschließlich den auf den Universitäten gelehrten Fächern widmen, sondern auch den technischen Gebieten zuwenden würde, auf denen sie, wie sich gerade jetzt während des Krieges zeigt, nicht allein die Möglichkeit sich zu betätigen in weitestem Umfange finden, sondern auch vermöge der weiblichen Begabung und Geschicklichkeit vortreffliche Dienste leisten könnte.

Außer den Studentinnen sind es auch die studierenden Ausländer an unseren Hochschulen, die im anderen Hohen Hause eine Reihe sich freilich widersprechender Äußerungen hervorgerufen haben. Selbst jetzt während des Krieges, wo durch den Abschluß Deutschlands die Angehörigen nicht nur der feindlichen, sondern auch der jetzt allerdings nur noch wenigen neutralen Staaten von uns ferngehalten werden, beträgt die Zahl der studierenden Ausländer an unseren drei Hochschulen noch 165. Besonders zahlreich sind darunter Österreich-Ungarn, Schweizer, Bulgaren, Luxemburger und Norweger vertreten. Im anderen Hohen Hause ist überwiegend der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß wir die deutsche Wissenschaft durchaus nicht abschließen sollten, nur dürften die Ausländer keine Bevorzugung erfahren. Die in der letzteren Beziehung erhobenen, wie ich glaube, unberechtigten Vorwürfe gegen die Hochschulen hat der Herr Minister bereits in seiner Beantwortung zurückgewiesen. Auch der Zuzug von Angehörigen der mit uns verbündeten Länder wurde als durchaus erwünscht bezeichnet. Nur über die zukünftige Zulassung von Ausländern aus den feindlichen Staaten waren die Meinungen geteilt. Über diese Frage sind nach einer Mitteilung des Herrn Ministers im anderen Hohen Hause Verhandlungen mit den anderen deutschen Regierungen angebahnt. Von einer Seite wurde — wie ich glaube, mit Recht — darauf hingewiesen, daß vielleicht das Band der Wissenschaft das erste ist, mit dem es möglich sein wird, die Völker wieder miteinander zu verknüpfen. Die Stellungnahme zu der Frage des Studiums der Ausländer an den deutschen Hochschulen wird außerordentlich durch den Friedensschluß und die politischen Beziehungen beeinflußt werden, die nach dem Kriege, namentlich auch zu unseren Nachbarländern Platz greifen werden.

Das gilt erst recht von der Pflege der Auslandsstudien, die seit Entstehung der modernen Wissenschaft zu den Aufgaben der deutschen Bildungsstätten, vor allem der Universitäten gehört und nach einer vom preußischen Abgeordnetenhause ausgegangenen Anregung im Januar 1917 in einer Denkschrift des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur besonderen Förderung empfohlen worden ist. Schon durch die äußere Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte und Lehrmittel ist auf diesem Gebiete eine planmäßige Verteilung auf die verschiedenen Hochschulen geboten. Während Heidelberg abwechselnd bald den einen, bald einen andern Kulturkreis zu berücksichtigen gedenkt, und zunächst den orientalischen in Aussicht nimmt, hat Freiburg von dort zur speziellen Pflege geeigneten Gebieten Spanien genannt, weil nicht nur Arbeiten von Mitgliedern aller Fakultäten, sondern auch reiche Schätze der Universitätsbibliothek auf die Studien gerade über dieses Land hinweisen.

Zieht man von den kleinen Zahlen der an unseren Hochschulen noch verbliebenen Studierenden die Studentinnen und die Ausländer ab, so verbleiben nur noch recht wenige, unter denen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bereits ein erheblicher Teil aus Kriegsbeschädigten besteht. Die Gesamtheit unserer männlichen akademischen Jugend steht im Felde, und mit freudigem Stolz schauen wir auf ihre Tüchtigkeit und den sittlichen Ernst, womit sie ihre Pflicht erfüllt in treuester Hingabe an das Vaterland. Die Zahlen derer, die auf dem Felde der Ehre gefallen sind, werden bis zum Ende des Sommersemesters 1917 in Anlage 1 mitgeteilt. Damals waren insgesamt 736. Von der Freiburger Studentenschaft sind seitdem 60 weitere Opfer hinzugekommen, so daß dort die Zahl der Verluste jetzt 374 beträgt. In Heidelberg ist die Zahl der gefallenen Studierenden auf 329, in Karlsruhe auf 126 gestiegen. So sind es jetzt 829 Angehörige unserer drei Hochschulen, die ihr hoffnungsreiches junges Leben für Deutschlands Rettung und Sieg dahingegeben haben.

Im Kollegienhaus in Freiburg befindet sich eine Erinnerungstafel an den Krieg 1870 und 1871. Von den Angehörigen der Universität, die damals 218 Studierende zählte, nahmen 47 am Kriege teil, von denen drei gefallen sind. An diesem Maßstabe läßt sich der gewaltige Einsatz in dem jetzigen Krieg und die Größe unserer Verluste messen. Aber der Vergleich mit den heutigen Zahlen, in denen sich die Entwicklung der Universität seit der Neugründung des Reiches wiederspiegelt, läßt uns auch die Größe der Güter erkennen, für deren Erhaltung diese unsere Jugend kämpft und ihr Leben zum Opfer bringt.

Für die Überlebenden, die nach dem Kriege zurückkehren und ihre akademischen Studien wieder aufnehmen werden, haben die Hochschulen mannigfache und schwere Aufgaben zu erfüllen, von denen auch im anderen Hohen Hause die Rede war. Ergänzungskurse für die zahlreichen Notabiturienten, Wiederholungskurse, müssen für diejenigen gehalten werden, die ihre Studien teileise nun schon dreieinhalb Jahre lang zu unterbrechen gezwungen waren, und dabei kommt es darauf an, sie so rasch als möglich ihr akademisches Ziel erreichen zu lassen und ihnen womöglich einen Ausgleich für den durch den Krieg erlittenen Zeitverlust zu verschaffen.

Die Denkschrift des Großh. Ministeriums ist auf die in dieser Beziehung in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht eingegangen, vermutlich weil die Vorbereitungen noch nicht zu bestimmten Entschlüssen und Anordnungen gediehen sind. Die Universitäten haben sich aber selbst darüber miteinander beraten, sind sich über den Notstand und die bevorstehenden Aufgaben klar geworden und haben die Verständigung über die Mittel zu ihrer Lösung angebahnt. Aus den mir bekannt gewordenen Äußerungen geht, wie selbstverständlich, die Bereitschaft aller akademischen Lehrer hervor, alle Einrichtungen zu treffen, um den heimkehrenden Kriegern die Vollendung ihrer Studien zu erleichtern und ihnen zugleich eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen. Dabei zeigt sich nur, daß die Erfordernisse in den verschiedenen Fächern sehr verschieden sind. Deshalb erscheint eine gleichmäßige, schematische Behandlung ganz unangebracht, und wird auch die Einführung von Trimestern, wovon im anderen Hohen Hause viel die Rede war, durchweg als ein bei den meisten Fächern ungeeignetes Mittel abgelehnt.

Die Hochschulen haben also nach dem Kriege auf eine große Zahl von Studierenden zu rechnen, die ganz ungleichmäßig und vielfach unzureichend vorgebildet sind. Die Schüler, die das sogenannte Notexamen gemacht haben, sind nicht mehr im Pensum der Oberprima unterrichtet worden und haben nun schon 3 bis 4 Jahre lang ohne wissenschaftliche Beschäftigung im Felde verbracht.

Ein Zurückversetzen der Kriegsteilnehmer, die ein Abgangszeugnis erhalten haben, auf die Schulbank ist selbstverständlich ausgeschlossen. Auch die Errichtung von Sonderklassen an den verschiedenen Schulen, was eigentlich das beste wäre, läßt sich wohl kaum ermöglichen. Nur Kriegsteilnehmer, die bloß die Prima- oder gar Sekundareife haben, müssen unbedingt von den Universitäten ferngehalten werden.

Hier komplizieren sich die Schwierigkeiten noch weiter dadurch, daß die Kriegsteilnehmer, die ihre Schule nicht ganz durchgemacht haben, ohne selbst zu wissen, was ihnen an den unentbehrlichsten Voraussetzungen dazu fehlt, gleich das Fachstudium werden beginnen wollen.

Die erste und wichtigste Maßnahme ist daher die, die Kriegsteilnehmer in dieser Beziehung sachgemäß zu beraten. Dazu sind allgemeine Anweisungen und Sprechstunden in Aussicht genommen.

Für die Notabiturienten müssen auf den meisten Gebieten dann besondere Ergänzungskurse und Übungen eingerichtet werden. Ein Zwang zur Teilnahme an diesen Kursen würde vielleicht sehr nützlich sein.

Dazu kommen die Widerholungskurse und etwa auch abgekürzte Vorlesungen für die älteren, aus dem Kriege zurückkehrenden Studenten, um sie wieder in den Stand zu setzen, ihre früheren Kenntnisse zurückzugewinnen.

Bei der außerordentlich großen Zahl der jungen Leute steht den Hochschulen mit diesen Aufgaben eine schwere Belastung bevor. Für die theoretischen Vorlesungen ist es wesentlich eine Raumfrage, die sich überwinden läßt. Aber für die Übungen aller Art, die in Instituten und Labaratorien abgehalten werden müssen, kommen zu den Raumschwierigkeiten, die schon vor dem Kriege stellenweise sehr groß waren, der Mangel an Lehrkräften hinzu. Auch wenn wir Professoren unsere wissenschaftlichen Arbeiten zurückstellen und statt einer Vorlesung und einem Praktikum deren zwei oder drei übernehmen, wird doch die Arbeit nicht zu bewältigen sein. Das Großh. Ministerium möchte ich deshalb ersuchen, rechtzeitig dafür Vorkehrungen zu treffen, daß, wenn es erst soweit ist, insbesondere für die Ergänzungskurse und Übungen weitere Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Frage, was im einzelnen nötig ist, wird wohl sehr verschieden beantwortet werden. Nur über Eines herrscht in allen Gutachten von Fakultäten Übereinstimmung: Die wissenschaftliche Ausbildung darf nicht herabgesetzt werden; und es kann daher auch von einer Abkürzung der Studienzeit selbst unter das einmal erforderliche Mindestmaß des Trienniums keine Rede sein. Der Ersatz für die durch den Krieg verlorene Zeit muß und kann wohl auch den Kriegsteilnehmern auf andere Weise geboten werden, z. B. bei den Juristen durch eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reichsgesetzliche Herabsetzung der Referendarzeit und durch Verkürzung der sonst üblichen Anstellungsfristen.

Um sich übrigens darüber klar zu werden, wie groß diese ganze, den Hochschulen für die Zeit nach der Demobilmachung des Heeres bevorstehende Arbeit sich gestalten wird, braucht man nur daran zu denken, daß außer den Studenten, die ihre Studien 1914 unterbrechen mußten, jetzt schon der normale Zuwachs von 8 Semestern nach Abzug der Gefallenen und derer, die sich etwa anderen Berufen zuwenden werden, mit einem Male zusammen die Hörsäle und Laboratorien aufsuchen wird; die Hochschulen müssen sich also auf die doppelte und dreifache Frequenz der normalen Friedenszeit einrichten.

Die Bewältigung der Anforderungen wird um so schwieriger werden, als doch auch die Zahl der im Heeres- und Sanitätsdienst stehenden Lehrkräfte sehr groß ist, von denen ein erheblicher Teil namentlich von Ärzten nicht sogleich wieder verfügbar sein wird. Die Zahlen für die badischen Hochschulen sind in Anlage 2 zusammengestellt. Leider fehlen dort die Gesamtzahlen und die Zahlen der Gefallenen. Von der Universität Freiburg sind von insgesamt 235 Dozenten und Assistenten 131 also mehr als die Hälfte Kriegsteilnehmer, und es sind 12 Angehörige des Lehrkörpers für das Vaterland gestorben.

Von der Universität Heidelberg und von der Technischen Hochschule besitze ich nur die Zahl der Gefallenen; sie beträgt dort 13 Angehörige des Lehrkörpers und 10 Beamte, in Karlsruhe 8 Professoren und Assistenten.

Da von den Lehrkräften auch dieser beiden Hochschulen ein gleichgroßer Teil durch den Krieg ihrer Friedensarbeit völlig entzogen ist, haben die Zurückgebliebenen deren Lehrtätigkeit und Verwaltungsgeschäfte, die Institutsdirektoren die Arbeit ihrer Assistenten, die älteren Ordinarien die Aufgaben ihrer jüngeren Kollegen und den Unterricht der Lektoren vielfach mit übernehmen müssen. Dazu sind viele Professoren auf Ersuchen der Heeresleitung mit wissenschaftlichen Arbeiten von größter Wichtigkeit auch für die Kriegführung selbst beschäftigt oder zu Veranstaltung von Vorlesungen im Interesse der geistigen Auffrischung unserer in Ruhestellung befindlichen Truppen auf die verschiedenen Kriegsschauplätze gereist, oder sie haben durch Abhaltung von Kriegsvorträgen in Stadt und Land gerne das Ihrige dazu beigetragen, um ihre Mitbürger und übrigen Volksgenossen über die großen Probleme, die der Krieg gestellt hat, aufzuklären und zu beruhigen. In der Zurückweisung eines Vorwurfes, der im anderen Hohen Hause aus gänzlicher Unkenntnis dieser umfassenden öffentlichen Tätigkeit der akademischen Lehrer gegen den Professorenstand erhoben worden ist, hat der Herr Minister besonders auf die Betätigung der Freiburger Professoren im Interesse weitester Kreise der Bevölkerung hingewiesen und dabei meinen Kollegen Professor Partsch erwähnt, der als Leiter der badischen Gefangenenfürsorge an der Spitze eines Bureaus von über 80 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unermüdlich für unsere armen badischen Gefangenen sorgt und durch seine erfolgreichen Bemühungen um die Milderung ihrer Leiden, durch die Nachforschung nach den Vermißten und die Vermittlung des Verkehrs der Gefangenen mit ihren Familienangehörigen unendlich viel zur Beruhigung unserer Bevölkerung bis in das entlegendste Dorf hinauf beigetragen hat. Da der Herr Minister besonders von Freiburg gesprochen hat, möchte ich die vaterländischen Abende erwähnen, die unter Leitung des Geheimen Rats v. Schubert und unter stärkster Beteiligung der Professoren aus Heidelberg im ganzen Unterlande seit Kriegsbeginn besonders auch in den Dorfgemeinden veranstaltet wurden. Dem soeben ausgegebenen zweiten Bericht darüber entnehme ich, daß bereits gegen 140 solcher vaterländischer Abende in Heidelberg und Umgebung abgehalten worden sind, darunter 78 in Landgemeinden des Amtsbezirkes, und schließlich darf doch auch die umfassende literarische Tätigkeit nicht vergessen werden, an der sich unsere hervorragendsten Gelehrten, insbesondere die Historiker und Nationalökonomen im Interesse der Aufklärung unseres Volkes und der Einwirkung auf das Ausland beteiligt haben.

Von einzelnen Gegenständen ist schließlich noch die Verleihung akademischer Ehren, die in dem anderen Hohen Hause den Gegenstand von Erörterungen gebildet hat, in Ihrem Haushaltsausschuß besprochen worden. Er gelangte dabei zu der Auffassung, die auch der Herr Minister in der Hohen Zweiten Kammer vertreten hat. Die Ehrenpromotion ist ein Recht der Fakultäten unserer Hochschulen, das es ihnen möglich macht, neben ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen selbst auch hervorragende Verdienste um die Förderung der Wissenschaft anzuerkennen. Ein Verdienst um die Wissenschaft liegt auch in den Fällen vor, in denen den zu ihrer Pflege berufenen Anstalten die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten und Unternehmungen durch bedeutende Stiftungen ermöglicht wird. Je größer das Ansehen ist, das einer solchen Ehrung durch eine wissenschaftliche Körperschaft mit Recht beigelegt wird, umsomehr wird diese Körperschaft im Interesse der Wahrung dieses Ansehens und ihrer eigenen Würde die Gewähr dafür zu übernehmen haben, daß die Spender solcher Stiftungen, die sie Ehren halber zu Doktoren wählt, aus hochherziger Gesinnung und in reinem Interesse an der Förderung der Wissenschaft gehandelt haben, und daß sie zugleich in ihrer Persönlichkeit jede Bürgschaft dafür bieten, daß sie der hohen Auszeichnung unbedingt würdig sind. Ob diese Voraussetzungen in dem einzelnen Falle vorliegen, können nur diejenigen, denen das Recht der Verleihung einer solchen Ehre zusteht, auf Grund der ihnen vorliegenden Tatsachen nach ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen prüfen.

Ich darf hier vielleicht gleich den Bericht über den außerordentlichen Etat anschließen, da nur die beiden Landesuniversitäten darin mit außerordentlichen Zuschüssen für akademische Institute und der Zinsverpflichtung für die Universität Freiburg erscheinen. Gerade im Hinblick auf die ganz außerordentlichen Anforderungen, die an die Universitäten nach Friedensschluß herantreten werden, erscheint es dringend geboten, die Lehrmittel auf der erforderlichen Höhe zu halten. Im übrigen stehen, insbesondere auch für die Technische Hochschule in Karlsruhe noch die in Beilage 3 zum Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushaltsetats mitgeteilten Restbeträge von außer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordentlichen Krediten aus den Jahren 1914—1917 zur Verfügung, deren Aufrechterhaltung beantragt werden wird.

Der Gesamtaufwand für die 3 Hochschulen beträgt also 3 226 800 M. im ordentlichen und 97 800 M. im außerordentlichen Etat.

Der Voranschlag für die höheren Schulen ist größtenteils unverändert geblieben. Nur bei den Realanstalten kommen 11 Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer hinzu, für die eine solche Stelle an der Realschule in Singen und 10 nicht etatmäßige Stellen fortfallen. Der Staatsbeitrag wird dadurch nicht beeinflußt, so daß der Gesamtaufwand für die höheren Schulen im Betrage von 3 546 300 M. unverändert bleibt.

Das Gleiche ist hinsichtlich des Volksschulwesens der Fall, wo der Aufwand trotz Zugangs von einer Rektorenstelle und der Stellen von insgesamt 101 Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen nicht größer geworden ist. Bloß an den Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, deren Lehrerinnen vom Badischen Frauenverein gestellt werden, machen die Schaffung von 5 weiteren etatmäßigen Stellen und die Verleihung der Beamtinneneigenschaft an 3 ältere Lehrerinnen einen Mehraufwand von 5800 M. erforderlich. Der Gesamtaufwand für das Volksschulwesen beträgt somit 10 723 060 M.

In Abschnitt IV Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder, ist eine Mehraufwendung von 25 320 Mark durch die Teuerungszuschläge von jährlich 40 M. für den Zögling der in Privatanstalten untergebrachten Kinder und durch die Steigerung der Zahl um 39 Zöglinge begründet. Die Abschnitte V bis VII zeigen keine Veränderung.

Die Einnahme § 1—4 ist gleichfalls unverändert wie bisher.

Von einer Besprechung der verschiedenen organisatorischen Vorschläge zur Neugestaltung des badischen Schulwesens, die in einer Denkschrift des badischen Lehrervereins und in einer Reihe von Petitionen an das Hohe Haus enthalten sind, sowie den Gegenstand verschiedener besonderer Anträge an das andere Hohe Haus bilden, haben wir geglaubt, im Rahmen der Behandlung des Staatsvoranschlages besser abzusehen. Bei der Beratung des Gesetzes über die Fortbildungsschule und der erwähnten Petitionen wird sich im Laufe dieses Landtages noch Gelegenheit finden, diese großen und unendlich wichtigen Fragen für sich zu behandeln.

Die von verschiedenen Seiten angeregte Frage der Errichtung einer Abteilung für landwirtschaftlichen Unterricht an einer der badischen Hochschulen ist im Haushaltsausschuß nach ihrer Bedeutung von verschiedenen Seiten beleuchtet und erörtert worden. Aus Gründen, die in den allgemeinen Zeitverhältnissen liegen, schien uns jedoch eine bestimmte Stellungnahme dazu augenblicklich nicht angebracht zumal auch der Herr Minister erklärte, daß für die Unterrichtsverwaltung z. Zt. kein Anlaß vorliege, dieser Frage, die zunächst das Ministerium des Innern angeht, näherzutreten. Ebensowenig erschien uns die Kriegszeit dafür geeignet, über den bereits wiederholt zur Sprache gebrachten Gedanken einer Aufhebung der Forstabteilung an der technischen Hochschule Entscheidung zu treffen.

Es ist mit Recht in dem anderen Hohen Hause hervorgehoben worden, daß wir stolz darauf sein dürfen, diese gewaltigen Aufwendungen, die ich ihnen vorhin genannt habe, für die verschiedenen Gebiete des Schulwesens noch jetzt im 4. Jahre des Weltkrieges aufrecht erhalten und aufbringen zu können, und es wurde daran der Wunsch geknüpft, auch in Zukunft, wenn wir erst wieder Frieden haben und die Knappheit der Mittel zu Einschränkungen zwingt, vielleicht an der äußerlichen Ausstattung der Schulen Ersparnisse zu machen, aber auf alle Fälle unser Schulwesen auf der bisherigen Höhe zu halten und seine Ausgestaltung weiter zu fördern.

An allen Lehranstalten sind der Schulbetrieb, die Zusammensetzung der Lehrkräfte und die Arbeit der Schüler durch den Krieg auf das stärkste beeinflußt worden. Die erwähnte Denkschrift des Ministeriums gewährt darüber Auskunft.

Die Zahl der für Kriegszwecke von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Schulgebäude und Räumlichkeiten ist zwar etwas gesunken — die vollständig dem Unterricht entzogenen von 80 auf 58. Aber besonders in den Städten der Städteordnung muß der Unterricht vieler Anstalten noch in fremden Räumen gegeben werden.

Die damit verbundenen Nachteile, die namentlich im naturwissenschaftlichen Unterricht der Realanstalten sehr störend sind, wurden durch andere Umstände, wie den Kohlenmangel, vermehrt. Es ist begreiflich, daß die Großh. Regierung von der Militärverwaltung die Freigabe weiterer Schulgebäude zu erwirken sucht, aber auch nicht minder verständlich, daß die Militärverwaltung bei der ganzen Kriegslage und der Nähe des oberelsässischen Kriegsschauplatzes auf die namentlich für Lazarettzwecke so vorzüglich geeigneten städtischen Schulgebäude nicht so leicht verzichten kann.

Von den Verschiebungen in der Zahl der Lehrer, die der Krieg herbeigeführt hat, sind die Lehranstalten stark betroffen. Von den männlichen Angehörigen des Lehrerstandes mit Ausschluß der Lehrer an den Hochschulen, die wir uns auch zu diesem Stande rechnen, von insgesamt 8743 sind 2275 zum Heeresdienste eingezogen und die Zahl der Lehrer, die seit Beginn des Krieges gefallen sind, betrug bei Abschluß der Denkschrift bereits 693, darunter 38 Direktoren und Professoren, 106 Lehramtspraktikanten, 9 Reallehrer, 347 Schulgehilfen und dazu noch 30 Schulkandidaten.

Es ist bewunderungswürdig und verdient die höchste Anerkennung, daß es trotz dieser Verminderung der Lehrkräfte gelungen ist, den Schulbetrieb, wenn auch teilweise in recht beschränktem Maße, in allen Schulen unseres Landes aufrecht zu erhalten. Wie auf so vielen anderen Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens ist das auch hier nur möglich gewesen durch das Eintreten der Frauen. Die Zahl der Lehrerinnen hat sich um 550 vermehrt und damit auch das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Lehrkräften besonders an den Volksschulen sehr wesentlich gegen Friedenszeit verschoben. In sehr dankenswerter Weise haben auch verheiratete Frauen, die einst dem Lehrerinnenstande angehörten, sich der Unterrichtsverwaltung und den Gemeinden wieder zur Verfügung gestellt oder nur seminaristisch vorgebildete Mädchen den für sie so ohne weiteres recht schwierigen und anstrengenden Dienst übernommen. Gleichwohl macht der Lehrermangel sich sehr nachteilig geltend, und das Mini-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sterium hat wiederholt bei der Militärverwaltung um Entlassung nicht mehr kriegsverwendungsfähiger Lehrer nachgesucht. In den Jahren 1916 und 1917 sind denn auch 1139 in der Front und in der Etappe nicht mehr voll verwendbare Lehrer freigegeben worden, denen freilich 547 neu eingezogene Lehrer gegenüberstehen.

Unter diesen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß der Unterricht, wie die Denkschrift besagt, nirgends vollkommen lehrplanmäßig hat durchgeführt werden können, und man kann es nur dankbar anerkennen, daß nach dem Ergebnis der Besichtigungen zunächst an den höheren Schulen die Lehrziele wenigstens im wesentlichen aufrecht erhalten worden sind.

Um den wichtigsten Anforderungen der neueren Entwicklung an den höheren Schulen zu genügen, wurde durch eine Bekanntmachung vom 7. Juli 1916 zunächst einmal versuchsweise angeordnet, daß auch die Oberklassen der Gymnasien Realgymnasien und Oberrealschulen im deutschen, geschichtlichen und geographischen Unterricht künftig die gleichen Ziele erreichen sollen. Durch Abstrich am fremdsprachlichen Unterricht ist besonders Zeit für eine eingehende Behandlung der neuesten Geschichte gewonnen worden. Auch der Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten hat eine Verstärkung des Unterrichts in diesen Fächern erfahren, und in den Volksschulen wurde wenigstens der vaterländischen Geschichte der neueren und der neuesten Zeit mehr Raum gewährt.

Nicht minder entspricht es einem Zuge unserer Zeit, daß der Übergang von der Volksschule zur höheren Schule namentlich für die befähigten Schüler durch den Wegfall der besonderen Aufnahmeprüfung und durch die Ausdehnung der Schulgeldbefreiungen erleichtert worden ist.

Diese Bestrebungen, den begabten und fleißigen Schülern der Volksschule den Eintritt in die höhere Schule und das weitere Aufsteigen darin zu erleichtern, haben gewiß unsere wärmste Sympathie. Aber es ist sehr schwer, von vornherein zu beurteilen, ob ein Kind für einen späteren geistigen Beruf wirklich die erforderliche Begabung und die unerläßlichen Eigenschaften des Charakters besitzt. Schon jetzt bekommen wir auf den Universitäten gerade aus unbemittelten Kreisen ganz unbegabte Leute, die nur das einzige Verlangen haben, die nötigen Examina abzulegen, um möglichst rasch ihre Anstellung zu erreichen, Menschen ohne alles Talent, ohne alle höheren Interessen und von einer erschreckenden Unbildung. Und noch viel häufiger kommt es vor, daß solche unglücklichen Individuen, die man auf einen falschen Weg gewiesen hat, schon unterwegs versagen und dann in größte Not geraten.

„Dem Tüchtigen freie Bahn" ist kein Schlagwort, sondern eine Forderung, die überall vom ethischen, wie vom realpolitischen und praktischen Standpunkt aus gestellt werden muß. Aber zur Tüchtigkeit gehört nicht bloß Fleiß und Begabung, sondern auch Charakterstärke, Ausdauer und Willenskraft, gehört der Drang nach einem hohen idealen Lebensziel.

Dem Verlangen, den Begabten das Durchlaufen höherer Schulen zu erleichtern, steht die Forderung gegenüber, das rechtzeitige Ausscheiden der mittelmäßigen auf den Schulen durchzusetzen. Es erscheint zwar hart, einen jungen Menschen, der es mit vielen Opfern und Mühen bis zu einer gewissen Stufe gebracht hat, zurückzuweisen, aber es ist ein Akt der Barmherzigkeit gegen solche Menschen, weil sie nur so vor bitteren Enttäuschungen bewahrt werden können. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat mich beauftragt, ihre Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hervorzuheben.

In den Volksschulen mußte die auf einen Lehrer kommende zulässige höchste Schülerzahl von 70 auf 100 erhöht, die gesetzlich festgelegte Mindestzahl der Wochenstunden herabgesetzt und mußten kleinere Schulen mit solchen der Nachbarorte zusammengelegt werden. Vor allem wurden aber an die aufopferungsvolle Hingabe aller Lehrkräfte an den höheren wie an den Volksschulen die größten Anforderungen gestellt. Dem warmen Dank der Unterrichtsverwaltung an die Lehrer und der Anerkennung der hohen, vaterländischen Gesinnung, die sie durch ihre eifrige und treue Pflichterfüllung in diesen schweren Zeiten bewiesen haben, werden wir uns voll und freudig anschließen.

Als erfreuliches Zeichen aufwärtsstrebender Kraft in der breiten Masse unseres Volkes darf die auch noch während des Krieges fortdauernde Zunahme des Besuchs der höheren Lehranstalten verzeichnet werden. Besonders war der Zudrang zu den unteren Klassen groß und ist die Zahl der Mädchen in den Knabenschulen außerordentlich stark angewachsen. Auf das Bedenkliche dieser letzteren Erscheinung ist im anderen Hohen Hause hingewiesen worden. Wenn sich die Existenzfragen gerade des weiblichen Teils der Bevölkerung durch den Krieg auch gewiß verschoben haben, so liegt doch die Erwägung nahe, ob nicht durch einen entsprechenden Ausbau der höheren Mädchenschule dem offenbar vorhandenen Bedürfnis in der weiblichen Jugend nach gründlicherer und vertiefter Bildung wenigstens teilweise Rechnung getragen werden kann.

Die Rücksicht auf die in den Heeresdienst eingetretenen Schüler hat eine Reihe wichtiger Entschließungen zu ihren Gunsten veranlaßt, die in der Denkschrift im einzelnen dargelegt sind. Die Maßnahmen haben alle zum Zweck, den Schülern der höheren Lehranstalten, die aus den verschiedenen Klassen zum Heeresdienst eingezogen worden sind, den Wiedereintritt in die Schule ohne wesentliche Einbuße zu erleichtern und ihnen den Abschluß durch Erlangung des Reifezeugnisses ohne erheblichen Zeitverlust möglich zu machen. Auf Anregung der badischen Unterrichtsverwaltung ist im Frühjahr 1916 auf einer Besprechung in Frankfurt a. M. mit den übrigen deutschen Unterrichtsverwaltungen eine allgemeine Ordnung der Reifeprüfungen für Kriegsteilnehmer aufgestellt und die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vereinbart worden.

Ohne beträchtliche Herabminderung der Anforderungen ist die Erreichung jener Ziele freilich nicht denkbar. Indeß als sicher darf angenommen werden, daß die jungen Leute selbst, wenn sie gesund zurückkehren, durch die Teilnahme am Kriege gefestigt und gereift, das Versäumte, wenn auch nicht vollständig nachholen, so doch durch ernste Erfahrungen und Charakterbildung ausgleichen werden. Neben der Vermittlung von Kenntnissen sind die Erziehung der Jugend zur Selbstän-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

digkeit und die Entwicklung ihrer Willenskraft doch eben auch Hauptaufgaben der Schule; und diese werden ihr bei den Kriegsteilnehmern in einer Weise abgenommen, um die wir andern, die wir keine solche Schule durchgemacht haben, das jetzt heranreifende Geschlecht wohl beneiden können. Mit den gewährten oder in Aussicht gestellten Erleichterungen werden wir uns also einverstanden erklären können. Es handelt sich um ein Bedürfnis von sehr allgemeiner Bedeutung.

Gleich bei Ausbruch des Krieges haben sich aus badischen höheren Lehranstalten 874 Schüler zu den Fahnen gestellt und seitdem sind alljährlich hunderte hinzugekommen. Und die Zahl dieser Schüler, die ihr junges Leben für das Vaterland dahingeben mußten, beträgt bereits 350. Zu diesen kommen weitere 182 Schüler der Lehrerbildungsanstalten hinzu, während noch 829 Seminaristen am 1. Dezember des vorigen Jahres unter den Waffen standen.

Auch für diese sind Maßnahmen getroffen worden, daß sie durch die Teilnahme am Krieg keinen oder doch nur einen möglichst geringen Zeitverlust bis zur Aufnahme unter die Schulkandidaten zu erleiden haben.

Während sich bei dem Hinblick auf die zum Kriegsdienst herangezogene Jugend in das Gefühl des Stolzes und der Bewunderung die schmerzliche Empfindung über die großen Verluste mischt, ist es, wie die Denkschrift mit Recht betont, nur ein herzerhebender Anblick, den die vaterländische Betätigung der noch nicht militärreifen männlichen und der gesamten weiblichen Jugend aller Schulen in dieser Zeit schwerer Sorgen und Not gewährt. Die Denkschrift gibt im VI. Abschnitt darüber eine kurze, aber inhaltsreiche Übersicht.

Überall im Land ist die Schuljugend zur Bewältigung dringender landwirtschaftlicher Arbeiten herangezogen worden. Die dazu erforderliche Aussetzung des Unterrichts oder die Befreiung einzelner von der Teilnahme daran, ist von der Unterrichtsverwaltung durch entsprechende Verordnung geregelt worden. Auch die Schüler höherer Schulen sind an den ländlichen Arbeiten in großem Umfang beteiligt gewesen. Nach den guten Erfahrungen besonders in der Rheinprovinz ist man auch bei uns zur Jungmannen-Organisation für die Aushilfe in landwirtschaftlichen Betrieben geschritten. Auf Grund freiwilliger Meldungen und mit Einwilligung der Eltern werden die Jungmannen zu Arbeitskommandos unter der Leitung eines vom Unterrichtsministerium ernannten Vertrauensmannes an den größeren Orten zusammengestellt und nach den Weisungen des Kriegswirtschaftsamtes unter geeigneter Führung an die Stellen des Bedarfs entsandt. Die Einrichtung hat sich durchaus bewährt und es wurden damit auch bei uns recht erfreuliche Erfahrungen gemacht. Insbesondere ist die Hilfeleistung der munteren Jugend von der landbautreibenden Bevölkerung dankbar empfunden und anerkannt worden.

Dazu kam neben vielen anderen ähnlichen Leistungen die eifrige Mitwirkung der Schuljugend, besonders der weiblichen, an den verschiedenen Sammlungen des Roten Kreuzes und anderer Organisationen der Kriegsfürsorge sowie die Beteiligung der Schüler und Schülerinnen bei der Zeichnung der verschiedenen Kriegsanleihen. Namentlich in den ländlichen Volksschulen sind überraschend hohe Summen auf diese Weise aufgebracht worden.

Wohl hat diese vielseitige und häufige Inanspruchnahme der Kinder störend auf den Schulbetrieb eingewirkt, aber dem Nachteile für das einzelne steht doch auch ein hoher Gewinn gegenüber. Das Einsetzen ihrer eigenen Kraft für das Wohl der anderen und die schaffensfrohe Mitarbeit an den großen vaterländischen Aufgaben muß notwendig in den Herzen der Kinder einen kräftigen Niederschlag erzeugen von Selbstlosigkeit und Pflichtgefühl gegenüber der Allgemeinheit, der sich in Staatsgesinnung und echte Vaterlandsliebe umsetzen wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es umsomehr zu beklagen, daß von den 50 000 Fortbildungsschülern beiderlei Geschlechts ein so großer Teil, über 70 Prozent, mit Berufsarbeit in den für die Kriegswirtschaft wichtigen Betrieben beschäftigt werden, wo sie außergewöhnlich hohe Löhne verdienen und schweren Gefahren in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung ausgesetzt sind. Die schon auf dem vorigen Landtag darüber geäußerten Klagen sind im anderen Hohen Hause auch jetzt wieder in lebhafter Weise geäußert worden, und der Herr Minister hat wiederholt erklärt, daß alle nur möglichen Mittel zur Bekämpfung dieser schlimmen Übel in Anwendung kommen. Völlige Abhilfe ist freilich jetzt leider wohl eine Unmöglichkeit. Nach Beendigung des Krieges wird der Betrieb der Fortbildungsschulen, der denn auch die stärkste Beeinträchtigung durch den Krieg erlitten hat, womöglich in gesteigertem Umfange wieder aufgenommen werden müssen, und der von verschiedenen Seiten angeregte Anschluß bleibender Einrichtungen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend vom 14. bis 18. Lebensjahre an die Fortbildungsschule, wie überhaupt die Förderung des Turnens und des Sportbetriebs werden alsdann dazu beitragen, die Zucht in der Jugend wieder zu heben und ihre geistige Frische, wo es nottut, wieder aufzurichten.

In der Denkschrift ist wiederholt die vielseitige Unterstützung der Geistlichen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Unterrichts seitens der Unterrichtsverwaltung mit besonderem Danke anerkannt worden, und wir werden uns dieser Bekundung gerne anschließen. Aber ich darf im Namen unseres Ausschusses dem Großh. Ministerium selbst den aufrichtigen und warmen Dank zum Ausdruck bringen für die unermüdliche Arbeit und das hohe Maß von Umsicht, womit die Unterrichtsverwaltung in dem ganzen Umfange ihres Dienstbereiches allen Schwierigkeiten zum Trotz die wertvollste aller Errungenschaften unserer Kultur, unsere Schule, gesund und lebenskräftig erhalten hat.

Ich stelle nunmehr den Antrag, das Hohe Haus wolle vom Staatsvoranschlag des Ministeriums für Kultus und Unterricht die Titel III, V und VI der Ausgabe und die Einnahme §§ 1—4 einschließlich der aufrecht erhaltenen Kreditreste von 1914/15 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich werde Sie nicht sehr lange aufhalten, ich muß aber doch zu einem Punkt, der schon in der Hohen Zweiten Kammer sowohl von dem Herrn Berichterstatter wie zwei weiteren Herrn Redner zum Kapitel „Mittelschulen" behandelt worden ist und der für die Städte der Städteordnung außerordentlich wichtig ist, noch ein Wort sagen. Es ist reichsgesetzliche Vorschrift, daß solchen Herren, also auch solchen des Lehrerstandes, die als Offiziere im Felde stehen sieben Zehntel ihres Einkommens als Offizier auf ihr Zivileinkommen angerechnet, d. h. daß letzteres entsprechend verkürzt wird. Auf diese Weise spart der Staat bei den als Offiziere im Heere stehenden Lehrern an den städtischen Anstalten einen ganz erheblichen Betrag. Er beläuft sich nach der Berechnung, die wir angestellt haben, in den Jahren 1914/16 auf etwa 230 000 M. und wird, wenn wir 1917 noch dazunehmen, noch wesentlich höher sein. Es haben nun die Städte der Städteordnung gebeten, es möchte ihnen von diesen Ersparnissen, ein Anteil zufließen. Die erste Anwort, die die Städte von dem Ministerium bekommen haben, war nicht sehr ermutigend, denn sie lautete dahin, daß der Staat, falls ihm die Ersparnisse nicht etwa durch Abzug an der Kriegsentschädigung verloren gehen, mit den Städten teilen wolle; die Entscheidung aber könne erst nach dem Krieg fallen. Die Städte haben daraufhin wieder eine Vorstellung an das Ministerium gerichtet und dargetan, daß es unbillig wäre, sie solange warten zu lassen. Es hat nachher die Großh. Regierung erklärt, daß sie der Anregung Folge geben und die Frage schon vor Beendigung des Krieges zum Austrag bringen wolle. Das Ministerium hat die Städte aufgefordert, eine Berechnung vorzulegen. Die Berechnung wurde eingereicht, aber die Regierung hat sie als nicht genügend angesehen, und eine noch viel eingehendere Aufstellung verlangt. Seitens der Regierung wurde dabei geltend gemacht, sie sei nicht in der Lage, derzeit diese Berechnungen selbst aufzustellen, umgekehrt haben auch die Städte erklärt, daß sie die genaue Berechnung, die die Regierung jetzt wünsche, nicht fertigen können, da auch ihr Personal außerordentlich verringert sei. Die Großh. Regierung hat nun im anderen Hohen Hause auf eine Anfrage erklärt, daß sie gewillt sei, in der Frage mit den Städten ein Abkommen zu treffen, daß es aber jetzt sehr schwer ist, die nötigen zahlenmäßigen Unterlagen zu beschaffen. Ich möchte nun die Großh. Regierung bitten, da es weder dem Staat noch den Städten derzeit möglich ist, jetzt eine Abrechnung auf Heller und Pfennig zu fertigen, den Städten für die es sich um Zehntausende handelt, wenigstens einen Teilbetrag bezahlen zu lassen; die Abrechnung mag später nachfolgen, und wenn den Städten noch etwas zukommt, so mag das nachher nachbezahlt werden. Es wurde vorgeschlagen, die Ersparnis zwischen Staat und Städten je zur Hälfte zu teilen. Wenn die Großh. Regierung sich auf den Standpunkt stellt, daß ½ zu viel sei, kann man sich vielleicht daraufhin einigen, daß vorerst den Städten 30 bis 40 Prozent bezahlt wird, und das weitere der späteren Ausrechnung vorbehalten bleiben soll. Wenn die Großh. Regierung geneigt wäre, dieser Lösung näherzutreten, so werde ich gerne den Städten der Städteordnung übermitteln, daß eine Aussprache mit der Großh. Regierung stattfinden möchte, damit die Angelegenheit, wenn nicht eine vollständige, so doch eine teilweise Erledigung finde.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Geh. Hofrat Dr. **Oncken:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich werde Ihre Zeit nur ganz kurz in Anspruch nehmen und möchte zunächst mit meinem Dank an den Herrn eBrichterstatter, dessen inhaltsreichen Ausführungen ich durchaus zustimmen kann und an Ihre Kommission beginnen. Aus den von ihm vorgetragenen Punkten greife ich einige Fragen heraus, die speziell auch für die Universität Heidelberg ein besonderes Interesse haben und möchte zunächst den Herrn Minister und auch der Kommission für die Wiederherstellung der zweiten philosophischen Professur danken. In Verbindung damit steht ein Extraordinariat, mit dem ein Lehrauftrag für Pädagogik verbunden ist. Die Fülle der pädagogischen Probleme, die aus dem Krieg aufsteigen, und die Volksschule, die Mittelschulen und die Hochschulen umfassen, ist so überwältigend; sie enthält soviele fruchtbare und daneben auch einige phantastische Gedanken, daß es jedenfalls notwendig ist, daß die Universitäten nicht mehr, wie es früher wohl geschehen ist, daran vorbeigehen, sondern all diese Fragen auch vor ihr eigenes Forum, sowohl was die Forschung als was den Unterricht angeht, ziehen. Ich hoffe, daß es gelingen werde, eine Besetzung in dem Sinne vorzunehmen, wie sie gewünscht wird.

Die Bemerkungen, die seitens des Herrn Berichterstatters über den hohen Prozentsatz der Studentinnen an der Universität Heidelberg gefallen sind, sind durchaus richtig, wenngleich es sich bei uns um eine zufällige Erscheinung handelt. Es hängt das jedenfalls damit zusammen, daß die Kriegsverhältnisse, die an einigen Nachbaruniversitäten herrschenden weiblichen Teil der Studierenden etwas dichter ein Stück weiter hinter der Front zusammengedrängt haben; auch die augenblicklichen Verhältnisse in den großen Universitätsstädten tragen dazu bei. Der Prozentsatz ist also jetzt ein etwas unnatürlich hoher. Ich will auf die damit verbundenen pädagogischen Fragen nicht eingehen, möchte aber doch das eine sagen: so sehr wir Dozenten in Heidelberg wünschen, den großen männlichen Bestand der Studierenden zurückkehren zu sehen nach dem Kriege, so möchte ich doch die Gelegenheit wahrnehmen, an dieser Stelle zu erklären, daß die Studentinnen in Heidelberg durch ihre fleißige Arbeit, ihre würdige Führung und durch ihre aufopferungsvolle Haltung, auch in schweren Tagen, soweit meine Erfahrung und die Erfahrung aller meiner mir bekannten Kollegen reicht, durchaus den Anforderungen entsprochen haben, die man an sie stellen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie studieren auch unter schwierigen Umständen, zumal sie gelegentlich keine Kohlen in den Wohnungen haben und nebenbei sieht man viele von ihnen in ganztägigem oder halbtägigem Dienst in der Munitionsfabrik oder in anderen Betrieben Hilfsdienst leisten.

Sodann möchte ich dem Herrn Minister den Dank der Universität aussprechen für die Unterstützung des Auslandsstudiums, die er bereits verfügte für die Kurse, die in einigen Wochen, beim Beginn des Sommersemesters, einsetzen sollen. In Heidelberg haben wir uns die Sache so gedacht, uns nicht vorweg auf einen bestimmten Kulturkreis dauernd zu spezialisieren, sondern den Versuch zu machen, in 14tägigen Kursen möglichst beim Beginn des Semesters, jedesmal einen geschlossenen Kulturkreis vorzunehmen, und diesmal zu beginnen mit dem Orient und der Balkanhalbinsel. Wir werden den Kurs nicht nur besetzen durch eigene Lehrkräfte, sondern auch Lehrkräfte von anderen Hochschulen heranziehen, daneben auch Männer, die nicht akademisch abgestempelt sind, durch deren Mitwirkung manche Frage der Auslandskunde wertvollste Ergänzung erfahren wird. Dabei werden wir die politischen, wirtschaftlichen, historischen, kulturellen und kirchlichen Verhältnisse eines bestimmten Kulturkreises vornehmen, um ein möglichst umfassendes, intensiv gedrängtes Gesamtbild in einem geschlossenen Rahmen vorzuführen. Das ist natürlich das erste Mal ein Experiment, wenn man solches noch während des Krieges unternimmt; aber ich hoffe, daß wir auf diesem Wege zu etwas kommen werden.

Dann möchte ich noch eine weitere Frage herausgreifen, die auch ein Gegenstand der Beratung in der Kommission gewesen ist und von dem Herrn Berichterstatter hier erwähnt wurde. Ich stimme dem zu, was der Herr Berichterstatter über die Frage der Ehrenpromotion gesagt hat. Da nun in der Öffentlichkeit und auch in dem anderen Hohen Hause die Rede auf die Frage der Ehrenpromotion unter besonderem Hinweis auf Heidelberg gekommen ist, so werden Sie es verstehen, daß der Vertreter der Universität die Gelegenheit wahrnimmt, noch einmal darauf einzugehen. Es ist in dem anderen Hohen Hause gesagt worden, es handle sich um eine etwas peinliche Sache, es ist das Wort der „Amerikanisierung", das nicht gerade angenehm in unseren Ohren klingt, auf eine angeblich neue Praxis angewendet worden. Nun, was die „Amerikanisierung" angeht, so habe ich eine gewisse Erfahrung. Ich habe vor 10 Jahren an einer Stiftungsuniversität in Amerika doziert und muß im großen ganzen sagen: Ich habe damals einen wirklichen Respekt gewonnen vor dem Idealismus, den dort die reichen Leute dauernd für wohltätige und geistige Zwecke aufwenden mit ihrer Gesinnung und mit ihren Gaben. Man muß in Betracht ziehen, daß ein großer Teil, vielleicht der wertvollste Teil des amerikanischen Geisteslebens, was die finanzielle Fundamentierung angeht, auf diesen privaten Leistungen überhaupt beruht. Das Wort „Amerikanisierung" erschreckt mich also in diesem Zusammenhang nicht. Ich finde, die Gefahr der Amerikanisierung ist bei uns vorhanden; sie liegt aber auf ganz anderen Gebieten, dem wirtschaftlichen, politischen und anderen Gebieten, aber nicht an der Stelle, daß von reichen Leuten für geistige und ethische Zwecke große Summen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Wenn ich in den Verhandlungen des anderen Hohen Hauses die Anregung las, die Dotationen der Universitäten durch den Staat möchten verkürzt werden, — ich habe allerdings zur Weisheit unserer Staatsregierung das Vertrauen, daß sie auf diese Anregung nicht eingehen wird — so muß ich sagen, wir werden umso dankbarer sein müssen, wenn gegenüber derartigen Tendenzen private Stiftungsmittel in aufopferungsvoller und verständnisvoller Weise ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Vielleicht läßt sich auch noch ein anderer Gesichtspunkt dafür anführen. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß in Berlin die Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft gegründet worden ist und bereits eine segensreiche Tätigkeit entfaltet zum Heile der Wissenschaft. Über die Bedeutung dieser Organisation kann gar keine Diskussion sein. Aber wir müssen uns doch auch darüber klar sein, daß es sich um eine Konzentrierung des mächtigsten Teils des Großkapitals, soweit es über Stiftungsmittel verfügt und zu Stiftungen sich bereit finden, an einer einzelnen Stelle zu bestimmten, vor allen Dingen der Berliner und den preußischen Universitäten zugute kommenden Zwecken handelt. Das birgt die Gefahr einer gewissen Unitarisierung auch des Stiftungskapitals zu wissenschaftlichen Zwecken in sich, und ich denke, wir sind in Baden an einer solchen Entwicklung nicht so sehr interessiert. Wir haben allen Grund, gegenüber einer so weitgehenden unitarischen Tendenz auch die föderalistische auf diesem Gebiet um unserer selbst willen hochzuhalten.

Was die Ehrenpromotionen in Heidelberg im einzelnen angeht, so sind es allerdings delikate Fragen, aber nicht in dem Sinne, daß etwas zu verschweigen oder zu vertuschen wäre, sondern in der Richtung, daß die Fragen mit Takt, vor allem aber mit Sachkunde behandelt werden müssen. Zunächst möchte ich der etwas mammonistischen Auffassung widersprechen, daß derartige Dinge gewissermaßen in der Weise sich vollziehen, daß für das und das Geld die und die Ehrung, so zu sagen Zug um Zug erfolgt. Davon ist keine Rede. Die Ehrung erfolgt für die hochherzige Gesinnung, aus der die Stiftung erfolgt, sie erfolgt für das Verständnis für geistige und ethische Aufgaben, das im einzelnen Falle bewiesen wurde. Die Ehrung erfolgt sodann der ganzen Persönlichkeit gegenüber, die hinter einer solchen Stiftung steht, und schließlich für den inneren Anlaß, der die Stiftung ausgelöst hat. Der Herr Minister hat bereits die Güte gehabt, das im anderen Hoher Hause vorzutragen. Ich möchte dazu bemerken z. B., daß bei der Begründung der Universität Münster im Jahre 1902 in den Fakultätsstatuten ausdrücklich als Motive für eine Ehrenpromotion vorgesehen sind: Einmal wissenschaftliche Leistungen, zweitens Verdienste um die Wissenschaft. Diese Praxis ist an fast allen deutschen Universitäten in Übung. Um solche „Verdienste um die Wissenschaft" handelt es sich natürlich auch in den Heidelberger Fällen bei den Verleihungen des Ehrendoktors, vor allem auch in dem Falle, den ich erwähnen muß, weil er in der Öffentlichkeit einen etwas breiteren Raum eingenom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

men hat, dem Falle der Verleihung des Ehrendoktors der juristischen Fakultät an einen Mann, der im öffentlichen Leben zu den bekannteren Persönlichkeiten gehört. Die Ehrenpromotion ist in diesem Falle nicht erfolgt, weil der betreffende Herr eine halbe Million gegeben hat, sondern einmal weil er im allgemeinen einen großen Sinn für wohltätige und geistige Zwecke schon seit Jahrzehnten bezeigt hat, weil er viele Millionen ganz in der Stille, ohne Rühmens, gegeben hat in einem Umfange, daß das Ehrendiplom der juristischen Fakultät mit vollem Rechte ihn als „donatorum inter principes" bezeichnen konnte. Dann ist die Ehrung erfolgt, insbesondere weil durch die geschehene Stiftung die Anregung gegeben wurde, eine Idee Mommsens an seinem hundertsten Todestage zu verwirklichen. Im Anschluß daran hat der Stifter hernach der Fakultät die Möglichkeit gegeben, rechtsgeschichtliche und papyrologische Studien in großem Umfange in einem besonderen Institute auf die Dauer sicherzustellen. Wenn der Stifter in diesem Falle nebenbei ein hervorragend erfolgreicher Mann auf dem Gebiete des Zeitungsverlags ist, so hängt das ja mit dem Stiftungszweck und mit den Ehrungsmotiven gar nicht zusammen; es erklärt aber die etwas demagogische Hetze, die eine gewisse Presse an den Vorgang geknüpft hat. Es sind doch parteipolitische, und um ganz offen zu reden, zum Teil auch antisemitische Urteile und Tendenzen, die die ganze Presseerörterung ausgelöst haben; auf diese kleinen Pressenotizen haben sich Resolutionen von schlechtunterrichteten Studentenversammlungen gegründet, und diese Resolutionen haben dann wieder den Anlaß gegeben zu den Bemerkungen im anderen Hohen Hause. Das ist der Kreislauf der Dinge gewesen, und ich möchte dies betonen, weil das, was nach meiner Auffassung zu einer Besprechung dieser Dinge gehört, Takt und Sachkunde, in den Resolutionen und in den Pressenotizen jedenfalls nicht mitgespielt hat.

Im übrigen möchte ich betonen, daß bei solchen Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke die Stiftungsidee eine entscheidende Rolle spielt. Das ist besonders klar geworden bei der Art und Weise, wie die letzte Stiftung, die der Universität Heidelberg zugefallen ist für die orthopädische Anstalt, durchgeführt werden soll. Da hat man einen Weg gefunden, die Stifter in Form eines Kuratoriums in dauernde Verbindung mit der durch ihre Stiftung ins Leben gerufenen Anstalt zu bringen. Ich sehe darin eine verheißungsvolle Form für die Zukunft. Der Staat wird nun einmal darauf angewiesen sein, daß das private Stiftungskapital in seine Aufgaben für kulturelle Zwecke mit hineinwächst. Er kann aber dafür sorgen, daß das äußerlich nicht unter dem mammonistisch wirkenden Zeichen von Geben und Nehmen sich vollzieht, sondern in einer organischen Form sich verwirklicht. In diesem Zusammenhang sind sozusagen die Fakultäten die geborenen Vermittler, und wenn sie, ähnlich wie der Staat, in solchen Fällen zu den Ehrungen greifen, die ihnen herkömmlicherweise in Deutschland zur Verfügung stehen, so werden sie doch auch, ebenso wie der Staat, wissen, daß der Wert einer solchen Ehrung allein durch die Art ihrer Anwendung erhöht und erhalten werden kann. Ich glaube aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das versichern zu können. Sie können das Vertrauen zu den Heidelberger Fakultäten haben, daß sie im Sinne ihrer Tradition die Anwendung des ihnen zustehenden Rechtes jederzeit hochhalten und dadurch auch dem Zwecke, für die dieser akademische Gebrauch eingerichtet ist, erfolgreich dienen werden.

Das wollte ich auch im einzelnen zu dem, was vor allem in der Zweiten Kammer gesagt worden ist, an dieser Stelle bemerken.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Danke für den Herrn Berichterstatter, den Herr Kollege Oncken ausgesprochen hat, möchte ich mich meinerseits als Vertreter der Technischen Hochschule Karlsruhe voll und ganz anschließen. Ich habe dem Herrn Berichterstatter aber auch noch besonderen Dank zu sagen dafür, daß er die Entgleisung des Abgeordneten des anderen Hohen Hauses gebührend zurückgewiesen hat, soweit sich diese bezogen hat auf die Stellung, die die Professoren während des Krieges im öffentlichen Leben eingenommen haben und wobei sich der Berichterstatter in Übereinstimmung befindet mit den dankenswerten Erklärungen, die der Herr Minister im anderen Hohen Hause zur Abwehr dieser Angriffe bereits abgegeben hat.

Bei dieser Gelegenheit ist von seiten des Herrn Berichterstatters die Kriegstätigkeit der Freiburger und Heidelberger Professoren gebührend hervorgehoben worden, die sich in der Tat auf allen Gebieten der Charitas, der Volksaufklärung und bei den vaterländischen Vortragsabenden so glänzend und anerkennenswert bewährt und betätigt haben. Wenn die Professoren der Fridericiana in diesem Zusammenhang nicht besonders erwähnt worden sind, so lag jedenfalls nicht die Absicht einer Zurücksetzung hierbei zugrunde, sondern es ist wohl erwartet worden, daß ich als Vertreter der Hochschule selbst noch darüber sprechen würde. Ich kann es mir somit nicht versagen, darauf hinzuweisen, so selbstverständlich es an und für sich auch ist, daß auch die Technische Hochschule mit ihren Professoren und Dozenten in dem edlen Wettbewerb nicht zurückgeblieben ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Art und die Verhältnisse des Betriebs unserer Anstalt es uns ermöglicht haben, uns noch viel intensiver und direkter als die Herren Kollegen an unseren Schwesternanstalten aktiv an der kriegerischen Tätigkeit hinter der Front zu beteiligen. Ich möchte, ohne einzelne Namen zu nennen, nur auf die Tätigkeit hinweisen, die der Senior unserer chemischen Abteilung, ein Mann, dessen Ruf weit über die Grenzen Deutschlands, ja sogar Europas hinaus gedrungen ist, trotz seines hohen Alters unausgesetzt seit Ausbruch des Krieges ausgeübt hat und noch ausübt, indem er fortwährend Reisen nach Berlin unternimmt und dort an der Spitze der verschiedenen kriegschemischen Organisation erfolgreich wirkt. Ebenso könnte ich noch viele andere Kollegen aus der chemischen, der Ingenieur- und Ma-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schinenbau-Abteilung hier anführen und namentlich auch auf die Kriegskurse hinweisen, die bereits von dem Herrn Berichterstatter hier erwähnt worden sind und die bei uns ebenfalls mit großem Erfolg stattgefunden haben. Leider ist der vierte, der chemische Kursus, aus militärischen Gründen nicht zustande gekommen. Nicht um uns zu rühmen, erwähne ich dies alles, sondern nur um zu betonen, daß auch wir in diesen Zeitläufen unsere volle Schuldigkeit im Dienste des Vaterlands nach besten Kräften getan haben und weiter tun werden. Sodann habe ich mich zum Wort gemeldet, um auch unserseits jene herabsetzende Äußerung in der Zweiten Kammer, durch die auch wir getroffen worden sind, im vollen Umfang zurückzuweisen.

Ich möchte noch ein kurzes Wort zur Frage der Ehren-Promotion hinzufügen und betonen, daß ebenso wie an der vom Vorredner erwähnten neugegründeten Universität Münster auch an unserer Hochschule satzungsgemäß nicht allein persönliche wissenschaftliche Leistungen, sondern auch Männer geehrt werden können, die sich allgemein hervorragend um die Wissenschaft verdient gemacht haben. Wie es an den Landesuniversitäten in dieser Beziehung ist, ist mir nicht gegenwärtig. Ich vermute nur daraus, daß der Herr Vorredner in dieser Beziehung das Statut der Universität Münster besonders hervorgehoben hat, daß die Vorschriften in Heidelberg strenger sind. Im übrigen schließe ich mich vollständig von seiten des Senats der Technischen Hochschule der Auffassung an, die der Herr Berichterstatter in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister hier vertreten hat. Wir werden dabei nach wie vor bestrebt sein, diese Ehrung auf voller Höhe zu halten im Geiste der Verfügung, durch welche die Verleihung dieser Ehrung uns seinerzeit erteilt worden ist.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Für den eingehenden, sachlichen und anregenden Bericht der beiden Herren Berichterstatter sage ich namens der Unterrichtsverwaltung den wärmsten Dank. Dankbar begrüße ich auch das Wohlwollen, welches der Herr Berichterstatter dem Voranschlag der Unterrichtsverwaltung entgegengebracht hat, und ebenso dankbar begrüße ich die Anerkennung, daß es der Unterrichtsverwaltung gelungen ist, unter den schwierigen gegenwärtigen Verhältnissen, nach einer dreijährigen Kriegsdauer den Unterrichtsbetrieb und die Unterrichtsziele, soweit es immer möglich war, aufrecht zu erhalten. Ich erkenne in dieser Anerkennung zugleich auch den Dank für diejenigen, auf deren Schultern die ganze Last des Unterrichtsbetriebs in dieser schweren Zeit ruhte, die Lehrer aller Schulgattungen, und zugleich die Geistlichen, die nicht allein auf dem öffentlichen Gebiet, sondern auch im Bereiche der Schule in aufopferungsvoller Weise die Lehrer entlastet haben.

Ich danke auch für die anerkennenden Worte, die der Herr Berichterstatter der Zentrale der Unterrichtsverwaltung, dem Ministerium gezollt hat, und ich glaube, diesen Dank auf meine Herren Mitarbeiter in der gesamten Zentralverwaltung ablenken zu müssen, deren Ausdauer und treue Mitarbeit allein es möglich gemacht hat, unter den jetzigen so schwierigen Verhältnissen den uns gestellten Aufgaben gerecht zu werden.

Was die mannigfachen Anregungen anlangt, die in der Berichterstattung gegeben worden sind, so möchte ich mich nur auf die wichtigsten Punkte beschränken, auch mit Rücksicht auf die Zeit, die uns heute kärglich zugemessen ist. Ich darf versichern, daß wir jedem vorgetragenen Wunsch und jeder Anregung sorgfältig nachgehen werden, daß wir ihren Wert nicht verkennen und bei den weiteren Anordnungen, die wir treffen, diese Anregungen entsprechend würdigen werden.

Es ist seitens des Berichterstatters, des Herrn Geheimerats Fabricius, darauf hingewiesen worden, daß den Hochschulen nach Friedensschluß eine große und schwierige Aufgabe erwachsen wird, und daß die Herren Dozenten der Hochschule sich schon heute bereitwillig zur Verfügung gestellt haben, um dieser Aufgabe Herr zu werden. Ich kann es nur dankbar begrüßen und kann das Versprechen abgeben, daß auch unserseits rechtzeitig Alles geschehen soll, um diesen ungewöhnlichen Anforderungen gegenüber die erforderlichen Lehrkräfte, Lehrmittel und finanziellen Mittel, soweit es in unserer Möglichkeit liegt, zur Verfügung zu stellen.

Ich darf bei diesem Anlaß bemerken: wenn in dem andern Hohen Hause die so dankenswerte Kriegstätigkeit der Professoren an der Freiburger Hochschule regierungsseitig betont worden ist, so sollte selbstverständlich damit nicht die reich verdiente Anerkennung ihrer gleich zu würdigenden Tätigkeit den beiden andern Hochschulen vorenthalten werden. Es war die Hervorhebung der Freiburger Verhältnisse eben dadurch veranlaßt, daß der erhobene Vorwurf gegen die Freiburger Hochschule zunächst gerichtet war. Selbstverständlich danken wir der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Karlsruhe für alle Bereitwilligkeit und Opferfreudigkeit, und ich kann nur voll und ganz dem zustimmen, daß hier ein edler Wetteifer unter den Hochschulen des Landes festzustellen ist.

Zur Frage der Ehrenpromotion möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die Stellung, die ich glaubte, namens der Großh. Regierung in dem anderen Hohen Hause zu dieser Frage einnehmen zu müssen, die Billigung auch Ihrer Kommission und des Hohen Hauses hier gefunden hat. Was wir in dieser Sache wollen, und was wir nicht wollen, darf ich dahin zusammenfassen: wir wollen bei derartigen akademischen Ehrungen keinen Simoniekauf auf wissenschaftlichem Gebiet; wir wollen aber auf der andern Seite auch nicht die Quellen uns verstopfen und abschließen, die zur Förderung wissenschaftlicher Aufgaben und Zwecke vorhanden sind und reichlich fließen können, vorausgesetzt, daß diese Quellen klar und lauter sind.

Was die berührte Frage des Auslandsstudiums anlangt, so darf ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß wir den Anregungen der preußischen Denkschrift folgend ins Auge gefaßt haben, an den süddeutschen Universitäten das Studium der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnisse des Auslands nicht nur bei den Studenten zu verbreiten, sondern auch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, und daß wir deswegen auch den Wunsch hegen, es möchten durch öffentliche Vorlesungen und Heranziehung von Praktikern, die Erfahrungen draußen im Ausland gesammelt haben, diese Vorlesungen und Kurse eine Erweiterung finden und auf diese Weise für die Allgemeinheit fruchtbar gemacht werden.

Anlangend die gestern in der Kommission besprochene und auch heute wieder von dem Berichterstatter, Herrn Freiherrn von Göler angeregte Glockenfrage, ist anzuerkennen, daß Klagen allerdings bestehen, daß eine Ansammlung von Glocken sich bemerkbar gemacht und ein zu rascher Ausbau bedauert wird, und daß dadurch das Volksempfinden sich verletzt gefühlt hat. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß die Unterrichtsverwaltung in der Glockenfrage lediglich begutachtende Behörde ist, daß die Anordnung und die Durchführung der Beschlagnahme Sache des Kriegsministeriums, des Kriegsamts, und der Metallmobilmachungsstelle ist, und der Vollzug im einzelnen den Kommunalverbänden obliegt. Ich glaube aber, auch diesen Instanzen ist ein Vorwurf nicht zu machen, wenn in der Tat auf Bahnhöfen oder in Gemeindelokalen Glocken längere Zeit stehen blieben; denn es ist daran zu denken, daß die Heresverwaltung in der Lage sein muß, über das Material zu verfügen, sobald das Bedürfnis an sie herantritt, und es nicht angeht, die Glocken erst vom Turm zu nehmen, wenn die Not an den Mann geht. Es ist das schon deswegen nicht möglich, weil die Transportgelegenheiten nicht jederzeit so zur Hand sind, wie in Friedenszeiten. Es ist seitens der Metall-Mobilmachungsstelle in der letzten Konferenz von Vertretern der Bundesstaaten darauf hingewiesen worden, daß es sich bei diesen Beschwerden nur um ein auch von der Behörde nicht gewünschtes Verfahren handeln kann, wenn solche Glocken herumstehen und dadurch Ärgernis in der Bevölkerung erregt wird. Es ist gebeten worden, gegebenenfalls der zuständigen Stelle Mitteilung zu machen, und es sind Anordnungen erlassen worden, daß solche Ansammlungen ausgebauter Glocken nicht weiter vorkommen. Wir dürfen hoffen, daß diejenigen Glocken, die in Abteilung B gekommen sind, und denen ein künstlerischer oder geschichtlicher Wert zugesprochen worden ist, auch uns erhalten bleiben, und daß die zur Verhüttung abgegebenen Glocken der Abteilung A ausreichen werden, den unser Land treffenden Anteil am allgemeinen Kriegsbedarf zu decken.

Es ist betont worden, daß es ein dringendes Bedürfnis ist, den Kriegsteilnehmern, die die Reife für die Hochschule hatten, als sie ins Feld hinauszogen, oder schon an der Hochschule studiert haben, soweit als möglich entgegen zu kommen und sie für den Verlust an Zeit zu entschädigen, den sie durch den Krieg erlitten haben. Wir sind selbstverständlich bereit, alles zu tun, was diesem Bedürfnis Rechnung tragen kann. Hier sowohl aber wie bezüglich der sogenannten „Kriegsprimaner", d. h. derjenigen aus den Schulen ins Feld gezogenen Schüler der höheren Lehranstalten, die noch nicht die Notabiturprüfung bestanden haben, ist das Entgegenkommen in Bezug auf die Erleichterung des Studiums und die Erleichterung der Prüfung doch an eine Grenze gebunden, die darin liegt, daß sie mit dem erforderlichen Wissen ausgerüstet werden müssen, um in dem künftigen Lebensberuf sich nützlich erweisen zu können. Es hat keinen rechten Zweck, wenn wir derartigen Kriegsteilnehmern den Stempel der maturitas aufprägen wollten, ohne daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse mitbringen, um dem Hochschulstudium mit Erfolg obliegen zu können. Das gleiche wird dann gelten von den Studenten, die von der Hochschule abgehen, um ins Berufsleben zu treten, ohne daß sie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen. Man wird ja sagen können, daß die Festigung und Stärkung des Charakters, die der Feldzug für die Feldzugsteilnehmer zur Folge hat, einen gewissen Ersatz bieten kann; aber das nötige Wissen gehört eben für den ferneren Lebensberuf auch dazu.

Herr Oberbürgermeister Habermehl hat die Frage des § 66 des Reichsmilitärgesetzes zur Sprache gebracht. Der Sachverhalt — darf ich annehmen — ist den Herren des Hohen Hauses bekannt. Wir sind eigentlich in der Sache nicht so weit auseinander. Die Unterrichtsverwaltung hat längst erklärt, daß sie bereit ist, von dem Vorteil, den der Staat durch die Ersparnisse hat, die dadurch entstehen, daß die Gehälter für als Offiziere im Heer stehende Lehrer der Realanstalten nicht voll ausbezahlt werden müssen, weil sie durch die Kriegsbezüge teilweise ersetzt werden, nach einem billigen Maßstab mit den Städten geteilt werden soll. Ein Rechtsanspruch der letzteren — das werden die Städte zugeben — besteht nicht. Es ist auch dieses Vorgehen nicht ganz ohne Bedenken, weil unter Umständen auch die anderen Gemeinden wegen der Beiträge, die sie für die Volksschule leisten, mit einer gleichen Forderung hervortreten könnten. Aber davon abgesehen; ich glaube, die Städte täuschen sich in bezug auf die Bedeutung, die diese finanzielle Unterstützung für ihr Budget haben könnte. Die Summen, die hier in Frage stehen, werden für die Städte, so lange die staatlichen Lasten abgezogen werden, nicht so hoch sein, daß sie wesentlich das städtische Finanzgebaren beeinflussen könnten. Außerdem steht der sofortigen Lösung im Wege, daß die Verhältnisse immer noch im Fluß sind, fortwährend Neueinberufungen stattfinden, neue Aufwendungen für Stellvertretungen gemacht werden müssen, so daß eine endgültige Abrechnung eigentlich erst nach Schluß des Kriegs möglich sein wird. Ich kann aber dem Herrn Oberbürgermeister und den Städten die Versicherung abgeben, daß es mein ernster Wille ist, baldmöglichst mit dieser Frage aufzuräumen und einen Weg zu finden, auf dem wir in einem billigen Abkommen uns dann verständigen können. Die Schwierigkeit der Abrechnung liegt eben darin, daß die Städte den reinen Gewinn, den wir haben, nicht so berechnen und den Verteilungsmaßstab nicht so wünschen, wie wir ihn gewollt haben, nämlich die Ausgaben und die Lasten, und damit den Reingewinn für jede einzelne Lehranstalt zu berechnen und dann nach dem Verhältnis des gesamten Staats- und Gemeindeaufwands für diese Anstalt die berechnete Ersparnis zu teilen. Das mag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Schwierigkeit der Berechnung erhöhen. Wir sind aber unsererseits ebensowenig in der Lage, augenblicklich die Arbeit durchzuführen, als die Städte; ich dächte aber, daß die Zusicherung, daß wir einen Maßstab finden werden, in dem wir uns vereinbaren, einstweilen den Städten genügen sollte, und es werden auch, glaube ich, die Städte ihren Verpflichtungen nachkommen können, auch ohne daß jetzt sofort der gewünschte staatliche Zuschuß gewährt wird. Ob wir eine einstweilige Abschlagszahlung gewähren können, eine Vorschußleistung, das ist eine Sache, die mit dem Finanzministerium zu beraten wäre, die nicht allein von uns abhängig ist. Ich kann nur versprechen, wir wollen der Sache sobald als möglich ein Ende machen.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter für das Volksschulwesen angedeutet worden, welche großen Fragen an und für sich auf diesem ganzen Gebiete zu erörtern wären, und es ist darauf hingewiesen worden, daß diese besonderen Fragen anläßlich der Beratung des Fortbildungsschulgesetzes voraussichtlich in einer besonderen Kommission zur eingehenden Erörterung kommen könnten. So viel steht fest: wir werden an dieser großen Reformbewegung, die nicht allein bei uns, sondern in ganz Deutschland auf dem Gebiete des Schulwesens wach geworden ist — eigentlich nicht durch den Krieg hervorgerufen, sie hat früher schon bestanden —, wir werden an dieser Frage nicht ohne weiteres vorübergehen können. Wir werden im Gegenteil dafür Sorge tragen müssen, daß diese Bewegung in die richtigen Bahnen gelenkt wird, und daß wir nicht durch die geflügelten Worte, die nun einmal durch das Land gehen, wie „Aufstieg den Begabten" und „freie Bahn den Tüchtigen" zu Experimenten gedrängt werden, die für unsere Schule und für das öffentliche Wohl bedenklich wären. Ich habe schon im anderen Hohen Hause erklärt, wir sind bereit, den berechtigten Wünschen, die besonders seitens der badischen Lehrerschaft geltend gemacht werden, soweit es die Verhältnisse gestatten, entgegenzukommen, insbesondere auch soweit sie die Ermöglichung einer organischen Verbindung zwischen Volksschule und höheren Lehranstalten erstreben; aber eines werden wir sicher nicht tun: wir werden nicht undankbar gegen das sein, was das Bestehende geleistet hat. Das hat gerade der Krieg bewiesen. Wir werden nicht das abbrechen wollen, was sich als gut erwiesen hat, sondern wir werden nur an dem Bestehenden ausbauen, soweit es dem wahren Wohle der Schule dienlich ist. Ich hoffe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß wir in diesem unserem Bestreben auf Ihre Unterstützung rechnen können und wir uns auf dem richtigen Wege, für das Wohl der Schule und damit für das öffentliche Wohl zu sorgen, zusammenfinden werden.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung: Ausgabe Titel IV (Wissenschaften und Künste) wird im Hinblick auf die vorgerückte Zeit und weil mehrere Abgeordnete anderweitig in Anspruch genommen sind, von der Tagesordnung abgesetzt.

Auf Vorschlag des Wirkl. Geheimerats Dr. **Bürklin** wird Herr Freiherr von la Roche zum Mitglied des Haushaltsausschusses und als Stellvertreter für den Fall dessen Verhinderung Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter ernannt.

Freiherr **von la Roche-Starkenfels** beantragt die Bestellung einer besonderen Schulkommission und schlägt zu Mitgliedern der Kommission vor die Herren: Gewerberat und Stadtrat Bea, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Geheimerat Dr. Fabricius, Altbürgermeister Geldreich, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glockner, Freiherr von Göler, Oberbürgermeister Habermehl, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald, Freiherr von la Roche-Starkenfels, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Bürgermeister Vierneisel und Bürgermeister Dr. Weiß.

Das Hohe Haus ist hiermit einverstanden.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** ersucht die Herren Mitglieder der Kommission sogleich nach der Sitzung zusammenzutreten.

Nach einer kurzen Mitteilung über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frh. von Stotzingen.
Engelhard.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. März 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Oekonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwoerer, und Geh. Oberregierungsrat Kamm; später Finanzminister Dr. Rheinboldt, Generaldirektor der Staatseisenbahnen Staatsrat Schulz, Geh. Oberbaurat Wolpert.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 55

II. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl. . 56

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. Die Rechnung der Ersten Kammer für den ordentlichen Landtag 1915/16.

Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stotzingen 57

2. den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919 und zwar:

A) Haupt-Abt. III. Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts Titel IV. Wissenschaften und Künste,

Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser; 57

Seite

B) Haupt-Abt. VII. und VIII a Verkehrsanstalten und Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn und damit in Verbindung die Beratung über:

a) die Denkschrift der Großh. Regierung über Kunze-Knorr-Bremse als durchgehende Gü- die Kosten und wirtschaftliche Wirkung der terzugsbremse bei der Großh. Staatseisenbahnverwaltung;

b) die Denkschrift der Großh. Regierung über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, und den Gesetzesvorschlag der Zweiten Kammer, durch den die Höchstsätze der jeweils geltenden Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Städte unterworfen werden,

Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau; 69/70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

ferner in Verbindung mit dieser Voranschlags-Abteilung die Beratung über die Petitionen:

α) des Vereins bad. Signal- und Weichenwärter,

β) des Vereins der Rottenführer der bad. Staatseisenbahnen,

γ) des Vereins der bad. Lokomotivbeamten,

δ) des Bremserpersonals,

ε) des Verbands der Bahn-, Weichen- und Signalwärter um Verbesserung ihrer Lage sowie

ζ) des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker der Großh. Staatseisenbahnen betr.

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 000

c) Haupt-Abt. VIII. Eisenbahnbau samt Nachweisung der Restbeträge von Krediten, für die noch Mittel vorzubehalten sind (Fortgangsnachweisung),

Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 000

d) Haupt-Abt. I. Großh. Staatsministerium,

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 000

e) Haupt-Abt. II. Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und zwar Tit. I, II und III,

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 000

Tit. IV.—XII. und in Verbindung damit die Petitionen:

a) der Stadtgemeinde Singen, wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Singen sowie die Gegenpetitionen der Städte Pfullendorf, Engen und Stockach;

β) des Vereins der mittleren Justizbeamten, um Umwandlung von 100 Stellen der Geh.-Tar.-Abt. G 3 in solche der Abt. G 2,

Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 000

f) Haupt-Abt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:

Titel I—X, XIV—XVI, Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 000

Titel XI—XIII und Titel XVII, Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen . . . 000

Titel XVIII—XXIII und damit in Verbindung

a) Die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8 b der Zweiten Kammer) und

b) Die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen,

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 000

Seite

g) Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:

Tit. I—III, V—XIII, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 000

Tit. IV, Berichterstatter Dr. Freiherr von Stotzingen 000

h) Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 000

i) Haupt-Abt. IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse, Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau 000

k) Haupt-Abt. X. Murgwerk, einschließlich der Regierungsvorlage vom 15. Nov. 1917 über den Stand der Sache (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 8 a),

Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau 000

3. Die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915,

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle. 000

(Die Punkte III 2 B b α bis Schluß der Tagesordnung kamen nicht mehr zur Beratung.)

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz vor ¼11 Uhr und hält vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es ist heute das erstemal, daß Seine Exzellenz, Herr Dr. Freiherr von Bodman in seiner Eigenschaft als Staatsminister und Seine Exzellenz, Herr Dr. Düringer in seiner Eigenschaft als Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen in unserer Mitte erschienen sind. Indem ich auf diese Veränderungen in der Besetzung des Staatsministeriums hinweise, glaube ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihrer Zustimmung gewiß zu sein, wenn ich zuerst desjenigen Ministers gedenke, durch dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienst diese Neugestaltung des Staatsministeriums notwendig geworden ist. Wir haben seinerzeit zu unserem lebhaften und tiefen Bedauern erfahren, daß Seine Exzellenz, Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, durch ein körperliches Leiden gezwungen worden ist, um seine Zuruhesetzung einzukommen. Wir können es wohl verstehen, wie schwer es dem Minister bei der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue geworden sein muß, sich zu dieser Entscheidung mitten im Kriege durchzuringen; wir knüpfen aber an sie die Hoffnung, daß die wohlverdiente Ruhe, der er sich nun hinzugeben vermag, eine heilende Wirkung auf sein Leiden ausüben und dazu beitragen wird, ihn noch viele Jahre hindurch den Seinen und all denen, die ihm in Verehrung und Freundschaft ergeben sind, in voller geistiger Frische und in körperlichem Wohlsein zu erhalten. Der Name

des Herrn Freiherrn von Dusch wird in der Reihe der badischen Minister, deren Lebenswerk mit Dank in der Geschichte des Großherzogtums genannt werden wird, stets einen Ehrenplatz einnehmen. Der hohe und gerechte Sinn, mit dem er an die Menschen und Dinge herantrat, bildete die sichere und feste Grundlage, auf der er kraft seiner Begabung, seines Wissens und seiner Arbeitsfreudigkeit eine Wirksamkeit entfalten konnte, die dem badischen Staat und Land Wertvolles und Segensreiches gebracht hat.

Wenn wir mit diesen wenigen Worten versucht haben, die Tätigkeit des Ministers zu würdigen, so gedenken wir nun gerne der menschlich schönen Eigenschaften des Freiherrn von Dusch. Wir durften allezeit in ihm einen wohlwollenden, feinsinnigen u. edeldenkenden Menschen finden, der uns durch seine große natürliche Freundlichkeit anzog und durch seine umfassende Bildung, seine geistige Regsamkeit und nicht zum wenigsten durch seine erfrischende Heiterkeit anregend und erfreuend auf uns wirkte. Wir scheiden von ihm mit den wärmsten Wünschen für sein und der Seinen Wohlergehen und werden ihm unsere Dankbarkeit und treue Verehrung allezeit bewahren.

An seine Stelle ist durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog Seine Exzellenz, Herr Dr. Freiherr von Bodman zum Präsidenten des Staatsministeriums berufen worden. Wir freuen uns dieser Wahl, zumal durch sie ein Wechsel in der Leitung des Ministeriums des Innern nicht notwendig geworden ist; denn als Minister des Innern hat Herr Freiherr von Bodman die Dankbarkeit und das Vertrauen des badischen Landes und Volkes sich erworben und seine fast beispiellose Hingabe an die ihm durch den Krieg gestellten Arbeiten hat diese Empfindungen nur noch vertieft und vermehrt. Ich glaube daher, daß es weiterer Ausführungen nicht bedarf, um zu begründen, weshalb wir der sicheren Zuversicht sind, daß die Eigenschaften, durch die Seine Exzellenz, Herr Staatsminister Freiherr von Bodman, im Stande gewesen ist, die vielseitigen großen und schweren Aufgaben bisher zu erfüllen, ihn auch befähigen werden, seine neue Wirksamkeit zu einer segensreichen für unsere badische Heimat zu gestalten. Unserer herzlichsten Wünsche und unserer treuen Mitarbeit darf er versichert sein!

Mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßen wir seine Exzellenz Herrn Dr. Düringer als Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Bis vor kurzem gehörte er noch unseren Reihen an und hat sich hier in kürzester Zeit und für immer unsere Achtung und unsere persönliche Wertschätzung errungen. Die großen und schönen Hoffnungen, die wir auf seine Mitarbeit in diesem Hohen Hause gesetzt haben, übertragen wir nun voll Vertrauen auf seine Tätigkeit in neuer verantwortungsvollerer Stellung. Wir wünschen von Herzen, daß er in seinem neuen Amte reiche Befriedigung finden werde und sind fest davon überzeugt, daß er dieses Amt zum Wohle des badischen Landes und Volkes verwalten wird.

Außerhalb der Tagesordnung ergreifen das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Eurer Großherzoglichen Hoheit danke ich ehrerbietigst für die warmen Abschiedsworte, die Sie meinem Herrn Amtsvorgänger, dem Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch gewidmet haben. Das schmerzliche Bedauern, das Eure Großherzogliche Hoheit ausgesprochen haben über das Ausscheiden dieses verdienten Mannes aus dem Staatsministerium wird von uns, seinen Kollegen und Freunden geteilt. Auch uns ist es ein Tag des Schmerzes gewesen, als wir uns überzeugen mußten, daß Herr Freiherr von Dusch, dem Rate seiner Ärzte folgend, genötigt war, sich von der Leitung der Staatsgeschäfte zurückzuziehen.

Was Eure Großherzogliche Hoheit gesagt haben über seine Befähigung und über sein Wirken als Staatsmann und als Leiter seines Ressorts, wie auch über seine menschlichen Eigenschaften, das findet auch meine volle Zustimmung, und ebenso schließe ich mich von Herzen den guten Wünschen an, die Eure Großherzogliche Hoheit für seine Zukunft auszusprechen die Güte hatten.

Von ganzem Herzen danke ich Eurer Großherzoglichen Hoheit sodann für die Worte der Begrüßung, die an mich gerichtet wurden. Ich habe mich in den 10 Jahren meiner Verwaltung des Ministeriums des Innern immer der verständnisvollen Mitarbeit und des ehrenden Vertrauens dieses Hohen Hauses zu erfreuen gehabt. Es ist mir eine besondere Freude, daß Eure Großherzogliche Hoheit dieses Vertrauen erneut ausgesprochen haben, und daß Eure Großherzogliche Hoheit die vertrauensvolle Mitarbeit dieses Hohen Hauses auch für die Zukunft mir in Aussicht stellen konnten. Ich freue mich auf diese Zusammenarbeit und werde, was in meinen schwachen Kräften steht, tun, um die Hoffnungen zu erfüllen, die ausgesprochen wurden von Ihrem Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten, und um das Vertrauen zu rechtfertigen, das mir in so ehrenvoller Weise heute erneut dargebracht worden ist.

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. **Düringer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch ich habe meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen für die huldvollen Worte, die Seine Großh. Hoheit an mich zu richten die Gnade hatte. Ich bin ja in diesem Hohen Hause kein Fremder. Ich habe die Ehre gehabt, zwei Jahre lang als Mitglied mich an Ihren Arbeiten zu beteiligen. Dabei sind mir zwei charakteristische Merkmale der Verhandlungen dieses Hohen Hauses besonders entgegengetreten: einmal die Sachlichkeit der Verhandlungen und zweitens ihre Kürze, ihre relative Kürze. Diese beiden Merkmale stehen in einem inneren notwendigen Zusammenhang; denn nur, wer rein sachlich ist, der ist auch in der Lage entsprechend kurz zu sein. Wenn ich nun von meinem jetzigen Standpunkt aus und von den Aufgaben meines Ressorts aus dazu beitragen kann, daß diese, ich darf wohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sagen, Vorzüge der Verhandlungen dieses Hohen Hauses erhalten bleiben, so werde ich mich glücklich schätzen. Es wird mir immer eine besondere Freude sein, mit Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zusammenzuarbeiten.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung teilt der **Durchlauchtigste Präsident** folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Geheimerat Dr. Fabricius, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Graf von Kageneck und Oberbürgermeister Hermann.

2. Ein Schreiben des Präsidiums der hohen Zweiten Kammer über die Wahl des Herrn Abgeordneten Kopf zum Präsidenten der Kammer für den ausgeschiedenen Kammerpräsidenten Dr. Zehnter.

3. Mitteilungen der hohen Zweiten Kammer

I. über die Annahme des Voranschlags der Großh. Oberrechnungskammer für 1918 und 1919,
Beilage Nr. 18

II. über die Annahme des Voranschlags der Verkehrsanstalten samt Voranschlag des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main—Neckarbahn für 1918 und 1919 und ihre Zustimmung zur Einführung der IV. Wagenklasse, ferner die Unbeanstandeterklärung der auf 1. April 1918 geplanten Änderung der Personen-, Gepäck- und Gütertarife sowie über den Beschluß, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den die Höchstsätze der jeweils geltenden Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Stände unterworfen werden.
Beilage Nr. 19

III. über die Annahme des Voranschlags des Eisenbahnbaues für 1918 und 1919 samt Fortgangsnachweisung.
Beilage Nr. 20

IV. über Unbeanstandeterklärung der Vergleichenden Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915.
Beilage Nr. 21

V. über Annahme des Voranschlags des Ministeriums des Innern für 1918 u. 1919,
Beilage Nr. 25

VI. über die Annahme der Gesetzentwürfe:

a. die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr.
Beilage Nr. 17

b. die Änderung des Berggesetzes betr.,
Beilage Nr. 22

c. die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.
Beilage Nr. 23

d. die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betr.
Beilage Nr. 26

4. Fünf zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwürfe und zwar:

a. die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Art. 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betr.

b. die Gehaltsordnung betr.

Die Gesetzentwürfe a und b werden dem Haushaltsausschuß überwiesen;

c. die allgemeine Fortbildungsschule betr.

Dieser wird der Schulkommission überwiesen;

d. die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

e) die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betr.;

Die Gesetzentwürfe d und e werden dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

5. Zwei Schreiben des Ministeriums des Innern mit Vorlage und zwar zunächst an die Erste Kammer:

a. des provisorischen Gesetzes vom 17. November 1917, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr.,
Beilage Nr. 27

b. des Gesetzentwurfs die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr.
Beilage Nr. 28

Die beiden Vorlagen werden dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

6. Eine Zuschrift des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen mit 36 Abdrücken des Berichts über die Tätigkeit der bad. Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1915 und 1916. (Wurde verteilt).

7. Eine Zuschrift des Ministeriums des Innern mit dem Geschäftsbericht des Großh. Landesversicherungsamts für 1917.
(Liegt beim Archivariat auf.)

8. Eine Zuschrift der bad. historischen Kommission mit der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1. Heft des 33. Bandes (Neue Folge).

9. Eine Zuschrift des wirtschaftlichen Beirats des Vereins der Stärke-Interessenten in Deutschland mit einer Abhandlung über die Kartoffelstärke.

10. Eine Zuschrift des Rheinschiffahrtsverbands Konstanz mit dem Verzeichnis seiner Mitglieder.

11. Eine Zuschrift des Zentralausschusses für Trinkerfürsorge in Baden mit dem Zweiten Kriegsjahresbericht.

12. Eine Zuschrift des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, mit einer Einladung zu der am 24. d. M. stattfindenden Badischen Verbrauchertagung und unter Anschluß von 2 Drucksachen über die Lebenshaltung im dritten Kriegsjahr.

13. Eine Zuschrift des Ingenieurs F. Jahrmark in Berlin-Friedenau mit Leitsätzen und Vorschlägen zur Erreichung des Lebenszwecks der menschlichen Gesellschaft.
(Liegt beim Archivariat auf.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Einladungen und Zuwendungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

14. Eine Zuschrift der Frau Camilla Jellineck in Heidelberg mit einer am 15. d. Mts. in einer Versammlung der nationalliberalen Frauen Heidelbergs beschlossenen Resolution, die Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen betr.

Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Sodann gibt Sekretär Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** bekannt:

1. des bad. Lehrervereins um Berücksichtigung der in seiner Denkschrift über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule vertretenen Forderungen;

2. des Vereins bad. Lehrerinnen um Förderung der in seiner Eingabe an Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts vertretenen Wünsche bezüglich Ausgestaltung der Mädchenfortbildungsschule;

3. von 7 Hauptlehrerinnen, namens der Mehrheit der bad. Handarbeitslehrerinnen um Berücksichtigung ihrer Bestrebungen:

a. bezüglich des Handarbeitsunterrichts an der Mädchenfortbildungsschule,

b. bezüglich ihrer Vorbildung und Stellung;

4. des Vorstands der Gruppe technischer Lehrerinnen Badens, die Vor- und Ausbildung sowie die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen betr.

Diese 4 Petitionen werden der Schulkommission überwiesen;

5. der Gemeinderäte der Städte Pfullendorf, Engen und Stockach um Übergang zur Tagesordnung bezüglich der Petition der Stadt Singen um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen;

6. des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Beamtengesetzgebung von 1908, hier die Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker der Großh. Staatseisenbahn betr.;

7. des Gemeinderats der Stadt Singen, Nachtrag zu seiner Petition wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Singen.

Die Petitionen O.-Z. 5, 6 u. 7 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen;

8. des Stadtrats Heidelberg: Befürwortung der Petition des Vereins Alt-Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstor in Heidelberg.

Wird dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

9. des Fr. Oeldorf, Stadtverordneter in Heidelberg und Anderer um Änderung der auf den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung.

Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner** wird mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Kirchengesetzes dem Ausschusse für Justiz und Verwaltung überwiesen worden ist, Herr Prälat D. Schmitthenner zum Mitglied dieser Kommission gewählt.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochzuehrteste Herren! Dieselben ungünstigen Verhältnisse, die den badischen Staat für die Haushaltsperiode 1916/17 nötigten, Zuschläge zu den Einkommensteuersätzen zu erheben — durch den Krieg veranlaßte Steigerung der Ausgaben und Rückgang der Einnahmen — fanden sich auch bei verschiedenen Gemeinden ein.

Der Stadtrat Mannheim, unterstützt von den übrigen Städten der Städteordnung, stellte deshalb an die Großh. Regierung und die beiden Kammern den Antrag, den Gemeinden für die Rechnungsjahre 1916 und 1917 zu gestatten, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die gleichen Zuschläge zu den Einkommensteuersätzen zu erheben wie der Staat. Der Antrag fand die Genehmigung der Großh. Regierung und der beiden Kammern. 5 Städte der Städteordnung und 2 mittlere Städte haben von dieser Befugnis des Gesetzes Gebrauch gemacht, eine 6. Stadt, Bruchsal, kommt jetzt noch hinzu.

Da die im Jahre 1915 vorliegenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch heute noch fortbestehen, hat die Großh. Regierung für den Staat die Erhebung von Zuschlägen zu den Einkommensteuersätzen auch für die Haushaltsperiode 1918/19 beantragt allerdings mit anderer Staffelung. Beide Kammern haben den Antrag genehmigt. Auch verschiedene Gemeinden befinden sich wie der Staat in einer recht schwierigen wirtschaftlichen Lage; die Städte der Städteordnung haben daher neuerdings an die Großh. Regierung die Bitte gerichtet, das zugunsten der Gemeinden für die Jahre 1916 und 1917 ergangene Gesetz auch wieder für die Jahre 1918 und 1919 zu erlassen; in dankenswerter Weise hat die Großh. Regierung diesem Begehren entsprochen und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt. Wie schon erwähnt, enthält das jetzt für den Staat erlassene Gesetz eine andere Staffelung: eine größere Differenzierung nach unten (10, 15 und 20% statt nur 20%) und andererseits eine weitere Stufe nach oben (25 und 30% statt nur 25%). Bei der ersten Prüfung dieser neuen Staffelung wollte es scheinen, als ob dieselbe für die Städte der Städteordnung ungünstiger sei als die alte und daß deshalb eine andere Staffelung zu wünschen sein würde. Es wurde befürchtet, die größere Differenzierung nach unten würde solch große Ausfälle bringen, daß sie, mangels genügend großer Steuerkapitalien, durch den Zuwachs aus der neu zugelegten höheren Stufe nicht gedeckt werden würden. Der Staat wird ja, wie die dem Entwurf beigegebene Begründung aufweist, durch die Neuregelung auch Ausfälle in den unteren Stufen haben, hofft aber durch die neue obere Stufe mit 30 % einen solchen Zuwachs zu erhalten, daß gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über den Ergebnissen nach der alten Abstufung noch ein Plus bei den neuen Abstufungen von ca. 200 000 M. sich ergibt.

Eine von den Städten der Städteordnung angestellte Berechnung hat nun ergeben, daß die gesagte Befürchtung nicht zutrifft, daß jedenfalls infolge des Anwachsens der Steuerkapitalien auch bei der Mehrheit derselben die neue Staffelung mindestens dieselben Ergebnisse, vielfach auch z. B. Mannheim (300 000 M.), Karlsruhe (zirka 50 000 M.), Bruchsal, erheblich höhere Erträge bringen wird, als die alte; nur in Baden entsteht ein Ausfall von zirka 12 000 M. und in Freiburg von 8000 M., der aber durch Erhöhung des Vervielfachers nach § 107 Abs. 2 der Städteordnung leicht ausgeglichen werden kann. Es wird demgemäß von der Kommission für Justiz und Verwaltung beantragt,

> das Hohe Haus wolle zu Art. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs, zu dem die Zweite Kammer schon ihre Zustimmung gegeben hat, ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Unabhängig von dem auch für die staatliche Steuererhebung in Betracht kommenden Punkt — Zuschläge zu den Einkommensteuersätzen — enthält das heute zur Beratung stehende, im Interesse der Gemeinden vorgelegte Gesetz noch eine weitere, nur die Gemeinden berührende Bestimmung. Nach § 107 Abs. 2 der Städteordnung kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß für einen Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden. Dieselben mißlichen Verhältnisse, die in verschiedenen Gemeinden dazu nötigten, die Zulassung von Zuschlägen zu den Einkommensteuersätzen zu erbitten, ließen es auch wünschenswert erscheinen, in denjenigen Städten, in welchen von der Befugnis des § 107 Abs. 2 schon Gebrauch gemacht war, aber noch nicht bis zur gesetzlichen Rechtsgrenze, eine weitere Erhöhung auch schon vor Ablauf der 5 Jahre stattfinden zu lassen.

Ein auf Wunsch der Städte der Städteordnung von der Justizkommission der Hohen Zweiten Kammer gestellter diesbezüglicher Antrag fand für das Jahr 1916/17 die Billigung der Großh. Regierung und der beiden Kammern. Von der Befugnis haben 2 Städteordnungsstädte und 7 weitere Gemeinden des Landes Gebrauch gemacht.

Nachdem nun die Großh. Regierung diesen Antrag für das Jahr 1918/19 auf Wunsch der Städte selbst gestellt und die Hohe Zweite Kammer dem entsprochen hat, stellt auch Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag auf Annahme und ferner den Gesamtantrag,

> das Hohe Haus wolle den Art. 1 und 2 des vorgelegten Gesetzes in Übereinstimmung mit der Entschließung der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 1 der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Rechnung der Ersten Kammer für den ordentlichen Landtag 1915/16** erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Auftrage Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, zu berichten über die Rechnung der Ersten Kammer und die Kosten des Landtags 1915/16.

Der Landtag 1915/16 wurde eröffnet am 23. November 1915 und geschlossen am 26. Februar 1916, hatte also eine Dauer von etwas über 3 Monaten; in dieser Zeit wurden in der Ersten Kammer 6 Sitzungen abgehalten.

Vom Großh. Finanzministerium wurde dem Archivariat bei der Großh. Landeshauptkasse ein Kredit von 35 000 M. eröffnet, hiervon 34 500 M. erhoben und von diesen im ganzen 30 108,41 M. verausgabt, von dem Rest mit 4391,59 M. wurden 4082,18 M. an Großh. Landeshauptkasse zurückgeliefert, worüber Bescheinigung vorliegt, und die restlichen 309,41 M. zur Aufrechterhaltung des Postscheckkontos und Bestreitung kleinerer Ausgaben in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag dem Archivariat belassen.

Die Ausgaben entfallen auf:

1. Aufwandsentschädigung der Abgeordneten,
2. Persönlicher Aufwand für das Bureau- und Dienstpersonal nämlich für den Protokollführer, Stenographen, die Maschinenschreiberinnen und Diener,
3. Materieller Bureauaufwand, nämlich eigentlicher Schreibaufwand, Literatur- und Druckkosten, wobei sich die Druckkosten gegenüber der Friedenszeit um 10% erhöhten und
4. verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Rechnung, welche zur Einsichtnahme des Hohen Hauses auf dem Archivariat aufliegt, wurde von Großh. Oberrechnungskammer geprüft und nach Beantwortung kleiner Abhörbemerkungen für richtig befunden.

Die Rechnung ist auch dieses Mal sehr gewissenhaft und pünktlich von dem Rechnungsführer der Ersten Kammer, Bureaudirektor Gißler, geführt.

> Namens des Haushaltsausschusses stelle ich den Antrag, dem Rechner, Herrn Bureaudirektor Gißler, unter Anerkennung der pünktlichen Rechnungsführung sowie seiner trefflichen Geschäftsführung im allgemeinen, für die Rechnung Entlastung zu erteilen und hierüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 2 A der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919** (Fortsetzung) und zwar **Hauptabteilung** III: **Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts,** Titel IV: **Wissenschaften und Künste** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Namen des Haushaltsausschusses dieses Hohen Hauses habe ich die Ehre, über Titel IV des Voranschlags des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts: „Wissenschaften und Künste" zu berichten, und zwar zunächst über den ordentlichen Etat der im ganzen 12 Paragraphen enthält. Wir begegnen

hier derselben Forderung wie im letzten Budget mit 398 167 M. Die Mehraufwendungen, welche hauptsächlich auf Neuanstellung bezw. Beförderung von Beamten an der Hof- und Landesbibliothek, an den Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und an dem Naturalienkabinett beruhen, wurden infolge einer Ersparung durch Wegfall von Hilfskräften aufgehoben. Die dem Bericht der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses beigefügte Denkschrift der Großh. Regierung, auf die ich mir zu verweisen gestatte, gibt in wünschenswertester Weise in den Anlagen 15, 16, 17 und 18 Aufschluß über die Benutzung der Hof- und Landesbibliothek, über die Neuanschaffungen der Großh. Kunsthalle, über die Frequenz der Akademie der bildenden Künste und enthält in dankenswerter Weise auch ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der Badischen historischen Kommission. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat die einzelnen Positionen durchberaten und keinen Anlaß zu irgend welcher Beanstandung gefunden. Ebenso ist es bei dem außerordentlichen Etat, der diesmal nur zwei Paragraphen enthält und mit einer Gesamtforderung von 60 000 Mark für 2 Jahre schließt. Er ist diesmal etwas magerer ausgefallen als der letzte; aber dies Magerwerden entspricht im ganzen ja auch sonst unseren Kriegsverhältnissen. Hinzu kommen noch zwei Restkredite und zwar aus dem Haushaltsabschnitt 1914/15 von 14 521,82 M. und von 1916/17 von 127 393,03 M. in Summa 141 914,85 M. Infolge des Vorhandenseins dieser Restkredite konnten Anforderungen in dem früheren § 2 „Fortführung der Aufzeichnung und Veröffentlichung der Kunstdenkmäler des Großherzogtums" und in § 3 „Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials, des Inventars und der Bestände der Staatssammlungen der Hof- und Landesbibliothek" diesmal in Wegfall kommen. Die hierfür bewilligten Gelder konnten nicht verausgabt werden und stehen deshalb noch zur Verfügung. Außerdem sind statt der 200 000 M. „einmaliger Zuschuß zum Betriebsaufwand des Hoftheaters", die im letzten Budget in § 5 angefordert waren, diesmal im außerordentlichen Etat 600 000 M. als einmaliger außerordentlicher Zuschuß zur Großh. Zivilliste angefordert und diese Forderung wird der Genehmigung dieses Hohen Hauses unterbreitet werden. Der diesmalige außerordentliche Etat weist somit eine Ersparnis von 285 000 M. gegenüber jenem von 1916/17 und von 85 000 M. — weil die 200 000 M. für das Hoftheater in Wegfall gekommen sind — dem Etat 1914/15 gegenüber auf. Außer dem Wegfall der oben genannten beiden Positionen in den §§ 2 und 3 ist nämlich auch noch die Anforderung in § 1 „zur Förderung der Erhaltung und Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmäler" um 30 000 M., d. h. die Hälfte reduziert. Dies konnte umso unbedenklicher geschehen, weil hierzu noch Restkredite von etwa 15 000 M. vom Jahre 1914 vorhanden sind, die in der heutigen Zeitlage nicht zur Verwendung gelangen konnten.

Es läge nun nahe, bei diesem Kapitel „Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmäler" auf das Heidelberger Schloß zu sprechen zu kommen und die Regierung zu bitten, uns mitzuteilen, welche Erfahrungen in der letzten Zeit gemacht worden sind bezüglich der Standfestigkeit des Otto Heinrich-Baues. Ich behalte mir aber eine derartige Anfrage vor, bis wir an die Beratung des Etats der Forst- und Domänenverwaltung kommen, der die Fürsorge für das Heidelberger Schloß obliegt.

Ihr Berichterstatter, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat zu § 2 des außerordentlichen Etats „zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen" eine Erhöhung des Zuschusses an den Landesverein „Badische Heimat" in der Kommission angeregt unter Hinweis auf die neuen und großen Aufgaben, die sich dieser Verein gestellt hat, und deren Erfüllung nach dem Kriege sehr bedeutende Mittel in Anspruch nehmen wird. Der Zuschuß beträgt auch in diesem Budget nur 1000 M. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, daß wir an die Großh. Regierung wegen Genehmigung einer Lotterie herantreten werden, um die Einnahmequellen des Vereins zu erhöhen, und ich möchte im voraus die Großh. Staatsregierung bitten, diesem etwaigen Antrag zu entsprechen. Die Bestrebungen des Vereins in Bezug auf die Erhaltung des badischen Volkstums, auf Heimatschutz und Denkmalpflege gelten ja dem ganzen Lande und sollten meines Erachtens viel mehr, als bisher von dem Interesse des ganzen Landes getragen und aus Staatsmitteln besser gefördert werden. Die Großh. Regierung sollte meines Erachtens hierbei durch Gewährung eines größeren Zuschusses in Zukunft mit gutem Beispiel vorangehen.

Im Zusammenhang mit dem Heimatschutz ist dann die Beschlagnahme der Glocken zur Sprache gekommen. Unter den mannigfaltigen Eingriffen, zu denen die oberste Heeresleitung während des Krieges in Bezug auf das Eigentum der Privaten und Kommunen gezwungen worden ist, hat wohl kaum ein zweiter so viel Staub aufgewirbelt und zu so viel Klagen geführt, wie die Beschlagnahme der Metallgegenstände, insbesondere die Enteignung der Kirchenglocken. In der Tat: Es hat sich hierbei um einen starken Eingriff — ich möchte sagen — in das Gemütsleben weiter Kreise des deutschen Volkes in Stadt und Land gehandelt. Nur schweren Herzens hat man sich darein gefügt; war es doch oft, als ob uns ein Stück Heimat mit den Glocken weggenommen würde. Aber unser braves, treues deutsches Volk hat sich schließlich, nachdem es die Notwendigkeit eingesehen hatte, auch hiermit abgefunden. An Aufklärung darüber, hat es nicht gefehlt. Auch über die Art der Ausführung der Beschlagnahme der Glocken ist das Volk belehrt worden. In dieser Richtung sind lange Berichte erstattet worden und haben Kommissionssitzungen stattgefunden, in denen darüber beraten worden ist. Das Ergebnis ist Ihnen bekannt. Es wurden drei Arten von Glocken unterschieden: eine erste wegen ihres Alters und Kunstwertes unbedingt zu befreiende Gruppe C, eine zweite Gruppe B, die sich auf solche Glocken erstreckt, die einstweilen aus geschichtlichen oder sonstigen Rücksichten der Denkmalspflege usw. zurückgestellt werden sollen, und dann eine umfangreiche Gruppe A, bei der es sich um neuere Glocken handelt, die sofort abgeliefert werden mußten. Alles nähere hierüber, soweit Baden in Betracht kommt, finden die Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren in der Anlage 19 der Denkschrift der Großh. Regierung. Über die Art der Ausführung im übrigen Reiche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und in Österreich-Ungarn ist im vergangenen Herbst auf dem Tage für Denkmalspflege in Augsburg verhandelt worden. Dort haben Regierungsrat Trendelenburg, Konservator Hiecke und Generalkonservator Hager, sowie der Regierungsvertreter von Österreich-Ungarn Ritter von Förster-Streffleur über diese Dinge eingehend referiert. Ich stelle den Herren, die sich dafür interessieren, gerne den Bericht über die Augsburger Tagung zur Verfügung. Hier kann ich nicht näher darauf eingehen. Wie gesagt, das Volk hat sich mit der Beschlagnahme der Glocken abgefunden.

Nur eines hat schließlich zu Beschwerden Anlaß gegeben. Superintendent Wissemann aus Hofgeißmar hat auf der erwähnten Tagung der Denkmalspflege nämlich darüber Beschwerde geführt, daß man so eilig die Glocken von den Kirchtürmen heruntergenommen, aber dann noch lange Zeit vor den Augen der Bevölkerung hat herumstehen lassen in den Bahnhofsschuppen und sonstwo, ohne sie wegzuführen, sodaß das Volk immer aufs neue an den schmerzlichen Verlust erinnert wurde. Die Großh. Regierung, die in der Kommission von mir nach dieser Richtung hin befragt worden ist, schiebt die Schuld auf die Militärbehörde, daß sich der Abtransport nicht in der Weise vollzogen hat, wie man hätte wünschen müssen. Hoffentlich wird inzwischen alles Nötige in dieser Richtung veranlaßt sein. Weitere Beschwerden in dieser Richtung sind wenigstens bisher nicht bekannt geworden, und wenn, wie wir hoffen, eine weitere Beschlagnahme von Glocken vermieden werden kann, so werden auch diese Klagen allmählich verstummen.

In diesem Zusammenhange möchte ich ferner auf die Bronzestandbilder, d. h auf die Entfernung dieser Art Denkmäler zu sprechen kommen. In allen Kommissionssitzungen, die über diesen Gegenstand stattgefunden haben, ist von vornherein auf die Enteignung der Bronzestandbilder hingewiesen worden. Es lag dies doch auch zu nahe, denn überall stehen solche Denkmäler herum, deren künstlerischer Wert zum Teil recht fragwürdig ist. Da frug man sich mit Recht, warum hat man nicht diese Erzbilder von ihren hohen Postamenten heruntergenommen, ehe man an die Wegnahme der Kirchenglocken ging. Die Frage ist damals vorläufig vom Kriegsministerium zurückgestellt worden, steht jetzt aber wieder im Vordergrund, nachdem die Glocken der Gruppe A abgeliefert sind. Dankenswerter Weise haben wir über den derzeitigen Stand dieser Angelegenheit in unserer Kommission von dem Großh. Ministerium eingehende Informationen erhalten, von denen ich kurz einige mitteilen will. Es heißt in dem betr. Bericht: „Nachdem im Februar 1917 vertraulich zur freiwilligen Ablieferung von Bronzedenkmälern, jedoch ohne erheblichen Erfolg, aufgefordert worden war, hat das Großh. Ministerium des Innern auf Ersuchen des Kriegsamts im April 1917 die Bezirksämter zur Erstattung von Meldungen nach vorgeschriebenem Vordruck und zur Vorlage von Abbildungen hinsichtlich der im Bezirk öffentlich aufgestellten und im öffentlichen Besitz befindlichen Denkmäler aus Bronze und Kupfer aus der Zeit nach 1850 veranlaßt. Gewünscht war die Einreihung der Denkmäler in zwei Listen. In die erste Liste sollten die unbedenklich zur Verhütung freizugebenden Denkmäler aufgenommen werden, d. h. alle Stücke, die geschichtlich und künstlerisch offensichtlich belanglos sind, sowie diejenigen, bei denen die Möglichkeit späterer Wiederherstellung besteht, sei es, weil sie nicht Unika sind, sei es weil die Modelle vorhanden sind. Alle übrigen Denkmäler sollten in die zweite Liste aufgenommen werden unter besonderer Hervorhebung derjenigen, die unter allen Umständen zu erhalten sind. Die Begutachtung nach diesen Gesichtspunkten ergab, daß von den gemeldeten Denkmälern in dem zum Teil allerdings recht willkürlich geschätzten Gesamtgewicht von 107 000 kg solche im Gewicht von 24 000 kg (also nur etwas über 25 %) freizugeben waren. Diese Einreihung lediglich nach dem Geschichts- und Kunstwert war freilich nicht recht befriedigend d. h. gab zu viele Denkmäler der Vernichtung preis. Eine Besprechung im Kriegsamt in Berlin ergab daher auch die Zustimmung des Kriegsamts dahin, daß auch andere Gründe des öffentlichen Interesses, welche die Erhaltung eines Denkmals wünschenswert erscheinen lassen, berücksichtigt werden sollten. Die Listen wurden demgemäß in einzelnen besonders abänderungsbedürftigen Punkten einer Berichtigung unterzogen und vor einiger Zeit dem Kriegsamt übermittelt. Das Kriegsamt beabsichtigt, mit den Eigentümern der in der ersten Liste aufgeführten Denkmäler zwecks freiwilliger Ablieferung gegen Wertersatz in Verhandlungen zu treten. Falls diese Verhandlungen nicht zum Ziel führen, ist die alsbaldige zwangsweise Enteignung der Denkmäler auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 26. April 1917 in Aussicht genommen. Das Kriegsamt verhehlt sich nicht, daß die Einziehung der Denkmäler, die fast regelmäßig nur einen dünnen Bronze- oder Kupfermantel besitzen, Metallmengen, die für den Heeresbedarf erheblich ins Gewicht fallen, nicht bringen wird, hält aber die Einziehung gleichwohl für geboten. Sie wird von der Bevölkerung eher ertragen werden, als die Einziehung derjenigen Kirchenglocken, die geschichtlichen und Kunstwert besitzen. Es handelt sich also auch jetzt noch zunächst um freiwillige Ablieferung. Ob sie Erfolg haben wird, steht dahin. Ich fasse diese ganze Angelegenheit mehr vom Standpunkte der Beruhigung des Volkes auf: es kommt nicht viel dabei heraus. Die Bronzehaut ist meist sehr dünn, und eine mittlere Kirchenglocke gibt in der Regel viel mehr Metall, als ein großes Standbild. Die Enteignung wäre jedenfalls in hohem Maße schwierig. Was heißt schließlich Kunstwert? Sie wissen selbst wie das Urteil in unseren Tagen wechselt. Die Meinungen schwanken oft so, daß das, was heute in den Himmel gehoben, morgen in den Kot gezogen wird. Der „Kunstwert" allein kann außerdem unmöglich entscheidend sein. Der geschichtliche Wert hat wesentlich mitzureden, und ebenso sind Pietätswerte hierbei häufig mit in Rechnung zu stellen. Ich verweise hier nur auf Kriegerdenkmäler, die vom Standpunkt der Kunst aus in der Tat nicht immer selbst den bescheidensten Anforderungen entsprechen, aber an Ort und Stelle sich ein Heimatsrecht erworben haben, bei denen sich jung und alt geschichtlicher Ereignisse erinnert, bei denen erinnerungsreiche vaterländische Feste gefeiert worden sind, und die man deshalb nur schweren Herzens hergeben würde. Ich möchte jedenfalls nicht zu der Kommis-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sion gehören, die die Enteignung dieser Denkmäler vornehmen sollte. Auch in unserer lieben Stadt Karlsruhe wüßte ich nicht, wie ich mich beispielsweise zur „Stephanie" verhalten sollte, auch nicht bezüglich der großen Bronzepuppen vor dem Rathaus, wo, abgesehen von dem fraglichen Kunstwert, das Andenken des hochherzigen Stifters als wesentlichstes Moment für die Erhaltung in Betracht kommt, während bezüglich des kleinen schönen Brunnens vor der kleinen Kirche in der Kaiserstraße kaum eine Meinungsverschiedenheit auftauchen würde. Jedenfalls dürfen wir hoffen, daß das Ministerium diese Frage gewissenhaft prüfen wird unter Schonung aller berechtigten Interessen. Ihre Kommission hat wenigstens diesen Eindruck aus den Erklärungen des Herrn Ministers bekommen. Hoffentlich überhebt uns aber die reiche Kriegsbeute in Rußland aller weiteren Beschlagnahmen auf diesem Gebiete, was ebenso im Interesse des inneren Friedens, wie der Denkmalspflege auf das lebhafteste zu begrüßen sein würde.

Ehe ich nun namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung des Titels IV stelle, bitte ich, zu § 9 „Akademie der bildenden Künste" noch einige Bemerkungen allgemeiner Art als persönliche Äußerungen machen zu dürfen. Anlaß hierzu geben sowohl die Verhandlungen im anderen Hohen Hause, andererseits aber auch zahlreiche Presseäußerungen, besonders ein Artikel in der „Frankfurter Zeitung" vom 22. Januar d. J., Erstes Morgenblatt Nr. 22, dem sich eine ganze Anzahl weiterer Artikel in hiesigen und außerbadischen Zeitungen angeschlossen haben, und die sich sämtlich mit den Kunstzuständen in unserer Stadt und in unserem Lande, speziell aber auch mit der Akademie der bildenden Künste beschäftigen.

Als ich am 13. Juni 1914 zum ersten Male die Ehre hatte, über „Wissenschaften und Künste" hier in diesem Hohen Hause zu berichten, habe ich Gelegenheit genommen, mich ausführlich über die Kunstverhältnisse in unserem Lande und in unserer Stadt Karlsruhe, sowie besonders auch über die Zustände an der Kunstakademie zu äußern. Auch damals gaben mir die Veranlassung dazu verschiedene Presseartikel: ein Streit, der in der hiesigen Künstlerschaft entbrannt und in das Lehrerkollegium hineingetragen worden war, größtenteils auf Ateliergeschwätz beruhend. Damals sind von mir mancherlei Beanstandungen und Wünsche vorgebracht worden. Ich habe in Bezug auf die Kunstakademie hingewiesen auf die mangelhaften Unterrichtsräumlichkeiten, auf das Fehlen eines Raumes für Freilichtmalerei usw., in Bezug auf die Kunsthalle habe ich die magazinartige Unterbringung und die ganze Art der Aufmachung der Bilder beanstandet, besonders auch auf den Mangel eines Programms bezüglich der Auswahl der anzukaufenden Bilder hingewiesen. In Bezug auf die Vereinigten Sammlungen war besonders der leidige Raummangel wieder einmal Gegenstand meiner Klage. Vor allem aber habe ich den Mangel an genügender Unterstützung der Kunst von Seiten des Staates, der Stadt und des Publikums auf das lebhafteste bedauert. Meine Ausführungen waren auf den Ton gestimmt: „Die Künste frieren" zur Zeit bei uns, und ich habe dies im einzelnen näher zu begründen gesucht. Das war unmittelbar vor dem Kriege. Und jetzt? Meine Wünsche bestehen heute noch genau wie damals. Der Krieg hat alle eventuellen Maßnahmen verhindert. Nur in einer Hinsicht ist eine wesentliche Veränderung eingetreten. Zu den vielen Überraschungen, die der Krieg uns gebracht hat, gehört auch die merkwürdige Erscheinung, daß der alte Spruch: inter arma silent artes (oder musae, wie es ursprünglich heißt), keine Geltung mehr zu haben scheint. Wir können ein stetiges Steigen der Nachfrage nach Kunstwerken in diesen kriegerischen Zeiten konstatieren und infolgedessen auch eine gesteigerte künstlerische Produktion. Wir hören von lohnenden, ja zum Teil von hohen bis zu ungeheueren Preisen, die für Kunstwerke gezahlt werden, und dabei zeigt sich eine unerwartete bisher unbekannt gewesene Teilnahme des Publikums, die sich nicht nur im Bereich der Ausstellungen, sondern besonders auch bei den Auktionen geltend macht, wo ein ganz unnatürliches Hinaufschrauben der Preise jetzt zur Regel geworden ist. Man hat sich immer wieder nach den Gründen gefragt, weshalb auf einmal jetzt diese Kunstbegeisterung bei uns eingesetzt hat und weshalb diese riesigen Preise auf den Auktionen jetzt gezahlt werden. Mit der Erklärung, daß die Kriegsgewinne als Ursache hierfür anzusehen sind, trifft man nur einen Teil der Ursachen. Sie spielen unzweifelhaft die größte Rolle; daneben ist aber ganz zweifellos auch der Mangel an Einfuhr von Kunstwerken vom Ausland mitbestimmend, und ebenso der niedrige Stand unserer Valuta, der die auswärtigen Sammler anlockt. Ich kann natürlich hier nicht näher darauf eingehen. Jedenfalls ist Tatsache, daß unsere Künstler, auch diejenigen, die nicht auf Auktionen verkaufen, zur Zeit im ganzen eine höchst erfreuliche und für kriegerische Zeiten ganz ungewöhnlich reiche und lohnende Beschäftigung haben, mit Ausnahme leider der Baukünstler, deren Arbeit aus naheliegenden Gründen fast vollständig ruht, und die sich darauf beschränken müssen, Entwürfe für Grabmäler, Friedhofsanlagen, Siedelungen, Kleinwohnungen, Kriegerheimstätten usw. zu fertigen.

Auf der anderen Seite hat aber der Krieg auf diesem Gebiete doch auch wieder eine arge Enttäuschung gebracht. Man sollte meinen, daß das in unserer Zeit so mächtig gesteigerte Nationalbewußtsein auch in der künstlerischen Produktion unserer Zeit einen sichtbaren Niederschlag gefunden habe. Das gerade Gegenteil ist der Fall, von vereinzelten rühmenswerten Ausnahmen abgesehen, besonders auf dem Gebiete der Illustration. Ich denke dabei an einzelne illustrierte Blätter, aber auch an Plakate, Flugblätter, Postkarten und dergl. mehr, wobei sich erste Kräfte künstlerisch betätigt haben. Hier ist wiederholt der richtige volkstümliche Ton getroffen und künstlerisch gesagt worden, was das deutsche Volk bewegt, sonst aber fast nirgends in der modernen Kunst ein höherer Aufschwung in nationaler Richtung, nirgends wahre Volkstümlichkeit, nirgends der Widerschein der gewaltigen Erlebnisse unserer Tage. Eher noch in der Dichtung; aber in der Malerei geht es ruhig in den alten, oder ich sollte lieber sagen: rastlos in den modernen Bahnen weiter, die unsere jungen Maler vor dem Kriege unter dem Einfluß des Auslandes eingeschlagen hatten. Zunächst war es damals der französische Impressionis-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kus, der nach manchen Richtungen hin unleugbare Fortschritte gebracht hat, aber bald von technischen Spielereien in Neo-Impressionismus oder Pointillismus abgelöst wurde, dann kam, von Italien eingeführt die Sekte der Futuristen, die sich bei uns marktschreierisch breit machten, und begeisterte Anhänger fanden, schließlich kam der französische Kubismus auf die Tagesordnung, zunächst verlacht, dann aber auch nachgeahmt und ernsthaft bewertet. Das neueste ist jetzt der Expressionismus, der unter deutscher Flagge zu segeln vorgibt, aber auch durchaus international gestimmt ist. Kaum ist man dazu gekommen,ungefähr zu ahnen, was die jedesmalige Neuorientierung in der Malerei will, so kommt wieder ein anderer „Ismus" und meldet sich als die allein seligmachende Richtung an. Statt natürlichen Empfindens und liebevoller Naturbeobachtung geschraubte Reflexionen und gekünstelte technische Probleme, statt volkstümlicher Innerlichkeit und Wahrheit unverständliches Phrasentum und arrogante Neuerungssucht, statt solider Arbeit skizzenhaftes Geschmiere, hinter dem sich nur zu oft volle künstlerische Impotenz verbirgt.

Dies Urteil, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, klingt hart. Aber wenn man die modernen Kunsthallen durchwandert, wenn man die neuesten Publikationen, von denen ich einige hier zur Verfügung stellen kann, zu lesen bekommt, wenn man sieht, wie für solche Dinge Geld weggeworfen wird, so möchte man verzweifeln an der künstlerischen Zukunft unseres Volkes. Man begreift oft nicht, wie selbst bei großen Ausstellungen solche Entgleisungen zugelassen werden können, die mit Kunst nichts, aber auch gar nichts zu tun haben. Die Erklärung dafür findet sich meist darin, daß man für rückständig und unmodern gehalten wird, wenn man sich der Neuorientierung gegenüber ablehnend verhält und nicht überall „mitmacht". Man glaubt, der Gerechtigkeit zu dienen, jede Richtung zu Wort kommen lassen und der Jugend allerlei Konzessionen machen zu müssen. Einen wesentlichen Teil der Schuld daran, daß unter der Flagge der Kunst jene abenteuerlichen Reformbestrebungen sich auch jetzt wieder breit machen dürfen, tragen die modernen Kunstkritiker, die zum Teil unter dem Einfluß jener großen Kunsthändler in Berlin und Paris stehen, die den internationalen Markt beherrschen. Diesen ist es meist in erster Linie darum zu tun, ihren Kunden immer neue Attraktionen zu bringen, das Publikum durch neue Reizmittel anzulocken. So wird schließlich auch das Urteil des Volkes verwirrt und geblendet, und wer nicht mitmacht, gehört zu den Alten, zu den Rückständigen. Die Jugend hat nun einmal das Wort und macht rücksichtslos Gebrauch davon.

Dabei liegt mir natürlich nichts ferner, als etwa einem künstlerischen Stillstand das Wort reden zu wollen. Jede Zeit hat das Recht, sich künstlerisch auszuleben, hat einen Anspruch auf eigene Kunst, natürlich aber nur dann, wenn auch die richtigen Künstler in der Zeit da sind. Jede Kunst soll in gewissem Sinne den Geist der Zeit widerspiegeln, und das Ringen nach einem zeitgemäßen Ausdruck in der Kunst unterbinden wollen, wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung alles wahren, echten Künstlertums. Die Geschichte der Kunst zeigt das an zahlreichen Beispielen. Ich bestreite nur, daß unsere modernen Künstler mit ihrer internationalen Kunstphantasterei und der zielbewußten Abwanderung von der Natur auf dem rechten Wege sind und bedauere, daß diese Spekulation auf die Sensationslust des künstlerisch unreifen und urteilslosen Publikums sich gerade in der jetzigen großen Zeit wieder so breit macht, und daß die Presse hierbei, leider darunter auch zum Teil unsere alten guten Kunstzeitschriften, viel zu oft Handlangerdienste leistet. „Jung" und „modern" sind allmählich recht gefährliche Schlagwörter geworden.

Weshalb, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ich das alles vorbringe und beklage? Weil das alles unmittelbar im Zusammenhang steht mit der Frage der Neubesetzung der erledigten Professuren an der Kunstakademie, die die Öffentlichkeit infolge der erwähnten Zeitungsartikel neuerdings so sehr beschäftigt. Der erwähnte Artikel in der „Frankfurter Zeitung" enthält zweifellos manches Richtige in der Beurteilung unserer Kunstzustände und beklagt Dinge, über die ich mich auch in diesem Hohen Hause schon ausgesprochen habe; aber er enthält auch Widersprüche und Unrichtigkeiten, besonders auch in Bezug auf die Beurteilung der Kunstleistungen unserer Stadt. Herr Oberbürgermeister Siegrist hat bereits Gelegenheit genommen, in der „Frankfurter Zeitung" darauf zu erwidern. Die Gegenäußerung, die von dem Verfasser des Artikels in derselben Nummer der „Frankfurter Zeitung" daran geknüpft worden ist, hat meines Erachtens die Rechtfertigung des Oberbürgermeisters nicht zu widerlegen vermocht. Das Professorenkollegium an der Kunstakademie hat verschmäht, öffentlich zu den Entstellungen jenes Artikels Stellung zu nehmen, obgleich sich mancherlei Anlaß dazu geboten hätte. Wenn es beispielsweise heißt: „Trübner war, je länger je mehr, nachgerade der einzige Meister, an dem die jungen, vorwärtsgerichteten Akademiker einen Halt und Lehrer hatten. Er war nach innen die Stütze der Akademie und nach außen ihr Reklameprofessor, den man als Schild gegen gelegentliche Angriffe wegen Rückständigkeit, Niedergang des Instituts und dergl. benutzen konnte", und wenn dann weiter gesagt wird: „Von Berühmtheiten blieb zuletzt neben ihm (Trübner) einzig Ludwig Dill, der demnächst 70 Jahre alt wird, von dem also ein neuer Aufschwung nicht mehr erwartet werden darf," so haben diese und andere ebenso ungerechtfertigte Äußerungen natürlich in den Kreisen der Professoren der Kunstakademie sehr verletzend gewirkt, aber, wie gesagt, nicht zu einer Äußerung geführt.

Uns interessiert heute der Artikel nur, soweit Vorschläge für die Neubesetzungen darin vorkommen, und da heißt es am Schluß: „Die Lage ist allmählich derart geworden, daß es schwer halten wird, Künstler von festem Rang und Namen nach Karlsruhe zu bekommen, während Thoma und Trübner seinerzeit gerne dem Ruf von Frankfurt dorthin gefolgt sind. Um so wichtiger ist die seit 1913 vertagte Entscheidung, die jetzt gefällt werden muß. Sie darf jedenfalls keine Lösung in einem bloß „akademischen" Sinn bringen. Denn was an unserem zeitgenössischen Kunstleben bedeutend und stark ist, vollzieht sich fast durchweg außerhalb der Akademien. Ohne billige Kompromisse und Zugeständnisse an eine Kunst der mittleren Linie gilt es, gereifte (nicht fertige) Künstler zu gewinnen, die den Anschluß der Karlsruher Akademie an den Strom der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwicklung vollziehen und der heranwachsenden Künstlerschar etwas zu sagen haben. Denn nur wer die Jugend hat, hat die Zukunft." Also keine Kunst der mittleren Linie, sondern gereifte, aber nicht fertige Künstler, das ist's, was uns frommt. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Dieses meines Erachtens in diesem Zusammenhang ganz falsch angebrachte Schlagwort charakterisiert die Tendenz des ganzen Artikels, soweit er sich auf die neuen Berufungen bezieht. Keine Berühmtheiten, keine Rückständigen, sondern junge, nicht fertige, aber gereifte Künstler! Als ob seinerzeit ein Schirmer und Lessing, in neuerer Zeit ein Trübner und Thoma als junge, gereifte Künstler zu uns gekommen wären, und nicht schon als sogenannte Berühmtheiten in höheren Semestern! Der wahre Künstler ist überhaupt nie „fertig". Das ist selbstverständlich und braucht meines Erachtens in diesem Zusammenhange nicht besonders gefordert zu werden. Ich bin weit entfernt, dem kunstliebenden Verfasser jenes Artikels unterschieben zu wollen, als ob er darauf abhöbe, dem Expressionismus oder überhaupt den von mir gekennzeichneten modernen Revisionisten an der Akademie Eingang zu verschaffen; aber mit der wiederholten Betonung des Jugendlichen, mit der Ablehnung des Akademischen und der mittleren Linie trifft er meines Erachtens nicht den Kernpunkt, um den es sich im vorliegenden Falle handelt. Im Grunde redet er doch einer Neuorientierung an unserer Akademie das Wort, wozu meines Erachtens keine Veranlassung vorliegt. Ich glaube, was uns an der Akademie nottut, sind nach wie vor in erster Linie tüchtige Lehrer. Gut, wenn sie gleichzeitig Berühmtheiten sind, aber unbedingt notwendig ist das in der Tat nicht. Man braucht, um das zu beweisen, nur Beispiele anzuführen, wie unseren leider allzufrüh verstorbenen Professor Schmitt-Reute, der nicht als Berühmtheit hierher kam, aber doch einen Einfluß ausgeübt hat, wie kaum ein zweiter, dann an die Münchener Löfft und Höcker, die keinen berühmten Namen hatten, und doch als Lehrer große Erfolge gezeitigt haben. Weshalb aber haben sie so großen Erfolg gehabt? Die Antwort hat meines Erachtens Meister Hans Thoma, das Mitglied dieses Hohen Hauses, gegeben in seinen Ausführungen in der Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Juni 1914, die ich mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten zu verlesen, mir erlauben möchte. Er sagte damals: „Der Unterricht, die Erziehung zur Kunst, wird und muß, ob er nun von mehr modern Denkenden oder von konservativ denkenden Lehrern erteilt wird, sich von selber naturgemäß zu der Norm gestalten, welche als Basis alle die gebrauchen, welche künstlerisch schaffen wollen. Der Unterricht wird immer wieder auf die sachlich gesunden Grundlagen sich zurückfinden, auf denen die bildenden, ich möchte sagen, die aus den Gebilden der Hände hervorgehenden Künste sich aufbauen müssen, wenn sie nicht umfallen wollen. Die Lehrer der Kunstschule müssen dem Schüler das mitgeben, was wir mit dem unpoetischen Wort „Schulsack" bezeichnen. Wir Künstler hören freilich das Wort nicht gern und fast hassen wir das Ding. Gewiß werden sich immer wieder Lehrer finden, die durch kraftvolle Art die Schüler mit Vertrauen erfüllen — die sogenannte Richtung des Lehrers hat hierin gar nicht viel zu bedeuten, noch weniger seine Weltanschauung, die liegt bei dem bildenden Künstler dem Wortsinn nach richtig, einfach in den Augen. Für die akademische Erziehung zur Kunst soll es keinen modern fortschrittlichen Geist geben und auch keinen reaktionären, sondern der Geist der Kunst, der ewig menschlich, zeitlos ist, soll die Akademie leiten und beleben. Diesem wesentlichen Geiste gegenüber kann den Meinungen über Kunst keine allzu große Bedeutung beigelegt werden, den Meinungen, die bald zum Fortschritt, bald zum Rückschritt raten und dadurch in Streit um die Wegrichtung geraten."

Dieses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist meiner Ansicht nach der einzig richtige Standpunkt. Dabei gibt es keine „mittlere Linie" und keine moderne Strömung. Es handelt sich dabei nicht um einen „Anschluß an den Strom der Entwicklung", wie es in dem Artikel heißt. Wir brauchen an der Akademie Künstler, die etwas wollen und etwas können, und solche Künstler haben wir glücklicherweise auch heute noch an unserer Akademie, auch heute noch nach dem Abgang von Keller, Schönleber, Trübner und Thoma in voller Wirksamkeit, junge und alte. Auf demselben Standpunkt, wie Meister Thoma, hat auch der Hochselige Großherzog gestanden, der Gründer von Karlsruhe als Kunststadt, der einen Schirmer und Lessing seinerzeit hierher berufen hat, und wenn irgendwo, so kann man auch hier sagen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Es sind gute Früchte gewesen, die aus diesen Berufungen nach den Grundsätzen, die ich angeführt habe, erzielt worden sind. Natürlich darf es sich nicht etwa nur um routinierte Techniker handeln, sondern um künstlerische Persönlichkeiten, deren Lehren und Beispiele befruchtend wirken, die ihren Schülern etwas zu schauen geben und zu sagen haben, so wie die Meister, um deren Ersatz es sich jetzt handelt, in so vorbildlicher Weise getan haben. Alle solche Anstalten sind gelegentlich großen Verlusten, wie sie sich jetzt hier unglücklicherweise gehäuft haben, ausgesetzt, die Hochschulen ebenso wie die Kunstakademien und wie die Theater. Es braucht aber dann nicht gleich von einem Niedergang gesprochen zu werden oder von einem Tiefstand. Wenn eine Anzahl der angesehensten Künstler mit einem Schlag verschwinden, so verlieren zwar die Anstalten dadurch vorübergehend von ihrer Anziehungskraft, im Grunde bleiben sie aber was sie waren und was sie sind, wenn sie nur im Kern gesund sind. Und so wird es dem Herrn Minister hoffentlich gelingen, baldmöglichst für einen vollwertigen Ersatz zu sorgen, um den Ruf unserer Akademie und deren Anziehungskraft auf ihrer alten Höhe zu erhalten. Ich betone: b a l d! Denn ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hummel im anderen Hohen Hause an, welcher den Standpunkt des Herrn Ministers nicht recht gebilligt hat und der Auffassung entgegengetreten ist, als ob die Berufungen hinausgeschoben werden sollten. Ich sehe keinen Grund ein, noch zu warten. Der Krieg ist meines Erachtens kein Hindernis für solche Berufungen. Er hat auch bei Berufungen von Professoren an Hochschulen in vielen Fällen kein Hindernis gebildet. Je eher, desto besser, schon damit der Streit in der Öffentlichkeit endlich zur Ruhe kommt. Denn so wohlgemeint jene Artikel auch sein mögen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie schaden zweifellos mehr als sie nützen, zumal wenn sie die Verhältnisse an unserer Akademie in übertriebener Weise herabsetzen und dabei in völlig ungerechter Weise die Dinge so darstellen, als ob die hiesigen Kunstkreise und die maßgebenden Behörden die Bedeutung eines Trübner zu Lebzeiten nicht ganz voll erkannt und diesem „größten Maler seiner Zeit", wie es in dem Artikel heißt, nicht die Stellung im hiesigen Kunstleben eingeräumt hätten, die ihm gebührt hätte. Die Pietät gegenüber diesem großen Künstler hält mich davon ab, auf diese Dinge weiter einzugehen; ich kann es aber nur lebhaft bedauern, daß das Andenken Trübners in dieser Weise fortwährend in den Streit des Tages hineingezerrt und in gewissem Sinne dadurch getrübt wird. Das Resultat aller dieser unbeweisbaren Behauptungen ist schließlich doch nur eine Schädigung des Rufes von Karlsruhe als Kunststätte. —

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine andere Frage aufwerfen, die auch schon in der Kommission von mir berührt worden ist, nämlich ob es nicht eine Ersparnis und zugleich eine Verminderung bedeuten würde, wenn die Kunstgewerbeschule an die Kunstakademie angegliedert werden könnte. Von Exzellenz Thoma ist diese Frage damals auch schon gestreift worden. Er sagte in der betreffenden Sitzung: „Die Anfangsgründe sind ja doch auf ein Wissen aufgebaut, das für beide Anstalten, das für alle bildenden Künste das gleiche ist." In unserem Lande herrschen bekanntlich in Bezug auf die staatliche Kunstpflege ganz eigenartige Zustände. Die Kunstakademie untersteht dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, die Kunstgewerbeschule dem Ministerium des Innern, die Kunsthalle der Großh. Zivilliste; der sachliche Aufwand dafür wird aber aus dem Domänengrundstock bestritten und steht also im Budget des Finanzministeriums, wobei übrigens zweifelhaft ist, ob die für diese Gelder angeschafften Kunstwerke zum Domänen- oder zum Zivillistegrundstock gehören. Ich weiß, daß das auf die historische Entwicklung, die diese Dinge genommen haben, zurückzuführen ist und verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten, die vorliegen, wenn man diese Dinge ändern will. Aber ich glaube, es wäre doch endlich an der Zeit, zu einer Änderung zu schreiten, und man sollte die oberste Anforderung, nämlich die Einheitlichkeit in der künstlerischen Gesamtorganisation, auch jetzt schon im Kriege, durchzuführen versuchen.

Im Vordergrund steht hierbei die erwähnte Angliederung des kunstgewerblichen Unterrichts an die Kunstakademie. Auf der Ulmer Konferenz vom vorigen Jahre, bei der alle Direktoren der größeren staatlichen Kunstgewerbeschulen vertreten waren, hat man sich einstimmig in dieser Richtung ausgesprochen. In Stuttgart ist jetzt während des Krieges eine solche Vereinigung in der Hauptsache beschlossen worden und soll nach dem Kriege alsbald zur Ausführung gelangen. In Düsseldorf sind ähnliche Bestrebungen im Gange unter gleichzeitiger Angliederung einer Architekturabteilung. In Berlin ist der Stein ebenso bereits ins Rollen gekommen. So haben auch neuerdings Bruno Paul und Artur Kampf für die neue Warschauer Akademie ein Programm aufgestellt, das zum ersten Male eine solche Einheitsschule zu verwirklichen strebt. Ich will nicht näher darauf eingehen. Beim Budget des Ministeriums des Innern bietet sich vielleicht Gelegenheit, darauf zurückzukommen. Ich will nur erwähnen, daß auf meine Anfrage in dieser Richtung vonseiten des Herrn Staatsministers in der Kommission der Bescheid gegeben wurde, daß diese Dinge vorläufig zurückgestellt werden müssen.

Für uns würde sich hieraus als eine weitere, sehr wünschenswerte Neuerung — wenn ich so sagen soll — die Zusammenlegung der kunstgewerblichen Sammlungen ergeben. Ich halte nämlich nicht nur zur Vermeidung einer Konkurrenz in den Ankäufen auf den verschiedenen Gebieten seitens der Direktion der kunstgewerblichen Sammlungen und seitens der Direktion der sogen. Vereinigten Sammlungen ein einheitliches Programm für durchaus notwendig sondern auch aus Sparsamkeitsrücksichten. Das alles sind jedoch vorläufig fromme Wünsche, denen man aber bei uns, wie in anderen Staaten, noch während des Krieges baldmöglichst näher treten sollte, denn ich fürchte „nach dem Kriege" könnte sonst gleichbedeutend werden mit einer Vertagung „ad calendas graecas". Wenn das Kunstleben in Karlsruhe neu belebt werden soll, so gehören auf allen Gebieten baldige grundlegende Reformen vorgenommen. Vielleicht könnte man daneben auch an die Schaffung eines ständigen Kunstrats denken, wie ihn die Stadt Darmstadt unlängst ins Leben gerufen hat. In Darmstadt hat sich den „Münchner Neuesten Nachrichten" zufolge zur Pflege der Kunst und des Kunstgewerbes ein „Ständiger Rat für Kunstpflege" gebildet, wie er sich nennt, der aus je zwei Vertretern des Großherzogs, der Regierung und der Stadt zusammengesetzt ist. Zu den Beratungen wird ferner ein von der Darmstädter Presse erwählter Vertreter hinzugezogen. Der Großherzog und die Regierung haben bereits namhafte Summen zur Verfügung gestellt; die Stadt Darmstadt wird ein Gleiches tun. Der Betrieb wird von einer Geschäfts- und Auskunftsstelle wahrgenommen, die bereits am 1. Januar ihre Tätigkeit begonnen hat. Sie erteilt auf Grund des von ihr gesammelten Materials Rat und Auskunft über alle einschlägigen Ansiedelungs-, Ausstellungs-, Erwerbs- und Absatzfragen. Sie hat Aufträge für die heimische Künstlerschaft und das heimische Kunstgewerbe zu suchen und zu vermitteln. Endlich wird sie eine ständige Ausstellung deutscher freier und angewandter Kunst veranstalten. Durch freiwillige Stiftungen soll ein Kapital zusammengebracht werden, um durch Ankäufe auf diesen Ausstellungen eine Sammlung modernster Kunst zu schaffen. Man hofft durch diese Bestrebngen, Darmstadts Stellung im deutschen Kunstleben auch in der kommenden Friedenszeit zu sichern und der heimischen Kunst und dem heimischen Kunstgewerbe einen neuen Aufschwung zu geben. Ich meine, es sollte in Erwägung zu ziehen sein, ob auch im Kunstleben der hiesigen Stadt durch Schaffung eines ähnlichen Kunstrats ein Erfolg erreicht werden könnte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen anderen Gegenstand zur Sprache bringen, der in der Hohen Zweiten Kammer angeregt worden ist. Es handelt sich um die Erweiterung des Ausstellungsgebäudes in Baden-Baden. Der Herr Abgeordnete Koelblin hat im anderen Hohen Hause einen Antrag in Aussicht gestellt, in dem er von der Großh. Regierung die Abtretung eines Stück Geländes erbitten will zur Erweiterung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der jetzt bestehenden dortigen Kunsthalle. Obgleich der Antrag noch nicht vorliegt, möchte ich doch kurz auf die Ausführungen des Herrn Koelblin eingehen, weil sich kaum wieder Gelegenheit bieten wird, hier darauf zurückzukommen. Zunächst möchte ich die Bedürfnisfrage entschieden verneinen. Es handelt sich bei der Badener Kunsthalle nicht um ein Unternehmen, das „in erfolgreichen Wettbewerb" mit anderen Kunstzentren Deutschlands treten soll, sondern das den badischen Künstlern Gelegenheit bieten soll, ihre Werke den Fremden, den Kurgästen vorzuführen und dadurch neue Absatzquellen zu erschließen. Und diesen Zweck hat die Ausstellung bisher in erfreulicher Weise erreicht, zumal jetzt im Kriege, man darf aber nicht aus den Einnahmen im Kriege auf die Friedenszeit und auf die spätere Entwicklung dieser Ausstellung schließen. Denn im Frieden werden die hohen Einnahmen voraussichtlich bald wieder erheblich schwinden. Meines Erachtens reichen die Räumlichkeiten, die vorhanden sind, zur Erreichung dieses Zweckes vollständig aus. Die Vergrößerung würde nur dazu führen, mehr Minderware zur Ausstellung gelangen zu lassen und das künstlerische Niveau, das sich bisher durchschnittlich auf einer erfreulichen Höhe gehalten hat, herabzudrücken. Die möglicherweise zu erzielenden Vorteile, die angeführt werden, fallen daneben nicht ins Gewicht, besonders nicht die angebliche gegenwärtige Gastfreundschaft. Denn wenn man in Baden-Baden nichtbadische Künstler zuläßt, damit man dann auch außerhalb Badens leichter Geneigtheit findet, badische Kunstwerke zur Ausstellung gelangen zu lassen, wenn man also die „Ausländer" zahlreicher zuläßt, dann müßten doch die badischen Künstler entsprechend zurücktreten, und für diese soll der Erweiterungsbau doch in erster Linie geschaffen werden, wird er als eine Notwendigkeit bezeichnet. Dieser aus gegenseitiger Gastfreundschaft entspringende Vorteil kann meines Erachtens nur bei größeren Ausstellungen einigermaßen erreicht werden, wie solche beispielsweise in unserem hiesigen großen städtischen Ausstellungsgebäude geplant sind, das zurzeit von der Militärverwaltung mit Beschlag belegt worden ist. Die Bedürfnisfrage ist somit von vornherein zu verneinen. Aber selbst wenn sie bejaht werden sollte, so stehen schwerwiegende ästhetische Bedenken entgegen und zwar trotz des von dem Herrn Abgeordneten Koelblin angeführten Gutachtens einer Anzahl hochangesehener badischer Künstler, an deren Spitze sogar Meister Thoma steht. Ich habe das Frühjahr und den Sommer 1917 in Baden zugebracht und bin Zeuge gewesen der Entrüstung die sich kundgegeben hat, als man vermeintliche Rüststangen aufgerichtet sah und fürchtete, daß morgen oder übermorgen schon mit der Errichtung des Erweiterungsbaues der Kunsthalle vorgegangen werden solle. Von verschiedenen Seiten, nicht nur von Fremden, sondern auch von Einheimischen, alten kunstliebenden Badenern, habe ich die schwersten Bedenken äußern hören und ich selber kann diese Bedenken nur teilen. Die Herren Unterzeichner jenes Gutachtens befinden sich meiner Ansicht nach in einer Täuschung über die Wirkung der geplanten Erweiterung. Sie würde meines Erachtens eine schwere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Lichtentaler Allee darstellen und würde diese — man darf wohl sagen — herrlichste Kurpromenade Deutschlands aufs schwerste schädigen. Jetzt gliedert sich die Halle baulich bescheiden in das Landschaftsbild ein, später würde sie als ein großer Monumentalbau herausplatzen, wie solcher in die Lichtentaler Allee nun einmal überhaupt nicht hineingehört. Abgesehen davon, daß eine Anzahl Bäume gefällt werden müssen, es würde sich ein hoher Bau auf mächtigem Untergeschoß erheben, während das jetzige Untergeschoß sich sozusagen in den Berg hineinverkriecht. Der ganze Charakter des Bauwerks würde verändert werden. Meines Erachtens kann man eine richtige Beurteilung nur an Ort und Stelle gewinnen und ich zweifle nicht daran, daß wenn die Künstler, die das Gutachten unterschrieben haben, an Ort und Stelle in eine Diskussion eingetreten wären, sie zu einem anderen Ergebnis gekommen sein würden, als es hier in dem Gutachten zum Ausdruck kommt, das der Herr Abgeordnete Koelblin natürlich mit Recht zu seinen Gunsten verwertet. Daß der Architekt auf eine spätere Erweiterung nach links hin von vornherein Rücksicht genommen hat, ist klar. Trotzdem ist der Bau meines Erachtens kein Torso, wie er vor uns steht. So paradox es klingen mag: für meinen Begriff ist die unsymmetrische Gruppierung des Gebäudes, wie sie jetzt vorliegt unter vortrefflicher Ausnutzung der Terrainverhältnisse eine ganz geniale Lösung der Bauaufgabe durch die diskrete Anlehnung der Baumasse an das Landschaftsbild, eine Lösung, die dem Architekten nur zum Ruhme gereicht. Die symmetrische Vollendung des Baues würde diesen Vorzug ins Gegenteil verkehren, und ich möchte nicht unterlassen, hier meine warnende Stimme zu erheben.

Um auf den Ausgangspunkt meiner Ausführungen, die Kunstakademie zurückzukommen, so haben die Lehranstalten heutzutage eine doppelt hohe Aufgabe und Bedeutung gegenüber der erwähnten Neuorientierung auf künstlerischem Gebiet, die schon vor dem Kriege energisch eingesetzt hatte. Nach meiner Überzeugung müssen sie die gute, solide Tradition aufrecht erhalten, die das Können und den Schulsack zur Grundlage hat und den jungen Künstler in den Stand setzt, „die Kunst aus der Natur herauszuholen", wie Dürer gesagt hat. „Unmittelbar lehr- und lernbar ist nur das Können; die Kunst selber ist nur ein Gnadenerlebnis." Dieser Ausspruch von Alfred Roll deckt sich mit dem, was ich aus der trefflichen Rede von Meister Thoma zitiert habe. Wer an der ersten und vornehmsten Aufgabe der Akademie als Schule und geordneter Lehranstalt rüttelt, untergräbt deren Wurzeln und wird mitschuldig an der trostlosen Vermehrung des künstlerischen Proletariats der Städte. Kollege Fabricius hat über das Überwiegen der mittelmäßigen Schüler in den badischen Schulen gelegentlich seines Berichtes über das Hochschulbudget mit Recht geklagt. Nicht minder traurig sieht es an den deutschen Kunstlehranstalten aus. Hier ist eine noch viel größere, intensivere Siebung, ein größerer Abschub aus der freien in die angewandte Kunst notwendig. Auch in dieser Richtung würde die erwähnte Angliederung der Kunstgewerbeschule als Unterstufe an die Akademie höchst heilsam wirken, weil dadurch eine vermehrte Gelegenheit zur Siebung und Abschiebung gegeben würde. Möge es dem Herrn Minister gelingen, im Einvernehmen mit dem Professorenkollegium der Akademie recht

bald zwei tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, das ist der Wunsch, mit dem ich diese Ausführungen, nachdem ich sie in der Kommission schon angedeutet hatte, hiermit schließe.

Ich stelle nunmehr den Antrag im Namen des Haushaltsausschusses dieses Hohen Hauses:

> In Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause wolle die Hohe Erste Kammer den Staatsvoranschlag für 1918/19 Titel IV. Wissenschaften und Künste im ordentlichen Etat mit 398 167 M., im außerordentlichen Etat mit 60 000 M., sowie die Restkredite in voraussichtlicher Höhe von 141 914,88 M. genehmigen und in abgekürzter Form darüber beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Wirkl. Geheimerat Dr. **Thoma**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte dem Herrn Berichterstatter mit wenig Worten meinen Dank aussprechen für sein warmes Interesse für die Kunst, und seine Darlegungen der Karlsruher Kunstangelegenheiten. — Mit ihm bedaure auch ich schmerzlich die Verluste, welche die Akademie durch den Tod ihrer berühmten Lehrer Schönleber und Trübner erlitten hat.

Bei so großen Verlusten, die irgend eine Institution erleidet, ist wohl das erste Gefühl der Anteilnehmenden, daß jetzt alles aus sei, und daß das noch Bestehende gering zu achten sei, sie haben auch den guten Willen, einzuspringen, damit die Sache nicht schief gehe.

Ich bin im Jahr 1859 in die Kunstschule gekommen, sie stand unter Schirmers Leitung, es fand damals ein patriarchalisches Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler statt. So eine Lehranstalt behält wohl immer etwas von dem Charakter, der ihr von der Gründung her anhaftet und so möchte ich sagen, daß die Karlsruher Kunstschule gerne am Bestehenden festhält, daß sie etwas hat, was man konservativ nennen könnte. Ein Element, wie es eigentlich jede Lehranstalt sein muß, da sie die Hüterin ist von den Grundprinzipien, welche sie lehren muß. Diese soliden Grundlagen äußerten sich in gar vielen Künstlern, die aus der Karlsruher Schule hervorgegangen sind; da ich keine der noch lebenden nennen will, so erinnere ich nur an Emil Lugo, auch Anton von Werner war in den sechziger Jahren hier als Schüler. So eine Lehranstalt ist eine beständige Sache, ihre Grundlagen liegen tiefer als persönliche und auch als Modeströmungen, die an ihr, sie mögen noch so gut sein, vorüberziehen. Die Schüler einer solchen Anstalt dürfen Vertrauen haben, daß sie in sachlicher Art das erlernen können, was sie später zu einer freieren Entwicklung ihrer persönlichen Anlage gemäß gebrauchen müssen.

Diese freie Entwicklung kann die Akademie nicht geben, sie ist keine Abrichtungsanstalt — sie gibt Grundgesetze, aus denen das Vorrecht des Künstlers hervorgehen kann, seinen Weg nach seiner Eigenart selbst zu suchen. Es ist kein Grund vorhanden, an der Güte der Akademie zu zweifeln, wenn sie, wie es der Lauf der Zeit mit sich bringt, die Lehrer wechselt — so möchte ich sagen, daß wir Vertrauen haben dürfen zu der Akademie und den an ihr wirkenden Lehrkräften. Vertrauen ist ein stärkendes Element, Vertrauen zu dem Bestehenden hält die Ordnung aufrecht. Vertrauen kann Abgründe überbrücken, Vertrauen könnte die Risse ausfüllen, die Parteien und Weltanschauungen trennen. Es könnte auch im Staatsleben eine Art von Allheilmittel sein, wenn oft im Streit der Parteien alles andere nicht helfen will. — Wenn ich Veranlagung zur Politik hätte, so käme ich in Versuchung, eine neue Partei zu gründen, die ich Deutsche Vertrauenspartei nennen würde, in der Voraussetzung, daß alle Parteien und Meinungen in dieser schweren Zeit darin einig sind, zum Wohle des Vaterlandes zu wirken. Aber es gibt schon so viele Parteien und ich fürchte, daß man auch der Vertrauenspartei volles Mißtrauen entgegenbringen würde, so lasse ich lieber die Hände davon und bleibe zwischen Vertrauen und Mißtrauen in der bescheidenen Mitte, die man vielleicht Vorsicht nennen könnte.

Ich will nun bei den Kunstangelegenheiten bleiben; über Presseerörterungen, die auch die Galerie berühren, will ich nichts sagen, über meine dortige Tätigkeit möge die Zukunft urteilen und Berufenere, als ein Schnellschreiber dies kann.

Eine Zusammenlegung von Akademie und Kunstgewerbeschule läßt sich schon denken, es geht von der Erwägung aus, daß die Erziehungsgrundlage für alle bildenden Künste die gleiche ist, für Architekten, Bildhauer, Maler, Kunsthandwerker, denn man könnte, wenn man nüchtern denkt, auch die höchste Kunst als veredeltes Handwerk auffassen, dessen Grundlage in Schulen gelehrt werden kann.

Als Museumsdirektor bin ich zu der Idee gekommen, daß der Zweck der Kunst nicht allein darin besteht, daß man die geschaffenen Werke im Museum unterbringt, — sondern daß man vielmehr Wege finden sollte, die Kunstwerke auszustreuen, so daß sie im Volke zur Wirkung kommen könnten, daß sie aufgebraucht werden sollten. So hat mich folgender Plan schon früher beschäftigt, wie ein Anfang gemacht werden könnte mit dem Aussäen von Kunst über das Land.

Der Staat gibt jährlich Stipendien aus an junge Künstler, da ließe es sich vielleicht einrichten, daß man den Empfängern das Recht einräumte, dadurch eine Gegenleistung zu machen, daß sie eines ihrer Werke, irgend eine Arbeit, wie sie dieselbe zu machen im Stande sind, der Öffentlichkeit stiften; es könnte dies in ihrem Heimatsorte sein, oder auch sonst einem Orte, zu dem sie Beziehung haben wollen, dort könnte so ein Werk ihrer Hand für die Kirche, das Rathaus, für das Schulhaus, für ein Vereinshaus, bestimmt werden. Nur müßte es eine Handarbeit sein und keine mechanische Vervielfältigung. Ein gemaltes Stilleben, eine Blume, ein Tier, eine Landschaft —, was es auch sei, in der Schulstube aufgehängt, würde den Kindern lieb werden und würde ihren Sinn für schaffende Kunst wecken, weil sie in solcher Handarbeit das Hervorbringen, den Vorgang des Machens, mitempfinden würden, ihn leicht verstehen könnten, — im Rathaus dürften auch Porträte Platz finden. In der Kirche könnten religiöse Stoffe angebracht werden, vielleicht auch Kopien nach guten Bildern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine derartige Bilderverbreitung könnte auch wieder die verloren gegangene Freude am eigenen Schaffen aufleben lassen, wie es früher an vielen Orten vorhanden war, als Bauernmalerei, die Schränke und Truhen verzierte und farbige Heiligenbilder hinter Glas für die Stuben herstellte — eine Volkskunst vom Volke selbst mit ehrlicher Hand gemacht, bis dieselbe von den billigen Öldruckbildern verdrängt wurde, die Kunst für das Volk fabrizierte. Ich bin überzeugt, daß fast jeder Künstler sich freuen würde, wenn es ihm gestattet wäre, in dieser Weise einen Gegenwert zu leisten für ihm gewährte Hilfe.

Die Holzschnitzerei ist eine richtige Bauernkunst und der Schnitzerjepp in Triberg hat große Verdienste, daß er sie wieder volkstümlich belebt hat und bestrebt ist, dieselbe als Schwarzwälder Heimarbeit zu organisieren, es ist eine frische, fröhliche Arbeit, ungeplagt von gelehrten ästhetischen Erwägungen.

An dieser Art von Kunstverbreitung könnten auch die Baukünstler teilnehmen, sie könnten dafür sorgen, daß an schönen Plätzen in Feld und Wald Schutzhütten und Denkzeichen errichtet würden. Es könnte sich sogar einer dazu versteigen, an einem solchen Ruhepunkt eine kleine Kapelle zu errichten und gerne würde ihm dazu sein Kollege, der Moler oder der Bildhauer, ein Bildwerk stiften. Es braucht ja kein großes Werk zu sein. Es könnte immerhin ein Plätzchen werden, wo der müde Erdenpilger ausschnaufen kann, wo er vielleicht einen Augenblick leiblicher und geistiger Erholung findet, es ließen sich an solchen Ruheplätzen vielleicht auch da und dort Gedenktafeln an unsere gefallenen Helden anbringen. — Für Aussichtstürme, an die man ja hier auch denken könnte, kann ich mich nicht erwärmen, sie unterbrechen die schönen Linien unserer Bergrücken; es scheint mir nicht wichtig, daß man auf einem hohen Berg noch ein paar Meter höher ist.

Herr von Oechelhäuser war so freundlich, einige Sätze aus einer Rede, die ich vor Jahren hier gehalten habe, zur Kenntnis zu bringen, ich bin ihm dankbar dafür, es enthebt mich der Mühe, weiter zu sprechen, denn viel anderes könnte ich auch jetzt nicht sagen, als damals, und hiemit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, will ich schließen.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als trockener Jurist bin ich natürlich nicht in der Lage, dem kühnen Fluge der Gedanken unseres verehrten Herrn Berichterstatters folgen zu können, ich möchte daher meine Bemerkungen nur auf zwei Punkte beschränken.

Der Herr Berichterstatter hat — wenn es ja heute auch noch nicht endgültig zur Diskussion steht — den Plan einer Vergrößerung der Kunsthalle in Baden erwähnt. Ich möchte feststellen, daß dieser Gedanke auch in Ihrem Hohen Ausschusse besprochen wurde und daß man dort einhellig der Meinung war, daß der jetzige Bau noch erträglich war, daß es aber unerträglich wäre, wenn dieser „Stall", wie er in dem Ausschuß genannt wurde, eine Verdoppelung erfahren würde. Ich wollte dies nur erwähnen, damit die Stellungnahme des Haushaltsausschusses bekannt wird, und daß infolge dieses Fingerzeiges etwaige weitere Schritte in dieser Richtung unterbleiben, was sehr wünschenswert wäre.

Der zweite Punkt, der mir näher liegt, sind die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Umordnung der Kunstgewerbeschulen durch Wegnahme derselben vom Ministerium des Innern und Zuteilung zum Unterrichtsministerium. Es wurde von dem Herrn Berichterstatter zwar schon erwähnt, daß im Ausschuß Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern sich geäußert habe, es werde diese Frage derzeit zurückgestellt werden. Gleichwohl möchte ich als Vertreter der Stadt Pforzheim hierzu einige Bemerkungen machen: Ich kann diesem Vorschlag, der hier gemacht worden ist, nicht das Wort reden. Es ist meines Erachtens bei den Kunstgewerbeschulen, wie sie jetzt gestaltet sind, mehr Nachdruck auf das Wort Kunst gewerbeschule, als auf das Wort Kunstgewerbeschule zu legen. Es wird dies bis zu einem gewissen Grade wohl auch auf die Karlsruher Verhältnisse zutreffen, jedenfalls trifft das für Pforzheim zu. Wir haben in der Stadt Pforzheim neben der Kunstgewerbeschule als gehobener Anstalt noch eine Anstalt, die auf dem Boden der Gewerbeschulen steht, die Goldschmiedeschule. In Pforzheim waren früher in den Gewerbeschulen alle Lehrfächer vereinigt, was sich irgendwie vereinigen ließ; es hat sich aber im Laufe der Zeit durch die Entwicklung der Industrie die Notwendigkeit erwiesen, daß eine besondere Abteilung für die Edelmetallindustrie gebildet werde, und es haben sich die Verhältnisse nach und nach so herauskristallisiert, daß an derselben Anstalt zwei selbständig arbeitende Abteilungsvorstände gewirkt haben. Auf der einen Abteilung wurden die Handwerker, Schlosser usw. ausgebildet, auf der anderen Abteilung nur die für die Edelmetalle-Industrie in Betracht kommenden. Nach und nach haben sich die Verhältnisse ausgewachsen, die Schülerzahl der Goldschmiedeschulabteilung war auf über 2000 angewachsen, so daß diese Schule selbständig gemacht und ein besonderer Bau in Benützung genommen werden mußte. Diese Goldschmiedeschule stellt eine Unterstufe für die Kunstgewerbeschule dar und die Lehrer der Goldschmiedeschule stehen in innigstem Zusammenhang mit den einzelnen Lehrern der Kunstgewerbeschule. Auch besteht ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Schulen in der Stadt insoweit in erhöhtem Maße, als wir den Zeichenlehrern der Volksschule besonderen Unterricht geben lassen durch Lehrer der Goldschmiede- bezw. Kunstgewerbeschule. So wird der Zeichenunterricht derart konzentriert, daß er wieder eine Vorstufe in der Volksschule hat für die Goldschmiedeschule, insbesondere findet in Bezug auf die Projektionslehre und das perspektivische Zeichnen hier ein völliges Hand in Handarbeiten statt. Wenn wir diesen Zusammenhang zwischen den einzelnen Schulen, der Volksschule, der Realschule, der Oberrealschule betrachten, so wird daraus zu ersehen sein, daß eine Trennung unter zwei verschiedene Ministerien hier nicht angängig ist.

Es läßt sich eben nicht machen, daß man hier eine Auseinanderreißung vornimmt. Deshalb sind wir der Meinung, daß es beim alten bleiben sollte. Es wird vielleicht betont und ist gelegentlich auch betont worden, daß die Kunstgewerbeschule in Karlsruhe vielleicht etwas anders geartet sei; aber in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Haushaltsausschuß wurde schon bemerkt, daß wenn der Unterricht an der Kunstgewerbeschule hier so gehandhabt werden sollte, daß sie als Kunstschule anzusprechen sein würde, neben der Akademie, unter Umständen für den höheren gewerblichen Unterricht, für den kunstgewerblichen Unterricht in Karlsruhe eventuell wieder eine besondere Anstalt begründet werden müßte, die speziell das Kunstgewerbe pflegt. Bei einer solchen Stellungnahme wäre ein Bedürfnis, für die Wegnahme der Kunstgewerbeschule vom Ministerium des Innern nicht gegeben. Ich glaube, daß die Kunstgewerbeschule, die am gleichen Platze in Karlsruhe besteht, ruhig unter dem Ministerium des Innern bleiben kann; wenn man aber für Karlsruhe etwas tun wollte, so würde das immerhin möglich sein, für Pforzheim würde es nicht möglich sein; aber es läßt sich das Verhältnis auch in dem jetzigen Zustand vielleicht ertragen. Denn die Anlehnung der Kunstgewerbeschule an die Akademie ist, da sie am gleichen Platze ist, jederzeit möglich. Ich glaube, wenn die Kunstgewerbeschule Karlsruhe in ihrer jetzigen Verfassung und ihrer Stellung unter dem Ministerium des Innern vorwärts gekommen ist, so wird es auch weiterhin so sein können. Ein Konnex mit der Akademie kann immer noch entstehen.

Ich habe ausdrücklich diese Ausführungen jetzt schon gemacht, weil diese Frage gelegentlich bei uns in der Stadtverwaltung zur Erörterung gelangt ist und es nicht verstanden worden wäre, wenn ich nicht für unsere Stadtverwaltung zu dieser Frage Stellung genommen hätte. Ich wollte zum Ausdruck bringen, daß man der Frage der Unterstellung der Kunstgewerbeschule unter das Ministerium des Kultus und Unterrichts statt unter das Ministerium des Innern nicht näher treten sollte. Es wird vielleicht das Unterrichtsministerium gar nicht neidisch sein, wenn ihm diese Arbeit nicht auch noch zugewendet wird.

Anfangs vorstehender Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Ökonomierat Bürgermeister **Sänger:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, wie schmerzlich berührt die Dorfbewohner wären, wenn sie die Glocken abliefern müßten. Ich darf wohl behaupten, daß kein Opfer, das die Landgemeinden dem Vaterland haben bringen müssen, überall, in allen Dörfern, so schmerzlich empfunden worden ist, wie die Abgabe der Kirchenglocken. Aber ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen: Nicht nur sind da und dort die abgelieferten Glocken wochenlang auf den Lagerplätzen herumgestanden, ehe sie weiterbefördert wurden, es kam vor, wie in meiner eigenen Heimatsgemeinde, daß die Glocken abgeliefert werden mußten zu einem bestimmten Termin; ich glaube es war Ende Juni vorigen Jahres, mitten in der Heuernte, wo die Leute vom Dorf trotz ihrer durch die Heuernte in höchstem Maße in Anspruch genommenen Zeit die Glocken vom hohen Turme selbst herunterschaffen mußten. Diese Glocken waren aber nicht lange auf dem Lager vielmehr durften sie wieder zurückgeholt und auf den Glockenturm gehängt werden. Nachdem die Glocken schon abgeliefert waren, wurde erst der Gemeinde vom Kriegsministerium mitgeteilt, daß ihre Glocken, wenn auch keinen künstlerischen, so doch einen besonderen historischen Wert hätten, und daß sie daher ihre drei Kirchenglocken am Rheinhafen in Kehl wieder abholen lassen und wieder auf den Kirchenturm hinaufhängen könnten.

Ich möchte bitten, daß man von Seiten der Regierung dafür Sorge trägt, daß derartige Dinge, wenn man — was Gott verhüten wolle! — wieder auf die Glocken zurückgreifen sollte, nicht mehr vorkommen.

Sodann möchte ich dem allverehrten Meister Exzellenz Thoma danken, daß er auch der Kunst auf dem Dorfe gedacht hat. Auch mich hat es schon oft schmerzlich berührt, daß man auf dem Lande — ich muß offen gestehen, man denkt heute auch dort materieller, als es früher der Fall war — für die Kunst so wenig Verständnis hat. Da und dort findet man ja noch ein Ölgemälde oder ein anderes wertvolles Stück, das von den Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern herrührt, während es jetzt im allgemeinen dem Bürger und Bauern eigentlich kaum einfällt, für die Kunst Geld auszugeben. Ich weiß aber nicht, liegt das lediglich an uns oder an den hohen Preisen, die für die Kunstgegenstände verlangt werden. Aus letzterem Grunde ist auch wenig Hoffnung vorhanden, daß ein Künstler auf das Dorf hinausgeht und dort sein Brot sucht.

Ich danke dem verehrten Meister auch dafür, daß er einige Anregungen dafür gegeben hat, wie vielleicht manche Gegend, statt verschandelt, künstlerisch gestaltet und dadurch das Kunstverständnis auf dem Dorfe geweckt werden könnte.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine interessante Berichterstattung und Exzellenz Thoma für die gegebenen Anregungen danken. Der Herr Berichterstatter hat um eine weitgehende Unterstützung des Vereins Badische Heimat nachgesucht, und ich kann Ihnen zusichern, daß, soweit Mittel dazu vorhanden sind, diesem Wunsch entsprochen werden wird, zumal die Aufgaben dieses Vereins sich vergrößern werden und dementsprechend auch größere Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat dann die Glockenfrage wieder berührt. Ich habe mich hierzu in der letzten Plenarsitzung geäußert und habe dem nichts weiteres beizufügen. Ich muß nur wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Regelung dieser Angelegenheit wesentlich abhängt von der Metallmobilmachungsstelle also vom Kriegsministerium in Berlin und von den Kommunalverbänden. Die Bemerkung des Herrn Ökonomierats Sänger aber gibt mir doch noch zu einer Richtigstellung Anlaß. Er gab an, daß abgelieferte Kirchenglocken wieder zurückgeschafft worden seien und zwar in die Kirchen. Die Ursache lag nicht in einem rücksichtslosen Vorgehen der zuständigen Behörde, sondern in den meisten Fällen in dem voreiligen Vorgehen der Gemeinden selbst, die auf die Erhaltung ihrer Kirchenglocken nicht genügenden Wert gelegt hatten, die sie abgeliefert hatten und nicht daran dachten sie für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde erhalten zu können und erst dann, als sie darauf aufmerksam gemacht worden waren, daß es sich hierbei um um einen historischen oder künstlerischen Wert handle, sich zu Schritten veranlaßt sahen, die zur Folge hatten, daß die Glocken wieder zurückgegeben wurden.

Was nun die Bronce-Statuen anlangt und die Ablieferung derselben, so hat der Herr Berichterstatter die Sachlage in zutreffender Weise mitgeteilt. Ich kann dem nur eines noch beifügen. Maßgebender Gesichtspunkt war, daß diejenigen Denkmäler, die einen historischen oder Kunstwert haben, ausgeschieden werden und zurückgestellt werden sollten; die andern aber, bei denen dies nicht zutrifft, sollten abgeliefert werden. Es hat sich bei der Durchsicht der Verzeichnisse dieser Denkmäler ergeben, daß in einer Reihe von Gemeinden sich nur ein Denkmal gefunden hat, zumeist ein Kriegerdenkmal, an dem in der Tat das Gefühl der ganzen Gemeinde, insbesondere der noch zum Teil lebenden Kriegsteilnehmer hängt. Wir haben darauf hingewiesen, wie erwünscht es sei, auch derartigen Erwägungen Rücksicht tragen zu können, so daß dort wo solche Denkmäler die Erinnerung an große Zeiten aufrecht erhalten und aus deren Ablieferung eine schwere Kränkung und Verletzung der vaterländischen Gefühle der Gemeinde zu besorgen wäre, dieselben erhalten und zurückgestellt bleiben können. Man hat dieser Anregung in Berlin auch Folge gegeben. Es ist nicht zu leugnen, daß die Bauern auf dem Lande es nicht verstanden und bitter empfunden hätten, wenn in den Städten, die zum Teil reich an Denkmälern sind, diese belassen, den Landgemeinden aber das Einzige, an dem ihr Herz hängt, weggenommen wird.

Was nun die Frage der Akademie der Bildenden Künste anbelangt, so kommt hier in erster Linie in Betracht, was geschehen soll hinsichtlich der Neubesetzung der Stellen, die durch den Tod der beiden hervorragenden Lehrer der Schule der Professoren Schönleber und Trübner freigeworden sind. Wir empfinden alle diese Verluste sehr schmerzlich und es ist tatsächlich eine sehr schwere Sorge für die Unterrichtsverwaltung, jetzt hier für einen befriedigenden Ersatz aufzukommen. Die Erörterungen die seit einigen Monaten sich an diese Todesfälle angeknüpft haben und deren der Herr Berichterstatter in eingehender Weise gedacht hat, gehen von gegensätzlichen Gesichtspunkten aus. Ich bin persönlich noch zu kurz mit der Aufgabe befaßt, um die es sich hier handelt, um mir ein abschließendes amtliches Urteil über die verschiedenen Ansichten bilden zu können. So viel aber glaube ich bemerken zu dürfen, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn diese Erörterungen über den Stand der Kunstpflege und über die Verhältnisse der Akademie mit etwas mehr Objektivität vorgetragen worden wären, und wenn etwas mehr darauf Bedacht genommen worden wäre, daß man durch derartige Angriffe auf die Kunstverhältnisse im allgemeinen und die Akademie im besonderen, recht bedenklichen Schaden anrichten kann.

Alle diese Ausführungen, die einerseits darauf abheben, daß der Hebel angesetzt werden müsse bei einer Neuorganisation unserer Akademie und auf der anderen Seite davon ausgehen, es handle sich hier nicht sowohl um eine Organisation, der eine mindere Bedeutung beizulegen sei, sondern um die Gewinnung hervorragender Persönlichkeiten, das sei die Hauptsache, haben gewiß für die Lösung der uns gestellten Aufgabe ihre Bedeutung. Ich habe aber bei all diesen Erörterungen immer nur eines vermißt: Es wird zwar darauf hingewiesen, welche Verantwortung die Großh. Regierung dafür trage, eine Schädigung der Kunst hintanzuhalten, und den alten Ruhm und Ruf der Akademie aufrecht zu erhalten, es wird aber der Weg, den die Großh. Regierung einschlagen soll, nicht gewiesen, es wird von der einen Seite nur gesagt, man dürfe sich nicht auf einseitige fachmännische Ratschläge verlassen, sondern man müsse hier der modernen Entwicklung der Kunst Rechnung tragen und weitschauend vorgehen. Auf der anderen Seite wird gewünscht, man solle den Rat nicht nur der Akademiker, sondern womöglich auch den Rat der jungen Künstler, der Schüler hören. Also überall Kritik, aber von keiner Richtung wird der Weg gezeigt, welchen die Regierung gehen soll. Daß die Regierung nicht allein von sich aus endgültig entscheiden kann, sondern auf den Rat derer hören muß, die berufen sind, ihr sachverständiges Urteil abzugeben, ist selbstverständlich. Wir haben hier eine recht schwierige Stellung und sind bemüht, die Ratschläge, die uns gegeben werden, auf das Sorgfältigste zu erwägen. Auf der anderen Seite aber müssen wir uns hüten, in irgendwie überstürzender Weise vorzugehen umsomehr als wir ja bei jedem zu berufenden Künstler über seine künstlerische Entwicklung noch nicht sicher sind. Bei der raschen Art, in der heutzutage die Kunstrichtungen wechseln, selbst in der Person des Künstlers, ist es nicht leicht von vornherein festzustellen, ob eine Berufung auf die Dauer ein wirklicher Gewinn für unsere Akademie ist oder ob wir nicht damit einen Fehlgriff tun würden. Es ist beklagt worden, daß ich in der Zweiten Kammer unsere Stellung dahin präzisiert habe, daß wir vorerst mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse mit der Besetzung noch zuwarten, und die Angelegenheit verzögerlich behandeln wollten. Wir standen nun auch im Begriffe, uns einer rascheren Lösung dieser Frage zuzuwenden, inzwischen ist aber insofern noch eine Neuerung eingetreten als die Möglichkeit einer Vereinigung der Kunstgewerbeschule hier mit der Kunstakademie nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Unterhandlungen, die mit dem Ministerium des Innern in dieser Frage geführt werden, dazu führen werden, daß die Vereinigung der beiden Kunstanstalten doch in die Wege geleitet werden kann. Ich für meine Person würde darin einen doppelten Vorteil sehen. Einmal würde bei der Berufung neuer Professoren für die Akademie die Hand der Regierung insofern freier sein, als man die größte Rücksicht darauf nehmen könnte, hervorragende Künstler, die bereits einen Namen besitzen, die insbesondere einen Anziehungspunkt für den Besuch der Akademie bilden, zu gewinnen; und sodann weil wohl ein Teil der Aufgaben der zu berufenden Professoren der Kunstgewerbeschule zugewendet werden könnte, näm-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich der Unterricht in der Vorbereitung und technischen Ausbildung der jungen angehenden Künstler. Außerdem, glaube ich, würde das vor allen Dingen von großem Vorteil sein, daß die Sammlungen der beiden Anstalten zusammengelegt werden könnten, um unliebsame Konkurrenz zu vermeiden und um vielleicht auch eine Vereinfachung der Verwaltung und damit auch Ersparnisse zu erzielen. Solange nun diese Frage noch nicht gelöst ist, sollten wir mit der Berufung neuer Professoren zuwarten, weil ich glaube, daß hier die Wahl der Persönlichkeiten von dem Zustandekommen dieser geplanten Maßnahme abhängig zu machen wäre.

Der Herr Berichterstatter hat bei seinen Ausführungen über die ultramoderne Richtung, die in der Kunst sich vielfach geltend macht, darauf hingewiesen, daß wohl eine Hauptursache dafür daß diese Richtung rasch für sich Boden gewinnen, in der Furcht des Publikums für rückständig gehalten zu werden, wie andererseits in der modernen Kunstkritik zu finden sei. Ich muß gestehen, es hat mich das sehr sympathisch berührt. Niemand wird die Sache so beurteilen, daß diese verschiedenen modernen Richtungen von vornherein abzulehnen seien. Aber man wird doch wohl, wo sich Ausschreitungen und Unmöglichkeiten darbieten, in der Lage sein müssen, sich ablehnend zu verhalten und sich auch nicht durch die Furcht vor der Kritik einschüchtern zu lassen. Und was die Kunstkritik anbelangt, so war das vom Herrn Berichterstatter Gesagte ebenso zutreffend. Ich muß gestehen, wenn mir eine Kritik in die Hände kommt, wie ich sie vor kurzem in der Frankfurter Zeitung gelesen habe, in der vom Futurismus gesagt wird: „gerade in ihm erfahre der Impressionismus seine letzte Zerstäubung und aus dem impressionistischen Nebeneinander der Phänome werde die futuristische Gleichzeitigkeit des Miteinander der in ihrer Mannigfaltigkeit zersplitterten Dinge", dann muß ich mich lange besinnen, wie es möglich ist, einen Sinn in diese Gedankenführung hineinzubringen. So lesen wir in den heutigen Kunstzeitschriften eine Fülle derartiger Dinge, die zum größten Teil für die Leser unverständlich bleiben.

Der Herr Berichterstatter hat außerdem noch eine Einrichtung erwähnt, die in Darmstadt geschaffen worden sei, die Schaffung eines Kunstrats. Das ist eine Anregung, der nachzugehen sich wohl lohnen dürfte, weil unter Umständen gerade dadurch die Schwierigkeiten behoben werden dürften, die in der Frage liegen, an wen soll sich die Regierung wenden, wenn sie in einer Kunstfrage ein sachverständiges Urteil, das objektiv und nicht einseitig und nicht von einseitigen Interessen geleitet ist, erhalten will.

Was die Frage der Erweiterung des Ausstellunsgebäudes in Baden-Baden anbelangt, so muß ich zunächst darauf hinweisen, daß das Ausstellungsgebäude und das ganze Unternehmen Sache eines Vereins ist, und daß das Kultusministerium nicht den geringsten Einfluß auf das Gebahren dieses Vereins und seine Einrichtungen hat. Die Möglichkeit einer Einflußnahme liegt hier allein bei der Behörde, die darüber zu entscheiden hat, ob das erforderliche Gelände abgetreten werden soll oder nicht. Darauf aber möchte ich hinweisen: es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, daß dieser Verein lediglich eine Förderung badischer Kunst und badischer Künstler sich angelegen sein lasse. Im Gegenteil, es wird größter Wert darauf gelegt, daß auch ausländische Künstler von dem Verein zugelassen werden, es ergehen auch Aufforderungen an nichtbadische Künstler, es gehören dem Verein insbesondere auch elsässische Künstler an und es wird auf diese Weise allerdings angestrebt, was der Herr Berichterstatter auch möchte, daß, auch bei ausländischen, bei nichtbadischen Ausstellungen badische Künstler möglichste Berücksichtigung finden.

Die Anregung, die Exzellenz Thoma gegeben hat, bezüglich der Verbreitung des Kunstverständnisses und Kunstsinnes auch draußen auf dem Lande verdient die vollste Beachtung, und es scheint mir der Wunsch recht wohl ausführbar zu sein, es möchten Stipendiaten gelegentlich Bilder, die sie fertigstellen, einer Heimatgemeinde oder andern Landgemeinde, wenn auch nicht dauernd doch wenigstens vorübergehend zuwenden. Diese Anregung findet gewiß Beachtung und wird, soweit irgend möglich gefördert werden. Schwierigkeiten werden in dieser Richtung sich wohl kaum ergeben.

Ich möchte mit einem Wunsche schließen. Es liegt mir natürlich ferne, irgendwie den Erörterungen der Presse über Angelegenheiten der Akademie und über die Neubesetzung der Stellen entgegenzutreten. Sie sollten aber in objektiver Weise geschehen und in Würdigung der Hemmnisse, die ganz besonders in der Kriegszeit bestehen, und es sollte die Verantwortlichkeit für ein gutes und wünschenswertes Ergebnis nicht Verhältnissen zugeschoben werden, die an der Sache unschuldig sind. Man kann weder die Regierung verantwortlich machen noch die Stadt Karlsruhe oder andere Instanzen; Schwierigkeiten sind eben jetzt gegeben und es wird sich für diese, wenn allseits guter Wille vorhanden ist, die rechte Lösung finden lassen.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 2B der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919, Haupt-Abt.** VII. und VII a **Verkehrsanstalten und Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn** und damit in Verbindung die **Beratung über:**

α) die **Denkschrift** der Großh. Regierung **über die Kosten und wirtschaftliche Wirkung der Kunze-Knorr-Bremse als durchgehende Güterzugsbremse bei der Großh. Staatseisenbahnverwaltung;**

β) die **Denkschrift** der Großh. Regierung **über die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr,** und

γ) den **Gesetzesvorschlag** der Zweiten Kammer durch den die **Höchstsätze** der jeweils geltenden **Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Stände unterworfen** werden,

erhält das Wort:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Freiherr **Böcklin von Böcklinsau:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Voranschlag der Verkehrsanstalten Kapitel 1 b, Eisenbahnbetriebsverwaltung, schließt ab mit einer Reineinnahme von rund 9,9 Mill. Mark, gegen den letzten Voranschlag mit rund 27,2 Mill. M., also weniger mit der recht erheblichen Summe von rund 17,3 Millionen Mark.

Der Gesamtvoranschlag und seine Gesamtbeurteilung steht unter dem Zeichen dieser Zahlen, die die wirtschaftliche Lage der Eisenbahnverwaltung, die mehr wie irgend ein anderer Zweig der Staatsverwaltung unter der Einwirkung des Krieges steht, wiedergeben. Schuld an dem voraussichtlich erheblich geringeren Reinertrag trägt die Steigerung der Ausgaben von 93 auf 130 Millionen Mark, mit der die Steigerung der Einnahmen von 120 Millionen auf 140 Millionen Mark nicht Schritt halten konnte.

Bei den Steigerungen der Einnahmen stellen die Leistungen für das Heer, sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, mit insgesamt rund 23 Millionen Mark den Hauptsteigerungsposten dar.

Die hauptsächlichsten Ausgabeposten sind für Beschaffung ganzer Fahrzeuge, für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung des Betriebsmaterials 10,4 Millionen, für Erhaltung der Ausstattungsgegenstände und Beschaffung der Betriebsstoffe 13 Millionen, für Wohlfahrtszwecke und andere persönliche Ausgaben 14 Millionen Mark. In der Hauptsache handelt es sich also um Aufrechterhaltung des Standes des mechanischen Apparates und persönlichen Aufwand.

Der Steigerung der persönlichen Ausgaben kann sich heute überhaupt kein Betrieb entziehen. Die verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Erhaltung und Erneuerung des technischen Apparates erschienen Ihrer Kommission durchaus angebracht. Das Material wird heute ungewöhnlich stark in Anspruch genommen; würde für seine rechtzeitige Ergänzung nicht Sorge getragen, so wären finanzielle Rückschläge und Enttäuschungen in späteren Jahren die unangenehme Folge. Wir können heute die Zuversicht hegen, daß die Großh. Regierung der finanziellen Lage der Eisenbahnverwaltung ständig ihre Aufmerksamkeit schenkt. Auch der vorliegende Voranschlag scheint mit ganz besonderer Vorsicht abgefaßt zu sein. Dieses Vorgehen der Regierung fand den Beifall Ihrer Kommission.

Zur Steigerung der Einnahmen hat die Großh. Regierung einige Tarifmaßnahmen beabsichtigt, die dem Eisenbahnrat in einer Denkschrift vorgelegen haben und von ihm gebilligt wurden. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Erhöhung der Einnahmen im Personenverkehr durch Einführung der IV. Wagenklasse die eine Mehreinnahme von etwa 1 Million Mark zur Folge haben soll.

Hierher ist zu bemerken, daß die Hohe Zweite Kammer bei Kapitel 1 b Ausgabe Titel VII § 26a, Seite 11 in den Erläuterungen, die Worte „worunter etwa 100 000 M. für den Umbau von Wagen erster, zweiter und dritter Klasse in solche vierter Klasse enthalten sind" gestrichen hat. Die Hohe Zweite Kammer hat geglaubt, diesen Strich im Hinblick auf den Inhalt ihres Beschlusses über die Einführung der IV. Wagenklasse vornehmen zu sollen.

Des weiteren soll eine Mehreinnahme erzielt werden durch Erhöhung des Personentarifs mit einer Wirkung von 2,8 Millionen, durch Erhöhung der Schnellzugszuschläge mit etwa 0,4 Millionen, durch Abänderung der Ausnahmetarife, z. B. Gesellschaftssondertarife, Ferienkarten usw., und durch Erhöhung der Einnahmen aus dem Gepäckverkehr. Die geplanten Änderungen sollen am 1. April d. J. in Kraft treten. Ferner ist auch im Expreßgutverkehr und Güterverkehr eine Änderung des Tarifs vorgesehen. Ihr Ausschuß hat sich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden erklärt.

Dem finanziellen Ergebnis der Eisenbahnverwaltung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, entspricht einer wohlbegründeten Gepflogenheit Ihres Ausschusses und dieses Hohen Hauses, das aus dem finanziellen Ergebnis den Grad der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beurteilt. Der in diesem Hohen Hause immer vertretene Grundsatz, wonach die Eisenbahnverwaltung sich aus ihren Erträgnissen selber tragen und auf Zuschüsse aus der allgemeinen Staatsverwaltung verzichten soll, scheint erfreulicherweise auch in der Zweiten Kammer ständig an Boden zu gewinnen.

Wenn heute die Finanzlage der Eisenbahnverwaltung keine besonders rosige ist, so trägt eben der Krieg daran die Schuld, der die Eisenbahnverwaltung naturgemäß stärker beeinflußt hat, wie irgend einen anderen Zweig der Staatsverwaltung. Die Eisenbahnen haben selbst lebhaften aktiven Anteil am Kriege genommen. Von dem Personal der badischen Bahnen sind heute 37% zum Heeresdienst abgegeben. Eine gewaltige Zahl für ein Unternehmen, bei dem straffe Organisation und Zusammenarbeiten des Personals eine Hauptvoraussetzung befriedigenden Arbeitens bildet. Die Eisenbahnen sind aber weiter im modernen Kriege ein Kampfmittel erster Bedeutung geworden. Ihnen haben wir nicht zum geringsten Teil die großen Erfolge unseres tüchtigen Heeres zu verdanken. Und schließlich mußten unsere Eisenbahnen dazu beitragen, in den besetzten Gebieten Verkehr und wirtschaftliches Leben aufrecht zu erhalten. Trotz der Abgabe des bewährtesten Teils des Personals und beträchtlicher Teile des rollenden Materials hat es die Eisenbahnverwaltung verstanden, in anerkennenswerter Weise den Betrieb aufrecht zu erhalten. Von wie großer Bedeutung dies ist, sehen wir an unserem besiegten Gegner im Osten, dessen Niederlage und Desorganisation zum nicht geringen Teile eine Folge der Verwirrung in der Eisenbahnorganisation war. Bei uns geht die Volkswirtschaft, von der wir täglich mehr sehen, wie sehr sie auf dem Verkehr aufgebaut ist, sogar in gesteigerter Intensität weiter. Unserer Eisenbahnverwaltung müssen wir die Anerkennung zollen, daß sie sich der durch den Krieg geschaffenen schwierigen Lage geschickt angepaßt hat. Wir dürfen sogar hoffen, daß sie manche wertvolle Lehre für später aus ihr gezogen hat. Vor dem Krieg lag uns eine Denkschrift vor, wonach durch Vereinfachung der Organisation 3 Millionen jährlich gespart werden sollten. Die harten Jahre des Krieges werden vielleicht noch bessere Folgen haben wie eine Denkschrift.

Ganz besonderen Dank und Anerkennung verdient die Beamtenschaft der Eisenbahnverwaltung, die teilweise unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schweren Entbehrungen in vorbildlicher Pflichttreue und Disziplin ihren wichtigen Dienst versehen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei auch des bisherigen Generaldirektors, des früheren Staatsrats Roth gedacht, der unter Verleihung des Titels Exzellenz in den Ruhestand versetzt worden ist. Exzellenz Roth hat sich auch in diesem Hohen Hause eines großen Ansehens erfreut. Dieser im badischen Eisenbahnwesen hochverdiente Herr hat in kritischen Zeiten seine beste Kraft für den ihm übertragenen Dienst eingesetzt. Sein Pflichteifer und seine persönliche Liebenswürdigkeit, sowie seine umfassende Sachkenntnis haben ihm das Ansehen und Vertrauen der Landstände gesichert.

Sein Nachfolger, der jetzige Generaldirektor Schulz ist uns kein Fremder. Schon lange Jahre hat er in diesem Hohen Hause den Eisenbahnvoranschlag vertreten und es verstanden, durch seine Sachkenntnis das Vertrauen der Landstände zu erwerben. Wir begrüßen ihn aufrichtig und hegen die Zuversicht, daß wir auch in Zukunft ersprießlich mit ihm zusammen arbeiten werden.

Die Erste Kammer hat es nie als ihre Aufgabe betrachtet, auf die Einzelheiten des Budgets allzusehr einzugehen. Sie hat sich auf die Stellungnahme zu den großen Fragen beschränkt. Dieser Grundsatz erscheint in Kriegszeiten um so angebrachter, als die Unruhe in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen eine zuverlässige Schätzung der voraussichtlichen Ausgaben noch schwerer ermöglichen, wie dies schon in Friedenszeiten der Fall war.

Eine, auf jedem Landtag wiederkehrende Frage ist die der Reichseisenbahngemeinschaft. Auch diesmal fand sie Erörterung in Ihrem Ausschuß. Man war dort einstimmig der Meinung, daß wir durchaus in der Lage seien, die Entwicklung dieser Frage in Ruhe abzuwarten. Wir haben eine finanziell gut fundierte Verwaltung und einen flotten Betrieb, haben also durchaus keine Veranlassung, von unserer Selbständigkeit, die uns angesichts der besonders gearteten wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse unseres Landes, von ganz besonderem Wert ist, etwas aufzugeben. Wenn jedoch, wie dies die Großh. Regierung in Aussicht gestellt hat, auf einzelnen Gebieten mit andern Eisenbahnverwaltungen Vereinbarungen zur Vereinfachung des Betriebes und Erzielung höherer Wirtschaftlichkeit vorgenommen werden, so können wir dies nur begrüßen. Ein solches Vorgehen führt schließlich doch zum selben Ziel, ohne all die nachteiligen Nebenwirkungen, die ein plötzliches Aufgeben unserer Eisenbahnverwaltung zugunsten der Reichsbahnen zur Folge haben würde.

Die Hohe Zweite Kammer hat auch in diesem Landtage zu einem Antrag des Herrn Abgeordneten Muser Stellung genommen und die Großh. Regierung ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Höchstsätze der jährlich geltenden Personen- und Gütertarife der Festsetzung der Stände unterworfen werden. Der Antrag ist diesem Hohen Hause nicht neu. Schon im Jahre 1912 und 1914 hat die Hohe Erste Kammer ihm nicht beitreten können. Auch diesmal glaubte Ihr Haushaltsausschuß dem Hohen Hause empfehlen zu sollen, sich dem Antrage nicht anzuschließen. Zur Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltung Stellung zu nehmen, sei schon bei Beratung des Voranschlages den Landständen hinreichend Gelegenheit geboten. Wenn aber die Großh. Regierung zur Einhaltung von bestimmten Tarifsätzen gesetzlich gebunden sei, dann sei ihr jede Bewegungsfreiheit genommen, die umso angebrachter sei, als wir ja doch nur ein kleiner Teil des deutschen Eisenbahnnetzes seien und uns auch mit unserer Tarifpolitik in den gesamten Rahmen der übrigen Eisenbahnverwaltungen des Reiches einfügen müßten. Wenn die Freunde des Antrages darauf verweisen, daß in Bayern und Preußen eine solche gesetzliche Bindung vorliege, so seien dort die Gründe für eine solche Maßnahme die, daß eben aus den Erträgnissen der Eisenbahnverwaltung Zuschüsse an die allgemeine Staatsverwaltung gezahlt würden. Eine solche Zuschußpolitik sei aber bei uns durch die gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse unmöglich gemacht.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch in der Hohen Zweiten Kammer Wünsche laut, die darauf abzielten, dem Eisenbahnrat eine andere Stellung zuzuweisen, die ihm mehr den Charakter des Eisenbahnparlaments geben würde. Auch hier glaubte Ihr Haushaltsausschuß, daß zu einer Änderung der heute bestehenden Zustände eine Veranlassung nicht vorliege. Der Eisenbahnrat sei ein aus Sachverständigen zusammengesetztes, beratendes Organ. In ihm seien die Landstände durch eine Reihe von Mitgliedern hinreichend vertreten. Gäbe man ihm den Charakter eines Eisenbahnparlaments, dann müsse seine Zusammensetzung von Grund aus geändert werden und man übertrage ihm damit auch gewissermaßen einzelne Funktionen der Landstände, was wohl kaum in der Absicht der beiden Kammern des Landtages liege.

Des weiteren hat die Großh. Regierung den Landständen eine Denkschrift vorgelegt, über die Einführung einer durchgehenden Güterzugsbremse. Der Aufwand wird auf 12,7 Millionen veranschlagt. Die Einführung derselben soll bis zum Jahre 1926 vollendet sein. Die sehr vorsichtig gefaßten Berechnungen der Denkschrift können zwar eine Tilgung des aufgewandten Kapitals nicht in Aussicht stellen, doch ist Ihr Ausschuß überzeugt, daß damit ein technischer Fortschritt erzielt wird, der eine wesentliche Vereinfachung des Betriebes, erhöhte Sicherheit, gesteigerte Ausnützung des Materials und wesentliche Ersparnis an Personal zur Folge haben wird und hat sich deshalb mit der geplanten Maßnahme einverstanden erklärt.

In der Hohen Zweiten Kammer haben die Verhältnisse des Beamtenpersonals auf den Nebenbahnen wiederholt eine Erörterung gefunden. Es wurde dabei angeregt, die finanzielle Lage der Nebenbahnen so zu bessern, daß sie auch ihre Beamten entsprechend besserstellen könnten. Dies gab Ihrer Kammer Veranlassung, die Wirtschaftslage der Privatbahnen überhaupt einer Besprechung zu unterziehen und es wurde darauf hingewiesen, daß diese teilweise eine recht schwierige sei. Bilanzen von einem beträchtlichen Teil solcher Unternehmungn seien bekannt geworden, wo nicht einmal die Verzinsungen der Obligationen aus den Erträgen dieser Bahnen aufgebracht werden können, daß also von einer Verzinsung des Aktienkapitals, oder gar einem angemessenen Unternehmer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewinne keine Rede sein könne. Demgegenüber sei aber zu bemerken, daß die Privatbahnen eine wichtige volkswirtschaftlich Aufgabe zu erfüllen hätten. Sie hätten Gegenden den Verkehr erschlossen, wo der Staat mit seinem Eisenbahnbetrieb nicht hingedrungen sei und die allerdings eine so hohe Verzinsung des im Betrieb angelegten Kapitals, wie bei den gut rentierenden Linien der Staatsbahnen nicht ermöglichen. Nun seien aber die Lokalbahnen nicht wie andere Privatunternehmungen in der Lage, wenn die Gestehungskosten sich erhöhten, auch dementsprechend Erhöhung der Preise für die dargebotenen Leistungen zu fordern, denn die Erhöhung der Tarife sei an die Genehmigung durch die Großh. Regierung gebunden. Es entspreche daher nur dem Grundsatz der Billigkeit, wenn die Großh. Regierung den Lokalbahngesellschaften Gelegenheit gäbe, durch eine angemessene Erhöhung der Tarife nicht nur das angelegte Kapital zu verzinsen, sondern auch einen entsprechenden Unternehmergewinn zu verdienen. Ein solches Vorgehen sei um so angebrachter, als sich ein Teil des Kapitals in den Händen kleiner Leute befände, die die Beteiligung an einem solchen Unternehmen als eine solide Kapitalanlage betrachtet hätten.

Des weiteren haben in der Hohen Zweiten Kammer unsere heimischen Privatunternehmungen zur Herstellung von Eisenbahnmaterialien in Rastatt, Heidelberg, Mannheim und Bruchsal Erwähnung gefunden. Es wurde der Vorschlag gemacht, daß der Staat sich an ihnen, in Form eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens beteiligen solle. Die Großh. Regierung hat uns erklärt, daß eine solche Absicht nicht bestehe, daß aber die guten Beziehungen zu diesen Unternehmen, deren Bestehen im badischen Lande sehr zu begrüßen sei, aufrecht erhalten werden sollen, und daß man bestrebt sein werde, auch bei Organisationsänderungen sie angemessen zu beschäftigen. Wir können der Großh. Regierung für diese Absicht nur dankbar sein. Es soll in letzter Zeit vorgekommen sein, daß badische Unternehmungen, als sie sich um Aufträge in Preußen bewarben, darauf verwiesen wurden, sich ihre Arbeit von der badischen Eisenbahnverwaltung zuteilen zu lassen. Wenn dem so ist, so liegt für die Großh. Eisenbahnverwaltung wohl doppelt Grund vor, den genannten Unternehmungen ihren Schutz angedeihen zu lassen.

Aus dem Gesagten kann geschlossen werden, daß wir, mit unserem Eisenbahnbetrieb zufrieden zu sein, alle Ursache haben. Wir sehen, daß er trotz der großen Schwierigkeiten der heutigen Zeit allen billigen Anforderungen gerecht wird, daß die Finanzlage zu besonderen Besorgnissen keine Veranlassung gibt und das Beamtenpersonal vollauf seine Pflicht tut.

Ihr Haushaltsausschuß stellt daher den Antrag:

1. den Voranschlag der Verkehrsanstalten samt Voranschlag des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn in Übereinstimmung mit dem Beschluß des anderen Hohen Hauses, wonach bei Kapitel 1 b Ausgabetitel VII, § 26 a, Seite 11 in den Erläuterungen die Worte: „worunter etwa 100 000 M. für den Umbau von Wagen usw. enthalten sind" gestrichen werden, zu genehmigen;
2. den seitens der Großh. Regierung beabsichtigten Tariferhöhungen sowie der Einführung einer durchgehenden Güterzugsbremse gemäß der vorgelegten Denkschriften zuzustimmen;
3. dem Gesetzesvorschlag der Hohen Zweiten Kammer, durch den die Höchstsätze der jeweils geltenden Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Stände unterworfen werden, nicht beizutreten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu dem, was der Herr Berichterstatter über die badischen Nebenbahnen gesagt hat, möchte ich mir einige Ausführungen gestatten. Die badischen Nebenbahnen waren gleich allen anderen Unternehmungen bestrebt, ihren Beamten und Arbeitern während des Krieges Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu gewähren, und für die Familien der im Felde befindlichen und gefallenen Kriegsteilnehmer, sowie überhaupt für alle Kriegsbeteiligten möglichst zu sorgen. Diese Fürsorge ist auch tatsächlich erfolgt, wie aus den verschiedenen Geschäftsberichten ersichtlich ist; sie hat aber ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen und diese sind zum großen Teil nicht auf einen günstigen Boden gestellt. Ich möchte mir erlauben hier speziell über eine Gesellschaft, deren Verhältnisse mir näher bekannt sind, kurze Mitteilung zu machen. Es sind dies die Badischen Lokaleisenbahnen, die für Karlsruhe insofern von besonderem Interesse sind, als zu ihnen die Albtalbahn gehört, welche Karlsruhe mit Herrenalb verbindet. Diese Bahn würde an sich eine bescheidene Rente bringen. Leider gehört zu ihr aber auch die Strecke Busenbach—Bötzingen und ferner ist die Gesellschaft Eigentümerin der Linien Bruchsal—Hilsbach—Menzingen, Bühl—Obertal, Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch und Neckarbischofsheim—Hüffenhardt. Das die meisten dieser Linien solche sind, von denen man von vornherein annehmen konnte und mußte, daß eine wesentliche Rente von ihnen nicht zu erwarten sei, liegt auf der Hand und ist ein Beweis dafür, daß die Erbauer der Linien nicht nur ihren persönlichen Vorteil, sondern auch das Allgemeininteresse im Auge hatten.

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1899 errichtet und konnte infolge des Umstandes, daß die Erbauerin der verschiedenen Linien, die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft in Cöln, für eine Reihe von Jahren Garantiezuschüsse zugesagt hatte, anfänglich eine Dividende von 4 % bezahlen, die bis zum Jahre 1906 allmählich auf 2½ % zurückging. Ende 1907 hörte der Garantiezuschuß auf und es konnte von da ab bis zum Jahre 1913 durchschnittlich nur noch 1 % Dividende verteilt werden. Seit Beginn des Krieges wurde ein Betriebsüberschuß überhaupt nicht mehr erzielt, sondern es ergaben sich wesentliche Fehlbeträge, so daß, um dem Zinsendienst für die Obligationen gerecht zu werden, eine Bankschuld kontrahiert werden mußte, welche bis zum Frühjahr 1917 auf 730 000 M. anwuchs. Zu dieser Zeit kündigte das Bankkonsortium das Darlehen auf Ende 1917 und erklärte sich bereit, den Kredit nur dann weiter zu gewähren, wenn es der Gesellschaft gelinge, den Zinfuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrer Obligationen von 4½ auf 4 % zu reduzieren und außerdem die Rückzahlungsfrist um 10 Jahre hinauszuschieben und wenn es ihr weiter gelinge, bei der Großh. Regierung eine Tariferhöhung in solchem Maße zu erreichen, daß die Gesellschaft mindestens ihren Zinsverpflichtungen nachkommen könne.

Der Versuch, die Obligationszinsen zu reduzieren und die Tilgungsfrist der Obligationen hinauszuschieben, war vergeblich. Obgleich die Gesellschaft zweimal Generalversammlungen ausschrieb und durch Mitwirkung der Banken sowie auf alle mögliche sonstige Weise die Inhaber der Obligationen zur Teilnahme an der Generalversammlung zu bewegen suchte, war die erforderliche Mehrheit von ¾ des Obligationskapitals, welche nach dem Gesetze für eine gültige Abstimmung vertreten sein mußte, nicht zusammenzubringen. Die Großh. Regierung gewährte dann in dankenswerter Weise den Badischen Lokaleisenbahnen eine Tariferhöhung in dem Maße, daß sie nunmehr den übrigen Privatbahnen im badischen Lande ungefähr gleichgestellt sind (früher waren ihre Sätze geringer) und daß nunmehr die Hoffnung besteht, die Obligationszinsen sowie einen mäßigen Überschuß zu erzielen, mit dem allmählich die Bankschuld getilgt werden kann. Für einen Unternehmergewinn besteht aber auch heute noch keine Aussicht. Trotzdem wird die Gesellschaft nach wie vor alles tun, um ihren Arbeitern und Beamten ihre schwierige Lage möglichst zu erleichtern. Aber natürlich findet das seine Grenze da, wo das Fortbestehen der Gesellschaft dadurch gefährdet würde, daß sie die Verzinsung ihrer Obligationen nicht mehr aufbringen könnte. Sollte eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise eintreten und die Rohmaterialien noch weiter im Preise steigen, so würde es, wenn auch eine Erhöhung der Tarife bei den Großh. Staatsbahnen eintreten würde, geboten sein, auch den Badischen Lokalbahnen eine weitere entsprechende Tariferhöhung zuzugestehen, denn bei den jetzigen Verhältnissen reichen die Einnahmen abzüglich der Betriebskosten gerade für die nötigsten Erfordernisse. Wenn aber durch Erhöhung der Betriebskosten der Überschuß wieder zurückginge, würde der alte Zustand wieder eintreten, daß die Gesellschaft vor die Unmöglichkeit gestellt würde, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden und wieder vor der Frage stünde, ihren Betrieb einstellen zu müssen. Daß dies aber im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen vermieden werden sollte, braucht nicht weiter betont zu werden.

Ob die Lage bei anderen Privatbahn-Gesellschaften die gleiche ist, ist mir nicht bekannt. Ich weiß nur, daß eine Reihe von Privatbahnen keine glänzenden Geschäfte macht. Meine Ausführungen bezwecken in erster Linie nachzuweisen, daß auch bei den Privatbahnen der gute Wille besteht, für Beamte und Arbeiter zu sorgen, soweit es irgend tunlich ist.

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Was die Privatbahnen anbelangt, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man sie möglichst frei wirtschaften läßt. Wir in den Großindustrie-Zentren des Landes brauchen diese Bahnen für die Arbeiter. Sie holen die Leute des Morgens vom Lande herein und bringen sie des Abends wieder hinaus. Mit den Staatsbahnen treten sie kaum in Wettbewerb und deshalb meine ich, man sollte die Privatbahnen so frei wirtschaften lassen, als es eben geht. Der Staat, die Regierung, die Staatsbahnverwaltung, haben ja die Möglichkeit im gegebenen Falle einzugreifen, wenn es nötig erscheint; ich empfehle aber, von diesem Rechte des Eingreifens und der Kontrolle den Privatbahnen gegenüber einen möglichst freundlichen Gebrauch zu machen.

Was nun die Eisenbahnen im allgemeinen anbelangt, so ist heute kaum die Möglichkeit gegeben, in weitausschauende Betrachtungen über das Eisenbahnwesen einzutreten. Wir leben im Krieg und müssen erst abwarten, wie er zu Ende geht. Erst nachher wird man nach eingehender Prüfung der Lage sagen können, welche Eisenbahnpolitik nun wohl in Deutschland und in den einzelnen Bundesstaaten eingeschlagen werden sollte. Einen Augenblick schien es ja, als ob die hochgehenden Wogen nationaler Begeisterung uns die Einheit der Eisenbahnen bringen würden. Selbst in Preußen schien man eine Zeit lang dem Gedanken etwas geneigter zu sein. Aber der Krieg dauert zu lange, und mit der Zeit sind diese hochgehenden Wogen nationaler Begeisterung etwas abgeebbt, es sind die kleinen Wellen der partikularistischen Interessen wiedergekommen, und damit ist die Bewegung nach deutschen Eisenbahnen, die anfänglich erfolgreich erschien, wieder zum Stillstand gekommen. Die großen an dieser Frage interessierten Bundesstaaten Preußen, Sachsen und Bayern haben sich neuerdings wieder ablehnend verhalten; Preußen und Bayern sogar schroff ablehnend. Man kann Preußen daraus einen Vorwurf nicht machen. Preußen hat ja seinerzeit durch den Mund des Fürsten Bismarck, ehe es an die Erwerbung des großen Eisenbahnnetzes ging, die deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnverwaltung eingeladen, sich zusammenzuschließen und gemeinsame Eisenbahnen zu gründen. Die süddeutschen Staaten haben das damals leider abgelehnt. Die Dinge haben sich dann entwickelt, wie Fürst Bismarck es vorausgesehen hat. Preußen hat das große Staatsbahnnetz erworben und ausgebaut und hat damit einen ganz überragenden Einfluß auf die deutschen Eisenbahnverhältnisse gewonnen. Seine Eisenbahnen rentieren ausgezeichnet, wenigstens vor dem Kriege war dies der Fall, sie haben jährlich bedeutende Beträge an die allgemeine Staatskasse abgeliefert. Heute allerdings während des Krieges, liegen die finanziellen Verhältnisse der preußischen Staatsbahnen minder gut; aber sobald der Krieg zu Ende sein wird, wird es nicht sehr lange dauern, bis die preußischen Bahnen finanziell das wieder leisten können, was sie vorher geleistet haben. Auch Sachsen ist in einer sehr günstigen Lage. Sachsen erfreut sich ebenfalls sehr guter Eisenbahnfinanzen. Es war eine Zeitlang den Reichsbahnen günstiger gesinnt, zu jener Zeit, als es litt unter den bekannten Umgehungen seines Staates. Es hat dann mit Preußen ein Abkommen getroffen, und heute will man in Sachsen von einer Vereinheitlichung der Eisenbahnen nicht mehr viel wissen. Ebensowenig in Bayern. Bayern allerdings hat keine Ursache, auf seine Eisenbahnfinanzen sehr stolz zu sein; aber man will in Bayern die Eisenbahnhoheit nicht aufgeben. So

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegen die Dinge heute. Die Lage ist ziemlich aussichtslos für den Plan der Vereinheitlichung der deutschen Bahnen.

Der Herr Berichterstatter hat diesen Gegenstand auch gestreift. Er hat mitgeteilt, daß auch im Haushaltsausschuß davon die Rede gewesen ist und daß man dort der Meinung war, wir könnten in Baden abwarten, wie die Dinge sich entwickeln worrden. Der Meinung bin ich auch. Wir sind tatsächlich in der angenehmen Lage, ruhig zuwarten zu können, wie die Dinge nun kommen werden. Eine Gefahr könnte uns allerdings treffen: Das wäre die, daß ein anderer süddeutscher Bundesstaat genötigt wäre, eines Tages, wenn auch unter ungünstigen Bedingungen, sich an die preußisch-hessische Eisenbahnvereinigung anzuschließen. Dann könnten für uns Verhältnisse geschaffen werden, die für unsere Staatsbahnen recht ungünstig sich gestalten könnten. Im übrigen bin ich der Überzeugung, daß nach dem Kriege die Dinge sich so entwickeln werden, daß eine straffere Vereinigung der deutschen Bahnen zur unabweisbaren Notwendigkeit wird. Wir werden nach dem Kriege in finanzielle Verhältnisse kommen, die uns zwingen werden, auf allen Gebieten, und ganz sicher auch auf dem Gebiete des Verkehrs, die äußersten Ersparnisse zu machen. Diese Ersparnisse können natürlich in erster Linie dadurch erreicht werden, daß eine möglichste Vereinheitlichung in der Verwaltung der Staatsbahnen vorgenommen wird. Aber, wie gesagt, das sind Dinge, über die man heute noch nicht eingehender zu sprechen braucht.

Kann man aber weitausschauende Betrachtungen über das Eisenbahnwesen heute nicht anstellen, so ist es mir vielleicht erlaubt, eine lokale Bemerkung zu machen, und zwar möchte ich, wie auch im anderen Hohen Hause schon geschehen ist, ein paar Worte sagen über die Behandlung, fast möchte ich sagen Mißhandlung, welche die Stadt Mannheim gerade während des Krieges durch die Eisenbahnverwaltung erfahren hat. Mannheim ist diejenige Stadt im Lande, die wohl am meisten zum Verkehr der Großh. Staatseisenbahnen beiträgt, besonders wenn man den Personen- und Güterverkehr zusammenrechnet. Nun sind wir, die wir schon während der Friedenszeit im Personenverkehr nicht übermäßig glücklich daran waren, in Bezug auf unsere hauptsächlichsten Bahnverbindungen während des Krieges völlig auf das Nebengleis geschoben worden. Die Rheintalbahn, die hauptsächlich den Verkehr Mannheims mit dem badischen Lande zu bewerkstelligen hat, wird ganz vernachlässigt. Auf dieser Linie verkehren heute nur noch 3 Schnellzüge, 2 Schnellzüge von Mannheim nach Karlsruhe und 1 Schnellzug von Karlsruhe zurück nach Mannheim. Wenn wir — wir haben morgens auf der Rheintalbahn überhaupt keine Schnellzugsverbindung — nach Karlsruhe oder ins badisch Oberland reisen wollen, dann müssen wir über Heidelberg fahren, müssen in Heidelberg umsteigen, auf dem dortigen zugigen Bahnhof stehen und warten, bis der Schnellzug von Frankfurt mit den jetzt üblichen Verspätungen kommt und können dann in einen überfüllten Zug einsteigen und uns das badische Land vom Gange des Wagens ansehen.

Auch unser Verkehr nach Berlin — ein sehr starker Verkehr, denn Berlin ist ja zum Zentrum der kriegswirtschaftlichen Organisationen geworden und Mannheim besitzt eine sehr leistungsfähige Rüstungsindustrie — ist auf das Äußerste erschwert. Wenn wir heute nach Berlin fahren wollen, so müssen wir uns zunächst einem Personenzug anvertrauen, der uns nach Absolvierung zweier Zwischenstationen in 20 Minuten nach Friedrichsfeld führt. In Friedrichsfeld müssen wir wieder umsteigen, müssen wieder auf dem zugigen Bahnhof warten, bis endlich der Zug von Weil-Leopoldshöhe kommt, der uns nach Frankfurt führt. Das sind Zustände, die einer Verkehrsstadt wie Mannheim tatsächlich nicht würdig sind, und darum haben diese Zustände dort viel böses Blut gemacht. Wir in Mannheim kennen die Not des Krieges, wir wissen wohl, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden können und waren auch 2 Jahre bereit, alle diese Mißstände zu ertragen mit einer Geduld, die uns sonst nicht angeboren ist. Wir haben es hingenommen, daß wir im Verkehr auf das äußerste eingeschränkt wurden; aber was wir nicht hinnehmen können und was wir nicht begreifen ist das, daß man gerade den Verkehr auf der Rheintalbahn auf das Äußerste einschränkt, und den anderer Linien nicht in demselben Maße. Während wir jetzt nur noch ich glaube, 8 Züge innerhalb 24 Stunden nach Karlsruhe haben und 7 zurück und uns so aufs äußerste eingeschränkt sehen, ist der Verkehr zwischen Heidelberg und Karlsruhe nicht in dem Maße eingeschränkt worden, im Gegenteil auf jener Linie läuft noch eine Anzahl sehr guter Schnellzüge, die man nach unserer Meinung zum Teil wohl über Mannheim leiten und damit einen Ausgleich schaffen könnte. Wir haben wiederholt Vorstellungen an die Großh. Generaldirektion gelangen lassen, aber mit sehr negativem Erfolg: Man hat uns von dort zurückgeschrieben und uns Belehrungen gegeben, es sei ja Krieg, und im Kriege müsse es so sein, Belehrungen, die wir nicht nötig hatten. Wir wissen sehr genau, daß Krieg ist und daß man sich im Krieg manchem anpassen muß. Man hat uns weiter gesagt: wenn wir von den Schnellzügen über Heidelberg auch nur einen wegnehmen und über eine andere Strecke leiten, würde sich die Stadt Heidelberg beklagen. Ich begreife das sehr gut, daß sich Heidelberg darüber beklagen würde, und ich gönne dieser Stadt ihren guten Verkehr; aber das, was ich nicht begreife ist, daß man Beschwerden von Heidelberg zu scheuen, aber sehr begründete Mannheimer Beschwerden sehr wenig ernst zu nehmen scheint. Ich wiederhole, daß wegen dieser Dinge in Mannheim eine große Mißstimmung gegenüber der Staatsbahnverwaltung besteht. Mannheim ist kaufmännisch gesprochen der beste Kunde der badischen Bahnen. Es ist nicht üblich und nicht klug, einen besten Kunden schlecht zu behandeln.

Nun möchte ich noch zwei Fragen an die Großh. Eisenbahnverwaltung richten. Die eine Frage ist die: Sind der Großh. Eisenbahnverwaltung die Gründe bekannt, aus denen das preußische Kriegsministerium die Frachtbriefprüfungsstellen, die neben Karlsruhe auch in Mannheim und Freiburg errichtet waren, in den letztgenannten Städten wieder aufgehoben hat. Wir Mannheimer empfinden dies sehr schmerzlich, denn wir haben eine große Rüstungsindustrie, die sehr viel Aufträge nach der Front zu liefern hat. Die Frachtbriefe sind nun alle bei der einzigen Prüfungsstelle, die jetzt nur noch in Karlsruhe besteht, einzureichen. Dort werden sie gestempelt, dort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden sie geprüft, ob alle Formalitäten richtig erfüllt worden sind. Früher konnten unsere Fabriken, die an diesem Verkehr wesentlich interessiert sind, ihre Frachtbriefe einfach durch einen Boten an die Mannheimer Prüfungsstelle schicken, und in einer Stunde war die Sache erledigt. Heute müssen die Frachtbriefe nach Karlsruhe geschickt werden, und nach heutigen Verhältnissen dauert es drei Tage, bis sie wieder in den Besitz der Absender gelangt sind. Für den Versandt des Kriegsmaterials entstehen dadurch unerfreuliche Verzögerungen sowohl für den Empfänger — also in diesem Falle den Truppenteil, an den die Sendung gerichtet ist — als auch für den Fabrikanten. Entweder sind es Maschinen, die dringend gebraucht werden oder Teile von Maschinen, die schadhaft geworden sind und ausgebessert werden müssen, also Dinge, die keinen Aufschub erleiden dürfen. Natürlich leiden auch die Truppen unter diesen Verhältnissen, und es wäre sehr zu wünschen, daß mindestens in Mannheim die Prüfungsstelle aufs neue wieder eingeführt wird. Jedenfalls möchte ich die Großh. Generaldirektion dringend bitten, ihren Einfluß nach dieser Richtung hin geltend zu machen.

Der Herr Berichterstatter hat auch schon von verschiedenen Tarifänderungen gesprochen, die vorgenommen worden sind. Ich nehme an, daß er dabei auch die verschiedenen Ausnahmetarife gemeint hat, die aufgehoben worden sind. Einer davon betrifft die Reexpeditionsvergünstigungen bei der Weiterbeförderung von Getreide. Die Entscheidung darüber sollte abhängig gemacht werden von der Zustimmung anderer dabei interessierter Eisenbahnverwaltungen, insbesondere von Württemberg und Bayern. Nun höre ich aber, daß diese Eisenbahnverwaltungen der Abschaffung der Reexpeditionsvergünstigung für ihr Gebiet nicht zugestimmt haben. Ich möchte daher die Anfrage stellen: ist darüber etwas bekannt? — und wenn die Dinge so liegen, wie mir mitgeteilt wurde, was gedenkt die Großh. Generaldirektion zu tun; will sie dennoch bei der Abschaffung der bisherigen Vergünstigung bleiben? Ich wäre dankbar, wenn mir darüber Auskunft gegeben werden könnte.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung hinsichtlich des Eisenbahnrats gestatten. Man sollte meinen, der Eisenbahnrat müßte so zusammengesetzt sein, daß alle Kreise des Landes darin eine Vertretung haben. Überblickt man nun die Verhältnisse, so kann man feststellen, daß das Wirtschaftsgebiet, dem ich angehöre, also dasjenige, das sich ungefähr mit dem Kreise Mosbach deckt, überhaupt keine Vertretung in dem Eisenbahnrat hat. Es ist ein besonderes Wirtschaftsgebiet, das eine besondere Verkehrsrichtung hat, abweichend von derjenigen, die das Land im allgemeinen hat, die Richtung West-Ost gegenüber Nord-Süd. Das Wirtschaftsgebiet, das ich meine, hat seit dem Tode des Herrn Abgeordneten Klein-Wertheim keinen Vertreter im Eisenbahnrat. Die Heidelberger Handelskammer hat sich ja freundlich unserer Interessen angenommen und hat uns hier und da aufgefordert, unsere Wünsche geltend zu machen; aber es ist immerhin zweierlei, ob man durch den Mund eines anderen reden muß, oder ob man selbst mitreden kann, wo die eigenen Angelegenheiten behandelt werden. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß dem von mir bezeichneten Gebiete eine Vertretung wieder gewährt werden möchte, da seine wirtschaftlichen Interessen ziemlich bedeutende sind.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Herr Geheimerat Engelhard hat dasselbe gesagt, was ich vorbringen wollte. Ich kann deshalb aufs Wort verzichten.

Finanzminister Dr. **Rheinboldt**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Mit Befriedigung kann ich feststellen, daß das, was der Herr Berichterstatter bei seiner Beurteilung des Etats der Eisenbahnverwaltung als die Auffassung des Haushaltsausschusses und auch als seine eigene Meinung ausgeführt hat, sich im wesentlichen mit meiner Ansicht und meinen Absichten deckt. Dankbar empfinde ich besonders die von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochene Zuversicht, daß die Großh. Regierung der finanziellen Lage der Eisenbahnverwaltung ihre volle Aufmerksamkeit widmet.

Die anerkennenden Worte, die von dem Herrn Berichterstatter dem Personal der Eisenbahnverwaltung gewidmet worden sind, begrüße ich mit Dank. Mit Recht hat er die großen Verdienste des Personals der Eisenbahnverwaltung für die Kriegführung hervorgehoben; die unter den schwierigen Verhältnissen sich abwickelnde Tätigkeit der Eisenbahnbeamten kann getrost der Tätigkeit unserer Truppen im Felde an die Seite gesetzt werden. Auch das warme Gedenken des verdienstvollen früheren Leiters der Eisenbahnverwaltung und die Begrüßung des neuen Leiters der Generaldirektion empfinde ich dankbar.

Was nun vor allem die von dem Herrn Berichterstatter behandelte wichtige Frage der Finanzlage der Eisenbahnverwaltung anlangt, so kann ich diese, wie ich es bereits in dem Haushaltsausschuß getan habe, ohne jedes Bedenken nach dem heutigen Stand als eine günstige bezeichnen, und ich habe die feste Überzeugung, daß dieser befriedigende Stand bei einer einigermaßen vorsichtigen Finanz- und Baupolitik auch für die Zukunft erhalten werden kann. Als Belege für meine Beurteilung wollen Sie mir gestatten, nur einige wenige Zahlen anzugeben:

Unsere Eisenbahnen repräsentieren zurzeit einen Wert von beiläufig 1 Milliarde Mark. Nach dem Stand vom 1. Januar 1917 beziffert sich der Baukostenaufwand auf 980 Millionen, das verwendete Anlagekapital auf 965½ Millionen. Demgegenüber steht eine Schuld — auch nach dem Stand vom 1. Januar 1917 — von 576½ Millionen. Diese Schuld beträgt also nur 59,34 % der Gesamtbauaufwendung. Es sind also über 40 % der Baukosten bereits getilgt. Die Einnahmen des Jahres 1916 ergaben eine Verzinsung des Anlagekapitals von 4,29 % und eine Verzinsung der ungetilgten Schuld von 7,03 %, also nahezu 3 % mehr, als der Bedarf für die Schuldzinsen betrug. Der rechnerische Ausgleichsfonds, den ich vor einigen Jahren eingeführt habe, betrug am 1. Januar 1917 40 779 214 M. Diese Verhältnisse haben sich seit dem 1. Januar 1917 noch weiter gebessert. Ein derartig fundiertes Un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ternehmen kann nur günstig beurteilt werden. Nun verkenne ich allerdings keineswegs, daß unsere Eisenbahnen durch die übermäßige Inanspruchnahme und durch die vernachlässigte Instandhaltung während des Krieges eine recht erhebliche Wertverminderung erfahren haben, die aus den künftigen Einnahmen wieder ausgeglichen werden muß, und daß wir ferner mit einer sehr starken Steigerung der Betriebskosten durch Erhöhung der Materialpreise und vor allem auch der persönlichen Ausgaben zu rechnen haben werden. Gegenüber diesen die Finanzlage unserer Eisenbahnen zweifellos sehr stark bedrohenden Nachteilen, die gewiß sehr ernst zu nehmen sind, sehe ich aber eine zuverlässige Sicherung in folgenden Tatsachen:

Die Eisenbahnschuld, die vor dem Kriege nach dem 10jährigen Durchschnitt um 17 Millionen jährlich gewachsen ist, also den jährlichen Zinsbedarf um rund 700 000 M. vermehrt hat, hat in den 3 Kriegsjahren 1914—1916 einschließlich zusammen nur um 0,3 Millionen zugenommen. Die Zunahme betrug im Jahre 1914 12,6 Millionen, während im Jahre 1915 eine Abnahme um 1,3 Millionen und im Jahre 1916 eine Abnahme um 11 Millionen Mark sich ergeben hat. Das Jahr 1917, dessen zur Zeit leider noch nicht rechnungsmäßig feststehender Abschluß, wie ich zu erwarten berechtigt bin, ebenfalls ein günstiger sein wird, dürfte eine erhebliche weitere Verminderung der Schuld ergeben, so daß die Eisenbahnschuld zur Zeit nicht unerheblich niederer sein wird, als sie zu Anfang des Krieges, am 1. Januar 1914 gewesen ist. Ohne den Krieg hätten wir am 1. Januar 1917 eine um mindestens 50 Millionen und heute eine um mindestens 75 Millionen höhere Eisenbahnschuld, als wir sie jetzt tatsächlich haben, und damit eine um 3—4 Millionen Mark jährlich höhere Zinsenlast zu erwirtschaften. Der Krieg hat uns also hier eine nicht unerhebliche Entlastung gebracht, der allerdings auch eine geringere Zunahme des Anlagekapitals, also des Herstellungswerts der Anlage gegenübersteht. Dieser Zuwachs, der in der Hauptsache in neuen unrentabeln Bahnen bestehen würde, hätte aber, wenn er stattgefunden hätte, die Ertragsfähigkeit unserer Eisenbahnen, also ihren Ertragswert, kaum verbessert.

Eine weitere Sicherung sehe ist in den neu geschaffenen Einnahmeerhöhungen (Tariferhöhungen, Einführung der 4. Wagenklasse und Aufhebung der Tarifbegünstigungen), deren Ertrag wir auf etwa 20 Millionen Mark jährlich schätzen. Und schließlich wird die Wiederingangsetzung unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege aller Voraussicht nach unseren Bahnen auf lange Zeit hinaus einen sehr starken Verkehr sichern, der gute Einnahmen erhoffen läßt.

Diese drei Momente, also: die Erleichterung der Schuld und des Zinsendienstes, die Stärkung der Einnahmen und die zu erwartende vollste Ausnützung der Leistungsfähigkeit unseres Eisenbahnapparates stützen meine Zuversicht für die Zukunft und meine Meinung, daß auch in den Vergemeinschaftungsbestrebungen, von denen hier verschiedentlich gesprochen worden ist — so sehr diese auch aus anderen Gründen erwünscht erscheinen mögen — unsere finanziellen Interessen keinerlei Anlaß bieten, hier auf eine Entscheidung stärker hinzudrängen, sondern daß wir, wie ich auch im anderen Hohen Hause ausgeführt habe, die weitere Entwickelung mit aller Ruhe abwarten können.

Erwähnen darf ich noch, daß auch das laufende Jahr mit sehr guten Einnahmen begonnen hat. Nach der vorläufigen Schätzung übersteigen die Einnahmen aus dem Personenverkehr die des Vorjahres im Januar um 385 000 M., im Februar um 903 000 M., die Einnahmen aus dem Güterverkehr die des Vorjahres im Januar um 965 000 M. und im Februar um 1 249 000 M. Im ganzen haben also die gesamten Verkehrseinnahmen in diesen beiden Monaten Januar und Februar gegen dem gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1917 eine Mehreinnahme von rund 3½ Millionen gebracht.

Was nun die wichtige Frage des Ersatzes unseres rollenden Materials anlangt, so muß ich ohne weiteres zugeben, daß dieser angesichts der starken Abnützung infolge des Krieges eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Der Abgang wird nach dem Kriege ein ganz gewaltiger sein, darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, und zwar bei allen Fahrzeugen, bei den Wagen und bei den Lokomotiven. Selbstverständlich ist, daß dieser Abgang nicht aus Mitteln des Bauetats, also aus Anleihemitteln, sondern aus Betriebsmitteln ersetzt werden muß, das verlangen die Grundsätze einer richtigen, einer gesunden Finanzgebahrung. Nun haben wir aber auch hier, wie sich aus der seit dem Jahre 1890 geführten Nachweisung über den Abgang an Fahrzeugen und deren Ersatz auf Betriebsrechnung ergibt, eine stille Reserve, indem der Zugang nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 gegenüber dem Abgang bei den Lokomotiven um 10 Stück, bei den Personenwagen um 71 Stück, bei den Gepäck- und Güterwagen um 1468 Stück im Vorsprung ist. Dieser Vorsprung hat sich auch im vergangenen Jahr noch vergrößert. Wenn irgend möglich, beabsichtigen wir auch künftig die Beschaffung auf Betriebsrechnung in einem den Abgang überholenden Maße zu bewerkstelligen und damit den innern Wert unserer Eisenbahnen dauernd zu verbessern. Wir haben den außerordentlichen Verhältnissen, wie sie der Krieg gebracht hat, in dem vorliegenden Etat dadurch Rechnung getragen, daß wir für die Beschaffung ganzer Fahrzeuge auf Betriebsrechnung 10 Millionen Mark mehr als bisher und zwar im ganzen 27 Millionen angefordert haben. Ob diese Summe zu hoch oder zu nieder gegriffen ist, darüber läßt sich heute ein Urteil nicht abgeben; sollte aber das letztere der Fall sein, so würden wir keinen Anstand nehmen, die Summe zu überschreiten und nachträglich die Genehmigung der Stände dafür zu erbitten. Es muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Beschaffung von Fahrzeugen in der Leistungsfähigkeit der Fabriken und in dem Vorhandensein der erforderlichen Rohmaterialen ihre Grenzen finden wird.

Der sowohl von dem Herrn Berichterstatter, wie auch von Herrn Geh. Kommerzienrat Engelhard berührte Reichseisenbahngedanke, der, wie bekannt, von Exzellenz Kirchhoff, dem früheren Ministerialdirektor im preußischen Arbeitsministerium unermüdlich propagiert wird, und für den gewiß viele gewichtige Gründe sprechen, muß, wie ja auch schon von Herrn Geh. Kommerzienrat Engelhard bemerkt worden ist, als zur Zeit aussichtslos betrachtet werden. Er scheitert an dem Wider-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

spruch von Preußen, von Bayern und von Sachsen, der von allen 3 Staaten in der gleich energischen Weise vorgebracht worden ist. Aber eine tunlichste Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens, wenigstens soweit der Betrieb in Frage kommt, ist unbedingt notwendig, und daß sowohl die wirtschaftlichen, wie die militärischen Interessen Deutschlands dazu drängen, hat die Erfahrung des Krieges meines Erachtens unwiderleglich erwiesen. Dies wird, wenn nicht auf dem Wege der Reichseisenbahnen, so doch auf einem anderen Wege schließlich erreicht werden müssen. Dieser andere Weg ist nach meiner Meinung möglich. Ich habe die Überzeugung, daß er gesucht, und daß er auch gefunden werden wird. Bei dieser Lösung werden selbstverständlich die besonderen Landesinteressen besser und unmittelbarer gewahrt werden können, wie bei einem völligen Übergang der Bahnen in Reichshände.

Bezüglich der Frage der gesetzlichen Festlegung der Tarife darf ich auf die von mir im anderen Hohen Hause abgegebene Erklärung verweisen. Nach dieser Erklärung bestehen bei der Großh. Regierung die von ihr früher schon dagegen geltend gemachten Bedenken nach wie vor fort, wenn auch die frühere Annahme, daß Tariferhöhungen nicht wahrscheinlich seien, sich als unzutreffend erwiesen hat. Die gesetzliche Bindung wäre für die Verwaltung, vor allem bei der Gestaltung der Gütertarife, unbequem und hemmend. Sie wäre auch ohne erhebliche praktische Bedeutung, weil wir als kleiner Teil des großen deutschen Eisenbahnnetzes in diesen Fragen meist dem Vorgang der größeren Staaten zu folgen gezwungen sind. Sie erscheint aber auch, wie ich in dem Haushaltsausschuß ausgeführt habe, für uns entbehrlich, weil wir im Gegensatz zu den andern Staaten durch das Eisenbahnschuldentilgungskassegesetz in der Verwendung der Eisenbahneinnahmen gebunden sind, also eine Tariferhöhung aus allgemeinen fiskalischen Gründen bei uns vollständig ausgeschlossen ist. Sollte einmal hier eine Änderung eintreten, dann könnte wohl als Sicherung gegen eine zu weitgehende fiskalische Ausnützung unserer Eisenbahnen eine gesetzliche Bindung der Tarife in Frage kommen. Sollte sie trotzdem schon jetzt von den Ständen gefordert worden, so könnte sie nur so gestaltet werden, daß der Verwaltung noch eine ausreichende Bewegungsfreiheit innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen verbleibt. In diesem Sinne habe ich mich auch im andern Hohen Hause ausgesprochen.

Die schwierige Lage der Privatnebenbahnen, die insbesondere auch von Herrn Geh. Kommerzienrat Koelle noch näher dargelegt worden ist, ist uns bekannt. Wir haben zur Verbesserung dieser Lage allen diesen Bahnen ausgiebige Tariferhöhungen bewilligt, die im großen ganzen den Anträgen, die an uns gekommen sind, entsprechen. Wir werden auch weiterhin dafür sorgen müssen, daß die Privatnebenbahnen betriebsfähig bleiben, weil sie ebenso, wie die Staatsbahnen, in ihrem Gebiet ein Bedürfnis der Volkswirtschaft zu erfüllen haben und erfüllen.

Bezüglich des Eisenbahnrats deckt sich die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Auffassung vollständig mit der meinigen, die ich auch in dem andern Hohen Hause eingehend dargelegt habe. Wenn Herr Bürgermeister Dr. Weiß gemeint hat, daß Mosbach eine Vertretung im Eisenbahnrat nicht habe, und daß man deshalb darauf Bedacht nehmen müsse, auch Mosbach eine Vertretung einzuräumen, so möchte ich dazu bemerken, daß sämtliche Interessen, die in Mosbach bestehen, insbesondere die von Herrn Bürgermeister Dr. Weiß besonders hervorgehobenen landwirtschaftlichen Interessen, im Eisenbahnrat tatsächlich vertreten sind.

Daß wir den Unternehmungen, die für die Bedürfnisse der badischen Eisenbahnverwaltung arbeiten, d. i. die Lokomotivenfabrik in Karlsruhe und die beiden Waggonfabriken in Heidelberg und Rastatt, so gut es in unserer Möglichkeit steht, Schutz angedeihen lassen, auch wenn es später einmal zu einer andern Regelung der Fahrzeugbeschaffung und der Vergebung des Bedarfs, d. h. unseres Bedarfs und des der anderen Eisenbahnverwaltungen kommen sollte, das ist selbstverständlich, das kann ich zusagen.

Was die Behandlung von Mannheim bezüglich der Fahrplangestaltung anbelangt, über die Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard gesprochen hat, so muß ich sagen, daß wir eben auf dem Gebiet des Personenverkehrs die Bewegungsfreiheit während des Kriegs leider nicht mehr haben, die Herr Engelhard auch für die Privatnebenbahnen gewünscht hat. Der Krieg hat anormale Verhältnisse gebracht, über die wir nicht Herr sind, und ich glaube, daß man diese anormalen Verhältnisse eben nicht als Maßstab nehmen darf für die Beurteilung der Behandlung der Stadt Mannheim durch die Eisenbahnverwaltung. Es ist doch selbstverständlich, daß die Großh. Regierung den Interessen der Stadt Mannheim Rechnung trägt, soweit dies irgendwie angeht. Die Großh. Regierung weiß sehr wohl, von welcher volkswirtschaftlichen Bedeutung und speziell von welcher Bedeutung für unsere Eisenbahnen die Stadt Mannheim ist, und es wäre direkt gegen die Interessen der Verwaltung gehandelt, wenn wir es hier an irgend etwas würden fehlen lassen. Aber der Krieg hindert uns eben an manchem, was wir unter anderen Umständen als selbstverständlich sofort tun würden. Daß verschiedene Züge über Heidelberg geleitet werden anstatt über Mannheim, hängt eben mit besonderen Verhältnissen zusammen, es hängt vor allem damit zusammen, daß diese Züge die wichtige Verbindung nach dem Odenwald bedienen müssen und deshalb diese Richtung nehmen müssen und nicht über Mannheim geführt werden können. Es bedarf wohl keiner Bekräftigung, daß wir auf die Interessen der Stadt Mannheim immer und jederzeit Rücksicht nehmen werden, soweit es irgend in unserer Macht steht. Die Sache soll nochmals eingehend geprüft werden.

Die Fragen, die Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard gestellt hat, und die in den Geschäftsbereich der Generaldirektion fallen, wird Herr Staatsrat Schulz beantworten.

Generaldirektor der Staatseisenbahnen Staatsrat **Schulz**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard hat gefragt, ob uns die Gründe bekannt seien, aus welchen die Frachtprüfungsstellen in Mannheim und Freiburg aufgehoben worden seien. Mir ist von dieser Aufhebung nichts bekannt, ich vermute, daß sie vor der

Übernahme meines jetzigen Dienstes behandelt worden ist; ich werde aber der Sache nachgehen und prüfen, ob die Wiedereinführung dieser Prüfungsstellen Aussicht auf Erfolg hat, eventuell würden wir an das Ministerium zu berichten haben.

Die zweite Frage war die, ob es richtig sei, daß Bayern und Württemberg die Aufhebung der Reexpeditionsgebühren für Getreide abgelehnt haben, und was Baden zu tun gedenkt. Ich bedauere, daß mir von dieser Frage nicht vorher Kenntnis gegeben worden ist. Die hohen Herren werden begreifen, daß es mir bei der großen Zahl von Poststücken, die mir täglich durch die Hände gehen, nicht möglich ist, alles in bestimmter Erinnerung zu behalten. Ich kann also nur nach dem Gedächtnis mit allem Vorbehalt Auskunft geben.

Soviel ich mich erinnere, hat allerdings Bayern für das rechtsrheinische Gebiet die Aufhebung dieser Vergünstigung nicht in Aussicht gestellt, wohl aber für Bayern links des Rheins, also für die Pfalz. Daraufhin hat Württemberg erklärt, daß es wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit Bayern nicht in der Lage sei, die Expeditionsvergütung aufzuheben, wenn dies von Bayern nicht auch geschehe. Nun stehen wir vor der Frage, ob wir trotzdem die Reexpedition für Baden aufheben wollen. Die Frage ist im Eisenbahnrat eingehend behandelt worden; dieser war mit der Aufhebung einverstanden, sofern auch Bayern und Württemberg das Gleiche tue. Wie gesagt, für Bayern links des Rheins ist das der Fall. Da auch die Reichsbahn die Vergünstigung aufzuheben bereit ist, würde also ein Wettbewerb zwischen der linken und der rechten Rheinseite nicht mehr in Frage kommen. Die Vergünstigung, die der badischen Staatsbahn unnötigerweise viel Geld kostet, und insbesondere anerkanntermaßen der Landwirtschaft nichts nützt, würde also wohl auch für Baden unbedenklich beseitigt werden können. Ich bin übrigens gern bereit, heute nachmittag dem Herrn Geh. Kommerzienrat noch auf Grund näherer Erhebungen bestimmten Aufschluß zu geben.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich muß leider sagen, daß die Antwort, die der Herr Finanzminister erteilt hat, mich in keiner Weise befriedigt; ich möchte aber mit einer so speziellen Frage das Hohe Haus nicht weiter aufhalten und möchte nur betonen, daß ich die Sache nicht für abgetan halte.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** teilt mit, daß die nächste Sitzung heute nachmittag 4 Uhr stattfindet, und schließt die Sitzung um ¾2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. März 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt, Generaldirektor der Staatseisenbahnen Staatsrat Schulz und Geh. Oberbaurat Wolpert, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberfinanzrat Moser, ferner Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer und Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Kühn.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Spalte

I. Anzeige neuer Eingänge 00

II. Berichte des Haushalts-Ausschusses und Beratung über

1. die Petitionen:
   1. des Vereins bad. Signal- und Weichenwärter,
   2. des Vereins der Rottenführer der bad. Staatseisenbahnen,
   3. des Vereins der bad. Lokomotivbeamten,
   4. des Bremserpersonals,
   5. des Verbands der Bahn-, Weichen- und Signal-Wärter um Verbesserung ihrer Lage sowie
   6. des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker der Großh. Staatseisenbahnen betr.

   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 80

2. den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919 Fortsetzung und zwar:
   a) Haupt-Abt. VIII. Eisenbahnbau samt Nachweisung der Restbeträge von Krediten, für die noch Mittel vorzubehalten sind (Fortgangsnachweisung).

   Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 83/84

Spalte

   b) Haupt-Abt. I. Großh. Staatsministerium (Beilage Nr. 24),

   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 87

   c) Haupt-Abt. II. Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und zwar: Tit. I, II und III,

   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 98

   Tit. IV.—VII. und in Verbindung damit die Petitionen:
   α) der Stadtgemeinde Singen, wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Singen sowie die Gegenpetitionen der Städte Pfullendorf, Engen und Stockach;
   β) des Vereins der mittleren Justizbeamten, um Umwandlung von 100 Stellen der Geh.-Tar. Abt. G. 3 in solche der Abt. G. 2,

   Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 00

   d) Haupt-Abt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:
   Tit. I—X, XIV—XVI, Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Tit. XI–XIII und Tit. XVII, Berichterstatter: Frhr. von und zu Mentzingen 00

Tit. XVIII—XXIII und damit in Verbindung

α) die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8b der Zweiten Kammer) und

β) die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen,

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . 00

e) Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:

Tit. I—III, V—XIII, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Tit. IV, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stotzingen

f) Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

g) Haupt-Abt. IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse, Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau

h) Haupt-Abt. X. Murgwerk, einschließlich der Regierungsvorlage vom 15. Nov. 1917 über den Stand der Sache (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 8a), Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau

3. die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle. 00

Die Punkte II 2c α bis Schluß der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Zunächst wird auf Vorschlag des Präsidenten des Großh. Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner** als Nachfolger für den aus dem Hause ausgeschiedenen früheren Oberlandesgerichtspräsidenten, jetzigen Minister Dr. Düringer der jetzige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter zum Mitglied des Ausschusses für Justiz und Verwaltung ernannt.

Ferner wird auf Antrag des Freiherrn **von Stotzingen** die in der 4. Sitzung dem Haushaltsausschuß überwiesene Petition des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins, die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Volksvertretung, in den Staats- und Gemeindebehörden Badens betreffend, dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung zugewiesen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen:**

1. des Vereins bad. Signal- und Weichenwärter,
2. des Vereins der Rottenführer der bad. Staatseisenbahnen,
3. des Vereins der bad. Lokomotivbeamten,
4. des Bremserpersonals,
5. des Verbandes der Bahn-, Weichen- und Signalwärter um Verbesserung ihrer Lage sowie
6. des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker der Großh. Staatseisenbahnen betr.

erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Großh. Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über 6 Petitionen, die von Beamten, die sämtlich dem Geschäftskreis des Eisenbahnministeriums angehören, vorgelegt wurden, zunächst über die Bitte des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter. Die Petenten führen aus, daß die jetzige Einreihung im Gehaltstarif ihrer dienstlichen Verwendung und Verantwortung nicht entspreche; sie sind nämlich in K 3 des jetzigen Gehaltstarifs eingereiht. Sie weisen auf ihre dienstliche Aufgabe hin und halten es für geboten, daß sie ihren Berufskollegen in anderen Bundesstaaten gleichgestellt werden. Sie betonen die Wichtigkeit ihres Dienstes als Signal- und fahrdienstleitende Weichenwärter und vergleichen die Gehaltssätze der Reichseisenbahn und der übrigen Eisenbahnverwaltungen der größeren Bundesstaaten wie Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, sie kommen zu dem Ergebnis, daß die Vergütungen, die sie nach dem Gehaltstarif beziehen, ihrer Dienstleistung nicht entsprechen. Sie bitten 1. um eine andere Einreihung im Gehaltstarif unter Beachtung eines Klassensystems, wie solches bei anderen Bundesstaaten schon besteht, so daß eine Gleichstellung mit den Berufskollegen jener Bundesstaaten erfolge, 2. daß eine Beförderungsmöglichkeit für das Wärterpersonal geschaffen werde und 3. um Beseitigung der Dienstzulagen durch Umwandlung in festen Gehalt und 4. eine Besserstellung ihrer derzeitigen Lage, wie solches durch die anhaltende Teuerung aller Lebens- und Bedarfsartikel bedingt sei.

Die Großh. Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß dem Wunsche nach anderer Einreihung in den Gehaltstarif erst bei der allgemeinen Revision desselben näher getreten werden könne. Aus demselben Grunde sei auch die Beseitigung der Dienstzulagen durch Umwandlung in festen Gehalt nicht möglich. Die weitere Bitte um Besserstellung im Hinblick auf die derzeitige Teuerung ist nach der Meinung Ihres Ausschusses durch den Beschluß erledigt, der bezüglich der Teuerungszulagen in der vorletzten Sitzung gefaßt wurde.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht auf Übergang zur Tagesordnung.

Wir kommen dann zur Bitte des Vereins der Rottenführer um Verbesserung ihrer Lage. In dieser Petition wird ausgeführt: Den Rottenführern obliege neben anderem die Gleis- und Sicherungsanlagen eines bestimmten ihnen zugewiesenen Bezirkes einer Bahnmeisterei stets in betriebssicherem Zustande zu erhalten. Zu diesem Zweck sind ihnen eine Anzahl Ar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beiter zugeteilt, je nach Art der Arbeit und dem Umfang des Bezirks 15 bis 30. Ihre Dienstleistung wird dann im näheren geschildert: sie seien neben den Bahnmeistern für die Betriebssicherheit der Eisenbahn verantwortlich, und dieser verantwortlichen Aufgabe sei die derzeitige Einreihung im Gehaltstarif, wo sie in K 3 mit einem Mindestgehalt von 1000 Mark und einem Höchstgehalt von 1400 Mark eingereiht seien, nicht entsprechend.

Sie bitten daher um Gleichstellung mit den mit ähnlichen Dienstobliegenheiten betrauten Bau-, Betriebs- und Werkaufsehern und demgemäß um Aufnahme nach J 3 g bezw. K 1 f des Gehaltstarifs. Wenn dem nicht stattgegeben werden könnte, dann bitten sie um Gewährung einer außerordentlichen Dienstzulage von jährlich 400 M., das ist der Unterschied des Mindestgehalts von K 3 und J 3, und um gleichzeitige Vermehrung der etatmäßigen Stellen, so daß nach einem zweijährigen nichtetatmäßigen Verhältnis die Aufnahme in das etatmäßige Beamtenverhältnis erfolgen könne.

Die Großh. Regierung hat sich dahin geäußert, daß dem Wunsche dieser Beamten von K 3 nach J 3 g/K 1 f aufgenommen zu werden, erst bei einer allgemeinen Änderung des Gehaltstarifs nähergetreten werden kann, und daß auch die Gewährung der in zweiter Reihe erbetenen außerordentlichen Dienstzulage von 400 Mark nicht tunlich sei, weil dies einer Umgehung des Gehaltstarifs gleichkommen würde und dann nicht auf die Rottenführer allein beschränkt werden könnte. Wo eine Notlage zutage getreten sei, könne jetzt schon nach den bestehenden Grundsätzen geholfen werden, wofür ja Mittel im Budget bewilligt worden sind. In Betracht kämen besonders die Rottenführer in großen Städten, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Es sei angeordnet worden, daß die Verhältnisse im einzelnen geprüft und Anträge auf Gewährung von Beihilfen in angemessener Höhe von amtswegen gestellt werden, ohne daß es eines Gesuchs der Betreffenden bedürfe; solche Beihilfen seien auch in der letzten Zeit schon gewährt worden.

Was den dritten Punkt, die Erhöhung der etatmäßigen Stellen angeht, so seien im jetzigen Staatsvoranschlag 81 Stellen mehr vorgesehen, so daß die Anstellungsverhältnisse der Rottenführer erheblich gebessert werden. Eine Festlegung dahin, daß die etatmäßige Anstellung nach zwei Jahren erfolge, sei weder bei den Rottenführern noch bei anderen Arten von Beamten angängig.

Ihr Ausschuß stimmt diesen Ausführungen zu und beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dann habe ich zu berichten über die Petition des Verbandes Badischer Lokomotivbeamten und deren Anwärter um Erhöhung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer. Die Bitte führt aus, daß im Jahre 1914 25 neue Stellen für Lokomotivführer geschaffen worden seien, im Jahre 1916 habe der Verband Badischer Lokomotivbeamten um eine weitere Stellenvermehrung nachgesucht, es seien jedoch seit Beginn des Krieges keine neuen Stellen geschaffen worden. Zwar seien im neuen Voranschlag 380 neue etatmäßige Heizerstellen angefordert, aber gar keine neuen Stellen für Lokomotivführer vorgesehen. Zurzeit seien 450 Reserveführer und Heizer als Lokomotivführer verwendet, 310 schon mehrere Jahre zum Reserveführer ernannt. Durch die verspätete Anstellung würden diese Reserveführer erst 1920 Mark Gehalt beziehen einschließlich Wohnungsgeld, zum Teil weniger, als die ihnen zugeteilten Aushilfsheizer. Die aus Mangel an Arbeitskräften seit Beginn des Krieges sehr stark vermehrte Dienstzeit übersteige die Kräfte des Lokomotivpersonals und würde bei noch längerer Andauer zum Zusammenbruch desselben führen, eine Personalvermehrung sei dringend erforderlich. Es werde dann immer wieder geklagt, daß unsere badischen Reserveführer mit den um 5 bis 8 Jahre jüngeren Lokomotivführern der anderen Staaten als Heizer fahren müßten, weil diese in ihrer Heimat in viel jüngeren Jahren zur Anstellung als Führer kämen. Nirgends werde ein so großer Prozentsatz Reserveführer verwendet wie in Baden. Sie bitten daher, noch 150 neue Lokomotivführerstellen in den Staatsvoranschlag 1918/19 einzusetzen, außerdem müsse das Lokomotivpersonal bessere Würdigung finden angesichts seiner handwerksmäßigen Vorbildung.

Die Großh. Regierung weist demgegenüber darauf hin, daß nach dem Stand vom 1. Juni 1917 an Lokomotivführern ein Bedarf von 890, dazu für Sonderfahrten 155, zusammen 1045, weiter zur Vertretung 10 v. H. des Bedarfs, somit ein Gesamtbedarf von 1149 Stellen vorhanden gewesen sei. Im Staatsvoranschlag 1916/17 seien 1125 Stellen vorgesehen gewesen. Diese Stellenzahl habe ausreichend geschienen, weil die als Lokomotivführer geprüften Heizer zunächst 3 Jahre lang als Führer fahren müssen. Inzwischen habe sich ergeben, daß der Bedarf im ganzen mit 1149 Stellen zu nieder gegriffen sei, es seien zur Vertretung von kranken und beurlaubten Lokomotivführern unter den derzeitigen und nach dem Kriege nachwirkenden Verhältnissen nicht 10 v. H., sondern 15 v. H. des Personalstands erforderlich, auch sei wegen der für die Zeit nach dem Kriege zu erwartenden Verkehrssteigerung und der Notwendigkeit von Diensterleichterungen auf eine Vermehrung der Zahl der Lokomotivführer Bedacht zu nehmen.

Der Herr Finanzminister hat sich deshalb bereit erklärt, nachträglich im Budgetnachtrag die Zahl der Lokomotivführerstellen entsprechend zu erhöhen und zwar soll eine Vermehrung um 75 Stellen erfolgen, wovon ein Drittel auf Gehaltsklasse I und zwei Drittel auf Gehaltsklasse II entfallen würden. Die Zahl der etatmäßigen Heizerstellen in Klasse III wäre dementsprechend zu verringern, der Abgang an nichtetatmäßigen Heizern bleibe unvermindert.

Ihr Ausschuß war der Meinung, daß im Hinblick auf diese Erklärungen der Großh. Regierung diese Petition für erledigt erklärt werden sollte.

Ich habe dann weiter vorzutragen über das Gesuch des Bremserpersonals um wirtschaftliche und dienstliche Besserstellung und Neuregelung der Anstellungsbedingungen. Die Bremser — oder wie sie sich nennen — das Zugbegleitpersonal der Güterzüge bitten um viererlei: 1. Es möchte der gefahr- und sehr verantwortungsvolle Dienst dieses Personals besser bewertet werden. Auch sie sind in der letzten Abteilung des Gehaltstarifs K 3 einge-

reiht. Jeder Kriegsaushelfer, den die Eisenbahnverwaltung beschäftige, beziehe ein höheres Einkommen als sie. Der große Pflichtenkreis, der ihnen obliege, sei immer mehr erweitert worden durch die Vereinfachung des Zugbegleitdienstes; es obliege ihnen auch die Revision und Untersuchung der Wagen auf ihre Lauffähigkeit auf allen Unterwegsstationen. Das seien Dienstpflichten, wie sie dem Wagenaufsichtspersonal, das in J 3 eingereiht ist, obliegen. Das Ein- und Ausrangieren der Wagen auf den Unterwegsstationen sei auch durch den zunehmenden Güterverkehr erheblich gesteigert worden. Die erhöhten Zugsbelastungen und geringeren Bremsprozente erfordern eine bedeutend höhere Aufmerksamkeit von dem Bremspersonal. Die Bezeichnung Bremser sei nicht angebracht, denn unter dieser Bezeichnung verstehe man einen Bediensteten, dem nur die Bedienung der Bremse, also nur eine rein mechanische Dienstleistung obliegt. Der Wunsch nach einer anderen Bezeichnung, wie sie bei der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung bestehe, entspringe nicht einem überspannten Ehrgeiz, sondern finde seine folgerichtige Begründung in der Art der Tätigkeit des Zugbegleitpersonals; bei der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung sei das Güterzugbegleitpersonal als Schaffner bezeichnet. Der Unterschied zwischen dem preußischen und dem badischen Bahnpersonal sei am besten dadurch gekennzeichnet worden, daß bei der Militäreisenbahn das preußische Personal dem badischen gegenüber bei der Verwendung als Zugmeister und Schaffner bevorzugt werde, weil es als Schaffner und nicht als Bremser angestellt sei. 2. wird darüber geklagt, daß die Anwärterliste für Schaffnerstellen für diese Bremser zurzeit nicht geöffnet sei. Seit 1908 hätten verschiedene von diesen Bremsern die theoretische Schaffnerprüfung abgelegt und seien auch mit der Vertretung erkrankter und beurlaubter Schaffner als Zug- und Bahnsteigschaffner betraut. Es sei aber ihnen nicht möglich, in diese Stellen einzurücken, weile diese den Militäranwärtern vorbehalten seien, obwohl sie glauben, einen berechtigten Anspruch auf Gleichstellung mit manchen Militäranwärtern zu haben. 3. habe die Neuregelung der wandelbaren Bezüge ihnen eine Enttäuschung gebracht, denn sie hätten eine den Teuerungsverhältnissen angepaßte Vergütung erwartet. Sie bitten daher um eine einheitliche und bessere Vergütung hinsichtlich der wandelbaren Bezüge. Auch hier habe die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung besser gesorgt; dort seien diese Zuschüsse mit Rücksicht auf die Teuerung um 50 Prozent erhöht worden. Endlich bitten sie 4. um Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse. Über 50 Prozent des Güterzugbegleitpersonals befänden sich noch im Arbeiterverhältnis; es möge daher eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen herbeigeführt werden.

Die Großh. Regierung hat sich dahin geäußert, daß der Frage einer anderen Bewertung des Dienstes der Bremser und einer anderen Einreihung der Bremser in den Gehaltstarif bei der allgemeinen Neuordnung dieses Tarifs näher getreten werden solle. In Preußen seien die Bremser und Schaffner im Gehalt gleichgestellt, und es sei nicht ausgeschlossen, daß dadurch bei der Verwendung dieser Angestellten im Militäreisenbahndienst da und dort eine Schädigung oder Zurücksetzung gegenüber jüngeren preußischen Amtsgenossen vorgekommen sei. Solche Einzelvorkommnisse seien dadurch zu erklären, daß die jüngeren preußischen Bediensteten früher ihre Prüfung abgelegt haben, als die älteren badischen. Die Personalverhältnisse bei den verschiedenen Staatsbahnen seien aber nicht einheitlich geregelt. Was die Anwärterliste für Schaffnerstellen angehe, so sei sie seit März 1905 für Zivilanwärter geschlossen, nur Anwärter für Güterschaffnerstellen würden in beschränktem Maße in die Warteliste aufgenommen. Diese Liste jetzt für Zivilanwärter zu öffnen sei nicht angängig. Die Schaffnerstellen müßten den Inhabern von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen freigehalten werden, da anzunehmen sei, daß nach Beendigung des Kriegs so viele Bewerber aus den Reihen der Inhaber des Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheins sich melden werden, daß die Bremser ohne Versorgungsschein nur wenig Aussicht auf Anstellung als Schaffner hätten. Zur Zeit, während des Krieges, würden derartige Stellen, die den Militäranwärtern ganz oder teilweise vorbehalten sind, so lange offen gehalten, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern besetzt werden können. Erst nach dem Kriege könne ein Überblick darüber gewonnen werden, welcher Bedarf an solchen Wärtern sich ergebe, und erst dann könne etwa daran gedacht werden, ob man diese Bremser wieder als Anwärter für den Schaffnerdienst in Betracht ziehen könne. Für den Schaffnerdienst würden im allgemeinen geistig und körperlich gewandte Leute erfordert. Es gehe nicht an, die Schaffnerstellen als Aufrückungsstellen für die Bremser zu behandeln.

Was die Aufwandsentschädigung angeht, so sei am 1. Oktober 1917 eine Erhöhung in Kraft getreten, die einen jährlichen Mehraufwand von rund 400 000 M. verursachen werde. An der Erhöhung dieser Bezüge nehmen auch die Bremser teil. Zu einer weiteren Aufbesserung der neuen Sätze oder der Gewährung eines prozentualen Zuschlags liege kein Bedürfnis vor. Den Teuerungsverhältnissen sei durch die Teuerungsbeihilfen und Kriegslohnzulagen Rechnung getragen.

Was die begehrte Vermehrung der etatmäßigen Bremserstellen angehe, so sei im vorliegenden Voranschlag eine Vermehrung um 200 Stellen bereits vorgesehen. Dadurch sei ermöglicht, alle Bremser, die sich jetzt im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis befinden, mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags etatmäßig anzustellen. Diese nichtetatmäßigen Bremser seien durchweg Leute im vorgeschrittenen Lebensalter, weil zu ihrer Anstellung erst seit dem Inkrafttreten des Gehaltstarifs von 1908 Gelegenheit gegeben war. Außer den nichtetatmäßigen Bremsern seien noch 335 Bremser im Arbeiterverhältnis vorhanden; diese sollen nicht in das etatmäßige Beamtenverhältnis einrücken, weil mit der Einrichtung der durchgehenden Bremse in Güterzügen der Bedarf an Bremsern wesentlich geringer werde. Nichtetatmäßige Bremserstellen würden im Staatsvoranschlag für 1918/19 nicht mehr vorgesehen.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen im Hinblick auf diese Stellungnahme der Großh. Regierung vor, auch über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich komme sodann zur Bitte des Verbands badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter. Es sind dies dieselben Beamten, für die der Verein badischer Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter die vorhin erörterte Petition eingereicht hat. Sie tragen inhaltlich ungefähr dasselbe vor, was die erste Petition, daß sie nämlich in die niederste Gehaltsklasse eingereiht seien, im Gegensatz zu anderen Beamten keine Möglichkeit bestehe, nach ihren Leistungen in eine höhere Gehaltsklasse einzurücken. In keinem anderen Bundesstaat sei das Wärterpersonal in seiner Gesamtheit so schlecht gestellt wie in Baden. Es wird hingewiesen auf Preußen und Elsaß-Lothringen und geltend gemacht, daß die ungemeine Erhöhung der Preise der Lebens- und Bedarfsartikel es unmöglich mache, mit einem derartigen Gehalt trotz der Teuerungszulage und Kriegsbeihilfe auszukommen, sodaß schädliche Wirkungen auf ihre Arbeitskraft und ihre Gesundheit unausbleiblich seien. Die weitverbreitete Ansicht, daß die Bahnwärter neben ihrem Dienst noch etwas Feldbau treiben und daher auskömmlich leben können, treffe heute nicht mehr zu. Die Weichenwärter hätten einen schwierigen und verantwortungsvollen Dienst, besonders, soweit sie als Stellwerkwärter auf den großen Bahnhöfen oder im Abfertigungsdienst verwendet würden. Des weiteren wird ausgeführt, daß ein großer Teil der Weichenwärter im Telegraphen-, Fahr- und Abfertigungsdienst verwendet werde, es werden die Aufgaben, die den Stellwerkwärtern obliegen, näher geschildert und schließlich hervorgehoben, daß die Stationszulage die nach dem Gehaltstarif diesen Wärtern gewährt wird, bei Pensionierung und Versetzung nicht in Betracht komme, was unter Umständen bei einer Versetzung eine Schädigung im Einkommen bis zu 432 M. bedeute. Auch der weitere Umstand wird in der Petition beklagt, daß bezüglich der Berechnung der Dienstzeit der Wärter große Ungleichheit bestehe, da nur diejenige Zeit angerechnet werde, während deren ein Beamter nach Vollendung des 20. Lebensjahres vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienste tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen. Nun komme es vor, daß in einem Bezirk die Anwärter für Wärterstellen zu ständigen Ablösungen für Beamte benötigt werden, während in einem anderen Bezirk kein Bedarf an Ablösern bestehe und die Anwärter bis zu ihrer Anstellung als Rottenarbeiter verwendet würden, und nun werde denen, die als Ablöser verwendet worden sind, die Jahre vor ihrer Anstellung angerechnet, während die letzteren leer ausgehen. Sie empfänden dies als einen besonderen Nachteil, da der Dienst ein sehr anstrengender und aufreibender ist; ein großer Teil der Wärter sei allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sei und dies in vielen Fällen zu frühzeitiger Pensionierung führe. Sie bitten daher, daß hier eine gleichmäßige Behandlung stattfinde, daß die Fahrdienstzulagen erhöht und eine Gleichstellung der Wärter mit anderen Beamten, welche am gleichen Ort ein und denselben Fahrdienst versehen, herbeigeführt werde. Schließlich bitten sie noch, daß die Fahrdienstzulagen für alle Wärter mindestens auf 50 M. festgesetzt werden.

Die Großh. Regierung hat sich dazu geäußert, daß soweit die vorgebrachten Bitten auf eine Änderung des Gehaltstarifs hinauslaufen, sie bis zu dessen Neuordnung zurückgestellt werden müssen. Der Wunsch nach Erhöhung der Fahrdienstzulagen für die Weichenwärter unter Gleichstellung mit den für die übrigen Beamten vorgesehenen Sätzen könne nicht berücksichtigt werden. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den Fahrdienstwärtern neben den bisherigen Stationszulagen noch die Fahrdienstzulagen der anderen Beamtengruppen zu bewilligen, die keine Stationszulage beziehen. Würden die tarifmäßigen Zulagen der Weichenwärter unter Außerachtlassung ihrer fahrdienstlichen Tätigkeit bemessen, und dafür die Fahrdienstzulagen wie bei den übrigen Beamten festgesetzt, so würden sich die Weichenwärter schlechter stellen als seither, was vermieden bleiben soll.

Ihr Ausschuß schlägt vor, im Hinblick auf diese Erklärung der Großh. Regierung über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Endlich habe ich noch zu berichten über die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Beamtengesetzgebung, hier insbesondere die Betriebsassistenten und Drucker der Großh. Staatseisenbahnen betreffend. Dieser Verband sämtlicher Beamten und Lehrer, nimmt sich hier zweier Beamtenkategorien im Bereiche der Eisenbahnverwaltung, der Betriebsassistenten und Drucker besonders an. Beiden Beamtenkategorien sei bei der letzten Revision des Gehaltstarifs das Mißgeschick widerfahren, daß sie nicht so, wie andere Beamtenklassen besser gestellt worden seien, und dieses Versehen oder diese Schlechterstellung müsse ausgeglichen werden.

Die Großh. Regierung hat sich dazu geäußert, daß die Frage der Besserstellung der Betriebsassistenten und Drucker erst bei einer Neuordnung des Gehaltstarifs geprüft werden könne, eine einseitige Bevorzugung sei nicht möglich. Dem hat sich Ihr Ausschuß angeschlossen; der Antrag Ihres Ausschusses geht daher auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig angenommen.

Während der vorstehenden Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919,** Fortsetzung, erhalten das Wort, und zwar zu:

a) **Haupt-Abt. VIII. Eisenbahnbau samt Nachweisung der Restbeträge von Krediten, für die noch Mittel vorzubehalten sind (Fortgangsnachweisung):**

Berichterstatter Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Auftrage Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, über den Voranschlag des Eisenbahnbaues für die Jahre 1918 und 1919 zu berichten. Dieser schließt ab mit einer Ausgabe von 40 278 000 M. und einer Einnahme von 716 000 M., somit einer Mehrausgabe von 39 562 000 M. für beide Jahre, gegenüber einer Anforderung von 20 803 700 M. im Budget 1916/17. Es handelt sich also fast um die doppelte Anforderung. Der Hauptgrund dieser Vermehrung liegt in den Anforderungen in Titel V „Fahrzeuge", wo allein diesmal 38 280 000 M. angefordert werden gegenüber einer Anforderung im Budget 1916/17 von nur 15 936 000 M. Dieser eine Titel weist somit ein Mehr auf von 22 344 000 M. Dem steht eine Ersparnis gegenüber in Titel III. „Stationen", wo ungefähr 1 800 000 M. weniger angefordert werden, während Titel I „Neue Bahnen" und Titel IV „Werkstätteanlagen" ganz ausfallen, weil hierfür, soweit überhaupt gebaut werden kann, noch Restkredite in genügender Höhe vorhanden sind. Titel II „Bestehende Bahnen" ist ungefähr unverändert geblieben gegenüber der Anforderung im Voranschlag 1916/17; er enthält wie im letzten Budget, nur eine Position. Zu der erwähnten Anforderung von 39 562 000 M. kommen noch Restkredite von 1914/15 in Höhe von 19 674 358 M., und von 1916/17 mit 12 658 989 M., ferner ein Administrativkreditrest von 164 000 M. hinzu, zusammen nach Abzug eines Einnahmeübertrags von 182 000 M., also 32 315 247 M. Im ganzen stehen also für den Eisenbahnbau in den Jahren 1918/19 71 877 247 M. zur Verfügung, wenn unser Antrag genehmigt wird, d. h. gegenüber dem Budget 1916/17 rund 17 Millionen mehr. Diese Mehranforderung beruht ausschließlich auf der erwähnten Mehranforderung in Titel V für Lokomotiven, Personen- und Güterwagen, wo der Verschleiß ein ganz gewaltiger ist vor allem deshalb, weil die Reparaturen nicht rechtzeitig vorgenommen werden konnten; der Abgang wird daher ein ganz enormer sein und ist es zum Teil schon. Die Fahrzeuge sind schon längst weit über ihre normale Dienstzeit hinaus und über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen worden. Es fehlt die Zeit für Reparaturen, dann vor allen Dingen fehlt es an den Materialien dazu. Grundsätzlich erfolgt bekanntlich der normale Ersatz des Abgangs oder der Ersatz des normalen Abgangs aus Betriebsmitteln. Die jedesmal hierfür eingesetzten Anforderungen treten gewissermaßen an die Stelle von Abschreibungen, die bei den industriellen Betrieben gemacht werden. Grundsätzlich ist möglichst viel auf den Betriebsetat zu übernehmen, um den Bauetat zu entlasten. Das ist auch diesmal geschehen. Im Betriebsbudget ist unter Titel VII § 27 für Lokomotiven die Summe von 3 918 000 M. für ein Jahr, für beide Jahre 7 836 000 M. vorgesehen, wozu noch Restkredite von 3 430 000 M. hinzukommen also insgesamt 11 266 000 M., hierzu die angeforderten 10 Millionen, das ergibt im ganzen in diesem Budget 21 266 000 M. allein für Neuanschaffung von Lokomotiven. Außerdem ist vorsorglich, wie im vorigen Budget eine ähnliche Position war, in diesem Falle der Betrag von 5 Millionen eingestellt für erst im Jahre 1920 zu liefernde Lokomotiven wofür im letzten Budget 2 900 000 M. vorgesehen waren. Diese Position soll der Generaldirektion die Möglichkeit verschaffen, schon im Jahre 1919 Lokomotiven zu bestellen, für die die Mittel erst im nächsten Budget angefordert werden. In der Haushaltskommission der Zweiten Kammer war bei dieser Gelegenheit gefragt worden, ob an dieser Position, an dieser großen Summe nicht noch eine Ersparnis möglich sei. Diese Anfrage ist von seiten der Generaldirektion verneint worden, und der Standpunkt derselben erscheint durchaus erklärlich, im Hinblick auf den ungeheuer gesteigerten Verschleiß, von dem ich schon sprach und die riesige Erhöhung der Preise, die im Laufe der Kriegsjahre sich zumeist aufs doppelte gesteigert haben. Im Haushaltsausschuß hat der Herr Minister sogar die Möglichkeit einer Erhöhung dieser Summe in dem in Aussicht stehenden Nachtragsbudget in Aussicht stellen zu sollen geglaubt. Nachdem der Herr Minister sich heute beim Betriebsetat bereits über den Ersatz des Abganges und die dabei von der Generaldirektion zu befolgenden Grundsätze näher geäußert hat, kann ich es mir wohl versagen, hierauf noch näher einzugehen.

Im Bauetat Titel V § 7 steht für Personenwagen eine Anforderung von 6 Millionen Mark, wozu dann noch von § 27 des Betriebsetats die Summe von 3 782 000 M. als Ersatz hinzukommt, ferner ein Restkredit in Höhe von 1 411 918 M. sodaß eine Gesamtsumme von 11 193 918 Mark hier disponibel sein würde, wozu die Vorschußforderung für die im Jahre 1920 anzuschaffenden Personenwagen von 6 Millionen noch hinzukommen würde. Bei den Güterwagen steigt diese Summe erheblich. Die Anforderung im Bauetat beträgt 22 280 000 M., wozu aus dem Betriebsbudget 8 076 000 Mark hinzukommen, ferner Restkredite von 6 167 000 M., sodaß im ganzen 36 523 000 M. für Güterwagen zur Verfügung stehen würden, also über die Hälfte mehr, als für Lokomotiven. Dazu die Vorschußanforderung von 11 936 000 M. In Rücksicht auf den gewaltigen Verschleiß, dem gerade die Güterwagen unterworfen sind, die permanent im Betrieb sind, die in der ganzen Welt herumfahren, schlecht gepflegt und nachgesehen werden, dürfte diese Summe doch wohl nicht zu hoch gegriffen sein. Bei einem Sollbestand an Güterwagen am 1. April 1918 von 26 680 Stück beträgt die Vermehrung für 1918 1333, für 1919 1400 Stück, in Summa also 2733 Stück für beide Jahre, was einer Vermehrung der Zahl der Güterwagen um 5 v. H. entsprechen würde. Zu dieser Vermehrung ist, wie aus den Bemerkungen zu ersehen ist, noch eine Vereinbarung im Staatsbahnwagenverband erforderlich. Die Vorschußanforderung von 11 936 000 M. entspricht einer weiteren Vermehrung um 5 v. H. für das Jahre 1920, sodaß am 1. April 1920 der Sollbestand an Güterwagen 29 401 Stück betragen würde. Das nähere Eingehen auf die einzelnen Paragraphen, die ja in der Kommission im einzelnen durchgegangen worden sind, darf ich mir ersparen. Die Erläuterungen, die von seiten der Regierung und der Generaldirektion uns ausführlich gegeben wurden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben die Zustimmung Ihrer Kommission gefunden und zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Längere Erörterungen haben sich angeknüpft an die Frage des Fortgangs der bewilligten und angefangenen neuen Bahnen und an das Bauprogramm der Großh. Regierung nach dem Kriege, wie es der Herr Minister in der Sitzung vom 26. Februar d. J. im anderen Hohen Hause kundgegeben hat. Das Programm ist von Ihrem Berichterstatter erwähnt, kurz durchgesprochen und von Ihrer Kommission durchaus gebilligt worden. Insbesondere ist gutgeheißen worden, daß der Herr Minister sobald als möglich nach dem Kriege die Inangriffnahme der Bahn Titisee—St. Blasien in sichere Aussicht gestellt hat. Hierfür sind noch 490000 M. Restkredit von 1914/15 für Geländeerwerb zur Verfügung. Durch diese Bahn wird die Erschließung der dortigen Wälder erfolgen, und der einzige badische Amtsbezirk, der bisher noch keinen Bahn-Anschluß hatte, dadurch endlich in den Besitz der so lange gewünschten Bahnverbindung gelangen. Von seiten Ihrer Kommission ist dieses Versprechen des Herrn Ministers bezüglich der Bahn Titisee—St. Blasien lebhaft begrüßt worden.

Zu etwas längeren Ausführungen gab ferner die Abteilung C des Etats „Staatliche Kraftwagenlinien" Veranlassung. Die große Bedeutung dieser Unternehmungen ist ja allgemein anerkannt und hier in diesem Hohen Hause ist auch bereits ausführlich darüber gesprochen worden anläßlich der Anforderungen im Budget 1914/15 und 1916/17, von denen noch Restkredite im Betrage von rund 750 000 M. zur Verfügung stehen, die übertragen werden sollen. Dazu kommt die Neuanforderung von 250 000 M. dieses Budgets. Mit dieser Summe von insgesamt 1 Million hofft die Großh. Regierung zunächst auszukommen. Außerdem sind ja 1 Million Mark im außerordentlichen Etat des Straßenbaues angefordert für Herstellung der Straßen. Auf diese Anforderung wird Exzellenz Seubert als Berichterstatter zurückkommen. Natürlich werden auch hierfür Beihilfen von seiten der Gemeinden erwartet. Die Großh. Generaldirektion hat bereits ein vorläufiges Bauprogramm für diese neuen Kraftwagenlinien aufgestellt, ist aber aus naheliegenden Gründen noch nicht in der Lage, darüber öffentlich Mitteilung zu machen. Wir wissen nur, daß 16 Kraftwagenlinien in Aussicht genommen sind. Eine vorzeitige Bekanntgabe würde zu einem allgemeinen Wettlauf führen, und es ist durchaus verständlich, daß die Großh. Generaldirektion hier eine gewisse Reserve sich auferlegt und weitere Entschließungen noch vorbehält. Ihre Kommission hat sich damit durchaus einverstanden erklärt.

Bei dieser Gelegenheit sind dann interessante Mitteilungen von seiten des Herrn Ministers erfolgt über die von der Militärverwaltung begründete Feldkraftwagenaktiengesellschaft und die daraus hervorgegangene Deutsche Kraftwagengesellschaft. Diese mündlichen Mitteilungen sind mittlerweile ergänzt worden durch eine kleine Denkschrift, die die Generaldirektion mir zur Verfügung gestellt hat und aus der ich bei dem großen Interesse, das wir diesem Gegenstand entgegenbringen, die Hauptsachen vorzutragen mir erlauben möchte.

Um die bei Beendigung des Krieges verfügbar werdenden Kraftwagen gut zu verwerten, hat die Heeresverwaltung schon vor längerer Zeit eine Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft gegründet; sie beruht auf rein gemeinnütziger Grundlage, indem die Aktionäre nur die Verzinsung des Aktienkapitals zu 4 v. H. erhalten sollen, während der Erlös aus den Wagen, die zunächst ohne Werterstattung der Gesellschaft überwiesen werden sollen, nach Abzug der Gesellschaftskosten dem Fiskus zufließen soll. Um nun für einen erheblichen Teil dieser frei werdenden Wagen eine günstige Verwertung zu ermöglichen und zugleich auch für die Zukunft die militärischen Interessen hinsichtlich des Vorhandenseins eines leistungsfähigen Kraftwagenparks zu wahren, haben auf Anregung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums in den Jahren 1916 und 1917 Verhandlungen zwischen der Militärverwaltung, den beteiligten Reichsbehörden und den Regierungen der größeren Bundesstaaten über die Gründung einer deutschen Kraftwagengesellschaft stattgefunden. Darnach ist die Gründung einer Gesellschaft geplant, die das Interesse der Militärverwaltung an der Bereitstellung eines großen und möglichst einheitlichen Kraftwagenparks schon im Frieden mit den Interessen der Allgemeinheit an dem weiteren Ausbau und der Verbilligung des Kraftwagen-Überlandverkehrs in gleicher Weise berücksichtigen und mit Hilfe des Reichs in den Stand gesetzt werden soll, eine größere Anzahl von Kraftwagenlinien durch Vermittlung von Tochtergesellschaften (Betriebsgesellschaften) ins Leben zu rufen, indem sie bei Linien mit weniger günstigen Verkehrsverhältnissen durch Gewährung von Beihilfen unterstützend eingreifen soll. Gleichzeitig soll sie durch Vereinheitlichung des Reparatur- und Ersatzbeschaffungswesens ausgleichend und verbilligend wirken, letzteres namentlich auch durch gemeinschaftliche Beschaffungen, endlich fällt ihr die Aufgabe zu, durch geeignete Wirtschaft für die Bildung eines Vorrats an Betriebsstoffen und Gummi zu sorgen. Die Gesellschaft soll daraus dem Felde zurückkehrende zahlreiche Kraftwagenmaterial übernehmen, soweit es für ihre Zwecke verwendbar ist. Die Gesellschaft, deren Organisation und finanzieller Aufbau erst in den Grundzügen feststeht, ist als eine vom Reiche, von Preußen und sonstigen etwa sich beteiligenden Bundesstaaten beaufsichtigte Aktiengesellschaft gedacht deren Kapital zum Teil von dem Reich und den Bundesstaaten, zum Teil von der Industrie, Verkehrsgesellschaften usw. aufzubringen ist. Außerdem wird das Reich eine größere Summe teils bar, teils in Gestalt der aus dem Felde zurückkehrenden Fahrzeuge als ein aus dem Gewinn verzinsliches und rückzahlbares Darlehen geben. Der Gewinn der Gesellschaft soll nach Bestreitung einer angemessenen Dividende zum Teil zur Verzinsung und Amortisierung des Darlehens verwendet werden. Der Rest soll in einen besonderen, zur Unterstützung der Tochtergesellschaften und zur Vorratsbildung bestimmten Fonds übergehen. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Netzes von Kraftwagenlinien ist geplant, das Gesetz über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.G.Bl. S. 437) dahin zu ändern, daß der Betrieb von Kraftwagenlinien über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus an die behördliche Genehmigung gebunden wird. Bayern, Sachsen und Württemberg werden ihren staatlichen Kraftwagenbetrieb nicht an die Deutsche Kraftwagengesellschaft übergehen lassen, weil sonst nach ihrer Ansicht die Landesinteressen nicht im gleichen Maße wie bei dem eigenen staatlichen Betrieb gewahrt werden könnten. Auch die badische Regierung beabsichtigt, an der von den beiden Kammern früher gebilligten Absicht der Einrichtung eigener staatlicher Linien festzuhalten, weil anzunehmen ist, daß dabei der Ausbau des Kraftwagennetzes besser nach den Verkehrsbedürfnissen des Landes erfolgen und auch die Tarifpolitik mehr den Interessen der Bevölkerung angepaßt werden wird, als bei der Einrichtung zahlreicher Betriebsgesellschaften durch die genannte Gesellschaft. Nach den oben erwähnten Verhandlungen mit den Reichs- und Staatsbehörden ist in Aussicht genommen, daß den Bundesstaaten mit eigener Kraftfahrzeugverwaltung dem Reich (Heeresverwaltung) gegenüber die gleichen Vorteile eingeräumt werden, wie der Deutschen Kraftwagengesellschaft. Zu diesem Zwecke soll die Summe, die das Reich zur Errichtung von Kraftwagenlinien im Ganzen auswirft auf die Deutsche Kraftwagengesellschaft und die Bundesstaaten mit eigener Kraftfahrzeugverwaltung nach dem Verhältnis ihrer militärischen Ausgaben verteilt werden. Die Zuwendungen des Reichs sollen für diese Bundesstaaten als unverzinsliche und nicht rückzahlbare Abfindungen gelten, die entweder in bar oder in Gestalt von Kraftwagen gewährt werden. Die Bundesstaaten können aber ihr Interesse an der Deutschen Kraftwagengesellschaft durch angemessene Beteiligung am Aktienkapital wahren. Sie erhalten in diesem Falle zusammen einen Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Großh. Regierung glaubt in dieser Regelung, die ihr bezüglich der Kraftwagenlinien in Baden völlig freie Hand läßt, ihr die gleichen Vorteile sichert wie der Deutschen Kraftwagengesellschaft und ihr die Möglichkeit gibt, Einblick in die Geschäftsführung der Deutschen Kraftwagengesellschaft zu erhalten, eine befriedigende Lösung erblicken zu können. Sie hat daher den vorläufigen und zunächst unverbindlichen Vereinbarungen vorbehaltlich der Feststellung von Einzelheiten zugestimmt. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß sich im November 1917 die Reichspostverwaltung, die bayerische Verkehrsverwaltung, die württembergische Verkehrsverwaltung und die sächsische Staatseisenbahnverwaltung zu einem „Verband deutscher staatlicher Kraftwagenverwaltungen" zusammengeschlossen haben. Gegenstand der Gemeinschaft ist ein möglichst enges Zusammengehen der beteiligten Verwaltungen in allen Fragen des Kraftwagenbetriebs. Zu diesem Zweck setzen sich die Verwaltungen in ständige gegenseitige Fühlung hinsichtlich der Erfahrungen in wirtschaftlicher, verkehrsdienstlicher und technischer Beziehung. Durch das gemeinsame Vorgehen soll ferner eine möglichste Ausnützung der Marktlage und die Gewinnung möglichst niedriger Preise beim Einkauf der Fahrzeuge, Betriebsstoffe und Werkstättematerialien erzielt werden. Organ des Verbands ist ein Ausschuß, zu dem jede Verwaltung Vertreter abordnet. Die Geschäfte des Verbands und des Ausschusses werden durch eine geschäftsführende Verwaltung besorgt. Die Geschäftsführung wechselt unter den beteiligten Verwaltungen alle zwei Jahre. Die Großh. Regierung ist auf Einladung des Kgl. bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten dem Verbande, dessen Vorteile für die Beteiligten auf der Hand liegen, im Februar dieses Jahres ebenfalls beigetreten.

Diese Denkschrift, die ich mir hier vorzutragen erlaubt habe, ergänzt in dankenswerter Weise das, was seitens des Herrn Staatsrats Schulz in unserer Kommission mitgeteilt worden ist. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich damit einverstanden erklärt, daß wir dem Beispiel Bayerns und Württembergs folgend uns nicht an dieser Kraftwagengesellschaft beteiligen. Wir wollen lieber freie Hand behalten. Das preußische Kriegsministerium strebt bekanntlich nach Aufstellung von Typen für die verschiedenen Wagengattungen hin. Dazu soll die Gründung der Gesellschaft ebenfalls die Hand reichen. Wie militärisch wichtig es ist, daß im Frieden gleiche Typen geschaffen werden, die dann im Krieg gleiche Leistungen aufweisen, und bei denen die Auswechslung von Ersatzteilen u. dergl. erleichtert ist, liegt auf der Hand. Auch glaubt man im Konkurrenzkampf mit Amerika hier besser bestehen zu können und außerdem eine bedeutsame Verbilligung herbeizuführen. Die Zuwendung gebrauchter Kraftwagen nach dem Kriege ist eben jener Gesellschaft vorbehalten; sie ist uns in Baden aber auch in Aussicht gestellt. Ob viel dabei herauskommt, ist eine andere Frage. Wir können ja nur ganz bestimmte Typen für unsere Zwecke gebrauchen und diese werden im großen und ganzen schon arg mitgenommen sein, sodaß man wohl nur in wenigen Fällen davon wird Gebrauch machen können. Flüchtig wurde dann auch die Frage der Konzessionserteilung auf dem Gebiete der Kraftwagenlinien im öffentlichen Dienste berührt. Wir haben gehört, daß in dieser Hinsicht eine Ergänzung zum Reichskraftwagengesetz in Aussicht steht.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach diesen Ausführungen komme ich nunmehr zum Schlußantrag:

Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause

1. den Voranschlag des Eisenbahnbaues für die Jahre 1918 und 1919 mit einer Ausgabe von 40 278 000 M. und einer Einnahme von 716 000 M., also einer Mehrausgabe von 39 562 000 M. für beide Jahre genehmigen,

2. die dem Voranschlag beigegebene Nachweisung über Restbeträge von Krediten für den Eisenbahnbau für unbeanstandet erklären,

3. zur vorgeschlagenen Übertragung der Restkredite im Betrag von voraussichtlich 32 315 247 M. die Zustimmung erteilen und im abgekürzten Verfahren darüber beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. **Rheinboldt:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Den eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters möchte ich zur Charakterisierung des vorliegenden Eisenbahnbauetats nur wenige Worte beifügen.

Wie schon der Vortrag des Herrn Berichterstatters erkennen läßt, unterscheidet sich der vorliegende Bauetat ganz wesentlich von seinen Vorgängern aus der Friedenszeit. Während im Bauetat für 1912/13 von einer Gesamtforderung in Höhe von 64,3 Millionen nur 13,5 Millionen oder 21 Prozent und im Etat für 1914/15 von einer Gesamtanforderung im Betrage von 62 Millionen nur 15,7 Millionen oder 25,3 Prozent auf Fahrzeuge entfielen, sind im vorliegenden Etat von der Gesamtforderung von 40 Millionen allein 38,3 Millionen oder 95,7 Prozent für den gleichen Zweck bestimmt. Von den gesamten für 1918/19 zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der aus den beiden Vorperioden übernommenen Krediten, mit zusammen 72 Millionen entfallen 51 Millionen oder 70 Prozent auf Fahrzeuge. Dazu kommt noch die Mehrforderung für Fahrzeuge im Betriebsetat, worüber wir heute früh gesprochen haben, in Höhe von 10 Millionen Mark. Während ferner in dem Etat für 1912/13 für neue Bahnen 5,7 Millionen und für Bauten überhaupt rund 51 Millionen, in dem Etat für 1914/15 für neue Bahnen 5,8 Millionen, für Bauten überhaupt rund 45 Millionen gefordert wurden, fehlt in dem vorliegenden Etat, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, eine Forderung für neue Bahnen ganz, und die Forderung für Bauten überhaupt ist auf den geringen Betrag von 1 148 000 M. reduziert. Das Schwergewicht haben wir also in dem vorliegenden Bauetat auf die Beschaffung von Fahrzeugen, auf eine tunlichst ausgiebige Ausstattung unseres Eisenbahnapparats mit rollendem Material gelegt, und wir glauben damit die nach Lage der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse dringendsten Bedürfnisse in den Vordergrund gestellt zu haben. Das entspricht auch ganz den Gedanken, die ich über die Gestaltung unserer Baupolitik nach dem Kriege im anderen Hohen Hause ausgesprochen habe, und die der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag auch erwähnt hat. Zunächst müssen wir sorgen, den vorhandenen Apparat so instand zu setzen, und zwar ganz gründlich instand zu setzen, daß er den zu erwartenden hohen Anforderungenn gegenüber seine volle Leistungsfähigkeit entfalten kann. Erst wenn dieses geschehen ist, können wir wieder an Verbesserungen und weiteren Ausbau des Apparats denken. Für letzteres stehen uns, wie bereits bemerkt worden ist, noch ein großer Teil der Bewilligungen aus den Jahren 1914/17, die infolge des Krieges nicht verwendet werden konnten, zur Verfügung. Gegenüber einem durchschnittlichen Bauaufwand in den letzten 10 Jahren, also 1904 bis 1913, von rund 29 Millionen Mark betrug der tatsächliche Aufwand im Jahre 1914 16,9 Millionen, im Jahre 1915 8,2 Millionen, 1916 7,3 Millionen und im Jahre 1917 nur 2,2 Millionen Mark. Hieraus ist ersichtlich, daß der Krieg den Bauaufwand von Jahr zu Jahr immer mehr herabgedrückt hat und zwar nicht etwa deshalb, weil er die Ausführung von Bauten entbehrlich erscheinen ließ, sondern deshalb, weil er die Bauausführungen großenteils unmöglich machte. Diese Minderung des Bauaufwands bedeutet daher keine Ersparnis, sondern nur eine zeitliche Verschiebung von Ausgaben; immerhin aber ist die Situation nicht so aufzufassen, als ob der Bauaufwand nach dem Kriege gegenüber dem früheren durchschnittlichen Aufwand, den ich vorhin genannt habe, sich um die verschobenen Beträge einfach erhöhen würde. Der Bauaufwand wird sich immer unserer technischen Leistungsfähigkeit anschließen und anpassen müssen. Da ich diese durch das Maß unserer Bautätigkeit vor dem Kriege als erschöpft ansehen muß, so wird auch nach dem Krieg unsere Bautätigkeit nicht über den Durchschnitt des vor dem Krieg Geleisteten hinausgehen können. Daraus folgt, daß die durch den Krieg veranlaßte Verschiebung der einzelnen Bauaufgaben auch nach dem Krieg noch weiter verschiebend wirken wird. Diese Wirkung mag vielleicht durch den nach dem Krieg noch auf viele Jahre hinaus bestehenden Mangel an Rohmaterialien noch weiter verstärkt werden.

Wie ich im anderen Hohen Hause schon ausgeführt habe, wird auch in der Gestaltung der einzelnen Projekte und in der Reihenfolge ihrer Ausführungen den durch den Krieg geänderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend manche Änderung eintreten müssen. Das mag bei manchen Projekten unangenehm empfunden werden, ist aber leider nicht zu ändern. Selbstverständlich wird die Großh. Regierung alle Möglichkeiten nützen, den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen unserer Volkswirtschaft auch auf dem Gebiet des Eisenbahnbaues nach Tunlichkeit gerecht zu werden.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu b) **Hauptabteilung I. Großh. Staatsministerium:**

Beilage Nr. 24

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Voranschlag für das Staatsministerium für die Jahre 1918 und 1919. In Titel 1. Großherzogliches Haus werden im außerordentlichen Etat neu angefordert als außerordentlicher Zuschuß zur Zivilliste der Betrag von 600 000 M., für jedes Jahr der Budgetperiode 300 000 M. um, wie die Erläuterung besagt, es zu ermöglichen, den Beamten und Bediensteten der Großh. Hofverwaltung die gleichen Teuerungszulagen zu bewilligen, wie sie den staatlichen Beamten und Bediensteten gewährt werden. In Betracht kommt, wie bei der Beratung im anderen Hohen Hause vom Berichterstatter mitgeteilt wurde, ein Gesamtaufwand von 330 524 M. für 527 Beamte und Bedienstete. Trotz äußerster Sparsamkeit, so führte der Herr Berichterstatter in der Zweiten Kammer aus, bei Aufstellung des Voranschlags weise die Zivilliste jetzt schon einen Fehlbetrag auf. Die Mehrheit des Haushaltsausschusses der Zweiten Kammer anerkannte die Unmöglichkeit der Übernahme der Teuerungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beihilfen auf die Zivilliste und die Pflicht des Staates einzutreten; zur Begründung wurde weiter angeführt: seit 1876 sei trotz des Sinkens des Geldwertes keine Erhöhung der Zivilliste mehr erfolgt, außerdem lägen der Zivilliste eine Anzahl von Aufgaben ob, die, streng genommen, staatliche Aufgaben seien, nämlich der Zuschuß zum Hoftheater, die Unterhaltung der Gemäldegalerie, Aufwendungen für die Kunstschule, Aufwendungen für Baudenkmäler, die Unterhaltung kunstgeschichtlich wertvoller Schlösser in Rastatt, Schwetzingen, Favorite, ferner Aufwendungen für die Hofgärten, die in weitem Umfang der Allgemeinheit zugute kämen. Dem schloß sich auch das Plenum der Zweiten Kammer an. Die fragliche Position wurde mit 35 gegen 17 Stimmen angenommen; aber auch die beiden Fraktionen der Linken, die sie nicht bewilligten, haben ausdrücklich erklärt, daß darin keine Spitze gegen die Monarchie enthalten sein soll, sondern daß ihre Stellungnahme auf sachlichen Erwägungen beruhe, da noch dringendere Aufgaben da seien, die im Hinblick auf die Finanzlage nicht erfüllt werden könnten. Auch die Sozialdemokratie erklärte sich bereit zu einer grundsätzlichen Neuregelung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung, ob und welche Ausgaben der Zivilliste vom Staat abgenommen werden könnten. Die aus den beiden großen Parteien der Zweiten Kammer bestehende Mehrheit anerkannte die Notwendigkeit der Beseitigung einer unter außergewöhnlichen Verhältnissen — dem Krieg und der damit verbundenen Teuerung — entstandenen Schwierigkeit.

Die Zivilliste besteht nach Art. 1 des jetzt noch maßgebenden Gesetzes vom 3. März 1854 in einer Geldrente und in der Benützung einer Anzahl, jetzt in der Anlage zu diesem Gesetze verzeichneter zur Hofausstattung gehöriger Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Die Geldrente für das Großherzogliche Haus war im Budget für die erste Budgetperiode (1. Juni 1819 bis 1821) auf 1 181 000 fl. bemessen. Durch das Gesetz vom 2. November 1831 wurde sie auf 650 000 fl. festgestellt. Durch das Gesetz vom 3. März 1854 wurde diesem Betrag die Summe von jährlich 2490 fl. als Entschädigungsrente für inzwischen aufgehobene Frohnden, Zehnten und Jagden zugeschlagen, und durch das Gesetz vom 14. April 1858 sodann der in Geld bestehende Teil der Zivilliste von 650 000 fl. + 2490 fl. um 100 000 fl., also auf 752 490 fl. = 1 289 983 Mark jährlich erhöht. Zur Aufbesserung der Bezüge des Personals der Hofverwaltung wurde sodann in einem Nachtrag zum Budget 1874/75 eine zusätzliche Aufbesserung zur Zivilliste von 36 000 fl. = 61 714 Mark und im darauffolgenden Budget 1876/77 eine weitere zusätzliche Aufbesserung von 238 286 Mark, somit im Ganzen jährlich 300 000 Mark bewilligt, und dieser Betrag ist seither jeweils im Budget zur Anforderung gelangt und hat eine Erhöhung nicht mehr erfahren trotz der wiederholten Gehaltserhöhungen, welche den Hofbeamten in dieser langen Reihe von Jahren im Anschluß an die in den Jahren 1888, 1894 und 1908 durchgeführte Neuregelung der Gehalte für die staatlichen Beamten gewährt wurden.

Neben dieser Aufbesserung wurde die Zivilliste zu Anfang der 70er Jahre durch Übernahme einiger ihr bis dahin gesetzlich zugewiesenen Aufgaben finanziell entlastet. Nach Art. 2 des Zivillistegesetzes sind nämlich aus der Zivilliste zu bestreiten: die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin; die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder; die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Ruhegehalte, diese jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat; der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd; der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münze, Naturalien-, Gemälde-, und Kupferstichkabinette des Hofes sowie die Unterhaltung des Theaters der Residenz; die Kosten der Unterhaltung sämtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich alle anderen ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

Zufolge einer Bewilligung im Staatsbudget für 1872/73 sind nun die Hofbibliothek (jetzt Hof- und Landesbibliothek), das Münzkabinett, das Naturalienkabinett und die Altertumshalle in die Verwaltung des Staates übergegangen, und das gleiche geschah mit dem Vollzug des Budgets für 1876/77 bezüglich der Kunstschule. Der Aufwand, der der Staatskasse erwächst für diese nach dem Zivillistegesetz aus der Zivilliste zu unterhaltenden Einrichtungen, ist nicht unbeträchtlich; er beträgt nach dem auch für die jetzige Haushaltsperiode maßgebenden Staatsvoranschlag für 1916/17:

für die Hof- und Landesbibliothek . . .	65 500 M.
„ das Sammlungsgebäude	12 700 „
„ „ Münzkabinett	7 100 „
„ „ Naturalienkabinett in Karlsruhe .	19 700 „
„ die Altertumshalle (jetzt Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde)	26 800 „
und für die Kunstschule (jetzt Akademie der bildenden Künste)	123 200 „
Zusammen	255 000 M.

Auch für die jetzt noch unter der Hofverwaltung stehende Gemäldegalerie in Karlsruhe wird seit 1837 jährlich ein namhafter Betrag, jetzt 30 000 M., aus Mitteln des Domänengrundstockes bewilligt „zur Anschaffung von Kunstgegenständen für die Großh. Kunsthalle", und zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Kunsthalle ist im Voranschlag für Wissenschaften und Künste ein Betrag angefordert von jährlich 9086 Mark, zusammen also 39 086 M., während die Aufwendungen, die die Zivilliste daneben noch aus ihren Mitteln für die Gemäldegalerien in Karlsruhe und Mannheim macht, sich nur auf rund 27 000 M. belaufen. Die staatlichen Aufwendungen für Lasten, die nach dem Zivillistegesetz ursprünglich der Zivilliste oblagen, belaufen sich hiernach auf 294 086 M. jährlich.

Die neben der Geldrente der Zivilliste als Hofausstattung zugewiesenen Gebäude, Grundstücke und Rechte, wozu in Karlsruhe das Residenzschloß mit allen dazugehörigen im Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen, in Mannheim der rechte Schloßflügel und der Schloßgarten, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Palais in Freiburg, Heidelberg und Badenweiler, das Schloß in Baden und das in Schwetzingen, das Schloß Favorite, das Jagdschloß Stutensee, das Schloß und Kammergut Scheibenhardt, ferner der untere Hardtwald und die Jagd in einer Anzahl von Domänenwäldern und Domänengütern gehören, werfen im Ganzen, wie der Herr Finanzminister bei den Ausschußberatungen ausgeführt hat, nicht nur keinen Reinertrag ab, sondern belasten die Zivilliste im Durchschnitt der Jahre 1912 bis 1916 mit jährlich 30 000 M., da dem Ertrag der Forsten, Jagden und landwirtschaftlichen Güter ein um 30 000 M. höherer Aufwand für die Unterhaltung der Schlösser und Gärten gegenübersteht.

Die schwerste Belastung erfährt die Zivilliste aber durch die ihr gesetzlich zugewiesene Unterhaltung des Theaters der Residenz. Der Zuschuß, den der Betrieb des Hoftheaters in Karlsruhe erforderte, betrug in den Jahren 1903 bis 1916 im Durchschnitt jährlich über 400 000 M., in den Kriegsjahren 1914 bis 1916 über 600 000 M. jährlich, 1916 rund 653 000 M. = rund 40 % der baren Zivilliste. Ähnliche, zum Teil noch erheblich höhere Zuschüsse erfordert der Betrieb bei den andern süddeutschen Hoftheatern, und ebenso der Betrieb der Stadttheater in Mannheim, wo der Zuschuß zur Zeit jährlich 900 000 M. beträgt, und in Freiburg, wo ein Zuschuß von 600 000 M. als erforderlich bezeichnet wurde, weshalb dort der regelmäßige Theaterbetrieb für die Dauer des Krieges eingestellt worden ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse war ja auch im Staatsvoranschlag für 1916/17 im Etat für Wissenschaften und Künste ein einmaliger außerordentlicher Zuschuß zum Betriebsaufwand des Großh. Hoftheaters von 200 000 M. angefordert, der von den Ständen auch bewilligt wurde, 100 000 M. allerdings in der Form eines unverzinslichen, nach dem Kriege rückzahlbaren Darlehens an die Stadt Karlsruhe behufs Gewährung dieses Zuschusses.

In der Zweiten Kammer wurde bei der Beratung der im Voranschlag für 1918/19 eingestellten Anforderung von 600 000 M. als außerordentlicher Zuschuß zur Zivilliste von allen Seiten die Notwendigkeit einer Beteiligung der Stadt Karlsruhe an den finanziellen Leistungen der Zivilliste für das hiesige Hoftheater betont, als Ausgleich für die mittelbaren und unmittelbaren Vorteile, die die Stadt seither von dem Hoftheater gehabt habe, ohne — abgesehen von dem im Jahre 1851 gewährten Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Höhe von 40 000 fl. — zu dessen Lasten beizutragen. Ihr Ausschuß hat sich dieser Auffassung durchaus angeschlossen; bei der Beratung wurde die Meinung vertreten, daß ein solcher Zuschuß der Stadt Karlsruhe auch erreichbar sein werde, ohne daß deswegen der Stadt ein allzu großer Einfluß auf die Leitung des Hoftheaters eingeräumt werden müsse. Schon jetzt bestehe wegen der Theatervorstellungen im städtischen Konzerthaus eine Vereinbarung zwischen der Hoftheaterverwaltung und der Stadt. Ernstliche Verhandlungen mit der Stadt wegen Leistung eines Zuschusses zum Betrieb des Hoftheaters scheinen aber noch gar nicht gepflogen worden zu sein. Auch die derzeitige finanzielle Lage der Stadt Karlsruhe, deren Aufbringen an Einkommensteuer sich von 3,2 Millionen im Jahre 1914 für das Jahr 1917 auf 6,2 Millionen und ohne Berücksichtigung der Kriegszuschläge auf 5 Millionen vermehrt hat, scheint eine solche Inanspruchnahme durchaus zu ermöglichen. Auch andere süddeutsche Residenzstädte leisten Zuschüsse zum Betrieb der Hoftheater.

Die Generalintendanz der Großh. Zivilliste wird nun in eine Prüfung der Frage einzutreten haben, ob die Stadt zu dem Aufwand für das Hoftheater herangezogen werden kann.

Von einem sachverständigen Mitgliede Ihres Ausschusses wurde angeregt, ob nicht die Hoftheaterverwaltung auch selbst in der Lage wäre, durch Abschluß einer Vereinbarung zunächst mit den beiden städtischen Regietheatern des Landes, Mannheim und Freiburg, über einen Austausch des Spielplanes, wechselseitige Gastspiele usw. zu einer günsteren finanziellen Gestaltung des Theaterbetriebes und gleichzeitig zu einer Hebung seiner künstlerischen Leistungen beizutragen; die Möglichkeit, neu einstudierte Werke auch in einigen anderen Städten aufzuführen, sei dazu angetan, die Aufführungen selbst auf eine höhere Stufe der Vollendung zu bringen und würde auch gestatten, hervorragende Kräfte länger zu halten; schon früher seien Versuche in dieser Richtung gemacht worden und neuerdings habe, wie im Ausschuß mitgeteilt wurde, eine benachbarte Hofbühne die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf eine der großen badischen Städte ins Auge gefaßt.

Aber auch im Falle einer namhaften Beteiligung der Stadt Karlsruhe an dem Aufwand des Hoftheaters und der Erzielung günstigerer Abschlüsse des Theaterbetriebs durch die angeregten Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden badischen Städten muß es bei der herrschenden Teuerung zweifelhaft erscheinen, ob dadurch eine solche Verbesserung der finanziellen Lage der Zivilliste erreicht werden kann, daß nicht auch in der Folge wieder Mittel zu einer Aufbesserung der Zivilliste im Staatsbudget werden angefordert werden müssen.

Nach den von dem Herrn Finanzminister gegebenen Aufschlüssen weist die Zivilliste jetzt schon einen Fehlbetrag von jährlich 180 000 M. auf. Die den Hofbeamten nach den Sätzen für die Staatsbeamten im Jahr 1917 gewährten Teuerungszulagen sind ebenso wie der genannte Fehlbetrag für das Jahr 1917 aus den Mehreinnahmen aus Holz und Wiesenpacht bestritten worden; für 1918 und 1919 sind aber hieraus Mehreinnahmen, die zur Deckung des Fehlbetrags und der nach dem Vorgang der Staatsverwaltung noch weiter zu erhöhenden Teuerungszulagen genügen könnten, nicht zu erwarten. Während die Ausgaben der Zivilliste insbesondere die persönlichen Ausgaben eine steigende Tendenz aufweisen, sind ihre Einnahmen gesetzlich fixiert, eine Erhöhung ist aber in den letzten 40 Jahren nicht erfolgt. Die Einnahmen aus Geländeverkauf, die in der Zeit von 1876 bis 1915 rund 12 Millionen Mark betrugen, sind, wie mitgeteilt wurde, fast vollständig zu Erwerbungen für den Grundstock verwendet worden, die aber, soweit sie aus Gebäuden bestehen, eine entsprechende Rente nicht abwerfen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, konnte sich dem Gewicht dieser Ausführungen nicht entziehen und beschloß nicht nur einstimmig, der in Frage stehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anforderung des außerordentlichen Zuschusses von 600 000 M., somit von 300 000 M. für jedes Jahr der Budgetperiode zuzustimmen, sondern weiterhin Ihnen vorzuschlagen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, in eine Prüfung einzutreten, wie die finanzielle Lage der Zivilliste nachhaltig verbessert werden könnte. In dieser Richtung wurden schon bei der Beratung im anderen Hohen Hause verschiedene Möglichkeiten erörtert. Zunächst käme dabei in Frage die Gewährung eines regelmäßigen Staatszuschusses zu den Kosten des Betriebs des Hoftheaters. Es ist mit Recht in der Zweiten Kammer von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß die Erhaltung eines nicht nach Erwerbsrücksichten geleiteten Theaters auch zu den Kulturaufgaben des Staates gehöre. Zumal wenn, wie vorhin angeregt wurde, Mittel und Wege gefunden würden, das hiesige Hoftheater in weiterem Umfange für das Land nutzbar zu machen, würde wohl auch die Gewährung eines regelmäßigen Staatszuschusses zu einer solchen Landesanstalt in Frage kommen können. Jetzt schon leistet ja der badische Staat zu dem Aufwand für das Hoftheater in Mannheim einen jährlichen Beitrag von 23 000 M., der im Titel „Wissenschaften und Künste" angefordert ist; und in Preußen wird nach dem Etat für 1914 zu den Betriebskosten für die Königlichen Theater ein Staatszuschuß zur Kronkasse von 1,5 Millionen Mark und außerdem für das Königliche Theater in Kassel ein weiterer Zuschuß von 108 000 Mark jährlich gewährt.

Sodann könnte auf dem in den 70er Jahren beschrittenen Wege einer Entlastung der Zivilliste von Aufgaben, die als Staatsaufgaben zu betrachten sind, fortgefahren und so eine Erleichterung für sie herbeigeführt werden. In dieser Richtung ist auch die Generalintendanz der Zivilliste bereits veranlaßt worden, Vorschläge zu machen.

Weiter käme eine dem Sinken des Geldwerts entsprechende gesetzliche Erhöhung der baren Zivilliste in Betracht, wie eine solche auch in anderen größeren deutschen Bundesstaaten in den letzten Jahrzehnten erfolgt ist, in Preußen 1889 und 1910, in Sachsen 1914, in Bayern 1914, in Württemberg 1891 und 1913, in Hessen 1914; die Belastung durch die Zivilliste stellt sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in Baden mit 74 Pf. nicht nur niedriger als in den kleineren Bundesstaaten Hessen mit 1,10 M., Sachsen-Meiningen mit 1,42 M., Braunschweig mit 2,28 M., Sachsen-Weimar mit 2,44 M., sondern auch niedriger als in dem größeren Bayern mit 78 Pf., Königreich Sachsen mit 79 Pf. und Württemberg mit 99 Pf., und auch der Kopfsatz, der sich für Baden bei Bewilligung des im jetzigen Budget angeforderten Zuschusses mit 300 000 M. für das Jahr ergibt, bleibt mit 88 Pf. hinter Württemberg noch erheblich zurück; nur in Preußen ergibt sich ein erheblich niederer Betrag auf den Kopf der Bevölkerung, nämlich 48 Pf. Überdies sind bei uns die Aufwendungen für Apanagen — — jährlich nicht ganz 180 000 M. — im Verhältnis zu anderen Staaten recht gering.

Endlich käme nach der Ansicht Ihres Ausschusses als das wohl wirksamste Mittel die Lösung der Domänenfrage in Betracht. Bekanntlich bestimmt der § 59 der Verfassung, daß der Ertrag der Domänen, ungeachtet diese „nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie sind" und sie auch in dieser Eigenschaft ausdrücklich bestätigt werden, außer der darauf radizierten Zivilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten der Bestreitung der Staatslasten fernerhin belassen werden solle. Die Bezeichnung sämtlicher Domänen als Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie hat nun schon auf dem ersten Landtag Widerspruch erfahren. Damals schon machte der Abgeordnete Frhr. v. Liebenstein in der Zweiten Kammer darauf aufmerksam, daß zwischen „den Domänen in den alten Stammlanden und den Domänen in den seit dem Lüneviller Frieden (1801) erworbenen Entschädigungslanden" also namentlich den Erwerbungen zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, des Preßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 zu unterscheiden sei. Und in der staatsrechtlichen Literatur ist es nach dem Zeugnis v. Jagemann allgemein anerkannt, daß wenn § 59 der Verfassung auch diese späteren, zweifellos völker- und staatsrechtlichen Erwerbungen als Privateigentum der landesherrlichen Familie erkläre, diese Bestimmung sich mit dem von der Verfassung selbst anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums in Widerspruch gesetzt haben würde, und es wird daraus geschlossen, daß § 59 der Verfassung nur unbestrittene Rechte bestätigen wollte und nur diejenigen Güter gemeint habe, die, obwohl im Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses stehend, dem Staat zur Verwaltung und Nutzung überlassen waren, und deren Ertrag schon vor Erlassung der Verfassung zur Bestreitung der Landeslasten verwendet wurde, wogegen dann allerdings der Unterhalt des Regenten und seiner Familie aus „dem Staatseinkommen zu bestreiten" war, wie dies die pragmatische Sanktion vom 14. November 1808 bestimmt hatte. Damit wäre die Auffassung von Nebenius wohl vereinbar; dieser sagt nämlich in seinen Aufzeichnungen von dem § 59 der Verfassung, der in seinem Entwurf der Verfassung nicht enthalten war, „er enthalte eine Tatsache, an der es niemand einfallen könnte, zu zweifeln, wenn sie auch hier nicht erwähnt würde".

Die Lösung der darin liegenden Domänenfrage, d. h. der Ausscheidung der eigentlichen Staatsdomänen von den zum Privateigentum des Landesherrn und seiner Familie gehörenden Domänen, die jetzt, soweit sie nicht zu der oben erwähnten Hofausstattung der Zivilliste gehören, gemeinsam verwaltet werden und den Domänengrundstock bilden, ist nun in den letzten 100 Jahren wiederholt erörtert, wegen der in der Natur der Sache liegenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aber nie zum Abschluß gebracht worden. Es handelt sich dabei nicht bloß darum, bezüglich jeder einzelnen Domäne auf den Rechtstitel ihrer Erwerbung zurückzugehen, was bei den vielfachen Änderungen im Bestand durch Verkäufe und Neuerwerbungen aus früheren Erlösen kaum zu beseitigende Schwierigkeiten ergeben wird, sondern es kommt dabei insbesondere auch in Betracht, festzustellen, in welchem Maße das Patrimonialeigentum der landesherrlichen Familie von Anfang an und bestimmungsgemäß zu den Landeslasten beizutragen hatte. Sowohl die Zweifel, die über den rechtlichen Charak-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ter einzelner Domänen, ob sie Hausgut oder Staatsdomänen sind, sich ergeben werden wie die, die sich über die Höhe des von dem eigentlichen Hausgut zu leistenden Beitrags zum Aufwand der Staatsverwaltung ergeben werden, können nur im Wege des Vergleichs unter billiger Berücksichtigung der einander entgegenstehenden Interessen gelöst werden.

Eine Lösung der Domänenfrage ist namentlich in diesem Hohen Hause schon wiederholt angeregt worden. Bei der letzten Verhandlung darüber, am 10. Juli 1908, führte Frhr. Ernst August von Göler aus, die Erste Kammer habe es von jeher und namentlich in den 80er und 90er Jahren für ihre Pflicht gehalten, immer wieder auf die Schuld gegenüber dem Großh. Hause hinzuweisen, die nach § 59 der Verfassung auf dem badischen Volke liege. Es ist aber auch jener Anregung, ebenso wie einer Anregung, die Graf Berlichingen auf dem Landtag 1873/74 gegeben hatte, seitens der Großh. Regierung eine Folge nicht gegeben worden.

Nachdem nunmehr in der Zweiten Kammer bei dem gegenwärtigen Anlaß die Frage neuerdings zur Erörterung gelangt ist, erklärte sich die Großh. Regierung bereit, in eine erneute Prüfung dieser schwierigen Frage einzutreten und zu untersuchen, ob etwa ein Teil der Domänen als Grundstock der Zivilliste ausgeschieden und die bare Geldrente der Zivilliste in Wegfall gebracht oder gemindert, oder unvermindert belassen werden, oder ob ein Teil der Domänen als Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses ausgeschieden und diesem — eventuell unter Wegfall der baren Zivilliste — zur eigenen Verwaltung zugewiesen werden könnte.

Ihr Ausschuß stimmte dieser Absicht der Großh. Regierung zu und schlägt Ihnen vor, die Großh. Regierung zu ersuchen, in diese Prüfung einzutreten.

Bei diesem Titel kam in der Zweiten Kammer auch die am 25. November 1870 in Versailles zwischen Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich I. von Baden und Sr. Majestät dem König Wilhelm I. von Preußen als Bundesfeldherrn abgeschlossene Militärkonvention zur Sprache, und es wurde von Abgeordneten der verschiedenen Parteien darüber geklagt, daß, obwohl nach Art. 2 der Konvention „das Großh. Bad. Kontingent ungetrennt in die entsprechend größere Abteilung der Kgl. Preußischen Armee eingereiht werden wird", badische Mannschaften in weitem Umfang in preußische Formationen eingeschoben würden. Der Herr Staatsminister hat bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause zugegeben, daß im Laufe der Jahre in verschiedener Beziehung u. a. auch wegen der Verteilung des badischen Ersatzes auf preußische Truppenteile Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Konvention zwischen der badischen Regierung und dem preußischen Kriegsministerium hervorgetreten und wegen der Verteilung des badischen Ersatzes badischerseits wiederholt Vorstellungen erhoben worden seien, die in neuester Zeit auch den Erfolg gehabt hätten, daß der badische Ersatz ganz überwiegend badischen Truppenteilen überwiesen werde; trotzdem beabsichtige er unter Berufung auf den Art. 21 der Konvention, wonach diese in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben oder abgeändert werden könne, zu gelegener Zeit, d. h. nach Beendigung des Krieges eine entsprechende Abänderung der Konvention zu beantragen, eine Absicht, die, wie der Berichterstatter der Zweiten Kammer in seinem Schlußwort feststellte, auf allen Seiten des Hauses mit lebhaftem Dank und großer Freude begrüßt wurde.

Im Anschluß an diese Verhandlungen der Zweiten Kammer hat auch in Ihrem Ausschuß eine eingehende Erörterung der Militärkonvention im Benehmen mit der Großh. Regierung stattgefunden. Die Reichsverfassung geht bekanntlich davon aus, daß die gesamte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer bildet, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht, der die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres und die Garnisonen innerhalb des Bundesgebiets bestimmt (Art. 63 Abs. 1 und 4 Reichsverf.), dem auch das Recht zusteht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen (Art. 65), daß aber den Bundesfürsten die Kontingentsherrlichkeit verbleibt und sie als Kontingentsherrn die Offiziere ihrer Kontingente mit bestimmten Ausnahmen — das sind: die Höchstkommandierenden der Kontingente, Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen u. Festungskommandanten — ernennen, wo nicht, wie es in der Reichsverfassung heißt, besondere Konventionen ein Anderes bestimmen (Art. 66 Abs. 1). Die Grundlage, auf der die in dieser letzten Bestimmung vorausgesetzte Befugnis zum Abschluß der Militärkonventionen beruht, ist demnach die einer, allerdings beschränkten Militärhoheit der Bundesfürsten, die sich äußert in der Kontingentsherrlichkeit, zu der auch die eigene Verwaltung des Militärwesens gehört. Abgesehen von Bayern, das keine besondere Militärkonvention abgeschlossen hat, für das vielmehr die erforderlichen Bestimmungen in dem Versailler Vertrag vom 23. November 1870 und dem Schlußprotokoll dazu getroffen sind, ist aber diese Militärhoheit nur in den Militärkonventionen von Sachsen und Württemberg in vollem Umfang, insbesondere auch bezüglich der eigenen Militärverwaltung aufrecht erhalten geblieben; das sächsische und württembergische Kontingent bildet je ein besonderes Armeekorps mit selbständiger Verwaltung durch ein eigenes Kriegsministerium. Die übrigen Bundesstaaten haben die ihnen nach der Reichsverfassung verbliebenen Militärhoheitsrechte ganz oder zum größten Teil durch die Konventionen dem König von Preußen zur Ausübung übertragen. Gleichzeitig sind aber in den Konventionen, wie Laband sagt: „gleichsam als eine Art von Gegenkonzession" Beschränkungen hinsichtlich der dem Kaiser verfassungsgemäß zustehenden Befugnisse, namentlich des Dislokationsrechts und des Rechts, die Formation und Gliederung der Kontingente zu bestimmen, vereinbart. In letzterer Hinsicht bestimmt die badische Militärkonvention, daß das badische Kontingent, wie schon erwähnt, ungetrennt in die entsprechend größere Abteilung der Königlich preußischen Armee eingereiht werden soll (Art. 2), und daß das Großherzogtum Baden einen Ergänzungsbezirk für sich bildet (Art. 9 Abs. 2) und hinsichtlich des Dislokationsrechts bestimmt Art. 4, daß, um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, dem badischen Kontingent so weit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogtums — in Orten, in denen die er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderlichen Kasernierungseinrichtungen nicht vorhanden sind, nach Ziffer 5 des Schlußprotokolls nur aus besonders dringenden Gründen — angewiesen werden und von dem Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außergewöhnlicher, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch gemacht werden soll: Ebenso sollen nur ‚sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogtums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt, ein Zusatz, dem seit der Aufgabe der Festung Rastatt im Jahre 1890 eine rechtliche Bedeutung nicht mehr zukommen wird. Im übrigen überträgt die Konvention „dem König von Preußen als Bundesfeldherrn alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der badischen Territorialhoheit", ein Vorbehalt, welcher angesichts der dem Großherzogtum und dem Großherzog auch nach der Reichsgründung verbliebenen Souveränität selbstverständlich ist und gelten müßte, auch wenn er hier nicht ausdrücklich gemacht wäre, der übrigens auch in § 5 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes von 1874 wiederkehrt, wonach die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken „unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten" sind.

Ähnlich sind die Bestimmungen der hessischen und mecklenburgischen Konventionen, doch führen bei diesen Kontingenten, von denen das hessische „als geschlossene Division" in den Verband der preußischen Arme aufgenommen wurde, die Truppenteile, die Behörden und die Offiziere — diese, solange sie dem Kontingent angehören — das Prädikat „Großherzogliche", die Offiziere erhalten Großherzogliche Patente neben den Preußischen, und es ist auch bezüglich der Bekleidung die Gleichheit hier nicht durchgeführt. Die Militärkonventionen mit den übrigen deutschen Bundesstaten haben noch in größerem Umfang als die badische auf reichsverfassungmäßige Rechte der Einzelstaaten verzichtet. Insbesondere kommt für einen Teil dieser kleineren Bundesstaaten die Gliederung in eigene Kontingente in Wegfall. Sämtliche Konventionen weisen untereinander vielfache Verschiedenheiten auf und bieten im Einzelnen nicht selten Anlaß zu Zweifeln und mehrfacher Auslegung. Aber auch, soweit sie, wie die badische bezüglich des Fortbestands des ungetrennt in die preußische Armee eingereihten badischen Kontingents und des eigenen Ergänzungsbezirks zu Mißdeutungen keinen Anlaß geben können, ist ohne weiteres klar, daß unter den Verhältnissen eines Krieges, wie wir ihn jetzt durchleben, auch diese Bestimmungen der Militärkonvention nicht immer Beachtung finden konnten und auch badischer Ersatz unter Umständen nichtbadischen Truppen zugewiesen werden mußte. Daß die Großh. Regierung mit ihren hierwegen erhobenen Vorstellungen in neuester Zeit Erfolg gehabt hat, ist wohl ein Beweis dafür, daß in dieser Beziehung über die Auslegung der Konvention eigentliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen. Dagegen scheint im Lauf der Jahre bei der Anwendung der Militärkonvention die Territorialhoheit des Landesherrn da und dort unbeachtet geblieben zu sein, und auch in der Öffentlichkeit ist bekannt, daß nicht nur 4 badische Regimenter — die Infanterieregimenter Nr. 112 und 142, das badische Fußartillerieregiment Nr. 14 und das 3. badische Dragonerregiment Prinz Karl Nr. 22 im Elsaß garnisoniert sind — davon das 4. badische Infanterieregiment Nr. 112 schon seit dem Jahre 1871, also nicht nur vorübergehend — sondern andererseits auch der Garnison Rastatt noch nach der Aufgabe der Festung Rastatt wiederum ein preußisches Regiment — das hohenzollersche Füsilierregiment Nr. 40 — an Stelle eines anderen preußischen Regiments neu zugewiesen wurde, was dem Art. 4 der Konvention kaum entsprechen kann, jedenfalls den badischen Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht nicht erleichtert.

Noch in einer anderen Beziehung hat sich, wie bei einem anderen Anlaß in der Zweiten Kammer und auch bei den Beratungen in Ihrem Ausschuß von berufener Seite geltend gemacht wurde, besonders während des Krieges der seinerzeitige Verzicht auf das verfassungsmäßige Recht einer eigenen Militärverwaltung insofern als für die badische Volkswirtschaft nachteilig erwiesen, als die badische Industrie, wenigstens in den ersten Kriegsjahren, nicht diejenige Berücksichtigung fand, die sie nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung glaubte beanspruchen zu dürfen, während die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung Bayern, Sachsen und Württemberg in ihren militärischen Bundesratsbevollmächtigten eine besonders wirksame Unterstützung bei den maßgebenden militärischen Zentralstellen finden konnten.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, würdigt die edlen Beweggründe, die den hochseligen Großherzog zum Abschluß dieser Konvention bewogen haben, und die seine geschichtliche Größe begründen. Wie auf anderen Gebieten, so hat er auch auf militärischem Gebiet zum Zweck der Vereinheitlichung unserer Heereseinrichtung in freiem Entschluß wichtige Hoheitsrechte freudig hingegeben unter begeisterter Zustimmung aller Parteien und Kreise der badischen Volksvertretung. Ihr Ausschuß weiß sich auch durchaus frei von jeder Animosität gegen Preußen und partikularistischen Regungen, und er schließt sich durchaus der von dem Herrn Staatsminister in dem anderen Hohen Hause vertretenen Auffassung an, daß — mag auch im einzelnen da und dort Grund zu Verstimmungen gegeben gewesen sein — unser höchstes und köstlichstes Kleinod das im Deutschen Reich zusammengefaßte deutsche Volk ist. Gleichwohl begrüßt er die Absicht der Großh. Regierung in den angedeuteten Beziehungen zu gegebener Zeit zur Verhütung künftiger Meinungsverschiedenheiten und jeder Benachteiligung berechtigter badischer Interessen eine Klarstellung der Rechtslage und, soweit nötig und möglich, eine Änderung der Konvention herbeizuführen.

Während dieser Rede hat anstelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bei der Kritik der Kunstverhältnisse in Baden und speziell der Stadt Karlsruhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf die ich mir heute morgen gelegentlich meines Referats über Künste und Wissenschaften einzugehen erlaubt habe, spielen die Vorwürfe gegen die Stadt Karlsruhe insofern eine große Rolle, als immer behauptet wird, Karlsruhe tue auf dem Gebiete der Kunst zu wenig. Insbesondere wird immer darauf hingewiesen, daß die Stadt Karlsruhe, die doch den Hauptvorteil von dem Bestehen des Hoftheaters habe, für das Hoftheater gar keinen Zuschuß gebe und dadurch in einen merkwürdigen unerklärlichen Gegensatz geraten sei gegenüber den Aufwendungen, die andere Städte — in erster Linie wird immer auf Mannheim hingewiesen — nach dieser Richtung hin leisten. Dieser Gegensatz ist ohne Zweifel vorhanden. Gelegentlich der Beratung des Etats im Bürgerausschuß unserer Stadt, ist diese Angelegenheit vor einigen Tagen ebenfalls zur Sprache gekommen. Der Oberbürgermeister hat dabei Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß doch in dem Vertrag, den die Stadt Karlsruhe mit der Hoftheaterverwaltung bezüglich der Überlassung des Konzerthauses abgeschlossen hat, immerhin schon ein großes Entgegenkommen dem Hoftheater gegenüber zu erblicken sei. Nachdem die Stadt dieses Konzerthaus auf ihre eigenen Kosten mit einem Aufwand von über einer Million selbst errichtet und dann darauf verzichtet hat, in ein Konkurrenzunternehmen einzutreten, d. h. selbst Theatervorstellungen zu veranstalten, hat sie gegen eine Vergütung von 5% aus den täglichen Kassaeinnahmen das Konzerthaus der Generaldirektion des Großh. Hoftheaters zur Verfügung gestellt, also gegen eine sehr mäßige Miete. Die finanziellen Ergebnisse dieser Sondervorstellungen sind bekanntlich sehr erfreulich für die Kassenverwaltung des Hoftheaters geworden. Der Herr Oberbürgermeister glaubt die finanzielle Unterstützung, die auf diese Weise indirekt der Zivilliste zugewendet wird, auf etwa 50 000 M. jährlich berechnen zu dürfen. Das ist nun zwar eine Rechnung, die man wohl auch anders herumdrehen kann; immerhin ist es doch ein Beweis, daß die Stadt dem Hoftheater in jeder Beziehung entgegenzukommen sucht. Außerdem ist vom Oberbürgermeister betont worden, daß ein Antrag an die Stadt vonseiten der Großh. Zivilliste oder der Generalintendanz des Hoftheaters bezüglich der Übernahme eines Teils der Kosten des Hoftheaters noch nie gestellt worden sei. Als vor einigen Jahren ein Zuschuß für das Hoftheater von 200 000 M. bei beiden Hohen Häusern des Landtags beantragt wurde, hat die Stadt auf Anregung der Zweiten Kammer hin sich gar nicht gesträubt, die Hälfte dieser Summe mit 100 000 M. zu übernehmen und damit eine Bereitwilligkeit zur Hilfe gezeigt, die doch immerhin anzuerkennen ist. Bei Gelegenheit der Besprechung dieser Dinge im anderen Hohen Hause hat der Herr Abgeordnete Rebmann schon Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, wie für die Stadt Karlsruhe die wirtschaftliche Entwicklung in der Tat doch recht anders gelegen hat, als in anderen älteren badischen Städten, und daß Karlsruhe besonders mit Mannheim nach vielen Richtungen hin nicht ohne weiteres verglichen werden kann. Karlsruhe hat sich viel schwerer im Kampfe ums Dasein durchringen müssen. Alles hat durch Fleiß und Arbeit seiner Bewohner erst geschoffen und erworben werden müssen, was anderen Städten schon in die Wiege gelegt worden ist, vor allem auch der Grundbesitz. Also der Vergleich muß auch nach dieser Richtung hin meines Erachtens mit einem gewissen Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit durchgeführt werden. Die Stadtverwaltung Karlsruhe hat immerhin in Anbetracht ihrer Verhältnisse allmählich doch ziemlich bedeutende Aufwendungen gemacht. Ich denke hierbei an die Erstellung des Konzerthauses und der Kunstausstellungshalle, die monumentale Ausgestaltung des Bahnhofsplatzes, an die Konkurrenz über den Ettlingertorplatz, die künstlerische Ausstattung im Innern des Rathauses, an die Anlagen im Stadtgarten, daneben auch an die Bilderankäufe, für die im Budget jährlich 5000 M. vorgesehen sind, die aber infolge von Stiftungen meist viel höhere Summen aufweisen. Die Zuwendung an das Scheffelmuseum jährlich beträgt allein 25 000 M. So ganz ohne Bedeutung sind also die finanziellen Zuwendungen der Stadt, die sie direkt oder indirekt künstlerischen Zwecken zuwendet, auch nicht. Hierzu kommt der Umstand, daß durch das hochherzige Vermächtnis des Ehrenbürgers Klose die Summe von 15 000 M. zu besonderer künstlerischer Ausschmückung der Stadt zur Verfügung steht. Also man sollte meines Erachtens in dieser Beziehung einen etwas gerechteren Maßstab anlegen und nicht die Klagen immer wieder ungeprüft wiederholen, als ob die Leitung der Stadt Karlsruhe kunstfremd oder sogar kunstfeindlich wäre. Man schadet dadurch nur dem guten Ruf unserer Stadt und erschwert besonders auch die Heranziehung bedeutender künstlerischer Kräfte, wenn es sich um die Neubesetzung von Stellen handelt, wie in dem Falle, von dem ich heute morgen gesprochen habe.

Damit möchte ich nun freilich keineswegs behauptet haben, daß die Stadt Karlsruhe nicht noch mehr tun könnte. Ich würde es freudig begrüßen und habe es auch in der Kommission ausgesprochen, daß es meines Erachtens sehr erfreulich wäre, wenn die Finanzen der Stadt Karlsruhe gestatten würden, daß sie sich mit einer beträchtlichen Summe an der Unterstützung des Hoftheaters beteiligte. Aber, wie ich in der Kommission schon betont habe, diese Summe dürfte nicht einen Umfang annehmen, aus der die berechtigte Forderung hergeleitet werden könnte und müßte, daß die Stadt nun auch in der Leitung des Hoftheaters mit hineinzureden berechtigt und befugt wäre. Die Hoftheaterverwaltung muß ganz einheitlich in einer Hand bleiben, einheitlich durchgeführt werden, nach Gesichtspunkten, die für Stadttheater in der Regel nicht passen. Die Hoftheater sind in ihrer ganzen Existenz geschichtlich eigenartig begründete Kunstinstitute. Ihr Charakter als idealer Kunstpflege gewidmete höfische Unternehmungen darf nicht durch Hineinmischung fremder Elemente — und ein solches würde das Hineinsprechen einer städtischen Kommission in diesem Falle bedeuten — getrübt werden. Also so sehr ich auch einen Zuschuß der Stadt Karlsruhe begrüßen würde, so möchte ich doch davor warnen, wenn dies vielleicht darauf hinauskäme, daß schließlich die Hoftheaterintendanz in ihren Entschließungen bezüglich des Repertoirs, der Engagements, Rollenbesetzung usw. behindert und nach diesen Richtungen hin ihre freie Entschließung gehemmt würde, wenn für sie gewissermaßen eine Aufsichtsbehörde in einer städtischen Kommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschaffen würde. Der vorgeschlagenen Vermehrung von Gastspielen unseres Hoftheaters in den benachbarten Städten stimme ich durchaus zu. Auch der Anregung, die ein verehrtes, sehr sachverständiges Mitglied unserer Kommission gegeben hat, über eine Vereinigung der Karlsruher und Mannheimer Bühne in Bezug auf das gemeinsame Engagement hervorragender Kräfte möchte ich meine vollste Zustimmung zuwenden.

Zur Fortsetzung seines Berichts erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

In Titel II „Landstände" ist im Budget eine Änderung insofern vorgesehen, als die Stelle eines etatmäßigen Heizers auf den Etat des Ministeriums des Innern übertragen werden soll; es handelt sich darum, auf diese Stelle beim Ministerium des Innern einen Kriegsinvaliden etatmäßig anzustellen, während der jüngere Heizer im Ständehaus zunächst in nichtetatmäßiger Stellung verwendet werden soll.

Auf die Frage der Reform der Ersten Kammer, auf die sich Anträge der nationalliberalen und der Zentrumsfraktion in der Zweiten Kammer und einige der Ersten Kammer zugegangene Petitionen — der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, der wissenschaftlich gebildeten Techniker und des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens — um Vertretung in der Ersten Kammer beziehen, glaubte der Haushaltsausschuß nicht eingehen zu sollen, da über diese Petitionen dem Hause vom Ausschuß für Justiz und Verwaltung Bericht erstattet werden wird; dabei wird dann auch auf den Antrag einzugehen sein, den die fortschrittliche Volkspartei der Zweiten Kammer bezüglich der verfassungsmäßigen Rechte der Ersten Kammer gestellt hat. Einen „Parlamentarismus" nach dem Vorbild unserer Feinde im Westen lehnt auch Ihr Ausschuß durchaus ab, und er legt Wert darauf zu betonen, daß bei der Ernennung der Minister die verfassungsmäßigen Rechte der Krone gewahrt werden.

Über den Stand der Arbeiten an dem Register der landständischen Verhandlungen hat die Großh. Regierung auf Anfrage im Ausschuß nähere Mitteilungen gemacht. Darnach besteht die bestimmte Aussicht, daß die Registerarbeiten für den ersten Teil des Hauptregisters über die Kammerverhandlungen von 1887 bis 1917 bis 1. April 1918 fertig gestellt sein werden und daß dann dem Archivar nach Schluß dieses Landtags die letzte Durchsicht vorbehalten bleibe. Man werde aber mit der Drucklegung nach Meinung der Regierung besser bis nach dem Krieg zuwarten. Damit hat sich der Präsident der Zweiten Kammer einverstanden erklärt. Über die Frage, ob nach Vollendung der Handschrift des 1. Teils eine Unterbrechung der Arbeit eintreten und die Herstellung des Registers von 1846 bis 1886 einer geeigneteren Zeit vorbehalten werden soll, ist eine endgültige Entschließung noch nicht getroffen. Immerhin aber ist erfreulich, daß wenigstens für die letzten 30 Jahre der landständischen Verhandlungen ein brauchbares Register in absehbarer Zeit geschaffen sein wird.

In Ihrem Ausschuß kam sodann bei diesem Titel noch die Frage einer Änderung der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses zur Sprache. Unsere Geschäftsordnung stammt aus dem Jahre 1874, eine geringfügige Änderung im § 9 hat sie im Jahre 1910 erfahren (Anwesenheitsliste). Die Zweite Kammer hat sich im Jahre 1912 eine neue Geschäftsordnung gegeben; sie hat ihre frühere Geschäftsordnung etwas modernisiert, veraltete Bestimmungen beseitigt, andere weitergebildet (Zulassung von Anträgen nach der Besprechung von Interpellationen und die kurzen Anfragen), Fremdwörter beseitigt, allerdings nicht alle, so z. B. die Bezeichnung „Kommission" beibehalten.

Ihre Budgetkommission hat sich aus eigenem Recht umgetauft in „Haushaltsausschuß"; es schien ihr aber doch angezeigt, dem Hause vorzuschlagen, den Wunsch zu Protokoll zu erklären, daß die Kommission für Justiz und Verwaltung spätestens auf dem nächsten ordentlichen Landtag die Geschäftsordnung einer Prüfung daraufhin unterziehe, ob und welche Änderungen etwa dem Hause vorzuschlagen wären.

Zu Titel III: „Zahlungen an das Reich" ist zu bemerken, daß hier die gleichen Anforderungen wie seither enthalten sind, nämlich:

Matrikularbeitrag	1 745 549 M.
Ausgleichsbetrag wegen der Biersteuer (Biersteueräquivalent)	5 357 511 M.
Abfindung für außerhalb der Zollgrenze gelegene Landesteile	76 425 M.
	7 179 485 M.,

obwohl schon für die Jahre 1914 und 1915 wegen des Rückgangs der Biersteuereinnahme des Reichs als Folge des Kriegs sich nach der vergleichenden Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse eine Minderzahlung an das Reich von 1 193 807 M. ergeben hatte.

Bei Beratung dieser Anforderung mußten sich naturgemäß die Blicke auf den Reichshaushalt richten, der durch eine etwaige Änderung in der Höhe der Matrikularbeiträge unseren Staatshaushalt aufs empfindlichste zu beeinflussen in der Lage wäre. Wie schwer uns unter Umständen eine den Interessen der Bundesstaaten nicht Rechnung tragende Lösung der Reichsfinanzreformfrage treffen könnte, ergibt sich beispielsweise daraus, daß in einer mir vorliegenden Schrift eines nationalliberalen Reichstagsabgeordneten vorgeschlagen ist, zu dem auf 14 Milliarden veranschlagten künftigen Jahresbedarf des Reichs eine Milliarde aus veredelten Matrikularbeiträgen aufzubringen, wovon auf Baden 33 Millionen entfallen würden statt jetzt 8,1 Millionen Mark, woran aber die Überweisung aus der Branntweinsteuer abgeht mit 6,4 Millionen, die ebenfalls wegfallen sollen, so daß wir mit einer tatsächlichen Mehrzahlung an das Reich von 31,3 Millionen zu rechnen hätten, was ungefähr 80 % des derzeitigen Ertrags unserer Einkommensteuer ausmachen würde.

Über die Entwicklung des Reichshaushalts seit dem Rechnungsjahr 1914 gibt die Ihnen gedruckt vorliegende Darstellung in der Anlage zu dem Antrage des Ausschusses —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Druckf. Nr. 24 — einige Zahlen. Danach ist der Jahresbedarf des Reichs von 1914 bis 1918 von 3,5 Milliarden auf 7,75 Milliarden Mark gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt; der Zinsendienst ist gestiegen von 184 Millionen im Jahre 1914 auf 5,8 Milliarden für das Jahr 1918, die Reichsschuld von rund 5 Milliarden im Jahr 1914 auf 115 Milliarden und dazu kommt nun noch ein neuer Kredit von 15 Milliarden, der zur Zeit der Bewilligung des Reichstags unterliegt, sodaß auf 1. April 1918 130 Milliarden Kredit bewilligt sein werden.

Erfreulicherweise ist von den bis jetzt in Anspruch genommenen Krediten mit 109 Milliarden ein recht erheblicher Betrag, rund 73 Milliarden, in den 7 Kriegsanleihen fest gedeckt, und es darf mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß auch die 8. Kriegsanleihe, zu deren Zeichnung in diesen Tagen aufgefordert wird, hinter ihren Vorgängerinnen nicht zurückbleiben wird, wenn ein jeder nach seinen Kräften dabei seine Pflicht tut. Immerhin führt der Umstand, daß im Rechnungsjahr 1918 45 Milliarden Mark mehr zu verzinsen sind als im vorigen Jahr, nämlich die 3×15 Milliarden Kredite, die nach Aufstellung des Haushaltsplans für 1917 bewilligt wurden, und daß 2875 Millionen, also fast 3 Milliarden — mithin das Dreifache des Wehrbeitrags — aus neuen Steuern geschöpft werden sollen, uns den Ernst unserer Finanzlage, auf den auch der Herr Finanzminister im Ausschuß mit Nachdruck hingewiesen hat, klar vor Augen.

Aus was für Kriegssteuern der genannte Fehlbetrag des neuen Reichshaushaltsplanes mit rund 2,9 Milliarden gedeckt werden soll, ist zur Zeit noch nicht bekannt gegeben. Ihr Ausschuß war der Meinung, es sei unfruchtbar, bei dieser Sachlage in eine nähere Erörterung der in den Parlamenten, in der Literatur und in der Presse erörterten zahllosen Steuerprojekte einzutreten. Insbesondere für die Erörterung über die Deckung des Bedarfs in der Zeit nach dem Krieg fehlt, wie der Herr Finanzminister mit Recht hervorhob, die Hauptgrundlage, weil der Bedarf noch nicht feststeht, insbesondere nicht feststeht, wie lange der Krieg noch dauert, und es immerhin gewissen Bedenken unterliege, wenn in den Einzellandtagen Reichssteuerprojekte erörtert werden, ehe der Bundesrat dazu Stellung genommen habe.

Bei den Beratungen Ihres Ausschusses erhob sich aber kein Widerspruch gegen die grundsätzliche Forderung, daß die schon lange angestrebte und viel erörterte, auch neuerdings wieder von dem Reichsschatzsekretär für die Zeit nach dem Krieg in Aussicht gestellte organische Finanzreform eine grundsätzliche und vernünftige Verteilung der Steuerquellen zwischen Reich, Staat und Gemeinden bringen müsse, bei der freilich „das partikularistische Steuerdogma", wie es genannt worden ist, das Dogma der grundsätzlichen Zurückweisung jeder direkten Reichssteuer auf Einkommen oder Vermögen so wenig aufrecht erhalten werden kann, wie das „sozialistische Steuerdogma" der Ablehnung jeder indirekten Besteuerung, insbesondere aller Verbrauchssteuern. Auch der sozialdemokratische Führer in der Zweiten Kammer hat anerkannt, daß die direkten Steuern nicht einmal annähernd genügen werden, um die Summen aufzubringen, deren wir bedürfen werden. Und daß der Grundsatz „die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten dem Reich" nicht mehr zu halten ist, hat auch der Herr Finanzminister jüngst in der Zweiten Kammer ausdrücklich anerkannt. Daß aber eine „dauernde Inanspruchnahme der Vermögens- und Einkommensteuer", eine „Wegnahme der dauernden Vermögenssteuer und Einkommensteuer" durch das Reich, wogegen sich der Herr Finanzminister bei diesem Anlaß mit Nachdruck gewendet hat, d. h. eine Besteuerung von Einkommen und Vermögen bis zur höchstzulässigen Grenze durch das Reich für die Bundesstaaten geradezu eine Lebensfrage ist, zeigt ein Blick in den Entwurf des Finanzgesetzes für 1918/19 und seine Anlagen, wonach von den Gesamteinnahmen im ordentlichen Etat mit 118 Millionen Mark 53 Millionen aus direkten Steuern stammen, nämlich aus der Vermögenssteuer 13 Millionen und der Einkommensteuer 39,5 Millionen; die anderen direkten Steuern, Beförsterungssteuer und Wandergewerbesteuer mit zusammen 482 000 M. kommen jenen beiden Steuern gegenüber nicht in Betracht. Ein Verzicht auf diese Steuererträge zugunsten des Reichs ist somit allerdings schlechthin ausgeschlossen, und ebensowenig kann wegen des natürlichen Steigens der Ausgaben die natürliche Zunahme des Ertrags dieser Steuern dem Reich überlassen werden.

Wie Graf v. Posadowsky neulich im Reichstag, und Andere in der Presse es zum Ausdruck brachten, wird Sparsamkeit und zwar qualitative Sparsamkeit, wie es Frhr. v. Zedlitz und Neukirch in seiner Broschüre über den Neuaufbau der Finanzen nennt, Sparsamkeit am richtigen Ort auf allen Gebieten der Staatsverwaltung geboten sein: „keine Summe sei klein genug, vom Schatzamt nicht auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin geprüft zu werden"; jede Luxusausgabe werde zurückgestellt werden müssen. Man wird daher der schon lange erörterten Vereinfachung der Staatsverwaltung nach dem Krieg mit Ernst und Nachdruck in allen Zweigen der Staatsverwaltung näher treten müssen. Darüber, ob mit dieser Vereinfachung der Staatsverwaltung die in der Zweiten Kammer erörterte und in einer an die Erste Kammer gerichteten Petition der wissenschaftlich gebildeten Techniker verlangte Schaffung eines Arbeits- oder Verkehrsministeriums vereinbar sei oder nicht, waren die Meinungen in Ihrem Ausschuß geteilt. Ein Teil der Zuständigkeiten dieses neu vorgeschlagenen Ministeriums, das Eisenbahnen, Wasserbau, Schiffahrt, Straßenbau, Elektrizitätsversorgung, Bergbau, und Hochbauwesen umfassen soll, war ja in den Jahren 1860 bis 1881 im Handelsministerium zusammengefaßt, das die Eisenbahnen, sowie den Wasser- und Straßenbau umfaßte, so daß wir von 1860 bis 1871, wo noch ein besonderes Kriegsministerium bestand, 6 Ministerien hatten. Wie in der Denkschrift von 1912 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung mitgeteilt ist, war der Gedanke der Schaffung eines solchen 5. Ministeriums auch im Schoße der Regierung erwogen worden, von der weiteren Verfolgung dieses Planes sah man aber dann unter den derzeitigen Verhältnissen zunächst ab, obwohl für ein solches Ministerium, wie in jener Denkschrift gesagt ist, die Bedeutung und innere Verwandtschaft der ihm zuzuteilenden Geschäfte wie die wünschenswerte Entlastung anderer Ministerien geltend gemacht wurde. Der Herr Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

minister hat sich bei den Ausschußberatungen, wie in der Zweiten Kammer, gegen die Schaffung eines weiteren Ministeriums ausgesprochen und zwar mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen und die notwendige Vereinfachung der Staatsverwaltung. Auch wurde eine Entlastung weder von dem Herrn Staatsminister für das jetzige Ministerium des Innern noch von dem Herrn Finanzminister für das jetzige Finanzministerium als notwendig anerkannt. Von einer Seite wurde demgegenüber ausgeführt, daß sich vielleicht gerade vom Gesichtspunkte der Sparsamkeit aus die Errichtung des neuen Ministeriums empfehlen könnte, wenn infolge dieser Errichtung die 5 Mittelstellen — im Bereich des Ministeriums des Innern der Verwaltungshof, im Bereich des Finanzministeriums die Zoll- und Steuerdirektion und die Forst- und Domänendirektion, im Bereich des neuen Verkehrsministeriums die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen und die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — aufgehoben und in Abteilungen der betreffenden Ministerien umgewandelt würden, was zwei Mitglieder des Ausschusses auf Grund ihrer eigenen langjährigen Tätigkeit in Ministerien und Mittelstellen als empfehlenswert bezeichneten. Im Gegensatz hierzu erklärte aber der Herr Staatsminister wie auch der Herr Finanzminister die Aufhebung der erwähnten Mittelstellen nicht für tunlich, weil sonst die Ministerien mit zu viel Kleinarbeit belastet werden würden und andererseits die Vereinigung der Mittelstellen mit den Ministerien keine irgendwie nennenswerte Ersparnis, eher eine Verteuerung zur Folge haben werde, insofern den Beamten der Mittelstellen nach deren Verwandlung in Ministerial-Abteilungen die Bezüge der Beamten bei den Ministerien nicht vorenthalten werden könnten.

Auf die Frage, in welcher Weise die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung einer Lösung zugeführt werden solle, teilte der Herr Staatsminister mit, daß die Verschmelzung der vier Oberversicherungsämter weiter geprüft wurde, nach den hierüber in Württemberg eingezogenen Erkundigungen aber dadurch eine wesentliche Ersparnis nicht zu erwarten sei; infolgedessen sei die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der vier Oberversicherungsämter zu bezweifeln, die zudem den Wegfall des Landesversicherungsamts und den Übergang der von diesem besorgten Geschäfte auf das Reichsversicherungsamt zur Folge haben müsse, weil nach § 105 Reichsversicherungsordnung ein Landesversicherungsamt nur bestehen bleiben könne, solange zu seinem Bereich mindestens 4 Oberversicherungsämter gehören. Auch gegen die Aufhebung der Landeskommissärsstellen hätten sich inzwischen Bedenken ergeben; wenn nach dem Mannheimer Entwurf einer neuen Städteordnung die Staatsaufsicht über die Städte von den Bezirksämtern auf eine höhere Stelle übertragen werden solle, so könnten das nur die Landeskommissäre sein, die sich auch sonst als wertvoll erwiesen hätten, da die Übernahme dieser Staatsaufsicht durch das Ministerium dieses mit zu viel Kleinarbeit belaste. Im ganzen müsse die Vereinfachung eine Entlastung des Ministeriums und eine Dezentralisierung der Geschäfte ins Auge fassen; auch die Übertragung eines Teils der Ortspolizei an die Städte werde eine Entlastung der Staatsbehörden zur Folge haben; doch läge ein bestimmter Plan noch nicht vor. Wegen der im einzelnen zu machenden Vorschläge sei nach Beendigung des Krieges die Einberufung einer Kommission in Aussicht genommen, der auch Nichtbeamte angehören sollen.

Ihr Ausschuß kam auf Grund dieser Erörterungen zu der Meinung, daß die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung nach dem Krieg mit Nachdruck weiter zu verfolgen sei.

Auch das jetzige, doch gewiß sparsam aufgestellte Budget weist nach der Zusammenstellung Seite XXVIII an neuen etatmäßigen Beamtenstellen auf in der allgemeinen Staatsverwaltung 660, in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen 1743, demgegenüber steht ein Weniger von 498 und 1547 nichtetatmäßigen Stellen, also ein absolutes Mehr von 162 plus 197 = 359 Stellen.

Der Herr Finanzminister hat diese Vermehrung als Abschluß der schon im Budget 1914/15 begonnenen Maßnahme der Beamtenfürsorge bezeichnet und ausdrücklich bemerkt, daß sie einer späteren Vereinfachung der Staatsverwaltung nicht im Wege stehen soll. Gegenüber Zweifeln, die im Ausschuß hervortraten, ob man sich nicht durch diese Vermehrung der etatmäßigen Stellen, die für die Zukunft als unvermeidbar erkannte Aufgabe selbst erschwere, wurde vom Herrn Finanzminister darauf hingewiesen, daß diese Stellen notwendig seien und auch bei einer künftigen Vereinfachung der Staatsverwaltung beibehalten werden müßten.

Ich komme dann zu Titel IV, „Portobauschsumme". Hier zeigt sich zum ersten Mal im Budget der Einfluß eines der Reichskriegssteuergesetze, da die zufolge des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe auf jährlich 213 070 M. berechnet ist, die aber nicht in vollem Umfang eingestellt zu werden brauchte, weil die Reichspostverwaltung mit Rücksicht auf die infolge des Kriegs eingetretene erhebliche Einschränkung der Tätigkeit zahlreicher badischer Staatsbehörden von der jährlichen Steigerung der Portobauschsumme um 3 Prozent abgesehen hat und für die Jahre 1915 und folgende die gleiche Portobauschsumme erhebt, wie für 1914, während im vorigen Budget diese Steigerung schon vorgesehen war.

Namens Ihres Haushaltsausschusses stelle ich nunmehr den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

I. die im Voranschlag des Staatsministeriums enthaltenen Anforderungen genehmigen und zwar:

im ordentlichen Etat Ausgaben jährlich	10 093 046 M.
also für beide Budgetjahre	20 186 092 M.
ferner im außerordentlichen Etat Titel 1, Außerordentlicher Zuschuß zur Zivilliste	600 000 M.;

II. die Großh. Regierung ersuchen:

1. zu prüfen, ob nicht die Domänenfrage einer möglichst baldigen Lösung zugeführt werden kann und

2. die verschiedenen Möglichkeiten einer Entlastung der Zivilisteverwaltung oder der Vermehrung ihrer Einkünfte zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung dem Landtag vorzulegen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. den Wunsch zu Protokoll erklären, daß der Ausschuß für Justiz und Verwaltung die Geschäftsordnung einer Prüfung daraufhin unterziehe, ob und welche Änderungen etwa dem Hause vorzuschlagen wären.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der bayerische Finanzminister hat im Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten eine bedeutungsvolle Erklärung abgegeben über die Abwälzung der Kriegsschulden auf die Bundesstaaten, von der der Herr Berichterstatter gesprochen hat, und über den Wiederaufbau der Reichsfinanzen und die Vermögenskonfiskation, sowie über die Kriegsentschädigung. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten lese ich einzelne Stellen aus der Bayerischen Staatszeitung vor:

„Die Lage des bayerischen Staatshaushalts gibt zu Schwarzseherein keinen Anlaß. Eine schwebende Schuld besteht zurzeit nicht. Der Abwälzung der Kriegsschulden auf die Bundesstaaten stehen staatsrechtliche Bedenken entgegen, sie ist praktisch undurchführbar, weil es keinen gerechten Ausscheidungsmaßstab gibt, sie ist aber auch nutzlos. Für die Kriegsschuld hat das deutsche Volk aufzukommen, und dem ist dadurch nicht geholfen, daß man die Schuld vom Reiche auf die Gliedstaaten überträgt. Es ist ein schwerer Schaden für den Kredit des Reichs, daß ernste Politiker einen solchen Gedanken überhaupt aussprechen konnten. Soll dadurch vielleicht ein Druck auf die Bundesstaaten ausgeübt werden, dem Reiche das Gebiet der direkten Steuern zu öffnen? Ein solches Bestreben wäre aussichtslos. Die Meinung, daß die Deckung der Schuld an zuständiger Stelle zu leicht genommen wird, ist irrig. Das Programm der Deckung steht fest, wenn man sich natürlich auch über Einzelheiten noch nicht schlüssig ist. Es hängt alles davon ab, wie sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln. In diesem Kriege ist ja vieles anders gekommen, als man zuerst gedacht hatte. Wir werden neue Wege gehen müssen. In ungeahntem Umfange wird das Reich bei Erschließung seiner Einnahmequellen sich am Wirtschaftsleben beteiligen müssen, während die direkten Steuern den Bundesstaaten zu verbleiben haben. Wie dabei im Einzelnen vorgegangen wird, besonders in welcher Weise Monopole in ihren vielgestaltigen Formen zur Deckung der Schuld herangezogen werden, steht noch dahin. Aber das eine ist sicher: Die Mittel für die Schuldendeckung können aufgebracht werden. Zu Besorgnissen ist kein Anlaß. Sinnlos ist die Angst vor einer Enteignung oder einer Herabsetzung des Nennwerts der Kriegsanleihe. Betrachten Sie doch den Kreis der Zeichner! Nicht das Geld der Banken und Großkapitalisten allein steckt in der Kriegsanleihe, sondern vor allem auch das des ungeheuren Heeres der kleinen Zeichner. Glauben Sie, daß eine deutsche Volksvertretung es fertig brächte, an einem Schuldtitel, der mit so viel Schweiß geschaffen worden ist, rütteln zu lassen? Gerade darin, daß unsere Kriegsanleihen Volksanleihen geworden sind, liegt ihre Sicherheit und die Bürgschaft für ihre Deckung. Die Gerüchte von einer Vermögenskonfiskation sind nicht begründet. Alle Weitblickenden werden sich davor hüten, zu einem solchen Mittel zu greifen. Gerade in der Übergangszeit brauchen wir die schaffende Kraft des Großkapitals. Die Wichtigkeit des Großkapitals für die moderne Wirtschaft wird auch der nicht bestreiten, der für den einzelnen Großkapitalisten keine Sympathien hat. Deshalb wird das wirtschaftende Kapital gerade für die kommenden Zeiten den wirtschaftlichen Zwecken erhalten bleiben müssen. Dies schließt aber nicht aus, daß die Besitzer des Großkapitals je nach ihrer Leistungsfähigkeit in irgend einer Form schärfer zur Deckung der Ausgaben des Reiches herangezogen werden als der Mittelstand. Selbstverständlich müssen wir alles daransetzen, um von unseren Gegnern, die diesen Krieg heraufbeschworen haben, und an seiner Verlängerung schuld sind, eine Kriegsentschädigung zu erlangen zur Entlastung unseres Volkes, das so wahrhaft große Opfer gebracht hat."

In Verbindung damit möchte ich weiter darauf hinweisen, daß der Vertreter des Zentrums im bayerischen Landtag, der Abgeordnete Held, Vorsitzender der Zentrumsfraktion, gesagt hat, es wäre ein Verbrechen, wenn man ohne zwingende Not auf eine Kriegsentschädigung verzichten wollte.

Unter Bezugnahme auf die Äußerungen im anderen Hohen Hause bitte ich Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister um eine Erklärung darüber, wie er sich zu dieser Äußerung des bayerischen Finanzministers stellt.

Anfangs dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Finanzminister Dr. **Rheinboldt:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Erklärung, die der bayerische Herr Finanzminister in der bayerischen Abgeordnetenkammer abgegeben hat, kann ich vollauf bestätigen. Sie stimmt vollständig mit dem überein, was ich über diese Frage im anderen Hohen Hause geäußert und auch in meinem Finanzvortrag niedergelegt habe. Ich habe gesagt, daß die Finanzlage des Reiches durch den Krieg eine außerordentlich schwierige geworden ist. Der jährliche Mehrbedarf des Reichs — die Zahlen sind ja von dem bayerischen Finanzminister und vor wenigen Tagen von dem preußischen Finanzminister genannt worden —, beziffert sich auf rund 9½ Milliarden und zwar nach dem Stand, wie er sich am 1. April dieses Jahres ergeben wird. Der bayerische Finanzminister hat sogar die Summe von 10 Milliarden angegeben. Jeder Tag, den der Krieg über den 1. April hinaus länger dauert, wird diesen Mehrbedarf noch erhöhen. Die Deckung dieses Mehrbedarfs ist selbstverständlich eine sehr ernste Sorge, mit der sich sowohl das Reichsschatzamt wie die Finanzminister der Bundesstaaten seit längerer Zeit schon beschäftigen. Es steht fest, daß alle Deckungsmöglichkeiten, die überhaupt auffindbar sind, bis zum äußersten Maße der Erträglichkeit ausgenützt werden müssen. Diese Deckungsmöglichkeiten sind im großen Rahmen in zwei Konferenzen der Finanzminister in Berlin festgestellt worden, und es hat sich dabei ergeben, daß diese Deckungs-

möglichkeiten ausreichen, den Mehrbedarf des Reiches aufzubringen, daß also in dieser Hinsicht irgend eine Sorge nicht besteht. Diese Deckungsmöglichkeiten werden fortgesetzt weitergeprüft auf ihre Durchführbarkeit, auf ihre Ausgestaltung, auf die Form, in der sie an den Reichstag zu bringen sein werden. Unter diesen Deckungsmöglichkeiten befindet sich weder der Vorschlag der Erhebung höherer Matrikularbeiträge, auf den Herr Präsident Dr. Glockner angespielt hat, noch der Vorschlag der Abwälzung der Reichsschulden auf die Bundesstaaten. Was der bayerische Finanzminister darüber gesagt hat, stimmt mit meiner Auffassung vollständig überein. Auch das, was er gesagt hat über eine Gefährdung der Reichsanleihe oder einen Zugriff des Reichs auf die Reichsanleihe, das ist ein Gedanke, der völlig undurchführbar ist, der als absurd bezeichnet werden muß. Denn damit würden gerade diejenigen, die aus vaterländischer Gesinnung und Opferwilligkeit dem Reich ihr Vermögen zur Verfügung gestellt haben, am meisten belastet. Das ist ein Weg, den man niemals wird gehen dürfen und niemals gehen wird. Auch darin stimme ich mit dem bayerischen Finanzminister vollständig überein, daß die einzig richtige und einzig glatte Lösung der Rechnung sein würde die Forderung einer angemessenen Kriegsentschädigung vor denen, die dieses große Unheil über die Welt gebracht, diese ungeheure Vernichtung von Werten verursacht haben und nicht gewillt sind, ihr Einhalt zu gebieten. Auf diese Forderung, auf die ich schon in meiner Rede in der Zweiten Kammer — ich glaube am 16. Januar — hingedeutet habe, hat meines Wissens auch schon der sächsische Finanzminister hingewiesen, und ich möchte nur hoffen, daß die Forderung in ausgiebigster Weise erfüllt werden kann.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu c) **Hauptabteilung II. Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und zwar Titel I, II und III:**

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre weiter zu berichten über den Voranschlag des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Titel I—III der Ausgaben.

In Titel I, „Ministerium" sollen 2 Stellen für Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte in Abgang kommen. Es sind nämlich 2 Notariatsinspektorstellen zufolge der Erläuterung im letzten Budget (Übertragung der Dienstprüfungen bei den Notariaten an die Landgerichte) in Richterstellen bei Amtsgerichten umgewandelt worden. Als Zugang erscheint eine Bureaubeamtenstelle; ein nichtetatmäßiger Aktuar soll etatmäßig angestellt werden; es wird augenscheinlich aus besonderen Gründen Wert darauf gelegt, diesen Beamten nicht an ein Gericht zu versetzen.

In Titel II „Geheimes Kabinett" ist keine Änderung vorgeschlagen.

In § 5 werden wie für 1916/17 für Orden und sonstige Ehrenzeichen jährlich 52 700 M. angefordert, (nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1912, 1913 und 1914); vorher betrug die Anforderung nur 25 000 M. jährlich, somit für die Budgetperiode 1914/15 50 000 M., ein Betrag, der aber, wie aus der vergleichenden Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse hervorgeht, für die Jahre 1914 und 1915 um 176 000 M. überschritten werden mußte, infolge der aus Anlaß des Kriegs in weiterem Umfang erfolgten Verleihung von Orden und Medaillen. Bei der Beratung in der Zweiten Kammer erwähnte der Abg. Kopf als Berichterstatter Beschwerden, die darüber beständen, daß badische Soldaten und Offiziere, die zu nichtbadischen Truppenteilen eingeteilt wurden, bei Verleihung von Ehrenzeichen etwas zurückgesetzt worden seien. Durch persönliche Besprechung mit dem Generaladjutanten S. Kgl. Hoheit des Großherzogs habe er sich aber die Überzeugung zu verschaffen Gelegenheit gehabt, daß diese Klagen unberechtigt waren. Der Prozentsatz der Auszeichnungen bei den nichtbadischen Truppenteilen sei derselbe wie bei den badischen. Bis Weihnachten 1917 seien rund 100 000 Ehrenzeichen verliehen worden. Auch aus der Mitte Ihres Ausschusses wurden auf Grund von persönlich gemachten Erfahrungen einzelner Mitglieder diese Klagen als unbegründet bezeichnet. Soweit Unstimmigkeiten zu beklagen seien, rühre dies von den in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen allgemeinen Bestimmungen über die Verleihung von Auszeichnungen an Kriegsteilnehmer her, die insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Angehörigen anderer Bundesstaaten nicht immer die gleichen gewesen, auch mehrfach später geändert worden seien, während eine möglichste Übereinstimmung sich empfehle, damit auch der Schein ungerechter Behandlung vermieden werde. Auch eine etwas weitere Ausdehnung des Begriffs der Kriegsteilnehmer, auf die zur Zeit die Verleihung von Orden und Medaillen beschränkt sei, würde von mehreren Seiten als wünschenswert bezeichnet, namentlich was die Tätigkeit hinter der Front und im Heimatdienst, besonders in der Kriegswirtschaft und der Rüstungsindustrie, auch bei der Verteilung der Heeresaufträge durch die Zentralstellen angeht, aber auch die Tätigkeit der staatlichen Beamten, die wie z. B. die Veranlagungsbeamten durch den Vollzug der Kriegssteuern bei infolge Einberufungen zum Heeresdienst erheblich verminderter Zahl ganz besonders in Anspruch genommen seien. Das Gleiche wird auch für den größten Teil der Beamten der inneren Verwaltung gelten, namentlich auch die mittleren und unteren. Daß übrigens eine so große Zahl badischer Offiziere und Mannschaften ausgezeichnet werden konnten, ist, wie auch in der Zweiten Kammer hervorgehoben wurde, ein sehr erfreuliches Zeugnis für die Bewährung unserer badischen Truppen.

In Titel III „Gesandtschaften in Berlin und München" ist vorgesehen, die voranschlagsmäßige Dienstzulage für einen Schreibbeamten, da der künftige Inhaber der Stelle verheiratet ist, von 600 M. auf 900 M. zu erhöhen. Außerdem soll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Diener bei der Gesandtschaft in Berlin etatmäßig angestellt und ihm mit Rücksicht auf die teure Lebenshaltung in Berlin eine voranschlagsmäßige Dienstzulage von 450 M. als Ortszulage gewährt werden.

Bei Beratung dieses Punktes wurde, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen war, die Vertretung der badischen Interessen auf dem Gebiet von Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft in Berlin in der jetzigen Kriegszeit, wie namentlich auch in der Übergangszeit einer eingehenden Erörterung unterzogen. In der Zweiten Kammer war insbesondere darüber geklagt worden, daß Baden und besonders das badische Oberland bei Verteilung von Heereslieferungen nicht entsprechend bedacht worden sei. Bayern, Sachsen und Württemberg hätten durch Entsendung besonderer Bevollmächtigter für wirtschaftliche Interessen nach Berlin ihre Interessen stärker zu wahren gewußt, als dies uns gelungen sei, da der badische Gesandte und der stellv. Bundesratsbevollmächtigte im Hinblick auf ihre sonstige Inanspruchnahme, die während des Kriegs auch sonst besonders groß sei, sich dieser Aufgabe nicht in dem wünschenswerten Umfang widmen könnten; deshalb sei auch für Baden die Anstellung eines besonderen Bevollmächtigten für diese Angelegenheit nötig. Zur Zeit besteht ja, wie in der III. Denkschrift der Großh. Regierung über ihr wirtschaftlichen Maßnahmen während des Kriegs auf Seite 52/53 mitgeteilt wird, eine vom Kriegsministerium geschaffene amtliche „Ausgleichsstelle der Bundesstaaten für Heereslieferungen" in Berlin deren Aufgabe die Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Berücksichtigung der einzelnen Bundesstaaten bei der Vergebung der Heeresaufträge ist, und in der Baden durch ein ständiges Mitglied in der Person des Rittmeisters d. R. Vögele, eines Mannheimer Großindustriellen, vertreten ist, dem in der Person des Gerichtsassessors Dr. Dornheim von der Sunlight-Fabrik in Mannheim ein Vertreter bestellt ist; das Ergebnis der bisherigen Feststellungen hinsichtlich der verhältnismäßigen Beteiligung Badens an den Heereslieferungen wird in der Denkschrift als befriedigend bezeichnet. Daneben besteht, wie an der gleichen Stelle der Denkschrift mitgeteilt wird, in Berlin eine Geschäftsstelle der „Badischen Verteilungsstelle für Heereslieferungen". Diese badische Verteilungsstelle hat ihre Hauptgeschäftsstelle in Mannheim; sie wurde im Jahre 1915 auf Grund einer im Ministerium des Innern veranstalteten Besprechung mit Vertretern der Handelskammern, der Handwerkskammern und des Verbands südwestdeutscher Industrieller errichtet, und hat nach den Satzungen die Aufgabe, Badens Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft in der Erlangung von Aufträgen auf Heereslieferungen zu unterstützen, die Vergebung solcher Lieferungen auf die Industrie, Handel und Handwerk und auf die einzelnen Betriebe zu verteilen, sowie in Angelegenheiten, welche die Beschaffung von Heeresbedarfgegenständen betreffen, Auskünfte zu erteilen. In den Organen dieser Verteilungsstelle, der durch eine Staatsministerialentschließung vom 17. November 1916 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, ist die Großh. Regierung vertreten. Die Berliner Geschäftsstelle der Verteilungsstellen, die von Oberstleutnant v. Brockhusen geleitet wird, pflegt den persönlichen Verkehr mit den Beschaffungsstellen in Berlin und Umgegend, bemüht sich um die Erlangung von Aufträgen und wirkt bei der Auskunftserteilung über Heereslieferungsangelegenheiten mit. In ähnlicher Weise hat sich auch der badische Bauernverein eine Vertretung seiner Interessen in Berlin, namentlich wegen des Bezugs künstlicher Düngerstoffe geschaffen.

Endlich hat das Ministerium des Innern in der Person des Oberregierungsrat Dr. Michelmann, eines früheren Direktors bei Benz, einen besonderen Vertreter in Berlin bestellt mit der Aufgabe, unter ständiger Fühlung mit dem Ministerium und den badischen Bundesratsbevollmächtigten dafür tätig zu sein, daß die Interessen des badischen Gewerbes und Handels auf dem Gebiet der Kriegs- und Übergangswirtschaft bei den damit befaßten Behörden und sonstigen Stellen in Berlin Beachtung finden. Dieser Beauftragte ist vom Reichsamt des Innern zum Kommissär der badischen Regierung für den Beirat des Reichskommissars für Übergangswirtschaft bestellt worden.

Über die Tätigkeit des badischen Vertreters in der Ausgleichsstelle der Bundesstaaten, des Rittmeisters Vögele wie des badischen Bevollmächtigen Dr. Michelmann ist Ihrem Ausschuß sowohl seitens eines Regierungskommissärs als auch von einem den Angelegenheiten besonders nahestehenden Ausschußmitglied nur durchaus Günstiges berichtet worden. Immerhin glaubt Ihr Ausschuß im Hinblick auf die Ausführungen dieses seines Mitglieds sich mit dem auch in der Zweiten Kammer erörterten Ausbau unserer Vertretung in Berlin nach der wirtschaftlichen Seite hin einverstanden erklären zu sollen. In Betracht käme die Ernennung eines weiteren stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten für die Zeit der Kriegs- und Übergangswirtschaft, dem die übrigen aus der Industrie stammenden badischen Vertreter in Berlin zu unterstellen wären. Dabei käme in Frage, ob nicht die den Vertretern aus der Industrie zu gewährende Vergütung etwa von Handel und Industrie selbst aufzubringen wäre.

In ähnlicher Weise sind auch die übrigen größeren deutschen Bundesstaaten bereits vorgegangen.

Bayern hat den früheren Referenten für Handel und Gewerbe im auswärtigen Ministerium als weiteren stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten nach Berlin entsendet mit der Aufgabe, die Angelegenheiten der Übergangswirtschaft zu bearbeiten, und diesem Bundesratsbevollmächtigten einen sachkundigen Gehilfen in der Person des bisherigen Syndikus der Handelskammer in Nürnberg beigegeben, dessen Bezüge für die Dauer von 3 Jahren von der bayerischen Industrie aufgebracht wurden.

Das Königreich Sachsen hat ebenfalls einen weiteren Bundesratsbevollmächtigten, den früheren Oberbürgermeister von Chemnitz, Dr. Dähne, zur Bearbeitung der Fragen des Handels und Gewerbes in der Übergangswirtschaft nach Berlin entsendet.

Württemberg ist neben dem Gesandten in Berlin noch durch 2 stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte vertreten und hat außerdem für die Kriegszeit den Reichstags- und Landtagsabgeordneten Oberregierungrat Dr. Liesching als „Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treter der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe auf dem Gebiet der Kriegs- und Übergangswirtschaft" mit einer ähnlichen Aufgabe betraut, wie sie für Baden dem Dr. Michelmann übertragen ist.

Daneben fällt aber, worauf ich schon bei der Erörterung der Militärkonvention hingewiesen habe, ganz wesentlich ins Gewicht, daß diese 3 Bundesstaaten eigene Militärverwaltung besitzen und deshalb auch militärische Bundesratsbevollmächtigte in Berlin haben, die ihre Kriegsministerien auch in den verschiedenen Fachausschüssen, wie z. B. in dem ständigen Ausschuß zur Zusammenlegung der Betriebe, dem „Saz" vertreten, und daher auch in besonders wirksamer Weise die Interessen der heimischen Industrie fördern können.

Nähere Ausführungen zu diesem Punkt glaube ich dem Herrn Geheimen Kommerzienrat Engelhard überlassen zu dürfen, der als Vorsitzender der badischen „Verteilungsstelle für Heereslieferungen" diesen Angelegenheiten besonders nahesteht, und darf nur noch beifügen, daß den Ausführungen, die von sozialdemokratischer Seite in der Zweiten Kammer gemacht wurden, über den geringen Wert der badischen Gesandtschaft in München, der es rechtfertigen würde, die dafür erforderlichen Mittel zur Ausgestaltung der Gesandtschaft in Berlin in wirtschaftlicher Beziehung zu verwenden, von dem Herrn Minister bei den Ausschußberatungen unter Anführung von Beispielen nachdrücklich widersprochen wurde.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle die im Voranschlag des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen enthaltenen Anforderungen

unter Titel	I	der Ausgaben mit	312 950 M.
„ „	II	„ „ „	83 370 „
„ „	III	„ „ „	84 830 „
zusammen jährlich			481 150 M.
und für beide Jahre			962 300 „

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses genehmigen, und darüber in abgekürzter Form Beschluß fassen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nachdem der Herr Berichterstatter die Erwartung ausgesprochen hat, daß ich noch einige weitere Bemerkungen über die Notwendigkeit eines sogenannten Handelsattachées bei der Berliner Gesandtschaft machen werde, will ich nicht zögern, über das zu berichten, was ich über die Vertretung der badischen wirtschaftlichen Interessen in Berlin während des Krieges aus eigener Kenntnis der Dinge weiß.

Im anderen Hohen Hause hat der Herr Berichterstatter gesagt, das sei eine Frage, die die badischen Handelskammern angehe, ihnen müsse die Initiative überlassen bleiben. Nun, die badischen Handelskammern beschäftigen sich schon — ich kann sagen — seit Beginn des Krieges mit dieser Angelegenheit und haben nicht versäumt, alle geeignet erscheinenden Maßregeln zu treffen, damit die Interessen des badischen Wirtschaftslebens in Berlin, wo es darauf ankommt, die Interessen zu wahren, nachdrücklich vertreten werden. Wir haben uns zunächst nicht an den Staat um Hilfe gewendet, sondern sind auch diesmal, wie immer, zunächst den Weg der Selbsthilfe gegangen. Als wir in den ersten Monaten des Krieges sahen, daß man im preußischen Kriegsministerium an die Südwestecke des Deutschen Reiches überhaupt nicht zu denken und zu vergessen schien, daß unser militärisches Kontingent ein Teil des preußischen Heeres ist und daß dementsprechend auch unsere badische Industrie, unser badisches Gewerbe zur Deckung der Bedürfnisse des preußischen Heeres mit herangezogen werden muß, haben die badischen Handelskammern zunächst einen Vertreter nach Berlin gesandt mit dem Auftrag, bei den einzelnen militärischen Beschaffungsstellen dahin zu wirken, daß entsprechend unserer volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Aufträge auf Heeresbedarf nach Baden gegeben werden. Dieser Herr hat auch recht gut gewirkt. Später aber hat sich das Bedürfnis herausgestellt, diese Tätigkeit auf eine andere Grundlage zu stellen und sie auch dem Kleingewerbe und Handwerk zugute kommen zu lassen. Das Ministerium des Innern hat die Initiative dazu ergriffen. Es kam zur Gründung der badischen Verteilungsstelle für Heereslieferungen, deren Träger, wie schon der Herr Berichterstatter ausführte, die Handelskammern, die Handwerkskammern und der Verband Südwestdeutscher Industrieller sind. Diese Verteilungsstelle, die ihren Sitz in Mannheim hat, ihre Sitzungen aber gewöhnlich in Karlsruhe abhält, hat einen Geschäftsführer in Mannheim bestellt, zu gleicher Zeit einen Vertreter in Berlin mit derselben Aufgabe, die der frühere Vertreter schon hatte, nämlich mit den einzelnen Beschaffungsämtern des Heeres und der Marine den persönlichen Kontakt herzustellen und dort für ausgiebige Berücksichtigung der badischen Industrie, des Gewerbes und Handwerks zu sorgen. Das ist denn auch in ziemlich umfangreichem Maße geglückt, und schon das erste halbe Jahr der Tätigkeit unserer Verteilungsstelle hat Aufträge im Betrag von rund 48 Millionen Mark in das Land gebracht. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich hier nur um die Versorgung der mittleren Industrie, des kleineren Gewerbes und Handwerks handelt, denn unsere Großindustrie, Eisen- und chemische Industrie sowie auch die Textil- und Holzindustrie, erhalten ihre Aufträge nicht durch die Verteilungsstelle, sondern direkt vom Kriegsministerium, vom Reichsmarineamt, vom Kriegsamt oder von den einzelnen militärischen Beschaffungsämtern. Die Summe dieser Aufträge ist natürlich eine wesentlich höhere, sie ist ein Vielfaches von dem, was durch die Verteilungsstelle geht.

Die Verteilungsstelle verteilt die eingehenden Aufträge nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach der Leistungsfähigkeit überallhin ins ganze Land. Der Ausschuß, der diese Verteilungsgeschäfte besorgt, setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Körperschaften, die die Träger der Verteilungsstelle sind, außerdem ist das Ministerium des Innern dabei vertreten sowie das Gewerbeaufsichtsamt und das Landesgewerbeamt. Es sind auch die Kriegsamtsstelle in Karlsruhe und die Nebenstelle in Mannheim dort vertreten. Die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teilungen vollziehen sich, wie ich sagen darf, immer in größter Eintracht. Ich glaube nicht, daß irgendein Teil Badens sich bei der Art, wie die Verteilungen vorgenommen werden, benachteiligt fühlen kann. Wenn Klagen vorliegen, etwa vom Oberland, daß vielleicht da oder dorthin zu wenig Bestellungen gegeben worden seien, so liegen die Ursachen immer in militärischen Notwendigkeiten. Diese militärischen Notwendigkeiten spielen natürlich in unsere Verteilung herein. Wenn der militärische Vertreter bei einem Verteilungsvorschlag sagt: „Das geht nicht, ich kann die Rohstoffe nicht dorthin liefern wegen Transportschwierigkeiten oder aus anderen militärischen Ursachen", so müssen wir dem eben Rechnung tragen.

Die Geschäfte der Verteilungsstelle haben einen wesentlichen Aufschwung genommen, als in Berlin die A. d. B., das heißt die Ausgleichstelle der Bundesstaaten für Heereslieferungen geschaffen wurde. Ich weiß nicht auf wessen Anregung hin sie geschaffen worden ist. Das preußische Kriegsministerium sah sich veranlaßt, sie ins Leben zu rufen. Sie hat sich wohl deshalb notwendig gemacht, weil deutlich zu ersehen war, daß die Beschaffung des Heeresbedarfs nicht gleichmäßig auf alle Bundesstaaten in Deutschland verteilt worden ist. Es ist kein Zweifel und soll kein Vorwurf sein, wenn ich es ausspreche — ich werde bei anderer Gelegenheit noch einmal darauf zurückkommen —, daß Preußen in erster Linie bei der Verteilung berücksichtigt wurde, einmal schon aus dem Grunde, weil es eben dem preußischen Kriegsministerium am nächsten liegt, weil die einzelnen Unternehmungen dort bekannt sind, zumeist aber aus dem Grunde, weil die Schwerindustrie, die ja gerade für die Versorgung des Heeres von ungeheurer Bedeutung ist, in Preußen ihren Hauptsitz hat. So ist Preußen bei der Deckung des Heeresbedarfs in höherem Maße berücksichtigt worden, als die anderen Bundesstaaten. Das mag nun die Ursache gewesen sein, weshalb diese gewünscht haben, daß die Ausgleichstelle geschaffen würde. Es kommen nun alle Aufträge, die von seiten der militärischen Beschaffungsstellen vergeben werden, an die Ausgleichstelle und die Vertreter der einzelnen Bundesstaaten bei der Ausgleichstelle haben dafür zu sorgen, daß der von ihnen vertretene Staat in richtigem Ausmaß, d. h. nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und wohl auch seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Vergebung von Aufträgen berücksichtigt wird. Der badische Vertreter — es ist das vorhin schon gesagt worden — scheint seine Aufgabe recht eifrig aufzufassen, denn es sind seit Schaffung der Ausgleichstelle nachgewiesenermaßen erheblich mehr Aufträge ins Land gekommen als vorher. Auch die Zahlen der badischen Verteilungsstelle bezeugen das. Während in der ersten Hälfte des vorigen Jahres, also vor der Gründung der Ausgleichstelle, über die badische Verteilungsstelle für 22 183 000 Mark Aufträge ins Land gekommen sind, ist diese Summe im zweiten Halbjahr, d. h. nach Gründung der Ausgleichstelle auf 40,4 Millionen gestiegen. Das ist ein sehr erfreuliches Anwachsen. Ähnlich scheint es mit den Aufträgen gewesen zu sein, die unsere Großindustrie bekommen hat. Im Haushaltsausschuß ist uns die Gesamtsumme der Aufträge, die nach Baden gegeben wurden, genannt worden. Die Mitteilung war vertraulich und ich kann deshalb die Zahl hier nicht nennen. Ich glaube aber, wenn sie bekannt würde, so würde man wohl in Baden Ursache haben, damit zufrieden zu sein. Soweit über die Frage der Beteiligung Badens an der Deckung des Heeresbedarfs.

Was nun die sonstige wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin anbelangt, so habe ich selbst einige Erfahrungen gemacht, die ich hier vielleicht besprechen darf. Der Herr Berichterstatter hat schon von dem „Saz" gesprochen, dem ständigen Ausschuß beim Kriegsamt für die Zusammenlegung von Betrieben. Bekanntlich ist im Herbst 1916, als das wirtschaftliche Hindenburg-Programm herauskam, das an die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie die gewaltigsten, fast unausführbaren Aufgaben stellte, der Gedanke laut geworden, alle dem Heere dienenden Industriezweige zusammenzufassen, daß keine Zersplitterung und Kräftevergeudung mehr stattfände. Aus mehreren nur teilweise in Betrieb befindlichen Fabriken sollte jeweils der wirtschaftlich leistungsfähigste Betrieb ausgewählt und voll beschäftigt, die anderen aber geschlossen werden. Es sollte also beispielsweise an Stelle von 4 nur zu einem Viertel beschäftigten Fabriken eine einzige, die besteingerichtete und transportlich bestgelegene treten, die dann — soweit nötig — die Arbeiter, Rohstoffe, Materialien usw. der stillgelegten Betriebe zu übernehmen hatte, eine Maßregel, die zugleich dazu bestimmt war, kriegsverwendungsfähige Arbeiter dem Heeresdienst und nichtkriegsverwendungsfähige dem Hilfsdienst zuzuführen.

Der Gedanke war an und für sich wirtschaftlich und militärisch richtig; es sollte der Höchstleistungsbetrieb erzielt werden, also der Betrieb der am besten eingerichtet und am meisten in der Lage ist, aus dem oft recht zweifelhaften, immer knappen Rohmaterial, das zur Verfügung steht, die beste Ware mit dem geringsten Aufwand von Material, Kohlen usw. bei Inanspruchnahme von möglichst wenig Arbeitskräften herzustellen. Die Aufgabe, diese Frage zu lösen, wurde dem Kriegsamt in Berlin übertragen. Das Kriegsamt hat zu diesem Zwecke den „Saz", den ständigen Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben berufen. Der „Saz" setzte sich zusammen aus Vertretern der verschiedenen Reichsämter, aus Vertretern der verschiedenen Abteilungen des Kriegsamtes, Wumba (Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt) KRA (Kriegsrohstoffabteilung), BWA (Bekleidungsbeschaffungsamt) ED (Ersatzdepartement), ferner aus 6 Vertretern der Industrie, darunter vom Deutschen Handelstag vorgeschlagen, auch ich, und aus 2 Vertretern des Handwerks. Der „Saz" hatte in letzter Linie über die Zusammenlegungen zu beraten und seinen Antrag an den Chef des Kriegsamtes zu stellen. Die vorbereitende Arbeit geschah in einigen Fällen beim Reichsamt des Innern meistens beim Kriegsausschuß der deutschen Industrie, der dazu vom Kriegsamte beauftragt war. Dieser hatte für die einzelnen Industrien, die zusammengelegt werden sollten, jeweils einen besonderen Fachausschuß eingerichtet. Die Mitglieder dieses Fachausschusses waren Männer, die dem zusammenzulegenden Industriezweig angehörten, meistens Vertreter der einschlägigen Fachorganisationen. Zu ihnen gesellten sich die Vertreter des Kriegsamts, die Berichterstatter des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Saz" sowie die Vertreter der Bundesstaaten, aber nur jener, die ein eigenes Kriegsministerium besitzen, und die dadurch in der Lage sind, besondere Delegierte, Beamte und Offiziere zum Kriegsamt entsenden zu können. Sowohl in diese vorbereitenden Sitzungen beim Kriegsausschuß der deutschen Industrie, als zu den Sitzungen des „Saz" entsandten die Bundesstaaten mit Kriegsministerien dauernd mindestens je einen Zivilbeamten und einen militärischen Vertreter, welch' letztere vielfach in ihrem Zivilberuf der Großindustrie angehörten. Diese Herren haben — ich kann wohl sagen — ohne besondere Rücksicht auf die Interessen der andern zu nehmen, das Interesse ihres Bundesstaats in den sehr wichtigen Zusammen- und Stillegungsfragen sehr nachhaltig vertreten. Baden, wie überhaupt die Bundesstaaten ohne Kriegsministerien, waren nicht vertreten, weder durch einen Offizier noch durch einen Zivilbeamten. Baden war nun leider auch recht schwach und oft gar nicht vertreten unter den Mitgliedern der vorbereitenden Fachausschüsse aus den Kreisen der Industrie. Ich weiß nicht, woher es kam, aber es fiel mir auf, und ich habe es oft schmerzlich empfunden, daß im Anfang meiner Tätigkeit beim „Saz" aus der Südwestecke des Deutschen Reiches, besonders aus Baden selten oder nie ein Vertreter aus dem betreffenden Industriezweig zugegen war. So blieb die Vertretung der badischen Interessen an mir hängen, und ich habe mich der Aufgabe entledigt, so gut ich eben konnte und ohne gerade bei der Textilindustrie die nötigen Fachkenntnisse zu besitzen. Ich habe nun über meine Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern berichtet und mich zugleich an die badischen Handelskammern mit dem dringenden Ersuchen gewendet, dafür zu sorgen, daß Angehörige ihres Bezirks aus solchen Industriezweigen, die für die Zusammenlegung in Frage kommen, in die vorbereitenden Fachausschüsse beim Kriegsausschuß der deutschen Industrie aufgenommen würden. Es sind dann verschiedene solche Anträge gestellt worden, insbesondere aus der Textilindustrie, der sich besonders die Handelskammer von Schopfheim sehr lebhaft annahm. Es ist dann auch gelungen, daß eine Anzahl badischer Vertreter verschiedener Industriezweige in die Fachausschüsse aufgenommen wurde, und es sind schließlich, namentlich bei der letzten Zusammenlegung der Betriebe der Papierspinnerei und -weberei, die badischen Interessen so nachdrücklich vertreten worden, daß es fast des Guten etwas zu viel war.

Das Großh. Ministerium des Innern hatte mittlerweile die Stelle eines badischen wirtschaftlichen Vertreters in Berlin geschaffen, die durch Herrn Oberregierungsrat Dr. Michelmann besetzt wurde, den auch der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat. Herr Oberregierungsrat Michelmann hat seine Tätigkeit sofort aufgenommen und sich mit großem Nachdruck für die badischen Interessen ins Zeug gelegt; aber da wir in Baden kein Kriegsministerium haben, so konnte er nicht beim Kriegsamt accreditiert werden, und durfte somit weder an den Sitzungen des „Saz" teilnehmen, noch an den vorbereitenden Sitzungen, die im Auftrage des Kriegsamts beim Kriegsausschuß der deutschen Industrie abgehalten wurden. Etwas anderes war es, wenn die vorbereitenden Sitzungen im Reichsamt des Innern stattfanden. Ich konnte aber dazu beihelfen, daß er, wenn er auch nicht persönlich bei den Sitzungen zugegen sein konnte, doch von Seiten des technischen Stabes des Kriegsamtes, von welchem besonders ein Herr den badischen Interessen günstig gesinnt war, ausgiebig mit Material versehen und über Alles, was sich zutrug, unterrichtet wurde, so daß er immer in der Lage war, noch rechtzeitig einzugreifen und so die gegenüber den größeren Bundesstaaten ungünstigere Stellung Badens auszugleichen.

Es war dann im Spätsommer vorigen Jahres, als der Rücktritt von Exzellenz Gröner erfolgte. Damit kam auch eine Änderung in Bezug auf die Behandlung der ganzen Frage der Zusammenlegung von Betrieben. Sie wurde vom Kriegsamt weggenommen und kam zu dem neu geschaffenen Reichswirtschaftsamt. Die Tätigkeit des ständigen Ausschusses erlosch, also auch die meinige, und Herr Dr. Michelmann war nun von da ab in der Lage, den jeweiligen Beratungen, die im Reichswirtschaftsamt stattfinden, persönlich beizuwohnen.

Das sind die Erfahrungen, die ich persönlich in Berlin machen konnte. Sie gehen dahin, daß die größeren Bundesstaaten ihre wirtschaftlichen Interessen sehr nachhaltig wahren, und daß die kleineren Bundesstaaten besorgt sein müssen, sich vor Nachteil zu schützen.

Nachdem die Frage, von der ich eben sprach, die Frage der Zusammenlegung der Betriebe, erledigt war, kam die andere, sehr viel wichtigere Frage, d. h. der ganze Komplex von Fragen, die zusammenhängen mit der Übergangswirtschaft. Das Wort „Übergangswirtschaft" ist ja heute ein sehr gebräuchliches, und doch glaube ich, daß nicht immer, wenn es ausgesprochen wird, auch erkannt wird, wie ungeheuer wichtig die Dinge sind, um die es sich dabei handelt. Der Sinn unseres deutschen Volkes ist nicht gerade auf die Weltwirtschaft eingestellt. Die Ideen-Reflexionen, die die einzelnen Geschehnisse in unserm Volke hervorrufen, richten sich nicht, wie es bei den Engländern in so hohem Maße der Fall ist, immer auf den Gedanken: Wie wirkt das, was geschehen ist, zurück auf unsere Weltwirtschaft, auf unsere Weltstellung? So ist bei uns in Deutschland in dem sehr begreiflichen und berechtigten, freudigen Stolz, den wir alle empfinden über die Großtaten unseres Heeres und unserer Marine doch nicht richtig erkannt worden, daß wir eigentlich alles das, was unsern Anteil an der Weltwirtschaft bedeutet, in diesem Kriege verloren haben, alles das, was in vielen Jahren mühsamer Arbeit errungen wurde.

Die deutschen Auslandsvermögen und Depots, die Auslandsunternehmungen sind größtenteils sequestiert und liquidiert, die Auslandsguthaben gefährdet. Die Pfänder, die wir in den Händen haben, reichen zur Deckung des Schadens nicht aus. Die deutschen Kolonien sind im Besitze unserer Feinde. England hat — hoffentlich nur vorübergehend — Mesopotamien und Bagdad besetzt, wo wir große wirtschaftliche Interessen haben. England hat endlich sein wirtschaftliches Verhältnis zu seinen Dominions enger gestaltet. Mit ihnen und den Vereinigten Staaten beherrscht es einen großen Teil der Rohstoffe, die wir dringend gebrauchen. Es ist die Absicht unserer Feinde uns

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auszuschließen vom Welthandel dadurch, daß man uns beschränkt im Bezug der Rohmaterialien, die sie beherrschen, daß man uns die Rohmaterialien nicht nur in für unsern Bedarf zu knappen Mengen liefert, sondern sie uns auch noch so verteuert, daß wir mit unsern aus ihnen hergestellten Fabrikaten viel zu teuer auf den Weltmarkt kommen und so nicht mehr in der Lage sind, Ausfuhrgeschäfte in dem Umfang zu machen, wie das vor dem Kriege der Fall war. Ich will hoffen und bin fest davon überzeugt, daß uns unsere unvergleichlichen Streitkräfte auch nach dieser Richtung hin den Boden erkämpfen, auf dem Deutschlands Industrie und Handel den kommenden Wirtschaftskrieg nach dem Kriege mit Erfolg aufnehmen können. Aber wenn wir auch einen noch so guten Frieden schließen, wenn wir alle erlittenen wirtschaftlichen Schäden ersetzt bekommen — es wäre für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft verhängnisvoll, wenn es nicht der Fall wäre — so bleiben doch für die Übergangszeit noch Schwierigkeiten genug übrig, Schwierigkeiten, die man kurz andeuten kann, indem man die drei Worte ausspricht: Valuta, Rohstoffe, Schiffsraum. Wie der Stand der Valuta ist, wissen die Herren. Er ist jetzt etwas besser als er eine Zeit lang war, seitdem die Dinge im Osten sich für uns günstig gestaltet haben und sich damit auch günstige Aussichten im Westen eröffnen. Aber der Stand unserer Währung ist immer noch ungünstig genug. Wie er sich nach dem Kriege gestalten wird, auch wenn der Kriegsabschluß, wie wir alle zuversichtlich hoffen, für uns ein glücklicher sein wird, läßt sich heute mit Bestimmtheit noch nicht voraussehen. Das hängt davon ab, ob wir nach Kriegsschluß in der Lage sein werden, im Ausland, hauptsächlich in Amerika, größere Anleihen aufzunehmen, innerhalb welcher Zeit wir die nicht unbedeutende Summe deutscher Reichsbanknoten, die sich jetzt im neutralen Ausland befindet, wieder hereinnehmen können, und wann es uns gelingen wird, solche Mengen von Rohstoffen aus dem jetzt meist feindlichen Auslande zu beziehen, um durch die Ausfuhr der daraus hergestellten Erzeugnisse in Verbindung mit unserer sonst möglichen Ausfuhr, die zunächst notwendigerweise starke Einfuhr in vollem Maße bezahlen zu können. Wir können ja zunächst nicht als große Verkäufer auf dem Weltmarkt auftreten, sondern müssen als große Käufer kommen. Wir brauchen Rohmaterialien. Ich brauche nur an die Textil-Industrie zu erinnern. Erst wenn Deutschland wieder Rohmaterialien hat, wird es wieder in der Lage sein, Fabrikate daraus herzustellen und damit auf den Weltmarkt zu kommen. Erst dann also werden wir dort wieder ebenso Verkäufer wie Einkäufer sein. Zunächst aber werden wir in der Hauptsache als Käufer auftreten müssen, und es ist noch nicht ganz ersichtlich, womit wir diese Käufe bezahlen werden. Nur ein kleiner Teil davon wird durch die Ausfuhr solcher Erzeugnisse bezahlt werden können, für die wir die Rohmaterialien im Lande haben. Die Valuta-Frage wird also noch große Sorgen bereiten. Sie erfordert die allergrößte Aufmerksamkeit.

In engem Zusammenhang damit steht die schon teilweise besprochene Rohstofffrage. Was bekommen wir an Rohstoffen herein, was ist überhaupt noch in der Welt davon verfügbar? Was wollen unsere jetzigen Feinde uns davon zukommen lassen, wieweit können wir sie dazu zwingen? Wie weit dürfen wir Rohstoffe kaufen, ohne daß diese Käufe auf unsere Valuta zu sehr drücken? Sodann kommt die Schiffsraumfrage. Wenn es gelungen ist, die nötigen Rohstoffe zu kaufen, wie bekommt man sie herüber, wie viel Schiffsraum ist dazu vorhanden? Wie soll er verteilt werden? Das sind ungeheuer schwierige Fragen, die man nicht ernst genug nehmen kann. Wir werden nicht, — so sehr ich bedaure das aussprechen zu müssen —, um eine gewisse behördliche Reglementierung unserer Ein- und Ausfuhr herumkommen. In den Kreisen von Handel und Industrie empfindet man mit Recht den lebhaftesten Wunsch, daß wir von der jetzigen einschränkenden Reglementierung, von den Kriegsgesellschaften und ihren Begleiterscheinungen sobald wie möglich wieder freikommen, daß sofort nach dem Kriege der Handel wieder in seine vollen früheren Rechte eingesetzt werde, daß der freie Handel, der ungehemmte Handel wieder hergestellt werde. Es wird das aber leider beim Einfuhrhandel in den ersten Jahren nach dem Kriege aus den Gründen, die ich genannt habe, nicht in vollem Umfang möglich sein. Es wird unsere Einfuhr nach dem Maße der Ausfuhr geregelt werden müssen. Dazu wird behördliche Mitarbeit unentbehrlich sein. Aber es ist zu hoffen und dahin zu wirken, daß diese Behörde sich den Bedürfnissen des Handels soweit als irgend möglich anpaßt, daß man nicht zu ängstlich ist auch nicht wegen der Gestaltung der Valuta. Es darf nicht die starre Reglementierung der jetzigen Kriegswirtschaft fortgesetzt werden, vielmehr muß mit der größten Sachkenntnis vorgegangen und die größte Rücksicht auf die Bedürfnisse von Handel und Industrie genommen werden.

Nun könnte man sagen: Die Lösung der Aufgaben, die die Übergangswirtschaft stellt, ist Sache des Reichs, das haben die Reichsbehörden in Verbindung mit Sachverständigen zu regeln. Was haben die Bundesstaaten dabei zu tun? Das ist leider nicht ganz richtig. Wohl ist die Ordnung der Übergangswirtschaft in der Hauptsache Angelegenheit des Reichs. Aber wir haben ja schon oft in diesem Kriege die traurige Erfahrung machen müssen, daß die großen Bundesstaaten ihr Einzelinteresse vor die Interessen der Allgemeinheit stellen, und das fängt auch hier in der Frage der Übergangswirtschaft wieder an. Die großen Bundesstaaten treffen heute schon ihre Vorkehrungen, um gerade während der Zeit der Übergangswirtschaft so viel wie möglich den eigenen Handel und die eigene Industrie zu schützen, ohne gerade sehr viel Rücksicht auf die Bedürfnisse der andern Bundesstaaten zu nehmen. Der Herr Berichterstatter hat ja schon mitgeteilt, daß Bayern und Sachsen sogen. Handelsattachées ihren Gesandtschaften in Berlin beigegeben haben, deren Aufgabe ausschließlich die ist, dafür zu sorgen, daß eben die bayerische oder die sächsische Volkswirtschaft bei der Übergangswirtschaft gut abschneiden. Unter diesen Umständen ist es dringend nötig, daß auch Baden, das ja glücklicherweise eine wertvolle Volkswirtschaft besitzt, eine große Industrie, einen nicht unbedeutenden Handel, die Interessen der Landwirtschaft zu schützen hat, sich ebenso rührt und auf die Übergangswirtschaft vorbereitet. So

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie die Verhältnisse in Berlin bei unserer Gesandtschaft liegen, glaube ich nicht, daß die beiden Herren, die jetzt dort die Geschäfte erledigen, auch noch mit dieser schwierigen Arbeit belastet werden können. Sie sind nach meiner Kenntnis der Dinge heute schon mit Arbeit überlastet, und ich halte es daher für ganz und gar ausgeschlossen, daß ihnen auch noch die so schwierigen und viel Zeit in Anspruch nehmenden Arbeiten der Übergangswirtschaft aufgebürdet werden können. Es ginge das über das Maß des Menschenmöglichen hinaus, und entspräche nicht der großen Wichtigkeit der Sache. Unsere Berliner Gesandtschaft ist an und für sich sehr knapp ausgestattet mit Arbeitskräften im Verhältnis zu den Gesandtschaften der größeren Bundesstaaten. Bayern hat meines Wissens außer seinem Gesandten und dessen Stellvertreter noch 4 Bundesratsbevollmächtigte bei seiner Gesandtschaft. Zu diesen tritt nunmehr der Handelsattachée als fünfter hinzu, dann, wie der Herr Berichterstatter schon ausführte, einen wirtschaftlichen Vertreter in der Person des Herrn Dr. Gunz, des früheren Syndikus der Handelskammer Nürnberg, dessen Aufgabe es ist, die Verbindung zu unterhalten, einmal zwischen der Gesandtschaft und den verschiedenen wirtschaftlichen Ämtern und Stellen in Berlin, und andererseits zwischen der Gesandtschaft und der bayerischen Industrie. Wie sehr man in Bayern auf diese Vertretung Wert legt, beweist die Opferwilligkeit der bayerischen Industrie, die nicht weniger wie 150 000 M. für die Beschaffung und Erhaltung dieser Stelle aufgebracht hat, um einstweilen deren dreijährigen Bestand sicherzustellen. Sachsen hat neben seinem Gesandten noch 3 Bundesratsbevollmächtigte in Berlin, zu denen als vierter der neue Handelsattachée kommt. Ob zu diesem später noch ein Herr in ähnlicher Stellung wie die des Herrn Dr. Gunz kommen wird, ist mir nicht bekannt. Württemberg hat außer dem Gesandten 2 Bundesratsbevollmächtigte und bekam im vorigen Jahre noch in der Person des Tübinger Rechtsanwalts, Reichstags- und Landtagsabgeordneten Liesching, einen besonderen Vertreter seiner wirtschaftlichen Interessen. Herr Oberregierungsrat Liesching arbeitet mit großer Sachkenntnis und besitzt als Reichstagsabgeordneter Einfluß, wie ich mich öfter zu überzeugen Gelegenheit hatte. Nun haben diese drei Königreiche, darauf ist schon hingewiesen worden, neben ihren Bundesratsbevollmächtigten noch ihre militärischen Vertreter, die die im Kriege so wichtige Verbindung mit dem preußischen Kriegsministerium, mit dem Kriegsamt und allen seinen Ämtern unterhalten, und dies mit Nachdruck und großem Erfolg tun. Baden verfügt, wie schon mehrfach erwähnt, über solche Vertreter nicht.

Angesichts der bedeutenden Anstrengungen, die die genannten Bundesstaaten zur Vertretung ihrer volkswirtschaftlichen Interessen, ganz besonders mit Rücksicht auf die Übergangswirtschaft machen, geht die Bitte von Badens Industrie und Handel dahin, es möchte die Großh. Regierung sich entschließen, zu den beiden Herren, die jetzt die Geschäfte der Gesandtschaft in Berlin erledigen, noch einen dritten Herrn entsenden, der die ausschließliche Aufgabe hat, die Vertretung der gesamten badischen Wirtschaftsinteressen zu übernehmen. Neben dieser Stelle möchte die Stelle, die jetzt Herr Dr. Michelmann einnimmt — ich weiß nicht, ob er nach dem Kriege noch zur Verfügung stehen wird — auch weiterhin zum mindesten über die Zeit des Übergangs hinaus, beibehalten werden. Sollte es erwünscht erscheinen, daß die badische Industrie hierzu einen Beitrag gibt, ähnlich wie es in Bayern geschieht, so glaube ich, die volle Bereitwilligkeit dieser Kreise hierzu heute schon hier erklären zu können. Ich habe zwar keinen Auftrag zu einer solchen Erklärung, aber überall, wo ich bisher schon von dieser Sache sprach, bin ich nur auf lebhaftes Verständnis und den guten Willen gestoßen, ähnlich vorzugehen, wie es die bayerische Industrie getan hat. Ich empfehle also den Antrag, den der Haushaltsausschuß gestellt hat, der Großh. Regierung und bitte sie im Namen der badischen Industrie und des badischen Handels, möglichst bald die darin ausgesprochenen Wünsche in Erfüllung gehen zu lassen.

Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem was Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard über die Schaffung der Stelle eines Handelsattachées gesagt hat, kann ich mich nur voll und ganz anschließen. Ich zweifle auch meinerseits nicht daran, daß die badische Industrie und der badische Handel die Schaffung einer solchen Stelle mit großer Freude begrüßen würden und bereit wären, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten.

Als Mitglied des Arbeitsausschusses der badischen Verteilungsstelle für Heereslieferungen möchte ich mir noch einige Bemerkungen gestatten. Die Stelle ist bemüht, alle Aufträge, die sie zu vergeben hat, in der unparteiischsten Weise zu vergeben, insbesondere auch, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, die Kleinindustrie zu berücksichtigen, damit möglichst über das ganze Land eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet werden kann. Das geschieht schon deshalb, weil in dem Ausschuß die verschiedenen Handelskammern vertreten sind, und jede den Wunsch hat, die Interessen der Eingesessenen ihres Bezirks zu vertreten. Die Erwähnung der Handelskammern gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß dieselben im Krieg eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen haben, und daß ihre Arbeitslast in ungeahnter Weise gewachsen ist. Sie werden, abgesehen von im Kriege natürlich besonders zahlreichen Wünschen ihrer Wahlberechtigten, mit allen möglichen Auskünften in Anspruch genommen, namentlich auch von Berlin aus sowohl von den Kriegsämtern, wie von allen reichswirtschaftlichen Stellen. Sie haben die Verordnungen, die von dort ergehen, zu vermitteln, haben die Interessenten von Mitteilungen verschiedenster Art in Kenntnis zu setzen, statistische Erhebungen zu machen, über Arbeiterfragen während des Krieges und nachher zu berichten, kurz und gut, Tätigkeit nach allen möglichen Richtungen zu entfalten, die einzeln aufzuzählen nicht möglich und bei denen man eigentlich so ziemlich Alles wissen sollte. Man kann diesen Wünschen auch nur dadurch einigermaßen gerecht werden, daß man seinerseits wieder Sachverständige beizieht und befragt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ich erwähne dieses, weil von einer Reform der Ersten Kammer im andern Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hause und auch hier schon die Rede war. Der Gedanke ist allerdings zunächst fallen gelassen worden. Ich möchte aber, da ich nicht weiß, ob ich später noch da sein werde, dem Wunsche Ausdruck geben, daß wenn später die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer erhöht werden sollte, doch auch den Handelskammern eine erhöhte Vertretung zugestanden werden möchte. Sie sind jetzt durch drei Mitglieder vertreten. Diese sind aber nicht bloß Vertreter des Handels, sondern gleichzeitig auch der Industrie, denn Handel und Industrie lassen sich in der heutigen Zeit kaum mehr von einander trennen. Wenn Sie die Persönlichkeiten betrachten, die als gewählte Vertreter der Handelskammern in diesem Hohen Hause ihren Sitz haben, die Herren Kollegen Engelhard, Stromeyer und Heidlauff, so werden Sie zugeben, daß alle drei ebensogut Vertreter der Industrie, wie des Handels genannt werden können. Sie stellen eben eine Vertretung der Gesamtinteressen dar. Preußen hat die Verhältnisse richtig erkannt und in dem neuen Entwurf des Handelskammergesetzes für Preußen sollen in Zukunft die Handelskammern nicht mehr bloß Handelskammern sondern Industrie- und Handelskammern genannt werden.

Ich habe mir, wiegesagt, diese kurzen Ausführungen gestattet, um den Wunsch auszusprechen, daß wenn eine Reorganisation der Ersten Kammer eintreten sollte, man die Mandate der Handelskammern auf mindestens fünf erhöhen, und dabei auch dem Kleinhandel eine Vertretung zugestehen möge.

Geheimer Kommerzienrat **Stromeyer**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte bezügder Vergebung der Heeresaufträge an die badische Industrie einige wenige Worte den Ausführungen des Herrn Geheimen Kommerzienrat Engelhard hinzufügen.

Im Laufe des Krieges hat sich eine wesentliche Änderung in der Art der Vergebung des Heeresbedarfs entwickelt. Im Anfang war die Vergebung dezentralisiert und für jedes Armeekorps haben eine Reihe von Stellen die Aufträge vergeben. Das hat bekanntlich nach und nach aufgehört und jetzt befinden sich für die ganze Vergebungsorganisation die Zentralstellen in Berlin. Aus diesem Grunde ist es auch notwendig geworden, in Berlin für eine ausreichende tüchtige Vertretung der badischen Interessen zu sorgen.

Es ist richtig, daß man in Baden vielfach unzufrieden mit der Art der Verteilung war, aber niemals wird bei Vergebung von Lieferungen allseitige Befriedigung erreicht werden können und im großen und ganzen scheint mir zu besonderer Unzufriedenheit kein Anlaß vorzuliegen.

Bei Berechnung des badischen Anteils an den Bestellungen für Heeresbedarf werden wohl die sehr umfangreichen Aufträge, welche die Waffen- und Munitionsfabrik Karlsruhe erhielt, berücksichtigt, so daß für die andern Lieferanten nicht mehr viel übrig bleibt.

Tatsache ist, daß Bayern, Württemberg und Sachsen sich in Berlin ganz außerordentlich um Heeresaufträge bemühen, weshalb es durchaus wünschenswert erscheint, daß, wie auch Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard ausgeführt hat, der badischen Gesandschaft in Berlin ein Handelsattachée beigegeben wird, der in gleicher Richtung zu wirken hätte, wie dies erfolgreich von anderer Seite geschieht. Wenn der neue Handelsattachée mit den jetzt in Berlin tätigen Herren Oberstleutnant von Brockhusen und Oberregierungsrat Dr. Michelmann dahin wirkt, daß die Kräfte planmäßig zusammengefaßt werden, so wird sich wohl das für Baden wünschenswerte erreichen lassen. Es scheint mir namentlich auch notwendig, daß die Stellung des Herrn Oberregierungsrat Dr. Michelmann so ausgebaut wird, daß er wirksam einzugreifen vermag. Ich habe die Überzeugung, daß wir in der Person des Herrn Dr. Michelmann einen sehr tüchtigen und fleißigen Mann gefunden haben, der an den richtigen Platz gestellt, gute Erfolge erzielen wird.

Es sind die Bestrebungen der Textilindustrie im Handelskammerbezirk Schopfheim erwähnt worden. Ich war in verschiedenen Kriegsausschüssen tätig und kann konstatieren, daß die Ausschüsse der Textilindustrie im allgemeinen sehr gut arbeiten. Es wurde auch erreicht, daß in Baden keine Betriebe der genannten Industrie still gelegt worden sind und die arbeitsberechtigten Fabriken meist genügende Beschäftigung durch Herstellung von Ersatzstoffen finden konnten.

Die Beendigung des Krieges an der deutschen Ostfront, wo sehr bedeutende Quantitäten dieser Ersatzgewebe verbraucht wurden, wird nicht ohne Einfluß auf den Umfang der Aufträge auf Papiergewebe bleiben, doch ist zu erwarten, daß die durch technische Fortschritte immer größer werdende Verwendungsmöglichkeit auch den badischen Fabriken, welche diese Ersatzgewebe herstellen, während der Dauer des Krieges ausreichend Arbeit verschafft.

Bei der Wichtigkeit der Textilindustrie für unser Land ist der staatlichen Fürsorge für die Übergangswirtschaft große Bedeutung beizulegen und eine der wesentlichsten und ersten Arbeiten wird auch der Bezug der erforderlichen Rohstoffe aus dem Ausland, zunächst wohl aus den uns nun zugänglichen östlichen Ländern, sein. Ich halte dafür, daß der gemeinsame Bezug der Rohmaterialien möglichst durch Zusammenschluß und Verbände der Berufsgenossen stattfinden sollte, wobei es eine Aufgabe der Staatsregierung sein würde, darüber zu wachen, daß diese berufsgenossenschaftlichen Organisationen, denen möglichste Selbständigkeit einzuräumen sein würde, gut funktionieren.

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Was die Frage der Verteilung von Heeres- und Marine-Aufträgen durch die badische Verteilungsstelle anbelangt, so kann ich dem was ich gesagt habe, noch hinzufügen: Insgesamt hat die badische Verteilungsstelle seit Sommer 1916 bis 31. Dezember 1917 für 110 646 250 Mark Aufträge vermittelt und verteilt. Ich wiederhole noch einmal, das ist ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil alles dessen, was nach Baden an Heeresaufträgen gekommen ist, es stellt nur dasjenige dar, was an die Industrie mittleren

Umfangs an Kleingewerbe und Handwerk gegangen ist. Diese 110,6 Millionen Mark verteilen sich nun auf die einzelnen Handelskammerbezirke wie folgt: Mannheim 28,8 Millionen, Heidelberg 14,6 Millionen, Karlsruhe 20,3 Millionen, Pforzheim 11,3 Millionen, Lahr 4,9 Millionen, Freiburg 11,3 Millionen, Schopfheim 5 Millionen, Villingen 7,4 Millionen, Konstanz 6,3 Millionen. Ich glaube, wenn man diese Verteilungsziffern sich ansieht, wird man zu der Überzeugung kommen, daß die Anteile der beteiligten Handelskammerbezirke ziemlich genau übereinstimmen mit ihrer industriellen Leistungsfähigkeit.

Über eine Sache haben wir bei der badischen Verteilungsstelle besonders zu klagen, und darin möchte ich die nachdrückliche Unterstützung der Großh. Regierung erbitten. Das ist der schon oft besprochene Mißstand mit den Zeichnungen, nach denen die Heereslieferungen anzufertigen sind. Auch eine Folge davon, daß wir kein Kriegsministerium haben. Die Bundesstaaten mit Kriegsministerien haben sich bei diesen eine Art Museum eingerichtet. In diesem sind alle Dinge des militärischen Bedarfs ‚wenigstens große Teile dieses Bedarfs, in Natura aufgestellt; dort kann jeder einzelne Handwerksmann oder Gewerbetreibende, sich die Dinge ansehen, die er liefern will, und er kann sehen, ob er in der Lage ist, den Gegenstand herzustellen und zu welchem Preise. Wir haben das in Baden nicht. Einmal waren wir nahe daran, daß auch wir eine solche Ausstellung bekommen sollten, dann hat sich die Sache zerschlagen. Wir sind nun ganz ausschließlich auf die Zeichnungen angewiesen, die uns vom preußischen Kriegsministerium geliefert werden und zwar meist in durchaus unzureichender Anzahl. Nun hat die Verteilungsstelle einen besonderen Beamten angestellt, der die Aufgabe hat, diese Zeichnungen zu pausen und zu vervielfältigen, damit in jeden Handelskammerbezirk oder Handwerkskammerbezirk eine entsprechende Zahl von Zeichnungen zur Unterrichtung der Gewerbetreibenden gesandt werden kann. Aber ein großer Teil der uns von Berlin zugehenden Zeichnungen trägt den Vermerk, daß diese nicht kopiert werden dürfen. Die Zuwiderhandlung ist mit schweren Strafen bedroht. Das hat nun schon oft zu berechtigten Beschwerden geführt. Es ist ganz natürlich, wenn ein Handwerksmeister aus Konstanz sich an einer Lieferung beteiligen will, dann kann ihm nicht zugemutet werden, eine Reise nach Mannheim oder vielleicht auch nach Karlsruhe zu machen, um sich die Zeichung anzusehen, die ihm nicht gesandt werden kann, weil das eine vorhandene Exemplar nicht aus der Hand gegeben werden darf. Wir haben uns wiederholt an das Kriegsministerium gewendet und unter Schilderung aller näheren Umstände dringend gebeten, daß man uns doch eine größere Bewegungsfreiheit in der Vervielfältigung der Zeichnungen gebe, da es sich doch meistens nicht um Geheimnisse handle. Aber anstatt einer Erleichterung ist eine Verschärfung erfolgt. Mancher Auftrag entgeht dadurch dem Land, Mancher Handwerksmann und Kleingewerbetreibender kann sich nicht in dem Maße an Heereslieferungen beteiligen als er sonst in der Lage gewesen wäre. Die Verteilungsstelle wird sich noch einmal in dieser Angelegenheit an das preußische Kriegsministerium wenden und wird dann an die Großh. Regierung die Bitte richten, ihre Wünsche nachdrücklich zu unterstützen.

Nun hat Herr Geheimer Kommerzienrat Stromeyer über die Organisationen in Berlin und das mangelnde Zusammenarbeiten der einzelnen Vertreter unserer volkswirtschaftlichen Interessen gesprochen. Ein Zusammenarbeiten findet aber doch statt und zwar geleitet durch die Ausgleichstelle. Diese arbeitet, soweit Heereslieferungen in Frage kommen, mit Herrn von Brockhusen und mit Herrn Dr. Michelmann zusammen, sodaß es hier an einer gegenseitigen Verständigung nicht fehlt. Der vierte Vertreter der badischen wirtschaftlichen Interessen in Berlin, der Vertrauensmann des badischen Handelstags, Herr Dr. Brauer, früher Syndikus der Schwarzwälder Handelskammer, jetzt beim Zentralverband deutscher Industrieller und Kriegsausschuß der Deutschen Industrie, arbeitet für sich allein und steht nicht in Berührung mit den anderen Stellen, und dies ist auch nicht nötig. An ihn wenden sich die badischen Handelskammern wenn sie wissen wollen, was in Berlin vorgeht, wenn sie rechtzeitig auch von solchen Dingen unterrichtet werden wollen, die sonst nicht an die Öffentlichkeit gelangen, wenn sie besondere Wünsche bei Reichs- und Kriegsämtern haben u. dergl. mehr, und nach dieser Richtung hin leistet er sehr gute Dienste.

Die badischen Handelskammern haben dann noch weiter — das will ich noch erwähnen, nachdem ich es vorhin übersehen habe — sich an der Vereinigung Südwestdeutscher Handelskammern beteiligt, um die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Südwestdeutschlands nachdrücklicher vertreten zu können. Es war die Handelskammer zu Frankfurt a. M., die diesen Zusammenschluß anregte, ein Beweis, daß man auch außerhalb Badens das Bedürfnis empfindet, die wirtschaftlichen Interessen des südwestlichen Deutschlands in Berlin besser als bisher zur Geltung zu bringen. Vorort dieser Vereinigung ist Mannheim. Der Vereinigung gehören die Handelskammertage von Baden, Württemberg und Hessen, von den elsässischen Kammern die von Mülhausen, Kolmar und Straßburg, von den preußischen die von Frankfurt a. M., Wiesbaden und Hanau an und außerdem die bayerisch-pfälzische Handelskammer zu Ludwigshafen. Der Zweck der Vereinigung ist, sich über alle Dinge, die spezielle wirtschaftliche Interessen Südwestdeutschlands betreffen, zu einigen und der Arbeitsteilung halber die Beschlüsse, die gefaßt werden durch die eine oder andere Kammer, bearbeiten und vertreten zu lassen, insbesondere auch dahin zu wirken, daß Südwestdeutschland jetzt schon während der Zeit der Übergangswirtschaft überall in den Stellen und Körperschaften vertreten ist, die Einfluß auf die Gestaltung der Dinge während der Übergangszeit haben. An einer ausgiebigen Vertretung der südwestdeutschen Wirtschaftsinteressen fehlt es heute noch sehr. Wenn man die großen Kriegsorganisationen, die Beiräte bei den Reichsämtern und Reichsstellen und die kriegswirtschaftlichen Gesellschaften ansieht, so bemerkt man, daß das dort vorherrschende Element

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immer die Berliner sind, dann kommen die Hanseaten, einige Sachsen und Bayern; das übrige Deutschland ist in der Regel nicht oder fast nicht vertreten, so z. B. im Beirat des Reichsschatzamts. Wie es zur Zeit mit dem Beirat beim Reichsamt für Übergangswirtschaft steht, weiß man nicht. Dieser Beirat war zu der ungeheuren Zahl von 400 Mitgliedern angeschwollen. Neuerdings wurde er auf 100 reduziert. Wer aber diese Hundert sind, ob Baden, ob Süddeutschland entsprechend vertreten sind, das kann man nicht erfahren. Ich selbst, der ich über ein Jahr Mitglied des Beirats war, war niemals zu einer Sitzung eingeladen. Ich weiß heute nicht, obwohl der Beschluß über die Verminderung der Mitgliederzahl schon vor Monaten gefaßt worden ist, ob ich dem Beirat noch weiter angehöre oder nicht.

Wir werden von Seiten der badischen Handelskammern nach wie vor Alles tun um dahin zu wirken, daß wir besonders für die Zeit der Übergangswirtschaft an allen maßgebenden Stellen vertreten sind. Ob wir das nun aus eigener Kraft erreichen werden, weiß ich nicht. Wir wären deshalb dankbar, wenn wir bei unserem Bestreben die nachdrücklichste Unterstützung der Großh. Regierung und der Berliner Gesandtschaft finden würden. Auf die Regierung allein aber dürfen wir uns nicht verlassen. Selbsthilfe und zwar recht nachdrückliche Selbsthilfe muß mitwirken. Hierzu gehört ganz besonders die Organisation. Unsere Industrie ist ja reichlich organisiert, in Baden vielleicht nicht so straff wie in andern Teilen Deutschlands. Gar nicht organisiert ist auffallenderweise unser Handel, und gerade der Handel hätte bei der Übergangswirtschaft alle Ursache, sich eine straffe Organisation zu geben, der südwestdeutsche Handel ganz besonders. Es sind in Deutschland verschiedene große Organisationen des Einfuhrhandels geschaffen worden, vor allem in den Hansestädten Hamburg und Bremen. Diese Organisationen vertreten aber nur die Einfuhrinteressen ihres Bezirks. Nichtbremener oder Nichthamburger werden nicht aufgenommen. Eine ähnliche Einfuhr-Handelsorganisation wurde auch in Berlin gegründet. Es ist das die Gesellschaft, in der neulich Exzellenz Helfferich seine Rede gehalten hat. Die Berliner Organisation nimmt auch andere Handelsfirmen auf als solche, die dort domiziliert sind. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Berliner Einflüsse den Ausschlag geben. Die Schaffung einer badischen Handelsorganisation für die Übergangswirtschaft und darüber hinaus ist eine nicht abzuweisende Notwendigkeit, soll nicht der badische Handel und besonders der Einfuhrhandel auf die Seite geschoben werden. Der badische Handelstag hat in seiner letzten Vorstandssitzung eine Anregung an die Kreise des Handels ergehen lassen, und ich hoffe dringend, daß sie Gehör finden möge. Es ist mir vorhin von Mannheim telephoniert worden, daß bereits Vorbereitungen zur Gründung einer solchen Organisation getroffen werden. Wird sie geschaffen, so wird sie sich zu regen haben; aber sie wird auch des Beistandes der Großh. Regierung bedürfen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wir erörtern hier den Geschäftsbereich des Ministeriums des Auswärtigen; wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, so geschieht das im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Auswärtigen aus zwei Gesichtspunkten: einmal weil es sich um ein so bedeutendes Landesinteresse und damit ein Interesse der Gesamtregierung handelt, daß ich wohl ein Wort dazu als Staatsminister sagen darf, und sodann weil an den Fragen, die hier erörtert worden sind, in hohem Maße mein Geschäftsbereich als Minister des Innern beteiligt ist.

Es haben sowohl der Herr Berichterstatter als die anderen Herren Redner, insbesondere Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard den Sachverhalt eingehend dargestellt und gewürdigt. Ich kann ergänzend nur hinzufügen, daß die Großh. Regierung von Anfang des Krieges an sich für die Frage, daß unser Land ausreichend mit Heereslieferungen bedacht werde, lebhaft interessiert hat, und daß sie alle Bestrebungen, die auf diesem Gebiete an sie herangetreten sind, unterstützt hat, daß sie den Beschwerden nachgegangen ist und sie vertreten hat, und der Erfolg ist ja auch nicht ausgeblieben. Es ist das ein Erfolg nicht der Großh. Regierung allein, oder auch nur vorzugsweise, sondern es ist ein Erfolg des Zusammenwirkens aller Beteiligten, wie auch Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard dargestellt hat. Wenn in der Denkschrift gesagt ist, daß das badische Land in befriedigender Weise mit Heereslieferungen bedacht sei, so trifft das ja auch nach der Darstellung des Herrn Geh. Kommerzienrat Engelhard für die neuere Zeit zu, für die Zeit, welche fällt nach der Errichtung der verschiedenen Organisationen, die diesem Zwecke dienen. Zahlenmäßig ist das sowohl im Haushaltsausschuß dieses Hohen Hauses, als auch des anderen Hohen Hauses eingehend dargelegt worden. Es ist dort mitgeteilt worden, daß nach dem Schlüssel, dessen sich die Ausgleichstelle bedient, dem Schlüssel der Bevölkerungszahl, wir mehr Anlieferungen bekommen, als uns nach dem Prozentsatz unserer Bevölkerung zukäme, wenn auch nicht erheblich mehr. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Schlüssel der Bevölkerungszahl ein sehr roher Schlüssel ist, er ist aber der Schlüssel für unseren Teil an den Kosten des Reiches, die Matrikularbeiträge, er kann also in Ermangelung eines anderen Schlüssels wohl auch als Grundlage für die Verteilung von Heereslieferungen dienen. Ich darf ergänzend zu dem, was schon gesagt worden ist, noch sagen, daß auch eine Organisation besteht für die Verteilung von Heeresaufträgen für das Handwerk, eine „Verteilungsstelle der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern in Berlin" und daß diese Verteilungsstelle auch das badische Handwerk reichlich bedacht hat. Es sind in alle vier Handwerkskammerbezirke des Landes reichliche Aufträge geflossen, und zwar im richtigen Verhältnis, wenn man sie vergleicht mit den Zahlen, wie sie für die anderen Handwerkskammerbezirke Deutschlands in mehreren Übersichten, die uns zugegangen sind, enthalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anerkennung, daß sowohl Rittmeister Vögele und sein Adlatus, als auch Herr Oberregierungsrat Dr. Michelmann, ihrer Aufgabe mit Eifer und Erfolg obliegen, hat mich gefreut. Ich kann es nur bestätigen. Ich sehe ja aus den täglichen Berichten dieser Herren, welche Tätigkeit sie entfalten, und ich habe auch die Erfolge verfolgen können, die ihnen beschieden gewesen sind, sowohl auf dem Gebiete der Zuweisung, der Erlangung von Heeresaufträgen, als auf dem Gebiete der Verhütung von Stillegungen, der Rückgängigmachung von Stillegungen, die Berücksichtigung badischer Interessen bei den Stillegungen. Eine ganze Reihe von Stillegungen, die uns drohten, sind rein durch die Tätigkeit des Herrn Rittmeisters Vögele verhütet worden. Er hat hierbei immer zusammengearbeitet mit dem Ministerium des Innern, welches seinerseits in enger Fühlung bleibt mit der Kriegsamtsstelle und dem Gewerbeaufsichtsamt. Wir haben uns nicht gewehrt gegen solche Stillegungen, die wir für begründet halten mußten, aber uns da gewehrt, wo berechtigte Interessen gefährdet wurden oder überhaupt zureichende Gründe für eine Stillegung nicht vorlagen, z. B. bei Betrieben, die mit Wasserkraft arbeiten und daher aus dem Gesichtspunkte der Kohlenersparnis gar nicht in Frage kamen.

Nun ist der Wunsch geäußert worden, daß die Organisation in Berlin noch ergänzt werde durch einen Handelsattachée. Es ist aber aus den Ausführungen hervorgegangen, daß es sich nicht sowohl um einen Handelsattachée handelt in dem Sinne, wie Bayern ihn durch Entsendung eines Syndikus geschaffen hat oder wie Württemberg durch die Beauftragung des Herrn Liesching, denn diesen Handelsattachée besitzen wir bereits in der Person des Herrn Oberregierungsrats Dr. Michelmann. Es wird sich wohl darum handeln, daß Herr Michelmann, wie auch Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard gesagt hat, in dieser Stellung verbleibt, und zwar für die ganze Zeit der Übergangswirtschaft, solange eine solche Vertretung in Berlin notwendig erscheint. Für diese Stellung käme denn auch in Betracht, von dem Angebot des badischen Handels und der badischen Industrie Gebrauch zu machen, daß nämlich die Mittel für diese Stelle zur Verfügung gestellt werden. Bis jetzt hat Herr Oberregierungsrat Dr. Michelmann diese Stellung sozusagen ehrenamtlich bekleidet, indem er gegen eine Vergütung gearbeitet hat, die eigentlich nichts weiter ist, als ein kaum zureichender Ersatz seiner Auslagen. Was aber weiter geschehen soll, das ist nach den Ausführungen, die wir gehört haben, die Schaffung der Stelle eines weiteren Bundesratsbevollmächtigten. Die Bezahlung dieses Bundesratsbevollmächtigten kann nur aus der Staatskasse erfolgen. Es ist nicht tunlich, daß daran der Handel und die Industrie des Landes teilnehmen. Einen solchen dritten Bundesratsbevollmächtigten haben wir ja gehabt bis zur Ernennung des Herrn Geheimerats Nieser zum Gesandten; er selbst war dieser dritte Bundesratsbevollmächtigte. Dann hat man angenommen, daß er, der in all den Geschäften, die im Bundesrat auf dem Gebiet der Verwaltung usw. zu besorgen sind, völlig zu Hause war, diese neben der politischen und repräsentativen Tätigkeit als Gesandter weiter besorgen werde. Das hat er auch in mustergültiger vorbildlicher Weise getan; aber der Krieg stellte nun besonders große Aufgaben, und ich kann mich dem, was in dieser Beziehung gesagt wurde, nur anschließen. Ich anerkenne das Bedürfnis, daß wir wenigstens für die Kriegsdauer und die Übergangswirtschaft, d. h. also für die Zeit, welche uns überleiten soll zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen der Friedenszeit, welche uns überleiten soll in eine Zeit, wo die Reglementierungen aufhören und wieder das freie Spiel der Kräfte waltet, daß für diese Zeit die Stelle eines weiteren Bundesratsbevollmächtigten in Berlin wieder hergestellt wird. Ob dann noch eine weitere Persönlichkeit als eine Verbindung zwischen diesen Bundesratsbevollmächtigten und den anderen Herren erforderlich ist, oder als Hilfskraft für die anderen Herren, das wird noch Sache der besonderen Erwägung zu sein haben. Jedenfalls wird die Hauptaufgabe dieses Bundesratsbevollmächtigten sein, daß er die verschiedenen, für dieselbe Sache tätigen Herren zu gemeinsamer Arbeit zusammenfaßt, daß er gewissermaßen das Haupt ist dieser Organisation einer wirtschaftlichen Vertretung Badens. Und es wird ferner seine Aufgabe sein, daß er möglichst lebhafte Beziehungen und fortlaufende Beziehungen unterhält zu unseren Reichstagsabgeordneten. Ich glaube, es wird darauf besonderes Gewicht zu legen sein, daß unsere Reichstagsabgeordneten auf dem laufenden gehalten werden bei all den Fragen, die das badische Interesse berühren. In dieser Beziehung also bin ich bereit, den Wünschen, welche die Herren ausgesprochen haben, und die auch im anderen Hohen Hause zum Ausdruck gekommen sind, zu entsprechen. Ich bin aber auch ferner bereit, jeden Wunsch und jede Bestrebung zu unterstützen, die dahin geht, daß wir in den verschiedenen Organisationen vertreten sind. Ich habe schon bisher jede derartige Bestrebung unterstützt und werde das auch fernerhin tun.

Was dann den weiteren Punkt betrifft, daß die Zeichnungen uns mitgeteilt werden, auf Grund deren Heeresaufträge auszuführen sind, und daß wir eine Modellsammlung und Probesammlung in das Land bekommen, so habe ich mich in der letzteren Richtung schon früher bemüht, insbesondere auch der Marine gegenüber, und ich werde diese Bemühungen fortsetzen. Ich begrüße es sehr, wenn die südwestdeutschen Handelskammern und die süddeutschen Interessenten sich zusammenschließen. Ich begrüße auch sehr, wenn die Einfuhrinteressenten für Süddeutschland sich zusammenschließen. Mannheim ist ja einer der bedeutendsten Einfuhrplätze Deutschlands, er ist derjenige Platz, der in Rotterdam als ein gewichtiger Vertreter dieses wichtigen Zweiges unserer Handelstätigkeit auftritt.

Ich glaube auch, daß es der Bedeutung unseres Landes und unserer Industrie entspricht, wenn wir in tunlichster Bälde, jedenfalls nach dem Kriege, an eine Durchsicht unseres Handelskammergesetzes herantreten, und wenn wir den Handelskammern durch eine verbesserte Organisation die Möglichkeit einer noch besseren Wirksamkeit verleihen. Ich kann also sagen, daß ich das, was Herr Geh. Kommerzienrat Koelle angedeutet hat, auch meinerseits unterstütze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Vertretung des Handels in der Ersten Kammer betrifft, so hatte ich bei den Plänen einer Erweiterung der Ersten Kammer namentlich auch daran gedacht. Wie weit diese Pläne sich verwirklichen werden, steht dahin. Bekanntlich besteht in der Zweiten Kammer keine große Neigung zu einer Erweiterung außer in ganz enger Grenze, aus der sehr nahe liegenden Erwägung heraus, daß eine Vermehrung der Ersten Kammer das Gewicht der Ersten Kaumer, das Zahlengewicht beim Durchzählen in gewissen wichtigen Fällen verstärkt und damit die Zweite Kammer in ihrem Einfluß und in ihrer Tätigkeit beschränkt wird. Sollte es aber zu einer weiteren Ausgestaltung der Ersten Kammer kommen, so wiederhole ich, werde ich insbesondere auf eine stärkere Vertretung des badischen Handels und der badischen Industrie Bedacht nehmen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Nach Mitteilung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. März 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer, Ministerialdirektor Geheimerat Duffner, Geh. Oberregierungsrat Dr. Kärcher, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schmidt und Ministerialrat Dr. Ritter, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner, Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat Kamm, Geh. Oberfinanzrat Moser, zuletzt Geheimerat Wiener.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 00

II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919, Fortsetzung, Hauptabt. II. Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen;
Tit. IV.—XII. und in Verbindung damit die Petitionen:
a) der Stadtgemeinde Singen, wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Singen, sowie die Gegenpetitionen der Städte Pfullendorf, Engen und Stockach;
b) des Vereins der mittleren Justizbeamten, um Umwandlung von 100 Stellen des Geh.-Tar. Abt. G. 3 in solche der Abt. G. 2.
Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 111

III. Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend.
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß . . 127

Seite

IV. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
1. die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915.
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle 127
2. den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919, Fortsetzung, und zwar:
a) Hauptabt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:
Tit. I—X, XIV—XVI, Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 00
Tit. XI—XIII und Tit. XVII, Berichterstatter: Frhr. von und zu Mentzingen 00
Tit. XVIII—XXIII und damit in Verbindung
α) die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8b der Zweiten Kammer) und

Seite

β) die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen.

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 00

b) Hauptabt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:

Tit. I—III, V—XIII, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Tit. IV, Berichterstatter: Dr. Frhr. von Stotzingen 00

c) Hauptabt. VI. Großh. Oberrechnungskammer.

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Die Punkte IV 2a—c kamen nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Zu Ziffer II der Tagesordnung **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 u. 1919 — Fortsetzung — Haupt-Abt. II Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen:**

Tit. IV.—XII. und in Verbindung damit die **Petitionen:**

a) der **Stadtgemeinde Singen,** wegen **Errichtung eines Amtsgerichts** in Singen sowie die **Gegenpetitionen** der Städte **Pfullendorf, Engen** und **Stockach;**

b) des **Vereins der mittleren Justizbeamten** um **Umwandlung von 100 Stellen des Geh.-Tar. Abt. G 3 in solche der Abt. G 2,** erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Titel, über welche ich zu berichten die Ehre habe, enthalten im ordentlichen Etat durchaus die gleichen Anforderungen, wie sie im letzten Voranschlag standen und zwar wurden angefordert unter Ausgaben Titel IV. Oberlandesgericht 273 840 M., Titel V Landgerichte 1 345 200 M., Titel VI Staatsanwaltschaft 452 670 M., Titel VII Amtsgerichte 2 827 780 M., Titel VIII Notariats- und Grundbuchwesen 2 741 560 M., Titel IX Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege 2 071 620 M., Titel X Strafanstalten 2 010 080 M., Titel XI Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen 20 645 M., Titel XII Verschiedene und zufällige Ausgaben 21 910 M. Unter Einnahmen sind eingestellt: Titel I Justizverwaltung 346 260 M., Titel II Strafanstalten 1 252 800 M.

Zu den Ausgaben kommen im außerordentlichen Etat noch die 4 Posten, 3 unter Titel IX, 1 unter Titel X und zwar werden angefordert: Für Ankauf von Gelände beim Amtsgerichtsgebäude in Schopfheim, das für eine spätere Erweiterung des Amtsgerichts unbedingt erforderlich und zurzeit verkäuflich ist 3600 M. Für den Ankauf des Hauses Akademiestraße Nr. 6 in Karlsruhe 42 000 M. Das Haus ist unentbehrlich für einen Ausbau des Land- und Amtsgerichtsgebäudes. Der Kaufpreis betrug 92 000 M., davon sind 50 000 M. im Wege des Administrativkredits flüssig gemacht und auf dem letzten außerordentlichen Landtag bereits genehmigt. Für den Rest von 42 000 M. hat die Justizverwaltung eine Hypothek übernommen, die nun bezahlt werden soll.

Ferner ist für die Erweiterung und den Umbau des Justizgebäudes in Freiburg eine 4. Teilforderung von 35 000 M. vorgesehen. Es soll damit im Hofe des Neubaues ein Dienstwohnungsgebäude erstellt werden, in welches die Dienstwohnungen für den 1. Aufseher des Untersuchungsgefängnisses und für 2 Gerichtsdiener kommen.

Schließlich finden sich unter Titel X B 15 280 M. zur Verzinsung der Kosten für die zum Landesgefängnis Mannheim führende Herzogenriedstraße. Nach einem im Jahre 1904 mit der Stadt Mannheim geschlossenen Vertrage hat die Justizverwaltung solange die Zinsen der Straßenkosten in Höhe von 4% zu zahlen, bis die Kostenbeiträge nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke erhoben werden können. Dieser Zins beläuft sich z. Zt. auf 7 640 M. jährlich.

Zu diesen Anforderungen im Voranschlag kommen dann noch die Restkredite, die aus früheren Budgetperioden stammen und unverbraucht sind. Es betragen die Restkredite aus den Jahren 1914/15, soweit hierher gehörig 1 047 585 M. 26 Pf. und die aus den Jahren 1916/17 78 661 M 57 Pf. Sie finden das im Staatsvoranschlag vorne auf Seite XXI—XXIV.

Während nach dem Etatgesetze die Restkredite auf der letzten Budgetperiode der Großh. Regierung ohne weiteres zur Verfügung bleiben, müssen die aus den Jahren 1914/15 neu bewilligt werden. Es ist das in Art. 1 des Entwurfs für das Etatgesetz vorgesehen.

In der Hohen Zweiten Kammer sind sämtliche Anforderungen genehmigt worden. Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt ebenfalls den Antrag auf Genehmigung.

Trotz dieses Gleichbleibens der Anforderungen sind Verschiebungen im Beamtenstande vorgenommen worden. Es werden für das Justizwesen 91 neue etatmäßige Stellen angefordert, wofür ebensoviele nichtetatmäßige Stellen in Wegfall kommen werden.

Es werden zugehen 9 zweite Beamte im Bezirksdienst (D 11) bei den Staatsanwaltschaften, 29 etatmäßige Aktuare bei den Amtsgerichten, 16 untere Bureaubeamte, 22 Schreibbeamte, 5 Diener.

An weiteren Veränderungen ist vorgesehen:

a) Infolge Übertragung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Notariate an die Landgerichte konnten 2 Stellen von Inspektionsbeamten in Richterstellen bei Amtsgerichten umgewandelt werden. Zwei Hilfsrichterstellen bei Amtsgerichten fallen infolgedessen weg.

b) In Durchführung des Grundsatzes, daß die Geschäfte oberer Beamter, die von mittleren Beamten besorgt werden können, mittleren Beamten zu übertragen sind, ist beim Oberlandesgericht die Umwandlung der durch Ableben ihres Inhabers erledigten Sekretärstelle D 11 in eine mittlere Bürobeamtenstelle vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Infolge Rückgangs der Geschäfte, insbesondere durch die Beendigung der Grundbuchumschreibung veranlaßt und infolge zweckmäßigerer Einteilung der Notariatsbezirke konnten 8 Notariate (Krozingen, Karlsruhe VIII, Adelsheim II, Baden III, Rastatt IV, Heidelberg V, Kehl II und Mannheim IX) aufgehoben werden. Drei der erledigten Notarsstellen wurden unter Aufhebung der dort bestehenden Hilfsnotariate als zweite Notariate nach Singen, Tauberbischofsheim und Gernsbach übertragen, woselbst das Bedürfnis nach Errichtung eines weiteren ständigen Notariats sich ergeben hatte; 3 Hilfsnotarsstellen kommen dadurch in Wegfall. Die fünf erledigten weiteren Notarsstellen sollen mit Rücksicht auf die schlechten Anstellungsverhältnisse der Assessoren vorübergehend zur Umwandlung der 5 noch vorhandenen Hilfsnotariate in selbständige Notariate verwendet werden; infolgedessen fallen außer den 3 endgültig eingesparten Hilfsnotarstellen die noch vorhandenen 5 Hilfsnotarstellen vorübergehend weg.

An nichtetatmäßigen Stellen sind 16 eingespart und zwar: 2 Hilfsrichterstellen bei Amtsgerichten, 8 Hilfsnotarstellen, 2 Aktuarstellen, 4 Kanzleigehilfenstellen im Notariats- und Grundbuchwesen.

Wegen der Einsparung der 2 Hilfsrichter- und der 8 Hilfsnotarstellen ist das Erforderliche bereits vorhin gesagt. Die 2 nichtetatmäßigen Aktuarstellen und die 4 Kanzleigehilfenstellen konnten teils infolge der Aufhebung von Notariaten, teils infolge der Verlegung der Notariate Elzach, Hüfingen und Hockenheim an die Amtsgerichtssitze, wobei durch Vereinigung der Notariatskanzleien eine bessere Ausnützung der Kanzleikräfte ermöglicht wurde, eingespart werden.

Die durch Einsparung dieser Stellen (2 bei Amtsgerichten und 14 bei Notariaten) erzielten Ersparnisse betragen jährlich 29 100 M.

Durch die geschilderten Änderungen der Notariatsbezirkseinteilung mindern sich ferner die jährlichen Ausgaben für Dienerdienst, Mietzinsen für Diensträume, Fernsprecheinrichtungen, sachliche Amtsunkosten (Handkassenkredite), Reisekosten und Urlaubsstellvertretungen um 8826 M. Die Gesamterspanisse belaufen sich hiernach auf jährlich 37 926 M.

Auf Seite 9 des Voranschlags unter „Erläuterungen" finden Sie die Berechnung, wie sich diese ganzen Veränderungen finanziell auswirken werden.

Der Aufwand an Gehalt und Wohnungsgeld für die neuen etatmäßigen Stellen beträgt jährlich 190 910 M. Dem stehen gegenüber die Ersparnisse für die umgewandelten nichtetatmäßigen Stellen mit jährlich 151 120 M. und die Ersparnisse für die infolge Geschäftsvereinfachung endgültig weggefallenen Stellen, die mit jährlich 32 700 M. eingesetzt sind, zusammen 183 820 M., sodaß sich ein jährlicher Mehraufwand von 7 090 Mark ergibt.

Der Einfachheit halber und, weil der Mehraufwand verhältnismäßig nicht erheblich ist, hat die Großh. Regierung von einer Änderung der von 1916/17 übernommenen Voranschlagssätze abgesehen. Mit Einrechnung der sachlichen Unkosten stellen sich die Gesamtersparnisse auf die vorhin vorgetragenen Zahlen von 37 926 M. so daß sich der jährliche Mehraufwand auf nur 1864 M. vermindert.

All die verschiedenen Statistiken, die uns von der Justizverwaltung zugegangen sind und die diesmal nicht durch Abdrucke zur Kenntnis des Hohen Hauses gebracht werden konnten, liegen hier zur Einsicht auf. Ich möchte daraus nur einiges wenige entnehmen:

Aus dem Bereiche der Justizverwaltung sind zum Kriegsdienste einberufen von der Gesamtzahl von 2267 Beamten, Beamtenanwärtern und Bediensteten 987 = 44%.

Davon haben den Tod gefunden nach dem Stande vom 1. Dezember 1917: 9 Richter, 3 Staatsanwälte, 2 Notare, 24 Gerichtsassessoren, 27 Rechtspraktikanten, 26 etatmäßige mittlere Justizbeamte, 6 nichtetatmäßige Justizaktuare, 7 Justizanwärter, 3 Büroassistenten, 1 Bürogehilfe, 5 Kanzleiassistenten, 7 Kanzleigehilfen, 4 etatmäßige Gerichtsvollzieher, 10 etatmäßige Gefängnisaufseher, 7 nichtetatmäßige Gefängnisaufseher. Die Gesamtzahl ist 142. Das Andenken dieser tapferen Männer wird in ehrender und dankbarer Erinnerung bleiben.

Obwohl, wie erwähnt, fast die Hälfte unserer Justizbeamten im Felde steht und nur 56% zurückgeblieben sind, konnten doch überall die Geschäfte der Justizbehörden in voller Ordnung weiter- und durchgeführt werden.

Der Krieg hat dann andererseits auch eine weitgehende Entlastung der Gerichte zur Folge gehabt. Alle unsere waffenfähigen Männer befinden sich draußen an der Front und in der Etappe und das gesamte Geschäftsleben und der Verkehr liegen darnieder. Die Statistiken, auf die ich bereits verwiesen habe, tun das im einzelnen dar.

Daß unsere Justizbeamten trotzdem beschäftigt sind, dafür sorgen schon die vielgestaltigen Kriegsgesetze und Verordnungen, die in der Hauptsache zur Ermöglichung und Erleichterung des wirtschaftlichen Durchhaltens erlassen worden sind und in immer weiteren Details erlassen werden müssen. Die neue 3. Denkschrift, welche uns von der Großh. Regierung mitgeteilt worden ist, enthält darüber eine ausführliche Darstellung, über die in einer späteren Sitzung dieses Hohen Hauses zu berichten sein wird.

Eine Übersicht über die in der Zeit von Kriegsbeginn bis 15. November 1917 rechtskräftig gewordenen Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Sicherung der Volksernährung ergibt, daß im Ganzen 29 420 solcher Bestrafungen im Großherzogtum erfolgt sind. Rechtskräftig gewordene Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften (mit Ausnahme solcher zur Sicherung der Volksernährung), in denen auf Freiheitsstrafen oder auf Geldstrafen über 500 M. erkannt worden ist, sind es im gleichen Zeitraum 62.

Eine äußerst betrübliche Tatsache ist es, daß uns auch eine Übersicht über die von badischen Gerichten ausgesprochene Verurteilung wegen unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen zugehen konnte, eine Schande für diese pflicht- und ehrvergessenen Frauen und Mädchen; näher darauf in der Öffentlichkeit einzugehen, wollen wir vermeiden. Daß in diesen letzterwähnten Fällen mit eiserner Strenge vorgegangen wird und eine Begnadigung nur selten eintritt, wird gewiß bei uns allen vollstes Verständnis finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sonst wird von dem Rechte der Gnade, diesem schönsten Rechte der Krone, gerade während der Kriegszeit eine sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht und ist zu diesem Zwecke auch eine Reihe allgemeiner Gnadenerlasse ergangen.

Nur auf diese Weise ist es ja möglich, all die besonderen Umstände und Verhältnisse persönlicher und sachlicher Natur, die der Krieg in so reichen Formen und oft bizarren Gestaltungen geschaffen hat, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsnormen zu bringen. Nach einer Übersicht über die Erledigung der zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehörigen Gnadensachen in der Zeit von Kriegsbeginn bis zum 15. November 1917 sind Niederschlagungen von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer nach dem Gesetze vom 29. Februar 1916 3730 erfolgt, Begnadigungen von rechtskräftig bestraften Kriegsteilnehmern durch allgemeine Gnadenerlasse 7345, Löschungen von Strafen in den Strafregistern durch allgemeine Gnadenerlasse 237 085. Von diesen Löschungen wurden 129 793 Personen betroffen.

An Gnadenerweisen auf Grund von Sonderentschießungen sind ergangen: 2 Niederschlagungen von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer nach dem vorhin bezeichneten Gesetze, 6418 vollständige oder teilweise Strafnachlässe oder Strafumwandlungen, 2425 Strafaufschübe auf Wohlverhalten, 356 Löschungen von Strafen in den Strafregistern, die sich auf 245 Personen beziehen.

Abweisungen von Gnadenerlässen sind in 5079 Fällen erfolgt, darunter befinden sich 1291 Gnadengesuche von Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften verurteilt wurden.

Das Verzeichnis der in den Jahren 1915 und 1916 an unschuldig Verhaftete oder Verurteilte aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungen ist kurz beisammen. Für das Jahr 1915 enthält es 6 Fälle mit einer Gesamtentschädigung von 467 M. 60 Pf., für das Jahr 1916 5 Fälle mit einer Gesamtentschädigung von 650 M. 50 Pf.

Unter diesen 11 Fällen sind 5, also fast die Hälfte, in denen die Entschädigung nur aus Billigkeitsgründen gewährt wurde, da ein gesetzlicher Anspruch nicht bestand.

Der Gefangenenstand in den Zentralstrafanstalten des Landes ist im Laufe des Krieges erheblich gesunken.

Er betrug am 1. Dezember 1913 1472 und am 1. Dezember 1917 1003. Zu letzterer Zahl sind noch 72 Gefangene der Zentralstrafanstalten zu rechnen, die am 1. Dezember 1917 zwecks Beschäftigung mit kriegswirtschaftlichen Arbeiten in andere Gefängnisse versetzt waren. Diese Zahlen verändern sich weiter, wenn man die jugendlichen Gefangenen und die Insassen der Weiberstrafanstalt in Bruchsal in Abzug bringt. Außer diesen Kategorien betrug der Gefangenenstand am 1. Dezember 1913 1265, am 1. Dezember 1917 aber nur noch 705. In diesen Zahlen ist bereits implicite die betrübende Erscheinung zum Ausdruck gebracht, daß während des Krieges die Kriminalität der Frauen und der Jugendlichen sich bedeutend gesteigert hat.

In der Weiberstrafanstalt befanden sich am 1. Dezember 1913 142 Insassen, am 1. Dezember 1917 aber 267, also fast doppelt so viele, die Zahl der Jugendlichen war in der Weiberstrafanstalt von 2 auf 7 gestiegen.

Im Landesgefängnis Bruchsal waren männliche Jugendliche am 1. Dezember 1913 65, am 1. Dezember 1917 103.

In Preußen mit seinen großen Zahlen tritt noch markanter hervor, wie sehr die Kriminalität der Jugendlichen im Kriege gestiegen ist. Während dort — nach einer mir vorliegenden Statistik — im Jahre 1914 bestraft wurden 51 520 Jugendliche, waren es 1915 schon 75 785, 1916 bereits 116 141, und in den ersten 6 Monaten 1917 sogar 70 307, so daß das Jahr 1917 — die genaue Zahl war in der Statistik noch nicht enthalten — mit einer Endzahl von 140—150 000 abgeschlossen haben wird, was fast eine Verdreifachung der Fälle im Laufe des Krieges bedeuten würde.

Man braucht ja auch nur seine Augen aufzumachen, um wahrzunehmen, wie schlimm der Krieg auf unsere heranwachsende Jugend gewirkt hat. Der Mangel väterlicher Zucht und die abnorme Steigerung des Lohnes, den gerade solche Jungen und Mädchen erhalten, haben den verheerenden Einfluß geübt, und es wird nach dem Kriege eine der schwierigsten, aber auch der notwendigsten Aufgaben sein, die an den Staat, die Kirchen und die Familien herantritt, in verständnisvollem Zusammenarbeiten gründlich Wandel zu schaffen und die Jugend wieder an Zucht und Ordnung zu gewöhnen.

Diese Gedanken weisen hin auf einen weitgehenden Ausbau unserer Jugendgerichte. Voraussetzung dazu wird allerdings sein, daß das materielle Strafrecht und der Strafprozeß in ihrer Anwendung auf Jugendliche mannigfache Anderungen erfahren, Aufgaben, die auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung liegen.

Ein großes Werk, die Umschreibung unserer Grundbücher hat jetzt so ziemlich sein Ende erreicht. Seitens der Großh. Regierung ist uns eine Übersicht über den Stand der Grundbuchumschreibungen sowie über die Zusammenlegung von Grundbuchämtern mitgeteilt worden. Darnach befinden sich nach dem Stande vom 1. Dezember 1917 unter den 1555 Gemeinden des Landes:

1. solche mit staatlichen Grundbuchämtern		1443
2. solche mit Gemeindegrundbuchämtern		10
3. solche, bei denen die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt übertragen ist . . .		72
4. solche unter altem Recht und zwar:		
a. in denen die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 gilt	4	
b. bei denen das alte Grundbuchrecht noch unbeschränkt gilt	26	30
		1 555

Unter Reichsgrundbuchrecht stehen jetzt 1525 Gemeinden (mit 2055 Gemarkungen), von welchen 1522, somit 99,80 v. H. dieser Gemeinden vollständig umgeschrieben sind.

In Ihrem Ausschusse wurde selbstverständlich auch die Frage wieder erörtert, was wohl künftighin das Schicksal unserer Grundbücher sein wird. Sollen sie, wie bisher, bei den Gemeinden bleiben und da von den Notaren ambulando weiter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geführt werden oder sollen sie zu den Amtsgerichten verbracht werden? Tertium non datur.

Der Wunsch, die Grundbücher bei den Gemeinden zu belassen ist zweifellos sehr volkstümlich; bei den Juristen scheint der Gedanke, die Grundbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen, eine große Zahl von Anhängern zu haben. All die Gründe, die für und die gegen die eine und die andere Regelung geltend gemacht werden können, sind schon so oft erörtert, auch vor kurzem wieder bei der Beratung des Gegenstandes im anderen Hohen Hause, daß wohl auf diese Vorgänge von mir verwiesen werden darf. Ein neuer Tropfen ist aus dieser Zitrone nicht mehr herauszupressen. Ich glaube, wir können uns diesmal eine ausführliche Debatte hier sparen.

Meines Erachtens ist die Frage dahin gediehen, daß es nunmehr Sache der Großh. Regierung ist, nachdem sie durch ihre Darlegungen in der Denkschrift vom Jahre 1912 die Erörterung neuerdings in Fluß gebracht hat, das Facit zu ziehen und auf dem nächsten Landtage mit ganz bestimmten Vorschlägen an die Stände heranzutreten, sofern von ihr eine Änderung geplant wird. Einen sehr wichtigen, ja wohl den ausschlaggebenden Faktor, den aber nur die Großh. Regierung annähernd wird ausrechnen lassen können, wird dabei die Kostenfrage bilden. Es ist ja wohl außer Zweifel, daß unsere Finanzen einem durch den Krieg geschaffenen Zustande entgegentreiben, in dem es sich nicht mehr darum handelt, ob man im Staatshaushalte vielleicht die eine oder vielleicht die andere Ersparnis eintreten lassen will, sondern der uns zwingt, überall, an allen Ecken und Enden, zu sparen, wo das eben ohne erheblichen Schaden geschehen kann.

Wenn sich ergibt, daß eine Führung der Grundbücher durch die Amtsgerichte und eine damit im organischen Zusammenhang stehende Umgestaltung unserer Notariate eine Entlastung des Staats um eine siebenziffrige Zahl bedeuten würde, dann wäre das ein Gesichtspunkt, der wohl für viele von uns die Entscheidung in sich schlösse.

Sollte es erforderlich sein, die Grundbücher durch die Amtsgerichte führen zu lassen, so wären 2 Dinge allerdings unerläßlich:

1. müßten Hilfshefte in den Gemeinden verbleiben, damit die Bevölkerung in der Lage wäre, an Ort und Stelle die Rechtsverhältnisse einzusehen, und

2. müßten die Ratschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchämter beibehalten werden, mit dem Rechte, die Verträge, Löschungsbewilligungen und Unterschriftsbeglaubigungen aufzunehmen. Dabei könnten mehrere benachbarte Gemeinden sich zusammentun und gemeinschaftlich einen solchen Grundbuchhilfsbeamten anstellen.

Ein starkes Echo hat selbstverständlich die Frage einer Umgestaltung unseres Grundbuchwesens in den Kreisen unserer Ratschreiber geweckt. Schon auf die Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung im Jahre 1912 hat sich der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins am 9. März 1913 mit einer Denkschrift an das Großh. Justizministerium gewandt, in der in ausführlichen Darlegungen warm für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung eingetreten wurde, und auf dem gleichen Standpunkte scheinen auch heute noch die Ratschreiber in ihrer Gesamtheit zu stehen.

Es ist das eine Tatsache, an der man nicht völlig achtlos vorübergehen kann. Denn es wäre falsch, wenn man diese Stellungnahme lediglich nur auf das persönliche Interesse zurückführen wollte, das die Ratschreiber an der jetzigen Gestaltung der Grundbuchführung haben, vielmehr haben unsere Ratschreiber, unter denen sich so viele altgediente und verdiente Männer befinden, auf Grund ihrer Erfahrungen sehr wohl den Anspruch, mit ihrer Ansicht gehört zu werden.

Und ich muß sagen, wenn man die oben erwähnte Denkschrift und andere aus Ratschreiberkreisen stammende Schriften über die Grundbuchfrage liest, so sieht man erst recht, wie folgenschwer die Umgestaltung unseres Grundbuchwesens sein würde und wie tief der Riß wäre, den eine Verbringung der Grundbücher zu den Amtsgerichten insbesondere für unsere Landgemeinden und deren Bevölkerung im Gefolge hätte.

Als man unseren Ratschreibern bei Einführung der neuen Grundbuchordnung die Stellung von Hilfsbeamten übertrug, obwohl doch den meisten die Vorbildung für diese verantwortungsvolle Aufgabe mehr oder minder mangelte, hat man ihnen großes Vertrauen entgegengebracht, und unsere Ratschreiber haben, das soll auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, dieses Vertrauen durchaus gerechtfertigt.

Ausschlaggebend für eine endgültige Entscheidung der Frage kann selbstverständlich auch eine Rücksichtnahme auf die Ratschreiber und ihre Wünsche nicht sein.

Das Ergebnis der Aussprache in Ihrem Ausschuß ist dahin festzustellen, daß von einzelnen Mitgliedern prinzipiell für die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes eingetreten wurde, daß aber die überwiegende Mehrzahl der Ansicht war, man solle sich zur Zeit nicht binden, sondern weitere Erhebungen der Großh. Regierung abwarten.

Eine völlige Änderung der Grundbuchführung und des Notariatswesens könnte selbstverständlich nicht Halt machen vor den Türen unserer städtischen Grundbuchämter; auch sie müßten an den Staat übergehen. Das ginge um so leichter, weil es wohl möglich sein würde, die jetzigen städtischen Grundbuchbeamten in den Staatsdienst zu übernehmen.

Damit würde auch eine Frage ihre Erledigung finden, die zurzeit im Fluß ist. Während nämlich bis zu Beginn des Krieges diese städtischen Grundbuchämter, deren wir 14 im Lande haben, für die Städte eine Quelle bedeutender Einnahmen waren, da nach dem Gesetze vom 13. Juni 1900 von den Reinerträgen nur 75 % an den Staat abzuführen waren, während 25 % den Gemeinden verblieben, hat sich jetzt das Blättlein gewendet, und es ergeben sich jährlich nicht unbedeutende Verluste, die nach dem Wortlaute des erwähnten Gesetzes im ganzen Betrage den Städten zur Last bleiben. Die Städte sind nun an den Staat herangetreten und wünschen, daß der Staat sich auch am Verluste beteilige.

Der Gedanke hat zunächst etwas Einnehmendes für sich, eine nähere Betrachtung der historischen Entwicklung der Angelegenheit zeigt aber, daß die Städte mit ihrem Wunsche im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unrecht sind und weder nach dem Wortlaute des Gesetzes noch auch nur aus Billigkeitsgründen einen Anspruch an den Staat haben. Ich darf da auf die durchschlagenden Darlegungen verweisen, welche das jetzige Mitglied unseres Hauses, Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, der bei der Vorlage des oben erwähnten Gesetzes im Jahre 1904 Berichterstatter in der Zweiten Kammer gewesen ist, im anderen Hohen Hause in dessen 16. Sitzung vom 29. Januar d. J. gemacht hat. Er hat dort gesagt:

„Es ist also eine verfehlte Auslegung des Gesetzes, als ob in Bezug auf die Führung der städtischen Grundbücher eine Gesellschaft zwischen Staat und Stadt bestünde auf Teilung von Gewinn und Verlust zu 75 % und 25 %. Die Städte sind vielmehr die Unternehmer in Bezug auf dieses Geschäft, und wenn jetzt während der Kriegszeit das Unternehmen Fehlbeträge ergibt, so müssen sie diese ebenso tragen, wie andere Unternehmer auch.

Es gibt auch keine Billigkeitsgründe, die für die Übernahme der jetzigen Ausfälle der Städte auf den Staat sprechen. Die Städte sind immer besser daran gewesen als die kleinen Gemeinden. Diese haben die Ratschreiber durchweg aufbessern müssen und haben dafür gar nichts in ihre Tasche bekommen. Alle Personalausgaben der Grundbuchführung dagegen, die die Städte mit ihren Grundbuchämtern haben, sogar die Pensionen, die Hinterbliebenenversorgungen, alles das dürfen die Städte aufrechnen bei Feststellung der Frage, was Auslage ist, um dann zum Begriff der Reineinnahme zu kommen. Deswegen sage ich, es ist unhistorisch, zu sagen, daß nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes die Regierung den Wünschen der Städte entsprechen kann. Es wäre aber auch ungerecht gegenüber den anderen Gemeinden, wenn man das Gesetz entsprechend den Wünschen der Städte abändern wollte. Wenn man den Städten einen wirklichen Ausgleich für ihre jetzigen Verluste geben wollte, müßte man allermindestens erst das, was sie seit Einführung der neuen Grundbuchführung an Gewinn gemacht haben, zusammenrechnen; dann aber wird man auf eine Einbuße überhaupt nicht kommen. Deswegen meine ich, sollte man dieser Sache gar keine Beachtung schenken, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Die Städte sollen darauf hoffen, daß sie später wieder Einnahmen haben werden, wie sie seither auch Einnahmen gehabt haben. Wenn aber die Städte die Grundbücher nicht mehr führen wollen, dann soll man sie ihnen abnehmen. Es war verfehlt, daß man die Zweiteilung zwischen städtischen und staatlichen Grundbuchämtern gemacht hat, und es ist eingetreten, was die Regierung seinerzeit vorausgesagt hat, nämlich daß sie Schwierigkeiten bereiten werde. Es hat Schwierigkeiten gegeben, die zum Gesetz von 1904 geführt haben, und die Zweiteilung bereitet jetzt wieder Schwierigkeiten dadurch, daß die Mindereinnahmen die Wünsche der Städte provozieren."

Ihr Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Wie dem Ausschuß mitgeteilt wurde, ist inzwischen eine friedlich-schiedliche Vereinbarung zwischen dem Staate und den Städten in die Wege geleitet. Das ist eine Erledigung des Handels, die wir gewiß alle freudig begrüßen werden.

Eine weitere Sorge wird nach dem Kriege die Heranbildung des juristischen Nachwuchses bereiten. Die Zahl der Rechtspraktikanten und Assessoren hat sich auf normaler Höhe gehalten, wenn sie sich auch durch Tod und Anstellung naturgemäß vermindert hat.

Nach dem Stande vom 20. November 1917 waren vorhanden 158 Rechtspraktikanten, 85 Gerichtsassessoren und 26 Regierungsassessoren. Damit ist auszukommen. Sorge wird uns aber bereiten die enorme Zahl derjenigen, die zur Zeit auf den Universitäten als Juristen schon eingeschrieben sind oder unmittelbar nach dem Kriege sich dem juristischen Studium zuwenden werden, nachdem sie vor Jahren die Schulen verlassen haben und in der Zwischenzeit im Felde gestanden sind.

Im Sommersemester 1917 waren auf den beiden Landesuniversitäten je 164 zusammen 328 badische Studierende der Rechte immatrikuliert. Rechnet man noch etwa 60—70 badische Studierende der Rechte auf außerbadischen Universitäten hinzu, so kommt man auf die enorme Zahl von 400, meist alten und ältesten Semestern, die alle nach Friedensschluß mit möglichster Eile den Staatsexamen und damit dem Staatsdienste zuströmen werden, obwohl ihr Entwicklungsgang durch die Kriegsjahre mehr oder weniger schweren Schaden gelitten hat.

Es werden an unseren Hochschulen wohl unter Zuzug von praktischen Juristen für diese Anwärter besondere Kurse in erheblicher Menge eingerichtet werden müssen, um die entstandenen Lücken auszufüllen und die Kandidaten wenigstens einigermaßen auf diejenige Höhe zu bringen, welche früher zum Bestehen des ersten Staatsexamens für erforderlich erachtet wurde. Denn bei aller Rücksicht, die man gewiß gerne diesen Kriegsteilnehmern zuteil werden läßt, muß ein Sinken in der Qualität unserer Beamten durchaus vermieden werden. Andererseits müßten Vorkehrungen getroffen werden, daß diejenigen, die im Kriege Leben und Gesundheit eingesetzt haben, denen gegenüber, die nicht Kriegsteilnehmer waren und deshalb bei den Studien bleiben konnten, nicht allzusehr ins Hintertreffen geraten.

Das bei Offizieren übliche System der Vorpatentierung wird Hilfe schaffen können, wenigstens für diejenigen, die sich dem Staatsdienste zuwenden. Dahin zielende Verordnungen sind bereits ergangen.

Gestreift wurde in Ihrem Ausschuß die Frage einer Trennung des II. Staatsexamens für Anwärter des Justiz- und des Verwaltungsdienstes. In der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege erschienen darüber verschiedene Artikel für und wider. Auch im Ausschusse gingen die Ansichten auseinander. In den ersten Jahren nach dem Kriege wird man gezwungen sein, einen praktischen Versuch mit der Trennung zu machen, denn allen den Rechtspraktikanten, die aus dem Kriege zurückkehren und dort von ihrer juristischen Vorbildung das Meiste vergessen haben, wird man unmöglich zumuten, in ihren vorgeschrittenen Jahren sich nach beiden Seiten hin vorzubereiten. Sie werden sich vielmehr sofort zu entscheiden haben, ob sie sich der Justiz oder der Verwaltung zuwenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wollen, um dann neben der Praxis getrennt in Sonderkursen ausgebildet und über diesen Stoff ebenso getrennt geprüft zu werden. Dann wird man ja Gelegenheit haben zu sehen, wie sich das bewährt. Ein lebhafter Wunsch in Juristenkreisen ist es gewesen, daß erledigte Stellen ausgeschrieben werden sollen, um Interessenten die Möglichkeit einer Bewerbung zu geben. Ganz vor kurzem hat nun das Großh. Justizministerium einen Erlaß hinausgehen lassen, nach welchem sich Richter, Staatsanwälte, Notare und sonstige Justizbeamte beim Justizministerium um Versetzung oder Beförderung auch auf noch nicht erledigte Stellen im voraus bewerben können. Die Bewerbungsgesuche werden in Vormerkungslisten eingetragen und, wenn die begehrten Stellen frei werden, in Berücksichtigung gezogen. Die Großh. Regierung ist also den geäußerten Wünschen in einer Weise entgegengekommen, die als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden muß.

Im anderen Hohen Hause war angeregt worden, alle Landgerichtsräte, die sich als Vorsitzende von Handelskammern bewährt haben, zu Landgerichtsdirektoren zu ernennen. Wie seitens der Großh. Regierung im Ausschuß mitgeteilt wurde, sind vor kurzem bereits 2 solcher Ernennungen erfolgt.

Im Anschlusse sind noch 2 Petitionen zu behandeln.

Der Verein der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden hat die Bitte vorgetragen:

„Der Hohe Landtag möge bei der Großh. Regierung dahin wirken, daß gleichzeitig mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags für die Jahre 1918 und 1919 eine größere Anzahl (etwa 100) Stellen der Gehaltstarifabteilung G 3 in solche der Abteilung G 2 umgewandelt und dadurch die Beförderung einer entsprechenden Anzahl von Justizaktuaren ermöglicht werde."

Die Petenten weisen darauf hin, daß die Regierungsbegründung, die im Gehaltstarif von 1908 zur Schaffung einer besondern Unterabteilung — G 3 — für die Aktuare geführt habe, nicht zutreffend sei. Die Diensttätigkeit der Aktuare unterscheide sich der Schwierigkeit und der Bedeutung sowie den geistigen Anforderungen nach in nichts von den Dienstaufgaben der jüngeren Sekretäre der übrigen Verwaltungen. Es sei darum ein Unrecht, wenn die mit den Beamten in der Finanz- und Eisenbahnverwaltung gleich vorgebildeten Beamten der Justizverwaltung 8 und mehr Jahre lang eine geringere Amtsstelle einnehmen müssen als ihre Kollegen in der Finanz- und Eisenbahnverwaltung.

Inzwischen sei auch die Großh. Regierung zur Überzeugung gekommen, daß die frühere Auffassung, „die Tätigkeit der Aktuare sei eine verhältnismäßig einfache und bestehe hauptsächlich in der Erledigung mechanischer Arbeiten" nicht richtig gewesen sei. Dementsprechend hätten die Petenten die Hoffnung hegen können, daß bei der für das Jahr 1916 in Aussicht genommen gewesenen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Tarifabteilung G 3 fallen und die Justizaktuare wie die mittleren Beamten von der Finanz- und Eisenbahnverwaltung, in Abteilung G 2 des Gehaltstarifs als Justizsekretäre ihre erste etatmäßige Anstellung finden werden. Der Ausbruch des Krieges habe diese Hoffnung vorerst zunichte gemacht.

Nun sei den Petenten zwar von ihrem vorgesetzten Ministerium versichert worden, daß alsbald nach Beendigung des Krieges die allgemeine Revision des Gehaltstarifs in Angriff genommen werde. Sie zweifelten auch nicht an dem Bestreben der Regierung und der Landstände, einheitliche Grundsätze für alle mittleren Beamten zur Geltung zu bringen. Gerade aber, weil sie dieser Überzeugung seien, glaubten sie, daß schon jetzt etwas geschehen sollte, um Härten, die sich aus dem geltenden Gehaltstarif ergäben, zu mildern, wenn dies ohne Änderung des bestehenden Tarifs geschehen könne. Das sei aber hier der Fall.

Durch die von den Petenten gewünschte Stellenumwandlung könnte wenigstens ein Teil der älteren etatmäßigen Justizaktuare den übrigen mittleren Beamten von der Finanz- und der Eisenbahnverwaltung äußerlich gleichgestellt werden, ohne daß dadurch der Staatskasse irgendwelche Mehrausgaben erwüchsen.

Es wird dann noch auf die äußerst schlechten Beförderungsverhältnisse abgehoben, die es mit sich brachten, daß bei dem jetzigen Zustande noch mehrere Jahre vergehen könnten, bis alle diejenigen, die im Jahre 1904 ihre zweite (Sekretärs-) Prüfung abgelegt haben, zu Justizsekretären befördert wären.

Aus dem Vorgetragenen solle entnommen werden, daß die Petenten mit ihrem Bittgesuche keine materiellen Vorteile erstrebten, sondern daß es sich bei ihnen nur um eine Frage der Gleichstellung mit den übrigen mittleren Beamten, nämlich darum handle, bei der Bemessung ihrer Beamtenstellung nicht mehr als mittlere Beamte zweiter Klasse angesehen und behandelt zu werden.

Die Großh. Regierung habe sich in den letzten Jahren bei der Anforderung von etatmäßigen Stellen vorwiegend von dem Gedanken der Beamtenfürsorge leiten lassen, während früher immer die Frage des sogenannten dienstlichen Bedürfnisses vorangestellt worden sei. Eine gleichheitliche Behandlung gleichartiger Beamtenklassen sei auch ein Stück Beamtenfürsorge.

Vom Großh. Justizministerium ist diesen Ausführungen entgegengetreten worden unter Darlegung der Entwicklung, die die Einkommensverhältnisse der Justizaktuare genommen haben und unter Wiedergabe der verschiedenen Stellen in den Drucksachen des Landtags 1907/08, auf dem die jetzt giltige Einreihung der Justizaktuare in G 3 des Gehaltstarifs erfolgt ist. Es ist daraus zu ersehen, daß die Justizaktuare durch diese Regelung eine recht erhebliche Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse erfahren haben, und es ist gleichzeitig dargelegt, welche Gründe für eine verschiedene Regelung für die mittleren Beamten der Finanz- und Eisenbahnverwaltung einerseits und für die Justizaktuare andererseits bestimmend waren.

Die Großh. Regierung fährt fort:

„Nachdem die verschiedenartige Behandlung der beiden Beamtengruppen bei ihrer ersten etatmäßigen Anstellung im Gehaltstarif gesetzlich festgelegt ist, kann sie auch nur durch eine Änderung des Gehaltsarifs beseitigt werden. Der in der Petition gemachte Vorschlag, mit der Gleichstellung der mittleren Justizbeamten mit den mittleren Eisenbahn- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzbeamten auf der untersten Gehaltsstufe auch ohne vorherige Änderung des Gehaltstarifs dadurch den Anfang zu machen, daß im Staatsvoranschlag für eine größere Anzahl Aktuare (etwa 100 von den 293) nicht mehr Aktuarsstellen nach Abt. G O.-Z. 3, sondern Bürobeamtenstellen nach G O.-Z. 2 des Gehaltstarifs angefordert werden, erscheint nicht gangbar. Wenn zur Begründung dieses Vorschlags in der Petition darauf abgehoben wird, daß sich die Stellung der Justizaktuare seit Inkrafttreten des jetzigen Gehaltstarifs gehoben habe, so ist dies zwar richtig. Die Justizverwaltung ist bestrebt, den Aktuaren, um sie für wichtigere Aufgaben frei zu machen, alle Geschäfte abzunehmen, die von unteren Beamten besorgt werden können; in Durchführung dieses Grundsatzes hat sie auch im Staatsvoranschlag für 1918/19 zunächst die Umwandlung von 16 nichtetatmäßigen Aktuarstellen in untere Bürobeamtenstellen vorgesehen. Aber ganz abgesehen davon, daß dieser Grundsatz bei der noch vorhandenen Zahl von Anwärtern für den mittleren Justizdienst noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte, bleibt die dem Gehaltstarif zu Grunde liegende grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem gerichtlichen Bürobeamten nach G 2 und F des Gehaltstarifs, der Anträge, Gesuche und Erklärungen selbständig zu eigenem Protokoll aufnimmt, und dem gerichtlichen Aktuar nach G 3 des Gehaltstarifs, der über gerichtliche Verhandlungen das Protokoll führt, nach wie vor bestehen und darnach müssen sich auch die Stellenanforderungen im Staatsvoranschlag richten. Auch die budgetäre Beamtenfürsorge muß sich im Rahmen des geltenden Gehaltstarifs halten. Wenn in früheren Staatsvoranschlägen für Aktuare, die neben ihrem Aktuardienst noch die Verrichtungen des selbständigen Gerichtsschreibers im Sinne der Prozeßgesetze wahrnehmen, z. B. für die Aktuare im Geschäftsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei kleineren Amtsgerichten Stellen von mittleren Bürobeamten nach G 2 angefordert wurden, war diese Anforderung mit dem geltenden Gehaltstarif vereinbar; dagegen würden weitergehende Anforderungen auf Umwandlung von Stellen nach G 3 in mittlere Bürobeamtenstellen nach G 2 dem geltenden Gehaltstarif zuwiderlaufen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Anforderung von G 2 Stellen für die älteren Justizaktuare, die bereits im Genuß des Anfangsgehalts dieser Tarifabteilung oder eines höheren Gehaltes sind, keine finanzielle Mehrbelastung für die Staatskasse bedeuten würde. Sobald einmal die Einreihung dieser Justizaktuare in G 2 erfolgt sein würde, wäre die unausbleibliche Folge, daß dann auch die jüngeren Justizaktuare, die durch die Einreihung in G 2 eine finanzielle Besserstellung erfahren, mit umso größerem Nachdruck diese Einreihung betreiben würden, die ihnen, da sie denselben Dienst wie ihre älteren Amtsgenossen versehen, wohl auch nicht versagt werden könnte.

Die Justizverwaltung hat, wie in der Petition erwähnt ist, dem Verein der mittleren Justizbeamten die Zusage gemacht, mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des jetzigen Gehaltstarifs eingetretene Hebung in der Stellung der Justizaktuare bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs für die Beseitigung der Tarifabteilung G 3 für die Justizaktuare und ihre Gleichstellung mit den Eisenbahn- und Finanzassistenten einzutreten. Wenn der Verein trotz dieser Zusage schon jetzt — vorerst für die älteren Justizaktuare — diese Gleichstellung erstrebt, war für sein Vorgehen weniger die Lage der älteren Justizaktuare, die ja durch ihre Einreihung in G 2 keine finanzielle Besserstellung erreichen, bestimmend, als vielmehr die Hoffnung, bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die völlige Gleichstellung der mittleren Justizbeamten mit den mittleren Finanz- und Eisenbahnbeamten auf den oberen Gehaltsstufen leichter erreichen zu können, wenn die Gleichstellung in den Anfangsstellungen schon vorher anerkannt ist."

Dagegen war vom Berichterstatter angeregt, es möchte doch wenigstens den ältesten Justizaktuaren schon jetzt der Titel von Justizsekretären verliehen werden. Seitens der Großh. Regierung wurde daraufhin mitgeteilt, daß eine solche Maßnahme bereits in Aussicht genommen sei und zwar sollten die Justizaktuare den Titel Justizsekretäre erhalten, wenn von der etatmäßigen Anstellung an 5 Jahre verflossen sind.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich diesen Ausführungen angeschlossen. Schon der nächste Landtag wird uns eine Umgestaltung der Gehaltsordnung bringen, bei der es dann Sache der Petenten sein wird, mit ihren Wünschen vorstellig zu werden. Im gegenwärtigen Moment an diese Änderung heranzutreten, kann der Großh. Regierung nicht angesonnen werden. Der Ausschuß beantragt daher über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ferner haben wir noch zu behandeln eine Petition der Stadtgemeinde Singen wegen Errichtung eines Amtsgerichts daselbst und 4 Gegenpetitionen der Städte Radolfzell, der Stadt Engen, der Stadt Pfullendorf und der Stadt Stockach, welche den bisherigen Zustand beizubehalten wünschen.

Die 5, zum Teil recht umfangreichen Petitionen liegen gedruckt vor und sind zur Verteilung gelangt. Sie dürfen daher ihrem Inhalt nach als bekannt vorausgesetzt werden und es kann wohl davon Abstand genommen werden, auf ihre Details einzugehen, umsomehr, als eine gleiche Petition aus Singen dem Landtage 1911/12 bereits vorgelegen hat und zur Behandlung in diesem Hohen Hause gelangt ist.

Bemerkenswert ist, daß damals die Petition der Stadt Singen von 24 Gemeinden aus den Bezirken Radolfzell, Engen und Stockach unterstützt wurde, während heute Singen nur für sich selbst sprechen kann.

Die Zweite Kammer hat auf dem Landtage 1911/12 die damalige Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß

a) die eine Richterstelle beim Amtsgericht Radolfzell an das zu errichtende Amtsgericht in Singen übertragen werde,
b) bei Bildung des Amtsgerichtsbezirks Singen keine Verkleinerung der Amtsgerichtsbezirke Engen und Stockach erfolgen dürfe.

Hier in der Ersten Kammer wurde über die Petition zur Tagesordnung übergegangen.

Die Großh. Regierung hat mit Schreiben des Justizministeriums vom 5. Januar 1914 der Beschlußfassung der Zwei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten Kammer gegenüber die Stellung eingenommen, daß selbst bei entgegenkommender Würdigung der für die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen geltend gemachten Gründe, insbesondere des unverkennbar raschen Wachstumes der Bevölkerungszahl und des wirtschaftlichen Aufschwungs der Stadt Singen selbst, die Großh. Regierung zurzeit nicht in der Lage sei, dem Wunsche der petitionierenden Gemeinden näher zu treten. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß durch eine eventuelle Lostrennung der zur Verwirklichung des Beschlusses der Zweiten Kammer in Frage kommenden 11 Gemeinden des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Radolfzell der künftig verbleibende Bezirk Radolfzell zu einem Amtsgericht geringster Beschäftigung herabgedrückt werde.

Die uns jetzt vorliegende Petition behandelt in Abschnitt I die allgemeinen Fragen der Vereinfachung der Staatsverwaltung, wirft in Abschnitt II einen Rückblick auf die historische Entwicklung der Singener Amtsgerichtsfrage und setzt sich in Abschnitt III mit den Gründen auseinander, die gegen die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen bei den früheren Landtagsverhandlungen gesprochen haben.

In einem Abschnitt IV ist dann erläutert, wie die künftige Regelung gedacht ist, die darauf hinausläuft, daß das Amtsgericht in Engen ganz in Wegfall käme und daß eine Richterstelle in Radolfzell aufgehoben würde, während es weiteren Erwägungen anheimgestellt wird, ob nicht auch der Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf aufgeteilt und damit das Amtsgericht Pfullendorf beseitigt werden könne. Diese Neuregelung würde dann allerdings keine Vermehrung der Kosten mehr für den Etat bedeuten, sondern eine Ersparnis, sie würde aber auch in der ganzen Landesgegend alles auf den Kopf stellen einzig und allein zu dem anders nicht zu erreichenden Zweck, der Stadt Singen ein Amtsgericht zu verschaffen.

Mit Schreiben vom 7. Februar hat dann der Gemeinderat Singen von einem Beschluß Kenntnis gegeben, der dahin lautet:

„I. Auf Vorschlag des Bürgermeisters erklärte sich der Gemeinderat damit einverstanden, daß die in der Petition an die badischen Landstände und zwar in deren Abschnitt IV enthaltenen Vorschläge wegen Schaffung eines neuen Amtsgerichtsbezirks Singen und Neueinteilung der Amtsgerichtsbezirke des Kreises Konstanz zurückgenommen werden. Dies soll in einem Nachtrag zur Petition geschehen, der zugleich die Beantwortung der Radolfzeller Gegenpetition zu enthalten hat. Die Bildung des Amtsgerichtsbezirks Singen soll in der Weise vorgeschlagen werden, daß nachfolgende Gemeinden dem Amtsgerichtsbezirk Singen zugewiesen werden:

1. Aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Radolfzell: Singen, Arlen, Friedingen, Hausen, Bietingen, Büsingen, Gailingen, Gottmadingen, Randegg, Rielasingen und Worblingen.
2. Aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Stockach: Steißlingen, Volkertshausen und Beuren.
3. Aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Engen: Die an der Bahn Singen—Beuren liegenden Gemeinden sowie Duchtlingen und Weiterdingen.

Der Nachtrag zur Petition ist alsbald vorzulegen."

Die Großh. Regierung hat sich zu der Petition mit Schreiben vom 5. d. M. folgendermaßen geäußert:

„In ihrer Petition vom 5. Dezember 1917 kommt die Stadtgemeinde Singen auf die bereits in einer Petition an die Landstände vom Februar 1912 gestellte Bitte um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen zurück. Während aber die frühere Petition sich auf den Vorschlag beschränkte, aus einer Anzahl von Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Engen, Radolfzell und Stockach einen neuen Amtsgerichtsbezirk Singen zu bilden, im übrigen aber den Fortbestand der im Landgerichtsbezirk Konstanz bestehenden Amtsgerichte nicht angriff, ist nunmehr vorgeschlagen worden, unter Aufhebung der Amtsgerichte Engen und Pfullendorf aus Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Engen, Radolfzell und Stockach den neuen Amtsgerichtsbezirk Singen zu bilden. Die Amtsgerichtsbezirke Radolfzell und Stockach sollten, ersterer durch Zuteilung von Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Stockach, letzterer durch Zuweisung von Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Engen und Pfullendorf, wenigstens teilweise entschädigt werden. Dabei würde allerdings der Amtsgerichtsbezirk Radolfzell eine solche Verkleinerung erfahren, daß die 2. Richterstelle in Radolfzell aufgehoben werden könnte. Diejenigen Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Engen und Pfullendorf, die wegen ihrer Entfernung nicht den Amtsgerichtsbezirken Singen, Radolfzell oder Stockach zugeteilt werden könnten, wären den Amtsgerichtsbezirken Donaueschingen bezw. Überlingen einzuverleiben.

Dieser Vorschlag der Stadtgemeinde Singen, der den Besitzstand von nicht weniger als 6 der jetzigen 9 Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Konstanz verändern wollte, rief alsbald Gegenpetitionen der Stadtgemeinden Radolfzell, Engen, Stockach und Pfullendorf hervor, in denen gegen die Aufhebung der Amtsgerichte Engen und Pfullendorf und die Verkleinerung der Amtsgerichtsbezirke Radolfzell und Stockach Verwahrung eingelegt wurde. Die Gemeinden Engen und Pfullendorf wiesen zur Begründung vor allem darauf hin, daß die Aufhebung ihrer Amtsgerichte eine schwere Schädigung ihrer Interessen bedeuten würde.

Dieser Stellungnahme konnte die Stadtgemeinde Singen die Berechtigung nicht absprechen. Sie nahm deshalb in einer an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe vom 7. Februar d. J. ihre Vorschläge, namentlich auch soweit sie die Aufhebung der Amtsgerichte Engen und Pfullendorf betrafen, zurück und empfahl nunmehr bloß, den Amtsgerichtsbezirk Singen aus folgenden Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Radolfzell, Stockach und Engen zu bilden:

Singen, Arlen, Friedingen, Hausen a. d. Aach, Bietingen, Büsingen, Gailingen,Gottmadingen, Randegg, Rielasingen und Worblingen vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell,

Steißlingen, Volkertshausen und Beuren a. d. Aach vom Amtsgerichtsbezirk Stockach sowie

Duchtlingen, Weiterdingen und die an der Bahnlinie Singen—Beuren gelegenen Gemeinden, nämlich Hilzingen, Riedheim, Binningen, Beuren a. Ried und Büßlingen vom Amtsgerichtsbezirk Engen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gleichzeitig wurde in der Eingabe vom 7. Februar d. J. von der Stadtgemeinde Singen in Aussicht gestellt, daß der abgeänderte Vorschlag in einem alsbald vorzulegenden Nachtrag zur Petition begründet werden sollte. Dieser Nachtrag ist bis jetzt nicht eingekommen.

Die Aufhebung der Amtsgerichte Engen und Pfullendorf kann nach Ansicht der Regierung nicht in Frage kommen.

Wie aus einer angeschlossenen vergleichenden Übersicht zu entnehmen ist, sind die Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Radolfzell und Stockach, welche nach dem neuesten Vorschlag dem Amtsgerichtsbezirk Singen zugeteilt werden sollen, genau die gleichen wie in dem Vorschlag der Petition vom Februar 1912; dagegen sind von den in der Petition des Jahres 1912 für die Bildung des Amtsgerichtsbezirks Singen vorgeschlagenen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Engen die Orte Ebringen, Schlatt a. Randen, Schlatt unter Krähen, Tengen, Uttenhofen und Wiechs mit zusammen 1956 Einwohnern aus dem jetzigen Vorschlag weggelassen und an ihrer Stelle die Gemeinden Weiterdingen und Büßlingen mit zusammen 1200 Einwohnern in den neuen Vorschlag aufgenommen. Abgesehen von dieser unbedeutenden Änderung, die dem Amtsgerichtsbezirk Engen 36 Gemeinden mit 17 581 Einwohnern beläßt gegenüber 32 Gemeinden mit 16 825 Einwohnern nach dem Vorschlag der Petition von 1912 entspricht also der jetzige Vorschlag vollkommen dem Vorschlag der Petition vom Jahre 1912, über welchen die Erste Kammer in der Sitzung vom 13. Mai 1912 zur Tagesordnung überging und welchen die Zweite Kammer in der Sitzung vom 12. Juli 1912 der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwies, daß die eine Richterstelle beim Amtsgericht Radolfzell nach Singen übertragen werde und bei Bildung des Amtsgerichtsbezirks Singen keine Verkleinerung der Amtsgerichtsbezirke Engen und Stockach erfolge.

Die Verhältnisse in den Amtsgerichtsbezirken Radolfzell, Stockach und Engen, die der Beurteilung der Petition vom vom Jahre 1912 zugrunde lagen, haben sich, abgesehen davon, daß die damals schon im Bau begriffene Bahnlinie Singen—Beuren in der Zwischenzeit in Betrieb genommen worden ist, nicht wesentlich verändert. Die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Singen ist allerdings von 9553 im Jahre 1912 auf 11 400 gestiegen; doch ist dieser Bevölkerungszuwachs nicht so bedeutend, daß dadurch die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen gerechtfertigt werden könnte. Die Stellungnahme der Großh. Regierung zu dem jetzt vorliegenden, mit dem der Petition vom Jahre 1912 nahezu übereinstimmenden Vorschlag der Stadtgemeinde Singen, für den wohl auch eine erneute Petition keine neuen Gesichtspunkte erbringen könnte, ist daher die gleiche geblieben wie gegenüber der Petition vom Jahre 1912. Den finanziellen Erwägungen, die im Jahre 1912 den ablehnenden Standpunkt der Regierung mitbegründen, ist jedoch jetzt unter dem Druck der Finanzlage noch ein weit größeres Gewicht beizumessen. Die Regierung sieht sich daher außerstande, dem Wunsch der Stadtgemeinde Singen um Errichtung eines Amtsgerichts näher zu treten.

Nur für den Fall, daß in Zukunft eine Änderung der Grundbuchorganisation durch Übertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte in Frage kommt, welche die Schaffung neuer Amtsrichterstellen erforderlich machen würde, könnte im Rahmen der Lösung dieser Frage auch die Errichtung eines Amtsgerichtssitzes in Singen sich als notwendig erweisen."

So lagen die Dinge, als Ihr Ausschuß sich mit der Angelegenheit zu befassen hatte. Der Ausschuß hat den Ausführungen der Großh. Regierung einstimmig zugestimmt. Dieselben Gründe, welche 1912 gegen die Petition sprachen, liegen heute noch trotz der Abänderung des Projekts vor, ja diese Gründe sind durch den Krieg noch wesentlich verschärft. Die Lage unserer Finanzen untersagt gebieterisch jedes Experiment.

Ihr Ausschuß kam zur Überzeugung, Ihnen auch diesmal vorschlagen zu sollen, über die Singener Petition zur Tagesordnung überzugehen und damit die Gegenpetitionen aus Radolfzell, Engen, Stockach und Pfullendorf für erledigt zu erklären.

Erst mit Schreiben vom 13. d. M. ist dann der in dem Schreiben vom 7. Februar in Aussicht gestellte Nachtrag vom Gemeinderat Singen vorgelegt worden. Er kam gestern in die Hände Ihres Ausschusses, der ihn sofort beriet. In diesem Nachtrag wird gegen die Gegenpetitionen polemisiert und nochmals der Singener Standpunkt ausführlich dargelegt.

In einer Ziffer III heißt es dann weiter:

„Mit Rücksicht darauf, daß es uns bei unserer Petition vor allem darauf ankommt, daß die Bedürfnisfrage für die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen anerkannt wird, damit die Großh. Regierung Richtlinien bekommt, um bei der in Aussicht stehenden Abänderung der badischen Justizorganisation die Wünsche der Stadt Singen berücksichtigen zu können, unterlassen wir es, bei diesem Nachtrag zur Petition für die von uns zurückgenommenen Vorschläge andere Vorschläge wegen Schaffung eines Amtsgerichtsbezirkes Singen zu unterbreiten. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß es die Pflicht der Großh. Staatsregierung ist, bei der Abänderung der badischen Justizorganisation die Wege zu finden, welche die Schaffung eines Amtsgerichtsbezirkes Singen ermöglichen. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß vielleicht eine Grundlage für die Schaffung eines Amtsgerichtsbezirks Singen gefunden werden kann, wenn man nachbezeichnete Gemeinden einem neuen Amtsgerichtsbezirk Singen zuweisen würde:

1. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Radolfzell:
   Singen, Arlen, Friedingen, Hausen, Bietingen, Büsingen, Gailingen, Gottmadingen, Randegg, Rielasingen und Worblingen,
2. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Stockach:
   Steißlingen, Volkertshausen und Beuren,
3. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Engen:
   die an oder in der Nähe der Bahn Singen—Beuren liegenden Gemeinden sowie Schlatt u. Kr., die sich ja nach Mitteilung der Engener Petition in einer Sitzung vom 17. Januar 1918 für die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen und die Zuteilung dorthin ausgesprochen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Abänderung unserer in der Petition vom 5. Dezember 1917 ausgesprochenen Bitte erlauben wir uns nunmehr den ergebensten Antrag zu stellen:

„Die Hohen Landstände wollen die Notwendigkeit der Errichtung eines Amtsgerichtes in Singen bejahen und die Petition in dem Sinne empfehlend überweisen, daß der Großh. Regierung nahegelegt wird, spätestens bei der Neuorganisation der badischen Justizbehörden die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen durchzuführen."

Nach Ansicht Ihres Ausschusses hat sich durch diesen Nachtrag die Situation nicht verschoben. Es ist falsch, wenn darin von einer Abänderung der badischen Justizorganisation als von einer feststehenden Tatsache gesprochen wird. Das ist eine Möglichkeit, aber doch nur Zukunftsmusik, nichts Bestimmtes, das man bei Beurteilung der Verhältnisse jetzt in die Rechnung einstellen könnte.

So wie die Dinge heute liegen, mitten im Krieg, kann dem Wunsche der Stadt Singen, der, wie gesagt, von der einschneidendsten Bedeutung für die ganze Bodenseegegend wäre, eine Folge nicht gegeben werden und der Antrag Ihres Ausschusses geht nach wie vor auf Übergang zur Tagesordnung.

Wie Sie gesehen haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wurden in dem Ausschusse die verschiedensten Gebiete und Fragen unseres Justizwesens berührt. Manche Sorgen für die Gegenwart und Zukunft sind nicht zu verkennen, sie verblassen aber gegenüber der erfreulichen Gewißheit, daß es auch durch die schlimmen Kriegsjahre hindurch gelungen ist, unser Justizwesen auf seiner bewährten Höhe zu erhalten, und wir können volles Vertrauen haben, daß das auch nach dem Kriege der Fall sein wird, wenn dann vielleicht noch viel schwierigere Verhältnisse eintreten werden.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den

Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. vom Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Titel IV bis mit XII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen unter Aufrechterhaltung der Restkredite aus den Jahren 1914/15 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigen,
2. über die Petition des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Justizaktuare zur Tagesordnung übergehen und
3. über die Petition der Stadtgemeinde Singen um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen zur Tagesordnung übergehen und die Gegenpetitionen der Städte Radolfzell, Engen, Stockach und Pfullendorf dadurch für erledigt erklären,
4. über diese Gegenstände in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat zwar in seinen Ausführungen über die Organisation des Grundbuchs die Ansicht ausgesprochen, daß diese Frage genug erörtert sei und eine Diskussion darüber sich erübrige. Ich kann mich dieser Auffassung im Augenblick nicht anschließen und möchte daher einige wenige Worte über diese Frage an Sie richten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Idealzustand für die Grundbuchgesetzgebung der ist, daß das Grundbuch sich beim Amtsgericht befindet; und wenn man bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sofort daran gegangen wäre, das Grundbuch an das Amtsgericht zu verlegen, so wäre der Schmerz darüber jetzt überstanden, und die Bevölkerung hätte sich an diesen Zustand gewöhnt. Nachdem man nun aber einmal einen anderen Weg gewählt hat, indem man das Grundbuch bei der Gemeinde belassen hat, so kann man heute von diesem Wege nicht mehr gut abgehen. Warum hat man nun diesen Weg gewählt? Weil man den Stand der Ratschreiber stärken wollte. Es mögen auch politische Motive mit hineingespielt haben, auf die ich aber hier nicht abheben kann. Man kann ganz gut den Grund darin finden, daß man gesagt hat, die Ratschreiber sind für die Gemeindeverwaltung eine so wichtige Institution, daß es notwendig ist, ihre ganze Position und zwar ihre materielle sowie ihre ideelle Position zu stärken dadurch, daß man ihnen die Geschäfte des Grundbuchs zuweist. Deswegen hat man also die Grundbücher entgegen den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei den Gemeinden belassen. Die Gemeinden haben daraufhin bedeutende Aufwendungen gemacht, haben große Summen ausgegeben, um feuersichere Räume zu schaffen und die ganze Institution hat sich jetzt eingelebt.

Ich will nun nicht alle die Gründe, die für die Beibehaltung des Grundbuchs bei den Gemeinden sprechen, noch einmal in extenso wiederholen, sondern nur allgemein darauf hinweisen, daß der Notar draußen eine gewichtige Persönlichkeit ist, daß er in Wirklichkeit der Berater des Volkes ist, und daß die Leute sich daran gewöhnt haben, an den Grundbuchtagen zu dem Notar auf das Rathaus zu gehen und sich Rat zu holen nicht nur in Grundbuchsachen, sondern in allen möglichen Dingen. Wäre das Grundbuch beim Amtsgericht, dann würden die Leute einmal den Weg dahin nicht finden, und wenn sie einmal hingehen müßten, so würde nicht der Grundbuchrichter ihre Beschwerden anhören, sondern irgend ein beliebiger Aktuar, und man kann sich denken, wie die Ratserteilung und Auskunft da ausfällt.

Nun aber setzen wir einmal den Fall, daß die Großh. Regierung sich entschließen würde, das Grundbuch an das Amtsgericht zu verlegen. Da entstünden dann auch noch außerordentliche lokale Schwierigkeiten. Ich will das nur mit wenigen Worten auseinandersetzen; bei den Beratungen über das Ministerium des Innern habe ich sie wiederholt schon vorgetragen. Die Entwicklung des Eisenbahnwesens hat es mit sich gebracht, daß alle jene Täler, welche gegen das Rheintal zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abfallen, mit Kleinbahnen erschlossen worden sind. Es sind nun die Zugehörigkeitsverhältnisse zum Bezirksamt und zum Amtsgericht nicht nach diesen Bahnen gelegt worden, sondern es bestehen da außerordentlich merkwürdige Verhältnisse. Ich will nun das an Hand meiner engeren Heimat darlegen. Fangen wir einmal im Bezirk Sinsheim an. Das Angelbachtal geht von Waldangelloch nach Wiesloch ins Leimbachtal. Nun gehören die Orte Waldangelloch, Michelfeld, Eichtersheim und Eschelbach zum Amtsgerichtsbezirk Sinsheim. Wenn sie nun zum Grundbuch ans Amtsgericht wollen, so müssen sie über Wiesloch, Heidelberg nach Sinsheim fahren. Einen Schritt weiter nach Süden kommen wir in das Elztal und den Eichelberg. Dieses Tal ist erschlossen durch die Bahn, die von Bruchsal nach Hilsbach geht. Hilsbach gehört nach Sinsheim; die Hilsbacher sind genötigt über Bruchsal—Heidelberg nach der Amtsstadt zu reisen. Die Orte: Elsenz, Tiefenbach, Eichelberg gehören nach Eppingen. Wenn die Leute aus diesen Ortschaften zum Bezirksamt oder zum Amtsgericht wollen, so müssen sie zunächst nach Bruchsal reisen. In Bruchsal haben sie dann die Wahl, ob sie nördlich über Heidelberg, Sinsheim nach Eppingen fahren, oder südlich über Bretten nach Eppingen reisen wollen. Ebenso ist es in dem Tal, dem ich angehöre, dem Kraichbachtal. Im hinteren Kraichbachtal liegen die Orte: Menzingen, Bahnbrücken, Oberacker, Münzesheim, die zum Amt Bretten gehören. Wollen wir zum Bezirksamt oder zum Amtsgericht fahren, so müssen wir jedesmal über Bruchsal die Bahn benützen. Aus diesen Gründen allein schon ergibt sich, daß es nicht so einfach ist, das Grundbuch ans Amtsgericht zu verlegen, es müßte denn der Verlegung eine Neueinteilung der Bezirke vorausgehen. Denn das kann man den Leuten welche den Grundbuchrichter brauchen, wohl nicht zumuten, daß sie solche abnorme Reisen machen, wie ich sie hier geschildert habe. Es sind alte, gebrechliche Leute darunter, von denen man nicht verlangen kann, daß sie über Berg und Tal gehen, sondern die eben die Eisenbahn nehmen müssen. Ich bin schon wiederholt an das Ministerium des Innern herangetreten und habe gebeten, man möchte doch einmal prüfen ,daß durch die Erbauung solcher Kleinbahnen die Verhältnisse durchaus umgekehrt worden sind, wie sie früher lagen, als man die Bezirkseinteilung in Baden vornahm, wodurch jetzt außerordentliche Erschwernisse entstanden sind. Wenn die Leute nun die Bahn benützen wollen, dann müssen sie so weit in der Welt herumfahren, um an das Amtsgericht zu kommen. Man hat mir darauf jedesmal erwidert, die Beziehungen zwischen Amtsstadt und Dörfern im Lande seien so althergebracht und intim geworden, daß man sich nur ungern entschließen könne an eine Änderung in der Bezirkseinteilung heranzutreten. Im Großherzogtum Baden ist gar nichts althergebracht, was nicht sofort umgeändert werden könnte. Das hat keine Schwierigkeit; einmal muß es doch sein.

Also auch diese Gründe, die ich angeführt habe, sprechen gegen die Verlegung des Grundbuchs ans Amtsgericht. Ich will aber noch zum Schluß sagen, daß die Verlegung des Grundbuchs zum Amtsgericht eine Umwälzung der bestehenden Verhältnisse nach sich zöge und eine ungeheure Erbitterung im Volke erregen würde, wenn man an die Einrichtung des Grundbuchwesens die Hand zu legen wagen wollte.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Ich will den materiellen Ausführungen des Herrn Vorredners nicht folgen, da wir uns im Haushaltsausschuß darüber geeinigt haben, daß der Gegenstand eigentlich spruchreif sei, oft und wiederholt lang erörtert wurde und wir uns deshalb, wie der Herr Berichterstatter als Fazit aus der Besprechung im Haushaltsausschuß erwähnt hat, bescheiden wollen bis zu dem Moment, wo die Regierung mit einem Antrag an die Stände herantreten wird. Ich möchte deshalb zur materiellen Seite nichts sagen, obwohl ich mich kurz zusammenfassen könnte, nämlich dahin, daß ich im großen Ganzen vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Freiherrn von Mentzingen stehe.

Einen zweiten Punkt will ich sodann erwähnen, den auch der Herr Berichterstatter schon berührt hat, nämlich die Differenz, die besteht zwischen der Großh. Regierung und den Städten bezüglich der Führung unserer Gemeindegrundbuchämter. Materiell will ich auch hierzu nichts sagen, da durch das Entgegenkommen der Großh. Regierung die Verhandlungen immer noch in Fluß gehalten werden und die Angelegenheit vielleicht doch noch eine gute Erledigung findet. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen die Großh. Regierung möchte dieser Angelegenheit eine förderliche und schiedliche friedliche Erledigung zuteil werden lassen.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich bedauere, daß sich über das Grundbuch hier eine Diskussion entwickelt hat, die ich im gegebenen Augenblick für fruchtlos halte; aber nachdem es einmal geschehen ist, kann ich dazu nicht ganz schweigen. Ich muß wenigstens betonen, daß ich meinen früher eingenommenen Standpunkt aufrecht erhalte. Dem Gedankengang des Herrn Freiherrn von Mentzingen kann ich nicht folgen; insbesondere kann ich nicht finden daß — wie er gemeint hat — die Gemeinden das Grundbuch los haben möchten. Das ist durchaus nicht der Fall, abgesehen von den Städten, die das sogenannte Gemeindegrundbuch haben, denen es aber nicht aus eigenem Recht mehr gehört, da sie nur dem Staat die Sache besorgen; aber sie besorgen sie unter lukrativen Umständen, und ich kann verstehen, daß sie Wert darauf legen, sie zu behalten. Anders aber ist es bei den übrigen Gemeinden. Für diese ist das Grundbuch lediglich noch eine lästige Einquartierung auf dem Rathaus, die sie so bald als möglich los sein möchten.

Was die Ratschreiber betrifft, so sind Vorschläge gemacht worden, wie man ihnen Funktionen im Grundbuchwesen erhalten kann und dadurch verhindern, daß sie geschädigt werden. Ich glaube also, das wird ernste Schwierigkeiten nicht geben. Den Ratschreibern kann es nur darauf ankommen, daß sie ihre Position nicht verschlechtern. Was die Frage betrifft, ob durch die Verlegung des Grundbuchs an die Amtsgerichte die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bevölkerung der Landgemeinden genötigt wird, viele Gänge in die Amtsgerichtsstadt zu machen, so möchte ich meinen, das sei nicht nötig; denn gerade die Vorschläge, die dahin gehen, den Ratschreibern gewisse Funktionen zu lassen, werden sie davon entheben, selbst aufs Amtsgericht zu gehen, da der Ratschreiber das Nötige besorgen kann. Das ist das Wichtigste für die Bevölkerung. Ich sehe also kein Bedenken dagegen, dasjenige kommen zu lassen, was nach meiner Überzeugung doch kommen muß, früher oder später.

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon davon gesprochen, daß beim Landgericht Mannheim zwei Vorsitzende von Kammern von Handelssachen — ich darf hinzusetzen zwei tüchtige und bewährte Vorsitzende — zu Landgerichtsdirektoren ernannt worden sind und zu gleicher Zeit als Direktoren auch noch weiter ihr Amt als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen ausüben werden. Damit scheint mit der bisherigen Praxis gebrochen und ein lange gehegter Wunsch meiner Handelskammer erfüllt zu sein. In Städten mit Handel und Industrie ist es sehr natürlich, daß man den allergrößten Wert legt auf eine gute, sachverständige, rasche und besonders auch auf eine gleichmäßige Rechtsprechung in Handelssachen. Die kann aber nur erreicht werden, wenn die Besetzung des Gerichts die richtige ist. Tüchtige Handelsrichter haben wir in Mannheim immer gefunden. Das Amt ist sogar ein begehrtes, obwohl es ja ziemlich viel Zeit und Arbeit kostet. Aber die Arbeit ist interessant und lehrreich. Auch tüchtige Vorsitzende für die Kammern für Handelssachen werden in Mannheim immer gefunden. Nur das eine hatten wir oft zu bedauern, daß nämlich diese Herren, nachdem sie sich eingearbeitet hatten, in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder aus dem Amt als Vorsitzende ausschieden, so daß es also nicht zu einer richtigen Auswirkung alles dessen kommen konnte, was sie in den Kammern für Handelssachen gelernt und erfahren hatten. Es ist selbstverständlich, daß die Herren als tüchtige Juristen in ihrer Karriere vorwärts kommen und Direktoren werden wollten. Das war bisher nicht möglich, so lange sie Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen waren. Sie wurden gewöhnlich an das Oberlandsgericht versetzt und kamen von dort als Direktor wieder an das Landgericht zurück, konnten dann aber nicht wieder Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen werden. Das haben wir bedauert, und schon seit zwei Jahrzehnten hat sich meine Handelskammer bemüht — schon meine Vorgänger im Amte des Präsidenten der Handelskammer Mannheim haben sich dafür eingesetzt —, daß die Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen auch Direktoren werden und als solche in ihrem Amte verbleiben können, damit die Erfahrungen, die sie in dieser Tätigkeit gesammelt haben, auch der Rechtsprechung in Handelssachen erhalten werden. Wir haben uns in wiederholten Eingaben an das Justizministerium gewendet, aber bis vor kurzem immer mit negativem Erfolg. Der hauptsächlichste Grund, der uns entgegengehalten wurde, war der: Wichtiger als das längere Belassen eines Landgerichtsrates bei einer Kammer für Handelssachen sei, daß möglichst vielen Richtern Gelegenheit gegeben werde, sich die Kenntnisse anzueignen, die in diesen Kammern erworben werden können. Das sei aber nicht möglich, wenn einzelne Landgerichtsräte sehr lange Zeit Vorsitzende von Kammern für Handelssachen blieben. Ein öfterer Wechsel müsse also eintreten. Wir unsererseits waren etwas anderer Meinung. Wir verkennen ja durchaus nicht den Nutzen, den es bringen kann, wenn möglichst viele Richter sich einleben in die Dinge, die den Handel betreffen, und wenn sie die Bedürfnisse, die der Handel hinsichtlich der Rechtsprechung hat, gründlich kennen lernen. Aber wir würden es doch für bedenklich halten und haben es immer für bedenklich gehalten, daß nun gerade die Kammern für Handelssachen gewissermaßen als Akademien benutzt werden sollen, um den einzelnen Landgerichtsräten diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die die Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen sich mit der Zeit aneignen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß der größte Wert darauf zu legen sei, daß die Erfahrungen, die angesammelt worden sind, den Kammern für Handelssachen auch weiterhin erhalten bleiben und daß dadurch eine sachverständige und möglichst gleichmäßige Rechtsprechung gewährleistet werde.

Es ist lehrreich, zu sehen, daß sämtliche 13 Kammern für Handelssachen in Hamburg mit Direktoren besetzt sind. Die Rechtsprechung der Kammern für Handelssachen in Hamburg genießt mit Recht einen sehr guten Ruf. In Preußen wird meines Wissens nur in vereinzelten Fällen den Vorsitzenden von Kammern für Handelssachen der Titel Landgerichtsdirektor verliehen, öfter in Bayern und Sachsen. In Elsaß-Lothringen haben alle Vorsitzenden den Titel von Landgerichtsdirektoren.

Wir begrüßen nun die Änderung, die eingetreten ist, und ich möchte nicht unterlassen, namens meiner Handelskammer sowie namens des Handels und der Industrie der Stadt Mannheim an dieser Stelle dafür zu danken, daß der Herr Minister diesen neuen Weg beschritten hat. Der Herr Justizminister kennt aus eigener Erfahrung die Rechtsbedürfnisse des Mannheimer Handels, denn er ist selbst dort längere Jahre Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gewesen, und das große Ansehen, das er in Mannheim genießt, rührt nicht zum mindesten von dem guten Andenken her, das er durch die Ausübung seines Amtes hinterlassen hat.

Ich möchte bitten, auf dem beschrittenen Wege weiter vorwärts zu gehen und auch den zu Landgerichtsdirektoren ernannten Herren mit der Zeit die Bezüge dieser Stellung zu geben. Eine nennenswerte Belastung der Staatskasse würde dadurch ja nicht eintreten, denn die Herren beziehen ja jetzt schon eine Funktionszulage, und ich glaube, der Unterschied zwischen den Bezügen eines Landgerichtsdirektors und eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen ist kein erheblicher.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Ein Satz in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters nötigt mich, einen Widerspruch, den ich schon bei der Ausschußbera-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tung gegen diesen Teil seiner Ausführungen erhoben habe, zu wiederholen. Er hat ausgeführt, nach dem Kriege werde man einen Versuch machen müssen mit der Trennung der Prüfung für Justiz und Verwaltung; denn man könne es den Kriegsteilnehmern nicht zumuten, die Kenntnisse, die sie vor dem Kriege gehabt, nunmehr aber eingebüßt hätten, auf den beiden Gebieten der Justiz und der Verwaltung in dem Umfang wieder zu erwerben, wie sie für das Bestehen der zweiten Prüfung nötig sind. Ich glaube, gegen eine solche provisorische Trennung der beiden Prüfungen für Justiz und Verwaltung sprechen alle die Gründe, die gegen die Trennung der Prüfungen für die Justiz und die Verwaltung seither, namentlich in der Literatur, geltend gemacht wurden. Da die Großh. Regierung seither in diesem Punkt eine ablehnende Stellung eingenommen hat, glaube ich hier auf diese Gründe nicht weiter eingehen zu brauchen und nur das hervorheben zu sollen, daß der Ausschuß keineswegs darüber in dem Sinn des Vortrags des Herrn Berichterstatters einig war, er überhaupt einen Beschluß darüber nicht gefaßt hat, daß also nicht etwa die Meinung des Ausschusses von dem Herrn Berichterstatter hier vorgetragen wurde. In Betracht kämen für eine solche Erleichterung, wie sie der Herr Berichterstatter ins Auge gefaßt hatte, ja doch nur diejenigen Rechtspraktikanten, die einen verhältnismäßig großen Teil ihres Vorbereitungsdienstes schon vor dem Kriege erledigt haben. Die landesherrliche Verordnung vom 17. November 1917 läßt für die Kriegsteilnehmer von dem Vorbereitungsdienst nur ein halbes Jahr nach, drei Jahre Vorbereitungsdienst müssen alle ableisten, um zum zweiten Examen zugelassen zu werden. Es können also nur diejenigen, die schon volle oder nahezu drei Jahre Vorbereitungsdienst vor dem Kriege zurückgelegt hatten, in die Lage kommen, daß sie mehr als 3 Jahre dem Vorbereitungsdienst widmen müssen, um sich in gehöriger Weise auf das zweite Examen vorzubereiten. Dann teilen sie dasselbe Los mit den Rechtskandidaten, die vor dem Kriege das Studium ganz oder nahezu ganz beendet hätten, durch den Krieg darin eine Unterbrechung erfahren haben und nun nach dem Krieg geraume Zeit verwenden müssen, um sich die Kenntnisse wieder zu erwerben, die sie vor dem Kriege hatten.

Ich glaube, daß man, abgesehen von einer gewissen Erleichterung der Prüfung bezüglich des gedächtnismäßigen Stoffes, der Rechtsprechung usw. eine Erleichterung in der Richtung wird eintreten lassen können, daß man Kurse für Rechtspraktikanten einrichtet, um ihnen die früheren Kenntnisse rascher wieder zu vermitteln, als es ihnen privatim möglich wäre. Ich denke dabei an Kurse, wie sie in Preußen grundsätzlich eingerichtet sind für die Referendare, und wie sie für die Rechtskandidaten von den Universitäten vorgesehen sind, um ihnen die Unterbrechung, die sie durch den Krieg erfahren haben, etwas leichter überwinden zu helfen. Ich glaube, daß der größere Ernst, den diese Kriegsteilnehmer aus dem schweren Erleben des Krieges mit nach Hause bringen, wie das höhere Lebensalter, in das sie inzwischen gekommen sind, sie ohnehin dazu führen wird, die Zeit nachher um so ernster und eifriger dem Vorbereitungsdienst zu widmen, so daß sie das Resultat des zweiten Examens doch in verhältnismäßig kürzerer Zeit erreichen können, als dies unter den Friedensverhältnissen der Fall gewesen wäre. Ich möchte nur dieser grundsätzlich von der des Herrn Berichterstatters differierenden Auffassung hier Ausdruck geben.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter**:

Der Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat gemeint, die Grundbuchämter auf den Gemeinden draußen würden nur noch als eine unangenehme Last, als eine unangenehme Einquartierung auf den Rathäusern empfunden werden. Das ist nach meiner Erfahrung nicht der Fall.

Die Aufsicht über die Grundbuchämter, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! wird bei den Landgerichten von der ersten Zivilkammer geführt. Ich hatte den Vorsitz einer solchen Kammer sieben Jahre lang in Offenburg, und zum Landgerichtsbezirk Offenburg gehören meiner Erinnerung 192 Grundbuchämter. In den letzten 7½ Jahren führte ich den Vorsitz in der ersten Zivilkammer des Landgerichts in Heidelberg, und zum Landgerichtsbezirk Heidelberg gehören 87 Grundbuchämter. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn man einmal zwei Grundbuchämter zusammenlegen will, die Gemeinde, die ihr Amt verlieren soll, sich mit Händen und Füßen dagegen wehrt. Sie betrachtet es als eine Minderung ihrer Stellung, wenn sie das Grundbuchamt verlieren soll.

Nun gebe ich zu, wenn allgemein die Grundbuchämter von den Gemeinden weggenommen würden, daß sich dann die Sache vielleicht leichter machen würde, weil das alle Gemeinden gleichmäßig beträfe; aber Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ich muß darauf hinweisen, daß es wohl kein einziges Rathaus auf dem Lande gibt, das nicht zum Zwecke der Unterbringung der Grundbücher Aufwendungen in mehr oder minderem Betrag gemacht hat; denn es ist vorgeschrieben, daß die Grundbücher feuersicher untergebracht sein sollen. Man hat die Anschaffung von feuerfesten Kassenschränken oder die Anlegung von feuersicheren Archiven verlangt; ja, man hat, letzten Endes veranlaßt durch die Bedürfnisse der Unterbringung der Grundbücher, vereinzelt sogar neue Rathäuser gebaut, und, wenn man jetzt die Grundbuchämter wegnehmen würde, würde das sehr unangenehm empfunden werden, daß man die Gemeinden gedrängt hat, Anschaffungen und Einrichtungen zu machen, ihnen aber jetzt, da die Sache durchgeführt ist, die Grundbücher von den Rathäusern wegnimmt. Es wird, wenn es zur Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte käme, vielleicht notwendig sein und die Wegnahme würde jedenfalls von den Gemeinden leichter überwunden werden, wenn man den Gemeinden für die Anschaffungen, die sie gemacht haben, aber dann nicht mehr nützlich verwenden können, einen gewissen Ersatz leisten würde.

Es ist schon, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Frage aufgeworfen worden, wo eigentlich die Grundbücher besser geführt werden, bei uns in Baden, wo sie auf den Rathäusern durch die Notare geführt werden, oder in Preußen und in anderen Teilen von Deutschland, wo sie bei den Amtsgerichten geführt werden. Ich glaube, es ist weder in Bad.n

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im allgemeinen jemand in der Lage, ein Urteil darüber abzugeben, noch in einem anderen Rechtsgebiet, weil eben nur jeder sein Rechtsgebiet im allgemeinen kennt. Nur ganz ausnahmsweise sind Leute vorhanden, die Erfahrungen in verschiedenen Rechtsgebieten gemacht haben, so z. B. bei der Anlegung des Truppenübungsplatzes auf dem Heuberg. Und da ist mir gesagt worden, daß zwar die Grundbücher da, wo sie beim Amtsgericht geführt werden, formell gut in Ordnung sind, es habe sich aber herausgestellt, daß der im Grundbuch ersichtliche Rechtszustand nicht immer in Übereinstimmung ist mit dem tatsächlichen Rechtszustand, daß Erwerbungen und sonstige Rechtsveränderungen stattgefunden haben, die im Grundbuch nicht nachgetragen worden sind, daß insbesondere auch Hypotheken abbezahlt worden sind, die nicht gelöscht wurden, sodaß der Stand, der tatsächlich besteht, und der Stand, der sich aus dem Grundbuch ergibt, oft nicht übereinstimmt. Es ist behauptet worden, in Baden stünden die Grundbücher besser mit dem tatsächlichen Zustand in Übereinstimmung, als in Preußen, weil durch die Amtstage draußen in den Gemeinden die Leute gewissermaßen darauf hingestoßen werden, die stattgehabten Rechtsvorgänge beurkunden zu lassen.

Im übrigen will ich auf die Sache nicht näher eingehen, es wird notwendig sein, was der Herr Justizminister schon in der Zweiten Kammer in Aussicht gestellt hat, daß über diese Frage einer etwaigen Neuorganisation der Grundbuchämter noch genaue Erhebungen und Ermittelungen gemacht werden. Diese werden sich namentlich auch auf den Kostenpunkt beziehen müssen, auf die Frage, was der etwaige Umbau oder Anbau bei den Amtsgerichten kostet, wenn man die Grundbücher auf das Amtsgericht bringen will.

Nur diese Bemerkung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, habe ich machen wollen.

Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur einige Worte. Mein Herr Nachbar zur Linken hat die Grundbücher als eine Last für die Rathäuser angesehen. Es ist nun im Haushaltsausschuß der Satz aufgestellt worden, daß wenn die Grundbuchämter von den Gemeinden weg zu den Amtsgerichten genommen werden, dies nicht bloß für die ländlichen, sondern auch für die städtischen Gemeindegrundbuchämter der Fall sein würde. Das würde ich auf das lebhafteste bedauern. Ich für meine Person stehe auf dem Standpunkt, daß ein Gemeindegrundbuchamt besser eingerichtet ist, als ein staatliches, und zwar stimme ich hier mit dem, was vorhin Herr Freiherr von Mentzingen gesagt hat, überein, auch aus dem Grunde, weil ich sage, was man ins Rathaus hereinbringen kann, soll man hereinnehmen. Das Ansehen der Gemeinde gewinnt, wenn sie mehr Dinge zu leisten hat, und wo viel Pflichten sind, sind auch viel Rechte, auch aus dem Gesichtspunkte heraus würde ich lebhaft bedauern, wenn die städtischen Gemeindegrundbuchämter später verschwinden würden.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. **Düringer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den eingehenden und sorgfältigen Bericht auch namens der Justizverwaltung. Es hat mich gefreut, daß Herr Geheimerat Engelhard die Maßregel, die wir hinsichtlich der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in Mannheim getroffen haben, billigt. Er hat mit Recht hervorgehoben, daß es von großer Wichtigkeit ist, namentlich in Handelsstädten, daß die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen erprobte Richter sind, die ihren Bezirk kennen und die die Erfahrungen, die sie in dieser speziellen Tätigkeit gesammelt haben, wieder in dieser Tätigkeit verwerten können. Der Einwand, der dem Herrn Geheimen Kommerzienrat Engelhard, als er schon früher diese Maßregel anregte, gemacht worden ist, ist auch mir im Staatsministerium gemacht worden; ich war aber in der Lage, ihn zu überwinden. Man hat früher angenommen, daß gerade die Stellen eines Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen geeignet seien, zu erproben, ob sich ein Richter für die Stellung eines Direktors, also eines regelmäßigen Vorsitzenden der Zivil- oder Strafkammer, eignet. Es ist aber der Gesichtspunkt wichtiger, daß die Stelle richtig besetzt bleibt, als daß wir dem einzelnen Richter Gelegenheit geben, seine Leistungsfähigkeit zu erweisen. Ein häufiger Wechsel auf dieser Stelle ist in der Tat unerwünscht aus den eben angeführten Gründen und deshalb eignet sich diese Stelle nicht dazu, eine Versuchsstelle zu sein. Es ist mir noch ein Gesichtspunkt entgegengehalten worden, nämlich der, daß, wenn erst den Vorsitzenden der Rang und der Titel eines Direktors verliehen sei, dann unvermeidlich die Konsequenz eintreten würde, daß sie auch das Gehalt eines Landgerichtsdirektors wünschen. Nun kann ich nicht leugnen, daß gerade die Ausführungen des Herrn Geh. Kommerzienrats Engelhard diese Besorgnis rechtfertigen; denn der Herr Engelhard hat bereits dafür plaidiert, daß den Herren das Gehalt eines Landgerichtsdirektors zugebilligt werde. In den deutschen Staaten ist, wie Herr Engelhard schon hervorgehoben hat, die Frage verschieden geregelt. In Preußen sind wie bei uns in Baden Landgerichtsräte Vorsitzende von Kammern für Handelssachen, dagegen in Sachsen und in der Hansestadt Hamburg ist der Vorsitzende Direktor. Die Vielgestaltigkeit, die wir in Deutschland in so vielen Beziehungen finden, ist auch auf diesem Gebiet vorhanden. In Elsaß-Lothringen sind die Vorsitzenden zum Teil Landgerichtsräte, zum Teil Landgerichtsdirektoren. Wir verfolgen mit der Maßregel einzelnen Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Rang und Titel eines Landgerichtsdirektors zu verleihen, den Zweck, tüchtige Richter, die sich in dieser spezifischen Tätigkeit bewährt haben, auf diesen Posten zu halten. Es gehört nämlich zu dieser Tätigkeit — ich möchte sagen — eine gewisse kaufmännische Ader, es muß ein gewisser Instinkt vorhanden sein für das Kaufmännische, für den Handel, und der ist nun einmal nicht bei jedem vorhanden. Es gibt ausgezeichnete Richter, die jedenfalls sich in anderer Stellung sehr gut bewähren, und die ich doch nicht als Vorsitzende der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer für Handelssachen für geeignet halten würde. Wenn wir also solche Richter haben, die speziell für die Kammern für Handelssachen vereigenschaftet sind, dann wollen wir sie festhalten an dieser Stelle und wollen sie nicht dazu bringen, daß sie sich unzufrieden fühlen, weil sie nicht Direktoren oder Oberlandesgerichtsräte werden können. Aus diesen Gründen ist die Maßnahme getroffen worden. Aber darüber hinaus möchte ich nicht gehen und den weitergehenden Wunsch des Herrn Engelhard kann ich angesichts des allgemeinen eindringlichen Verlangens nach möglichster Sparsamkeit auf allen Gebieten einstweilen nicht als aussichtsvoll bezeichnen.

Es ist dann von einigen Herren die Grundbuchfrage erörtert worden, die ja auch in der Hohen Zweiten Kammer eine ausführliche Besprechung gefunden hat. Ich möchte im Interesse der Kürze der Verhandlungen auf das verweisen, was ich dort gesagt habe: ich müßte es hier lediglich wiederholen. Jedenfalls ist die Auffassung unrichtig, die mir auch anderweit entgegengetreten ist, als ob hier der neue Justizminister alle möglichen Neuerungen einführen wolle, oder als ob ich diese Frage erst in Fluß gebracht hätte; im Gegenteil, die Frage war im Fluß durch die Denkschrift des Jahres 1912 und sie ist natürlich jetzt eine umso dringlichere, je stärker das Bedürfnis nach Vereinfachung und Verbilligung unserer Rechtspflege hervortritt. Der Herr Berichterstatter Ihrer Kommission hat gegenüber dieser Frage eine durchaus objektive Stellung eingenommen; nicht das Gleiche kann ich bezüglich des Herrn Baron von Mentzingen sagen. Er hat mit jener Lebhaftigkeit, welche seinem Temperament entspricht, am Schluß seiner Ausführungen erklärt, die Verlegung der Grundbücher an die Amtsgerichte werde „eine ungeheure Erbitterung und eine Umkehrung aller Verhältnisse hervorrufen." Ich halte das unter allen Umständen für eine große Übertreibung und glaube, der Herr Baron sieht es selbst so an. Er nimmt das aber gern in Kauf, weil er bestimmte Wirkungen beabsichtigt. Demgegenüber möchte ich den Standpunkt für richtiger halten, den der derzeitige Präsident der Zweiten Kammer, der Herr Abg. Kopf als Berichterstatter in dieser eingenommen hat. Er hat betont, man habe sich in der Kommission der Zweiten Kammer wechselseitig das Versprechen gegeben, daß man diese Frage absolut nicht als eine agitatorische, als eine politische, sondern rein objektive behandeln wolle. In der Tat sollte sie nicht für die Politik irgendwie verwertet werden: es sollen lediglich sachliche Gründe hier entscheiden und zwar sehr nüchterne Gründe, nämlich die Kosten. In dieser Beziehung habe ich nun in der Zweiten Kammer bereits erklärt, daß das Material, das jetzt gesammelt ist, nicht ausreicht, um ein abschließendes Urteil in dieser Beziehung zu gewinnen. Daß Ersparnisse gemacht werden könnten, wenn die Grundbücher von den Gemeinden an die Amtsgerichte kommen, das steht jetzt schon außer Zweifel. Aber man wird sich sicherlich nicht dazu entschließen, eine Einrichtung, die die Bevölkerung immerhin als eine ihr willkommene und sympathische ansieht, zu ändern, wenn der Kostenbetrag, der damit erspart werden kann, nicht ein sehr erheblicher ist. Ich möchte nicht annehmen, daß es notwendig gerade eine siebenstellige Zahl ist; ich könnte mir auch eine sechsstellige Zahl — namentlich, wenn die erste Ziffer eine recht hohe ist — als maßgebend vorstellen. Jedenfalls möchte ich, um auch einer unrichtigen Auslegung dessen zu begegnen, was ich in der Zweiten Kammer gesagt habe, betonen, daß ich weit davon entfernt bin, hier als Umstürzler aufzutreten. Ich bin im Gegenteil eine mehr konservative Natur — konservativ nicht im parteipolitischen Sinn gebraucht, sondern in dem Sinn, daß ich gern das Gute, Bestehende erhalten und darauf weiterbauen will. Wenn es sich aber bei unseren Erhebungen herausgestellt, daß in der Tat bei unserer derzeitigen Grundbuchorganisation eine — angesichts der Finanzlage nicht zu verantwortende — Kostenmehrausgabe entsteht, dann wird die Großh. Regierung Ihnen die Vorlage machen, die Grundbücher an die Amtsgerichte zu bringen. Dabei wird man die möglichste Schonung der Ratschreiber selbstverständlich ins Auge fassen; man wird Hilfshefte bei den Gemeinden belassen, und man wird auch den Ratschreibern die Beurkundung gewisser Verträge wie bisher übertragen.

Der Herr Berichterstatter hat noch eine Anregung gegeben bezüglich des zweiten Examens. Er meint, es sollte wenigstens in der Zeit unmittelbar nach dem Krieg für die Verwaltungsbeamten ein besonderes Examen eingeführt werden, welches sie von der Schwierigkeit entbindet, den vielen Entscheidungen nachzugehen, die der künftige Richter bei seinem zweiten Examen kennen muß. Ich muß sagen, daß mich dieser Vorschlag sehr sympathisch berührt hat und ich würde es begrüßen, wenn es, wie ich annehme, nicht nur eine Anregung des Herrn Berichterstatters, sondern eine Anregung der Kommission wäre. Ich bin jetzt noch nicht ganz darüber im Klaren, ob der Herr Berichterstatter in seinem Namen oder namens der Kommission gesprochen hat.

Mit Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers welcher seine Rede unterbricht, erhält zu sofortiger Auskunftserteilung über letzteren Punkt das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube, Exzellenz waren damals anwesend, als ich das vorgetragen habe. Ich habe meinem Herrn Nachbar zur Linken gegenüber in der Kommission extra darauf abgehoben, weil ich von diesem wußte, daß er nicht der Ansicht war. Da er aber einen direkten Widerspruch in der Kommission damals nicht erhob, und es üblich ist, daß, wenn der Berichterstatter etwas vorträgt und ein Widerspruch in der Kommission sich nicht erhebt, man das hier vorträgt als dasjenige, was von der Mehrzahl gebilligt wird, habe ich dies getan. Anderenfalls hätte die Sache ja zur Abstimmung gebracht werden müssen. Diesen Widerspruch habe ich vorgesehen. Da aber Herr Präsident Dr. Glockner einen weiteren Widerspruch nicht erhoben hat, so habe ich auch heute angenommen, daß ich das, was ich vortrug, im Sinne der Mehrheit der Kommission vortragen dürfe. Ich glaube damit das Richtige getroffen zu haben.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. **Glockner:**

Ein Beschluß ist nicht gefaßt worden!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. **Düringer** fährt fort: Danach glaube ich, daß meine Auffassung, es handle sich um eine Anregung der Kommission, die richtige ist. Ich stehe in dieser Frage im allgemeinen auf dem Standpunkt des Buchschen Gutachtens und kann es deshalb, wie gesagt, nur begrüßen, wenn diese Anregung hier gegeben wird.

Der Herr Berichterstatter hat bezüglich der Bewerbungen der Richter erklärt, daß der kürzlich ergangene Erlaß, welcher auf die Vormerkliste verweist, und den Richtern und Staatsanwälten gestattet, jederzeit zu dieser Vormerkliste sich zu melden, den Bedürfnissen entspricht. Ich schätze diese Erklärung umsomehr, als mir von anderer Seite gesagt worden ist, das genüge noch nicht, sondern es sei ein förmliches Ausschreiben der einzelnen erledigten Stellen den Wünschen der Richter entsprechender. Ich glaube, daß das zuweit gegangen ist, und daß in dieser Beziehung ein Bedürfnis nicht anzuerkennen ist.

Was die Petition der mittleren Justizbeamten betrifft, so hätte es mir Freude gemacht, wenn man ihr hätte entsprechen können. Es wäre ihren Wünschen auch wahrscheinlich schon längst entsprochen, wenn nicht der Krieg gekommen wäre, welcher die Änderung des Gehaltstarifs, die sicher ins Auge gefaßt war, verzögerte. Man kann jetzt aber nicht durch eine budgetäre Maßnahme den Gehaltstarif ändern. Dem Wunsche der Herren nach einem anderen Titel wird, wie ich hoffe, in Bälde entsprochen werden können. Es ist eine gewisse Ungerechtigkeit, daß die Justizaktuare etwa vom 18. bis 36. Jahre den selben Titel behalten. Man kann über die Titel verschieden denken; aber so, wie nun einmal die Menschen sind und wie unsere Einrichtungen sind, will der Beamte auch seinen Titel haben, der ausdrückt, was er ist und was er zu leisten hat.

Anfangs dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Seine Exzellenz der Herr Justizminister hat mir vorgehalten, meine Ausführungen hätten agitatorischen Charakter. Dagegen muß ich mich ganz entschieden verwahren. Das ist ja gerade das Schöne hier in diesem Hohen Hause, daß wir alle so reden und abstimmen können, wie es uns paßt, nicht wie es der Masse paßt, oder der Klasse von Wählern, die uns hierherschickt. Jeder stimmt ab und spricht, wie es ihm ums Herz ist und so, wie er es für richtig hält.

Zu der Frage der Beschlußfassung in der Kommission gestatte ich mir zu bemerken, daß bis jetzt immer üblich war, wenn auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters ein Widerspruch sich nicht erhoben hat, daß dann der Berichterstatter das Recht gehabt hat, anzunehmen, daß die Majorität seiner Meinung sei.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Nur noch eine kurze Erwiderung. Daß ich Widerspruch erhoben habe bei der Ausschußberatung gegen diesen Passus in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters, hat der Herr Berichterstatter vorhin selber zugegeben. Ich habe den Widerspruch durch eine kurze Zwischenbemerkung erhoben, und Herr Freiherr von la Roche hat erklärt, er habe gerade, weil er wußte, daß ich in diesem Falle einen anderen Standpunkt einnehme, vermieden, auf diese Frage des Näheren einzugehen, und es war damit auch für mich kein Anlaß gegeben, in der Kommission auf diese Frage weiter einzugehen. Widerspruch war also erhoben; eine Abstimmung ist nicht erfolgt; wie die Mehrheit der Kommission darüber gedacht hat, ist nicht festgestellt. Deswegen habe ich mich für berechtigt gehalten, vorhin zu sagen, daß ich nicht annehme, daß das als Meinung des Ausschusses vorgebracht worden sei, und ich hatte aus dem zustimmenden Kopfnicken des Herrn Berichterstatters entnommen, daß das vorhin auch seine Auffassung gewesen wäre. Das war also nicht richtig.

Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Präsident des Haushaltsausschusses ist leider durch Unwohlsein verhindert, heute hier zu sein; als stellvertretender Vorsitzender möchte ich mir daher zu dieser Frage ein kurzes Wort erlauben.

Herr Präsident Glockner hat vollständig recht, daß eine Abstimmung über die Frage nicht stattgefunden hat; wenn aber eine Abstimmung stattgefunden hätte, so glaube ich, daß die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung des Herrn Berichterstatters beigetreten wäre, was schon daraus hervorgeht, daß abgesehen von dem Herrn Präsidenten Glockner gegen die Auffassung des Herrn Berichterstatters von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist.

Wirklicher Geheime Rat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Frage der Trennung der Prüfung für Justiz- und Verwaltungsbeamte ist auf einem der letzten Landtage behandelt worden. Ich habe an jener Verhandlung nicht teilgenommen, weil ich dem Hohen Hause nicht angehörte; ich habe aber die Erörterung dieser Frage in der Literatur, d. h. in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, wo mehrere Aufsätze darüber erschienen sind, verfolgt. Ich muß nun sagen, daß ich ebenfalls auf dem Standpunkt stehe, den der frühere Senatspräsident Buch vertreten hat. Senatspräsident Buch war in hervorragender Weise für die Beurteilung dieser Frage kompetent, da er mehrjähriger Vorsitzender der Prüfungskommission für das zweite juristische Examen gewesen ist. Er hat in seinen Aufsätzen ausgeführt, daß das schwere Rüstzeug der vollständigen zivilistischen Bildung, die der Rechtspraktikant für das zweite Examen sich erwerben muß, für den Verwaltungsbeamten nicht taugt, und ich erinnere mich eines drastischen Zitats, das in einem Buchschen Aufsatz auf den Verwaltungsbeamten angewendet wird — es lautet hier vielleicht etwas zu drastisch — „was er braucht, das weiß er nicht, und was er weiß, kann er nicht brauchen". Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung als Verwaltungsbeamter sagen, daß mir manchmal der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

danke kam, wie wenig mir doch die so mühsam erworbene Pandektengelehrsamkeit in meinem Berufe nützte. Wir würden, wenn wir zu dem System der Trennung übergehen, eine Einrichtung schaffen, wie sie schon längst in den thüringischen Staaten und in Preußen besteht. Ich habe mich sehr gefreut, heute zu vernehmen, daß auch der Herr Justizminister auf diesem Standpunkt steht, und so ist vielleicht, obwohl bisher der Herr Minister des Innern eine ablehnende Haltung eingenommen hat, doch zu hoffen, daß wir mit der Zeit zu dieser Verbesserung kommen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich auch die Anregung, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, daß jetzt ein entsprechender Versuch mit den Kriegsteilnehmern gemacht wird, für sehr beachtenswert halten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats, dem das andere Hohe Haus bereits seine Zustimmung erteilt hat.

Durch Gesetz vom 25. Februar 1916 wurde im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse die damals fällige Aufstellung von Vorschlagslisten für Bezirksräte verschoben bis zu derjenigen Kreisversammlung, die vom Ministerium des Innern bestimmt werden wird, es wurde ferner die Amtsdauer der auf 1. April 1916 am Austritt stehenden Hälfte der Bezirksratsmitglieder verlängert bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die aus der alsdann aufzustellenden Liste zu ernennenden neuen Mitglieder in ihr Amt eintreten, und es wurde bestimmt, daß dagegen die Amtsdauer der letzteren um den Zeitraum zu kürzen sei, um den ihre Ernennung infolge des Krieges verzögert wurde. Es wurde ferner bestimmt, daß bei eintretenden Vakanzen zur Ernennung von Ersatzmännern auf die Vorschlagsliste von 1914 und 1912 zurückzugreifen sei.

Da nun am 1. April 1918 die andere Hälfte der Bezirksräte auszuscheiden hätte und die Kreisversammlung des Jahres 1918 für die hierwegen erforderlich werdenden Neuernennungen die Vorschlagslisten aufzustellen hätte, die Verhältnisse aber, die 1916 zur Verschiebung der Listenaufstellung und der Neuernennungen nötigten, noch unverändert andauern, ergab sich die Notwendigkeit, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß auch die jetzt fällige Neubestellung von Bezirksräten verschoben werden kann. Das gab Veranlassung zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe.

Die Großh. Regierung glaubte aber, die jetzt zu erlassenden Bestimmungen nicht einfach denen des Gesetzes vom 25. Februar 1916 nachbilden zu können und es ergab sich sogar die Notwendigkeit, das Gesetz von 1916 zu ändern. Die Bestimmung, daß die Amtszeit der Nachfolger der 1916 am Austritt gestandenen Mitglieder um so viel zu kürzen sei, als die Neuernennung sich verschoben habe, konnte nicht mehr zweckmäßig erscheinen, nachdem schon wieder zwei Jahre verlaufen sind. Erfolgte die Neuernennung im Jahre 1919, so betrüge die Amtszeit der Neuernannten nur noch ein Jahr, erfolgte sie 1912, so würde die Bestimmung überhaupt undurchführbar. Es schien deshalb besser, die Bestimmung wieder aufzuheben, wie in Art. 3 des jetzigen Entwurfs vorgesehen wird, und zu bestimmen, daß auf Grund der nächsten Listenaufstellung eine Gesamterneuerung des Bezirksrats in der Weise stattzufinden habe, daß ein entsprechender Teil der Mitglieder auf 4 und auf 2 Jahre ernannt wird.

Noch in einem zweiten Punkte schien es zweckmäßig, von dem Gesetze vom 25. Februar 1916 abzugehen. Bei eintretenden Vakanzen sind die Vorschlagslisten von 1914 und 1912 infolge vielfacher Abgänge als Grundlage für die Ernennung von Ersatzmännern zum Teil nicht mehr geeignet. Es soll deshalb unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1916 bestimmt werden, daß die Kreisversammlung des Jahres 1918 eine besondere Vorschlagsliste für die etwa erforderlich werdenden Ernennungen von Ersatzmännern aufzustellen habe.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen denen des Gesetzes vom 25. Februar 1916. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kam zu dem Ergebnis, daß die Gründe, die 1916 zur Hinausschiebung der Neuernennung der Bezirksräte führten, eine solche auch jetzt wieder erfordern, und daß damit eine Rechtfertigung des Entwurfes, soweit er sich dem Gesetze von 1916 anschließt, ohne weiteres gegeben sei. Und hinsichtlich der beiden Punkte, die abweichend von dem früheren Gesetze geordnet werden sollen, und in denen die Bestimmungen des letzteren aufgehoben werden sollen, bestand Übereinstimmung darüber, daß die inzwischen verlaufene Zeit diese anderweitige Regelung nötig gemacht habe. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle über den vorgeschlagenen Gesetzentwurf in abgekürzter Form beraten und demselben die Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV 1 der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, über die Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915 zu berichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Rechnungsablage, bezüglich deren die Bestimmungen des Etatgesetzes eingehalten wurden, wurde durch die Großh. Oberrechnungskammer geprüft und richtig befunden und letztere hat die durch Gesetz vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben.

Bald nach Beginn des Krieges am 9. August 1914 erschien ein Erlaß des Großh. Finanzministeriums, den Vollzug des Staatsvoranschlags für die Jahre 1914/15 betreffend, in welchem mitgeteilt wurde, daß durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 5. August 1914 folgendes bestimmt wurde:

1. der Vollzug des außerordentlichen Budgets sowie der im Eisenbahnetat genehmigten Ausgaben, soweit nicht die Fortführung der Bauten zur Verhütung größeren Schadens oder zur Behebung einer etwa eingetretenen Arbeitslosigkeit geboten erscheint, ist bis auf weiteres einzustellen.

2. beim Vollzug des ordentlichen Budgets ist mit strengster Sparsamkeit zu Werke zu gehen; alle nicht dringenden verschiebbaren Ausgaben sollen bis auf weiteres ausgesetzt werden; alle hier genehmigten Bauten und sonstigen Herstellungen, wenn sie bereits in Angriff genommen sind, sollen nur insoweit fortgeführt werden, als es die Erhaltung des Werts des seitherigen Aufwandes erfordert und wenn sie noch nicht in Ausführung begriffen sind, bis auf weiteres unvollzogen bleiben, es sei denn, daß in beiden Fällen durch die Ausführung der Arbeiten ein festgestellter Mangel an Arbeit beseitigt und dadurch zur Besserung der wirtschaftlichen Lage einheimischer Gewerbetreibender beigetragen werden kann.

Diesen Anordnungen wurde eine Vollzugsverordnung des Großh. Finanzministeriums beigegeben, in welcher im wesentlichen bestimmt wurde, daß alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben zu unterlassen seien. Als besonders in Betracht kommend wurden bezeichnet: Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse und sonstige Neuanschaffungen, für bauliche Herstellungen (mit den oben erwähnten Ausnahmen), Tagesgelder, Reise- und Umzugskosten und Betriebsausgaben, soweit sie nicht zur Erzielung von Einnahmen unvermeidlich sind. Des weiteren sollten die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfen tunlichst vermieden werden.

Alle diese Vorschriften fanden gewissenhafte Beobachtung und ihre Befolgung blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 1914/15. Letztere wurden aber auch sonst noch durch die Einwirkungen des Krieges wesentlich beeinflußt, so daß sich gegenüber dem Voranschlag, der in Friedenszeiten und für Friedensverhältnisse aufgestellt worden ist, weit größere Abweichungen ergaben, als dies unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre.

Die Vergleichung selbst liefert folgendes Ergebnis:

Die ordentlichen Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts betrugen in den Jahren 1914/15 nach dem Staatsvoranschlag 212 124 166 M. und nach dem Rechnungs-Soll 207 324 093 M. Letzteres blieb also hinter dem Voranschlag um 4 800 072 M. = 2,3 % zurück. Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt zu 221 451 730 M. und betrugen nach dem Rechnungs-Soll 207 312 012 M., also weniger 14 139 717 M. = 6,4 %. Nach dem Staatsvoranschlag war im ordentlichen Etat eine Mehreinnahme von 9 327 564 M. vorgesehen, in Wirklichkeit hat sich jedoch eine Wenigerausgabe von 4 800 072 M. und eine Wenigereinnahme von 14 139 717 Mark, sonach im Ganzen ein um 18 667 208 M. ungünstigerer Abschluß ergeben.

Wenn ich nun zur Erläuterung der Unterschiede zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnis einige wesentliche Ziffern herausgreife, habe ich zu erwähnen, daß sich bei dem Etat des Staatsministeriums gegenüber dem Voranschlag eine Minderausgabe von rund 1 309 000 M. ergeben hat, die in der Hauptsache dadurch veranlaßt ist, daß als Ausgleichsbetrag wegen der Biersteuer 1 193 000 M. weniger als im Voranschlag vorgesehen, an das Reich zu zahlen waren.

Beim Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ergibt sich im Ganzen ein um 2 320 000 M. günstigerer Abschluß, herrührend aus Minderverwendungen bei verschiedenen Etats, so beim Ministerium und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von 481 000 M., beim Notariats- und Grundbuchwesen von 634 000 M. und insbesondere bei den allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege von 1 321 000 M., wovon ein großer Teil auf Ersparnisse für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen infolge der Abnahme des Gefangenenstandes und der Sparmaßnahmen aus Anlaß des Krieges entfällt.

Beim Ministerium des Kultus und Unterrichts ergibt sich eine Minderausgabe von im Ganzen 1 484 000 M., die zum größten Teil, nämlich mit 1 340 000 M. auf das Unterrichtswesen entfällt und hier hauptsächlich durch Gehaltsersparnisse infolge Einberufung von Lehrern zum Heeresdienst und durch Nichtbesetzung von Stellen entstanden ist. Dieser Minderausgabe steht aber eine Mindereinnahme an Gemeindebeiträgen zum Aufwand für ständige Lehrerstellen, die infolge des Krieges nicht besetzt worden sind, mit 592 000 M. gegenüber, so daß im Ganzen ein noch um 892 000 M. günstigerer Abschluß verbleibt.

Bei diesem Ministerium wurde von der Hohen Zweiten Kammer zu § 3 des außerordentlichen Etats der Universität Heidelberg eine Beanstandung erhoben, weil der Betrag von 70 000 M., welcher für die baulichen Veränderungen und die teilweise Neueinrichtung des Chemischen Laboratoriums (Bunsenbau) vorgesehen war, um 4 720,56 M. überschritten wurde, diese Überschreitung aber nicht, wie es Vorschrift gewesen wäre, auf den dafür vorgesehenen Budgetposten gebucht, sondern auf einen anderen Budgettitel des außerordentlichen Etats, nämlich auf den für größere bauliche Herstellungen für 1914/15 verbucht wurde. Es wurde geltend gemacht, daß eine derartige Verschiebung den klaren Bestimmungen des Etatgesetzes widerspreche, weil dort im Artikel 9 Abs. 3 gesagt ist: „Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet."

Nach einer Erwiderung des Herrn Regierungsvertreters und einer sich daran anschließenden Debatte sah jedoch die Hohe Zweite Kammer von Weiterungen im vorliegenden Falle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ab und hat den Antrag ihres Haushaltsausschusses auf Genehmigung der Position, wie sie vorgelegen hat, angenommen. Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich der Stellungnahme der Zweiten Kammer angeschlossen.

Das Ministerium des Innern schließt gegen den Voranschlag im Ganzen günstiger ab um 1 391 000 M., welcher Betrag sich aus einer Reihe von Mehr- und Minderausgaben und Mehr- und Mindereinnahmen zusammensetzt. Ich erwähne von größeren Zahlen den Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der eine Ersparnis von 1 174 000 M. aufweist, die hauptsächlich bei den Gehalten, bei der Unterhaltung der Landstraßen und beim Rheinbau entstanden ist, während andererseits eine Mindereinnahme von 706 000 M. zu verzeichnen ist, von der der größere Teil auf den Betrieb der Steinbrüche entfällt.

Die bedeutsamsten Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung zeigen sich im Etat des Finanzministeriums. Im Ganzen ergibt sich hier eine Mehrausgabe von 2 202 000 M. und eine Mindereinnahme von rund 13 060 000 M., sodaß dieser Etat im Ganzen ungünstiger abschließt um rund 15,3 Millionen Mark.

Von größeren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind dabei zu erwähnen: eine Mehrausgabe bei der Zoll- und Steuerverwaltung von 4 399 000 M., in der Hauptsache herrührend von der Steigerung der Abgänge und Rückersätze bei der Vermögenssteuer, der Einkommensteuer und den indirekten Landessteuern. Mindereinnahmen ergaben sich an indirekten Steuern im Ganzen 8 600 000 M., darunter an Weinsteuer 871 000 M., Biersteuer 3 139 000 M., Grundstückverkehrssteuer 4 643 000 M. und Zuwachssteuer 276 000 M. Die Justiz- und Polizeigefälle ergaben einen Ausfall von 6 184 000 Mark.

Dagegen haben die direkten Steuern den Voranschlag überschritten um 4 590 000 M., darunter allein die Einkommensteuer um 3 555 000 M.

Im außerordentlichen Etat betragen die Ausgaben für die Allgemeine Staatsverwaltung nach dem Voranschlag 18 172 617 Mark, während das Rechnungs-Soll nur 8 676 347 M. beträgt, letzteres also weniger 9 496 270 M. Die hauptsächlich infolge des Krieges entstandenen außerordentlichen Kredite werden zum größten Teil für die nächste Etatsperiode aufrecht erhalten, so daß von einer eigentlichen Ersparnis keine Rede sein kann.

Der außerordentliche Etat der Domänengrundstocksverwaltung ist im Voranschlag der Ausgaben mit 143 216 M. angegeben und das Rechnungs-Soll mit 33 445 M. Demnach ergibt sich ein Weniger von 109 770 M., wodurch die Gesamt-Weniger-Ausgabe im außerordentlichen Etat auf 9 606 041 M. anwächst. Die außerordentlichen Einnahmen betragen nach dem Rechnungs-Soll 943 624 M., während sie mit 1 999 100 M. veranschlagt waren. Es ergibt sich somit eine Wenigereinnahme von 1 055 476 M., welche in der Hauptsache damit zu erklären ist, daß

1. von dem Beitrag der Stadt Baden zu den Kosten des Umbaues des Kurhauses daselbst statt der voranschlagsmäßigen 390 400 M. nach dem Fortschreiten des Baues nur 140 000 M. in Anspruch genommen werden konnten,

2. von den Gemeinden zum Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen 483 000 M. weniger bezahlt wurden,

3. von den Ersatzleistungen Elsaß-Lothringens für die Rheinregulierung 120 000 M. zur Vereinnahmung in den Jahren 1916/17 überwiesen wurden.

Das Gesamtergebnis des allgemeinen Staatshaushalts zeigt demnach folgendes Bild:

Nach dem Finanzgesetz waren die Ausgaben für 1914/15 zusammen mit 229 475 022 M. veranschlagt und sollten ihre Deckung finden in den Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Etats in Höhe von 222 800 940 M. und in einer Entnahme aus den Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds mit 6 673 082 M. Nach der vorgelegten Rechnung haben im Ganzen betragen: sämtliche Ausgaben 260 607 715 Mark, sämtliche Einnahmen 208 255 636 M., sodaß sich eine Mehrausgabe ergab von 52 352 079 M. Hiervon ist abzurechnen der Betrag, um den sich der Wert der Naturalvorräte während der Budgetperiode vermehrt hat, nämlich 250 885 M., sodaß sich schließlich eine Gesamtmehrausgabe von 52 101 193 Mark ergibt. Gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes, wonach, wie oben angegeben, eine Unzulänglichkeit von 6 675 082 M. zu erwarten war, ergab sich somit ein um 45 428 111 M. ungünstigerer Abschluß.

Wird jedoch berücksichtigt, daß unter den obigen außerordentlichen Ausgaben die von der badischen Staatskasse vorschüßlich erstatteten reichsgesetzlichen Familienunterstützungen für Angehörige von Kriegsteilnehmern in Höhe von 44 010 437 Mark enthalten sind, deren Ersatz durch die Reichskasse zu erwarten steht, so vermindert sich der Ausfall auf 1 417 673 M.

Was schließlich die Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, d. h. der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie der Main-Neckarbahn und des Murgwerks betrifft, so zeigt sich folgendes Bild:

Die Reineinnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den Jahren 1914/15 betrugen 57 193 035 M. Sie waren im Voranschlag angenommen mit 64 779 200 M. und betrugen demnach weniger 7 586 164 M. Hiervon sind wegen Vermehrung der Naturalvorräte 694 728 M. abzuziehen, sodaß sich also eine restliche Mindereinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung im Betrage von 6 891 436 M. ergibt.

Gegenüber der Budgetperiode 1912/13 sind die Reineinnahmen für 1914/15 um 15 183 915 M. zurückgeblieben, was seine Ursache in der durch den Kriegsausbruch veranlaßten Verkehrsbeschränkung bezw. Verkehrseinstellung hat. Der Rückschlag trifft insbesondere das erste Kriegsjahr 1914. Schon das folgende Jahr 1915 zeigte wieder eine Aufwärtsbewegung, die sich auch im Jahre 1916 fortgesetzt und in diesem Jahre zu dem bis jetzt höchsten Reinertrag von 40,7 Millionen Mark geführt hat.

Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung war der Abschluß gegenüber dem Voranschlag um 193 337 M. und bei

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Main-Neckarbahn um 1 022 086 M. ungünstiger. Der Rückgang ist auf die Verminderung der Verkehrseinnahmen infolge des Krieges und auf die Erhöhung der Betriebszahl bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zurückzuführen.

Beim Murgwerk sind die sachlichen Ausgaben infolge des Kriegs um 6 580 746 M. hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Der Restbetrag geht auf den Haushaltszeitraum 1916/17 über.

Die Nachweisungen haben Ihrem Haushaltsausschuß vorgelegen und er hat bei der Prüfung der zu den Überschreitungen gegebenen Erläuterungen zu Beanstandungen keinen Anlaß gefunden.

Der Antrag des Haushalts-Ausschusses des Hohen Hauses geht demnach dahin:

> Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer die Einnahmen und Ausgaben für 1914/15 in den Darstellungen der Allgemeinen Staatsverwaltung, Hauptabteilung I bis VI und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige Hauptabteilung VII, VIIa und X für unbeanstandet erklären und in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wird hier in der Beratung abgebrochen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** teilt mit, daß die nächste Sitzung heute nachmittag ½4 Uhr stattfinde, und schließt die Sitzung um ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

8. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. März 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. Krems, Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, Geheimerat Wiener, später Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 131

II. Berichte des Hauptausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 und zwar:

1. Haupt-Abt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:

Titel I—X, XIV—XVI, Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 132

Titel XI—XIII und Titel XVII, Berichterstatter: Frhr. von und zu Mentzingen 150

Titel XVIII—XXIII und damit in Verbindung

a) Die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8 b der Zweiten Kammer) und

b) Die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen, Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 00

Seite

2. Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:

Tit. I—III, V—XIII, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Tit. IV, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stotzingen 00

3. Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard . . 00

Die Punkte II 1 Titel XVIII—XXIII und a und b sowie 2 und 3 kamen nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung gegen ¾4 Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Einläufe** bekannt:

1. Eine Zuschrift des Badischen Landeswohnungsvereins mit den Februar- und Märzmitteilungen über das Wohnungswesen in Baden,

(Diese wurden verteilt) ferner

2. den Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien für 1917.

(Liegt im Lesezimmer auf).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für diese beiden Zuwendungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919** — Fortsetzung — Hauptabteilung IV **Großh. Ministerium des Innern** erhalten das Wort und zwar:

Zu Titel I—X und XIV—XVI der Ausgaben:

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Referat über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern ist in drei Teile geteilt. Da ich die Ehre habe, als erster Referent zu sprechen, so möchte ich mir erlauben, einige Worte zu sagen über die Beamtenschaft und ihre Tätigkeit in diesem Ressort. Wir wissen, daß das Ressort des Großh. Ministeriums des Innern ein großes und weitverzweigtes ist, denn alle Fragen des Wirtschaftslebens spielen in dieses Ressort hinein. Daß wir in dem Großh. Ministerium des Innern ein gutverwaltetes Ressort haben, ist in allen Kreisen längst bekannt. Es ist das umso dankenswerter, als in der Jetztzeit, über die wir hier zu sprechen haben, die Beamtenzahl durch die Einziehungen von Beamten zum Heeresdienst in ganz außerordentlicher Weise beschränkt ist. Nach den Mitteilungen im anderen Hohen Hause stehen 3000 Beamte im Feld, und 300 davon haben den Tod fürs Vaterland gefunden. Diesen Helden soll unsere dankbare Erinnerung gelten, und jenen, die noch draußen im harten Kampfe stehen, möge ein gütiges Geschick beschieden sein! Den daheim Gebliebenen liegt nun eine doppelt große Aufgabe ob. Wir wissen, daß bei den Respiziaten des Ministeriums des Innern, wenn auch zahlreiche Fragen in der Zeit des Krieges ruhen, die sonst eine große Rolle gespielt haben, doch während der Kriegszeit eine so außerordentliche Menge von Arbeit hinzugekommen ist, wie wohl in keinem anderen Ministerium. Dafür geben Zeugnis die drei Denkschriften der Großh. Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges, die ein Bild über die Tätigkeit dieses Ministeriums während der Kriegszeit geben. Daß ein solcher Geist in dem Ministerium wirkt, verdanken wir seinem Führer, dem Herrn Staatsminister und Minister des Innern. Das Ministerium ist geleitet von dem Gedanken des Fleißes, der Gründlichkeit und der aufopfernden Hingabe an die große Arbeit, und der Herr Staatsminister ist Führer und Vorbild für seine ganze Beamtenschaft, vom obersten Rat bis zum letzten Arbeiter. Den Dank des Haushaltsausschusses dafür auszusprechen, ist mir eine Ehre und ein von mir gern übernommener Auftrag.

Wenn ich nun übergehe zu dem materiellen Teil des Voranschlags so darf ich vorausschicken, daß grundsätzlich hier nur allgemeine Fragen behandelt werden sollen, die mit dem Ministerium, mit den einzelnen Titeln zusammenhängen, daß dagegen die großen Fragen in Bezug auf die Kriegsmaßnahmen und die Ernährung, die mit der Denkschrift im Zusammenhang stehen, hier auszuschalten sind, weil darüber zu sprechen noch besonders Gelegenheit gegeben sein wird. In einem Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern, das an die Budgetkommission der Zweiten Kammer gerichtet war, das auch diesem Hohen Hause zugegangen, und das in dem Bericht des Referenten der Zweiten Kammer für dieses Ministerium in Nr. 12 abgedruckt ist, sind eine ganze Reihe von Fragen erörtert. In dem Berichte des Referenten der Zweiten Kammer, Herrn Abg. Dr. Schofer, sind in dankenswerter Weise bei den einzelnen Titeln die Punkte durch Stichworte bezeichnet, die sowohl in der Budgetkommission wie auch nachher in der Zweiten Kammer selbst zur Besprechung gekommen sind. In der Zweiten Kammer war in Anlehnung an das, was der Herr Referent vorgetragen hat, die Sache nicht so behandelt worden, wie sie eigentlich zuerst angedeutet worden war, sondern es hat eine Generaldebatte stattgefunden. Erst später, als die einzelnen Titel aufgerufen wurden, wurde von einzelnen Herren bemerkt, es wäre besser gewesen, man hätte von vornherein sich mit den Erörterungen nach dem Referenten an die einzelnen Titel gehalten. Ich für meine Person möchte mir erlauben, genau nach den Titeln zu gehen, und mit Zustimmung des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten würde ich nach jedem einzelnen Titel eine Pause machen, um zu hören, ob vielleicht daran eine Debatte geknüpft werden will. Wenn nicht, so würde ich weiterfahren, und nachher würde über alle Titel zusammen eine Debatte stattfinden können.

Was die Aufstellung des Voranschlags an sich betrifft, so ist in den Erläuterungen der Satz vorausgeschickt, daß weitere etatmäßige Stellen angefordert worden sind zur Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse. Dafür ist jeweils eine entsprechende Anzahl von nichtetatmäßigen Stellen in Wegfall gekommen. Man hat bei der Aufstellung des diesmaligen Staatsvoranschlags durch alle Hauptabteilungen hindurch so auch beim Ministerium des Innern, zur Vereinfachung nur das aufgenommen, was Änderungen aufweist, im übrigen hat man auf den Voranschlag der Jahre 1916/17 verwiesen. Es ist zu bemerken, daß an neuen etatmäßigen Stellen zugehen 353, während 294 nichtetatmäßige Stellen künftighin wegfallen. Der Mehraufwand, der durch den Zugang der neuen etatmäßigen Stellen entsteht, beträgt 480 230 Mark, die Ersparnis durch den Abgang der nichtetatmäßigen Stellen beträgt 404 150 Mark, so daß im ganzen ein Mehraufwand von 76 080 Mark entsteht. Es sind die von 1916/17 übernommenen Voranschlagssätze nicht geändert, weil man geglaubt hat mit Rücksicht auf den so geringen Mehraufwand von einer Umarbeitung des ganzen Voranschlags absehen zu können, und es sind in der Tat diese 76 080 M. in einem Etat von 29 Millionen nur ein geringer Betrag. Was die Veränderungen im einzelnen anlangt, so möchte ich nur hier erwähnen, daß eine etatmäßige Heizerstelle von dem Etat der Landstände herübergenommen wurde nach dem Etat des Ministeriums des Innern. Ich habe in dem Haushaltsausschuß die Frage aufgeworfen, warum das geboten war, worauf von Seiten des Herrn Staatsministers ausgeführt wurde, es sei geschehen, um einem Kriegsteilnehmer eine etatmäßige Stelle zu verschaffen. Es ist das jedenfalls eine dankenswerte Maßnahme, die gewiß auch Nachahmung finden darf in andern Ressorts, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das ja auch von dem Handel und der Industrie gewünscht wird, daß sie sich nach dem Kriege auch derer, die aus dem Felde zurückkehren, in erster Reihe annehmen sollten, wenn sie bei ihnen waren und dort wieder Arbeit suchen. Der ganze Titel schließt mit 467 380 M., also ganz derselben Summe, wie im Vorjahr.

Damit möchte im meine Bemerkungen zu Titel I „Ministerium" schließen.

In der Beratung über diesen Titel ergreift das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur ein Wort des Dankes für die freundliche Anerkennung, die der Herr Berichterstatter namens Ihres Ausschusses der inneren Verwaltung, dem Ministerium des Innern und allen seinen Beamten und Arbeitern ausgesprochen hat. Soweit es sich um die mir unterstellten Beamten und Arbeiter, also meine Mitarbeiter handelt, kann ich nur dankbar zustimmen, daß jeder Einzelne seine Pflicht zu tun auch unter schwierigen Verhältnissen bestrebt ist und kann mich dieser Anerkennung für meine Mitarbeiter anschließen. Auch danke ich dem Herrn Berichterstatter dafür, daß er unserer Mitarbeiter gedacht hat, die den Tod auf dem Felde der Ehre gefunden haben oder im Felde stehen. Sie sind uns Vorbilder der Pflichterfüllung. Unsere Arbeit ist klein im Vergleich zu derjenigen, die sie draußen geleistet haben. Die Gefallenen haben ihr Leben dahin gegeben für die heilige Sache des Vaterlandes, und jenen, die noch kämpfend draußen stehen, gelten auch meine und meiner Mitarbeiter innigsten Wünsche. Auch wir wünschen von Herzen, daß sie in möglichst großer Zahl heil und gesund zurückkehren, und daß sie auf Grund der inneren und äußeren Erlebnisse draußen auf dem Gebiet der inneren Verwaltung dem Vaterland weiterhin und lange ausgezeichnete Dienste leisten können.

Der Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl** fährt fort:

Zu Titel II, „Landeskommissäre" hätte ich zu bemerken, daß geringe Veränderungen in der Stellenbesetzung erfolgt sind, und daß der Titel mit 103 710 M. abschließt wie bisher. Es läge nahe, die Frage der Aufhebung der Landeskommissariate, die früher zur Erörterung stand, zu besprechen; allein es erscheint angezeigt, dies zu verschieben, bis die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung überhaupt wieder in diesem Hohen Hause zur Besprechung kommen wird. Ich habe zu diesem Titel deshalb nichts mehr zu bemerken.

In Titel III, „Verwaltungsgerichtshof" ist eine Veränderung nicht festzustellen. Es sind 84 070 M. vorgesehen, wie bisher. In Titel IV, „Verwaltungshof" ist — wenn ich das vorweg nehmen darf — nur eine personelle Veränderung zu vermerken. Beide Titel bleiben mit 84 070 M. und 250 160 M. wie bisher.

Bei Titel V, „Generallandesarchiv", der mit 60 800 M. wie bisher abschließt, wurde sowohl in der Hohen Zweiten Kammer, wie auch in Ihrem Haushaltsausschuß hervorgehoben, daß es außerordentlich dankenswert ist, daß man, wie von dem Herrn Minister mitgeteilt wurde, zur Zeit Material sammelt, um eine Geschichte dieser Kriegszeit zu schreiben. Es ist ja das ein Gebiet, auf dem nicht bloß die Staatsverwaltung zu arbeiten hat und arbeitet, sondern auch die Kommunen, und die hunderte von Organisationen, die sich durch das Deutsche Reich hin gebildet haben und der Kriegswohlfahrtspflege dienen. Auch die Vereine sammeln Material, und es wird eine köstliche Aufgabe sein, dieses Material nachher zu einem schönen Erinnerungswerk, das diesen größten Krieg darstellen wird, zusammenzufassen. Es wird sicherlich weder bei der Regierung noch bei den Ständen an dem guten Willen fehlen, seinerzeit die Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese große Arbeit, die erhebliche Geldaufwendungen erfordern wird, zur Verwirklichung zu bringen.

Ich komme zu Titel VI, „Eichwesen." Das Eichwesen ist ein wichtiger Faktor für uns geworden, nachdem das Eichwesen vor mehreren Jahren verstaatlicht worden ist. Nach dem Bericht des Großh. Obereichungsamts, der in der Anlage zum Bericht der Zweiten Kammer abgedruckt ist, ist es möglich gewesen, trotz der starken Lichtung unter der Beamtenschaft, die normale Eichung auch während des Krieges zu besorgen. Nicht so ganz war es aber möglich, wenigstens zu einem guten Teil, die Nacheichungen durchzuführen. Allein es mußte das in Kauf genommen werden und es ist erklärlich, wenn, wie wir aus dem Bericht entnehmen, von 26 Eichbeamten nur 7 im Dienste sind, 12 im Felde stehen, 5 gefallen sind und einer ausgetreten und in eine andere Stelle versetzt worden ist. Wenn die Beamtenschaft später wieder vorhanden sein wird, so wird das Eichwesen wieder in derselben normalen Weise zur Erledigung gebracht werden wie vorher, und neben den Ausgaben im Staatsbudget werden durch die Tätigkeit der Beamten im Eichgeschäft auch wieder Einnahmen hereinkommen. Seinerzeit hat sich ja in manchen Kreisen der Bevölkerung ein gewisser Unmut geltend gemacht, auch die Gemeindeverwaltungen waren zum Teil etwas ungehalten darüber, namentlich solche, die das Eichwesen schon in vollkommener Weise ausgebaut hatten, daß das Eichwesen verstaatlicht worden ist, und daß man den Gemeinden diese Einrichtung weggenommen hat. Aber dadurch, daß das Obereichungsamt und die Aufsichtsbehörde darauf gesehen haben, daß den Wünschen der Bevölkerung auf diesem Gebiete tunlichst Rechnung getragen wird und namentlich in Bezug auf die Festsetzung der Eichtage und Eichzeiten usw. den Wünschen nachgekommen ist, hat sich nach und nach die Einrichtung eingelebt, so daß man sagen kann, man ist mit der Art, wie die Sache ausgebaut ist, zufrieden. Der Etat schließt bei einer kleinen Veränderung zwischen den etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen mit dem bisherigen Satze von 114 870 M. ab.

Zu Titel VII, „Gewerbeaufsicht" habe ich zu bemerken, daß eine Beamtin eine außerordentliche Zulage bekommt, weil sie sonst mit Rücksicht auf ihre Dienstleistungen zu schlecht gestellt wäre. Ferner wird ein Bureaubeamter auf wichtigerer Stelle angefordert, wofür eine nichtetatmäßige Stelle weg-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fällt. Auch dieser Titel schließt wie bisher, mit der Summe von 114 890 M. ab. Ich möchte daran noch einige Bemerkungen knüpfen:

Zunächst möchte ich nicht unterlassen, hier, wie in dem Haushaltsausschuß, des Mannes zu gedenken, der bisher an der Spitze der Gewerbeaufsicht stand, des Herrn Geh. Oberregierungsrats Dr. Bittmann. Wir wissen, daß er sein Amt in einer Zeit angetreten hat, in der auf diesem Gebiete auch in unserm badischen Lande, obwohl es auf diesem Gebiete alle Zeit gearbeitet hat, noch vieles zu leisten war, speziell auf dem Gebiete der Fabrikaufsicht. Es ist ja begreiflich, daß jemand, der zwischen zwei Parteien steht, auf der einen Seite die Arbeitgeber, auf der anderen die Arbeitnehmer, wenn er entscheidend handeln will, es nicht allen recht machen kann und ich glaube, es wird auch seinem Nachfolger im Amte nicht möglich sein, von allen Beteiligten die Zustimmung zu finden. Allein einer schönen und großen Sache dienend, wie es dieses Gebiet ist, ist Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Bittmann nicht rechts und links schauend, — auch von Pforzheim kann ich sagen, daß er sich sehr oft den Unmut gewisser Leute zugezogen hat — doch seinen Weg geradeaus gegangen und hat gewiß im Interesse der Gesamtheit auf dem Gebiete, das ihm zugeteilt war, nützliche Arbeit geleistet, für die ich namens des Haushaltsausschusses den Dank zu sagen habe.

Sein Nachfolger, Herr Oberregierungsrat Dr. Föhlisch, kommt in eine Zeit hinein, in welcher für den Teil seiner Aufgaben die seinen Vorgänger hauptsächlich in Anspruch genommen haben, nur geringe Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist. Es sind das eben die Kriegsverhältnisse, sie leiten die Arbeit des betreffenden Herrn mehr nach dem Kriegsgebiet, auf welchem sich das Gewerbeaufsichtsamt außerordentlich nützlich machen kann. Aber es wird ihm eine schwere Zeit erwachsen, wenn es gilt, die Verhältnisse bei der Übergangswirtschaft wieder zu behandeln, und da wird sich ihm ein außerordentlich reiches Arbeitsgebiet bieten. Dieses wird ihm reichlich Gelegenheit geben, sich die Sporen zu verdienen, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf. Er wird, wie in der Hohen Zweiten Kammer ausgesprochen worden ist, mit Worten des Vertrauens begrüßt, und ich glaube, namens des Haushaltsausschusses mich in diesem Sinne auch hier aussprechen zu dürfen.

Es ist selbstverständlich, daß nach dem Kriegsende auf dem Gebiet, auf dem das Gewerbeaufsichtsamt hauptsächlich zu arbeiten hat, auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, wieder mit Volldampf wird gearbeitet werden müssen. Und es ist unstreitig und wir müssen es allseitig anerkennen, daß hier während des Kriegs eine gewisse Latitüde, ich will nicht sagen Verwilderung, eingerissen hat. Als ein solcher Punkt ist erwähnt in den Darlegungen des Großh. Gewerbeaufsichtsamts, die sich auf Seite 5 des Berichts der Zweiten Kammer befinden, die Frage der Löhne. Hier werden ja die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren ersehen haben, daß auf diesem Gebiet eine außerordentlich große Verschiedenheit besteht. Wir sehen Löhne, die weit über das übliche Maß hinaus gehen, weit über das, was man in Friedenszeiten je geahnt hat und gewohnt war. Es werden aber auch sehr niedere Löhne bezahlt und man hat in der Zweiten Kammer gesprochen von Hungerlöhnen; es ist aber erwiesen, daß die Zahl der Fälle, wo die Löhne sehr hoch sind, weitaus die Zahl der Fälle überwiegt, wo die Löhne gering sind. Und ich glaube, die Zahl der Fälle, in denen man von Hungerlöhnen sprechen kann, wird ganz außerordentlich gering sein. Es haben diejenigen, die die Löhne zu fordern haben, ein Verständnis dafür, die Konjunktur der Zeit zu nützen und, speziell von unserer Stadt redend, darf ich sagen, daß es ein ziemlich hartes Ringen war, bis die Arbeitgeber und die Arbeiterschaft sich so zusammengefunden haben, daß man sagen kann, es sind beide Teile dabei jetzt zufrieden, oder müssen dabei zufrieden sein. Es sind, wie aus den Zahlen hier hervorgeht, gewiß zahlreiche Fälle vorhanden, wo die Löhne, welche die Betreffenden jetzt beziehen, verdient wurden. Nachher wenn nach dem Krieg die Löhne wieder fallen, werden wohl manche eine Enttäuschung erleben, denn das Mehrgeldeinnehmen wird immer leichter ertragen wie das Wenigereinnehmen und wenn hinterher nach der Flut die Ebbe kommt, wird sich zeigen, daß nicht richtig gespart worden ist, obwohl ich glaube, daß durch den Kriegsausbruch, der mit größter Plötzlichkeit gekommen ist, und viele überraschte, gar mancher die Lehre gezogen hat, etwas sparsam hauszuhalten, namentlich dafür zu sorgen, daß er einen Notpfennig hat; denn bei Ausbruch des Krieges hat es jedenfalls in unserer Stadt viele Leute gegeben, die obgleich sie vorher reichlichen Verdienst hatten, keinen Notpfennig zurückgelegt hatten. Wenn die Lehre daraus gezogen wird, wird diese Folge des Krieges als wohltuend empfunden werden können.

Wenn ich sagte, daß wir gesehen haben, wie mancher durch den Krieg überrascht worden ist und nichts für die Zeit der Not zurückgelegt hatte, so hat sich diese Erscheinung auch während des Kriegs gezeigt, und es haben viele, die noch nicht das Leben in seiner Totalität und seiner Schwierigkeit zu erfassen verstehen, die jetzige Zeit nicht in dieser Richtung benützt. Es sind das begreiflicherweise in erster Reihe die Jugendlichen, und es sollte deshalb nicht der Fall sein, daß die Jugendlichen jetzt Löhne verdienen, die ihre Eltern und Vorfahren im besten Alter, als sie in vollster Blüte ihrer Schaffenskraft gestanden haben, nicht verdient haben. Es gibt hier Auswüchse, sowohl bei den männlichen, wie bei den weiblichen Teilen der Arbeiterschaft, und diese Vorkommnisse haben schon die Frage nahe gelegt, ob man nicht einen Sparzwang einführen solle, so daß junge Leute in einem gewissen Alter gezwungen sind, in der Weise zu sparen, daß sie einen Teil dessen, was sie verdienen, in einer Sparkasse anlegen müssen. Man hat sich dazu nicht verstanden, allein dem Gedanken, daß hier Mißstände bestehen und daß eine Änderung einzutreten habe, dem hat man sich nicht verschlossen. Man hat deshalb in Karlsruhe Versuche gemacht, ein Ortsstatut auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung zu erlassen, wonach ein Teil des von Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren verdienten Lohnes seitens ihrer Arbeitgeber an ihre Angehörigen abgegeben werden muß; diese Angelegenheit konnte aber im Bürgerausschuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht zur Durchführung gelangen, weil das Material nicht zur Verfügung stand, mit dem nachgewiesen werden konnte, daß die jungen Leute hier in hohem Maße verdienten, aber in ebenso hohem Maße verbrauchten. Es ist ja jetzt vielfach so, daß der Vater im Felde steht, die Mutter den Haushalt führt und eine Anzahl Kinder hat, von denen einige einen hohen Verdienst haben. Wenn nun die jungen Menschen dem Haushalt nicht das abliefern müssen, so daß die Mutter unter Umständen auch noch für die anderen Angehörigen verdienen soll, so ist das gewiß ein Auswuchs und ein Mißstand. Wir haben in unserer Stadt auch solche Mißstände wahrgenommen und sind dazu gekommen, daß wir auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung eine Vorschrift erlassen haben, die zwar nicht genereller Natur ist, die aber die Kommission, die die Kriegsunterstützungen und die Kriegsbeihilfen auszuzahlen hat, ermächtigte, in den Fällen, in welchen junge Leute zum Unterhalt ihrer Angehörigen nicht in dem Maße beitragen, wie sie es tun könnten, auszusprechen, daß ein Teil des Verdienstes den jungen Leuten entzogen wird und der Arbeitgeber die Weisung erhält, einen Teil des Verdienstes der jungen Männer oder Mädchen an die Familie direkt abzuliefern. Der Bürgerausschuß von Pforzheim hat sich einhellig zu diesem Statut bekannt, und schon das Erscheinen des Statuts hat bewirkt, daß nur in vier Fällen diese Maßnahmen stattfinden mußten, in anderen Fällen hat eine Mahnung genügt, und es ist jedenfalls damit ein guter Erfolg erzielt worden.

Eine weitere Frage, die uns in dem Haushaltsausschuß beschäftigt hat, war, um dies vorweg zu nehmen, die Frage der Oberversicherungsämter. Es ist ja in der Hohen Zweiten Kammer diese Frage auch gestreift worden. Sie war auch schon früher im Haushaltsausschuß der Ersten Kammer erörtert worden, und ich habe mir deshalb erlaubt, im Haushaltsausschuß den Herrn Staatsminister zu fragen, ob in dieser Richtung jetzt eine Änderung geplant sei. Es wurde mir seitens der Großh. Regierung die Auskunft gegeben, daß man allerdings seinerzeit, als über die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung gesprochen wurde, unter anderem auch gesagt habe, es ließe sich vielleicht eine Vereinfachung durch Einziehung der vier Oberversicherungsämter und durch Errichtung eines Oberversicherungsamtes erzielen, was allerdings die Folge haben würde, daß auch das Landesversicherungsamt eingehen müsse —, denn nur in einem Bundesstaat, wo drei Oberversicherungsämter bestehen, kann ein Landesversicherungsamt errichtet werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß Württemberg ein Oberversicherungsamt habe. Allerdings werden die Spruchfälle nicht an dem Sitz des Oberversicherungsamts in Stuttgart erledigt, sondern es werden Spruchsitzungen an denjenigen Orten gehalten, wo früher ein Oberversicherungsamt gewesen ist. Und wenn wir in Baden nur ein Oberversicherungsamt einrichten wollten, wird es auch notwendig sein, daß man in Konstanz, Freiburg und Mannheim Spruchsitzungen abhält, damit die Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen denjenigen, deren Angelegenheiten verhandelt werden, und der Behörde nicht verloren geht; sonst könnte der Fall eintreten, daß die Leute nur schwer, oder viele überhaupt nicht nach dem Ort der Verhandlung reisen könnten, wenn wir denken, daß z. B. ein Fall von Konstanz hier verhandelt werden würde.

Von Württemberg wurde betont, daß das Vorhandensein eines einzigen Oberversicherungsamtes den Vorteil habe, daß unter den einzelnen Richtern der Gedankenaustausch besser bestehe, daß auch mehr Einheitlichkeit in der Rechtsprechung und Geschäftsführung an sich bestehe, und daß man gegen diese Vorteile gerne den Verlust des eigenen Landesversicherungsamts in Kauf genommen habe und die Notwendigkeit, sich mit dem Reichsversicherungsamt zu begnügen. Diesem ist allerdings der Vorwurf gemacht worden, daß es weniger rasch arbeitet, als ein Landesversicherungsamt. Es wurde weiter seitens des Großh. Ministeriums Auskunft gegeben, daß auch bei uns die Frage der Zusammenlegung der Oberversicherungsämter geprüft worden sei. Es hätten zwei Oberversicherungsämter unter Billigung der Gründe von Württemberg sich für die Errichtung eines Oberversicherungsamts ausgesprochen, zwei andere hätten sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen, denen sich auch das Landesversicherungsamt angeschlossen habe. Der Grund, warum die Frage überhaupt aufgeworfen worden ist, war ja der, daß eine Vereinfachung der Staatsverwaltung erzielt werden sollte und das war natürlich in erster Reihe eine Geldfrage. Es wird aber seitens des Ministeriums angezweifelt, ob überhaupt, wenn man der Bevölkerung die Bequemlichkeit lassen will, daß Spruchsitzungen außerhalb des Sitzes des Oberversicherungsamtes stattfinden, wirklich Geld gespart werden wird, weil dann die Richter an die einzelnen Spruchsitzungsorte reisen müssen. Eine Entscheidung über diese Frage soll jetzt nicht gefällt werden, das Ministerium hat sich jedoch vorbehalten, diese Frage gegebenenfalls noch einmal zu prüfen, wenn die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung wieder zur Erörterung gestellt wird.

Und nun noch ein letzter Punkt, der bei dem Titel zur Besprechung gelangte, das war die Streikfrage. Auch diese wurde erörtert und dabei seitens des Haushaltsausschusses die Stellung eingenommen, daß der vor mehreren Wochen plötzlich ausgebrochene, zu einem guten Teil auch durch Einfluß des Auslandes hervorgerufene Streik, der nicht rechtzeitig durch die gewiß einen Einfluß besitzenden Kreise beigelegt wurde, und durch das zielbewußte Auftreten der Reichsregierung unterdrückt wurde, aufs lebhafteste bedauert wird, da dieser Streik, der unstreitig Unruhe ins eigene Volk gebracht, im Ausland in hohem Maße schädlich gewirkt hat, und dadurch, daß unsere Feinde in der Meinung, es würde in Deutschland ein Umsturz erreicht werden können, Mut bekommen haben, unbedingt auf den Krieg verlängernd gewirkt hat; darüber kann kein Zweifel bestehen.

Mit dieser letzteren Bemerkung kann ich den Titel VII verlassen.

Während dieses Teiles der Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Beratung über Titel VII — zu den Titeln II—VI hat niemand das Wort gewünscht — ergreift das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch hier darf ich ein Wort des Dankes sagen für die anerkennenden Worte, die der Herr Berichterstatter namens Ihres Ausschusses dem aus dem Amte geschiedenen Direktor des Gewerbeaufsichtsamts, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Bittmann, gewidmet hat. Herr Bittmann hat sich mit hoher wissenschaftlicher Bildung, mit anerkennenswertem Bemühen, seines Amtes objektiv zu walten, und mit reichem Erfolg durch lange Jahre hindurch seiner Tätigkeit gewidmet und auch ich habe sein Ausscheiden auf das lebhafteste bedauert. Ich hoffe aber, daß er seine wissenschaftliche Tätigkeit auch im Ruhestand fortsetzen wird, im Interesse der Bestrebungen, denen seine Lebensarbeit gehört hat, den Bestrebungen im Sinne des Ausgleichs auf sozialem Gebiet.

Auch dafür, daß der Herr Berichterstatter namens des Ausschusses seinen Nachfolger so freundlich begrüßt hat, danke ich von Herzen. Ich hoffe, daß Herr Oberregierungsrat Föhlisch seiner schönen aber schweren Aufgabe sich gewachsen zeigen wird, und daß er uns lange gute und nützliche Dienste leisten wird.

Der Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl** fährt mit seinem Bericht fort: Über die Frage der Oberversicherungsämter und damit über Titel VIII „Durchführung der Reichsversicherungsordnung" habe ich schon gesprochen und ich kann deshalb zu Titel IX übergehen.

Bei Titel IX „Bezirksverwaltung und Polizei" begrüße ich daß sich Gelegenheit bietet, eine Anzahl von nichtetatmäßigen Beamtenstellen in etatmäßige umzuwandeln, insbesondere daß 3 weitere Regierungsassessoren zu Amtmännern vorrücken sollen. Es sind nach dem Voranschlag, wie schon erwähnt, 3 zweite Beamtenstellen vorgesehen; dafür gehen 3 Amtsgehilfenstellen ein. Weiter gehen zu 37 Aktuarstellen, hiervon 12 künftig wegfallend. In den Erläuterungen ist hierzu bemerkt: Die bisher unter § 3 bewilligten 36 nichtetatmäßigen Aktuarstellen würden infolge der Umwandlung vollständig wegfallen, da aber nichtetatmäßige Aktuarstellen auch fernerhin erforderlich sind, sollen die als wegfallend bezeichneten 12 etatmäßigen Aktuarstellen bei eintretender Erledigung nichtetatmäßig besetzt werden. Des weiteren gehen 12 technische Beamtenstellen und 23 Schreibbeamtenstellen sowie 2 Schreibbeamtinnenstellen zu, während die entsprechende Anzahl nichtetatmäßiger Stellen in Wegfall kommt. Dieser Titel enthält im übrigen, abgesehen von diesen Personalveränderungen nichts Wesentliches, was zu Bemerkungen Anlaß geben könnte.

Es ist nur eine Änderung in Ziffer 25 — Seite 6 des Voranschlags — zu erörtern. Für die „Förderung des Wohnungswesens" waren bisher 2000 M. eingestellt und diese 2000 M. finden ihre Verwendung zur Unterstützung des Badischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen. Der Förderung des Wohnungswesens widmen sich aber jetzt noch andere Vereinigungen, in erster Reihe der auf Anregung des Herrn Ministers des Innern im Jahre 1911 gegründete badische Landeswohnungsverein. Dieser hat sich zum Ziele gesetzt die Schaffung einer Zentralstelle zur Sammlung des das Wohnungswesen betreffenden Materials, sodann die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, besonders des Kleinwohnungsbaues und zwar durch Verbindung mit allen maßgebenden Behörden, durch Propaganda in Denkschriften und in der Presse und durch sachdienliche Beratungen für Schaffung guter Wohnungen und Beseitigung der Wohnungsnot. Der Verein hat seine Tätigkeit unter Zuhilfenahme eines außerordentlich fleißigen Geschäftsführers, der über die für dieses Gebiet absolut notwendige Initiative verfügt, begonnen, und stand zuerst unter dem Vorsitz unseres früheren Kollegen in diesem Hohen Hause, des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Winterer von Freiburg, einer Stadt, die vorbildlich gerade auf dem Gebiete des Wohnungsbaues gearbeitet hat. Der Verein, den jetzt wieder ein Mitglied dieses Hohen Hauses leitet, hat bisher die Mittel zur Entfaltung seiner Tätigkeit lediglich aus den Vereinsbeiträgen entnommen, und sein Ausgabekonto hat bisher den erheblichen Betrag von 6100 M. erreicht. Die dem Verein zukommende Tätigkeit wird nun aber mit Kriegsende eine viel intensivere werden. Es wird deshalb als eine weise Maßnahme der Regierung zu bezeichnen sein, daß hier Vorsorge getroffen wird, daß der Verein nicht etwa aus Mangel an Mitteln seine Tätigkeit nun in geringerem Umfange entfalten könne, als dies die Umstände erheischen. Die Regierung hat deshalb einen Beitrag für die Jahre 1918/19 mit je 5000 M. im Voranschlag vorgesehen, und es darf diese Summe jedenfalls ohne Bedenken gutgeheißen werden; auch der Haushaltsausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme derselben.

Damit ist der ordentliche Etat des Titels IX erledigt, und es wäre noch ein Betrag, der in den außerordentlichen Etat eingestellt ist, zu erwähnen, nämlich für eine zweite Einrichtung, die neben dem Landeswohnungsverein in der Förderung des Wohnungswesens tätig sein soll. Neben dem mehr theoretisch arbeitenden Landeswohnungsverein wurde für die praktische Arbeit eine Gesellschaft „Badischer Baubund" geschaffen, deren Gründung vor wenigen Wochen erfolgt ist. Dieser Gründung ist gut vorgearbeitet worden durch Verbreitung von Druckschriften und durch Vorträge. Ich will namentlich an die durch den Herrn Minister des Innern sorgfältig vorbereitete und vortrefflich geleitete Vorbesprechung erinnern, wobei Herr Geheimerat Wiener und Herr Landeswohnungsinspektor Dr. Kampffmeyer Vorträge gehalten haben, worin die Ziele und Aufgaben des Baubundes des näheren dargestellt wurden. In der Versammlung selbst hat nach diesen Vorträgen der Herr Staatsminister durch seine alle Zweifel und Mißverständnisse beseitigenden Ausführungen erreicht, daß alle Schwierigkeiten für die Gründung des Baubundes behoben waren und er deshalb, wie es niemand anders erwartet hat, auch nachher gegründet werden konnte.

Der Baubund bezweckt die Förderung des Baues und der Einrichtung von Kleinwohnungen auf gemeinnütziger Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lage und Unterstützung der bestehenden Bauvereinigungen, die vorher schon aus den erwähnten 2000 M. seitens des Staates unterstützt worden waren. Der Baubund will seinen Zweck, den Kleinwohnungsbau zu fördern, durch Vermittlung und Gewährung hypothekarischer Darlehen an die dem Baubund angeschlossenen Bauvereinigungen erreichen, wofür eine besondere Bankabteilung gegründet wurde, ein Unternehmen, dem gewiß alles Gute für seinen ferneren Lebensweg an Wünschen mitzugeben ist. Es stehen denn auch für diese Zwecke bereits reiche Mittel zur Verfügung. Es ist, wie mir mitgeteilt wurde, ein Kapital von 555 600 Mark vorhanden, das für eine Landeswohnungsstiftung gegeben ist, und zu dem auch unser Durchlauchtigster Präsident selbst den Betrag von 200 000 M. gestiftet hat. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 331 000 M., sodaß, wenn wir diese beiden Zahlen zusammennehmen, nahezu 2 Millionen zur Verfügung stehen, eine Summe, die darauf hinweist, daß dem Unternehmen einerseits Vertrauen entgegengebracht wird, dem sich aber andererseits auch die Perspektive eröffnet, daß dieses Unternehmen ein günstiges Resultat haben wird. Daß bei einem Unternehmen, das so sehr der Öffentlichkeit dient, insbesondere den aus dem Felde heimkehrenden, für das Vaterland im Kriege gestandenen Kämpfern von Nutzen sein soll, die Regierung nicht abseits stehen kann, ist selbstverständlich. Deshalb ist im außerordentlichen Etat für die Jahre 1918/19 der Betrag von 100 000 M. eingesetzt, der als Geschäftsanteil seitens der Staatsregierung für diesen Baubund gezeichnet werden soll. Auch dieser Betrag kann mit bestem Gewissen zur Annahme empfohlen werden.

Bei Gelegenheit dieser Erörterung sind dann in Ihrem Haushaltsausschuß noch einige Fragen aufgetaucht, deren ich hier kurz Erwähnung zu tun habe. In erster Reihe wurde erklärt, daß bei allem Wohlwollen für die Unterstützung der öffentlichen Bautätigkeit, die hier in erster Linie durch die gemeinnützigen Bauvereinigungen erfolgen soll, man nicht sehen möchte, daß die private Bautätigkeit benachteiligt wird. Es wurde gleichzeitig auch der Meinung Ausdruck verliehen, daß das wohl nicht in besonderem Maße zu befürchten sein dürfte, da die Spekulation und die allezeit in bester Weise bekundete Tätigkeit der Privatarchitekten hier schon nachhelfen werden. Wenn etwa eine Portion ungesunder Spekulation, wie wir sie vor dem Kriege gesehen haben, durch dieses Vorgehen ausgeschaltet würde, so würde man das nicht als ein Unglück, sondern als eine Wohltat bezeichnen dürfen. Eine ähnliche Stellungnahme, daß nicht die private Bautätigkeit ausgeschaltet werden solle, wird ja auch gewünscht bei der Frage der Bürgschaftssicherung. Darauf werden wir zu gegebener Zeit zu sprechen kommen.

In zweiter Linie wurde die Frage erörtert, ob man nach dem Kriege mit einer Wohnungsnot zu rechnen haben werde. Für verschiedene Orte wird es nicht wahrscheinlich sein, für andere Orte wohl möglich, und für dritte Orte als ziemlich sicher zu erwarten sein, besonders für die Städte Mannheim und Karlsruhe. Es soll aber nicht damit etwa gesagt sein, daß die Sicherung gegen Wohnungsnot sich etwa nur auf die großen Städte beschränken möchte. Es sind jetzt schon Fälle bekannt, wo auch in ganz kleinen Gemeinden heute schon deutlich erkennbar ist, daß eine Wohnungsnot eintreten kann, wenn die Krieger wieder zurückkommen. Es gilt das insbesondere, wie erklärlich zwar nicht von dem Landwirtschaft treibenden flachen Lande, aber von solchen Landgemeinden, die in der Nähe von Fabrikstädten liegen, wo eben auch die Bevölkerung, die Wohnungsdichtigkeit eine größere ist. Es wurde seitens des Herrn Staatsministers im Haushaltsausschuß mitgeteilt,, daß seitens des Reichs geplant sei, auf den 15. Mai d. J. eine Wohnungszählung vorzunehmen, und daß dabei auch insbesondere eine Frage zur Beantwortung gestellt werde, welche Frauen Wohnungen brauchen, die Kriegerfrauen, die bisher eine eigene Wohnung nicht hatten, weil der Mann im Felde steht, während sie selbst vielleicht bei den Eltern oder Verwandten Unterkunft gefunden haben und die solange nicht einen eigenen Haushalt führen. Es wird diese Erhebung unstreitig klärend wirken, und es wird eine präzisere Stellungsnahme nachher möglich sein. Verschiedene Städte haben schon eine Wohnungszählung in gewissem Sinne in der Bevölkerungsbewegung. Wenn ich einen Augenblick von meiner eigenen Stadt sprechen darf, möchte ich sagen, wir haben keine Wohnungsstatistik, hoffentlich bekommen wir sie, wenn die beiden Hohen Kammern diesmal dem Gesetz zustimmen, das die Großh. Regierung schon früher gebracht hatte, das aber damals abgelehnt worden ist, das Gesetz, das eine amtliche Wohnungsstatistik vorschreibt.

Ich habe bei den beiden letzten Volkszählungen, die im Dezember 1916 und 1917 vorgenommen worden sind, die Möglichkeit gehabt, mit Unterstützung des Großh. Bezirksamts eine Wohnungszählung in der Stadt Pforzheim vornehmen lassen zu können. Es hat sich im Jahre 1916 gezeigt — und das ist charakteristisch für die Verhältnisse der Stadt, — daß wir dort einen Wohnungsüberschuß von 9% haben, der in normalen Zeiten sich bewegt zwischen 1 und 3%. Die Zählung im Dezember 1917 hat eine Zahl von 7% leerstehender Wohnungen ergeben. Daraus ergibt sich, daß wir in unserer Stadt in Bezug auf die Wohnungsbeschaffung nach dem Krieg nicht in Verlegenheit kommen werden, wir werden nicht in der Lage sein, sehr viele Wohnungen bauen zu müssen, wir müssen warten, bis die leerstehenden Wohnungen gefüllt sind. Das ist ein Moment, auf das ich mit einem Worte hinweisen möchte. Es wird das auch die Folgen haben, daß unsere Bauhandwerker nicht so beschäftigt sein werden, wie in anderen Städten. Es ist deshalb auch das Bestreben unserer Stadtverwaltung und ich erlaube mir, dies dem Herrn Finanzminister zu sagen, daß er mit seinem Programm der Erstellung von Bahnhofsbauten in Pforzheim ein kleines Changement machen möchte, damit unsere Bauhandwerker dort zu arbeiten bekommen. An städtischen Bauten wird unsere Gemeinde selbstverständlich nur das bauen, was unsere Geldmittel erlauben; und an Privatbauten wird unser Handwerk wenig zu tun haben.

Wie sich das im einzelnen gestalten wird mit der Wohnungsnot, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, das sind Fragen, die unter den einzelnen Behörden auszumachen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde bei dieser Gelegenheit die Frage der Kriegsdörfer gestreift, und ob man wirklich das Wort „Kriegsdorf" in die Tat umsetzen, oder nicht besser Einzelwohnhäuser erstellen soll. Ich habe ausgeführt, und das schien mir auch die Auffassung des Haushaltsausschusses zu sein, daß man von den Gründungen von Kriegsdörfern Abstand nehmen solle. Man soll reichlich und gut mit Gärten versehene Einzelwohnhäuser bauen, die aber nicht an bestimmten einzelnen Stellen der Stadt hinzustellen sind, sondern zerstreut unter die anderen Häuser erstellt werden. Man soll die Krieger nicht hinausgruppieren, so daß man sagen kann: „Jetzt habt Ihr Eure Schuldigkeit getan, hier haben wir Euch zusammengruppiert." In Verbindung damit wurde nach dem Kriegerheimstättengesetz in dem Ausschuß gefragt; mit dem Gesetz soll der Zweck verbunden werden, die Spekulation und die rasche Veräußerungsmöglichkeit auszuschließen; der betreffende Bewohner des Anwesens solle zwar Besitzer sein, aber nicht Eigentümer werden und soll das Kapital nur in Gestalt einer bestimmten Rente, die eingetragen wird, bezahlen. Es wurde mitgeteilt, daß, wenn man diese Beschränkung auferlegen würde, der freie Verkehr dadurch gehemmt werde und daß man ganz erhebliche Mittel vonseiten des Reichs dafür aufzuwenden habe. So wie ich die Auffassung gehabt habe, war in dem Haushaltsausschuß besondere Neigung für das Kriegerheimstättengesetz nicht vorhanden; es wurde der Auffassung wohl mehr zugeneigt, als ob durch die Tätigkeit des Landeswohnungsvereins, durch die Tätigkeit des Baubundes schon ein Erhebliches auf diesem Gebiet geleistet werde, und was die Frage der Spekulationsausschließung anlangt, so ist diese schon durch das Bürgschaftssicherungsgesetz, das gemacht werden soll, ausgeschlossen, und was sonst noch auf diesem Gebiete geleistet worden ist in Bezug auf Hingabe von Geldmitteln. Es ist also ein Riegel vorgeschoben, als überall da, wo Geld in dieser Beziehung gebraucht wird, gewisse gemeinnützige Einrichtungen dieses beschaffen, so daß sich nicht der Geldgeber etwa durch Spekulation bereichern kann, daß er aus öffentlichen Mitteln Häuser bauen läßt und nachher doch nicht billig, sondern teuer Wohnungen zur Verfügung stellt. Es ist auch schon durch die bisherige Tätigkeit, die der Baubund entwickelt hat, vorgesorgt — es handelt sich ja bei dem Baubund nicht allein, wie ich vorhin erwähnte, um Errichtung von Wohnungen, sondern auch um die Einrichtung von Wohnungen — dadurch, daß 60 000 M. für Hauseinrichtungen vom Baubund zur Verfügung gestellt worden sind, wovon 15 000 M. verarbeitet werden durch die Internierten in der Schweiz, die anderen 45 000 M. sollten durch die Handwerkskammern verarbeitet werden. Ein weiteres Moment, das hier mithelfen könnte, ist die Tätigkeit des im Großherzogtum Baden gegründeten Holzlieferervereinbandes. Es wird gesorgt werden, daß Holz den Handwerkern in genügendem Maße zur Verfügung gestellt wird. In dieser Frage bemühen sich nicht nur der Staat, sondern auch die Gemeinden, die in der Lage sind, über Wälder zu verfügen, so auch unsere Stadt; die will dafür sorgen, daß sie vom Kriegsamt die Erlaubnis bekommt, einen Teil ihres Holzes, Fichten und Tannen zu hauen, die sonst beschlagnahmt sind, und sie den Handwerkern, den Schreinermeistern der eigenen Gemeinde zur Verfügung zu stellen, damit sie unter gewissen Bedingungen, wobei sie eben die Gemeinnützigkeit im Auge zu behalten haben werden, dieses für das Volk verwenden zur Herstellung der Möbel.

Weiterhin arbeitet auch schon der Baubund und der Landeswohnungsverein auf dem Gebiet der Altmöbelsammlung. Es werden Altmöbel angekauft, werden repariert und zu billigen, angemessenen Preisen weitergegeben.

Ich habe mir erlaubt, im Haushaltsausschuß zu bemerken, daß wir uns alle, im Staat und in den Gemeinden, an die Brust schlagen dürfen und sagen, daß wir mit dieser Einrichtung der Altmöbelstelle etwas zu spät kommen, denn ein großer Teil dieser Möbel ist zu Rekordpreisen, die die Kriegsverhältnisse mit sich gebracht haben, bereits weggegangen, in die Hände von Händlern übergegangen, die das betreffende Material natürlich unter großem Profit an heimkehrende Krieger verkaufen wollen. Was noch gerettet werden kann, soll noch gerettet werden. Es war schon der Gedanke ausgesprochen worden, ob man nicht eine öffentliche Bewirtschaftung der notwendigen Möbel einrichten solle, man hat aber davon abgesehen. Der Herr Staatsminister hat mitgeteilt, daß die Regierung mit dem Plane umgehe, auch eine Buchführung über Erwerb und Verkauf von Altmöbeln bei Altmöbelhändlern zu verlangen, so daß man durch Einsicht der Bücher ersehen kann, ob die Möbel mehr oder minder reell gehandelt werden. Gewisse Manipulationen, die preiserhöhend wirken, sind naturgemäß nicht ausgeschlossen. Es ist ja möglich, daß noch manches gemacht wird, was nicht mit rechten Dingen zugeht.

Damit kann ich meine Betrachtungen über Titel IX schließen.

Anfangs dieses Teils der Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiherr **von Göler**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Broschüre des Landeswohnungsvereins, verfaßt von Fräulein Dr. Julie Schenk, ist in den Kreisen, die sich mit der Wohnungsfrage befaßt haben, mit großem Interesse verfolgt und gelesen worden. Die Broschüre behandelt die Wohnungsverhältnisse der kinderreichen Familien in den sechs Städten Karlsruhe, Freiburg, Bruchsal, Heidelberg, Lahr und Schopfheim. Es wäre nun sehr zu begrüßen gewesen, wenn diese Erhebungen auch auf Dörfer, insbesondere auch auf Industriedörfer hätten ausgedehnt werden können, damit auch hier in die Frage der Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien Licht komme. Eben auch auf dem Lande stößt man vielfach auf diesem Gebiete auf die Vermutung, als sei die Wohnungsfrage nur eine Frage der großen Städte. Und wenn solche Erhebungen auf kleine Gemeinden, die typisch sind für die Landwirtschaft, und auf gemischte Gemeinden ausgedehnt werden, so wäre dies eine Sache, die es verdient, weitgehendes Entgegenkommen zu finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wirklicher Geheime Rat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte der Großh. Regierung den schuldigen Dank dafür aussprechen, daß sie einen Staatsbeitrag von jährlich 5000 M. für den Landeswohnungsverein in den Voranschlag eingestellt hat. Ich danke auch dem Herrn Berichterstatter für die Worte der Anerkennung, die er dem Landeswohnungsverein, insbesondere dessen Geschäftsführer gewidmet hat. Der Verein, der im **Jahre 1911 unter persönlicher** Mitwirkung des Herrn Staatsministers gegründet worden ist, und dessen Ehrenvorsitz unser Durchlauchtigster Herr Präsident in der Folge zu übernehmen die Gnade hatte, hat sich zwar stets des Wohlwollens und der Förderung von Seiten der Großh. Regierung erfreut, aber bisher, abgesehen davon, daß die Arbeitskraft des Landeswohnungsinspektors ihm zur Verfügung gestellt war, keine materielle Unterstützung von dem Staat erhalten. Der Krieg hat nun den Verein ungünstig beeinflußt, indem eine beträchtliche Zahl von Mitgliedern verloren gegangen ist, während andererseits die Aufgaben des Vereins im Hinblick auf die Bekämpfung der zu erwartenden Wohnungsnot nach dem Krieg gewachsen sind. So ist die Beihilfe, die nun gewährt werden soll, uns doppelt willkommen. In der Hoffnung auf diese Beihilfe ist der Verein auch bereits damit vorgegangen, seine Arbeitskräfte durch Einstellung eines zweiten Geschäftsführers zu vermehren, wodurch er in die Lage versetzt ist, nun eine regere Werbe- und Aufklärungstätigkeit zu entfalten. Auf diese Weise ist es in jüngster Zeit gelungen in einer Anzahl größerer und kleinerer Städte Ortsgruppen zu bilden, wozu die auf der letzten Jahresversammlung des Vereins beschlossene Satzungsänderung die Möglichkeit gegeben hat. Durch diese Ortsgruppenbildung werden nicht nur dem Verein neue Mitglieder zugeführt, sondern es wird durch die örtliche Pflege der Wohnungsaufgaben auch die Gesamttätigkeit des Vereins vielfältig belebt und bereichert. Wie rege im übrigen die Werbetätigkeit des Vereins ist, das mögen Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, aus dem Anschreiben, das Ihnen heute Mittag zugegangen ist, selbst entnehmen.

Während nun die Aufgabe des Landeswohnungsvereins satzungsgemäß nur darin besteht durch Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen, Veröffentlichung von Schriften, auch durch Erforschung der Wohnungsverhältnisse wie z. B. derjenigen der kinderreichen Familien aufzuklären, zu belehren, anzuregen, so ist die Tätigkeit des Baubundes unmittelbar auf praktisch-wirtschaftliche Ziele gerichtet.

Die Gründung des Baubundes bezeichnet ohne Zweifel einen bedeutenden Fortschritt unserer öffentlichen Wohnungsfürsorge, und es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Großh. Regierung die Führung bei der Gründung dieser Vereinigung übernommen und deren Zustandekommen durch ihre Beteiligung gesichert hat. Der Baubund entspricht den anderwärts im Reiche zahlreich errichteten Siedelungsgesellschaften, welche die innere Kolonisation betreiben und die Ansiedelung der heimkehrenden Krieger, insbesondere auch die Unterbringung kinderreicher Familien sich zum Ziel gesetzt haben. Er ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 15. Februar d. J. errichtet worden; sein Stammkapital beträgt 1 278 000 M., weitere 60 000 M. sind bereits nachträglich gezeichnet worden für die nächste Kapitalerhöhung. Die Aufgaben und Ziele des Baubunds hat der Herr Berichterstatter bereits des näheren geschildert, sie sind auch zu entnehmen aus Heft 13 der Schriften des Landeswohnungsvereins, das Ihnen zugegangen ist. Der Baubund beruht auf dem Gedanken einer Zusammenfassung aller zur Mitwirkung bei der Wohnungsfürforge fähigen und willigen Kräfte zu gemeinsamer Arbeit; beteiligt sind dabei alle öffentlichen Korporationen, bedeutende Unternehmungen der Industrie und des Handels, fast alle sozial gerichteten Vereine, und wir dürfen hoffen, daß mit ihm eine erfolg- und segensreiche Einrichtung geschaffen worden ist.

Auf die Schlußbemerkungen des Herrn Berichterstatters möchte ich noch mit einigen Worten eingehen. Auch im Landeswohnungsverein ist man durchaus nicht der Meinung, daß die private Bautätigkeit irgendwie ausgeschaltet werden sollte; im Gegenteil ihre Mitwirkung wird für dringend nötig erachtet. Die Frage, ob wir nach Friedensschluß eine Wohnungsnot zu besorgen haben, ist viel erörtert, und die Meinungen darüber sind geteilt; aber die überwiegende Mehrheit aller Sozialpolitiker ist der Ansicht, daß — freilich nicht überall, aber doch an vielen Orten und namentlich an den Sitzen der Industrie — mit größter Wahrscheinlichkeit eine sehr empfindliche Wohnungsnot zu gewärtigen ist. Darüber hat sich auch Herr Geheimerat Wiener in dem Vortrag, den er bei der Vorbesprechung für die Gründung des Baubundes gehalten hat, eingehend geäußert. An Kriegerdörfer ist wohl nicht zu denken, sondern man wird an dem Grundsatz festhalten müssen, daß die Ansiedelung der heimkehrenden Krieger im Rahmen der allgemeinen Wohnungsfürsorge sich zu vollziehen hat.

Auch dem, was der Herr Berichterstatter namens des Haushaltsausschusses über die Kriegerheimstätten gesagt hat, stimme ich bei. Das Wort hat ja eine gewisse Zauberkraft; aber die rechtliche Gestaltung der Kriegerheimstätten, wie sie uns in den darüber aufgestellten Entwürfen entgegentritt, muß bei kühler Überlegung doch Bedenken erwecken, und ich für meine Person habe lebhafte Zweifel, ob es sich empfiehlt, aus Anlaß der Ansiedelung der Krieger in der sogenannten Kriegerheimstätte ein besonderes Rechtsinstitut zu schaffen.

Was die Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse der kinderreichen Familien betrifft, so wird der Landeswohnungsverein gerne der Anregung Folge geben, daß dieser verdienstlichen Schrift möglichst weite Verbreitung verschafft wird.

Ich möchte mich auf diese Bemerkungen beschränken, zumal da einige uns vorliegende Gesetzentwürfe und Petitionen uns Anlaß bieten werden, über alle auf das Wohnungswesen gerichteten Anträge, Forderungen und Wünsche im Zusammenhang zu sprechen.

Der Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl** fährt mit seinem Bericht fort: Zu Titel X „Allgemeine Sicherheitspolizei", in dem, wie bisher, der Betrag von 1 346 440 M. angefordert ist, habe ich nichts zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es kommen jetzt die Titel XI, XII und XIII, zu denen ein anderer Berichterstatter aufgestellt ist.

Ich gehe deshalb über zu Titel XIV „Fürsorgeerziehung". Der Anforderung für die Erziehungsanstalt Flehingen mit 54 480 M., mehr 2520 M., ist der Zöglingsstand von 200 Köpfen zugrunde gelegt. Sonst habe ich zu diesem Titel nichts zu bemerken.

In der Beratung über Titel XIV — zu Titel X hatte niemand das Wort gewünscht — erhält das Wort:

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Zu dem Titel Fürsorgeerziehung möchte ich ganz kurz erwähnen, daß bei dem diesjährigen Städtetage der mittleren Städte auf Anregung der Stadt Radolfzell eine Resolution gefaßt worden ist, die sich mit diesem Gegenstand befaßt und die darauf hinausläuft, daß man alle Fürsorgezöglinge, bevor man sich über die endgültige Art ihrer Erziehung entscheidet, eine Anstalt durchlaufen läßt um festzustellen, welche Mängel bei ihnen vorliegen, seelische und körperliche Mängel, die etwa zu beobachten sein werden bei der Erziehung. Ich möchte auf den Gegenstand heute nicht näher eingehen. Ich glaube, es ist aber doch am Platze, den Wunsch kurz zu erwähnen und das Wohlwollen der Großh. Regierung für ihn zu erbitten.

Der Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl** fährt fort: Bei Titel XV „Für Bearbeitung der Landesstatistik" ist eine kleine personelle Änderung festzustellen. Der Betrag ist der gleiche wie bisher, nämlich 139 270 M.

Der Titel XVI „Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen", scheidet sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat. Es ist ein ziemlich umfangreicher Titel. Der ordentliche Etat enthält das Landesgewerbeamt. Hier sind einige Personal-Veränderungen, Umwandlung nichtetatmäßiger in etatmäßige Stellen, Anforderung eines Maschinisten mit Rücksicht auf die tatsächliche Dienstaufgabe u. dergl. bemerkenswert. Bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt ist sodann ebenfalls eine Umwandlung einer nichtetatmäßigen Stelle in eine etatmäßige angefordert; zur „Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim" ist nichts zu bemerken. Position „Sonstige Gewerbeförderung" weist eine kleine Veränderung auf. Es sind hier die Mittel enthalten für die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Die Großh. Regierung hat in einer Mitteilung an die beiden Kammern, welche auf Seite 19 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgedruckt ist, eine Übersicht über die den Anstalten für Arbeitsnachweis in den Jahren 1916 und 1917 bewilligten Staatsbeiträge gegeben. Darnach haben von der bisherigen Summe von 30 000 M. 18 Anstalten Beiträge erhalten. 500 M. wurden der Landwirtschaftskammer und 7000 M. dem Verband bad. Arbeitsnachweise zugeschossen. Es sind aber nun weitere Arbeitsämter hinzugekommen, nämlich in Emmendingen, Radolfzell und Singen. Auch soll der Meldedienst erweitert werden; endlich wird die Übergangszeit vom Krieg zum Frieden besondere Anforderungen an die öffentlichen Arbeitsnachweise stellen und infolgedessen werden der Verbandszentrale erhöhte Arbeit und Kosten erwachsen. Wenn wir noch eines Beweises dafür bedurft hätten, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise eine für die heutige weitverzweigte Weltwirtschaft nicht mehr zu entbehrende Institution sind, so hat der Krieg das erwiesen. Ohne diesen Arbeitsnachweis wäre man in Kriegszeiten nicht in der Lage gewesen, den Ausgleich herbeizuführen, der erforderlich war, wenn Arbeitsüberschuß an einer, Arbeitsmangel an einer anderen Stelle war und Vorsorge zu treffen, daß nicht an einer Stelle, wie das bei uns in Pforzheim der Fall war, ein großer Arbeiterüberschuß entsteht, der nicht beschäftigt werden konnte. Es mußten bei uns zu Anfang des Kriegs eine Menge Arbeiter abgeschoben werden nach dem Rhein hin, wo man Arbeitskräfte gebrauchte, und nur durch tägliche telephonische Rücksprache hat der dortige Arbeitsnachweis diesen Ausgleich möglich gemacht. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat also seine Probe bestanden. Mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen der Übergangszeit an die öffentlichen Arbeitsnachweise, welche weitere erhebliche staatliche Unterstützungen unerläßlich machen, hat das Großh. Ministerium sich entschlossen — und das ist sehr dankenswert — den Betrag von 30 000 M. auf 50 000 M. zu erhöhen ein Vorschlag, der nur bestens zu befürworten ist.

Was das gewerbliche Unterrichtswesen anlangt, so ist, um das vorweg zu nehmen, bei früheren Gelegenheiten schon darauf hingewiesen worden, daß wir einen sehr großen Mangel an Gewerbelehrern haben, und es wurde auch hervorgehoben, worin die Ursache dieses Mangels zu suchen ist. Wir werden nachher in dem Referat von Exzellenz Seubert eine Mitteilung erhalten über einen Stand, bei dem die Verhältnisse ähnlich liegen, und der eine andere Ausbildung fordert, es ist der Geometerstand. Auch die Gewerbelehrer haben das Bestreben, eine etwas andere Ausbildung zu erhalten. Sie haben aber, über die Forderungen der Geometer hinausgehend, gleichzeitig gewünscht, daß sie eine andere Bezahlung erhalten sollen, und in der Tat ist allgemein anerkannt, auch seitens der Großh. Regierung, daß der Gewerbelehrerstand in Bezug auf seine Stellung im Gehaltstarif etwas schlecht weggekommen ist und daß bei den dermaligen Gehaltsverhältnissen kein besonderer Ansporn für die jungen Leute besteht, sich dem Gewerbelehrerberuf zuzuwenden, ist unstreitig. Es ist nicht der geringste Anreiz vorhanden, das zu tun, und hier muß in der Folge vorgesorgt werden. Die Großh. Regierung hat auch bei verschiedenen Gelegenheiten schon die Meinung bekundet, daß bei einer Gehaltsrevision diesem Stande besonders Rechnung getragen werden soll.

Zu den weiteren einzelnen Positionen übergehend, möchte ich zunächst die Karlsruher Baugewerkeschule erwähnen und konstatieren, daß leider, — was für das ganze Schulwesen der Stadt Karlsruhe hinderlich ist — in Freiburg vielleicht noch mehr — deren Räumlichkeiten für militärische Zwecke in Anspruch genommen sind. In dem Gebäude der Baugewerkeschule ist seit Kriegsbeginn ein Lazarett eingerichtet, und der Unterricht wird in den Räumen der Kunstgewerbeschule abgehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein gleiches ist auch bei uns in Pforzheim der Fall; auch unsere Goldschmiedeschule mußte zu Lazarettzwecken verwendet werden und so müssen wir drüben den Unterricht in den Räumen der Kunstgewerbeschule abhalten lassen. In der hiesigen Baugewerkeschule besteht allgemein nur für die unterste Klasse Unterricht, in den höheren Klassen nur dann, wenn die Schülerzahl sich genügend erweitert, und diese Zahl ist gering. Von den 737 früheren Schülern stehen 653 im Felde und ebenso ein großer Teil der Lehrerschaft. 14 etatmäßige Lehrer sind jetzt noch vorhanden, während wir früher die doppelte Zahl hatten. Es sind 16 Lehrer im Heer, und diejenigen, die zurückgeblieben sind, machen sich, weil der Unterricht, wie ich schon vorhin erwähnte, wegen Mangel an geeigneten Räumen nur in geringem Umfang stattfindet, beim Roten Kreuz nützlich, 3 geben an anderen Schulen, an der Kunstgewerbeschule und am Goethegymnasium Unterricht, 1 ist Sekretär bei der Oberdirektion, und 1 Diener ist gleichzeitig tätig bei einem Reservelazarett. Von den 47 Schülern, die jetzt vorhanden sind, sind 24 Schüler neu; 28 sind Kriegsbeschädigte und 23 davon im Besitz der Auszeichnung des Eisernen Kreuzes. 43 sind Badener, das durchschnittliche Alter beträgt, wie sich aus den Darlegungen der Regierung entnehmen läßt, 21½ Jahre.

So viel über die Baugewerkeschule Karlsruhe. Es sind noch kleinere personelle Veränderungen vorgekommen, die aber besonderer Erwähnung und Ausführungen nicht bedürfen.

Bei der Uhrmacherschule Furtwangen habe ich im Ausschuß vergessen und möchte dies nun nachholen, Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister zu bitten, die Frage zu beantworten, ob an dieser Schule Unterricht stattfindet, und wie die Lehrerschaft dort beschäftigt wird. Es wird dort keine Veränderung an etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Stellen vorgeschlagen.

Für die Schnitzereischule Furtwangen und die Gewerbeschulinspektion ist nichts besonderes zu bemerken.

Bezüglich der eigentlichen Gewerbeschulen ist vorgesehen, daß 24 seminaristisch und technisch gebildete Lehrer etatmäßig werden, ebenso 6 technische Beamte auf 6 etatmäßigen Stellen.

Für gewerbliche Fortbildungsschulen und die Handelsschulinspektion sind Veränderungen nicht vorgesehen; dagegen soll bei den Handelsschulen ein Vorstand in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht werden und 6 seminaristisch und technisch gebildete Lehrer etatmäßig angestellt werden. Der Abschluß ist hier mit 1 811 590 M. vorgesehen, das sind 20 000 M. mehr als im Voranschlag für die Rechnungsjahre 1916/17.

Nun sind neben diesen im ordentlichen Etat erwähnten Positionen noch drei Positionen unter dem Titel XVI im außerordentlichen Etat angefordert.

Zunächst erscheint hier der Zuschuß an die Stadt Karlsruhe zu den Kosten der geplanten Jubiläumsausstellung 1915 mit 100 000 Mark. Bekanntlich war geplant, eine Ausstellung in der Stadt Karlsruhe stattfinden zu lassen, die verbunden werden sollte mit der Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Stadt Karlsruhe. Die Ausstellung konnte leider wegen des Krieges nicht stattfinden. Es wurden in dem Budget für die Jahre 1914/15 300 000 Mark eingestellt, davon sollten 100 000 Mark an die Stadt Karlsruhe gegeben werden als Garantieleistung und 200 000 Mark waren vorgesehen für Unterstützung des ausstellenden Handwerks. Nachdem feststand, daß die Ausstellung zu der geplanten Zeit nicht stattfinden könne, gab man sich der Hoffnung hin, dies im nächsten Jahre ausführen zu können und nachdem auch diese Hoffnung begraben werden mußte, hat die Stadt Karlsruhe in Verbindung mit der Großh. Regierung die Ausstellung ganz fallen lassen. Die Gebäude, die auf dem Ausstellungsplatz schon errichtet waren, mußten abgebrochen werden, und die Stadt Karlsruhe hat, wie ihre Darlegungen beim Ministerium des Innern, die mir zu Händen gekommen sind, nachweisen, einen Aufwand von rund 450000 Mark gehabt, von dem sie nichts hat. Nun wurden die 100 000 Mark, die der Staat an diesen Aufwendungen auf Ersuchen der Stadt übernehmen will, in der Zweiten Kammer zunächst von dem Herrn Referenten beanstandet, dieser ließ aber seine Bedenken fallen und bei der darauf erfolgten Abstimmung wurde diese Zuwendung gegen eine Minderheit genehmigt. Der Beanstandungsgrund war der, daß man sagte, wenn die Stadt Karlsruhe, gegen die sich durch die Erörterung über die Theaterfrage usw. gewissermaßen eine Mißstimmung gebildet hatte, eine Ausstellung machen will, dann soll sie sie auch bezahlen und etwaige Verluste selbst leiden. Der Herr Staatsminister hat dann aber Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht eigentlich um eine Ausstellung der Stadt Karlsruhe gehandelt habe sondern in erster Reihe um eine Landesausstellung, man wollte einmal zeigen, was das badische Gewerbe und die Industrie leisten kann. Sie sollte beweisen, wie hoch Baden auf den verschiedenen Gebieten der Industrie, des Kunstgewerbes und des Handwerks steht, nachdem die Nachbarländer Württemberg, Bayern und Hessen auf diesen Gebieten solche Ausstellungen schon gehabt hatten. Der Gedanke, die Ausstellung zusammenzulegen mit dem zweihundertjährigen Jubiläum der Residenzstadt, lag so nahe, daß er nicht von der Hand gewiesen werden konnte und daher erklärt sich die Verbindung. Bei einer Ausstellung, die das ganze Land betrifft, ist es ganz selbstverständlich, daß die Großh. Regierung sich beteiligt, und wenn auch die Stadt Karlsruhe es übernehmen mußte, die Ausstellung zu inszenieren, so wollte die Großh. Regierung doch sich daran beteiligen und dazu sind die vorhin erwähnten 300 000 Mark eingestellt worden.

Nachdem der Gedanke der Ausstellung endgültig begraben werden mußte, hat sich die Stadtverwaltung Karlsruhe an die Großh. Regierung gewendet, um die Verhältnisse ins Reine zu bringen in Bezug auf die Aufwendungen, welche der Stadtverwaltung infolge der Vorbereitungen erwachsen waren. Die Großh. Regierung war ja schon dafür eingetreten, daß der Stadt zunächst der Anteil des Staates am Garantiefonds mit 100 000 Mark gegeben werden sollte und der hätte ohnehin gegeben werden müssen. Die Stadt Karlsruhe war nunmehr der Meinung, die Großh. Regierung sollte etwas weiteres leisten, und da der Posten im Budget für das Jahr 1914/15, Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stützung der Landesgewerbe-Ausstellung, aufgenommen war, wäre die Großh. Regierung in der Lage gewesen, der Stadt Karlsruhe noch weitere 100 000 Mark zu geben aus dem Rest des bewilligten Zuschusses. Die Großh. Regierung hat — und das ist anzuerkennen — in durchaus loyaler Weise, — die landständischen Gepflogenheiten respektierend — das Geld nur für den Zweck geben wollen, für den es verausgabt werden sollte. Die 200 000 von den 300 000 Mark sind nicht für die Ausstellung an sich, sondern bewilligt worden für die Unterstützung der ausstellenden Handwerker. Da die Ausstellung nun nicht zustande kam, so lehnte es die Großh. Regierung zunächst mit Fug und Recht ab, die 200 000 Mark auszugeben. Diese 200 000 M. sind deshalb wieder zurückgefallen bezw. nicht verausgabt. Sie hat aber dann geglaubt, weil infolge Ausbruchs des Kriegs die Ausstellung nicht zustande kam, der Stadt Karlsruhe noch einen Betrag bewilligen zu sollen und hat hierfür die 100 000 Mark angefordert. Ich möchte nun namens des Haushaltsausschusses den Antrag stellen, daß wir die 100 000 Mark der Stadt Karlsruhe votieren.

Namens der Stadt Karlsruhe möchte ich als Städtevertreter der Großh. Regierung den Dank aussprechen, daß sie für die Stadt Karlsruhe diesen Betrag in das Budget eingesetzt hat.

Ein zweiter Punkt betrifft die Summe von 20 000 Mark, „einmaliger Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammern". Die Handwerkskammern erhalten einen regelmäßigen Staatszuschuß von zusammen 20 000 Mark; es soll ihnen aber jetzt ein weiterer und zwar ein einmaliger Beitrag von 20 000 Mark gegeben werden — deswegen steht er im außerordentlichen Etat — um für die Übergangswirtschaft die Kammern in den Stand zu setzen, ihre notwendigen Maßregeln für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Kleingewerbes durchzuführen, ohne die weiter gebrauchten Geldmittel durch Erhöhung der Beiträge der Handwerker aufbringen zu müssen.

In der Zweiten Kammer hat sich ein kleiner Hahnenkampf abgespielt, ob die Handwerkskammern eigentlich ihre Mission erfüllen oder nicht; ich glaube aber, die Entscheidung fällt nach meiner Meinung zugunsten der Handwerkskammern aus. Ich habe auch Gelegenheit, diese Tätigkeit zu beurteilen, speziell in Pforzheim die Tätigkeit des dortigen Innungsausschusses, der an die Handwerkskammer in Karlsruhe angegliedert ist, und ich habe immer die Empfindung gehabt, daß hier fleißig gearbeitet wird. Man hat ja früher, vielleicht nicht mit Unrecht, den Handwerkern einen Vorwurf gemacht, daß sie nicht so früh aufgestanden sind wie die Industrie, daß die Industrie viel früher sich von dem Gedanken losgemacht hat, daß man bei jeder Gelegenheit nach der Staatshilfe rufen müsse. Man hat die Handwerker gelehrt: Hilf Dir selbst! Der Krieg hat die Handwerker ganz besonders auf diesen Weg der Selbsthilfe gewiesen. Nach meiner Erfahrung haben die Handwerker diese Erfahrung sich zu Nutz und Frommen dienen lassen. Und wenn die Großh. Regierung nicht der Auffassung wäre, daß die Handwerkskammern dieser Unterstützung von 20 000 M., außerordentlicher einmaliger Beitrag, würdig wären, dann hätte ihn die Großh. Regierung auch nicht in den Voranschlag eingestellt. Ich möchte namens Ihres Haushaltsausschusses diesen Posten zur Genehmigung empfehlen.

Und nun möchte ich mich noch verbreiten über die dritte Position, die im Voranschlag vorgesehen ist, „Beitrag des Staats zur Mittelstandshilfe". Den hilfsbedürftigen nach dem Kriege heimkehrenden „kleinen" Leuten will der Landeswohnungsverein und der Badische Baubund helfen. Aber auch der Mittelstand befindet sich in schwieriger Lage und es muß ihm geholfen werden. Die Handwerker werden, wenn sie aus dem Kriege zurückkehren, ihre Werkstätte leer finden, die Rohmaterialien sind weg und die Maschinen werden vielfach verrostet sein. Die Handwerker fallen in der Hauptsache auch nicht mehr unter diejenigen, die Wechsel oder lombardgängige Werte oder Warenlager zur Verfügung haben, und deshalb bleiben ihnen die Reichsbank, die Kreditbanken, aber auch die Darlehenskassen verschlossen. Zur Ausfüllung dieser Lücke muß auf dem Weg der Selbsthilfe — das ist gerade das Moment, das ich eben erwähnt habe — vorgegangen werden. Aber auch hier hat das Ministerium des Innern die Initiative ergriffen. Es war dabei zunächst an die Gründung einer durch den Großh. Verwaltungshof zu führenden Mittelstandshilfskasse gedacht, wobei Kreise und Gemeinden durch Arbeit und Geldgaben behilflich sein sollen. Nun hat sich im Laufe der Verhandlungen über die Angelegenheit, die unter Leitung des Herrn Staatsministers im Ministerium des Innern mit den verschiedenen in Betracht kommenden Faktoren stattgefunden haben, die Meinung herausgebildet, daß man besser nicht eine Zentralkasse gründe; vielmehr, wenn doch die Kreise und Gemeinden herangezogen werden sollen, für jeden Kreis eine Kasse errichte, eine Kreis-Mittelstandshilfskasse, die von der allgemeinen Kreiskasse natürlich getrennt werden müsse. Sie solle selbständigen Angehörigen des Mittelstandes, die durch den Krieg in eine Notlage gekommen sind, Beihilfen geben. Ich will ausdrücklich betonen, daß der Nachdruck darauf zu legen ist, daß es sich handeln muß um solche durch den Krieg in wirtschaftliche Notlage gekommene Handwerker, nicht um solche die vorher krank und leidend waren am Geldbeutel. Die Beihilfen der Kreise sollen bestehen in der Leistung von Zinszuschüssen für Darlehen. Die Darlehen sollen gegeben werden durch die Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten. Auch hier will ich bemerken, daß die Kreditgenossenschaften, die das Gewerbe sehr umworben haben, jetzt reichlich Gelegenheit haben, zu zeigen, daß sie nicht bloß Worte, sondern auch Geld haben für die Handwerker, die sich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen haben, und daß sie ihnen auch mit Geld zur Seite stehen wollen. Auch die Gemeinden sollen aus ihren Mitteln Geld geben, ebenso die Kreise, die Kreise aber nur in Höhe von 2500—3000 M., außer den genannten Zinszuschüssen. Wenn ein Handwerker ein Darlehen zu 5 v. H. bekommt, soll er selbst davon 3 v. H. bezahlen, den Unterschied von 2 v. H. trägt der Kreis. Außerdem übernehmen die Kreishilfskassen gegenüber den Gemeinden, die Darlehen gewähren, erforderlichenfalls ⅔ des diesen entstehenden Ausfalls. Dieser Dezentralisation wurde der Vorzug gegeben, von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Auffassung ausgehend, daß so mehr Unmittelbarkeit zwischen dem Geldnehmenden und dem geldgebenden Kreise hergestellt wird. Der Staat will, wenn Gemeinde und Kreis tätig sind, nicht abseits stehen. Er hat zunächst durch Schaffung eines Landesausschusses beim Verwaltungshof, durch den der Staat die Führung und ein Kontrollrecht ausübt, daß von den Kreisen nach den aufgestellten Grundsätzen verfahren, insbesondere daß gleichmäßig verfahren wird, seine Mitarbeit zum Ausdruck gebracht. Der Staat will aber nicht nur mitarbeiten, er will sich auch durch geldliche Mittel beteiligen, insbesondere an dem Ausfall an Zins und an Kapital, der etwa einer Kasse entstehen sollte. Hieran will der Staat, nach den Satzungen bis zu einer Million sich beteiligen. Vorerst sind im Etat 400 000 M. eingesetzt; werden später mehr gebraucht, wird ja der Staat schon wieder zu finden sein, und es wird Gelegenheit gegeben sein, später wieder Mittel in den Etat einzustellen. Ich glaube, daß diese Mittel hier mit 400 000 M., wie das der Haushaltsausschuß beantragt, von dem Hohen Hause unwidersprochen genehmigt werden sollten. Die Mittelstandshilfe ist eine außerordentlich wichtige Hilfe. Sie will aufrichten und kommt in der Hauptsache jenen zugute, die aus dem Felde zu uns zurückkehren. Es wird den Betreffenden, wie ich schon vorhin erwähnte, das Geld mangeln, ihre Werkstätten werden leer stehen, und namentlich wird es an Rohmaterialien fehlen. Und hier werden sich die Handwerkskammern, ebenso wie die Industrie und die Kommunen, ins Zeug legen müssen, um an den maßgebenden Stellen dafür zu sorgen, daß, wenn einmal Rohmaterial aus dem Felde zurückfließt, — ich denke dabei an Eisen, Zement, und alles übrige, was man bei uns heute nicht hat und was, wenn der Krieg hoffentlich bald zu Ende geht, im Felde noch übrig sein wird — diese Dinge dann nicht in die Hände von Händlern kommen, sondern an diejenigen, die sie gebrauchen. Dazu gehören insbesondere auch die Handwerker. Das wollte ich bei dieser Gelegenheit auch noch besonders hervorgehoben haben.

Die Gesamtsumme im außerordentlichen Etat beträgt 520 000 Mark. Damit wären die Kredite, die in den von mir zu behandelnden Titeln angefordert sind, erledigt, und ich hätte noch der Restkredite zu gedenken, die für zwei meiner Titel zu verhandeln sind. Das ist zunächst bei Titel Bezirksverwaltung und Polizei. Hier sind aus dem Budget 1914/15 6 Positionen vorhanden mit zusammen 254 196.27 M. und zwar „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstige Kulturunternehmungen, weiter Staatsbeiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung von Verbandsabdeckereien. V. Teilforderung, Staatsbeitrag zum Bau einer Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach, II. und Restforderung, ferner Erbauung einer neuen Zwangserziehungsanstalt, I. Teilforderung für Geländeerwerbung und endlich Beitrag zur Deckung des Mehraufwands für die Korrektion der Seefelder Aach. Von 1916/17 sind 2 Positionen zu übertragen mit 215 000 M. Ferner ist aus Titel XVI — im Voranschlag Seite 22 heißt es „Titel XV", das ist verdruckt, es soll XVI heißen — zu übertragen von den Jahren 1914/15: für Förderung der badischen Jubiläumsausstellung Karlsruhe 1915 200 976.18 M., für Vorarbeiten zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Landesgewerbeamt 50 000 M., für einmalige Anschaffungen zur weiteren Ausgestaltung des Materialprüfungswesens der Chemisch-Technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt 5000 M., Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule Pforzheim, III und Restforderung 606.84 M., also im ganzen 355 583.02 Mark und von den Jahren 1916/17 sind 7800 M. zu übertragen.

Damit wäre ich mit den Ausgaben fertig und gelange namens Ihres Haushaltsausschusses zu dem Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die von mir vorgetragenen Titel des Voranschlags des Ministeriums des Innern genehmigen.

In der Beratung über Titel XVI — Zu Titel XV hat niemand das Wort gewünscht — erhalten das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat, um eine Ergänzung seines Berichts herbeiführen zu können, gefragt, ob die Uhrmacherschule Furtwangen zurzeit in Betrieb sei, und wie stark sie etwa besucht sei. Die Uhrmacherschule Furtwangen ist im Betrieb und hat 70 bis 80 Schüler. Der Jahresbericht liegt vor für das Schuljahr 1916/17. Damals waren für jenes Schuljahr 82 Neuanmeldungen eingelaufen. Zu Beginn des Schuljahres hatte die Anstalt 94 Schüler. Der Betrieb der Anstalt ist allerdings mehrfach durch Einberufung von Lehrpersonal, auch Einberufung von Schülern gestört worden; aber im ganzen hat sie doch ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit erfüllen können. Sie hat auch einen Kurs für Kriegsbeschädigte abgehalten, an welchem 15 Kriegsbeschädigte teilgenommen haben, 9 an Kursen im autogenen Schweißen, 6 am Dreherkurs. Auch die andere Schule, die Furtwanger Schnitzereischule ist während des Krieges in Betrieb und hat eine Schülerzahl von etwa 20.

Gewerberat und Stadtrat **Bea**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als Vertreter des Handwerks in diesem Hohen Hause ist es mir eine angenehme Pflicht, der Großh. Regierung zu danken für die großzügige Weise, wie sie die Mittelstandshilfe in die Wege geleitet hat durch Bewilligung eigener Mittel, sodann aber auch durch Zusammenfassung der Bestrebungen, die von anderer Seite im Gange waren, sie hat damit dem Handwerk und dem Kleingewerbe, soweit deren Angehörige im Kriege sind, soweit sie an der Front stehen oder in den Bekleidungswerkstätten und an anderen Stellen tätig sind, einen großen Dienst geleistet. Seit Jahr und Tag sind viele Tausende von Betrieben geschlossen. Nur durch die Bemühung mancher Frauen ist es gelungen, eine größere Anzahl von Betrieben aufrecht zu erhalten, die sonst ebenfalls der Schließung verfallen wären,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und diesen Frauen besonders gebührt herzlicher Dank für die Arbeit, die sie geleistet, für die Mühe, die sie sich gegeben haben, um die Betriebe aufrecht zu erhalten. Für die Kleinbetriebe, das Handwerk und das Kleingewerbe sowie die Kleinkaufleute, bei denen die Arbeitskräfte des Mannes einen großen Teil des Betriebskapitals bilden, wird gerade die Unterstützung sehr angebracht sein, denn dieselben werden sich nach dem Kriege kaum wieder aus eigener Kraft emporarbeiten können. Viele sind schon vor dem Kriege notleidend gewesen, allen wird nicht zu helfen sein. Immerhin soll jenen geholfen werden, denen zu helfen ist. Es wird deshalb auch eine Aufgabe sein, Beratungsstellen zu schaffen, um die Wege festzustellen, wie und wo zu helfen ist mit Unterstützung; aber auch zur Beratung in allen möglichen anderen Fragen, wie sie namentlich für diejenigen auftauchen werden, die aus dem Felde zurückkommen und wieder drangehen müssen, sich eine Existenz zu erwerben. Ganz richtig hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß viele zurückkommen werden, die ihre Werkstätte verödet finden, das Material verbraucht, die Maschinen verrostet, die Kundschaft verlaufen. Es wird also dringend nötig sein, daß ihnen zur Beschaffung von neuem Werkzeug und Material an die Hand gegangen wird mit genügenden Mitteln. Es wird vielleicht das in der Form zu machen sein, daß die Genossenschaften das Nötige beschaffen und den Handwerkern überlassen, und daß die Mittelstandshilfskasse dann die Tilgung des Betrages und der Zinsen übernimmt. Ich möchte dringend bitten, daß die Bestimmungen, wie sie für die Verwaltung der Kasse vorgesehen sind, bald in Wirksamkeit treten, daß sie nochmals durchgesehen, milde gehandhabt und möglichst zu Gunsten des Hilfesuchenden ausgelegt werden. Wenn man bedenkt, daß die Bedingungen vor Jahr und Tag festgestellt worden sind, daß der Krieg immer noch fortgeht, so wird diese Anregung gewiß am Platze sein. Es soll dem Handwerk geholfen werden und rasch geholfen werden und zwar nicht immer nur dann geholfen werden, wo mit absoluter Sicherheit zu helfen ist. In gewissen Fällen wird man auch ein Auge zudrücken müssen, um auch etwas zweifelhafte Existenzen zu retten, wenn der Mann würdig erscheint. Auch die Handwerker, die draußen gestanden sind, durften sich nicht lange besinnen, wenn es galt, Leib und Leben einzusetzen. Es wird also Aufgabe der Mittelstandshilfskasse sein, wohlwollend an die Lösung ihrer Aufgaben heranzutreten.

Ein besonderes Verdienst um die Indiewegeleitung der Mittelstandshilfskassen hat sich der Präsident des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereine erworben, der sich jahrelang bemüht hat, landauf, landab Stimmung dafür zu machen, und dessen Bestrebungen auch einen glänzenden Erfolg hatten. Auch ihm möchte ich den Dank des badischen Handwerks aussprechen.

Zur Neueinrichtung natürlich ebenso wichtig als Geld sind die Rohstoffe. Diese sind zu einem großen Teile verbraucht. Wie wir aus diesen Schwierigkeiten hervorgehen werden, wird eine andere Frage sein und diese Frage wird nur mit großer Mühe zu lösen sein.

Viele auch werden aus dem Kriege krank zurückkommen, alle aber werden der Erholung bedürfen, und da ist es eine dankenswerte Einrichtung, die der Landesverband der Gewerbe- und Handwerkervereine geschaffen hat, daß er Mittel im Betrag von 30- bis 40 000 M. bereit gestellt hat für die Unterbringung erholungsbedürftiger Handwerker, die aus dem Krieg zurückkehren, in den Erholungsheimen des Landes.

An Arbeit wird es sicher dem Handwerker nicht fehlen, wenn er zurückkommt, aber an allem anderen. Alle Aufträge, die nicht kriegsnotwendig waren, sind seit Jahr und Tag zurückgestellt worden, sowohl die Aufgaben und Bedürfnisse des Staates wie die der Städte und Gemeinden, nur das Nötigste wurde gemacht und es wird an Aufträgen daher sicher nicht fehlen. Es wird sich nur darum handeln, daß den zurückkehrenden Handwerkern nicht nur Arbeit, sondern auch Verdienstmöglichkeit geboten wird. Die Verhältnisse haben sich gegenüber der Zeit vor dem Krieg so gewaltig verschoben, daß es schwierig sein wird, einen rechten Maßstab zu finden für die Preise der Arbeitsleistung nach dem Krieg. Durch die überhohen Löhne, die einmal in der Kriegsindustrie, aber vielfach auch von militärischen Baustellen bezahlt wurden, wird es sehr schwer halten, wieder den richtigen Boden zu finden. Nun in jedem Fall wird es darauf ankommen, wie bereits gesagt, daß der Handwerker nicht nur Arbeit, sondern auch angemessenen Verdienst findet. Zu diesem Zwecke haben die Handwerkskammer zusammen mit dem Landesverband der Gewerbevereine die Bestimmungen über das öffentliche Vergebungswesen durchgesehen und eine Anzahl Anträge auf Abänderung gestellt; dieselben wurden mit dem technischen Referenten des Ministeriums durchgesprochen und es wird an der Großh. Regierung sein, daß sie die Vorschläge wohlwollend prüft, und die Bestimmungen in der Weise reformiert, daß neben der Arbeit dem Handwerker auch ein angemessener Verdienst garantiert wird.

Wir hoffen und wünschen, daß auch das Reich Rohmaterialien zur Auffüllung der durch den Krieg zusammengeschmolzenen Bestände an das Handwerk hinausgibt, und es wird sich hier namentlich um ständige Lieferungen für den Schneider-, Schuhmacher- und den Sattlerberuf und andere handeln. Auch auf die Einrichtung der Arbeitsvermittlungsstellen wird ein besonderes Augenmerk zu richten sein, damit die aus dem Felde zurückkehrenden Handwerksgesellen und auch die Kriegsbeschädigten möglichst bald wieder zu einer regelmäßigen Tätigkeit zurückgeführt werden können.

Es sind ja in dankenswerter Weise Mittel vorgesehen für den Ausbau des Arbeitsnachweises des Landes. Auch die Gemeinden werden sich vielfach, soweit sie es nicht schon getan haben, etwas mehr um die ungeheuer wichtige Arbeiterfrage kümmern müssen.

Sehr wichtig wird nach dem Krieg die Lehrlingsfrage sein. Der Zugang zum Handwerk ist sehr zurückgegangen, zahlenmäßig hat er ganz gewaltig Not gelitten, tausende von Lehrlingen sind zu den Fahnen geeilt, teils freiwillig, teils dem Befehl folgend; tausende sind aber auch schon auf dem Felde der Ehre gefallen, mancher wird nach dem Krieg, wenn er auch heil nach Hause kommt, nicht mehr zu seinem Handwerk zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rückkehren, das ungebundene Leben im Krieg wird manchen nicht mehr in die Werkstätten zurückkehren lassen. Wir werden also große Verluste haben. Tausende sind auch zur Kriegsindustrie übergegangen, denen es in der Werkstätte zu eng wurde und angelockt durch die kolossalen Löhne, die an die jungen Leute eigentlich in unverantwortlicher Höhe bezahlt wurden. Alle diese Fragen werden für das Handwerk sehr schwierig sein.

Wir sind auf den Nachwuchs im Handwerk angewiesen und dabei ist der Bestand der Lehrlinge um mehr wie die Hälfte zurückgegangen; also auch in dieser Beziehung wird der vom Krieg zurückkehrende Handwerker große Schwierigkeiten finden. Bei der langen Dauer des Krieges ist selbstverständlich manches, was vielleicht bei kurzer Dauer der Handwerker hätte verschmerzen können, jetzt nicht mehr leicht einzuholen, so daß man jetzt zusehen muß, wie man dem Handwerk wieder genügenden Nachwuchs zuführt. Die Handwerker werden selbst einen größeren Anreiz für das Lehrlingswesen schaffen müssen. Während früher der Lehrling Lehrgeld bezahlen mußte, wird künftig an den Lehrling eine Entschädigung gezahlt werden müssen, sei es in bar, sei es in einem Sparkassenguthaben, oder sei es in Form der Lehrlingsversicherung, wie sie vom Landesverband der Gewerbevereine eingeführt worden ist. Jedenfalls muß in der Beziehung alles geschehen, um dem Handwerk wieder genügenden Nachwuchs zuzuführen. Auch die Beschaffung von Unterkunftsstätten für die Lehrlinge wird eine sehr wichtige Frage namentlich in den Städten sein. Wir haben derartige Lehrlingsheime in größerer Zahl bereits im Lande, die alle mehr oder weniger auf konfessioneller Grundlage aufgebaut sind. Es wird vielleicht darauf hinzuwirken sein, daß Mittel aufgebracht werden, um diese Institute zu vermehren und noch mehr auszubauen; denn die Lehrlinge, die vom Lande in die Stadt kommen, können nicht immer bei den Meistern Kost und Wohnung finden, es muß daher dafür gesorgt werden, daß sie in einer Anstalt zweckentsprechend untergebracht werden, die nicht zuviel Opfer von den Eltern verlangt. Das kann nur möglich sein, wenn derartige Einrichtungen von verschiedenen Seiten unterstützt werden. In dankenswerter Weise hat die Großh. Regierung bereits seit Jahren immer Mittel eingestellt für die Entschädigung derjenigen Handwerksmeister, die solche Lehrlinge, die vom Lande kommen, bei sich aufnehmen und ihnen bei guter Unterweisung Kost und Wohnung verabreichen. Dies ist aber nicht immer möglich, denn die Wohnungsverhältnisse in den Städten sind vielfach derart, daß der Meister keinen Raum für Lehrlinge hat und zudem ist auch die Verköstigungsfrage sehr schwierig geworden. Die Lösung dieser Frage ist daher unbedingt ins Auge zu fassen.

Aber nicht nur der mangelhafte Zugang und die große Abwanderung der Lehrlinge wird lange Jahre nachwirken, sondern auch die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge wird ihre schlimmen Folgen haben. Die Meister, die vielfach schon gleich bei Kriegsbeginn einberufen wurden, mußten alles im Stiche lassen, der Lehrling mußte sich selber weiterhelfen, so gut es ging, vielleicht unter Anleitung eines älteren Gesellen, oder auch das nicht einmal, unter Anleitung der Meisterin. Daß das keine richtige Ausbildung war, läßt sich leicht denken. Zudem war ein Teil unserer Gewerbeschulen geschlossen, zum Teil war die Unterrichtszeit beschränkt, der Fortbildungsschulunterricht wurde zum größten Teil völlig ausgesetzt, sodaß dem künftigen Handwerker vieles fehlen wird, was andere früher ohne weiteres auf ihre Wanderschaft als Grundlage ihrer Ausbildung mitbekommen haben. Natürlich hat hier auch der Mangel an Gewerbelehrern mit hineingespielt. Es wird aber auch nötig sein, daß das Großh. Gewerbeaufsichtsamt nach dem Krieg damit betraut wird, der Lehrlingszüchterei im größern Handwerks- und in den kleinern Fabrikbetrieben nachzugehen, wo man die billigen Arbeitskräfte der Lehrlinge recht gern benützt, sich aber den Verpflichtungen nicht unterziehen will, denen sich der Handwerksmeister unterziehen muß. Ich verweise hier auf die Gesellenprüfung, welche die Grundlage bildet für das weitere Fortkommen des jungen Handwerkers. Diese Betriebe müßten dasselbe tun, was die Großh. Betriebswerkstätten auch tun, die alle ihre ausgelernten Lehrlinge anweisen, sich der Gesellenprüfung bei der Handwerkskammer zu unterziehen. Was die Großh. Betriebswerkstätten tun, das könnten auch diese Betriebe tun, ohne sich etwas zu vergeben. Wenn es auch viele und darunter bedeutende Firmen gibt, die ihre Pflicht erfüllen, so gibt es auch manche, die es damit nicht genau nehmen. Derjenige, der Lehrlinge zur Ausbildung annimmt, soll auch dafür sorgen, daß sie gehörig ausgebildet werden und ihre Befähigung auch durch Ablegung der Gesellenprüfung nachweisen.

Der Abgang von selbständigen Betrieben ist groß, da außer zum Heeresdienst auch viele Handwerker zum Hilfsdienst einberufen wurden. Die Feststellungs- und die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse möchte ich bitten, daß eine möglichst milde Praxis geübt wird, um dem Handwerker zur Aufrechterhaltung seines Betriebes die nötigen Kräfte zu belassen. Denn auch die Existenz der Kleinen ist wichtig, nicht nur die der Großen. Daß das Handwerk nicht entbehrt werden kann, hat sich, glaube ich, nie besser gezeigt und bewahrheitet, als eben jetzt im Kriege. Viele Klagen sind uns aus dem Felde zugekommen wegen ungenügender Beurlaubung der Handwerker. Solche Klagen kamen oft und immer wieder mit dem Hinweis darauf: „Ja, die Landwirtschaft, die hat es viel besser, die Landwirte bekommen ihren Saaturlaub, bekommen nachher ihren Heu- und Ernteurlaub und im Spätjahr noch einmal ihren Kartoffelurlaub". Tatsächlich sind viele Härten vorgekommen, und es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Handwerker über Vernachlässigung geklagt haben. Wir sind allen Fällen nachgegangen und haben die Gesuche unterstützt, soweit es in unseren Kräften stand.

Auch dafür möchte ich meinen Dank aussprechen, daß die Großh. Regierung für die Jahre 1918 und 1919 je 10 000 M. eingestellt hat als außerordentliche Beihilfe für die Handwerkskammern. Tatsächlich sind wir auf eine Beihilfe gegenwärtig angewiesen. Es war unmöglich, eine Neukatastrierung der Betriebe während des Krieges vorzunehmen, und sie wäre auch zu schlecht ausgefallen, und noch viel weniger war eine Erhöhung der Beiträge möglich, wo so wie so die Hälfte der Handwerker im Felde steht. Wir sind geradezu angewiesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

darauf, wir in Freiburg wie die anderen Handwerkskammern sind mit dem Voranschlag in so engen Verhältnissen, daß wenn wir nicht einige Reserven hätten, wir unsere Aufgabe mit den laufenden Einnahmen absolut nicht erfüllen könnten. Die Prüfungsgebühren für Gesellen- und Meisterprüfungen sind zum großen Teil in Wegfall gekommen, und soweit letztere vorzunehmen waren, hatte ein Teil der Teilnehmer als Kriegsbeschädigte sowieso um Befreiung oder Ermäßigung nachgesucht. Wir sind daher dankbar für diese Beihilfe zur rechten Zeit und werden sie so zweckdienlich wie möglich verwenden. Es werden nach dem Kriege ganz sicher neue und große Aufgaben an die Handwerkskammern herantreten; denn die Überleitung von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird zum großen Teil, soweit sie das Handwerk betrifft, Aufgabe der Handwerkskammern sein.

Bezüglich der Behandlung der Handwerkskammern im badischen Landtag wird vielleicht noch ein Wort zu sagen sein über Kritik an den Handwerkerorganisationen und auch an den Handwerkskammern. Im großen Ganzen können wir uns nicht beklagen. Wir haben anerkennende Worte gehört. Auch der Herr Berichterstatter war so freundlich, die Tätigkeit der Handwerkervereinigungen sowohl, als die der Handwerkskammern lobend zu erwähnen. Aber empfindlich war es für uns, daß ein Landtagsabgeordneter, der seines Zeichens Handwerker ist und einige seiner Fraktionsfreunde eine besonders scharfe Kritik an der Tätigkeit sowohl der Gewerbevereinigungen als an der offiziellen Vertretung des Handwerks, den Handwerkskammern, in der II. Kammer ausgeübt haben. Trotzdem der Herr sich bekannt hat, daß er seit Jahr und Tag Mitglied des Gewerbevereins seiner Heimatstadt ist, trotzdem er auch Mitglied der Handwerkskammer Konstanz ist, hat er es doch für nötig gefunden, die Tätigkeit der Vereinigungen sowohl der Handwerkskammern im allgemeinen, ganz besonders auf dem Gebiete der Heereslieferungen, scharf zu kritisieren. Man sollte doch meinen, als Mitglied eines Vereins und als beredsamer Mann hätte er die Gelegenheit nicht versäumen sollen, im Verein selbst zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Dinge in andere Bahnen geleitet werden. Er hätte als Kammermitglied auch die Möglichkeit gehabt, in der Handwerkskammer selbst die Kritik auszuüben, wenn sie am Platze war und wo gebessert werden kann, wenn es nötig ist. Jedenfalls wäre es zweckmäßiger gewesen, als in der Zweiten Kammer eine Rede zum Fenster hinaus zu halten und nach Außen Unfrieden in Handwerkerkreisen zu säen, wo so sehr nötig ist, daß wir einig und einheitlich in unseren Bestrebungen sind. Einer der Herren hat sogar behauptet, daß im Kriege die Handwerkerorganisationen bankrott gemacht haben. Daß wir Not gelitten haben ist selbstverständlich, ich habe es bereits auseinandergesetzt, daß die Hälfte der Meister im Kriege ist oder im Hilfsdienst und viele Betriebe nur notdürftig von den Frauen aufrecht erhalten werden. Zudem wäre es für uns sicher nicht leicht gewesen, für die verschiedenen Handwerkszweige Rohwaren zu beschaffen. Wenn wir uns nicht die Mühe gegeben hätten, wäre es nicht soweit möglich gewesen. Ich weiß z. B., wie die Handwerkskammer in Freiburg sich seinerzeit auf dem Gebiete der Lederbeschaffung bemüht hat, leider ohne viel Erfolg. Wir hatten einige Zeit die Lederverteilung für unseren Kammerbezirk in die Hand genommen; allein bald wurde sie wieder anders geregelt und wir von dieser großen Arbeit befreit. Dagegen sind wir aber nicht befreit vor den vielen Anfragen, die tagtäglich einlaufen, die große Arbeit machen und wenig Dank einbringen. Wir müssen immer nur sagen, wir haben kein Leder und können höchstens auf Ersatz hinweisen und darauf, wo dieser Ersatz zu haben ist. Dankenswerter Weise ist die Großh. Regierung und das Landesgewerbeamt in dieser Beziehung vorangegangen und hat die Verwendung von Ersatz in der Schuhmacherei erfolgreich in die Wege geleitet und ist damit dem Handwerk an die Hand gegangen. Also diese Vorwürfe waren jedenfalls ungerecht, denn die Vereinigungen konnten in der Sorge für das Handwerk nicht viel tun. Die Handwerkskammern aber haben meines Wissens getan, was ihnen möglich war.

Ich komme nun auf die Heereslieferungen zu sprechen. Nachdem wir uns zuerst im Jahre 1914 monatelang vergeblich bemüht haben, Heeresaufträge hereinzubekommen, bekamen wir Weihnachten 1914 kurzerhand die telegraphische Nachricht, daß wenn man darauf reflektiere, Heeresaufträge zu bekommen, man sich sofort nach Berlin begeben müsse. Wir sind selbstverständlich dem Telegramm nachgekommen und haben auch die Genugtuung gehabt, sofort Aufträge zu bekommen. Auf dem Wege von Berlin zurück hat man sich sofort bemüht, diese Aufträge weiterzugeben zunächst an die Handwerker in Offenburg und Lahr, und wir kamen mit diesen Aufträgen hinaus bis ins kleinste Dorf. Auf Kasten und auf ganze Wagen, Speichen und Räder wurden Aufträge an einzelne kleine Landmeister hinausgegeben, und wir hatten uns dabei bemüht, die Arbeiten so viel wie möglich zu verteilen; wenn Klagen in dieser Beziehung entstanden sind und wenn in der Zweiten Kammer erwähnt wurde, daß die Landhandwerker nicht genügend berücksichtigt worden sind, so kann ich sagen, daß nach meiner Erfahrung geschehen ist, was möglich war. Wir haben dadurch eine Fülle von Arbeit uns selbst geschaffen, denn es wäre selbstverständlich viel leichter gewesen, wie es ja anderen Handwerkskammern tun, nur einzelne größere Handwerker zu beauftragen und sich dann um die Ausführung überhaupt nur wenig mehr zu kümmern, als wie wir es gemacht haben, daß wir an die einzelnen Handwerker alle einzelnen Teile hinausgegeben und dadurch Verpflichtungen übernommen haben für Anfertigung und Ablieferung, für Vorschußleistung und die Abrechnung selbst. Wir haben uns dadurch, wie gesagt, eine Unsumme von Arbeit aufgeladen, daß wir in dieser Weise die Arbeit dezentralisiert haben. Dadurch, daß wir die Arbeiten sowohl bei den Wagen als bei den anderen Artikeln auf möglichst viele kleine Unternehmer verteilt haben, ist uns selbstverständlich auch ein viel größerer Verwaltungsaufwand entstanden, als bei den Handelskammern, bei denen man den einzelnen Unternehmern gleich die Herstellung von geschlossenen Aufträgen übergeben hat. Wir haben also keine Mühe und Arbeit gescheut, um dem Handwerk Arbeit zuzuweisen. Eine Menge Aufträge für das Sattlerhandwerk, das Schneider- und Schuhmachergewerbe laufen bis heute noch. Wir haben aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus diesen Lieferungen nicht ein Erwerbsgeschäft für uns gemacht, sondern haben in den meisten Fällen höhere Sätze bezahlt, als die Unternehmer von anderer Seite bekamen. Wenn trotzdem einige unzufrieden waren, so liegt das eben in der menschlichen Natur. Was wir erübrigt haben, wird zum Besten des Handwerks und zwar zunächst zum Besten der im Heere stehenden und aus dem Felde zurückkehrenden Handwerker und ihrer Familien verwendet. Man hat nun gestern schon auf den Erfolg dieser Handwerkerlieferungen in Baden hingewiesen. Es wurden etwa 13 Millionen an das Handwerk gegeben; 3 Millionen davon kommen allein auf Freiburg. Eine genaue Kontrolle ist selbstverständlich nicht möglich, weil nicht alle Aufträge durch die Handwerkskammer gehen, und manche Handwerker, wenn sie anderwärts Aufträge bekommen, es nicht für nötig finden, die Handwerkskammer zu benachrichtigen.

Daß nun die Tätigkeit der Gewerbevereine mit den Bauernvereinen und den landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften nicht verglichen werden kann, ist einleuchtend, denn letztere waren schon jahrelang auf die wirtschaftliche Betätigung eingestellt und arbeiten mit großen Mitteln und Krediten bei einheitlichen Bedürfnissen sowohl als einheitlicher Produktion. Wie im Gewerbe die Bedürfnisse vielgestaltig sind, so sind auch die Produkte verschieden für jeden Beruf. Durch diese Verhältnisse wird auch die wirtschaftliche Betätigung für das Handwerk natürlich ungeheuer viel mehr erschwert im Vergleich zu der Landwirtschaft. Auch sonst hat der Bauernstand viel einheitlichere Interessen, als der Handwerkerstand. Während dort die Interessen einheitlich sind, sind sie vielfach zerrissen durch kleinlichen Konkurrenzneid bei den einzelnen Handwerkszweigen. Deshalb ist auch hier die Zusammenarbeit viel, viel schwieriger, als es bei der Landwirtschaft der Fall ist. Das Beispiel der Landwirtschaftskammer, das uns bei jeder Gelegenheit vor Augen geführt und als Vorbild empfohlen wird, haben wir nach Möglichkeit nachzuahmen versucht dadurch, daß wir uns mit Heereslieferungen befaßt haben, die durchaus nicht in unseren Satzungen als unsere Aufgabe bezeichnet sind, ebenso wenig wie die Rohstoffversorgung. Nachdem aber einmal ein dahingehender Wunsch an uns herangetreten ist, haben wir keinen Augenblick geruht, uns sofort daran zu machen, aber es ist ungeheuer schwierig, es allen recht zu machen. Die Hauptsache wird sein, daß man sich sagen kann, man hat getan, was nur menschenmöglich war. Auch nach dem Krieg soll diese Aufgabe uns verbleiben, die Beschaffung von Aufträgen für das Handwerk. Ich möchte da besonders auf die Aufgabe hinweisen, die vorhin der Herr Berichterstatter angeführt hat, die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für Kriegsgetraute. Wir werden uns gerne mit dem Baubund zusammentun, um eben diese Lieferungen in die Hand zu nehmen, um eine gute und solide Arbeit zu garantieren zu möglichst billigem Preise, der aber so bemessen sein muß, daß der Handwerker dabei bestehen kann. Auch der Rohstoffversorgung werden wir die allergrößte Sorgfalt zuwenden, und ich bitte die Großh. Regierung, sowohl in der Erlangung weiterer Heeresaufträge als auch bei der Verteilung der Rohstoffe uns seinerzeit Unterstützung zu gewähren, denn ohne diese Unterstützung wird es schwer möglich sein, unsere Aufgabe voll zu erfüllen. Wir werden tun, was in unseren Kräften steht, wir brauchen aber die Unterstützung durch die höhere Stelle.

Leider sind die Heeresaufträge in letzter Zeit sehr zurückgegangen trotz aller Bemühungen sowohl der Hauptstellen für die Heereslieferung als der badischen Verteilungsstellen. Wir selbst haben getan, was menschenmöglich war. Aber leider scheint jetzt, wie im Jahre 1915, wenig Stimmung vorhanden zu sein, neue Heeresaufträge zu verteilen, soweit sie nicht den täglichen Munitionsbedarf betreffen. Eine Hauptursache für unsere geringere Beteiligung an Heereslieferung wird ja wohl die große Entfernung von Berlin sein; möge aber bei Verteilung der Rohstoffe nach dem Krieg diese große Entfernung uns nicht auch hinderlich im Wege stehen.

Und nun noch einige wenige Worte über den Mittelstand. Wie weit geht der Begriff Mittelstand? Jedenfalls viel, viel weiter als nur auf Handwerk und Gewerbe. Es wurde in der Denkschrift der Großh. Regierung, die seinerzeit herausgegeben wurde, noch hingewiesen auf die Ärzte und Anwälte und auf die freien Berufe, auf Schiffer, Fischer usw. Ich befürchte aber, daß man an eines nicht genügend gedacht hat, an die aufgelaufenen Kapitalzinsen und die fälligen Hypotheken vieler Hausbesitzer. Da sind auch die Handwerker vielfach stark beteiligt, denn mancher braucht ein Haus zum Geschäftsbetrieb. Mancher Handwerker baute sich ein Haus und mancher hat sich vor dem Krieg noch damit belastet. Ich habe schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen und bitte diesen Punkt noch im Auge zu behalten; denn gewisse Anregungen aus dem Kreise der Grund- und Hausbesitzer werden sicherlich nicht ausbleiben. Gerade von den Handwerkern auf dem Lande sind der Handwerkskammer vielfach Klagen auf diesem Gebiet zugekommen, daß sie sich zur Erhaltung ihres Eigentums kaum noch zu wehren wissen. Und, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, der badische Staat, der in dankenswerter Weise 40 Millionen Mark aus Staatsmitteln aufgebracht hat zu einmaligen und fortlaufenden Zulagen des Beamten- und Lehrerstandes und der Arbeiter, der wird auch nicht anstehen, wenn für die Mittelstandshilfe noch etwas größere Mittel nötig werden, diese bereitzustellen, und man sollte meinen, daß das Reich, das 100 Milliarden aufbringt für die Kriegführung, auch noch eine weitere Milliarde aufbringen könnte für die Wiederaufrichtung des Mittelstandes.

Und nun noch ein Wort für den Stand der Handels- und Gewerbelehrer. Vor dem Krieg schon war ein gewisser Mangel vorhanden und nun sind manche von den jüngeren und hoffnungsvollen Kräften auf dem Feld der Ehre gefallen, darum müßte alles geschehen, um den Zugang zu diesen Fachlehrerberufen wieder begehrenswerter zu machen. Das Wort sei den Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch hinzugefügt: Was man für den Lehrerstand tut, das kommt unserer gewerblichen und kaufmännischen Jugend zugut. Namentlich die Hebung und Vertiefung der kaufmännischen Kenntnisse für den Handwerkernachwuchs wird nach dem Krieg mehr ins Auge zu fassen sein. Daran hat es dem Handwerker vielfach gefehlt; mancher der ein guter Handwerker war, hat es leider nicht zu einem guten Geschäftsmann gebracht, das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommt daher, weil in der Erziehung zum Beruf zu wenig auf die Wichtigkeit der kaufmännischen Kenntnisse hingewiesen worden ist. Mehr wie je wird nach dem Krieg der Ausspruch wahr werden, daß die Handwerkerfrage eine Bildungsfrage ist.

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als ich die Ehre hatte, am gestrigen Tage zu Titel IV, „Wissenschaften und Künste" namens des Haushaltsausschusses zu referieren, habe ich kurz auch erwähnt, in welcher Weise die Anregung gemeint ist, die von vielen Seiten ausgegangen ist bezüglich der Verbindung der hiesigen Kunstgewerbeschule mit der hiesigen Kunstakademie. Bei der Debatte, die sich daran anschloß, hat der verehrte Herr Berichterstatter Gelegenheit genommen, sich im gegenteiligen Sinne auszusprechen und vor allen Dingen auch unsern Vorschlag auf Unterstellung der Pforzheimer Kunstgewerbeschule, die ihm natürlich besonders am Herzen liegt, unter das Kultusministerium zu widersprechen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter befindet sich im Irrtum, wenn er annimmt, daß wir anstreben, die Kunstgewerbeschule in Pforzheim in derselben Weise anzugliedern, wie wir es bezüglich der Kunstgewerbeschule Karlsruhe für richtig und zweckmäßig halten. Das würde voraussetzen, daß die Kunstgewerbeschule in Pforzheim aufgehoben werden müßte, wenn sie hierherverlegt und hier angegliedert werden sollte. Daran denken wir natürlich nicht. Ebensowenig halte ich es für erforderlich, wenn die Kunstgewerbeschule in Karlsruhe dem Unterrichtsministerium unterstellt wird, daß dann auch bezüglich der Kunstgewerbeschule Pforzheim dasselbe Verhältnis eintritt. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim kann doch nicht unmittelbar in Parallele gestellt werden mit unserer Karlsruher Anstalt. Sie ist ja ihrem ganzen Zweck und ihrer ganzen Bedeutung nach eine Spezialschule im besten Sinne des Wortes gegenüber der Kunstgewerbeschule Karlsruhe, die zu dem Zweck, das Kunstgewerbe in weitester Ausdehnung zu fördern, gegründet ist und in dieser Richtung arbeitet. Je mehr man die Kunstgewerbeschule Pforzheim zu einer Spezialschule ausstattet, die die Förderung der Kunst des Goldschmiedens und aller damit zusammenhängenden künstlerischen und technischen Berufe verfolgt, um so mehr wird sie an Ansehen und Bedeutung gewinnen. Diese Spezialschule soll die höhere, künstlerische und wissenschaftliche Fortsetzung der dortigen Goldschmiedeschule bilden. Dies muß ihre Hauptaufgabe sein, wenn sie sich gedeihlich entwickeln will, aber nicht als Konkurrenzunternehmen zur Karlsruher Kunstgewerbeschule.

Ich habe mir nur erlaubt, diese kurzen Bemerkungen zu machen, um evtl. ein Mißverständnis aufzuklären, und damit vielleicht auch den verehrten Herrn Berichterstatter für den Gedanken, den ich gestern anzuregen mir erlaubte, günstiger zu stimmen.

Während vorstehender Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich wollte zu dem, was Herr Geh. Rat von Oechelhäuser vorgetragen hat, kurz bemerken: Herr Geh. Rat von Oechelhäuser sprach von einem Mißverständnis. Das ist dadurch hervorgerufen worden, daß es geheißen hat, die Kunstgewerbeschulen sollen unter das Kultusministerium gestellt werden. Wenn nur von Karlsruhe die Rede gewesen wäre, dann wäre ich nicht zu meiner Auffassung gelangt. Im übrigen bin ich aber ganz einverstanden mit dem, was der Herr Vorredner gesagt hat. Gerade aus den Gründen, die er angeführt hat, glaube ich, daß man die Kunstgewerbeschule Pforzheim da lassen sollte, wo sie ist. Wenn die Kunstgewerbeschule Karlsruhe unter ein anderes Ministerium gestellt wird, kann es uns ja ganz recht sein.

Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich kann die Äußerung des Herrn Kollegen Bea, daß die Handelskammern ihren Einfluß auf die Verteilung der Heeresaufträge in der Weise ausüben, daß sie dieselben nur an große Firmen vergeben, nicht ohne Widerspruch lassen. Ich habe gestern bereits betont, daß die Verteilungsstelle für Heeresaufträge, die Aufträge, die sie zu vergeben hatte, stets bemüht war, an möglichst kleine Firmen zu vergeben. Daß man sie vielleicht nicht so ganz an die allerkleinsten geben konnte, wie die Handwerkskammern, liegt in der Verschiedenheit der beiden Organisationen. Es trifft auch nicht zu, daß die Handelskammern sich dann nicht mehr weiter um die Sache zu kümmern hatten. Soweit Aufträge für die große Rüstungsindustrie in Betracht kommen, ist es zutreffend, weil man eben in diese Betriebe nicht hereinsehen darf. Wenn aber mehr handwerksmäßige Vergebungen in Frage kamen, wie z. B. Proviantwagen, Räder und dergleichen Dinge, war es Aufgabe der Handelskammern, sich darum zu kümmern, in die Betriebe zu gehen und nachzusehen, wie die Fabrikation fortschreitet und dafür zu sorgen, daß die Lieferungstermine möglichst eingehalten würden. Das ist denn auch seitens der Handelskammern geschehen, und ich möchte den Eindruck nicht bestehen lassen, als ob die Handelskammern die Sache auf die leichte Schulter genommen hätten.

Gewerberat und Stadtrat **Bea:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es hat mir natürlich durchaus ferngelegen, die Tätigkeit der Handelskammern in Sachen der Heereslieferungen irgend bemängeln zu wollen; ich habe nur auf den Unterschied hingewiesen zwischen der Verteilung, so wie wir sie vorgenommen haben im Gegensatz zu den Handelskammern, die es mit größeren Betrieben und mit geschulteren Kräften zu tun haben als wir, die vielfach mit den kleinsten Handwerkern verkehren müssen. Wir mußten für die Rohstoffe sorgen, überhaupt für alles Mögliche besorgt sein, was die Handelskammern sicher nicht zu tun nötig hatten. Dadurch ist auch der Unterschied begründet, daß wir den Handwerkern etwas mehr abziehen mußten, als die Handelskammern zu tun in der Lage waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Gewerberat Bea hat ein im ganzen trübes Bild entworfen von der Lage des Handwerks und den Aussichten des Handwerks nach Abschluß des Krieges. Es ist kein Zweifel, daß gerade die Angehörigen des Handwerks vielfach schwer gelitten haben unter dem Einflusse des Krieges, wie das Herr Bea des Näheren dargelegt hat. Volle Anerkennung verdienen die Frauen der Handwerker, von denen der Herr Gewerberat gesprochen hat, daß sie in aufopferungsvoller Tätigkeit bemüht gewesen sind, die Betriebe ihrer Männer unter großen Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten. Diesen Handwerkern, sowohl den jetzt notleidenden, als denen, die zurückkehren und da eine mehr oder weniger geschädigte Existenz finden, zu helfen, ist das ernste Bestreben der Großh. Regierung und dem soll nun auch die Mittelstandshilfe dienen. Der Herr Gewerberat hat gemeint, man sollte die Grundsätze dieser Mittelstandshilfe einer Durchsicht unterziehen, da sie doch schon vor längerer Zeit formuliert worden seien. Indessen sind es doch erst wenige Monate, daß die Erörterung darüber unter den Beteiligten zum Abschluß gekommen ist. Ich glaube, einer Durchsicht der Grundsätze bedarf es nicht; wohl aber bin ich damit durchaus einverstanden, was der Herr Vorredner weiter gesagt hat, daß diese Grundsätze milde und wohlwollend gehandhabt werden sollen. Es muß jeder, der in der Sache zu tun hat, stets sich den Grundgedanken vor Augen halten, daß man den Leuten helfen will. Nun hat der Herr Vorredner gemeint, es bestehe doch ein gewisses Mißverhältnis zwischen den 40 Millionen, die der Staat für seine Beamten an Teuerungszulagen usw. ausgebe und der verhältnismäßig geringfügigen Summe, mit der er sich an der Mittelstandshilfe beteiligt habe. Ich glaube, man kann das doch nicht miteinander vergleichen. Die Beamten sind diejenigen Personen im Staate, die dem Staat zur Verfügung stehen, deren er bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben. Für diese Beamte muß der Staat entsprechend sorgen; er muß ihnen eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Gegenleistung geben für ihre Arbeit. Im übrigen erschöpft sich ja die Tätigkeit des Staates keineswegs in der Summe, die für die Mittelstandshilfe angefordert worden ist, und deren Erhöhung auf eine Million in Aussicht gestellt ist, sondern es kommt da noch verschiedenes in Betracht. Zunächst hat ja auch der Herr Finanzminister gesagt, als von der Summe für die Mittelstandshilfe die Rede war, daß er wieder mit sich reden lassen werde, wenn sich herausstellen sollte, daß diese Summe von einer Million nicht genüge, und sodann sind die Beihilfen, die auf verschiedenen anderen Gebieten angefordert sind und in Aussicht stehen, doch auch solche, die dem Mittelstand zugute kommen. Ich erinnere zunächst an das Hypothekensicherungsgesetz und an die ganze Förderung des Wohnungswesens. Die Förderung des Wohnungswesens kommt dem ganzen Bauhandwerkerstand, also einer sehr großen Gruppe des Handwerkerstandes zugute, und das Hypothekensicherungsgesetz auch dem Hausbesitzerstand, von dessen Notlage der Herr Vorredner auch gesprochen hat. Über alle diese Fragen, die mit dem Wohnungswesen zusammenhängen, wird später ja noch eingehend zu sprechen sein. Ich darf aber bei der Mittelstandshilfe doch auch noch erwähnen, daß in Betracht kommt, was sonst an öffentlichen Mitteln auf diesem Gebiete beigesteuert wird. Und da ist die Hilfe der Kreise und Gemeinden zu erwähnen, es ist die besondere Hilfe der Städte zu erwähnen, die eigene Mittelstandshilfskassen errichtet haben, und es sind die Zuschüsse nicht zu übersehen, die aus Stiftungsmitteln verfügbar gemacht werden können. Das Ministerium hat eine Umfrage angestellt, um zu ermitteln, was an solchen Mitteln noch zur Verfügung steht. Die Lage des Mittelstandes wird, glaube ich, nach dem Kriege außer von diesen Beihilfen, die, wie schon gesagt, wohlwollend gewährt werden sollen und in genügendem Umfange, wesentlich davon abhängen, daß es gelingt, die Rohstoffe zu beschaffen. An Arbeit wird es, wie auch der Herr Gewerberat Bea gesagt hat, nicht fehlen. Wir haben ja erst gestern gehört, welche großen Aufträge die Eisenbahnverwaltung erteilen wird. Es wird auf allen Gebieten der Wiederaufbau Hände in Bewegung setzen. Es kommt nur darauf an, daß man die Rohstoffe beschaffen kann. Das ist nun allerdings eine schwierige Frage, aber eine Frage, mit der sich auch die Großh. Regierung eingehend beschäftigt und die sie hofft, einer befriedigenden Lösung zuführen zu können. Schritte sind bereits geschehen auf dem Gebiete der Holzbeschaffung und auch auf anderen in Frage kommenden Gebieten. Eine weitere Frage ist allerdings die Beschaffung der Arbeitskräfte, und da ist ganz richtig, daß das Fehlen an Lehrlingen eine ernste Lage und eine ernste Frage für den Handwerkerstand darstellt. Auch hier wird die Regierung tun, was sie tun kann, um den Zugang an Lehrlingen zu fördern. Das Handwerk selber wird sich entschließen müssen, andere Bedingungen für die Annahme von Lehrlingen aufzustellen, günstigere Bedingungen; eine andere Behandlung der Lehrlingsfrage wird nicht zu umgehen sein. Für die Förderung der Erlernung und Ausbildung von Lehrlingen und ihrer sittlichen Sicherung, die auch eine sehr wichtige Sache ist, kommen, wie der Herr Vorredner ganz richtig gesagt hat, vor allem auch die Lehrlingsheime in Frage, die dem einzelstehenden Lehrling, der keinen Familienanschluß findet, eine sichere Unterkunft, namentlich auch eine in sittlicher Beziehung sichere Unterkunft bieten, und es wird eine Aufgabe auch der Regierung sein, die Frage der Lehrlingsheime mit erhöhter Aufmerksamkeit zu behandeln.

Ich kann nur versichern, daß die Bestrebungen, von denen der Herr Gewerberat gesprochen hat, die volle Teilnahme der Regierung finden, und daß die Regierung bemüht sein wird, das ihrige zu tun, um das Handwerk aus seiner jetzigen Lage zu befreien.

Wenn der Herr Gewerberat davon gesprochen hat, daß die Kreishilfskassen bald ihre Tätigkeit aufnehmen sollen, so bin ich der Meinung, daß sie ihre Tätigkeit schon hätten aufnehmen sollen und ich glaube auch, daß sie sie schon aufgenommen haben Ich habe wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht zu warten hat, bis die Leute in großer Zahl aus dem Kriege zurückkehren — es sind ja schon verschiedene aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Kriege zurückgekehrt —, sondern daß man alsbald die Hilfe eintreten läßt. Diese ist ja schon jetzt in vielen Fällen geboten.

Was der Herr Vorredner gesagt hat über die Tätigkeit der Handwerkskammern kann ich von meinem Standpunkt aus nur voll bestätigen. Ich habe die Tätigkeit der Handwerkskammern während des Krieges aufmerksam verfolgt und kann nur sagen, daß sie ihr Möglichstes getan haben, um den Interessen des Handwerks gerecht zu werden, und um den Angehörigen der Handwerkskammern zu helfen. Es sind ihnen durch ihre gesetzliche Stellung gewisse Schranken gezogen, die sie nicht überschreiten können, die sie gerade auch daran hinderten, sich wirtschaftlich so zu betätigen, wie manche andere Vereine und Organe, von denen der Herr Gewerberat auch gesprochen hat. Daß auch der Herr Gewerberat Niederbühl an vorderster Stelle gestanden hat in der Fürsorge für den Handwerkerstand und auf diesem Gebiete unermüdlich tätig gewesen ist, ist auch meine Wahrnehmung, und ich freue mich, auch ihm hier die Anerkennung dafür aussprechen zu können.

Der Herr Geh. Rat von Oechelhäuser hat sich der Frage zugewendet der Unterstellung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe unter das Unterrichtsministerium. Es handelt sich in der Tat nur um die Kunstgewerbeschule Karlsruhe, und es besteht Einverständnis darüber, daß die Kunstgewerbeschule Pforzheim zu eng mit der Gewerbeschule und der Goldschmiedeschule verknüpft ist und zu sehr gerade diesen verwandte Zwecke verfolgt, als daß ihre Verbindung mit der Kunstakademie in Frage käme und sie unter das Unterrichtsministerium zu stellen wäre. Dagegen ist die Stellung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe unter das Unterrichtsministerium infolge einer Verbindung mit der Kunstakademie eine Frage, die allerdings einer sehr eingehenden Erörterung bedarf. Es geht ja eine Bewegung durch ganz Deutschland, welche die Kunstgewerbeschulen in eine nähere Verbindung bringen wollen mit den Kunstakademien, wie man gestern auch hier gehört hat. Sie sollen gewissermaßen die Vorschule sein der Kunstakademie und Sichtungsanstalten werden, aus denen eine Auslese von künstlerisch begabten Kräften der Kunstakademie zugeführt werden. An dieser Bewegung nehmen gerade auch die Leiter der Kunstgewerbeschulen selber lebhaft teil und zwar im positiven Sinne, und auch das Ministerium des Innern, so lieb ihm die Kunstgewerbeschule ist, verkennt nicht die Bedeutung der Frage und ist durchaus bereit, in eine Erörterung derselben einzutreten. Allein es muß eine eingehende Prüfung vorhergehen, und es müssen auch die beteiligten Kreise, auch die Vertretungen des Gewerbes und des Handwerks — es handelt sich ja um das Kunsthandwerk — gehört werden, es muß ein bestimmter Plan gemacht werden, und es muß der Gedanke im einzelnen durchgearbeitet werden. Ich hoffe aber, daß wir dann zu einer Verständigung unter den beiden Ministerien gelangen werden, und daß diese beiden Institute zum Wohle gereichen werde.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Titel I—IV und VII—IX der Einnahmen:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl**:

Über die Einnahmen kann ich mich kurz fassen. Bei den Titeln: I, Generallandesarchiv, II, Eichwesen, III, Bezirksverwaltung und Polizei, IV, Allgemeine Sicherheitspolizei, VII, Fürsorgeerziehung, VIII Landesstatistik und IX Gewerbe, sind überall die Summen der Einnahmen genau dieselben, wie im Staatsvoranschlag 1916/17; ich beantrage daher namens des Haushaltsausschusses die Genehmigung.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Titel XI—XIII und Titel XVII der Ausgaben und Titel V und VI der Einnahmen:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, zu berichten zunächst über Titel XI, „Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten", — Seite 6 unseres Voranschlags. Sie finden da die Ziffer 1—6 unverändert, wie bisher. Bisher waren diese 6 Punkte entziffert, wie folgt:

1 Lehrgelderfonds 1050 M. Das ist eine alte Stiftung.

2. Beitrag an den Landesverein für badische Blinde 6000 M.

3. Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach 5000 M. Früher war im außerordentlichen Etat ein Beitrag für die Anstalt Mosbach, er ist aber entfallen, weil die Verhältnisse der Anstalt sich gebessert haben.

4. Beitrag zu dem Aufwand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork 5000 M. Hierzu finden Sie ferner im außerordentlichen Etat einen „Beitrag zu dem Bauaufwand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork" von 20 000 M. Die Anstalt Kork hat im Jahre 1917 ihr 25 jähriges Jubiläum feiern können. Sie hat ihren 24. Bericht herausgegeben und es ist von dieser Stelle aus anzuerkennen, daß diese Anstalt mit außerordentlichem Segen gearbeitet hat für die unglücklichen Epileptiker. Sie interessiert uns auch unter dem Gesichtspunkte, daß das frühere Mitglied dieses Hohen Hauses, Herr Freiherr Ernst August Göler von Ravensburg, in dieser Anstalt einen Teil seines Lebenswerks erblickt hat. Ich glaube, namens Ihres Haushaltsausschusses und in Ihrem Namen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, von dieser Stelle aus der Anstalt unsere Anerkennung aussprechen zu sollen und ihr allen Segen für ihre weitere Tätigkeit zu wünschen.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, was den Vermögensstand angeht, den ich hier aus dem 24. Jahresbericht vortragen möchte, so besteht das Vermögen in 696 520,15 M., größtenteils von Liegenschaften herrührend.

Die Schulden betragen 496 230,93 M. Das Reinvermögen war am 1. Januar 1917 200 289,22 M. Dasselbe betrug am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Januar 1916 176 958,71 M., hat sich somit vermehrt um 23 330,51 M.

Angesichts der vielen Schulden der Anstalt einerseits und der segensreichen Tätigkeit andererseits, empfiehlt es sich, daß die Großh. Regierung derselben auch fernerhin ihr Augenmerk und ihr Wohlwollen zuwendet.

Unter Ziffer 5 steht dann der Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein mit 29 100 M. und unter Ziffer 6, Beitrag zu den Lungenheilanstalten Friedrichsheim und Luisenheim bei Marzell mit 15 000 M. Der im Staatsvoranschlag 1916/17 unter 7 angeforderte Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien von 3000 M. ist in dem jetzigen Voranschlag weggefallen, da diese Anstalt sich selber trägt. Die weiteren Ziffern 8—14 sind unverändert wie bisher und zwar:

Ziffer 8, Beitrag für Trinkerfürsorge 6000 M.. Die Anstalt ist zwar geschlossen, aber die Trinkerfürsorge wird in anderer Weise wahrgenommen.

Ziffer 9, Beitrag an den Hilfsverein für entlassene Geisteskranke 1000 M., eine Gründung des Herrn Geheime Rat Schüle.

Ziffer 10, Staatsbeitrag zur Förderung von Rechtsauskunftsstellen 2000 M.

Ziffer 11, Staatszuschuß zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte 45 600 M., die auf Grund eines Gesetzes zu leisten sind.

Ziffer 12, Zuschuß an die Badanstaltenverwaltung Baden 42 260 M.

Es wäre vielleicht hier am Platze, über die Fremdenfrequenz und die Fremdenversorgung in Baden zu sprechen; indessen will ich mir das aufheben bis zur Besprechung der Denkschrift, weil es näher liegt, dort darauf einzugehen.

Ziffer 13, Zuschuß an die Badanstaltenverwaltung Badenweiler 28 010 M.

Ein Zuschuß an das Landessolbad in Dürrheim findet nicht statt.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, komme ich zum außerordentlichen Etat.

Ziffer 1 habe ich schon vorweggenommen, nämlich den Beitrag zu dem Bauaufwand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork mit 20 000 M. Dann kommt

Ziffer 2, Beitrag für die Kinder- und Säuglingsfürsorge 20 000 M. Hinsichtlich der Säuglingsfürsorge hat die Großh. Regierung Ihrem Haushaltsausschuß eine Mitteilung zukommen lassen, welche ich Ihnen nun hier weiterzugeben habe:

„Die Ausbildung der Säuglingsfürsorgeschwestern und Wanderlehrerinnen erfolgte seither durch die Abteilung VI des Badischen Frauenvereins nach einem von dieser Abteilung aufgestellten Lehrplan, von dem wir einen Abdruck hier anschließen. Neuerdings wurden auch von anderer Seite, insbesondere von dem Caritasverband Veranstaltungen zur Ausbildung von Säuglingspflegerinnen getroffen. Es schweben zur Zeit Verhandlungen wegen Erlassung allgemeiner Vorschriften für die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen: Dabei wird insbesondere auch die Frage geprüft werden, ob staatliche Prüfungen für Säuglingspflegerinnen, ähnlich wie solche in Preußen und in Württemberg eingeführt sind, auch in Baden zur Einführung gelangen sollen oder ob man sich staatlicherseits darauf beschränken will, Richtlinien für die Ausbildung der Säuglingspflegerinnen aufzustellen und auf deren Beachtung durch die mit Ausbildung der Säuglingspflegerinnen befaßten Stellen hinzuwirken.

Eine Monopolisierung der Ausbildung von Säuglingspflegerinnen etwa in der Hand des Badischen Frauenvereins ist nicht in Aussicht genommen; es wird vielmehr auch im Falle der Einführung staatlicher Prüfungen den seither mit Ausbildung von Säuglingspflegerinnen befaßten Stellen die Ausbildung auch ferner möglich sein, wenn sie ihre Veranstaltungen den staatlichen Bestimmungen anpassen."

Ich habe nun weiter mitzuteilen über die im Zusammenhang mit der Säuglingspflege stehende Sorge für das Kind im allgemeinen und die Bekämpfung der Feindschaft unseres Jahrhunderts, unserer Zeit gegen das Kind. In dieser Beziehung gibt eine Darstellung des Herrn Geheimen Obermedizinalrats Dr. Hauser vom Ministerium des Innern über Bevölkerungsbewegung und Gesundheitsverhältnisse während des Krieges sehr interessante Aufschlüsse.

Es ist mir weiter vor einiger Zeit ein Buch in die Hand gekommen, von einem Herrn Dr. Faßbender: „Des deutschen Volkes Wille zum Leben" und in Verbindung damit habe ich auch noch die Literatur etwas weiter eingesehen und bin auf einige Veröffentlichungen eines Jesuitenpaters Krose gekommen, ferner habe ich in Schönbergs Handbuch für politische Ökonomie einen Aufsatz von Rümelin gefunden über „Bevölkerungslehre", ferner in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften einen Aufsatz von Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik und im Staatslexikon der Görresgesellschaft einen Aufsatz von Kämpfe. Ich möchte mir nun erlauben, Ihnen einiges von dem Resultat meiner Lektüre hier mitzuteilen, um Sie für diese Fälle, für die schwere Gefahr, die dem deutschen Volke droht, zu interessieren und Sie mitaufzurufen, beizustehen, wenn es sich darum handelt, dieses Übel zu bekämpfen. Ich habe diese Auszüge meist aus dem Buch von Dr. Faßbender gemacht.

Schon Plato und Aristoteles haben sich mit Bevölkerungspolitik beschäftigt. Plato hat zunächst (im „Idealstaat") den Männern die Kindererzeugung nicht vor dem 30. und nicht nach dem 55. Lebensjahre gestattet; es lag ihm daran die Qualität der Rasse zu sichern. Im späteren Werk über die Gesetze sagt er, jeder freie Jüngling dürfe mit 25 Jahren heiraten, mit 35 Jahren müsse er verheiratet sein, ansonst er Buße zu zahlen habe. Weiter verlangt er, daß ein fester Bestand von Bürgern erhalten werde durch Gründung von Stammgütern, die auf einen Sohn vererbt würden.

Von der Kindertötung, welcher er im Idealstaate noch das Wort geredet hatte, spricht er später nicht mehr, wohl aus dem Grunde, weil der Peleponnesische Krieg und die Pest die Bevölkerung dezimiert hatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Aristoteles steht die Bekämpfung der Gefahr einer Übervölkerung im Vordergrunde, denn er meint, die Freigebung der beliebigen Kindererzeugung müsse notwendig die Verarmung der Bevölkerung im Gefolge haben; es müsse durch die Sitte die eheliche Fruchtbarkeit auf eine bestimmte, mit Berücksichtigung der Kindersterblichkeit und der unfruchtbaren Ehen zu bemessende Zahl der Kinder beschränkt werden. Im Falle der Überschreitung empfiehlt er frühzeitige Abtreibung und nimmt als Regel an, daß ein verkrüppeltes und mit Gebrechen behaftetes Kind nicht auferzogen werde.

Im Lichte der christlichen Welt- und Lebensanschauungen müssen wir die Richtlinien politischer Weisheit des Altertums als traurige Verirrungen anschauen.

In neuerer Zeit hat sich Malthus mit der vorliegenden Frage befaßt. Thomas Robert Malthus (1766—1834) hat im Jahre 1795 „an essay on the principle of population" geschrieben. Man meint, Malthus sei der erste Verfechter der Präventivtechnik gewesen. Davon ist aber in dem genannten Buche nicht die Rede. Den Gedanken haben andere, die sog. Neomalthusianer als Folge aus den Grundgedanken des Malthus abgeleitet. Der Grundgedanke Malthus' ist der, daß die Bevölkerung schneller zunehme wie die Erzeugung der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Nahrungsmittel; die Volksvermehrung findet ihre Grenze in der Masse der Nahrungsmittel, die Volksmenge nimmt unfehlbar zu, sobald die Maße der Nahrungsmittel sich vermehrt, und sofern sie nicht durch mächtige Hemmnisse daran verhindert wird. Die Hemmnisse welche eine übermäßige Bevölkerung zurückdrängen und sie zwingen, sich nach der Masse der vorhandenen Nahrungsmittel zu richten, lassen sich auflösen in: moralische Enthaltsamkeit, Laster und Elend.

Der Staat hat die Aufgabe, Vorsorge gegen Übervölkerung zu treffen durch Verhinderung leichtsinniger Eheschließung und durch eine vernünftige Armengesetzgebung.

Von der Sorge betreffend Übervölkerung sind wird durch den Gang der Dinge gründlich befreit worden; unsere Befürchtungen liegen heute in der gerade entgegengesetzten Richtung. Es hat sich eine erschreckende Minderung der Geburten in den letzten Jahren herausgestellt. Wenn man annehmen wollte, daß diese Tatsache auf die Ernährung bezw. auf die Unterhaltsmittel zurückzuführen sei, so wird man von Julius Wolff (über die Rationalisierung des Sexuallebens) anders belehrt; er sagt am Schlusse des zitierten Buches: „Die Geburtenhäufigkeit der Gegenwart steht im allgemeinen außer Zusammenhang mit der Masse der Unterhaltsmittel." „Eine Vermehrung der Unterhaltsmittel, des „Einkommens", vermag eine Vermehrung der Kinderzahl in der Regel nicht, oder nur in den äußersten Grenzen, d. h. bei eigentlichem Reichtum, zu erwirken." „Insgesamt kommt aber einer Verminderung des Einkommens die weit stärkere geburtenregulierende Kraft als einer Vermehrung zu."

„Die hier bezeichneten Tendenzen gelten in dem Maße, als die Emanzipation vom religiösen Gebot und der gesellschaftlichen Tradition früherer Zeiten eine mehr oder minder vollkommene ist."

Hier wird der Versuch einer Erklärung für den geheimnisvollen Geburtensturz der Gegenwart geboten.

Folgende Tatsachen stehen fest:

1851—1860 kommen in Deutschland auf 1000 Einwohner 35 Lebendgeborene, 1860—1870 kommen in Deutschland auf 1000 Einwohner 37 Lebendgeborene, 1876 stieg die Zahl auf 41.

Mit 1877 setzt der Rückgang ein:

1880 sind es 37,6,
1881—1890 = 36,8,
1901—1910 = 32,9,
1910—1914 = 27.

Der Durchschnitt von 1901 verglichen mit jenem von 1913 ergibt für diese Zeit auf je 1000 Einwohner eine Minderung der Geburtenziffer im deutschen Reiche um 8,2 Geburten; in Belgien 6,8; in Österreich 5,4; in der Schweiz 5; in England 4,6; in Norwegen 4,4; Niederlande 4,2; Schottland 4; in Schweden 3,9; Frankreich 3,2; Dänemark 3,1; Spanien 2,3; Ungarn 1,5; Italien 0,8. Der Geburtenabsturz Deutschlands ist in der Zeit 1901—1913 dreimal so stark gewesen oder was dasselbe will, dreimal so schnell verlaufen, wie im vorhergehenden Vierteljahrhundert.

Frankreich hat für den gleichen Geburtenrückgang, den Deutschland in 12 Jahren erlebt hat, beinahe siebzig Jahre gebraucht.

Der Referent der Medizinalabteilung des Preußischen Ministeriums des Innern Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1916 erklärt: „Wir haben heute schon 560 000 Geburten weniger als wir haben müßten, wenn wir noch die Ziffer von 1900 behalten hätten. Das bedeutet, daß wir eine Mehrbevölkerung von 2½ Millionen — abgerechnet die voraussichtlich durch den Tod wieder ausgeschiedenen Kinder — hätten, als wir tatsächlich haben. Wir würden also statt einer Bevölkerung von 68 Millionen eine solche von 70—71 Millionen haben." Dr. Krohne legt dann dar, daß die Sterblichkeitsziffer zwar immerwährend abnimmt, daß aber die Abnahme der Geburtenziffer in einem viel rascheren Tempo verläuft. Seit 1900 hat unsere Sterblichkeit um 4,4 auf 1000 Einwohner abgenommen, die Geburtenziffer aber 8,3, d. h. die Geburtenziffer ist um über 75 v. H. stärker gesunken als unsere Sterblichkeit.

Auf dem Boden der Tatsachen hat man versucht, die Erklärung zu suchen:

Sechs Theorien sind aufgestellt worden: Die Degenerationstheorie, Urbanisierungstheorie, Kompensationstheorie, Wohlstandstheorie, Bildungstheorie, Rationalisierungs- oder Regulierungstheorie. Innerhalb des Rahmens dieser Theorien steht auch jene Ansicht, welche annimmt, daß es sich bei dem Geburtenrückgang zweifelos um das Schwinden des „Willens zum Kinde" handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sehen wir uns die Grundgedanken der sechs Theorien an: Die Degenerationstheorie nimmt physiologische und psychologische Vorgänge an, Verschlechterung der Rasse, Folge von gewissen Krankheiten, geistige Überanstrengung und folgert daraus eine geminderte Fruchtbarkeit.

Enge hängt damit zusammen die Urbanisierungstheorie, welche in der Landflucht das gefährliche Moment erblickt; das Land ist tatsächlich fruchtbarer als die Stadt; die Verpflanzung des Individuums in neue ungewohnte Verhältnisse, besonders die städtischen Wohnungsverhältnisse bringen die Versuchung, die Zahl der Kinder zu beschränken.

Die Kompensationstheorie vertritt den Gedanken, daß die höhere Geburtenziffer die Kindersterblichkeit ungünstig beeinflusse, daß also hohe Geburtenziffern mit hoher Säuglingssterblichkeit auf das Anwachsen der Bevölkerung nur wenig Einfluß ausüben und niedere Geburtenziffern mit niederer Säuglingssterblichkeit ohne schlimmen Einfluß auf die Bevölkerungszahl bleiben kann. So kommt diese Theorie dann zu dem Ergebnis, daß der ganze Geburtenrückgang nur als eine Folge des Rückganges der Sterblichkeit zu erklären ist.

Man sucht aus dem Mietwert der Wohnungen in den Städten, aus der Höhe der Sparkasseneinlagen und aus anderen Anzeichen, welche auf das Steigen der Wohlhabenheit schließen lassen, durch Vergleich mit dem Steigen und Fallen der Kinderzahl den Schluß zu ziehen, daß steigende Wohlhabenheit Ursache des Geburtenrückganges sei.

Da Bildung und Besitz häufig vereint sind, glaubte man auch in der fortgeschrittenen Bildung die Ursache einer Abnahme des „Willens zum Kinde" zu finden. Der Grundgedanke der Wohlstands- und der Bildungstheorie besteht also darin, daß der Mensch bei besserer wirtschaftlicher Lage und steigender Kultur mehr für die Zukunft sorgt und rechnet.

Dies ist auch der Grundgedanke der Rationalisierungs- und Regulierungstheorie, die eine absichtliche Beschränkung der Kinderzahl will aus Rücksichten, die entweder dem Interessenkreise der Eltern oder des Kindes entspringen.

Daß diese Theorien sich gegenseitig nicht scharf abgrenzen, leuchtet sofort ein.

Die Untersuchung über den Umfang der gewollten und der erzwungenen Kinderlosigkeit muß sich erstrecken auf die Eheläufigkeit, den Grad der ehelichen Fruchtbarkeit, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und das Umsichgreifen der Präventiv- und Abortivtechnik.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß die absolute Zahl der Eheschließungen seit einer Reihe von Jahren gestiegen ist. Umgekehrt steht es allerdings mit der ehelichen Fruchtbarkeit und zwar gerade bei der frühzeitigen Eheschließung.

Im Jahre 1880 auf 1881 kam in Deutschland auf jede gebärfähige Frau in gebärfähigem Alter durchschnittlich alle drei bis vier Jahre eine Geburt, jetzt kommt nur alle 5 Jahre eine Geburt, wobei nicht übersehen werden darf, daß die eheliche Fruchtbarkeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands und insbesondere in Stadt und Land verschieden ist.

Die Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse in den Städten, die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben schon vor dem Kriege und insbesondere während desselben könnten als Grund für die Verminderung der Gebärfähigkeit angesehen werden, wenn nicht alle Sachverständigen darin übereinstimmten, daß eine Entartung auch der städtischen und in der Industrie beschäftigten Bevölkerung nicht als Erklärung des jähen Geburtenabsturzes in Betracht kommen könne.

Auch mit den Geschlechtskrankheiten läßt sich der Geburtenabsturz nur teilweise erklären.

Eine befriedigende Erklärung dafür kann nur in der Annahme gefunden werden, daß eine Volksbewegung zielbewußt auf eine willkürliche Beschränkung der Kinderzahl hinarbeitet. Mit einem Worte: Die eigentliche und allein den Umfang des jähen Geburtenabsturzes erklärende Ursache kann nur in der Ausbreitung der Präventiv- und Abortivtechnik gefunden werden.

Von ernsten, zu keiner Übertreibung neigenden, im praktischen Leben stehenden Ärzten, wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Zahl der Verluste an Menschenleben, die das deutsche Volk vor dem großen Kriege jährlich durch Abtreibungen und künstliche Fehlgeburten erlitten hat, um 500 000 sich bewegen dürfte. Nimmt man dazu noch die Zahl der durch Geschlechtskrankheiten bewirkten Verluste, die Neißer auf 100 000 schätzt, so kommt man zu dem Schlusse, daß der stille Vernichtungskrieg des deutschen Volkes gegen das eigene Fleisch und Blut im Frieden nicht weniger verheerend gewirkt hat wie der mörderische Krieg.

Ich erinnere in diesem Zusammenhange an die Ausstellung im Rondell. Präparate zur Verhütung der Conception gibt es in Menge. Manche Ärzte und Hebammen kommen aus Gewinnsucht den Wünschen der Klienten entgegen. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wird von Ärzten ohne hinreichende Gründe eingeleitet. Man hat Schritte dagegen getan, aber zu energischen, absoluten Gegenmaßregeln hat man sich nicht aufgerafft, weil man den Standpunkt, daß die Mutter des Säuglings wegen da ist, nicht anerkennen will. (Gutachten von Bumm, Barlach, Dr. Krohne.)

In dem Buche „Das sterile Berlin" führt Felix Theilhaber aus, daß die Berliner Bevölkerung im Begriffe ist, sich seit 1870 zu verdreifachen, während die Geburtenziffer wieder auf die Höhe der siebziger Jahre zurückgeht; es haben sich nicht nur die Zahlen der geschlechtsreifen Männer und Frauen, sondern auch die Zahl der Eheschließungen verdoppelt. Die eheliche Fruchtbarkeit ist in Berlin so gering, wie sonst nirgends in Deutschland; selbst in Frankreich ist sie 1½mal so groß.

In den Nachbarorten Berlins ist der Rückgang noch stärker wie in Berlin:

		auf je 1000 Einw.
Charlottenburg	1879:	49,7
„	1911:	19,39
Schöneberg	1911:	13,7
Neukölln	1900:	40,7
„	1911:	26,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichen wir London und Paris mit Berlin, so ergibt sich folgendes Bild:

	London	Paris	Berlin
1888:	35,3	25,6	39,9
1909:	24,2	17,6	21,6

Vortrefflich hat Bumm in seiner Rektoratsrede am 15. Oktober die Ursache des Geburtenrückganges bei den verschiedenen Ständen bezw. Berufsklassen geschildert und die Psychologie zu ergründen gesucht. Er kommt auch auf die Stellung der Frau zu sprechen und sagt: „Uns Ärzten geht oft das Verständnis aus und wir konstatieren mit Verwunderung, wie vollkommen es gelungen ist, in den Augen weiter Volksschichten die Mutterschaft zu einer körperlichen Funktion herabzuwürdigen und sie von dem letzten Rest des Glanzes und der Heiligkeit zu entkleiden, mit denen Jahrhunderte sie umgeben haben. Dem Frauenleben ist damit ein hohes Ideal und eine mächtige Stütze genommen und nichts dafür gegeben worden."

Wenn man nach Heilmitteln für dieses schreckliche Übel sucht, so wird man finden, daß erfahrungsgemäß keine Hemmung sich so stark erwiesen hat, als diejenige, welche der religiös gerichtete Mensch in dem Gedanken an das göttliche Verbot jedes Mißbrauchs der Ehe zu schnöder Lust empfindet: das Verbot jeglicher künstlicher Verhütung der Empfängnis.

Die angeführten Theorien stellen nicht die letzte Ursache dar; die letzte auslösende Ursache ist, wie Wolff ganz richtig sagt, die „Loslösung von der religiösen und kirchlichen Tradition".

In diesem Zusammenhange versteht man es, wenn Dr. Bekker in der Zeitschrift Soziale Kultur (Oktober 1916) auf die Tatsache hinweist, daß das Umsichgreifen des Geburtenrückganges wie eine geistige Epidemie in einzelnen Gegenden erscheint. In Preußen stoße man auf einen Infektionsherd: Berlin, und er führt dann weiter aus, wie die einzelnen großen Zentren Deutschlands sich zu dieser Frage verhalten.

Indessen, wenn man die Frage der Abhilfe, der Heilmittel, ins Auge faßt, darf man für Lösung des Problems nicht alles von der Religion erwarten. Mit den religiösen Mitteln allein dürfen wir uns nicht begnügen, sondern müssen alle wirklich nützlichen und berechtigten Vorschläge in unser Programm aufnehmen. Wenn Religion und Vaterlandsliebe, wenn Gesetzgebung, Verwaltung und soziale Fürsorge zusammenarbeiten, wenn die Presse mithilft, einen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbeizuführen, wenn alle berufenen Faktoren zusammenarbeiten, dann brauchen wir an der Zukunft des deutschen Volkes nicht zu verzweifeln.

Für die Lösung der heutigen Bevölkerungsfrage ergeben sich folgende Gesichtspunkte. Es wäre falsch von gesetzgeberischen Maßnahmen alles zu erwarten; sehr viel wichtiger ist das erzieherische Moment in seiner Einwirkung auf die Volksgesamtheit, auf die einzelnen Altersklassen und Berufsstände.

Hinsichtlich der Volkserziehung hat die Seelsorge große Aufgaben zu erfüllen; den Eltern ist das Gewissen zu schärfen in Bezug auf die Liebe und Gerechtigkeit gegenüber den Kindern, hinsichtlich der Verantwortung für die Nachkommenschaft, der mütterlichen Stillpflicht u. A. m.

Was die gesetzgeberischen Maßnahmen anlangt, so liegt der Gedanke nahe, kinderreichen Eltern Vorteile zu gewähren und Junggesellen sowie kinderlosen und kinderarmen Eltern öffentliche Lasten aufzubürden.

Sodann die Wohnungsfrage! Wer weiß, wie schwer eine kinderreiche Familie Obdach findet, wird gerne zugeben, daß hier nach jeder Richtung hin gesetzgeberisch gearbeitet werden muß. Die Siedelungsfrage, die Bekämpfung der Landflucht und des übermäßigen Zuzugs nach der Großstadt kommen in Betracht. Der österreichische Minister Klein hat als Präsident des 9. internationalen Wohnungskongresses gesagt: „Schaffet Wohnungen, in denen ein sauberes und reinliches Familienleben möglich ist."

Die Volksschule — der Volksschullehrer muß bodenständig sein — keine Einheitsschule, weil die unteren Stände durch sie eingestellt werden darauf, nach den oberen Ständen zu schauen. Fürsorgearbeit auf dem Gebiet der Sozialhygiene; wir besitzen schon Fürsorgestellen für Mutter- und Säuglingsschutz, zur Bekämpfung der Tuberkulose, für Krebskranke und zur Heilung von Trinkern. Es sollen Beratungsstellen für Geschlechtskranke eingerichtet werden.

Sodann das Gebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; die Bekämpfung fällt zusammen mit dem Kampf gegen die Unsittlichkeit, insbesondere der Prostitution.

Das Volk muß erzogen werden zur Bekämpfung des Trieblebens. Auf der Tagung einer großen evangelischen Körperschaft, bei der die Bekämpfung der Prostitution auf der Tagesordnung stand, wurde folgendes Telegramm eines bekannten evangelischen Theologen verlesen: „Die Kirche muß das Gewissen des Volkes werden. Nur so hat es eine Zukunft."

Nun wollen wir dieses traurige Gebiet verlassen und in der Berichterstattung über den Voranschlag einen Schritt weitergehen zum außerordentlichen Etat. Es werden hier weiter gefordert in

§ 3. Zur Bekämpfung der Tuberkulose 27 000 M.

§ 4. Beitrag für den badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel 20 000 M. Nach den Mitteilungen des Herrn Ministers wird hauptsächlich das Krüppelheim in Freiburg damit gehalten.

§ 5. Staatsbeitrag an den badischen Heimatdank 10 000 M.

§ 6. Außerordentliche Zuschüsse

a) für die Badanstaltenverwaltung Baden 55 000 M.

b) für jene in Badenweiler 15 000 M.

Hierbei wäre nun dem Hohen Hause Mitteilung zu machen von dem Schreiben der Großh. Regierung, worin erklärt wird, weshalb die beiden Anstalten Baden-Baden und Badenweiler diesen Staatszuschuß gebrauchen.

„Als der Krieg ausbrach, verödeten wie die anderen deutschen Bäder auch Baden und Badenweiler, weil die Kurgäste, soweit sie über sich verfügen konnten, zumeist alsbald abreisten. Die Folge davon war, daß der Bäderbesuch mitten in der Kurzeit in außerordentlichem Maße zurückging, während alle Vorbereitungen für eine starke Benützung der Thermen getroffen waren.

Lediglich das Landesbad in Baden war durch einen seit 25 Jahren geschlossenen und immer wieder erneuerten Vertrag für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Benützung der Heeresverwaltung vorbehalten. Im übrigen waren für den Fall einer Mobilmachung vertragsmäßige Vereinbarungen nicht getroffen.

Es erschien unter diesen Umständen zunächst als angemessen, die staatlichen Bäder in Baden und Badenweiler kurbedürftigen Kriegsteilnehmern, Offizieren und Mannschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies geschah in der Zeit vom August 1914 bis 1. April 1915.

Wie sich in dieser Zeit allmählich ergab, kam aber weniger der Besuch der Bäder durch einzelne Kriegsteilnehmer auf eigene Rechnung in Frage, als eine militärisch organisierte Ausnützung der Thermen durch solche verwundete und kranke Kriegsteilnehmer, welche in Reserve- oder Vereinslazaretten untergebracht werden.

Diese Lazarette befanden sich teils in Gasthöfen, teils in einem Barackenlager bei Baden. Die Zahl der Kurbedürftigen war so groß, daß die Befriedigung des Bäderbedürfnisses durch die Bäder des Landesbads für solche Kriegsteilnehmer, die nicht dort in Wohnung und Verpflegung untergebracht waren, auf die Dauer als ausgeschlossen erschien.

Das Landesbad in Baden gewährte als Vereins- später als Reservelazarett bis zu annähernd 200 Kurteilnehmern Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Behandlung, Kurmittel und Bäder für einen seit Beginn des Vertragsverhältnisses vereinbarten Satz von 3 M. für den Kopf und Tag. Bei der steigenden Teuerung der Lebensmittel erwies sich dieser Satz als nicht ausreichend. Er wurde deshalb in der Folge im Benehmen mit der Militärverwaltubng auf 3,50 M. erhöht und gegenwärtig sind Verhandlungen im Lauf, welche eine weitere Erhöhung der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung in der Richtung zum Gegenstand haben, daß neben dem Satz von 3,50 M. täglich die Bäder nach einem besonderen Tarif vergütet werden.

Seitdem überdies das Landesbad aus einem Vereins- in ein Reservelazarett umgewandelt wurde, liegt der Militärverwaltung die Gestellung der ärztlichen Hilfskräfte ob.

Durch neuerliche Ausbedingung einer vierteljährlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist Vorsorge getroffen, daß der Verpflegungssatz der jeweiligen Steigerung der Lebensmittelpreise einigermaßen angepaßt werden kann; auch kann auf diesem Wege nötigenfalls die Inanspruchnahme des Landesbades durch die bürgerliche minder bemittelte Bevölkerung sichergestellt werden, die einstweilen ausschließlich auf das Landesfolbad in Dürrheim beschränkt ist.

Was die übrigen Bäder, insbesondere das Friedrichs- und Augustabad, das Inhalatorium und die Trinkhalle in Baden, sowie das Markgrafenbad in Badenweiler anbelangt, so wurden sie, wie bereits bemerkt, zunächst zur militärischen Benützung unentgeltlich zur Verfügung gestellt; für die Trinkhalle in Baden gilt dies auch jetzt noch.

Legt man die in Friedenszeiten vorgesehenen Bäderpreise zugrunde, so ist anzunehmen, daß durch unentgeltliche Bäder usw.-Benützung in der Zeit vom August 1914 bis April 1915 die Militärverwaltung in Baden eine Ausgabe von etwa 70 000 Mark, in Badenweiler von etwa 12 000 M. erspart, welche sie hätte machen müssen, wenn sie ihre kurbedürftigen Offiziere und Mannschaften in die Bäder hätte zu Friedenspreisen einweisen lassen.

Ein derartiges Verhältnis konnte ohne wesentliche Benachteiligung der Bäderfinanzen nicht auf längere Zeit belassen werden. Da ähnliche Verhältnisse auch in anderen deutschen Bädern hervorgetreten waren, hat der Schutzverein deutscher Bäder und Kurorte im Winter 1914/15 gewisse Richtlinien aufgestellt, nach denen möglichst gleichmäßig in allen deutschen Bädern die Preisermäßigungen für Kriegsteilnehmer geregelt werden sollten und zwar war vorgeschlagen worden, für die gewöhnlichen Thermalbäder 50 % des normalen Friedenspreises, für die sogenannten qualifizierten Bäder, welche besondere Aufwendungen außer der Therme verursachen, 70 % des Friedenspreises zu vereinbaren. Die Großh. Regierung erachtete es sowohl aus finanziellen Gründen als auch mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen deutschen Bäder für geboten, sich diesen Richtlinien anzuschließen und hat auf dieser Grundlage mit der Militärverwaltung Verträge abgeschlossen.

Eine Änderung dieser Verträge steht bevor hinsichtlich der Vergütung für die Benützung der medikomechanischen Institute, für welche in Baden 1000 M., in Badenweiler 500 M. monatlich als Pauschsumme gezahlt wurden. In Badenweiler sollen künftig nur Einzelleistungen des mediko-mechanischen Instituts vergütet werden. In Baden soll die monatliche Pauschsumme von 1000 M. auf 500 M. monatlich herabgesetzt werden, wogegen die Vergütung für die Benützung der Bäder im Landesbad einen finanziellen Ausgleich bieten wird.

Die Herabsetzung der pauschalen Vergütung für das mediko-mechanische Institut in Baden erwies sich als notwendig, weil sonst die Militärverwaltung dort aus finanziellen Rücksichten ein eigenes mediko-mechanisches Institut errichtet hätte, was im Interesse der Bäderverwaltung nicht erwünscht gewesen wäre.

Wenn auch im Allgemeinen wohl angenommen werden kann, daß die finanzielle Wirkung der für die Militärverwaltung verminderten Bäderpreise sich einigermaßen durch den verstärkten Umsatz, welchen die Benützung der Bäder seitens der Militärverwaltung herbeiführt, ausgleichen läßt, so waren doch die in den ersten 9 Kriegsmonaten unentgeltlich für militärische Zwecke gemachten Aufwendungen so erheblich, daß ihre finanziellen Wirkungen durch die späteren Maßnahmen nicht völlig ausgeglichen werden konnten.

Dazu kam die Belastung des Etats der Bäderverwaltung durch das Aushilfspersonal, welches gewonnen werden mußte, um die für den Heeresdienst eingezogenen Kräfte zu ersetzen. Der Aufwand für solche Aushilfskräfte seit Beginn des Krieges beträgt bis zum Jahre 1917

a. in Baden 44 171,70 M.,
b. in Badenweiler 4 404,20 M.

Endlich dürfen weitere Umstände, wie die Teuerung der Heizungsmaterialien, Pachtnachlässe innerhalb der Badanstaltenverwaltung an Badenpächter in Baden und dergleichen nicht außer Betracht gelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Badanstaltenkasse in Baden wird geführt bei dem Hauptsteueramt Baden, diejenige in Badenweiler beim Finanzamt Müllheim. Das Verhältnis dieser Kassen zur Staatskasse bezw. Steuerkasse der genannten Verwaltungen ist derart geregelt, daß von letzteren etwaige Überschüsse der Einnahmen der Badanstaltenkasse gutgeschrieben und Fehlbeträge im Falle unvorhergesehener Bedürfnisse aus der Steuerkasse vorschüßlich geleistet werden. Nun schlossen die Rechnungen der Großh. Badanstalten während der Kriegsjahre bei Aufstellung des Staatsvoranschlags mit Schulden an die Steuerkasse ab

	1914	1915	1916
in Baden von	40 170.77 M.	35 790.23 M.	53 455.16 M.
in Badenweiler von	14 615.64 „	19 362.64 „	12 752.68 „

Der letztere Betrag entspricht nach oben aufgerundet dem verlangten Zuschuß.

Hiermit wäre ich am Schlusse dieses Titels angekommen. Einnahmen sind nicht vorhanden. Restkredite finden sich auf Seite XXV von 1916/17: Beitrag für die badischen Fürsorgevereine für bildungsfähige Krüppel 10 000 M., Beitrag für Säuglingsfürsorge 5000 M., zur Bekämpfung der Tuberkulose 13 500 M., im ganzen 28 500 M., und Seite XXII aus den Jahren 1914/15 Beihilfen zur Erweiterung und Anlage öffentlicher Krankenanstalten 19 000 M., Beitrag für den Verein badischer Taubstummen 1000 M., Umbau des Kurhauses in Baden, III. und Restforderung 391 018 M., insgesamt 411 018 M.

Ich stelle nunmehr den Antrag, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den ordentlichen Etat in Ausgabe mit 186 020 M. und den außerordentlichen Etat in Ausgabe mit 167 000 M. zu genehmigen unter Einschluß der Restkredite, wie ich sie hier vorgetragen habe, und darüber im abgekürzten Verfahren zu beraten.

Anfangs vorstehender Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu § 2 des außerordentlichen Etats „Beitrag für Kinder- und Säuglingsfürsorge" gestatte ich mir, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf das „Versorgungshaus Heidelberg-Handschuhsheim" zu lenken. Unter diesem Namen ist im Jahre 1909 in dem bekannten, schön gelegenen Sieben-Mühlental von dem gleichnamigen Verein ein Heim gegründet worden, zu dem Zwecke, Mädchen, die zum ersten Mal Mutter werden, mit ihrem Kind eine Zufluchtstätte zu bieten, um sie durch den Einfluß geordneter Seelsorge und einer christlichen Hausordnung vor tieferem Falle zu bewahren und ihnen die Ausübung ihrer Mutterpflichten zu ermöglichen. Bekanntlich ist gerade unter den unehelichen Kindern die Sterblichkeit besonders hoch, weil vielfach die Mütter beim besten Willen nicht in der Lage sind, sich der Kinder anzunehmen. Diesem Mangel soll nun in jenem Hause abgeholfen werden. Die Mädchen werden mit ihren Kindern zusammen untergebracht, lernen sie lieben und pflegen, und dadurch wird ein ganz anderes Verhältnis zwischen Mutter und Kind hergestellt, als es sonst möglich wäre. Ich darf dabei auf eine Denkschrift Bezug nehmen, welche im Jahre 1917 zwei Ärzte an die Großh. Regierung gerichtet haben, in der gesagt ist: „Die Zeiten, wo man Kinderfürsorge lediglich aus Erbarmen für die armen, kleinen, hilflosen Geschöpfe trieb, gewissermaßen nur um einem inneren Wohltätigkeitsdrang Luft zu machen, sind vorüber. An dessen Stelle ist das Gebot der Pflicht getreten, der heiligen Pflicht jedes Einzelnen, für den Wiederaufbau der Volkskraft tätige Sorge tragen zu müssen, deren Fundamente von der Mehrung, Erhaltung und Stärkung des Nachwuchses gebildet werden. Denn nicht allein um Kindesleid und Familienelend zu lindern, sondern um des Volkes, des Staates, der Zukunft Deutschlands willen treiben wir heute Kinderfürsorge." Es sind das Gedanken, die durchaus in der Richtung liegen, wie sie von Herrn Freiherr von Mentzingen in so ernster Weise vorgetragen worden sind.

Das Versorgungshaus hat sich ferner auch in den Dienst der Ausbildung von Säuglingsschwestern gestellt. Es war dies umso leichter in die Wege zu leiten, als der Direktor der Luisenheilanstalt Heidelberg, des der Universität angeschlossenen Kinderspitals, Mitglied im Verwaltungsrat des Versorgungshauses ist. Leider geht es hier, wie so vielfach bei derartigen Anstalten: Die finanzielle Lage ist eine sehr trübe. Das Haus ist herausgewachsen lediglich aus privater Wohltätigkeit. Bisher hat es sich wohl über Wasser halten können, aber für die Zukunft besteht ernste Sorge. Dabei hat sich eine Vergrößerung des Hauses, namentlich der Kindersäle, als eine dringende Notwendigkeit herausgestellt. Mehr als 60 Kinder, für die Aufnahme begehrt wurde, mußten allein im Jahre 1917 abgewiesen werden. Für wie viele dieser armen Geschöpfe dürfte die notgedrungene Abweisung verhängnisvoll geworden sein. Hier mitzuhelfen liegt zweifelsohne im Interesse des Staates. Wir ersuchen daher die Großh. Regierung, wenn ein Gesuch des Verwaltungsrats der Anstalt um eine staatliche Beihilfe einkommt, sei es aus den hier vorgesehenen Mitteln oder sonst aus irgendwelchem Fonds eine Unterstützung dieser Anstalt zukommen zu lassen, damit sie auch fernerhin ihre segensreiche Tätigkeit ausüben und womöglich noch erweitern kann.

Prälat D. **Schmitthenner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Versorgungshaus, von dem Herr Freiherr von la Roche soeben geredet hat, steht dem Landesverein der Inneren Mission nahe. Ich bin dankbar dafür, daß er so warm für diese Sache eintrat. Ich hätte sonst die Pflicht gefühlt, dies zu tun. Ich möchte auch dem Herrn Berichterstatter danken, weil er bei diesem Titel so ernst den Finger gelegt hat auf die große Gefahr, in der wir stehen. Es liegt mir fern, bei der vorgerückten Zeit auf Einzelnes einzugehen, er hat ja die Frage, soweit es in diesem Rahmen geschehen konnte, erschöpfend behandelt; aber das eine muß ich sagen: Schon seit Jahrzehnten stehen kirchliche und Innere Missionskreise unseres Volkes im Kampf gegen diese Not und all das, was damit zusammenhängt. Ihr Warnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ruf ist vielfach verhallt. Nun ist sie so groß geworden, daß sie kaum mehr einzudämmen ist. Nach unseren Nachrichten besonders aus den Landgemeinden geht der Absturz im Geburtenrückgang, wie er schon bei Beginn des Krieges vorhanden war, in erschreckendem Maße weiter. Wir dürfen uns keiner Hoffnung hingeben, daß dies anders werde. Wenn nicht das gesamte Volk mit all seinen Kräften und in all seinen Kreisen zusammensteht, werden wir einer schweren, unser Volk bis an den Zusammenbruch führenden Not entgegengehen. Darum meine Bitte, daß doch jeder einzelne Kreis, der hier vertreten ist, sich mit dieser Frage befasse und daß jeder Einzelne, der vielleicht an ihr bisher vorüberging, als an einer Sache, die ihn nichts angehe, sich als mitverantwortlich fühle, hier mitzuhelfen. Wir in der Kirche und in der Inneren Mission wollen nicht müde werden, es weiter zu tun. Ich habe auch die Zuversicht, daß die Großh. Regierung in den Maßnahmen, die sie treffen kann, von dem Ernst der Zeit bewegt, hier miteintreten wird und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das dem Reichstag zurzeit vorliegt, aber leider nicht in allen Punkten die richtigen Wege einschlägt, noch solche Fassung bekommen werde, daß es zum Heile dient. Alle zusammen müssen miteinstehen, um die Not zu bekämpfen. Wir würden sonst in einem späteren Kriege nicht mehr das leisten können, was wir jetzt geleistet haben.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur ein Wort zu dieser Frage, die Herr Freiherr von Mentzingen so eingehend behandelt hat, und worüber auch der Herr Prälat Schmitthenner sich ausgesprochen hat: auch die Großh. Regierung ist sich des ganzen Ernstes der Frage voll bewußt und nicht nur die Großh. Regierung, sondern auch die Reichsleitung. Die Reichsleitung beschäftigt sich sehr eingehend mit dem ganzen Komplex von Fragen, der zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe nötig ist. Einiges ist ja schon erwähnt worden. Wenn ich noch ein Detail erwähnen darf, so ist es das, daß Grundsätze über die Unterbrechung der Schwangerschaft durch Ärzte von der preußischen Regierung herausgegeben worden sind. Diese Grundsätze haben auch wir durch Erlaß vom 5. September 1917 an die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte bekannt gegeben, mit der Auflage, die sämtlichen Ärzte des Bezirks davon zu verständigen. Diese Grundsätze stellen strenge Regeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden darf. Es ist aber von beiden Herren meines Erachtens sehr richtig hervorgehoben worden, daß alle diese Hilfsmittel, auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, nicht helfen können, wenn nicht von innen heraus eine starke Bewegung durch unser Volk geht, die für das Kind sich entscheidet, die dafür eintritt, daß es die Pflicht unseres Volkes ist, diesem Geburtenrückgang einen Halt zu gebieten, und unser Volk wieder auf die aufsteigende Linie auch in dieser Beziehung zu bringen. Dabei müssen allerdings alle Kreise des Volkes mitwirken, vor allem ist dabei auch zu zählen auf die Hilfe der Kirche. Es ist eine tief religiöse Frage, um die es sich hier handelt, es ist eine Frage der Sittlichkeit.

Was die Anstalt in Handschuhsheim betrifft, von der der Herr Berichterstatter in der Komission gesprochen hat, so muß ich bemerken, daß auch ich diese Anstalt kenne und sehr schätze nach ihrem Wirken und ihrem Grundgedanken, und ich werde darauf bedacht sein, daß ihr auch weiterhin die Hilfe der Großh. Regierung gewährt wird.

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Richtlinien, welche die Reichsleitung über die Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft durch Ärzte herausgegeben hat und welche, wie ich aus den Worten des Herrn Ministers entnehme, den Ärzten und Hebammen vorschreibt, in welchen Fällen sie einen Abortus vornehmen können, diese Richtlinien widersprechen durchaus der christlichen Moral. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die weltliche Gesetzgebung hier entscheidend eingreifen kann, hier hat allein das religiöse Gewissen zu entscheiden, die Mutter ist für das Kind da, und es ist ihre Verpflichtung, unter Umständen ihr Leben für das Kind hinzugeben. Wenn man solche Richtlinien für die Ärzte hinausgibt, so wird dadurch eine halbe Maßregel ergriffen und der Erfolg gefährdet.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn wir zu dem Titel XII „Heil- und Pflegeanstalten" übergehen so kommen wir im Geiste an zwei Gräbern vorbei, bei denen wir einen Augenblick Halt machen wollen. Das eine umschließt die irdische Hülle des Herrn Geheimen Rats Schüle, von dem zu sprechen aus Anlaß seines Jubiläums in diesem Hohen Hause Gelegenheit war. Geheimerat Schüle, sowie sein Schüler, Geheimerat Oster, sind beide mitten in ihrer Berufstätigkeit abberufen worden aus dieser irdischen Laufbahn und werden nun im Jenseits den Lohn empfangen für die reiche Liebestätigkeit, die sie an Kranken und Elenden hier auf Erden geleistet haben. Von Geheimerat Schüle kann man sagen, daß er das badische Irrenwesen in bestimmte Wege geleitet und sozusagen eine Schule desselben gegründet hat, und daß gerade dieser letztere Umstand ihn uns besonders schwer vermissen lassen wird. Geheimerat Oster ist als Schüler von Geheimerat Schüle nach Konstanz berufen worden, um die große und schöne Aufgabe, für einen Psychiater geradezu verlockende Aufgabe zu erfüllen, eine neue Anstalt ins Leben zu rufen, einzurichten und zu organisieren. Mitten in dieser Tätigkeit ist er abberufen worden.

An Stelle des Herrn Oster ist Professor Dr. Wilmanns, den wir von Heidelberg ja kennen, als erster Assistent des berühmten Gehirn-Anatomen Dr. Nißl berufen worden, und ich habe mit besonderer Freude diese Berufung begrüßt, weil nach Mitteilung seiner Exzellenz des Herrn Ministers Herr Wilmanns die Absicht ausgesprochen hat, eine Ärzteschule in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Konstanz zu begründen. Nachdem Herr Geheimerat Schüle dahingegangen ist, wären wir ohne eine solche Schule, und ich begrüße es deshalb mit besonderer Freude, daß Herr Professor Wilmanns ein Mann von großen Kenntnissen und Begabung für Organisation es unternehmen will, eine solche Schule zu gründen.

Ich habe nun die Ehre Ihnen im einzelnen über diesen Titel zu berichten:

Unter Ziffer 1 finden Sie Gehalte, Wohnungsgeld usw. Darüber ist nicht viel zu sagen. Die Ziffern 3—26 verweisen auf den früheren Etat von 1916/17. In diesem Etat ist dort auf Seite 56 ff. die Entzifferung dieser Posten enthalten, ich brauche darauf nicht weiter einzugehen. Über eine Frage, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, muß ich aber sprechen. Wir haben auf einem früheren Landtag eine Summe bewilligt zur Gründung einer neuen Anstalt in der Gegend von Rastatt. Auf Grund von Tatsachen, welche die Großh. Regierung nicht zu vertreten hat, hat sich die Unmöglichkeit ergeben, den Bauplatz bei Rastatt für die Irrenanstalt auszunützen. Es mußte von diesem Gedanken zurückgetreten werden, und es ist der Regierung gelungen, mit einem blauen Auge davonzukommen, indem sie den Platz veräußerte. Nun entsteht die Frage: Was soll geschehen? Es ist Tatsache, daß eine große Anstalt billiger ist hinsichtlich der Baukosten sowohl als hinsichtlich der Unterhaltungskosten als zwei kleinere. Es wäre also das Gegebene, daß man auf die Suche ginge nach einem neuen Platz, wo eine gleich große Anstalt für 2000 Betten untergebracht werden kann. Die Großh. Regierung dürfte Wert darauf legen, daß die Anstalt wieder ins Mittelland käme, wohl weil dort die großen Lieferanten für Geisteskrankheiten, die großstädtischen Industriezentren sind. Allein es wird sich schwer machen lassen, im Mittelland einen geeigneten Platz zu finden. Ich weiß auch nicht, warum die Regierung so großen Wert auf das Mittelland legt, zumal ja schon die Illenau da ist. Es ist auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus zu beklagen, wenn ein so großer Komplex aus bäuerlichen Betrieben herauskäme, wie er bei Rastatt gedacht war. Überdies erscheint es mir besser, wenn man überhaupt vom Rheintal weggeht und hinaufgeht nach dem Schwarzwald oder nach dem Hinterland, in den Odenwald und dort irgend ein großes Gebiet sucht, um eine Anstalt zu errichten, bei Villingen oder sonstwo, sei es auch hinten im Odenwald. Auch vom sanitären Standpunkt aus ist es besser, wenn man vom Rheintal weggeht; außerdem sind die Anstalten in der Lage, sich dem landwirtschaftlichen Betrieb hinzugeben, was für die Gesundheit der Insassen einer Anstalt von besonderem Wert ist. Ich meine, die Großh. Regierung sollte den Gedanken des Rheintals aufgeben und nach einer anderen Richtung hin suchen. Dabei unterstelle ich natürlich, daß im Hinblick auf die geistige Frischhaltung der Ärzte und die Möglichkeit der Kindererziehung darauf Rücksicht genommen wird, daß man nicht zu weit weggeht von irgend einem Bildungszentrum; eine staatliche Mittelschule muß wenigstens da sein, sonst ist man zu sehr beschränkt in der Auswahl der Kräfte der Anstalt vom Leiter herunter bis zum letzten Aufseher. Ich habe mir schon gedacht, ob es sich nicht empfehlen würde, einen Versuch mit dem Hinterland zu machen, wo man ganz gut mit Hilfe der Eisenbahn ins Elztal die Verbindung mit Mosbach aufrecht erhalten könnte. Vorschläge kann ich natürlich nicht machen, ich kann nur einige Gedanken mitteilen, die ich gehabt habe.

Nun wird es Sie interessieren, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, einiges über die Krankenbewegung in den Anstalten zu hören. Man hat eigentlich gemeint, daß der Krieg auf die Geisteskrankheiten einen begünstigenden Einfluß ausüben würde, daß er ein fruchtbarer Nährboden sei für die Entwicklung der Geisteskrankheiten. Die Tatsachen widersprechen dem. Seine Exzellenz der Herr Minister hat uns mitgeteilt in dem Ausschuß, daß man für die Jahre 1917/18 etwa bis auf 4900 Kranke gerechnet hätte, aber tatsächlich nur 3632 vorhanden sind. Es waren nämlich im Jahre 1913 im ganzen 4282 Kranke in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht einschließlich der psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg, im Jahr 1917 noch 3632, eine auffallende Tatsache, für die man eine Erklärung schwer finden wird. Im einzelnen waren in der Illenau untergebracht: im Jahre 1913 648, 1914 641, 1915 645, 1916 608, 1917 559. Die psychiatrischen Kliniken übergehe ich, weil sie uns weniger interessieren. In Emmendingen waren 1913 1263, 1914 1290, 1915 1287, 1916 1237, 1917 1021. Am auffallendsten ist der Rückgang in Pforzheim; dort waren 1913 519, 1914 558, 1915 534, 1916 544, 1917 304. Ich werde noch einmal hierauf zu sprechen kommen, wenn ich auf die Mortalität komme. In der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch waren 1913 1294, 1914 1263, 1915 1368, 1916 1211, 1917 1156. Die Zahlen für die Anstalt bei Konstanz sind nicht ausschlaggebend, da die Anstalt zurzeit noch nicht fertig ist. Im Jahr 1917 waren dort 363 Insassen. Nun komme ich zu der Frage der Sterblichkeit. Im Jahre 1913 sind gestorben in der Heil- und Pflegeanstalt: Emmendingen 78, Illenau 79, Pforzheim 67, Konstanz 3, Wiesloch 73. Nun steigen die Ziffern. Ich will die Ziffern von dem Jahr 1916 noch mitteilen, damit man dieses Ansteigen sieht: im Jahr 1916 starben in Emmendingen 167, Illenau 74, Pforzheim 112, Konstanz 31, Wiesloch 179 und im Jahr 1917 in Emmendingen 292, Illenau 109, Pforzheim 262, Konstanz 67, Wiesloch 224. Nun ist es ja Tatsache, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß in dem Krieg viel mehr Menschen sterben auch draußen auf dem Lande, und in den Städten wird es wahrscheinlich nicht anders sein, die vielleicht sonst noch ganz ruhig hätten weiterleben können, wenn sie normalerweise ernährt worden wären. Ich erinnere daran, daß es bei alten Leuten eine große Rolle spielt, wenn ihnen gewisse Stimulantia als da sind: Bier, Wein, Kaffee, entzogen werden. Bier gibt es wenig mehr, auch Kaffee und der Wein ist zu teuer. Also kann man sich unschwer denken, wie die Herztätigkeit bei älteren Personen notleidet, wenn ihnen die Anregungsmittel entzogen worden sind. Ich habe übrigens gestern etwas gehört, was mich kolossal interessiert hat, und was ein Kollege uns mitgeteilt hat, daß der berühmte Professor Müller einen Vortrag gehalten hat über Volksernährung von heutzutage mit

der Rationierung und ausgeführt hat: Wenn man einen vollkommen normalen Menschen mittleren Alters zwei Jahre lang so ernährt, wie es die Vorschriften verlangen, er unweigerlich sterben müßte. Das scheint also bei den Anstalten zuzutreffen. Nun hat Seine Exzellenz der Herr Minister in der Kommission ausgeführt, daß sich die badische Regierung bemüht habe, für die kranken Insassen der Anstalten Beihilfen in Bezug auf die Ernährung zu erhalten, daß man aber in Berlin gänzlich abgeneigt war. Es spricht auch dafür, daß in Emmendingen und Pforzheim jedenfalls der Kommunalverband sich nicht besonders angestrengt hat, wenn sie die Mortalitätsstatistik ansehen. Es ist einfach eine Tatsache, die festgestellt werden kann. In den chirurgischen Kliniken heißt es auch „Die Operation ist gelungen, der Patient ist gestorben", also in diesem Falle: Die Vorschriften sind eingehalten worden, aber der Patient hat das Leben lassen müssen. Ich habe im Verlauf des Winters auch die Anstalt Emmendingen besucht und habe da einen sehr intelligenten, netten Direktor gefunden, der seine Anstalt famos im Zug hat. Er müßte eigentlich 12 Ärzte haben; davon sind aber 3 im Felde. Zurzeit sind es mit dem Direktor im ganzen 5. Von den Wärtern sind 100 im Felde. Sie sind ersetzt durch minderwertige Surrogate. Der stetige Wechsel wirkt störend für die Kranken. Mit dem Wärterausschuß hätte er gute Erfahrungen gemacht. Er habe auch weibliches Pflegepersonal eingestellt und im ersten und zweiten Kriegsjahr gute Erfahrungen damit gemacht. Jetzt aber ist der Wechsel zu groß, weil da droben so kolossale Löhne seitens der Militärverwaltung bezahlt werden, daß natürlich bei diesen geringen Löhnen in der Anstalt schlechterdings niemand bleiben mag. Die wichtigeren Dinge habe ich angesehen, namentlich auch einen Stall mit 60 Stück prachtvolles Rindvieh. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist 70 Hektar groß. Eine seltene Sammlung auserlesener Kühe habe ich da gesehen. Was mir aufgefallen ist — ich habe das früher aus Anlaß der Besprechung von Illenau hervorgehoben — ist der Mangel eines Laboratoriums. In Illenau haben sie wenigstens noch eine Art von einem Laboratorium; es sind dort 2 Zimmer dafür eingerichtet. Aber in Emmendingen ist absolut nichts vorhanden. Alle Untersuchungen, die gemacht werden müssen, werden nach Freiburg geschickt und dort erledigt. Es scheint mir das ein bedauerlicher Zustand zu sein, der eben mit der Ausbildung der jungen Ärzte zusammenhängt. Wenn man den jungen Ärzten keine Gelegenheit gibt, Untersuchungen, die zu machen sind, selbst zu machen, wenn sie wo anders gemacht werden müssen, so nimmt man auch den jungen Leuten die Passion für ihren Beruf. Sie müssen von selbst hineingeführt werden. Wie sollen wir zu einer Schule von Ärzten gelangen, wenn die Ärzte nicht die Gelegenheit haben, sich in diesen Untersuchungen zu betätigen, insbesondere jetzt, wo die ärztliche psychiatrische Wissenschaft ganz neue Bahnen geht, seit gewisse neue Entdeckungen gemacht worden sind? Ich erinnere an das, was Professor Abderhalden in Verbindung mit dem Vorstand Fauser von der Stuttgarter psychiatrischen Klinik entdeckt hat. Ich bin nun sehr erstaunt gewesen über die Klagen, die im anderen Hohen Hause aus den Ausführungen eines Abgeordneten zu hören waren über den Geheimerat Haardt von Emmendingen. Herr Geheimerat Haardt, bei dem ich mindestens 3 Stunden war, hat in taktvoller Weise nicht einen Ton davon gesagt, daß er mit der Stadt Emmendingen oder mit dem Bürgermeister von Emmendingen in einem gewissen Konflikt ist, und ich war sehr erstaunt, daß ein Abgeordneter diese Frage im anderen Hohen Hause zur Sprache gebracht hat, wo Herr Geheimerat Haardt gar nicht in der Lage war, darauf zu erwidern. Die Quintessenz der Rede des betreffenden Abgeordneten läuft darauf hinaus, daß die Emmendinger geglaubt haben, wenn sie die Anstalt haben, so kriegen sie eine frischmelkende Kuh in den Stall gestellt, an der sie fortwährend melken können. Die Pflichttreue und gewissenhafte Führung der Anstalt durch Herrn Geheimerat Haardt hindert aber, daß Emmendingen sich an der Anstalt bereichert. Es entstand darüber ein Unwille wegen des entgangenen Gewinns. Der war auch die Quintessenz der Ausführungen, der Jammer des deutschen Pfahlbürgers, der nicht einmal in Kriegszeiten, wo andere Leute kolossale Gewinne machen, in der Lage ist, aus der Anstalt einen Gewinn zu ziehen. Ich habe bedauert, daß diese Ausführungen in der Zweiten Kammer gemacht worden sind, ich habe mir aber gedacht, wenn es Herrn Geheimerat Haardt einmal im Bürgerausschuß — und darum dreht es sich auch, er war Mitglied des Bürgerausschusses — im Bürgerausschuß etwas zu toll geworden ist, und er deshalb ausgetreten ist, er ganz in seinem Rechte war, und ich hoffe, er bleibt auch draußen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angekommen. Ich möchte nur noch einmal die Frage der Laboratorien Seiner Exzellenz dem Herrn Minister ganz dringend ans Herz legen, denn es handelt sich hierbei um eine der bedeutsamsten Fragen heutzutage, und wir werden nie unseren Ärztestand auf eine große Höhe bringen, wenn wir die Frage der Laboratorien nicht mit großer Sorgfalt im Auge behalten.

Ich gestatte mir nun zum Schluß dieses Titels den Antrag zu stellen, die Ausgabe mit 5 367 600 M., ferner die Kreditreste von 1914/15 mit 313 995,62 M., von 1916/17 mit 108 000 M., sowie die Einnahmen mit 3 773 920 M. einschließlich des Restkredits Seite XXVII von 2 310,39 M. zu genehmigen.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Seien Sie versichert, daß ich nicht gewagt hätte, in so später Stunde noch das Wort zu nehmen, allein der geehrte Herr Referent war so liebenswürdig, auf Pforzheim hinzuweisen in der ihm eigenen urwüchsigen u. freundlichen Form, daß ich nicht schweigen kann. Er hat die Anstalt in Pforzheim hervorgehoben im Gegensatz zu der in Emmendingen, wo er Alles so schön gefunden hat. Ich will nicht über die Anlage als solche sprechen, sondern nur über die Ernährungsweise und ich muß sagen, wenn wir bei der Pforzheimer Anstalt eine so große Landwirtschaft hätten, wie sie Emmendingen hat, so wären die Ernährungsverhältnisse bei uns zweifellos auch bessere. Wo

Selbstversorgung besteht, wie er sie in Emmendingen gesehen hat, die an ländliche Verhältnisse erinnert, in denen der Herr Referent selbst lebt, da ist noch Wohlstand, während die Insassen der Anstalt in Pforzheim so ernährt werden müssen, wie es der anderen Bevölkerung auch zukommt. Wenn man gewalttätig sein will, so glaube ich, hätte der Herr Referent die Pforzheimer Anstalt schon hinausgeworfen. Wir sind nicht so energisch vorgegangen, und ich für meine Person — halte mich nicht für so gesinnungsroh, daß wir etwa die Aushungerungstheorie gegenüber diesen armen Unglücklichen anwenden, ja ich mute auch diese Auffassung dem Herrn Referenten nicht zu, denn er ist ja sonst ein ganz guter Mensch, wenn ihn nicht gerade jemand angreift. Was nun die Verpflegungsverhältnisse anlangt, so möchte ich dazu folgendes bemerken: Der Herr Referent hat mir gestern schon die liebenswürdige Bemerkung gemacht, weil wir die Anstalt gern draußen hätten und sie auf normale Weise nicht hinausgebracht hätten, ließen wir die Patienten einfach verhungern, das komme dann auf dasselbe hinaus. Ich habe deshalb noch einmal, als ich nach Hause gekommen war, mit dem Respizienten unseres Ernährungs- und Versorgungswesens, mit meinem Kollegen Bürgermeister Streng gesprochen und folgendes festgestellt: In Bezug auf Brot und Fleisch, Butter, Eier und Fett sind die Insassen der Anstalt geradeso gehalten, wie die Zivilbevölkerung. In Bezug auf die Ernährung mit Graupen, Teigwaren usw., wird die Anstalt von uns überhaupt nicht beliefert, sondern diese Ernährungsmittel werden durch die Lebensmittelverteilungsstelle direkt an uns zur Ausfolgung an die Anstalt geliefert, wir sind also nur der Transporteur für die Nahrungsmittel. Was die Kartoffeln anbelangt, so sind die Insassen gehalten wie die Bevölkerung; es steht aber der Anstalt zu, noch weitere Kartoffeln zu verlangen, sie kann sie jeden Tag erhalten, sie muß sie nur bezahlen. Wir haben in unseren Kellern noch 17 000 Zentner Kartoffeln liegen. Das weiß auch der Herr Direktor, und wenn die Anstalt nichts davon nimmt, so können wir nichts dafür. Wenn der Patient neben dem, daß er mit Geisteskrankheit behaftet ist, noch sonst krank ist, so hat ja, wie sonst auch, der Arzt die Möglichkeit darauf hinzuweisen, und in diesem Falle erfolgt dieselbe Zuweisung wie sie auch an die Zivilpatienten der Bevölkerung gegeben wird. Ich will konstatieren, daß der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer genau das erklärt hat in Bezug auf Verpflegung, was ich hier gesagt habe, daß die Patienten der Anstalt in der Hauptsache gehalten sind, wie die Zivilbevölkerung zu halten sind, nicht nur in Pforzheim, sondern auch in anderen Anstalten und daß sie ein Plus nur bekommen können nach ärztlicher Weisung. Es ist aber auch von dem Herrn Minister ausgeführt worden, daß die alten Leute, denen die früher gewohnte große Menge der Nahrungsmittel fehlt, sehr darunter leiden und das ist, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ein sehr wesentliches Moment. Die Irrenärzte, ich habe zwei gesprochen, die mir das bestätigt haben, sind der Meinung, daß diese Patienten in den Irrenanstalten vielfach vor dem Krieg überfüttert worden sind. Die Leute haben die füllenden Nahrungsmittel wie Kartoffeln und Brot in überreichem Maße erhalten. Solange das da war, ist nichts dagegen zu erinnern. Der Staat hat es bezahlen müssen. Und wenn den Leuten damit ein Vergnügen gemacht war, so soll das ihnen nicht mißgönnt sein. Diese großen Portionen fehlen aber jetzt, und wir sehen, wie die kleinen Portionen, wie Freiherr von Mentzingen ausgeführt hat, auch einen gesunden Menschen schädigen können — so weit gehe ich allerdings nicht zu behaupten, daß deswegen einer in zwei Jahren sterben muß. Die Kleinheit der Portionen schädigt aber, und zwar in erheblich höherem Maße, diese Geisteskranken, und es ist etwas daran, was man in der Ärztewelt durchaus versteht, daß die Leute, die in solchen Anstalten sind, argwöhnisch werden, das um so mehr, je kränker sie sind. Und gerade solche haben wir in unserer Anstalt, das sind Leute, die vegetieren dahin und wenn ihnen das, was den Magen füllt, fehlt, dann fallen sie zusammen. Ihre Geisteskraft ist ohnedies kurz beisammen, die körperliche wird kleiner, und es ist das ein ganz naturgemäßer Prozeß, den wir nicht aufhalten können durch irgend welche Verfügung. Darüber sind wir nicht Herr. Wenn es das Ministerium macht, wie der Herr Referent es ersucht hat, so würden wir das gleich vollziehen und würden den Patienten größere Portionen zugewiesen werden, als wir sie ihnen jetzt geben dürfen.

Nun ist es richtig, daß die Patienten sich nicht nur in einer Zwangslage befinden, daß sie weniger bekommen, sondern es kommt auch noch ein psychologisches Moment in Betracht, die Patienten regen sich darüber auf. Einer der Herren Leiter unserer Anstalt hat gesagt, er habe bei zahlreichen Patienten gefunden, ohne daß es ihnen ausgeredet werden könne, daß sie den Verdacht haben, man gebe ihnen so wenig, nicht weil es Krieg ist, sondern weil man sie verhungern lassen will. Dieser Gedanke wird von ihnen ausgesprochen, und das wirkt deprimierend auf die Leute und neben der Minderlieferung an Speisen wirkt auch dieses auf ihr körperliches Befinden nachteilig ein. Also das, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, möchte ich als die Gründe ansehen, aus denen die Sterblichkeit in unserer Anstalt eine große ist. Wenn man übrigens die Statistik des Herrn von Mentzingen durchgeht, so sieht man, es ist in allen Anstalten ein großes Wachstum in der Sterblichkeit. Und wenn man auch, möchte ich sagen, menschlich fühlen möchte, für viele, von denen, die bei uns sind, die unheilbar sind, ist der Krieg ein erlösendes Moment. Wenn sie auch verscheiden von der Erde, sie verschwinden nicht geistig, sondern nur noch körperlich, vom Leben vermissen sie ja nichts. Nicht als ob ich das entkräften wollte, was Freiherr von Mentzingen vorhin gesagt hat, aber zugeben muß ich doch, daß die Ansicht erklärlich ist, welche frägt, warum darf der Arzt einem derartigen Menschen, von dem man absolut sicher weiß, daß er nie mehr seine 5 Sinne zusammenbringen wird, warum darf man einen solchen Menschen nicht vom Leben zum Tod befördern? Aber die ganze Quintessenz ist: wir können nichts dafür für die Verhältnisse, wie sie bestehen, die sind eben gegeben unter dem Zwang, unter dem wir leben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Nur eine kurze Bemerkung gegenüber einer Ausführung des Herrn Berichterstatters: Er hat davon gesprochen, daß der neue Direktor der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz an dieser Anstalt eine Ärzteschule errichten wolle nachdem durch den Tod des früheren Direktors der Anstalt Illenau, des Geheimerats Schüle, dort die Möglichkeit der Ausbildung von Irrenärzten entfallen sei. Ich glaube, so darf man sich die Sache nicht vorstellen. Es ist nicht möglich, daß der neue Direktor der Anstalt bei Konstanz nun auf einmal sagt: Ich will da eine Ärzteschule begründen, nachdem das früher in Illenau gemacht worden ist. In Illenau sind viel Ärzte durch die Illenauer Schule gegangen, vor allen Dingen durch die machtvolle, imponierende Persönlichkeit des Geheimerats Schüle in dem Banne der Anstalt länger gehalten und angezogen. Von ihm ging unwillkürlich auf seine Mitarbeiter auch ein Teil seiner geistigen Persönlichkeit über. Das läßt sich nicht irgendwo anders ohne weiteres annehmen, sodaß man sagen könnte, es wolle an einer neugegründeten Anstalt ein neuer Direktor eine neue Ärzteschule ins Leben rufen, das ist, glaube ich, ein Mißverständnis, wenn es in diesem Sinne aufgefaßt wird. Es sind ja die Direktoren aller Anstalten bemüht, die jungen Ärzte, die sie haben, — und die Zahl ist an großen Anstalten natürlich eine recht große — an ihren Anstalten auszubilden in der Weise, wie sie es für richtig halten, sie zu ihrem Beruf heranzuziehen. Und in dem Sinne ist jeder Direktor einer Irrenanstalt das Haupt einer Ärzteschule. Die Zahl der Ärzte an den Anstalten in Wiesloch und Emmendingen wird ja normal 10 bis 12 sein. Wir haben nach dem letzten Budget 23 etatmäßige und 16 nichtetatmäßige Ärzte, also ungefähr 40 Ärzte. Bei Berechnung des Verhältnisses zu ungefähr 4000 Kranken kommt auf 100 Kranke ungefähr ein Arzt. In den großen Anstalten mit 1200 Kranken sind es somit 10 bis 12 Ärzte und darunter sind natürlich immer eine Anzahl jüngerer Herren, die von dem Direktor ausgebildet werden, und denen der Direktor von seiner Art, die Kranken zu behandeln, möglichst viel beizubringen bestrebt ist. Daneben geht noch etwas anderes her, was damit eigentlich nichts zu tun hat, das ist die vorübergehende Ausbildung der praktischen Ärzte in Psychiatrie, die während dreier Monate sich an unsern Heil- und Pflegeanstalten einfinden und dort volontieren. In diesem Sinne haben auch die übrigen Direktoren, hat auch Geheimerat Schüle sofern noch in einem weiteren Umfange gewirkt, als eine große Anzahl von Bezirksärzten an seiner Anstalt drei Monate hindurch tätig waren. Nur das zur Richtigstellung, damit nicht in dieser Beziehung unrichtige Ansichten hinausgehen. Ich bin durch meine Beziehungen zu den Anstalten — ich war ja 15 Jahre Referent für die Irrenanstalten im Ministerium des Innern — mit den Verhältnissen etwas näher vertraut geworden. Nun noch ein kurzes Wort zu der Überfütterug, die nach der Meinung des Herrn Abg. Habermehl vor dem Krieg in den Irrenanstalten geherrscht haben soll. Wenn ich bei der alljährlich einmal stattfindenden Revision der Anstalten als Referent durch die Krankensäle gegangen bin, so war die Hauptklage die: „Sehen Sie einmal das Essen an, wir kriegen ja nichts ordentliches zu essen". Diese Klagen über die Ernährung hängen zum Teil mit der Krankheit der Leute zusammen. Das ist in Friedenszeiten geradeso wie jetzt. Von einer Überfütterung, die in den Anstalten früher üblich gewesen wäre, kann man, glaube ich, nicht sprechen.

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich wollte als Diskussionsredner sprechen und wollte nur dem Herrn Oberbürgermeister Habermehl sagen, daß ich Emmendingen nicht in Gegensatz bringen wollte mit Pforzheim, ich habe gesagt, die Mortalität in Emmendingen und Pforzheim ist auffallend groß, so habe ich es gemeint.

Was die Ausführung des Herrn Präsidenten Glockner angeht, so habe ich auch nicht sagen wollen, daß die Art und Weise, wie sie bisher geübt worden ist, hinsichtlich der Ausbildung der jungen Ärzte jetzt eine andere werden solle, das ist mir durchaus fern gelegen. Ich weiß wohl, daß die Anstaltsleiter alle das Bestreben haben, eine Ärzteschule für sich zu gründen; ich habe aber gelegentlich einer Bemerkung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers, die er im Ausschuß gemacht hat, gesagt, daß Professor Wilmanns meiner Ansicht nach besonders geeignet sei, eine Schule zu gründen und daß er auch die Absicht ausgesprochen habe, eine solche zu gründen, weil er an einer Hochschule war und dort Vorlesungen gehalten hat, und weil er ein Schüler von Rißl ist.

Prälat D. **Schmitthenner:**

Zu dem Titel Fürsorgeerziehung noch ein kurzes Wort. Der Umstand, daß die große von der Regierung geplante Anstalt bei Rastatt nicht gebaut werden konnte, hat schon vor dem Kriege dazu geführt, daß der Anstalt des Landesvereins für Innere Mission, dem Schwarzacher Hof, die Fürsorge der Großh. Regierung in besonderem Maße zugewendet wurde. Noch im Kriege wurde sie ausgebaut. Es ist mir Pflicht und Bedürfnis, hier des Mannes zu gedenken, der damals von der Regierung als Referent für die Anstalt bestellt und vom Vorstand in die Hofkommission gewählt wurde, des auf dem Felde der Ehre gefallenen Herrn Geh. Oberregierungsrats Schäfer. Ich benütze die erste mir gegebene Gelegenheit, ihm hier zu danken für die treue und sachverständige Fürsorge, die er dem Hause angedeihen ließ und damit danke ich auch dem Herrn Minister, der ihn uns übergeben hat. Ich danke auch der Großh. Regierung für alles Wohlwollen, das sie bis heute die Anstalt erfahren läßt.

Sodann habe ich ein Versehen gut zu machen. Ich habe vorhin bei dem andern Titel unterlassen auf eine Vereinigung hinzuweisen, die Beachtung verdient. Es wäre nicht recht, wenn es jetzt nicht noch geschehen würde. Es ist vorhin so stark betont worden, daß die Besserung der großen Not der Unsittlichkeit und des Geburtenrückgangs nur von innen heraus kommen kann. Nun, der „Bund für deutsche Familie und Volkskraft", gegründet von Herrn Dr. Paul hier,

der auf anderen Landtagen schon wegen seiner Verdienste auf diesem Gebiet genannt worden ist, verfolgt eben dieses Ziel. Möchte sein Rufen nicht verhallen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat der beiden verdienten Männer gedacht, der Direktoren Schüle und Oster, deren Heimgang auch für die Großh. Regierung ein schmerzlicher Verlust gewesen ist. Ihre Verdienste sind auch vielfach von der Regierung öffentlich gewürdigt worden, ihr Lebenslauf und ihre Leistungen sind Gegenstand der Darstellung in der Literatur und der Tagespresse gewesen. Ich glaube darauf nicht mehr näher zurückkommen zu sollen, sondern nur dem Herrn Berichterstatter herzlich danken zu dürfen, daß er ihrer hier gedacht hat, ebenso dem Herrn Prälaten Schmitthenner, daß er meines Freundes und Kollegen Schäfer gedacht hat, dessen Heimgang für uns ein tief empfundener Verlust gewesen ist. Gerade auf dem Gebiet der Zwangserziehung hat er sehr hohe und edle Anschauungen bekundet und hat Pläne verfolgt, die dieses Gebiet einer ganz besonderen Bebauung und Erschließung zuführen sollten. Es ist in der Tat die Anstalt bei Malsch als Nachbaranstalt der großen Irrenanstalt bei Rastatt gedacht gewesen. Infolge der Aufgabe der großen Irrenanstalt bei Rastatt muß auch sie aufgegeben werden, auch für sie muß eine andere Stelle gesucht werden.

Der Herr Berichterstatter hat bemängelt, daß wir zunächst einen Platz suchten für 2000 Betten und zwar im Mittelland. Es läßt sich gewiß sehr vieles dafür sagen, daß man nicht so große Anstalten bauen soll, sondern zwei kleinere. Vom psychiatrischen Standpunkt aus, vom Standpunkt der Heilung und der Pflege aus betrachtet, wäre wohl die Zerlegung in zwei kleinere Anstalten vorzuziehen. Was uns bestimmt hat für eine große Anstalt einzutreten, war der finanzielle Gesichtspunkt, und dieser finanzielle Gesichtspunkt hat natürlich jetzt, wo wir uns in schwieriger finanzieller Lage befinden werden, ein noch größeres Gewicht. Die Frage ist übrigens in Direktorenkonferenzen mehrfach bereits erörtert worden, man kam zu dem Ergebnis, zu suchen sei ein Platz für e i n e Anstalt. Darin waren wir uns einig, daß diese Anstalt nach Mittelbaden gehört. Sie ist als eine Übernahmeanstalt gedacht, sie soll von anderen Anstalten die Kranken übernehmen, von Anstalten, deren Hauptlieferanten die großen Städte sind. Sie muß zwischen diesen Städten liegen einmal um den Tranport der Kranken zu erleichtern, dann aber auch den Besuch der Angehörigen der Kranken besser zu ermöglichen, was für die Heilung von großer Bedeutung ist.

Der Herr Berichterstatter hat auch geklagt, daß in Emmendingen kein Laboratorium sei. Ich habe schon im Ausschuß gesagt, daß mir diese Klage von dem Herrn Direktor nicht vorgetragen worden ist, und er wäre doch der nächste dazu, daß ich aber der Sache nachgehen werde.

Der Herr Berichterstatter hat sich dann eingehend über die Sterblichkeit geäußert, und hat namentlich die Zustände in der Anstalt Pforzheim hervorgehoben. Diese Sterblichkeit kann von niemand mehr beklagt werden als von der Großh. Regierung. Die Regierung ist sich des Ernstes der Lage vollständig bewußt und war sich dessen bewußt von Anfang an, sobald diese Wahrnehmung gemacht wurde. Sie hat auch das ihrige getan um zu helfen, aber es sind ihr da sehr enge Grenzen gezogen. Nicht daß wir in Berlin zurückgewiesen worden wären in dem Sinne, wie es der Herr Berichterstatter aufgefaßt zu haben scheint, als ob dort mangelndes Verständnis oder mangelnder guter Wille bestehe; aber der Grundsatz des Krankenernährungssystems geht dahin, daß derartige Anstalten zu rationieren sind nach dem Grundsatz für Gesunde, und daß nur diejenigen Insassen die Krankenzusätze erhalten, welche neben ihrer geistigen Erkrankung an körperlicher Krankheit leiden und zwar an solcher, die den andern Personen die Berechtigung geben würde, einen Krankenzusatz zu verlangen. Darauf sind die Anstalten von uns hingewiesen worden, und es ist ihnen zur Pflicht gemacht worden, in allen bezüglichen Fällen den Krankenzusatz anzufordern, wo sie es können um damit die Kost zu verbessern. Für Pforzheim fällt wesentlich ins Gewicht, was der Herr Oberbürgermeister schon gesagt hat, daß Pforzheim nicht, wie andere Anstalten, große Landwirtschaft hat. Die anderen Anstalten sind in viel höherem Maße Selbstversorger, und wenn trotzdem Wiesloch auch eine hohe Sterblichkeitsziffer aufweist, so ist das darauf zurückzuführen, daß eine Ruhrepidemie dort gewesen ist.

Bei Emmendingen zeigt sich trotz der Landwirtschaft ein großes Ansteigen der Sterblichkeit und das spricht dafür, daß die allgemeinen Gründe, die Herr Oberbürgermeister Habermehl und der Herr Berichterstatter hervorgehoben und anerkannt haben, von solcher Bedeutung sind, daß selbst bei ausreichender landwirtschaftlicher Selbstversorgung nicht genügend geholfen werden kann. Es sind eben die älteren und hinfälligen Leute, die auch draußen auf dem Lande unter dem Einfluß nicht der Unterernährung allein, sondern auch der sonstigen Einflüsse des Kriegs in größerer Zahl sterben, als das unter sonstigen gewöhnlichen Verhältnissen der Fall wäre. Wenn der Herr Berichterstatter mit einer gewissen Genugtuung und Billigung die Äußerung des Herrn Geheimerats Müller von München zitiert hat, daß auch ein Mann in mittleren Jahren nur zwei Jahre leben könnte, wenn er von dem leben müßte, was er vom Kommunalverband bekommt, so muß ich sagen, ich bedauere sehr, daß ein Mann von solcher Bedeutung wie der Münchner Professor Müller dies gesagt hat, auch Abderhalden hat es gesagt; es ist das ein Wort, was man allgemein hören kann: „Wenn ich vom Kommunalverband leben müßte usw. usw.", dann kommt die Folgerung: ergo muß man hamstern. Es ist aber das Eine so unrichtig wie das Andere. Niemand muß vom Kommunalverband leben. Es gibt eine Reihe von Lebensmitteln, die im freien Verkehr sind. Ich erinnere an das ganze Gemüse, an das Obst, ich erinnere auch an die Fische usw. Es gibt also noch eine ganze Reihe von Lebensmitteln, die im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

freien Verkehr sind und die zur Ergänzung beigezogen werden können von jedem, der in der Lage ist, sie zu zahlen, und unter diesen Lebensmitteln sind eine ganze Menge, die auch Minderbemittelte sich erwerben können. Ich erinnere auch daran, daß auch Minderbemittelte vielfach sich Fleischgenuß zuführen können, der nicht dem Markenzwang unterliegt, durch die Stallhasen und Ziegen, soweit sie zur Schlachtung freigegeben sind, usw. Ich komme sonst nicht gerne auf diese Dinge zu sprechen, die in der Denkschrift erörtert sind und später zu behandeln sein werden, allein da es sich hier um eine allgemeine Verbreitung solcher Behauptungen handelt, so glaubte ich doch etwas darauf sagen zu sollen.

Was der Herr Berichterstatter gesagt hat von der Schule des Herrn Professors Wilmanns, so ist das ganz richtig, daß Herr Professor Wilmanns beabsichtigt, sich besonders der jungen Ärzte anzunehmen und nach einem bestimmten Plan mit ihrer Ausbildung vorzugehen. Er hat mir einen solchen Plan vorgelegt. Nicht richtig ist aber, daß dieses Bedürfnis nach einer besonderen Ausbildung eingetreten sei durch den Wegfall es Herrn Geheimerats Schüle. Herr Geheimerat Schüle war gewiß ein wissenschaftlich sehr bedeutender Mann und hat auch wissenschaftlich auf seine Kollegen und Mitarbeiter sehr gut eingewirkt. Aber auch sein Nachfolger steht wissenschaftlich durchaus auf der Höhe und wird auch ebenso auf seine Kollegen und Mitarbeiter auf die jüngeren Ärzte einwirken. Das Wesentliche in Illenau ist übrigens der Illenauer Geist, der besondere Geist, der diese Anstalt beherrscht von der Zeit ihres Gründers Roller her, und der eben in dem Menschen vor allem auch den Menschen sieht, als das mit Gott durch die Religion in Verbindung stehende Wesen und der auf den Kranken gerade nach der Seite des Seelenlebens und des religiösen Lebens hin einzuwirken sucht. Dieser Geist der Illenau besteht auch heute noch und wird von allen, die in dieser Anstalt verkehren und dort untergebracht gewesen sind, dankbar empfunden als ein Geist der Fürsorge und Liebe. Sie fühlen sich in Illenau viel mehr in einer Familie als in einer sie hemmenden und beschränkenden Anstalt. Sie haben auch, wenn sie Illenau verlassen, vielfach ein Heimatgefühl, das sie immer wieder dahin zurückzieht. Das soll auch künftig erhalten bleiben. Daß aber daneben wissenschaftliche Bestrebungen, auch an den anderen Anstalten, gepflegt werden, das ist ebenfalls in hohem Maße erwünscht. In diesem Sinne begrüße ich es ganz besonders, daß ein Akademiker von der Bedeutung Wilmanns sich dieser Aufgale besonders widmen will.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen** fährt fort: In Titel XIII „Polizeiliches Arbeitshaus" sind angefordert, wie bisher 156 980 M. Auf Seite 18 des Berichts der Zweiten Kammer sind Aufwendungen für größere Herstellungen angeführt, die in Kislau gemacht werden sollen. Dazu ist weiter nichts zu bemerken. Unter Titel VI der Einnahmen steht das polizeiliche Arbeitshaus mit 85 370 M.

Der Antrag Ihres Haushaltsausschusses geht auf Genehmigung dieser Titel.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen. Nach einer kurzen Mitteilung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der morgigen Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 8,20 Uhr abends.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner, Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, später Geh. Oberregierungsrat Arnold.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 00

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 (Fortsetzung) und zwar:

1. Haupt-Abt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:

Titel XVII (Ausgabe), Titel X (Einnahme), Berichterstatter Frhr. von und zu Mentzingen . . . 165

Titel XVIII—XXIII (Ausgabe), Titel XI und XII (Einnahme) und damit in Verbindung

a) Die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8 b der Zweiten Kammer) und

b) Die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen,

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . 00

2. Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:

Tit. I—III, V—XIII (Ausgabe), Titel II—IV (Einnahme), Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Tit. IV, Berichterstatter: Dr. Frhr. von Stotzingen

3. Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 00

Die Punkte II 1 Titel XVIII—XXIII (Ausgabe), Titel XI u. XII (Einnahme) und II 2 u. 3 kamen nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz vor ¼11 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung liegen neue Eingänge nicht vor.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919** (Fortsetzung) **Hauptabteilung IV Großh. Ministerium des Innern** erhalten das Wort und zwar:

Zu Titel XVII (Ausgabe) und **Titel** X (Einnahme)

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch bei dem Titel XVII „Förderung der Landwirtschaft" muß ich leider Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen für zwei gestorbene Beamte, die sich große Verdienste um die badische Landwirtschaft erworben haben.

In dem Zeitraum des letzten Staatsvoranschlags ist zunächst aus dem Leben geschieden Geh. Oberregierungsrat Dr. Lydtin. An seinen Namen knüpft sich die Gründung und die Blüte der badischen Viehzucht. Wenn wir heute in Baden eine Hochzucht haben, die in Deutschland und über seine Grenzen hinaus sich sehen lassen kann, so ist das an erster Stelle des Herrn Geheimerats Lydtin Verdienst. Nicht nur in unserem Lande ist er gewürdigt worden, sondern auch über die Grenzen unseres Landes hinaus war sein Name berühmt. Ich erinnere nur an seine umfassende Tätigkeit in der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Ihm verdanken wir das System für die Bewertung des Rindviehs; auch literarisch war er umfassend tätig, so daß wir allen Grund haben, auf diesen Mann stolz zu sein.

Sein Nachfolger, Oberregierungsrat Dr. Hafner, ist auch aus dem Leben geschieden. Sein Verdienst, kann man sagen, ist, daß er die Arbeit seines Vorgängers in umfassender, fleißiger und durchgreifender Weise übernommen und weitergeführt hat; auch er war auf literarischem Gebiet tätig. Insbesondere verdanken wir ihm die Codifikation des Veterinärrechts. Wir werden diesem lieben, um die Landwirtschaft hochverdienten Manne ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Der Nachfolger des Herrn Oberregierungsrats Dr. Hafner, Herr Oberregierungsrat Fehsenmeier, steht vor einer großen und schweren Aufgabe, da es sich jetzt darum handelt, die durch den Krieg niedergebrochene Pferde- und Rindviehzucht wieder in die Höhe zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, daß er mit Eifer und Fleiß und mit Befähigung an diese Aufgabe herantritt und wir bringen ihm in dieser Beziehung alles Vertrauen entgegen.

Ich komme nun zu den einzelnen Ziffern dieses Titels.

Unter Ziffer 1 finden Sie eine Position „Staatszuschüsse an die Landwirtschaftskammer":

a) Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten 35 000 M., wie bisher,
b) zu den der Landwirtschaftskammer durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten 40 000 M.,

gegen bisher jährlich 74 000 M., somit ein Weniger von 34 000 M. In der Erläuterung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, finden Sie eine Entzifferung des Vermögensbestandes der Landwirtschaftskammer. Es ist im Ausschuß mitgeteilt worden, daß auch noch eine weitere Nachweisung über die kaufmännischen Betriebe der Landwirtschaftskammer vorhanden sei. Diese habe ich mir geben lassen und werde mir erlauben, daraus einiges vorzutragen. Über die Arbeit der Landwirtschaftskammer werde ich nichts sagen, auch nicht gegen die Einwürfe über die Landwirtschaftskammer, weil ein Mitglied dieses Hohen Hauses, das mehr dazu berufen ist, der Vizepräsident der Landwirtschaftskammer, dieses Gebiet berühren wird. Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß Sie Kenntnis genommen haben von der Darstellung der Rechnung der Landwirtschaftskammer. Die Landwirtschaftskammer bemerkt zu der Bilanz ihrer kaufmännischen Rechnungsabteilung das folgende:

„Derjenige Teil des Rechnungswesens der Landwirtschaftskammer, welcher sich auf die kriegswirtschaftlichen Unternehmungen bezieht, wird in der kaufmännischen Rechnungsabteilung (früher „Kasse der Heeresverpflegung" genannt) zusammengefaßt. Da die Führung dieser Rechnung ursprünglich nur für die Kriegszeit gedacht war und man hier, wie anderwärts, mit einer nur kurzen Kriegsdauer rechnete, wurden keine jährlichen Abschlüsse gefertigt. Erst auf den 10. Februar 1917 wurde für die rückliegenden Kriegsjahre 1916, 1915 und 1914 eine Vermögensbilanz der Gesamtabteilung aufgestellt, wie sie in Abschrift hier beiliegt. Gewinnabschlüsse der Einzelabteilung bestehen für diesen Zeitpunkt nicht. Dieser Gesamtabschluß samt Prüfungsbericht wird zusammen mit der geprüften „ordentlichen Rechnung" der Landwirtschaftskammer der demnächst stattfindenden Vollversammlung vorgelegt werden." — Die Vollversammlung soll Anfang April stattfinden. — „In Zukunft haben alle Einzelabteilungen der „kaufmännischen Rechnung" jeweils auf 1. Mai auf Grund einheitlich durchzuführender Grundsätze Rechnung zu stellen. Dieser Zeitpunkt hat sich aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Lage der Einzelbetriebe als der geeignetste erwiesen. Die zukünftigen Betriebsjahre laufen dann regelmäßig jährlich jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April. Der am 1. Mai 1918 stattfindende Abschluß ist als Übergangsabschluß für die Zeit vom 10. Februar 1917 bis 30. April 1918 zu betrachten. Auf den gleichen Zeitpunkt schließt auch das Betriebsjahr 1917/18 der Geschäftsstelle der badischen Obstversorgung ab. Es ist unmöglich, jetzt einen Zwischenabschluß mit sicheren Zahlen zu fertigen, da die fragliche Abteilung zurzeit gerade mit der Ordnung der außerordentlich umfangreichen Abrechnungen beschäftigt ist. Schwierigkeiten, die in der Natur des Obstversandts und der Verrechnung begründet sind, wie Aufklärung von Differenzen bei der Anerkennung unserer Forderungen durch die Abnehmer, sowie der Forderungen der Aufkäufer, Verlader, Kommissionäre an die Geschäftsstelle, Verhandlungen an Ort und Stelle, Vergleichen der gegenseitigen Unterlagen, Frachtbriefe, Wagscheine, langwierige Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung und den Stationsämtern, verzögern den Abschluß außerordentlich. Eine jetzt aufgestellte Bilanz würde daher auch kein zuverlässiges Bild ergeben. Der Abschluß auf 1. Mai soll aber sofort nach Fertigstellung dem Großh. Ministerium des Innern vorgelegt werden."

Bei diesem Anlaß darf ich wohl ein Wort über den Direktor der Landwirtschaftskammer sagen. Ich kann diesem Manne nur das allergrößte Lob spenden. Eine Zeit lang habe ich geglaubt, die Landwirtschaftskammer unternimmt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu viel, sie kann es nicht bewältigen; ich muß aber sagen, der Mann kann Alles bewältigen. Er hat eine umfassende Bildung und eine ganz fabelhafte Energie und Arbeitskraft. Er hat die Landwirtschaftskammer von einem kleinen Institut zu einem Riesenbetrieb heraufgebracht.

Ich teile Ihnen nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das Ergebnis der kaufmännischen Rechnungsabteilung, die Bilanz der Landwirtschaftskammer auf 10. Februar 1917 mit: „Das Vermögen bestand in Bank- und Postscheckguthaben 936 734,65 M., Wertpapiere 386 900,00, Vorschuß an Landwirtschaftskammer für Kriegsanleihe 523 693,46, Außenstände 2 841 200,98, Warenbestände 792 748,28, Maschinen und Inventar 66 351,19 M., zusammen 5 547 628,56 M. Das waren die Aktiven, jetzt kommen die Schulden: „Guthaben bei den Banken 1 483 190,83, Guthaben der Lieferanten 2 508 227,40, Betriebsabteilungen (Guthaben) 900 000,00, Gewinn 656 210,33, ergibt wieder eine Endsumme von 5 547 628,56 M."

Eine nähere Erläuterung würde meiner Ansicht nach der Posten Betriebsabteilungen (Guthaben) mit 900 000 M. bedürfen; ich kann sie nicht geben, ich meine aber, daß dieser Posten auch zum Vermögen zu zählen wäre.

Die badische Treuhandgesellschaft m. b. H. schreibt: „Karlsruhe, den 4. März 1918. Wir bestätigen hiermit, daß die Prüfung der uns von der badischen Landwirtschaftskammer zur Revision vorgelegten Vermögensaufstellung per 10. Februar 1917, die Heeresverpflegung betreffend, in den Amtsräumen der Kammer am 21. Februar 1918 beginnend, vorgenommen und nach 10tägiger Prüfung in allen einzelnen Vermögensbestandteilen der Gewinnausweis von 656 210,33 M. einwandfrei festgestellt wurde."

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, es ist in dem Budget übersehen worden, anzugeben, daß die Posten 2 bis 22 nach dem Budget von 1916/17 sich richten, und ich bitte Sie anzunehmen, daß hier gedruckt steht „2 bis 22 wie bisher". Ziffer 2 betrifft die „landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg". Dieselbe hat einen Jahresbericht herausgegeben, der wohl in Ihrer Aller Hände ist, über die Tätigkeit in den Jahren 1914/15. Es sind einzelne ganz interessante Sachen darin, insbesondere finden Sie Seite 51 eine Darstellung über Milchproben, die heutigentags ganz besonderes Interesse erregt hinsichtlich des Durchschnittsgehalts der Milch an Fett usw.; es würde aber zu weit führen, wenn ich angeben wollte, was deren Ergebnisse sind, und was sonst noch in dem Bericht steht.

Dann kommen „Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer" wie seither, „Ackerbauschule Hochburg, Landwirtschaftsschule Augustenberg, Hufbeschlagschulen". Alle diese Schulen haben mehr oder minder ihren Unterricht aufrechterhalten, soweit nicht der Krieg Veränderungen und Beschränkungen notwendig gemacht hat. Auch Ziffer 22 „Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen" ist gleichgeblieben.

Nun komme ich zu Ziffer 23 „Förderung der Rindvieh- und Pferdezucht". Hier wird eine etatmäßige Stelle für einen oberen Wirtschaftsbeamten angefordert. Ziffer 25 bis 42 sind wieder wie seither, so Förderung der Rindviehzucht a) für den Betrieb der Farrenaufzuchtstationen 51 240 M., b) sonstige Maßregeln zur Förderung der Rindviehzucht 154 000 M. Dann kommen für Förderung der Pferdezucht 155 000 M., sodann die Position der „Rindviehversicherung". Früher wurden hierzu regelmäßig Übersichten gegeben über die einzelnen Zweige. Diesesmal hat man hiervon mit Rücksicht auf die Überlastung der beteiligten Beamten abgesehen, zumal keine großen Veränderungen eingetreten sind. Aus einer Zusammenstellung, die ich von dem Ministerium erhalten habe, will ich einiges hier mitteilen: Der Krieg hat auch auf die Anzahl der Versicherungsvereine insofern eingewirkt, als die Vermehrung nicht so fortgeschritten ist wie seither, aber es hat auch eine Verminderung nicht Platz gegriffen. Im Jahre 1915 bestanden 451 Vereine mit 168 419 versicherten Tieren, davon wurden 4 410 entschädigt, also 2,62% und 0,15% mehr wie 1914. Es hat eine Zunahme der Krankheiten, insbesondere der der Verdauungsorgane, stattgefunden, was von mangelhafter Sorgfalt beim Füttern herkommt, da die Familienväter und die gelernten Arbeiter im Krieg sind und den Russen und Franzosen die Sache einerlei ist. Im Jahre 1893 waren es 87 Ortsviehversicherungsanstalten mit 9396 Viehbesitzern und 29 231 Tieren, im Jahre 1915 451 Ortsviehversicherungsanstalten mit 38 807 Besitzern und 168 419 Tieren, im Wert von 91 936 920 M. und einem Durchschnittswert des Tieres von 486,50 M., während im Jahre 1893 der versicherte Wert nur 6 100 000 M. war, und der Durchschnittswert des Tieres 212,18 M. betrug. Die Umlagebetrug im Jahre 1915 1,02 M. auf 100 M. Im Jahre 1916 waren es auch 451 Vereine, die Anzahl der versicherten Tiere war 158 961, hat also abgenommen, was erklärlich ist, weil durch die Heeresverwaltung viele Tiere in Anspruch genommen worden sind. Entschädigt wurden 3031 Tiere = 0,72% weniger wie 1915. Die Krankheiten der Verdauungsorgane betrugen 5,23 % mehr wie 1915. Im Jahre 1916 waren es 38 091 Besitzer, mit, wie schon erwähnt, 158 961 Tieren im Wert von 114 460 495 M. und der Durchschnittswert eines Tieres betrug 720,05 M. Die Umlage ist im ganzen gefallen auf 0,79 M. auf 100 M. Wert. Es wäre noch die Hagelversicherung zu erwähnen, für die auf Grund eines Gesetzes vom 2. September 1908 Zuschüsse zu leisten sind. Es ist noch ein Kreditrest vorhanden aus den Jahren 1916/17 von 120 000 M. (Seite XXV des Voranschlags). Im übrigen sind die angeforderten Beträge zur Ergänzung des Hagelversicherungsfonds geleistet worden.

Jetzt kommt das Tierhygienische Institut in Freiburg. Das Tierhygienische Institut in Freiburg gibt alljährlich einen Geschäftsbericht heraus, dieser befindet sich in den Mitteilungen des Vereins badischer Tierärzte Nr. 5 und 6. In Nr. 5 schildert Professor Dr. Schlegel seine wissenschaftliche Tätigkeit und die Forschungen, die er angestellt hat. In Nr. 6 sind die im Institut ausgeführten Untersuchungen zusammengestellt, sie gliedern sich in: Fleischproben von 45 Schlachttieren zur Prüfung des Bakteriengehalts, Rotzverdacht bei 100 Pferden. Hierbei will ich folgendes bemerken: Es ist auffallend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Militärbehörden sich des tierhygienischen Instituts namentlich hinsichtlich der Feststellung des Rotzverdachts nicht bedienten. Ich selber bin einmal als Truppenführer in die Lage gekommen, daß ein Fall schnell untersucht werden sollte und ich habe vorgeschlagen, man möchte die Untersuchung in Freiburg machen lassen. Es wurde mir dies aber seitens der vorgesetzten Militärbehörde abgelehnt mit dem Bemerken, daß sämtliche Untersuchungen in bezug auf Rotzverdacht in Darmstadt zu machen seien. Das ist um so unbegreiflicher, als in unmittelbarer Umgebung von Freiburg, in Uffhausen, ein großes Pferdelazarett sich befindet und es deshalb eine Leichtigkeit wäre, die Untersuchungen vom tierhygienischen Institut machen zu lassen, nämlich: Ophthalmoreaktion, Agglutination und Komplementbindung. Statt dessen gibt man die Proben einem Mann, schickt ihn nach Darmstadt und dort muß man sie dann wieder abholen. Es ist nicht recht verständlich, warum dieses umständliche Verfahren gewählt wird. Ferner wurden noch Untersuchungsproben tuberkuloseverdächtiger Rinder in 697 Fällen vorgenommen, weiter bakteriologisch-chemische Prüfungen von Seuchenfällen, Nahrungs- und Futtermitteln, Milch- und Harnproben usw. in 65 Fällen, Sektionen 171, pathologisch-anatomische bezw. bakteriologische Untersuchungen von zahlreichen Seuchen- und anderen Krankheitsfällen 599. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß man immer sehr rasch und sicher bedient wird, wenn man einen verdächtigen Fall unter seinen Tieren hat. Wiederholt haben wir beispielsweise schon Hühner hingeschickt und umgehende Antwort bekommen, was vorliegt, ebenso Fische. Ich habe die Gewohnheit, bei jeder Gelegenheit das Institut in Anspruch zu nehmen.

Zu Rotlaufschutz- und Heilimpfungen hat das Tierhygienische Institut für das Jahr 1916 rund 290 Liter Serum in einem Herstellungswert von rund 4250 M. bereitet. Es wurde dann an die Tierärzte im Großherzogtum verteilt.

Er spricht dann noch von den verschiedenen bakteriologisch-chemischen Untersuchungen.

Einen Augenblick möchte ich mich noch aufhalten bei den Mäusetyphuskulturen. Im Jahre 1916 wurden insgesamt 905 Mäusetyphuskulturen an 39 badische Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine, Private usw. in 48 Sendungen verschickt. Die Kulturen wurden auf Feldern, Äckern, Wiesen und in Häusern usw. praktisch angewendet. Die Mäuseplage blieb im Jahre 1916 infolge der andauernden Nässe auf einzelne Distrikte beschränkt und verursachte hauptsächlich in den Gemeinden der Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Wertheim und Neustadt (Schwarzwald) erhebliche Schädigungen. Das Auslegen größerer Kulturmengen wurde auf Grund der Kriegslage infolge der Knappheit des Brotes bezw. Kartoffelbreies wesentlich erschwert und verteuert; dasselbe trifft noch mehr für Giftweizen zu. Dagegen fand zwecks Vertilgung der Feldmäuse in den genannten Gemeinden das Schwefelkohlenstoffverfahren, zu dessen Durchführung im Tierhygienischen Institut eine besondere Gebrauchsanweisung ausgearbeitet wurde, vielseitige Anwendung. Die Erfolge mit Schwefeldioxyd, dessen Bezug das Tierhygienische Institut vermittelte, waren zufriedenstellende, und Schwefelkohlenstoff erwies sich als ein zuverlässiges und verhältnismäßig billiges Mittel zur Mäusevertilgung, dessen Anwendung sich sehr einfach gestaltete.

Es hat nun uns im Ausschuß der Herr Staatsminister mitgeteilt, daß leider auch der Schwefelkohlenstoff ausgeht, so daß man nun nicht weiß, wie man sich der Mäuseplage erwehren soll, wir stehen also vor der großen Gefahr, daß die Mäuse überhand nehmen und uns großen Schaden zufügen werden. Das wäre das, was ich hinsichtlich des Tierhygienischen Instituts zu sagen hätte.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen, das der Reichsrat von Buhl schon angeregt hat, und was in der bayerischen Staatszeitung der Universitätsprofessor Dr. Escherich in München bespricht. Es ist die Gründung eines Forschungsinstituts zur Bekämpfung tierischer Schädlinge in München geplant. Universitätsprofessor Dr. Escherich ist dadurch bekannt geworden, daß er die Fauna im Bialowiczer Walde erforscht hat. Reichsrat v. Buhl hat nämlich in seiner Rede in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 27. März v. J. eingehend dargelegt, welch ungeheure Verluste unsere Land- und Forstwirtschaft durch die zerstörende Tätigkeit der tierischen Schädlinge erleidet. Im Anschluß daran erhob er die Forderung, man möge ein besonderes Institut errichten, in welchem die Lebensweise der Schädlinge aufs gründlichste wissenschaftlich erforscht werden könne, um auf diese Weise die Schädlinge unserer Volkswohlfahrt und Gesundheit in unsere Hand zu bekommen, bezw. Mittel und Wege zu deren wirksamen Bekämpfung zu finden. Es war dies eine Tat, die in ihrer ganzen Bedeutung wohl erst später vollkommen gewürdigt werden und die Herrn v. Buhl eine unvergänglichen Namen in der Geschichte der deutschen Wissenschaft sichern wird. Hat er doch damit auf eine der klaffendsten Lücken in unserer wissenschaftlichen Organisation hingewiesen.

Es wird dann weiter auseinandergesetzt, wie man sich das Institut denkt und wie geforscht werden soll. Das erste Forschungsinstitut dieser Art soll, wie Kultusminister v. Knilling im Landtage mitgeteilt hat, in Bayern, und zwar in München errichtet werden. Daß dieses Institut keineswegs etwa irgendeiner der bestehenden Pflanzenschutzanstalten Konkurrenz machen soll, versteht sich von selbst. Das Institut wird im Gegenteil allen jenen Anstalten zu großem Nutzen gereichen, indem es ihnen seine Forschungsresultate zur praktischen Verwertung übermitteln und dadurch deren Tätigkeit wesentlich steigern kann. Was die Gestaltung des Forschungsinstituts betrifft, so soll es zunächst zwei Hauptabteilungen erhalten: eine für forstliche Schädlinge, und eine zweite für landwirtschaftliche Schädlinge. Diesen soll später vielleicht noch eine dritte Hauptabteilung für die Schädlinge von Menschen und Haustieren angegliedert werden.

Ich nehme an, daß die Anregung des Herrn Reichsrats v. Buhl auch bei uns auf fruchtbaren Boden fällt und daß die badische Regierung die Gelegenheit wahrnimmt, gegebenenfalls sich bei dieser Arbeit zu beteiligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Position „Sonstiges" kam in Ihrem Ausschuß die Frage der Amerikaner-Rebe und der Untersuchung der Peronospora zur Sprache.

Damit wäre der Etat der Landwirtschaft erledigt.

Ich möchte mir noch erlauben, zu diesem Etat einige allgemeine Bemerkungen zu machen und zwar will ich zunächst zu den Zollverhandlungen mit Österreich-Ungarn etwas sagen und auf das hinweisen, was im bayerischen Landtag in Verfolg der Anregungen des Geheimerats Heim gesprochen worden ist, und dann in der Presse erörtert wurde. Deutschlands Existenzmöglichkeit zu erhalten muß der oberste Grundsatz unserer Wirtschaftspolitik sein. Österreich-Ungarn hat eine große Zukunft in landwirtschaftlicher und in industrieller Beziehung. Daß seine Landwirtschaft bedeutende Mehrerträge bei intensiverer Wirtschaftsmethode erzeugen kann, geht aus der Statistik hervor, wo es jetzt jeweils in den Erträgen hinter Deutschland zurückbleibt, beweisen die bedeutenden Ergebnisse seiner intensiv bewirtschafteten Güter und die große Fruchtbarkeit des Bodens. Deutsches Kapital hat sich bereits dem ungarischen Ackerbau zugewendet, deutsches Kapital hat in Ungarn Mühlen gegründet. Der Zollschutz des Brotgetreides, des Viehs, des Weines, des Holzes und der Rinde usw. ist daher für uns unerläßlich.

Ich habe eine lange Reihe von Auszügen aus der Statistik gemacht, die ich Ihnen aber nur teilweise vortragen werde. Im Jahre 1913 sind aus Österreich-Ungarn bei uns eingeführt worden:

Malzgerste . .	128 334	Tonnen	im	Wert	von	21 047 000 M.
Malz	52 126	„	„	„	„	13 292 000 „
Gerste . . .	7 766	„	„	„	„	1 010 000 „
Hafer	6 523	„	„	„	„	1 126 000 „
Speisebohnen .	15 341	„	„	„	„	3 835 000 „
Rotkleesaat 1913	2 618	„	„	„	„	4 319 000 „
Rotkleesaat 1912	4 587	„	„	„	„	6 422 000 „

Am gefährlichsten halte ich die Einfuhr von Vieh. Es sind im Jahre 1913 an Rindern 68 278 Stück im Wert von 30 829 000 M. eingeführt worden; außerdem Federvieh, lebende und geschlachtete Schweine, Fleisch, Wild, Fett, Milch, Butter und Eier 67 196 Tonnen im Wert von 76 169 000 M. Dann Holz:

Eichenholz	40 708	Tonn.	im	Wert	von	2 766 000 M.
Nußbaum, Buchen usw.	41 133	„	„	„	„	1 706 000 „
Nadelholz	1 143 768	„	„	„	„	38 888 000 „
Grubenholz	159 014	„	„	„	„	4 293 000 „
Nadelholz längs ges.	231 699	„	„	„	„	15 292 000 „
Eisenbahnschwellen aus Holz	11 061	„	„	„	„	3 213 000 „
Holz zu Holzmasse, Zellstoff 2c.	260 306	„	„	„	„	8 069 000 „

Pferde sind eingeführt worden 4 621 Stück im Wert von 4 920 000 M.

Ich kann mich noch aus meiner Jugend erinnern, als man im Odenwald noch fleißig Rinden schälte, daß man immer große Angst und Sorge hatte, ob ungarische Rinde auf den Heilbronner Markt geworfen werde, wenn sie sonst nicht in Österreich verkäuflich gewesen ist; das jährliche Erscheinen dieser ungarischen Schälrinde hat unsere Preise ganz empfindlich beeinflußt. Zollschutz des Brotgetreides, des Weines, des Holzes, der Rinde ist unerläßlich. Zugeständnisse können gemacht werden in Mais, Rotkleesaat, Zuckerrübensaat, Flachs, Hanf, Ölfrüchten. Deutschland muß über eine ausreichende Ernte verfügen, daher Schutz der nationalen Arbeit. Wir müssen unabhängig sein vom Auslande insbesondere hinsichtlich unserer Ernährung. Mit dem Prinzip der Selbsternährung steht und fällt die Existenz des Reiches. Im Westen entstehen durch das anglobritische Imperium unserer Wirtschaft Schwierigkeiten hinsichtlich Zuführung von Rohstoffen und durch Abschnürung unserer Absatzgebiete. Im Osten steigt ein mongolisches Weltimperium herauf das die russischen Föderativrepubliken in sich aufnehmen wird und ein autokrates Wirtschaftsgebiet gründet.

Was haben wir diesen drohenden Gefahren entgegenzusetzen?: Das mitteleuropäische Wirtschaftsgebiet. Daher enge wirtschaftliche Beziehungen zu Österreich-Ungarn, zollpolitisches Entgegenkommen, wie oben angeführt. Ferner Verbesserung der Verkehrswege, gemeinsames Aktien- und Handelsrecht, Ausgleichung der sozialpolitischen Konstruktion (Arbeitergesetzgebung) u. a. Wie wäre das zu machen?: Man hat von einer Zollunion gesprochen. Die Zollunion würde gemeinsame Bewachung der Grenzen im Gefolge haben; unsere Grenzwachen würden ihre Pflicht tun, bei der anderen Partei ist das zweifelhaft. Die Zollunion würde ferner bedingen: Gleichheit der Währung und Valuta, was uns ein Opfer von 80 Milliarden kosten würde. Die deutsche Valuta wäre den fortgesetzten Erschütterungen der österreichischen Valuta preisgegeben. Die Einnahmen aus den Zöllen müßten nach einem Schlüssel verteilt werden. Das wäre nur dann gerecht, wenn die Zollüberwachung überall gleichmäßig durchgeführt würde, was höchst zweifelhaft ist. Die Frage der Zwischenzölle kommt in Betracht.

Die Selbständigkeit des Königreichs Polen, mit der jetzt gerechnet werden muß, erscheint auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Fragen als ein Fehler. Polen wird in wirtschaftlicher Hinsicht entweder zu Deutschland gehören oder Anschluß finden beim Wirtschaftsverbande der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschieht letzteres, so werden unsere Beziehungen zu Rußland aufs empfindlichste verletzt. Wir können auf den Verkehr mit Rußland durch Polen nicht verzichten. Von den Gefahren der im Entstehen begriffenen polnischen Irredenta soll in diesem Zusammenhange weiter nicht gesprochen werden.

Selbstverständlich wollen wir mit Österreich und dem Balkan dereinst in ein tarifmäßiges Verhältnis kommen. Mitteleuropa soll ausgebaut und gerüstet werden. Dagegen sollte jede definitive Regelung unserer Beziehungen zu Österreich während des Krieges unterbleiben. Zur Zeit wäre ein Provisorium zu erstreben, und die definitive Regelung wäre erst 5 bis 6 Jahre nach dem Kriege zu tätigen: desgleichen mit den übrigen Balkanländern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu empfehlen wäre eine 10 prozentige Erhöhung der Vertragstarife, jede Vorzugsbehandlung Österreichs muß aufgegeben werden, weil sonst Österreich das Einfallstor wird nach Deutschland für alle möglichen Produkte.

Vernachlässigt man die wirtschaftliche Selbständigmachung Deutschlands, weist man es wiederum auf den Import hin, so arbeiten wir einem künftigen Kriege entgegen, in welchem alsdann jeder erfahrene Wirtschaftspolitiker auf die Stunde ausrechnen kann, wann Deutschland der Atem ausgehen muß.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, möchte ich noch einige Punkte über unsere eigene Landwirtschaft mit Ihnen erörtern: Infolge der ungünstigen Behandlung des Hanfes in den Handelsverträgen bezw. Schutzzollverträgen ist der früher in Baden so blühende Hanfbau fast völlig verschwunden. Nach dem Geschäftsbericht des Großh. Ministeriums des Innern 1906 bis 1912 Band II Seite 50 wurden im Jahre 1870 noch 9000 Hektar mit Hanf bebaut; die Fläche ist 1913 auf 130 Hektar zurückgegangen. Die Landwirtschaftskammer hat sehr mit Recht dem Hanfbau ihre Aufmerksamkeit gewidmet; denn die Lehren des Krieges zwingen dazu, uns in keiner Weise mehr auf den Import zu verlassen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Flachses. In meiner Jugend kannte man auf dem Lande nur selbstgebautes, selbstgesponnenes und im Orte gewebtes Weißzeug, inbegriffen Leilwäsche. Die Wirtschaftspolitik und die billigen Baumwollprodukte haben gründlich Wandel geschaffen, aber leider zum schlechteren. Ich darf hier daran erinnern, daß auf Veranlassung Ihrer Kgl. Hoheit der Großherzogin Luise im Lande Spinnkurse durch den Frauenverein ins Leben gerufen worden sind, bedauerlicherweise ohne nachhaltigen Erfolg.

Die landwirtschaftlichen Organisationen haben sich in ihrer Gesamtheit gegen die Einführung des Getreidemonopols ausgesprochen und im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel insbesondere des Brotgetreides hat erwiesen, daß die Verwaltung zu teuer arbeitet, und daß sie nicht fähig ist, sparsam mit den Dingen umzugehen. Herr v. Waldow hat erklärt, die Schattenseiten der öffentlichen Bewirtschaftung beständen insbesondere darin, daß sie vieles verderben lasse, und daß sie verteuernd wirke. Man befürchtet als Folge des Getreidemonopols, daß der Reichstag in die Preisfestsetzung hineinreden werde. Einen solchen Einfluß des Reichstages hält man für verhängnisvoll, da der Reichstag der Massensuggestion erliegen und die Preise möglichst nieder zu halten bestrebt sein werde. Die Schädigung der Produktion tritt bei der öffentlichen Bewirtschaftung heute schon zutage wie an anderer Stelle darzulegen sein wird.

Falls das Getreidemonopol gleichwohl unvermeidlich sein sollte, so treten die landwirtschaftlichen Organisationen dafür ein, daß ihnen und den Organisationen des Handels die Verwaltung des Monopols übergeben und daß die Preisfestsetzung der Zuständigkeit des Reichstags entrückt werde.

In der Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats Nr. 12 vom Jahr 1917 findet sich auf Seite 357/58 eine ähnliche Äußerung des bayerischen Landwirtschaftsrats über die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen. Es werden da zum Getreidemonopol die Gesichtspunkte, die ich dargelegt habe, noch ausführlicher entwickelt.

Ich gehe nun zur Besprechung des Ackerbaues über.

Eine der Lehren die sich im Kriege mit besonderer Kraft aufdrängt, ist die, von der überwiegenden Bedeutung des Ackerbaues. Hätte die deutsche Landwirtschaft den Anfechtungen verhergehender Zeiten nicht mit äußerster Einsetzung ihres Strebens Widerstand geleistet, wären wir nicht in der Lage gewesen, durchzuhalten. Diese Auffassung ist zum Gemeingut der Volkswirtschaft geworden. Daher dürfen wir in der Betonung der ausschlaggebenden Bedeutung des Ackerbaues niemals nachlassen. Auf dem Erreichten weiterzubauen, muß die Arbeit aller Beteiligten sein.

Die badische Landwirtschaftskammer hat es sich von jeher zur Aufgabe gesetzt, den Ackerbau mit allen Kräften zu fördern. Sie baut weiter auf jenem Boden, welchen die Regierung bereitet hatte. Ihr zur Seite stehen die landwirtschaftlichen Organisationen.

Im Berichte über die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer finden sich Seite 39 ff. Angaben über die Saatzuchtanstalt Hochburg, über Saatbaustellen; Seite 43 ff. über Versuchswesen A. Düngungsversuche, B. Versuche mit verschiedener Bodenbearbeitung; ferner Einrichtung einer Versuchswirtschaft in Rineck und über die Bebauung des inzwischen angekauften Forchheimer Exerzierplatzes, der ebenso, wie das angekaufte Gut bei Rastatt und der Geflügelhof in Bruchhausen als Versuchs- und Lehrobjekt gedacht ist.

Es sei erinnert an die Beschaffung von Dünger, Maschinen u. a. m.

Theoretische Belehrungen fruchten bei unsern kleinen Landwirten nicht viel; man muß ihnen Alles praktisch vorzeigen, ihnen den Nutzen einer Sache nachweisen, dann folgen sie willig. Ich erinnere an die Einführung von Kainit und Thomasmehl; man hätte lange über den Zweck solchen Düngers reden können, kein Bauer hätte sich darauf eingelassen, für solch unsichere Dinge Geld auszugeben. Erst als die Erfolge sich aufdrängten, griff die ländliche Bevölkerung nach den Düngemitteln, ohne welche sie heute nicht mehr arbeiten möchte.

Wie weit das Gebiet sich ausdehnt, auf welchem der Ackerbau sich noch betätigen muß, zeigt die Statistik.

Nach der Reichsstatistik von 1914 notiere ich folgende Ernteerträge von 1913 auf den Hektar:

	Roggen	Weizen	Kartoffeln
Provinz Sachsen	20,5 Dz.	25,6 Dz.	161,3 Dz.
Bayern (Pfalz)	23,3 „	24,0 „	179,0 „
Königr. Sachsen	23,3 „	28,6 „	152,0 „
Baden	17,8 „	19,7 „	124,2 „
Hessen	23,7 „	26,9 „	177,7 „
Oldenburg	18,8 „	30,9 „	156,4 „
Braunschweig	25,1 „	30,7 „	172,0 „
Elsaß-Lothringen	16,8 „	17,4 „	139,7 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe das angeführt um Ihnen zu zeigen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wie sehr Baden zurücksteht. Ich habe das Jahr 1913 gewählt, weil das ein besonders gutes Jahr war, und weil es noch in der Friedenszeit liegt. Aus dieser Statistik entnehmen Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß im Jahre 1913 nur noch ein Land geringere Erträge geliefert hat als Baden und das war Elsaß-Lothringen, während drüben die bayerische Pfalz ganz erhebliche Unterschiede zeigt und viel besser abgeschnitten hat. Nun muß man aber, wenn man ganz gerecht sein will, die Dinge auch noch von einer anderen Seite betrachten. Aus obigen Zahlen scheint hervorzugehen, daß Baden eine weniger hervorragende Rolle einnimmt, als andere Bundesstaaten; bei näherem Zusehen aber wird das Bild etwas besser. Die Genauigkeit der badischen Statistik wird einigen Zweifeln begegnen, wenn man die Angaben über Ernteflächen sowohl wie die über die Erträge nachprüft. Für den Bezirk Bretten beispielsweise wird Seite 113 die Anbaufläche von Winterspelz mit 1437 Hektar und die von Winterweizen mit 1956 Hektar ausgewiesen. Der Anbau von Winterspelz ist aber im Bezirk Bretten sehr zurückgegangen; man kann beinahe sagen, der Spelz ist völlig dem Weizen gewichen. Die Angabe im statistischen Jahrbuche läßt sich nur so erklären, daß man ohne weitere Prüfung die Mitteilungen so an das statitische Landesamt gegeben hat, wie dies seit Jahren üblich war. Derart tritt der nahezu verschwundene Spelz auch heute noch in die Erscheinung.

Auch hinsichtlich der Erträge Seite 115 des statistischen Jahbuches sind Zweifel berechtigt. Daß der Bezirk Neustadt im Weizenertrage nahezu an der Spitze des ganzen Landes mit 20 Doppelzentner marschiert, verdient alle Anerkennung, falls die Angabe zutrifft; er wird da nur von Freiburg und Mosbach übertroffen. Wendet man das Blatt nach rückwärts, so sieht man, daß in Neustadt nur 6 Hektar mit Weizen bebaut sind.

Der Bezirk Bretten figuriert mit 11,00 Doppelzentner Weizen pro Hektar. Dieser Ertrag dürfte gleichfalls aus einer früheren Periode des Ackerbaues herrühren.

In gutgeführten Wirtschaften kann man im Bezirk Bretten auf den badischen Morgen à 36 Ar nach den Erfahrungen der letzten 9 Jahre rechnen: Weizen = 16 Zentner, Gerste = 17 Zentner, Hafer = 17 Zentner, Roggen = 13 Zentner.

Auf den Hektar umgerechnet ergibt:

Weizen	44,34 Ztr.	= 22,17	Dz.
Gerste	46,6 „	= 23,3	„
Hafer	46,6 „	= 23,3	„
Roggen	36,1 „	= 18,05	„

Im Roggen kommen wir Oldenburg nach, stehen aber weit über den angeführten Ländern, ausgenommen Elsaß-Lothringen zurück.

Hinsichtlich des Weizens sind wir schlechter wie alle, wiederum abgesehen von Elsaß-Lothringen. Wegen der schwankenden Erträge sehe ich heute von der Kartoffel ab, ich werde bei anderem Anlaß darüber sprechen.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Bezirk Bretten als ziemlich gleichmäßig nach Lage der Fruchtbarkeit anzusprechen ist. So heterogene Bezirke wie beispielsweise Bruchsal und Freiburg lassen sich gar nicht statistisch zusammenfassen. Es ist klar, der Bezirk Freiburg hat im Osten den hohen Schwarzwald liegen, und da er im Westen die fruchtbare Rheinebene hat, so kann er unmöglich so erfaßt werden, daß man Folgerungen daraus ziehen kann.

Die Wichtigkeit der Statistik hat der Krieg unserer Erkenntnis besonders nahe gebracht; gleichzeitig mußten wir feststellen, daß unsere Statistik den Anforderungen in keiner Weise entspricht. Hier wäre von Grund auf neu aufzubauen. Diesen Standpunkt hat auch der Herr Minister in Ihrem Ausschuß Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eingenommen.

Die statistischen Feststellungen hinsichtlich der Erträge lassen immerhin so viel als sicher erkennen, daß wir in Baden im Ackerbau noch vieles ,sehr vieles zu tun haben. Die Tatsache, daß wir durchweg hinter den anderen deutschen Staaten im Ertrage zurückstehen, muß uns zu denken geben. Manches ist ja geschehen, Ackerbauinspektoren, Saatgutauslese, Düngerbeschaffung u. a. Wenig geschah bis jetzt in der Unkrautbekämpfung, in der Verwendung von Maschinen (Drillsaat); letzterer Verbesserung stehen die vielen kleinen Wirtschaften und der zersplitterte Besitz hindernd im Wege.

Aber auch folgendes ist zu beachten: Deutschland führt Roggen und Hafer aus; der Weizenbau dagegen ist derartig im Rückstand, daß wir 1902 2 433 089 Tonnen, 1913 2 545 459 Tonnen einführen mußten. Die Bevölkerung gibt dem Weizen den Vorzug, hat sich vom Roggenbrot abgewendet, daher eine Verschiebung im Verbrauche, welchem die inländische Produktion nicht nachgekommen ist. Der Konsum an Roggen betrug pro Kopf der Bevölkerung 1902/03 = 153,0 kg, 1908/09 = 141,3 kg; die Ausfuhr belief sich: 1900 auf 76 092 Tonnen, die Einfuhr 1900 auf 893 333 Tonnen und 1910 auf 349 508 Tonnen (infolge schlechter Ernte höher wie 1909 = 274 722 Tonnen), die Ausfuhr betrug 1910 825 164 Tonnen. Bei Roggenmehl betrug 1908 Einfuhr = 1859, Ausfuhr 72 508 Tonnen, 1910 Einfuhr = 2000, Ausfuhr 120 000 Tonnen. Die Erntefläche für Roggen in Deutschland betrug 1914 6 928 956 Hektar, für Weizen 1 906 100 Hektar.

Demnach wird es Aufgabe der Landwirtschaft sein, den Anbau von Roggen zu beschränken, den Weizenbau auszudehnen und den Hektarertrag desselben zu heben, insoweit die Bodenverhältnisse dies irgendwie gestatten.

Im Zusammenhang damit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, komme ich zu der überaus wichtigen Düngerfrage. Das unzweifelhaft erwiesene Nachlassen der Erträge unsere Äcker, muß dem Düngermangel, insbesondere dem fehlenden Stickstoff zur Last gelegt werden. Zufuhren von Übersee sind ausgeblieben, die inländische Produktion wird vom Heere beansprucht, daher bleiben nur verhältnismäßig geringe Mengen für die Landwirtschaft. Während des Krieges wird man sich auch in dieser Hinsicht dem Unvermeidlichen fügen. Aber für die Zeit nach dem Kriege muß vorgesorgt werden. Die Fürsorge für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stickstoff ist in der Tat in die Wege geleitet. Das Streben geht dahin, daß der in Deutschland produzierte Stickstoff möglichst vollständig zu einem niedrigen Preise in der Landwirtschaft zur Steigerung der inländischen Produktion Verwendung finde, damit Deutschland dauernd in der Stickstoffversorgung und der Nahrungsmittelbeschaffung unabhängig vom Ausland dasteht. Die geführten Verhandlungen lassen sich dahin zusammenfassen: das Reichsschatzamt hatte die Absicht, den Stickstoff an die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Handelsbank abzugeben. Die Vertreter der Landwirtschaft haben hiergegen Bedenken erhoben. Sie sind der Ansicht, daß am zweckmäßigsten der gesamte Stickstoff an die landwirtschaftlichen Organisationen abgegeben und von diesen nach Anweisung der Regierung auf den Handel und die Landwirtschaft verteilt wird.

Es handelt sich allein bei den badischen Anilinwerken um eine Menge von 230 000 Tonnen Stickstoff, wovon die Industrie etwa 30 000 Tonnen übernehmen wird. Da die Fabrik glaubt, weitere 30 000 Tonnen exportieren zu können, so hätte die Landwirtschaft noch 170 000 Tonnen zu übernehmen. Bei nicht vollständiger Abnahme dieser Menge ist pro Kilogramm Stickstoff ein Reugeld von 20 Pf. zu zahlen, wovon die Regierung allerdings ¾ übernehmen will. Das Reichsschatzamt ist der Ansicht, daß der Export am zweckmäßigsten durch die Werke geschieht, da diese bereits die nötigen Einrichtungen hierfür geschaffen haben. Die Werke werden voraussichtlich auch bezüglich des Exports mit der Zeit Konkurrenz erhalten, weshalb das Exportgeschäft schwierig und riskant ist. Bezüglich des Ammoniaks haben wir bekanntlich die englische Konkurrenz, hinsichtlich des Kalkstickstoffes bietet Norwegen Konkurrenz und bezüglich des Salpeters wird auch wahrscheinlich in etlichen Jahren im Ausland ein Konkurrenzverfahren auftreten.

Eine Vergrößerung der Werke soll mit Genehmigung der Regierung gestattet sein. Auch der Verkauf im Inland ist den badischen Anilinwerken nach dem Entwurf nicht verboten. Der Vertrag soll zunächst auf 20 Jahre abgeschlossen werden.

Die Vertreter der Landwirtschaft vertreten folgenden Standpunkt: Wenn die Landwirtschaft die gesamte Produktion der Fabrik übernehmen soll, so muß die Landwirtschaft die Garantie haben, daß ihr seitens derselben in dem Verkauf im Inlande keine Konkurrenz gemacht wird, zumal die Landwirtschaft nicht abnimmt, was gebraucht wird, sondern was produziert wird.

Der in Aussicht genommene Preis wird etwa 1 Mark betragen. Es soll jedoch noch erwogen werden, ob der Roggenpreis nicht als Index in Betracht kommen kann. Während die Fabrik die Kohlenklausel zu ihrer Sicherung verlangt, müssen wir die Baisseklausel als Konkurrenzklausel verlangen. Weiter muß bei den staatlichen Werken die jetzige gute Konjunktur für Abschreibungen ausgenutzt werden um später billige Stickstoffpreise zu haben.

Auch hinsichtlich des Exportes müssen noch besondere Bestimmungen geschaffen werden, geschieht dies nicht, so kann der Fall eintreten, daß die Landwirtschaft nicht alles abnimmt, die Gesellschaft ein Reugeld bekommt, das höher ist als der Verdienst am Export, weshalb das Werk am Export sodann kein Interesse hat. Die Regierung und die Landwirtschaft müssen daher Einfluß auf den Export haben. Zum Abschlusse sind die Verhandlungen noch nicht gediehen. Interessant ist, wie Geheime Rat Professor Aereboe sich den Einfluß des Stickstoffes auf die Landwirtschaft in der Zukunft denkt: „Man kann damit rechnen, daß unsere Stickstoffabriken uns bald nach Friedensschluß, wenn ihre Produktion auf das Höchstmaß gebracht ist und ihr Erzeugnis nicht mehr vorwiegend in die Munitionsfabriken wandern muß, annähernd die doppelte Menge an Düngerstickstoff liefern werden als wir vor dem Kriege verbraucht haben.

Was das aber zu bedeuten hat, muß man sich klar machen. Meines Erachtens nach wird dieser Umstand geradezu revolutionierend auf die ganze Landwirtschaft wirken und den Einfluß aller sonstigen Änderungen der Produktionsbedingungen des Landwirtes, wie Mangel an Arbeitskräften, Lohnsteigerung, Knappheit und Preissteigerung der Maschinen und anderes mehr weit in den Schatten stellen.

Die billige und reichliche Stickstoffdüngung wird es vor allen Dingen sein, welche uns verhältnismäßig schnell aus allen Nahrungssorgen heraushelfen wird. Der deutschen Landwirtschaft sind nach Berechnungen von Professor Dr. Warmbold, Hohenheim vor dem Kriege in Form von Handelsdüngemitteln rund 190 000 Tonnen Stickstoff zugeflossen. Der durch sie erzeugte Mehrertrag beträgt auf Getreidekörner umgerechnet mindestens das Zwanzigfache, also 3,8 Millionen Tonnen, d. h. fast ebenso viel wie die ganze deutsche Weizenernte nach Abzug der Aussaat und des Hinterkorns, mehr als das Doppelte unserer gesamten Mehreinfuhr an Brotgetreide, welche 1912/13 1,46 Millionen Tonnen betrug, und mehr als die Hälfte unserer gesamten Mehreinfuhr an Nährfrüchten überhaupt, die für 1912/13 von Kuczinski auf 6,27 Millionen Tonnen berechnet ist, von der aber fast genau die Hälfte auf Gerste und Mais entfällt, die größtenteils verfüttert wurden. Man sieht aus diesen Zahlen, was es für die landwirtschaftliche Produktion bedeutet, wenn diese Stickstoffdüngung verdoppelt werden kann. Zwar wird man da nicht ganz, aber doch annähernd, auf denselben Mehrertrag an Nahrungsmitteln rechnen können, und dieser Mehrertrag wird auch nicht allein und nicht einmal in erster Linie bei den Brotgetreidefrüchten zum Ausdruck kommen. Trotzdem wird er uns aus allen eigentlichen Nahrungssorgen herausreißen und auch dem Landwirte weitgehende Erleichterung bei seiner Produktion bringen. Dies ganz besonders deshalb, weil wir damit rechnen können, daß der Kalkstickstoff — der ja bei der künstlichen Gewinnung von Stickstoffdünger noch obenansteht — bald nach Friedensschluß ganz allgemein in eine leicht verwendbare und für Menschen, Zugtiere und Pflanzen auf alle Fälle unschädliche Form übergeführt werden wird. Technisch ist dieses Problem bekanntlich vollkommen gelöst. Seine Übersetzung in die Praxis erfordert nur noch die nötigen Mengen billiger Schwefelsäure."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Zusammenhang damit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, möchte ich mir auch noch erlauben hinzuweisen darauf, daß die ganze landwirtschaftliche Wissenschaft bei uns in Baden noch ziemlich im argen liegt. Es fehlt uns die Bodenkunde, die Düngerlehre wird den Leuten nicht beigebracht. Ich will Sie nur hinweisen auf den teuren Kunstdünger, auf Kali, Kainit, Thomasmehl, oder was sie haben; sie wissen nicht, was sie anfangen sollen mit ihrem Dünger, auf welchen Boden sie ihn bringen sollen.

Im Anschluß daran habe ich mir erlaubt in dem Ausschuß anzuregen, daß auch auf das Institut unserer Landwirtschaftslehrer die Großh. Regierung die Grundsätze anwendet, die sie bei den Tierärzten mit gutem Erfolg angewendet hat, daß auch für die Weiterbildung und Weitererziehung unserer Landwirtschaftslehrer etwas mehr geschieht. Ich habe mir die Sache so gedacht, daß Kurse eingerichtet werden für sie, daß sie hinausgeschickt werden auf die großen Betriebe, oder zu Oberinspektoren, die größere Betriebe haben, und ähnlichen; und der Herr Staatsminister hat auch zugesagt, daß er diese Frage in Erwägung ziehen werde.

Weiter im Zusammenhang mit dieser Frage ist besprochen worden die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Instituts an der hiesigen Technischen Hochschule. Diejenigen, die diesen Gedanken aufgebracht haben, hatten weniger das Interesse der Landwirtschaft im Auge, wie das Interesse der Hochschule und der Stadt Karlsruhe. Es ist in beiden Kammern davon gesprochen worden, daß endlich einmal es an der Zeit sein, die forstwirtschaftliche Abteilung an der Technischen Hochschule aufzugeben, weil sie an Mangel an Studenten leidet und dann immer weniger Studenten wie Professoren da sind. Diese Ansicht, die in diesem Hohen Hause vertreten worden ist, finde ich ganz begreiflich, andererseits verstehe ich, daß die Hochschule ein Interesse daran hat, diese forstwirtschaftliche Fakultät zu erhalten und ebenso, daß die Stadt Karlsruhe sich dafür interessiert, und daß man nach Mitteln und Wegen sucht um die forstwirtschaftliche Fakultät zu erhalten. Man ist daher auf den Gedanken gekommen, daß man mit dieser auch eine landwirtschaftliche Abteilung an der hiesigen Technischen Hochschule verbinden könnte und ist dann an die Landwirtschaftskammer herangetreten, um sie zu einer Äußerung zu veranlassen, wie sie sich dazu stellt. Natürlich hat die Landwirtschaftskammer sofort erklärt, daß sie das allergrößte Interesse daran habe, daß ein wissenschaftliches Institut für die Landwirtschaft ins Leben gerufen werde. Man hat nach allen Seiten hin diese Frage geprüft und hat zunächst von dem Standpunkt Karlsruhes aus gesagt, Karlsruhe sei insofern der gegebene Platz, weil einmal die Technische Hochschule da ist, die allerhand Institute hat, welche die Landwirtschaftsabteilung auch brauchen kann, sodann die Landwirtschaftskammer hier ihren Sitz hat und weil Mustergüter in der Umgebung von Karlsruhe eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen, wie der Forchheimer Exerzierplatz, die Hühnerzuchtanstalt in Bruchhausen, ferner die Trokkenanlagen und die Marmeladefabriken. Unter diesem Gesichtspunkt spricht vieles dafür, daß die landwirtschaftliche Abteilung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe ins Leben gerufen wird.

Naturgemäß hat man auch die Frage erwogen, ob nicht dieses landwirtschaftliche Institut an eine Universität verlegt werden solle, zumal auch die Forstabteilung an der technischen Hochschule das Bestreben hat, nach einer Universität zu kommen. Auch im Schoße Ihres Ausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist diese Frage erörtert worden und es hat zunächst der Vertreter der Universität Freiburg erklärt, daß trotz des Vorhandenseins des Tierhygienischen Instituts in Freiburg man wenig Wert darauf lege seinem Gefühle nach, das Institut nach Freiburg zu bekommen. Inzwischen sind noch andere Meinungsäußerungen aus Freiburg an uns herangetreten. Dagegen hat Herr Geheimer Rat Professor Dr. Gothein von Heidelberg aus erklärt, daß man in Heidelberg begrüßen würde, wenn das Institut an die Universität Heidelberg angegliedert würde, man vermisse dort sehr eine landwirtschaftliche Abteilung, welche schon früher an der Heidelberger Universität bestanden habe.

Die Landwirtschaftskammer hat die Frage der Errichtung eines landwirtschaftlichen Instituts auch unter dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses und der Möglichkeit gründlich geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Voraussetzung für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung an einer der badischen Hochschulen wäre, daß diese lebensfähig und konkurrenzfähig gemacht werden würde; lebensfähig u. konkurrenzfähig kann sie nur werden, wenn es ein wirklich groß angelegtes Institut werden würde, dem der Zuzug von auswärts sichersteht, auf die paar Studenten aus Baden angewiesen, wird das Institut nicht lebensfähig sein. Es muß zugleich die Abschlußmöglichkeit und die Promovierung möglich sein, und diese Anerkennung in ganz Deutschland finden.

Es ist das, was man in Hohenheim immer beklagte, daß die Abschlußprüfung und Promovierungsmöglichkeit dort fehlt. Es ist vielleicht nicht ganz nützlich gewesen, daß ein großer Teil der Landwirtschaftslehrer seine Ausbildung in Hohenheim gesucht hat und zwar mehr aus persönlichen Gründen, auf die ich nicht einzugehen habe. Ich habe wiederholt Landwirtschaftslehrer gesprochen, die ihre Ausbildung in Hohenheim gefunden haben, sie haben mir gesagt, daß sie es jetzt bedauern, genötigt gewesen zu sein in Hohenheim ihre Studien zu machen. Die Errichtung des Instituts ist natürlich in erster Linie eine Finanzfrage, und ich fürchte, daß die ganze Idee, der an sich schöne große Gedanke, an der Finanzfrage scheitern wird. Der Bedarf an landwirtschaftlich gebildeten Beamten in Baden ist nicht groß genug, um die Einrichtung eines solchen Instituts zu rechtfertigen; denn es ist ein Höchstbedarf an staatlichen Beamten nur von 1—2 im Jahr vorhanden, wozu noch einige Privatbeamte kommen. Sie wissen, daß wir größere landwirtschaftliche Betriebe nur in geringem Umfange haben, daß vielmehr die Kleinwirtschaft vorwiegt und für sie ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule tatsächlich nicht erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun wird seitens der Hochschule in Karlsruhe gesagt, daß die technischen Institute für Chemie, Landkunde, Forstwirtschaft usw. schon gegeben seien, insbesondere wird auch abgehoben auf die Maschinenabteilung. Dazu habe ich aber folgendes zu bemerken: Von Landwirtschaftslehrern, die ich gefragt habe, ist mir ein Schriftstück übergeben worden, in dem ausgeführt ist, wie folgt: „Die Konstruktion und der Bau landwirtschaftlicher Maschinen ist bis jetzt an den deutschen technischen Hochschulen nur sehr wenig gepflegt worden. Es wäre jedoch gerade für diese Maschinenbaugebiete von größtem Vorteil, wenn sich unsere technischen Hochschulen ihrer mehr annehmen würden, da diese noch sehr verbesserungsfähig sind. Vielleicht wäre es möglich, an der technischen Hochschule in Karlsruhe eine entsprechende Lehrstelle einzurichten."

Das ist es, woran die ganze Landwirtschaft krankt, an der Liederlichkeit der Maschinen. Ich spreche nicht von den Maschinen, die bei der Ernte eingreifen. Was Lanz usw. macht, hat gewiß seine Vollkommenheit; aber die Bearbeitungsmaschinen sind wirklich liederlich, unvollkommen und fürchterlich primitiv, es hat noch kein Professor eine Maschine erfunden, mit der man Kartoffeln herausmachen könnte, die man wirklich gut brauchen kann. Das ist ein kleines Beispiel, so könnte man die Sache noch weiter ausführen.

Etwas, was in Ihrem Ausschuß angeregt worden ist, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist die Frage der Einrichtung von Trockenanlagen. Das hat auch der Krieg gezeigt, daß wir froh gewesen wären, wenn wir seither Trockenanlagen gehabt hätten. Wir hätten uns unabhängig machen können von Regen und Unwetter, wir hätten Heu, Getreide, Futterrübenblätter usw. daheim trocknen können ohne Rücksicht auf die Witterung.

Auch die Frage, ob große Güter oder kleinerer Bauernbesitz empfehlenswert sei, ist besprochen worden, und ich habe mir erlaubt, eine Äußerung des Herrn v. Wangenheim, des Vorsitzenden des Bundes der Landwirte vorzutragen, der für einen pommerischen Kreis folgende Berechnung aufgestellt hat: „Zahlenmäßig stellen sich die Leistungen des Klein- und Großbetriebes auf derselben Flächengröße folgendermaßen dar (es handelt sich um 11 Gutswirtschaften und 11 Bauerngemeinden mit einer Größe von rund 4000 Hektar: an Rindern brachten die Güter 445, die Gemeinden 639 Stück auf, an Kälbern die Güter 223, die Gemeinden 348; an Schweinen 737 und 1777, an Schafen 410 und 224. Nun aber das Brotgetreide: da brachten die Güter 36 700 Zentner, die Gemeinden 25 200 Zentner; bei Hafer waren es 30 000 und 15 800 Zentner; bei Kartoffeln 80 000 und 22 000 Zentner, an Hausschlachtungen kamen auf die Güter 510, auf die Bauerngemeinden 748. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Großgrundbesitz größere Überschüsse nach den Städten abführen kann als der Kleinbesitz, der einen starken eigenen Verbrauch hat." Es geht daraus hervor, daß beides notwendig und für die Volkswirtschaft nützlich ist.

Während des Krieges ist die Bedeutung des Feldgemüsebaues sehr hervorgetreten. Derselbe hat bei uns in Baden bisher keine dem Bedarf entsprechende Ausdehnung gehabt, es wurde vielmehr abgesehen von der Zufuhr aus dem Ausland, immer viel Gemüse aus dem Elsaß eingeführt. Durch die Kriegslage veranlaßt, hat jedoch der Gemüsebau neuerdings stark zugenommen, was einerseits den günstigen Preisen, andererseits aber auch den zur Förderung des Gemüsebaues getroffenen Maßnahmen zu danken ist. Während im Jahre 1916 z. B. durch die Landwirtschaftskammer etwa 11 Millionen Setzlinge von Gemüsepflanzen vertragsmäßig angebaut und zu ermäßigtem Preis an Gemüsepflanzer abgegeben worden sind, ist die Zahl der im Jahre 1917 vermittelten Gemüsesetzlinge auf etwa 25 Millionen gestiegen.

Ich habe schon im Eingang meiner Ausführungen dargelegt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß eine der hauptsächlichsten Arbeiten für den neuen veterinärtechnischen Referenten im Ministerium des Innern sein wird, die Tierzucht wieder aufzubauen, die durch den Krieg Schaden gelitten hat. Ich nehme an, daß auch ein anderer Diskussionsredner hierüber sprechen wird und beschränke mich auf diese Anregung. Hinsichtlich der Ziegen muß ich aber noch sagen, die haben sich zahlreiche Bezirke im Lande erobert. Im Jahre 1913 waren es 74 Genossenschaften mit 6478 Mitgliedern und 15 203 Tieren; es besteht kein Zweifel, daß die Tiere und die Ziegenhalter im Kriege in bedeutendem Maße zugenommen haben. Im Jahre 1916 hat die Landwirtschaftskammer 500 Zucht- und Milchziegen aus der Schweiz eingeführt.

Nun komme ich noch einen Augenblick auf den Wein zu sprechen, weil alle Welt sagt, daß die Rebleute Weinwucher treiben. Die „Korrespondenz des Winzerverbandes des Trierischen Bauernvereins" polemisiert gegen die Behauptung der „Deutschen Weinzeitung", daß die Rebleute Weinwucher treiben. Die Korrespondenz führt aus: „Die Weinzeitung behauptet, die Preissteigerung über alle Maßen könne mit den üblichen „Ausreden", daß die sämtlichen Hilfsmaterialien und Löhne, sowie die allgemeine Lebenshaltung teurer geworden seien, nicht gerechtfertigt werden. Zahlen bringt hier die Weinzeitung vorsichtshalber nicht, deshalb wollen wir sie nachtragen. Es betrugen bezw. kosteten:

	Vor	während des Kriegs	Steigerung
Löhne für Männer (Winter)	1.50—1.80	3.50	100 %
„ „ Mädchen „	1.20	2.40	100 „
100 Weinbergpfähle	18.—	45.—	150 „
1 Ztr. Zucker	25.—	75.—	300 „
1 „ schwefelf. Ammoniak	13.—	27.—	110 „
1 „ 20proz. Kalisalz	1.40	2.30	80 „
1 Kilo Bast	0.70	14.—	2000 „
1 Ztr. Kupfervitriol	24.—	75.—	300 „
1 „ Schwefel	8.—	25.—	300 „
1 „ Stallmist	0.30	0.80	260 „
1 Fuderfaß	30.—	90.—	300 „
1 Paar Arbeitsschuhe	12.—	60.—	500 „

Da ist es kein Wunder, wenn die Winzer für ihren Wein etwas mehr haben wollen als zu Friedenszeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun zum Schluß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wende ich mich einer außerordentlich wichtigen Sache zu, der Frage der Arbeiter. Wo soll die Landwirtschaft ihre Arbeiter hernehmen, namentlich wenn jetzt die Russen vollständig zurückgeführt werden in ihre Heimat, wie es mit den Ukrainern schon teilweise geschehen ist. Erst in den letzten Tagen ist mir wieder erzählt worden, daß das badische Kriegswirtschaftsamt in Berlin eine Anzahl Arbeiter angefordert hat und daß diese Anforderung in einer ziemlich brüsken Weise zurückgewiesen worden ist. Ich zweifle nicht, daß die Großh. Regierung das ihrige bei jeder Gelegenheit tut, um die Arbeiterfrage in einer für die Landwirtschaft günstigen Weise zu beeinflussen. Ich habe mir auch im Ausschuß erlaubt vorzutragen, welche außerordentlich schädlichen Einflüsse es auf die Landwirtschaft in Oberbaden hat, daß die Militärbehörde so ungeheure Löhne an die Arbeiter bezahlt, um sie der Landwirtschaft zu entziehen, und daß die Militärbehörde ein ganz merkwürdiges System der Entlohnung eingeführt hat, indem sie die Unternehmer auch noch prämiert, wenn sie hohe Löhne zahlen. Je höher der Lohn wird, desto höher wird progressiv die Entschädigung der Unternehmer. Ich bin der letzte, der einem Arbeiter einen ordentlichen Verdienst nicht gönnt. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß man im Kriege hohe Löhne zahlen muß, ich spüre das am eigenen Leib, ich habe noch nie mit der Wimper gezuckt, wenn ich jetzt das Drei- und Vierfache von dem bezahlen muß, was ich in Friedenszeiten bezahlt habe; aber wenn die Militärbehörde hergeht und durch außerordentlich hohe Löhne der Landwirtschaft alle Kräfte entzieht, so daß die Landwirtschaft gefährdet ist, daß die Felder nicht mehr bestellt werden können, das ist höchst bedauerlich, ganz abgesehen von den sittlichen und anderen Gefahren, die diese Sache noch im Gefolge hat. Es sollte von Seiten der Regierung in dieser Hinsicht etwas geschehen, und wenn die Großh. Regierung sich informieren will, so bitte ich nur, daß die Mitglieder der Landwirtschaftskammer in jener Gegend von der Großh. Regierung zugezogen werden, dann kann sie erfahren, wie es zugeht in der badischen Gegend südlich von Freiburg und Staufen. Es ist aber nicht nur die Arbeiterfrage, sondern auch die besonders wichtige Frage der Gespanne. Die Militärbehörde hat früher anstandslos Gespanne gestellt und jetzt macht sie auch Schwierigkeiten, wohl weil sie solche nicht besitzt. In neuerer Zeit aber hat die Inspektion der Gefangenenlager die Leute wenig zuvorkommend behandelt, indem sie ihnen in unfreundlicher Weise die Kriegsgefangenen wegnimmt, die sie schon lange gehabt haben und die eingearbeitet sind, und als Ersatz irgend welche unerfahrene Leute gibt, die nichts arbeiten können, mit denen man nichts anfangen kann. Ich muß sagen, da fehlt das erforderliche Verständnis. Ich habe diese Beschwerde schon einmal hier vorgetragen. Es kommen täglich Fälle vor, daß einem Bauern Kriegsgefangene weggenommen und in irgend einen Industriebetrieb hineingesteckt werden, wo man ganz gut als Ersatz einen nicht landwirtschaftlich geschulten Gefangenen verwenden könnte und man frägt sich vergeblich nach einem Grund hierfür. Ich habe auch einen Fall erwähnt aus dem Bezirk Pfullendorf, wo man den Leuten mitten in der Kartoffelernte die Kriegsgefangenen weggenommen hat. Das spricht auch nicht für ein besonderes Verständnis der Inspektion der Kriegsgefangenenlager für die Landwirtschaft.

Ich möchte nun die Großh. Regierung dringend bitten, in Bezug auf Beschaffung von Arbeitern ja alles einzusetzen, wir stehen sonst vor einer Katastrophe, wenn in dieser Beziehung uns nicht geholfen wird.

Der Herr Minister hat schon wiederholt auf die Frage der Jungmannen aufmerksam gemacht. Diese Frage ist mir durchaus sympathisch; es ist ein Vergnügen, junge Leute aus der Stadt auf dem Lande zu beschäftigen, soweit sie guten Willens sind; aber es gibt eben auch solche, die meinen, sie kämen hinaus aufs Land zu ihrem Vergnügen. Es liegt mir die „Korrespondenz des Allgemeinen positiven Verbandes" vor, wo folgendes zu lesen ist: „Ein Zeichen der Zeit ist eine Erörterung über die Unterbringung von erholungsbedürftigen Großstadtkindern in ländlichen Pfarrhäusern in Nr. 2 des „Deutschen Pfarrerblattes". Unter anderem wird die Frage gestellt, ob sie sich für diese Arbeiterkinder eigneten. Und der Sinn der Antwort: Wir Pfarrhäuser sind nicht imstande, eine Kost aufzubringen, wie sie von Arbeiterkindern und vor allem von ihren Müttern erwartet wird, wie die allgemeinen Erfahrungen des Vorjahres gezeigt hätten. „So war vielfach die Folge: Enttäuschung auf beiden Seiten". Dafür wird geraten in den ländlichen Pfarrhäusern Kinder höherer und mittlerer Stände aufzunehmen, und betont, daß diesen oft die Eltern noch weniger geben konnten als im Arbeiterstande."

Was von den Arbeiterkindern gilt, gilt auch hier von den Jungmannen. Man nimmt sehr gerne Söhne aus dem Bürgerstande, aber nicht von Arbeitern, da ist man nicht so sehr erbaut, sie sind verwöhnt auch in Bezug auf die Kost schwer zu befriedigen und nicht eifrig bei der Arbeit; aber immerhin glaube ich, daß es sich schon lohnen würde, daß die Großh. Regierung auch diese Frage wieder in Erwägung zieht. Die Hauptsache ist, daß wir wirkliche Arbeiter bekommen, das muß geschehen, sonst müßte eine ganze Reihe von Betrieben einfach eingestellt werden.

Ich bin nun am Schluß meiner Ausführungen angekommen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, und will hier nur noch erinnern an die schönen Worte, die Feldmarschall Hindenburg der Landwirtschaft gewidmet hat, die allgemeine Beachtung verdienen. Aber noch einen Anderen möchte ich zitieren, von dem ich niemals im Leben geglaubt habe, daß ich seine Worte zustimmend vortragen könnte, das ist Ludwig Thoma, Reichstagsabgeordneter, der folgendes gesagt hat in einer Polemik gegen Professor Lud. Brentano:

„Diese (die Sorge um die Volksernährung), müßte ihn doch veranlassen, genaue Umschau zu halten und dann würde er sehen, daß nicht ein Tagewerk, nicht eine Dezimale Acker unbestellt geblieben ist. Wie es die Leute fertig bringen, das ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und bleibt freilich ein Wunder, aber wer die alten Männer und die Weiber dieses Jahr gebeugt und müde und verarbeitet in einer dörflichen Fronleichnamsprozession daherschreiten sah, der versteht wenigstens das eine, daß er einem ungeheuren Opfermute des Bauernvolkes gegenübersteht. Diese Überzeugung führt zur Ehrfurcht, nicht aber zu Vorschlägen der Enteignung oder zur Lehre, daß der Boden den Leuten bloß zum Bebauen überlassen ist. Jawohl, das Privateigentum ist heilig, wenn es so verwaltet und der Rettung des Vaterlandes dienstbar gemacht wird. Nur die tiefwurzelnde Liebe zum Boden kann solche Opfer möglich machen. Rottet sie aus und wartet auf den Segen, der aus Doktrinen und Paragraphen ersprießen wird! Die Sorge um das vom Vater geerbte, nicht um das von der Allgemeinheit überlassene Gut, die von den Eltern überkommene Liebe zur Arbeit, das fest eingewurzelte, in Sitte und Brauch ausgesprochene Bewußtsein, daß nur die Arbeit den Inhalt des Lebens bildet, die bringen solche Wunder fertig, vor denen auch ein Professor schweigen und den Hut abnehmen kann. Was aber das doktrinäre Dareinreden wert ist, sehen wir an dem segensreichen Wirken des nationalökonomisch vor- und eingebildeten Assessorentums in einzelnen Kommunalverbänden. Davon haben wir wohl alle genug."

Im Verlaufe dieser Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der Erste Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Ökonomierat Bürgermeister **Saenger:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter danken für die anerkennenden Worte, die er dem geschäftsführenden Direktor der badischen Landwirtschaftskammer gewidmet hat. Der Krieg hat gewiß an die Leistungsfähigkeit der Kammer die größten Anforderungen gestellt und ihre Tätigkeit auf zahlreichen Gebieten erweitert. Daß der geschäftsführende Direktor diese gewaltige Aufgabe so durchgeführt hat, wie er es tatsächlich getan hat, muß anerkannt werden.

Dann hat der Herr Berichterstatter beim Vortrag der Vermögensaufstellung der Kammer die Frage gestellt, was das wohl heißen soll „Betriebsabteilung 900 000 M.". Ich bin in der Lage, die Frage sofort zu beantworten. Der Gesamtvorstand der badischen Landwirtschaftskammer hat seinerzeit beschlossen, eine sogenannte Betriebsabteilung zu errichten. Dieser Beschluß hat die Zustimmung der Vollversammlung gefunden und besteht nun zu Recht. Dieser Betriebsabteilung unterstehen die gekauften Güter und die Versuchs- und Lehrwirtschaften, die in Zukunft noch gekauft und eingerichtet werden sollen. Dazu sind natürlich große Mittel nötig, und als erste Summe ist dieser Betriebsabteilung der Betrag von 900 000 M. zugewiesen worden. Es erscheinen darnach nur 656 210,33 M. als Gewinn in der Vermögensaufstellung.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In der letzten Woche sind in verschiedenen Tageszeitungen Mitteilungen erschienen, die Vorwürfe und Anklagen mancherlei Art gegen die Landwirtschaftskammer brachten. Auch in der Zweiten Kammer sind ihr Vorwürfe nicht erspart geblieben. Viele dieser Angriffe gingen nun direkt an die falsche Adresse, manche sind aus Unkenntnis der Dinge zu erklären oder auf Mißverständnis zurückzuführen. Ich gebe selbstverständlich ohne weiteres zu, daß bei der außerordentlich ausgedehnten Tätigkeit der Landwirtschaftskammer da und dort gelegentlich auch einmal Fehler unterlaufen sind, da und dort nicht jedermann hat recht getan werden können; aber ich stehe nicht an, zu erklären, im großen Ganzen war Alles, was die Landwirtschaftskammer getan hat, in Ordnung. Die Beamten, die Herren, die mitwirkten, waren vom besten Willen beseelt, und es muß anerkannt werden, was Alles geleistet worden ist.

Es wird sich vielleicht empfehlen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß wir uns einmal kurz ansehen, aus was in der Hauptsache die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer im verflossenen Jahre sich zusammengesetzt hat.

Die Landwirtschaftskammer hat von ihren Mitgliedern 12 Herren ins Feld gesandt und zum Teil noch im Felde stehen, an der Spitze den I. Vorsitzenden der Kammer, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein. Von den Beamten sind 29 Herren im Felde gewesen und stehen zum Teil noch im Heere. Es haben bei der Kammer im verflossenen Jahre 22 Vorstands- und Ausschußsitzungen stattgefunden; in 8 Besprechungen wurden Einzelfragen mit Körperschaften, Vereinigungen und Vereinen, die der Kammer nahestehen, zum Austrag gebracht. Neben dem alten, mit Beginn des Jahres 1918 im 86. Jahrgang erscheinenden Badischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, hat es die Landwirtschaftskammer sich angelegen sein lassen, durch Herausgabe einer Zeitungskorrespondenz, welche nach Bedarf den Zeitungen des Landes zugestellt wurde, kurze Hinweise auf getroffene Maßnahmen und wichtige Vorgänge zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Im Jahre 1917 wurden 138 Korrespondenzen veröffentlicht. Es ist das gewiß auch ein Teil der Aufklärung, die besonders in der Hohen Zweiten Kammer vermißt wurde. Die Preisnotierung, die jede Woche erscheint, ist auch im verflossenen Jahre erschienen. Es könnte den Anschein haben, als ob das nicht nötig gewesen wäre, da die Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse gesetzlich festgelegt sind. Dem ist aber nicht so, vielmehr ist die Preisnotierung nach meiner Meinung heute erst recht nötig, denn die Abstufungen nach Qualität, Gewicht usw. sind unter unseren Bauern draußen nicht so bekannt, und ich würde es für eine Unterlassungssünde halten, wenn ein Bürgermeisteramt sich nicht auf diese Preisnotierungen abonnieren würde. Ein Beweis dafür, daß in bäuerlichen Kreisen und Dörfern die Sache Anklang gefunden hat, ist es, daß im verflossenen Jahre 1054 Exemplare dieser Preisnotierungen regelmäßig bezogen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer erfreute sich aus naheliegenden Gründen einer sehr regen Nachfrage. Daß alle Arbeitsuchenden leicht unterzubringen waren, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsamts, dem sie hierfür ihre Beamten und Geldmittel zur Verfügung stellte, hat die Landwirtschaftskammer 612 Jungmannen den landwirtschaftlichen Betrieben zugeführt. Die Beurteilung derselben ist eine verschiedene; im großen ganzen kann ich sagen, daß man mit der Tätigkeit dieser Jungmannen zufrieden war. Die badische Landwirtschaft hat sich, als seinerzeit junge Türken als Landwirtschaftslehrlinge nach Deutschland gebracht werden sollten, lebhaft dafür interessiert, und es hat sich eine größere Anzahl von Landwirten gemeldet, die bereit waren, junge Türken aufzunehmen. Aber infolge von Transportschwierigkeiten, vielleicht auch Schwierigkeiten anderer Art — in der Türkei gibt es Schwierigkeiten dieser und jener Art — hat es sich bis jetzt nicht ermöglichen lassen, daß diese jungen Türken bei uns eingetroffen sind.

Die Auszeichnung landwirtschaftlicher Dienstboten hat im verflossenen Jahre unterbleiben müssen. Ich bedauere das, denn solche Auszeichnungen sind für landwirtschaftliche Dienstboten wohlverdient. Sie können leider nicht so zahlreich verliehen werden, wie es im Interesse der Sache möglich sein sollte. Wohl kaum werden solche Anerkennungen irgendwo so hoch gehalten, wie bei den landwirtschaftlichen Dienstboten, die sie sich ehrlich und redlich erworben haben.

Die badische Landwirtschaftskammer hat eine Einrichtung getroffen zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten. Von dieser ist im verflossenen Jahre gar kein Gebrauch gemacht worden. Wenn der Grund dieser Nichtinanspruchnahme darin liegen sollte, daß die Bauern es aufgegeben haben, zu prozessieren, so wäre das an sich eine sehr erfreuliche Tatsache.

Die Gütervermittlungsstelle der badischen Landwirtschaftskammer hat im verflossenen Jahre 236 landwirtschaftliche Anwesen in den verschiedensten Größen zum Verkauf angeboten, denen eine rege Nachfrage gegenüberstand. Inwieweit diese Gütervermittlung der badischen Landwirtschaftskammer für die Ausführung des badischen Gesetzes vom 5. Juli 1917, den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend, wird in Anspruch genommen werden, steht noch dahin, da zwischen der Großh. Regierung und der badischen Landwirtschaftskammer darüber noch Verhandlungen schweben.

Die Viehverwertungsorganisation hat auch im verflossenen Jahre wieder eine große Anzahl von Großvieh und Kleinvieh in die Bedarfskommunalverbände, von denen sie beauftragt ist, und an militärische Stellen geliefert und zwar:

60 446 Großvieh, 15 914 Kälber, 19 037 Schweine und 4 741 Schafe. Der Gesamtwert des durch die Kammer abgelieferten Viehs beträgt 49 718 869 M. Neben der Lieferung von Schlachtvieh war auch sehr wesentlich die Beschaffung von Nutz- und Zuchtvieh. Die Kammer hat sich bemüht, aus Norddeutschland gute Milchkühe zu beziehen für die badischen Bauern. Es ist ihr gelungen, von dorther 244 Kühe nach Baden zu bringen. Eine Anzahl Zuchtkühe konnten in der Schweiz aufgekauft und badischen Landwirten zugeführt werden. Außerdem wurden 100 Jungrinder in Norddeutschland angekauft und in Baden abgegeben.

Sehr viel Sorgfalt hat die Kammer der Pferdezucht und der Pferdebeschaffung zugewendet. Bei der ersteren mußte sich die Kammer darauf beschränken, bei der Ausführung der staatlichen Maßnahmen ergänzend mitzuwirken. In diesem Zusammenhange darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß die Pferdebeschaffung immer schwieriger wird, und die Pferdepreise immer mehr steigen. Nach meiner Ansicht sind die Pferdepreise um etwa 400 Proz. gestiegen gegenüber jenen Preisen, die den badischen Landwirten bei der Mobilmachung seinerzeit bezahlt wurden. Gerade hier bei der Pferdebeschaffung sind der badischen Landwirtschaftskammer aus den Reihen der Landwirte sehr große Vorwürfe gemacht worden. Das rührt daher, daß die Nachfrage nach Pferden viel, viel größer ist, ganz naturgemäß, als das Angebot sein kann. Es wurden aber doch im Berichtsjahre durch die Kammer 2006 Pferde zur Abgabe gebracht, und die Zahl der seit Kriegsbeginn durch die Kammer beschafften Pferde hat die Zahl von 10 000 überschritten. Zur Pferdebeschaffung gehört auch die Errichtung eines Seuchenlazaretts. Das stellvertretende Generalkommando hat sich hierwegen an das Großh. Ministerium des Innern gewendet, welches der Landwirtschaftskammer die Errichtung eines Pferdelazaretts nahelegte. Die Landwirtschaftskammer hat im Frühjahr 1917 ein solches Lazarett auf dem Hofgut Einach bei Gengenbach eingerichtet. Dieses hatte Stallungen für 60 Pferde. Da diese nicht genügten, hat die Landwirtschaftskammer Baracken erstellt, so daß jetzt 180 Pferde untergebracht werden können. Wenn die Erfolge auch nicht allzu groß sind, so haben doch 100 Pferde aus dem Lazarett geheilt weggebracht und der Landwirtschaft zugeführt werden können.

Bei der Schweinemästung hat die Landwirtschaftskammer mit den Städten und der Großh. Regierung zusammen durch Mästungsverträge mitgewirkt.

Die Saatkartoffelbeschaffung erfolgte unter großen Schwierigkeiten. In Baden war ein Bedarf von 400 000 Zentnern an Saatkartoffeln. Zugesagt waren nach Baden 280 000 Zentner und geliefert wurden an Pflanzkartoffeln 150 000 Zentner. Es blieb daher ein großer Teil der Nachfrage unbefriedigt, vielleicht noch mehr als im verflossenen Jahre. Nicht nur sind ungenügend Kartoffeln geliefert worden, sondern die Qualität ist auch sehr oft und zwar mit Recht beanstandet worden. Das lag nun auch an der Kriegszeit und an den schwierigen Transportverhältnissen. Auch über die Sorten wurde geklagt; nicht alle Landwirte haben gute Sorten, wie es im Interesse der Sache nötig gewesen wäre, bekommen können.

Während des Krieges hat die Landwirtschaftskammer, was eigentlich Sache der landwirtschaftlichen Verbände wäre, auch die Vermittlung landwirtschaftlicher Ma-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schinen in die Hand genommen und zwar in der Hauptsache deshalb, weil sowohl die Großh. Regierung wie sie selbst Barmittel bereitstellten und Zuschüsse bewilligten, um die Maschinen mehr, als das bisher der Fall war, einzuführen. Vor allem wurde das Augenmerk auf die Einführung von Sämaschinen gerichtet, die vor Ausbruch des Krieges viel zu wenig eingeführt waren. Es war dies wünschenswert besonders deshalb, weil dadurch auch Saatgut gespart wird. Die Beschaffung der Maschinen war natürlich schwieriger, als im Frieden, sie wurden langsam geliefert, waren sehr teuer, und gerade durch den letzteren Umstand, durch die hohen Kosten haben sich manche Landwirte von der Beschaffung von Maschinen abhalten lassen.

Dem Tabakbau hat die Landwirtschaftskammer ihre Aufmerksamkeit zugewendet hauptsächlich durch weitere Unterhaltung der Tabaksaatbaustellen. Es kommt ja wie bei allen Kulturen, so namentlich auch beim Tabak sehr auf die Auswahl des Samens an. Es sind im ganzen 791 Päckchen Tabaksaatgut an die Landwirte, die solches gewünscht haben, hinausgegangen. Die Landwirtschaftskammer möchte die Hebung des Qualitätsbaues noch mehr als bisher fördern. Sie hat sich aus diesem Grunde darum bemüht, daß ein Teil des badischen Tabaks den Tabakbauvereinen selbst zur Vergärung überlassen werden sollte. Wie im vorigen Jahre, so ist auch diesmal der Antrag abgelehnt worden und hat leider auch die Unterstützung des Reiches nicht genügend gefunden. Die Förderung des Qualitätsbaues in Baden erfordert natürlich Geldmittel, und ich freue mich, daß uns wohl demnächst bedeutende Mittel zugeführt werden können, aus den Überschüssen der Tabakhandelsgesellschaft, die für diesen Zweck 100 000 M. bereit gestellt hat. Und da wir in Baden mit etwa 40 Proz. beteiligt sind am Tabakbau Deutschlands, so rechne ich mit Bestimmtheit darauf, daß dem Großherzogtum Baden etwa 40 000 M. für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden und es dann möglich wird, an die Hebung des Qualitätstabakbaues in ganz anderer Weise heranzutreten, als dies bis jetzt aus Mangel an Mitteln möglich gewesen ist.

Über die Obstversorgung, die viel kritisierte und wenig gerühmte möchte ich noch einiges mitteilen. Es wurde der Landwirtschaftskammer die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung übertragen. Als solche übernahm sie im letzten Jahre die Bewirtschaftung der ganzen Ernte des Stein- und Kernobstes. Ich habe hier eine Aufstellung über die Mengen sämtlicher Obstsorten, die von ihr geliefert wurden. Ich will sie nicht alle verlesen, sondern nur die Hauptzahlen, die in Betracht kommen. Es wurden geliefert 432 323 Kilogr. Erdbeeren, 187 073 Kilogr. Heidelbeeren, 403 636 Kilogr. Himbeeren, 472 707 Kilogr. Johannisbeeren, 5 372 542 Kilogr. Kirschen, 4 157 725 Kilogr. Zwetschgen, 6 608 869 Kilogr. Birnen, 28 134 217 Kilogr. Tafeläpfel, 20 441 455 Kilogr. Fall- und Wirtschaftsobst. Insgesamt ergibt das eine Menge mit verschiedenen anderen Sorten, die ich nicht verlesen will, von 1 371 769,68 Zentner. Wenn Sie diese gewaltigen Zahlen betrachten, diese gewaltigen Obstmengen, so werden Sie zugeben müssen, daß das eine ganz gewaltige Arbeit in sich schließt. Im großen Ganzen darf man sagen, daß die Städte während der ganzen Obstzeit in einer Weise beliefert worden sind, wie kaum jemals im Frieden und daß das Obst auch zum Höchstpreis geliefert wurde bis zu jenem Zeitpunkt, wo es freigegeben wurde und es dem privaten Handel überlassen blieb, den Höchstpreis zu überschreiten.

Bei der sogenannten Hindenburgspende vom Jahre 1917 haben wir im Gegensatz zu manchen anderen Kammern im deutschen Vaterland, von vornherein den Standpunkt vertreten, daß diese Lebensmittelspende der badischen Landwirtschaft erstens eine vollständig freiwillige, zweitens eine vollständig unentgeltliche sein soll, und diesem Ratschlag ist man auch in der bäuerlichen Bevölkerung durchweg gefolgt. Die Mengen, die zu dieser Spende gesammelt wurden, betragen — ich will nur die wichtigsten Zahlen nennen — 11 704 Kilogr. Speck, 14 754 Kilogr. Fleisch und Wurst, 30 095 Kilogr. Frischobst, 18 362 Kilogr. Dörrobst, 31 426 Kilogr. Hülsenfrüchte, 21 865 Eier. Dann wurden noch gesammelt: Kartoffeln, Mehl, Grünkern, Grieß, Haferflocken, 362 Laibe Brot, außerdem 3 lebende Schweine und 2 Kälber. Ich sagte, diese Lebensmittel wurden unentgeltlich gesammelt und abgeliefert. Es haben aber einige der Großbetriebe, denen diese Lebensmittelspende zufloß, doch vergütet insofern, als sie der Landwirtschaftskammer verhältnismäßig erhebliche Summen zur Verfügung stellten, so die Firma Lanz 10 000 M., die Badische Anilin- und Sodafabrik 20 000 M., die Firma Grün & Bilfinger-Mannheim 3000 M. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat nun den Gemeinden, die für diese Gaben in Betracht kommen, vorgeschlagen, sie möchten diese Gelder, da die Landwirte die Lebensmittel unentgeltlich abgegeben haben, nicht etwa den einzelnen Spendern zukommen lassen, sondern sie möchten sie durch Gemeinde und Vereine verwenden zur Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, die dann der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten. Das ist denn auch in der Hauptsache geschehen. Eine Verteilung der Gelder ist wohl kaum in einem einzigen Fall durchgeführt worden, dagegen aber von dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer Maschinen und Geräte zu gemeinschaftlicher Benützung zu beschaffen, reichlich Gebrauch gemacht worden. Einzelne Gemeinden sind so weit gegangen, daß sie das Geld für andere gemeinnützige Zwecke verwendet haben, für den Heimatdank, die U-Bootspende, das Rote Kreuz oder für die im Felde stehenden Krieger der Heimatgemeinde.

Zu den „großen Gewinnen" der Badischen Obstversorgung möchte ich nachträglich noch bemerken, daß auch bei der Obstlieferung die Geschäftsstelle nur die dafür gesetzlich festgelegte Vermittlungsgebühr bezogen hat, und aus diesen Gebühren die Aufkäufer, die Ober- und Unterverkäufer hat bezahlen und das ganze Risiko tragen müssen. An der Preisfestsetzung für das Obst selbst ist weder die Landwirtschaftskammer noch die Geschäftsstelle der Obstversorgung beteiligt. Die Preise für Obst wurden vielmehr vom Ministerium des Innern festgesetzt nach Anhörung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus Erzeugern, Konsumenten, Städtevertretern, Arbeitern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch größer sind die Vorwürfe, die der Kammer darüber gemacht werden, daß sie an Kirschwasser soviel Geld verdiene. Ja, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wenn sie dabei etwa verdient hat, möchte ich nicht anstehen zu erklären, sie hat es wirklich verdient. Wie wäre es denn ohne das Eingreifen der Kammer mit unserem badischen Kirschwasser? Ich kann mich noch daran erinnern, wie in der Zweiten Kammer vor Jahren schon der Herr Staatsminister und der Alterspräsident der Kammer, der Herr Abg. Morgenthaler sich über unser badisches „Kirschwässerle" unterhalten haben, und wie darüber geklagt wurde, wie schlecht es ihm ginge, wie gering es gewertet und wie schlecht es bezahlt würde. Kamen die badischen Kirchwasserbrenner nach dem Norden und wollten für den Liter 2,80 M. haben, so sagten die Herren dort, das machen wir zu 80 Pfennige selbst. Das hat anders werden müssen, und die Landwirtschaftskammer hat sich im Benehmen mit den Sachverständigen, zu denen der Herr Abg. Morgenthaler immer gehört hat, ans Werk gemacht, und hat versucht, dieses badische Kirschwasser zu Ehren zu bringen und ihm den Preis zu sichern, den es verdient. Das ist im Laufe der Jahre denn auch gelungen. Die Landwirtschaftskammer hat dafür große Opfer gebracht. Sie hat Ausstellungen beschickt in Nord und Süd und viel Geld für diesen Zweck ausgegeben. Vor dem Kriege schon hat das badische Kirschwasser an Ansehen gewonnen, es war nicht nur im Preis, sondern auch in der Bewertung seiner Güte mehr und mehr gestiegen, und als dann der Krieg einsetzte, ist das natürlich noch in erhöhtem Maße der Fall gewesen. Aber einen Vorwurf wegen zu hohen Gewinnes oder gar wegen Wuchers deshalb der Landwirtschaftskammer zu machen, wird doch wohl nicht angängig sein. Wie ist es denn zur Zeit? Noch heute kann man in der Öffentlichkeit hören von Leuten, die nichts von der Sache verstehen, die Landwirtschaftskammer kaufe das Kirschwasser zu 6 Mark und verkaufe es wieder zu 24 Mark. Zur Zeit ist es so, daß die Landwirtschaftskammer eigentlich gar nichts mehr damit zu tun hat. Der Edelbranntwein wird von der Kaiserlichen Reichsbranntweinstelle in Berlin aufgekauft. Sie hat in München eine Filiale, und diese hat die Badische Landwirtschaftskammer mit der Sammlung von Edelbranntwein in Baden beauftragt, und sie bezieht dafür die festgesetzten Gebühren, die sehr nieder sind. Der Edelbranntwein wird dann zum großen Leidwesen mancher Liebhaber in der Hauptsache wohl ans Heer geliefert. Was das Reich dafür nimmt, ist mir nicht bekannt.

Die Vorwürfe, die wegen des Kirschwassers der badischen Landwirtschaftskammer immer wieder gemacht werden, sind daher vollständig hinfällig.

Wenn man überhaupt von den großen Gewinnen der Landwirtschaftskammer spricht, so darf ich vielleicht bei dieser Gelegenheit auch einmal von den Ausgaben der Landwirtschaftskammer reden, die sie bis jetzt gemacht hat, die ihr noch angesonnen sind, oder die in der allernächsten Zeit fällig sind. Ich habe schon davon gesprochen, daß die Landwirtschaftskammer sich mit einer erheblichen Summe beteiligt hat bei den Schweinemastverträgen, zwecks Verbilligung der bezogenen Kraftfuttermittel für die Schweinemast und an der Rindvieh- und Ziegenzucht. Hierfür hat die Kammer 146 000 Mark ausgegeben. Zur Einführung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und deren Abgabe zu ermäßigten Preisen an die badischen Landwirte 70 000 Mark, zur Beschaffung von Gemüsesaatgut und Setzlingen, von deren letzterer Art im Jahre 1917 rund 25 Millionen Stück abgegeben wurden, 50 000 Mark; zur Einführung von Ferkeln für Zucht und Mast ein Zuschuß von 12 000 Mark; zur Errichtung eines Lehr- und Geflügelhofs, der wohl gerade jetzt dringend notwendig ist, 40 000 Mark; für Förderung des Hanf-, Flachs-, Ölgewächsbaues einen Zuschuß von ungefähr 30 000 Mark; für die Förderung der Schafzucht 10 000 Mark. Ferner wünscht das Großh. Ministerium des Innern, die Landwirtschaftskammer möchte sich auch noch an anderen Unternehmungen beteiligen, z. B. an der Errichtung der Landbank. Da werden wir wohl nicht darum herumkommen, uns mit einem Kapital von 6 bis 700 000 Mark zu beteiligen; als Zuschuß zur Hagelversicherung wünscht der Herr Finanzminister von der Landwirtschaftskammer 90 bis 100 000 Mark. Dann, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, darf ich doch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß für die allernächste Zukunft sehr große Aufwendungen erforderlich sein werden für die Einrichtung der Versuchs- und Lehrgüter der Landwirtschaftskammer, sodann für die Meliorationen, die in Baden dringend und in großem Umfange nötig sind, zum Teil schon seit Jahren geplant waren, für die aber nie Geld vorhanden war. Wenn Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, diese Aufgaben alle betrachten, die im Interesse der Landwirtschaft und damit der Allgemeinheit des badischen Volkes durchzuführen sind, so werden Sie vielleicht mit mir der Meinung sein: Wir haben nicht zu viel, sondern viel zu wenig Mittel zur Verfügung!

In der Hohen Zweiten Kommer sind Anträge gestellt worden, die sich mit der Landwirtschaftskammer, ihrer Zusammensetzung, ihren Einnahmen usw. beschäftigen. Der eine Antrag, den ich kurz besprechen will, war der Antrag der Abgg. Muser und Gen., der den Zuschuß an die badische Landwirtschaftskammer gestrichen haben wollte. Auch hier muß die Stellung des Antrags, wie bei anderen Dingen, auf Mißverständnisse zurückzuführen sein. Der Antrag sagt: Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Landwirtschaftskammer aus ihren Betrieben erhebliche Einnahmen erzielt hat, und jedenfalls die Inanspruchnahme der Staatskasse zu ihrer Unterstützung nicht notwendig ist, beantragen wir usw. Ja, die Summe, die der Badischen Landwirtschaftskammer von der Großh. Regierung zur Verfügung gestellt wird, kann man doch nicht als eine „Unterstützung" der Landwirtschaftskammer bezeichnen. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Großh. Regierung hat einen großen Teil ihrer Aufgaben hinsichtlich der Förderung der badischen Landwirtschaft an die Landwirtschaftskammer übertragen. Damit scheiden automatisch auch die Gelder, die für diesen verwendet werden sollen, aus, und werden an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Landwirtschaftskammer hat natürlich die Pflicht, die Gelder zu den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestimmten Zwecken zu verwenden, wie es vorher durch die Regierung selbst geschah, und von einer „Unterstützung" der Landwirtschaftskammer kann daher schlechterdings nicht die Rede sein. Der Antrag ist später abgeändert und schließlich ganz zurückgezogen worden. Es wäre aber, wenn der Antrag angenommen wäre, wenn die Hohe Erste Kammer sich ihm angeschlossen und auch die Regierung dem Antrag stattgegeben hätte, darauf hinausgelaufen, daß nicht etwa die Badische Landwirtschaftskammer 30 oder 40 000 M. weniger Einnahmen gehabt hätte, sondern daß die Landwirte, die hier in Frage kämen, die Bienenzüchter, Schweinezüchter usw. einfach geschädigt worden wären, weil man diesen Teil der Landwirtschaft nicht mit den entsprechenden Summen hätte fördern können.

Ein anderer Antrag lautet: „Die Großh. Regierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach den Städten über 20 000 Einwohnern, soweit sie selbst Inhaber erheblicher landwirtschaftlicher Betriebe sind, Sitz und Stimme in der Landwirtschaftskammer eingeräumt wird." Ich bin nach wie vor der Meinung, daß es sich doch bei der Landwirtschaftskammer um eine Organisation zur Vertretung der besonderen land- und forstwirtschaftlichen Interessen handelt, und es wäre doch wirklich ein Unding, und wir würden direkt ausgelacht werden in anderen Bundesstaaten, wenn wir hier solche Dinge machen wollten. Die Herren Antragsteller haben dafür hauptsächlich geltend gemacht, daß ja die Landwirtschaftskammer nicht nur die Förderung der Landwirtschaft direkt als Aufgabe habe, sondern es wären ihr auch noch andere, viel weitergehende Aufgaben gestellt, so z. B. hätte sie einen Ausschuß für Wirtschaftspolitik und Agrargesetzgebung, und da wäre das Wort Wirtschaftspolitik besonders zu beachten. Es könnte eines schönen Tages der Fall eintreten, wenn neue Zollverhandlungen stattfinden oder neue Handelsverträge kommen sollen, daß man die Badische Landwirtschaftskammer oder durch ihren Ausschuß beizieht. Ich hoffe das nicht nur, ich wünsche es und halte es für ganz selbstverständlich, daß die Regierung das tun wird. Daß dann die Landwirtschaftskammer ihre Interessen bei dieser Gelegenheit zu wahren sucht, wird nicht nur ihr gutes Recht, sondern geradezu ihre Pflicht sein. Auf der anderen Seite habe ich natürlich das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie ebenso auch von den Handelskammern und Handwerkskammern und anderen Organisationen Vertreter beizieht und diese in die Lage setzt, die Verhandlungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ich persönlich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn ein oder zwei Herren aus der Stadt mehr, als bisher, in der Landwirtschaftskammer säßen, nicht aber unsere Bauern, denn von vielen Landwirten wird jetzt schon der Vorwurf erhoben, es wären zu viele sogenannte Manschetten- oder Herrenbauern in der Landwirtschaftskammer, dagegen zu wenig praktische Landwirte. Was würden die wohl erst sagen, wenn dem erwähnten Antrag stattgegeben würde.

Der Herr Berichterstatter hat auch die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse berührt. Auch im badischen Land hat die Sache mehr Staub aufgewirbelt, als nötig gewesen wäre. Ich habe gelesen, daß einzelne Handelskammern sich veranlaßt gesehen haben, Stellung dazu zu nehmen. Wie ist nun die Sache. Es haben nicht etwa die „Genossenschaften" oder die Zentralen oder die Reichsverbände die Sache gewünscht. Der Kriegsausschuß der deutschen Landwirte hat die Sache angeregt. Das Kriegsernährungsamt und die anderen Stellen, die für die bessere Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verantwortlich sind, haben der Frage ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Man ist an die Genossenschaften herangetreten, und diese haben sich dann bereit erklärt. Sie haben jetzt viel mehr, als es bisher der Fall war, bei der Ermittlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mitzuhelfen. Ich bin der Meinung, daß das durchaus kein Fehler war. Die Genossenschaften müssen da, wo die Erzeugnisse hergestellt werden und zu erfassen sind, den richtigen Unterbau für solche Dinge abgeben, und ich glaube, im Großherzogtum Baden hat man die Erfahrung gemacht, daß da, wo man an sie herangetreten ist, wo alteingesessene, gut geleitete Genossenschaften sind, die Milch, Butter Eier und andere Dinge besser zu erfassen waren und in reichlicheren Mengen zur Ablieferung gelangen konnten als da, wo dies nicht der Fall war. Die Genossenschaften waren sich von vornherein auch der Gefahr bewußt, die darin lag, daß sie sich eine ungeheure Verantwortung aufladen, wenn die Sache nicht so ganz glatt geht, wie es gewünscht wird, daß man sie dann dafür verantwortlich machen wird. Sie wollten vor allen Dingen nie die Polizei spielen oder bei der Sache die Verwaltung haben, sie wollten lediglich bei der geschäftlichen Tätigkeit sich zur Verfügung stellen. Die Genossenschaften müssen auch manche andere Dinge fördern, so vor allem die Produktion. Zur Produktionsförderung gehört vor allem Belehrung, Beschaffung von Kunstdünger und gerade hier könnte die genossenschaftliche Arbeit bei uns in Baden nicht entbehrt werden. Ich bin nun nicht der Meinung des Herrn Berichterstatters, daß unsere Bauern den Dünger „wahllos auf Felder und Wiesen werfen." Gerade die Genossenschaften haben es sich angelegen sein lassen — und nicht ohne Erfolg — die Bauern hierüber aufzuklären, und ich habe zu dem Bauernverein, dem ja der Herr Berichterstatter nahe steht, das Vertrauen, daß er das auch getan hat. Ich habe den Landwirten immer gesagt, ihr dürft nicht „Tabakdünger", „Wiesendünger" usw. kaufen, ihr müßt Kalisalze, Thomasmehl, stickstoffhaltige Dinge, kohlensäurehaltigen Dünger kaufen, das müßt ihr so gut wissen, als wenn Ihr über Pflug und Egge redet. Zwangsgenossenschaften dürften auf keinen Fall kommen. Auch wenn man in der Übertragung von Aufgaben etwas weitergehen will, als es jetzt der Fall ist, ein Zwang muß ausgeschlossen sein. Selbstverständlich wäre dringend nötig, daß das Netz der Genossenschaften ein recht dichtes wäre. Wir in Baden rangieren an 3. oder 4. Stelle bezüglich der Dichtigkeit des genossenschaftlichen Netzes, wir hätten Zwangsorganisationen deshalb kaum nötig. Die Genossenschaften müssen auf freiwilligen Zusammenschluß basieren, so sind sie groß und stark geworden.

Was den Handel betrifft, so wissen wir alle, auch der Landwirt und der genossenschaftlich organisierte Bauer, daß

der deutsche Handel ein so mächtiger Faktor im Wirtschaftsleben ist, daß von seiner Ausschaltung keine Rede sein, und daß er schlechterdings nicht entbehrt werden kann.

Der Herr Berichterstatter hat von der Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung an einer badischen Hochschule gesprochen. Ich darf wohl hoffen, daß ein Vertreter der badischen Hochschule zu dieser Frage nachher das Wort nehmen wird. Ich muß nun sagen, so sehr ich die Bestrebungen auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung an einer badischen Hochschule begrüße und sie, soweit ich in der Lage bin, auch unterstützen werde, das andere aber, die Durchdringung der ganzen Bauernschaft mit besserer Belehrung darf unter keinen Umständen darunter Not leiden. Zuerst müssen unsere Landwirtschaftslehrer und Schulen besser gestellt werden und auf der Höhe bleiben, auf der sie schon sind, die Winterschulen müssen noch mehr gefördert, sie sollten von der doppelten Anzahl von Schülern besucht werden. Dadurch bekommen wir die vielen Vorstände, Rechner und sonstigen Beamten, die wir in den genossenschaftlichen Verbänden und in unseren einzelnen Genossenschaften brauchen, nur dadurch wird die Technik bei jedem einzelnen Bauer noch mehr wie bisher gefordert und, wenn der Bauer mehr leisten soll, so muß er auf alle Fälle mehr wissen. Deshalb möchte ich sagen: das eine vielleicht tun, aber das andere ja nicht lassen. Nötiger als Generalstäbler brauchen wir die tüchtigen Kompagnieführer und Unteroffiziere.

Neben den riesigen Gewinnen, die man der Landwirtschaftskammer vorgeworfen hat, spielen auch die großen Einnahmen und Erübrigungen der Landwirte als solcher im allgemeinen eine große Rolle. Gewiß haben die Landwirte und ihre Kassen große Einnahmen; aber wenn man die Jahresabschlüsse der städtischen Sparkassen danebenstellt, so haben diese mindestens ebenso, wenn nicht noch besser, abgeschlossen. Das eine wollen wir nicht vergessen: Wenn es der Industrie gut geht, so sorgt sie durch Rücklagen und Abschreibungen für die künftige Produktion vor. Die Landwirtschaft aber denkt an solche Dinge zu wenig, sie ruiniert ihre Anlagewerte. Ich möchte das an einem kleinen Beispiel zeigen. Wenn ein badischer Bauer vor dem Krieg 10 000 M. Schulden hatte und er hat sie jetzt während des Krieges bezahlt und er hat noch 10 000 M. bar auf der Kasse liegen, und wenn er sich nun einbildet, er wäre um 20 000 M. reicher, so ist er sehr auf dem Holzweg. Nein, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, so ist die Sache nicht, denn sein lebendes und totes Inventar ist jetzt um so viel weniger Wert, daß seine Ersparnisse das nicht ausgleichen werden. Die Böden sind ausgesogen, Scheuer und Stall sind zerfallen, die Maschinen sind zugrunde gegangen, neue hat er sich nicht anschaffen können, vom Pferdsgeschirr bis zu den Stiefelsohlen ist Alles abgenützt, und, wenn er nach dem Kriege dazukommt, Alles wieder zu erneuern und auszubessern, so wird er vielleicht wieder genau so weit sein, wie vor dem Kriege. Wenn aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, tatsächlich manche sogenannte „Schuldenbauern" sich etwas besser rühren können, als früher, so wollen wir das recht freudig begrüßen, denn das wäre eine große Errungenschaft und erfreuliche Begleiterscheinung in diesem schweren Kriege.

Wenn man der Landwirtschaft da und dort den Vorwurf macht, sie wäre nicht auf der Höhe und gerüstet gewesen, so wollen wir doch eingestehen, wir alle, in Stadt und Land, daß wir für den Krieg militärisch gut gerüstet waren, aber, in der wirtschaftlichen Rüstung hat es überall, nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt, gefehlt. Noch als unsere Truppen im September 1914 vor den Forts von Paris standen, glaubte kein Mensch an die lange Dauer des Krieges. Deshalb hat so mancherlei versagt. Ich kann mich noch gut erinnern, wenn man früher z. B. über eine Militärvorlage in einer Versammlung gesprochen hat, so hat man darüber geredet, es könnte der Fall eintreten, daß wir eines schönen Tages nach 2 Fronten hin Krieg führen müßten; dabei haben wir natürlich gehofft, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Und wie steht es denn heute? Wir führen jetzt nicht nur Krieg nach 2 Fronten hin, sondern gegen die ganze Welt. Dann wollen wir bedenken: Wenn die badische Bevölkerung in den letzten 25 Jahren mächtig gestiegen ist, daß die praktische Landwirtschaft daran keinen Anteil hatte. Wir hatten in Baden in dem Zeitraum 1882 bis 1907 einen Bevölkerungszuwachs von 1½ auf 2 Millionen, während aber die landwirtschaftliche Bevölkerung in diesem Zeitraum von 760 000 auf 672 000 zurückging, ist die Industriebevölkerung gestiegen von 491 000 auf 830 000, in Handel und Verkehr hat die Bevölkerung zugenommen von 140 000 auf 260 000. Und wenn in Deutschland von 1870 25 Millionen Bauern, 15 Millionen Städter zu ernähren hatten oder auf 5 Bauern 3 Städter kamen, so hat sich das im Laufe der Jahre gewaltig geändert, denn es haben jetzt 5 Bauern 9 Städter zu ernähren. Das ist ein gewaltiger Unterschied gegen anno dazumal, und wenn es der Landwirtschaft trotzdem gelungen ist, die Gesamtbevölkerung, wenn auch nicht ausreichend, aber doch so zu ernähren, daß wir alle miteinander durchgekommen sind, so haben wir gewiß alle Berechtigung zum Stolz. Wodurch ist es uns aber gelungen? Dadurch, daß wir in Deutschland mit der Kartoffelversorgung an der Spitze der ganzen Welt stehen, daß es der Bauernschaft in Deutschland schon vorher gelungen ist, das Fleisch für die Bevölkerung bis auf einige wenige Prozent aufzubringen und daß der Brotbedarf der Bevölkerung Deutschlands fast vollständig gedeckt werden konnte. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß viel Roggen ausgeführt wurde und dagegen Weizen zur Einfuhr kam. Wie soll nun das Fehlende ersetzt werden und dafür gesorgt werden, daß die Ernährung besser wird? Da meinen nun manche Theoretiker, durch Produktionszwang. Da liest man ab und zu in den politischen Blättern, der Produktionszwang müsse unbedingt eingeführt werden. Ja, der Produktionszwang ist unmöglich, und auch eine Produktionserhöhung — das wollen wir ehrlich eingestehen — ist im Kriege nicht durchzuführen. Was heißt nun Zwang? Wenn wir den Zwang einführen wollen, so müssen wir bedenken, daß wir einen gewissen Zwang schon haben in einschränkendem Sinne. Der badische Tabakbauer z. B. darf nur so viel Tabak einsetzen, als er im Jahre 1916

gebaut hatte, obwohl der Tabakbau in den letzten Jahren zurückging und er heute nur noch einen kleinen Teil der landwirtschaftlichen Fläche im Großherzogtum einnimmt. Die Knappheit an Menschen, Betriebsmitteln, Düngemitteln usw., läßt es unmöglich erscheinen, jetzt an eine Erhöhung der Produktion zu denken. Wenn man einen Produktionszwang durchführen wollte, so könnte er nur so sein, daß man uns vorschreibt, wir müßten auf bestimmten Feldern bestimmte Produkte anbauen. Das hängt nun aber von sehr vielen Dingen ab, von dem vorhandenen Saatgut, von den vorhandenen Arbeitskräften, von der mehr oder weniger intensiven oder extensiven Betriebsweise, der Vorbereitung des Bodens, von den Witterungsverhältnissen. Wie will man den Zwang durchführen und vorschreiben, was gebaut werden darf? Es trifft vielleicht unglückseligerweise ein Hagelwetter ein und schlägt die Saat zusammen, worauf man sich rasch von heute auf morgen entschließen muß, was auf dem Acker noch anzubauen ist. Vielleicht kommt dann eine Kommission vom Bezirksamt, von der Hauptstadt oder vielleicht von Berlin selber? Das muß schneller gehen, es würde sonst viel zu viel kostbare Zeit darüber verloren gehen. Ein Zwang zur Arbeit selber wird nicht nötig sein. Darüber sind wir uns wohl einig, daß in dieser Richtung ein Zwang nicht nötig ist, denn Kinder, Großvater und Großmutter arbeiten schon längst, was sie können.

Wir haben einen großen Teil ukrainischer Gefangener, die sich zur ukrainischen Fahne gemeldet haben, verloren und als Ersatz dafür Italiener bekommen. Die verstehen nun aber vom Deutschsprechen soviel wie vom Deutscharbeiten, und wir haben wohl keinen guten Tausch gemacht. Im allgemeinen muß ich sagen, daß die Gefangeneninspektion unseren Wünschen, so lange sie Leute zur Verfügung hatte, sehr entgegengekommen ist. Die Leutenot auf dem Lande war eben schon im Frieden eine recht große. Es hat im Frieden jeder Hotelier in Karlsruhe eher einen Hausburschen bekommen, als wir draußen auf dem Lande einen Bauernknecht. Ich habe es selbst erlebt, daß ein Hausbursche wegen eines kleinen Versehens von dem Hotelbesitzer sofort weggejagt wurde, und als ich mich erkundigte, wie er das wagen könne, ob er so rasch wieder Ersatz bekomme, hat er mir auseinandergesetzt, er gehe ans Telephon und telephoniere an die Herberge, und in einer halben Stunde hätte er mehrere zur Auswahl da. Ja, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, so leicht haben wir es draußen auf dem Lande nicht. Wenn der Bauer einen Knecht verliert, so kann es einige Wochen dauern, bis er wieder Ersatz bekommt. Das war schon im Frieden der Fall, da war es mit dem „Telephonieren nach der Herberge" nicht getan. Auch die Militärverwaltung kommt uns, soweit sie kann, mit Beurlaubungen entgegen; aber man erlebt da auch manche merkwürdige Dinge. Mir selbst ist da ein Stückchen passiert: Vor der Ernte waren mir einige Landsturmleute auf Abruf zugesagt. Ich habe die Leute abgerufen, aber sie sind nicht gekommen. Ich bin daher zur Verwaltung gegangen und habe mir erlaubt, mich in Erinnerung zu bringen. Da ist mir dann gesagt worden: Laut unserem Beschluß beginnt die Ernte am 23. Juni. Wir hatten die Gerste nahezu eingebracht, es drohte Regenwetter, und es sollte daher auch die übrige Ernte unter Dach gebracht werden. Da habe ich dem Herrn gesagt: Sie erinnern mich lebhaft an den Feldwebel, der bekannt gab: Auf Befehl des Herrn Hauptmanns findet morgen früh 10 Uhr auf dem vorderen Kasernenhof eine Sonnenfinsternis statt! (Heiterkeit) — Bei uns ist Ernte, wenn das Getreide reif ist; wir können uns nicht nach dem Datum richten. Item, die Landsturmleute sind schließlich eingetroffen. Wenn die Herren, die die Soldaten nach ihrer Heimat oder zur Ernte beurlauben, dafür besorgt sind, daß sie tatsächlich auch arbeiten, so ist es ja ganz schön; aber es scheint mir doch etwas zu weit zu gehen, was eines schönen Tages auf dem Urlaubspaß eines Soldaten gestanden hat. Diesem hat nämlich der Kompagnieführer darauf bemerkt: Der Urlauber XX. hat sich während seiner ganzen Urlaubszeit auch bei strömendem Regen auf dem Felde aufzuhalten und dort zu arbeiten! (Heiterkeit.) Das, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, scheint mir unbedingt etwas zu weit zu gehen. Wenn ein alter Landsturmmann im Jahr ein- oder zweimal in Urlaub kommt, so hat er doch in Haus und Hof so viel zu tun, er hat schließlich, zumal bei Regenwetter, auch mit seiner Frau zu reden.

Jetzt fehlt es den Städten am allermeisten an Milch und Fett, aber ich stehe nicht an zu behaupten, daß wir daran nicht ganz unschuldig sind. Wir hatten vor dem Kriege, auch in Baden, oft sog. Milchschwemmen. Wenn wir heute so etwas hören, so will es uns ganz unmöglich scheinen. Aber man mußte doch in Friedensjahren den Leuten oft wieder sagen, daß die Milch „sozusagen auch ein Nahrungsmittel" wäre. Man mußte da und dort durch Stadtverwaltungen, durch Frauenvereinigungen eingreifen. An allen Ecken und Enden wurden in manchen Städten Milchhäuschen errichtet, besetzt mit schönen Mädchen, Butterbrot und Semmeln — die Bevölkerung ist stolz daran vorbeigegangen, sie hat Münchener Bier getrunken und die Milch stehen lassen und, wenn mancher Landwirt Milchwirtschaft betrieben und sie wieder aufgesteckt hat, so ist es nicht zu verwundern. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß manche Molkerei prima Tafelbutter zu 80—90 M. pro Zentner nach Norden schicken mußte, weil in Baden keine Abnehmer dafür vorhanden waren. Wir sind vielleicht auch auf einem anderen Gebiete etwas einseitig vorgegangen und haben bei der Rindviehprämiierung zu sehr auf Schönheit, Schwere und Gestalt und zu wenig auf die Milchergiebigkeit der Kuh gesehen, und das mag auch ein wenig mit Schuld sein, daß wir jetzt zu wenig Milch und Butter haben.

Sehr schwierig ist auch die Preisfrage für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die einsichtigen Landwirte wissen es, und wenn sie es nicht wissen, so stehe ich nicht an zu erklären, daß es immer und immer wieder gesagt werden muß, daß unter diesen schwierigen Kriegsverhältnissen die Hauptnahrungsmittel, Brot und Kartoffeln, für die große Masse nicht zu teuer kommen dürfen. Die Verbraucher müssen aber auch bedenken, daß gerade diese Dinge bei uns billiger sind, zurzeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

viel billiger, als in England, Frankreich und Italien. Unruhen sind allerdings in den großen Städten und Industriegebieten immer nur dann entstanden, wenn die Nahrungsmittel fehlten, nicht etwa, weil sie zu teuer waren. Und wenn die Städte jetzt selbst Milch produzieren, wie sie es ja erfreulicherweise tun, so sehen sie doch auch, wie teuer die Sache kommt. Ich habe einmal — ich weiß nicht mehr in diesem oder im anderen Hohen Hause — behauptet, wenn die Städte zur Milchwirtschaft übergehen, so würde nach meiner Berechnung 1 Liter Milch 50 bis 60 Pf. kosten. Ich bin damals großem Kopfschütteln begegnet. Nun hat dieser Tage der Karlsruher Bürgerausschuß getagt. Einer der Herren Bürgerausschußmitglieder hat gemeint: „Wir haben gar keinen Grund, der Landwirtschaftskammer unsere Anerkennung auszusprechen, es hätte alles besser und billiger sein können." Schon der nachfolgende Redner hat feststellen müssen, daß der landwirtschaftliche Betrieb der Stadt Karlsruhe riesige Zuschüsse erfordert, daß er „krank ist bis ins Herz, oder bis ins Mark hinein". Ein anderer Redner hat festgestellt, daß ein Liter Milch zu produzieren die Stadt 1,20 M. kostet. Es kommt aber nicht nur auf die absolute Höhe der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse an, wichtiger ist, die Preise der einzelnen Erzeugnisse in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Und daran hat es bislang sehr oft gefehlt. Nehmen wir ein Beispiel heraus: Wenn der größere Landwirt, der viel Heu produziert für 1000 Zentner Heu 6000 M. einnimmt — jetzt bekommt er 8000 M. — so muß er sich doch sagen, wenn ich diese 6000 M. für Milch einnehmen will, — oder wenn er jetzt 8000 M. rechnet, so wird die Sache noch viel ungünstiger — so muß ich dafür, wenn ich Milchwirtschaft betreibe, rund 25 000 Liter Milch erzeugen. Nun muß man doch bedenken, daß dazu Stallungen nötig sind, es sind Kühe nötig, Menschen, Arbeitspersonal und viele Tage und Nächte Arbeit, bis er diese Milchmenge abliefern kann, und dabei müssen wir doch auch das große Risiko in dieser Zeit nicht vergessen. Wenn da mancher Bauer sein Vieh lieber verkauft, statt Milch zu produzieren, so ist das gewiß zu verstehen.

Die Landwirtschaft wird oft mit Recht verärgert durch irreführende Zeitungsnachrichten, die viel Unheil anrichten. Ich habe eines schönen Tags in der „Badischen Presse" gelesen von einem in Kehl am 12. Mai von dem Schöffengericht verurteilten Landwirt, welcher 264 Zentner Brotgetreide verschwiegen hatte und dafür eine Geldstrafe von 200 M. erhielt. Wenn nun die Leute in Karlsruhe das lesen, so denken sie, wenn ein Landwirt 264 Zentner Brotgetreide unterschlagen hat, wie mag es da im ganzen aussehen! Nun muß man aber wissen, daß im ganzen Bezirk Kehl wohl kein einziger Landwirt überhaupt 264 Zentner Brotgetreide erzeugt. Ich weiß nicht, handelt es sich da um einen Druckfehler, soll es vielleicht 2,64 Zentner oder 0,264 Zentner heißen, jedenfalls ist hier ein ordentlicher Fehler unterlaufen. Kurz nachher habe ist gelesen von der Insel Reichenau — es war eine Nachricht, die in den verschiedensten Zeitungen kam — es hätten dort die Landwirte viel Geld eingenommen, einzelne hätten an Bohnen 10—20 000 M. Reingewinn erzielt. Wenn man in dieser Fassung den Artikel liest, so muß man sich sagen, daß er nicht von einem Landwirt oder auch von einem nur halbwegs Sachverständigen geschrieben sein kann. Wenn ein Bauer Bohnen pflanzt, so berechnet er nicht schon während der Ernte, wie viel Reingewinn er erzielt hat, höchstens weiß er, wie viel Geld er eingenommen hat. Ich habe mich an eine zuständige Stelle auf der Insel Reichenau gewendet, und da ist mir mitgeteilt worden, „es scheine der Artikler der Anstalt Reichenau entsprungen zu sein". Es wären im ganzen 160 000 M. für Gemüse nach der Reichenau gekommen, darein hätten sich 300 Produzenten zu teilen gehabt, so daß auf den einzelnen durchschnittlich 533 M. treffen. Es mag auch Leute geben, die 800—900 M. eingenommen haben. Und daraus macht nun der Artikel einen Reingewinn von 10—20 000 M. für einen Landwirt.

Wenn über die Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und über die gesetzlichen Maßnahmen, die hierwegen getroffen wurden, geredet wird, so wird in der Regel einmal mehr, einmal weniger auch über die Verwaltung, die mit solchen Dingen zu tun hat, in wenig höflichem Tone gesprochen. Ich stehe nicht an zu sagen: Das haben wir in Baden nicht nötig; in Baden wird ziemlich streng aber gerecht regiert, und so gut es immer möglich ist. Es hat unser hochverehrter Kollege, Herr Präsident Dr. Glockner einmal in der Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege geschrieben: „Die Verwaltung ist nicht allein eine Wissenschaft, sondern weit mehr eine an persönliches Talent und Lebenserfahrung geknüpfte Kunst" deshalb wohl hat man mit Recht in Baden überall neben den Staatsmann wissenschaftlich gebildete Volkswirte und auch den Mann der praktischen Arbeit berufen und ist nach meiner Meinung dabei ganz gut gefahren.

Wenn die Unzufriedenheit auch bei uns einmal mehr um sich greift, als es zu wünschen ist, so ist das auf die deutsche Eigenschaft zurückzuführen, daß wir nach außen zwar einig sind, im Innern uns aber immer gerne bekämpfen. Im Kriege hat sich gezeigt, wenn wir nach außen sehen, an unsere Söhne, Brüder, Gatten an der Front denken, wenn gerade wir den Kanonendonner oft so sehr nahe hören und abends nach dem Extrablatt greifen, dann sind wir einig; aber wenn wir den Blick nach innen richten auf die schweren Aufgaben, die an uns herantreten, wenn die Sorge ums tägliche Brot uns beschleicht, dann gebiert sie Haß, Neid und Selbstsucht. Wir haben kein Vertrauen; das Vertrauen zwischen Stadt und Land fehlt oft. Ich kann Sie versichern, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wir Landwirte wissen, daß neben dem Fleiß des Bauern das rastlose Schaffen in den Werkstätten des Kriegsbedarfs so dringend nötig ist, als die Arbeit des Bauern. Wir wissen, wenn der Bauer im Sommer 16 und 17 Stunden arbeitet, daß auch der Arbeiter am Hochofen oder an der Feuereffe ebenso schwere Arbeit leistet sowohl in Tagesschichten, als auch in Nachtschichten. Deshalb wollen wir uns gegenseitig vertrauen in Stadt und Land, dann wird es weiter gut gehen in unserem lieben Vaterlande! (Beifall.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgermeister **Vierneisel:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!! Wir alle wissen, daß die Ernährung unserer Bevölkerung die Hauptfrage ist für das Durchhalten, und wir wissen auch, welche Schwierigkeiten es macht, um die nötigen Produkte in der Landwirtschaft zu erzielen und sie richtig zu verteilen. Ich glaube daß die Großh. Regierung hierbei sehr viele Hindernisse überwinden muß und daß ihr manche Unannehmlichkeiten begegnen; aber wir Landwirte wissen ganz genau, daß es der Regierung gelingen wird, diese schweren Aufgaben durchzuführen. Wir wissen auch, daß die Großh. Regierung bereit ist, möglichst den Wünschen der Landwirtschaft entgegenzukommen.

Eine spezielle Frage hat mich veranlaßt das Wort zu ergreifen, das ist die Fleischversorgung. Es wurde seinerzeit vom Bundesrat bestimmt, daß das Großvieh in drei Klassen einzuteilen ist, in Mager-, Angefleischtes- und Fettvieh. Für diese drei Gruppen wurden dann verschiedene Preise festgesetzt, für Magervieh selbstredend die niedrigen Preise, das mittelmäßig ernährte Vieh hat Preisabstufungen von 60 bis 85 M., für gutes, fleischiges Vieh bis zu 90 M. pro Zentner. Nun wurde die Staffelung in Klasse B dahin geändert, daß im allgemeinen 80 M. bezahlt werden für Tiere dieser Gruppe. Diese Änderung wurde damit begründet, daß von Seiten der Landwirte lebhaft Klage darüber geführt wurde, daß sie gezwungen gewesen seien, gerade junge Tiere abzugeben in der Zeit, wo sie hofften, diese Tiere in ein höheres Gewicht zu bringen. Diese Tiere sind jetzt gleichgestellt und damit ist die Zufriedenheit der Landwirtschaft herbeigeführt.

Auch für eine andere Tiergattung sind zur Zeit Preise festgesetzt, die sich aber mit der Wirklichkeit nicht gut vertragen, ich meine die Festsetzung der Schweinepreise. Der Schweinehöchstpreis ist zur Zeit 79 M. für den Zentner Lebendgewicht. Nun sind aber im Laufe der Zeit die Preise für Ferkel immer höher und höher gestiegen, man hat sich gefragt, warum nicht auch für diese Höchstpreise festgesetzt werden. Ich halte die Festsetzung von Höchstpreisen für Ferkel heute nicht gut für durchführbar in unserem badischen Lande, und zwar umsoweniger, weil die Aufzucht im Inlande soweit zurückgegangen ist, daß wir auf die Einfuhr von Ferkeln aus Württemberg, Bayern und Norddeutschland angewiesen sind.

Nun hat durch die letzte Anordnung der Abschlachtung von Schweinen und aus verschiedenen andern Schwierigkeiten, namentlich infolge des Fehlens von Futtermitteln und Arbeitskräften die Aufzucht von Ferkeln auch außerhalb Badens so nachgelassen, daß in neuerer Zeit Württemberg, Bayern und, soviel ich höre, auch Preußen die Ausfuhr von Ferkeln erschwert haben und keine Ferkel mehr nach Baden hereinlassen, jedenfalls nur in vermindertem Umfange. Dadurch müssen die Ferkelpreise stetig in die Höhe schnellen; ein Ferkel kostet jetzt soviel wie nach dem Höchstpreis ein Schwein von 2 Zentnern. Es wird jetzt das Paar Ferkel mit über 300 M. bezahlt, dem gegenüber ein Schwein mit 2 Zentnern nicht höher kommt als auf 150 bis 160 M. Dieses Mißverhältnis im Preis muß unbedingt dazu führen, daß keine Schweine mehr für die Allgemeinheit aufgezogen werden. Diese Wahrnehmung macht man jetzt vielfach auf dem Lande, wo bei der vollständigen Unrentabilität der Schweinemast von den Landwirten nicht mehr Schweine eingestellt werden, als sie gerade für den eigenen Hausgebrauch nötig haben. Für die öffentliche Bewirtschaftung stehen somit in Zukunft keine Schweine mehr zur Verfügung, wenn keine Änderung in der Preisfestsetzung eintritt.

Man ist bei der Festsetzung der niederen Schweinepreise von der Absicht ausgegangen, die Schweinehaltung einzuschränken, um die Kartoffeln nur der menschlichen Ernährung zuzuführen, hat aber dadurch, diese im Interesse der Fett- und Fleischversorgung unerwünschten Verhältnisse herbeigeführt. Ich glaube, wenn man die Schweinepreise so erhöhen würde, wie sie die Landwirtschaftkammer verlangt, also auf mehr als 1.20 M. für das Pfund Lebendgewicht und das System der Vertragsschweine einführen würde, daß dann eine Besserung eintreten könnte. Wenn man sich jetzt auf den Schweinemärkten umschaut, so macht man die Wahrnehmung, daß bei den hohen Ferselpreisen von seiten der Käufer große Zurückhaltung bewahrt wird, und daß diese Ferkel nur auf die Verbraucher übergehen, die ein Schwein aufziehen wollen, um es später im eigenen Haushalt zu verwenden. Diejenigen Landwirte — auch kleine Angestellte — die bisher 2 und mehr Schweine gehalten haben, ziehen jetzt nur noch ein Schwein auf. Dadurch wird den Bürgermeistern — ich spreche allerdings hier weniger im Namen dieser Herren, als im Namen der Landwirtschaft — die Aufbringung der von den Kommunalverbänden angeforderten Schweinen so unendlich erschwert. Wo man hinkommt, wird einem entgegengehaltent, daß die Tiere zur eigenen Schlachtung bestimmt und zu solchen Preisen erworben sind, daß sie der Betreffende zum Höchstpreis nicht abgeben kann. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf diesen Punkt richten, und ich denke mir, nachdem das Kriegsernährungsamt eine Änderung bezüglich der Preise für Großvieh zugelassen hat, wird es auch möglich sein, für Schweine höhere Preise festzusetzen. Dann werden die Ferkel auch wieder von solchen aufgekauft werden können, die sie zum Verkauf also für die Allgemeinheit aufziehen.

Es wird damit durchaus nicht ein höherer Verbrauch an Futterstoffen eintreten, denn die Tiere werden meist in solche Hände übergehen, bei denen so viel Futterstoff vorhanden ist, daß man 2 oder mehr Schweine auffüttern könnte. Die Landwirtschaftskammer hat nachgewiesen, daß wenn in Betrieben von 5 bis 6 Hektar ein weiteres Schwein gehalten würde, etwa 40 000 Stück im badischen Lande zur Verfügung gestellt werden könnten. Ich wiederhole, das könnte mit Leichtigkeit erreicht werden, wenn man nur den Preis für das Schweinefleisch erhöht.

Während vorstehender Rede hat der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir, zur Frage des landwirtschaftlichen Unterrichts in Baden einige Ausführungen. Die Anregung zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts ist neuerdings von verschiedenen Seiten erfolgt und zwar unabhängig voneinander, durch die Stadt Karlsruhe, als es sich darum handelte, vom Großh. Ministerium des Innern eine Kraft zu erhalten, die imstande war, dem landwirtschaftlichen Betrieb der Stadt vorzustehen und als sich herausstellte, daß eine solche Kraft ihr nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Aus diesem Anlaß ist von der Stadt Karlsruhe eine Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern gerichtet worden um Besserung dieser Verhältnisse durch Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts. In zweiter Linie hat die Technische Hochschule Karlsruhe durch den Senat diese Frage bei der Großh. Regierung angeregt, in Verbindung mit der wiederholt schon berührten Frage der Aufhebung oder Belassung der Forstschule an der Fridericiana. Sodann hat das Ministerium des Kultus und Unterrichts, das sogar die Priorität hierin beanspruchen kann, bereits vor Jahresfrist in einer Denkschrift an das Großh. Staatsministerium die Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung an einer der Hochschulen des Landes aufgeworfen und schließlich ist durch einen Antrag in der Zweiten Kammer, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft betreffend, (Nr. 27 h), die Angelegenheit auch im Landtage in Fluß gekommen. Der Antrag lautet: „Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, Mittel anzufordern, zur Errichtung einer Abteilung für land- und forstwirtschaftliche Lehre und Forschung an einer der badischen Hochschulen." In Ihrem Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist diese Angelegenheit bereits zweimal in dieser Session behandelt worden; zunächst beim Hochschuletat, dann beim Forst- und Domänenetat. Jedesmal hat sich eine längere Debatte daran geknüpft. Es liegt auch bereits eine Antwort von seiten des Herrn Staatsministers vor, die ungefähr dahin lautete, daß man bei wohlwollender Erwägung der ganzen Angelegenheit doch zu der Ansicht gekommen sei, daß die Sache noch nicht spruchreif sei, und ihr zurzeit daher noch nicht näher getreten werden könne, eine Auffassung, der sich auch das Kultusministerium neuerdings angeschlossen haben soll. Eine ungefähr gleiche Erklärung ist von Seiner Exzellenz auch in der Zweiten Kammer schon vorher abgegeben worden. Obgleich nun damit die Angelegenheit eigentlich, wenigstens vorläufig, erledigt erscheinen könnte, halte ich es doch für meine Pflicht, nicht nur als Vertreter der Hochschule, oder vielmehr als Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, die mich in dieses Hohe Haus entsandt hat, sondern auch im allgemeinen Interesse und in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für das ganze Land, nachdem die Angelegenheit von dem Herrn Berichterstatter in dankenswerter Weise hier angeregt und so objektiv vorgetragen worden ist, für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit noch einmal auf diesen Gegenstand näher einzugehen. Es würde sich wohl auch sonst kaum noch eine andere Gelegenheit hierzu im weiteren Verlaufe der Verhandlungen dieses Hohen Hauses bieten.

Meines Erachtens steht bei Beurteilung der Sachlage voran, die Bedürfnisfrage, wobei natürlich in erster Linie die Fachkreise als kompetent zu bezeichnen sein dürften. Die Landwirtschaftskammer hat, wie wir gehört und von dem Herrn Vorredner bestätigt erhalten haben, die Anregung im Allgemeinen freudig begrüßt, ohne aber nähere Stellungnahme zu der Frage zu nehmen, wo die landwirtschaftliche Abteilung errichtet werden soll. Immerhin hat sie sich aber doch auch für ein bestimmtes Programm ausgesprochen, das ich nur voll und ganz unterschreiben kann, vor allem auch nach der Richtung hin, daß die Abteilung eine vollwertige sein und mit der Befugnis zur Abhaltung von Examina, Promotionen, usw. ausgestattet werden müßte. Freiherr von Mentzingen hat die Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung als einen „schönen, großen Gedanken" bezeichnet, und ich freue mich, daß er dieses Wort gesprochen hat. Ich möchte nur in dem einen Punkte widersprechen, als ob die Anregung von der Hochschule aus allein in dem Sinne ausgegangen sei, um dadurch gewissermaßen die Forstabteilung für die Hochschule zu retten, u. als ob nur selbstsüchtige Motive uns geleitet hätten. Wie ich im Haushaltsausschuß bereits ausgesprochen habe, liegt uns das Interesse der Landwirtschaft, und damit das Wohl des ganzen Landes mindestens ebenso dabei am Herzen. Andere Organisationen als die Landwirtschaftskammer haben sich bisher meines Wissens noch nicht geäußert, insbesondere auch nicht darüber, inwieweit eine Bedürfnisfrage im Lande Baden vorliegt. Die privaten Äußerungen, die wir gehört haben, gehen nach verschiedenen Richtungen. Nicht als ob man etwa behaupten wollte, daß wir im badischen Lande besonders rückständig wären, und als ob man nicht voll bewertet hätte, was die Landwirtschaft besonders jetzt im Kriege geleistet hat. Im Gegenteil, man erkennt überall in voller Übereinstimmung mit dem, was der Herr Vorredner angeführt hat, nach allen Richtungen hin an, in wie hohem Maße die Landwirtschaft ihre Schuldigkeit getan hat, und wie gut sie in diesen schwierigen Verhältnissen bestanden hat. Daß aber trotzdem noch mancherlei Verbesserungen vorzunehmen sind in Bezug auf Wiesenbau, Obstbau, Weinbau, Meliorationen usw., wird selbst von den Seiten zugegeben, die im großen Ganzen von Rückständigkeit in unserem badischen Lande nichts wissen wollen und ist auch vom Herrn Berichterstatter nicht in Abrede gestellt worden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man in Fachkreisen den Gedanken einer landwirtsachftlichen Abteilung wohl allgemein begrüßt und die Bedürfnisfrage bejaht. Für uns Laien — und als solche darf man ja wohl die meisten Mitglieder dieses Hohen Hauses ansprechen — liegt nun am nächsten bei Beurteilung der Bedürfnisfrage Rat zu holen, einmal aus den geschichtlichen Betrachtungen über die bisherige Behandlung dieser Frage und dann aus einem Vergleich mit dem, was in anderen Bundesstaaten auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens zur Zeit geleistet wird. Gestatten Sie, daß ich in aller

Kürze zunächst einen Überblick gebe über die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichts und über den derzeitigen Stand desselben in unserem Lande.

Nachdem am 6. November 1833 der Vertreter der Nationalökonomie an der Universität Heidelberg, Geheimer Hofrat Rau zum ersten Male die Gründung einer landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalt in der Ersten Kammer angeregt und sich für Errichtung einer solchen in Verbindung mit der Polytechnischen Schule in Karlsruhe ausgesprochen hatte, ist die Frage in beiden Kammern des Landtags erst wieder zur Sprache gekommen, als im Jahre 1842 der Abgeordnete für Rastatt, Obergerichtsadvokat Sander, im anderen Hohen Hause eine Motion einbrachte, die Universität Heidelberg aufzuheben und an deren Stelle die polytechnische Schule in Karlsruhe dorthin zu verlegen unter Vergrößerung durch eine landwirtschaftliche und kameralwissenschaftliche Fachschule. Also die eine Landesuniversität und zwar die Heidelberger sollte ganz aufgehoben werden, nur die Freiburger bestehen bleiben, und das Polytechnikum als Hochschule nach Heidelberg verlegt werden. Die Motion wurde damals abgelehnt und mit ihr auch die Errichtung der Landwirtschaftsschule. Im Jahre 1844 ist dann von Oberforstrat von Gemmingen die Errichtung eines landwirtschaftlichen Kurses an der Technischen Hochschule nochmals angeregt worden. Diese Anregung ist aber auch damals auf Widerspruch gestoßen, bis man dann im Wintersemester 1850/51 versuchsweise dazu gekommen ist, Vorträge für Landwirte hier am Polytechnikum zu halten und zwar in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule des Freiherrn von Babo in Weinheim. Diese Schule ist aber bald darauf eingegangen, und ebenso sind die Vorträge bald wieder eingestellt worden. Nachdem sodann im Jahre 1853 eine erfolglose Eingabe des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe, um Errichtung einer Abteilung gemacht worden war, ist endlich 10 Jahre später vom Ministerium des Innern die Sache wieder aufgenommen und das damalige Handelsministerium zu Vorschlägen veranlaßt worden, die schließlich am 11. August 1863 zu einer Entschließung über die Einführung landwirtschaftlicher Kurse am Polytechnikum geführt haben. Im Budget 1864/65 wurden 5000 fl. für einen Lehrer der Landwirtschaft und einen der Nationalökonomie angefordert. Der Unterricht begann im Wintersemester 1864/65 unter Leitung des Professors Stengel, der hierher berufen wurde. Andere Mitglieder des Lehrkörpers wirkten mit, außerdem Mitglieder der Zentralstelle für Landwirtschaft. Für Nationalökonomie erhielt Dr. Pickford von der Universität Heidelbeg einen Lehrauftrag. Bald nachdem der Unterricht in dieser Weise eingeleitet war, kam von verschiedenen Seiten die Anregung auf Verlegung dieser Vorlesungen nach Heidelberg. Ich will hier auf die Verhandlungen darüber nicht eingehen. Die verschiedenen, zuerst 1868 und dann wieder 1871 unternommenen Versuche nach dieser Richtung hin haben schließlich das Resultat gehabt, daß mit Wirkung vom 1. April 1872 die Versetzung des Professors Stengel nach Heidelberg erfolgte und mit ihm die Verlegung der landwirtschaftlichen Abteilung an die Ruperto Carola. Den Lehrauftrag für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen erhielt der Professor für Maschinenwesen am Karlsruher Polytechnikum. Man hat es also damals schon für nötig gehalten, diesen Unterricht in den Lehrplan für die Landwirte mit aufzunehmen. Ein Bankdirektor Fühling aus Berlin wurde zur Vertretung der volkswirtschaftlichen Seite der Landwirtschaftslehre berufen. Dieser landwirtschaftliche Unterricht in Heidelberg ist dann bis 1880 fortgeführt worden. In diesem Jahre wurde die Abteilung aufgehoben, Professor Stengel hat aber bis zu seinem Tode im Jahre 1900 weiter gelesen. Von 1902 bis 1910 sind dann nur noch durch Landwirtschaftsinspektor Kuhn aus Ladenburg Vorträge über Enzyklopädie der Landwirtschaft gehalten worden. Seither ruht dieser Unterricht dort ganz. In Freiburg besteht ein tierphysiologisches Institut, aber nur jedes zweite Semester wird dort eine zweistündige Vorlesung über Landwirtschaft gehalten. Das ist Alles, was zurzeit an den beiden Landes-Universitäten für den Unterricht in der Landwirtschaft getan wird.

Wie liegen die Dinge nun hier bei uns im Anschluß an die Forstabteilung? In Karlsruhe wird zurzeit eine zweistündige, durch zwei Semester fortlaufende Vorlesung über Landwirtschaft für Forstleute, ferner eine einsemestrige zweistündige Vorlesung über Wiesenbau, und eine Vorlesung über landwirtschaftliche Kulturtechnik für Ingenieure gehalten. Außerdem besteht hier bei uns ein Laboratorium für Bodenkunde und Kulturchemie, dessen Leiter im Sommer eine einstündige, und im Winter eine dreistündige Vorlesung über Bodenkunde hält. —

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Aus der geschichtlichen Skizze, die ich mir unter Benutzung der erwähnten Denkschrift des Großh. Kultusministeriums vorzutragen erlaubt habe, vermögen Sie zu ersehen, wie diese Angelegenheit seit 85 Jahren in unserem Lande immer wieder neue Wellen geschlagen hat, vorübergehend auch zu einer Lösung und praktischen Durchführung gelangt ist, zurzeit aber sozusagen auf ein totes Geleise geschoben erscheint. Dieser geschichtliche Rückblick gibt allein schon meines Erachtens ein wesentliches Moment zugunsten der Bejahung der Frage nach dem Bedürfnis einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in unserem Lande.

Zur Beurteilung der Sachlage ist aber auch ein Hinweis auf das notwendig, was in anderen Bundesstaaten auf diesem Gebiete geleistet wird. Und da will ich ebenfalls nur kurz darauf hinweisen, daß nachdem die Angliederung des landwirtschaftlichen Unterrichts an die Universitäten zuerst durch Gustav von Liebig im Jahre 1861 angeregt worden ist, seither in Preußen 5 Universitätsinstitute entstanden sind und zwar in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen, außerdem eine Landwirtschaftliche Akademie in Berlin, eine Landwirtschaftliche Hochschule Poppelsdorf-Bonn, und ein landwirtschaftliches Institut in Bromberg. Preußen verfügt also über 8 derartige höhere Lehranstalten. Württemberg hat seine Aka-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

demie in Hohenheim, Hessen eine Abteilung an der Universität Gießen, die sächsischen Herzogtümer eine solche in Jena, das Königreich Sachsen in Leipzig, Mecklenburg in Rostock, Bayern in München, wo sie bezeichnender Weise an die Technische Hochschule angegliedert erscheint. Die Summe, die der preußische Staat für diese Anstalten ausgibt, der Staatsaufwand, beträgt allein 850 000 M., ohne die Professorengehälter, insgesamt also weit über eine Million. Dies war der Stand im Jahre 1908; mittlerweile werden sich die Ausgaben wohl noch wesentlich erhöht haben. Ich will ferner darauf hinweisen, daß 18 landwirtschaftliche Mittelschulen in Preußen vorhanden sind, außerdem über 200 Ackerbau- und Winterschulen, abgesehen von den Unterrichtsanstalten für landwirtschaftliche und technische Nebengewerbe, Wanderkurse u. dergl.

An diese auswärtigen Hochschulen wandern nun alljährlich 50 bis 60 Badener, wie wir aus den Verzeichnissen der betreffenden Hochschulen haben entnehmen können, und der Herr Staatsminister hat diese Angabe im Haushaltsausschuß noch dahin ergänzt, daß im Jahr 1913/14 41 Badener allein in Hohenheim studiert haben, eine Zahl, die in den letzten Jahren auf etwa 30 zurückgegangen sei. Dabei hat Freiherr von Mentzingen vorhin Gelegenheit genommen, eine Äußerung mitzuteilen, wonach der Aufenthalt in Hohenheim bei uns gar nicht besonders beliebt zu sein scheint, daß man sich unter unsern jungen Landwirten darüber beklagt hat, in Hohenheim studieren zu müssen. Also ich meine schon im Hinblick auf diese Tatsache, daß alljährlich 50 bis 60 Badener nach auswärts gehen müssen, um sich dort die Kenntnisse zu verschaffen, die sie im Lande selbst nicht erwerben können, diese Tatsache allein müßte für die Bedürfnisfrage von ausschlaggebender Wichtigkeit sein, besonders für diejenigen, die in dem neuzugründenden landwirtschaftlichen Institut nur eine Lehranstalt und nicht auch ein Forschungs-Institut erblicken.

Hierbei liegt es nahe, zu fragen, wie viele Landwirte bei uns jährlich staatliche Anstellung finden können. Zurzeit sind 33 Angestellte vorhanden. Seine Exzellenz der Herr Minister hat die Zahl der Neueinstellungen, die jährlich in Frage kommen können, bei 5 Proz. Abgang auf höchstens 2 festgestellt, später vielleicht 4 bis 5. Dieser Bedarf spielt aber meines Erachtens bei der Bedürfnisfrage nur eine sekundäre Rolle, ebenso bei der Frage der Aufhebung der Forstabteilung, wo immer darauf hingewiesen wird, daß wir zeitweilig weniger Staatskandidaten haben, als Professoren. Ich komme darauf in anderem Zusammenhang, bei anderer Gelegenheit zurück. Unsere Hochschulen sind nicht in erster Linie dafür da, junge Leute für den Staatsdienst vorzubereiten. Sie sind Lehranstalten und Forschungsinstitute, die den Studierenden die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse vermitteln und zunächst kein anderes Ziel haben, als daß die Studenten mit dem vollen wissenschaftlichen Rüstzeug ausgestattet die Anstalt verlassen können. Natürlich wird bei Einrichtung des Stundenplans die nötige Rücksicht auf die Staatskandidaten und deren Examina genommen; aber auch die Staatskandidaten bilden auch an unserer Forstabteilung immer nur einen Bruchteil der Studierenden. Und neben der Lehrtätigkeit steht gleich berechtigt die Forschungstätigkeit unserer Professoren. Das muß einmal auch bei dieser Gelegenheit stark unterstrichen werden.

Nun ist gesagt worden, unsere Badener haben bis jetzt auswärts studiert, ohne daß sich daraus ein Übelstand für unser Land ergeben hat. Ich weiß nicht, ob dies zutreffend ist. Was Herr Freiherr von Mentzingen sagte und was ich vorhin ausführte, spricht nicht gerade für die Richtigkeit dieses Arguments. Ich weiß auch nicht, ob nicht wirklich tüchtige Kräfte dadurch dauernd außer Landes getrieben worden sind. Fraglich ist ferner, ob es nicht wünschenswert ist, daß schon während des Studiums eine engere Berührung mit den heimischen Verhältnissen eintritt in Bezug auf Klima, Bodenbeschaffenheit, Volksart usw., ebenso in Bezug auf die Grundlagen von Handel und Verkehr, Rechts- und Steuerverhältnisse u. dergl., ob es also nicht vorteilhaft ist, daß schon während des Studiums die jungen Leute wissenschaftlich in Fühlung mit den Eigentümlichkeiten unseres Landes gebracht werden. Schließlich haben wir doch auch immer noch Freizügigkeit an unseren Hochschulen in Deutschland, wodurch die Gefahr einer allzu einseitigen Ausbildung an unserer badischen Anstalt aufgehoben würde. Wie in der Forstabteilung, so würde ja auch in der landwirtschaftlichen Abteilung die Freiheit gegeben werden müssen, daß die Studierenden eventuell mehrere Semestern nach auswärts gehen können, um dort Lehrer aufzusuchen, die ihnen besonders zusagen, und andere Verhältnisse kennen zu lernen, bis sie dann schließlich heimkehren, die letzten Semester bei uns studieren und hier das Examen ablegen. Unsre landwirtschaftliche Abteilung würde dafür doch auch von auswärts Studierende anlocken, wie in der Forstabteilung von jeher geschehen ist und durch das Studium der Ausländer, würde dann auch bei der Landwirtschaftlichen Abteilung ein Teil des Kostenaufwandes mit gedeckt werden.

Damit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, komme ich zur Kostenfrage, die wieder aufs engste zusammenhängt mit der Wahl des Ortes. Ich kann nicht umhin Freiherrn von Mentzingen meinen Dank dafür auszusprechen, daß er bei seinem Referat in so objektiver Weise die Gründe, die einerseits für Karlsruhe, anderseits für die Universitäten sprechen, vorgebracht hat. Ich darf feststellen, daß das, was er dabei zu Gunsten von Karlsruhe vorgetragen hat, mich in meiner Auffassung noch mehr bestärkt hat, daß die Wahl von Karlsruhe die richtigere sein würde. Darüber möchte ich noch einige Worte sprechen.

Der Antrag der Zweiten Kammer hat keine bestimmte Hochschule genannt. Die Frage, Wo? ist aber meines Erachtens, wie gesagt, von der Frage Ob? gar nicht zu trennen. Sagt man ja, so muß man sich auch sofort darüber entscheiden, ob an der Fridericiana, oder an einer der beiden Universitäten des Landes. Man darf aber meines Erachtens nur dann ja sagen, wenn die finanziellen Bedenken nicht in einer Weise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überwiegen, daß wir sehen, wir dürfen, so notwendig diese Anstalt auch sein mag, nach dem Kriege nicht so tief in den Staatsbeutel hineingreifen. Wir dürfen nur ja sagen, wenn wir finanziell die Sache verantworten können. Meines Erachtens sind wir aber in der Lage, die notwendigen Bedenken nach dieser Richtung zu zerstreuen, wenn wir uns für die Fridericiana entscheiden. Voraussetzung für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung ist, wie ich schon betonte, die Vollwertigkeit der Anstalt. Der Herr Staatsminister hat in der Kommission gemeint, es würden mindestens 5 neue Professorenstellen zu schaffen sein, was natürlich eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten würde. Ich kann die Unterlagen Seiner Exzellenz hier nicht nachprüfen, jedenfalls aber sind zur Zeit an keiner der deutschen Universitäten 5 Professoren für Landwirtschaft vorhanden. Mein sachkundiger Gewährsmann meint, daß für Karlsruhe höchstens zwei bis drei neue Professorenstellen, daneben einige Lehraufträge, erforderlich sein würden, weil an der Forstabteilung Professoren tätig sind, die zum Teil jetzt schon landwirtschaftliche Kollegien halten. Wir besitzen hier ferner ein Laboratorium für Bodenkunde und ebenso würde die chemisch-technische Versuchsanstalt den Landwirten wertvolle Dienste leisten. Also bei uns in Karlsruhe ist schon eine Anzahl von Lehrkräften und Instituten vorhanden, die direkt in den Dienst dieser neuen Abteilung gestellt werden könnten, ohne eine finanzielle Belastung der Staatskasse. Es kommt freilich darauf an, wie weit man den Unterricht ausdehnen will. Will man Tierzucht und andere Spezialgebiete mit hineinnehmen, so würden wohl 5 neue Professorenstellen auch noch nicht ausreichen. Ich sollte aber meinen, man brauchte sich nicht gleich so weit auszudehnen, und könnte sich zunächst an den Lehrplan der übrigen Hochschulabteilungen anschließen. Jedenfalls ist also in Karlsruhe bereits jetzt schon eine breitere Grundlage auf landwirtschaftlichem Gebiete vorhanden, als sonstwo im Lande, und die Ergänzung der Unterrichtsfächer deshalb auch in geringerem Maße erforderlich und billiger, als bei den Landesuniversitäten.

Auf die Wichtigkeit des Anschlusses des landwirtschaftlichen Unterrichts an die technischen Fächer, auf die hohe Bedeutung der Technik für die moderne Landwirtschaft brauche ich kaum näher einzugehen. Freiherr von Mentzingen hat bereits Gelegenheit genommen, in dieser Richtung einem Wunsche Ausdruck zu geben, daß nämlich an der Technischen Hochschule die landwirtschaftliche Maschinenlehre fortan mehr im Lehrplan berücksichtigt werden sollte. Ich glaube, die Versicherung geben zu dürfen, daß diese Anregung bei uns auf fruchtbaren Boden fallen wird. Ich werde jedenfalls nicht unterlassen, bei der Abteilung für Maschinenbau nach dieser Richtung hin vorstellig zu werden. Ohne Kenntnisse auf den Gebieten der Elektrotechnik und des Maschinenwesens ist ein moderner landwirtschaftlicher Betrieb heute überhaupt nicht mehr denkbar, auch wenn es der einfachste Betrieb ist, ebenso wenig aber auch der landwirtschaftliche Unterricht. Welche Wichtigkeit auch Wasser- und Straßenbau sowie landwirtschaftliches Bauwesen daneben im Unterricht eines landwirtschaftlichen Lehrinstituts besitzen, darauf brauche ich auch nur hinzuweisen. Daß schließlich unser Lehrstuhl und unser Institut für technische Chemie, die an keiner der beiden Landesuniversitäten vertreten ist, im landwirtschaftlichen Unterricht eine allererste Rolle spielen würde, bedarf ebenfalls keiner weiteren Ausführung. Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, insbesondere die chemisch-technischen Betriebe — ich erinnere nur an die Zucker-, Spiritus- und Stärke-Industrie — haben allmählich eine solche Bedeutung erlangt, daß sie den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieben an Bedeutung kaum mehr nachstehen, und eine moderne landwirtschaftliche Abteilung ohne chemisch-technischen Unterricht wäre nur ein Torso. Diese Erwägungen haben denn auch in Bayern von vornherein dazu geführt, die landwirtschaftliche Abteilung der Technischen Hochschule in München anzugliedern. Diesem Beispiel sollten wir folgen. Was Karlsruhe nach allen diesen Richtungen hin bereits bietet, müßte in Freiburg oder Heidelberg mit großem Aufwand erst neu geschaffen werden. Zu der Einrichtung der neuen Lehrstühle käme die Einrichtung der Laboratorien und der Sammlungen, ohne die der Unterricht nicht denkbar ist. Die finanzielle Belastung des Landes würde dadurch ein so große werden, daß die Bedürfnisfrage dagegen ganz in den Hintergrund treten müßte. Hinzu kommt, daß die Raumfrage in Karlsruhe gut zu lösen wäre, besonders nach Erstellung des Neubaues der Ingenieurabteilung. Aber auch jetzt schon wäre durch Hinzumietung von ein paar Zimmern der nötige Platz für die neue Abteilung ohne Schwierigkeit zu schaffen. Also auch in dieser Beziehung würde die Gründung der Abteilung in Karlsruhe keine besonderen Ausgaben erfordern. Ganz wesentlich würde aber die Errichtung der Abteilung in Heidelberg oder Freiburg dadurch auch noch verteuert werden, daß dann auch die Forstabteilung dorthin verlegt werden müßte, denn meines Erachtens wäre es doch ein Unding, die Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Abteilung vorzunehmen und gleichzeitig die Karlsruher Forstabteilung aufheben zu wollen. Sie müßte also verlegt werden. Also die Herren, die überhaupt für Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung sind, müssen meines Erachtens von vornherein nicht nur Gegner des Gedankens einer Verlegung, sondern ebenso Gegner der Aufhebung der Forstabteilung überhaupt sein. Daß schließlich für Karlsruhe auch die Nähe von Augustenberg, ferner die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes seitens der Stadt und die Anlage der Versuchsfelder seitens der Landwirtschaftskammer wesentlich mitsprechen, ist von Freiherrn von Mentzingen bereits betont worden.

Die Hauptgegner von Karlsruhe nehmen ihre Argumente teilweise aus demselben Lager, aus dem immer die Angriffe gegen den Fortbestand der Forstabteilung der Hochschule geholt werden. Es handelt sich um die sogen. universelle Bildung. Es wird immer ins Feld geführt die Notwendigkeit engeren Anschlusses an das juristische Studium, die bessere Ausstattung der Vorlesungen über Nationalökonomie, Philosophie und Geschichte. Als ob nicht in der allgemeinen Abteilung unserer Hochschule für diese Lehrgegenstände auch gesorgt wäre, als ob wir nicht auch bedeutende Vertreter dieser Fächer auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unseren Lehrstühlen gehabt hätten und noch hätten. Soweit es in den Lehrplan der Fridericiana gehört, ist auch stets für vortrefflichen Unterricht auf verschiedenen Gebieten der Jurisprudenz gesorgt, sind hervorragende Herren aus der Praxis für Lehraufträge gewonnen worden. Es wäre in dieser Richtung jedenfalls leicht, eine Erweiterung herbeizuführen, ohne daß man gleich ordentliche Professuren dafür zu errichten brauchte. Ebenso könnte die allgemeine Abteilung in philosophischer Beziehung erweitert werden. Das sind alles Dinge, die bei uns schon lange im Fluß sind, und nach deren Verwirklichung wir schon lange an der Fridericiana hinstreben, insbesondere auch nach einer Erweiterung der allgemeinen Abteilung dahin, daß ihr auch das Recht der Doktorpromotion verliehen werden kann. Eine Ergänzung in Richtung einer universellen Bildungsmöglichkeit wäre bei uns jedenfalls viel leichter und viel billiger herzustellen, als bei den Universitäten die unbedingt erforderliche Ergänzung auf den technischen und chemisch-technischen Gebieten, von der ich vorhin gesprochen habe.

Einen letzten Einwand möchte ich noch erwähnen, den Seine Exzellenz der Herr Staatsminister auch in unserem Ausschuß vorgebracht hat, nämlich daß wir im großen Ganzen nur 119 Großbetriebe von 100 Hektar und mehr, dagegen 2037 Großbauern im Lande haben, die 20 bis 100 Hektar bewirtschaften. Ich glaube, als Nichtfachmann mich hierbei auf die Ausführungen zurückziehen zu sollen, die der Abgeordnete Sander in der Zweiten Kammer am 25. Januar 1842 gemacht hat, als es sich, wie ich vorhin erwähnte, darum handelte, eine neue Polytechnische Hochschule in Heidelberg zu gründen unter Vergrößerung durch eine landwirtschaftliche und kameralwissenschaftliche Fachschule. Mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten möchte ich kurz vorlesen, was Sander damals inbezug auf die Art des landwirtschaftlichen Betriebes in Baden gesagt hat:

> „Für unser Land, dessen Hauptnahrungsquelle in der Landwirtschaft besteht, ist es kein geringer Mißstand, darin keine Unterrichtsanstalt zu besitzen. Solange die Landwirtschaft im Schlendrian hergebrachter Überlieferung betrieben wurde, mochte dieses angehen. Allein bereits haben sich aus den gesammelten Erfahrungen allgemeine Grundsätze abgeleitet, bereits hat die geistiegene Wissenschaft auch den Ackerbau beleuchtet, und vielfache nicht geringe Kenntnisse namentlich in der Naturwissenschaft sind jetzt zum ersprießlichen Betrieb der gesamten Landwirtschaft unbedingt erforderlich. Dann ist aber auch ein Unterricht darin nicht nur nötig, sondern zum Wohl des ganzen Ackerbaues höchst nützlich, denn indem wir dadurch den größeren Gutsbesitzern, die sich bereits der eigenen Bewirtschaftung ihrer Güter zugewendet haben, die Gelegenheit verschaffen, sich die zur einträglichen Bewirtschaftung ihrer größeren Güter unbedingt nötigen Kenntnisse zu erwerben, erreichen wir zugleich zum großen Nutzen für die Wohlfahrt des Ganzen damit den höheren Stand des gesamten Ackerbaues, daß die kleineren rings um die größeren wohnenden Gutsbesitzer auf ihren kleineren Gütern das nachahmen was sie auf den größeren Gütern als nützlich und als bewährt gefunden haben."

Er begründet dann weiter seinen Antrag:

> „Obschon man doch gewiß glauben sollte, daß die Bäume im Wald am ehesten ohne menschliches Zutun wachsen könnten, so hat doch bekanntlich der Betrieb der Forste nach den Lehren der Forstwissenschaft den größten Nutzen erzeugt, und sicherlich haben die auf die Forstschule verwendeten Landesgelder gute Zinsen getragen. Gegenüber den Forsten sind aber unsere Fruchtfelder, Wiesen und Weinberge doch gewiß auch zu berücksichtigen, und daß sie nicht in demselben Maß Domäneneigentum sind, wie unsere Wälder, wird kein triftiger Grund sein, für eine landwirtschaftliche Schule nichts zu verwenden. Allerdings wird zur Pflege gelehrten Wissens mit Recht nicht wenig Geld vom Lande verwendet, sowie aber die geistiegene Aufklärung und Wissenschaft auch in der Landwirtschaft eingedrungen ist, so ist es bei dem hohen Werte derselben für das ganze Land nicht mehr als billig, auch für die Erwerbung der ihr nötigen Kenntnisse eine Unterrichtsanstalt zu begründen und damit die Landwirtschaft auf den höheren Standpunkt zu führen, der eben, wie man nie aus den Augen verlieren darf, in jetziger Zeit der verbreiteten Geistesbildung in allem durch wissenschaftlichen Unterricht erreicht, und allein darauf fest und sicher begründet wird. Gewiß, die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule ist nicht nur ein Bedürfnis unserer Zeit, sondern eine gerechte Anforderung des Hauptstandes unserer Bevölkerung, und ihre Verbindung mit der polytechnischen Schule, in welcher in der Forstschule schon so viele der Landwirtschaft verwandte Kenntnisse gelehrt werden, bietet sich von selbst dar und wird sie auf eine wissenschaftliche und doch lebensfrische Höhe, wie nirgends anderswo, bringen, weil sie gerade in dieser Verbindung mit den andern der Zeit entsprossenen Fächern immer in der fortschreitenden Entwicklung des Lebens und in dem Bereich seiner Bedürfnisse erhalten wird."

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe dem, was hier im Jahre 1842 ausgeführt worden ist, nichts hinzuzufügen. Ich glaube, diese Ausführungen sind heute noch zutreffend und in hohem Maße überzeugend. Das Resultat der Besprechung im Haushaltsausschuß war ja leider, wie schon erwähnt, die Aussicht auf eine dilatorische Behandlung der Frage, die zurzeit als nicht dringend bezeichnet wurde. Ich bedaure diese Entschließung und kann keinen Grund einsehen, weshalb nicht jetzt schon, trotz des Krieges, die Angelegenheit wenigstens vorbereitet werden soll. Natürlich läßt sich so etwas nicht von heute auf morgen machen, aber die Vorarbeiten könnten doch jetzt schon getroffen, die Unterlagen jetzt schon beschafft werden. Immerhin ist wenigstens schon erfreulich, daß nicht eine direkte Ablehnung erfolgt ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß die Verhandlungen im andern Hohen Hause doch den Stein noch ins Rollen bringen werden, damit Baden auch auf diesem Gebiete den übrigen deutschen Bundesstaaten über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kurz oder lang ebenbürtig zur Seite stehen kann zum Wohle und zum Heil unserer Landwirtschaft und damit des ganzen Landes.

Wie schon berührt, ist ein enger Zusammenhang dieser Frage mit der Frage der Beibehaltung oder Auflösens unserer Forstabteilung vorhanden. Diese Frage ist bekanntlich in beiden Hohen Häusern schon vielfach erörtert worden. Sie kommt nie zur Ruhe und ist auch neulich wieder in unserem Haushaltsausschuß, wie wir nachher in dem Bericht des Freiherrn von Stotzingen zu Titel IV im Etat des Finanzministeriums hören werden, wieder angeregt worden. Dort ist sogar eine Erklärung des Herrn Finanzministers hierzu herbeigeführt worden, auf die ich aber jetzt nicht eingehen möchte.

Das Budget der Hochschulen ist erledigt, und damit auch der Etat unserer Forstabteilung. Damals ist diese Angelegenheit in diesem Hohen Hause nicht erörtert worden und auch heute habe ich vorerst keinen Anlaß, dieses Thema abermals zu behandeln. Ich behalte mir aber vor, wenn ich dazu gezwungen werde, den Fehdehandschuh wieder aufzunehmen.

Der Durchlauchtigste Präsident hat während dieser Rede den Vorsitz wieder übernommen.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Jeder, welcher der Landwirtschaft und unseren Bauern nahesteht, hat zurzeit das Herz voll und sehr viel vorzutragen. Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters sowie des Herrn Ökonomierats Saenger möchte ich mich darauf beschränken, einen Punkt, den die beiden Herren auch behandelt haben, nochmals hervorzuheben, er scheint mir im Augenblick von ganz besonderer, weitgehendster Bedeutung nicht nur für die Bauern zu sein, die Frage der landwirtschaftlichen Arbeiter. In dieser Beziehung bestehen zurzeit sehr bange Sorgen. Ob unsere Landwirtschaft weiter in der Lage sein wird, die nötige Volksernährung zu liefern, hängt im wesentlichen davon ab, daß es gelingt, ihr auch fernerhin die erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern. Ich anerkenne sehr gerne, daß von seiten der Großh. Regierung in dieser Beziehung mit vollem Verständnis und in durchaus richtiger Würdigung der Lage alles geschieht, was geschehen kann. Aber ob auf anderer Seite dasselbe Verständnis für die Bedeutung der Arbeiterfrage besteht, das bezweifle ich und mit mir viele Andere in unserem Lande stark. Gerade diese Frage kann nicht ernst genug genommen werden. Von ihrer Lösung hängt unser weiteres Durchhalten ab. Das große Mittel, die Frage zu lösen, die Rückkehr unserer Bauern, ist bei der unversöhnlichen Haltung der Feinde zurzeit nur noch in geringem Umfang möglich. Eine Reihe von kleinen Mitteln müssen deshalb angewendet werden zur Erleichterung der Lage. Auch für die Hochhaltung der Stimmung auf dem Lande ist eines der wichtigsten Momente, daß in der Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte Hilfe, baldige Hilfe, gewährt wird. Wenn jetzt die Arbeit beginnt für die Kriegsanleihe, wird für die Beteiligung an der Kriegsanleihe auf dem Lande gerade die Lösung der Arbeiterfrage von großem Einfluß sein. Alle Aufklärungen, Versammlungen nützen wenig, wenn unsere bäuerliche Bevölkerung nicht die Überzeugung gewinnt, daß ihr in diesem Punkt Hilfe gebracht wird.

Die Grundlage für die Fortführung unserer Landwirtschaft ist die Mitarbeit unserer Bauernfrauen. Das stille Heldentum der Frauen, die unermüdlich jahraus, jahrein in diesem Krieg weit über ihre körperlichen Kräfte gehende Arbeit leisten, kann nicht genug gewürdigt werden. Nur der kann diese Arbeit voll würdigen, der Gelegenheit hat, ihr unermüdliches Arbeiten Tag für Tag vom frühen Morgen bis spät in die Nacht hinein zu beobachten. Wie viele von ihnen haben in dieser Arbeit für das Vaterland ihr Leben und ihre Gesundheit geopfert; viele, sehr viele von ihnen sind jetzt am Ende ihrer Kraft angelangt, sie fühlen, sie können nicht mehr. Kommen dann noch Widerwärtigkeiten, Schwierigkeiten hinzu, glauben die Frauen, durch die unzähligen behördlichen Vorschriften unnötig geplagt zu werden, so kann man immer häufiger hören, sie lassen alles gehen und stehen. So manche Frauen haben in letzter Zeit mir ihr Leid geklagt. Man sucht sie ja zu trösten und aufzurichten, so gut es irgendwie geht; aber man kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß da Hilfe und baldige Hilfe aufs dringendste notwendig ist. Alles muß geschehen, um gerade bei unseren Frauen die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit zu erhalten. Gerade bei den Frauen sind die seelischen Imponderabilien von so großer Bedeutung für ihr Durchhalten, da kann nur das Einwirken von Person zu Person helfen. Unsere Landgeistlichen beider Konfession leisten hier die besten Dienste in hingebender Weise.

Ich habe die Besprechung dieser Frage nicht zurückgestellt für die Besprechung bei der Denkschrift, weil ich fürchte, daß es dann zu spät ist. Gerade in den nächsten Wochen muß das Feld bestellt werden, da ist Hilfe unbedingt notwendig. Deshalb möchte ich die Großh. Regierung dringend bitten, in ihren bisherigen Bemühungen, baldige nachdrückliche Hilfe zu bringen, trotz aller entgegenstehender Schwierigkeiten fortzufahren. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, von der Lösung dieser Frage hängt für uns zurzeit Alles ab.

Um noch zwei andere Punkte kurz zu erwähnen: einer der Herren Vorredner hat gemeint, eine Produktionserhöhung wäre für die Landwirtschaft nicht möglich. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen. Ich fürchte, es könnte verhängnisvoll sein, wenn diese Auffassung allgemein würde. Unsere Produktion muß gesteigert werden, um uns immer mehr unabhängig zu machen vom Ausland und sie kann auch nach meiner Auffassung gesteigert werden, einmal durch Erhöhung der Erträgnisse, vor allem des Ackerbaues (Zwischenruf Abgeordneter Saenger: Ich meinte nur zur Zeit), dann aber sollte unsere Produktion erhöht werden durch in weitem Umfange aufgenommene Meliorationen, die sich auch die Landwirtschaftskammer zur Aufgabe gesetzt hat. Aber ich anerkenne, daß zurzeit die Lösung dieser Frage von der Lösung der Arbeiterfrage abhängt, nur wenn es gelingt, weitere Arbeitskräfte zu gewinnen, wird zurzeit eine Steigerung der Produktion möglich sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dann noch ein Wort über die landwirtschaftliche Hochschule. Wie ich schon im Ausschuß ausgeführt habe, scheint mir ein Bedürfnis für eine landwirtschaftliche Hochschule in Baden nicht vorzuliegen. Ich glaube nicht, daß das Fehlen einer landwirtschaftlichen Hochschule unserer Landwirtschaft in Baden einen wesentlichen Nachteil gebracht hat, die Ausbildung der nötigen Beamten, Landwirtschaftslehrer, Betriebsleiter, wird auch ohne eine eigene badische landwirtschaftliche Hochschule möglich sein. Die Verhältnisse liegen in Baden nicht so verschieden von den Nachbarländern Württemberg und Bayern, daß wir für die Hebung der Forschung eine eigene landwirtschaftliche Hochschule brauchen. Ich schließe mich durchaus der Auffassung an, daß das Schwergewicht für uns in der besseren Ausbildung unserer kleinbäuerlichen Bevölkerung, die den wichtigsten und größten Teil bildet, liegt. Ich würde deshalb viel größeres Gewicht als der Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule dem weiteren Ausbau unserer landwirtschaftlichen Mittelschulen, der Winterschulen, Ackerbauschulen usw. beilegen. Ich bitte die Großh. Regierung, wenn Mittel zur Verfügung stehen, diese mehr für den landwirtschaftlichen Mitteluntericht als für eine landwirtschaftliche Hochschule zu verwenden. Die schwere Zeit, die wir jetzt durchleben, hat sicher eine bessere und gerechtere Beurteilung der Bedeutung der Landwirtschaft herbeigeführt, die Erkenntnis der Notwendigkeit der Erhaltung unserer badischen und deutschen Landwirtschaft ist sicher viel mehr durchgedrungen, als vor dem Kriege der Fall war. Ich begrüße auch, daß die Städte landwirtschaftliche Betriebe selbst aufgenommen haben. Auch in den Kreisen der Städter wird man dadurch zu einer gerechteren Beurteilung der Lage unserer Landwirtschaft gelangen.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** wird hier in der Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

10. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig:

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner, Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, später Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. Krems, Geheimerat Wiener, zuletzt Finanzminister Dr. Rheinboldt, Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg, Geh. Oberfinanzrat Moser und Ministerialrat Sammet.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 00

II. Fortsetzung der Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 und zwar:

1. Haupt-Abt. IV. Großh. Ministerium des Innern und zwar:

Titel XVII (Ausgabe) und X (Einnahme) . . 191/92

Titel XVIII—XXIII (Ausgabe), XI u. XII (Einnahme) und damit in Verbindung

a) Die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung (Drucksache Nr. 8 b der Zweiten Kammer) und

b) Die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen,

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . 197

Seite

2. Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, einschließlich der Anlage 2, Voranschlag der Amortisationskasse und zwar:
Titel I—III, V—XIII (Ausgabe), II—V (Einnahme),
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 201
Tit. IV, Berichterstatter: Dr. Frhr. von Stotzingen

3. Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard

Kammer nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung sind keine neuen **Einläufe** eingegangen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919** Fortsetzung und zwar **1. Hauptabteilung IV. Großh. Ministerium des Innern. Titel** XVII (Ausgabe), **Titel** X (Einnahme), erhalten in der Fortsetzung der Beratung das Wort:

Kommerzienrat **Heidlauff**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat heute vormittag bemängelt, daß im badischen Oberlande die militärischen Stellen zu hohe Löhne bezahlen. Ich möchte bemerken, daß sämtliche Truppenteile angewiesen sind, die Höhe der Löhne im Benehmen mit den Handelskammern und anderen Korporationen festzustellen. Wo es noch nicht geschehen sein sollte, wird es bloß eines Hinweises an die vorgesetzte Behörde bedürfen, um diesem Mißstand abzuhelfen.

Ferner hat der Herr Berichterstatter bedauert, daß von militärischer Seite jetzt weniger Gespanne zur Verfügung gestellt werden, als es früher der Fall war. Ich möchte dazu bemerken, daß die Bereitwilligkeit bei den militärischen Behörden noch die gleiche ist wie früher; daß aber die Gespanne in letzter Zeit etwas weniger geworden sind, und daß auch die Leistungsfähigkeit der Tiere nachgelassen hat. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, wenn heute weniger Gespanne zur Verfügung gestellt werden. Für die Frühjahrsbestellungen sind durch das stellv. Generalkommando an die Truppenteile Verfügungen erlassen worden, wonach befohlen wurde, daß ein großer Prozentsatz der Mannschaften für die Frühjahrsfeldbestellung zur Verfügung gestellt werden solle. Die stellv. Brigaden sind veranlaßt, diese Angelegenheit mit den Landeskommissären in die Wege zu leiten, und soviel ich weiß, sind auch jetzt schon einige landwirtschaftliche Arbeiter den Gemeinden, die sich mit einer bezüglichen Bitte an die Truppenteile gewandt haben, zur Verfügung gestellt worden. Ich hoffe, daß diese Maßnahme dazu beitragen wird, die Landwirtschaft wesentlich zu unterstützen.

Freiherr **von Göler**:

Durchlauchtigste, Hochgeehteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat auf das Kriegswirtschaftsamt abgehoben und hauptsächlich auf die Arbeiter- und Gespannfragen. Da ich Referent im Kriegswirtschaftsamt bin, liegt es nahe, hier ein Wort zu sagen, oder vielmehr nicht zu sagen, denn ich habe den Eindruck, daß die Materie sich mehr eignet für die Behandlung bei der Denkschrift der Regierung, die sie über ihre Kriegsmaßnahmen herausgegeben hat. Ich bin auch nicht in der Lage, näheres Material mitzuteilen, schon deshalb nicht, weil ich bei einigen Fragen der Arbeitergestellung doch zweifelhaft bin, ob sich diese Zahlen für die Öffentlichkeit eignen; es wird aber bei Beratung der Denkschrift in der Kommission dazu wohl Gelegenheit sein.

Es ist interessant, was ich noch sagen möchte, daß in der Zweiten Kammer der Antrag gegen die Sommerzeit einstimmig angenommen worden ist. Die Großh. Regierung hat auch dieses Mal wieder ihren Bundesratsbevollmächtigten in diesem Sinne instruiert, ich glaube, daß auch die Bayerische Regierung in dem Sinne vorstellig geworden ist. Es hat sich offenbar doch herausgestellt, daß die Nachteile der Sommerzeit größer sind als deren Vorteile.

Der letzte Punkt meiner Bemerkung betrifft die Winterschulen. Es handelt sich um einen Wunsch der Landwirtschaftslehrer, die einen Ausbau des Unterrichts der Winterschulen nach zwei Richtungen hin anstreben: einmal, daß man ihn sozusagen zweisemestrig macht und im Sommer Unterricht erteilt. Mißlich wäre diese Lösung für die Übergangszeit mit Rücksicht auf die Arbeitskräfte; aber diese Frage kommt erst für die Zukunft in Betracht. Zweitens wird gewünscht, daß man mit den Winterschulen Versuchsgüter verbindet, namentlich aus dem Grunde, um die Vorführung von Maschinen praktisch zeigen zu können. Das wäre sehr zu begrüßen; es hat aber den, wenn auch nicht sehr großen Nachteil, daß dadurch eine Anzahl bäuerlicher Existenzen, wenn auch nicht vernichtet, so doch immerhin geschwächt würden. Es fragt sich, ob nicht bis zu einem gewissen Grade den Bestrebungen der Landwirtschaftslehrer dadurch Rechnung getragen werden sollte, daß die Winterschulen mit größeren Gutsbetrieben in der Nähe vereinbaren, daß diese ihr Gelände und ihre Maschinen zu Versuchszwecken zur Verfügung stellen. Es sind verschiedene Winterschulen in Gegenden, wo größerer Grundbesitz vorhanden ist, ich denke an Eppingen und Wiesloch. Vielleicht läßt sich nach der Richtung hin etwas erreichen.

Ökonomierat Bürgermeister **Sänger**:

Durchleuchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn ich in meinen Ausführungen zu der Äußerung gekommen bin, wir könnten auch bei Zwangsproduktion nicht mehr erzeugen, so wollte ich damit nur gesagt haben: jetzt unter den durchweg sehr erschwerten Umständen sind wir nicht in der Lage, mehr zu erzeugen; in normalen Zeiten, bei größerer Zufuhr von Kunstdünger, beim Verliegen besserer Arbeiterverhältnisse können und müssen wir natürlich mehr produzieren.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat seine Ausführungen damit eröffnet, daß er den heimgegangenen früheren Mitgliedern der inneren Verwaltung, dem Herrn Geh. Oberregierungsrat Lydtin und dem Herrn Oberregierungsrat Hafner einen warmen Nachruf gewidmet hat. Ich danke für die Worte des treuen Gedenkens, ich kann auch meinerseits nur sagen, daß diese Verluste für uns sehr schmerzlich gewesen sind, daß wir die Verdienste der beiden Männer stets in hohen Ehren halten werden im Einklang mit der Meinung weiter Kreise unserer Landwirtschaft. Der Herr Berichterstatter hat im Anschluß daran den Nachfolger des Herrn Oberregierungsrats Hafner, den Herrn Oberregierungsrat Fehsenmeier freundlich und mit dem Ausdruck des Vertrauens begrüßt. Dafür danke ich noch besonders.

Der Herr Berichterstatter hat eine Reihe von Punkten erörtert; ich werde nur auf diejenigen Punkte eingehen, wozu in der Tat regierungsseitig etwas besonderes zu sagen ist. Und da ist zunächst die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß sich die Militärbehörden für die Feststellung der Rotzkrankheit bei den Militärpferden nicht des tierhygienischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Instituts in Freiburg, sondern einer Stelle in Darmstadt bedient haben. Er hat das auffallend gefunden; indessen bestehen Zuständigkeitsvorschriften. Es sind militärische Stellen, die darüber zu befinden haben, die oberste Stelle ist die Akademie für Tierhygiene in Berlin, und diese hat auch in einer Anzahl von Fällen in oberster Instanz entschieden. Es bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen unseren Bezirkstierärzten, dem tierhygienischen Institut und den militärischen Sachverständigen.

Unsere Herren waren der Ansicht, daß Rotz vorliege. Die militärischen Sachverständigen haben das auf das entschiedenste in Abrede gestellt, eine Nachprüfung war nicht möglich, da ein Gutachten der Akademie nicht zu erlangen war.

Der Herr Berichterstatter hat dann hingewiesen auf ein in München in Aussicht stehendes Forschungsinstitut zur Bekämpfung tierischer Schädlinge und hat gemeint, wir sollten entweder etwas Ähnliches machen oder uns an diesem Forschungsinstitut beteiligen. Nun, wir wollen erst abwarten, wie dieses Forschungsinstitut gestaltet wird, wir haben übrigens schon ein Forschungsinstitut zur Bekämpfung solcher Schädlinge, einmal in Augustenberg und dann in dem tierhygienischen Institut. Es wird sich fragen, ob die Leistungen dieser Institute nicht genügen. Ich bin aber dankbar, daß der Herr Berichterstatter unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt hat.

Was die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn betrifft, so habe ich bereits im Haushaltsausschuß Aufschluß dahin gegeben, daß wir uns seinerzeit in dieser Sache dem bayerischen Vorgehen angeschlossen und die Auskunft vom Reichswirtschaftsamt erhalten haben, die auch Bayern erhalten hat. Sie ist durch die Presse gegangen und auch im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden und ging dahin, daß es sich bis jetzt nur um unverbindliche Besprechungen handelt und man Bedacht darauf nehmen wird, die Interessen der süddeutschen Landwirtschaft nicht zu schädigen.

Der Herr Berichterstatter ist dann auf unseren Ackerbau eingegangen und hat dem badischen Ackerbau ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt. Er hat gesagt, daß wir die geringsten Ernteerträge hätten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen. Wir stünden an zweitletzter Stelle. Ich habe nun bereits in dem Ausschuß darauf hingewiesen, daß nach den Angaben im statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, ich diese Mitteilungen nicht ganz verstehe; denn nach diesem statistischen Jahrbuch stehen wir durchweg besser in unseren Ernteerträgen als Württemberg. Die Zahlen sind der zehnjährige Durchschnitt 1905/14. Ein solcher zehnjähriger Durchschnitt ist wohl verläßlicher als die Ernteerträgnisse nur eines Jahres. Wir stehen da folgendermaßen — ich will zuerst die württembergischen und dann die badischen Zahlen nehmen — es handelt sich immer um Doppelzentner vom Hektar:

	Württemberg	Baden
Roggen	14,3	15,9
Weizen	16,5	17,1
Winterspelz	12,9	18,7
Sommergerste	15,8	17,8
Bei den Kartoffeln schneiden wir etwas ungünstiger ab	103,8	102,9
Hafer	15,2	17
Wiesenheu	52	52,7

Da aber der Herr Berichterstatter speziell auf 1913 Bezug genommen hat, so darf ich doch auch die entsprechenden Zahlen von 1913 mitteilen:

	Württemberg	Baden
Roggen	15,2	17,8
Weizen	18,7	19,7
Winterspelz	14,3	20,7
Sommergerste	17,5	20,3
Kartoffeln	105,6	124,2
Hafer	17,5	19,5
Wiesenheu	58,7	56

Bei der Würdigung dieser Zahlen möchte ich daran erinnern, daß es sich um Durchschnittserträge des ganzen Landes handelt, und da ist es doch klar, daß unser Land mit seiner außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Bodengestaltung: Rheinebene, Hügelland, Schwarzwald, Odenwald, Heuberg usw. keine so hohen Durchschnittserträge liefern kann wie ein Land mit einheitlicher Bodengestaltung, wie die Provinz Sachsen, Westpreußen oder Brandenburg. Die Zahlen dieser Provinzen sind ja allerdings erheblich höher; immerhin gibt es auch preußische Provinzen, die ungünstigere Zahlen haben als wir; z. B. hat Baden im Durchschnitt 1905 bis 1914 15,9 Doppelzentner Roggen vom Hektar, Westpreußen 15,4. Noch ungünstiger steht es in Hohenzollern. Hohenzollern ist ja ein viel kleineres Land als Baden und ein preußischer Regierungsbezirk, hat aber ganz ähnliche Verhältnisse mit einem Teil von Baden. Ferner aber kommt doch auch in Betracht, daß wir das Land der Kleinbetriebe sind, während speziell die meisten preußischen Provinzen die Länder der Großbetriebe sind, wo mit allen neuen Vervollkommnungen des Großbetriebs gearbeitet wird, mit Maschinen usw., wo auch die Düngungsverhältnisse infolge großer Viehhaltung usw. günstiger sind. Ich glaube, wenn man diesen Umstand in Betracht zieht, kann man uns eigentlich nur mit unseren Nachbarländern in Vergleich setzen, und da hat der Herr Berichterstatter schon gesagt, daß wir besser abschneiden als Elsaß-Lothringen. Ich habe eben gezeigt, daß wir auch im ganzen besser abschneiden als Württemberg; dagegen ist allerdings Hessen uns durchweg überlegen. Hessen hat aber große Gebiete ausgezeichneten Getreidelandes . Aber es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es auch ein Fingerzeig sein mag, daß man in Hessen in der Landwirtschaftspflege weiter ist, als bei uns. Die Zahlen weisen auch nach dieser Einschränkung, die ich vornehmen zu müssen glaubte, darauf hin, daß wir noch viel zu tun haben. Insofern bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden. Das haben wir aber auch seit langem erkannt und haben uns in dieser Richtung bemüht. Jetzt ist diese Aufgabe übergegangen an die Landwirtschaftskammer und diese hat sie mit großem Eifer in Angriff genommen und wird jedenfalls Ersprießliches und Erhebliches auf dem Gebiete der Hebung des Ackerbaues leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es hat nun der Herr Berichterstatter gemeint, ein Hauptgrund unserer Rückständigkeit sei die geringe Bildung unserer Landwirte und er hat geglaubt, daß da vor allem abzuheben sei auf eine bessere Bildung unserer Landwirtschaftslehrer. Nun, unsere Landwirtschaftslehrer haben in vollem Umfang ihre Pflicht getan, insbesondere in diesem Krieg. Es ist das ja wiederholt von allen Seiten anerkannt worden, und sie stehen meines Wissens auch wissenschaftlich und praktisch durchaus auf der erwünschten Höhe. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß es ganz erwünscht ist, auch für die Landwirtschaftslehrer Fortbildungskurse abzuhalten, wie man das in immer größerem Umfange für viele Berufskreise tut und gebe auch gerne zu, daß es erwünscht ist, die Landwirtschaftslehrer in andere Gebiete zu senden, damit sie andere Betriebe der Landwirtschaft kennen lernen. Ich werde also diesem Gegenstand auch meine Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Herr Berichterstatter hat in dem Zusammenhange mit der Notwendigkeit der besseren Ausbildung der Landwirtschaftslehrer auch gesprochen von der landwirtschaftlichen Abteilung an einer Hochschule, und Herr Geheimerat von Ochelhäuser ist noch näher auf diese Frage eingegangen. Herr Geheimerat von Ochelhäuser hat bereits das wesentliche dessen hier mitgeteilt, was ich mitteilen konnte aus einer Denkschrift des Unterrichtsministeriums in Ihrem Ausschuß über die Geschichte der Bestrebungen nach einer solchen Abteilung an einer Hochschule in Baden, und über die Stellungnahme der Großh. Regierung dazu. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Ich wiederhole, daß das Ministerium des Innern als landwirtschaftliches Ministerium es an sich für erwünscht halten würde, wenn man an einer Hochschule des Landes auch eine Abteilung für Landwirtschaft hätte, daß wir aber der Ansicht sind, wenn man das tut, muß man es rechtmachen und muß diese landwirtschaftliche Abteilung so ausbauen, daß sie wirklich ein landwirtschaftliches Institut in dem Sinne ist, wie wir das an anderen Hochschulen haben, und das würde nach den Zahlen die von den anderen Hochschulen zur Verfügung stehen, einen Jahresaufwand von ungefähr 150 000 M. erfordern. Das Unterrichtsministerium hat angenommen in Übereinstimmung mit den gehörten Sachverständigen, daß fünf ordentliche Professuren erforderlich sein würden. Herr Geheimerat von Ochelhäuser meint, man könnte sich mit drei behelfen; allein be irichtiger Ausgestaltung wird man wohl nicht unter diese Zahl gelangen können und es müßten außerdem mindestens noch Versuchsfelder bei der Hochschule zur Verfügung stehen und in Betrieb gehalten werden, um die nötigen praktischen Ergänzungen zum theoretischen Unterricht zu bieten. Das ist also ein erheblicher Aufwand, und die Regierung — die anderen Ministerien stimmen damit überein — konnte sich nicht davon überzeugen, daß das Bedürfnis ein so dringendes ist, um in der gegenwärtigen Zeit und namentlich der Zeit der Unsicherheit der Gestaltung unserer Finanzen eine dauernde Ausgabe in solcher Höhe zu rechtfertigen. Ich bin auch der Meinung des Herrn Freiherrn von Stotzingen, daß viel dringlicher ist, als die Ausbildung weiterer Kräfte an einer badischen Hochschule, die Weiterbildung unserer bäuerlichen Bevölkerung.

Dazu gehört aber die Ausgestaltung unseres Winterschulwesens, die Ausgestaltung unseres Fortbildungsschulunterrichts, was ja zunächst nach der allgemeinen Seite hin vom Unterrichtsministerium in Angriff genommen werden muß, was aber nach der speziell landwirtschaftlichen Seite hin noch sorgfältiger Erwägung des Ministeriums des Innern bedarf. Diese Frage ist früher schon der Prüfung unterzogen worden, wir konnten uns aber damals nicht entschließen, diesen landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht einzuführen, weil wir befürchteten, daß wir die Schüler von der Winterschule abziehen würden.

Was dieSommerkurse betrifft, von denen Freiherr von Göler gesprochen hat, so haben wir bereits in mehreren Winterschulen zweite Kurse. Es wird auch ferner darauf abzuheben sein, daß derartige Fortbildungskurse in den Winterschulen stattfinden. Während des Krieges haben solche Kurse auch für die Kriegsbeschädigten stattgefunden. Die Kriegsbeschädigten sind in großer Zahl an den landwirtschaftlichen Winterschulen mit sehr gutem Erfolg unterrichtet worden. Sie waren willige, eifrige und gereifte Schüler, die es sich sehr haben angelegen sein lassen, sich den Unterrichtsstoff anzueignen.

Die Frage der Arbeiterbeschaffung, von der verschiedene Herren gesprochen haben, ist in der Tat die schwerste und wichtigste Frage in der Landwirtschaft im gegenwärtigen Augenblick. Die Befürchtung, die gehegt wird hinsichtlich der Gefangenen, trifft in großem Umfange nicht zu; aber was bereits vorliegt an Mangel an Arbeitskräften ist ernst genug. Was die Gefangen zunächst betrifft, so sind ja 2000 Ukrainer abtransportiert worden: für diese ist aber voller Ersatz in anderen russischen Gefangen geliefert worden. Eine Anordnung, daß weitere Ukrainer in der nächsten Zeit abtransportiert werden ,ist nicht ergangen. Es ist zu hoffen, daß wir diese, glaube ich, besonders tüchtigen landwirtschaftlichen Arbeiter noch eine Zeit lang behalten können. Was die Großrussen betrifft, so ist in dieser Beziehung noch keine Anordnung ergangen. Wenn es zum Abtransport auch der russischen Arbeiter kommt, dann kommt ja für uns in Betracht, daß für die russischen Gefangenen so viele Deutsche zurückkommen. Es fragt sich allerdings, ob das auch in demselben Verhältnis für unser Großherzogtum gilt, ob so viele Leute aus Baden in russischer Gefangenschaft sind, als wir jetzt russische Gefangene haben . Es kommt aber weiter in Betracht, und das ist, glaube ich, sehr tröstlich, daß wir sehr viel mehr russische Gefangene in Deutschland haben, als Rußland deutsche Gefangene in Rußland hat: während in Österreich-Ungarn das Verhältnis ein anderes ist, da halten sich die beiderseitigen Zahlen mehr oder weniger die Wage. Daher wird sich die Sache wohl so abwickeln, daß zunächst unsre Offiziere usw., die Kranken und die Verkrüppelten ausgetauscht werden, und daß dann eine Pause eintritt mit dem Austausch von Kriegsgefangenen mit Deutschland, um zunächst den Austausch mit Ostereich-Ungarn zu vollziehen. Daraus ergibt sich, daß wir alle Aussicht haben, die russischen Gefangenen noch längere Zeit zu behalten. Daß das auch seine Kehrseite hat, daß die Leute nicht mehr so arbeitswillig sein werden, daß sie sich darnach sehnen, wieder nach Hause zu kommen, das ist ja nicht zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verkennen. Man hört zwar von manchem, daß sie gerne hier bleiben wollen, aber die Mehrheit wird wohl nach Hause wollen; immerhin besteht eine unmittelbare Gefahr für dieses Erntejahr, daß uns die russischen Kriegsgefangenen in großem Maße verloren gehen, nicht.

Im übrigen würde ja das Hauptmittel, unserer Leutenot abzuhelfen, das sein, daß man die ältesten Jahrgänge des Landsturms entläßt, und das ist ein Bestreben und ein Wunsch, der immer wieder auch im Reichstag hervortritt und dem immer wieder Erfüllung nach Maßgabe des möglichen zugesagt wird; der aber bisher sich eben nicht hat erfüllen lassen; es wird indessen immer wieder darauf zurückzukommen sein. Weiter handelt es sich um Beurlaubungen. In dieser Beziehung hat das stellv. Generalkommando stets, wie überhaupt in jeder Beziehung in Bezug auf die Arbeitskräfte, volles Verständnis und möglichstes Entgegenkommen bewiesen. Zur Zeit sind aus naheliegenden Gründen Beurlaubungen aus dem Felde in gewissen Prozentzahlen, wie sie sonst wohl stattgefunden haben, nicht möglich wegen der bevorstehenden militärischen Ereignisse, dagegen wird auf Reklamation weitgehendes Entgegenkommen erfolgen. Es ist in dieser Beziehung Weisung erteilt von der höchsten militärischen Stelle, und es wird dieser Weisung auch entsprochen. Es muß also da, wo die individuellen Verhältnisse des Betriebs dringend die männliche Hilfe erfordern, empfohlen werden, mit Reklamation vorzugehen.

Weiterhin werden Beurlaubungen von Mannschaften, die immobil im Lande sind, nach Möglichkeit eintreten, aber das sind allerdings keine großen Zahlen. Das Kriegsamt hat in diesen Tagen darauf hingewiesen, daß die Früchtebestellung eine außerordentlich dringliche und wichtige Sache sei, es hat auf die Verhältnisse hingewiesen, mit ungefähr denselben Worten, wie sie auch hier von den Herren gebraucht worden sind, um die Zustände zu charakterisieren, und hat dann gesagt, daß während der Zeit der Früchtebestellung jede Weiteraushebung von Leuten aus der Landwirtschaft im dringendsten volkswirtschaftlichen Interesse möglichst unterbleibe, und daß die vorübergehend während des Winters eingezogenen Beamten und Facharbeiter ihren Betrieben zurückgegeben werden sollen. Es ist also auch in dieser Beziehung das nötige geschehen, es sind die Weisungen erfolgt, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen erfolgen können.

Was die Gespanne betrifft, so hat ebenfalls das Kriegsministerium eine Verfügung erlassen wegen der Ausleihe von Pferden. Dies ist in Abänderung früherer weniger entgegenkommender Bestimmungen für zulässig erklärt bis 31. Mai aber nur insoweit, als das stellv. Generalkommando dies als für die Ausbildung der Rekruten entbehrlich verantworten kann und für den Fall, daß das stellv. Generalkommando anerkennt, daß ein Notstand vorliegt, ein solcher würde z. B. nicht anzuerkennen sein, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß die Landwirte sich durch gegenseitige Überlassung ihrer Gespanne aushelfen können. Daß letzteres im großen Umfange bereits geschieht, ist auch dem stellv. Generalkommando bekannt. In dieser Beziehung ist also auch Weisung erteilt worden, das mögliche zu tun, allein dieses mögliche ist eben sehr beschränkt, weil die Zahl der Pferde, die den Ersatztruppenteilen zugewiesen sind, ebenfalls eine sehr beschränkte ist. Immerhin sind die Ersatztruppenteile angewiesen, alle Pferde einzufahren, sodaß sie auch für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden können.

Bei dieser Sachlage nun bleiben in der Tat nur die kleinen Mittel übrig, von denen bereits gesprochen worden ist, das sind die Schüler und die Jungmanen. Bezüglich der Schüler hat ja das Unterrichtsministerium vor einiger Zeit eine Verfügung erlassen, welche in der Karlsruher Zeitung No. 52 vom 3. März abgedruckt ist. Darin ist gesagt, daß die Leiter und die Lehrer der höheren Lehranstalten auch in diesem Jahre zu verfahren haben nach den Anordnungen, die im vorigen Jahre getroffen worden sind. Darnach sind die Anstaltsleiter zunächst ermächtigt, einzelne Schüler auf schriftliches Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger und auf gleichzeitige Vorlage einer bürgermeisteramtlichen Bescheinigung über die Dringlichkeit der Anforderung zur Mithilfe in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben oder denen der nächsten Anverwandten für die erforderliche Zeit vom Schulbesuch zu beurlauben.

Beurlaubung von Schülern für fremde, landwirtschaftliche Betriebe darf nur auf Anforderung des Kriegswirtschaftsamts durch Vermittlung des zuständigen örtlichen Vertrauensmannes erfolgen. Die Beschäftigung dieser jungen Leute erfolgt dann nach Maßgabe der Grundsätze über die Jungmannenorganisation. Die Anstaltsleiter sind veranlaßt, die Meldungen aufzunehmen und das weiter erforderliche zu tun.

Dann wird weiter gesagt, daß zur Mithilfe bei Erledigung dringender landwirtschaftlicher Arbeiten, z. B. Hackarbeiten, Unkrautbekämpfung, Auslesen von Kartoffeln, Auspflanzen von Gemüsesetzlingen usw. im Bereich der Gemarkung des Schulortes oder in dessen nächster Umgebung besondere Hilfskolonnen an einzelnen Lehranstalten gebildet werden sollen, zu denen auch Schüler unter 16 Jahren herangezogen werden können, soweit sie hierzu körperlich geeignet sind und ihre Eltern oder Fürsorger schriftlich der freiwilligen Meldung zustimmen. Diese Hilfskolonnen können auf Ansuchen des örtlichen Vertrauensmannes zu ganz- oder halbtägiger Hilfsarbeit entsandt werden. Es sind dann noch Bestimmungen getroffen über die Einzelbeurlaubung von Schülerinnen der höheren Mädchenanstalten, und es werden endlich schultechnische Anordnungen zum Vollzug getroffen. Was die Jungmannen betrifft, so habe ich mich gefreut, daß Herr Ökonomierat Sänger sich so anerkennend über sie ausgesprochen hat. Es stimmt das überein mit der Wahrnehmung, die uns das Kriegswirtschaftsamt mitgeteilt hat, und ich glaube, die Ausnahmen, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat, bestätigen nur die Regel. Weiter hat die Kriegsamtsstelle eine Bekanntmachung erlassen, durch welche die weiblichen Arbeitskräfte aufgefordert werden, sich für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, und durch welche ein Arbeitsnachweis für diese weiblichen Arbeitskräfte geschaffen wird. So-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann hat das Ministerium die Bezirksämter unter Übersendung eines Schreibens des Kriegswirtschaftsamts veranlaßt, auch in diesem Jahre darauf hinzuwirken, daß für die wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeitszeiten die häuslichen Dienstboten in möglichst weitem Umfange zur Landarbeit zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig hat das Ministerium die hauptsächlichsten Frauenorganisationen ersucht, in diesem Sinne zu wirken und hat sich ferner an die Handelskammern und an den Verband südwestdeutscher Industrieller gewendet, daß auch sie darauf hinwirken möchten in ihren Kreisen, daß den aus ländlichen Orten stammenden Arbeitern und Arbeiterinnen die nötige freie Zeit zur Mithilfe bei der Landarbeit gewährt werde. Es kommt dann endlich noch in Betracht, daß durch die Stockung in der Tabakindustrie voraussichtlich eine größere Arbeitslosigkeit auf diesem Gebiete eintritt und ein großer Teil der hier arbeitslos werdenden Arbeiter und Arbeiterinnen in der Landwirtschaft Verwendung finden können.

Was dann die Frage betrifft, ob nicht verhindert werden könnte, daß durch hohe Löhne der Landwirtschaft fortwährend Arbeitskräfte entzogen werden, so ist das Generalkommando von uns sowohl als — allerdings aus einem anderen Gesichtspunkte — vom Erzbischöflichen Ordinariat ersucht worden, sich mit den Zuständen bei den militärischen Bauten im Oberland zu befassen und sind darüber Erhebungen eingeleitet, die aber noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Es handelt sich um Vorgänge, die im Etappengebiet liegen, wo andere Kommandobehörden in Frage kommen. Es darf aber bei diesem Anlaß doch darauf hingewiesen werden, daß gewisse Bestimmungen bestehen, die diese Abwanderung von landwirtschaftlichen Kräften in die Industrie einigermaßen zu hemmen geeignet sind. Zunächst besteht für die Hilfsdienstpflichtigen die Vorschrift, daß sie ihre Arbeit in der Landwirtschaft nicht verlassen dürfen ohne einen Abkehrschein. Allerdings kann dieser Abkehrschein nicht verweigert werden, wenn sie ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse dadurch wesentlich verbessern, so daß dieses Hilfsmittel nicht sehr wirksam sein kann. Für die noch nicht Hilfsdienstpflichtigen, für die jungen Leute unter 17 Jahren, die doch für die Landwirtschaft auch sehr in Betracht kommen, besteht die Vorschrift des kommandierenden Generals, daß sie einer Erlaubnis des Bürgermeisters bedürfen, um ihre landwirtschaftliche Arbeit mit einer anderen zu vertauschen, und da müssen eben die Bürgermeister, die diese Vorschrift handhaben, das genügende Rückgrat haben gegenüber den Wünschen der jungen Leute, und vielleicht auch einzelner Eltern, daß sie diese Erlaubnis nicht erteilen. Ob das geschieht, ist mir nicht bekannt. Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß diese Auskünfte nicht befriedigen, daß immer diese Sorge bleibt: wie werden wir den Mangel an Arbeitskräften überstehen? Aber ich vertraue darauf, daß der Gang der Ereignisse uns bald Arbeitskräfte wieder frei machen wird, und schließlich vertraue ich auf den Heldenmut unserer Frauen und unserer alten Leute draußen, auf ihre Opferwilligkeit, die sie so glänzend bisher bewährt haben. Wir wollen hoffen, daß die Kräfte ausreichen.

Herr Ökonomierat Sänger hat sich eingehend mit der Landwirtschaftskammer befaßt. Ich habe bereits in dem anderen Hohen Hause Stellung genommen zu dem Antrag auf eine Vertretung der Städte in der Landwirtschaftskammer. Dieser Antrag ist abgelehnt worden, und der andere Antrag auf Kürzung des Staatszuschusses ist zurückgezogen worden, so daß sich ein Eingehen auf diese Anträge wohl erübrigt. Auch im übrigen glaube ich, auf die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer hier nicht näher eingehen zu sollen; aber ich möchte im allgemeinen doch sagen, daß wir sehr froh sein dürfen und müssen, daß wir in dieser Kriegszeit die Landwirtschaftskammer gehabt haben als eine Organisation, welche die verschiedensten Aufgaben nicht nur auf dem Gebiete der Landwirtschaft, sondern auch auf dem Gebiete der Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln durchgeführt hat, und ich freue mich, bei dieser Gelegenheit der Anerkennung zustimmen zu können, die für die Person des geschäftsführenden Direktors hier ausgesprochen worden ist. Der Befürchtung, daß die Landwirtschaftskammer ihren Geschäftskreis zu sehr ausdehne, habe ich mich allerdings auch nicht immer ganz entziehen können, und gerade aus diesem Gesichtspunkt heraus habe ich auch Bedenken getragen, der Landwirtschaftskammer die Funktion zu übertragen, die zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit einer Organisation übertragen werden müssen, die wir früher mit dem Ausdruck „Landbank" bezeichnet haben. Ich freue mich aber, daß die Landwirtschaftskammer, wie ich glaube, aus einer Bemerkung des Herrn Ökonomierats Sänger schließen zu dürfen, sich nunmehr auch auf den Boden stellt, daß sie bei der Landbank mitwirken will und zwar ausgiebig mitwirken will — ich habe mir gerne die Summe von 6—700 000 M. hier vermerkt — daß sie gerne bei dieser Organisation mitwirken will, daß sie aber anerkennt, daß es eine selbständige, eine besondere Organisation sein soll, welche diese Aufgabe zu erfüllen hat.

Herr Bürgermeister Bierneisel hat sich eingehend beschäftigt mit der Frage des Schweinepreises. Es ist das eine Frage, die ich auch im anderen Hohen Hause bereits beantwortet habe. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß der Schweinepreis nicht dem Ferkelpreis entspricht. Wenn man aber andererseits zustimmt, wie das auch der Herr Bürgermeister getan hat, daß man keinen Höchstpreis für Ferkel einführen soll — das ist der Standpunkt, den ich schon seit langem vertrete — dann wird es sehr schwer sein, eine Übereinstimmung herbeizuführen zwischen den Ferkelpreisen und den anderen Schweinepreisen. Es ist meines Erachtens undenkbar, daß die Schweinepreise den Ferkelpreisen folgen. Die Sache ist aber auch nicht, glaube ich, von der Bedeutung, die vielfach angenommen wird. Diese geringe Bemessung des Schweinepreises kommt ja zu unangenehmer Wirkung bei dem Landwirt dann, wenn ihm das Schwein abgenommen wird für die Heeres- und Zivilversorgung. Da muß er das Schwein hergeben, auch wenn er mit dem Preis gar nicht einverstanden ist. Nun spielt aber die Abnahme von Schweinen für diese Zwecke eine verhältnismäßig geringfügige Rolle. Wir haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in der Versorgungsperiode, beginnend mit dem 1. November v. J. bis zum 1. März d. J. im ganzen nur 12 000 Schweine angekauft und abgeliefert. Wir hätten allerdings etliche 20 000 abliefern sollen; aber es ist uns nicht mehr gelungen, als das; dagegen sind über 160 000 Schweine hausgeschlachtet worden. Diese Ablieferung spielt also eine verhältnismäßig geringfügige Rolle gegenüber der Hausschlachtung; immerhin soll auf diese erneute Beschwerde hin die Frage des Schweinepreises einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Eine Anregung des Herrn Freiherrn von Göler vergaß ich zu erwähnen, daß man mit den landwirtschaftlichen Winterschulen auch Versuchsgüter verbinden solle. Es scheint mir das beachtenswert zu sein und ich will gerne mein Augenmerk darauf richten. Im kleineren Maße ist es ja schon da und dort der Fall.

Herr Ökonomierat Sänger hat mit einem Appell an die Einigkeit zwischen Stadt und Land geschlossen und hat um eine gerechte Beurteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gebeten, die landwirtschaftliche Bevölkerung sei sich ihrerseits durchaus bewußt, was sie der übrigen Bevölkerung schuldig sei, und sie tue ihre Schuldigkeit. Das ist auch meine Ansicht, und auch ich bin der Meinung, daß jeder von uns dahin streben und arbeiten muß, die gegenseitig bestehenden Vorurteile zu beseitigen und hinzuwirken auf die Einigkeit zwischen Stadt und Land. Was die Landwirtschaft während des Krieges Großes geleistet hat unter Aufopferung der letzten Kraft, das ist ja wiederholt von allen Seiten, auch von mir anerkannt worden. Ich brauche das hier nicht zu wiederholen; aber ich will mich von der Behandlung des landwirtschaftlichen Budgets doch nicht trennen, ohne nochmals zu sagen, wie sehr ich auch davon überzeugt bin, daß die Landwirtschaft einen großen Anteil hat an der Erfüllung der schweren aber schönen Aufgabe, die uns allen in dieser Zeit auferlegt ist.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Ich darf wohl namens der badischen Landwirtschaft Seiner Exzellenz dem Herrn Minister recht von Herzen danken für die Worte der Anerkennung, die er der badischen Landwirtschaft in seinen Ausführungen hat zuteil werden lassen. Es bleibt nun noch übrig, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Sie zu bitten, dem Antrag zuzustimmen: in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause zu beschließen die Summe in Titel XVII, Ordentlicher Etat von 1 155 870 M. in Ausgabe und im Titel X von 58 690 M. in Einnahme, die Ausgabe unter Aufrechterhaltung des Seite XXV verbleibenden Restkredits von 120 000 M. zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu **Titel** XVIII—XXIII (Ausgabe), **Titel** XI **und** XII (Einnahme) und damit in **Verbindung**

a) **Die Regierungsvorlage vom 28. November 1917 in Betreff der Rheinregulierung** (Drucksache Nr. 8 b der Zweiten Kammer) und

b) **Die Petition des Vereins badischer Bezirksgeometer um Besserung der Mißstände im Vermessungswesen,**

erhält das Wort Berichterstatter

Wirkl. Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu berichten über die Titel XVIII bis XXIII der Ausgaben sowie XI und XII der Einnahmen des Voranschlags des Ministeriums des Innern und die dazu gehörigen Abschnitte des außerordentlichen Haushalts. Diese Ausgaben und Einnahmen beziehen sich auf die Verwaltungszweige, die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt sind, sie beziehen sich ferner auf die Rheinschiffahrtsbehörden, die Verwaltung des Bergwesens, die geologische Landesaufnahme, sie umfassen dann die außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen, die verschiedenen und zufälligen Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen. Ebenso wie bei den übrigen oder wenigstens bei fast allen übrigen Abschnitten des Staatsvoranschlags im ordentlichen Haushalt sind auch hier die Zahlen für die Ausgaben und Einnahmen einfach in der Höhe eingestellt worden, wie sie in dem Voranschlag für die Jahre 1916/17 angefordert und genehmigt wurden. Erwähnenswert ist nur, daß bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eine Anzahl Stellen für nichtetatmäßige Beamten umgewandelt werden sollen in solche für etatmäßige Beamte. Es sind das Zeichner, Bauaufseher, Straßenmeister, Maschinisten, Kulturmeister; außerdem soll die etatmäßige Stelle eines Betriebsleiters in die besser ausgestattete Stelle eines Wirtschaftsleiters umgewandelt werden. Bedenken hiergegen hat Ihr Haushaltsausschuß nicht zu erheben, ebensowenig gegen den übrigen Inhalt des Voranschlags für den ordentlichen Haushalt in den von mir vorhin genannten Abschnitten.

Bei der Erörterung dieser Abschnitte ist nun im Haushaltsausschuß die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht angehe, den Anwärtern für den höheren technischen Dienst, die sich jetzt im Krieg befinden, angemessene Erleichterungen bei Ablegung der Staatsprüfung und bei dem weitern Vorwärtskommen zuteil werden zu lassen mit dem Ziele, sie nicht darunter leiden zu lassen, daß ihre Vorbildung durch ihre Einziehung zum Heeresdienst beeinträchtigt worden ist. Die Großh. Staatsregierung hat darauf die Auskunft gegeben, daß nach dieser Richtung hin Alles geschehen sei und noch geschehen werde, was der Sachlage entspreche, und sie hat insbesondere auch hingewiesen auf eine vor einigen Monaten für die ganze Staatsverwaltung, für die Prüfungen aller Art erlassene gemeinsame Verordnung. Der Haushaltsausschuß hat diese Darlegungen und Absichten der Großh. Staatsregierung als befriedigend erachtet.

Außerdem ist erörtert worden die Frage der Kultivierung des sogenannten Donaurieds bei Donaueschingen (Pfohren). Wie Ihrem Haushaltsausschuß mitgeteilt worden ist, handelt es sich dabei um eine Anregung, die dahin geht, in jener Gegend durch umfassende Kulturarbeiten aus einem jetzt so gut wie unbenutzten Gelände Siedelungsland zu gewinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und es ist dabei die Sprache davon gewesen, daß dort Familien von Kriegsteilnehmern unter Umständen angesiedelt werden könnten. Auch spiele bei dieser Frage ein Vorschlag mit herein, jenes Gelände wenigstens zum Teil durch die Anpflanzung von Arzneipflanzen einer besonders nützlichen Verwertung zuzuführen. Wie der Haushaltsausschuß ferner erfahren hat, ist über die Frage der Kultivierungsmöglichkeit von der zuständigen technischen Behörde ein Gutachten erstattet worden und der Inhalt dieses Gutachtens ist als im wesentlichen günstig bezeichnet worden, so daß wohl die Aussicht besteht, daß bei der Fortführung dieses Gedankens man zu dem von den Anregern gewünschten Ergebnis kommen wird. Selbstverständlich hängt die Frage der schließlichen Gestaltung dieses Unternehmens und der Möglichkeit, in welchem Umfange dann dort Familien angesiedelt werden können, noch ab von dem Ergebnis der Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden. Dabei spielt dann die Frage der eigentlichen Donauregelung herein, d. h. der Verbesserung des Flußlaufes der oberen Donau, wobei wiederum das Ergebnis zu einem nicht geringen Teil davon abhängen wird, inwieweit es gelingt, die bei einzelnen beteiligten Gemeinden anscheinend noch bestehenden Bedenken finanzieller und anderer Art zu überwinden. Im ganzen hat der Haushaltsausschuß den Eindruck gewonnen, daß sich diese für unsere Siedelungsverhältnisse wichtige Frage auf gutem Wege befindet.

Der außerordentliche Haushalt desjenigen Abschnitts des Voranschlags, über den ich zu berichten habe, enthält diesmal nur zwei Posten. Der eine, der kleinere Posten besteht in einer Anforderung von 10 000 Mark als Beitrag Badens an eine Planbearbeitungsgesellschaft. Bayern hat beschlossen, zwischen der Donau und dem Rhein eine Schiffahrtsverbindung durch Vermittlung des Mains herzustellen und zunächst die Pläne für eine solche Verbindung bearbeiten zu lassen. Um diese Pläne zu fertigen, ist eine Gesellschaft gegründet worden, der neben den Anliegerstaaten das Reich angehört, auch einzelne Stadtverwaltungen am unteren Main, außerdem ist die Industrie darin vertreten. Nun ist Baden am Main nur mit einer Strecke von 37 km beteiligt, das ist ja keine große Strecke; allein die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Wertheim, die dabei in erster Reihe in Betracht kommen und des Hinterlandes dieser Stadt verdienen volle Beachtung. Und insofern ist es durchaus zu begrüßen, daß die Großh. Staatsregierung nicht hat abseits stehen wollen bei der Bearbeitung und den Vorarbeiten für diese Pläne. Sie ist der Planbearbeitungsgesellschaft beigetreten und hat den Betrag von 10 000 Mark, um den es sich hier handelt, als ihren Beitrag zugesagt. Die Großh. Regierung hat in dem die Dinge leitenden Ausschuß eine angemessene Vertretung durch zwei Herren, die zum Teil das technische, zum Teil das schiffahrtswirtschaftliche Gebiet vertreten und die beide zusammen bei den Beratungen teilnehmen können und die der Großh. Regierung zustehende Stimme dort abgeben.

Ihr Haushaltsausschuß hat aus diesen Darlegungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Interessen des badischen Gebiets, soweit es bei dieser nicht unwichtigen Schiffahrtsverbindung in Betracht kommt, durchaus gewährt, und, soweit es sich vorläufig ersehen läßt, gewährleistet sind; sie trägt deshalb kein Bedenken, Ihnen vorzuschlagen, diesen Beitrag zu genehmigen.

Der zweite Posten des außerordentlichen Haushalts beläuft sich auf eine Million Mark und lehnt sich dem Zusammenhang nach an eine Anforderung im Haushalt der Eisenbahnverwaltung, von der vorgestern hier durch den Herrn Berichterstatter über die Eisenbahnverwaltung schon gesprochen worden ist. Bei der Eisenbahnverwaltung hat man mit dem Jahre 1914 beginnend und auch jetzt im Voranschlagsabschnitt für 1916/17 Beträge angefordert und bewilligt erhalten und, da die Zeitumstände eine Verwendung der Beträge nicht gleich gestattet haben, inzwischen angesammelt, die den Zweck haben, zur Errichtung von Kraftwagenlinien auf einer Anzahl von Straßen des Großherzogtums die nötigen Kraftfahrzeuge zu beschaffen und die übrigen Aufwendungen zu machen, die nötig sind, um solch Kraftwagenlinien ins Leben zu rufen. Während des Krieges hat man, wie gesagt, einer Verwendung dieser Mittel noch nicht näher treten können. Jetzt, wo die Verwendungsmöglichkeit in nicht mehr so ferner Zukunft liegt, hat man die Überzeugung gewonnen, daß es zu den wichtigsten Vorbereitungen gehört, die Straßen, die von den Kraftfahrlinien benützt werden sollen, in einen solchen Stand zu bringen, daß sie diesen Verkehr auch wirklich aufnehmen können. Der Aufwand dafür ist, wie der Betrag ausweist, erheblich, er erklärt sich daraus, daß der Kraftwagenverkehr nach den allgemeinen Erfahrungen die benützten Straßen ungemein stark in Anspruch nimmt. Die Straßen müssen daher sehr gut fundamentiert sein. Es muß außerdem eine sehr widerstandsfähige Decke vorhanden sein, man muß an verschiedene andere Dinge denken: an die da und dort notwendige Verbreiterung der Fahrbahn, damit die Straße auch den übrigen Verkehr ohne Nachteil aufnehmen kann, das Querprofil bedarf unter Umständen einer Verbesserung, Brücken müssen verstärkt, Tagwasser muß in gehöriger Weise abgeleitet werden, kurz es sind mancherlei Aufwendungen in Aussicht zu nehmen, die im ganzen einen erheblichen Aufwand erfordern werden, wobei aber jetzt dieser Aufwand noch nicht im einzelnen hat veranschlagt werden können. Insofern hat der Betrag, der hier angefordert ist, mehr nur die Bedeutung einer schätzungsweise eingestellten Zahl, zumal da sich noch nicht übersehen läßt, ob man sich nicht doch vielleicht da und dort wird dazu entschließen, die von den Anliegern als sehr erwünscht bezeichnete Verwendung von sogenanntem Kleinpflaster hier anzuwenden. Diese Verwendung des Kleinpflasters ist aber sehr teuer, und es wird sich voraussichtlich nur auf sehr kleinen Strecken ermöglichen lassen, von dieser Art der Straßendeckung Gebrauch zu machen. Ihr Haushaltsausschuß beantragt, der Absicht der Großh. Regierung zuzustimmen und den angeforderten Betrag zu bewilligen.

Zu dem Haushalt des Wasser- und Straßenbaues gehört auch eine kleine Denkschrift, die dem Landtag von der Großh. Regierung zugegangen ist. Es ist das die Drucksache Nr. 8 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des andern Hohen Hauses mit einem schriftlichen Nachtrag vom 24. Februar d. J. Die Denkschrift gibt, wie das früher wiederholt geschehen ist, einen Überblick über den Stand der Ausnützung der technischen Erfolge und der finanziellen Ergebnisse der Rheinregulierung auf der Strecke zwischen Straßburg und Sondernheim. Der wesentliche Inhalt geht dahin, daß seit der letzten Denkschrift vom Jahre 1915 die Bauarbeiten wegen der Ungunst der Verhältnisse auch jetzt nur langsam haben fortschreiten können, daß die technischen Erfolge im allgemeinen ganz befriedigen, daß der Aufwand den Voranschlag auf der elsässischen Baustrecke überschritten hat, auf der badischen Strecke dagegen hinter dem Voranschlag zurückgeblieben ist, mit den entsprechenden Folgen für die gegenseitige Kostenverrechnung. Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen vor, von dieser Denkschrift Kenntnis zu nehmen und keine Beanstandung zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Besprechung der Rheinregulierung auf der Strecke Straßburg—Sonderheim lag es nahe, auch die Regelung der Stromverhältnisse und ihre Bearbeitung auf der Strecke oberhalb Straßburgs in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Es betrifft das die sogenannte Rheinregulierungsarbeit von Straßburg nach Basel und weiter aufwärts bis an den Bodensee, mit dem Ziel, nicht nur eine Schiffahrtsstraße mit der Zeit zu gewinnen, sondern auch, was für uns mindestens ebenso wichtig ist, die lebendige Kraft des Stromgefälls in technisch, besonders gewerblich verwertbare Energie umzuwandeln. Ihr Haushaltsausschuß hat über diesen Gegenstand nur in sehr beschränktem Maße beraten können. Er hat sich darauf beschränken müssen, eine vorläufige Mitteilung der Großh. Staatsregierung entgegenzunehmen, die zum Gegenstand hat die äußeren Veranstaltungen, die gleichsam behördenartigen Einrichtungen, die getroffen werden sollen, um die Pläne für jene großartige und weittragende Arbeit am Rhein nach der technischen, nach der wirtschaftlichen, nach der finanziellen Seite zu bearbeiten und die dann erst möglichen endgültigen Entschließungen der beteiligten Regierungen vorzubereiten. Mehr als diese Mitteilungen der Großh. Staatsregierung entgegenzunehmen, konnte der Haushaltsausschuß bei seiner Beratung nicht tun, und zwar deshalb nicht, weil in dem andern Hohen Hause damals der Beschluß gefaßt war, die Besprechung dieses ungemein wichtigen Gegenstandes zu verschieben und zu vereinigen mit der Erörterung über den Voranschlag für das Murgwerk. Das hat dann zur Folge gehabt, daß auch die Beratung über den Voranschlag des Murgwerks in unserm Haushaltsausschuß hat zurückgestellt werden müssen. Das hängt damit zusammen, daß im andern Hohen Hause sich schon bei der Ausschußberatung gewisse Bedenken oder Befürchtungen oder Meinungsverschiedenheiten gezeigt haben nicht etwa in bezug auf das Murgwerk und seinen eigentlichen Betrieb, sondern bezüglich der Art und Weise, wie die dort gewonnene elektrische Kraft im einzelnen abgesetzt werden soll. Es handelt sich dabei bekanntlich um die Fragen: Staatsbetrieb, Privatbetrieb, gemischter Betrieb, Fragen, die in der gleichen Weise wieder auftreten werden, wenn es sich einmal handeln wird um den Betrieb oder, genauer gesprochen, um die Verwertung der gewaltigen Arbeitsenergie, die man durch die Arbeiten am Oberrhein zu gewinnen hofft. Das andere Hohe Haus hat, wenn ich nicht irre, wenigstens in der Vollversammlung, auch bis heute über diese Dinge noch keinen Beschluß gefaßt, und so ist es gekommen, daß der Haushaltsausschuß Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, keinen Bericht über die Fragen, die mit der Rheinregelung von Straßburg bis zum Bodensee zusammenhängen, heute erstatten lassen kann. Der Haushaltsausschuß hat in Aussicht genommen, diese Frage zu beraten, sobald er durch die Beschlußfassung des andern Hohen Hauses über den Murgwerksvoranschlag und was sich dann dort daran schließen wird, in die Lage gesetzt ist, seinerseits zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Ob dann bei der Beratung des Murgwerkvoranschlags in diesem Hohen Hause es möglich sein wird, sofort damit die Frage der Rheinregelung und was damit zusammenhängt, hier zu beraten, das steht noch nicht fest, jedenfalls kann das jetzt noch nicht geschehen.

Die Beratung des Voranschlags des Wasser- und Straßenbaues hat dem Ausschuß Veranlassung und Gelegenheit gegeben, eine Eingabe zu beraten, die ihrem Inhalte nach mit diesem Verwaltungszweig in Zusammenhang steht und die dem Haushaltsausschuß zur Berichterstattung seinerzeit überwiesen worden ist. Diese Eingabe geht aus von dem Verein badischer Bezirksgeometer und bespricht die Lage der badischen Vermessungsbeamten, sie gibt einen Überblick über die Entwicklung in den letzten 60, 70 Jahren und die Lage der Beamten, denen im wesentlichen der Vollzug der Vorschriften über die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke anvertraut ist, eine Tätigkeit, die bekanntlich ihren äußeren Ausdruck findet in den Lagerbüchern und ihren Beilagen. Die Eingabe des Vereins badischer Bezirksgeometer erwähnt verschiedene Erfahrungen, die gemacht worden seien, und nach denen man sagen müsse, daß unser Vermessungswesen an gewissen organischen Mängeln leide, und daß die Art der Fortführung des Vermessungswerks keineswegs als genügend und einwandfrei bezeichnet werden könne. Die Eingabe entnimmt aus dieser ihrer Beurteilung der Sachlage die Berechtigung, den Wunsch auszusprechen, es möge hier eine Änderung eintreten einerseits dadurch, daß man die Vorbildung und die Fachbildung der Geometer den heutigen Anforderungen entsprechend erweitere und daß man bei allen Arbeiten, die zur Fortführung der Vermessungswerke dienen, die Tätigkeit der Privatgeometer ausschalte, anderseits, daß im Kollegium der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues das Vermessungswesen durch einen aus der Zahl der Fachmänner entnommenen Referenten vertreten sein solle.

Der Haushaltsausschuß hat die Großh. Regierung über diese Eingabe gehört und hat dabei als Ansicht der Großh. Staatsregierung vernommen, daß ein Anlaß, die Vorbildung, d. h. die Mittelschulbildung derjenigen, die sich dem Geometerberuf widmen wollen, zu ändern, zu erweitern, insbesondere -- wie es anscheinend angestrebt wird — für diese Anwärter die Hochschulreife zu verlangen, nach den Erfahrungen der unmittelbar damit befaßten Behörden nicht vorliege. Es könne sogar befürchtet werden, daß eine derartige Verschärfung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugangsbedingungen ungünstig auf den Zugang zu diesem Berufe einwirke, indem mancher junge Mann, der zunächst wohl die Absicht gehabt haben mag, sich dem Geometerberuf zu widmen, und durch eine solche Vorschrift genötigt wird, 9 Klassen einer Mittelschule hinter sich zu bringen, dann, wenn er dieses Ziel erreicht hat, sich doch fragen wird, ob er nun mit diesem Maße der Mittelschulbildung nicht besser einen andern Beruf ergreife, denn von da an stehen ihm alle Berufe offen.

Wohl aber geht die Ansicht der Großh. Regierung dahin, daß manches geschehen müsse, um die eigentliche Fachbildung der Anwärter für die Geometerlaufbahn zu verbessern, und zwar im wesentlichen dadurch, daß man statt der bisherigen drei künftig fünf Semester auf die Fachbildung verwenden läßt, wobei die ersten Semester der allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung dienen, die letzten Semester dagegen den eigentlichen Fachwissenschaften des Vermessungswesens gewidmet sein sollen. Die Großh. Regierung hat dahingestellt gelassen, ob nicht auch gewisse andere Beweggründe mitspielen bei Äußerung des Wunsches, die Vorbildung zu erweitern, Wünsche, die sich auf die Einreihung der Geometer in die verschiedenen Gruppen der Beamtenschaft, insbesondere in den Gehaltstarif beziehen könnten, und woraus sich unter Umständen Folgerungen ergeben oder Folgerungen gezogen werden könnten, zu deren weiterer Verfolgung eigentlich kein sachliches Bedürfnis vorliegt. Den berechtigten Kern der Eingabe an die Großh. Regierung in der Verbesserung der eigentlichen Fachbildung erblickend, will sie ihr auf dem soeben bezeichneten Wege Rechnung tragen. Wann das geschehen kann, steht noch dahin, namentlich da eine Bewegung im Gange ist, die Vorbildung dieses Berufs für ganz Deutschland gleichheitlich zu ordnen, wobei auch die Interessen der Heeresverwaltung eine gewisse Rolle spielen. Außerdem ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß es nach ihrer Erfahrung an einem genügenden Grunde fehlt, die Privatgeometer von der Beteiligung am Fortführungsdienst vollständig auszuschließen. Nach den Darlegungen der Großh. Regierung hat sich das in der neuen Vermessungsanweisung für die unter Umständen zulässige Beteiligung der Privatgeometer an der Fortführungsarbeit vorgesehene Verfahren durchaus bewährt, und es liege kein Grund vor, hieran etwas zu ändern.

Was endlich den Wunsch der Eingabe angeht, der sich auf eine fachmännische Vertretung des Berufs in dem Kollegium der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezieht, so hat sich die Großh. Regierung dahin ausgesprochen, daß es sich wohl rechtfertigen und vielleicht auch ermöglichen lasse, diesem Wunsche zu entsprechen. Es spreche manches dafür, das Vermessungswesen, das Feldbereinigungswesen und außerdem alles, was zur Durchführung der Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes über Bauplatzzusammenlegung und dergl. gehört, in die Hand eines fachmännisch vorgebildeten Referenten zu legen. Immerhin, besonders dringlich sei diese Frage nicht, und die bevorstehenden Erörterungen über die Vereinfachung der Staatsverwaltung könnten unter Umständen dazu führen, auch diese Frage in ihren Kreis einzubeziehen.

Nach alledem ist der Haushaltsausschuß zu der Ansicht gekommen, daß man die Eingabe des Bezirksgeometervereins als durch die zu den verschiedenen Punkten gegebene und von mir soeben wiedergegebenen Darlegung der Ansichten und Absichten der Großh. Regierung als erledigt ansehen könne.

Namens Ihres Haushaltsausschusses komme ich zu dem **Antrag** Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das Hohe Haus wolle, 1. den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen, Titel XVIII bis XXIII der Ausgaben, XI und XII der Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit den eingesetzten Zahlen nebst denen der aus den früheren Voranschlägen aufrecht erhaltenen Restkredite in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses genehmigen, 2. von der Denkschrift über die Rheinregelung auf der Strecke von Straßburg bis Sondernheim ohne Beanstandung Kenntnis nehmen, 3. die Eingabe des Vereins der Bezirksgeometer durch die Erklärung der Großh. Regierung als erledigt erklären, und über diese Anträge in abgekürztem Verfahren beraten und beschließen.

Anfangs dieser Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhält das Wort:

Bürgermeister **Vierneisel:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich bin von einigen Bezirksgeometern auf die Eingabe aufmerksam gemacht und gebeten worden, dazu einige Worte in der heutigen Sitzung zu sprechen.

Aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters ergibt sich ja, daß ein großer Teil der Wünsche der Bezirksgeometer im Laufe der Zeit in Erfüllung gehen soll. Der Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Großh. Regierung sich dahin ausgesprochen habe, daß es sich gegebenenfalls ermöglichen lasse, dem Wunsche nach einer fachmännischen Vertretung der Herren im Kollegium der Oberdirektion zu entsprechen und daran zu denken, einen Herrn aus der Zahl der Geometer als Kollegialmitglied in die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues aufzunehmen. Die Herren haben diesen Wunsch deswegen, weil sie glauben, daß wenn ein Vertreter ihres Standes als Kollegialmitglied berufen wird, dann ihrem Fach die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird, und daß das Vermessungswesen auf dem Stand erhalten bleibe, den es für die Zukunft notwendig braucht.

Was den Wunsch auf bessere Ausbildung anbetrifft, so wurde mir noch besonders erklärt, daß es den Bezirksgeometern nicht darauf ankomme, eine finanzielle Besserstellung zu erzielen, sondern daß sie lediglich eine bessere Fachausbildung wünschen im Interesse des Berufs. Die neue Dienstanweisung, die herausgegeben worden sei, werde dem gerecht, was man von den Geometern erwarten müsse; damit aber stehe ihre Ausbildung selbst nicht völlig im Einklang. Das sei ihnen klar geworden dadurch, daß verschiedene Herren Kurse mitgemacht haben, namentlich in höherer Mathematik.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und daß sie dadurch erst das richtige Verständnis bekommen hätten für das, was das Vermessungswerk eigentlich von ihnen verlangt, es sei für die Geometer unbedingt notwendig, die richtige Fachbildung zu besitzen, wenn das Vermessungswerk entsprechend sein soll.

Es wurde mir auch mitgeteilt, daß es nötig wäre, die Vermessungen künftig einheitlicher durchzuführen. Es sei vielfach vorgekommen, daß man Vermessungen, welche von Eisenbahngeometern gemacht gewesen seien, nochmals hätte vornehmen und alles frisch vermessen müssen. Ähnlich sei es bei den Vermessungen von Geometern der Domänenverwaltung. Es sei daher wünschenswert, daß die Arbeiten gleich so gefertigt würden, daß sie auch bei dem Fortführungswerke benützt werden könnten. Es würde dadurch viel Zeit erspart und sehr viel Kosten vermieden werden.

Bezüglich der Gehaltsansprüche wurde mir nur ein Wunsch unterbreitet, der dahin ging, daß die älteren Katastergeometer mit den gleichaltrigen Bezirksgeometern in ihren Bezügen gleichgestellt werden möchten. Es sei seinerzeit bei Übernahme der Katastergeometer in den Fortführungsdienst so verfahren worden, daß man zwar festgestellt habe, wie viel die Katastergeometer bei ihren Vermessungsarbeiten verdient haben, bei der Anstellung als Bezirksgeometer habe man aber nicht dieses Einkommen, sondern trotz ihres Dienstalters einen niedrigeren Anfangsgehalt zu Grunde gelegt, der das Einkommen der gleichalterigen Bezirksgeometer nicht erreichte. So sei der Unterschied zwischen dem, was der Katastergeometer und dem, was der Bezirksgeometer verdient habe, nie ausgeglichen worden und infolgedessen seien jetzt die Katastergeometer insofern schlechter gestellt, weil sie später dann als sie in den Bezirksdienst gekommen sind, als Bezirksgeometer wesentlich niedrigere Bezüge gehabt hätten, als wenn sie gleich von vornherein im Fortführungsdienst geblieben wären. Daß diesen Wünschen, wenn irgend möglich, Rechnung getragen wird, das ist der Wunsch dieser Herren.

Also lediglich um das Vermessungswerk auf eine richtige Grundlage zu bringen und zu erhalten, wünschen die Geometer eine ähnliche Regelung ihrer Stellung und Ausbildung wie in anderen deutschen Bundesstaaten und deshalb wurde von ihnen diese Eingabe an die Großh. Regierung gemacht.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird um 5.45 Uhr auf 10 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort zu Ziffer II, 2 der Tagesordnung, **Haupt-Abt. V Großh. Ministerium der Finanzen,** einschließlich der **Anlage 2 Voranschlag der Amortisationskasse** und zwar:

Zu **Titel** I—III, V—XIII (Ausgabe) und **Titel** II—V **(Einnahme).**

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wie in allen Zweigen der Staatsverwaltung, so bringen es auch im Bereich des Finanzministeriums die Kriegsverhältnisse mit sich, daß eine stets wachsende Arbeitslast von einer durch die fortgesetzten Einberufungen immer mehr gelichteten Schar von Beamten geleistet werden muß. Wie der Herr Finanzminister im andern Hohen Hause mitteilte, sind von den Beamten sämtlicher Verwaltungszweige des Finanzministeriums 1303 in den Heeresdienst eingetreten, davon aus der Zoll- und Steuerverwaltung allein 963, während nur 226 Kriegsaushelfer als Ersatz zugezogen wurden. Es ist in hohem Maße anerkennenswert, und verdient den öffentlich ausgesprochenen Dank, daß es die so zusammengeschmolzene Schar von Beamten in treuer Pflichterfüllung ermöglicht hat, dennoch die ganze gewaltige Arbeit, die auf den Verwaltungszweigen des Finanzministeriums ruht, zu leisten. Aber auch der Opfer, die der Krieg unter den sich im Heeresdienst befindenden Beamten des Ministeriums forderte, soll gedacht werden. 140 der Eingezogenen sind den Heldentod fürs Vaterland gestorben oder Krankheiten die sie sich im Felde zugezogen haben, erlegen. Dank und ehrendes Gedächtnis sei ihnen, Dank und Gruß aber auch denen, die heute noch mit der Waffe in der Hand draußen stehen, um die Heimat auch weiterhin gegen den anstürmenden Feind zu verteidigen. Möge ein glücklicher Friede sie bald wieder wohlbehalten nach Hause zu ihren Familien und an die gewohnte Arbeitsstätte zurückführen.

Ich wende mich zu den Titeln der Hauptabteilung V, über die ich namens des Haushaltsausschusses zu berichten die Ehre habe.

Es ist nichts zu bemerken über die Ausgabe Titel I, Ministerium, II. Landeshauptkasse, ordentlicher Etat, VIII, Allgemeine Kassenverwaltung, X, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung, XII, Verschiedene zufällige Ausgaben und XIII, Allgemeiner Fond der Gr. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art. Die Voranschläge für alle diese Titel weisen dieselben Endsummen auf wie im letzten Staatsvoranschlag trotz des — übrigens unerheblichen — Mehraufwandes für neue etatmäßige Stellen.

Unter Ausgabe-Titel II, Landeshauptkasse, wird im außerordentlichen Etat der Betrag von 1000 Mark angefordert für einmalige Kosten der Errichtung einer Spar- und Darlehenskasse der Angehörigen der badischen Staatsverwaltung. Es soll für die Errichtung dieser Kasse ein selbständiger Verein gegründet werden, und die 1000 Mark sollen die Kosten der ersten Geschäftseinrichtung, die sonst das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres ungünstig beeinflussen würden, decken. Außerdem soll der Kasse als Staatsbeitrag ein Darlehen zu niedrigem Zinsfuß in der Höhe von 100 000 Mark, die der Amortisationskasse entnomen werden sollen, gewährt werden, wie dies im Finanzgesetz vorgesehen ist. Diese Spar- und Darlehenskasse soll der schon seit einer Reihe von Jahren für die Angehörigen der Eisenbahnverwaltung bestehenden, denselben Zwecken dienenden Kasse nachgebildet werden. Die Absicht ist, auch die kleinsten Einlagen anzunehmen, den Sparetrieb überall zu wecken, und wo es nötig ist, Darlehen zu geben unter günstigeren Bedingungen, als dies die städtischen Darlehnskassen tun können. Es ist in Aussicht genommen,

auch die Gemeindebeamten und Lehrer sowie die Beamten der Civillisteverwaltung in den Kreis der Mitglieder einzubeziehen. Die Beamten der Kasse werden vom Staate bezahlt. Bis zum 8. März hatten sich bereits 2164 Mitglieder angemeldet, die sich bereit erklärten, 139 683 Mark einzulegen. Bei der Kasse der Eisenbahnbeamten betrugen die Einlagen im Jahre 1916 527 716.64 Mark und der Reingewinn, der unter die Mitglieder nach Verhältnis des Zinsguthabens verteilt wird, 31 804.65 Mark. Das Gesamtguthaben der Mitglieder betrug Ende 1916: 1 542 674.66 Mark.

Eine Vereinigung der neuen Kasse mit der bei der Eisenbahnverwaltung bestehenden konnte nicht erfolgen, weil diese letztere Kasse bereits Rücklagen besitzt, während die neue Kasse sich solche erst noch erwerben muß. Es ist zu hoffen, daß auch diese die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllen wird. Da die Gründung der neuen Kasse einem Wunsche der Beamten und Arbeiter der Staatsverwaltung entspricht, so mögen einige Bedenken, die bei der Errichtung einer solchen Kasse unter Berufsgenossen entstehen könnten, unterdrückt werden.

Bei Titel III, Hochbauwesen, wurde Ihrem Haushaltsausschuß auf Anfrage mitgeteilt, daß für Kriegsteilnehmer erleichterte Anforderungen bei den Prüfungen der Kandidaten gestellt würden und daß die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Studien- und Praktikantenzeit für die gesamte Staatsverwaltung einheitlich geregelt sei.

Ich komme nun zu Ausgabetitel V und in Verbindung damit zu Einnahmetitel II, Salinenverwaltung. Ausgaben und Einnahmen sind in gleicher Höhe eingesetzt wie im letzten Voranschlag. Es werden aber weitere 10 000 Mark in Ausgabe angefordert für Aufsuchung nutzbarer Mineralien. Der Herr Finanzminister teilte darüber in der Sitzung Ihres Haushaltsausschusses mit, daß es sich in der Hauptsache um Ölschiefer handle. Im Klettgau, Amt Waldshut, soll nach phosphorarmen Eisenerzen gegraben und geprüft werden, ob sich die Erze gut aufbereiten lassen. Beim Oelschiefer, der an mehreren Orten des Landes vorkommt, handelt es sich darum, zunächst festzustellen, wie hoch der Ölgehalt dieses Vorkommens ist, und ob sich ein Abbau, auch nach Friedensverhältnissen berechnet, als wirtschaftlich erweist. Der Herr Finanzminister sprach in der Zweiten Kammer die Hoffnung aus, daß das Ergebnis der Untersuchungen ein günstiges sein werde; er rechne auch damit in seiner Eigenschaft als Finanzminister. Das Hohe Haus wird sich gerne dieser Hoffnung anschließen und auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn sich die Notwendigkeit ergäbe, die angeforderte Summe etwas zu überschreiten.

Die Einnahmen aus der Salinenverwaltung sind auf 1 292 740 Mark veranschlagt, so daß sich nach Abzug der veranschlagten Ausgaben rechnerisch für die Staatskasse ein Einnahmeüberschuß von 327 510 Mark ergibt. Der Erneuerungsfond, der vor einer Reihe von Jahren angelegt wurde, betrug am 1. Januar 1918 313 915 Mark.

Infolge des Krieges ist der vorgesehene Umbau der Saline Rappenau nicht zur Ausführung gekommen. Er wird erst nach beendigter Kriegszeit in Angriff genommen werden können. Der Zustand der Saline Dürrheim ist im anderen Hohen Hause besprochen worden, und man hat dort gewünscht, daß auch diese Saline, sobald der Krieg zu Ende sei, modernisiert werde. Nach Ansicht Ihres Haushaltsausschusses wird man zunächst die Fertigstellung des Umbaues in Rappenau und den Erfolg der Neugestaltung des dortigen Betriebes abzuwarten haben. Erst dann wird an die Prüfung der Frage herangetreten werden können, was etwa noch weiter geschehen soll.

Nach Mitteilungen, die der Herr Finanzminister in der Zweiten Kammer machte, kämpfen unsere Salinen seit Kriegsbeginn mit großen Schwierigkeiten. Dennoch ist es gelungen, die gleichen Kochsalzmengen wie im Frieden an die badischen Abnehmer zu liefern, in einzelnen Monaten sind sie sogar noch übertroffen worden. Im Januar d. J. wurden beispielsweise den badischen Abnehmern 1510 Tonnen Salz geliefert gegen 1163 im Januar 1912, 1258 im Januar 1913 und 1141 im Januar 1914. Der Salzbedarf der Bevölkerung ist als eine Folge der vorzugsweise pflanzlichen Ernährung erheblich in die Höhe gegangen. Dazu kam das Hemstern derer, die einen kommenden Salzmangel befürchteten. Hierdurch entstanden Schwierigkeiten in der Belieferung der Kunden. Dadurch wieder kam das früher in Baden nicht beliebte Steinsalz in größeren Mengen auf den badischen Markt, was, wenn die Bevölkerung sich daran gewöhnen würde, für unsere Salinen nicht erfreulich wäre und Gegenmaßregeln erforderte. Es ist indessen anzunehmen, daß die Verbraucher auch späterhin das wertvollere Siedesalz dem gemahlenen Steinsalz vorziehen werden.

Unsere badischen Salinen sind Mitglieder des süddeutschen Salinenvereins wie auch die übrigen süddeutschen Staatssalinen. Sie können nicht, ohne dauernden Schaden zu erleiden, aus diesem Verbande austreten und sind deshalb an seine Preisfestsetzungen, die sich nach dem Stande der Erstellungskosten richten, gebunden. Eine Erhöhung auch des Kleinverkaufspreises für Salz wird bei den stark steigenden Kohlenpreisen, Arbeitslöhnen, Frachten usw. kaum zu vermeiden sein. Sie muß hingenommen werden. Glücklicherweise ist die Belastung für den einzelnen Haushalt keine große.

Im Haushaltsausschuß wurde mitgeteilt, Baden, habe stets dahin gewirkt, daß die Preiserhöhungen sich in mäßigen Grenzen vollzögen und nur dann durchgeführt werden, wenn die Erzeugungskosten neuerdings so gestiegen waren, daß eine Preiserhöhung unvermeidlich war. Das wird bestätigt durch einen Bericht, den der Berichterstatter von einem Mannheimer Salzgroßhändler empfing. Darin wird gesagt, daß bis zum Sommer 1916 seitens der Salinen nur solche Preisaufschläge erfolgten, die durch die höheren Kosten für das Sackmaterial nötig wurden. Die badischen Salinen hätten bis dahin alle anderen durch den Krieg verursachten Erhöhungen der Selbstkosten auf sich genommen. Im Frühjahr 1917 sei dann der Preis für Siedesalz auf 17.80 Mark für den Doppelzentner und im Herbst 1917 auf 19 Mark frachtfrei Station des Empfängers erhöht worden, nachdem die meisten deutschen Salinen schon Monate vorher ihre Preise wegen des starken Steigens der Kohlenpreise, Löhne usw. erhöht hatten. Im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frühjahr 1918 setzte die württembergische Saline Heilbronn ihren Preis für Siedespeisesalz auf 21 Mark frachtfrei in die Höhe. Die badischen Salinen würden wohl die gleichen Erhöhungen vornehmen müssen, denn der Salzhändler, der auch württembergisches Salz kaufen muß, könne nicht zu verschiedenen Preisen verkaufen, er müsse seinen eigenen Verkaufspreis nach dem höheren Einkaufspreis richten. Die Verbraucher hätten also keinen Vorteil davon, wenn die badischen Salinen bei ihrem niedrigeren Preise verblieben. Natürlich müsse der Kleinhandelspreis dem Salinenpreis folgen und das um so mehr, als die schlechte Verpackung in Papiersäcke dem Händler große Verluste bringe. Bei jeder Ladung sei ein Teil der Säcke geplatzt, der Inhalt im Wagen zerstreut und beschmutzt und deshalb für den Verbrauch als Speisesalz ungeeignet.

Zu Titel VI, Zoll- und Steuerverwaltung, ist zu bemerken, daß im Verhältnisse zu dem Ergebnis der Steuerveranlagung auch höhere Summen für Abgang und Rückersatz eingesetzt werden mußten und zwar bei der Vermögenssteuer 145 480 Mark und 1 423 380 Mark bei der Einkommensteuer. Im außerordentlichen Etat werden 125 000 Mark angefordert für Kosten der erstmaligen Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und der Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer. Aus diesen Mitteln sollen auch die außerordentlichen Belohnungen bestritten werden, welche den durch die Geschäfte besonders in Anspruch genommenen Beamten gewährt werden sollen. Daß solche Belohnungen in ausreichendem Maße gegeben werden, ist angesichts der starken Inanspruchnahme und der außerordentlichen Pflichttreue der Beamten nur zu begrüßen.

In Einnahmetitel III, Zoll- und Steuerverwaltung, ist im außerordentlichen Etat ein Betrag von 800 000 Mark vorgesehen, welche Baden auf Grund des § 86 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und des § 37 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 sowie des § 7 des Kriegssteuerzuschlaggesetzes vom 9. April 1917 als Entschädigung für die erstmalige Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und für die Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer zu erwarten hat. Die Entschädigung beläuft sich im Ganzen auf 2 110 000 Mark, wovon 1 310 000 Mark schon im Jahr 1917 fällig waren. Im ordentlichen Etat dieses Titels ist der Ertrag der Vermögenssteuer mit 13 270 070 Mark und der Einkommensteuer mit 39 553 560 Mark veranschlagt, das sind 770 070 Mark bezw. 9 283 560 Mark mehr als im letzten Voranschlag.

Die direkten Steuern haben sich sehr günstig entwickelt. Die reine Mehreinnahme im abgelaufenen Jahre gegenüber 1913, dem letzten Friedensjahre, stellt sich auf rund 23 000 000 Mark. Es ist das eine natürliche Folge einmal der günstigen Entwicklung unserer Kriegswirtschaft und zum andern der vor zwei Jahren beschlossenen Steuerzuschläge.

Über den Umfang der Verschiebungen bei der Vermögens- und Einkommenveranlagung in den einzelnen Steuerbezirken des Landes gibt eine Aufstellung Aufschluß, die dem Berichterstatter zugegangen ist. Sie stellt die Vermögenssteueranschläge des Jahres 1914 denen des Jahres 1917 gegenüber und die Erträgnisse der Einkommensteuer in diesen beiden Jahren und dieses sowohl mit als ohne die Zuschläge.

Aus der Aufstellung ergibt sich, daß die Anschläge der Vermögenssteuer im Jahre 1914: 10 322 695 000 M. betrugen gegen 34 354 823 M. im Jahre 1917, das ist 8 317 609 M. mehr. Die Einkommenssteuer ergab 1914: 25 537 214 M. gegen 34 354 823 M. im Jahre 19171, das ist 8 817 609 M. mehr. Ohne die Zuschläge würde die Einkommensteuer im genannten Jahre 28 602 808 M. ergeben haben. Daraus folgt, daß die Zuschläge für sich allein 5 752 014 M. einbrachten, das bedeutet etwa eine Erhöhung der Einkommensteuer um 20 v. H.

Unter den einzelnen Steuerbezirken springen zunächst die Städte Karlsruhe und Mannheim ins Auge. In Karlsruhe beträgt der Steuervoranschlag der Vermögensteuer für 1917: 1 110 891 590 M. gegen 1 006 217 000 M. in 1914, also eine Zunahme von 104 Millionen. Die Einkommensteuer ergab 1914 3 192 505 M. und 1917 ohne Zuschläge 5 090 619 M., also 1,8 Millionen Mark mehr. In Mannheim betrug der Vermögenssteueranschlag für 1917: 2 368 583 000 M., das ist 334 Millionen Mark mehr als in 1914. Die Einkommensteuer beträgt in Mannheim im Jahre 1917 ohne Zuschläge 8 033 821 M. mehr als in 1914. Die Einkommensteuer beträgt in Mannheim im Jahre 1917 ohne Zuschläge 8 033 821 M. oder 1,4 Millionen Mark mehr als 1914. Das Vermögen hat sich also in Mannheim verhältnismäßig stärker vermehrt als in Karlsruhe, dagegen hat dieses bei der Einkommensteuer Mannheim sowohl relativ wie absolut geschlagen.

Die großen Zahlen dieser beiden Städte und das starke Wachsen der Einkommen in Karlsruhe haben das andere Hohe Haus beschäftigt. Es wurde gesagt, Karlsruhe sei eben der Sitz einer großen Anzahl Kriegsorganisationen und deshalb kämen mehr Aufträge für Heereslieferungen dorthin als sonst ins Land. Das ist nicht richtig. Weder besitzt Karlsruhe eine solche Häufung von Kriegsorganisationen, wie behauptet wurde, noch erhält es unverhältnismäßig viel Kriegsbestellungen. Wenn das Einkommen dort mehr gewachsen ist als in Mannheim, so kommt das vielleicht daher, daß durch das Ausschalten des Groß- und zum Teil auch des Kleinhandels aus der Kriegswirtschaft das Mannheimer Gesamteinkommen weniger stark in die Höhe ging, als das sonst der Fall gewesen wäre. Der Handel hat aber beim Friedenseinkommen in Mannheim immer eine größere Rolle gespielt als in Karlsruhe, das wirtschaftlich genommen, mehr eine Industrie- als eine Handelsstadt ist.

Das Anwachsen der Steuerziffern beschränkt sich aber durchaus nicht auf Mannheim und Karlsruhe, wie man das nach manchen in der Zweiten Kammer gefallenen Äußerungen annehmen müßte. Das geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervor:

Bei den höheren Vermögenssteueranschlägen steht der Steuerbezirk Schwetzingen mit 17 Proz. Zunahme an der Spitze, dann folgen mit 13 Proz. Konstanz, Lörrach und Mannheim, mit 11 Proz. Emmendingen, Schönau, Weinheim, mit 10 Proz. Durlach, Ettlingen, Karlsruhe-Stadt, Neckar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bischofsheim, Säckingen, mit 9 Proz Heidelberg-Land, Villingen, Wertheim, mit 8 Proz. Adelsheim, mit 7 Proz. Bruchsal, Bühl, Kehl, Lahr-Stadt und Land, Meßkirch, Neustadt, Schopfheim, Wolfach, mit 6 Proz. Bonndorf, Breisach, Heidelberg-Stadt, Hornberg, Karlsruhe-Land, Philippsburg, Radolfzell, Staufen, Stockach, Überlingen, Waldshut, mit 5 Proz. Boxberg, Engen, Rastatt, Waldkirch.

Es haben also die Vermögen in 40 von 66 Steuerbezirken um 5 Proz. und mehr zugenommen, in 22 Bezirken lag die Zunahme unter 5 Proz. oder der Stand blieb nahezu unverändert. Nur in 4 Bezirken fand eine Abnahme statt, nämlich Achern mit 1¼ Proz., Pforzheim-Stadt 3 Proz., Baden 5 Proz., Freiburg-Land 6 Proz.

Bei der Einkommensteuer gehen die Ergebnisse stärker auseinander. An erster Stelle der Zunahme steht Weinheim mit 74 Proz., dann kommt Ettlingen mit 71,5 Proz., Karlsruhe-Stadt 60 Proz., Boxberg 50 Proz., Adelsheim 46 Proz., Donaueschingen 37 Proz., Emmendingen 35 Proz., Neustadt und Wertheim 30 Proz., Bonndorf 25 Proz., Mannheim 22 Proz., Gernsbach und Neckarbischofsheim 20 Proz., Konstanz 18 Proz., Kenzingen und Lörrach 16 Proz., Schopfheim, Villingen, Wolfach 15 Proz., Bruchsal 14 Proz., Lahr-Land, Eberbach, Säckingen 12 Proz., Bretten 10 Proz., Offenburg 9 Proz., Kehl 7 Proz., Bühl, Heidelberg-Stadt, Oberkirch, Rastatt 6 Proz., Meßkirch, Eppingen 5 Proz.

Eine Zunahme um 5 Proz. und mehr fand also in 32 von 66 Bezirken statt. In 11 Bezirken erhöhte sich das Einkommen um weniger als 5 Proz. oder es blieb nahezu unverändert. Eine Abnahme fand in 23 Bezirken statt, nämlich in Pforzheim-Stadt um 55 Proz., Pforzheim-Land I 44 Proz., Pforzheim-Land II 40 Proz., Baden 20 Proz., Schönau 10 Proz., Freiburg-Stadt 15 Proz., Freiburg-Land 14 Proz., Breisach 13 Proz., Engen, Gengenbach, Kandern 11 Proz., Müllheim und Philippsburg 8 Proz., Achern 6 Proz., Lahr-Stadt und Sinsheim 5 Proz., Waldkirch und Waldshut 4 Proz., Etienheim, Mosbach, Neckargemünd 3 Proz., Überlingen 2½ Proz. und Hornberg 2 Proz.

Bei den Vergleichen sind die Zuschläge außer Berücksichtigung geblieben.

Man sieht, daß über das ganze Land hinweg da, wo die Industrie sich schon bald nach Kriegsbeginn auf Heereslieferungen umstellen konnte, das Einkommen stieg, da wo die Industrie zum Stillstand kam oder, wie in Pforzheim erst später Heereslieferungen übernahm, sich eine Verminderung ergab. Auch die Fremdenstädte Freiburg und Baden hatten zu leiden. Die rein landwirtschaftlichen Bezirke schneiden teilweise sehr gut ab.

In der 22. Sitzung der Zweiten Kammer teilte der Herr Finanzminister noch folgende bemerkenswerte Zahlen mit:

Ein Vergleich der Jahre 1914 und 1917 ergibt, daß die Einkommensteuer bei den Einkommensgruppen von 900 bis 20 000 M. abgenommen hat und zwar von 60,3 Proz. auf 46,1 Proz., also um 14,2 Proz. Die Einkommensteuer der Gruppen von 20 000 bis 50 000 M. ist ungefähr gleich geblieben, sie hat betragen im Jahre 1914: 10,7 Proz., im Jahre 1917: 10,6 Proz., also ein ganz geringfügiger Unterschied. Dagegen ist der Steuerbetrag der Einkommen über 50 000 M., also der sogenannten Einkommensmillionäre, gestiegen von 29 Proz. auf 43,3 Proz. In Vergleich gezogen sind nur die Normalsteuersätze ohne die Zuschläge. Dabei ist die Zahl der Pflichtigen wesentlich zurückgegangen. Die Zahl der Pflichtigen betrug im Jahre 1914 475 426, im Jahre 1917 357 777, also ein Rückgang von etwa 120 000. Die Abnahme der Pflichtigen entfällt lediglich auf die Einkommensgruppen von 900 bis 20 000 M. mit 25 Proz., bei den Einkommensgruppen von 20 000 bis 50 000 M. ist eine Zunahme von 9 Proz. und bei den Einkommensgruppen von 50 000 M. und mehr eine Zunahme von 36,6 Proz. zu verzeichnen. Die Abnahme der Zahl der Pflichtigen beträgt im Ganzen 24,7 Proz., die Zunahme der Steuersätze beläuft sich im Ganzen auf 12 Proz."

Diese Zahlen sind sehr interessant, sie können indessen nicht überraschen. Es ist selbstverständlich, daß die große Zahl derjenigen Kriegsteilnehmer, die durch die Einberufung zum Heeresdienst um ihre ganze Einnahme gekommen sind und damit keine Steuer mehr zu zahlen haben, also Arbeiter, Privatbeamte, Angehörige der freien Berufe, Handwerker usw. vorher der Steuergruppe von 900 bis 20 000 M. angehörten. Hier mußte also ein starker Ausfall kommen. Wären nicht die infolge der Kriegswirtschaft stark gestiegenen Löhne der Arbeiter und die hohen Einnahmen der Landwirtschaft, so wäre das Steuererträgnis aus dieser Gruppe noch wesentlich mehr zurückgegangen. Das Steigen der Einkommen von 50 000 M. und darüber ist ebenso eine selbstverständliche Folge der Kriegswirtschaft. Hier machen sich die Kriegsgewinne geltend. Daß diese groß sind, ersah man schon aus dem Ergebnis der Kriegssteuer, die ja für das ganze Reich nahezu 6 Milliarden erreicht hat. Betrachtet man die Kriegsgewinne rein objektiv, so wird man sich trotz manchen traurigen Vorkommnisses sagen müssen, was wäre — auch in Anbetracht der dann noch stärkeren Ausfälle in den niederen Steuerstufen — aus unseren Staats- und Gemeindefinanzen geworden, wenn die Kriegsgewinne nicht gewesen wären, was aus unseren Kriegsanleihen? Während des Krieges haben die Kriegsgewinne die gesamte Volkswirtschaft hochgehalten, nach dem Kriege werden sie eine starke Steuerreserve darstellen. Es ist bedauerlich, daß bei der Besteuerung der Kriegsgewinne nicht individuell vorgegangen werden kann. Es gibt Kriegsgewinne, und deren ist gewiß eine große Zahl, die wohl gewonnen, aber nicht verdient sind, und es gibt Kriegsgewinne, die aus sehr großen Verdiensten um das Reich, seine Wehrkraft und seine siegreiche Behauptung entsprungen sind. Intelligenz, rascher Entschluß und Wagemut haben Erfindungen, neue Verfahren, neue Anlagen entstehen lassen, die in einem noch gar nicht abzuschätzenden Maße zu den Erfolgen des Heeres, zum Durchhalten im Innern und zur Möglichkeit, daß wir uns überhaupt haben behaupten können, beigetragen haben. Solche Kriegsgewinne sollten eine andere steuerliche Behandlung, sicher aber eine andere Beurteilung in der Bevölkerung finden als die andern. Alle kommenden Steuerpläne werden sich mit den Kriegsgewinnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sehr eingehend zu befassen haben, aber so einfach liegen die Dinge nicht, wie ein Redner im andern Hohen Hause meinte, daß nämlich die ganze, über 100 Milliarden betragende Reichsschuld eigentlich nur Kriegsgewinne darstelle, so daß man sie tilgen könne, wenn man sich der Kriegsgewinne bemächtige.

Über die kommenden Reichssteuern sagte der Herr Finanzminister in der II. Kammer: der Grundsatz, direkte Steuern den Einzelstaaten, indirekte dem Reich, sei in seinem weiteren Sinne nicht mehr zu halten, aber gegen die Wegnahme der dauernden Vermögens- und Einkommensteuer müsse man sich mit aller Macht wehren. Das betrachte er als seine ernste Pflicht.

Hierin kann dem Herrn Minister nur beigestimmt werden. Würde das Reich seine Hand auch auf diese Steuern legen, dann wäre es vorbei mit der finanziellelln Selbstständigkeit der Bundesstaaten und damit auch mit ihrer Selbständigkeit überhaupt. Für uns in Baden entstünde der weitere Nachteil, daß wir wohl unverhältnismäßig stark zu diesen Steuern herangezogen würden, weil ganz besonders die Vermögen bei uns fast restlos durch die Veranlagung erfaßt sind, während das in den anderen Bundesstaaten entweder gar nicht oder durchaus nicht in dieser Vollkommenheit der Fall ist und auch auf lange Jahre hinaus nicht der Fall sein wird. Darauf aber kommt es an, wie Vermögen und Einkommen tatsächlich veranlagt sind, das ist mindestens ebenso wichtig als gleichmäßige Steuersätze durch das ganze Reich. Es wird aber bei der Verschiedenartigkeit der Interessen schwer halten, jemals eine ganz gleichmäßige Veranlagung aller Einkommen und Vermögen durch ganz Deutschland hindurch zu erreichen. Bei den künftigen Reichssteuern sollte auch die Verschiedenheit der Vermögens- und Einkommensverschiebungen, die der Krieg in den einzelnen Bundesstaaten hervorgebracht hat, ganz besonders beachtet werden. Diese Verschiedenheit dürfte eine recht große sein. Preußen beispielsweise war von Beginn des Krieges an zu Kriegslieferungen in weitaus höherem Maße herangezogen, als die anderen Bundesstaaten, denn seine gewerblichen Unternehmungen waren den Beschaffungsämtern bekannt und schnell erreichbar. Außerdem besitzt ausschließlich Preußen Kohlenzechen und eine Schwerindustrie wie die der Saar, des Rheinlandes, Westfalens und Schlesiens. Diese unentbehrlichen Industrien haben nicht allein direkt ungeheure Bestellungen für das Heer erhalten müssen, sie waren auch, und sind es auch heute noch, bei fast jedem Auftrag, der einem anderen Bundesstaat zufiel, indirekt mit 30 bis 75 Proz. beteiligt, denn, um diese Aufträge auszuführen, braucht man immer Kohlen und in den meisten Fällen in größerem oder geringerem Maße Eisen oder Stahl, die eben fast ausschließlich aus den genannten preußischen Landesteilen bezogen werden müssen. Bei der gewaltigen Vermögensvermehrung, die in Preußen erfolgt sein muß, wird dieses Land nach dem Kriege seine direkten Steuern nicht so hoch zu schrauben brauchen, als andere Bundesstaaten. Geschieht dies aber, so bedeutet das für die süddeutschen Bundesstaaten eine weitere Abwanderung gewerblicher Unternehmungen sowie des mobilen Vermögens nach Preußen. Der Zug des deutschen wirtschaftlichen Lebens nach dem Norden, nach der See und den Fundstätten von Kohlen und Erzen, der schon seit langem beobachtet werden konnte, wird sich verstärken. Hierdurch sind auch bei uns in Baden die Grenzen gezogen für die künftige steuerliche Heranziehung von Einkommen und Vermögen. Belasten wir diese erheblich höher als Preußen, dann wird der für uns schon jetzt recht fühlbare Verschiebungsprozeß beschleunigt werden. Es wird die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht — vielleicht in der Form veredelter Matrikularbeiträge — eine stärkere Heranziehung derjenigen Bundesstaaten zu den Lasten des Reiches stattfinden sollte, in denen sich als eine Folge von Kriegsgewinnen eine besonders große Zunahme der Vermögen und Einkommen ergeben hat. Man kann den Grundsatz der Besteuerung von Kriegsgewinnen ebenso gut auf Staaten anwenden wie auf Einzelpersonen und Unternehmungen. Für die Besteuerung von Vermögen und Einkommen durch das Reich, sei es durch eine einmalige Vermögensabgabe, sei es durch anderweitige Heranziehung der beiden Steuerobjekte, sind die Grenzen durch das neutrale und durch das feindliche Ausland gezogen. Entblößen wir Landwirtschaft, Handel und Industrie nach dem Kriege in höherem Maße als die auswärtigen, jetzt feindlichen oder neutralen Staaten, mit denen wir dann auf dem Weltmarkt unter sehr erschwertn Umständen wieder in Wettbewerb treten müssen, von den nötigen Betriebsmitteln, ziehen wir Vermögen und Einkommen stärker zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld heran als das hier in Betracht kommende Ausland, dann werden wir wohl den Krieg militärisch gewonnen haben, auf dem so wichtigen wirtschaftlichen Gebiet aber werden wir geschlagen sein, und die angelsächsischen Länder werden ihr hauptsächlichstes Kriegsziel erreicht haben. Die Zukunft Deutschlands steht und fällt mit seiner wirtschaftlichen Entfaltung, mit seiner ausgiebigen Beteiligung am Welthandel. Der Glaube, Deutschland könne zu einer Autarkie, einem wirtschaftlichen Selbstgenügen kommen, ist ein unerfüllbarer Traum.

Noch ein Wort über den sogenannten Kinderparagraphen und seine Wirkung. Der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer führte darüber aus, daß im Jahr 1917 in 11 595 und im Jahre 1916 in 10 925 Fällen davon Gebrauch gemacht wurde. Die Ausfälle an Steuern belaufen sich auf 62 000 M. im Jahr 1916 und auf 68 000 M. im Jahr 1917. Die Ausfälle sind also zunächst noch keine ins Gewicht fallende.

So günstig nun die Entwicklung der direkten Steuern in den letzten Jahren war, so ungünstig war das Ergebnis der indirekten Steuern. Diese haben, wie der Herr Finanzminister in der Zweiten Kammer mitteilte, seit 1913 um nahezu 9 Millionen Mark abgenommen. Hieran ist vor allen Dingen die Biersteuer beteiligt. Die Brauereien dürfen ja nur noch 5 Proz. ihres früheren Malzkontingents zu Bier verarbeiten. Die Grundstückverkehrssteuer hat in den letzten Jahren wieder etwas zugenommen. Im ganzen sind die indirekten Steuern mit 17 775 840 M. in den Voranschlag eingesetzt, gegen 20 626 400 M. für die Jahre 1914 und 1915, die Justiz und Polizeigefälle mit 8 027 500 M. gegen

9 694 820 M. Der Rückgang beträgt hier seit 1913 über 4½ Millionen . Der Mehreinnahme durch die direkten Steuern von 23 Millionen seit 1913 steht also eine Mindereinnahme durch die indirekten Steuern sowie durch die Justiz- und Polizeigefälle von etwa 13½ Millionen gegenüber.

Die Beratung über alle diese Dinge hat im andern Hohen Hause verschiedene Beschwerden und Wünsche ergeben, von denen ich einige erwähnen will. Es war zunächst die Rede davon, ob die Kapitalabfindung der Invaliden sowie die Teuerungszulagen der Beamten und Arbeiter der Besteuerung unterliegen sollen. In bezug auf die Kapitalabfindung wurde diese Frage durch den Herrn Finanzminister bejaht, da es sich dabei um Vermögen handle, das der Besteuerung nicht entzogen werden könne. Was die Teuerungszulagen anbelangt, so hat die Großh. Regierung entschieden, daß auch sie besteuert werden sollen. Ein weiterer Wunsch ging dahin, die Schatzungsräte sollten bei ablehnenden Bescheiden die Gründe angeben, die zur Ablehnung führten, ein Wunsch, der wohl berechtigt erscheint. Noch eine Anregung wurde gegeben, die dem Berichterstatter bemerkenswert erscheint. Es sollten nämlich den Steuerzetteln Zahlkarten beigelegt werden, mit Hilfe deren der Steuerbetrag beim Postamt auf das Postscheckkonto der zuständigen Steuereinnehmerei eingezahlt werden könnte. Es wurde dieses Verfahren verlangt, weil bei dem jetzt so gelichteten Einnehmerpersonal die Zahlungspflichtigen oft stundenlang warten müssen, bis an sie die Reihe kommt, und weil sie deshalb manchmal genötigt sind, unverrichteter Dinge wieder abziehen zu müssen. Bei der Zahlkarte ist freilich zu bemerken, daß auch bei der Post zurzeit nicht leicht anzukommen ist und daß die Einzahlung 5 Pfg. kostet, die wohl vom Einzahler zu tragen sein werden.

Ferner wurde über die allzu hohe Einschätzung der Liegenschaften geklagt, eine Klage, die man auch immer wieder aus den Kreisen der Industrie hört.

Über das neue Mahnverfahren wurde gesprochen und größere Berücksichtigung der schwächeren Zahler empfohlen. Der Herr **Finanzminister teilte mit**, daß die Zahl der Mahnungen in den Jahren 1892 bis 1914 von 157 986 auf 356 940 gestiegen ist. Unter den Gemahnten seien in großer Zahl auch solche gewesen, die sehr wohl im Stande waren zu zahlen und auch solche, die Zinsgewinne machen wollten. Das Gesetz vom 8. Juli 1914, das diesen Mißständen zu begegnen bezwecke, habe in den ersten Kriegsjahren nicht in Vollzug gesetzt werden können. Erst jetzt sei dies möglich gewesen. Diese neue Einrichtung müsse sich aber, wie dies immer der Fall sei, erst langsam in die Bevölkerung einleben.

Auch über Steuerhinterziehungen wurde gesprochen und drastische Gegenmaßregeln verlangt, u. a. sollten die Banken verpflichtet werden, über die Depots und Guthaben ihrer Kunden Auskunft zu geben. Der Herr Finanzminister erwiderte auf den letzten Vorschlag mit Recht, es sei dann die Gefahr zu befürchten, daß mobiles Vermögen in Banken außerhalb des Landes und besonders ins Ausland getrieben würde. Es wurde endlich bedauert, daß Baden in dem beim Reichsschatzamt geschaffenen Finanzbeirat zur sachverständigen Vorberatung der künftigen Reichssteuern nicht vertreten sei. Der Herr Finanzminister erklärte, er werde sich bemühen, daß auch Baden eine Vertretung zugestanden werde.

In Ihrem Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wurde gewünscht, die Staatskasse möge bis zur Rückzahlung durch das Reich die volle Entschädigung der durch Fliegerangriffe entstehenden Schäden übernehmen. Gegenüber der gewaltigen Summe der Familienunterstützungen, die auch von der Staatskasse vorgeschossen würde, mache das wenig aus, sei aber für die teilweise schwer Betroffenen eine große Erleichterung. Eine bestimmte Erklärung hierzu erfolgte seitens der Großh. Regierung nicht. Nach Zeitungsnachrichten soll der Herr Oberbürgermeister von Freiburg in einer Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt haben, es sei ihm erklärt worden, daß der Staat in Zukunft die ganzen Fliegerschäden vorschösse. Eine Privatversicherung sei nicht mehr nötig. Es wäre dringend erwünscht, über diese sehr wichtige Frage Genaues zu hören.

In Hessen soll der Herr Minister von Hombergk im Landtag erklärt haben, der in Mainz entstandene Sachschaden würde nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 vorlagsweise durch die Staatskasse ersetzt werden. Die hessische Regierung plane die Einbringung eines eigenen Gesetzes über Kriegsschäden.

Lebhafte Beanstandung erfuhr die Bestimmung im Kriegssteuergesetz, daß auch alle diejenigen Kriegssteuer zu entrichten haben, die zwar niemals Kriegsgewinne machten, deren Vermögen sich aber während des Krieges vermehrte oder um nicht mehr als 10 Proz. abnahm. Die Großh. Regierung wurde gebeten, dahin zu wirken, daß bei der nächsten Besteuerung der Kriegsgewinne zum wenigsten von letzterer Bestimmung Umgang genommen werde.

Dringend wurde in Ihrem Haushaltsausschuß die Herbeiführung eines guten wirtschaftlichen Friedens gewünscht. Nur wenn ein solcher erreicht wird, wird Deutschland in der Lage sein, nach glücklich zum Abschluß gebrachtem Kriege seine Wunden zu heilen, sich wirtschaftlich in absehbarer Zeit zu erholen und allen Deutschen, die arbeiten wollen, eine auskömmliche Lebenshaltung im Vaterlande zu gewähren. Die Erreichung einer beträchtlichen Kriegsentschädigung würde erheblich zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Wiederherstellung Deutschlands beitragen.

Ich komme nun zur Münzverwaltung, Titel VII der Ausgaben und IV der Einnahmen. Die Ausgaben sind mit 49 520 M. veranschlagt, die Einnahmen mit 100 770 M. Die Einnahmen überschreiten also die Ausgaben um 51 250 M. Der Münzbetrieb war, wie eine dem Berichterstatter vorliegende Übersicht über seine Tätigkeit aufweist, in den letzten Jahren sehr stark in Anspruch genommen. Es wurde insbesondere eine sehr große Anzahl von 50 Pfennigstücken ausgeprägt, aber auch eine sehr große Anzahl eiserner 5- und 10 Pfennigstücke. Vielleicht können Miteilungen darüber gemacht werden, ob dauernd für das Vorhandensein genügenden

Kleingeldes im Lande gesorgt ist und ob nicht die Einziehung der Nickelmünzen zu einer neuen Knappheit an 5- und 10-Pfennigstücken führen wird.

Titel IX, Schuldendienst. Der Zuschuß an die Amortisationskasse zur Verzinsung der durch den Krieg entstandenen Staatsschuld ist hier mit 4 234 048 M. eingesetzt, das sind 3 613 648 M. mehr als zuletzt. Damit komme ich zum Voranschlag der Amortisationskasse. Diese Kasse zeigt als Zentralgeldinstitut des Staates und als die Stelle, die die Aufgabe hat, die auflaufende schwebende Schuld zu verzinsen, so recht eigentlich die Wirkungen, die der Krieg auf das Geldbedürfnis des Staates ausgeübt hat. Konnte die Amortisationskasse, die ja mangels einer Staatsschuld ihre eigentliche Zweckbestimmung sei: 1871 nicht mehr erfüllte, in Friedenszeiten dem Staate aus ihren Zinseinnahmen zuletzt jährlich 1,2 Millionen Mark abliefern, so muß jetzt umgekehrt der allgemeine Staatshaushalt nicht nur auf diese Einnahme verzichten, sondern auch zur Verzinsung der schwebenden Schuld einen Betrag von rund 4¼ Millionen an die Amortisationskasse abgeben. Die Schuldzinsen, früher Passivzinsen genannt, betragen jetzt 5 277 558 M. Sie betrugen im Jahre 1914 nur 129 760 M. Die Zinsen aus Vermögen, früher Aktivzinsen genannt, sind heute mit 1106750 M. in den Voranschlag eingestellt gegen 1480000 M. für die Jahre 1914 und 1915. Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betrugen am 1. Juli 1913: 40 410 000 M., darunter das unverzinsliche Domänendarlehen in Höhe von 20 571 428 M. Am 1. Januar 1917 betrugen diese Aktiven noch 36 208 985 M. Davon hatte die Amortisationskasse nach dem Stande vom 1. November v. J. 13 155 175 M. der Landeshauptkasse zur Bestreitung der Kriegsausgaben zur Verfügung gestellt, wodurch sich der Ausfall an Zinsen aus Vermögen erklärt.

Für den Bau des Murgwerkes hat die Amortisationskasse bis 1 November 1917 8 725 816 M. zu Lasten der Murgwerkschuld vorgeschossen.

In seinem Finanzvortrag führte der Herr Finanzminister aus, daß die Summen, die die Amortisationskasse der Landeshauptkasse geliehen hat, nach dem Krieg und nach erfolgter Abrechnung mit dem Reich wieder zurückgezahlt werden sollen, falls dann nicht eine Staatsschuld übrig bleibe, zu deren Deckung das Vermögen der Amortisationskasse herangezogen werden könne. Aber auch in diesem Falle sei es vorzuziehen, doch wenigstens einen Teil des Vermögens der Kasse zu erhalten als eine Rücklage der allgemeinen Staatsverwaltung, aber auch wegen der sozialen Nebenaufgaben, die der Amortisationskasse zufallen. Daneben könne dann eine kleine Staatsschuld bestehen bleiben. Eine Anschauung, der man zustimmen kann.

Die schwebende Schuld der Amortisationskasse betrug am 7. März 1918: 123 658 710 M., davon sind 10 050 704 M. dem Vermögen der Amortisationskasse entnommen. Die Schuld der Landeshauptkasse an die Amortisationskasse, also die eigentliche Staatsschuld betrug 133 709 414 M. Die Forderung an das Reich infolge der vorgeschossenen Familienunterstützungen belief sich am 1. Februar 1918 auf 152 607 938 M., am 1. März auf etwa 160 Millionen, so daß zur Zeit diese Forderung die aufgelaufene Schuld um etwa 26 Millionen Mark übersteigt. Trotz der in Aussicht stehenden, durch den Krieg veranlaßten weiteren hohen Ausgaben, darf an der Erwartung festgehalten werden, daß Baden ohne oder doch nur mit einer kleinen Staatsschuld aus dem Kriege hervorgehen wird.

Noch ist zu bemerken, daß auf Wunsch der Landstände das Schema bei Aufstellung des Voranschlags der Amortisationskasse geändert wurde.

Im Ausgabetitel XI, Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen werden im ordentlichen Etat 32 300 M. angefordert. Im andern Hohen Hause wurde ausgesprochen, daß die II. Kammer nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn dieser Betrag etwas überschritten würde, falls sich dazu das Bedürfnis ergäbe. Auch dieses Hohe Haus würde wohl eintretenden Falles dieselbe Stellung einnehmen.

Im außerordentlichen Etat dieses Titels werden für außerordentliche Zuwendungen an Beamte, Bedienstete und Lehrer aus Anlaß des Krieges 18 Millionen Mark angefordert. Davon sollen ausgegeben werden für Kriegszulagen für Beamte, Bedienstete und Lehrer jährlich 7 569 000 M., für Teuerungsbeihilfen für das Jahr 1918: 2 775 000 M., für Beihilfen an Kriegsteilnehmer aus dem Kreise der nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer, die infolge des Krieges über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Heeresdienst zurückgehalten werden sowie für ähnliche Ausgaben 100 000 M. für ein Jahr.

Diese Ausgaben wurden bisher aus dem Kriegskredit bestritten. Da nicht anzunehmen ist, daß sie vom Reich ersetzt werden, sollen sie künftig auf den allgemeinen Staatshaushalt übernommen werden. Die Teuerungszulagen der Arbeiter und die Beihilfen für Angehörige von im Felde stehenden Arbeitern und Bediensteten sind nicht in genannte Summe einbegriffen, sie werden auf die betreffenden Lohnparagraphen bezw. auf die Unterabschnitte für Löhne und Vergütungen des Personals verrechnet.

Die stets wachsende Teuerung hat die Notwendigkeit schon jetzt ergeben, über die angeforderte Summe von 18 Millionen hinaus eine weitere sehr hohe Summe für die gleichen Zwecke zur Verausgabung vorzusehen. Sie wird im Nachtragetat erscheinen. Dem Hohen Hause wurde darüber in seiner vierten Sitzung berichtet.

Zum Schluß kommt noch der Einnahmetitel V, Allgemeine Kassenverwaltung. Hier sind die Paragraphen 1—10 sowie 12 unverändert geblieben. Unter § 11 ist der Anteil Badens an dem Ertrag der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie mit 200 000 Mark gegen bisher 607 500 M. vorgesehen. Vom 1. Juli 1917 ab berechnet sich der Anteil Badens nur noch nach der Zahl der im Lande abgesetzten Lose. Der Losabsatz ist aber durch den Krieg erheblich zurückgegangen. Er betrug seinerzeit nach Abschluß des Vertrags 6139 Lose, stieg dann bis vor dem Krieg auf 9732 %, fiel infolge des Krieges auf 4774 % und stieg dann wieder auf 5 338 % Lose in der 5. Klasse der 10. Ziehung. Der Gesamtbetrag der nach Baden gefallenen Gewinne beziffert sich auf 10 753 655 M., die Auslagen der Spieler be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trugen 13 544 075 M. Die Gewinne machen also 79,4 Proz. der Einsätze aus. Es sind seit Bestehen der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie mehrere hohe Gewinne nach Baden gefallen, so je einer von 100 000, 150 000 und 200 000 M.

Damit bin ich am Ende meiner Berichterstattung angelangt.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

> Das Hohe Haus wolle die zur Beratung stehenden Titel des Staatsvoranschlags nach den Beschlüssen des andern Hohen Hauses genehmigen und darüber in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. **Rheinboldt**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Herrn Berichterstatter möchte ich vor allen Dingen danken für die warmen Worte der Anerkennung, die er der Kriegsarbeit der Beamten meines Ressorts gezollt hat und für das ehrende Gedenken der Gefallenen. Die von dieser hervorragenden Stelle ausgehende Anerkennung wird die Beamten mit besonderer Befriedigung erfüllen und ihnen ein Ansporn zu weiterer treuer Pflichterfüllung und Einsetzung aller ihrer Kräfte sein. Die Beamten haben nur die nach meinem Ermessen einzig richtige und einzig zulässige Auffassung betätigt, daß das, was von ihnen im Krieg an Arbeit geleistet werden muß, wenn es auch ihre Kräfte vielfach im Übermaß in Anspruch nehmen mag, lediglich im Rahmen ihrer Beamten- und Staatsbürgerpflicht gelegen ist und daß es als ganz selbstverständlich zu betrachten ist, daß dieser Rahmen in Zeiten vaterländischer Not weiter zu fassen ist als sonst.

Der Herr Berichterstatter hat mit der ihm eigenen Sachkenntnis alle wesentlichen Teile des Etats des Finanzministeriums, der Zoll-, Steuer-, Münz- und Salinenverwaltung einer eingehenden Erörterung unterzogen, wofür ich ihm besonders dankbar bin. Es haben sich dabei wesentliche Abweichungen zwischen den Auffassungen der Großh. Regierung und des Ausschusses nicht ergeben, was ich mit Genugtuung begrüße.

Der Herr Berichterstatter hat auch das vielerörterte Thema „Kriegsgewinne" berührt. Bei den Kriegsgewinnen müssen wir scharf unterscheiden zwischen solchen, die unter strenger Beobachtung anerkannter kaufmännischer Grundsätze erworben worden sind und solchen, deren Erwerber sich über diese Grundsätze skrupellos hinweggesetzt und gegen die Gesetze der Moral verstoßen haben. Die ersteren sind nicht zu beanstanden, sie sind vielfach mit Mühe und Sorge redlich verdient, die letzteren dagegen können als wucherische Ausbeutung der Notlage des Vaterlandes nicht streng genug verurteilt werden. Sie bilden einen häßlichen Fleck auf dem deutschen Ehrenschilde, den wohl niemand mehr verdammt — darüber besteht kein Zweifel — als der hochstehende deutsche Kaufmannsstand.

Daß die vorzugsweise aus Reichsmitteln stammenden Kriegsgewinne, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, dem Reich bei den Kriegsanleihen wieder zugeflossen sind, und daß ihnen so ein großer Anteil an den hervorragenden Erfolgen der Kriegsanleihen zukommt, ist richtig, und das muß ihnen gewiß als Vorzug angerechnet werden. In diesem Sinne ist es auch zutreffend, daß eine gewisse Wechselwirkung zwischen Reichsschuld und Kriegsgewinnen besteht, daß eine Art Umwandlung von Reichsschuld in Kriegsgewinne und umgekehrt stattgefunden hat, wie der Herr Abg. Dietrich in seiner Rede in der zweiten Kammer ausführte, die von dem Herrn Berichterstatter gestreift worden ist. Im übrigen aber sind die Ausführungen des Herrn Abg. Dietrich über diesen Punkt anfechtbar. Ich habe die Rede leider nicht persönlich gehört, da ich der betr. Sitzung nicht beiwohnen konnte, sonst hätte ich sofort Veranlassung genommen, den Ausführungen gegenüber Stellung zu nehmen. Vielleicht ist es nicht unangebracht, wenn ich mit einigen Worten hier darauf eingehe, da dieser Rede, die auch im Sonderabdruck erschienen ist, eine größere Bedeutung beigemessen wird.

Der Ausgangspunkt der Dietrichschen Darlegungen ist, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, die Behauptung, daß die gesamte Kriegsschuld des Reichs weiter nichts sei als die Kriegsgewinne, die gemacht worden seien, außerdem stecke darin noch der Ertrag unserer den Kriegszwecken gewidmeten Arbeit. Dadurch seien neue Vermögensobjekte und neue Steuerobjekte entstanden und zwar genau in dem gleichen Betrag wie die Reichsschuld. Diese Bereicherung des Volksvermögens sei jedoch nur eine scheinbare, sie stehe nur auf dem Papier, weil sie eben genau mit dem Betrage der Reichsschuld sich decke. Mit anderen Worten, der Herr Abg. Dietrich stellt an die Spitze seiner Darlegungen die Behauptung, daß die Reichskriegsschuld in ihrem ganzen Betrag entstanden sei durch die Aufwendungen für Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Er folgert daraus, daß das Reich zur Abbürdung seiner Schulden lediglich auf die Vermögen greifen müsse, weil diese eben nichts anderes bedeuteten als die Schulden des Reichs. Wenn dieses Alles richtig wäre, dann müßten die Kriegsgewinne einen ganz ungeheuren Umfang einnehmen. Der Herr Abg. Dietrich vergißt bei seinen Darlegungen aber die einfache Tatsache, daß das, was für ein Erzeugnis bezahlt wird, nicht allein aus Unternehmergewinn, also hier Kriegsgewinn, und Arbeitslohn sich zusammensetzt, sondern daß ein sehr wesentlicher Teil des Preises die Vergütung für das in dem Erzeugnis steckende Rohmaterial, den Materialpreis, darstellt. Denn mit Unternehmertätigkeit und Arbeit allein kann man weder Munition noch sonst etwas produzieren; dazu gehört auch der Stoff, an dem sich die beiden Kräfte des Unternehmers und des Arbeiters betätigen. Das Reich hat also seine Milliarden nicht, wie Herr Dietrich dargelegt hat, zum größten Teil für Kriegsgewinne, sondern für die Materialien bezahlt, die zu Kriegsbedarf umgearbeitet worden sind. Diese Materialien, die die Lager und Magazine der Fabrikanten gefüllt haben, sind vorher schon Bestandteil des Volksvermögens gewesen und ihre Umsetzung in Geld für Rechnung des Reichs bezw. in Schuldtitel des Reichs bildet also keine Vermehrung des Volksvermögens, kein neues Steuerobjekt sondern lediglich eine Änderung der Form des schon vorher von der Besteuerung erfaßten Vermögens, eine Änderung der Form, die später, nach Wiederbeginn der

Friedenswirtschaft in die alte Form des Rohstoffs, des industriellen Betriebskapitals wieder zurückgeführt werden muß. Das Volksvermögen hat also nicht, auch nicht auf dem Papier, im ganzen um den Betrag der Reichsschuld zugenommen. Zur Vermehrung des Volksvermögens und zur Bildung neuer Steuerkapitalien kann nur Unternehmergewinn und Arbeitslohn beitragen, soweit diese Einkommensteile nicht für die Lebenshaltung aufgebraucht werden. Die Erzeugnisse der Kriegsindustrie sind im Krieg vernichtet worden; das ist nun einmal ihre traurige Bestimmung, und damit sind diese Werte dem Volksvermögen verloren gegangen. Das Volksvermögen muß sich also um diese vernichteten Werte vermindert haben, und die Reichsschuld repräsentiert zu einem großen Teil eben diese vernichteten Teile des Volksvermögens; sie ist eben deshalb auch mit vollem Recht Reichsschuld und nicht Schuld der Bundesstaaten, weil diese Vernichtung durch die Kriegsführung des Reichs erfolgt ist. Richtig ist, daß der übrige Teil der Reichsschuld, soweit diese eben entstanden ist, durch Entlohnung von Unternehmertätigkeit und Arbeit, die allerdings sehr reichlich, vielfach auch zu reichlich bemessen worden ist, eine Umwandlung in Privateinkommen darstellt, das — aber auch nur wieder zum Teil und leider nur an einzelnen Stellen — sich zu Privatvermögen verdichtet hat. In welchem Maße und mit welcher Wirkung auf die Gesamteinkommensverteilung dieses geschehen ist, wird erst die spätere Statistik nach dem Krieg genau feststellen können. Immerhin ist in dieser Beziehung jetzt schon bemerkenswert, daß das starke Anwachsen der Erträgnisse der direkten Steuern weniger auf eine Zunahme der Vermögenssteuerwerte als in der Hauptsache auf eine Erhöhung der steuerpflichtigen Einkommen zurückzuführen ist und zwar vor allem auf eine Erhöhung der Einkommen in den obersten mit den höheren Steuersätzen belasteten Einkommensgruppen. Meine Mitteilungen, die ich darüber im anderen Hohen Hause gemacht habe, sind ja von dem Herrn Berichterstatter hier wiedergegeben worden. Soviel zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dietrich im anderen Hohen Hause.

Das von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochene Bedauern, daß bei der Besteuerung der Kriegsgewinne nicht individuell vorgegangen werden kann, daß insbesondere diejenigen, die ihr Vermögen durch sparsame Wirtschaft vermehrt haben, ebenso zu der Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden, wie diejenigen, die, sei es durch einwandfreie oder nicht einwandfreie Ausnützung der durch den Krieg gegebenen Gewinnmöglichkeiten ihr Vermögen vermehrt haben, teile auch ich. Einer Änderung steht aber die technische Unmöglichkeit einer gerechten und zuverlässigen Ausscheidung der echten, reinen Kriegsgewinne entgegen, zumal letztere vielfach auch nur auf Umwegen zustande kommen und nicht ohne weiteres ihrem richtigen Charakter nach erkennbar sind. Dagegen teile ich die Auffassung Ihres Ausschusses, daß auch die Behandlung eines Teils des unverminderten Vermögens als steuerpflichtiger Kriegsgewinn etwas eigenartig erscheint und sich zur Wiederholung bei einer Erneuerung der Kriegsgewinnsteuer nicht empfiehlt.

Der Herr Berichterstatter hat dann auch auf die Verschiedenheit der Art der Veranlagung in den einzelnen Bundesstaaten, insbesondere hinsichtlich der Gründlichkeit der Veranlagungsarbeit gesprochen. Er sieht darin für den Staat mit sorgfältiger Veranlagung einen nachteiligen Mangel. Seine Meinung, daß in den einzelnen Bundesstaaten nicht nur in der Steuerbelastung, also der Höhe der Steuersätze, sondern auch in der Durchführung der Steuerveranlagung tunlichste Gleichmäßigkeit anzustreben ist, um Abströmungen von Kapital und gewerblichen Unternehmungen, also von Steuerkapitalien nach den schwächer belasteten und milder behandelten Steuergebieten zu vermeiden, teile ich vollkommen. Wichtig ist hier die Erklärung des preußischen Finanzministers, die er vor wenigen Tagen im preußischen Abgeordnetenhause abgegeben hat. In der Rede, die auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, hat er gesagt — mit Genehmigung des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten darf ich wohl die wenigen Sätze hier vorlesen —:

> „Die jetzige Veranlagung ist nach den Berichten der Steuerbehörden nicht imstande, das herauszuholen, was herausgeholt werden muß. Zahlreiche Zensiten entziehen sich der Steuerpflicht. Wir müssen rasch vorgehen, um Besserung zu schaffen. Allerdings besteht ein Teil dieser Mißstände in der Auslegung des Gesetzes; auch die Gerichtsurteile entsprechen vielfach nicht unsern Ansprüchen. Die Veranlagung muß intensiver gestaltet werden. Es muß gerecht veranlagt werden; dazu gehört Gleichmäßigkeit, und die ist heute nicht vorhanden. Von den Landräten wird schon übermenschliches verlangt, so daß sie sich mit den Steuergeschäften nicht genügend beschäftigen können. Wir müssen bald über das ganze Land ein Netz von hauptamtlichen Steuerkommissaren ziehen, selbstverständlich unter Wahrung der speziellen Interessen."

Es wird hier vom preußischen Finanzminister die Unzulänglichkeit des preußischen Veranlagungsverfahrens offen zugegeben und in Aussicht gestellt, daß in der nächsten Zeit hier eine Änderung eintreten werde, eine Änderung, die wir nur sehr begrüßen können, da auch unsere Interessen insbesondere soweit die Veranlagungseinrichtungen für Reichszwecke arbeiten, damit verknüpft sind. Der Herr Berichterstatter hat aus eben dieser Rede dann noch eine andere Stelle hervorgehoben, die sich beschäftigt mit der Höhe der zulässigen Belastung. Er hat aus den Angaben dieser Rede und gleichzeitig aus der Mitteilung, die wir ihrer hohen Kommission haben zukommen lassen, geschlossen, daß die Besteuerungsverhältnisse in Preußen doch noch besser seien als bei uns in Baden. Ich habe hier eine Darstellung, die im bayerischen Finanzministerium bearbeitet worden ist und zwar unter Mitarbeit sämtlicher Finanzministerien und nach dieser Darstellung unterscheidet sich die gegenwärtige Steuerbelastung nicht sehr wesentlich in den einzelnen Staaten, sie ist auch in Preußen nicht wesentlich niedriger als bei uns und in anderen Staaten, sie geht sogar teilweise noch über unsere Belastung hinaus. Auf das Einkommen berechnet ist der Grundbesitz in Preußen höchstens mit 30,6 Proz.

des Einkommens belastet, bei uns nur mit 23,9 Proz. Der Hausbesitz ist in Preußen belastet mit höchstens 34,8 Proz., bei uns nur mit 23,99 Proz., die Kapitalien mit 22,8 Proz., bei uns mit 18,69 Proz. Nur das Gewerbe ist bei uns höher belastet als in Preußen, in Preußen ist es bis höchstens 25,8 Proz., bei uns bis höchstens 31,4 Proz. des Einkommens belastet. Ähnlich ist es ungefähr in Bayern. Dort ist man zurzeit beschäftigt, die Steuergesetzgebung neu zu regeln. Bayern hat bis jetzt keine Vermögenssteuer gehabt, nur die Ertragssteuern. Es ist dem bayerischen Abgeordnetenhause eine Vorlage zugegangen, nach der unter Beibehaltung der Ertragssteuern auch eine Vermögenssteuer eingeführt werden soll. Der Herr Berichterstatter hat dann auch zur Erwägung empfohlen, ob man nicht die verschiedene Steuerkraft der einzelnen Bundesstaaten durch sogenannte veredelte Matrikularbeiträge ausgleichen könnte. Die Veredelung der Matrikularbeiträge ist ein Problem, das bis jetzt eine brauchbare Lösung nicht gefunden hat. Ob eine befriedigende Lösung hier überhaupt möglich ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich selbst bin kein Freund von Matrikularbeiträgen und auch nicht von veredelten Matrikularbeiträgen. Ich habe auch über diese Frage im Sommer letzten Jahres hier in diesem Hohen Hause mich eingehend ausgesprochen. Ich glaube, daß nichts geeigneter wäre, Unzufriedenheit, Mißtrauen und Mißgunst in die Bundesstaaten hineinzutragen, als ein System veredelter d. h. nach der Finanzkraft der einzelnen Staaten abgemessener Matrikularbeiträge. Der völlig einwandfreie Schlüssel für die Bemessung der Finanzkraft der einzelnen Staaten, die sich in der etwa aus den Steuerveranlagungsergebnissen zu entnehmenden Steuerkraft der Staatsbürger nicht erschöpft, ist meines Erachtens sehr schwer, vielleicht kaum zu finden. Daß der Norden Deutschlands und vor allem Preußen durch seinen Reichtum an Kohlen, an Erzen, an Kali und vor allem durch seine — worauf ich besonders aufmerksam machen möchte — billigen Eisenbahnen und manches andere uns gegenüber wesentlich im Vorteil ist, das ist richtig. Dem werden wir vielleicht bald unsere elektrischen Krafterzeugungsstätten gegenüberstellen können, vorausgesetzt, daß wir es auch verstehen, diese mit Erfolg auch für die Finanzen des Staates nutzbar zu machen. Ich hoffe zuversichtlich, daß man diese wichtige Aufgabe unserer Wasserkräfte bei Behandlung der Frage ihres Ausbaues nicht außer Acht lassen wird, wie ja auch Preußen durchaus keinen Anstand genommen hat, aus seinen Kohlenschätzen eine Einnahme für die Staatskasse zu erwirtschaften.

An die besprochene Vergleichung der Steigerung der Einkommensteuerkapitalien in Mannheim und Karlsruhe möchte ich empfehlen, allzutiefgründige Schlüsse nicht knüpfen zu wollen. Diese Verschiedenheiten erklären sich oft auf sehr einfache Weise. Sie hängen vielfach zusammen mit der Gestaltung einiger weniger großindustrieller Betriebe. Die Veranlagung für 1918 hat übrigens hier genau das umgekehrte Verhältnis ergeben, so daß das Gleichgewicht in der Rivalität glücklich wieder hergestellt ist. In Karlsruhe haben sich in den Jahren 1914 auf 1917 die Einkommensteuererträge einschließlich der Zuschläge erhöht um 95 Proz., in Mannheim nur um 50 Proz., also hier ist Karlsruhe Mannheim überlegen gewesen; von 1917 auf 1918 hat aber in Karlsruhe nur eine Erhöhung von einem Prozent stattgefunden, in Mannheim eine solche um 50 Proz. In der Zeit von 1914 bis 1918 betrug die Erhöhung in Karlsruhe 117 Proz., in Mannheim 122, das Prestige Mannheims ist also durch die neue Veranlagung für 1918 wieder gerettet.

Was die für Aufsuchung nutzbarer Mineralien geforderte Summe anlangt, so habe ich die Absicht, im Budgetnachtrag die Summe zu erhöhen, und nach der Auffassung, die in beiden Hohen Häusern zutage getreten ist, darf ich hoffen, daß dieser Erhöhung wohl zugestimmt wird.

Was die Frage der Entschädigung der Fliegerschäden anlangt, so ist inzwischen eine Einigung zwischen der Reichsleitung und der badischen Regierung zustande gekommen. Diese Einigung ist in der „Karlsruher Zeitung" von heute veröffentlicht worden, und ich kann es mir demnach wohl ersparen, hier nähere Mitteilung darüber zu machen.

Dann hat der Herr Berichterstatter noch eine Mitteilung darüber gewünscht, ob dauernd für die Versorgung des Landes mit Kleingeld gesorgt sei. Ich kann mitteilen, daß in letzter Zeit eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen ergangen sind, durch die eine umfangreiche Neuprägung von 5-, 10- und 50-Pfennigstücken angeordnet worden ist. Bekanntlich werden auch die eingezogenen Zweimarkstücke umgeprägt in 50-Pfennigstücke, um Kleingeld zu beschaffen, das notwendiger ist, als die größeren Stücke von zwei Mark. Unsere Münze ist mit Präge-Aufträgen bis zum Spätjahr vollauf beschäftigt. Was unsere Münze herstellt, geht leider nicht unmittelbar in den badischen Verkehr, wir müssen das Geld an die Reichsbank abliefern, die Verteilung im Reich erfolgt durch die Reichsbank.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig a n g e n o m m e n.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Nach Mitteilung des Zeitpunktes und der Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 7.20 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt, Direktor der Forst- und Domänendirektion Staatsrat Tröger, Geh Oberforstrat Gretsch und Ministerialrat Sammet, später Geh. Oberfinanzrat Moser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite
I. Anzeige neuer Eingänge 211
II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 (Fortsetzung) und zwar:
1. Haupt-Abt. V. Großh. Ministerium der Finanzen, Tit. IV (Ausgabe), Tit. I (Einnahme), Berichterstatter Dr. Freiherr von Stotzingen . . 211
2. Haupt-Abt. VI. Großh. Oberrechnungskammer, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 222

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um ¼11 Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgenden **Einlauf** bekannt:

Eine Zuschrift des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg mit einer in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. d. M. angenommenen Resolution, die Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen betreffend.

Diese wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919** (Fortsetzung) und zwar:

Zu 1 **Hauptabteilung V. Großh. Ministerium der Finanzen** Titel IV (Ausgabe) und Titel I (Einnahme) erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Auftrage Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, zu berichten über den Voranschlag des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1918/19 Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I „Forst- und Domänenverwaltung." In dem vorliegenden Voranschlag sind ebenso wie in den anderen Voranschlägen abweichend von den Bestimmungen des Art. 2 des Etatgesetzes die bisherigen Zahlen eingesetzt, eine Maßnahme, welche von dem Herrn Finanzminister in seinem einleitenden Vortrag zutreffend begründet wurde. Noch weniger als bei den öffentlich-rechtlichen Einnahmen und Ausgaben läßt sich bei privatwirtschaftlichen Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahmen des Staates und diesbezüglichen Ausgaben mit einiger Sicherheit voraussagen, wie sich dieselben in den nächsten zwei Jahren stellen werden. Im Voranschlag sind für ein Jahr im ordentlichen Etat der Budgetperiode 1918/19 wie im Jahre 1916/17 in Einnahme 11 198 270 M., in Ausgabe 7 478 860 M. eingesetzt, sodaß sich als budgetmäßiger Reinertrag für ein Jahr 3 719 410 M. ergeben.

Zu den einzelnen unveränderten Paragraphen des Voranschlags hat der Haushaltsausschuß nicht zu bemerken. Ebenso haben die wenigen Erläuterungen zu Bemerkungen keinen Anlaß geboten.

Im außerordentlichen Etat sind in Einnahme und Ausgabe für den Grundstock 185 000 M. Beitrag der Domänenverwaltung zu den Kosten des Geländeerwerbs für den Bahnbau Titisee—St. Blasien vorgesehen, wofür Ihr Ausschuß ebenfalls unveränderte Annahme beantragt.

Das ist alles, was ich bezüglich des eigentlichen Voranschlags vorzutragen habe.

Von Interesse ist nun, wie sich das Verhältnis zwischen voranschlagsmäßigen und tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen während des Kriegs gestaltet hat. Diese Untersuchung ist nicht nur von Interesse für die Beurteilung der Ergebnisse der Domänenverwaltung selbst, sie läßt auch Rückschlüsse zu auf die Lage und die zukünftigen Verhältnisse der privaten Forst- und Landwirtschaft. Für die Budgetperiode 1914/15 war eine Bruttoeinnahme im Voranschlag eingesetzt mit 24 534 120 M. Nach den vergleichenden Darstellungen war das Ergebnis tatsächlich 22 739 677 M., sodaß die tatsächlichen Einnahmen in den zwei ersten Kriegsjahren hinter dem Voranschlag um 1 794 443 M. zurückblieben. Die Ursache der geringeren Einnahmen ist im wesentlichen, daß infolge mangelnder Arbeitskräfte 149 000 Festmeter Holz weniger als vorgesehen genutzt werden konnten. 1914 wurden 93 Proz. und 1915 72 Proz. der vorgesehenen Hiebsmasse genutzt.

Von Ausgaben waren für die Budgetperiode von 1914/15 im Voranschlag eingesetzt 15 208 300 M. Nach der vergleichenden Darstellung betrugen die Ausgaben tatsächlich 13 504 506 M. Die Ausgaben sind somit um 1 703 793 M. unter dem Voranschlag geblieben. Die Ursachen der geringeren Ausgaben waren 1. Minderaufwand an Gehalten infolge der Einberufungen, 2. geringere Holzaufarbeitungskosten infolge geringerer Holznutzung, 3. Zurückstellung aller verschieblichen Arbeiten, wie Wegarbeiten, bauliche Herstellungen und dergleichen. Der Mindererertrag der Einnahmen wird durch die Minderbeträge der Ausgaben beinahe völlig ausgeglichen. Der Mindereinertrag in den ersten zwei Kriegsjahren beträgt nur 70 000 M. Ein wesentlich anderes Bild bieten die Jahre 1916 und 1917. Die Zahlen sich noch nicht veröffentlicht; nach den Mitteilungen des Großh. Finanzministeriums in Ihrem Ausschuß sind aber sehr günstige Ergebnisse zu erwarten. Die Mehreinnahmen rühren von den Einnahmen aus Liegenschaften und zwar vor allem aus § 2, landwirtschaftliche Grundstücke und § 5, Holz her. Die Mehreinnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken wurden in erster Reihe bewirkt durch die hohen Erlöse bei Verkauf des Grases aus den selbstbewirtschafteten Wiesen. Ebenso hat das Ergebnis des Holzes wesentlich höhere Einnahmen gebracht. Da in den Jahren 1916 und 1917 mangels Arbeitskräften nur ¾ der vorgesehenen Holzmasse, im Jahre 1916 73 Proz. und im Jahre 1917 75 Proz., geschlagen wurde, ist die Mehreinnahme in erster Reihe auf die sehr hohen Preise zurückzuführen, Preise, die nach den Mitteilungen des Herrn Finanzministers bei der Vorlage des Staatsvoranschlags den Voranschlag 1916 um 40 Proz. und 50 Proz., 1917 um 120 und 130 Proz. überstiegen. Unsere Forstverwaltung war in der Lage, die günstige Konjunktur voll auszunützen infolge ihrer bewährten Forstpolitik. Die Heeresverwaltung stellte große Anforderungen an Nadelstarkholz. Andere Forstverwaltungen, welche den modernsten Grundsätzen folgten, waren nicht in der Lage, den Anforderungen der Heeresverwaltung zu entsprechen, während unsere badische Forstverwaltung, die infolge der Befolgung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit gute Vorräte an Althölzern hatte, dem Bedarf voll entsprechen konnte. Völlig verändert hat sich ebenso die Nachfrage nach Laubholz. Auch unsere Forstverwaltung ist hier den modernsten Lehren nicht gefolgt, sie hat nicht einseitig Nadelholz bevorzugt, sondern ist für die Beibehaltung der gemischten Bestände eingetreten. Die Folge war, daß sie so auch die außerordentlich hohen Preise bei Laubholz nutzen konnte durch entsprechend vermehrte Nutzung der Bestände. So bietet die Erfahrung der Kriegsjahre einen neuen Beweis, daß die Leitung unserer Forstverwaltung eine durchaus richtige und die früher gegen dieselbe gerichteten Angriffe unbegründet waren.

Die Ausgaben werden auch in den Jahren 1916 und 1917 um einige Hunderttausend Mark unter dem Voranschlag bleiben. Die Ursachen der geringeren Ausgaben sind in der Hauptsache dieselben wie in den Jahren 1914 und 1915.

Interessant ist die Entwicklung der Holzaufarbeitungskosten. Wie ausgeführt, wurden in den Jahren 1916 und 1917 nur ¾ der bei Aufstellung des Voranschlags vorgesehenen Holzmassen geschlagen. Trotzdem haben im Jahre 1916 die tatsächlichen Holzaufarbeitungskosten den Voranschlag um 148 000 M. und im Jahre 1917 um 324 000 M. überschritten, ein Beweis, wie sehr die Holzzurichtungslöhne gestiegen sind, und wie entsprechend auch die Holzhauer des Staates gelohnt wurden, ein weiterer Beweis, daß Vorwürfe, der Staat habe die Holzhauer nicht genügend bezahlt, unbegründet sind.

Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Kolb im anderen Hohen Hause (Amtl. Bericht Seite 729) beträgt der Reinertrag der Brauerei Rothaus 85 000 M. Dabei möchte ich hervorheben, daß der Reinertrag von Rothaus nicht in der Weise berechnet werden kann, daß lediglich von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden. Für die Berechnung des tatsächlichen Reinertrags sind auch die Abschreibungen, die aus dem Voranschlag nicht zu ersehen sind, zu berücksichtigen. Die Produktion ist von 33 000 Hektolitern auf 13 000 Hektoliter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heruntergegangen, der günstige Abschluß ist somit auf die Erhöhung des Bierpreises zurückzuführen.

So erfreulich nun diese günstigen Ergebnisse sind, und so sehr sie in diesen schweren Zeiten unsere Staatskasse entlasten, muß doch hervorgehoben werden, daß mit derartig günstigen Ergebnissen auf die Dauer nicht zu rechnen ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß nach dem Krieg die Roheinnahmen stark sinken und auf der anderen Seite die Ausgaben sich stark vermehren werden. Die Futterpreise werden nach Wegfall des Heeresbedarfs und Wiedereinfuhr der Kraftfuttermittel zurückgehen, ebenso wird der Bierpreis wohl wieder ermäßigt werden. Insbesondere aber ist anzunehmen — wenn auch die Entwicklung nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann — daß die Holzpreise sinken werden; der Heeresbedarf wird wegfallen. Dieser betrug im Jahre 1917 für Baden monatlich ungefähr 45 000 Festmeter Rundholz, der dreifache Betrag des in Friedenszeit im Domänenwald anfallenden Nadellangnutzholzes. Die Bautätigkeit und der damit gesteigerte Bedarf an Bauholz wird wohl nur allmählich wieder einsetzen. Auch die Einfuhr, deren Wegfall ein Hauptgrund des Steigens der Holzpreise ist, wird allmählich wieder einsetzen. Wurde doch der Jahresbedarf Deutschlands in den letzten Jahren vor dem Kriege mit 10 Millionen Festmeter Holz zu einem Drittel aus dem Auslande gedeckt und der sehr große Bedarf an Papierholz, sowie der Bedarf an Grubenholz wurde zum großen Teil aus dem Auslande eingeführt. Ebenso ist bezüglich der Brennholzpreise ein starkes Zurückgehen zu erwarten mit dem Aufhören der Kohlenknappheit. Auch wird die Verwendung von vor dem Krieg als Brennholz verwertetem Holz als Nutzholz aufhören. Noch mehr aber als durch das Sinken der Roheinnahmen wird der Reinertrag durch das Steigen der Ausgaben ungünstig beeinflußt werden. Es ist anzunehmen, daß die Arbeitslöhne hoch bleiben werden. Alle während des Krieges als minder dringlich zurückgestellten Arbeiten, vor allem die baulichen Instandsetzungen, werden mit wesentlich erhöhtem Aufwand nachgeholt werden müssen. Im Wald werden die Kulturen nachzuholen sein, und die Instandsetzung der Waldwege wird große Aufgaben verursachen. Während jetzt vor allen Dingen starke Hölzer an günstigen Hieborten genützt werden, müssen zur Erhaltung der geordneten Waldwirtschaft nach dem Kriege die Durchforstungen wieder ausgeführt werden, Hiebe, die bei einem großen Arbeitsaufwand verhältnismäßig geringe Einnahmen bringen werden. Nach der Mitteilung des Herrn Finanzministers in seinem einleitenden Vortrag sind in den Jahren 1915/17 zusammen rund 75 Proz. eines geordneten Hiebsatzes im Wald verblieben, und berechnet der Herr Finanzminister den Geldwert dieser Holzreserve auf ca. 6 Millionen Mark. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß es fraglich ist, ob alsbald genügende Arbeitskräfte und entsprechende Absatzmöglichkeit für die Verwertung dieser Vorräte vorhanden sein werden, sowie daß dieser Vorrat zum größten Teil in mindergeldbringenden Sortimenten besteht. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Holzpreise wird die mit anderen Staaten insbesondere mit Österreich-Ungarn erfolgende Neuordnung der Zollverhältnisse sein. Gerade die Neuordnung der Zollverhältnisse des Holzes mit Österreich-Ungarn wird sich bei uns in Baden besonders empfindbar machen; sind doch fünf Sechstel des ganzen Langrundholzbedarfs bisher aus Österreich-Ungarn importiert worden. Auch das zu erwartende starke Steigen der öffentlichen Abgaben wird den Einnahmeüberschuß bei verschiedenen Betrieben, z. B. der Staatsbrauerei Rothaus, ungünstig beeinflussen. Alle diese Momente rechtfertigen die Befürchtung, daß die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats nach dem Kriege verhältnismäßig geringe sein werden. Eine ähnliche Entwicklung ist für die gesamte Land- und Forstwirtschaft zu erwarten.

Ich gehe nun zu einigen allgemeinen Fragen über. Von prinzipieller Bedeutung sind hier besonders die Fragen nach Vergrößerung der Forstbezirke, Einführung des Forstmeistersystems und Aufhebung der Domänenämter. Alle diese Fragen sind in diesem Hohen Hause schon wiederholt eingehend erörtert worden; ich kann deshalb von dem Eingehen auf die Einzelheiten heute Umgang nehmen. Die Großh. Regierung hat dieselben in der Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung von 1912 ausführlich behandelt. Die Fragen sind nun in neuester Zeit wieder aufgenommen worden infolge öffentlicher wissenschaftlicher Erörterung. Was nun zunächst die Frage der Vergrößerung der Forstbezirke betrifft, so hat Ihre Budgetkommission im Jahre 1908 folgende Stellung eingenommen: „Wenn auch die Zusammenlegung des einen oder anderen Forstbezirks in Erwägung gezogen werden konnte, wird doch eine beträchtliche Verringerung der Zahl der Forstämter mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung und die Entfernung nicht in Frage kommen können. Ein kleiner, aber auf eine größere Zahl von Gemeinden als Eigentümer und auf Parzellen verteilter Waldkomplex ist ungleich schwieriger und mühevoller zu verwalten, als ein größerer aber nur im domänenärarischen oder im Eigentum von wenigen Gemeinden stehender Komplex. Im allgemeinen dürfte im wesentlichen weder eine Vergrößerung noch eine Verkleinerung der Forstbezirke zu empfehlen sein, und hat das in Baden seit 1868 eingeführte System der Bezirksforsteien gegenüber anderen Systemen unverkennbare Vorzüge." Ihr Haushaltsausschuß vertritt in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers im anderen Hohen Hause auch heute dieselbe Auffassung.

Für die Entlastung der Forstbeamten von Schreibarbeit ist Ihr Haushaltsausschuß seit Jahren eingetreten. Heute stehen im Budget 20 Schreibforstwarte und 41 000 M. für Schreibaushilfe. Auf jedes Forstamt kommen durchschnittlich 680 M. Bei der Zunahme der Schreibarbeit ist wünschenswert, daß in der Entlastung der Forstbeamten von derselben noch weitergegangen wird. Der Forstbeamte gehört nicht in das Schreibzimmer, sondern in den Wald. Die immer intensiver werdende Forstwirtschaft erfordert dies mehr als bisher. Die badischen Forstverhältnisse erfordern in besonders hohem Grade die persönliche Aufsicht des leitenden Beamten. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Forstbezirk ausschließlich in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nadelholz mit einfachen Kahlhieben oder aus gemischten Beständen und Laubholzbeständen besteht, wo die Durchforstung, die Lichtstellungen, die Samenhiebe usw. ungleich mehr die Mitarbeit und das persönliche Eingreifen der Forstbeamten erfordern. Auch sollten die Forstbeamten mehr Zeit haben als bisher, um sich der Bewirtschaftung der Waldungen von Gemeinden und Privaten zu widmen.

Die zweite Anregung auf Organisationsänderung geht auf Aufhebung der 13 Domänenämter und Ersatz derselben durch Bezirkskassen, Übertragung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke an die Forstämter. Die Frage ist in dem Bericht Ihrer Budgetkommission von 1908 und in der Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung von 1912 eingehend erörtert. Bisher hat die Großh. Regierung die Aufhebung der Domänenämter abgelehnt. Der Herr Finanzminister hat im anderen Hohen Hause erklärt, er sei für seinen Teil noch nicht zu einem abschließenden Urteil über diese Frage gekommen. Von einer Aufhebung sämtlicher Domänenämter könne nicht die Rede sein. Spezifisch technische Domänenämter, wie Meersburg, Bonndorf könnten nicht entbehrt werden. Im übrigen müsse sich der Herr Finanzminister die weitere Prüfung und Entschließung bezüglich dieser Frage für ruhigere Zeiten vorbehalten. Die Berechnungen über die durch Aufhebung der 13 Domänenämter zu erzielenden Ersparnisse gehen stark auseinander. Die Großh. Regierung bemerkt in der Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, wesentliche Ersparnisse erwarte sie von deren Aufhebungen nicht; immerhin sind durch die Aufhebung bei der künftigen Finanzlage in Betracht kommende Ersparnisse zu erwarten. In dem Bericht Ihres Haushaltsausschusses vom Jahre 1908 wurde über die Frage folgendes ausgeführt: „Zu erwägen wäre, ob nicht die Verwaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genützten Grundstücke ganz oder wenigstens in größerem Umfange den Forstämtern zweckmäßig zu übertragen wäre. Die Forstbeamten sind nach ihrer Vorbildung zur Leitung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Verwaltung von Pachtgütern ungleich besser qualifiziert, als die kameralistisch ausgebildeten Vorstände der Domänen-, Steuer- und Finanzämter. Zur Leitung der Domänenämter mit großem landwirtschaftlichem Komplex könnten theoretisch und praktisch ausgebildete eigentliche landwirtschaftliche Beamte berufen werden. In dem von der Großh. Forst- und Domänendirektion im Jahre 1906 herausgegebenen Werke „Die Kameral-Domänen des Großherzogtums" wird darauf hingewiesen, daß bei einer sogenannten kombinierten Verrechnung die Aufgaben des inneren Dienstes so umfangreich sind, daß der Dienstvorstand kaum in der Lage ist, sich der Güterbewirtschaftung in ausgedehntem Maße zu widmen, sondern diese in der Hauptsache den Güteraufsehern überlassen muß. Nach meiner Auffassung, gegen welche sich im Haushaltsausschuß kein Widerspruch erhoben hat, sollte der Frage der Aufhebung der Domänenämter näher getreten werden. Der Kassen- und Rechnungsdienst derselben könnte den Bezirkskassen übertragen werden, die mit mittleren Beamten zu besetzen wären. Die Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung der Kameraldomänen, Fischdeiche usw. könnte ebenso, wie es in den Nachbarstaaten Hessen und Württemberg geschehen ist, an die Forstämter erfolgen. Spezifisch technische Verwaltungen, wie die des Rebbesitzes in Meersburg, der Brauerei Rothaus, eventuell des großen und wertvollen Wiesenbesitzes bei Kehl und Emmendingen, sollten Fachmännern dauernd übertragen werden. Doch eignet sich die gegenwärtige Zeit, in welcher die Entwicklung der künftigen Verhältnisse in jeder Beziehung so unklar ist, zu tief eingreifenden Organisationsänderungen nicht. Ihr Haushaltsausschuß teilt die Auffassung des Herrn Finanzministers, daß die Entscheidung dieser Frage ruhigeren Zeiten vorzubehalten ist, empfiehlt aber der Frage der Aufhebung der Domänenämter näher zu treten, ähnlich wie dies in anderen Staaten mit Erfolg geschehen ist.

Die Erfahrungen des Weltkriegs lehren, wie gestern auch von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, daß wir, um die Unabhängigkeit der Versorgung vom Ausland und damit die selbständige und sichere Existenz Deutschlands zu sichern, darnach trachten müssen, die ausländische Zufuhr durch Hebung der Eigenwirtschaft tunlichst entbehrlich zu machen. Die Erträgnisse der eigenen Landwirtschaft müssen mit allen Mitteln gehoben werden. Zu diesen Mitteln gehören unter anderem Verbesserung und Vermehrung der landwirtschaftlich benützten Fläche. Ihre Budgetkommission hat 1912 und 1914 die Frage der Meliorationen domänenärarischen Geländes behandelt. Das Großh. Finanzministerium vertrat damals die Ansicht, daß im Domänenbesitz keine größeren Komplexe, die zu Meliorationen geeignet wären, vorhanden seien. Kleinere Verbesserungen würden seit Jahrzehnten vielerorts durchgeführt. Der Herr Finanzminister teilte im Ausschuß mit, in den letzten Jahren seien umfangreiche Meliorationen — so bei Kork — durchgeführt worden. Bei der heutigen verdoppelten Bedeutung der Frage ersucht Ihr Haushaltsausschuß die Großh. Forst- und Domänendirektion, weiterhin zu prüfen, ob nicht doch noch weitere Meliorationen und Kultivierungen domänenärarischen Geländes vorgenommen werden könnten.

Um weiteres landwirtschaftliches Gelände zu gewinnen, wird, wie der Herr Finanzminister im andern Hohen Hause mitgeteilt hat, insbesondere in dem dichtbevölkerten Rheintal dem Verlangen der Bevölkerung nach Ausstockung nach Tunlichkeit von Fall zu Fall entsprochen werden. Von der Großh. Forst- und Domänendirektion ist ein Plan über die zunächst in Betracht kommenden Parzellen aufgestellt worden. Über die Aufforstung sind nähere Mitteilungen von dem Herrn Finanzminister im anderen Hohen Hause gegeben worden. In dem Bericht Ihres Haushaltsausschusses vom Jahre 1914 ist eingehend und zahlenmäßig geprüft worden, ob die Aufforstung einen die Volkswirtschaft gefährdenden Umfang in Baden angenommen hätte. Ihr Haushaltsausschuß hat die Auffassung vertreten und durch Zahlen belegt, daß dies nicht der Fall ist. Die Aufforstung war darauf zurückzuführen, daß die zunehmende Industrialisierung zahlreiche Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen hat und deshalb entfernteres und ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ringeres Gelände von der Landwirtschaft abgestoßen wurde. Ferner ist die Aufforstung darauf zurückzuführen, daß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts starke Abholzungen erfolten. Damals wurde viel auf die Dauer für den Betrieb der Landwirtschaft ungeeignetes Gelände ausgestockt, welches in der letzten Zeit wieder zu Wald übergeführt wurde. Leider fehlt in der Statistik die Angabe darüber, wie viel von dem aufgeforsteten Gelände noch vor einigen Jahrzehnten Wald war. Aus denselben Gründen scheint fraglich, ob in größerem Umfange zu landwirtschaftlichem Umtriebe geeigneter Waldboden vorhanden ist, sowie ob die bei wesentlicher Vermehrung des landwirtschaftlichen Geländes nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden.

Ihr Haushaltsausschuß billigt durchaus, daß, wo geeignete Waldparzellen und die zum landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Arbeitskräfte vorhanden sind, diese Parzellen ausgestockt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß hiervon in einem die nötige Erhaltung des Waldes gefährdenden Umfang Gebrauch gemacht werden wird. Das Hauptgewicht ist aber nicht auf Vermehrung, sondern auf intensivere Ausnützung der schon vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu legen.

Auf eine Anfrage aus der Mitte des Ausschusses bezüglich der Forstabteilung der Technischen Hochschule erklärte der Herr Finanzminister, die Forstabteilung gehöre zur Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums. Unbeschadet der Stellungnahme durch dieses Ministerium könne vom Standpunkt der badischen Forstwirtschaft ein Bedürfnis für Fortbestand der Forstabteilung nicht anerkannt werden, eine Auffassung, welcher sich der Ausschuß in seiner großen Mehrheit anschloß.

In dem Ausschuß wurde endlich die Frage bezüglich Verwendung von Buchenschwellen im Sinne der früheren Ausführungen erwähnt und die Erklärung des Herrn Finanzministers, die Frage würde infolge der völlig veränderten Verhältnisse von neuem geprüft werden, begrüßt.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gestatten Sie mir zum Schluß noch ein persönliches Wort bezüglich des Konstanzer Münsters. Dieser herrliche Bau mit seiner reichen Geschichte macht im Innern einen wenig würdigen Eindruck. Ich begrüße deshalb lebhaft, daß der Herr Finanzminister im anderen Hohen Hause erklärte, er habe der Angelegenheit schon bisher seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und sei geneigt, soweit möglich, die nötigen Mittel zur würdigen Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Baden kann sich ja mit dem übrigen Deutschland rühmen, auch mitten in schwerer Kriegszeit die Förderung der Kunst und Kultur nicht hintangestellt zu haben.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, im Auftrag Ihres Haushaltsausschusses stelle ich den Antrag,

> Hohe Erste Kammer wolle von dem Voranschlag des Großh. Finanzministeriums Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause genehmigen und hierüber in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Anknüpfend an eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters, was man unter der modernen Lehre in der Forstwirtschaft verstehe, möchte ich zum Ausdruck bringen, daß die Wissenschaft die Frage bereits entschieden hat. Nicht mehr der reine Nadelholzwald ist das Ideal sondern der Mischwald, und dieser Ansicht hat zum Glück unseres Waldes die Großh. Forstverwaltung immer gehuldigt, auch als die Lehre noch rein auf dem Standpunkt des Nadelholzes gestanden ist. Und sie hat das mit Recht getan; denn die Schule des reinen Nadelholzes hat lediglich den finanziellen Standpunkt vertreten, während große Waldbesitzer, wie der Staat, auch die volkswirtschaftlichen Interessen vertreten müssen. Ein typisches Beispiel hierfür ist die bayrische Eichenstarkholzzucht im Spessart, die vom finanziellen Standpunkt aus durchaus unrentabel ist, die aber weiter erhalten wird aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Ich möchte im Anschluß daran noch ein Wort über die Aufhebung der Domänenämter sagen. Zweierlei spricht dafür, einmal die Art der Ausbildung. Man hat in Baden im Jahre 1903 das kameralistische Studium verlassen, vielleicht im Verfolg der Erkenntnis der Nationalökonomie, worauf Professor Wimmer in einer Zeitschrift hingewiesen hat, daß bereits Geheime Hofrat Rau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Unhaltbarkeit des kameralistischen Systems aufmerksam gemacht und schon von sich aus diese Disziplin in politische Ökonomie und in die Disziplin der Naturwissenschaften geteilt hat. Man hat aber bei uns die volle Folgerung daraus nicht gezogen, daß bei der Bedeutung der Naturwissenschaften für die Praxis die Bewirtschaftung der Domänengüter solchen Beamten übertragen werden muß, welche vollgültige naturwissenschaftliche Vorbildung haben. Eine solche naturwissenschaftliche Vorbildung haben die Finanzbeamten nicht. Schon nach der Studienordnung vom Jahre 1898 ist die Vorbildung fast rein juristisch und volkswirtschaftlich orientiert; denn außer einer Vorlesung über organische Chemie war nur eine Vorlesung allgemeinen Charakters über Landwirtschaft gefordert. Die neue Studienordnung von 1907, welche allerdings wie man hört, noch nicht in Kraft getreten sein soll, beseitigt auch diese letzten Reminiszensen an das kameralistische Studium, indem sie nur noch die Landwirtschaft und die Gewerbekunde als Wahlfach vorschreibt. Man kann also nicht sagen, daß irgendwelche naturwissenschaftliche Vorbildung bei dem Finanzbeamten zu finden sei, und die naturwissenschaftliche Vorbildung ist doch wohl im großen und ganzen als die Voraussetzung des Fortschritts in der Wirtschaftsführung zu betrachten. Die Studienordnung von 1907 zeigt doch wohl, daß die Großh. Regierung damals schon darnach getrachtet hat, das System zu verlassen und die Bewirtschaftung entsprechend vorgebildeten Beamten, das sind die Forstbeamten, zu übertragen. Daß deren Vorbildung die entsprechende ist, beweist die Tatsache, sowohl nach der alten wie nach der neuen Studienordnung, daß der Forstbeamte nicht nur naturwissenschaftlich vorgebildet ist und nicht nur all-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeine Vorlesungen über Landwirtschaft hören muß, sondern spezielle Vorlesungen über Wiesenbau und Fischerei zu hören hat und darüber auch geprüft wird.

Der zweite Grund ist die wirtschaftliche Kräfteausnützung und Kräfteverteilung, die dafür spricht, daß die Verwaltung des domänenärarischen Grundbesitzes im großen und ganzen in eine Hand gelegt wird, und zwar in die des Forstbeamten, wie dies von dem hessischen Finanzministerium mit Erfolg für Hessen durchgeführt ist.

Hierzu ein Beispiel: Es ist sicher nicht als wirtschaftlich zu betrachten, wenn eine Wiese, die vielleicht in der Nähe des Waldes liegt, in den der Forstbeamte so und so oft im Jahre kommt, in besonderen Tagfahrten von einem Finanzbeamten bewirtschaftet wird; das Gleiche gilt von den Unterbeamten.

Herr Forstrat Könige macht mit Recht darauf aufmerksam, daß schon die Städte das Vorbild gegeben haben, daß man die Buchführung und Kassenführung mittleren Beamten übertragen kann, umsomehr, wenn, wie hier die Aufsicht in der Hand des Akademikers liegt. Er macht weiter darauf aufmerksam, daß die Vereinigung der Domänenkassen mit den Amtskassen wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen kann, schon von dem Gesichtspunkt aus, daß ja die Finanzkassen denselben Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die Borgwürdigkeit der Käufer haben, wie die Domänenkassen.

Die Großh. Regierung hat in der Denkschrift von 1912 noch einen wohl schroff zu nennenden ablehnenden Standpunkt eingenommen. Ich gehe auf die Gründe nicht ein, da ja aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer und den Ausführungen, die wir im Ausschuß gehört haben, hervorgeht, daß die Großh. Regierung jetzt eine weit mildere oder eine andere Haltung einnimmt. Was den finanziellen Erfolg betrifft, so stehen allerdings, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, sich die Ansichten entgegen. Forstrat Könige rechnet mit einer Ersparnis von 200 000 Mark; aber auch der Referent bei der Forst- und Domänendirektion, der sich in einem Artikel darüber geäußert hat, bestreitet eine Ersparnis nicht. So ist zu hoffen, daß die Großh. Regierung die Folgerung aus der Aufhebung des kameralistischen Studiums zieht, und daß sie aus den von mir genannten Gründen das System wenigstens allmählich, natürlich nicht gleich im Kriege, ändert.

Dann erlaube ich mir noch eine kurze Bemerkung zu machen über die forstliche Abteilung der Technischen Hochschule. Befürchten Sie nicht, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß ich in das Für und Wider dieser Fragen eintrete, sie ist genugsam erörtert, und ich will auch keine Diskussion hervorrufen. Ich möchte nur das eine feststellen, daß, entgegen der Behauptung des Professors Wimmer in einem Artikel der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, das Gros der Forstleute — das entspricht auch der Ansicht des badischen Forstvereins — den Wunsch hat, an eine Universität zu kommen. Zweitens möchte ich das sagen, daß forstliche Dozenten an den Universitäten Tübingen und Gießen sich in allerjüngster Zeit für eine Zusammenlegung der südwestdeutschen forstlichen Abteilungen in Heidelberg ausgesprochen haben, daß manches für Straßburg spricht, will ich hier nur erwähnen. Dies glaube ich der Großh. Regierung nicht vorenthalten zu sollen.

Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als bei der Beratung des Unterrichtsbudgets der Berichterstatter Herr Geheimerat Fabricius uns vortrug, der Haushaltsausschuß sei der Ansicht, daß die Frage nach dem Schicksal der forstlichen Abteilung der Technischen Hochschule während der Dauer des Krieges zu ruhen habe, da nahm ich an, daß wir uns mit dieser Frage auf diesem Landtage nicht mehr zu beschäftigen haben würden. Ich habe mich geirrt, ich habe nicht mit der Zähigkeit der Herren gerechnet, die der forstlichen Abteilung nach dem Leben trachten.

Wir haben nun gehört, vor dem Haushaltsausschuß hat der Herr Finanzminister erklärt, daß er vom Standpunkt der badischen Forstwirtschaft ein Bedürfnis nach Fortbestehen der forstlichen Abteilung an der Hochschule nicht anerkenne. Das bedeutet also den Verzicht auf eine badische forstliche Lehranstalt schlechtweg, da von Verlegung nicht mehr die Rede ist. Ich muß sagen, daß ich diese Erklärung des Herrn Finanzministers bedauere. Baden ist das waldreichste Land des Deutschen Reichs, unsere Bewaldungsziffer ist 36 %, im Reich nur 25 %. Der Gesamtertrag der badischen Waldungen, nicht der Staatswaldungen allein, sondern aller Waldungen wird bei den heutigen Preisen zu etwa 50 Millionen angenommen. Die badische Forstwirtschaft kann sich sehen lassen neben allen anderen im Deutschen Reich. Unter diesen Umständen kann man es doch nicht als eine unberechtigte Sondertümelei oder Eigenbrödelei ansehen, wenn wir Wert darauf legen, auf einem Gebiet, mit welchem so wichtige Interessen verknüpft sind, eine eigene Lehr- und Forschungsanstalt zu besitzen. Eine solche Stätte der Lehre und Forschung hat an sich einen idealen Wert, auf dessen Besitz nicht so leichthin verzichtet werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, daß auch in Elsaß-Lothringen und in einigen anderen kleinen Staaten die Forststudierenden an auswärtige Lehranstalten verwiesen werden; die Thüringischen Staaten lassen, soviel ich weiß, ihre Forstleute in Gießen studieren. Indessen handelt es sich hier um Länder, die niemals in Besitz einer bewährten eigenen Lehranstalt gewesen sind. Von Vorteil ist ferner, daß die oberste Forstverwaltungsbehörde in enger Fühlung und Berührung mit der Hochschule steht indem ein Professor der Hochschule zugleich als Kollegialmitglied der Forst- und Domänendirektion angehört. Ich darf auch noch darauf hinweisen, wie wertvoll es ist, daß das so wichtige forstliche Versuchswesen von einem Hochschulprofessor geleitet wird, wie das auch in den anderen Staaten regelmäßig der Fall ist.

Was die Gründe betrifft, die für die Aufhebung der forstlichen Abteilung geltend gemacht werden, so scheidet der Gesichtspunkt der Ersparnis aus. Es ist früher berechnet worden, daß die Ersparnisse, die erzielt würden, recht unbedeutend sind und sich nur auf 14 000 M. im Jahre belaufen. Es ist nämlich zu beachten, daß die Lehrstühle für Zoologie, Botanik und Bodenkunde, ebenso das Laboratorium für Bodenkunde unbedingt erhalten bleiben müssen. Es sind im wesentlichen drei Gründe, die ins Treffen geführt werden: 1. und hauptsächlich, das forstliche Studium finde

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seinen richtigen Platz nur an der Universität; 2. die forstliche Abteilung in Karlsruhe leide an der Schwindsucht — um den Ausdruck zu gebrauchen, den gestern Herr Freiherr von Mentzingen gebraucht hat — und 3. ihre Aufhebung entspreche dem einmütigen Wunsche unserer Forstleute.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, so sei ohne weiteres eingeräumt, daß an den Universitäten eine reichlichere Auswahl an Vorlesungen aus den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaft, der Geschichte, Literaturgeschichte und Philosophie geboten wird. Das ist nicht zu bestreiten, und natürlich liegt darin keinerlei Vorwurf oder Tadel, der sich etwa gegen die Dozenten der Technischen Hochschule richten könnte: die Universitäten haben eben vollständige rechts- und staatswissenschaftliche und philosophische Fakultäten, wie sie die Technische Hochschule nach ihrem ganzen Aufbau nicht haben kann. Wenn Sie indessen die Jahresprogramme der Technischen Hochschule durchblättern, dann werden Sie finden, daß doch auch hier Vorlesungen allgemein bildenden Charakters in Fülle gehalten werden, daß also auch hier ein reicher Born der Erkenntnis und des Wissens erschlossen ist, wenn nur die Herren Forststudenten aus diesem Born mit dem nötigen Eifer schöpfen wollten. Es wird ferner darauf hingewiesen, es sei natürlicher und zweckmäßiger, daß die jungen Forstleute an die Bildungsstätte gewiesen würden, wo auch die Juristen und künftigen Verwaltungsbeamten ausgebildet werden, mit deren Arbeitsgebiet der Forstmann dereinst in der Ausübung seines Berufs mehr Berührung hat, als etwa mit der Technik. Auch dieses sei zugegeben.

Aus diesen Zugeständnissen ist zu folgern, daß wir, wenn es sich darum handelte, eine forstliche Lehranstalt neu zu begründen, sie allerdings höchst wahrscheinlich an einer Universität errichten würden. Aber rechtfertigen jene Gründe es auch, eine seit fast 100 Jahren bestehende bewährte Institution aufzuheben und damit auf den Besitz einer eigenen forstlichen Lehranstalt zu verzichten? Diese Frage möchte ich mit dem verstorbenen Unterrichtsminister Böhm, der sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, verneinen.

Die Frequenz der Forstabteilung ist freilich mangelhaft. Die Abteilung leidet eben an Atemnot, weil sie durch den numerus clausus stranguliert wird. Der numerus clausus ist bekanntlich die Einrichtung, daß nur so viele Studierende des Forstfachs jährlich zugelassen werden, als dem Bedarf der Forstverwaltung entspricht. Ich will gegen die Anordnung des numerus clausus hier keine Einwendung erheben. Die Bedarfszahl war in der letzten Zeit vor dem Krieg zwei bis drei jährlich. Wenn ich recht unterrichtet bin, so nimmt die Forst- und Domänendirektion an, daß sich diese Bedarfszahl nach dem Krieg auf 6 erhöhen wird — vermutlich wegen der starken Verluste, die beim Forstpersonal durch den Krieg herbeigeführt worden sind. Wenn wir von dieser Bedarfszahl ausgehen, so haben wir für 4 Jahreskurse 24 Studierende. Wenn wir weiter nach den bisherigen Erfahrungen annehmen, daß etwa die Hälfte davon auswärts studiert — die Universität München kommt namentlich in Betracht — so bleiben noch 12 für die 4 Jahreskurse übrig; rechnen wir noch 4 Nichtbadener hinzu — so groß war die Zahl der nichtbadischen Forststudenten im Wintersemester 1917/18 —, so kommen wir auf seinen Gesamtbestand von 16 Studierenden. Das ist allerdings noch immer recht dürftig; aber die Universitäten in Gießen und Tübingen sind, wie mir mitgeteilt wurde, auch nicht besser daran, sie befinden sich in der gleichen Lage. So sieht man sich zurückgeführt auf einen Gedanken, der schon vor Jahren erörtert wurde, den Gedanken nämlich, daß die drei Staaten, Baden, Hessen und Württemberg sich über die Vereinigung ihrer forstlichen Lehranstalten verständigen könnten und sollten, und zwar läge es dann sehr nahe, daß diese gemeinsame Lehranstalt an einer badischen Universität errichtet werde. Herr Freiherr v. Göler hat uns eben mitgeteilt, daß auch in den Kreisen der Dozenten in Gießen diese Frage erörtert werde, und daß dort Geneigtheit vorhanden sei, der Verwirklichung des Gedankens näher zu treten.

Wenn dem so ist, meine ich, empfiehlt es sich taktisch nicht, einer derartigen befriedigenden Lösung durch voreilige Aufhebung der forstlichen Abteilung in Karlsruhe zu präjudizieren. Auch ist immerhin an die Möglichkeit zu denken, daß die gestern besprochene landwirtschaftliche Hochschule nach einem glücklichen Friedensschluß ins Leben gerufen wird; sie wäre aus guten Gründen nicht mit einer Universität, sondern mit der Technischen Hochschule in Verbindung zu bringen, und damit wäre auch der Fortbestand der forstlichen Abteilung gesichert. Unter allen Umständen sollte man zuwarten, bis sich übersehen läßt, wie die Frequenz nach dem Kriege sich gestalten wird.

Endlich der übereinstimmende Wunsch unserer Forstleute. Es ist richtig, daß auf der Versammlung des badischen Forstvereins in Baden von 1903 beschlossen wurde, die Verlegung der Forstabteilung an eine der Universitäten zu beantragen, und daß dieser Wunsch dem Hochseligen Großherzog Friedrich, der die Versammlung mit seiner Gegenwart beehrte, zur Kenntnis gebracht wurde. Auch in der folgenden Jahresversammlung des Forstvereins kam die Sache wieder zur Sprache. In den Jahren 1905 und 1907 traten dann schon Meinungsverschiedenheiten hervor, und auf der Forstversammlung des Jahres 1908 wurde beschlossen, es sei auf die weitere Behandlung dieser Frage zu verzichten, um nicht die Gegensätze innerhalb des Vereins zu verschärfen. Weitere Schritte sind seitdem nicht geschehen. Wohl aber darf angeführt werden, daß ein ausgezeichneter Vertreter des grünen Faches, der verstorbene Forstrat Wagner, im Jahre 1914 in der Zweiten Kammer mit großer Wärme für die Aufrechterhaltung der Forstabteilung eingetreten ist. Und wie behauptet wird — ich habe keine eigene Kenntnis davon, — gibt es gerade unter den jüngeren Forstleuten viele, die auf dem gleichen Standpunkt stehen.

So, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, liegen die Dinge. Sein oder Nichtsein der forstlichen Abteilung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, so lautet die Überschrift eines Aufsatzes, den der Rufer im Streit, Herr Forstrat Könige in Heidelberg, im September vorigen Jahres in der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung veröffentlicht hat. Nun,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die endgültige Entscheidung über diese Hamletfrage wird der Herr Unterrichtsminister zu treffen haben, und das Unterrichtsministerium hat sich bisher wenigstens gegenüber der Verlegung oder Aufhebung der Forstabteilung ablehnend verhalten.

Was die im übrigen erörterten allgemeinen Fragen betrifft, so insbesondere die Einführung des Forstmeistersystems unter Vergrößerung der Forstbezirke, ferner die Übertragung der Verwaltung auch der landwirtschaftlichen Domänen an die Forstämter, so kann ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur anschließen.

Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich halte mein Versprechen und gehe nicht mehr auf das Thema ein, sondern werde mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich für meine Person die Großh. Regierung bitte, bei den genannten Staaten Württemberg und Hessen und auch Elsaß-Lothringen zu sondieren, wie sie über eine Verlegung denken.

Bürgermeister **Vierneisel:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich will hier feststellen, daß die Großh. Forstverwaltung den Verhältnissen der jetzigen Kriegszeit bisher Rechnung getragen hat und namentlich den Gemeinden bei der Bewirtschaftung ihrer Waldungen sehr entgegengekommen ist. Man hat Erleichterungen eintreten lassen bezüglich der in den Gemeindewaldungen vorzunehmenden Arbeiten namentlich wohl mit Rücksicht auf das derzeitige mangelhafte Menschenmaterial, welches diese Arbeiten ausführt, und das wurde allgemein mit großer Befriedigung anerkannt.

Ich möchte dann aber noch darauf hinweisen, daß für die nächste Zeit in der Landwirtschaft ein großes Bedürfnis nach Waldstreu hervortreten wird und zwar deshalb, weil die Heeresleitung zur Zeit noch große Heumengen und Strohmengen von der Landwirtschaft verlangt, die sie kaum wird liefern können. Hierfür muß Ersatz aus den Waldungen geschaffen werden. Soweit mir bekannt ist, sind die Forstämter angewiesen, in dieser Beziehung möglichst entgegenzukommen. Nun ist uns hier in jüngster Zeit eine neue Konkurrenz entstanden, und zwar durch die Tabakfabriken, die jetzt Laub haben wollen, namentlich das Buchenlaub, zur Fabrikation von Tabak. Da liegt nun die Befürchtung nahe, daß mit Rücksicht auf den finanziellen Erfolg, der hierdurch erzielt werden kann, die Landwirtschaft bezüglich der Nutzung der Waldstreu in das Hintertreffen kommen könnte. Meine Bitte geht deshalb dahin, die Großh. Regierung möchte dafür eintreten, daß mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf der Landwirtschaft nach Waldstreu, dieser der Vorzug gegeben werde und daß dort, wo das Laubstreu durch Moos aus Tannenwaldungen ersetzt werden kann, der Landwirtschaft das Moos zugewiesen werde, damit sie Ersatz für das hat, was sie an das Heer abgeben muß.

Des weiteren wird ja jetzt sehr dafür gesorgt, daß dem Mangel an Brennmaterial abgeholfen werde, und es sind ja die Gemeinden sowohl, wie der Staat bereit, aus ihren Waldungen möglichst viel Holz zur Verfügung zu stellen. Wenn das ganze Bedürfnis nach Brennholz bei dem derzeitigen Kohlenmangel nicht ganz befriedigt werden kann, so liegt das vielfach daran, daß nicht so viel Waldarbeiter aufgebracht werden können, um das Entgegenkommen voll auszunützen, das die Großh. Regierung auf diesem Gebiete zeigt. Ich glaube, bei gegenseitigem Einvernehmen läßt es sich trotzdem ermöglichen, daß genügend Holz gehauen und dem Mangel gesteuert werden könnte.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Vierneisel möchte ich etwas nachholen, was ich in meinem ersten Vortrag zu erwähnen unterließ. Ihr Haushaltsausschuß hat beschlossen, die Erörterung über die sämtlichen Kriegsmaßnahmen der Forst- und Domänendirektion für die Besprechung der Denkschrift zurückzustellen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Finanzminister Dr. **Rheinboldt:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Herrn Berichterstatter bin ich dankbar für seine eingehenden Darlegungen. Da ich mich zu den einzelnen Fragen des Etats der Forst- und Domänenverwaltung schon im anderen Hohen Hause eingehend geäußert habe und diese Äußerungen von dem Herrn Berichterstatter hier mitgeteilt worden sind, kann ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf einzelne wenige Punkte hier beschränken.

Wie Sie aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters entnommen haben, sieht die Verwaltung der Forsten und Domänen auf eine sehr günstige Wirtschaftsperiode zurück. Auf diesem Gebiete hat der Staat auch teilgenommen an der günstigen Preisgestaltung, die der Krieg gebracht hat. Die Mehreinnahmen, die die Forst- und Domänenverwaltung zu verzeichnen hat, belaufen sich für das Jahr 1917 allein auf rund 9 Millionen Mark. So willkommen mir auch diese Mehreinnahmen sind, so möchte ich doch wünschen, daß die Ursachen, die zu diesen Mehreinnahmen geführt haben, tunlichst bald in Wegfall kommen. Ich möchte auch glauben, daß dies der Fall sein wird und stimme deshalb mit dem Herrn Berichterstatter vollständig überein, daß wir für die nächste Zeit mit diesen Mehreinnahmen oder wenigstens mit Mehreinnahmen in dieser Höhe nicht mehr werden zu rechnen haben.

Sowohl im Haushaltsausschuß, als auch hier im Hohen Hause ist und zwar mit Recht der Organisationsfrage, die in letzter Zeit auch in der Fachpresse eingehend erörtert worden ist, eine große Bedeutung beigelegt worden. Ich habe dazu in dem anderen Hohen Hause Stellung genommen, möchte aber hier nicht unterlassen, meinen Standpunkt nochmals festzulegen. Ich kann darnach folgenden Forderungen zustimmen:

Erstens der Festhaltung an dem Oberförstersystem, das seit fünfzig Jahren besteht und, wie allgemein zugestanden wird, sich vollkommen bewährt hat, zu dessen Änderung also auch nicht das geringste Bedürfnis wahrzunehmen ist. Ferner kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ich mich einverstanden erklären mit einer tunlichsten Entlastung der Oberförster von zeitraubendem Schreibwerk, damit die Oberförster ihre Hauptaufgabe der Bewirtschaftung des Waldes, nicht mehr als nötig entzogen werden. Drittens bin ich vollständig einverstanden damit, daß in eine Prüfung darüber eingetreten wird, ob und inwieweit eine Vergrößerung einzelner Forstbezirke und damit eine Einsparung von Stellen noch möglich ist.

Was nun die Aufhebung der Domänenämter und die Übertragung der Verwaltung der Domänen an die Forstämter anlangt, so ist ja schon erwähnt worden, daß diese von meinen Vorgängern stets abgelehnt worden ist. Ich muß zugeben, daß sehr viel gegen diese immer wiederkehrende Forderung spricht, und vor allem darf nicht verschwiegen werden — und ich möchte es gerade auch hier in diesem Hohen Hause besonders hervorheben — daß die kameralistisch gebildeten Beamten ihrer Aufgabe bisher in durchaus befriedigender Weise gerecht geworden sind. Trotzdem habe ich mich aber bisher noch nicht endgültig entschließen können, mich der ablehnenden Stellung meiner Vorgänger anzuschließen. Ich habe mir, wie ich im anderen Hohen Hause erklärt habe, zu dieser Frage eine feste Meinung noch nicht gebildet, und möchte mir die Entscheidung für eine ruhigere Zeit vorbehalten. Für die Aufhebung spricht manches, was auch hier von den Herren Vorrednern erwähnt worden ist, insbesondere spricht dafür die jetzt schon bestehende Schwierigkeit der Besetzung der Stellen. Diese Schwierigkeit wird sich aber ganz besonders geltend machen, wie auch von Herrn Freiherrn von Göler schon bemerkt wurde, wenn die Anwärter mit kameralistischer Vorbildung einmal aufgebraucht sein werden. Wir haben zwar zur Zeit noch eine erhebliche Anzahl dieser Anwärter. Die letzte Aufnahme hat stattgefunden im Jahre 1908; erst in diesem Jahre ist das kameralistische Staatsexamen aufgehoben worden. Aber wir haben immerhin damit zu rechnen, daß die Zeit kommen wird, wo wir über keine kameralistischen Anwärter mehr verfügen, und da bin ich der Meinung, daß dann die Forstbeamten diejenigen sind, die nach ihrer ganzen Vorbildung für die Verwaltung der Domänen sich mehr eignen wie der Jurist. Sollte nun die mir vorbehaltene Prüfung, die, wie ich in der Haushaltskommission erklärt habe, zweckmäßigerweise mit einem praktischen Versuch zu verbinden sein wird, zu dem Ergebnis führen, daß man sich zur Aufhebung der Domänenämter entschließt, so wird diese Aufhebung nicht von heute auf morgen erfolgen können, sondern man wird dafür einen längern Zeitraum in Aussicht nehmen müssen. Vor allem wird man dafür sorgen müssen, daß berechtigte Interessen der kameralistischen Beamten dabei nicht geschädigt werden.

Von Herrn Freiherrn von Göler ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß mit der Lösung dieser Frage auch die Lösung einer anderen organisatorischen Frage zusammenhängt, das ist die Lösung der Frage der Neuordnung des Bezirksfinanzkassenwesens. Wir werden erst dann an die Aufhebung der Domänenämter herangehen können, wenn diese letztere Frage ebenfalls einer Lösung zugeführt und damit auch festgestellt ist, wie das Kassenwesen der Domänenverwaltungen künftig geregelt werden kann, da dieses den Forstämtern nicht übertragen werden kann. Auch über diese Frage ist eine Prüfung eingeleitet.

Was nun die Forstabteilung bei der technischen Hochschule anbelangt, so ist richtig, daß ich nicht die maßgebende Persönlichkeit bin, die über diese Frage zu entscheiden hat. Die Forstabteilung bei der technischen Hochschule untersteht dem Unterrichtsministerium, und dort wird die endgültige Entscheidung zu fällen sein. An mich ist aber in Ihrem Haushaltsausschuß die Frage gerichtet worden, ob vom Interessenstandpunkt der Forstverwaltung aus eine Notwendigkeit für die Beibehaltung der forstlichen Abteilung besteht. Wenn diese Frage so gestellt wird, ob die Heranbildung der forstlichen Beamten für die badische Forstverwaltung allein genügt, die Existenzberechtigung der Forstabteilung der Hochschule zu erweisen, so muß ich diese Frage leider verneinen. Der jährliche Bedarf der badischen Forstverwaltung an neuzugehenden Beamten ist berechnet für die Friedenszeit auf etwa 3 bis 4, auch nach dem Kriege wird der Bedarf nicht höher sein. Wie die von dem Herrn Vorredner angegebene Zahl von 6 zustande gekommen ist, ist mir nicht bekannt. Zurzeit ist der jährliche Bedarf noch wesentlich geringer als 3 bis 4. Nach dem numerus clausus sollen höchstens 1—2 Beamte jährlich zum Forststudium mit Aussicht auf spätere Verwendung im Staatsdienste zugelassen werden. Ich bin der Meinung, daß das noch viel zu viel ist. Wir verfügen heute noch über 20 Assessoren und 18 Praktikanten, eine Zahl, die unsern Bedarf auf viele Jahre hinaus deckt. An dem numerus clausus, den ich für eine unbedingt notwendige Einrichtung halte, werde ich unbedingt festhalten und auch festhalten müssen, nicht nur im Interesse des Staates und der Verwaltung, sondern auch im Interesse der Beamten selbst, und wir werden an diesem numerus clausus noch für lange Jahre festhalten müssen. Also es wird deshalb noch lange nicht möglich sein, eine dem normalen, d. h. dem jährlichen Abgang entsprechenden Bedarf gleichkommende Schülerzahl von etwa 3—4 jährlich der Forstabteilung zuzuweisen, sondern höchstens nur 1 bis 2. Ich bin nun der Meinung, daß dieser geringe Zugang an Schülern allein nicht genügt, die Forstabteilung existenzfähig zu halten, und insbesondere den Lehrern der Forstabteilung ausreichende Betätigung und eine Befriedigung in ihrer Lehrtätigkeit zu sichern. Ob es möglich ist, den Besuch der Forstabteilung auf anderen Wegen zu heben, vermag ich nicht zu beurteilen; darüber hat das Unterrichtsministerium zu befinden. Es ist gesagt worden, daß der frühere Unterrichtsminister hier eine andere Stellung eingenommen hätte. Ich bin darüber nicht orientiert, ich weiß nur, daß er sich im Plenum der Zweiten Kammer dahin ausgesprochen hat, daß eine Aufhebung der Forstabteilung ohne Schädigung der technischen Hochschule erfolgen könne. Das stimmt auch mit der Auffassung überein, die er sonst bei der Erörterung dieser Frage eingenommen hat.

Dann ist auch die Frage der Holzschwellen wieder berührt worden. Was die Holzschwellenfrage anbelangt, so haben wir im Jahr 1912 den beiden Kammern eine Denkschrift vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gelegt. In dieser Denkschrift ist die Frage sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung, und zwar gestützt auf genaue vergleichende Berechnungen, eingehend erörtert worden. In beiden Richtungen ist die Überlegenheit der Eisenschwellen gegenüber den Holzschwellen festgestellt worden. Trotzdem habe ich mich entschlossen, im Interesse der einheimischen Forstwirtschaft den Einbau von Holzschwellen auf einzelnen Strecken der badischen Hauptbahnen vornehmen zu lassen. Wir hatten schon im Jahre 1914 mit einer Versuchsstrecke begonnen; der Krieg hat diesen Versuch unterbrochen. Der Krieg hat aber auch die Verhältnisse derart verschoben, daß die ganzen Wirtschaftlichkeitsberechnungen unserer Denkschrift vom Jahre 1912 kaum mehr als zutreffend werden anerkannt werden können. Wie das Verhältnis der Wirtschaftlichkeit von Eisen- und Holzschwellen nach dem Krieg sich stellen wird, bleibt abzuwarten; aber ebenso bleibt abzuwarten, ob bei den gesteigerten Holzpreisen und bei der großen Nachfrage nach Holz die Interessen der Forstverwaltung und der Holz verarbeitenden Industrien ein Eingreifen der Eisenbahnverwaltung überhaupt noch als wünschenswert erscheinen lassen. Wir werden aber der Frage nach wie vor unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Was die Frage der Verbesserung und Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Meliorationen anlangt, so ist von dem Herrn Berichterstatter schon darauf hingewiesen worden, daß während des Krieges in dieser Richtung Versuche gemacht wurden. Wir haben einen großen Teil des Faschinenwaldes Rubenkopf in der abgesonderten Gemarkung Gahling abgeholzt und in Wiesland umgewandelt. Es handelt sich um eine Fläche von ungefähr 9½ Hektar. Der Erfolg war ein außerordentlich günstiger. Die ganze Melioration hat einen Aufwand von über 14 000 M. verursacht und dieser Aufwand wird in etwa 3—4 Jahren schon durch die Mehreinnahmen vollständig gedeckt sein. Es ist in Aussicht genommen, noch einen weiteren Teil dieses Faschinenwaldes zu meliorieren. Außerdem sind noch einige weitere kleinere Meliorationen in Aussicht genommen; aber wie schon von dem Herrn Berichterstatter mitgeteilt worden ist, kommen sehr große Flächen hier nicht in Betracht, weil geeignete Flächen für Meliorationen im Domänenbesitz nicht vorhanden sind.

Was das Konstanzer Münster anlangt, so kann ich mich auf die zusagende Erklärung beziehen, die ich in der Zweiten Kammer abgegeben habe, und die auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist. Ich bringe der Wiederherstellung des Konstanzer Münsters großes Interesse entgegen, und ich glaube schon die geeigneten Vorbereitungen dafür getroffen zu haben, so daß hier der gewünschte Erfolg gesichert sein dürfte. Ich habe es zunächst für notwendig gehalten, eine Münsterbaukommission zu schaffen. Diese Münsterbaukommission ist und zwar im Einverständnis mit dem erzbischöflichen Ordinariat bereits ins Leben getreten und hat am 18. Oktober 1916 eine vorbereitende Sitzung abgehalten. Dieser Münsterbaukommission gehören an je ein Vertreter des erzbischöflichen Ordinariats, des Kultusministeriums, Finanzministeriums und des Münsterstiftungsrats in Konstanz, ferner als Sachverständige der Konservator für öffentliche Baudenkmäler, der Konservator für Kirchen- und Baudenkmäler, der Konstanzer Stadtpfarrer, der Münsterbaumeister, der erzbischöfliche Oberbauinspektor in Konstanz und der Vorstand der Bezirksbauinspektion Konstanz. Weiter wurde mir mitgeteilt, daß früher ein Münsterbauverein in Konstanz bestanden habe; von diesem hat man aber seit 1888 nichts mehr gehört, er hat wenigstens keine Veröffentlichungen seit dieser Zeit mehr herausgegeben. Ich habe Anregung gegeben, daß dieser Münsterbauverein wieder ins Leben gerufen wird. Weiter ist die Gründung eines Münstermuseums, ähnlich wie es in Freiburg besteht, beschlossen worden. Diese letztere Gründung hat lediglich den Zweck, das öffentliche Interesse in Konstanz für das schöne Bauwerk wieder zu wecken, das leider etwas eingeschlafen ist.

Was die Bitte des Herrn Bürgermeisters Bierneisel anlangt, daß das Buchenlaub nicht für Tabakersatz, sondern in erster Reihe für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werde, so ist dieser Bitte bereits durch die Forst- und Domänendirektion entsprochen worden, die eine Anweisung dahin erließ, daß Buchenlaub nur dann als Ersatz für Tabak abgegeben werden dürfe, wenn ein Bedarf für die Landwirtschaft nicht mehr vorhanden ist.

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte dem Beispiel des Freiherrn von Göler folgen und nicht auf die Frage der Aufhebung der Forstabteilung an der hiesigen Hochschule eingehen, nachdem Exzellenz Lewald in einer von meinem Standpunkt aus natürlich sehr erfreulichen und soweit es im heutigen Rahmen möglich war, fast erschöpfenden Weise sich über diesen Gegenstand geäußert hat. Ich beabsichtige vielmehr, auf ein ganz anderes Thema zu sprechen kommen.

Ich möchte nämlich dem Großh. Finanzministerium und vor allem Seiner Exzellenz dem Herrn Minister den wärmsten Dank dafür aussprechen, daß er dem Versprechen getreu, das seiner Zeit den beiden Hohen Häusern des Landtags gegenüber vom Regierungstisch aus gegeben worden ist, die Fürsorge für das Heidelberger Schloß unausgesetzt in einer Weise betätigt hat, daß wir wirklich sagen können, es ist in guter Obhut gewesen. Exzellenz hatte die Güte, mir eben Einsicht zu gestatten in die vor einiger Zeit eingegangene Denkschrift des Herrn Geheimerat Professor Dr. ing. Hirschwald in Berlin, der mit der Untersuchung bezüglich der Standfestigkeit der Fassade des Otto Heinrichsbaus im Heidelberger Schloß betraut worden ist. Die Untersuchungen sind von Dezember 1911 bis Oktober 1916 durchgeführt worden. Über sie gibt diese Denkschrift nicht nur in ausführlicher, sondern geradezu in erschöpfender Weise Auskunft. Soweit ich bei der Kürze der Zeit eben habe Einblick nehmen können, sind die Resultate, wie vorauszusehen war, keine günstigen in dem Sinne, daß man hoffen dürfte infolge der vorläufig getroffenen Maßregeln wäre keine Bewegung der Mauern mehr vorhanden, es gäbe keine Schädigung, keine Risse, keine Schwingungen und dergleichen mehr. Das haben wir nicht erwartet, das hat auch Herr Geh. Oberbaurat Warth nicht erwartet, als er damals sein grundlegendes Gut-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

achten abgab, auf welches hin die Entscheidung in den beiden Hohen Häusern des Landtags gefällt worden ist. Die selbstregistrierenden Meßapparate, die Horizontalpendel und die Einspann-Röhren sind im Laufe der genannten Zeit täglich beobachtet und genaue Aufzeichnungen sind gemacht worden. Das Resultat dieser Untersuchungen liegt nun vor. Danach wird es sich in nächster Zeit hauptsächlich darum handeln, daß man die Sicherung der Standfestigkeit der gesamten Mauer durch allmähliche sorgfältige Ausbesserung der Hintermauerung bewerkstelligt, also glücklicherweise nicht in der Art, wie bei dem anstoßenden Ludwigsbau versucht worden ist, der gewissermaßen als Versuchskaninchen gedient hat, indem man eine großartige Betonhintermauerung dahinter angebracht hat, die sich durchaus nicht bewährt hat. Das Resultat der Untersuchungen über die Wirkung dieses Versuches faßt Hirschwald zusammen, indem er sagt:

„Nach alledem erscheinen die Bedenken gerechtfertigt, welche gegen die Ausführung des Dyckerhoff-Widmannschen Projekts am Otto-Heinrichsbau von technischer Seite erhoben worden sind."

Ich glaube, der Standpunkt, den Hirschwald eingenommen hat, ist der einzig richtige, nämlich daß man zunächst die Hintermauerung in ausgiebiger Weise verbessern soll durch eine gründliche Instandsetzung der durchgehenden Zwischenschichten über den Fensterbögen, ferner durch Ersatz der stark zerklüfteten Sandsteinquader, Ausbesserung der Fensterwölbungen, Ersatz der fehlerhaften Werkstücke unterhalb der Fensterbänke usw. Wenn man das in vorsichtiger und gründlicher Weise vornimmt und dann allmählich an eine Ausbesserung der Vorderseite der Fassade geht, indem man auch hier die nicht mehr ganz standfeste Bauteile auch allmählich durch neue ersetzt, wird das erreicht werden, was im Sinne der großen Mehrheit der beiden Hohen Häuser liegt, nämlich daß man den Otto Heinrichsbau, ohne einen völligen Wiederaufbau vorzunehmen — ich will auch nur auf die gewaltigen Kosten hinweisen, die wir jetzt aufwenden müßten, wenn wir vor dem Kriege an eine Restauration herangetreten wären — auf lange Zeit noch wird erhalten können, daß wir den Fortbestand dieses kostbaren Bauwerks, dieses Juwels deutscher Baukunst ohne gewaltsame Eingriffe erhoffen dürfen und es in unverletztem, d. h. unrestauriertem Zustande unsern Nachkommen übergeben können.

Ich bin überzeugt, daß Seine Exzellenz nach wie vor bei dem hohen Interesse, das er künstlerischen Dingen entgegen bringt, und das er neuerdings wieder durch die Gründung der Münsterbaukommission und des Münsterbauvereins in Konstanz bestätigt hat, auch weiterhin dem Bau seine Fürsorge angedeihen lassen wird, so wie er es bisher in so dankenswerter Weise getan hat.

Finanzminister Dr. **Rheinboldt**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Herrn Vorredner danke ich sehr für die freundliche Anerkennung, die er der Großh. Regierung für die Erhaltung des Heidelberger Schlosses gezollt hat. Die Erhaltung der Heidelberger Schloßruine ist von jeher ein Gegenstand ernster Sorge für die Großh. Regierung gewesen. Schon seit langen Jahren haben Bedenken bestanden, ob es möglich sein wird, ohne durchgreifende bauliche Maßnahmen dieses Kleinod der Nachwelt zu erhalten. Die Großh. Regierung stand früher auf dem Standpunkt, daß eine solche Möglichkeit nicht bestehe. Wie sich die hohen Herren erinnern, ist schon im Jahre 1904/5 von seiten der Großh. Regierung die Anregung gegeben worden, den Otto Heinrichsbau auszubauen, d. h. ein geschlossenes, nach oben durch ein Dach geschütztes Bauwerk wiederherzustellen. Diese Anregung ist von beiden Kammern abgelehnt worden, und es ist damals bei dieser Ablehnung gewünscht worden, man möchte technische Sachverständige darüber hören, in welcher Weise die Erhaltung der Ruine ohne ganz außerordentliche Maßnahmen möglich sei. Man hat sich daraufhin an bedeutende Eisenbetonfirmen gewendet, da ein Vorschlag, hier mit einer Eisenbetonkonstruktion zu helfen, schon 1902 bei der zweiten Heidelberger Schloßkonferenz und zwar von dem Geheimen Oberbaurat Eggert in Berlin gemacht worden war. Es sind von drei Firmen Vorschläge eingegangen, darunter auch ein Vorschlag von der Firma Dyckerhoff und Widmann, der zunächst unberücksichtigt blieb. Nach den Vorschlägen der beiden anderen Firmen sollte eine Abtragung der Ruine stattfinden, und beim Wiederaufbau sollte eine Eisenbetonkonstruktion verwendet werden, um die wieder aufgebauten Mauern zu schützen. Im Anschluß an diese beiden Vorschläge hat die Großh. Regierung im Jahre 1909/10 eine Vorlage an die Stände gebracht, wonach die Hoffassade des Otto Heinrichsbaus vollständig abgetragen und mit dieser Betonkonstruktion wieder aufgebaut werden sollte. Beide Hohen Häuser haben damals gegen diese Vorschläge gestimmt und die Bewilligung der hierfür angeforderten Mittel abgelehnt.

In diesem Stadium habe ich die Angelegenheit übernommen, und ich habe mir gesagt, daß wenn man von durchgreifenden baulichen Änderungen absehen muß, eben nichts anderes übrig bleibt, als die Ruine sorgfältig zu überwachen und in allen Teilen alles zu tun, was irgend möglich ist, um einer Verwitterung, einer Zersetzung, einem Zerfall entgegen zu arbeiten. Ich habe auch alle Mittel, die mir zu diesem Zweck empfohlen worden sind, zur Anwendung gebracht. Es sind zunächst eine Reihe von Versuchen gemacht worden, zahlreiche Hilfsmittel sind angewendet worden zur Beobachtung der Mauer. Im Jahre 1910 ist dann der Vorstand des mineralogisch-geologischen Instituts der Königl. Technischen Hochschule in Charlottenburg an mich herangetreten mit dem Anerbieten, wissenschaftliche Untersuchungen über den baulichen Zustand und die Verwitterungsverhältnisse des Heidelberger Schlosses in seinem Institut zu machen. Ich bin gerne und dankbar auf dieses wertvolle Anerbieten eingegangen. Herr Geheimerat Hirschwald hat danach in uneigennütziger Weise diese wissenschaftlichen Untersuchungen vorgenommen. Er hat keine Mühe, und keine persönlichen Opfer gescheut, hat besondere Apparate konstruiert, hat insbesondere das Gestein, aus dem die Ruine besteht, sorg-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fältigen Untersuchungen im Laboratorium unterworfen. Er kam außerdem auf die Idee, daß nicht allein die Zersetzungsprozesse des Gesteins zu untersuchen wären, sondern auch die mechanischen Einwirkungen auf das Gestein durch die Bewegungen der Mauer, die durch Winddruck und durch die Sonnenbestrahlung hervorgerufen worden. Es sind besondere Vorrichtungen eingebaut worden, um die Bewegungen der Mauer festzustellen. Es ist insbesondere ein Horizontalpendel angebracht worden, das die leiseste Bewegung registriert. Diese Feststellungen sind von Zeit zu Zeit veröffentlicht und den beiden Häusern mitgeteilt worden.

Die Untersuchungen sind unausgesetzt fortgeführt worden von 1910 bis jetzt. Sie sind später auch ausgedehnt worden auf die Versuchsanlage, die wir am Ludwigsbau ausgeführt haben. Diese Versuchsanlage ist zurückzuführen auf den bereits erwähnten Vorschlag, den seinerzeit die Firma Dyckerhoff u. Widmann gemacht hat. Die Firma ist davon ausgegangen, daß es sehr wohl möglich sei, die Mauer standfest zu machen ohne baulich an ihr etwas zu verändern, dadurch, daß man ihr eine Stütze gebe, indem man auf der Rückseite eine Eisenbetonschale anbringe, die mittels Streben mit der Mauer in Verbindung gebracht werden sollte; der Zwischenraum zwischen der Schale und der Mauer sollte durch eine Asphaltschicht ausgefüllt werden. Dieser Vorschlag ist damals der Ministerialkommission für das Hochbauwesen vom Finanzministerium zur Begutachtung vorgelegt worden. Diese hat sich jedoch gegen den Vorschlag ausgesprochen, allerdings aus Gründen mehr theoretischer Natur, die sich nicht auf irgend welche praktische Erfahrungen stützten, die anderweitig gemacht worden waren. Infolgedessen ist dieser Vorschlag, wie bereits erwähnt, unberücksichtigt geblieben. Der Umstand, daß dazu in der Hauptsache Mangel an Erfahrungen Anlaß gegeben hat, hat mich veranlaßt, diese noch nicht vorhandenen Erfahrungen durch einen Versuch selbst zu sammeln. Ich habe mich deshalb dazu entschlossen, an einem unwichtigen Teil des Heidelberger Schlosses einen Probeversuch mit dem Vorschlag der Firma Dyckerhoff u. Widmann zu machen. Danach ist der Ludwigsbau nach diesem Projekt mit einer Betonverschalung versehen worden. Auch auf diesen Versuch haben sich also die Hirschwald'schen Untersuchungen erstreckt, und es hat sich dabei herausgestellt, daß dieser Versuch nicht als ein glücklicher betrachtet werden kann. Es ist zwar an der Rückseite der Mauer den Einflüssen der Witterung Einhalt geboten worden, weil sie durch die Zementschale geschützt war; was aber nachteilig gewirkt hat, war, daß die Austrocknung der Mauer eine ungleiche geworden ist. Die Mauer wird nur auf einer Seite von der Sonne bestrahlt, auf der anderen Seite kann die Sonne nicht wirken, sie bleibt feucht, und die Verwitterung ist infolgedessen viel rascher auf dieser Seite vorwärts geschritten, als auf der anderen Seite, da durch die ständige Feuchtigkeit der Verwitterungsprozeß viel mehr Entwicklungsmöglichkeit gehabt hat. Der Versuch hat uns etwa 10 000 M. gekostet. Ich beklage es nicht, daß wir diese Ausgabe gemacht haben. Jeder Versuch kostet Geld, und dieser Versuch hat uns wenigstens die Gewißheit gebracht, daß auf diesem Wege der Sache nicht beizukommen, nicht zu helfen ist. Der Versuch hat auch nichts geschadet, denn die Verschalung kann wieder weggenommen werden, ohne daß eine erhebliche Schädigung an dem übrigens unwichtigen Gebäudeteil zurückbleiben wird.

Was nun die weiteren Untersuchungen des Herrn Geheimerats Hirschwald anlangt, so ist festgestellt worden, daß einerseits der Zersetzungsprozeß im Gestein ziemlich vorgeschritten ist, und andererseits die Schädigungen auch die mechanischen Schädigungen nicht unerhebliche gewesen sind.

Wir können nun diese Untersuchungen als abgeschlossen betrachten und halten es nicht für notwendig, daß wir die Güte des Herrn Geheimerats Hirschwald noch weiter in Anspruch nehmen. Sie haben das Ergebnis gehabt, daß wir nun eine Basis gewonnen haben für unsere weiteren Entschließungen. Sie ist allerdings nicht gerade erfreulich, wie von dem Herrn Vorredner schon hervorgehoben worden ist. Wir können das Zerstörungswerk nicht aufhalten, wir können es nur verlangsamen dadurch, daß wir, wie bisher, die ganze Ruine sorgfältigst beobachten und da und dort, wo es irgendwo nötig ist, Schutzvorrichtungen oder Ausbesserungen anbringen. Ich darf jedoch hoffen, daß wir damit noch für recht lange Zeit dieses schöne Bauwerk erhalten können zu unserer Freude und auch zur Freude der Nachwelt.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu 2. **Hauptabteilung** VI. **Großh. Oberrechnungskammer** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Voranschlag der Großh. Oberrechnungskammer besteht nur aus 2 Positionen, nämlich aus 131 740 M. in der Ausgabe und 290 000 M. in der Einnahme. Über beide Positionen ist nichts weiter zu sagen; es sind dieselben Beträge, wie bei dem letzten Voranschlag. Auch im anderen Hohen Hause wurde darüber nichts bemerkt; dagegen hat dieses die Bestimmung unter den Erläuterungen zu § 1 der Ausgabe gestrichen. Der Sachverhalt ist der folgende: Bei der Oberrechnungskammer befinden sich 3 Beamte, welche — ich glaube es war 1912 — in die Gehaltsklasse E 1 b aufrückten, also in die Gehaltsklasse der Vorsteher. Eine später erfolgte Nachprüfung hat ergeben, daß die Geschäfte, die diese Herren ausüben, eigentlich keine Vorsteher-geschäfte sind, und infolgedessen kam seit jener Zeit die Bestimmung in die Erläuterungen des Voranschlags, die folgendermaßen lautete: „Die Vorsteherstellen (E 1 b) sind beim Abgang der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln." Ehe nun der vorliegende Voranschlag zustande kam, hat die Oberrechnungskammer der Großh. Regierung mitgeteilt, daß nur mehr einem dieser Revisionsbeamten die Geschäfte eines Vorstehers übertragen worden seien. Infolgedessen war es notwendig, jene Bestimmung in der Erläuterung zu ändern. Sie lautet jetzt: „Die hierzu in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Erläuterung des bisherigen Voranschlags vorgesehene Bestimmung, wonach die vorhandenen 3 Vorsteherstellen beim Abgang der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln sind, wird dahin geändert, daß eine Vorsteherstelle beibehalten werden soll." Diese geänderte Bestimmung hat dem anderen Hohen Hause Veranlassung zu eingehenden Erörterungen gegeben. Es wurde von der einen Seite ausgeführt, daß die Oberrechnungskammer doch ein wichtiges Organ der Landstände sei. Ihre Aufgabe bestehe darin, darüber zu wachen, daß die von den Landständen bewilligten Gelder auch wirklich so ausgegeben werden, wie sie bewilligt worden sind. Es sei daher nötig, daß eine Anzahl gutgestellter Beamter dort immer gehalten werde. Man solle daher die Vorsteherstellen nicht vermindern, sondern sie auch für die Zukunft bestehen lassen, wie sie jetzt bestehen. Der Herr Finanzminister hat darauf erwidert, daß allerdings die Oberrechnungskammer die Aufgabe habe, von der soeben gesprochen worden sei, sie sei aber auch ein wichtiges Organ der Regierung und eine wertvolle Stütze des Finanzministeriums. Nachdem nun von seiten der Oberrechnungskammer mitgeteilt worden sei, daß neuerdings einer der 3 Beamten tatsächlich die Funktion eines Vorstehers ausübe, sei nichts anderes übrig geblieben, als die bisherige Bestimmung so abzuändern, wie sie jetzt lautet. Von anderer Seite wurde darauf wieder entgegnet, man spreche immer von Vereinfachung der Staatsverwaltung und nun komme man und wolle da wieder eine neue Vorsteherstelle herstellen, wo die Aufhebung bereits beschlossen war. Tatsächlich handle es sich nicht um eine Vorstehertätigkeit, sondern vielmehr um eine gewöhnliche Revisionsbeamtenstellung und dabei sollte es bleiben. Das Ergebnis war, daß die Mehrheit der Zweiten Kammer die neue Bestimmung gestrichen hat, im übrigen wurde der Voranschlag angenommen.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war der Meinung, daß dieser ganzen Angelegenheit jedenfalls nicht die Bedeutung zukomme, um etwa darüber in eine Meinungsverschiedenheit mit dem anderen Hohen Hause einzutreten, eine Meinungsverschiedenheit, die unter Umständen zur Folge hätte, daß ein Verständigungsverfahren nach § 75 b der Verfassung eintreten müßte, wozu jetzt bei dem vorgerückten Stadium der Voranschlagsberatung keine Zeit mehr gegeben sei. Die Sache sei auch praktisch für den laufenden Haushaltszeitraum kaum von Bedeutung, da nicht anzunehmen sei, daß von den 3 Herren, die jetzt die Stellen einnehmen, alle 3 im Laufe der nächsten beiden Jahre ausscheiden würden. Aus diesen Gründen ist Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu dem Antrag gekommen, den ich die Ehre habe in seinem Namen zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. den Voranschlag der Großh. Oberrechnungskammer in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer in Ausgabe und Einnahme genehmigen,

2. ebenfalls in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer die Bestimmung in der Erläuterung zu § 1 der Ausgabe streichen,

3. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** teilt noch den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit und schließt die Sitzung um 12,10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

12. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. Krems, Geh. Oberfinanzrat Moser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 00

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
1. den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 und zwar:
   a) Haupt-Abt. IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse, Berichterstatter: Geheimerat Dr. von Oechelhäuser 225
   b) Haupt-Abt. X. das Murgwerk, Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen . . 226
2. den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr. Berichterstatter: Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Glockner 226
3. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 (Finanzgesetz) betr., Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin 227

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz vor ¾4 Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Einläufe** bekannt:

Mitteilungen der Zweiten Kammer über
1. die Annahme
   a) des Gesetzentwurfs, die Gehaltsordnung betr., Beilage Nr. 30
   b) des Gesetzentwurfs, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr., Beilage Nr. 31
   c) des provisorischen Gesetzes vom 25. September 1917, betreffend die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden, Beilage Nr. 32
2. die Genehmigung des Voranschlags der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse sowie des Murgwerks, Beilagen Nr. 33 und 35
3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr. Beilage Nr. 34

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919** und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu a) **Hauptabteilung IX Eisenbahnschuldentilgungskasse** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Anstelle des durch seine dienstlichen Verpflichtungen verhinderten Freiherrn von Böcklin habe ich die Ehre, namens Ihres Haushaltsausschusses Bericht zu erstatten über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1918 und 1919.

Der Verwaltungsaufwand — Titel I — mit 159 000 M. ist unverändert; dagegen ergibt sich bei Titel II, Schuldzinsen, ein Minderbedarf, d. h. eine Ersparnis von rund ½ Million, hauptsächlich infolge des in den Jahren 1915 und 1916 eingetretenen Rückgangs der Eisenbahnschuld und der im Jahre 1917 zu Ende geführten planmäßigen Rückzahlung der drei Guldenanleihen von 1859/61, 1862/64 und 1867. An Schuldzinsen erscheinen im Etat für 1918 23 374 737 M., für 1919 25 951 339 M., durchschnittlich für 1 Jahr 24 613 038 M. Bei der Berechnung der Schuldzinsen sind die voraussichtlichen Schuldenaufnahmen, also die Kapitalaufnahme in Form von Schatzanweisungen, die im Jahre 1918 auf 56 Millionen, und für das Jahr 1919 auf 60 Millionen angenommen und die entsprechenden Zinsen eingesetzt. Titel VII, planmäßige Rückzahlung von Schuldverschreibungen, ist um 4 513 918 M. geringer eingesetzt infolge der Erledigung der Rückzahlung der vorhin erwähnten Guldenanleihen, wodurch eine erhebliche Entlastung in der vertragsmäßigen Rückzahlungsverpflichtung eintritt, in der angegebenen Höhe. Die Summe der Ausgaben erscheint schließlich für 1918 in Höhe von 67 716 867 M. und für 1919 in Höhe von 72 498 716 M. — Bei den Einnahmen erscheint unter Titel I: Gesetzliche Zuweisungen, die früher unter Einnahme Titel IV als Dotation figurierten, ein wesentlicher Rückgang, nämlich um die Summe von 17 302 000 M., veranlaßt durch die beim Etat der Verkehrsanstalten ausführlich besprochenen besonderen Umstände infolge der Kriegslage. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß die am 1. April eintretende Erhöhung der Gütertarife um 15 Proz. wahrscheinlich eine Steigerung in den Einnahmen herbeiführen wird, wodurch die Ansätze für die Reineinnahme der Staatseisenbahnen von je 9 904 700 M. für 1918 und für 1919 sich voraussichtlich verbessern werden.

Titel II der Einnahme hat Anlaß gegeben zu einer längeren Aussprache in Ihrem Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nämlich über den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt, der seit 1916 hier im Budget in Wegfall gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Finanzminister Ihrem Ausschuß Kenntnis gegeben von einem Schreiben der Oberrechnungskammer vom 10. August 1910, das ich mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten zur Verlesung bringen werde. Das Schreiben lautet:

„Das Gesetz vom 15. v. M., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend, ermächtigt in Artikel 3 Abs. 1 die Eisenbahnschuldentilgungskasse, nicht bloß den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1910 und 1911 in Anspruch nehmen wird, sondern auch den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es liegt hierin eine Abweichung von den Bestimmungen des Artikel VII des — einen Teil der Verfassung bildenden — Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wonach für den zur Tilgung der Eisenbahnschulden erforderlichen Betrag, sofern die ständige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hierzu die erforderlichen Mittel nicht bietet, die benötigten Summen in gleicher Weise wie für die Verzinsung der Eisenbahnschulden und für die Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Budget in Form eines Zuschusses aus der Staatskasse vorzusehen sind.

Das bezügliche Finanzgesetz wurde in beiden Kammern einstimmig genehmigt. Dem § 64 der Verfassungsurkunde ist hiernach Genüge geleistet. Es frägt sich aber, ob auch den Vorschriften des § 73 der Verfassungsurkunde entsprochen ist, wonach zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich ist."

Der Herr Finanzminister hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß diese Frage schon bei der erstmaligen Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Entwurf eines Anleihegesetzes im Jahre 1874 von der Budgetkommission der Zweiten Kammer erörtert worden ist, und diese damals die Ansicht vertreten hat, der auch der Herr Minister jetzt noch beipflichtet, daß im Hinblick auf die bis dahin der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugeflossenen Dotationsüberschüsse, d. h. die Überschüsse über die für die Zinsen der Tilgung und die Verwaltungskosten erforderlichen Beträge, von Einstellung eines Betrags nach Art. 7 des Eisenbahnschuldentilgungskassegesetzes in das Budget abgesehen werden könne.

Der Haushaltsausschuß hat von dem Bemerken der Oberrechnungskammer und von den Ausführungen des Herrn Ministers Kenntnis genommen und ist ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß kein Anlaß besteht, von der bisher geübten Praxis abzugehen, die sich auf die damals festgestellte Auffassung der Landstände gründet, daß die bezügliche Bestimmung des Finanzgesetzes, der auch Art. 7 des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1918/19 entspricht, keine Änderung des Eisenbahnschuldentilgungskassegesetzes bedeutet und somit auch kein die Verfassung änderndes Gesetz vorliegt. —

Von einer allgemeinen Aussprache über die derzeitige Finanzlage des Staates ist in Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Abstand genommen worden in Rücksicht darauf, daß diese bei verschiedenen Anlässen der Budgetberatung bereits eingehend erörtert, insbesondere auch vom Herrn Finanzminister wiederholt schon in beiden Hohen Kammern behandelt worden ist.

Ich komme nun zum Schlußantrag:

Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1918/19 in Ausgabe und Einnahme mit je

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

67 716 867 M. für 1918 und 72 498 716 M. für 1919 genehmigen und im abgekürzten Verfahren darüber beraten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu b **Hauptabteilung X Murgwerk** erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von Gemmingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Voranschlag des Murgwerks für 1918/19 sind vorgesehen

Ausgabe:

im ordentlichen Etat (Betriebsetat)	1 680 500 M.
im außerordentlichen Etat	8 210 000 „

Einnahme:

im ordentlichen Etat	1 680 500 „
im außerordentlichen Etat	10 000 „

Die Gesamtaufwendungen für den Ausbau sind gegen die veranschlagten 12½ Millionen auf 22,9 Millionen gestiegen.

Die Hohe Zweite Kammer hat diesem Voranschlag in der gestrigen Sitzung ihre Zustimmung erteilt und dabei nach dem Antrag ihres Haushaltsausschusses unter II ihres Beschlusses zu der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds die gesetzlich vorbehaltene Einwilligung erklärt und weiter unter III eine Entschließung angenommen über den Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke, sowie über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks.

Ihr Haushaltsausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß es, hingesehen auf die heutige Geschäftslage, nicht ausführbar sei, zu den unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses behandelten sehr wichtigen Punkten jetzt Stellung zu nehmen.

Was die Beträge angeht, die zum Erneuerungs- und Reservefonds abzuliefern sind, so ist für den Reservefonds diesmal noch nichts im ordentlichen Etat vorgesehen, wohl aber zur Ausstattung des Erneuerungsfonds für 1918 ein Betrag von 100 000 M. und für 1919 von 200 000 M., für beide Jahre zusammen von 300 000 M., somit für ein Jahr 150 000 M.; doch ist dieser Betrag ausdrücklich nur als ein vorläufiger bezeichnet, sodaß nichts im Wege stünde, hieran oder an den dabei verwerteten Bestimmungen etwas zu ändern, falls die spätere Beratung dazu führt. Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen vor, an dem vorläufig eingestellten Betrag jetzt nichts zu ändern, ohne daß dadurch der Entscheidung vorgegriffen sein soll, die über den Inhalt des von der Großh. Regierung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 11. März übersandten Entwurfs einer Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds später noch getroffen werden soll. Ihr Ausschuß möchte aber nicht unterlassen, angesichts der Tatsache, daß es während des Krieges möglich war, das große Werk soweit zu fördern, daß die Niederdruckanlage in Betrieb genommen werden konnte und seit einiger Zeit der Industrie elektrische Energie spendet, der Verwaltung und allen am Murgwerk beteiligten Behörden, Beamten und Arbeitern seine Anerkennung auszusprechen, daß die großen, im Gefolge des Kriegs eingetretenen Schwierigkeiten überwunden, und das Unternehmen, wenigstens in beschränktem Teil noch während des Kriegs in Betrieb genommen werden konnte.

Ihr Haushaltsausschuß stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle:

1. den Voranschlag des Murgwerks für die Jahre 1918 und 1919 im ordentlichen Etat mit einer jährlichen Ausgabe von 1 680 000 M., im außerordentlichen Etat mit einer Ausgabe von 8 210 000 M. für beide Jahre und einer Einnahme von 10 000 M. für beide Jahre in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses genehmigen,
2. hierüber in abgekürzter Form beraten,
3. die Beratung und Beschlußfassung über die unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses aufgeführten Punkte aussetzen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II, 2 der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung** betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten, über den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betreffend. Der Gesetzentwurf besteht nur aus einem einzigen Artikel, welcher lautet:

„In § 48 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) wird der letzte Satz gestrichen."

Dieser § 48 der Gehaltsordnung von 1908 lautet:

„Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarifs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden. . . . . Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden."

Diese ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Bestimmung in § 48 der Gehaltsordnung wurde dann durch das Gesetz vom 14. Juli 1914 bis Ende des Jahres 1917 erstreckt, weil es nicht möglich war, bis zum Schlusse des Jahres 1913 die etatmäßige Anstellung solcher früherer Arbeiter, für die im Gehaltstarif von 1908 erstmals etatmäßige Stellen angefordert werden sind, in der Hauptsache zu vollziehen. Auch seither hat man die in Aussicht genommene Maßnahme infolge des Ausbruchs des Krieges und der Abstandnahme von der Anforderung weiterer etatmäßiger Stellen für die in Betracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kommenden Bediensteten im Staatsvoranschlag für die Jahre 1916/17 noch nicht vollständig durchführen können; dagegen ist, wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt wird, im Staatsvoranschlag für die Jahre 1918/19 eine bedeutende Vermehrung der etatmäßigen Stellen zu dem erwähnten Zweck vorgesehen, und die Begründung empfiehlt deshalb aus diesen Erwägungen, — zu denen noch hinzu kommt, daß die Arbeiterlöhne seit dem Jahre 1914 wesentlich erhöht worden sind, und die Beibehaltung der Möglichkeit, Ausgleichszulagen zu gewähren, dadurch noch dringlicher geworden ist, — die Gültigkeitsdauer der Bestimmung im § 48 der Gehaltsordnung auch über das Jahr 1917 hinaus zu verlängern. Zu diesem Zwecke wird als einfachstes Mittel vorgeschlagen, den letzten Satz dieses § 48: „Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden", zu streichen. Bedenken dagegen — so wird in der Begründung ausgeführt — könnten um so weniger bestehen, als eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten, mit der auch eine Änderung der Gehaltsordnung verbunden sein wird, nach dem Kriege nicht zu vermeiden sei.

Ihr Haushaltsausschuß hat dieser Begründung zugestimmt, und nachdem die Zweite Kammer vorgestern den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, schlägt Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihnen vor, den Gesetzentwurf ebenfalls unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II, 3 der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 (Finanzgesetz)** betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf, dem sogenannten Finanzgesetz, können drei Arten von Vorschriften unterschieden werden. 1. Die Feststellung des Staatshaushaltes pro 1918/19, 2. Die Beschaffung von Mitteln durch Staatsanlehen, 3. Einige weitere Bestimmungen, auf die ich noch zu sprechen komme.

Zu diesen letzteren gehört gleich Artikel 1, in welchem die Staatsregierung ermächtigt wird, über die für den Haushaltszeitraum 14/15 bewilligten Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, die bis zum Schlusse des Haushaltszeitraumes 16/17 noch nicht oder nur teilweise verwendet sind, auch noch im Zeitraum 18/19 zu verfügen.

Nach Artikel 13 Ziffer 2 des Etatgesetzes darf nämlich der Rest der in einem Haushaltszeitraum verwendeten Kredite für außerordentliche Ausgaben — hier 14/15 — ohne weiteres auf den nächsten Haushaltszeitraum — hier 16/17 — übernommen werden, sofern der ursprünglich der Verwendung zu Grund liegende Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird. Mit Ablauf dieses zweiten Zeitraumes erlöschen die Kredite. Sie müssen für eine dritte Periode — hier 18/19 — nötigenfalls neu angefordert oder aufrecht erhalten werden. Dies geschieht nun durch Artikel 1 in einer kurzen, die Spezialkredite, die aus Beilage 3 zum Finanzgesetz zu ersehen sind, zusammenfassenden Form. Der Gesamtbetrag beläuft sich rund auf 4,9 Millionen Mark. In Artikel 2 wird der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung für 18/19 festgestellt und dabei ein Fehlbetrag von rund 15,8 Millionen Mark ausgerechnet. Von einem Eingehen auf die einzelnen Ziffern darf ich um so mehr absehen, als sowohl das andere Hohe Haus wie auch die Erste Kammer sämtliche Anforderungen des Voranschlages bewilligt haben.

Zur Würdigung dieses Fehlbetrages wollen Sie mir einen kurzen Rückblick gestatten, auf die Gefahr hin, daß Sie durch die eine oder andere meiner Bemerkungen an den seligen Ben-Akiba erinnert werden sollten, der bekanntlich gesagt hat „Alles schon dagewesen, nichts neues unter der Sonne".

Zu Beginn dieses Landtages erklärte der Herr Finanzminister, daß unsere gegenwärtige Finanzlage trotz Kriegsnot eine sichere und befriedigende geblieben sei, was wir hauptsächlich den günstigen Einnahmen aus den direkten Steuern, den Forsten und Eisenbahnen, und der Flüssigkeit des Geldmarktes zu verdanken haben, die uns eine nicht allzu teure Beschaffung fremden Geldes für die Durchführung der gestellten Aufgaben ermöglichte. Der Abschluß für 1916/17 liegt noch nicht vor. Aber je mehr sich die Abschlußarbeiten ihrem Ende nähern, um so besser gestaltet sich die Bilanz zu unsern Gunsten, so daß man es bereits als sicher annehmen darf, daß der im Budget 16/17 vorgesehene Fehlbetrag von 9,2 Millionen Mark verschwinden wird.

Die gesamte schwebende Staatsschuld, d. h. also die lediglich zur vorübergehenden Stärkung der staatlichen Betriebsmittel gemachten Schulden — andere haben wir zum Glück keine; die Eisenbahnschuld ist eine Sache für sich — betrug damals rund 120,8, jetzt 131 Millionen Mark, in der Hauptsache hervorgegangen aus den den Gemeinden vom Staat vorgeschossenen Reichsfamilienunterstützungen. Unser mit diesen Vorschüssen zusammenhängendes Guthaben an das Reich beträgt jetzt 157 Millionen Mark, so daß sich jedenfalls ein Überschuß ergibt, welcher seinerzeit der Amortisationskasse und dem umlaufenden Betriebsfonds zugut kommen wird. Ich sagte „seinerzeit" und will lieber sagen „hoffentlich recht bald". Denn wenn die Rückzahlung durch das Reich gesetzlich auch bereits feststeht, so ist dies bezüglich des Termins der Rückzahlung leider nicht oder noch nicht der Fall. Und da wir bis zur Rückzahlung die Zinsen zu tragen haben, — das Reich vergütet sie nicht —, so ist es begreiflich, daß wir diesen Termin so bald wie möglich herbeiwünschen. Den Gemeinden ist durch die vorschüßliche Übernahme der Familienunterstützungen eine große Wohltat zuteil geworden, was Sie schon daraus entnehmen wollen, daß sie hierdurch jährlich über 7 Millionen Mark Zinsen ersparen, welche monatlich um etwa ¾ Millionen wachsen, wozu noch kommt, daß ihnen der Staat für ihre sonstigen Kriegsaufgaben Vorzuschüsse von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1,5 Millionen Mark jährlich zukommen läßt. Alles in allem wird man im kommenden Jahr bei Fortdauer der bisherigen Verhältnisse mit Zuschüssen und Zinsen an die Gemeinden in einem Betrag von über 10 Millionen Mark monatlich zu rechnen haben, womit wir den Gemeinden gegenüber mehr leisten, als irgend ein anderer Bundesstaat.

Dem Anwachsen der direkten Steuern und dem befriedigenden Ergebnis der Forst- und Domänenverwaltung steht allerdings ein ganz erheblicher Rückgang der indirekten Steuern, also der Wein-, Bier- und Fleischsteuer usw. gegenüber. Wenn wir gleichwohl nicht unter den Wagen gekommen sind, so verdanken wir das hauptsächlich den Einkommensteuerzuschüssen, welche in den Jahren 1916 und 1917 allein ein Mehr von 10,14 Millionen Mark erbracht haben. Diese Zuschüsse werden deshalb in den kommenden beiden Steuerjahren beibehalten werden, wie wir denn auch den diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits verabschiedet haben, womit zugleich die staatsrechtlichen Bedenken, welche gegen eine gesetzliche Regelung der Steuerstufen durch das Finanzgesetz seinerzeit erhoben wurden, ihre Erledigung gefunden haben.

Wie sich nun die Finanzlage in den nächsten zwei Jahren gestalten wird in dieser Welt von politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, in der wir gegenwärtig leben, ist unbestimmt. Jede Annahme gründet sich auf Vermutungen, Hoffnungen, besten Falles auf Wahrscheinlichkeiten. So auch der vorliegende Haushaltsplan für die Jahre 1918/19. Die Übersicht über diesen Voranschlag ist uns in dankenswerter Weise erleichtert durch den beigegebenen Vorbericht. Ich werde mich darum kurz fassen können, zumal sich der Anschlag wesentlich nur in formeller Hinsicht, nicht aber materiell wesentlich, von seinen Vorgängern unterscheidet. Der formelle Unterschied besteht darin, daß gemäß Artikel 4 des Finanzgesetzes diejenigen Bewilligungen und Bestimmungen auch für die Jahre 1918 und 19 wirksam bleiben, welche in den Einzelvoranschlägen des letzten ordentlichen Etats verabschiedet worden sind. Mit dieser auch vom Reich und anderen Bundesstaaten beobachteten Vereinfachung des formellen Verfahrens kann man sich unter den gegebenen Verhältnissen nur einverstanden erklären. Unumgängliche materielle Abänderungen des vorangehenden Anschlages haben dann im Dispositiv und in den Erläuterungen Aufnahme gefunden. Sie sind im allgemeinen nicht von Belang. Das Nähere hierüber ist bei den Einzelberatungen zur Sprache gekommen.

Das vorläufige Ergebnis ist, wie gesagt, ein Fehlbetrag von 15,8 Millionen Mark. Wir wollen alle Tage sparen und brauchen alle Tage mehr. Aber der dira necessitas des Krieges, die sich in allgemeinen Fürsorgemaßnahmen, in der Fürsorge für Beamte und Arbeiter, Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene, in der Errichtung ferner einer Spar- und Darlehenskasse für Angehörige der Staatsverwaltung, in der Mittelstandsbeihilfe, der Förderung des Kleinwohnungsbaues usw. äußert, konnten und wollten wir uns selbstverständlich nicht versagen. Schließlich wäre es ja zur Bewältigung des Fehlbetrages, wenn andere Mittel, wie höhere Einnahmen und Sparsamkeit, nicht mehr verfangen wollten, auch kein Unglück, wenn, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, der schuldenfreie badische Staat zu dem Mittel griffe, durch Aufnahme von Anlehen Herr der Situation zu bleiben. Ohne Zweifel kein angenehmer Ausweg. Aber unter der ganz außerordentlichen Zeitlage darf man wohl mit Recht sagen, Not kennt auch hier kein Gebot, und es wäre gewiß nicht unbillig, an unseren finanziellen Anstrengungen auch noch die Zukunft teilnehmen zu lassen, deren Sicherstellung unsere Anstrengungen hauptsächlich ja gewidmet sind.

Man kann und darf von den Staatsfinanzen nicht sprechen, ohne des finanziellen Verhältnisses zum Reich zu gedenken. Ganz befriedigend war ja dieses Verhältnis im Sinn einer sicheren Abgrenzung der beiderseitigen Finanzgebiete zwischen Reich und Einzelstaat nie. Aber im allgemeinen konnte man die Frage unter Berufung auf Art. 38 der Reichsverfassung mit dem Satz abtun: Die indirekten Steuern gehören dem Reich, die direkten Abgaben dem Einzelstaat. Die Tage, da man so sprechen konnte, sind aber längst dahin. Mit Wehrsteuer, Schenkungssteuer, Kriegssteuern, Besitzsteuern usw. hat das Reich längst seine Hand nach unseren direkten Abgaben ausgestreckt, und noch hat das Rütteln an dem angeführten Fundamentalsatz kein Ende. Die Not des Reiches zwingt dazu. Aber über dieser Not dürfen wir die Not der Einzelstaaten und der Gemeinden nicht vergessen. Hier muß ein Ausgleich gesucht und endlich auch gefunden werden, damit wir am Reich nicht arm und das Reich an uns nicht arm wird. Das Reich geht vor. Aber was ist das Reich anderes, als die Gesamtheit der Einzelstaaten. Was der Herr Finanzminister in seinem einleitenden Vortrag hierüber gesagt hat, unterschreiben wir Wort für Wort. Noch liegt ein Steuerprogramm, wie wir die ungeheuern Lasten tragen sollen, nicht vor. Voranschläge dazu in schwerer Menge.

Auch eine Weinsteuer ist geplant. Daß bei der Not des Vaterlandes auch der Wein dran glauben muß, wird von Niemand bestritten. Die Interessentenkreise streiten nur über die Form der Steuer, ob Banderolen-, Faßwein- oder Flaschenweinsteuer usw. Ich gehe darauf natürlich jetzt nicht näher ein. Nur das eine möchte ich hervorheben, daß es falsch wäre, die heutigen hohen Weinpreise zum Anlaß und zur Höhe dieser Steuer zu machen. Denn die hohen Weinpreise sind eine ganz vorübergehende, mit dem Krieg zusammenhängende Erscheinung, die, das bin ich überzeugt, nach dem Krieg der alten Misere in den Kreisen der Weinbauern wieder Platz machen wird. Ich bitte darum die Großherzogliche Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Steuer eine Form erhalte, daß sie nicht hauptsächlich am Winzer hängen bleibt. Das wäre verfehlt. Es handelt sich doch immerhin um 1½ Millionen Menschen, die sich noch vom deutschen Weinbau ernähren, obschon er wegen seiner Unrentabilität in den letzten 15 Jahren von 120 auf 90000 ha im Reich zurückgegangen ist. Übermäßige Gewinne, die während der Hochkonjunktur gemacht wurden, werden ja von den allgemeinen Kriegssteuern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfaßt, obgleich diese Gewinne kaum ausreichen dürften, die Defizite der vorangegangenen Jahre auszugleichen, von den künftigen Fehljahren ganz zu schweigen.

Im großen Strauß der Steuern wird übrigens die Weinsteuer, trotz der 300 Millionen Mark, die man von ihr erwartet, eines der kleineren Blümlein sein. Man spricht ja von Vermögenskonfiskationen, von Monopolisierung wichtiger Produktions- und Handelszweige und anderen gewaltigen Projekten, womit die Hauptlast bewältigt werden soll. Wir schließen uns dem Urteil, das der Herr Finanzminister über die verschiedenen Möglichkeiten der Erschließung von Steuerquellen in seinem Vortrag geäußert hat, durchaus an.

Über den stereotypen Schlußabsatz von Art. 2, wonach eine entsprechende Mehrverwendung im außerordentlichen Etat innerhalb der ursprünglichen Bewilligung für den Fall vorbehalten bleibt, daß der Betrag der aufrecht erhaltenen Kredite und Kreditreste nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1917 die geschätzten Summen von 5,3 Millionen Mark überschreitet, wäre nur das eine zu bemerken, daß dieser Vorbehalt gemäß Art. 3 auch für die Voranschläge der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und des Murgwerkes, soweit zutreffend, Geltung hat.

Art. 4 habe ich bereits besprochen. Ich möchte nur noch anfügen, daß der Herr Finanzminister im Ausschuß erklärt hat, auch künftighin auf eine formelle Vereinfachung des Budgets bedacht nehmen zu wollen.

Art. 5 spricht von der Einkommensteuer und davon, daß alle übrigen Abgaben mit den jetzt geltenden Sätzen in Kraft bleiben, vorbehaltlich der Änderungen, welche der Landtag beschließen wird. Ich habe bereits gesagt, daß Änderungen nicht erfolgt sind.

Art. 6 sagt, daß zur Bestreitung des aus Anlaß des Krieges noch entstehenden außerordentlichen Aufwandes der Staatsregierung ein weiterer Kredit von 100 Millionen Mark erteilt wird. Es ist selbverständlich, daß wir hiergegen nichts einzuwenden haben. Von den 100 Millionen werden allein für die Reichsfamilienunterstützungen der Gemeinden monatlich 7 Millionen Mark, jährlich also 84 Millionen Mark in Anspruch genommen werden.

Art. 7 und 8 besagen dann, daß zur Bestreitung verschiedener Ausgaben, die uns bevorstehen, Anleihen aufgenommen werden dürfen. Das Nähere sagt der Wortlaut. Der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden.

Art. 9 erhöht den im Gesetz vom Juni 1917 auf 250 Millionen Mark normierten Höchstbetrag der gleichzeitig umlaufenden Schatzanweisungen und Wechsel auf 300 Millionen Mark. Das Bedürfnis hierzu erscheint ihrer Kommission in der dem Finanzgesetz beigegebenen, im Druck vorliegenden Begründung hinreichend nachgewiesen.

Ich komme zu Art. 10. Er spricht von einem Darlehen, welches den Angehörigen der badischen Staatsverwaltung für eine zu errichtende Spar- und Darlehenskasse gewährt werden kann. Die Begründung dazu sagt:

„Es ist beabsichtigt, eine Spar- und Darlehenskasse für die Angehörigen der badischen Staatsverwaltung (Beamte, Lehrer, Bedienstete und Arbeiter) zu errichten. Die Kasse bedarf zur Erfüllung ihres Zweckes der erforderlichen Betriebsmittel, da wenigstens im Anfang auf andere Weise Mittel zur Gewährung von Darlehen nicht in ausreichendem Betrag zur Verfügung stehen werden. Es soll deshalb das Finanzministerium ermächtigt werden, der Spar- und Darlehenskasse aus den Betriebsmitteln der allgemeinen Staatsverwaltung vorübergehend Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 100 000 Mark geben zu lassen, das bei der Landeshauptkasse in der Vorschußrechnung gebucht und möglichst bald wieder zurückbezahlt werden soll. Die Festsetzung des Zinsfußes und des Zeitpunktes der Zurückzahlung des Darlehens soll dem Finanzministerium vorbehalten bleiben."

Die Gründung dieser Kasse und deren staatliche Unterstützung ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Hierzu möchte ich noch folgendes bemerken:

Im Schlußwort seines Vortrages bei Vorlegung des Staatsvoranschlages hat der Herr Finanzminister erklärt, daß er trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, die unserer warten, mit Vertrauen in die Zukunft sähe, und zwar auch dann, wenn wir beim Friedensschluß auf eine Kriegsentschädigung verzichten müßten. Er meint, daß wir mit Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Steuerwilligkeit daheim ebenso sicher zum Ziel gelangen werden, wie draußen im Feld der Sieg schließlich unser sein wird. Wir freuen uns über solchen Optimismus; er entspringt dem Gefühl der Stärke und des Selbstvertrauens und ruft Vertrauen hervor, und das brauchen wir. Kein blindes Vertrauen, sondern eines, das über den Ausrufungszeichen die Fragezeichen nicht vergißt, die da und dort anzubringen sind. Der Steuerwilligkeit — man hat sogar da und dort Steuerfreudigkeit verlangt, mit dieser wird es nicht weit her sein — der Steuerwilligkeit wird behördlicherseits einigermaßen nachgeholfen werden müssen. Der Steuertechnik sind da schwierige Probleme gestellt. Indessen wird diese Willigkeit sicherlich gefördert werden, wenn die Bevölkerung auch überzeugt ist, daß die Steuern gerecht verteilt werden. Und hinsichtlich dieser Steuergerechtigkeit wurde in der Kommission bedauert, daß es nicht gelungen ist, die phantastischen Kriegsgewinne steuerlich anders zu behandeln, als den durch anständige Sparsamkeit erworbenen Vermögenszuwachs, und ferner, daß 10 Proz. des in seinem Bestand erhaltenen Vermögens wie Zuwachs behandelt werden. Wenn diesem offenbaren Mißstand bei den neuen Steuern, welche in Sicht sind, trotz der finanztechnischen Schwierigkeiten begegnet werden könnte, so würde das die Steuerwilligkeit gewiß fördern, weil es der Steuergerechtigkeit entspräche. Die Kriegsgewinne können gar nicht scharf genug herangezogen werden. Es wäre sonst tief verletzend, daß ein Teil des Volkes ungeheueren Gewinn einheimst, während unsere Brüder draußen Leben und Gesundheit opfern, und viele Familien daheim, namentlich solche des Mittelstandes, in tiefe Trauer und wirtschaftliches Elend versinken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Sparsamkeit habe ich schon mehr Vertrauen, wie auf die Steuerfreudigkeit. Wenn die etwas verschwenderische Auslohnung, mit welcher der Militärfiskus da und dort um sich wirft, Verschwendung, bedauerlicherweise auch in Arbeiterkreisen, zur Folge gehabt hat, so ist doch der Sparsinn unserm Volke im Großen und Ganzen erhalten geblieben. Wie wäre es sonst möglich, daß trotz der Teuerungen die Spareinlagen, wie wir neulich vernommen haben, im letzten Jahr um einige Milliarden zugenommen haben. Und wenn, wie auf das innigste zu wünschen ist, von der einfacheren Lebenshaltung, zu welcher der Krieg geführt hat, ein gut Teil in die Friedenszeit mit hinüber genommen wird, dann werden wir künftig noch von größeren Ersparnissen reden können.

Die Hauptsache ist und bleibt aber die Arbeitsamkeit. Wir sind ein Volk, das geadelt ist durch die Tugend der Arbeit. Nur muß es auch hier heißen: Freie Bahn dem Arbeitswilligen, freie Bahn dem persönlichen Wagemut, dem Talent und Genie, der Initiative in Produktion und Handel. Eine weitgehende Einführung von Monopolen wäre ein schweres Hindernis auf dieser Bahn. Die Eigenwirtschaft muß die Grundlage, muß der Eckpfeiler unseres Wirtschaftslebens bleiben. Auch im Kriege ging man meines Erachtens mit der Ausschaltung des Handels vielfach zu weit, und manches in unseren Ernährungsverhältnissen wäre besser bestellt, wenn man der Tätigkeit bewährter Fachleute mehr Spielraum gelassen hätte. Darum sage ich nocheinmal, sobald wie möglich aus der Zwangsjacke des Kriegssozialismus heraus in die gesunde Luft jener freien Betätigung, durch welche Deutschland in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg einen ungeheueren Aufschwung genommen hat, der es ihm ermöglichte, Milliarden über Milliarden aufzutreiben, um den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen.

Die Art. 11—14 bieten nichts neues, es sind die üblichen Schlußartikel.

In Artikel 13 begegnen wir dem Wort Frieden. Wann wird er kommen, frägt man sich in aller Welt. Aus dem schon lange dämmernden Morgenrot im Osten ist jetzt die Friedenssonne emporgestiegen. Hoffentlich werden ihre erquickenden Strahlen auch bald den Westen und Süden erwärmen. Hoffentlich wird es dann auch zu einem Frieden kommen, der uns nicht nur politisch gerecht wird, sondern zu einem Frieden, der uns auch wirtschaftlich entschädigt, damit die Ernte der furchtbar blutigen Saat in ihrem ganzen Umfang unter Dach kommt. Dann werden wir es hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit erleben, daß uns wieder Finanzgesetze vorgelegt werden, die einen günstigeren und erfreulicheren Eindruck machen, als der Entwurf der uns jetzt vorliegt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben und darüber in abgekürzter Form beraten und beschließen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. **Rheinboldt**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Den Ausführungen **Sr. Exzellenz** des Herrn Berichterstatters, die unsere Finanzlage treffend darstellen, habe ich wesentliches nicht beizufügen. Die Verabschiedung des Finanzgesetzes bildet den Schluß mühevoller Beratungen zwischen dem Haushaltsausschuß und der Großh. Regierung, auf die die Großh. Regierung allen Anlaß hat, mit Dank und großer Befriedigung zurückzusehen.

Was unsere Finanzlage anlangt, so kann ich das, was ich im November v. J. bei Vorlage des Budgets ausgeführt habe, heute mit aller Zuversicht voll aufrecht erhalten. Der Abschluß der letzten Wirtschaftsperiode 1916/17 wird ein günstiger sein, wie der Herr Berichterstatter ja schon angeführt hat. Wir haben das Jahr 1916 abgeschlossen mit einem Betriebsfonds von 19½ Millionen Mark, das sind 4½ Millionen über den eisernen Bestand von 15 Millionen. Diese 4½ Millionen Mark können wir als Ausgleichfonds betrachten. Wenn auch der endgültige Abschluß des Jahres 1917 rechnungsmäßig noch nicht genau feststeht, so kann ich aber doch schon soviel sagen, daß diesem Ausgleichfonds von 1½ Millionen Mark noch verschiedene Millionen Mark zuwachsen werden; es wird deshalb der Fehlbetrag, den das letzte Budget festgestellt hat, der budgetmäßige Fehlbetrag von über 9 Millionen Mark nicht nur verschwinden, sondern wir werden noch darüber hinaus unseren Ausgleichfonds in einer Weise stärken, daß wir sagen können, wir gehen in die neue Wirtschaftsperiode 1918/19 mit einem ansehnlichen Sicherheitsfonds über, der uns eine Gewähr dafür gibt, daß wir auch in der neuen Periode manche Schwierigkeiten leichter werden überwinden können. Der Etat, den wir für die neue Budgetperiode vorgelegt haben, ist wegen der Unzuverlässigkeit seiner Zahlen schwer zu charakterisieren. Als einen schlechten läßt ihn der Umstand erscheinen, daß er mit einem Fehlbetrag von 15½ Millionen Mark abschließt, einem Fehlbetrag, wie ihn die früheren Budgets wohl kaum aufgewiesen haben. Diesem Fehlbetrag gegenüber steht aber der Sicherheitsfonds, von dem ich gesprochen habe, und dieser Sicherheitsfonds wird beiläufig den gleichen Betrag erreichen, so daß dem budgetmäßigen Defizit von vornherein eine gewisse Deckung gegenübersteht. Nun müssen wir aber damit rechnen, daß dieser Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird, wohl um verschiedene Millionen durch den Nachtragsetat, den wir genötigt sein werden, den Ständen noch vorzulegen. Außerdem sind die Verhältnisse, in denen wir leben, noch so unsicher, daß wir damit zu rechnen haben, daß noch erhebliche weitere Forderungen im Laufe der Wirtschaftsperiode an uns herantreten werden, Forderungen, die wir heute noch nicht voraussehen, und die wir in ihrer Tragweite heute noch nicht übersehen können. Weiter müssen wir damit rechnen, daß die Ordnung der Reichsfinanzreform auch in unsere finanziellen Verhältnisse scharf eingreifen wird. Seine Exzellenz der Herr Berichterstatter hat ja von der Möglichkeit gesprochen, daß das Reich auch eine Reichsweinsteuer einführen werde. Wenn diese Möglichkeit eintreten wird, werden

wir schon dadurch eine Einbuße von etwa 1½ bis 2½ Millionen Mark jährlich an unseren Einnahmen erleiden.

Ich will auf die finanziellen Verhältnisse zum Reich, die ich ja hier an dieser Stelle schon verschiedentlich erörtert habe, nicht näher eingehen. Daß unser finanzielles Verhältnis zum Reich sehr viel ernster heute anzusehen ist, wie es vor dem Krieg der Fall war, das hat ja der Herr Berichterstatter schon erwähnt. Daß das Reich genötigt ist, seine Steuereinnahmen ganz gewaltig zu erhöhen, das geht schon aus dem Reichshaushaltsetat für 1918 hervor, der einen Fehlbetrag von 2,8 Milliarden, also nahezu 3 Milliarden aufweist, die durch neue Steuern gedeckt werden müssen. Der Bundesrat ist zurzeit mit der Beratung über solche neue Steuern beschäftigt. Ich bin heute noch nicht in der Lage, darüber nähere Mitteilungen zu machen; aber so viel kann ich versichern gegenüber dem Wunsch, den der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, daß wir bei diesen Beratungen unsere speziellen Landesinteressen in jeder Hinsicht zu wahren suchen werden, also auch soweit es sich um den Entwurf einer Reichsweinsteuer handelt.

An dem Vertrauen, das ich ausgesprochen habe, bei der Vorlage des Budgets, halte ich fest, und ich glaube, es ist in der Zwischenzeit nichts eingetreten, was mein Vertrauen irgendwie erschüttern könnte. Wir haben nahezu 4 Kriegsjahre durchgehalten und haben es während dieser schweren Zeit fertig gebracht, unsere Finanzen in Ordnung zu halten; es ist uns gelungen, unsere Reserven nicht nur unangetastet zu erhalten, sondern sie sogar noch zu stärken. Die Reserven stehen uns also für die Zukunft noch voll zur Verfügung. Das darf uns mit einigem Vertrauen der Zukunft entgegensehen lassen. Vertrauen habe ich nicht nur für unsere eigenen Verhältnisse, sondern ich hege dieses Vertrauen auch für das Reich und dafür, daß es auch dem Reich — wenn es auch schwer sein wird — gelingen wird, seine durch den Krieg zerrütteten Verhältnisse wieder in gute Ordnung zu bringen.

Einem Volk, das auf so gewaltige, fast übermenschliche Leistungen während des Krieges zurückblicken kann, ich glaube, diesem Volk darf und kann man auch zutrauen, daß es den Leistungen gewachsen sein wird, die nach dem Krieg der Frieden von ihm verlangen wird, daß es auch allen den Aufgaben, die die Zurückführung in die Friedensverhältnisse ihm stellen wird, sich ebenso gewachsen zeigen wird, wie es sich den überaus schweren Kriegsaufgaben gewachsen gezeigt hat.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Erörterung über die weitere Geschäftsbehandlung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** mit den besten Wünschen für die Ostertage die Sitzung um 5 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

13. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Hermann, Geh. Oberfinanzrat Moser, Geh. Oberforstrat Gretsch, Regierungsrat Kuttruff; dann Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberregierungsrat Arnold, Regierungsrat Dr. Fecht; endlich Ministerialrat Sammet.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

	Seite
I. Anzeige neuer Eingänge	233
II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges 1916/17). Berichterstatter und zwar für	
Abschnitt I (S. 1—7): Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glockner	233
Abschnitt II, 1 (S. 8—34): Freiherr von Göler	237
Abschnitt II, 2—4 (S. 34—50): Dr. Freiherr von Stotzingen	239
Abschnitt III (S. 51—59): Oberbürgermeister Habermehl	244
Abschnitt IV (S. 60—61): Freiherr von Gemmingen	248
Abschnitt V (S. 62—71): Geh. Kommerzienrat Engelhard	249

Der I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung gestatten Sie mir ein Wort. Durch das Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt ist das Großherzogliche Haus in tiefe Trauer versetzt worden, vorab die Hohe Gemahlin des Verblichenen, die Herzogin Marie geb. Prinzessin von Baden und ihr Herr Bruder unser Durchlauchtigster Präsident. Ich habe den zunächst Betroffenen nicht nur, sondern auch Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise namens der Ersten Kammer bereits unser innigstes Beileid ausgesprochen, und ich sehe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß Sie durch Erhebung von den Sitzen Ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Ich danke Ihnen.

Ich habe dem noch beizufügen, daß es mir nur auf telephonischem Wege möglich war, unserem Durchlauchtigsten Präsidenten die Teilnahme auszusprechen, und ich bitte um die Erlaubnis zu einer schriftlichen Nachholung dieser Kundgebung, da wir heute ja zum ersten Male seit Eintritt des Ereignisses versammelt sind. Ich würde vorschlagen zu sagen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die heute hier versammelte Erste Kammer spricht Ihrem Durchlauchtigsten Präsidenten beim Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt ihr innigstes Beileid aus. Ehrerbietigst — Unterschriften". — Sie sind damit einverstanden.

Die Herzogin Marie hat bereits mit einem Telegramm gedankt, welches lautet:

„Ich danke Ihnen und der badischen Ersten Kammer herzlich für den Ausdruck Ihrer warmen, mir wohltuenden Anteilnahme an meinem großen Leid. Marie, Herzogin von Anhalt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung teilt der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** folgende **Eingänge** mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren Geh. Hofrat Dr. Oncken, Freiherr Böcklin von Böcklinsau.

2. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit dem von seinem bautechnischen Referenten, Oberbaurat Stürzenacker verfaßten Buche „Das Kurhaus in Baden und dessen Neubau 1912 bis 1917".

(Geht an die Bücherei.)

3. Eine Zuschrift des „Badischen Heimatdank" mit dem Bericht über seine Sitzung am 26. Oktober 1917.

(Wurde verteilt.)

4. Eine Zuschrift des Vereins der Stärke-Interessenten in Deutschland mit der Veröffentlichung Nr. 4 seines wirtschaftlichen Beirats.

(Liegt im Archivariat auf.)

5. Eine Schrift des Hans Großmann hier über die Hebung Karlsruhes als Stätte der Kunst, überreicht vom Verfasser.

(Liegt im Archivariat auf.)

6. Eine Einladung des Kriegsausschusses für Konsumenten-Interessen, Bezirk Karlsruhe, zu einem Vortrag des Dr. Bittel über die Wohnungsnot auf Samstag den 13. April d. Js.

7. Eine Zuschrift der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin mit einigen Exemplaren einer Druckschrift über ihre Tätigkeit.

8. Eine vom Prorektor der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Endemann gehaltene akademische Rede zur Erinnerung an den Zweiten Gründer der Universität Großherzog Karl Friedrich „Über den juristischen Willen zur Gerechtigkeit".

(Geht an die Bücherei.)

9. Die Vereinsmitteilungen Nr. 2 des Südwestdeutschen Kanalvereins für Rhein, Donau und Neckar.

(Geht an die Bücherei.)

Für die Zuwendungen und Einladungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

Sodann gibt Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. des bad. Gerichtsvollzieherverbandes um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit dem Gehalt von 2000 bis 3600 M.

Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. des A. Gamber in Heidelberg um Wiederverwendung als Universitäts-Fechtlehrer in Heidelberg.

Wird dem Petitionsausschuß überwiesen.

3. des Mannheimer Vereinsverbandes des „Nationalen Frauendienstes" sowie des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht auch der Mädchen auf 3 Jahre betr.

Wird dem Ausschuß für das Schulgesetz überwiesen.

4. von der Tagung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen und verschiedenen anderen Organisationen um Prüfung und Verwertung von Leitsätzen über Nahrungsmittelmangel und seine Beseitigung, über Wucher und Preissteigerungen sowie Wohnungsnot.

Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

5. Eine zweite Petition der freien Gewerkschaften Badens mit 6 weiteren Verbänden, die Wohnungsfürsorge betreffend.

Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17)** erhalten das Wort:

Zu Abschnitt I: **Beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß der Mobilmachung:**

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über den I. Abschnitt der Dritten Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Kriegs. Diese dritte und, wie wir alle hoffen und wünschen, wohl letzte Denkschrift umfaßt den Zeitraum von Mitte November 1915 bis Ende November 1917, somit zwei Jahre. Die Erste Denkschrift, die dem außerordentlichen Landtag im Februar 1915 vorgelegt war, hatte die ersten 6 Monate, von August 1914 bis Januar 1915 umfaßt. Die Zweite Denkschrift, welche dem ordentlichen Landtag 1915/16 vorgelegt wurde, umfaßte dann die folgenden 10 Monate, Januar bis November 1915. Dem außerordentlichen Landtag 1917 wurde keine Denkschrift vorgelegt. Dem Umfang nach übertrifft die jetzige Denkschrift ihre Vorgängerinnen erheblich, sie hat mehr Seiten als die beiden ersten Denkschriften zusammen.

Der I. Abschnitt behandelt beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß der Mobilmachung. Es wird zunächst mitgeteilt, daß die Beteiligung der staatlichen Beamten (einschließlich der Lehrer), Bediensteten und Arbeiter am Kriegsdienst weiter erheblich zugenommen hat. Eine zahlenmäßige Darstellung wurde diesmal nicht gefertigt. Nur bezüglich des Gesamtpersonals der Eisenbahnverwaltung enthält die Denkschrift die Angabe, daß nach dem Stand vom 1. September 1917 von dem Gesamtpersonal von 26 380 Personen Ende 1917 im Kriegsdienst waren 12 968 Personen; von dem eingestellten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aushilfspersonal mit 7415 Köpfen waren 2270 Frauen und 2535 Jugendliche.

Die Erfahrungen mit den Frauen sind, wie Ihrem Ausschuß mitgeteilt wurde, bei der Eisenbahnverwaltung im allgemeinen recht günstige gewesen, obwohl an sie natürlich nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können, wie an die Männer. Nicht ebenso günstig wurden die mit den jugendlichen Aushelfern gemachten Erfahrungen bezeichnet, denen insbesondere vielfache Diebstähle und Unterschlagungen auf Güterböden und im Bestättereidienst zur Last fallen, die der Verwaltung viel Ungelegenheit bereiteten und sie zu erheblichen Ersatzleistungen — im ganzen für Diebstähle und Beschädigungen rund 450 000 M. — nötigte.

2. Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst eingetretenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter: Hier wird mitgeteilt, daß die Beihilfen an Angehörige von Kriegsteilnehmern mehrfache Verbesserungen erfahren haben, von denen folgende hervorzuheben sind:

Die Beihilfen, welche die Ehefrauen von zum Kriegsdienst eingezogenen Arbeitern erhalten, wurden von 25 auf 30 Proz. des Lohnes erhöht, der Höchstbetrag der Beihilfe für eine Familie von 50 auf 75 Proz. Die Lohnzulagen (Alterszulagen) und Kriegslohnzuschläge werden bei der Bemessung dieser Beihilfen berücksichtigt, seit 1. Februar 1918 auch die Teuerungszulage, die die Arbeiter beziehen würden, wenn sie im heimatlichen Dienst verblieben wären. Im übrigen darf auf die Denkschrift verwiesen werden.

3. Teuerungsbeihilfen und -Zulagen für Beamte, Lehrer, Bedienstete und Arbeiter: Über die Entwicklung der Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen seit dem außerordentlichen Landtag 1917, wo ich am 12. Juni 1917 in der 4. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer Bericht zu erstatten hatte über das, was seit Ende November 1915 auf diesem Gebiet geschehen war, habe ich auf dem jetzigen Landtag bereits in der Sitzung vom 8. Februar Bericht erstattet aus Anlaß der Verbescheidung einer größeren Zahl von Beamtenpetitionen, die sich auf die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen der staatlichen Beamten, Lehrer und Arbeiter bezogen. Die Bestimmungen über Teuerungsbeihilfen an Beamte, Teuerungszulagen an Arbeiter, Kriegszulagen an Beamte, Kriegslohnzuschläge an Arbeiter, wie sie sich Ende 1917 gestaltet hatten, sind in der Denkschrift Seite 3—5 und den Anlagen 1 und 2, Seite 349 ff., dargestellt, sie sind aber heute schon wieder überholt zufolge der Beschlüsse der beiden Kammern vom 1. und 8. Februar und der daraufhin ergangenen Staatsministerialentschließungen vom 25. Februar 1918 (einmalige Teuerungszulage) und 23. März 1918 (Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen).

Am 8. Februar lag dem Hause ein Beschluß der Zweiten Kammer vom 1. Februar d. J. vor, der sich bezog

a) auf eine einmalige Teuerungszulage von 200 M. für Verheiratete, von 100 M. für Ledige und 20 M. für jedes Kind;

b) auf Erhöhung des Kriegslohnzuschlags der staatlichen Arbeiter um durchschnittlich 50 Pf. täglich und im Zusammenhang damit

c) auf Erhöhung der Kriegszulage von 360, 450, 540, 630 Mark um jährlich je 180 M.

Diesem Beschluß der Zweiten Kammer trat die Erste Kammer am 8. Februar bei. Dementsprechend sind nun in der Zwischenzeit bewilligt worden:

a) die einmalige Teuerungszulage von 200 M. für Verheiratete, dazu für jedes Kind 20 M., für Ledige mit Diensteinkommen bis 7500 M. 100 M.; sie wird gewährt ohne jedes Ansuchen und ohne Prüfung der Bedürftigkeit allen etatmäßigen Beamten — mit Ausnahme der Gehaltstarifabteilung A —, den etatmäßigen Lehrern, den nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern, sowie den Arbeitern in gleicher Höhe, an Aushilfsbedienstete und -Arbeiter ebenfalls, wenn sie seit mindestens einem Jahr beschäftigt sind, bei 9 Monaten Beschäftigungsdauer aber nur mit ¾, bei 6 Monaten mit ½. Weibliche Beamte und Arbeiterinnen erhalten diese einmalige Zulage in derselben Höhe, wenn nicht der Ehemann sie schon bekommt, verheiratete Beamte im Heeresdienst, wenn sie außerhalb des Dienstsitzes Militärdienste leisten oder dies zwar am Dienstsitz tun, aber höchstens Gefreitenbezüge haben, erhalten 100 M. und 20 M. für jedes Kind, wenn sie höhere als Gefreitenbezüge haben, nur 20 M. für jedes Kind. Verheiratete Beamte im Militäreisenbahn- oder sonstigen vertraglichen Dienstverhältnis beim Militär oder bei der Marine erhalten auf Ansuchen bis zu 100 M. und 20 M. für jedes Kind, wenn sie sich sonst schlechter stellen würden, als die Beamten in der Heimat. Arbeiter im Heeresdienst erhalten die einmalige Teuerungszulage nicht.

b) Die Kriegslohnzuschläge sind vom 1. Februar 1918 ab um 50 Pf., wenn der Lohn auch für Sonn- und Feiertage bewilligt wird, und um 60 Pf., wenn nur die Arbeitstage bezahlt werden, erhöht worden. Dieser Zuschlag wird auch für die Urlaubstage gewährt, für die der Lohn bezahlt wird, und auch bei der Überstundenvergütung berücksichtigt. In Krankheitsfällen werden ¾ des Lohnes einschließlich des Kriegslohnzuschlags und der Teuerungszulage bewilligt.

c) Die Kriegszulage wurde zufolge der Staatsministerialentschließung vom 23. März 1918 Nr. 276 mit Wirkung vom 1. Februar 1918 ab erhöht für verheiratete Beamte der Gehaltsabteilungen B und C von seither 630 M. auf 810 M., D und E von seither 540 M. auf 720 M., F, G und H sowie etatmäßige Lehrer von seither 450 auf 630 M., J und K von seither 360 auf 540 M., für ledige etatmäßige Beamte ohne eigenen Haushalt (ledige Beamte mit eigenem Haushalt werden den verheirateten gleichbehandelt), die ein Diensteinkommen ohne Wohnungsgeld bis 7500 M. (seither 6000 M.) beziehen, auch ledige etatmäßige Lehrer von 300 auf 360 M.

Auch vollbeschäftigte nichtetatmäßige Beamte und Lehrer sowie weibliche Beamte erhalten die Kriegszulage von 360 M., ebenso vollbeschäftigte vertragsmäßige Bedienstete, wenn aber die Jahresvergütung 900 M. nicht erreicht, dann nur in Höhe von 270 M. Auch den nicht vollbeschäftigten Beamten und Bediensteten mit Diensteinkommen von 100 bis 1200 M. kann eine Kriegszulage von 36 bis 270 M. gewährt werden.

Die Kriegszulagen erhalten auch die Beamten im Heeresdienst, sofern sie ihr Zivildiensteinkommen nach § 66 Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

militärgef. weiter beziehen; sie dürfen sich aber nicht besser stellen, als es der Fall wäre, wenn die Kriegszulage Bestandteil des Zivildiensteinkommens wäre; nötigenfalls ist die Kriegszulage zu kürzen; die Freigrenze von 3600 M. ist um den Betrag der Kriegszulage zu erhöhen. Auch die im Militäreisenbahndienst verwendeten verheirateten Beamten erhalten die Kriegszulage, soweit sie sich sonst geldlich schlechter stellen würden, als die Beamten in der Heimat mit der Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe.

Die wesentlichen Änderungen gegen seither bestehen danach in Folgendem:

Die Kriegszulagen für Verheiratete wurden um je 180 M., die Kriegszulage für Ledige um 60 M. jährlich erhöht. Die Einkommensgrenze für Ledige wurde von 6000 M. (mit Wohnungsgeld) auf 7500 M. (ohne Wohnungsgeld) hinaufgesetzt. Ledige mit eigenem Haushalt werden wie Verheiratete behandelt.

Schon in der Sitzung vom 8. Februar d. J. wurde darauf hingewiesen, daß eine Neuregelung dieser Teuerungszulagen in anderen Bundesstaaten bevorstehe, und daß deswegen die vom 1. Februar 1918 an bei uns in Aussicht genommene Erhöhung, die damals einen Mehraufwand von insgesamt rund 50 Millionen für das Jahr erforderte (10,5 Millionen für die einmalige Teuerungszuloge und 40 Millionen für die fortlaufenden Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen) vielleicht bald einer abermaligen Erhöhung Platz machen müsse. Die erwartete Neuregelung ist nunmehr in der Tat erfolgt, für das Reich, Preußen und Bayern vom 1. April 1918 ab, — für Sachsen, das sich seither der Regelung im Reich und Preußen angeschlossen hatte, ist wohl ein ähnliches Vorgehen auch zu erwarten — und für Württemberg mit Wirkung vom 1. Februar 1918. Dabei sind insbesondere die bei uns als Kriegszulage bezeichneten Aufbesserungen wiederum erheblich überschritten worden, während bis dahin die bei uns bewilligten Kriegszulagen sich neben den entsprechenden Sätzen dieser Staaten wohl sehen lassen konnten und sie zum Teil übertrafen.

Im Reich und Preußen erhalten nunmehr vom 1. April 1918 ab die Beamten, die nach der Höhe des Wohnungsgeldes in 4 Gruppen eingeteilt werden, Kriegszulagen von 600, 700, 800, 900 M., und zwar gelten diese Sätze für Verheiratete ohne Kinder; für jedes Kind wird 10 Proz. Zuschlag, in der Ortsklasse A und B und sonstigen teueren Orten 20 Proz. Zuschlag zu diesen Sätzen bewilligt; Ledige erhalten 70 Proz. dieser Sätze.

In Bayern besteht die Neuregelung darin, daß allgemeine Zulagen gewährt werden je nach den einzelnen Beamtengruppen in Beträgen von jährlich 1000, 800, 600, 480, 360 M.; ledige Beamte erhalten 70 Proz. dieser Sätze. In Bayern werden ferner wie im Reich und in Preußen in den besonders teueren Orten Augsburg, Berlin, Bern, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Pasing und Wien dazu 20 Proz. Zuschlag bewilligt. Außerdem werden Kinderzulagen von je 120 M. bewilligt. Weiter werden Kriegsteuerungsbeihilfen gewährt: für Verheiratete bei Diensteinkommen bis 2700 M. in 4 Klassen: jährlich 200, 300, 320, 400 M., bei Diensteinkommen von 2700 bis 5500 M. 120, 190, 204 und 288 M. für ledige Beamte bei Diensteinkommen bis 2700 M. 120, 190, 204 und 288 M. Hierzu kommt 20 Prozent Zuschlag in den 9 besonders teueren Orten. Außerdem wurde eine einmalige Kriegsteuerungszulage gewährt in Bayern für Verheiratete in Höhe von 200 M., wie bei uns, für Ledige 100 M. und für jedes Kind 20 M. Endlich wurde in Bayern der Kriegslohnzuschlag auf 1.70 M. bei durchgehender Löhnung und auf 2 M. bei Bezahlung der Arbeitstage erhöht.

Auch in Württemberg ist Ende Februar dem Landtag eine Vorlage gemacht worden, die nach Zeitungsnotiz einen Aufwand von 63,7 Millionen zur Folge haben sollte, und inzwischen sind nun auch neue Grundsätze vom 20. März 1918 veröffentlicht worden. Nach diesen erhalten vom 1. Februar 1918 ab verheiratete Beamte Zulagen von 700, 800, 1000, 1150, 1300 und 1400 M., also erheblich mehr als die höchste Kriegszulage bei uns, die nur 810 M. beträgt; ledige männliche und planmäßig angestellte weibliche Beamte erhalten 550, 600, 650, 700, 750 und 800 M.; andere weibliche Beamte über 21 Jahren 500 M., Beamte unter 21 Jahren 400 M.; für jedes Kind wird ein Zuschlag von 100 M. gewährt.

Darüber, ob und welche weiteren Folgen dieses Vorgehen der anderen größeren Staten für uns haben wird, vermochte der Regierungskommissar dem Ausschuß noch keine Mitteilung zu machen. Für den Fall eine Neuregelung bei uns auch wieder erfolgen sollte, ist im Ausschuß der Wunsch, den ich schon bei der letzten Beratung hier vorgetragen habe, es möchten die Grundlagen der gesamten Teuerungszulagen einfacher und durchsichtiger gestaltet werden, erneut geäußert worden. Freilich ist auch die neueste Regelung in den anderen Staaten ebenso wenig durchsichtig wie unsere seitherige Regelung, indem sowohl in Preußen und im Reich Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, in Bayern allgemeine Zulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen, in Württemberg Gehaltszulagen und Beihilfen nebeneinander herlaufen mit verschiedenem Aufbau ebenso wie bei uns die Kriegszulagen und die Teuerungsbeihilfen.

d. Auch die Teuerungsbeihilfen sind vom 1. Februar 1918 ab etwas verbessert worden (Staatsministerialentschließung vom 23. März 1918); sie sollen auch verheirateten Beamten, die im Heeresdienst stehen, wenn sie eine größere Zahl von Kindern haben, auf Ansuchen zur Ausgleichung von Härten bewilligt werden, wenn sie höhere militärische Bezüge als die eines Gefreiten haben, nur im Bedürfnisfalle.

d. Über die Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und deren Hinterbliebene, über die die Denkschrift dann im weiteren berichtet, habe ich ebenfalls schon am 8. Februar d. J. Bericht erstattet aus Anlaß einer Petition eines Ausschusses von Beamten im Ruhestand. Diese erhalten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen nicht, auch keine einmalige Teuerungszulage, dagegen Beihilfen im Bedürfnisfalle nach Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes, die seit 1. Januar 1918 als fortlaufende Kriegsteuerungsbeihilfen gewährt werden und 30 Prozent der Beträge nicht übersteigen sollen, die an Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen zu gewähren wären, wenn der Beamte noch die früheren Bezüge hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Reich und in Preußen ist nach einer mir erst vor einigen Tagen in die Hand gekommenen Zeitungsnotiz auch hier vom 1. April 1918 ab eine Erhöhung eingetreten, insofern diese Beihilfen im Falle des Bedürfnisses bis zu 50 Prozent (bei uns bis 30 Prozent) desjenigen Betrags steigen können, der an Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen den entsprechenden aktiven Beamten gezahlt wird. Auch hier wird das Vorgehen im Reich und in Preußen, dem wir uns seither angeschlossen hatten, nicht ohne Folgen für die Regelung bei uns sein können.

f. Weiter wird in der Denkschrift berichtet, daß zur Beschaffung von Wintervorräten an Kartoffeln und Heizmaterial erstmals im Winter 1916 Vorschüsse in Höhe von höchstens einem Monatsgehalt gewährt wurden, deren Tilgung durch monatliche Abzüge innerhalb des Zeitraums, für den die Vorräte beschafft wurden, zu erfolgen hatte. Im Winter 1917 wurde die gleiche Anordnung wiederholt getroffen und ausgedehnt auf den Bezug von Gemüse und Obst. Darüber, in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wurde, wurde dem Berichterstatter eine Zusammenstellung nachträglich übermittelt: Die Zahl der Beamten, denen solche Vorschüsse bewilligt wurden, betrug im Winter 1916/17 2730, im Winter 1917/18 2336; die Beträge, die gewährt wurden, waren 220 000 M. und 237 025 M., im Durchschnitt entfielen auf einen Beamten im Winter 1916/17: 69,37 M. und 1917/18: 101 M. Die Vermehrung ist wohl eine Folge des Steigens der Kohlenpreise.

Seite 6 der Denkschrift werden Mitteilungen gemacht über die Fürsorge für die Ernährung der Beamten und Arbeiter des Eisenbahnbetriebsdienstes: Die Erhaltung und Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Eisenbahnpersonals bildet eine Hauptsorge der Eisenbahnverwaltung. Schon im Frieden wurden Kantinen eingerichtet, die sich bewährt hatten; in der Berichtsperiode wurde eine eigene Schweinehaltung der Kantinen eingeführt und die Kantinen wurden zu einer Großeinkaufsgenossenschaft beim Güteramt Mannheim vereinigt. Diese Genossenschaft die von der Staatskasse einen zinslosen Vorschuß von 400 000 M. erhielt, hat im Jahre 1917 auch Kartoffel, Gemüse und Obst für das Personal geliefert. Dem Ausschuß sind von dem Ministerium der Finanzen die erbetenen näheren Mitteilungen über die Verhältnisse dieser Genossenschaft inzwischen zugegangen. Danach besorgt die Großeinkaufsgenossenschaft den Lebens- und Futtermitteleinkauf der Kantinen gemeinsam und im großen. Sie ist kein auf Erzielung irgendwelcher Überschüsse gerichtetes Unternehmen, sondern eine Fürsorgeeinrichtung für die Ernährung der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter, hervorgegangen aus der Erfahrung, daß kleine Einzelbetriebe, wie es die einzelnen Kantinen sind, in Zeiten wirtschaftlicher Not nicht lebensfähig sind. Ihrem Charakter als Fürsorgeeinrichtung entspricht es, daß die Eisenbahnverwaltung, um ihr das nötige Betriebskapital zu verschaffen, einen Vorschuß von 400 000 M. gewährte, ohne Zinsen anzufordern, daß die Preise, die die Kantinen vom Personal erheben, nicht höher sein dürfen, als es zur Deckung der Betriebskosten erforderlich ist, daß die Eisenbahnverwaltung in Fällen, in denen der Einkauf ausländischer Lebensmittel zu besonders hohen Preisen erfolgen mußte, Zuschüsse gab, um ihren Bediensteten den Kauf zu erträglichen Preisen zu ermöglichen, und endlich, daß die Eisenbahnverwaltung für die Sendungen der Kantinen in Versand und Empfang Frachtfreiheit gewährt. Die Einkaufsgenossenschaft beschafft im großen Waren des freien Verkehrs, erhält die besonderen Zuweisungen der badischen Nährmittelversorgung und der Lebensmittelversorgung für Schwerstarbeiter, erwirbt Tiere zur Zucht und Schlachtung, Futtermittel für die Kantinentiere und Düngemittel für Garten und Feldbestellung der Kantinen, des Eisenbahnpersonals und der Kleintierzuchtvereine. Von den im großen bezogenen Waren sind zu nennen Käse, Obst, Kartoffel, Kraut, Gemüse. Von dem Obst, dem Kraut und den Kartoffeln wurde ein Teil auch an die Haushaltungen abgegeben. Trotz des erheblichen Umsatzes, der in fünfviertel Jahren die Höhe von 1½ Millionen Mark überschritt, war es der Genossenschaft noch nicht möglich, den gewährten zinslosen Vorschuß von 400 000 M. zurückzuzahlen, woraus gleichfalls zu ersehen ist, daß die Genossenschaft kein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen ist. Die gesamte Geschäftsbesorgung wird vom Güteramt Mannheim stetig überwacht. Die im Ausschuß geäußerte Befürchtung, als ob etwa die Einkaufsgenossenschaft große Gewinne ansammle, ist sonach nicht begründet.

Dörranlagen wurden in der Hauptwerkstätte und in der Werkstätte in Schwetzingen eingerichtet und 2400 Kaninchenställe in der Hauptwerkstätte angefertigt. Die Eisenbahnverwaltung hat sodann eine eigene Schuhmacherwerkstätte in der Hauptwerkstätte eingerichet, wo Schuhe mit Holzgelenksohlen versehen werden; es ist beabsichtigt, solche Werkstätten in Freiburg, Heidelberg, Offenburg und Konstanz einzurichten, wozu die nötigen Maschinen schon bestellt sind. Auch eigene Wascheinrichtungen zum Waschen der Arbeitskleider der Werkstätte- und Maschinenhausarbeiter und des Lokomotivpersonals sind erstellt worden, deren Benützung gegen geringe, die Selbstkosten nicht deckende Vergütung, gestattet ist. Neuerdings wurde auch eine Flickanstalt eingerichtet für die Arbeitskleider des Eisenbahnpersonals.

In der Ihrem Ausschuß zugegangenen Petitionen des Verbands des deutschen Verkehrspersonals Gau Baden vom 27. November 1917, welche die Beschaffung von Stiefeln, Dienst- und Arbeitskleidern und Hemden durch die Verwaltung begehrt, in der aber noch weitere Petita enthalten sind, weshalb sie erst bei einem späteren Anlaß behandelt werden soll, ist lobend hervorgehoben, daß die Tätigkeit der Verwaltung auf diesem Gebiet der Vorsorge für ausreichende Ernährung des Personals, insbesondere für die Fettmengen für die Schwerst- und Rüstungsarbeiter volle Anerkennung seitens des Personals fand.

Über die Beteiligung der Beamten und Arbeiter an den Kriegsanleihen gibt die Denkschrift endlich noch Mitteilungen. Die Beteiligung an den Zeichnungen wurde den Beamten und Arbeitern durch Abzüge an den Dienstbezügen erleichtert; zur 6. und 7. Kriegsanleihe wurden jeweils über 900 000 M. gezeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abschnitt II: **Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei** und zwar:
1. Landwirtschaftliche Maßnahmen:

Berichterstatter Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Denkschrift findet warme Worte der Anerkennung für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung; wir werden uns dem wohl von ganzem Herzen anschließen können, namentlich mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Frauen. Es ist leider den Bemühungen weder des Ministeriums des Innern noch des Kriegswirtschaftsamts gelungen, die Landwirtschaftslehrer in voller Zahl zu ihrer so überaus wichtigen Tätigkeit zurückzuführen.

Im Winter 1916/17 sind in den Bundesstaaten und den preußischen Provinzen die Kriegswirtschaftsämter gegründet worden, in Baden im März 1917. Ihre Aufgabe ist, die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern, nicht aber zu erfassen und zu verteilen. Das Nähere über die Einrichtung und Organisation des Kriegswirtschaftsamts geht aus der Denkschrift hervor.

Ein Novum der Kriegswirtschaft ist der organisierte Frühdrusch, der im Mai 1917 vom Kriegsernährungsamt in Berlin befohlen worden ist, und der vom Ministerium des Innern und vom Kriegswirtschaftsamt im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle durchgeführt wurde. Es ist eine Organisation, die eine Anzahl früherntender Gemeinden erfaßt, durch die die Dreschmaschinen vorzugsweise mit Betriebsmitteln versehen werden, und die auch die Abfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse regelt. Es sind von der Heeresverwaltung einige Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt worden. Die Lastkraftwagen sind, 22 an der Zahl, dem Kriegswirtschaftsamt zur Verfügung geblieben und für volkswirtschaftliche Zwecke verwendet worden wie zur Abfuhr von Obst, Zuckerrüben usw., und später im Winter sind sie in der Hauptsache den städtischen Kommunalverbänden zur Verfügung gestellt worden zum Abtransport und zur Beförderung von Kohlen, Brennholz und Lebensmitteln.

Was die Ernte von 1918 betrifft, so wird sie nächst dem Segen des Himmels in der Hauptsache abhängen von der Beschaffung von tierischen und menschlichen Arbeitskräften und von der Beschaffung von künstlichem Dünger. Hier sei bemerkt, daß es in der letzten Zeit gelungen ist, einige hundert Wagen Kali aus dem oberelsässischen Kaligebiet nach Baden hereinzubringen. Wie weit die Brotfruchtfläche zurückgehen wird mit Rücksicht auf die Propaganda für die Handelsgewächse und mit Rücksicht auf die Preisgestaltung, wird sich erst finden.

Weiter spricht die Denkschrift über die Vermittlung und den Ersatz von Arbeitskräften. Hier ist anzuerkennen, daß das stellvertretende Generalkommando, namentlich die Reklamationsabteilung, die sowohl dem Generalkommando wie dem Kriegswirtschaftsamt untersteht, so entgegenkommend wie möglich ist, soweit es die militärische Lage gestattet. Ich gehe darauf näher nicht ein, weil alles nähere über die Organisation aus der Denkschrift zu ersehen ist.

Nun noch ein Wort über die Kriegsgefangenen. Es waren in Baden zur Erntezeit rund 35 000 Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt; zurzeit sind es fast ebensoviele. Es sind aber im Laufe des Winters 2000 Ukrainer aus Baden herausgezogen worden, sie sind ersetzt, und es sind seither durch das Bemühen des Kriegswirtschaftsamts noch einige Hundert Kriegsgefangene der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt worden. Der Abtransport der Großrussen wird wohl sehr langsam vorsich gehen. Er erfolgt Zug um Zug und zwar so, daß jeweils arbeitsfähige deutsche Kriegsgefangene gegen arbeitsunfähige russische Gefangene ausgetauscht werden. Um die Arbeitsnot in der Landwirtschaft etwas zu beheben, ist dann ferner erreicht worden, daß das Stellvertretende Generalkommando bezw. das Kriegsministerium angeordnet hat, daß keine g. v. Landwirte mehr eingezogen werden, vorläufig wenigstens, und auch die k. v. Leute, soweit sie einigermaßen entbehrt werden können, vorläufig nicht eingestellt werden dürfen. Das Ministerium hat auch seine Bemühungen — und darin hat es das Kriegswirtschaftsamt unterstützt — ausgedehnt auf die landwirtschaftlichen Dienstboten in den Haushaltungen, daß diese zur Mithilfe in der Landwirtschaft auf das Land beurlaubt werden.

Nun ein Wort noch zu den Tabakarbeitern. Durch die reichsgesetzlichen Vorschriften sind einige Tausend Tabakarbeiter frei geworden. Das Reichswirtschaftsamt verspricht sich sehr viel davon; allein es wird für Baden nicht sehr ins Gewicht fallen, für den einen oder anderen Bezirk vielleicht schon. Man sieht die Tabakarbeiter in der Landwirtschaft deswegen nicht besonders gerne, weil sie vielfach schwächliche oder kränkliche Existenzen sind, und was dem Landwirt fehlt, das sind nicht derartige Kräfte, sondern Schwerarbeiter und gelernte Kräfte. Daher ist es auch zu erklären, daß der Landwirt eben nach Kriegsgefangenen sucht.

Was die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betrifft, so liegt deren Vermittlung nach wie vor in den Händen der Landwirtschaftskammer und bei den großen landwirtschaftlichen Organisationen. Es ist im vorigen Sommer dem Kriegswirtschaftsamt gelungen, eine große Zahl von Maschinen aus den besetzten Gebieten nach Baden zu bringen. Bei Umwandlung von Dampfmaschinen oder Benzolmaschinen in elektrisch betriebene Maschinen geht leider sehr langsam vorwärts, weil es eben schwer ist, Elektromotoren zu beschaffen.

Auf Veranlassung des Kriegswirtschaftsamts ist auch in Baden, wie er im vorletzten Jahre in Preußen durchgeführt wurde, der Jungmannendienst oganisiert worden in der Art, daß in jedem Orte, wo eine Mittelschule besteht, ein Vertrauensmann etwa in der Person eines Direktors bestimmt wird, und dann die Jungmannen womöglich gruppenweise auf einzelnen Höfen oder in Gemeinden untergebracht werden. Es sind im letzten Jahre von 2761 Jungmannen in Baden 2076 in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen. Die Erfahrungen sind im allgemeinen gut, das sittliche Verhalten wird gelobt. Es wird anerkannt, daß die jungen Leute sich sehr bald in die fremden Verhältnisse hereingefunden haben. Um ihnen ihre Aufgabe zu erleichtern und um den jungen Leuten zu zeigen, um was es sich eigentlich handelt, welche Arbeiten in Frage kommen, sind den Winter hindurch von den Landwirtschaftslehrern Kurse abgehalten worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der gewerbsmäßige Güterhandel hat sich, die Verhältnisse des Krieges benützend, wie die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren ja wissen, leider sehr bemerkbar gemacht, sodaß wir genötigt waren, gesetzlich einzugreifen. Es hat der Güterhandel, nachdem ihm die Kreise Konstanz, Waldshut und Mosbach verschlossen waren, sich auf den Kreis Villingen geworfen. Schon bei Beratung des betreffenden Gesetzes ist aus den Kreisen der Landstände darauf hingewiesen worden, man sollte das Gesetz gleich auf das ganze Land ausdehnen; es hat sich also gezeigt, daß dieser Gedanke nicht unbegründet war. Vom Ministerium des Innern ist dann der Kreis Villingen in das Gesetz eingeschlossen worden, und hiernach folgten die Kreise Lörrach und Freiburg. Vor kurzem hat das Reich eine Bestimmung erlassen, die die Überlassung von Grundstücken über 5 Hektar von der Genehmigung der Behörde abhängig macht und wonach die Landesbehörden befugt sein sollen, den Abtransport von totem und lebendem Inventar zu verbieten. Das Ministerium des Innern hat von dieser Bestimmung für das ganze Land Gebrauch gemacht. Die Denkschrift weist darauf hin, daß mit der Einführung der Genehmigungspflicht für den Verkäufer eine Fürsorge verbunden sein muß. Als eine solche Einrichtung ist eine Landbank gedacht. Die Verhandlungen hierwegen sind noch nicht abgeschlossen; vorläufig ist das Domänenärar in der Lage, gegebenenfalls aus dem Grundstock mit 500 000 M. einzuspringen.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß der Tabakbau zugenommen hat, ganz naturgemäß infolge der steigenden Preise. Es wurden z. B. angebaut im Jahre 1915 3576 Hektar, im Jahr 1916 5221 Hektar, daraufhin hat das Ministerium bekanntlich eine Verordnung erlassen, über die Einschränkung des Tabakbaus, wonach nur der Tabak bauen darf, der dies schon im vergangenen Jahre getan hat, wenn er außerdem Selbstversorger bleibt und die Tabakbaufläche nicht größer wird, als im vergangenen Jahre. Unter dieser Verordnung ist die Tabakbaufläche im Jahr 1917 um rund 400 Hektar zurückgegangen. Für das Jahr 1918 hat das Ministerium bereits eine ähnliche einschränkende Verfügung erlassen.

Ein anderer Punkt, den die Denkschrift erwähnt, ist die Rebschädlingsbekämpfung. Es hat sich anfangs ein großer Mangel an Kupfervitriol für die Bekämpfung der Peronospora geltend gemacht. Inzwischen ist es gelungen, eine Nachlieferung von Berlin zu erreichen. Die Parole heißt heutzutage: Wenig, aber zur rechten Zeit spritzen. Dieses Gesetz gefunden zu haben, ist das Verdienst der Pflanzenschutzstelle Augustenberg. Die hat nämlich gefunden, daß Beziehungen bestehen zwischen der Witterung und der Inkubationszeit, die 6 bis 16 Tage dauert. Es ist die Zeit von der Ansteckung bis zum Sichtbarwerden der Krankheit und in dieser Zeit muß gespritzt werden. Die Anstalt Augustenberg erhält fortgesetzt Witterungsberichte, und an Hand des Inkubationskalenders gibt sie die Termine bekannt, wann gespritzt werden muß, sodaß sich jeder Landwirt darnach richten kann. Auf diese Weise ist es gelungen, im Jahre 1917 das Spritzen auf dreimal zu verringern, während man früher bis zu 7 mal gespritzt hat.

Auf die Mäuseplage ist an anderer Stelle schon zurückgekommen worden. Ich möchte nur das eine für die Öffentlichkeit sagen, daß man daran denken sollte, die Eulen, Turmfalken und Mäusebussarde zu schonen, was ja schon durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Das Beizen des Getreides gegen Schimmelpilz und andere Krankheiten hat sich sehr bewährt, namentlich mit dem Uspulum, einem Quecksilberpräparat; es hat sich herausgestellt, daß Saatgut, das mit Uspulum gebeizt ist, ein kräftigeres Wachstum zeigt.

Es haben dann im letzten Jahre und auch in diesem Winter in Villingen und Radolfzell Kurse stattgefunden, um Kriegsbeschädigte in die Landwirtschaft einzuführen, und ihre Kenntnisse zu erweitern. Die Erfolge sollen ganz gute sein.

Zu dem Abschnitt „Verschiedenes" ein Wort über die Pilzverwertung. Es haben im letzten Jahre schon eine größere Anzahl von Kursen und Wanderausstellungen stattgefunden. Merkwürdigerweise ist die Pilzangst bei uns noch immer außerordentlich groß. Es gibt zwar etwa 6 Pilzarten, die man als giftig bezeichnen kann, von denen aber nur einer absolut tötlich wirkt, der Knollenblätterpilz, der Ähnlichkeit hat mit dem Champignon, sich von diesem aber dadurch unterscheidet, daß die Blätter unter dem Hut weiß sind. Herr Geheimerat Fabricius hat mir ein Flugblatt zur Verfügung gestellt, worin zum Ausdruck gebracht ist, daß es kein Gegenmittel gegen das Gift des Knollenblätterpilzes gibt, daß es kochbeständig ist und absolut tötlich wirkt. Das einzige, was man tun kann gegen diesen Pilz, ist, ihm den Krieg zu erklären durch Ausrottung.

Die Großh. Regierung hat sich auch der Seidenraupenzucht angenommen. Es sind Versuche in Schallstadt und Weinheim gemacht worden. Es hat sich dabei aber gezeigt, daß man zwar die Futterfrage und die Frage der Krankheiten gelöst hat, daß aber bei uns ein so niedriger Taglohn herauskommt, in Weinheim 0,55 M., in Schallstadt 1,33 M. — daß es unrentabel ist, diese Seidenraupenzucht zu betreiben, und daß ein Apfelbaum sich besser rentiert. Diese ungünstige Rentabilitätsberechnung ergibt sich sei es, daß man für ein Kilo Cocon 3 M. oder 8 M. einsetzt.

Es ist im vorigen Jahre ziemlich viel Propaganda gemacht worden für ein zur menschlichen Ernährung brauchbares Gewächs, nämlich die Reismelde. Es hat sich aber nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer und der Versuchsanstalt in Halle herausgestellt, daß sich dieses Kraut nicht zum Anbau eignet und andere Gewächse, die bei uns heimisch sind, mehr leisten.

Das Kriegswirtschaftsamt hat auf seine Anregung bezw. auf Wunsch des Kriegsamts einen Vertreter für Süddeutschland nach Berlin zum Kriegsamt geschickt, und diese Einrichtung hat sich bis jetzt bewährt, schon allein dadurch, daß der Betreffende den Weg weisen kann durch die Dutzende von Reichsstellen und Kriegsgesellschaften in Berlin, in denen sich niemand zurechtzufinden vermag.

Das Kapitel über die Erhaltung des Viehstandes kann hier kurz behandelt werden, weil im Abschnitt X der Denkschrift darauf zurückzukommen sein wird.

Was die Futterversorgung betrifft, so ist der Heumangel und der Mangel an Futtermitteln im Jahre 1917 ja bekannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es hat deshalb das Kriegsamt befohlen, daß in diesem Jahre durch die Kriegswirtschaftsämter die Laubheugewinnung zu organisieren sei. Das Ministerium hat bereits eine Verordnung in dieser Beziehung erlassen, worin es heißt, daß wer Laubheu und Futterreisig gewinnen will, vorher die Erlaubnis der Waldbesitzer einzuholen habe, und daß die Forsteigentümer verpflichtet sind, zur Gewinnung von Laubheu usw. geeignete Laubholzwaldungen zur Verfügung zu stellen. Unter geeigneten Laubholzwaldungen sind im allgemeinen die Nieder- und Mittelwaldungen zu verstehen. Es wird dann noch über die Vergütung Bestimmung getroffen.

Im vorigen Jahre hat man ferner als ein Mittel, um die Futternot zu beheben, von der Strohaufschließung sehr viel gesprochen. Man wird aber niemals durch die chemische Aufschließung daraus ein Kraftfuttermittel machen können, weil das Stroh eben eiweißarm ist und bleibt. Sehr viel wichtiger ist dagegen die Einrichtung von Trockenanlagen, weil man durch sie eiweißreiche Stoffe wie den dritten Kleeschnitt usw. unabhängig von der Witterung nutzen und in haltbaren Zustand überführen kann. Ein Hemmnis ist aber der Kohlenmangel.

Die Ergänzung des Pferdebestandes im vorigen Jahre war eine leidliche insofern, als der Landwirtschaftskammer zur Verlosung an die Landwirte und Gewerbetreibenden von der Heeresverwaltung im Jahre 1917 etwa 1300 kriegsunbrauchbare Pferde zur Verfügung gestellt worden sind. Es konnten dann auch teils aus den besetzten Gebieten, teils durch Einfuhr aus Holland etwa 800 Pferde, Fohlen, Hengste und Stuten der Landwirtschaft zugeführt werden, und das stellvertretende Generalkommando hat zur Hauptarbeitszeit einige hundert Gespanne zur Verfügung gestellt. Das Kriegswirtschaftsamt hat in Erkenntnis der Gespann-Not die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, Zugochsen von Gemeindewegen anzuschaffen; aber das ist nicht leicht, weil Zugochsen sehr hoch im Preise stehen und es schwer ist, solche zu bekommen.

Über den Stand der Viehhaltung werde ich gar nichts sagen, weil darüber, namentlich über die Preisgestaltung und die Schweinezucht, bei Abschnitt X ausführlich die Rede sein wird. Ich will nur zur Erleichterung des Durchhaltens der Schweinebestände auf den Comfrey aufmerksam machen, ein ausdauerndes Gewächs, das in den besten Lagen bis zu 10 Schnitte ergeben kann.

Die Schafhaltung hat bei uns zugenommen durch die Propaganda des Kriegsministeriums und der Landwirtschaftskammer, sowie durch die guten Wollpreise und, soviel ich orientiert bin, auch die guten Fleischpreise. Es hat sich unliebsam bemerkbar gemacht, daß die württembergischen Schäfer unseren badischen bei der Pachtung der Winterweiden dadurch Konkurrenz machen können, daß in Württemberg für das Fleisch etwas mehr bezahlt wird, als bei uns, ich weiß nicht, ob das auch jetzt noch der Fall ist, oder ob der Unterschied jetzt ausgeglichen ist.

Die Geflügelzucht geht zurück. Man bekommt zu wenig gutes Futter und es lassen sich nun einmal mit Brennesselblättern keine befriedigende Resultate erzielen.

Der Stand der Tierseuchen ist im allgemeinen ein befriedigender zu nennen. Es macht sich da und dort ein Mangel an Tierärzten fühlbar. Dieser Mangel konnte bis zu einem gewissen Grade dadurch ausgeglichen werden, daß das Kriegswirtschaftsamt in die Lage versetzt worden ist, für die Dienstautos der Bezirkstierärzte Benzol zuzuführen.

Man hat den Eindruck, daß bei Anspannung aller Kräfte wie seither und wenn Witterungskatastrophen ausbleiben, uns das Jahr 1918 auch wieder so viel bringen wird, daß wir durchhalten können.

In der Beratung erhält das Wort:

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur ein kurzes Wort über das Futterreisig. Es ist viel Propaganda dafür gemacht worden daß die Waldbesitzer zur Gewinnung dieser Futtermittel förderlich sein möchten. Sie wären ja selbstverständlich grundsätzlich auch gerne dazu bereit, wiewohl zumteil nicht ohne Sorge wegen einer Schädigung des Waldes, die eben doch eintreten könnte, wenn die Gewinnung durch ungeeignete Personen erfolgt, wenn die Personen von der Militärbehörde geschickt werden und man auf die Auswahl derselben keinerlei Einfluß hat. Nun kommt aber noch etwas anderes dazu. Es ist geradezu eine Überraschung gewesen, zu sehen, welche Preise festgesetzt wurden. Wenn man diese Preise vergleicht mit den Preisen für Wiesenheu, oder sonstige Futtermittel, die die Landwirtschaft produziert, so muß man sich fragen: Was liegt hier vor? Entweder sind diese Futtermittel, Laubstreu und Futterreisig, außerordentlich geringwertig, und dann frägt es sich, ob es sich überhaupt lohnt, die große Aufwendung an Arbeit zu machen, die daran hängt, es zu gewinnen; oder hat man hier, wie bei den Brennholzhöchstpreisen, die Waldbesitzer mit einem anderen Maßstab gemessen als die Landwirte? Eines oder das andere muß wohl der Fall sein. Ich möchte die Frage nur gestellt haben, vielleicht kann sie mir beantwortet werden.

Zu 2. Forstwirtschaftliche Maßnahmen; 3. Steigerung des Ertrags domänenärarischer Güter; 4. Jagd und Fischerei:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wie schon bei der Beratung des Voranschlags der Großh. Forst- und Domänendirektion hervorgehoben, hat der günstige Stand der badischen Waldungen in Bezug auf die Vorratsverhältnisse und Holzartenverteilung den Forstverwaltungen ermöglicht, den Anforderungen der Kriegswirtschafts-Lieferung von Nadelnutzholz für den Stellungskrieg an die Heeresverwaltung, von Grubenholz, Papierholz, Laubnutzholz an die Industrie, von Brennholz an die Bevölkerung in weitem Umfange gerecht zu werden, soweit nur die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung standen.

In dem Abschnitt kommt zuerst zur Besprechung die Holznutzung und zwar Tannen- und Fichtenlanghölzer. Das Tan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen- und Fichtenlangholz ist unter Festsetzung von Höchstpreisen beschlagnahmt. Durch die festgesetzten Höchstpreise fühlen sich die Waldbesitzer benachteiligt, da in den Nachbarländern wesentlich höhere Preise erzielt wurden. Während z. B. in Baden der Höchstpreis für Fichtenlangholz I. Klasse 53 M. beträgt, sind in Bayern bis zu 84 M. erzielt worden. Nach der Mitteilung der Denkschrift sollen vom 1. Oktober 1917 ab einheitliche Preise für Bayern, Württemberg und Baden festgesetzt worden sein. In Bayern beziehen sich die Höchstpreise nur auf die staatlichen Waldungen, während für die übrigen Waldungen nur Richtpreise festgesetzt wurden, die vielfach keine Beachtung fanden. Die Mißstände bezüglich der Verwertung des Nadelholzes haben zu der Vereinigung der badischen Waldbesitzer in Villingen geführt; auch die staatliche Forstverwaltung ist ihr beigetreten.

Soweit diese Bestrebungen auf wesentliche Erhöhung der Höchstpreise gerichtet sind, können dieselben nicht befürwortet werden, da die Preise den sehr gesteigerten Zurichtungskosten entsprechende Rücksicht tragen, einen gegenüber der Zeit vor dem Krieg recht vermehrten Gewinn ermöglichen, die Kriegslage darf nicht zur Erzielung unverhältnismäßiger Gewinne ausgenützt werden. Andererseits haben die Höchstpreise ihren Zweck nicht erfüllt. Der Zweck von Höchstpreisen ist, eine übermäßige Verteuerung der Bedarfsgegenstände zugunsten der Verbraucher zu verhindern. Wie manche andere Höchstpreise verfehlen aber auch die Höchstpreise für Nadelholz diesen Zweck vollständig, da nur für das rohe Holz, nicht aber für das verarbeitete Holz Höchstpreise festgesetzt sind. Holz, welches der Waldbesitzer für 53 M. abgeben muß, muß der Verbraucher mit bis zu 240 M. bezahlen. Die Höchstpreise halten somit die Preise zum Nachteil des Waldbesitzers und zugunsten der Händler und Säger niedrig, ohne daß der Verbraucher durch dieselben entlastet würde. Würden die Höchstpreise festgesetzt worden sein anstatt bei Abgabe von dem Produzenten bei der Übergabe an den Verbraucher, so würde die Regelung der Produktionspreise automatisch erfolgen. Auch die Richtpreise der Heeresverwaltung sind außerordentlich hoch und in keinem Verhältnis zu den Höchstpreisen des Rohholzes. Die Heeresverwaltung treibt, wie bei anderen Gegenständen, auch bei Holz die Preise unbegründet in die Höhe. Durch sparsamere und sachkundigere Geschäftsgebahrung der Heeresverwaltung könnten dem deutschen Volke Millionen erspart werden. Wenn nun die Waldbesitzer ihr Holz für 53 M. hergeben, die Verbraucher aber bis zu 240 M. bezahlen, so ist ersichtlich, daß dieser Unterschied lediglich zugunsten der Heereslieferanten wirkt und zum Nachteil für die badischen Waldbesitzer. Ihr Ausschuß vertritt die Auffassung, daß, wenn Höchstpreise ihren volkswirtschaftlichen Zweck zugunsten der Verbraucher erreichen sollen, Höchstpreise nicht nur für Rohholz sondern auch für das bearbeitete Holz festgesetzt werden müssen. Nur dann sind die Höchstpreise berechtigt.

Sämtliches Fichten- und Tannenlangholz muß der Holzlieferungsvereinigung zur Verfügung gestellt werden. Dies erschwert die Deckung des lokalen Bedarfs außerordentlich. Um nur einen Stamm Holz für irgend eine bauliche Reparatur verwenden zu können, müssen umfangreiche Angaben durch eine Reihe von Instanzen gemacht werden; sogar der Waldbesitzer selbst darf ohne Genehmigung keinen Stamm seines eigenen Holzes für seine eigenen Zwecke verwenden. Diese Bestimmungen führen zu schweren Mißständen. In Ihrem Ausschuß ist u. a. mitgeteilt worden, daß in Orten am Fuße des Schwarzwaldes sogar die Beschaffung des für die Särge nötigen Holzes große Schwierigkeiten bereitet, nicht weil das Holz nicht zur Verfügung stände, sondern weil es nicht verwendet werden dürfe. Der Heeresbedarf soll zweifelsohne in erster Reihe und unter allen Umständen gesichert sein; sobald dieser aber gedeckt ist, ist nicht ersichtlich, warum der freie Teil an die Holzlieferervereinigung gehen soll und nicht dem Waldbesitzer zur Deckung des lokalen Bedarfs überlassen werden darf. Der freie Teil betrug nach Angaben der Holzlieferervereinigung bisher 10 Proz. Baden ist wegen seiner Nähe beim Kriegsschauplatz besonders stark mit Heereslieferungen belastet. So hatte Baden bisher monatlich 45 000 fm Nadellangholz abzugeben, während Bayern nur 17 000 abzuliefern hatte. Die Annahme, daß der Heeresbedarf wesentlich zurückgehe, ist begründet; Ihr Ausschuß vertritt deshalb die Auffassung, daß ein entsprechender Teil des Holzes den Waldbesitzern im Interesse der Deckung des Lokalbedarfs freizugeben sei unter Beibehaltung von Höchstpreisen.

Der Vertreter des Großh. Ministeriums des Innern teilte in Ihrem Ausschusse mit, Aussicht sei vorhanden, daß dem Waldbesitzer ein Drittel des Langholzanfalls zur Verwertung freigegeben wird zu um 20 Proz. erhöhtem Höchstpreise unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen für das verarbeitete Holz und unter Bestimmung ermäßigter Preise für gemeinnützige Unternehmungen. Zugleich berichtete die Großh. Regierung von ihren Bestrebungen, die Holzpreise einheitlicher mit den Nachbarstaaten zu regeln. Ihr Ausschuß erklärt sich mit der Absicht der Großh. Regierung voll einverstanden und hofft, daß dieselbe in allen Hinsichten verwirklicht werde.

Über die Holzlieferervereinigung wurden in Ihrem Ausschuß und im anderen Hohen Hause Beanstandungen vorgetragen, und die Großh. Regierung gebeten, eine schärfere Kontrolle über die Geschäftsgebahrung der Vereinigung durchzuführen.

Die Beschaffung des Papierholzes wurde durch den Wegfall der Einfuhr, welche 1913 1 284 000 fm allein aus Rußland betrug, besonders erschwert. Sie wurde durch die Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 geregelt. Der badische Anteil beziffert sich auf jährlich 25 247 Ster oder eine dieser Masse entsprechende Geldleistung. Näheres hierüber ist in der Denkschrift mitgeteilt; ich brauche dasselbe hier nicht zu wiederholen. Durch Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 16. Oktober 1917 wurde die Aufarbeitung aller zu Gruben-, Schneid- und Papierholz geeigneter Hölzer zur Brennholz verboten, eine Bestimmung, welche die Brennholzversorgung erschwert hat. Für Papierholz bestehen keine Höchstpreise. Der Preis beträgt ungefähr das Dreifache von jenem aus der Zeit vor dem Kriege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch an Grubenholz ist ein Mangel eingetreten infolge des Ausfalls der Einfuhr, welche 1913 aus Österreich 159 000 fm, aus Rußland 74 887 fm betrug. Für Grubenholzlieferung aus Baden kamen nur die Kiefernbezirke Nordbadens in Betracht und sind im Jahr 1917 ungefähr 15 000 fm aus Baden geliefert worden.

Beim Laubnutzholz fand keine Beschlagnahme statt, und sind auch keine Höchstpreise festgesetzt worden. Die Kriegsindustrie hat vielfach Laubnutzholz verlangt, insbesondere Rotbuchen und Eschen. Dieselben sind deshalb sehr verstärkt in unseren Waldungen gehauen worden und konnten auch zu sehr erhöhten Preisen abgegeben werden. Die Preise betrugen bei den Buchen ungefähr das Doppelte, bei den Eschen das Drei- und Vierfache der Friedenspreise. Der Bedarf konnte in Baden gedeckt werden.

Die Versorgung mit Brennholz wird nochmals in Abschnitt X 3 i der Denkschrift behandelt. Ich werde deshalb von einer Besprechung der Brennholzfrage Umgang nehmen; der Bericht hierüber wird von Herrn Freiherrn von Göler erstattet werden.

Die Denkschrift kommt dann auf die Nutzung von Gerbrinde zu sprechen, die infolge des Wegfalls der Einfuhr von Gerbstoffen sich sehr gesteigert hat. Die Nachfrage nach Rinde hat im Jahr 1916 zur Einführung von Höchstpreisen geführt; diese wurden im Jahr 1917 neu geregelt. Die Neuregelung ist der Qualität der Rinde besser angepaßt, setzt aber im allgemeinen niedrigere Preise und ungünstigere Bedingungen fest, erfolgte zum Nachteil des Waldbesitzers und zum Vorteil des Gerbers und Händlers. Infolge dieser ungünstigen Preisgestaltung und des zunehmenden Mangels an Arbeitskräften sind, wie ich Berichten über die Hauptversammlung des Vereins badischer Schälwaldbesitzer vom 24. März zu Offenburg entnehme, die angelieferten Mengen an Eichenrinde von 36 648 Zentner im Jahre 1916 auf rund 20 000 Zentner im Jahre 1917 zurückgegangen. Näheres über die Nutzung von Gerbrinde ist in der Denkschrift auf Seite 39 mitgeteilt. Die Verwertung der Eichengerbrinde und der Eichenschälwald ist von großer Bedeutung für Baden. Wir haben in Baden 20 600 Hektar Schälwald, von welchem 14 853 Hektar = 72 Proz. in Privatbesitz sind. Die großen Schälwaldflächen besonders im Schwarzwald lassen sich nicht oder nur mit sehr großen Kosten in andere Kulturarten überführen. Die Schälwaldfrage ist eine Existenzfrage für Tausende von Bauern im Schwarzwald und im Odenwald; sie ist aber auch wegen der landwirtschaftlichen Zwischennutzung der Schälwaldflächen von großer Bedeutung für die Volksernährung. In den letzten Jahren sind vor allem im Kinzigtal und im Renchtal durch Zwischenbau 885 Hektar landwirtschaftlich genutzt worden, davon 863 mit Getreide, während der Repsanbau sich nach den in der Kommission erfolgten Mitteilungen nicht bewährt hat.

Alle Fragen bezüglich der Rinde und des Schälwaldes sind im Jahre 1916 von dem damaligen Berichterstatter, Herrn Freiherrn von Göler, eingehend erörtet worden. Ihr Ausschuß kam damals zu dem Beschluß, Maßnahmen sollten getroffen werden, die einen den Produktionskosten entsprechenden Preis für Gerbrinde sichern, insbesondere sollte auch auf einen verstärkten Zollschutz hingewirkt werden, eine Frage, die heute an Wichtigkeit gewonnen hat. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß wünschenswert sei, eine Deklarationspflicht für lohgares Leder und die daraus hergestellten Waren einzuführen, eine Frage, welche jetzt für die Militärverwaltung von besonderer Bedeutung ist. Ihr Ausschuß steht auch heute auf demselben Standpunkt und empfiehlt von neuem die Beachtung der im Jahr 1916 aufgestellten Leitsätze.

In der Denkschrift wird sodann auf Seite 40 die Frage der Forstnebennutzungen erörtert. Die Knappheit an allem führte dazu, daß aus dem Wald gezogen wurde, was irgendwie gezogen werden kann. Für die Volksernährung kamen die Bucheln und Eicheln, Sonnenblumenanbau, Kräuter, Beeren und Pilze in Betracht, für die Viehhaltung Streu, Futtergras, Futterlaub und Futterreisig; für die Industrie die Harzgewinnung. Alles diesbezüglich ist in der Denkschrift eingehend geschildert; Wesentliches ist dazu nicht zu bemerken. Die wichtigste Nebennutzung ist die Gewinnung von Rechstreu. Vom Herbst 1915 bis 1917 sind rund 1 Million Raummeter Rechstreu gewonnen worden, eine Maßregel, die natürlich nicht ohne ungünstige Nachwirkung einmal für den Wald, andererseits aber auch für den Ackerbau bleiben kann. Die Laubstreu gibt keinen so wertvollen Dünger, wie sie die Strohstreu liefert. Eine alte Bauernregel sagt: Laub macht die Äcker taub.

Über Futterlaub und die Gewinnung von Futterlaub ist in dem vorausgehenden Abschnitt gesprochen worden.

Im Jahre 1914 hatten wir ein sehr reiches Eicheljahr, im Jahr 1916 eine besonders gute Buchelernte. Die Gewinnung der Bucheln wurde durch Bundesratsverordnung und badische Vollzugsverordnung vom September 1916 geregelt. Die ungünstige Witterung hat die Buchelernte im Herbst 1916 beeinflußt. 3200 Zentner sind abgeliefert worden. Aber andererseits ist auch die Buchelmast von der Bevölkerung stark ausgenützt worden und hat wertvoll für die Verjüngung der Waldung beigetragen.

Was die Harzgewinnung betrifft, so wurden im Jahr 1916 224 000 Stämme angeharzt, die 882 Zentner ergaben. Der Kriegsausschuß ersetzte im Jahr 1916 nur die Gewinnungskosten, sodaß kein Gewinn für den Waldbesitzer übrig blieb. 1917 wurden für 100 kg 300 M. bezahlt; aber nach Mitteilungen in Ihrem Ausschuß ist fraglich, ob dadurch die Gewinnungskosten gedeckt werden. Unter diesen Umständen und bei der Schädigung, die die Harzgewinnung immerhin dem Walde bringt, ist somit auf ein besseres Erträgnis der Harzgewinnung kaum zu rechnen. Näheres über die Harzgewinnung ist in den Monatsblättern des Schwarzwaldvereins vom Juni 1916 in einem interessanten Artikel von Geh. Oberforstrat Gretsch mitgeteilt.

Bezüglich der Gewinnung von Waldbeeren und Pilzen hat die Großh. Forst- und Domänendirektion Ihrem Ausschuß folgende Mitteilungen zukommen lassen: „Das Ergebnis der vor-

jährigen Beerenernte wurde in 33 Forstbezirken — von im ganzen 106 Bezirken — wie folgt geschätzt:

Heidelbeeren . . .	10377	Zentner	à	35 M.	=	363195 M.
Preiselbeeren . . .	543	„	„	50 „	=	27150 „
Himbeeren	7635	„	„	50 „	=	381750 „
Brombeeren . . .	2662	„	„	50 „	=	133100 „
Erdbeeren	732	„	„	100 „	=	73200 „
	21949	Zentner				978395 M.

Diese Schätzungen entstammen hauptsächlich beerenreichen Schwarzwaldbezirken und zwar solchen, die voriges Jahr eine gute Beerenernte hatten. Hiernach dürfte die vorjährige Beerenernte für das ganze Land mit 40 000 Zentnern und einem Wert von 2 Millionen Mark mäßig veranschlagt sein."

Über die Pilze ist schon oben gesprochen worden. Nach der Mitteilung der Großh. Forst- und Domänendirektion wurden in den beiden Forstbezirken Schwetzingen und Mannheim 3450 Zentner Pilze gesammelt mit einem Wert von 260 000 Mark.

Der Sonnenblumenanbau hat sich, wie ich schon erwähnt habe, im allgemeinen nicht bewährt.

Auf Seite 44 kommt die Denkschrift unter c auf die Beschaffung von Arbeitskräften für die Forstwirtschaft zu sprechen. Der Arbeiterersatz wurde immer schwieriger und die Nachfrage nach Holz immer größer. Um hier Abhilfe zu schaffen wurden namentlich ältere Holzhauer wieder zugezogen, ferner junge Leute im Alter von 16 bis 18 Jahren. Die Leistungen derselben waren verschieden, einzelne Klagen wurden vorgetragen. Ein wesentliches Mittel, dem Arbeitermangel abzuhelfen, ist die Beurlaubung. In 1½ Jahren sind von der Großh. Forst- und Domänendirektion 3000 Anträge auf Urlaub, Urlaubsverlängerung und Zurückstellung eingereicht worden und wurden 500 geschulte Holzhauer gewonnen. In diesem Winter sind ebenfalls in größerer Anzahl Beurlaubungen, Urlaubsverlängerungen usw. erfolgt. Die diesbezüglichen Anträge wurden von allen Stellen in Baden, dem Generalkommando und dem Kriegswirtschaftsamt sehr wohlwollend behandelt, fanden aber vielfach Schwierigkeiten bei den Kommandostellen.

Was die Kriegsgefangenen betrifft, so waren bei der Forst- und Domänendirektion 300 verwendet. Ihre Leistungen waren mäßig, aber immerhin war ihre Verwendung nötig. Außerdem sind noch eine größere Anzahl von Kriegsgefangenen in den Gemeindewaldungen verwendet worden, zum großen Teil solche, die während des Sommers in der Landwirtschaft tätig waren.

Trotz des Arbeitermangels ist auch im letzten Winter wieder möglich gewesen, von dem vorgesehenen Einschlag in Domänenwaldungen 75 Proz. zu nutzen. Der Prozentsatz dürfte bei Gemeinde- und Privatwaldungen noch etwas größer sein.

Die guten Altholzvorräte haben ermöglich, daß die Gemeinden in größerem Umfang außerordentliche Holzhiebe für Zwecke der Kriegsanleihen und der übrigen Kriegsbedürfnisse vornehmen konnten. Nach Mitteilung der Großh. Forst- und Domänendirektion wurden zur 5., 6. und 7. Kriegsanleihe von waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften insbesondere im Gebiet des Schwarzwaldes, der Baar und der Bodenseegegend in 794 einzelnen Bewilligungen außerordentliche Holzhiebe mit einer meist in stärkeren Sortimenten bestehenden Holzmasse von 724 701 fm bewirkt, deren Ergebnis im Wert von ungefähr 20 Millionen Mark für Kriegsanleihe gezeichnet. Außerdem wurden namhafte Beträge aus Übererlösen von laufenden Nutzungen gezeichnet.

Ein wichtiges und ernstes Kapitel ist Seite 45 der Denkschrift der Stand der Waldwirtschaft. Wie schon bei Besprechung des Etats der Großh. Forst- und Domänendirektion hervorgehoben wurde, ist der Zustand der Waldwirtschaft heute ein nicht befriedigender. Die Nutzung kann nicht nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden, sondern sie erfolgt ausschließlich zur Befriedigung der Kriegsbedürfnisse. Infolge Mangels an Arbeitern und Gespannen erfolgt die Nutzung, wo sie am leichtesten ist, und die größte Nutzung an den günstig gelegenen, stärksten Hölzern. Dies wird sich später recht fühlbar machen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Pflege des Bestands, Durchreiserung, Schlagpflege, Kulturen, Wegbauten, Wegunterhaltungen können mangels Arbeiter und Beamten nicht entsprechend ausgeführt werden. Das Fehlen der Wirtschaftsbeamten wird immer fühlbarer. Ebenso sind die Nebennutzungen, wie schon hervorgehoben, von Streu und Harz für den Wald auf die Dauer nachteilig. Auch das Eigentum am Wald wird vielfach gefährdet; Holzmangel, kein Aufsichtspersonal, gelockerte Anschauung über Eigentum führen zu schweren Mißständen. Nach dem Krieg werden sehr große und schwierige Aufgaben zu bewältigen sein, um den Wald wieder in guten Zustand zu bringen und die Nachhaltigkeit der Nutzung wieder zu sichern. Besondere Vorschläge und besondere Bemerkungen erfolgten diesbezüglich in Ihrem Ausschuß nicht.

Die Frage der Kulturumwandlung von Wald in landwirtschaftliches Gelände und die Steigerung des Ertrags des domänenararischen Geländes ist beim Domänenetat besprochen worden und weiter nichts hinzuzufügen. Die Maßnahmen der Großh. Regierung haben die volle Billigung Ihres Ausschusses gefunden.

Jagd betreffend: Die Fleischknappheit hat zur Verstärkung des Wildabschusses geführt, die Schonzeiten des Wildes wurden herabgesetzt, die Ablieferung des Wildes, Aufrechnung auf Fleischkarten usw. durch Verordnung vom 1. November 1917 geregelt. Im allgemeinen wird die Bedeutung des Wildes für die Fleischversorgung überschätzt. Im Frieden macht das Wild kaum mehr als ½ Proz. der gesamten Fleischversorgung aus. Der verstärkte Abschuß, das starke Zunehmen der Wilddieberei die bis in jüngste Zeit mit nur sehr geringen Strafen geahndet wurde, ungünstige Witterungsverhältnisse haben den badischen Wildstand stark dezimiert. In den nächsten Jahren ist mit nur geringen Erträgnissen zu rechnen. Ein weiterer Abschuß würde zur vollständigen Ausrottung des Wildstandes in Baden führen. In der Denkschrift werden auf Seite 48 sehr interessante rechtliche Entscheidungen hinsichtlich des Jagdpachtzinses mitgeteilt, auf welche ich hinweisen möchte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fischerei wurde im Interesse der Volksernährung durch eine Reihe von Maßregeln gefördert, die in der Denkschrift im einzelnen aufgeführt sind. Der Mangel an Personal und die Schwierigkeit, die erforderlichen Fanggeräte zu beschaffen, hat die Ausübung der Fischerei sehr erschwert. Die Folge ist ein starker Rückgang in der Ausbeute. Im Bodensee und im Rheingrenzgebiet wurden gefangen

im Jahre 1914: 270 500 kg im Wert von 315 400 M.,

im Jahre 1916: 176 000 kg im Wert von 357 000 M.

Zahlen, aus welchen die sehr starke Steigerung der Fischpreise hervorgeht.

Dies, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, sind die Bemerkungen, die ich namens Ihres Ausschusses zu diesem Abschnitt der Denkschrift vorzutragen habe. Für diejenigen unter Ihnen, welche sich diesen Fragen näher widmen möchten, möchte ich nicht versäumen, auf interessante Aufsätze hinzuweisen, die über die deutsche und badische Forstwirtschaft im Kriege von dem Leiter unserer forstlichen Abteilung, dem Herrn Geh. Oberforstrat Gretsch veröffentlicht wurden: in der „Woche" vom 24. März 1917, in der Zeitschrift „Silva" vom 3. März 1916, Badische Forstwirtschaft, Forstwirtschaftliches Zentralblatt, Weihnachten 1915, Aufsätze, die recht viel Interessantes bieten, worauf einzugehen aber keine Zeit ist.

In der Beratung erhalten das Wort:

Graf **von Andlaw**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bezüglich der Jagden möchte ich nur einen Punkt berühren und der betrifft die Jagd der Ausländer, der Belgier, Franzosen und Schweizer in unserer Gegend. Gerade über diese Jagden steht in der Denkschrift sehr wenig; nur auf Seite 48 ist der Fall eines Belgiers Maskens erwähnt, eines Pächters der Gemarkung Malsch, der trotz des Verbots der persönlichen Ausübung der Jagd veranlaßt wird, den Jagdpacht ruhig weiter zu entrichten. Warum löste man den Jagdpacht mit diesem Herrn nicht einfach auf und verpachtete die Jagd weiter an Inländer oder wenigstens an Deutsche? Oder hat man etwa vor, nach dem Kriege die Jagden weiter an Ausländer zu vergeben? Es scheint beinahe so!

Abgesehen von der Gemarkung Malsch gibt es bei uns noch andere strategisch sehr wichtige Gegenden, in denen nur Ausländer die Jagdpächter sind. Gerade bei uns im Markgräflerland z. B., in der Nähe der Festung Istein. Ich möchte den Deutschen sehen, der es wagen würde, in der Nähe eines französischen oder schweizerischen Forts eine Jagd zu pachten! Ich glaube, er würde sich dem Schlimmsten aussetzen. Wenn die Frage der Jagdverpachtung angeschnitten wird, begegnet man auch bei Regierungsstellen meist einem Achselzucken mit der Bemerkung, daß die Ausländer eben höhere Preise bezahlen. Das ist aber nicht richtig; denn sobald die Ausländer ausgeschlossen sind, beteiligen sich auch die Eingeborenen an der Jagdverpachtung. Aber wegen der paar Silberlinge gibt man die Sicherheit des Landes preis, für das unsere Söhne und Brüder ihre Knochen zu Markt getragen haben. Der Einwand, daß man die Gegend auf jeder Karte einsehen kann, ist nicht stichhaltig; denn wenn ich ein Gelände jahrelang persönlich durchstreife, kann ich darüber ganz andere Auskunft geben, als dies an der Hand einer Karte möglich ist.

Ein Beispiel möchte ich noch anführen aus meiner Gegend. Bei uns in Bellingen hatte vor mehreren Jahren ein Schweizer die Jagd zu einem fabelhaft hohen Preis gesteigert. Er baute sofort auf der Höhe ein massives Jagdhäuschen an einer prachtvollen Aussichtsstelle auf den Rhein und das dahinterliegende Elsaß. In der Nacht vom letzten Sonntag vor der Kriegserklärung waren 10 Herren in diesem Jagdhäuschen übernacht. Jedenfalls ein sehr merkwürdiger Zufall! Hinterher stellte es sich heraus, daß der Pächter gar kein Schweizer war, sondern ein Franzose, der als Reserveoffizier in Belfort in Garnison stand.

Ich glaube, die Kriegsanleihen haben dargetan, daß bei uns Geld genug im Lande ist, um die Jagden zu pachten, und daß es daher nicht nötig ist, die Ausländer hereinzulassen, weder Franzosen, noch Belgier, noch Schweizer, sondern die deutschen Jagden gehören nach meiner Ansicht den Deutschen.

Es ist ferner in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß bisherige Jagdhüter von Ausländern Jagden gepachtet haben; natürlich sind das nur die Strohmänner für die früheren Jagdpächter.

Der allgemeine Wunsch geht dahin, die Großh. Regierung möchte durch baldige gesetzliche Maßnahmen diesen Zuständen ein Ende machen und die Ausländer ein für allemal von den deutschen Jagden ausschließen.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar für das, was er über die Nadellangholzpreise ausgeführt hat. Ich hätte sonst selbst Veranlassung gehabt, im gleichen Sinne mich hier zu äußern. Die Waldbesitzer lassen es sich ja gern gefallen, mit Höchstpreisen belastet zu werden zugunsten der Heeresverwaltung in dieser ernsten Zeit, aber nicht sehr gerne zugunsten anderer Leute, die einen Zwischenverdienst machen. Unter diesen Umständen ist es sehr erfreulich, daß nun wenigstens 30 Proz. von der Menge freigegeben werden, wozu ja wohl wesentlich die Bemühungen des durch meinen Villinger Kollegen neugegründeten Waldbesitzerverbandes beigetragen haben. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß diese Menge zur freien Verfügung des Waldbesitzers bleibt. Wenn es sich darum handelt, für gemeinnützige Zwecke von diesem Holz nachher etwas unter dem Höchstpreis abzugeben, so werden die Waldbesitzer gewiß gerne entgegenkommen; sie möchten aber nicht, daß es mit diesem Holz in der gleichen Weise geht, wie es mit dem für die Heeresverwaltung beschlagnahmten bis jetzt gegangen ist.

Sehr erfreulich war mir zu hören, daß die Großh. Regierung sich bemühen will, hinsichtlich der Höchstpreise eine Einigung mit den Nachbarstaaten herbeizuführen. Das hoffe ich dann auch ausgedehnt zu sehen auf die Rindenpreise und Brennholzpreise; denn auch hier macht sich in der gleichen

Weise die unangenehme Folge davon geltend, daß die Nachbarstaaten nicht so rigoros gewesen sind, und daß sie entweder den Waldbesitzern freien Paß lassen, wie z. B. in Hessen, wo die Waldbesitzer einen höheren Höchstpreis angesetzt haben. Ich kann ein Beispiel anführen hinsichtlich der Rinde. Da ist es nachgerade so, daß die Leute, die teils auf hessischem, teils auf badischem Gebiete zu schälen gewohnt sind, jetzt Akkordpreise verlangen für das Schälen, die den ganzen Wert der Rinde absorbieren. Es bleibt den Waldbesitzern nichts als Schälholz, das auch durch einen niederen Höchstpreis gebunden ist. Das sind Zustände, die in der Weise nicht weiterbestehen können und es ist dringend notwendig, daß da schleunigst, und zwar noch für dieses Jahr, Abhilfe geschaffen wird. Wenn die Nachbarstaaten sich nicht dazu verstehen, Höchstpreise anzusetzen und dadurch indirekt zu bewirken, daß die Rinde zu annehmbarem Preis geschält wird, so bleibt nichts übrig, als daß man mit dem Höchstpreis auch bei uns in die Höhe geht.

Als letztes möchte ich noch einmal zurückkommen auf das, was vor zwei Jahren gesprochen worden ist über den Zollschutz für Rinde in der künftigen Friedenszeit. Es ist sehr schwer, für die Zukunft etwas vorauszusehen und Maßnahmen im voraus zu treffen; aber man sollte wenigstens wissen, welches die Absichten auf seiten der Reichsregierung sind, um einigermaßen sich darnach richten zu können bei der Behandlung abgetriebener Schälwaldschläge. Man sollte, wenn ein Schlag abgetrieben ist, doch schon einigermaßen sagen können, läßt man den Schälwald wieder wachsen oder muß man zu Kulturen greifen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Herr Graf von Andlaw hat gefragt, warum man den Jagdpachtvertrag mit einem Belgier nicht aufgelöst und die Jagd neu zur Verpachtung gebracht habe. Man hat den Jagdpachtvertrag deswegen nicht aufgelöst, weil dazu kein gesetzlicher Grund bestand. Im übrigen ist die Entscheidung, die hier angezogen ist, ja gegen den Ausländer ausgefallen, der Ausländer muß den Jagdpachtzins bezahlen, obwohl er die Jagd nicht ausüben kann. Es wäre übrigens auch nicht zum Vorteil der Gemeinde, wenn man jetzt einen Jagdpachtvertrag auflösen und die Jagd neu versteigern wollte; ich kann mir nicht denken, daß heute unter so schwierigen Jagdpachtverhältnissen die Gemeinde einen annehmbaren Jagpachtzins erzielen würde.

Eine Zulassung der Ausländer zur Ausübung der Jagd findet während des Krieges nicht statt. Es ist zwar einzelnen Schweizern mit Zustimmung des Generalkommandos gestattet, auch fernerhin von ihrem Jagdrecht Gebrauch zu machen, aber nur durch beauftragte Jäger, nicht in Person. Die Frage der Zulassung von Ausländern zur Ausübung der Jagd ist im Frieden bereits mit Zustimmung der Landstände geregelt worden und zwar ist im Gesetz der Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Ausländer auf einen Jagdpaß kein Recht hat, und daß ihm der Jagdpaß schon wegen seiner Ausländereigenschaft verweigert weren kann. Von dieser Bestimmung wird Gebrauch gemacht durch Ausschluß derjenigen Ausländer, bei denen ein besonderer Grund besteht, sie für nicht unverdächtig zu halten. Im übrigen sind diejenigen Gemarkungen, welche im militärischem Interesse von Ausländern nicht betreten werden sollen, im Einverständnis mit dem Generalkommando ausdrücklich bezeichnet und auch in den Jagdpässen ausdrücklich als von der Jagd ausgeschlossen angeführt.

Was den Fall des Schweizers betrifft, der eine Franzose war, so hat der die Jagd auf einer Gemarkung ausgeübt, die nicht zu diesen gesperrten Gemarkungen gehört. Er hat die Behörden jahrelang durch gefälschte Papiere getäuscht; die Behörden haben deshalb angenommen, daß er ein Schweizer sei.

Die Frage der Zulassung der Ausländer zur Jagd im Großherzogtum wird selbstredend nach dem Krieg einer erneuten Prüfung zu unterziehen sein, und ich nehme auch an, daß man zu einer strengeren Auffassung und Handhabung gelangen wird, als sie bisher stattgefunden hat. Während des Krieges ist diese Frage, wie ich schon ausgeführt habe, nicht von praktischer Bedeutung.

Über die Frage der Freigabe von Nutzholz und der Regelung der Preise für das Nutzholz, ist das Erforderliche bereits in dem Ausschusse mitgeteilt worden und hat, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, die Billigung des Ausschusses gefunden.

Die Angriffe auf die Holzlieferervereinigung, die der Herr Berichterstatter auch erwähnt hat, haben dieser Vereinigung Veranlassung gegeben, in den jüngsten Tagen zu beantragen, daß eine Versammlung einberufen werde unter Leitung der Regierung, in welcher der Holzlieferervereinigung Gelegenheit gegeben werden soll, sich gegenüber den verschiedenen Angriffen zu rechtfertigen und die Frage, um die es sich hier handelt, eingehend zu erörtern. Ich werde dieser Anregung stattgeben; es werden auch Vertreter der beiden Kammern, die sich dafür interessieren, an dieser Besprechung teilnehmen können. Ich hoffe, daß sie zu einer Klärung der Verhältnisse und zu einer Bezeichnung des Weges führen werde, den wir bei unsern weiteren Maßnahmen zu beschreiten haben werden.

Zu Abschnitt III: **Maßnahmen hinsichtlich der gewerblichen Betriebe:**

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Heren! Der erste Abschnitt dieses Kapitels behandelt die Frage des Hilfsdienstgesetzes, an die sich zwei Erwartungen knüpften, nämich einmal die Hoffnung, daß alle verfügbaren Arbeitskräfte für die Aufgaben der Kriegswirtschaft nutzbar gemacht würden. Diese Erwartung hat sich nicht in dem damals erwarteten Umfang erfüllt. Er wurden zwar Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gebildet, und eine bestimmte Tätigkeit haben allerdings die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse ausgeübt; aber der Zustrom war nicht so groß, wie man angenommen hat. Eine andere Wirkung hat man sich nach der Seite gedacht, daß, wenn in

dieser umfassenden Weise Arbeitskräfte weggenommen werden, einschneidende Eingriffe in Industrie und Handwerk erfolgten, und man glaubte, es werde notwendig sein, Vorkehrungen zu treffen, um das badische Gewerbe sowie Handel und Industrie auf dem Gebiete der Kriegs- und Übergangswirtschaft bei den maßgebenden Reichs- und Militärbehörden in Berlin mit Nachdruck zu vertreten. Das geeignete Mittel hierfür schien der Großh. Regierung die Gründung einer besonderen badischen wirtschaftlichen Vertretung in Berlin, die in der Person eines bisherigen Direktors der Firma Benz & Co. in Mannheim, eines Hauptmanns d. R. Dr. Michelmann aus Mannheim bestellt ist. Es ist die Aufgabe dieses Herrn, daß er die badische Regierung in den ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten vertritt und auch die badischen Firmen nachdrücklich unterstützt bei den Vergebungen der Reichsmilitärbehörden und in dieser Beziehung hat er, wie seitens des Herrn Regierungsvertreters in unserem Ausschuß mitgeteilt worden ist, gute Dienste geleistet, insbesondere auch in Bezug auf die Frage der Stillegung und Zusammenlegung von Betrieben.

Es sind in dieser Richtung in der Zweiten Kammer Befürchtungen gewesen und sie haben sich dann verdichtet zu dem Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Großh. Regierung möchte dafür sorgen, daß die zwangsweise Zusammenlegung von mittleren und kleineren Betrieben in Industrie und Gewerbe mit möglichster Schonung erfolge und insbesondere dann unterbleibe, wenn die Beteiligten sich zu einer freiwilligen Zusammenlegung bereit erklärt haben. Es wurde dabei insbesondere auf das Braugewerbe hingewiesen. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß die Auffassung, die in diesem Antrag Muser u. Gen. — Drucksache Nr. 28 der Zweiten Kammer — zum Ausdruck gekommen ist, vollständig sich deckt mit der Auffassung der Großh. Regierung und daß sie selbst wünscht, nur in unvermeidlichen Fällen und wo es aus militärischen Gründen notwendig ist, eine Zusammenlegung stattfinden zu lassen. In der Tat sind die Zusammenlegungen im Großherzogtum Baden der Zahl nach äußerst bescheiden. Es hat das Verständnis dafür, daß Zusammenlegungen notwendig werden könnten, nicht gefehlt. Das hat insbesondere die badische Brauindustrie bewiesen, indem sie selbst von 438 Brauereien deren 251 freiwillig stillegte, also 56 Proz., so daß nur noch 187 Brauereien im Betriebe sind.

In der gleichen Richtung wie dieser Antrag Muser u. Gen. hat sich auch ein Antrag des Landesausschusses der badischen Brauindustrie bewegt, der sich in einer Eingabe an die Großh. Regierung gewandt und gebeten hat, man möchte von der Zusammmenlegung namentlich dann, wenn die Industrie durch freiwillige Zusammenlegung schon entgegengekommen ist, im Wege des Zwanges absehen und es wurden die Gründe untersucht, die dafür maßgebend sind, daß man an eine solche Zusammenlegung gerade bei der Brauindustrie denkt. In erster Reihe war von der Großh. Regierung damit beabsichtigt, eine Kohlenersparnis zu erzielen. Diese ist erzielt worden dadurch, daß der Reichskohlenkommissar nur noch 50 Proz. des Friedenskontingents den Brauereien zugebilligt hat. Damit war diese Frage gelöst. Die zweite Erwägung war die, daß man möglichst viele Leute aus den Brauereien herausnehmen und dem Feldheere zuführen könne. Allein das kann mit Fug und Recht gesagt werden, daß in den Brauereien, abgesehen von den Brauknechten und einer geringen Zahl von Hilfspersonen, niemand mehr da ist, sodaß in dieser Richtung nennenswerte Aussichten nicht bestehen. Der dritte Gesichtspunkt war die Kupfergewinnung. In dieser Beziehung hat die badische Brauindustrie darauf hingewiesen, wenn nach dieser Richtung vorgegangen werden solle, so möchte man sich in erster Reihe einmal nach Norden wenden; denn die badischen Brauereien hätten bereits alles Kupfer abgeliefert, während in Norddeutschland und im übrigen Deutschland noch tausende von Brauereien vorhanden seien, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen seien. Durch diese Darlegungen ist die Beschwerde über die Anregung der Zusammenlegung als erledigt anzusehen.

Es hat aber der badische Brauerverband auch noch zwei andere Wünsche der Großh. Regierung unterbreitet. Der eine geht dahin, man möchte doch dafür sorgen, daß die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen so bald als möglich ihr Ende erreichen möchten, ein Wunsch, der ja selbstverständlich bei der Großh. Regierung ebenso lebhaft ist, aber den die Großh. Regierung auch nur erfüllen kann, wenn es durch die Kriegsmeßnahmen möglich ist. Es wurde gewünscht, man solle der Industrie mit Geld und Rohstoffen und Maschinen, die sie abgeben mußte, an die Hand gehen. Was die Rohstoffe anlangt, so erklärte die Großh. Regierung, daß diese Frage sich in einem noch etwas ungeklärten Stadium befinde. Bezüglich der Geldunterstützung wurde auf die Mittelstandshilfe verwiesen; eine Brauerei, die Maschinen hergegeben hat, wird, wenn sie die Maschinen sieht, auf diese Maschinen in der jetzigen Verfassung gewiß gerne verzichten. Das sind die Bemerkungen, die ich zu diesem Punkte zu machen hatte.

Ich gehe über zu dem zweiten Unterabschnitt: „Anpassungsfähigkeit von Industrie und Handwerk an die Kriegswirtschaft." Das ist ein Punkt, den wir schon auf dem letzten Landtag eingehend erörtert haben. Man hat mit Recht befürchtet, daß der Krieg hier gewaltig eingreife, und besonders bei der Plötzlichkeit, mit der der Krieg über uns gekommen ist, sind Überraschungen schwerwiegender Art in der Tat hervorgerufen worden. Die Rohstoffe wurden immer knapper, die Zahl der Arbeitskräfte ist zurückgegangen; infolge der fortwährenden Einberufungen wird die Zahl der Arbeiter immer kleiner, die Ausfuhr der gewerblichen Erzeugnisse wird erschwert, und so ist eine recht erschwerte Aufgabe über die Industrie und das Handwerk gekommen. Es war ihre Aufgabe, sich hier darum zu mühen, daß man, wenn man das, was man im Frieden erzeugte, jetzt nicht herstellen kann, vielleicht an dessen Stelle etwas anderes anfing. Da war das Nächstliegende die Arbeit auf dem Gebiete der Heereslieferungen, die Kriegsarbeiten. Selbstverständlich mußte, wie das auch in Friedenszeiten der Fall ist, der Handwerker, der Industrielle, sich in erster Reihe selbst mühen und sehen, daß er irgend etwas erreichen kann auf dem Arbeitsmarkt; aber um erfolgreich vorzugehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

braucht er auch die Unterstützung seitens der Großh. Regierung, und die ist ihm in Baden, wie man sagen kann, in ausreichendem Maße zuteil geworden, wenn wir auch im Anfang namentlich darunter zu leiden hatten, wie man im letzten Landtag schon in zahlreichen Einzelfällen dartun konnte, daß wir kein eigenes Kriegsministerium hatten und die ganze Zuweisung von Heereslieferungen, sei es an die Industrie oder an das Handwerk, eben von Berlin aus erfolgen mußte.

Im Anfang sind die Anliegen der Industrie und des Handwerks von Fall zu Fall behandelt worden; aber es hat sich bald die Notwendigkeit herausgestellt, daß man hier zentral und universell arbeiten mußte. Es wurde deshalb „die badische Verteilungsstelle für Heereslieferungen" errichtet mit der Aufgabe, die badische Industrie in der Erlangung von Heeresaufträgen zu unterstützen und Auskünfte zu erlangen. Die badische Verteilungsstelle hat ihren Sitz in Mannheim, außerdem hat sie eine Geschäftsstelle in Berlin, und für das Handwerk ist eine besondere Stelle — ich komme nachher darauf zurück — in Berlin errichtet. Auch hierzu sind nun Anträge gestellt worden von den Abgg. Muser und Gen., die gewünscht haben, es möchte die Großh. Regierung mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die badische Industrie während des Krieges und in der Folge trotz des Fehlens eines badischen Kriegsministeriums ihren vollen Anteil an den vom Reiche zu übergebenden Aufträgen erhält, und daß die badische Industrie bei den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen nicht schlechter behandelt wird, als die übrige Industrie. Die Großh. Regierung hat dazu verwiesen auf die Einzelheiten der Denkschrift, die ich oben schon skizzierend erwähnt habe, und hat festgestellt, daß es ihr ebenso am Herzen liegt, für Industrie und Handwerk zu sorgen, und daß sie die nötigen Schritte in dieser Richtung jeweils unternommen habe.

Im Haushaltsausschuß wurde die Großh. Regierung eingehend darüber befragt, wie man sich die Interessenvertretung in Berlin, die Vertretung der badischen Interessen weiterhin, namentlich in der Zeit der Übergangswirtschaft denke, und es wurde dort seitens des Herrn Regierungsvertreters erklärt, daß man beabsichtige, neben den Stellen, die jetzt in Berlin bereits bestehen, und zu denen neben den genannten noch die Ausgleichsstelle der Bundesstaaten für Heereslieferungen in Berlin, wo Herr Rittmeister d. Res. Vögele als Vertreter Badens fungiert, noch eine weitere Vertretung in Berlin zu bestellen. Es wurde von der Großh. Regierung erklärt, — wie auch der Herr Staatsminister in der letzten Haushaltssitzung mitgeteilt hat — daß man bereits in dem Nachtrag des Voranschlags, der dem Landtag noch unterbreitet werden soll, diesen Gedanken in die Praxis übersetzen will, indem man eine Stelle eines weiteren Bundesratsbevollmächtigten in Berlin anfordern will. Es soll dieser Herr gerade auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsübergangs tätig sein, und, damit nicht etwa Industrie und Handwerk Bedenken tragen könnten, es werde vielleicht nicht das erforderliche sachverständige Urteil vorhanden sein, ist seitens der Großh. Regierung beabsichtigt, neben diesem Bundesratsbevollmächtigten noch einen kaufmännisch und technisch gebildeten Herrn zu bestellen, der dann allerdings im Gegensatz zu dem Herrn, der als Bundesratsbevollmächtigter seitens der Großh. Regierung nach Berlin geschickt wird, zwar ebenfalls von der Großh. Regierung bestellt werden soll, aber, soweit ich orientiert bin — und zwar bereitwilligst — von Handel und Industrie bezahlt werden soll. Es dokumentiert sich hier, wenn die Sache so durchgeführt wird, in durchaus berechtigter Weise, das Interesse der Industrie und des Handwerks, wenn man in dieser Weise sich auch geldlich beteiligt und dafür sorgt, daß geeignete Kräfte in Berücksichtigung des wichtigen Gebietes der Übergangswirtschaft tätig sein können. Es soll dieser technisch und kaufmännisch gebildete Herr den Bundesratsbevollmächtigten in Berlin zu ihrer Unterstützung zur Seite stehen, soll aber insbesondere auch dafür zur Verfügung stehen, daß Industrie und Handwerk sich an ihn wenden können, um die Details ihrer Wünsche vorzutragen, die dann durch die Vermittlung der badischen Gesandtschaft in Berlin an diejenige Stelle gebracht werden sollen, die zur Entscheidung maßgebend sind. Man erwartet, daß auf diese Weise die durch die Übergangswirtschaft wohl recht umfangreich werdenden Geschäfte besser berücksichtigt werden können, und es darf daher der Großh. Regierung ,wenn sie mit dem Antrag auf Verwilligung von Mitteln kommt, die für den Bundesratsbevollmächtigten angefordert werden sollen, nach der Stimmung, die im Haushaltsausschuß geherrscht hat, gewiß in Aussicht gestellt werden, daß die beantragte Summe im Plenum wohl ohne weiteres bewilligt werden wird.

Es ist bei dieser Gelegenheit in der Denkschrift auch des Holzliefererverbandes Erwähnung getan. Ich kann mich darüber ausschweigen, nachdem von einem anderen Herrn Berichterstatter vorhin bereits darüber gesprochen worden ist und auch der Herr Staatsminister in seinen letzten Ausführungen schon diejenige Erklärung abgegeben hat, die von dem Haushaltsausschuß gewünscht war, daß in dieser Angelegenheit eine gewisse Remedur, wenn sie notwendig ist, erfolgen soll.

Ein besondere Bemerkung möchte ich noch bezüglich des Handwerks machen um deswillen, weil hier eine Anregung verliegt, deren ich Erwähnung zu tun hätte. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß die Interessen des Handwerks in Berlin noch durch eine besondere Stelle gewahrt werden. Es ist nämlich von den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern eine gemeinsame Stelle in Berlin errichtet; auch unser badisches Landesgewerbeamt hat sich wesentlich bemüht für das Handwerk, um ihm Heeresaufträge zu verschaffen, Bestellungen von Uniformen, Militärstiefeln, Schuhen usw. so weit das noch möglich war. Es wurde auch für Zuweisungen an die Verteilungsstelle in Mannheim durch die Hauptstelle in Berlin gesorgt, es wurde die Hausindustrie im Schwarzwald mobil gemacht durch die Großh. Regierung im Interesse des Handwerks, ebenso die Korbflechterei anläßlich des Obstsegens eingerichtet, es werden künstliche Gliedmaßen geschnitzt für Verstümmelte, und endlich ist eine Holzschnitzerei in St. Blasien und eine Edelsteinschleiferei eingerichtet worden. Hierzu ist von den Abgg. Goerlacher und Gen. ein Antrag in der Zweiten Kammer eingekommen, man möchte seitens der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Regierung dafür sorgen, daß von jetzt ab und namentlich auch nach dem Krieg bei Heereslieferungen und sonstigen staatlichen Aufträgen das Handwerk mehr als bisher Berücksichtigung finde. Die Großh. Regierung hat dazu erwidert, daß das Ministerium des Innern für diese Frage zunächst nur in beschränktem Umfange in Betracht komme, weil das Ministerium der Finanzen mehr mit der Vergebung von Arbeiten zu tun habe; aber soweit das Ministerium des Innern in Betracht komme, werde man auch in bezug auf die Heereslieferungen alles tun, was möglich sei. Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, daß in bezug auf die Bautätigkeit zurzeit wenig zu erreichen sei, daß es aber, wenn die Frage wieder praktisch würde, selbstverständlich das badische Handwerk nach besten Kräften unterstützen werde. Es hat aber das Ministerium des Innern dann doch in einem Schreiben an Ihren Haushaltsausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es in bezug auf das Handwerk und seine Bestrebungen in Berlin insofern ein erfreuliches Resultat gezeitigt hat, als eine erweiterte Möglichkeit der Berücksichtigung des Handwerks bei Vergebung von Heereslieferungen geschaffen worden ist, indem das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt sein Einverständnis damit erklärt hat, daß die Bundesstaaten von den ihnen zugefallenen Lieferungsanteilen über die durch die Hauptstelle für gemeinsame Handwerkslieferungen erteilten Aufträge hinaus und außerhalb derselben ihr Handwerk in beliebigem Umfang herbeiziehen. Damit ist ein Hauptgegenstand der Beschwerde der badischen Handwerkskammern beseitigt. Nach einem Abkommen zwischen der Hauptstelle für gemeinschaftliche Heereslieferungen und dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt werden bei der Verteilung von Aufträgen, die sich auch für handwerksmäßige Herstellung eignen, 2 Fünftel dem Handwerk und 3 Fünftel der Industrie überwiesen. Das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß mit der Überweisung der 2 Fünftel an die Hauptstelle der Anteil des Handwerks erledigt ist und demgemäß den Verteilungsstellen untersagt, aus der Quote, die durch sie an die Industrie zur Verteilung kommt, nochmals das Handwerk zu bedenken. Da das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt die bedeutendste Beschaffungsstelle ist, wurde diese Bestimmung vom Handwerk als besonders hart empfunden. Diese Härte ist jetzt beseitigt. Selbstverständlich darf die Folge dieser entgegenkommenden Haltung des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamts nicht die sein, daß nun die Industrie ungebührlich verkürzt wird. Es wird vielmehr Sache der gewissenhaften Prüfung der Verteilungsstelle sein, in der Industrie und Handwerk vertreten sind, hier den angemessenen Ausgleich zu finden.

Wie sich die Vergebung der Heereslieferungen nach dem Kriege gestalten wird, läßt sich heute noch nicht beurteilen. Die Großh. Regierung wird aber nach Tunlichkeit ihren Einfluß dahin geltend zu machen suchen, daß auch dann das badische Handwerk den ihm gebührenden Anteil an diesen Lieferungen erhält. Hiermit ist der Anregung der Zweiten Kammer entsprochen.

Ein besonderes Kapitel in der Denkschrift ist der Arbeitsvermittlung gewidmet. Hier ist darauf hingewiesen, daß an Stelle der früheren, ungenügenden, freiwilligen Berichterstattung, mit der man, wie sich gezeigt hat, im Krieg doch nicht auskommt, für den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis auch eine Berichterstattungspflicht eingeführt wurde; für die anderen war sie vorher schon vorhanden. Es wurde auch von Reichswegen durch Bundesratsverordnung gemahnt, man solle den Arbeitsnachweis einführen, und die Landesregierungen sollten den Gemeinden die Einführung solcher Arbeitsnachweise aufgeben. Erfreulicherweise war das bei uns in Baden nicht nötig, weil bei uns der Arbeitsnachweis in guter Weise ausgebaut ist. Er hat sich im Krieg bewährt, indem man nach dem Hilfsdienstgesetz die Arbeitsnachweise für Hilfsdienstmeldestellen erklärt hat und die Arbeitsämter für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu Kriegsbeschädigtenarbeitsnachweisen erklärt hat. Bei Beratung des Voranschlags des Ministeriums des Innern haben wir ja auch gehört, daß aus diesem Grunde in unseren Etat ein Mehrbetrag von 20 000 M. eingestellt worden ist. Es geht nun neuerdings durch die Presse und wird namentlich von Calwer eifrig verfochten, daß man mit dieser Einrichtung der Arbeitsnachweise sich nicht begnügen könne, um den Markt genügend zu beeinflussen, und es sei notwendig, daß wir ein Reichsgesetz bekommen, das einen Reichsarbeitsnachweis vorschreibt. Wir wollen das abwarten.

Ein letztes Kapitel ist dann dem gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesen gewidmet. Da ist besonders erwähnt, daß man an der Baugewerkeschule und an der Kunstgewerbeschule den Unterricht weiterführt. Ich habe darüber ja neulich beim Etat des Ministeriums des Innern schon gesprochen. Ich habe mir hier einige Zahlen herausgezogen, wie bezüglich der Gewerbeschulen die Verhältnisse derzeit stehen. Von den Gewerbeschulen des Landes sind in vollem Betrieb 29, im beschränkten Betrieb 23, vollständig aufgehoben 9. Die Zahl derjenigen, die außer Betrieb sind, ist kleiner als zu Beginn des Krieges. Von den Handelsschulen sind 13 in vollem Betrieb, 19 in beschränktem Betrieb und 10 aufgehoben. An den gewerblichen Forbildungsschulen merkt man eben auch, daß die Lehrkräfte der Volksschule zum großen Teil im Felde stehen: Es sind 59 in vollem Betrieb, 11 in beschränktem Betrieb und 75 vollständig aufgehoben. Selbstverständlich wirkt der Krieg auch auf die Handelsschulen und auf die Gewerbeschulen in der Richtung, daß der Zugang zu diesen Anstalten ein geringerer ist. Dieser verminderte Zugang zeigt sich nicht bei den Handelsschulen; da ist sogar noch eine Zunahme zu bemerken; dagegen zeigt sich ein großer Ausfall an Lehrlingen in den Gewerbeschulen. Das erklärt sich dadurch, daß die jungen Leute, die sich dem Handelsstand widmen wollen, nach wie vor in die Handelsschule gehen; die anderen aber, die sich dem Gewerbe zuwenden wollen, gehen vielfach nicht in das Gewerbe als Lehrlinge, sondern in die Fabriken, wo sie als gewöhnliche Arbeiter namentlich in den Munitionsfabriken arbeiten, und da verdienen sie mehr Geld. Es wird, wie ja auch gelegentlich der Voranschlagsberatung des Ministeriums des Innern erörtert wurde, notwendig sein, nach dem Krieg mit aller Macht dafür zu sorgen, daß wieder ein ordentlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrlingsstand und ein gelernter Arbeiterstand nachgezogen wird. Auch bezüglich derjenigen, die jetzt in den Schulen sind, müssen außerordentlich viele Dispense gegeben werden. Der Unterricht leidet zwar darunter Not, allein diejenigen Lehrlinge, die in Betriebe hineinkommen — beim Handwerkerstand — die mit Heeresaufträgen versehen sind, muß man dispensieren, wenn man die Arbeitgeber nicht in die Unmöglichkeit versetzen will, ihre Heereslieferungen ausführen zu können. Da bekommt man die dringendsten Telegramme vorgezeigt von den Lehrherren. Das Landesgewerbeamt hat da die gute Maßnahme getroffen, indem es selbst generell Dispensierungen an die Gewerbe- und Handelsschulräte übertragen hat. Dadurch ist die Ellenbogenfreiheit gegeben, die man braucht, wenn es sich um zahlreichere Fälle handelt oder um besonders eilig Fälle.

Endlich möchte ich erwähnen, daß neben diesen öffentlichen Unterrichtsanstalten in der Denkschrift eine Maßnahme bezüglich der privaten Unterrichtsanstalten erwähnt ist, die ich begrüße: Es hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, daß das Bildungsbedürfnis für die jungen Leute des Kaufmannstandes immer größer wurde, da sie eingesehen haben, daß sie ohne theoretischen Unterricht nicht weiter kommen, und es hat sich auch gezeigt, daß sich mehr und mehr Privatunterrichtsanstalten gebildet haben. Da sind nun auch nicht ganz einwandfreie Elemente darunter gekommen; es wurde deshalb durch eine Verordnung vom 2. August 1917 vorgeschrieben, daß zum Betrieb und zur Leitung privater Fortbildungs- und Fachschulen eine Genehmigung nötig ist, eine Anzeigepflicht. Durch die Bundesratsverordnung und die badische Vollzugsverordnung dazu wurde dann eine Vervollständigung in dieser Richtung gegeben, so daß erhofft werden darf, daß Auswüchse in Wegfall kommen und dadurch die Unterrichtung der jungen Leute in die vorgeschriebenen Bahnen geleitet wird.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu diesem Kapitel zu machen habe.

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu dem Kapitel: „Badische Verteilungsstelle für Heereslieferungen" möchte ich mir noch ein paar Worte gestatten. Über die Organisation ist schon gesprochen worden, ich brauche mich deshalb nicht weiter darüber zu verbreiten. Ich möchte nur nochmals betonen, daß die Aufträge seitens dieser Stelle in möglichst unparteiischer Weise sowohl an die Industrie wie an das Handwerk, an große wie an kleine Firmen vergeben werden. Dafür, daß dies geschieht, bürgt schon die Zusammensetzung des Ausschusses: Neben Vertretern der Industrie und der Handelskammern sind auch Vertreter der Handwerkskammern anwesend, außerdem Vertreter der Großh. Regierung, des Landesgewerbeamts und des Gewerbeaufsichtsamts, die ihrerseits darauf bedacht sind, daß die kleineren Firmen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es geschieht also alles, was irgendwie geschehen kann, um in unpartiischer und gerechter Weise zu verfahren.

Nun dürfte es das Hohe Haus interessieren, zu hören, wie hoch die Summe der Aufträge sich beläuft, die seitens der Verteilungsstelle für Heeresaufträge seit Juli 1916 bis Ende 1917 also in 1½ Jahren vergeben worden sind. Diese Summe beträgt rund 110 Millionen Mark und verteilt sich auf sämtliche 9 Handelskammerbezirke nach Maßgabe der allgemeinen Verhältnisse und der Angebote, die aus jedem Handelskammerbezirke eingelaufen sind. Es sind dabei beteiligt: Mannheim mit 28,8 Millionen, Heidelberg 14,6 Millionen, Karlsruhe 20,3 Millionen, Pforzheim 11,9 Millionen, Lahr 5 Millionen, Freiburg 11,2 Millionen, Schopfheim 5,1 Millionen, Villingen 7,4 Millionen, Konstanz 6,3 Millionen. Soweit sich ein größerer Unterschied bemerkbar macht wie in den Kammerbezirken Schopfheim, Villingen, Konstanz, ist das nicht etwa darauf zurückzuführen, daß diesen Bezirken auf ihre Angebote verhältnismäßig geringere Summen zugeteilt wurden, sondern zum Teil darauf, daß die Rüstungsindustrie dort nicht so stark vertreten ist und infolge dessen weniger Angebote einliefen, zum Teil auch auf die geographische Lage: Es ist nämlich seitens der Militärbehörden der Wunsch ausgesprochen worden, man möge darauf Bedacht nehmen, daß die Versendungen möglichst rasch vor sich gehen können, weil die Lieferungen immer sehr dringend sind und möglichst prompt erfolgen sollten; infolgedessen konnten an entlegenere Bezirke, von denen die Beförderungsmöglichkeit keine so leichte ist, manchmal Aufträge nicht vergeben werden, die man sonst sehr gerne hingegeben hätte; es konnte dies nicht geschehen, weil sowohl die Zufuhr der Rohstoffe, als die Abfuhr der Fertigfabrikate mit erheblichen Verzögerungen verbunden gewesen wäre.

Ich möchte übrigens bemerken, daß die Summe von 110 Millionen, die die Verteilungsstelle vergeben hat, natürlich nur einen Bruchteil dessen darstellt, was an Heeresaufträgen überhaupt nach Baden gekommen ist. Die weitaus größten Aufträge sind direkt von den verschiedenen Heeresstellen an die großen Firmen — wie Lanz und Benz in Mannheim, Stromeyer in Konstanz, Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe und andere — vergeben worden. Diese Aufträge fallen weit wesentlicher ins Gewicht, als die Aufträge, welche die Verteilungsstelle vergeben konnte. Nähere Mitteilungen über die Ziffern können und dürfen natürlich nicht gemacht werden, selbst wenn sie genau bekannt wären.

Zu Abschnitt IV: **Verkehrsmaßnahmen der Eisenbahnverwaltungen**:

Berichterstatter Freiherr **von Gemmingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Verkehrsmaßnahmen der Eisenbahnverwaltung, über die ich zu berichten habe, waren in der Hauptsache Erleichterungen für den Fracht- und Personenverkehr, deren Zweckmäßigkeit anerkannt werden muß, da es sich wesentlich um Verbilligung der wichtigsten Volksernährungsmittel und der Rohstoffe für die Kriegs-Industrie handelte. Nachdem sich aber herausgestellt hat, daß namentlich in der Kriegsindustrie erhebliche Gewinne erzielt wurden, erschien es im Interesse der Staatseinnahmen geboten, 1916 einen Teil der Frachtermäßigungen

wieder aufzuheben, welcher Maßregel nur zugestimmt werden kann.

Der Fahrpreisermäßigung für Personen, die im Interesse der Kriegswirtschaft und der Kriegshilfe beschäftigt sind, kann ebenfalls zugestimmt werden, ebenso der Freifahrt für heimkehrende deutsche Flüchtlinge.

Von Ihrem Berichterstatter wurde die Frage angeregt, ob bei der großen Überfüllung aller Züge und dem Mangel an Personenwagen die Frühjahrsausflüge der Schulen nicht ganz unterbleiben könnten, oder wenigstens auf solche Bahnstrecken beschränkt werden sollten, auf denen kein zu großer Personenverkehr stattfindet. Ein gelungener Schulausflug zu Fuß dürfte doch gewiß einer langen Eisenbahnfahrt vorzuziehen sein. Ihr Haushaltsausschuß trat dieser Auffassung bei. Der Vertreter der Großh. Regierung erklärte, daß seit Beginn des Krieges die Fahrpreisermäßigung für Schülerfahrten aufgehoben sei, daß aber die Verwaltung sonst keinen Einfluß auf diese Schülerfahrten habe. Nach Ansicht Ihres Ausschusses wäre es im Interesse der Eisenbahnverwaltung, wenn die zuständige Behörde geeignet erscheinende Anordnungen treffen würde.

Die am 1. September 1917 erlassene Bestimmung, daß auf den Hauptlinien die Schnell- und Eilzüge im Nahverkehr auf Entfernungen unter 60 Kilometer nicht benützt werden durften, um die Überfüllung der Schnellzüge zu beseitigen, hat wohl ihren Zweck erfüllt, hat aber sehr unangenehm in das öffentliche Leben eingegriffen. Der jetzt gewählte Weg der Verteuerung der Fahrkarten wird diesen Zweck auch erfüllen und hat den Vorteil, daß kein Zwang besteht und der Staat dabei noch höhere Einnahmen hat.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen vor, auch bei dieser Gelegenheit allen beim Eisenbahnverkehr beschäftigten Personen, deren Arbeitsleistung voll anerkannt werden muß, Ihre uneingeschränkte Anerkennung auszusprechen und sich mit den von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Verkehrsmaßnahmen einverstanden zu erklären.

Zu Abschnitt V: **Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens:**

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es kommt zunächst der Unterabschnitt 1: „Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank". Der Goldbestand der Reichsbank betrug unmittelbar vor dem Krieg am 31. Juli 1914 1,3 Milliarden Mark. Der Notenumlauf belief sich zu jener Zeit auf 2½ Milliarden Mark. Nach Ausbruch des Krieges hatte natürlich das Reichsbankdirektorium alle Ursache, das in Deutschland vorhandene gemünzte Gold an die Reichsbank zu ziehen. Durch geeignete Maßnahmen, die alsbald ergriffen wurden, wuchs der Goldbestand zunächst rasch, dann langsamer, bis er am 15. Juni 1917 das Höchstmaß erreichte mit 2 533 349 000 M. Der Notenumlauf belief sich damals auf 8,7 Milliarden Mark. Im Juni und Juli 1917 wurde dann eine Summe von etwa 130 Millionen Mark von der Reichsbank abgegeben, wahrscheinlich nach dem Ausland, sei es zur Stütze der deutschen Währung, sei es zur Deckung von deutschen Verbindlichkeiten. Der Goldbestand der Reichsbank betrug dann am 31. Dezember 1917 nur noch 2,4 Milliarden, während damals der Notenumlauf auf 11,5 Milliarden Mark gestiegen war. Man sieht, der Goldbestand hat sich während des Krieges fast auf das Doppelte vermehrt, der Notenumlauf aber fast auf das Fünffache.

Es ist nun dringend nötig, daß das Verhältnis zwischen der Golddeckung und dem Notenumlauf sich nicht noch weiterhin verschlechtere. Dazu bleiben zwei Wege: Einmal die weitere Erhöhung des Goldbestandes und dann die Verlangsamung der Zunahme des Notenumlaufs. Was die Erhöhung des Goldbestandes anlangt, so ist diese ja nachgerade sehr schwierig geworden. Das, was an gemünztem Gold in Deutschland war, hat die Reichsbank bereits an sich gezogen; sie wird zwar noch nicht alles haben, aber diejenigen, die noch gemünztes Gold besitzen, werden schwer zu bewegen sein, es herauszugeben. Es blieb also nichts anderes übrig, als das, was sich an Gold in Gestalt von Goldschmuck oder irgend einer anderen Form noch im Inland befindet, zu erwerben und der Reichsbank zuzuführen. Neues Gold können wir nicht einführen, das verhindert unsere Absperrung vom Weltverkehr; vielleicht können wir aber in der Zukunft etwas aus Rußland bereinbekommen.

Das Reichsbankdirektorium hat sich dann auf vorhergegangenes Drängen bereit erklärt, und zwar im März 1916, solches Gold anzukaufen, das sich in deutschem Besitz in irgend einer nicht gemünzten Form befindet. Es sind über das ganze Reich hinweg Organisationen geschaffen worden, um dieses Gold zu sammeln. Dasselbe geschah auch in Baden. Hier wurden 16 Goldankaufstellen gegründet, die ihrerseits wieder Nebenstellen in den benachbarten Gemeinden haben. Der Ankaufswert der in diesen 16 Stellen eingelieferten Goldsachen belief sich am 30. September 1917 auf 1 180 986, 18 M., Juwelen wurden bis zu jener Zeit im Betrage von 118 940,35 M. angekauft. An erster Stelle steht Karlsruhe mit 229 045 M. abgelieferten Goldsachen und 37176 M. angekauften Juwelen an zweiter Stelle Freiburg mit 221 326 M. bezw. 35 500 M. Dann erst kommt Mannheim mit 150 774 M. bezw. 8 694 M. Es folgen Heidelberg, Konstanz und Baden mit Beträgen über 100 000 M. Seit Eröffnung der Goldankaufstellen bis zum 1. April 1918 gingen ein: In Karlsruhe für 267 262 M. Goldsachen, für 20 778 M. Goldmünzen und für 287 538 M. zum Verkauf angebotene Juwelen. In Mannheim für 212 240 M. Goldsachen, 336 000 M. Goldmünzen, 5000 M. Platin, 22 033 M. Silber und für 293 700 M. zum Verkauf angebotene Juwelen.

Um nun eine neue Anregung zu geben, das Gold, das etwa noch in Form von Schmucksachen usw. vorhanden ist, an die Reichsbank gelangen zu lassen, wurde vom 17. bis 24. Februar d. J. die sogenannte „Goldwoche" veranstaltet, die in einzelnen Städten noch weiter ausgedehnt wurde. Ich habe zu ermitteln versucht, was die Goldwoche eingebracht hat und habe auch von 15 der 16 Goldankaufstellen die entsprechenden Zahlen bekommen; nur eine kleine Sammelstelle hat nicht geantwor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tet. Bei den 15 Stellen, von denen mir die Zahlen vorliegen, wurden im ganzen angekauft: Goldsachen im Werte von 213 995 M., gemünztes Gold ging ein im Werte von 10 005 Mark, Silber im Werte von 32 000 M., Juwelen im Werte von 582 600 M.

Hier kommt an erster Stelle Mannheim mit 66 000 M. Goldsachen, 24 000 M. Silber, 236 500 M. zum Verkauf angebotene Juwelen, Freiburg mit 60 202 M. Goldsachen, 91 000 M. angebotene Juwelen; Heidelberg mit 30 000 M. Goldsachen, 181 300 M. angebotene Juwelen; Karlsruhe mit 23 269 M. Goldsachen, 2050 M. Goldmünzen und 70 000 M. angebotene Juwelen. Dann kommt ein ziemlich großer Sprung: Konstanz mit 6527 M. Goldsachen, Pforzheim mit 5863 M. Goldsachen, dann die kleineren Beträge.

Ein ganz befriedigendes Ergebnis, und es ist durchaus zu wünschen, daß die Goldwochen von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Immerhin, wenn man die Sache auf das ganze deutsche Reich überträgt und annimmt, daß im Reich ähnliche Ergebnisse erzielt worden sind, wie in Baden, dann kommt man zu der Überzeugung, daß das Gold, das auf diese Weise noch zu erlangen ist, bei weitem nicht ausreicht, um das rasche Ansteigen des Notenumlaufs auszugleichen. Man wird immer wieder darauf zurückkommen müssen, das Gold aus den Schlupfwinkeln, wohin es sich versteckt hat, herauszuholen. Aber man wird sich auf dieses Mittel allein nicht verlassen dürfen. Der andere Weg ist der, mehr und mehr zum bargeldlosen Zahlungsverkehr überzugehen, so daß der Notenumlauf in Zukunft sich nicht mehr in demselben Maße steigert, wie bisher. Über den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird später noch zu sprechen sein.

Das in Baden gesammelte Gold wurde zusammen mit dem, was die Sammlungen in Elsaß-Lothringen und der bayrischen Pfalz ergaben, zur Einschmelzung in die badische Münze abgeliefert. Das Ergebnis war bis 1. September 1917 620 Barren mit einem Feingehalt von Gold von 591,542 kg, was einem Goldwert von 1 649 844 M. entspricht.

Nicht ganz glücklich geregelt scheint die Sache mit dem Verkauf der Juwelen zu sein. Von den angebotenen Juwelen wurden im allgemeinen nur etwa $^1/_6$ abgenommen. Das hat schon zu manchen Unzufriedenheiten geführt. Wenn wieder eine Goldwoche veranstaltet wird, wird es gut sein, noch einmal die Frage der Abnahme der Juwelen zu prüfen und neu zu regeln.

Auf Seite 63 der Denkschrift wird unter 2. Prägung von Kriegsmünzen durch die Münzstätte eine Übersicht gegeben, wie viele 5 Pf.-Stücke, 10 Pf.-Stücke und Einpfennig-Stücke aus Eisen, Zink und Aluminium in der badischen Münzstätte vom 2. November 1915 bis 1. September 1917 geprägt wurden. Es sind dies dieselben Ziffern, über die ich bei der Beratung des Voranschlags des Großh. Finanzministeriums bereits berichtet habe. Im Ganzen wurden von Kriegsbeginn an bis 1. September 1917 in der badischen Münzstätte Münzen geprägt im Werte von 2 040 474 M. Im ganzen Reich wurden seit Anfang des Krieges bis zum März d. J. geprägt:

50-Pfennig-Stücke	im Werte von	47,2	Millionen	Mark.
10	„	„	„	„	„	35,5	„	„
5	„	„	„	„	„	19,2	„	„

Diese Zahlen beruhen auf einer Mitteilung, die der badische Handelstag auf eine Beschwerde über den Mangel an kleinen Münzen vom Reichsschatzamt erhielt. Es wird in der Beantwortung dieser Beschwerde noch weiter ausgeführt, daß leider die Beschaffung des Rohmaterials große Schwierigkeiten mache, auch bestehe ein empfindlicher Mangel an geübten Arbeitern. Es ist sehr zu wünschen, daß die weitere Ausprägung nach Möglichkeit gefördert werde. Zur Zeit liegen die Verhältnisse bei uns in Baden so, daß wir mit 50- und 10 Pf.-Stücken ausreichend versehen sind, dagegen wird da und dort über Mangel an 5-, 2- und 1-Pf.-Stücken geklagt, und es wäre zu wünschen, wenn diesem Mangel abgeholfen werden könnte, ganz besonders auch mit Rücksicht darauf, daß jetzt die Nickelmünzen eingezogen werden. Rechtzeitig für die Beschaffung des nötigen Ersatzes zu sorgen ist dringend nötig.

Über die Darlehenskassen ist unter 3. eingehend Bericht erstattet, über ihren Geschäftsumsatz, Darlehensbestand und die Summe der aufgekommenen Zinsen. Die Zahlen, die hier gegeben sind, erstrecken sich auf die Jahre 1915 und 1916. Ich habe mittlerweile auch die Zahlen für 1917 ermittelt und festgestellt, daß der Umsatz bei der Darlehenskasse in Karlsruhe von 203,3 Millionen Mark im Jahre 1916 zurückgegangen ist auf 159,5 Millionen Mark 1917. In Mannheim ist er gestiegen von 73,8 Millionen Mark auf 88,5 Millionen, in Freiburg von 21,7 Millionen auf 24 Millionen. Der Darlehensbestand ist in Karlsruhe zurückgegangen von 14 Millionen im Jahre 1916 auf 11,9 Millionen im Jahre 1917, in Mannheim ist er zurückgegangen von 5,6 Millionen auf 1,4 Millionen. Man sieht daraus, daß das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung die Darlehenskassen zu Anfang des Krieges geschaffen wurden, eine Gelegenheit zu bieten, sonst nicht flüssig zu machende Werte verpfänden zu können, heute nicht mehr so dringend ist wie damals. Es ist auffallend, wie stark die Darlehen in Freiburg und besonders in Mannheim zurückgegangen sind.

Mit Warenbeleihungen sind die Darlehenskassen schon von Anfang des Krieges an nur in sehr mäßigem Umfange in Anspruch genommen worden.

Die aufgekommenen Zinsen sind natürlich, da die Darlehen zurückgegangen sind, auch zurückgegangen und zwar in Karlsruhe von 848 443.05 M. im Jahre 1916 auf 643 383.16 M. im Jahre 1917, in Mannheim von 587 590.09 M. auf 484 794.85 Mark, in Freiburg von 198.277.78 M. auf 177 102.73 M. Zusammen sind bis Ende 1917 bei den drei badischen Darlehenskassen Zinsen aufgekommen im Betrag von 4 272 758 M. Im ganzen Reich betrugen die aufgekommenen Zinsen bis Ende 1916 166 353 421 M. Nimmt man das wahrscheinliche Ergebnis für das Jahr 1917 noch dazu, so findet man, daß das Reich an Zinsen aus den Darlehenskassen bisher eingenommen hat seit Beginn des Krieges etwa 240 Millionen Mark. Von diesen 240 Millionen Mark gehen die Verwaltungskosten ab; diese sind aber außerordentlich unbedeutend, da die Reichsbank die Verwaltung der Darlehenskassen unter für das Reich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

außerordentlich günstigen Bedingungen übernommen hat. Die Verwaltung in Mannheim kostet beispielsweise in einem Jahr höchstens 10 bis 12 000 M. Das Geschäft, das das Reich mit den Darlehenskassen macht, ist ein sehr gutes.

Man sieht an den genannten Zahlen, daß die Darlehenskassen heute die Rolle nicht mehr spielen, die sie zu Anfang des Krieges gespielt haben. Damit haben sie aber ihre Rolle noch lange nicht ausgespielt. Die Hauptaufgabe der Darlehenskassen, die ihnen noch bevorsteht, ist, wenn nach Abschluß des Krieges einmal die Zeit gekommen sein wird, in der die ungeheuren Mengen von Kriegsanleihen, die in Industrie und Handel untergebracht sind, wieder in Geld verwandelt werden müssen. Wenn einmal wieder Rohmaterial beschafft werden kann, wenn die Geschäfte wieder in normalen Lauf kommen und im alten Umfang Betriebskapital beschafft werden muß, dann wird es Aufgabe der Darlehenskassen sein, die Kriegsanleihen, die auf den Markt kommen, aufzunehmen ohne wesentliche Erschütterung ihres Kurses.

Ich habe neulich gelesen, daß der sächsische Finanzminister davon gesprochen hat, daß nach dem Kriege den Besitzern von Kriegsanleihen gewisse steuerliche Vorteile zugewendet werden sollen. Das wäre meines Erachtens eine Maßregel, die sehr nützlich wirken könnte, es würden dann alle diejenigen Kapitalisten, die nach dem Kriege dazu in der Lage sind, nicht allein ihren Besitz an Kriegsanleihen nicht abstoßen, sondern sie würden auch Käufer sein für einen Teil des großen Angebots, das dann entstehen wird. Und darauf kommt es an, dieses Angebot möglichst niedrig zu gestalten.

In Unterabschnitt 4 der Denkschrift „Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen" werden Maßnahmen besprochen, die getroffen wurden, um die Zeichnung von Kriegsanleihen unter Verwendung von Sparkassenguthaben zu fördern. Den Gemeindesparkassen wurde gestattet, von ihren Einlegern Schuldverschreibungen über Kriegsanleihen in Verwahrung zu nehmen, wenn deren Eigentümer damit einverstanden sind, daß die Sparkassen die Zinsscheine auf die Verfalltermine einlösen, und die Zinsbeträge auf die Sparbücher gutschreiben. Dann wurde den Sparkassen empfohlen Zinsscheine von Reichsanleihen allgemein in Zahlung zu nehmen. Es wurde ferner den Sparkassen die Genehmigung erteilt, Schuldverschreibungen über Kriegsanleihen bis zu 80 Prozent ihres Nennwertes zu beleihen und endlich wurden die Sparkassen ermächtigt, Anträge in Reichsschuldbuchangelegenheiten anzunehmen und zu beglaubigen unter der Bedingung, daß die Tätigkeit der Sparkassen auf Schuldbuchforderungen im Höchstbetrag von 10 000 M. beschränkt wird und daß die Sparkassen für die mit der Erledigung dieser Geschäfte betrauten Beamten die Haftung übernehmen.

Unter 5: „Beteiligung der Sparkassen an der Kleinwohnungsfürsorge" wird bemerkt, daß den Sparkassen nahegelegt wurde, nach Möglichkeit Mittel für diese Zwecke bereit zu stellen. Die Erhöhung der Beleihungsgrenze wurde bei Darleben an Bauvereinigungen bis zu 75 v. H. des Schätzungswertes für zulässig erklärt, für sonstige Bauunternehmer bis zu 70 v. H., wenn es sich um die Errichtung von Wohnungen für Minderbemittelte handelt und eine regelmäßige Tilgung von mindestens ½ v. H. zuzüglich der durch die Abzahlungen wegfallenden Zinsen bedungen wird.

Bei Ziffer 6 „Zahlungsverkehr" wird in der Denkschrift gesagt, daß die Heeresverwaltung nach wie vor der hauptsächlichste Arbeitgeber ist, der dem Geldmarkt andauernd erhebliche Summen flüssiger Mittel zuführe, und es wird auf den Kreislauf hingewiesen, der dadurch entsteht, daß das Geld, das von den verschiedenen Stellen der Heeresverwaltung an die Rüstungsindustrie, an die Handwerker usw. ausbezahlt wird wieder weitergeht an deren Lieferanten, Beamte und Arbeiter. Die Ersparnisse werden teils auf die Banken gebracht, teils auf die Sparkassen. Dadurch entstehen jene großen Beträge, wie wir es heute auf den Sparkassen und auch auf den Banken finden als Depositen und Einlagen, Beträge, die jeweils zweimal im Jahre mobil gemacht werden durch die Kriegsanleihen, damit dem Reiche zufließen und an die Heeresverwaltung wieder zurückkommen.

Es wird dann auf die große immer zunehmende Geldflüssigkeit hingewiesen, die in Deutschland entstanden ist. Die derzeitige Geldflüssigkeit ist in der Tat die größte, die wir während dieses Krieges hatten. Man sieht das ja auch an dem Ergebnis der achten Kriegsanleihe, an der ungeheuren Summe der Zeichnungen von 14½ Milliarden Mark, ein Ergebnis, das den Eingeweihten nicht überraschen konnte. Noch bezeichnender aber für die derzeitige Geldflüssigkeit ist wohl der Umstand, daß von diesen 14½ Milliarden gezeichneter Kriegsanleihe bereits 12½ Milliarden bar bezahlt worden sind. Das ist wohl der größte Betrag, der je in der Welt bar auf den Tisch gelegt worden ist.

Die Geldflüssigkeit zeigt sich nun glücklicherweise nicht nur in den oberen Schichten der Bevölkerung, sondern auch bei dem Teil der Bevölkerung, der seine Ersparnisse bei den Sparkassen einlegt. Die Summe der Einlagen bei den deutschen Sparkassen belief sich Ende 1916 auf 20,5 Milliarden Mark einschließlich der Zinsgutschriften, Ende 1917, also ein Jahr später, war sie gewachsen auf 24 Milliarden Mark, d. h. es haben in einem einzigen Jahre die Einlagen auf den deutschen Sparkassen um 3½ Milliarden Mark zugenommen, obwohl die Sparer in diesem einen Jahre sich an den beiden Kriegsanleihen mit dem Betrag von etwa 3 Milliarden Mark aus ihren Spareinlagen beteiligt haben. Auch in Baden hat eine erhebliche Zunahme der Einlagen bei den Sparkassen stattgefunden. Der Bestand war Ende 1916 990,3 Millionen und Ende 1917 etwa 1 100 000 000 M., er hat sich also erhöht um 101,7 Millionen Mark. In Mannheim beliefen sich die Einlagen bei der städtischen Sparkasse Ende 1916 auf 75,1 Millionen und Ende 1917 auf 93,2 Millionen, damit haben sie sich um 18,1 Millionen Mark vermehrt, obwohl auch hier wieder die Einleger sich sehr reichlich an den Zeichnungen für die 6. und 7. Kriegsanleihe beteiligt haben. Eine sehr bedeutende Vermehrung hat neuerdings zwischen Ende 1917 und Ende März 1918 stattgefunden. Die Summe der Einlagen ist gestiegen von 93,2 Millionen auf 106 Millionen Mark, hat sich also in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem Vierteljahre um 12,8 Millionen Mark vermehrt. Im ganzen haben sich die Einleger bei den deutschen Sparkassen an den sieben Kriegsanleihen — von der achten liegen die Zahlen natürlich noch nicht vor — mit 11 Milliarden Mark beteiligt. In Baden haben die Sparkassen zu den ersten sieben Kriegsanleihen 760 Millionen Mark beigetragen. Das sind sehr stattliche und stolze Ziffern.

In Frankreich liegen die Dinge nicht so glänzend. Dort betrugen vor dem Krieg die Einlagen Ende 1913 3,3 Milliarden Mark, Ende 1917 haben sie sich nur noch auf 3 Milliarden Mark beziffert, sind also etwa um 10 v. H. zurückgegangen. Die Beteiligung der französischen Sparer an ihren Kriegsanleihen betrug nur 600 Millionen Franken, während die deutschen Sparer 11 Milliarden Mark beigetragen haben. Nun darf man ja diese Ziffern nicht ohne weiteres miteinander vergleichen. Es ist ja immer ein großer Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Sparer gewesen, auf den ich hier nicht näher eingehen will. Das Eine wird man aber aus den genannten Zahlen entnehmen können, daß die Geldflüssigkeit in diesen Kreisen der Bevölkerung in Frankreich lange nicht so groß ist wie bei uns.

Was nun den Verkehr bei den Banken anbelangt, Bankdepositen und Einlagen auf laufende Rechnung, so betrugen diese für ganz Deutschland berechnet Ende 1913 5,2 Milliarden Mark und sind gestiegen bis Ende 1916 auf 13,1 Milliarden Mark, d. h. sie haben sich um 7,9 Milliarden Mark vermehrt. Sie werden wahrscheinlich im abgelaufenen Jahr 1917 noch weiter eine erhebliche Vermehrung erfahren haben. In Frankreich sind die entsprechenden Ziffern für 1913 5,4 Milliarden Mark, also etwa ähnlich wie damals bei uns, für Ende 1916 aber nur 5,5 Milliarden, d. h. sie haben sich nur um 100 Millionen vermehrt, während bei uns eine Vermehrung von 7,9 Milliarden stattgefunden hat. Auch hier ist der Vergleich mit einiger Vorsicht aufzunehmen, denn man muß dabei bedenken, daß während wir in Deutschland an ausländischen Rohmaterialien nur wenig zukaufen konnten und das darin angelegte Geld immer mehr flüssig wurde, den Franzosen der Verkehr mit dem überseeischen Ausland — wenn auch in immer beschränkterem Maße — noch offen steht.

Es ist in diesem Kapitel noch die Rede davon, daß in verschiedenen Gemeinden des Landes Notgeld ausgegeben worden ist, weil ein Mangel an Kleingeld eingetreten war. Ich habe darüber zum Teil schon gesprochen. Das Großh. Ministerium des Innern hat die Bedingungen festgelegt, unter denen Notgeld ausgegeben werden darf. Die Bedingungen sind durchaus angemessen, sie geben die Gewähr dafür, daß nach Ablauf des Krieges das Notgeld von den ausgebenden Stellen wieder eingezogen werden wird. Im allgemeinen wird man sagen können, daß nur da die Erlaubnis zur Ausgabe von Notgeld gegeben werden sollte, wo einem Notstand abzuhelfen ist, und wenn die ganz unbedingte Notwendigkeit dazu nachgewiesen ist. Unsere heutigen Zahlungsmittel, die sich im Umlauf befinden, sind an und für sich nicht gerade sehr erfreulicher Natur, insbesondere nicht unsere kleinen Zahlungsmittel in Papier sowohl wie in Metall. Kommen dann noch alle die Notgeldzahlungsmittel dazu, wie sie einzelne Gemeinden und andere ausgegeben haben, sei es aus ganz minderwertigem Metall und in schlechter Prägung, sei es aus nicht genügend widerstandsfähigem Papier, so wird der Zustand unerträglich. Außerdem ist man genötigt, das Notgeld anzunehmen, wenn man sich in seinem Ausgabebezirk befindet, man kann es aber nicht mehr verwenden, wenn man ihn wieder verläßt. Das Notgeld ist eine höchst unerfreuliche Erscheinung, die nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

In der Beratung des Unterabschnitts 6. Zahlungsverkehr erhält das Wort:

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 kann der Bundesrat während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen treffen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß der Bundesrat eine Anordnung erlassen hat, wonach das Münzgesetz außer Kraft gesetzt worden ist. Deswegen bin ich schon in Ihrem Ausschuß der Meinung gewesen, daß die Ausgabe von Notgeld etwas ganz Ungesetzliches, Unzulässiges gewesen ist, selbst dann, wenn das Großh. Ministerium des Innern durch entsprechende Bedingungen dafür Sorge getragen hat, daß die Ausgabe von Notgeld auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Ich halte diese Ansicht auch heute aufrecht und werfe noch die Frage auf, ob diejenigen, die das Notgeld ausgegeben haben, auch für die nötige Deckung gesorgt haben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Auf Vorschlag des I. Vizepräsidenten Wirklichen Geheimerats Dr. **Bürklin** wird mit Rücksicht darauf, daß Oberbürgermeister Habermehl durch dienstliche Inanspruchnahme verhindert ist, regelmäßig an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen, Oberbürgermeister Hermann zum weiteren Mitglied dieser Kommission ernannt.

Nach einer kurzen Erörterung über die Tagesordnung und den Beginn der heutigen Nachmittagssitzung schließt der I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin** die Sitzung um 1.10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Biermeisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberfinanzrat Moser, Ministerialrat Sammet, Regierungsrat Dr. Fecht, dann Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. Krems.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 253

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17) Fortsetzung: Berichterstatter und zwar für

Abschnitt V, 6, 7, 8 (S. 65—71): Geh. Kommerzienrat Engelhard 254

Abschnitt VI, 1 (S. 72—76): Oberbürgermeister Habermehl. 260

Abschnitt VI, 2 (S. 77): Geh. Kommerzienrat Engelhard 261

Abschnitt VII, 1 (S. 78): Derselbe 262

Abschnitt VII, 2, 4, 5 (S. 79, 85, 87): Oberbürgermeister Habermehl 262, 263

Abschnitt VII, 3 (S. 82—84) und damit in Verbindung

1. die Regierungsvorlagen

a) vom 15. November 1917 Nr. 60 160 über den Stand der Bauarbeiten des Murgwerks auf 1. Oktober 1917 (Beilage Nr. 8a der Zweiten Kammer),

b) vom 11. März 1918, Nr. 13 744, die Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds des staatlichen Murgwerks betreffend (Beilage Nr. 8a L.),

Seite

Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen 264

2. die Entschließungen der Zweiten Kammer (Beilage Nr. 35) bezüglich Ausbaus des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke, sowie den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks,

Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 264

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet kurz nach ½2 Uhr die Sitzung und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgenden **Eingang** bekannt:

Eine Zuschrift des Kreisausschusses des Kreises Baden mit zwei Entschließungen:

1. die Neugestaltung der Kreisverfassung betr..

Diese wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. den Vertrieb des Murgstroms betr.

Diese wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17)** — Fortsetzung — wird zunächst mit der Beratung von Abschnitt V: **Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens** und zwar von 6. Zahlungsverkehr fortgefahren. Es ergreifen das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Herr Freiherr von Mentzingen hat am Schluß der Vormittagssitzung eine Maßnahme der Großh. Regierung als ungesetzlich bezeichnet. Er sprach von gewissen Zahlungsmitteln, die jetzt örtlich ausgegeben werden. Es ist darüber schon im Ausschuß die nötige Aufklärung erteilt worden. Gewiß ist die Ausgabe solcher Zahlungsmittel, wenn sie bestimmt sein sollen als Zahlung zu dienen für jeden Bedarfsgegenstand, ein Eingriff in die Münzhoheit des Reiches, oder kann wenigstens als solche aufgefaßt werden. Es gibt ja noch ähnliche Zahlungsmittel, die unbeanstandet sind; ich erinnere an die Biermarken, die Lebensmittelmarken, die Lohnmarken und dergl. Gutscheine für bestimmte Leistungen. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich mit der Frage der Gutscheine beschäftigt und es bestehen über den Umfang der Zulässigkeit derartiger Zahlungsmittel und über ihre Bedeutung, über die Abgrenzung zwischen solchen Gutscheinen und den Inhaberpapieren Streitfragen. Es ist aber zuzugeben, daß an sich die von Herrn Freiherrn von Mentzingen beanstandeten Maßnahmen als Eingriff in die Münzhoheit des Reichs aufgefaßt werden können, obwohl diese Umlaufmittel von niemand angenommen zu werden brauchen, sie haben keine Zwangsgeltung. Auf diesem Standpunkt steht auch die Großh. Regierung und steht auch die Reichsleitung. Aber im Einverständnis mit der Reichsleitung und mit dem Reichsbankdirektorium hat man sich, um größere Übelstände zu vermeiden, entschlossen, in dieser Kriegszeit vorübergehend und unter ganz gewissen Bedingungen, die insbesondere dem vorbeugen sollen, daß dieses Mittel benutzt wird, um sich zinslos Geld zu verschaffen, diese Zahlungsmittel zu dulden. Das ist der Standpunkt, den auch die badische Regierung — ich wiederhole: im Einverständnis mit der Reichsleitung — eingenommen hat. Der Gegenstand ist auch in andern Bundesstaaten erörtert und in derselben Weise behandelt worden. Das Bedürfnis ist im ganzen Reiche hervorgetreten und deshalb waren allenthalben auch derartige Maßnahmen erforderlich. Im übrigen ist es aus naheliegenden Gründen wenig erwünscht, daß diese Sache in der Öffentlichkeit erörtert wird.

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin**:

Hierzu habe ich zu bemerken, daß ich die Äußerungen des Herrn Freiherrn von Mentzingen dahin aufgefaßt habe, daß er nicht die Maßnahmen der badischen Regierung als ungesetzlich bezeichnet, sondern wohl dem Gedanken Ausdruck geben wollte, ob diese Zahlungsmittel zulässig seien, es haben ja auch in der Öffentlichkeit Erörterungen stattgefunden, die sich gegen die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausgesprochen haben. Es ist ja in der Tat so — und das werden die Mitglieder des Hohen Hauses auch schon selbst erfahren haben —, daß diese Zahlungsmittel nicht nur von der Großh. Regierung im Einverständnis mit der Reichsregierung für zulässig erachtet worden sind, sondern daß sie tatsächlich auch in andern Bundesstaaten im Umlauf sind. Es ist mir persönlich bekannt, daß in verschiedenen preußischen Städten, in denen ich öfters verkehre seit Jahr und Tag, ja seit Beginn des Krieges derartige lokale Zahlungsmittel zur Ausgabe gekommen sind.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Ich möchte mir erlauben, zu der zweiten Frage des Herrn Freiherrn von Mentzingen etwas hinzuzufügen. Er frug, ob für das Kriegsgeld, das von den Städten ausgegeben wurde, auch Deckung vorhanden sei. Dazu will ich bemerken: Die Stadt Pforzheim hat auch Kriegsnotgeld herausgegeben, und sie hat vorher bei der Reichsbank einen bestimmten Betrag als Sicherheit hinterlegen müssen.

Zu 7. Bargeldloser Zahlungsverkehr erhält nunmehr das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu diesem Punkt sagt die Denkschrift: „Der Banknotenumlauf hat während des Krieges durch Einziehung der Goldmünzen, Ausdehnung des Verkehrs auf die besetzten Gebiete, Steigerung der Arbeitslöhne und Preise für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, sowie durch die infolge des Krieges vermehrte Barzahlung eine gewaltige Zunahme erfahren." Es wird dann darauf hingewiesen, daß im Interesse unserer Währung wie im volkswirtschaftlichen und vaterländischen Interesse darauf hingewirkt werden müsse, möglichst zum bargeldlosen Zahlungsverkehr überzugehen, um den Bedarf an Banknoten zu verringern.

Um zu erkennen, wie richtig es ist, was in der Denkschrift gesagt wird, darf ich noch einiges über den Stand unserer Reichsbank sagen und insbesondere über den Notenumlauf, wie dieser sich im Laufe der Zeit gestaltet hat. Ich sagte schon heute morgen, daß vor Beginn des Krieges der Notenumlauf 2,5 Milliarden Mark betrug, er stieg bias am 30. Juni 1917 auf 8,7 Milliarden und dann wieder in dem darauf folgenden halben Jahr auf 11,5 Milliarden. Mittlerweile ist er bis zum 31. März 1918 weiter gestiegen und beträgt jetzt rund 12 Milliarden Mark.

Es ist ohne Weiteres klar, daß ein derartiges Ansteigen des Banknotenumlaufs das Verhältnis zwischen Goldvorrat und Notenumlauf ungünstig beeinflußt. Nichtsdestoweniger haben wir keine Ursache, uns einer Befürchtung wegen des Standes unserer Reichsbank hinzugeben. Die „Frankfurter Zeitung" hat im Juni v. Js. einen Vergleich gegeben zwischen dem Stand der Reichsbank und dem Stand der Banken von England, Frankreich, Italien und der russischen Staatsbank. Ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

will die Ziffern mitteilen, sie sind alle in Franken umgerechnet:

Die Reichsbank hatte vor dem Krieg einen Metallvorrat von 2 Milliarden Franken und einen Notenumlauf von 3 Milliarden. Es waren also die umlaufenden Noten mit 66 Proz. durch Metall gedeckt. Im Mai 1917 — das ist die Zeit, die diesem ganzen Vergleich zugrunde liegt — war der Metallvorrat auf 3,2 Milliarden Franken und der Notenumlauf auf 10,3 Milliarden Franken gestiegen, die Metalldeckung betrug damals noch 32 Proz.

Bei der Bank von England war vom 1. Juli 1914 bis Mai 1917 der Metallvorrat gestiegen von 1 Milliarde Franken auf 1,4 Milliarden, er hat also eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren. Der Notenumlauf im Juli 1914 betrug 745 Millionen Franken und stieg bis Mai 1917 auf 975 Millionen Franken, so daß die Metalldeckung zu jener Zeit 140 Proz. betrug. Das sind die Ziffern, die die Engländer veröffentlichen, aber sie dürfen nicht so ohne weiteres hingenommen werden. Die Engländer haben ein besonderes Kriegspapiergeld geschaffen — ich habe vor zwei Jahren schon einmal davon gesprochen — das sind die sogenannten currency-notes. Sie wurden ausgegeben im August 1914 im Betrag von 430 Millionen Mark, sind dann gestiegen bis 27. Juni 1917 auf 3236 Millionen und betrugen am 19. Dezember 1917 4,1 Milliarden Mark oder, um wieder auf die Frankenrechnung zurückzukommen, 5 Milliarden Francs. Man sieht also, daß auch in England der Notenumlauf ganz erheblich gestiegen ist. Die currency-notes sind ungefähr dasselbe, was bei uns die Reichskassenscheine sind. Sie sind nicht gedeckt durch die Bank von England, ebensowenig wie die Reichskassenscheine gedeckt sind durch das Gold der Reichsbank, nur stehen unserm Bestand an Reichskassenscheinen mit nur 360 Millionen M. 4,1 Milliarde currency-notes in England gegenüber. Gedeckt sind diese currency-notes durch Gold, das besonders hierzu reserviert wird. Ursprünglich sollten sie voll gedeckt werden; aber bei dem starken Ansteigen des Notenumlaufs war das auf die Dauer nicht möglich. Die Goldreserve betrug Ende 1917 561 Millionen Mark, d. h. 28½ Millionen Pfund Sterling. Der Notenumlauf belief sich damals auf etwa 4,2 Milliarden Mark.

Will man nun einen richtigen Vergleich zwischen dem englischen Notenumlauf und seiner Metalldeckung und dem Stand unserer Reichsbank ziehen, so muß man zu dem Notenumlauf der Bank von England den Umlauf an currency-notes dazunehmen und zu dem Metallvorrat die Goldreserve.

Tut man das, so kommt man für die Vergleichszeit zu einem Metallvorrat — um wieder zur Frankenrechnung zurückzukehren — von rund 2 Milliarden Francs und zu einem Notenumlauf von rund 6 Milliarden Francs, d. h. die Metalldeckung beträgt 35 Proz. gegen 32 Proz. bei der Reichsbank. Die deutschen Darlehenskassenscheine können bei diesem Vergleiche ausscheiden, da ja auch die englischen Zahlungsmittel, die sich auf Beleihungen stützen, nicht in Rechnung gestellt sind.

Die Bank von Frankreich hatte im Juli 1914 einen Metallvorrat von 4,6 Milliarden, der bis Mai 1917 auf den Betrag von 5,5 Milliarden stieg. In diesem Betrag aber sind die 2037 Millionen Francs Gold mit eingerechnet, die die Bank von Frankreich nach England abgeben mußte und die seit dieser Zeit in den Ausweisen der Bank von Frankreich als „Gold im Ausland" figurieren. Der Notenumlauf wuchs von 5,8 Milliarden vor dem Krieg auf 19,5 Milliarden im Mai 1917. Die Noten waren also damals, wenn man das „Gold im Ausland" zum vorhandenen Gold dazu nimmt, obwohl es nicht zur Verfügung der Bank von Frankreich steht, nur mit 30 Proz. durch Metallwert gedeckt. Zieht man das im Ausland befindliche Gold ab, so bleibt eine Deckung von nur 18 Proz. übrig. Neuerdings haben sich die Verhältnisse in Frankreich noch wesentlich verschlechtert.

Bei der Bank von Italien betrug der Metallvorrat vor dem Kriege 1,2 Milliarden Francs, der Notenumlauf 1,7 Milliarden; dann ist bis April 1917 der Metallvorrat auf 917 Millionen gefallen, während umgekehrt der Notenumlauf gestiegen ist auf 4 Milliarden Franken. Die Metalldeckung betrug also nur noch 23 Proz.

Die russische Staatsbank, die ebenfalls einen erheblichen Teil ihres Goldbestandes (2119 Millionen Rubel) an England abgeben mußte, ihn aber stets noch als Bestand der russischen Staatsbank auswies, hatte einen Goldbestand vor dem Kriege im Betrag von 4,9 Milliarden Franken; dieser stieg auf 9,9 Milliarden bis zum 5. Juni 1917. Der Notenumlauf stieg von 4,3 Milliarden im Juni 1914 auf 31,7 Milliarden Franken Ende Mai 1917. Es war also, wenn man das gesamte Gold noch als im Besitze der russischen Staatsbank annehmen wollte, eine Golddeckung vorhanden von 28 Proz.; andernfalls, wenn man das im Ausland befindliche Gold abzieht, ergibt sich eine Deckung von 16 Proz. Wie es heute in Rußland aussieht, weiß kein Mensch. Seit Jahr und Tag konnte es Rußland nicht mehr wagen Anleihen aufzunehmen, und die Kriegskosten mußten seit Frühjahr 1917 in der Hauptsache durch die Notenpresse gedeckt werden. Ausweise über den Stand der russischen Staatsbank werden nicht mehr veröffentlicht.

Natürlich ist der Notenumlauf nicht allein bei der Reichsbank seit dieser Vergleichsperiode gestiegen, sondern auch bei den übrigen vier genannten Zentralgeldinstituten. Unser Notenumlauf betrug nach dem Ausweis vom 7. April d. Js. rund 12 Milliarden Mark bei einem Goldbestand von 2,4 Milliarden. Nun darf ja gesetzlich neben dem Goldbestand auch der Besitz in Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen als Deckung herangezogen werden. Rechnet man das zusammen, so kommt man bei dem Ausweis vom 7. April auf eine gesetzliche Deckung von 34,04 Proz., immer noch eine durchaus ausreichende Deckung, mit der wir wie im April 1917 ziemlich gleichwertig dastehen werden mit der Bank von England (die currency-notes eingerechnet) und erheblich besser als die Banken von Frankreich, Italien und Rußland. Immerhin gibt das starke Anwachsen des Notenumlaufes bei gleichbleibendem Goldbestand Ursache zu mannigfachen Beden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ken. Der eine Ausweg, von dem schon gesprochen worden ist, daß die Reichsbank fortfährt, das Gold, das in der Bevölkerung noch vorhanden ist, an sich zu ziehen, wird auch weiter beschritten werden. Allerdings wird auf diesem Wege nicht mehr sehr viel zu holen sein, wie wir heute morgen sahen; dagegen bietet das Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs immer noch große Chancen, zum mindesten für den Zweck, das Tempo des Steigens des Notenumlaufs erheblich zu verringern. Das wird jetzt allgemein eingesehen.

Die Denkschrift spricht von dem, was die Großh. Staatsregierung getan hat, um innerhalb ihrer Verwaltungszweige darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit zum bargeldlosen Zahlungsverkehr übergegangen werde, und man kann sagen, daß das Vorgehen von gutem Erfolg begleitet war, wenn es manchmal auch scheint — in der Sitzung Ihres Haushaltsausschusses ist davon die Rede gewesen — daß einzelne ältere Beamte sich heute noch schwer entschließen können, die altgewohnte Zahlungsart zugunsten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufzugeben. Es wird hier in der Denkschrift auch berichtet, daß auf die kleineren Gemeinden eingewirkt worden sei, daß sie sich ein Postscheckkonto anlegen. Daß die größeren Stadtgemeinden an den Postscheckverkehr angeschlossen sind, ist eine Selbstverständlichkeit; aber auch kleinere Gemeinden haben sich in großer Zahl dem Postscheckverkehr angeschlossen. Immerhin scheint das aber noch nicht ganz durchgeführt zu sein, denn mir liegt die Beschwerde einer Mannheimer Brauerei vor, die mitteilt, daß sie monatlich an etwa 30 Gemeinden Zahlungen zu machen habe für Bierverbrauchssteuer, und die Brauerei behauptet, daß von diesen 30 Gemeinden nur zwei ein Postscheckkonto hätten, während bei den übrigen die Forderungen durch Bargeld beglichen werden müssen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß es sich hier wahrscheinlich nicht ausschließlich um badische Gemeinden handelt, sondern daß ein Teil derselben vermutlich auf hessischem Gebiete liegt.

Sehr erfreulich wäre es auch, wenn die Militärbehörden sich mehr dem bargeldlosen Zahlungsverkehr anschließen würden. Gerade über diese Behörden wird hierin vielfach geklagt. Man hört immer noch, daß beträchtliche Summen in barem Gelde zur Auszahlung gelangen. Wir in Mannheim haben ein Beispiel davon, das Gefangenenlager bei Mannheim. Trotz aller Vorstellungen war es nicht dazu zu bewegen, sich ein Postscheckkonto anzulegen, so daß alle Zahlungen, die dorthin gehen, oder von dorten kommen, in barem Geld zu erfolgen haben.

Um den Postscheckverkehr zu popularisieren, ihn in immer weitere Kreise des Volkes zu tragen, sind neuerdings gewisse Erleichterungen erfolgt, wie überhaupt der neue Herr Staatssekretär des Reichspostamts sich die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sehr angelegen sein läßt. Die Stammeinlage, die früher 100 M. betrug, dann auf 50 M. herabgesetzt wurde, ist jetzt auf 25 M. ermäßigt worden, so daß heute durch das Verlangen einer Mindesteinlage eigentlich niemand mehr davor zurückgeschreckt werden kann, sich ein Postscheckkonto zu halten. Ferner ist sehr wichtig, daß das Briefporto im Verkehr mit den einzelnen Postscheckämtern gänzlich fallen gelassen wurde. Es wird sich also jetzt der Briefverkehr mit den Postscheckämtern gänzlich frei von jedem Porto abspielen. Das ist von sehr großer Bedeutung, denn bei Überweisungen kleiner Summen hat auch das Briefporto eine Rolle gespielt. Dann ist — und das ist besonders erfreulich zu begrüßen — die Gebühr für Überweisungen von Konto zu Konto gänzlich fallen gelassen worden. Es gibt nur noch zwei Gebühren, die Gebühr für Einzahlung auf ein Postscheckkonto — hier zahlt der Einzahler die Gebühr — und dann die Gebühr für Barauszahlungen vom Postscheckkonto, die vom Empfänger zu tragen ist. Der Gedanke dabei ist der, daß man den bestraft, der kein Postscheckkonto hat, der die Veranlassung dazu gibt, daß eine Summe in barem Geld in Bewegung gesetzt werden muß. Wie weit gerade diese Maßregel richtig gewählt ist, wird sich mit der Zeit herausstellen. Der Grundgedanke der Strafe ist ja ganz gut; aber solche Strafen werden gerade von denen, die bestraft werden sollen, oft recht unfreundlich aufgefaßt, und es ist möglich, daß der angestrebte Zweck auf diese Weise doch nicht erreicht wird.

Die Zahl der Postscheckkonten hat sich im Deutschen Reich erheblich vermehrt. Vor dem Krieg betrug sie rund 85 000, sie ist gestiegen bis Februar 1918 auf 196 000, d. h. sie hat sich um 130 Prozent vermehrt. Welch eine große Ausdehnungsmöglichkeit hier aber noch übrig bleibt, ergibt sich allein daraus, wenn man bedenkt, daß die Zahl der eingetragenen Firmen im Reich 350 000 beträgt, und daß von diesen eingetragenen Firmen bisher erst 100 000 Inhaber von Postscheckkonten sind. Man sieht also, daß selbst in den Kreisen der Handels- u. der Industrie von dem Postscheckkonto noch lange nicht der Gebrauch gemacht wird, der gerade von diesen Erwerbszweigen gemacht werden müßte.

Ich habe hier den Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiet für 1917 vor mir. Die Zahlen, die ich nenne, beziehen sich nur auf die Postscheckämter des Reichspostgebietes, daneben kommen noch das württembergische und die verschiedenen Postscheckämter Bayerns. Im Reichspostgebiet hat sich von Ende 1916 bis Ende 1917 die Zahl der Postscheckkonten von 149 918 auf 189 432 vermehrt, also etwa um den vierten Teil. Der Umsatz betrug rund 97,2 Milliarden Mark, er hat gegen 1916 sich um 53,05 v. H. vermehrt. Bargeldlos — und das ist sehr wichtig — wurden 72,334 Milliarden beglichen, also von dem ganzen Zahlungsverkehr auf den Postscheckämtern konnte etwa drei Viertel bargeldlos erledigt werden. Die möglichst weite Ausgestaltung des Überweisungsverkehrs muß der Zweck der Einrichtung sein. Die Bareinzahlung auf ein Postscheckkonto ist nur der Anfang, sie ist noch lange nicht das Ziel. Das Ziel ist, daß so ziemlich jedermann, der es machen kann, ein Postscheckkonto besitzt, so daß also nur in seltenen Fällen bares Geld auf den Weg gebracht werden muß, der ganze Zahlungsverkehr zwischen den Postscheckkunden, sich vielmehr bargeldlos durch Überweisung von Konto zu Konto vollzieht. Das ist das Ziel, das erreicht werden muß, u. das erreicht werden kann. Erst wenn wir soweit sind, wird man von der Einführung des bargeldlosen Zah-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lungsverkehrs sprechen können, wie er in England schon seit langer Zeit eingeführt ist, und wodurch es in England möglich geworden ist, den Umlauf von Papiergeld auch im Kriege verhältnismäßig niedrig halten zu können.

Hier sind noch weiter sehr viele interessante Ziffern zu nennen, aber ich will, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Sie damit nicht zu sehr ermüden; einige darf ich aber vielleicht doch hervorheben: Das Guthaben der Postscheckkunden bei den Reichspostscheckämtern ist gestiegen von 274 Millionen im Jahre 1915 auf 726 Millionen im Jahre 1917, also um 170 Prozent. Das Guthaben eines einzelnen Postscheckkunden war durchschnittlich im Jahre 1915 2532 M., im Jahre 1917 3398 M. Man sieht daraus, obgleich nur eine Mindesteinlage von damals noch 50 M. verlangt war, so hatte doch durchschnittlich jeder Kunde im Jahresdurchschnitt ein Guthaben auf seinem Postscheckkonto im Betrage von 3398 M. Je mehr sich das Postscheckwesen einführt, je größer die Zahl der Kunden wird, desto mehr wird das Wachsen der Durchschnittseinlage andauern, und hierin muß in der Zukunft die Reichspost, überhaupt die Postverwaltungen, die Postscheckämter besitzen, ihre ganze Entlohnung suchen. Wenn jetzt schon durchschnittlich im Jahre etwa 600 Millionen Mark Einlagen bei den Postscheckämtern vorhanden sind, so konnte die Reichspostverwaltung daraus zu nur 4 Prozent gerechnet, eine Zinseinnahme von 24 Millionen Mark erzielen. Je stärker der Verkehr bei den Postscheckämtern wird, je mehr Kunden erworben werden, desto höher werden auch diese Einnahmen. Sie werden schließlich so groß werden, daß die Postverwaltung in der Lage sein wird, nicht nur auf alle Gebühren zu verzichten, sondern auch eine kleine Verzinsung der Einlagen zu gewähren. Wenn einmal dieser Zustand erreicht sein wird — und meines Erachtens liegen die Dinge so, daß man schon bald dazu übergehen kann — dann wird der Anstoß gegeben sein, den Postscheckverkehr noch viel weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als dies jetzt der Fall ist.

Ich darf wohl noch einiges mitteilen: Von der Gesamtzahl der Postscheckkonten Ende 1917 in Höhe von 189 432 entfallen auf Baden 8221, auf Berlin und Umgebung allerdings allein 22 575; die badische Zahl bewegt sich aber immer noch etwas über dem Reichsdurchschnitt. Sie wäre noch um einige Hundert größer, wenn nicht die Mannheimer zum größten Teil ihre Postscheckkonten beim Postscheckamt in Ludwigshafen hätten. Die bayrische Postverwaltung hat sich seiner Zeit nicht um die Bestimmung gekümmert, die im Reichspostgebiet maßgebend ist, daß Postscheckämter nur am Sitz einer Oberpostdirektion errichtet werden sollten, sonst hätte das pfälzische Postscheckamt nach Speyer gelegt werden müssen; man hat aber mit Rücksicht darauf, daß Ludwigshafen die größte Industriestadt der Pfalz ist, und auch mit Rücksicht auf das gegenüberliegende Mannheim, Ludwigshafen als Sitz des Postscheckamtes gewählt. Die Mannheimer gingen nach Ludwigshafen, weil damals die Briefe an die Postscheckämter mit dem vollen Porto frankiert werden mußten. Die Briefe nach Ludwigshafen kosteten aber nur 5 Pf., während sie nach Karlsruhe 10 Pf. kosteten. Dies war für die meisten Mannheimer ausschlaggebend, und das hat die Nachwirkung, daß auch, nachdem das Briefporto an die Postscheckämter auf 5 Pf. ermäßigt war, dennoch die Mannheimer ihre Postscheckkonten drüben in Ludwigshafen beibehielten und die neu Hinzukommenden sie dort nehmen, weil man dahin geht und dort bleibt, wo die andern sind, mit denen man im Geldverkehr steht.

Vonseiten des Reichspostamts muß alles getan werden, um den Postscheckverkehr weiter zu popularisieren. Das ist das Gebot der Stunde. Nur auf dem Wege des Übergangs zum möglichst schleunigen völlig bargeldlosen Zahlungsverkehr kann dem übergroßen Wachstum des Notenumlaufs entgegengetreten werden.

8. Verhältnis von Hausbesitzern und Hypothekenschuldnern, Mietern und Vermietern: übergehend, fährt Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard** fort:

Schon die Denkschrift vor 2 Jahren, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat über die Tätigkeit der Mieteinigungsämter, die in Baden bestehen, berichtet. Auch diesmal wird über diese Tätigkeit dieser Ämter in den Jahren 1915 und 1916 eine Übersicht gegeben. Die größten Ziffern liefert auch diesmal Mannheim, und ich darf mich wohl deshalb etwas bei dem Einigungsamt Mannheim aufhalten. Die Hauptabteilung ist dem städtischen Grundbuchamt angegliedert, zugleich steht sie mit der Zentrale für Kriegsfürsorge in Verbindung und diese wiederum mit dem städtischen Armenamt. Das hat den großen Vorzug, daß der Leiter des Einigungsamts über die Verhältnisse der Mieter und Vermieter sich gut unterrichten kann. Er ist gleichzeitig Leiter des Grundbuchamts, kann also ersehen, wie der einzelne Vermieter finanziell steht, wie seine wirtschaftliche Lage ist und was man ihm, wenn Ermäßigungen von Mieten nötig erscheinen, zumuten kann. Der Leiter hört andererseits wieder von der Zentrale für Kriegsfürsorge eventuell durch das Armenamt, wie die Verhältnisse des einzelnen Mieters liegen, wie es mit der Kriegsunterstützung steht, welches Einkommen die Familien sonst noch haben. Er sieht also genau, wo Mietzuschüsse nötig sind und wo nicht.

Das Einigungsamt hat eine ziemlich lebhafte Tätigkeit entwickelt. Die Jahre 1915 und 1916 zusammengenommen ist es etwa in 2000 Fällen tätig gewesen und nur 3 v. H. dieser Fälle konnten nicht erledigt werden. Im Jahre 1917 waren es 930 Fälle, von denen nur in 30 Fällen eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Dem Einigungsamt ist auch die Ermächtigung aus der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 gegeben worden, die es ihm ermöglicht, daß es, wenn die Kündigung einer Wohnung vonseiten des Vermieters erfolgt, diese auf Anruf eines Mieters als ungültig erklären kann, wenn das Spruchgericht befindet, daß die Kündigung zu unrecht erfolgt ist, d. h., daß sie nicht in den Verhältnissen bedingt war. Im Januar 1918 hat das Mannheimer Einigungsamt 91 solcher Kündigungsfälle in Behandlung gehabt; davon kamen 67 Fälle vor die Spruchkammer; in 23 Fällen wurde die Kündigung für unwirksam erklärt, 32 Fälle wurden durch Vergleich, die übrigen durch Zurücknahme und Einstellung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mietzuschüsse, die seitens der Zentrale für Kriegsfürsorge auf Grund der Anträge des Mannheimer Einigungsamts bisher — von Kriegsbeginn bis 31. März 1917 — gegeben worden sind, betragen 4 942 749 M. Das sind Zuschüsse, die von der Zentrale für Kriegsfürsorge den Mietern zugesprochen, aber nicht an die Mieter, sondern an die Vermieter ausbezahlt werden. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß von diesen rund 5 Millionen Mark ein sehr erheblicher Teil niemals an die Vermieter gelangt wäre, wenn die Tätigkeit der Zentrale für Kriegsfürsorge nicht eingesetzt hätte. Die Gesamtausgabe der Zentrale beträgt rund 8,5 Millionen M. Man sieht, mehr als die Hälfte dieser gesamten Ausgaben wird für Mietzuschüsse verausgabt. Von diesen 8,5 Mill. Gesamtausgaben sind 4,3 Millionen durch freiwillige Spenden aufgebracht worden. Der städtische Zuschuß beträgt 4,2 Millionen. Aber es werden durch das Mieteinigungsamt und die Zentrale für Kriegsfürsorge nicht allein notleidende Mieter unterstützt, sondern auch notleidende Vermieter. Es ist dem genannten Amt auch ein Hypothekeneinigungsamt angegliedert. Streitigkeiten zwischen Hypothekengläubigern und Hypothekenschuldnern werden dort zu schlichten gesucht. Wo die Lage eines Vermieters sich sehr ungünstig gestaltet, tritt die Zentrale für Kriegsfürsorge für ihn ein und sucht ihm die Zahlung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Tätigkeit des Einigungsamts ist natürlich nicht immer eine erfreuliche, und die Herren, die es verwalten, müssen gute Nerven haben und es verstehen, mit den Leuten, mit denen sie zu tun haben, umzugehen. Bald sind es halsstarrige Vermieter, bald wieder Frauen von Kriegsteilnehmern, die einfach den Grundsatz, der nach dem Kriegsausbruch aufgestellt worden ist, daß Kriegerfrauen keine Miete zu bezahlen haben, beibehalten möchten und sich grundsätzlich weigern, Miete zu bezahlen, auch dann wenn nachgewiesen werden kann, daß ihre Kriegsunterstützung zusammen mit dem, was die Frauen und die Kinder in der Industrie oder sonst verdienen, ein so hohes Einkommen ausmacht, daß sie sehr gut in der Lage wären, ihre Miete zu bezahlen. Aber die Frauen zahlen nichts. Sie wissen genau, daß dann der Mieter sich an die Zentrale für Kriegsfürsorge wendet und sie um Hilfe bittet, da er den Verlust nicht ertragen kann. Dann kommt das Einigungsamt, und man einigt sich schließlich auf die Hälfte, die andere Hälfte muß der Vermieter verlieren, wenn nicht gerade die Zentrale einspringt. So viel über die Zentrale für Kriegsfürsorge und das Mieteinigungsamt in Mannheim.

Die Denkschrift geht nun über auf die Umfrage, die der Herr Landeswohnungsinspektor zusammen mit dem deutschen Verein für Wohnungsreform bei den badischen Gemeinden von über 2000 Einwohnern angestellt hat. Das Ergebnis dieser Umfrage ist, wie die Denkschrift ausdrücklich sagt, teilweise überholt, denn es sind schon über zwei Jahre verflossen, seitdem diese Umfrage veranstaltet wurde. Teilweise decken sich die Schlüsse, zu denen damals der Herr Landeswohnungsinspektor kam, mit den Wahrnehmungen, die man auch heute noch macht. Daß die Mieter auf dem Lande besser daran sind, wie die Mieter in der Stadt, und daß auch die Vermieter auf dem Lande besser daran sind als wie die in den größeren Gemeinden, daß insbesondere die Arbeiter als Mieter auf dem Lande im allgemeinen besser daran sind, ganz besonders aber, wenn sie, wie die Tabakarbeiter, meist ein Häuschen und etwas landwirtschaftlichen Besitz haben, das sind Dinge, die heute immer noch richtig sind u. immer richtig bleiben werden. Nicht mehr richtig ist dagegen, was damals festgestellt wurde, daß in den Städten das Angebot von Wohnungen ein immer stärkeres werde. Das ist heute gerade in das Gegenteil umgeschlagen. Damals war es allerdings richtig.

Die Denkschrift kommt dann weiter zu sprechen auf die Bewegung, in die in neuerer Zeit Vermieter und Hausbesitzer eingetreten sind mit der Richtung auf Erhöhung der Mietpreise. Die Hausbesitzer haben zu Anfang des Krieges, wie bekannt ist, erheblichen Schaden erlitten, einmal durch den Umstand, von dem ich vorhin sprach, daß die Kriegerfrauen glaubten, keine Miete zahlen zu müssen, dann aber durch die damals bestehende und noch mehr drohende Arbeitslosigkeit. Die Unsicherheit der Verhältnisse hatte bewirkt, daß entweder gar keine Miete zu jener Zeit bezahlt wurde, oder daß die Mieter ihre Vermieter um erhebliche Mietnachlässe angingen. Mittlerweile haben sich durch die sich so günstig entwickelnde Kriegswirtschaft die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Einnahmeverhältnisse der Mieter sind durch die hohen Löhne, die in der Industrie bezahlt werden, wesentlich besser geworden. Schon ganz junge Leute von 14, 15 Jahren beider Geschlechter sind in der Lage, Löhne zu erhalten, an die man früher nie gedacht hätte, so daß das Gesamteinkommen vieler früher notleidender Familien heute ein recht beträchtliches ist. Es ist meines Erachtens ja nicht ganz unrichtig, wenn nun die Hausbesitzer sagen: Sollten wir nicht den Schaden, den wir seinerzeit erlitten haben, jetzt in etwas ausgleichen dürfen? Man hat bei Kriegsbeginn gesagt, es sei unsere Pflicht, niemand aus seiner Wohnung herauszuweisen. Es ist als unsere Pflicht bezeichnet worden die Familien der am Kriege Teilnehmenden auch dann wohnen zu lassen wenn sie nicht in der Lage waren, die Miete zu bezahlen. Wir Hausbesitzer sind diesen Verpflichtungen nachgekommen; wir mußten es ja notgedrungen tun. Wir glauben aber heute, wo die Verhältnisse der Mieter sich vielfach beträchtlich gebessert haben, das Recht zu haben, eine nachträgliche Entschädigung für den damaligen Ausfall zu erhalten. Dieses Bestreben äußert sich mehr oder minder stürmisch. Es wäre meines Erachtens nicht unberechtigt, vorausgesetzt, daß sich die Hausbesitzer in vernünftigen Grenzen halten und in der Regel nicht mehr verlangen als die Mieten, die sie vor dem Kriege erhielten; eine wesentliche Steigerung über dieses Maß hinaus würde ich für falsch halten, und ich könnte den Hausbesitzern nur aufs dringendste abraten, diesen Weg zu beschreiten, weil sie sonst behördliche und gesetzliche Maßnahmen gegen sich hervorrufen würden. Ganz besonders in Pforzheim ist eine derartige Bewegung unter den Hausbesitzern in die Erscheinung getreten, die unterdrückt worden ist durch die Stellungnahme des stellvertretenden Generalkommandos, und besonders nachdem der Stadtrat von Pforzheim erklärt hatte, daß das Verlangen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermieter ein gerechtfertigtes nicht genannt werden könne. Auch in Mannheim ist eine ähnliche Bewegung eingetreten. Sie hat sich aber in etwas sanfteren Bahnen bewegt. Die äußere Wirkung dieser Bewegung ersieht man aus den Ziffern, die ich vorhin nannte, über die Anrufungen des Einigungsamtes auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917. Allein im Monat Januar wurde das Spruchgericht in einigen 90 Fällen von Mietern angerufen. Die Hausbesitzer haben dann eine Eingabe an den Stadtrat gemacht und die Gründe dargelegt, aus denen sie glaubten berechtigt zu sein, nunmehr wieder höhere Mieten zu verlangen. Der Stadtrat hat dem insofern Folge gegeben, als er mit der Zentrale für Kriegsfürsorge zusammen die ganzen Verhältnisse noch einmal nachgeprüft hat, alle die vielen Fälle der Mietnachlässe, die den Vermietern zugemutet waren. Diese Nachprüfung hat nun in sehr vielen Fällen ergeben, daß die jetzigen Verhältnisse es allerdings gerechtfertigt erscheinen ließen, daß die früheren Mietnachlässe ganz oder wenigstens zu einem großen Teil wieder aufgehoben wurden. Dadurch haben sich in Mannheim die Vermieter wieder wesentlich besser gestellt als in den letzten Jahren. Ob sie damit alle ihre Wünsche ganz befriedigt sehen, das weiß ich nicht; einzelne werden jedenfalls noch darüber hinaus eine weitere Erhöhung der Mieten anstreben und werden wohl auch glauben, daß die Zeit hierzu geeignet sei, weil das Wohnungsangebot ein knappes ist, während die Nachfrage von Tag zu Tag mehr steigt. Es wurde deshalb auch vonseiten der Mieter ein Einschreiten durch die Gesetzgebung verlangt. Es sollte gesetzlich den Vermietern untersagt werden, die Mieten zu steigern oder die Wohnungen zu kündigen. Der sehr verdiente Vorstand des Mannheimer Einigungsamts hat sich gegen diese Maßregel ausgesprochen. Er ist der Meinung, daß die bundesrätliche Verordnung von 26. Juli 1917 vollkommen genüge, daß es ausreiche, wenn die Möglichkeit gegeben ist, durch ein paritätisch zusamengesetztes Gericht, eine Kündigung, die infolge der Nichtbewilligung einer geforderten höheren Miete erfolgt, ungültig zu erklären, wenn das Gericht sich davon überzeugt, daß die Verhältnisse nicht so liegen, daß die Mietsteigerung eine berechtigte war.

Ich darf vielleicht zum Schlusse hier noch 2 Stellen vorlesen aus dem letzten Jahresbericht der Rheinischen Hypothekenbank, jenes großen Realkreditinstituts, das weit über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt ist und das einen außerordentlich guten Überblick hat über die Lage dieser Dinge, von denen hier die Rede ist. Die erste Stelle lautet:

„Der Bedarf an hypothekarischen Darlehen und demzufolge die Nachfrage nach Hypotheken war auch in diesem Berichtsjahr gering. Die Wohnungsbautätigkeit ruhte. Der vielfach vor dem Krieg in bedeutendem Umfang vorhanden gewesene und während der Kriegsdauer anfänglich gewachsene Leerwohnungsvorrat nahm im allgemeinen im Berichtsjahr ab, doch überstieg das Angebot an Wohnungen, insbesondere auch an Kleinwohnungen, fast überall noch die Nachfrage, an manchen Orten sogar in sehr erheblichem Maße. Der Leervorrat an gewerblichen Räumen hat sich im Laufe des Krieges wachsend stark vermehrt. Zu Umbeleihungen bestehender Häuser war Veranlassung nicht gegeben. Gemeinden traten öfters mit Darlehensgesuchen an die Bank heran. Es wurden von der Bank im Berichtsjahr Hypotheken-Darlehen und Kommunaldarlehen zusammen im Betrage von über 5 Millionen Mark gewährt, und zwar wiederum durchweg in bar, nicht in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen oder sonstigen Wertpapieren. Erheblich größer waren die im Berichtsjahr auf Hypotheken und Kommunaldarlehen von den Schuldnern zurückbezahlten Beträge, besonders hervorzuheben ist die große Zahl zurückbezahlter ländlicher Hypothekendarlehen."

Dann noch eine andere Stelle: „Während die Lage der städtischen Hausbesitzer (über die wir in früheren Berichten uns eingehend geäußert haben) sich einerseits durch die für sie etwas günstiger gewordene Gestaltung des Wohnungsmarktes und durch das im allgemeinen entgegenkommendere Verhalten der Städte und Kriegsfürsorgestellen bei Gewährung von Mietbeihilfen an die Familien der Kriegsteilnehmer einigermaßen verbessert hat, ist sie andererseits durch das immer größeren Umfang annehmende Leerstehen von Läden und anderen gewerblichen Räumlichkeiten, wie durch die stark wachsende Verteuerung aller Aufwendungen und schließlich durch rechtliche Beschränkung ihrer Verfügungsfreiheit über eigene Vermögensstücke zugunsten ihrer Mieter (und zwar zugunsten aller, nicht nur gegenüber Kriegsteilnehmern und deren Familien) verschlechtert worden. Zum Schutze der Mieter werden die Hausbesitzer als Eigentümer und Gläubiger in annähernd ähnlicher Weise in ihren Rechten beeinträchtigt, wie früher schon zum Schutze der Hausbesitzer als Hypothekenschuldner die Hypothekengläubiger. Geschützt werden sollten aber im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ebenso wie die Schuldner auch die Gläubiger. Unantastbar sicherer Gläubigerschutz ist die erste und notwendigste Voraussetzung eines gesunden Realkredits wie einer genügenden Wohnungserstellung. Ohne Rechtssicherheit kein Realkredit und keine Wohnungserstellung. Kriegsnotrechtsbestimmungen und durch sie geschaffene Einrichtungen, denen nach Kriegsende ohnehin der Anlaß genommen ist, müssen mit Kriegsende diesem höheren Gesichtspunkt weichen."

Das ist ungefähr der Standpunkt, den ich vor 2 Jahren vertreten habe, als ich über dieselbe Sache zu berichten hatte. Man solle im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter, Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner sich große Vorsicht auferlegen, durch die Mittel der Verordnung und Gesetzgebung eingreifen zu wollen. Alle diese Teile, sagte ich damals, sind aufeinander angewiesen, der Mieter auf den Vermieter und umgekehrt, der Vermieter auf den Mieter, der Hypothekengläubiger auf den Hypothekenschuldner und umgekehrt. Wird der eine Teil geschädigt, so muß notwendigerweise stets auch der andere Teil leiden. Wenn der Vermieter gedrückt, in seiner Bewegungsfreiheit allzusehr gehemmt wird, so wird sich eben niemand mehr ein Miethaus erwerben, niemand mehr ein Haus bauen wollen. Es wird die Erstellung von Wohnungen darunter leiden, es gibt ein geringeres Angebot, dadurch steigen die Mieten, und der Mieter, dem ur-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sprünglich geholfen werden sollte, wird geschädigt. Umgekehrt, wenn man zugunsten der Hypothekenschuldner gesetzgeberisch oder durch Verordnung eingreift, so glaubt man ihm zu nützen. Tatsächlich aber schädigt man ihn, denn Realkredit ist nur möglich, wenn das Gefühl der Rechtssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Die Rheinische Hypothekenbank hat vollständig recht: Ohne Rechtssicherheit kein Realkredit, ohne Realkredit keine Wohnungserstellung. Auf diesem Gebiete wird ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht allein seinen Zweck nicht erreichen, sondern im Gegenteil außerordentlich schädigend wirken.

In der Beratung erhält das Wort:

Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In der Denkschrift, Seite 70, ist auf die Stadt Pforzheim verwiesen, auch der Herr Berichterstatter hat der Stadt Pforzheim Erwähnung getan, weil dort in Bezug auf das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter auch eine Bewegung eingesetzt hat. Es ist bei uns im Grunde eigentlich das Gleiche geschehen wie in Mannheim, nur waren die Formen andere. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß in Mannheim der Grund- und Hausbesitzerstand sich an den Stadtrat gewandt hat mit der Bitte, dafür einzutreten, daß die Mieten erhöht werden dürfen auf den Friedensstand. Bei uns hat der Grund- und Hausbesitzerverein plötzlich eine Bekanntmachung in der Zeitung erlassen, die eines Abends in einer Sitzung in letzter Stunde beschlossen worden war, kurz ehe die Versammlung auseinanderging, und worin die Vermieter generell aufgefordert wurden, die Mieten auf den Friedensstand zu erhöhen. Davon hat niemand vorher etwas gewußt. Selbstverständlich hat das großen Unwillen bei den Mietern erregt. Dann hat, wie in der Denkschrift erwähnt ist, das Gewerkschaftskartell in Pforzheim eine Eingabe an das Generalkommando gerichtet. Nachdem mir die Sache bekannt geworden war, habe ich sofort eine Besprechung veranlaßt, bei der die verschiedenen Parteien vertreten waren, in ähnlichem Sinne, wie es bei der Zentrale für Kriegsfürsorge in Mannheim geschehen ist. Es wurde den Grund- und Hausbesitzern gesagt: Wir erkennen eueren Notstand an; bei Ausbruch des Krieges mußten die Vermieter die Mieten herunterseßen, wie allerorts; aber nachdem die Verhältnisse sich gebessert haben, darf man auch an eine Besserung für die Vermieter denken, indessen nicht so generell, wie es geschehen ist. Es gibt Fälle, in denen der Mieter heute sich in ähnlicher oder nicht viel besserer Lage befindet, als vor einem Jahr oder noch länger. Hier kann man eine solche Zumutung an ihn nicht stellen. Und es gibt umgekehrt Fälle, wo durch Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für den betreffenden Mieter die Möglichkeit gegeben ist, etwas mehr zu zahlen und da soll das auch geschehen. Das war der Standpunkt, der von den Vermietern und Mietern geteilt wurde, und, ohne daß eine Verordnung vom Generalkommando in Wirkung zu treten brauchte, hat sich die Sache schließlich von selbst erledigt. Die Grund- und Hausbesitzer sind ja tatsächlich in eine schlimme Lage gekommen. Wo man durch Hinaufsetzen der Mietpreise, weil es dem Mieter besser ging, eingreifen konnte, ist der Hausbesitzer befriedigt, wo das nicht der Fall war, hat man, ebenso wie in anderen Orten, dadurch abgeholfen, daß ein Teil der Miete auf die Unterstützung übernommen wurde, die dann auf dem bekannten Wege wieder hereinkam. Es ist also bei uns ein ähnliches Resultat herausgekommen wie in Mannheim; nur war der Weg ein anderer, den die ganze Bewegung von vornherein eingeschlagen hat.

Zu Abschnitt VI: **Fürsorge für Gemeinden und gemeinnützige Organisationen,** erhalten das Wort und zwar: Zu 1. Im Bereiche der inneren Verwaltung:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Überschrift des Abschnitts VI lautet „Fürsorge für Gemeinden und gemeinnützige Organisationen". Was zunächst die Gemeinden anlangt, so ist ja männiglich bekannt, daß die Verhältnisse für die Gemeinden bei Ausbruch des Krieges außerordentlich schwierige waren. Die Gemeinden hatten große Beträge aufzuwenden, hatten insbesondere die Kriegsunterstützungsgelder auszubezahlen, sei es daß sie nur die Mindestsätze zu bezahlen hatten, seien es die durch die Lieferungsverbände festgesetzten erhöhten Beträge. Hier habe ich schon vor 2 Jahren erwähnt, welch großes Entgegenkommen der badische Staat — außer ihm nur noch Elsaß-Lothringen — gezeigt hat, dadurch, daß er den Gemeinden die Sorge für diese Gelder abgenommen hat. Der Staat hat den Gemeinden diejenigen Beträge, die sie auszuzahlen hatten, alsbald zurückerstattet, und es ist dadurch den Gemeinden die Notwendigkeit erspart worden, die Zinsen für diese Gelder aufzubringen. Abgesehen davon, daß ihnen die Zinsenlast abgenommen worden ist, war den kleineren Gemeinden eine große Sorge abgenommen, weil sie nicht selbst für größere Beträge im Wege der Anlehensaufnahme zu sorgen hatten. Daß der badische Staat dadurch eine große Last auf sich genommen hat, mag daraus hervorgehen, daß allein der Zinsbetrag nach der Denkschrift bis 1. Oktober 1917 sich auf 8½ Millionen Mark belaufen hat, und dazu treten jeweils monatlich ca. 30 000 M. hinzu. Außerdem hat die Großh. Regierung in dankenswerter Weise vom 1. August 1915 ab monatlich 100 000 M. zur Verfügung gestellt, die zur Unterstützung für Kriegswohlfahrtszwecke an Gemeinden gegeben werden. Das Reich selbst schießt aber weiterhin, ganz unabhängig von dem, was an die Familien derer, die im Felde stehen, nach den gesetzlichen Vorschriften zu geben ist, noch für die Kriegswohlfahrtspflege im allgemeinsten Sinne Summen bei, die sich matrikularmäßig verteilen auf die Bundesstaaten. Da waren für Baden zunächst vom Januar bis Oktober 1915 10 Millionen verwilligt vom Reich, dann 15, dann 20, dann 30 Millionen, und es entfallen per Monat auf den badischen Staat zunächst 330 000 M., dann 495 000 M., dann 660 000 M. und schließlich 990 000 M. Das war ein kolossaler Betrag, der die badischen Gemeinden, die von diesem Betrage profitieren durften, in angenehmer Weise entlastete. Was von den Gemeinden für die Kriegswohlfahrtspflege im weitesten Sinne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausgegeben wird, beträgt bis heute in Baden 69 Millionen. Davon hat das Reich 23 Millionen ersetzt, der badische Staat 2 Millionen. Es bleibt aber den Gemeinden als Aufwand noch die Summe von 44 Millionen Mark, die sich bis heute noch wesentlich erhöht hat. Man muß nun bedenken, daß das Ausgaben sind, die die Gemeinden gemacht haben à fonds perdu. Sie haben keine Straßen, keine Schulhäuser damit gebaut, sondern diese Gelder sind alle ausgegeben worden, um mit der Bevölkerung während des Krieges durchzuhalten. Diese Schulden, die sich in den einzelnen Gemeinden mehr oder minder hoch stellen — von unserer Gemeinde, darf ich sagen, daß nach den nächsten Wochen rund 10 Millionen verausgabt sind — stellen Beträge dar, an deren Tilgung die Gemeinden schwer zu tragen haben werden, und deren Tilgungsdauer — worauf die Regierung wird sehen müssen, — nicht allzuweit wird ausgedehnt werden dürfen. Neben den Schulden, die die Gemeinden aufnehmen müssen, um ihre Wirtschaft weiterzuführen, haben sie dann diese Kriegsschulden zu tilgen, und die werden sie vermutlich in kürzerer Zeit, als sonst die Tilgungsdauer ist, — 36 oder 41 Jahre — zu tilgen haben. Da die Gemeinden also ohnehin schon schwer belastet sind, so ist es doppelt dankenswert, daß die Großh. Regierung in Bezug auf die Verzinsung der zu Kriegsunterstützungen nötigen Gelder den Gemeinden in der angegebenen Weise an die Hand gegangen ist.

In der Überschrift dieses Abschnittes ist dann auch noch gesagt: Fürsorge für gemeinnützige Organisationen. In den früheren Denkschriften sind verschiedene Organisationen genannt, in der jetzigen ist nur ein Zweig, der sich nach und nach im Kriege als notwendig herausgestellt hat, erwähnt, nämlich die Volksküchen. Es ist zu Anfang des Krieges der Bevölkerung mit der Ernährung noch leidlich gut gegangen; sie war noch in der Lage, sich selbst im einzelnen Haushalt zu verköstigen. Das ist aber nach und nach in gewissem Umfang unmöglich geworden, namentlich als die Erwerbung der Nahrungsmittel schwieriger und die Möglichkeit, Fett zu bekommen, um im Haushalt kochen zu können, geringer wurde. Da, wo Kriegsunterstützung bezahlt werden muß und auch die Kriegswohlfahrtspflege einzutreten hatte, ist man auf den Gedanken gekommen, denn doch nicht alles, was an Unterstützung gewährt wurde, in barem Gelde zu geben, sondern einen Teil davon auch in Naturalien zu geben und diese auf die zu leistende Geldunterstützung anzurechnen, mit anderen Worten, es hat sich notwendig gemacht, sogenannte Volksküchen zu errichten. Die Notwendigkeit ist umso intensiver hervorgetreten und um so früher, je größer das Gemeinwesen war, um das es sich gehandelt hat. Die Einrichtungen waren lokal verschieden und sind teils früher, teils später zustande gekommen. Wir in Pforzheim haben alsbald 4—5 Küchen aufgemacht, später ist die Zahl auf 14 Küchen angewachsen. Dazu kamen noch, wie in Württemberg in reichem Maße, solche Küchen, in denen man gegen ein geringes Entgelt essen konnte, in denen auch solche, die keine Kriegsunterstützung bezogen, essen konnten zu 40 oder 50 Pf. die Mahlzeit, je nachdem es ein Fleischtag oder ein fleischloser Tag war. In der Hauptsache hat sich die Massenspeisung in der Weise ausgebildet, daß die Leute in bestimmte Lokale kamen, sich an einen Tisch setzen und essen konnten. Sie bekamen da Suppe, nachher Gemüse und Fleisch oder Mehlspeisen. Daneben haben sich dann noch sogenannte fahrbare Küchen herausgebildet — sie haben besonders in Mannheim floriert — die alle ein Eintopfgericht mitnehmen konnten in ihrem Wagen. Es wurde Fleisch und Gemüse zusammen in einem Topf gegeben, aber keine Suppe. Diese Einrichtung hat sich aber nicht so bewährt; es war den Leuten nicht so angenehm, wenn sie auf die Straße gehen und dort ihr Essen holen mußten, als wenn sie in einen geheizten Raum gehen, sich setzen und ihr Essen so genießen konnten. Es erinnert das doch mehr an die Familie, als wenn man das Essen auf der Straße holen muß. Auch hierzu haben Staat und Reich Unterstützungen geleistet. Es wurden vom Mai 1916 bis September 1917 an 12 bis 28 Gemeinden zu deren Aufwand von 4 Millionen Beihilfen von dem Reich mit 1¼ Million und vom Staat von ½ Million gegeben. In der Denkschrift ist eine genauere Aufzeichnung gegeben, worauf ich mir zu verweisen erlaube. Ich möchte nur zum Schluß konstatieren, daß nach der mir vorliegenden Tabelle im ganzen bei uns bestanden haben 24 Volksküchen, 50 Kriegsküchen, 8 Straßenküchen, 9 Suppenanstalten, 100 Fabrikkantinen, die per Tag Abendessen gegeben haben an 10 507, Mittagessen an 54 385 Leute. Diese Einrichtungen haben sich sehr gut bewährt und sind im großen ganzen von der Bevölkerung auch ziemlich dankbar empfunden worden. Selbstverständlich hat es auch an Stimmen von solchen nicht gefehlt, die weidlich über das Essen geschimpft haben, und meinten, daß sie es zu Hause besser hätten zurichten können. Es ist eben so, wie wenn ein Patient ins Krankenhaus kommt; da ist er in Bezug auf die Verköstigung auch anspruchsvoller, wenn er noch so gut daran ist, und selbst wenn er es zu Hause schlechter gewöhnt ist. Wir wollen hoffen, daß die allgemeine Speisung an uns vorübergeht und unsere Volksernährung weiterhin, solange der Krieg noch leider dauern mag, sich so gestalten möge, daß wir in der Lage sind, entweder im Haushalt zu speisen oder daß diejenigen, denen das nicht möglich ist, in der Lage sind, sich in diesen Küchen zu verköstigen, so daß die Bevölkerung auch weiterhin durchhalten kann. Vor der Notwendigkeit, alles aus einer Küche oder von einer zentralen Speiseanstalt aus zu speisen, davor möge uns der Himmel bewahren!

Zu 2: Im Bereiche der Finanzverwaltung:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In diesem Kapitel der Denkschrift wird mitgeteilt, daß die an die Stadtgemeinde Pforzheim und die Landwirtschaftskammer aus der Amortisationskasse gewährten Darlehen von 600 000 und 500 000 M. auch heute noch bestehen, während von den an die notleidenden Winzergemeinden verabfolgten Darlehen in der Gesamthöhe von 97 710 M. bis jetzt erst 15 000 M. zur Heimzahlung gelangt sind. An Darlehen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen seien weiterhin bewilligt worden: An die

Stadtgemeinde Karlsruhe 80 000 M. Mannheim 100 000 M. Schopfheim 6500 M. und Villingen 10 000 M. Das in der ersten Denkschrift genannte Darleben an die Baugenossenschaft Haltingen-Weil in Höhe von 130 000 M. ist inzwischen an die Amortisationskasse aus Mitteln der Eisenbahnverwaltung heimbezahlt worden.

Zu Abschnitt VII: **Maßnahmen sozialer Fürsorge** erhalten das Wort und zwar: Zu 1. Auf dem Gebiete der staatlichen Gefälle:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Hier ist mitgeteilt, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen den Bezirksstellen die Ermächtigung erteilt worden ist, von der Erhebung der Weinsteuer abzusehen. Es handelt sich hier um Wein, der gestiftet wurde für die Zwecke der Krankenpflege, der Lazarette, der Soldatenheime, des Roten Kreuzes usw. In Bezug auf die Biersteuer wird mitgeteilt, daß gestattet worden ist, daß auch andere als die in Artikel 6 des Biersteuergesetzes zur Bierbereitung zugelassenen Stoffe, z. B. Färbe-Bier, Süßstoff, flüssige Kohlensäure, in die unter Steueraufsicht stehenden Räume verbracht und dort zu Bierersatz-Getränken verarbeitet werden und daß weiter gestattet werden kann, das so hergestellte Ersatzgetränk im Gär- oder Lagerkeller mit Bierwürze, mit Kräusenbier oder mit Bier im Lagerkeller zu vermischen. Es ist damit einem Verlangen Genüge geleistet, das ich im Sommer v. Js. auf dem außerordentlichen Landtage vorzutragen die Ehre hatte, man möge doch diese Stoffe, die hier genannt sind, zur Bereitung von bierartigen Getränken freigeben. Unsere Rüstungsarbeiter brauchen in der Hitze des Sommers ein Getränk, das erfrischend und wenigstens etwas anregend wirken muß. Das ist nur zu erreichen, wenn zum mindesten gewisse Stoffe, die bisher zur Bierbereitung genommen werden konnten, auch den Ersatzbieren beigemischt werden dürfen.

Was die Erleichterung von Zahlungen an Hoheitsgefällen und sonstigen Schuldigkeiten anbelangt, so sind diese nach Tunlichkeit weiter gewährt worden. Schuldigkeiten an Hypothekenzinsen an die ehemalige Beamtenwitwenkasse wurden in zahlreichen Fällen wiederum befristet, in einzelnen besonderen Fällen auch teilweise erlassen. Der Gesamtbetrag dieser Nachlässe beziffert sich seit Kriegsausbruch auf rund 5000 M.

Zu 2. Vollzug des Staatsvoranschlags:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die staatliche, wie auch die private Bautätigkeit mußte, wie den Herren bekannt ist, während der Jahre 1916 und 1917 immer geringer werden. An Arbeitskräften hat es immer mehr gefehlt, die Materialien wurden erheblich rarer und teurer, und die Bauherren haben schließlich auch gefehlt. Es waren beim Heere zahlreiche Bauausführungen zu machen, weshalb die Materialien in der Hauptsache dorthin geliefert werden mußten, und der Grund, warum schließlich alle Bauarbeiten verboten wurden, war der, daß alle Materialien für den Feldbedarf zur Verfügung blieben, und daß man vermeiden wollte, daß k. v.-Leute zurückbehalten werden, mit der Begründung, man brauche sie bei der Arbeit. Die Preise für Materialien und Arbeitslöhne waren nach und nach so hoch geworden, daß einem auch ohne diese Kriegsanordnung das Bauen nach und nach vergangen wäre. In der Denkschrift wird ausgeführt, daß die Preise zunächst bis zum Frühjahr 1915 gefallen sind; es waren noch Leute da, die Materialien waren billiger. Ende 1915 sind sie um 15 bis 20 Prozent gestiegen, bis Ende 1916 um 50 bis 60 Prozent, Ende April 1916 um 80 bis 90 Prozent über die Preise vor dem Krieg. Von dort an bewegten sich die Preise im Sprung nach oben. Aus diesen Gründen ist es begreiflich, daß die Bautätigkeit allerorts sich stark einschränkte, in erster Reihe in Bezug auf die Hochbauten. Bei den Hochbauten ist in der Denkschrift erwähnt, daß man bei der Irrenanstalt in Konstanz wohl noch das Wohnhaus für 8 Familien und zwei Ärzte fertigbringen konnte, den Krankenhausbau und den Kirchenneubau dagegen nicht mehr. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. Nur die Stadt Baden wurde ausgezeichnet dadurch, daß der Kurhaus-Neubau vollständig fertiggestellt wurde, während nur die Wandelhalle, sowie die Herrichtung des Gartens ihrer Vervollständigung nach dem Kriege harren. Selbstverständlich haben sich mit dem Verbot der Neubauarbeiten auch die Bauunterhaltungsarbeiten sehr reduziert, zum Teil auch wegen Mangel an Arbeitskräften, dann auch wegen des schlechten Materials, auch des Arbeitermaterials; denn es waren nur ungeübte Leute zur Hand, und man hütet sich, etwas machen zu lassen, weil man heute nicht mehr sagen kann: billig und schlecht, sondern teuer und schlecht.

Ein erfreuliches Moment kann daraus gefolgert werden, daß nach dem Kriege unser Handwerk außerordentlich reichlich mit Arbeit bedacht werden wird, und das ist etwas, zu dem man dem Handwerkerstand nur von ganzem Herzen gratulieren kann. Dort wird es heißen: Materialien! Wenn sie da sind, so wird eine solche Nachfrage vorhanden sein, daß Meister und Gesellen wahrscheinlich gar nicht werden nachkommen können. Freuen wir uns also darauf!

In Bezug auf den Tiefbau ist in der Denkschrift ausgeführt, daß im Wasser- und Straßenbau die Unterhaltung natürlich schlechter werden mußte. Es ist kein Schotter mehr da, er ist nicht gebrochen, und man kann keine Wagen bekommen zur Beifuhr. Die Preise haben sich natürlich auch hoch gestellt, und so sind die Neuherstellungen, wie es in der Denkschrift heißt, soweit sie in der letzten Berichtsperiode nahezu fertig waren zwar zum großen Teil heute fertig, von den in der Ausführung begriffenen Bauherstellungen aber sind nur drei fertig; die übrigen sind als nicht fertig bezeichnet, weil sich keine Materialien und keine Unternehmer dafür ausfindig machen ließen. Die Einzelaufstellung hierüber finden Sie in der Denkschrift auf Seite 81. Ich möchte Sie mit diesen Details nicht behelligen.

Im Verlaufe vorstehender Ausführungen hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels** den Vorsitz übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 3 des Abschnitts VII: Elektrizitätsversorgung, insbesondere Stand der Bauarbeiten des Murgwerks wird mit Zustimmung des Hauses vorerst zurückgestellt.

Zu 4. Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl**:

Ziffer 4 beschäftigt sich mit dem Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes. Über den ersten Punkt will ich nichts sagen, weil über diesen Punkt ein Gesetzentwurf vorliegt, zu dem von Herrn Freiherrn von Rentzingen in einem besonderen Bericht werden Darlegungen gegeben werden.

In Bezug auf die Angestelltenversicherung sind 25 neue Verordnungen, die Seite 85/86 aufgezählt sind, ergangen. Ich gehe darauf nicht im Einzelnen ein. Ich will nur bemerken, daß die Tendenz aller dieser Bestimmungen darauf hinausgeht, Verbesserungen und Ersatzleistungen zu schaffen, besonders mit Rücksicht auf die Kriegszeit, vielfach zugunsten der Kriegsteilnehmer selbst. Einer besonderen Erwähnung bedarf die Verordnung über die Wochenhilfe. Hier ist bestimmt, daß der Betrag des für Rechnung des Reichs bezahlten Wochengeldes wegen des starken Sinkens des Geldwertes von 1 M. auf 1½ M. täglich erhöht wurde. Es ist das für diejenigen, die Wochenhilfe beziehen, eine sehr erfreuliche Maßnahme gewesen. Es ist weiter angegeben, daß dem Herrn Minister im Jahre 1917 25 000 M. zur Verfügung gestellt worden sind für solche Wöchnerinnen, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben, aber doch bedürftig sind. Der Name des betreffenden Stifters soll nicht genannt werden. Es wurde mitgeteilt, daß 270 Gaben zu je 50 M. ausgegeben worden sind, also bis jetzt 13 500 M. Der Restbetrag soll evtl. auf das Jahr 1918 übertragen werden. Ich glaube, daß, wie dies seitens des Herrn Ministers jedenfalls geschehen ist, dem edlen Spender für diese schöne Gabe auch hier Dank gesagt werden muß. Es besteht der Wunsch, es möchte diese Wochenhilfe für die künftige Friedenszeit beibehalten werden, wobei natürlich die Modalitäten besonders zu präzisieren wären. Doch darüber brauchen wir uns heute noch nicht zu unterhalten.

Es ist weiter in der Denkschrift erwähnt, daß auch wieder in Bezug auf die Rechnungsführung der Krankenkassen Erleichterungen gestattet worden sind und weiter, daß eine statutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung stattgefunden hat und zwar bei sieben Orten, wodurch zur Besserstellung dieser Leute im Falle einer Erkrankung Vorsorge getroffen wurde.

Zu 5. Erwerbslosenfürsorge übergehend, fährt

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl** fort:

Für die Erwerbslosenfürsorge hat das Reich seinerzeit neue Richtlinien aufgestellt, deren Beachtung nötig ist, um eine Unterstützung vom Reiche zu erhalten. Es ist durch eine spätere Verordnung der Begriff der Bedürftigkeit etwas genauer gefaßt worden zugunsten der Erwerbslosen, auch wurde vorgeschrieben, daß in den Fürsorgeausschüssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein sollen. Bei uns in Baden brauchte man keine Arbeitslosenfürsorge-Anordnung zu treffen, denn da ist es von vornherein geschehen. Die erste Arbeitslosenfürsorge wurde in Pforzheim eingerichtet, und es hat bei uns einer Mahnung hierzu durch das Reich nicht bedurft. Heute ist diese Arbeitslosenfürsorge nahezu gegenstandslos geworden; wir haben im Monat September 1915 21 000 M. ausbezahlt, im September 1917 nur noch etwas über 900 M. Allerdings hat sich leider die Arbeitslosenfürsorge auch der Textilarbeiter annehmen müssen. Das kam daher, daß nach und nach die Webstoffe, die Garne ausgegangen sind und seitens des Reiches eine Kontingentierung erfolgte. Besondere Einrichtungen wurden getroffen in Lörrach, Konstanz, Ettlingen, Kollnau, Freiburg, Offenburg und Schuttern. Das Reich hat zwei Drittel des Aufwands übernommen, der Staat, die Gemeinde und die Arbeitgeber haben sich in den Rest geteilt. Es hat sich, wie die Tabelle auf Seite 90 der Denkschrift ausweist, ein Aufwand von 8½ Millionen von Beginn des Krieges an bis Dezember 1917 ergeben. In den letzten Monaten wurde auch bezüglich der Textilindustrie wieder eine Besserung dadurch herbeigeführt, daß Papiergarnspinnereien eingerichtet werden konnten, und so auch wieder die Webereien mit dem Betrieb beginnen konnten. Auch diese Einrichtung der Arbeitslosenfürsorge für die Textilarbeiter hat sich als segensreich erwiesen; sie wird, falls nach dem Frieden wieder Arbeitslosigkeit einsetzen sollte, oder ein Niedergehen der Konjunktur zu verzeichnen ist, für die Zukunft vorbildlich sein. Es hat sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß man auch, ohne daß vom Reich eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet ist, durchkommen kann, wenn nur da, wo es notwendig ist, die nötige Organisation geschaffen wird und dann seitens der Zentralbehörde, wie es hier geschehen ist, seitens des Reiches und des Staates den einzelnen Organisationen Unterstützungen gegeben werden. Man kann es also auch so machen.

Es ist dann noch eine Einschränkung der Arbeitszeit der Schuhmacher zu verzeichnen. Diese haben auch durch das Reich Unterstützungen bekommen, indem vom Reich die Hälfte des Aufwandes den Gemeinden ersetzt wurde. Dann hat der Verband der Schuh- und Schäftefabriken ein Drittel des Lohnausfalles ersetzt, und der Rest wird teils vom badischen Staat, teils von den Gemeinden getragen. Solche Einrichtungen sind getroffen in Bretten und Fahrnau mit einem Unterstützungsbetrag von 8106 M., wie die Denkschrift aufweist.

Hierauf wird zu VII 3. Elektrizitätsversorgung, insbesondere Stand der Bauarbeiten des Murgwerks und damit in Verbindung

1. die Regierungsvorlagen
   a) vom 15. November 1917 Nr. 60 160 über den Stand der Bauarbeiten des Murgwerks auf 1. Oktober 1917 (Beilage Nr. 8a der Zweiten Kammer),

b) vom 11. März 1918, Nr. 18744, die Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds des staatlichen Murgwerks betreffend (Beilage Nr. 8a I.), übergegangen.

Beilage Nr. 38

Hierzu erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von Gemmingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In der 12. Sitzung des Hohen Hauses, bei Beratung des Voranschlags des Murgwerkes für 1918/19 wurde beschlossen, über die unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses aufgeführten Punkte im Zusammenhang mit der Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges zu berichten. Die von Ihrem Haushaltsausschuß hierfür bestimmten Berichterstatter haben sich, um Wiederholungen zu vermeiden, dahin geeinigt, daß ich über Punkt II der Drucksache Nr. 8a: „Stand der Bauarbeiten am 1. Oktober 1917" und Nr. 8a I: „Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds" und Geheimer Rat Dr. von Oechelhäuser über Punkt III dem Hohen Hause berichten.

Nachdem das Murgwerk im April 1917 vom Königl. Kriegsministerium als mittelbarer Kriegsbau erklärt wurde, da durch die Gewinnung von 50 Millionen K.W.St. im Jahr 70000 Tonnen Kohle erspart werden, so wurde eine möglichste Beschleunigung der Bauausführung erlangt und dadurch erreicht, daß im Oktober 1917 das Niederdruckwerk in Gang gesetzt werden konnte. Zunächst wird der Strom zu Bauzwecken verwendet und zum Teil für die für die Kriegsindustrie arbeitenden Werke des Murgtales.

Am 1. Oktober 1917 waren 1220 Mann und zwar 894 freie Arbeiter und 326 Kriegsgefangene beschäftigt; nach einer Mitteilung des Herrn Regierungsvertreters sind zur Zeit 1613 Mann beschäftigt und zwar 793 freie Arbeiter und 850 Kriegsgefangene. Für die Fernleitung Forbach-Karlsruhe sind die Masten einbetoniert, für die Strecke Karlsruhe—Rheinau sind dieselben in Aufstellung begriffen, ebenso ist die Leitung von Rheinau nach den Pfalzwerken und dem bahneigenen Werk in Mannheim in Vorbereitung. Da Kupfer nicht zu haben ist, müssen die Leitungen in Stahl und Aluminium hergestellt werden. Die infolge des Krieges ganz außergewöhnliche Steigerung der Arbeitslöhne u. der Preise für Rohstoffe, sowie der Betriebsmittel verursachten eine ganz bedeutende Erhöhung der Baukosten, so daß der Aufwand, der nach dem Voranschlag 14 600 000 M. betrug, heute schon auf 22 900 000 M. gestiegen ist. Die einzelnen Posten finden die Hohen Herren auf Seite 3 der Drucksache Nr. 8a

Nach Ansicht der Großh. Regierung ist unter Zugrundelegung eines Preises von 4,5 Pfennigen für die Kilowattstunde, bei dem zu erwartenden vollen Absatz der erzeugten Energie, die Wirtschaftlichkeit des Werkes noch gewahrt.

Was den Ausbau der zweiten Stufe anbelangt, so hat die Großh. Regierung im andern Hohen Hause die Mitteilung gemacht, daß die beabsichtigte Ausführung alsbald in die Wege geleitet werde, die vorbereitenden Arbeiten dazu seien schon angeordnet. Da durch Kohlenmangel und durch die hohen Kohlenpreise sowie durch den Mangel an Petroleum ein gesteigerter Bedarf an elektrischer Energie und Licht dringend geworden ist, wäre eine möglichste Beschleunigung sehr erwünscht.

Nach einer weiteren Mitteilung der Großh. Regierung soll im September 1918 der volle Betrieb erwartet werden, jedenfalls wird der Stollen und die Hochbauten fertig, voraussichtlich auch die Installation.

Ich beantrage namens Ihres Haushaltsausschusses, das Hohe Haus wolle die Drucksache Nr. 8a nicht beanstanden.

Ich habe weiter zu berichten über die den Hohen Herren vorliegende Drucksache Nr. 8a I: Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds nach Art. 5 und 7 des Murgwerkgesetzes. Der Artikel 5 sagt: Zur Bestreitung der Ausgaben für Erneuerung der einer Abnützung unterworfenen Teile des Murgwerkes ist mit der Eröffnung des Betriebs ein Erneuerungsfonds nach einer im Einverständnis mit dem Finanzministerium und den Landständen zu erlassenden Ordnung anzulegen. Dieser Fonds wird gebildet aus dem Erlöse aus den abgängigen Materialien, aus den Zinsen dieses Fonds und den alljährlichen Rücklagen. Artikel 7 des Murgwerkgesetzes bestimmt, daß der Reservefonds in erster Linie verwendet wird zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages, der entsteht, wenn die laufenden Betriebsausgaben den Betriebsüberschuß übersteigen und außerdem zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Ereignisse oder größere Betriebsunfälle entstehen.

Der Reservefonds soll bis auf 10 Prozent des Anlagekapitals gebracht werden. Die Mittel zu diesen beiden Fonds, die durch die Amortisationskasse verwaltet werden, sind in Prozenten auf die verschiedenen Baugegenstände verteilt — Seite 3 der Drucksache —. Die jährlichen Rücklagen betragen nach dieser Berechnung bei dem Bauaufwand von 19 810 000 M. 173 362 M.

Ihr Haushaltsausschuß hat gegen das vorgeschlagene Verfahren nichts einzuwenden und stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle sich mit der Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds des Murgwerks einverstanden erklären.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu VII 3 und zwar hier in Verbindung damit zu 2. Entschließung der Zweiten Kammer (Beilage Nr. 35) bezüglich Ausbaus des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke, sowie über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks:

Beilage Nr. 38

Berichterstatter Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Durch Beschluß dieses Hohen Hauses in der 12. öffentlichen Sitzung vom 16. März d. J. ist anläßlich der Beratung des Voranschlags für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Murgwerk die Beratung und Beschlußfassung über die unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses ausgeführten Punkte ausgesetzt worden. Nachdem nun soeben Freiherr von Gemmingen über II berichtet hat, liegt mir nunmehr der Bericht über III ob.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Beschluß der Zweiten Kammer, sondern nur um eine von der Zweiten Kammer angenommenen Entschließung, zu der wir Stellung zu nehmen haben. Sie zerfällt in 2 Abschnitte: a und b. Abschnitt a mit seinen 4 Ziffern bezieht sich auf die Herstellung des Großschiffahrtsweges und die in Verbindung damit zu gewinnenden Wasserkräfte des Oberrheins, während Abschnitt b sich ausschließlich mit dem Vertrieb des aus dem Murgwerk gewonnenen Stromes beschäftigt.

Ihr Ausschuß hat die unter Ziffer III vom anderen Hohen Hause ausgesprochenen Grundsätze und Wünsche einer eingehenden Beratung unterzogen und das Ergebnis derselben in einer einstimmigen Entschließung niedergelegt, die den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren im Druck vorliegt (Nr. 38) und deren Genehmigung nachher im Auftrage Ihres Haushalt-Ausschusses von mir beantragt werden wird.

Ich wende mich in meinem Bericht zunächst zum Abschnitt a, Ziffer 1. Diese erste These lautet: „Die Haltung der Großh. Regierung in den bisherigen Verhandlungen mit dem Reich und den Anliegerstaaten wird gebilligt." Gemeint sind die Verhandlungen über die Herstellung des Großschiffahrtsweges. Ihre Kommission hat geglaubt, sich dieser Auffassung vollinhaltlich anschließen zu sollen und deshalb den Wortlaut ihrer These in ihre Entschließung unter I, 1 aufgenommen. Ich brauche nur kurz darauf einzugehen. Wie im anderen Hohen Hause, so sind auch in Ihrer Kommission die großen Schwierigkeiten gebührend gewürdigt worden, die der Herr Staatsminister bei seinen Verhandlungen mit dem Reiche und den beim Ausbau des Großschiffahrtsweges beteiligten Staaten zu überwinden hat. Es handelt sich hierbei zunächst nur um die Ausarbeitung des Projekts, aber auch hierbei schon gilt es, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß Baden weitaus die größte Uferstrecke im Besitze hat und deshalb von den übrigen Anliegerstaaten nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf. Besonders wünschenswert wäre es daher auch, wenn es gelänge, den Sitz der Leitung der Geschäftsstelle nach Baden zu legen und in dem geplanten Ausschuß und Beirat ein Stimmenverhältnis zu erzielen, das eine Majorisierung unseres Landes ausschließen würde.

Nach den von der Regierung hierüber abgegebenen Erklärungen glaubte Ihr Ausschuß, sich dem Danke des anderen Hohen Hauses an den Herrn Staatsminister für seine zielbewußte und erfolgreiche Vertretung unserer Interessen auf diesem für die wirtschaftliche Entwicklung Badens so hochbedeutsamen Gebiete in vollem Maße anschließen zu sollen und hat mich beauftragt, diesen Dank hier öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses in seinem Schlußwort denjenigen Persönlichkeiten seinen Dank ausgesprochen hat, die schon seit Jahr und Tag für den Gedanken des Großschiffahrtsweges eingetreten sind, so können wir uns auch diesem Danke nur anschließen. Ich möchte aber die Liste dieser um das Unternehmen hochverdienten Herren noch dahin ergänzen, daß die führenden Männer im Rheinschiffahrtsverband Konstanz ebenfalls auf unseren Dank Anspruch haben, besonders auch, weil sie mit zuerst auf den Plan getreten sind. Wir wünschen ihren Bestrebungen besten Erfolg.

Die hohe Bedeutung der Eröffnung eines Großschiffahrtsweges bis zum Bodensee nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung von Baden, sondern für ganz Deutschland, ebenso wie der hohe Wert der dabei zu gewinnenden Wasserkräfte ist so oft bereits Gegenstand der Verhandlungen in diesem Hohen Hause gewesen, daß Ihr Berichterstatter auf weitere Ausführungen hierüber heute verzichten zu dürfen glaubt.

Auch zu Ziffer 2 der Entschließung des anderen Hohen Hauses kann Ihr Ausschuß nur seine Zustimmung geben, möchte aber ausdrücklich betont haben, daß seiner Auffassung nach der Ausbau des Großschiffahrtsweges von Straßburg bis Konstanz in erster Linie steht und die Kanalisierung des Rheins unbedingt auch dann erfolgen muß, wenn der Ausbau der dabei zu gewinnenden Wasserkräfte nicht gleich mit in Angriff genommen werden kann, und die restlose Ausnützung derselben möglicherweise sogar an Bedeutung verlieren sollte.

Ihr Ausschuß hat auch auf den Zusatz in Ziffer 2: „mit Beschleunigung" besonderen Wert gelegt und ihn deshalb in seine Entschließung mit aufgenommen. Wenn man bedenkt, daß nach angestellten Berechnungen die ganze Industrie Süddeutschlands — Bayern ausgenommen, aber die Pfalz eingeschlossen — bei rechtzeitiger Durchführung des Ausbaues der oberrheinischen Wasserkräfte während des Krieges mit billigem Strom, statt mit teurer Kohle, ausreichend hätte versorgt werden können, und wenn man bedenkt, wie dringend wir große Wasserkräfte für die Rohstofferzeugung nach Friedensschluß benötigen werden, so dürfte diese Forderung tunlichster Beschleunigung keiner Begründung mehr bedürfen.

Ziffer 3 der Entschließung der Zweiten Kammer, zu der ich mich jetzt wende, ist in Ihrem Ausschuß verschieden aufgefaßt und ausgelegt worden. Sie lautet: „Die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, sind von diesem für sich in Anspruch zu nehmen und zu verwerten". Ihr Berichterstatter war und ist der Meinung, daß darin nicht nur gesagt sein soll, daß die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, diesem gehören sollen, was meines Erachtens selbstverständlich ist, sondern daß der Ausdruck „für sich in Anspruch zu nehmen" im Zusammenhange mit dem in Ziffer 4 aufgestellten Monopol-Grundsatze hier nur bedeuten kann: ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen, d. h. anderen Bewerbern, insbesondere der Privatindustrie zu versagen, und daß der Ausdruck „verwerten" in diesem Zusammenhange offenbar so viel heißen soll wie selbst ausbauen und selbst betreiben. In Ziffer 4 wird die Forderung eines staatlichen Monopols des weiteren sogar auch auf den Vertrieb der gewonnenen Kraft ausgedehnt.

Von anderer Seite wurde dagegen die Auffassung vertreten, daß in dieser Ziffer 3 nur allgemein das Eigentumsrecht des badischen Staates und der Wunsch nach einer Verwertung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wasserkräfte im Interesse des Landes hätte zum Ausdruck gelangen sollen.

Diesem Unterschied in der Auffassung über den Sinn von Ziffer 3 in der Entschließung der Zweiten Kammer ist äußerlich von uns dadurch Rechnung getragen worden, daß wir unserer These eine neue Nummer II gegeben, sie also nicht direkt in Parallele mit jener Ziffer 3 gesetzt haben. Unsere These beschränkt sich somit auf die Forderung erstens, daß die auf Baden entfallenden Wasserkräfte ausschließlich von uns, also nicht etwa auch vom Reiche, in Anspruch genommen werden sollen, — die Gefahr, daß die badischen Wasserkräfte in größerem Umfange durch Fernleitungen außerhalb des Landes zur Verwertung gelangen könnten, ist ausgeschlossen, da dies den Strom derart verteuern würde, daß er für die meisten Zwecke der Großindustrie nicht Verwendung finden könnte — und zweitens, daß diese Kräfte auch wirklich für badische Rechnung nutzbar gemacht, d. h. im Interesse des Staates verwertet werden, nicht unbenutzt bleiben sollen. Damit ist aber in keiner Weise ausgedrückt, wie diese Kräfte dem Staate nutzbar gemacht werden sollen, ob direkt oder indirekt, d. h. ob durch Übernahme des Ausbaues der Wasserkräfte sowie des Betriebes der Werke und des Vertriebes der gewonnenen Energie direkt durch den Staat auf eigene Rechnung, oder durch Vermittlung gemischtwirtschaftlicher bezw. privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

In dieser Hinsicht stellt nun Ziffer 4 der Entschließung der Zweiten Kammer ganz bestimmte Grundsätze auf, gegen welche in Ihrem Ausschuß die schwersten Bedenken geltend gemacht worden sind.

Ziffer 4 lautet: „Der Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke ist ebenso Sache des Staates wie der Vertrieb der gewonnenen Kraft. Das letztere kann der Staat auch durch Gesellschaften bewerkstelligen, die ganz mit staatlichem oder kommunalem Kapital finanziert sind." In dieser These ist meines Erachtens zunächst eine wesentliche Lücke insofern enthalten, als darin über den Bau der Wasserwerke gar nichts gesagt ist. Es ist nur vom Betrieb und Vertrieb die Rede. Wie ich schon ausführte, ist dies offenbar in dem Ausdruck „verwerten" in Ziffer 3 als Forderung stillschweigend mit enthalten. Jedenfalls hätte es sonst keinen Sinn, in Ziffer 4 vom Betrieb der staatlichen Werke zu sprechen, wenn nicht vorausgesetzt wäre, daß der Staat die Werke, die er betreiben soll, vorher auch selbst gebaut hätte. Es ist doch undenkbar, daß der Staat Werke betreiben soll, die andere gebaut haben. Das würde doch zu Unzuträglichkeiten führen, die für jeden Fachmann offen zu Tage liegen und würde auch dem ganzen monopolistischen System widersprechen, für das die Zweite Kammer sich so energisch und einmütig in Ziffer 4 eingesetzt hat.

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Zweiten Kammer bestätigen meine Auffassung, indem er die von ihm vertretene Entschließung dahin präzisiert: der Staat solle die Kräfte allein „gewinnen und verwerten". „Gewinnen" kann aber in diesem Zusammenhange sich nur auf den Bau der Kraftwerke beziehen. An anderer Stelle spricht er sich in sehr anerkennender Weise über die Erbauung des Murgwerks durch den Staat aus und glaubt damit den Beweis geliefert zu sehen, daß der Staat sehr wohl im Stande sei, auch die Wasserkräfte des Oberrheins selbst auszubauen. Hier ist also direkt vom Bau die Rede. Es kann also kein Zweifel sein, daß Ziffer 4 auch diese Forderung enthält.

Ich möchte dagegen folgendes ausführen: Durch den Bau des Murgwerks hat der Staat in der Tat bewiesen — was überhaupt von vornherein nicht zu bezweifeln war — daß er mit seinen Beamten und Technikern wohl im Stande ist, eine solche Wasserkraftanlage auszuführen.

Ob Herr Rebmann Recht hat, wenn er sogar von einer „glänzenden" Ausführung spricht, möchte ich zunächst dahingestellt sein lassen. Das Werk ist noch nicht einmal fertig, und erst, wenn es eine Zeit lang voll im Betrieb gewesen ist, dürfte sich — und zwar dann auch nur von maßgebender technischer Seite aus — ein bestimmtes Urteil über die Art der Bauausführung abgeben lassen. Wenn unter „glänzend" verstanden werden soll, äußerlich schön und opulent, so ist dem gewiß zuzustimmen; bei einem solchen Werke kommt es aber weniger auf die äußerliche Erscheinung, als auf die praktische Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit der Bauten an. Und da komme ich auf die beiden Hauptbedenken, die ich gegen den Staat als Bauherrn bei solchen industriellen Anlagen habe: Der Staat baut erstens teurer, weil er solider, schöner opulenter baut und bauen muß; er baut aber zweitens auch langsamer, weil für ihn der Grundsatz: „Zeit ist Geld" lange nicht die Rolle spielt, wie bei einem Privatunternehmer, und dann auch, weil er wie gesagt, in höherem Maße, als der Privatunternehmer, nicht nur auf gute und solide, sondern auch auf äußerlich untadelhafte und schöne Ausführung legen muß, die naturgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Dem Staat pressiert es in der Regel lange nicht so, wie dem Privatindustriellen oder einer Gesellschaft, die darauf sehen müssen, möglichst bald zu einer Verzinsung ihres investierten Kapitals zu gelangen. Die Geschichte des Murgwerks ist in dieser Beziehung geradezu typisch.

Und nun denke man, welches Heer von Beamten notwendig sein würde, wenn der Staat den Ausbau der 200 000 P. S. selbst übernehmen wollte, die mindestens allein noch zwischen Kehl und Basel zu gewinnen sein sollen, und welche Kapitalien hierzu erforderlich sein würden. Auf einen schnellen Ausbau dieser Wasserkräfte nach Friedensschluß ist aber, wie ich schon ausführte, der allergrößte Wert zu legen. Das Reich bedarf derselben aufs dringendste zur Erzeugung von Stickstoff, Aluminium, Carbid, Ferrosilicium und anderen Rohstoffen, deren Bezug aus dem Auslande wegen Mangel an Schiffsraum und der Valuta wegen in Zukunft möglichst eingeschränkt werden und für die bei uns tunlichst Ersatz geschafft werden muß. Hier heißt es, so schnell wie möglich einsetzen und die großen Industrieen in unser Land locken, indem wir ihnen große und billige Kraft zur Verfügung stellen.

Welch gewaltige Aufgabe auf technischem und kaufmännischem Gebiete dem Staate hierbei zufallen würde, wenn er die erforderlichen Wasserkräfte in diesem ungeheuren Um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fange —sie sind auf weit über 3 Milliarden Kilowattstunden geschätzt worden — selbst ausbauen wollte, liegt auf der Hand und die Einsicht, daß hiermit die größten Schwierigkeiten verbunden sein würden, diese Erkenntnis hat offenbar auch zu dem Zusatz in der Entschließung der II. Kammer geführt, worin es heißt, daß in zweiter Linie auch Gesellschaften zugelassen werden sollen, freilich mit der Beschränkung, daß sie dann ganz mit staatlichem oder kommunalem Kapital finanziert werden müßten.

Ehe ich auf die finanzielle Seite und das mit einem Staatsmonopol verbundene Risiko zu sprechen komme, möchte ich noch einmal auf den Bau des Murgwerks zurückkommen. Ich habe behauptet, daß der Staat langsamer baut, als der Privatunternehmer. Ein Beweis dafür läßt sich durch den Bau des Murgwerks an sich nicht erbringen, da die Ausführung in die Kriegsjahre gefallen ist und also ganz anormale Verhältnisse hierbei vorgelegen haben. An und für sich ist die Durchführung des Baues während des Krieges unter den dadurch geschaffenen außerordentlichen Schwierigkeiten und Verzögerungen als eine höchst anerkennenswerte Leistung anzusprechen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die Militärbehörden von dem Zeitpunkt an, da der Bau als ein im Interesse des Reiches liegendes Unternehmen erklärt worden ist, die Bauleitung nach vielen Richtungen hin unterstützt haben.

Diese Anerkennung der staatlichen Bauleistung kann meines Erachtens auch dadurch nicht gemindert werden, daß das Murgwerk um 8 211 000 M., also fast 60 Proz. teurer geworden ist, als der letzte Anschlag im Budget 1916/17 angegeben hatte. Die Gründe sind bekannt; die Verteuerung war in der Tat unvermeidlich. Wie verlautet, ist freilich ein Teil der ursprünglich beabsichtigten und im letzten Kostenanschlage mit enthaltenen Arbeiten in Wegfall gekommen, wodurch die Kostenüberschreitung sich weiter nicht unerheblich erhöhen würde. Viel bedauerlicher, als diese Verteuerung und viel verhängnisvoller als die Verzögerung, die der Bau durch den Krieg erfahren hat, ist aber die Verzögerung des Baubeginnes durch die Vorverhandlungen und durch den unglückseligen Prioritätsstreit, den die Generaldirektion mit Oberbaurat Rehbock zwei Jahre hindurch ausfechten zu müssen geglaubt hat, und der schließlich doch zu ungunsten der Staatsbehörde entschieden worden ist. Hier liegt die Hauptschuld, weshalb wir so spät mit dem Bau begonnen haben und um den großen Erfolg gebracht worden sind, bereits vor dem Kriege oder wenigstens zu Anfang desselben dem Lande die aus dem Murgstromwerk gewonnene Elektrizität zur Verfügung stellen zu können. Die Staatsmaschine hat sich hier als viel zu schwerfällig und zu pedantisch erwiesen. Als Privatunternehmen wäre uns das Murgwerk sicher schon längst vor dem Kriege in Betrieb gekommen, darüber herrscht in industriellen Kreisen nur eine Stimme. Wir hätten Millionen an Kohlen gespart und auch infolge der Erhöhung der Baukosten eine Erhöhung des Strompreises nicht vorzunehmen brauchen, durch die jetzt die Rentabilität des ganzen Unternehmens in Frage gestellt oder wenigstens erheblich gemindert worden ist. Und dabei hat es sich bei den Verhandlungen über das Murgwerk doch nur um ein verhältnismäßig kleines Unternehmen gehandelt gegenüber den gewaltigen Aufgaben, die dem Staate beim Ausbau der Wasserkräfte des Oberrheins gestellt werden würden.

Daß die unumgängliche Mitwirkung des Landtages bei allen größeren staatlichen Projekten auch nicht gerade zur Vereinfachung und Abkürzung der Verhandlungen und des Baues beitragen würde, bedarf wohl keiner Erläuterung. Und dabei verlangt die Resolution der Zweiten Kammer selbst die Beschleunigung des Ausbaues der Kraftquellen und mutet damit der Regierung eine Aufgabe zu, die sie meines Erachtens gar nicht zu lösen im Stande ist. Hier können nur der freie Wettbewerb und die bewährte Organisation großer leistungsfähiger Gesellschaften schnell und erfolgreich zum Ziele führen. Das Lehrgeld, das der Staat hierbei zahlen müßte, könnte unser ganzes Finanzsystem erschüttern.

Und damit komme ich auf die finanzielle Seite der Frage. Baden besitzt bekanntlich die größten Wasserkräfte Deutschlands verglichen mit der Grundfläche des Landes. In Baden kommen 30 P.S., in Bayern 10 P.S., im übrigen Deutschland 3 P.S. durchschnittlich auf den Quadratkilometer. Hierbei sind meines Wissens die Wasserkräfte des Oberrheins nicht mitgerechnet, die wie gesagt, auf mindestens 3 Milliarden Kilowattstunden geschätzt worden sind, wahrscheinlich aber weit mehr betragen werden. Das Murgwerk ist nach vollem Ausbau, der über 50 Millionen kosten dürfte, nur auf 90 Millionen Kilowattstunden veranschlagt. Allein hieraus schon ist zu ersehen, welche riesigen Kapitalien der Staat oder die Kommunen flüssig zu machen, d. h. durch Anleihen aufzunehmen haben würden, wenn sie den Forderungen der Zweiten Kammer entsprechend, den sofortigen Ausbau jener gewaltigen Wasserkräfte von sich aus in die Hand nehmen würden. Die Summe von 130 Millionen Mark, die in einer Zuschrift des Rheinschiffahrts-Verbandes Konstanz schätzungsweise angegeben ist, erscheint viel zu niedrig gegriffen, da man bei Friedenspreisen 1000 M. pro Kilowatt zu rechnen pflegte und wir somit bei Annahme der P. S. = ⅔ Kilowatt allein schon ohne Berücksichtigung der Preiserhöhungen auf 200 Millionen Mark kommen würden. Auch die Schätzung von 110 Millionen Mark für den Ausbau des Großschiffahrtsweges dürfte als viel zu niedrig anzusehen sein.

Und entsprechend der Kapitalhöhe auch das Risiko, das ohnedies bei einer Wasserkraftanlage wegen der Unsicherheit eines genauen Kostenvoranschlags in der Regel größer zu sein pflegt, als bei Landbauten. Der Wasserbauer hat viel mehr als der Landbaumeister mit Faktoren zu rechnen, die sich einer genauen vorherigen Feststellung entziehen und nachher zu den unliebsamsten Überraschungen und Kostenüberschreitungen führen. Der Privatunternehmer geht unter Umständen daran zugrunde; der Staat oder die Kommune geht freilich daran nicht zugrunde, das Defizit muß aber doch irgendwie gedeckt werden, und schließlich muß der Steuerzahler doch für den Schaden aufkommen. Das Risiko liegt aber, abgesehen von der Größe des Objekts im vorliegenden Falle weniger in der

Unsicherheit der Kalkulation, als vielmehr in der Unsicherheit der Rentabilität infolge der Unsicherheit des Absatzes, der Preisgestaltung und der ganzen Verhältnisse, wenn man bedenkt, daß 10 bis 20 Jahre vergehen können, ehe auch nur der größte Teil der Wasserkräfte ausgebaut sein wird.

Persönlich glaube ich, daß wir nach einem erfolgreichen Friedensschluß, so wie wir ihn alle wünschen und Gottseidank jetzt erwarten dürfen, einem großartigen wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschlands entgegengehen werden und daß das Bedürfnis nach großen und billigen Wasserkräften immer stärker hervortreten wird; es fragt sich aber, ob die Wasserkräfte des Oberrheins in der Tat so billig zu gewinnen sein werden, daß sie jeder Konkurrenz gewachsen sein und auch den Kampf mit Kohle-, Gas- und Ölkräften auf die Dauer erfolgreich werden aufnehmen können. Sie wissen, daß Freiherr von Böcklin sich hier bei uns wiederholt zum Sprachrohr dieser Bedenken und Zweifel gemacht hat. In der Zeitschrift „Die freie Donau" ist überdies unlängst von fachmännischer Seite auch auf das Mißverhältnis hingewiesen worden, das dadurch entstehen müßte, wenn die Ersparnis an Kohlen infolge des Ausbaues der oberrheinischen Wasserkräfte eine wesentliche Verminderung des Kohlentransports auf dem neu erstellten Großschiffahrtswege hervorrufen und dadurch dessen Rentabilität erheblich vermindern würde. Großschiffahrtswege und Wasserkraftanlagen kämen dann unter Umständen in einen Interessenkonflikt, der die Rentabilität des einen oder anderen stark beeinflussen könnte. Auf diese schwierigen Probleme näher einzugehen, muß ich mir versagen. Jedenfalls unklare Zukunftsverhältnisse, wohin man blickt!

Nur soviel steht fest: Die Forderung der Zweiten Kammer, daß der Staat den Ausbau der oberrheinischen Wasserkräfte selbst in die Hand nehmen oder selbst finanzieren soll, stellt diesen vor eine Aufgabe, deren finanzielle Tragweite noch gar nicht zu übersehen und deren Risiko somit als ein ganz ungeheueres zu bezeichnen ist. Die Kommunen aber werden sich hüten, ohne Zuziehung des Privatkapitals diese Aufgaben zu übernehmen.

Bezeichnend in dieser Hinsicht ist die vor kurzem erfolgte Gründung der „Deutschen Gasgesellschaft (A.-G.) Berlin". Es handelt sich hierbei um Übernahme und Fortführung der bisher im Besitze einer englischen Gasgesellschaft befindlichen, im Gebiete der Städte Berlin-Schöneberg und Wilmersdorf, sowie des Kreises Teltow gelegenen Gasanstalten und Fabriken. Das Aktienkapital beträgt 83 Millionen Mark und ist von den Kreisen Teltow und Niederbarnim und der deutschen Continental-Gasgesellschaft in Dessau übernommen. Durch die Beteiligung der Dessauer Gasgesellschaft haben sich die Landkreise die großen Erfahrungen der in ihrem Fache führenden Gesellschaft gesichert. Die deutsche Gasgesellschaft hat den Charakter einer gemisch-wirtschaftlichen Unternehmung, wobei sich die beteiligten Kommunalverbände in allen Fragen des öffentlichen Interesses den ausschlaggebenden Einfluß gesichert haben. Dieser Fall ist typisch für derartige Gründungen in den letzten Jahren.

Und ähnlich hat auch Bayern für den Ausbau der Main-Donauverbindung eine Organisation geschaffen, die der von uns in Baden scheinbar so sehr gefürchteten und beargwöhnten Industrie eine einflußreiche Stellung einräumt. In dem von dem sogen. Oberverband und Unterverband gemeinsam zu bildenden Arbeitsausschuß sind neben den beteiligten Staaten und Städten auch die Handelskammern und Vertreter der Industrie und Handel stimmberechtigt. Wohlweislich also sucht man sich hier die Erfahrungen und die Sachkenntnis der privatwirtschaftlichen Betriebe auch schon bei der Projektbearbeitung zunutze zu machen.

Über die Auffassung des preußischen Abgeordnetenhauses gibt der in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 25. Januar d. J. angenommene Zentrumsantrag Auskunft, wonach die staatliche Elektrizitätsversorgung des Landes im allgemeinen auf eine Mitwirkung des Staates an dem Ausbau der erforderlichen Anlagen zu beschränken, ein Gegensatz also zwischen staatlichen und privaten Elektrizitätswerken zu vermeiden sei. Vor Errichtung neuer Werke müsse die Bedürfnisfrage zunächst unter dem Gesichtspunkte geprüft werden, ob nicht bereits bestehende Unternehmungen, die dem neuen Staatswerke zugedachten Aufgaben befriedigend erfüllen könnten, und wenn dies nicht der Fall sei, ob sie nicht nötigenfalls mit Staatshilfe als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen entsprechend erweitert werden könnten. Wir erkennen also auch hier das Bestreben, für den Staat oder die Kommunen durch Errichtung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen das Risiko derartiger großer Unternehmungen zu verringern und sich die Kapitalkraft und die Erfahrungen bewährter Privatgesellschaften zunutze zu machen.

Was zwingt uns nun in Baden nach der Auffassung des anderen Hohen Hauses zu der entgegengesetzten Stellungnahme? Weshalb soll der badische Staat die Last und das Risiko eines Staatsmonopols beim Ausbau der Oberrheinwasserkräfte auf sich nehmen? Hat er nötig, sich auf solche riskante industrielle Unternehmungen einzulassen, um seine Finanzen zu verbessern? Verspricht man sich in der Tat dadurch erhebliche neue Einnahmequellen?

Soweit ich die Verhandlungen in der Zweiten Kammer übersehe, spielt dies Moment nur eine sekundäre Rolle. Zwar ist vom Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß der Staat nach einem oder anderthalb Menschenaltern einen schuldenfreien Besitz von hohem Werte haben, über dessen Ertrag — über die Absatzmöglichkeit des Stromes scheint man sich nicht den Kopf zerbrochen zu haben — er dann voll würde verfügen können, aber die folgenden Diskussionsredner haben dies Thema kaum berührt. Auch die Begründung des Herrn Abgeordneten Goehring, daß „durch Gewinnung und Sicherung eines beträchtlichen Teils von elektrischer Kraft unsere eigene vom Kohlenproduktionsgebiet weit entfernte Industrie geschützt und sie namentlich vor einer Verteuerung der Produktionskosten bewahrt werde, und daß neue Industrien dadurch in die bisher noch stiefmütterlich bedachten Gegenden gebracht werden würden", auch dieses Argument führt keines-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wegs zu der Forderung einer monopolistischen Staatsverwaltung, sondern dies dürfte sich ebensogut, meines Erachtens sogar besser durch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen erreichen lassen, wobei der Staat ja immer das Aufsichtsrecht und einen weitgehenden Einfluß auf die Preise auszuüben in der Lage ist. Je mehr aber an die neu zu gründenden industriellen Werke Strom abgegeben werden muß, desto weniger bleibt für das Land, die Gemeinden und die Privaten, den Bauer und Kleingewerbetreibenden übrig, einerlei ob der Staat das Monopol in Händen hat oder nicht. Diese Gesichtspunkte können also nicht ausschlaggebend sein und sind auch im anderen Hohen Hause nicht in den Vordergrund gestellt worden.

Vielmehr hat man dort von verschiedenen Seiten aus zugunsten des Staatsmonopols das Schreckgespenst des Privatmonopols in krassen Farben an die Wand gemalt und gegen den „Elektrizitätsmonopolmoloch" das schwerste Geschütz aufgefahren. Das Staatsmonopol sei das alleinige Schutzmittel gegen das Anwachsen und Überhandnehmen eines unheilvollen Aufsaugens der kleinen Gesellschaften durch den großen Concern.

Was ist über diesen Gegenstand in unseren beiden Hohen Häusern in den letzten Jahren nicht alles schon geredet und debattiert worden! Ich beschränke mich, auf die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Böcklin, an dessen Stelle ich heute Bericht zu erstatten die Ehre habe, in der öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 19. November 1912 hinzuweisen. Ihr Haushaltsausschuß ist damals einig gewesen, und ist es auch heute noch, in der Auffassung, daß allgemein die Auswüchse des Kapitalismus und die Übermachtstellung eines Privatmonopols auch auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung entschieden zu bekämpfen sind, daß aber bezüglich der Elektrizitätsversorgung unseres Landes eine Gefahr nach dieser Richtung nicht besteht. Der genannte Berichterstatter hat damals an der Hand einer Übersichtskarte nachgewiesen, daß neben der Privatindustrie ein nicht unbeträchtlicher Teil des Landes von solchen Unternehmungen mit elektrischem Strom versorgt werde, bei denen öffentlich-rechtliche Körperschaften im Besitz der Majorität des Aktienkapitals seien und die Führung in Händen hätten; außerdem seien Klagen über Verstöße gegen gesunde volkswirtschaftliche Grundsätze oder über Ausbeutung der Privaten durch die Elektrizitätsgesellschaften nirgends zutage getreten, im Gegenteil könne deren Wirksamkeit nur mit Anerkennung beurteilt werden. Diesem Urteil haben sich damals auch die Abgeordneten Rebmann und Goehring im anderen Hohen Hause angeschlossen und den Privatgesellschaften großes Lob gespendet, die am Oberrhein Elektrizitätswerke geschaffen und dadurch eine große Anzahl bedeutender industrieller Unternehmungen ins Land gerufen hätten. Jetzt auf einmal nun sollen diese Gesellschaften völlig ausgeschaltet, soll die Gefahr einer einseitigen Ausbeutung der Konsumenten durch Einrichtung eines Staatsmonopols beseitigt werden.

Welcher Grund liegt für eine so veränderte Stellungnahme vor? Sind inzwischen Mißstände zutage getreten, liegen Versuche vor vonseiten der Privatindustrie, sich der Wasserkräfte des Oberrheins in vollem Umfange zu bemächtigen? Nichts dergleichen! Die Dinge liegen heute noch so, wie damals, als es sich um die Vorlage des Murgwerkgesetzes handelte und die Regierung in ihrer Denkschrift über die Elektrizitätsversorgung des Landes (Nr. 42 a) ausdrücklich feststellte, „daß nach den bisherigen Erfahrungen der Geschäftsführung namentlich der großen Unternehmungen der Vorwurf einer Verletzung der öffentlichen Interessen nicht gemacht werden könne".

Wenn der Herr Abgeordnete Rebmann behauptet, die Erdrosselung der Kleinen durch die Großen habe inzwischen weitere Fortschritte gemacht und seit dem Jahre 1912 sei der Prozentsatz der erdrosselten kleinen Werke von 27 auf 33 gestiegen, so bin ich nicht in der Lage, diese Zahlen nachzuprüfen, vor allem auch nicht, wieweit unser Land hierbei beteiligt ist. Aber selbst wenn auch für uns diese Statistik zutreffend wäre, so ist damit doch nur eine Bewegung gekennzeichnet, wie sie zur Zeit in der ganzen Welt auf allen Gebieten der Industrie und des Handels herrscht, und wie sie in der Art des aufs höchste gesteigerten wirtschaftlichen Kampfes unserer Zeit begründet ist. Es handelt sich dabei um eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die in dem rücksichtslosen Konkurrenzkampfe auf allen Gebieten begründet ist, bei dem der Kleine vom Großen aufgesaugt wird. Diesem Zustand begegnen wir heutzutage überall. Daß die viel geschmähten Trusts und Syndikate oft genug auch segensreich und befruchtend gewirkt haben, wird dabei meist ganz außer Acht gelassen.

Immerhin wäre es nicht wünschenswert, wenn auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung unseres Landes auf diesem Wege weiter geschritten würde; darin waren wir in der Kommission völlig einig. Die Möglichkeit dieser Gefahr führt aber nicht unbedingt zu der Forderung, daß nun das Staatsmonopol an die Stelle des Gesellschaftsmonopols gesetzt wird, da die eventuelle Gefahr ebensogut durch die Zulassung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen beseitigt werden kann. Jedenfalls hat die Erste Kammer, als sie sich vor 6 Jahren für die Errichtung des Murgwerks durch den Staat ausgesprochen hat, damit nicht den ersten Schritt tun wollen auf der Bahn, in welche die Regierung jetzt durch die Entschließung des anderen Hohen Hauses gedrängt werden soll. Sie würde der Gesetzesvorlage sonst keinesfalls zugestimmt haben.

Wenn wir somit die vom anderen Hohen Hause geforderte Monopolstellung des Staates für den Ausbau der Wasserkräfte des Oberrheins aus den angeführten Gründen ablehnen, so möchten wir dies aber doch nicht so aufgefaßt wissen, als ob wir grundsätzlich jede Beteiligung des Staates hierbei ausschalten wollten. Dies kommt auch in III. 1 unserer Entschließung zum Ausdruck.

Es kann Fälle geben, wo der Staat zu einem bestimmten Zweck die Hand auf einen Teil der Wasserkräfte zu legen wünscht u. deren Ausnutzung, auch deren Ausbau in die Hand zu nehmen für vorteilhaft und zweckentsprechend hält. Bau,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrieb und Vertrieb in eigner Hand zu behalten, kann für den Staat unter bestimmten Umständen ebenso vom wirtschaftlichen, wie vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus das Vorteilhaftere sein gegenüber der Zulassung eines gemischtwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Unternehmertums. Wogegen wir uns mit Entschiedenheit wenden, ist nur die Forderung, jetzt schon, wo sich die weitere Entwicklung der Dinge noch gar nicht übersehen läßt, der Regierung eine grundsätzliche Stellungnahme zumuten und von ihr fordern zu wollen, daß sie sich auf ein Prinzip festnagelt, das nicht nur für den Staat große Gefahren in sich schließen, sondern auch hemmend in die natürliche Entwicklung der Dinge eingreifen würde.

In diesem Sinne sind wir zu unserer Entschließung III, 1 gelangt. Denn alles, was ich gegen die Forderung eines Staatsmonopols für den Bau der Wasserkräfte ausgeführt habe, trifft in erhöhtem Maße für die Forderung eines Staatsmonopols für den Vertrieb zu.

Den Betrieb der Werke kann ich außer Acht lassen. Es versteht sich eigentlich im Zusammenhange des Ganzen von selbst, daß der Staat, wenn er das Werk gebaut hat, auch den Betrieb übernehmen wird. Andererseits: scheidet der Staat als Bauherr aus, so scheidet er naturgemäß auch als Betriebsleiter aus. Denn Betrieb und Vertrieb erscheinen als zwei vollständig zu trennende Dinge, sind aber von dem Herrn Berichterstatter des andern Hohen Hauses in seiner Beweisführung vielfach so durcheinander geworfen worden, daß ganz falsche Bilder entstanden sind.

Unter Betrieb eines Wasserkraftwerkes ist zu verstehen alles das, was dazu gehört, um die Nutzbarmachung der gewonnenen Energie in die Wege zu leiten. Also: die Unterhaltung der Bauten, die Beaufsichtigung der Wehranlagen, Stollen, Rohrleitungen etc., die Inbetriebsetzung und Bedienung der Maschinen und Schaltwerke, die Kontrolle und Erneuerung der Leitungen bis zur Hauptabnahmestelle, endlich aber auch die kaufmännische und betriebstechnische Verwaltung des Ganzen. Dies alles bleibt am besten in der Hand desjenigen, der das Werk gebaut hat, es bis in alle Einzelheiten genau kennt, für die Ausführung verantwortlich ist und das größte Interesse daran hat, daß alles gut funktioniert. Freilich könnte der Staat das Wasserwerk, nachdem er es gebaut, auch verpachten und damit Betrieb u. Vertrieb abgeben, das wäre aber gerade das Gegenteil von dem, was die Zweite Kammer beabsichtigt. Also die Forderung eines Staatsmonopols für den Betrieb ist nur die natürliche Folge der Forderung eines Staatsmonopols für den Bau und hätte in Ziffer 4 der Entschließung des anderen Hohen Hauses eigentlich gar nicht besonders erwähnt zu werden brauchen.

Ganz anders steht es mit dem Vertrieb der gewonnenen Kraft. Der Vertrieb beginnt bei uns an den 3 Schaltwerken, wo die 100 000 Voltspannung in die 20 000 Voltspannung umgesetzt wird, also an den Schaltwerken in Forbach, Rheinau und Scheibenhard und endet in den Stromzählern der Fabriken und Haushaltungen. Auch hierfür wird also ein Staatsmonopol gefordert.

Der Berichterstatter der Zweiten Kammer stellt zunächst die Frage: Kann der Staat den Vertrieb übernehmen? und beantwortet sie mit Ja. Kaufmännisch und technisch besteht an und für sich diese Möglichkeit zweifellos, es fragt sich nur, ob, wenn sich herausstellt, daß der staatliche Vertrieb dem gemischt-wirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Vertriebe gegenüber in entschiedenem Nachteil ist, der Staat den Vertrieb übernehmen darf. Und das ist meines Erachtens unbedingt zu verneinen. Die Gründe sind kurz folgende. Herr Rebmann meint: So gut, wie der Staat jetzt im Kriege gelernt hat, Brot und Schweine zu verkaufen, kann er auch lernen, Elektrizität zu verkaufen. Ich halte dies für einen großen Irrtum, ebenso wie die Behauptung, daß die Elektrizitätsversorgung und die Verwaltung eines Elektrizitätswerkes eine einfache Sache seien im Vergleich zu anderen industriellen Betrieben. Dieser Ausspruch zeugt von einer völligen Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse sowohl in technischer, als auch in administrativer Beziehung. Der Vertrieb des Stromes, insbesondere die Verhandlungen der Elektrizitätsgesellschaften mit ihren Abnehmern gehören zu den schwierigsten kaufmännischen Geschäften auf industriellem Gebiete. Hier muß von Fall zu Fall geprüft und oft um Bruchteile von Pfennigen gehandelt, hier müssen alle möglichen Konkurrenzverhältnisse berücksichtigt, Konzessionen gemacht, die neuesten technischen Errungenschaften verwertet, kurz alle, oft die scheinbar nebensächlichsten Umstände ins Auge gefaßt werden, welche die Rentabilität des Unternehmens sicherstellen, ohne gegen die staatlichen Vorschriften zu verstoßen und die garantierten Interessen der Gemeinden zu verletzen. Die Kontraktabschlüsse mit den Gemeinden und den Großabnehmern setzen große Umsicht, kaufmännisches Geschick, Routine und umfassende Sachkenntnis voraus, häufig auch eine Schnelligkeit des Entschlusses, eine Selbständigkeit, worüber der im Staatsdienst aufgewachsene Beamte in der Regel nicht verfügt. Der Staat kann seinem Beamten gar nicht die Selbständigkeit und Initiative einräumen, die besonders bei den leitenden Stellen in der Industrie unbedingt vorhanden sein müssen, wenn das Unternehmen prosperieren soll; er kann auch gar nicht die Gehälter bezahlen, die erste Kräfte mit Recht beanspruchen können. In allen diesen Dingen ist der Staat dem Privatunternehmertum gegenüber gebunden.

Diese Verhältnisse sind übrigens auch bereits vom Herrn Abgeordneten Rebmann in seinem grundlegenden und vortrefflichen Bericht (Nr. 26 e) zum Entwurf des Gesetzes über das Murgwerk im Oktober 1912 ausdrücklich beleuchtet worden, freilich zum Teil mit anderem Ergebnis. Die ganze Art staatlichen Geschäftsbetriebes ist zu schwerfällig, die „kameralistische Umständlichkeit", wie es genannt worden ist, die natürliche Rücksichtnahme noch oben hin, die durch das Instanzenwesen begründete Abhängigkeit, alles das hindert den staatlichen industriellen Beamten oft genug an der freien Entschlußfähigkeit, an der selbständigen Verwertung seines Könnens und der Initiative in Fällen, wo allein rascher Entschluß und selbständiges Handeln zum Ziele führen können.

Ich bitte, hierin keineswegs einen Vorwurf gegen unsere Beamtenschaft zu erblicken; sind doch gerade dieselben Eigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaften, die ihn als kaufmännischen und industriellen Unterhändler dem Privatangestellten gegenüber im Nachteil erscheinen lassen, größtenteils dieselben, auf denen das hohe Ansehen unseres Beamtentums und das sichere Funktionieren der Staatsmaschine beruhten.

Und nun denke man sich außer der vorgesetzten Behörde noch den badischen Landtag als Kontrollinstanz und Richter über die mit 170 Gemeinden Mittelbadens und den zahlreichen Großabnehmern abgeschlossenen Tarifverträge und als Vermittler der Wünsche und Beschwerden seitens der Konsumenten. Der Herr Staatsminister hat bereits in seiner Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rebmann darauf hingewiesen und gesagt: „Ich fürchte, Sie werden, wenn wir das Geschäft übernehmen, und dabei kaufmännische Gesichtspunkte festhalten, da und dort mit Ihrer Kritik einsetzen und uns sagen, der Staat dürfe nicht so verfahren. Sie werden die Preise für die Kilowattstunde bemängeln, Sie werden verlangen, daß wir die Beamten besser bezahlen usw." Ich teile diese Bedenken durchaus.

Ein fundamentaler Irrtum ist es nämlich, wenn geglaubt wird, daß das finanzielle Interesse der Abnehmer durch den Staat besser gewahrt werden, daß der Staat billiger liefern könne, als der Privatunternehmer. Der Staat muß doch auch auf seine Kosten kommen, und da er im allgemeinen teurer arbeitet und wirtschaftet, als der Privatunternehmer, so könnte ein billigerer Strompreis nur auf Kosten der Staatskasse, also der Steuerzahler erreicht werden. Der Staat muß seine Zinsen ebensogut herauswirtschaften, wie der Privatunternehmer, und was dieser mehr verdient, geht beim Staat durch den teuereren und umständlicheren Geschäftsbetrieb drauf. Der Staat als Unternehmer kann und darf nicht ausschließlich das Interesse der Abnehmer im Auge behalten, sondern muß ebenfalls zunächst an die Rentabilität seines Unternehmens denken.

Der Staat *darf* also m. E. den Vertrieb nicht übernehmen, weil er es nicht *kann*, d. h. weil er ihn ökonomisch und technisch nicht so gut durchführen kann, wie eine private oder gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft, er *braucht* es aber auch nicht vom Standpunkt der Allgemeinheit aus, weil er in der Lage ist, auch wenn er kapitalistisch garnicht beteiligt ist, den Vertrieb so zu regeln und zu überwachen, daß eine einseitige Ausnutzung der Konzession und eine unlautere Ausnützung der Konzession, eine Ausbeutung des Publikums durch die Privatindustrie völlig ausgeschlossen wird. Der von der Großh. Regierung mit der Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag bezüglich des Vertriebes des Murgwerkstromes liefert hierfür den besten Beweis.

Und damit komme ich zum zweiten Abschnitt in der Entschließung der Zweiten Kammer, die folgenden Wortlaut hat:

„b. Nachdem die Großh. Regierung erklärt hat, daß die endgültige Festlegung der Bedingungen für die Benützung des Staatseigentums durch die Mittelbadische Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, sowie eine endgültige Vereinbarung über den Bezug und die Verteilung des Murgstromes noch nicht vorliegen, ist die Kammer der Meinung, daß die Murgwasserkräfte durch den Staat oder solche Gesellschaften verwertet werden sollen, die ausschließlich mit staatlichen oder kommunalen Mitteln finanziert sind; sie ersucht deshalb die Großh. Regierung, davon abzusehen, mit der zu gründenden Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, einen Vertrag über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks abzuschließen." Es handelt sich also hier um die Nutzanwendung der in Ziffer 4 enthaltenen allgemeinen Forderung, über die ich mich eben geäußert habe.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die in Rede stehende Aktiengesellschaft ist im vergangenen Jahre in Karlsruhe gegründet worden zum Zweck der Erbauung und des Betriebes von Nebenbahnen in der Umgebung der Stadt Karlsruhe und den Amtsbezirken Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rastatt und Pforzheim, sowie zur Versorgung dieses Gebietes mit elektrischer Energie und Gas. Kontrahenten sind die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, die Stadtgemeinde Bruchsal und Rastatt, die Rhein. Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie in Mannheim und die Elektr. Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft ebenda. Wenn auch die Gründungs-Formalitäten noch nicht erledigt sind, so hat die Gesellschaft doch bereits mehrere Stromleitungen und das Ortsnetz in Untergrombach erstellt, ihre Tätigkeit also bereits begonnen.

Mit dieser Gesellschaft hat nun die Großh. Regierung auf 25 Jahre ein vom Minister bereits unterzeichnetes Abkommen getroffen bezüglich des Bezuges des elektrischen Stromes aus dem Murgwerk. Der Entwurf desselben ist dem Landtag s. Zt. mitgeteilt und ebenso wie der Entwurf der mit den Gemeinden abzuschließenden sogenannten A- und B-Verträge vom Landtag gebilligt worden. Mittlerweile haben sich aber die Grundlagen dieses Vertrages dadurch verschoben, daß der Staat infolge der Verteuerung der Baukosten und der Leitungsanlagen des Murgwerkes den Strompreis um ½ Pf. pro Kilowattstunde hat erhöhen müssen. Außerdem hat sich ergeben, daß die Steuerbelastung der Gesellschaft sich um mindestens 80 000 M. höher stellen wird, als angenommen war. Infolgedessen verlangt die Gesellschaft jetzt, um ihre Rentabilität zu wahren, Gegenleistungen vom Staat bezw. den Gemeinden.

Hier setzt nun die Opposition des anderen Hohen Hauses ein. Man will die Situation ausnützen unter der Parole: Fort mit der Mittelbadischen! Der Staat selbst soll an deren Stelle treten!

Hiergegen richtet sich unsere Erklärung unter III, 2. Sie besagt, daß wir für den Vertrieb des im Murgwerk gewonnenen Stromes nach wie vor das gemischt-wirtschaftliche System empfehlen, wie es von der Großh. Regierung unter Zustimmung des Landtags bisher in Aussicht genommen war, in der Erwartung, daß dabei die staatlichen Interessen und die der Gemeinden, insbesondere auch durch Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der A-Verträge, ausreichend gewahrt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Begründung verweise ich zunächst auf die von mir vorgetragenen allgemeinen Bedenken gegen die Übernahme des Vertriebes elektrischer Kraft durch den Staat. Was ich in Beziehung auf die Oberrheinischen Wasserkräfte ausgeführt habe, gilt natürlich auch für den Vertrieb des Murgwerkstromes, nur daß hier die Dinge von vornherein noch ungünstiger liegen. Würde nämlich der Anregung der Zweiten Kammer Folge gegeben, so würde sich voraussichtlich zunächst ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Staat und den bei der "Mittelbadischen" beteiligten Städten und Gesellschaften ergeben, ein Zwiespalt, der auf den Absatz des Stromes nicht ohne Einfluß bleiben und das gute Verhältnis zwischen der Regierung und diesen Hauptabnehmern stören würde. Dies gute Einvernehmen ist aber stets als eine Hauptbedingung für eine erfolgreiche und segensreiche Verwertung der vom Staate hergestellten Anlage bezeichnet worden. Das Murgwerk kann überhaupt vor Ausbau der II. Stufe voraussichtlich seine Verpflichtung betr. Abgabe des Stromes unter Umständen gar nicht erfüllen und ist bei Niedrigwasser von der Unterstützung durch die Dampfzentralen der großen Städte und Gesellschaften abhängig. Überhaupt sind das Murgwerk, die Städte und die großen Gesellschaften hinsichtlich einer rationellen Gewinnung und Verteilung ihres elektrischen Stromes, besonders auch hinsichtlich der Spitzenleistungen unbedingt aufeinander angewiesen, auf ein gegenseitiges Ergänzungssystem, das zweifellos stark beeinträchtigt werden würde, wenn die Regierung als Konkurrent den Städten und Gesellschaften gegenüber auftreten würde. Letztere würden ihre eigenen Wege zu gehen versuchen und der Abnahme des Murgstromes allerlei Schwierigkeiten bereiten können.

Sodann würde eine nicht unbedeutende Belastung des staatlichen Vertriebsbudgets dadurch von vornherein herbeigeführt werden, daß die Regierung von der „Mittelbadischen" alle bereits erstellten Anlagen und Leitungen würde übernehmen müssen, die an sich schon jetzt recht teuer zu stehen kommen und schwerlich ohne Aufschlag abgegeben werden würden. Auch eine Entschädigung für die Unkosten der Vorarbeiten, Gründungsspesen usw. würde unausbleiblich sein, abgesehen von der moralischen Verpflichtung, die der Staat der Gesellschaft gegenüber doch nun einmal eingegangen ist. Vor allem aber würde sicher eine weitere Verzögerung in der Lieferung des Stromes an die Abnehmer eintreten, ein Umstand, der jetzt in der Zeit der Kohlennot und Kohlenverteuerung doppelt schmerzlich empfunden werden würde. Die Regierung müßte ein neues Projekt aufstellen und kalkulieren, den ganzen Vertrieb neu organisieren, ein Heer von Beamten anstellen, neue Verträge mit den Gemeinden und Lieferanten abschließen, einen Kredit von ca. 15 Millionen vom Landtage anfordern, kurz, man müßte ganz von neuem beginnen, während die „Mittelbadische" bereits mitten in der Arbeit ist. Welcher Zeitverlust mit allen diesen Maßnahmen verknüpft sein würde, ist leicht einzusehen.

Zur Beurteilung der Sachlage sind schließlich auch noch die beiden Gutachten heranzuziehen, welche in der als Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912 (Nr. 26 c) veröffentlichten Denkschrift der Großh. Regierung enthalten sind. Beide Gutachter, hervorragende Elektrotechniker und Dirigenten großer Betriebe, sind nach eingehender Prüfung der Sachlage vollkommen einig in der Ablehnung des Staates als Vertriebs-Unternehmer und wollen ihm nur die Rolle des Großstromlieferanten zuerkennen. Die „Detaillierung des Stromes" müsse anderen Organisationen überlassen werden.

Was sind nun die Gründe, welche für die Zweite Kammer die Ausschaltung der Mittelbadischen so wünschenswert erscheinen lassen? Weniger ist es die von der Gesellschaft zum Ausgleich für die Erhöhung des Strompreises und der Herstellungskosten für die Leitungen und sonstigen Arbeiten geforderte Erhöhung der Stromeinnahmen aus dem Kleinverkauf, oder die Einführung eines Grundgebührentarifs, noch die Forderung eines Kapitalzuschusses der Gemeinden zu den um 50 Prozent verteuerten Fernleitungs-Anlagen, als vielmehr die Forderung des künftigen Wegfalls der sogen. A-Verträge, was als Hauptbedenken geltend gemacht wird.

Die erstgenannten Forderungen entziehen sich der Beurteilung durch Laien. Die Regierung hat sie als berechtigt anerkannt; ich enthalte mich eines Urteils. Dagegen ist der Unterschied der sogen. A- und B-Verträge bezüglich des Abhängigkeitsverhältnisses der Gemeinden von der Gesellschaft unschwer zu erkennen und auch von Nicht-Fachleuten zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um 2 Verträge, die die Gesellschaft den Städten, nachdem sie von der Regierung und dem Landtag gebilligt worden waren, bisher frei zur Wahl gestellt hat, von denen sie aber den A-Vertrag jetzt zurückziehen will, weil derselbe unter den jetzigen erschwerten Verhältnissen die Möglichkeit einer angemessenen Rentabilität behindere.

Vertrag A unterstellt nämlich, daß die Gemeinde das Ortsnetz selbst herstellt und die durch Vermittlung der Gesellschaft vom Staat bezogene elektrische Energie an die Konsumenten verteilt. Die Gesellschaft stellt her und unterhält somit nur die primäre Stromzuführungsanlage bis zur Einführung in die Transformatorenstation der Gemeinde, während die sekundäre Verteilungsanlage innerhalb der Ortlichkeiten, die Hausinstallationen usw., von der Gemeinde selbst hergestellt und unterhalten werden. Bei dieser Verteilung der Geschäfte glaubt die Gesellschaft nun nicht mehr auf ihre Rechnung kommen zu können, und will daher nur noch B-Verträge zulassen, in denen die Gesellschaft auch den sekundären Betrieb, das Ortsnetz und die Installation usw. übertragen erhält. Hieraus erwartet sie gewisse Einnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage, was ohne weiteres einleuchtend ist. Immerhin handelt es sich aber auch hierbei nur bezüglich des Ortsnetzes um eine Art Monopolstellung; die Hausinstallationen und sonstigen Lieferungen können vertragsmäßig jedem Installateur übertragen werden, der die Gewähr fachgemäßer Ausführung bietet und vom Gemeinderat zugelassen ist. Diese freie Konkurrenz ist z. B. auch in dem Abkommen der „Mittelbadischen" mit der Stadt Karlsruhe in § 7 ausdrücklich anerkannt. Es ist somit nicht recht verständlich, wie der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses aus dem Wegfall

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der A-Verträge eine schwere Schädigung des Installationsgewerbes befürchten und glauben kann, daß die Gesellschaft imstande ist, alle Installationen an sich zu reißen. Hierbei ist doch auch zu berücksichtigen, daß die beiden in der „Mittelbadischen" vertretenen Elektrizitätsgesellschaften auch bei den A-Verträgen nicht ausgeschaltet und von den Gemeinden als Unternehmer für die Installationen ebensogut herangezogen werden können, wie die Privatinstallateure, um deren Schutz das andere Hohe Haus so besorgt ist. Auch der Staat, wenn er den Vertrieb übernehmen würde, könnte diese badischen Gesellschaften bei den A-Verträgen nicht ausschalten, da, wie gesagt, freie Konkurrenz sowohl bei den A- wie bei den B-Verträgen ausdrücklich vorbehalten ist.

Bezeichnend für die Ungefährlichkeit der so angefeindeten B-Verträge ist doch auch die Tatsache, daß bereits drei Gemeinden: Bulach, Durlach und Untergrombach sich freiwillig für die B-Verträge entschieden haben. Wenn es wahr wäre, daß die Gemeinden durch diese B-Verträge nach allen Richtungen hin geknebelt würden, und nicht mehr Herr im eigenen Hause seien, wie behauptet worden ist, so wäre diese Wahl eigentlich doch unverständlich. Offenbar ist es diesen Gemeinden aber bequemer, billiger und einfacher erschienen, der Gesellschaft diesen Detailvertrieb zu übertragen, als selbst die Umstände und das Risiko eigener Bewirtschaftung auf sich zu nehmen, wahrscheinlich ist ihnen aber auch die Gesellschaft vertrauenswürdig genug und somit ein Mißbrauch der ihr im B-Vertrag eingeräumten Rechte ausgeschlossen erschienen.

Und in der Tat, liest man die einzelnen Paragraphen durch, insbesondere auch die Bestimmungen über Revision und eventuelle Ermäßigung der Strompreise, über die Meistbegünstigung, über die Entschädigungsansprüche der Gemeinden, über die Kontrolle der Anlage und des Vertriebes und hält man sich noch daneben § 21 des Abkommens zwischen dem Staat und der „Mittelbadischen" vor Augen, in welchem dem Ministerium des Innern die weitgehendsten Befugnisse betreffend Überwachung und Kontrolle des Betriebes und der Geschäftsführung eingeräumt worden sind, so versteht man wirklich nicht, wie den B-Verträgen ein so ungünstiges Prognostikon gestellt und dadurch eine Ausbeutung der Gemeinden befürchtet werden kann. Die Regierung hat offenbar bisher auch auf diesem Standpunkt gestanden, denn sonst würde sie der „Mittelbadischen" die Erlaubnis auf Ausschaltung der A-Verträge nicht in Aussicht gestellt haben. In der mir vorliegenden Äußerung des Ministeriums des Innern findet sich folgende Begründung: „Unter der Wirkung der Teuerung ist für die Gemeinden, für die ohnehin eine Reihe von Neuaufgaben in Aussicht stehen wird, die Herstellung eigener Ortsnetze immerhin ein Wagnis. Der Betrieb derselben wird für die Gemeinden vielfach eine Last, und, wenn überhaupt eine, so doch meist kaum nennenswerte Einnahmequelle sein. Auf jeden Fall aber kann kaum angenommen werden, daß die Gemeinden den Strom bei eigenem Betrieb der Ortsnetze billiger an die Verbraucher werden abgeben können, als er diesen bei einer Versorgung durch die Gesellschaft nach Vertrag B würde geliefert werden."

Bezeichnend ist schließlich auch, daß der Herr Staatsminister in unserem Ausschuß erklärt hat, die Regierung würde wahrscheinlich selbst die A-Verträge auch fallen lassen müssen, wenn sie sich zum Vertriebe des Murgwerkstromes entschließen sollte. Die ganze Erregung über diese B-Verträge erscheint mir deshalb übertrieben und künstlich aufgebauscht. Immerhin wäre es aber wünschenswert, in Rücksicht auf die allgemeine Stimmung im Lande auf die Zwangslage, in der sich die Regierung befindet, und besonders auch um jeden Schein eines Druckes oder Zwanges den Gemeinden gegenüber zu vermeiden, wenn die Mittelbadische Gesellschaft diese Forderung aufgeben und nach wie vor auch die A-Verträge neben den B-Verträgen den Gemeinden zur Wahl stellen würde, vielleicht unter Beschränkung auf die größeren Gemeinden über 4000 Einwohner, oder unter sonstigen Erleichterungen für die Gesellschaft als Gegenleistung. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat deshalb auch die Beibehaltung der A-Verträge in ihrer Entschließung besonders empfehlen zu sollen geglaubt.

Einer weiteren Begründung, weshalb wir im Gegensatz zur Zweiten Kammer an dem gemischtwirtschaftlichen System für den Vertrieb des Murgwerkstromes festhalten und zwar in Übereinstimmung mit der bisherigen Haltung der Landstände und der Regierung, bedarf es nach dem Gesagten nicht mehr. Scheidet der Staat als Vertriebsunternehmer beim Murgwerk, wie wir hoffen, aus, so bleibt es meines Erachtens am besten bei dem Abkommen mit der „Mittelbadischen". Da aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Staat mit dieser doch nicht zu einer Einigung kommt, so haben wir in unserer Entschließung II, 2 nur allgemein das gemischt-wirtschaftliche System befürwortet.

In letzter Stunde nach Abschluß meines Berichts geht mir durch die Großh. Regierung eine Entschließung der Kreisversammlung Baden vom 20. April d. J. mit folgendem Wortlaut zu:

> „Falls die Großh. Regierung den Vertrieb des Murgtalstromes zusammen mit den öffentlichen Verbänden übernehmen will, erklärt sich der Kreis Baden zur Mitarbeit ausdrücklich bereit. Falls der Vertrieb durch eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft zustande kommen sollte, so hält die Kreisversammlung zum mindesten für erforderlich, daß den Kreisen Gelegenheit zur Beteiligung an der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft gegeben wird, damit durch die Kreise auch die nicht der Gesellschaft unmittelbar angehörigen Gemeinden in der Gesellschaft vertreten sind."

Die Kreisversammlung Baden nimmt somit jetzt diesen Dingen gegenüber eine andere Stellung ein, wie damals, als die Kreise allgemein, ebenso wie die Städte, es prinzipiell abgelehnt hatten, sich mit dem Vertriebe des Murgstromes zu befassen. Diese Weigerung ist bekanntlich die Hauptveranlassung zur Gründung der „Mittelbadischen" geworden. Die Kreisversammlung Baden will also jetzt mit der Regierung sich am Vertrieb des Murgstromes beteiligen, oder falls eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft zustande kommt, hierbei nicht ausgeschaltet werden. Eine besondere Stellungnahme zu die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ser Entschließung erübrigt sich m. E. im Hinblick auf die in unserer Entschließung enthaltene allgemeine Stellungnahme.

Soll ich kurz den Gegensatz bezeichnen, in dem unsere einstimmig gefaßte Entschließung III zu der betr. Äußerung des anderen Hohen Hauses steht, so halten wir in Bezug auf die Verwertung der badischen Wasserkräfte eine bestimmte Stellungnahme zugunsten des einen oder anderen Systems, des staatlichen einerseits und des gemischtwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Systems andererseits, zur Zeit für verfrüht, und erachten daher für unzulässig, die Regierung auf ein bestimmtes Programm im Sinne der Entschließung der Zweiten Kammer jetzt schon festzunageln, abgesehen von den Bedenken, die wir prinzipiell gegen ein staatliches Monopol für den Bau, Betrieb und Vertrieb der oberrheinischen Wasserkräfte hegen. In Bezug auf den Vertrieb des Murgwerkstromes liegt unseres Erachtens kein Grund vor, an der bisherigen Stellungnahme des Landtags eine Änderung vorzunehmen.

Gestatten Sie mir nun zum Schluß einige allgemeine Gesichtspunkte vorzutragen, welche mich zu einer noch entschiedeneren Stellungnahme gegen die in der Entschließung der Zweiten Kammer enthaltene Auffassung drängen, als sie in unserem Antrag zum Ausdruck gelangt ist:

Meines Erachtens sollte die Erste Kammer grundsätzlich nicht die Hand bieten zum weiteren Ausbau eines staatlichen Kommunismus, wie er von der Sozialdemokratie von jeher angestrebt und durch den Krieg ohnehin weit genug gefördert worden ist. Die Entschließung des anderen Hohen Hauses bedeutet für mich einen weiteren verhängnisvollen Schritt auf dieser Bahn.

Der Staat als Großunternehmer ist sicher das schwierigste und gefährlichste Kapitel innerhalb des weiten Gebietes der neuzeitlichen Organisationsfragen in der Wirtschaftspolitik Deutschlands. Unter dem Druck der äußeren Verhältnisse ist der Staat in den letzten Jahren immer mehr zu einem das ganze Wirtschaftsleben beherrschenden Machtzentrum geworden. Freier Handel und freier Verkehr, privates Unternehmertum und private Konkurrenzmöglichkeit sind zur Zeit in unserem Erwerbsleben bis zu einem Grade ausgeschaltet worden, wie man es früher nicht für möglich gehalten und wie die Sozialdemokratie selbst in ihren kühnsten Träumen so bald so weitgehend noch nicht erhofft hatte. Der von den Feinden gegen uns aufs schärfste und rücksichtsloseste durchgeführte Wirtschaftskrieg hat uns hierzu gezwungen, und es ist nicht auszudenken, wohin wir gekommen wären, wenn diese omnipotente staatliche Führung während des Krieges bei uns gefehlt oder versagt hätte.

Schon mehren sich aber die Stimmen, die den Staat auch nach dem Kriege auf diesem Wege weiter vorwärts drängen möchten. Der Gedanke des staatlichen Kommunismus oder Sozialismus fängt an, in immer weiteren Kreisen unseres Volkes Wurzel zu schlagen. Die Verstaatlichung der Bodenschätze und der Bodenerzeugnisse, eine ausgedehnte Monopolwirtschaft auf den verschiedensten Produktionsgebieten wird als unser Zukunftsprogramm aufgestellt und als alleiniges Heilmittel gepriesen gegen alle die Wunden, die uns der furchtbare Krieg auf fast allen Gebieten geschlagen hat.

Meiner Überzeugung nach handelt es sich hierbei um äußerst gefährliche Experimente, für die die großartige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands vor dem Kriege im freien Spiel der Kräfte zum mindesten keine Anhaltspunkte gewährt.

Ganz ohne staatliche Monopole werden wir freilich auch nach dem Kriege, schon von steuerpolitischen Rücksichten aus, nicht auskommen, aber wir in Baden sollten uns meines Erachtens hüten, unnötigerweise das Signal für ein Staatsmonopol auf wasserwirtschaftlichem Gebiete zu geben, während zu gleicher Zeit die größten deutschen Bundesstaaten für ihre großartig angelegten staatlichen Kraft- und Elektrizitätsversorgungen am gemischtwirtschaftlichen System festhalten. Der nächste Schritt für uns, wenn die Regierung dem Drängen der Zweiten Kammer nachgeben würde, wäre die staatliche Errichtung und der staatliche Betrieb der großen industriellen Anlagen, für welche die Kraftwerke vom Staate gebaut werden sollen, und dann immer so weiter in einen uferlosen Kommunismus hinein. Ich meine, hier sollte es heißen, im Hinblick auf das Murgwerk: vestigia terrent, und in Bezug auf die Stellungnahme des anderen Hohen Hauses: principiis obsta.

Der Wunsch, der Großindustrie, ebenso aber auch dem kleinen Gewerbetreibenden und dem Bauer möglichst billigen Licht- und Kraftstrom zu verschaffen, besteht in der Ersten Kammer genau ebenso lebhaft wie im anderen Hohen Hause. Es ist aber kein billiger Strom, wenn der Steuerzahler schließlich doch für die Unterbilanz des Staates aufkommen muß, der als Unternehmer, wie ich ausgeführt habe, nicht lediglich das Allgemeinwohl im Auge behalten kann, sondern ebenfalls auf die Rentabilität des Unternehmens Rücksicht zu nehmen hat. Da der Staat aber in der Lage ist, noch dazu ohne Übernahme eines großen Risikos, die volle Verwertung unserer badischen Wasserkräfte zu Gunsten der Allgemeinheit auch bei Zulassung privatwirtschaftlicher oder gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen zu ermöglichen und dabei sowohl die staatlichen Interessen, als auch die der Gemeinden und Privaten in vollem Umfange zu schützen, so kann meines Erachtens — und ich befinde mich damit in Übereinstimmung mit den meisten Mitgliedern Ihres Haushaltsausschusses — grundsätzlich nicht laut genug gewarnt werden vor dem Betreten des Weges, den die Zweite Kammer mit ihrer Entschließung geöffnet hat. Ich halte diese Entschließung nicht nur jetzt für verfrüht, sondern überhaupt in ihrem Grundgedanken für gefährlich und in ihren Konsequenzen für verhängnisvoll.

Ich stelle nunmehr den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle den Antrag des Haushaltsausschusses, so wie er in Nr. 38 der Drucksachen vorliegt, genehmigen.*

Während vorstehender Rede hat der I. Vizepräsident, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

* **Wortlaut des Antrags** siehe Seite 286.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Frhr. **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine eingehende Darlegung und für die freundliche Würdigung, die er meinem Vorgehen in den Verhandlungen über die Schiffbarmachung des Oberrheins und über die Erschließung der großen Wasserkräfte des Oberrheins gezollt hat. Ich danke auch Ihrem Ausschuß, daß er dem Herrn Berichterstatter in dieser Stellungnahme zugestimmt hat.

Ich brauche mich zu den Punkten I und II Ihres Antrags nicht zu äußern, ich bin mit dieser Stellungnahme einverstanden. Auch zu dem Punkt III bin ich insofern mit Ihrem Haushaltsausschuß und damit mit Ihrem Antrag einverstanden, als ich, wie ich ja auch schon in der Zweiten Kammer ausgesprochen habe, es für verfrüht halte, jetzt schon Stellung zu der Frage zu nehmen, ob der Staat die Kräfte, die am Oberrhein erschlossen werden, selber ausbauen, die Werke betreiben, und vor allem ob er die Kräfte selber auch vertreiben soll. Ich halte diese Stellungnahme deshalb für verfrüht, weil eine Reihe der Einwendungen, die gegen ein solches Vorgehen des Staates erhoben werden, und die auch der Herr Berichterstatter erhoben hat, sich meines Erachtens erst würdigen lassen, wenn weitere Erfahrungen vorliegen. Die allererste Voraussetzung aber zur Beurteilung der Frage ist doch die, daß wir ein fertiges Projekt haben, ein Projekt, welches die große Arbeit der Schiffbarmachung und Kraftererschließung für den Oberrhein im einzelnen darstellt, welches zeigt, wie die Sache gemacht werden soll, was sie kosten soll, und wie sich die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens darstellt. Ich bin der Meinung, daß wir ohne ein solches Projekt weder für noch gegen das von der Zweiten Kammer empfohlene Vorgehen des Staates Stellung nehmen können.

Ich bin aber weiter der Meinung, daß wir zunächst durch die Vollendung und die Inbetriebsetzung des Murgwerks gezeigt haben müssen, ob der Staat in der Lage ist, ein solches Werk zu bauen und zu betreiben. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter durchaus darin zu, wenn er sagt, es sei verfrüht, davon zu sprechen, daß hier der Staat einen glänzenden Beweis seines Könnens abgelegt hat. Ich wünsche keine Vorschußlorbeeren. Wir wollen die Vollendung des Werkes abwarten, wir wollen die Inbetriebnahme des Werkes abwarten, und wir werden dann sehen, was der Staat auf diesem Gebiete leistet, und was er leisten kann. Daraus wird man schließen können, was er auf diesem Gebiet auch weiter zu leisten im Stande ist. Ich muß aber andererseits doch dagegen Stellung nehmen, wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, das Murgwerk sei ein typisches Beispiel dafür, daß der Staat teurer und langsamer baue als der private Unternehmer. Er hat das allerdings nachher selber richtig gestellt, insofern, als er gesagt hat, bei den großen Schwierigkeiten, die sich dem Bau entgegengestellt hätten, würde wohl auch ein Privatunternehmen nicht billiger und nicht schneller gebaut haben; er wies aber darauf hin, welch lange Zeit erforderlich war, bis der Staat sich endlich schlüssig gemacht habe, das Unternehmen durchzuführen, und bis er mit seinen Vorarbeiten so weit gewesen ist, und er war der Meinung, daß der Privatunternehmer in der Lage gewesen wäre, schon im Jahre 1910 die Sache in Angriff zu nehmen und damit fertig gewesen wäre, als der Krieg ausbrach. Es ist das möglich, indessen ist die Sache mit dem Prioritätsstreit so eigenartig, daß nicht anzunehmen ist, daß die Sache sich wiederholen wird. Auch ist die Schwierigkeit des Entschlusses jetzt nicht mehr vorhanden. Es hat sich damals um eine völlig neue Frage gehandelt, es hat sich darum gehandelt, daß wir in unserem Gebirge eine Anlage errichten sollen mit Staubecken usw., eine Anlage, wie sie ja schon vielfach in Deutschland besteht, wie sie aber in unserem Lande noch nicht zur Ausführung gelangt ist. Es waren umfassende geologische Untersuchungen usw. nötig. Diese Dinge sind nun aber nicht zu befürchten bei den Rheinwasserkräften. Hier haben wir es mit bekannten Verhältnissen zu tun, hier haben wir auch Vorgänge, die außerordentlich lehrreich sind, die Errichtung der Kraftwerke am Oberrhein zwischen Basel und Konstanz. Ich glaube also, der Einwand, daß der Staat teurer und langsamer baue, der läßt sich durch die Erfahrungen während des Baues des Murgwerks nicht begründen.

Die Schwierigkeiten, die beim Bau des Murgwerks zutage getreten sind, sind ja früher schon dargelegt worden; in ihrer ganzen Schwere kennt sie aber doch nur der, der sie durchlebt hat, wie es gefehlt hat an Sprengstoffen, an Arbeitskräften, wie die Arbeitskräfte fortwährend gewechselt haben, wie sie abgerufen worden sind usw., wie uns dann die Ernährung der Arbeiter Schwierigkeiten bereitet hat; wie dann ein Gegenstand nach dem anderen beschlagnahmt wurde, und wie dann Schwierigkeiten vorlagen, die Aufhebung der Beschlagnahme zu bewirken oder Ersatzstoffe zu beschaffen und dergl. mehr. Es waren ganz ungemeine Schwierigkeiten, die aber nicht bedingt oder gegeben waren dadurch, daß der Staat die Sache betreibt, sondern die eben gegeben waren durch die Kriegsverhältnisse.

Nun hat der Herr Berichterstatter aber weiter in seinem Vortrag schon sehr deutlich diejenige Stellung durchblicken lassen, die er nachher nicht als Berichterstatter, sondern als Mitglied dieses Hohen Hauses eingenommen hat. Er hat auch die sonstigen Bedenken, die gegen den Staatsbetrieb sprechen, sehr stark unterstrichen. Er hat erkennen lassen, daß er ein Gegner des Staatsbetriebes sei, und er hat damit eigentlich die Plattform verlassen, auf die er sich als Berichterstatter gestellt hat, daß nämlich nicht jetzt die entscheidende Stellung zu nehmen sei in der Frage, die der Gegenstand der Erörterung ist, sondern daß die künftige Entwicklung für diese Stellungnahme abzuwarten sei. Er hat insbesondere auf die Frage der Rentabilität hingewiesen, die Unsicherheit der Rentabilität. Er hat gesagt, daß der im Staatsdienst aufgewachsene Beamte nicht über die nötige Schnelligkeit des Entschlusses verfüge, daß der Staat nicht die Gehälter zahlen könne, die für die kaufmännische Kraft nötig seien, und Ähnliches.

Was zunächst die im Staat aufgewachsenen Beamtenkräfte betrifft, so nehme ich an, daß wenn der Staat ein Kraftwerk betreibt und wenn er sich mit der Verwertung der Kraft selbst befaßt, daß er sich dann eben kaufmännische Kräfte verschafft,

und daß er diese kaufmännischen Kräfte nicht im Beamtenverhältnis, sondern im Vertragsverhältnis beschäftigt, daß er sie auch kaufmännisch bezahlt, und daß er überhaupt nach kaufmännischen Grundsätzen vorgeht. Das Hohe Haus selbst hat früher schon für das Murgwerk den Wunsch geäußert, daß die kaufmännische Buchführung eingeführt werde, und daß speziell beim Murgwerk nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren werde. Es ist das auch in Aussicht genommen.

Was die Rentabilität betrifft, so stimme ich da dem Herrn Berichterstatter zu, daß wir zur Zeit noch nicht wissen, ob der Absatz zunächst der Murgkräfte und später der Oberrheinwasserkräfte sich so schnell vollziehen wird, wie das vielfach angenommen wird. Das ist auch ein Grund, warum ich glaube, daß eine Stellungnahme in der Frage jetzt verfrüht ist. Wir werden aber in einer absehbaren Zeit sehen, ob die Murgkräfte sich rasch absetzen lassen oder nicht; wir werden sehen, welche Entwicklung die Industrie nimmt; wir werden dann daraus Schlüsse ziehen können, wie es bestellt sein wird mit dem Absatz der sehr viel größeren Wasserkräfte des Oberrheines, und wir werden Zeit haben, uns darüber eine Meinung zu bilden, weil die Zeit erst verstreichen muß, die nötig ist bis zur Aufstellung des Projekts. Mit der Aufstellung des Projekts werden auch die Erfahrungen des Murgwerks vorliegen, und dann werden wir in der Lage sein, Stellung zu der Frage zu nehmen.

Es kommt auch die weitere Frage in Betracht, die der Herr Berichterstatter gestreift hat, wie es bis dahin aussehen wird, nicht nur mit den Kohlenpreisen, sondern auch mit der Verwertung der Kohle. Die Industrie ist ja fortwährend bemüht, die Kohle besser zu verwerten, sie macht Fortschritte auf diesem Gebiete, und je nachdem sich nun diese Technik entwickeln wird, der Kampf zwischen den Wasserkraftwerken und den Dampfkraftwerken eine andere Gestalt annehmen wird, wird sich das Werteverhältnis verschieben. Auch in dieser Beziehung werden wir bis dahin in der Lage sein, klarer zu sehen. Ich kann deshalb meine Meinung dahin aussprechen, daß ich durchaus einverstanden bin, man soll sich jetzt nicht festlegen und soll sich die Freiheit der Entschließung für später, wenn wir die ganze Art des Unternehmens, wenn wir seine wirtschaftliche Bedeutung übersehen können, wenn wir die Erfahrungen haben werden, man soll sich die Entschließung für dann vorbehalten. Ich meine aber, man sollte ebensowenig jetzt Stellung nehmen gegen den Staatsbetrieb, und das ist eben die Meinung, die der Herr Berichterstatter vertritt, gewissermaßen in Abweichung von dem Boden des Ausschusses.

Die Frage der Verstaatlichung der Elektrizität spielt ja in vielen, wenn nicht in allen Staaten eine große Rolle. Sie hat keineswegs überall die Lösung gefunden, die der Herr Berichterstatter für wünschenswert hält, und die er in Preußen erwartet. Sachsen hat sich bekanntlich für das Elektrizitätsmonopol entschieden, Bayern hat sich in den von ihm aufgestellten Grundsätzen für das gemischt-wirtschaftliche System, insbesondere bei der Verwertung der Kraft, entschieden, hat sich aber ausdrücklich den Rückkauf der vergebenen Kraft vorbehalten, um sich zu ermöglichen, auch zum Staatsbetrieb überzugehen. Ich kann nicht finden, daß der Staatsbetrieb der elektrischen Werke sowie auch der Vertrieb der Elektrizität durch den Staat an sich zu verwerfen sei. Er hat seine Vorzüge, er hat seine Schattenseiten. Es liegt nahe, daß der Staat die Wasserkräfte, die ihm gehören, nicht nur nutzbar macht, wie Sie das auch vorschlagen, sondern daß er sie auch vertreibt.

Was den Bau der Kraftwerke betrifft, so wird wahrscheinlich, wenn uns einmal die Projekte vorliegen, sich zeigen, daß die Errichtung der Kraftwerke untrennbar verbunden ist mit der Arbeit der Schiffbarmachung des Stromes, und die Arbeit der Schiffbarmachung des Stromes wird nicht nur nach dem Rechtsverhältnis, da der Strom ein öffentlichen Strom ist, sondern nach der ganzen Organisation unseres Bauwesens von den Staatsbehörden auszuführen sein. Da wird sich, glaube ich, wenn wir das Projekt vor uns haben, wohl ergeben, daß wir auch den Bau der Kraftwerke auszuführen haben. Ob wir den Vertrieb der Kraft übernehmen, ist die Frage, zu der wir, glaube ich, zur Zeit nicht Stellung nehmen können, für die wir uns Freiheit der Entschließung vorbehalten müssen, hinsichtlich derer wir uns aber weder für noch gegen festlegen sollten.

Was nun das Murgwerk betrifft, so hat Ihr Ausschuß empfohlen, daß man an dem bisher in Aussicht genommenen gemischt-wirtschaftlichen System festhalten sollte. Er hat damit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implicite empfohlen, mit der Mittelbadischen Gesellschaft zum Abschluß zu kommen. Es ist das auch aus der Verhandlung des Ausschusses hervorgegangen. Nun ist der springende Punkt, der zu einer veränderten Stellungnahme der Zweiten Kammer geführt hat, doch der: Die Verhandlungen waren im besten Gang und waren dem Abschluß nahe, da hat die Gesellschaft die bisherige Verhandlungsgrundlage verlassen und hat erklärt, sie könne auf dieser Grundlage das Abkommen nicht abschließen, sie könne insbesondere sich nicht auf die A-Verträge einlassen. Es war aber Voraussetzung auch der Stellungnahme der Ersten Kammer im Jahre 1912, daß beim Abschluß mit der gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft zum Zwecke der Verwertung der Kraft diese Gesellschaft den Gemeinden anheimstelle, ob sie A- oder B-Verträge abschließen wollen, und die Grundlage hat sich eben damit wesentlich verschoben. Das war der Hauptpunkt, bei dem nun die Zweite Kammer eingesetzt hat — es waren ja noch andere Punkte: die Änderung des Gebührentarifs und ferner das Verlangen, daß jede Gemeinde ein Kapital bezahlen soll an die Gesellschaft, um die Mehrkosten der ersten Anlage der Zuleitung, also der Mittelspannungsleitung und des Ortsnetzes für die Gesellschaft zu erleichtern. Die Sachlage hat sich wesentlich verschoben.

Richtig ist, daß ich in dem Ausschuß gesagt habe, der Staat werde voraussichtlich den Gemeinden auch keine günstigeren Bedingungen stellen; denn die Verteuerung der Anlagekosten treffe natürlich auch den Staat, und auch er müsse eben die Folgen dieser Verteuerung zu decken suchen. Da hat aber die Zweite Kammer den Standpunkt eingenommen: Wenn zu so ungünstigen Bedingungen mit den Gemeinden abgeschlossen werden soll, dann kann das nur der Staat tun; es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine andere Sache, wenn der Staat das tut, als wenn eine Gesellschaft das tut. Zunächst kann man zum Staat das Vertrauen haben, daß er die Bedingungen mildert, sobald die Zeitverhältnisse es gestatten, und sodann weiß man und wissen es die Gemeinden, es weiß es jeder Einwohner der Gemeinde, wohin das Geld kommt, das auf diese Weise aus ihrem Haushalt dem Staat zufließt, es wird eben für die Allgemeinheit nutzbar gemacht. Es ist das ein Gesichtspunkt, dessen Bedeutung sich, glaube ich, nicht verkennen läßt.

Nun haben Sie aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, in Ihrem Ausschuß nicht unbedingt dem Staat den Abschluß auf Grund der bisherigen Verhandlungen und in Verfolg derselben und die Festhaltung an dem gemischt-wirtschaftlichen System empfohlen, sondern Sie haben dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die staatlichen Interessen und die der Gemeinden insbesondere auch durch Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der A-Verträge gewahrt werden. Ich frage mich nun, was soll geschehen, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt? Ich verstehe Ihren Antrag dahin, daß wenn diese Erwartung unerfüllt bleibt, daß dann der Staat wieder völlig freie Hand hat, daß er dann in der Lage ist — und es wird ihm dann wohl gar nichts anderes übrig bleiben —, den Vertrieb der Kräfte des Murgwerks selbst zu übernehmen. Es würde mir erwünscht sein, wenn dieser Punkt vielleicht noch näher festgestellt werden könnte. Ich kann es nur begrüßen, daß Ihr Haushaltsausschuß durch diesen Vorbehalt die Verhandlungen, die wir mit der Gesellschaft nun aufzunehmen beabsichtigen, erleichtert, indem er auch seinerseits es für wünschenswert erklärt, daß günstigere Bedingungen für die Gemeinden ermöglicht werden.

Ich darf das Eine noch sagen zu der Bemerkung, die der Herr Berichterstatter nicht als Berichterstatter gemacht hat, über den staatlichen Kommunismus: Ich kann nicht finden, daß der Staat die Bahn des Kommunismus beschreitet, wenn er die ihm gehörigen Wasserkräfte selber nutzbar macht und die Kräfte selber vertreibt. Er übernimmt damit die Versorgung der Bevölkerung mit einem wesentlichen Mittel für ihre ganze Erwerbstätigkeit, er versorgt die Industrie, er versorgt die Landwirtschaft, er versorgt jeden einzelnen Verbraucher mit Licht und Kraft. Es ist das eine Aufgabe, die an sich, glaube ich, für die Allgemeinheit durchaus nicht ungeeignet ist, und die an sich nicht die gefährliche Perspektive, die der Herr Berichterstatter glaubte eröffnen zu sollen, bietet. Er hat gesagt, das Nächste würde dann sein, daß der Staat auch die Industrieanlagen selber betreibt. Ich glaube, das sind doch ganz verschiedene Dinge. Die Industrie soll sich frei und selbständig entfalten, sie soll beliefert werden mit der elektrischen Kraft, und nur die Lieferung der Kraft ist Sache des Staates. Ich kann eine Nötigung oder auch nur eine Wahrscheinlichkeit zu der Schlußfolgerung, daß, wenn der Staat die Kraftlieferung verstaatlicht, er dann auch an die Verstaatlichung der Industrie gehen muß, meinerseits nicht ziehen. Ich glaube wir müssen dieser Frage ruhig und nüchtern ins Gesicht sehen; wir müssen sie aber erst dann zu entscheiden versuchen, wenn die nötigen Erfahrungen vorliegen, wenn die Tatsachen vorliegen, auf Grund deren wir die Verhältnisse beurteilen können.

Geh. Kommerzienrat **Stromeyer**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Antrag des Haushaltsausschusses dieser Hohen Kammer bezüglich des Ausbaues des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg schließe ich mich gerne an und zwar bezüglich aller Teile des Antrags, hinsichtlich Billigung der bisherigen Verhandlungen, bezüglich des einheitlichen Ausbaues des Oberrheins von Straßburg bis zum Bodensee als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg und namentlich unterstütze ich den Antrag auf Beschleunigung der Durchführung. Umso freudiger kann ich dem Antrage beistimmen, als ich ja seit langen Jahren dafür gekämpft und gearbeitet habe, um diesen Gedanken der Allgemeinheit zugänglich zu machen und um Anhänger für diesen Plan zu gewinnen. Sie werden es begreifen, daß ich mich auch eingehender über die Schiffbarmachung des Rheins ausspreche, nachdem der Herr Berichterstatter vorhin in der Hauptsache sich mit der Gewinnung der Wasserkraft beschäftigt hat.

Wenige Monate vor Ausbruch des Krieges habe ich an dieser Stelle an Hand des Gutachtens des Herrn Ministerialdirektors Sympher über die technische und wirtschaftliche Seite des Projekts und über die Bedeutung des Ausbaues des Oberrheins als Großschiffahrtsstraße gesprochen. Auf die technische Seite glaube ich nicht eingehen zu sollen. Wenn das Sympher'sche Gutachten schon vor dem Kriege den vollen Nachweis geführt hat, daß das Unternehmen schon unter den damaligen Verhältnissen wirtschaftlich sein werde, so ist dies nach den Erfahrungen, welche während des Krieges gemacht worden sind, in noch vielfach höherem Maße der Fall. Wir können daher mit Sicherheit sagen, daß wir vor der Lösung eines Problems stehen, welches große Vorteile bringen und rentabel sein wird. Ich werde das nachher noch genauer ausführen, daß es rentabler sein wird, je nachdem mit dem Ausbau der Schiffahrtsstraße beginnt. Überall in Deutschland haben die Binnenwasserstraßenpläne an Bedeutung gewonnen. Alle Kanalfragen von der Maas bis an die Memel sind in ganz Deutschland erneut in Fluß gekommen. In Süddeutschland ist die Frage der Verbindung des Rheins mit der Donau in den Vordergrund des Interesses getreten. Die Projekte, die Donau von Bayern aus nach Osten hin schiffbar zu machen, und sie über den Main mit dem Rhein zu verbinden, ebenso die Bestrebungen Württembergs, eine Verbindung des Rheins über den Neckar mit der Donau zu schaffen, sind stark hervorgetreten und haben zum Teil große Fortschritte gemacht. Wir stehen nun vor der Frage, den wichtigsten deutschen Strom den verkehrsreichsten Wasserweg und die beste natürliche Wasserstraße Europas, den Rhein bis zum Bodensee und bis zu den Südgrenzen Württembergs und Bayerns sowie des österreichischen Vorarlbergs fortzusetzen.

Ich will mich hier nicht über die Fragen verbreiten, welch allgemeine Vorteile es bringen wird, wenn der Rhein nach dem Kriege der Vermittler von Gütern nach Gegenden sein wird, die alsdann eine besondere Wichtigkeit für unseren Handel mit dem Ausland haben werden. Ich will mich auch, weil dies ja allgemein bekannt ist, nicht darüber aussprechen, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhöhung der Eisenbahnfrachten nach dem Krieg noch mehr wie früher die industrielle Entwicklung in geographisch ungünstig gelegenen Gegenden erschweren und nur billige Frachten für Bezug und Absatz die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gegenden verbessern können. Ich will mich, da wir uns im badischen Landtag befinden, darauf beschränken, in erster Reihe die badischen und oberbadischen Verhältnisse kurz zu besprechen, welche durch den Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg in Betracht kommen.

Ich begrüße es, daß die beteiligten deutschen Staaten sich zusammengetan haben, und nun endlich die erforderliche Geschäftsstelle zur Bearbeitung eines baufertigen Entwurfes für die Schiffbarmachung und Elektrisierung des Oberrheins ins Leben rufen wollen. Damit tritt das Projekt nun aus der Zeit der rein theoretischen Erörterungen heraus. Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn die Geschäftsstelle recht bald ihre Arbeit beginnen würde, um die beschleunigte Durchführung in die Wege zu leiten. Die Aufgaben des neuen Baubüros sind außerordentlich große und ich hoffe, daß alle beteiligten Staaten, welche die Kosten der Ausführung der Projekte tragen, einheitlich und die Angelegenheit fördernd zusammenarbeiten werden.

Zu wichtigsten Vorarbeiten der Geschäftsstelle wird gehören, Anträge zu stellen, welche Kraftwerke zunächst auszubauen sind. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Vorarbeiten so beschleunigt durchgeführt werden könnten, daß mit dem Ausbau der Kraftwerke mit dem Einsetzen des Friedens begonnen werden könnte. Ganz besonderen Wert würde ich darauf legen, daß zunächst an den Ausbau der Kraftwerke an der Strecke Basel—Konstanz herangetreten wird. Die bisherige Annahme, daß der Ausbau dieser Kraftwerke leichter, billiger und rentabler sich gestalten wird, und daß sich diesem Ausbau der Werke von Basel aufwärts weniger Hindernisse allgemeiner Natur entgegenstellen werden, dürften die Voruntersuchungen wohl bestätigen. Es liegen auf schweizerischer Seite bereits verschiedene Konzessionsprojekte für Kraftwerkanlagen vor, nämlich:

bei Niederschwörstadt mit ca.	50 000	P.S.
„ Säckingen mit ca.	10 000	„
„ Dogern mit ca.	10 000	„
„ Waldshut-Kadelburg mit ca.	30 000	„
„ Reckingen mit ca.	15 000	„
zusammen ca.	115 000	P.S.

Dazu kommt noch die eventuelle Ausnützung des Rheinfalls bei Schaffhausen, wofür ein Projekt noch nicht vorliegt. Es ist demnach eine Seite der Rheinstraße Basel—Schaffhausen gleichsam bereits ausverkauft und nur noch die andere Seite des Stromes für die Wasserwerke frei. Auch deshalb rechtfertigt es sich, die Strecke Basel—Bodensee zuerst ausbauen, weil daselbst die Nachfrage nach hydroelektrischer Energie außerordentlich groß ist, derartig groß, daß eine weitere Abgabe elektischer Energie zur Zeit nicht möglich ist. Man ist schon jetzt in Oberbaden zum Teil auf den vertragsmäßigen Bezug elektrischer Energie aus der Schweiz angewiesen, von wo aus die Kräfte nur widerwillig abgegeben werden.

Die prinzipielle Frage, nur dann nach Basel, wenn auch gleichzeitig nach dem Bodensee, würde sich durch den Erstausbau der Strecke Basel—Schaffhausen von selbst lösen. Die Schweizer Werke werden voraussichtlich gerne daraf verzichten, ihr Produkt nach Deutschland zu liefern, da sie unter den obwaltenden Verhältnissen vorteilhafteren Absatz in der Schweiz selbst finden dürften. Durch Zuweisung dieser Abnehmer an die künftigen deutschen Werke würde auch ein kleiner Teil der neugewonnenen Kräfte sofort benötigt werden.

Es läßt sich die Frage des Ausbaues der Schiffahrt des Oberrheins und die Gewinnung der Rheinwasserkräfte nicht besprechen, ohne auch die Anteilnahme der Schweiz heranzuziehen. Die Stellung der Schweiz bezüglich der ganzen Frage ist bekannt und vor einigen Tagen in einem Artikel der Neuen Züricher Zeitung zum Ausdruck gekommen und ich darf wohl kurz vorlesen, was hier über den zuerst in Angriff zu nehmenden Ausbau der Schiffahrt und der Wasserstraße oberhalb Basels gesagt wird: „Die Schweiz hat in erster Linie ein großes Interesse daran, daß der Rhein, der unsere einzige von Natur schiffbare Verbindung mit dem Meere ist, nicht durch Kanalisierung dieser Eigenschaft beraubt werde. Und dies umsomehr, als es möglich ist, durch eine verhältnismäßig geringe Kosten verursachende Verbesserung der Fahrrinne, speziell durch Niederwasserregulierung, den Rhein auf der Strecke Straßburg—Basel in seiner Leistungsfähigkeit für die Schiffahrt derart zu heben, daß er für absehbare Zeit den weitestgehenden Bedürfnissen nicht nur der schweizerischen, sondern auch der deutschen Schiffahrt genügen wird. Daß eine solche Regulierung verhältnismäßig rasch und mit mäßigem Kostenaufwand durchgeführt werden kann und einen sicheren Erfolg verspricht, ist erwiesen durch die Erfahrungen, die auf der Strecke Sondernheim—Straßburg (90 km) gemacht worden sind, welche schwierigere Verhältnisse geboten hat, als die Strecke Straßburg—Basel (123 km). Dort sind binnen 10 Jahren mit einer Ausgabe von weniger als 20 Millionen M. ebenso günstige Fahrverhältnisse wie auf dem Mittelrhein herbeigeführt worden.

Mag auch zugegeben werden, daß unter bestimmten Verhältnissen die Kanalisierung für die Schiffahrt, insbesondere für die Bergfahrt, Vorteile bieten kann, so hat die Kanalisierung des Rheines unterhalb Basel, von der Rechtsfrage zunächst abgesehen, unzweifelhaft folgende Gefahren im Gefolge: Entweder werden heute die Schleusen und andere Schiffahrtseinrichtungen bloß den beschränkten Verhältnissen der erst in einem — allerdings viel versprechenden — Anfangsstadium stehenden oberrheinischen Schiffahrt angepaßt oder es werden die Kraftinteressenten versuchen, die beträchtlichen Kosten von Schleusen und Kanälen, die den Bedürfnissen einer kommenden Großschiffahrt entsprechen würden, auf die jetzt völlig abgabenfreie Schiffahrt abzuwälzen — was durchaus unzulässig wäre — oder es verbinden sich beide Nachteile durch einen Kompromiß auf eine Halbheit. Auf alle Fälle

kann eine vorläufig jedenfalls nur Teilstrecken betreffende Kanalisierung des Rheines unterhalb Basel der Schiffahrt nie die gleichen Vorteile wie eine planmäßige Regulierung bieten. Auch würde der Bau der gedachten Kraftwerke eine solche Menge schwieriger, rechtlicher und technischer Fragen aufwerfen, daß die Inangriffnahme der für die Schiffahrt unmittelbar dienenden Arbeiten auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben würde.

In zweiter Linie ist der Bau von Kraftwerken am Rhein unterhalb Basel geeignet, die Ausnützung der Wasserkräfte auf der Strecke Basel—Neuhausen noch mehr zu verzögern, als dies jetzt schon der Fall ist. Und doch muß die Schweiz aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und keineswegs nur aus kantonalen fiskalischen Interessen dringend wünschen, daß jene Kräfte des badisch-schweizerischen Grenzstromes bald nutzbar gemacht werden. Der Ausbau der bedeutenden Gefällstufen jener Strecke, die keine oder doch keine sehr bedeutenden Werkkanäle erfordern, ist offenbar viel vorteilhafter, als die Anlage von Werken unterhalb Basel. Während hier ein Konflikt zwischen Kraftgewinnung und Schiffahrtsinteressen vorliegt, ist für die Strecke Basel—Bodensee gerade das Gegenteil der Fall. Diese Etappe kann in der Hauptsache nur durch Kanalisierung schiffbar gemacht werden, und letztere ist die notwendige Folge eines systematischen Aufbaues der verschiedenen Gefällstufen. Auch ist es nicht verständlich, wieso auf einer der Schiffahrt bereits in steigendem Maße dienenden Strecke Kraftwerke eingebaut werden sollen, während die Hinauszögerung der Erteilung von Konzessionen für die Strecke oberhalb Basels gerade damit begründet wird, daß der durch den Krieg aufgeschobene internationale Wettbewerb für die Schiffbarmachung der Strecke Basel—Bodensee noch keine Abklärung über die für die Schiffahrt zweckmäßigste Ausgestaltung der Staustufen habe bringen können.

Was endlich die räumliche Entfernung der Werke am badisch-schweizerischen Rhein von den geplanten Anlagen unterhalb Basel anbelangt, so handelt es sich hier um Distanzen, die keine wesentliche Einschränkung des deutschen Stromabsatzgebietes zur Folge hätten".

Ich kann das, was hier als Gründe für die bevorzugte raschere Ausführung des Ausbaues oberhalb Basels gesagt ist, unterstützen. Sache des Baubüros wird es zunächst sein zu bestimmen, an welchen Stellen die Wasserwerke zu errichten sind, damit eine volle Ausnützung der Rheinkräfte möglich wird und daß sich tunlichst ein Wasserwerk an das andere so anreiht, daß die entstehenden Staueen der Schiffahrt vorteilhaft dienen kann.

Wenn ich vorhin den verlesenen Ausführungen in der Neuen Züricher Zeitung auch im Hinblick auf das geringere Risiko des Staates zugestimmt habe, so möchte ich mich nicht im allgemeinen über die erforderlichen Verhandlungen mit der Schweiz aussprechen in der Überzeugung, daß die Hohe Regierung darin sicherlich das Richtige treffen wird. Aber immerhin kann als Grund dafür, daß die Strecke Basel—Bodensee zuerst ausgebaut werden soll, angeführt werden, daß sich das Interesse der Schweiz an der Schiffbarmachung und Kraftgewinnung am Oberrhein seit Kriegsbeginn ganz außerordentlich erhöht hat. Die selbständige Benutzung einer nach dem Meere führenden Wasserstraße wird als eine Lebensfrage der Schweiz angesehen. Die Versorgung der Schweiz mit Kohlen nimmt dieses Land finanziell so außerordentlich in Anspruch, daß der Mehrbetrag, den die Schweiz im Vergleich zu den Friedenspreisen in wenigen Monaten für ihren Kohlenbedarf zu bezahlen hat, ausreichen würde, um die ganze Schiffbarmachung des Oberrheines durchzuführen. Es ist aber selbstverständlich, daß die Schweiz vorziehen würde, diese Summen nicht für Dinge zu bezahlen, die wörtlich genommen in Rauch aufgehen, sondern sie vorziehen würde, die Summen anzuwenden für Einrichtungen, welche teilweise die Kohle entbehrlich oder deren Transport verbilligen würden und wodurch Werke von dauerndem Wert mit nach und nach steigendem Ertrag geschaffen würden.

In der Schweiz ist man über die ganze Lage und über alle in Betracht kommenden Fragen, sowie über die gegenseitigen Interessen so genau orientiert, daß es mir ganz gleichgültig erscheint, ob in irgendeiner Angelegenheit die Anregung zur Verhandlung von Deutschland oder der Schweiz ausgeht. Mit Rücksicht auf das wesentlich erhöhte Interesse der Schweiz an Schiffahrt und Kraftgewinnung wird solche ganz zweifelsohne bereit sein, einen angemessen hohen Betrag zur Durchführung des ganzen Projektes beizusteuern und auch die Konzessionäre der Wasserwerke werden mit Rücksicht auf den künftig gesteigerten Wert derselben damit einverstanden sein müssen, weitere die Schiffahrt fördernde Auflagen zu übernehmen.

Wenn der Bau der Strecke Basel—Bodensee zuerst in Angriff genommen wird, so gewinnt man auch die Zeit, welche für die Verhandlungen zum Zwecke der Erzielung der Verständigung mit der Schweiz wegen der Strecke Basel—Straßburg herbeigeführt werden muß. Hier sind ja große grundsätzliche Gegensätze vorhanden; aber es wird leichter eine Verständigung sich ermöglichen lassen, wenn die Vorteile in die Wagschale gelegt werden können, die der Schweiz durch den ihr so naheliegenden Ausbau der Strecke Basel—Bodensee entstehen.

Wenn ich die Ausführungen, die Herr Oberbaurat Kupferschmid in der Zweiten Kammer gemacht hat, recht verstehe, so kann die Strecke Basel—Straßburg nicht auf einmal gebaut werden, da zwischenherein dem Strom mehrere Jahre Zeit gelassen werden muß, selbst an der Schaffung der Wasserstraße mitzuwirken. Auch aus diesem Grunde ist es angezeigt, zuerst die rentablere Strecke oberhalb Basels auszubauen, weil hier derartige Hindernisse nicht vorhanden sind und im Bau keine Pausen eintreten müssen.

Für den badischen Staat ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß das große Unternehmen der Schiffbarmachung und der Kraftgewinnung des Oberrheins ein wirtschaftliches sein wird. Darüber können aber auch deshalb Zweifel gar nicht bestehen, weil dies durch die Geschäftsergebnisse der bereits vorhandenen Kraftwerke erwiesen ist. Das Risiko des Staats, das der Herr Berichterstatter soeben besonders hervorgehoben hat, erscheint mir außerordentlich gemindert beim Bau von Kraftwerken an der Strecke Basel—Schaffhausen, da

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hier bereits eine Anzahl Werke vorhanden sind, welche reichlich Erfahrungen sammeln konnten, und die bei starken Abschreibungen Gewinne ausweisen, die als gute zu bezeichnen sind. Es werden die Kosten der zu gewinnenden Kraft nur einen Teil von den Gestehungskosten ausmachen, welche das Murgwerk ergeben wird. Aus diesem Grunde ist es auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Zuleitungen für einzelne Verwendungsorte Mittelbadens von den zuerst zu bauenden Kraftwerken etwas weiter entfernt sein werden.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn wir die wirtschaftliche Lage des badischen Landes betrachten, so finden wir, das Mittelbaden und das Unterland im Vergleich zu Oberbaden viel weiter in ihrer gewerblichen Entwicklung fortgeschritten sind. Daran tragen die Bewohner des schönen Oberlandes keine Schuld. Die höhere Intelligenz und der Gewerbefleiß sind nicht an die Scholle gebunden und sie sind kein Privileg bestimmter Teile des Landes, sie finden sich ganz von selbst da, wo günstigere Gelegenheit zu nutzbringender gewerblicher oder industrieller Tätigkeit geboten wird. Die Gelegenheit zu solch günstiger gewerblicher Entwicklung war bisher in Oberbaden im allgemeinen nicht vorhanden. Es fehlt an günstigen Verkehrswegen, und der Staat hat auch nie etwas Besonderes getan, um die Ungunst der wirtschaftlichen Lage zu heben. Die auf drei Seiten einengenden Zollgrenzen und die hinsichtlich des Bezugs und Versands der Rohstoffe und Produkte ungünstige Lage Oberbadens haben den Wettbewerb wesentlich erschwert. Viele Industrien sind nicht in der Lage, die höchsten Kohlenpreise Deutschlands zu bezahlen, viele sind bereits zugrunde gegangen und manche früher blühenden Erwerbszweige sind von der Bildfläche verschwunden. Wohl wenige sind über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Oberbaden besser orientiert wie ich und deshalb bin ich seit langen Jahren überzeugt, daß kleine Mittelchen nicht helfen, und daß nur das große Mittel der Schiffbarmachung des Rheines und die Bereitstellung billigerer elektrischer Kraft die bestehenden Unternehmungen stärken und neue hervorbringen und solche wettbewerbsfähig machen können. Unter den Gründen, die der Herr Berichterstatter für den Bau der Kraftwerke und der Schiffbarmachung angeführt hat, vermisse ich eben diese Betonung einer gewissen Verpflichtung des Staates, für alle Teile des Landes gleichmäßig besorgt zu sein. Dazu gehört nach meinen Darlegungen auch die Pflicht, eine Gelegenheit nicht zu versäumen, das bis jetzt wirtschaftlich zurückgebliebene Oberland in gleich günstige Lage wie die nördlicher gelegenen Landesteile zu bringen. Aus allen diesen Gründen ist es gewiß gerechtfertigt, mit dem Bau der Werke oberhalb Basels nicht zu warten, bis alle Verhältnisse unterhalb Basels geklärt oder gar diese Strecke ausgebaut ist.

Dem Teil des Antrags, nach welchem die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, für Baden in Anspruch zu nehmen sind und für Baden nutzbar gemacht werden sollen, stimme ich gerne bei.

Den jetzt am badischen Oberrhein arbeitenden Kraftwerken ist eine Beschränkung, wohin sie die gewonnenen Kräfte zu leiten und zu verkaufen haben, nicht auferlegt. Es wird deshalb ein Großteil der elektrischen Energie nach Außerbaden geleitet und zwar, wie ich höre, zum Teil zu günstigeren Bedingungen wie nach Baden selbst. Da die Werke durch die Konzessionsbedingungen, wie es scheint, nicht verpflichtet sind, für den wachsenden Bedarf Badens Reserven zurückzuhalten und es denselben auch nicht verwehrt ist, die Absatzgebiete unter die Werke zu verteilen, ist in verschiedenen Gegenden ein gewisser Mangel an billiger elektrischer Kraft entstanden. Möge deshalb im Sinne des Punktes III 1 für den Betrieb der neu zu erstellenden Kraftwerke die Betriebsform nach gemischtwirtschaftlichem oder privatwirtschaftlichem System gewählt werden, so ist es doch dringend nötig, daß der badische Staat seine Hand und zwar seine starke Hand in allen künftigen Betrieben hat. Es genügt nicht, mit 51 Prozent der Aktien in den Generalversammlungen ausschlaggebend zu sein, sondern die Regierung muß außer den Auflagen, welche sie nach selbstverständlich sorgfältiger Prüfung und nach den Erfahrungen beim Abschluß der Verträge beim Murgwerk in die Konzessionsurkunden aufnimmt, fortgesetzt mitbestimmend sein, damit die elektrische Kraft in erster Reihe unserm Lande gewidmet bleibt und auch dahin geleitet wird, wo der Staat die Verwendung am nützlichsten erachtet, und wo er die künftige industrielle Entwicklung Oberbadens wünscht. Auch auf die Preispolitik der Werke muß der Staat ausschlaggebenden Einfluß haben, und die jetzt die Konsumenten schädigende Kartellierung muß unter allen Umständen verhindert werden. Der ausschlaggebende Einfluß muß dem Staat für die Dauer gewahrt bleiben, weil es unmöglich ist, schon bei der Konzessionierung mit Sicherheit die künftige Entwicklung des Bedarfs und der anzuschließenden neuen Industrien im ganzen Umfange vorauszusehen.

Ich möchte auch nicht verfehlen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, auf die günstige Stimmung aufmerksam zu machen, die jetzt überall im Deutschen Reiche für diese Projekte herrscht. Als ein Zeichen dieser Stimmung sehe ich es auch an, daß der Rheinschiffahrts-Verband Konstanz, der sich ja nun seit langen Jahren mit diesen Fragen beschäftigt, in letzter Zeit einen bedeutenden Zuwachs an Mitgliedern erfahren hat. Es ist ja den Mitgliedern dieses Hohen Hauses das neueste Mitgliederverzeichnis unseres Verbandes zugegangen, woraus ersichtlich ist, daß er sich seit der Mitte des vorigen Jahres mehr als verdoppelt hat. Er zählt jetzt über 1500 Mitglieder. Unter den neuen Mitgliedern befinden sich bedeutende Industrie-Unternehmungen, nicht nur aus Südwestdeutschland, sondern auch aus Mitteldeutschland, der Rheinprovinz und Westfalen. Auch aus Elsaß-Lothringen haben wir seit dieser Zeit die ersten Mitglieder erhalten. Die Städte Straßburg und Colmar haben sich uns angeschlossen, desgleichen die Handelskammern Colmar und Mülhausen. Es ist notwendig, daß alle diese Kräfte, die kommunalen Verwaltungskörper, die Kreisausschüsse, Amtskörperschaften usw., der Handel, die Industrie, das Handwerk und die Landwirtschaft, die aus dem großen Interessengebiet Südwestdeutschlands in diesem Verband zusammengeschlossen sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch an der weiteren Arbeit teilnehmen werden und dem Verband eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung in der zu schaffenden Organisation, die sich mit der Herstellung eines baufertigen Entwurfes für die Strecke Straßburg—Bodensee und für den Ausbau der Oberrhein-Wasserkräfte befaßen wird, gegeben wird. Es ist mir ja das auch von Seiner Exzellenz dem Herrn Staatsminister in Aussicht gestellt worden.

Ich weiß als Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Verbandes, welche rastlose Arbeit notwendig war, um die Ziele, die sich der Verband von Anfang an gesteckt hatte, mehr und mehr durchzusetzen. Die Zeit hat uns recht gegeben. Darin, daß sich immer mehr und mehr Mitglieder um unsere Fahne scharen, erblicken wir auch ein Zeichen, daß unsere Tätigkeit erfolgreich gewesen ist. Man mag sich die Kräfte, die im Rheinschiffahrtsverband vereinigt sind, nutzbar machen. Auch die finanzielle Lage des Verbandes hat sich gebessert, so daß er wohl in der Lage ist, neben seinen Verpflichtungen, die er bis jetzt eingegangen ist, und neben seinen Arbeiten, die er mit durchführt, auch noch für die zu errichtende Geschäftsstelle selbst Arbeiten übernehmen zu können. Ich hoffe daß er auch hierzu herangezogen werden wird. Ich erinnere auch daran, daß der Verband ja auch bereits für diese Stelle mit vorgearbeitet hat insofern, als auf seine Initiative hin der internationale Wettbewerb für die Gewinnung von Studienentwürfen zur Schiffbarmachung und Kraftgewinnung auf der Strecke Basel—Bodensee ins Leben gerufen worden ist, und die Verpflichtungen, die der Verband in dieser Richtung und hinsichtlich des Ausbaues von Schleusen auf sich genommen hat, die Summe von 60 000 M. bereits übersteigt, so daß der Rheinschiffahrtsverband fast so viel zu der Entwurfsbearbeitung mit beiträgt, als die Anliegerstaaten zu dieser Stelle beisteuern.

Ich bin zum Schluß meiner Ausführungen gelangt. Ich wünsche, daß die Geschäftsstelle in Karlsruhe möglichst bald unter Leitung des Herrn Oberbaurats Kupferschmid ins Leben tritt, daß man sich bald entschließen wird, mit dem Bau der Kraftwerke an der Strecke Basel—Bodensee zu beginnen, und daß die Verhandlungen mit der Schweiz, die als Anliegerstaat an dieser Strecke uns gegenüber so oft betont hat, welch großes Interesse sie am Ausbau der Oberrheinstrecke und der Oberrheinwasserwerke nimmt, zu einer Einigung führen. Ich habe die volle Zuversicht, daß die badische Regierung, an der Spitze der Herr Staatsminister, diese Gelegenheit, Baden eine bedeutende Entwicklung zu bringen, weitsichtig und energisch benutzen wird zum Segen des gesamten Landes und zum Nutzen von ganz Südwestdeutschland.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wir haben es zunächst mit dem zweiten Punkt zu tun, mit der Frage der Schiffbarmachung des Oberrheins und der Auswertung der Wasserkräfte daselbst. Über diesen Punkt hat gerade eben der Herr Vorredner ausführlich gesprochen, und ich möchte daher nichts weiteres sagen, weil ja die Frage für uns heute gar nicht akut ist. Nach dem Antrag, den auch unser Haushaltsausschuß gestellt hat, erledigt sich die Angelegenheit für heute. Ich glaube, sie hat nur noch eine Ergänzung erfahren durch die Ausführungen des Herrn Staatsministers, der darauf aufmerksam gemacht hat, daß, wenn diese Frage einmal kommt, zwei Momente zu unterscheiden sind. Der Herr Staatsminister hat meines Erachtens mit Recht darauf hingewiesen, daß der Staat, der ja unstreitig die Schiffbarmachung des Rheines als Arbeit auszuführen hat, damit in Verbindung auch den Ausbau der Wasserkräfte vollziehen muß und damit ist auch die zweite Frage wieder bejaht, die der Herr Berichterstatter als damit zusammenhängend angenommen hat, Bau und Betrieb gehören zusammen. Diese Fragen glaube ich, darf man also heute ausschalten.

Dann handelt es sich noch um den Vertrieb. Ich glaube, daß hier der Haushaltsausschuß unseres Hauses den richtigen Standpunkt eingenommen hat, daß das eine cura posterior sein wird. Der Herr Staatsminister hat mit Recht hingewiesen, daß man darüber heute nur uferlos debattieren kann, da man kein Projekt, nichts Sicheres hat, also nichts Positives gesagt werden kann. Außerdem aber möchte ich auch hinzufügen, daß diejenigen, die s. Zt. über diesen Punkt zu entscheiden haben werden, nach menschlichem Ermessen wohl andere Personen sein werden, als wir, weil diese Arbeit nicht so rasch erledigt sein wird, und deshalb wollen wir doch auch nicht uns den Kopf über diese ganze Zukunftsfrage zerbrechen. Diese Ausführungen wollte ich zu der Frage der Rheinwasserkräfte machen.

Zu dem Murgwerk übergehend, darf man sagen, daß ja diese Frage schon lange behandelt wurde und, wie sich heute wieder erweist, sehr schwierig ist. Im Jahre 1912 haben lange Verhandlungen stattgefunden, und es haben die Verhandlungen gerade, soweit ich aus den Berichten ersehe — ich hatte ja damals noch nicht die Ehre, diesem Hohen Hause anzugehören — haben sich einerseits bewegt in den Gedanken: Soll man überhaupt Wasserkräfte ausbauen? Ist es nicht vorteilhafter, es zu lassen und mit Kohlen zu arbeiten? Und dann kam die Frage: Wer vertreibt den Strom? Nach langen Verhandlungen ist man dazu gekommen, zu sagen: Gut, der Staat soll einmal das Experiment machen und dann muß es sich zeigen, was dabei herauskommt. Jedenfalls aber war gewünscht, es solle gemischtwirtschaftlicher Betrieb kommen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Über die Frage, ob man gut daran getan hat, Wasserkräfte auszubauen, denkt man, glaube ich, heute nach den Erfahrungen des Kriegs etwas anders, und ich glaube, daß diejenigen in diesem Hohen Hause, die damals gezweifelt haben, jetzt diese Zweifel los sein werden. Sie müssen sehen, daß es sich gezeigt hat, daß wir die schwarze Kohle sparen und daß wir die weiße Kohle benützen müssen, wo wir sie in Baden finden können. Bedauerlich ist ja, — ich gehe aber hier nicht ganz die Wege, die der Herr Berichterstatter, sondern die der Herr Staatsminister eingeschlagen hat — daß die Sache sich so hinausgezögert hat, und daß die ganze Unternehmung, wie wir gehört haben, etwa um ein Drittel teurer wird, als vorher angenommen war. Die Frage, die da entscheidend war, hätte sich zu einem guten Teil,

glaube ich, auch bei einem Privatunternehmen eingestellt. Darauf heute näher einzugehen, hat keinen Zweck. Das Werk ist ja nahezu fertig, und dann, wenn es ganz fertig ist, wollen wir uns darüber freuen.

Es bleibt nur die Frage der Auslegung der Bestimmungen, die damals getroffen worden sind. Bei der Beratung des Gesetzes in der Zweiten und Ersten Kammer ist s. Zt. gesagt worden, der Staat baut und betreibt, er vertreibt aber gemischtwirtschaftlich. Infolgedessen hat der Staat gebaut, hat der Staat den Betrieb übernommen — es wird ja bereits Strom abgegeben — infolgedessen hat der Staat auch Schritte eingeleitet, um den gemischtwirtschaftlichen Betrieb ins Leben zu rufen. Er hat, wie wir gehört haben, mit der Mittelbadischen Elektrizitäts-Gesellschaft Verhandlungen angeknüpft, und es sind, wie wir gehört haben, die Verträge eigentlich fertig ,es bedarf eigentlich nur noch einer Unterschrift.

Nun hat man allerdings in der Zweiten Kammer gesagt: Ja, die Verhältnisse haben sich geändert! Es ist gesagt worden, daß die Gesellschaft keine A-Verträge mehr abschließen will. Ich möchte glauben, wenn man der Gesellschaft entschieden und eindringlich die Lage darstellt, so wird sie nicht ablehnen, A-Verträge abzuschließen und so den gemischtwirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum das so gefährlich ist. Es wurde im Ausschuß mitgeteilt, daß, wenn man der Gesellschaft gegenüber auf den A-Verträgen bestehen bleibe, die Gesellschaft dann eine andere Rentabilitätsberechnung aufmache, d. h. einen höheren Strompreis zugesagt haben möchte. Ich glaube aber, man wird den Herren begreiflich machen können, daß nachdem man die ganze Zeit auf dieser Basis verhandelt hat, sie nicht so einfach abspringen und sagen dürfen, wir wollen nicht mehr mitmachen.

Prinzipiell stehe ich ganz auf dem Standpunkt, den nach langen Verhandlungen unser Ausschuß eingenommen hat, in dem die Meinungen erheblich auseinandergingen, endlich aber doch die Resultate, die schriftlich niedergelegt sind, sich ergeben haben. Sehr erfreut bin ich, daß der gemischtwirtschaftliche Betrieb der ganzen Unternehmung aufrecht erhalten bleiben soll, wie das die Großh. Regierung früher in Aussicht genommen hat und bis zur Stunde noch in ihrer Auffassung vertritt. Man hat meines Erachtens, wie der Herr Berichterstatter mit Recht ausgeführt hat, in der Zweiten Kammer die privaten Gesellschaften, die beigezogen werden sollen, etwas zuviel als bösen Mann hingestellt. Die Sache ist gar nicht so gefährlich. Ich will nur einen Punkt herausgreifen, der bis jetzt noch nicht berührt worden ist: Es steht in dem Vertragsentwurf der Stadt Karlsruhe, den ich gelesen habe, ein Paragraph, nach welchem die Gesellschaft verpflichtet ist, noch andere Gemeinden in die Gesellschaft eintreten zu lassen. Wenn nun jemand eintritt, so werden die Prozente des Aktienkapitals, die von den neuen Gesellschaftern übernommen werden, ihre Verteilung finden zur Hälfte auf die Stadt Karlsruhe und zur Hälfte auf die Gesellschaft. Ich will ein Beispiel nehmen: Die Verteilung ist jetzt so, daß die Stadt Karlsruhe, glaube ich, 45 oder 48 Proz. der Aktien hat; wenn Pforzheim in die Gesellschaft einzutreten wünscht mit etwa 10 Proz. des Aktienkapitals, wenn wir diese 10 Proz. zugesagt bekommen, so würde die Hälfte davon, nämlich 5 Proz. Karlsruhe und 5 Proz. die Gesellschaft abzugeben haben. Es würde auf diese Weise das Gewicht der Gemeinden um 5 Proz. gestärkt bezw. es bleibt gleich, das Gewicht der Privatgesellschaften aber wird geringer. Wenn nun der Kreis Baden und, wie ich hörte, auch die Stadt Baden selbst und auch Heidelberg eintreten wollen, so wird das Verhältnis zwischen Privatgesellschaften und den Gemeinden nach dem Prozentverhältnis immer besser, so daß keine allzu große Gefahr mehr sein wird.

Ein zweites: Man sagt, man habe Angst vor den Installationsfirmen, in der Meinung, daß damit die zwei Gesellschaften etwa den Rahm abschöpfen wollten, indem sie sagen: Wir bekommen ja doch alle Installationen. Diese Installationen sollen vollständig frei sein nach dem Vertragsentwurf, den die Gesellschaft bisher nicht beanstandet hat. Selbstverständlich wird man vielleicht der einen oder der andern Firma dies oder jenes zukommen lassen, weil sie ohnedies schon installiert haben, oder vielleicht angefangen haben, zu installieren. Aber wenn auch diese Gesellschaft nicht hineinkommt, sondern wenn die Gemeinde und der Staat diesen Betrieb übernommen haben, werden diese auch nicht installieren, sie brauchen auch Firmen, sie müssen auch alle Installationen vergeben. Ich sehe diese Befürchtungen nicht für so gewichtig an, wie das in der Zweiten Kammer vorgetragen worden ist; im Gegenteil, ich bin der Meinung — und das ist eine Meinung, die doch vielleicht auch ihre Berechtigung hat —, daß in derartigen Betrieben, wo es sich um technische Kenntnisse handelt, man doch die Erfahrungen der Techniker mit hineinnehmen soll. Man braucht sich deswegen doch nicht gerade über den Löffel balbieren zu lassen. Die Gemeinden haben doch auch ihre technischen Berater, und so gut eine Gemeinde ein großes industrielles Werk führen kann, ein Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk, elektrische Bahnen, wird sie auch in der Lage sein, in einem gemischtwirtschaftlichen Betrieb mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Bäume der zwei privaten Gesellschaften, die da hineinkommen, nicht in den Himmel wachsen. Ich habe also davor keine Angst, ich glaube, daß man das ruhig riskieren kann.

Wir in Pforzheim waren bisher inbezug auf das Murgwerk etwas zurückhaltend. Wir haben nicht gewußt, was der Strom an der Schalttafel kostet; heute weiß man, daß er 4,5 Pf. kostet. Man hat nicht gewußt, wie er verteilt werden soll; heute ist eine gewisse Klarheit geschaffen und man wird wohl dazu kommen, daß, wenn eine Gesellschaft zustande kommt, auch die Stadt Pforzheim eintritt. Damit würde schon wieder ein Teil der Wünsche erfüllt werden, die die Zweite Kammer hat. Wenn es nun der Großh. Regierung gelingt, die A-Verträge beizubehalten, und wenn noch mehr Gemeinden — es braucht nicht gerade eine Stadt zu sein, es würden auch Landgemeinden hineinkommen können — wenn Gemeinden wie Ettlingen und dergl. eintreten können mit einigen Prozent des Aktienkapitals, wenn die Sache auf eine breite Basis gestellt wird, dann glaube ich, wird einerseits die Großh. Re-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sierung ihre Position gemischtwirtschaftlich wie bisher bewahren können, und ich glaube auch, die Zweite Kammer wird sich schließlich mit der Sache aussöhnen. Ich sehe nicht ein, daß jetzt unbedingt wegen des einen Passus, weil die Gesellschaft keine A-Verträge will, die ganzen bisherigen Dispositionen über den Haufen geworfen werden sollen. Darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einer Meinung, daß wenn heute ein neues Vertragsverhältnis gemacht werden muß, dann die ganze Sache mit der Mittelbadischen Gesellschaft in den Orkus versinkt. Dann werden diejenigen, die auf Strom aus dem Murgwerk warten, erhebliche Zeit länger warten müssen, und das ist von eminentem Schaden, das wird viele Gemeinden viel Geld kosten. Ich möchte nur daran erinnern, daß wir in Pforzheim immer geglaubt haben, daß wir über den Murgwerkstrom früher reden können; dadurch, daß der Krieg die Sache hinausgezögert hat, daß die Rüstungsindustrie eingesetzt hat, sind wir in die Notwendigkeit versetzt, daß wir die Leute, die bei uns elektrischen Strom nehmen wollen, abweisen müssen. Im Jahre 1914 haben wir uns schon eine Maschine, eine Dampfturbine zugelegt von 1800 P.-S., sie hat 95 000 M. gekostet, mit allen Zutaten, Mauerwerk usw., will ich sagen 200 000 M. Heute müssen wir wieder eine Dampfturbine von 2100 P.S. kaufen unter dem Zwang der Verhältnisse, die uns 480 000 M. kostet; wir bekommen sie durch Zufall aus Baden in der Schweiz durch die Schwester-Anstalt von Brown—Boveri in Mannheim, die uns bisher die Sachen geliefert hat; soweit ist man in den Kraftbedürfnissen. Also wenn hier der gemischtwirtschaftliche Betrieb nicht zustande kommt und der Staatsvertrieb in Frage kommt, dann wird die Stromversorgung für viele Gemeinden weiter hinausgeschoben werden, und das ist vielleicht schädlicher, als wenn die A-Verträge fallen sollten.

Wenn die A-Verträge fallen sollten, bin ich trotzdem für den gemischtwirtschaftlichen Betrieb. Ich glaube, damit für meine Person die Antwort auf das, was der Herr Staatsminister gewünscht hat, gegeben zu haben.

Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Jahre 1912 hatte ich schwere grundsätzliche Bedenken gegen den Bau und Betrieb des Murgwerks durch den Staat, selten ist mir das Jawort so schwer geworden, wie das Jawort zu jener Gesetzesvorlage. Meine damaligen grundsätzlichen Bedenken bewegten sich in derselben Richtung, wie die persönlichen Schlußausführungen des Herrn Geheimerats Dr. von Oechelhäuser heute, Ausführungen, denen ich durchaus beitrete. Der weitere Verlauf der Sache hat bewiesen, daß meine damaligen Bedenken nicht ganz unbegründet waren. Im Jahre 1912 handelte es sich um den Bau und den Betrieb des Murgwerks durch den Staat, heute geht das andere Hohe Haus schon einen wesentlichen Schritt weiter, es verlangt auch den Vertrieb der durch das Murgwerk gewonnenen Kräfte durch den Staat. Der lebhafte, beinahe überschwengliche Beifall, den die Vertreter der Sozialdemokratie dieser Entschließung spendeten, — wurde sie ja als Frühlingsanfang bezeichnet, als ein entscheidender Schritt weiter in der prinzipiellen Richtung, welche die Sozialdemokratie vertritt — muß alle jene, die nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, bedenklich machen. Hier erfolgt ein großer Schritt weiter in dem Sozialismus. Dem Privatunternehmer soll ein weiteres wichtiges Betätigungsgebiet entzogen werden, dies widerspricht meiner Auffassung vom Zweck und Wesen des Staates. Aufgabe des Staates ist nicht, an Stelle des Privatunternehmens und des Privatkapitals zu treten, sondern diese tunlich zu fördern und zu schützen. Nach meiner Auffassung liegt nicht in der Befugnis des Staates beliebige Teile der Gütererzeugung in seine Oberleitung oder gar in seinen unmittelbaren Betrieb zu nehmen.

Ich kann mir aber von diesem allgemeinen Grundsatz zwei Ausnahmen denken: Staatliche Betriebe, Staatsmonopole können entweder auf fiskalischen oder volkswirtschaftlichen Interessen geboten sein. Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, spielen die fiskalischen Interessen hier eine mehr sekundäre Rolle, wesentlich fiskalische Erfolge sind nicht zu erwarten. Nicht einleuchtend ist ferner, daß die Wahrung berechtigter fiskalischer Interessen gerade zum Staatsbetrieb und -Vertrieb führen müssen. Denkbar ist, daß die finanzielle Lage des Reichs zum Elektrizitätsmonopol führt; aber daraus würde noch nicht folgen, daß dann das Elektrizitätsmonopol auch zum staatlichen Betrieb dieser Werke führen müßte. Die berechtigten fiskalischen Interessen könnten dadurch gewahrt werden, daß die Monopolrechte gegen entsprechende Auflagen an Privatunternehmen vergeben würden. Wichtiger, bei der vorliegenden Frage mehr in Betracht kommend sind die volkswirtschaftlichen Interessen. Zweifelsohne ist Aufgabe des Staates, die hier vorliegenden Interessen des Gemeinwohls vor Ausbeutung des Privatkapitals zu schützen. Aufgabe des Staates ist, einzugreifen, wenn die an sich durchaus berechtigten Gewinnabsichten des Privatkapitals zu krasse Formen annehmen, in dieser Beziehung habe ich mehr Bedenken, als der Herr Berichterstatter. Die Bedingungen, die jetzt gefordert werden, scheinen mir außerordentlich hart und die volkswirtschaftlichen Interessen gefährdend, die Interessen, die in der Gewinnung von billiger Kraft und Licht bestehen. Nun hat der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß diese Bedenken zurücktreten müssen, weil nach den Ausführungen in dem Ausschuß unter Umständen auch bei einem Staatsbetrieb ähnliche Bedingungen gestellt werden müßten. Ich stimme aber dem Herrn Staatsminister bei, daß ich lieber diese schweren Bedingungen durch den Staat als durch das Privatunternehmen gestellt sehen möchte. Ich habe schwerere Bedenken gegen die B-Verträge, als der Herr Berichterstatter, möchte aber diese B-Verträge lieber in der Hand der Regierung, als in der Hand des Privatunternehmens sehen, weil so die allgemeinen Interessen doch besser gewahrt würden, weil die Gewinnabsicht auf seiten der Regierung vollständig ausscheidet. Auch der Herr Berichterstatter vom Jahre 1912, der damals nicht an das Vorhandensein von Gefahren durch das Privatmonopol glaubte, er würde vielleicht die Lage heute doch etwas ernster beurteilen. Die Verhältnisse haben sich zu Ungunsten der Verbraucher verschoben, die Gefahr des Privatmonopols ist größer, als damals im Jahre 1912. Wenn schon ein Monopol

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann lieber Staatsmonopol als das geringere Übel. Daraus ergibt sich auch, wie ich als Mitglied der Kommission die Ziffer III, Absatz 2, aufgefaßt habe.

An die Abfassung dieses Absatzes knüpften lebhafte Erörterungen; die Worte „in der Erwartung" waren das Ergebnis längerer Erwägungen. Zuerst war, das Wort „wenn" vorgeschlagen; dieses „wenn" wurde aber abgelehnt. „In der Erwartung" wurde gewählt, um die beiden Sätze einander zu koordinieren. Ich habe diesem Absatz in dem Sinne zugestimmt, daß ich grundsätzlich, wenn schon das Privatunternehmen nicht möglich ist, den gemischtwirtschaftlichen Betrieb vorziehen würde. Mein lebhafter Wunsch ist, daß trotz entgegenstehender Schwierigkeiten doch noch das gemischwirtschaftliche Unternehmen zustande kommt. Mit der Zustimmung zu dieser Entschließung wollte ich die Großh. Regierung bitten, alles aufzubieten, um noch zu einem günstigen Resultat zu kommen, ich hoffe, daß die Gesellschaft, die in Frage kommt, doch von ihren hochgestellten Forderungen zurückgeht, daß der Großh. Regierung möglich wird, zu einem Abkommen zu kommen, welches die volkswirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit wahren würde. Wenn aber die in Frage kommende Gesellschaft sich nicht zu einer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen entschließen könnte, war meine Auffassung, daß dann der staatliche Betrieb als geringeres Übel vorzuziehen wäre, daß wenn alle Stricke reißen, dieser Weg als letzter begangen werden müßte. Ob alle Kommissionsmitglieder dieselbe Auffassung wie ich haben, weiß ich nicht, jedenfalls war dies aber die Auffassung, in welcher ich der Entschließung zugestimmt habe.

I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich an der Diskussion zu beteiligen, ich müßte sonst den Platz hier verlassen, aber ich möchte nur mit einigen wenigen Worten konstatieren, welches nach meiner Auffassung als des Vorsitzenden der Kommission der Sinn dieses Absatzes 2 der Ziffer III ist. Darnach wollten wir nicht eine Bedingung mit dem Wort „Erwartung" aussprechen, eine Bedingung, unter der dann zu dem gemischt-wirtschaftlichen System zurückgekehrt werden müßte, sondern wir haben eben das Wort „wenn" abgeändert in die Worte „in der Erwartung". Was wird nun erwartet? Zweierlei: Etwas ganz Selbstverständliches wird erwartet, nämlich daß die staatlichen Interessen und die der Gemeinden berücksichtigt werden vonseiten der Großh. Regierung. Das ist eine Erwartung, die auszusprechen eigentlich ganz überflüssig ist; denn wir haben das Vertrauen zu der Großh. Regierung, daß sie dieser Erwartung unter allen Umständen entspricht. Zweitens steht dann in dem Absatz, daß die Erwartung, daß die A-Verträge im wesentlichen beibehalten werden und das ist nun keine conditio sine qua non, das hat Herr Oberbürgermeister Habermehl richtig ausgedrückt, indem er gesagt hat, wenn diese Erwartung nicht in Erfüllung geht bezüglich der A-Verträge, dann wird der Wunsch, zu dem gemischt-wirtschaftlichen System zurückzukehren oder dasselbe beizubehalten, aufrecht erhalten. Die Empfehlung, das gemischtwirtschaftliche System zu verfolgen bei den künftig abzuschließenden Verträgen, wird nicht abhängig gemacht von der Bedingung, daß die A-Verträge beibehalten werden. Das war der Sinn der Kommissionsbeschlüsse, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, was zu konstatieren ich mir als Vorsitzender der Kommission erlauben möchte.

Dann noch eine Konstatierung aus der Kommission: Es wurde dem Herrn Berichterstatter gleichsam eine Art Vorwurf daraus gemacht, daß er in seinem Schlußsatz noch als Berichterstatter eine persönliche Meinung ausgesprochen hat. Es war gar nicht nötig, daß der Herr Berichterstatter von seiner persönlichen Meinung sprach, und daß er sich deswegen entschuldigt hat; der Herr Berichterstatter hat nicht nur die Aufgabe, die Entschließungen des Ausschusses zu verteidigen und die Gründe, die dafür sprechen, vorzutragen, sondern er hat auch die Aufgabe, Vorgänge im Ausschuß zur Kenntnis des Hohen Hauses zu bringen, und einer dieser Vorgänge war eben auf dem Wege zu dieser Entschließung der, daß verschiedene Mitglieder, nicht nur der Herr Berichterstatter, sondern auch andere, sich in der weit ausspannenden Grundsätzlichkeit gegenüber Staatsmonopol und Staatsbetrieb ausgesprochen haben. Insofern hätte der Herr Berichterstatter also am Schluß statt „persönliche Meinung" sagen können: Außerdem ist in der Kommission noch das oder jenes als Ansicht einzelner Mitglieder ausgesprochen worden, die aber mit der weit ausspannenden prinzipiellen Erörterung nicht zum Ziele gelangt sind, man hat sich auf diese Beschlüsse geeinigt, die gedruckt vor Ihnen liegen.

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als Mitglied Ihres Ausschusses möchte auch ich meine Ansicht über die etwa zweifelhaften Punkte unseres Antrages zum Ausdruck bringen. Nach meiner Auffassung hat der Herr Staatsminister den beiden Abschnitten III, 1 und 2 des Antrags eine vollkommen richtige Auslegung gegeben. Es war, wie ich es verstanden habe, im Ausschuß die Absicht, zum Ausdruck zu bringen, im Gegensatz zu der grundsätzlichen Stellungnahme des andern Hohen Hauses, daß es gegenwärtig nicht angezeigt sei, sich auf die Zukunft über diese grundsätzliche Frage irgendwie festzulegen. Die einzelnen Mitglieder der Kommission haben wohl stark nach der einen oder anderen Seite geneigt, es war auch wohl die Mehrheit dem gemischtwirtschaftlichen System zugeneigt; die Hauptsache aber schien immer die zu sein: Zu jetziger Zeit ist es unzweckmäßig und unrichtig, sich auf diese grundsätzlichen Fragen, wie es das andere Hohe Haus getan hat, festzulegen.

Und auch die Ziffer 2 des Antrages Ihres Ausschusses ist, wie ich glaube, von dem Herrn Staatsminister durchaus richtig ausgelegt worden. Es war die Absicht Ihres Ausschusses, mit diesem Antrag zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn die Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, in den weiteren Verhandlungen mit der Mittelbadischen Elektrizitäts-Gesellschaft zu einem Abkommen zu gelangen, bei dem die staatlichen Interessen und die der Gemeinden ausreichend gewahrt wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den könnten, daß dann der badische Staat den Vertrieb und die Verwertung der aus dem Murgwerk gewonnenen Kräfte in die Hand nehmen sollte. Über die Frage, unter welchen besonderen Umständen, oder in welchen besonderen Fällen diese Erwartung als unerfüllt gelten sollte, konnte nach der Lage der Verhältnisse in dem Ausschuß gar nicht verhandelt werden, einmal, weil die Fülle der Einzelheiten sich der Kenntnis des Ausschusses entzog, und dann, weil der Abschluß derartiger Verträge nicht Angelegenheit des Landtags, sondern Sache der Großh. Regierung ist, und diese Dinge vertrauensvoll der Großh. Regierung überlassen werden müssen.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält:

Berichterstatter Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In Anbetracht der vorgerückten Zeit will ich mich kurz fassen. Der Herr Staatsminister hat nur einige Punkte aus meinem Programm herausgegriffen und an den Anfang seiner Erörterungen gestellt. Ich will mich darauf beschränken, auch nur wenige Punkte herauszugreifen, ich müßte sonst denselben Vortrag noch einmal halten und die Herren müßten ihn zum zweitenmal anhören.

Ich möchte zunächst einen kleinen Irrtum berichtigen, der vielleicht auf einer unklaren Ausdrucksweise meinerseits beruht, nämlich als ob ich das Murgwerk als typisch hingestellt hätte in Bezug auf die Verteuerung des Betriebs. Das habe ich nicht gemeint, im Gegenteil, ich habe selbst hervorgehoben, daß hier anormale Verhältnisse vorliegen; aber für die Langsamkeit der Staatsmaschine, dafür möchte ich immer noch aus den angeführten Gründen das Murgwerk als typisch bezeichnen.

Was die Beamtenanstellung anbetrifft, so können die kaufmännischen Kräfte, die angestellt werden sollen, und die also doch in ein gewisses Beamtenverhältnis treten, doch nicht vollständig losgelöst hiervon ihre Arbeitskraft entfalten. Die Arbeit, die von ihnen geleistet wird, muß vielmehr im Rahmen des Staatsbetriebs geleistet, der Instanzenweg muß eingehalten werden, und ihre Tätigkeit läßt sich von denselben Rücksichten nicht loslösen, auch wenn die Beamten aus privaten kaufmännischen Betrieben herübergenommen worden sind.

Dann möchte ich kurz auf die Bemerkung des Herrn Staatsministers eingehen, man könne ohne ein bestimmtes Projekt eine bestimmte Stellung zu den vorliegenden Fragen nicht nehmen. Eine allgemeine Stellungnahme ist m. E. durchaus nicht ausgeschlossen, auch wenn ein ganz ausgearbeitetes Projekt noch nicht vorliegt. Das Projekt kann zwar erst hinsichtlich der Tragweite des Risiko die notwendige Grundlage bieten, aber die prinzipiellen Gründe, die gegen die staatliche Ausführung der ganzen Sache sprechen, werden meines Erachtens im allgemeinen nicht davon berührt. Wenn wir so lange warten wollten, bis ein Projekt vorliegt, bis Erfahrungen über das Murgwerk vorliegen, ehe wir uns über unsere Stellungnahme zu dem Antrag bezüglich der Oberrheinwasserkräfte entschließen, wie der Herr Staatsminister wünscht, so würden wir wahrscheinlich noch recht lange warten müssen. Denn erstens ist das Murgwerk noch nicht einmal in seiner ersten Stufe vollendet und zweitens sind Betrieb und Vertrieb noch gar nicht in Angriff genommen. Bis darüber Erfahrungen gesammelt sind, werden also noch viele Jahre vergehen; solange darf aber die Entschließung über die Oberrheinwasserkräfte unbedingt nicht ausgesetzt werden.

Was dann das Abkommen mit der Mittelbadischen Elektrizitätsgesellschaft anbetrifft, so scheine ich bisher in einem Irrtum gewesen zu sein. Ich habe angenommen, daß die Forderung des Staates nach einer Erhöhung des Strompreises von 4 auf 4½ Pfennig der Grund gewesen ist für die von der Gesellschaft gestellten Forderungen, und ich glaubte, daß der Wunsch auf Abänderung des Vertrags auf einer vollständig neuen finanziellen Basis zunächst durch diese Erhöhung des Preises von 4 auf 4½ Pfennig und dann auch durch die höhere Steuereinschätzung begründet sei. Mir ist die Erklärung des Herrn Staatsministers neu, daß der Wunsch, mit der Mittelbadischen in ein neues Vertragsverhältnis zu treten, vom Staat ausgegangen ist. Der Staat hat aber schließlich doch der Grundlage zuerst den Boden entzogen, auf welcher der Vertrag aufgebaut war, indem er die Rentabilität durch die einseitige Erhöhung von 4 auf 4½ Pfennig geändert hat.

Was die Frage anbetrifft, ob der Staat hauptsächlich auf Grundlage der A-Verträge abschließen sollte, was, wenn ich recht verstanden habe, von Herrn Oberbürgermeister Habermehl gewünscht worden ist, so kann man darüber verschiedener Meinung sein. Wozu ist denn die Staatskontrolle da? Wenn Sie die B-Verträge durchgehen und sehen, wieviele Klauseln und Einschränkungen der Gesellschaft darin bezüglich ihrer Bewegungsfreiheit wie auch bezüglich der Installationen gemacht sind und andererseits sehen, welche Rechte dem Staat und den Gemeinden eingeräumt sind, so muß man sagen, Kautelen sind genügend vorhanden, um die B-Verträge an sich nicht gefährlicher erscheinen zu lassen, als die A-Verträge.

Was nun das gemischtwirtschaftliche System und die Erklärung anbetrifft, die der Herr Staatsminister von uns darüber erwartet hat, so möchte ich auf das verweisen, was unser verehrter Herr Vizepräsident soeben ausgeführt hat. Man hat die Fassung des Antrags, so wie sie vorliegt, gewählt, weil in dem Ausschuß eine lebhafte Stimmung für den gemischtwirtschaftlichen Betrieb vorhanden ist und man sich der Hoffnung hingab, daß es den Verhandlungen der Großh. Regierung gelingen werde, ein befriedigendes Übereinkommen auf dem Boden der Stellungnahme des Ausschusses zu erzielen. Eine formelle Bindung der Regierung auf diesem speziell zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gebiete der Verwaltung und des Vollzugs hat der Ausschuß nicht beabsichtigt, und ich stimme darin vollständig mit Herrn Kollegen Fabricius überein. Im Ganzen trägt ja die Ziffer 2 den Charakter eines Kompromisses, wie die Herren aus meinen Ausführungen ersehen haben; daher auch vielleicht eine gewisse Unklarheit in Bezug auf die Auslegungsmöglichkeiten.

Zum Schluß möchte ich noch ein kurzes Wort sagen über die Beanstandungen, die der Herr Staatsminister meinen let-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten Ausführungen hat zuteil werden lassen. Ihre Berechtigung ist von dem Herrn Vizepräsidenten bereits anerkannt worden, was die formelle Seite anbetrifft. Die Ausführungen des Herrn Staatsministers haben mich aber auch materiell in meiner Auffassung über die Gefährlichkeit des vom anderen Hohen Hause eingeschlagenen Weges durchaus nicht irre gemacht. Mit demselben Rechte, mit dem der Herr Staatsminister sagt, die Wasserkräfte gehören uns, gehören dem Staat, der Staat sollte sie daher auch ausnützen und verwerten, d. h. ausbauen und vertreiben, mit demselben Rechte kann er sagen, die Bodenschätze gehören uns, sie müssen deshalb vom Staat ausgebeutet werden, die Luft gehört uns, wir wollen auch die Luft selbst verwerten und zur Stickstofferzeugung beanspruchen, usw. Wenn man mit der Verstaatlichung der Wasserkräfte den Finger reicht, so kommt man in das kommunistische System immer mehr hinein, das ist meine Befürchtung, und deshalb habe ich gesagt: principiis obsta! Mit demselben Rechte, wie die Wasserkräfte kann man auch die Bodenschätze und Luftschätze verstaatlichen. Die Furcht vor einer weiteren Betretung dieses Weges war es, die mich zu meinem Schlußwort veranlaßt hat, zwar nur als meine private Meinung aber in Übereinstimmung mit einer großen Anzahl von Mitgliedern Ihrer Kommission.

Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. **Krems:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte nur noch ein kurzes Wort anfügen bezüglich einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters. Der Herr Berichterstatter hat die Meinung ausgesprochen, als sei der Grund der neuen Verhandlungen mit der Mittelbadischen Elektrizitätsgesellschaft darin zu suchen, daß die Staatsverwaltung den ursprünglich für den Bezug des Murgstroms angesetzten Preis von 4 Pf. pro Kilowattstunde auf 4½ Pf. erhöht habe. Dies trifft nicht zu und ist auch nicht der Grund, weshalb die Mittelbadische härtere Bedingungen gestellt hat, sondern die genannte Gesellschaft trat von sich aus an uns heran mit der Forderung, ihr im Hinblick auf die Erfahrungen, die sie während des Krieges insbesondere hinsichtlich der außerordentlichen Erhöhung der Materialpreise und der Löhne machen mußte, günstigere Bedingungen zu gewähren, wobei sie erklärte, sie sei sonst nicht in der Lage an eine Durchführung der ihr gestellten Aufgabe heranzutreten. Erst im Laufe dieser Verhandlungen haben wir dann erklärt, wir seien genötigt, den Preis von 4 Pf. auf 4½ Pf. zu erhöhen, wobei ich anfüge, daß wir ursprünglich, um die Verhandlungen möglichst bald zum Abschluß zu bringen, auf die Erhöhung des Murgstrompreises zu verzichten geneigt waren und erst als die Mittelbadische selbst das Zugeständnis ihr günstigerer Bedingungen forderte, dem Gedanken einer Erhöhung des Murgstrompreises näher traten.

Hierauf wird der Antrag des Haushaltsausschusses einstimmig angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

Wortlaut des Antrags des Berichterstatters:

Hohe Erste Kammer wolle erklären,

I. in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause

1. daß sie die Haltung der Großh. Regierung in den bisherigen Verhandlungen mit dem Reiche und den Anliegerstaaten billige,
2. daß die Großh. Regierung alle Mittel anwenden möge, um den einheitlichen Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg mit Beschleunigung zur Durchführung zu bringen,

II. daß die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, für Baden in Anspruch zu nehmen und für badische Rechnung nutzbar zu machen sind,

III. daß sie aber

1. sich im übrigen dagegen ausspricht, jetzt festzulegen, daß Bau und Betrieb der Kraftwerke und namentlich auch der Vertrieb der gewonnenen Kraft grundsätzlich nur als eine Aufgabe der Staatsverwaltung angesehen werden soll, vielmehr der Ansicht ist, daß auch die Möglichkeit, hier je nach der Entwicklung der Dinge ein gemischtwirtschaftliches oder privatwirtschaftliches System durchzuführen, nicht ausgeschlossen werden sollte,
2. für den Vertrieb des im Murgwerk gewonnenen Stromes nach wie vor das gemischtwirtschaftliche System empfiehlt, wie es von der Großh. Regierung unter Zustimmung des Landtags bisher in Aussicht genommen war in der Erwartung, daß dabei die staatlichen Interessen und die der Gemeinden, insbesondere auch durch Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der A-Verträge ausreichend gewahrt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

15. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1918 (vormittags).

Gegenwärtig:

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Habermehl, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Geh. Oberregierungsrat Dr. Arnsperger und Regierungsrat Dr. Fecht, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman und Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

	Seite
I. Anzeige neuer Eingänge	287/88
II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17) Berichterstatter und zwar über	
Abschnitt VII, 6—14 (S. 91—122): Oberbürgermeister Habermehl	288
Abschnitt VIII (S. 123—124): Oberbürgermeister Habermehl	293
Abschnitt IX (S. 125—128): Geh. Kommerzienrat Engelhard	294
Abschnitt X, 1a (S. 129—134): Freiherr von und zu Mentzingen.	295

Der I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet die Sitzung 10,05 Uhr und führt zu Ziffer I der Tagesordnung **Eingänge** folgendes aus:

Ich beehre mich, die Antworten auf unsere Kundgebung der Teilnahme wegen des in der Großh. Familie vorgekommenen Trauerfalles zur Kenntnis der Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren zu bringen.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max telegraphiert:

„Eurer Exzellenz und der Ersten Kammer sage ich meinen herzlichen Dank für den Ausdruck warmer, wohltuender Teilnahme an meinem großen Verlust."

Ihre Königliche Hoheit, Großherzogin Luise läßt schreiben durch den Oberhofmeister und Wirklichen Geheimerat von Chelius:

„Eurer Exzellenz beehre ich mich im Allerhöchsten Auftrage Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise für den Ausdruck des Beileids, welchen Sie Allerhöchstderselben im Namen der Ersten Kammer der Badischen Landstände wie im eigenen bei dem Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt-Dessau in warmen Worten dargebracht haben, Höchstderen tiefempfundenen Dank ergebenst auszusprechen. Ihre Königliche Hoheit ist durch diesen Beweis treuer Teilnahme aufrichtig bewegt worden.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung
Eurer Exzellenz ergebenster."

Weiter teilt der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** mit, daß Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung eingekommen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind von den Herren Oberbürgermeister Hermann und Bürgermeister Dr. Weiß.

Sodann gibt Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** bekannt:

1. des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Teuerungsbeihilfen und Zulagen aus Anlaß des Krieges betr., und des Verbandes der Oberbeamtenvereine, welcher sich ersterer Petition anschließt.

2. des badischen Eisenbahnerverbandes die Teuerungszulagen und Beihilfen betreffend.

Diese 3 Petitionen werden dem Haushaltsausschuß überwiesen.

3. des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, seine Stellung gegenüber der Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Volksvertretung, den Staats- und Gemeindebehörden in Baden betreffend.

Diese Petition wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung:

Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges 1916/17) — Fortsetzung — erhalten das Wort und zwar:

Zu Abschnitt VII **Maßnahmen sozialer Fürsorge:**

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

6. Besondere Maßnahmen im Geschäftsbereich der Landesversicherungsanstalt Baden und des Verwaltungshofs:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Landesversicherungsanstalt hat sich seit Kriegsbeginn in besonderem Maße in den Dienst der Maßnahmen gestellt, die aus Anlaß des Krieges notwendig waren auf dem Gebiet der inneren Verwaltung. Die Grundsätze, die seinerzeit aufgestellt worden sind für die Unterstützung derer, die der Versicherungsanstalt angehören, sind im wesentlichen geblieben; es wurde nur eine Verbesserung zugunsten der Beteiligten insofern herbeigeführt, als nicht nur einmalige, sondern auch wiederholte Beihilfen erfolgen können, wenn seit Ablauf des Zeitraums, für den die letzte Hilfe bewilligt wurde, mindestens 12 Monate umlaufen sind. Es hat die Landesversicherungsanstalt vom 1. November 1915 bis 31. August 1917 ausbezahlt: Beihilfen an erkrankte Familienmitglieder versicherungspflichtiger Kriegsteilnehmer 401 700 M., Beihilfen an Arbeitslose 160 995 M. und Beihilfen an Hinterbliebene versicherter Kriegsteilnehmer 347 050 M. — 3473 Witwen und 7041 Waisen — im ganzen also den Betrag von nahezu 1 Million. Es hat die Landesversicherungsanstalt auch bei anderen Gelegenheiten, wo es sich um die Kriegswohlfahrtspflege gehandelt hat, eingegriffen, sie hat für das Rote Kreuz, für Ostpreußen, für den Reservefonds der deutschen Landesversicherungsanstalten für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege Beiträge geleistet, sie hat sich bei den Gaben für den Badischen Heimatdank beteiligt und an der Deckung des Zinsenausfalls bei Gewährung von billigen Darlehen an Gemeinden, zusammen in einem Betrage von 1 450 000 M. Im Ganzen hat diese Anstalt seit Kriegsbeginn hingegeben unter den verschiedenen Rubriken, die ich erwähnt habe, den Betrag von nahezu 2 Millionen Mark. Sie hat außerdem billige Darlehen gegeben an Gemeinden im Gesamtbetrage von 656 000 M. und an den Verband zum Zwecke der Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter des badischen Oberlandes, über die gestern referiert wurde, im Betrage von 100 000 M.

Besonders dankenswert und erwähnenswert ist noch die Tatsache, daß die Entziehung von Renten, die sonst ab und zu stattfindet, höchst selten vorgekommen ist. Man hat also hier die weiteste Milde walten lassen.

Würdig an die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalt reiht sich die Tätigkeit des Verwaltungshofes an, der ja sonst ein ganz anderes Gebiet zu beackern, aber jetzt in dieser Zeit mit den vielen unterstehenden staatlichen Anstalten in außerordentlich segensreicher Weise gearbeitet hat. Die Kriegsausgaben des Verwaltungshofs haben selbstverständlich, namentlich wegen des in den Anstalten nötigen Hilfspersonals, was einen Aufwand bis zu 600 000 M. erforderte, eine weitere Steigerung erfahren. Der Verwaltungshof hat sich mit Erfolg bemüht, die mit den Anstalten verbundenen landwirtschaftlichen Güter intensiver zu bewirtschaften um für die Anstalten mehr an Nahrungsmitteln herauszubringen und dadurch die Allgemeinheit zu entlasten. Anerkennenswert ist auch, daß alle Anstalten zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs, von dem gestern Herr Geheimerat Engelhard gesprochen hat, an den Postscheckverkehr angeschlossen wurden. Die Neben- und Hilfskassen der Anstalten und die mit ihnen verbundenen Anstaltsstiftungen Emmendingen, Illenau, Pforzheim, Wiesloch, Kislau und Flehingen, haben sich bisher mit über 100 000 M. an der Kriegsanleihe beteiligt. In noch höherem Maße ist das der Fall bei den dem Verwaltungshof unterstehenden Distrikts- und Landesstiftungen sowie den Ortsstiftungen. Die Distrikts- und Landesstiftungen haben sich an der Kriegsanleihe beteiligt mit einem Betrag von 1¼ Million, die Ortsstiftungen haben, neben den Leistungen im allgemeinen für die Kriegswohlfahrtspflege, für Lazarettunterhaltung, Unterstützung der Kriegsteilnehmer, Mietnachlässe, Gaben an das Rote Kreuz und den Heimatdank beinahe 9 Millionen an der IV., V. und VI. Kriegsanleihe gezeichnet. Die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalt und des Verwaltungshofs auf den genannten Gebieten im Interesse des Durchhaltens unserer Bevölkerung ist als dankenswert und anerkennenswert zu bezeichnen.

7. Unterstützung von Familien in Dienst eingetretener Mannschaften.

Hier ist hervorzuheben, daß eine Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 die seit Ausbruch des Krieges zur Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes erlassenen Verwaltungsanordnungen zusammengefaßt hat. Es ist dadurch eine Übersichtlichkeit herbeigeführt der Bestimmungen und zugleich für die durch diese Verwaltungsanordnungen erweiterten Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflichtungen der Lieferungsverbände eine zweifelsfreie rechtliche Grundlage geschaffen worden. Auch wurde bei diesem Anlaß der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen etwas erweitert. Die Landeskommissäre wurden als Beschwerdeinstanzen mit einer Oberaufsicht durch das Ministerium bestellt. Die Mindestsätze, welche früher 15 bezw. 7,50 M. betragen haben, wurden mit Wirkung vom 1. November 1916 auf monatlich 20 M. für die Ehefrau und auf monatlich 10 M. für die sonstigen Berechtigten festgesetzt. Das sind die Beiträge, deren Zahlung, wie ich gestern ausgeführt habe, den Gemeinden obliegt, die aber die badische Regierung den Gemeinden alsbald wieder ersetzt. Vom Reich wird sie erst später ihr Geld bekommen.

Durch Bundesratsverordnung von 2. November 1917 wurde noch ein Novum geschaffen. Zu den geltenden Sätzen, von 20 und 10 M. wurde noch eine weitere Erhöhung aufgegeben und zwar nicht den Gemeinden als solchen, sondern den Lieferungsverbänden, also den Amtsbezirken. Die Beträge werden durch den Bezirksrat festgesetzt. Bis zum Betrag von 5 M. für jeden Unterstützten werden diese Erhöhungen vom Reich erstattet und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Hier tritt nun der Zustand ein, daß diese Gelder nicht den badischen Gemeinden ersetzt werden durch den badischen Staat, sondern diese 5 Mark müssen die Gemeinden auslegen. Während sie, wie schon erwähnt, alsbald vom Reich 2,50 M. ersetzt erhalten, müssen sie die andere Hälfte im Ausstand behalten, bis das Reich Zahlung leistet. Wann dies der Fall sein wird, ist bis jetzt noch nicht gesagt worden.

Neben verschiedenen andern kleinen Maßnahmen, die in der Denkschrift erwähnt sind, und die ich in der Hauptsache übergehen will, muß ich eine noch hervorheben, das ist die Anordnung, daß die Kriegerfrauen auch zur Arbeit angehalten werden können. Es wurde vielfach beklagt, daß die Kriegerfrauen das Geld einfach einstecken, das ihnen mit Recht zusteht, sei es als Unterstützung, die ihnen nach dem Satz der Mindestleistung zukommt, sei es als erhöhte Unterstützung, die die Lieferungsverbände zu geben haben, oder sei es als Zusatzunterstützung, die die Gemeinde noch gibt, weil sowohl die Mindestsätze, als auch die durch die Lieferungsverbände aufgebesserten Sätze nicht ausreichen. Die Gemeinden müssen vielfach noch darauflegen. Dahin fließen die Gelder, die mit verschiedenen anderen Ausgaben zusammen gestern von mir genannt worden sind mit der erklecklichen Summe von 44 Millionen Mark, die die Gemeinden schon aufgebracht haben. Nun haben verschiedene Kriegerfrauen die Auffassung gehabt, daß es nicht notwendig sei, daß sie etwas mehr tun, als notdürftig ihren Haushalt zu führen und daß man ihnen nicht zumuten könne, noch weitere Arbeit zu leisten, dagegen dürften sie sich erlauben, über ihre freie Zeit zu verfügen. Es ist nun hier eine Bestimmung getroffen, wonach solchen Frauen aufgegeben werden kann, eine bestimmte Arbeit zu verrichten, selbstverständlich eine Arbeit, die man einer Frau zumuten kann. Weiterhin wurde, um sie nicht von der Arbeit abzuhalten, die Bestimmung getroffen, daß nicht das ganze Geld, was sie verdient in Abzug gebracht werden kann, sondern die Hälfte, oder auch noch weniger, wenn z. B. die Arbeit außerhalb des Orts stattfindet, womit ein doppelter Ausfall verbunden ist. Es ist interessant, zu erfahren, daß für Baden von Kriegsbeginn bis 1. Oktober 1917 an Familienunterstützungen nach der Denkschrift rund 219 Millionen ausbezahlt worden sind. In dem Haushaltsausschuß wurde mitgeteilt, daß diese Summe jetzt schon auf 246 Millionen angelaufen ist, wovon die Mindestunterstützung 191 Millionen, die Mehrleistungen durch die Lieferungsverbände 55 Millionen betragen; das ergibt wieder die 246 Millionen, die ausgegeben worden sind durch die Gemeinden, bezahlt durch den badischen Staat, und deren Zinsen dem badischen Staat zur Last bleiben. Es hat das Reich bisher an Baden bezahlt im Vorjahr 29 Millionen, Mitte Januar d. J. zusagegemäß noch 9 Millionen, also im ganzen 38 Millionen von 246 Millionen. Daraus erklärt sich, wie groß die Zinsenlast für den badischen Staat ist, und wie dankenswert es ist, daß der badische Staat diese Zinsenlast den Gemeinden abnimmt.

Es ist nun hier ein Antrag der Herren Abgg. Kolb und Genossen Nr. 29, Beilage zum Protokoll der 1. Sitzung der II. Kammer übermittelt worden, worin gebeten wird, daß man die Kriegerfamilien tunlichst gut versorgen müsse, und es hat die Großh. Regierung darauf Veranlassung genommen, in einem ausführlichen Erlaß zu antworten und auch die verschiedenen Gesichtspunkte, die hier in Betracht kommen, zu erörtern. Ich will diesen Erlaß, der etwa 25 Seiten hat und so viel Beilagen, nur ganz exzerptisch in bezug auf seinen Inhalt mitteilen. Die Großh. Regierung antwortet in dem Erlaß auf diese Anregung der Abgg. Kolb und Gen., daß sie alle Zeit gemahnt hat, — und das kann ich als Gemeindevorstand bestätigen — man möchte die Kriegerfamilien gut behandeln. Es ist diese Mahnung ja mehr notwendig gewesen im Anfang an die kleineren Gemeinden. Es wurde eben bei den kleineren Gemeinden anfangs vielfach diese Art der Unterstützung nach ähnlichen Gesichtspunkten behandelt, wie auf dem Lande häufig die Armenunterstützung behandelt wird: So spät wie möglich geben und so wenig wie möglich geben! Dieser Gesichtspunkt wurde nach und nach durch die dankenswerte Einwirkung der Amtsvorstände mehr und mehr verlassen, denn es haben die kleineren Gemeinden sich überzeugen müssen, daß man die Familien derer, die draußen stehen und kämpfen, nicht Not leiden lassen darf, daß man ihnen auch etwas mehr geben muß, als man denjenigen gibt, die zum Teil durch eigenes Verschulden in Not geraten und der Armenunterstützung verfallen sind. Das Ministerium hat sämtlichen Bezirksämtern — wie als Anlage dem Erlaß beigegeben ist — Anordnungen über die Regelung in den einzelnen Bezirken gegeben. Ich habe die Übersicht durchgegangen, und man kann sagen, es wird nach dem Bericht der Ämter jetzt überall gesorgt. Es ist dann auch weiter gesagt, daß man nicht bloß dafür sorgen soll, daß die Leute pünktlich bezahlt werden, sondern daß ihnen auch die Zuschläge, die noch zu den Mindestsätzen hinzuzukommen haben, noch gegeben werden, abgesehen von dem, was die Lieferungsverbände zu leisten haben. Da-

für ist nun in den größeren Städten zwar Vorsorge getroffen, aber in den kleineren Gemeinden hat es ab und zu der Nachhilfe bedurft. Aber auch darüber sagt der Bericht, daß man überall ein williges Ohr gefunden hat. Es sind dann allgemeine Grundsätze aufgestellt worden, die die ganze Auffassung etwas zusammenfassen, und es ist noch eine Übersicht über die ganzen Unterstützungen durch die 58 Amtsbezirke gegeben und da zeigt sich, daß, was mit dem vorhin Gesagten zusammentrifft, die Mindestbeträge in den Amtsbezirken 192 Millionen, die Zuschüsse, die ich vorhin erwähnt habe, 54 Millionen betragen. Es darf daraus die Überzeugung gewonnen werden, daß auf dem Gebiete der Unterstützung der Familien derer, die zum Heeresdienst eingezogen sind, das Nötige getan wird und man hört ja im allgemeinen, daß diese Leute — und das ist nicht etwa zu beklagen, sondern zu begrüßen — die Familien derer, deren Vater oder Gatte im Felde steht, vielfach sich besser durchzubringen und durchzuhalten in der Lage sind, als Familien, die niemand im Felde haben, die auf sich selbst angewiesen sind, namentlich unter dem kleinen Kaufmannsstand und dem kleinen Gewerbestand, wo nichts zu verkaufen und nichts zu arbeiten ist und auch keine Unterstützung in Betracht kommt. Diese Leute sind unter Umständen übler daran, wie die Familien derer, die draußen stehen. Diesen soll alles von Herzen gegönnt sein.

8. Flüchtlingsfürsorge.

Ich kann da zum Teil verweisen auf Dinge, die gesagt worden sind, als wir die erste und zweite Denkschrift verhandelt haben, wo die Flüchtlingsfürsorge in ausgiebiger Weise der Erörterung unterzogen worden ist. Es wird festgestellt, daß der Zustrom, der Ende 1915 stattgefunden hat, ein Ende gefunden hat bis auf wenige Flüchtlinge, die aus Frankreich nach Deutschland gekommen sind. Im Anfang kam der Hauptstrom, dann hat es zu Beginn des Jahres 1916 wieder eingesetzt, nachdem zwischen Frankreich und Deutschland eine Vereinbarung getroffen war wegen Freilassung der nicht wehrfähigen Zivilgefangenen, Frauen und Mädchen und männlichen Personen unter 17 und über 55 Jahren, sowie Männer zwischen 17 und 55 Jahren, die nach ihrem körperlichen Zustand zur Erfüllung militärischer Pflichten untauglich waren. Es wurden von Oktober 1915 bis August 1917 übernommen: 830 Männer, 901 Frauen und 439 Kinder, im ganzen 2170 Flüchtlinge, die zum großen Teil aus dem vom Feind besetzten Gebiete Elsaß-Lothringens fortgeschleppt und in Gefangenenlagern untergebracht waren. Insgesamt sind seit Kriegsausbruch 11 020 Flüchtlinge in Singen zur Übernahme eingetroffen und durch Vermittlung der in Singen in glücklicher und anerkennenswerter Weise getroffenen Einrichtungen herüber gekommen. Über die Kostenfrage ist mit dem Reich noch keine Einigung erzielt. Man weiß noch nicht, ob, in wieweit, und in welchem Umfange das Reich an diesen Kosten sich beteiligen wird. Es sind noch andere Flüchtlingsfürsorge-Einrichtungen bei uns vorhanden, insbesondere ist in Mannheim eine Sammelstelle der weitere 117 ziellose Flüchtlinge aus Frankreich, 33 aus England und 4 aus Rußland, überwiesen wurden. Es besteht auch eine Fürsorge für Flüchtlinge badischer Staatsangehörigkeit, welche erst nach dem Eintreffen an ihrem Reiseziel hilfsbedürftig geworden sind. Nach der Denkschrift wurde diese Fürsorge dem Verein für das Deutschtum im Ausland übertragen. Er hat dazu aus der Staatskasse Beihilfen bekommen, erst 200 M. monatlich, dann mußte der Betrag auf 300 M. erhöht werden infolge Zunahme der Unterstützungsfälle und der allgemeinen Teuerung. Um eine gleichmäßige Unterstützung der in anderen Bundesstaaten sich aufhaltenden badischen Auslandsflüchtlinge mit den Flüchtlingen der betr. Bundesstaatsangehörigkeit herbeizuführen, wurde mit dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung XI für Flüchtlingsfürsorge in Berlin, vereinbart, daß diese Abteilung die Fürsorge für die zuletzt genannten heimgekehrten Badener übernimmt. Der Aufwand hierfür wurde bis zu 80 Prozent, neuerdings im vollen Betrage von der Staatskasse übernommen. Bis zum 30. September 1917 sind der Abteilung XI des Zentralkomitees auf Grund dieser Abmachung 18 476 M. für rund 100 unterstützte Flüchtlinge vergütet worden. Seit 1. November 1917 sorgt jeder Bundesstaat für alle deutschen Auslandsflüchtlinge innerhalb seines Gebiets. Der Verein für das Deutschtum im Ausland, Ortsgruppe Karlsruhe, besorgt auch diesen Teil der Flüchtlingsfürsorge und bekommt dafür einen Zuschuß vom Staat. Aus geräumten Orten des Operationsgebiets im Oberelsaß ist 1916/17 ein weiterer Transport gekommen von etwa 1500 Flüchtlingen, die im Landeskommissariatsbezirk Mannheim untergebracht sind.

Es darf gesagt werden, daß die Flüchtlingsfürsorge in Baden recht gut organisiert ist und den armen Unglücklichen in möglichst ausreichender Weise geholfen wird.

9. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Über dieses Kapitel ließe sich sehr lange reden; aber es ist über diesen Gegenstand schon so viel geschrieben worden, sei es amtlich, sei es in der allgemeinen Presse, daß ich mich wohl dazu ziemlich kurz fassen darf. Ich möchte nur einiges Markante hervorheben. In den ersten Monaten des Krieges erwies sich schon die Notwendigkeit, für die geheilten Krieger, die aus den Lazaretten entlassen waren, zu sorgen. Es sollte in erster Reihe dafür gesorgt werden, Arbeitsfähigen tunlichst eine Stellung zu verschaffen, so lange sie noch nicht vollständig arbeitsfähig sind, sollten Zuschüsse zu den Löhnen gegeben werden. An die Kriegshinterbliebenenfürsorge glaubte man erst später gehen zu sollen. Aber es ist doch die Sache früher in Fluß gekommen dadurch, daß durch ganz Deutschland hindurch die sogenannte Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene geschaffen wurde. Es hat sich nun darum gehandelt, wie diese Angelegenheit in bezug auf Baden organisiert werden könne, und da hat denn das Großh. Ministerium des Innern — ich möchte sagen, in recht dankenswerter Weise — die ganze Angelegenheit in der Weise aufgefaßt, daß es den Badischen Heimatdank ins Leben rief und die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Kriegshinterbliebenenfürsorge ihm übertragen hat. Dabei ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Vorstand des Landesaus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge zugleich die Aufgaben des badischen Landesausschusses der Nationalstiftung für Kriegshinterbliebenenfürsorge in Deutschland übernahm. Die Organisation des Badischen Heimatdanks ist, wie schon angedeutet, in der Weise getroffen, daß zwei Landesausschüsse gebildet worden sind, einer für Kriegsbeschädigten- und einer für Kriegshinterbliebenenfürsorge, daß ferner in den einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirken Orts- und Bezirksausschüsse errichtet werden; über dem Ganzen steht unter dem Vorsitz des Herrn Ministers des Innern ein Gesamtvorstand für die beiden Unternehmungen. Selbstverständlich braucht man für diese Unternehmungen auch Mittel, und es ist glücklicherweise dem Aufruf Folge geleistet worden, der erlassen wurde. Es sind bis 1. Oktober 1917 304 Personen und Vereinigungen als Stifter beigetreten, und es ist bis Juni 1917 an Stiftungsbeiträgen und Spenden die Summe von 3¼ Millionen Mark eingegangen. Diese Mitteilungen betreffen die beiden Organisationen zusammen.

Was sodann speziell die Kriegsbeschädigtenfürsorge anlangt, so mußte hier oberster Grundsatz sein, die Leute nicht etwa gleich durch reichliche Geldgaben zu unterstützen, sondern sie wieder arbeitsfähig zu machen, sie zu ertüchtigen für die Arbeit und ihnen so nicht die Auffassung zu belassen, die im Anfang des Krieges vielfach bestund: „Wir sind im Krieg kaput geschossen worden, man muß uns jetzt auch ernähren", sondern: „Wir sind für das Vaterland beschädigt worden, und das Vaterland muß dafür sorgen, daß wir wieder nützliche Glieder der Gesellschaft werden können." Und darauf mußte das ganze Bestreben gerichtet sein. Die Zahlen sind natürlich gewachsen. Am 1. Oktober 1917 waren bereits 12 616 Kriegsbeschädigte als entlassen gemeldet, dadurch ist das Geschäft größer und intensiver geworden, und es war notwendig, Sonderausschüsse zu bilden, weil nicht mehr von einer Stelle aus das ganze bewältigt werden konnte. Es wurden Sonderausschüsse gebildet für Kriegsblindenfürsorge, für Heilfürsorge, für Gliedererſatz, für die orthopädisch-chirurgische Anstalt in Ettlingen, für Offizierzivilversorgung und endlich, gemeinsam mit dem Landesausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Siedelungsstelle. Die Ausgaben für 1915—1917 haben für diese Unternehmungen rund 658 000 M. betragen. Die Einnahmen waren glücklicherweise höher, nämlich 2½ Millionen, wovon rund 85 000 M. aus einem Zuschuß herrühren, den das Reich im Jahre 1915 in Höhe von rund 165 000 M. zur Verfügung gestellt hat und der im Jahre 1917 um den gleichen Betrag erhöht worden ist. Im Mittelpunkt der ganzen Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge steht, worauf wir stolz sein dürfen, die orthopädisch-chirurgische Anstalt in Ettlingen mit ihrer Schule und ihrem Werkstättenunterricht. Sie hat Schulunterricht an 3603 Kriegsbeschädigte, Werkstättenunterricht an 2395 und Sonderkurse an 235 Personen erteilt. Von Ettlingen aus wurden Stellen vermittelt an 1614 Kriegsbeschädigte, und ist den Leuten auf diese Weise geholfen worden. Weitere Unterrichtsgelegnheiten befinden sich in Singen und Meersburg. Ferner ist wichtig, daß man auch noch Arbeitsgelegenheit für die Lazarettinsassen geschaffen hat. Es war das nützlich für die Arbeitgeber, die dadurch Hilfe bekommen und nützlich für die Beschädigten, die dadurch über 800 000 M. verdient haben. Der Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge ermöglicht diesen auch den Besuch von Fachschulen und hält Fachkurse ab und zwar wurden 43 gewerbliche Kurse, 3 landwirtschaftliche Kurse mit 476 und 109 Kriegsbeschädigten veranstaltet mit einem Aufwand von über 90 000 M. Der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte dienen der Landesarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte und die ihm angegliederten 52 Bezirksarbeitsnachweise und der Arbeitsnachweis des Reservelazaretts Ettlingen. Die Stellen werden unentgeltlich vermittelt. Es ist ein Stellenanzeiger vorhanden, der unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Die Sonderausschüsse arbeiten intensiv für sich. Der Sonderausschuß für Kriegsblinde, deren wir in Baden schon eine erkleckliche Zahl, nämlich 53, besitzen, hat seinen Sitz in Mannheim, seine bisherigen Ausgaben betrugen rund 20 000 M. Die Art der Unterstützung besteht darin, daß der betreffende Blinde unentgeltlich ausgebildet wird, Verpflegung in einer Anstalt erhält und zur Einrichtung seines Betriebs Zuschüsse bekommt. Der Unterricht wird erteilt in der Blindenschrift, Schreiben von Maschinenschrift, Bürsten- und Korbmacherei usw. Bis Herbst 1917 sind 25 Kriegsblinde auf diese Weise ausgebildet worden, die zum Teil ihren früheren Beruf wieder aufnehmen konnten. Die Sonderausschüsse für Heilfürsorge und Gliedererſatz arbeiten mit bestem Erfolg und möchte ich dazu, weil die Denkschrift die Details ausweist, weiteres nicht sagen.

Zur Kriegshinterbliebenenfürsorge habe ich nur zu bemerken, daß die ganze Sache noch im Werden ist. Es ist der Landesausschuß bestellt, es sind auch Ortsausschüsse bestellt, aber es ist die Verwendung von Mitteln noch nicht in die Wege geleitet, weil man noch keinen richtigen Maßstab hat, wie die Mittel verwendet werden sollen, die in dankenswerter Weise in ziemlich reichem Maße zur Verfügung stehen. Damit kann ich auch diesen Punkt verlassen.

10. Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes.

Dazu kann ich mich kurz fassen; es ist kein Gesetz, das neuen Datums ist. Die Siedelungsstelle des badischen Heimatdanks, die gegründet worden ist, beschäftigt sich mit diesem Punkt insofern, als sie zu prüfen hat, ob die Abfindung für einen nützlichen Zweck nachgesucht wird. Es soll verhindert werden, daß das Geld genommen und verbraucht wird, und nachher der Betreffende unterstützungsbedürftig ist wie vorher. Es soll jeweils geprüft werden, ob eine nützliche Verwendung stattgefunden hat, ob insbesondere Einrichtungsgegenstände dafür beschafft, ein Haus erworben wurde usw. Bis 1. Oktober 1917 sind im ganzen 263 Fälle anhängig geworden, davon betreffen 13 Kriegerwitwen, die übrigen Kriegsbeschädigte. Ein Bescheid des Kriegsministeriums ist ergangen in 107 Fällen. Der bis jetzt aufgewendete Betrag beläuft sich auf nahezu eine halbe Million. Es haben 2 Gruppen dabei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berücksichtigung gefunden, zunächst die Gruppe der Landwirte, die sich in ihrer Heimat seßhaft machen wollten und die Industriearbeiter, die sich ein kleines Eigentum mit Garten sichern wollten. Besonders hervorgehoben sind die Blinden, die abgelöst worden sind, weil sie sich ein eigenes Heim schaffen wollten. Es ist außerordentlich wichtig für einen Blinden, daß er ein eigenes Heim hat, in dem er sich zurechtfindet. Wenn er wechseln muß in Bezug auf die Wohnung, so wird er dadurch in Verlegenheit kommen, weil er sich nicht so leicht zurechtfinden könnte. Wenn er aber an einer Stelle zu Hause ist und sich dort eingelebt hat, so fühlt er sich dort heimisch, und es wird die Lage für ihn eine erträgliche.

11. Entschädigung von Fliegerschäden.

Über diesen Punkt ist schon viel gesprochen worden. Wir erinnern uns aus der Zeit der Verhandlung über die zweite Denkschrift, daß, nachdem das Reich sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, auch seitens der badischen Regierung für Sachschaden Vorentschädigungen gegeben werden aber nicht an Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, und natürliche Personen, die in guten Verhältnissen sind, ebensowenig an Versicherte. Es wurde damals von uns gewünscht, man möchte doch dafür sorgen, daß auch die Personenschäden vergütet werden. Es ist dann auch das Ministerium seiner Zusage gemäß dafür eingetreten, und es hat das Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 in § 21 auch eine Bestimmung, wonach für Beschädigungen an Leib und Leben eine Vergütung in Aussicht gestellt wird. Das war der Stand der Sache zur Zeit, als die Denkschrift verfaßt wurde. Es ist aber neulich, nachdem man sich im Reichstag etwas positiver in der Sache ausgesprochen hat, in der Zweiten Kammer, auch in einem Erlaß seitens der Großh. Regierung mitgeteilt und nachher angeordnet worden, daß künftighin jeder Sachschaden und zwar nicht mehr wie früher nur bis zu 80 Proz., und nicht mehr nur an Bedürftige, sondern allgemein, auch an Staat, Gemeinde usw. vergütet werde, und zwar nach Art der Brandschäden an Gebäuden. Er wird also vergütet zu einem Teil alsbald und zum andern Teil nach Fertigstellung der Arbeit, die allerdings jetzt nicht immer gleich geschehen kann. Auf diese Weise ist den Wünschen, die in Bezug auf die Fliegerentschädigung bestanden, in möglichstem Umfange Rechnung getragen. Ich möchte nur zwei Bemerkungen noch anfügen. Wenn das Reich in dieser Richtung sich etwas schneller schlüssig gemacht hätte, so wäre verhütet worden, daß Gemeinden und Private sich mit ziemlich hohen Summen hätten versichern müssen. Diese Gelder hätten den Leuten erspart werden können, wenn man die Sicherheit, die man jetzt hat, früher gehabt hätte. Eine zweite Bemerkung soll nach ausdrücklichem Wunsch des Haushaltsausschusses dahin gehen, daß jetzt nach Ansicht der Regierung und des Ausschusses, die auch in der Zweiten Kammer ausgesprochen worden ist, ein Anlaß zu einer Versicherung nicht mehr besteht. Die Versicherung, wenn sie jemand machen will, hat nur noch den Zweck, daß der Betreffende etwa den Zinsverlust nicht zu tragen hat, wenn er einen Teil seines Fliegerschädenersatzes später bekommt, als er die Ausgabe zu machen hat, die ihm entstehen könnte. Es wird auch, nachdem die Stellungnahme des Reichs bekannt geworden ist und die Großh. Regierung in der Zweiten Kammer auch ausdrücklich durch den Herrn Staatsminister erklärt hat, daß man danach in Bezug auf die Entschädigung von Fliegerschäden beruhigt sein könne, nicht mehr nötig sein, den Lockungen der Versicherungsgesellschaften zu folgen. Es ist also in Bezug auf diese Frage seitens der Großh. Regierung das Mögliche geschehen, und man wird von sich aus darauf verzichten können, etwas weiteres in der Sache zu tun.

12. Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge.

Das ist ja ein großes Kapitel, über das ich mich aber kurz fassen kann, weil wir Gelegenheit haben, durch Exzellenz Lewald, — wenn auch nicht in der heutigen Tagesordnung — über diesen Punkt orientiert zu werden. Wir haben darüber auch schon früher gelegentlich der Erörterung über den Landeswohnungsverein und den badischen Baubund gesprochen; ich will daher im Interesse der Schonung des Hohen Hauses darüber nichts mehr sagen.

13. Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande

Das ist ein Produkt, das auch gekommen ist mit dem Krieg, als sich zeigte, daß nach und nach unter den geringen Ernährungsmöglichkeiten in den großen Städten die Kinder mehr und mehr Not gelitten haben, und man hat unter dem Eindruck, daß draußen auf dem platten Lande noch etwas mehr Nahrungsmittel zur Verfügung stehen, geglaubt, durch privates Vorgehen die Initiative ergreifen zu müssen, damit den Kindern Gelegenheit gegeben werde, von der Stadt etwas nach dem Lande zu kommen. Es war gleichzeitig der Zweck noch der, daß man dadurch die Kinder von der Straße weg brachte und den Landwirten, soweit es sich um halbwegs gesunde Kinder, namentlich um Knaben, handelte, Gelegenheit geben konnte, sich von den Kindern etwas in ihren Arbeiten unterstützen zu lassen, was dringend notwendig erschien, nachdem die größeren männlichen Personen durch den Krieg weggenommen worden sind und die Leute auf dem Lande die Arbeit in der Hauptsache durch Frauen, deren Arbeit bei jeder Gelegenheit anerkannt wird, und durch alte Männer leisten lassen müssen. Im Jahre 1915/16 kamen auf diese Weise nur wenige Kinder durch die caritativen Verbände auf das Land. 1916/17 hat sich der Staat der Sache angenommen, weil es wünschenswert war, daß der Kreis der Kinder ein größerer werde, und hat eine bessere Organisation herbeigeführt, weil sich viele Mißstände herausgestellt haben. Es wurden Richtlinien aufgestellt, um deren Durchführung sich Ortsausschüsse kümmern sollten. Das Unterrichtsministerium hat dabei mitgewirkt durch Gewährung von Urlaub, um die Kinder aufs Land zu bringen. Sofern auf dem Lande die Möglichkeit und Platz war, konnten die Kinder dort auch die Schule besuchen. Die Großh. Generaldirektion hat freie oder doch er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mäßigte Fahrt für die Kinder und die Begleiter bewilligt. Der Erfolg war, daß die Tätigkeit der caritativen Vereine sehr anerkannt werden konnte und mußte, daß die Kinder gut genährt zurückkehrten, die Arbeit und die Kost haben ihnen gut getan. Es wurden die Kinder nicht bloß in unserm Lande und in den anderen Bundesstaaten, sondern auch im neutralen Ausland, in der Schweiz und in Holland, vielfach unentgeltlich aufgenommen. Leider läßt die dermalen stattfindende Agitation, die Kinder auch in diesem Jahre wieder nach dem Lande zu bringen, den Erfolg missen. Nach den Erfahrungen bis jetzt, wenigstens nach meinen Erfahrungen, ist der Eifer, die Kinder aufzunehmen, nicht mehr sehr groß. Voriges Jahr wurden vielfach unentgeltlich die Kinder genommen, man mußte nur gegen Schluß etwas nachheifen mit Bezahlung, und auch in diesem Jahre wird ohne Bezahlung nicht viel zu erreichen sein. Es wird deshalb von verschiedenen Organisationen schon gesammelt. Nach der Denkschrift, die auf Seite 121 eine Tabelle enthält, sind durch die Organisationen fortgebracht worden 3819 Knaben, 6657 Mädchen, durch private Vermittlung 8600 Kinder. Das ist immerhin ein nennenswerter Erfolg, und allen denen, die mitgeholfen haben, den Kindern eine bessere Ernährung zu verschaffen, ist jedenfalls aufrichtiger Dank zu sagen.

14. Mittelstandshilfe.

Duchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dazu will ich gar nichts sagen. Bei dem Kapitel des Voranschlags des Ministeriums des Innern, wo ein Betrag von 400 000 M. vorgesehen ist für die Mittelstandshilfe, habe ich, sowohl im Haushaltsausschusse wie hier im Plenum, über die Maßnahmen der Großh. Regierung auf dem Gebiete der Mittelstandshilfe eingehende Darlegungen gegeben und ich kann somit heute darauf verzichten, noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Zu Abschnitt VIII, **Polizeiliche Maßnahmen mit wirtschaftlichem Nebenzweck:**

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Darüber kann ich mich sehr kurz fassen. In der früheren Berichtsperiode hat es sich als notwendig erwiesen, gegen die Landstreicherei und das Zigeunerunwesen Maßnahmen zu treffen. Es wird in der Denkschrift bemerkt, daß die getroffenen Maßnahmen sich bewährt haben, daß ihr Zweck erfüllt ist; ich kann darüber hinweggehen. Nur ein Punkt ist zu erwähnen, das ist das wiederholte Vorkommen von Bränden, was natürlich unangenehm ist, nicht allein wegen des Brandschadens für die Gebäudeversicherungsanstalt, sondern auch wegen der Gegenstände, die der Vernichtung zum Opfer fallen, wobei es sich vielfach um landwirtschaftliche Anwesen handelt und Dinge vernichtet werden, die wir sehr notwendig haben für die Volksernährung. Vielfach sind diese Brände durch spielende Kinder entstanden, und es ist deshalb nötig, den Kindern größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weiter wurde festgestellt, daß die mangelhaften elektrischen Anlagen mitunter schuld daran seien. Die Ämter wurden angewiesen, darauf zu sehen, daß in den Fabrikbauten und Lagerräumen in Bezug auf Feuersicherheit alles Nötige verlangt wird, es wurden die Feuerlöschinspektoren der größeren Städte zusammengerufen und angeordnet, daß die feuergefährlichen Fabriken und Betriebe, die für die Volksernährung wichtig sind, besichtigt und kontrolliert werden sollen. Es soll eine Neueinteilung der Löschmannschaften erfolgen, die Heranziehung der Jungmannschaften, im Bedarfsfalle auch der Frauen und Mädchen, wie es ja auch auf andern Gebieten, z. B. bei der Post, der Bahn, insbesondere der Straßenbahn usw. der Fall ist. Es wurden — wie weiter bemerkt wird — auch im letzten Berichtsjahr Mittel zur Verfügung gestellt, um solchen Leuten, die Blitzableiter auf ihr Haus machen lassen, Zuschüsse zu verwilligen, damit sie die Arbeit machen lassen können, ohne daß ihnen große Kosten daraus entstehen.

Damit schließt das Kapitel ab.

Zu Abschnitt IX, **Vergeltungsmaßnahmen:**

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Dinge, die hier in der Denkschrift behandelt werden, gehören wohl zu einem der unerfreulichsten Kapitel der Geschichte dieses an solchen Kapiteln überreichen Weltkrieges. Es blieb England, dem Staate, der für Freiheit, Zivilisation und Recht zu kämpfen vorgibt, vorbehalten, neben der Bekämpfung unserer Streitmächte auch seine räuberische Hand auszustrecken nach dem Eigentum friedlicher deutscher Bürger, soweit es sich innerhalb seines Machtbereiches befand. Es wurden die deutschen Forderungen an englische und andere Schuldner beschlagnahmt, es wurden die deutschen Einlagen und Depots bei den englischen Banken, die deutschen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, deutscher Liegenschafts- und sonstiger Besitz sequestriert und liquidiert. Man ging sogar so weit, daß man die Gerichte ermächtigte, Verträge, die englische Untertanen mit Deutschen abgeschlossen hatten, auf Anrufung des englischen Teils für ungültig zu erklären. Was natürlich den Erfolg hatte, daß nur solche Verträge aufgelöst wurden, die günstig für die Deutschen, aber ungünstig für die Engländer waren, während die für unsere Landsleute ungünstigen Verträge bestehen blieben. Die Liquidation des deutschen Vermögens und unserer deutschen Unternehmungen in England und im ganzen englischen Imperium wurde in einer Weise durchgeführt, die eine scharfe Kritik überall mit Recht erfahren hat. Die Preise, die dabei erzielt wurden, waren vielfach reine Schleuderpreise. Man scheute selbst davor nicht zurück, gelegentlich die Geschäftsbücher der liquidierten Unternehmungen zu verbrennen, um zu verhindern, daß der frühere Besitzer in die Lage gesetzt werde, aus seinen Büchern ziffernmäßig nachzuweisen, wie groß der Schaden ist, der ihn betroffen hat. Was England tat, ahmten natürlich seine Verbündeten teils mehr, teils weniger nach.

Die deutsche Reichsleitung hat sich lange davor gescheut auf dem Wege der Vergeltung vorzugehen. Sie hat Schritt für Schritt, meist gedrängt von den Beteiligten, sich dennoch dazu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

entschließen müssen, und hier in der Denkschrift wird nun im Einzelnen aufgezählt, welche Maßregeln ergriffen worden sind. Es sind das meist Maßregeln, die von den feindlichen Staaten gegen uns erlassen worden waren. Es wird hier gesprochen von den Rechten und Pflichten, die die Liquidatoren feindlicher Unternehmungen haben, von der Art und Weise, wie diese Liquidationen vor sich zu gehen haben. Es wird von dem eingesetzten Treuhänder für die feindlichen Vermögen gesprochen, auch von den Ermächtigungen, die er hat in Bezug auf sein Vorgehen und von seinen Verpflichtungen. Es wird weiter mitgeteilt, welche Maßregeln die Großh. Regierung ergriffen hat zum Vollzug dieser deutschen Vergeltungsmaßregeln in unserm Lande. So wird mitgeteilt, daß zur Zeit in Baden 10 Unternehmungen unter Aufsicht gestellt sind. Von diesen befanden sich zwei unter belgischem, sieben unter französischem, eine unter russischem Einfluß. 41 Unternehmungen sind zur Zeit unter zwangsweise Verwaltung gestellt, davon 10 mit überwiegend französischer, 14 mit überwiegend englischer, 15 mit überwiegend russischer und 2 mit überwiegend italienischer Kapitalbeteiligung. Unter Liquidation gestellt wurden bis jetzt in Baden 17 britische und 21 französische Unternehmungen. Man hat in Deutschland auch und zwar durch Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 dem Reichskanzler die Befugnis erteilt, falls ein der Liquidation unterstelltes Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet und der Hypotheken- oder Grundschuldbrief nicht erreichbar ist, anzuordnen, daß im Falle der Veräußerung des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld ganz oder teilweise erlischt. Vielleicht ist diese Maßregel zurückzuführen auf einen Fall, der sich in Mannheim ereignet hat. Es handelte sich um die Liquidation einer französischen Gummifabrik, auf der eine Hypothek eines französischen Hypothekengläubigers ruhte, die wesentlich höher war als der ganze Besitz. Hier war, wenn überhaupt die Liquidation möglich sein sollte, notwendig, daß ein Mittel gegeben wurde diese Hypothek aus der Welt zu schaffen. Natürlich wird auch hier der feindliche Gläubiger nicht geschädigt werden. Endlich wurde auch in Deutschland angeordnet, daß die Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland anzumelden sind. Diese Registrierung erfolgte im Frühjahr 1917. In Baden wurden durch das Ministerium des Innern die Handelskammern zur Aufnahme dieser Anmeldungen herangezogen. Die Summe, die sich hierbei für ganz Deutschland ergeben hat, ist eine ziemlich hohe. Sie ist jüngst von einem wirtschaftlichen Verein seinen Mitgiedern mitgeteilt worden. Ich konnte sie im Haushaltsausschuß nennen, will es aber hier in der Öffentlichkeit dieser Sitzung unterlassen. Baden ist an dieser Summe mit 3¼ Proz. beteiligt. Ich kann aber mitteilen, weil ich mir das aus einer erfolgten Veröffentlichung errechnet habe, daß von den badischen Städten, soweit sie überhaupt genannt waren, Mannheim mit 42 Millionen, Pforzheim mit 18 Millionen, Freiburg mit 12 Millionen und Karlsruhe mit 9 Millionen beteiligt sind. Ist die Summe der deutschen Forderungen gegen feindländische Schuldner recht hoch, so stellt sie aber doch nur einen verhältnismäßig bescheidenen Teil des ungeheuren Schadens dar, der dem deutschen Wirtschaftsleben durch die englischen und sonstigen feindlichen Maßnahmen entstanden ist. Der Schaden, der im ganzen zu erwarten wäre, wenn es uns nicht gelingt, einen vollen Wiedererfatz durch die künftigen Friedensverträge zu erlangen, würde sich wohl auf etwa 20 Milliarden Mark beziffern. Es ist dringend zu hoffen, daß wir einen solchen Frieden werden schließen können, in dem ein voller Schadensersatz von unsern Feinden erreicht werden kann; denn wenn das nicht geschähe, wenn das deutsche Wirtschaftsleben diesen Schaden voll oder auch nur zu einem Bruchteil tragen müßte, wäre der an sich schon so schwierige Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens nach diesem Kriege auf das äußerste gefährdet.

In Deutschland ist, wie ich vorhin schon vorgetragen habe, die ganze Angelegenheit außerordentlich gründlich und gut geordnet worden. Das feindländische Vermögen, so weit es bisher schon flüssig gemacht worden ist, befindet sich in Verwaltung des Treuhänders. Der Treuhänder hat die feindländischen Forderungen zum Teil schon eingezogen. Er berechnet die Zinsen dafür und läßt sie sich bezahlen. Er hat alle Beträge in die Hand bekommen, die sich ergeben haben aus der Liquidation feindländischer Unternehmungen, und verwaltet sie mit deutscher Gründlichkeit und Treue. So ruhen die Gelder, die sich aus unseren Gegenmaßregeln ergeben haben, in guter Hand. Nicht so ist es im Ausland, insbesondere nicht in Rußland, und es hat deshalb in den Kreisen des Handels und der Industrie in Deutschland eine große Erregung hervorgerufen, als man las, daß sich im deutsch-russischen Friedensvertrag sowie in dem mit der Ukraine eine Bestimmung befindet, die lautet: Beaufsichtigte, verwahrte, oder verwaltete Vermögensgegenstände sind auf Verlangen der Berechtigten unverzüglich freizugeben. Es kann also ein russischer Gläubiger, der eine Forderung an einen Deutschen hat, die vom deutschen Treuhänder beaufsichtigt, verwahrt oder verwaltet wird, sofort nach Ratifizierung des Friedensvertrags verlangen, daß ihm die Summe zurückbezahlt werde. Wie steht es nun mit der Forderung, die ein Deutscher an einen russischen Schuldner hat? Wird er sie auch wieder bekommen? Gibt es auch dort einen Treuhänder, der mit derselben Zuverlässigkeit die deutschen Forderungen und die Gelder, die sich auf dem Wege der Liquidation deutschen Vermögens angesammelt haben, verwaltet, gibt es auch dort einen Treuhänder, der auf Grund der Bestimmung des Friedensvertrages ihm sofort das gibt, was er zu verlangen hat? Das ist im höchsten Grade unwahrscheinlich; es wird noch unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die bolschewistische Regierung in Rußland die gesamten Bankguthaben beschlagnahmt hat. Die russischen Schuldner werden nicht ganz mit Unrecht geltend machen, daß sie nicht in der Lage sind, die deutschen Forderungen zu zahlen, weil sie nicht über ihr Vermögen verfügen können, weil ihr ganzes flüssiges Vermögen von der Regierung beschlagnahmt worden ist. Die Hoffnungen der deutschen Gläubiger gründen sich nun auf eine andere Stelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Friedensvertrags, die bestimmt, daß die beiderseitigen Regierungen Schadensersatz zu leisten haben für völkerrechtswidrige Schädigungen. Eine völkerrechtswidrige Schädigung muß aber angenommen werden, wenn Maßnahmen einer Regierung vorliegen, durch die Vermögensteile russischer Schuldner an deutsche Gläubiger einfach konfisziert werden und man sich nichts darum kümmert, ob die russischen Schuldner dann noch in der Lage sind, ihre deutschen Gläubiger zu befriedigen. Die Angelegenheit ist nach Zeitungsnachrichten auch im Hauptausschuß des Reichstags eingehend behandelt und es ist einstimmig der Beschluß gefaßt worden, bei der Reichsleitung vorstellig zu werden, daß sie, was heute noch irgendwie geschehen kann, tut, damit die deutschen Forderungen gegen russische Schuldner nicht ungünstiger behandelt werden, als die russischen Forderungen an deutsche Schuldner. Ich möchte die Großh. Regierung dringend bitten, wenn diese Angelegenheit im Bundesrat behandelt wird, dahin zu wirken, daß sie so gelöst werde, wie es den deutschen und damit auch den badischen Interessen entspricht. Der Anteil Badens an der Summe, die auf dem Spiele steht, ist ein bedeutender. Wenn das Land ihn auch nur zum Teil verlieren müßte, so würde sich daraus ein sehr erheblicher Schaden für das badische Wirtschaftsleben ergeben.

Zu Abschnitt X, **Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.**

1. Allgemeines.

a) Öffentliche Bewirtschaftung und bewirtschaftende Stellen.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Darf ich im Eingang meiner Ausführungen noch einmal, wie schon früher, daran erinnern, daß es gerade die landwirtschaftlichen Organisationen gewesen sind, welche schon im Jahre 1914 die öffentliche Bewirtschaftung des Getreides verlangt haben. Man stand damals vor der Wahl, entweder die öffentliche Bewirtschaftung von amtswegen durch die Organe der Regierung zu machen, oder die öffentliche Bewirtschaftung hinüberzuleiten zu jenen Organisationen, welche die verschiedenen Berufsstände sich selbst geschaffen hatten, als da sind: die landwirtschaftlichen Organisationen, die der Industrie, des Gewerbes, die der Beamten und Arbeiter usw. Man hat nicht den letzteren, sondern den ersteren Weg beschritten und hat ihn nun vier Jahre lang durchgeführt. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß es heute ein Zurück nicht mehr geben kann, ich halte das für durchaus ausgeschlossen, man kann Modifikationen eintreten lassen, aber ein Zurück gibt es nicht mehr. Wir müssen also auf diesem Wege weiter machen. Eigentumsbeschränkungen muß der Krieg mit sich bringen, das ist eine selbstverständliche Sache, dagegen wird sich kein Mensch auflehnen. Wir sind ja schon vom Frieden her gewohnt, uns beispielsweise in der Landwirtschaft Eigentumsbeschränkungen gefallen zu lassen. Ich erinnere Sie nur daran, daß der Flurzwang bestanden hat; die Dreifelderwirtschaft war gegen früher in der Landwirtschaft ein Fortschritt, später war sie schließlich ein Hindernis. Es gibt aber noch eine andere Art der Eigentumsbeschränkungen, ich erinnere an die Zwangsgenossenschaften für Entwässerung, Flurbereinigung, Flurordnung usw.

Für die Zukunft, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Eigentumsbeschränkung bei uns in der Landwirtschaft noch weitere Fortschritte machen wird und zwar ausgehend von dem Gedanken, daß die Produktion gefördert werden muß, daß weiter dafür gesorgt werden muß, daß die Äcker noch mehr tragen müssen als bisher. Man wird auf dieser Basis zu Zwangsmaßregeln kommen, die auch dann der Eigentümer sich gefallen lassen muß. Ich denke an die Frage der Düngung zuerst. Soll der Acker etwas hervorbringen, so muß er gedüngt werden. Man wird daher nicht vermeiden können, hinsichtlich der Düngung bestimmte Vorschriften zu machen. Man wird den Dünger jeweils dem Landwirt zuteilen und vorschreiben, was er damit zu tun hat. Darin kann keine unzulässige Eigentumsbeschränkung erblickt werden. Des Weiteren, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wird man dann nicht vorüberkommen, die Schädlingsbekämpfung in energischerer Weise zu betreiben, als es seither geschehen ist. Auch was die Saatgutwahl angeht und die Behandlung des Saatguts, wird es nötig sein, im Interesse der Erhöhung der Produktion Eingriffe in das Eigentumsrecht vorzusehen.

Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Bildung, der Ausbau der Winterschulen, alles das sind Dinge, die in dem Zukunftsprogramm stehen müssen. Die Organisation des Absatzes der Erzeugnisse durch die Genossenschaften und insbesondere die Regelung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land muß ins Auge gefaßt werden.

Die Behörden werden nicht daran vorübergehen dürfen, darauf gesetzgeberisch zu dringen, daß die Städte in einer entsprechenden Weise durch das Land versorgt werden. Es ist das eine Organisationsfrage allererster Ordnung. Wir haben da schon Beispiele: Ich erinnere an die Vorgänge in der Stadt Ulm und Neu-Ulm vor dem Krieg. Nach diesem Beispiel, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wird man wohl sich in Zukunft das Verhältnis zwischen Stadt und Land zu denken haben. Ich habe diese Gedanken gefunden in einem Buch von Geheimerat Braun und Professor Dr. Dade. Ich will aber im Interesse der Verkürzung meines Referats nicht weiter darauf eingehen. Um über die Übergangswirtschaft etwas zu sagen, so will ich nur bemerken, daß man sich darauf gefaßt machen muß, daß auch in der Zeit der Übergangswirtschaft die Zwangsmaßregeln fortbestehen werden.

Die Denkschrift beschäftigt sich zunächst mit der Frage der Organisation, daher will ich auch in diesem Zusammenhange auf einiges eingehen, zunächst auf die Verhältnisse der Kriegsgesellschaften. Mein eigenes Urteil will ich nicht in den Vordergrund stellen, ich möchte aber das Urteil des Herrn Geheime Rats Dr. Heim zitieren, weil er ein überzeugter Vertreter der Zwangswirtschaft ist. Er möchte alles rationiert haben bis zum letzten Hosenknopf; daher ist sein Urteil jeden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

falls viel unbefangener gegenüber den Kriegsgesellschaften, wie das meinige. Er sagt: „Es ist im hohen Grade bedauerlich, daß man eine Kriegsgesellschaft um die andere, eine schlechter arbeitend wie die andere, großkapitalistisch im ganzen Aufbau, ohne jede Fühlung mit der Landwirtschaft, teurer arbeitend wie jede Friedenswirtschaft, hat entstehen lassen und unglücklicherweise mit der Klinke der Gesetzgebung in der Hand Anordnungen aus dem Rohr schießend, die mit dem Nährgut teilweise verwüstend gewütet hat, mit einem Heer ungeschulter Beamter, nicht vertraut mit der Vielseitigkeit der Produktionsgebiete und der wirtschaftlichen Verhältnisse aber mit doppelter Kreide schreibend, wenn es sich um Provision gehandelt hat."

Soweit Geheime Rat Heim. Bei diesem Anlaß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, habe ich im Anschluß das Bedauern ausgesprochen, daß wir in Baden etwas stiefmütterlich behandelt worden sind von diesen Kriegsgesellschaften, daß wir keine einzige bekommen haben. Daraufhin hat man erwidert, daß das in neuerer Zeit sich gebessert habe, indem in Mannheim die Reichsgetreidestelle eine Filiale für Grünkern beim Genossenschaftsverband errichtet habe und ferner daß eine Filiale für Wein und eine weitere für Tabak errichtet werden ist. Wir haben nun in Mannheim drei Ableger der Kriegsgesellschaften an der Arbeit. Über den Ton, den die Kriegsgesellschaften gegenüber dem Publikum anschlagen, habe ich in der Kommission schon etwas mitgeteilt, ich will es hier nicht wiederholen.

Die Auffassung ist allgemein verbreitet, daß in der Kriegswirtschaft eine wenig förderliche Überorganisation Platz gegriffen hat. Man ist auch schon stellenweise dazu übergegangen, einzelne Organisationen abzubauen und eine Dezentralisation in die Wege zu leiten. Es sei erinnert an die Aufhebung der Reichsgerstengesellschaft und ich muß da etwas nachholen: Im Ausschuß hat man anläßlich der Aufhebung der Reichsgerstengesellschaft an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob wir die 100 000 M. wieder bekommen haben, die wir hineingesteckt haben. Es wurde uns versichert, daß wir sie wiederbekommen würden; daß dies so sicher ist, glauben wir allerdings noch nicht.

Man hat neuerdings angesichts der Unzulänglichkeit der bestehenden Organisation daran gedacht, die landwirtschaftlichen Genossenschaften in das System der allgemeinen Bewirtschaftung aufzunehmen. Diese Genossenschaften haben sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß sie wohl geeignet und geneigt seien, als Kommissionäre der Kommunalverbände zu funktionieren, daß sie es aber ablehnen müßten, etwa mit polizeilicher Befugnis ausgestattet zu werden. Das psychologische Moment allein schon spricht dagegen, weil die Genossenschaften bekanntlich auf einer freiwilligen Basis arbeiten, sie daher ihre Mitglieder verjagen und austreiben würden, wenn sie plötzlich als Polizeiorgane vor ihre Mitgliedschaft hintreten würden.

Wie die Denkschrift zugibt, wirkt die öffentliche Bewirtschaftung nicht nur verteuernd, sondern auch, wie Batocki gesagt hat, werden durch die öffentliche Bewirtschaftung die Produkte viel mehr dem Verderben ausgesetzt, als wie dies früher bei dem Handel der Fall war. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es ein eisernes Gesetz des Krieges ist, wonach sämtliche Produkte mit den Preisen in die Höhe steigen, einmal, weil die Kaufkraft des Geldes herabgeht und sodann, weil naturgemäß das Angebot der Nachfrage nicht mehr entspricht. Und so bleibt es immer wieder ein Kardinalfehler der öffentlichen Bewirtschaftung, wenn man das Bestreben in den Vordergrund gestellt hat, billige Produkte der Bevölkerung darzubieten. Die erste Bedingung, darauf will ich immer wieder hinweisen, bleibt die, daß Nahrungsmittel und was der Mensch sonst für das tägliche Leben braucht, vorhanden seien, die Preisfrage kommt erst in zweiter Linie. Aus diesem Grunde muß auch die Produktion in den Vordergrund gestellt werden. Ich habe den Eindruck aus der Denkschrift gewonnen, daß die Frage der Produktion nicht als erste und wichtigste angesehen wird. Man unterbindet aber die Freude an der Produktion, wenn man u. a. den Leuten nicht die Möglichkeit gibt, mit Vorteil zu produzieren. Es sei hier erinnert an die Ausführungen von Julius Kaliski in den Sozialistischen Monatsheften Nr. 24 vom 30. November 1915: „Erstes und höchstes Gut ist es und bleibt es, die Produktion auf ihrer Höhe zu halten und sie nach Möglichkeit zu steigern. Kein Mittel darf zur Erreichung dieses Zweckes zu beschwerlich und kostspielig sein. In der Festigung und Kräftigung der Produktionsgrundlagen unserer Landwirtschaft müssen alle Bestrebungen einer ernsten Nahrungsmittelversorgung gipfeln, nur bei behaupteter und aufsteigender Produktion können die zur Ernährung des Volkes erforderlichen Lebensmittelmengen gewonnen werden. . . . . Die Stärkung der landwirtschaftlichen Produktion ist die umfassendste und wirksamste Politik des Konsumentenschutzes. . . . . In lebhafter Erinnerung sollte es bleiben: Preisopfer, die die Sicherung unserer heimatlichen Produktion gewährleisten, dienen einer allgemeinen nationalen Angelegenheit."

Calwer fordert ferner, daß dem Produzenten jeglicher Ware der Anreiz einer gewissen Kapitalbildung zugebilligt werden müsse, damit neben der vermehrten Produktion eine weitere finanzielle Unterstützung des kriegführenden Reiches erfolgen könne. Auch im Volksfreund Nr. 277 vom 28. November 1917 finden sich ähnliche Gedanken unter der Spitzmarke „Die landwirtschaftliche Erzeugung" ausgeführt in bezug auf die Rede des Herrn Gentner auf dem Würzburger Parteitage. Diesem sehr vernünftigen Artikel folgt auf der folgenden Seite ein heftiger Angriff auf die Interessenten, d. h. die Landwirte, wo es unter anderem heißt, das Grundübel der Höchstpreisfestsetzung bestehe darin, daß die Preise nicht einheitlich und gleichmäßig von einer bestimmten Grundlage aus festgesetzt werden. Es ist dann von den „wuchernden Landwirten" die Rede; also genau das Gegenteil von dem, was auf der Seite vorher ganz vernünftig gesagt worden ist.

Ein wichtiger Anreiz zur Produktion würde darin bestehen, daß man den Landwirten nicht die ganze Produktion konfisziert und ihnen nur einen bestimmten Satz läßt, sondern daß man den Landwirten im Wege der Umlage die Abgabe ihrer Produkte vorschreibt. In dieser Richtung ist eine bedeutsame Neuorganisation in Belgien durch den Generalgouverneur ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

troffen worden. Für das Verwaltungsgebiet Wallonien wird zunächst die Beschlagnahme verfügt, dann die Preise, die erheblich höher sind, wie bei uns, bestimmt, und endlich in § 3 heißt es, daß die beauftragten Dienststellen für jede Gemeinde und für jede Art der Feldfrüchte die Höhe der abzuliefernden Menge festsetzen und weiter, daß dem Landwirt ein Teil der von ihm geernteten Früchte zur freien Verfügung bleibt. Dann sollte es auch in dem System so eingerichtet sein, daß der Anreiz zum Anbau der notwendigen Nahrungsmittel größer ist, wie der Anreiz zum Anbau der weniger notwendigen. Als besonders notwendig darf man wohl erachten: Brotgetreide und Kartoffeln.

Sehen wir nun einmal, wie die Höchstpreise in dieser Hinsicht gestaltet sind. Nach der Erfahrung der letzten 9 Jahre drischt im Durchschnitt bei sehr guter Bestellung in meiner engeren Heimat

Weizen	16	Zentner	pro	badischer	Morgen,
Gerste	17	„	„	„	„
Hafer	17	„	„	„	„
Roggen	13	„	„	„	„

Dem Ertrag an Getreide ist jeweils das gewonnene Stroh mit 20 Ztr. pro Morgen à 4 M. = 80 M. hinzuzuzählen.

Der Weizenhöchstpreis betrug im Jahre 1917 30 M. für den Doppelzentner, daher der Ertrag pro Morgen in Geld 240 M. + 80 M. (für Stroh) = 320 M.,

der Gerstenhöchstpreis betrug 27 M. = 309 M.,
„ Haferhöchstpreis „ 27 „ = 309 „
„ Roggenhöchstpreis „ 28 „ = 262 „

II. Nun die Kartoffeln: Da rechnet man 90 Ztr. pro Morgen à 6 M., darnach würde der Morgen 540 M. einbringen.

III. Gelbe Rüben oder Speisemöhren 300 Ztr. pro Morgen à 5 M. = 1500 M. In Parenthese möchte ich bemerken, daß gelbe Rüben zu einer großen Kalamität sich auswachsen. Die Leute fangen an, gelbe Rüben zu bauen; das ist aber außerordentlich schädlich im Hinblick auf die übrige Produktion. Es ist bedauerlich, daß der gelbe Rübenpreis hinaufgesetzt worden ist. Wenn man auf einem badischen Morgen gelbe Rüben anbaut, kann man ein Geschäft von 1500 M. machen. Ein großer Landwirt in meiner Heimat hat in diesem Jahre, natürlich auf Kosten der Kartoffeln, 10 Morgen gelbe Rüben angebaut.

IV. Kohlraben, 400 Ztr., à 2.25 M. . . . . = 900 M.
V. Dickrüben, 400 Ztr., à 1.50 M. . . . . = 600 M.
VI. Zuckerrüben, 280 Ztr., à 2.55 M. + 0,15 für Schnitzel . . . = 2.70 M. . . . . = 750 M.
VII. Tabak, 14 Ztr., . à 100 M. . . . . = 1400 M.

In jenen Gegenden, in welchen auf Getreide als zweite Frucht Stoppelrüben gebaut werden, erhöht sich der Morgenertrag um 100 Ztr. à 1.50 M. = 150 M.
Demnach würde beispielsweise ein mit Weizen angebauter Morgen an Geldertrag sich stellen auf 320 + 150 M. . . . . = 470 M.

Die unter I—VII angeführten Erträge sind Bruttoerträge. Da sie für alle angebauten Feldfrüchte nahezu gleich sind, namentlich hinsichtlich der Höhe der öffentlichen Abgabe, der Höhe der Arbeitslöhne usw., kommen die Aufwendungen für die Beurteilung der Höchstpreise für unsere Kleinbetriebe nicht in Betracht.

Nun möchte ich noch ein Wort sagen über die Produktionskosten des Weizens. Es ist vor dem Krieg ein Buch erschienen von Professor Howard über die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion. Da schwanken die Produktionskosten des Weizens zwischen 4 M. und einem Bruchteil und 13 M. und einem Bruchteil. Es sind große Berechnungen aufgestellt, die sehr interessant sind. Ich habe mich mit Landwirten zusammengesetzt, um selbst herauszubringen, wie hoch die Produktionskosten auf dem badischen Morgen sind. Wir haben 250 M. herausgebracht und rechneten daran 20 Ztr. Stroh à 4 M. ab = 80 M., sodaß die Produktionskosten eines badischen Morgens auf 170 M. stehen. Das Erträgnis pro Morgen sind 16 Ztr. Wir kommen also auf einen Reinertrag von 70,40 M. pro Morgen nach Abzug der Produktionskosten, wenn ich 16 Ztr. pro Morgen rechne. Aber der kleine Landwirt kann nur höchstens 14 Zentner produzieren, deswegen bekommt der, der mit kleineren Grundstücken zu rechnen hat, nur 40 M.

In diesem Zusammenhange verlohnt es sich auch die Kosten der Mästung der Schweine und Rinder zu betrachten.

I. Kosten eines Schweines à 2 Ztr., Mästungszeit 1 Jahr:

Ankauf des Ferkels 45 M. (jetzt 100 M.) . .	45.— M.
Tägliches Futter im Durchschnitt 8 Pfd. Kartoffel, 2 Pfd. Gerstenkleie (à 17 M. pro Dz.) = —.65 M. . . . . =	237.25 „
dazu für Stroh, Wartung, Wert des Spülichts pro Jahr	20.— „
zusammen	302.25 M.
Der Höchstpreis betrug im Jahr 1917 79 M. pro Dz., daher erhält der Bauer für das Schwein	158.— „
demnach Verlust	144.25 M.

Beim Schlachtgewicht gehen 25% ab, in diesem Falle gleich 50 Pfund; es bleiben also 150 Pfund dem Metzger. Der Metzger verkauft das Pfund für 1.80 M., er erlöst also 270 M. Der Profit des Metzgers beträgt demnach 270 — 158 = 122 Mark. Es betrug der Höchstpreis für ein Pfund Schweinefleisch, als ich diesen Bericht aufstellte, 1.80 M., wenn eine Knochenbeilage nicht dabei ist, mit Knochenbeilage beträgt der Höchstpreis 1.50 M.; es ist mir aber trotz wiederholten Nachfragen kein Fall bekannt, daß jemand schon einmal ein Pfund Schweinefleisch von einem Metzger für 1.50 M. erhalten hätte, wenigstens bei uns auf dem Land, in der Stadt ist es vielleicht anders.

II. Kosten eines Rindes von 8 Ztr.:

Voraussetzung ist, daß das Kalb dem Mäster geschenkt worden ist. Die Mastperiode beträgt 2 Jahre.

Im ersten Jahre 1.— M. pro Tag . . =	365.— M.
Im zweiten Jahre 2.— M. pro Tag . . =	730.— „
zusammen also	1095.— M.
Der Höchstpreis betrug 72 M. pro Ztr. . =	576.— „
demnach Verlust	519.— M.
Das Schlachtgewicht des Rindes ist 48 bis 50 %, daher 4 Ztr. Fleisch à 170 M. . . . . =	680.— M.
Der Höchstpreis betrug	576.— „
Verdienst des Metzgers demnach	104.— M

dazu kommt noch der Erlös aus der Haut, den Eingeweiden 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Milchproduktion:

a) Kosten pro Tag:

der Wert der Kuh = 1400.— M., daraus

5 %	=	0.17 M.
80 Pfd. Dickrüben à 1.50 M.	=	1.20 „
15 Pfd. Streu à 4 Pfg.	=	—.60 „
5 Pfd. Heu à 8 Pfg.	=	—.40 „
10 % Abnützung und Verlust	=	—.34 „
Wartung und Pflege pro Tag	=	—.20 „
		2.91 M.

b) Milchergebnis ohne Kraftfutter:

100 Tage à 10 l = 1000 l
„ „ „ 8 l = 800 l
„ „ „ 5 l = 500 l

demnach im Jahre 2300 l oder pro Tag 6,3 l im ganzen Jahr zu 365 Tagen.

Die Produktionskosten pro Liter betragen 46 Pfg.

Der Milchertrag nach dem Höchstpreis von 28 Pfg. pro Liter beträgt in Geld 2300 · 28 Pfg.	=	644.— M.
Die Erzeugerkosten der Milch im Jahre betragen demnach 2.91 · 365	=	1062.15 M.
davon ab der Ertrag mit		644.— „
bleibt somit ein Verlust von		418.15 M.
Bei einem Milchpreis von 32 Pfg. stellt sich der Ertrag auf 2300 · 32 Pfg.	=	736.— M.
Da die Erzeugerkosten		1062.15 M.
betragen und der Ertrag		736.— „
bleibt ein Verlust von		326.15 M.

c) Für Herstellung eines Pfundes Butter braucht man 12—13 l Milch

Bei 12 l kämen die Herstellungskosten auf		5.52 M.
ab die Magermilch = 8 l zu 18 Pf.		1.44 „
macht		4.08 M.
Bei 13 l kämen die Herstellungskosten auf		5.98 M.
ab die Magermilch 8 l zu 18 Pfg.	=	1.44 „
macht		4.54 M.
Die Herstellungskosten eines Pfundes Butter betragen daher 4.08 bis 4.54 M.		4.54 M.
Da der Höchstpreis für Butter		2.60 „
beträgt, so stellt sich der Verlust auf		1.94 M.

Ich gebe aber vollkommen zu, daß diese statistische Berechnung lediglich zutrifft auf rein agrarische getreidebauende Kleinbetriebe, und daß es in Weidewirtschaften möglich sein kann, die Herstellungskosten der Milch und der Butter etwas herabzumindern. In dieser Statistik liegt jedenfalls kein Anreiz zur Produktion.

Im Zusammenhang mit der Frage des Anreizes zur Produktion wäre auch die Frage der in Aussicht genommenen Kartoffelprämie zu besprechen. Bekanntlich ist auf Anregung der Norddeutschen landwirtschaftlichen Vereinigung in Aussicht genommen worden, im Jahre 1918 200 M. für den Hektar Kartoffelanbau zu vergüten. Die Süddeutschen Genossenschaften haben sich ganz energisch gegen die Prämie verwahrt. Sie gingen dabei von dem Gedanken aus, daß das Brotgetreide mindestens ebenso nötig ist, wie die Kartoffeln und daß überdies der Kartoffelanbau nach übereinstimmender Ansicht der süddeutschen Landwirte etwas mehr Risiko aufweist, wie der Getreidebau.

Sollte aufgrund der in Aussicht gestellten Prämie der Kartoffelanbau erheblich zunehmen und zwar auf Kosten des Getreideanbaues, so würde eine große Gefahr entstehen, falls infolge ungünstiger Witterung oder anderer Zufälle der Kartoffelbau mißraten würde. Man kann ja dasselbe auch vom Getreidebau sagen, aber, wie schon ausgeführt, ist erfahrungsgemäß der Getreidebau weniger den Zufällen ausgesetzt, wie der Kartoffelanbau.

Etwas sehr mißliches ist auch die ungeheure Zahl von Verordnungen. Im Inhaltsverzeichnis des Reichsanzeigers für 1917 finden sich 25 Verordnungen für Getreide, 9 für Mehl, 5 für Brotgetreide, zusammen 39, ferner 21 für Kartoffeln, hinsichtlich des Fleisches 6 : 5 über Fleischkarten, eine über Fleischreisekarten, 6 über Fleischwaren; wegen Vieh: 8 für Schlachtvieh, 9 über Tiere und 2 über Vieh. Wenn man dazu noch die badischen Verordnungen rechnet, so kommt eine außerordentliche Menge von Verordnungen zusammen. Übrigens werde ich später bei jedem einzelnen Kapitel die Zahl der Verordnungen, soweit ich sie zusammengerechnet habe, noch bekannt geben. Es ist ganz natürlich, daß, wenn so viele Verordnungen ergangen sind, kein Mensch sich mehr darum kümmert, was verordnet wird. Auch im Interesse der Staatsautorität ist es sehr bedauerlich, daß solche Gefühle in der Bevölkerung Platz greifen. Es ist gut, daß man immer wieder darauf hinweist. Wenn die Staatsautorität sich selbst fortwährend untergräbt und schadet durch diese Unmasse von Verordnungen, so ist das wirklich zu bedauern.

Im Verfolg der übertriebenen Reglementieung haben sich natürlich eine Menge von Mißbräuchen und Unzuträglichkeiten eingeschlichen. Es ist das schon einmal in einem anderen Zusammenhang gesagt worden, daß das Correktiv des Absolutismus die Corruption sei und mit einer tiefgehenden Corruption haben wir schon zu rechnen.

Auch die Schmiergelder spielen eine Rolle. So darf z. B. in manchen Warenhäusern nichts abgegeben werden ohne daß geschmiert wird. Es ist ein Fall aus Dresden bekannt geworden von einer Dresdener Schuhwarenhandlungen, zu welchem die Leipziger Schuh- und Lederzeitung folgendes hübsche und zum Teil wohl auch anderwärts zutreffende Zeitbild veröffentlicht: „Zwischen den Verkäuferinnen in den Dresdener Schuhwarengeschäften und dem kaufenden Publikum herrscht ein sogenanntes Freundschaftsverhältnis, und wer heute eine Verkäuferin im Schuhhandelsgeschäft zur Freundin hat, verfügt auch über Schuhe. Die Schuhwarenverkäuferinnen sind heute die umschwärmtesten Personen. Weder der Reiche noch der Vornehme scheut sich heute, mit den Schuhwarenverkäuferinnen sich auf einen freundschaftlichen Fuß zu stellen. In der Tat werden diese früher meist schlecht entlohnten Verkäuferinnen von dem reichen Publikum in geradezu unglaublicher Weise verhätschelt und verwöhnt. Sie werden mit kostbaren Gegenständen, mit teueren seidenen Blusen, mit Eßwaren, die

der gewöhnliche Sterbliche heute weder erhält noch bezahlen kann, mit Brillanten, Weinen, Likören geradezu überschüttet, und die Wohnung mancher Verkäuferinnen gleicht im Innern einem kleinen Warenhaus. Die Frau eines Sanatoriumsbesitzers aus der Dresdener Nähe kommt ins Geschäft. Sie unterbreitet zunächst der Verkäuferin eine kostbare seidene Bluse und bringt dann noch eine delikate Servelatwurst zum Vorschein. Die Verkäuferin kennt ihre Leute, Bluse und Wurst verschwinden und die Geberin gelangt in Besitz der gewünschten Lackschuhe. Ein Weinhändler vom Rhein scheut die weite Reise nach Dresden nicht. Er hat früher seinen Schuhbedarf schon in Dresden gedeckt und seine Erwartung, auch jetzt bei der herrschenden Knappheit noch hier versorgt zu werden, soll nicht getäuscht werden. Die Verkäuferin ist zwar anfangs zurückhaltend, aber ein Präsent von 25 Flaschen Rheinwein tut auch hier seine Schuldigkeit. Am Fernsprecher im Schuhgeschäft wird die Verkäuferin verlangt. Frau Kommerzienrat B., die am Tage zuvor auf das „Aufmerksamste" bedient worden ist, hat bereits der Verkäuferin einige Stück Butter und andere Seltenheiten zukommen lassen. Sie hat natürlich ihre Wünsche in Bezug auf neue Schuhe erfüllt bekommen. Sie will noch ein übriges tun und bietet der Verkäuferin ihre Loge im ersten Rang in der Hofoper an. Die Verkäuferin lehnt aber dankend ab, denn sie ist bereits von der Familie des Fabrikdirektors D für den Abend in den „Englischen Garten" geladen worden, um an einem „einfachen" Abendessen teilzunehmen, denn sie konnte „zufällig" die Wünsche der reichen Familie in Bezug auf Frühjahrsschuhe erfüllen."

Bekannt ist die Tatsache, daß in vielen Geschäften und auch in Warenhäusern an Landleute Bedarfsartikel nur gegen Verkauf von Eiern, Butter usw. abgegeben werden. Durch all diese Umstände ist eine große Unsicherheit in die Bevölkerung hineingetragen worden. Und diese Unsicherheit und das Mißtrauen der Bevölkerung ist noch vermehrt worden seit dem Bekanntwerden der „Neuköllner Denkschrift". Diese Denkschrift hat den Schleier hinweggezogen und man sieht nunmehr, wie das deutsche Wirtschaftsleben in den letzten Jahren wirklich gewesen ist. Das Ergebnis ist: Niemals von Anbeginn an hat die Höchstpreispolitik funktioniert, vielmehr haben die großen Werkverwaltungen von Anfang an, um die Stimmung bei der Arbeiterbevölkerung gut zu erhalten, Lebensmittel aufgekauft, um sie neben der öffentlichen Ration zu verteilen. Die Folge war, daß sehr bald die kleinen Betriebe, die nicht waggonweise kaufen konnten, sich im Interesse ihrer Arbeiter an die Städte wendeten und diese veranlaßten, als Großkäufer auf dem Lebensmittelmarkt aufzutreten, um der Arbeiterbevölkerung neben der rationierten öffentlichen Versorgung eine Extrazulage zu bereiten. Diese Zulagen erhielten natürlich nur die Fabrikarbeiter.

Weite Kreise des Volkes haben seit 3 Jahren der öffentlichen Bewirtschaftung vom Schleichhandel gelebt. Allerdings haben nicht die Kaufleute, sondern die Stadtgemeinden und die großen Werkverwaltungen diesen Handel betätigt und begünstigt. Nun waren natürlich die Werkanlagen weit günstiger gestellt wie die Städte. Zuletzt konnten die Städte nicht mehr mit, ihre Zahlungskraft ist nicht unerschöpflich, und weil die Städte nicht mehr mitkönnen, schlagen sie Lärm. Ein Produkt dieser Empörung der Städte ist die Neuköllner Denkschrift. Diese Denkschrift stellt zunächst fest, daß die Rüstungsbetriebe Lebensmittel beigeschafft haben, um sie an die Arbeiter und ihre Betriebe gegen Bezahlung abzugeben, und daß ihre Betriebe bei dem Ankauf der Lebensmittel in der Regel höhere Kaufpreise bezahlt haben als die festgesetzten Höchstpreise. Die Abgabe der Lebensmittel an die Arbeiter habe zu den geltenden Kleinhandelshöchstpreisen stattgefunden, die Betriebe haben alsdann die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf getragen. Diese Übung in den Rüstungsbetrieben habe dazu geführt, daß die kleineren Kriegswirtschaftsbetriebe an die Gemeinde mit der Forderung herangetreten sind, ihren Arbeitern gleiche Vergünstigung mit dem Lebensmittelbezug zuteil werden zu lassen. Sie selbst seien nicht in der Lage, Einkäufe zu betätigen, weil es sich um waggonweise Lieferung handelte, und ihnen die Wege zur Erlangung der Ware nicht so zugänglich seien, wie den Großbetrieben, die von den Reichsstellen der Z. E. G. in der Regel unterstützt würden.

Die militärischen Revisionsbeamten unterstützen das Begehren der Kleinbetriebe und, um keine Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft eintreten zu lassen, sah sich die Stadtverwaltung Neukölln genötigt, tatsächlich Lebensmittel im freien Handel aufzukaufen, um sie an die Kleinindustrie zur Verteilung zu bringen. In diesen Fällen war es notwendig, auch die Höchstpreise zu überschreiten.

Die Neuköllner Denkschrift führt noch einiges weiter aus und sagt: Diese Zustände sind dadurch herbeigeführt worden, daß das Wirtschaftssystem der Reichsstelle für Lebensmittelversorgung vollkommen versagt hat, und es wird dies dann für die einzelnen Lebensmittel nachgewiesen.

Hinsichtlich der Getreide- und Mehlversorgung wird gesagt, daß von Schiebern in großem Umfange Angebote zugehen auf Lieferung von Saatgut zur Verwendung als Lebensmittel ohne Saatschein. Es handelt sich um Einzelangebote in Mengen von 3000 und mehr Zentnern. Gefordert wird für Weizen, Hafer, Gerste je Zentner bis zu 200 M. Der Preis von 100 M. für diese Ware wird im allgemeinen als börsenmäßig bezeichnet. Dabei handelt es sich nicht etwa um Luftofferten, sondern um Angebote, deren Erfüllung in jeder Beziehung gewährleistet ist.

Hierzu wäre auch zu bemerken, daß der Transport solcher Riesenquantitäten allein schon hätte das Aufsehen der Beamten erregen müssen, und nur mit Hilfe der Beamten der öffentlichen Verteilung konnten solche Riesenquantitäten aus einer Hand in die andere gehen. Diese Dinge sind die natürliche Folge der ungebrenzten oder restlosen Beschlagnahme. Eine unbestimmte Warenmenge kann in der öffentlichen Hand nicht ehrlich gehütet und verwaltet werden.

Hinsichtlich der Hülsenfrüchte sagt die Neuköllner Denkschrift, daß Saaterbsen, -Bohnen, -Pferdebohnen, -Wicken zu Preisen zwischen 140 und 260 M. je Zentner ohne Saatschein angeboten worden sind. Als der Stadt Neukölln der Preis von 240 Mark je Zentner zu hoch erschien, und das Angebot abgelehnt

worden war, hat eine andere Großberliner Gemeinde dasselbe angenommen. Es handelt sich um eine Menge von 3100 Zentnern.

Die Kartoffelversorgung haben die Städte dadurch geregelt, daß sie erheblich über die Höchstpreise hinausgegangen sind, um ihre Bevölkerung besonders gut zu versorgen. Insbesondere die Rheinischen Industriestädte haben die bevorzugte Lieferung dadurch erreicht, daß sie an Stelle des festgesetzten Erzeugerpreises zuzüglich Schnelligkeitsprämie von 5,50 M. Preise von 6,70 M. bezahlt und den Erzeugern für Aufbewahrung von Kartoffeln für die Winterbelieferung für jeden Monat 50 Pf. Lagergebühr zugesichert haben. Ferner haben sie auch zur Erreichung ihrer Ziele die Liefererverbände mit Kohlen versorgt.

„Gemüse und Obst betreffend" ist den Gemeinden durch die Zulassung der Großverbraucher hinsichtlich der Lieferungs- und Anbauverträge eine unangenehme Konkurrenz erwachsen, umsomehr als die großen Werke mit ihren riesigen Gewinnen auf Geld keine Rücksicht zu nehmen brauchten. Ein besonders schwerwiegender Umstand ist der, daß diesen Werken fast durchweg große Mengen Ammoniak zur Verfügung standen und dadurch ein Tauschhandel auch mit diesen Düngemitteln in Szene gesetzt worden ist. Die Gemeinden waren natürlich auch genötigt, alles mögliche aufzubieten, um die erforderlichen Mengen Gemüse hereinzubringen. Eine Großberliner Gemeinde, welche 900 Zentner Ammoniak ihren Gemüselieferanten zur Verfügung stellen konnte, war daher in der Lage, große Verträge über Gemüselieferungen abzuschließen.

Dadurch, daß neben dem durch Verträge gesicherten Gemüse noch freies Gemüse sich im Handel befand, für das bei der allgemeinen Gemüsenot jeder geforderte Preis bezahlt wurde, entstand für die Anbauer von Vertragsgemüse der Anreiz, dieses nicht an ihre Kontrahenten zu dem in dem Vertrag vereinbarten Preise abzuliefern, sondern im Wege des Freihandels zu bedeutend höheren Preisen abzusetzen. Infolge davon hat Neukölln aus dem von ihm durch Abschlüsse gesicherten, etwa 200 000 Zentner betragenden Herbstgemüse nur 5 bis 10 000 Zentner geliefert bekommen; es blieb daher der Stadt Neukölln nichts anderes übrig, als Gemüse aufzukaufen. Natürlich war sie gezwungen, ebenfalls die Höchstpreise zu überbieten.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß auch behördliche Stellen nicht bereit waren, Gemüse und Obst an die Stadt Neukölln zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern, vielmehr außer den Höchstpreisen immer noch in Form von Erfassungszuschlägen, Provision, Verpackungsmaterial, allgemeine Unkosten und dergleichen weitere Beträge forderten, die in vielen Fällen den Höchstpreis bis zu 50 M. überschritten. Weiter sagt die Neuköllner Denkschrift, daß zur Zeit (d. h. im Jahre 1917) sowohl von den Landes- als auch von den Reichsbehörden an ihre Angestellten Gemüse in größern Mengen zu Preisen verkauft werden, die die festgesetzten Höchstpreise ganz erheblich überschreiten, so würde beispielsweise von einer dieser Stellen Weißkohl, dessen Höchstpreis 12 Pf. pro Pfund beträgt, mit 40 M. je Zentner an die Angestellten verkauft, während eine andere Stelle Mohrrüben, für die den Kleinhändlern ein Höchstpreis von 16 Pf. festgesetzt ist, zum Preis von 22 M. je Zentner an die Angestellten verkauft hat.

Ähnliche Zustände herrschen auf dem Milch- und Käsemarkt. Die Neuköllner sagen, daß ihnen täglich zahlreiche Angebote über alle Sorten von Käse zu einem Preise, der über 100 Proz. höher ist als der Höchstpreis, zugehen.

„Fleischversorgung betreffend". Um die Bevölkerung mit Schweinefleisch zu versehen, wollte die Stadt Neukölln in den Monaten September und Oktober etwa 5000 Spanferkel von dem Viehhandelsverband beziehen. Der Ankauf kam zustande, aber nur durch Vermittlung gegen Zahlung eines höheren Preises nämlich von 1,90 M je Pfund, anstatt je 1,60 M. wie festgesetzt.

Die Neuköllner Denkschrift sagt dann wörtlich:

„Obwohl der Viehhandel ausschließlich in den Händen der dafür geschaffenen Organisation liegt, sind bei Innehaltung der Höchstpreise Schweine fast gar nicht oder nur in geringer Menge zu haben gewesen, dagegen gleich zu Tausenden durch dieselbe Organisation, sobald ein höherer Preis bezahlt wurde." Ähnlich verhält es sich mit der Beschaffung von Schlachtrindern. Es wurden wiederholt durch Viehhandelsverbände bezw. deren Mittelspersonen 300—1000 Zentner geschlachtete Rinder zu 2,70 M. bis 3,65 M. je Pfund ausschließlich Fracht angeboten. Die festgesetzten Stallpreise werden dabei bis zu 75 Proz. überschritten.

Die Versorgung mit Fleischwaren, Fett und Butter konnte nur dadurch ausreichend gesichert wrden, daß dem Drängen der Rüstungsindustrie, insbesondere des Kleingewerbes folgend, aus dem Ausland durch Vermittlung von Schiebern Fleischwaren, Fett und Butter bezogen wurde. Die Preise hierfür bewegen sich zwischen 8 und 15 M. pro Pfund. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden auf der Fortsetzung dieser Lieferung mit dem Hinweis, daß in anderen Städten eine Versorgung der Arbeiter auf gleicher Grundlage stattfinde." Seit einigen Wochen sei jedoch die Stadt Neukölln gezwungen, von diesem Markte zurückzutreten, weil die Großindustrie im Rüstungsgewerbe jetzt Preise zahlt, die für den Arbeiter unerschwinglich sind.

Wegen der Futtermittelversorgung sagt die Denkschrift, daß nachgewiesenermaßen im Schleichhandel Hafer zu dem ungeheueren Preis von 100 bis 140 M. für den Zentner gehandelt wird, während der Höchstpreis 20 M. beträgt. Der Stadt ist Hafer für 100 M. angeboten worden, ebenso den Fuhrwerksbesitzern in Neukölln. Der Hafer sei aus München gekommen. Die Denkschrift sagt, die Zustände hinsichtlich des Verkehrs und Handels mit Heu, Stroh und Häckfel seien gänzlich unhaltbar, von einer Innehaltung der Höchstpreise war keine Rede. Den Gemeinden war es absolut unmöglich, für die festgesetzten Höchstpreise Heu, Stroh und Häckfel zu erhalten. Die Stadt Neukölln hat für Heu, dessen Höchstpreis 3,40 M. pro Zentner betrug, 7,75 bis 12,20 M. bezahlen müssen; für Stroh, Höchstpreis 4—4,50 M, 6 M., für Häckfel, Höchstpreis 5 M., 7 M. Dabei konnte sie ihren Bedarf nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

decken. Es ist bekannt, daß eine Firma in Berlin 19 M. für den Zentner Heu bezahlt hat.

Um die Höchstpreise für Runkelrüben bekümmert sich kein Mensch. Der Marktpreis betrug 3,60 bis 4,75 M. und 5 M. Pferdebohnen Höchstpreis 30 M. für den Zentner, im Wege des Schleichhandels 110 M. pro Zentner und Wicken 100 M. und 105 M. pro Zentner.

In einer vor dem Herrn Vorsitzenden der staatlichen Verteilungsstelle Großberlin in der Reichsgemüsestelle abgehaltenen Sitzung wurde nach längerer Erörterung festgestellt, daß sämtliche vertretenen Stadtgemeinden Großberlins die Höchstpreise für Gemüse überschritten hatten.

Auf demselben Gebiete liegt wohl auch die Tatsache, daß die Großindustrie bei uns im Lande Güter pachtet, was übrigens meinerseits durchaus gebilligt wird.

Aus der eben zitierten Neuköllner Denkschrift geht hervor, daß die amtlichen Stellen die Vorschriften ebensowenig eingehalten haben, wie andere Leute, und wenn man jetzt einen Landwirt oder Händler straft, so trifft das Sprichwort zu, daß man die Großen laufen läßt und die Kleinen faßt. Es hat übrigens der Vertreter der Großh. Regierung in dem Ausschuß gesagt, daß über diese Angelegenheit eine gerichtliche Untersuchung schwebe, deren Ergebnis abgewartet werden müsse. Daß dabei nichts herauskommt, kann man sich wohl denken.

Was die Frage der Höchstpreise angeht, so will ich nur bemerken, daß das Erstaunen der Landwirte immer größer wird darüber, daß man für ihre Produkte fortgesetzt Höchstpreise bestimmt, während man für diejenigen Produkte, die der Bauer selber braucht, niemals Höchstpreise festsetzt, als da sind: Stiefel, Kleider, Maschinen und ähnliches. Und wenn man daran denken wollte, einmal den Höchstpreisen auch Höchstlöhne gegenüberzustellen, so würde man mit einer solchen Festsetzung einen Gewinn insofern erzielen, als dann die ungemessene Konkurrenz, welche die hochbezahlte Arbeiterschaft auf dem Lebensmittelmarkte macht, und damit den Schleichhandel begründet, ausgeschaltet würde.

Was die Frage der hohen Preise angeht, möchte ich zitieren, was ein Bauer geschrieben hat:

„Für einen Häufelpflug bezahlte ich früher 12 M., jetzt aber 80 M., für einen Ackerpflug vor dem Kriege 20 M., jetzt aber 122,50 M., für das Schärfen eines Pflugschares früher 30 Pf., heute 1,75 M., für das Stauchen und Aufziehen eines Radreifens früher 1 M., jetzt 5,50 M. Das sind Preissteigerungen, für die in jeder Wirtschaft häufig notwendig werdenden Schmiedearbeiten um etwa 500 Proz., also um das Acht- bis Zehnfache mehr als die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beträgt. Für grünes Rindleder erhielt ich früher 50 Pf. per Pfund, jetzt erhalte ich 60 Pf., für Halbstiefel aber zur Arbeit, die ich früher mit 12 M. bezahlte, muß ich jetzt mit 110 M. bezahlen. Für meine Schafwolle erhielt ich früher 3 M. pro Kilo, jetzt erhalte ich 4 bis 5 M., für die zurückgekaufte gesponnene Wolle muß ich aber jetzt 40,50 M. bezahlen gegen 6 M. im Frieden. Für einen Arbeitsanzug, den ich früher um 12 M. erhielt, muß ich jetzt 110 M. bezahlen."

Nun hat die Großh. Regierung unter dem 12. April 1918 folgenden Erlaß an die Großh. Bezirksämter hinausgegeben:

„Wir machen auf den in Nr. 81 der Karlsruher Zeitung vom 9. April 1918 erschienenen halbamtlichen Artikel aufmerksam. Die Bezugscheinausfertigungsstellen sind entsprechend zu verständigen und die Bevölkerung geeignet aufzuklären. Den namentlich in ländlichen Kreisen immer wiederkehrenden Beschwerden, es seien Verkehrs- und Preisbeschränkungen nur für die Erzeugnisse des Landwirts ergangen, nicht aber für gewerbliche Erzeugnisse, insbesondere für Schuhzeug und Kleider, ist in aufklärender Weise entgegenzutreten. Was insbesondere die Preise für Schuhwaren betrifft, so ist darauf zu achten, daß die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (Reichs-Gesetzblatt Seite 1077), insbesondere § 4, und die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserung von Schuhwaren (Reichsgesetzblatt Seite 75) insbesondere § 3 beachtet werden. Wegen der Richtsätze für die Preisberechnung bei Schuhausbesserungen vergl. auch die Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Jahrgang III Nr. 5 vom 1. März 1918 Seite 44/46. Erforderlichenfalls ist mit dem Großh. Landespreisamt und Landesgewerbeamt ins Benehmen zu treten. Wir verweisen ferner auf die halbamtlichen Notizen in Nr. 60 und 77 der Karlsruher Zeitung vom 13. März und 4. April 1918 sowie unseren Runderlaß vom 8. November 1917 Nr. 56 097, die Ausbesserung getragenen Schuhwerks betr. Die städtischen Kommunalverbände sind unmittelbar verständigt."

Wenn einer diese Verordnung gelesen hat, wird er nachher gerade so gescheit sein wie vorher; ich muß aber zugeben, daß der Erlaß an die Bezirksämter ergangen ist, welchen es schwer fallen wird, dieses bureaukratische Deutsch in ein allgemein verständliches zu übersetzen.

Wenn nicht große Massen von Käufern da wären, die bereit sind, jeden Preis zu bezahlen, könnte sich der Schleichhandel nicht entwickeln. Die Zahl der Wohlhabenden ist zu gering, um die Grundlage für den hochentwickelten Schleichhandel abzugeben. Ich meine die Frage der Festsetzung der Höchstlöhne sollte einmal ernster ins Auge gefaßt werden. Auch nach einer anderen Seite hin würde die Bestimmung segensreich wirken: Wie aus den jüngsten Verhandlungen der Landwirtschaftskammer ersichtlich ist, zahlt die Heeresverwaltung so enorme Löhne, daß die Landwirtschaft völlig von Arbeitern entblößt wird. Naturgemäß mußte sich die Heeresverwaltung auch der Bestimmung der Höchstlöhne unterwerfen.

Hinsichtlich der Höchstpreise möchte ich auch noch bemerken, daß die erwünschte Wirksamkeit einheitlicher Höchstpreise nicht ausbleiben wird, wo es sich um gleichwertige, oder doch ähnliche Qualitäten der betreffenden Ware handelt, und wo diese unter einer ausreichenden Kontrolle aufbewahrt werden können; aber schon dann, wenn eine einheitliche Höchstpreisfestsetzung für eine Ware mit wesentlichen Höchstpreisenunterschieden eintritt, ergibt sich nicht nur eine Schädigung des Konsumenten, sondern auch eine derartige erhebliche Benachteiligung der Produktion, daß damit die Grenzen dessen überschritten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden, was selbst im Krieg hingenommen werden kann, weil die Notwendigkeit einer solchen, von bedenklichen Folgen begleiteten Maßnahme nicht einzusehen ist.

Ebenso steht es u. a. auch in der Frage der Höchstpreisfestsetzung für die Kartoffeln. Wenn es sich bei unseren heute angebauten Spätkartoffeln um Sorten handeln würde, die unter gleichen Verhältnissen auch nur annähernd gleichen oder ähnlichen Ertrag ergeben, so müßte bei den vielen sonstigen Erschwernissen der Kartoffelversorgung selbstverständlich von einer Preistafel für die verschiedenen Sorten Abstand genommen werden. Aber es gibt bestimmte Luxussorten unter den Kartoffeln, die seit der Großväter Zeiten ob ihres vorzüglichen Geschmackes, der aber mit geringerer Tragkraft gepaart ist, wesentlich höher im Preis stehen wie alle andern Sorten, zumal wie einige nur auf hohe Massenerträge und Stärkereichtum gerichtete Neuzüchtungen der jüngsten Zeit. In den Bereich dieser Elitespeisekartoffeln fallen die Eierkartoffeln und ähnliche. Es sind aber ganz ausschließlich nur kleinere und mittlere Landwirte, welche diese Sorten trotz geringer Erträge im Hinblick auf die 50 bis 100 Proz. höheren Preise anbauen, Preise, die ein auf den Geschmack eingeschworener Konsumentenkreis gerne bezahlt.

Diese Anbauer erleiden nun durch die allgemein gehaltenen Höchstpreise eine schwere Einbuße und man braucht sich nicht zu wundern, wenn der kleine Landwirt entgegen der in den früheren Jahren eingehaltenen Gewohnheit, diese Qualitäten für sich und sein Gesinde zurückhält und geringwertige Ware auf den Markt bringt, der Preis ist ja derselbe.

Es geht auch hier wie bei allen andern Dingen, bei denen durch die Vielgestaltigkeit der Erzeugung und die Vielgestaltigkeit der Versorgung von der bureaukratisch geleiteten Zentrale der heutigen Lebensmittelversorgung diese weder erfaßt noch durchgeführt werden kann. Des weiteren hat es sich als außerordentlich schädlich für die Versorgung erwiesen, daß die Einzelstaaten nicht gleichmäßig in der Festsetzung der Höchstpreise vorgegangen sind. Wir haben es erlebt, daß die Obstpreise, die Eierpreise, die Viehpreise, kurz eine ganze Anzahl von Preisen in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und der Pfalz in verschiedener Höhe festgesetzt worden sind. Jüngst sind auch die Holzpreise in Württemberg höher festgesetzt worden als in Baden. Daraus ergibt sich denn ohne weiteres die Folge, daß naturgemäß die Produzenten dorthin drängen, wo die höheren Preise bezahlt werden.

Auch sollte die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur für die einzelnen Erzeuger und Händler, sondern auch für die Kriegsgesellschaften gelten. Die Kriegsgesellschaften haben aber die Gewohnheit angenommen, daß sie den Verlust auf der einen Seite durch willkürliche Erhöhung der Preise auf der andern Seite auszugleichen suchen. Wenn beispielsweise die Reichskartoffelstelle beim Dörren Verluste erlitten hat, darf sie ruhig den Preis für den Zentner Rübenkartoffelmehl auf die unerhörte Höhe von 115 M. hinaustreiben, und die Zentralbehörde kann die bundesstaatlichen Lebensmittelstellen auch noch zwingen, dieses Ersatzmittel zu jenem Riesenpreis anzunehmen und die Landesbehörden hinwiederum zwingen die Kommunalverbände, dasselbe zu tun.

Im Laufe dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Graf **von Andlaw**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Da wir im Zeichen der Regierungsmaßnahmen stehen, so möchte ich einiges über die Maßnahmen und das Wirken der Kommunalverbände sagen: Die Klagen der Landwirte über diese letzteren sind beinahe ebenso zahlreich, wie berechtigt. Daß die Gegenden in der Nähe der Front den Krieg ganz anders verspüren, als diejenigen im Innern des Landes, wird niemand bestreiten. Ich möchte hierbei an die fast unausgesetzte Einquartierung mit ihren Lasten erinnern; wenn dann hierzu noch Bestimmungen über Beschlagnahme und Abgabe von Produkten kommen, wenn dem Bauern sogar das Bett nach Hafer durchstöbert wird, wie es bei uns in der Gegend vorkam, d. h. nach Dingen, die vor der Einquartierung kaum oder gar nicht zu retten sind, so wird man begreifen, daß die Leute etwas mißmutig geworden sind und ihre Opferfreudigkeit einen kleinen Dämpfer erhalten hat. Die Kommunalverbände sollten in diesen ohnedies durch Einquartierungslasten geplagten Gegenden, speziell in unserem oberen Markgräflerland nicht allzu rigoros vorgehen. Recht sehr verteuert wird der Betrieb durch den Beamtenapparat der Kommunalverbände; z. B. bei Abnahme von Kartoffeln hat der beaufsichtigende Beamte vom Zentner 10 Pf., bei 400 Zentnern 40 Mark; legt er sich die Sache so, daß er an einem Tag 3 Ortschaften erledigt, so hat er an dem einen Tag 120 Mark verdient. Warum nimmt man zu solchen Geschäften nicht einfach Leute in Uniform, Landsturmleute mit 33 Pf. im Tag, die würden es ebensogut besorgen und bedeutend billiger.

Den Kommunalverbänden dürfte es absolut nicht um Gelderwerb zu tun sein; was soll man denken, wenn z. B. der Kommunalverband Hamburg mit 50 000 M. Schulden angefangen hat und bei der 8. Kriegsanleihe 17 000 000 M. zeichnen kann. Woher kommt das Geld, wer muß es zahlen? Antwort: Die Konsumenten oder der produzierende Landwirt, und das ist nicht recht. Ich will hier nur einige Beispiele von Bestimmungen der Kommunalverbände mit ihren Folgen kurz berühren. Ich gehe dabei ab ovo aus, d. h. ich fange mit den Eiern an. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, müssen pro Huhn eine bestimmte Anzahl Eier abgegeben werden, pro Huhn im Jahre 60 Stück; man rechnet auf ein Huhn bis nach dem dritten Jahr in normalen Zeiten bei richtiger Körnerfütterung jährlich 90 Eier im Durchschnitt. Man kann aber die Hühner nicht alle über einen Kamm scheeren, denn es gibt alte und junge, und die alten Hühner legen bekanntlich viel weniger wie die Jungen, da beim Huhn die Eierproduktion vom dritten Jahre ab zurückgeht. Neben dem Alter kommt aber in der jetzigen Zeit noch ein Umstand hinzu, der der Eierproduktion hinderlich ist, und das ist die Ernährung. Wir sollen abliefern, aber den Tieren nichts zu fressen geben. Man darf keinen Weizen, keine Gerste, keinen Hafer, ja nicht einmal Kartoffel füttern. Da möchte ich um das Rezept bitten, was man den Tie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ren reichen soll, namentlich solchen, die keinen freien Auslauf haben, um sie gesund und kräftig zu erhalten und zwar so, daß sie noch genügend Eier produzieren. Als Beispiel kann ich aus meiner eigenen Wirtschaft folgendes anführen: Im Januar 1913 legten meine Hühner (zirka 46 Stück) 306 Eier, im Februar 445 Eier, Da waren sie eben von dem guten Futter noch bei Kräften. Dagegen legten sie vom 1. Oktober 1916 bis Anfang März 1917 nicht ein einziges Ei! Die Zahlen sprechen auch hier.

Als Ungerechtigkeit wird es empfunden, daß Gemeinden, die nicht die befohlene Anzahl Eier abliefern können, mit Strafe ‚d. h. z. B. mit Entziehung von Zucker bedroht werden. Ich kenne Fälle, wo Hühnerbesitzer Eier kauften, um genügend abliefern zu können, nur um Zucker zu bekommen. Bei der Geflügelhaltung heißt es eben auch: Wenn man nichts hineinsteckt, kann man nichts herausholen.

Etwas habe ich noch vergessen hinzuzufügen, daß nämlich auch die Hahnen als Eier legend gerechnet werden; auch für sie müssen Eier abgegeben werden. Ich habe nie gehört, daß ein Hahn ein Ei gelegt hätte. Also wozu diese Bestimmung? — Es wäre doch recht fatal, wenn solche Maßnahmen eines schönen Tages auch auf andere männliche Wesen der Schöpfung ausgedehnt würden. Bedenken Sie die Gattung „homo sapiens"; da würde es manchen Verlegenheitsprotest absetzen.

Die Klagen der Landwirte sind eben da berechtigt, wo es sich um allzu schablonenhafte oder um bürokratische Handhabung der Bestimmungen handelt. Ein weiterer Punkt der Maßnahmen, den ich berühren möchte, betrifft die Viehhaltung. Auch hierin herrschten recht merkwürdige Zustände insofern, als Nutzvieh nur nach dem Gewicht bewertet werden durfte, so daß also eine junge im vollen Ertrag stehende Kuh im gleichen Wert stand, wie ein altes Tier vom gleichen Gewicht. Diese unglaubliche Bestimmung ist glücklicherweise aufgehoben. Immerhin ist aber die Erwerbung von Milchkühen im eigenen Land ziemlich erschwert, da die Kommunalverbände ihre Grenzen ängstlich verschlossen halten und nicht dulden, daß ein Tier aus einem Verband in einen andern ausgeführt wird. Da sollte ein größerer Spielraum gelassen sein; denn die Bezirke mit schwacher Viehzucht sind infolge Mangels an Weidland gegenüber den anderen entschieden im Nachteil. Recht fatal für die Landwirte ist auch die Maßnahme der Enteignung der Zugochsen zu Schlachtzwecken seitens der Verbände. In der Not werden Kühe eingespannt, was wieder auf Kosten der Milchproduktion geht; denn eine Kuh, die arbeiten muß, namentlich in hügeligem Gelände, läßt sofort bedeutend in Milch nach. Gibt dann die Gemeinde weniger Milch ab, dann kommt sofort die Drohung mit der Entziehung des Zuckers. Es gibt heute Gemeinden, in denen Zugochsen zu den Seltenheiten gehören.

Ich hörte, daß mehrere Bürgermeister erklärt haben, daß, wenn die Pferdedepots nicht aushelfen, dann viele landwirtschaftliche Betriebe still stehen müssen.

Auch gegen die Maßnahme bezüglich der Abgabe von Schweinen wird sehr geklagt. Nach der neuesten Verordnung mußten alle Schweine von über 50 Pfund geschlachtet werden. Der Zweck dieser Maßnahme ist nicht ersichtlich, da genügend Futter für die Tiere vorhanden ist, namentlich kleine Kartoffeln. Die Folge davon ist, daß Spanferkel im Preis fabelhaft gestiegen sind. Es wird jetzt für das Stück 100 bis 130 Mark gefordert, während der Kommunalverband für den Zentner Schweinefleisch als Höchstpreis nur ganze 79 Mark bezahlt. Da wird sich jeder Landwirt bedanken, Schweine aufzuziehen und zu mästen; denn er verliert nicht nur Geld, sondern er hat auch noch umsonst gefüttert.

Ich habe diese wenigen Punkte nur aufgeführt zur Rechtfertigung unserer Landwirte, wenn sie den Maßnahmen der Regierung nicht voll und ganz entsprechen können.

Auch im Getreideverkehr ist mir manches rätselhaft. Wie kommt es, daß der Kommunalverband dem Bauern für den Zentner Weizen 15 Mark bezahlt, während hingegen der Bauer dem Kommunalverband für Kleie, die auf 92% ausgemahlen ist, also sehr wenig Nährwert enthält, 20 Mark bezahlen muß. Für eine Belehrung hierüber wären unsere Landwirte sehr dankbar.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter ist davon ausgegangen, daß in der Kriegszeit Zwangsmaßregeln nötig sind, und daß eine öffentliche Bewirtschaftung nötig ist. Er hat darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaft selbst die öffentliche Bewirtschaftung gefordert hat, und daß dabei wahlweise davon die Rede war, oder wahlweise der Vorschlag gemacht wurde, daß der Staat oder die Verbände diese Bewirtschaftung übernehmen sollen. Man hat sich für den Staat entschieden, und der Herr Berichterstatter sagt selbst, daß man nun im vierten Kriegsjahr von dieser Einrichtung nicht zurücktreten kann. Er hat im weiteren Verlauf seiner Ausführungen auch gesagt, daß die Verbände gar nicht in der Lage gewesen wären, ihrerseits die öffentliche Bewirtschaftung zu übernehmen, schon deshalb, weil sie nicht mit Zwangsgewalt ausgestattet sind; aber auch deshalb, weil die einzelnen Genossenschaften sich nicht bei ihren Mitgliedern mißliebig machen können durch zwangsweises Vorgehen. Damit daß der Herr Berichterstatter diese Maßnahme als notwendig anerkannt hat und gesagt hat, es gibt kein Zurück, damit steht es nun meines Erachtens im Widerspruch, daß seine Darlegungen eine einzige Verurteilung, ja beinahe eine Verhöhnung dieser öffentlichen Bewirtschaftung gewesen sind, eine Verurteilung, die in dem Satz gipfelte, daß die Kraft des deutschen Wirtschaftslebens durch diese gesetzlichen Schranken gebrochen worden sei. Diesen Satz spricht der Herr Berichterstatter aus, wenige Tage nachdem das deutsche Volk 14½ Milliarden für die Kriegsanleihe gezeichnet hat und damit eine Kraft bekundet hat, die uns selber hoch erfreut, viele von uns freudig überrascht und bei den Gegnern einen tiefen Eindruck gemacht hat, ja einen Schrecken verursacht hat. Es kann nicht richtig sein, daß die Kraft des deutschen Wirtschaftslebens gebrochen ist, wenn ein solches finanzielles Ergebnis der Kriegsanleihe zu verzeichnen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist aber auch nicht richtig, daß die Landwirtschaft so schlecht behandelt wurde, so verkehrt und bureaukratisch, wie es der Herr Berichterstatter darstellt; denn wenn das der Fall wäre, könnte die Landwirtschaft auch nicht in der guten — um nicht mehr zu sagen — finanziellen Lage sich befinden, in der sie sich jetzt befindet. Es könnten nicht die Sparkassen auf dem Lande solche Einnahmen haben, wie sie sie jetzt haben, und es könnte auch nicht das Land sich in dem Maße an der Kriegsanleihe beteiligen. Ich bedauere, wenn der Herr Berichterstatter in der Tat die Meinung des Haushaltsausschusses dieses Hohen Hauses vorgetragen haben sollte. Das Hohe Haus und der Haushaltsausschuß haben früher bei aller Würdigung der Fehler, die vorgekommen sind, und die nicht zu leugnen sind, die Stellung eingenommen, daß im großen und ganzen nicht nur das Deutsche Reich, sondern auch Baden auf dem Gebiet der öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel auf dem richtigen Wege gewesen ist und ist und richtige Maßnahmen getroffen hat, und hat ferner anerkannt, daß wir insbesondere in unserm Land erträgliche Verhältnisse haben. Mehr aber als erträgliche Verhältnisse auf dem Gebiet der Versorgung und Ernährung kann man in Kriegszeit nicht verlangen. Ich habe mich manchmal bei den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gefragt, ob denn der Herr Berichterstatter sich gegenwärtig hält, daß wir uns im Kriege befinden, daß wir unter den schwierigsten Verhältnissen zu arbeiten haben, und daß wir mit der Regelung der öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel ein Problem in Angriff genommen haben, welches beinahe unlösbare Schwierigkeiten bietet. Das zeigt ein Blick nicht nur auf Deutschland und auf Baden, sondern auch auf andere Länder. Auch hier sind diese Schwierigkeiten, auch in den kriegführenden feindlichen Ländern sind diese Schwierigkeiten hervorgetreten, und die Lebensmitteldiktatoren dieser Länder, oder wie sie sonst heißen mögen, sind durchweg nicht lange auf ihrem Posten geblieben, weil sie eben an der Schwierigkeit ihrer Aufgabe gescheitert sind.

Nun darf ich mich zu den einzelnen Bemerkungen des Herrn Berichterstatters wenden: Er hat das Urteil des Herrn Heim zitiert und hat das als ein unbefangeneres Urteil als das seinige bezeichnet. Ob er sich damit selber ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt hat, lasse ich dahingestellt. Herr Heim ist bekannt als ein sehr kenntnisreicher, sehr praktisch veranlagter, aber auch als ein recht einseitiger und leidenschaftlicher Mann. Was Herr Heim über die Kriegsgesellschaften gesagt hat, davon mag ja manches richtig sein. Es ist zuzugeben, daß die Kriegsgesellschaften auch ihre Mängel haben; diese allgemeine Verurteilung aber verdienen sie nicht. Sie haben ihre schwierige Aufgabe im großen und ganzen richtig erfüllt, und wir würden ohne diese Kriegsgesellschaften diese Aufgabe nicht haben lösen können. Es steht übrigens mit dieser scharfen Verurteilung der Kriegsgesellschaften doch in einem gewissen Widerspruch, wenn der Herr Berichterstatter sein lebhaftes Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß wir in Baden keine Kriegsgesellschaften haben.

Der Herr Berichterstatter hat es als den Kardinalfehler unserer ganzen Versorgungsregelung bezeichnet, daß man die billige Beschaffung von Lebensmitteln in den Vordergrund gestellt habe, statt durch entsprechende Preise für die Erzeuger einen Anreiz zur Erzeugung zu bieten. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Gesetzgebung oder die Denkschrift den Gesichtspunkt der billigen Preise in dem Maße in den Vordergrund gestellt hat oder stellt, wie es der Herr Berichterstatter annimmt. Die Preise unserer Lebensmittel sind sehr hoch. Die Steigerung unserer Lebensmittelpreise bewegten sich in Zahlen, die der Hausfrau sehr große Sorgen machen, und die allen denjenigen, die auf ein bestimmtes und mäßiges Einkommen angewiesen sind, recht schwere Lasten auferlegen. Auch die Höchstpreise für Lebensmittel sind festgestellt unter sorgfältiger Abwägung der Erzeugerkosten und der tatsächlichen Verhältnisse. Sie sind durchweg festgestellt im Benehmen mit den Vertretern der Erzeuger selbst und mehr oder weniger ihren Wünschen entsprechend. Wenn nicht ganz den Wünschen der Erzeuger entsprochen werden kann, so erklärt sich das allerdings aus der Notwendigkeit, den Gesichtspunkt des billigen Preises auch im Auge zu behalten. Wir können nicht daran vorbeigehen, daß wir billiges Brot haben, daß die Preise der Lebensmittel überhaupt, aber insbesondere der unentbehrlichen Lebensmittel sich in gewissen Grenzen halten müssen, um das Durchhalten für unser Volk zu erleichtern. Würde man, wie man nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters als seinen Wunsch annehmen müßte, der Preisbildung freies Spiel lassen, so würde in der Tat nur der Wohlhabende in der Lage sein, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen, es würde der Kampf aller gegen alle, wie er sich in dem Schleichhandel zeigt, noch einen ganz anderen Umfang annehmen, als er bedauerlicherweise bereits im Schleichhandel zutage tritt. Das Ergebnis würde sein, daß alle diejenigen, die in ihren Mitteln beschränkt sind, auch nicht den unentbehrlichen Unterhalt gewinnen können, oder aber, daß die Allgemeinheit so gewaltige Mittel aufwenden müßte, um die Minderbemittelten zu ernähren, daß das zu einer unerschwinglichen Belastung führen würde.

Der Herr Berichterstatter hat insbesondere beanstandet, daß man nicht die entsprechenden Abstufungen in den Höchstpreisen für die notwendigsten Lebensbedürfnisse und für die minder notwendigen gemacht habe, und er hat beanstandet, daß der Preis des Brotgetreides im Mißverhältnis stehe zum Preis der Handelsgewächse, des Tabaks usw. Ja, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dieser Unterschied hat doch immer bestanden. Der Tabak ist doch immer teurer gewesen als der Weizen und ebenso gilt das von verschiedenen anderen Produkten. Es sind aber auch die Erzeugungskosten ganz andere bei diesen Produkten, beim Handelsgewächsbau, wo so viele Arbeit darin steckt, mehr als bei den anderen Produkten; aber es bedarf meines Erachtens eines Eingehens auf den Grund der Verschiedenheit der Preise gar nicht, es muß doch auch die Höchstpreisbildung derjenigen Preisbildung folgen, die in dem freien Spiel der Kräfte sich ausgebildet hat. Sie muß sich dem anpassen und sie kann nur gewisse Abweichungen darbieten, die sich eben aus den Notwendigkeiten der Kriegszeit ergeben, sie müssen eben eine entsprechende Steigerung der Preise zugestehen. Aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Preisbildung völlig umzukehren, so daß man für das Brotgetreide sehr viel höhere Preise bewilligen würde, als für die Erzeugnisse, die weniger nötig sind, das würde ein solcher Eingriff in das Wirtschaftsleben sein, daß er sich schon dadurch verbietet. Das würde aber auch der Forderung widersprechen, daß eben die Regierung auch für die erträglichen Preise der notwendigen Lebensmittel zu sorgen hat. Die Regierung befindet sich da zwischen zwei Anforderungen, deren jede gleich dringend ist: Zwischen der Anforderung, daß die Preise so sein müssen, daß sie noch einen Anreiz zur Erzeugung bilden, und der Anforderung, daß sie nicht so hoch sein dürfen, daß sie der großen Masse der Bevölkerung die Erlangung des notwendigen Unterhalts erschweren, oder unmöglich machen. Ich glaube, die Tatsache, daß unsere Landwirtschaft die nötigen Bodenerzeugnisse hervorgebracht hat, und daß sie dabei in eine günstige finanzielle Lage gekommen ist — zwei Tatsachen, die doch nicht zu bestreiten sind — diese Tatsachen zeigen, daß die Regierung den richtigen Mittelweg im großen und ganzen gefunden hat. Daß man bei Höchstpreisen nicht auf derartige Unterschiede Rücksicht nehmen kann, wie der Herr Berichterstatter es bemängelt hat, daß man besondere Sorten von Kartoffeln nicht mit besonderen Höchstpreisen versieht, das sollte doch eigentlich keiner Darlegung bedürfen. In diesen außerordentlichen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, muß man durchfahren und muß großzügige Vorschriften treffen, man kann auf derartige Einzelheiten keine Rücksicht nehmen.

Nun kam der Herr Berichterstatter in diesem Zusammenhang auch wieder auf die Schweinepreise zu sprechen. Es ist das ja schon eingehend erörtert worden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Höchstpreis für Schweine im Widerspruch steht mit dem tatsächlichen Preis der Ferkel; aber der Herr Berichterstatter selber will ja auch nicht einen Höchstpreis für Ferkel, und wenn man keinen Höchstpreis für Ferkel will, so kann man zu einem entsprechenden Höchstpreis für die Schweine oder für das Schweinefleisch doch nur gelangen, wenn man dem Preis der Ferkel folgt und das würde einen solchen Preis der Schweine bedingen — das würde sich nicht erschöpfen in dem Preis, den der Herr Vertreter der Landwirtschaftskammer hier beantragt hat —, daß diese überhaupt nur noch für ganz reiche Leute erschwinglich wären. Es ist ja auch schon eingehend darauf hingewiesen worden, daß der Verkauf der Schweine gar keine Rolle spielt gegenüber der Verwendung der Schweine für die Hausschlachtungen, für welche der Höchstpreis, der übrigens vom Reich festgesetzt ist, nicht weiter in Betracht kommt.

Auf die weiteren Ausführungen des Herrn Berichterstatters bezüglich der Preisbildung glaube ich nicht eingehen zu sollen. Über diese Einzelheiten wird Herr Geheimerat Schneider noch einiges sagen.

Der Herr Berichterstatter hat sich dann über die ungeheure Zahl der Verordnungen beschwert und hat gesagt, daß das auch die Autorität der Regierung erschüttert. Meine Herren, es kann niemand mehr beklagen als ich, daß wir eine solch ungeheure Zahl von Verordnungen haben. Wir müssen ja diese Verordnungen zum Teil machen und dies ist kein Vergnügen für uns, sondern das ist eine schwere Arbeit. Ich glaube aber mit einer derartigen allgemeinen Klage und Bemerkung kann man eine solche Sache nicht abtun, man müßte sagen, welche Verordnungen denn unnötig sind. Durchweg haben sich die Verordnungen durch die Bedürfnisse des Lebens als notwendig ergeben, und wenn wiederholt Änderungen eingetreten sind, und wenn über einen Gegenstand deshalb mehrere Verordnungen erschienen sind, so hat sich das eben auch als notwendig erwiesen dadurch, daß die Verhältnisse sich geändert haben, daß neue Bedürfnisse hervorgetreten sind. Wenn aber der Herr Berichterstatter dann in diesem Zusammenhang gesagt hat, die Folge dieses Übermaßes, aber auch die Korrektur dieses Übermaßes sei die Korruption, sei der Schleichhandel usw., so möchte ich dem doch ganz entschieden widersprechen. Es ist das eine furchtbar ernste Sache, meine Herren, der Schleichhandel und die Korruption. Unsere ganze Versorgungsregelung würde, glaube ich, tadellos funktionieren, abgesehen von den Fehlern, die naturgemäß wie jeder menschlichen Einrichtung auch ihr anhaften und von den daraus sich ergebenden Mängeln im einzelnen, aber im großen und ganzen würde sie, glaube ich, tadellos funktionieren, wenn jeder Einzelne im Volke sich bewußt wäre, daß diese öffentliche Bewirtschaftung eine Notwendigkeit ist, und daß sich in sie einzufügen und ihr sich unterzuordnen, eine Pflicht des Einzelnen dem Vaterland gegenüber gerade so gut ist, wie die Pflicht der Vaterlandsverteidigung und alle anderen Pflichten, die uns diese Zeit auferlegt. Statt dessen suchen sich sowohl die Erzeuger den Vorschriften zu entziehen, indem sie die Preisvorschriften umgehen, als aber insbesondere auch die Verbraucher, die als Versucher an die Erzeuger herantreten und das in so großem Umfange, wie es in der Neuköllner Denkschrift dargelegt ist.

Nun diese Neuköllner Denkschrift hat einen weiten Raum in den Darlegungen des Herrn Berichterstatters eingenommen. Neukölln liegt nicht in Baden, aber der Herr Berichterstatter hat geglaubt, die Neuköllner Denkschrift als so wichtig bezeichnen zu können, daß er sagte, sie zeige das deutsche Wirtschaftsleben wie es wirklich ist. Meine Herren, ich möchte das entschieden bestreiten. Die Verhältnisse liegen bei uns hier in Baden nicht so, wie sie nach der Neuköllner Denkschrift in Groß-Berlin liegen. Das ist nicht ein Selbstlob für unser Land und seine Verwaltung, denn es ist gar nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeit der Versorgungsregelung für eine so gewaltige Stadt wie es Berlin ist, die ja eine größere Einwohnerzahl hat wie unser ganzes Land, daß jene Schwierigkeiten viel größer sind, als die, welche sich auch hier der Versorgungsregelung entgegenstellen. Ich meine, die Neuköllner Denkschrift zeigt nicht, wie das vielfach und auch von dem Herrn Berichterstatter behauptet wurde, daß unsere öffentliche Bewirtschaftung versagt hat, daß sie gescheitert ist, sondern sie zeigt, w a r u m unsere öffentliche Bewirtschaftung das Ergebnis nicht hatte und haben konnte, welches sie hätte haben sollen. Sie zeigt, welcher Widerstand von allen Seiten dieser öffentlichen Versorgungsregelung entgegengesetzt wird, wie jeder nur an seinen Vorteil denkt, der Erzeuger möglichst hohe

Preise erzielen will, der Handel aber durch Zurückhaltung, durch Spekulation gewaltige Gewinne erzielen will, und wie dann diejenigen, die unbedingt für die Versorgung der ihnen anvertrauten Persönlichkeiten — also insbesondere die Fabriken für ihre Arbeiter — zu sorgen haben, dann genötigt sind, ihrerseits die Vorschriften zu überschreiten, und wie sich daraus dann der Kampf aller gegen alle ergibt, von dem ich vorhin gesprochen habe.

Die Neuköllner Denkschrift ist Sache eines gerichtlichen Verfahrens. Es wird sich dabei zeigen, was an ihren Darlegungen richtig ist, und es werden dabei auch die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, es werde nichts dabei herauskommen, so ist das eine Geringschätzung unserer Gerichte, die, glaube ich, nicht gerechtfertigt ist.

Es kam dann der Herr Berichterstatter wieder mit der oft wiederholten Behauptung, die in unserm Land und bei unserer Landbevölkerung eine große Rolle spielt, man setze Höchstpreise nur für ihre Erzeugnisse fest, nicht aber für die Gegenstände, die sie notwendig braucht. Das ist nicht richtig. Es ist im Einzelnen ja in diesem Erlasse vom 12. April dargelegt, d. h. es ist dort verwiesen auf die Verordnungen, wo das im Einzelnen geregelt ist. Der Herr Berichterstatter hat das als ein bureaukratisches Machwerk bezeichnet, welches erst in das geliebte Deutsch übertragen werden müßte, um es zu verstehen. Der Herr Berichterstatter hat dabei nicht berücksichtigt, daß bei der ungeheuren Arbeit, die auf uns liegt, wir uns darauf beschränken müssen, wenn wir Erlasse an unsere Bezirksämter ergehen lassen, die ja die Verordnungen lesen und kennen müssen, auf bereits Gesagtes zu verweisen, damit die Arbeit uns einigermaßen erleichtert wird. Dort in jenem Erlaß ist also hingewiesen z. B. auf die Vorschriften über Schuhe, und für diese ist bestimmt — die Bestimmung ist von seiten des Reichs erfolgt —, daß der Preis der Schuhe auf jedem Paar Schuhe angegeben werden muß, und daß dieser Preis eingehalten werden muß. Es ist weiter bestimmt, daß, wenn der Käufer den Preis nicht angemessen findet, er ein Schiedsgericht anrufen kann, welches darüber entscheidet, ob der Preis angemessen ist oder nicht, und daß der Verkäufer angehalten werden kann, sich mit dem angemessenen Preis zu begnügen. Man mag das für eine unzureichende Einrichtung halten, aber man kann nicht für Schuhe einfach einen Höchstpreis festsetzen, wie man ihn für Weizen usw. oder für Kartoffeln festsetzt. Der Weizen und die Kartoffeln sind im großen und ganzen gleichartige Gegenstände, die Schuhe sind das nicht. Es gibt da ungeheure Verschiedenheiten in der Beschaffenheit, in der Höhe der Arbeitslöhne usw., die dabei berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich der Schuhe findet nun außerdem eine Kontrolle statt durch die Preisprüfungsstellen, durch das Landespreisamt, welches vielfach in den Schuhgeschäften Nachforschungen angestellt hat und gegen übermäßige Preise eingeschritten ist. Die Sache ist aber die, daß durchweg die Verbraucher von diesen Bestimmungen keinen Gebrauch machen, unangemessene Preise nicht anzeigen, sondern froh sind, daß sie ein Paar Schuhe bekommen haben. Auch da setzt der Kampf aller gegen alle ein, wie sich in dem Artikel, den der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, aus Dresden in humorvoller Darstellung verzeichnet findet.

Ähnliches gilt für die übrigen Erzeugnisse, mit denen der Landwirt zu rechnen hat. Zuzugeben ist ja freilich, daß immer noch ein Unterschied bestehen bleibt. Das liegt in der Natur der Sache. Man muß für dasjenige, was zum Unterhalt der großen Masse notwendig ist, eine Preisregelung eintreten lassen; man kann aber nicht in dem Maße eine Preisregelung bei all den Erzeugnissen eintreten lassen, die der Landwirt auch für seinen Betrieb notwendig hat. Es kommt weiter für diese Gegenstände in Betracht, daß eben auch da ganz abnorme Verhältnisse bestehen, also z. B. bei den Pflügen und den landwirtschaftlichen Maschinen der Mangel an Metallen, ein Mangel, der durch die Bedürfnisse unserer Rüstungsindustrie und somit auch wieder durch den Krieg verursacht ist.

Ich meine, meine Herren, man sollte, wenn man die Bewirtschaftung der öffentlichen Wirtschaft als notwendig erkannt hat, dann sich weniger gefallen in einer Kritik ihrer Mängel, als vielmehr bemüht sein, das Gute, das sie hat, hervorzuheben und vor allem auch bemüht sein, ein jeder an seinem Platz, insbesondere aber bei jedem öffentlichen Auftreten dem entgegenzutreten, was der Hauptgrund der Mängel in dieser öffentlichen Bewirtschaftung ist, und dieser Hauptgrund ist eben die Selbstsucht der Menschen und das Versagen des einzelnen Mitbürgers, indem er sich nicht einordnet in diese Versorgungsregelung, sondern für sich selber zu sorgen sucht unbekümmert darum, wie es seinem Nebenmenschen ergeht, oder auch Gewinne zu erreichen sucht auf Kosten seiner Nebenmenschen.

Ich bedaure, wenn der Herr Berichterstatter aus dem Ernährungsbeirat, in welchem er doch eifrig mitgearbeitet hat und uns oft ersprießlichen Rat gegeben hat, keine besseren Eindrücke von unserer Verwaltung und von unserer Arbeit bekommen hat, als er sie hier in seiner Kritik unserer öffentlichen Bewirtschaftung wiedergegeben hat. Ich hoffe, daß bei fernerem Zusammenarbeiten seine Eindrücke bessere werden.

Anfangs dieser Rede hat der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz wieder übernommen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat die Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse errechnet und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Landwirte weit unter den Produktionskosten verkaufen müssen. Grundsätzlich möchte ich bemerken, daß derartige Berechnungen schwerlich allgemeine Bedeutung haben können, weil die Verhältnisse in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben eben doch sehr verschieden liegen. Dann möchte ich noch allgemein vorausschicken, daß man bei der Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse den Landwirten einen Anreiz nehmen wollte Vieh zu mästen unter Inanspruchnahme

von Erzeugnissen, die in erster Linie für die menschliche Ernährung dienen soll. Wenn Kartoffeln und Getreide unmittelbar dem Menschen zugeführt werden, so erhält er an Nährwert das Fünffache von dem, was ihm zukommt, wenn er diese Erzeugnisse umgesetzt in Fleisch sich zuführt.

Im einzelnen hat seine Exzellenz der Herr Staatsminister schon ausgeführt, daß die Produktionskosten bei Getreide und bei Hackfrüchten eben doch sehr verschieden sind, weil bei den Hackfrüchten eine viel größere Arbeitsaufwendung erforderlich ist und außerdem mehr Dünger beansprucht wird. Was nun die Produktionskosten der Milch betrifft, so geht der Herr Berichterstatter davon aus, daß er die jetzigen Verkaufspreise für Rüben und für Heu bei der Errechnung der Produktionskosten in Ansatz bringt. Er selbst hat aber dargelegt, daß die Preise für Runkelrüben wesentlich zu hoch sind. Auch unser derzeitiger Heupreis von 8 M. ist in Anbetracht der günstigen Heuernte, die wir im Großherzogtum im großen und ganzen im vorigen Jahre gehabt haben, ein außerordentlich hoher. Er wäre sicher nicht so hoch festgesetzt worden, wenn nicht in weiten Teilen Norddeutschlands durch anhaltende Trockenheit die Heuernte sehr ungünstig ausgefallen wäre. Wenn nun die Landwirte, was doch bei uns die Regel ist, Heu und Runkelrüben aus ihrem eigenen Bestand verfüttern, so haben sie tatsächlich nicht für einen Zentner Heu einen Aufwand von 8 M., oder für Runkelrüben den Aufwand, den der Herr Berichterstatter in Rechnung gestellt hat. Es kommt weiter in Betracht, daß im Großherzogtum, wo der kleinere und mittlere Besitz überwiegt, zumal jetzt die Pferde den Landwirten vielfach genommen sind, die Milchkühe auch zur Zugleistung herangezogen werden müssen. Sie werden außerdem zur Zucht verwendet, man muß also auch das Kalb in Rechnung stellen und schließlich ist bei der Aufstellung des Herrn Berichterstatters der Wert des Düngers gar nicht in Rechnung gestellt. Der Dünger hat aber heutzutage einen außerordentlich hohen Wert. Ich darf nur darauf hinweisen, daß die Militärverwaltung für eine Fuhre Matratzendünger, also für etwa 20 Zentner zur Zeit 172 Mark verlangt. Wenn man nun, dem Verfahren des Herrn Berichterstatters entsprechend, hinsichtlich der Futtermittel die derzeitigen Verkaufspreise in Rechnung stellt, muß man hinsichtlich des Düngers ebenfalls die derzeitigen Verkaufspreise zugrunde legen. Wollte man, was unsere landwirtschaftlichen Sachverständigen für berechtigt halten, einen Verkaufspreis von 6 M. für den Doppelzentner in Rechnung stellen und davon ausgehen, daß eine Kuh etwa 100 Doppelzentner Dünger im Jahre liefert, so würde sich hier rein rechnerisch ein Gegenposten von 600 M. ergeben.

Aus alledem, was ich hier ausgeführt habe, ergibt sich, daß die Berechnung der Mücherzeugungskosten doch sehr große Lücken aufweist.

Ich komme dann zu den Kosten der Mästung eines Schweines. Der Herr Berichterstatter geht davon aus, daß man zur Mästung eines Schweines etwa 30 Zentner Kartoffeln braucht — in der Regel rechnet man für die Mästung eines Schweines 20 Zentner Kartoffeln — und setzt für den Zentner Kartoffeln einen Preis von 6 M. in Rechnung. Es dürfen nach den Vorschriften nur verfüttert werden kleine Kartoffeln, die als Speisekartoffeln nicht in Betracht kommen, oder solche Kartoffeln, die schon im Verderben begriffen sind. Man kann also unmöglich für diese kleinen oder im Verderben begriffenen Kartoffeln einen Preis von 6 M. in Rechnung stellen. Wenn man aber nur einen Preis von 3 M. in Rechnung stellen würde und einen Bedarf von 20 Zentnern zugrunde legt, kommt man zu dem Ergebnis, daß sich die Rechnung des Herrn Berichterstatters zugunsten des Landwirts um 115.20 M. schon verschiebt. Dazu kommt noch der Wert des Düngers, der ebenfalls mit in Rechnung zu stellen ist. Es hat der Herr Staatsminister schon darauf hingewiesen, daß übrigens zur Zeit die Landwirte nur noch ausnahmsweise Schweine abgeben. In der Zeit vom 1. November 1917 bis 31. März 1918 sind durch genehmigte Hausschlachtungen 192 800 Schweine in unserm Lande verbraucht worden, während an die öffentliche Bewirtschaftung in dieser Zeit 12 775 Stück abgegeben worden sind. In den nächsten Monaten befürchte ich, daß wir für die öffentliche Bewirtschaftung außerordentlich wenig Schweine erhalten werden.

Ich komme nun zu der Berechnung der Mästungskosten eines Rindes. Ich darf mich da zunächst berufen auf das, was ich vorhin schon bezüglich der Milchkühe ausgeführt habe. Weiter möchte ich noch bemerken, daß zurzeit beim Verkauf von Schlachtrindern für ein Zentner Lebensgewicht, wenn es sich nicht um gering genährte Rinder handelt, mindestens 80 M. und bei vollfleischigen Tieren sogar 90 oder 95 M. bezahlt werden. Wenn wir bei nur 80 M. bleiben, so ist der Erlös nicht 556 M., sondern 640 M.

Ich komme nun auf die Errechnung der Einnahmen des Metzgers. Es ist ausgerechnet worden von unseren Sachverständigen, daß beim Verkauf von einem Zentner Schweinefleisch die Metzger eine Roheinnahme haben von 45 M. Diese ist erhebliche größer als in gewöhnlichen Zeiten. Unsere Sachverständigen sind der Auffassung, daß in Rücksicht auf die gesteigerten Geschäftsunkosten und bei dem geringen Umsatz der Metzger der Preis gerechtfertigt ist. Tatsächlich kommt für die nächste Zeit der Verkauf von Schweinefleisch durch die Metzger überhaupt kaum in Betracht. Was an Schweinen in die Städte kommt, wird zur Bereitung von Wurst verwendet. Übergehend zu der Errechnung der Einnahmen der Metzger bei der Verwertung eines Schlachtrindes, ist hervorzuheben, daß man jetzt nur noch mit einem Schlachtgewicht von 46 Prozent rechnen kann. Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß die Roheinnahme des Metzgers bei einem Schlachtrind von 8 Zentnern Lebendgewicht ohne Berücksichtigung des Erlöses aus der Haut und den Innereien auf der einen Seite und des Handelszuschlags und der Frachtkosten auf der andern Seite nicht 104, sondern 699—640, also 59 M. beträgt, wobei der Gewichtsverlust beim Aushauen usw. noch nicht berücksichtigt ist. Tatsächlich ist der Gewinn der Metzger nicht zu hoch. Solange wir etwas geringere Rindfleischpreise hatten,

sind nicht nur die Innungen der Metzger, sondern auch die Städte selbst bei uns dringend vorstellig geworden, daß wir die Preise für Fleisch erhöhen. Damals ist uns von den Schlachthofdirektionen der Nachweis erbracht worden, daß die Metzger mit den Preisen, die wir früher, als die Tiere noch ein höheres Schlachtgewicht ergeben haben, festgesetzt hatten, nicht mehr auszukommen in der Lage waren. Es haben uns auch die Lebensmittelämter der Garnisonen dargelegt, daß obwohl sie mit einem Personal arbeiten, das keine Bezahlung erhält, sie bei den Preisen, die wir früher festgesetzt hatten, nicht in der Lage gewesen wären, die Regimenter mit Fleisch zu bedienen.

Ich darf nun im Anschluß an diese Darlegungen noch kurz eingehen auf die Ausführungen des Herrn Grafen von Andlaw . Herr Graf von Andlaw hat beanstandet, daß bei den Feststellungen der Getreidevorräte durch den Kommunalverband bei einzelnen Landwirten auch die Betten durchstöbert wurden. Wenn sich dies als notwendig erwiesen hat, so bedauert das niemand mehr, als die Großh. Regierung. Leider ist es aber eine Tatsache, daß wiederholt in den Betten verheimlichtes Getreide bei den Landwirten gefunden worden ist. Bei dieser Sachlage und bei dem Ernst unserer ganzen Brotgetreideversorgung ist es nicht zu beanstanden, daß die Kommission bei denjenigen Landwirten, welche offenbar zu wenig abgeliefert haben, sich schließlich dazu entschlossen hat, auch in den Betten nach Getreide zu forschen.

Was die Aufbringung der Kartoffeln angeht, so ist es den Kommunalverbänden überlassen, wie sie die Kartoffeln zur Ablieferung bringen wollen. Vielfach wird die Sache so gemacht, daß seitens des Kommunalverbands Aufkäufer bestellt sind, vielfach wird sie so durchgeführt, daß die Bürgermeister im Auftrag des Kommunalverbands in den Gemeinden die Kartoffeln zur Ablieferung bringen und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten. Ich glaube, man darf auch nicht so rechnen, daß ein Aufkäufer durchschnittlich in der Lage ist, täglich 400 Zentner in einer Gemeinde abzuliefern, oder gar in drei Gemeinden die dreifache Menge. Es mag Tage geben, wo er diese Mengen erreicht; aber wir haben es in Baden in der Regel mit kleinen und kleinsten Betrieben zu tun, so daß der Aufkäufer wohl an vielen Tagen kaum 20 oder 30 Zentner zusammenbringen kann, namentlich wenn das Wirtschaftsjahr seinem Ende entgegengeht.

Es wurde dann beanstandet, daß die Kommunalverbände zu große Einnahmen haben. Ich glaube, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß im Großherzogtum dies nicht der Fall ist. Von den städtischen Kommunalverbänden glaube ich füglich behaupten zu können, daß sie keine Einnahmen haben, wenn sie das Fazit am Schlusse des Jahres ziehen, sondern daß sie eher zugesetzt haben. Was die ländlichen Kommunalverbände angeht, so haben sie ihr kleines Vermögen nicht dadurch erworben, daß sie die Lebensmittel zu teuer an die Bevölkerung abgegeben haben, sondern sie haben es weit überwiegend dem Umstand zu verdanken, daß sie die Ablieferung von Lebensmitteln, wie Kartoffeln und Schlachtvieh, ferner die Ablieferung des Metalls, selbst in die Hand genommen haben und bei Inanspruchnahme des zulässigen Zuschlags — nachdem sie ihre Unterorgane entsprechend bezahlt haben — sich noch etwas erübrigen konnten. Durchschnittlich haben unsere ländlichen Kommunalverbände während des Krieges ein Vermögen von 38—39 000 M. angesammelt. Das ist, wenn man bedenkt, daß durch die Hände der Kommunalverbände jährlich Millionen zu gehen pflegen, außerordentlich wenig. Zudem ist bestimmt, daß diese Reserven mittelbar oder unmittelbar nur für die Zwecke der Volksernährung verwendet werden sollen.

Herr Graf von Andlaw hat dann noch unsere Eierumlegung beanstandet. Ich möchte demgegenüber doch bemerken, daß im großen ganzen sich unser Umlegungsverfahren bei den Eiern bewährt hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß wir im vorigen Jahre bis zum Sommer aus den Hühnerhaltungen herausgeholt haben, was wir nach der Umlegung hätten aufbringen müssen. Im Winter ging die Sache weniger gut; immerhin haben wir im Vorjahr insgesamt 80—90 Prozent des Ablieferungssolls erreicht. In diesem Wirtschaftsjahre, das mit dem 16. Februar begann, haben wir bis 31. März gegenüber dem Ablieferungssoll 84,46 Prozent erzielt, in Anbetracht des Umstandes, daß noch im Februar die Witterung kalt und ungünstig war, ein ordentliches Ergebnis. Es läßt darauf schließen, daß selbst unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen im großen und ganzen die Sache zu machen ist. Wir erkennen durchaus an, daß in den Städten, wo die Hühner keinen freien Auslauf haben, die Ablieferungsmenge nicht zu erreichen sein wird, und sind hier mit einem geringeren Prozentsatz zufrieden. Anders liegt die Sache in den ländlichen Bezirken, wo die Hühner in der Regel freien Auslauf haben und infolgedessen auch das Futter finden, das sie brauchen. Die Hähne haben wir bei der Berechnung der Zahl der Hühner deshalb nicht abgezogen, weil sie statistisch nicht festgestellt sind. Was durch das Vorhandensein der Hühner weniger abgeliefert werden kann, wurde dadurch berücksichtigt, daß wir auf ein Huhn nur eine Jahreserzeugung von 60 Eiern zugrunde legen. Nun müssen aber nicht diese 60 Eier, sondern im Durchschnitt auf 1 Huhn 21 Eier abgeliefert werden, da der Selbstversorger die Menge behalten darf, die er bei sparsamer Wirtschaft für sich selbst braucht. Wir haben angenommen, daß er durchschnittlich 80 Eier im Jahre auf den Kopf der Haushaltsangehörigen für sich behalten darf. Wenn ein Hühnerhalter wenig Hühner und eine große Familie hat, wird er für ein Huhn wenig oder nichts abliefern, hält er mehr Hühner und hat er eine kleine Familie, hat er für ein Huhn mehr abzuliefern. Wir haben die Menge, die der Hühnerhalter behalten darf, so berechnet, daß er, wenn er mehr Hühner hält, mehr Eier für den Kopf der Haushaltsangehörigen behalten darf, so daß er einen Anreiz hat, mehr Hühner zu halten.

Die Höchstpreise für Zucht- und Nutzvieh, wie wir sie früher festgesetzt hatten, haben wir wieder aufgehoben aus den Erwägungen heraus, die auch Herr Graf von Andlaw hier angeführt habe. Seitdem sie aufgehoben sind, wird jedoch aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiten Kreisen der Landwirtschaft der dringende Wunsch laut, wir möchten die alten Höchstpreise für Zucht- und Nutzvieh wieder einführen, weil die Landwirte zur Zeit zu hohe Preise für Zucht- und Nutzvieh anlegen müssen. Weite Kreise der Landwirtschaft sind also der Auffassung, daß unsere früheren Bestimmungen gegenüber der jetzigen Regelung den Vorzug verdient hätten. Die Erwerbung von Zucht- und Nutzvieh suchen wir möglichst zu erleichtern. Wir haben uns deshalb immer dagegen gewendet, daß die Kommunalverbände sich gegeneinander absperren und das Zucht- und Nutzvieh nicht herauslassen. Wir waren allerdings genötigt, den Handel mit Zucht- und Nutzvieh unter strenge Kontrolle zu bringen. Das liegt im Interesse der Landwirtschaft selbst.

Die Abgabe von Schlachtschweinen haben wir ganz wesentlich eingeschränkt. Vom 1. November 1917 bis 31. März 1918 sind im Großherzogtum im ganzen nur 12775 Stück abgeliefert worden. Wir sind immer davon ausgegangen, daß dem Landwirt alle Schweine zu belassen sind, die er zur Zucht verwendet oder zur Hausschlachtung benötigt.

Noch ein Wort zu den hohen Kleiepreisen. Der Bezugspreis der Kommunalverbände für inländische Kleie ist festgesetzt auf 15 M. für den Doppelzentner. Dazu kommt ein geringer Zuschlag, den der Kommunalverband zur Deckung seiner Unkosten nahmen darf. Wenn ein Kommunalverband einen höheren Preis verlangt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß ausländische Kleie den Landwirten zugeführt wird. Bei dem außerordentlichen Mangel an Futtermitteln nehmen wir vom Ausland herein, was wir bekommen können. Die Preisfrage kann in diesem Falle nicht sehr ins Gewicht fallen.

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe, als ich den Saal vorhin wieder betrat, vernommen, daß die Ausführungen des Herrn Berichterstatters von dem Herrn Staatsminister beanstandet worden sind. Ja, es hat dem Herrn Staatsminister geschienen, als ob der Herr Berichterstatter die Regierung verhöhnt habe in seinem Bericht. Inwiefern dies zutrifft, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann ich nicht beurteilen, da ich nicht anwesend war, nicht anwesend sein konnte. Ich kann nur sagen, daß die Ausführungen des Herrn Berichterstatters im Ausschuß auch nicht entfernt einen solchen Eindruck auf uns, die Ausschußmitglieder, gemacht haben. Inwiefern dann die subjektive Färbung, die der Herr Berichterstatter — wir wir ja alle wissen — in seiner lebhaften Art seinem Vortrag gegeben hat und inwiefern er dann davon abgewichen ist, von dem, was er uns im Ausschuß gesagt hat, das vermag ich ebenfalls nicht zu beurteilen, weil ich eben nicht anwesend war. Ich will nur noch das konstatieren, daß förmliche Beschlüsse in all den landwirtschaftlichen Einzelfragen, die hier erörtert worden sind, von dem Ausschuß nicht gefaßt wurden, auch nicht gefaßt werden konnten, weil die Mitglieder dazu in landwirtschaftlichen Fragen nicht unterrichtet, nicht bewandert genug sind. Wir haben eben den Vortrag entgegengenommen, wie wir auch den Vortrag des Herrn Korreferenten, Oberbürgermeister Habermehl entgegengenommen haben, der in seinen Ausführungen vielfach mit den Ausführungen des Herrn Referenten nicht übereinstimmte. Darüber werden wir dann den Herrn Oberbürgermeister heute Nachmittag hören.

Ob, wie gesagt, die Berichterstattung des Herrn Freiherrn von Mentzingen von dem in dem Ausschuß uns mitgeteilten abgewichen ist, und inwiefern, das kann der zweite Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Herr Freiherr von Stotzingen, der während des Vortrags des Herrn Berichterstatters anwesend war, jetzt konstatieren.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Meines Erinnerns habe ich nicht gesagt, daß Herr Freiherr von Mentzingen die Verhöhnung der Großh. Regierung ausgesprochen hat, sondern meines Erinnerns habe ich gesagt, daß der Vortrag des Herrn Berichterstatters eine Verurteilung, ja beinahe eine Verhöhnung der öffentlichen Bewirtschaftung im Reiche und in Baden sei. Ich glaube, das ist ein Unterschied.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auf die Aufforderung des Herrn ersten Vizepräsidenten hin glaube ich feststellen zu können, daß Herr Freiherr von Mentzingen hier im Plenum als Berichterstatter im wesentlichen dasselbe vorgetragen hat, wie im Ausschuß, eine größere Abweichung zwischen den beiden Vorträgen ist nicht zu konstatieren. Wie der Herr Vorsitzende des Haushaltsausschusses schon bemerkt hat, wurden über die Berichte förmliche Beschlüsse nicht gefaßt. Auf der andern Seite aber ist gegen den Vortrag des Herrn Berichterstatters im Ausschuß wesentlicher Widerspruch nicht geltend gemacht worden. Er war somit berechtigt, dasselbe hier in diesem Hause vorzutragen.

Was nun die Beurteilung des ganzen Vortrags betrifft, so glaube ich, daß der Ausschuß denselben in einem etwas anderen Sinne aufgefaßt hat als der Herr Staatsminister. Daß die Ausführungen an eine Verhöhnung der öffentlichen Bewirtschaftung gestreift hätten, war nicht die Auffassung des Ausschusses, und der Ausschuß würde selbstverständlich einen derartigen Vortrag auch nicht gebilligt haben. Ich bin aber auch fest überzeugt, daß das nicht in der Absicht des Herrn Berichterstatters gelegen ist.

Der Herr Staatsminister hat ferner, wenn ich richtig verstanden habe, aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters zu hören geglaubt, daß der Herr Berichterstatter wünsche, die Preisbildung solle dem freien Spiel überlassen werden. Das ist nicht die Auffassung des Ausschusses; ich glaube auch nicht, daß es die Auffassung des Herrn Berichterstatters ist. Auch in diesem Punkt hat auf jeden Fall der Ausschuß die Ausführungen nicht in diesem Sinne aufgefaßt.

Der Herr Staatsminister hat ferner in der bei Besprechung der Neuköllner Denkschrift gefallenen Äußerung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Herrn Berichterstatters: „Nichts werde dabei herauskommen", eine Geringschätzung der Gerichte erblickt. Ich habe die Äußerung wesentlich anders aufgefaßt: Es werde bei der gerichtlichen Verfolgung nichts herauskommen, heißt doch, es werde zu keiner Bestrafung kommen, wenn nach Auffassung des Gerichts keine Straftat vorliegt, oder nicht bewiesen werden kann, so kommt eben bei der Sache nichts heraus. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wollte damit sagen, daß eine strafbare Handlung zur Zeit in Neukölln kaum nachgewiesen werden könne, und daß es deshalb voraussichtlich auch nicht zu einer Verurteilung kommen werde. Eine Geringschätzung der Gerichte scheint mir in dieser Äußerung nicht vorzuliegen, auf jeden Fall nicht beabsichtigt zu sein.

Wenn ich schon das Wort habe, darf ich vielleicht noch zwei kurze Bemerkungen beifügen. Der Schleichhandel wird gewiß von uns allen und auch von der übergroßen Mehrzahl unserer Landbevölkerung ebenso scharf verurteilt, wie von Seiten des Herrn Staatsministers. Um gerecht zu sein, muß aber doch berücksichtigt werden ,daß die Versuchung oft in allzu dringlicher Form an den Landbewohner herantritt. Wenn man weiß, wie das Land überlaufen wird, wie tolle Preise geboten werden, wie die Leute geradezu genötigt werden, zu diesen Preisen abzugeben, dann darf doch die Verurteilung sich nicht allein auf die Landbewohner beschränken. Ferner ist sicher die Kontrolle bei uns in Baden ganz besonders scharf, sie ist schärfer als in den Nachbarstaaten, das berechtigt die Auffassung auf dem Lande, daß man unsern Landbewohnern mit besonderem Mißtrauen entgegenkommt. Geäußertes Mißtrauen aber ist leicht ein Anreiz zu Handlungen, die unterbleiben würden, wenn den Leuten mit größerem Vertrauen begegnet würde.

Was dann die Ausführungen des Herrn Geheime Rat Schneider anlangt, Preisbildung usw. betreffend, so ist eine derartige Berechnung immer sehr schwierig aufzustellen, verschiedene Auffassungen können begründet werden. Man wird vielleicht so viele verschiedene Auffassungen hören, wie Gutachten gestellt werden. Auch gegen die Berechnungen des Herrn Geheime Rat ließe sich manches geltend machen. Die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren brauchen aber nicht zu befürchten, daß ich jetzt in diese Details noch eingehe, die Ernährungsfrage wird jetzt für uns praktisch.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hogeehrteste Herren! Daß die Verurteilung des Schleichhandels sich nicht einseitig gegen den Landwirt richten soll, ist auch meine Ansicht und deshalb habe ich ungefähr dasselbe ausgesprochen, was Freiherr von Stotzingen hier gesagt hat. Ich habe gesagt, daß der Verbraucher dem Landwirt als Versucher naht, und ich habe gesagt, daß die Verbraucher in ihrer Selbstsucht ohne Rücksicht auf die Preise und ohne Rücksicht auf ihre Nebenmenschen Lebensmittel sich zu verschaffen suchen. Das halte ich für nötig zu bemerken, damit nicht draußen der Eindruck entsteht, als hätte ich mich einseitig gegen die Landwirte gewendet.

Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Es ist in der Tat nicht so, wie der Herr Staatsminister gesagt hat. Der Herr Staatsminister hat gesagt, er hätte den Eindruck, als wollte ich die öffentliche Bewirtschaftung verhöhnen. Der Herr Staatsminister irrt; das fällt mir gar nicht ein. Ich habe als oberste These meinen Ausführungen an die Spitze gestellt, daß es kein Zurückgehen von der öffentlichen Bewirtschaftung gibt, daß wir dabei bleiben müssen. Zur öffentlichen Bewirtschaftung gehört alles, über das ich vorhin geredet habe. Wenn die Großh. Regierung keine Kritik will, soll sie uns auch keine Denkschrift vorlegen, denn zu unserm Privatvergnügen beschäftigen wir uns nicht mit der Denkschrift. Ich kann ruhig sagen, daß ich nicht daran gedacht habe, irgend jemand oder irgend eine Bewirtschaftungsart zu verhöhnen. Aber Kritik muß man üben, und wenn der Herr Staatsminister das nicht haben will, weiß ich nicht, wo wir hinauskommen.

Ich kann auch zu den Ausführungen Seiner Exzellenz, des Herrn Vorsitzenden, sagen, daß ich durchaus mich an das Manuskript gehalten habe. Ich hatte allerdings infolge Bemerkungen zweier Herren Mitglieder des Ausschusses, es wäre besser, wenn einzelne Stellen etwas sanfter gehalten wären, mein Manuskript etwas korrigiert und eine Reihe von Ausdrücken gestrichen. Im übrigen habe ich genau dasselbe vorgetragen, wie im Ausschuß und kann also immer noch sagen, daß ich die Anschauungen des Ausschusses hier vertreten habe.

Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Staatsminister hat sein Bedauern ausgesprochen, wenn es tatsächlich der Fall wäre, daß der Ausschuß auf demselben ablehnenden Standpunkt stände, den der Herr Berichterstatter in seiner Kritik nicht bloß gegenüber den Reichsmaßnahmen, sondern auch gegenüber den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der badischen Regierung eingenommen hat. Ich darf dem gegenüber konstatieren, daß aus der Tatsache, die Baron von Stotzingen angeführt hat ,nämlich, daß in Ihrem Haushaltsausschuß die einzelnen Punkte, die Freiherr von Mentzingen vorgeführt hat und die von Seiner Exzellenz eben hier teilweise widerlegt worden sind, unwidersprochen blieben, nicht etwa nun auf die Zustimmung aller Herren geschlossen werden darf, die sich im Ausschuß an der Debatte nicht beteiligt haben, zum Teil aus Gründen, die Seine Exzellenz der Herr Vize-Präsident, vorhin angeführt hat. Wir haben die Gegengründe der Herren Regierungsvertreter angehört und ich für meine Person bin in den meisten Punkten überzeugt worden, daß die Kritik des Freiherrn von Mentzingen mindestens in ihrer vollen Schärfe nicht berechtigt war und daß in vielen Fällen die beanstandeten Maßnahmen der Regierung, insbesondere die vielen neuen Verordnungen, aus den Verhältnissen heraus sich als notwendig ergeben haben. Also daraus,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß von unserer Seite damals kein Widerspruch erfolgte, möchte ich nicht geschlossen haben, daß wir mit all den Äußerungen einverstanden gewesen sind, die im Ausschuß gefallen sind, ebensowenig mit denen, die heute hier im Plenum wiederholt worden sind. Ich für meine Person wenigstens nicht, ich glaube aber in dieser Beziehung auch im Namen mehrerer anderer Herren, die dem Ausschuß angehören, sprechen zu dürfen. Daß nicht Alles vorbildlich und ideal gewesen ist, was in unserer Kriegswirtschaft von der Reichsleitung und auch von Seite der badischen Regierung aus verfügt und durchgeführt worden ist, daß nicht lauter ideale Gesichtspunkte eingehalten werden konnten, liegt in der Natur der Dinge. Darauf hat der Herr Staatsminister selbst wiederholt schon in diesem Hohen Hause und auch heute wieder mit Recht hingewiesen. Ich stehe auf dem Standpunkt, den der Herr Staatsminister zuletzt betont hat, daß man mit der Kritik in diesen Dingen zurückhaltender sein sollte, daß man die großen Schwierigkeiten in der Volksernährung mehr berücksichtigen und sich im großen ganzen einigen sollte in Anerkennung dessen, was schließlich doch geleistet worden ist. Die Tatsache, daß wir doch wirtschaftlich wirklich durchgehalten haben unter diesen überaus schwierigen Verhältnissen, daß ein Jeder sein Fleisch und Brot, wenn auch wenig, bekomme hat, daß in Folge dessen der Aushungerungs-Plan unserer Feinde gescheitert ist, diese Leistung wird auch ein Ruhmesblatt bilden, wenn einmal die Geschichte dieses großen Krieges geschrieben sein wird, und auf diesem Blatt wird auch das stehen, was unsere badische Regierung geleistet hat trotz mancher Irrungen und Mißgriffe, die vorgekommen sein mögen.

Hier wird in der Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1^{m} Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Habermehl, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman und Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 312

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17) — Fortsetzung — Berichterstatter und zwar über

Abschnitt X, 1 b (S. 135—148): Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glockner 313

Damit in Verbindung die Petition des Kriegsausschusses der Verbraucher wegen Errichtung von Preisprüfungsämtern:

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter 316

Abschnitt X, 1 c—e (S. 149—163): Freiherr von und zu Mentzingen und Oberbürgermeister Habermehl 319/20

Abschnitt X, 2 a—f, h—p (S. 164—232, 233—272):

Damit in Verbindung die Petition des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, die Volksernährung betr.

Seite

Freiherr von und zu Mentzingen und Oberbürgermeister Habermehl 321, 323, 328

Abschnitt X, 2 q, t und u (S. 274, 283—290): Freiherr von und zu Mentzingen 336

Der I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet die Sitzung 4^{08} Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung liegen neue **Eingänge** nicht vor.

Zu Ziffer II der Tagesordnung **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges** (1916/17), Fortsetzung, erhalten das Wort und zwar:

Zu Abschnitt X, **Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.**

1. Allgemeines.

b. Preisbildung und Verkehr mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im allgemeinen, Preisüberwachung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Über den Abschnitt „Preisbildung und Verkehr mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im allgemeinen und Preisüberwachung" habe ich die Ehre namens Ihres Haushaltsausschusses Bericht zu erstatten: Trotz vielfacher Angriffe gegen die staatliche Preispolitik hat sich diese auch in den zwei Jahren 1916 und 1917, auf die sich die Denkschrift bezieht, in der schon früher betretenen Richtung weiter entwickelt. Die Grundlagen dieser Preispolitik sind in dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 — seither mehrfach abgeändert — und in der Verordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung niedergelegt. Das Höchstpreisgesetz läßt für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs für Gegenstände des täglichen Bedarfs insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise zu und ermächtigt durch einen späteren Zusatz den Bundesrat auch für andere Gegenstände Höchstpreise festzusetzen; soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesen bestimmten Behörden, die die Höchstpreise in erster Reihe festzusetzen haben, dies nicht tun, kann das durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden geschehen. Außerdem ermächtigt das Höchstpreisgesetz die zuständige Behörde 1) durch eine Anordnung das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nach vorheriger Aufforderung zur Überlassung einer bestimmten Person zu übertragen und 2) den Besitzer solcher Gegenstände aufzufordern, diese zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, und im Weigerungsfalle diese selbst zu übernehmen. Die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, die ebenfalls wiederholt abgeändert worden ist, sieht vor, daß, wenn Gegenstände des täglichen Bedarfs, für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, die zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, vom Eigentümer zurückgehalten werden, das Eigentum durch Anordnung der Behörde gegen einen von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Übernahmepreis auf eine bestimmte Person übertragen werden kann, außerdem droht sie Strafen an, wenn für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise gefordert werden, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, ferner wenn solche Gegenstände zurückgehalten werden, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, und, wenn um den Preis solcher Gegenstände zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder der Handel damit eingeschränkt, oder andere unlautere Machenschaften damit vorgenommen werden.

Gegen das Höchstpreisgesetz ist insbesondere in der Schrift des Reichsgerichtsrats Neukamp „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht eine nationale Gefahr" mancherlei eingewendet worden, insbesondere, daß die Höchstpreise, wenn sie zu nieder sind, — und namentlich, wenn es sich um lokale nicht für das ganze Reich einheitlich festgesetzte Höchstpreise handelt, — die Ware aus dem Verkehr vertreiben und so den Schleichhandel begünstigen, und daß sie gleichzeitig Mindestpreise werden, weil die schlechte Ware ebenso bezahlt wird wie die gute, und daher die Produktion und Einfuhr guter Ware hemmen; soweit Höchstpreise nicht entbehrt werden könnten, sollten sie jedenfalls für das ganze Reich gelten. Demgegenüber wird in einem Aufsatz von Professor Julius Hirsch in Nr. 7 der „Mitteilungen der Preisprüfungsstellen" von 1918 darauf hingewiesen, daß die Praxis der Warenverteilung im Gegensatz zu Neukamp die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verlange. Daß Höchstpreise ohne Beschlagnahme vielfach wirkungslos sind, ist bekannt, und als eine unvollkommene Form der Beschlagnahme, die bei manchen Waren, insbesondere bei verderblichen nicht durchführbar ist, stellt sich dann das Ausfuhrverbot dar, das Neukamp namentlich als nach der Reichsverfassung unzulässig bekämpft. Man wird diesen staatsrechtlichen Bedenken, die für die Friedenszeit jedenfalls bestehen, für die Kriegswirtschaft, die viel weiter gehende Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen nötig gemacht hat, kein allzu großes Gewicht beilegen können, zumal der Bundesrat, dem bekanntlich durch das Ermächtigungsgesetz weitestgehende gesetzgeberische Befugnisse auf dem Gebiet wirtschaftlicher Maßnahmen eingeräumt sind, durch eine Verordnung vom 5. Juni 1916 inzwischen ausdrücklich anerkannt hat, daß durch Anordnungen der Gemeinden zur Versorgungsregelung nach der Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung Ausfuhrverbote erlassen werden können (§ 16 Abs. 2 der Verordnung vom 25. September 1915). Soweit solche Ausfuhr- oder Versendungsverbote erlassen sind, zu denen nach § 12 Ziffer 1, 2 und 4 und § 15 Absatz 3 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung sowohl die Gemeinden und die von ihnen bestimmten Behörden als die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Behörden, also auch die badische Obstversorgung, zuständig sind, kann dann auch die nach § 453 Handelsgesetzbuch der Eisenbahnverwaltung im übrigen obliegende Verpflichtung zur Übernahme der Beförderung von Gütern nach jeder für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht Platz greifen, wie das in § 453 Absatz 1 Ziffer 2 Handelsgesetzbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Die mit den Höchstpreisen, der Beschlagnahme, Enteignung und Versorgungsregelung verbundene Beeinträchtigung des freien Handels muß eben ertragen werden, denn ohne diese Maßnahmen wäre es nicht möglich gewesen durchzuhalten, und darauf kommt es auch jetzt noch viel mehr an als darauf, daß der Handel möglichst ungehemmt ist in seinem Verdienst. „Niemand wird zu behaupten wagen", führt der Vorstand des Mannheimer Preisprüfungsamts, Amtsrat Hofmann in einem Aufsatz in der sozialen Praxis von 1918 aus, „daß bei freier Preisbildung die minderbemittelten Kreise ein Pfund Brot für 20 Pfg., ein Pfund Kartoffeln um 9 Pfg., ein Liter Milch um 36 Pfg., ein Pfund Zucker um 32 Pfg. erhalten würden; in Wirklichkeit würden sich die Verhältnisse so gestalten, daß die kaufkräftigsten Personen wie in

normalen Zeiten leben würden, während der weitaus größte Teil des deutschen Volkes verhungern müßte."

Die Verordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen wird insbesondere wegen der Begriffe „Gegenstände des täglichen Bedarfs" und „übermäßiger Gewinn" beanstandet, die namentlich nach der vielgescholtenen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch den redlichen Kaufmann der Gefahr einer strafgerichtlichen Untersuchung aussetze, ihn in „Rechtsnot" bringe, so daß mancher sich ganz aus dem Handel zurückziehe. Demgegenüber wird, meines Erachtens mit Recht in einem Aufsatz von Trumpler in „Recht und Wirtschaft" darauf hingewiesen, daß auch der Kaufmann eine Kriegsaufgabe in der Heimat zu erfüllen habe, von der er sich so wenig zurückziehen dürfe, wie der Soldat an der Front, und daß diese ganze Gesetzgebung im Laufe der Kriegsjahre nötig wurde gegenüber dem zutage getretenen „Tiefstand der Geschäftsmoral" gewissenloser Spekulanten, die sich an der Not der Verbraucher zu bereichern suchten.

Eine teilweise Abhilfe dieser Rechtsnot des Kaufmanns, von der auf einem der letzten Landtage Herr Geheimerat Engelhard und Exzellenz Düringer hier gesprochen haben, bietet nunmehr die Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangen sind, eine strafgerichtliche Verfolgung unterbleibt, „wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat".

Und was die unklare, kautschukartige Fassung des Begriffs „übermäßiger Gewinn" in § 5 Ziffer 1 der Preissteigerungsverordnung angeht, so scheint doch neuerdings der gegen die reichsgerichtliche Judikatur erhobene Widerspruch abzunehmen und auch in den beteiligten Kreisen die Richtigkeit der für den Begriff des „nichtübermäßigen", des angemessenen Preises vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze allmählich Anerkennung zu finden. Über die Zusammensetzung des angemessenen Preises, der von den Gestehungskosten ausgeht, und zwischen Unternehmerlohn und Reingewinn unterscheidet, beim ersteren die Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegswirtschaft zuläßt, beim letzteren dagegen nicht, ist auf Seite 135 der Denkschrift Näheres angegeben. Soweit in dieser Hinsicht in kaufmännischen Kreisen noch weitere Wünsche bestehen, wie dies besonders hinsichtlich der Berücksichtigung der Durchschnittspreise bei Waren gleicher Art mit verschiedenen Einstandspreisen der Fall ist, wird durch die Mitwirkung sachverständiger Organe bei den Preisprüfungsstellen und im Landespreisamt und durch verständnisvolles Zusammenarbeiten des Richters mit dem Kaufmann eine Ausgleichung erwartet werden dürfen, die sowohl das Interesse an der Weiterführung der kaufmännischen Geschäfte wie das Interesse des Verbrauchers und der Allgemeinheit berücksichtigt. In dieser Beziehung sind durch die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. März 1917 Nr. 14836 und vom 4. Mai 1917 Nr. 22693 die Bezirksämter angewiesen worden, bei den von ihnen zu behandelnden Fällen von Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, insbesondere von Kriegswucher, geeignetenfalls Äußerungen der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer einzuholen, und in ähnlicher Weise sind durch einen Justizministerial-Erlaß vom 18. März 1918, Nr. 10443 die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, tunlichst zu allen Verhandlungen über Fälle von Preiswucher und Kettenhandel vor den Schöffengerichten und Strafkammern die Ladung und Vernehmung der vom Landespreisamt bestellten Sachverständigen zu beantragen. Nicht annehmbar erscheint dagegen der von Trumpler a. a. O. gemachte Vorschlag, vorzuschreiben, daß bei Kriegswucherfällen die Schöffen — also beide — aus dem Kreise der Kaufleute zu entnehmen sind; dieser Vorschlag würde wohl regelmäßig zu einer zu milden Beurteilung dieser Delikte führen. Aber wenn einer der Schöffen aus den Kreisen des Handels genommen werden müßte, würde bei der Urteilsfindung den wichtigen Interessen des Handels im einzelnen Fall wohl sicherer Rechnung getragen werden, als dies sonst der Fall wäre. Dies setzt aber eine Änderung der bestehenden Vorschriften voraus. Eine weitere in der Öffentlichkeit oft erörterte Änderung der bestehenden Vorschrift in § 5 Ziffer 1 der Preissteigerungsverordnung bezieht sich auf den Strich der Worte „insbesondere der Marktlage", die vielfach zu Zweifeln Anlaß gaben, und die auch vom Standpunkt der Verbraucher beanstandet werden, weil durch die Berücksichtigung der Marktlage unter den jetzigen Verhältnissen der Zweck der Verordnung gefährdet wird. Man wird der Rechtsprechung beistimmen müssen, wenn sie auch den Marktpreis unter Umständen, — nämlich wenn er sich nicht auf Grund einer normalen Marktlage, sondern einer Notmarktlage gebildet hat — als übermäßigen Gewinn auffaßt, ebenso wie unter Umständen auch den Höchstpreis, zumal für Waren minderer Qualität. Darüber, daß, wie der preußische Handelsminister es seinerzeit formulierte, der Krieg unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden darf, aus der der größtmöglichste Gewinn herauszuholen ist, wird auch bei ehrbaren Kaufleuten kein Zweifel bestehen.

Weniger Schwierigkeiten bietet die Abgrenzung des Begriffs der „Gegenstände des täglichen Bedarfs". Hier wird von selbst durch die Rechtsprechung im Lauf der Zeit eine Klarstellung sich ergeben; manche dieser Auslegungen muten freilich sonderbar an, so z. B., wenn in Nr. 7 der Mitteilungen der Preisprüfungsstellen von 1918 auch Klaviere zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden.

Für den Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs hatte eine Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel die Untersagung des Handels gestattet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handel dartun. Da diese Untersagung vielfach zu spät kam, wurde zunächst durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1916 die Erlaubnis des Bezirksamts für den Beginn des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und durch die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916, über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln

und zur Bekämpfung des Kettenhandels, für den Betrieb des Handels mit Lebens- und Futtermitteln im Großen eine Erlaubnis vorgeschrieben; diese Erlaubnis wird von besonderen bei den Bezirksämtern errichteten Stellen erteilt, denen unter dem Vorsitz des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters ein Mitglied des Bezirksrates und zwei Vertreter des Handels angehören; die Erlaubnis kann nach der Bundesratsverordnung versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönlicher oder sonstige Gründe entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hatte. Die gleiche Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 verbietet den Kettenhandel, indem sie den mit Strafe bedroht, der „den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel steigert", eine Bestimmung, die sogar den Beifall von solchen gefunden hat, die, wie Neukamp, in der derzeitigen Preisregelung eine unzulässige Beeinträchtigung des Handels erblicken. Neukamp sagt Seite 44 a. a. O. „wenn als strafbarer Kettenhandel betrachtet wird das Einschieben eines Zwischenglieds in den Umlauf der Ware, das deren Weg zum Verbraucher in einer kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weise verlängert oder erschwert, und dadurch die Ware verteuert", so wird dadurch der ehrliche Handel in keiner Weise betroffen. Zu weit aber scheint mir Neukamp zu gehen, wenn er im Interesse des freien Handels neben der gegen die Versagung der Erlaubnis zum Handel, der Untersagung des Handels oder der Schließung eines Betriebs im allgemeinen zugelassenen Beschwerde einen weiteren Rechtsschutz, womöglich die verwaltungsgerichtliche Klage und in Verbindung damit die Statuierung einer Entschädigungspflicht für unschuldigerweise erlittene Nachteile verlangt. Hier wird er meines Erachtens den Kriegsnotwendigkeiten, die rasches und energisches Einschreiten verlangen, nicht ganz gerecht. Über die Zahl der Fälle der Versagung und Untersagung des Handels enthält die Denkschrift auf Seite 139 einige Zahlenangaben:

Von besonderer Bedeutung für die größeren Städte waren sodann die drei Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1916 über die Regelung der Butterversorgung, der Fleischversorgung und der Eierversorgung, die die Kommunalverbände verpflichteten zur Vermeidung der Ansammlungen vor den Verkaufsstellen Vorschriften zu erlassen.

Die Mitteilungen der Denkschrift über die Maßnahmen über Schleichhandel und Schleichversorgung Seite 143/45 sind nunmehr durch eine Bundesratsverordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 in wirksamer Weise ergänzt, durch die hohe Strafen, Gefängnis und daneben Geldstrafe bis zu 500 000 M., im Rückfall —nach zweimaliger Bestrafung wegen des gleichen Vergehens — Zuchthaus bis zu 5 Jahren neben der erwähnten Geldstrafe, gegen den Schleichhandel angedroht werden.

Zu den Mitteilungen der Denkschrift über die Preisüberwachung durch die Preisprüfungsstellen und das Landespreisamt Seite 146 bis 148 habe ich nicht zu bemerken.

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat Bezug genommen auf eine Erörterung, die voriges Jahr während des außerordentlichen Landtags hier stattgefunden hat, und in der ich ausführlich über die Rechtsnot, in die der Handel während des Krieges kam, sprach, in der ich mich auch auslieβ über die Wirkung, die die Judikatur des Reichsgerichts in der Frage des angemessenen Preises auf die Kreise des Handels und zum Teil auch der Industrie ausgeübt hat. Nun hat der Herr Berichterstatter gesagt, mittlerweile habe man sich in Handelskreisen immer mehr mit dieser Rechtsprechung abgefunden. Dem kann ich nicht zustimmen. Meinen Wahrnehmungen wenigstens entspricht das nicht. Dagegen teile ich mit dem Herrn Berichterstatter die Hoffnung, daß durch eine möglichst innige Zusammenarbeit von Sachverständigen und Preisprüfungsstellen und wieder zwischen diesen und den einzelnen Gerichten mit der Zeit Zustände geschaffen werden können, die auch für Handel und Industrie annehmbar sind. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß das Reichsgericht verlangt, daß der angemessene Preis berechnet werde auf Grund des einzelnen Stücks. Das Reichsgericht verbietet einen Durchschnittspreis. Es läßt nicht den Preis bestimmen nach dem, was eine gewisse Ware im Durchschnitt gekostet hat, und dann die entsprechenden Aufschläge darauf machen, sondern das Reichsgericht verlangt, daß jedes einzelne Stück Ware für sich berechnet wird. Dabei kommen dann für ganz die gleichen Waren, die verschiedensten Preise heraus. Ich mußte mir vor einiger Zeit ein Dutzend Kragen kaufen, ging in einen Laden und bekam die Ware auch auf Grund meines Bezugsscheins. Als ich nach dem Preise frug, wurde mir gesagt: Von diesen 12 Kragen sind 3 aus einer älteren Sendung, die kosten 1,40 M. das Stück, 4 Kragen sind aus einer späteren Sendung und kosten 1,80 M., und für die weiteren 5 Kragen mußte ich, weil sie aus einer noch späteren Sendung stammten, 2,40 M. bezahlen. Ja, der Mann hat — ich hoffe und glaube es — ganz korrekt nach der Auffassung des Reichsgerichts gehandelt. Ich bin aber aus dem Laden herausgegangen mit dem Gefühl, daß ich hier übervorteilt worden sei. Ich habe dem Mann wahrscheinlich Unrecht getan; aber so gut ich dieses Gefühl nicht los werden konnte, ebensowenig werden es andere im gleichen Falle los, und das ist eben das Schlimme an dieser Sache, daß durch die ganz verschiedenen Preise für dieselbe Ware das schon allzu reichlich gegen den Kaufmann vorhandene Mißtrauen noch weiter gestärkt wird. Wäre es erlaubt, einen Durchschnittspreis für Waren aus verschiedenen Sendungen zu nehmen, so ließe sich das ebenso gut, ja besser kontrollieren, als der Stückpreis, und das Mißtrauen würde nicht täglich aufs neue genährt werden.

Wie setzt sich nun der Stückpreis zusammen? Man muß von dem einzelnen eingekauften Stück den Gestellungspreis ermitteln, diesem werden die Unkosten zugeschlagen, die auch wieder nicht im Durchschnitt zu ermitteln sind, sondern nur die Unkosten, die auf dieses einzelne Stück gefallen sind, dar-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fen angerechnet werden. Dann kommt die Risikoprämie usw., dann der Unternehmerlohn, und endlich der Friedensreingewinn wieder auf das einzelne Stück berechnet. Der Unternehmerlohn ist ein Begriff, der in den Kopf des kleinen Kaufmannes auch heute noch nicht hineingeht. Ich bin überzeugt, daß, wenn ich 100 Kleinhändler fragen würde: Was ist Unternehmerlohn? — kaum einer mir eine präzise Antwort geben könnte. In diesem Unternehmerlohn soll zum Ausdruck gebracht werden: die allgemeine Teuerung, der Minderumsatz, den der einzelne Kaufmann während des Krieges macht, aber nicht etwa der Schaden, den er an anderen Waren erleidet. Wie ist es nun möglich? Ist es schon sehr schwer, die Unkosten beim einzelnen Stück festzustellen, wie kann man von dem kleinen Detailleur verlangen, daß er genau weiß, wie viel auf das einzelne Stück berechnet der Anteil seiner durch die Teuerung entstandenen höheren Kosten für die Lebenshaltung ausmacht, oder — ebenfalls auf das einzelne Stück berechnet — der Schaden, den er durch verkleinerten Umsatz während des Krieges erleidet. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das ist eine Zumutung, die an den kleinen Kaufmann gestellt wird, der er nicht gerecht werden kann. Er ist genötigt, unter der Rubrik „Unternehmerlohn" ganz fiktive Zahlen in seine Preisberechnung einzusetzen. Damit ist den Verbrauchern nicht gedient, und der Kaufmann läuft beständig Gefahr, unter Anklage gestellt zu werden.

Der Verkäufer darf sich auch niemals am rPeise des einzelnen Stückes schadlos halten für den Verlust, den er am Verkauf einer andern Ware hatte. Das ist ein Unrecht. Der Kaufmann hat in Friedenszeiten in seinen Preis immer mit einem gewissen Prozentsatz den Schaden einrechnen müssen, den er an anderen Waren erleidet. Es kann nicht angehen, dem Kaufmann den Gewinn am einzelnen Stück auf den Friedensgewinn zu beschränken und ihn gleichzeitig zu zwingen, die im Kriege stark gewachsene Verlustmöglichkeit ganz auf sich zu übernehmen. Es wird das um so mehr als ein Unrecht empfunden, als die Kriegsgesellschaften ganz anders verfahren dürfen. Bei den Kriegsgesellschaften wird es gar nicht geleugnet, daß sie sich für einen Verlust, den sie an einzelnen Partien verkaufter Waren hatten, an den Preisen für andere Waren schadlos halten. Das sind alles Dinge, die ausgemerzt werden sollten. Die Auslegung der einschlägigen Verordnungen des Bundesrats durch das Reichsgericht mag juristisch sehr gut sein, in das praktische Leben paßt sie aber nicht hinein, sie schädigt den Handel materiell und moralisch und bringt dem Verbraucher keinen Nutzen .

Nun ist eine gewisse Besserung dadurch eingetreten — und insofern kann ich dem Herrn Berichterstatter recht geben, wenn er von einer Besserung sprach — daß die Preisprüfungsämter gesehen haben, daß man auf einem ganz falschen Weg ist, daß die Praxis gar nicht dem nachkommen kann, was das Reichsgericht verlangt. Es hat sich eine mildere Auffassung eingebürgert. Schon früher hatte das Kammergericht in Berlin eine andere Stellung eingenommen, als das Reichsgericht, und Gott sei Dank haben auch viele Landgerichte und Amtsgerichte sich dem angeschlossen. Darin liegt die Besserung. Es wäre aber sehr erwünscht, wenn nicht allein die Auslegung der entsprechenden Bundesratsverordnung, sondern auch diese selbst eine solche Änderung erführe, daß den Bedürfnissen des ehrbaren Kaufmanns Rechnung getragen würde.

Zu dem gleichen Unterabschnitt und in Verbindung zu der Petition des Kriegsausschusses der Verbraucher **wegen Errichtung von Preisprüfungsämtern:**

Mitberichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe als Mitberichterstatter zu Kapitel X 1 b, über das der Herr Präsident Dr. Glockner berichtet hat, nichts weiter zu bemerken, ich habe dem Vortrag desselben nichts beizufügen. Ich habe lediglich zu berichten über eine Petition, die dem Haushaltsausschuß zur Prüfung zugewiesen war, und die auf den vorliegenden Gegenstand Bezug hat. Diese Petition ist nicht bloß an die Erste Kammer gerichtet, sondern auch an die Zweite Kammer und ist auch an das Großh. Ministerium des Innern gegangen. Die Petition geht von dem Kriegsausschuß der Verbraucher in Mannheim aus und ist unterzeichnet von dem Professor Wendling als Vorsitzenden. Das Begehren geht dahin, es möge die Errichtung von besonderen Preisprüfungsämtern neben den Preisprüfungsstellen in Erwägung gezogen und bald zur Durchführung gebracht werden. Die Sache liegt folgendermaßen:

Unterm 25. September 1915 hat der Bundesrat eine Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen erlassen. Es heißt in § 1 der Verordnung: „Zur Beschaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet." Es wird in § 2 bestimmt, daß Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet sind, solche Preisprüfungsstellen zu errichten; andere Gemeinden und Kommunalverbände sind berechtigt, solche Preisprüfungsstellen einzurichten. Es können Kommunalverbände, Gemeinde- und Gutsbezirke sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen, und die Landeszentralbehörde ist befugt, Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Errichtung von Preisprüfungsstellen zusammenzuschließen; auch kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und Kommunalverbände eine Preisprüfungsstelle zu errichten haben. Die Preisprüfungsstellen haben einen Vorsitzenden und eine gewisse Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende wird in der Regel vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbands ernannt und bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn nicht ein Fall vorliegt, daß die höhere Verwaltungsbehörde selbst ihn ernannt hat. Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle werden gleichfalls von dem Vorstand der Gemeinde oder des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommunalverbands berufen und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreis, der Warenerzeuger, der Großhändler und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Preisprüfungsstellen erlassen die Landeszentralbehörden.

Nun hat in Mannheim, bevor diese Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 erlassen wurde, bereits ein Preisprüfungsamt bestanden, das wenige Wochen vor Erlassung dieser Verordnung eingerichtet worden war. Über dieses Preisprüfungsamt berichtet der vorhin von dem Herrn Präsidenten Dr. Glockner genannte Rechtsrat Dr. Hofmann in Mannheim in der „Zeitschrift für kommunale Praxis" Nr. 42 vom 20. Oktober 1917. Er berichtet über die Art der Entstehung und die Einrichtung des Amtes, über die Tätigkeit und die Erfolge desselben. Ich will im wesentlichen das, was in diesem Bericht niedergelegt ist, dem Hohen Hause vortragen. Es wird gesagt, das Amt sei vor der Erlassung der Bundesratsverordnung als ein selbständiges Gemeindeamt zur Beobachtung der Preisbildung, zur Preisüberwachung und zur Bekämpfung der übermäßigen Preise errichtet worden. Das Amt sei alsdann nach der Erlassung der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 auch zum Organ der Preisprüfungsstelle erklärt worden, d. h. es habe das Preisprüfungsamt neben seinen bisherigen Aufgaben auch die Beschlüsse der Preisprüfungsstelle durchzuführen und ihre Sitzungen vorzubereiten. In der Eigenschaft als selbständiges Amt sei das Mannheimer Preisprüfungsamt mit dem badischen Landespreisamt und den Kriegswucherämtern zu vergleichen. Wie diese bei den Preisüberschreitungen nicht erst bei den Preisprüfungsstellen anzufragen hätten, ob und wie sie in diesen oder jenen Fall vorzugehen hätten, so greife auch das Mannheimer Preisprüfungsamt zahlreiche Vergehen auf, ohne erst bei den Preisprüfungsstellen um Genehmigung nachsuchen zu müssen. Bald nach Errichtung der Preisprüfungsstellen hätten diese dem früheren Preisprüfungsamt auch die Abstempelung der Preisaushänge übertragen, und es seien infolge davon durch das Preisprüfungsamt ungefähr 50 000 Preisaushänge abgestempelt worden. Diese Abstempelung habe aber nicht rein mechanisch stattgefunden. Wenn die Preisaushänge und die Festsetzung der Preise einen vernünftigen Zweck haben sollten, so müßten die Dinge untersucht werden; und so seien in Mannheim in den meisten Fällen, bevor die Preisaushänge gestempelt und zugelassen worden, die Ware erst untersucht und daraufhin erst die Preisaushänge gestempelt worden. Das allgemeine Ziel der Lebensmittelfürsorge und der Preispolitik sei, die Ware möglichst schnell, möglichst gut, möglichst billig und in ausreichender Menge den Verbrauchern zuzuführen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend sei das Preisprüfungsamt Mannheim auch mit Nachbargemeinden in Beziehung getreten, um möglichst ausgleichend in Bezug auf die Preisbildung zu wirken und zu verhindern, daß nicht wegen der Verschiedenheit der Preise die Ware aus dem einen Bezirk in den anderen abwandere. Als eine Aufgabe des Preisprüfungsamts werde von diesem Amt auch die Annahme von Beschwerden angesehen. Wenn sich ein Käufer für übervorteilt erachte, so sei er berechtigt, seine Beschwerde vorzubringen entweder mündlich oder telephonisch oder schriftlich, das Preisprüfungsamt untersuche dann die Sache und je nachdem erledige es die Beschwerde auf die eine oder andere Weise. Es werde der Verkäufer unter Umständen vorgerufen vor das Preisprüfungsamt, es werde ihm Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen, sich über die Sache auszusprechen und anzugeben, wie so er zu seinen Preisanforderungen gekommen sei. In leichteren Fällen, namentlich bei ersten Verfehlungen, lasse man es dann bei einer Warnung bewenden; in anderen Fällen gebe man die Sache weiter an das Bezirksamt oder die Staatsanwaltschaft, damit die Sache dort weiter verfolgt und ihrem angemessenen Ausgange entgegengeführt werde. Es wird sodann in dem Bericht des Dr. Hofmann weiter angegeben, das Mannheimer Preisprüfungsamt befasse sich auch damit, den Leuten Auskunft zu geben und zwar nicht bloß dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer. Dem Verkäufer werde z. B. darüber Auskunft gegeben, ob gewisse Waren, namentlich Nahrungsmittelersatzgegenstände zum Vertrieb zugelassen seien oder nicht, ob für gewisse Gegenstände ein Höchstpreis bestimmt sei oder nicht, wer diesen Höchstpreis bestimmt hat, ob es möglich sei Ausnahmen von diesem Höchstpreis herbeizuführen usw. Ebenso werde auch den Leuten, die Einkäufe machen wollten, darüber Auskunft gegeben, wie die Höchstpreise sind usw. Es wird in dem Bericht sodann gesagt, der Vorstand des Preisprüfungsamts in Mannheim werde auch als Sachverständiger benützt und wirke so nutzbringend; außerdem werde das Preisprüfungsamt um Gutachten angegangen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Sodann mache sich das Preisprüfungsamt auch zur Aufgabe, durch Erkundigung bei auswärtigen Städten wie München, Stuttgart, Königsberg, Heidelberg, Frankfurt a. M. usw. die Grundlagen zusammenzubringen, um die Preise richtig zu bemessen und insbesondere einen gewissen Ausgleich herbeizuführen. Auf diese Weise habe das Preisprüfungsamt hauptsächlich vorbeugend gewirkt. Es sei mehr eine Wohlfahrtsstelle als eine Stelle, die darauf abziele mit Strafen ihren Zweck zu erreichen. Den lokalen Preisprüfungsämtern, wie in Mannheim eines errichtet sei, entsprechend müßten Landespreisprüfungsämter und für das ganze Reich ein Reichsprüfungsamt errichtet werden.

Es wird angegeben, das Mannheimer Preisprüfungsamt bestehe zurzeit aus 9 Personen. Außer dem Vorsitzenden seien dies lediglich Aushilfspersonen, also keine Beamte. Von diesen 9 Personen seien 6 mit dem inneren Dienst beschäftigt, d. h. sie erledigten die Aufgaben auf dem Bureau, nehmen die Beschwerden entgegen usw. Drei Personen, die sogenannten Kontrolleure verrichteten dann den Außendienst, überwachten die Preise, kontrollierten die Preisaushänge usw. Es wird gesagt, die 9 Personen seien zurzeit hauptsächlich damit beschäftigt, die eigentlichen Lebensmittel, Gemüse, Obst und dergl. inbezug auf die Preise zu untersuchen und zu überwachen. Es wird

als wünschenswert bezeichnet, wenn die Tätigkeit auch auf andere Artikel, Textilwaren, Schuhwaren, Möbel, Konditorwaren, auf Bäcker und Metzger ausgedehnt werden könnte. Zur Zeit sei das aber nicht möglich, weil das vorhandene Personal dazu nicht ausreiche. Es wird gesagt, das Mannheimer Preisprüfungsamt habe sich als durchaus nützlich und zweckmäßig erwiesen, und man solle die Einrichtung andern Orts nicht an der Personen- und Kostenfrage scheitern lassen. Die Mannheimer Verbraucher hätten allen Anlaß, der Stadtverwaltung dankbar dafür zu sein, daß sie seit September 1915 dieses Preisprüfungsamt hätten.

Das ist der Inhalt des Aufsatzes von Rechtsrat Dr. Hofmann. Auf diesen Bericht in der Kommunalen Praxis stützt sich nun hauptsächlich die Petition, und ihre Tendenz geht dahin, das, was in Mannheim vorhanden ist, nämlich das Preisprüfungs a m t neben der Preisprüfungs s t e l l e zu einer allgemeinen Einrichtung zu machen. Die Petition führt aus, eine der wichtigsten Kriegsmaßnahmen sei die behördliche Festsetzung, Durchführung und Überwachung der Preise der Lebensmittel und der notwendigen Bedarfsartikel, es unterliege keinem Zweifel, daß bei freiem Spiel der Kräfte schon längst ein Zusammenbruch der Volksernährung erfolgt wäre. Daher habe der Bundesrat die Verordnung vom 25. September 1915 über die Preisprüfungsstellen geschaffen. Außer solchen Preisprüfungs s t e l l e n, wie sie die Bundesratsverordnung regle, müsse man aber noch, wie in Mannheim, ein Preisprüfungs a m t haben. Die Preisprüfungsstellen, deren es in Mannheim drei gäbe, und das Preisprüfungsamt arbeiteten in Mannheim in zweckmäßiger Abgrenzung ihrer Aufgaben einmütig zusammen. Sie können auf eine umfassende Tätigkeit zurückblicken, die den Beweis erbringe, daß das Preisprüfungsamt nützlich arbeite. Ein Hauptfehler in unserer ganzen Lebensmittelversorgung bestehe darin, daß es bis jetzt nicht gelungen sei, für größere Wirtschaftsgebiete einheitliche Maßnahmen zu treffen, was namentlich für Grenzgebiete, z. B. Mannheim—Ludwigshafen unangenehm empfunden werde. Auch das gegenseitige Überbieten der Preise, das Abwandern der Ware in andere Bezirke müsse als eine unerfreuliche Erscheinung bezeichnet werden. Diesem Mißstand könne nur dadurch abgeholfen werden, daß auch in anderen Städten Preisprüfungsämter errichtet würden zur Regelung der Preise und der Lebensmittel überhaupt. Die örtlichen Ämter müßten Zentralbehörden für größere Wirtschaftsgebiete unterstellt werden und über allen eine Reichsstelle stehen. Es sei ein offenes Geheimnis, daß es bis jetzt nicht gelungen sei, die festgesetzten Preise durchzuführen. Das fortgesetzte Aufwärtsgehen der Preise, die bis ins ungemessene stiegen, erschwerten immer mehr das Dasein der breitesten Volksschichten, ja gefährdeten es geradezu im höchsten Maße. Das vielfache Versagen der ganzen Preispolitik sei eine der größten Gefahren für das Durchhalten des deutschen Volkes. Ein erfolgversprechender Wandel könne nur dadurch geschaffen werden, daß zu der Durchführung der Preispolitik ein Organ geschaffen werde in den Preisprüfungsämtern, die neben den Preisprüfungsstellen einzurichten seien. Je länger der Krieg sich hinziehe und je größer und drückender der Notstand werde, umsomehr stelle sich die notwendige gründliche Abhilfe heraus. Sowohl für die Kriegszeit als auch später für die Zeit des Übergangs in die Friedenswirtschaft seien Preisprüfungsämter dringend notwendig, und es sei außer allem Zweifel, daß sie sich als eine hervorragende soziale Wohlfahrtseinrichtung erweisen würden. Die Höhe der Kosten dürfe bei einer so wichtigen Sache nicht als Hindernis erscheinen. Die Petition richtet auf Grund der dargelegten Verhältnisse an alle in Betracht kommenden Stellen das dringende Ansuchen, es möge die Errichtung von besonderen Preisprüfungs ä m t e r n neben den Preisprüfungs s t e l l e n, d. h. neben den Ausschüssen, zum Wohl der Gesamtheit in Erwägung gezogen und bald zur Durchführung gebracht werden.

Die Petition ist der Großh. Regierung zur offiziellen Äußerung nicht mitgeteilt worden; es war aber, als die Petition im Haushaltsausschuß besprochen wurde, ein Vertreter der Großh. Regierung anwesend, der sich dahin aussprach, es müsse anerkannt werden, daß das Preisprüfungsamt in Mannheim eine nützliche Tätigkeit entfalte, und es würde vom Ministerium des Innern begrüßt werden, wenn derartige Organisationen auch in anderen größeren Städten sich bildeten. Das Ministerium werde aber schon deshalb kaum in der Lage sein, auf die Bildung solcher Preisprüfungsämter neben den Preisprüfungsstellen hinzuwirken, weil das Personal dazu nicht überall vorhanden sei.

Im Ausschuß hat man in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Großh. Regierung anerkannt, daß das Preisprüfungsamt in Mannheim, das schon vor Errichtung der Preisprüfungsstellen existierte und seine Aufgabe sich vorher schon geschaffen hatte, nützlich wirkt. Es ist aber im Ausschuß die Meinung gewesen, daß es, um die Tätigkeit zu entfalten, die in Mannheim das Preisprüfungsamt verrichtet, nicht notwendig sei, neben den Preisprüfungs s t e l l e n noch besondere selbständige Preisprüfungs ä m t e r zu errichten. Wenn man nämlich die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung der Preisprüfungsstellen näher durchsieht, so ergibt sich, daß die Preisprüfungsstelle selbst durchaus in der Lage ist, alle diejenigen Funktionen auszuüben, die in Mannheim das neben den Preisprüfungsstellen bestehende Preisprüfungsamt verrichtet. Es kommt nur darauf an, daß die Preisprüfungsstelle sich die nötige Organisation gibt, sich mit dem nötigen Personal ausstattet und in Tätigkeit tritt. Der § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 sagt: „Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgaben: 1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln; 2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen; 3. Gutachten über die Angemessenheit von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben; 4. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen." — Alles Aufgaben, die nach dem vorhin vorgetragenen Berichte in Mannheim das Preisprüfungsamt vollführt. Weiter ist in § 5 der Verordnung des Bundesrats gesagt: „Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder in seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist."

Dann ist weiter in § 6 gesagt: „Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu treten. Sie sind ferner befugt, innerhalb ihres Bezirks 1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen; 2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen; 3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen." § 7 sagt: „Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirk der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen." Die Preisprüfungsstellen sind auch befugt, andere Preisprüfungsstellen, Gerichte und andere Behörden um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen. Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke ist den Landeszentralbehörden überlassen. Der § 11 aber sagt: „Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats. Er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen." Die Aufgabe der Reichsprüfungsstelle ist im § 11 der Bundesratsverordnung näher bestimmt.

Ihr Ausschuß war nun im Hinblick auf diese Bestimungen der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 der Meinung, daß, so nützlich auch das Mannheimer Preisprüfungsamt gewirkt habe, es doch nicht notwendig sei, neben der Preisprüfungsstelle noch eine selbständige Organisation, ein Preisprüfungsamt, zu errichten, sondern daß es genüge, wenn die Preisprüfungsstelle selbst sich mit den nötigen Einrichtungen, mit dem nötigen Personal ausstattet und selbst die nötige Tätigkeit entfaltet. Von diesem Gesichtspunkt aus war Ihr Ausschuß der Meinung, daß das Begehren, welches die Petition speziell stellt, daß neben der Preisprüfungsstelle selbständige Preisprüfungsämter errichtet werden sollen, nicht zu empfehlen sei; er kam vielmehr zu dem Antrag,

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Kriegsausschusses der Verbraucher im Bezirk Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu c. Gewährung von Zulagen bei der Lebensmittelverteilung:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich komme zu c. „Gewährung von Zulagen bei der Lebensmittelverteilung": 1. Lebensmittelversorgung der Schwer-, Schwerst- und Rüstungsarbeiter. Die Dinge sind nicht so interessant, ich habe auch weiter keine Bemerkungen darüber zu machen. Von Interesse sind nur die Grundsätze, die Seite 153 der Denkschrift über die Auswahl von Schwerstarbeitern aufgestellt sind. Die Zahl der Schwerstarbeiter in Baden beträgt rund 20 000 Mann, die der Rüstungsarbeiter zur Zeit 100 000. Es ist Seite 155 ein Beispiel aufgeführt, welche Mengen von Lebensmitteln für die Schwerstarbeiter in 3 Monaten des Jahres 1917 gewährt worden sind.

Zu 2 Lebensmittelversorgung der Kranken und 3 Lebensmittelversorgung der Schwangeren, Stillenden und kleinen Kinder habe ich nichts zu bemerken.

Zu d. Lebensmittelversorgung des Fremdenverkehrs:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Auf Seite 158 „Lebensmittelversorgung des Fremdenverkehrs" sind für unser Land speziell außerordentlich wichtige und einschneidende Fragen behandelt. Jedermann weiß, daß unsere blühende Hotelindustrie in Baden sehr gefährdet ist durch die Nationierung, und daß erhebliche Staatsinteressen in Frage kommen, weil Millionen in der Hotelindustrie investiert sind. Die Fragen, wie sie hier erörtert sind, sind teilweise überholt. Neuerdings geht ein lebhafter Verkehr und ein Raunen durch die Kreise der Gastwirte und Hoteliers, weil ihre Existenz durch die neue Bundesratsverordnung, betreffend den Schleichhandel, gefährdet ist. Einsperren wollen sie sich nicht gerne lassen, was ihnen niemand verdenken kann. Nun stehen wir vor der Frage, ob die gesamten Gasthäuser in Baden, insofern sie dem Fremdenverkehr dienen, nicht ihre Pforte schließen werden. Darüber werden sie in den nächsten Tagen beraten. Die Denkschrift spricht Seite 159 vom Ausgleichverfahren zunächst innerhalb des Großherzogtums: wer über 14 Tage von zu Hause sich entfernt, muß eine Abmeldebescheinigung von der Lebensmittelversorgung seines Wohnorts mitnehmen. Ebenso ist das Ausgleichsverfahren im deutschen Reich geregelt. Wer von Norddeutschland nach Baden geht, muß ebenfalls sich bei der Lebensmittelversorgung seines bisherigen Aufenthaltsorts abmelden und wird dann hier von dem Kommunalverband verpflegt. Dann findet zwischen

Baden und dem Ursprungsland des Besuchers ein Ausgleich statt. Es wäre nicht uninteressant, wenn die Großh. Regierung die Güte hätte mitzuteilen, welche Maßnahmen sie angesichts der prekären Lage der Hotelindustrie in unserem Land zu ergreifen gedenkt. Im Ausschuß hat der Herr Vertreter der Großh. Regierung uns schon die Eröffnung gemacht, daß beabsichtigt sei, etwa 10% Fleisch zuzuweisen, etwas mehr Gemüse und Kartoffeln. Ein Mitglied des Ausschusses hat auch eine Beschwerde vorgebracht hinsichtlich der Versorgung eines Erholungshauses der Schwestern von Hegne, und die Großh. Regierung hat zugesagt, dieser Beschwerde nachzugehen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Regelung des Fremdenverkehrs bietet bei den jetzigen Lebensmittelverhältnissen erhebliche Schwierigkeiten; wie sind uns aber bewußt, daß wir einerseits den Erholungsbedürftigen die Möglichkeit eines Kurortaufenthaltes gewähren, und andererseits die Fremdenindustrie vor dem Zusammenbruch tunlichst schützen müssen. Da uns aber nicht unbeschränkt Lebensmittel zur Verfügung stehen, werden wir genötigt sein, den Fremdenverkehr zu kontingentieren. Nach zwei Richtungen wird eine Einschränkung erfolgen. Die eine Einschränkung geht dahin, daß die Zahl der Übernachtungen beschränkt wird. Wir haben eine Aufstellung gemacht an Hand der Fremdenzahlen aus der Friedens- und Kriegszeit und haben unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fremdenorte für jeden Kommunalverband mit erheblichem Fremdenverkehr eine bestimmte Zahl von Übernachtungen in Aussicht genommen, die er höchstens zulassen darf. Die Zahl haben wir, namentlich soweit Heilbäder in Betracht kommen, ziemlich hoch gegriffen, für andere Bezirke, die in der Friedenszeit nur einen geringen Fremdenverkehr gehabt und in denen sich erst während des Krieges Scharen von Fremden eingefunden haben, haben wir eine schärfere Einschränkung vorgenommen. Wir haben ferner, wie im vorigen Jahre, die Bestimmung in Aussicht genommen, daß, wer nicht Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Privatkrankenanstalt, eines Sanatoriums, ist, zur Aufnahme von Fremden gegen Entgelt die Genehmigung des Kommunalverbandes braucht. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, die Beschränkung der Übernachtungen durchzuführen. Die Übernachtungen werden vor allem diejenigen Gewerbetreibenden zugewiesen, die aus wirtschaftlichen Gründen auf die Beherbergung von Fremden angewiesen sind, vor allem also den Hotelbesitzern und den Inhabern von Fremdenpensionen, die schon in Friedenszeiten solche betrieben haben. Schränken wir so die Zahl der Übernachtungen ein, so müssen wir auf der andern Seite verhindern, daß einzelne, die mit Rücksicht auf ihre Gesundheit keinen langen Erholungsaufenthalt nötig haben, sich monatelang an den Kurplätzen aufhalten. Deshalb soll die Bestimmung getroffen werden daß in der Regel der Erholungsaufenthalt nur 3 Wochen dauern darf. Will der Einzelne einen längeren Erholungsaufenthalt nehmen, so muß er ein amtsärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit des Kuraufenthalts beibringen.

Es kommt dann zur Zahl der übernachtenden Fremden noch der Passantenverkehr. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß insbesondere für alle diejenigen, die aus beruflichen Gründen tagsüber auswärts sein müssen, eine Verköstigung ermöglicht werden muß; der Tagesausflüglerverkehr aber kann im wesentlichen auf die Ernährung aus dem Rucksack angewiesen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten haben wir für jeden einzelnen Kommunalverband eine bestimmte Anzahl von Verpflegungstagen vorgesehen, für die wir Lebensmittel zur Verfügung stellen. Wir wollen in der Belieferung der Gastwirtschaften so weit gehen, als irgend mit der jetzigen Ernährungslage verträglich ist. Allerdings müssen sich die Hotelbesitzer darüber klar sein, daß sie im wesentlichen eine vegetarische Kost ihren Gästen gewähren müssen, wie sie in den Privathaushaltungen auch üblich ist, und daß eine Verpflegung, wie sie zum Teil bisher durch Inanspruchnahme des Schleichhandels seitens der Hotelbesitzer gewährt wurde, nicht mehr verabfolgt werden kann. Wir haben diese Angelegenheit auch schon mit den Leitern der hauptsächlich in Betracht kommenden Kommunalverbände und mit Vertretern der Hotelindustrie besprochen. Auch soll in der Angelegenheit in nächster Zeit noch einmal eine Besprechung mit den Vertretern Württembergs, Bayerns und Hessens stattfinden, damit die Vorschriften für die süddeutschen Staaten möglichst einheitlich erlassen werden.

Eine besondere Fürsorge werden wir den Sanatorien zuteil werden lassen. Auf der anderen Seite müssen die Sanatorien, die eine besondere Lebensmittelzuweisung beanspruchen, sich verpflichten, daß sie nur wirklich Kranke und die unbedingt nötigen Begleitpersonen in das Sanatorium aufnehmen. Wir können selbstverständlich Sanatorien, die während der Kriegszeit sich zu einer Art von Hotel entwickelt haben, in die vorwiegend reiche Leute gehen, in der Absicht, sich dort besser wie im Gasthaus zu ernähren, nicht besonders berücksichtigen; aber in der Einschränkung, die ich ausgeführt habe, halten wir es für berechtigt, den Sanatorien eine besondere Lebensmittelzuweisung zuteil werden zu lassen.

Zu e. Verkehr mit Ersatzmitteln für Gegenstände des täglichen Bedarfs:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Hinsichtlich der Gegenstände des täglichen Bedarfs und deren Ersatzmittel war in erster Reihe dafür zu sorgen, daß nicht allgemein in solcher Weise Ersatzmittel angeboten werden, die völlig wertlos sind. Es mußte daher eine Kontrolle eingeführt werden:

Die Zahl der in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober 1917 beim Landespreisamt gestellten Anträge auf Zulassung von Ersatzmitteln beträgt 553; zugelassen zum Vertrieb sind nach dem Stand vom 15. Oktober 1917 436 Ersatzmittel; darunter befinden sich 80 Kaffee-Ersatzmittel, 48 Backpulver, 37 Tee-Ersatzmittel, 36 Fleischbrüh- und Fleischbrühersatzwürfel, 36 fettlose Waschmittel, 29 Puddingpulver, 22 Fleischextrakt-

mittel und Suppenwürzen, 18 Honigersatzmittel usw. Abgelehnt wurden u. a. 13 Bouillonwürfel, 7 Backpulver, 7 Honigpulver, 6 Stärkeersatzmittel, 5 Eiersatzmittel usw.

Durch den Bundesrat sollen für das Reich einheitliche Grundsätze erlassen werden.

Zu 2. Verkehr mit den einzelnen Lebens- und Futtermitteln:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

a) Brotgetreide und Mehl.

Was zunächst die Vorratserhebungen angeht, so geht die allgemeine Meinung dahin, daß ihre absolute Unzuverlässigkeit auf der Hand liegt. Zunächst fand sie statt im Juni zu einer Zeit, wo noch niemand das wirkliche Ernteergebnis schätzen kennte. Sie fiel beispielsweise 1917 in eine Zeit, während eine längere Trockenperiode und Dürre die Leute ängstlich machte. Die Bauern waren bei der Schätzung stets sehr vorsichtig, und die sachkundigen Kräfte, nämlich die Besitzer der Einzelwirtschaften und die Betriebsleiter fehlen zu ca. 60 Proz., da sie draußen an der Front stehen. Auf diese Art konnte man in keinem der Kriegsjahre zu einer genauen Schätzung der Ernte gelangen. Man war daher genötigt, Verfügungen zu treffen, ohne eine genügende Unterlage zu besitzen. Die in der Denkschrift Seite 164 bis181 aufgeführten und erläuterten Verordnungen können umso eher übergangen werden, als sie zur Zeit längst überholt sind. Bemerkenswert erscheint nur die Frage der Wirtschaftskarte. Dieselbe ist zur besseren Überwachung und Erfassung der Erzeugnisse für einen jeden landwirtschaftlichen Betrieb eingeführt. Es soll die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und des dem Betriebsunternehmer zustehenden Eigenverbrauchs und des ihm auferlegten Lieferungssolls ermöglicht werden. Die Führung obliegt dem Kommunalverband. Die Statistik hat festgestellt, daß nicht nur die Fläche der nicht angebauten Felder zurückgegangen ist, sondern auch die Fläche der angebauten Felder. Daraus könnte man schließen, daß das deutsche Reich um einiges kleiner geworden sei.

Neuerdings ist zur Ergänzung dieser Wirtschaftskarte eine Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums hinausgegangen über die Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918. Durch diese ist für den Grundbuchhilfsbeamten oder andere Beamten des Grundbuchamts ein Formular aufgestellt worden. Auf die Frage im Ausschuß, ob durch diese neuen statistischen Erhebungen die Wirtschaftskarte erledigt sein solle, wurde geantwortet: nein, die Wirtschaftskarte soll beibehalten werden, dieses Formular soll die Grundlage für die Wirtschaftskarte sein.

Es war schon schwierig, die Wirtschaftskarte zu machen, und ich verspreche mir nicht viel von dieser Änderung aufgrund des Grundbuchs, so sehr ich es begrüßen würde, wenn es gelänge, eine einwandfreie und zuverlässige Statistik der Bestellung der Felder und der Ernte zu gewinnen.

Für seine Tätigkeit erhält der Kommunalverband von der Reichsgetreidestelle eine Vergütung, woraus er die Gemeinde für ihre Hilfstätigkeit zu entschädigen hat. Die Wirtschaftskarte hat die an sie geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht einfach und übersichtlich genug ist und weiter, weil es an statistischen Unterlagen überhaupt fehlt. Insolange wir nicht in der Lage sind, statistisch zu erfassen neben der räumlichen Ausdehnung des landwirtschaftlich gebauten Geländes die Art der Bebauung und die Erträge in jeder einzelnen Gemarkung, insolange werden wir niemals zur genauen Feststellung gelangen.

Die Denkschrift spricht auch von den Selbstwirtschaftern, wer Selbstwirtschafter ist usw. Neuerdings ist ja wiederum die Verbrauchsmenge der Selbstversorger von 8½ auf 6½ Kilo herabgesetzt worden, eine Menge, mit der ein Arbeiter absolut nicht auskommen kann und es ist anzuerkennen, daß die Landwirte in bestimmten Zeiten als Schwerarbeiter angesehen werden und eine Zulage erhalten, aber diese ist zu gering. Es sei noch daran erinnert, daß Seite 169 die Verbrauchsbeschränkung erwähnt wird, sowie die Frage der Zusatzfleischkarte besprochen ist.

Nach Seite 180 der Denkschrift wurde drei Mal die Preise für Mehl und Brot in einer kurzen Frist geändert; es läßt sich nicht genau feststellen, wann dies war, wahrscheinlich von Oktober bis November. Auffallend ist auf Seite 180, wie die Verordnungen bestrebt sind, dafür zu sorgen, die Zufriedenheit der Bäcker zu erringen. Wenn nur ein einziges Mal in gleichem Sinne für die Erzeuger gesorgt worden wäre, wäre ich glücklich, das anerkennen zu können.

Neuerdings wurde auch die Frage der Aufhebung der Selbstversorgung aufgeworfen, und ich hoffe, daß es dazu niemals kommen wird, weil sonst die ganze Bestellung der Felder in Frage gestellt würde. Ich habe hier zwei Äußerungen des Königl. Bayr. Ministers des Innern, von Brettreich, über diese Frage. Er hat in der Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 19. März ausgeführt:

„Es ist richtig, daß eine Herabsetzung der Brot- bezw. Getreidemenge der Selbstversorger beabsichtigt ist. Sie wird damit begründet, daß auf dem Lande die Versorgungsverhältnisse noch besser sind, als in den Städten, besonders in den Industriezentren. Ich halte diese Auffassung des Kriegsernährungsamts in allgemeinen nicht für zutreffend und die beabsichtigte Maßnahme für verfehlt. Sie wird nur zu einer Verbitterung auf dem Lande führen. Das Kriegsernährungsamt hätte sich vorher mit den übrigen Bundesregierungen verständigen sollen."

So der Minister bezüglich der Herabsetzung der Brot- und Getreidemenge der Selbstversorger. Des weiteren sagt der Minister in der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 17. April:

„Keine Maßnahme hat den Landwirt so getroffen, als die Einschränkung des Getreideverbrauchs. Sie war leider im Vorjahr geboten. Aber während sie im Vorjahre die Landwirte und Städter gleichmäßig traf, wurden heuer nur die Landwirte zurückgesetzt. Gegen diese einseitige Einschränkung der Landwirte habe ich die größten Bedenken . Mit 6½ Kilo Brotgetreide pro Kopf kommt der Landwirt nicht aus. Bayern hat sich im Bundesrat gegen diese Regelung ausgesprochen,

fand jedoch nur die Unterstützung eines einzigen Bundesstaates."

Aus Äußerungen, die der Herr Staatsminister gemacht hat, darf wohl entnommen werden, daß dieser einzige Bundesstaat Baden war. Minister Brettreich fährt fort:

„Richtig ist, daß diese Maßnahme Bayern härter trifft, als die mit Taglöhnern arbeitenden Betriebe im Norden. Die Herabsetzung ist als vorübergehend gedacht. Tritt durch Zufuhr vom Osten eine Besserung ein, soll eine Erhöhung Platz greifen. Ob eine solche Zufuhr bald kommt, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Von der angeblich geplanten Aufhebung der Selbstversorgung der Landwirte ist mir nichts bekannt, auch dem Leiter der Reichsgetreidestelle nicht. Ich würde einen solchen Plan auch für falsch und undurchführbar halten. Der Landwirt hat Anspruch auf Selbstversorgung aus seinen Erzeugnissen. Der Wegfall würde seine Produktionskraft zum Nachteil des ganzen Volkes lähmen. Bayern würde entschieden sich gegen die Aufhebung der Selbstversorgung wenden."

Ich habe dann noch im Ausschuß Ausführungen über die Nachschau gemacht und mich über die Haferfrage und die Fleischzulage ausgesprochen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der beanstandet hat, daß man die Ernteerhebungen im Juni, als der Ausfall der Ernte noch nicht zu übersehen war, vorgenommen habe, möchte ich darauf hinweisen, daß im Juni nur die Vorschätzung stattgefunden hat, daß aber die Ernteerhebung vom 20. September bis 5. Oktober gemacht worden ist, also in einer Zeit, in der die Ernte eingebracht war. Daß man im Juni eine Vorschätzung vornahm, hat sich nach den Erfahrungen der Kriegswirtschaft deshalb als notwendig erwiesen, weil man mit einem gewissen Voranschlag in das neue, am 15. August beginnende Wirtschaftsjahr eintreten muß, und weil die Rationen, die im neuen Wirtschaftsjahr vorläufig gewährt werden sollen, spätestens Anfangs August festgesetzt werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat ferner darauf hingewiesen, daß bei der Abstimmung über die Herabsetzung der Rationen der Selbstversorger Bayern von einem anderen Bundesstaat unterstützt worden sei. Dieser Bundesstaat war nicht Baden.

Wir haben uns bei dem Ernst der gesamten Brotversorgung davon überzeugt, daß es nicht möglich ist, von der Herabsetzung der Ration der Selbstversorger abzusehen, so sehr wir diese Herabsetzung bedauern, und haben infolgedessen auch der Herabsetzung zugestimmt. Dadurch werden etwa 124 000 Tonnen gespart, eine Einsparung, welche wir nicht entbehren können.

Während diesen Ausführungen hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Die Sache ist noch ganz besonders kompliziert, weil die landwirtschaftlichen Arbeiter zu gewissen Zeiten als Schwerarbeiter angesehen werden, sodaß der Kommunalverband wieder auf das Land das liefern muß, was den Schwerarbeitern zukommt. Ich bedauere umso mehr, daß die badische Regierung in dieser Sache sich nicht an die Seite Bayerns gestellt hat.

Wirklicher Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu dem Abschnitt, über den der Herr Berichterstatter soeben gesprochen hat, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen. Es ist in der Hauptsache die Rede von dem Brotgetreide und von den verschiedenen Arten der Bewirtschaftung und von den Erfolgen dieser Bewirtschaftung, es ist in der Denkschrift die Rede von den Höchstpreisen und von den Dingen, die auf diesem Gebiet vorgegangen sind. Wir wissen nun, daß auch außerhalb dieses Hohen Hauses zu diesen Fragen von bestimmter Seite nachdrücklichst Stellung genommen worden ist und zu den Grundsätzen, von denen die Beantwortung der einzelnen Fragen, um die es sich hier handelt, abhängt. Man ist so weit gegangen zu sagen, diejenige staatliche Politik, die darauf abzielt, durch Preissteigerung, durch Gewährung höherer Höchstpreise die Produktion anzuregen, sei verfehlt, sie sei zu ersetzen durch eine planmäßige Fürsorge für ausreichende Erzeugung von Lebensmitteln. Ich lasse dahingestellt oder, genauer gesagt, ich möchte bezweifeln, ob es berechtigt ist, in dieser Allgemeinheit ein so absprechendes Urteil zu fällen gegenüber einem Verfahren, das doch im wesentlichen darauf hinausgeht, nicht völlig auf eine Berücksichtigung allgemein menschlicher Eigenschaften zu verzichten, solcher Eigenschaften, die dann berücksichtigt werden sollten, so oft es sich darum handelt, staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik zu erwägen. Einen solchen Verzicht hat auch die staatliche Behörde auch keineswegs allerwege geübt. Ich will beispielsweise nur daran erinnern, daß es Zeiten im Laufe des Kriegs gegeben hat, wo die Heeresverwaltung einen großen und dringenden Bedarf an Uniformtuch gehabt hat, daß es wieder Zeiten gegeben hat, wo sie einen dringenden Bedarf gehabt hat nach möglichst vielem Schießbedarf. In solchen Fällen hat die Heeresverwaltung nicht etwa gefragt, was kostet das Tuch, was ihr liefern wollt, was kosten die Granaten, die ihr liefern wollt, sind die Preise, die ihr verlangt, auch wirklich nicht höher bemessen, als daß ihr auf eure Auslagen kommt und vielleicht noch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals habt, sondern sie hat gefragt: wo ist das Tuch, wo sind die Granaten, wer kann sie mir liefern, was es kostet, werde ich bezahlen. Nun liegt es mir natürlich durchaus ferne, ein solches Verfahren gleichsam zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen, oder gar es als etwas Ideales zu bezeichnen und etwa seine vorbehaltlose Anwendung oder auch nur seine Anwendung in größerem Umfange auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung für richtig zue halten. Das war vielmehr ein bei bestimmter Sachlage unvermeidliches Postulat der Kriegsnotwendigkeit und hat sich nur als solches rechtfertigen lassen; aber es hat sich rechtfertigen lassen, und diese Erklärungsweise läßt sich, natürlich mit den nötigen Vorbehalten, auch auf andere Seiten der Produktionstätigkeit anwenden, indem man eben davon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausgeht und sich zum Ziel setzt, durch Gewährung eines die sämtlichen Umstände berücksichtigenden, gegn bisher erhöhten Preises für eine bestimmte Ware den Hersteller dieser Ware zu einer möglichst umfangreichen Produktion anzuregen. Diese in gewissem Maße natürlich preissteigernde Produktionsanregungspolitik trägt ihre Berechtigung in sich selbst, nämlich in ihrem Erfolg und in der ihr zugrunde liegenden Rücksichtnahme auf die menschlichen Eigenschaften. Da liegt der Kern dessen, auf das ich hinweisen möchte. Nun hat es ja unter den Menschen zu allen Zeiten solche gegeben, die in einer ausgesprochen, ich will einmal sagen altruistischen Gesinnung, in völligem Verzicht auf die Geltendmachung ihrer eigenen Interessen ihr Lebenswerk gesehen haben, und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Gesinnung nicht nur hohe Verehrung und hohe Achtung, sondern auch von all denjenigen, die es zu leisten vermögen, Nacheiferung verdient. Aber auf einen so weitgehenden, fast engelmäßigen Verzicht, auf das Nichtvorhandensein rein menschlicher Eigenschaften nun staatliche Wirtschaftsmaßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der wichtigen Lebensmittelversorgung zu gründen, das wäre, glaube ich, nicht das richtige, denn die Tragfähigkeit der durchschnittlichen menschlichen Gesinnung ist nicht unbeschränkt. Wenn ich mit diesem Gesichtspunkt das vergleiche, was auf dem Gebiet, von dem wir sprechen, geschehen ist, so zeigt sich die Sachlage so, daß sich die Regierung, womit in diesem Falle ja wohl die leitenden Stellen im Reich gemeint sind, jenen Gesichtspunkten nicht durchaus versagt hat. Immerhin läßt sich feststellen, daß die amtliche Preispolitik auf diesem Gebiet es erreicht hat, daß bei der Bewirtschaftung des Brotgetreides und bei der Feststellung der Höchstpreise dafür der Preis sich in mäßigen Grenzen gehalten hat, und daß dies auch dann zutrifft, wenn man bedenkt, daß uns das tägliche Brot infolge der Backzusätze von Kartoffeln und Kartoffelmehl durchaus nicht mehr in der Beschaffenheit wie in Friedenszeiten geboten wird. Immerhin steht fest, und das ist schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden, daß andere, absolut betrachtet natürlich minder lebensnotwendige Bedarfsgegenstände ein ganz anderes für den jedesmaligen Verbraucher viel ungünstigeres Maß von Preissteigerung aufweisen, und daß dies gerade auch für solche Bedarfsartikel gilt, bei denen die Erzeuger von Brotgetreide sehr wesentlich als Verbraucher in Betracht kommen. Hier sich nun einfach auf den reinen, den unbedingten Verbraucherstandpunkt, ich will einmal sagen, den egoistischen Verbraucherstandpunkt zu stellen und zu sagen, es müsse unter allen Umständen jede Steigerung der Preise der notwendigen Lebensmittel vermieden werden; das schiene mir nicht unbedingt richtig zu sein. Dabei übersehe ich freilich nicht, daß es sich beim Brotgetreide nicht bloß um ein unentbehrliches Lebensmittel handelt, sondern daß auf diesem Gebiet das Stimmungsmäßige, das, was man früher die Imponderabilien genannt hat, volle Beachtung verdient und zwar nicht bloß in nebensächlicher Weise. Es ist auch anzuerkennen, daß die auf diesem Gebiet leitenden und entscheidenden Stellen diese Rücksichtnahme auf das Stimmungsmäßige und das, was ihm zugrundeliegt, bisher in weitgehendem Maße und mit schönem Erfolg, wie die allgemeine Stimmung zeigt, geübt haben; aber daneben sollte man, wie ich wiederhole, die produktionssteigernde Wirkung von Preiserhöhungen aus praktischen Rücksichten und aus Erwägungen einer ausgleichenden Billigkeit nicht durchaus unbeachtet lassen, wie es von bestimmter Seite in der Thesis, die ich im Anfang angeführt habe, empfohlen worden ist. Und wenn von derselben Seite zum Ausgleich gleichsam vorgeschlagen wird, lieber durch Anwendung eines sehr weitgehenden Zwangs auf eine planmäßige und ausreichende Erzeugung von Lebensmitteln und zwar bestimmter Lebensmittel hinzuwirken, so ist anzuerkennen, daß in diesen Dingen ein gewisser Zwang nicht zu entbehren ist. Aber alles kann man mit Zwang nicht erreichen; wer das auf diesem Gebiete glaubt, der steht meines Erachtens nicht auf dem Boden einer wirklichen Kenntnis der menschlichen Natur, und auch nicht auf dem Boden einer genügenden Kenntnis der realen Möglichkeiten im Wirtschaftsleben. Man kann zu manchen Zwecken den Gendarmen durchaus nicht entbehren, und sein Vorhandensein und seine Tätigkeit kann negativ sehr viel Übles verhindern; aber man kann nicht neben jeden Landwirt und heutzutage neben jede Landwirtsfrau einen Gendarmen hinstellen, der sie zwingt, etwas Positives und zwar gerade das im Sinne jener Anregung Richtige mit Erfolg zu tun. Wo da der gute Wille fehlt und die innerlich fest begründete Absicht, einer bestimmten Absicht in der Produktionstätigkeit im privatwirtschaftlichen Sinn zum Erfolg zu verhelfen, da wird auch der danebenstehende Gendarm keinen Erfolg erzielen.

Aus alledem möchte ich die Folgerung ziehen: wenn man gegenüber dem produzierenden Landwirt das Wort „leben und leben lassen" anwendet und ihm dementsprechende, wenn auch gegen sonst und ich will soweit gehen zu sagen, gegen bisher erhöhte Preise zubilligt, so wird man auch vom Verbraucherstandpunkt aus damit, wegen des Erfolgs der Produktion, schließlich nicht schlecht fahren. Wenn die auf diesem Gebiet entscheidende Stelle, die sich im Laufe des Kriegs, wie aus der Denkschrift und auf sonstige Weise bekannt geworden ist, gegen eine Erhöhung der anfänglichen Höchstpreise für Brotgetreide und Brot nicht durchaus ablehnend verhalten hat, nun auch weiterhin in Zweifelsfällen bedenkt, daß, was den übrigen Produzenten recht ist, dem Landwirt billig sein sollte, so wird dadurch meines Erachtens verhindert werden, daß die Abneigung gegen eine produktionssteigernde Preispolitik zu sehr in den Vordergrund tritt, und es wird das geschehen sein, was auch vom Standpunkt des billig denkenden Verbrauchers, als der ich gesprochen haben möchte, die Sachlage erfordert.

Gegen Ende vorstehender Rede hat der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz wieder übernommen.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen** fährt mit seinem Bericht fort:

b) Hafer:

Ich kann in der Frage des Hafers lediglich sagen, daß der Hafer knapp ist, so knapp, daß er nicht einmal für die Militärverwaltung geschweige denn für das bürgerliche Publikum ausreicht.

c) Gerste:

Die Frage der Gerste ist erörtert auf Seite 186/188. Die Reichsgerstengesellschaft ist bekanntlich aufgelöst worden. Ich habe über das Kapital, mit dem sich die badische Regierung an dieser Gesellschaft beteiligt hatte, bereits früher eine Bemerkung gemacht. Ich will nur noch sagen, daß über Mehl, Brotgetreide, Hafer und Gerste ungefähr 52 Verordnungen ausgegeben worden sind.

d) Nährmittel:

Darf ich übergehen zu der Frage der Nährmittel Seite 189 der Denkschrift? Sie gibt zu Bemerkungen nur insofern Veranlassung, als die Frage der Schlüssel, die Seite 190 erörtert wird, zu Klagen deswegen geführt hat, weil die Landbewohner in der Regel nichts bekommen. Die Selbstversorger gehören offenbar zur Gruppe 6, die nur einen halben Anteil bekommen sollen, tatsächlich bekommen sie aber in der Regel überhaupt nichts. Es wird dann noch erzählt von Anstalten und Massenspeisungen und auch der Fremdenverkehr kommt in Frage. Die letzteren Bestimmungen sind überholt, weil neuerdings mit der Hotelindustrie ein Übereinkommen getroffen worden zu sein scheint. Seitens der Großh. Regierung wurde mitgeteilt, daß eine Reserve angesammelt worden ist, für den Fall, daß die Brotration herabgesetzt werden soll.

Auch für die Ernährungsmittel, als da sind: Obstmus, Gerstengraupen, Weizengries, Kunsthonig, Hafernährmittel, Teigwaren sind Höchstpreise festgesetzt worden.

In der Beratung ergreift das Wort:

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Selbstversorger zwei Kilogramm Hafer oder Gerste im Monat auf den Kopf ihrer Haushaltsangehörigen zurückbehalten dürfen, um sich Nährmittel daraus herzustellen. Wer Hülsenfrüchte geerntet hat, kann weiter 1 Kilogramm Hülsenfrüchte pro Kopf der Haushaltsangehörigen verwenden. Es ist deshalb berechtigt, daß die Selbstversorger bei der Verteilung der Nährmittel gegenüber den übrigen Versorgungsberechtigten zurückstehen.

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen** fährt fort:

e) Kartoffeln.

Darf ich zur Kartoffelfrage übergehen, Seite 192 ff. der Denkschrift. Die Kartoffelversorgung aus der Ernte 1917 hätte, hingesehen auf die Ernte in unserer Heimat, weit über alles Bedürfnis hinausreichen müssen, allein in Norddeutschland war die Ernte nicht so glänzend wie hier bei uns. Es sind erhebliche Klagen aus Norddeutschland zu uns gedrungen. Immerhin kann man sagen, daß auch die Kartoffelernte des Jahres 1917 eine ausreichende ist und, hingesehen auf das Jahr 1916, eine gute genannt werden muß. Verfügungen über das Erntejahr 1916/17 sind Seite 196 ff. der Denkschrift angeführt. Weiter ist dann auch ausgeführt, wie die Kohlrübe beigezogen wurde, um die Kartoffelvorräte zu strecken.

Seite 195 ist angeführt, daß es den Raum zu sehr erweitern würde, wenn die zahlreichen Anordnungen, die nur noch geschichtlichen Wert haben, im einzelnen in der Denkschrift aufgeführt würden. Diese sehr lobenswerte Unterlassung überhebt den Berichterstatter der Pflicht, die Verordnungen zu zählen.

Eine Bemerkung wäre noch zu machen: Seite 193 heißt es, daß die Frühkartoffeln an sich nur kurze Zeit haltbar seien. Demgegenüber wäre zu bemerken, daß doch auch das Saatgut der Frühkartoffel hält, also folgt, daß eine ausgereifte Frühkartoffel ebensogut über den Winter hinausgebracht werden kann, wie eine ausgereifte Spätkartoffel. Lebhafte Klagen sind darüber entstanden, daß trotz der guten Kartoffelernte die Wochenkopfmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung aus der Ernte 1917 auf 7 Pfund festgesetzt worden ist. Die Leute glaubten, daß bei so guter Ernte man ihnen wohl eine höhere Quote an Kartoffeln hätte zuweisen können; vielleicht läßt sich das später nachholen. Ein lebhafter Kampf bestand auch wegen des Bezugsscheinverfahrens. Das Ministerium des Innern wollte zunächst das Bezugsscheinverfahren nicht einführen, schließlich hat es doch nachgegeben, und die Bestimmungen darüber befinden sich Seite 202 ff.

Interessant ist Seite 202/03, daß die badische Kartoffelversorgung mit einer Zahl von 1 144 100 Versorgungsberechtigten zu rechnen hat. Der ganze Bedarf an Speisekartoffeln beträgt vom 15. September 1917 bis 3. August 1918 für Selbstversorger, Versorgungsberechtigte, Gefangene, Lazarette, militärische Stellen 8 863 515 Zentner. Dazu kommen 711 063 Zentner Frischkartoffeln zur Brotstreckung. Demgegenüber wird die Kartoffelernte von 56 144 Hektar Anbaufläche mit einem Durchschnittsertrag von 260 Zentner pro Hektar 14 597 440 Zentner betragen. Nach Abzug des obigen Bedarfs und von 2 200 410 Zentner Saatkartoffeln, des Bedarfs der Brennerei mit 231 438 Zentner sowie von 20 Prozent Schwund und zulässiger Verfütterung mit 2 919 488 Zentner ergibt sich ein Fehlbedarf von 327 494 Zentner, die sich durch die Ablieferungsverpflichtung gegenüber der stellvertretenden Intendantur mit 850 000 Zentner und gegen die Reichskartoffelstelle zur Bildung einer Reserve mit 100 000 Zentner auf 1 277 494 Zentner erhöht. Zur Deckung dieses Fehlbedarfs sind aus der Provinz Posen 850 000 Zentner und aus der Provinz Sachsen 200 000 Zentner der badischen Kartoffelversorgung zugewiesen. Der verbleibende Restfehlbedarf mit 227 494 Zentner ist noch in Baden aufzubringen, was im Hinblick auf die besonders günstige Kartoffelernte einiger Bezirke möglich sein wird. Es wird noch die Frage der Saatkartoffeln erörtert aus den beiden Ernten 1916 und 1917, und endlich die Frage der Kartoffeltrocknerei besprochen.

Anlangend die Kartoffelpreise, so wird man es wohl für richtig halten müssen, daß das Ministerium des Innern den 6 Markpreis in Baden eingeführt hat, dagegen Schnelligkeitsprämien und Kilometervergütungen ablehnen zu müssen glaubte.

Was die Frühkartoffeln angeht, so steht zu hoffen, daß die Dringlichkeit des Bedarfs an Frühkartoffeln im laufenden Jahre nicht hervortreten wird, und daß die ungesunde Verwirtschaftung der Kartoffeln als Frühkartoffeln hintangehalten wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den kann. Jedenfalls sollte man die Preise der Frühkartoffeln nicht wesentlich höher normieren als die der Spätkartoffeln.

f) Milch, Speisefett und Käse.

Hier möchte ich einen Augenblick auf die Ausführungen des Herrn Geheimerat Schneider von heute morgen eingehen, hinsichtlich meiner Berechnung der Milchproduktion. Ich will nur ein paar kurze Sätze sagen, da das, was zu sagen ist, ich schon an anderer Stelle ausgeführt habe. Die Städte, die Milch produzieren, kommen zu viel höheren Produktionskosten als ich dargestellt habe. Es ist mir bekannt, daß die Milch ein Nebenprodukt der Landwirtschaft ist, und daß die Haltung des Viehs dazu dienen muß, die Produktion des Düngers zu verbilligen. Nur dann hat die Viehhaltung eine Berechtigung, wenn man sie unter dem Gesichtswinkel der Düngerbereitung anschaut. Die Düngerbereitung ist etwas sehr kostspieliges. Die Viehhaltung ist kostspielig und man kann die ganze Geschichte nur dadurch verbilligen, daß man Milch und Milchprodukte verkauft, das ist klar, das weiß jeder von uns; aber wenn wir im gegebenen Fall die Milchkosten errechnen, wollen wir auch feststellen, was wir zulegen in bezug auf Milch. Es ist aber kein Zweifel, daß die viehlose Wirtschaft durch die niederen Milchpreise begünstigt wird. Welche unermeßliche Gefahr es aber für die Städte bedeuten würde, wenn die Bauern dazu übergehen würden, statt des natürlichen Düngers immer mehr Kunstdünger zu benutzen und ihre Viehhaltung zu reduzieren, was auch ein Zurückgehen der Milchproduktion zur Folge hätte, das habe ich s. Zt. im anderen Hohen Hause einem Herrn der Sozialdemokratie gegenüber ausgeführt.

Ich komme nun zu „Milch, Speisefette und Käse", Seite 207 ff. Es sind 30 Verordnungen ergangen für Milch und Butter, 8 für Margarine und Rohfette, 12 für Käse. 6 Mal ist der Preis für Milch geändert worden. Diese Zahlen an sich schon beweisen ein Herumtasten und Experimentieren. Nachdem 16 Verordnungen für Milch und Butter ergangen sind, finden wir auf Seite 213 der Denkschrift die stolze und kühne Behauptung: „Baden ist auf diesem Wege vorbildlich vorangegangen, wie auch Baden als erster Staat durch die Verordnung vom 11. Mai 1916 die Erfassung und den Verbrauch der in den Verkehr gebrachten Butter einheitlich geregelt hat." Nun abgesehen von der Frage des Eigenlobes muß ich sagen, daß das nicht zutrifft, denn andere Staaten, insbesondere Bayern, haben jedenfalls den Gedanken früher gehabt.

Auch die Umlageerhebung bei den Kuhhaltern ist in Bayern vor Baden gemacht worden, soweit dem Referenten bekannt ist. Es knüpft sich ja daran der Streit wegen der Kühe im Allgäu, die ein höheres Quantum Milch abzuliefern haben sollten, wie die in der Landwirtschaft tätigen. Daß bei uns in Baden jeder Kuhhalter gleichmäßig Milch abliefern soll, hat vielfach böses Blut gemacht, da man mit Recht sagt, man könne von Arbeitskühen nicht das gleiche Quantum verlangen wie vom Weidevieh. Bei dieser Rationierung ist übrigens aus Bayern interessant, daß die dort gemachten Milchproben ergeben haben, daß die Kühe des Berchtesgadener Landes, also reines Gebirgsvieh, die schlechtesten Milcherträge aufgewiesen haben, was der schlechten Haltung der Weiden zugeschrieben wird. Wir können für uns daraus die Lehre ziehen, daß auch wir einmal in unseren Weiden eine Nachschau halten.

Wegen der Milchpreise verweise ich auf das früher gesagte, ebenso hinsichtlich der Butterpreise. Es erübrigt wohl auch auf die Einzelheiten der Preisregulierung der Milch einzugehen, da seit Januar 1918 eine Neuordnung der Preise eingeführt worden ist.

Bemerkenswert ist die Einteilung des Landes insofern, als den einzelnen Städten bezw. städtischen Kommunalverbänden Überschußbezirke zugewiesen worden sind. Es wurde ausgegangen von einem Satz von einem Viertelliter pro Kopf und Tag. Es wurden dem Kommunalverband Mannheim-Stadt gemeinsam mit Mannheim-Land und Schwetzingen 13 Überschußbezirke zugeteilt, dem Kommunalverband Karlsruhe-Stadt und Karsruhe-Land 6 Überschußbezirke, Heidelberg-Stadt und -Land 3 Überschußbezirke, den übrigen Bedarfsverbänden 1 und 2 Überschußbezirke. Die Lieferung konnte in Milch oder in Fett geschehen, wobei 28 Gramm Fett = 1 Liter Milch gesetzt werden. Überschußverbände gibt es 36, Bedarfsverbände 32 ,darunter 17 ländliche.

Seite 221 der Denkschrift wird die Lieferungspflicht der Überschußverbände besprochen und wird gesagt, daß, falls in einem Kommunalverband die ihm aufgegebene Menge nicht aufgebracht wird, das Ministerium des Innern berechtigt sein soll, bei der Zuweisung von Verteilungsware Kürzungen vorzunehmen. Der Kommunalverband hat die Kürzungen auf die säumigen Gemeinden entsprechend zu verteilen. Es werden weitere Folgen angedroht den einzelnen Kuhhaltern, auch zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware kann verfügt werden. Im Falle der Wegnahme soll ein geringerer Preis vergütet werden.

Nachdem ein solches Verfahren gegen die säumigen Milchlieferanten vorgesehen ist, drängt sich die Frage auf, was die Großh. Regierung gegenüber den streikenden Munitionsarbeitern angeordnet hat; hat man auch eine Kürzung der Verteilungsware vorgesehen, eventuell warum hat man das nicht nicht getan? Im Ausschuß hat der Herr Vertreter der Großh. Regierung auf meine zweimalige Frage eine Antwort nicht erteilt. Daraus habe ich entnommen, daß in der Tat nichts geschehen ist.

60 Prozent der männlichen Bevölkerung befindet sich im Schützengraben. Diese Drohung des Vorgehens richtet sich also gegen die alten Männer und Frauen, die aus den Austragsstuben herausgetreten sind, um den Pflug wieder in die Hand zu nehmen. Ich bedauere, daß eine solche Maßregel seitens der Großh. Regierung ins Auge gefaßt worden ist, selbst wenn sie nicht durchgeführt worden ist. Ich bedauere das umso mehr, als man in diesem Falle wiederum die ländliche Bevölkerung weniger gut behandelt hat als die als Landesverräter zu charakterisierenden streikenden Munitionsarbeiter.

Bemerkenswert ist auf Seite 224 Ziffer 4 „weitere reichsrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Fettversorgung". Da sind in der Zeit vom 16. März 1916 bis 15. Februar 1917 in derselben Sache 5 Verordnungen ergangen, dazu noch die badischen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über die Bemerkung der Denkschrift hinsichtlich Rohfette und Margarine ist weiter nichts zu sagen, ebenso betreffend Käse. Bei Käse muß nur erwähnt werden, die Bemühung für Einführung von solchem aus Württemberg und Bayern.

h) Fleisch.

37 Verordnungen. Wichtig ist die Errichtung der badischen Fleischversorgungsstelle. Über die Viehhandelsverbände und ähnliches wurde schon in der zweiten Denkschrift gesprochen. Seite 234 sagt die Denkschrift: Eine besondere Kontrolle des Verkehrs mit Vieh ermöglichte die Bestimmung, daß der Versand von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen mit der Eisenbahn nur noch dem Viehhandelsverband und seinen Mitgliedern auf Vorlage einer besonderen Ausweiskarte usw. gestattet sei.

Der im Jahre 1917 eingeführte Preisabbau für Vieh und Schweine wurde im allgemeinen bei der Landwirtschaft als besonders schmerzlich empfunden, weil er 1. zur ungeeigneten Zeit, nämlich bei den Schweinen ab 1. Mai 1917 und bei Rindvieh ab 1. Juli 1917 und 2. weil er zu plötzlich eintraf. Die Senkung der Viehpreise wurde schon vorgenommen zu einer Zeit, wo das Gegengewicht insbesondere die Steigerung der Preise für Brotgetreide noch gar nicht in Wirksamkeit treten konnte. Die inneren wirtschaftlichen Zusammenhänge für die kriegswirtschaftliche Politik des Jahres 1917/18 sind bei dieser Preisfestsetzung völlig außer Acht gelassen. Nachdem nun die Sache erledigt ist, erübrigt es darüber weitere Worte zu verlieren. Der ewige Wechsel in den Viehpreisen und in den Schweinepreisen hat in der Landwirtschaft naturgemäß erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. Die nunmehr beabsichtigte Beschränkung der Schweinehaltung muß sich natürlich bei der Fettversorgung der Bevölkerung geltend machen. Einerseits ist ja anzuerkenen, daß die Nahrungsmittel wie Kartoffeln und Getreide in unmittelbarem Konsum durch die Menschen besser ausgenutzt werden wie dann, wenn sie zunächst durch den Magen der Tiere gegangen sind; es darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die menschliche Ernährung unter dem Mangel an Fett Not leiden muß.

Auch das System der Schweinemastverträge, das für das Heer sowohl wie für die städtische Versorgung gute Dienste geleistet hatte, muß nun aufhören.

Die Fleischkarte ist in Baden am 1. Mai 1916 eingeführt worden; sie wurde am 1. Oktober 1916 durch die Reichsfleischkarte ersetzt. Bei diesem Anlaß wurde den Selbstversorgern d. h. jenen, welche Hausschlachtungen vorgenommen haben, die Verpflichtung auferlegt, aus jeder Hausschlachtung eine angemessene Menge Fett abzugeben. Der Herr Vertreter der Großh. Regierung hat in diesem Zusammenhange erklärt, daß 1200 bis 1300 Zentner Fett abgeliefert wurden.

Im Zusammenhange damit möchte ich an die entstandene Literatur erinnern, über die Frage des Abzugs an Gewicht beim abzuliefernden Vieh, über welche von unserm Mitglied Herrn Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter geschrieben worden ist. Die Frage der Viehsammelstellen wurde in der Kommission erörtert. Die Großh. Regierung hat darüber Auskunft gegeben, man kann das in dem Bericht des Abg. Dr. Schofer in der Zweiten Kammer über das Ministerium des Innern nachlesen. Das wäre das, was ich zu sagen hätte.

i) Wild, Geflügel, Fische.

Der Verkehr mit Wild ist insofern geregelt, als die Jagdberechtigten verpflichtet worden sind, einen Teil des erlegten Wildes abzuliefern. Schälwild kann vom Verbraucher nur gegen Abgabe von Fleischkarten entnommmen werden. In der Denkschrift Seite 242 heißt es: Die Zuteilung der Jagdbezirke an die zu beliefernden Kommunalbezirke ist in der Weise erfolgt, daß jeder Jagdbezirk in der Regel nur an einen Bedarfsverband zu liefern hat. Das stimmt: in der Praxis wurde die Sache jedoch anders gehandhabt. Referent hat für seine im Amtsbezirk Bretten liegenden Jagdbezirke ½ an den Kommunalverband Bretten und ½ an den Kommunalverband Karlsruhe abzuliefern; für die im angrenzenden Bezirk Eppingen gelegene Jagdbezirke mußte an Pforzheim abgegeben werden. Daraus sind erhebliche Unstimmigkeiten erfolgt. Im Bezirk Bretten wurde mit Verfügung vom 5. November 1917 die obige Anordnung an die Bürgermeisterämter hinausgegeben. Am 25. Januar 1918, nachdem sämtliche Jagden natürlich vorbei waren, wurde dem Referenten aufgeben, das Wild aus den Jagdbezirken Bahnbrücken, Zaisenhausen und Menzingen an den Kommunalverband Karlsruhe zu liefern. Natürlich konnte von dieser Verfügung weitere Notiz nicht mehr genommen werden.

Nachdem auch Höchstpreise festgesetzt worden waren, bemächtigte sich alsbald der Schleichhandel des Wildes und es sollen stellenweise bis zu 25 M. für den Hasen bezahlt worden sein. Man kann sich denken, wie da gewildert worden ist.

Hinsichtlich der Versorgung mit Geflügel und Fischen ist weiter nichts zu bemerken. Lediglich was die Bodenseefische angeht, ist aufgefallen, daß stellenweise Bodenseefelchen in Heidelberg und Mannheim nicht abgenommen worden sind.

k) Obst und Gemüse.

Über Obst sind 20 Verordnungen ergangen. Die reiche Obsternte des Jahres 1917 wurde durch die Geschäftsstelle der badischen Obstversorgung welche bei der Landwirtschaftskammer eingerichtet worden ist, verteilt. Abgesehn von einigen Unstimmigkeiten kann man sagen, daß die Obstversorgung gut eingerichtet war und im allgemeinen die Städte nach Wunsch beliefert worden sind. Auch die Versorgung der einzelnen durch Versandscheine hat auf die Bevölkerung einen befriedigenden Eindruck gemacht. Die Versandscheine wurden sehr in Anspruch genommen. Die badische Obstversorgung war bestrebt, die Erzeugerhöchstpreise stets unter den von der Reichsstelle bestimmten Richtpreisen zu halten, nur bei den Waldbeeren fand eine Preisfestsetzung nach der oberen Grenze statt, um den mit den Sammeln dieser Früchte hauptsächlich beschäftigten minderbemittelten Personen ausreichende Verdienstmöglichkeit und eine ausgiebige Aberntung dieser Früchte zu sichern.

Für die Hauptobstsorten, Äpfel, Birnen und Zwetschgen hat die Reichsstelle die Erzeugerhöchstpreise selbst festgesetzt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die den Landesobststellen erteilte Ermächtigung zur Abänderung des Preises zurückgezogen. Die badische Regierung hat sich bemüht, eine Änderung dieser Bestimmung zu erreichen. Als die Erlaubnis eintraf, war es zu spät, weil die Obsternte zum größten Teil schon verkauft war.

Einige Unstimmigkeiten hat es allerdings gegeben, so ist beispielsweise einmal eine Sendung Obst in das reiche Obstland nach Konstanz, u. da dort keine Verwendung war in das noch reichere Obstland nach Lindau dirigiert worden. Die Frage der Brennkessel braucht hier nicht besprochen zu werden.

Über Gemüse sind 19 Verordnungen ergangen. Seitens des Reichskanzlers wurde am 3. April 1917 die Gemüseversorgung geregelt. Die Geschäftsstelle der badischen Gemüseversorgung hat in den Haupterzeugungsgebieten den Ertrag an Gemüse, vor allem an Spargeln, Bohnen ,gelbe Rüben und Kraut sich derart gesichert, daß sie eine regelmäßige Belieferung der größeren Städte und der Gemeinden in den klimatisch ungünstig gelegenen Landesteilen bewerkstelligen konnte. Die Preisfestsetzung erfolgte durch die bei der badischen Gemüseversorgung gebildete Preiskommission. Auch hier ist stellenweise der Versandschein eingeführt worden. Die Denkschrift spricht Seite 254 ihre Befriedigung über die trotz vergrößerter Schwierigkeiten gelungene Gemüseversorgung der Bevölkerung aus. Zu erwähnen wäre noch, daß auch Rüben in den Kreis der behördlichen Regelung gezogen worden sind.

Anlangend die Frage des Dörrens der Gemüse ist zu bemerken, daß die deutsche Dörrgemüseindustrie vor dem Krieg 90 000 Waggon jährlich frisches Gemüse zu verarbeiten in der Lage war. Sie wurde während des Krieges auf 60 Prozent kontingentiert, konnte aber nur 30 verarbeiten, weil ihr durch die gemeinnützigen Trocknungsanlagen der Kommunen eine zu große Konkurrenz bereitet wurde.

Es ist immerhin fraglich, ob das Trocknen der Gemüse in einem so großen Umfange, wie es geschehen ist, nötig erscheint; denn bei geeigneter Fürsorge kann das Gemüse auch in frischem Zustande über den ganzen Winter aufbewahrt werden. Die Frage verdient insbesondere unter dem Gesichtspunkt Beachtung, daß man eine ganze Anzahl von Industrien der Kohlen wegen brach gelegt oder zusammengelegt hat, während man für die Trocknungsindustrie Kohlen liefern konnte, die dort in Masse unnötig verschwendet worden sind. Es erscheint durchaus unwirtschaftlich, daß den Konsumenten das frische Gemüse weggekauft worden ist, um es denselben dann später zu erheblich höheren Preisen wieder in getrocknetem Zustande zuzuführen.

Auch bei den Gemüsesämereien besteht ein ziemliches Chaos. 1917 waren Gemüsesämereien außerordentlich knapp. Schuld daran war nicht der Mangel an Sämereien, als vielmehr die unsinnige Konkurrenz zwischen dem freien Handel, der Reichsstelle für Gemüse und Obst und dem Militär. Auch im Ausland haben Militär und Zivilverwaltungen als Konkurrenten sich betätigt und dadurch die Preise hinaufgetrieben. Man fragt sich, weshalb der Ankauf von Sämereien im Ausland nicht von einer Stelle geschehen konnte und wozu den eigentlich die Z.E.G. da ist. Folgender Vorfall mag das Gesagte illustrieren: Eine Firma hat im Ausland einen schönen Posten Zwiebelsamen an der Hand, der mit 68 M. pro Kilogramm in Deutschland abgesetzt werden sollte. Die Einfuhr wurde verweigert. Deutscher Zwiebelsamen kostete 1917 bis zu 400 M. das Kilo, obschon der Preisverband für Gemüsesämereien den Preis auf 94 M. pro Kilo festgesetzt hat. Die Preissteigerung auf 400 M. verdanken wir lediglich der Tätigkeit der Reichsstelle für Obst und Gemüse. Demnach ist es auch ausgeschlossen, daß der deutsche Samenhandel in der Lage ist, seine Kundschaft zu beliefern. Vielleicht hat die Großh. Regierung Einfluß auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst und sorgt dafür, daß die im Ausland liegenden dem deutschen Samenhandel gehörigen Sämereien hereingelassen und dann zu vernünftigen Preisen an das Publikum abgegeben werden.

In der Beratung ergreift das Wort:

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch nach Ansicht der Großh. Regierung sollte Gemüse nur insoweit getrocknet werden, als es nötig ist, um das Gemüse vor dem Verderben zu schützen. In erster Linie ist das Gemüse zum Frischgenuß der Bevölkerung zuzuführen. Ich darf darauf hinweisen, daß eine Verordnung ergangen ist, daß Frühgemüse nur dann getrocknet werden darf, wenn es sonst verderben würde.

Zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters über Gemüsesämereien möchte ich feststellen, daß allerdings zu gewissen Zeiten ein Mangel an Sämereien vorhanden war, weil offenbar große Mengen Gemüsesamen zurückgehalten worden sind. Als die Aussaat dem Ende zuging, sind mit einem Schlage Gemüsesämereien in einem solchen Umfange auf den Markt gebracht worden, daß die Nachfrage überboten wurde und die Preise stark gesunken sind. Die Einfuhr von Gemüsesämereien aus dem Ausland liegt in der Hand der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über Zwiebelsamen können nach meiner Erkundigung bei unserer Geschäftsstelle für Gemüseversorgung unmöglich richtig sein. Unsere Geschäftsstelle hat uns mitgeteilt, daß an Zwiebelsamen niemals ein Mangel war. Es war der einzige Gemüsesamen, der reichlich vorhanden war. Als Preis waren 94 Mark pro Kilo Zwiebelsamen festgesetzt, später war solcher zu 80 bis 90 Mark zu haben.

Die Geschäftsstelle der badischen Gemüseversorgung hat einen Zentner Zwiebelsamen erworben, bekam ihn aber in Baden nicht los, weil die Nachfrage vollkommen überboten war.

Der Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen** fährt fort:

1) Eier.

Über die Regelung der Eierversorgung ist anläßlich der früheren Denkschrift schon gesprochen worden. Es erübrigt sich daher, die sehr komplizierte Verordnung hier nochmals vorzutragen. Immerhin wird im Jahre 1918 die Eierabgabe

sich voraussichtlich nicht so glatt abspielen, wie im Jahre 1917, weil keinerlei Körnerfrüchte an die Hühner verfüttert werden dürfen. Man sollte vernünftigerweise jene Hühnerhaltungen, deren Hühner keinen Auslauf haben, bei der Eierabgabe berücksichtigen. Seite 262 der Denkschrift finden sich dieselben Drohungen, wie bei der Milch für den Fall, daß die obliegende Ablieferungspflicht nicht erfüllt wird.

m) Hülsenfrüchte.

13 Verordnungen. Hier wäre nichts zu bemerken.

n) Buchweizen und Hirse.

10 Verordnungen. Hier ist auch nichts zu bemerken.

o) Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse, sowie Nüsse.

Am 7. August 1917 wurde das Schlagen der Ölfrüchte verboten. Die badische Regierung hat, wie anerkannt werden muß, durch energisches Eintreten in Berlin erreicht, daß unsere badischen Ölmühlen weiter in Betrieb bleiben dürfen und dadurch der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Tat einen großen Dienst erwiesen. In Berlin hat man nicht gewußt, daß man Ölmühlen mit Wasser betreiben kann, man glaubte, wir brauchen Kohlen dazu. Es liegt die Frage nahe, warum man bei den Ölfrüchten dasselbe System der Beschlagnahme beim Erzeuger beliebt hat, wie es bei Getreide, Kartoffeln usw. eingehalten worden ist. Das Schlagen der Ölfrüchte im Haushalt ist völlig ausgeschlossen. Die Ölfrüchte müssen notwendigerweise durch einen Zwangswechsel gehen, und das ist die Ölmühle. Es wäre vielleicht praktischer gewesen, wenn man die Ölfrüchte, bezw. das Öl erst in der Ölmühle erfaßt hätte. Ich denke mir die Sache so, daß man dem Ölmüller gestattet hätte, eine bestimmte Zeit Tag und Nacht seinen Betrieb aufrecht zu erhalten, daß er von seinen Kunden ein bestimmtes Quantum zurückzuhalten habe und daß er dann das von ihm zurückbehaltene Quantum an den Kommunalverband zu einem rentablen Preis abliefert. Die von den Kommunalverbänden oder von der Reichsstelle für Öle und Fette aufgekauften Mengen hätten dann in den großen Ölfabriken in Baden „Verein deutscher Ölfabriken" und „Eftol" verarbeitet werden können. Dem Ölmüller wäre dann noch eine bestimmte Vergütung durch den Erzeuger für die zurückgegebenen Ölkuchen zuzubilligen gewesen.

Anlangend die Frage der Nüsse glaube ich, daß die Beschlagnahme derselben eine unnötige Belästigung der Landwirte gewesen ist. Es war interessant zu erfahren, wie viel Nüsse gesammelt bezw. wie viel Öl aus den gesammelten Nüssen gewonnen worden ist. Der Herr Regierungsvertreter hat erklärt, daß 6000 Liter Öl aus den Nüssen gezogen wurde.

Dann hat der Herr Vertreter der Großh. Regierung auf die Frage, ob darüber Auskunft gegeben werden könne, weshalb die Stadt Karlsruhe im Jahr 1917 bis heute ihren Einwohnern kein Öl zur Verfügung gestellt habe, erwidert, daß die ganze Ölmenge zur Herstellung von Margarine verwendet worden sei und daß das Öl in Form von Margarine an die Konsumenten gehe.

Es ist im Ausschuß der Vorschlag gemacht worden, daß sich empfehle, im Schälwald Reps anzubauen, um die Menge der Ölfrüchte zu erhöhen.

p) Ölgewinnung aus Traubenkernen.

Es ist dann noch die Frage der Ölgewinnung aus Traubenkernen zu erörtern. Da ist lediglich interessant die Tatsache, daß die in Baden anfallenden Trester an die Neußer Ölmühle in Neuß abzuliefern waren. Die Großh. Regierung hat das auch erklärt.

Zu Abschnitt X 2a—f, h—p und in Verbindung damit zur Petition des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, **die Volksernährung betr.** erhält das Wort:

Mitberichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube, Ihren Unmut nicht zu erregen, wenn ich mich kurz fasse. Referent und Korreferent können zusammenstimmen, sie können aber auch verschiedener Meinung sein, und das ist auf diesem Gebiete, wenn man den Standpunkt des Herrn Referenten und des Korreferenten beurteilt und betrachtet, wohl der Fall. Der Herr Berichterstatter ist der Landwirtschaft nahestehend. Ich bin auch im Haushaltsausschuß als Korreferent bestellt, damit auch ein Konsument zu Worte kommen soll. Die Fragen alle, die hier zur Erörterung stehen, lassen ja eine verschiedene Beurteilung zu und diese verschiedene Beurteilung ist zutage getreten im Ausschuß. Exzellenz Seubert hat ja vorhin schon einen Punkt vorweggenommen, den ich namens des Ausschusses zu erwähnen gehabt hätte, und den ich daher nachher nur noch kurz zu streifen brauche. Referent und Korreferent können auch je nach dem Temperament und der Schärfe des Ausdrucks im Äußern sich voneinander scheiden. Das wird auch in diesem Falle zutreffen. Wir kennen alle das Temperament und die scharfe Ausdrucksweise unseres Herrn Berichterstatters; ich glaube aber, mit dem, was Exzellenz Bürklin ausgeführt hat sowie Herr Freiherr von Stotzingen und Herr Geheimerat von Oechelhäuser übereinstimmen zu sollen; ich glaube, wir haben im Haushaltsausschuß nicht den Eindruck gehabt, und ich möchte glauben, daß das auch heute nicht der Fall gewesen ist, als ob bei dem Herrn Berichterstatter ein animus injuriandi obgewaltet haben möchte.

Sachlich will ich folgendes ausführen: Der Herr Berichterstatter hat an die Spitze seiner Betrachtungen den Satz gestellt, daß wir jetzt im vierten Kriegsjahr vom Standpunkt der Zwangswirtschaft nicht mehr herunterkommen können. Darin sind wir alle wohl hier im Hohen Hause einig, wie das auch männiglich die Auffassung sein wird, wenn man nicht den einseitigen Standpunkt einnehmen will, wie ihn in Wort und Schrift Herr Calwer täglich in seinen Mitteilungen vertritt. Trotzdem aber weiche ich in verschiedenem von dem, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, in der Auffassung ab, und möchte glauben, es wird vielleicht auch in dem Ausschuß sowohl, wie hier im Plenum, die eine oder andere Frage anders beurteilt, als der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Wir können aber nicht sagen, der Herr Berichterstatter

sei unzulässigerweise subjektiv gewesen. Der Berichterstatter kann hier in dieser Frage nur eine Meinung vortragen, es kann sich dabei ein Widerspruch mit diesem oder jenem einzelnen Herrn ergeben, eine Abstimmung darüber, was über diese Frage gesagt werden soll als Ausdruck der Meinung des Ausschusses, ist hier nicht erfolgt, konnte auch nicht erfolgen, da dies der Natur der Sache nach ziemlich ausgeschlossen ist.

Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß man ja Höchstpreise festgesetzt habe und folgerichtig auch das andere, die Zwangswirtschaft habe folgen lassen. Aber er hat betont, — und zwar im Ausschuß noch kräftiger als heute hier — man müsse erst dafür sorgen, daß Nahrungsmittel da sind, dann komme erst die Preisfrage und die Höchstpreisfrage, man unterbinde die Freude an der Produktion, wenn nicht die Möglichkeit geboten sei, mit Erfolg und Aussicht auf Gewinn zu arbeiten. Das ist auch ein Satz, der täglich von Calwer gepredigt wird.

Dann ist noch weiter von Herrn Freiherrn von Mentzingen ein Gedanke ausgesprochen worden, den er auf dem letzten Landtag schon ausgesprochen hat, man solle dem Landwirt nicht die ganze Produktion wegnehmen und nur das Notwendigste für den eigenen Gebrauch belassen, sondern den umgekehrten Weg gehen, dem Landwirt gewisse Abgaben vorschreiben und ihm im übrigen freies Verfügungsrecht zu gestehen, ein Verfahren, das man bei der Milch und den Eiern eingeschlagen hat, nur allerdings dort mit dem Unterschied, daß man ihm ein gewisses Maß, das er abliefern muß, vorgeschrieben und bezüglich des Restes gesagt hat, diesen darfst du für dich verbrauchen, aber den Überschuß mußt du an den Kommunalverband des Bedarfsgebiets abliefern. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß man dieses Experiment gemacht hat in Belgien, in Wallonien. Dort hat der Gouverneur die Beschlagnahme verfügt, er hat die Preise festgesetzt, höhere Preise als bei uns, er hat eine bestimmte Menge der Abgabe vorgeschrieben, den Rest aber zur freien Verfügung des Erzeugers gelassen. Dagegen ist nun mit Recht von dem Herrn Regierungsvertreter im Ausschuß geltend gemacht worden, daß sich dadurch eben naturnotwendig zwei Preise herausbilden, der eine für das, was beschlagnahmt ist, der andere für das, was der Betreffende zur freien Verfügung hat. Es würde das dann gesetzlich konzessioniert sein, was jetzt durch Wegnahme auf der einen Seite und durch Schleichhandel auf der anderen Seite geschieht. Da haben wir zwei Preise, die leider Gottes sich in einer sehr weitem Abstand voneinander bewegen. Es wurde mit Recht von dem Herrn Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß wir uns eben den Luxus nicht erlauben können, zu sagen, so viel mußt du hergeben, den Rest lassen wir dir, weil wir eben bei der Knappheit, die wir speziell auf dem Gebiete des Getreides und des Mehls haben, eben Alles gebrauchen. Wir müssen alles erfassen, was wir erreichen können, um durchzuhalten. Ich werde nachher auf diesen Punkt bei der Brot- und Mehlfrage noch zurückkomen. Es muß diesen Erwägungen, die die Großh. Regierung gepflogen hat, vollauf Rechnung getragen werden. Man hat seitens der Großh. Regierung die Maßnahmen, die zur Durchführung gebracht worden sind, nicht von vornherein auf einmal in Angriff genommen. Man hat seinerzeit Höchstpreise nur für Kartoffeln, Brotgetreide und die hauptsächlichsten Futtermittel eingeführt; aber mit der Zeit hat sich eine staatliche Betätigung bezüglich aller zur menschlichen und tierischen Ernährung erforderlichen Erzeugnisse nötig gezeigt, um eine möglichst gute Erfassung und gerechte Verteilung sicherzustellen. Wenn wir — das ist doch eigentlich als ziemlich sicher anzunehmen — nicht die Zwangswirtschaft hätten, wie heute früh in eingehender und sachverständiger Weise von dem Herrn Staatsminister dargelegt wurde, sowie auch von dem Herrn Regierungvertreter im Ausschuß; hätten wir wahrscheinlich, wie auf anderen Gebieten, wo die öffentliche Bewirtschaftung nicht eintreten kann, Preise, die dazu führen würden, daß wohl der Mittelstand vielleicht noch, soweit er es geldlich ermöglichen kann, durchzukommen vermöchte, die Oberen mit Hilfe ihrer Geldmittel sehr viel besser wie jetzt; aber nach unter hin würde es sehr viel schlechter aussehen, sodaß wir unter Umständen zu Dingen gekommen wären, die uns wenig Freude gemacht hätten. Wenn einmal die Not sehr groß geworden wäre, hätte man nicht absehen können, was erfolgt wäre. Wir haben einige kleine Beispiele in Deutschland im Laufe des Krieges gehabt. Der Herr Regierungsvertreter hat in dem Ausschuß gesagt, er wolle nicht behaupten, daß wir durch die öffentliche Bewirtschaftung uns etwa in brillante Verhältnisse hineingeschafft hätten, er wolle aber sagen, es habe die Zwangswirtschaft geholfen, noch milder ausgedrückt nicht verhindert, daß wir in einigermaßen erträglicher Weise uns das Durchhalten ermöglichten, und hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das, was wir gemacht haben, nach und nach unter dem Zwang der Verhältnisse nicht nur die Neutralen, sondern auch unsere Feinde tun müssen. Und so ganz schlimm muß das Rezept nicht sein, wenn es an andern Orten nachgemacht wird. Naturgemäß haben derartige Anordnungen ihre großen Schattenseiten, und es wird von niemand verkannt, weder von der Regierung noch vom Publikum und muß von uns gewürdigt werden, daß in erster Reihe die Verteuerung nicht bloß da gekommen ist, wo keine Rationierung vorhanden ist, sondern auch da, wo sie stattfindet. Es sind das eben Erscheinungen des Krieges, die wir nicht ändern können, mag man eine Organisation nehmen, wie man will, sie wird immer eine Erschwernis bleiben für diese und jene. Es ist eben das Minderangebot, die erhöhte Nachfrage, die erschwerte Erzeugung, der geringe Warenumlauf da, und die Abhilfe kann hier nur erfolgen dadurch, daß man versucht, alles zu erfassen. Das Reich hat inbezug auf die Verbilligung oder die Beseitigung der Verteuerung dadurch gesorgt, daß es für Minderbemittelte für gewisse Lebensmittel Zuschüsse gegeben hat, so daß sie einigermaßen die Preise ertragen konnten. Es kommt aber hinzu, daß, je mehr die Preise teurer werden, die Mengen abnehmen. Das ist auch eine Folge des Krieges, die aber ebensowenig beseitigt werden kann, ob man so oder so organisiert; denn wir haben eine Minderung der Menge, die wir im Frieden zur Verfügung hatten dadurch, daß die ganze Einfuhr weggefallen ist, ein Umstand, den niemand hätte aus der Welt schaffen können. Wir haben einen Rückgang in der heimischen Erzeugung, denn wir haben Mangel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an Arbeitskräften, an Gespannen, Düngermitteln, haben Transportschwierigkeiten usw:

Die öffentliche Bewirtschaftung hat auch weiter den Nachteil, daß Eingriffe erfolgen müssen in die Betriebe der Erzeugung, des Handels, insbesondere der Landwirtschaft; aber es war nötig, denn wer hätte sonst dafür sorgen wollen, daß die nötigen Lebensmittel vorhanden sind — ohne Zwangswirtschaft — für die Schwerarbeiter, die Kranken, die Kinder? Wer hätte sie verteilen wollen für die Zeit ,wo die Nahrungsmittel knapp werden usw.: Allerdings trifft in erster Reihe der Zwang den Landwirt, und es ist zuzugeben, daß der Landwirt der freieste Mann sonst ist. Er kann mit seinen Erzeugnissen machen, was er will. Jetzt kommt auf einmal jemand und sagt ihm, Du hast das zu tun, Du mußt so viel hergeben, bekommst dafür so und so viel bezahlt, was darüber ist, ist vom Übel. Das tut natürlich weh; aber auf der andern Seite ist doch zu sagen, daß sich der Landwirt bei dieser Zwangswirtschaft nicht schlecht stellt. Wenn er sich auch gefallen lassen muß, wie der Herr Berichterstatter mit Recht ausgeführt hat, daß er da und dort viel bezahlen muß für etwas, das er zu kaufen hat, so ist er doch in der angenehmen Lage, daß er hierbei sehr viele Genossen hat, denn alle übrigen Mitbürger müssen für die Dinge, für die der Landwirt viel zu bezahlen hat, für Kleider, Schuhe usw., ja auch soviel bezahlen, Das sind Dinge, welche auch notwendig sind, und wenn auch die Knappheit nach und nach sich bei uns bis zu einer gewissen Unerträglichkeit steigert, so ist doch das Notwendigste, daß der Magen befriedigt wird, und dazu bedürfen wir der Erzeugnisse, die der Landwirt zu liefern hat. Daß er dabei nicht zu kurz kommt, hört man aus dem Munde von Landwirten sagen: man ist zufrieden, man verdient sein schönes Geld. Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, wo hätten die Sparkassen das viele Geld her, wenn es nicht verdient worden wäre, und daß die Landwirtschaft dies allerdings anerkanntermaßen auch verdient; denn der Schweiß, der an dieser Arbeit hängt, ist wohl des Lohnes wert. Und wenn man bedenkt, wer es verdient hat, Frauen, alte Männer und Kinder, so muß man sagen, es ist dem Landwirt der Obolus, der ihm zukommt, jedenfalls zu gönnen.

Es ist auch darüber geklagt worden — es ist heute früh schon gesagt worden und ich kann es jetzt nur streifen —, daß auch neben dem, was der Landwirt zu verkaufen hat, noch andere Dinge reguliert sind. Der Herr Staatsminister hat deren eine Menge aufgeführt, die man nicht alle so erfassen kann, wie die einzelnen landwirtschaftlichen Produkte. Es liegt das eben in der Natur derDinge. Die Denkschrift spricht auch noch ausführlich aus, der Herr Berichterstatter hat sich zum Teil schon darüber ausgelassen, ich will daher nur Einzelnes noch herausgreifen, über die Einrichtungen, die bestehen beim Reich, insbesondere beim Kriegsernährungsamt. Da wollen wir wirklich hoffen, daß dieses Kriegsernährungsamt in seiner Eigenschaft als solches in Bälde in den Pensionszustand möchte gehen können. Jedenfalls hat man an dem Kriegsernährungsamt und seinem ersten Inhaber schwer gesündigt; wenn man sich vorstellt, was geschrieben worden ist, als Batocki kam. Da hieß es mit einem Schlag, jetzt werden alle Schmerzen geheilt. Man hat dem Herrn Aufgaben zugemutet und Dinge von ihm in Aussicht gestellt, von denen man sich bei uns sagen mußte, es ist nicht möglich, daß es geleistet werden kann, und es war auch nicht möglich.

Neben diesem Reichskriegsernährungsamt und den zahlreichen andern Stellen, von denen der Herr Berichterstatter auch schon gesprochen hat, möchte ich besonders aus Baden noch erwähnen zunächst die 13 Landesversorgungsstellen, die landwirtschaftlichen Organisationen, den Ernährungsbeirat und den Städteeinkauf. Was den Ernährungsbeirat anlangt, so habe ich im vorigen Jahre Veranlassung genommen, etwas abweichender Ansicht zu sein von der Auffassung des Herrn Berichterstatters und näher zusammenzutreffen mit der Auffassung, die wir von dem Herrn Staatsminister gehört haben. Ich habe im Ernährungsbeirat immer gern mitgearbeitet, habe viel dabei gelernt und bin der Auffassung, daß von seiten der Großh. Regierung auch das eine oder andere Samenkorn, das ausgestreut wurde, — auch von dem Herrn Berichterstatter — doch Beachtung gefunden hat und da und dort respektiert worden ist, was da in Vorschlag kam. In der Zweiten Kammer ist der Städteeinkauf eingehend behandelt und mit einer ziemlich schlechten Note bedacht worden. Die Herren der Zweiten Kammer arbeiten sehr gründlich, sie sind, wie ich heute hörte, in ihrer 17. Kommissionssitzung bei Abschnitt 10 der Denkschrift angelangt und hoffen, in 5—6 Sitzungen sich durch die Denkschrift hindurchgearbeitet zu haben. Der Städteeinkauf ist ja eine Unternehmung, die aus den kleinsten Anfängen hervorgegangen ist. Es waren 5 oder 6 Städte, deren Vertreter sich in Heidelberg zusammengefunden haben, um dort für diese Städte Nahrungsmittel aufzukaufen zu einer Zeit, als die Dinge noch im freien Handel zu haben waren. In dieser Zeit war der Städteeinkauf wirklich eine freie Einkaufsgesellschaft. Nach und nach sind die Dinge beschlagnahmt rationiert, unter Zwangswirtschaft gestellt worden, und es hat deshalb seitens des Städteeinkaufs eine Behandlung in der ursprünglichen Form nicht mehr erfolgen können. Es wurde der Städteeinkauf mehr zu einer Bezirkszentrale der Z. E. G. und dadurch ist er auch mit der Z. E. G. in einen gewissen Mißkredit gekommen. Bei dieser hat die Einkaufsgesellschaft gewisse Dinge noch teuer und vielfach schlecht kaufen können, oder es wurden ihr von der Z. E. G. gewisse Dinge zugewiesen und mußte sie verschleißen, hie und da mit erheblichen Einbusen, wie wir von dem Herrn Regierungsvertreter im Ausschuß gehört haben. Wie die Z. E. G. wiederholt zwar Gewinne gemacht hat, auf der andern Seite aber wieder große Verluste auszugleichen hatte, so ist es auch dem Städteeinkauf ergangen. Der Städteeinkauf hat bei einer Beteiligung von 40 Städten im Jahre 1917 einen Umsatz gehabt von 70 Millionen. Es ist das eine sehr erkleckliche Summe, und ich glaube, die Städte waren durch die Vermittlung dieses Städteeinkaufs besser bedient, als wenn die Gesellschaft nicht bestanden hätte. Welche guten Erfahrungen man damit gemacht hat, möge daraus ersehen werden, daß bereits Schritte in die Wege geleitet werden, um diesen Städteeinkauf als ständige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einrichtung auch nach dem Kriege bestehen zu lassen, damit die größeren Kommunen gewisse Artikel, die sie beständig gebrauchen, wie Eisenschienen, Zement, Bausteine, Pflastersteine, sich in gemeinschaftlichem Einkauf zu beschaffen vermögen, sich Lagerstellen erwerben, um sie nicht im Einzelkauf besorgen zu müssen, namentlich die kleineren Gemeinden, sondern diese Dinge im großen Ankauf zu beziehen. Es beweist das, daß man dieser Art von Unternehmung doch ein gewisses Vertrauen entgegenbringt. Es scheint, daß man von gewisser Seite den Einkauf mit der vielgeschmähten Z. E. G. etwas zusammenwerfen will. Dagegen möchte ich mich verwahren.

Dann möchte ich noch erwähnen die Einrichtung der Kommunalverbände, die früher nur Organisationen waren, die sich freiwillig gebildet haben und nach und nach durch Verordnungen geregelt worden sind. Da ist eine gewisse Unstimmigkeit hereingekommen; dadurch, daß in der Verordnung eine Bestimmung vorgesehen war, es solle im Kommunalverbandsausschuß der Städte ein Vertreter des Bezirksamts sein, hat man geglaubt, es sei das eine unberechtigte Beeinflussung der Kommunalverbände. Die Sache ist hüben und drüben nicht weiter verfolgt worden und wird so wohl ihre beste Erledigung finden. Die Kommunalverbände sind ja schon durch die Verordnung unter die Aufsicht des Ministers gestellt und walten ihres Amtes so; außerdem werden sie genügend getrieben durch die Bevölkerung, die den Kommunalverbänden schon genügend auf die Finger sieht. Daß neben dem, was ich bis jetzt erwähnt habe, als unangenehme Erscheinung, noch andere Dinge gekommen sind, über die der Herr Berichterstatter schon gesprochen hat, der Schleichhandel, die Schmiergelder, darüber will ich mich nicht weiter verbreiten. Ich möchte auch auf die Neuköllner Denkschrift nicht zurückkommen. Ich möchte nur meiner persönlichen Meinung über diese Affaire dahin Ausdruck geben, daß ich sage, es ist hier intra et extra muros gefehlt worden, man hätte die Sache anders anfassen sollen. Wenn man liest, wie die Sache sich abgespielt hat, mit den Erregungen der Bevölkerung, so ist das eine betrübliche Erscheinung, die man hätte vermeiden können.

Tadeln möchte ich noch — das habe ich vorhin bei den Höchstpreisen übersehen — daß die Höchstpreise von den militärischen Stellen am allerwenigsten respektiert worden sind. Es sind darüber wiederholt beim Ernährungsbeirat, wie auch seitens der einzelnen Gemeinden bei der Regierung Vorstellungen gemacht worden. Das Großh. Ministerium hat erklärt, daß es sich wiederholt an die militärischeen Stellen gewendet habe, allein der Erfolg ist, wie regierungsseitig zugegeben worden ist, nicht so gut, wie man gewünscht hätte, eingetreten.

Ich möchte nun noch zu einigen einzelnen Lebensmitteln kurze Bemerkungen machen, mich zunächst dem Mehl und Brot zuwenden und bestätigen, was Exzellenz Seubert schon ausgesprochen hat. Man hat im Ausschuß hervorgehoben, daß man ja in für die Bevölkerung sehr begrüßenswerter Weise die Brotpreise sehr nieder gehalten habe. Es war das Bestreben der Großh. Regierung, wie auch der Kommunen, den Preis des Brotes als des notwendigsten Nahrungsmittels billig und nieder zu halten. Es wurde aber, nicht mit Unrecht, von Exzellenz Seubert darauf hingewiesen, daß natürlich die Billigkeit des Brotes ihre Grenze haben muß, ihre Grenze insofern, als der Preis des Mehls und damit der Preis für das Getreide in einem gewissen Konnex bleibt, daß der Anreiz zur Anpflanzung des Getreides nicht fehlt. Es hat Exzellenz Seubert angeknüpft an einen Punkt, den ich hier erwähnen will, den ich sonst nachher bei der Petition vorgebracht hätte. Es ist ja, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen, eine Petition des Kriegsausschusses für Konsumenten-Interessen an uns gebracht worden; darauf werde ich nachher kommen. Es wurden aber in Ergänzung dieser Petition neulich der Hohen Ersten und Zweiten Kammer der Badischen Landstände Leitsätze vorgelegt, die angenommen wurden von einer am 24. März in Karlsruhe stattgehabten, badischen Verbrauchertagung, und darin findet sich der Satz, auf den schon Exzellenz Seubert angespielt hat: „Die preissteigernde Anreizpreispolitik, die durch Gewähreung hoher Preise die Erzeugung zu beeinflussen sucht, ist völlig verfehlt. An ihre Stelle hat eine planmäßige Erzeugung und ein gerechtes Prämiensystem für besonders anerkennenswerte Leistungen zu treten". In dem Ausschuß war man der Auffassung, daß allerdings das Verhältnis zwischen Brotpreis und Getreidepreis so sein soll, daß auf der einen Seite der Brotpreis nicht zu hoch wird, auf der andern Seite aber der Getreidepreis nicht so herabsinkt, daß der Anreiz zum Anbau von Getreide etwa fehlen sollte und, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat — eine größere Neigung nach der Pflanzung von Handelsgewächsen entsteht. Im allgemeinen können wir sagen, daß wir mit dem Brot ordentlich durchgekommen sind, wenn auch ab und zu, wie in der Denkschrift erwähnt ist, dem Preis oder der Menge nach eine Einschränkung stattfinden mußte. Man hat auch da geholfen mit der Zusatzfleischkarte, mit der Streckung durch Kartoffeln, wobei die Gemeinden ein schönes Stück Geld haben zusetzen müssen, oder durch Streckung mit Kartoffelwalzmehl. Bedauerlich ist, daß die Aussichten, daß man zu der jetzt vorhandenen Getreidemenge vielleicht aus der Ukraine noch etwas hinzubekommen könnte, nur gering sind, und wir deshalb in der Lage sein werden, wenn wir durchhalten wollen, leider dem Frühdrusch uns früher zuwenden zu müssen, als vielleicht uns ahnt. Ein Glück ist, daß Kartoffeln bei uns in so genügender Weise vorhanden sind, daß dadurch eine Nachhilfe möglich ist. Weitere Nachhülfen in diesem Falle werden sein oder sind die Nährmittel, Gries und Graupen und es ist gut, daß diese Nährmittel unter der Verwaltung der Nährmittelzentrale stehen, um zu helfen, wenn an Mehl und Fleisch für die Massenspeisung ein gewisser Fehlbedarf sich einstellt. Daß die Selbstversorger in ihren Bezügen etwas herabgesetzt worden sind, ist von dem Herrn Berichterstatter getadelt worden. Er hat sich dabei auf den bayerischen Minister berufen, der sich dagegen ausgesprochen hat. Mit Recht ist von der Großh. Regierung darauf hingewiesen worden, daß der Selbstversorger eben nicht, wie der Städter oder der Versorgungsberechtigte, lediglich auf das gestellt ist, was er zugewiesen bekommt. Er hat noch anderes — ich erinnere nur an die Hausschlachtung — jedenfalls mehr als es in der Stadt der

Fall ist, da er, wie wir vorhin gehört haben, der Zahl nach 2 Kilogr. Gerste und Hafer und 1 Kilogr. Hülsenfrüchte für sich behalten kann. Das sind Vorteile, die nicht zu unterschätzen sind, die der Selbstversorger in Rechnung stellen muß, wenn es sich darum handelt, wie er steht, und wie andere stehen.

In Bezug auf die Kartoffelfrage will ich kurz sagen, daß die Denkschrift mit Recht über das Jahr 1914/15 den Mantel der christlichen Nächstenliebe deckt. Dort ist gesündigt worden. Wir dürfen froh sein, daß es in den folgenden Jahren uns besser gegangen ist. 1916/17 haben wir allerdings eine schlechte Ernte gehabt, auch in Baden und haben statt 3½ Millionen Zentner nur 1½ bis 1¾ Millionen Zentner bekommen, also ungefähr 50 Prozent. Wenn wir so viel bekommen haben und in Baden damit durchkamen, nicht wie in Norddeutschland, Hamburg, Berlin, wo man sich fast ausschließlich mit Rüben und wochenlang ohne Kartoffeln behelfen mußte, haben wir das zu verdanken der Großh. Regierung, die sowohl nach Norddeutschland hin, wie im Großherzogtum Baden, außerordentlich intensiv gesorgt hat, daß an Kartoffeln, was da war, erfaßt und hereingebracht wurde nach den Städten. Unter anderem hat sich der Städteeinkauf in Verbindung mit der Regierung hierbei sehr gut bewährt. Das Traurige war bei dieser Angelegenheit, daß die Zuweisungen in der Menge so außerordentlich geschwankt haben; bald 1 Pfund, bald ½ Pfund, dann kam das Reich mit 5 Pfund für die Woche. Die Regierung mußte erklären, das können wir nicht machen, und dann ist man wieder auf ½ Pfund heruntergekommen. Der Satz: Rinn in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln! — hat hier in vollem Umfange Geltung bekommen.

Ein Wort auch über das Bezugsscheinverfahren. Es hat sich im großen ganzen bewährt. Wir haben auf diese Weise 1916/17 482 000 Zentner, 1917/18 600 000 Zentner an die Bevölkerung gebracht. Allerdings mußte bei der zweiten Zuweisung eine Einschränkung gemacht werden. Das war die Bedingung, unter der die Großh. Regierung ihre Bedenken zurückgestellt hat. Es mußte eine Einschränkung stattfinden insofern, als nur noch 2 Zentner pro Kopf genommen werden durften und überhaupt nur während einer gewissen Zeitspanne bezogen werden durfte. Es ist weiter eine Verschärfung in bezug auf das Formular eingetreten. Dadurch wollte man verhüten, daß von einem Bezugsschein ein mehrfacher Gebrauch gemacht wurde. Das Jahr 1917/18 war für uns günstiger insofern, als eine bessere Ernte, ganz besonders in Baden, eingetreten ist und eine streng zentrale Bewirtschaftung der Kartoffeln vorgenommen wurde. Es ist durchaus anzuerkennen, welch großes Geschäft dadurch verursacht wurde. Sie mögen das aus den Zahlen ersehen, die der Herr Berichterstatter genannt hat. Ich darf noch einmal erwähnen, daß es sich dabei gehandelt hat um 815 000 Selbstversorger und 1 144 000 Versorgungsberechtigte. Eine solche Personenzahl im Wege der zentralen Zwangswirtschaft zu versorgen, das ist ein Stück Arbeit. In Baden sind wir ja, trotzdem wir einen Fehlbetrag gehabt haben, gut durchgekommen und dürfen sagen, wir haben nicht bloß das Jahr durchgebracht, wir sind jetzt noch reichlich mit Kartoffeln versehen. Der Städteeinkauf in Mannheim ist in Verlegenheit mit dem Absatz der zur Verfügung stehenden Frühgemüse weil die Leute die Gemüse nicht kaufen, sie behelfen sich, ihrem Geldbeutel Rechnung tragend, mit den Kartoffeln, die ihnen noch in reichlichem Maße zur Verfügung stehen. Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, und ich möchte das auch noch einmal betonen, daß man in Rücksicht darauf, daß Kartoffel noch in so reichlichem Maße vorhanden sind, im Gegensatz zum Vorjehr, das dringende Interesse daran hat, dafür zu sorgen, daß die neuen Kartoffeln nicht so früh herauskommen. Ich möchte noch ein Wort, das der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, unterstreichen. Er hat gesagt, es sei im Ausschuß davon die Rede gewesen, man solle die Frühkartoffelpreise nicht viel höher stellen, als den normalen Preis. Es waren sogar Stimmen im Ausschuß dahingehend, man soll den Frühkartoffelpreis überhaupt nicht höher stellen, damit die Kartoffeln möglichst lange im Boden bleiben. Die neuen Kartoffeln werden größer und besser, wenn sie recht lange im Boden bleiben. Darin ist auch gesündigt worden. Es sind die Spätkartoffeln zu früh herausgemacht worden, damit man sie zu den Frühkartoffelpreisen verkaufen konnte.

Ich möchte noch zu Milch, Fleisch und Obst einige Worte sagen. Bei der Milch sind wir trotz der Experimente, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat, doch schließlich zu einem erträglichen Zustand gekommen. Verschiedene Städte wäre ohne diese Regelung in schwere Verlegenheit gekommen. Wir haben jetzt die Zuteilung von Bedarfsgebieten und Überschußgebieten. Durch die Ermächtigung, daß die Überschußgemeinde haftet und nicht der einzelne Tierhalter, wird dafür gesorgt, daß wir Milch bekommen. Wir haben in unserer Stadt Pforzheim Gelegenheit, von der Einrichtung, die die Regierung getroffen hat, Gebrauch zu machen, daß eine Prämie bezahlt wird an die Tierhalter, die mehr Milch abliefern, als sie abzuliefern hätten. In verschiedenen Gemeinden zahlen wir 5 Pf. mehr für das Plus der abgelieferten Milch, die umgekehrt abgezogen werden dürfen bei den Milchhaltern für das, was zu wenig geliefert wird. Der Selbstversorger ist hier sehr gut situiert: Leider wird von dieser Situation viel mehr als zulässig Gebrauch gemacht. Es wird immer noch viel Milch an Kälber und Schweine verfüttert. Daß die Erzeugerkosten für die Kommunen sehr hoch sind, ist selbstverständlich. Ich habe im Ausschuß gesagt, wie die Frage behandelt worden ist, daß die Kommunen eben nur in der Not die Sache nebenher besorgen mit Einrichtungen, die besonders geschaffen werden mußten. Wenn das einmal die Städte in 20 Jahren intensiv betreiben würden mit andern Einrichtungen, so würde sich die Sache auch billiger stellen. Umgekehrt müßte die Milch durch die Landwirte auch höher berechnet werden, wenn sie nicht als ein Nebenprodukt der Landwirtschaft abgegeben würde. Das gebe ich ebenfalls zu. Das haben wir ja gesehen daß die Abmelkwirtschaften keine große Seide gesponnen haben. Wir haben im Ministerium eine Beratung gehabt wegen der Behandlung der Frage, und dort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurden verschiedene Darlegungen gegeben über die Abmelkwirtschaften, die ziemlich hohe Unkosten haben, weil ihre Produkte Hauptprodukte sind und nicht Nebenprodukte. Bei ihrer Milchproduktion stellen sich die Preise natürlich höher.

Bezüglich des Fleisches noch ein Wort. Es ist verschiedentlich getadelt worden, daß man im vorigen Jahre — es wird jetzt nicht mehr vorkommen — Zusatzfleischkarten auch für das platte Land gegeben hat, wo es gar nicht nötig war. Es sind dadurch die Karten in die Stadt gewandert und es ist jedenfalls unserm Viehstand ein guter Teil weggenommen worden. Wir hätten es wohl noch gebrauchen können. Derzeit ist der Zustand nicht besonders berühmt. In vielen Gemeinden kann das Quantum, das die Reichsfleischkarte aufweist, nicht gegeben werden. Das hängt damit zusammen, daß die Qualität der Tiere immer geringer wird. Wir sehen das aus verschiedenen Momenten. Zuerst waren beim Fleisch keine Schwierigkeiten da; aber die Militärverwaltung ist dann kräftig hineingefahren. Es hat dann der Handelsverkehr zugenommen, die Preistreiberei hat eingesetzt, es wurde der Viehhandelsverband gegründet zur Überwachung des Tierhandels. Um eine gerechte Verteilung herbeizuführen, wurde die badische Fleischversorgungsstelle gegründet. Dadurch sind wir zu einem Zustand gekommen, der erträglich ist, wenn nicht der Viehstand weiterhin scharf zurückgeht. Es wird ja naturgemäß von der Militärverwaltung außerordentlich viel beansprucht, und die Zivilbevölkerung muß zurückstehen.

Bezüglich der Eier wollte ich sagen daß die Regelung befriedigend ist, denn, wenn wir sie nicht hätten in Anlehnung an das, was bezüglich der Milch geschehen ist, würden die Leute heute noch weniger Eier bekommen, sofern sie sie nicht auf dem Wege des Hamsterns erhalten.

Was Obst und Gemüse anlangt so bin ich der Auffassung, daß man bei aller Vorsorge und Regulierung doch mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um verderbliche Gegenstände handelt, dem freien Handel möglichst freies Spiel lassen sollte, allerdings mit der Einschränkung, daß eine Ausfuhrkontrolle stattfinden muß, daß nicht etwa unser badisches, mit Obst gesegnetes Land ohne Obst ist, weil die Berliner Aufkäufer alles wegholen. Es war das in früherer Zeit auch schon Gegenstand der Verhandlungen und Anordnungen, und das wird jedenfalls wieder geschehen.

Die Gemüsetrocknung möchte ich nicht so sehr verurteilen. Wir machen zwar momentan damit keine sehr guten Erfahrungen. Es wird zur Zeit das getrocknete Gemüse nicht gern gekauft; im Winter aber ist es genommen worden. Wie Herr Geheimerat Schneider vorhin gesagt hat, soll Gemüse nur getrocknet werden, wenn das frische Gemüse sonst verderben würde. Aber wenn man nicht in der Richtung vorsorgen würde, wäre der kleine Mann, und derjenige, der keinen Apparat hat, sich etwas zu konservieren, nicht in der Lage, außer Kartoffeln im Winter etwas anderes zu erhalten. Bei uns hat die Bevölkerung die Sachen gerne genommen.

Am Schlusse meiner Ausführungen nur noch zwei Worte über die uns übermittelte Eingabe des Kriegsausschusses für Konsumenten-Interessen Bezirksausschuß Karlsruhe. Die Eingabe sagt, die Entbehrungen seien schuld an der großen Sterblichkeit, an der Zunahme der Krankheiten, besonders der Tuberkulose, auch an anderen, die bei uns nach und nach nicht bloß endemisch, sondern auch epidemisch werden, und verlangt Verbesserung der Ernährung. Die Kartoffelversorgung sei zwar besser, aber Fleisch, Geflügel, Wild, Käse usw. fehlten ganz. Schlecht sei die Versorgung mit Eiern, Milch und Fett. Sie werfen die Frage auf: Ja, wo bleibt denn das Weizenmehl; es ist doch so viel produziert worden, wo bleiben die Teigwaren, Graupen, Gries? Davon bekommt man wenig. Das Mehl wird nicht gut gereinigt, die Entölung des Getreides fehlt, von Petroleum sei nichts zu sehen, Holz und Kohlen fehlen, und es müsse unbedingt sofort die ungeteilte Arbeitszeit und Schulzeit eingeführt werden, (Maßnahmen, die man natürlich im Krieg außerordentlich leicht einführen kann.) Lebensmittel könne man nur durch Tausch erhalten, auch im Wege des Schleichhandels. Da wollte ich in Anlehnung an das, was der Berichterstatter, Herr Freiherr von Mentzingen und der Herr Präsident Glockner ausgeführt haben, sagen, der Schleichhandel ersetzt das, was wie ich zu Eingang meiner Ausführungen gesagt habe, stattfinden würde, wenn man nicht alles beschlagnahmen würde, sondern nur eine bestimte Menge, das andere aber freigäbe. Das ist eine Auffassung, die man vielfach trifft. Wenn sich jemand ein Gewerbe daraus macht, mit hohen Gewinnen Schleichhandel zu treiben, so wird man ganz einverstanden sein können mit der neuesten Verordnung, die das enthält, was Herr Präsident Glockner vorgetragen hat. Das wird nicht zu beanstanden sein; ob es aber absolut geboten ist, wenn jemand von Verwandten etwas zu einem zivilen Preis oder von dem einen oder andern Bauer kauft, ob man das als Schleichhandel bezeichnen und die gekauften Gegenstände wegnehmen soll, darüber sind die Meinungen geteilt. Ich meine, hier sollte man etwas durch die Finger sehen.

Besonders geklagt wird in der Petition ferner über den Mangel an Schuhwaren, Kleidung, Nähgarn, Wolle.

Endlich möchte ich noch ein Wort verlieren über die Leitsätze, die ich bereits erwähnt habe. Es ist dort gesagt, man wolle erstens die Beseitigung der Willkür auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung, für die Lebensmittelerzeugung soll eine Organisation mit Anbauvorschriften geschaffen werden, für die Tierhaltung soll ein besonderer Plan aufgestellt werden, die Hausschlachtungen müssen kontingentiert werden, und dem Selbstversorger muß dabei das ganze Fleisch, das er dadurch gewinnt, voll angerechnet werden. Damit will man den Nahrungsmittelmangel treffen, und man will die Preissteigerung u. den Wucher beseitigen dadurch, daß man eine planmäßige Erzeugung und das Prämiensystem einführt. Das soll die Preispolitik ersetzen. Dann soll man, wie Herr Präsident Zehnter vorgetragen hat, die Preisprüfungsstellen überall errichten, die alle Preise festsetzen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihr Haushaltsausschuß war der Meinung, daß wir die Petition, die von dem

Kriegsausschuß der Konsumenten-Interessen an uns gerichtet ist und die Leitsätze, die hier an uns gekommen sind, als durch die Ausführungen der Großh. Regierung in der Denkschrift und durch die Ausführungen im Haushaltsausschuß und die Besprechungen mit der Großh. Regierung dort als erledigt ansehen dürfen. Hierauf geht mein Antrag.

In der Beratung erhalten das Wort:

Bürgermeister **Bierneisel**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Weltkrieg hat uns genötigt, die zwangsweise Bewirtschaftung der Lebensmittel in die Hand zu nehmen, und dieser Auffassung verschließt sich die Landwirtschaft keineswegs, wenn auch in ihrer Wirtschaft durch diese Zwangsmaßnahmen die meisten Hemmungen eintreten mußten und eingetreten sind. Der Landwirt, der einsieht, daß die öffentliche Bewirtschaftung notwendig ist, empfindet sie auch durchaus nicht schwer, weil er produziert in der Absicht zu verkaufen, die Waren, die er herstellt, wieder abzugeben. Er findet nur dann sich beschwert durch diese Maßnahmen, wenn die Preisbildung nicht seiner Auffassung entspricht, und darüber ist ja heute schon verschiedentlich gesprochen worden. Seine Exzellenz, der Herr Minister hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß namentlich die Brotgetreidepreise einerseits möglichst niedrig gehalten sein sollen, um dem Konsumenten das Brot nicht zu sehr zu verteuern, daß aber andererseits der Preis ein derartiger sein muß, daß auch der Produzent, der Landwirt, dabei bestehen kann. Diese Auffassung wird im allgemeinen vollständig richtig sein und würde um so richtiger werden, wenn die Auffassung, die Exzellenz Seubert vertreten hat, allgemein Platz greift, daß man nicht zu engherzig bei der Bemessung der Preise sein soll. Bezüglich der Getreidepreise wird in den Kreisen der Landwirte vielfach unangenehm empfunden daß Hafer und Gerste im Preis immer etwas höher stehen als Brotgetreide Korn und Weizen. Man hat zwar im letzten Jahre versucht, die Preise etwas einheitlicher zu gestalten, und durch die Festsetzung der Druschprämie war das anscheinend erreicht. Dann ist hintennach bei dem großen Mangel, der an Hafer bestand, ein Zuschlag für Hafer gewährt worden, so daß dann Hafer und Gerste, die ebenfalls eine kleine Preiserhöhung erfahren hat, wieder höher gewesen sind im Preis als Brotgetreide. Daß bei derartigen Maßnahmen natürlich die Produktion von Brotgetreide zurückgehen muß, liegt klar auf der Hand, denn man darf nicht übersehen, daß die Produktion von Brotgetreide für den Landwirt schwieriger ist, weil sie in eine Zeit fällt, in der er die meiste Arbeit zu verrichten hat. Er hat im Spätjahr die Kartoffeln und die Futtergewächse einzuernten und gleichzeitig die Winterbestellung zu machen. Bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften und namentlich bei den sehr minderwertigen Arbeitskräften hat er im Spätjahr die schwierigste Arbeit zu bewältigen, während er im Frühjahr wo er Gerste und Hafer baut, diese Aussaat viel besser einteilen kann, so daß er leicht fertig wird mit dieser Arbeit. Es liegt ihm daher viel näher, Sommergetreide zu bauen als Wintergetreide. Wenn dann dazu der Preis mehr Anreiz für den Anbau von Sommergetreide gibt, so ist selbstverständlich, daß der Landwirt eher geneigt ist, Sommergetreide zu bauen als Wintergetreide.

Bezüglich der Druschprämie würde ich es begrüßen, wenn keine Druschprämie mehr gewährt werden würde oder aber, wenn man sie gewähren will, daß man von vornherein einen längeren Zeitraum festsetzt, während dem sie gewährt wird. Man war im vorigen Jahre lange Zeit im Zweifel, wielange sie gewährt wird. Deshalb hat, glaube ich, in einzelnen Ortschaften ein viel zu großes Gedränge nach den Dreschmaschinen wegen des baldigen Ausdrusches des Getreides stattgefunden. Da war vielfach nicht möglich, allen Wünschen zu entsprechen, weil nicht genügend Dreschmaschinen zur Verfügung standen, oder weil es an den nötigen Kohlen fehlte, und so sind viele Unstimmigkeiten darüber entstanden, wer zuerst dreschen durfte. Ein jeder hat zuerst gedroschen haben wollen, weil er glaubte, er käme zu spät. In Wirklichkeit hat sich die Sache nicht so schlimm gestaltet und zwar deswegen, weil auf ziemlich lange Zeit hinaus die Druschprämie gewährt wurde, so daß der größte Teil der Landwirte der Druschprämie noch hat teilhaftig werden können. Wenn man von vornherein festgelegt hätte, daß die Druschprämie für einen längeren Zeitraum gewährt würde, so wäre mancher Arger vermieden worden.

Es soll jetzt die Ernteflächenerhebung intensiver gestaltet werden als bisher. Ich glaube, daß diese Maßnahme dazu beitragen wird, die Feststellung zu erleichtern, in welcher Weise die Felder der einzelnen Landwirte bestellt worden sind, und eine Grundlage dafüe zu bekommen, was von dem einzelnen Landwirt abzuliefern sein wird. Was nun die Maßnahmen der jüngsten Zeit anlangt hinsichtlich der Abnahme von Getreide, so wirkt es immer unangenehm, wenn man nachträglich noch einmal kommen muß, um Getreide abzunehmen. Wenn man im Spätjahr in der Lage ist, die ganze Menge wegzunehmen, die notwendig ist, und dem Landwirt das übrige belassen kann, tritt eine wesentliche Beruhigung ein, und es wäre daher dieses Verfahren mehr zu empfehlen, als wenn von Zeit zu Zeit immer wieder Getreide geholt werden muß, um die Gesamternährung zu ermöglichen. Wir wissen ja genau, daß es nicht anders ging, daß namentlich in Norddeutschland die Ernte geringer war als bei uns in Süddeutschland, so daß notwendigerweise noch etwas mehr Getreide weggenommen werden muß, um die Ernährung aufrecht zu erhalten. Was dann die Abnahme von Vieh anbelangt, so möchte ich die Großh. Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß von seiten Badens etwas weniger Vieh verlangt wird, als bisher. Man macht immer mehr und mehr die Wahrnehmung, daß die Gemeinden kaum noch in der Lage sind, ihrer Ablieferungspflicht zu entsprechen. Es muß zugegeben werden, daß die Stückzahl an Vieh wohl noch in den einzelnen Gemeinden vorhanden ist. Aber dieses Vieh ist eben bedeutend geringer im Gewicht, auch handelt es sich vielfach um ganz junges Vieh. Die Statistik mit ihren Zahlen dürfte daher leicht zu einer Täuschung führen, man wird sich auf sie nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ohne weiteres verlassen können. In vielen Ställen stehen 3 bis 6 Stück Vieh; davon sind einige Milchkühe, andere Arbeitskühe, die übrigen sind junge Rinder von ½ Jahr bis ¾ Jahr, die sich nicht zur Abnahme eignen. Es ist daher für einzelne Gemeinden sehr schwierig, ihrer Auflage nachzukommen, vielfach ist es ganz und gar unmöglich.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaft im allgemeinen gut situiert ist, daß sie Geld verdient hat. Das muß in landwirtschaftlichen Kreisen zugegeben werden; doch darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade im letzten Jahr ein großer Teil dieser Mehreinnahmen nicht auf den regelmäßigen landwirtschaftlichen Betrieb entfallen, sondern darauf zurückzuführen ist, daß wir in Obst und Kartoffeln eine außerordentlich gute Ernte gehabt haben, so daß tatsächlich die Einnahme der Landwirte gegenüber normalen Jahren sich fast verdoppelt hat. Diese Verhältnisse werden aber nicht immer so sein; wir müssen daher damit rechnen, daß wir in anderen Jahren wieder bedeutend weniger Einnahmen haben. Gerade deswegen weil die Kartoffel eine ziemlich sichere, erhebliche Einnahme bringt, liegt der Versuch nahe, sich mehr dem Kartoffelbau zuzuwenden und den Getreidebau mehr zu vernachlässigen. Es wurde darauf hingewiesen und es ist auch ganz richtig, daß der Landwirt das nur in beschränktem Maße tun kann und darf, wenn er sich nicht selbst schädigen will. Denn wenn auch beim Kartoffelbau und beim Anbau von Handelsgewächsen der Landwirt höhere Einnahmen erzielen kann, so werden aber auf der anderen Seite durch Überproduktion an diesen Gewächsen dem Boden wichtige Nahrungsstoffe entzogen, für die er in anderer Weise Ersatz schaffen muß; bei den Getreidearten dagegen fällt letzteres nicht nötig, weil er dort wieder durch das Stroh, durch den daraus bereiteten Dünger Ersatz für seinen Boden hat. Es kommt noch dazu, daß vielfach Propaganda gemacht wird für alle möglichen Anbaugewächse, Hanf, Flachs, Lein usw. Dadurch wird eben der Landwirt veranlaßt, von diesem und jenem, wenn auch nur in kleinen Mengen, etwas anzubauen, so zersplittert er seine Arbeitskraft, die Anbaufläche wird infolgedessen verringert und damit eben auch die Fläche für Brotgetreide. Darum hielte ich es für wünschenswert, daß man beim Brotgetreide möglichst die Sätze etwas erhöhen, aber mindestens keine niedrigeren Preise für Brotgetreide haben sollte, als für Gerste und Hafer, um zum Anbau den nötigen Anreiz zu geben.

Des weiteren wäre es wünschenswert, wenn bezüglich der Abnahme von Heu und Stroh seitens der Heeresverwaltung frühzeitig der Bedarf festgestellt und den Leuten mitgeteilt werden könnte. Ich weiß wohl, es wird das schwierig sein, deswegen, weil nicht von vornherein mit Sicherheit festgestellt werden kann, wie hoch der Bedarf des Heeres ist. Aber dadurch wird den Gemeinden die Arbeit erschwert und man kann vielfach die Äußerung hören: das hätte man früher machen sollen, da waren noch viele Vorräte an Heu da, und letzteres trifft auch in Wirklichkeit zu. Es sind in jeder Gemeinde eine Anzahl von Leuten, die an Heu und Stroh einen Überschuß haben. Dieser wird dann unter der Hand verkauft, denn man kann nicht damit zurückhalten, wenn man nicht bestimmt weiß, ob ihn die Heeresverwaltung verlangt oder nicht. Wenn hier die Möglichkeit vorhanden ist, dieser Anregung zu entsprechen, so möchte ich bitten, daß das geschieht.

Bezüglich der Festsetzung der Preise möchte ich noch darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung die Preise für Hülsenfrüchte etwas niedrig angenommen sind. Es ist z. B. für dieses Jahr ein Preis festgesetzt von 40 Pf. für Bohnen, von 45 Pf. für Linsen. Nun findet man vielfach, daß der Schleichhandel sich ausbreitet ,die Hamsterei einsetzt ,wobei das Vierfache für derartige Erzeugnisse bezahlt wird; da ist es doch begreiflich, wenn der Landwirt seine Produkte nicht zu diesen festgesetzten Höchstpreisen abgeben will, sondern sich dazu verleiten läßt, diese Produkte unter der Hand abzugeben. Gerade diese Preisverwirrung, die durch die Hamsterei entsteht, ist mit daran schuld, daß man vielfach Mißstimmung über die Preisbildung in der Landwirtschaft antrifft. Da die Abnehmer doch so viel bezahlen müssen, ist es vom Standpunkt des Landwirts aus nicht verständlich, daß er nur diese niedrigen Preise erhalten soll und er ist leicht geneigt anzunehmen, daß der Händler und Kleinkaufmann unverhältnismäßig hohen Gewinn nimmt, während der Landwirt geschädigt wird. Ich glaube, es wird sich daher empfehlen, wenn diese Preise anders geregelt würden. Es würde dadurch auch der Schleichhandel wesentlich eingeschränkt werden, und es würden von diesen Dingen mehr den Städten durch die allgemeine Bewirtschaftung zugeführt werden. Es scheint aber, daß ein großer Teil dieser Früchte von den Städtern zur eigenen Anpflanzung gebraucht wird, daher wohl auch das bekannte Drängen dieser auf das Land.

Im großen Ganzen macht man die Wahrnehmung, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung ihren Ablieferungspflichten nachkommt. Wenn manche in übermäßiger Sucht nach Geldgewinn sich dieser Verpflichtung entziehen, so sind das nur Vereinzelte. Dieses Abweichen von den Vorschriften wird eben dadurch veranlaßt, daß, wie schon gesagt, die Landwirte von den Städtern überlaufen werden, welche die Preise selbst in die Höhe schrauben. Ich bin fest überzeugt, daß von den Landwirten diese abnormen Preise niemals verlangt worden wären, wenn sie ihnen nicht freiwillig angeboten worden wären. Wenn die Städter mehr zu Hause blieben und dadurch selbst dazu beitragen würden, daß die Sachen auf dem Lande nicht so begehrt werden, so könnten sie in größerem Umfange den öffentlichen Verteilungsstellen zugeführt werden, und deren Arbeit könnte wesentlich besser funktionieren wie es tatsächlich der Fall ist.

Ich möchte zum Schlusse noch erwähnen, daß die Produktionsfreudigkeit der Landwirte wesentlich gefördert werden könnte, wenn es möglich wäre, ihre Wünsche, die ich umlängst vorgetragen habe, bezüglich der Versorgung mit Leder, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial zu erfüllen, und wenn auch bezüglich der Seilerwaren und ähnlicher Gebrauchsgegenstände etwas Entgegenkommen gezeigt werden könnte, so daß sie sehen, daß wenn sie auf der einen Seite die Verpflichtung haben, ihre Produkte der Allgemeinheit zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügung zu stellen, daß auf der anderen Seite die Allgemeinheit auch dafür sorgt, daß ihnen die dringend notwendigen Bedarfsgegenstände zur Verfügung gestellt werden.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Schneider**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Herr Bürgermeister Vierneisel hat mit Recht darauf hingewiesen, wie schwer die Viehaufbringung sich in der letzten Zeit gestaltet hat. Zu meiner Freude kann ich die Mitteilung machen, daß das Großherzogtum in den kommenden drei Monaten weniger Vieh aufzubringen hat, wie im laufenden Vierteljahr. Dies ist dadurch möglich geworden, daß die Heeresverwaltung sich bereit erklärt hat, aus den besetzten Gebieten Schlachtvieh in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen. Infolgedessen wird das Großherzogtum statt bisher 48 365 Stück Rindvieh in den nächsten 3 Monaten nur 43 412 Stück aufzubringen haben. Ferner ist die Umlage für Schweine von 22 677 Stück auf 6633 herabgesetzt worden.

Hierauf wird der Antrag des Haushaltsausschusses einstimmig angenommen.

Zur Beendigung seines Berichts über Abschnitt X 2 erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen**:

q) Wein und Branntwein aus Wein und Obst.

Durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 wurde verboten Wein zu versteigern, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt. Es sind in Baden dann vom Landespreisamt nach Anhörung von Winzern, Weinhändlern und anderen Sachverständigen Angemessenheitspreise für Wein für die verschiedene Weinbaugebiete des Großherzogtums festsetzt worden. Auch wurde der Export von Wein von Versandscheinen abhängig gemacht. Branntwein aus Obst usw. sowie Mischungen dürfen von Brennern nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie in München abgesetzt werden. Die Sammelstelle in Karlsruhe wird von der badischen Landwirtschaftskammer geführt. Es ist verboten, Obst, Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst gewerbsmäßig zur Herstellung von Branntwein zu verwenden, ausgenommen Brennkirschen und Weintrauben.

t) Kleie, zuckerhaltige Futtermittel und Kraftfuttermittel.

Im zweiten Geschäftsjahr hat die badische Futtervermittlung in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 755 548 Zentner Futtermittel im Werte von rund 8 Millionen Mark vermittelt. Der Umsatz der Gesellschaft belief sich auf 16 288 000 Mark, der Reingewinn auf 26 586 Mark. Der Geschäftsstelle der badischen Futtervermittlung sind in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 1. Dezember 1917 durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 66 073 Zentner Futtermittel zugeteilt und 40 971 Zentner geliefert worden. Durch die Reichsgetreidestelle wurden zugeteilt 21 409 Zentner und 18 056 Zentner geliefert. Wegen der hohen Ausmalung des Getreides ist der Kleieanfall selbstverständlich sehr gering.

In der Frage der Kraftfuttermittel kommen insbesonder Massenabfälle, Kleie, Maiskeime in Betracht; der Anfall ist aber sehr gering. Wegen des Mangels an Kraftfuttermitteln ist auch die Milchproduktion merklich gefallen.

Es folgen dann noch Seite 286 eine Reihe von weiteren Futtermitteln, derentwegen eine Bemerkung nicht zu machen ist.

u) Heu, Häcksel und Stroh.

Es sind 15 Verordnungen ergangen, die zu Bemerkungen weiter keinen Anlaß ergeben. Es sei lediglich anerkannt, daß die in Baden ursprünglich festgesetzten niedrigen Preise für Heu nunmehr den Reichspreisen mit 8 Mark angepaßt werden. Es soll auch Nachzahlung des zu wenig geleisteten erfolgen. Die Großh. Regierung hat uns mitgeteilt, daß Nachzahlung geleistet werden wird.

Hiermit bin ich am Ende meines Referats angekommen. Ich darf mir noch erlauben, einige Bemerkungen zu machen: Nach vier Jahren der öffentlichen Bewirtschaftung drängt sich die Frage auf: Welche Art der Bewirtschaftung hat sich nun in dieser Zeit am meisten bewährt? Da komme ich zu dem Resultat, daß zunächst sich diejenige Bewirtschaftungsart bewährt hat ,die auf der Umlegung basiert.

Ich erinnere an Eier, an Milch und an das Vieh. Beim Vieh hat es allerdings Anstände gegeben, weil die Kommission die Tiere verwechselt hat. Aber was das Funktionieren angeht, so kommt es mir doch vor, als hätte auch die Viehaufbringung im Wege der Umlegung ganz richtig funktioniert. Weiter hat sich als erfolgreich diejenige Bewirtschaftung erwiesen, welche durch eine Organisation gemacht worden ist, nämlich wie das Obst durch die Landwirtschaftskammer. Erst in letzter Reihe komme ich auf die ausschließlich amtlich bewirtschafteten Dinge, nämlich insbesondere auf Getreide, und wenn das auch einigermaßen gelungen ist, so kommt das daher, daß man das Getreide gewissermaßen forciert hat, mit Gewalt überall gesucht hat, daß man eine Menge von Menschen in Bewegung gesetzt hat und eine Unmasse von Kosten hat darauf verwenden müssen. Ich glaube also meine Ansicht über die öffentliche Bewirtschaftung dahin präzisieren zu dürfen, daß zunächst die Umlegung am besten geht, dann die Übertragung an eine Genossenschaft oder sonstige Organisation und dann endlich die bürokratische Art.

Nun darf ich zum Schluß meines Referats noch ein lobendes Wort über die Landwirtschaft von Ludwig Thoma mitteilen, welcher in den Süddeutschen Monatsheften vom Juli 1917 schreibt: „Als der Krieg Jungmannschaften, Reserve und Landwehr aus den Dörfern holte, traten die Alten aus den Austragsstuben heraus und legten die müden Hände wieder an Pflug und Egge. Es ging ums Vaterland und mußte sein. Kein mürrisches Wort fiel und kein Bauer wies rühmend darauf hin, daß er das selbstverständliche tat und die Heimat schützte." Und weiter sagt Thoma: „In Aktienmühlen mehrten sich die Millionen, für Kleie verlangten sie Preise, daß Hühner- und Schweinezucht zum teuersten Sport wurde; für Häute wurde wenig bezahlt, aber das Leder wurde un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erschwinglich teuer. Brauchte der Bauer Kleesamen, dann erhielt er ihn nicht einmal um teures Geld. Hinterher, wie es zu spät war, schrieb ein Händler in der Stadt Kleesamen zu übertriebenem Preise aus. Einmal gelten die Ferkel 6 M., ein anderes Mal 50 M. Der Preis für die ausgewachsenen Schweine wurde so niedrig eingesetzt, daß man bei der Aufzucht sein Geld verlor: . . . . . wenn aber nunmehr gar Stimmen laut werden, die die liebliche Mischung von Bürokratie und Staatssozialismus auch für künftige Zeiten anempfehlen, dann reißt dem Bauer die Geduld, — alles verträgt er nicht."

Nach einer kurzen Mitteilung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin die Sitzung um ½8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 339

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17) — Fortsetzung — Berichterstatter und zwar über

Abschnitt X, 2g, r und s (S. 227—237, 275—282): Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle 339

Abschnitt X, 3a—h, k (S. 290—329): Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle 341

Abschnitt X, 3i (S. 306—308): Freiherr von Göler 349

Abschnitt XI (S. 330 bis Schluß): Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter 350

III. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über:

1. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr., Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald 356

Kamen nicht zur Beratung.

Seite

2. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betr., Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 00

3. den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr., Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 00

4. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr., Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 00

5. das provisorische Gesetz vom 17. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr. (Beilage Nr. 29) nebst Antrag Dr. Weiß und Genossen im gleichen Betreff (Beilage Nr. 6), Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 00

6. das provisorische Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr., Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 00

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kamen nicht zur Beratung.

Seite

7. die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Abänderung des § 51 Ziff. 5 des bad. Vermögenssteuergesetzes betr., Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 00

IV. Berichte des Petitionsausschusses und Beratung über:

1. die Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine um Ermäßigung der Verkehrssteuer und Wegfall derselben bei Zwangsversteigerungen betr., Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 00

2. die Petition des Verbands für Frauenbestrebungen, um Neuregelung des Hebammenwesens betr., Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich 00

Der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet die Sitzung 10,05 Uhr und teilt zu Ziffer I der Tagesordnung folgenden **Eingang** mit:

Eine Zuschrift der Zweiten Kammer, wonach in ihrer Mitteilung vom 9. d. M., den Gesetzentwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, ein Schreibversehen insofern unterlaufen sei, als in der Ausfertigung des Gesetzentwurfs Artikel 4, 1. Zeile nach dem Worte „Ministerium" die Worte „des Kultus und Unterrichts" versehentlich weggeblieben und nachzutragen seien.

Diese Mitteilung wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Sodann gibt der Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** bekannt:

1. der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, daß sie sich der Petition des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens um Vertretung der Beamtenschaft in der Ersten Kammer anschließen.

Diese Petition wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

2. des Bezirksvereins Baden im deutschen Fleischerverbande, um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst betreffend.

Diese Petition wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung, **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die dritte Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges (1916/17)**, Fortsetzung, Abschnitt X, **Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs** und zwar zu 2, Verkehr mit den einzelnen Lebens- und Futtermitteln g, r und s, erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ehe ich in die Berichterstattung über die mir zugewiesenen Abschnitte der Denkschrift eintrete, möchte ich einige kurze Bemerkungen vorausschicken.

Ich habe die mir als Berichterstatter zugefallene Aufgabe so aufgefaßt, daß ich mich über die mir zugewiesenen Gegenstände bei Interessenten aus Handelskreisen erkundigt habe, um zu hören, wie man in diesen Kreisen über den Inhalt der Denkschrift denkt und wie die Maßnahmen, welche die Großh. Regierung in bezug auf die betr. Gegenstände getroffen hat, beurteilt werden.

Dabei konnte ich zu meiner Freude eine beinahe ausnahmslose Übereinstimmung der mir zugekommenen Äußerungen mit meiner persönlichen Ansicht feststellen, welche dahin geht, daß die von der Großh. Regierung getroffenen Maßnahmen gründlich erwogen, sorgfältig vorbereitet und durchgeführt wurden und sich im Großen und Ganzen gut bewährt haben. Das wurde ziemlich allgemein anerkannt. Ganz bleibt die Kritik natürlich nie aus und so sind mir auch von einigen Stellen Wünsche und Beschwerden zugekommen, welche ich in meiner Berichterstattung über die betr. Abschnitte vortragen werde.

Eine Hauptklage betrifft die große Zahl der Kriegsgesellschaften, welche mittelst der ihnen verliehenen Ein- und Verkaufsmonopole den freien Handel fast gänzlich ausgeschaltet haben. Durch ihre Tätigkeit sind die wichtigsten Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände dem freien Handel so gut wie vollständig entzogen worden. Die Errichtung der Kriegsgesellschaften war durch die Kriegsverhältnisse geboten und mußte hingenommen werden. Es handelt sich aber dabei um ein Gebot der Not, das nicht länger als absolut erforderlich aufrecht erhalten werden sollte, denn es ist einleuchtend, daß selbst hochintelligente Leute, welche in ihrem eigentlichen Wirkungskreise Hervorragendes leisten, sich auf neuen ihnen vollständig fernliegenden Gebieten nicht leicht zurechtfinden können, namentlich, wenn zur Beherrschung dieser Gebiete große Spezialkenntnisse, langjährige Erfahrungen und persönliche Beziehungen notwendig sind. Über all diese Erfordernisse verfügt der freie Handel in vollem Maße. Er kennt die An- und Verkaufsquellen auf das genaueste, er weiß, wo er am billigsten einkaufen und wo er die gekauften Waren am zweckmäßigsten absetzen kann, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß sie rasch an den Mann kommen und nicht etwa dem Verderb ausgesetzt sind. Auf Grund seiner feinmaschigen Organisation ist der freie Handel in der Lage, auch nach Einrechnung seines berechtigten Gewinns die Allgemeinheit besser und billiger bedienen zu können, als dies den staatlichen Behörden möglich ist. Es sollte ihm deshalb nach Friedensschluß so bald als möglich die Bewegungsfreiheit wiedergegeben und darauf schon bei Beratung der Maßnahmen für die Zeit der Übergangswirtschaft Bedacht genommen werden. Es handelt sich dabei um einen großen schwer leidenden Bevölkerungsteil, dem die Möglichkeit wieder einen normalen Verdienst zu erzielen so bald als tunlich geboten werden müßte. Das wäre auch ein Stück Mittelstandshilfe und zwar nicht das geringste, das außerdem die Vorteile hätte, daß es nicht nur nichts kosten und niemandem Opfer auferlegen, sondern der Allgemeinheit Vorteil bringen würde.

Wenn ich nunmehr zu meiner eigentlichen Berichterstattung übergehe, komme ich zunächst zu dem Abschnitt

g. Zucker und Süßstoff.

Nachdem im Betriebsjahr 1914/15 der Verbrauch von Zucker zur menschlichen Ernährung wesentlich gestiegen und die Anbaufläche im Jahre 1915 um 32 Prozent gegen das Vorjahr zurückgegangen war, wurde durch Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 die Verarbeitung von Zucker wesentlich eingeschränkt und außerdem versucht, durch Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf einen vermehrten Anbau von Zuckerrüben hinzuwirken. Trotz dieser Maßnahmen waren im ganzen Reiche in 6 Monaten — vom September 1915 bis Februar 1916 — drei Millionen Doppelzentner mehr versteuert worden, als in den gleichen Monaten des Vorjahres, während früher der Verbrauch in den Wintermonaten stets erheblich hinter den Sommermonaten zurückgeblieben war. Diese Verhältnisse drängten zur Verbrauchsregulierung, deren Grundlagen durch die Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 geschaffen wurden. Danach wurde der gesamte Verbrauchszucker der Verfügung einer neu geschaffenen Reichszuckerstelle unterstellt. In Baden wurde die Vermittlung zwischen Reichszuckerstelle und Kommunalverbänden, sowie die Unterverteilung des badischen Zuckeranteils auf die Kommunalverbände, einer beim statistischen Landesamt errichteten Badischen Zuckerversorgung übertragen, der eine Geschäftsstelle beim Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H. in Mannheim beigegeben ist. Im Jahre 1916/17 mußte, obwohl die Zuckerrübenanbaufläche gegenüber dem Vorjahre um 11 Prozent größer geworden war, bei den gesteigerten Anforderungen des Heeres und bei dem großen Bedarf der Zivilbevölkerung äußerste Sparsamkeit obwalten und das Verfüttern von Zuckerrüben und Rohzucker verboten werden. Außerdem mußte der Preis für Rohzucker mehrmals erhöht werden und damit im Zusammenhang natürlich auch derjenige für Verbrauchszucker.

Diese Maßregeln wurden allgemein als praktisch und zweckentsprechend anerkannt. Ich habe mich bei verschiedenen am Handel mit Zucker interessierten Firmen erkundigt und es sind von keiner Seite irgendwelche Einwendungen erhoben worden.

Zur Ersparung von Zucker mußte im Frühjahr 1916 auf Süßstoff (Saccharin) gegriffen werden, für den eine Verbrauchsregelung eingeführt wurde, wonach Süßstoff lediglich auf Bezugsscheine der Reichszuckerstelle zum Bezug freigegeben werden durfte. Die Zuweisung von Süßstoff erwies sich jedoch in der letzten Zeit nicht mehr als durchführbar, weil die zur Herstellung erforderlichen Grundstoffe zu militärischen Zwecken gebraucht werden und nicht mehr freigegeben werden konnten.

Auch hierzu ist nichts zu bemerken.

Bei der Besprechung in dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn den Haushaltungen mehr Zucker zu Einmachzwecken, speziell für Marmelade, zugewiesen werden könnte. Es würde dies bei dem Obstreichtum im Großherzogtum Baden von großem Wert sein.

Der anwesende Herr Regierungsvertreter erwiderte darauf, daß er hierwegen schon mit dem Leiter der Reichszuckerstelle verhandelt habe; tatsächlich werde im Großherzogtum infolge seines Obstreichtums von der Bevölkerung in größerem Umfang Obst eingemacht, als es dem Reichsdurchschnitt entspreche. Infolgedessen könne die Bevölkerung wohl mit einer geringeren Zuweisung von Marmelade auskommen, wenn ihr hierfür mehr Zucker geliefert werde. Für das laufende Wirtschaftsjahr sei ,da die im letzten Herbst vorbereitete Marmelade, falls sie nicht verderben soll, das erforderliche Zuckerquantum erhalten muß, eine Berücksichtigung des Wunsches nicht mehr möglich, wohl aber solle versucht werden, im neuen Wirtschaftsjahr eine Regelung im Sinne der Anregung zu erzielen.

r. Bier.

Die Notwendigkeit, möglichst große Mengen Gerste für den Futterbedarf des Heeres frei zu machen, sowie die Unmöglichkeit, den Bedarf der für die Volksernährung wichtigen Nährmittelfabriken einzuschränken, führte zu wiederholten Herabsetzungen des Kontingents der Brauereien. Nachdem das Kontingent schon für die Zeit vom 15. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 auf 48 Proz. des Friedensbedarfs herabgesetzt war, wurde es durch Verordnung vom 16. Dezember 1916 auf 25 Proz. und durch Verordnung vom 25. November 1917 auf 10 Proz. des Friedenskontingents herabgesetzt. Nur Bayern rechts des Rheines war etwas günstiger gestellt. Aber auch die zuletzt zugebilligten 10 Proz. werden nicht geliefert werden und man ist in der Brauindustrie darauf gefaßt, daß man nur 5 Proz. erhalten wird. Daß unter solchen Umständen kleine Brauereien ihren Betrieb nicht aufrecht erhalten konnten, ist einleuchtend, und dies führte dazu, daß kleinere Brauereien ihre Kontingente an größere verkauften.

Da nun aus dem kleinen Kontingent, das den Brauereien zugewiesen wurde, in erster Linie der Bedarf des Heeres gedeckt werden muß, bleibt zur Befriedigung der Privatkundschaft den Brauereien nur ein minimales Quantum an Malz übrig. Aus diesem Grunde wurde den Brauereien gestattet, untergähriges Bier mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 v. H. herzustellen und unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Einfachbier" abzugeben. Für dieses Einfachbier wurde ein Höchstpreis festgesetzt. Natürlich kann aber aus dem kleinne Malzkontingent auch an Einfachbier lange nicht so viel Bier hergestellt werden, als seitens der Kundschaft verlangt wird und eine Reihe von Brauereien sind deshalb zur Herstellung von Ersatzbieren übergegangen, zu denen wohl Hopfen aber keine Gerste verwandt wird. Diese Ersatzgetränke sind zum Teil wenigstens wohlschmeckend und bekömmlich und es ist nunmehr auch dafür ein Höchstpreis festgesetzt.

Daß die Brauindustrie zu den Geschäftszweigen gehört, welche durch den Krieg stark gelitten haben, ist bekannt. In erster Linie wurde sie durch mehr oder minder große Enteignung des Kupfers, das zum Teil aus den Maschinen entfernt werden mußte und durch Ersatzstoffe nur ungenügend zu ersetzen war, schwer geschädigt. Dabei aber schwebt über allen Brauereien, die nicht zu den ganz großen gehören, das Damoklesschwert der Stillegung. Daß eine solche Stillegung jedes davon betroffene Unternehmen auf das schwerste schädigen würde, ist klar. Für die Wehrhaftigkeit des Heeres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

würde dabei kein irgendwie nennenswerter Vorteil erzielt, weil die Zahl der Beamten und Arbeiter schon auf das äußerste Maß reduziert ist und bei einer Stillegung kaum neue Leute frei würden, da die noch vorhandenen Beamten und Arbeiter zur notdürftigen Aufrechterhaltung der Verwaltung und Instandhaltung der Maschinen unbedingt erforderlich sind. Auch die Ersparnisse an Kohlen dürften bei der weit fortgeschrittenen Technik der Betriebe, soweit es sich nicht um die Zusammenlegung ganz kleiner Brauereien handelt, kaum nennenswert sein. Dagegen wären die Nachteile für die davon betroffenen Brauereien ganz unabsehbare und es würde, wenn nach Friedensschluß die Betriebe wieder freigegegeben würden, jahrelang dauern, bis die entstandenen Schäden nur einigermaßen gutgemacht werden könnten, wenn dies überhaupt möglich wäre. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß eine Zusammenlegung oder Stillegung von Brauereien so weit und so lange es irgend möglich ist, vermieden wird, nicht zuletzt im Interesse des Staates, für den die Brauindustrie ein wichtiger Steuerzahler ist.

Bezüglich der Bestimmungen der Höchstpreise für bierähnliche Getränke wurde seitens des Brauerbundes darauf hingewiesen, daß hierfür jeder Anhaltspunkt fehle und daß es den Herstellern überlassen bleiben sollte, im Einzelfalle nachzuweisen, daß die verwendeten Materialien die angesetzten Preise rechtfertigen.

s. Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade.

Die fortdauernd zunehmende Knappheit an diesen Lebensmitteln sowie die stark steigenden Preise gaben Veranlassung zu der am 6. April 1916 erfolgten Gründung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin. Dieser bestimmte unter Festsetzung von Verbraucherpreisen, daß Kaffee nur zusammen mit Kaffeeersatzmitteln an die Verbraucher abgegeben werden dürfte und bewirkte, daß die gestreckten Vorräte auf möglichst lange Zeit ausreichten.

Die Bewirtschaftung des Kakaos und der Schokolade wurde der am 16. Februar 1916 gegründeten Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg übertragen, an welche der aus dem Ausland eingeführte Kakao sowie Kakaopulver, Schokolademasse und Schokolade jeder Art zu liefern sind. Die im Inland befindlichen Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade wurden zu Gunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt und dürfen nur mit Genehmigung der Kriegskakaogesellschaft anderweitig abgesetzt werden.

Zur Herstellung von Kaffeeersatzmitteln werden Cichorienwurzeln verwandt, welche zu anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen. Als Ersatzmittel für ausländischen Tee wird schon seit 1915 Deutscher Tee in solchem Umfange gewonnen, daß der Bedarf gedeckt werden kann.

Wegen der immer knapper werdenden Kaffeemischung müssen in immer steigendem Umfang Kaffeeersatzmittel beschafft werden, mit deren geregelter Verteilung am 1. Januar 1918 begonnen wurde.

Gegen diese Maßnahme der Großh. Regierung ist mir ein Einwand nicht bekannt geworden, sie wurde vielmehr als zweckentsprechend erachtet.

Von den Kaffeeröstereien wird es dankbar anerkannt, daß ein seitens des Reichs mit einigen der ganz großen Röstereien getroffenes Abkommen, wonach ein paar Firmen die ganze Röstarbeit übertragen wurde, wieder zurückgenommen worden ist, sodaß jetzt auch die kleineren Röstereien wieder zum Brennen zugelassen werden.

Zu 3 Verkehr mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Dr. **Koelle**:

a. Tabak.

Die Preise für Rohtabak und Tabakfabrikate hatten bis Sommer 1916 im Ausland eine solche Höhe erreicht, daß sie für unsere Volkswirtschaft nicht mehr erträglich waren, ohne auf die Dauer die Beschaffung der Kredite für die zum Durchhalten besonders wichtigen Einfuhrgüter, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel zu gefährden. Es erging deshalb ein Verbot der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von orientalischem und ihm gleichartigem Tabak.

Ferner wurde durch Bundesratsverordnung vom 10. Oktober 1916 bestimmt, daß der im Inland vorhandene und der später geerntete oder eingeführte Tabak für zwei Gesellschaften beschlagnahmt wurde und zwar der inländische Rohtabak für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft in Mannheim, und der ausländische Rohtabak für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft in Bremen.

Die Gewinne der Händler und der mit dem Fermentieren beschäftigten Personen wurden begrenzt, ferner Höchstpreise für Tabakrippen und Richtpreise für ungegorenen, unversteuerten Rohtabak festgesetzt.

Das außerordentliche Ansteigen der Tabakpreise während des Krieges hatte mehrfach dazu geführt, daß der Anbau von Tabak zum Nachteil des Kartoffel- und Getreidebaus ausgedehnt wurde. Da eine weitere Einschränkung der Nahrungsmittelerzeugung zu Gunsten des Tabakbaues nicht zugelassen werden konnte, wurde der Anbau von Tabak durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. April 1917 Beschränkungen unterworfen. Im Zusammenhang damit stand eine Abnahme der im Handel befindlichen Tabakwaren, die sich mit dem wachsenden Verbrauch der Vorräte aus früherer Zeit mehr und mehr fühlbar machte. Dazu kam, daß etwa 70 bis 75 v. H. der gesamten Herstellung von Tabakwaren für die Heeresversorgung zur Verfügung gestellt werden mußten, so daß nur noch 25 v. H. für den Verbrauch der einheimischen Bevölkerung übrig blieben.

Diese Lage hatten sich dem angestammten Tabakhandel zumeist fernstehende Personen dadurch zunutze gemacht, daß sie zur Erzielung ungerechtfertigten Gewinns Tabakwaren in größeren Mengen aufgestapelt und auf Lager gelegt hatten. Diese Machenschaften führten dazu, daß durch Bundesratsverordnung der Betrieb des Handels mit Tabakwaren, soweit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es sich nicht um den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren oder den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, handelt, von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht wurde. Über die Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis entscheiden die bei den Bezirksämtern zu diesem Zweck errichteten Stellen, nach Anhörung der zuständigen Handelskammern.

Um den Mangel an Tabakwaren zu mildern, hat der Bundesrat die Mitverwendung von Hopfen als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen genehmigt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Hopfenmenge bei Rauchtabakherstellern und Zigarettenherstellern nicht mehr als 10 v. H. der Gesamttabakmenge, welche sie verarbeiten dürfen und im Einzelfalle nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts betragen darf.

Neuerdings sind auch Buchenlaub, Eichorienblätter, Lindenblätter, Ahornblätter, Platanenblätter, Blätter der wilden Rebe, der Weinrebe und Kastanienblätter als Ersatzstoffe hauptsächlich zur Verwendung für Rauchtabak und tabakähnliche Waren zugelassen.

Nach erfolgtem Benehmen mit Sachverständigen habe ich hierzu folgendes zu bemerken:

Die Maßnahmen und Verordnungen dürften im großen Ganzen das Richtige getroffen haben. Wenn auch manche Regelung besser früher in Kraft getreten, andere wieder ganz unterblieben wäre, so sind das Ausnahmen, deren Wirkungen sich erst im Laufe der Zeit herausstellten. Die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft in Bremen, Detag genannt, ist in Gemeinschaft mit der Zentrale für Kriegslieferungen jederzeit in der Lage, die Vorräte mit der Fabrikation zu kontrollieren und zu vergleichen und etwa nötig fallende weitere Kontingentierungen zu veranlassen. Dies ist auch insofern geschehen, als am 1. April 1917 ein Kontingentierung auf 80 Proz. am 1. Mai 1917 eine solche auf 60 Proz. und seit 1. Februar d. J. eine solche auf 40 Proz. der Herstellung und des Verbrauchs vom 1. Januar bis 1. August 1916 angeordnet wurde.

Durch die letzte Kontingentierung dürfte das Material für die Zigarrenfabrikanten wohl auf weitere drei Monate gestreckt worden sein; allerdings fallen durch diese Maßnahmen wesentliche Arbeiterentlassungen nötig. Man geht dabei von dem Standpunkt aus, daß es wirtschaftlich und politisch richtiger ist, nicht die gesamte Arbeiterschaft im November und Dezember auf einmal zu entlassen, sondern jetzt schon die Arbeiter, die nicht mehr voll beschäftigt werden können, in andere Betriebe überzuleiten. Die arbeitslos werdenden Arbeiter sollen ähnlich wie die Textilarbeiter entschädigt werden; drei Sechstel der Entschädigung soll das Reich tragen, ein Sechstel der Bundesstaat, ein Sechstel die Gemeinde und ein Sechstel die Arbeitgeber.

Die sehr schwer wiegenden Folgen dieser Maßnahmen, mit denen die Führer der organisierten Arbeiterschaft einverstanden sind, während der überwiegende Teil der süddeutschen Arbeiter und Fabrikanten eine Einschränkung der Arbeitszeit vorgezogen hätten, lassen sich noch nicht beurteilen. Für die Landwirtschaft sind sie jedenfalls von großem Wert, weil die freiwerdenden Tabakarbeiter dort beschäftigt werden können.

Vielleicht wäre übrigens das zur Verfügung stehende Tabakquantum etwas zu strecken, wenn die Detag sich entschließen könnte, Pfälzer Deckblatt zum Verbrauch zuzulassen. Die letzte deutsche Ernte ist nämlich in Blattfülle und Qualität hervorragend ausgefallen, so daß schon ein gewisses Quantum Deckblatt aus derselben herausgesucht werden könnte.

Die für die badischen Verhältnisse besonders wichtige Vermittlungsstelle für Inlandtabak und zwar zwischen Pflanzer und Vergärer einerseits und zwischen Vergärer und Fabrikant andererseits ist die Detag in Mannheim, die im allgemeinen gut funktioniert hat.

Die Genehmigungspflicht des Handels mit Tabakfabrikaten ist reichlich spät, vielleicht zu spät eingeführt worden, sodaß sie in ihren Wirkungen nicht mehr so stark fühlbar werden konnte, wie es im Interesse des rauchenden Publikums gelegen wäre. Der Kettenhandel hat lange Zeit geblüht, wodurch ein Teil der Ware unsinnig verteuert wurde.

Ob und wie dem in Zukunft noch schärfer entgegengetreten werden kann, läßt sich nicht sagen. Das immer geringer werdende Quantum Zigarren, das für die Bevölkerung übrig bleibt, sollte aber diejenigen Fabrikanten, welche die Gelegenheitshändler bisher beliefert haben, veranlassen, nur ihre Kundschaft und die reellen Händler zu bedienen.

Von einem Mitglied des Haushaltsausschusses wurde betont, daß es wünschenswert sei, den Tabakbau weiter zu vermindern und die dadurch frei werdenden Flächen zum Anbau von Lebensmitteln nutzbar zu machen. Daraufhin wurde von dem Herrn Regierungsvertreter mitgeteilt, daß die mit Tabak angebaute Fläche im Großherzogtum Baden, welche im Jahre 1916 noch 5136 Hektar betrug, bis zum Jahre 1917 auf 4700 Hektar zurückgegangen ist. Ferner teilte der Herr Regierungsvertreter mit, daß die Großh. Regierung sich mit dem Gedanken trage, die Händler zu verpflichten, Bücher zu führen, aus denen Art und Güte des Tabaks, Name und Wohnung des Käufers und Verkäufers, Tag des An- und Verkaufs, sowie die Ein- und Verkaufspreise ersichtlich sind. Kleinhandelsgeschäfte haben außerdem die Waren im Laden auszuzeichnen und die Zigarrenkistchen mit Kleinhandelspreisen zu versehen. Die Großh. Regierung wird jedoch zunächst beim Reiche anregen, daß diese Bestimmungen für das ganze Reich getroffen werden und nur, wenn dies nicht geschieht, von sich aus eine entsprechende Verordnung erlassen.

Von einem anderen Mitglied des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß das Rauchen von ganz jungen Leuten, die vielfach noch schulpflichtig sind, während des Krieges in erschreckender Weise zugenommen habe und daß es sowohl in moralischer als in gesundheitlicher Hinsicht dringend wünschenswert sei, hier ein weitgehendes polizeiliches Verbot zu erlassen. Der Herr Regierungsvertreter sagte zu, daß das Ministerium des Innern dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuwenden werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Der bei der längeren Kriegsdauer und der zunehmenden Erschwerung der Wareneinfuhr immer fühlbarer gewordene Mangel an Wäsche, Kleidungsstücken und Schuhwerk, machte eine Reihe einschneidender Maßnahmen notwendig, die alle dem Zwecke dienen sollten, das Durchhalten mit den zur Verfügung stehenden Vorräten zu ermöglichen und auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung dieser Gegenstände hinzuwirken.

Dahin gehören die am 1. Februar 1916 verfügte Beschlagnahme und Bestandserhebung der Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie die am 30. März 1916 angeordnete Preisbeschränkung beim Verkauf dieser Waren. Dabei soll als Höchstpreis beim Verkauf in der Regel der Preis gelten, den der Verkäufer bei gleichen oder ähnlichen Gegenständen vor dem 1. Februar 1916 nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Fehlt es an einem solchen Preise oder sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenem Gewinn höher als dieser Preis, so sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenem Gewinn maßgebend. Weiterhin wurde zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren die Reichsbekleidungsstelle in Berlin errichtet, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Vorrat an solchen Gegenständen, soweit sie nicht von der Militär- oder Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten und für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen. Zur Erreichung dieses Zwecks wurde das Bezugscheinverfahren eingeführt.

Die übermäßige Versorgung gewisser Bevölkerungskreise mit Schuhwerk hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle und der Bezugsscheinpflicht zu unterwerfen.

Um der minderbemittelten Bevölkerung die Möglichkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken und Schuhwerk zu erträglichen Preisen zu bieten, wurde durch Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1916 bestimmt, daß diese Gegenstände nur noch von behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erworben und veräußert werden dürfen und daß ihre Abgabe an den Verbraucher gleichfalls der Bezugsscheinpflicht unterliegt. Die Durchführung dieser Maßregeln wurde den Kommunalverbänden übertragen und nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen hat sich die Einrichtung im großen Ganzen bewährt.

Hierzu habe ich zu bemerken:

Seitens des Handels wurde darüber geklagt, daß es infolge der Knappheit der Bestände an Web-, Wirk- und Strickwaren für die Geschäfte, namentlich für die mittleren und kleineren außerordentlich schwierig sei, Waren einzukaufen. Ein ganz kleiner Ausgleich sei dadurch geschaffen, daß von der Reichsbekleidungsstelle aus, sogenannte Reichsware zur Verteilung gelangt. Bei dieser Verteilung sei aber, wie die Reichsbekleidungsstelle selbst nicht bestreitet, Baden im Vergleich zu den anderen Bundesstaaten seither zu kurz gekommen. Ich bin deshalb ersucht worden, die Großh. Regierung zu bitten, dafür einzutreten, daß für die Folge möglichst viel Reichsware nach Baden gelangt und daß Baden im Verhältnis zu anderen Bundesstaten nicht zu kurz kommt.

Ein besonders empfindlicher Mangel hat sich in bezug auf Nähgarn fühlbar gemacht: Quantitäten Nähgarn, die früher für einige Pfennige zu haben waren, werden jetzt für mehrere Mark verkauft. Anfangs dieses Jahres wurde deshalb ein neues Verfahren eingeführt, wonach die Reichsbekleidungsstelle die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen an Baumwolle, Nähfaden und Leinenzwirn durch die Kommunalverbände vornehmen läßt. Die Reichsbekleidungsstelle bestimmt vierteljährlich nach der Bevölkerungszahl, welche Mengen an Nähfaden auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen.

Geklagt wird darüber, daß oftmals wegen minimalen Differenzen in der Preisbemessung der Waren Strafverfahren gegen Kaufleute eingeleitet wurden. Es wird dankbar begrüßt, daß die Großh. Regierung neuerdings Verfügungen erlassen hat, wonach bei Eintreten solcher Differenzen Sachverständige gehört werden sollen und man hofft, daß dies regelmäßig der Fall sein wird.

Was die Schuhwaren betrifft, so haben die Geschäfte unter den verringerten Umsätzen natürlich schwer zu leiden und beklagen sich, über die geringen Verdienste. Die Verteilung der Schuhwaren an die Kleinhändler erfolgt seit einiger Zeit durch Schuhhandelsgesellschaften. Eine solche wurde auch in Karlsruhe für das Großherzogtum Baden und das linksrheinische Gebiet des Königreichs Bayern errichtet. Auf Schuhwaren komme ich bei dem Abschnitt „Leder" noch zurück.

c. Leder.

Der große Lederbedarf der Heeres- und der Marineverwaltung sowie der Rückgang der Schlachtungen hat eine steigende Abnahme der für die bürgerliche Bevölkerung zur Verfügung stehenden Ledervorräte zur Folge. Dem dadurch hervorgerufenen Notstand suchte man durch Höchstpreise und durch eine den dringendsten Bedarf der ärmeren Volksschichten sicherstellene Fürsorge zu mildern. Zu diesem Zwecke erklärte sich das Kriegsministerium bereit, größere Ledermengen für die minderbemittelte Bevölkerung zu halben Preisen zur Verfügung zu stellen. Davon entfielen auf Baden 27 233 Kilo, deren Verteilung durch die Kommunalverbände an die Gemeinden erfolgt, die es zum Selbstkostenpreis an die ärmere Bevölkerung abzugeben haben.

Zur Regelung der Lederpreise wurde vom Generalkommando des XIV. Armeekorps eine Anordnung betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder erlassen. Zur Verhütung übermäßiger Preisforderungen von Schuhwaren wurde durch Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 bestimmt, daß Schuhwaren zu keinem höheren Preis verkauft werden dürfen als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Zur Festsetzung allgemeinen Richtlinien für die zulässigen Verkaufspreise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde eine, aus Vertretern der Hersteller, Händler und Verbraucher zusammengesetzte. Gutachterkommission für Schuhwarenpreise ernannt.

Die zunehmende Lederknappheit veranlaßte das Unterrichtsministerium erneut auf größte Sparsamkeit im Verbrauch des Schuhwerks durch die Schulkinder hinzuwirken. Es wurden deshalb die Direktionen der höheren Schulanstalten und die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen aufgefordert, die Schüler zu sparsamem Gebrauch des Schuhwerks anzuhalten. Außerdem wurden in allen Landesteilen Schuhflickkurse eingerichtet. Ferner wurde auf Beschaffung geeigneter Ersatzstoffe und Sohlenbewehrungen Bedacht genommen und zu diesem Zwecke die Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin errichtet, welche die in den Militärbekleidungsämtern und Privatbetrieben aller Art anfallenden Lederabfälle, aus denen Ersatzsohlen hergestellt werden können, zu übernehmen und die Beschaffung von Ersatzsohlen aus Zellon, Holz und dergl. zu fördern hat.

Endlich sei noch erwähnt, daß beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe eine Versuchs- und Lehrwerkstätte für Beschuhung eingerichtet worden ist, der die Aufgabe zufällt, Ersatzstoffe für Schuhwaren auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und das zweckmäßigste Verfahren für die Verarbeitung der Ersatzsohlen zu ermitteln.

Auch zu diesem Abschnitt waren mir aus Interessentenkreisen Beschwerden zugegangen. Es wurde darüber geklagt, daß der Großhandel ausgeschaltet worden sei, daß die Bundesratsverordnungen zu rigoros gewesen seien und daß die für Baden und die Pfalz errichtete Schuhhandelsgesellschaft nicht in der Lage sei, die Bevölkerung mit Schuhwaren zu versehen, weil es an geschultem Personal und richtigen Lagerräumen fehle. Zur Zeit lagerten z. B. bei der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in Pirmasens große Mengen von Schuhen, deren Verteilung infolge der schwerfälligen Organisation nicht vorgenommen werden könne. Auch die Tätigkeit der Ersatzsohlengesellschaft wurde ziemlich scharf kritisiert.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangte bei Besprechung der einzelnen Punkte zu der Anschauung, daß die vorgebrachten Beschwerden zum Teil nicht genügend begründet und zum andern Teil zu weitgehend seien. Der anwesende Herr Regierungsvertreter äußerte sich dazu etwa wie folgt:

Der große Mangel an Leder ist dadurch eingetreten, daß der Bedarf des Heeres und der Marine an Leder außerordentlich gestiegen ist und gleichzeitig die Einfuhr von Rohhäuten und Leder aus dem Auslande unmöglich wurde. Als ein Beispiel, wie groß der Bedarf der Heeresverwaltung an Leder sei, möge angeführt werden, daß allein für die Innenbelederung der Helme die Heeresverwaltung ein Quantum Leder braucht, das mehrere Güterzüge von 100 Achsen füllen würde. Das Kernleder für Sohlen kann nur aus Rindshäuten gemacht werden. Im Frieden führte Deutschland von diesen Rindshäuten aus dem Auslande jährlich ungefähr 8 Millionen Stücke ein, d. h. ein Quantum, das nebeneinander auf der Erde ausgebreitet etwa 20 Millionen Quadratmeter bedecken würde. Diese Zufuhr fehlt jetzt vollkommen.

Der Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Leder ist sehr groß. Es sind jährlich annähernd 50 Millionen Paar Stiefel neu zu fertigen und ca. 150 Millionen Paar instand zu setzen. Zur Deckung dieses Bedarfs mußte Holz, als das einzige in größeren Mengen im Inland greifbare Material herangezogen werden. Für Anfertigung der Holzsohlen sind ungefähr 3 Millionen Festmeter Buchenholz erforderlich. Die Ersatzsohlengesellschaft hat die Aufgabe Ersatzsohlen und Ersatzstoffe zu beschaffen, welche anstatt Leder verwandt werden können. Schuhsohlen welche nicht ausschließlich aus Leder in einem Stück bestehen, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft gewerbsmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Die Bevölkerung verhält sich im allgemeinen noch ablehnend gegen Holzsohlen und um dieses Verhalten zu bekämpfen, hat die Ersatzsohlengesellschaft Ausstellungen von Ersatzmitteln für Schuhwerk und für Besohlungsmaterial geschaffen. Die badischen Schuhmacher haben Gelegenheit, die Holzsohlenverarbeitung in den vom Großh. Landesgewerbeamt veranstalteten Kursen kennen zu lernen. In Karlsruhe haben bereits 12 solcher Kurse stattgefunden und die Abhaltung weiterer Kurse in den Handwerkskammerbezirken Mannheim, Freiburg und Konstanz ist geplant. Wegen Versorgung der forstwirtschaftlichen Arbeiter und Landwirte mit geeignetem Schuhwerk, namentlich in den gebirgigen Teilen des Landes, in denen Holzsohlen nicht verwendbar sind, ist das Ministerium des Innern schon am 16. September 1917 beim Reichsamt des Innern vorstellig geworden. In der Folge hat das Reichswirtschaftamt eine einheitliche Regelung der Versorgung der Waldarbeiter und Forstbeamten mit Leder u. Schuhwerk für das ganze Reich getroffen. Die Verteilung dieser Schuhe und des Leders erfolgt unter Leitung der Forst- und Domänendirektion. Die Bezirke, in denen nachweislich ein Mangel an Flickleder herrscht und Ersatzsohlen aus Holz nicht verwandt werden können, sollen von der Zentralstelle für freigegebenes Leder besondere Zuteilungen an Bodenleder und Lederabfällen erhalten, die nicht auf die Lederkarten in Anrechnung kommen.

Für die minderbemittelte Bevölkerung werden von dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels durch Vermittlung des Großh. Landesgewerbeamts den Kommunalverbänden sogenannte „Wohlfahrtsstiefel" zugeteilt. Diese Stiefel bestehen in dem Oberteil aus Segeltuch, Lederabfällen, Papiergewebe usw. und sind mit einer unbeweglichen Holzsohle versehen. Da sie für die ärmste Bevölkerung bestimmt sind, sollen die Gemeinden sie unentgeltlich abgeben oder mindestens einen Zuschuß zum Ankauf leisten. Auch für landwirtschaftliche Arbeiter und kleine Landwirte bringt der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels eine begrenzte Menge von Schuhwerk zur Verteilung.

Sowohl die Reichsbekleidungsstelle als die neuerrichtete Reichsstelle für Schuhversorgung schalten grundsätzlich den Handel nicht aus sondern bestehen auf der Zuteilung an die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbraucher durch die Vermittlung des Handels. Die Behauptung daß in Pirmasens große Quantitäten Schuhe lägen, die nicht abgesetzt werden könnten entspricht nicht den Tatsachen. Richtig ist nur, daß in Pirmasens jeden Monat Schuhe im ungefähren Betrag von 1—1½ Millionen Mark als Überschuß über die quotenmäßige Belieferung der früheren Kunden von Pirmasens hergestellt werden. Über diese Menge wird aber vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels regelmäßig verfügt.

Von einem Mitglied des Haushaltsausschusses wurde noch darauf hingewiesen, daß der Mangel an Leder einigermaßen vermindert werden könne, wenn die Bestimmung aufgehoben würde, nach welcher ein Bauer, der eine Kuh schlachtet, deren Haut nicht verkaufen darf. Diese Bestimmung sei nur auf Norddeutschland mit seinem Großgrundbesitz zugeschnitten, sie passe aber nicht in unsere Verhältnisse, weil der Kleinbauer, der eine Kuh schlachtet, mit der Haut nichts anzufangen wisse. Wenn dagegen diese Häute in Verkehr gebracht werden dürften, würde dies dem Mangel an Leder immerhin in einem gewissen Grade abhelfen.

Der Herr Regierungsvertreter erwiderte darauf, daß, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Beschaffung von Leder zur Ausbesserung ihrer Geschirre nach Möglichkeit zu erleichtern, das Kriegsministerium zugelassen habe, daß jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei monatlich acht aus Haus- oder Notschlachtungen stammende Großviehhäute für die Landwirte gerben dürfe. Das Kriegswirtschaftsamt hier sei jedoch beim Kriegsamt in Berlin vorstellig geworden, um eine andere unseren kleinbäuerlichen Verhältnissen mehr entsprechende Regelung dieser Lederverteilung zu erreichen.

d. Papier und Garn.

Zwecks Ersparnis von Papier wurden die Schulbehörden und Lehrer im Jahre 1916 aufgefordert, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten das Papier möglichst ausgenützt wird und im Jahre 1917 weiter ersucht, die bereits getroffenen Maßnahmen durch die Anordnung zu ergänzen, daß in den Schülerheften jede Seite benützt werden muß.

Um einen sparsamen Gebrauch von Wolle und Garn im Handarbeitsunterricht zu erzielen wurde angeordnet, im Unterricht tunlichst altes Material zu verwenden. Außerdem wurde durch Vermittlung des Badischen Frauenvereins den Handarbeitslehrerinnen für einzelne Übungen im Handarbeitsunterricht ein brauchbares, weitmaschiges Papiergewebe zugestellt.

Gegen diese Maßnahmen ist nichts einzuwenden.

Zu dem Kapitel Papiererspärnis möchte ich aber einen Übelstand erwähnen, der mit Beginn des Krieges eingesetzt und sich seitdem fortwährend vergrößert hat. Es ist dies die massenhafte Herausgabe von Broschüren, Zeitschriften und Drucksachen jeglicher Art, die großen Aufwand an Papier und Geld verursachen und weit über die vorhandenen Bedürfnisse hinausgehen. Es wird wohl jedem Mitglied des Hohen Hauses so ergehen, daß er fast täglich 1—2 oder noch mehr Drucksachen erhält, die ihn vielleicht gar nicht interessieren oder die er aus Mangel an Zeit nicht lesen kann und die dann ihren Weg in den Papierkorb nehmen. Wenn hier Mittel und Wege gefunden werden könnten, um der Überschwemmung mit Drucksachen, denn von einer solchen kann wohl gesprochen werden, vorzubeugen oder doch einigermaßen Einhalt zu gebieten, wäre es sehr zu begrüßen.

Zu erwähnen ist auch noch, daß schon seit längerer Zeit im Interesse der Papiererzeugung die Sammlung von Altpapier mit Erfolg eingesetzt hat und daß diese Sammeltätigkeit von der Regierung und anderen Behörden, sowie vom Roten Kreuz nach Möglichkeit gefördert wird.

e. Petroleum.

Angesichts des gesteigerten Petroleumbedarfs der Heeres- und Marineverwaltung und der Verringerung der Petroleumeinfuhr, erwies sich eine weitere Einschränkung des Petroleumbedarfs der bürgerlichen Bevölkerung als dringend notwendig. Die Reichsregierung sah sich deshalb veranlaßt, die Abgabe von Leuchtpetroleum für den Privatgebrauch und den behördlichen Bedarf während der Sommermonate einzustellen.

Die von der Reichsregierung zur Durchführung einer möglichst gleichmäßigen und gerechten Petroleumversorgung getroffenen Maßnahmen konnten nur durch eine Zentralisierung der Verteilung der einzelnen Petroleumbestände ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke wurde eine Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Petroleum und Verteilung der Petroleumbestände erlassen und bestimmt, daß der Empfänger von Petroleum, das sich seit dem 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder nach diesem Zeitpunkt aus dem Auslande eingeführt wird, unverzüglich nach seinem Eintreffen am Bestimmungsort der Petroleumzentrale Anzeige zu machen und das eingeführte Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreise zu überlassen hat.

Ferner wurde zur Schonung der knappen Petroleumvorräte auf eine verstärkte Ausnützung von Gas und elektrischem Licht hingewiesen. Schließlich wurde zur Verminderung des Verbrauchs an Leuchtöl bei der Staatseisenbahnverwaltung eine Reihe von Verfügungen getroffen.

Gegen diese Maßnahmen wurden vonseiten der Petroleumindustrie keinerlei Einwendungen erhoben, sie wurden vielmehr als praktisch und zweckentsprechend anerkannt. Auch wurde darauf hingewiesen, daß es als das Ergebnis des glücklichen Zusammenarbeitens zwischen den Behörden und den Petroleumgesellschaften angesehen werden dürfe, daß trotz des Personal-, und Pferdemangels und der im Februar 1917 eingetretenen Witterungsschwierigkeiten die angeordneten monatlichen Verteilungen ziemlich pünktlich durchgeführt werden konnten.

Von einem Mitglied des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung bis zum Herbst d. J. kein Petroleum durch den Handel bekommen werde und angefragt, wie einigermaßen geholfen werden könne und ob nicht Karbid einen gewissen Ersatz für Petroleum bieten könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darauf erwiderte der Herr Regierungsvertreter, daß seit dem Februar d. J. die Versorgung mit Petroleum durch den Handel ganz in Wegfall kommen mußte, um die zur Verfügung stehenden geringen Mengen tunlichst gleichmäßig auf alle Versorgungsgebiete verteilen zu können und dabei möglichst nur unabweisliche Bedürfnisse zu befriedigen. Petroleum wird seitdem nur noch durch die Kommunalverbände verteilt. Die geringen Bestände zwingen auch dazu, während des Sommers kein Petroleum zu Beleuchtungszwecken zur Verteilung zu bringen. Die Kommunalverbände sind angewiesen, bei der Weiterverteilung auf die Gemeinden ohne Gas oder elektrisches Licht gebührend Rücksicht zu nehmen. Auf Weisung des Wirtschaftsamts sind ferner durch die Zentralstelle für Petroleumverteilung Petroleumrücklagen zur Verfügung gestellt worden, welche bis auf eine kleine für unvorhergesehene Bedürfnisse zurückgestellte Restmenge alsbald zur Verteilung gelangt sind. Dabei wurden u. a. diejenigen Gemeinden besonders berücksichtigt, welche in größerem Umfange Milch an die Städte liefern. Ferner wurden vom Reichswirtschaftsamt eine größere Anzahl von Kerzen zur Verfügung gestellt, die auf die einzelnen Kommunalverbände verteilt wurden. Dabei wurde den ländlichen Kommunalverbänden empfohlen, bei der Verteilung des billigeren Petroleums in erster Linie die kleineren Landwirte und Handwerker sowie die Heimarbeiter zu berücksichtigen. Schließlich wurde von der Zentralstelle für Petroleumverteilung eine kleine Notlampe in Verkehr gebracht, die äußerst sparsam im Verbrauch ist und zum Preise von 10—15 Pfennigen abgegeben wird.

Was Karbid, betrifft, besteht auch darin großer Mangel, welcher darauf zurückzuführen ist, daß der weitaus größte Teil des zur Verfügung stehenden Karbids zur Deckung des Heeresbedarfs und der für Heereszwecke arbeitenden Industriebetriebe sowie für den Bergbau in Anspruch genommen werden muß. Die Verteilung der für die bürgerliche Bevölkerung verfügbaren Bestände erfolgt auf Grund von Anträgen, welche monatlich an die zuständigen Vertrauensstellen zu richten sind. Für Kleinbeleuchtung, worunter der Verbrauch in Einzellampen bis zur Höchstgrenze von 10 Kilo im Monat für einen Haushalt oder Verbraucher verstanden wird, ist jeweils der Bedarf des übernächsten Monats bis zum 20. jeden Monats bei den Kleinhändlern anzumelden. Diese haben den angemeldeten Bedarf in einer Liste zusammenzustellen und an eine der zugelassenen Großhandelsfirmen einzusenden. Anträge, die über den Kleinbedarf hinausgehen, sind an die zuständige Vertrauensstelle zu richten. Als solche ist für die Beleuchtung von Fabriken und für die Verwendung in städtischen Betriebsverwaltungen die „Badische Gesellschaft für Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim" und für den sonstigen Beleuchtungsbedarf die „Vertrauensstelle für Karbidzuteilung in Berlin" bestellt.

f. Fässer.

Da die Neuherstellung von Fässern infolge der Knappheit der Rohstoffe und des Fehlens von Arbeitskräften eine merkliche Abnahme erfahren hatte und bemerkt wurde, daß die Besitzer von für ihren Bedarf nicht erforderlichen Fässern mit deren Verkauf aus Spekulationsrücksichten zurückhielten, mußten Maßnahmen getroffen werden, um dem drohenden Mangel an Gebinden vorzubeugen. Es wurde deshalb in Berlin eine Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) eingerichtet, die neben einer Bestandsanmeldung die Beschlagnahme bestimmter Arten von Fässern und ähnlichen Gebinden anordnete. Der Ankauf der beschlagnahmten Fässer darf nur noch durch Personen erfolgen, die im Besitz von auf den Namen lautenden mit der Unterschrift des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung versehenen Ausweiskarten sich befinden.

Zur leichteren Bewirtschaftung der Fässer wurden von der Reichsfaßstelle 10 Ausgleichsstellen an geeigneten Orten des Reichs errichtet, die mit der Regelung des Verkehrs mit Fässern in den einzelnen Verbrauchsgebieten betraut sind. Das Großherzogtum Baden wurde mit dem Großherzogtum Hessen, dem Fürstentum Waldeck, der preußischen Provinz Hessen-Nassau, den Reichslanden und der bayerischen Rheinpfalz zu einem gemeinsamen Arbeitsgebiet vereinigt und der in Frankfurt a. M. errichteten Ausgleichsstelle zugeteilt.

Hierzu wird seitens der Brauindustrie bemerkt:

Bierfässer seien zwar bis jetzt von der Beschlagnahme ausgeschlossen, es trete aber trotzdem ein empfindlicher Mangel an Fässern zutage, weil neue Fässer kaum und wenn überhaupt, nur zu unerschwinglichen Preisen zu erhalten seien. Bier werde zwar im Interesse der Versorgung des Feldheeres sowie der Arbeiter der Schwer- und Rüstungsindustrie vorzugsweise befördert, die leeren Fässer aber bei Eintreten von Gütersperre und während deren Dauer von der Rückbeförderung ausgeschlossen. Dadurch werde, da die Gütersperre in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen sei, der Faßmangel noch wesentlich verschärft und es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn ein Mittel gefunden werden könne, um die Rückbeförderung von Fässern zu erleichtern: Es würde sonst auch die Versorgung des Heeres mit Bier Not leiden.

g. Seife.

In Friedenszeiten verarbeitete die deutsche Seifenindustrie abgesehen von nicht unbeträchtlichen Harzmengen 240 000 Tonnen Fettstoffe im Jahr. Als im Sommer 1915 eine Knappheit an für die menschliche Ernährung dienenden Fetten eine weitgehende Heranziehung der geeigneten Ersatzstoffe zur Herstellung von Speisefetten erforderlich machte, setzte ein sich steigernder Rückgang der Seifenherstellung ein, der noch wesentlich gesteigert wurde durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916, wodurch jegliche Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zur Herstellung von Seife untersagt wurde, soweit nicht eine besondere Freigabe durch den Reichskanzler erfolgte. Bei dieser Sachlage konnte die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit den zur Erhaltung ihres Gesundheitszustandes nötigen Waschmitteln nur durch eine einheitliche Regelung sichergestellt werden, die eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Waschmittel gewährleistete. Zu diesem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwecke wurden die Bundesratsverordnungen vom 18. April 1916 und 21. Juni 1917 erlassen, welche neben anderen Anordnungen die Bestimmung trafen, daß die Abgabe von Waschmitteln nur noch gegen Seifenkarten erfolgen darf. Mit der Ausstellung von Seifenkarten wurden die Bürgermeisterämter betraut und die Kontrolle, daß fetthaltige Waschmittel nur gegen Seifenkarten abgegeben werden, liegt den Kommunalverbänden ob.

Hierzu habe ich zu bemerken, daß inzwischen durch Verordnung vom 9. Juni 1917 zur zwangsweisen Zusammenlegung der gesamten Seifenindustrie geschritten wurde. Der Zusammenschluß betraf nicht nur die Feinseifenhersteller, sondern auch die Hersteller von Grundseifen, Schmierseifen, Textilseifen und Seifenpulver, Industrien, welche allerdings dem Begriff nach Seife herstellen, aber doch so verschiedenartig in ihrem Aufbau sind, daß sich schon dadurch nicht geringe Schwierigkeiten in der Zusammenlegung ergeben haben. Die Feinseifenindustrie hat, dem Gebote der Notwendigkeit gehorchend, ihre Zustimmung zu dieser Zusammenlegung gegeben, obgleich dieselbe die absolute Aufgabe jeder freien Betätigung und die Abkehr von bewährten alten Methoden bedingte, welche die Grundlage zu der glänzenden Entwicklung dieser Industrie waren. Während die früher hergestellten Fabrikate den kulturellen Bedürfnissen entsprachen, ist die Industrie jetzt gezwungen, ein Kriegserzeugnis herzustellen, von welchem wohl niemand behaupten wird, daß es selbst bescheidenen Anforderungen Rechnung trägt. Es wird deshalb mit aller Bestimmtheit erwartet, daß die Regierung ihr Möglichstes tun wird, um die baldige Rückkehr zur freien Betätigung zu ermöglichen und daß sie schon während der Übergangszeit zum Frieden Zugeständnisse in dieser Richtung machen wird. Die deutsche Feinseifenindustrie hat durch ihre Verbindung mit der ganzen Welt enorme Werte geschaffen, die bei längerem Fortbestehen des Syndikates bestimmt verloren gehen würden.

h. Beschlagnahme und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing, Reinnickel, Bronze usw.

Durch Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 31. Juli 1915 wurden Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben aus Kupfer und Messing der Ablieferungspflicht unterworfen, wobei jedoch Gegenstände, für die ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wurde, von der Ablieferungspflicht befreit waren. Die künstlerisch wertvollen Gegenstände sind jedoch nur vorläufig von der Ablieferungspflicht befreit, sie müssen nach wie vor zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben.

Durch weitere Bekanntmachung vom 1. März 1917 wurde dann die Beschlagnahme und Enteignung sämtlicher Bronzeglocken mit einem Gewicht von über 20 Kilogr. angeordnet. Vorläufig zurückgestellt werden konnten Glocken wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerts oder wegen ihrer Verwendung als Läuteglocken für die Bedürfnisse des Gottesdienstes oder weil die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken den Wert des Übernahmepreises für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden. Als Läuteglocke sollte in jeder Gemeinde nur jeweils die Bronzeglocke von geringstem Gewicht vorläufig belassen werden, nur in zerstreut liegenden Gemeinden, bei denen der Ton der kleinsten Glocke häufig nicht weit genug reicht, wurde bestimmt, daß auch eine größere Glocke zurückbehalten werden darf.

Von diesen Maßnahmen wurde namentlich die schon zum größten Teil erfolgte Wegnahme der Kirchenglocken schwer empfunden, weil ihr Geläute bei jedem, auch wenn er nicht streng kirchlich gesinnt ist, stets einen feierlichen und weihevollen Eindruck hervorgerufen hat, an den man von Kindheit an gewöhnt war und den man schmerzlich vermißt. Die Bevölkerung hat sich aber mit der bewundernswerten Opferfreudigkeit, die sie während der ganzen Dauer des Krieges bewiesen hat, darein gefunden in dem Bewußtsein, daß das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiele steht und in der Hoffnung, daß spätere, bessere Zeiten es ermöglichen werden, wieder Ersatz zuschaffen.

Auch die Abnahme von Messing und Bronze und namentlich die Entfernung des Kupfers von den Dächern, Dachrinnen und Abfallröhren hat, abgesehen von der damit verbundenen Belästigung, Opfer gefordert, weil die gewährte Entschädigung, obgleich an sich nicht schlecht bemessen, nicht hinreichte, um bei den heutigen hohen Preisen für Material und Arbeitslöhne die Kosten für Abnahme des Kupfers und die Anbringung des Ersatzes zu decken, ganz abgesehen davon, daß das Ersatzmaterial dem Kupfer gegenüber sehr minderwertig ist. Aber auch diese Opfer wurden von der Bevölkerung willig getragen.

k. Kohlen.

Die Durchführung des Hindenburgprogramms bedingte eine wesentliche Steigerung des Kohlenverbrauchs. So kam es, daß seit Ende des Jahres 1916 die Förderung an Kohlen dem gesteigerten Bedarf nicht gerecht wurde, zumal die Einfuhr von Kohlen weggefallen, und die Ausfuhr von Kohlen an unsere Bundesgenossen und einzelne neutrale Staaten aufrecht erhalten werden muß. Eine weitere Steigerung der Förderung ist kaum möglich. Die Belegschaft hat zwar annähernd die Friedensstärke erreicht, aber anstelle der früheren erfahreneren Arbeiter sind viele Frauen und Jugendliche sowie Kriegsgefangene in den Bergwerken beschäftigt. Seitens der Heeresverwaltung wurde zwar durch Freigabe geübter Bergarbeiter das Möglichste getan, um die Leistungsfähigkeit der Belegschaft zu heben, es ist aber zu berücksichtigen, daß infolge der knappen Ernährung die Leistung der Arbeiter im allgemeinen zurückgegangen ist und daß in den drei Kriegsjahren die Bergwerke unwirtschaftlich betrieben wurden. Im engen Zusammenhange damit steht, daß auch die geförderten Kohlen in ihrer Güte nicht der Friedensware entsprechen, was wieder ein Mehrverbrauch an Kohle nötig macht.

Dazu kommt die Schwierigkeit der Beförderung, welche erstmals in großem Umfange in der Zeit von Ende Januar 1917 bis Februar 1917 infolge Zufrierens des Rhein-Herne-Kanals und der Rheinhäfen hervortraten. Seit Mitte August 1917 besteht wieder Mangel an Wagen insbesondere an Lokomotiven, der sich in den letzten Monaten wesentlich verschärft hat. In-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

folge dieser Umstände können schon seit einiger Zeit die von den Zechen geförderten Kohlen nicht abgefahren werden, sondern müssen auf die Halden geworfen werden, was auch auf die Förderung nachteilig zurückwirkt.

Bei der großen Bedeutung der Ruhrkohle für unser Land kommt der Ausnutzung der Rheinschiffahrt für die Kohlenbeförderung eine besondere Bedeutung zu. Der vollen Ausnutzung der Schiffahrt stand aber zeitweise die unzureichende Bemannung der Rheinschiffe entgegen. Bei Beurteilung der Frage, in welchem Umfange Hausbrandkohlen zur Verfügung gestellt werden können, ist zu berücksichtigen, daß unter allen Umständen die Eisenbahnen, das Frontheer, die Kaiserliche Marine, die See- und Binnenschiffahrt sowie die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke mit Kohlen beliefert werden müssen. Auch sind gewisse Kohlenmengen an das Ausland abzugeben, wobei mehr als die Hälfte der ausgeführten Bestände an unsere Verbündeten und vor allem an Österreich-Ungarn gelangt. Das dringende Erfordernis, den notwendigsten Bedarf an Kohlen für Hausbrand, Kleingewerbe und Landwirtschaft zu liefern, wird allenthalben anerkannt. Je mehr aber durch die Schwierigkeiten der Beförderung die den Verbrauchsstellen zugeführten Kohlenmengen gegen den Bedarf zurückgehen, um so mehr ergibt sich auch die Notwendigkeit, an dem dringenden Hausbrandbedarf noch einen Abstrich zu machen. Würde dies nicht geschehen, so müßte die Rüstungsindustrie eine so große Einschränkung erfahren, daß sie mit militärischen Interessen nicht mehr vereinbart wäre.

Zur Regelung des Kohlenbedarfs wurden sowohl von seiten des Reichs als der Großh. Regierung eine Reihe von Verordnungen erlassen, bezüglich deren ich auf die Denkschrift verweise.

Am 20. und 21. November 1917 war der Reichskommissar für Kohlenverteilung auf Anregung des Ministeriums des Innern hier anwesend, und es fand eine Besprechung mit den Vertretern der staatlichen Behörden und Interessenten statt, welche dem Reichskommissar erneut Anlaß gab, eine stärkere Belieferung des Großherzogtums anzuordnen. Es wurde eine Kohlenausgleichsstelle in Mannheim errichtet, an deren Spitze ein Reichskommissar steht, welcher die Wünsche und Beschwerden der süddeutschen Kohlenverbraucher entgegennimmt, sie an die zuständigen Verteilungsstellen weiterleitet und die badischen Interessen nach Möglichkeit wahrt.

Wegen mehrfacher Erhöhung der Kohlenpreise ist die Großh. Regierung wiederholt bei den zuständigen Stellen in Berlin vorstellig geworden, es wurde jedoch erwidert, daß die fraglichen Preiserhöhungen gerechtfertigt seien.

Auch bezüglich der Kohlen wird von den Handelskreisen allgemein anerkannt, daß die von der Großh. Regierung getroffenen Maßnahmen, um dem Lande die nötigen Feuerungsmaterialien zu sichern und sie im Rahmen einer gesunden Preisentwicklung zu halten, als mustergültig anzusehen sind.

Im besonderen sind mir folgende Wünsche und Beschwerden zugegangen:

Die Verordnung des Großh. Ministeriums vom 30. Juli 1917, die Brennstoffversorgung betr., sei zu spät gekommen. Die größeren Städte Badens hätten zu dieser Zeit bereits die Organisation der Ortskohlenstellen durchgeführt. Ebenso sei die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1917, betr. die Einschränkung der Öffnungszeiten von Wirtschaften, offenen Verkaufsstellen usw., zu spät gekommen, weil die Heizperiode am 15. Oktober schon begonnen hatte.

Ferner wird bemängelt, daß, während bei der Eisenbahn in den beiden ersten Jahren des Krieges das betriebsgeschulte Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt war und sich infolgedessen der Betrieb in einwandfreier Weise abwickeln konnte, der Rheinschiffahrt und den Hafenbetrieben fast das ganze geschulte Personal entzogen worden sei. Als man dann zur Entlastung der Eisenbahnen die Wasserstraßen in verstärktem Maße heranziehen mußte, fehlte es an der erforderlichen Bemannung der Schleppboote und der Kähne, sowie an den nötigen Arbeitern für den Hafenbetrieb. Dieser Mißstand sei namentlich gegen Ende 1917 besonders unangenehm in die Erscheinung getreten, zu einer Zeit, wo die Kohlenförderung durch die freigegebenen Bergleute gesteigert worden war. Infolge Mangels an Maschinisten und Heizern hätten die in den Ruhrhäfen liegenden Kohlenkähne nicht abgeschickt werden können, weil die betriebsfähigen Schleppboote fehlten. Verschiedene Male hätten über 100 beladene Kähne auf Schleppgelegenheit gewartet. Durch das Festhalten der Kähne entstand wieder Mangel an Kahnraum und die Zechen seien gezwungen gewesen, große Mengen Kohlen auf Lager zu werfen, wo zurzeit über vier Millionen Tonnen lägen. Da die meisten Zechen keine ausgedehnten Lagerplätze und mechanische Verladeanlagen besitzen, lägen die weitaus größten Mengen Kohlen auf den Halden und müßten von dort von Hand verladen werden. Die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte fehlten naturgemäß an anderer Stelle.

Es müsse auch betont werden, daß dem Mannschaftsmangel in der Rheinschiffahrt nicht rechtzeitig abgeholfen worden sei. Die Verhandlungen mit den maßgebenden Marinebehörden hätten sich lange hingezogen und es habe nachdrücklicher Vorstellungen bedurft, bis es gelungen sei, das erforderliche Schiffspersonal zur Verfügung gestellt zu bekommen. Inzwischen sei die gute Jahreszeit vergangen und die längeren Tage und der gute Wasserstand vorbei gewesen. Die Kähne hätten nur teilweise abgeladen werden können und bei den kurzen Tagen und öfterem Eintritt von Nebel sei die Leistungsfähigkeit der Rheinschiffahrt beträchtlich herabgemindert worden.

Lediglich dem milden Winter sei es zu verdanken, daß das Land vor schweren Heimsuchungen bewahrt blieb, die bei strengerer Kälte unausbleiblich gewesen wären. Es sei deshalb Sache der Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß in diesem Jahre mit der Lieferung des Winterbedarfs an die Haushaltungen usw. schon im April, spätestens im Mai begonnen werden könne und daß für alle Notfälle für die Herbeischaffung größerer Lagerbestände gesorgt werde, ehe Herbst und Winter ins Land ziehe.

Was die Belieferung der einzelnen Verbrauchergruppen anbelangt, wird darauf hingewiesen, daß Maßregeln getroffen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden müßten, damit der Hausbrand, dessen Menge gegenüber dem Gesamtverbrauch geringfügig ist, nicht so zurückgedrängt wird, daß selbst bei größter Einschränkung nicht genügend Brennstoffe übrig bleiben und die Bevölkerung zum Frieren kommt. Hier sollten vorbeugende Maßnahmen getroffen und in gleichem Rang mit der Rüstungsindustrie die Belieferung des Hausbrandes sichergestellt werden. Es wird vorgeschlagen, daß der Gemeindevorstand den Bedarf des Hausbrandes in weiterem Sinne, worunter die Bedürfnisse der Behörden, Krankenanstalten, Gewerbebetriebe, Zentralheizungen, der Landwirtschaft usw. fallen, ermitteln und das Ergebnis dem Reichskommissar nachweisen soll. Der Reichskommissar solle dann unter Verzicht auf weitere allgemeine statistische Erhebungen den Umfang und die Sorten der dem einzelnen Verbrauchsbezirk zu liefernden Brennstoffmengen unter Berücksichtigung des Heizwertes der einzelnen Kohlensorten und unter Würdigung der wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse feststellen und den Zeitraum der Belieferung bestimmen.

Seitens des Regierungsvertreters wurde gegenüber den vorgetragenen Beanstandungen folgendes bemerkt:

Die Errichtung von Ortskohlenstellen in den größeren Gemeinden des Landes war vom Ministerium des Innern gemeinsam mit der Kriegsamtsstelle seinerzeit als vorbereitende Maßnahme veranlaßt worden. Auch hatte das Ministerium des Innern schon früher Vorschriften über die Kohlenversorgung getroffen. Die neue Verordnung vom 30. Juli 1917, die Brennstoffversorgung betreffend, konnte deshalb nicht früher erscheinen, weil erst die die Brennstoffversorgung der Haushaltungen regelnden Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin vom 19. und 20. Juli 1917 abgewartet werden mußten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1917, welche das Offenhalten der Wirtschaften und offenen Verkaufsstellen usw. einschränkte, konnte ebenfalls nicht früher erlassen werden; die Bestimmungen waren selbstverständlich dem Grade der Kohlenknappheit anzupassen. Erst in der zweiten Hälfte des Monats November ließ sich aber übersehen, welche Einschränkungen notwendig waren. Eine über das Bedürfnis hinausgehende Einschränkung wäre jedenfalls von den Beteiligten als eine ungerechtfertigte Maßnahme empfunden worden.

Was die rechtzeitige Belieferung des Großherzogtums mit Kohlen betrifft, hätte die Großh. Regierung schon im vorigen Jahre ihr Möglichstes getan, um eine Ausnützung des günstigen Wasserstandes des Rheins während des Sommers zu erreichen. Leider waren zunächst die zu geringe Förderung an Kohlen und später die Schwierigkeiten der Beförderung hinderlich. In diesem Jahre soll nach Auffassung aller beteiligten Stellen die Ausnützung der Wasserstraßen während des günstigen Wasserstandes in möglichst weitgehendem Maße erfolgen und insbesondere eine Bevorratung Süddeutschlands für den Winter erreicht werden.

Gegenüber dem Vorschlag hinsichtlich der Belieferung einzelner Verbrauchergruppen sei hervorzuheben, daß auf 1. September 1917 bekanntlich eine Bedarfserhebung für den Hausbrand stattfand, welche aber ein völlig unrichtiges Ergebnis gehabt hätte. Nach diesen Erfahrungen werde es nicht zu beanstanden sein, daß der Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, der Dichtigkeit der Bevölkerung, des Waldreichtums usw. von sich aus einen Schlüssel für die Verteilung der Hausbrandkohlen auf die einzelnen Kommunalverbände aufstellt und jedem Kommunalverband die ihm zustehende Kohlenmenge bezeichnet. Der tatsächliche Bezug soll künftig nicht mehr auf Grund von Bestellscheinen der Kommunalverbände, sondern auf Grund von Bezugsscheinen, die der Reichskommissar den Kommunalverbänden mitteilt, erfolgen. Bezugsscheine für spätere Monate dürfen erst dann beliefert werden, wenn auf die Bezugsscheine für die früheren Monate geliefert ist.

In einem Anhang zu den Maßnahmen zur Kohlenersparnis wird schließlich noch die Frage der ungeteilten Arbeitszeit berührt. Über diese Frage ist schon so viel geschrieben und gesprochen worden, und alle Gründe, welche für oder gegen dieselbe ins Feld geführt werden können, sind in der Denkschrift so ausführlich dargelegt, daß ich glaube, darauf verweisen zu sollen. Mag man nun Anhänger oder Gegner der ungeteilten Arbeitszeit sein, so wird man jedenfalls zugestehen müssen, daß die Maßnahme nur dann einen Zweck hätte und nur dann wirklich einen Nutzen bringen könnte, wenn sie nicht nur bei einzelnen Behörden oder Stellen, sondern allgemein durchgeführt würde. Daran kann aber, so lange der Krieg dauert, schon mit Rücksicht auf die Ernährungsfrage nicht gedacht werden, weil es während dieser Zeit nicht möglich wäre, die erforderlichen Frühstücke für die kurze Zwischenpause zu beschaffen. Die Großh. Regierung ist denn auch zu dem Entschlusse gekommen, von der Einführung der ungeteilten Arbeitszeit im Staatsdienste zurzeit abzusehen und sich auf einzelne Maßnahmen zu beschränken, welche eine Ersparnis an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial für die Winterszeit gewährleisten.

Ihr Haushaltungsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist mit dem Standpunkt der Großh. Regierung einverstanden.

Zu Abschnitt X 3, Verkehr mit sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, und zwar zu: i. Brennholz, erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von Göler**:

Nach den Erfahrungen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die man mit dem Brennholzverkauf im Winter 1916/17 gemacht hat, muß ein behördliches Eingreifen als gerechtfertigt angesehen werden, denn die Preise hatten eine Höhe erreicht, die vielfach über den Durchschnitt der letzten Jahre hinausgegangen war. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß die Auslagen, namentlich die Holzzurichtungskosten, sich sehr erheblich gesteigert haben. Die Ursache der hohen Preise war die Knappheit an Kohlen und der geringere Einschlag an Brennholz, der mit dem Arbeitermangel zusammenhängt. Man hatte dann längere Zeit versucht, mit kleineren Mitteln nach-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuhelfen, als da sind Vermehrung der Leseholztage, Überlassung der geringeren Sortimente zur Selbstaufbereitung zu mäßigen Preisen, die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur Versteigerung. Die haben aber nicht zum Ziele geführt, und dann ist man zur grundsätzlichen Änderung des ganzen Verfahrens durch Errichtung der Landesbrennholzstelle bei der Forst- und Domänendirektion übergegangen. Ihre Aufgabe ist, das anfallende Brennholz auf das ganze Land zu verteilen auch unter Heranziehung der nichtstaatlichen Waldbesitzer, wobei von dieser Stelle die Fällungsmasse bestimmt wird. Die Versteigerungen wurden verboten, die Festsetzung von Höchstpreisen vorgesehen, der Absatz von Brennholz geregelt, die Ausfuhr verboten. Dann wurde das provisorische Gesetz vom 27. September 1917 über die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden erlassen und gesagt, daß das Gabholz nur in solchen Mengen in natura verausgabt zu werden braucht, als dem Feuerungsbedürfnis der Betreffenden entspricht, der Rest könne in Geld vergütet werden. Es wurden Höchstpreise für Hart- und Weichholz für 5 Preisgebiete festgesetzt. Ferner hat die Brennholzstelle Richtlinien für die zu den Erzeugerpreisen zulässigen Zuschläge beim Weiterverkauf durch den Handel festgesetzt. Das war erforderlich, weil sich der Handel in Zentnern vollzieht und das Publikum nicht zu wissen pflegt, wieviel Zentner ein Ster wiegt. Weiter wurde bestimmt, daß der Waldbesitzer Anspruch auf Barzahlung hat, und daß die das Holz eines Produzenten übernehmende Stelle dasselbe an Händler zum Weiterverkauf geben kann. Hier sind keine Höchstpreise festgesetzt, was im Interesse der Verbraucher wünschenswert wäre. Wie sich das ganze Verfahren der Brennholzverteilung bisher bewährt hat, darüber ist mir noch nichts bekannt geworden.

Zu Abschnitt XI: **Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe Namens des Ausschusses zu berichten über das XI. Kapitel, das von den Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege handelt. Dieses XI. Kapitel zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von den Maßnahmen, die getroffen worden sind auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege, der zweite von den Maßnahmen, die getroffen worden sind, auf dem Gebiet der Strafrechtspflege.

Ich wende mich zunächst zu dem ersten Abschnitt, der mit den Maßnahmen beginnt, die getroffen worden sind zu Gunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Angehörigen. Auf diesem Gebiete ist schon gleich am 4. August 1914 ein Gesetz erlassen worden mit der Bestimmung, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein mobiler Kriegsteilnehmer beteiligt ist, das Verfahren unterbrochen ist. Diese ursprüngliche Bestimmung hat noch keine Anwendung gehabt auf Kriegsteilnehmer, die sich bei immobilen Truppenteilen befinden. Es ist nun aber in der Zwischenzeit die Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 ergangen, die bestimmt, daß auch bei Kriegsteilnehmern, die sich bei immobilen Truppenteilen befinden, eine Aussetzung des Verfahrens stattfinden muß, wenn die Verhältnisse so liegen, daß der Kriegsteilnehmer nicht in der Lage ist, in dem Prozeß seine Rechte genügend zu wahren. Sodann ist eine Verordnung erlassen worden, über die Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurs und außerhalb des Konkurses. Sie bestimmt, daß kein mobiler Kriegsteilnehmer genötigt sei, während der Dauer des Krieges eine Anfechtungsklage lediglich deshalb zu erheben, um die Anfechtungsfrist zu wahren. Umgekehrt braucht aber auch ein Konkursverwalter oder ein Gläubiger nicht zu diesem Zwecke eine Anfechtungsklage gegen einen Kriegsteilnehmer anzustrengen. Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen wird die Zeit, während welcher der Schuldner zahlungsunfähig und Kriegsteilnehmer ist, nicht mitgerechnet. Das sind die beiden Maßnahmen, die sich auf das prozessuale Verfahren beziehen.

Es sind dann auch Maßnahmen getroffen worden, die das materielle Recht betreffen, und zwar sind hier besondere Bestimmungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Bezug auf Kriegsteilnehmer getroffen worden. Es bestehen ja allgemeine Bestimmungen über richterliche Zahlungsfristen, die jedem Schuldner zustatten kommen, ohne Rücksicht darauf, ob er Kriegsteilnehmer ist oder nicht. Diese Bestimmungen aber, die in der Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 enthalten sind, erweitern die allgemeinen Bestimmungen, sie geben die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu bewilligen, auch wenn die geschuldete Forderung erst nach Ausbruch des Krieges entstanden ist, sie geben die Möglichkeit, die Zahlungsfrist weiter auszudehnen, als die allgemeine Bestimmung dies zuläßt, und ferner die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu wiederholen.

Sodann sind die Bestimmungen über die Todeserklärung in Bezug auf Kriegsverschollene geändert worden. Die allgemeine Frist der Verschollenheit von 3 Jahren, die nach dem bürgerlichen Gesetzbuch notwendig ist, um das Todeserklärungsverfahren einleiten zu können, ist auf ein Jahr abgekürzt worden; außerdem sind auch prozessuale Bestimmungen erlassen worden, die das Aufgebotsverfahren, welches zum Zwecke der Herbeiführung einer Todeserklärung notwendig ist, wesentlich vereinfachen.

Das Großh. Justizministerium hat ferner durch eine Kartenregistratur eine Nachweisstelle eingerichtet zur Erleichterung der Beschaffung von Sterbeurkunden, namentlich für Leute, welche zur Geltendmachung von Erbschaftsrechten oder von Versicherungsansprüchen oder Versorgungsansprüchen des Nachweises über den Tod eines Kriegsteilnehmers bedürfen.

Weiter wird in der Denkschrift gesprochen von den Maßnahmen, die getroffen worden sind zu Gunsten von Kriegerbräuten. Da ist das Justizministerium durch Allerhöchste Ermächtigung befugt worden, denjenigen weiblichen Personen, die mit einem Kriegsteilnehmer verlobt waren, der inzwischen gefallen, gestorben oder verschollen ist, das Recht einzuräumen, sich die Bezeichnung „Frau" beizulegen, und es ist ein Erlaß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Justizministeriums ergangen, der die Behörden anweist, geeigneten Falles darauf aufmerksam zu machen, daß unter Umständen auf Grund der allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch derartigen Kriegerbräuten auch die Befugnis gegeben werden kann, sich den Geschlechtsnamen ihres verstorbenen Bräutigams beizulegen. Es wird in der Denkschrift bemerkt, daß von dieser Befugnis erheblicher Gebrauch gemacht worden ist und daß man demnach annehmen müsse, daß damit einem bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen worden sei.

Es sind sodann in der Denkschrift die Maßnahmen erwähnt, die von Seiten der Justizbehörde getroffen worden sind im Interesse der Kriegerwaisen. Es sind da Erlasse hinausgegeben worden, die Richtlinien angeben für die vormundschaftliche Fürsorge für Kriegerwaisen, namentlich darüber, in welcher Weise etwaige Ansprüche der Waisen auf Gewährung von Unterhalt gegen Unterhaltspflichtige oder auf Waisenrente nach dem Militärhinterbliebenengesetz oder der Reichsversicherungsordnung geltend zu machen sind, sowie ob die Möglichkeit besteht, durch geeignete Anträge an die Verwaltung von Stiftungen Mittel für die Erziehung und Heranbildung der Kriegerwaisen beizuschaffen usw.

Sodann spricht die Denkschrift von dem, was seitens des Justizministeriums getan worden ist, um die Bestrebungen des Vereins „Badischer Heimatdank" zu fördern. Es sind die Notariate und die Vormundschaftsgerichte darauf hingewiesen worden, daß nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs der Vormund berechtigt ist, auch Geschenke zu machen insoweit, als sie einer sittlichen Pflicht oder einem Gebot des Anstands entsprechen, und es sind die Vormünder darauf hingewiesen worden, daß unter Umständen, je nach dem Vermögen und den Verhältnissen des Mündels, auch Gaben für den Badischen Heimatdank unter diesem Gesichtspunkt zulässig seien. Es ist im Ausschuß die Frage aufgeworfen worden, ob in Bezug auf diese unentgeltlichen Vergabungen aus dem Mündelvermögen Limitierungen eingeführt seien, so daß nicht über gewisse Grenzen hinausgegangen werden darf. Von einer solchen Limitierung ist meines Wissens in dem Erlaß des Justizministeriums nichts bestimmt, und sie kann wohl auch nicht bestimmt werden, da es selbstverständlich von der Größe des Vermögens des Mündels, von seinen Verhältnissen überhaupt abhängig sein wird, was da als angemessen angesehen werden kann. Es wird in erster Reihe Sache des Vormundes sein, hier das Richtige zu finden. Es wird aber immerhin auch das Vormundschaftsgericht in der Lage sein, wenn hier Mißgriffe stattfinden sollten, geeignet einzugreifen.

Es ist von dem Ministerium auch darauf hingewiesen worden, daß in Fällen, wo Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern oder Kriegsbeschädigten die Bedachten sind, es zweckmäßig sei zu bestimmen, daß nicht bloß die Erträgnisse der Stiftung für den Zweck verwendet werden, sondern daß auch das Kapital in einer angemessenen Reihe von Jahren, etwa 40, 50, 60 Jahren aufgezehrt werde, weil nur auf diese Weise der eigentliche Zweck der Stiftung in vollem Maße erreicht wird.

Das Justizministerium hat ferner durch Hinausgabe eines Erlasses darauf hingewiesen, daß es in Fällen, wo kriegsversorgungsberechtigte Personen sich mit einem Kapital abfinden lassen wollen, notwendig sei, mit einer gewissen Vorsicht in dem Sinne vorzugehen, daß nicht etwa die Leute schon in Aussicht auf eine ungewisse Abfindung Liegenschaften ankaufen und schließlich kein Geld haben, die Liegenschaften zu bezahlen, weil die Kapitalabfindung nicht gewährt wird. Das Justizministerium hat die Behörden angewiesen, die Leute zur Vorsicht zu mahnen, und bei gegebener Gelegenheit sie darauf hinzuweisen, daß sie nicht voreilig vorgehen sollen. Im übrigen sucht aber das Ministerium diese Kapitalabfindungen dadurch zu fördern, daß bestimmt wird durch einen Erlaß, daß, wenn aus Anlaß von solchen Kapitalabfindungen Grundbuchabschriften verlangt werden oder Zeugnisse aus dem Grundbuch oder Grundbucheinsicht gewährt wird, für diese Akte, für die sonst eine kleine Gebühr erhoben wird, keine Gebühren erhoben werden sollen. Außerdem ist vom Justizministerium auch darauf hingewiesen worden, daß je nach Umständen auch bei solchen Kapitalabfindungen, wenn notarielle Urkunden gefertigt oder Grundbuchakte vorgenommen werden, die Gebühren für diese Akte selbst erlassen werden können.

Ein weiterer Teil der Denkschrift handelt sodann von dem, was zum Schutze der Hilfsdienstpflichtigen geschehen ist. Der Hilfsdienstpflichtige kann unter Umständen, wenn er zu einer Arbeit außerhalb seines Wohnsitzes oder unter Umständen selbst in seinem Wohnsitz herangezogen wird, in eine ähnliche Lage kommen bezüglich der Wahrung seiner Rechte in einem Rechtsstreit wie der Kriegsteilnehmer. Deswegen hat eine Verordnung des Bundesrats bestimmt, daß auch zu Gunsten des Hilfsdienstpflichtigen unter Umständen wenn die Verhältnisse so liegen, daß er seine Rechte in einem Prozeß nicht genügend wahr nehmen kann, auf seinen Antrag die Aussetzung des prozessualen Verfahrens ausgesprochen werden muß.

Sodann werden Maßregeln erwähnt, die getroffen worden sind zum Schutze der Kriegsflüchtlinge. Da ist eine Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 und ein Erlaß des Justizministeriums ergangen, der insbesondere Anordnungen trifft, daß für die aus dem Ausland ausgewiesenen Minderjährigen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen wird.

Ein weiterer Abschnitt der Denkschrift handelt von dem Schutz der in Not geratenen Schuldner. Da ist durch eine Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen mit Rücksicht auf die Verteuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse auf 2000 Mark hinaufgesetzt worden. In der Zwischenzeit ist sodann eine weitere Verordnung vom 22. März 1917 ergangen über die Pfändung des Ruhegelds der im Privatdienst angestellten Personen, und es ist bestimmt worden, daß auch für solche Personen die Unpfändbarkeitsgrenze des Ruhegelds auf 2000 M. hinaufgesetzt wird.

Sodann handelt die Denkschrift von der Geschäftsaufsicht. Es ist schon gleich zu Anfang des Krieges, am 8. August 1914, eine Bundesratsverordnung ergangen, die bestimmt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß wenn ein Schuldner infolge des Kriegs in mißliche Verhältnisse geraten ist, so daß er der Gefahr ausgesetzt ist, in Konkurs zu geraten, dieser Konkurs abgewendet werden kann durch die Eröffnung der Geschäftsaufsicht über sein Vermögen, falls anzunehmen ist, daß er, wenn er über den Krieg hinübergerettet wird, nach dem Kriege wieder in geordnete Verhältnisse kommen kann. Die Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht sind nun ungefähr zwei Jahr in Kraft gewesen, und es hat sich in der Praxis gezeigt, daß da manches noch vervollkommnet werden kann. Infolge davon ist eine weitere Bundesratsverordnung ergangen, deren wesentlichste Bestimmung, abgesehen von anderen, die ich nicht erörtere, darin besteht, daß aus der Geschäftsaufsicht möglicherweise ein Übergang zu einem gerichtlichen Zwangsvergleich stattfinden kann, so daß der Schuldner schon während des Krieges durch einen solchen Zwangsvergleich wieder in geordnete Verhältnisse kommen kann.

Ein weiterer Teil der Denkschrift handelt von der Notlage des Grund- und Hausbesitzes und den Maßnahmen, die zu dessen Gunsten getroffen worden sind. Da kommen vor allem in Betracht die Einigungsämter und die richterlichen Zahlungsfristen. Durch eine Verordnung vom 2. Juli 1917 ist sodann bestimmt worden, daß von den öffentlichen Lasten nicht bloß die laufenden Beträge ein Vorrecht auf dem Grundstück haben, sondern auch die Rückstände der letzten zwei Jahre. Es soll dadurch verhindert werden, daß die Gläubiger solcher öffentlich rechtlichen Forderung, um ihre rückständigen Forderungen zu retten, auf Zwangsvollstreckung drängen. Das hat allerdings zur Folge, daß wenn die öffentlichen Lasten vorgeschoben werden, die allgemeinen Gläubiger unter Umständen einen Nachteil erleiden; aber die Verordnung geht davon aus, daß wenn diese privaten Gläubiger ihre Interessen als gefährdet erachten durch die Verschiebung der öffentlichen Lasten, es ihre Sache sei, etwa die Zwangsvollstreckung herbeizuführen. Es sind noch einige weitere Maßregeln erwähnt, auf die ich nicht weiter eingehe. Unterwegs ist ein Gesetzentwurf, der von der Großh. Regierung dem Landtag vorgelegt worden ist und der die Verbürgung der zweiten Hypotheken durch Staat und Gemeinden in Aussicht nimmt.

Sodann ist auch von den Maßregeln die Rede zum Schutze der Mieter. Man hat schon früher ihren Interessen dadurch zu dienen gesucht, daß man Einigungsämter geschaffen hat. Diese haben ursprünglich keine Befugnis gehabt zu einer bindenden Entscheidung; sie haben lediglich die Möglichkeit gehabt, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Man hat aber gefunden, daß diese Maßregel allein nicht ausreichend ist, um die Interessen der Mieter genügend zu schützen, und es ist deswegen eine weitere Bundesratsverordnung ergangen vom 26. Juli 1917, die die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Einigungsämter oder auch andere geeignete Stellen mit der Befugnis auszustatten, bindende Entscheidungen zu treffen über Meinungsverschiedenheiten zwischen Vermieter und Mieter in Bezug auf die Berechtigung und Angemessenheit der Kündigung der Miete oder Steigerung der Miete, und es ist weiter eine Bundesratsverordnung ergangen, die bestimmt, daß da, wo solche Einigungsämter mit entscheidenden Befugnissen sonst nicht geschaffen sind, die Amtsgerichte als solche Einigungsämter angerufen werden können. Dem Mieter kommen natürlich auch die allgemeinen Bestimmungen über die Zahlungsfristen zu statten, und wenn er Kriegsteilnehmer ist, die Bestimmungen über die Unterbrechung und das Aussetzen des prozessualen Verfahrens. Der Umstand, daß das prozessuale Verfahren gegen den im Krieg befindlichen Mieter nicht vor sich gehen kann oder ausgesetzt wird, schützt ihn gegen die Möglichkeit, daß der Vermieter eine Räumungsklage gegen ihn durchsetzen kann. Außerdem ist schon am 7. Oktober 1915 eine Bundesratsverordnung ergangen, die den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die möglicherweise nicht mehr in der Lage sind, eine Wohnung, die der Kriegsteilnehmer gemietet hatte, auszunützen die Möglichkeit gibt, auch wenn vertragsmäßig längere Kündigungsfristen vereinbart sind, nach den kürzeren Fristen des bürgerlichen Gesetzbuches zu kündigen.

Die Denkschrift erwähnt noch sonstige wirtschaftliche Maßregeln aus Anlaß des Krieges. Durch eine Bundesratsverordnung wurden die kurzen, zwei- und vierjährigen Verjährungsfristen verlängert bis Schluß des Jahres 1918. Eine Verordnung des Bundesrats hat die Möglichkeit geschaffen, daß das sogenannte Bargebot bei Zwangsvollstreckungen auch ohne bares Geld geleistet werden kann. Das Justizministerium hat dazu eine Ausführungsbestimmung erlassen. Sodann hat das Justizministerium die Gerichte, wie übrigens schon früher oft und wiederholt, auch jetzt während des Krieges wieder ermahnt, bei der Anberaumung von Terminen möglichst Rücksicht zu nehmen auf das Publikum, insbesondere auf die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, und die Termine so zu bestimmen, daß die Leute nicht unnötig dabei Zeit versäumen. Es ist sodann erwähnt die Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1915 über die Entlastung der Gerichte. Diese Verordnung hat hauptsächlich drei neue Punkte in die Gesetzgebung hereingebracht: Sie hat erstens allgemein die Notwendigkeit der Erlassung von Zahlungsbefehlen eingeführt, bevor ein Termin zur mündlichen kontradiktorischen Verhandlung bestimmt wird. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Maßregel wenigstens bei den Landgerichten nicht gut wirkte, und sie wurde für diese wieder aufgehoben. Sodann hat die Verordnung über die Entlastung der Gerichte die Bestimmung gebracht, daß dem siegreichen Gegner die unterlegene Partei die Anwaltskosten nur dann zu ersetzen hat bei Streitwerten unter 50 M., wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Zuziehung eines Anwalts zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Mit dieser Maßregel waren namentlich die Anwälte unzufrieden, und sie ist deshalb in der Zwischenzeit ebenfalls wieder aufgehoben worden. Eine dritte Bestimmung, die zur Entlastung der Gerichte dient, ist die, daß die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil nur zulässig sein soll, wenn der Streitwert mehr als 50 M. beträgt. Diese Bestimmung hat sich als zweckmäßig bewiesen und ist aufrecht erhalten geblieben.

Durch eine Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 und durch einen Ausführungserlaß des Justizministeriums ist in bejahendem Sinne die Zweifelsfrage beseitigt worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ob weibliche Gerichtsschreibereibedienstete zur Protokollierung in öffentlichen Gerichtssitzungen und Kommissionsterminen herangezogen werden können.

Das Justizministerium hat ferner die Gerichte darauf hingewiesen, daß wenn Personen, Zeugen oder Sachverständige, im Felde zu vernehmen sind durch die Militärgerichte, unter Umständen wesentliche Verzögerungen entstehen, wenn die Parteien auf das ihnen nach der Zivilprozeßordnung zustehende Recht, beim Termin anwesend zu sein, nicht verzichten. Die Gerichte sind angewiesen worden, in Fällen, wo eine Vernehmung im Felde herbeizuführen ist, wenn möglich eine Verzichterklärung der Parteien, insbesondere der Anwälte beizubringen, damit die Verzögerungen vermieden werden, die sonst möglicherweise erwachsen.

Durch Bundesratsverordnung vom 12. Juni 1917 ist endlich die Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, sowie bei den Innungsschiedsgerichten bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert worden.

Was sodann den zweiten Teils des Kapitels XI anbelangt, der von der Strafrechtspflege handelt, so ist hier zunächst hervorgehoben, daß eine große Reihe von Begnadigungen stattgefunden haben während des Krieges, und zwar von Begnadigungen teils durch allgemeine Gnadenerlasse, wobei ganze Kategorien von Verurteilten durch einen Akt begnadigt worden sind, teils durch einzelne Gnadenakte. Durch ein badisches Gesetz vom 29. Februar 1916 ist dem Großherzog das ihm bisher nicht zugestandene Recht verliehen worden, noch schwebende Strafverfahren niederzuschlagen, und es ist auch von diesem Rechte der Niederschlagung in der Zwischenzeit durch allgemeine Erlasse, die sich auf bestimmte Arten von Strafverfahren bezogen, wiederholt Gebrauch gemacht worden. Niederschlagungen durch einzelne Gnadenakte sind bis jetzt nicht erfolgt. In einer großen Zahl von Fällen ist auch von dem Gnadenrecht des Landesherrn insofern Gebrauch gemacht worden, daß Verurteilte, welche dadurch, daß sie zu Zuchthausstrafen verurteilt worden sind, oder ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, die Heerfähigkeit verloren hatten, die Heerfähigkeit wieder verliehen wurde, um die Möglichkeit zu schaffen, daß sie in das Heer eintreten konnten. Häufig ist auch, wenn die Begnadigung von Verurteilten in Frage stand, der Gesichtspunkt mit erwogen worden, ob dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, daß der Betreffende beim vaterländischen Hilfsdienst Aushilfe leisten konnte. Auch Angehörige von Kriegsteilnehmern und andere Verurteilte wurden häufig mit Rücksicht auf ihre Wirtschaftslage begnadigt. Nach Seite 344 der Denkschrift sind bis 30. November 1917 — soweit reicht die Statistik — im Großherzogtum Baden während des Krieges 10 408 Verurteilte begnadigt worden, darunter 4976 Kriegsteilnehmer; ferner ist 81 Personen, denen die Heerfähigkeit durch Verurteilung verloren gegangen war, die Heerfähigkeit wieder verliehen worden. 5351 Personen sind sonst begnadigt worden. Die Zahl der durch allgemeinen Gnadenerlaß von 1916 niedergeschlagenen Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer beträgt 2678, durch einen späteren Erlaß noch einmal 1052 Fälle. Außerdem sind im ganzen 4760 Kriegsteilnehmern 734 322 Mark Strafverfahrungskosten erlassen worden. Es ist während des Krieges in ausgedehntem Maße auch gnadenweise die Streichung von Einträgen im Strafregister angeordnet worden, namentlich bei Kriegsteilnehmern, um ihnen das Fortkommen zu erleichtern. Es sind durch allgemeine Erlasse im ganzen 219 438 Strafen in Bezug auf 121 784 Personen durch Einzelentschließungen 352 Strafen in Bezug auf 246 Personen gelöscht worden. Die Wirkung dieser Löschungen ist in der Denkschrift näher erörtert; ich verweise darauf.

Sodann hat sich infolge des Krieges die Notwendigkeit ergeben, an den bundesrätlichen Grundsätzen über den Vollzug der Freiheitsstrafen Änderungen eintreten zu lassen. Es hat sich eine Überfüllung der Jugendlichenabteilung im Landesgefängnis in Bruchsal ergeben. Infolgedessen war es notwendig, in Bruchsal weiteren Raum zu schaffen für jugendliche Strafgefangene. Der ist dadurch geschaffen worden, daß man Leute, die zu Zuchthausstrafe verurteilt waren, in Abteilungen des Landesgefängnisses in Mannheim einberufen hat und solche aus dieser Kategorie, die sich schon in Bruchsal befanden, nach Mannheim verlegt hat. Sodann hat man auch dem Grundsatz, daß Gefängnisträflinge nicht mit den Zuchthausträflingen zusammen beschäftigt werden dürfen, nicht durchführen können. Man hat davon Abstand nehmen müssen jetzt während des Krieges, und ebenso ist Abstand davon genommen worden, daß Gefangene nicht mit freien Arbeitern zusammen beschäftigt werden sollen. Man hat die Gefangenen in ausgiebiger Weise zu kriegswirtschaftlicher Beschäftigung herangezogen, und hat auch versucht, bei der Innenarbeit die Gefangenen zu kriegswirtschaftlichen oder den Zwecken der Volksversorgung dienenden Arbeiten heranzuziehen. Die Denkschrift bemerkt aber, daß die Erweiterung dieser Art der Gefangenenarbeit sich hauptsächlich infolge der ablehnenden Haltung der industriellen Kreise bis jetzt nicht in dem von der Justizverwaltung gewünschtem Maße hat ermöglichen lassen. Die Beköstigung der Gefangenen, namentlich in den Zentralanstalten, hat natürlich während des Krieges besondere Schwierigkeiten gemacht. Die Denkschrift bemerkt aber, daß auch diese Schwierigkeiten unter Mitwirkung ärztlichen Rates in befriedigender Weise haben behoben werden können.

Auf Seite 346 der Denkschrift ist die Rede von der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen. Hier ist insbesondere zu erwähnen die Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917, die bestimmt, daß im einzelnen Falle unter bestimmten, einen Mißbrauch ausschließenden Voraussetzungen der Einwand des strafrechtlichen Irrtums im Strafverfahren zugelassen werden kann, daß also in solchen Fällen eine Verurteilung nicht stattfindet. Das Justizministerium hat seinerseits angeordnet, daß wenn die Frage der Begnadigung eines Verurteilten zur Erörterung steht, gegen den das Urteil schon vor Erlassung dieser Bundesratsverordnung ergangen ist, dann die Frage geprüft werden soll, ob, wenn der Verurteilte schon früher zur Verurteilung gebracht worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre, diese Verordnung auf ihn hätte angewendet werden müssen. Es ist vom Justizministerium empfohlen, daß, wenn die Prüfung zu einem solchen Resultat führt, die Begnadigung beantragt werden solle. Im übrigen hebt das Ministerium in der Denkschrift aber auch hervor, daß selbstverständlich mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden muß, daß den zahlreichen Übertretungen kriegswirtschaftlicher Bestimmungen gesteuert wird. Das Justizministerium hat insbesondere die Staatsanwaltschaften auch angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß im Urteil wegen derartiger Übertretungen auf die Nebenstrafe der Veröffentlichung des Strafurteils erkannt wird. Im ganzen sind im Laufe des Krieges bis 15. November 1917 29 420 Personen bestraft worden wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Volksernährung, und zwar sind 28 513 Geldstrafen bis zu 100 Mark ergangen, die übrigen Strafen sind höhere. Mit Gefängnisstrafen bis zu einem Monat sind 53 Personen gestraft worden, 12 Freiheitsstrafen sind höher.

Das sind im Wesentlichen die Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege, von dem das XI. Kapitel der Denkschrift handelt. Eine tadelnde Kritik gegen das, wovon die Denkschrift berichtet, hat sich nicht ergeben. Soweit meine Kenntnis reicht, haben sich die Maßnahmen im allgemeinen bewährt. Es ist im Ausschuß auch keine Anregung gegeben worden zu neuen Maßregeln. Ich schließe also damit meinen Bericht.

Gegen Ende vorstehender Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Es erhält nunmehr das Wort:

Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wir sind mit dem Schlußreferat meines verehrten Herrn Nachbars zur Rechten mit der Beratung der uns vorgelegten Denkschrift zu Ende gekommen, der umfangreichsten und inhaltsreichsten von den drei, die im Verlauf des Krieges uns vorgelegt worden sind. Das Zeugnis wird uns niemand verweigern können, daß wir den Inhalt dieser Denkschrift gewissenhaft geprüft haben, und das Hauptverdienst daran haben die Herren Berichterstatter, die es sich nicht haben verdrießen lassen, auf manchmal recht mühevolle Art weiteres Material herbeizuschaffen, um den Ausschuß und um die Vollversammlung zu einer möglichst selbständigen Beurteilung der aufgeworfenen Fragen zu befähigen. Daß dabei auch die stets bereitwilligst erteilten Auskünfte und Aufklärungen seitens der Großh. Regierungsvertreter wesentlich mitgeholfen haben, das muß dankbar anerkannt werden, wie überhaupt das Bemühen der Großh. Regierung uns durch den Inhalt dieser Denkschrift einen vollständigen Einblick in die von ihr während des Kriegs getroffenen Maßnahmen zu gewähren, alle und jede Anerkennung verdient.

Die Kritik, zu der wir durch die Vorlage der Denkschrift aufgefordert waren, hat ihre Hauptbedeutung selbstverständlich nicht in retrospektiven Betrachtungen, die sich in den üblichen Noten von Zustimmung oder Nichtzustimmung, von Lob oder Tadel erschöpft hätten, sondern ihre Hauptbedeutung liegt in den Wünschen, die daran für die Zukunft geknüpft worden sind. Denn leider sind wir bei der Fortdauer des Kriegs noch nicht in der Lage von einer abgeschlossenen Episode der Maßnahmen, wie sie hier vorgelegt worden sind, zu sprechen. Damit will ich aber nicht im Entferntesten, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das Erscheinen einer vierten Denkschrift andeuten, gegen eine solche Annahme müßte ich feierlichst Verwahrung einlegen.

Meine Herren, welcher Art die Wünsche sind, die bei der Beratung hervorgetreten sind, haben wir ja alle jetzt im Ausschuß und in der Vollversammlung vernommen, und ich gestatte mir als Vorsitzender des Ausschusses der Großh. Regierung die Berücksichtigung dieser Wünsche nochmals ans Herz zu legen.

Es sind in der Denkschrift sehr viele Verordnungen zitiert, solche, die noch in Kraft sich befinden und andere, die sich nicht mehr in Kraft befinden ,und wir haben gestern bei der Verhandlung ja mehrfach vernommen, daß die Vielheit dieser Verordnungen beklagt wurde. Dazu möchte ich eine kurze persönliche Bemerkung machen: Es ist keine Frage, daß die Menge der Vorschriften, die ergangen sind, vielfach verwirrend auch auf solche Kreise der Bevölkerung gewirkt haben, die durchaus gewillt sind, die Unbequemlichkeiten und Drangsale, die der Krieg herbeigeführt hat, willig auf sich zu nehmen. Dabei verkenne ich aber durchaus nicht, daß bei einem großen Teil dieser Vorschriften die Erwägung, ob sie unterlassen werden können, oder ob sie nicht unterlassen werden können, daß diese Erwägung gar nicht in die Hand der Großh. Regierung gelegt ist um deswillen, weil diese ja — man kann sagen in den Hauptfragen, die sich hier aufwerfen — nur ein Vollzugsorgan bundesrätlicher Verordnungen ist, von dem Anordnungen des Armeekommandos ganz abgesehen. Und ich erkenne vollauf an, daß bei dem ewigen Wechsel der tatsächlichen Voraussetzungen und bei den täglichen neuen Erfahrungen, die man auf dem früher durch irgend welche Erfahrungen nicht befruchteten Gebiet der Kriegsmaßnahmen gemacht hat, die Großh. Regierung förmlich dazu gezwungen ist, bestehende Verordnungen wieder und wieder abzuändern, wenn sich die Großh. Regierung nicht dem Vorwurf bürokratischer Einseitigkeit und eigenwilliger Unfehlbarkeit aussetzen wollte. Ich bin überzeugt, daß auch der praktische Sinn unseres verehrten Herrn Kollegen, des Freiherrn von Mentzingen, wenn er an verantwortlicher Stelle bei diesen Maßnahmen hätte mitwirken müssen, an diesen Gesichtspunkten nicht achtlos vorübergegangen wäre.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, aber das alles bringt uns nicht über die bedauerliche Tatsache hinweg, daß die Aufnahmefähigkeit eines Teils der Bevölkerung gegenüber den vielen Vorschriften manchmal versagt hat. Aus diesem Dilemma herauszukommen, ist eine sehr schwierige Sache, ich glaube, daß man überhaupt nicht herauskommt. Ich persönlich bin der Meinung, daß man hier vor einer unob-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

änderlichen Tatsache steht, einer Folge des Kriegs, die man eben hinnehmen muß und die getragen werden muß, wie viele andere Folgen des Kriegs, die noch sehr viel schwerer zu ertragen sind, wie die, von der ich eben gesprochen habe. Etwas dürfte aber doch gewonnen werden, wenn die Großh. Regierung sich auf das Notwendigste beschränkt und fortgesetzt darauf hinwirkt, daß die nachgeordneten Organe, ich möchte sagen die capillären Enden der Organe, die hier mitzuwirken haben, die manchmal sachunkundig und weltfremd alles über einen Kamm scheeren, daß diese Organe fortgesetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es auch Fälle gibt, wo ab und zu gegeben werden kann und zugegeben werden muß, und daß es Fälle gibt, wo die gesunde und praktische Vernunft, die Gerechtigkeit und der Billigkeitssinn denn doch auch mitzusprechen haben. Denn das ist gar kein Zweifel, daß auch die vollendetste Verordnung bei den feineren Abstufungen und bei der ganzen Verwicklung des wirtschaftlichen Lebens restlos alle Fälle, die kasuistisch denkbar sind, nicht erfassen kann; es bleibt noch etwas übrig, wo, wie gesagt, der gesunde Menschenverstand und die praktische Vernunft, das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl auch mitwirken müssen bei der Erledigung, die dann gewöhnlich auch im Sinne und im Geiste der betreffenden Verordnung ausfallen wird, wie ich zugunsten der Großh. Regierung und im Sinne alles dessen, was wir hier gehört haben, annehme.

Bei diesem kleinen Rück- und Vorblick gestatten Sie mir aber noch zum Schluß noch einem Auftrag ihres Ausschusses nachzukommen und den folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen. Ich habe die Ehre den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren folgendes vorzuschlagen: das Hohe Haus wolle folgenden Beschluß fassen: Die Erste Kammer spricht nach Durchberatung der dritten Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges der Großh. Regierung ihre dankbare Anerkennung aus für ihre unermüdliche, dem Wohle des Landes gewidmete Tätigkeit (Beifall).

In der Beratung über diesen Antrag ergreift das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich darf dem Herrn Vorsitzenden Ihres Haushaltungsausschusses den tiefgefühlten Dank der Großh. Regierung aussprechen für sein Schlußwort, mit dessen Ausführungen ich mich im großen und ganzen nur einverstanden erklären kann, auch insbesondere mit dem, was der Herr Vorsitzende darüber gesagt, daß man bei der Handhabung der Vorschriften, die ja an sich schon recht drückende sind für die Bevölkerung, nicht kleinlich sein darf, sondern ab- und zugeben muß. Freilich ist es recht schwer, durch Weisungen an die untergeordneten Organe darauf hinzuwirken, ohne daß man damit zugleich der Willkür Tür und Tor öffnet. Aber dem Grundgedanken, den der Herr Vorsitzende ausgesprochen hat, stimme ist durchaus zu.

Ich bin auch dankbar für jede Kritik, die den Maßnahmen der Regierung sachlich gegenübertritt und suche aus dieser Kritik zu lernen . Das gilt auch für alles das, was bei der Durchberatung der Denkschrift in diesem Hohen Hause und in dem Haushaltausschuß dieses Hohen Hauses geäußert worden ist. Die Wünsche, die dabei geäußert worden sind, werden einer Prüfung unterzogen, und, soweit sie nach dieser Prüfung als begründet befunden werden, nach Möglichkeit erfüllt werden.

Wenn der Herr Vorsitzende Ihres Ausschusses den Wunsch geäußert hat, daß nicht eine vierte Denkschrift erscheinen möge — ich glaube, das war doch der positive Inhalt seiner Andeutung —, so meine ich, daß der Landtag, der künftig zusammentreten wird ,also unter gewöhnlichen Verhältnissen im Herbst 1919, doch wohl wieder von uns Rechenschaft erwarten wird über das, was wir bis dahin geleistet haben. Wenn ich meinen Herren sagen würde, wir würden von einer vierten Denkschrift absehen, es sei dies der Wunsch dieses Hohen Hauses, so würde, glaube ich, diese Mitteilung einer freudigen Aufnahme gewiß sein. Ich meine aber, wir müssen doch, ohne unsere Arbeit zu überschätzen, der Nachwelt ein abgeschlossenes Bild der Tätigkeit der Großh. Regierung auf den Gebieten zurücklassen, mit denen sich die Denkschrift befaßt hat. Ich glaube, es wird kommenden Geschlechtern und kommenden Geschichtsschreibern, die sich mit der Zeit dieses gewaltigen Krieges befassen, von Wert sein, wenn sie auch nur für ein kleines Gebiet, wie es das Großherzogtum Baden ist, eine solche zusammenfassende Darstellung vorfinden, und es ist das der Gesichtspunkt, den ich auch immer meinen Mitarbeitern gegenüber betont habe, wenn der andere Gesichtspunkt hervortrat, daß es doch fraglich sei, ob man mit dieser Denkschrift auch nur den Landständen, denen sie unterbreitet wird, eine besondere Freude bereite. Ganz abgesehen davon, ob es eine besonders große Freude ist für die, die die Denkschrift zu verfassen haben.

Um noch einmal auf die Fülle der Verordnungen zurückzukommen, so gebe ich ohne weiteres zu, daß diese Fülle der Verordnungen ihre großen Bedenken hat. Ich habe das auch gestern den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Mentzingen gegenüber zugegeben. Die Fülle der Verordnungen ist übrigens nicht so groß, wenn man diejenigen nicht in Betracht zieht, die keine Geltung mehr haben, sondern sich an den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung hält. Aber gerade sich den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsarbeit evident zu halten, das fällt auch denjenigen sehr schwer, die in erster Reihe dazu berufen sind, geschweige denn den Vollzugsorganen bis herunter zu den äußersten Verzweigungen und Verästelungen und der großen Masse der Verbraucher, und ich werde mich deshalb bemühen, an meinem Teil dahin zu streben, unnötige Verordnungen zu vermeiden, und auch die Verordnungen so abzufassen, daß Änderungen nicht so häufig nötig fallen. Ich habe mich aber hierüber schon gestern geäußert, daß im großen und ganzen diese Verordnungen durch die Macht der Verhältnisse geboten sind, und ich glaube nicht, daß daran, so lange wir in diesen schweren außerordentlichen Zeiten leben, etwas wesentlich gebessert werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die freundliche und wertvolle Anerkennung und für die freundlichen Absichten, die sich im Antrag Ihres Haushaltsausschusses ausgedrückt haben, darf sich den Dank der Großh. Regierung noch besonders aussprechen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin übernimmt den Vorsitz wieder.

Zu Ziffer III 1 der Tagesordnung **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches (Druckf. Nr. 34 der Zweiten Kammer), über den ich namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung zu berichten habe, behandelt einen Gegenstand, welcher das Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt hat. Es soll nach dem Entwurf dem Polizeistrafgesetzbuch ein neuer Paragraph 117 eingefügt werden, welcher die Möglichkeit gewährt, in Gemeinden, in denen ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, den Hausbesitzern die Verpflichtung zur Anmeldung der vermietbaren und nicht mehr vermietbaren Wohnungen aufzuerlegen. Die Hohe Erste Kammer hat sich gegenüber dem Gedanken der Einführung eines solchen Meldezwangs bisher ablehnend verhalten. Sie hat im Jahre 1908 und wiederum im Jahre 1914 den auf die Einführung des Meldezwangs abzielenden Gesetzesvorlagen ihre Zustimmung versagt. Die Hohe Zweite Kammer hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, durch eine Resolution vom 26. Juni 1914 die Großh. Regierung zu ersuchen, schon dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf gleichen Inhalts wieder vorzulegen. Dieser Anregung hat die Großh. Regierung, wenn auch infolge der Kriegsereignisse etwas später als die Zweite Kammer gewünscht hatte, durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage entsprochen. Die Hohe Zweite Kammer hat die Vorlage mit zwei Änderungen, von denen nachher zu sprechen sein wird, einstimmig angenommen. In der Fassung der Zweiten Kammer lautet der Gesetzentwurf nunmehr folgendermaßen: „An Geld bis zu 20 M. wird bestraft, wer in Gemeinden, in welchen ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Anmelden von Wohnungen, die zu vermieten oder nicht mehr zu vermieten sind, zuwiderhandelt. Die Anmeldung kann nur für solche Wohnungen verlangt werden, die außer der Küche nicht mehr als vier Wohnräume enthalten".

In Bezug auf die grundsätzliche Beurteilung des Gesetzesvorschlags ist vom Berichterstatter folgendes vorgetragen und im Ausschuß nicht widersprochen worden. Der öffentliche Wohnungsnachweis will einen jederzeit vollständigen und lückenlosen Überblick über den Wohnungsmarkt gewähren, er wird verwaltet nicht von einer der beiden Interessentengruppen der Vermieter und Mieter, sondern von einer das Vertrauen aller genießenden amtlichen Stelle der Gemeinde. Der Nutzen des Wohnungsnachweises kommt zunächst der wohnungsuchenden Bevölkerung zustatten, indem er Angebot und Nachfrage in unmittelbare Verbindung bringt. Dem Mieter werden Zeit, Mühe und Kosten erspart, wenn er, statt in den Blättern nach ausgeschriebenen Wohnungen zu suchen oder selber zu inserieren oder Besichtigungsgänge zur Umschau in der Stadt anzutreten, einfach auf dem städtischen Wohnungsnachweis über das ganze vorhandene Wohnungsangebot und das für ihn Passende sich unterrichten kann. Dieser Vorteil fällt insbesondere bei der minderbemittelten, bei der arbeitenden Klasse ins Gewicht, da bei ihr der Wohnungswechsel besonders häufig zu sein pflegt und der Zeitaufwand für Wohnungssuche mit Lohn- oder Verdienstausfall für sie verbunden ist. Auch den Hausbesitzern gereicht der Wohnungsnachweis zum Vorteil indem er ihre Wohnungsangebote auf die bequemste und billigste Art den Wohnungsuchenden zur Kenntnis bringt ;sie werden auch weniger von den Mietern überlaufen und durch vergebliche Wohnungsbesichtigungen belästigt werden, weil die Mieter zuvor schon an der Hand der vom Wohnungsnachweise gelieferten Angaben ihre engere Wahl getroffen haben. Wichtiger aber noch ist daß die Gemeinde im Wohnungsnachweis eine sichere Grundlage gewinnt für die von ihr zu treffenden Maßnahmen der öffentlichen Wohnungsfürsorge: je nach der Lage des Wohnungsmarktes wird sie, um einer drohenden Wohnungsnot zu begegnen, die private oder gemeinnützige Bautätigkeit anregen und fördern und die sonst erforderlichen Maßnahmen treffen können oder aber umgekehrt einer Überproduktion von Wohnungen und allzu üppiger Bauspekulation entgegentreten.

In sehr ersprießlicher Weise kann endlich die Einrichtung des öffentlichen Wohnungsnachweises nutzbar gemacht werden für die Wohnungsaufsicht: so mag z. B. das Freiwerden einer Wohnung dem Aufsichtsbeamten Anlaß bieten, die Wohnung zu besichtigen und die nötigen Verbesserungen noch vor dem Einzug neuer Mieter anzuordnen; der Wohnungsnachweis erleichtert es ferner, den Inhaber einer beanstandeten Wohnung auf eine andere für ihn passende Wohnung hinzuweisen u. dergl. Es wird sich darum empfehlen, den Wohnungsnachweis, wo es angeht, organisatorisch mit der Wohnungsaufsicht in Verbindung zu bringen, wie das auch tatsächlich in einigen Städten (Straßburg, Stuttgart, Essen, Charlottenburg) geschehen ist.

Es ist nun einleuchtend, daß der Wohnungsnachweis seine Aufgabe, jederzeit ein vollständiges und zutreffendes Bild des Wohnungsmarktes zu geben, nur erfüllen kann, wenn er gegründet ist auf den Meldezwang, d. h. wenn den Hausbesitzern unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt ist, die durch Kündigung oder auf sonstige Weise vermietbar gewordenen Wohnungen, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungn in Neubauten und ferner die erfolgte Vermietung der Wohnungen beim Nachweis anzuzeigen. Denn erfahrungsgemäß reicht das eigene Interesse keineswegs aus, um die Hauseigentümer zur pünktlichen Erstattung der Anzeigen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

veranlassen; insbesondere gibt nur die Strafvorschrift einen wirksamen Impuls, die erfolgte Vermietung anzuzeigen.

Es gibt allerdings außer den kommunalen Wohnungsnachweisen mit Meldezwang, wie in Stuttgart, Rosenheim und Charlottenburg auch solche Einrichtungen ohne Meldezwang — auch in Freiburg besteht ein solcher Wohnungsnachweis, der mit dem städtischen Arbeitsnachweis verbunden ist —; aber man ist überall einig darüber, daß eben wegen dieses Mangels die Einrichtung eine unvollkommene ist.

Aus eben diesem Grunde wird auch der öffentliche Wohnungsnachweis nicht darum entbehrlich, weil etwa ein Grund- und Hausbesitzerverein besteht — solche Vereine gibt es ja in fast allen unseren Städten —, der den Wohnungsnachweis pflegt. Denn abgesehen davon, daß einem solchen Verein nicht alle Hausbesitzer der Gemeinde angehören, fehlt es an der Gewähr für die pünktliche Erstattung der Anzeigen.

So also stellt sich die Einrichtung eines öffentlichen Wohnungsnachweises mit Meldezwang dar als ein wichtiger, ja in den großen Städten als ein fast unentbehrlicher Bestandteil der kommunalen Wohnungsfürsorge. Verstärktes Gewicht hat aber die Forderung, daß eine solche Einrichtung ermöglicht werde, durch die Verhältnisse erlangt, die der Krieg geschaffen hat. Mit begründeter Besorgnis sieht man der Gestaltung der Wohnungsverhältnisse entgegen, wie sie nach Friedensschluß sich ergeben wird. Kleinwohnungsnot wird sich voraussichtlich an vielen Orten zeigen, wie in der Begründung der Regierungsvorlage des näheren dargelegt ist; aber auch da, wo kein absoluter Wohnungsmangel herrscht, ist doch mit einem ungewöhnlich starken Wohnungswechsel zu rechnen, der in der durch den Krieg verursachten Verschiebung der Vermögensverhältnisse, im Wegfall der Mietzuschüsse, im Wegfall des Kündigungsverbots und ähnlichem seine Ursache haben wird. Unter diesen Umständen liegt ein erhöhtes öffentliches Interesse vor, daß der wohnungsuchenden Bevölkerung eine möglichst vollständige und zuverlässige Übersicht über den jeweils vorhandenen Wohnungsvorrat dargeboten werde.

In dieser Auffassung nun gehen diejenigen einig, die wohl als vorzugsweise Berufene und unbefangene Beurteiler der hier einschlagenden Fragen gelten dürfen. Nicht nur der Landeswohnungsverein hat sich in wiederholten Tagungen für Einführung des Meldezwangs ausgesprochen, sondern auch die Oberbürgermeisterkonferenz der Städteordnungsstädte hat am 2. Februar 1917 eine Vorstellung in diesem Sinne an das Ministerium des Innern gerichtet und der Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens hat sich am 6. März 1917 diesem Schritte angeschlossen. Eine dem Hohen Hause vorliegende Petition der freien Gewerkschaften Badens und verschiedener anderer Verbände hat das gleiche Begehren gestellt. Übrigens hat auch die Erste Kammer im Jahre 1908, als der Gegenstand erstmals zur Beratung stand, inhaltlich des von Herrn Geh. Hofrat Schmidt erstatteten Kommissionsberichts „den sozialpolitischen Wert der Bestrebungen, wie sie im Projekt eines Wohnungsnachweises nach Stuttgarter Muster zutage treten", nicht verkannt und durch die Ablehnung der Gesetzesvorlage eigentlich nur ein „non liquet" ausgesprochen, da die ganze Frage noch zu neu und zur gesetzgeberischen Behandlung nicht reif sei.

Zu erwähnen ist noch, daß das neue preußische Wohnungsgesetz in dem Abschnitt, der von der Wohnungsaufsicht handelt, folgende Bestimmung enthält:

„Sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen durch andere Einrichtungen in ausreichender Weise gesorgt ist, sind in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gemeindliche Wohnungsnachweise zu errichten. Zugleich ist durch Polizeiverordnung den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen und zur Abmeldung vermieteter Wohnungen aufzuerlegen."

Das preußische Gesetz geht also weiter als unsere Vorlage, indem es in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Errichtung eines Wohnungsnachweises mit Meldezwang gebietet, obligatorisch macht, wogegen unser Gesetzentwurf es durchaus in das freie Ermessen der örtlichen Instanzen stellt, ob sie von der ihnen gegebenen Befugnis Gebrauch machen wollen. Zur Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift ist die Zustimmung des Gemeinderats, zur Organisation des Wohnungsnachweises, insofern diese Geldmittel erfordert, die Zustimmung des Bürgerausschusses nötig; somit ist doch Gewähr dafür geboten, daß die Einrichtung nur da geschaffen wird, wo ein Bedürfnis dafür besteht, und daß sie eine Ausgestaltung erhält, die den örtlichen Verhältnissen angemessen ist.

Hervorzuheben ist ferner, daß dem Meldezwang nur die Wohnungen mit Küche und nicht mehr als 4 Wohnräume, also Kleinwohnungen, unterworfen werden sollen. Diese Begrenzung ergibt sich aus dem dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden sozialpolitischen Interesse, das sich auf die größeren Wohnungen, die sich meist im Besitz der wohlhabenden Klassen befinden, nicht erstreckt. Hierzu ist aus den Verhandlungen des Hohen Hauses von 1914 festzustellen, daß man damals darüber einig war, es seien unter dem Ausdruck „Wohnungen" Familienwohnungen zu verstehen, sodaß also das Vermieten möblierter oder unmöblierter Einzelzimmer vom Meldezwang ausgeschlossen ist. Nach Ansicht des Ausschusses soll an dieser einschränkenden Auslegung festgehalten werden.

Was nun die Einwendungen betrifft, die früher gegen den Gesetzentwurf erhoben worden sind, so gehen diese nach zwei Richtungen: man soll — so wurde gesagt — ohne Not die ohnehin schon große Menge der polizeilichen Melde- und Anzeigepflichten nicht um eine weitere vermehren und nicht den Hausbesitzern eine lästige Verpflichtung mit sich daran anschließenden polizeilichen Vexationen und Straffolgen lediglich oder vornehmlich im Interesse der Mieter auferlegen. Nun handelt es sich aber einerseits, wie schon bemerkt, um die Wahrnehmung wichtiger Interessen der öffentlichen Wohnungsfürsorge, andererseits um eine recht geringfügige Belästigung der Hausbesitzer, da ihnen ja nicht mehr zugemutet wird, als daß sie ein Anzeigeformular ausfüllen und dem städtischen Wohnungsamt oder der sonst zuständigen Stelle übergeben. Diese Belästigung kann noch dadurch gemildert werden, daß die Meldung mit den jetzt schon vorgeschriebenen Wohnungsveränderungsanzeigen, soweit tunlich in Verbindung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebracht wird. So scheint man übrigens jetzt auch in den Kreisen der Hausbesitzer über die Sache zu denken, wenigstens haben sie eine Petition gegen das Gesetz, wie das früher geschehen ist, nicht mehr eingereicht. — Sodann hat man eine Schädigung der Presse befürchtet. Es mag sein, daß die Zeitungsverleger einige Inserate verlieren; aber dieses Bedenken wird doch dadurch wesentlich abgeschwächt, daß der Meldezwang sich nur auf die Kleinwohnungen erstrecken soll. Denn durch die Zeitungen werden vorwiegend größere Wohnungen angezeigt, während die Vermieter der Kleinwohnungen sich erfahrungsgemäß vielfach nur des Plakats oder des Aushangs an der Wohnung bedienen. Im übrigen kann den Zeitungsverlegern ein gewisser Ausgleich dadurch geboten werden, daß die Wohnungsämter periodisch Sammelanzeiger der vermietbaren Wohnungen durch die Presse bekantgeben. Der Herr Staatsminister hat auch in der Hohen Zweiten Kammer zugesagt, daß die Vollzugsbehörden angewiesen werden sollen, eine Schädigung der Presse nach Möglichkeit zu vermeiden.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf grundsätzlich seine Zustimmung erteilt, und es bleibt noch übrig, zu den von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Änderungen Stellung zu nehmen. Die Großh. Regierung hatte sich die von Herrn Oberbürgermeister Hermann in der Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Juli 1914 vorgeschlagene Fassung zu eigen gemacht. Hiernach sollte der Meldezwang nur eingeführt werden können in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, und zwar nur durch ortspolizeiliche Vorschrift. Die Hohe Zweite Kammer hat nun die Beschränkung der Vorschrift auf die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern beseitigt und die Einführung des Meldezwangs auch durch bezirkspolizeiliche Vorschrift zugelassen. Insoweit stimmt also nun der Text des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer wieder mit der Gesetzesvorlage von 1908 überein. Der Ausschuß hat sich mit der Beseitigung der Beschränkung der Vorschrift auf die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern einverstanden erklärt. Es ist gewiß richtig, daß es auch Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner gibt, in denen der Wohnungsnachweis mit Meldezwang durchaus angezeigt ist. Man braucht nur an die nichteingemeindeten Vororte der großen Städte oder an stark industrialisierte Landorte zu denken; in der Hohen Zweiten Kammer wurde z. B. auf die industrielle Entwicklung im Neckargebiet, im Murgtale, bei Lörrach und Waldshut hingewiesen. Dagegen konnte der Ausschuß mit der zweiten im anderen Hohen Hause beschlossenen Änderung sich nicht einverstanden erklären . Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Einführung des Meldezwangs der freien Entschließung der Gemeinden anheimgestellt sein soll. Dieses Sebstbestimmungsrecht der Gemeinde ist gewahrt, sofern sie allein und selbständig darüber zu befinden hat, ob ein öffentlicher, unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet werden soll; denn diese letztere Einrichtung bildet nach dem Gesetzentwurf die notwendige Voraussetzung für die Einführung des Meldezwangs. Man war im Ausschuß im allgemeinen auch der Meinung, daß der Selbstverwaltung der Gemeinde in dieser Hinsicht durch das bestehende Recht keine Schranken gezogen seien; doch würde in der Erörterung immerhin auf die Möglichkeit hingewiesen, daß eine Gemeinde mit Anwendung des Verwaltungszwangs nach § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes zur Einrichtung des Wohnungsnachweises angehalten werde, und es ist zuzugeben, daß die Grenzen des Verwaltungszwangs keineswegs in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgelegt sind. Soll daher der Charakter der Freiwilligkeit der ganzen Einrichtung unter allen Umständen gesichert werden, so ist die Einführung des Meldezwangs ausschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift vorzubehalten, deren Erlassung nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen kann. Diese Erwägungen haben den Ausschuß dazu bestimmt, die Streichung der von der Hohen Zweiten Kammer eingefügten Worte „bezirks- oder" vorzuschlagen.

Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, komme ich hiernach zu dem Schlußantrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Änderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer, jedoch unter Streichung der von der Hohen Zweiten Kammer eingefügten Worte „bezirks- oder" ihre Zustimmung erteilen und hierüber in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Druchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich würde angesichts der ausführlichen Darlegungen von Exz. Lewald das Wort nicht ergreifen, nachdem ja die Widerstände, die sich diesem Gesetzentwurf früher entgegengesetzt haben, beseitigt sind, wenn es mir nicht eine traurige Pflicht wäre, hier eines Mannes Arbeit zu unterstützen, die Arbeit des leider auf dem Felde der Ehre gefallenen Bürgermeisters Schweickert.

Durch die Verhandlungen mit der Großh. Regierung über die Wohnungsuntersuchungen sind wir in Pforzheim darauf gekommen ,der Frage der stärkeren Beaufsichtigung von Wohnungen näher zu treten, und es ist mir eine Freude zu sehen, daß die Arbeit, die von meinem Kollegen ausgegangen, und die doch auf vielen Widerstand gestoßen ist, jetzt eine freundliche Lösung erfährt, und die ganze Angelegenheit zu einem gedeihlichen und befriedigenden Resultat gebracht werden kann.

Ich möchte den Ausführungen von Exz. Lewald einige Worte beifügen, weil ja, wie schon erwähnt, die Anregung von Pforzheim ausgegangen ist und ich muß hier noch mit einigen Worten auf die Geschichte der Vorlage kommen: Im Jahre 1907/08 wurde ,wie schon von dem Herrn Vorredner angedeutet worden ist, die Vorlage der Großh. Regierung abgetan in diesem Hohen Hause durch den Herrn Berichterstatter mit einem meines Erachtens nicht besonders großzügigen Gedanken. Man hat damals ein non liquet ausgesprochen, aber die Hauptgründe dieser Stellungnahme waren doch, daß nur eine badische Stadt die Vorschrift wollte und nur eine außerbadische Stadt die Vorschrift hatte, nämlich Stuttgart. Aber einmal muß man doch mit irgend etwas anfangen und Stutt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gart hätte auch nicht anfangen können, wenn man gesagt hätte, es hat das noch niemand. Wenn etwas gut ist, soll man damit anfangen, wenn nicht, soll man es unterlassen. Die Stadt Pforzheim hat sich mit der Behandlung der Angelegenheit beruhigen müssen, und war auch beruhigt. Wir wurden allerdings beschuldigt, daß wir keine Ruhe gäben, aber unsere ganze Arbeit bestand lediglich darin, daß wir uns fortgesetzt bemühten, die Vorgänge anderorts zu prüfen, ob anderswo in der Richtung etwas geschehen ist. Aus dem Bericht von Exz. Lewald ist zu entnehmen, wie schrittweise die Verordnungen, welche den Meldezwang eingeführt haben, ergingen: in München im Jahre 1911, in Königberg im Jahr 1912. Wir haben uns von der Stuttgarter Stadtverwaltung sowohl wie von deren engeren Kommission durch deren technischen Referenten ein Gutachten geben lassen. Wir haben bei uns den Grund- und Hausbesitzerverein und auch den Mieterverein gehört und überall her kamen befürwortende Äußerungen zu der gegenwärtigen Frage. Dieses Material haben wir der Großh. Regierung vorgelegt, eigene Initiative haben wir in der Angelegenheit nicht mehr ergriffen. Wir haben gewußt, daß das Material in besten Händen ist. Im Jahre 1913/14 hat die Großh. Regierung wieder ein Gesetz vorgelegt, aber nicht auf unsere Anregung, sondern auf die Anregung der Stadt Mannheim. Das Gesetz ist damals in der Zweiten Kammer angenommen und in der Ersten Kammer verworfen worden. Als die Sache an die Zweite Kammer zurückkam, hat sie sich dann zu der Resolution entschlossen, die der Großh. Regierung unterbreitet wurde. Die Großh. Regierung hätte nach der Stellungnahme, die sie zu der Sache eingenommen hat, aufgrund der Resolution jedenfalls zeitig den Gesetzentwurf wieder eingebracht. Sie hat infolge der Kriegszeit, das ist ja erklärlich und das wurde auch von dem Herrn Referenten des Ausschusses anerkannt, die Sache nicht so rasch machen können. Aber die drohende Wohnungsnot hat ihr wie aus den anderen Verhandlungen bekannt ist, Veranlassung gegeben, jetzt in der Angelegenheit vorzugehen, und dieses Gesetz einzubringen. Wie der Herr Referent mit Recht hervorgehobn hat, ist eine Änderung des früheren Entwurfs erfolgt in der Richtung, daß man die Anregungen aus der Ersten Kammer sich zunutze gemacht hat, insbesondere die Vorschläge, die mein verehrter Herr Kollege Hermann gemacht hat, daß man sich nur auf Kleinwohnungen beschränkt hat und auf Gemeinden von über 10 000 Einwohnern. Die Einwendungen, die man gegen dieses Gesetz seinerzeit gemacht hat, sind nach und nach zerstoben. Man hat Erfahrungen, von denen man damals gesagt hat, daß sie noch fehlen, man hat ein größeres Bedürfnis infolge des Wohnungsmangels konstantiert, mindergute Beschaffenheit der Wohnungen ‚das sind Gesichtspunkte, die inzwischen ihre Klärung gefunden haben. Die Belästigungen der Vermieter, von denen man gesprochen hat, sind nicht sehr groß, denn in Pforzheim und Stuttgart und insbesondere in letzterer Stadt, wo man die Einrichtung hat, sind die Hausbesitzer durchaus mit ihr einverstanden, und die größeren Wohnungen fallen überhaupt nicht mehr unter das Gesetz, weil nach der Fassung der Großh. Regierung, der Zweiten Kammer und dem Antrag unseres Ausschusses hier nur Kleinwohnungen in Frage kommen. Es hieß damals auch, daß die Gemeinden unnütz belästigt würden. Es ist ja ein freier Entschluß der Gemeinde, wenn sie eine Belastung erfahren wird, sie kann es ja gehen lassen. Wenn man sagt, die Gemeinden seien ohnedies geldlich schwer belastet und man solle sie nicht weiter belasten, so ist auch das wieder der freie Wille der Gemeinde. Übrigens steht fest, daß in Stuttgart die Unternehmung sich mit ganz geringen Kosten hat durchführen lassen, sie läßt sich sehr leicht mit dem Arbeitsamt verbinden und eine Wohnungsbeaufsichtigung ist nach unserer Landesbauordnung für Gemeinden über 10 000 Einwohner ohnedies obligatorisch. Das läßt sich sehr leicht miteinander vereinigen. Es wurde auch gesagt, daß man bloß eine neue Statistik mache, das habe keinen Sinn, denn mit Statistik schaffe man keine Wohnungen. Das ist selbstverständlich, aber es wird Gemeinden, wie der Herr Referent hervorgehoben hat, eben dadurch geholfen, ebenso den Privaten. Sie sehen doch den Wohnungsbedarf, der, wenn wieder Frieden ist, und normale Verhältnisse sind, nicht in dem Sinne zu beurteilen ist, wie heute. Heute wissen wir, daß wir in Pforzheim keinen Wohnungsmangel haben, später in Friedenszeiten wird man eben doch das Bedürfnis nach dieser und jener Wohnungsart und Wohnungsgröße feststellen können auf dem Wege der Statistik, die man bei einer fortlaufenden Statistik der Kleinwohnungen besser bekommt, als wenn man sporatische Wohnungszählungen vornimmt, die immer eine unsichere Grundlage bieten. Die Kontrolle wird eine große werden dadurch, daß die Kontrolle fortgesetz stattfindet und da die Untersuchung der Wohnungen ohnedies schon zu erfolgen hat, wird sie sich sehr leicht abspielen. Es wurde aber gesagt, es bestehe ja ein Wohnungsnachweis; allein das ist ein p r i v a t e r Nachweis, und wir wissen, daß ja auch früher ein privater Arbeitsnachweis vorhanden war, der aber so unvollständig war, daß man den öffentlichen Arbeitsnachweis einführte. Daß die Wohnungsfrage jetzt auch im allgemeinen wichtiger ist, ist durch die Bemühungen und Tätigkeit des Landeswohnungsvereins und des Baubundes usw. und die Entwicklung ihrer Mitgliederzahlen erwiesen.

Nur zwei Bemerkungen zu den Änderungen, die nötig fallen, die teils von der Zweiten Kammer, teils von uns vorgeschlagen worden sind. Damit, daß von der Zweiten Kammer die Bestimmung gestrichen worden ist, daß der Meldezwang nur in Orten über 10 000 Einwohnern eingeführt werden darf, kann man sich einverstanden erklären. Sehr zutreffend wurde von dem Herrn Berichterstatter bemerkt, daß eben auch für die nichteingemeindeten Vororte großer Städte, für die industrialisierten Gemeinden sehr großes Interesse vorhanden ist, unter diese Bestimmung zu fallen. Was ferner die Frage der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften anlangt, so ist man erst im Laufe der Verhandlungen dazu gekommen ‚die mögliche Tragweite zu ermessen u. auf Grund dieser Erörterungen, hat man dann geglaubt, die Fassung, wie sie von dem Herrn Referenten vorgeschlagen wurde, wählen zu sollen, und die bezirkspolizeilichen Vorschriften auszuschließen. Wenn das Bedürfnis so klein ist, so kann man die bezirkspolizeilichen

Vorschriften den Gemeinden erlassen, wenn das Bedürfnis größer wird, wird die Gemeinde von selbst dazu kommen, wenn der Wunsch in der Gemeinde rege ist, wird er sich durchsetzen lassen.

Ich schließe damit meine Ausführungen und ich möchte vorschlagen, daß wir dem Antrag des Herrn Referenten beitreten.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich freue mich, daß Ihr Ausschuß zu dem Vorschlag gekommen ist, den Seine Exzellenz, Herr Geheime Rat Lewald so eingehend und gründlich geprüft hat. Der Vorschlag geht ja dahin, die Fassung anzunehmen, welche die Hohe Zweite Kammer beschlossen hat mit der einen Abänderung, daß die von dem andern Hohen Hause eingefügten Worte „bezirkspolizeiliche Vorschriften" wieder weggelassen werden. Ich habe sachlich die Einfügung der bezirkspolizeilichen Vorschriften nur begrüßen können, sie war die Wiederherstellung des früheren Regierungsentwurfs und sie hatte das für sich, daß in einem Bezirk, wo eine große Arbeiterbevölkerung ist, wo deshalb ein starkes Bedürfnis an Kleinwohnungen in den einzelnen von Arbeitern bewohnten Gemeinden besteht, es unter Umständen doch von Wert sein kann, wenn das Organ des Bezirks, welches ja auch ein Selbstverwaltungsorgan ist, der Bezirksrat, wenn das die Vorschriften einheitlich treffen kann, und wenn es dadurch sich auch in der Lage befindet, den etwaigen unbegründeten Widerstand kleinerer Gemeinden zu beseitigen. Ich kann aber, da ja der jetzige Regierungsentwurf seinerseits auch auf die bezirkspolizeilichen Vorschriften verzichtet hat — allerdings im Zusammenhang mit der Beschränkung auf Gemeinden von über 10 000 Einwohnern — ein entscheidendes Gewicht darauf, daß nun auch in dieser Beziehung die Fassung der Zweiten Kammer angenommen wird, nicht legen. Ich hoffe auch, daß die Zweite Kammer, da das wesentliche des Regierungsentwurfs erhalten geblieben ist, und da auch dem Wunsche des anderen Hohen Hauses, der Ausdehnung auf die kleineren Gemeinden, entsprochen worden ist, sich entschließen wird, nun auch dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten. Was den Wert des nunmehr voraussichtlich gesichertern Meldezwangs betrifft, so schätze auch ich ihn sehr hoch. Der Herr Berichterstatter hat in dieser Beziehung alles gesagt, so daß ich dem nichts hinzuzufügen habe. Mit der Auffassung, daß die Bestimmung, indem sie von Wohnungen spricht, nicht an Einzelzimmer gedacht hat, kann ich mich auch hier nur einverstanden erklären.

Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Es ist von dem Herrn Staatsminister übereinstimmend mit unserm Herrn Berichterstatter soeben festgestellt worden, daß die Einzelzimmer nicht unter den Meldezwang fallen. Im Gesetzestext, wie er vorgesehen ist, ist darüber nichts gesagt. Ich möchte auch vorerst nicht entschieden für oder gegen diese Auffassung Stellung nehmen; ich kann aber nun gerade aus einer zufälligen Erfahrung der letzten Tage angeben, daß in Eberbach festgestellt wurde, das eine ganze Reihe von vermietbaren Einzelwohnungen, möblierten Zimmern, nicht in der Zeitung ausgeschrieben war. Die suchende Persönlichkeit, eine Lehrkraft an unserer Schule hatte große Mühe, endlich eine geeignete Wohnung zu finden, die sehr leicht zu finden gewesen wäre, wenn diese Wohnungen gemeldet gewesen wären. Wenn in Kleinstädten dies vorkommt, dann kann man sich vorstellen, daß es in viel größerem Maße in einer Großstadt vorkommen wird, und es wäre vielleicht doch besser, die Frage einfach offen zu lassen und es der betreffenden Gemeinde zu überlassen, ob sie es zweckmäßig findet, den Meldezwang auf die möblierten Zimmer auszudehnen oder nicht.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Diese Erklärung des Herrn Bürgermeister Weiß hat die ganze Sache ins Unsichere gebracht in Bezug auf den Begriff „Wohnung". Ich stelle deshalb den Antrag, das Hohe Haus wolle erklären, daß es sich der Auffassung des Herrn Berichterstatters und des Herrn Staatsministers anschließe, und es wolle das durch Majorität festgestellt werden.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß halte ich es doch für nötig meinerseits hervorzuheben, daß ich den Gegensatz von Einzelzimmern zu Wohnungen so aufgefaßt habe, wie ihn der Herr Berichterstatter aufgefaßt hat, daß es sich also um einen Gegensatz handelt zwischen Einzelzimmer u. Familienwohnung. Wenn eine Familie nur ein Zimmer bezieht mit Küche, dann ist das eine Familienwohnung; wenn aber ein einzelner Chambregarnist, wie man ihn so schön nennt, ein Zimmer sucht, so ist das ein Einzelzimmer im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Darauf nun den Meldezwang auszudehnen, dazu möchte ich ein Bedürfnis auch aus dem Vorkommnis, welches Herr Bürgermeister Weiß hervorgehoben hat, nicht ableiten. Ich glaube auch, es würde die Führung des Wohnungsnachweises außerordentlich erschweren, wenn man den Meldezwang hierauf erstrecken würde. Allerdings liegt das ja bei der Gemeinde, ob sie den Meldezwang so weit erstrecken will, wenn man das Gesetz auch auf Einzelzimmer für anwendbar erachtet. Gleichwohl würde ich aber glauben, daß ein dringendes Bedürfnis zu einer Ausdehnung des Meldezwangs auf Einzelzimmer nicht besteht. Wenn sich später herausstellen sollte, daß die Vorschrift in diesem Punkte nicht genügt, so bleibt es immer noch möglich, sie einer Abänderung zu unterziehen, wie wir überhaupt die Erfahrungen abwarten müssen, welche die beste Lehrmeisterin ist.

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald:**

Ich glaube auch nicht, daß es sich empfiehlt, die Frage der Einzelzimmer offen zu lassen. Bei der Verhandlung von 1914 hat das Hohe Haus sich über die Deutung des Ausdrucks „Wohnung" bestimmt ausgesprochen und ich habe in meinem Bericht festgestellt, daß nach Ansicht des Ausschusses an der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auslegung, über die damals keine Meinungsverschiedenheit bestand, festgehalten werden soll. Diese Feststellung wird genügen und es scheint mir nicht nötig, eine besondere Abstimmung über diese Auslegung herbeizuführen, da ein Antrag in widersprechendem Sinne nicht gestellt ist.

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Ich bin auch der Meinung, daß eine besondere Abstimmung über die Auslegung nicht stattzufinden hat. Die Auslegung ergibt sich aus der Beratung, die im Plenum stattgefunden hat.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Ja abgestimmt wird nur über den Gesetzestext und darin steht nichts davon, wie das Wort „Wohnung" zu verstehen ist; aber der Herr Berichterstatter hat mitgeteilt, daß der Ausschuß einstimmig der Meinung war, daß das Wort „Wohnung" sich nur beziehen könne auf Familienwohnungen. Es war die Sache in Ordnung, wenn kein Widerspruch im Hause vorgetreten wäre. In diesem Falle wäre die Anschauung des Ausschusses auch hier im Hohen Hause gebilligt gewesen; nachdem aber dieser Widerspruch erhoben worden ist, kann nicht mehr ohne weiteres gesagt werden, daß das Hohe Haus, das doch schließlich die Entscheidung über das Gesetz trifft, einstimmig oder in seiner Majorität diese Auslegung billigt.

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Es wird genügen, wenn ich als Vorsitzender hier feststelle, daß sich gegen die Auslegung des Wohnungsbegriffs, wie er von dem Herrn Berichterstatter in Übereinstimmung mit dem Herrn Staatsminister festgestellt worden ist, im Hause nur eine einzige Stimme erhoben hat.

Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich sagte nicht, daß ich die entgegengesetzte Auffassung habe. Ich wollte die Frage nur als eine offene bezeichnen, und wenn vorhin gesagt wurde, daß im Ausschuß sich damals kein Widerspruch erhoben hat gegen die Auslegung, daß die möblierten Zimmer ausgeschlossen sind, so ist das vollkommen richtig. Die Wahrnehmung, die ich vorhin bezüglich möblierter Wohnungen mitzuteilen mir gestattete, ist eben neu, und die gab mir die Frage an die Hand, ob es nicht besser wäre, die Möglichkeit offen zu lassen, daß da, wo ein Bedürfnis vorliegt, möblierte Zimmer einbezogen werden. Ich lege aber kein so großes Gewicht auf die ganze Sache, daß ich unbedingt eine Entscheidung etwa nach dieser Richtung beantragen möchte.

I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Die vorhin durch mich festgestellte Auslegung des Wortes „Wohnung", die von Herrn Präsidenten Zehnter veranlaßt wurde, ist somit maßgebend.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bevor ich die Sitzung schließe, will ich dem Hohen Hause noch Kenntnis geben von einem vorhin eingetroffenen Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs (die Mitglieder erheben sich von den Sitzen): „Mit Schreiben vom 23. d. Mts. haben Sie die Freundlichkeit gehabt, der Großherzogin und mir anläßlich des Hinscheidens Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt im Namen der Ersten Kammer der Ständeversammlung das Beileid auszusprechen. Ich bitte Sie, für diese wohltuende Kundgebung der Teilnahme der Ersten Kammer der Großherzogin und meinen aufrichtigen Dank zu übermitteln."

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Biermeisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat Kamm und Oberbergrat Naumann, später Geh. Finanzrat Zimmermann.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 360

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über:

1. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 363
2. den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr.,
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 365
3. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 368
4. das provisorische Gesetz vom 17. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr. (Beilage Nr. 29) nebst Antrag Dr. Weiß und Genossen im gleichen Betreff (Beilage Nr. 6),
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann. 369

Seite

5. das provisorische Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistung und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr.,
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 373
6. die Petition des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Abänderung des § 51 Ziff. 5 des bad. Vermögenssteuergesetzes betr.,
   Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . 380

III. Berichte des Petitions-Ausschusses und Beratung über:

1. Die Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine um Ermäßigung der Verkehrssteuer und Wegfall derselben bei Zwangsversteigerungen betr.,
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 382
2. die Petition des Verbands für Frauenbestrebungen, um Neuregelung des Hebammenwesens betr.,
   Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich 377

Der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung liegen neue Eingänge nicht vor.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betreffend** erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre zu berichten über das Berggesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom anderen Hohen Hause in der 33. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1918 unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen worden.

Wegen des badischen Bergrechtes und seiner Entstehungsgeschichte sei hier auf die Berichte des Landgerichtspräsidenten von Rotteck von 1890 und des Stadtrats Boeckh von 1900 verwiesen, sowie auf die Begründung des Gesetzentwurfs vom 20. Dezember 1889.

Der hier in Frage kommende Gesetzentwurf will eine kleine Änderung des bestehenden Bergrechtes herbeiführen hinsichtlich des Bitumens. Das Bitumen bezw. seine Ausbeutung soll dem Staate vorbehalten bleiben, wie dies schon hinsichtlich der Salzablagerungen und der Sole in § 2 des Berggesetzes geschehen ist.

In § 1 des Berggesetzes finden sich jene Mineralien aufgeführt, welche der Verfügung des Grundeigentümers entzogen sind, und deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen. Die Vorschriften sprechen vom „Schürfen" — §§ 4 ff. — vom „Muten" — §§ 14 ff. — und vom „Verleihen" — §§ 24 ff. —. Zu den hier gesetzlich umschriebenen Mineralien gehörte bis jetzt noch das Bitumen. Aus Gründen, welche in den Motiven des hier in Frage kommenden Gesetzentwurfs dargelegt sind, soll nunmehr das Bitumen aus dem Kreise der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Mineralien herausgenommen werden und den in § 2 des Gesetzes bezeichneten Mineralien zugesellt werden; mit anderen Worten, die Ausbeutung des Bitumens bleibt dem Staate vorbehalten, der an Einzelne oder an Gemeinschaften Konzessionen erteilen kann, während die Ausbeutung der Mineralien des § 1 unter Einhaltung der berggesetzlichen Bestimmungen der privaten Initiative überlassen ist.

Im Verfolge der Neuordnung bestimmt der § 1 des vorliegenden Entwurfs, daß in § 1 des Berggesetzes letzte Zeile die Worte "und Bitumen etc." gestrichen werden, der Absatz demnach die Fassung erhalten solle: „Steinkohle und Braunkohle".

Die weitere Folge des aufgestellten Grundsatzes besteht darin, daß im Kontext der §§ 2 und 3 des Berggesetzes das Bitumen den Salzablagerungen und der Sole gleichgestellt wird.

Die §§ 4 und 5 des Entwurfs enthalten Übergangsbestimmungen.

Was nun den Begriff „Bitumen" angeht, so gibt die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes ebensowenig eine Definition, wie jene des Gesetzes vom Jahre 1890. Im Berichte des Landgerichtspräsidenten von Rotteck von 1890 findet sich lediglich die Bemerkung: „Der Begründung des Entwurfes bezüglich der Beifügung des Wismuts und des Bitumens und Weglassung des Graphit kann nicht entgegengetreten werden." Die Groß. Regierung hat auf Ersuchen dem Ausschuß eine Definition des Bitumens gegeben, d. h. sie hat sich einem Aufsatz angeschlossen, der u. a. erschienen ist in der „Umschau", Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik". Der Aufsatz ist von Otto Debatin. Es heißt da: Bitumen besteht in der Hauptsache „aus komplizierten kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen Verbindungen mit einem wechselnden Gehalt von Sauerstoff, Stickstoff und Schwefel. Sie entstammen vorwiegend den Fett- und Wachsresten niedrigerer Wasserorganismen, tierischer und pflanzlicher Art, die sich in ruhigem stagnierendem Wasser entwickeln konnten, abstarben und sich, vermischt mit unorganischen Sinkstoffen, als Bodenschlamm absetzten. Infolge fast völliger Abwesenheit von Sauerstoff konnten die organischen Reste nicht verwesen, es kam nur zu einem Fäulnisprozeß, wobei infolge Wegfaulens der zersetzlichen Nichtfettstoffe eine starke Anreicherung der fettigen, öligen Dauerstoffe stattfinden mußte. Das Endprodukt ist das Bitumen. Die mit Ton und Sand innig vermengte Masse nahm mit der Zeit unter dem Druck der übergelagerten Schichten festes Gefüge und die blätterige Struktur des Schiefers an."

Nun ist in der Wissenschaft festgestellt worden, daß zum Begriff „Bitumen" auch die Bogheadkohle gehört, ein stark bituminöses Gestein, das sich besonders zur Leuchtgasgewinnung eignet. Ich muß erwähnen, daß eine Unterstellung dieser Bogheadkohle, unter irgend einen der bestehenden Paragraphen des Berggesetzes nicht erfolgt ist, daß also diese Frage eine offene bleibt. Bitumen ist in Sedimentgesteinen ziemlich verbreitet und manchmal in solcher Menge vorhanden, daß die Destillation sich lohnt. Vor allem sind es schwarze Mergelschiefer: bei Werther im Teutoburger Wald bis 58 Meter mächtig mit 2 Prozent gewinnbarem Thone, dem oberen Wealden angehörig; verbreitet im unteren Jura Württembergs (Ölschiefer von Boll) auch bei Bruchsal, bei Garmisch und Mittenwald enthalten bituminöse Mergelschiefer bis 36 Prozent Bitumen. Bei Messel in der Nähe von Darmstadt liegen bituminöse Schiefertone (oft als Braunkohle bezeichnet), aus welchen man Paraffin und Schmieröle gewinnt.

Die Motive des Gesetzentwurfs erwähnen lediglich Ölschiefer und Erdöl. Aus dem bereits Vorgetragenen geht aber hervor, daß unter den Bitumenbegriff weiter fallen: Bergteer, Asphalt, Kupferschiefer, Dysodil, Erdpech, womit die Reihe jedoch sicher noch nicht abgeschlossen ist.

Der § 157 des Berggesetzes bedroht mit Geldstrafe bis zu 600 M. denjenigen, welcher, ohne dazu eine Befugnis erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Mineralien macht. Demnach wäre der Fall denkbar, daß der gut gläubige Grundeigentümer oder Steinbruchbesitzer oder Bergwerkseigentümer mit dem erwähnten § 157 des Berggesetzes in Konflikt gerät, denn über-

tretungen setzen im allgemeinen den dolus nicht voraus, es genügt durchweg die Fahrlässigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Großherzogliche Regierung hatte erklärt, daß über eine Salzquelle beispielsweise in so lange der Eigentümer verfügen könne, als die Bergbehörde keinen Anspruch darauf erhebe. Ebenso verhielte es sich mit den bituminösen Gesteinen. Der Eigentümer sei in der Ausnützung derartiger Gesteine frei, bis die Bergbehörde die Hand darauf lege. Der Entwurf des württ. Gesetzes sagt in Art. 1 Ziff. 4 „Solange der Bergwerkseigentümer ein Grundstück zur Gewinnung von Bitumen und schwefelsaurem Kalk nicht in Anspruch nimmt, verbleibt dem Grundeigentümer die Verfügung über die bezeichneten Minerialien im Tagbau zu den bisherigen Verwendungszwecken. Ausgeschlossen ist hiernach insbesondere die Verfügung zu Zwecken der Schieferölgewinnung, der Vergasung und der Schwefelsäureherstellung in größeren Betrieben." Der württ. Entwurf läßt dem Grundeigentümer ausdrücklich das Verfügungsrecht bis zu dem Augenblick, in welchem der Bergwerkseigentümer sein Interesse betont und das Mineral reklamiert.

Die in dem württembergischen Entwurf ausgesprochene Rechtsauffassung entspricht der früher mitgeteilten Erklärung der badischen Regierung. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubte, die gutgläubigen Eigentümer der bestehenden oder noch anzulegenden Schieferbrüche oder anderer Anlagen dagegen in Schutz nehmen zu sollen, daß auf Grund des § 157 Berggesetzes gegen sie strafend eingeschritten werde; der Ausschuß hat daher für nötig erachtet, daß die Bergbehörde in jedem Falle eine Erklärung über die technische Verwertbarkeit der Gesteine abzugeben habe. Aus dem Schoße Ihres Ausschusses wurde demgemäß zu Ziffer 2 und 3 des Entwurfs beantragt:

2. In § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen sowie des Bitumens in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand und der wegen ihres Gehaltes an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine bleibt dem Staate vorbehalten."

3. Im § 3 werden hinter dem Worte „Solquellen" die Worte eingeschaltet: „sowie das Bitumen und der wegen ihres Gehaltes an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine." Dem Antrage ist Ihr Ausschuß beigetreten. In beiden Fällen sind also hinzugefügt die Worte „von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine".

Hinsichtlich des dem Absatz 2 § 24 hinzugefügten Schlußsatze wurde in dem Ausschuß das Bedenken ausgesprochen, ob es sich empfehle, die in dem bezeichneten Schlußsatze umschriebene Materie dem ordentlichen Richter zu entziehen. Es wurde ausgeführt, daß der § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes bürgerliche Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuweise, insofern nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen seien. Das letztere sei nicht der Fall, da der § 14 G.V.G., der die zugelassenen Gerichte aufzählt, vom Bergrecht nicht spreche. Im Berggesetze selber werden in den §§ 32, 36, 37 Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überwiesen; lediglich in § 51 des Berggesetzes wird der Rechtsweg ausgeschlossen hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob ein Bergwerkseigentümer einen Hilfsbau dulden müsse.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die vorgetragene Auffassung abgelehnt, weil nach § 67 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören, von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben. Gemäß § 24 Berggesetzes Abs. 2 kann der Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums nicht gegen die zur Verleihung zuständige Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muten die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

Die neue Bestimmung in dem dem § 24 Berggesetzes hinzufügenden Schlußsatze bleibe in derselben Linie, welche im ersten Absatze des § 24 verfolgt wird. Endlich handle es sich nicht um privatrechtliche Verhältnisse, sondern um eine auf dem Gebiete der Bergpolizei liegende Materie.

Im anderen Hohen Hause hat der Herr Berichterstatter noch erwähnt, man habe in der Kommission die Frage, ob noch andere Mineralien namentlich Radium, Gips, Bohnerze aus den bergbaufreien Mineralien herauszunehmen und dem staatlichen Aneignungsrechte vorzubehalten seien, verneint. Damit sollte wohl gesagt werden, daß diese genannten Mineralien den Vorschriften des § 2 zu unterstellen seien.

Die Kommission des anderen Hohen Hauses hat nach den seitens der Großh. Regierung hierzu erfolgten Mitteilungen der Anregung eine weitere Folge nicht gegeben, desgleichen das Plenum. Diese Frage ist auch in unserem Ausschuß besprochen worden, und es ist seitens der Großh. Regierung uns mitgeteilt worden, daß im Großherzogtum Baden auch gewisse Eisenerze sich finden, so namentlich im Klettgau, in Kandern und Schliengen.

Hiermit Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, habe ich meine Aufgabe, glaube ich, als Berichterstatter erfüllt und gestatte mir nun, Sie zu bitten, den Antrag Ihres Ausschusses anzunehmend, der folgendermaßen lautet:

Die Hohe Erste Kammer hat in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betreffend, auf Grund des Berichts Ihres Ausschusses beraten und nach dessen Antrag mit folgenden Änderungen bezw. Ergänzungen angenommen:

Ziffer 2. Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen sowie des Bitumens in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand und der wegen ihres Gehalts an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine bleibt dem Staate vorbehalten.

Ziffer 3. Im § 3 werden hinter dem Wort „Solquellen" die Worte eingeschaltet: „sowie das Bitumen und der wegen ihres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehalts an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine."
Gleichzeitig bitte ich, darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der 1. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin**:

Ich eröffne die Beratung. Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber den Wunsch aussprechen, daß auch bei mündlicher Berichterstattung uns künftig diejenigen Stellen eines Gesetzentwurfs, die im Ausschuß eine Abänderung erfahren haben, im Druck vorgelegt werden. Also in dem vorliegenden Falle wäre nur zu drucken gewesen: Zu Ziffer 2 und 3 des Gesetzentwurfs werden von dem Ausschuß folgende 2 Änderungen vorgeschlagen: 2. In § 2 usw.; wenn diese Änderungen uns gedruckt vorlägen, so würde das, glaube ich, uns die Übersicht und Beratung erleichtern.

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimer Kommerzienrat Dr. **Schott**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auf Veranlassung Sr. Exzellenz des Herrn Geh. Rat Engler hier, der als erste Autorität vom Kriegsministerium in Berlin zu Rate gezogen war, habe ich mich eingehend mit der Untersuchung über die Gewinnung von Öl aus dem bituminösen Schiefer unseres Landes beschäftigt, zu einer Zeit, als die Gefahr näher gerückt war, daß eines Tages der ganze Eisenbahnverkehr infolge Mangels an Öl zum Stillstand kommen konnte. Es galt, eine Quelle zu finden, aus welcher auf irgend eine Weise ohne Rücksicht auf die Kosten Öl zu gewinnen war. Meine Gesellschaft besitzt in Langenbrücken ein Bergrecht auf Gewinnung von Posidonienschiefer, der früher von der Zementfabrik in Mannheim mit erheblicher Brennmaterialersparnis zur Fabrikation von Zement verarbeitet wurde. Wir haben durch Bohrungen festgestellt, daß der Schiefer, der dort zutage tritt, eine Mächtigkeit von etwa 30 Metern und einen durchschnittlichen Gehalt an Bitumen von etwa 15 Proz. besitzt, und daß aus diesem Schiefer sich etwa 2—3 Proz. Öl gewinnen läßt. Es haben demnach etwa 7 Ztr. dieses Materials rechnungsmäßig denselben Heizwert, wie 1 Ztr. guter Kohle und es liegt in diesem Gestein, welches sich kilometerweit erstreckt, bei seiner großen Masse eine riesige Energie aufgespeichert. Das klingt nun zwar sehr vielversprechend, aber leider muß der schlummernde Riese erst geweckt werden. Wir kennen bis jetzt keine Methode, Öl aus diesem Schiefer zu gewinnen, die auch bei Friedenspreisen rentabel wäre und sind bis heute nicht imstande, den Schiefer mit dem geringen Gehalt an Brennstoff zur Dampferzeugung nutzbar zu machen. Es muß erst eine Methode gefunden werden, das Material in großer Masse rasch zu verbrennen, und die große Masse des ausgebrannten Materials, die Rückstände billig beseitigen und vorteilhaft zu verwerten. Es werden in Württemberg zur Zeit mit Unterstützung der württembergischen Regierung Versuche in dieser Richtung gemacht, die aber, soweit ich unterrichtet bin, noch nicht zu dem gewünschten Ziele geführt haben. Auch in unserer Fabrik, die im württembergischen Schiefergebiet in Nürtingen liegt — die dortigen Schiefer sind gehaltreicher, es lassen sich 5—6 Proz. Öl daraus gewinnen — werden derartige Versuche in großen gemacht, die den gleichen Zweck verfolgen.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf ist zuzustimmen. Nachdem die Aufmerksamkeit auf das Material gelenkt war, ist es notwendig geworden, der Spekulation einen Riegel vorzuschieben, und es ist nach meiner Ansicht vollkommen berechtigt, daß der Staat sich einen Anteil an den Bodenschätzen des Landes sichert. Mit den Zusätzen, die von dem Ausschuß beantragt sind, bin ich vollständig einverstanden, ich halte sie für eine Verbesserung. In der Begründung heißt es: „Zweck dieser Änderung ist es, eine ungestörte und einheitliche Untersuchung der vorkommenden Schiefer auf ihren Ölgehalt und ihre technische Verwertbarkeit zu gewährleisten und bei günstigem Ergebnis über sie so verfügen zu können, daß ihre möglichst baldige Ausbeutung im vaterländischen Interesse gesichert wird. Die Erteilung einer Konzession an Dritte soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, jedoch soll hierbei der durch den Staat vertretenen Allgemeinheit ein den Verhältnissen angemessener und die Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht schädigender Anteil am Nutzen des Betriebes vorbehalten werden."

Ich begrüße diese Erklärung, möchte aber die Großh. Regierung bitten, bei der Erteilung von Konzessionen an Dritte etwas weitherzig zu verfahren, um nicht den Erfindungs- und Unternehmungsgeist zu hemmen. Denn wenn es nicht gelingt, ein neues technisches Verfahren zur Verwertung des Materials aufzufinden, dann wird das Material noch lange in der Erde liegen bleiben, und niemand wird einen Nutzen davon haben.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betr.** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wir haben schon einmal in der Kammer eine Beratung gehabt über die Ergänzung der Gemeindebesteuerung. Dort hat es sich um die Zuschläge zur Gemeindesteuer gehandelt, und es würde vielleicht richtiger gewesen sein, den Betreff dieses Gesetzes über die Ergänzung der Gemeindesteuer unter den Spezialtitel „Doppelbesteuerungsgesetz" zu buchen, denn um diese handelt es sich im gegebenen Falle. Das Reichsgesetz vom 22. März 1909, das sogenannte Doppelbesteuerungsgesetz, schreibt vor, daß der Grund- und Gebäudebesitz, wie naturgemäß, in dem Bundesstaat versteuert wird, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, der Betrieb eines stehenden Gewerbes in demjenigen Bundesstaat, in welchem die Betriebsstätte unterhalten wird; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaat nur anteilig erfolgen. Es ist also eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt aber auch von dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonstigen Vermögen, Kapitalvermögen, sowie Berufs- und Renteneinkommen. Hierüber schreibt das Reichsgesetz vor, daß ein Deutscher zur direkten Staatssteuer nur in demjenigen Bundesstaat beigezogen werden darf, in dem er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und daß derselbe, wenn er in seinem Heimatstaat und in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz hat, nur in dem ersten, im Heimatstaat, besteuert werden kann.

Da sich die badische Gemeindebesteuerung eng an die staatliche Besteuerung anschließt, bleiben Personen, die nach obigem Reichsgesetz von der Staatssteuer frei sind, auch von der Umlage der Gemeinden frei, ebenso die Angehörigen anderer Staaten, soweit ihre Staatssteuerpflicht in Baden infolge von Staatsverträgen ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Die Gesetzgebung verschiedener anderer Bundesstaaten, so in Preußen, Sachsen, Bayern ist für die Gemeinden günstiger gestaltet insofern, als sie ohne Rücksicht auf die staatliche Besteuerung die Gemeindebesteuerung zuläßt. Die badischen Gemeinden sind also in dieser Beziehung geschädigt, indem sie dann, wenn Badener einen zweiten Wohnsitz außerhalb Badens begründen, was jetzt im Kriege, da Badener auch an anderen Orten Arbeit nehmen und ihre Familien zurücklassen, namentlich bei uns in Pforzheim, vielfach der Fall ist, sich mit der Gemeinde dieses zweiten Wohnsitzes in das Besteuerungsrecht teilen müssen, während im umgekehrten Fall, wenn ein Angehöriger eines anderen Bundesstaats einen zweiten Wohnsitz in Baden hat, er in Baden zur Umlage nicht herangezogen werden darf. Dieser Zustand ist als ungerecht zu bezeichnen und wurde schon seit Jahren von den Städten, die hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, als ungerecht empfunden. Die Stadtgemeinde Baden brachte die Angelegenheit aus Anlaß eines besonders kraß gelegenen Falles beim Großh. Ministerium des Innern zur Sprache, das seinerseits bedauerte, der Stadt in dem betreffenden Falle zu einer Umlage nicht verhelfen zu können und gleichzeitig ausführte, es habe schon früher die Erlassung sachdienlicher gesetzlicher Bestimmungen in Erwägung gezogen, bisher aber davon in Rücksicht auf die Fremdenstädte des Landes abgesehen, weil die Durchführung wohl zu mannigfaltigen Schwierigkeiten führen würde und leicht die Folge haben könnte, daß manche Fremde, die sich in landschaftlich schön gelegenen Orten des Landes zu dem Zwecke angekauft haben, daselbst nur einige Wochen oder Monate zur Erholung zuzubringen, sich veranlaßt sehen könnten, ihren Besitz aufzugeben, wenn sie zur Umlage herangezogen würden. Das Großh. Ministerium des Innern erklärte sich aber bereit, falls der Wunsch der Stadt Baden auch der der übrigen Städte sein sollte, bei nächster Gelegenheit ein bezügliches Gesetz einzubringen.

Der Antrag der Städteordnungsstädte kam an das Ministerium, und die Großh. Regierung legte darauf den Gesetzentwurf vor. In der Begründung wird ausgeführt, daß nach einer Feststellung im Jahr 1913 es sich zwar nur um 23 Gemeinden und etwa 60 Steuerpflichtige gehandelt habe, daß aber seitdem die Ministerien des Innern und der Finanzen, in zunehmendem Maße noch § 100 Abs. 3 der Gemeinde- und der Städteordnung zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Ermächtigung zur Verteilung des Besteuerungsrechtes zwischen badischen und nichtbadischen Gemeinden zu erteilen hatten, wobei es sich mehrfach um nicht unerhebliche Beträge gehandelt habe. Es lohnt also schon, ein, diesen Nachteil für die badische Gemeindebesteuerung beseitigendes Gesetz zu erlassen und diesen Nachteil will der Absatz 1 des in der Städte- und Gemeindeordnung neu einzuschaltenden § 99a wegschaffen.

Absatz 2 schreibt vor, daß für die Anmeldung und Veranlagung der in Baden Wohnsitz oder Aufenthalt über 3 Monate Nehmenden die auch sonst geltenden Vorschriften maßgebend sind. Durch einen Aufenthalt von unter 3 Monaten wird nach der Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes eine Steuerpflicht nicht begründet. Bei Verfehlungen gegen die Gemeindesteuerpflicht kann jedoch nicht wie bei den Verfehlungen gegen die Bestimmungen des staatlichen Vermögens- und Einkommensteuergesetzes von den Erben das Doppelte verlangt werden, sondern es darf, wie das zufolge der Fassung des § 98 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung schon jetzt als herrschende Ansicht gilt, für die Gemeinden nur der einfache Betrag gefordert werden. Es spricht nämlich der § 98 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung nur davon, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Beizuges zur staatlichen Besteuerung nur bezüglich der Anmeldung und Veranlagung auf die Gemeindesteuer Anwendung finden, nicht aber auch die Strafvorschriften, die für die staatliche Besteuerung gelten.

Absatz 3 droht für wahrheitswidrige Angaben Geldstrafen bis zu 5000 M. an.

Den Absatz 4 übergehe ich vorerst; ich werde ihn nachher erörtern. Ich möchte nur zu Artikel II und III des Gesetzes folgendes bemerken und zwar zunächst zu Artikel II.

Absatz 3 des § 100 der Gemeinde- und Städteordnung gab bisher den Ministerien des Innern und der Finanzen das Recht, aus öffentlich-rechtlichen Gründen zur Vermeidung direkter gemeindlicher Doppelbesteuerung eine von dem badischen Gesetze abweichende Regelung der Steuerpflicht zu genehmigen. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung soll dieses Recht jetzt den Gemeinden und zwar nach der Begründung des Regierungsentwurfs dem Gemeinde- bezw. Stadtrat übertragen werden, und ein Eingreifen des Ministeriums nur dann noch stattfinden, wenn es sich um die Entscheidung prinzipieller Fragen handelt usw.

Der Artikel III sieht dann als Vollzugstermin den 1. Januar 1918 vor. Es ist allerdings jetzt schon das Jahr 1918 ziemlich weit über diesen Termin hinaus vorgeschritten; allein der Termin wird doch noch festgehalten werden können, da ja das Veranlagungsgeschäft des Steuerkommissärs jetzt erst erfolgt und der Termin daher immer noch berücksichtigt werden kann.

Ich komme jetzt auf Absatz 4 des Artikels I des Entwurfs zurück. Während in Absatz 1 die von verschiedenen Gemeinden erbetene Steuerpflicht statuiert wird, gibt der Absatz 4 den Gemeinden alsbald wieder das Recht, ihrerseits und ohne daß es

einer staatlichen Genehmigung bedarf, auf das Besteuerungsrecht entweder allgemein oder hinsichtlich der Personen zu verzichten die sich in der Gemeinde lediglich aufhalten. Ein solcher Verzicht ist jedoch nicht zugunsten einer einzelnen Person sondern immer nur gegenüber einer Gesamtheit statthaft, er kann sich also beziehen entweder auf alle, die in der Gemeinde dauernd wohnen, oder auf alle, die sich in der Gemeinde aufhalten. Es wäre immerhin denkbar, sagt die Begründung, daß eine Gemeinde je nach ihrer Lage und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in den Vorteilen, die der regelmäßige Aufenthalt Fremder mit sich bringt, und die ihr dadurch entstehen, daß sich Fremde innerhalb des Gemeindebezirks ankaufen, um daselbst einige Monate des Jahres zuzubringen, einen genügenden Ausgleich für die ihr erwachsenden Lasten erblickt. In diesem Falle soll es ihr freistehen, darauf zu verzichten die Fremden zur Gemeindebesteuerung weiter heranzuziehen, um nicht die Vorliebe für den Aufenthalt und den Zuzug zu beeinträchtigen oder unter Umständen gar zur Aufgabe des Besitzes zu veranlassen. Es ist zuzugeben, daß solche Erwägungen stattfinden können; man wird ihnen auch ein gewisses Maß von Berechtigung zugestehen, obwohl entgegenzuhalten ist, daß man danach alsbald wieder eine Durchlöcherung einer gesetzlichen Vorschrift, die man eben eingeführt hat, gestattet. Die Verzichtlizenz rückt nach Ansicht verschiedener Städte die Gefahr nahe, daß eine Gemeinde der anderen Konkurrenz macht, daß eine Gemeinde die Besteuerung aufhebt, um die Fremden von einer anderen Gemeinde, die die Besteuerung bestehen läßt, wegzuziehen. Die frühere Städteordnung enthielt eine Bestimmung, daß gewerblichen Unternehmungen, die an einem Orte sich niederlassen wollten, Umlagefreiheit bis zu 5 Jahren gewährt werden durfte. Diese Bestimmung hat man wegen der häßlichen Konkurrenz, die sie zwischen den verschiedenen Gemeinden erzeugt hat, beseitigt. Es lag nun Ihrem Ausschuß die Aufgabe ob, zu entscheiden, ob er sich nach der von den einzelnen Gemeinden vertretenen Auffassung für die Streichung des Absatz 4 des § 99a aussprechen wolle oder nicht. Ihr Ausschuß sprach sich dafür aus, die Bestimmung, die auch die Zweite Kammer gelassen hat, stehen zu lassen und zwar mit folgender Begründung: In erster Reihe wurde betont, daß die Gemeinden es begrüßen sollten, wenn die Großh. Regierung in Absatz 4 der Selbstverwaltung der Gemeinden in so weitem Umfange Rechnung trage und die Verzichtlizenz sogar ohne Staatsgenehmigung erteile. Des weiteren wurde gewürdigt, daß in der Zweiten Kammer, in der zahlreiche Vertreter von an dieser Frage interessierten Gemeinden sitzen, von Konstanz, Freiburg, Baden, Heidelberg dem Strich des Absatz 4 von keiner Seite das Wort geredet wurde. Endlich wurde aber auch sachlich erachtet, daß es doch Gemeinden, besonders kleinere geben könne, die in Rücksicht auf ihre Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse von einer Gemeindebesteuerung der bei ihnen längere Zeit sich aufhaltenden Fremden abzusehen wünschen. Auf Grund dieser Erwägungen stelle ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung den Antrag:

Das Hohe Haus wolle den vorgelegten Gesetzentwurf nach den Anträgen des anderen Hohen Hauses unverändert gutheißen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran erhalten zur Frage des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung hinsichtlich der behufs Zeichnung von Kriegsanleihen eingegangenen Verbindlichkeiten das Wort:

Geheimerat Dr. **Fabricius**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Präsident hat mir gestattet, eine Frage der Gemeindebesteuerung, die mit diesem Gesetz nur in losem Zusamemnhang steht, aber umso mehr mit dem Kriege zusammenhängt, bei dieser Gelegenheit zur Sprache zu bringen, die ich, wen ich nicht verhindert gewesen wäre,, den Verhandlungen beizuwohnen, schon bei der Beratung des Budgets zweckmäßiger Weise zur Sprache hätte bringen sollen. Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard hat in seinen Ausführungen zu der Denkschrift auf die große Geldflüssigkeit hingewiesen und im Zusammenhang damit auch von der Kriegsanleihe gesprochen. Nun ist die große Geldflüssigeit doch nur in bestimmten Kreisen vorhanden, u. sehr viele sind durch den Krieg in die entgegengesetzte Lage gekommen, daß es ihnen an flüssigem Gelde fehlt. Sie waren daher genötigt, um sich an der Kriegsanleihe beteiligen zu können, Darlehen aufzunehmen, sei es bei der Darlehenskasse, sei es bei einer Bank. Die Darlehenskassen und die Banken pflegen andere Werte zu beleihen, die so zur Anschaffung von Kriegsanleihen verwendet werden können. Manche Banken gehen in ihrem Entgegenkommen hier so weit, daß sie auch ein bloßes Darleben zur Zeichnung von Kriegsanleihe an bekannte Persönlichkeiten gewähren, wenn nur die Stücke im Depot der Bank verbleiben. Von dieser Erleichterung, wird, soweit mir bekannt ist, in sehr großem Umfange in mir nahestehenden Kreisen Gebrauch gemacht, weil dort naturgemäß die Möglichkeit, über bares Geld zu verfügen, jetzt sehr gering ist. Die Einnahmen sind zurückgegangen bei allen, die Gehaltsempfänger sind und sich an kriegswirtschaftlichen Geschäften nicht beteiligen können. Sogar in Mannheim, wie Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhardt mir gesagt hat, wo doch die Verhältnisse in der Hauptsache ganz anders liegen, ist von diesem Entgegenkommen der Banken in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht worden. Das hat nun die Wirkung, daß diese auf Darlehen erworbenen Kriegsanleihen als Vermögensanlage bei der Steuerveranlagung angegeben und mit versteuert werden müssen. Nach § 7 des Vermögenssteuergesetzes ist es nur für die Staatssteuer gestattet, bis zur Hälfte der Summe solche Kapitalschulden von dem Vermögenssteuerkapital in Abzug zu bringen. Dasselbe ist bekanntlich nach einer sehr viel besprochenen Bestimmung des Gemeindesteuergesetzes nicht der Fall; es können dort Kapitalschulden nicht in Abzug gebracht werden. Diese Bestimmung hat uns ja früher vielfach beschäftigt. Ich will auf die Gründe, die dafür und dagegen sprechen, nicht eingehen. Die Mehrheit des Hauses hat sich,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soviel ich mich erinnere, immer dafür entschieden, daß überwiegende Gründe für die Beibehaltung der Bestimmung, daß bei der Umlage Kapitalschulden nicht in Abzug gebracht werden können, bestehen. Aber diese Gründe kommen hier durchaus nicht in Betracht, sondern hier kommt es darauf hinaus, daß denen, die Kriegsanleihe in dieser Weise sich zu zeichnen entschließen, ein großer Nachteil erwächst. Wenn eine solche Schuld mit 5½ Prozent verzinst wird, so ist ja an sich schon damit ein Nachteil verbunden, der beispielsweise bei einer Zeichnung von 80 000 M. Kriegsanleihe sich auf 100 M. im Jahre beläuft. Das ist ein Opfer, das man gerne dem Vaterland bringt; wenn aber dazu noch ein weiterer Nachteil kommt, der sich in der Gemeindebesteuerung geltend macht, und der bei einer Zeichnung von mehreren 10 000 M. oder von ein paar Hunderttausend Mark Kriegsanleihe bedeutend ins Gewicht fällt, so wird gleichsam der Patriotismus besteuert. Das schließt, glaube ich, ein Unrecht gegen die Zeichner von Kriegsanleihe ein u. muß dahin wirken, daß sich manche zurückhalten u. wenn es noch einmal nötig sein wird, daß wir zu einer neuen Kriegsanleihe kommen, könnte dies die Zeichnung der Kriegsanleihe beeinträchtigen. Ich meine deswegen, daß die Großh. Regierung in Erwägung ziehen sollte, ob nicht in Form eines provisorischen Gesetzes dieser Nachteil abgewendet werden könnte.

Geheimer Oberregierungsrat **Kamm**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dem Wunsche, den Herrn Geheimerat Dr. Fabricius vorgetragen hat, ist bereits im Jahre 1916 durch das provisorische Gesetz vom 14. August 1916, dem beide Kammern der Landstände ihre Zustimmung gegeben haben, in vollem Umfange entsprochen worden. Hier ist bestimmt, daß nicht nur bei der Staatssteuer die Schulden, die zum Erwerb von Kriegsanleihe gemacht worden sind, auch über die Hälfte hinaus abgezogen werden dürfen, sondern es ist auch bestimmt worden, in Ziffer 2, daß für den Teil des Kapitalvermögens Gemeindeumlage nicht erhoben werden darf, der auf die für die Kriegsanleihe eingegangenen Schulden entfällt. Also schon jetzt kann dem Wunsche, den Herr Geheimerat Fabricius zum Ausdruck gebracht hat, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen willfahrt werden.

Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Wir haben uns über diese Frage in diesem Hohen Hause auch schon unterhalten. Damals habe ich an den Herrn Finanzminister die Bitte gerichtet, die Frist von 3 Jahren zu erstrecken, weil es nicht möglich ist, innerhalb 3 Jahren die Schulden abzutragen, und der Herr Finanzminister hat uns darauf erwidert, daß nach Ablauf dieser 3 Jahre man wieder sehen werde, ob es nötig sei, dieses Gesetz weiter zu verlängern. Tatsächlich hat Herr Geheimerat Fabricius durchaus recht, wenn er sich darüber beklagt. Sind die drei Jahre abgelaufen, dann wird eben die volle Steuer zu entrichten sein, die volle Umlage aus diesen Schulden bezahlt werden müssen, und das ist gerade die Tatsache, die wir durch das Gesetz vermeiden wollten, und die wir auch für die Zukunft zu vermeiden wünschen.

Geheimer Oberregierungsrat **Kamm**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn nach Ablauf von 3 Jahren das Gesetz außer Wirksamkeit getreten und noch ein erheblicher Bestand derartiger Schulden für Kriegsanleihe vorhanden ist, und wenn dahingehende Wünsche laut werden, so steht nichts entgegen, und ich glaube, es wird von der Regierung erwogen werden, dieses Gesetz noch weiterhin zu verlängern.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend** erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend. Dieser Gesetzentwurf ist der Ersten Kammer zunächst zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen. Der Gesetzentwurf enthält nur einen einzigen Paragraphen, der folgendermaßen lautet:

„§ 3 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Juni 1912 (Ges.- und Verord.-Blatt Seite 225) wird aufgehoben."

Zur Vorgeschichte des Gesetzentwurfs gestatten Sie mir, zwei Worte zu sagen. Wir haben im Jahre 1915 in diesem Hohen Hause einem provisorischen Gesetz zugestimmt, das dahin geht, daß die Bestimmung des Ausführungsgesetzes, die durch jetzigen Gesetzentwurf ganz aufgehoben werden soll, für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt wurde. Diese Bestimmung beruht auf § 1034 des Reichversicherungsordnung, welcher lautet: „Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wie weit und unter welchen Voraussetzungen

1. Unternehmer, einschließlich der Ehegatten, versichert,
2. andere Angehörige des Unternehmers versicherungsfrei sein sollen.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 2 dieses Paragraphen bestimmt § 3 Ziffer 2 des badischen Ausführungsgesetzes: „Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche im Betrieb des Familienhauptes beschäftigt werden." Nun haben wir, wie gesagt, im Jahre 1915 ein Gesetz angenommen, welches bestimmt, daß für die Dauer des Krieges diese Familienangehörigen unter 12 Jahren nicht mehr ausgeschlossen sein, sondern unter die Versicherungspflicht fallen sollen. Wir haben damals schon in Aussicht genommen, sowohl in der Kommission wie in diesem Hohen Hause, daß gegebenenfalls diese Bestimmung auch für die Zeit nach dem Kriege, für den Frieden eingeführt werden sollte, und daß somit die ganze Ausnahme von der Versicherungspflicht aufgehoben wird, und sämtliche Angehörigen unter 12 Jahren für immer, nicht nur bis zum Friedensschluß, in die Versicherung eingeschlossen werden sollen.

Es entsteht zunächst die Frage: Wie hat das Gesetz vom Jahre 1915 gewirkt? Die Motive des Gesetzentwurfs geben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

uns darüber Aufschluß. Da heißt es: „Bis Anfang Januar 1918 hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 56 Unfälle von Kindern unter 12 Jahren entschädigt. Es handelt sich in der Hauptsache um Maschinenunfälle. Die Unfälle betrafen Kinder im Alter von 6 (1), 7 (3), 8 (6), 9 (6), 10 (12), 11 (13), u. über 11 Jahre (15)." Der zunächst interessierte Vorstand der landwirtschaftlichen Berusgenossenschaft hat sich auf Grund der mit dem Gesetze gemachten Erfahrungen für die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes auch nach dem Krieg ausgesprochen. Diese Äußerung fällt umsomehr ins Gewicht, als die Berufsgenossenschaft die ganze Last des Gesetzes zu tragen hat.

Das wäre, was ich zu diesem Gesetzentwurf zu sagen habe, und Ihr Ausschuß stellt den Antrag, es wolle dieser Gesetzentwurf in der Form der Regierungsvorlage zum Gesetz erhoben und darüber in abgekürzter Form beraten weden.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 4 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über das provisorische Gesetz vom 17. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend nebst Antrag** Dr. **Weiß und Gen. im gleichen Betreff,**

Beilage Nr. 29

erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe zunächst zu berichten über das provisorische Gesetz vom 17. November 1917 die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Nach § 1 dieses Gesetzes sollen die Bezieher von Ruhegehalt oder von Hinterbliebenenversorgung einen Zuschlag erhalten von 10 v. H. ihres Jahresbetrags, wenn dieser aber 600 M. nicht erreicht, soll der Zuschlag mindestens 60 M. betragen. Dieser Zuschlag wird von Amtswegen gewährt. Ein Ansuchen um Bewilligung desselben ist nicht notwendig und eine Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfalle kommt nicht in Frage. Die Zuwendung ist nur für die Jahre 1917 und 1918 vorgesehen. Da aber ein Bedürfnis zur Gewährung dieses gewiß recht bescheidenen Zuschusses zu den an und für sich nicht hohen Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen auch für das Jahr 1919 zweifellos vorliegt und der Landtag voraussichtlich erst Ende 1919 wieder zusammentreten wird, beschloß Ihr Ausschuß, in Absatz 1 das Jahr 1919 beizufügen, eine Ergänzung, gegen die die Vertreter der Großh. Regierung keine Einwendungen erhoben.

In Absatz 3 des § 1 wird festgesetzt, daß die Zuschläge ganz aus der Anstaltskasse zu bestreiten sind, also ein Zuschuß durch die Anstellungsgemeinde und die Staatskasse nicht stattfinden soll. Diese Absicht ist allerdings durch die Fassung des Absatzes 3 des Provisorischen Gesetzes nicht unzweideutig zum Ausdruck gekommen. Ihr Ausschuß beschloß deshalb die Bestimmung so zu fassen, wie dies auf Seite 10 des Druckberichts angegeben ist. Auch dieser Abänderung wurde von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung zugestimmt.

Die Bestimmung in § 2 hängt zusammen mit der Bestimmung in § 13 des Fürsorgegesetzes, wonach der Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Durchschnitt der Einkommensanschläge der letzt verflossenen 10 Jahre zugrunde zulegen ist. Nun sind die wandelbaren Bezüge der Gemeindebeamten, wenn auch nicht für alle, so doch für viele, infolge der Kriegslage zurückgegangen. Ein solcher Rückgang liegt insbesondere bei den Gebühren aus der Grundbuchführung vor. Um den hieraus entstehenden Nachteil abzuwenden, bestimmt der § 2 des provisorischen Gesetzes, daß Mitglieder der Fürsorgekasse, deren Diensteinkommen sich in den Kriegsjahren infolge Wegfalls wandelbarer Bezüge vermindert hat, beantragen können, daß bei der Festsetzung des Einkommensanschlags nach den §§ 14 ff des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 anstelle der wandelbaren Bezüge der Kriegsjahre diejenigen wandelbaren Bezüge angerechnet werden, welche von ihnen im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Kriegsbeginn bezogen worden sind. Einkommensanschläge, welche bereits festgesetzt worden sind, können hiernach nachträglich berichtigt werden. Ihr Ausschuß hat auch dieser Bestimmung zugestimmt.

Die Bestimmung in § 3 des provisorischen Gesetzes entspricht einer Anregung von Seiten des Verbands der mittleren Städte. Hiernach können Mitgliedern der Fürsorgekasse, die vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Krieg bei Kriegs-Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben sind, oder ihren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der Fürsorgekasse einmalige Beihilfen oder fortlaufende Unterstützungsgehalte bewilligt werden. Die Entschließung trifft im Einzelfalle auf Antrag der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse, und die Bewilligung kann erstmals für das Jahr 1917 stattfinden. Die etwa zur Erstattung gelangten Mitgliederbeiträge können auf die Beihilfen oder Unterstützungsgehalte ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Zuwendungen des § 3 sollen nur freiwillige sein und zwar deshalb, um zu verhüten, daß sie auf etwaige militärische Bezüge aufgerechnet werden. Um den Charakter dieser Zuwendungen ganz zweifellos als solche zu kennzeichnen, auf die kein Anspruch besteht, beschloß Ihr Ausschuß mit Zustimmung der Vertreter der Großh. Regierung das Wort „widerruflich" an geeigneter Stelle einzuschalten. Mit diesen, nicht gerade bedeutungsvollen Änderungen zu § 1 Abs. 1 und 3 und zu § 3 wurde dem Gesetze zugestimmt.

Ich komme nunmehr zu dem Antrage Dr. Weiß und Gen. Er ist im Wortlaut auf Seite 2 des Druckberichtes wiedergegeben. Inhaltlich dieses Antrags wird die Großh. Regierung ersucht, noch dem gegenwärtigen Landtage den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vorzulegen, oder, wenn dies nicht möglich ist, ein vorläufiges Gesetz, durch das die in dem endgültigen zu gewährenden Vorteile

allen Beteiligen mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden. Ihr Ausschuß war nun und zwar mit Zustimmung des Antragstellers darüber einig, daß eine Gesetzesvorlage noch auf dem gegenwärtigen Landtage sich nicht wird ermöglichen lassen, und er beschränkte sich dem gemäß darauf, über den Antrag in der hiernach abzuändernden Fassung zu beraten, also in der Fassung, daß bei dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf eingebracht werden möge, durch den die in dem endgültigen Gesetze zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden. Um diese Rückwirkung sicherzustellen, wurde von einem Mitgliede Ihres Ausschusses beantragt, dem provisorischen Gesetze einen § 4 beizufügen, der dem gestellten Antrag Dr. Weiß und Genossen im wesentlichen konform ist. Zu dieser Ergänzung bemerkte der Herr Regierungsvertreter, daß man auch im Schoße des Ministeriums des Innern erwogen habe, ob nicht dem provisorischen Gesetze ein weiterer Paragraph, der im Grundgedanken mit dem beantragten § 4 übereinstimme, hinzufügen sei. Von diesem Vorhaben sei man aber abgekommen in der Erwägung, daß es nicht angehe, in einem Gesetze zuzusagen, daß ein künftiges Gesetz rückwirkend Anwendung finden solle, wenn der Inhalt dieses künftigen Gesetzes noch gar nicht feststehe und dieses Gesetz möglicherweise von einem neuen Landtage beschlossen werden solle. Der Antrag Dr. Weiß und Gen. gehe allerdings über die seinerzeit erwogene Bestimmung insofern hinaus, als nach diesem Antrage die in dem zukünftigen Gesetze zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden sollen. Einer so weitgehenden Fassung vermöge man nicht zuzustimmen, da man hiermit Verpflichtungen übernehmen würde, die in ihrer Tragweite nicht ohne weiteres zu überblicken seien. Man könne diesen Antrag nur insoweit als begründet anerkennen, als dafür Sorge getragen werden solle, daß die jetzigen Mitglieder der Kasse oder ihre Hinterbliebenen, welche seit 1. Januar 1917 in den Bezug von Kassenleistungen eintreten, ebensoviel erhalten, als sie erhalten würden, wenn das spätere Gesetz mit seinen erhöhten Kassenleistungen schon auf 1. Januar 1917 in Kraft getreten wäre. Das Ministerium des Innern beabsichtige, in dem Entwurf des Fürsorgegesetzes dementsprechende Vorschriften vorzusehen.

Nach Abgabe dieser Erklärung wurde die Beifügung eines § 4 zum provisorischen Gesetze von Ihrem Ausschusse abgelehnt.

Im Schoße Ihres Ausschusses entspann sich eine Auseinandersetzung darüber, ob im jetzigen Zeitpunkte in eine Erörterung der Wünsche der Beteiligten bezüglich der Gestaltung des künftigen Gesetzes eingetreten werden solle. Von einem Mitglied wurde geltend gemacht, daß eine solche Erörterung keinen Zweck habe, während von einem anderen Mitgliede dieser Auffassung mit dem Bemerken entgegengetreten wurde, daß ein Gesetz von ganz anderer Struktur gewünscht werde, als das geltende, und daß es sich gewiß empfehle, wenn die Regierung erfahre, wie die Kammern sich zu den Wünschen der Beteiligten stellen. Ihr Ausschuß trat dieser Auffassung bei, nachdem ihm für die nächste, zweite Sitzung eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern zugestellt worden war, die sich auf die zu erlassende Novelle zu dem Fürsorgegesetz bezieht . Die Zuschrift ist auf Seite 4 des Berichts abgedruckt. Das Ministerium des Innern setzt hier eingehend auseinander, weshalb die seinerzeit gemachte Zusage, daß das neue Gesetz dem Landtage 1915/16 werde vorgelegt werden, nicht eingehalten werden konnte. Es wird hier des weiteren nochmals erklärt, daß man bereit sei, dem Verlangen der Gemeindebeamten, das auch in dem Antrag Dr. Weiß und Gen. seinen Ausdruck gefunden habe, zu entsprechen. Diese bestimmte Zusicherung, so wird in den Schreiben weiter bemerkt, biete dieselbe Gewähr für die Erfüllung der gemachten Zusage, wie ein besonderes, heute zu erlassendes Gesetz. In dem Schreiben wird endlich ausgeführt, in welchem Umfang die erbetene Rückwirkung zugestanden werden könne.

Was nun die Wünsche angeht, deren Erfüllung in dem künftigen Gesetz erwartet wird, so glaube ich hierwegen auf die Darlegung auf Seite 5 ff des Druckberichts hinweisen zu dürfen. Hier sind insbesondere die Ausführungen des Antragstellers, die dieser zu den einzelnen Punkten gemacht hat, eingehend niedergelegt. Nur einige wenige Punkte möchte ich kurz herausheben und zwar zunächst denjenigen, der auf die Änderung der Organisation der Fürsorgekasse gerichtet ist. Die Gemeinden wünschen, daß die Verwaltung der Kasse ihnen übertragen werden möge. Dies könne in der Weise geschehen, daß die Gemeinden zu einem Zwangsverband vereinigt werden. Es liege kein Grund vor, den Gemeinden zu verweigern, daß sie die Kasse selbst verwalten. Den Befähigungsnachweis hierzu hätten die Gemeinden dadurch erbracht, daß sie heute manche, weit schwierigere Aufgabe zu erledigen hätten, als sie die Verwaltung der Fürsorgekasse mit sich bringen werde. Von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung wurde entgegengehalten, daß die gegenwärtige Anordnung, das ist die Verwaltung der Kasse durch den Großh. Verwaltungshof den Vorzug der Einfachheit für sich habe; auch daß die Geschäftsführung unentgeltlich geschehe, müsse wohl als ein Vorteil anerkannt werden. Auch sei zu berücksichtigen, daß der Kreis der Mitglieder sich bedeutend vergrößern werde, wenn nach dem Wunsche des Antragstellers, den man zu erfüllen gesonnen sei, in dem späteren Gesetze alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig seien, Zwangsmitglieder der Fürsorgekasse werden sollen. Nach eingehender Beratung hat sich Ihr Ausschuß auf eine Erklärung geeinigt, die auf Seite 7 des Berichts niedergelegt ist.

Ein weiterer Wunsch der Beteiligten bezieht sich auf die Erhöhung der Kassenleistungen und auf den Wegfall des jetzt noch von den Anstellungsgemeinden zu leistenden Vorausbeitrags von 25% zu den Ruhegehalten. In dieser Hinsicht wurde von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung erklärt, daß man die Erhöhung der Kassenleistungen zuzugestehen bereit sein werde. Diese Erklärung wurde von Ihren Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schusse lebhaft begrüßt und hierbei der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Bezüge der Mitglieder und deren Hinterbliebenen restlos nach dem staatlichen Vorbilde geregelt werden. Die Beratung über den beantragten Wegfall des Vorausbeitrags führte ebenfalls zu einer eingehenden Erörterung. Von Seiten des Vertreters der Großh. Regierung wurde vorgetragen, daß das vorliegende versicherungstechnische Gutachten in dieser Hinsicht zu einer ablehnenden Stellungnahme komme. Die von dem Gutachter des Ministeriums geltend gemachten Gründe sind auf Seite 8 des Berichts niedergelegt. Ihr Ausschuß kam zu der Ansicht, daß sich die befürchteten Nachteile durch entsprechende Vorkehr im Gesetz unschwer würden fernhalten lassen, und er empfiehlt deshalb unter der Voraussetzung, daß dies möglich ist, und diese Vorkehr im künftigen Gesetz getroffen wird, die Verpflichtung der Anstellungsgemeinden zur Leistung des Vorausbeitrags in das neue Gesetz nicht aufzunehmen.

Auf diese kurzen Bemerkungen glaube ich mich, unter nochmaligen Hinweis auf die Ausführungen in dem Druckberichte beschränken zu dürfen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt folgende Anträge: Hohe Erste Kammer wolle

1. dem provisorischen Gesetze in folgender Fassung zustimmen:

§ 1.

Abs. 1. In den Jahren 1917, 1918 und 1919 wird usw.

Abs. 2. Wie bisher.

Abs. 3. Auf die zu den Ruhegehalten gewährten Zuschläge findet die Bestimmung in § 46 Abs. 1 und auf die zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen aus der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse die Bestimmung in § 47 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 keine Anwendung.

Abs. 4. Wie bisher.

§ 2.

Wie bisher.

§ 3.

Sind Mitglieder der Fürsorgekasse vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Kriege bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben, so könen den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der Fürsorgekasse einmalige Beihilfen oder widerrufliche fortlaufende Unterstützungsgehalte bewilligt werden. Der Unterstützungsgehalt darf usw.... wie bisher.

2. die Großh. Regierung bitten, nachdem die Vorlage des in Aussicht gestellten Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage sich nicht als möglich erwiesen hat, diese Vorlage tunlichst zu beschleunigen, in dem Entwurfe den Wünschen der Beteiligten im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts tunlichst entgegenzukommen und in denselben insbesondere eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die künftig geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Ruhegehaltsgewährung und der Hinterbliebenenversorgung rückwirkend Anwendung finden auf alle nach dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen.
3. den Antrag Dr. Weiß und Genossen hierdurch (Ziff. 2) als erledigt erklären.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Daß das neue Fürsorgegesetz selbst in dieser Session nicht zur Vorlage gebracht werden konnte, nachdem es nicht zuvor schon die üblichen Vorstadien passiert hatte, ist ohne weiteres einzuräumen. Die Frage, ob es in der Zwischenzeit seit dem letzten Landtage hätte vorbereitet werden können, ist müßig, nachdem nun einmal die Großh. Regierung auf dem Standpunkt steht, das neue Gesetz nicht machen zu wollen, ehe ihr ein den abgeschlossenen Krieg mitberücksichtigendes versicherungstechnisches Gutachten vorliegt. Was bei diesem Zuwarten herauskommen soll, weiß ich freilich nicht. Denn auch wenn die Waffen ruhen, wird noch niemand in der Lage sein, einschätzen zu können, welchen Einfluß die Folgen der Kriegsstrapazen auf die Lebensdauer und Dienstfähigkeitsdauer der draußen Gestandenen — ja auch der Daheimgebliebenen — in den nächsten Jahrzehnten noch haben werden. Wenn einmal alle gestorben sind, wird man es freilich ungefähr wissen; dann aber wird es zu spät sein und so lange wird ja wohl auch die Großh. Regierung nicht warten wollen.

Was nun das provisorische Gesetz betrifft, so war dessen Erlassung ein dankenswerter Schritt der Großh. Regierung, durch den die Härten, die der Krieg gebracht hat, wesentlich gelindert werden. Ich begrüße es auch, daß die Regierung und der Ausschuß meinem Antrage, die Zuschläge gleich auf das Jahr 1919 auszudehnen, entgegengekommen sind und gerne erkenne ich auch an, daß der Herr Staatsminister bereit war, die von uns gewünschte Rückwirkungsbestimmung, wenn auch mit Einschränkungen, von denen zu reden sein wird, noch hereinzubringen. Die Einwendungen, die ihn wieder davon abbrachten, verstehe ich vollkommen. Aber schließlich waren die Bedenken doch solche von mehr formaler als materieller Natur und sie waren nur von vorübergehender Bedeutung. Ich meine, diese außerordentliche Zeit hat doch schon größere Abnormitäten auf dem Gebiete der Gesetzgebung gebracht, als diejenige, um die es sich hier gehandelt hätte.

Nun haben wir ja statt der gesetzlichen Festlegung der Rückwirkung künftiger neuer Bestimmungen das Wort der Großh. Regierung für dieselbe, und gerne wollen wir auch darin eine Erfüllung unseres Antrages erblicken. Freilich werden manche gerade in der Motivierung, die die Großh. Regierung für die Zurückziehung des vorgesehen gewesenen Rückwirkungsparagraphen gab, auch eine Einschränkung des an seine Stelle gesetzten Versprechens sehen. „Man könne einen künftigen, vielleicht ganz anders zusammengesetzten Landtag nicht binden", so hieß es. Nun — ich finde da keine Gefahr. Ich kann mir keinen Landtag denken, der zögern würde, die fraglichen Bestimmungen, wie immer sie schließlich lauten mögen, rückwirkend zu machen auf den Zeitpunkt, auf den sie ursprünglich versprochen waren; denn das entspricht einfach der Billigkeit.

Eine Sache für sich ist es aber, daß die Großh. Regierung die Zusicherung der Rückwirkung in dem gescheiterten Paragraphen nicht auf alles dasjenige ausdehnen wollte, worauf sie nach unserem Antrage sich beziehen sollte. Soweit es sich dabei um Vorteile für die Gemeinden handeln konnte, — ich denke hier z. B. an die Aufhebung des Vorausbeitrags zu den Ruhegehalten — möchte ich darüber nicht viele Worte verlieren. Die Gemeinden werden mit der Großh. Regierung nicht darüber rechten, wenn sie auf Erleichterungen, auf die sie hoffen, in dieser außergewöhnlichen Zeit zwei Jahre länger warten müssen, zumal es sich gar nicht um eine wirkliche Entlastung handelt, sondern nur um Wandlung weiterbestehender Lasten in erträglichere Formen. Anders bei den Versicherten. Der Mensch lebt nur einmal, und wenn ein verheißenes Mehr an Ansprüchen oder Anwartschaften sich um ein paar Jahre verschiebt, so weiß er nicht, ob er's erlebt, daß die Zukunft das wieder gut macht. So sind Tausende von Gemeindebeamten in schwerer Sorge, wenn ihnen nicht in vollem Umfange die Gewißheit gegeben wird, die sie erhofften.

Zwei Punkte sind es, in denen die Zusage der Großh. Regierung lückenhaft erschien. Sie schloß nicht ein, daß die Beamten, die jetzt der Angestelltenversicherung unterliegen und später bei der Fürsorgekasse versichert werden sollen, bei dieser rückwirkend versichert werden, und sie schloß nicht ein, daß diejenigen, die jetzt durch die Höchstgrenze von 5000 M. an einer Vollversicherung gehindert sind, seinerzeit eine höhere Versicherung rückwirkend nehmen können.

Über den ersten Punkt sind wir, wie mir scheint, im Ausschusse in zufriedenstellender Weise hinweggekommen. Die Großh. Regierung hat gemeint, die Fürsorgekasse könne wohl den betreffenden Beamten eine rückwirkende Versicherung gewähren und deren seitherige Versicherung bei der Angestelltenversicherung für sich, gewissermaßen als eine Rückversicherung, aufrecht erhalten, so daß die dorthin bezahlten Beiträge nicht verloren sind. Die Beamten ihrerseits könnten mit einer solchen Lösung wohl zufrieden sein. Anders liegt die Sache hinsichtlich der Versicherung bei Einkommen von mehr als 5000 M. Hier handelt es sich um Versicherte, die meist der Fürsorgekasse schon viele Jahre angehören, und seit 12 Jahren, anfangs mit Geduld, nachher mit Ungeduld auf die Aufhebung der Grenze für das versicherbare Einkommen gewartet haben. Nun hat ja auch hier die Großh. Regierung ein Entgegenkommen in Aussicht gestellt. Sie will die Höchstgrenze zwar nicht aufheben, aber doch hinaufrücken auf 6—8000 M. Angesichts des gesunkenen Geldwertes wird das kaum genügen. Ich denke, darüber wird die Großh. Regierung noch mit sich reden lassen. Gleichviel aber wie weit damit gegangen wird, ist es bedauerlich, daß gerade in diesem Punkte die Zusicherung einer Rückwirkung der seinerzeit zu treffenden Bestimmung heute noch fehlt. Die in Betracht kommenden Versicherten sind zum Teil in vorgerückten Jahren und wissen nicht, ob sie bei Erlassung des neuen Gesetzes noch im Amte und in der Lage sein werden, von der Erhöhung ihrer Versicherung Gebrauch zu machen. Ich hatte deshalb im Ausschusse beantragt, die Aufhebung der Höchstgrenze noch in das provisorische Gesetz aufzunehmen. Das scheiterte am Widerspruch der Großh. Regierung, die sich auf Bedenken ihres versicherungstechnischen Beraters bezog. Ich verstehe das nicht. Es liegt hier eine so große Härte vor, und auf der anderen Seite ist die Zahl der Betroffenen so gering, daß man wirklich über die Bedenken hätte hinwegkommen können. Ich würde meinen Antrag heute wiederholen, aber angesichts des Umstandes, daß die ablehnende Haltung der Großh. Regierung sich auf versicherungstechnische Bedenken stützte, über die sie einen näheren Aufschluß zu geben sich nicht entschließen konnte, würde ein solcher Antrag bestenfalls zu einer Zurückverweisung der Vorlage an den Ausschuß führen und damit zu einer Weiterung, die ich nicht verantworten möchte, denn es sollte umgekehrt nicht gehen, wie bei dem Gesetze von 1906, das von dem anderen Hohen Hause so spät zu uns herüberkam, daß wir erwünschte Verbesserungen nicht nicht mehr vornehmen konnten. Vielleicht entschließt sich die Großh. Regierung drüben das zuzugestehen, was sie hier abgeschlagen hat. Es könnte aber auch geholfen werden etwa durch folgenden Vorschlag: Versicherte mit über 5000 M. Einkommen, die jetzt schon die Absicht einer erhöhten Versicherung anmelden, sollen durch eine Übergangsbestimmung im neuen Gesetz als vom Zeitpunkt dieser Anmeldung ab entsprechend höher versichert erklärt werden. Es läge nun noch für mich nahe, Manches zu sagen, was die Gestaltung des neuen Gesetzes betrifft, und was ja auch der Herr Berichterstatter berührt hat. Ich möchte aber darauf verzichten im Hinblick darauf, daß meine bezüglichen Ausführungen im Ausschusse ausführliche Darstellung im Bericht gefunden haben. So bleibt mir nur zu sagen, daß ich dem Ausschuß Dank weiß für die Stellung, die er zu meinen Anträgen und Anregungen eingenommen hat, indem er ihnen fast in allen Punkten beigetreten ist. Wenn er da und dort gewisse Voraussetzungen und Bedingungen daran geknüpft hat, so glaube ich keinen Zweifel darein setzen zu müssen, daß diese Bedingungen erfüllbar sein werden. Ich würde mich freuen, wenn ich sagen könnte, daß auch die Großh. Regierung durchweg eine so entgegenkommende Haltung eingenommen habe. In den meisten Punkten war das ja auch der Fall, aber in einigen und zum Teil wichtigen hat sie Zurückhaltung beobachtet. Ich habe das Vertrauen, daß es weiteren Verhandlungen in der Zwischen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeit gelingen wird, die Bedenken der Großh. Regierung auch in diesen Punkten zu beseitigen, so daß das Gesetz alle Beteiligten, die Gemeinden und Körperschaften sowohl, als auch insbesondere die Beamten, restlos befriedigt, so daß sie es als ein solches anerkennen, das wertvoll für sie ist, und das ihnen zum Segen gereicht.

Geh. Oberregierungsrat **Kamm**:

Durchlauchtigste, Hochgehrteste Herren! Wenn seitens der Großh. Regierung eine Zusage dahin, daß der höchstzulässige Einkommensanschlag von 5000 M. aufgehoben werde oder daß die Grenze höher gezogen werde, nicht gemacht worden ist, so ist dies deshalb unterblieben, weil das versicherungstechnische Gutachten gegen die Erhöhung grundsätzliche Bedenken geltend gemacht hat. Es ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Erhöhung eintreten könne, wenn das neue Gesetz bestimmten Voraussetzungen genüge. Da aber jetzt noch nicht gesagt werden kann, wie die Gestaltung des Gesetzes werden wird, konnte infolgedessen eine Aufhebung der Einkommensgrenze oder eine bestimmte Erhöhung des Einkommensanschlags über 5000 M. hinaus nicht zugesagt werden.

Die andere Anregung des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß, die heute gegeben wurde, ist in der Tat erwägenswert. Es sprechen gewisse Billigkeitsgründe dafür, die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die zulässigen Höchstbeträge des Einkommensanschlags rückwirkend anzuwenden auf diejenigen Mitglieder, die seit 1. Januar 1917 zuruhegesetzt sind und mehr als 5000 M. Einkommen bezogen haben, aber wegen der Bestimmung des jetzigen Gesetzes der Berechnung des Ruhegehalts nur einen Einkommensanschlag von 5000 M. zugrunde legen durften. Würde das geschehen, dann wären diese Mitglieder allerdings in dreifacher Beziehung begünstigt: einmal würde künftig ein höherer Pensionssatz für sie Anwendung finden, ferner würde ihnen wohl ein anderer Einkommensanschlag als der nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre bemessene zugebilligt werden, und endlich käme ihnen die Erhöhung des Einkommensanschlags über 5000 M. hinaus zugute. Ob und in welcher Weise diese Rückwirkung zu gewähren sei, an welche Voraussetzungen und welche Nachzahlungen sie zu knüpfen sei, damit die Fürsorgekasse keinen Nachteil erleidet, bedarf selbstverständlich einer eingehenden Prüfung. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit dieser Prüfung ist die Regierung auch nicht in der Lage, wie es hinsichtlich der Hinterbliebenenbezüge und Ruhegehalte aller seit 1. Januar 1917 gestorbenen oder zuruhegesetzten Mitglieder geschehen ist, jetzt schon eine bestimmte Zusage zu machen.

Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat den Vorschlag gemacht, die Beteiligten möchten jetzt schon zur Anmeldung der künftigen Erhöhung ihrer Versicherung aufgefordert werden, und es möchte das künftige Gesetz sodann dieser Anmeldung bestimmte Rechtswirkung beilegen. Diese Anregung erscheint gesetzestechnisch nicht ohne Bedenken; dagegen kann seitens der Großh. Regierung zugesagt werden, daß die Frage einer allgemeinen Rückwirkung in dem Sinne, wie sie vorhin erörtert wurde, einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden wird.

Hierauf wird dem provisorischen Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig zugestimmt.

Oberbürgermeister **Hermann**:

Darf ich mir die Bemerkung erlauben, daß über Punkt 2, Antrag Dr. Weiß und Gen. noch nicht abgestimmt ist.

Der 1. Vizepräsident, Wirkl. Geheimerat **Bürklin**, der nach der Abstimmung den Vorsitz wieder übernommen hat:

Ich habe eben dem Herrn Staatsminister gegenüber, der einen ähnlichen Zweifel erhoben hat, bemerkt, daß wir wohl sagen dürfen, daß über sämtliche Anträge abgestimmt worden ist und daß, wenngleich die namentliche Abstimmung sich unmittelbar nur auf das Gesetz bezieht, in diese auch alle anderen Anträge miteingeschlossen waren. Ich stelle ausdrücklich fest, daß damit auch die Anträge 2 und 3 als vom Hohen Hause angenommen erklärt worden sind.

Zu Ziffer II 5 der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über „Das provisorische Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend** erhält das Wort:

Berichterstatter, Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das unter 27. September 1917 verkündete provisorische Gesetz betreffend die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden bestimmt in Artikel I, daß nach § 110 der Gemeindeordnung als § 110a eine Bestimmung des Inhalts eingeschaltet wird, daß zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch dann festgesetzt werden kann, wenn zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen nicht erhoben werden müßten. Es wird weiter bestimmt, daß zur Leistung der Fuhrdienste diejenigen Einwohner verpflichtet sind, welche in der Gemeinde Zugtiere oder Wagen besitzen. Es wird durch diese neue Bestimmung, die in § 110 Abs. 2 der Gemeindeordnung festgesetzte Einschränkung, wonach solche Dienste nur dann festgesetzt werden können, wenn ohne diese Festsetzung zur Bezahlung der Dienste Umlagen erhoben werden müßten, für den Fall der Notwendigkeit der Naturalleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beseitigt. Beseitigt wird weiter die in § 110 Abs. 3 festgesetzte Beschränkung zur Leistung der Fuhrdienste auf diejenigen umlagepflichtigen Einwohner, welche in der Gemeinde Zugtiere zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft besitzen, demnach die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste für alle umlagepflichtigen Einwohner ohne Unterschied festgesetzt und überdies bestimmt, daß diese Einwohner für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck nicht nur ihre Zugtiere, sondern auch ihre Wagen zur Verfügung zu stellen verpflichtet sind.

Artikel II des provisorischen Gesetzes bestimmt, daß nach dem § 110 der Städteordnung als § 110a eine Bestimmung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts eingefügt wird, daß zu demselben Zwecke die umlagepflichtigen Einwohner der Städte, welche Zugtiere oder Wagen besitzen, auch zur Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten verpflichtet werden können. Der § 110 Absatz 2 hat entsprechende Anwendung zu finden. Da nach § 110 Absatz 1 der Städteordnung die umlagepflichtigen Einwohner der Städteordnungsstädte zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben nur zu persönlichen Diensten verpflichtet sind, wird also durch die Bestimmung in Artikel II des provisorischen Gesetzes die Möglichkeit gegeben, von dieser Kategorie von Einwohnern auch die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu verlangen. Zur Durchführung der neuen Bestimmungen ist in den Gemeinden der Gemeindeordnung Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich und für die Städte der Städteordnung bedarf es eines Ortsstatuts, also eines Stadtratsbeschlusses, Zustimmung des Bürgerausschusses hierzu und Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Durch Artikel III des provisorischen Gesetzes werden nach § 125 der Gemeindeordnung und § 121 der Städteordnung als § 125a bezw. § 121a Bestimmungen des Inhalts eingefügt, daß auf die Verabfolgung der Bürgerholzabgabe in Natur den Berechtigten einen Anspruch nur insoweit zusteht, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Feuerungsbedürfnisses erforderlich ist. Findet ein Abzug der Naturalleistung statt, so ist Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach Artikel IV kann das Ministerium des Innern zum Vollzug des Artikel III weitere Bestimmungen erlassen. Es soll auch befugt sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem das Gesetz wieder außer Wirksamkeit tritt.

Das andere Hohe Haus hat dem provisorischen Gesetz so, wie es vorliegt, zugestimmt, jedoch dem Artikel IV einen Zusatz beigefügt, nach welchem das Gesetz spätestens am Ende des dritten Kalenderjahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft tritt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, erörterte zunächst die Frage, ob zur Erlassung eines solchen Gesetzes ein Bedürfnis vorliegt.

Die Anregung, die Erlassung eines provisorischen Gesetzes, wie es heute zur Beratung steht, in die Wege zu leiten, wurde dem Ministerium des Innern durch einen Bericht des Stadtrats Baden vom 12. Juni 1917 gegeben. Dieser trägt hier vor, daß wegen Kohlenknappheit der Brennholzbeschaffung aus den Waldungen der Stadt erhöhte Bedeutung zukomme. So, wie die Verhältnisse heute lägen, sei bei dem Mangel an Arbeitskräften und Bespannungen die Gewinnung des Holzes im Walde und die Beischaffung ohne Zwang der Behörde nicht möglich. Man beabsichtige deshalb, an der Hand des § 110 der Städteordnung eine ortsstatutarische Vorschrift des Inhalts zu erlassen, daß Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken in der Stadt Baden verpflichtet seien, auf schriftliche Aufforderung eines städtischen Ausschusses für Rechnung der Stadtgemeinde die jeweils bestimmten Mengen Brennholz zu den festgesetzten Zeiten und Preisen nach dem ihnen bezeichneten Orte abzuführen. Wagenbesitzer sollen verpflichtet sein, in gleicher Weise ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen. Jeder männliche Einwohner soll gehalten sein, auf Aufforderung gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Brennholz aus den städtischen Waldungen insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung seiner eigenen Verhältnisse geschehen kann.

In demselben Bericht trägt der Stadtrat Baden vor, daß zu einer durchgreifenden Versorgungsregelung der Bewohner der Stadt mit Holz die Erfassung aller Vorräte durch die Stadtverwaltung geboten sei. Ein Teil der Einwohner habe sich übermäßig eindecken können, nämlich die noch vorhandenen Gabholzberechtigten, etwa 200 an Zahl, die jährlich 17 Ster Brennholz mit Anspruch auf Zufuhr auf den städtischen Holzhof erhalten. Mit dem überflüssigen Holze werde seit langem ein schwunghafter Handel getrieben, und dem müsse gerade jetzt entgegengetreten werden. Man beabsichtige deshalb die Erlassung einer Anordnung auf Grund des § 12 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung vom 25. November 1915 über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung betreffend des Inhalts, daß von dem 1917 fälligen Bürgergabholz nur derjenige Teil in Natura abgegeben werde, der zur Befriedigung des nachgewiesenen Feuerungsbedürfnisses für die Zeit bis zur Ausgabe des Bürgergabholzes von 1918 notwendig sei; der übrige Teil solle von der Stadtgemeinde für die allgemeine Versorgung in Anspruch genommen werden.

Der § 12 Ziffer 3 der angeführten Bundesratsverordnung bestimmt, daß die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörde Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs erlassen können, und in § 13 Ziff. 2c wird festgesetzt, daß — ebenfalls mit Zustimmung der Landeszentralbehörde — die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen können, daß Handels- und Gewerbetreibende verpflichtet sind, der Gemeinde die Benutzung ihrer Betriebsmittel gegen Entgelt zu gestatten. Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1915 und 9. November 1915 ist im Sinne dieser Bestimmung Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und die den Gemeinden übertragenen Befugnisse sind durch den Vorstand d. i. den Stadtrat (Gemeinderat) wahrzunehmen — Bei Prüfung des Bedürfnisses nach Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen, wie sie das provisorische Gesetz in Artikel I und II enthält, ist hinzuweisen auf die unterdessen getroffene Anordnung des stellv. kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 15. Februar 1918 betr. die Nutz- und Brennholzabfuhr. Nach § 2 und 3 dieser Anordnung sind Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmte Menge Nutz- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhr-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Wäre diese Anordnung einige Monate früher erlassen worden, so hätte die Vorstellung des Stadtrats Baden vom 12. Juli 1917 wohl überhaupt zu keiner gesetzgeberischen Aktion geführt, denn das in Artikel III des provisorischen Gesetzes angeführte Ziel konnte, wie das Ministerium des Innern in seinem Erlasse an den Stadtrat Baden erklärt, auch an Hand der Bestimmungen in § 12 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung vom 25. November 1915 erreicht werden. Das Nichtvorliegen eines dringenden Bedürfnisses zur Erlassung des provisorischen Gesetzes wird auch aus dem Umstande hergeleitet werden können, daß, wie der Berichterstatter feststellen konnte, noch keine der Städteordnungsstädte und auch von den mittleren Städten unter 60 nur eine sich bisher veranlaßt gesehen hat, von der verliehenen Befugnis zur Erlassung eines Gemeindebeschlusses (Ortsstatuts) nach Artikel I und II des provisorischen Gesetzes Gebrauch zu machen. Sie sind also bis jetzt in der Lage gewesen, im Wege der Vereinbarung das angestrebte Ziel zu erreichen. Schon der umständliche und weitläufige Weg eines Gemeindebeschlusses (Ortsstatuts) wird die Städte von dem Gebrauch der verliehenen Befugnis auch in der Zukunft abhalten: Weshalb das Gesetz, das nur von vorübergehender Dauer sein soll, mit diesen Kautelen ausgestattet werden mußte, ist nicht recht einzusehen. Sind doch heute die Städte und Kommunalverbände, welche, wie schon bemerkt, durch den Stadtrat (Gemeinderat) oder Kommunalverbandsausschuß vertreten werden, zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet. Sie können zum Zwecke der Aufbewahrung solcher Nahrungsmittel alle freistehenden Lagerräume gegen entsprechende Entschädigung in Anspruch nehmen, und der § 15 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1917, die Versorgung mit Milch und Speisefette betreffend, gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, die in ihrem Bezirk vorhandenen Gerätschaften, welche zur Behandlung und Beförderung der Milch geeignet sind, und die Überlassung von Gespannen von dem Besitzer zu verlangen, soweit dieser die Gerätschaften nicht im eigenen Betriebe benötigt. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb ein Komunalverband, wenn er andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung herbeischaffen muß, vorher die Erlassung eines Ortsstatuts bezw. Gemeindebeschlusses soll herbeiführen müssen.

Die Städteordnungsstädte sind in gemeinsamer Eingabe bei dem Ministerum des Innern wegen des provisorischen Gesetzes vorstellig geworden. Sie erklären, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Bestimmung des § 110a der Städteordnung in der Fassung des provisorischen Gesetzes vom 27. September 1917 in den Städten völlig unwirksam sei. Abgesehen davon, daß das Verfahren der Erlassung eines Ortsstatuts viel zu umständlich und zeitraubend sei, um gegebenenfalls zur Anwendung kommen zu können, sei es tatsächlich nicht möglich, die Besitzer von Zugtieren und Wagen zur Leistung von Hand- und Fuhrdiensten heranzuziehen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs dies erfordern würde. Denn Zugtiere besäßen unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den Städten nur solche Betriebe, die im Interesse der Kriegswirtschaft aufrecht erhalten werden, z. B. die Güterbestätter, Munitionsfabriken, Posthalter usw. würde die Gemeinde diese Zugtiere für die Lebensbedarfsversorgung in Anspruch nehmen, so würde sie hierdurch jene Betriebe lahm legen und derart einem Schaden durch einen anderen abhelfen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfordere zudem die Zugtiere beständig und könne nicht durch vorübergehende Inanspruchnahme der Tiere im Wege der Naturalleistungen geleistet werden. Dagegen gäbe es vorübergehende Notfälle, in denen die Naturalleistung zweckmäßig und angängig wäre, die aber im Gesetze nicht vorgesehen seien, so z. B. große Schneefälle, Brandfälle, Überschwemmungen u. a. Die Städte schlagen deshalb vor, statt des in das provisorische Gesetz aufgenommen § 110a der Städteordnung dem § 110 der Städteordnung folgende Fassung zu geben: „Zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben sind im Falle der Not die Einwohner auch zu persönlichen Diensten und, soweit sie Zugtiere oder Wagen besitzen, auch zu Fuhrdiensten gegen angemessene Entschädigung verpflichtet."

So kam Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren dazu, die Artikel I und II des provisorischen Gesetzes abzulehnen und zwar einmal mangels eines Bedürfnisses zur Erlassung solcher gesetzlichen Bestimmungen, dann aber auch in der Erwägung, daß die hier den Gemeinden verliehene Befugnis wegen der mit der Ausübung der Befugnis verknüpften Kautelen, nämlich Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bezw. Ortsstatut, in der Praxis sich als kaum durchführbar erweisen müßte. Der Gemeindebeschluß bezw. das Ortsstatut müßte die näheren Bestimmungen insbesondere über Art und Umfang, Maßstab der Verteilung sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste enthalten. Solche Bestimmungen heutigentags zu erlassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, heute, wo die Verhältnisse innerhalb kürzester Frist sich verschieben: Die in Betracht kommenden Personen werden zum Militärdienst oder Hilfsdienst eingezogen, die zur Verfügung stehenden Zugtiere und Wagen für militärische oder sonstige notwendige Zwecke requiriert und die Vergütungen, die für die zu leistenden Fuhrdienste zu zahlen sind, müssen den jeweiligen, rasch wechselnden Verhältnissen angepaßt werden.

Auch ohne die Bestimmung in Artikel III — Kürzung der Holzgabe auf das dringende Feuerungsbedürfnis des Bezugsberechtigten — hätte man am Ende auskommen können, da, wie schon bemerkt, das gleiche Ziel an der Hand der Bestimmung in § 12 Ziff. 3 der angeführten Bundesratsverordnung erreicht werden könnte. Allein trotzdem beschloß Ihr Ausschuß dieser Bestimmung zuzustimmen. Einer Anregung, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß sie auch über die Kriegszeit hinaus gelten solle, wurde von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß das provisorische Gesetz aus der Kriegszeit hervorgegangen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei und daß ihm dieser Charakter erhalten bleiben müsse. Dieser Auffassung stimmte Ihr Ausschuß zu, und er glaubte deshalb der gegebenen Anregung ebensowenig Folge leisten zu sollen, wie der von den Städteordnungsstädten angeregten Abänderung des § 110 der Städteordnung.

Dem Artikel IV beschloß Ihr Ausschuß, ohne daß hiergegen Widerspruch von Seiten der Regierungsvertreter erhoben wurde, eine etwas andere Fassung zu geben, und zwar insoweit sich diese Bestimmung auf das Außerkrafttreten des Gesetzes bezieht. Das andere Hohe Haus fügte der Regierungsvorlage hier einen Satz bei, inhaltlich dessen die Wirksamkeit des Gesetzes mit Ablauf des 3. Kalenderjahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft zu setzen ist. Ihr Ausschuß hielt es für richtiger, gerade, um dem Gesetze soweit es bestehen bleiben soll, den Charakter eines Kriegsnotgesetzes zu wahren, diesen Satz so zu fassen, daß die Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres erlischt, eine Fassung, die auch in anderen derartigen Gesetzen, z. B. dem Gesetze über die Gewährung von Kriegszuschlägen zu den Brandentschädigungen, Aufnahme gefunden hat.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt hiernach zu folgenden Anträgen: Hohe Erste Kammer wolle dem provisorischen Gesetz in folgender Fassung zustimmen:

„Die Überschrift soll lauten:

Provisorisches Gesetz

den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend.

Artikel I soll lauten:

Nach § 125 der Gemeindeordnung und § 121 der Städteordnung wird als § 125a der Gemeindeordnung und als § 121a der Städteordnung folgende Bestimmung eingefügt:

Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht den Berechtigten ein Anspruch nur insoweit zu, als die Holzabgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Feuerungsbedürfnisses erforderlich ist.

Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

Artikel II soll lauten:

Das Ministerium des Innern kann zum Vollzug des Artikels I weitere Bestimmungen erlassen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablaufe des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres."

Der 1. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin**: Auch hier wäre es sehr wünschenswert, wenn die Abänderungsanträge gedruckt hier vorliegen würden. Ich bitte die Herren Kommissionsvorstände künftig diesen Wunsch zu erfüllen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiher **von und zu Mentzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe im Ausschuß auch gegen den Artikel III gestimmt und gegen das ganze Gesetz. Ich werde das heute auch wieder tun. Einmal aus sachlichen Gründen: ich kann wirklich nicht einsehen, warum man den Gabholzberechtigten beschränken will und ihm die Gabe in Holz nicht zuwenden will, weil die Motive dazu mir nicht durchschlagend erscheinen, nämlich, daß die Gabholzberechtigten das Holz nicht sollen verkaufen können. Wir haben für Waldbesitzer, die Holz verkaufen, Höchstpreise dagegen keine für Holzhändler, warum sollen die Gabholzberechtigten, die sich als Holzhändler aufspielen, anders behandelt werden, wenn sie an ihre Mitbürger ihr Holz weiter veräußern? Das ist für mich der eine Grund. Der andere Grund ist aber der, der schon wiederholt bei der Debatte über die Denkschrift erörtert worden ist, daß in der Kriegszeit so viele Verordnungen und Gesetze gemacht werden, und wir uns dabei nicht unnötiger Weise beteiligen wollen. Ich halte das ganze Gesetz für überflüssig und unnötig und möchte schon aus dem Grund dagegen sein, damit nicht noch weiter diese Sintflut von Verordnungen und Gesetzen vermehrt wird.

Geh. Oberregierungsrat **Kamm**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auf die Bemerkung des Herrn Freiherrn v. Mentzingen, daß die Beschränkung des Gabholzes angeordnet worden sei, damit die Gabholzberechtigten ihr Gabholz nicht verkaufen, möchte ich erwidern, daß die Beschränkung lediglich deshalb angeordnet worden ist, damit das überschüssige Gabholz denen zugeführt werden kann, die es notwendig gebrauchen. Die Gemeinden sollen mit der Abnahme des Gabholzes zugleich für seine richtige Verteilung sorgen und es denen zukommen lassen, die Mangel an Holz haben. Wollte man den Verkauf freigeben, so würde das Gabholz nicht in die Hände derjenigen kommen, die es brauchen, sondern derjenigen, die den höchsten Preis dafür bezahlen. Auf die Darlegungen des Herrn Oberbürgermeisters Hermann, daß schon § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über Preisprüfungsstellen die Möglichkeit gebe, das Gabholz den Berechtigten zu entziehen, darf ich bemerken, daß die Großh. Regierung dieser Auffassung nicht ist, da ein verwaltungsgerichtlich verfolgbares Recht auf das Gabholz besteht. Ebenso wenig ist es möglich auf Grund dieser Verordnung die Zugtiere und Wagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs allgemein beizuziehen, weil diese Bestimmung den Beizug beschränkt auf Handel- und Gewerbetreibende, welche Fuhrwerke besitzen. Wir haben das provisorische Gesetz erlassen, um der Stadt Baden entgegenzukommen. Denn die Stadt Baden hat die Absicht gehabt, ein Ortsstatut zu erlassen, wonach allgemein die Besitzer von Wagen und Zugtieren zur Beiführung der notwendigen Brennholzmengen sollen angehalten werden können. Da dies nach den Bestimmungen der Städteordnung nicht zulässig war, bedurfte es der Erlassung des provisorischen Gesetzes, um der Stadt Baden die Durchführung ihrer Absicht zu ermöglichen. Daß die Stadt Baden dann keinen Gebrauch von dieser Befugnis gemacht hat, dafür kann die Regierung nichts. Bei dieser Gelegenheit hat man auch für die übrigen Gemeinden eine entsprechende Ergänzung der Gemeindeordnung vorgenommen. Die Bestimmungen sind in der Zweiten Kammer der Landstände, der zahlreiche Mitglieder städtischer und ländlicher Gemeinde-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verwaltungen angehören, als durchaus erwünscht begrüßt worden, und die Zweite Kammer hat dem provisorischen Gesetz rückhaltlos zugestimmt.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung dem provisorischen Gesetz mit den von dem Ausschuß beantragten Abänderungen mit allen gegen 2 Stimmen zugestimmt.

Auf die Bitte des Berichterstatters Altbürgermeisters Geldreich, der sich wegen dringender Geschäfte etwas früher entfernen muß, wird Ziffer III 2 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Verbandes für Frauenbestrebungen um Neuregelung des Hebammenwesens** vorweggenommen.

Hierzu erhält das Wort:

Berichterstatter Altbürgermeister **Geldreich**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Badische Verband für Frauenbestrebungen, dem ungefähr 13 000 Mitglieder angehören, überreichte der Ersten Kammer die Abschrift einer Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern, worin um Neuregelung des badischen Hebammenwesens gebeten wird.

Insbesondere werden folgende Wünsche vorgetragen:

1. Der den Hebammen auf dem Lande gezahlte Jahresgehalt soll nie weniger als 400 M. betragen und im übrigen abgestuft sein nach den örtlich verschiedenen, durchschnittlichen weiteren Einkommen aus der Hebammenpraxis, also dort am meisten betragen, wo mit der geringsten Zahl von Geburten zu rechnen ist. Den Gemeinden sollen für diese Gehälter vom Staat angemessene Zuschüsse gewährt werden.

2. Die Hebamme darf längstens bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres ihr Amt ausüben.

3. Die Hebammen haben von der durch die Reichsversicherungsordnung vorgesehenen, bisher fakultativen Versicherung gegen Invalidität und Krankheit Gebrauch zu machen. Die niederste zulässige Lohnklasse ist die dritte. Den angestellten Hebammen sollen die Gemeinden einen Teil der zu leistenden Beiträge ersetzen, wobei der Staat die Gemeinden unterstützen soll.

4. Jeder Nebenberuf der Hebammen, der ihre Hände zu sofortiger Bereitschaft für den Beruf als Hebamme untauglich macht, ist zu verbieten.

5. Die Ausbildung der Hebamme hat sich über ein Jahr zu erstrecken; ein Viertel dieses Jahres muß der Ausbildung in der Säuglingspflege gewidmet sein. Diese hat in einem nach modernen Grundsätzen eingerichteten, von einem anerkannten Spezialarzt für Säuglingskrankheiten geleiteten Säuglingskrankenhaus stattzufinden. Die Wiederholungskurse, an denen die Hebammen jetzt alle fünf Jahre teilzunehmen haben, sollen für kürzere Zwischenräume vorgeschrieben werden.

6. Bei der Aufnahmeprüfung der Schülerinnen an den Hebammenlehranstalten muß daran festgehalten werden, daß sie geläufig lesen, orthographisch schreiben und sicher rechnen können; auch soll die Aufnahme nur erfolgen, wenn sich ihre geistigen Fähigkeiten als durchaus den Anforderungen entsprechend erwiesen haben.

7. Es sind Einrichtungen zu treffen, nach denen bedürftigen Schülerinnen Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt werden können. Die Kosten sind vom Staate zu tragen.

8. Anstelle der jetzigen jährlichen im voraus genau bestimmten Kontrollversammlungen der Hebammen hat eine ständige Kontrolle zu treten, bei der durchschnittlich jedes Jahr, aber in unregelmäßigen Abständen jede Hebamme in ihrer Wohnung unvorbereitet besucht wird, und bei der der Zustand der Geräte, der Wäsche usw. geprüft und die Tagebücher revidiert werden; es könnte dies durch die Bezirksärzte geschehen oder durch eigens angestellte Sanitätsinspektoren oder Inspektorinnen. Nach jedem Besuch ist durch den kontrollierenden Arzt ein Bericht einzureichen.

Zur Begründung dieser Wünsche wird ausgeführt, daß in den Händen der Hebammen sehr häufig Leben und Gesundheit von Mutter und Kind liegen, diese kostbaren Güter aber heute stark gefährdet seien, weil sie oft Hebammen anvertraut wären, die zu ihrem Amte weder die erforderlichen Eigenschaften noch die genügende Ausbildung besäßen. In den Städten, wo sich der Konkurrenz wegen nur wirklich tüchtige Hebammen behaupten könnten und wo überdies Ärzte zur Hand seien, mache sich dieser Übelstand weniger fühlbar, schlimmer aber lägen die Verhältnisse auf dem Lande. Dort hätten die Hebammen oft nicht mehr als 180 bis 200 M. Jahreseinkommen. Sie bezögen einen Jahresgehalt von durchschnittlich 50 M. und hätten manchmal jährlich nicht mehr als 12 bis 15 Geburten zu leiten, wofür sie für eine etwa 12 M. erhielten. Bei so schlechten Einkommensaussichten wären tüchtige Frauen nicht geneigt, die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen und so sei die Gemeinde genötigt, diese Lasten zu übernehmen und fände Bewerberinnen für diesen Posten meist nur aus der Zahl der ärmsten Frauen, die durch Erziehung und Lebensverhältnisse für dieses wichtige Amt am ungeeignetsten seien. Bei dem geringen Einkommen aus dem Hebammenberufe seien die Frauen genötigt, Nebenverdienst zu suchen, den sie meist in der Landwirtschaft oder in Fabriken fänden, was nachteilig für die hygienisch notwendige Reinlichkeit der Hebammen sei. Solche Nebenberufe seien daher zu verbieten und sei der Gehalt so zu bemessen, daß ein sicheres Auskommen, ergänzt durch einwandfreie Heimarbeit, gewährleistet würde. Die meisten Hebammen seien zwar jetzt in der Alters- und Invalidenversicherung, doch wäre eine höhere Lohnklasse erwünscht, um eine angemessene Altersversorgung zu ermöglichen. Dadurch würde dann auch verhindert, daß manche Hebamme noch als Greisin ihres Amtes waltet.

Die Gemeinden hätten, um die Ausbildungskosten für eine neue Hebamme zu ersparen, ein Interesse daran, die Frauen möglichst lange in ihrem Berufe festzuhalten. Um diesen Übelstand zu beseitigen, solle der Staat die Ausbildungskosten übernehmen. Um tüchtige Kräfte zu erhalten, sei schon bei der Auswahl der Bewerberrinnen die größte Sorgfalt anzuwenden, während jetzt vielfach ungeeignete Nachsicht walte. Außerordentlich wichtig sei eine unvermutete Kontrolle durch den beamteten Arzt in der Wohnung der Hebamme, weil dadurch

Mißstände eher entdeckt werden könnten, als bei den vorher bestimmten Kontrollversammlungen. Schließlich wird der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die vorgetragenen Wünsche volle Beachtung finden mögen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat über die in dieser Petition enthaltenen Wünsche und Anregungen eingehend beraten und gestattet sich, seine Anschauungen wie folgt darzulegen.

In Übereinstimmung mit den Bittstellerinnen erkennen wir an, daß die Hebammen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege eine bedeutsame und wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, und daß es demnach Aufgabe des Staates und der Gemeinden sein muß, diesem Stande eine weitgehende Fürsorge angedeihen zu lassen. Insbesondere muß für eine gründliche Auswahl der Personen, die sich diesem Berufe widmen wollen, für eine genügende Ausbildung derselben in gut geleiteten Hebammenschulen und für ausgiebige Überwachung ihrer Tätigkeit durch staatliche Organe gesorgt werden. Es ist anzuerkennen, daß in Baden die zuständigen Staatsbehörden sowohl wie auch die Mehrzahl der Gemeinden bisher schon dem Hebammenwesen eine weitgehende Fürsorge zu teil werden ließen, und stets bestrebt waren, allen berechtigten Wünschen auf diesem Gebiete tunlichst zu entsprechen. Zu den vorgetragenen Wünschen ist nach Kenntnisnahme und Beachtung der Äußerungen des Großh. Ministeriums des Innern folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1. Es war schon seither das Bestreben des Großh. Ministeriums des Innern sowie der Großh. Bezirksämter und Bezirksärzte, auf eine ausreichende Vergütung der Hebammen hinzuwirken. Bei der Änderung der Dienstweisung für Hebammen im Jahre 1906 haben die in der Dienstweisung vorgesehenen Gebührensätze eine namhafte Erhöhung erfahren. Wenn in einer Gemeinde die Einkünfte der Hebammen aus Gehalt und Gebühren nicht ausreichend erschienen, wurde der Gemeindebehörde eine Aufbesserung des Gehaltes dringend nahegelegt, was in den meisten Fällen dann auch geschah. Das Großh. Ministerium will diese Frage im Auge behalten und anläßlich der Durchsicht der vom Bundesrat in letzter Zeit erlassenen Grundsätze, die von den Bundesregierungen der Regelung des Hebammenwesens zugrunde gelegt werden sollen, erneut prüfen, ob die in der Dienstweisung für Hebammen vorgesehenen Gehalts- und Gebührensätze einer Erhöhung bedürfen. Gegen die in der Petition vorgeschlagene allgemeine Festsetzung eines Mindesteinkommens von 400 M. bestehen aber nach den Verhältnissen unseres Landes Bedenken, da ein solches Mindesteinkommen für Hebammen in ganz kleinen Gemeinden mit einer geringen Geburtenzahl zu hoch wäre, zumal in solchen Gemeinden der Hebammenberuf doch keineswegs als Hauptberuf in dem Sinne betrachtet werden kann, daß aus dessen Einkünften der Lebensunterhalt der Hebammen zu bestreiten wäre. Bedürftige Gemeinden können jetzt schon Staatszuschüsse zur Aufbesserung der Hebammenvergütung erhalten. Ihr Ausschuß ist mit den vom Großh. Ministerium des Innern vorgetragenen Anschauungen und in Aussicht gestellten Maßnahmen vollkommen einverstanden und glaubt, daß damit auch den Wünschen der Bittstellerinnen, soweit es überhaupt nach den Verhältnissen unseres Landes möglich ist, entsprochen sein dürfte.

Zu Ziffer 2. Eine Bestimmung dahin, daß die Hebammen längstens bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres ihr Amt ausüben darf, ist zu weitgehend. Manche Hebamme ist in diesem Alter geistig und körperlich noch ganz frisch und leistungsfähig und wohl in der Lage, ihren Beruf gut auszuüben. Solche Frauen nun, die aus langjähriger Praxis eine große Gewandtheit und reiche Erfahrung besitzen, aus ihrem Berufe zu entfernen, lediglich weil sie die Altersgrenze erreicht haben, wäre unklug und dürfte auch eine unverdiente Kränkung für sie sein. Bei den regelmäßigen Hebammenprüfungen und den Fortbildungskursen ist Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob ältere Hebammen zur weiteren Besorgung ihres Dienstes noch als geeignet erscheinen; soweit dies nicht der Fall ist, wird von den Kreisoberhebeärzten und Bezirksärzten schon nachdrücklich darauf hingewirkt, daß solche nicht mehr dienstfähigen Hebammen ihr Amt aufgeben. Ihr Ausschuß vertritt die Anschauung, daß die Festsetzung einer Altersgrenze im Hinblick auf die durch die beamteten Ärzte ständig auszuübende Überwachung der Diensttätigkeit der Hebammen überflüssig erscheint.

Zu Ziffer 3. Die freiwillige Versicherung der Hebammen gegen Alter und Invalidität ist schon seit einer Reihe von Jahren geregelt, und es wird von dieser Möglichkeit in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht. Ende 1916 waren von 1002 Gemeinden 1267 Gemeindehebammen versichert. Die Beiträge werden in der Regel von den Gemeinden getragen, denen die Hälfte des Versicherungsbeitrages der I. Lohnklasse vom Staate ersetzt wird. Im Jahre 1917 wurden insgesamt 5126 Mark Anteile an Invalidenversicherungsbeiträgen aus der Staatskasse ersetzt. Ihr Ausschuß begrüßt diese Tatsache und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die staatlichen Verwaltungsbehörden fortgesetzt auf diejenigen Gemeinden, in welchen die Hebammenversicherung noch nicht durchgeführt ist, tunlichst einwirken wollen, daß sie diese wohltätige Maßnahme baldigst vollziehen.

Zu Ziffer 4. Nach § 19 Abs. 5 der Dienstweisung für die Hebammen haben sich die Hebammen solcher Verrichtungen zu enthalten, infolge deren die Reinlichkeit und Tauglichkeit ihrer Hände zu ihrer Berufsausübung beeinträchtigt wird. Eine vollständige Ausschließung der Hebamme, insbesondere von landwirtschaftlichen Arbeiten wäre in kleinen Gemeinden nicht durchführbar. Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß durch diese Bestimmung den Wünschen der Bittstellerinnen in genügender Weise Rechnung getragen ist.

Zu Ziffer 5. Nach den Mitteilungen des Großh. Ministeriums des Innern wurde die Dauer des Unterrichtes an der Hebammenschule im Jahre 1906 von 4 auf 6 Monate verlängert. In den Grundsätzen des Bundesrats ist eine Unterrichtsdauer von mindestens 9 Monaten vorgesehen. Schon diese Verlängerung der Unterrichtszeit wird eine wesentliche Änderung der in Baden für die Hebammenausbildung getroffenen Veranstaltungen nötig machen. Es erscheint fraglich, ob die z. Zt. bestehenden Hebammenschulen, an denen sowohl die Ausbil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dungs- wie auch die Wiederholungskurse für die Hebammen stattfinden, auch künftig bei der Verlängerung der Kursdauer auf 9 Monate in der Lage sein werden, die Wiederholungskurse zu übernehmen, oder ob etwa eine durchgehende Änderung und die Errichtung weiterer Ausbildungsanstalten für Hebammen nötig sein wird. Unter diesen Umständen hält das Großh. Ministerium des Innern die in der Petition gewünschte Ausdehnung auf 12 Monate nicht für durchführbar; eine solche erscheint aber auch sachlich nicht gerechtfertigt, da bei einer neunmonatlichen Kursdauer nach Ansicht von erfahrenen Ärzten sich eine genügende Ausbildung der Hebammen erzielen läßt. Nach den Grundsätzen des Bundesrats soll sich der Unterricht der Hebammen auch auf die Säuglingspflege und die wichtigsten Säuglingskrankheiten erstrecken. Eine praktische Ausbildung in der Säuglingspflege an einem von einem Spezialarzt geleiteten Säuglingsheim ist nach der jetzigen Einrichtung der Hebammenschulen nicht möglich. Daß Großh. Ministerium wird aber eingehend prüfen, ob sich eine solche Ausbildung künftighin ermöglichen lassen wird. An Fortbildungskursen sollen die Hebammen nach § 12a der Dienstanweisung höchstens alle 5 Jahre teilnehmen während nach den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen die Einberufung zu Fortbildungslehrgängen mindestens alle 10 Jahre erfolgen soll. Es scheint demnach ein Bedürfnis zur Vornahme von Wiederholungskursen in einem kürzeren Zeitraum als 5 Jahren nicht vorzuliegen. Ihr Ausschuß ist mit der Ausdehnung der Unterrichtsdauer der Hebammen auf 9 Monate einverstanden, hält solche aber für genügend, ebenso auch die fünfjährige Zeitdauer für Wiederholungskurse. Eine Ausbildung der Hebammen in der praktischen Säuglingspflege halten wir für erwünscht und möge die Großh. Regierung diese Frage ernstlich in Erwägung ziehen. Vielfach werden jetzt in den Städten und größeren Landgemeinden von den durch die Kreise bestellten Säuglingsfürsorgeschwestern Mütterberatungsstunden abgehalten, wobei von diesen Rat und Belehrung über Säuglingspflege und Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ernährung erteilt wird. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Hebammen daran teilnehmen würden, weil sie sich da nützliche, ihrem Berufe dienliche Kenntnisse sammeln könnten. Die Großh. Herren Bezirksärzte mögen in geeigneter Weise die Hebammen darauf hinweisen und zum Besuche dieser lehrreichen Veranstaltungen veranlassen. Dabei darf vorausgesetzt werden, daß den Hebammen für diese Anwohnung von den Gemeinden die übliche Gebühr gewährt wird.

Zu Ziffer 6. Als Erfordernis für die Zulassung zur Ausbildung für den Hebammenberuf ist in dem Statut über den öffentlichen Unterricht der Hebammen vorgesehen der Nachweis über die nötige geistige Befähigung, insbesondere die Fertigkeit geläufigen Lesens und leserlichen Schreibens. Die Grundsätze des Bundesrates schreiben vor, daß zur Ausbildung nur Personen zugelassen werden sollen, die eine erfolgreiche, abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige andere Bildung erworben haben und durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die auf der Schule erworbenen Kenntnisse noch besitzen. Ihr Ausschuß glaubt, daß hierdurch dem vorgetragenen Wunsche der Bittstellerinnen vollauf Genüge geleistet ist.

Zu Ziffer 7. Grundsätzlich hält die Großh. Regierung daran fest, daß die Bestellung der Hebammen den Gemeinden obliegt und daß diese nötigenfalls für die Ausbildung der erforderlichen Zahl von Hebammen Sorge zu tragen haben. Hiernach kann die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Hebammenschülerinnen auf den Staat nicht in Frage kommen. Bedürftige Gemeinden können aber vom Staat Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung erhalten. Ihr Ausschuß vertritt die Anschauung, daß das Institut der Hebammen nach wie vor den Gemeinden verbleiben soll und daß sie daher auch die erforderlichen Kosten dafür zu tragen haben. Die Belastung daraus ist für sie eine erträgliche und wird noch dadurch gemildert, daß der Staat den bedürftigen Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung der Hebammen gewährt, was nur gutzuheißen ist. Die Befürchtung der Bittstellerinnen, daß die Gemeinden, um die Ausbildungskosten zu ersparen, nicht mehr leistungsfähige Hebammen im Dienste belassen, teilen wir nicht, weil es ja anläßlich der Prüfungen und Fortbildungskurse den beamteten Ärzten ermöglicht ist, den Rücktritt untauglicher Hebammen zu veranlassen.

Zu Ziffer 8. Die in der Petition gewünschte ständige Kontrolle der Hebammen durch die Bezirksärzte besteht schon jetzt, indem in § 10 der Dienstweisung der Bezirksärzte es als eine Hauptaufgabe derselben bezeichnet ist, unausgesetzt dahin zu wirken, daß die Hebammen des Bezirkes die Vorschriften der Dienstweisung genau befolgen. Das Großh. Ministerium des Innern will übrigens prüfen, ob und welche näheren Weisungen den Bezirksärzten wegen der Ausübung der Überwachung der Hebammen nach den in der Petition niedergelegten Anregungen etwa zu erteilen sein werden. Die in der Petition gewünschte zeitweilige unvermutete Kontrolle in den Wohnungen der Hebammen, wobei insbesondere der Zustand der Geräte, der Wäsche usw. geprüft und die Tagebücher revidiert werden sollen, halten wir für sehr angezeigt und möge das Großh. Ministerium namentlich diesen Punkt in Erwägung ziehen.

Überhaupt enthält die Petition einige zweckdienliche Anregungen auf diesem Gebiete und kann füglich als Material für die in Aussicht genommene Regelung des Hebammenwesens in Baden, nach den vom Bundesrat erlassenen Grundsätzen über diesen Gegenstand dienen.

In dieser Erwägung stellt Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Badischen Verbandes für Frauenbestrebungen um Neuregelung des badischen Hebammenwesens der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Der Antrag des Petitions-Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 6 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Petition des Landesverbands der badischen Gewerbe- und**

Handwerkervereinigungen, die Abänderung des § 51 Ziffer 5 des badischen Vermögenssteuergesetzes betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zu berichten habe ich namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung über eine an den Landtag gerichtete Eingabe des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Die Eingabe geht aus von der Lage des Mittelstandes, insbesondere des gewerblichen Mittelstandes, und sie weist hin einerseits auf die Ungunst der Lage dieser wichtigen wirtschaftlichen Gruppe unserer Bevölkerung, anderseits auf die Mittel, die zumteil schon ergriffen oder in Aussicht genommen sind, um hier eine Besserung eintreten zu lassen. Die Eingabe macht es sich zum Zweck, ein weiteres Mittel zur Besserung vorzuschlagen. Sie findet dieses Mittel in einer Erhöhung der Freigrenze des gewerblichen Betriebsvermögens bei der Besteuerung auf Grund des badischen Vermögenssteuergesetzes. Eine solche Freigrenze für die Besteuerung des gewerblichen Betriebsvermögens hat von jeher bestanden. Schon unter dem alten Gewerbesteuergesetz, das im Jahre 1908 bei der Einführung des heutigen Vermögenssteuergesetzes seine Geltung verloren hat, war bestimmt, daß dasjenige gewerbliche Betriebsvermögen, das sich in einer Gemarkung in der Hand eines Gewerbetreibenden befindet, dann frei bleibt, wenn es nicht wenigstens einen Wert von 400 Gulden, später 700 M. erreicht. Als im Jahre 1902 der erste Gesetzentwurf über die Einführung einer Vermögenssteuer vorgelegt wurde, der aber dann nicht verabschiedet worden ist, befand sich darin eine Ermäßigung dieser Freigrenze durch die Bestimmung, daß das gewerbliche Betriebsvermögen herangezogen werden soll, sobald es schon den Betrag von 500 M. erreicht. In einem zweiten Gesetzentwurf, der im Winter 1905/06 an den Landtag gekommen und von ihm beraten und verabschiedet worden ist, war, um eine Übereinstimmung mit der Freigrenze beim Kapitalvermögen herbeizuführen, von der Großh. Regierung vorgeschlagen, das gewerbliche Betriebsvermögen dann zur Besteuerung heranzuziehen, wenn es mindestens einen Wert von 1000 Mark habe. Die Beratung des Gesetzes hat, wie über andere Punkte, so auch über diesen Punkt, Anlaß zu mancherlei und zum Teil lebhaften Meinungsverschiedenheiten in den beiden Häusern gegeben. Man hat sich aber schließlich dahin geeinigt, die Regierungsvorlage in diesem Punkt anzunehmen.

Der Vorschlag der vorliegenden Eingabe geht nun dahin, die Freigrenze zu erhöhen, so daß das gewerbliche Betriebsvermögen erst dann besteuert würde, wenn es in der Hand eines und desselben Gewerbetreibenden den Betrag von 3000 M. erreicht. Welche Folgen hätte eine solche Änderung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen? Das nächste wäre zweifellos ein gewisser Ausfall an den Einnahmen, insbesondere an den Staatseinnahmen, denn die Zahl der kleinen Gewerbetreibenden mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr als 3000 M. ist sehr groß. Der Ausfall wäre aber noch größer, und zwar verhältnismäßig größer, bei den Gemeinden, soweit es sich um die Umlage handelt, und bei einer wahrscheinlich nicht geringen Anzahl von Gemeinden bliebe, wenn man alle Betriebsvermögen, die nicht mindestens 3000 M. erreichen, von der Heranziehung zum Gemeindeaufwand frei läßt, wahrscheinlich keine große Anzahl von Gewerbetreibenden übrig, die mit ihrem Betriebsvermögen zur Gemeindebesteuerung beitragen. Die vorliegende Eingabe hat natürlich diese Folge ihres Vorschlags nicht übersehen. Sie erwähnt sie und bespricht sie. Die Eingabe glaubt dabei, daß dieser Ausfall ohne Schwierigkeiten ausgeglichen werden könne, und zwar dadurch, daß man dem Staat auf andere Weise zu Einnahmen verhilft, nämlich dadurch, daß man das landwirtschaftliche Grund- und Betriebsvermögen schärfer zur Besteuerung heranzieht. Diese Änderung, soweit sie sich also bezieht, auf die schärfere Erfassung des der Landwirtschaft gewidmeten Betriebsvermögens, wird in der Eingabe zunächst vorgebracht im Sinne eines Ausgleichs für den Ausfall, der entsteht, wenn man den Vorschlag wegen Erhöhung der Freigrenze für das gewerbliche Betriebsvermögen annimmt. Aber die etwas nachdrückliche Art der Darlegung in der Eingabe läßt ohne Zwang auch die Deutung zu, daß auch an und für sich, d. h. losgelöst von ihrer Zweckbestimmung als Ausfalldeckung, die Änderung der Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens den Verfassern der Eingabe recht erwünscht und sachgemäß erscheint. Die Eingabe sagt nämlich u. a. in dieser Beziehung: „Die heute noch bestehende Verschiedenartigkeit der Besteuerung der Grund- und Betriebssteuerkapitalien beider Erwerbsgruppen läßt ihre entgegengesetzte wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr zu. Dem wirtschaftlichen Niedergang des Kleingewerbes steht ein nie geahnter Aufschwung unserer Landwirtschaft gegenüber. Dies ist so offensichtlich, daß jede weitere Begründung die Klarheit der durch den Krieg geschaffenen Differenz bezüglich der wirtschaftlichen Lage von Handwerk und Landwirtschaft abschwächen würde. Die verschiedenartige Besteuerung ist aber bis heute geblieben; nur scheint sie uns nicht mehr begründet und nicht mehr gerechtfertigt zu sein." — So die Eingabe.

Worin besteht nun diese unterschiedliche Behandlung des dem gewerblichen Betrieb und des dem landwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Vermögens? Der Unterschied ist ein doppelter. Er tritt in die Erscheinung nicht nur in der Höhe der Freigrenze, sondern auch in dem Maß der Besteuerung. Was den ersten Punkt angeht, so wird, wie gesagt, das gewerbliche Betriebsvermögen schon dann besteuert, wenn es einen Wert von 1000 M. hat; das landwirtschaftliche Betriebsvermögen unterliegt der Vermögenssteuer erst dann, wenn es einen Wert von 25 000 M. übersteigt. In dem andern Punkt, dem Maße der Besteuerung, handelt es sich um zwei Gesetzesvorschriften. Die Sache liegt nämlich so: Das einem gewerblichen Betrieb dienende Liegenschaftsvermögen, also die Gebäude, Lagerräume, Lagerhäuser, Lagerplätze und dergl., alles dies, wird einfach mit seinem vollen gemeinen Wert zur Besteuerung herangezogen, dagegen das landwirtschaftliche Betriebsvermögen, soweit es — was ja die Regel bildet — aus klassifizierten Äckern, Wiesen und einzeln geschätzten Hofgütern besteht, nur mit einem Teil seines geschätzten Werts, also mit einem geminderten Wert, nämlich nur mit Drei Viertel oder Vier Fünftel

seines geschätzten Werts, je nach dem Umfang des Besitzes. Das ist die eine Vorschrift; sie bezieht sich auf die Liegenschaften. Die andere bezieht sich auf das Betriebsvermögen. Das gewerbliche Betriebsvermögen wird, wenn es 1000 M. erreicht, mit seinem wirklichen Wert besteuert, ja zum Teil darüber hinaus. Macht es nämlich mehr als 50 000 M. aus, so werden Zuschläge zum Wert gemacht, und der so erhöhte, gleichsam fingierte Wert wird der Besteuerung zu Grunde gelegt. Diese Zuschläge betragen je nach der Größe des Vermögens 10 v. H., 20 v. H., bis zu 65 v. H. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen wird dagegen in umgekehrtem Sinne geändert, ehe es zur Besteuerung herangezogen wird. Es wird mit seinem vollen Wert nur dann besteuert, wenn es mehr als 100 000 M. an Wert hat. Das ist natürlich nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl der Fälle. In allen übrigen Fällen wird an dem wirklichen Wert ein Abzug gemacht, der je nach dem Umfang des Besitzes 20 oder 40 v. H. beträgt und so weit geht, daß, wie gesagt, bei einem Wert von 25 000 M. oder weniger das Betriebsvermögen ganz frei bleibt.

Dieser Unterschied in den verschiedenen Beziehungen ist eine Eigenart des badischen Vermögenssteuergesetzes und erklärt sich aus der Geschichte, aus der Entstehung des Vermögenssteuergesetzes, daraus, daß es nur unter gewissen Schwierigkeiten zustande gekommen ist, nämlich dadurch, daß die Vertreter der verschiedenen Auffassungen sich gegenseitig nachgegeben haben. Die Eingabe schlägt nun vor, die Besteuerung der beiderlei Arten des Vermögens, des dem Gewerbe wie des der Landwirtschaft gewidmeten Vermögens, gleichmäßiger zu gestalten und zwar dadurch, daß das landwirtschaftliche Liegenschaftsvermögen im vollen Betrag wie das gewerbliche besteuert wird, die Minderung seines Wert um 20 oder 25 v. H. also wegfalle. Die Eingabe des Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen schlägt weiter vor, auch beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen keine Abzüge am Wert mehr zu machen und gleichzeitig die Freigrenze beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen von 25 000 M. zu ermäßigen auf 6000 M. Durch diese Beseitigung der Abzüge und durch diese Ermäßigung der Freigrenze würden — so fügt die Eingabe bei — nur die großen, leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe betroffen, insbesondere würde bei Festsetzung der Freigrenze auf 6000 M. den beachtenswerten Rücksichten auf die geringeren Betriebe immer noch in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu all diesen Fragen hat nun Ihr Ausschuß die Großh. Regierung um ihre Äußerung ersucht. Die Äußerung der Großh. Regierung geht im wesentlichen dahin, es sei nicht zu bestreiten, daß der durch den Vorschlag der Eingabe entstehende Ausfall an Abgaben durch die angeregte schärfere Heranziehung der Landwirtschaft zur Vermögenssteuer gedeckt werden könnte; denn durch die Aufhebung der Ermäßigung der Schätzungswerte der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Ermäßigung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien würde sich allein ein Steuermehrertrag von mindestens 430 000 M. ergeben. Welche finanzielle Wirkung die weiter vorgeschlagene Herabsetzung der Freigrenze des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 25 000 M. auf 6000 M. haben werde, lasse sich mangels einer Schätzungsgrundlage vorerst nicht angeben. Das Finanzministerium fährt fort, es werde außerdem anerkannt werden müssen, daß sich die Lage der Landwirtschaft während der Kriegszeit im allgemeinen wesentlich gebessert habe, so daß es in der Tat fraglich erscheinen könne, ob die Beibehaltung der erwähnten Vergünstigungen noch in dem bisherigen Umfange gerechtfertigt sei. Das Ministerium sei aber der Meinung, daß die Frage einer Änderung des Vermögenssteuergesetzes nicht nach den derzeitigen durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Dauer immerhin zweifelhaft sei, beurteilt werden könne, daß hierüber vielmehr erst dann entschieden werden sollte, wenn wieder geordnete und gewöhnliche Verhältnisse eingetreten sein werden. Weiter sei zu beachten, daß bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes seinerzeit Meinungsverschiedenheiten gerade über die hier zur Sprache gebrachten Fragen bestanden und daß schließlich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes die jetzt im Gesetze vorgesehene Regelung im Wege des Vergleichs getroffen worden sei. Bei dieser Sachlage, die seinerzeit vereinbarte Regelung gerade jetzt zu ändern, erachte die Großh. Regierung, da zur Zeit wenigstens keine zwingende Notwendigkeit vorliege, nicht für empfehlenswert. Außerdem hebt das Ministerium hervor, daß es sich nicht empfehle, die wirtschaftlichen Verschiedenheiten, die der Krieg für einzelne Erwerbsgruppen verursacht hat, und die vermutlich von mehr oder minder vorübergehender Art seien, zum Anlaß für eine auf die Dauer bestimmte Gesetzesänderung zu nehmen. Man müsse zuerst übersehen können, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von Gewerbe und Landwirtschaft infolge des Krieges dauernd gestalten werden, und welche steuerlichen Maßnahmen darnach dann etwa angebracht erscheinen mögen. Auch empfehle es sich, bei einer derartigen Änderung unserer Landessteuergesetze noch zu bedenken, daß mit einer Reform der Reichssteuergesetzgebung gerechnet werden muß und es ratsam sei, ihre Rückwirkung auf die Landessteuergesetze abzuwarten. Dazu komme, daß die in der Eingabe an die Erhöhung der Freigrenze für das gewerbliche Betriebskapital geknüpften Erwartungen sich nach Ansicht des Finanzministeriums schwerlich erfüllen werden; handle es sich dabei doch nur um Jahressteuerbeträge, soweit es sich um die Staatssteuer handelt, von etwa 1 bis 3 M., und wenn auch Gemeinde- und Kirchensteuer in wechselnder Höhe hinzuzurechnen sei, so sei doch nicht zweifelhaft, daß der Wegfall dieser Steuerbelastung keine besonders fühlbare Erleichterung des einzelnen Gewerbetreibenden bedeuten könne.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat diese Gründe und Gegengründe erwogen, ohne sich aber auf die sachliche Stellungnahme zu der etwas dornigen Frage einzulassen, wie die nun einmal in unserem Gesetze begründete Besteuerung des landwirtschaftlichen Grund- und Betriebsvermögens heutzutage zu beurteilen sei. Der Ausschuß hat sich hierauf deshalb nicht eingelassen, weil er die Stellungnahme der Großh. Regierung insofern teilt, als auch er der Meinung ist, daß im gegenwärtigen Augenblick keine Möglich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keit besteht, ein völlig zutreffendes Bild von der dauernden Gestaltung der Verhältnisse zu gewinnen um darauf eine dauernde Änderung unserer Gesetzgebung über die Vermögenssteuer zu gründen. Der Ausschuß hält es für sachgemäß und durchaus ratsam, eine derartige Prüfung und Beurteilung der Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens bis dahin zu verschieben, wo sich die künftige Gestaltung der Verhältnisse besser als jetzt übersehen lassen wird. Wenn es hiernach nicht möglich ist, für den Ausfall, der zufolge des Vollzugs des in erster Reihe gestellten Antrags der Eingabe, nämlich zufolge der Hinaufsetzung der Freigrenze für das gewerbliche Betriebsvermögen entstünde, die bei der finanziellen Lage nötige Deckung zu verschaffen, und wenn auf diese Weise eine Annahme dieses Antrags durch die Großh. Regierung jetzt nicht zu erwarten steht, so will doch der Ausschuß gleichzeitig seiner Überzeugung dahin Ausdruck geben, daß die bedauerliche ungünstige Lage des gewerblichen Mittelstandes volle Beachtung und tatsächliche Berücksichtigung erfordert. Der Ausschuß hat sich gefreut, aus der Mitteilung der Großh. Regierung zu der vorliegenden Eingabe ersehen zu haben, daß nach Ansicht der Großh. Regierung nichts im Wege steht, bei der von ihr in Aussicht genommenen Durchsicht und Verbesserung unserer direkten Steuergesetzgebung den in der Eingabe gestellten Antrag erneut einer Prüfung zu unterziehen. Der Ausschuß, der es unter den obwaltenden Umständen nicht für tunlich gehalten hat, zu den Anträgen und Anregungen in der Eingabe seinerseits praktische Stellung zu nehmen, setzt voraus, daß es bei dieser Prüfung durch die Großh. Regierung an der gebotenen und tunlichen Rücksichtnahme auf das in der Tat vorliegende Bedürfnis des gewerblichen Mittelstandes nicht fehlen wird.

In diesem Sinne, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, läßt der Ausschuß durch mich den Antrag stellen:

> Die Eingabe des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und über diesen Antrag in abgekürzter Form zu beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Gewerberat **Bea**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur einige wenige Worte: Ich hätte gerne gesehen, wenn der Ausschuß zu einem weitergehenden Antrag gekommen wäre, allein ich begreife nach der Regierungserklärung dessen Standpunkt. An die Großh. Regierung möchte ich aber die Bitte richten, bei Bearbeitung einer Änderung unseres Steuergesetzes die kolossalen Unterschiede etwas mehr wie bisher ins Auge zu fassen und zu bedenken, daß bei dem gewerblichen Betriebskapital keine Steuererleichterung gewährt ist, während auf der anderen Seite bei der Landwirtschaft die Freigrenze bis zu 25 000 M. geht. Es ist dies doch ein so riesiger Unterschied in der Behandlung, daß es eigentlich sehr nahe liegt, daß da ein Ausgleich geschaffen werden muß einerseits für den kleinen Handwerker und die andern kleinen Existenzen überhaupt, die in Betracht kommen, und andererseits bei den meist wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen. Bei diesen letzteren handelt es sich nicht immer um arme notleidende Landwirte, sondern bei dieser Freigrenze vielfach um teilweise vermögende Leute. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, mit Wohlwollen an die Sache heranzutreten.

Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auf die Ausführungen des Herrn Gewerberats Bea möchte ich nur zwei Worte erwidern: er hat den wohlhabenden Landwirt mit dem notleidenden Gewerbetreibenden in Gegensatz gesetzt. Gewiß bedauern wir sehr die gegenwärtigen mißlichen Verhältnisse für die Gewerbetreibenden; aber auch die Verhältnisse der Landwirte sind nicht glänzend, wie dies ja auch kürzlich von dem Herrn Staatsminister bestätigt wurde. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind nicht normale, wie auch die Großh. Regierung sehr zutreffend hervorgehoben hat, der Zustand ist ein vorübergehender, erst nach dem Krieg wird sich beurteilen lassen, ob die Besserung der Vermögensverhältnisse der Landwirtschaft wirklich eine so dauernde ist, daß man im allgemeinen von wohlhabenden Landwirten reden kann. Ich fürchte, daß das Gegenteil der Fall sein wird; die derzeitige Geldflüssigkeit bei den Landwirten rührt mit davon her, daß wertvolle Teile des Betriebsvermögens in Geld umgesetzt worden sind, deren Ergänzung und Neuanschaffung nach dem Krieg einen wesentlichen Teil des Kapitals aufzehren wird, das sich die Landwirte in dieser Zeit ersparen konnten. Ich will aber auf schon früher Gesagtes nicht mehr zurückgreifen. Die steuerliche Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens war seinerzeit Gegenstand eingehender Erörterung und Meinungsverschiedenheiten. Hervorgehoben wurde, daß fraglich sei, ob alles das, was als landwirtschaftliches Betriebsvermögen versteuert werden muß, tatsächlich auch Betriebsvermögen ist in demselben Sinne wie das gewerbliche Betriebsvermögen. Jetzt ist nicht der Augenblick, darauf näher einzugehen. Unwillkürlich habe ich bei der Ausführung des Herrn Gewerberats Bea an das Wort denken müssen: „Heiliger St. Florian, verschon mein Haus, zünd' andre an".

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 1 der Tagesordnung, **Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine um Ermäßigung der Verkehrssteuer und Wegfall derselben bei Zwangsversteigerungen** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Verband Badischer Grund- und Hausbesitzervereine tritt auch an diesen Landtag mit der Bitte heran, es möge dahin gewirkt werden, daß durch Einbringung einer Gesetzesvorlage durch die Großh. Regierung die Liegenschaftsverkehrssteuer ermäßigt werde und zwar, insoweit der Ertrag in die Staatskasse fließt, von 2½ auf 1¼% und, insoweit er den Gemeinden zugute kommt, von ½ auf ¼%. Die Vorstellung, mit der sich die beiden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammern auf dem ordentlichen Landtage von 1913/14 zu befassen hatten, enthält überdies ein weiteres Petitum, das sich auf die Änderung des § 36 des Verkehrssteuergesetzes bezog. Diese Gesetzesbestimmung sollte in der Weise abgeändert werden, daß derjenige Hypothekengläubiger, der eine Liegenschaft in der Zwangsvollstreckung erwirbt, von der Verkehrssteuer dann ganz befreit bleiben soll, wenn er zwecks Rettung seiner Hypothek mitgeboten und den Zuschlag erhalten hat. Diese Bitte wird heute nicht mehr erhoben und zwar deshalb nicht, weil, was von dem Verbande dankens anerkannt wird, das zuständige Ministerium die Grundbuchämter als Verkehrssteuerämter angewiesen habe, dem Hypothekengläubiger, der zur Vermeidung von Verlusten ein Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden hat, die Verkehrssteuer nur aus der Differenz zwischen Meistgebot abzüglich der Hypothekenforderung nebst Zinsen und Kosten zu berechnen. Über die Petition von 1913 wurde von dem Hohen Hause entsprechend dem Antrage Ihrer Petitionskommission durchweg zur Tagesordnung übergegangen. Das andere Hohe Haus hingegen beschloß, die Großh. Regierung zu ersuchen, sie möge den Landständen eine Vorlage machen, die dem Liegenschaftsverkehr Erleichterungen durch teilweise Beseitigung oder Herabsetzung der diesen Verkehr belastenden Steuern bringt. Das Ministerium der Finanzen nahm gegenüber der Petition vom Jahre 1913 ebenso wie gegenüber einer Petition vom Jahre 1911 eine ablehnende Haltung ein.

In der heute vorliegenden Vorstellung wird zur Begründung der Bitte um Ermäßigung der Verkehrssteuer das Gleiche geltend gemacht, wie in den früheren Vorstellungen. Die Liegenschaften würden durch diese Steuer verteuert, das Anlagekapital erhöht und die Mietpreise gesteigert. Diese Folgen wirkten auf den Liegenschaftsverkehr lähmend und hemmend ein. Der jetzt fast ganz darniederliegende Umsatz in Liegenschaften sollte nach dem Kriege mit allen Kräften erleichtert und gefördert, nicht aber durch hohe Abgaben erschwert werden.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Zuschrift vom 19. Dezember v. J. an den Vorsitzenden Ihres Ausschusses zu der vorliegenden Petition Stellung genommen. Das Ministerium nimmt auch heute, wie früher, eine ablehnende Haltung ein und erklärt, daß man der Eingabe durch Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Landstände keine Folge zu geben beabsichtige. In dieser Zuschrift wird mitgeteilt, daß der Ertrag der Verkehrssteuer allerdings während des Krieges bedeutend zurückgegangen sei. Er betrug in dem Jahre 1913 rund 4½ Millionen- und ist im Jahre 1915 auf 582 364 M. und im Jahre 1916 auf 1 012 753 M. zurückgegangen. In der Sitzung ihres Ausschusses wurde von dem Regierungsvertreter der Ertrag für 1917 mit rund 2 000 000 M. angegeben. Es ist also seit 1915 doch wieder eine namhafte Steigerung des Ertrags aus dieser Steuer eingetreten. Aus dieser Tatsache des Ansteigens während des Krieges muß man den Schluß ziehen, daß es nicht die Verkehrssteuer ist, die den Liegenschaftsumsatz in den letzten Jahren so ungünstig beeinflußte, sondern daß dieser Rückgang in der Hauptsache eine Folge der durch den Krieg hervorgerufenen Ungewißheit hinsichtlich der Entwicklung der Verhältnisse sowie des Ansteigens des Zinsfußes ist und andererseits wohl auch, wie das Ministerium zutreffend geltend macht, auch durch eine Abnahme der Nachfrage nach größeren Wohnungen veranlaßt ist. Ihr Ausschuß hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht. Ein besonderes Maß von Beachtung verdient aber der Hinweis in der Erklärung des Ministeriums, daß mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Ausbau der für Reichsrechnung zur Erhebung gelangenden Grundwechselabgabe und einem teilweisen Ausschluß der landesgesetzlichen Abgabe vom Grundstücksverkehr, sowie im Zusammenhang damit mit einer Vereinheitlichung der Grundstücksumsatzsteuer zu rechnen ist und daß, bevor in dieser Beziehung Gewißheit besteht, eine Änderung des Gesetzes sich nicht empfehle.

Auf einen Gesichtspunkt darf endlich auch noch hingewiesen werden, der auch bei der Beratung der früheren Petitionen ins Feld geführt wurde, nämlich den für die Staatskasse und für eine Anzahl Gemeindekassen entstehenden Einnahmeausfall als Folge der Herabsetzung der Verkehrssteuer auf die Hälfte des bisherigen staatlichen Satzes und des Gemeindezuschlags um 50%. Man kann dem Staate und auch den Gemeinden diese Einnahmen nicht nehmen, ohne sich zu gleicher Zeit darüber schlüssig zu werden, wie der Ausfall durch andere Einnahmen gedeckt werden soll. Eine anderweitige Deckung gerade jetzt in der Zeit des großen Krieges zu finden, dürfte aber keine leichte Aufgabe sein.

So ist Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren auch diesmal dazu gekommen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, daß über die Petition des Verbands der Badischen Grund- und Hausbesitzervereine zur Tagesordnung übergegangen werden möge.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Mitteilung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der 1. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin** die Sitzung um 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Erzbischof Dr. Nörber, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite
I. Anzeige neuer Eingänge 385
II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über:
1. den Gesetzentwurf, betreffend Änderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate,
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß . 386, 395
2. den Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betr. (Bürgschaftssicherungsgesetz) und damit in Verbindung die Petitionen
a) der freien Gewerkschaften Badens und anderer Verbände,
b) des Bundes deutscher Bodenreformer und
c) des badischen Eisenbahnerverbands, die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betr.,
Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald 402, 408, 416
3. den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden,
Berichterstatter: Dr. Frhr. von Stotzingen . . 417

Kann nicht zur Beratung.

Seite
4. die Entschließung der Zweiten Kammer zu dem Antrag der Abg. Kopf und Gen. über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten,
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß;
5. die Entschließung der Zweiten Kammer zu den Anträgen der Abg. Rebmann und Gen., Muser und Gen., Kolb und Gen., Kopf und Gen., die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend, sowie die Entschließung der Kreisversammlung Baden gegen eine etwaige Herabsetzung der Zahl der Kreise,
Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich;
6. die Petition der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, um Maßnahmen zur Hebung der Volkskraft,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. Oncken;
7. die Petition des Zentralverbands deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard;
8. die Petition des Verbandes der Ärzte Deutschlands und verschiedener anderer Verbände der freien Berufe um

Kann nicht zur Beratung

Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung der Steuergesetzgebung betr.,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert;

9. die Entschließung der Zweiten Kammer zum Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Stammgüter betr.,
Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen.

Vormittagssitzung:

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 10^{05} Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren Graf von Kageneck und Geh. Kommerzienrat Dr. Schott.

2. Ein Schreiben des ersten Vizepräsidenten des Reichstags, daß der Präsident des Reichstags, Exzellenz Dr. Kaempf am 25. Mai verschieden sei. Ich habe mir erlaubt, im Namen des Hohen Hauses dem Reichstag unser Beileid auszusprechen und habe ein Dankschreiben des Herrn Vizepräsidenten bekommen.

3. Ein Antrag der Abgeordneten Dr. Bürklin und Genossen, den Gesetzentwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Beilage Nr. 50

(Wurde verteilt.)

4. Zwei Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern:
a) die Abhör der Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1915/16 und
b) den Stenographendienst bei den Kammern der Landstände betr.

5. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Genehmigung der Anforderung unter I (Ministerium) des Nachtrags zum Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern, §§ 1/2 für einen weiteren vortragenden Rat als stellvertr. Bundesratsbevollmächtigten in Berlin.

Beilage Nr. 51

ferner über Annahme der Gesetzentwürfe:
a) die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Art. 6 des Biersteuergesetzes,

Beilage Nr. 40

b) die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Bürgschaftssicherungsgesetz),

Beilage Nr. 43

nebst einem Schreiben der Zweiten Kammer, wonach ein Schreibversehen bei Ausfertigung dieses Gesetzentwurfs berichtigt wird,
c) die allgemeine Fortbildungsschule betreffend,

Beilage Nr. 46

ferner über Annahme
d) einer Entschließung zu dem Antrag der Abgeordneten Kopf und Genossen, die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffend,

Beilage Nr. 41

e) einer Entschließung zu den Anträgen der Abgeordneten Rebmann und Genossen, Muser und Genossen, Kolb und Genossen sowie Kopf und Genossen, die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend,

Beilage Nr. 42

f) einer Entschließung zu dem Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen, die Stammgüter betreffend.

Beilage Nr. 48

6. Fünf zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwürfe:
a) Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend,
b) die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
c) die Fürsorgeerziehung betreffend,
d) die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend,
e) Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend.

Die Gesetzentwürfe a bis d werden dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung, das Nachtragsetatgesetz (e) dem Haushaltsausschuß überwiesen.

7. Ein zunächst der Ersten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,

Beilage Nr. 44

Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

8. Ein Schreiben des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, Kriegsamtsstelle, mit einer Berichtigung bezüglich des Berichts des Haushaltsausschusses über die III. Denkschrift Abschnitt II, die Regelung des Absatzes von Tannen- und Fichtenholz und die Preisfestsetzung dafür betr.

Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

9. Eine Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers mit einem Schreiben des Sanitätsamts des XIV. Armeekorps nebst zwei Aufklärungsschriften über die in den Nervenlazaretten untergebrachten Mannschaften und ihre Behandlungsmethode. Gleichzeitig teilt Se. Exzellenz einem Ersuchen des Sanitätsamts entsprechend mit, daß dieses die Herren Landtagsabgeordneten zum Besuche der in Frage stehenden Lazarette einlädt, und empfiehlt aufs wärmste, daß die Herren aus eigener Anschauung das Heilverfahren und seine Erfolge kennen lernen. Für den Fall, daß ein allgemeiner Besuch der Lazarette beabsichtigt wird, so könnte dieser nur in Abteilungen von 15 bis 20 Herren erfolgen. Gegebenenfalls müßte Seine Exzellenz einer Mitteilung hierwegen entgegensehen.

10. Eine Zuschrift des Vereins „Badischer Heimatdank" mit dem Bericht des Landesausschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

11. Eine Zuschrift des „Badischen Landeswohnungsvereins" mit der Aprilnummer seiner „Mitteilungen".

(Die 4 Drucksachen wurden verteilt.)

12. Eine Zuschrift des Badischen Landespreisamts mit dem Verzeichnis der zum Vertrieb im Großherzogtum Baden zugelassenen Ersatzmittel.

(Liegt im Archivariat auf.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Eine Zuschrift des Ausschusses der „Deutschen Turnerschaft" mit einer Denkschrift über „Militärische Vorbereitung der Jugend und Reichsjugendwehrgesetz".

(Wurde verteilt.)

14. Eine Zuschrift des Herausgebers und Verlegers der Zeitschrift „Die Ostsee" des Heftes 1 und 2 vom April d. J.

(Liegt im Archivariat auf.)

15. Von der Handelskammer Karlsruhe der Tätigkeitsbericht für das Jahr 1917.

(Liegt im Archivariat auf.)

16. Den Jahresbericht der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, Landeskreditkassenabteilung für 1917.

(Liegt im Archivariat auf.)

17. Eine Zuschrift der „Gesellschaft der Kunstfreunde Karlsruhe" mit einer Denkschrift über den künstlerischen Ausbau des Großh. Hoftheaters in Karlsruhe.

Für die Zuwendungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

Sodann teilt Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** folgende **Petitionen** mit:

1. des badischen Lehrervereins um wohlwollende Beachtung seiner in der außerordentlichen Hauptversammlung am 28. April d. Js. angenommenen Entschließungen betreffend: Teuerungszulagen, Fortbildungsschulgesetz, Lehrerbildungsfrage und Stellenbesetzung;

2. des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, eine vergleichende Darstellung der Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen in Baden, Reich und Preußen sowie Württemberg;

3. des Bezirksvereins Baden im Deutschen Fleischerverbande, eine Ergänzung seiner Petition um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst;

4. des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betr.

Diese 4 Petitionen werden dem Haushaltsausschuß überwiesen;

5. des Verbands der Ärzte Deutschlands und weiterer Verbände der freien Berufe, um Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung der Steuergesetzgebung.

Diese Petition wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen;

6. der Städte der Städteordnung, den Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend.

Wird dem Schulausschuß überwiesen;

7. des Vorsitzenden des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft, Karlsruhe mit der Bitte um Förderung der in einer Eingabe an den Reichskanzler vom 25. April d. Js. ausgesprochenen Wünsche und Anregungen.

Diese Petition wird dem Petitionsausschuß überwiesen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend Änderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate**

Beilage Nr. 39

erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, zu berichten über den Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat beschlossen, dem Druckbericht eine historische Einleitung nicht voranzustellen. Ich handle somit in seinem Sinn, wenn ich auch meinerseits darauf verzichte, eine solche zu geben. Es ist ja auch den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren bekannt, zu welchem Zweck und in welchem Sinn das Gesetz vom 9. Oktober 1860 s. Zt. erlassen wurde, und es ist nicht minder bekannt, welche Umstände, welche Kämpfe es waren, die dazu führten, daß es in der Folge gewisse Verschärfungen erfuhr, deren Abtragung oder Änderung in der Hauptsache der Zweck des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes ist. Der Gesetzentwurf will dasjenige, was der Herr Berichterstatter im anderen Hohen Hause gesagt hat, er will den Frieden schaffen. Im Interesse des Friedens und in dieser Beschränkung seines Zwecks war es auch gelegen, daß der Ausschuß glaube, auf die Frage, die aufgeworfen wurde, nicht eingehen zu sollen, ob nicht auch andere Teile des Gesetzes einer Änderung oder einer Anpassung an die inzwischen erfolgte sonstige Gesetzgebung bedürftig seien.

Ich kann hiernach unmittelbar übergehen zu demjenigen, was ich zu sagen habe über die 4 Artikel, aus denen der Gesetzentwurf besteht.

Zunächst zu Artikel 1: Derselbe bezweckt Änderung des § 9 des Gesetzes. Unverändert läßt er den Absatz 1, nach dem Kirchenämter nur an solche vergeben werden können, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Die Zweite Kammer hat hier keine Abänderung vorgenommen und auch Ihr Ausschuß hat eine solche nicht vorzuschlagen. Ich hätte daher zu dem Absatz 1 überhaupt nichts zu bemerken, wenn nicht hierher eine Resolution gehörte, die in der Zweiten Kammer gefaßt wurde. Es war im Ausschuß der Zweiten Kammer der Antrag gestellt, die Worte „oder politischer" zu streichen. Es wäre also damit der Regierung unmöglich geworden, Bewerber um Kirchenämter aus Gründen ihrer politischen Haltung als mißfällig zu erklären. Dieser Antrag wurde zurückgezogen, aber dem ihm zugrunde gelegenen Gedanken wurde Rechnung getragen durch eine im Plenum der Zweiten Kammer angenommene Resolution, welche die Auffassung ausspricht, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die parteipolitische Betätigung eines Geistlichen für die Großh. Regierung kein Grund sein dürfe, von der ihr eingeräumten Befugnis der Mißfälligkeitserklärung Gebrauch zu machen, sofern dem

Bewerber um ein Kirchenamt nicht ein gegen die Würde des geistlichen Standes verstoßendes Verhalten zur Last falle. Diese Resolution war Gegenstand einer Erörterung auch in Ihrem Ausschuß. Nach der Auskunft, welche die Großh. Regierung schon in der Zweiten Kammer gegeben hatte über die seitherige und künftig beabsichtigte Art der Handhabung des ihr gegebenen Rechtes und nach der weiteren Erläuterung, die der Herr Minister im Ausschuß selbst auf eine ihm vorgetragene Frage gab, glaubte Ihr Ausschuß, es sei keine Veranlassung gegeben, jener Resolution beizutreten bezw. eine gleichartige Resolution zu fassen, da es ihm außer Zweifel stand, daß die Großh. Regierung das Recht in einer angemessenen Weise handhaben werde. Es war wenigstens die Mehrheit des Ausschusses dieser Ansicht und es ist deshalb dem Hohen Hause eine Resolution von seiten des Ausschusses nicht vorzuschlagen.

Nach Absatz 2 war im Gesetze vom 9. Oktober 1860 nur die Zulassung zu einem Kirchenamte regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 wurde diese Bedingung auf die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ausgedehnt. Der Entwurf, an welchem die Zweite Kammer nichts geändert hat, kehrt zur Fassung vom Jahre 1860 zurück. Er läßt allerdings das Wort „regelmäßig" ausfallen. Es ist im Druckbericht mitgeteilt, weshalb das von keiner Bedeutung ist, ich will deshalb auf diese Einzelheit in meinem mündlichen Vortrag nicht näher eingehen. Von seiten eines Mitglieds wurden im Ausschuß Bedenken erhoben hinsichtlich der Tragweite des Verzichts, der in der Rückkehr zu dem Gesetz von 1860 liegt. Die Einzelheiten will ich aber auch hier übergehen und mich damit begnügen, auf den Druckbericht hinzuweisen. Es wurde ein Antrag auf eine Änderung der Fassung der Zweiten Kammer nicht gestellt, der Absatz vielmehr in jener Fassung angenommen.

Absatz 3 verlangt in der derzeit geltenden Fassung, die dem Gesetze vom 5. März 1880 entstammt, als Nachweis der vorgeschriebenen allgemein wissenschaftlichen Bildung Zeugnisse über die bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung eines humanistischen Gymnasiums und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, während dessen der Bewerber Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört haben soll in einem näher bezeichneten Umfang, der darauf hinausläuft, daß mindestens jeweils eine vierstündige Vorlesung gehört sein soll. Die neue Fassung begnügt sich nun mit dem Reifezeugnis jeder neunklassigen höheren Lehranstalt und mit 3 Halbjahren des Studiums an einer deutschen Universität, während deren je eine „mehrstündige" — nicht gerade vierstündige — Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört sein soll. Weiter ist hier zu bemerken, daß der Entwurf auch den seitherigen Absatz 4 beseitigt, der den Dispens vom Besuch einer deutschen Universität für solche ausschloß, die ihre Studien an einer Anstalt gemacht haben, an der Jesuiten oder Mitglieder verwandter Orden lehren. Um zunächst auf das Letzterwähnte zu kommen, habe ich zu sagen, daß der Wegfall dieser Bestimmung eine Konsequenz der Aufhebung des Jesuitengesetzes war, und daß deswegen im Ausschuß irgendwelche Bemerkungen nicht gemacht wurden. Im übrigen erwähne ich aus dem Druckbericht, daß hinsichtlich der Herabsetzung der Anforderungen an das Studium an einer deutschen Universität im Ausschusse Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Sie ersehen da, welcher Natur diese waren und welche Erörterungen an sie sich knüpften. Ich möchte daher meinerseits auf sie nicht mündlich nochmals näher eingehen, sondern nur bemerken, daß der eine Punkt, der den Umfang der zu hörenden Vorlesungen betrifft, von dem heute hier vorliegenden Antrag der Herren Bürklin und Genossen wieder aufgegriffen wird. Wir werden ja die Begründung dazu hören, und ehe wir sie gehört haben, ist es wohl nicht meines Amtes, irgendwie weiter auf diesen Punkt einzugehen.

Der Absatz 4 endlich, der nähere Bestimmungen durch Regierungsverordnung vorsieht, wurde ohne weitere Bemerkungen im Ausschuß angenommen.

Ich muß nun aber hier auf zwei Absätze der Regierungsvorlage eingehen, die die Zweite Kammer gestrichen hat. Der gestrichene Absatz 4 des Regierungsentwurfs entsprach dem bisherigen, dem Gesetze vom 19. Februar 1874 entstammenden Absatz 6, in dem die Anforderungen an Bewerber um Kirchenämter auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars erstreckt wurde. Der Regierungsentwurf hatte nur die Erwähnung des Kapitularvikars und des Generalvikars fallen gelassen aus Gründen, die auch im Druckbericht dargestellt sind. Die Zweite Kammer strich den Absatz vollends, weil festgestellt wurde, daß an außerordentlichen Räten und Assessoren nur 2 Personen in Betracht kämen, und weil sie glaubte, die Anforderungen an die Vorsteher und Lehrer des Seminars besser in § 12 festsetzen zu sollen, was sie dort freilich nicht im vollen seitherigen Umfang bewirkte. Es bestand im Ausschuß keine einhellige Meinung darüber, ob der Staat wohl daran tue, auf die Rechte zu verzichten, die hier fallen gelassen werden sollen. Ein Antrag auf Wiederherstellung des gestrichenen Absatzes wurde dann aber schließlich nicht gestellt. In dem heute hier vorliegenden Antrag wird nun dieser Punkt wieder zur Erörterung gestellt, und es wird vielleicht im weiteren Verlauf der Verhandlungen meine Pflicht sein, auf ihn noch einmal zurückzukommen.

Der gestrichene Absatz 5 der Regierungsvorlage sollte die seither in dem alten Absatz 5 und der Landesherrlichen Verordnung vom 11. April 1880 geordnete Frage der Zulassung auswärtiger Geistlicher zur vorübergehenden Ausübung kirchlicher Funktionen in der Weise regeln, daß denselben eine solche Tätigeit untersagt werden könne, wenn sie von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Der Druckbericht zeigt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß im Ausschuß auch über die Zweckmäßigkeit der hier vorgenommenen Streichung erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden, und daß sogar ein Antrag auf Wieder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herstellung des gestrichenen Absatzes gestellt wurde. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich glaube, von der Pflicht des objektiven Berichterstatters nicht abzuweichen, wenn ich die Vermutung ausspreche, daß diese Ablehnung wesentlich beeinflußt wurde durch die von einer Seite gemachte Bemerkung, das Gesetz solle nicht nur ein Friedens-, sondern auch ein Vertrauensgesetz sein, und so möge man den Kirchen auch das Vertrauen schenken, daß sie selbst besorgt sein werden, Fälle der befürchteten Art fernzuhalten. Wenn der Absatz gar nicht gestrichen worden wäre, so hätte man sich damit abfinden können. Eine Wiederherstellung sei aber eine andere Sache; man würde darin eine Bekundung des Mißtrauens gegenüber den Kirchen erblicken. Der heute dem Hohen Hause vorliegende Antrag will nun nicht nur dem Sinne nach den gestrichenen Absatz wiederherstellen, sondern er geht darüber hinaus. Der Regierungsentwurf enthielt die Untersagungsbefugnis nur gegenüber Geistlichen, die sich nur vorübergehend zur Stellvertretung oder Aushilfeleistung in der Seelsorge im Großherzogtum aufhalten. Der vorliegende Antrag erstreckt sich aber auf alle diejenigen Geistlichen, die nicht die Zulassung zu einem Kirchenamt im Großherzogtum erhalten haben. Der Unterschied ist ersichtlich, ich brauche ihn nicht weiter zu erläutern. Es liegt mir auch hier zunächst nicht ob, etwas weiteres dazu zu sagen; wir müssen abwarten, wie der Antrag begründet wird.

Ich komme nun zu Artikel 2. Dieser Artikel bezweckte nach der Regierungsvorlage Änderungen der Absätze 3 und 4 des § 12 des gegenwärtig geltenden Gesetzes. Die Zweite Kammer bezog auch den Absatz 2 ein und nahm eine vollständige Umgestaltung der Stoffbehandlung vor.

Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer gibt den Kirchen die Befugnis zur Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen, sowie auch von Konvikten für Schüler höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, die sich dem geistlichen Beruf widmen wollen. Weiter ordnet der Absatz 2 aber dann die Voraussetzungen dieser Befugnis in einer von den seitherigen Vorschriften etwas abweichenden Weise: Die Leiter, Lehrer und Erzieher müssen Deutsche und im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Bildung sein, und die baulichen Einrichtungen müssen derart beschaffen sein, daß für die Gesundheit der Zöglinge keine Nachteile zu befürchten sind. Was zur letzteren Bestimmung im Ausschuß gesagt wurde, gibt mir zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung; was aber die erstere betrifft, so nahm ein Mitglied Anlaß zu der Feststellung — ich habe das vorhin schon vorübergehend bemerkt — daß hier weniger gefordert werde als seither, insbesondere insofern die Regierung die Vorsteher und Leiter des Seminars nicht mehr durch Mißfälligkeitserklärung ausschließen kann. Es ist sodann auch hier die seither der Regierung zugestandene Befugnis zur Untersagung der Fortführung einer Anstalt weggefallen, indem die sie begründende Bezugnahme auf das Schulgesetz in der jetzigen Fassung der Zweiten Kammer weggefallen ist.

Der Absatz 3 schreibt vor, daß von der Errichtung einer Anstalt dem Kultusministerium unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, sowie der Satzung und der Hausordnung Anzeige zu erstatten ist. Ein Mitglied im Ausschuß machte darauf aufmerksam, daß die jetzige Fassung die Schließung einer im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften eröffneten kirchlichen Anstalt nicht mehr gestatte, die seither durch Bezugnahme auf § 108 des Elementarunterrichtsgesetzes in § 12 Abs. 4 des Kirchengesetzes ermöglicht war, und daß sowohl nach dem seitherigen Gesetze als nach dem Regierungsentwurf die Anzeige vor (nicht lediglich von) der Einrichtung einer Anstalt zu erstatten war, und fragte, ob es sich nicht empfehlen würde, in der jetzigen Fassung das Wort „von" durch das Wort „vor" zu ersetzen, da sonst eine Bestrafung wegen widerrechtlicher Eröffnung gemäß § 70 P.-St.-G.-B. nicht eintreten könne. Die Großh. Regierung erklärte aber, auf weitergehende Rechte, als diejenige, die die Fassung der Zweiten Kammer gewähre, keinen Wert zu legen. Der Absatz wurde nach einigen weiteren Erörterungen, hinsichtlich deren ich auf den Druckbericht verweisen darf, ohne Widerspruch angenommen.

Der Absatz 4, der bestimmt, daß jeder Wechsel in der Person des Leiters, eines Lehrers oder Erziehers, sowie jede Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude dem Kultusministerium anzuzeigen ist, wurde ohne nähere Erörterung einstimmig angenommen. Auch der dem Hohen Hause vorliegende Antrag hat ihn in die von ihm vorgeschlagene Fassung einbezogen.

Der Art. 3 bezweckt in der von der Zweiten Kammer unverändert angenommenen Regierungsfassung die Aufhebung des aus dem Gesetz vom 19. Februar 1874 stammenden § 16a, der lediglich Strafbestimmungen gegen geistliche und kirchliche Obere enthält, die sich auf die Übertragung von Kirchenämtern entgegen gesetzlichen Vorschriften und auf den Vollzug kirchlicher Verfügungen oder Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person gegen deren Willen beziehen.

Es wurde gegen die Beseitigung dieses Absatzes in Ihrem Ausschuß nichts bemerkt.

Was im Druckbericht zu Artikel 4 gesagt ist, ist als erledigt zu betrachten und gibt mir zu irgend welchen Bemerkungen keine Veranlassung.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag: Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung der Zweiten Kammer zustimmen.

Zur Begründung des Antrags Bürklin und Gen. erhält nunmehr das Wort:

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Namens der Antragsteller, beehre ich mich, zur Begründung des Ihnen als Drucksache Nr. 50 vorliegenden Antrags folgendes vorzutragen:

Auch die Antragssteller haben sich mit der Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfs abgefunden. Auch sie wollen einem weiteren Abbau der kirchenpolitischen Gesetzgebung des Jahres 1874 nicht entgegentreten. Auch die Antragsteller könnten sich nur aufrichtig freuen, wenn es gelänge, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Annahme des Gesetzentwurfs in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung dauernd friedliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu sichern und alle Kräfte unseres Volkes für den einen großen Gedanken zusammenzufassen, den Wiederaufbau unseres Volkes und unserer Volkswirtschaft nach dem Schweren Schlage, den der Krieg ihnen verursacht hat. Wenn die Antragsteller gleichwohl glaubten, auf die Stellung dieses Antrags nicht verzichten zu sollen, so liegt der Grund lediglich darin, daß sie die Ansicht nicht teilen können, daß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu dauernd friedlichen zugestalten vermöchte. Auch dieses Gesetz wird nach der Meinung der Antragsteller, die auch in dem anderen Hohen Hause von dem Führer der nationalliberalen Fraktion vertreten wurde, keine abschliessende Abgrenzung der Machtsphäre zwischen Staat und Kirche herbeiführen. Selbst in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung wird das Gesetz lediglich eine Etappe bilden, in dem schon die Zeiten des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation beherrschenden und sich seither durch die Jahrhunderte fortspinnenden Streit zwischen Staat und Kirche. Wie der Abbau der Kulturkampfgesetzgebung im Jahre 1880 — Beseitigung des Staatsexamens der Geistlichen —, dann im Jahre 1888 — die Wiederzulassung der Konvikte, Aufhebung der §§ 16 d und e des Kirchengesetzes —, dann im Jahre 1894 — Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1872 über die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden — und zuletzt im Jahre 1908 — Änderung der ebenfalls aus dem Jahre 1874 stammenden Strafbestimmungen in § 16 b und c des Kirchengesetzes — so wird nach der Ansicht der Antragsteller auch der jetzt von der Großh. Regierung vorgeschlagene und von der Zweiten Kammer noch erheblich erweiterte Abbau weiterer aus dem Jahre 1874 stammender Bestimmungen des Kirchengesetzes von der Kirche — speziell von der katholischen Kirche — nur als Abschlagszahlung betrachtet werden, die Wünsche auf weitere Stärkung der Stellung der Kirchen dem Staat gegenüber aber nicht beseitigen. Der Redner der Zentrumsfraktion der Zweiten Kammer hat ja bei der Beratung in der Zweiten Kammer am 9. April d. J. darüber gar keinen Zweifel gelassen, er hat ausdrücklich erklärt, daß auch dieses Gesetz, wie es aus dem Schoß der Kommission der Zweiten Kammer hervorgegangen sei, nicht all das erfülle, was seine Partei von ihm gewünscht hätte. Und selbst wenn alles, was seit dem 9. Oktober 1860 in unser Kirchengesetz neu eingefügt wurde, gestrichen worden wäre, auch dann wären die Wünsche, die die Zentrumspartei auf diesem Gebiet hat, noch nicht erfüllt. Ich darf daran erinnern, daß im Jahre 1860 der damalige Erzbischof von Freiburg, von Vicari, in einer 34 Seiten starken Denkschrift vom 2. Juli 1860 eine „förmliche und öffentliche Rechtsverwahrung" eingelegt hat gegen die in Vollzug der denkwürdigen Osterbotschaft des Hochseligen Großherzogs Friedrichs des Ersten, der Zweiten Kammer vorgelegten 6 Gesetzentwürfe, zu denen das Kirchengesetz gehörte, und daß ein Mitglied dieses Hohen Hauses, das der zur Vorbereitung des Kirchengesetzes eingesetzten Kommission angehört hatte, in einem Separatvotum zu dem Antrag kam, den Gesetzentwurf zu verwerfen, weil er darin die Grundlage zu einem dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche nicht erblicken konnte. Und noch bei den Beratungen der Kommission der Zweiten Kammer konnte, wie in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer mitgeteilt ist, die Zurückziehung eines Antrags auf eine wesentliche Änderung des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes, von dem der Herr Berichterstatter vorhin gesprochen hat, des schon in dem Entwurf des Kirchengesetzes von 1860 vorgesehenen Rechts der Mißfälligkeitserklärung derjenigen, an die ein Kirchenamt vergabt werden soll, — eines Antrags, der nach den Mehrheitsverhältnissen des anderen Hohen Hauses auf sichere Annahme rechnen konnte — nur durch die bestimmte Erklärung der Großh. Regierung, daß das Gesetz im Falle seiner Annahme gefährdet werde, herbeigeführt werden.

Bei dieser Sachlage scheint den Unterzeichnern des Ihnen vorliegenden Antrags eine sorgfältige, nüchterne Prüfung des Beschlusses der Zweiten Kammer, trotzdem er einstimmig erfolgt ist, geboten, eine Prüfung insbesondere in der Richtung, inwieweit der Abbau der gegenwärtigen kirchenpolitischen Gesetzgebung erfolgen kann, ohne einerseits unveräußerliche Rechte des Staates zu gefährden und ohne andererseits den Zweck zu vereiteln, dem dieser bedeutungsvolle Gesetzentwurf dienen soll, der trotz der, gesetzgeberischen Aktionen von einer größeren Tragweite wenig förderlichen Kriegszeit, in der wir uns noch immer befinden, jetzt während des Kriegs von der Großh. Regierung den Ständen vorgelegt wurde.

Dieser nächste Zweck des Gesetzes besteht nach den Worten der Regierungsbegründung in einer Milderung der unter anderen Zeitverhältnissen geschaffenen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen. Diese Milderung wird in Art. 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Daneben kommt dem Art. 2 nach dem Regierungsentwurf eine untergeordnete Bedeutung zu, insofern er in Abs. 3 des § 12 eine durch die Aufhebung des Gesetzes vom 5. März 1880 gebotene redaktionelle Änderung vorsah und den Abs. 4 in Einklang bringen wollte mit dem heute geltenden Schulgesetz vom 10. Juli 1910. Weiter sollte dann in Art. 3 der Regierungsvorlage wieder wie im Jahre 1888 und 1908 eine der noch aus der Gesetzgebung des Jahres 1874 stammenden Strafbestimmungen des Kirchengesetzes beseitigt werden, für die sich nach der Regierungsbegründung seit Eintritt friedlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche Anlaß zur Anwendung nicht weiter ergeben hat, und auf die deshalb die Großh. Regierung ohne Beeinträchtigung staatlicher Hoheitsrechte glaubt verzichten zu können.

Zunächst darf ich nun hervorheben, daß auch bei der Annahme unseres Antrages eine Milderung der bestehenden Gesetzgebung in 5 Punkten sich ergeben würde:

1. in erster Reihe — und das ist wohl in den Augen derjenigen, die in diesem Gesetz die Erfüllung lange gehegter Wünsche erblicken, die wichtigste Bestimmung — soll der Abs. 2 des § 9 des Kirchengesetzes dahin geändert werden, daß nur die Zulassung zu einem Kirchenamt, nicht mehr wie nach

der Änderung durch das Gesetz vom 9. Februar 1874 auch die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein soll. Wie in der Regierungsbegründung ausgeführt wird, ist diese Änderung von besonderer Wichtigkeit für die Zulassung einzelner Niederlassungen von Männerorden, da es nicht durchführbar erscheine, die Seelsorgetätigkeit auswärtiger Insassen solcher Niederlassungen dauernd von der Erteilung oder Verweigerung des staatlichen Dispenses abhängig zu machen. Die Folge dieser Änderung ist also, wie die Regierungsbegründung an einer andern Stelle ausführt, die, daß die Kirchenbehörden in der Verwendung inländischer und auswärtiger, nichtbadischer Geistlicher, auch wenn diese nicht allen Anforderungen entsprechen, die das Gesetz als Regel stellt, zur Aushilfe in der Seelsorge freie Verfügung haben. Damit wird, wie der Redner der Zentrumsfraktion im anderen Hohen Hause ausgeführt hat, der Weg zur Zulassung von Männerklöstern eröffnet. Auch die Antragsteller wollen der Eröffnung dieses Weges nicht entgegentreten; auch sie lassen im Hinblick auf die Zeit, in der wir leben, die Bedenken, die hiergegen bestehen, zurücktreten, Bedenken, die bekanntlich seit dem Jahre 1860 auch die Großh. Regierung abgehalten haben, die in § 11 des Kirchengesetzes vorbehaltene Genehmigung zur Errichtung von Männerklöstern zu erteilen.

2. Weiter wollen auch die Antragsteller der Herabsetzung der verlangten Studienzeit auf 3 Semester, die an einer deutschen Hochschule zuzubringen sind, nicht entgegentreten. So großer Wert auch von ihnen darauf gelegt wird, daß, wie unsere akademische Jugend überhaupt, so auch die Studierenden der Theologie auch künftig ihre Ausbildung vorwiegend auf den deutschen Hochschulen suchen, so wollen auch sie den Besuch außerdeutscher Hochschulen durch die Theologen in dem gleichen Umfang ermöglichen, in dem ihn das Gerichtsverfassungsgesetz für die Studierenden der Rechtswissenschaft zuläßt, das ebenfalls nur ein Studium von mindestens drei Halbjahren auf einer deutschen Universität verlangt; diesem, wie die Regierungsbegründung ausführt, kirchlicherseits seit langen Jahren mit Nachdruck geltend gemachten Wunsch wollen auch die Antrageller nicht länger widerstreben.

3. Ebenso stimmen die Antragsteller dem Strich des Abs. 4 des § 9 zu, wonach von dem Besuch einer deutschen Universität der nicht dispensiert werden darf, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren, eine Vorschrift, die mit der während des Kriegs geänderten Reichsgesetzgebung, der Aufhebung des Jesuitengesetzes durch das Reichsgesetz vom 19. April 1917, nicht mehr wohl im Einklang stand.

4. die Antragsteller stimmen dem Vorschlag der Großh. Regierung auch darin zu, daß die Bestimmungen des § 9 künftighin auf den Kapitularvikar und den Generalvikar keine Anwendung mehr finden, der Kapitularvikar und der Generalvikar somit künftighin insbesondere der Mißfälligkeitserklärung nicht mehr unterworfen sein sollen, obwohl für die Erhaltung dieses Einflusses der Regierung auf die Besetzung dieser zu den wichtigsten Kirchenämtern gehörenden Stellen gute Gründe geltend gemacht werden könnten.

5. Endlich wird auch kein Widerspruch erhoben gegen den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Strich des § 16 a mit den Strafbestimmungen

1. gegen Geistliche, welche kirchliche Funktionen öffentlich ausüben, die ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind;
2. gegen kirchliche Obere, welche einem Geistlichen entgegen gesetzlicher Vorschrift ein Kirchenamt oder kirchliche Funktion übertragen oder einem gesetzlich unfähigen die kirchliche Einsetzung erteilen und
3. gegen kirchliche Obere, die eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen suchen oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzen,

obwohl auch nach der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung des Gesetzes Zuwiderhandlungen dieser Art auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen sind, und insbesondere mit dem Strich der Ziffer 3 des § 16 a die Strafbestimmung in Wegfall kommt für Übertretungen der schon im Kirchengesetz von 1860 vorgesehenen und auch jetzt noch aufrecht erhaltenen Bestimmung in § 16, die sich auf die Disziplinarstrafgewalt der Kirche über ihre Diener bezieht.

Nun hat aber die Zweite Kammer noch eine Reihe weiterer Änderungen an dem Kirchengesetz vorgenommen, die in dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen waren, und auf die sich der Ihnen vorliegende Antrag bezieht. Der Antrag bezweckt im allgemeinen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage; wo er im Wortlaut von dieser abweicht, will er den Sinn der Regierungsvorlage, wie diese nach den in Ihrem Ausschuß dazu gegebenen Erläuterungen zu verstehen ist, klarstellen.

1. In Abs. 3 des § 9 hatte die Regierungsvorlage nur eine „mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät" vorgesehen, an Stelle von Vorlesungen, in demselben Umfang, wie er für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfachs vorgeschrieben ist", wie das jetzige Gesetz lautet. Für Juristen sind nach der landesherrl. Verordnung vom 15. Mai 1907 drei mindestens vierstündige Philosophika vorgeschrieben. Auf die Kameralisten hat nunmehr ebenfalls diese Bestimmung Anwendung zu finden, da diese nunmehr auch diese erste juristische Prüfung abzulegen haben; die ärztliche Prüfung ist dagegen jetzt reichsrechtlich geregelt und in der Reichsprüfungsordnung für Ärzte ist eine Bestimmung über den Besuch philosophischer Vorlesungen nicht vorgesehen. Eine sachliche Änderung dieser Vorschrift über den Besuch von drei vierstündigen philosophischen Vorlesungen, die schon in § 19 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 und der Verordnung vom 1. November 1839 enthalten war, und die noch nie den Gegenstand einer Beanstandung kirchlicherseits gebildet hat, ist nach der Regierungsbegründung und den mündlichen Ausführungen des Herrn Ministers in der Kommission nicht beabsichtigt gewesen. Es sollte nur der Umstand berücksichtigt werden, daß es mitunter wegen der Stundeneinteilung schwierig sei, eine geeignete vierstündige Vorlesung zu finden, so daß man auch mit einer kürzeren sich begnügen müsse. Da aber der Wortlaut „mehrstündige"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch eine zweistündige Vorlesung als genügend erscheinen lassen würde, sollte nach der Meinung der Antragsteller durch eine klarere Fassung der seitherige Zustand auch für die Folge vorgeschrieben und eine immerhin bedauerliche Abschwächung der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen verhindert werden.

2. Der Antrag zu Abs. 4 des § 9 entspricht wörtlich der Regierungsvorlage, nur ist statt „Seminar" zur Klarstellung das Wort „Priesterseminar" gebraucht; er bedeutet gegenüber dem jetzigen Gesetz durch die Weglassung des Kapitularvikars und des Generalvikars schon eine nicht unerhebliche Abschwächung, von der vorhin schon die Rede war. Die Begründung, die der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer für den Strich dieser Bestimmung anführt, daß die Anforderungen an die Vorsteher und Lehrer des Seminars nicht hier, sondern logischerweise in Art. 2, wo von den kirchlichen Bildungsanstalten die Rede ist, ihren Platz finden müssen, ist irreführend. Die in § 12 des Kirchengesetzes angezogene Bestimmung des § 103 Ziff. 1 des Elementarunterrichtsgesetzes, an deren Stelle jetzt § 133 Abs. 2 Ziff. 1 des Schulgesetzes getreten ist, spricht von der sittlichen Würdigkeit des Vorstehers und der Lehrer an nichtstaatlichen Lehranstalten, also von etwas ganz anderem, als der hier in Frage stehenden Mißfälligkeitserklärung in bürgerlicher oder politischer Beziehung, die auch bei durchaus unbeanstandeter Würdigkeit in sittlicher Beziehung in Betracht kommen kann. Es sind also nicht bloß der Rat und der Assessor des Ordinariats, auf den die Bestimmung des Absatzes 4 künftig Anwendung finden kann, sondern weiter eine Mehrheit von Lehrern und der Vorsteher des Priesterseminars, und es kann nicht gesagt werden, daß wegen zwei Personen eine Gesetzesbestimmung nicht angebracht sei. Jedenfalls kann der von der katholischen Kirchenbehörde wiederholt erbetene Strich des Kapitularvikars und des Generalvikars, durch den der Personenkreis, auf den die Bestimmung Anwendung finden kann, um zwei Personen verringert würde, keinen Grund dazu abgeben, um die ganze Bestimmung fallen zu lassen.

3. Der Antrag zu Abs. 5 des § 9 will die in der Regierungsvorlage enthaltene, von der Zweiten Kammer aber gestrichene Bestimmung, wenn auch in veränderter Fassung wieder herstellen. Die Regierungsvorlage schlägt hier eine Bestimmung vor, nach der „auswärtigen Geistlichen", die sich nur vorübergehend zur Stellvertretung oder Aushilfeleistungen in der Seelsorge im Großherzogtum aufhalten, die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt werden konnte, wenn sie von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Im jetzigen Gesetz ist nämlich, wie vorhin schon erwähnt wurde, in Abs. 2 des § 9 auch die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt und in Zusammenhang damit durch eine in Abs. 5 des § 9 vorbehaltene Verordnung, jetzt die Verordnung vom 1. April 1880, näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet werden kann. Da die Regierungsvorlage den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung auf die Zulassung zu einem Kirchenamt beschränkte, und für die Stellvertretung und Aushilfe in der Seelsorge die Verwendung auch auswärtiger, nichtbadischer Geistlicher oder, wie der Herr Minister bei der Beratung im anderen Hohen Hause den Begriff umschrieb, „nicht in der regelmäßigen Seelsorge der Erzdiözese verwendeter Geistlicher" freigab, war in dem Absatz 5 eine staatliche Untersagungsbefugnis bezüglich solcher Geistlicher vorgesehen, weil, wie in der Begründung ausgeführt ist, es ernsten Bedenken unterliegen würde, wenn der Staatsregierung nicht die gesetzliche Möglichkeit gesichert würde, solche Geistliche, deren Wirksamkeit sich als nachteilig für das öffentliche Wohl erweisen sollte, an der ferneren öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen zu verhindern. Wie der Herr Minister bei den Ausschußberatungen auf Befragen zugab, wären unter den „auswärtigen Geistlichen" im Sinne dieser Bestimmung der Regierungsvorlage auch alle diejenigen Insassen künftiger badischer Männerklöster zu verstehen gewesen, die im Großherzogtum die Zulassung zu einem Kirchenamt nicht erhalten haben, obwohl man diese Geistlichen wohl nicht als auswärtige Geistliche bezeichnen und von ihnen keinesfalls sagen kann, daß sie sich nur vorübergehend zur Stellvertretung oder Aushilfeleistung in der Seelsorge im Großherzogtum aufhalten. Der Antrag schlägt Ihnen daher vor, die fragliche Bestimmung in einer, diesen Sinn klarstellenden Form wiederherzustellen. Die Gründe, die in der Kommission der Zweiten Kammer für den Strich dieser Bestimmung, gegen den die Regierung zunächst ernstliche Bedenken erhob, geltend gemacht wurden, vermögen die Antragsteller nicht zu überzeugen, insbesondere ist es nicht zutreffend, daß der Regierung Mittel genug zur Verfügung stünden, die Interessen des Staats vollkommen und sicher zu wahren. Die Ausweisung nach § 4 des badischen Aufenthaltsgesetzes kann nur gegenüber Reichsausländern, nicht gegenüber Angehörigen anderer Bundesstaaten in Frage kommen. Die Zurückziehung der Erlaubnis einer Niederlassung eines Männerordens, dessen Mitglieder etwa im inländischen Seelsorgedienst eine dem Gemeinwohl schädliche Tätigkeit entwickeln, auf die die Regierung bei den Beratungen Ihres Ausschusses hinwies, kann doch wohl ernstlich nicht in Frage kommen, schon im Hinblick auf die politische und finanzielle Tragweite einer solchen Maßnahme. Auch der § 30 P.-Str.-G.-B., auf den schließlich noch hingewiesen wurde, wird gegen Störungen des konfessionellen Friedens durch die seelsorgerliche Tätigkeit eines Angehörigen eines solchen Klosters wohl nie in Frage kommen können, da in der Art der — an sich erlaubten — Ausübung der Seelsorge weder ein rechts- noch ein ordnungswidriger Zustand, der ein Einschreiten der Polizeibehörde nach § 30 P.-St.-G.-B. gestattet, zu erblicken sein wird. Daß endlich die Bestimmung in ein Friedens- und Vertrauensgesetz nicht hineinpasse, daß aus ihr ein Mißtrauen gegen die Kirche herausspräche, bedarf wohl keiner ernstlichen Widerlegung. Auch der Staat darf der Kirche gegenüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Anspruch erheben, daß sie ihm das Vertrauen entgegenbringe, daß er von diesem Gesetz keinen ungeeigneten Gebrauch mache. Jedenfalls vermögen die Antragsteller sich nicht davon zu überzeugen, daß die ernsten Bedenken, von denen die Regierungsbegründung selbst so eindringlich spricht, nicht begründet wären. Wenn der Antrag schließlich einfach die Untersagung der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen unter Angabe des Grundes für solche Fälle vorsieht, anstatt die Staatsregierung zu ermächtigen, den betreffenden Geistlichen zunächst als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig zu erklären und ihm dann die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen zu untersagen, wie dies die Regierungsvorlage wollte, so liegt darin keine sachliche, sondern nur eine redaktionelle Änderung der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Daß eine Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen eine etwa ausgesprochene Untersagung der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen fehlt und auch jetzt nicht eingeführt werden soll, kann nicht gegen die Wiederherstellung des Abs. 5 geltend gemacht werden. Ist eine solche Untersagung ausgesprochen und würde ihr zuwidergehandelt, so läge zweifellos nicht nur ein ordnungswidriger, sondern auch ein rechtswidriger Zustand vor, der zu einem Einschreiten nach § 30 P.Str.G.B. jedenfalls berechtigt.

4. In Art. 2 will der Antrag den Abs. 3 des § 12 des Kirchengesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herstellen, da die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung, wie in dem Bericht Ihres Ausschusses auf Seite 4 ausgeführt ist, zu dem Zweifel Anlaß gibt, ob der sich unmittelbar an das Wort Hochschulstudierende anschließende Relativsatz, „welche sich dem geistlichen Beruf widmen wollen" sich auch auf die Schüler höherer Lehranstalten bezieht, wie die Großh. Regierung im Hinblick auf das seither geltende Recht die Bestimmung auslegt. Andererseits ist die Aufnahme von Schülern, welche sich nicht dem geistlichen Beruf widmen wollen, in die kirchlichen Konvikte schon Gegenstand von Erörterungen im Landtag gewesen, so daß Zweifel darüber möglich blieben, ob nicht die geänderte Fassung diese Aufnahme direkt ermöglichen sollte.

5. Der Abs. 4 des Art. 2 endlich, der in der Zweiten Kammer eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren hat, soll ebenfalls im wesentlichen nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden, da die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung die staatlichen Aufsichtsbefugnisse über diese kirchlichen Lehranstalten in wesentlichen Punkten abschwächt und die kirchlichen Anstalten von den Vorschriften des Schulgesetzes ausnimmt. Der hierfür geltend gemachte Grund, Schulgesetz und Kirchengesetz auch in der behandelten Materie zu trennen und im Kirchengesetz selbst zu sagen, was der Staat von den kirchlichen Anstalten fordere, scheint den Antragstellern nicht ausreichend, die dem seitherigen Recht entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen des Schulgesetzes auf die kirchlichen Anstalten auszuschließen. Auch wenn die Großh. Regierung, wie sie bei der Ausschußberatung erklärte, keinen Wert darauf legt, gegenüber den kirchlichen Anstalten alle Rechte zu besitzen, die sie gegenüber privaten Anstalten besitzt, so liegt nach der Meinung der Antragsteller darin doch kein genügender Grund für eine Sondergesetzgebung für kirchliche Lehranstalten. Wenn insbesondere eine Anzeige nur von der Errichtung einer solchen Anstalt zu erstatten ist, wie die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung lautet, während die Regierungsvorlage in Satz 3 entsprechend dem seitherigen Recht (§ 4 El.U.G. 104) die Bestimmung enthalten hatte, daß die Anstalten nicht eher eröffnet werden dürfen, als bis die erforderlichen Nachweise den Staatsbehörden geliefert und von diesen anerkannt sind, so wird damit eine wirksame Geltendmachung der staatlichen Aufsichtsbefugnis, die in § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes ausdrücklich anerkannt ist, ziemlich illusorisch gemacht. Der in dem Regierungsvorschlag nicht enthaltene § 139 des Schulgesetzes, der in den Antrag eingeschoben wurde, entspricht dem in dem jetzt geltenden Gesetz angezogenen § 108 des El.U.G. von 1868; das Erfordernis, daß Leiter, Lehrer und Erzieher im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung sein müssen, das in der Regierungsvorlage fehlte, ist aus dem Beschluß der Zweiten Kammer entnommen.

Das ist, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Bedeutung des Ihnen vorliegenden Antrags, der, wie ich wiederhole, im wesentlichen lediglich die Regierungsvorlage wieder herstellen will. Nun hat freilich die Großh. Regierung im Lauf der Verhandlungen in der Kommission der Zweiten Kammer in diesen 5 Punkten — anders wie gegenüber der beantragten Abschaffung der Mißfälligkeitserklärung in politischer Beziehung, die sie für unannehmbar erklärte — sich mit der von der Kommission der Zweiten Kammer gefaßten und vom Plenum der Zweiten Kammer bestätigten Fassung schließlich, wie ich vom Standpunkt der Antragsteller aus sagen muß, leider einverstanden erklärt, insbesondere mit der wichtigsten dieser Bestimmungen, dem Strich des Abs. 5 des § 9 in der Regierungsvorlage, für deren Notwendigkeit die Regierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf selbst die stärksten Argumente beibringt, und gegen deren Strich sie auch, wie im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer mitgeteilt ist, in der Kommission anfangs ernstliche Bedenken erhob. Schon aus dieser Stellung der Großh. Regierung geht m. E. die Bedeutung gerade dieser Vorschrift hervor, und es ist deshalb auch bei unseren Ausschußberatungen ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in diesem Punkte eingebracht worden, der aber die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses nicht fand, hierdurch ergab sich die Notwendigkeit, den Antrag hier von neuem einzubringen, wobei er dann entsprechend der bei den späteren Verhandlungen der Kommission von der Großh. Regierung gegebenen Aufklärung über Sinn und Tragweite des Regierungsvorschlags die diesen Sinn klarstellende abgeänderte Fassung erhielt und auf die andern vier Punkte ausgedehnt wurde. Nachdem sich in dankenswerter Weise eine größere Anzahl von Mitgliedern dieses Hohen

Hauses dem Antrag angeschlossen haben, möchte ich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß der abgeänderte Antrag die Zustimmung des Hohen Hauses finden möge. Daß der Gesetzentwurf, auch wenn er nach unserem Antrag abgeändert wird, bei der nochmaligen Beratung in der Zweiten Kammer wieder eine Mehrheit finden wird, steht für mich außer Zweifel. Der Sprecher des Zentrums hat so schon bei der ersten Beratung erklärt, man wisse sich zu bescheiden und gebe sich mit dem zufrieden, was zu erreichen sei.

Irgendwelche Kulturkampfgelüste liegen den Unterzeichnern des Antrags durchaus fern. Zum Beweis dafür genügt es wohl, immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Antrag alles das unangefochten läßt, was die Großh. Regierung selbst als einen Beweis ihres Vertrauens zu den Kirchen den Ständen vorzuschlagen für vertretbar erachtete. So wenig man der Großh. Regierung den Vorwurf einer kirchenfeindlichen Gesinnung machen kann, weil sie sich bei ihrer Vorlage auf die 5 Punkte beschränkte, die ich im ersten Teil meines Vortrags bezeichnet habe, so wenig kann man den Unterzeichnern dieses Antrags gegenüber einen solchen Vorwurf erheben, weil sie in den 5 weiteren Punkten den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses nicht beizutreten vermögen. Gerade weil sie die Notwendigkeit vermeiden wollen, daß etwa die Regierung später, wenn sich aus dem heute unserer Beschlußfassung unterliegenden Gesetze Nachteile für das öffentliche Wohl ergeben sollten, genötigt würde, eine oder die andere der hier in Frage stehenden Bestimmungen wieder einzuführen, was eines der auf dem Boden der Beschlüsse der Zweiten Kammer stehenden Kommissionsmitglieder bei der Ausschußberatung vorschlug, glaubten sie dem weitergehenden Abbau der bestehenden Gesetzgebung entgegentreten zu sollen. Und mit der Möglichkeit, daß die Notwendigkeit einer Anwendung der Bestimmungen, die nach dem Beschluß der Zweiten Kammer jetzt aufgegeben werden sollen, sich später wieder einmal ergeben könnte, muß auch heute bei der in einer so wichtigen Frage gebotenen nüchternen Beurteilung gerechnet werden. „Kein Staat", sagt die Regierungsbegründung zum Entwurf des Kirchengesetzes von 1860 „kann die volle Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen mit den Bevorzugungen, welche ihnen heutzutage noch als Folge geschichtlicher Entwickelungen eingeräumt sind, zugeben, ohne dem eigentsten Wesen des Staates zu nahe zu treten. Dagegen läßt sich den berechtigten Ansprüchen der Kirchen gegen eine Bevormundung durch den Staat in dem Grad mehr Rechnung tragen, in welchem die Gesetzgebung, ohne daß der Staat die Verbindung mit der Kirche als eine für beide Teile gleich hochwichtige aufgibt, doch die Berührungspunkte mindert, die ohne Notwendigkeit und nur unter der Gefahr häufiger Konflikte zwischen Kirche und Staat bestehen." Noch besteht eben diese Verbindung zwischen Staat und Kirche und damit die aus den vielfachen Berührungspunkten sich ergebende Möglichkeit von Konflikten, und solange diese Möglichkeit besteht, darf auch auf ein gewisses Mindestmaß von Sicherungen für den Staat nicht verzichtet werden. Dieser Gesichtspunkt dürfte insbesondere für diejenigen Mitglieder dieses Hohen Hauses von Bedeutung sein, die das beste Mittel zur Vermeidung solcher Konflikte in der Trennung von Staat und Kirche erblicken. Streitig ist heute, wie im Jahre 1860 das „Maß der Gewalt, die der Staat in Anspruch nehmen muß, wenn er seine Stellung gegenüber der mit großen Privilegien versehenen kirchlichen Macht soll wahren können", wie ebenfalls in der Regierungsbegründung zum Kirchengesetz von 1860 die — heute wie damals — zur Entscheidung stehende Frage formuliert ist, und wenn sich die Antragsteller, wie ich dargelegt habe, in dieser Hinsicht auf den Standpunkt der doch gewiß sorgfältig abgewogenen Regierungsvorlage stellen und die weitergehenden Beschlüsse des anderen Hohen Hauses ablehnen, glauben sie einer Gewissenspflicht zu genügen; sie stehen dort, wohin ihr Gewissen sie treibt.

Während dieser Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der 1. Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. **Bürklin** den Vorsitz übernommen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Abänderungsantrag ist von einschneidender Bedeutung. Das geht insbesondere auch aus der Begründung hervor, die eben vorgetragen worden ist. Nun war aber der Abänderungsantrag so spät gestellt worden, daß es für viele, jedenfalls für alle auswärtigen Mitglieder des Hauses kaum möglich gewesen ist, sich in die Materie genügend einzuarbeiten und sich nach allen Richtungen hin über die Folgen des Antrags klar zu werden. Wir haben ferner von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß auch im Ausschuß nicht alle Punkte bespochen worden sind, die dieser Antrag hier wieder aufgreift, ich stelle daher den Antrag, das Gesetz an den Ausschuß zurückzuverweisen. Es wird, wenn jetzt die Sitzung unterbrochen wird, möglich sein, daß der Ausschuß noch im Laufe des Vormittags zusammentritt und im Laufe des Nachmittags die Plenarsitzung dann ihren Fortgang nimmt.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Ich stelle den Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche zur Besprechung. Ich meinerseits bin der Anschauung, daß es praktisch wäre, die Angelegenheit nach diesem Vorschlag zu behandeln.

In der Beratung über den Antrag erhalten das Wort:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte der Meinung sein, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn die Vorlage mit samt den Anträgen hier im Plenum des Hauses sofort beraten würde. Es ergibt sich aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters — und in dieser Beziehung hat sich Herr Freiherr von la Roche, glaube ich, geirrt — wie auch aus dem Vortrag, den der Herr Antragsteller uns gehalten hat, daß alle die Punkte, die jetzt zum Gegenstand dieses Antrags wieder gemacht sind, im Ausschuß eingehend erörtert worden

sind. Es ist dort auch wenigstens zu einem Punkt ein Antrag gestellt worden, der Antrag ist aber abgelehnt worden. Ich glaube, wenn wir die Sache nochmals an den Ausschuß verweisen, daß nicht viel Neues wird herauskommen können. Die Sache wird gründlich hier im Plenum behandelt werden müssen, und da wäre ich der Meinung, es wäre das Beste, daß wir sofort in die Beratung des Gesetzentwurfs einerseits und in die Beratung der Anträge andererseits hier im Hause eintreten.

Der Antrag des Dr. Freiherrn von la Roche wird hierauf mit Mehrheit angenommen.

Zur Geschäftsordnung erhält weiter das Wort:

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Ich möchte vorschlagen, für diese Beratung den Ausschuß noch durch etwa 4 Mitglieder des Hohen Hauses zu ergänzen, damit insbesondere auch von den Herren Antragstellern, die nicht dem Ausschuß angehören, einige noch dem Ausschuß beigeordnet werden. Ich würde vorschlagen, aus der Reihe der Antragsteller die Herren Exzellenz Dr. Bürklin und Geheimerat Dr. Fabricius. Den Vorschlag von zwei weiteren Herren darf ich wohl der andern Seite des Hohen Hauses anheimgeben. Es sollte dies geschehen, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Sache im Ausschuß, wenn die Mitglieder dieselben sind, auf ein totes Gleis gerät. Vielleicht ist es dann möglich, in dem Ausschuß über den einen oder anderen Punkt ein Einverständnis zu erzielen, wenn dieser in persönlicher Beziehung anders zusammengesetzt ist.

Der **Durchlauchtigste Präsident**:

Ich glaube, daß in gewisser Beziehung diesem Wunsche insoweit abgeholfen werden könnte, daß die Herren Antragsteller an der jetzigen Ausschußsitzung teilnehmen. Ich stelle aber jetzt den Antrag zur Beratung.

In dieser erhalten das Wort:

Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin**:

Ich bitte, von der Zuwahl meiner Person zu dem Ausschuß abzusehen, weil ich infolge eines Unwohlseins nur einen sehr spärlichen Gebrauch meiner Stimmittel machen darf, sodaß ich im Ausschuß nichts nützen und auch nichts schaden könnte.

Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten glaube ich, daß der Zweck einer besseren Informierung der Mitglieder des Hohen Hauses erreicht werden könnte, wenn die Herren Antragsteller der Sitzung beiwohnen würden, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein. Für den Fall aber, daß die Mehrheit des Hauses sich für die Verstärkung des Ausschusses aussprechen würde, würde ich vorschlagen, daß außer den von dem Herrn Präsidenten Dr. Glockner genannten Mitgliedern noch Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen und Herr Dr. Freiherr von la Roche dem Ausschuß zugeteilt würden.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Nach den Bedenken, die Exzellenz Bürklin gegen die Zuwahl seiner Person vorgetragen hat, möchte ich vorschlagen, an seiner Stelle von den Antragstellern Herrn Geheimerat Dr. von Oechelhäuser dem Ausschuß beizugeben.

Der **Durchlauchtigste Präsident**:

Ich stelle zuerst die Frage an das Hohe Haus: Wünscht das Hohe Haus, daß der Ausschuß für Justiz und Verwaltung für diesen Beratungsgegenstand durch Zuwahl verstärkt wird?

Das Hohe Haus spricht sich in seiner Mehrheit gegen eine Verstärkung aus.

Der **Durchlauchtigste Präsident**:

Damit erübrigt sich die weitere Frage, welche der Herren in den Ausschuß noch hineingewählt werden sollen.

Zur Geschäftsordnung erhalten ferner das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Darf ich vielleicht zur Geschäftsordnung nochmals eine kurze Bemerkung machen. Ich befürchte, daß wenn wir die Plenarsitzung aussetzen, und diese Sache im Ausschuß beraten, wir heute vielleicht, überhaupt nicht mehr zu einer Plenarsitzung komen. Es sind weitschichtige Fragen, die zu behandeln sind, von denen sich nicht übersehen läßt, in welcher Zeit sie sich erledigen lassen werden. Ich möchte deshalb eher vorschlagen, daß wir dem Ausschuß überlassen, hierüber zu anderer Zeit zu beraten und unter Absetzung dieses Gegenstandes für heute mit der Tagesordnung fortfahren.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Weiß voll und ganz anschließen. Ich glaube, daß wir bei der reichen Tagesordnung, die heute angesetzt ist, unter Umständen nicht mehr dazu kommen werden, sie heute schon zu erledigen. Ich möchte daher vorschlagen, die Ziffer II 1 von der Tagesordnung abzusetzen, die Plenarsitzung mit den übrigen Gegenständen fortzuführen und für die Beratung dieser Frage eine besondere Sitzung anzuberaumen.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch**:

Ich würde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtags dringend wünschen, daß diese Frage womöglich noch heute zur Erledigung kommt. Wenn der Gesetzentwurf unter Umständen an die Zweite Kammer zurückverwiesen werden muß, wo die Geschäftslage auch sehr stark ist, so besorge ich, daß wir noch weit hinausgeschoben werden mit der Erledigung dieses Gegenstandes, dessen Erledigung in dieser Session doch dringend wünschenswert wäre.

Dr. Freiherr **von la Roche**:

In Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Herren von auswärts zur Sitzung gekommen sind, möchte ich sehr bitten, den Gegenstand heute zu erörtern und die Plenarsitzung darüber heute mittag stattfinden zu lassen, damit wenigstens der Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

such gemacht wird, ob es nicht möglich ist, daß im Laufe des Vormittags der Ausschuß zu einer Entscheidung gelangen kann.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Ich möchte mich auch dafür aussprechen, daß wir heute vormittag noch den Versuch machen, mit diesen Anträgen fertig zu werden. Ich wäre voraussichtlich, wenn die Sache vertagt würde, später nicht mehr in der Lage, der Beratung der Angelegenheit anzuwohnen.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Auch ich möchte mich den Ausführungen der Herren Freiherr von la Roche und Präsident Dr. Zehnter anschließen. Die vorliegenden Fragen sind schon sehr eingehend im Ausschuß besprochen worden. Ich glaube, daß ungefähr anderthalb bis zwei Stunden reichlich genügen werden, um die nötige Klarheit über diese Fragen zu erzielen. Wenn wir dann heute nachmittag in das Plenum wieder eintreten, wird es noch möglich sein, außer diesem Punkt noch den einen oder anderen Gegenstand der Tagesordnung zu erledigen. Die übrigen Punkte werden nicht so viel Zeit beanspruchen, so daß jedenfalls bis morgen mittag die Tagesordnung erledigt werden kann. Ich bitte also noch heute in die Beratung dieses Stoffes einzutreten.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ein Gegenstand der Tagesordnung, die vorliegt, längere Zeit schon wegen des ausführlichen Vortrags des Herrn Berichterstatters in Anspruch nehmen wird, die Wohnungsfürsorge und das Bürgschaftssicherungsgesetz, der, wenn er heute nicht mehr behandelt werden kann, voraussichtlich morgen abgesetzt werden muß, da Exzellenz Lewald, der Herr Berichterstatter, morgen verhindert sein wird, wie er mir mitgeteilt hat. Deshalb wäre es für die Erledigung unserer Geschäfte praktischer, wenn wir jetzt mit der Tagesordnung fortmachen würden. Wir könnten dann vielleicht heute nachmittags um 3 Uhr eine Ausschußsitzung anberaumen, und könnten im Ausschuß die Sache so vorbereiten, daß wir wahrscheinlich um 4 oder 5 Uhr in der Lage sein würden, im Plenum damit weiterzufahren. Nachdem wir im Ausschuß schon dreimal über die Sache beraten haben, rechne ich nämlich mit nicht länger als mit zwei Stunden.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Ich bin der Anschauung, daß wir die Sache an den Ausschuß zurückverweisen sollten und der Ausschuß sogleich zusammentreten sollte. Wir haben schon einmal darüber abgestimmt. Aus der Mitte des Hohen Hauses sind inzwischen neue Gesichtspunkte hierzu geltend gemacht worden, ich will deshalb über diese Frage nochmals abstimmen lassen.

Die Mehrheit des Hohen Hauses stimmte für die Zurückverweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß und für dessen sofortigen Zusammentritt

Hierauf wurde die Sitzung unterbrochen und die Nachmittagssitzung auf 4 Uhr anberaumt.

Schluß der Vormittagssitzung 11^{30} Uhr.

Nachmittagssitzung:

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch,** Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. **Düringer,** Ministerialdirektor Geheimerat **Schmidt,** später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman,** Geh. Oberfinanzrat **Zimmermann,** Geh. Oberregierungsrat **Arnold** und zuletzt Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat **Herrmann.**

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 4^{10} Uhr.

In Fortsetzung zu Ziffer II 1 der Tagesordnung **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf betreffend Änderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate** und in Verbindung damit zu dem **Antrag der Abgeordneten** Dr. **Bürklin und Gen. diesen Gesetzentwurf betr.** erhalten das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihr Ausschuß hat auftragsgemäß über den vorliegenden Antrag der Herren Bürklin und Gen. beraten in Gegenwart der Großh. Regierung und der Herren Antragsteller, die dem Ausschuß nicht angehören. Er ist zunächst in eine allgemeine Erörterung eingetreten, in der von beiden Seiten für und gegen den Antrag ungefähr dasjenige ausgeführt wurde, was im Hinblick auf die einzelnen Punkte in dem gedruckten Kommissionsbericht enthalten war. Sehr wesentlich wurde der Gang der Dinge beeinflußt durch die Stellung, die die Großh. Regierung einnahm, die durch den Mund des Herrn Ministers erklärte, es erscheine gewissermaßen als eine Kundgebung des Mißtrauens gegenüber der Großh. Regierung, wenn die Antragsteller glaubten, ihre Rechte vindizieren zu sollen, auf die sie selbst keinen Wert legt. Die Großh. Regierung habe genau geprüft, wie weit sie gehen könne in Bezug auf den Verzicht auf Rechte, und wenn sie glaube, soweit, wie es geschehen ist, verzichten zu dürfen, so dürfe sie auch das Vertrauen beanspruchen, daß sie damit das Richtige getroffen habe. Diese Erklärung, wie gesagt, ist sehr wesentlich bestimmend gewesen für den weiteren Gang der Verhandlungen, die sich schließlich auf Einzelheiten kaum mehr erstreckten. Es wurde wohl zu dem einen oder anderen Punkte eine Bemerkung gemacht, es wurden da und dort Schärfen in dem Antrag gefunden, auf die man vorher nicht aufmerksam geworden war, und die, wie sich herausstellte, auch nicht in der Absicht der Antragsteller gelegen haben. Ein Vorschlag, in Verhandlungen über die einzelnen Punkte einzutreten, um eventuell zu einem Kompromiß zu kommen, fand auf keiner Seite Anklang, und so wurde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließlich der Antrag angenommen, über den Antrag, wie er vorliegt, in toto abzustimmen. Das geschah mit dem Ergebnis, daß 4 Stimmen sich für den Antrag aussprachen, die übrigen dagegen.

Ich bin mit diesen Darlegungen über den Gang der Ausschußverhandlungen außerordentlich kurz gewesen aus dem Grunde, weil mir bekannt geworden ist, daß es in der Absicht der Herren Antragsteller liegt, ihren Antrag zurückzuziehen. Ich hätte ja sonst Veranlassung gehabt, auf den einen oder anderen Punkt näher einzugehen. Wie aber die Sache liegt, glaube ich darauf verzichten zu können.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Namens der Antragsteller habe ich Ihnen die folgende Erklärung zur Kenntnis zu bringen:

„Auf Grund der heutigen wiederholten Beratung im Ausschuß und der dadurch geschaffenen Klärung wird, insbesondere auch im Hinblick auf die bei dieser Gelegenheit seitens des Vertreters der Regierung abgegebenen Erklärungen, unter voller Wahrung des grundsätzlichen Standpunkts, wie er in der Begründung des Antrags dargelegt wurde, der Antrag in Drucksache Nr. 50, von den heute hier anwesenden Antragstellern hiermit zurückgezogen, um in dieser schweren Kriegszeit auch nur den Schein einer Beunruhigung konfessioneller Empfindungen und damit einer Störung der nationalen Einigkeit zu vermeiden.

Unterzeichnet: Bürklin, Engelhard, Fabricius, Glockner, Heidlauff, von Oechelhäuser, Oncken."

In der Beratung erhalten das Wort:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Durch die Zurücknahme des gestellten Antrags ist die Sachlage wesentlich vereinfacht worden. Ich bin den Herren Antragstellern dankbar dafür, daß sie durch die Zurücknahme dieses Antrags dazu beigetragen haben, daß wir, wie ich hoffe, auch hier in diesem Hohen Hause zu einem einmütigen Ergebnis in einer so wichtigen Sache wie der, um die es sich bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage handelt, kommen werden.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, dem ich für seine unter den obwaltenden Umständen erschwerte Arbeit aufrichtig danke, haben Sie entnommen, daß Ihr Ausschuß die wesentlichen Punkte der Gesetzesvorlage in der von der Zweiten Kammer gewählten Fassung einstimmig zur Annahme empfohlen hat. Die Hauptbestimmungen, die Kernpunkte der Gesetzesvorlage, sind die zwei Punkte: Neugestaltung der Voraussetzungen für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und die Beschränkung des Erfordernisses dieser wissenschaftlichen Vorbildung auf die Anwärter eines Kirchen a m t e s.

Die grundlegenden Bestimmungen dieser jetzt zur Reform vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften führen zurück auf eine Zeit hochgespannter Erregung und ernster Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche. Die Zeit liegt hinter uns, und es greift heute unter dem Ernst der Gegenwart eine verständnisvollere, objektivere, ruhigere Bewertung der gegensätzlichen Anschauungen Platz, die zu diesem Streit früher Anlaß gegeben haben. Die Parteien des anderen Hohen Hauses haben unter dem Eindruck des gewaltigen Geschehens unserer Tage und getragen von der Überzeugung, daß es bitter Not tut, den ernsten Aufgaben der Zukunft gegenüber alle geistigen und sittlichen Kräfte zusammenzufassen zu gemeinsamer ersprießlicher Arbeit an dem religiös sittlichen Wohle unseres Volkes, sich einmütig zusammengefunden, indem sie einstimmig den Beschluß gefaßt haben, der Ihnen zur Prüfung und Beschlußfassung heute unterbreitet ist.

Ich kann mich bezüglich der einzelnen Punkte der Vorlage, nachdem der Antrag zurückgenommen worden ist, der hier eine weitere Erörterung notwendig gemacht hat, kurz fassen.

Das Erfordernis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen ist im Gesetz von 1860 schon begründet. Der Absatz 2 des § 9 hat eine solche allgemein wissenschaftliche Vorbildung vorgesehen. Ich darf als bekannt voraussetzen, daß, nachdem der infolge dieses Erfordernisses Jahre hindurch geführte Kampf um das Examen, die Staatsprüfung, vorüber war, durch Abänderungsgesetz vom 5. März 1880 dem Gesetz diejenige Fassung gegeben wurde und diejenigen Voraussetzungen für die wissenschaftliche Vorbildung bestimmt wurden, die heute noch rechtens sind. Aber es war der Inhalt dieser Bestimmungen von Anfang an ein Beschwerdepunkt, hauptsächlich der katholischen Kirche, der darin begründet war, daß für die Ausbildung der Theologen das dreijährige Studium an einer deutschen Hochschule gefordert wurde. Es wurde geltend gemacht, daß es auf diese Weise den fähigsten Theologen unmöglich gemacht werde, auch auswärtige besondere Spezialanstalten aufzusuchen, weil sie, wenn sie einmal 3 Jahre lang an einer deutschen Universität — bei uns handelt es sich meist um die Universität Freiburg — ihren Studien obgelegen hätten, es ihnen aus den verschiedensten naheliegenden Gründen nicht mehr möglich sei, noch weitere Studien zu machen. Die Großh. Regierung steht auf dem Standpunkt, daß das Erfordernis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen ein durchaus berechtigter Anspruch des Staates ist. Sie geht davon aus, daß der Geistliche im öffentlichen Berufe steht und daß seine amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Leben von großer Bedeutung ist. Sie hält es deswegen für notwendig, daß einmal die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen gleichen Schritt hält mit der Vorbildung der übrigen akademischen Berufe, und sie hält es auch für durchaus notwendig, daß die Studierenden der Theologie in enger Fühlung mit den Studiengenossen der anderen Berufe bleiben dadurch, daß sie an den Pflanzstätten nationalen Denkens und Fühlens, an den deutschen Hochschulen, eine Zeit lang ihre Studien betreiben. Von diesem Gesichtspunkt aus hält selbstverständlich die Regierung daran fest, daß das Erfordernis eines Studiums an einer d e u t s c h e n Universität beibehalten werden muß. Die Großh. Regierung kann aber auch nicht verkennen, daß nach dem grundlegenden Gesetz vom 9. Oktober 1860, das ja nunmehr Gott sei Dank allseits als ein kirchenpolitisches Grundgesetz die Anerkennung erlangt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat, die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig verwalten, und sie folgert daraus, daß es auch Sache der Kirchen ist, für die Ausbildung ihrer eigenen kirchlichen Beamten, der Geistlichen, Sorge zu tragen. Soweit also nicht die berechtigte Forderung des Staates nach einer nationalen und allgemein wissenschaftlichen Ausbildung Platz greift, insoweit ist ein weiteres Eingreifen in die theologische Fachbildung staatlicherseits nach unserer Auffassung unberechtigt. Es lag also nur die Frage hier vor, ob das Ziel, das wir im Auge haben, mit dem staatlichen Erfordernis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung in einem dreijährigen Studium an einer deutschen Hochschule oder einem dreisemestrigen erreicht werden kann. Da außer den jetzt vorgeschriebenen sechs Semestern auch die Reifeprüfung an einer höheren deutschen Lehranstalt verlangt ist, so haben wir geglaubt, in dieser Beziehung den begründeten und berechtigten Wünschen der katholischen Kirche entgegenkommen zu können. Wir haben uns von dem Gedanken leiten lassen, daß der größte Teil der Theologiestudierenden unseres badischen Landes vor wie nach seine Studien an der Universität Freiburg vollständig durchführen wird, daß ein anderweiter Ausbildungsgang doch wohl nur die Ausnahme bilden wird und daß deshalb das, was wir wünschen, das Erfordernis der Fühlungnahme in der Ausbildung mit den übrigen akademischen Berufen, also die gleichwertige Vorbildung, auch erreicht werden kann, auch wenn die Studienzeit an einer deutschen Universität von sechs Semestern auf drei heruntergesetzt wird. Es ist Sache der Kirchen, — und ich glaube die beiden Kirchen sind sich dessen wohl bewußt —, daß sie für die wissenschaftliche Weiterbildung und Ausbildung im Interesse des eigenen Standes gebührend Sorge tragen und es ist in dieser Beziehung in beiden Kirchen durch die bestehenden Vorschriften genügend Gewähr gegeben. Es ist seitens der katholischen Kirche die Erweiterung der theologischen Fachausbildung in Aussicht genommen, indem statt des bisherigen sechssemestrigen Studiums eine achtsemestrige Vorbildung als Erfordernis aufgestellt werden soll. Wir glauben deshalb mit gutem Gewissen dem Hohen Hause den Vorschlag, wie er von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, das deutsche Abiturium und das dreisemestrige Studium an einer deutschen Hochschule als genügend empfehlen zu können.

Auf die Frage, die durch den gestellten Antrag berührt worden ist, darf ich ganz kurz zurückkommen. Die weitere kleine Änderung, die vorgenommen worden ist an dem, was bisher vorgeschrieben war, daß während dieser drei Semester jeder Studierende eine vierstündige Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät zu hören hat, geht dahin, daß wir statt der vierstündigen Vorlesung eine „mehrstündige" vorgesehen haben. Ich darf das volle Vertrauen zum Ausdruck bringen, daß auch künftig, wo immer es möglich ist, die Theologiestudierenden beider Konfessionen diesem Erfordernis in der Weise nachkommen werden, daß sie sich nicht auf eine mindere Zahl von Stunden als bisher beschränken werden. Es werden die kirchlichen Behörden dafür entsprechend Sorge tragen. Der Grund sollte nicht der sein, eine Erleichterung zu schaffen, sondern er war darin gelegen, daß Schwierigkeiten aufgetreten sind, den Studierenden je nach dem Vorlesungsplan der Hochschule, an der sie waren, eine vierstündige Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät zu ermöglichen.

Die weitere wichtige Änderung, die Ihnen vorgeschlagen ist, Durchlauchtigste, Hochgehrteste Herren, betrifft die Beschränkung des Erfordernisses dieser allgemein wissenschaftlichen Vorbildung auf die Anwärter eines Kirchenamtes. Das Gesetz von 1860 hatte nur dieses Erfordernis aufgestellt für die Träger des Kirchenamts, also für die Pfarrer. Durch die Verwickelungen, die infolge des staatlich geforderten Examens eintraten, war der Mißstand fühlbar geworden, daß, weil eben diese wissenschaftliche Vorbildung und demgemäß die Notwendigkeit, der staatlichen Prüfung sich zu unterziehen, nur für die Anwärter des Kirchenamtes verlangt war, dann vielfach bloß Pfarrverweser gesetzt wurden, also nur Stellvertretung eintrat statt der endgültigen Stellenbesetzung. Dem wollte das Gesetz von 1874 vorbeugen, indem es das Erfordernis der wissenschaftlichen Vorbildung nicht nur für die Anwärter des Kirchenamtes verlangte, sondern auch für jede öffentliche Ausübung einer kirchlichen Funktion. Auch nachdem der langjährige Streit zu Ende gegangen war, blieb es auf seiten der katholischen Kirche immer ein Beschwerdepunkt, daß dieses Erfordernis in diesem ausgedehnten Maße aufrecht erhalten wurde, und es war ein steter Wunsch, daß man hier wieder auf den Standpunkt des Gesetzes von 1860 zurückkehre. Wir haben nach eingehender Erwägung uns doch der Überzeugung nicht verschließen können, daß diesem Wunsche entgegengekommen werden kann ohne Schädigung staatlicher Interessen. Die meisten der Geistlichen beider Konfessionen, die bei uns im Lande zur Seelsorge berufen sind, werden sich die geforderte allgemein wissenschaftliche Vorbildung aneignen, werden also dem Gesetz entsprechen, und es wird sich immer nur um Ausnahmen handeln können, wenn nicht nach dem Gesetz vorgebildete Geistliche im Inland seelsorgerische Funktionen übernehmen. Einen Gesichtspunkt will ich nicht übergehen: Wenn wir zu der Überzeugung kommen, daß auf die Dauer hinaus dem Wunsche der Kirche, einige Männerorden im Lande zuzulassen, nicht entgegengetreten werden soll, dann wäre es ein Mißstand gewesen, wenn die Insassen dieser Männerklöster auch der Bestimmung sich hätten unterwerfen müssen, entweder die wissenschaftliche Vorbildung sich so anzueignen, wie es unser Gesetz vorschreibt, oder aber sich nur duldungsweise mit Dispens im Lande zugelassen zu sehen. Es handelt sich ja doch bei den Insassen der Männerklöster auch um Geistliche, die zur Aushilfeleistung und zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen berufen sind, und diese Tätigkeit lediglich auf eine Dispensation zu stützen, schien der Großh. Regierung nicht angängig zu sein. Es war dies mit ein Grund, der dazu führte, die bestehende Gesetzgebung in diesem Punkt zu ändern.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das sind die beiden hauptsächlichsten Änderungsvorschläge. Wenn ich noch ganz kurz auf diejenigen Punkte eingehe, die Gegenstand des nun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mehr zurückgezogenen Antrags gewesen sind, so geschieht es nicht, um irgendwie noch zu polemisieren, sondern um die Regierung gegen den Vorwurf zu schützen, der nicht ausdrücklich erhoben worden ist, der aber, nachdem die Sache einmal zur Sprache gekomen ist, in der Öffentlichkeit doch unter Umständen auf ihr lasten bleiben könnte. Die Großh. Regierung hatte in zwei Punkten mehr verlangt, als nunmehr der Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer enthält. Wir hatten einmal die Bestimmung aufrecht erhalten, wonach die in § 9 des Gesetzes vorgesehen sogenannte Mißfälligkeitserklärung Anwendung finden sollte auf die Assessoren und Räte des erzbischöflichen Ordinariats und auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars. Es ist diese Bestimmung durch das Kampfgesetz — wenn ich so sagen darf — von 1874 in die Gesetzgebung hereingekommen, und sie ist immer als eine verletzende seitens der katholischen Kirche empfunden worden. Es ist ganz richtig, und es ist auch heute noch unsere und meine persönliche Meinung, daß die Funktionen, die die Mitglieder der erzbischöflichen Verwaltungsbehörde versehen, nicht minder wichtig sind, als die des Trägers eines Kirchenamts, des Pfarrers, und es wird diese Auffassung nicht nur bei uns vertreten, sie ist auch in der preußischen Gesetzgebung anerkannt. Allein, es handelt sich immer nur um einige wenige Personen, und wir haben geglaubt, das volle Vertrauen zu der Kirchenbehörde haben zu dürfen, daß sie nur solche Persönlichkeiten in die verantwortlichen und leitenden Stellen des Ordinariats und Priesterseminars berufen wird, denen gegenüber wir nicht in die Lage kommen, eine Mißfälligkeitserklärung aussprechen zu müssen. Wir haben deswegen, als die Zweite Kammer einstimmig den Strich dieser Bestimmung beschlossen hatte, geglaubt, wir könnten unsererseits dem zustimmen, und wir haben es getan, einmal weil es sich nur um verhältnismäßig wenig praktisch werdende Fälle handelt, und zweitens, weil wir geglaubt haben, durch die Aufrechterhaltung dieser vereinzelten Bestimmung einen Mißton in die Einmütigkeit der Beschlußfassung der Zweiten Kammer hereinzutragen, der in weiten Kreisen mißverstanden werden würde, und der diesem nun einmal als Friedenswerk bezeichneten Gesetzentwurf schließlich doch wieder einen Schatten aufprägen würde.

Etwas wichtiger mag die zweite Bestimmung erscheinen, die die Großh. Regierung ursprünglich vorgeschlagen hatte und auf die sie nunmehr auch aus den gleichen Gründen verzichtet hat, die Vorschrift, wonach auswärtigen nicht dauernd für die Seelsorge der Erzdiözese bestimmten Geistlichen die Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt werden könnte, wenn sie sich im Sinne des § 9 des Gesetzes mißfällig gemacht hätten, wenn ihr Auftreten also unvereinbar mit den öffentlichen Interessen sich gestalten sollte. Auch bei Einbringung dieses Vorschlags waren wir uns bewußt, einmal, daß es sich hier nur um Ausnahmefälle handeln würde und zweitens, daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß die Kirchenbehörden ihrerseits dafür Sorge tragen werden, daß ungeeignete Seelsorgekräfte entfernt würden, wenn ihr Wirken als mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar sich herausstellen sollte. Die Bestimmung war hereingekommen, weil nunmehr die bisherige Genehmhaltung der Ausübung kirchlicher Funktionen eines auswärtigen Geistlichen in Wegfall kommt, und weil auch die Regierung damals bei der Einbringung des Gesetzentwurfs über die ganze Situation, wie sie sich später in den Verhandlungen der Zweiten Kammer herausstellte, noch nicht klar zu schauen vermochte. Ich wollte nur dagegen mich verwahren, daß man aus den angegebenen Gründen, aus dem stattgehabten Entgegenkommen den Vorwurf erheben könnte, außerhalb des Hohen Hauses, als ob die Regierung hier fahrlässigerweise Sicherheitsmaßnahmen preisgegeben hätte, die sie im Staatsinteresse hätte aufrecht erhalten sollen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes geben wohl zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In der Eröffnungsrede des diesmaligen Landtages wurde der Gesetzentwurf zu dem ausgesprochenen Zweck angekündigt, eine dauernd friedliche Gestaltung der kirchenpolitischen Beziehungen des Landes herbeizuführen. Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß nach der Organisation der katholischen Kirche und nach der Entwicklung des modernen Staatslebens nicht für alle Zeiten vermieden werden kann, daß zwischen diesen beiden, der staatlichen und der kirchlichen Gewalt immer wieder Reibungen entstehen können, und daß dabei das Staatsinteresse gebührend gewahrt werden muß. Ich bin aber der Meinung, daß hier weit wirksamer als gesetzliche geschriebene Bestimmungen der ehrliche beiderseitige gute Wille zur Lösung der entstehenden Schwierigkeitven beitragen wird, unter Achtung der gegenseitigen Rechtssphären in gemeinsamer Arbeit für das Wohl des Ganzen zusammenzuarbeiten. Und wenn in irgend einer Zeit das notwendig ist, so ist es gewiß in unserer heutigen ernsten Zeit und — ich wiederhole es — gegenüber den nicht minder ernsten Aufgaben, vor die uns die kommende Zukunft stellen wird. In der zweiten Kammer hat der dortige Berichterstatter unwidersprochen diese Gesetzesvorlage in der Fassung, wie sie beschlossen worden ist, als ein Friedensdenkmal bezeichnet, und ich glaube, die Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren werden auch heute durch ihre Abstimmung bestätigen, daß sie diesem Werturteil beitreten wollen. Ich hoffe, daß, nachdem wir durch den gemachten Vorschlag auf den Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zurückgekehrt sind und damit den Wünschen des damaligen — ich darf sagen — weisen Gesetzgebers mehr entsprechen, als in der bisherigen Gesetzgebung das geschehen ist, daß wir damit die kirchenpolitischen Beziehungen unseres Landes zu dauernd friedlichen gestalten, und daß wir mit der Annahme dieses Gesetzes ein Werk schaffen werden, das unserem Vaterlande zum Segen gereichen wird.

Seine Exzellenz Erzbischof Dr. **Nörber**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den ausgedehnten Erörterungen des heutigen Tages glaube ich mich in wenigen Sätzen fassen zu können. Die wiederholte Berufung auf das persönliche Gewissen, die heute zum Ausdruck gekommen ist gibt mir zunächst Veranlassung, einen grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sätzlichen Gedanken einmal auszusprechen: die Kirche und der Staat sind Einrichtungen, die auf göttlicher Anordnung beruhen. Die Organisation der Kirche insbesondere ist für alle, die auf dem Boden des Christentums stehen, durch Christus selbst in ihren wesentlichen Grundzügen geschaffen. In diesem Sinn hat ein jeder Diener der Kirche die Gewissenspflicht, sein Amt in diesem Sinne zu versehen und zu verwalten. Wir sind durchdrungen von dem Gedanken, daß von der Art und Weise, wie wir diese Pflicht auffassen und erfüllen, unsere Ewigkeit abhängt. Darum, Hochzuverehrende Herren, bitte ich, wenn von seiten der katholischen Kirche und der Geistlichen eine gewisse Zähigkeit, ein zähes Festhalten an diesen Grundsätzen betätigt wird, das nicht als Feindseligkeit gegen den Staat anzusehen, sondern als wirkliche Äußerung des persönlichen Gewissens. Infolge der gemeinsam göttlichen Institution von Staat und Kirche sind aber auch Staat und Kirche sehr wohl imstande, in aller Eintracht und in allem Frieden zusammenzuarbeiten. Gewisse Gebiete sind jedem einzelnen Teile eigentümlich, dem Staat die seinigen, der Kirche die ihrigen. Andere Gebiete sind Grenzgebiete. Auf diesen Grenzgebieten wird es ja wohl da und dort Erörterungen geben, die beeinflußt sind von den menschlichen Eigentümlichkeiten, der menschlichen Irrtumsfähigkeit, und die deswegen auch Anlaß gegeben haben, zu mehr oder weniger erregten Erörterungen. So war in unserer badischen Heimat das gegenseitige Verhältnis bis Ende der 50er Jahre Gegenstand zuweilen recht bitterer Kämpfe. Dieser Zustand wurde beendigt durch die bekannte Konvention mit dem Oberhaupt der Kirche. Bald darauf wurde diese Konvention staatlicherseits wieder aufgehoben, die Grundsätze der Konvention wurden im Gesetz von 1860 gesetzlich festgelegt. Wenn seitens der Kirche dagegen ein Protest ausgesprochen wurde, so galt dieser Protest nicht der Sache, nicht der Regelung der Verhältnisse, wie sie objektiv und tatsächlich vorliegen, sondern dem Wege, auf dem dies geschehen ist. Dies hat die Kirche aber nicht gehindert, während der ganzen Zeit sich durchaus loyal auf den Boden des Gesetzes von 1860 zu stellen. Ich will, um nicht unangenehme Sachen zu berühren, die Geschichte von 1860 bis heute übergehen. Manche Bestimmungen wurden verschärft und vielen die Spitze abgebrochen. Jetzt sind wir daran, wiederum der Hauptsache nach auf den Boden von 1860 uns zurückzubegeben. Wir betreten damit eine uns längst bekannte Straße. Wir können uns beziehen auf längst geübte Praxis. Dies ist nach meinem Dafürhalten auch eine Gewähr, daß es in Zukunft auf diesem Weg in Ruhe und Frieden weitergehen kann.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Vertrauen erweckt wieder Vertrauen. Ich meinerseits, der ich in meiner Person die Kirche repräsentieren und die Verantwortlichkeit tragen muß, kann die Versicherung aussprechen, daß ich der Großh. Regierung durchaus vertraue und entschlossen bin, in jeder Beziehung die Interessen nicht bloß der Kirche, sondern auch des Staates zu wahren. Ich weiß auch, daß manche Angelegenheiten der Kirche in ihrer Vollendung kaum gelöst werden können ohne Hilfe und Mitwirkung des Staates; andererseits ist aber auch richtig, daß der Staat in vielen ideellen Dingen der Mitwirkung der Kirche kaum entbehren kann. Ich glaube in sichere Aussicht stellen zu können, daß das Vertrauen, das die Großh. Regierung uns entgegenbringt, nicht verschwendet sein wird, sondern ein gutes Echo auch kirchlicherseits finden wird. Ob es später wieder einmal Erörterungen gibt, das läßt sich ja jetzt nicht absehen, allein es ist absolut unmöglich ein Gesetz zu machen, das allen späteren Streitigkeiten und Grenzregulierungen schon jetzt vorbeugen kann. Wenn es später jemals wieder Differenzen geben sollte, mit gutem Willen und mit gegenseitiger Aussprache läßt sich Alles wieder regeln und ordnen. Ich sehe deswegen in dem Entschluß der Krone und der Regierung, das Gesetz, das uns jetzt beschäftigt, zur Vorlage zu bringen, einen wirklichen staatsmännischen Akt, ein Vorgehen, das sehr zum Heil und zum Segen des Staates gereicht, ich sehe in der einmütigen Annahme dieser Vorlage, in der Gestaltung, wie sie einmütig von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, einen ebenso großmütigen und großartigen Akt von politischem Verständnis wie von warmem Sinn für das, was die heutige Zeit verlangt.

Hochzuverehrende Herren! Wir stehen noch mitten im Weltkrieg. Was ist uns notwendiger als daß Alles, alle Instanzen treu zusammenarbeiten? Gar oft sagt man, der Zusammenhang des Volkes zu Hause und das Aushalten daheim sei ebenso wichtig, als das Aushalten an der Front draußen. Ich kann hier aussprechen, daß unzählige Male schon von seiten der Reichsregierung und auch von seiten unserer badischen Regierung ein Appell an die Kirchenbehörden gekommen ist, mitzuwirken, daß das Volk in der richtigen Stimmung erhalten wird, daß das Volk treu bleibt bei seiner Pflichterfüllung. Diejenigen, die alles in der Nähe verfolgten, werden mir auch bestätigen, daß kirchlicherseits alles geschehen ist, was nur geschehen konnte. Ich kann Sie versichern, die Geistlichen haben mit einer wirklichen Wärme und Begeisterung im Interesse des Staates und des Vaterlandes und der Einheit des Volkes sich der Sache angenommen. Wie viele Versammlungen sind abgehalten worden durch unsere Geistlichen, um das Volk zu beruhigen. Wie vieles ist geschehen, um dem Volk die manchmal sehr peinlichen Verordnungen, was Nahrungsmittel und ähnliche Sachen betraf, mundgerecht zu machen und es zur Geduld zu bestimmen. Wie viel mußte geschehen von seiten der Geistlichen zur Beruhigung der einzelnen Familien, zum Troste, wenn Angehörige im Felde gefallen sind oder sonst ein Unglück eingetreten ist. Wie viel mußte geschehen, um die Kriegsanleihen den Leuten mundgerecht zu machen und zu empfehlen. Es hat mir ein Landeskommissär bei einer Firmungsreise gesagt: „Ich muß Ihnen gestehen daß in meinem Kreise die letzte Kriegsanleihe so glänzend ausgefallen ist, das verdanken wir hauptsächlich Ihren Geistlichen." Ich habe darauf erwidert: „Die Geistlichen taten nur das, was von ihrem Standpunkte aus sich ganz von selbst verstanden hat, es freut mich aber, diese Anerkennung ausgesprochen zu höen. Es würde mich sehr freuen, wenn man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch später daran denkt, was wir während des Krieges gearbeitet haben."

Ich freue mich, daß die Gesetzesvorlage, wie sie da ist, eine Bestätigung dafür ist, daß man wirklich auch daran denkt, was von seiten der Kirche im Interesse des Vaterlandes geschehen ist.

Auf die Einzelheiten dieses Gesetzes einzugehen, hat eigentlich nach dem Vielgesprochenen kaum mehr einen Zweck, nur das eine kann ich nicht unausgesprochen lassen: Die Großh. Regierung und die beiden Hohen Ständehäuser dürfen ganz unbesorgt sein wegen des Bildungsganges der katholischen Geistlichen. Unsere Priester machen das gleiche Gymnasium durch wie alle Beamten bis zum obersten Range. Erkundigen Sie sich, und Sie werden erfahren, daß die künftigen Theologiekandidaten nicht die letzten Schüler sind. Man hat mir von einem Gymnasium aus die Versicherung ausgesprochen, als unser Gymnasiumskonvikt einige Jahre geschlossen werden mußte wegen Defekts der Baulichkeiten, daß auf einmal die Leistungen des Gymnasiums um eine Nummer heruntergegangen seien, es fehle der Grundstock von denjenigen, die regelmäßig täglich arbeiten. Es ist auch unser Interesse, daß die akademischen Studien sorgfältig und ausgiebig gemacht werden. Es ist unser Interesse, daß Philosophie ganz besonders gepflegt wird. Der offizielle Plan der kirchlichen Studien verlangt sogar ein philosophisches Studium von zwei vollen Jahren. Ob im Gesetz mehrere Wochenstunden stehen oder 4, ist für uns ganz indifferent, wir hätten auch ertragen, wenn es geheißen „6 Stunden wöchentlich", denn bildungsfeindlich sind wir nicht. Und wenn es sich darum handelt, Beanstandungen auszusprechen wegen der Berufung von einzelnen Beamten, ist ja der Bischof ganz besonders in erster Linie interessiert, in seiner Umgebung nur solche Beamte zu haben, von denen er weiß, daß sie friedfertig, verständig und in weitblickender Weise ihres Amtes walten, daß sie nicht Konflikte suchen, die der Kirche nur zum Schaden gereichen, abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten, die daraus entstehen. Also Grund zur Beunruhigung ist wahrhaftig nicht vorhanden.

Nachdem wir nun soweit gelangt sind und die Vorlage in dieser wunderbaren Einmütigkeit von der Zweiten Kammer in unsere Hände gekommen ist, und, wie ich mich überzeugt habe, gewiß auch die Majorität dieses Hohen Hauses nicht unbefriedigt gelassen hat, darf ich wohl schließen mit der inständigen Bitte: Treten wir einmütig der Vorlage bei, wie sie von der Zweiten Kammer kommt, wir werden den Dank des Landes uns verdienen, wir werden ganz besonders die Stimmung derjenigen, die seither sich da und dort beengt gefühlt haben, wesentlich verbessern und für die weitere Tätigkeit im Interesse des Vaterlandes eine weitere wahre Begeisterung hervorrufen.

Prälat D. **Schmitthenner**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie nach den Worten Seiner Exzellenz des Herrn Erzbischofs auch dem Vertreter der evangelischen Kirche in dieser Sache ein kurzes Wort. In einem Augenblick, wo im Westen unsere Heere in schwersten entscheidungsvollsten Kämpfen stehen, erleben wir hier eine Stunde von nicht zu verkennender Bedeutung für den Frieden in der Heimat. Das letzte Stück einer Kampfzeit, in der viel Erbitterung groß geworden und wenig Segen geschaffen worden ist, einer Zeit, an der eigentlich niemand Freude hatte, soll jetzt begraben werden. Die Zeit des Kulturkampfes mit ihren starken Erschütterungen des staatlichen und kirchlichen Lebens auch in unserem engeren Heimatland liegt ja weit zurück. Vor bald 4 Jahrzehnten hat sie ihren Abschluß gefunden in dem kirchlichen Gesetz vom 5. März 1880 und der dazugehörigen landesherrlichen Verordnung vom 11. April desselben Jahres. Dieses Gesetz schon sollte ja ein Versöhnung- und Friedensgesetz sein und es wurde auch tatsächlich nach all den Erlebnissen der vorausgegangenen 15 bis 20 Jahre von allen beteiligten Seiten so angesehen. Aber immerhin waren in ihm noch Reste übrig geblieben aus den landesherrlichen Verordnungen von 1867 und 1874, also aus der Kampfeszeit, die zwar der evangelischen Kirche nicht mehr sonderlich beschwerend erschienen, aber von der katholischen drückend empfunden wurden. Ich kann mich nach all dem, was ich heute vormittag in Gegenwart des größten Teils der Ersten Kammer im Ausschuß ausgesprochen habe, des weiteren über die nun folgenden Vorgänge enthalten und möchte nur sagen: Während die Großh. Regierung wie auch die Mehrheit der Ersten Kammer „aus gewichtigen Gründen des Staatsinteresses" sich gegenüber den Wünschen der katholischen Kirche, diese Reste zu beseitigen, jahrzehntelang ablehnend verhalten hatte, hält die Großh. Regierung nun den Zeitpunkt für gekommen, ihren Widerstand aufzugeben und die langgehegten Wünsche der katholischen Kirche zu erfüllen, um damit „zu einer dauernd friedlichen Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse beizutragen". Es leitete sie dabei der Gedanke, wie es in der Regierungsvorlage ausdrücklich heißt, daß „der opferwillige Wetteifer, mit dem die kirchlichen Behörden und die Geistlichkeit aller Bekenntnisse mit allen übrigen Berufsständen für die Sache des bedrohten Vaterlandes eingetreten und unermüdlich tätig sind, vertrauendes Entgegenkommen und einen besonderen Dank verdienen, und daß darum den Kirchen für die Gestaltung ihrer Verhältnisse größtmögliche Freiheit gewährt werden solle." Ohne Zweifel kommt in dieser Kundgebung ein großes und dankenswertes Verständnis der Großh. Regierung für die Bedürfnisse der Kirche und für die Bedeutung ihrer Aufgaben zum Wohle der Gesamtheit zum Ausdruck. Nur dünkt es mich fast beschämend, daß wir für das, was als selbstverständliche Pflicht von unseren Geistlichen, ebenso wie von allen anderen vaterländischen Männern geleistet worden ist, eine besondere Anerkennung bekommen sollen. Die Kirche und ihre Diener haben ja nichts anderes getan, als was ihre Pflicht gewesen ist. Und wenn auch sie Kraft und Leben und Gut und Blut für das Vaterland einzusetzen bereit waren, so war das doch wiederum nichts anderes, als das, was sie zu tun schuldig waren. In diesem Empfinden gegenüber der Regierungserklärung weiß ich mich auch nach den Worten Seiner Exzellenz des Herrn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erzbischofs völlig einig mit den Vertretern der katholischen Kirche. Freilich in der Wertung der Gabe, die die Großh. Regierung den beiden Kirchen hier geben will, besteht ein Unterschied; wen will das wundern, der die Geschichte kennt? Daß die katholische Kirche mit hoher Freude und stolzer Befriedigung das Ergebnis dieser Tage betrachtet, das verstehen wir sehr gut. Wenn wir die Gabe nicht in dem hohen Maße begeistert einzuschätzen Anlaß haben, so werden Sie das auch verstehen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mancherlei Bedenken gegen die Vorlage und hat, sobald er von ihr Nachricht erhielt, diese Bedenken der Großh. Regierung auch ausgesprochen und auch ich habe sie in Ihrem Ausschuß rückhaltlos zum Ausdruck gebracht. Aber es ist dabei auch mit keinem einzigen Wort irgend etwas gesagt worden, daß eine Unfreundlichkeit gegen die katholische Kirche bedeutete, es waren weniger innerkirchliche evangelische als vielmehr allgemeine völkische und vaterländische Gesichtspunkte dabei herausgehoben und Wünsche hinsichtlich der philosophischen Durchbildung und deutschnationaler Erziehung der theologischen Jugend betont, die uns durch die Gesetzesvorlage gefährdet schienen, Wünsche, die wir aber schließlich auch mit dem jetzigen Gesetz für uns selbst erfüllen können. Wie dem nun auch sei, nachdem einmal die Großh. Regierung diesen Weg eingeschlagen hat und die Zweite Kammer noch über die Forderung der Regierung mit deren Zustimmung hinausging, haben wir keinen Anlaß, gegen die Genehmigung des Gesetzes, so wie es heute vorliegt, uns einzusetzen. Es wäre undankbar, wollten wir nicht anerkennen, daß auch unserer Kirche mancherlei schätzenswerte größere Bewegungsfreiheit dadurch gegeben ist.

Auch in der Hinsicht daß aus dem heutigen Tun in Bezug auf den Frieden innerhalb der Bekenntnisse kein Schaden erstehen werde, sind hohe und vertrauensvolle Worte sowohl in dem anderen Hohen Hause, wie auch von der Großh. Regierung gesprochen worden, auch Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat diesen Ton angeschlagen, so möchte auch ich nichts anderes tun, als in diesen Ton einstimmen und sagen: wir wollen mit gegenseitigem Vertrauen nun in die Zukunft hineingehen. Unser Vaterland braucht zum Wiederaufbau seines Volkslebens und zur Bekämpfung der Schäden, die wir mit großer Besorgnis groß werden und heranreifen sehen, der vollsten Hingabe aller, des Einsetzens sämtlicher Kräfte unter Beseitigung aller selbstsüchtigen Gedanken. Dabei kann der Staat wie er oft schon betont hat, die Kirche nicht entbehren, und die Kirche ist gern bereit, ihm zu dienen und zu helfen, wo er ihre Kräfte haben will. Die Kirchen werden aber dieser Aufgabe nur gerecht werden können mit den ihnen innewohnenden Kräften. Es wird jede ihr Bekenntnis stärken müssen und ihre Glaubensüberzeugung festhalten. Wenn dabei auch wieder Gegensätze heraustreten werden — es wird das ja nicht ganz zu vermeiden sein —, so ist der Schaden nicht so groß, wenn es mit der inneren Vertiefung in jeder Kirche vorwärts geht, und wenn nur alle auf das Gemeinsame sehen, mehr als auf das Trennende in ihrem Bekenntnis und Leben und wenn sie ihre Kraft zielbewußt einsetzen auch im Blick auf die Größe des Vaterlandes, dann muß doch ein Segen herauswachsen. So wird auch unsere evangelische Kirche — und das ist des Oberkirchenrats ernster Wille und starke Hoffnung — die ihr im Evangelium gegebenen und im vergangenen Jubiläumsjahre der Reformation neu gewonnenen Kräfte wirksam werden lassen zu friedlicher Arbeit in Ausnützung der ihr durch den Gesetzentwurf gegebenen größeren Freiheit und damit dem Vaterland dienen. Möchten die beiden Kirchen, wenn auch getrennt marschierend, vereint den Feind schlagen und so des Landes Bestes schaffen.

Und wenn ich noch einmal denken darf an unsere Brüder draußen: Wir sehen augenblicklich wie unsere kämpfenden Heere den glänzenden Beweis dafür geben, welch eine gewaltige und sieghafte Kraft in einem geeinigten Willen liegt, der eine zielbewußte Führung hat. Wir wissen auch, daß unsere badischen Divisionen jetzt in diesem Kampfe stehen, und daß Tausende und Abertausende von badischen Männern Schulter an Schulter, gleichviel welcher religiösen oder politischen Richtung ihr Leben zum Kampf und Sieg einsetzen. Ich meine, in diesem Sinne wollen wir, wie auch unsere innere Stellung im einzelnen ist, im Gedenken an unsere großen Aufgaben einmütig in der Heimat zusammenstehen und auch aus diesem Gesetz, wie es jetzt gestaltet werden soll, einen Segen für das Große und Ganze zu gewinnen suchen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube, wir haben Grund, uns darüber zu freuen, daß das Gesetz einstimmig in diesem Hohen Hause angenommen worden ist. Das Gesetz ist ein Friedens- und Vertrauensgesetz genannt worden. Das ist es auch und als solches jedenfalls von der Großherzoglichen Regierung gemeint worden; es muß von allen denjenigen, die es angeht, als ein solches aufgefaßt werden, soll nicht wertvollen ethischen Gütern Schaden entstehen. Darum möchte ich diesem Gesetz den Wunsch mit auf den Weg geben, daß es als ein starker Appell zur Einigkeit hinausgeht in unser badisches Land und dort Frieden stiftet und den Frieden erhält und, was noch wertvoller ist, das allgemeine Vertrauen stärkt und kräftigt! (Beifall).

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Finanzminister ist zu Verhandlungen über die Steuergesetzgebung des Reichs nach Berlin gerufen worden. Es erscheint mir nun zweckmäßig, daß nicht jetzt über das Bürgschaftssicherungsgesetz verhandelt wird, da ja der Herr Finanzminister die ganzen Verhandlungen in Ihrem Ausschuß geführt hat. Es erscheint wünschenswert, daß er auch den Verhandlungen in Ihrer Vollsitzung anwohnen kann. Ich bin selbstverständlich bereit, den

Gesetzentwurf zu vertreten, ich glaube aber, es wäre der Sache besser gedient, wenn der Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt und erst zur Verhandlung gebracht wird, wenn der Herr Finanzminister wieder hier ist.

Der **Durchlauchtigste Präsident**: Ich nehme an, daß der Wunsch Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers auch unseren Wünschen entspricht, ich möchte aber doch, daß Exzellenz Lewald das Wort ergreift, um sich darüber zu äußern.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald**:

Ich glaube, daß die Verhandlung auch in Abwesenheit des Herrn Finanzministers stattfinden könnte und daß nicht besondere Schwierigkeiten dadurch entstehen könnten. Morgen bin ich verhindert. Die Verhandlung kann ja auch verschoben werden, ich für meinen Teil würde es jedoch vorziehen, wenn verhandelt würde.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Da bei den Verhandlungen im Ausschuß keinerlei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Gesetzes hervorgetreten sind, glaube ich, geht es füglich an, das Gesetz zu verhandeln ohne den Herrn Finanzminister. Es ist im Ausschuß einstimmig angenommen worden, und ich glaube annehmen zu können, daß auch von den übrigen Herren keinerlei Einwendungen erhoben werden.

Der Durchlauchtigste Präsident:

Ich habe den Sitzungen des Ausschusses weiter nicht anwohnen können, ich weiß also nicht in welcher Weise Reibungen etwa vorhanden gewesen, wenn solche nicht vorhanden waren, würde ja die Gegenwart des Herrn Finanzministers nicht unbedingt nötig sein.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich kann nur wiederholen, daß ich bereit bin, den Gesetzentwurf hier zu vertreten, und wenn der Herr Berichterstatter, und, wie es scheint das Hohe Haus besonderen Wert darauf legt, daß die Sache jetzt verhandelt wird, bin ich damit einverstanden.

Mit Zustimmung des Hohen Hauses erhält nunmehr zu Ziffer II 2 der Tagesordnung **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betr. (Bürgschaftssicherungsgesetz)**

Beilage Nr. 49

und damit in Verbindung die **Petitionen**

a) der freien Gewerkschaften Badens und anderer Verbände,
b) des Bundes deutscher Bodenreformer und
c) des badischen Eisenbahnerverbands,

die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betr.,

Beilage Nr. 37

das Wort und zwar zunächst zu dem Gesetzentwurf:

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend, den die Zweite Kammer in ihrer 47. öffentlichen Sitzung vom 14. Mai d. J. mit einigen Änderungen angenommen hat. Über die Bedeutung der Wohnungsfrage für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes, für die Erhaltung der Wehrkraft und die ganze Zukunft der Nation ist nach allem, was in der Öffentlichkeit während der letzten Jahre darüber verhandelt worden ist, noch ein Wort zu sagen nicht mehr nötig. Ebensowenig darüber, daß diese Frage durch den Krieg eine dringende, daß sie akut geworden ist. Der Streit der Meinungen darüber, ob wir nach dem Krieg eine Wohnungsnot ernstlich zu besorgen haben, kann heute als ausgetragen gelten, denn — die Wohnungsnot ist vielerorten jetzt schon da. Sie ist herbeigeführt durch den mehrjährigen Stillstand der Bautätigkeit. In der Vereinigung der Technischen Oberbeamten deutscher Städte ist der Ausfall an Wohnungen in der Kriegszeit auf 800 000 für das Reich berechnet worden und bei der Besprechung über Beschaffung von Kriegshilfeholz, die kürzlich auf Veranlassung des Ministeriums des Innern stattgefunden hat, wurde von sachkundiger Seite eine Zahl von 26—30 000 fehlender Wohnungen der Minderbemittelten für Baden angenommen.

Das Reich wird nun auch aus der Zurückhaltung, die es in Fragen der Wohnungspolitik bisher beobachtet hat, heraustreten; ich gedenke insbesondere des wichtigen Reichstagsbeschlusses vom 10. Mai d. J., der eine Zusammenfassung und Organisierung aller für die Wohnungsherstellung im Reiche vorhandenen öffentlichen und privaten Kräfte fordert und aus Reichsmitteln 500 Millionen Mark zur Gewährung von Bauzuschüssen und billigen Darlehen bereitstellen will — dies unter der Voraussetzung, daß Bundesstaaten und Gemeinden sich mindestens in gleichem Umfange wie das Reich an der Aufbringung von Mitteln für die Kleinbautätigkeit beteiligen. Dieser Reichstagsbeschluß ist ein Staatsakt, der für unsere ganze fernere Wohnungsfürsorge von grundlegender und weittragender Bedeutung sein kann.

Es wäre indessen ungerecht, zu verkennen, daß auch Bundesstaaten und Gemeinden sich schon bisher mannigfach auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge betätigt haben. Was speziell unseren badischen Staat betrifft, so sei an die Gewährung von Darlehen aus der Amortisationskasse, an die Aufwendungen für Wohnkolonien der Eisenbahnbeamten, die Beteiligung des Staates am Baubund, an der Landbank, an die Überlassung von billigem Bauholz, von billigem Baugelände erinnert.

Ein neuer Weg soll nun mit der Gesetzesvorlage beschritten werden, die heute zur Verhandlung steht. Sie bezweckt, dem Kleinwohnungsbau den ihm so dringend nötigen nachstelligen Kredit zu erschließen, den er ohne die Hilfe des Staates nicht oder doch nur zu kaum erträglichen Bedingungen, d. h. zu einem übermäßig hohen Zinsfuß erlangen kann. Und zwar soll dies in der Weise geschehen, daß der Staat für hypothekarische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darlehen, die für Unternehmungen des Kleinwohnungsbaues von dritter Seite gewährt werden, die Bürgschaft übernimmt. Zur Deckung der dem Staate allenfalls hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten wird eine bestimmte Summe — der sogenannte Sicherungsstock — bereitgestellt und der Amortisationskasse zur gesonderten Verwaltung und Verrechnung überwiesen. Der Staat will aber seine Hilfe nicht dem der Spekulation dienenden, sondern nur dem gemeinnützigen Kleinwohnungsbau zugewendet wissen; die Gemeinnützigkeit wird wesentlich darin erkannt, daß die Bauten dem Wohnungsbedürfnis der minderbemittelten Bevölkerung dienen und daß eine Bedrückung oder Übervorteilung der Mieter und eine Zurücksetzung kinderreicher Familien ausgeschlossen bleibt.

Die Gesetzesvorlage hat ihr Vorbild in dem preußischen Bürgschaftssicherungsgesetz vom 10. April d. J., dem sie sich im Grundgedanken wie in den Einzelheiten anschließt. In einem nicht unwichtigen Punkte aber weicht unsere Vorlage von dem preußischen Vorbild ab. Das preußische Gesetz beschränkt die Staatshilfe auf die gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen; den Anträgen, sie auch solchen Grundeigentümern zuzuwenden, „die sich den gleichen Bedingungen unterwerfen wie die gemeinnützigen Bauvereinigungen", ist im preußischen Abgeordnetenhaus die Regierung entgegengetreten. Sie war der Ansicht, daß die Kontrolle der Erfüllung dieser Bedingungen Privaten gegenüber in der Praxis allzu schwierig durchzuführen sei; es sei notwendig, daß ein Zweckvermögen vorhanden sei, wie es das Vermögen der gemeinnützigen Bauvereinigung oder einer Stiftung darstellt, während beim Privatbauunternehmer das zu gemeinnütziger Verwendung bestimmte Kapital von dem übrigen Kapital des Unternehmers, das der Gewinnerzielung diene, nicht getrennt und nicht zu trennen sei. Unser Gesetzentwurf hat diese Bedenken zurücktreten lassen und will, wie sich aus § 1 ergibt, die Wohltat der Bürgschaftssicherung nicht bloß den gemeinnützigen Bauvereinigungen, sondern auch der Privatbauunternehmung im weitesten Sinne — kurz jedem zuwenden, der für die dauernde gemeinnützige Verwertung der Wohnungsbauten ausreichende Sicherheit bietet.

Unter dem Gesichtspunkte, daß der Kleinwohnungsbau in jedmöglicher Weise zu fördern ist, wird man es nun billigen können, daß die Staatshilfe nicht an eine bestimmte Unternehmungsform gebunden sein soll; auch in der Zweiten Kammer hat diese Erweiterung des Wirkungsbereichs des Gesetzes ungeteilte Zustimmung gefunden.

Eine Änderung hat die Zweite Kammer im § 1 insofern vorgenommen, als die Bürgschaft geleistet werden soll — nicht, wie der Entwurf lautet, „für durch zweite Hypotheken gesicherte Darlehen", sondern schlechtweg „für hypothekarisch gesicherte Darlehen, soweit die Hypothek die Hälfte des Schätzungswertes des belasteten Grundstücks oder Erbbaurechts übersteigt." Wir haben diese Änderung als eine Verbesserung anerkannt, denn das Bedürfnis einer weiteren Sicherung ist gegeben, sobald die Hypothek die Hälfte des Schätzungswerts übersteigt und es kann ja auch vorkommen, daß eine erste Hypothek bis zu 80 oder 90 Proz oder aber umgekehrt nur bis zu 20 oder 30 Proz. des Schätzungswertes gegeben wird. Praktisch ist die Änderung nicht von besonderem Belang, weil eben erste Hypothek in der Regel bis zu 50 oder 60 Proz. gegeben zu werden pflegt.

Die neue Fassung des § 1 macht auch eine Änderung der Überschrift des Gesetzes notwendig, die jetzt lautet:

„Die staatliche Verbürgung von Hypotheken usw. betreffend".

Diese Änderung der Überschrift ist von der Zweiten Kammer auch beschlossen und — nur infolge eines inzwischen berichtigten Versehens — in der von der Zweiten Kammer uns zugegangenen Ausfertigung des Gesetzentwurfs nicht beachtet worden.

Welcher Art sind nun die Garantien, die für die dauernd gemeinnützige Verwertung der Wohnungsbauten gefordert werden.

Der Gesetzentwurf überläßt es der Ausführungsverordnung, hierüber Bestimmung zu treffen und die Regierungsbegründung gibt auf Seite 4 zu § 6 Auskunft darüber, was in dieser Richtung beabsichtigt ist.

Der gemeinnützige Charakter einer Bauvereinigung ergibt sich aus ihrer Satzung und die in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen sollen den Grundsätzen entsprechen, die seinerzeit für die Gewährung vor Darlehen der Amortisationskasse aufgestellt worden sind.

Der private Bauunternehmer oder Hausbesitzer hat sich vertragsmäßig in Bezug auf die Vermietungsgrundsätze, Festsetzung und Erhöhung der Mietpreise an die Zustimmung einer vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Stelle zu binden, dieser Stelle auch ein Vorkaufs- oder Ankaufsrecht einzuräumen. Diese Bindung erscheint allerdings als eine ziemlich beengende Fessel; aber bloß mit allgemein gehaltenen Versprechungen des Hausbesitzers wird man sich doch nicht begnügen können und es ist auch wohl seinem eigenen Interesse dienlicher, daß er sich immer von vornherein über die Regulierung der Mieten mit der Staatsstelle verständigt, als wenn er hinterher Beanstandungen zu erfahren hätte.

Zu einer längeren Erörterung im Ausschuß gab die Frage Anlaß, wie denn nun im Falle eines unsozialen, d. h. also vertragswidrigen Verhaltens des privaten Hausbesitzers vorzugehen — insbesondere, ob auch die Bürgschaft des Staates als eine durch die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit bedingte oder als eine unbedingte zu leisten sei.

Die Großh. Regierung erklärte, daß der Staat auf eine unbedingte Bürgschaftsleistung sich nicht einlassen könne und auch der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Staate das Recht vorzubehalten sei, sich von der Bürgschaft zu befreien, sobald der Hausbesitzer den von ihm übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt. Über die juristische Konstruktion dieses Rechts d. h. über die Frage, ob es sich um Kündigung oder eine der Bürgschaft beigefügte auflösende Bedingung handelt, waren die Meinungen im Ausschuß zwar nicht ganz einig, aber darüber bestand Einverständnis, daß bei Aufhebung der Bürgschaft die Rechtsfolgen eintreten sollen, welche § 777 BGB. für den Fall vorsieht, daß der Bürge sich nur auf bestimmte Zeit verbürgt hat: schreitet also der Darlehensgeber alsbald nach Aufhebung der Bürgschaft zur Kündigung und Betreibung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forderung, so bleibt der Staat für den sich dabei ergebenden Ausfall verhaftet, andernfalls wird er von der Haftung frei.

Wir glauben, daß diese Lösung nach jeder Richtung befriedigen kann: einerseits ist unzweifelhaft in der Aufhebung der Bürgschaft das einfachste und wirksamste Mittel gegeben, um den Hausbesitzer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten, d. h. den Grundsatz der Gemeinnützigkeit zur Geltung zu bringen —, andererseits erscheint eine so gestaltete Bürgschaft für den Geldgeber doch durchaus annehmbar, denn die Haftung des Staates bleibt ihm ja erhalten, wenn er seinerseits „ohne schuldhaftes Zögern" zur Rechtsverfolgung schreitet.

Im übrigen soll durch diese Darlegungen der Entschließungsfreiheit der Großh. Regierung nicht vorgegriffen sein; die Ausgestaltung des Gesetzesvollzugs ist ihre Aufgabe, bei deren Lösung ihr sehr zustatten kommen wird, daß inzwischen die Anweisung zur Ausführung des preußischen Bürgschaftssicherungsgesetzes im preußischen Finanzministerialblatt erschienen ist.

Kleine Änderungen von nur redaktioneller Bedeutung hat die Zweite Kammer auch in den §§ 2 und 3 vorgenommen.

Der § 2 trifft in den Absätzen 1 und 2 Bestimmung über die Beleihungsgrenze: Bürgschaft soll geleistet werden für Hypotheken bis zur Höhe von 90 Proz. der für das Pfandobjekt einschließlich Grund- und Boden aufgewendeten Selbstkosten, — ausnahmsweise auch bis zum vollen Betrag der Baukosten ohne Grunderwerbskosten. Der letztere Modus ergibt nämlich die Möglichkeit einer höheren Beleihung, wenn der Grund und Boden besonders billig erworben worden ist.

Der Absatz 3 des § 2 schreibt eine 1½prozentige Tilgung vor. Die Tilgung ist, um das Risiko des Staates zu mindern, unbedingt geboten, da es sich um Bauten handelt, die infolge der erleichterten Bauvorschriften ohne Zweifel einer sehr starken Abnützung unterliegen. Dazu kommt, daß auch die allgemeine Absenkung der Baukosten, die im Verlaufe der Zeit nach dem Kriege zu gewärtigen ist, eine Wertsverminderung der Bauten mit sich bringen wird — im Ausschuß wurde bemerkt, daß die jetzt gebauten Häuser binnen weniger Jahre um 30 Proz. weniger Wert sein würden. Die Verbreitung der Tilgungshypothek liegt ja auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse.

Wenn übrigens auch die dem verbürgten Darlehen vorgehenden Hypotheken Tilgungshypotheken sind, soll es genügen, daß die Gesamtbelastung durch Tilgung jährlich um ½ Proz. gemindert wird, und es soll bis zu diesem Effekt die Tilgungsrate des verbürgten Darlehens gemindet werden können. Diese Bestimmung beruht, wie die Regierung erläutert hat, allerdings auf der Annahme, daß die vorgehenden Hypotheken bis zu 60 Proz. des Wertes reichen, während zufolge der Änderung, welche die Zweite Kammer bei § 1 hat eintreten lassen, mit vorgehenden Hypotheken in Höhe von nur 50 Proz. des Schätzungswertes zu rechnen wäre. Ungeachtet dieser kleinen Unstimmigkeit kann die Vorschrift unbedenklich beibehalten werden.

Die Bestimmungen in § 2 sind bloße Soll-Vorschriften, d. h. sie richten sich an die Adresse der staatlichen Vollzugsorgane, ihre Nichtbeachtung würde der Rechtsgültigkeit der übernommenen Bürgschaft keinen Eintrag tun.

§ 3 handelt von dem „Sicherungsstock", d. h. der Summe, die zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten bereitzustellen ist.

Diese Summe soll aus dem Staatsvermögen ausgeschieden und der Amortisationskasse zur gesonderten Verwaltung und Verrechnung überwiesen werden — ebenso, wie in Preußen der Sicherungsstock an die dortige Zentralgenossenschaftskasse überwiesen wurde, der überhaupt die ganze Durchführung und Verwaltung der Bürgschaftssicherung übertragen ist.

Inwieweit und wann diese Summe verbraucht werden wird, steht natürlich ganz im Ungewissen.

Ihre Bemessung ist aber deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich nach ihr gemäß § 4 die Gesamthöhe der Bürgschaften, die übernommen werden dürfen, richtet. Der Sicherungsstock soll nach § 3: 500 000 M. betragen — ein Betrag, der Schwankungen unterliegt, weil ihm die Zinsen daraus und sonstige mit der Verwaltung der Bürgschaftssicherung zusammenhängende Einnahmen zuwachsen, andererseits die kraft der Bürgschaftshaftung etwa zu leistenden Zahlungen abgehen.

Die Summe von 500 000 M. ist unter Berücksichtigung der badischen und der preußischen Bevölkerungszahl nach dem Vorbild des preußischen Gesetzes bestimmt, welches einen Sicherungsstock von 10 Millionen Mark vorsieht.

Im Ausschuß wurde, wie das auch in der Zweiten Kammer geschehen ist, eine Erhöhung der Summe angeregt und zwar unter Hinweis auf das in Mannheim geplante bedeutende Siedelungsunternehmen — es sollen 4000 Kleinwohnungen dort erstellt werden —, ein Unternehmen, das für sich allein für 4 Millionen Mark die staatliche Bürgschaftssicherung in Anspruch nehmen, also mehr als die Hälfte der ganzen durch dieses Gesetz in Aussicht gestellten Staatshilfe erschöpfen werde. Die Großh. Regierung trat dem Gedanken einer Erhöhung des Sicherungsstocks entschieden entgegen — einmal mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Staates und die Leistungsfähigkeit der Stadt Mannheim, sodann und namentlich aber auch deshalb, weil doch kein Grund vorliege, daß der badische Staat weiter gehe, als das über viel stärkere Finanzquellen verfügende und darum weit leistungsfähigere Preußen. Ein Antrag auf Erhöhung des Sicherungsstockes wurde darauf im Ausschuß nicht gestellt.

Den § 4 habe ich bereits berührt. Die Regierungsvorlage hatte hier die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften auf das Zehnfache des jeweils verfügbaren Sicherungsstocks bestimmt, die Zweite Kammer hat statt des Zehnfachen das Fünfzehnfache eingesetzt, so daß also die zulässige Gesamthöhe der Bürgschaften jetzt 7½ statt bloß 5 Millionen Mark beträgt.

Das Gleiche hat seinerzeit das preußische Abgeordnetenhaus getan, so daß also durch die von den Zweiten Kammer beschlossene Änderung unserer Vorlage mit dem preußischen Gesetz auch in diesem Punkte in Einklang gebracht ist.

Den Vollzug des Gesetzes überträgt § 5 der Vorlage in der Fassung der Zweiten Kammer dem Finanzministerium, na-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

turgemäß wird aber dabei eine Mitwirkung des Ministeriums des Innern, das für das Wohnungswesen im allgemeinen zuständig ist, stattzufinden haben, wie auch die Regierungsbegründung in Aussicht nimmt.

Ich glaube hiermit den wesentlichen Inhalt der Vorlage besprochen zu haben und darf mich im übrigen wohl auf den Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht beziehen.

In der Einleitung zu der erwähnten preußischen Vollzugsanweisung findet sich der Satz:

„Der Staat übernimmt mit der Ausführung des Bürgschaftssicherungsgesetzes eine neue Aufgabe von hervorragender sozialer Bedeutung, die außergewöhnlich große geschäftliche Schwierigkeiten und bei fehlerhafter Behandlung die Gefahr ernster finanzieller Verluste in sich schließt".

Diese Schwierigkeiten werden vielleicht bei uns noch stärker hervortreten als in Preußen, weil die Reichweite unseres Gesetzes sich auch auf die private Bauunternehmung erstreckt. Dennoch hoffen wir, daß unsere Staatsverwaltung diese Schwierigkeiten überwinden wird und wir versprechen uns — trotz mancher Skepsis, die sich gelegentlich vernehmen läßt, von dieser Gesetzesvorlage einen guten und segensreichen Erfolg.

Der Ausschuß hat die Vorlage darum begrüßt und hofft, daß sie die gleiche Beurteilung und Aufnahme in dem Hohen Hause finden werde.

Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stelle ich den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer ihre Zustimmung erteilen.

Eingangs dieser Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der 1. Vizepräsident, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es ist gewiß angezeigt, daß auch die Städtevertreter hier in der Öffentlichkeit kurz Stellung nehmen zu dem vorliegenden bedeutsamen Gesetzentwurf, da sie gerade bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in ganz besonderem Maße mitzuwirken berufen sein werden. Da kann ich nur noch einmal erklären, was bei den Erörterungen Ihres Ausschusses bereits von unserer Seite geschehen ist, daß wir das Erscheinen dieses Gesetzentwurfs lebhaft begrüßt haben, und daß wir uns freuen werden, wenn er so zustande kommt, wie er aus den Beratungen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist. Die Änderungen, die hier vorgenommen wurden, sind zweifellos als Verbesserungen zu werten. Wir halten es für gut und angebracht, insbesondere daß nach dem Gesetzentwurf der Großh. Regierung — und er ist in dieser Hinsicht über das preußische Vorbild hinausgegangen — die Bürgschaftssicherung nicht nur den gemeinnützigen Bauvereinigungen, sondern auch Einzelpersonen oder „Stellen", wie das Gesetz sich ausdrückt, zu gute kommen kann. Denn darüber sind wir uns vollständig klar, daß zur Befriedigung des großen Wohnungsbedarfs, der schon jetzt hervortritt und in den nächsten Jahren in besonders starkem Maße hervortreten wird auch die Mitarbeit der privaten Bauunternehmer notwendig ist. Auch wenn man der Ansicht ist, daß das Gesetz in dieser Hinsicht voraussichtlich eine große praktische Bedeutung nicht gewinnen wird und zwar wegen der dem privaten Bauunternehmer aufzuerlegenden Verpflichtungen, die die gemeinnützige Verwertung des Gebäudes sicherstellen sollen, so ist es eben doch denkbar, daß Fälle eintreten können, wo die Zubilligung dieser Bürgschaftsübernahme angezeigt ist, wenn beispielsweise ein sozial gesinnter Mann sich entschließt, eine Anzahl Kleinwohnungen zu erbauen. Daß auch diesem die Bürgschaftssicherung des Staates soll zugewendet werden können, ist nicht mehr wie recht und billig, vorausgesetzt selbstverständlich, daß die gemeinnützige Vertretung der erbauten Häuser sichergestellt wird.

Als eine sehr zu begrüßende Folge der Erweiterung des Gesetzes über das preußische Vorbild ist zu bezeichnen, daß auch beispielsweise einem Arbeiter, also einer Einzelperson, die sich ein eigenes Heim erbauen will, ein Darlehen mit Bürgschaftssicherung von seiten des Staates gewährt werden kann, vorausgesetzt, daß der Hausbesitzer die Verflichtungen zu übernehmen bereit ist, die zur Sicherstellung einer dauernden gemeinnützigen Verwertung geboten sind.

Nun sind auch noch Vollzugsbestimmungen zu erlassen, zu deren Erlassung das Finanzministerium berufen ist. Da hätte ich gewünscht, daß im Gesetze festgelegt worden wäre, daß bei Erlassung dieser Vollzugsbestimmungen auch das Ministerium des Innern mitzuwirken berufen ist, allein nach den Zusicherungen, die wir in dieser Richtung bekommen haben, können wir wohl darüber beruhigt sein, daß das tatsächlich der Fall sein wird. Was den Inhalt der Vollzugsbestimmungen und auch der Vertragsentwürfe angeht, so bitte ich dringend, daß hierbei der sozialpolitische Gedanke, der in dem Gesetz enthalten ist, nicht zu kurz kommt. Ich bin offen gestanden in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Besorgnis und zwar deshalb, weil der Herr Finanzminister bei den Erörterungen in Ihrem Ausschuß auf die kürzlich erlassenen preußischen Vollzugsbestimmungen hingewiesen und sich veranlaßt gesehen hat, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die preußische Regierung entschlossen sei, bei der Übernahme von Bürgschaften im Einzelfalle sich wirtschaftlich zu sichern. Dieser wirtschaftliche Gesichtspunkt wird nach den mündlichen Mitteilungen, die der Herr Finanzminister uns gegeben hat, so stark unterstrichen, daß man befürchten muß, daß durch die Hervorhebung dieses Gesichtspunktes die praktische Bedeutung des Gesetzes stark herabgemindert wird, daß also, falls diesem Beispiele gefolgt werden sollte, das so sehr begrüßte Gesetz am Ende ein toter Buchstabe bleiben könnte. Ich möchte daher dringend bitten, das preußische Vorbild nicht nachzuahmen, wie auch die Großh. Regierung bewußt über dieses Vorbild dadurch hinausgegangen ist, daß die Bürgschaftsgewährung auch einzelnen Personen und Stellen soll zuteil werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Wunsche möchte ich endlich auch noch kurz Ausdruck geben, — wie ich das bereits bei den Besprechungen in Ihrem Ausschuß getan habe —, daß die zu erlassenden Vollzugsbestimmungen und Vertragsentwürfe vor ihrer endgültigen Feststellung der Konferenz der Oberbürgermeister, dem Ausschuß der mittleren Städte und auch den größeren Sparkassen des Landes, da letztere als Geldgeber in erster Reihe in Frage kommen werden, zur Stellungnahme möchten mitgeteilt werden.

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich will mir erlauben, den Worten meines verehrten Kollegen noch einiges hinzufügen, speziell von dem Gesichtspunkte aus, daß es dringend wünschenswert ist, daß die Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen Private von dieser Vergünstigung Gebrauch machen können, sehr sorgfältig formuliert werden. Es ist sehr sehr gut, daß der Herr Staatsminister heute hier an dieser Verhandlung teilnimmt, da er nicht zugegen war, als im Ausschuß die Angelegenheit beraten wurde. Dort war das Gesetz, wie wir gehört haben, vertreten durch den Herrn Finanzminister.

Die private Bautätigkeit ist in diesem Gesetz eigentlich ziemlich schlecht weggekommen, und es ist deshalb die Befürchtung, daß das Gesetz nicht die gewünschten Erwartungen erfüllen möchte, wohl begründet, wie sie Herr Kollege Hermann schon ausgesprochen hat. Die Städte der Städteordnung haben sich deshalb auch an die Großh. Regierung mit einem Antrag gewendet, der auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam macht. Ich darf aus diesen Darlegungen der Städte hervorheben, wie das Verhältnis zwischen der Bautätigkeit der Privaten und der Bautätigkeit der gemeinnützigen Vereinigungen ist. Es ist dort z. B. ausgeführt, daß der Mieter- und Bauverein in Karlsruhe in 20 Jahren 500 Wohnungen erstellt hat. Das macht auf das Jahr etwa 25, die Gartenstadt Rüppurr in 10 Jahren nur 200 Wohnungen. Es sind also im Jahr etwa 45 Wohnungen erstellt worden. Das Bedürfnis ist aber bei einem natürlichen Wachstum, wie es für die Stadt Karlsruhe angenommen worden ist und nach der Statistik angenommen werden durfte, 5—600 Wohnungen. Es haben also die gemeinnützigen Bauvereinigungen nur einen Bedarf von 10 % gedeckt. Diese Feststellung erscheint um so wichtiger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß etwa 90 % der sämtlichen Bauten des Landes als Kleinwohnungen zu bezeichnen sind in dem Sinne, wie wir das in den Verhandlungen dieses Landtags wiederholt gehört haben. nämlich Wohnungen von etwa 4 Zimmern mit einer Küche. Daraus geht hervor, daß auf diese private Bautätigkeit ein ganz besonderer Wert zu legen ist. Es wurde zwar in dem Ausschuß ausgeführt, daß die Privaten nicht, wie die gemeinnützigen Baugesellschaften, nach dem Entwurf des Gesetzes an eine 5%ige Verzinsung gebunden sind. Der Private darf auch eine höhere Verzinsung nehmen; allein es sind doch in der Begründung zu dem Regierungsentwurf auf Seite 4 am Ende derartig einschneidende Bestimmungen, wenn auch nur skizzierend, erwähnt, bei denen man sagen muß, es wird schwer fallen, daß ein Privater sich hier zum Bau von solchen Wohnungen herbeiläßt. Er wird diese allzu scharfe Kontrolle fürchten. Es wird genügen, daß etwa die Bestimmung dahin gestellt wird, daß nicht eine Ausbeutung erfolgen wird und insbesondere, was sehr wichtig ist, nicht etwa für eine solche Wohnung, wie das leider Gottes ab und zu vorkommt, von dem Eigentümer die Vermietung nicht erfolgt, weil die betreffende Familie dem Vermieter zu groß ist. Das ist ein Mangel, der manchmal hervortritt, so daß die Gemeinde in die Lage kommt, daß ein Familienvater erklärt, wir können keine Wohnung bekommen, wir haben da und dort angefragt, aber der Vermieter nimmt uns nicht auf, weil er sagt, eine derartig große Familie will ich nicht haben. Es wird also sehr sorgfältig zu prüfen sein, wie die Bestimmungen zu gestalten sind, damit nicht die private Bautätigkeit abgestoßen wird. Es ist ja der Begriff der „Gemeinnützigkeit, wie er in der Gesetzesvorlage enthalten ist, überhaupt etwas zweifelhaft in dem Sinne, daß damit etwa der Allgemeinheit gedient sein soll; denn die Gemeinnützigkeit von solchen Vereinigungen kommt doch nur der betreffenden Vereinigung zugute, wenn derartige vorteilhafte Bedingungen in Bezug auf die Hingabe von Darlehen bestehen. Wenn man ein Augenmerk auf diejenigen Privaten hat, denen man derartige Gelder gibt, ist es gut. Wir haben auch im Ausschuß eingehend darüber gesprochen. Die Meinungen waren übrigens darüber, wie die Verträge zu gestalten seien, sehr geteilt. Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, er wolle auf Details nicht eingehen, ich will es auch nicht tun, schließlich haben sich die verschiedenen Meinungen dahin zusammengefunden, daß eben eine Möglichkeit bestehen muß, die ausgesprochene Bürgschaft zurückzunehmen, wenn derjenige, dem das Geld zum Bauen gegeben worden ist, die Bedingungen, unter denen man billigerweise das Geld als gegeben ansehen muß, nicht berücksichtigt. In dieser Richtung sollte sehr vorsichtig vorgegangen werden, und es wird der Wunsch, den Herr Kollege Hermann ausgesprochen hat, gewiß berechtigt sein, daß auch das Ministerium des Innern sich bei der Abfassung dieser Einzelbestimmungen beteiligen solle. Wir würden es dankbar begrüßen, wenn sowohl den mittleren Städten, wie auch den Städten der Städteordnung Gelegenheit gegeben würde, über diese Detailfragen noch ein Wort mitreden zu dürfen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich darf zunächst meinen Dank aussprechen für die eingehende Beratung und wohlwollende Würdigung, die unser Gesetzentwurf in Ihrem Ausschuß gefunden hat und für die lichtvolle Darlegung, die hier in Ihrer Vollsitzung von dem Herrn Berichterstatter zur Sache gegeben wurde. Ich freue mich, daß das Hohe Haus bereit ist, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich halte den Gesetzentwurf für einen wichtigen Schritt vorwärts zur Lösung der Wohnungsfrage, allerdings nur für einen Schritt. Es werden noch viele Schritte getan werden müssen, um dieses sehr schwierige Problem einer nur halbwegs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

befriedigenden Lösung zuzuführen. Es sind nun Zweifel darüber geäußert worden, ob der Vollzug des Gesetzes durchaus den Absichten entsprechen werde, die kundgegeben worden sind sowohl bei der Vorlage des Entwurfs als bei seiner Würdigung in Ihrem Ausschuß, ob insbesondere der sozialpolitische Gesichtspunkt das entsprechende Gewicht erhalten wird. Nun, Durchlauchtigstigste, Hochgeehrteste Herren, das Gesetz ist ja eingegeben durch einen sozialpolitischen Gesichtspunkt, und es muß deshalb auch dieser Gesichtspunkt die nötige Beachtung finden. Es ist sicherlich auch nicht die Absicht der preußischen Ausführungsbestimmungen, diesen Gesichtspunkt auszuschließen, wenn dort gesagt ist, daß ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen sei; denn auch der preußische Gesetzentwurf ist ja von dem sozialpolitischen Gesichtspunkt ausgegangen. Es kann sich also nur um die Technik handeln, die lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu handhaben ist. Jedenfalls hat das Ministerium des Innern den sozialpolitischen Gesichtspunkt zu vertreten, und daß eine Mitwirkung des Ministeriums des Innern beim Vollzug des Gesetzes stattfinden wird, hat ja der Herr Finanzminister zugesichert und ist von Ihrem Berichterstatter festgelegt. Das Ministerium des Innern ist, wenn ihm der Entwurf der Ausführungsbestimmungen mitgeteilt wird, auch sehr gern bereit, den Rat der Vereinigungen zu erbitten, die hier genannt worden sind, also der Städtekonferenz, der Konferenz der mittleren Städte und auch der Sparkassenverbände.

Es sind dann weiter Zweifel geäußert worden von den beiden Herren Städtevertretern, ob das Gesetz in wünschenswerter Weise praktisch wirksam sein werde, weil die Bedingungen für die Privatunternehmer zu streng seien, und es wurde dabei der Zweifel geäußert, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, einen Unterschied zu machen zwischen gemeinnützigen Bauvereinigungen und Privatunternehmern d. h. diese nur dann zuzulassen zu den Wohltaten des Gesetzes, wenn auch sie sich gemeinnützig betätigen. Ich glaube, es liegt doch ein wesentlicher Unterschied vor zwischen den gemeinnützigen Bauvereinigungen und den Privatunternehmen. Die gemeinnützige Bauvereinigung baut, um das Wohnungsbedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen und zwar unter Berechnung ihrer Selbstkosten, sie will keinen Gewinn erzielen. Der Privatunternehmer baut, um Geld zu verdienen. Das ist der wesentliche Unterschied. Deshalb kann der Privatunternehmer der Wohltat dieses Gesetzes nur dann teilhaftig werden, wenn auch er sich gewissen Beschränkungen unterzieht, die seine Tätigkeit als gemeinnützig erscheinen lassen. Einen gemeinnützigen Zug hat ja auch seine Tätigkeit natürlich, indem auch er zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses beiträgt, und wie gesagt wurde, in höherem Maße als die gemeinnützigen Bauvereinigungen. Was übrigens das Verhältnis zwischen den Leistungen der gemeinnützigen Bauvereinigungen und der Privatunternehmer betrifft, so ist, glaube ich, doch dabei folgendes in Rücksicht zu nehmen: einmal, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen an Zahl in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben und daß sie voraussichtlich jetzt noch weiterhin erheblich zunehmen werden. Damit wird dann auch der Prozentsatz der Bauten, den diese Vereinigungen herstellen, wachsen; sodann aber weiter, daß die Neigung der Privatbauunternehmer sich in der Errichtung von Kleinwohnungen zu betätigen, bisher an sich schon eine recht geringe gewesen ist, und daß sie es weiterhin noch in viel stärkerem Maße sein wird, weil die Schwierigkeiten des Bauens so außerordentlich groß sind, und voraussichtlich noch geraume Zeit sein werden, Schwierigkeiten der Geldbeschaffung usw. — das ist ja der Grund, warum der Gesetzentwurf eingebracht wurde — Höchstpreise des Materials, Schwierigkeiten der Beschaffung desselben, Schwierigkeiten der Beschaffung der Arbeitskräfte, hohe Entlohnung dieser Arbeitskräfte und damit eine Steigerung der Baukosten, die zur Zeit 150 bis 200 Proz. beträgt. Nun sind aber auch, glaube ich, die Bedingungen, die den Bauunternehmern angesonnen werden, keineswegs besonders harte, und sie weichen nicht wesentlich von dem ab, was auch die Städtekonferenz als notwendige Bedingungen verlangt hat. Sie hat verlangt, daß keine unverhältnismäßig hohen Mieten von den Hausbesitzern berechnet werden, daß der Hausbesitzer den kinderreichen Familien keine Schwierigkeiten bereitet. Die Bedingungen gehen dahin, daß die Vermietungsgrundsätze einer Zustimmung der vom Ministerium des Innern bezeichneten Stelle bedürfen und daß dabei insbesondere festzustellen ist, daß bei der Vermietung kinderreiche Familien nicht zurückgesetzt werden und dem Mieter die Wohnung solange nicht gekündigt werden darf, als er seinen Verpflichtungen nachkommt. Was im übrigen in diese Vermietungsgrundsätze hineinkommt, ist hier allerdings nicht zum Ausdruck gebracht, insofern hat man es hier mit einer unbekannten Größe zu tun; sie werden aber — diese Zusicherung kann ich geben — der Begutachtung der Städteordnungsstädte unterbreitet. Die Bestimmung in den Vermietungsgrundsätzen, daß dieser Stelle vom Hausbesitzer das Vorkaufsrecht oder Ankaufsrecht zugesichert wird, sofern nicht das Erbbaurecht angefordert wird, ist, glaube ich, unbedingt erforderlich als wirksames Mittel gegen die Nichteinhaltung der Bedingungen. Ebenso wird nicht zu beanstanden sein, daß dieser Stelle im Zweifelsfall die Entscheidung darüber zusteht, ob die Verwertung des beliehenen Hauses den übernommenen Verpflichtungen Rechnung trägt. Zu dem letzten Punkt ist bereits in dem Bericht die Meinung ausgesprochen worden, daß dadurch der Entscheidung des Richters nicht vorgegriffen werden soll.

Ich glaube hiernach, daß man nicht mit Recht sagen kann, wie hier gesagt worden ist, es sei die private Bautätigkeit in diesem Entwurf schlecht weggekommen oder sie werde stiefmütterlich behandelt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch die private Bautätigkeit durch dieses Gesetz eine Belebung ihrer Tätigkeit erfahren und auch sie dazu beitragen wird, das dringende Wohnungsbedürfnis zu befriedigen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nunmehr erhält zu den **Petitionen** und zwar zuerst zu a **Petition der freien Gewerkschaften Badens und anderer Verbände** das Wort

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es liegen 3 Petitionen vor, welche die Wohnungsfürsorge betreffen. Die umfassendste dieser Petitionen ist eingereicht von einer Mehrzahl von Verbänden; diese sind: Freie Gewerkschaften Badens, Christliche Gewerkschaften Badens, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine Badens, Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens, Badischer Eisenbahnerverband, Verband des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden und Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe.

Die Petition besteht aus 2 Eingaben vom November v. J. und April, die zusammen ein Ganzes bilden, denn die zweite Eingabe ist nur Ergänzung und Fortsetzung der ersten. Einleitend werden kurz die bekannten Schwierigkeiten des Bau- und Wohnungsmarktes dargestellt, dann folgen 26 Anträge, die, wie die Petenten sagen, „ein klar umschriebenes badisches Wohnungsprogramm" enthalten.

Die Großh. Regierung hat sich zu beiden Eingaben eingehend geäußert — ein Abdruck der Regierungserklärungen befindet sich mit der Petition selbst in Ihren Händen und ich darf daher wohl auf die Zustimmung des Hohen Hauses rechnen, wenn ich über die Stellungnahme des Ausschusses zu den einzelnen Anträgen nur in gedrängter Kürze berichte. Ich halte mich dabei an die Reihenfolge der Anträge der Petition, die ja durchweg mit schlagwortartigen Überschriften versehen sind.

Antrag 1 verlangt Durchführung regelmäßiger Zählungen der leerstehenden Wohnungen.

Die Regierung bestreitet das Bedürfnis und die derzeitige Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme beim Mangel der erforderlichen Arbeitskräfte, verweist auch auf die vom Kaiserl. Statistischen Amt geplante allgemeine Wohnungszählung, die im deutschen Reiche inzwischen am 28. Mai d. J. stattgefunden hat.

Der Ausschuß tritt der Ansicht der Regierung bei.

Antrag 2 — Einrichtung von Wohnungsnachweisen mit Meldezwang — ist durch Annahme des Gesetzentwurfs betreffend die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs erledigt.

Der Antrag 3 — Ausbau der Wohnungsaufsicht — gründet sich auf Anregungen, die der Landeswohnunginspektor mehrfach in seinen Tätigkeitsberichten gegeben hat.

Die Wohnungsaufsicht soll erweitert werden zur Wohnungspflege. Sie soll sich nicht auf Feststellung der Fehler und Mängel der Wohnungen, d. h. der Verstöße gegen Bau- und Wohnordnung beschränken, sondern zugleich auf Beratung und Erziehung zu guten Wohnsitten gerichtet sein. Würden mit dieser Aufgabe sozial, hygienisch und hauwirtschaftlich geschulte Frauen betraut, so könnten einer solchen Beamtin auch andere Zweige der sozialen Fürsorge — die Fürsorge für Säuglinge, Ziehkinder, Tuberkulose — übertragen und so eine Zusammenfassung der jetzt zersplitterten Kräfte zu einer Wohlfahrts- oder Familienpflege von einheitlicher und verstärkter Wirkung herbeigeführt werden. Diesen Gedanken sucht ein Verordnungsentwurf des Landeswohnungsinspektors zu verwirklichen, der dem Ministerium zur Prüfung vorliegt. Der Ausschuß hält die Anregung für beachtenwert, glaubt, aber, daß Vorsicht beim Vorgehen auf diesem Gebiete geboten, insbesondere eine Beeinträchtigung der charitativen Tätigkeit zu vermeiden sei.

Staatliche Beihilfen zu den Kosten der erweiterten Wohnungsaufsicht zu gewähren, wie die Petenten wollen, scheint kein Anlaß vorzuliegen .

4. Bereitstellung staatlichen und städtischen Geländes. Daß die Regierung bereit ist, zur Bebauung geeignetes staatliches insbes. domänenärarisches Gelände zu mäßigem Preis zur Verfügung zu stellen, hat sie wiederholt durch Wort und Tat bekräftigt. Das erkennen die Petenten auch selber an.

Auch die Gemeinden hat das Ministerium des Innern in wiederholten Runderlassen auf die Bereitstellung von Baugelände hingewiesen, und die Gemeinden werden es in dieser Hinsicht nicht an sich fehlen lassen. In der Ausschußberatung wurde nur der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge, wo es sich um Verwendung von Almendgelände handle, auch dazu helfen, den Widerstand der Almendberechtigten zu überwinden.

Hervorheben möchte ich übrigens noch eine Bemerkung, die sich in der 3. Denkschrift Seite 116 findet — daß nämlich nach den gemachten Erhebungen „die Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach dem Kriege nur ausnahmsweise durch Fehlen von Baugelände behindert werde".

5. Die Anwendung des Enteignungsgesetzes zur Beschaffung von Gelände für den Kleinwohnungsbau, von der hier die Rede ist, begegnet gar keinem rechtlichen Hindernis — vorausgesetzt, daß es sich um ein Siedelungsunternehmen handelt, das als „dem öffentlichen Nutzen dienend" angesehen werden kann. Tatsächlich ist übrigens die Enteignung für Siedelungszwecke bei uns noch nie angewendet worden.

Was die weiter gewünschte Umarbeitung. d. h. Verbesserung des Enteignungsgesetzes betrifft, so ist der Ausschuß mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß es an einem Anlaß und an zureichenden Unterlagen hierzu dermalen fehlt.

Die Nachtragspetition weist auf Vorschläge zur Abänderung des Enteignungsgesetzes hin, die in einem inzwischen vom Landeswohnungsverein dem Ministerium des Innern erstatteten Gutachten enthalten sind. Der Ausschuß hat davon abgesehen, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen und glaubt, daß zunächst das Ergebnis der Prüfung dieser Vorschläge abzuwarten sei, die das Ministerium zugesagt hat.

6. Einwirkung auf die Gemeinden wegen Beseitigung aller unnötigen Erschwerungen bei der Geländeerschließung und bei den Bauordnungsbestimmungen.

Diesem Begehren ist bereits und zwar in eindringlicher Weise entsprochen durch Erlasse des Ministeriums des Innern, von denen der Ausschuß Kenntnis genommen hat.

7. Verbesserung und Verbilligung des Vorortverkehrs.

Auch diesem Verlangen ist, wie die Regierungserklärung darlegt durch Ausnahmetarife für Monatskarten, Schülerkarten und Arbeiterwochenkarten in weitgehendem Maße Rechnung getragen. Baden steht, wie uns gesagt wurde, hinsichtlich der Tarifvergünstigungen dieser Art an erster Stelle unter allen deutschen Staaten, die Sätze der Ausnahmetarife erreichen zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teil nicht die Selbstkosten der Eisenbahnverwaltung. Für den Personenverkehr der nächsten Umgebung der großen Städte sind sogen. Vorortzüge eingerichtet, deren Verkehr nach Umständen noch weiter ausgebaut werden soll.

Auf das hier ebenfalls berührte (schon bei Beratung der Denkschrift erörterte) Thema der ungeteilten Arbeits- und Schulzeit ist der Ausschuß nicht eingegangen.

Die Nachtragspetition erhebt noch nachdrücklichst Einspruch gegen die bei der Albtalbahn und bei der Karlsruher Straßenbahn vorgenommenen Tariferhöhungen. Nun, daß auch diese Bahnen ihre Tarife erhöht haben, kann doch nicht Wunder nehmen, — es frägt sich nur, ob es gegenüber den gesteigerten Betriebskosten in angemessenen Grenzen geschehen ist, und mit der Prüfung dieser Frage hat sich die Großh. Regierung befaßt. Es darf auch daran erinnert werden, daß die schwierige Lage, in der sich die Lokalbahnen, insbesondere die Albtalbahn befinden, uns vor einiger Zeit ausführlich dargelegt worden ist.

8. Ausarbeitung von Plänen für die Kleinwohnungsbautätigkeit. Die gewünschte Einwirkung auf die Gemeinden in dieser Richtung hat das Ministerium des Innern bereits durch mehrere Erlasse eintreten lassen.

9. Verbilligung und Bereitstellung der Baumaterialien. Die Petition berührt hier einen Punkt von höchster Wichtigkeit, denn neben der Aufbringung des Baugeldes ist die Beschaffung von Baustoffen und Arbeitskräften die elementare Voraussetzung einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit. Es ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich, auf dieses schwierige und weitschichtige Thema näher einzugehen, ich kann nur darauf hinweisen, daß inhaltlich der Regierungserklärung Staats- und Reichsregierung eifrig bemüht sind, das Problem einigermaßen zu lösen.

Die Regierung hat insbesondere in dringender Weise dem Reichswirtschaftsamt vorgestellt, daß die schleunige Wiederaufnahme des Betriebs der Ziegeleien durch Beschaffung von Kohlen und Arbeitskräften ermöglicht werden müsse; von über 10 000 Ziegeleien, die zu Anfang des Kriegs im Reich vorhanden waren, arbeiten nur noch wenige hundert und auch diese mit Einschränkungen. — Den staatlichen Eigenbetrieb von Kalk-, Gips-, Zementwerken und Ziegeleien, den die Petition empfiehlt, lehnt die Regierung, wie wir glauben, mit Recht ab.

In Betreff der Lieferung des Bauholzes plant die Regierung eine Regelung, über die kürzlich eine Versammlung von Vertretern des Waldbesitzes, des Holzhandels und der Holzindustrie beraten hat. Von Friedenspreisen, wie die Petenten meinen, wird übrigens kaum die Rede sein können.

Den Wunsch, daß die demobilisierten militärischen Baustoffe dem Kleinwohnungsbau möglichst unter Ausschluß jeder Spekulation zugeführt werden, können wir nur nachdrücklich unterstützen. Was insbesondere die militärischen Baumaterialien betrifft, die auf einem umfangreichen Lager im Kehler Hafengebiet angesammelt werden, so möchte der Ausschuß empfehlen, daß der Ankauf und die weitere Verteilung dieser Baustoffe durch den „Einkauf südwestdeutscher Städte" im Zusammenwirken mit dem Baubund bewirkt werde.

10. Beschaffung zweitstelliger Hypotheken zu mäßigen Bedingungen. Die hier gestellten Anträge sind in der Hauptsache durch das heute von uns angenommene Bürgschaftssicherungsgesetz erledigt.

Die Petenten befürchten aber, daß auch mit Hilfe dieses Gesetzes Darlehen zu günstigen Bedingungen nicht erhältlich sein werden, und beantragen für diesen Fall die unmittelbare Hergabe staatlicher Darlehen oder Deckung der Zinserhöhung während der Zeit der Übergangswirtschaft aus staatlichen Mitteln.

Diesen Antrag lehnt die Regierung als zu weitgehend ab, zumal da der Amortisationskasse „disponible Mittel" im Sinne des § 18 des Amortisationskassengesetzes jetzt nicht mehr zur Verfügung stünden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß zunächst doch einmal der Erfolg des Bürgschaftssicherungsgesetzes abgewartet werden müsse.

Hier wird dann noch eine Kapitalabfindung des Wohnungsgelds der Beamten — ähnlich der Kapitalabfindung, die für Renten der Kriegsversorgungsberechtigten gewährt wird — angeregt, ein Vorschlag, den die Regierung schon wegen der Möglichkeit der Versetzung der Beamten und der Zuweisung einer Dienstwohnung mit Recht als unannehmbar bezeichnet.

11. Beteiligung des Staates am gemeinnützigen Kleinwohnungsbau.

Gefordert wird hier zunächst, daß der Staat sich an den örtlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen durch Übernahme von Stammeinlagen oder Geschäftsanteilen beteilige; dabei wird auf das Beispiel Preußens, wo 20, und Bayerns, wo 2 Millionen Mark für diesen Zweck ausgeworfen sind, hingewiesen.

Die Regierung will sich auf ihre, die Einheitlichkeit der Aktion wahrende Beteiligung am Baubund beschränken. Sie machte in der Ausschußberatung auch geltend, bei der Vergleichung mit anderen Staaten müsse die staatliche Gesamtleistung auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge in Betracht gezogen werden; Baden habe dadurch, daß es allein von allen deutschen Staaten den Gemeinden die Familienunterstützungen vorschüßlich erstattete, ein Opfer von 9 Millionen Mark für Verzinsung dieser Vorschüsse auf sich genommen und dürfe darum auf anderen Gebieten zurückhaltender sein.

Der Ausschuß war zunächst auch der Ansicht, daß eine Zersplitterung der Staatshilfe sich weniger empfehle, kam aber bei wiederholter Beratung doch zu dem Ergebnis, daß bei der außerordentlichen Bedeutung, die der gemeinnützigen Bautätigkeit künftig zukommen wird, eine unmittelbare Beteiligung des Staates an den Bauvereinigungen im Interesse ihrer Kräftigung förderlich und zu wünschen sei.

Auch dem weiter gestellten Begehren, daß eine namhafte Erhöhung des staatlichen Geschäftsanteils beim Baubund, der jetzt 100 000 M. beträgt, ins Auge gefaßt werden sollte, pflichtet der Ausschuß bei. Der Staat wird dadurch dokumentieren, welche hohe Bedeutung er der gemeinnützigen Bautätigkeit beilegt, wobei die Zinseinbuße, die er allenfalls erleidet, keine Rolle spielen kann. Außer den in der Petition angeführten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staaten kann noch auf das kleine Braunschweig hingewiesen werden, das sich mit ½ Million Mark an der dort gegründeten Siedelungsgesellschaft beteiligt hat.

12. Erlaß der Liegenschaftssteuer und der Liegenschaftsumlage auf die Dauer von 10 Jahren nach Friedensschluß für alle Kleinwohnungen.

Nichts soll unterlassen werden — so sagt die Petition —, um die Bautätigkeit anzuregen und die Mieten zu verbilligen; auch die Steuerpolitik soll dazu beitragen. Wieder wird auf das preußische und insbesondere auf das bayerische Beispiel hingewiesen: das bayerische Haussteuergesetz läßt bei neuen Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung oder zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter, die Steuerpflicht erst nach Ablauf des sechsten — unter gewissen Voraussetzungen erst nach Ablauf des zwölften, dem Jahre der Vollendung des Neubaues folgenden Kalenderjahres beginnen. Die geltende badische Steuergesetzgebung gewährt den gemeinnützigen Baugenossenschaften einige steuerliche Vergünstigungen: nach § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes sind sie von der Verkehrssteuer und nach § 51 Ziff. 3 des Vermögenssteuergesetzes von der Veranlagung ihres gewerblichen — nicht auch ihres Grundstücks — Vermögens, also insoweit von der Vermögenssteuer und der entsprechenden Gemeindeumlage befreit. Die Großh. Regierung erachtet die Ausdehnung der steuerlichen Begünstigungen für einzelne Vermögensteile im Rahmen der Vermögenssteuer an sich nicht als erwünscht, glaubt auch, daß wenigstens die Staatssteuer die Genossenschaften, die in der Regel Schulden haben und daher die Steuer nur von der Hälfte des Wertes ihrer Immobilien zahlen, nicht bedrücken könne, und bezweifelt daher, ob man sich von der erbetenen Steuerbefreiung eine sonderliche Anregung und Förderung des Kleinwohnungsbaues versprechen dürfe.

In letzterer Hinsicht wurde indessen im Ausschuß bemerkt, daß die psychologische Wirkung einer derartigen Vergünstigung oft weit über deren unmittelbaren wirtschaftlichen Effekt hinausgehe, und es wurde auf die Erfahrungen hingewiesen, die mit der 20jährigen Befreiung neuangelegter Waldungen gemacht worden sind.

Die bevorstehende allgemeine Durchsicht des Vermögenssteuergesetzes wird der Regierung die Gelegenheit bieten, die Frage einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, die sie auch selbst in Aussicht gestellt hat.

13. Verbesserung und Erhebung der Wertzuwachssteuer durch die Gemeinden.

Dieses Begehren kann dadurch als erledigt gelten, daß die Großh. Regierung den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Wertzuwachssteuer bereits ausgearbeitet und den Städten zur Begutachtung mitgeteilt hat. Der Gegenstand befindet sich zur Zeit noch im Stadium der Prüfung.

14. Mieterschutz.

Unter diesem Schlagwort werden eine Reihe von Anträgen gestellt.

Der durch die Einrichtung der Einigungsämter ermöglichte Schutz gegen willkürliche Steigerung der Wohnungsmieten soll auch für die Zeit der Übergangswirtschaft gewährt werden. Dieses Begehren erscheint begründet, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das Bedürfnis eines Mieterschutzes auch nach Friedensschluß fortbestehen — ja vielleicht in verstärktem Maße sich fühlbar machen wird.

Desgleichen kann der Antrag unterstützt werden, daß die vor dem Einigungsamte abgeschlossenen Vergleiche die Vollstreckbarkeit erlangen.

Zu weit zu gehen scheint uns dagegen das Verlangen, daß zu Mieterhöhungen und Kündigungen der Vermieter jeweils die vorgängige Genehmigung des Einigungsamtes einholen soll — eine Einrichtung, die angeblich anderwärts da und dort, so z. B. in Nürnberg, besteht.

Endlich wird begehrt, daß die Errichtung von Einigungsämtern in den größeren Städten des Landes für obligatorisch erklärt und daß solche auch gegebenenfalls für ganze Bezirke eingerichtet werden.

Einigungsämter mit der in der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 vorgesehenen Ermächtigung, Miethändel zu schlichten, bestehen zur Zeit in den in der Regierungserklärung bezeichneten 10 Städten. Die Wirksamkeit der Einigungsämter, die nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gebildet sind, ist, wie allseitig anerkannt wird, eine sehr gute und ersprießliche. Immerhin ist das Bedürfnis der Errichtung eines Einigungsamtes eben doch ganz durch die örtlichen Verhältnisse bedingt — so haben z. B. Städte wie Konstanz und Lahr kein Einigungsamt — und die Großh. Regierung glaubt umso weniger die Errichtung von Einigungsämtern den Städten allgemein vorschreiben zu sollen, als durch eine weitere Bundesratsverordnung vom 15. September 1917 die Amtsgerichte für zuständig erklärt worden sind, die in der Verordnung vom 26. Juli 1917 bezeichneten Entscheidungen zu erlassen, wo es an einem hierzu ermächtigten Einigungsamt fehlt.

Der Ausschuß tritt dem bei, möchte aber der Großh. Regierung anheimgeben, die Städte, die noch kein Einigungsamt besitzen, noch besonders auf diese Einrichtung hinzuweisen, da die Amtsgerichte nicht das Gleiche wie die Einigungsämter werden leisten können. Der Einrichtung von Einigungsämtern für ganze Bezirke steht der ihnen durch die Bundesratsverordnungen vom 15. Dezember 1914 und vom 26. Juli 1917 aufgeprägte durchaus lokale Charakter entgegen.

15. Eintreten bei der Reichsregierung für die Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes.

Es war bekanntlich der Bund deutscher Bodenreformer, der das Schlagwort „Kriegerheimstätte" geprägt und in unermüdlicher Agitation mit zahlreichen anderen Organisationen und Verbänden, die sich anschlossen, den „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten" gegründet hat. Dieser Hauptausschuß hat „Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz" aufgestellt und veröffentlicht, deren Inhalt als bekannt vorausgesetzt werden darf; die „Grundzüge" sind auch in der Petition der Bodenreformer abgedruckt.

Die Großh. Regierung steht zwar der Kriegerheimstätte-Bewegung, wie sie sagt, freundlich gegenüber, ist aber vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erst nicht gesonnen, dieserhalb bei den Reichsstellen vorstellig zu werden, weil sie Zweifel darüber hegt, ob es erforderlich ist, die Schaffung von Kriegerheimstätten gesetzlich zu regeln und ob nicht mit den Mitteln der bestehenden Rechtsordnung verhütet werden kann, daß die Wohnstätten der Spekulation anheimfallen.

Der Ausschuß kann diesen Standpunkt der Großh. Regierung nur billigen und zwar gilt das auch den Gesetzentwürfen gegenüber, zu denen der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten seine „Grundzüge" nunmehr ausgebaut hat. Es sei hier auch an die bevorstehende Ausgestaltung des Erbbaurechts erinnert, über welches neuestens das Reichswirtschaftsamt einen umfassenden Gesetzentwurf im Reichsanzeiger veröffentlicht hat.

Die Petition weist schließlich noch darauf hin, daß Braunschweig ein Landesgesetz über Kriegerheimstätten erlassen hat. Diesem Beispiel zu folgen und den Weg der Landesgesetzgebung zu beschreiten, halten wir in keiner Weise für angezeigt, so lange noch die Erlassung eines Reichsgesetzes zur Erörterung steht.

16. Bereitstellung von Notwohnungen.

Die Petition bringt zunächst eine Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 13. Juni 1917 zur Sprache und verlangt, daß diese Verordnung allgemein zur Anwendung gebracht, eventuell, wenn dies nicht statthaft sei, ein Notgesetz gleichen Inhalts erlassen werde.

Die angeführte Verordnung des Generalkommandos bestimmt auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (das bekanntlich nach Art. 68 RV. maßgebend ist):

„Im Falle eines Notstandes sind die Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Mieter und Verwalter von Gebäuden, sowie deren gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume verpflichtet, auf behördliche Anordnung die ihnen zugewiesenen Personen und deren Habe, insbesondere deren Viehbestand bei sich aufzunehmen.

Durch die Behörde kann die zwangsweise Unterbringung verfügt werden."

Diese Verordnung ist zwar durch besondere Ereignisse, wie sie eben der Krieg mit sich bringt, hervorgerufen worden; doch kann sie, wie auch der kommandierende General nach Mitteilung der Großh. Regierung annimmt, allgemein zur zwangsweisen Unterbringung von Obdachlosen angewendet werden, vorausgesetzt, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein solches Vorgehen geboten erscheint. Es genügt ja an die bekannten Vorgänge, die sich im Jahre 1871 in Berlin zugetragen haben, zu erinnern, um klar zu machen, welche Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnungsmangel und Obdachlosigkeit größeren Umfangs in sich schließt.

Indessen gilt das Gesagte nur für die Dauer des Belagerungszustandes; mit Friedensschluß wird die Verordnung des Generalkommandos jedenfalls ihre Wirksamkeit verlieren und dann wird nach Ansicht der Regierung allerdings die Erlassung ähnlicher Vorschriften im Wege der Landesgesetzgebung in Erwägung gezogen werden müssen. Die Bestimmungen eines solchen Gesetzes würden überhaupt darauf abzielen, die möglichst vollständige Ausnützung der vorhandenen Wohnungen herbeizuführen und so die Schaffung eigentlicher Notwohnungen, die immer ihre Nachteile haben und die Wohnsitten herabdrücken, auf das tunlich geringste Maß zu beschränken. Es wäre also vor allem die Zwangsvermietung nutzlos leerstehender oder übermäßig großer Wohnungen vorzusehen, auch die Zerlegung großer Wohnungen in kleinere käme in Betracht, soweit sie sich ohne allzu kostspieliges Einbauen von Zwischenwänden, Küchen, Aborten usw. durchführen läßt.

Der Ausschuß trat dieser Anschauung bei. Es wurde zwar keineswegs verkannt, daß die Handhabung eines Gesetzes des bezeichneten Inhalts Geschick, Takt und Vorsicht erfordere, daß insbesondere die Einquartierung ganzer Familien, wenn ungeschickt oder rücksichtlos durchgeführt, zu ganz unerträglichen Mißständen führen könnte; aber durchschlagen mußte die Erwägung, daß zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes Unbequemlichkeiten und einige Störungen in den Lebensgewohnheiten vom Einzelnen ertragen werden müssen.

Was nun die eigentlichen Notwohnungen betrifft, so ist wohl selbstverständlich, daß hierzu geeignete Räume, wie Büreaus, Schulen, Turnhallen, Lagerhallen, Saalbauten — soweit immer entbehrlich — zur Verfügung zu stellen sind, sei es, daß sie als Massenquartiere benützt, oder durch Einbau zu Einzelwohnungen hergerichtet werden. Handelt es sich um Räume des Privatbesitzes, wie z. B. um Tanzsäle der Wirtschaften, so würde das soeben besprochene Gesetz die Möglichkeit gewähren, auch hier nötigenfalls mit Zwang vorzugehen.

Über den Barackenbau, der auch vom Reichswirtschaftsamt angeregt wurde, hat die Regierung eine Umfrage bei einer Reihe von deutschen Großstädten veranstaltet, die ein negatives Ergebnis hatte. Ziemlich übereinstimmend lautete nämlich die Antwort, daß man der unverhältnismäßig hohen Kosten wegen — in München z. B. berechnete sich die Herstellung einer Dreizimmerwohnung im Barackenbau auf 10 000 M. — den Bau von Baracken ablehne. Hiernach und weil auch die Heeresverwaltung die Abgabe von Baracken nicht in Aussicht stellen kann, ist die Regierung zu der Ansicht gelangt, daß die alsbaldige Herstellung dauernder Kleinwohnungsbauten der Erstellung von Baracken vorzuziehen sei. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Barackenbau gänzlich ausgeschlossen sei und auch im Ausschuß wurde die Ansicht geäußert, daß man ohne Baracken doch nicht auskommen werde.

Die Petition spricht endlich noch von Dach- und Kellerwohnungen. Durch Erlaß vom 28. März d. J., der durch einen weiteren Erlaß vom 24. April d. J. in einigen Punkten modifiziert worden ist, hat das Ministerium des Innern die bisher nach § 29 der Landesbauordnung verbotene Benutzung von Dachwohnungen über dem vierten oder fünften Hauptgeschoß in bestehenden Gebäuden (nicht auch in Neubauten) unter gewissen Kautelen zugelassen:

In jedem einzelnen Fall hat der Hausbesitzer die Erlaubnis der Baupolizeibehörde einzuholen; diese wird nur erteilt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn die Dachstockwohnungen den Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit entsprechen, wobei die Behörde die genaueren Bedingungen festsetzen kann.

Die Mietverträge über Dachstockwohnungen bedürfen der behördlichen Genehmigung, gibt die Gemeinde eine Beihilfe zur Einrichtung von Dachwohnungen, so kann sie sich vorbehalten, über die Bedingungen der Vermietung Bestimmung zu treffen.

Die erteilte Erlaubnis kann, wenn der Vermieter den ihm auferlegten Bedingungen nicht nachkommt oder wenn sich Mißstände zeigen, — außerdem nach Ablauf von 10 Jahren schlechtweg widerrufen werden. —

Durch diese Einschränkungen scheint in der Tat den gewichtigsten Bedenken, die erhoben werden könnten, Rechnung getragen zu sein; insbesondere ist hiernach die Zulassung der Dachwohnungen zeitlich begrenzt. Die Frist von 10 statt der ursprünglich bestimmten 4 Jahre ist zugebilligt worden, weil die Einrichtung der Dachwohnungen eben doch mitunter einen Kostenaufwand von mehreren tausend Mark erfordert.

Aber die Petenten verlangen außerdem, daß die Dachwohnungen öffentlich bewirtschaftet, d. h. daß sie geradezu von den Gemeinden vermietet werden und daß jedenfalls der Mietertrag — nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten erforderlichen Beträge — nicht den Hauseigentümern, sondern den Gemeinden zufließen soll. Durch diese „öffentliche Bewirtschaftung" soll verhindert werden, daß „die Hausbesitzer einen erhöhten Grundstückswert errechnen und dieserhalb später die anderen Mieten erhöhen, oder, wie Professor Dr. Fuchs, von Tübingen, in einem Vortrage über „die Wohnungsfrage nach dem Kriege" sagt, daß „in Folge des Kriegs und auf Kosten der Gesundheit unseres Volkes eine weitere Steigerung der Grundrente, ein neuer unverdienter Wertzuwachs herbeigeführt werde."

Dieses Verlangen scheint uns entschieden zu weit zu gehen. Durch diese sogenannte öffentliche Bewirtschaftung würde einfach den Hauseigentümern eine Einnahme vorenthalten, die ihnen von Rechtswegen gebührt, und ihnen überhaupt jedes Motiv benommen, ihrerseits zur Einrichtung und Benutzung der Dachwohnungen die Hand zu bieten.

Kellerwohnungen endlich sind im allgemeinen als ungesund verboten und dabei soll es sein Bewenden behalten.

17. Errichtung von städtischen Wohnungsämtern, um für die gesamten Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, zumal während der Übergangswirtschaft einen Mittelpunkt zu haben. Dieses Begehren deckt sich mit dem heute schon erwähnten Beschluß des Reichstags vom 10. Mai d. J., der unter Ziff. 7 sagt:

„In größeren Gemeinden sind Wohnungsämter zu errichten".

Auch die Regierung hat sich zustimmend geäußert und will den größeren Städten und anderen Gemeinden, in denen die Wohnungsfrage eine Rolle spielt, die Schaffung solcher Stellen, deren besondere Aufgabe die Wohnungsfürsorge bilden wird, nahelegen — womit dieser Antrag als erledigt gelten kann.

Ablehnend verhält sich dagegen die Regierung gegenüber dem Antrag Ziff. 18, der die Errichtung eines staatlichen Wohnungsamtes verlangt. Auch nach Ansicht des Ausschusses liegt dazu gar kein Bedürfnis vor, weil wir eben ein staatliches Wohnungsamt im Ministerium des Innern bereits besitzen und hier für eine einheitliche und wirksame Durchführung der staatlichen Wohnungsfürsorge organisatorisch alle Gewähr geboten ist.

19. Planmäßige Gesetzgebung.

Zu diesem Vorbringen, das weniger ein Petitionsbegehren, als einen wohlgemeinten Rat enthält, fand der Ausschuß keinen Anlaß Stellung zu nehmen.

20. Bereitstellung von Möbeln.

Mit Grund weist die Petition auf die schweren Mißstände hin, die der spekulative Altmöbelhandel und Möbelwucher mit sich bringt. Die Regierung teilt mit, was von seiten des Baubundes und der Städte auf diesem Gebiete geschieht. Sie hat unter dem 1. Mai d. J. eine Verordnung über den Handel mit gebrauchten Möbeln erlassen, welche die Händler einer Buchkontrolle unterwirft, und wegen Ergreifung weiterer Maßnahmen sich an das Reichswirtschaftsamt gewendet. Es ist dringend zu wünschen, daß dieses Vorgehen von Erfolg begleitet sei.

Hiernach gelange ich namens Ihres Ausschusses zu dem

Antrag:

die Erste Kammer wolle

1. über die Anträge Ziff. 1 der Petition (Durchführung regelmäßiger Zählungen der leerstehenden Wohnungen) und Ziff. 18 (Errichtung eines staatlichen Wohnungsamtes) zur Tagesordnung übergehen,
2. die Anträge Ziff. 2 der Petition (Einrichtung von Wohnungsnachweisen mit Meldezwang) durch Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr., Ziff. 10 (Beschaffung zweitstelliger Hypotheken zu günstigen Bedingungen) durch Annahme des Entwurfs eines Bürgschaftssicherungsgesetzes u. ferner
3. die Anträge unter
   Ziff. 4 (Bereitstellung staatlichen und städtischen Geländes),
   „ 6 (Einwirkung auf die Gemeinden wegen Beseitigung von Erschwerung bei der Geländeerschließung und bei den Bauordnungsbestimmungen),
   „ 7 (Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsverhältnisse),
   „ 8 (Ausarbeitung von Plänen für die Kleinwohnungsbautätigkeit),
   „ 13 (Verbesserung der Erhebung der Wertzuwachssteuer durch die Gemeinden),
   „ 17 (Errichtung von städtischen Wohnungsämtern),

   durch die von der Großh. Regierung bereits getroffenen oder zugesagten Maßnahmen für erledigt erklären.

4. die Anträge unter
Ziff. 3. (Ausbau der Wohnungsaufsicht),
„ 5 (Anwendung und Verbesserung des Enteignungsgesetzes für Zwecke des Kleinwohnungsbaues),
„ 9 (Verbilligung der Baustoffe, Bereitstellung von Holz und Höchstpreise für Baustoffe),
„ 15 (Eintreten der Reichsregierung für die Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes),
„ 16 (Bereitstellung von Notwohnungen)
der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme,
endlich
5. die Anträge unter
Ziff. 11 (Beteiligung an gemeinnützigen Bauvereinigungen),
„ 12 (Erlaß der Liegenschaftssteuer und der Liegenschaftsumlage auf die Dauer von 10 Jahren nach Friedensschluß für alle Kleinwohnungen),
„ 14 (Schutz der Mieter in der Zeit der Übergangswirtschaft),
„ 20 (Bereitstellung von Möbeln),
der Großh. Regierung im Sinne des Berichts empfehlend überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu Ziffer 15 dieser Kollektivpetition, die sich bezieht auf das Eintreten bei der Reichsregierung für die Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes. Die Begründung beginnt damit: „Vielleicht noch nie hat ein Gedanke im ganzen Volke so Wurzel gefaßt und so lebhafte Begeisterung erweckt, wie jener, daß das Vaterland den Kriegsteilnehmern als Dank für die Verteidigung der Heimat Heimstätten zur Verfügung stellen möge." Ich bin nicht in der Lage, daß ich habe nachprüfen können, wie weit die Behauptung richtig ist, daß im ganzen Volke diese Bewegung tiefe Wurzeln geschlagen und lebhafte Begeisterung erweckt hat; aber ich bin selbst Zeuge gewesen, als im vergangenen Winter hier Herr Damaschke selber über das Kriegerheimstättengesetz und über die Gründung dieser Vereinigung einen Vortrag hielt vor einer erwählten Gesellschaft, die nach den Worten des Herrn Damaschke aufs lebhafteste ergriffen war und auf die lebhafteste und wärmste Weise ihrer Sympathie für den Gedanken Ausdruck gegeben hat. Ich finde nun, daß die Auffassung, die in der Kritik der Petition seitens der Regierung enthalten ist, wo zu Ziffer 15 gesagt ist, daß die Großh. Regierung diesem Gedanken und den Bestrebungen freundlich gegenüberstehe, doch etwas zu zurückhaltend und zu problematisch ist. Ich bedaure, daß der Ausschuß sich auf denselben Standpunkt gestellt hat. Mit der platonischen Freundlichkeit allein ist meines Erachtens in dieser Sache nichts getan. Es liegt mir fern, hier auf die große Bedeutung dieser Angelegenheit eingehen zu wollen. Sie liegt zu offen und klar und ist auch in der am 24. Mai 1916 einstimmig erfolgten Entschließung des deutschen Reichstags gebührend zum Ausdruck gekommen, mit der die Verbündeten Regierungen ersucht wurden, dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezwecken soll: „Schaffung einer gesetzlichen Unterlage zur Errichtung von Kriegersiedelungen in Stadt und Land (Kriegerheimstätten), wobei die bisher veröffentlichten, freien Vereinigungen entstammenden Vorschläge mitbenutzt werden könnten." Ferner ist im Reichstag eine Resolution gefaßt worden, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Bestrebungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer oder deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene tatkräftig zu fördern und baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit dem Ziele, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten."

Mittlerweile sind diese praktischen Vorschläge, die auch in der uns vorliegenden Eingabe des Bundes deutscher Bodenreformer abgedruckt erscheinen, an die beiden Hohen Häuser gelangt. Die Grundzüge dieses Kriegerheimstättengesetzes liegen also längst vor; es ist aber bis jetzt noch zu keiner Regelung im Reiche gekommen. Das ist höchst bedauerlich, denn die Sache eilt in hohem Maße, wie damals nicht bloß von Herrn Damaschke betont wurde, sondern auch mittlerweile in den Tageszeitungen und in Broschüren immer wieder hervorgehoben worden ist. Meines Erachtens sollte unsere Regierung nach dieser Richtung den Standpunkt des freundlichen Wohlwollens verlassen und der Anregung der Petition Folge leisten, d. h. bei den Reichsstellen wegen Beschleunigung der Vorlage vorstellig werden. Ich kann nicht finden, daß die Begründung der Großh. Regierung zutrifft, wenn sie sagt, es möchte voraussichtlich nicht möglich sein, eine derartige Fürsorge auf die Kriegsteilnehmer zu beschränken. Ich sehe nicht ein, warum das nicht möglich sein soll. Es liegt doch für uns die Pflicht vor, gerade und zunächst für diese zu sorgen, damit nicht Zustände eintreten, wie in jener unglücklichen Zeit nach dem Kriege im Sommer 1871 in Berlin, wo Barrikaden in den Straßen von den obdachlosen Kriegern errichtet worden sind. An diese Dinge wagt man kaum zurückzudenken. Es liegt für uns die Pflicht vor, in erster Linie für unsere Krieger zu sorgen und dabei großzügig mit Reichsmitteln einzugreifen. Daß es eine nicht kleine Zumutung für das Reich bedeutet, sich dabei durch Gesetz auf einen Zuschuß von einer halben Milliarde festzulegen, will ich in keiner Weise in Abrede stellen; aber der Größe der Aufgabe gegenüber erscheint die Größe der Summe doch nicht so erschreckend, wie es sich auf den ersten Blick vielleicht darbietet.

Der Zweck meiner Ausführungen geht dahin, die Großherzogliche Regierung zu bitten, daß sie doch in etwas wärmerer Weise sich dieses hochpatriotischen Gedankens annimmt, daß sie nicht auf der Begründung verharrt, die sie in der Kritik zu dieser Petition gegeben hat, sondern bei den Reichsstellen vorstellig wird wegen weitergehender Entschließung und dafür Sorge trägt, daß dieser schöne Gedanke in Gesetzesform möglichst bald in die Erscheinung tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es ist nur Weniges, was ich aus dem Kreise der vielen Dinge, die hier vorgetragen worden sind, zu berühren habe. Zunächst die Frage der Beschaffung der Rohstoffe für den Wohnungsbau, der Baumaterialien. Es ist nämlich im anderen Hohen Hause von dem Herrn Staatsminister erwähnt worden, es sei hinsichtlich der Holzbeschaffung jetzt eine Einigung erzielt. Wenn ich mich recht erinnere, war das am gleichen Tage, an dem auch im Ministerium des Innern eine Besprechung stattfand, in der wir eigentlich im großen Ganzen nicht den Eindruck hatten, daß eine Einigung besteht. Es war dort allerdings von seiten der waldbesitzenden Städte mit Einigkeit die Meinung ausgesprochen, daß eine Beschaffung von Holz für den nächsten dringenden Bedarf nur in der Weise geschehen könne, daß der Holzlieferverband aus seinen trockenen Vorräten dieses Holz einstweilen abgibt, und daß er Ersatz bekommt aus den Waldungen, in erster Linie des Staates deshalb, weil, wenn durch die Allgemeinheit ein Opfer zu bringen ist, dieses Opfer in der einfachsten Weise von der Allgemeinheit gebracht werden kann, wenn es durch den Staat gebracht wird. Ich hatte mit anderen Mitgliedern nicht den Eindruck, als ob der Vorsitzende jener Versammlung diesen Standpunkt geteilt hätte, wenigstens kam das nicht zum Ausdruck in dem Resumé, mit dem er am Ende der Besprechung ihren Inhalt zusammenfaßte und das allerdings von seiten eines Vertreters der Stadt Freiburg nachher noch lebhaften Widerspruch erfuhr. Ich wäre dankbar, wenn von seiten des Herrn Staatsministers darüber Auskunft gegeben werden könnte, ob die Einigung, auf die er hingewiesen hat, in dem Sinne zu verstehen ist, daß dem Gedanken, der von den waldbesitzenden Städten aus vorgetragen wurde, Rechnung getragen werden soll. Ich will damit durchaus nicht sagen, daß die früher von seiten des Waldbesitzerverbandes gegebene Zusage, auch aus den städtischen Waldungen Holz zu ermäßigten Preisen für den Wohnungsbau herzugeben, damit null und nichtig werden soll. Ich glaube sagen zu dürfen, daß die waldbesitzenden Städte selbstverständlich gerne auch das ihre tun, insbesondere auch insoweit, als es möglich ist, anderen Städten damit unmittelbar zu helfen, ohne daß das Holz erst durch so und so viele Hände geht. Aber wenn sie diesen Weg beschreiten sollen, müßten sie vor allem die Beruhigung haben, daß sie nicht die allein opferbringenden sind. Das ist der eine Punkt.

Der andere bezweckt die Beschaffung sonstiger Rohmaterialien, insbesondere Baumaterialien, und da hat ja der Herr Berichterstatter schon erwähnt, daß der Gedanke obgewaltet hat, man könnte eventuell, soweit es notwendig sei, den „Einkauf südwestdeutscher Städte" beauftragen, die Beschaffung dieser Materialien in die Hand zu nehmen. Das war, soweit ich vonseiten der mittleren Städte sprechen kann, nicht so gedacht, als ob nun der Einkauf südwestdeutscher Städte dieses Geschäft an sich reißen solle zum Nachteil privater, zum Nachteil etwa auch der gewerblichen Organisationen, von denen gehofft und denen in Aussicht gestellt war, daß durch ihre Vermittlung bei den militärischen Stellen freiwerdende Vorräte auf kürzestem Wege verteilt werden sollen, und die hofften, auf dem Wege der gleichen Verteilung importierte Rohstoffe zu erhalten. Der Gedanke der Städte war nur der, daß soweit eine solche Versorgung unmittelbar auf dem Wege über die gewerblichen Organisationen nicht erfolgen könnte und die Städte Veranlassung hätten, subsidär einzutreten, daß sie das auf dem Wege tun sollten, daß der „Einkauf südwestdeutscher Städte" in ihrem Namen die Besorgung zu übernehmen hätte. Es ist in diesem Sinne dem „Einkauf südwestdeutscher Städte" der Gedanke nahegebracht worden, und er hat seine Geschäftsführer beauftragt, den Gedanken zu verarbeiten und in der nächsten Aufsichtsratssitzung Bericht darüber zu erstatten.

Und nun ein letzter, dritter Punkt. Ich muß noch ein Wort sagen über die Altmöbelankäufe. Leider haben wir, wenigstens in den mittleren Städten — es wird in den großen Städten kaum viel anders sein — die Erfahrung machen müssen, daß wir viel zu spät kommen. Ich mache, wenn ich das sage, der Großh. Regierung keinen Vorwurf daraus, daß sie mit ihren Vorschlägen etwas zu spät kommt, denn es wäre zu allernächst an den Städten selbst gewesen, rechtzeitig das Geschäft aufzugreifen. Es ist leider zu sagen, daß sie das versäumt haben, versäumt schon vor zwei Jahren, denn ich glaube, vor zwei Jahren wäre der Zeitpunkt gewesen, in dem sich noch etwas Erhebliches hätte leisten lassen. Die eine oder andere Stadt, die vor Jahresfrist den Versuch gemacht hat, hatte schon den Eindruck, zu spät zu kommen. Es ist nicht lediglich so, daß die Privathändler schon Alles aufgekauft und beiseite gebracht haben, sondern es spielt nach meiner Überzeugung vielmehr eine große Rolle, daß die Besitzer von Altmöbeln diejenigen Stücke aus ihren Beständen, die sie veräußern wollen, vorläufig behalten und das Geschäft selbst machen wollen, indem sie bei Gelegenheit direkt an den Verbraucher verkaufen. Man sieht ja oft Anzeigen in der Zeitung, daß bald dieser und jener Gegenstand gesucht, dieser oder jener Gegenstand angeboten wird, und der wird dann direkt weit über dem angemessenen Preis an den Verbraucher verkauft. Wir stehen hier vor einer Tatsache, der gegenüber wir, glaube ich, ohnmächtig sind. Man kann jedenfalls nicht daran denken, durch eine Verordnung oder ein Gesetz die Besitzer von Möbeln, die sie nicht mehr dringend notwendig haben, zu nötigen, sie abzugeben. Man hat mit den Kleidern etwas ähnliches gemacht. Ich glaube, wenn man mit den Möbeln kommt, so wird ein solcher Versuch daran scheitern, daß die Leute allemal sagen, wir brauchen die Sache selbst. Wenn sie dann eines Tages doch fort ist, so kann man ihr nachlaufen. Es wird deshalb nicht mehr viel zu machen sein. Und nun komme ich zu dem, was eigentlich der Grund dieser Bemerkungen war. Ich möchte vorschlagen, nicht mit zuviel Umständlichkeit die Sache durchzuführen. Man kann leitende Grundsätze hinausgeben und es im übrigen den Städten überlassen,

wie sie nach den bestehenden Verhältnissen am besten verfahren und mit welchen Mitteln sie die Aufgabe durchführen wollen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Besprechung der Petitionen durch den Herrn Berichterstatter und dann aus dem Hohen Hause hat gezeigt, daß wir im wesentlichen all den Anforderungen entsprochen haben, die in der Petition enthalten sind, soweit sie sich verwirklichen lassen. In der Erörterung sind Wünsche und Bemängelungen geäußert worden. Da ist zunächst Herr Geheimerat von Oechelhäuser gewesen, der geglaubt hat, die Stellungnahme der Großh. Regierung zu den Kriegerheimstätten als eine zu platonische bezeichnen zu sollen. Er hat den Wunsch geäußert, daß die Großh. Regierung sich stärker einsetzen möge bei der Reichsleitung für die Verwirklichung des Heimstättengedankens. Nun so ganz platonisch ist die Stellungnahme der Großh. Regierung doch nicht gewesen und auch des Reiches nicht gewesen insofern, als das Reich ja durch das Kapitalabfindungsgesetz den Kriegsbeschädigten die Erwerbung einer Heimstätte ermöglicht hat, allerdings nicht einer Heimstätte im Sinne des Heimstättenentwurfs, d. h. einer unveräußerlichen Heimstätte, sondern im Sinne einer Niederlassung, einer Siedelung, und beim Vollzug dieses Kapitalabfindungsgesetzes hat die Großh. Regierung mitgearbeitet. Sie hat eine Siedelungsstelle errichtet und die Siedelungsstelle hat ihre Gutachten über die Gesuche der Kriegsbeschädigten abgegeben, die sich anzusiedeln wünschen. Es sind auf Grund dieser gutachtlichen Äußerungen eine Reihe von Bewilligungen der Kapitalabfindung erfolgt und damit auch eine ganze Anzahl von Niederlassungen der Kriegsbeschädigten. Im übrigen aber setzt die Verwirklichung des Kriegerheimstättengedankens die ausgiebige Zurverfügungstellung von Reichsmitteln voraus. Hier handelt es sich nicht um die 500 Millionen, von denen Herr Geheimerat von Oechelhäuser gesprochen hat, sondern es handelt sich um eine weitere sehr erhebliche Summe. Jene 500 Millionen sind nicht bestimmt zu Kriegerheimstätten, sondern zu den anderen Zwecken, wie der Herr Berichterstatter angeführt hat, zur Unterstützung der Bauten von Kleinwohnungen überhaupt. Wir haben uns nun bei der Reichsleitung über ihre Stellungnahme zu den Kriegerheimstätten verlässigt. Die Reichsleitung hat noch keine Stellung genommen. Wenn Herr Geheimerat von Oechelhäuser die Sache als sehr dringlich erachtet hat, so ist dem insofern zuzustimmen, als Krieger vielfach schon jetzt zurückkehren. Übrigens sind dies durchweg Kriegsbeschädigte, für die durch die anderen gesetzlichen Einrichtungen, durch das Kapitalabfindungsgesetz gesorgt ist. Im übrigen ist die Sache eben wegen der großen Mittel, die sie erfordert, von so einschneidender Bedeutung, daß nicht zu verwundern ist, wenn die Reichsleitung zu einer entscheidenden Stellungnahme bisher noch nicht gekommen ist. Es bestehen aber auch noch einige andere Bedenken. Das eine Bedenken hat der Herr Geheimerat von Oechelhäuser als unverständlich bezeichnet. Es ist das, daß gesagt wurde, warum sollen nur Kriegsteilnehmer solche Heimstätten bekommen. Ich meine aber, es liegt dies Bedenken doch nicht so fern. Es sind doch eine ganze Reihe von Leuten, die sich auch zu Hause sehr verdient gemacht haben, in der gewaltigen Arbeit, die unserem Volke durch den Krieg auferlegt ist; ich erinnere an die Rüstungsarbeiter, und es gibt eine ganze Anzahl weiterer Kategorien, die es ebenso verdient haben, daß man ihnen solche Heimstätten zur Verfügung stellt. Es kommt aber weiter in Betracht, daß den Vorteilen solcher Heimstätten sehr erhebliche Nachteile gegenüberstehen. Der Besitzer einer solchen Heimstätte ist durch die Bedingungen der Heimstätte beschränkt in Belastung und Veräußerung der Heimstätte, und er wird diese Beschränkung unter Umständen als drückend und durchaus nicht als eine Wohltat empfinden. Jedenfalls aber kann der badische Staat hier nicht für sich allein vorgehen, und aus den Erwägungen, die ich eben angeführt habe, kann ich auch nicht in Aussicht stellen, daß wir bei der Reichsleitung drängend in dieser Beziehung vorgehen werden.

Wenn übrigens Herr Geheimerat von Oechelhäuser auf die Vorgänge vom Jahre 1871 in Berlin hingewiesen und gesagt hat, daß es zur Vermeidung solcher Vorkommnisse erforderlich sei, Kriegerheimstätten zu errichten, so möchte ich dem nicht zustimmen. Zur Vermeidung solcher Obdachlosigkeit dient die ganze Tätigkeit, die wir hier entwickeln und erörtern, diese ganze Tätigkeit ist auf Wohnungsbeschaffung gerichtet und damit auf Beseitigung der Obdachlosigkeit. Die Beschaffung von Kriegerheimstätten ist eine Art von Beschaffung von Obdach aber doch nur eine bestimmte Art, die aber doch nicht erforderlich ist zur Vermeidung jener Unzuträglichkeiten.

Herr Bürgermeister Weiß hat gefragt nach dem Stand der Frage der Beschaffung von Bauholz. Eine Einigung über die zu erlassenden Bestimmungen ist in der Tat erzielt, die Bestimmungen sind fertiggestellt und werden an einem dieser Tage im Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheinen. Die Bestimmungen sind im wesentlichen die: bekanntlich ist das Nadelholz, Bauholz zugunsten der Militärverwaltung dem freien Verkehr entzogen. Diese gibt nun ein Drittel dieses Holzes frei und aus diesem Drittel ist Kriegshilfeholz zu beschaffen. Es dient zur Herstellung von Wohnungen und Wohnungseinrichtungen für Minderbemittelte. Zur Verwertung dieses Kriegshilfeholzes wird eine Zentralstelle beim Landesgewerbeamt errichtet, wo die Forderungen auf solches Holz anzumelden sind, und wo die Verteilung dieses Holzes stattfindet. Die Preise sollen vom Landesgewerbeamt im Wege der Vereinbarung mit den Waldbesitzern und mit den Lieferern von gesägtem und zubereitetem Holz geregelt werden. Es soll dadurch bewirkt werden, daß keine unangemessene Preise gefordert, nur äußerstenfalls soll zu Höchstpreisen geschritten werden. Dieses Kriegshilfeholz soll aber, soweit es nicht von der Aufenthaltsgemeinde geliefert werden kann, zunächst aus den Staatswaldungen geliefert werden, und nur im Falle der Unzulänglichkeit soll es auch von den anderen Waldbesitzern verlangt werden. Damit ist eine Hauptforderung der Waldbesitzer zugestanden

Was sodann die Altmöbel betrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß wir in dieser Beziehung zu spät aufgestanden sind. Wir haben übrigens vor geraumer Zeit uns an die Reichsleitung gewendet. Wir waren der Meinung, daß das von Reichswegen geregelt werden sollte und zwar im Sinne einer öffentlichen Bewirtschaftung, die ermöglicht werden soll durch ein Vorkaufsrecht und im Sinne einer Preisregelung. Die Reichsleitung hat unserem Standpunkt nicht beitreten können; wir haben diesen Standpunkt aber wiederholt im Benehmen mit der Regierung eines Königreichs vertreten und haben unsererseits dann die Bestimmungen erlassen, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat. Wir haben aber auch einen weiteren Entwurf über landesgesetzliche Bestimmungen im Sinne unserer Wünsche, die wir der Reichsleitung vorgeschlagen haben: Vorkaufsrecht und Preisregelung, den Städten zur Begutachtung mitgeteilt. Ich denke, daß dieser Entwurf Ihnen zugegangen ist. Der Baubund hat sich selbständig dieser Sache angenommen, er hat die Beschaffung von Möbeln als einen seiner Zwecke bezeichnet, er beschäftigt sich auch bereits mit Anschaffung von Möbeln und es haben sich die Städte der Sache angenommen. Es ist auch richtig, daß der Altmöbelmarkt nicht mehr so reich ist, wie früher, wenn ich so sagen darf, und daß die Sache sehr erschwert ist.

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur wenige Worte. Ich muß es mir versagen, auf die einzelnen Punkte einzugehen durch die Seine Exzellenz der Herr Staatsminister meine Ausführungen hier zu widerlegen suchte. Ich habe mich vielleicht falsch ausgedrückt, indem ich von 500 Millionen als Zuschuß gesprochen habe. Die 500 Millionen Mark vom Reich sollen vielmehr dazu dienen, um eine Darlehenskasse in dieser Höhe zu eröffnen, von der dann Darlehenskassenscheine ausgegeben werden. Immerhin ist hiermit doch eine große finanzielle Unterstützung aus Reichskredit verbunden. Auf die einzelnen Bedenken, die der Herr Staatsminister geäußert hat, näher einzugehen, kann ich mir versagen. Ich will nur kurz betonen, daß ich es als Nachteil nicht empfinden kann, wenn der Besitzer einer Kriegerheimstätte nicht in der Lage ist, mit seiner Wohnstätte zu spekulieren, d. h. seinen Besitz gelegentlich zu verkaufen, um daraus einen pekuniären Vorteil zu ziehen. Ich kann das nicht als Nachteil empfinden, sondern vielmehr als einen besonders glücklichen Gedanken, mit dem das ganze Gesetz steht und fällt. Außerdem kann ich das Bedenken nicht teilen, daß zunächst nur die Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden sollen, während die Rüstungsarbeiter leer ausgehen sollen. Die Rüstungsarbeiter werden zum Teil schon eine eigene Heimstätte haben oder wenigstens durch ihren hohen Verdienst leichter in der Lage sein, sich eine solche zu beschaffen, während unsere heimkehrenden Krieger sich oft erst überhaupt ein Obdach suchen müssen, ehe sie daran denken können, sich eine Heimstätte zu gründen. Jedenfalls liegt uns die Sorge für unsere heimkehrenden Krieger zunächst ob.

Statt weiterer Entgegnungen möchte ich zum Schlusse darauf hinweisen, daß von der Diözesansynode Karlsruhe-Stadt vor einigen Tagen folgende Entschließung gefaßt worden ist, nachdem von seiten der evangelischen Oberkirchenbehörde sämtliche Diözesansynoden des Landes mit zu einer Stellungnahme zu dieser Frage veranlaßt worden sind, wie mir der Herr Prälat vorhin mitgeteilt hat. Sie lautet: „Die Diözesansynode Karlsruhe-Stadt erblickt in der Errichtung von unveräußerlichen, vor Bodenwucher, Verschuldung und Mißbrauch gesetzlich zu sichernden Kriegerheimstätten eine selbstverständliche Pflicht gegen die heimkehrenden Kämpfer und für unser Volksleben eine Quelle äußerer und innerer Gesundung von wirtschaftlich-sozialer und sittlich-religiöser Not. Die Synode befürwortet den Anschluß an den Hauptausschuß für Kriegerheimstätten und die tatkräftigste Mitarbeit der Kirche zur Verwirklichung einer der größten und dringlichsten Zeitaufgaben." Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald** fährt mit seinem Bericht fort:

b. **Petition des Bundes deutscher Bodenreformer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Eine zweite Petition ist eingereicht von dem Bunde deutscher Bodenreformer, deren Begehren dahin geht:

> „Hohe Kammer bitten wir dringend, darauf hinzuwirken, daß die Großh. Regierung im Bundesrat mit Entschiedenheit für die alsbaldige Schaffung eines Reichskriegerheimstättengesetzes im Sinne der vom Hauptausschuß für Kriegerheimstätten aufgestellten Grundzüge eintritt."

Dieses Begehren deckt sich mit dem Antrag Nr. 15 der Petition der Badischen Gewerkschaften. Ihr Ausschuß beantragt auch diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Endlich liegt vor eine **Petition des badischen Eisenbahnerverbands.** Diese Petition führt aus:

Die mit Staatshilfe für Eisenbahnbedienstete begründete Wohnungssiedelung Haltingen-Weil habe nur noch eine Bauperiode ausnützen können, dann habe der Krieg den weiteren Ausbau der Kolonie gehemmt.

Die Bewohner der bis jetzt erstellten Häuser seien im allgemeinen von den Wohnungen sehr befriedigt; dem Bedürfnis sei aber bei weitem noch nicht genügt und es möge deshalb die Siedelung nach Friedensschluß möglichst bald weitergeführt werden.

Aber nicht nur bei den Basler Bahnhofsanlagen sondern auch auf anderen Stationen seien die Wohnungsverhältnisse ungenügend; insbesondere habe ein Mangel an Kleinwohnungen sich in Schwetzingen fühlbar gemacht.

Vor Ausbruch des Krieges habe das Eisenbahnpersonal da und dort die Wohnungsfrage im Wege der Selbsthilfe, nämlich durch Gründung von Baugenossenschaften zu lösen versucht, an anderen Orten habe es sich an bestehende Genossenschaften angeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestrebungen zu unterstützen, liege im eigensten Interesse der Staatsverwaltung. Es wird das Begehren gestellt: Hohe Erste Kammer wolle der Förderung gesunder und billiger Wohnungsverhältnisse für das geringbesoldete Eisenbahnpersonal tatkräftige Hilfe zuteil werden lassen durch Bereitstellung von Mitteln für die Erstellung von Genossenschaftswohnungen.

Die Großh. Regierung hat darauf erklärt:

Es sei beabsichtigt den weiteren Ausbau der Kolonie Haltingen-Weil, sobald die Verhältnisse es gestatten, durch weitere Darlehen innerhalb der früher bewilligten Mittel zu unterstützen; der noch zur Verfügung stehende Betrag von etwa 573 000 M. werde voraussichtlich für den Ausbau genügen.

Da die Erfahrungen, die bei der Baugenossenschaft Haltingen-Weil gemacht wurden, nicht ungünstig seien, beabsichtige die Regierung im Nachtrag zum Voranschlag des Eisenbahnbaues für die Jahre 1918/19 zur Unterstützung weiterer gemeinnütziger Baugenossenschaften, die ausschließlich oder zum Teil Eisenbahnbedienstete zu Mitgliedern haben, einen erheblichen Betrag anzufordern, und behalte sich vor, nach Bedürfnis in späteren Voranschlägen noch weitere Mittel anzufordern.

Die Unterstützung der Genossenschaften werde erfolgen: wie bei Haltingen-Weil durch Gewährung verzinslicher Darlehen, auch durch Überlassung bahneigenen Geländes zum Selbstkostenpreis, ferner dadurch, daß den Genossenschaften bei Ausarbeitung der Baupläne, bei Ausübung der Bauaufsicht und bei Beschaffung der Baustoffe an die Hand gegangen werde.

Dieser Zusage der Großh. Regierung entsprechend enthält der uns inzwischen zugegangene Nachtrag zum Voranschlag des Eisenbahnbaues unter Titel VI § 11 a die Anforderung von 2 Millionen Mark zur „Förderung des Kleinwohnungsbaues".

Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung stellt hiernach den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des badischen Eisenbahnerverbandes durch die Erklärung der Großh. Regierung für erledigt erklären.

Der Durchlauchtigste Präsident hat während dieser Rede den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhält das Wort:

Freiherr **von Göler**:

Nicht zur vorliegenden Petition im besonderen, sondern zur Wohnungsfrage im allgemeinen möchte ich eine Mitteilung machen. Vor kurzem fand im Verein Badischer Grundherren ein Vortrag über die Boden- und Wohnungsfrage, die Kriegerheimstättenbewegung und dergleichen zeitgemäße Dinge statt. Es wird die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren u. auch die Großh. Regierung interessieren, daß die dort Anwesenden im Bewußtsein der Bedeutung der Frage den Vorschlägen des Referenten einstimmig beigetreten sind, von denen ich zwei nennen will.

1. Mit Wohlwollen an Anträge von Gemeinden und Behörden wegen Abtretung von Gelände zu Bauzwecken, sonderlich für Krieger heranzutreten und die wenigen Ar, die im einzelnen Falle erforderlich sind, gerne auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern und

2. Bei Vermietung von Gebäuden und Anstellung von Beamten, soweit möglich, kinderreichen Familien den Vorzug zu geben.

Es ist daraus zu ersehen, daß auch der Großgrundbesitz bezw. der gebundene Grundbesitz bestrebt ist, zur Milderung der Wohnungsnot das seine beizutragen.

Hierauf werden die Anträge des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II, 3 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden** erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Auftrage Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre zu berichten über den zunächst der Ersten Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden.

Anläßlich des Gesetzes von 1914 habe ich eingehend über Entwicklung und Organisation der Hagelversicherung in Baden berichtet, und darf ich wohl auf meine damaligen Ausführungen verweisen.

Die seit 1900 bei uns bestehende Regelung der Hagelversicherung durch Übereinkommen mit der Norddeutschen Allgemeinen Hagelversicherung unter Mitwirkung des Staates und der Kreise hat im Allgemeinen günstig gewirkt. Nennenswerte Klagen sind nicht geltend gemacht worden. Die Versicherungssumme ist von 26,4 Millionen Mark im Jahre 1900 auf 57,4 Millionen Mark im Jahre 1917 gestiegen, hat sich also um etwas mehr als die Hälfte vermehrt. Die Versicherungsnahme gegen Hagel ist bei uns etwas geringer als in Nachbarstaaten. In Württemberg ist sie z. B. trotz etwas höherer Leistung der Versicherten doppelt so groß. Der Grund dürfte in den in Baden außerordentlich parzellierten Besitzverhältnissen zu finden sein, in Folge deren das Bedürfnis nach Hagelversicherung weniger gewürdigt wird, als es in Württemberg der Fall ist. Nach Mitteilung der Norddeutschen Allgemeinen Hagelversicherung sind von ihr von 1900 bis 1917 für 10,9 Millionen Mark Schaden vergütet worden. Die Beiträge der Versicherten haben von 1900 bis 1917 8,3 Millionen Mark an die Gesellschaft betragen, und 2,1 Millionen Mark an den staatlichen Hagelfonds. Die Staatszuschüsse betrugen 3,1 Millionen Mark. Die Hagelschäden waren sehr schwankend. Die schlimmsten Hageljahre in Baden waren 1910 und 1912 — 1910 mit 1 295 000 Mark Netto Schadenszahlung, 1912 mit 1 191 000 Mark — während 1913 mit 314 000 Mark den geringsten Hagelschaden in den letzten 10 Jahren brachte. In den letzten 4 Jahren waren die Hagelschäden wieder beträglich: im Jahre 1914 791 000 M., 1915 576 000 M., 1916 618 000 M., 1917 755 000 M., d. h. das ist nicht der Schaden der entstanden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, sondern die Nettoschadenszahlung durch die Norddeutsche Allgemeine Hagelversicherung. Die Zahlen lassen sich mit denen der Nachbarstaaten nicht unmittelbar vergleichen, weil die Versicherungsnahme ganz verschieden ist. z. B. 1917 betrug die Nettoschadenszahlung in Baden 755 000 M., während sie in Württemberg 5 029 000 M. betrug. Die Versicherungsnahme ist nun in Württemberg doppelt so groß wie in Baden, in Folge dessen würde ein Schaden von 1,5 Millionen dem badischen Hagelschaden entsprechen, die Zahl von 5 Millionen Hagelschaden in Württemberg beweist, daß in Württemberg die Hagelschäden wesentlich beträchtlicher sind wie bei uns. Ähnliche Verhältnisse sind in den letzten Jahren gewesen.

Was die Hagelschäden in Baden betrifft, so waren hauptsächlich folgende Bezirke besonders in Mitleidenschaft gezogen: im Jahre 1914 Sinsheim, Meßkirch und Donaueschingen,, 1915 Engen, Meßkirch, Donaueschingen und Pfullendorf, 1916 Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Pfullendorf und Bonndorf, 1917 Meßkirch, Pfullendorf, Adelsheim und Boxberg. Wir sehen, es sind beinahe immer dieselben Bezirke, im Oberland Meßkirch, Pfullendorf, Donaueschingen, im Unterland insbesondere der Mosbacher Kreis.

Eine richtige wissenschaftliche Erklärung, auf was die Häufigkeit der Hagelschäden in den einzelnen Bezirken zurückzuführen ist, habe ich bis jetzt noch nicht gefunden. Die im Volk verbreitete Ansicht ist, daß die Hagelhäufigkeit mit dem Zug der Gebirge zusammenhängt. Es wäre vielleicht eine interessante Aufgabe für die Meteorologen, diese Frage näher zu untersuchen und festzustellen, auf welche Ursachen die Hagelhäufigkeit zurückzuführen ist.

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Neuordnung des Hagelversicherungsfonds. Die Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 11. April 1900 geregelt und durch die Gesetze vom 2. September 1908 und 13. März 1914 ergänzt. Der Hagelversicherungsfonds wurde gebildet:

1. aus den von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds, welche bis 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern waren; 2. aus Staatszuschüssen; 3. aus Beiträgen der Versicherten; 4. aus dem Staat zufließenden Gewinnanteilen.

Die Aufgabe des Hagelversicherungsfonds ist die einer Rückversicherung. Aus demselben sind zu bestreiten 1. die der Staatskasse auf Grund des Übereinkommens mit der Norddeutschen Allgemeinen Hagelversicherung zur Last fallenden Entschädigungsbeträge, 2. die Nachschußprämienbeiträge.

Nach dem Gesetz von 1900 wurde der Hagelversicherungsfonds mit 1 500 000 M. gegründet; durch das Gesetz von 1908 erfolgte dann eine Auffüllung des Fonds um 700 000 M. mit 5jährlichen Teilzahlungen von je 140 000 M. für den Staatshaushaltszeitraum und weitere Zuschüsse. Im Jahre 1914 wurde eine einmalige Zuwendung von 260 000 M. genehmigt zum Ersatz eines von der Amortisationskasse vorgeschossenen Kapitals. Die gesamten Staatszuschüsse betrugen von 1900 bis 1917 3 141 525 M. Die Ausgleichungsbeiträge der Norddeutschen allgemeinen Hagelversicherung gemäß § 5 des Übereinkommens betrugen von 1900 bis 1917 1 375 137 M. Die Beiträge der Versicherten zu der Hagelversicherung beliefen sich von 1900 bis 1908 auf 10 Proz. des Nettoprämienbeitrags, 1908 bis 1914 auf 40 Proz., seit 1914 auf 50 Proz., insgesamt von 1900 bis 1917 auf 2 190 151 M. Der Stand des Fonds war sehr schwankend; er betrug Ende 1900 1 455 000 Mark, war Ende 1910 auf 11 447 M. gesunken und beträgt Ende 1917 wiederum 873 547 M.

Die Errichtung des Hagelversicherungsfonds hat günstig gewirkt; durch ihn sind die den Versicherten besonders lästigen sprunghaft wechselnden Nachschüsse in einen möglichst gleichbleibenden Beitrag verwandelt worden. Nach den gemachten Erfahrungen hat sich nun der Hagelversicherungsfonds als unzulänglich erwiesen. Das Anwachsen der Versicherungssumme hat das Verhältnis des Fonds zum Versicherungsbestand, also die Sicherheitszahl auf einen zu kleinen Betrag heruntergedrückt, sodaß die namentlich 1910 und 1912 einsetzenden, jede Berechnung übersteigenden Hagelschäden nicht nur den Fonds vollständig aufzehrten, sondern auch einen Vorschuß der Amortisationskasse von 262 000 M. nötig machten. Die durch das Gesetz von 1908 bestimmten staatlichen Zuschüsse sind mit dem Jahre 1917 beendigt und können bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht von neuem angefordert werden. Aus diesen Gründen fällt somit eine Neuordnung nötig.

Nach den Berechnungen des Großh. Ministeriums des Innern müßten bei Wegfall der Staatsbeiträge zur Gesundung der Verhältnisse des Hagelversicherungsfonds die Leistungen der Versicherten erhöht werden. Bei Annahme einer Versicherungssumme von 60 Millionen und einer jährlichen Mehrleistung der Versicherten zum Hagelversicherungsfonds von 85 800 M. würde eine Erhöhung des Beitrags der Versicherten von 50 auf 65 Proz der Vorprämie erforderlich sein. Die badische Landwirtschaftskammer hat sich nun auf Ersuchen der Großh. Regierung in der diesjährigen Vollversammlung bereit erklärt, als Beitrag zum Hagelversicherungsfonds die Zinsen eines sichergestellten Kapitals von 650 000 M. zunächst auf 3 Jahre, dann jederzeit widerruflich, zur Verfügung zu stellen, mithin zu 5 Proz. einen jährlichen Beitrag von 32 500 Mark zu leisten. An die Gewährung dieses Zuschusses zum Hagelversicherungsfonds hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zwei Bitten an die Großh. Regierung gerichtet.

1. Der Landwirtschaftskammer für die Dauer der Beitragsleistung zur Hagelversicherung einen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung der Hagelversicherung einzuräumen,

2. der Landwirtschaftskammer neue Aufgaben zuzuweisen, welche die Möglichkeit zu weiteren Einnahmen bieten. Hierbei ist in erster Reihe an die Übertragung der Viehsammelstelle zu denken.

Nicht als Berichterstatter, aber persönlich möchte ich diese Bitten dem Wohlwollen der Großh. Regierung empfehlen.

Nachdem nun die Landwirtschaftskammer einen jährlichen Zuschuß von 32 500 M. leistet, würde sich der Zuschuß der Versicherten auf 85 800—32 500 also auf 53 300 M. reduzieren. Der Beitrag der Versicherten wäre dann auf 60 Proz. zu er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

höhen, was im Gesetzentwurf beantragt wird. Die Vertretungen der Versicherten und der Landwirtschaftskammer sind gehört worden und haben keine Einwendungen dagegen erhoben. Die Landwirtschaftskammer hat die Notwendigkeit der Leistung eines Beitrags zur Gesundung des Hagelversicherungsfonds anerkannt. Auch Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich dieser Auffassung angeschlossen und empfiehlt die Annahme der Bestimmungen. Bei der gegenwärtigen Finanzlage können keine neuen Beiträge des Staates verlangt werden; die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft erlaubt eine Erhöhung der Beiträge, ohne daß ein Rückgang der Versicherung zu befürchten wäre. Die früheren Erhöhungen in den Jahren 1908 und 1914 haben wohl eine Verlangsamung der Zunahme, aber keinen Rückgang der Zahl der Versicherungsnehmer zur Folge gehabt. Wenn die Lage der Landwirtschaft sich wiederum verschlechtern sollte, was ich sehr befürchte, dann wird von neuem zu prüfen sein, ob dann die Finanzlage erlaubt, neue Beiträge zu gewähren. Die Landwirtschaft hat alles Vertrauen auf die Großh. Regierung, daß dieselbe dann den Verhältnissen Rechnung tragen wird. Die Kreise haben bisher zu den Nachschußbeiträgen verschiedene Leistungen gewährt, schwankend zwischen 20 und 45 Proz. Es ist in Ihrem Ausschuß die Hoffnung ausgesprochen worden, daß auch die Kreise wiederum einen Teil der neuen Belastung den Versicherten abnehmen werden.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, empfiehlt zur Annahme die Bestimmung des Gesetzes, in § 2 erster Absatz statt 50 Proz. zu setzen 60 Proz.

Über die erste Ziffer, die lautet: „In § 1 des Gesetzes ist im zweiten Absatz vor den Worten „3½ Prozent" einzuschalten: „mindestens", ist weiter nichts zu bemerken. Sie bezieht sich darauf, daß die Amortisationskasse die dort hinterlegten Gelder des Hagelversicherungsfonds zu verzinsen hat und der Zinsfuß von 3½ Proz den gegenwärtigen Zinsverhältnissen nicht mehr entspricht. Ihr Ausschuß beantragt Annahme dieser Bestimmung.

Eine kleine Abänderung hat Ihr Ausschuß nur in einem Punkte vorgenommen. Das Gesetz sollte mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1918 in Kraft treten; es sollte somit rückwirkende Kraft haben. Dagegen sind nun in Ihrem Ausschuß Bedenken geltend gemacht worden. Die Versicherungsverträge sind mit den Versicherten schon längst abgeschlossen worden, und in einer Reihe von Kreisen hat der Einzug der Versicherungsprämie schon begonnen, ist zum Teil schon vollzogen. Nun ist ja der Vertrag über die Versicherung nur mit der Norddeutschen allgemeinen Hagelversicherung abgeschlossen, und nach diesem Vertrag würde die gesamte Nachschußpflicht den Versicherten zur Last fallen; denn freiwillig entlasten Staat und Kreise die Versicherten. Wenn auch nach dem Wortlaut des Vertrags die Versicherten verpflichtet werden, den gesamten Nachschuß zu tragen, so konnte bisher nur mit einem Nachtragsbetrag von 50 Proz. gerechnet werden. Ihr Ausschuß hat deshalb geglaubt, daß es der Billigkeit entspräche, wenn nun nicht rückwirkend auf die abgeschlossenen Verträge den Leuten ein weiterer Betrag von 10 Proz. aufgegeben würde. Auch würde der Einzug dieses Nachtrags von 10 Proz. auf Schwierigkeiten stoßen, soweit die Beiträge schon eingezogen sind. Es ist der Vorschlag erörtert worden, daß vielleicht die Kreise diese 10 Proz. ganz übernehmen könnten; aber eine Verpflichtung in dieser Beziehung besteht auch für die Kreise nicht. Nachdem nun der Stand des Hagelversicherungsfonds, wie angegeben, günstig ist, nachdem auch mit Wirkung von diesem Jahre schon der Beitrag der Landwirtschaftskammer eintritt, hat Ihr Ausschuß geglaubt, daß ohne wesentliche Gefährdung des Hagelversicherungsfonds darauf verzichtet werden könnte, dem Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen und schlägt deshalb vor, daß statt 1. Januar 1918 der 1. Januar 1919 gesetzt wird. Die Großh. Regierung hätte im Interesse der Sanierung des Hagelversicherungsfonds vorgezogen, daß dem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt worden wäre; sie hat aber weiter kein größeres Bedenken gegen den Vorschlag Ihres Ausschusses erhoben.

Auf Grund des Vorgetragenen beantragt Ihr Ausschuß:

Den Gesetzentwurf mit der einzigen Abänderung, daß statt 1. Januar 1918 gesagt wird 1. Januar 1919, im übrigen unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen und hierüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Mit Zustimmung des Hohen Hauses wird hier abgebrochen.

Nach Mitteilung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der morgigen Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um ¾8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

20. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1918

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg, Geh. Oberregierungsrat Kamm, später Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer, Geh. Oberregierungsrat Flad, zuletzt Ministerialdirektor Geheimerat Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwörer, Ministerialrat Dr. Augenstein.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 450

II. Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über:

1. die Petition des Verbandes der Ärzte Deutschlands und verschiedener anderer Verbände der freien Berufe um Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung der Steuergesetzgebung,
   Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 421
2. die Entschließung der Zweiten Kammer zu dem Antrag der Abgg. Kopf und Gen. über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten,
   Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß . . 422
3. die Entschließung der Zweiten Kammer zu den Anträgen der Abgg. Rebmann und Gen., Muser und Gen., Kolb und Gen., Kopf und Gen., die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend, sowie die Entschließung der Kreisversammlung Baden gegen eine etwaige Herabsetzung der Zahl der Kreise (Beilage Nr. 47),
   Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich 427
4. die Petition der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, um Maßnahmen zur Hebung der Volkskraft,
   Berichterstatter: Geh. Hofrat Dr. Oncken . . 441
5. die Petition des Zentralverbands deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (Beilage Nr. 45),
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard . . . . . (Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.)
6. die Entschließung der Zweiten Kammer zum Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Stammgüter betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen . . . . . (Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.)

III. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Nachtrag zum Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern (Anforderung unter Titel I (Ministerium) §§ 1/2 für einen weiteren Vortragenden Rat als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin),
   Berichterstatter: Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Glockner 448

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung 10^{30} Uhr.

Zunächst erhält zu Ziffer II 1 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über: die Petition des Verbands der Ärzte Deutschlands und verschiedener anderer Verbände der freien Berufe um Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung der Steuergesetzgebung** das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Einige Verbände von Angehörigen freier Berufe, Ärzte, Anwälte, Künstler, verwenden sich in einer anscheinend an die Landtage aller Bundesstaaten gerichteten Eingabe für eine von ihnen gewünschte Änderung der Gesetzgebung für die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens. Sie machen geltend, die Staatsbeamten seien in gewisser Beziehung von den Steuergesetzen besser als sie, die Angehörigen der freien Berufe, behandelt. Der Beamte habe eine sichere Anwartschaft auf spätere Versorgung für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit und auf die Versorgung seiner Hinterbliebenen, eine Anwartschaft, die sie, die Künstler, Ärzte usw. sich nur durch Eingehen von Lebensversicherungsverträgen erwerben können. Dafür müßten sie Versicherungsbeiträge entrichten, von denen der Beamte für seine Versorgung frei sei. Ihnen sei es nach der Gesetzgebung vieler Staaten vorweg nicht erlaubt, diese Versicherungsprämien unter den abzugsfähigen Aufwendungen an ihrem sonstigen Einkommen abzuziehen, obwohl sie doch dem gleichen Zwecke dienen wie andere Aufwendungen. Ferner machen sie geltend, in manchen Steuergesetzen finde sich die Vorschrift, daß der Anspruch auf spätere Bezahlung einer Versicherungssumme oder einer durch Versicherungsvertrag erworbenen Rente, auch wenn er noch nicht fällig sei, doch mit seinem Zeitwert, dem Gegenwartswert, der Vermögenssteuer unterliege, wie das z. B. in dem Reichsgesetz über die Besitzsteuer und beim Wehrbeitrag geschehen sei. Das sei gleichfalls nicht gerecht, denn der Staatsbeamte, überhaupt der öffentliche Beamte habe seinen entsprechenden, ihm gleichfalls gesicherten Anspruch nicht zu versteuern. Um die Sachlage, in der nach Ansicht der Eingabe eine Unbilligkeit liegt, zu verbessern, machen die Verbände drei Vorschläge:

1. Der erste geht dahin, daß die Prämien, die ein Angehöriger eines freien Berufs für eine Kapital-, Lebens- oder Rentenversicherung zu bezahlen hat, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens sollen abgezogen werden dürfen.

2. Der Anspruch auf künftige Auszahlung eines durch Versicherungsvertrag gesicherten Kapitals oder einer solchen Rente soll weder einer Vermögenssteuer noch einer Besitzzuwachssteuer, wie etwa dem Wehrbeitrag oder der Kriegssteuer, unterliegen.

3. Meint die Eingabe, wäre es zu erwägen, ob man nicht auch das schon ausgezahlte von ihnen durch Prämienzahlung erworbene Kapital, das Versicherungskapital, oder die schon fällige, in Auszahlung begriffene Rente, die ein Angehöriger eines freien Berufs durch Prämienzahlung sich erworben hat, von jeder Vermögenssteuer freilassen solle, wenigstens soweit das Kapital oder der Kapitalwert der schon in Zahlung begriffenen Rente dem Kapitalwert des Ruhegehalts, den ein Beamter bezieht, entspreche.

Soweit die Eingabe.

Die Großh. Regierung, die von dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung um ihre Ansicht gebeten worden ist, hat darauf hingewiesen, daß der Abzug der Lebensversicherungsbeiträge am steuerpflichtigen Einkommen, der in dem badischen Einkommensteuergesetz nicht vorgesehen ist, im Landtag schon wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen ist; immer aber sei man zu der Verneinung der Abzugsfähigkeit gekommen. Immerhin könne man, weil in der Mehrzahl der andern deutschen Bundesstaaten der Abzug in gewissem Umfange zugelassen sei, diese Frage bei Gelegenheit von neuem prüfen.

In Ihrem Ausschuß ging bei der Erörterung der Frage der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien die Ansicht dahin, daß die bisherige Stellung der badischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete und in diesem Punkte sachlich begründet sei; wenn auch die Sachlage betreffs der Beamten auf der einen, der Angehörigen der freien Berufe auf der andern Seite im allgemeinen so ist, wie sie von der Eingabe geschildert wird, so ist doch zu beachten, daß das Berufseinkommen der Beamten genau bekannt ist und insofern in seiner vollen Höhe stets ohne Schwierigkeit von der Besteuerung erfaßt werden kann und erfaßt wird, während bei den Angehörigen der freien Berufe je nach der Art des Veranlagungsverfahrens und je nach der mehr oder minder willigen Mitwirkung des Abgabepflichtigen dabei diese volle Erfassung seines Einkommens doch nicht immer sichergestellt ist. Auch hat man erwogen, daß das Berufseinkommen der Beamten fest begrenzt ist, sich also nicht durch erhöhte Arbeitsleistung des Beamten vermehren läßt, wie es bei den Angehörigen der freien Berufe, wenigstens in zahlreichen Fällen und in bestimmtem Umfange, zutrifft, so daß im Vergleich zu dem Einkommen der Angehörigen der freien Berufe das Einkommen der Beamten im Verhältnis zu der bei ihnen erwünschten Lebenshaltung doch im allgemeinen als bescheiden bezeichnet werden kann. Außerdem hat man im Ausschuß ein weiteres Bedenken erwogen, das darin besteht, daß bei Gewährung des Wunsches der Eingabe, die Lebensversicherungsprämien von der Einkommensteuer frei zu lassen, darin eine ungünstige, unbillige Behandlung derjenigen liege, die nicht auf dem Wege der Lebensversicherung für ihr Alter und für die Versorgung ihrer Angehörigen sorgen, sondern dadurch, daß sie als sogenannte freie Sparer auftreten, indem sie das, was der eine als Versicherungsprämie an die Lebensversicherungsgesellschaft zahlt, ihrerseits in regelmäßiger Folge auf die Sparkasse tragen oder sonst für eigene Rechnung unter eigener Verantwortlichkeit verzinslich anlegen. Diese ungleichmäßige Behandlung sei um so unbilliger, wenn sie infolge der Erfüllung des in der Eingabe vorgetragenen Wunsches eintrete, weil unter denen, die zu den freien Sparern, zu den Nichtversicherten, gehören, sehr viele sind, die von der Fürsorge für ihr Alter und für die Versorgung ihrer Angehörigen nicht etwa durch Nachlässigkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausgeschlossen sind, sondern entweder durch ihre Kränklichkeit, infolge deren sie von keiner Versicherungsgesellschaft aufgenommen werden, oder durch ihr wirtschaftliches Unvermögen, sich zur Zahlung derartiger Beiträge mit einer bestimmten Sicherheit zu verpflichten.

Wenn also der Ausschuß keinen Grund gefunden hat, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsbeiträge zur Einführung zu empfehlen, so hat er doch von der Absicht der Großh. Regierung, die Abzugsfähigkeit dieser Beiträge bei Gelegenheit erneut im Zusammenhang mit andern Fragen der Einkommens- und Vermögensbesteuerung zu prüfen, Kenntnis genommen. Nur möchte der Ausschuß empfehlen, daß, wenn man dem Gedanken näher tritt, das jedenfalls mit großer Vorsicht zu tun und dabei vorsichtig zu sein, sowohl was das Maß der abzuziehenden Beiträge angeht, als auch, was die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit betrifft, namentlich soweit es sich um die Leistungsfähigkeit des Versicherten, des Steuerpflichtigen handelt, z. B. um sein Einkommen aus Vermögen, so daß nicht jeder noch so Wohlhabende von dieser Vergünstigung getroffen würde und auch nicht für jede noch so hohe Versicherung. Und Vorsicht sollte man nach der Auffassung Ihres Ausschusses auch walten lassen hinsichtlich der Arten von Versicherungen. Insbesondere ist im Ausschuß lebhaft betont worden, daß eine Kapitalversicherung doch dem Versicherten ein übertragbares und vererbbares Vermögen verschaffe, weshalb bei ihr die Gründe für Zulassung der Abzugsfähigkeit jedenfalls noch in geringerem Maße vorliegen werden, als bei der Versicherung zur Erlangung einer Leibrente. Auf Grund dieser Erwägungen und in diesem Sinne empfiehlt der Ausschuß den Punkt 1 der Eingabe, die Frage der Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämie, der Großh. Regierung zur Kenntnis zu überweisen.

Der zweite Punkt, die Vermögensbesteuerung des Gegenwartswerts des Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, berührt die badische Verwaltung nur zum Teil, weil es sich bei der Vermögensbesteuerung auf Grund von Reichsgesetzen, also Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegssteuer, um Dinge handelt, die außerhalb unserer Zuständigkeit liegen. Berührt sind wir, soweit es sich um die Vermögenssteuer handelt, aber da ist der in der Eingabe ausgesprochene Wunsch für Baden zur Zeit gegenstandslos, weil das badische Vermögenssteuergesetz den Anspruch auf spätere Auszahlung eines Versicherungsbetrag in gewissem Umfang von der Vermögenssteuer nicht besteuert, wobei allerdings nach Ansicht des Ausschusses der Entscheidung, wie es damit unter Umständen später zu halten sein wird, nicht im Sinn der Eingabe vorgegriffen werden sollte. Zu diesem Punkt empfiehlt Ihnen deshalb der Ausschuß zur Tagesordnung überzugehen.

Was den dritten, den letzten Punkt der Eingabe betrifft, zu erwägen, ob nicht der tatsächlich schon ausgezahlte Versicherungsbetrag in gewissem Umfang von der Vermögenssteuer frei gelassen werden sollte, so war Ihr Ausschuß nicht im Zweifel darüber, daß das ein Punkt ist, der sich nicht eignet, irgend wie berücksichtigt zu werden; denn sonst müßten mit dem gleichen Rechte die durch Spareinlage erworbenen Vermögensteile gleichfalls von der Vermögensbesteuerung freigelassen werden.

Hiernach stelle ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Namens Ihres Ausschusses folgenden Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle beschließen, die vorliegende Eingabe, sowei es sich um Ziffer 1 der darin vorgetragenen Wünsche handelt, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und, soweit es sich um die Wünsche Ziffer 2 und 3 handelt, zur Tagesordnung überzugehen, und über diesen Antrag in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Entschließung der Zweiten Kammer zu dem Antrag der Abgg. Kopf und Gen. über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten,** erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den von der Zweiten Kammer mitgeteilten Beschluß auf den Antrag der Abgeordneten Kopf und Genossen, die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffend.

Der in der Hohen Zweiten Kammer gestellte Antrag lautete: „Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten, insbesondere das Disziplinarrecht geordnet, Mindestbeträge für die dienstliche Entlohnung derselben festgesetzt, die Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und Staates geregelt und in welchen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge hineingearbeitet wird."

Der Antrag wurde von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen und der Beschluß unterm 10. April d. J. der Hohen Ersten Kammer mit der Bitte um Beitrittserklärung mitgeteilt. Die Begründung, mit der der Antrag in der Zweiten Kammer von der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Annahme empfohlen wurde, stützt sich darauf, daß der Aufgabenkreis der Gemeinden außerordentlich gewachsen sei, daß die Tätigkeit der gewählten ehrenamtlichen Gemeindeorgane allein diesen Aufgabenkreis nicht zu erfüllen vermöge, daß vielmehr die Mitwirkung geschäfts- und gesetzeskundiger Beamten erforderlich sei, um eine gleichmäßige und vorschriftsmäßige Geschäftsführung zu sichern, und daß den so tätigen Beamten eine ähnliche Festigung ihrer rechtlichen und finanziellen Stellung gebühre, wie sie den Staatsbeamten zuteil geworden sei. Es sind dies wesentlich dieselben Gründe, die auch für die Stellung der Hohen Ersten Kammer gegenüber den Wünschen wegen Verbesserung des Fürsorgegesetzes be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmend waren und es wird ohne weiteres angenommen werden dürfen, daß das Hohe Haus sie as leitend auch für die Beurteilung des vorliegenden Antrags betrachten wird.

Die Wünsche, denen der Antrag Kopf und Genossen entgegenkommen wollte, sind nicht neu, zum Teil reichen sie schon 2 Jahrzehnte zurück. Sie sind nicht einheitlichen Ursprungs, sie sind verschiedenartig und stammen aus verschiedenen Personenkreisen; erst allmählich haben sie sich einander angepaßt und sind ausgemündet in eine einheitliche Bewegung, die auf Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes geht, und die unmittelbar vor dem Kriege, im Sommer 1914 in einem von Tausenden besuchten badischen Gemeindebeamtentage in Karlsruhe einen wirkungsvollen Ausdruck gefunden hat.

Die Großh. Regierung zeigte sich damals schon bereit, der Erlassung eines Gesetzes näher zu treten. Das Großh. Ministerium des Innern ließ sogar während des Krieges einen Vorentwurf ausarbeiten, über den gutachtliche Äußerungen der beteiligten Gemeinden erhoben wurden, die nun bei der endgültigen Entwurfsfertigung mitverwendet werden sollen. Das ist der derzeitige Stand der Angelegenheit. Der Beschluß der Zweiten Kammer richtet sich also wesentlich auf die Beschleunigung einer schon im Flusse befindlichen Sache, allerdings unter gleichzeitiger Aufzeigung bestimmter Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung in dem vorzulegenden Gesetzentwurf gewünscht wird.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Gemeindebeamten finden sich in der Städteordnung, der Gemeindeordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Wenn nun ein „Gemeindebeamtengesetz" verlangt wird, so erhebt sich vor allem die Vorfrage — und sie ist auch aus der Mitte der Beteiligten erhoben worden —, ob damit ein selbständiges Gesetz gemeint sein soll, das seinen Gegenstand erschöpfend regelt, so daß die bezüglichen Bestimmungen aus der Gemeinde- und Städteordnung entfernt werden können und das Fürsorgegesetz aufgehoben werden kann, oder ein Gesetz, das lediglich Änderungen der Gemeinde- und Städteordnung bringt, denen dann das Fürsorgegesetz bei einer ohnehin bevorstehenden Revision anzupassen sein wird.

Es ist von den berührten Gemeinden das letztere als das zweckmäßigere bezeichnet worden. Das Großh. Ministerium des Innern hat auch seinen Vorentwurf in diesem Sinne aufgestellt und der Berichterstatter der Zweiten Kammer hat überdies zum Ausdruck gebracht, daß auch die Antragsteller nicht anders verstanden sein wollten. Es geht dies aus dem Antrag selbst nicht hervor.

Es wird sich also um ein dauernd selbständig neben der Gemeindeordnung und, soweit die Städteordnung berührt wird, neben dieser bestehendes Gesetz nicht handeln. Da aber derzeit Fragen schweben, die einen völligen Neubau der die Gemeindeverfassungen regelnden Gesetze in Baden zur Folge haben können und sich nicht übersehen läßt, wann diese Fragen gelöst werden, wird es bei vorheriger Erlassung eines Beamtengesetzes sich doch vielleicht fragen, ob dies nicht zunächst als ein selbständiges und entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung nur außer Kraft setzendes Gesetz behandelt und später in die neuen Gemeindegesetze hineingearbeitet werden sollte. Es mag genügen, diese lediglich formale Frage berührt zu haben; ihre weitere Erledigung darf wohl der Großh. Regierung anheimgegeben bleiben.

Wichtiger ist eine zweite Frage, diejenige nämlich, ob den Beamten eine ihre Wünsche befriedigende rechtliche und finanzielle Sicherstellung gewährt werden kann, ohne daß damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein bedenklicher Eingriff getan wird. Daß ein Gegensatz zwischen dem wahren Interesse der Gemeinden und den gerechten Ansprüchen ihrer Beamten nicht entstehen könne, wurde bei dem vorhin erwähnten Gemeindebeamtentag gerade von Vertretern der Gemeinden unter allseitiger Zustimmung betont. Es ist aber ein anderes, ob die Gemeinde in Erkenntnis der Wichtigkeit eines tüchtigen, arbeitsfrohen und anhänglichen Beamtenstandes aus eigener Entschließung ihre Beamten zufriedenstellt, oder ob sie einem Zwang in dieser Hinsicht unterliegt. Die Großh. Regierung hat deshalb auch erst nach Überwindung lange gehegter Bedenken sich entschlossen, den Wünschen der Beamten in der schon erwähnten Weise entgegenzukommen. Die Kommission der Zweiten Kammer ihrerseits hat das mit dem Antrag Kopf und Genossen Bezweckte als einen Eingriff in die Selbstverwaltung nicht betrachtet. Die Gemeinden selbst soweit deren Auffassung aus gelegentlichen Kundgebungen bekannt geworden ist, stehen nicht auf dem Standpunkt, daß ihr Selbstverwaltungsrecht ein unbeschränktes sein müsse. Sie verkennen auch nicht, daß es für sie selbst von Vorteil sein kann, wenn das Gemeindebeamtenrecht eine gesetzliche Regelung erfährt, die den gewissenhaften Beamten von der Gunst oder Ungunst augenblicklicher Zeitströmungen unabhängig macht. Sie lassen sich in dieser Hinsicht gewisse Bindungen durch das Gesetz gerne auferlegen, aber auch nur durch das Gesetz selbst, durch Vorschriften, gegen deren Verletzung der Weg der Klage — der bürgerlichen oder verwaltungsgerichtlichen — oder auch der der Anrufung eines Schiedsgerichtes gegeben ist, die aber keinen Raum geben für ein willkürliches Eingreifen einer außerhalb der Gemeinde stehenden Instanz. Nicht unberührt darf hier übrigens bleiben, daß die Städteordnungsstädte durchweg und die mittleren Städte zum Teil ihren Beamten schon durch statutarische Bestimmungen eine Stellung eingeräumt haben, welche den Zielen des Antrags Kopf und Genossen im wesentlichen entspricht. Für diese würde also das angestrebte Gesetz je nachdem es gestaltet wird, eine praktische Folge kaum haben.

Eine dritte Vorfrage bezieht sich auf die Anordnung des Stoffes innerhalb des Gesetzes. Die Vorschriften, die neu oder in Abänderung bestehender verlangt werden, sollen sich zum Teil nicht lediglich auf die angestellten Beamten der Gemeindeverwaltung beziehen, sondern auch auf die gewählten Mitglieder derselben. Die Gemeindeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ging einer förmlichen Unterscheidung dieser beiden Personenkreise dadurch aus dem Wege, daß sie regelmäßig die in Betracht kommenden Amtsträger — es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handelte sich damals nur um Bürgermeister, Gemeinderäte, Ratschreiber und Rechner — einzeln aufzählte. Dabei ist es bis heute an fast allen bezüglichen Stellen der Gemeindeordnung nicht nur, sondern auch der Städteordnung, geblieben. Nachdem nun aber nicht nur durch das allmähliche Entstehen neuer Dienste weitere angestellte Beamte unter den verschiedensten Bezeichnungen hinzugekommen sind, sondern wie noch zu berühren sein wird, auch den seither sogenannten „Bediensteten" die Beamteneigenschaft gegeben oder doch unter gewissen Voraussetzungen zugänglich gemacht werden soll, scheint eine solche Aufzählung nicht mehr durchführbar. Der Gebrauch des Sammelwortes „Gemeindebeamte", bald für die angestellten Beamten allein, bald auch für die gewählten Mitglieder der Gemeindeverwaltung, würde aber zu Unklarheiten führen. Es ist deshalb dem Großh. Ministerium des Innern nahegelegt worden, durchgehend eine klare Unterscheidung zu treffen. Vielleicht wäre es das Zweckmäßigste, die Vorschriften, die die angestellten Beamten betreffen, in einem besonderen Abschnitte der Gemeindeordnung (ebenso der Städteordnung) erschöpfend zu geben, alles dasjenige aber, was die gewählten Mitglieder der Gemeindeverwaltung betrifft, dahin einzureihen, wo die Zusammensetzung und der Pflichtenkreis des Gemeinderates (Stadtrats) geregelt ist.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war der Ansicht, daß es keine Schwierigkeiten bereiten wird, allen diesen Vorfragen in solcher Weise Rechnung zu tragen, daß die Gemeinden sowohl als die Beamten zufrieden gestellt sind.

Was nun den sachlichen Inhalt betrifft, der dem angestrebten Gesetze gegeben werden soll, so steht in erster Linie die Forderung einer Ordnung der „dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten, insbesondere des Disziplinarrechts in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes". Es ist dies eine Forderung, die sich nur auf die angestellten Beamten der Gemeinde beziehen kann, da die Stellung eines gewählten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung von der eines Staatsbeamten in zu wesentlichen Punkten verschieden ist.

In der Gemeindeordnung war ursprünglich das Dienstverhältnis der Beamten und Bediensteten als ein lediglich vertragsmäßiges, also privatrechtliches behandelt, abgesehen von ganz wenigen Einschränkungen, insbesondere gewissen dienstpolizeilichen Bestimmungen, wie sie heute noch in den §§ 33 bis 38 der Gemeindeordnung und den entsprechenden §§ der Städteordnung enthalten sind. Die Städteordnung erst gewährte die Möglichkeit, das Dienstverhältnis der Beamten durch ein Ortsstatut auf öffentlich-rechtlichen Boden zu stellen. Es ergab sich aber in den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, der Nachteil, daß den Beamten im Falle einer Verletzung ihrer Rechte der Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten verschlossen war, der der verwaltungsgerichtlichen Klage aber mangels einer bezüglichen besonderen Bestimmung ihnen auch nicht offenstand. Diesem Mißstande wurde im Gesetz vom 26. September 1910 durch Eröffnung des Rechtes einer Beschwerde an den Bezirksrat und des Verwaltungsrechtsweges abgeholfen, es wurde gleichzeitig den Städteordnungsstädten die Errichtung eines Beamtenstatuts zur Pflicht gemacht und den anderen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern solche durch eine Sollvorschrift nahegelegt. So wertvoll diese Verbesserungen an sich sind, sie halfen doch den Beamten derjenigen Gemeinden nichts, die ein Ortsstatut nicht errichtet oder in demselben wirklich sichere und befriedigende Dienstverhältnisse nicht gewährt haben. In letzterer Hinsicht bemängeln die Beamten namentlich, daß das Bestehen eines Ortsstatuts nur den lebenslänglich angestellten Beamten einen wirksamen Schutz gewähre, während die Gemeinde die anderen durch ihr Kündigungsrecht ganz in der Hand habe und insbesondere etwaige Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinfällig machen könne durch eine Kündigung kurz ehe diese wirksam werden.

Von seiten der Gemeinden sind keine Bedenken erhoben worden gegen eine gesetzliche Regelung, durch die die Stellung der Beamten allgemein besser gesichert und derjenigen der Staatsbeamten tunlichst angeglichen wurde. Es würde darnach den Inhabern ständiger Dienste die Beamteneigenschaft in der Regel zuzuerkennen sein und es würde ihre Anstellung nach einer gewissen Zeit eine unkündbare werden müssen, so daß dann ihre Entfernung vom Dienste nur noch auf Grund eines geordneten Disziplinarverfahrens möglich wäre.

Hier ist nun ein Punkt, in dem Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Sowohl hinsichtlich eines dienstpolizeilichen Verfahrens auf Entfernung vom Dienste, als hinsichtlich der Verhängung anderer Disziplinarstrafen ist nach den bestehenden Ortsstatuten regelmäßig der Stadtrat oder Gemeinderat zuständig. Von seiten der Beamten wurde dagegen geltend gemacht, daß dieses Kollegium meist den zu behandelnden Fällen nicht unbefangen gegenüberstehe, und es wurde deshalb von ihnen gewünscht, daß die Entscheidung wenigstens wichtigerer Fälle in die Hände der Staatsaufsichtsbehörde oder des Bezirksrats gelegt werde. Damit konnten sich aber die Gemeinden nicht befreunden. Dagegen wurde von ihrer Seite, soweit bekannt geworden ist, kein Bedenken erhoben gegen einen anderen Vorschlag, den die auf den Verhandlungen des Gemeindebeamtentages von 1912 fußende Denkschrift der Beamtenverbände machte, und der darauf hinausging, daß in größeren Gemeinden — etwa in solchen mit mehr als 10 Beamten, Disziplinarkommissionen, zusammengesetzt aus Stadt- oder Gemeinderäten und Beamten, gebildet werden sollen, während in kleineren die Zuständigkeit des Gemeinderats erhalten bliebe, daß aber als Beschwerdeinstanz für das ganze Land ein aus Gemeindevertretern und Beamten paritätisch zusammengesetzter Disziplinarhof eingerichtet werden sollte. Diesem Vorschlag nähern sich auch die Ausführungen des Bürgermeisters Dr. Thorbecke in seinem Aufsatze über eine Städteordnung für mittlere Städte in der Zeitschrift für badische Verwaltung (1918 Nr. 3/4).

Aus dem Rahmen des angestrebten Gesetzes fallen die Disziplinarrechte (worunter auch das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu begreifen ist), die aus Gründen des Staatsinteresses sowohl gegenüber den Mitgliedern der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meindeverwaltung als gegenüber angestellten Beamten derselben der Staatsbehörde eingeräumt sind und weiterhin noch für notwendig erachtet werden. Sie werden aber, wenn die Stellung der Beamten zur Gemeinde einer Neuregelung unterzogen wird, wohl auch einer Neuordnung und genaueren Umschreibung bedürfen.

Ihr Ausschuß glaubte, der Forderung tunlichster Angleichung des Gemeindebeamtenrechts an das Staatsbeamtenrecht zustimmen, in den Einzelheiten aber den Beratungen über den bezüglichen Inhalt des vorzulegenden Gesetzentwurfs nicht vorgreifen zu sollen.

An zweiter Stelle wünscht der Beschluß der Zweiten Kammer die Festsetzung von Mindestbeträgen für die dienstliche Entlohnung, und dieser Wunsch bezieht sich nicht nur auf die angestellten Beamten, denn auch die Bürgermeister der kleineren Gemeinden klagen vielfach über die Unzulänglichkeit ihrer Dienstbezüge und erhoffen von dem angestrebten Gesetze eine Besserung.

Daß manche Gemeinden heute noch Gehalte zahlen, die schon in Friedenszeiten von einer angemessenen Höhe weit entfernt waren, ist durch Beispiele erwiesen, wenn auch ein statistischer Überblick nicht vorliegt. Die außerordentliche Arbeitslast, die der Krieg den Gemeinden gebracht hat, und die von den Organen derselben, wie von der Großh. Regierung und den beiden Hohen Kammern wiederholt anerkannt, mit Anspannung aller Kräfte auch bewältigt worden ist, wird ja wieder einmal etwas abflauen, aber ein Rückgang auf den vorigen Stand ist jedenfalls in absehbarer Zeit, vielleicht überhaupt nicht zu erwarten. Noch weniger ist zu erwarten, daß die Entwertung des Geldes, die der Krieg verursacht hat, auch nur annähernd wieder ausgeglichen wird. Es wird deshalb nach dem Kriege zweifellos mit höheren Entlohnungen für die geforderten Dienste zu rechnen sein, als seither. Wenn nun, wie in den Verhandlungen der Zweiten Kammer erwähnt worden ist, manche Gemeinden nicht einmal sich entschließen konnten, aus der Kriegsteuerung ihre Folgerungen zu ziehen, so scheint da allerdings ein bedauerlicher Mangel an Einsicht vorzuliegen, bedauerlich nicht nur im Interesse der Gehaltsempfänger, sondern auch der betreffenden Gemeinden selbst, die unter solchen Umständen nicht in der Lage sein werden, sich dauernd leistungsfähige Organe zu erhalten.

Wenn nun daran gedacht werden soll, eine den geforderten Arbeitsleistungen und zugleich den Zeitverhältnissen entsprechende Entlohnung durch gesetzgeberisches Eingreifen zu sichern, so wird es sich fragen, wie dies geschehen kann, ohne dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu nahe zu treten.

Die Gemeinden selbst hätten von dem bereits dargelegten grundsätzlichen Standpunkte, den sie gegenüber der Neuordnung des Gemeindebeamtenrechtes einnehmen, am wenigsten Veranlassung, gegen die vorgeschlagene Festsetzung von Mindestgehalten Einwendungen zu erheben. Solche Mindestgehalte, die ja nur bescheiden bemessen sein könnten, würden von vornherein für alle diejenigen Gemeinden, die Einsicht in die Wichtigkeit angemessener Gehaltszahlungen haben, eine Beengung nicht bedeuten. Sie würden aber auch sehr bald veralten, denn wenn der Geldwert auch nach dem Kriege bis zu einem gewissen Grade sich erholen wird, so wird er doch weiterhin, wie vor dem Kriege, eine sinkende Tendenz jedenfalls wieder verfolgen. Es scheint aber eben deshalb zweifelhaft, ob die Festlegung von Mindestgehalten der richtige Weg wäre, den Gehaltsempfängern eine angemessene Entlohnung zu sichern. Gegen einen Ausweg, der darin bestünde, daß die Entscheidung über die Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Gehalte in das Ermessen der Staatsaufsichtsbehörde gestellt würde, machen die Gemeinden ihrerseits lebhafte Einwendungen. Von seiten des Herrn Staatsministers ist in der Zweiten Kammer ausgesprochen worden, es bestehe die Absicht, künftig allen Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, entweder im Anschluß an eine Dienst- und Gehaltsordnung oder durch besonderen Gemeindebeschluß einen Gehaltstarif aufzustellen, und es solle der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Gehalte der Angestellten zu den dienstlichen Anforderungen und zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in auffälligem Mißverhältnis stehen dürfen. Wo ein solches Mißverhältnis bestehe, werde dann der Staatsbehörde die Möglichkeit eröffnet sein, durch Herbeiführung einer Entschließung des Bezirksrats der Gemeinde die Bewilligung eines angemessenen Gehaltes zur Auflage zu machen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß damit der Weg zu einer Lösung eröffnet sei, die dem Interesse der Angestellten besser dienen würde, als die Festsetzung von Mindestgehalten und mit der bei geeigneter Ausgestaltung der zu treffenden Bestimmungen auch die Gemeinden sich wohl zufrieden geben dürften.

Die Wünsche der Landbürgermeister allerdings würden auf diesem Wege insofern nicht zu erfüllen sein, als an die Einbeziehung des Bürgermeisters in den Gehaltstarif doch nicht gedacht werden könnte. Immerhin könnte aber ein ähnlicher Weg auch hinsichtlich der Bürgermeister beschritten werden. Wenn nämlich die Bestimmungen des jetzigen § 26 der G.-O., wie in der Zweiten Kammer von dem Abgeordneten Bitter empfohlen, auch auf die Bürgermeister der kleineren Gemeinden ausgedehnt würden, so wäre vielleicht an gleicher Stelle ein Anspruch des Bürgermeisters auf einen den dienstlichen Anforderungen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechenden Gehalt festzusetzen und zu bestimmen, daß in Fällen, in denen der Bürgermeister selbst oder die Staatsaufsichtsbehörde den ausgesetzten Gehalt nicht mehr als angemessen erachtet und die Gemeinde die Erhöhung versagt, der Bezirksrat zu entscheiden habe.

Wenn gegenüber derartigen Vorschlägen früher geltend gemacht wurde, daß die Stellung des Bürgermeisters lediglich eine ehrenamtliche sei, und daß sie dies, soweit immer möglich bleiben sollte, so ist diese Auffassung in der Zweiten Kammer von gar keiner Seite mehr und auch nicht mehr von der Großh. Regierung vertreten worden. Der Bürgermeister ist eben nicht mehr lediglich der Vorsitzende des Gemeinderats und der Vertreter der Gemeinde nach außen, sondern er ist allmählich auch in den kleinsten Gemeinden mit einem reichlichen Maß zeitfressender Arbeit belastet worden, die er selbst

tun muß, und für die ihm auch eine angemessene Vergütung gebührt. Dies war auch die Ansicht Ihres Ausschusses.

Als dritte Forderung erscheint die einer Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und des Staates. Der Wunsch nach einer Vergütung für die vom Staat auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben ist nicht nur von kleinen Gemeinden, sondern auch von größeren, auch Städten, vielfach zum Ausdruck gebracht worden. Niemals ist aber von dieser Seite eine unmittelbare Bezahlung an die Gemeindebeamten gewünscht, sondern es ist vielmehr immer der Standpunkt der Großh. Regierung, daß es lediglich Sache der Gemeinden sei, ihre Beamten zu bezahlen, als richtig anerkannt worden. Die kleineren Landgemeinden scheinen auf das Grundsätzliche weniger Wert zu legen, sie würden dankbar sein, wenn der Staat ihren Beamten die für ihn geleistete Arbeit unmittelbar vergüten wollte.

Zu der Frage, ob überhaupt den Gemeinden ein Billigkeitsanspruch auf die Vergütung für die dem Staate zu leistende Arbeit zustehe, hat sich der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer in verneinendem Sinne geäußert mit der Begründung, die Aufgaben, die von den Gemeinden für Staat und Reich erfüllt werden, seien im Großen und Ganzen insofern auch Gemeindeaufgaben, als eben die Gemeinde zugleich das unterste Glied in der Zusammenfassung des Volkes in Reich und Staat sei; überdies stehe einer Teilnahme des Staates an der Entlohnung der Gemeindebeamten (abgesehen von aus besonderen Gründen jetzt schon bestehenden Ausnahmen) die Rücksicht auf die Staatskasse entgegen, die eine zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu rechtfertigende Belastung erfahren würde. Dieser letztere Teil der Begründung wird bei den Gemeinden sehr wenig Verständnis finden, da sie schon immer auf dem Standpunkte gestanden haben und diesen auch oft zum Ausdruck gebracht haben, daß derjenige Verband, für dessen Zwecke Mittel erforderlich sind, auch das Odium tragen müsse, sie aufzubringen. Die Frage nun, wo und wie weit man in Arbeiten, die der Staat den Gemeindeorganen aufträgt, eine Erfüllung von Gemeindeaufgaben erblicken muß, ist eine viel umstrittene. In den Verhandlungen der Zweiten Kammer hat sich der Abgeordnete Schöpfle auf den Standpunkt gestellt, daß dazu ein Interesse der betreffenden Gemeinde an der Erfüllung der in Frage stehenden Aufgabe vorliegen müsse und hat gemeint, das sei doch nicht der Fall, wenn z. B. in einer rein ländlichen Gemeinde Lebensmittel beschlagnahmt werden oder Getreide oder Vieh abgeliefert werden muß. Eine weniger eng begrenzte Auffassung haben bei verschiedenen Gelegenheiten die Städte kund gegeben, diejenige nämlich, daß die Gemeinde jeden Ausschnitt aus dem Aufgabenkreis des Staates, den er ihr überlassen will, für ihren Gemeindebezirk gerne übernehmen und auch die aus ihm erwachsenden Lasten tragen soll, vorausgesetzt, daß sie in ihm selbständig schalten kann und nicht lediglich Weisungen der Staatsbehörde zu befolgen hat. Widersprochen wurde aber auch von dieser Seite der Ansicht, daß es billig sei, der Gemeinde den Aufwand zur Last zu lassen, der daraus erwächst, daß der Staat sie bei der Erfüllung von Aufgaben, die er selbst in der Hand behalten will mit Arbeiten belastet, die er durch eigene Organe erfüllen könnte, und bei deren Abbürdung er vielleicht eben nur im Auge hat, Aufwendungen für die Staatskasse zu ersparen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war der Ansicht, daß hier eine Streitfrage vorliege, mit deren Lösung das Gemeindebeamtengesetz nicht belastet werden sollte, daß vielmehr eine Auseinandersetzung über sie den Beratungen über die Erneuerung der Städteordnung und der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben sollte; was aber nicht ausschließen würde, den bedürftigen kleinen Gemeinden schon in der Zwischenzeit noch weiter als seither entgegenzukommen, wie dies die Großh. Regierung auch in Aussicht genommen hat.

Die vierte und letzte Forderung in dem Beschlusse der Zweiten Kammer geht dahin, daß die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge in das Gesetz hineinzuarbeiten sei. Wie schon berührt wurde, ist dabei nicht daran gedacht, das Gesetz und damit künftig die Gemeindeordnung mit dem ganzen Stoff des Fürsorgegesetzes zu belasten, sondern vielmehr hier nur grundlegende Bestimmungen zu geben, auf deren Boden dann das neue Fürsorgegesetz zu stellen wäre.

In der wohlwollenden Behandlung, die die Hohe Erste Kammer den Wünschen wegen Verbesserung des Fürsorgegesetzes bereits hat zuteil werden lassen, lag, soweit die Angestellten in Betracht kommen, schon eine Befürwortung des sachlichen Inhaltes auch dieser Forderung, und gegen deren formale Seite, den Wunsch, daß die Grundlegung der einzuräumenden Ansprüche in das Gemeindebeamtengesetz, bezw. die Gemeindeordnung (und Städteordnung) hereingenommen werde, dürfte sich kaum etwas einwenden lassen.

Außer den angestellten Beamten kommen aber auch hier noch die Bürgermeister in Betracht, die unter dem Fürsorgegesetz nur versicherungsberechtigt sein sollen und deren Versicherung bei derselben oft nicht zweckmäßig und vielleicht der Kasse selbst nicht erwünscht scheinen wird (z. B. wenn der Betreffende erst in vorgerückten Jahren gewählt wird). Nachdem schon den Oberbürgermeistern der Städteordnungsstädte Ruhegehaltsansprüche eingeräumt waren, ist durch die Änderung der Gemeindeordnung 1910 auch den Bürgermeistern aller Gemeinden mit über 4000 Einwohnern und aller Amtsstädte mit über 3000 Einwohnern nach 9 Jahren ein Jahresbetrag ihres Gehalts als Wartegeld und nach 18 Jahren ein bescheidener Ruhegehaltsanspruch eingeräumt worden (§ 26 der G.-O.). Es ist nun der Wunsch der Bürgermeister kleinerer Gemeinden, daß diese Bestimmungen auf alle, auch die nicht berufsmäßig tätigen Bürgermeister ausgedehnt werden. Der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hat diesen Wunsch nicht ausdrücklich behandelt, aber in den Verhandlungen jenes Hohen Hauses ist er vertreten worden ohne Widerspruch zu finden. Er wird auch nicht als unberechtigt erscheinen. Denn auch der nicht berufsmäßig tätige Bürgermeister wird vielleicht, abgesehen von den allerkleinsten Gemeinden, heutzutage seinem Amte nicht obliegen können ohne Vernachlässigung seiner Pri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vatinteressen und er wird, wenn er vom Amte wieder abgeht, wohl in den meisten Fällen mit Nachwirkungen dieser Vernachlässigung zu rechnen haben, die durch das Wartegeld oder den kleinen Ruhegehalt vielleicht bei weitem nicht ausgeglichen werden. Es wird also bei der Gestaltung des Gesetzes auch diesem Punkte Aufmerksamkeit zu schenken sein, ebenso wie wohl auch den Wünschen der den Bestimmungen des § 26 der Gemeindeordnung bereits unterliegenden Bürgermeister nach einer Erweiterung der dort eingeräumten sehr bescheidenen Bezüge, die in der Zukunft um so geringer erscheinen werden, als auch hier die Geldentwertung eine Rolle spielt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist, wie ich zusammenfassend sagen kann, und wie Sie aus meinen Ausführungen entnommen haben werden, im Ganzen zu Ergebnissen gekommen, die mit den Zwecken und Zielen des von der Hohen Zweiten Kammer angenommenen Antrags im Einklang stehen, und er beantragt deshalb, Hohe Erste Kammer wolle ihren Beitritt zu dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer über den Antrag Kopf und Genossen erklären.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Entschließung der Zweiten Kammer zu den Anträgen der Abgg. Rebmann und Gen., Muser und Gen., Kolb und Gen., Kopf und Gen., die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend, sowie die Entschließung der Kreisversammlung Baden gegen eine etwaige Herabsetzung der Zahl der Kreise**

(Beilage Nr. 47)

erhält das Wort:

Berichterstatter Altbürgermeister **Geldreich**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über die Beschlüsse der Zweiten Kammer vom 26. April 1918, die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend, und über die Entschließung der Kreisversammlung des Kreises Baden in gleicher Sache vom 20. April 1918.

In der Hohen Zweiten Kammer haben die Abg. Rebmann u. Gen., Muser u. Gen., Kopf u. Gen., Kolb u. Gen., Anträge eingebracht, welche auf eine Änderung der bestehenden Kreisverfassung abheben. Bezüglich des Wortlautes dieser Anträge wird auf den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Rehm (zu Drucksache Nr. 21 [21 a, b, d] Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1918), verwiesen. Im Verlaufe der Beratung der einschlägigen Fragen einigte man sich in dieser Kommission auf einen gemeinsamen Antrag, der dann auch von dem anderen Hohen Hause in der 44. öffentlichen Sitzung vom 26. April d. J. einstimmig angenommen worden ist. Dieser Beschluß lautet:

„Die Großh. Regierung wolle den Landständen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreisverbände und die Bezirksräte den jetzigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien maßgebend sein:

1. Die Kreisversammlung ist lediglich aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises zusammenzusetzen.

   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen haben, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu erfolgen.

2. Geschlossene Wirtschaftsgebiete sollen möglichst zu einem Kreise vereinigt werden.

   Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gesteigert und falls erforderlich, die Zahl der Kreise herabgesetzt werden.

3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.

4. Die Bezirksräte sind durch Wahlen der Gemeinden des Amtsbezirkes auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu bilden.

   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte."

Von diesem Beschluß wurde die Hohe Erste Kammer gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung in Kenntnis gesetzt.

Es hat sodann die Kreisversammlung des Kreises Baden auf ihrer letzten Tagung in der gleichen Sache eine Entschließung gefaßt und sie dem Hohen Hause unterbreitet mit folgendem Wortlaut:

„Im Hinblick auf die beabsichtigte Neugestaltung der Kreisverfassung und die im gegenwärtigen Landtag hierüber gepflogenen Erörterungen nimmt die Kreisversammlung entschiedene Stellung gegen eine etwaige Herabsetzung der Zahl der Kreise, durch welche der Kreis Baden als selbständiger Kreis aufgehoben würde. Die Kreisversammlung gibt ihrer bestimmten Meinung Ausdruck, daß der Kreis Baden durch seine bisherige segensreiche Tätigkeit den Beweis für seine Leistungsfähigkeit erbracht habe und nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit in der Lage sein wird, sei es allein, sei es bei größeren Aufgaben in Verbindung mit Nachbarkreisen, den erweiterten Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden.

Wir halten eine nach der Verhältniswahl zusammengesetzte Kreisversammlung zur Wahl der Bezirksräte für berufen."

Ähnliche Entschließungen haben auch andere Kreisversammlungen des Landes in ihren diesjährigen Tagungen gefaßt, so viel ich weiß, Lörrach, Waldshut und Offenburg, worin verlangt wird, daß die bestehenden 11 Kreise des Landes in ihrem jetzigen Umfange erhalten bleiben, d. h. eine Zusammenlegung derselben in größere Verbände vermieden werden soll.

Zur Sache ist folgendes zu bemerken: Die vorhandenen elf Kreise des Landes verdanken ihre Entstehung dem Ver-

waltungsgesetz vom 5. Oktober 1863. Sie sind körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der Aufsichtsrechte des Staates. Sie sind befugt Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umzulegen. Gegenstände ihrer Beschlußfassung sind nach § 25 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen. Im § 41 des Verwaltungsgesetzes ist dann die Zuständigkeit der Kreisversammlung näher umschrieben. Sie kann hiernach im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden unterstützen; ihr sind auch die Beschlüsse über gewisse besonders wichtige Einzelaufgaben, wie die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Kanälen, die Errichtung von Sparkassen, Kreisschulen, Armen-, Kranken-, Waisenhäusern, Rettungsanstalten usw. vorbehalten. Diese Aufgaben sind in das Ermessen des Kreises gestellt und daher freiwillige. Die freiwilligen Aufgaben können nur durch Beschluß der Kreisversammlung auf den Kreisverband übernommen werden. Gesetzlich auferlegte, Pflichtaufgaben der Kreise sind:

1. Besorgung des Landarmenwesens gemäß dem Einführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 14. März 1872;

2. Das Kreisstraßenwesen nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884;

3. Aufstellung der Bezirksratsliste gemäß § 2 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes. Danach hat die Kreisversammlung alle zwei Jahre für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahre ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufzustellen, welche dreimal soviel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrates ernannt werden sollen. Aus dieser Liste ernennt das Großh. Ministerium des Innern je für 4 Jahre die Mitglieder des Bezirksrates und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann;

4. Mitwirkung bei dem Vollzug der Unfallversicherung, insofern die Kreise nach § 22 der Bad. Vollzugsordnung zur Reichsversicherungsordnung vom 31. Dezember 1912, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 479 ff., die Mittel zur Deckung der in § 825 R.V.O. bezeichneten Entschädigungsbeträge für Unfälle bei kurzen Bauarbeiten (§ 629, 798 Ziffer 2 R.V.O.) an Stelle der Gemeinden aufzubringen haben.

Der Kreisausschuß, dessen Mitglieder von der Kreisversammlung gewählt werden, hat das Recht, seinen Vorsitzenden selbst zu ernennen. Er hat die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und zu vollziehen, die Kreisvermögens- und Anstaltenverwaltung zu besorgen, überhaupt die Interessen des Kreises nach jeder Richtung wahrzunehmen, da die Kreisversammlung in der Regel nur einmal im Jahr zusammentritt. Sie kann aber auch für die einzelnen Verwaltungszweige neben dem Kreisausschusse noch Sonderausschüsse bestellen, die dem Kreisausschuß unterstehen und wie dieser auf die Dauer von 3 Jahren von der Kreisversammlung gewählt werden. Die Mitgliedschaft in der Kreisversammlung, dem Kreisausschuß, sowie in den Sonderausschüssen ist ein Ehrenamt, wenn auch die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen kann.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1. aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern; diese Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre mittels geheimer Stimmgebung in der Weise gewählt, daß Gemeinden von 250 bis 3000 Einwohner je einen Wahldistrikt bilden, kleinere Gemeinden zu einem Wahldistrikt von mindestens 250 Seelen vereinigt, Gemeinden von mehr als 3000 Seelen in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingeteilt werden und auf je 250 Seelen ein Wahlmann gewählt wird. Stimmfähig und wählbar sind dabei alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Amtsbezirk ansässig sind; die Ausschließungsgründe, welche nach der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit in den Bürgerausschuß bei den Gemeindebürgern gelten, sind auch hier maßgebend; ebenso sind die Dienstboten und diejenigen Personen ausgeschlossen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Kreisabgeordneten als Wahlberechtigte hinzu: die im Wahlbezirk wohnenden Personen, die im Kreise seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuerte Grundstücke im Steuerwert von mindestens 100 000 M. besitzen und die unter denselben Bedingungen gewerbliches Vermögen im Steuerwert von mindestens 200 000 M. versteuern;

2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden; diese werden von Gemeindevertretern gewählt, die in der Zahl von 1—5 je nach der Größe der Gemeinde vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordnet werden;

3. aus den Vertretern der größeren Städte; diese werden vom Gemeinderat (Stadtrat) ernannt und zwar wird in Städten von mehr als 7000 Seelen 1 Vertreter, in Städten von 15 000 bis 30 000 Seelen werden 2, in Städten von 30 000 bis 45 000 und mehr Seelen 4 Vertreter in die Kreisversammlung ernannt;

4. aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;

5. aus den größten Grundbesitzern im Kreise. Zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung sind diejenigen berufen, welche innerhalb des Kreises Grundstücke im Steuerwert von mindestens 100 000 M. besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden.

Die Zahl der von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder soll doppelt so groß sein als jene der durch Gemeindewahlen berufenen, und die Zahl der größten Grundbesitzer soll ein Sechstel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Die Aufsichtsrechte des Staates über die Kreisverwaltung werden durch den Kreishauptmann wahrgenommen; er ist be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fugt, den Kreisausschußsitzungen und der Kreisversammlung anzuwohnen und jederzeit von den Beschlüssen der Kreisbehörden Einsicht zu nehmen; er stellt in Kreisangelegenheiten die erforderlichen Anträge an das Großh. Ministerium des Innern. Das Großh. Ministerium des Innern ist befugt, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane, welche das Gesetz oder das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig zu erklären; es steht jedoch dem Kreisausschuß der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu. Die Großh. Staatsregierung ist jederzeit befugt, die Kreisversammlung aufzulösen, wenn sie gegen die Vorschriften der Kreisgesetzgebung handelt; sie ordnet in diesem Falle sofort die neuen Wahlen an und beruft die Kreisversammlung binnen längstens 3 Monaten. Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbands erforderlichen Umlagen werden auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnis ihrer Steuerwerte und der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen ausgeschlagen, wobei außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerwerten und Einkommen noch in Anrechnung kommen die Steuerwerte der Gemeinden selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, und die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalsvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

Das sind der Hauptsache nach die Bestimmungen über die Organisation der Kreise soweit sie zur Beurteilung der vorwürfigen Fragen erforderlich sind. Es sei hier noch ausdrücklich auf die Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände vom Jahre 1910 verwiesen, eine vortreffliche Arbeit, die über die Entwicklung, das Wesen und die gesetzliche Organisation der Selbstverwaltung in unserem Heimatlande eingehende Auskunft bietet, auch über diese Verhältnisse in anderen deutschen Bundesstaaten wertvolle Mitteilungen gibt. Aufmerksam sei auch gemacht auf die „Statistik über die Tätigkeit der badischen Kreise in den Jahren 1865 bis einschließlich 1910", von ihnen selbst herausgegeben, die einen wertvollen Überblick über die Leistungen dieser Selbstverwaltungsverbände gewährt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich in eingehender Beratung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses befaßt und hat dazu folgende Stellung eingenommen:

Zu Ziffer 1. Was das Kreiswahlrecht anbelangt, so sei, wie der Berichterstatter ausführt, nicht zu verkennen, daß solches recht umständlich ,bei den Wählern wenig beliebt, veraltet und daher reformbedürftig ist. Diese Anschauung werde auch von den Kreisvertretungen des Landes geteilt. Die Frage sei nur die, in welcher Form die notwendige Vereinfachung und Umgestaltung der zurzeit geltenden Vorschriften über die Bildung der Kreisversammlung verwirklicht werden soll und da sei dem Beschlusse der Zweiten Kammer nur zuzustimmen, daß nur die Gemeinden die Abgeordneten wählen und die bisher von den Kreiseingesessenen selbst in indirekter Wahl durch Kreiswahlmänner zu wählenden Abgeordneten in Wegfall kommen sollen. Auch mit der Verhältniswahl könne man sich einverstanden erklären.

Nicht beipflichten kann ich aber dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses darin, daß nur die Vertreter der Gemeinden die Kreisversammlung bilden sollen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß noch wie vor die Großgrundbesitzer, außerdem noch Vertreter der Berufsstände und der Interessenvertretungen: der Landwirtschaftskammer, der Handels- und Handwerkskammern, sowie auch der in Aussicht stehenden Arbeitskammern der Kreisversammlung angehören sollen. Was die Großgrundbesitzer anbelangt, so kann ich aus eigener Erfahrung und nach den Mitteilungen anderer Kreisvertretungen des Landes nur feststellen, daß dieselben sich als wertvolle Mitarbeiter in den Kreisversammlungen bewährt haben. Sie haben stets in fortschrittlichem Sinne an der Lösung der Aufgaben der Kreisverbände teilgenommen, es hat auch stets ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und den übrigen Kreisabgeordneten bestanden, und ich vermag durchaus nicht einzusehen, warum jetzt auf einmal diese wertvollen Mitarbeiter aus der Kreisversammlung entfernt werden sollen. Wenn nun dazu noch Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Handels- und Handwerkskammern und der zu erwartenden Arbeitskammern in beschränkter Zahl in der Kreisversammlung Sitz und Stimme erhielten, so wäre das nur zu begrüßen. Denn es handelt sich da um im praktischen Leben stehende, erfahrene, tüchtige Männer, die aus ihrer Erfahrung heraus auf den verschiedenen Gebieten der Kreistätigkeit wertvolle Anregungen geben können und auch in gewissem Sinne Bürgschaft dafür bieten, daß die Kreise auch in fortschrittlichen Bahnen sich weiter entwickeln. Die Kreisversammlung ist eine reine Interessenvertretung, und da kann es in der Tat nichts schaden, wenn Vertreter der verschiedenen Berufsstände dabei mitwirken und ihre wertvolle Kraft zur Verfügung stellen. Es wäre vielmehr nur zu begrüßen, wenn die Selbstverwaltung weiter ausgestaltet wird, und erfahrene Männer aus allen Schichten des Volkes hier zum gemeinsamen Wohle mitarbeiten. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß man neben den gewählten Abgeordneten der Gemeinden den Vertretern der Berufsstände in beschränkter Zahl in der Kreisversammlung Sitz und Stimme geben sollte.

Über diese Frage, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat nun im Ausschuß eine eingehende Aussprache stattgefunden. Ich will nicht wiederholen, was hierüber in dem gedruckten Bericht steht, ich nehme an, daß die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren sich damit vertraut gemacht haben. Ich will nur auf einen Punkt hinweisen. Es hat der Herr Staatsminister bei dieser Erörterung ausgeführt, daß es ein wichtiges Zugeständnis, ein großes Entgegenkommen der Zweiten Kammer sei, daß sie jetzt auf die Wahl der Kreisabgeordneten durch die Kreisgemeinden eingehe, während früher einzelne Parteien des anderen Hohen Hauses darauf bestanden hätten, daß die Kreisabgeordneten in direkter Wahl gewählt werden sollen, und hat gemeint, daß man diesem Entgegenkommen gegenüber von der Zulassung von Privilegierten in die Kreisversammlung Abstand nehmen solle. Ich kann nur sagen, daß sämtliche Mitglieder des Ausschusses sich dafür ausgesprochen haben, daß neben den gewählten Abgeordneten auch Vertreter der Berufsstände zu den Kreisversammlungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugelassen werden sollten. Es ist dann ein einstimmiger Beschluß zustande gekommen dahin, daß die von der Zweiten Kammer festgestellten Richtlinien Absatz 1 und 2 angenommen wurden mit dem Zusatz, daß außer den Abgeordneten der Gemeinden noch Großgrundbesitzer, Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Handels-, Handwerks- sowie der Arbeitskammern in beschränkter Zahl zur Teilnahme an der Kreisversammlung berufen werden sollen.

Ich komme nun zu Ziffer 2 der Richtlinien. Hier handelt es sich um die wirtschaftliche Leistungsfähgkeit der Kreise, und da ist das andere Hohe Haus der Meinung, daß, um diese zu steigern, erforderlichenfalls die Zahl der jetzt bestehenden Kreise verringert werden und eine Zusammenlegung derselben zu größeren Verbänden stattfinden soll. Ich stehe hier auch auf einem anderen Standpunkt und bin der Ansicht, daß die jetzt bestehenden 11 Kreise des Landes unbedingt erhalten bleiben sollen. Sie haben sich bisher stets als leistungsfähig erwiesen und im Laufe der Jahre auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eine Reihe von Aufgaben gelöst und Einrichtungen getroffen, die segensreich wirken und auch von der Bevölkerung dankbar anerkannt werden. Wenn man die Geschichte der Kreise verfolgt, so findet man, daß sie aus kleinen bescheidenen Anfängen heraus ihre Tätigkeit entwickelt haben zu großen gediegenen Arbeitsleistungen. Ich habe, weil ein Redner in der Ausschußberatung sich dahin äußerte, daß die Kreise im allgemeinen im Stillen arbeiten und ihre Leistungen daher nicht so allgemein bekannt seien, mir erlaubt, über die Aufgaben und das Tätigkeitsgebiet der Kreise in meinem Berichte eine genaue Darstellung zu geben. Darnach haben die Kreise auf den verschiedensten Gebieten wertvolle Leistungen aufzuweisen. Beispielsweise auf dem Gebiete des Straßenwesens haben die Kreise sich nicht nur auf die ihnen gesetzlich zugewiesene Unterhaltung der Kreisstraßen beschränkt, sondern sie sind auch ihren Gemeinden bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Wegbaupflicht an die Hand gegangen. Sie haben die wichtigeren Gemeindewege in Wartung genommen und durch förmlichen Ausbau verkehrsreicher Wegverbindungen zu Kreisstraßen, das Netz derselben erheblich erweitert. Auch auf dem Gebiete des Landarmenwesens haben sie Schönes geleistet und hierfür große Summen ausgegeben, die hinausgehen über das, was die Großh. Regierung an Dotation ihnen zukommen läßt. Ich habe schon auf dem Landtag 1913/14 nachgewiesen, daß die Kreise des Landes in ihrer Gesamtheit über 300 000 M. jährlich mehr ausgeben, als sie vom Staat an Dotation empfangen. Das ist gewiß ein sicherer Beweis ihrer Leistungsfähigkeit. Daneben leisten sie auf dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege Wertvolles. Es haben fast alle Kreise eigene Pflegeanstalten, in denen körperlich und geistig gebrechliche Personen zu mäßigen Sätzen Unterkunft und gute Verpflegung finden. Die Zahl dieser Insassen beträgt über 3500. Ich weise darauf hin, daß auch Geisteskranke, die keiner psychiatrischen Behandlung bedürfen, in diesen Anstalten Aufnahme finden, welche daher zur Entlastung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten beitragen. Die Kreise haben auch sonst eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, so haben sie mit Augenheilanstalten und Kliniken Vereinbarungen getroffen, um den minderbemittelten Kreiseingesessenen, die einer operativen Behandlung bedürfen, eine fachmännische Behandlung zu sichern. Sie haben sich auch der Kinderpflege angenommen, gewähren Beiträge zur Unterbringung armer Kinder in Solbädern, von älteren Personen im Landesbad und gewähren Beiträge an die im Lande vorhandenen Rettungs-, Taubstummen-, Idioten-, Blinden- und andere Fürsorge- oder Heilanstalten. Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß sie auch der Landkranken- und Wöchnerinnenpflege ihre Aufmerksamkeit schenken und neuerdings auch dazu übergegangen sind, der Säuglingspflege ihre Fürsorge zuteil werden zu lassen, indem die sämtlichen Kreise des Landes zur Anstellung von Säuglingsfürsorgeschwestern übergegangen und gewillt sind, diese Einrichtung durch Vermehrung der Zahl der Schwestern so zu gestalten, daß daraus etwas Nützliches für die Allgemeinheit entsteht. Die Kreise haben ferner auf dem Gebiete der Landwirtschaft Gutes und Schönes geleistet durch Förderung von Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Ziegen- und Bienenzucht. Sie haben auch den Obstbau gefördert, indem sie Kreis- und Bezirksbaumwarte angestellt haben und den Gemeinden Beiträge zur Anstellung von Obstbaumwarten gewähren. Ich kann darauf hinweisen, daß in Notfällen, bei Naturereignissen, die Kreise alsbald helfend eingegriffen haben. Als im August 1917 ein schweres Unwetter die Ortenau heimsuchte und über 12 000 Obstbäume vom Sturm zerstört wurden, hat der Kreis Offenburg sämtlichen geschädigten Obstbaumbesitzern junge Obstbäume zur Verfügung gestellt, um die Lücken in ihrem Baumbestand zu ergänzen. Dies ist gewiß ein Beweis der durch die Kreise geübten Fürsorge und ihres Verständnisses für die Förderung des allgemeinen Wohles. Dann haben sämtliche Kreise landwirtschaftliche Winterschulen, teilweise auch Haushaltungsschulen errichtet, die für die Ausbildung der Jugend so Wertvolles leisten. Sodann fördern die Kreise auch das Gewerbe. Sie gewähren den Gemeinden Beiträge zur Unterhaltung von Gewerbeschulen, sie verleihen Stipendien an junge Handwerker zum Besuch von Fachschulen und Meisterkursen. Sie haben auch jüngst erst ihren Aufgabenkreis wesentlich erweitert durch die Übernahme der Mittelstandshilfe. Jeder Kreis errichtete eine Mittelstandshilfskasse. Für diese Aufgabe, die gewiß wertvoll ist, haben die Kreise des Landes zusammen über 2½ Millionen Mark bewilligt, während der Staat seinen Beitrag vorerst auf 1 Million beschränkt hat.

Daraus können Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ersehen, daß die Kreise auch in ihrer heutigen Gestalt leistungsfähig genug sind, um auch an größere Aufgaben heranzutreten. Nun kann man die Frage aufwerfen, ob nicht bei größeren Aufgaben einzelne kleinere Kreise versagen könnten. Das wäre vielleicht möglich, wenn noch größere vom Staat bisher vollzogene Aufgaben an die Kreise übergingen. Dem kann man aber ohne die Existenz der jetzigen Kreise anzutasten, dadurch abhelfen, daß sich mehrere Kreise freiwillig zu einem Zweckverbande vereinigen. Die so zu einem Zweckverbande vereinigten Kreise bilden dann einen gemeinsamen Sonderausschuß, der mit der Verwaltung dieser Aufgabe betraut wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Vorgang dieser Art besteht jetzt schon bei den Kreisen Karlsruhe und Baden, die eine gemeinschaftliche Kreispflegeanstalt „Hub" besitzen und durch einen Sonderausschuß verwalten lassen, was sich bisher gut bewährt hat. Eine Zusammenlegung der Kreise in große Verbände würde meines Erachtens auch schwere Nachteile zur Folge haben. Einmal würde die Kleinarbeit, die namentlich so schön bei der freiwilligen Armenpflege in die Erscheinung tritt, wo die Kreisverwaltungen im Benehmen mit den Gemeinden jedem einzelnen Falle nachgehen und so viele Wohltaten spenden, beeinträchtigt, weil diese Fälle durch große Verbände nicht mehr in dieser eingehenden Weise behandelt werden könnten. Das wäre ein Nachteil, den man bei der Bevölkerung schwer empfinden würde. Wenn nach der Anregung in der Denkschrift das ganze Land in vier große Kreise eingeteilt werden sollte, so könnten nicht mehr die Bürger ehrenamtlich die Geschäfte führen; dazu müßte ein berufsmäßiger Beamtenapparat eingerichtet werden, und es würden die Bürger, die seitdem in uneigennütziger Weise die Geschäfte geführt haben, in den Hintergrund gedrängt werden, und das Interesse für die Selbstverwaltung würde nach und nach erkalten. Das sollte man unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Wir müssen aber im gegenwärtigen Augenblick, wo der Gedanke der Neuorientierung immer mehr bei dem Volke Platz greift, darnach streben, daß in der Tat die Selbstverwaltung mehr Ausdehnung findet, und weite Schichten unseres Bürgerstandes daran mitarbeiten, zum Wohle unseres Heimatlandes. In diesem Sinne meine ich, sollte man absolut vermeiden, daß die vorhandenen 11 Kreise in größere Verbände aufgeteilt werden und man sollte sie leben lassen, denn sie haben den Beweis ihrer Lebenskraft in vollem Umfange erbracht.

Die Ziffer 3 bringt nach dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses eine Änderung des § 25 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes dahingehend, daß die Worte „Interessen des ganzen Kreises" ersetzt werden durch die Worte „Interessen der Kreise." Dadurch wird eine Erweiterung der Rechte sowie des Tätigkeitsbereichs der Kreise herbeigeführt. Dieser Fassung kann ich, nachdem ich mich bereits für eine Vermehrung der Kreisaufgaben erklärt habe, umsomehr zustimmen, als sie auch im Einklang stände mit der besprochenen Ermöglichung des Zusammenschlusses mehrerer Kreise zu einem Zweckverband. Wenn aber bisher vom Staate erfüllte Aufgaben — es wurden als solche in der Denkschrift 1910 bezeichnet: das Landstraßenwesen, die Ausführung und Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen, Kleinbahnen, Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie, die Staatsarmenpflege und anderes mehr — wenn solche Aufgaben zum Teil auf die Kreise übergingen, müßte selbstverständlich der Staat ihnen eine angemessene Dotation gewähren. Die Dotation könnte, wie es jetzt beim Landarmenwesen der Fall ist, in Pauschalbeträgen bezahlt werden. Ich bemerke aber, daß jeweils nach einer Reihe von Jahren nachgeprüft werden müßte, ob die Dotation noch genügt, damit nicht noch weitergehende Lasten auf die Kreise fallen.

Es hat nun über die Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinien eine eingehende Erörterung in Ihrem Ausschuß stattgefunden. Sie finden, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eine genaue Darlegung hierüber in meinem Bericht. Die Mehrzahl der Redner hat sich für die Belassung der Kreise in dem jetzigen Bestand erklärt, nur zwei Herren haben einer gegenteiligen Meinung Ausdruck gegeben. Ein Herr, der aber warm für die Selbstverwaltung eingetreten ist, sprach sich dahin aus, daß er bei aller Anerkennung der bisherigen Leistung der Kreise doch der Meinung sei, daß bei Zusammenfassung derselben zu größeren Verbänden noch besseres geleistet werden könnte. Ein Mitglied sprach sich für die Bildung größerer Verbände nur dann aus, wenn gleichzeitig Bezirksverbände gebildet würden, denen ein Teil der jetzigen Kreisaufgaben zugewiesen würde, so daß die Selbstverwaltung zu ihrem Rechte käme. Der Herr Staatsminister war anderer Meinung. Er glaubte, daß er nach wie vor an seinem Standpunkte festhalten solle, daß eine Aufteilung der bestehenden elf Kreise in vier Verbände das beste und nützlichste sei. Er meinte, wenn man jedem einzelnen Kreise eine größere Stadt mit bedeutenden Steuerkapitalien angliedern könnte, daß dann die Leistungsfähigkeit gewaltig vermehrt würde, als wie es heute der Fall sei. Dafür spreche auch das Beispiel anderer Staaten. In Preußen bestehen die Provinzen, die dem Großherzogtum an Einwohnerzahl gleichkämen oder es zum Teil noch erheblich überträfen, in Elsaß-Lothringen habe man nur drei Kreise. Diese großen Verbände besäßen eine ganz eine ganz andere Leistungsfähigkeit und erfüllten weit höhere Aufgaben als unsere badischen Kreise. Dann war der Herr Staatsminister der Meinung, daß es nützlich und vorteilhaft sei, wenn an der Spitze des Kreises ein Mann stehe, der seine ganze Kraft diesem Amt widmen könnte, darin würde er nicht eine Beschränkung der Selbstverwaltung und einen Nachteil erblicken, sondern er halte dies nur für einen großen Vorteil.

Das sind im wesentlichsten, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Punkte, die in der Erörterung zutage traten, und schließlich ist dann im Ausschuß folgender Beschluß gefaßt worden: „Die vorhandenen elf Kreise sollen in ihrem jetzigen Bestande erhalten bleiben, unbeschadet etwa erforderlicher Verschiebungen der Kreisgrenzen. Zur Erfüllung größerer Aufgaben soll der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu Verbänden ermöglicht werden." Dieser Fassung stimmten bis auf eines alle Mitglieder des Ausschusses zu, von den Zustimmenden eines aber nur in der Voraussetzung, daß die Kreise die alleinigen Träger der Selbstverwaltung bleiben und nicht, was er in erster Reihe für wünschenswert halte, aus den Amtsbezirken Selbstverwaltungsverbände geschaffen und in Verbindung damit die Zahl der Kreise verringert werden sollte. Ziffer 3 der Richtlinien wurde im Wortlaut des Beschlusses der Zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Nun komme ich zu Ziffer 4, zum letzten Punkt der Richtlinien, wo es sich um die Wahl der Bezirksräte handelt. Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer sollen diese von den Gemeinden des Amtsbezirks auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts gewählt werden, wobei die Bürgerausschüsse und, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte wahlberechtigt sein sollen. Ich glaube, daß es viel einfacher und zweckmäßiger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre, wenn die Kreisversammlung diese Wahl vollziehen würde. Die Kreisversammlung hat ja bisher schon die Listen für die Ernennung der Bezirksräte aufgestellt. Das hat in keiner Weise zu Beanstandungen geführt, im Gegenteil es hat sich als praktisch erwiesen. Da in der Kreisversammlung Abgeordnete aus jedem Amtsbezirk des Kreises in entsprechender Zahl vorhanden sind, welche die nötigen Personalkenntnisse haben, so darf wohl auch angenommen werden, daß die Wahl auf die richtigen Männer fällt.

Seitens des Vertreters der Großh. Regierung wurde zugegeben, daß die Wahl auf der Grundlage der Verhältniswahl durch die Gemeinden ein sehr umständliches Verfahren sei, und daß es unter Umständen den Nachteil hätte, daß bei Aufstellung von den ganzen Bezirk umfassenden Vorschlagslisten keine Sicherheit dafür bestehe, daß die einzelnen Teile des Bezirkes im Bezirksrate ihre entsprechende Vertretung fänden. Es würde also gewisse Schwierigkeiten bieten, den einzelnen Bezirksräten zu vorzugsweiser Tätigkeit ihnen bekannte Gebiete zuteilen zu können. Deshalb müßte bestimmt werden, daß von den Bezirksräten eine gewisse Zahl auf die Amtsstadt und eine bestimmte Zahl auf den übrigen Bezirk entfallen, wobei jeder Teil des Amtsbezirks berücksichtigt werden soll.

Demgegenüber wurde ausgeführt, daß wegen dieser Schwierigkeiten die Wahl der Bezirksräte durch die Kreisversammlung, die ja ihrerseits durch Wahlkörper, welche auf der Grundlage des Verhältniswahlrechtes gebildet werden, zustande kommen soll, den Vorzug verdiene. Jedenfalls müßten im Bezirksrat wie bisher, auch die Städte und die einzelnen Bezirksteile eine entsprechende Vertretung haben, was gesichert werden könnte durch Erlassung einer statutarischen Bestimmung seitens der Kreisversammlung. Die Städte, wie auch die einzelnen Bezirksteile legen Wert auf diese Vertretung, die sich als gut und recht praktisch erwiesen hat. Ich bin also der Meinung, daß man die Kreisversammlung als Wahlkörper für die Bezirksräte belassen solle, wobei dafür zu sorgen ist, daß die Städte sowie die verschiedenen Teile des Amtsbezirks eine angemessene Vertretung finden. Dieser Auffassung haben sich alle Mitglieder Ihres Ausschusses angeschlossen mit Ausnahme von zwei Herren, welche erklärten, daß eine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage erst möglich sein werde, wenn die Zahl der Kreise und die Zusammensetzung der Kreisversammlung genau feststehen.

Auf Grund dieser Darlegungeng gestatte ich mir Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung folgenden Antrag zu stellen:

„Hohe Erste Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung zu ersuchen, bei Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Änderung des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863, hinsichtlich der Kreisorganisation folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Kreisversammlung soll in der Hauptsache bestehen aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises; wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen sind, soweit möglich auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu vollziehen.

   Dazu sollen dann noch die Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören, ferner Großgrundbesitzer und Vertreter der Landwirtschaftskammer, sowie der Handels-, Handwerks- und Arbeitskammern in beschränkter Zahl treten.

2. Die vorhandenen elf Kreise sollen in ihrem jetzigen Bestande erhalten bleiben, unbeschadet der etwa erforderlichen Verschiebung der Kreisgrenzen. Zur Erfüllung größerer Aufgaben soll der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu Zweckverbänden ermöglicht werden.

3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sollen alle Einrichtungen und Anstalten sein, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.

4. Die Bezirksräte sollen von der Kreisversammlung gewählt werden, wobei durch von der Kreisversammlung zu erlassende statutarische Bestimmungen dafür zu sorgen ist, daß die Städte, sowie die verschiedenen Teile des Amtsbezirkes eine angemessene Vertretung finden.

II. Die Entschließung der Kreisversammlung des Kreises Baden vom 20. April 1918 hierdurch für erledigt zu erklären."

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberbürgermeister **Hermann:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Es sei mir gestattet, nur einige kurze Bemerkungen zu machen zu einem der wichtigsten Punkte in dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses. Als ein solcher Punkt ist zweifellos der unter Ziffer 2 bezeichnete anzusehen, wonach — falls erforderlich — die Zahl der Kreise herabgesetzt werden soll und zwar behufs Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit; die Neueinteilung soll geschehen nach dem Gesichtspunkte, daß geschlossene Wirtschaftsgebiete möglichst zu einem Kreise vereinigt werden. Bekanntlich hat das Gesetz vom Jahre 1863 davon abgesehen, die Einteilung des Landes in Kreise gesetzlich festzulegen, wie man vermuten kann, in der Erkenntnis, daß diese Einteilung eine recht schwierige Sache ist und so ist man dazu gekommen, diese Kreiseinteilung einer landesherrlichen Verordnung zu überlassen. Die Regelung geschah durch die landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1864, derart, daß im Anschlusse an die Kreisgerichtsbezirke elf Kreise gebildet wurden. § 24 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes bestimmt, was gewiß bedeutsam ist, daß die damals gebildeten Kreisverbände gegen den Willen der beteiligten Kreise und Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können. Die Denkschrift des Großh. Ministerium des Innern, auf die der Herr Berichterstatter wiederholt hingewiesen hat, erklärt, daß die Abgrenzung einzelner Teile des Landes behufs

Bildung von Kreisen von jeher große Schwierigkeiten geboten habe. Sie kommt bekanntlich zu dem Vorschlage, daß die anzustrebende Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kreisverbände durch die Bildung von vier Selbstverwaltungsverbänden, welche den Landeskommissärbezirken entsprechen, erreicht werden sollte. Der Beschluß der Zweiten Kammer gibt nun der Großh. Regierung, indem er davon absieht, bestimmte Vorschläge in Bezug auf die Zahl der neuen Kreise zu machen, wie schon bemerkt, nur den Rat, es sollten geschlossene Wirtschaftsgebiete möglichst zu einem Kreise vereinigt werden. Man kann sagen, daß diese Direktive eine wenig brauchbare ist, denn es wird den Bemühungen der Großh. Regierung nicht gelingen, die Neueinteilung des Landes in Kreise nach diesem Gesichtspunkte zu Stande zu bringen. Abgesehen davon entspricht es aber auch in gewissem Sinne, wie die Denkschrift vom Jahre 1910 mit Recht sagt, dem Wesen und den Zwecken der Kreisverfassung, verschiedenartige Landschaften und Bevölkerungsteile mit verschiedenen Interessen zusammenzufassen, um auf diese Weise einen Ausgleich unter divergierenden Landesteilen herbeizuführen. So wird die Großh. Regierung wohl dazu kommen, bei der Neueinteilung zu ihrem in der Denkschrift niedergelegten Vorschlage der vier Kreise zurückzugreifen. In dieser Vermutung wird man durch den Umstand bestärkt, daß der Herr Staatsminister bei der Erörterung in der Zweiten Kammer die Hoffnung des Herrn Abgeordneten Röckel, daß doch jedenfalls der Kreis Baden werde erhalten bleiben, dessen Leistungsfähigkeit erwiesen sei, unzweideutig stark herabgestimmt hat. Diesem Herrn Abgeordneten ist in dem anderen Hohen Haus kein Helfer in der Not erwachsen; es hat im Gegenteil der Herr Abgeordnete Spang die Ansicht geäußert, ohne Widerspruch von anderer Seite hervorzurufen, daß, wenn man doch einmal an die Änderung der Kreisverfassung gehe, man auch auf dem Gebiet der Neueinteilung gründliche Arbeit machen möge. Nun gehöre ich nicht zu denen, die nicht zugeben, daß die geplante Verringerung der Zahl der Kreise, an deren Spitze ein berufsmäßig tätiger Mann steht, auch mit Vorzügen begleitet sein kann. Im Leben hat bekanntlich jedes Ding seine zwei Seiten, wo Licht ist, ist auch immer etwas Schatten. Allein wir haben doch schon seit 55 Jahren unsere elf Kreise, wir stehen also nicht vor der Frage, was soll auf diesem Gebiet erstmals neu geschaffen werden, sondern die Frage ist die, ob etwas, das besteht, und das auch seine Vorzüge hat, das sich anerkanntermaßen auch bewährt, und bei der Bevölkerung zweifellos im Lauf der Jahre gut eingelebt hat, durch etwas anderes ersetzt werden soll. Dazu liegt meines Erachtens kein Anlaß vor, sondern richtiger ist es ganz gewiß, auf dem Boden des Bestehenden ohne tief einschneidende Änderungen weiter zu bauen und in dem neuen Gesetze die Handhabe zu bieten, daß mehrere Kreise sich zur Lösung bestimmter, größerer Aufgaben, sofern dies im Einzelfalle rätlich und zweckmäßig erscheint, zusammenschließen können, wie das der Herr Berichterstatter Namens Ihres Ausschusses vorgetragen hat.

Auf etwas möchte ich noch zu sprechen kommen, das in Ihrem Ausschusse, wenn auch nur ganz flüchtig, erörtert wurde, nämlich die Zusammenfassung der Gemeinden eines Amtsbezirks zu einem Verbande unter Verleihung der Rechtsfähigkeit an diesen Verband und mit der Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen der so vereinigten Gemeinden zu pflegen. Über diesen Selbstverwaltungskörpern, deren Zahl etwa fünfzig wäre, ständen dann vier größere Verbände. Dieser Vorschlag erinnert an die Organisation, wie sie das Königreich Württemberg in seinen Amtskörperschaften und den vier Kreisregierungen hat. Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Amtskörperschaften ist hier die Amtsversammlung und der Bezirksrat berufen, an deren Spitze ein Staatsbeamter, der Oberamtsvorstand steht. Der Schwerpunkt liegt hier, soweit ich unterrichtet bin, bei den Amtskörperschaften, während die vier Kreisregierungen im wesentlichen Aufsichtsbefugnisse auszuüben haben. Wie denkt man sich nun die Regelung für das Großherzogtum? Wer soll vor allem den Vorsitz in den Organen des Bezirksverbandes führen, und wie sollen die Aufgaben zwischen diesem und den vier großen Verbänden verteilt werden? Würde der Vorsitz in den Organen der Bezirksverbände dem Amtsvorstand übertragen, so wäre dies zweifellos eine ganz bedenkliche Abwendung von der geltenden Gesetzgebung, die den Charakter der Kreise als reine Selbstverwaltungskörper dadurch wahrt, daß der Vorstand des Kreisausschusses von dem Vertretungsorgan des Kreises, der Kreisversammlung, gewählt wird, der seinerseits die Befugnis hat, seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen. Die Denkschrift des Ministeriums steht in dieser Hinsicht auf dem Boden der heutigen Gesetzgebung und meint mit Recht, daß eine Regelung nach dem württembergischen Vorbilde nicht im Sinne einer freien Entwickelung der Selbstverwaltung liegen würde. Aber auch wenn man diese Rückwärtsrevidierung nicht vornehmen wollte, so hätten wir doch bei dieser Regelung im Großherzogtum drei Selbstverwaltungskörper: die Gemeinden, dann die etwa 50 Bezirksverbände und die vier großen Kreise. Das wäre doch gewiß des Guten zu viel, und ganz gewiß würde die Tätigkeit des einen Selbstverwaltungskörpers durch die Tatigkeit des anderen gehemmt, Kollisionen wären unvermeidlich, das heute bestehende einträchtige Zusammenarbeiten der Kreise einerseits und der Kreisgemeinden — auch der größeren Städte im Kreise — würde gestört, oder es müßte der eine oder andere der drei Selbstverwaltungskörper — vermutlich die vier großen Kreise — zu einem Schattendasein verurteilt sein. Ich glaube, man sollte diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, sondern, wie ich bereits gesagt habe, bei dem Bestehenden bleiben, das sich in seiner Art bewährt hat, und dieses in der Richtung der Erweiterung des Aufgabenkreises und der Leistungsfähigkeit ausbauen, was ohne einschneidende Änderung an der bestehenden Kreiseinteilung geschehen kann.

Endlich möchte ich aber auch noch auf etwas hinweisen, das meines Erachtens für die Beibehaltung der heutigen elf Kreise spricht, auf das ich bei den Erörterungen in Ihrem Ausschusse bereits hingewiesen habe und das ich hier in der Öffentlichkeit glaube ebenfalls sagen zu sollen. Dem bereits angedeuteten Schicksal des Kreises Baden würden auch die Kreise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lörrach, Villingen, Waldshut, Mosbach, Offenburg und auch Heidelberg anheimfallen. Die meisten, vielleicht alle, dieser Kreishauptstädte würden die ihnen zu Teil gewordene Dekapitierung sehr schmerzlich empfinden, nicht nur wegen der damit verknüpften Minderung ihres Ansehens als Sitz der Kreisverwaltung, sondern auch weil sie hierdurch wirtschaftlich empfindlich geschädigt würden. Das gilt jedenfalls für Lörrach, Villingen, Mosbach und Offenburg. Ich meine, eine derartige Schädigung sollte man diesen Gemeindewesen, die allerdings zahlenmäßig nicht zu den großen Städten zu rechnen sind, die sich aber doch in einer aufsteigenden Entwicklung befinden, nicht ohne ganz zwingende Gründe zufügen. Ich spreche deshalb gewiß im Namen von ihnen allen, auch wenn ich einen ausdrücklichen Auftrag nicht erhalten habe, daß man diese Prozedur an ihnen nicht vornehmen sollte. Auch diese Kreise haben den Willen zum leben, wie ein Mitglied Ihres Ausschusses sehr zutreffend sich ausgedrückt hat, und es wäre sehr zu bedauern, wenn eine große Anzahl von Männern, die in diesen Kreisen die Aufgaben der Kreisverwaltung heute gern und gut und in der Hauptsache in ehrenamtlicher Weise besorgen, durch die geplante Verringerung der Zahl der Kreise aus iher Tätigkeit herausgerissen würden. Es ist kein Schlagwort, sondern nackte Tatsache, daß die Bewohner aller dieser Kreise an der heutigen Einrichtung hängen, und daß es ein großes Maß von Verstimmungen hervorrufen würde, wenn man ihnen in der Folge die lebhaften Beziehungen, die sie heute mit den Mitgliedern der Kreisverwaltung und mit ihren Kreisabgeordneten unterhalten, wegen der großen Entfernung vom Sitz der Kreisverwaltung als Folge der Bildung von nur vier Kreisen unmöglich machen würde. Der Herr Staatsminister ist gewiß gerne bereit, bei den weiteren Maßnahmen auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und ich meine, wenn all diese Gesichtspunkte, die für die Beibehaltung der jetzigen Zahl der Kreise sprechen, noch einmal ruhig durchgeprüft werden, daß die in Aussicht stehende Gesetzesvorlage von der einschneidenden Maßnahme der Verringerung der Zahl der Kreise auf vier absehen wird.

Im Laufe dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Dr. Freiherr **von Stotzingen**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe den Entschließungen Ihres Ausschusses zugestimmt, weil mir die in den Entschließungen gegebenen Vorschläge auf Neugestaltung unseres Kreiswesens wesentlich besser zu sein scheinen, als die Vorschläge des anderen hohen Hauses. Die Verbesserungen scheinen mir dreifacher Art zu sein.

Die erste und wichtigste von grundsätzlicher Bedeutung ist die, daß nach dem Vorschlag Ihres Ausschusses den Gemeindeabgeordneten Interessenvertreter beitreten sollen. Die Kreisverwaltung ist im wesentlichen eine Interessenverwaltung. Eine Interessenverwaltung wird aber besser von Interessenvertretern als von Ideenvertretern wahrgenommen. Vor allem, wenn die Wahl der Abgeordneten künftig auf Grund der Verhältniswahl erfolgt, werden die Kreisabgeordneten nicht Vertreter der Interessen des Kreises sein, sondern lediglich Vertreter der politischen Parteien. Vorschlagslisten für Verhältniswahlen können doch kaum anders, als auf Grund politischer Parteirichtungen aufgestellt werden.

Die zweite Verbesserung erblicke ich in der Stellung Ihres Ausschusses gegenüber der Zusammenlegung der Kreise. Früher habe ich ja eine andere Auffassung vertreten; hauptsächlich um die Kreise wirtschaftlich kräftiger zu gestalten, war ich für die Zusammenlegung der Kreise. Ich bin aber immer mehr zu der Überzeugung gekommen, daß mit wirklicher Selbstverwaltung zu große Selbstverwaltungsbezirke unvereinbar sind, ich stimme da den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sowie des Herrn Oberbürgermeister Hermann vollständig bei, wenn ich allerdings auch zu einem anderen Ergebnis komme als Herr Oberbürgermeister Hermann.

Endlich die dritte Verbesserung besteht darin, daß die Mitglieder des Bezirksrats von der Kreisversammlung gewählt werden sollen. Die Wahl der Bezirksräte auf Grund der Verhältniswahl wäre nicht nur außerordentlich umständlich, ich glaube, daß sie sich praktisch gar nicht durchführen läßt. Ich stimme also den Entschließungen des Ausschusses bei und empfehle auch meinerseits die Annahme derselben.

Daß das Kreiswesen der Neugestaltung bedarf, wird von keiner Seite bestritten. Ich anerkenne sehr gerne die guten Leistungen der bisherigen Kreise, wie sie der Herr Berichterstatter so warm und sachverständig im Ausschuß und hier in diesem Hohen Hause geschildert hat. Daß aber die Kreise so gute Leistungen aufzuweisen haben, ist nicht das Verdienst des Systems, das ihnen zu Grunde liegt, sondern der hervorragenden Männer, die an der Spitze des Kreisausschusses die Geschäfte in ganz vorzüglicher Weise leiten. Gegenüber dieser hervorragenden Tätigkeit der Vorsitzenden der Kreisausschüsse haben die Mitglieder der Kreisversammlung eine außerordentlich bescheidene Statistenrolle. Der Mangel an Interesse, die Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung an den Kreisen ist nicht nur auf das Wahlverfahren vielmehr zum guten Teil auf die Bedeutungslosigkeit der Stellung des Kreisabgeordneten zurückzuführen.

Wenn nun die Verbesserungsbedürftigkeit des Kreiswesens auch vollständig anerkannt wird, so scheint mir doch nicht angezeigt, im gegenwärtigen Augenblick sich auf bestimmte Veränderungsvorschläge festzulegen. Aus dem ganzen Gebäude unserer inneren Verwaltung die Kreise allein herauszugreifen, und unabhängig von der übrigen Umgestaltung der inneren Verwaltung neu zu organisieren, scheint mir wenig glücklich. Jetzt während des Krieges muß gewiß die Verwaltung sich möglichst den Zeitverhältnissen anpassen; dies sollte aber, nicht durch dauernde Organisationsänderung, sondern durch vorübergehende Verfügungen erfolgen. Solange die Verhältnisse sich nicht wieder konsolidiert haben, bevor sie nicht überblickbar geworden sind, scheinen mir alle Organisationsänderungen auf politischem, auf wirtschaftlichem, wie auf dem Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebiete wenig glücklich. Die Grundlage unserer inneren Verwaltung ist das Gesetz von 1863. Dieses Gesetz hat aber nicht nur die Kreisverfassung gegeben, sondern das ganze Gebäude unserer inneren Verwaltung errichtet. Dieser erste Aufbau war einheitlich, und sollte daher auch ein Neuaufbau von einheitlichen Grundsätzen getragen sein und nicht stückweise erfolgen.

Eine weitere Angelegenheit endlich, die in die Kreisfrage hereinspielt, ist die Vereinfachung der Staatsverwaltung. Die Vereinfachung der Staatsverwaltung, die schon so lange in Baden erörtert wird, wird nach dem Kriege eine nicht mehr aufzuschiebende Notwendigkeit sein; aber wie die Vereinfachung durchgeführt werden soll, dafür stehen bis jetzt kaum die Grundlinien fest. Solange wir nicht wissen, wie die Vereinfachung der Staatsverwaltung durchgeführt werden soll, ist schwer zur Umgestaltung der Kreise Stellung zu nehmen. Auf diese Schwierigkeit, daß man das Kreiswesen nicht allein zur Neuorganisation herausgreifen kann, sind wir auch bei unseren Beratungen im Ausschuß ständig gestoßen, die Zustimmung zu manchen Punkten erfolgte unter Vorbehalt.

Nach meiner Auffassung wäre der glücklichste Weg der Vereinfachung der Staatsverwaltung jener der Dezentralisation. Die zu starke Zentralisation hat uns nicht nur erst während des Krieges, sondern schon vor dem Kriege wirtschaftlich wie auf Verwaltungsgebiet viel geschadet. Die Dezentralisation könnte am besten erfolgen durch starken Ausbau der Selbstverwaltung, durch Übertragung zahlreicher bisher staatlicher Aufgaben an Verbände der Beteiligten. Die Verbände der Beteiligten sind zur Erledigung zahlreicher solcher Aufgaben infolge ihrer genaueren Kenntnis der Verhältnisse und des unmittelbaren Interesses, welches sie an der Erledigung dieser Angelegenheiten haben, ungleich mehr berufen und besser geeignet als rein staatliche Behörden. Es ist so viel die Rede von den Schäden des Bureaukratismus. Auch im Ausschuß ist diese Frage besprochen worden. Der einzige Weg aber, wie wir uns vom Bureaukratismus befreien können, ist der Ausbau der Selbstverwaltung. Über den Bureaukratismus selbst zu sprechen, würde heute zu weit führen und liegt zu weit ab von dem Thema, das uns beschäftigt. Um nach gemachten Erfahrungen allen Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich betonen, daß ich eine Kritik lediglich gegen das System, nicht gegen die Personen richte; im Gegenteil ich anerkenne sehr gerne, daß insbesondere jetzt während des Krieges die große Mehrzahl unserer Beamten mit außerordentlicher Hingabe und Aufopferung gewaltige Arbeit geleistet hat. Wenn diese Arbeit nicht immer den verdienten Erfolg gefunden hat, so liegt die Ursache in dem System. Als Träger der Selbstverwaltung würde ich mir für die wirtschaftlichen Aufgaben die gesetzlichen Interessenvertretungen denken. 1863 gab es noch keine gesetzliche Interessenvertretung, und deshalb mußte die Wahrung vieler wirtschaftlicher Aufgaben mangels anderer Organe den Kreisen übertragen werden; heute, wo wir die gesetzlichen Interessenvertretungen haben, die Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer, wo die Arbeitskammer in der Entstehung begriffen ist, und wo wie ich bestimmt erwarte, diese Entwicklung dabei nicht stehen bleiben sondern noch weitergehen wird, scheinen mir die gesetzlichen Interessenvertretungen am geeignetsten zur Ausführung vieler wirtschaftlicher Aufgaben, die bisher teils vom Staate vorgenommen wurden, teils den Kreisen übertragen waren. Für die mehr verwaltende Tätigkeit müßten neue Organisationen geschaffen werden, da denke ich an den Vorschlag, den Herr Oberbürgermeister Hermann erwähnte, die Verleihung von Körperschaftsrechten an die Amtsbezirke oder Bezirke, welche unseren bisherigen Amtsbezirken ungefähr entsprechen. Die Verhältnisse nach dem Kriege werden wohl mit Notwendigkeit zur Zusammenlegung der einen oder anderen kleineren Amtsbezirke führen müssen. In Bezirken, welche kleiner sind, als die bisherigen Kreise, wird das Interesse der Bevölkerung an der Verwaltung ungleich lebhafter und wärmer sein. Nur in kleinen Bezirken ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung möglich; in großen Bezirken verbietet dies der Umfang der Geschäfte. Nun weiß ich sehr wohl, daß theoretisch zu dem Begriff der Selbstverwaltung nicht notwendig ehrenamtliche oder ausschließlich ehrenamtliche Versehung der Verwaltungsgeschäfte gehört; aber die ehrenamtliche Führung der Geschäfte scheint mir ein wesentlicher Bestandteil der Selbstverwaltung zu sein, wenigstens in negativer Form: von wirklicher Selbstverwaltung kann da nicht mehr gesprochen werden, wenn die Bezirke so groß sind, daß sie eine ehrenamtliche Betätigung ausschließen. Sehr zutreffend hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben, wie überaus wertvoll die Mitarbeit der Bürger an der Verwaltung ist. Ich stelle mir in großen Zügen den Ausbau ungefähr so vor, daß aus Gemeinde- und Interessenvertretern gebildete Bezirksversammlungen die bisherige verwaltende Tätigkeit der Bezirksräte, eine Reihe der Pflichtaufgaben der Kreise sowie die meisten freiwilligen Aufgaben der Kreise zu versehen hätten, sowie noch andere Aufgaben namentlich sozialer Art, die vom Staat an die Selbstverwaltungsbezirke zu übertragen wären. Vollständig in Übereinstimmung mit dem, was Herr Oberbürgermeister Hermann in dieser Beziehung gesagt hat, bin auch ich der Ansicht, daß die Bezirksverwaltung ihren Vorsitzenden selbst wählen müßte und der Bezirksbeamte ungefähr eine dem Kreishauptmann entsprechende Stellung dann einnehmen würde. Die Bezirksversammlung würde ein engeres Kollegium aus ihrer Mitte zu wählen haben, welches unter dem Vorsitze des Bezirksbeamten die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit der Bezirksräte zu übernehmen hätte. Für die großen Aufgaben, der bisherigen Kreise wie des Landarmenwesens, des Landstraßenwesens, ferner etwa der Verwertung der Wasserkräfte, des Ausbaus der Verkehrswege, soweit derselbe nicht vom Staat wahrgenommen wird, müßten die Bezirksverbände in einige ganz wenige große Verbände zusammengelegt werden. Herr Oberbürgermeister Hermann hat nun befürchtet, daß, wenn wir drei Träger der Selbstverwaltung hätten, die Gemeinden, die Amtskörperschaften und die großen Kreise, dadurch eine Kollision der Interessen, eine gegenseitige vielleicht sich benachteiligende Tätigkeit sich entwickeln könnte; ich glaube, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausbau so erfolgen könnte, daß wie bisher die Kreistätigkeit durch die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht beeinträchtigt sondern nur ergänzt wurde, die Träger der Selbstverwaltung sich nicht in feindlicher Weise, sondern nur in einer gegenseitig ergänzenden Weise berühren würden.

Ich möchte aber, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, — ich würde mich sonst in Gegensatz zu meinen einleitenden Worten stellen — betonen, daß das Vorgetragene Gedanken sind, wie ich dieselben aus dem Studium der Denkschrift über die Neuorganisation der Kreise und aus den Beratungen unseres Ausschusses gewonnen habe. Wie ich meine Ansicht in der Kreisfrage bezüglich der Zusammenlegung der Kreise gegen früher geändert habe, möchte ich durch die allgemein gegebene Anregung mich heute nicht festlegen. Heute besteht in der Bevölkerung ein sehr starker Trieb, sich selbst zu betätigen. Wenn sich dieser Selbstbetätigungstrieb auf das rein politische Gebiet bezieht, wie es mit den Schlagwörtern „Demokratisierung" und „Parlamentarisierung" bezeichnet wird, so kann dies sehr bedenklich und unter Umständen verhängnisvoll werden. Diesem Selbstbetätigungstrieb der Bevölkerung könnte ein sehr entsprechender Gegenstand gegeben werden durch den Ausbau der Selbstverwaltung, durch Übertragung bisher staatlicher Aufgaben an Verbände der Beteiligten im Wege der Selbstverwaltung. Das Mitverantwortlichkeitsgefühl der Bevölkerung würde gehoben, mancher Grund der Unzufriedenheit, die auf Unkenntnis der Schwierigkeiten der Verwaltung zurückzuführen ist, könnte behoben werden, wenn viele Kreise der Bevölkerung in der Verwaltung selbst mitzuarbeiten haben. In einem derartigen Ausbau der Selbstverwaltung würde ich nicht einen Schritt in den Sozialismus erblicken, sondern im Gegenteil einen Schutzwall gegen den Sozialismus und auch gegen den Staatssozialismus.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Obwohl ich auch Vorsitzender eines Kreises bin, der im Falle der Zusammenlegung in größere Kreise ein Ende finden würde, hätte ich nicht das Wort ergriffen, lediglich um die heutige Einteilung der Kreise zu verteidigen. Das hat schon der Herr Berichterstatter und Herr Oberbürgermeister Hermann in zutreffender Weise getan, sodaß ich dem nichts hinzuzufügen habe. Überdies hat Herr Baron von Stotzingen, was mich besonders freute, geäußert, daß er von seiner früheren Ansicht, man solle eine Zusammenlegung in ganz wenige große Kreise vornehmen, zurückgekommen sei. Mir selbst ist es ebenso gegangen. Ich war früher auch auf dem Standpunkt gestanden; aber nach vielfältigen Untersuchungen und Erwägungen bin ich zu der Ansicht gekommen, daß es das Beste wäre, wenn man die Einteilung ließe so wie sie ist, unbeschadet einiger etwa nötiger Grenzregulierungen. Auch sonst hat mich manches was Herr von Stotzingen gesagt hat, sympathisch berührt. Hauptsächlich stimme ich dem zu, was er hinsichtlich der Interessenvertretungen ausgeführt hat. Ich kann aber nicht finden, daß es deshalb dann den territorialen Verbänden, den Kreisen und Gemeinden irgendwie an einem Arbeitsfelde fehlen sollte. Da ist neben dem wirtschaftlichen Gebiet, aus dem sicher manches herausgenommen würde, das Gebiet der sozialen Tätigkeit, über das wir nachher bei der Petition bezüglich der sozialen Hygiene noch zu verhandeln haben werden. Es ist das ein sehr weites Gebiet, auf dem die Kreise und Gemeinden sich betätigen können. Es bleibt also noch reichliche Arbeit übrig. Aber die Interessenverbände können auch auf wirtschaftlichem Gebiet sich doch wohl nicht solcher allgemeiner Aufgaben annehmen, wie etwa der Durchführung der Elektrizitätsversorgung und dergleichen. Also auch hier bleiben die Kreise notwendig. Wenn nun der Gedanke erörtert worden ist, einen Teil der Kreisaufgaben auf Bezirksverbände abzuladen, so hätte ich ja grundsätzlich gegen diesen Gedanken nichts einzuwenden, wenn ich für diese Bezirksverbände noch ein Arbeitsfeld sehen würde. Ich trage ja nicht die Besorgnis, daß etwa der Herr Staatsminister die Absicht hätte, die Bezirksverbände nach dem Muster der Kommunalverbände, die ja keine Selbstverwaltungsverbände sind, so zu gestalten, daß die Berufung der Mitglieder des Ausschusses in ähnlicher Weise geschieht, und daß der Vorsitzende der Bezirksbeamte sein müßte. Ich glaube, wie gesagt, nicht, daß der Herr Staatsminister sich die Sache in dieser Weise gedacht hat; ich glaube vielmehr — und das ist der einzige Gedanke, unter dem ich grundsätzlich der Sache zustimmen könnte, daß Bezirksverbände gedacht sind, wie sie jetzt schon bestehen in den Bezirkssparkassenverbänden usw., wo sowohl das Kollegium als der Vorsitzende durch Wahl bestellt sind. Nun ist es aber, selbst wenn man an eine Zusammenlegung von Amtsbezirken da und dort gehen würde, was ich durchaus nicht empfehlen würde — ich komme darauf nachher zurück — doch sehr fraglich, ob zwischen diesen Bezirksverbänden und den Kreisen nicht eine Menge von Weiterungen entstehen würde. Die Aufgaben, um die es sich handeln kann, sind im wesentlichen dieselben, und es würde sich nur darum handeln, ob von demjenigen, was den Kreisen obliegt, ein größerer oder kleinerer Ausschnitt den Bezirksverbänden solle zugewiesen werden. Oder denkt man etwa daran, daß diese Bezirksverbände den Gemeinden Aufgaben abnehmen sollen? Es läßt sich ja dafür dies und jenes sagen. Man wird insbesondere sagen, die leistungsfähigen Gemeinden könnten für sich selbst sorgen; für die minderleistungsfähigen sei aber nicht gesorgt, ihretwegen scheine eine Zusammenlegung nötig. Aber auch da wird sich ein Modus finden, durch freiwillige Bezirksverbände viel eher, als durch obligatorische. Freiwillige Bezirksverbände können den Bedürfnissen angepaßt werden. Sie können bestehen für diejenigen Zwecke und in dem Umfang, wie sie notwendig sind, obligatorische Verbände dagegen werden in vielen Fällen ein Kasten ohne Inhalt sein. Ich möchte daher, von praktischen Gesichtspunkten ausgehend, dringend davor warnen, obligatorische Bezirksverbände zu schaffen. Wenn etwa freiwillig gebildete Bezirksverbände in solcher Zahl und mit so gleichartigem Wirkungskreis allmählich entstehen, und sich in der weiteren Entwicklung unserer Verhältnisse als notwendig herausstellen, daß es sich lohnt, dann kann man vielleicht später dazu kommen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie obligatorisch zu machen; vorher würde ich sehr davon abraten.

Was die Zusammenlegung von Amtsbezirken betrifft, so würde dieselbe wohl im Widerspruche stehen mit dem gegenwärtig unwidersprochenen im Vordergrund stehenden und auch von Herrn Baron von Stotzingen vertretenen Gedanken der Dezentralisation. Wenn man dezentralisieren will, ist es notwendig, daß die Stellen, die die Ausschnitte aus der derzeitigen Tätigkeit der zentralen Staatsverwaltung übernehmen, auch zahlreich genug sind, um die Arbeit wirklich leisten zu können, und nicht nur zahlreich genug, sondern auch in entsprechender Greifweite derer, für die sie arbeiten. Wenn nun — das kommt noch hinzu — die Bezirksämter und die sonstigen Bezirksstellen eine ausgebreitete Tätigkeit auf diese Weise bekommen sollen, so ist es, glaube ich, nicht gut, wenn man in demselben Augenblick die Abgrenzung der Amtsbezirke und der sonstigen Dienstbezirke — ich erwähne z. B. die technischen Inspektionen — ändert, denn neue Aufgaben leben sich am besten ein bei Aufrechterhaltung der eingelebten territorialen Abgrenzung.

Ich glaube, das ist im wesentlichen, was ich zu der Sache zu sagen hätte. Es wären wohl noch einige andere Punkte vorhanden, auf die ich eingehen sollte, von denen ich aber nur einen berühren möchte, nämlich den, ob man bei der Zusammensetzung der Kreisversamlung Interessenvertreter, Vertreter der Berufsstände zulassen soll. Ich habe gerne im Ausschuß dieser Änderung an den Vorschlägen der Zweiten Kammer zugestimmt. Ich möchte aber dazu noch das eine sagen: es ist nicht notwendig, daß durch die Hinzuziehung von Interessenvertretern das Bild der Kreisversammlung als einer Vertretung der beteiligten Gemeinden eine erhebliche Änderung erleidet. Es kommt nicht darauf an, daß diese Interessenvertreter in einer gewissen Stärke in der Kreisversammlung vorhanden sind und durch ihr Stimmengewicht wirken können, sondern es kommt nur darauf an, daß sie in der Kreisversammlung zum Worte kommen. Es wird also durchaus genügen, wenn für jene Ausschnitte unseres Wirtschaftslebens, die vertreten werden wollen, ein oder auch zwei Vertreter, durch die etwa abweichende Meinungen zutage gebracht werden, in der Kreisversammlung sich befinden. Was die Großgrundbesitzer betrifft, so kann ich ja dem zustimmen ,was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß sie eine wertvolle Arbeit in der Kreisversammlung geleistet haben, und daß es zu bedauern wäre, wenn sie ausscheiden würden. Eines nur ist mir im Laufe der Zeit aufgefallen, daß die Art ihrer Berufung vielleicht eine doch nicht ganz zweckmäßige ist, und daß darin vielleicht eine Änderung eintreten sollte. Dadurch, daß sie jetzt der Größe ihres Besitzes nach rangieren, kann es unter Umständen sein, daß ein sehr tätiger Mitarbeiter im Kreis, der immer an der Grenze steht, einmal darinnen ist und einmal wieder draußen. Ich würde es für besser halten, wenn man sagen würde, diejenigen, die überhaupt zur Teilnahme berufen sind, bestellen ihre Vertreter durch Wahl. Das ist ein Gedanke, den ich nur anregen wollte, er ist vielleicht der weiteren Erwägung wert.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Beratung des zur Erörterung stehenden Gegenstandes hat durch die Arbeit Ihres Ausschusses und durch den eingehenden und gründlichen Bericht desselben ein wertvolles Material zu Tage gefördert, welches bei der Verfolgung der Angelegenheit seitens der Großh. Regierung volle Beachtung finden wird. Sie sind in Ihrem Ausschuß ja zu zum Teil von der Entschließung der Zweiten Kammer abweichenden Ergebnissen gelangt. Wenn ich die einzelnen Punkte durchgehe, so ist der Unterschied gegenüber der Zweiten Kammer zunächst der, daß Sie die Kreisversammlung nicht wie die Zweite Kammer lediglich aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises zusammengesetzt wissen wollen, sondern es sollen ihr noch Interessenvertreter beitreten. Ich habe nun in der Zweiten Kammer gesagt, daß ich die Zusammensetzung der Kreisversammlung lediglich aus gewählten Vertretern der Gemeinden für folgerichtig halte. Die Kreise sind Zusammenfassungen der Gemeinden, die Steuerzahler sind nicht die Einzelnen, sondern es sind die Gemeinden, somit ist es folgerichtig, daß lediglich die Gemeinden Vertreter in die Kreisversammlung entsenden. Ich habe meinerseits weiter gesagt, daß ich bedauern würde, wenn die Großgrundbesitzer aus der Kreisversammlung ausscheiden würden. Ich habe auch anerkannt und kann das heute nur wiederholen, daß viele Großgrundbesitzer dankenswerte Arbeit in den Kreisversammlungen geleistet haben und wertvolle Mitglieder der Kreisversammlung sind; ich habe aber anerkennen müssen, daß es folgerichtig ist, die Großgrundbesitzer auszuschließen, und damit auch weiteren Interessenvertretern nicht das Tor zu öffnen. In unserem Entwurf einer neuen Kreisverfassung hatten wir ja nicht nur die Großgrundbesitzer belassen, sondern auch weitere Interessenvertreter vorgesehen. Nun verschließe ich mich durchaus nicht dem Gewicht der Gründe, die für Belassung der Großgrundbesitzer und Zulassung weiterer Interessenvertreter geltend gemacht worden sind, und vielleicht eröffnet der Gedanke, den Bürgermeister Dr. Weiß ausgesprochen hat, einen Ausweg, der Gedanke nämlich, daß man diese Interessenvertreter nicht der Zahl nach zu einem erheblichen Teil der Kreisversammlung macht, sondern daß man im Wesentlichen darauf abhebt, daß eben die verschiedenen Gruppen wenigstens einen Vertreter in der Kreisversammlung haben und dadurch überhaupt zum Worte gelangen. Es wird also dieser Vorschlag einer erneuten Prüfung zu unterziehen sein. Ich muß aber heute wiederholen, was ich in der Kommission gesagt habe, ich fürchte, daß, wenn wir die Versammlung nicht lediglich aus gewählten Gemeindevertretern bestehen lassen, dann der Beschluß der Zweiten Kammer gefährdet ist und daß dann die Wünsche nach direkter Wahl der Mitglieder durch die Kreisangehörigen wieder mit starker Macht hervortreten. Die Wahl der Kreisversammlung durch die Kreisangehörigen in direkter Wahl würde ich nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur für folgewidrig, sondern auch für sachlich nicht unbedenklich halten, dann würde gerade das eintreten, was Freiherr von Stotzingen zu vermeiden wünscht, und was er schon befürchtet von der Wahl durch die Bürgerausschüsse und Gemeinderäte, daß nämlich die Wahl lediglich oder doch ganz vorwiegend nach politischen Gesichtspunkten erfolgen würde.

Es ist dann von Ihrem Ausschuß vorgeschlagen worden, daß die vorhandenen elf Kreise in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, unbeschadet der etwa erforderlichen Verschiebung der Kreisgrenzen, daß aber zur Erfüllung größerer Aufgaben der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu einem Verband ermöglicht werden soll. Auch die Zweite Kammer hat sich nicht für vier Kreise ausgesprochen, sie hat die Zahl offen gelassen. Sie hat nur den Grundsatz ausgesprochen, geschlossene Wirtschaftsgebiete möglichst zu einem Kreise zu vereinen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern, falls erforderlich durch Herabsetzung der Zahl der Kreise. Insofern stimmen die beiden Beschlüsse oder Vorschläge überein, daß sie sich nicht für vier Kreise aussprechen, wenn auch der Beschluß der Zweiten Kammer die Verminderung der Zahl der Kreise auf vier zuläßt. Ich verschließe mich nun keineswegs dem Gewicht der Gründe, die für die Beibehaltung der elf Kreise vorgebracht worden sind. Ich habe mich auch früher dem Gewicht dieser Gründe nicht verschlossen und ich anerkenne durchaus, daß diese elf Kreise, wie wir sie haben, gutes geleistet und segensreich gewirkt haben. Ich verstehe auch durchaus, daß unter diesen Umständen die bisherigen Leiter und Vertreter dieser Kreise nicht wünschen können, daß das Leben dieser Kreise ein Ende findet. Man kann ja freilich sagen, ihr Leben soll nicht ein Ende finden, sondern sie sollen nur in eine andere Lebensform übergeführt werden, indem sie eben Bestandteile eines größeren Selbstverwaltungskörpers werden, aber sie sollen allerdings, wenn eine Zusammenfassung in vier Kreise stattfindet, als selbständige Selbstverwaltungskörper aufhören. Bei voller Würdigung der vorgebrachten Gründe und Bedenken, wobei auch das Bedenken von der verminderten Bedeutung der einzelnen Kreishauptstädte gewiß in's Gewicht fällt, kann ich mich doch nicht überzeugen, daß mein ursprünglicher Vorschlag nicht auch seine Berechtigung hat. Ich fürchte, früher Gesagtes zu wiederholen, aber ich glaube doch noch einmal auf meine Gründe zurückkommen zu dürfen. Ich ging davon aus, daß die neue Zeit unserem Staat und den einzelnen Bevölkerungskreisen des Staates neue Aufgaben in reicher Zahl bringt und die bestehenden Aufgaben vertieft, und daß für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben auch durch die Selbstverwaltung größere Kräfte nötig sind; größere Kräfte nämlich in dem Sinn, daß sich die einzelnen Personen vollständig dieser Aufgabe widmen müssen; größere Kräfte aber auch in dem Sinn, daß eben größere Mittel erforderlich sind. So war ich der Meinung, es sei erwünscht, daß an der Spitze des Kreises ein Mann steht, der seine ganze Zeit und Kraft seiner Aufgabe widmet, und daß außerdem jeder Kreis durch seinen Umfang und durch die Einbeziehung einer oder mehrerer großer Städte mit großen Steuerkapitalien in die Lage versetzt wird, auch reichliche Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben aufzubringen. Jetzt sind die Preise außerordentlich ungleich in dieser Beziehung ausgestattet. Ich kann nicht finden, daß der Kreis den Charakter eines Selbstverwaltungskörpers dadurch verliert, daß er einen bezahlten Beamten mit der Aufgabe des Vorsitzenden des Kreisausschusses betraut, ebenso wenig als unsere Städte den Charakter als Selbstverwaltungskörper dadurch eingebüßt haben, daß sie in dem Oberbürgermeister und in den Bürgermeistern bezahlte Beamte an die Spitze ihrer Gemeinwesen stellen, die ihre ganze Kraft ihren Aufgaben widmen. Im Gegenteil: unsere Städte sind ja gerade dadurch zu so großer Blüte gelangt, daß sie hervorragende Mitbürger in die Stellung gebracht haben, in der sie ihre ganze Kraft der Aufgabe widmen. Neben dem Vorsitzenden des Kreisausschusses würde aber in dem Kreisausschuß nach wie vor eine reiche ausgiebige Mitwirkung der bürgerlichen Elemente des Kreises stattfinden können; ich glaube sogar, der Kreisausschuß würde eine Belebung seiner Tätigkeit empfangen, wenn sein Leiter sich ganz dieser Aufgabe widmen und die Ergebnisse seiner Arbeit dem Kreisausschuß unterbreiten würde. Auch die Interessenlosigkeit an der Kreisversammlung, von der Freiherr von Stotzingen gesprochen hat, würde, glaube ich, einer belebteren Tätigkeit weichen, wenn der Leiter des Kreises mit neuen Aufgaben, die gründlich erwogen und vorbereitet sind, und die sich auf ein größeres Gebiet erstrecken, vor die Kreisversammlung treten würde.

Bei der Stellungnahme der beiden Häuser des Landtags muß ja diese Frage einer erneuten Prüfung unterzogen werden, und ich versteife mich nicht darauf Unerreichbares zu erstreben, ich werde mir die Sache gründlich überlegen und werde dann mit erneuten Vorschlägen vor den Landtag treten.

Wenn übrigens gesagt wurde, daß ein wesentlicher Grund gegen die Zusammenlegung der Kreise der sei, daß der große Kreis sich nicht so pfleglich mit den einzelnen Teilen und mit den einzelnen Angehörigen des Kreises befassen könne wie der kleine Kreis, so habe ich demgegenüber den Gedanken geäußert, daß man zur pfleglichen Behandlung der Einzelteile daran denken könne, auch die Bezirke als Selbstverwaltungskörper zu organisieren, die dann dem Kreise gewissermaßen diese Kleinarbeit abnehmen würden. Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat gesagt, dabei hätte ich sicherlich nicht daran gedacht, daß der Vorsitzende dieser Selbstverwaltung der Oberamtmann sein solle, und auch Herr Freiherr von Stotzingen hat diesen Vorsitzenden abgelehnt. Herr Bürgermeister Dr. Weiß ist in diesem Falle kein Gedankenleser gewesen. Ich habe in der Tat daran gedacht und denke auch jetzt daran, daß, wenn man die Bezirksverbände mit Körperschaftsrechten ausstattet, dann der Staatsverwaltungsbeamte auch der Vorsitzende des Bezirksverbandes ist und Vorsitzender des Bezirksrats bleibt. Der Bezirksrat wäre von der Bezirksversammlung zu wählen und hätte nicht nur, wie Freiherr von Stotzingen gemeint hat, als Verwaltungsgericht, sondern auch wie bisher als Verwaltungsbehörde, als Organ der Selbstverwaltung zur Mitwirkung bei der Staatsverwaltung tätig zu sein.

Käme man zu einer anderen Organisation, wie Herr Freiherr von Stotzingen sie ins Auge gefaßt hat, also zu einer voll-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ständig von der Bezirksverwaltung losgelösten Organisation, so würde man zu Reibungen kommen, zu Schwierigkeiten, die man vermeiden sollte. Ich kann auch darin einen Rückschritt nicht finden; ein Rückschritt im Sinne der Selbstverwaltung würde dann vorliegen, wenn diese Bezirksverbände an die Stelle der Kreisverbände treten sollten, und wenn damit die ehrenamtliche Leitung sich in eine büreaukratische Leitung verwandeln würde in dem Sinne, daß statt eines gewählten Selbstverwaltungsbeamten ein ernannter Staatsverwaltungsbeamter die Leitung hat. Daran denke ich aber nicht. Ich denke ja die Kreise zu erhalten, wenn auch in kleinerer Zahl, und nun ist es ein Fortschritt im Sinne der Selbstverwaltung, wenn im Bezirk an Stelle des bisherigen Bezirksrats, der nur eine Mitwirkung hat in gewissen Fällen und eine Mitwirkung hat in der Rechtsprechung, wenn an die Stelle dieses Bezirksrats ein Bezirksrat treten würde, der zugleich zu verfügen hat in Gemeinschaft mit der Bezirksversammlung über Mittel, die durch ein zu gewährendes Besteuerungsrecht des Bezirks aufgebracht werden, und der damit eine aktive, eine wirklich verwaltende und befruchtende Tätigkeit auszuüben hätte.

Was Herr Freiherr von Stotzingen sonst an Gedanken entwickelt hat über die Ausgestaltung der Selbstverwaltung, das halte auch ich für sehr beachtenswert. Auch ich bin der Meinung, daß die Ausgestaltung der Kreisverfassung in einem Zusammenhang steht mit der Staatsverwaltung. Das erfordert, daß auch die Pläne bezüglich der Vereinfachung der Staatsverwaltung dabei mitberücksichtigt werden, und auch ich bin der Meinung, daß man eine Entlastung der Staatsverwaltung durch immer stärkere Betrauung der Organisationen, der Interessenverbände mit eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten herbeiführen sollte. Es würde zu weit führen, jetzt auf die gedankenreichen Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen näher einzugehen. Ich kann nur wiederholen, daß ich sie als durchaus wertvoll und beachtenswert ansehe.

Sie haben endlich einen Vorschlag gemacht, wegen der Wahl der Bezirksräte, der von demjenigen der Zweiten Kammer abweicht. Die Zweite Kammer will die Bezirksräte durch die Gemeinden gewählt haben, Sie wollen sie durch die Kreisversammlung gewählt haben. Das letztere stimmt überein mit meinem eigenen Vorschlag, wie er auch in dem früheren Entwurf enthalten war, und ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß es das einfachere Verfahren ist, ein Verfahren, das weniger Schwierigkeiten bereitet, wenn die Bezirksräte durch die Kreisversammlung gewählt werden, als wenn sie durch die Gemeinden gewählt werden müssen. Die Schwierigkeiten würden allerdings entfallen, wenn man zu Bezirksverbänden gelangen würde, und wenn dann die Wahl durch die Bezirksversammlung stattzufinden hätte.

Ich glaube, mich auf diese Bemerkungen beschränken zu dürfen und kann nur wiederholen, daß Ihre Anregungen und Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden sollen.

Berichterstatter Altbürgermeister **Geldreich**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Von den Herren Rednern des Hohen Hauses sind nur zustimmende Ausführungen zu den Vorschlägen und Anträgen Ihres Ausschusses gemacht worden; dagegen glaubte der Herr Staatsminister, seine Bedenken gegen die Zulassung von Vertretern der Berufsstände noch einmal zum Ausdruck bringen zu sollen unter Hinweis darauf, daß vielleicht die Zweite Kammer, wenn dieser Antrag zur Annahme käme, die Wahl der Kreisabgeordneten durch die Gemeinden nicht mehr für richtig halten und das Verlangen stellen würde, daß die Kreisabgeordneten durch die Kreiseingesessenen direkt gewählt werden müßten. Ich bin anderer Meinung und glaube, daß es sich hier nicht um eine prinzipielle, sondern um eine reine Zweckmäßigkeitsfrage handelt. Wenn das andere hohe Haus die Gründe, die Ihre Kommission geltend gemacht hat und die im Kommissionsberichte dargelegt sind und auch heute von verschiedenen Rednern hervorgehoben wurden, richtig überlegt, wird es wohl zur Überzeugung kommen müssen, daß hier die Zulassung von Vertretern der Berufsstände durchaus angebracht ist. Wenn man erwägt, daß die Zweite Kammer auch ihre Zustimmung dazu gegeben hat, daß in die Hohe Erste Kammer Vertreter von Berufsständen kamen und in jüngster Zeit erst den Beschluß gefaßt hat, daß auch Vertreter der Arbeiterschaft, was richtig und voll zu billigen ist, Sitz und Stimme in diesem Hohen Hause, das ja eine politische Vertretung darstellt, erhalten sollen, so finde ich es sonderbar, wenn es nun dagegen Stellung nehmen wollte, daß wir in eine reine Interessenvertretung hinein, wie es die Kreisversammlung darstellt, Vertreter solcher Berufsstände zulassen wollen. Ich glaube, bei richtiger Würdigung wird das andre Hohe Haus zu der Überzeugung kommen, daß diese Vertreter der Berufsstände tüchtige und wertvolle Mitarbeiter für die Selbstverwaltung wären und wird seinen Einwand sicherlich fallen lassen.

Dann, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat seine Exzellenz der Herr Staatsminister auch den Gedanken der Aufteilung der Kreise in größere Verbände wieder berührt, er will zwar nicht daran festhalten, daß das Land absolut in vier Kreise eingeteilt wird, aber immerhin läßt er durchblicken, daß eine Verringerung der Zahl der Kreise bei der Neuordnung eintreten wird. Er hat geglaubt, daß, wenn wir die Kreise zu größeren Verbänden aufteilen und jedem dieser Verbände eine oder mehrere große Städte mit ihren bedeutenden Steuerkapitalien zuweisen, so müsse die Leistungsfähigkeit der Kreise enorm wachsen. Ich glaube, man darf sich zu großen Illusionen in dieser Beziehung nicht hingeben, denn die Leistungsfähigkeit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist auch begrenzt durch die Steuerkraft, und diese Steuerkraft der großen Städte ist in der heutigen Zeit gewaltig in Anspruch genommen. Wenn wir bedenken, welche hohen Lasten der Krieg diesen großen Städten aufgebürdet hat, wie sie Millionen aufnehmen mußten, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, und weiter erwägt, welche Lasten ihnen noch erwachsen werden nach dem Kriege — ich erinnere an die Mittelstandshilfe, die Wohnungsfürsorge, das Schulwesen und dergl. — dann sage ich, werden wir wohl daran tun, diesen Städten, die mit sich selbst voll und ganz zu tun haben, um ihre Entwicklung zu fördern, keine allzu große Kreisumlagen aufzubürden. Es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der Kommissionsberatung, wie ich auch bei meinem einleitenden Vortrag erwähnt habe, auf die Leistungen der preußischen Kreise hingewiesen worden; man hat von ihrer großen Leistungsfähigkeit gesprochen, aber die Kehrseite hat niemand zum Ausdruck gebracht. Die preußischen Kreise legen ihren Steuerträgern, den Gemeinden, ganz andere Lasten auf, als es bei uns geschieht. Um Ihnen in dieser Beziehung ein Bild zu geben, möchte ich mir erlauben, mit Genehmigung des Durchlauchtigsten Präsidenten kurz aus der Statistik, der Kreise, auf die ich in meinem einleitenden Vortrag schon hingewiesen habe, eine Stelle zu verlesen. Es wird hier darauf hingewiesen, daß die Lasten, welche die preußischen Kreise den Gemeinden auferlegen, ganz gewaltige sind. So erhebt z. B. die Stadt Kulm mit 11 661 Einwohnern für ihre eigenen Zwecke 85 Proz. Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer. Da der Kreis aber 125 Proz. Zuschlag erheben muß, ist die Stadt genötigt, ihren Steuerfuß auf 210 Proz. zu erhöhen; von der Gesamteinnahme an direkten Steuern mit 135 000 M. muß Kulm demnach 76 000 M. an den Kreis abführen. Ähnlich ist es in den meisten anderen Kreisen Westpreußen. So erheben die Kreise: Briesen 110 Proz., Stuhm 125 Proz., Tuchel 100 Proz., Löbau 100 Proz., Berent 115 Proz., Strasburg 125 Proz., Dirschau 105 Proz., Flatow 100 Proz., Graudenz 103 Proz. Kreisumlagen.

Mit Recht heißt es daher in dem Werke von Zitzloff, Vosberg und Karpinski (Preußische Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes, 1. Teil Seite 39 ff): „Das System, den Kleinstädten so erhebliche Kreislasten aufzulegen, aber in Notfällen auf Bitten von Provinz und Kreis Unterstützungen zu gewähren, zwingt diese Städte zur Vernachlässigung wichtiger Aufgaben und Abhängigkeit von der Provinz- und Kreisbehörde." — Für die westpreußischen Städte beträgt die Durchschnittsbelastung mit Kreissteuern zirka 100 Proz. Und auch über Hannover, wo diese Verhältnisse doch bedeutend besser sind, sagt Troje (Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen sowie über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der hannoverschen Städte Seite 199): „Geklagt wird ziemlich allgemein von den Städten, die nicht Stadtkreise sind, über die Belastung durch die Kreissteuern, die sich bis auf 60 Proz. der staatlich veranlagten Steuern belaufen."

Daraus erkennen wir also, daß die Lasten, welche die preußischen Kreise ihren Gemeinden aufbürden, ganz gewaltige sind, und ich möchte einmal sehen, wenn durch Zusammenlegen der badischen Kreise in große Verbände etwas Ähnliches bei uns eintreten würde, wie sich die badischen Städte und Gemeinden damit abfinden würden. Ja, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, da würde ein wahrer Sturm der Entrüstung gegen das Kreiswesen losbrechen, und es dürfte eine Agitation nach anderer Richtung eingreifen, dahin, daß man wieder zurückkehren soll zum guten Alten, zu dem jetzigen System. Man würde gerne wieder die Kreise herbeiwünschen, die durch Aufteilung verloren gegangen sind. Ich meine, man sollte an dem, was wir haben, festhalten und keine Experimente machen. Unsere Kreise haben es verstanden, ihre vielseitigen Aufgaben in vorzüglicher Weise zu lösen und sind, was ich in meinem Berichte besonders hervorgehoben habe, bei ihrer Umlageerhebung immer in mäßigen Grenzen geblieben, haben also nach keiner Richtung hin weder die Entwicklung der Städte noch der kleineren Gemeinden gehemmt. Das ist ein Grund, der insbesondere für die Beibehaltung der heutigen Kreise des Landes spricht.

Der Herr Staatsminister hat sodann geglaubt, daß wenn ein Mann an die Spitze des Kreises als Vorsitzender berufen würde, der seine ganze Zeit und Kraft diesem Amte widmete, die Selbstverwaltung in keiner Weise alteriert wird. Ich glaube das auch; ich meine aber andererseits, so lange wir Kräfte aus dem Bürgerstande herausfinden, die die nötige Sachkenntnis besitzen, um die Geschäfte zu leiten, es nicht notwendig sein dürfte, einen Berufsbeamten an die Spitze zu stellen. Der Herr Staatsminister hat selbst anerkannt, daß die Kreise bis jetzt Gutes geleistet haben, und auch andere Redner haben ihnen hohes Lob gezollt, ich meine daher, wenn in der Tat die Kreise solche Fortschritte gemacht haben, so muß auch ein Strahl dieses Lobes auf die Vorsitzenden fallen, die die Geschäftsleitung führen, das Finanzwesen, die Kassenführung überwachen, die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu vollziehen haben und vielfach die nötigen Anregungen zum weiteren Ausbau der Kreistätigkeit geben. Ich bin der Ansicht, daß, so lange sich geschäftskundige tüchtige Bürger finden, die diese Stelle ehrenamtlich versehen können, man keine Berufsbeamten dazu braucht. Die Entscheidung darüber kann man ruhig den Kreisausschüssen überlassen, die den rechten Mann schon finden werden. Was ich jetzt sage, soll auf meine Person keinen Bezug haben; es könnte sonst als Selbstlob klingen. Ich habe die Überzeugung, daß die bisherigen Vorsitzenden, welche die Geschäfte der Kreise führten, in uneigennütziger Hingabe ihres Amtes walteten und für diese ersprießliche Tätigkeit Dank und Anerkennung verdienen.

Sodann ist noch die Rede gewesen von Bezirksverbänden. Ich könnte dem nicht das Wort reden, namentlich nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers, wenn er meint, daß an die Spitze eines solchen Bezirksverbandes ein staatlicher Beamter treten sollte. Das wäre dann keine Selbstverwaltung mehr, wie sie bei den Kreisen jetzt so schön in die Erscheinung tritt. Und dann, wenn wir neben den großen Kreisen noch Bezirksverbände hätten, so würde jedenfalls eine Kollision der Interessen eintreten, und wir hätten zwei Verbände, an die dann die Gemeinden Beitrag leisten müßten, einen großen Kreis und einen Bezirksverband. Das würde denn doch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden meines Erachtens außerordentlich hoch in Anspruch nehmen. Ich glaube, daß die jetzigen Kreise genügen werden und daß man von der Bildung von Bezirksverbänden recht gut Umgang nehmen kann. Möge dieses Hohe Haus, das schon einmal für die Kreise warm eingetreten ist, und den Sturm, der sich gegen sie erhoben hat, abwehrte, nämlich anläßlich der Beratung der Motion Röttinger auf dem Landtag von 1882, auch diesmal für eine Institution eintreten, die, wie ein Redner in der Ausschußberatung so schön und treffend gesagt hat, in einer großen Zeit der Entwicklung unseres heimatlichen Staatswesens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von einem weitblickenden Staatsmanne dem badischen Volke beschert worden ist. In diesem Sinne, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, bitte ich Sie, einmütig die Beschlüsse Ihres Ausschusses anzunehmen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nicht nur ein Strahl, sondern die volle Sonne des Lobes und der Anerkennung gebührt den Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse (Heiterkeit). Ich bin durchaus der Meinung, daß die Herren ihr Amt mit Sachkenntnis und mit gutem Erfolg verwaltet haben. Wenn ich darauf hingewiesen habe, daß ein Berufsbeamter an der Spitze des Kreises den Charakter der Selbstverwaltung nicht ausschließe, so hat mich dazu der Einwand bestimmt, der sich sofort gegen die großen Kreise erhebt, daß man deren Verwaltung nicht mehr durch Herren in ehrenamtlicher Stellung besorgen könne, sondern daß man dazu einen Berufsbeamten brauche. Ich wollte darauf hinweisen, daß auch dadurch, daß ein Berufsbeamter an die Spitze des Kreises tritt, der Charakter der Selbstverwaltung nicht ausgeschlossen wird. Wenn der Kreis so groß wird, wie das durch die Zusammenfassung der bisherigen elf Kreise in vier Kreise der Fall ist, so ist es schwer — nicht ausgeschlossen — eine ehrenamtliche Persönlichkeit an seine Spitze zu stellen.

Wenn nun Herr Altbürgermeister Geldreich Einiges aus der Statistik der preußischen Kreise mitgeteilt hat, so ist ihm sicherlich nicht entgangen, daß die preußischen Kreise nicht das Gleiche sind wie die badischen Kreise, sondern daß die preußischen Kreise dasjenige sind, was bei uns die Amtsbezirke sind. Man kann also, glaube ich, aus dieser Statistik nicht die Befürchtung ableiten, daß unsere neuen Kreise, und daß die großen Städte übermäßig belastet würden; wohl aber kann man aus dieser Statistik ein Bedenken ableiten dagegen, daß man die Bezirksverbände mit Körperschaftsrechten und mit einem Besteuerungsrecht ausstattet.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 4 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Petition der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene um Maßnahmen zur Hebung der Volkskraft** erhält das Wort:

Berichterstatter Geh. Hofrat Dr. **Oncken**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung ist sich einig darüber gewesen, daß die allgemeinen Tendenzen der Petition der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, ihre Grundgedanken sowohl wie ihre Ziele, die wärmste Sympathie verdienen. Denn sie berühren einen Kreis von sittlichen und materiellen Lebensfragen unseres Volkes, der sich nach dem Kriege mit erdrückender Gewalt auf uns legen wird. Man darf es ohne Übertreibung aussprechen, daß die Zukunft der deutschen Nation, ihre gesunde Lebenskraft im Innern wie ihre Stellung nach außen hin in der Welt letztlich davon abhängt, mit welchem Erfolge sie aller dieser Probleme Herr werden wird.

Es läßt sich leider nicht mehr leugnen, daß infolge der langen Kriegsdauer wichtige Gebiete der Volkshygiene in beunruhigender Weise gefährdet erscheinen. Der schon vor dem Kriege im Sinken begriffene Geburtenüberschuß wird für lange Zeit vermindert oder in Frage gestellt sein durch die Einbuße an gesunden und kräftigen Männern, eine Einbuße von einem Umfange, wie sie niemals zuvor erhört gewesen ist; die schweren körperlichen Schädigungen, die Hunderttausende aus dem Kriege heimbringen, bedeuten eine weitere nachwirkende Schwächung der Volkskraft, und schließlich kann die starke Zunahme der erwerbstätigen zumal der schwer arbeitenden Frauen zu einer Bedrohung der Kraft und Zahl des zukünftigen Nachwuchses führen. Dazu kommt, daß eine der schlimmsten Volkskrankheiten, die Tuberkulose, unter der Einwirkung der Unterernährung und Überanstrengung in der Kriegszeit nach langer Pause wieder einen verheerenden Charakter angenommen hat. Wenn es der Heilkunde und sozialen Fürsorge gelungen war, die Tuberkulosesterblichkeit in Deutschland in der Periode von 1880 bis 1912 auf mehr als die Hälfte des Prozentsatzes herabzudrücken, so hat man im Laufe des Jahres 1917 zum ersten Male wieder ein starkes Ansteigen der Zahlen feststellen müssen; auch auf Baden, dessen Tuberkulosesterblichkeit überhaupt erheblich über den Reichsdurchschnitt hinausgeht, treffen diese allgemein in Deutschland gemachten Beobachtungen zu. Diese ungünstige Entwicklung wird vermutlich noch nicht zum Stillstand kommen, da die Ursachen des Ansteigens der Sterblichkeitsquote im Kriege fortdauern und es sich noch nicht absehen läßt, wann sie wieder verschwinden werden, wann wir z. B. wieder zu einer so günstigen Nahrungsmittelzufuhr wie vor dem Kriege gelangen werden. Zu allem anderen wird es gerade für eine „Wohnungskrankheit" wie die Tuberkulose schwer ins Gewicht fallen, daß wir auch im Wohnungswesen unmittelbar nach dem Kriege voraussichtlich unsicheren Übergangszuständen entgegengehen. So zeigt jeder Ausblick in die soziale und wirtschaftliche Zukunft an dem deutschen Volkskörper eine Reihe von dunklen Punkten, die man gar nicht ernst genug nehmen kann, und für eine vorsorgende Staatskunst ergeben sich daraus Aufgaben von der höchsten volkshygienischen Bedeutung.

Die Petition der „Badischen Gesellschaft für Soziale Hygiene" ist in fünf Abschnitte gegliedert: 1 „Gründung eines sozialhygienischen Instituts„ 2. Einrichtung von sozialhygienischen Kollegien und Kursen. 3. Finanzielle Unterstützung zur Familienversicherung. 4. Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchungen namentlich auf die Schüler der Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen. 5. Bildung einer Landtagskommission für soziale Hygiene.

Die Petition zerfällt also sachlich in drei von einander unterschiedene Gruppen, und zwar handelt es sich in 1. und 2. um die wissenschaftliche, pädagogische und organisatorische Behandlung der gesamten Sozialhygiene, in 3. und 4. um Einzelfragen aus dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

praktischen Medizinalverwaltung, schließlich in 5. um eine Anregung zur geschäftlichen Erledigung dieser und ähnlicher Fragen im Landtage.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Mein Bericht wird zunächst Ziffer 1 und 2 — sozialhygienisches Institut und sozialhygienische Kurse und Kollegien — im Zusammenhange zur Erörterung bringen.

Die Petition schlägt die Gründung eines Sozialhygienischen Instituts in Karlsruhe aus Staatsmitteln vor. Sie entwickelt als Aufgabe dieses als zentrale Landesbehörde gedachten Instituts einmal das systematische Zusammenbringen des gesamten sozialhygienischen Materials in einer Bibliothek, sodann die Verarbeitung dieses Materials in einer Zentralstelle, die auch zu eigenen statistischen Erhebungen berechtigt sein soll.

Die Frage, ob der hiermit vorgeschlagene Weg für die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit des Badischen Staates angezeigt erscheint, ist von der Großh. Regierung vor allem mit Rücksicht auf die Kosten verneint worden. Ihr Ausschuß ist dieser Auffassung in jeder Hinsicht beigetreten aus finanziellen, aber auch aus sachlichen Erwägungen. Der Plan einer solchen sozialhygienischen Zentralbibliothek hat auf den ersten Anblick gewiß etwas Verlockendes, obgleich die restlos bibliographische Materialanhäufung nicht unbedingt als Allheilmittel zur Lösung sozialer Probleme eingeschätzt werden sollte; es bleibt bei uns Deutschen manchmal viel zu viel Arbeitskraft in dieser „gründlichen" Vorbereitung und papierenen Überorganisation stecken. Vor allem ist es mehr als fraglich, ob eine Anlage von solchem Umfange für Baden als so unentbehrlich erwiesen werden kann, daß man neben die großen Bibliotheken des Landes noch eine so weitausschauende und so kostspielige Spezialbibliothek zu stellen veranlaßt werden sollte. Denn über ihren Umfang kann, wenn auf Vollständigkeit und internationale Ausdehnung, wie geplant, Anspruch erhoben wird, gar kein Zweifel sein. Die Bibliothek würde sich ja nicht auf ein übersehbares Spezialfach beschränken, sondern es würde sich um ein Material handeln, das in unendlich viele Fragen der Gesetzgebung, Verwaltung, der Volkswirtschaft, der medizinischen Wissenschaft, der Gesundheitspflege, kurzum in fast alle sozialen und politischen Probleme einschneidet. Man braucht sich das Anschaffungsprinzip nur einmal auf die Parlamentsberichte und Statistiken aller Länder angewandt vorstellen, um zu erkennen, daß eine solche Sammlung Gefahr laufen würde, ins Uferlose zu geraten und sich außer allem Verhältnis zu den Bedürfnissen des Landes auszuwachsen. Wenn man nun dagegen in Betracht zieht, daß die wesentlichsten sozialhygienischen Fragen nicht spezifisch badische Fragen sind, deren wissenschaftliche Behandlung nun auch ein besonderes badisches Institut erheischen würde, sondern daß sie in der Sozial- und Volkshygienepolitik des ganzen Deutschen Reiches wiederkehren, so kann man nur zum Schluß kommen, daß ein solches Institut wohl für das Reich, nicht aber für einen Einzelstaat als gegeben anzusehen ist. Den Bedürfnissen des badischen Staates würde es viel eher entsprechen, die in den hygienischen Institutsbibliotheken der Universitäten vorhandenen Hilfsmittel auszugestalten und daneben die übrigen allgemeinen und Fachbibliotheken des Landes, in denen manches von dem in Rede stehenden bibliothekarischen Material ja schon anzutreffen ist, zweckmäßig ineinander greifen zu lassen.

Weiterhin aber würde eine auf die Verarbeitung dieses Materials sich beschränkende Tätigkeit des geplanten Zentralinstituts, bei aller ihrer Ausdehnung, doch auch wieder allzu begrenzt sein, weil sie unter Verzicht auf die experimentell-biologischen Arbeitsmethoden der hygienischen Institute und ihrer Laboratorien, dazu führen müßte, die soziale Hygiene von der allgemeinen Hygiene abzulösen und sie gewissermaßen auf eigene Füße zu stellen. Der Ausschuß aber hat sich auf den von der Großherzoglichen Regierung und den hygienischen Fachvertretern eingenommenen Standpunkt gestellt, daß die soziale Hygiene, wie man sie auch wissenschaftlich definieren möge, doch mehr eine besondere Betrachtungsweise innerhalb der Hygiene als eine von ihr unabhängige Wissenschaft darstellt. Man wird das auch so ausdrücken dürfen, daß die soziale Hygiene überhaupt keine in sich geschlossene Sonderwissenschaft mit einer nur ihr eignenden Methode und einem streng abgegrenzten Arbeitsgebiet ist, sondern daß sie vielmehr auf einer Verbindung von naturwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und medizinalpolitischen Erkenntnismethoden beruht, und eben darum von ihrem allgemeinen hygienischen Untergrunde gar nicht abgelöst werden darf. Auch aus diesem inneren Grunde erscheint es daher zweckmäßiger, die vorhandenen hygienischen Universitätsinstitute zur vollen Leistungsfähigkeit auch für die Bedürfnisse der sozialen Hygiene zu steigern, als mit bedeutendem Aufwande ein neues Institut zu errichten, dem ein ausreichend selbständiges wissenschaftliches Fundament fehlen würde.

Wenn das Zentralinstitut somit für die wissenschaftlichen Forschungsaufgaben als entbehrlich bezeichnet werden muß, so gilt das Gleiche auch für die weiteren, mehr praktischen, vorwiegend auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung gelegenen Aufgaben, die ihm zufallen müßten. Denn diese Aufgaben werden auch ohne ein solches Institut sehr wohl einer zentralen Lösung zugeführt werden können. Die Großherzogliche Regierung hat mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der immer steigenden Wichtigkeit des Fürsorgewesens in der Zentralstelle die Fürsorgemaßnahmen für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Tuberkulöse, Krüppel, Trinker, Geschlechtskranke usw. zusammengefaßt und gemeinsamer Beratung unterworfen werden könnten. Hier könnten die Träger der sozialen Versicherung, die neben dem Staat hauptsächlich an diesen Bestrebungen beteiligt seien, von medizinisch-fachmännischer Seite Rat einholen und ihre Erfahrungen einer fachmännischen Bearbeitung unterziehen lassen. Durch ihre Vermittlung würden sich vielleicht auch statistische Erhebungen am leichtesten durchführen lassen. Das erscheint als ein glücklicher und sehr wohl durchführbarer Gedanke. Der Ausschuß, in dem vereinzelt auch die Schaffung eines hauptamtlichen und ständigen Geschäftsführers für diese Zwecke angeregt worden war, hat sich einmütig der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auffassung der Großherzoglichen Regierung angeschlossen. Würde man statt dessen alle diese Aufgaben einem neuen sozialhygienischen Institut übertragen, so würde ihre Lösung wieder einen großen Betrieb, mit viel Personal und entsprechenden Kosten, bedingen. Und schließlich würde auch die Abgrenzung des Wirkungskreises eines neuen Instituts den Universitätsinstituten gegenüber nicht ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Da man diesen die selbständige Beschäftigung mit den sozialhygienischen Problemen nicht aus der Hand nehmen könnte, so bliebe nichts anderes übrig, als in der sozialhygienischen Versorgung an eine Dreiteilung des Landes zu denken. Ein solcher Übergang zum Trialismus würde jedenfalls nicht der Vereinfachung und Verbilligung der Landesverwaltung zugute kommen.

Aus allen diesen Gründen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß von der Gründung eines neuen Instituts abzusehen sei. Er erkennt aber den Wunsch, die gesamte Arbeit auf diesem Gebiete in irgend einer Form zentral zusammenzufassen, als berechtigt an, und ist der Meinung, daß er sehr wohl durch ein organisches Zusammenwirken der dafür in Betracht kommenden Faktoren, Behörden sowohl wie Vereine, erreicht werden kann: also etwa der Universitätsinstitute, des Landesversicherungsamts, des Statistischen Amts, des Landesgewerbeamts, des Landesgesundheitsrats, des Landeswohnungsvereins, der Fürsorgestellen, und nicht zuletzt der Gesellschaft für Soziale Hygiene, deren verdienstliches Organ, die „Sozialhygienischen Mitteilungen für Baden" in diesem Sinne durch staatliche Unterstützung weiter ausgestaltet werden könnte.

Unter Ziffer 2 hat die Petition sodann empfohlen, besondere Kollegien und Kurse für soziale Hygiene einzuführen, wie sie in Berlin und München eingerichtet seien, für Mediziner und für Nichtmediziner, in erster Linie akademische Verwaltungsbeamte und Pfarrer, aber auch für sonstige Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Lehrer und Seminaristen, Sozialbeamtinnen, Fabrik-, Wohnungs- und Säuglings-Fürsorge-Pflegerinnen. Die Anschauung der Petition, daß auch für Baden solche Kollegien an den Universitäten und Hochschulen erforderlich seien, ist gewiß zu billigen; es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Kollegien tatsächlich schon jetzt und zwar mit Erfolg abgehalten werden. So liest in Heidelberg der sowohl als Mediziner wie als Nationalökonom ausgebildete zweite Assistent des Hygienischen Instituts, Herr Privatdozent Dr. Dresel, ein Kolleg über „Verwaltungshygiene und soziale Fürsorgebestrebungen", das sowohl nach seinem Hörerkreise wie auch hinsichtlich seines Vortragsstoffes die Wünsche der Petition vollauf erfüllt. Das im Winter 1916/17 noch einstündig vor 18 Hörern gelesene Kolleg konnte im Winter 1917/18 schon zweistündig vor 35 Hörern und zwar: 13 Kameralisten, 9 Medizinern, 4 Philologen, 3 Juristen, 2 Apothekern und 4 Fürsorgeschwestern — es sind die Hörerzahlen eines Kriegssemesters! — gelesen werden, und zwar mit nachweislich gutem Erfolg. Die in dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer abgedruckte Inhaltsübersicht der Vorlesung liefert übrigens auch den Beweis, daß sie keineswegs Verwaltungshygiene im engeren, älteren Sinne des Wortes bietet, sondern den ganzen Umfang der sozialhygienischen Probleme zur Anschauung bringt. In Freiburg liegen die Dinge ähnlich. Es ist also ein Irrtum, daß der Unterricht in Sozialhygiene nur von denen aufgesucht werde, die belegen müßten. Auch die Hygiene selber ist zwar Examensfach, aber kein Pflichtkolleg, und der Unterricht der hygienischen Institute ist überhaupt in keiner Weise auf Examensbedürfnisse zugeschnitten. Was das Hörermaterial angeht, so liegt der akademische Unterricht an den Universitäten, wo vor allem auf Mediziner, Nationalökonomen und Verwaltungsbeamte gerechnet werden kann, günstiger als an der Technischen Hochschule, an der zur Zeit mit der starken Überlastung der Studierenden durch die technischen Fächer zu rechnen ist. Trotzdem muß betont werden, daß auch für die künftigen Techniker und Ingenieure die Vertrautheit mit den sozialhygienischen Problemen als Ausbildungsziel unbedingt angestrebt werden sollte.

Unter diesen Umständen ist es dankbar zu begrüßen, daß die Großh. Regierung sich bereit erklärt hat, dieser in glücklichen Anfängen begriffenen Tätigkeit mit Rücksicht auf ihre gesteigerte Bedeutung eine noch ausgedehntere Pflege zuteil werden zu lassen, und zwar an allen drei Landeshochschulen. Diese Pflege kann erfolgen, erstens im Zusammenhange mit der erörterten Ausdehnung der Institute, durch Erteilung von Lehraufträgen zu Spezialvorlesungen über soziale Hygiene. Nach der Mitteilung der Großh. Regierung sind an beiden Landesuniversitäten solche Lehraufträge neuerlich erteilt worden oder zur Zeit in Verhandlung; nach dem Kriege wird auch an der Technischen Hochschule nach der Ansicht der Großh. Regierung dieser Frage näher zu treten sein. Zweitens gehört dahin die Einrichtung von sozialhygienischen Seminaren, für die an den Universitäten gerade durch das Zusammenarbeiten von Medizinern und Nationalökonomen und die wechselseitige Befruchtung ihrer Studien Nutzen erwartet werden darf. An allen drei Landeshochschulen kann in den Arbeiten der Seminare besonders Nachdruck darauf gelegt werden, das nur zum kleinsten Teile erschöpfend bearbeitete Material des Statistischen Amtes nach der sozialhygienischen Seite für Baden auszumünzen; man könnte sich denken, daß derartige Arbeiten auch in eine Verbindung mit den „Sozialhygienischen Mitteilungen für Baden" gebracht werden könnten. Das Dritte wäre dann, und darauf ist in Ihrem Ausschuß ein besonderer Nachdruck gelegt worden, die Veranstaltung von besonderen Kursen an den Landeshochschulen, außerhalb der Semestervorlesungen, namentlich für Verwaltungsbeamte und im praktischen Jahr stehende Ärzte, für Nichtakademiker und weitere Kreise. Der akademische Fortbildungsunterricht, der z. B. bei den Heidelberger Auslandskursen sich kürzlich für die Oberlehrer in sehr erfreulichem Maße erprobt hat, wird gerade auf dem Gebiet der Sozialhygiene mit der Zeit eine große Bedeutung gewinnen können.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schlägt also zu Ziffer 1 und 2 der Petition vor:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Erste Kammer wolle über die Petition, soweit sie die Begründung eines sozialhygienischen Instituts in Karlsruhe betrifft, zur Tagesordnung übergehen,

sie dagegen, soweit sie auf Förderung des sozialhygienischen Unterrichts und seiner Hilfsmittel an den Landeshochschulen und auf eine organisatorische Zusammenfassung aller sozialhygienischen Bestrebungen abzielt, der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Von den in der Petition herausgegriffenen Einzelfragen wird unter Ziffer 3 die allgemeine und grundsätzliche Förderung der in der Reichsversicherungsordnung fakultativ gestalteten Familienversicherung empfohlen, in der Weise, daß die Krankenkassen durch Gewährung von Staatsmitteln in Stand gesetzt werden sollen, von der ihnen in § 205 der Reichsversicherungsordnung gegebenen Ermächtigung für ihre Satzungen Gebrauch zu machen. Die Reichsversicherungsordnung besagt in § 205: „Die Satzung kann zubilligen: 1. Krankenpflege an versicherungspflichtige Familienmitglieder der Versicherten. 2. Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten. 3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes des Versicherten." Die Petition erwartet von einer finanziellen Unterstützung der Krankenkassen durch den Staat, daß sie in ihren Satzungen künftig allgemein von dem § 205 Gebrauch machen werden, daß also praktisch die Wirkung einer obligatorischen Familienversicherung in Baden dadurch erzielt werden würde.

Daß die Ausdehnung der Familienversicherung im gesamten Volksinteresse liegt, steht auch nach Ansicht Ihres Ausschusses außer aller Frage. Ihre obligatorische Einführung ist seit Jahren ein Wunsch unserer führenden Sozialpolitiker. Die „Freie Vereinigung der badischen Krankenkassen" hat sich in demselben Sinne ausgesprochen, und auch der Städtetag der mittleren Städte Badens — ebenso die Städte der Städteordnung —, hat sich gutachtlich, wenn er auch eine finanzielle Unterstützung seitens der Städte ablehnte, für die Förderung eingesetzt. Die Petition hat besonderen Nachdruck auf die schwerwiegende Tatsache gelegt, daß bis jetzt die Hälfte aller Säuglinge, die in Baden sterben, ohne ärztliche Hilfe geblieben war. Und in der Tat gibt es angesichts der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse kaum ein Gebiet, auf dem die Erweiterung der Fürsorgebestrebungen etwas Segenreicheres würde schaffen können. Insbesondere ist zu betonen, daß die prohibitiven Maßregeln der schulärztlichen Untersuchungen nur dann wirksam werden können, wenn die repressiven Maßregeln der Krankheitsbehandlung sich unter allen Umständen daran anschließen; diese unterbleiben aber in vielen Fällen aus Mangel an Einsicht oder an Geld, und würden nur durch die allgemeine Familienversicherung sichergestellt werden können. Ebenso würde das Meldewesen bei ansteckenden Krankheiten noch systematischer durchgeführt werden können, wenn es in Zusammenhang mit einer obligatorischen Familienversicherung und einer strafferen Tätigkeit der Fürsorgestellen träte.

Nun ist bisher in Baden von der Ermächtigung des § 205 der Reichsversicherungsordnung schon in gewissem Umfange Gebrauch gemacht worden. Nach den Angaben der Petition unter 376 Krankenkassen von 74 (darunter 6 Ortskrankenkassen), nach den neueren Ermittelungen der Großh. Regierung bereits von 117 (darunter 21 Ortskrankenkassen), wenn auch nicht gleichzeitig in allen vom Gesetz zugelassenen Unterstützungsarten. Da die Petition sich anscheinend auf ältere Zahlen stützt, so dürfte daraus auf ein tatsächliches Vordringen der Familienversicherung noch in jüngster Zeit zu schließen sein. Die weitere und allgemeine Ausdehnung der Familienversicherung ist nun allerdings eine Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kassen, in deren freien Willen die Erweiterung der Satzungen gelegt ist. Wie die schwierigen Auseinandersetzungen der Kassen mit den Ärzten gezeigt haben, scheuen viele Kassen vor den nicht geringen neuen Kosten zurück, und viele würden bei der Notlage, in die sie durch den Krieg versetzt sind, zurzeit völlig außer Stande sein, sie zu tragen. Das Eingreifen von Freien Vereinigungen, von Medizinalvereinen, die sich an einzelnen Stellen in der Stadt bewährt zu haben scheinen, würde allgemein und zurzeit keinen Ersatz bieten. Es ist nun die Frage, ob der Staat, wie die Petition empfiehlt, den Krankenkassen durch eine Unterstützung diese Lasten abnehmen soll.

Baden würde anscheinend der erste Staat sein, der sich zu einer solchen Maßregel entschlösse. In den übrigen süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen) sind bisher Mittel für solche Zwecke weder gegeben noch in Aussicht gestellt worden; es ist auch ihre Hergabe seitens des Staates bisher nirgends angeregt worden. Die Großh. Regierung hält bei der Ungeklärtheit der finanziellen Lage der Krankenkassen nach dem Kriege und der durch Einführung der Familienversicherung entstehenden Aufwendung es jetzt noch nicht für angängig, Entschließungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfange etwa staatliche Mittel für diese Einrichtung zur Verfügung gestellt werden können, und begnügt sich mit der Erwartung, daß die Krankenkassen von sich aus bestrebt sein werden, „innerhalb der durch das Gesetz und ihre Leistungsfähigkeit gezogenen Grenzen die im Interesse ihrer Mitglieder gebotenen Einrichtungen zu treffen".

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich dieser Auffassung der Großh. Regierung angeschlossen. Es erscheint grundsätzlich nicht unbedenklich, den in der Petition vorgeschlagenen Weg zu betreten: in einer Teilfrage der Reichsversicherungsordnung die einzelstaatliche Finanzhilfe einzuschieben, statt die Reichsversicherungsordnung nach dieser Richtung, was organisatorisch das einzig Gegebene wäre, allgemein im Reiche auszugestalten. Und ebenso hält der Ausschuß es für grundsätzlich bedenklich, in die Organisation der Krankenkassen mit der Staatshilfe ein ihrem bisherigen Aufbau fremdes Prinzip einzuführen. Umsomehr sind auch die praktischen Bedenken berechtigt, die davor warnen, sich auf eine in ihren finanziellen Konsequenzen gar nicht berechenbare Unterstützung einzulassen, statt zunächst die Wiederkehr normaler Zustände bei den Kassen abzuwarten.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Erste Kammer wolle Ziffer 3 der Petition der Großh. Regierung mit der Maßgabe empfehlend überweisen, von einer finanziellen Unterstützung der Krankenkassen durch den Staat abzusehen, aber mit der Empfehlung der Familienversicherung wie bisher fortzufahren und vor allem auf ihre allgemeine Förderung durch die Reichsgesetzgebung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken.

Der zweite praktische Vorschlag der Petition regt in Ziffer 4 an, die schulärztliche Untersuchung, die für die Volksschulen in Baden gesetzlich eingeführt ist, auszudehnen auf die bisher von der Untersuchung noch nicht erfaßten Altersstufen der Jugend, insbesondere auf die Besucher der Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen, und die Kosten dafür ganz oder teilweise dem Staate aufzuerlegen; auch die Ausdehnung auf die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten wird für erforderlich gehalten. Es handelt sich bei der ersten Kategorie, für deren ärztliche Behandlung durch die Mitgliedschaft in den Krankenkassen gesorgt ist, darum, durch rechtzeitige Untersuchung festzustellen, ob ihr Gesundheitszustand für den gewählten Beruf geeignet ist und ob er nicht etwa durch die Berufsschädigungen bereits gelitten hat, und damit die bereits Erkrankten so früh als möglich herauszunehmen. Da den Krankenkassen bei ihrer jetzigen und namentlich ihrer zukünftigen Belastung die Übernahme der Kosten nicht zuzumuten sei, so sei es angemessen, daß der Staat helfend einspringe.

Von diesen Wünschen scheidet die Untersuchung der Fortbildungsschüler insofern aus, als nach § 5 Absatz 2 des Fortbildungsschul-Gesetzentwurfs die schulärztliche Untersuchung nach Maßgabe des Schulgesetzes § 18 Abs. 2—5 auch für die Fortbildungsschulen vorgesehen ist.

Was die Ausdehnung auf die Gewerbe- und Handelsschulen angeht, so hat die Großh. Regierung ein dringendes Bedürfnis zur sofortigen Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchung nicht als vorliegend erachtet, aber eine Prüfung der Frage nach dem Kriege in Aussicht gestellt. Auch für die höheren Lehranstalten, bei denen die Schularztfrage nach ihrer Ansicht weniger dringend erscheine, beabsichtigt sie ihr erst nach dem Kriege und nach umfassenderen Erfahrungen näher zu treten.

Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung hält aus mehrfachen Erwägungen die Anregung der Petition für so bedeutsam, daß er die schulärztliche Untersuchung in beiden Kategorien nicht in unbestimmte Zeit verschoben wissen möchte. Einmal kann nur die schulärztliche Untersuchung aller Schuler den Zweck einer durchgreifenden Kontrolle erreichen, zumal im Zusammenhange mit der zu erstrebenden Ausdehnung der Familienversicherung und allgemeinen Meldepflicht, deren strikte Durchführung zumal bei der Bekämpfung der Tuberkulose entscheidend ist. Sodann ist zu beachten, daß es sich bei den Schülern der Gewerbe- und Handelsschulen, wie auch der höheren Schulen, jetzt und in der nächsten Zeit um Jahrgänge handelt, die eine Zeit der Unterernährung in den wichtigsten Entwicklungsjahren hinter sich haben und darum viel anfälliger für gewisse Krankheiten als dieselben Altersklassen der Vorkriegszeit sein werden: gerade hier erwächst also dem Staate die Pflicht, eine vorausschauende Bevölkerungspolitik zu treiben. Insbesondere spricht für die Einbeziehung auch der höheren Schulen, die schon vor einigen Jahren im Landesgesundheitsrat erörtert worden ist und z. B. in Sachsen-Meiningen und in einer Reihe von preußischen und sächsischen Städten zur Durchführung gelangt ist, zurzeit noch ein weiterer dringlicher Umstand: die wirtschaftliche Lage der Klassen, aus denen zu einem guten Teil sich diese Schülerkategorien zusammensetzen. Die Scheidung zwischen Höherbemittelten und Minderbemittelten läßt sich in der gegenwärtigen Lage auf die Schüler der höheren Schulen einerseits und der Volksschulen andererseits gar nicht mehr anwenden. Die infolge des Krieges eingetretene Einkommensverschiebung in großen Gruppen der Gewerbetreibenden und Beamten auf der einen und der Bauern und Arbeiter auf der anderen Seite haben diese Scheidung, die früher in der Schularztfrage mitspielte, ganz über den Haufen geworfen; und es steht nun so, daß manche Eltern, deren Kinder höhere Schulen besuchen, sich den Arzt, zumal bei den steigenden Arztehonoraren, einfach sparen müssen. Wenn nun auch bei der schulärztlichen Untersuchung der Gedanke einer finanziellen Beihilfe nicht im Vordergrund steht, so würde praktisch der Staat gerade an dieser Stelle ein Stück wirklicher Mittelstandspolitik treiben können. Die guten Erfolge, die man bisher in den Städten mit der schulärztlichen Untersuchung der Volksschüler gemacht hat, lassen von der Ausdehnung das Beste erhoffen. Was mangelnde ärztliche Untersuchung bei den Schülern höherer Schulen für Folgen nach sich zieht, zeigt z. B. die bei ihnen grassierende Kurzsichtigkeit, die durch planmäßige Untersuchung erheblich eingeschränkt werden könnte. Die Mehrkosten aber durch die Ausdehnung auf die höheren Schulen, deren Schüler etwa 3 Prozent der Gesamtzahl ausmachen, würden nicht erheblich ins Gewicht fallen. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß auch für diese Ausdehnung in der nächsten Zeit während des Krieges bei dem Ärztemangel noch praktische Schwierigkeiten bestehen, glaubt aber, daß es prinzipiell nicht mehr geboten ist, noch umfassendere Erfahrungen vor einer Inangriffnahme dieser Frage abzuwarten.

Er beantragt daher zu Ziffer 4 der Petition:

Hohe Erste Kammer wolle

1. sie hinsichtlich der Fortbildungsschulen für erledigt erklären,
2. sie hinsichtlich der Gewerbe-, Handels- und höheren Schulen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In Ziffer 5 hat die Petition schließlich den Wunsch ausgesprochen, die Erste Kammer möge eine besondere dauernde Kommission für das ganze Gebiet der sozialen Hygiene bilden, die alle Anregungen, wie die vorstehenden, aber auch die in Zukunft dringenden Probleme auf dem Gebiete der Wohnungs- und Kinderfürsorge, der Bekämpfung der Tuberkulose und Verhütung der Geschlechtskrankheiten zu beraten habe. Sie verbindet damit den wei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teren Vorschlag, daß diese Kommission neben den Vertretern der Regierung auch sonstige auf dem Gebiete der sozialen Hygiene sachverständige Personen zu hören berechtigt sein solle.

Die letztere Anregung würde nicht nur auf geschäftsordnungsmäßige, sondern auch auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten stoßen, da die Verfassung eine Anhörung „sonstiger Personen" in den Kommissionen nicht vorsieht. Die Frage greift eben in die allgemeinen Kompetenzen des Landtags ein. Es ist dem Ausschuß daher auch nicht zulässig erschienen, eine so prinzipielle Frage für den besonderen Fall einer einzelnen (noch zu gründenden) Kommission in dem Rahmen der vorliegenden Petition zu erörtern.

Aber auch der Wunsch nach Bildung einer besonderen Kommission für soziale Hygiene kann von Ihrem Ausschuß nicht zur Annahme empfohlen werden. Auch die Zweite Kammer hat ihrerseits beschlossen, der entsprechenden Anregung an sie nicht stattzugeben mit Rücksicht auf die Zahl der schon vorhandenen Kommissionen und die Schwierigkeiten der Besetzung einer neuen Kommission. Der Hinweis aber auf den jetzt im Reichstage gebildeten „Ausschuß für Bevölkerungspolitik" kann zum Vergleich nicht zutreffen, weil aus der viel größeren Zahl der Reichstagsmitglieder allerdings eine wirkliche Auslese von spezifischen Sachverständigen getroffen werden kann, während in dem kleinen Kreise der Ersten Kammer es sich nur um eine veränderte Kombination derselben Herren handeln könnte, die in den übrigen Kommissionen arbeiten. So liegt ein besonderes geschäftliches Bedürfnis für die neue Kommission zurzeit nicht vor.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt daher:

> Hohe Erste Kammer wolle über diesen letzten Punkt der Petition zur Tagesordnung übergehen.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Ausschuß hat den Wert der Bestrebungen der Gesellschaft für soziale Hygiene in vollem Maße anerkannt, und er hat grundsätzlich zu der Petition eine durchaus wohlwollende Stellung eingenommen. Ich hätte vielleicht gewünscht, daß er sich in dem einen oder anderen Punkt entschlossen hätte, etwas weiter entgegenzukommen. Ich will aber hier die Ausschußberatung nicht nochmals aufrollen, nur zwei Punkte möchte ich kurz berühren.

Was zunächst die Frage der Gründung eines sozialen hygienischen Instituts betrifft, so hat der Ausschuß dem Grundgedanken, der dabei in Betracht kommt, und der zweifellos berechtigt ist, Rechnung getragen: dem Gedanken einer Zusammenfassung der sozial-hygienischen Bestrebungen. Es fragt sich nur, wie diesem Grundgedanken eine praktische Folge gegeben werden soll. Wenn dies geschieht, so wie es die Gesellschaft will, durch Einrichtung eines selbständigen vom Staat zu gründenden sozial-hygienischen Instituts, so wird das großer Mittel bedürfen. Ich habe schon auf dem Landtag 1913/14 der Ansicht Ausdruck gegeben, daß dasjenige, was hier wünschenswert ist, vielleicht allmählich von selbst aus der Gesellschaft für soziale Hygiene herauswachsen könnte. Ich kann mir das etwa in der Weise denken, daß die Gesellschaft sich in lebhafter Fühlung hält mit allen Organisationen, deren Tätigkeit in ihr Gebiet hereinspielt, daß sie sich auf diese Organisationen einerseits stützt, andererseits ihnen dient. Wie das geschehen könnte, das wird die Gesellschaft selbst am besten wissen. Ich will beispielsweise darauf hinweisen, daß von einer Bibliothek die Rede gewesen ist. Nun ist ja sehr richtig von seiten des Herrn Berichterstatters eingewendet worden, welchen ungeheuren Umfang die einschlägige Literatur hat, und welche ungeheuren Kosten aufgewendet werden müßten, um eine solche Bibliothek zu beschaffen. Ich könnte mir aber das denken, daß die Gesellschaft zunächst mit der Schaffung einer subsidiären Bibliothek, wie ich es nennen möchte, vorgeht, mit einer Bibliothek, die außer den Werken für den eigenen Handgebrauch nur das enthält, was in den Bibliotheken der Landeshochschulen an einschlägiger Literatur nicht zu finden ist, und doch auf der anderen Seite wertvoll genug ist, um den interessierten Personen und Stellen im Lande zugängig gemacht zu werden. Ich glaube auch, daß sie unbeschadet der Tätigkeit der sozial-hygienischen Institute der Landesuniversitäten guten Dienste zu leisten vermöchte, indem sie Kurse veranstalten würde für Leute, welche im praktischen Leben stehen und berufen sind, auf sozialhygienischem Gebiet in der Verwaltung und sonst tätig zu sein.

Das sind nur kurze Andeutungen. Ich bin überzeugt, daß die Gesellschaft weite Arbeitsgebiete für das von ihr zu gründende Institut herausfinden würde. Wie das Institut zu organisieren wäre, wäre ja auch ihre Sache, aber es kommt ja wohl nun in der Hauptsache darauf an, wie kann die Gesellschaft die nötigen Mittel aufbringen, um das Institut lebensfähig zu gestalten, da sie es ja aus Mitgliederbeiträgen allein nicht erhalten kann. Ich meine nun, daß ein solches Institut einen hauptamtlichen Leiter haben müßte, einen Fachmann von hervorragenden Kenntnissen und hervorragender Arbeitskraft, der seine ganze Tätigkeit darauf konzentrieren würde. Das wäre nun der Punkt, wo vielleicht etwas weiter zu gehen wäre, als der Ausschuß empfohlen hat, wo vielleicht der Staat einsetzen könnte mit einer kräftigen Unterstützung der Gesellschaft für soziale Hygiene zu diesem Zweck. Wenn ein derartiges Institut bestände, so würde es sich wohl bald als sehr nützlich erweisen, nicht nur für andere freiwillige Vereinigungen, sondern auch für öffentlich rechtliche Verbände und nicht zuletzt für den Staat. Ob alsdann eine organische Verbindung mit dem Staat ins Auge zu fassen wäre, so ähnlich wie sich das bei dem Wohnungswesen gestaltet hat, das wäre eine Frage einer vielleicht nicht einmal so sehr entfernten Zukunft.

Der andere Punkt, von dem ich reden wollte, ist der der Einführung der Familienversicherung bei den Krankenkassen. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist ja gesagt worden, daß auch die Städte eine sehr wohlwollende, freundliche Stellung zu diesem Gedanken eingenommen haben, daß sie aber ihrerseits eine finanzielle Unterstützung aus grundsätzlichen Gründen nicht glaubten ins Auge fassen zu können. Das trifft zu, und es ist in gleicher Weise anwendbar für den Staat. Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkt des Ausschusses, soweit es sich um fortlaufende Unterstützung der Kassen handelt; aber es wäre auch noch an etwas anderes zu denken, nämlich an die Möglichkeit, daß die Einführung der Familienversicherung gefördert würde durch einmalige Aufmunterungszuschüsse, die der Staat geben würde. Solche Aufmunterungszuschüsse würde ich nach meiner persönlichen Ansicht auch nicht ablehnen, soweit die Gemeinden und auch die Kreise in Betracht kämen. Ich weiß ja, daß meine Ansicht im Kreise meiner Kollegen, der Bürgermeister der mittleren Städte, nur von wenigen geteilt wird, und wie es bei den anderen Kreisvorsitzenden in diesem Punkt beschaffen ist, das weiß ich nicht, aber ich halte eine derartige einmalige Unterstützung für etwas, das grundsätzlich wohl vertretbar wäre. Es würde auch in solcher Form zu machen sein, daß die Gründe, die eine fortlaufende Unterstützung nicht rätlich erscheinen lassen, dabei nicht allzu sehr ins Gewicht fielen.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur eine kleine Berichtigung, die notwendig ist an dem Berichte und an den Beschlüssen, mit denen ich sonst durchaus einverstanden bin. Bei Punkt 4 war von der ärztlichen Untersuchung der Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschüler die Rede, und der Herr Berichterstatter scheint angenommen zu haben, daß durch das in Vorbereitung befindliche Fortbildungsschulgesetz dieser Punkt erledigt werde. Das ist ein Irrtum. Das Fortbildungsschulgesetz bezieht sich, wie den Herren geläufig ist, die an den Ausschußberatungen teilgenommen haben, nur auf die allgemeine Fortbildungsschule, die zum Dienstbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gehört, während die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Dienstbereich des Ministeriums des Innern unterstehen und für sie noch keine Schulärzte geschaffen sind. Ich glaube, man sollte in dem Sinne den Beschluß ändern, daß nur hinsichtlich der allgemeinen Fortbildungsschule die Petition für erledigt erklärt wird.

Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Anträge des Ausschusses liegen uns nicht gedruckt vor; es ist also möglich, daß ich mich verhört habe. Wenn ich aber recht gehört habe, ist der erste Antrag dahingehend, daß die Gründung eines Instituts für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule Karlsruhe abgelehnt wurde. So viel ich weiß, ist dies bisher nirgends gefordert worden, nicht in der betr. Petition und ebensowenig in der Entschließung der Zweiten Kammer. Dagegen finde ich zu meiner Freude in Ziffer 2 in dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, erstattet von dem Herrn Abgeordneten Wittemann, ausdrücklich betont, daß die Großh. Regierung an der Technischen Hochschule Karlsruhe Vorkehrung treffen möge für eine Erweiterung dieses Unterrichts, damit die Vorlesungen in einer der Bedeutung dieses Gegenstands entsprechenden Weise eingerichtet werden. Nun haben wir an der Fridericiana schon mehrere Vorlesungen, die dieses Gebiet berühren: Herr Professor Riffel liest über private Hygiene und öffentliche Hygiene, Oberbaurat Fuchs über Arbeiterschutzgesetzgebung, wobei Hygiene besondere Berücksichtigung findet, Professor Holzmann über allgemeine und spezielle Gewerbehygiene, Professor Hoffmann über Städtereinigung und Siedelungswesen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Volkshygiene. Außerdem wird bei uns außer den erwähnten Vorlesungen in einer Reihe von technischen und volkswirtschaftlichen Vorlesungen die Hygiene an geeigneter Stelle gebührend berücksichtigt. An unserer Hochschule wird also bereits nach dieser Hinsicht bis zu einem gewissen Grade innerhalb des gegebenen Rahmens das Mögliche geleistet, wobei die starke Überlastung mit der allgemeinen Fachbildung einer Ausdehnung weniger hinderlich ist, als vielmehr der Umstand, daß nicht die nötigen Hilfskräfte für den Unterricht zur Verfügung stehen. Wir haben selbstverständlich die Auffassung, daß die wissenschaftliche hygienische Forschung in der Hauptsache den Universitäten überlassen bleiben muß; aber die Übermittlung dieser Forschungsresultate an die Techniker, Ingenieure, Architekten, Chemiker usw., gehört zu den wichtigsten allgemeinen Aufgaben, die eine Hochschule in neuerer Zeit zu erfüllen hat, und darum wäre es für uns von großer Bedeutung, wenn dem Wunsche auch von seiten dieses Hohen Hauses Rechnung getragen würde, den das andere Hohe Haus ausgesprochen hat, nämlich, daß an der Hochschule von Karlsruhe eine allgemeine Vorlesung für soziale Hygiene eingerichtet würde. Ich glaube, es würde das auch den Wünschen des Senats und des ganzen Lehrkörpers der Fridericiana entsprechen, des Senats, der sich zwar auf eine Anfrage der Regierung hin gegenüber der Gründung eines sozialhygienischen Instituts zunächst ablehnend verhalten hat, da er die Zeit dafür noch nicht für gekommen erachtete, aber ausdrücklich erklärt hat, daß er einer Erweiterung des hygienischen Unterrichts sehr sympathisch gegenüberstehe und es begrüßen würde, wenn nach dieser Richtung hin weitere Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Berichterstatter Geheimer Hofrat Dr. **Oncken:**

Ich glaube, das von Herrn Geheimerat Dr. Fabricius erhobene Bedenken wird dadurch erledigt werden können, daß in dem Antrag zu Ziffer 4 genauer gesagt würde, die Petition 1 hinsichtlich der „allgemeinen" Fortbildungsschule für erledigt zu erklären. Das Wort „allgemeine" würde jedes Mißverständnis ausschließen. Ich glaube, daß dadurch auch dem Wunsch des Herrn Kollegen Fabricius nach Lage der Dinge entsprochen werden würde.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Darüber muß sich das Hohe Haus schlüssig werden, jedenfalls der Ausschuß, welcher den Antrag gestellt hat. Wir können

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

uns nur an dessen Antrag halten, oder es muß ein neuer Antrag gestellt werden zur Abändrung des Antrages unseres Ausschusses.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. **Glockner**:

Als Vorsitzender des Ausschusses für Justiz und Verwaltung glaube ich das volle Einverständnis der Mitglieder des Ausschusses aussprechen zu dürfen mit dem, was Herr Geheimer Hofrat Oncken ausgeführt hat. Mit dieser geringfügigen Änderung des ersten Antrags wird dem Bedenken, das Herr Geh. Rat Fabricius vorgetragen hat, durchaus Rechnung getragen; dann beschränkt sich die Erledigung lediglich auf das, was durch das Gesetz über den allgemeinen Fortbildungsschulunterricht tatsächlich in kurzer Zeit erledigt sein wird und im übrigen geht bezüglich der Handels- und Gewerbeschulen der Schlußantrag auf empfehlende Überweisung.

Das Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Hierauf werden die Anträge des Ausschusses mit der Maßgabe einstimmig angenommen, daß in dem Antrag zu Ziffer 4 vor dem Wort Fortbildungsschule das Wort „allgemeinen" eingefügt wurde.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** werden im Hinblick auf die vorgerückte Zeit Ziffer II 5 und 6 von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Ziffer II 7 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses über den Nachtrag zum Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern (Anforderung unter Titel I (Ministerium) §§ 1/2 für einen weiteren Vortragenden Rat als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin)**, erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Bei der Beratung des Staatshaushalts für die Jahre 1918 und 1919 wurde bei Hauptabteilung II, Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, auch die Frage eines Ausbaues unserer Vertretung in Berlin nach der wirtschaftlichen Seite hin sowohl in der Zweiten Kammer, wie hier in der Ersten Kammer, im Haushaltsausschuß und im Plenum erörtert. Ich darf auf das Stenogramm über die 6. öffentliche Sitzung dieses Hohen Hauses vom 18. März d. J. verweisen, wo ich als Berichterstatter darüber vorzutragen hatte und namens des Ausschusses Ihnen erklären durfte, daß der Ausschuß sich mit dem Ausbau unserer Vertretung in Berlin nach der wirtschaftlichen Seite hin einverstanden erklärt habe, und daß in dieser Beziehung in Betracht käme die Ernennung eines weiteren stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten für die Zeit der Kriegs- und Übergangswirtschaft, dem die übrigen aus der Industrie stammenden badischen Vertreter in Berlin zu unterstellen wären. Es hat hierzu auch ein Mitglied dieses Hohen Hauses, Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard, das Wort ergriffen und die Einrichtungen, die zurzeit auf diesem Gebiete in Berlin getroffen sind, näher dargelegt, auch die Mitteilung gemacht, daß zur Sicherung eines wirtschaftlichen Beraters, eines Handelsattachés unter Umständen ein Beitrag der Industrie in Frage kommen werde. Auch der Herr Staatsminister hat in jener Sitzung dazu das Wort ergriffen und sich im ganzen mit der Anregung einverstanden erklärt. Entsprechend der von dem Herrn Staatsministers damals eingenommenen Stellung ist nunmehr in dem vorliegenden Budgetnachtrag in der Hauptabteilung IV, Ministerium des Innern eine Anforderung enthalten für einen weiteren vortragenden Rat, als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin. Damit soll die Stelle eines zweiten stellvertretenden Bundsratsbevollmächtigten neben dem Großherzoglichen Gesandten wieder hergestellt werden, die schon früher über ein Jahrzehnt bestanden hat, und erst in Wegfall gekommen war im Jahr 1915, als einer der damaligen zwei stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten zum Gesandten ernannt wurde. Es wird hier in dieser Position der Mindestgehalt eines vortragenden Rats mit 5000 M. angefordert, dazu die tarifmäßige Dienstzulage von 2000 M. für den mit der Stelle eines Bundesratsbevollmächtigten betrauten vortragenden Rat und neben dieser im Gehaltstarif vorgesehenen Dienstzulage eine weitere voranschlagsmäßige Dienstzulage von 5300 M., so daß sich das Gesamtbedürfnis einschließlich Wohnungsgeld mit 1200 M. für diesen Beamten auf 13 500 M. belaufen würde. In der Erläuterung ist wegen des künftigen Wegfalls der voranschlagsmäßigen Dienstzulage das Nähere gesagt; auch über die Regelung, die in Aussicht genommen ist, für die Zeit, solange der Inhaber der Stelle nicht zum vortragenden Rat ernannt ist, ich darf hierauf verweisen. Ebenso ist in der Erläuterung bemerkt, daß im Falle der Gewährung einer Dienstwohnung die voranschlagsmäßige Dienstzulage um den Betrag der in der Zulage enthaltenen besonderen Mietenschädigung von 1200 M. gekürzt wird. Hinsichtlich dieser Dienstwohnung wurde im Ausschuß mitgeteilt, daß die Frage wohl in der Weise ihre Lösung finden werde, daß auf Rechnung des Industriefonds, von dem in der Sitzung vom 18. März Herr Geheimer Kommerzienrat Engelhard hier gesprochen hat, Räume für Bureauzwecke für die Zeit der Kriegs- u. Übergangswirtschaft für die damit befaßten Beamten u. in Verbindung damit auch die Wohnung für den weiteren Bundesratsbevollmächtigten und den vom Industriefonds zu besoldenden Handelsattaché angemietet werden sollen. Bei der derzeitigen Teuerung, die sich in Berlin naturgemäß noch fühlbarer macht, als bei uns, hat Ihr Ausschuß Einwendungen gegen die im Verhältnis zum Gehalt recht erhebliche Dienstzulage nicht zu erheben. Die Stelle ist nach der Erklärung des Herrn Staatsministers bei der früheren Beratung nur für die Kriegs- und Übergangswirtschaft in Aussicht genommen, sie ist aber im Voranschlag nicht als künftig wegfallend im Sinne des § 10 des Etatgesetzes bezeichnet. Da sie in der Budgetperiode 1918/19 keinesfalls entbehrlich werden wird, ist hiergegen nichts einzuwenden.

Da die Beratung und baldige Verabschiedung dieser Position geboten war, ist die Position in der Zweiten Kammer vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weg beraten worden vor den übrigen Anforderungen des Nachtrags, und es ist auch in Ihrem Ausschuß die Beratung dieser Position gestern vorweg genommen worden. Ihr Ausschuß hat sich mit der Anforderung einverstanden erklärt. Er begrüßt die neuangeforderte Stelle und hofft, daß diese Erweiterung unserer Vertretung in Berlin nicht nur für die Dauer der Kriegszeit, sondern auch während der danach eingesetzten Übergangszeit sich für Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft unseres Landes segensreich erweisen möge.

Namens Ihres Haushaltsausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, komme ich zu dem Antrag:

Die Anforderung unter Titel 1 Ministerium des Innern §§ 1 und 2 für einen weiteren vortragenden Rat als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Geh. Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte trotz der vorgerückten Zeit die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, der Groß. Regierung Dank auszusprechen für die baldige Erfüllung der Wünsche, die sowohl im anderen Hohen Haus, wie in diesem gelegentlich der Haushaltsberatungen hinsichtlich dieser neu zu schaffenden Stelle ausgesprochen worden sind. Das badische Wirtschaftsleben begrüßt diese neue Stelle auf das lebhafteste. Mit Vertrauen sieht man ihrer Wirkung entgegen. Mit Vertrauen begrüßt man auch den Herrn, der, wie man hört, mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Man ist der Meinung, daß er alle wesentlichen Eigenschaften besitzt, die hier nötig sind, um nützlich zu wirken, und um die ihm gestellte Aufgabe, die gewiß keine leichte ist, glücklich durchführen zu können. Dabei wird es von wesentlicher Bedeutung sein, wie der Herr seine Beziehungen zu dem badischen Wirtschaftsleben regeln wird. Ich bin der Meinung, daß je weniger ängstlich hier am Instanzenweg festgehalten wird, je inniger die möglichst direkten Beziehungen des neuen Bundesratsbevollmächtigten zu dem badischen Wirtschaftsleben und seinen einzelnen Organen sich gestalten werden, desto mehr der erwartete Erfolg eintreten wird. Je besser dieser Herr selbst unterrichtet sein wird über all die Dinge, die bei den Reichsämtern im Betriebe sind, sowie auch über das, was erst im Werden ist und je mehr er seinerseits wieder die Organe des badischen Wirtschaftslebens rechtzeitig unterrichtet von dem, was er weiß, desto mehr werden auch diese Organe in der Lage sein, ihn rechtzeitig, gründlich und sachverständig über die Bedürfnisse unseres Landes unterrichtet halten zu können.

Das ist eine Sache, über die wir heute so vielfach zu klagen haben; wenigstens kann ich das von den Handelskammern sagen. Sie werden in der Regel viel zu spät unterrichtet von dem was vorgeht, und sie sind deshalb vielfach außer Stande, noch rechtzeitig und nach gründlicher Vorbereitung ihre Meinung zur Geltung zu bringen. Ich mache damit dem Ministerium des Innern keinen Vorwurf. Ich weiß wodurch diese Dinge begründet sind, ich weiß, daß es in den meisten deutschen Bundesstaaten ebenso geht. Aber ich weiß auch, daß es eine Anzahl von Bundesstaaten gibt, in denen ein besonders enges und sehr wünschenswertes Verhältnis zwischen der Regierung und Handelskammern besteht und in denen die Handelskammern immer viel frühzeitiger als in anderen Bundesstaaten unterrichtet und dadurch in die Lage gesetzt werden, ihren Regierungen schneller, eingehender und gründlicher zu berichten, als die badischen Kammern das zu tun im Stande sind. Darauf aber scheint es mir anzukommen. Der Herr, der als neuer Bundesratsbevollmächtigter nach Berlin kommen wird, muß rechtzeitig und gründlich unterrichtet sein über das, was das badische Wirtschaftsleben braucht. Je gründlicher und besser das geschieht, desto mehr wird er in den entscheidenden Sitzungen die Vorteile genießen — und das ganze badische Wirtschaftsleben mit ihm — die eben der besser Unterrichtete gegenüber dem minder gut Unterrichteten hat. Das möchte ich bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck bringen.

Was dann die andere Frage anbelangt, die Frage der weiteren Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Stelle eines wirtschaftlichen Vertreters Badens in Berlin, also der Stelle, die vor etwa einem Jahr geschaffen wurde, und die durch Herrn Oberregierungsrat Dr. Michelmann besetzt ist, so ist zu hoffen, daß auch diese Frage bald zum Abschluß kommen wird. Der Herr Berichterstatter hat von dem Industriefonds gesprochen, von dem seinerzeit die Rede war. Ich konnte in der sechsten Sitzung dieses Hohen Hauses mitteilen, daß nach meiner Meinung die badische Industrie bereit sein werde, die zur Erhaltung dieser Stelle nötigen Mittel aufzubringen und sich dabei ebenso opferwillig zu erweisen, wie die bayrische Industrie das schon früher getan hat. Meine Erwartung hat mich nicht getäuscht. Ich kann heute mitteilen, daß die Summe, die in Bayern für einen ähnlichen Zweck aufgebracht wurde, heute bei uns schon gesichert ist. Das endgültige Ergebnis wird höchstwahrscheinlich das bayerische nicht unerheblich übertreffen, sodaß die Aufrechterhaltung dieser Stelle auf drei Jahre hinaus finanziell gesichert ist. Wird es nach Ablauf dieser Zeit erwünscht erscheinen, daß sie noch weiterhin beibehalten werde, so wird auch dafür gesorgt werden können.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich darf zunächst meinen Dank dafür aussprechen, daß Ihr Ausschuß Ihnen die Annahme dieser Anforderung empfiehlt. Auch ich halte diese Anforderung für wichtig und bedeutsam zur weiteren nachdrücklichen Wahrnehmung der badischen Interessen und begrüße deshalb die Würdigung und Zustimmung, welche die Forderung hier gefunden hat.

Zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters möchte ich mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß die Wohnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des in Aussicht genommenen Bevollmächtigten, die er in Verbindung mit den Diensträumen erhalten soll, nicht als Dienstwohnung anzusehen ist. Es wird deshalb auch eine Dienstwohnung nicht angefordert, und es tritt deshalb auch nicht eine Minderung seiner Bezüge um die besondere Mietentschädigung ein, wenn er die in Aussicht genommene Wohnung bezieht.

Zu der Bemerkung des Herrn Geh. Kommerzienrats Engelhard möchte ich sagen, daß ich dankbar bin für das Vertrauen, welches er für die in Aussicht genommene Persönlichkeit ausgesprochen hat. Ich werde dem Herrn Bevollmächtigten keine Schranken ziehen, durch die eine schnelle und vollständige Verständigung mit unseren Handels- und Industriekreisen behindert wird, im Gegenteil lege ich gerade darauf großen Wert, daß er in dieser Beziehung möglichst ungehemmt in seiner Tätigkeit ist. Wenn Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard bei dieser Gelegenheit ein noch engeres Verhältnis des Ministeriums zu den Handelskammern gewünscht hat, so sehe ich gern seinen Vorschlägen entgegen.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner** werden zu weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Justiz und Verwaltung Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen für die Beratung der Verfassungsanträge der Zweiten Kammer und Prälat D. Schmitthenner für die Beratung des Stiftungsgesetzes ernannt.

Der **Durchlauchtigste Präsident** gibt nachträglich zu Ziffer I der Tagesordnung die **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin und Ökonomierat Sänger, wegen Erkrankung.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme der Gesetzentwürfe:

a. die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, in der Fassung der Ersten Kammer;
Beilage Nr. 53

b. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Berggesetzes betr.;
Beilage Nr. 52

c. die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr.,
Beilage Nr. 54
beide ebenfalls in der Fassung der Ersten Kammer;

d. des Gesetzentwurfs, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes betr.;
Beilage Nr. 55

e. des Gesetzentwurfs, die Fürsorgeerziehung betr.
Beilage Nr. 56

Nach einer kurzen Mitteilung über den voraussichtlichen Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung kurz nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

21. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918 (vormittags).

Gegenwärtig:

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Düringer, Ministerialrat Franz, Ministerialrat Dr. Augenstein, Ministerialrat Dr. Ritter und Amtmann Jung, später Finanzminister Dr. Rheinboldt, Geh. Oberfinanzrat Moser, Geh. Oberregierungsrat Kamm, Oberregierungsrat Fehsenmeier.

Unter dem Vorsitz Seiner Großh. Hoheit, des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 452

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über:

1. die Mitteilung des Großh. Finanzministeriums über eine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (Beilage Nr. 45),
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 453
2. die Entschließung der Zweiten Kammer zum Antrag der Abgg. Muser und Genossen, die Stammgüter betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 455
3. das provisorische Gesetz, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr. (zweite Beratung),
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 456
4. den Gesetzentwurf, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betr.,
   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . 462
5. den Gesetzentwurf, die Fürsorgeerziehung betr.,
   Berichterstatter Präsident Dr. Glockner . . 463

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
1. die Mitteilung des Großh. Finanzministeriums über Einreihung einiger weiterer Gemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs,
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 458
2. den Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betreffend,
   Kam nicht zur Beratung.
   Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert

Seite

Kam nicht zur Beratung.

3. die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrer-Ausschüssen betreffend,
   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
4. die Petition einer Anzahl von im Staatsdienst weiter verwendeten Ruhegehaltsempfängern um günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse,
   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
5. die Petition des Bezirksvereins Baden im deutschen Fleischerverbande, um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst,
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Hobermehl 459

Kam nicht zur Beratung.

6. die Petition des Gerichtsvollzieherverbands Baden, um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit einem Gehalt von 2000—3600 M. betr.,
   Berichterstatter: Dr. Frhr. von la Roche-Starkenfels

IV. Berichte des Petitionsausschusses und Beratung über
1. die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler
2. die Petition des Kartells der Verbände der Deutsch-Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die Theatergesetzgebung betreffend,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler
3. die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischer Verbände um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter der kaufmännischen Angestellten betreffend,
   Berichterstatter: Gewerberat Bea
4. die Petition des früheren Fechtlehrers Gamber in Heidelberg, um Wiederverwendung als Fechtlehrer bei Wiedereröffnung der Universitätsfechtschule in Heidelberg betreffend,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler
5. die Petition des Hauptvorstandes des Gewerbevereins der deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betreffend,
   Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Schott

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren: Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin infolge Erkrankung, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Geh. Kommerzienrat Stromeyer, Graf von Kageneck, Ökonomierat Bürgermeister Sänger und Geh. Hofrat Dr. Oncken, von letzteren drei Herren ebenfalls infolge Erkrankung.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme
a) der Beschlüsse zu den Anträgen der Abgg. Rebmann und Gen., Muser und Gen., Kolb und Gen., Kopf und Gen., über Revision der Verfassung, die Landtagswahlen und die Einführung der Verhältniswahl betreffend;
   Beilage Nr. 58
b) des provisorischen Gesetzes, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend:
   Beilage Nr. 59
c) des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1918 und 1919;
   Beilage Nr. 61
d) des Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen;
   Beilage Nr. 62
e) des Nachtrags zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betr.;
   Beilage Nr. 63

3. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.
Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Eine Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers mit 5 Exemplaren der Nr. 12 der Zeitschrift „Die neue Zeit", enthaltend einen Aufsatz „Biblische Wunder" von Rudolf Wissel.
(Liegt im Archivariat auf.)

5. Eine Zuschrift des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen mit dem Bericht über die „Verbrauchertagung" am 24. März d. J. und einigen Druckschriften;

6. Eine Mitteilung des Deutschen Forschungsinstituts für Textilersatzstoffe, wonach die auch an die Erste Kammer ergangene Einladung zu der am Samstag, den 22. d. M. abends 8 Uhr im Rathaussaale in Aussicht genommene Versammlung bis auf weiteres verschoben wird.

7. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Jahresbericht der Landeskreditkassen-Abteilung der Rhein. Hypothekenbank in Mannheim.
(Wurde verteilt.)

8. Vom allgemeinen Deutschen Sprachverein, ein Sonderdruck aus seiner Zeitschrift für den Monat Juni d. Js.
(Liegt im Archivariat auf.)

9. Vom bad. Viehversicherungsverband der Geschäftsbericht über das Jahr 1917.
(Liegt im Archivariat auf.)

Sodann teilt der Sekretär Dr. Freiherr **von Stotzingen** den Einlauf folgender **Petitionen** mit:

1. Des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für die Jahre 1918/19 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend.

2. Des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betr.

Diese beiden Petitionen werden dem Haushaltsausschuß überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Antrag des Wirkl. Geheimerats Dr. **Lewald** beschließt das Haus Petitionen, die von jetzt an noch einlaufen, nicht mehr in Behandlung zu nehmen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Petition des Zentralverbands deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen**

Beilage Nr. 45

erhält das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Über die Petition des Zentralverbands Deutscher Konsumvereine in Hamburg und deren Behandlung in ihrem Ausschusse für Justiz und Verwaltung liegt ein gedruckter Bericht vor, der sich in den Händen der Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren befindet. Ich darf mich auf diesen gedruckten Bericht beziehen und will in Anbetracht der Geschäftslage des Hohen Hauses in meinem mündlichen Bericht nur ganz kurz auf die wesentlichsten Punkte, um die es sich hier handelt, eingehen.

Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine in Hamburg hat an den Reichstag und die Landtage der Deutschen Bundesstaaten und somit auch an die beiden Hohen Häuser der Badischen Landstände eine Eingabe gerichtet, die in dem Wunsche gipfelt, es möge den Konsumgenossenschaften in den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der einzelnen Bundesstaaten eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden.

Zur Begründung dieses Wunsches wird ausgeführt: Eine planmäßige Organisierung des Wirtschaftslebens sei dringend nötig, um der wirtschaftlichen Neuordnung der Dinge im Frieden eine Grundlage zu geben, die auch für die hoffentlich nicht so bald wiederkehrende Zeit einer abermaligen Kriegswirtschaft die Sicherung der Volksernährung wie des ganzen Wirtschaftslebens gewährleiste. Auch der künftige Wettbewerb auf dem Gebiete der Weltwirtschaft bedürfe der planmäßigen Erfassung aller vorhandenen Wirtschaftskräfte des Volks. Die Verbraucher hätten aber auch allen Anspruch auf Zuziehung zu den für sie in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen angesichts der in Aussicht stehenden teilweisen gesetzlichen Monopolisierung des Wirtschaftslebens zum Zwecke der Aufbringung der notwendigen Mittel für die Verzinsung und Rückzahlung der Kriegsschuld und der für die Entschädigung der Kriegsopfer notwendigen Summen. Am deutlichsten kann man erkennen, was der Zentralverband wünscht, aus dem einen Satz der Begründung, in dem es heißt, es gehöre mit zu den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Staatsnotwendigkeiten, wie sie der Krieg in aller Deutlichkeit geoffenbart habe, daß auch den Verbrauchern eine gesetzliche Interessenvertretung in den für sie in Betracht kommenden Körperschaften gesichert werde. Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine wünscht also, daß in die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen eine besondere Interessenvertretung der Verbraucher eingebaut werde.

Der Zentralverband ist sich darüber klar, daß der Erreichung seines Wunsches erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, er spricht auch in seiner Eingabe von organisatorischen Schwierigkeiten und Widerständen aller Art, die hindernd und zeitraubend im Wege ständen. Um diese Schwierigkeiten und Hindernisse zu vermeiden oder zu erleichtern, beschränkt sich der Zentralverband darauf, seinen Vorstoß zunächst nur gegen die Handelskammern zu richten. Es wird ausgeführt, daß diejenigen Verbrauchergruppen, die in genossenschaftlichen Konsumorganisationen vereinigt sind, vor allen Dingen berechtigt seien, die Vertreter zu stellen, die die Interessen der Verbraucher in den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen übernehmen sollen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine Groß- und Kleinhandel treiben, daß sie auch Fabrikation betreiben, da sie eine Anzahl von Nahrungsmitteln in eigenem Betrieb herstellen. Dadurch sei die Verbindung der Konsumvereine mit den Handelskammern gegeben. Die Konsumvereine zahlen jetzt schon Beiträge an die Handelskammern; aber es sei bisher unmöglich gewesen, daß Vertreter der Konsumvereine in die Handelskammern gekommen seien, dazu sei das Handelskammerwahlrecht nicht geeignet, und außerdem scheitere eine solche Vertretung, wo sie erstrebt werde, an dem Widerstand der beteiligten Kreise.

Der Zentralverband schlägt deshalb vor, daß den Vertretern der Konsumvereine durch Gesetz eine besondere und bevorrechtigte Stellung in den einzelnen Handelskammern eingeräumt werde, die Vertreter sollen nicht auf Grund des jetzt bestehenden Handelskammerwahlgesetzes erwählt werden, sondern es soll gesetzlich bestimmt werden, daß eine dauernde Vertretung und zwar eine Vertretung nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Konsumvereine geschaffen werde, die von einer allgemeinen Mehrheitswahl nicht abhängig sein soll.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Eingabe geäußert. Sie erkennt die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine durchaus an, sie erkennt auch die Verdienste an, welche die Konsumvereine sich erworben haben durch ihr Bestreben, auch dem kleinsten Haushalt die Vorteile des Großbezugs zuzuführen, dadurch ferner, daß sie ihre Mitglieder zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erzögen, und ihnen einige wirtschaftliche Gewandheit vermittelten. Die Großh. Regierung weist aber auch darauf hin, daß die Mitglieder der Konsumvereine doch durchaus keine einheitlichen Wünsche und Bedürfnisse hätten, sie setzten sich zusammen aus Arbeitern, Angestellten, Beamten, Angehörigen freier Berufe und daneben auch aus selbständigen Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Handwerkern, Landwirten, ferner aus Rentnern, Pensionären und sonstigen, einem bestimmten Beruf nicht angehörigen Personen. Die berufliche Zusammensetzung der Mitglieder der Konsumvereine sei also eine sehr verschiedenartige, sie sei derart, daß die Mitglieder bald ein größeres Interesse am Verbraucherstandpunkt, bald auch ein Interesse am Standpunkt der Erzeuger hätten. Auf der anderen Seite seien die Handelskammern eine einheitliche Organisation, beruflich abgegrenzt mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der einzigen Aufgabe, die Interessen von Handel und Industrie zu wahren. In eine solche Körperschaft passe eine Vertretung anderweitiger, unter Umständen entgegengesetzt gearteter Interessen nicht hinein. Die Großh. Regierung weist dann ferner darauf hin, daß die Vertreter der einzelnen Konsumvereine soweit sie in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen seien, ja schon heute das aktive und passive Wahlrecht der Handelskammer besäßen. Durch geeignete Werbetätigkeit und gemeinsames Vorgehen mit anderen Wahlberechtigten könnten die Konsumvereine ihren Einfluß bei den Handelskammerwahlen geltend machen, sodaß sie eine Vertretung in den Handelskammern erreichen könnten. Die Großh. Regierung lehnt es ab, den Konsumvereinen eine bevorzugte gesetzliche Stellung bei der Wahl in die Handelskammer einzuräumen, das scheine ihr nicht begründet und nicht angezeigt; schon die Erwägung spräche dagegen, daß die Konsumvereine keineswegs die alleinigen Vertreter der Verbraucherinteressen seien; der bei weitem größere Teil der Verbraucher stehe vielmehr außerhalb der Konsumvereine.

Die Großh. Regierung kommt also zu einer Ablehnung des Wunsches der Konsumvereine und Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist diesem Standpunkt beigetreten und billigt die Gründe, die von der Großh. Regierung geltend gemacht worden sind. Auch Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß die gesetzlich gewährleistete Einheitlichkeit der Handelskammern in Bezug auf ihre Zusammensetzung und die ihnen gestellte Aufgabe nicht durchbrochen werden darf dadurch, daß man nun in eine solche beruflich abgegrenzte, nur einem Zwecke dienende Körperschaft eine andere Interessenvertretung hineinsetzt. Wenn der Zentralverband etwa den Wunsch habe, daß durch eine Vertretung der Verbraucherinteressen innerhalb der Handelskammern ein Ausgleich herbeigeführt werden könnte zwischen den auseinandergehenden Meinungen verschiedener Interessentengruppen, so liege darin eine Verkennung der Aufgaben der Handelskammern. Die Handelskammern hätten nur die einzige Aufgabe, nämlich die Wahrung der Interessen von Handel und Industrie, und es vertrage sich damit nicht, wenn innerhalb derselben Körperschaft auch noch anderweitige Interessen vertreten werden sollen. Würde man dem Wunsche des Zentralverbandes nachgeben wollen, so hätte das zur Folge, daß die Sitzungen der Handelskammern der Schauplatz sehr unfruchtbarer und langwieriger Debatten würden, wodurch die Kammern in der Erfüllung ihrer Aufgabe ganz wesentlich behindert würden. Die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den auseinandergehenden Wünschen der einzelnen wirtschaftlichen Interessentengruppen sei Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren des Reiches und der Bundesstaaten. Wenn es aber die Absicht des Zentralverbandes sei — und das erscheine ja möglich, — den Kampf, der besonders in den letzten Jahren zwischen dem Erzeugertum auf der einen und dem Verbrauchertum auf der anderen Seite ausgebrochen ist, auch in die Handelskammern zu verlegen, so läge dafür ein Bedürfnis nicht vor. Die Handelskammern wünschen das nicht, und die Verbraucher hätten das nicht nötig, denn sie hätten ausreichende Gelegenheit, ihre Wünsche zur Aussprache und Geltung zu bringen. Die Verbraucher säßen nicht allein, wie sie selbst zugeben, in allen Kriegsorganisationen des Reiches, sondern auch in den verschiedenen Kriegsorganisationen unseres Landes. Außerdem sei die Presse den Verbraucherwünschen ganz besonders geneigt, jedenfalls weitaus geneigter als den Wünschen der Erzeuger und insbesondere des Handels. Auch die Einzellandtage und der Reichstag seien den Verbrauchern wesentlich günstiger gesinnt als den Erzeugern und dem Handel. Man könne ruhig sagen, daß in dem Kampfe zwischen Erzeuger und Verbraucher die öffentliche Meinung mehr auf seiten der Verbraucher stehe.

Was nun die Frage der Einräumung einer bevorzugten Stellung der Vertreter der Konsumvereine bei den Wahlen in die Handelskammern anbelangt, so steht auch hier Ihr Ausschuß durchaus auf dem Standpunkt der Großh. Regierung. Er lehnt eine solche gesetzlich festgelegte Bevorzugung ab. Er sieht dafür keinen Grund; er wünscht nicht, daß das Handelskammerwahlrecht durchbrochen werde durch die besondere Bevorzugung einer einzelnen Verbrauchergruppe. Das badische Handelskammerwahlrecht ist ein durchaus demokratisches. Der Vertreter der kleinsten kaufmännischen Unternehmung hat genau dasselbe Stimmrecht wie der Vertreter der allergrößten Unternehmung. Daß nun gerade von der Seite des Zentralverbands und der Kreise, die hinter ihm stehen, der Wunsch geäußert wird, ein so demokratisch geartetes Wahlrecht zu ihren Gunsten zu durchbrechen, indem sie eine ständige Vertretung in den Handelskammern anstreben, die nur durch eine gesetzliche Bevorzugung zu erreichen ist, muß befremden; denn gerade die Kreise, die hinter dem Hamburger Zentralverband stehen, sind doch dieselben, die sich ähnlichen Versuchen, wenn sie von anderer Seite kommen, auf das heftigste entgegenstellen.

Es wäre auch durchaus unrichtig, wenn man annehmen wollte, — und das scheint aus der Eingabe des Zentralverbandes hervorzugehen —, daß die Verbraucherinteressen innerhalb der Handelskammern keine Berücksichtigung fänden. Gerade das Gegenteil sei richtig. Die Mitglieder der einzelnen Handelskammern und das große Heer von Wählern, durch das sie in die Handelskammern berufen werden, sind nicht allein selbst Verbraucher von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs aller Art, sie haben auch für ihre Arbeiter und Angestellten nach der Richtung hin zu sorgen, daß sich die Preise für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in mäßigen Grenzen halten. Denn sie wissen ganz genau, daß von der Höhe dieser Preise die Höhe der Löhne und der Gehälter abhängig sind, die sie zu bezahlen haben, und von der Höhe der Gehälter und Löhne ihre Wettbewerbsfähigkeit abhängt nicht allein auf dem inländischen Markt sondern ganz besonders auch auf dem Auslandsmarkt. Die Mitglieder der Handelskammern haben also alle Ursache dafür zu sorgen, daß nicht etwa die Preise für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs sich höher gestalten, als das unbedingt notwendig ist. Das ist das eine große Verbraucherinteresse, daß in den Han-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

delskammern vertreten ist. Das andere ist das, daß die Industrie in ungeheurem Maße Verbraucherin ist von Rohstoffen, Halbfabrikaten und anderen Dingen aller Art und deshalb — wie auch der Handel — daran interessiert ist, daß die Preise für diese Dinge möglichst niedrig bleiben, denn sonst würde wieder die Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt werden. Man kan also ruhig sagen, daß die Verbraucherinteressen in den Handelskammern so gut gewahrt werden, wie bei irgend einer Stelle, daß die Verbraucherinteressen sogar bei den Handelskammern größer sind, als bei allen anderen wirtschaftlichen Organisationen zusammengenomen einschließlich den deutschen Konsumvereinen.

Das Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, sind im allgemeinen die Gründe, die Ihren Ausschuß bestimmt haben, den Antrag zu stellen:

Das Hohe Haus wolle über die Eingabe des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Entschließung der Zweiten Kammer zum Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen**

die Stammgüter betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Antrag Muser und Gen. verlangt einen Gesetzentwurf, besagend:

Die Erweiterung und Errichtung von Stammgütern ist untersagt.

Eventuell:

Für die Dauer von 5 Jahren nach dem Friedensschluß und während des Kriegs dürfen Stammgüter weder erweitert noch neu erichtet werden.

Was zunächst den Hauptantrag anlangt, so wäre zu unterscheiden zwischen Neuerrichtung und zwischen Erweiterung von Staumgütern.

Die Neuerrichtung kann verhindert werden. Dazu bedarf es eines Gesetzes nicht; vielmehr genügt die Anwendung des § 3 Art. 36 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, woselbst es heißt: „Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese (d. h. Stammguts-) Eigenschaft, welches jetzt schon als solches besteht oder künftig mit besonderer Staatsgenehmigung dafür erklärt wird." —

Wird die Staatsgenehmigung verweigert, kann ein neues Stammgut nicht zustande kommen.

Die Erweiterung des Stammguts ohne die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 5 und 6 Art. 36 A.G. z. B.G.B. liegt ebenso in der Hand der Behörde, wie die Errichtung. Das Gleiche gilt von der Wiederanlage der etwa gemäß § 6 Abs. 2 des zitierten Gesetzes hinterlegten Kapitalien.

Auf die hier einschlägigen Fragen der vorlandrechtlichen Stammgüter sowie die die Wiederanlage betreffenden Punkte glaubte Ihr Ausschuß weiter nicht eingehen zu sollen. Der Antrag Muser und Gen. dürfte wenig praktische Bedeutung haben. Die Stammgüter spielen volkswirtschaftlich in Baden eine bedeutende Rolle nicht, wie die in der Zweiten Kammer seitens des Herrn Berichterstatters aufgeführte Statistik nachweist.

In Baden befinden sich 75 Stammgüter mit einem Gesamtflächeninhalt von 25 402 ha 99 a 16 qm.

Die Stammgüter der Standesherren sowie die Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses sind dabei nicht berücksichtigt.

Die Stammgüter zerfallen in folgende Größenklassen:

Größenklassen	Summe der Stammgüter		Flächeninhalt			
	Zahl	nach Prozenten	ha	a	qm	nach Prozenten
unter 100 ha	15	20 %	762	27	63	3 %
100— 200 „	17	22,67 %	2530	55	74	9,66 %
200— 300 „	16	21,33 %	3973	75	31	15,64 „
300— 400 „	7	9,33 %	2382	49	08	9,38 „
400— 500 „	6	8 %	2779	87	77	10,94 „
500— 600 „	4	5,33 %	2113	64	65	8,32 „
600— 700 „	3	4 %	1959	36	15	7,71 „
700— 800 „	—	—	—	—	—	—
800— 900 „	3	4 %	2505	41	93	9,86 „
900—1000 „	1	1,33 %	968	80	81	3,81 „
1000—2000 „	2	2,66 %	2397	16	78	9,44 „
über 2000 „	1	1,33 %	3031	63	31	11,97 „

Von der Gesamtfläche (ertragende und nichtertragende) des Großherzogtums mit 1 506 818 ha machen die vorgenannten Stammgüter 1,68 Proz. aus.

Hinsichtlich der Verfassung der Stammgüter ist zu bemerken, daß 38 Kondominate sind mit 9982 ha = 39 Proz., 37 Stammgüter vererben sich nach Individualsuccession = 15 423 ha oder 61 Proz.

In Baden ist nicht zu befürchten, daß Kriegsgewinner den Adel erwerben und Stammgüter errichten. Die Erwerbung größerer Güter, welche wirtschaftlich günstig liegen und gut arrondiert sind, wird in Baden überall schwer fallen. Zur Begründung von Großgrundbesitz ist in Baden die Bevölkerung zu dicht. Es fehlt so ziemlich jede Voraussetzung für die Anlage und den Betrieb eines land- und forstwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. Außerhalb der Stammgutbesitze wurden in früherer Zeit insbesondere im Schwarzwald Ansätze beobachtet, Bauernhöfe aufzukaufen; allein heute scheint eine derartige Bewegung zum Zwecke der Bildung von Großgrundbesitz so ziemlich erloschen zu sein.

Der Eventualantrag ist dem bayerischen Muster nachgebildet. In Bayern liegt die Sache insofern anders, als die Berechtigung zum Eintritt in den Reichsrat an den Besitz des Adels und eines Fideikommisses in bestimmter Höhe des Wertes geknüpft ist, eine Bestimmung, die zu allerhand Mißlichkeiten geführt hatte. Auch befürchtete man dort ein Eindringen der Kriegsgewinner, die Alpen aufzukaufen begannen. Auf diese Erwägungen ist die in der bayerischen Zweiten Kammer erfolgte Aktion zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung erklärte, sie nehme zu den Theorien über Stammgüter keine Stellung; sie verkenne aber keineswegs, daß die Stammgüter sowohl wie die Hofgüter eine Verknüpfung des Grund und Bodens mit der Familie darstellen und somit eine hohe ethische Bedeutung besitzen. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Materie gesetzgeberisch zu behandeln, glaubt die Großh. Regierung dahin beantworten zu sollen, daß beide Anträge überflüssig und unzweckmäßig seien. Die Genehmigung zur Errichtung eines Stammguts sei ein reiner Gnadenakt der Krone. Sie erfolge nur nach eingehender Prüfung insbesondere auch nach erfolgter Anhörung der in Betracht kommenden Gemeinden. Die Regierung wolle freie Hand haben. Es sei aber kein Fall nachzuweisen, daß die Regierung ihre Pflicht, die Sachlage vor Entscheidung eingehend zu prüfen, nicht getan habe. Nicht aus politischen Gründen, nicht einer Partei zu liebe, auch nicht wegen der Neuorientierung mache man Gesetze.

Ein Mitglied des Ausschusses bestätigte aus seiner Erfahrung heraus, wie eingehend die Prüfung jeweils erfolgte, wenn es sich um die Neuerrichtung von Stammgütern handelte. Dasselbe Mitglied erinnerte daran, daß unter Drucksache Nr. 30c der Zweiten Kammer ein Antrag an die Großh. Regierung gestellt wurde, im Bundesrat ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß möglichst bald von Reichswegen ein Gesetz zur Errichtung von Kriegerheimstätten nach Maßgabe der Richtlinien des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten zustande kommt, und daß man in diesem Antrag eine gewisse Inkonsequenz erblicken müsse, da es sich ja auch in diesem Falle um die Bindung von Grundbesitz handelte.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

> die Hohe Erste Kammer wolle es ablehnen, dem Antrag Muser und Gen. — Drucksache Nr. 36 — beizutreten.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über das provisorische Gesetz, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Zweite Kammer hat in ihrer 56. öffentlichen Sitzung vom Freitag den 7. l. Mts. die Artikel I und II des provisorischen Gesetzes „die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr." durch einstimmigen Beschluß wiederhergestellt. Die Streichung dieser beiden Artikel war von diesem Hohen Hause in der 18. Sitzung am 26. April beschlossen worden und zwar einmütig. Artikel I des provisorischen Gesetzes bestimmt, daß nach § 110 der Gemeindeordnung eine Bestimmung einzufügen ist, wonach zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch dann festgesetzt werden kann, wenn zur Beschaffung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen nicht erhoben werden müßten. Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche in der Gemeinde Zugtiere oder Wagen besitzen. Der Artikel II des provisorischen Gesetzes bestimmt, daß nach dem § 110 der Städteordnung eine Bestimmung des Inhalts einzufügen ist, nach welcher zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs die umlagepflichtigen Einwohner, welche Zugtiere oder Wagen besitzen, auch zur Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten verpflichtet werden. Der § 110 Absatz 2 hat entsprechende Anwendung zu finden. Der Artikel III des provisorischen Gesetzes soll nach übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern bestehen bleiben. Hier wird bestimmt, daß der Gabholzberechtigte auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur nur insoweit einen Anspruch hat, als die Holzabgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringendsten Feuerungsbedürfnisses erforderlich ist. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt. In Artikel IV des Gesetzes wird bestimmt, daß das Ministerium des Innern zum Vollzug des Artikel III weitere Bestimmungen erlassen kann. Hier wird weiter festgesetzt, daß das Ministerium den Zeitpunkt zu bestimmen hat, zu dem das Gesetz wieder außer Wirksamkeit tritt. An der Bestimmung des Artikel IV hatte das andere Hohe Haus bei der ersten Beratung die Änderung vorgenommen, daß das Gesetz spätestens am Ende des 3. Kalenderjahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft tritt. Diese Bestimmung wurde von der Ersten Kammer dahin abgeändert — um dem provisorischen Gesetze den Charakter eines Kriegsnotgesetzes besser zu wahren — daß die Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Abschluß des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres erlischt. Dieser Fassung des Artikels IV ist das andere Hohe Haus beigetreten. Es handelt sich also heute nur um die Frage: Sollen die Artikel I und II des provisorischen Gesetzes aufrecht erhalten bleiben — d. i. die Ansicht der Zweiten Kammer —, oder sollen sie nach Ansicht dieses Hohen Hauses gestrichen werden.

Ihr Ausschuß hat den Strich dieser beiden Artikel beantragt und zwar zunächst, weil er ein Bedürfnis zur Erlassung von solchen Gesetzesbestimmungen nicht als gegeben anzuerkennen vermochte. Es wurde bei den früheren Erörterungen von dem Berichterstatter Ihres Ausschusses darauf hingewiesen, daß von der Befugnis des Artikel II des bereits unterm 27. September 1917 verkündeten provisorischen Gesetzes von den 10 Städteordnungsstädten keine Gebrauch gemacht hat und dies nach gewordener Mitteilung auch nicht zu tun beabsichtige, und daß ferner von 61 dem Verbande der mittleren Städte angehörenden Gemeinden nur eine, nämlich Donaueschingen, bisher zu der Anwendung der Bestimmung in Artikel I übergegangen und einen Gemeindebeschluß herbeigeführt habe. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß die Stadt Baden bei dem Großh. Ministerium des Innern wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Abfuhr des Holzes aus ihren Waldungen herausgestellt hätten, vorstellig geworden sei, und mit dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstellung dem Ministerium die Anregung dazu gegeben habe, die Erlassung des provisorischen Gesetzes in die Wege zu leiten. Wenn die Stadt Baden die Angelegenheit im Sinne des provisorischen Gesetzes nicht weiter verfolgt habe, so sei dies wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß unterdessen eine Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 14. Armeekorps erschienen sei, — diese trägt das Datum des 15. Februar 1918 — die sich auf die Sicherstellung der Abfuhr von Nutz- und Brennholz bezieht und diese in einfacher Weise regelt, nämlich so, daß gegen festzusetzende Vergütung Halter von Pferden und anderen Fuhrwerken auf Aufforderung des Holzabfuhrausschusses verpflichtet sind, ihre Gespanne und Wagen zur Verfügung zu stellen und daß auch jede männliche Person bei der Holzabfuhr mitzuwirken verpflichtet sei, wenn dies ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann. Von Ihrem Berichterstatter wurde des weiteren geltend gemacht, daß die Fassung der Artikel I und II eine unzweckmäßige sei, weil sie zur Erreichung des besagten Zieles, die Erlassung eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung, bezw. in den Städteordnungsstädten die Erlassung eines Ortsstatuts vorschreibe. Ein solcher Beschluß, bezw. Ortsstatut, die nach gesetzlicher Vorschrift die näheren Bestimmungen über Umfang, Maßstab, Verteilung sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste enthalten müssen, heutigentags zu erlassen, sei ein Ding der Unmöglichkeit, da die Verhältnisse sich in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Personen, Gespanne und Zugtiere und auch in Bezug auf die zu zahlenden Vergütungssätze, innerhalb kürzester Zeit verschieben. Der Weg des Gemeindebeschlusses und Ortsstatuts sei auch viel zu umständlich und zeitraubend, um gegebenenfalls zur Anwendung kommen zu können.

Gegenüber der Stellungnahme Ihres Ausschusses — die von dem Hohen Hause durch seine Abstimmung gutgeheißen wurde —, ist nur von dem Herrn Berichterstatter des andern Hohen Hauses in der Sitzung vom 7. l. Mts. geltend gemacht worden, daß die von der I. Kammer vorgebrachten Gründe nicht als schwerwiegend genug angesehen werden könnten, um dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. Vor allem müsse festgestellt werden, daß die Anordnung des stellv. kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, die in der Zwischenzeit erschienen sei, die Gespannleistung nur für die Holzabfuhr vorsehe, während der Gespannmangel gerade für andere einschlägige Arbeiten in hohem Maße in die Erscheinung trete. Die Möglichkeit, daß der in Frage kommende Erlaß des kommandierenden Generals früher oder später außer Kraft gesetzt werden könnte, würde die beteiligten Gemeinden ohne ein solches Gesetz eine schwere Lage durchkosten lassen. Wenn bis jetzt nur wenige Städte und Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hätten ,so sei das durchaus noch kein Beweis dafür, daß man mit dem provisorischen Gesetze nicht etwas für die Zukunft Nützliches und Ersprießliches schaffe. Die Aufgaben der Städte und Gemeinden auf dem Gebiete der Versorgung mit Lebensmitteln wüchsen täglich und es wäre darum ein Mangel an Voraussicht, wenn man für ein gefühltes und zutage getretenes Bedürfnis nicht Vorsorge treffen wolle.

Die vorgebrachten Gegengründe vermochten nicht Ihren Ausschuß davon zu überzeugen, daß der von ihm vertretene Standpunkt unrichtig ist und deshalb aufgegeben werden müsse. Daß die Notwendigkeit zur Erlassung eines Gesetzes nicht auf ein gefühltes Bedürfnis gegründet werden kann, bedarf wohl keiner näheren Darlegung und wenn von 71 größeren Gemeinden des Landes nur eine einzige sich veranlaßt gesehen hat, einen Gemeindebeschluß nach Artikel I des provisorischen Gesetzes herbeizuführen, so wird man wohl auch von einem tatsächlichen Bedürfnis zur Erlassung von Bestimmungen, wie sie Artikel I und II des provisorischen Gesetzes enthalten, nicht wohl sprechen können. Man wird behaupten dürfen, daß für die kleineren Gemeinden des Landes ein Bedürfnis zur Inanspruchnahme der Bürger behufs Überlassung von Gespannen und dergleichen und zur Leistung von persönlichen Diensten auf dem Wege ortsstatutarischen Zwanges überhaupt nicht hervortreten wird, wie diesem Bedürfnis gegebenenfalls durch eine freie Vereinbarung Genüge geschehen kann, so hält Ihr Ausschuß nach wie vor daran fest, daß kein ausreichender Anlaß dafür vorgelegen hat, auf besagtem Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen und er ist nach wie vor der Ansicht, daß auch die Art und Weise der getroffenen gesetzlichen Regelung eine unzweckmäßige ist. Trotzdem ist Ihr Ausschuß zu dem Antrage gekommen, das Hohe Haus möge dem Beschlusse des andern Hohen Hauses beitreten. Bei dieser Entschließung geht Ihr Ausschuß einmal von der Erwägung aus, daß es sich um eine verhältnismäßig wenig bedeutsame Sache handelt und um gesetzliche Bestimmungen von nur vorübergehender Geltung. Er ist zu seinem Beschlusse auch im Hinblick darauf gekommen, daß die Geschäftslage der beiden Hohen Häuser und der allseits bestehende Wunsch, die Arbeiten des Landtags möglichst bald zum Abschluß zu bringen, es ratsam erscheinen lassen, die endgültige Entscheidung über diese Angelegenheit nicht weiter zu verzögern.

Endlich ist Ihr Ausschuß zu seiner Entschließung auch mit Rücksicht darauf gekommen, daß das andere Hohe Haus wiederholt und zwar einmütig erklärt hat, daß es auf die Bestimmungen in Artikel I und II des provisorischen Gesetzes glaubt Gewicht legen zu sollen.

So bin ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beauftragt, namens Ihres Ausschusses den Antrag zu stellen: Das Hohe Haus wolle dem provisorischen Gesetze vom 27. September 1917" die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betr." in der Fassung nachträglich zustimmen, wie es aus den Beratungen des andern Hohen Hauses — 56. öffentliche Sitzung vom Freitag den 7. Juni l. J. — hervorgegangen ist.

In der Beratung erhält das Wort:

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters müßte man eigentlich der

Meinung sein, daß der Ausschuß Ihres Hohen Hauses zu einer Ablehnung des Gesetzes hätte kommen müssen. Der Herr Berichterstatter hat auch die Gründe dargelegt, welche die Mehrheit des Ausschusses bewogen haben, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten. Ich selbst und einige unserer Herren Kollegen können sich aber diesem Beschluß nicht unterwerfen, wir werden nach wie vor, wie auch das letzte Mal so auch heute gegen das Gesetz stimmen und zwar aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter so lichtvoll und klar vorgetragen hat. (Heiterkeit). Dankbar kann ich das nur anerkennen.

Wir sind der Meinung, daß in einer Zeit, wo so außerordentlich viele Verordnungen erlassen werden, wo das Volk mit solchen Verordnungen überflutet wird, es wohl hätte geschont werden können, mit einem solchen provisorischen Gesetz beglückt zu werden. Hinsichtlich der Artikel I und II stehen wir auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmungen ganz überflüssig sind, da der Kommandierende General bereits eine entsprechende Verfügung erlassen hat, und andererseits daß sie unbillig sind, weil gegebenenfalls, wenn unsere Gespanne bei gefrorenem Boden in den Wald hinausfahren müssen, wertvolle Tiere gefährdet werden, deren Gefährdung in gar keinem Verhältnis zu den Diensten stehen würde, die dadurch geleistet werden; in Artikel III erblicken wir einen zu weitgehenden Eingriff in das Privateigentum, in wohl erworbene Rechte

Das sind die Gründe Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die uns veranlassen, gegen dieses Gesetz zu stimmen.

Dem provisorischen Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses mit 15 gegen 8 Stimmen zugestimmt.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** wird Ziffer III 1 und 5 der Tagesordnung vorweggenommen, da der Berichterstatter Oberbürgermeister Habermehl infolge einer Dienstreise verhindert ist, der ganzen Sitzung anzuwohnen.

Es erhält zu Ziffer III 1 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Großh. Finanzministeriums über Einreihung einiger weiterer Gemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs** das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Großh. Ministerium der Finanzen hat uns eine Nachweisung darüber zugehen lassen, welche Veränderungen in Bezug auf den Wohnungsgeldtarif seit unserer letzten Tagung erfolgt sind. Diese Nachweisung hat das Finanzministerium nach dem Gesetz vom 27. Mai 1910 vorzulegen.

Es sind drei Änderungen vorgenommen worden. Zunächst sind die Gemeinden Wyhlen u. Steinbach (Amt Bühl) von der V. in die III. Ortsklasse versetzt worden. Beide Gemeinden waren früher in der untersten Ortsklasse, weil zurzeit der Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses kein verheirateter etatmäßiger Beamter dort gewohnt hatte. Es kam nun nach Wyhlen eine Hauptlehrerin, nach Steinbach wurden 2 verheiratete etatmäßige Beamte der Eisenbahnverwaltung versetzt, es mußten diese beiden Orte, weil durch das Wohnungsgeld drei Viertel des tatsächlichen Mietaufwands nicht mehr gedeckt werden, in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht werden. Eine Beanstandung ist dagegen nicht zu erheben.

Die zweite Änderung betrifft die Gemeinde Bonndorf, die von der IV. in die III. Ortsklasse versetzt wurde. Im Jahre 1910 wurde Bonndorf der IV. Ortsklasse zugeteilt. Als Endstation der Bahnlinie Kappel-Bonndorf sind dorthin seither weitere Eisenbahnbeamte versetzt worden; es ist eine Steigerung der Mietpreise und ein gewisser Wohnungsmangel eingetreten, infolgedessen beträgt das seitherige Wohnungsgeld nicht mehr drei Viertel des tatsächlichen Mietaufwands. Aus diesem Grunde ist die Änderung eingetreten, die gleichfalls nicht zu beanstanden ist.

Die letzte und wichtigste Änderung betrifft die Gemeinden Weil und Haltingen, die von der II. in die I. Ortsklasse versetzt wurden. Diese beiden Orte wurden schon nach den setzt wurden. Diese beiden Orte wurden schon nach der Nachweisung, die im Jahr 1914 gegeben wurde, von der III. in die II. Ortsklasse versetzt, wegen der dortigen hohen Wohnungskosten. Im Januar 1916 hat der badische Eisenbahnerverband in einer Eingabe darum nachgesucht, man möchte diese beiden Orte noch weiter hinauf versetzen, also nicht bloß von der III. in die II., sondern gleich in die I. Wohnungsklasse. Zur Begründung wurden angeführt die hohen Mietpreise in den beiden Orten und der Mangel an geeigneten Wohnungen. Damals wurde seitens der Großh. Regierung durch Erhebungen festgestellt, daß die tatsächlichen Aufwendungen nicht so hoch sind, daß die drei Viertel des Mietaufwands durch das gewährte Wohnungsgeld nicht gedeckt würden, daß also eine Willfahrung dieser Bitte des Eisenbahnerverbands nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Es kamen aber auch noch andere Gründe dazu, namentlich daß die Beamten, die dort tätig sind, sich nach ihrer Diensttätigkeit auf verschiedene Orte des Dienstbereichs vom Verschubbahnhof Basel verteilen und es ist deshalb gesagt worden, daß man so, wie man früher bei Offenburg und Mannheim verfahren sei, auch in Basel nun verfahren möge. Man will nämlich lediglich den Rayon in Betracht ziehen, wie bei Mannheim, wo die Leute, die auf dem Verschubbahnhof Mannheim tätig sind, auch wenn sie in Seckenheim wohnen, doch das in Mannheim bezahlte Wohnungsgeld bekommen, und wie in Offenburg, wo die auf dem Verschubbahnhof Offenburg tätigen Beamten, die in Bohlsbach oder Rammersweier wohnen, doch an diesen beiden Orten das Wohnungsgeld für Offenburg beziehen. So will man also auch bei Basel für diejenigen Beamten, die auf den Gemarkungen Haltingen und Weil wohnen, das Wohnungsgeld für Basel bewilligen. Ein dritter Grund für diese Maßnahme ist noch, daß damit auch die Bestrebungen der gemeinnützigen Eisenbahner-Baugenossenschaft Haltingen-Weil, die mit staatlicher Unterstützung eine große Zahl von Wohnungen erstellt hat, und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihre durch den Krieg etwas verzögerte Bautätigkeit fortsetzen wird, gefördert werden. Ein letzter, nicht unwesentlicher Gesichtspunkt war der, daß dadurch, daß das Wohnungsgeld für diese Gemeinden dem in Basel gleichgestellt wird, der badischen Beamtenschaft, ohne daß sie in Bezug auf ihre finanzielle Situation eine Verschlechterung erfährt, die Möglichkeit geboten wird, vom schweizerischen Gebiet auf das badische Gebiet überzusiedeln, ein Bestreben, das regierungsseitig unterstützt wird und auch als wohlbegründet anerkant werden muß.

Auf Grund meiner Darlegungen im Haushaltsausschuß hat sich der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß diese Maßnahmen der Großh. Regierung als unbeanstandet zu erklären seien; ich stelle namens des Ausschusses diesen Antrag.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 5 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Bezirksvereins Baden im deutschen Fleischerverbande, um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Eine Eingabe des Bezirksvereins Baden im deutschen Fleischerverband wendet sich an die beiden Kammern der Landstände mit der Bitte um Neuregelung der Höchstpreise für Fleisch und Wurst. Die Regelung der Fleischpreise, wie auch der Schlachtviehpreise ist durch das Großh. Ministerium des Innern mehrfach geändert worden.

Die ersten Bekanntmachungen ergingen am 27. Februar und 5. April 1916. Es sind dann Änderungen eingetreten im Juli 1917. Damals wurden zu gleicher Zeit die Schlachtviehpreise und die Preise für Fleisch und Wurst festgelegt und zwar für Fleisch und Wurst auf 1.60 M., für Schlachtvieh in drei Gruppen: 90—95 M., 60—85 M. und 55 M. Durch einen Erlaß vom 18. Oktober 1917 wurde der Fleischpreis um 20 Pf. erhöht, von 1.60 M. auf 1.80 M. Durch einen Erlaß vom 18. März 1918 wurde der Höchstpreis des Schlachtviehs für Lebendgewicht geändert und zwar dadurch, daß diese von mir vorhin erwähnte Regelung nach den 3 Preisstufen geändert oder besser gesagt aufgehoben wurde, namentlich die Mittelklasse, die zwischen 60—85 M. geschwankt hat, allgemein auf 80 M. festgesetzt wurde. Es ist das als eine Maßnahme von der Metzgerschaft empfunden worden, die dazu diente, die Fleischpreise für sie weniger erträglich zu machen, weil der Ankaufspreis dadurch sich erhöht, und sie glaubt, das Gefühl habe auch regierungsseitig bestanden, insofern, als die Bezirksämter zur kräftigen Tätigkeit hinsichtlich der Aufbringung von Vieh aufgefordert wurden, wodurch gewissermaßen das Gefühl geäußert worden sei, man müsse dafür sorgen, daß das nötige Vieh beikommt, damit die Metzger auf ihre Kosten kommen könnten. Die Mahnung wurde wohl auch und zwar, wie die Metzger sagen, dadurch veranlaßt, weil das Verhältnis zwischen dem Vieheinkauf und dem Fleischverkauf zu Ungunsten der Metzger verschoben wurde. Durch Erlaß vom 24. März d. J. wurden die Fleischpreise wiederum erhöht und zwar um 10 Pf., also zuerst 1.60 M., dann 1.80 M. und jetzt auf 1.90 M. Das ist nun der Standpunkt, von dem die Eingabe ausgeht, und gegen den sich die Eingabe der Metzgerschaft wendet. Sie legt dar, daß der Preis, den sie zu bekommen hat für Fleisch mit Knochen, wobei 20 Prozent Knochen zugelassen sind, in den meisten Städten des Landes nicht ausreiche, um die Metzger bestehen zu lassen. Sie habe der Regierung eine Aufstellung geliefert, die einen größeren Zeitraum umfaßt und alle Schlachtungen berücksichtigt, ebenso alle Gaue Badens, sodaß die Aufstellung als typisch betrachtet werden könnte. In dieser sind einwandfrei festgestellt, was das Fleischergewerbe loko Schlachthof für 1 Pfund Fleisch zu bezahlen hat, um zu beweisen, was beim Verkauf im Laden sollte verlangt werden dürfen. Die vom Fleischergewerbe bezahlten Preise pro Pfund Schlachtgewicht betragen für Baden-Baden 1,9667 M., für Freiburg 1,881 M., für Lörrach 1,897 und für Heidelberg 1,912 M. Sie sagen, das sei zu wenig, das sei kein Verdienst mehr, es würden nicht einmal die Gestehungskosten dadurch gedeckt. Sie führen weiter aus, daß sie nicht bloß das zu bezahlen haben, sie hätten noch weitere Unkosten auf das Pfund Fleisch, nämlich eine Fleischsteuer mit 1 bis 2 Pf. pro Pfund, einen Gewichts- und Aushauverlust von 11 bis 12 Pf., so daß sich das Fleisch für sie schon auf 2.0967 M. stellt. Dazu hätten sie weiter zu tragen die Geschäftsunkosten; darunter verstehen sie die Ausgaben für das Personal, den Laden, die Betriebsräume, für Geräte, Werkzeuge und Materialien, sowie alle sonstigen allgemeinen und besonderen Unkosten, die sie mit 18—27 Pf. berechnen. Dann, sagen sie, müßte man doch auch etwas verdienen; sie berechnen hierfür 8 Pf. und kommen so auf den Betrag von 2,3567 M., auf den sie das Fleisch zu stehen komme. Allerdings, führen sie aus, daß davon abzuziehen sei, was sie für die Nebengefälle erlösen, nämlich für die Haut, den Kopf usw. In Bezug auf den Betrag, der hierfür in Abzug zu bringen ist, bestehen nun wiederum Meinungsverschiedenheiten. Die Metzger sagen, es dürften durchschnittlich eigentlich nur 25 Pf. pro Pfund abzuziehen sein. Die Regierung und die Allgemeinheit errechnen hierfür 33 Pf. Auf diesem Standpunkt steht auch die Reichsfleischstelle, die auf ein Ergebnis von $1{,}90 + 0.40 = 2{,}30$ M. kommt. Daran zieht sie für die Nebengefälle 30 Pf. ab und kommt damit auf den Satz von 2 M. für das Pfund als Verkaufspreis. Die Metzger berechnen 2,35 M., bringen hieran 33 Pf. in Abzug und kommen hiernach auf 2,02 oder rund 2 M. für das Pfund. Sie führen weiter an, daß dieser Preis in fast allen deutschen Staaten und von allen Preisprüfungsstellen anerkannt sei, und daß in Sachsen in allen Städten mit über 50 000 Einwohnern 2,35 M. für 1 Pfund Rindfleisch bezahlt werden.

Endlich wird noch angeführt und zwar in einer Nachtragseingabe vom 9. Mai, daß seit der Eingabe vom 30. März noch eine weitere Erhöhung der Fleischpreise in einer Reihe von außerbadischen Städten vorgekommen sei und auch die Knochenzugabe von 20 auf 30, beim Kalbfleisch sogar auf 50 Prozent erhöht worden sei, obwohl die Gestehungskosten dort nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

größer seien. Dazu darf bemerkt werden, daß — wie die Metzger außerhalb der Eingabe sich gelegentlich schon geäußert haben — die Schlachtgewichtpreise sind seit der Nachtragseingabe wieder erhöht hätten, so daß die Metzger, da sie an die Genossenschaft 2,05 M. für das Pfund bezahlen müßten, statt 1,95 oder 1,90 M., in Nachteil wären, weil der Schlachtausfall immer geringer werde, der aus den Tieren gewonnen wird da zu viel Jungvieh zu den Schlachthäusern herangebracht werde.

Ein weiterer Grund, der von unseren Schlachthofverwaltungen geltend gemacht wurde, ist der, daß, wenn die Metzger Preise haben, bei denen sie nichts verdienen können, sie — mit Recht oder Unrecht — auf den beliebten Schleichhandel kommen, sie versuchen, Fleisch hereinzubringen, das sie ohne Marken bekommen und dafür, daß sie vom Publikum keine Marken nehmen, sich das Fleisch etwas teurer bezahlen lassen. Bisher ist nur die Rede vom Rindfleisch gewesen, ich bleibe vorerst bei diesem und werde nachher zu Hammelfleisch und Wurst übergehen. Die Großh. Regierung wendet ein, daß die Preisfestsetzung, von der bisher die Rede war, in der Hauptsache nach den aus den Höchstpreisen für das lebende Schlachtvieh sich ergebenden Einstandspreisen gemacht würde, um einerseits dem Metzger einen angemessenen Geschäftsgewinn zu gewährleisten, aber andererseits auch den begründeten Anforderungen der Verbraucher Rechnung zu tragen. Dabei seien ja auch Sachverständige gehört worden, insbesondere solche, die dem Metzgerei- und Wurstfereigewerbe nahe stehen. Auch bei späteren Preisveränderungen sei auf das Metzgereigewerbe gebührend Rücksicht genommen worden durch die Regelung der Preise für lebendes Schlachtvieh, wobei der Steigerung der Betriebskosten der Metzger Rechnung getragen worden sei.

Es ist in der gestrigen Sitzung des Haushaltsausschusses seitens des Herrn Regierungsvertreters zu dem, wa ich bisher vorgetragen habe und was die schriftliche Antwort der Großh. Regierung an die Kammer enthält, noch mündlich geltend gemacht worden, daß die Fleischer insofern einen Fehler begehen, als sie hier Preisberechnungen für das Rindfleisch machen und sagen, wenn sich meine Verdienstverhältnisse bei Rindfleisch so und so hoch stellen, dann muß mir das und das als Korrektur gegeben werden, es muß Rücksicht genommen werden, daß nicht bloß Rindfleisch verkauft wird, sondern auch Hammelfleisch und Wurst, aber auch Schweinefleisch und besonders Kalbfleisch. Darin wird der Regierung nicht beizupflichten sein, da der Schweinefleischverbrauch so gering ist, daß die Metzger hieraus kaum eine Einnahme beziehen; dagegen ist zuzugeben, daß sie am Kalbfleisch, das zur Zeit einen guten Kurs hat, ein Verdienst haben. Die Großh. Regierung sagt, die Metzger müssen, wie das im Erwerbsleben auch sonst vorkommt, nicht bloß das eine das im Erwerbsleben auch sonst vorkommt, nicht bloß das e i n e rechnen, wen sie ihre Verdienstverhältnisse regulieren wollen, sondern sie müssen eins in das andere rechnen; wenn der Metzger das tue, müsse er immer noch zu einem guten Verdienst kommen. Die Fleischversorgungsstelle hat wie der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, eine Berechnung gemacht, wobei die Verdienstverhältnisse schwanken zwischen 33 und 122 M. für einen gewissen Zeitraum, so daß jedenfalls, wenn man ein Mittel annimmt, noch ein Verdienst bleibt.

Außerdem werde mit Unrecht von den Fleischern geltend gemacht, daß auswärts mehr bezahlt wird. Das sei ja in gewissem Sinne zutreffend, namentlich für norddeutsche Städte; es sei aber zu bemerken, daß diese Differenz auch im Frieden bestanden hat, daß aber auch umgekehrt Orte, wie München, Heilbronn usw. vorhanden sind, die weniger hohe Preise haben als wir in Baden. Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, daß man das Fleischgewerbe in Norddeutschland und bei uns nicht einander gleichstellen dürfe. In Norddeutschland gebe es die Großschlächter, die das Fleisch zuerst dem Fleischgroßhändler geben, und der gibt es dem Metzger, so daß zwischen diesen dreien geldlich immer etwas liegen bleibt. Bei uns erhalte der Metzger sein Fleisch gleich vom Schlachthof überwiesen und verkaufe es dann für sich allein direkt an seine Kunden, dadurch habe er allen Nutzen allein, weil der Zwischenaufschlag wegfällt.

Für das Rindfleisch speziell ist von der Großh. Regierung noch geltend gemacht worden, daß es wohl möglich sei, den durchschnittlichen Einstandspreis des Fleisches genau zu berechnen, das Tier hat so viel gekostet, so hoch stellt sich auch das Pfund Fleisch, daß aber die Veranschlagung der durchschnittlichen Geschäftsunkosten wegen der außerordentlich großen Verschiedenheit der Verhältnisse große Schwierigkeiten biete und daß die von den Beteiligten angestellten Berechnungen mit Durchschnittszahlen keine ausschlaggebende Bedeutung haben könnten. Die Großh. Regierung nimmt an, daß der Preis für das Pfund Lebendgewicht 88 Pfennig betrage, rechnet bei einer durchschnittlichen Schlachtausbeute von 45 Prozent 1.95 pro Pfund als Gestehungskosten heraus und sagt, das sei noch etwas mehr, als die Metzger mit 1.90 M. erhalten, so daß also 5 Pfennig fehlen. Dazu macht die Großh. Regierung in ihrer Äußerung vom 17. Juni 1918 aufmerksam. Ich darf das wohl wörtlich vorlesen: „Es ist dabei zu beachten, daß das Verhältnis zwischen Fleisch-Gestehungspreis und Ladenpreis z. Zt. für den Metzger günstiger ist, als in gewöhnlichen Zeiten, wo bei freier Festsetzung der Ladenpreise durch die Innungen selbst der Unterschied in der Regel 10 Pfennig betragen hat. Dieser Unterschied zwischen dem Gestehungspreis und dem Ladenpreis, der Ausfall infolge Schwund und Hauverlust und die Geschäftsunkosten des Metzgers sind aus dem durch den Verkauf der besser bezahlten Stücke erzielten Mehrerlös, sowie aus dem Erlös der Nebengefälle aufzubringen."

Dazu möchte ich bemerken, daß Lummelfleisch und Fleisch ohne Knochen weniger verkauft wird. Die Hauptsache bildet der Verkauf des Fleisches mit Knochen, das kostet eben 1,90 M.

Das Ministerium sagt weiter:

„Der restliche Erlös bildet den Verdienst des Metzgers. Da die Geschäftsunkosten örtlich und im Einzelfall außerordentlichen Schwankungen unterliegen, fällt der Verdienst allerdings

je nach Umständen reichlicher oder spärlicher aus. Bei dem dermaligen hohen Wert der Nebengefälle unterliegt es aber keinem Zweifel, daß dem Metzger immer noch ein angemessener Geschäftsgewinn verbleibt."

Das war die Darlegung der Metzgerschaft und die Antwort der Großh. Regierung zum Rindfleisch.

Zum Hammelfleisch übergehend, kann ich mich kürzer halten. Es ist dargelegt worden, daß der Preis von 2 M. zu gering sei und daß sich die Gestehungskosten auf 2.15 M. berechnen. An Nebengefällen würden 15 Pf. pro Pfund abgezogen, so daß rund 2 M. übrig bleibt. Es ist bei Rindfleisch der Gewinn für den Metzger mit 8 Pf. pro Pfund angenommen, den müsse man erhöhen nicht bloß beim Rindfleisch von 1,90 M. auf 2 M., sondern auch beim Hammelfleisch von 2 M. auf 2.20 M.

Auch bezüglich des Hammelfleisches liegt eine Äußerung der Großh. Regierung vor, sie geht dahin, daß die Metzger Anlaß zur Beschwerde nicht haben. Der Preis für das Schlachtschaf sei im Jahre 1916 mit 2 M. für das Pfund als Verkaufspreis festgesetzt worden; dieser Preis mit 2 M. sei seither beikam. Es wird aber noch von der Großh. Regierung aufbehalten worden, obwohl inzwischen die Höchstpreise für Schlachtschafe, die früher auf 90—100 M. festgesetzt waren, jetzt vom 4. Oktober 1917 ab auf 50—100 M. abgestuft wurden. Damit ergibt sich, daß eine erhebliche Senkung des Einkaufspreises erfolgt ist und daß der Verkaufspreis von 2 M. pro Pfund eher noch günstig als ungünstig bezeichnet werden kann. Es wird aber noch von der Großh. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage der Hammelschlachtung bei der Fleischversorgung und beim Metzgereibetrieb nur eine ganz untergeordnete Rolle spiele. Die Zahl der für den 3monatigen Versorgungszeitraum zugelassenen Schlachtungen von Schafen, betrage insgesamt in Baden nur 930, so daß die meisten Metzger gar keine Schafe zur Schlachtung bekommen könnten.

Ich komme zum dritten Punkt, das ist der Wurstpreis. Hier wird von den Fleischern geltend gemacht, daß der Preis für Leberwurst, frisch 1.50 M., geräuchert 1.70 M. betrage. Blutwurst (Griebenwurst) koste 1 M., Schwartenmagen 1.40 M., geräuchert 1.60 M., Fleischwurst 1.90 M. Sie verlangen eine Erhöhung der Wurstpreise um 20 Pfennig pro Pfund, besonders weil in den norddeutschen Städten eine Erhöhung erfolgt sei. Sie legen ihrer Eingabe eine Tabelle bei, wobei noch bemerkt ist, daß dort sogenannte „gestreckte Wurst" gefertigt werden darf, bei uns nicht. Es sei allerdings nicht vom Standpunkt des Metzgers, sondern vielleicht vom Standpunkt des Publikums weiter zu bemerken, daß ein niederer Wurstpreis den Metzger dazu führt, daß er eine weniger gute Wurst macht und das Bestreben hat, möglichst viele Wurst zu machen aus dem Fleisch, das ihm zugewiesen wird, er setzt soweit als möglich Wasser zu, daß die Wurst gerade noch hält; der Metzger bekommt außerdem noch, wenn er die verlängerte Wurst verkauft, mehr Fleischmarken, so daß er sich wieder eine größere Fleischmenge verschaffen kann, die er zu einem höheren Preise verwerten kann. Auch hiergegen nimmt die Großh. Regierung Stellung, indem sie sagt, allerdings seien die Herstellungskosten für die Wurst infolge der Verteuerung der Därme, Gewürze, Bindfaden usw. höher wie früher, aber das sei auch schon bei der Höchstpreisfestsetzung, die im März 1918 erfolgt sei, berücksichtigt worden, auch sei eine Änderung gegen früher eingetreten und zwar auf Veranlassung der Großh. Regierung: früher war festgesetzt, daß verschiedene Arten von Wurst gemacht werden dürfen, jetzt wurde das wesentlich vereinfacht, so daß wir nun statt 7 nur noch 4 Arten Wurst haben. Bei Fleischwurst z. B. haben wir 2 Sorten gehabt, eine feinere, die als Lyoner oder Schinkenwurst veräußert wurde, eine andere gewöhnlichere, die man Fleischwurst nannte. Da ist nun von der Großh. Regierung die Auffassung vertreten worden, daß man zwar in der Hauptsache gewöhnliche Wurst gemacht habe, diese aber dann als bessere Wurst verkauft habe. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, habe man angeordnet, daß jeweils nur noch eine Sorte Wurst hergestellt werden dürfe und die Preissätze, die früher zwischen 1 M. und 1.80 M. gestanden haben, habe man jetzt, um die Wurst zu verbessern, allgemein festgesetzt auf 1 M. für Blutwurst, 1.40 M. für Schwartenmagen, 1.50 M. für Leberwurst und 1.90 M. für Fleischwurst; das sei auch völlig genügend. Die Großh. Regierung macht darauf aufmerksam, daß der Preis für Fleischwurst außerordentlich hoch sei, indem man den Preis von 1.90 M. so hoch gestellt habe, wie ein Pfund Rindfleisch kostet, und es sei zuzugeben, daß man aus einem Pfund Rindfleisch mehr als ein Pfund Wurst machen und verkaufen könne, also mehr Wurst, als der Metzger für das Fleisch zu bezahlen hat.

Zum Schluß der Eingabe wird seitens der Metzgerschaft geklagt, daß die Großh. Regierung die Vorstellungen wegen Erhöhung der Preise ablehne, und namentlich einen Gesichtspunkt nicht beachte, nämlich die stark veränderten Verhältnisse infolge Einschränkens des Fleischverbrauchs. Es ist in der Eingabe ausgeführt, und auch im Ausschuß gewürdigt worden, daß z. B. die Metzger jetzt nur noch 250 Gramm pro Woche statt früher 1155 Gramm an die Konsumenten geben dürfen, d. h. es ist eine Reduktion auf ein Sechstel bis ein Fünftel ihres früheren Umsatzes eingetreten, so daß die Geschäftsunkosten auf eine viel kleinere Fleischmenge, etwa den fünften bis sechsten Teil des Fleischumsatzes zu verteilen seien. Natürlich müsse dadurch auf das einzelne Pfund ein größerer Betrag der allgemeinen Geschäftsunkosten entfallen. Dieser Gesichtspunkt, daß eine ganz wesentliche Einschränkung der verarbeiteten Fleischmenge eingetreten sei, hat in Ihrem Ausschusse entsprechende Beurteilung erfahren. Es wurde weiter in der Eingabe angeführt, daß beispielsweise in Heidelberg bei einer Zuteilung von 250 Gramm, die Metzger in der Woche etwa 4—500 Pfund Fleisch zu verkaufen hätten, was bei Zubilligung von 8 Pfennig Verdienst am Pfund einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 31—38 M. bedeuten würde, gewiß ein äußerst geringer Betrag, wenn man bedenkt, daß ein Rüstungsarbeiter heute 80—120 M. pro Woche verdient, und der Metzger mit seiner Familie doch den ganzen Betrieb zu leiten hat. Es sei jede Arbeit ihres Lohnes wert. Aller-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dings hat man früher so gerechnet, daß die Metzger durch den Fleischverbrauch den Einkauf decken, und durch die Nebengefälle die Geschäftsunkosten gedeckt würden.

Die Anschauung der Gesuchsteller geht nun dahin, daß die Preise für Rindfleisch, Hammelfleisch und Wurst zu nieder seien und daher eine Revision der Preisverordnung durch die Großh. Regierung unter Zuzug von Sachverständigen eintreten sollte. Die Großh. Regierung hält gegenüber diesem Schlußpunkt an der ablehnenden Meinung aufrecht, die sie bisher gehabt hat, wonach eine Erhöhung momentan nicht eintreten könne. Sie hat aber erklärt, daß sie, wie bisher, auch weiterhin darauf achten werde, daß die Fleisch- und Wurstpreise den Einkaufspreisen der Metzger und ihren Betriebskosten angepaßt bleiben, und falls künftig eine Erhöhung der Schlachtviehpreise, ein weiterer Rückgang des Schlachtgewichts oder eine weitere Erhöhung der Betriebskosten es nötig machen, so werde die Großh. Regierung von sich aus zu einer entsprechenden Erhöhung der Fleisch- und Wurstpreise schreiten.

Die Hohe Zweite Kammer hat diese Angelegenheit im Plenum noch nicht behandelt, sondern nur in der Kommission, und sie hat nach einer Zeitungsnotiz, die mir zugänglich war, den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen.

Ihr Haushaltsausschuß sieht sich nicht in der Lage, die Zahlen der Eingabe einwandfrei nachzuprüfen, sie will sie aber auch nicht direkt anzweifeln, und da wir nun von der Großh. Regierung gleichzeitig die Erklärung haben, daß sie die Preisfrage in Bezug auf die etwaige Notwendigkeit einer Erhöhung fortgesetzt im Auge behalten wolle, so stellt Ihr Haushaltsausschuß, Druchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Bezirksvereins Baden im deutschen Fleischerverband der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung erhält das Wort:

Gewerberat **Bea:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters bleibt mir wenig mehr zu sagen übrig, obschon ich mir vorgenommen habe, verschiedene Punkte vorzubringen. Tatsächlich ist der Metzgerstand schwer notleidend. Wenn Sie sich vorstellen, was auch hier gesagt wurde, daß das Quantum Fleisch, auf das der Metzger seine Unkosten berechnen muß, aus dem er den Lebensunterhalt für seine Familie und einen bescheidenen Gewinn erzielen muß, immer kleiner wird, leider in nächster Zukunft noch kleiner werden wird, dann müssen Sie sich sagen, daß das Metzgerhandwerk in keiner guten Lage ist. Die Großh. Regierung glaubt ja im Interesse der Allgemeinheit, daß der Preis der Nahrungsmittel und hierzu gehört in erster Reihe das Fleisch, möglichst niedrig zu halten sei, selbstverständlich hat darunter das betreffende Handwerk und hier das Metzgergewerbe, schwer Not gelitten. Es sind also nicht Übertreibungen, die vorgetragen worden sind, sondern wohl begründete Klagen. Wenn hier gesagt wurde, daß meist nur Ochsenfleisch, besser gesagt Rindfleisch zum Aushauen kommt, so ist das auch bei uns der Fall. Jede Familie wird die gleichen Erfahrungen gemacht haben, wenigstens bei uns in Freiburg gehört Schweinefleisch zu den größten Seltenheiten. Hammelfleisch kann man nur zu einem Überpreis bekommen und kostet dann 4 Mark das Pfund im Gegensatz zu dem offiziellen Preis von 2 Mark. Wenn gesagt worden ist, daß ein Pfund Rindfleisch mehr als ein Pfund Wurst ergibt, so ist das richtig; aber man mag die Wurst noch so gering machen, es gehört immer noch etwas Schweinefleisch dazu, das muß doch auch berechnet werden, ebenso die Arbeit, die bekanntlich immer schwieriger wird, weil es an den nötigen Arbeitskräften fehlt. Ich kann also dem Antrag des Herrn Berichterstatters und des Ausschusses nur beipflichten und bitte das Hohe Haus ebenfalls seine Zustimmung dazu zu erklären.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Nunmehr erhält zu Ziffer II 4 der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend,** das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betr.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die auf den Ersatz der Schreibgebühren bezüglichen Bestimmungen des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 und des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888, den durch § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 abgeänderten, auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in der Fassung vom 1 .Juli 1909 anzupassen. Das Reichsgerichtskostengesetz hatte nämlich vor dem 1. April 1918 in § 80, der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1900 eine Änderung erfahren hatte, bestimmt, daß die Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfg. beträgt. Durch das vorhin erwähnte Reichsgesetz vom 1. April d. J. ist diese Schreibgebühr auf 40 Pfg. für die Seite erhöht und zugleich bestimmt worden, daß die Seite mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten muß.

Die Begründung zu dieser Gesetzesänderung lag in der Notwendigkeit, die vorhandenen Papiervorräte besser als bisher auszunützen. Wenn die Seite statt 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben, also 240 Silben, künftig 32 Zeilen mit durchschnittlich 15 Silben also $32 \times 15 = 480$ Silben, somit doppelt so viel Silben enthält, so rechtfertigt sich auch für die von den Beteiligten in Anspruch zu nehmende Vergütung für Schreibarbeiten die Verdoppelung der früheren Gebühr von 20 Pfg. für die Seite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese durch das Reichsgesetz vom 1. April d. J. verfügte Erhöhung gilt nun zunächst für den ganzen Bereich der Tätigkeit bei den Gerichten, auf die das Reichsgerichtskostengesetz Anwendung findet, also für die vor den ordentlichen Richter gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden (§ 1 des Gerichtskostengesetzes). Nach einer ausdrücklichen Bestimmung in Absatz 2 § 4 des Gesetzes vom 1. April 1918 gilt die Erhöhung der Schreibgebühr aber auch insoweit, als in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf § 80 des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist. Das ist unter anderem geschehen in § 133 des badischen Kostengesetzes für diejenige streitige Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht vor besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten erledigt wird. Damit sind die Rheinschiffahrtsgerichte und die Gemeindegerichte gemeint. Für die übrigen landesrechtlich geregelte Tätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ist die Höhe der Schreibgebühren im badischen Kostengesetz und im Verwaltungsgebührengesetz — sachlich seither ebenso wie im Reichsgerichtskostengesetz — geregelt.

Die Schreibgebühr (Abschriftsportel) war im Sportelgesetz von 1864 auf 12 Kreuzer = 34 Pfg. für den Bogen oder rund 9 Pfg. für die Seite festgesetzt. Dabei war bestimmt, daß die Blattseite wenigstens 24 Linien von mindestens 32 Buchstaben enthalten muß. Im Verwaltungsgebührengesetz vom 4. Juni 1888 wurde sie sodann für die Seite mit mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben auf 10 Pfg. festgesetzt, in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 hat sodann die Erhöhung auf 20 Pfg. vorgesehen im Hinblick auf einen damals für das Gerichtskostengesetz dem Reichstag gemachten gleichen Vorschlag, der dann in dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 Aufnahme fand. In Übereinstimung damit wurde dann durch eine Novelle zum Verwaltungsgebührengesetz vom 22. Juli 1910 auch für das Verwaltungsverfahren eine gleiche Erhöhung vorgenommen.

Um die mit den reichsgesetzlichen Maßnahmen erstrebte Verminderung des Papierverbrauchs in möglichst weitgehendem Umfange eintreten zu lassen, und um zugleich die bisherige Einheitlichkeit in der Höhe der reichsgesetzlich und der landesgesetzlich geordneten Schreibgebühren zu erhalten, schlägt nun der vorliegende Gesetzentwurf auch für die von dem Reichsgesetz vom 1. April 1918 nicht betroffenen Fälle die gleiche Erhöhung der Schreibgebühren wie der Zeilen- und Silbenzahl vor; diese Erhöhung soll auch gelten für eine nach der Seitenzahl berechnete in § 122 des badischen Kostengesetzes bestimmte Geschäftsgebühr für schriftliche Gutachten und Berichte der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten, die also künftig für die erste Seite 1 M., statt 80 Pfg., für jede weitere Seite 40 Pfg. statt 20 Pfg. beträgt. Für Doppelurschriften und Teilzettel, für die nach § 111 Abs. 4 des badischen Kostengesetzes Schreibgebühren in doppeltem Betrag, also 40 Pfg. erhoben werden, sind sonach künftig 60 Pfg., nämlich 20 Pfg. mehr, zu erheben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist in Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz geregelt; es tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft.

Irgend welche Bedenken gegenüber diesem Gesetzesvorschlag bestehen nicht. Ihr Ausschuß kommt daher zu dem Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer nach der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 5 der Tagesordnung. **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Fürsorgeerziehung betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über das Gesetz betreffend die Fürsorgeerziehung.

Das Badische Zwangserziehungsgesetz vom 4. Mai 1886, das seit 1. Januar 1887, somit jetzt 31 volle Jahre in Kraft steht, hatte sich, wie in der Regierungsbegründung zu der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendig gewordenen Novelle vom 26. August 1900 gesagt ist, bis dahin im allgemeinen bewährt. Das gleiche Urteil wird man für die seither verflossenen 18 Jahre abgeben dürfen. Der Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1906 bis 1912, der einen zusammenfaßenden Überblick gibt über die 25 Jahre der Geltungszeit des Gesetzes vom 1. Januar 1887 bis dahin 1912 stellt die Tatsache fest, daß nahezu 70 Proz. unserer gefährdeten und verwahrlosten Jugend durch die Zwangserziehung für einen ordentlichen Lebenswandel gewonnen wurde, und betrachtet dies als einen „reichen Lohn für die in dieser sozialen Arbeit aufgewendeten Summen und die Mühewaltung aller derjenigen, die sich in den Dienst der Fürsorgetätigkeit gestellt haben." In den Jahren 1915 bis 1917 standen jeweils rund 2000 Minderjährige unter Zwangserziehung; zu Beginn des Jahres 1913 waren es 2201, 1914 sogar 2307; und der jährliche Zugang betrug in den Jahren 1915 und 1916 jeweils über 500. Aus diesen absoluten Zahlen geht die Bedeutung dieser sozialen Maßnahme genügend hervor.

Auch heute noch bildet das Gesetz vom 4. Mai 1886 die rechtliche Grundlage der Zwangserziehung. Die Änderungen, die es durch das Gesetz vom 26. August 1900 erfahren hat, betrafen — abgesehen von der Anpassung der Voraussetzungen für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seine Anwendung an das BGB. §§ 1666, 1838 u. Art. 135 EG. z. BGB. — die Hinaufrückung der oberen Altersgrenze für die Einleitung der Zwangserziehung vom 16. auf das 18. Lebensjahr und der Grenze für das Ende der Zwangserziehung, die nach dem Gesetz von 1886 auf das vollendete 18. Lebensjahr bestimmt war und nur in außergewöhnlichen Fällen durch einen nochmaligen Beschluß des Amtsgerichts bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ausgedehnt werden konnte, auf das zwanzigste Lebensjahr.

Das bestehende Gesetz geht davon aus, 1. daß die Unterbringung zur Zwangserziehung vom Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder von Amtswegen angeordnet wird, daß aber 2. der Vollzug der Zwangserziehung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob Familien- oder Anstaltserziehung Platz zu greifen hat, dem Bezirksamt zusteht, und daß 3. dieses mit der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen einen Ortsarmenverband — nach einer Bestimmung in § 11 Abs. 1 der Vollzugsverordnung auch einen Kreisarmenverband oder Vereine, die die Besserung Verwahrloster oder ähnliche Ziele verfolgen, — beauftragen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun nach der Fassung der Regierungsvorlage

1. in dem Gesetz das Wort „Zwangserziehung" ersetzen durch „Fürsorgeerziehung",

2. die in dem bestehenden Gesetz den Bezirksämtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten den Vormundschaftsgerichten übertragen,

3. für die Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung, auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung sowie auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen außer den Bezirksämtern die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig erklären,

4. mit der Durchführung der Fürsorgerziehungsmaßnahmen außer den Ortsarmenverbänden auch Jugendämter, Gemeindewaisenräte und Jugendfürsorgeausschüsse betrauen,

5. die Ministerien des Innern und der Justiz ermächtigen, die zum Vollzug der Ziffern 2 bis 4 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das bestehende Gesetz selber soll im Einzelnen Änderungen nicht erleiden, die nötigen Ausführungsbestimmungen sollen vielmehr im Verordnungsweg getroffen werden; nach Artikel III soll aber spätestens bis zum 1. Januar 1921 eine gesetzliche Regelung erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf, der mit der Verkündung in Kraft treten (Artikel III), nach der Begründung aber erst auf 1. Januar 1919 durchgeführt werden soll, wird also nur für die Dauer von 2 Jahren Geltung erhalten.

Die Zweite Kammer hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierung zugestimmt, jedoch mit einer bei der Kommissionsberatung abgelehnten, im Plenum mit überwiegender Mehrheit angenommenen Änderung. Diese Änderung besteht darin, daß die Bezirksämter zwar neben den Staatsanwaltschaften und Jugendämtern zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung, aber nicht zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen zuständig erklärt werden sollen.

Was nun zunächst die Änderung in der Bezeichnung des Gesetzes und die Ersetzung des Wortes Zwangserziehung durch Fürsorgeerziehung angeht, worauf sich der Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezieht, so sind die Gründe für diese Änderung schon oft in der Literatur, so unter Anderen von Prof. Seng in der Badischen Verwaltungszeitschrift 1917 und auch wiederholt bei den landständischen Beratungen hervorgehoben, auch bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 1886 in diesem Hohen Hause schon erörtert worden. Es ist damals im Jahre 1886 der dem Regierungsentwurf gegebene Betreff „die Zwangserziehung jugendlicher Personen" auf Vorschlag der Kommission dieses Hohen Hauses in „Gesetz betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen" geändert worden und zwar, wie in dem von dem Geh. Rat Schulze erstatteten Kommissionsbericht ausgeführt ist, weil er nicht ganz zutreffend sei, insofern nicht die zu Erziehenden zu etwas gezwungen werden sollen, sondern diejenigen, die ihre Erziehungspflicht gröblich vernachlässigen, in manchen Fällen aber auch gegen die Eltern kein Zwang stattfinde, wenn diese nämlich selbst die Unterbringung ihrer Kinder in staatliche Erziehung beantragen, und weil durch die Voranstellung des Wortes „Zwang" die menschenfreundliche, wahrhaft humane Tendenz des Gesetzes in den Augen des Publikums verloren gehe. Trotzdem hatte sich in der Praxis die kürzere Bezeichnung „Zwangserziehungsgesetz" erhalten, die dann auch mit der Novelle vom Jahre 1900 wiederkehrte, dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung". Im Anschluß daran wurde dann bei der Bekanntgabe des abgeänderten Textes des Gesetzes mit der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. August 1900 der kürzere Betreff „Gesetz betreffend die Zwangserziehung" gewählt, nachdem dieses Wort inzwischen auch in Artikel 135 EG. z. BGB. Eingang gefunden hatte; im Gegensatz hierzu erhielt das gleichzeitige preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 zufolge der Beschlüsse des Preußischen Abgeordneten Hauses die Bezeichnung „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger", aus der Befürchtung, daß dem Worte Zwangserziehung ein Makel anklebe, dem auch der Minderjährige ausgesetzt sei, der dieser Maßregel unterworfen werde. Auch wenn man diese Befürchtung nicht teilt, wird zuzugeben sein, daß die Bezeichnung Fürsorgeerziehung das Wesen der ganzen Einrichtung zutreffender widergibt. Dem Preußischen Vorbild sind seither auch die neueren Fürsorgeerziehungsgesetze in Bayern, Sachsen, Württemberg, Bremen und Braunschweig gefolgt. Auch in unserem Staatsvoranschlag sind von der Budgetperiode 1912/13 an die Anforderungen für diesen Zweck unter einer Position „Fürsorgeerziehung" in Titel IX des Budgets des Ministeriums des Innern, seit der Budgetperiode 1916/17 in einem besonderen Titel XIV Fürsorgeerziehung" angefordert worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat dieser Änderung der Bezeichnung gerne zugestimmt. Es wurde hervorgehoben, daß die Ersetzung des Wortes Zwang durch „Fürsorge" in Einklang stehe mit dem jetzt vorgeschlagenen Übergang der Einrichtung aus der Hand der Polizei in die des Vormundschaftsrichters; vor 30 Jahren habe man die Zwangserziehung als eine Maßnahme polizeilichen Charakters ins Leben gerufen, jetzt gehe sie als Fürsorgeerziehung über in die Hand desjenigen staatlichen Organs, dem an Stelle der Eltern in gewissen Fällen die Sorge für die Erziehung des Minderjährigen zugewiesen sei, des Vormundschaftsgerichts; aus einer Wohlfahrtspolizeimaßnahme, werde sie zu einer erzieherischen Maßnahme, einer Maßnahme, die der Ertüchtigung der Jugend diene.

Damit kommen wir auf die wichtigste der Änderungen, die der Gesetzentwurf bringt. Nach Artikel II Ziffer 1 sollen nämlich die im Fürsorgeerziehungsgesetz den Bezirksämtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte übertragen werden, es soll also künftighin nicht nur wie seither die Anordnung der Fürsorgeerziehung sondern auch der jetzt dem Bezirksamt nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zustehende Vollzug in die Hand des Vormundschaftsgerichts gelegt werden. Für diese Änderung wird in der Regierungsbegründung angeführt, daß im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach einheitlicherer Gestaltung der Jugendfürsorge, die in der Einführung der Jugendgerichtsbarkeit und Jugendämter ihren Niederschlag gefunden haben, diese Forderung schon vor dem Krieg lebhaft befürwortet worden sei; daß der Krieg und seine Folgeerscheinungen — die Verwilderung der Jugend und die auffallende Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen — einerseits, die starke Inanspruchnahme der Bezirksämter durch wirtschaftliche Aufgaben andererseits die Lösung dieses Problems unverschieblich mache, und daß der Vormundschaftsrichter, der grundsätzlich berufen sei, die elterliche Gewalt zu ergänzen oder zu ersetzen, das geeignetste Organ sei, an die Stelle des Bezirksamts für den Vollzug der Fürsorgeerziehung zu treten, wobei sich der weitere Vorteil einer Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens ergebe, der eine Vereinfachung der Staatsverwaltung auf diesem Gebiet ermögliche.

Was nun die Zunahme der Zuchtlosigkeit und die Zunahme der Kriminalität unter den jugendlichen Personen angeht, so belief sich bei den fünf badischen Jugendgerichten (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg)

in den Jahren	1913,	1914,	1915,	1916,	1917
die Zahl der Verurteilungen .	613,	568,	762,	813,	943
davon männliche Jugendliche	510,	510,	634,	701,	803
„ weibliche „	103,	58,	128,	112,	140
und es wurden davon mit Gefängnis bestraft	353,	287,	388,	482,	592

es ist also eine namhafte Zunahme der Zahl der Verurteilungen, die im wesentlichen auf männliche Jugendliche entfällt, und insbesondere eine Zunahme der Bestrafungen mit Gefängnisstrafe, also der schwereren Fälle zu verzeichnen.

Weniger bedenklich könnten an sich die Zahlen der Fürsorgezöglinge erscheinen. Die Zahl der Fürsorgeerziehungszöglinge betrug nämlich nach dem statistischen Jahrbuch 1914/15

zu Beginn der Jahre				
	1904	1558	1911	1965
	1905	1654	1912	2030
	1906	1684	1913	2201
	1907	1780	1914	2307
	1908	1816	1915	2065
	1909	1849	1916	1983
	1910	1879	1917	2095

doch ist dabei zu beachten, daß nach den in den statistischen Mitteilungen vom Februar 1917 gemachten Angaben in den Jahren 1914 und 1915 im Ganzen 547 Zwangszöglinge in den Heeresdienst eingetreten sind, von denen, wie dort mitgeteilt wird, mehrere gefallen sind, eine Anzahl sich das Eiserne Kreuz und andere Auszeichnungen errungen haben.

Den in der Öffentlichkeit nicht selten erhobenen allgemeinen Klagen über die Zunahme der Zuchtlosigkeit bei der Jugend, die gewiß zum Teil begründet sind, namentlich bei den in der Rüstungsindustrie beschäftigten jugendlichen Personen mit ihren oft unverhältnismäßig hohen Löhnen, die diese Arbeiter in ganz jugendlichem Alter von der elterlichen Unterstützung unabhängig machen, und sie damit auch der elterlichen Autorität entfremden, stehen andererseits nicht nur gegenteilige Äußerungen anderer maßgebender Persönlichkeiten in den parlamentarischen Verhandlungen gegenüber; es darf ihnen wohl auch die allgemeine Anerkennung entgegengehalten werden, die die Mitwirkung der Jugnd im Hilfsdienst, in der Landwirtschaft, im Gewerbe, bei Durchführung der Sammlungen aller Art gefunden hat, eine Mitwirkung, die gewiß dazu beigetragen hat, unserem Volk das Durchhalten in dieser schweren Kriegszeit zu ermöglichen. Immerhin könnte, auch wenn man die Notwendigkeit einer Verbesserung der staatlichen Jugendfürsorge ohne weiteres anerkennt, auch zugeben muß, daß die Bezirksämter jetzt— während des Krieges und noch geraume Zeit in der Übergangswirtschaft — durch die wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben so in Anspruch genommen sind, daß von ihnen eine wesentlich gesteigerte Tätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung für die nächsten Jahre nicht erwartet werden könnte, der vorgeschlagenen Übertragung der seitherigen Zuständigkeiten der Bezirksämter auf die Vormundschaftsgerichte doch das Bedenken entgegengehalten werden, daß es sich hier um einen Versuch handle, der von Lübeck abgesehen, in Deutschland noch nirgends gemacht wurde, daß bei den Bezirksämtern in 30jähriger Praxis im Vollzug des Gesetzes von 1886 immerhin wertvolle Erfahrungen gemacht wurden und daß die Tätigkeit der Bezirksämter auf diesem Gebiete, wie die im Eingang erwähnten Erfolge der seitherigen Zwangserziehung dartun, als eine sehr ersprießliche bezeichnet werden darf.

Es ist jedenfalls für Baden auch gar nicht zutreffend, daß sich, wie in der Zweiten Kammer ausgeführt wurde, gegen die jetzt bei uns bestehende Regelung des Vollzugs der Fürsorgeerziehung durch das Bezirksamt schon seit einer Reihe von Jahren eine lebhafte Bewegung geltend gemacht habe. Die neuesten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Veröffentlichungen über Fragen auf diesem Gebiet von Professor Seng in Heidelberg in der Badischen Rechtspraxis 1916 und in der Badischen Verwaltungszeitschrift 1917, sowie von Stadtrechtsrat Neukum, dem Leiter des städtischen Jugendamts in Karlsruhe, in der Bad. Verwaltungszeitschrift 1918 erwähnen nichts von derartigen Wünschen; Neukum strebt vielmehr eine Erweiterung der gemeindlichen Zuständigkeit an auf Kosten der staatlichen Zuständigkeit, jedoch unter Beschränkung auf die größeren Städte und wenn auch in Verbindung mit den Bestrebungen auf Einführung von Jugendgerichten — die bei uns im Jahre 1908 für Mannheim und Karlsruhe eingeführt wurden, und jetzt auch in Freiburg, Heidelberg und Pforzheim eingerichtet sind — und auf Vertiefung der freien Vereinstätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge auf Kongressen für Jugendfürsorge und in der Literatur der Gedanke der Übertragung des Vollzugs der Fürsorgerziehung an die Vormundschaftsgerichte eifrige Vertreter gefunden hat, so ist diesen Bestrebungen bis jetzt, wie schon erwähnt, im übrigen Deutschland auch in denjenigen Staaten, die erst in den letzten Jahren ihre Gesetze über Fürsorgeerziehung geändert haben, wie Preußen, Bayern, Württemberg, ein Erfolg nicht beschieden gewesen.

In Preußen, wo durch Gesetz vom 7. Juli 1915 eine Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 erfolgt ist, liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung dem Kommunalverband ob; das sind regelmäßig die Provinzen, denen dort diese Aufgabe durch das Gesetz zugewiesen ist. In Bayern sind nach dem Fürsorgeerziehungsgesetz vom 10. Mai 1902, das durch Gesetz vom 21. August 1914 neuerdings geändert wurde, mit dem Vollzug der gerichtlichen Anordnung die Distriktsverwaltungsbehörden, also die Bezirksämter und Magistrate der größeren Städte betraut, im Königreich Sachsen nach dem Gesetz über Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte, in Württemberg, wo nach Mitteilung des Regierungskommissärs erst im Jahre 1918 eine Änderung des bestehenden Fürsorgeerziehungsgesetzes erfolgt ist, der Ausschuß der Landarmenbehörde, in Elsaß-Lothringen nach dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. April 1899 die vom Ministerium bezeichnete Verwaltungsbehörde, in Hessen, ebenfalls nach dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. Juli 1899, das Kreisamt, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, während in den anderen Fällen das Vormundschaftsgericht zwar darüber entscheidet, ob Familien- oder Anstaltserziehung Platz zu greifen hat, aber auch in diesem Fall der weitere Vollzug dem Kreisamt zusteht. In Bremen liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung nach einem Gesetz vom 31. Dezember 1912 dem Jugendamt ob, in Hamburg dem Waisenhauskollegium (Gesetz vom 11. September 1907) und nur in Lübeck hat nach dem Gesetz vom 30. 10. 1899/20. 6. 1906 das Vormundschaftsgericht selbst für die Ausführung seiner Beschlüsse zu sorgen.

Zugegeben werden muß aber, daß das BGB. in höherem Maße als dies das Bad. Landrecht tat, dem Vormundschaftsgericht, die Sorge für die Erziehung der nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen überträgt, ihm auch diese Sorge zuweist, wenn die Eltern es daran fehlen lassen; und daß es diesem Grundgedanken des BGB. entspricht, dem Vormundschaftsgericht auch den Vollzug der Fürsorgeerziehung nicht nur ihre Anordnung zu übertragen. Ganz unabhängig von dem Zwangserziehungsgesetz ist das Vormundschaftsgericht nach § 1666 und 1838 BGB. zur Anordnung derselben Fürsorgeerziehungsmaßnahmen beim Vorliegen der dort bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen für befugt erklärt, auch bei körperlicher Verwahrlosung, nicht bloß bei sittlicher Verwahrlosung und es ist davon nach den von der Großh. Regierung Ihrem Ausschuß gegebenen Aufschlüssen z. B. im Jahre 1912 Gebrauch gemacht worden in 192 Fällen gegenüber 283 Kindern, von denen 74 in Anstalten, 209 in Familien untergebracht wurden. In manchen anderen Fällen mögen solche vormundschaftliche Fürsorgeerziehungsmaßnahmen deswegen unterblieben sein, weil sie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht zur Durchführung gebracht werden konnten, und öffentliche Mittel regelmäßig und ohne weiteres doch nur nach Maßgabe des Zwangserziehungsgesetzes in Anspruch genommen werden konnten. Mit aller Entschiedenheit muß allerdings ein in der Hohen Zweiten Kammer zu Gunsten der Vormundschaftsgerichte vorgebrachtes Argument zurückgewiesen werden, daß in der Hand des Vormundschaftsgerichtes als einer unabhängigen Behörde die gerechte Durchführung und damit die Ausschaltung jeder Willkür bei dem Vollzug am meisten und besten gesichert sei; sowohl das Ministerium des Innern, das die allgemeinen Anordnungen an die Bezirksämter wegen des Vollzugs der Zwangserziehung zu treffen hat, als die Landeskommissäre, welchen nach § 45 der Vollzugsverordnung die obere Verwaltungsaufsicht zusteht, als auch endlich und ganz insbesondere die Bezirksämter selbst sind doch wohl über jeden Verdacht einer willkürlichen oder gar ungerechten Handhabung dieses wie anderer Gesetze erhaben. Und wenn in diesem Zusammenhang in der Hohen Zweiten Kammer zwar die seitherige ersprießliche Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte, der Jugendgerichtshöfe und der sozialen Unternehmungen der Jugendorganisationen ausdrücklich anerkannt, der Bezirksämter aber dabei keine Erwähnung getan wurde, so darf hier wohl hervorgehoben werden, daß, wenn, wie ich eingangs festgestellt habe, die Erfolge des bestehenden Gesetzes in den 31 Jahren seiner Geltung gute waren, dies in allererster Reihe der verständnisvollen, hingebenden Arbeit der Verwaltungsbeamten auf diesem Gebiete zu danken ist, und zwar sowohl der Referenten des Ministeriums des Innern — unter denen einzelne gerade diesem Teil ihres Referates besonderes Verständnis und warmherige Hingabe entgegenbrachten — als auch aller der Bezirksbeamten der inneren Verwaltung, die in diesen über 30 Jahren in treuer Arbeit so manches verirrte Menschenkind durch die Wohltat der Zwangserziehung einem geordneten Leben gewonnen haben. Auch ein nicht der inneren Verwaltung angehörendes Mitglied Ihres Ausschusses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezeichnete diese Tätigkeit als ein Ruhmesblatt der inneren Verwaltung.

Demgegenüber ist seither die Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte auf diesem Gebiete zurückgestanden, und gerade deswegen ist auch in der Zweiten Kammer dem Zweifel Ausdruck gegeben worden, ob die Vormundschaftsgerichte die zur wirksamen Durchführung der Fürsorgeerziehung nötige Initiative entwickeln würden, eine Initiative, die der im allgemeinen an Parteianträge gebundenen richterlichen Tätigkeit doch ferner liege als der Tätigkeit des Verwaltungsbeamten.

Auch auf das Bedenken ist in Ihrem Ausschuß hingewiesen worden, daß nicht nur in Großstädten, sondern namentlich auch in kleinen, wenig leistungsfähigen Gemeinden sich zwischen dem Vormundschaftsgericht und der Armenbehörde wegen der dem Armenverband zufallenden Kosten der Zwangserziehung leicht Meinungsverschiedenheiten ergeben können über die Notwendigkeit einer im Einzelfall getroffenen Anordnung, wobei schließlich der Bezirksrat die Entscheidung zu geben hat, ob der Armenverband zur Übernahme einer bestimmten Leistung verpflichtet ist, und daß hierüber die Ansichten auch zwischen Bezirksrat und Vormundschaftsgericht auseinandergehen können.

Ungeachtet dieser Bedenken ist ihr Ausschuß nach eingehender Erörterung zu dem Ergebnis gelangt — und zwar einstimmig — Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Zustimmung zu dem Vorschlag der Großh. Regierung zu empfehlen. Maßgebend für diese Stellungnahme war einmal die Erwägung, daß es der Logik des Gesetzes und dem Grundgedanken des BGB. entspreche, dem Vormundschaftsgericht auch den Vollzug der Fürsorgeerziehung, nicht nur seine Anordnung zu übertragen, und daß bei der seit etwa 15 Jahren lebhafter einsetzenden Bewegung für einen Ausbau und eine Vertiefung der Fürsorge für die gefährdete Jugend angenommen werden darf, daß auch in anderen deutschen Bundesstaaten die Entwicklung sich in gleicher Richtung bewegen werde. Nicht zu verkennen ist sicherlich, daß die Beseitigung der bisherigen doppelten Zuständigkeit verschiedener Staatsorgane, nämlich des Bezirksamts und des Vormundschaftsgerichts, eine Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht und damit in der Richtung der auf eine Vereinfachung der Staatsverwaltung abzielenden Bestrebungen gelegen ist. Dabei darf allerdings andererseits nicht verschwiegen werden, daß mit der Übertragung des Vollzugs der Fürsorgeerziehung an die Vormundschaftsgerichte einer noch weitergehenden Vereinfachung der Staatsverwaltung durch eine im Anschluß an die Vorgänge in Preußen und Württemberg mögliche Überweisung der Fürsorgeerziehung an Organe der Selbstverwaltung, worüber wir kürzlich anläßlich der Erörterung der auf die Kreisverfassung bezüglichen Beschlüsse de Zweiten Kammer uns auszusprechen Gelegenheit hatten, der Weg wohl endgültig versperrt sein wird.

Als eine auch sachlich bedeutungsvolle, zu begrüßende Folge dieser Vereinheitlichung des Fürsorgeerziehungsverfahrens kann weiter hervorgehoben werden, daß damit seither da und dort bei einem oder dem anderen Vormundschaftsrichter hervorgetretene Bedenken gegen die Zwangserziehung beseitigt werden, Bedenken, die sich darauf gründeten, daß dem Vormundschaftsrichtr nicht auch die Entscheidung darüber zustand, ob Familien- oder Anstaltserziehung Platz greifen soll, und die deshalb unter Umständen dazu führten, die Notwendigkeit der Anordnung der Zwangserziehung auch in Fällen, wo sie an sich geboten gewesen wäre, zu verneinen, weil dem Richter die Anstaltserziehung nach Lage des Falles nicht geeignet erschien, er sie aber im Falle der Anordnung der Zwangserziehung nicht hätte ausschließen können.

Eine Folge der Übertragung des Vollzugs der Fürsorgeerziehung von den Bezirksämtern auf die Vormundschaftsgerichte ist dann auch der Übergang der bisher vom Ministerium des Innern ausgeübten Oberaufsichtsrechte über das gesamte Fürsorgeerziehungswesen einschließlich der Leitung der staatlichen Fürsorgeanstalten und der Verfügung über die in Titel XIV des Budgets des Ministeriums des Innern bewilligten Mittel auf das Justizministerium.

Die Übertragung der erwähnten Befugnisse von den Bezirksämtern auf die Vormundschaftsgerichte würde nun an sich eine völlige Umarbeitung des ganzen Gesetzes zur Folge haben müssen. Davon sieht die Großh. Regierung mit Recht im gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Ganz abgesehen von dem Zeitpunkt, in dem die Landstände mit diesem Gesetz befaßt werden konnten — wenige Wochen vor dem nun bevorstehenden Landtagsschluß —, ist die jetzige Kriegszeit doch wohl für die Erledigung anderer als der allerdringlichsten gesetzgeberischen Arbeiten nicht geeignet. Auch ist, wie in der Regierungsbegründung erwähnt ist, mit der Möglichkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Jugendlichen zu rechnen; der dem Reichstag im November 1912 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche wurde bekanntlich in der Kommission beraten, auch ein eingehender Kommissionsbericht darüber erstattet, vom Plenum aber nicht verabschiedet. Es soll vielmehr nach dem Vorbild des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, auf dem das ganze Gebäude der wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung des Reiches ruht, die Regierung ermächtigt werden, die erforderlichen Maßnahmen im Weg der Verordnung zu treffen. Auch gegen diese immerhin etwas ungewöhnliche Form der Gesetzgebung hat Ihr Ausschuß aus den angeführten Gründen ein Bedenken nicht zu erheben.

In Artikel II Ziffer 1 soll also die Regierung, und zwar die Ministerien der Justiz und des Innern, ermächtigt werden, die den Bezirksämtern in dem Gesetz vom 31. August 1900 zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen.

Eine Einschränkung dieser Befugnis ergibt sich aus Ziffer 2; es sollen nämlich die Bezirksämter zuständig bleiben zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben. Die Aufrechterhaltung dieses Antragsrechts des Bezirksamts ist aus sachlichen Gründen geboten, weil, wie die Regierungsbegründung durchaus treffend ausführt, „das Bezirksamt aus Anlaß seiner sonstigen,

insbesondere polizeilichen Tätigkeit, tiefgehende Einblicke in die Verhältnisse erhält, aus denen heraus die zur Zwangserziehung nötigen Schäden erwachsen"; es wird also nicht bloß deshalb aufrecht erhalten, wie in der Hohen Zweiten Kammer ausgeführt wurde, weil es bisher zu keiner Beanstandung Anlaß gegeben hat. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Antragsrechts des Bezirksamts in Ziffer 1, die im Ausschuß angeregt war, wurde schließlich nicht als erforderlich erachtet, nachdem der Herr Minister erklärt hatte, er denke nicht daran, diese Antragbefugnis den Bezirksämtern zu nehmen, auch wenn sie nicht im Gesetz in Ziffer 1 ausdrücklich von der Übertragung an die Vormundschaftsgerichte ausgenommen sei.

Der Entwurf will dieses Antragsrecht nun auch den Staatsanwaltschaften und den Jugendämtern einräumen. Mit der Ausdehnung des Antragsrechts auf die Staatsanwaltschaften kann man sich nur einverstanden erklären. Wie in der Regierungsbegründung ausgeführt ist, haben diese Behörden vielfach schon bei Einleitung und Durchführung von Strafverfahren über körperliche und geistige Eigenart, Führung und Lebensverhältnisse der Jugendlichen Feststellungen zu treffen, die eine ausreichende Grundlage für die Einleitung der Fürsorgeerziehung geben. Außerdem ist das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft, dem alsdann nach § 20 Abs. 1 und 57 Ziffer 9 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auch das Beschwerderecht entsprechen wird, auch nötig zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegenüber einzelnen Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts; das öffentliche Interesse ist künftighin auf diesem Gebiet von der Justizverwaltung zu wahren, der nur in der Staatsanwaltschaft ein an ihre Anordnungen und Weisungen gebundenes Organ zur Verfügung steht, das unter Umständen gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts etwa wegen unnötiger Belastung der Staatskasse mit Kosten oder einseitiger Bevorzugung gewisser Erziehungsanstalten von dem Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch zu machen haben wird.

Anlaß zu eingehenden Erörterungen gab Ihrem Ausschuß die Frage, ob die Antragstellung nach dem Vorschlag der Regierung auch den Jugendämtern, und ob es nur noch diesen, nicht etwa auch anderen Behörden und Organen, insbesondere sonstigen Organen der Armen- und Jugendfürsorge einzuräumen sei. Nach der Regierungsbegründung bestehen Jugendämter nur in Karlsruhe und Mannheim und da erst seit einigen Jahren. Nach dem für Karlsruhe maßgebenden Ortsstatut vom 20. Juni 1915 ist in dieser Stadt zur Verwaltung des Armenwesens, zur Besorgung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats und der durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache den Gemeindebehörden zugewiesenen Schutzmaßnahmen und Erziehungsfürsorge für Minderjährige eine besondere ständige Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge gebildet worden, der als Organe unterstellt sind das Armenamt und das Jugendamt, die beide unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission die laufenden Amtsgeschäfte der Armenverwaltung und Jugendfürsorge im Zusammenwirken mit den Organen der privaten Jugendfürsorge zu besorgen haben. Ähnlich soll nach Mitteilung des Regierungskommissärs die Regelung auch in Mannheim sein.

Nach der Ihrem Ausschuß seitens der Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen ist aber unter dem Jugendamt im Sinne dieses Gesetzentwurfs nicht bloß das in dem Karlsruher Ortsstatut so bezeichnete Organ der städtischen „Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge", sondern in erster Reihe diese Kommission selbst zu verstehen, die satzungsgemäß ihre Aufgaben lösen soll im Zusammenwirken mit den sämtlichen in der Gemeinde auf dem Gebiet der Jugendfürsorge tätigen Organisationen. Dieser Auffassung hat sich auch Ihr Ausschuß angeschlossen. Aus derselben folgt, daß auch in anderen Gemeinden gebildeten ähnlichen Gemeindeorganen, die sich der Jugendfürsorge organisationsmäßig zu widmen haben, diese Antragsbefugnis zukommt.

Dieses Jugendamt soll nun ebenso wie die Staatsanwaltschaft auch zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung, oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen für zuständig erklärt werden können, während das nach dem Regierungsentwurf auch den Bezirksämtern zugedachte Antagsrecht bezüglich dieser Vollzugsanordnungen nach der von der Hohen Zweiten Kammer hier beschlossenen Änderung der Regierungsvorlage in Wegfall kommen soll. Dieses Antragsrecht des Bezirksamts wurde im anderen Hohen Hause als eine logische Inkonsequenz bezeichnet, und es wurde als ein Mißtrauensvotum gegenüber den Vormundschaftsgerichten angesehen, wenn man nach Übertragung des Vollzugs der Jugendfürsorgetätigkeit vom Bezirksamt auf das Vormundschaftsgericht dem ersteren eine Art Kontrollrecht über das Letztere einräume, das seither dem Vormundschaftsgericht gegenüber dem Bezirksamt nicht zugestanden habe. Der Herr Minister hat diese Änderung als durchaus der Struktur entsprechend bezeichnet, die die Jugendfürsorge in der Zukunft erhalten werde, mit deren Vollzug das Bezirksamt nicht weiter befaßt sei. Dem ist zuzustimmen. Für die von der Justizverwaltung zu wahrenden öffentlichen Interessen genügt es, der Staatsanwaltschaft ein Antrags- und Beschwerderecht bezüglich der Vollzugsanordnungen einzuräumen. Da die Bezirksämter, die bei Handhabung der Polizei auch künftig vielfach Wahrnehmungen über die Führung der Fürsorgezöglinge und das Verhalten der Familien, bei denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, machen werden, Wahrnehmungen, die für die weiteren Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts von Wert sein müssen, auf die es gar nicht verzichten kann, wenn es ersprießlich wirken soll, werden die Bezirksämter, auch wenn ihnen künftig ein förmliches Antragsrecht zur Erlassung von Vollzugsanordnungen nicht zusteht, befugt und verpflichtet sein, diese Wahrnehmungen dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen. Dies ist auch nach der Meinung des Herrn Ministers außer allem Zweifel, und soll in den Vollzugsbestimmungen ausdrücklich gesagt werden, so daß auf eine ausdrückliche Bestimmung hierüber im Gesetz verzichtet werden konnte.

Den Armenverbänden ist im Entwurf ein gleiches Antragsrecht wie den Jugendämtern nicht eingeräumt, auch dann nicht, wenn ein Jugendamt in dem vorher erörterten Sinn in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde nicht besteht, da gegen die damit verbundene erhebliche Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten bei der Großh. Regierung Bedenken bestanden, weil sie davon eine Schwächung der Autorität des Vormundschaftsgerichts befürchtete. Das Antragsrecht der Armenverbände wurde auch deswegen als entbehrlich bezeichnet, weil diesen auch, wenn sie nicht antragsberechtigt sind, nach der derzeitigen Rechtsprechung des preußischen Kammergerichts, die nach § 28 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, solange nicht eine gegenteilige Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, auch für die übrigen Oberlandesgerichte maßgebend ist, nach § 20 Abs. 1 des Freiw. GG. die Beschwerde zustehe gegen eine ihr Recht beeinträchtigende Anordnung des Vormundschaftsgerichts. Auch seither sei den Armenverbänden ein Antragsrecht nicht eingeräumt gewesen, und sie seien doch zu ihrem Recht gekommen. Dieser Auffassung hat sich auch Ihr Ausschluß schließlich angeschlossen.

In diesem Zusammenhang darf auch kurz auf die in der Hohen Zweiten Kammer gegen die Stellung der Armenverbände zur Zwangserziehung erhobenen Vorwürfe eingegangen werden, die dahin gingen, daß vielfach bei der Unterbringung der Zwangszöglinge die Billigkeit den Ausschlag gegeben habe, die Tätigkeit der Armenverbände sogar in manchen Fällen darauf hinauslief, die Fürsorgezöglinge tunlichst mindestbietend zu versteigern. Das mag manchmal, zumal in ländlichen Gemeinden vorgekommen sein, wenn das Bezirksamt sich für Familienerziehung entschieden und diese dann dem Armenverband selbst überlassen hatte, statt, wie es wohl die Regel bildete seinerseits für Unterbringung des Zwangszöglings in einer anderen Gemeinde zu sorgen, wozu neuerdings der Caritasverband und der Landesverein für Innere Mission durch Ermittelung geeigneter Familien in dankenswerter Weise Mithilfe leisten; das geschieh aber jedenfalls nur in Ausnahmefällen und darf keineswegs verallgemeinert werden. Namentlich die Armenbehörden der großen Städte, aus denen die große Mehrzahl der Zwangszöglinge stammt, standen und stehen, wie sich insbesondere aus dem schon erwähnten Aufsatz von Neukum in der Verwaltungszeitschrift von 1918 ergibt, auf einem ganz anderen Standpunkt und sind sich dessen voll bewußt, daß es falsch angebrachte Sparsamkeit wäre, bei den Erziehungskosten eines solchen Zwangszöglings zu sparen, anstatt durch eine sorgfältige Erziehung den Zögling zum Kampf ums Dasein zu befähigen und dadurch zu verhüten, daß dem Armenverband später große Kosten für die Unterbringung des früheren Zwangszöglings im Arbeitshaus oder in Krankenhäusern und Irrenanstalten, dem Staat Kosten für seine Verpflegung in Gefängnis und Zuchthaus erwachsen.

Nach Artikel II Ziffer 3 der Regierungsvorlage soll die Regierung ermächtigt werden, mit der Durchführung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen außer den in § 6 Absatz 2 des bestehenden Gesetzes erwähnten Ortsarmenverbänden auch Jugendämter, Gemeindewaisenräte und Jugendfürsorgeausschüsse zu betrauen. Die hier genannten Jugendfürsorgeausschüsse bestehen zwar vorläufig noch nicht, ihre Errichtung ist aber von der Justizverwaltung ins Auge gefaßt als eine Zusammenfassung der dem Jugendschutz und Jugendfürsorge sich widmenden Vereine. Auf die Mitwirkung dieser Vereine konnte seither beim Vollzug der Zwangserziehung nicht verzichtet werden, und sie ist deswegen im § 11 Absatz 1 der Vollzugsverordnung ausdrücklich als zulässig erklärt, und es ist auch für die Folge nicht beabsichtigt, auf sie zu verzichten.

Von diesen Vereinen betreibt der eine, der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der schon seit dem Jahre 1836 besteht, 3 Erziehungsanstalten in Weingarten, Hüfingen und Sinsheim; der badische Landsverein für innere Mission unterhält die Anstalten Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten, der Badische Frauenverein das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt. Daneben sind zu erwähnen die Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, ferner die konfessionellen Fürsorgevereine, von denen ebenfalls einige Fürsorgeheime zur vorübergehenden Unterbringung gefährdeter jugendlicher Personen unterhalten, sowie der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg. Alle diese Vereine widmen sich mit der gleichen selbstlosen Hingabe zum Teil schon seit langen Jahren der Jugendfürsorge, und das dorf auch hier dankbar anerkannt werden; wenn bei dieser segensreichen Tätigkeit seither eines zu beklagen war, so war es der Mangel eines Zusammenschlusses; ein solcher Zusammenschluß würde die Leistungsfähigkeit dieser Organisationen wesentlich stärken und ein Neben- und Gegeneinanderarbeiten verhüten. Mit vollem Recht hat deshalb das Justizministerium nun eine Zusammenfassung aller dieser Vereinigungen ins Auge gefaßt, die aber die Selbständigkeit dieser Organisationen nicht im geringsten beeinträchtigen soll, und es ist diesen Bestrebungen nur voller Erfolg zu wünschen. Auf eine nähere Erläuterung im Gesetz, was unter diesen Jugendfürsorgeausschüssen zu verstehen ist, glaubte der Ausschuß auf Grund der hierfür gepflogenen Erörterung verzichten zu können.

Es erübrigt nun noch, auf einige Wünsche einzugehen, die mit Bezug auf die zu erlassenden Vollzugsrorschriften in der Hohen Zweiten Kammer und in Ihrem Ausschuß vorgebracht wurden. Der eine geht auf die Zuziehung von Psychiatern beim Vollzug der Zwangserziehung, da vielfach geistiger Defekt der sittlichen Verwahrlosung zugrunde liegt Nun ist diese Frage schon seither nicht außer Acht gelassen worden. Wie im Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1906 bis 1912 mitgeteilt ist, wurden im Jahre 1910 die sämtlichen 619 damals in Anstalten untergebrachten Zwangszöglinge auf ihren Geisteszustand untersucht; dabei erwiesen sich 281 (45,3 Proz.) als psychisch abnorm, wenn auch zum Teil nur leicht abnorm, sodaß ihrer Erziehung im Verein mit gesunden Zöglingen in einer normalen Anstalt Bedenken nicht entgegenstanden; 60 oder 9,6 Proz. kamen aber für die Unterbringung in einer Sonderanstalt in Betracht. Es war deshalb auch die Erstellung einer Sonderabteilung für schulentlassene männliche psychopathische Zwangszöglinge in Betracht gezogen, ein Projekt, das leider mit dem Projekt der bei Muggensturm beabsichtigten großen Irrenanstalt aufgegeben werden mußte. Im Anschluß an jene Untersuchung war sodann, wie a. a. O. angeführt ist, auch die Anordnung einer psychiatrischen Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

suchung eines jeden Minderjährigen durch den Bezirksarzt alsbald nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Unterbringung zur Zwangserziehung in Aussicht genommen, desgleichen eine periodische Wiederholung dieser Untersuchung nach der Unterbringung in Zwangserziehung. Wenn durch die bezirksärztliche Untersuchung der Tatbestand nicht klargestellt werden kann, so sollten vor Ausspruch der Zwangserziehung eine Untersuchung und Beobachtung in einer Beobachtungsstation einer Irrenanstalt stattfinden, wofür § 8 Ziffer 1 des Irrenfürsorgegesetzes die gesetzliche Grundlage bietet. Diese Anordnungen sind allerdings bis jetzt nicht erlassen worden, weil eine Anstalt zur Unterbringung psychopathischer Zwangszöglinge eben immer noch fehlt; dagegen ist vorgesehen, daß künftighin jede Person, bezüglich deren das Verfahren auf Unterbringung zur Zwangserziehung eingeleitet wird, vom Bezirksarzt zu untersuchen ist, und es ist hierfür ein Fragebogen entworfen. Dadurch wurde dem geäußerten Wunsch in der Hauptsache entsprochen.

Ein zweiter Wunsch geht dahin, daß der Lehrer und der Geistliche, wenn tunlich, vor Anordnung der Fürsorgeerziehung vom Gericht im Interesse einer allseiteiligen Aufklärung des Sachverhalts nicht nur schriftlich, sondern mündlich gehört werden. Diesem Wunsche kann man unbedenklich beitreten.

Ein weiterer von einem der Gemeindevertreter bei der Ausschußberatung vorgetragener Wunsch, dessen Prüfung der Herr Minister in Aussicht gestellt hat, geht dahin, es möchte mit den Vollzugsbestimmungen den Vormundschaftsgerichten Weisung dahin erteilt werden, daß in allen Fällen, in denen eine sittliche Verwahrlosung vorliegt, und die Fürsorgeerziehung aus öffentlichen Mitteln erfolgen muß, nicht eine Anordnung auf Grund der §§ 1666 oder 1858 B.G.B., sondern eine solche auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1886 ergehen soll, ein Wunsch, der darin seinen Grund hat, daß in letzterem Fall nach § 9 des Gesetzes der Staat zwei Drittel der Kosten der Erziehung und der Verpflegung zu tragen hat, während in ersterem Fall die Erziehungskosten soweit sie zu den Kosten der Armenpflege gehören, ganz von dem Armenverband zu tragen sind.

Von einer anderen Seite wurde der vor einiger Zeit von dem Verband der mittleren Städte der Regierung unterbreitete Wunsch nach Schaffung einer Beobachtungsstation für die der Fürsorgeerziehung zu unterstellenden Kinder wiederholt und die Notwendigkeit einer solchen Beobachtung nicht bloß für psychopathische Zöglinge, sondern auch für die mit körperlichen Mängeln behafteten geistig gesunden Zöglinge betont.

Von mehreren Seiten wurde schließlich die derzeitige Überfüllung aller im Lande vorhandenen Erziehungsanstalten beklagt und baldige Erstellung einer neuen Erziehungsanstalt einerseits und andererseits einer Erweiterung des Kreises der für die Fürsorgeerziehung zugelassenen Anstalten, die Waisenhäuser und dergl., angeregt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangte hiernach zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Fürsorgeerziehung in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Im Laufe dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. **Düringer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe zunächst dem Herrn Referenten meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für den überaus sorgfältigen, gründlichen und objektiven Bericht den er über die Verhandlungen des Ausschusses erstattet hat. Sodann gebe ich meiner Freude Ausdruck, daß der Gesetzentwurf im Ausschuß von der überwiegenden Mehrheit als ein entschiedener Fortschritt begrüßt worden ist. Nach meiner Überzeugung ist er das auch. Er ist — wenn ich so sagen darf — ein ethischer Fortschritt. Seine Bedeutung liegt darin, daß an die Stelle der wohlfahrtspolizeilichen Maßregel und des wohlfahrtspolizeilichen Gesichtspunkts der erzieherische Gesichtspunkt getreten ist. Damit bewegen wir uns in einer modernen Linie, und ich glaube, wenn wir auch erst in einem deutschen Bundesstaat einen Vorgang für eine derartige gesetzgeberische Maßregel haben, wir damit doch einen guten Weg beschreiten und sicher sein können, daß uns die übrigen deutschen Bundesstaaten nachfolgen werden.

Die Hauptbestimmung des Gesetzentwurfs ist die, daß er den Vollzug der Zwangserziehung, der Fürsorgeerziehung — wie ich jetzt sagen muß — aus den Händen des Bezirksamts, also der Polizeibehörde, in die Hände des Vormundschaftsrichters legt. Der Vormundschaftsrichter ist auch nach seiner sonstigen Aufgabe der geborene Erzieher der Jugend. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter bei diesem Anlaß die ersprießliche und segensreiche Tätigkeit hervorgehoben, welche die Bezirksämter bisher auf diesem Gebiete entfaltet haben. Ich habe aber andererseits das Vertrauen und die Überzeugung, daß auch die Vormundschaftsgerichte ihre Aufgabe mit gleichem Erfolg und mit derselben Hingabe und Pflichttreue erfüllen werden. Auch das in der Zweiten Kammer von einem Redner geäußerte Bedenken, daß dem Richter möglicherweise die erforderliche Initiative fehlen möchte, da er doch an die Parteianträge gewöhnt sei, ist nicht begründet. Es ist bezeichnend, daß dieser Einwand von einem Herrn gemacht ist der aus der Verwaltung hervorgegangen ist. Das sage ich aber nicht, um einen Vorwurf gegenüber der Verwaltung zu erheben, sondern nur um darauf hinzuweisen, daß der Herr Abgeordnete vielleicht im gerichtlichen Verfahren und in der Tätigkeit des Richters nicht so genau Bescheid weiß. Nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat der Richter von Amtswegen vorzugehen, er hat überhaupt keine Parteianträge abzuwarten, sondern überall die Initiative zu ergreifen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, liegt gewissermaßen auf dem Gebiete der Neu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

orientierung, nicht der Neuorientierung im politischen Sinne, aber in dem Sinne, daß wir die Gesetzgebung und die Einrichtungen des Staates den modernen Bedürfnissen anpassen, und daß wir diejenigen berechtigten modernen Bestrebungen verwerten, welche die neue Zeit hervorgebracht hat. Dabei sind wir uns natürlich bewußt, daß die gesetzlichen Bestimmungen allein es nicht ausmachen, sondern daß es im wesentlichen auf ihre Handhabung ankommt. Es gilt, die gesetzlichen Bestimmungen lebendig zu machen, sie mit lebendigem Inhalt auszufüllen, und dazu bedürfen wir gerade auf diesem Gebiete der Mitwirkung aller ethischen Kräfte, der Mitwirkung vor allem der Kirche, der Schule, und der freien Liebestätigkeit. Wir haben, wie ich schon im anderen Hohen Hause gesagt habe, den Plan, die verschiedenen Vereine, die auf diesem Gebiete erfolgreich tätig sind, sich aber doch vielleicht vielfach zersplittern, zusammenzufassen und in einer gemeinsamen Organisation, in einem Landesverband zu vereinigen. Hier wollen wir die Weisheit und die Erfahrungen, die die Vorstände dieser Vereine bei ihrer praktischen Betätigung gesammelt haben, im einzelnen zusammenfassen und kristallisieren. Ich hoffe, daß wir damit etwas Segensreiches gerade für die Bedürfnisse der heutigen Zeiten erreichen werden, und wenn Sie dem Gesetzentwurf zustimmen, so haben Sie Ihr Teil dazu beigetragen, uns dieses Zeil zu ermöglichen.

Prälat D. **Schmitthenner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter und Seine Exzellenz der Herr Minister haben die Bedeutung und den Wert dieses Gesetzes so stark und treffend betont, daß ich darüber nichts mehr zu sagen habe. Nur meine freudige Zustimmung möchte ich aussprechen zu dem Gesetze, das jetzt für die große Aufgabe der Jugendfürsorge neue Wege einschlagen will. Besondere Freude empfinde ich auch darüber, daß all die charitativen, kirchlichen oder sonstigen Vereinigungen, die auf diesem Gebiet schon seit vielen Jahren vielfach auch recht erfolgreich tätig gewesen sind, nun zusammengefaßt werden sollen. Wir haben auch in unseren evangelischen Vereinigungen, die der Jugendfürsorge dienen, vielfach die Beobachtung gemacht, daß sie ohne es zu wollen, sich im Wege standen oder wenigstens aus Mangel an Fühlung nicht das erreichten, was sie hätten erreichen können bei einem festen Zusammenschluß. In jüngster Zeit hat ja zwar der Landesverein für Innere Mission in Gemeinschaft mit dem Caritasverband versucht, einen solchen Zusammenschluß der charitativen Vereinigungen für Jugendfürsorge herbeizuführen. Wenn jetzt nicht nur diese, sondern sämtliche Kräfte, die auf diesem Gebiete tätig sind, zusammengefaßt werden sollen, ohne daß den Einzelnen irgendwie eine Behinderung ihrer Betätigung daraus erwachsen darf, so ist das nur zu begrüßen. Es war mir ein Bedürfnis, der Großh. Regierung für diesen Gesetzentwurf und dem Herrn Minister noch insbesondere dafür zu danken, daß er bereit ist, dieser zusammenfassenden Organisation sich leitend an die Spitze zu stellen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf nach dem Antrage des Ausschusses in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hier wird abgebrochen.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner** wird für die Beratung der Beschlüsse der Zweiten Kammer, die sich auf die Anträge bezüglich der Stellvertretung der kirchlichen Mitglieder des Hauses beziehen, Prälat D. Schmitthenner zum weiteren Mitglied des Ausschusses für Justiz und Verwaltung ernannt.

Schluß der Sitzung 1,50 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

22. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Bürgermeister Bierneisel, Oberbürgermeister Hermann, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt, Geh. Oberfinanzrat Moser, Ministerialrat Dr. Steinbrenner und Ministerialrat Dr. Fecht, später Ministerialrat Dr. Hirsch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwörer.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 000

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. den Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betreffend,
   Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . . 473
2. die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen betr.,
   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . . 473
3. die Petition einer Anzahl von im Staatsdienst weiter verwendeten Ruhegehaltsempfängern um günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse,
   Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . . 475
4. die Petition des Gerichtsvollzieherverbands Baden, um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit einem Gehalt von 2000—3600 Mark betr.
   Berichterstatter Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 477

Seite

III. Berichte des Petitionsausschusses und Beratung über:

1. die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler 478
2. die Petition des Kartells der Verbände der Deutsch-Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die Theatergesetzgebung betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler 479
3. die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter der kaufmännischen Angestellten betr.,
   Berichterstatter: Gewerberat Bea 481/82
4. die Petition des früheren Fechtlehrers Gamber in Heidelberg, um Wiederverwendung als Fechtlehrer bei Wiedereröffnung der Universitäts-Fechtschule in Heidelberg betr.,
   Berichterstatter: Freiherr von Göler 483

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
5. die Petition des Hauptvorstandes des Gewerkvereins der deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betr.,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Schott 485

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach ¼4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung sind keine neuen **Einläufe** eingekommen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Badische Biersteuergesetz enthält das sogenannte Reinheitsgebot d. h. die Vorschrift, daß bei der Herstellung von Bier nur Malz, Wasser, Hopfen und Hefe verwendet werden darf; andere Stoffe zu verwenden, ist unter Strafe gestellt, und zwar macht es dabei keinen Unterschied, ob die Stoffe bestimmt sind, einen Ersatz darzustellen für Malz, oder ob ihre Hinzufügung andern Zwecken dienen soll. Auch ist dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei untergärigem Bier, das ja bei uns die Regel in der Herstellung bildet, unter Malz immer nur Gerstenmalz zu verstehen ist. Während des Krieges haben die Verhältnisse nun eine Entwicklung genommen, die dazu geführt hat, die Zuführung von Malzgerste und von Gerstenmalz an die Brauereien zum Zweck der Herstellung von Bier mehr und mehr einzuschränken. Es darf jetzt nur ein Bruchteil der Malzmenge, die in den Jahren vor dem Krieg die einzelnen Brauereien zur Bierherstellung verwendet haben, diesem Zweck zugeführt werden, und sie erhalten von den zuständigen Reichsstellen auch nur innerhalb dieser Grenze überhaupt Malz und Malzgerste zugewiesen. Das hat die Folge gehabt, daß die Bierwürze viel weniger gehaltreich ist, als zu gewöhnlichen Zeiten. An Stelle der Verminderung oder einer noch weitergehenden Verminderung der hergestellten Biermenge, als wozu man sich ohnehin hat entschließen müssen, hat man allerorts sich dafür entschieden, mehr Bier herzustellen, als nach der früheren Herstellungsweise hergestellt werden konnte, dafür aber die Herstellungsweise zu ändern, indem man das Bier weniger gehaltreich macht. Während früher 17 oder 18 Kilogramm Malz verwendet wurden, um ein Hektoliter Bier herzustellen, wird jetzt nicht einmal die Hälfte dieser Menge verwendet. Mit dieser geringeren Verwendung von Malz ist es gleichbedeutend, daß die Bierwürze weniger Zucker enthält, denn in dem Malz ist ja der Zucker enthalten, der in die Bierwürze übergeht, und dieser Umstand hat wieder zur Folge, daß die Kohlensäure, in die neben dem Alkohol der Zucker bei der Gärung sich zerlegt, im Bier erheblich geringer an Menge ist. Die geringere Zuckermenge hat erklärlicherweise zur Folge, daß bei der Zerlegung in Alkohol und Kohlensäure die Kohlensäure geringer wird, und auf der andern Seite die Gewinnung der Hefe, das Wachstum der auf den Gärbottichen zugesetzten Hefe in geringerem Maße vor sich geht, weil das Nährmittel, der Zucker, in der entsprechenden Menge nicht mehr in der Würze vorhanden ist. Diese Tatsache wieder hat zur Folge, daß das Bier wegen des geringeren Kohlensäuregehalts und wegen des geringeren Zuckergehalts, der immer noch im Bier verbleibt, auf dem Lagerkeller nicht mehr die Möglichkeit hat, in der üblichen Weise die Nachgärung durchzumachen.

Diese Schwierigkeiten haben die Großh. Regierung veranlaßt einen Gesetzentwurf vorzulegen, der der Regierung die Ermächtigung geben soll, von dem eingangs meiner Bemerkungen erwähnten Reinheitsgebot Ausnahmen zuzulassen. Die Großh. Regierung beabsichtigt namentlich, im Falle des Bedarfs zuzulassen, daß dem fertigen Bier künstliche Kohlensäure, die in entsprechender, vor Gesundheitsschädigungen sichernder Weise hergestellt ist, zugesetzt wird, um die natürlichen Gärungsprozeß nicht in genügender Menge gewonnene Kohlensäure zum Teil zu ersetzen. Je nach dem auftretenden Bedürfnis wünscht die Großh. Regierung aber darüber hinaus unter Umständen auch noch andere Ausnahmen von der erwähnten Vorschrift des Biersteuergesetzes zulassen zu können. Und zwar wünscht die Großh. Regierung, daß ihr diese Ermächtigung gegeben werde, insolange die Vorschrift über die Einschränkung des Malzverbrauchs für die Zwecke der Bierherstellung dauere. Das andere Hohe Haus hat diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat im Benehmen mit der Großh. Regierung den Inhalt dieses Entwurfs geprüft und hat keinerlei Bedenken gefunden, die Zustimmung zu empfehlen. Ich habe also die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das Hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage und in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause unverändert genehmigen und über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

Der Gesetzentwurf wir in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über eine Bitte des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens betreffend Beamten- u. Lehrerausschüsse vom 17. Dezember 1917. Dieser Petition hat sich angeschlossen die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim in einer Bitte vom 22. März 1918, die gleichzeitig mit zu erledigen sein wird. Der Verband der Beamten- und Lehrervereine trägt vor, daß die durch den Krieg hervorgerufene

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umwälzung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens auch eine Neuordnung der beamtenrechtlichen Bestimmungen und eine grundlegende Änderung der Besoldungsfrage erforderlich mache. Diese für das Staatswohl äußerst wichtige Angelegenheit könne befriedigend nur im Benehmen mit den Beamten gelöst werden, hierzu fehle es aber bislang an den erforderlichen Organen.

Es werde daher ein lange gehegter und schon oft vorgetragener Wunsch der gesamte Beamten- und Lehrerschaft um die die Errichtung von Ausschüssen wiederholt und die Großh. Regierung gebeten, im Verordnungswege die Errichtung von Beamtenausschüssen und Beamtenkammern, unter Berücksichtigung der Vertretungen der Beamten und Lehrer bald in die Wege zu leiten. Durch die Gewährung dieser Bitte würde ein Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Beamtenschaft geschaffen, die Arbeitsfreude erhöht und dafür gesorgt werden, daß die nach dem Kriege zu treffenden mannigfachen Maßnahmen, welche zweifellos große Opfer des Landes erfordern, auch fruchtbringend sind.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Bitte dahin geäußert, daß die Bedeutung der in der Eingabe des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Baden behandelten Frage der Schaffung von Beamtenausschüssen und der Errichtung von Beamtenkammern von der Großh. Regierung nicht verkannt werde. Die Frage, die nicht nur in Baden, sondern auch im Reich und in den anderen Bundesstaaten schon mehrfach, jedoch ohne bestimmtes Ergebnis, zur Erörterung gebracht worden sei, scheine aber noch so wenig geklärt, daß die Großh. Regierung nicht in der Lage sei, jetzt schon sich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit inzwischen gemachte Erfahrungen und veränderte Zeitverhältnisse eine von ihrem bisher im Landtage vertretenen Standpunkt abweichende Stellungnahme zu rechtfertigen vermögen; dieser Standpunkt war bekanntlich ein ablehnender. Die Eingabe lasse auch nicht erkennen, wie die Gesuchsteller sich die Gestaltung der von ihnen erstrebten Einrichtungen denken. Die Großh. Regierung sei jedoch grundsätzlich bereit, ihre bisher in der Frage eingenommenen Standpunkt einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen, halte es aber für erforderlich, daß dies im Benehmen mit der Reichsleitung und den Regierunggen der anderen Bundesstaaten geschieht, da es sich um eine Angelegenheit handle, die nach Ansicht der Großh. Regierungen im ganzen Reiche tunlichst einheitlich geordnet werden sollte. Von dem Ergebns der Prüfung würde die Großh. Regierung seinerzeit den Landständen Mitteilung zugehen lassen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgebrteste Herren, hat über den Gegenstand eine eingehende Aussprache gepflogen. Es wurde dabei seitens des Herrn Finanzministers der seitherige Standpunkt der Großh. Regierung dargelegt, der, wie ich schon erwähnt habe, ein ablehnender war, ablehnend hauptsächlich deswegen, weil man von einer solchen Einrichtung eine Schädigung der Beamtendisziplin besorgte und beamtenrechtliche Erwägungen der Zustimmung zur Gründung solcher Beamtenausschüsse entgegenzustehen scheinen. Die Stellung des Beamten beruhe nicht, wie die der Arbeiter, auf einem Vertragsverhältnis, sondern sei durch gesetzliche Bestimmung geregelt. Soweit Wünsche bestehen, die zur Kenntnis der Großh. Regierugn gebracht werden sollten, seien die Beamtenorganisationen genügend, ja mehr wie genügend. Es wurde seiteńs des Herrn Finanzministers erwähnt, daß bei uns gegen 60 Beamtenvereine bestehen, von denen gegen 50 in dem Gesamtverbande der badischen Beamten und Lehrer des Landes vereinigt sind, der diese Bitte an das Hohe Haus gerichtet hat.

Der Ausschuß ist auf Grund seiner Beratung zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen die Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu empfehlen. Es sind mancherlei Bedenken vorgetragen worden bezüglich der Entwicklung, welche die Beamtenorganisationen genommen haben; gleichwohl hält der Ausschuß das von der Großh. Regierung beabsichtigte Vorgehen, sich zu verlässigen, welche Stellung andere Staaten in dieser Hinsicht einnehmen, für sachgemäß. Für die Beurteilung der Frage wird nach der Meinung des Ausschusses viel darauf ankommen, welche Betätigung den Beamtenvertretungen etwa von der Großh. Regierung zugebilligt werden wird.

Ich habe deshalb namens Ihres Haushaltsausschusses Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag zu stellen:

> Die Bitte des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen, der sich die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim angeschlossen hat, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. **Rheinboldt:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Frage der Beamtenausschüsse ich eine so wichtige, und sie hat die Öffentlichkeit und in letzter Zeit alle Parlamente so viel beschäftigt, daß ich nicht unterlassen möchte, ein Wort noch dazu zu sagen.

Nach meiner Ansicht ist die Frage der Beamtenausschüsse zurzeit noch nicht spruchreif. Wie wir Ihrem Ausschuß schriftlich mitgeteilt haben, sind wir der Meinung, daß ein einzelner Bundesstaat auf diesem Gebiet für sich nicht allein vorgehen kann, und daß es sich empfiehlt, hier eine gemeinsame Regelung im deutschen Reiche anzustreben. Eine Lösung dieser Frage scheint mir auch für uns gar nicht dringlich deshalb weil die bestehenden Beamtenorganisationen, die sich in ihrer Mehrzahl, wie der Herr Referent schon erwähnt hat, zu einem gemeinsamen Verband zusammengeschlossen haben, ausreichen, die Aufgaben zu erfüllen, die allein ihnen zugestanden werden können.

Die gegenwärtige Zeitströmung ist auch auf die Staatsbeamtenschaft nicht ganz ohne Einwirkung geblieben. Wir haben vorzusehen, daß die Bewegung nicht in unrechte, mit dem Charakter des Staatsbeamtentums nicht verträgliche Bahnen kommt. Das Verhältnis der Beamten zum Staat ist anders zu beurteilen, wie das Verhältnis der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, und das Verhältnis der Angestellten eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

privatwirtschaftlichen Arbeitsgebers zu diesem. Während hier die Anstellungsverhältnisse entweder einseitig durch den Arbeitgeber oder durch gemeinschaftlich vereinbarte Anstellungs-, Arbeitsverträge, Lohnverträge, Tarifverträge bestimmt sind, sind die Anstellungsbedingungen der Staatsbeamten durch Gesetz festgelegt, das auf verfassungsmäßigem Wege zu standegekommen ist, und dessen Ausführung der Kritik der Kammern unterliegt. Hierin müssen die Beamten die Garantie erblicken, daß ihre Interessen stets gewahrt bleiben. Irgend ein Mitbestimmungsrecht dabei kann den Beamten als solchen nicht zugestanden werden, weil die Beamten ja nicht zu den gesetzgebenden Faktoren gehören. Ebensowenig kann den Beamten ein bestimmter Einfluß auf die die Beamtenfragen betreffenden Regierungshandlungen eingeräumt werden, für die sie der Volksvertretung gegenüber nicht die Verantwortung zu tragen haben.

Unter Beamtenausschüssen — wenn man diese Bezeichnung für die Vertretung von Beamteninteressen gebrauchen will — kann also niemals dasselbe verstanden werden, wie unter Ausschüssen von Bediensteten privater Arbeitgeber. Hier kann höchstens nur der Name gemeinsam sein. Das ist begründet in der Verschiedenheit der staatlichen Organisation und der Organisation privater Wirtschaften und vor allem in der Verschiedenheit der Pflichten derer, die dem Staat — das ist der Allgemeinheit — und derer, die einem Privatunternehmen ihre Dienste widmen oder, oder wie man früher besser gesagt hat, dienen.

Das schließt aber meines Erachtens nicht aus, daß die Vertretungen der Beamten, bevor ihre Interessen berührende Entscheidungen gefaßt oder Einrichtungen getroffen werden, um ihre Meinung gefragt oder ihre Wünsche entgegengenommen werden, und daß ihnen insoweit eine Mitarbeit bei der Vorbereitung solcher Entschließungen oder Einrichtungen eingeräumt wird. In diesem Rahmen habe ich schon bisher mit den bestehenden Beamtenorganisationen verkehrt, und ich kann sagen, daß ich damit nur gute Erfahrungen gemacht habe. Ich trage deshalb keine Bedenken, in dieser Weise auch weiterhin zu verfahren. Ich vertraue dabei allerdings darauf, daß sich die Beamten stets der Eigenart ihrer Stellung und ihrer Amtspflichten im Staat und gegenüber dem Staat bewußt bleiben; und ebensosehr, wie ich geneigt bin, den Beamtenvertretungen den erforderlichen Spielraum einzuräumen, um ihre berechtigten Interessen zur Geltung bringen zu können, ebensowenig würde ich zögern, übergriffen entgegenzutreten, die geeignet wären, die notwendige dienstliche Unterordnung, das gegenseitige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und vor allem das harmonische Zusammenarbeiten aller Glieder des Beamtenapparates zu stören und damit das Staatsgefüge ernstlich zu gefährden, das eben ohne eine solche Unterordnung nicht bestehen kann.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Beamtenvertretungen, die in ihrem Ausschuß besonders betont worden ist, erscheint auch mir wichtig. Solange der gute Geist und die vaterländische Gesinnung, die unsere Beamtenschaft im allgemeinen beherrschen, erhalten bleiben, besteht meines Erachtens keine Gefahr, daß hier unerfreuliche Zustände bei uns eintreten werden.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition einer Anzahl von im Staatsdienst weiter verwendeten Ruhegehaltsempfängern um günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich weiter die Ehre, zu berichten über die Bittschrift einer Anzahl von pensionierten Beamten, die die Besserstellung der Gehaltsverhältnisse der im Staatsdienst weiter verwendeten Pensionäre betrifft.

Die Bittschrift ist eingereicht von 30 zuruhegesetzten Beamten, die früher als Schutzleute, Gendarmen, im Grenzaufsichtsdienst usw. etatmäßig angestellt waren und, nachdem sie für diese Dienste körperlich untauglich geworden waren, zur Ruhe gesetzt wurden und dann wieder eine Verwendung in nichtetatmäßiger Eigenschaft im Staatsdienst gefunden haben als Kanzleigehilfen, Steuererheber, Schreibgehilfen, Lesehallenaufseher oder Kassengehilfen. Die Petenten bitten um eine Verbesserung ihrer Verhältnisse namentlich in der Richtung, daß ihr Einkommen aufgebessert wird. Sie weisen, wie das ja in zahlreichen in dieser Session uns zugekommenen Beamtenpetitionen der Fall war, auf die schwierigen Lebensverhältnisse hin, zu denen ihre Ruhegehalte, die nach dem zum Teil recht ungünstigen Bestimmungen des alten Beamtengesetzes verwilligt worden seien, kaum mehr in Einklang gebracht werden könnten mit dem Bedarf. Sie hätten sich angesichts dieser Tatsachen wiederholt an die Großh. Regierung gewandt, um wieder etatmäßig angestellt zu werden, hätten aber mit diesen Eingaben, trotzdem sie seit ihrer Zuruhesetzung wieder ununterbrochen in nichtetatmäßiger Eigenschaft im Staatsdienst tätig gewesen seien, — auf diesen verhältnismäßigen ruhigen Stellen, die ich erwähnt habe — keinen Erfolg gehabt. Zum Teil sei die ablehnende Verbescheidung ihrer Gesuche mit der Begründung erfolgt, daß die erbetenen Stellen vorzugsweise den Militäranwärtern vorbehalten seien. In anderen Verwaltungszweigen würden aber auch nichtetatmäßige Beamte ohne Zivilversorgungs- und Anstellungsschein etatmäßig angestellt. Auch würden, wie sie ausführen, bei der Bezirksverwaltung etatmäßige Amtsstellen den Maschinenschreiberinnen übertragen, die ebenfalls durch Militäranwärter ersetzt werden könnten, sodaß Stellen für sie freigemacht werden könnten. Sie wollen aber nicht durchaus auf eine etatmäßige Anstellung abheben, wenn ihnen nur nach dem Maße ihrer Arbeit bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst eine entsprechende Pension zuteil werde. Sie bitten deshalb, den § 43 Abs. 1 und 3 des Beamtengesetzes dahin abzuändern, daß, wenn ein zuruhegesetzter Beamter, der seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat, in eine nichtetatmäßige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstelle übertritt, und nach Lage der gesetzlichen Vorschriften in derselben nicht etatmäßig angestellt werden kann, ihm bei seinen endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst, bei seinem Ableben seinen Hinterbliebenen, die nicht etatmäßige Dienstzeit angerechnet, und das seither bezogene Gesamteinkommen oder das Einkommen, das er erhalten hätte, wenn er in seiner früheren etatmäßigen Stellung geblieben wäre, in Anrechnung gebracht werde.

Nach der jetzigen Fassung des § 43 des Beamtengesetzes seien sie mehr oder weniger auf das Wohlwollen der Großh. Regierung angewiesen, denn nur in wenigen Fällen seien die nach der Pensionierung im Dienste des Staates verbrachten Jahre angerechnet worden.

Der § 43 des Beamtengesetzes, auf den die Bittsteller sich berufen, lautet in Absatz 1 und 3 wie folgt:

„Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat in eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe, Zurücklegung des 65. Lebensjahres oder Dienstunfähigkeit, ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt."

Der Absatz 3 bestimmt aber dann weiter:

„Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 k a n n dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt."

Die Bittschrift geht nun darauf, daß

1. die Zeit ihrer Weiterverwendung bei dem endgültigen Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst in Bezug auf Ruhegehalt- und Hinterbliebenenfürsorge als Dienstzeit unbedingt, nicht bloß fakultiv, wie es das jetzige Gesetz geregelt hat, angerechnet wird und

2. bei der alsdann erfolgenden Neuberechnung des Ruhegehalts das seither bezogene Gesamteinkommen, also der Ruhegehalt zuzüglich der Vergütung für nicht etatmäßige Verwendung, oder statt dessen das Einkommen zugrunde gelegt werde, das der Beamte beziehen würde, wenn er in der früheren etatmäßigen Stellung geblieben wäre.

Das Großh. Finanzministerium hat sich zu dieser Bitte dahin geäußret, daß, was zunächst den ersten Punkt angeht, die Anrechnung der in nichtetatmäßiger Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit diese Möglichkeit jetzt schon gegeben sei; allerdings bestehe kein Rechtsanspruch des Beamten darauf, sondern es werde dies nur bei Vorliegen von Billigkeitsgründen für zulässig erklärt. Wenn die Bittsteller geltend machen, daß eine Änderung dieser Bestimmung deswegen nötig sei, weil ihre Anwendung im einzelnen Fall in das Ermessen der Verwaltung gestellt sei und bisher davon nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden sei, so sei dies nach den gemachten Erhebungen nicht richtig. Von der erwähnten Bestimmung werde überall, wo dazu die Voraussetzungen gegeben seien, in wohlwollendster Weise Gebrauch gemacht. An die Stelle des Ermessens den Rechtsanspruch treten zu lassen, lehnt die Großh. Regierung ab. Bei der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse sei ohne ein gewisses Ermessen nicht auszukommen; es werde sich kaum erreichen lassen, eine Fassung für einen Rechtsanspruch zu finden, bei der es zu verhüten wäre, daß ein solcher auch dann in Fällen geltend gemacht werden könnte, in denen die Sachlage durchaus nicht für eine Vergünstigung der erwähnten Art spreche. Bis zum Inkrafttreten der Beamtengesetznovelle vom 12. August 1908 sei eine Erhöhung des Ruhegehalts durch Berücksichtigung späterer, in nichtetatmäßiger Stellung zugebrachter Dienstjahre überhaupt nicht zulässig gewesen. Man sei mit dieser Verbesserung im Jahre 1908 schon sehr weit gegangen, und es sei auch nach der Begründung zum Regierungsentwurf als selbstverständlich angenommen gewesen, daß der wiederverwendete Beamte der Erhöhung des Ruhegehalts nicht nur bedürftig, sondren nach seinen Leistungen und seiner Führung auch würdig sein müsse. Eine obligatorische Berücksichtigung der in nichtetatmäßiger Weise geleisteten Dienstzeit sei daher nicht angängig.

Was dann den zweiten Teil der Wünsche, Erhöhung des früher erdienten Einkommensanschlags, betreffe, so fehle es hierfür jetzt an jeder gesetzlichen Grundlage, und es sei ein Bedürfnis, eine solche Grundlage zu schaffen, auch nicht anzuerkennen. Ein Vorgehen in dieser Richtung würde auch mit den Grundzügen unseres Beamtenrechts nicht in Einklang stehen. Es dürfe aber ferner darauf hingewiesen werden, daß schon die bisher nach § 43 Absatz 3 BG. zulässige Anrechnung der Dienstzeit der wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger eine Vergünstigung darstelle, die in anderen deutschen Staaten nicht zu finden sei. Eine solche Vergünstigung sei weder in dem Reichsbeamtengesetz noch im Bayerischen Beamtengesetz vorgesehen.

Die Großh. Regierung anerkennt zwar, daß die Ruhegehalte in vielen Fällen bei den jetzigen teuren Zeiten unzulänglich sind, sie ist aber nicht in der Lage eine Erfüllung des hier vorgetragenen Wunsches in Aussicht zu stellen. Für die Ruhegehaltsempfänger sei schon dadurch in gewissem Sinne gesorgt, daß sie durch die Verwendung in nichtetatmäßigen Stellen ja wieder ausreichende Bezüge erhalten haben, auch sei zu ihren Gunsten, was in der Eingabe nicht erwähnt sei, den außergewöhnlichen Verhältnissen während des Krieges durch Gewährung von Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen Rechnung getragen worden. Daneben sei es immer noch möglich, in Fällen eines wirklich außerordentlichen Bedürfnisses mit Beihilfen aus dem allgemeinen Beihilfenfonds einzutreten.

Eine Änderung der beamtengesetzlichen Bestimmungen im Sinne dieser Eingabe vermag die Großh. Regierung somit in keiner der beiden Richtungen in Aussicht zu stellen.

Was die Klage angeht, daß wiederholte Gesuche derartiger zuruhegesetzter Beamter um etatmäßige Wiederanstellung abschlägig verbeschieden worden seien, mit der Begründung, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die etatmäßigen Stellen den Militäranwärtern vorbehalten seien, so sei dies nicht allgemein richtig. Es gebe in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch etatmäßige Stellen, auf die nicht Militäranwärter, sondern Ruhegehaltsempfänger angestellt werden dürfen, dagegen könne nicht in Aussicht gestellt werden, daß alle Ruhegehaltsempfänger wieder etatmäßig angestellt werden.

Die Übertragung von Schreibbeamtenstellen bei der Bezirksverwaltung an Frauen sei nur im Rahmen der budgetmäßigen Bewilligung etatmäßiger Stellen für Maschinenschreiberinnen erfolgt; Militäranwärter würden somit durch die Anstellung von Frauen keine Einbuße an ihnen vorbehaltenen Stellen erleiden; es könnte also auch nicht gesagt werden, daß die Petenten in ihrer Wiederverwendung durch die Bevorzugung der Militäranwärter geschädigt werden.

Ihr Ausschuß stimmt den Ausführungen der Großh. Regierung durchaus zu, und ich bin beauftragt, namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, über die Bitte dieser Ruhegehaltsempfänger zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 4 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Gerichtsvollzieherverbands Baden, um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit einem Gehalt von 2000—3600 M.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr **von und zu Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In seiner Petition vom 22. Februar d. J., welche an sämtliche Mitglieder des Hohen Hauses verteilt worden ist, daher ihrem Inhalte nach als bekannt vorausgesetzt werden darf, trägt der Badische Gerichtsvollzieherverband seine Wünsche für die nach dem Kriege in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung vor.

Er bittet:

1. um Einreihung der Gerichtsvollzieher in die Abteilung des Gehaltstarifs für mittlere Beamte mit einem Gehalt von 2000—3600 M.

2. um Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Schadloshaltung und

3. um Aufhebung der in § 24 Abs. 5 der Gehaltsordnung festgestellten Ablieferungspflicht.

Nach dem geltenden Gehaltstarif gehören die etatmäßigen Gerichtsvollzieher zu den unteren Beamten; sie sind im Gehaltstarif hälftig in zwei Gehaltsklassen — Abt. J O.-Z. 3 d mit einem Anfangsgehalt von 1400 M. und einem Höchstgehalt von 2300 M. und Abt. H O.-Z. 2 a mit einem Anfangsgehalt von 1700 M. und einem Höchstgehalt von 2800 M. — eingereiht. Die etatmäßigen, wie auch die nichtetatmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen kein ständiges Einkommen aus der Staatskasse, sondern die festgesetzten Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Vergütungen ihrer Auslagen (§§ 36, 24 der Gehaltsordnung). Nur zur Bildung des Einkommensanschlags der etatmäßigen Gerichtsvollzieher wird, wie wenn sie Gehalt bezögen, ein durch Zulagen steigender Gehaltsbetrag festgesetzt und daraus unter Zuschlag des Wohnungsgeldes der Einkommensanschlag gebildet. Nach Dienstalter und Einkommensanschlag richtet sich dann, gerade wie bei den mit Gehalt angestellten Beamten, die Größe des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Außerdem ist der Einkommensanschlag — bei nichtetatmäßigen Gerichtsvollziehern tritt hier an Stelle des Einkommensanschlags der Betrag von 1600 M. — wegen der Schadloshaltung von Bedeutung.

Wenn nämlich das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers ohne sein Verschulden hinter seinem Einkommensanschlag erheblich zurückbleibt, so kann ihm das Justizministerium gemäß § 26 der Gehaltsordnung und § 29 der Vollzugsordnung hierzu eine Schadloshaltung für den Ausfall gewähren. Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden eines Gerichtsvollziehers eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des Einkommensanschlags des Gerichtsvollziehers nicht überschritten werden.

Überschreitet andererseits das reine Gebührenèinkommen eines Gerichtsvollziehers in einem Kalenderjahr den Betrag von 3400 M., so kann das Justizministerium ihm gemäß § 24 Absatz 5 der Gehaltsordnung und 25 der Gerichtsvollzieherordnung die Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hat sich bereit erklärt, die vorgetragenen Wünsche bei der Aufstellung des neuen Gehaltstarifs und der neuen Gehaltsordnung in Erwägung zu ziehen. Im jetzigen Zeitpunkt endgültig dazu Stellung zu nehmen, wo noch nicht einmal die Vorarbeiten für die Revision des Beamtenrechts abgeschlossen sind, ist die Justizverwaltung naturgemäß nicht in der Lage; sie glaubt sich daher auf folgende Bemerkungen beschränken zu sollen:

Zu Ziffer 1: Wenn in der Petition zur Begründung der Bitte um Einreihung der Gerichtsvollzieher in die Abteilung des Gehaltstarifs für mittlere Beamten vorgetragen wird, daß die preußischen Gerichtsvollzieher zu den mittleren Beamten zählen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Klasseneinteilung der Beamten in Baden und Preußen verschieden ist.

Das preußische Beamtenrecht unterscheidet zwischen oberen, mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten, das badische Beamtenrecht zwischen oberen, mittleren und unteren Beamten. Während der Begriff der oberen Beamten sich im wesentlichen deckt, ist dies bei den mittleren und unteren Beamten nicht der Fall. Die preußischen mittleren Beamten zerfallen in zwei Klassen, von denen diejenigen der ersten Klasse ungefähr den badischen mittleren Beamten, diejenigen der zweiten Klasse ungefähr den obersten Gruppen der badischen unteren Beamten entsprechen. Die preußischen Unterbeamten entsprechen etwa der untersten Gruppe der badischen unteren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamten, während die Kanzleibeamten, die in Preußen eine Sonderstellung zwischen den mittleren und Unterbeamten einnehmen, in Baden ebenfalls als untere Beamten eingereiht sind. In Preußen gehören nun die Gerichtsvollzieher zu den mittleren Beamten zweiter Klasse; sie zählen also auch in diesem Bundesstaat nicht zu den eigentlichen mittleren Beamten. Dem Verlangen der Gerichtsvollzieher um Aufnahme als mittlere Beamte wird deshalb im künftigen Gehaltstarif wohl nur entsprochen werden können, wenn der Begriff der mittleren Beamten nach dem Vorbild des preußischen Beamtenrechts erweitert wird.

Zu Ziffer 2: Wenn auch den Gerichtsvollziehern nach dem geltenden Recht ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung nicht zusteht, so macht doch das Justizministeriums, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, von der ihm eingeräumten Befugnis zur Gewährung von Schadloshaltung stets Gebrauch. Der Frage kommt deshalb eine praktische Bedeutung nicht zu.

Zu Ziffer 3: Die Einrichtung der Ablieferungspflicht der Gerichtsvollzieher besteht in Baden seit 1873 und ist eingeführt worden in der Absicht, aus dem die nötige Höhe übersteigenden Einkommen mancher Gerichtsvollzieher die Mittel zu gewinnen zur Aufbesserung des zu niederen Einkommens anderer. Wenn auch seit längerer Zeit die Zuschüsse und Ablieferungen getrennt verrechnet werden, so ist immerhin auch jetzt noch in den letzteren ein Ausgleich für die ersteren zu erblicken. Auch ist hierdurch die Möglichkeit der Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit der Einkommen geboten. Die Einrichtung der Ablieferung des Gebührenüberschusses, von der nur ein die Interessen der einzelnen Gerichtsvollzieher schonender Gebrauch gemacht wird, hat sich nach der Auffassung der Justizverwaltung bewährt; es wird jedoch wohl eine Heraufsetzung der Grenze von der an die Ablieferung erfolgen soll, in Erwägung gezogen werden können.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat diese Ausführungen der Großh. Regierung als völlig zutreffend anerkannt.

Heute schon auf irgend welche Details sich festzulegen ist unmöglich. Es muß die in Aussicht stehende Umgestaltung des Beamtenwesens abgewartet werden und diese sehr umfangreiche und schwierige Arbeit kann erst in Angriff genommen werden, wenn wieder friedliche Zeiten bei uns eingezogen sind.

Für diese Arbeit kann die uns vorliegende Petition als Material dienen und geht in diesem Sinne der Antrag Ihres Ausschusses dahin:

1. Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 1 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen,** erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Bericht betrifft die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen. Wegen der geringen Anzahl der Petitionen ist kein gedruckter Bericht vorgelegt; ich muß also den Bericht wörtlich verlesen:

Im Laufe des Landtags 1915/16 sind bei der Ersten Kammer im ganzen 12 Petitionen eingekommen. Davon wurden nur drei der Großh. Regierung und zwar „zur Kenntnisnahme" überwiesen; bei 6 wurde „Übergang zur Tagesordnung" beschlossen; zwei wurden durch die von der Regierung getroffenen Maßnahmen und 1 durch Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs für „erledigt" erklärt.

Im außerordentlichen Landtag 1917 kamen 5 Petitionen an die Erste Kammer, wovon eine und zwar „empfehlend" der Großh. Regierung überwiesen wurde, drei wurden durch Maßnahmen der Regierung „für erledigt" erklärt und bei einer „Übergang zur Tagesordnung" beschlossen.

Der Petitionsausschuß hat die von den zwei Ministerien des Innern und der Finanzen, in deren Geschäftskreis die überwiesenen Petitionen gehören, eingekommenen Nachweisungen über die Art ihrer Erledigung mit den vom Archivariat aufgestellten Verzeichnissen verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

1. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen:

1. vom Landtag 1915/16

die Petition des Heinrich Wehner, die gesetzliche Regelung des Auskunfteiwesens betreffend, und

2. vom außerordentlichen Landtag 1817

die Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine, die Entschädigung der Fliegerschäden betreffend,

sind nach Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1917 Nr. 66 217 in folgender Weise erledigt worden:

a. Die erste Petition:

Die Großh. Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums vom 31. Januar 1916 Nr. 3403, den Geschäftsbetrieb der Auskunfteien betreffend, unter Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen über die Petition darauf hingewiesen worden, daß auch in Baden schon Mißstände auf dem Gebiete des Auskunfteiwesens hervorgetreten sind, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden dem Treiben der gewerbsmäßigen Auskunfteien ihre Aufmerksamkeit schenken. Gleichzeitig wurden die Bezirksämter angewiesen, wenn Fälle bekannt werden, in denen die Auskunftserteilung nicht mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgte, jeweils mit größter Strenge zu prüfen, ob nicht Anlaß zu einem Einschreiten auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung vorliegt. Auch wurde

darauf aufmerksam gemacht, daß eine entsprechende Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auskunfteien auf Grund des § 11 der V.O. vom 7. Oktober 1901, die Rechtsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren betr., ausgeübt werden kann."

b. Die zweite Petition:

„Den Wünschen des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine ist in weitem Maße durch die Aufstellung neuer Grundsätze über die Entschädigung von Fliegerschäden entgegengekommen worden. Die neuen Grundsätze gelangen in der dritten Denkschrift der Großh. Regierung über wirtschaftliche Maßnahmen während der Kriegszeit zum Abdruck."

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen vom Landtag 1915/16:

1. vom Verein der Altpensionäre und Witwen um Bewilligung von Teuerungsbeihilfen und

2. vom Verband mittlerer badischer Staatsbeamten, des Verbands badischer Eisenbahnbeamtenvereine, des badischen Lehrervereins und des badischen Eisenbahnerverbands, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Krieg gefallenen Beamten und Volksschullehrer sowie die Ruhegehalte der infolge des Krieges untauglich gewordenen Beamten und Volksschullehrer betr.

sind nach Mitteilung dieses Ministeriums vom 27. November 1917 Nr. 9497 wie folgt erledigt worden:

a. Die erste Petition:

„Es ist in Aussicht genommen, den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten, denen schon bisher auf Ansuchen im Bedürfnisfalle unter wohlwollender Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche Beihilfen gewährt wurden, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an mit den regelmäßigen Bezügen auszuzahlende Unterstützungen zukommen zu lassen. Dabei sollen, soweit die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der Hauptsache auf staatliche Bezüge angewiesen sind, die Beihilfen so bemessen werden, daß sie 30 v. H. der Beträge, die an Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe gewährt würden, wenn der Beamte noch im Genuß des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens wäre, annähernd gleichkommen. Bei besonderem Bedürfnis kann darüber hinausgegangen werden. Anderseits sollen dem Gesuchsteller oder seinen den Haushalt teilenden Kindern zufließende Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Vermögen — je nach Lage des Einzelfalles — angemessen berücksichtigt werden. Auch wird darauf gesehen, ob der Ruhegehaltsempfänger verheiratet ist und ob er oder die Beamtenwitwe noch versorgungsbedürftige Kinder hat. Es ist deshalb unvermeidlich, daß die Personen, die einer Beihilfe bedürfen, in ihren Gesuchen die in Betracht kommenden Verhältnisse näher darlegen. Die Erlangung der Beihilfen wird den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen dadurch erleichtert, daß ihnen Vordrucke für die Gesuche mit nur einigen wenigen Fragen von Amtswegen behändigt werden.

Vorstehende Regelung stimmt im wesentlichen überein mit derjenigen, die im Reich und in Preußen getroffen worden ist."

b. die zweite Petition:

„Im Hinblick auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 22. Dezember 1916, die Auslegung der Bestimmungen in den §§ 20, 21 und 31 Abs. 2 Ziff. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 betreffend, hat das Finanzministerium im Einverständnis mit den beteiligten anderen Ministerien die nach § 65 BG. den Hinterbliebenen von auf dem Felde der Ehre gefallenen nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten bewilligten widerruflichen Versorgungsgehalte angemessen erhöht. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß den Hinterbliebenen von auf dem Felde der Ehre verstorbenen, nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten beim Vorliegen eines Bedürfnisses ein erhöhter Versorgungsgehalt bewilligt, die Erhöhung aber in den durch § 65 BG. gezogenen Grenzen so bemessen werden soll, daß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Beamtenfürsorgegesetzes vom 27. Juli 1902(3) für eine alleinstehende Witwe unter Einrechnung der Militärversorgung nicht mehr als 60 v. H. des letzten Einkommenanschlags des Beamten, und für jedes versorgungsbedürftige Kind weiter 5 v. H. des Einkommensanschlags, im ganzen aber nicht mehr als 80 v. H. des Einkommenanschlags gewährt werden. Soweit zur Ruhe gesetzte Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern trotz der ihnen aus der Staatskasse und der Reichskasse zukommenden Bezüge in bedrängter Lage sind, wird ihnen durch Gewährung von Beihilfen auf Ansuchen Unterstützung zuteil.

Nachdem die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen eine Besserstellung gegenüber dem Reichsmilitärfiskus gesichert hat und da eine Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 593) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl S. 214) in Aussicht steht, kann vorerst von einer anderweitigen Regelung der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge abgesehen werden"

Ihr Ausschuß hat zu den Erledigungsnachweisen keine Bemerkung zu machen.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Zu Ziffer III 2 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Kartells der Verbände der Deutsch-Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die Theatergesetzgebung betreffend,**
erhält das Wort:

Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Inhalt der Petition ist folgender:

Es sollen folgende Punkte landesgesetzlich geregelt werden:

1. Das Theaterwesen ist dem Kultusministerium zu unterstellen, soweit nicht Theaterangelegenheiten lediglich polizeilicher

Natur (Bau- und Feuerpolizei) in Betracht kommen.

2. Dem Kultusministerium und allen in Theaterangelegenheiten tätigen Staatsverwaltungsbehörden sind künstlerische Fachstellen und zwar Kunstkammern dem Kultusministerium und Theaterbeiräte den nachgeordneten Behörden, beizugeben, deren Mitglieder dem Kartell sowie den Vereinigungen der Bühnenleiter, Bühnenschriftsteller und Tonsetzer angehören.

3. Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 3. August 1917 betreffend die Erlaubnispflicht für den Betrieb oder die Leitung privater Fortbildungs- oder Fachschulen sowie für die Erteilung von Unterricht in einer solchen Schule oder von Privatunterricht sind auf den Theater- und Musikunterricht auszudehnen.

4. Der Neuaufbau des Theaterwesens ist unter staatlicher Oberleitung in Angriff zu nehmen und zu fördern. Insbesondere sind folgende Neuordnungen zu bewirken:

a) Die Hoftheater sind zu Staatstheatern unter Leitung der Staatsregierung und parlamentarischer Verantwortung auszubauen.

b) Die Umwandlung der städtischen Theater in Eigenbetriebstheater ist zu fördern. Zweckverbände der Gemeinden zur Gründung und Durchführung von Städtebundtheatern im gemeindlichen Eigenbetrieb, von Landschaftstheatern im staatlichen oder städtischen Eigenbetrieb sind zu bilden, Pachtbühnen und private Wanderbühnen sollen wegfallen.

c) Die innere Verfassung und Verwaltung der Theater auf gemeinnütziger, öffentlich-rechtlicher Grundlage hat sich auf fachmännischer Leitung und Selbstverwaltung durch die Genossenschaften der ausübenden Künstler aufzubauen.

d) Die Zuwendung öffentlicher Mittel an die gemeinnützigen Theater hat auf Grund einer einheitlichen, das Ganze berücksichtigenden Regelung zu erfolgen.

e) Der planmäßige Ausbau des Theaterwesens auf gemeinnütziger, gemeinwirtschaftlicher Grundlage ist in die Wege zu leiten und zu fördern.

5. Die Lustbarkeitssteuer soll mindestens für gemeinnützige Unternehmungen wegfallen.

6. Über die Anwendung der §§ 32 ff. und 53. G.O. sowie über die Bundesratsverordnung vom 3. August 1917 betreffend den Bedürfnisnachweis und das Unterrichtswesen sind Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt: Die Notwendigkeit einer Theatergesetzgebung wird allseits anerkannt und zwar ist ein Schauspielrecht erforderlich, d. h. die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bühnen, wie ein Theaterrecht, d. h. die Summe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Bedingungen für Entstehung, Dasein und Aufhören der Theater; das bestehende Gewerbepolizeirecht der Theater bildet nur einen Teil dieses Rechts. 1912 war von der Reichsregierung ein Entwurf veröffentlicht worden, der das Schauspielerrecht behandelt und vom Theaterrecht nur das Gewerbepolizeirecht einer Neuregelung unterwarf.

Es wird verlangt, daß das Schauspielerrecht nicht mit dem allgemeinen Arbeiter- und Angestelltenrecht zusammengeworfen wird, sondern ein besonderes Arbeitsvertragsgesetz für die Schauspieler erlassen wird, weil die Eigenart des Theaterwesens Rechtsbeziehungen und -Einrichtungen mit sich bringe, die von dem allgemeinen Arbeiterrecht abweichen, wurzelnd in der engen Verknüpfung des sozialen mit dem künstlerischen. Die Arbeitnehmer der Bühne verlangen den Schutz ihrer Arbeit, ihrer Arbeitskraft und Gesundheit. Es bedarf zur sozialen und rechtlichen Besserstellung der Schauspieler eines Gesetzes, denn das B.G.B. gewahrt dem Arbeitnehmer nur unzureichenden Arbeitsschutz; im geltenden Recht ist die wirtschaftliche Übermacht des Arbeitgebers zweifellos, durch Tarifvereinigungen ist nichts zu erreichen, weil die Organisation nicht alle Bühnenangestellten umfassen. Die Theater-Notverordnung vom 3. August 1917 läßt erkennen, daß Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig waren.

Was das Theaterrecht betrifft so hat an der Art der Betätigung der Theater der Staat und damit die Allgemeinheit ein Interesse und zwar

a. der Gefahren wegen, welche die Massenansammlung mit sich bringt,

b. der Zensur wegen und

c. wegen des Einflusses der Theater auf das Gesellschaftswesen und die Gesellschaftsmoral.

Der Entwurf von 1912 hatte auf dem Gebiete des Gewerbepolizeirechtes Verbesserungen gebracht (Hinterlegung einer Sicherheit durch den Unternehmer wegen der Forderungen der Angestellten; Art der Buchführung; Hygieneschutz). Es sind Garantien erforderlich, daß das Theater nicht lediglich zur Erwerbanstalt herabsinkt; die Verhältnisse werden besser, wenn die Theater in die öffentliche Hand übergehen, nur im gemeinnützigen Theater wird die Kunst um der Kunst willen gepflegt. Das heutige Gewerbepolizeirecht gilt nur für gewerblich betriebene Theater, nicht für wirkliche Kulturtheater; die Grenzen beider Arten sind aber flüssig und verwischt. Da die Hoftheater fast überall Staatsbeihilfen erhalten, muß ein staatlicher Einfluß auf die Führung der Hoftheater gesichert werden.

Was den sozialen Mindestschutz und die Mindestfürsorge der Bühnenangestellten auch der Hof- und Gemeindetheater betrifft, so ist besonders an die Ganzjährigkeit der Anstellungsweise, an die Stetigkeit der Anstellungsverhältnisse, an die Einführung von Mindestgehälter und an die Pensionsversorgung zu denken; die Stellung der Bühnenangestellten muß beamtenähnlich werden. Ferner bedarf es staatlicher Regulative im Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Theater für die Bildung von Zweckverbänden der Gemeinden zur Gründung und Durchführung von Städtebundtheatern und Landschaftstheatern an Stelle der heutigen Wandertheater.

Da die Bedürfnisfrage nicht ohne Kenntnis künstlerischer Fachfragen gelöst werden kann, so hat ihre Einführung die Schaffung von staatlichen Fachinstanzen für Theater- und Musikwesen zur Voraussetzung (Kunstkammern und Theaterbei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

räte). Sie sind notwendig schon wegen der Beurteilung der Anwendung und Durchführung des § 32 Gewerbeordnung.

Das Aufführungsvertragsrecht ist zweckmäßig nicht im Verwaltungsrecht der Theater, sondern sondergesetzlich zu regeln, ebenso soll dem Sondergesetz die Weiterführung des Stellenvermittlungswesens unterworfen werden.

Ist das staatliche Interesse am Theater so groß, um derartig umfassende Forderungen an die staatliche Gesetzgebung zu rechtfertigen? Ja! Zunächst wird auf die Wirksamkeit der Theater während des Kriegs, an der Front, in der Etappe und in der Heimat hingewiesen. Die Wirkungen, die vom Theater während des Krieges ausgingen, wurden in einer Kartelleingabe an den Reichskanzler vom 4. August 1917 dahin zusammengefaßt: „Das Theater hat sich in diesem Kriege als ein Kulturfaktor von gewaltiger, gesellschaftsmoralischer Bedeutung bewährt. Es hat an der Front während des aufreibenden Stellungskriegs die Krieger gestärkt und zur besseren Ertragung der Strapazen befähigt. In den Etappen, den besetzten Ländern hat es sein feldgraues Publikum erhoben und seelisch gesammelt. Seine Darbietungen haben den Verwundeten belebende geistige Freude verschafft und deren Heilung und Genesung gefördert. In der Heimat hat es die Gemüter entspannt, Trost und nationale Erhebung gebracht und nicht wenig zum ungestörten ruhigen Fortgang des inneren Lebens unseres deutschen Volkes beigetragen". Ferner wird auf die Aufgaben des Theaters in der Zukunft hingewiesen, einmal auf die sozialen Aufgaben als geistiges, ideales Gegengewicht gegen die Hast des Erwerbslebens und als Werkzeug, um die durch den Krieg geschaffene Einheit und Einigkeit aller Kreise des Volks aufrecht zu erhalten, wenn neue politische, wirtschaftliche Kämpfe sie auseinander zu reißen drohen, es wird ein höheres Band um sie schlingen, wie dies nur den neutralen Mächten der Kunst möglich ist, es wird ein dauerndes, lebendiges und wirkendes Symbol des neugewonnenen Gemeinschaftsbewußtseins sein. Der Eifer und Ernst, mit dem sich die breiten Schichten des Volks den Darbietungen echter Theaterkunst hingeben, die tätige Anteilnahme der wohlhabenden Kreise bedeuten ein gutes Omen für das soziale Friedenswerk, das das Theater der Zukunft vollbringen wird. Zum andern wird auf die nationalen Aufgaben hingewiesen, als Zeuge, Verbreiter und Pfleger des deutschen Geistes, der auch in der Zukunft der Welt etwas zu sagen hat.

Die Großh. Regierung hat folgende Stellung eingenommen:

Das Reichsamt des Innern hat vor dem Kriege nach längeren Verhandlungen mit Unternehmern und Angestellten, die in den wesentlichsten Punkten zu einem Einverständnis führten, einen vorläufigen Entwurf eines Bühnengesetzes ausgearbeitet. Wie uns das Reichswirtschaftsamt, zu dessen Zuständigkeit die Weiterbehandlung dieses Gegenstandes nunmehr gehört, mitteilt, sind die weiteren Verhandlungen über den Entwurf, die auch mit der Österreich-Ungarischen Regierung über ein ähnliches Vorgehen geführt werden sollten, infolge des Krieges ins Stocken geraten und werden erst nach Friedensschluß wieder aufgenommen werden können.

Es scheint uns geboten, zunächst das Zustandekommen des Reichsgesetzes abzuwarten und dann erst die Frage zu prüfen, welche Maßnahmen in Ergänzung der reichsrechtlichen Regelung noch den Einzelstaaten zufallen. Überdies ist während der durch den Krieg geschaffenen abnormen Lage des Theaterwesens eine Neuordnung der Verhältnisse besonders erschwert, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich z. Zt. aus der Überlastung der Staatsbehörden mit dringenden Aufgaben ergeben.

Die Stellungnahme Ihres Ausschusses ist folgende:

Der Ausschuß ist sich der hohen Bedeutung des Theaters, wie sie in der Begründung zum Ausdruck kommt, vollauf bewußt, seiner Bedeutung, die im Hinblick auf mancherlei Erscheinungen im Kinowesen in der Zukunft wohl noch größer wird, er verkennt auch die Mängel im Theaterwesen nicht, glaubt aber sagen zu können, daß in Baden große Mißstände weniger zu Tage getreten sind, da hier die Theaterverhältnisse einfacher liegen wie anderswo, namentlich in den Großstädten.

Zweifellos unterliegt das Theater, soweit es gewerblicher Art ist und soweit es sich um den Bühnenvertrag handelt, der reichsgesetzlichen Regelung. Landesgesetzliche Regelung ist daher nicht angängig, bevor das Reich gesprochen hat. Aus diesem Grunde nahm der Ausschuß jetzt auch keine Stellung zu den einzelnen Punkten der Bittschrift, hielt aber für angezeigt, die Schrift der Großh. Regierung als Material zu ihrer Stellungnahme im Bundesrat zu übergeben, da sie mancherlei beachtenswerte Anregungen und Vorschläge enthält. Er würde es begrüßen, wenn es gelänge, auf reichsgesetzlichem Wege die schon seit Jahren erstrebte und erörterte Neuordnung des Theaterwesens herbeizuführen und damit die Rechtsgrundlagen zuschaffen, welche die Gewähr bieten, daß das deutsche Theater auch in Zukunft seine hohe kulturelle und nationale Aufgabe erfüllen kann.

Ich schließe mit einem Ausspruche Richard Wagners:

„Ein Gesetz wollen wir haben, welches die Freiheit zum Gedeihen aller organisiert, jedem Teil der komplizierten Kunstanstalt sein Recht gibt und sie alle dem einen Zweck unterordnet, den sie durch freudig tätiges Zusammenwirken zu erreichen haben, und dies ist der Zweck der herrlichsten aller Künste: der dramatischen Kunst."

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Hohe Erste Kammer wolle die Bittschrift der Großh. Regierung zur Kenntnis überweisen."

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 3 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter der kaufmännischen Angestellten betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Gewerberat **Bea**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Petitionsausschusses habe ich die Ehre, über die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, wegen Verbesserung der Lage der kaufmännischen Angestellten zu berichten.

Die Petition vom 27. Dezember 1917 lautet: „Der Ortsausschuß Karlsruhe der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände hat dieser Tage an alle Geschäftshäuser und Behörden des Bezirks Karlsruhe ein beigefügtes Rundschreiben gesandt und eine „Denkschrift über Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte" beigefügt. Wir geben der Hohen Kammer hiervon Kenntnis mit der ergebenen Bitte, die Bestrebungen der kaufmännischen Angestellten nach Kräften zu unterstützen. Der Ortsausschuß zweifelt nicht daran, daß auch die Behörden den berechtigten Wünschen der kaufmännischen Angestellten volles Verständnis entgegenbringen, und daß die Gemeinde-, Staats- und Kriegslieferungen nur an solche Geschäfte vergeben werden, welche sich zur Einhaltung der Mindestgehälter verpflichten. Der Ortsausschuß wird Veranlassung nehmen, den zuständigen Behörden in Zukunft diejenigen Firmen namhaft zu machen, die sich weigern sollten, die in der Denkschrift niedergelegten Mindestgehälter zu bewilligen."

Und nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu meinem Bericht: Zur Wahrung der Standesinteressen, zum Zweck der Stellenvermittlung, zu Bildungs- und Unterhaltungszwecken haben sich im Laufe der Jahre eine Anzahl von Verbänden kaufmännischer Angestellten gebildet, die sich eifrig werbend nach und nach über das ganze Reich oder größere Bezirke ausbreiteten.

Am meisten trat die Tätigkeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung in der Öffentlichkeit in die Erscheinung und gerade der Mangel jeder Möglichkeit, freie Stellen anders als auf dem Wege des teuren Zeitungsausschreibens zu erfahren, zwang die Angestellten zum Eintritt in irgendeinen dieser Verbände, so daß beim Kriegsausbruch die Zahl der angeschlossenen Handlungsgehilfen etwa 600 000 betrug.

Während längere Jahre die verschiedenen Verbände ihre eigenen Wege gingen, ja sich sogar untereinander bekämpften, kam kurz vor dem Kriege eine Arbeitsgemeinschaft von 11 größeren und kleineren Verbänden zustande zur Verfolgung derjenigen Ziele, die für alle gemeinschaftlich sind. Unter diesen allgemeinen, in allen Verbänden gleichvorhandenen Bestrebungen steht die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder obenan und die Denkschrift der genannten Arbeitsgemeinschaft vom Dezember 1917 wirft, ihre Zuverlässigkeit vorausgesetzt, ein grelles Schlaglicht auf die Verbesserungsbedürftigkeit auf dem Gebiete der Entlohnung.

In dem begreiflichen Bestreben, die Geschäftsunkosten, auf welche die Gehälter der kaufmännischen Angestellten verbucht werden, möglichst nieder zu halten, gingen anscheinend manche Geschäftsherren zu weit, namentlich in den Zeiten flauen Geschäftsganges und daraus folgenden großen Angebots, sodaß sich bei der Angestelltenversicherung, mit Beitrittszwang für alle Angestellten mit unter 5000 M. Gehalt, ein Durchschnittsarbeitsverdienst von 1870 M. für männliche und 955 M. für weibliche Versicherte für das Jahr 1915 ergab. Nach Feststellungen von drei der größten kaufmännischen Verbände betrug das Durchschnittseinkommen der im Jahre 1915 in Stellen untergebrachten kaufmännischen Angestellten, sogar nur wenig über 1600 M., sodaß der Wunsch nach Festsetzung von Mindestgehältern anscheinend eine gewisse Berechtigung hat.

In fast sämtlichen Zweigen des Handwerks und der Industrie ist die Entlohnung durch Tarifverträge geregelt und ist dieselbe dabei während des Krieges durch Verfügung militärischer Stellen und durch den Mangel an Arbeitskräften ganz wesentlich erhöht worden; dagegen blieb für die kaufmännischen Angestellten alles der freien Vereinbarung überlassen und hatten manche Geschäfte gleich nach Kriegsausbruch die Gehälter sogar stark zurückgeschraubt.

Da bei den privaten Geschäftsherren es mehr oder weniger dem sozialen Empfinden oder dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überlassen blieb, hier nach und nach bessernd einzuwirken, bemüht sich der Ortsausschuß der Arbeitsgemeinschaft als Vertreter einer großen Zahl von Angestellten um Besserstellung derselben und hat sich an die Behörden und die Geschäftshäuser in Karlsruhe und Umgebung und an die Hohen Landstände um Unterstützung seiner Bestrebungen gewendet.

Da bis jetzt keinerlei tarifliche Vereinbarungen zwischen Geschäftsherren und Angestellten bestehen, beabsichtigt die Arbeitsgemeinschaft die Einführung von Mindestgehältern und sucht deren Notwendigkeit in der gleichzeitig überreichten Denkschrift nachzuweisen.

Die Äußerung des Großh. Ministerium des Innern vom 4. April ds. Js. lautet auszugsweise wie folgt: „Nach Ansicht des Großh. Ministeriums der Finanzen, der wir beipflichten müssen, würde ein Eingehen auf den in der Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände hier am 27. Dezember 1917 ausgesprochenen Wunsch, Staatslieferungen nur an solche Geschäfte zu vergeben, welche sich zur Einhaltung bestimmter Mindestgehälter an ihre Angestellten verpflichten, eine Änderung der Verdingungsvorschriften bedingen.

Gegen eine solche bestehen aber insofern Bedenken, weil eine Feststellung ob die Bewerber um Arbeiten oder Lieferungen ihren Angestellten die Mindestgehälter bezahlen, nur unter lästigem Eindringen in die Verhältnisse der Bewerber möglich sein würde und weil die ohnehin schon großen Schwierigkeiten bei Vergebungen dadurch weiter vermehrt würden.

Im übrigen aber haben wir von der Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft und ihren Anlagen mit größtem Interesse Kenntnis genommen."

Soweit die Regierungserklärung.

Zuzugeben ist, daß jede Beschränkung in der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die vergebende Behörde hemmend wirkt, tatsächlich bestehen aber derartige Beschränkungen schon jahrelang in den Verdingungsordnungen verschiedener Städte z. B. in Freiburg und Mannheim. Die betreffende Bestimmung in Freiburg lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote von solchen Unternehmern, die in ihren Betrieben länger arbeiten lassen oder geringere Löhne zahlen, als sie in dem betreffenden Gewerbezweig festgesetzt oder üblich sind."

Schwierigkeiten haben sich daraus meines Wissens nicht ergeben. Aber auch in unserer staatlichen „Verordnung, das Verdingungswesen betreffend, vom 3. Januar 1907" findet sich Seite 6 § 10 Absatz 3 eine Bestimmung zum Schutz der gewerblichen Angestellten mit folgendem Wortlaut:

„Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die für die bedingungsgemäße Aufführung, sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten."

Es ist wohl anzunehmen, daß hier die Erfüllung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehungsweise ihren Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge oder andere Abmachungen gemeint sind.

Es erscheint aber hiernach auch angängig, daß bei der in Aussicht stehenden Neuzusammenstellung der staatlichen Vergebungsordnung in genanntem § 10 auch die kaufmännischen Angestellten vor „Handwerkern" ihren Platz finden.

Dagegen ist es nicht tunlich, daß die Großh. Regierung zur Erzwingung der Einführung von Mindestgehältern der kaufmännischen Angestellten soweit geht, als es die Arbeitsgemeinschaft verlangt, solange die Mindestsätze einseitig, nur von den Angestelltenverbänden aufgestellt sind.

Alle sozial empfindenden Kreise, auch die Großh. Regierung und die Landstände werden den kaufmännischen Angestellten eine Besserstellung und eine durch die durch die lange Kriegsdauer verursachte Teuerung bedingte Neuregelung der Gehälter gewiß gerne gönnen; sie sind aber nicht in der Lage, hier mit Zwang einzugreifen.

Zum Zweck der Einführung von Mindestgehältern und deren Anerkennung durch die Prinzipalsverbände sollte sich die Arbeitsgemeinschaft zunächst mit diesen und den Handelskammern ins Benehmen setzen; durch Verhandlungen werden sicher Erfolge zu erzielen sein.

Schritte in dieser Richtung sind nach einer Mitteilung der „Sozialen Praxis vom 30. Mai d. J." vor Kurzem in Berlin geschehen, wo Vertreter der Handelskammer- und der Detaillistenverbände mit den Gehilfenverbänden zum Zweck der Schaffung von Verbesserungen auf sozialem Gebiete in Verhandlungen eingetreten sind, zum Teil mit gutem Erfolg.

Es verdient als erfreuliches Kennzeichen einer neuen Zeit gebucht zu werden, daß kaufmännische Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Regelung von Angestelltenfragen verständigen.

Aus der Erwägung, daß Übelstände auf diesem Gebiete ohne Zweifel bestehen, empfiehlt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihr Ausschuß die Überweisung der Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, an die Großh Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 4 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des früheren Fechtlehrers Gamber in Heidelberg, um Wiederverwendung als Fechtlehrer bei Wiedereröffnung der Universitäts-Fechtschule in Heidelberg** erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr **von Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es handelt sich um die Bitte des Kriegsinvaliden A. Gamber in Heidelberg um die Erlaubnis zur Wiedererteilung von Fechtunterricht an Studierende. Der Inhalt der Bittschrift ist folgender:

Gamber war bis zum Kriegsbeginn an der Universität Heidelberg als Fechtlehrer angestellt. Im Krieg erlitt er den Verlust der linken Hand und eine Verletzung des rechten Fußes. Nach Entlassung aus dem Heere fand er durch Vermittlung der Kriegsfürsorge ein Unterkommen als Diener an der Oberrealschule in Heidelberg. Er ist von seiner Tätigkeit unbefriedigt, hat weniger Einnahmen wie als Fechtlehrer, versucht jetzt wieder Fechtlehrer zu werden, erwähnt weiter, er sei gewöhnt mit Akademikern zu verkehren und Freude an körperlicher Betätigung zu haben. Sein Bestreben geht dahin, während des Krieges und während die Universitätsfechtschule geschlossen ist, an Studenten Fechtunterricht erteilen zu dürfen und bei Wiedereröffnung der Schule angestellt zu werden. Dieserhalb hat er Eingaben an den Senat, das Bezirksamt und das Unterrichtsministerium gemacht. Senat und Bezirksamt haben ablehnend geantwortet, weil die Verwundung seine Tätigkeit als Fechtlehrer beeinträchtige. Diese Begründung ist durch Besserung der Verletzung des Fußes und durch Zeugnisse von Ärzten und Fechtsachverständigen entkräftet. Die 3 Stellen haben auf weitere Eingaben geantwortet, die Frage der Wiederanstellung könne erst geprüft werden, wenn feststehe, ob und in welchem Umfange nach dem Kriege der Fechtunterricht wieder aufgenommen werde, auch könne von dem Grundsatz nicht abgegangen werden, daß der Fechtunterricht an Studenten nur vom Universitätsfechtmeister und seinen Gehilfen erteilt werden dürfe.

Wenn auch nach dem Kriege die Mensuren aufhörten, so wird übersehen, daß der Fechtunterricht nicht nur Vorbereitung auf die Mensuren sei, sondern allgemein der körperlichen Ertüchtigung diene. Auch jetzt, während die Fechtschule geschlossen ist, sind Studenten da, welche Fechtunterricht haben wollen.

Bei anderen Universitäten kann Gamber nicht ankommen, weil die Universität Heidelberg ihn durch seine Verwundungen als zum Fechtlehrer ungeeignet bezeichnet.

Da er von den Behörden nicht gehört wird, wendet sich Bittsteller an die Landstände.

Die Großh. Regierung antwortet im Auszug folgendes:

Gamber, von Beruf Schlossergeselle, war Hilfsfechtlehrer an der Fechtschule der Universität mit einer Vergütung von 1450 M. mit Nebeneinnahmen aus diesem Beruf von 1000—1200 M. Gamber erklärte im Februar 1916, seinem Berufe als Fechtlehrer infolge seines Zustandes nicht mehr in vollem Umfange gewachsen zu sein. Die Universität bemühte sich für ihn, indem sie ihm zunächst die Vergütung weitergewährte und für ihn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Stelle bei der Staatseisenbahn, bei der Universitätsbibliothek und an einem anderen Universitätsinstitut suchte. Gamber nahm solche Anerbieten nicht an und erhielt schließlich die Schuldienerstelle an der Oberrealschule in Heidelberg, die er vom 4. Juni 1916 bis 24. September 1917 bekleidete. Sein Einkommen betrug 1560 M. aus der Invalidenrente und 4 M. Tagegeld als Schuldiener, zusammen 2760 M. Gamber verließ die Stelle, die Universität unterstützte ihn weiter, als er erklärte, vom 1. Oktober 1917 ab die Werkführerschule in Mannheim besuchen zu wollen, indem sie ihm dazu für die Zeit vom 24. September 1917 bis 31. Juli 1918 monatlich 60 M. zusicherte. Dies verschweigt Gamber in seiner Bittschrift, persönliche Gründe, von denen Gamber spricht, bestehen nicht. Sachliche Erwägungen machen es aber unmöglich, seine Bitten zu erfüllen.

Die Bitte um Erlaubnis zur Erteilung von privatem Fechtunterricht an Studenten während des Krieges kann grundsätzlich nicht gewährt werden wegen des Wortlauts der Fechtordnung von 1910 für die Universität Heidelberg, nach welcher der Unterricht nur vom Universitätsfechtmeister und seinen Gehilfen gegeben werden darf. Ähnliche Bestimmungen bestehen fast an allen Universitäten. Grund ist die Rücksicht auf die akademische Disziplin. Nur durch einen jederzeit kontrollierbaren und unter disziplinärer Verantwortung gegenüber der Universität erteilten Fechtunterricht besteht die Gewähr dafür, daß dem Fechten der Charakter einer ehrlichen Waffenübung erhalten bleibt und eine ordnungsmäßige Fechtmethode geübt wird, und daß außerdem eine pekuniäre Übervorteilung der Studierenden ausgeschlossen wird. Der enge Zusammenhang des Fechtens mit dem Duellwesen insbesondere macht die strenge Regelung und Überwachung des Fechtunterrichts an Studierende zur Notwendigkeit. Dazu kommt das Interesse der Universität daran, daß der Fechtunterricht an ihre Studierenden nur in gesunden, den hygienischen Anforderungen entsprechend eingerichteten Räumen erteilt werde.

Eine Ausnahme für den Krieg geht nicht an, weil die sachlichen Aufwendungen Gambers für seine Privatfechtschule ihm sicher Grund zu der Bitte geben würden, ihm auch nach dem Krieg den Fechtbetrieb zu belassen.

Auch kann ein Bedürfnis zum Fechtunterricht an Studenten während des Krieges nicht anerkannt werden.

Ferner muß die erbetene Zusicherung, nach dem Krieg wieder angestellt zu werden, versagt werden. Er war der dienstjüngste Gehilfe. Wenn der Fechtbetrieb später nachläßt, werden die dienstälteren Lehrer benachteiligt. Die Neigung zum Fechten wird aber wohl nachlassen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege starke Strömungen in der Richtung einer dauernden Zurückdrängung des Fechtens gegenüber anderen körperlichen Übungen sich geltend machen werden.

Gegenüber diesen Gründen kann der Wunsch Gambers, gerade Fechtlehrer und nichts anderes zu werden, nicht ins Gewicht fallen. Materiell bot ihm die Schuldienerstelle Ersatz; in der Möglichkeit des Umgangs mit Akademikern mag ein Vorzug seines Berufs liegen. Gamber erwähnt auch nicht den Vorteil einer Ferienzeit von 5 Monaten, die nicht wie bei den Dozenten durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen werden.

Berechtigten Ansprüchen wird entsprochen, wenn man ihm behilflich ist, eine seiner Bildung und Befähigung entsprechende Stelle zu erlangen, auch wenn das nicht gerade eine Stelle als Fechtlehrer ist. Eine solche Stelle war für ihn die Schuldienerstelle und wäre eine solche im Werkführerberufe. Auch in zahlreichen anderen Fällen der Kriegsbeschädigung wird es ebenso unmöglich sein, dem Beschädigten gerade die Arbeit wieder zu verschaffen, die seiner besonderen Vorliebe entspricht. Ein Grund zur Beschwerde liegt nicht vor.

Die Stellung Ihres Ausschusses läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Anschauung der Großh. Regierung wurde vom Ausschuß nicht durchweg geteilt, daß nach dem Kriege die Neigung zum Fechten nachlassen werde, weil die Sitte zu fechten zu tief eingewurzelt sei, um sich durch eine nur mehrjährige Unterbrechung erheblich zurückdrängen zu lassen und weil sich nach dem Kriege von 1870 ein Aufschwung des Fechtbetriebs gezeigt habe. Wenn weiter gesagt wird, es sei nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege starke Strömungen in der Richtung einer dauernden Zurückdrängung des Fechtens gegenüber anderen körperlichen Übungen sich geltend machen werden, so konnte dieser Ansicht nicht beigetreten werden, muß doch das Fechten mit dem Zwecke körperlicher Ertüchtigung als ebenso wertvoll angesehen werden wie Turnen, Schwimmen u. dergl.

Die eine Bitte Gambers geht dahin, während des Krieges, also während die Universitätsfechtschule geschlossen ist, an Studenten Fechtunterricht erteilen zu dürfen. Die Rechtslage ist die, daß zwar nach der Gewerbeordnung dem Bittsteller die Erteilung von Fechtunterricht nicht verboten werden kann, daß aber nach den Satzungen der Universität den Studenden verboten ist, anderswo als beim Universitätsfechtmeister Fechtunterricht zu nehmen.

Ein Mitglied des Ausschusses war der Ansicht, es sollte nach dem Grundsatze gehandelt werden, Invaliden tunlichst ihrem Berufe wieder zuzuführen, es möge daher den Studenten gestattet werden, bei Gamber Fechtunterricht zu nehmen, damit, da ein Bedarf nach Unterricht, wenn auch in sehr beschränktem Umfange vorhanden sei, der Unterricht in geordneter Weise vor sich gehe.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses erkannten aber aus Gründen der akademischen Disziplin die ablehnende Stellung der Großh. Regierung als berechtigt an und verneinten die Bedürfnisfrage, waren auch der Ansicht, daß die Behörden für Gamber so viel als möglich getan hätten und daß im übrigen Gamber durch den Besuch der Werkführerschule in Mannheim, den ihm die Universität durch ihre finanzielle Unterstützung möglich gemacht hat, seinem eigentlichen und ursprünglichen Beruf zugeführt worden sei.

Die andere Bitte Gambers betrifft seine Wiederanstellung bei Eröffnung der Fechtschule. Darin war sich der Ausschuß einig, daß den Behörden mit Rücksicht auf die dienstälteren Fechtgehilfen nicht zugemutet werden kann, ihm in diesem Zeitpunkt die Zusicherung auf Wiederanstellung zu geben, er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hält aber für angemessen, ihm für den Bedarfsfall die Wiederanstellung in Aussicht zu stellen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube auch, daß dem Petenten durch die Art und Weise, wie sich die Universität verhalten hat, entgegengekommen ist, und daß der Petent eigentlich keinen Grund zur Klage haben sollte. Ich möchte mir nur gestatten, eine Bemerkung prinzipieller Natur anzuknüpfen. Daß niemand verboten werden kann, Fechtunterricht zu geben, ist von dem Herrn Berichterstatter ja erwähnt worden. Es ist die Erteilung des Fechtunterrichts an keine Genehmigung gebunden. Wenn nun aber in Heidelberg und anderen Universitäten die Bestimmung besteht, daß die gute alte Sitte des Fechtens nur auf dem Fechtboden geübt werden soll, so setzt das voraus, daß ein Fechtboden vorhanden ist. Solange ein Fechtboden nicht vorhanden ist, gilt die Fechtbodenordnung nicht. Das ist zur Zeit die Lage in Heidelberg. In Heidelberg ist der Universitätsfechtboden in ein Lazarett umgewandelt. Es kann also überhaupt niemand Fechtunterricht nehmen oder Fechtübungen vornehmen, wenn ihm nicht gestattet ist, es außerhalb des Fechtbodens zu tun. Es handelt sich um den Fechtunterricht und Fechtübungen mit Masken und anderen Schutzmitteln, und das ist weit weniger gefährlich, als wenn geturnt wird oder wenn zwei miteinander das Boxen oder sonst etwas derartiges üben wollten. Wenn es die Studierenden darauf ankommen ließen und würden miteinander fechten oder einen Fechtlehrer nehmen, z. B. den Herrn Gamber, so wäre es nicht möglich, sie deswegen zu bestrafen. Dazu würden keine gesetzlichen Handhaben gegeben sein.

Eine andere Frage ist es, ob zur Zeit ein Bedürfnis für Anstellung eines Fechtlehrers vorliegt. Von den männlichen Studierenden sind nur wenige da und das sind hauptsächlich Kriegsinvaliden. Die meisten stehen im Felde. Das Verbindungswesen hat fast ganz aufgehört. Selbstverständlich wäre es auch geschmacklos, während des Krieges an Mensuren wie in Friedenszeiten zu denken. Wenn man an der Heidelberger Universität vorbeikommt, so sieht man meist junge Damen herauskommen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob etwa diese Damen fechten wollen. Aber nach dem Kriege — und hoffentlich recht bald — sollen auch in Heidelberg wieder die Schläger klingen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Schwoerer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nachdem seitens des Herrn Berichterstatters sowie des Herrn Freiherrn von la Roche zugegeben worden ist, daß die Petition der Begründung entbehrt, will ich nur kurz auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Freiherrn von la Roche antworten.

Es ist der Großh. Regierung nicht bekannt, daß z. Zt. ein Bedürfnis nach Fechtunterricht an der Universität Heidelberg besteht; es ist wenigstens von keiner Seite her der Wunsch an uns herangebracht worden, zu fechten, und wir unsererseits können ein solches Bedürfnis während des Krieges nicht anerkennen; denn es ist richtig, daß an der Universität Heidelberg neben einer erheblichen Zahl von studierenden Frauen im Wesentlichen nur solche Studierende anwesend sind, die nicht in der Lage sind, zu fechten. Es sind entweder Kriegsbeschädigte oder junge Männer, die durch ihre schwächliche körperliche Konstitution nicht befähigt sind, dem Vaterlande Dienste zu leisten, daneben noch einige neutrale Ausländer. Bei dieser Sachlage aber sollten wir von der allgemeinen Bestimmung, die sich in der Friedenszeit als nützlich und notwendig erwiesen hat und fast an sämtlichen deutschen Universitäten besteht, daß es den Studenten nicht erlaubt ist, private Fechtschulen zu besuchen, auch für die Kriegszeit nicht abweichen, weil dies zur Folge hätte, daß auch im Frieden ein Nachgeben in diesem Punkte gefordert würde. Wenn wir während der Kriegszeit einen Fechtlehrer zuließen, so würde dieser sich um teueres Geld für den Betrieb einzurichten haben, er würde sich geeignete Räume mieten müssen und nach dem Kriege mit dem mehr oder weniger berechtigten Wunsche an uns herantreten, ihm auch für die Folgezeit den Fechtunterricht zu ermöglichen. Die Verhältnisse rechtfertigen daher unsere ablehnende Haltung um so mehr, als wir befürchten müssen, daß infolge des Fechtunterrichts während des Krieges es zu Mensuren kommen würde, die wir in dieser Zeit nicht wünschen können. Es ginge nicht an, schon der öffentlichen Meinung wegen, wenn jetzt Studenten mit frischen Schmissen in der Universitätsstadt sich zeigen wollten. Das würde eine berechtigte Entrüstung hervorrufen; überdies würde es, wie im Ausschuß des Hohen Hauses mit Recht hervorgehoben worden ist, nicht angängig sein, für die Mensuren ärztliche Kräfte verfügbar zu machen, die man anderwärts dringend braucht.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 5 der Tagesordnung, **Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Hauptvorstands des Gewerkvereins der deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Dr. **Schott:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Hauptvorstand des Gewerkvereins der Deutschen Textilarbeiter (Hirsch-Duncker) hält in seiner hier vorliegenden Petition es unter Hinweis auf die durch die Kriegsverhältnisse eingetretene schwierige Lage der Textilarbeiter für dringend geboten für die Zeit der Übergangswirtschaft in der Textilindustrie Schritte zu tun, um weiteren Schwierigkeiten in der Beschäftigung dieser Industrie für die Zeit nach dem Kriege entgegenzuwirken.

Er schlägt dazu unter Ziffer 1 vor:

Im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft eine zentrale Instanz nur für die Textilindustrie zu schaffen und nach

unten in Beiräte oder Ausschüsse mit öffentlich rechtlichem Charakter für jeden Bundesstaat oder Provinz zu gliedern.

unter Ziffer 2 a,

daß die Zentrale die Einfuhr von Rohstoffen fördern, die Verteilung derselben vornehmen, die Wiedereinstellung der Industrie auf Friedenswirtschaft fördern, bezüglich Ausfuhr von Textilwaren gehört werden, und allen sozialpolitischen Fragen der Textilindustrie Beachtung schenken solle.

unter Ziffer 2 b,

daß die Ausschüsse die Industrie ihres Bezirkes gegenüber der zentralen Instanz vertreten, ihren Rohstoffbedarf geltend machen, die Verteilung vornehmen, sowie Arbeitskräfte vermitteln sollen, und es wird dabei auch an ihre Mitwirkung in der Regelung der Lohnverhältnisse, der Arbeitslosenfürsorge und des Arbeiterschutzes gedacht.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß die Ausschüsse aus Vertretern der Behörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Textilindustrie zusammengesetzt sein sollen, und es wird für die Vertreter der Textilarbeiterorganisationen das Vorschlagsrecht verlangt.

Was zunächst das Verlangen betrifft, im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft eine zentrale Instanz für die Textilindustrie zu schaffen, so ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß dieses Verlangen bei der außerordentlichen Bedeutung, welche die Versorgung mit Rohstoffen insbesondere für die Textilindustrie hat, die im Jahre 1913 in 17 400 Betrieben 955 676 Arbeiter beschäftigte, als berechtigt anerkannt werden muß.

Im Jahre 1913 bezogen wir zur Beschäftigung unserer Textilindustrie vom Auslande an tierischen Rohstoffen, in der Hauptsache Wolle, mehr als 2 Millionen Doppelzentner im Werte von 384 Millionen Mark, an pflanzlichen Faserstoffen fast 9 Millionen Doppelzentner im Werte von 824 Millionen Mark, darunter für 35 Millionen Mark Hanf, für 60 Millionen Mark Flachs, für 76 Millionen Mark Jute und für über 600 Millionen Mark Baumwolle, im Ganzen für etwa 1200 Millionen Mark.

Wenn man bedenkt, daß diese Rohstoffe heute das Drei- bis Vierfache des Friedenspreises kosten, und daß die Gestaltung der Frachten für überseeischen Transport sich infolge weiterer Tätigkeit unserer U-Boote nicht absehen läßt, gewinnt man ein Bild von der Bedeutung, welche der Rohmaterialbeschaffung für diese Industrie nach Friedensschluß zukommt. Stieg doch, um als Beispiel nur einige Zahlen zu nennen, der Preis für amerikanische Baumwolle nach Liverpooler Termin-Notierung bekannt gegeben durch die Deutsche Bank für 1 englisches Pfund von 4,93 Pence im Januar 1915 auf 22,77 Pence im Dezember 1917 und ist inzwischen wahrscheinlich weiter gestiegen.

Die Frachten für Baumwolle mit Dampfschiffen von amerikanischen Häfen nach Großbritannien stiegen nach aus englischen Fachzeitungen zuletzt bekannt gewordenen Abschlüssen vo 30 Schilling die englische Gewichtstonne im Jahre 1914 auf jetzt 230 Schilling.

Am wichtigsten und schwierigsten wird die Beschaffung des Rohmaterials für die Baumwollindustrie sein, welche im Frieden 375 000 Arbeiter beschäftigte und jährlich Erzeugnisse im Werte von über 2 Milliarden Mark herstellte.

Wir sind hierfür vollständig auf den Bezug aus dem Auslande, in der Hauptsache Amerika, angewiesen, dessen Ernte im Jahre 1914 16,7 Millionen Ballen betrug, aber in den letzten Jahren infolge mangelnden Kalis stark zurückging und im Jahre 1917 nur noch 13 Millionen Ballen betrug, während der Verbrauch in diesem Lande selbst gleichzeitig von 5,8 auf 9 Millionen Ballen zunahm, so daß zunächst mit dem Fehlen von jährlich mindestens 4 Millionen Ballen für die übrigen Verbrauchsländer gerechnet werden muß. Wenn es nicht gelingt beim Friedensschluß eine Verständigung mit den anderen Verbrauchsländern herbeizuführen, wird es für uns darauf ankommen ,die Rohstoffe in der ganzen Welt aufzusuchen und von dort herbeizuschaffen, wo sie am billigsten, oder wie es wahrscheinlich heißen wird, überhaupt zu bekommen sind.

Unsere Kaufleute, die vor dem Kriege im Einfuhrgeschäfte der Branche tätig waren, kennen die Weltmärkte meist aus eigener Anschauung und haben vielfache auf langjährige Freundschaft oder Verwandtschaft beruhende Beziehungen, große Warenkenntnis und geschäftliche Erfahrungen.

Zweifellos wäre es deshalb am zweckdienlichsten, sobald als möglich den freien Handel wieder schalten und walten zu lassen.

Für eine gewisse, heute nicht zu bestimmende Zeit nach Friedensschluß wird dies jedoch leider nicht möglich sein.

Während des Krieges sind alle Reserven an Textilwaren aufgebracht, alle Lager bis herab zu dem kleinsten Detaillisten geräumt, die stürmische Nachfrage nach Textilwaren, der dadurch bewirkte Hunger der Fabriken nach Rohstoffen, die Vielheit der Nachfrage bei fast gänzlich mangelndem Angebot, würden zweifellos bei unkontrolliertem freien Handel und Verkehr die Preise außerordentlich und unnötig in die Höhe treiben.

KapitalkräftigeFabriken würden alles erhaltbare Material an sich reißen, die schwächeren würden leer ausgehen.

Im Interesse unserer Arbeiter ist aber eine geordnete, möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Fabriken zu wünschen.

Eine Organisation der Einfuhr, Kontingentierung des Verbrauchs nach den Friedensverhältnissen und entsprechende Verteilung der Rohstoffe wird deshalb für eine Übergangszeit nicht entbehrt werden können und wird staatlich eingerichtet werden müssen, da es kaum erreichbar sein wird, daß die Industrie der betreffenden Branchen selbst sich zum gemeinsamen Einkauf vereinigt, wenn auch wahrscheinlich durch solche private Vereinigungen, die rascher und weniger umständlich arbeiten und ihre Kräfte besser ausnützen können, die Auslandsvorräte leichter und vollkommener erfaßt und rascher herbeigeholt werden könnten.

Für einige Branchen der Textilindustrie sind bereits auf dem Wege der Selbsthilfe solche Organisationen in Bildung begriffen, z. B. für die Einfuhr von Flachs das Bastkontor A. G. mit 50 Millionen Mark Kapital, auch für die Hanfindustrie, welche bereits im Kriegsausschusse für die Hanfindustrie ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einigt ist, und für die Juteindustrie, bei welcher keine so große Anzahl Werke in Frage kommt, würde dieser Weg vielleicht beschreitbar gewesen sein.

Für die Wollindustrie, wie für die Baumwollindustrie, in welcher letzteren 185 Spinnereien und 160 mit Weberei verbundene Spinnbetriebe arbeiten, mußte die Möglichkeit einer solchen Regelung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen.

Es war anzunehmen, daß die Reichsregierung dieser Frage bei ihrer außerordentlichen Bedeutung die größte Beachtung schenken würde.

Nach einer dem Großh. Ministerium des Innern vom Reichswirtschaftsamt zugegangenen Mitteilung ist denn auch eine Organisation der Textilwirtschaft in der Weise in Aussicht genommen, daß für die einzelnen nach Rohstoffen gegliederten Zweige derselben Wirtschaftsstellen, und für gemeinsame Angelegenheiten der Textilindustrie eine Reichsstelle für Textilindustrie als dem Reichskanzler unterstellte Behörde mit unabhängigen Beamten gebildet werden soll.

Die Wirtschaftsstellen sollen Organe der beteiligten Wirtschaftszweige mit öffentlich rechtlichem Charakter sein, und in denselben soll neben der Industrie und dem Handel auch der Arbeiterschaft Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen gegeben werden.

Ihre Aufgabe soll in erster Linie sein die Einfuhr der Rohstoffe zu fördern und zu überwachen, für eine gleichmäßige Verteilung derselben zu sorgen sowie Bestimmungen über Einfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten zu treffen.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Ersatzfaserindustrie gerichtet werden.

Die Wirtschaftsstellen sollen innerhalb dieser Aufgaben auf die Interessen der einzelnen Landesteile und der Textilarbeiterschaft die weitgehendste Rücksicht nehmen. Zweigwirtschaftsstellen in Industriezentren sind vorgesehen.

Ihr Ausschuß begrüßt diese Stellungnahme der Reichsregierung, durch welche die Wünsche der Petenten im wesentlichen Erfüllung finden werden und hofft, daß die in der Textilindustrie gerade in Süddeutschland und besonders auch in unserem Lande vorhandenen hervorragenden Kräfte in den zu bildenden Wirtschaftsstellen entsprechende Verwendung und Einfluß finden werden. Es wäre zu wünschen, daß wie für Bayern, Sachsen und Rheinpreußen beabsichtigt, auch für Baden eine Zweigwirtschaftsstelle errichtet würde. Die Großh. Regierung hat in erfreulicher Weise erklärt, daß sie bestrebt sei für die eine oder andere Abteilung der Textilindustrie die Errichtung einer Zweigwirtschaftsstelle in Baden zu erreichen.

Nicht beabsichtigt ist nach Mitteilung des Reichswirtschaftsamts, die Wirtschaftsstellen mit der Vermittlung von Arbeitskräften unter Zurückführung der Textilarbeiter aus anderen Industrieen oder mit der Arbeitslosenfürsorge und Fragen des allgemeinen Arbeiterschutzes zu befassen, und Ihr Ausschuß kann dem nur durchaus zustimmen.

Die Riesengröße der Aufgabe, um welche es sich handelt, läßt es geboten erscheinen, die zu bildenden Einkaufs- und Verteilungsorganisationen streng auf diesen Zweck zu beschränken und nicht mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben zu belasten.

Lohnfragen und Arbeitsvermittlungen, Arbeitslosenfürsorge und Arbeiterschutz, so wichtig sie sind, haben nichts gemein mit Einkauf und Verteilung von Rohstoffen.

Man überlasse die Behandlung dieser Fragen sozialer Fürsorge den zu errichtenden Arbeitskammern.

Was schließlich das Verlangen der Petition unter Ziffer 4 betrifft, die Verarbeitung von Papier während der Übergangszeit mit allen Mitteln zu fördern, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Wie bereits ausgeführt, muß der Petition darin beigetreten werden, daß nach Friedensschluß es nicht möglich sein wird, für eine Reihe von Jahren die Textilindustrie mit den nötigen Rohstoffen in genügender Menge zu versorgen, auch das Reichswirtschaftsamt nimmt dies an, und es ist zuzustimmen, daß alles getan werden sollte Ersatz zu finden, um die Arbeiter beschäftigen zu können.

Die im eigenen Lande gewonnenen Brennesseln und Schilffasern wie die Torffaser liefern bis jetzt nur geringe Menge Rohstoff. Die Verarbeitung von Papier zu Garnen und Geweben, die in vorausgegangenen 10 Friedensjahren sich nur wenig einführen konnte, hat dagegen während des Krieges einen ungeahnten Umfang erreicht und war eine große Hilfe in der Not. Es werden zur Zeit allein in unserem Lande zirka 3 Millionen Kilo, im ganzen Reiche zirka 12 Millionen Kilo also 1200 Wagenladungen á 10 000 Kilo Papier monatlich zu Papiergarn versponnen und zu Stoffen verwebt und dadurch viele Fabriken und Arbeiter beschäftigt.

Viele Millionen Sandsäcke aus Papiergarn gingen an die Front. Diese großen Aufträge werden bei Friedensschluß fortfallen und es kann kaum gehofft werden, den Privatbedarf so zu steigern, daß er die für den Heeresbedarf entfallenden Mengen aufnehmen könnte, selbst wenn es gelänge, die Haltbarkeit und Waschbarkeit der Papiergewebe durch entsprechende Imprägnierungsmittel noch weiter zu steigern.

Immerhin wird heute Papiergarn zu Arbeiteranzügen, Blusen, Schürzen, Mützen, Rucksäcken, Tapisseriewaren, Futterstoffen, Stoffen für Wandbekleidung und anderen Waren verarbeitet, und es ist zu hoffen, daß die Papiergarnindustrie während der Übergangszeit viele Werke wenigstens teilweise solange beschäftigen wird, bis andere Rohstoffe wieder in genügender Menge erhältlich sind und allmählich wieder in Friedenswirtschaft übergegangen werden kann.

Preis und Haltbarkeit der Papiergewebe wird im Wirtschaftsleben deren Verwendungsmöglichkeit bestimmen, aber die Not, die erfinderisch macht, wird helfen und infolge des Mangels an Gespinstfasern und Stoffen daraus wird die Verspinnung von Papier wahrscheinlich doch in bedeutendem Umfange aufrecht erhalten werden müssen.

Dem Verlangen jedes Bestreben zu unterstützen, der Papiergarnindustrie Absatz zu verschaffen muß zugestimmt werden.

Mit den Faserstoffausstellungen ist ja schon ein Anfang in dieser Richtung gemacht, und es ist das Forschungsinstitut für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Textilindustrie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe gegründet. Es sind vielversprechende Versuche aufgrund wissenschaftlicher Forschung gemacht worden, und es ist gelungen, Faserstoffe herzustellen aus dem Zellstoff des Kiefernholzes und dem der Wolle ähnlichen Fasernstoff des Hopfens. Es ist ferner gelungen den Zellstoff direkt in Faserstofform überzuführen, nach einem Verfahren, wie es bei der Kunstseite angewendet wird.

Vor kurzem ist durch den deutschen Handelstag den Handelskammern der Entwurf einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts über Regelung der Übergangswirtschaft für das Textilgebiet zugegangen, der zum großen Teil den dem Großh. Ministerium des Innern vom Reichswirtschaftsamt gemachten Mitteilungen entspricht aber in einzelnen Punkten doch zu großen Bedenken Veranlassung gibt und auch inzwischen bei Beratung im Ausschusse des Reichstags bereits in wesetlichen Punkten geändert wurde.

Die dem Reichskanzler damit gegebenen Ermächtigungen werden von Handel und Industrie allgemein als viel zu weitgehend erachtet und es wird nicht gebilligt, die Dauer der Verordnung, wie es beabsichtigt ist, von vornherein auf 3 Jahre mit jeweiligem Verlängerungsrecht des Reichskanzlers auf bestimmte Zeit festzusetzen.

Auch Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß die zu errichtenden Wirtschaftsstellen recht bald und, wenn irgend möglich, schon vor 3 Jahren dem freien Handel wieder Platz machen sollten.

Intensive körperliche und geistige Arbeit in individueller Freiheit hat in den Jahren vor dem Kriege unser Volk wirtschaftlich groß und stark gemacht und es befähigt, diesen schrecklichsten aller Kriege siegreich bestehen und durchhalten zu können; ebensolche angestrengteste Arbeit wird nach Beendigung des Krieges nötig sein, unser so schwer gestörtes Wirtschaftsleben wieder aufzurichten und weiter zu entwickeln. Unter Zwangsmaßregeln wird das nicht gelingen, deshalb fort mit ihnen, sobald sie entbehrt werden können.

Möchten auch bei den großen Aufgaben, die unserer nach Friedensschluß warten, Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, wie sie im Felde zum Schutze des Vaterlandes zusammengestanden haben jeder an seinem Platze und jeder dem anderen seinen Anteil am Nutzen der Arbeit gönnend, vertrauensvoll zusammenwirken, um unser schwer gestörtes Wirtschaftsleben wieder aufzurichten.

Im Namen Ihres Ausschusses habe ich die Ehre zu beantragen,

> Hohes Haus wolle die vorliegende Petition aufgrund der Mitteilungen und Maßnahmen des Reichswirtschaftsamts für erledigt erklären.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nach einer Mitteilung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 5[30] Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär:

Frhr. v. Stotzingen.

23. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juni 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt und Geh. Oberregierungsrat Armbruster.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 490

II. Bericht des Schulausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, samt einschlägigen Petitionen (Beilage Nr. 60), Berichterstatter Geh. Rat Dr. Fabricius . . . 490

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über 1. den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919 und zwar:

Kann nicht zur Beratung

Hauptabteilung I, Staatsministerium,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
Hauptabteilung II, Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen,
Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels
Hauptabteilung III, Ministerium des Kultus und Unterrichts und zwar:
Titel II, Kultus,
Berichterstatter Freiherr von Göler . . . 508
Titel III, Unterrichtswesen,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. Fabricius . 508

Seite

Hauptabteilung IV, Ministerium des Innern (soweit nicht bereits erledigt), und zwar:
Titel I, (Ministerium) und Titel XIV, (Fürsorgeerziehung),
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl
Titel XVII (Landwirtschaft),
Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen
Titel XVIII (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues),
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert

Kann nicht zur Beratung

Hauptabteilung V, Ministerium der Finanzen,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard
Hauptabteilung VII, Verkehrsanstalten,
Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen

In Verbindung mit Hauptabteilung V und VII die Petitionen des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, des Verbands der oberen Beamten-Vereine, sowie des badischen Eisenbahnerverbands,

Kann nicht zur Beratung. Seite

die Teuerungszulagen und -beihilfen aus Anlaß des Krieges betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

Hauptabteilung VIII, Eisenbahnbau,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

Hauptabteilung IX, Eisenbahnschuldentilgungskasse,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

2. den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um $10^{1/2}$ Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herrn Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Freiherr Böcklin von Böcklinsau und Kommerzienrat Heidlauff.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme

a. des Gesetzentwurfs, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,
Beilage Nr. 64

b. des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend,
Beilage Nr. 65

c. über ihre Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 27. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend, in der Fassung der Ersten Kammer sowie über ihren Beitritt zu der Entschließung der Ersten Kammer zu dem Antrag Dr. Weiß u. Gen. über Vorlage eines Gesetzentwurfs in diesem Betreff.
Beilage Nr. 66

3. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend.
Wird dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme

a. des letztgenannten Gesetzentwurfs,
Beilage Nr. 67

b. des Gesetzentwurfs, die Änderung des Artikel 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes betr.
Beilage Nr. 68

Zu Ziffer II der Tagesordnung, **Bericht des Schulausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend und die darauf bezüglichen Petitionen**
Beilage Nr. 60
erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimerat Dr. **Fabricius**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Entwurf des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule, den ich die Ehre habe, im Auftrag Ihres Schulausschusses Ihnen heute vorzulegen, ist nicht nur seinem Umfange nach einer der wichtigsten Gegenstände, die den Landtag in der jetzigen Session beschäftigen, sondern auch wegen seines Inhalts, der tief eingreift in die Verhältnisse unseres Landes, tausende und abertausende von Familien und einen erheblichen Teil unserer gesamten heranwachsenden Jugend berührt. Das beweist auch die große Zahl der Petitionen, die zu diesem Gegenstand eingegangen sind, und über die ich Ihnen mit zu berichten habe. Dieser Vorlage der Großh. Regierung wird nicht nur in den Kreisen der Lehrer und Lehrerinnen, sondern weit darüber hinaus das größte Interesse entgegengebracht.

Wer wie Ihr Berichterstatter mit den Verhältnissen an der Fortbildungsschule bisher nur im allgemeinen vertraut gewesen ist, ohne in die Einzelheiten eingeweiht zu sein, der wird aus der trefflichen Begründung, welche die Großh. Regierung dem Gesetzentwurf beigegeben hat, und aus den eingehenden Verhandlungen in der Schulkommission der Zweiten Kammer und in dem anderen Hohen Hause selbst den Eindruck gewonnen haben, daß es sich bei diesem Gesetz um einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand handelt, um Fragen von größter Wichtigkeit, aber auch um Schwierigkeiten von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die dabei zu überwinden sind, um einen bedeutenden Fortschritt in der gesamten Entwicklung unseres öffentlichen Schulwesens. Wir haben ein Gesetz vor uns, das einen wichtigen Zweig dieses Schulwesens von Grund auf neu gestalten soll, das voraussichtlich weitere Maßnahmen nach sich ziehen wird auf anderen Gebieten des Badischen Schulwesens, und das hinüberwirken wird auch auf die anderen deutschen Bundesstaaten, wo man vielleicht die eine oder andere Einrichtung sich zum Vorbild wird nehmen können.

Bis jetzt hörte die allgemeine Schulpflicht bei einem großen Teil der Kinder mit dem 15. und 16. Lebensjahr auf. Baden wird einer der ersten Bundesstaaten sein, der die Schulpflicht allgemein ausdehnt bei den Mädchen über 16, bei Knaben bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Während der Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf ist mir zuweilen der Gedanke gekommen, es sollte in der Reichsverfassung neben dem Art. 57 über die allgemeine Wehrpflicht ein Artikel stehen, der etwa besagte: „Jeder Deutsche ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres schulpflichtig". Ich möchte damit nicht sagen, daß das Schulwesen Gegenstand der Reichsgesetzgebung werden sollte. Ich bin überzeugt von dem Nutzen, den es bringt, daß das Schulwesen den Einzelstaaten vorbehalten ist: aber wenn es das Ziel unserer Kulturentwicklung sein sollte, daß wir den Schulunterricht der heranwachsenden Jugend nicht zur Nebensache, sondern für alle Klassen der Bevölkerung zur Hauptsache machen können, so werden wir mit dem vorliegenden Gesetz diesem Ziele einen erheblichen Schritt näher kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freilich haben auch die bisherigen Verhandlungen gezeigt, wie schwierig es ist, auf diesem Wege weiterzuschreiten, wie viele berechtigte Rücksichten zu nehmen sind in Gewerbe und Handel und besonders in der Landwirtschaft, wie viele Bedenken zu beachten, wie viel Widerstände aber auch zu überwinden, wie viele Einzelfragen dabei zu lösen sind.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich in sieben langen Sitzungen eingehend mit diesen Fragen und Schwierigkeiten beschäftigt, und mit großer Befriedigung kann ich feststellen, daß es uns gelungen ist, über alle Einzelfragen zu einer einmütigen Stellungnahme zu gelangen. Wir hätten gern davon Abstand genommen, überhaupt an dem Gesetz Änderungen vorzunehmen, um so die Zurückverweisung in dieser späten Zeit des Landtags an die Zweite Kammer zu vermeiden. Aber bei zwei Paragraphen, § 5 und § 13, waren doch so große Bedenken geltend gemacht worden und so wichtige Änderungen nötig erschienen, daß wir nicht darauf verzichten konnten und dann noch ein paar andere, mehr formale Änderungen, die Sie in der Anlage zu dem Druckbericht zusammengestellt finden, mit hinzugenommen haben.

Der ausführliche Druckbericht, den der Ausschuß geprüft und gutgeheißen hat, gibt Ihnen über alle Einzelheiten unserer Beratungen ausführlicher, als ich selbst gewünscht hätte — infolge der Kürze der Zeit, die es nicht möglich machte, sich kürzer zu fassen — über alle Einzelheiten Auskunft. Ich darf mich daher wohl jetzt auf ein paar Hauptpunkte beschränken und um die Erlaubnis bitten, mich dabei etwas persönlicher, als es in dem Druckbericht geschehen ist, über einzelne Fragen auszusprechen.

Um den äußeren Fortschritt, den die Einführung dieses Gesetzes bedeuten wird, zu ermessen, braucht man es nur mit dem vor 44 Jahren erlassenen Gesetz zu vergleichen, das durch das vorliegende ersetzt wird, mit dem Fortbildungsschulgesetz vom 28. Februar 1874. Der Vergleich ergibt zugleich den Fortschritt des zukünftigen Zustands gegen den gegenwärtigen, weil das Gesetz von 1874 noch heute in Wirkung ist.

Die allgemeine Schulpflicht der Knaben wird von 2 auf 3 Jahre, bei den Mädchen von 1 auf 2 Jahre erhöht. Die wöchentliche Stundenzahl, die gesetzlich bis jetzt nur auf mindestens 2 festgesetzt war, wird auf 5, bei Knaben durch Hinzutritt des Turnunterrichts auf 6 Wochenstunden vermehrt, und nur die vorwiegend landbautreibenden Gemeinden sind durch die Bestimmungen des § 17 insofern erleichtert, als bei ihnen eine durchschnittliche Stundenzahl von wöchentlich 4 Stunden einschließlich abwechselnd einer Religions- und einer Turnstunde zugelassen ist. Der Unterricht konnte bisher auf das Winterhalbjahr beschränkt werden; jetzt wird er gesetzlich über das ganze Jahr ausgedehnt. Die vorwiegend landbautreibenden Gemeinden können nur in der Zeit dringender Feldgeschäfte durch Verteilung und Verschiebung der Stunden sich Erleichterung verschaffen. Nach der Vollzugsordnung des Gesetzes von 1874 mußten Knaben und Mädchen in bestimmten Fällen noch zusammen unterrichtet werden; jetzt ist nach § 12 die Trennung der Geschlechter grundsätzlich durchgeführt und der gemeinsame Unterricht auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt. Die Höchstzahl der Schüler einer Klasse, damals noch 40, ist jetzt auf 30 herabgesetzt. Besonders ist die Verpflichtung zum Schulbesuch und sind die Mittel, um diese Verpflichtung durchzuführen, erheblich verschärft worden. Die Polizeistrafen sollen auch auf die Schüler selbst, die sich beharrlich dem Schulunterricht entziehen, wenn alle Schulstrafen erschöpft sind, ausgedehnt und damit eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung, die als nachteilig empfunden wurde, ausgefüllt werden.

Zu diesen Verpflichtungen der Schüler, ihrer Eltern, ihrer Arbeitgeber kommen nun die Verpflichtungen der Gemeinden hinzu. Die ganze Organisation wird durch das Gesetz auf eine neue Grundlage gelegt, indem durchweg an der Auffassung festgehalten wird, daß die allgemeine Fortbildungsschule als Fortsetzung der Volksschule zu betrachten ist und die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juni 1910 so weit als möglich zur Anwendung zu bringen sind. Im einzelnen ist darüber in der Druckvorlage das Nötige angeführt. Dabei darf man nun freilich den Unterschied nicht außer acht lassen. Äußerlich und innerlich ist doch die allgemeine Forbildungsschule etwas anderes als die Volksschule. Das verkennt der badische Lehrerverein, wenn er in der unter den Petitionen an erster Stelle im Druckbericht aufgeführten Denkschrift die Auffassung vertritt, daß die Fortbildungsschule nur ein Teil der Volksschule sein, daß sie organisch mit ihr zusammengehören, daß sie die neunte, zehnte und elfte Klasse der Volksschule bilden sollte. Je mehr wir uns mit dieser Frage beschäftigt haben, sind wir, auch über die in der Begründung der Großh. Regierung noch eingenommene Stellung diesem Punkte gegenüber hinaus, zu der Anschauung gekommen, daß eine solche innige Verbindung der allgemeinen Fortbildungsschule mit der Volksschule auch in ihrer ganzen äußeren Aufmachung nicht von Vorteil sein würde. Die Urheber der Denkschrift setzen sich auch mit ihren eigenen Anschauungen und Wünschen in Widerspruch, nach welchen sie die Volksschule als die allgemeine Grundlage betrachtet wissen möchten aller anderen höheren Fach- und sonstigen Unterrichtsanstalten. Auch die allgemeine Fortbildungsschule gehört doch zu diesen Anstalten, und wenn man eine Voraussage in diesen Dingen wagen darf, so möchte ich vermuten, daß die Entwicklung der allgemeinen Fortbildungsschule nach der Richtung der Verselbständigung gehen wird zu einer Anstalt, die den anderen, den Fachschulen usw., gleichwertig an die Seite treten wird. Freilich würde das voraussetzen, daß der Unterricht auch an der allgemeinen Fortbildungsschule einen weit größeren Raum einnimmt als jetzt und daß die augenblicklichen beruflichen Interessen noch mehr, als zur Zeit geschehen kann, hinter der Vorbereitung für eine zukünftige erfolgreiche Wirksamkeit im Beruf zurücktreten müssen.

So haben wir also von diesen Zukunftsgedanken ganz abgesehen und den Anschluß an die allgemeine Volksschule im Ausschuß durchaus gutgeheißen. Das führt zunächst dazu,

daß auch die örtliche Schulaufsicht nicht nur ebenso geregelt wird, wie es bei der Volksschule der Fall ist, sondern daß die bestehenden Ortsschulbehörden auch die Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule mit zu übernehmen haben. Das ist in § 5 des Gesetzentwurfs bestimmt. Beide Fassungen dieser Paragraphen, sowohl die des Regierungsentwurfs, wie die Fassung der Zweiten Kammer zeigen jedoch noch einige Mängel. Aus der Fassung nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer ist nicht zu entnehmen, ob die beiden Lehrer und die Frauen, die der Ortsschulbehörde für die Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule beitreten sollen, als ihr dauernd angehören gelten, oder nur zur Beratung und Beschlußfassung über die Fortbildungsschule zugezogen werden sollen. Vermutlich ist das letztere die Absicht der Großh. Regierung und der Zweiten Kammer gewesen. Das mußte aber notwendig auch im Gesetz zum Ausdruck kommen. Denn, wenn so wie hier festgesetzt wird, daß der Ortsschulbehörde ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und der Mädchenabteilung der Fortbildungsschule beitreten sollen, würde ein Lehrer der Fortbildungsschule das Recht haben, den Anspruch zu erheben, dauernd und für alle Beratungen der Ortsschulbehörde anzugehören. Dazu kommt zweitens, daß nach dem ersten Satz des § 5 Absatz 1 in der Fassung der Zweiten Kammer die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule zwar der für die Volksschule nach den Vorschriften des Schulgesetzes bestellten Ortsschulbehörde zustehen soll, daß aber dabei nicht gesagt ist, daß diese Aufsicht auch nach den Bestimmungen des Schulgesetzes ausgeübt werden muß. Und das ist von nicht geringer Wichtigkeit, weil davon der Einfluß abhängig ist, den die Gemeinden, insbesondere auch die Gemeindevorstände auf den Unterricht der Fortbildungsschule ausüben können. Endlich läßt sich gegen die Fassung des § 5, wie sie uns vorgelegt worden ist, noch einwenden, und zwar gegen den zweiten Satz: „Ist die Ortsschulbehörde nach § 14 oder §128 des Schulgesetzes bestellt" usw., daß in den größeren Gemeinden und in den Städten, wo eine eigene Schulkommission oder eine städtische Kommission für Schulangelegenheiten besteht, so wie so nach der Gemeinde- und Städteordnung schon Frauen angehören müssen. Das war also eigentlich nicht mehr in diesem Paragraphen zu bestimmen, sondern höchstens ließ sich vorschreiben, daß die Zahl dieser Frauen mindestens zwei betragen muß, weil nach § 15 Absatz 1 des Schulgesetzes der Schulkommission 4 bis 20 Gemeindemitglieder angehören müssen, von denen bis zu einem Viertel Frauen sein können, also die Möglichkeit besteht, daß in einem vereinzelten Falle nur eine Frau einer Ortsschulbehörde angehören könnte. Diese Bedenken gegen den § 5 Absatz 1 haben dazu geführt, im Einvernehmen mit den Herrn Vertretern der Großh. Regierung eine neue Fassung zu wählen, die die eben erwähnten Mängel beseitigt und wohl alle Schwierigkeiten auszuschließen geeignet ist.

Den Ortsschulbehörden und den Gemeinden überhaupt werden große und wichtige Aufgaben durch das Gesetz zugewiesen. Nicht allein die Durchführung der gesetzlichen Verpflichtungen legt ihnen mancherlei Lasten auf — in dem uns heute noch beschäftigenden Nachtrag zum Staatsvoranschlag zeigt sich in dieser Hinsicht bereits die Wirkung des Gesetzes — sondern vor allem auch die durch das Gesetz den Gemeinden gebotene Möglichkeit, über das Mindestmaß hinaus, das im Gesetz vorgesehen ist, den Unterricht in einzelnen Richtungen noch zu erweitern durch ortsstatutarische Bestimmungen. So können die Gemeinden die Verpflichtung der Mädchen zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule ebenfalls wie für die Knaben auf 3 Jahre ausdehnen, sie können die wöchentliche Zahl der Unterrichtsstunden bis auf 12 vermehren, sie können neue Unterrichtsfächer, z. B. Handarbeitsunterricht, Zeichnen, Turnen für die Mädchen, hinzufügen, und vor allen Dingen gibt der § 35 Absatz 2 den Städten die Möglichkeit, alle die Erweiterungen und Verbesserungen, die das Gesetz dem gegenwärtigen Zustand gegenüber in Aussicht stellt, und die nach Absatz 1 dieses Paragraphen erst bis zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Jahre 1922, zur vollständigen Durchführung gelangen sollen, schon vorher einzeln bei sich durch ortsstatutarische Bestimmung einzuführen.

Auch den Lehrkräften werden neue und große Verpflichtungen erwachsen, denen freilich auch Vorrechte, wie z. B. Beschränkung der Pflichtstundenzahl, und materielle Vorteile gegenüberstehen. Auch auf diesem Gebiet bedeutet unser Gesetz einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand. Bisher wurde der Fortbildungsschulunterricht in der Hauptsache von Volksschullehrern im Nebenamt erteilt. Nur in den vier großen Städten waren bisher 20 eigene Fortbildungsschullehrer angestellt. Diese Zahl wird nun natürlich erheblich steigen. Die Regierung rechnet mit 180 hauptamtlich anzustellenden Fortbildungsschullehrern, 30 für die Städte der Städteordnung, und 150 für die übrigen Gemeinden, vorzugsweise für die in diesen einzurichtenden Verbandsschulen.

Die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen sind in den §§ 21 bis 28 geordnet. Sie sollen dem allgemeinen Grundsatz entsprechend an der Volksschule angestellt werden, was sich auch aus praktischen Gründen durchaus empfiehlt. Den höheren Anforderungen gemäß erhalten hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen besondere Dienstzulagen, für die jährlich ein Betrag für den einzelnen von 300 M. in Aussicht genommen ist. Die männlichen Lehrkräfte sollen durchaus aus dem Kreis der Volksschullehrer entnommen werden. Dazu ist aber eine Ergänzung ihrer Ausbildung erforderlich. Die Großh. Regierung beabsichtigt, Kurse einzurichten, und Sie finden im Nachtrag zum Staatsvoranschlag bereits einen Betrag für die Abhaltung derartiger Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern angefordert. Im übrigen glaubt die Großh. Regierung, daß sich unter den jetzigen Volksschullehrern viele Kräfte finden, die durchaus geeignet sind, die erweiterten und gesteigerten Aufgaben des Fortbildungsschulunterrichts zu erfüllen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage der Beschaffung der erforderlichen Lehrerinnen. Auch hier wird eine sehr große Zahl erforderlich sein. Die Großh. Regierung rechnet mit 106 Leh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rerinnen für die Städte der Städteordnung und 161 für die übrigen Gemeinden. In der Gestaltung des Unterrichts wird nun der Grundsatz aufgestellt, alle Stunden, sowohl die in den allgemeinen Unterrichtsfächern, wie die in den praktischen Fächern der Mädchenklassen durch eine und dieselbe Lehrkraft erteilen zu lassen. Das wird man gewiß richtig finden, wenn man sich klar macht, wie die einzelnen Stunden innerlich miteinander zusammenhängen. Im Interesse der Einheitlichkeit des Unterrichts muß bei der kleinen Zahl von Unterrichtsstunden in der Tat gewünscht werden, daß der gesamte Unterricht in einer Hand liegt. Aber die Durchführung stößt bei den Lehererinnen auf erhebliche Schwierigkeiten. Denn die Volksschullehrerinnen sind nicht ausreichend für den Haushaltungsunterricht vorgebildet, und die Haushaltungslehrerinnen können nicht ohne weiteres den Unterricht in Deutsch, Rechnen und Lebenskunde erteilen. Deswegen ist in § 21 des Gesetzes für die Lehrerinnen vorgeschrieben, daß sie die Befähigung zur Erteilung des Fortbildungsunterrichts durch eine besondere Prüfung nachweisen müssen, und in der Regierungsvorlage ist im einzelnen angegeben — auch darüber ist in dem Druckbericht des Ausschusses das nötigste wiederholt und weiter ausgeführt —, in welcher Gestalt sich die Ausbildung der Lehrerinnen vollziehen soll. Für die Volksschullehrerinnen wird in erster Linie dabei der Besuch des Haushaltungsseminars des badischen Frauenvereins in Betracht kommen, und dafür ist bereits im Nachtrag zum Staatsvoranschlag ebenfalls eine Forderung von 6000 M. enthalten, um diesem Seminar die Lösung der gesteigerten Aufgaben aus der Erweiterung des Fortbildungsschulunterrichts zu ermöglichen. Am schwierigsten gestaltet sich wohl die Frage für die Haushaltungslehrerinnen, unter denen es ja viele gibt, die vermöge ihrer allgemeinen Bildung durchaus befähigt erscheinen, den Unterricht an den Mädchenklassen der Fortbildungsschulen zu erteilen, während das bei anderen vielleicht nicht in diesem Maße der Fall ist. Gerade die Haushaltungslehrerinnen sind durch das Gesetz am stärksten betroffen, und nicht allein in der Schulkommission des anderen Hohen Hauses, sondern auch in ihrem Ausschuß ist der lebhafteste Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, Härten und Unbilligkeiten den Haushaltungslehrerinnen gegenüber zu vermeiden. Der Ausschuß hat daher dem § 32 des Gesetzes, der von der Zweiten Kammer neu eingefügt worden ist, gern seine Zustimmung gegeben, der bezweckt, während der Übergangszeit denjenigen Haushaltungslehrerinnen, die beide Prüfungen abgelegt haben und für die Erteilung des Unterrichts in Haushaltungskunde in vollstem Umfange befähigt erklärt worden sind, die weitere Verwendung an der allgemeinen Fortbildungsschule zu ermöglichen, auch wenn sie den in § 21 Abs. 1 geforderten weiteren Befähigungsnachweis noch nicht erbracht haben. Die zukünftige Stellung dieser Haushaltungslehrerinnen ist in § 32 geordnet.

Wenn der Ausschuß diesem Vorschlag zugestimmt hat, so wollte er damit auch seine Anerkennung zum Ausdruck bringen für die Leistungen der Haushaltungslehrerinnen, die von allen Seiten schon mit Rücksicht auf ihre Friedenstätigkeit gerühmt werden. Ganz besonders aber haben die Haushaltungslehrerinnen auch im Kriege sich trefflich bewährt und an ihrem Teil dazu beigetragen, die durch den Mangel an Lebensmitteln hervorgerufene Not zu Hause zu erleichtern. Sogar draußen im Feld, in Lazaretten und Erfrischungsstellen, ja sogar bei den kämpfenden Truppen haben Haushaltungslehrerinnen in aufopferungsvoller Hingabe dadurch, daß sie als Leiterinnen von Kochkursen gezeigt haben, wie man mit den beschränkten Mitteln eine abwechslungsreiche Kost herstellen kann, sich vortrefflich um die Verpflegung unserer Krieger verdient gemacht. Es darf vielleicht bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß die Haushaltungslehrerinnen, obwohl sie von dem Gesetz am allermeisten in ihren persönlichen Interessen betroffen und bedroht werden, keine Petition an die beiden Kammern gerichtet, sondern es vertrauensvoll den Vertretern des Volkes in beiden Häusern überlassen haben, sich ihrer berechtigten Interessen anzunehmen.

Von den Handarbeitslehrerinnen sind uns dagegen zwei Petitionen zugegangen. Ich will ihnen daraus gewiß keinen Vorwurf machen, und gern betonen, daß auch die Handarbeitslehrerinnen sich während des Krieges in vielfacher Hinsicht große Verdienste erworben haben. Ich erinnere nur an ihre Tätigkeit bei der Herstellung von Liebesgaben in den Schulen, die, solange es noch Material dazu gab, ja von den Kindern mit großer Freude ausgeübt worden ist. Auch sonst machen die Handarbeitslehrerinnen sich jetzt bei dem Mangel an Waren außerordentlich nützlich. Die Wünsche freilich, die in den beiden Petitionen niedergelegt sind, greifen über die Fortbildungsschule hinaus und lassen sich im Rahmen der Beratung des Gesetzes, das uns vorliegt, nicht erschöpfend behandeln. Wir müssen daher beantragen, diese beiden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Den Lehrern und Lehrerinnen steht eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe mit der Einführung dieses Gesetzes bevor. Der Unterricht wird nicht nur äußerlich an Umfang gewinnen, sondern er soll auch innerlich erweitert, bereichert und vertieft werden. Damit komme ich zu den eigentlichen sachlichen Fortschritten, die uns das Gesetz bringt. In der Einleitung und zu den §§ 1, 12 und 13 ist in dem Bericht Ihres Ausschusses auf die bisherige Entwicklung der Fortbildungsschule schon hingewiesen. Ich kann deshalb wohl jetzt darauf verzichten, auf diese Dinge, auf die alte Sonntagsschule und auf das Organisationsstatut von 1803 zurückzukommen. Allgemein zugestanden ist, daß der gegenwärtige Zustand am Ende dieser bisherigen Entwicklung ein durchaus unbefriedigender, ja geradezu unhaltbarer geworden ist. Das zeigt sich in der geringen Anteilnahme der Bevölkerung an der allgemeinen Fortbildungsschule, zeigt sich auch in der Unlust der Schüler, über die vielfach geklagt wird, daß sie zum Besuch dieser Wochenstunden gezwungen seien, die ihnen vielerorts doch nichts wesentlich Neues bringen. Es ist der dürftige Erfolg, der es lehrt, — die Dinge hängen ja miteinander zusammen —, der wieder durch die allzu geringe Dauer und die allzu kleine Zahl der wöchentlichen Stunden verschuldet ist. Hier mußte und hier soll das neue Gesetz Wandel schaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisher hat also im wesentlichen wenigstens da, wo nicht die Gemeinde den Fortbildungsschulunterricht über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erweitert hat, sich der Unterricht auf die bloße Wiederholung der in der Volksschule gelehrten, gelernten, vielleicht auch nicht gelernten Gegenstände beschränken müssen. Die Berücksichtigung des zukünftigen Berufs war bei der kurzen Unterrichtszeit nur an wenigen Stellen und in wenigen Unterrichtsstunden möglich gewesen. Das soll nun also gründlich geändert werden.

In § 1 des Gesetzes heißt es: „Die allgemeine Fortbildungsschule ist eine Fortsetzung der Volksschule. Sie hat den Zweck, die in der Volksschule gepflegten religiös-sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbenen Kenntnisse als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln." Kurz und kräftig wird hier die Aufgabe, werden die neuen hochgesteckten Ziele der allgemeinen Fortbildungsschule festgelegt.

Während bisher auf dem Stundenplan der allgemeinen Fortbildungsschule als Unterrichtsfächer nur Lesen, Schreiben und Rechnen standen,, zeigt der Stundenplan jetzt außer Religion die Fächer Deutsch, Rechnen und Lebenskunde für beide Abteilungen, die der Knaben und Mädchen. Im Deutschen soll die Muttersprache vor allem gepflegt werden, mündlich, und wie ich hoffe auch schriftlich, an der Hand eines neu aufzulegenden Lesebuches. Dabei wird vor allem die vaterländische Geschichte Berücksichtigung finden müssen, ohne deren Kenntnis ein Verständnis der Gegenwart nicht möglich ist. Im Rechnen wird sich besonders Gelegenheit bieten, auf die beruflichen Bedürfnisse der Schüler Rücksicht zu nehmen, und Lebenskunde, dieser Unterrichtsgegenstand, der hier neu hinzutritt, soll gewiß nicht auf die im Gesetze dafür bestimmten Stunden beschränkt bleiben. Lebenskunde kann und muß auch im Deutschen, muß auch in der Rechenstunde mit unterrichtet werden. Aber es ist gut, daß dieser Gegenstand nunmehr einen festen, besonderen Platz im Unterricht erhält. Denn nach den Plänen des Großh. Unterrichtsministeriums soll die Lebenskunde Kultur-, Natur- und Bürgerkunde, also ein weites Gebiet umfassen, in der Kulturkunde, Gesundheitspflege, Ackerbau, Handel und Verkehr, Herkunft und Verwendung der Rohstoffe, in der Naturkunde Behandlung der Haustiere, der Kulturpflanzen, die Naturerscheinungen mit ihren Wirkungen und die Naturkräfte mit ihrer Verwertung, und in der Bürgerkunde sollen die Beziehungen zwischen Staat, Kirche, Gemeinde und Familie behandelt werden, das Verständnis erschlossen werden für die Notwendigkeiten und den Wert dieser Einrichtungen für den Einzelnen und für die Gesamtheit.

Dieses Programm hat Ihr Ausschuß durchaus gebilligt, und ich möchte mir nur gestatten, in einem einzelnen Punkte ein paar mehr persönliche Bemerkungen hier anzuschließen. In § 1 wird zu meiner Freude das Leben im Staat besonders betont. Wie dürftig und mangelhaft bei vielen das Bewußtsein von der Bedeutung des Staates ist, davon kann man sich recht oft leicht überzeugen. Was die Leute darüber wissen, das erlernt ein großer Teil unseres Volkes — abgesehen von dem dürftigen Unterricht in Bürgerkunde, wie er in der Volksschule erteilt werden kann — aus der Presse oder unter anderem agitatorischem Einfluß, einem Einfluß, bei dem die staatsbürgerlichen Rechte nur immer als viel zu gering hingestellt und die Pflichtten gegen den Staat lieber ganz verschwiegen werden, bei dem die öffentlichen Lasten hervorgehoben werden, aber den Vorteilen, die der Einzelne von dem Staat hat, kaum Beachtung geschenkt wird. Es ist nicht so lange her, daß ein angesehener Parteiführer, der nicht etwa einer radikalen, sondern einer Mittelpartei angehörte, zu einer großen Arbeiterversammlung gesagt hat, ein damals vielbesprochenes Wort: „was hat denn der Staat für euch anderes als Steuerzettel und Kanonen". — Das war gewiß eine recht törichte Äußerung, aber sie entspricht ganz der allgemeinen Vorstellung, wie sie in Friedenszeiten bei vielen Menschen verbreitet war. Wenn die Menschen doch nur einmal darüber nachdenken wollten, was der Staat für sie bedeutet, wenn sie darüber nachdenken wollten, wie sie unter dem Einfluß des Staates stehen, wo und wann der Staat in ihrem Dasein in Wirksamkeit tritt, so würden sie keinen Tag, keine Stunde, keinen Augenblick in ihrem Leben finden, in dem diese Wirkung des Staates sich nicht geltend macht, von dem Moment an, wo der Staat das keimende Leben beschützt bis zu dem Tag, wo er seine schirmende Hand über das Grab erhebt. Ich habe das hie und da in Versammlungen, auch einmal in einem Kriegsvortrag hier in Karlsruhe ausgeführt. Dabei ist es mir begegnet, daß ein Mann nachher zu mir kam und sagte, es sei ihm wie Schuppen von den Augen gefallen. Und weil das so leicht zu begreifen ist, was der Staat für einen jeden zu bedeuten hat, bei dem einfachsten Nachdenken über die alltäglichsten Dinge, deswegen ist es auch die allereinfachste Sache der Welt, es selbst dem kindlichsten Fassungsvermögen näher zu bringen. Die Hauptsache des staatsbürgerlichen Unterrichts scheint mir deshalb zu sein, auf die Gefahren und Schäden hinzuweisen, vor denen der Staat seine Bürger nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten bewahrt, wie er für Erziehung und Schulbildung sorgt und die weitere geistige Nahrung schafft, wie er einem jeden die Wege bahnt, um sein Können und seine Kraft zu entwickeln und voranzukommen in der Welt, ihm die Möglichkeit, zu Wohlstand und zum Genuß erschließt, ihm die Fülle von Rechten gewährt, Rechtssicherheit schafft und die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses verbürgt. Damit könnte man die Grundlage legen, um die Jugend über ihre zukünftigen Pflichten gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit aufzuklären.

Aber das ist freilich nur dann zu erreichen, wenn die Schüler zu eigenem Nachdenken angeregt, zu selbstständiger Mitarbeit, zu eigener Geistestätigkeit in dem Unterricht angehalten werden, wenn das unglückselige Auswendiglernen und Aufsagen verschwinden wird. Ich weiß wohl, daß auch im Unterrichtsplan für die Volksschule in diesem Sinne gefordert wird, den Unterricht möglichst lebendig und fesselnd zu gestalten, ihn durchweg auf die Anschauung zu gründen, und so die Schüler mit lebendigem Interesse für den Unterricht zu erfüllen. Aber es läßt sich leider nicht bestreiten, daß dieses Ziel in recht vielen Volksschulen nur unvollkommen erreicht wird. Gerade

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus Fachkreisen hört man darüber häufig genug klagen, daß es insbesondere die Schulprüfungen sind, die sich wie ein Alpdruck, auf die Schule legen, weil sie selbst die tüchtigen Lehrer dazu verführen, um ja bei der Schulprüfung gut abzuschneiden, sie vielleicht gar dazu zwingen, dem gedächtnismäßigen Erlernen der Dinge einen viel zu große Zeit zu opfern. Deshalb möchte ich die Großh. Regierung, möchte ich die Vertreter unserer Unterrichtsverwaltung und Seine Exzellenz den Herrn Minister bitten, doch dafür zu sorgen, daß vor diesem Schaden die allgemeine Fortbildungsschule bewahrt bleiben möchte. Dieser nachteilige Einfluß der Schulprüfungen setzt sich übrigens durch alle Schulen hindurch fort, ist fühlbar bis in das Abiturientenexamen des humanistischen Gymnasiums hinein, wo gelegentlich auswendig gelernte Sätze abgefragt werden. Bei der Kürze der verfügbaren Unterrichtszeit ist es doppelt notwendig, daß dieses Auswendiglernen und Aufsagen von der Fortbildungsschule möglichst ferngehalten wird. Hier müssen die wenigen Stunden ausgenützt werden bis zum äußersten, müssen die Lehrer sich dessen bewußt sein, daß die Zeit kostbar ist, kostbarer wie in irgend einer anderen Schule, hier, wo wöchentlich nur vier Stunden für den geistigen Unterricht außer Religion zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde ist auch in § 25 des Gesetzentwurfs für die hauptamtlich angestellten Lehrer die Höchstzahl der zu erteilenden Wochenstunden auf 24 herabgesetzt, was den Lehrern die Möglichkeit bietet, zumal, wenn man bedenkt, daß nur 40 Wochen im Jahre Schule erteilt wird, die erforderliche Zeit auf die Vorbereitung zu verwenden. Eine Stunde tüchtiger Vorbereitung des Lehrers ersetzt den Schülern viele Stunden Unterrichtszeit.

Ein großer Teil der Schüler, die die allgemeine Fortbildungsschule besuchen sollen, gehört ja der Fabrikarbeiterschaft an, und viele andere sind in den Werkstätten an eine fabrikmäßige Tätigkeit gebunden. Die Arbeit in der Fabrik fordert, oft bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer neben aller Geschicklichkeit; aber die Arbeitsenergie geht von der Maschine aus. Die Maschine ist es, die den Zwang ausübt, dieser Zwang lähmt und tötet auf die Dauer die Arbeitsenergie, die in dem Menschen selbst wurzelt. Dem muß in der Schule entgegengewirkt werden. Der Lehrer darf nicht wie die Maschine einen äußeren Zwang auf die Schüler zur Geltung bringen, sondern muß sein ganzes Augenmerk darauf richten, ihre eigene Arbeitsenergie zur Wirksamkeit zu bringen. Allzufrüh in einen Beruf gestellt und der geistigen Arbeit entwöhnt, muß die Jugend in den wenigen Stunden geistig angespannt und zu geistiger Arbeit erzogen werden. Denn ohne geistige Anstrengung verkümmert der Mensch unter dem Druck der täglichen Arbeit. Ein Volk braucht, um gesund zu bleiben, der beruhigenden Wirkung dieser täglichen Arbeit; aber sie muß geistig erfaßt und von bewußter Kraft durchdrungen sein.

Das, was ich von den allgemeinen Unterrichtsstunden gesagt habe, gilt nun auch in besonderem Maße von dem Unterricht in der Religion. Hinsichtlich der Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach in die allgemeine Fortbildungsschule ist Ihr Ausschuß den Beschlüssen des anderen hohen Hauses beigetreten. Die Gründe, die im Regierungsentwurf, in den Petitionen der Jugendverbände, in der Schulkommission des anderen Hohen Hauses und im anderen Hohen Hause selbst zum Ausdruck gekommen sind, haben ein Gewicht, dem sich wohl niemand verschließen kann. Auch diejenigen, die grundsätzliche Bedenken haben, werden nicht verkennen, welchen Wert der Religionsunterricht, wenn er richtig erteilt wird, für die heranwachsende Jugend haben kann. Religiöses Empfinden ist nun einmal das, was den Menschen von allen anderen Lebewesen unterscheidet, und so verschieden auch die religiösen Anschauungen sein können, so ungeheuere Unterschiede zwischen ihnen obwalten können, die völlige Abwendung von der Religion würde doch ein Zurückfallen in einen Kultur- oder, darf ich sagen, Unkulturzustand bedeuten, der eigentlich nicht mehr menschlich ist. Diejenigen, die sich von der Religion glauben abwenden zu sollen, die tun es zum großen Teil aus äußeren Gründen oder aus Oberflächlichkeit. Nur wenige werden dadurch zum Austritt veranlaßt, daß sie bei tiefem Eindringen in den religiösen Gehalt einer Religionsgemeinschaft die gesuchte Befriedigung nicht finden können, die meisten kennen gar nicht genügend die grundlegenden Gedanken der Religionsanschauung, in denen sie aufgewachsen sind, verwechseln die äußeren Formen mit dem ethischen Gehalt. Bei der ungeheueren Bedeutung der Religion für unser gesamtes öffentliches und privates Leben scheint es mir Pflicht des Staates zu sein, die Religionsgemeinschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur auf dem erbaulichen Gebiete, sondern besonders auf dem Gebiete des Schulunterrichts zu unterstützen. Auch vom liberalsten Standpunkte aus läßt sich die Forderung vertreten, daß es im Hinblick auf das zukünftige Leben und die freie innere Entwicklung des Menschen notwendig ist, einen jeden, soviel wie irgend möglich, in den geschichtlichen Voraussetzungen und in den Grundlagen seiner Religion zu unterrichten. In dem Ausschuß habe ich darauf hingewiesen, was auch im Druckbericht wiedergegeben ist, daß an unseren höheren Schulen bis zur Reifeprüfung die jungen Leute von 18, 19 und 20 Jahren Religionsunterricht erhalten und sich dann auf der so gewonnenen Grundlage ihre eigene Weltanschauung aufbauen können. In Vergleich damit ist der größte Teil unserer übrigen Jugend mit der Entlassung aus der Volksschule dem Religionsunterricht entrückt in einem Alter, wo von einer eigenen festen Weltanschauung schlechterdings nicht die Rede sein kann.

So hat denn die Frage zur Einführung des Religionsunterrichts Ihren Ausschuß weniger beschäftigt als die notwendige Sicherung der Gewissensfreiheit, als die Behütung des Einzelnen vor dem Gewissenszwang, der möglicherweise mit der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung verbunden sein kann. Denn in der allgemeinen Fortbildungsschule wird der Einzelne durch den Schulzwang in doch etwas anderer Weise als auf den höheren Schulen zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses hat seine Zustimmung zu dem Gesetz davon ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hängig gemacht, daß die von ihnen für notwendig erachteten Sicherungen in das Gesetz Aufnahme finden möchten. Das hat sich in der Tat und zwar, wie ich glaube, zum Nutzen des Gesetzes in jeder Hinsicht erreichen lassen.

Damit komme ich zu den Änderungen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes, des Absatzes über die sogenannten Dissidentenkinder, die Ihnen Ihr Schulausschuß in Vorschlag bringt. Ich will das im Druckbericht Gesagte nicht wiederholen, sondern nur kurz die dort zum Teil nicht ganz ausreichend dargelegten Gründe anführen. In der Fassung nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer wird der § 35 Abs. 4 des Schulgesetzes herangezogen und seine Anwendung für die Fortbildungsschule festgelegt. Diese Vorschrift des § 35 Abs. 4 des Schulgesetzes lautet:

„Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden."

Diese Bestimmung ist schon in ihrer Anwendung auf die Volksschule nicht einwandfrei. Denn in Diasporagemeinden, da wo bei der geringen Zahl von Schülern eines Bekenntnisses kein Religionsunterricht in diesem Bekenntnis an der Schule selbst erteilt wird, sondern anderweit dafür gesorgt ist, daß diese Kinder der Diasporagemeinden einen entsprechenden Unterricht in ihrer Religion erhalten, kann auf Grund dieses § 35 Abs. 2 der Vater eines Schülers diesen von dem Besuch der Religionsstunden abhalten: eine Nebenwirkung, die höchst unerwünscht ist, und die vielleicht dazu führt, daß, wenn etwas am Schulgesetz geändert wird, es zuerst dieser Abs. 4 des § 35 ist. Aus diesem Grunde wird man gut tun, ihn nicht in unser Gesetz jetzt aufzunehmen.

Dazu kommt ein weiteres Bedenken. Dieser § 35 Abs. 4 des des Schulgesetzes erstreckt sich auf die Volksschule, in der Kinder von 14, höchstens 15 Jahren sind. Mit seiner Übertragung auf die Fortbildungsschule ergibt sich die Schwierigkeit, daß hier ein Widerspruch mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 entsteht, in dessen § 5 festgesetzt wird, daß jeder, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, in der Wahl seiner Religion frei sein soll. Die Übertragung des § 35 Abs. 4 des Schulgesetzes auf die Fortbildungsschule würde also zur Folge haben, daß unter Umständen ein sechzehnjähriger, der aus einer Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, doch durch den Willen etwa eines Vormundes gezwungen werden könnte, dem Religionsunterricht der bisherigen Religionsgemeinschaft noch weiterhin beizuwohnen. Dazu kommt denn überhaupt, daß es schwierig ist den Schulzwang hinsichtlich der Religion für Schüler über 16 Jahre mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 ohne die nötigen Schutzwehren zu vereinigen.

Schließlich gibt die Fassung des § 13 Abs. 3 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer noch zu einer dritten Beanstandung Anlaß. Wenn es möglich ist, daß ein Einzelner durch den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, also sagen wir ein Sechzehnjähriger, der mit seinem Religionslehrer in irgend einen Konflikt geraten ist, sich dem weiteren Besuch des Religionsunterrichts entziehen kann, und wenn er dann dafür Sittenunterricht erhalten muß, so kann nach § 13 Abs. 3 in der Fassung der Zweiten Kammer eine Gemeinde geradezu gezwungen werden, für einen Einzelnen Sittenunterricht einzurichten. Das ist natürlich unmöglich. Deshalb schlägt Ihr Ausschuß vor, auch in diesem Punkt den Paragraphen abzuändern.

Die neue Fassung des § 13 Abs. 3, die in gemeinsamer Überlegung mit den Herren Vertretern der Großh. Regierung festgestellt worden ist, vermeidet diese Schwierigkeiten, befriedigt die Herren, die mit Recht Wert auf die von mir erwähnten Sicherungen gelegt haben, verändert an sich nichts an der Absicht, die dieser Paragraph verwirklichen soll und beseitigt schließlich noch den Nachteil, der möglicherweise für einzelne Gemeinden entstehen könnte, dadurch, daß gesagt wird: „Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften angehören und deshalb an dem Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen Unterricht in der Lebenskunde erhalten", d. h. wenn solcher besonderer Unterricht zu ermöglichen ist. „Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens 10 beträgt".

Wir dürfen uns wohl der Hoffnung hingeben, daß die Geistlichen und die übrigen Religionslehrer, die die Kirchen und Religionsgemeinschaften nun für die ihnen mit der Annahme dieses Gesetzes bevorstehenden Aufgaben berufen werden, freudig diese große, schwierige aber, wie ich wohl auch aussprechen darf, jedenfalls dankbare Aufgabe ergreifen werden. Wohl müssen sie sich den Unterschied zwischen Gottesdienst und Schule dabei klar machen, zwischen erbaulicher Unterweisung, dem Vorbereitungsunterricht für Kommunion und Konfirmation, Glaubenslehre und dergleichen einerseits, und den Aufgaben der Schule andererseits, die den Unterricht doch vor allen Dingen auf Tatsachen und Vorgänge insbesondere auch der Kirchengeschichte aufzubauen hat, weiter als es auf der Volksschule möglich war, und den Kindern durch Anregung des eigenen Nachdenkens die Möglichkeit zu bieten hat, aus innerster Überzeugung heraus zu den entscheidenden Lebensfragen einmal Stellung zu nehmen.

Außer diesen gemeinsamen Unterrichtsstunden kommen für Knaben Turnen, für Mädchen Hauswirtschaftslehre hinzu. Ich fasse mich hier ganz kurz. Die Notwendigkeit des Turnunterrichts ist im Ausschuß allerseits anerkannt worden, auch für die ländliche Jugend, die zwar Kraft und Gesundheit besitzt, der aber doch die Gewandtheit die Geschicklichkeit, die Geistesgegenwart vielfach mangelt, die besonders in dem systematischen Turnunterricht anerzogen werden. Schon in Friedenszeiten war das zu bemerken, und der Krieg hat uns erst recht die Notwendigkeit gelehrt, die gesamte männliche Jugend von der Entlassung aus der Volksschule an bis zu ihrem Eintritt in das Heer nicht erlahmen zu lassen, sondern körperlich und, was damit verbunden ist, auch geistig durch Turnunterricht weiter auszubilden. Es ist nur zu bedauern, daß die sofortige Einführung des obligatorischen Turnunterrichts für die Knaben und durch ortsstatutarische Bestim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mung für die die Mädchen wegen praktischer Schwierigkeiten, Mangel an verfügbaren Turnhallen und dergl., jetzt so sehr erschwert ist und sich deshalb nicht erzwingen läßt.

Noch dringlicher hat sich die Notwendigkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die weibliche Jugend in der letzten Zeit, gerade auch während des Krieges gezeigt. In dieser Beziehung bedeutet unser Gesetz gleichfalls einen großen Fortschritt. Es sind jetzt 40 Jahre her, seitdem die Großherzogin Luise zum erstenmal auf der Insel Mainau den Kindern der Umgebung Unterricht in der Haushaltungskunde hat erteilen lassen, woraus dann die erste Haushaltungsschule des Landes in Radolfzell, wohin der Unterricht verlegt worden ist, hervorgegangen ist. Seitdem hat durch private Tätigkeit dieser Unterricht sich weiter ausgebreitet. Besonders hat sich dabei unter dem Einfluß der Hohen Frau der badische Frauenverein auf diesem Gebiete außerordentlich verdient gemacht durch die Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen, die Ausbildung der erforderlichen Lehrkräfte, und nach Erlaß der Ministerialverordnung vom November 1891 über den Fortbildungsunterricht der Mädchen durch das Anerbieten der Errichtung des Haushaltungsseminars, das gerne von der Großh. Regierung angenommen worden ist. Jetzt, wo wir an einer so wichtigen Änderung auf dem Gebiet des Haushaltungsunterrichts stehen, darf man wohl mit besonderem Danke zurückschauen auf diese Betätigung sowohl der Hohen Fürstin wie des unter ihrem Protektorat stehenden vortrefflichen Vereins.

Die Einrichtung des Haushaltungsunterrichts war bis jetzt noch dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt. Im Jahre 1914 gab es 198 Haushaltungsschulen mit Schülerinnen aus nahezu 500 Gemeinden. Jetzt also soll der hauswirtschaftliche Unterricht gesetzlich in die allgemeine Fortbildungsschule eingeführt, auf alle Städte, auf alle Landgemeinden ausgedehnt werden. Zwei volle Jahre lang oder in den Städten, die sich zur Einführung des dritten Schuljahres entschließen, drei Jahre lang, sollen die Mädchen über Hauswirtschaftslehre, Säuglings- udn Kleinkinderpflege unterrichtet werden. Das wird von großem Segen sein, denn es wird vielfach beklagt, welch ein Notstand in vielen Familien dadurch entsteht, daß die Frauen in den Aufgaben, die ihnen die Wirtschaftsführung des Haushalts bietet, nicht ausreichend unterrichtet sind. Freilich wird die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts recht erhebliche Kosten verursachen. Im § 31 des Gesetzentwurfs ist darüber bestimmt, daß im Staatsvoranschlag ein angemessener Betrag vorzusehen ist, aus dem bedürftigen Gemeinden Beihilfen gewährt werden können, und wir haben in dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag schon eine Forderung von 50 000 M., aus denen der Staat solchen Gemeinden zur Errichtung von Schulküchen und Anschaffung von Turngeräten Beihilfen gewähren kann, sowie von weiteren 100 000 M. zur Erstellung der notwendigen Schulräumlichkeiten. Das bringt mich zu dem Aufwand, den das Gesetz verursacht und zu seiner Deckung.

Auf Seite 22 des Berichts habe ich auf Grund der Regierungsvorlage in einer Tabelle ein Bild zu geben versucht von der finanziellen Wirkung, die das Gesetz voraussichtlich haben wird. Freilich muß man dabei in Rechnung ziehen, daß die Dinge sich keineswegs jetzt mit Sicherheit schon übersehen lassen. Die Großh. Regierung muß so wie so für die Durchführung des Gesetzes einen längeren Zeitraum in Aussicht nehmen. Es wird damit gerechnet, daß erst zu Beginn des Schuljahres 1922 alle Teile des Gesetzes zur Einführung und zum Vollzug gelangen können. Insbesondere ist die Gestaltung der Verhältnisse bei den Verbandsschulen weiterer Entwicklung vorbehalten. Sieht man von dieser Unsicherheit ab, so ergibt sich, daß der gesamte Fortbildungs- und Haushaltungsunterricht bisher — Spalte 1 — eine Summe von jährlich nicht ganz 300 000 M. beansprucht hat, nämlich 297 683 M., von denen 118 467 M. — Spalte 3 — auf die Staatskasse und 179 216 M. auf die Gemeinden entfielen. Die Durchführung des Gesetzes wird die Gesamtkosten steigern auf beinahe 900 000 M., nämlich 873 050 M. Von dieser Summe würden der Staatskasse 336 000 M., den Gemeinden 537 000 M. zur Last fallen. In der Schulkommission der Zweiten Kammer ist dann noch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß in der Folgezeit diese Aufwendungen, insbesondere für die Gemeinden, sich noch erhöhen würden. Darüber hat die Großh. Regierung sich in einer Zuschrift an das andere Hohe Haus geäußert und der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Gesamtaufwand sich keineswegs so sehr für die Gemeinden, als für den Staat in der Folgezeit erhöhen wird, daß man mit einer Gesamtsumme von 643 000 M. zu Lasten der Staatskasse wird rechnen müssen.

Sollten auch die Aufwendungen noch größer werden, als nach dieser vorläufigen Aufstellung zu erwarten ist, so werden wird doch gern diese Opfer bringen. Denn — und das war der Zweck meines Vortrags, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihnen darzulegen, daß es sich in der Tat hier um eine wichtige, um eine große Sache handelt, um eine Aufgabe, die wir im Interesse unseres Landes lösen müssen. Wohl hat sich dagegen das Bedenken erhoben, ob es richtig gewesen sei, schon jetzt dieses Gesetz den Landständen vorzulegen. Aber demgegenüber wurde vor allem darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Zustand in der Fortbildungsschule eben tatsächlich unhaltbar ist. Man soll keine Einrichtung weiterbestehen lassen, die so verbesserungsbedürftig ist, daß ihr Ziel und ihr Zweck tatsächlich nicht mehr erreicht werden können, ohne eine gründliche Reform in Angriff nehmen. Zu deutlich hat in Stadt und Land der Schaden sich gezeigt. Die sittlichen Gefahren mehren sich fortwährend; der Familienzusammenhang ist vielfach durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse gelöst; haltlos ist jeder, der aus der Schule entlassen ist, fremdem, unberechtigtem Einfluß preisgegeben; die Jugend, der Ordnung und der Zucht entwöhnt, und sittlichen Gefahren preisgegeben, ist lange nicht so gewappnet, wie sie es sein sollte, um im Leben ihre guten Fähigkeiten zu behaupten, und nützliche Glieder der Gesamtheit zu werden. Der Krieg und die mit ihm verbundene Störung der im Frieden bestehenden Ordnung und Gewöhnung auf diesen Gebieten hat die sittliche Not unserer heranwachsenden Jugend erst recht ausgebreitet und vermehrt. Zweifellos ist richtig, wie in einer der Petitionen ausgeführt worden ist, daß alle gesetzlichen Schutz- und Strafmaßnahmen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so erforderlich sie sein mögen, gegen Kino, Schmutz und Schund, gegen Wirtshausbesuch und Nachtschwärmerei versagen werden, solange es nicht möglich ist, die gesamte schulentlassene Jugend von innen heraus mit Begeisterung für sittliche Lebensideale zu erfüllen und sie so von innen heraus widerstandsfähig zu machen gegen alle Verlockungen und Gefahren. Das gilt nicht bloß von den Religionsstunden, sondern von dem gesamten Unterricht. Es erscheint dringend nötig, die Jugend wieder unter die Aufsicht der Schule zu stellen, auch unter die Kontrolle des Schularztes zu stellen, an Zucht zu gewöhnen, an Ordnung und an geistige Anspannung, und den Sinn zu richten auf hohe Ziele und verständige Lebenszwecke.

Wir können, meine ich, der Großh. Regierung nur dankbar sein, daß sie sich trotz aller Bedenken entschlossen hat, dieses Gesetz schon jetzt, mitten im Kriege, uns vorzulegen, trotz aller Arbeit, die auf dem Herrn Minister und seinen Räten lastet, und daß die Großh. Regierung es auf sich nehmen will, trotz all der Schwierigkeiten und Widerstände die Durchführung dieses Gesetzes ins Werk zu setzen. Es ist ja unzweifelhaft, daß die Durchführung ein ungeheures Maß von Arbeit für alle Beteiligten, für die Lehrerschaft, für die Gemeinden, vor allem für unsere Unterrichtsverwaltung bringen wird. Gewiß ist dieses Gesetz kein Allheilmittel, und die erweiterte Fortbildungsschule wird die Not, von der ich gesprochen habe, nicht mit einem Male beseitigen. Die Not ist aber groß, und da sollte auf kein Mittel, das sich uns bietet, verzichtet werden.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich dieser Auffassung über die Notwendigkeit des Gesetzes und über die Richtigkeit, es schon jetzt während des Krieges einzuführen, durch die einstimmige Annahme des Entwurfs angeschlossen. Ich kann damit schließen, indem ich die lebhafte Bitte an Sie richte, auch Ihrerseits durch die Annahme des Gesetzes Ihre Zustimmung zu geben zu dem Vorgehen der Großh. Regierung und zugleich damit aber auch die Verpflichtung zu übernehmen, für uns und für diejenigen, die einmal an unserer Stelle diese Plätze einnehmen werden, die Großh. Regierung bei der Durch- und Weiterführung dieses Werkes nachhaltig und kraftvoll zu unterstützen.

Somit habe ich im Namen Ihres Schulausschusses nunmehr den Antrag zu stellen:

I. Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer mit nachstehenden im Ausschuß beschlossenen Änderungen annehmen:

§ 3 Absatz 1 dritter Satz: Für „errichtet wird" ist zu setzen: „zu errichten ist";

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule wird nach den Vorschriften im zweiten Titel des Schulgesetzes ausgeübt. Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule treten der Ortsschulbehörde je ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und und Mädchenabteilung der Fortbildungsschule bei. Auch können zu diesem Zwecke der nach § 13 des Schulgesetzes gebildeten Ortsschulbehörde zwei Frauen angehören, die vom Gemeinderat nach § 15 Absatz 3 des Schulgesetzes zu ernennen sind. Wo eine Ortsschulbehörde nach § 14 oder § 128 des Schulgesetzes bestellt ist, muß die Zahl der ihr nach § 15 Absatz 2 angehörigen Frauen mindestens 2 betragen."

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Besuch des von einer Religionsgemeinschaft auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichteten Religionsunterrichts können nur die ihr angehörigen Fortbildungsschulpflichtigen angehalten werden. Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften angehören und deshalb am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen in dem gleichen Zeitumlauf Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist. Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens zehn beträgt."

§ 17 Absatz 1 dritter Satz: für die Worte „so daß die Schüler regelmäßig" ist zu setzen „und die Schüler in der Regel".

§ 22: Für „wenn sie noch die Prüfung" ist zu setzen: „wenn sie auch die Prüfung".

§ 28 Satz 2: Die Worte „innerhalb der Grenze des § 26" sind zu streichen.

II. Hohe Erste Kammer wolle über die dem Ausschuß überwiesenen neun Petitionen wie folgt beschließen:

1. die Denkschrift des badischen Lehrervereins über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt erklären, im übrigen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
2. die Bittschrift des Vereins badischer Lehrerinnen, den Ausbau der Mädchen-Fortbildungsschule betr., soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt erklären, soweit sie Vorschläge zum Unterrichtsplan enthält, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
3. die Bittschrift des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht der Mädchen betreffend, für erledigt erklären;
4. die Bittschrift des nationalen Frauendienstes (Mannheimer Vereinsverband), den Gesetzentwurf über die allgemeine Fortbildungsschulpflicht betreffend, für erledigt erklären;
5. die Bittschrift des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht der Mädchen in den Städten betreffend, für erledigt erklären;
6. von der Bittschrift der Städte der Städteordnung, den Gesetzentwurf über die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, Ziffer 1 (Einführung des Religionsunterrichts) für erledigt erklären, und Ziffer 2, soweit sie sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klären und im übrigen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß diese anläßlich einer Neugestaltung des Schulgesetzes prüfen möge, ob und inwieweit der Staat an dem Aufwand der Städte für das Volks- und Fortbildungsschulwesen beteiligt werden könne;

7. die Denkschrift von 6 Jugendpflegeverbänden, betr. die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungs-, der gewerblichen Fortbildungs-, der Gewerbe- und der Handelsschulen, soweit sie die allgemeine Fortbildungsschule betreffen, für erledigt erklären, soweit sie sich auf die anderen Anstalten beziehen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
8. die Bittschrift einer Reihe Handarbeitslehrerinnen namens der Mehrheit der badischen Handarbeitslehrerinnen, sowie
9. die Bittschrift des Vorstands der Gruppe technischer Lehrerinnen Badens und des Vorstands des Vereins badischer Lehrerinnen, die Vor- und Ausbildung, sowie die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen betr., soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklären, und soweit sie sich auf die allgemeine Vorbildung und die fachliche Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen sowie auf ihre Rechts- und Gehaltsverhältnisse beziehen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Ihrem Ausschusse hat das erfreuliche Ergebnis gezeitigt, daß diese wichtige Vorlage einstimmig angenommen wurde. So besteht wohl die gute Aussicht, daß dieses Gesetzeswerk in Bälde zu einem glücklichen Abschlusse gebracht werden kann, wodurch sicherlich im Großherzogtum ein bedeutsamer Schritt in dem Ausbau des Fortbildungsschulwesens gemacht wird. Ich möchte inbezug auf die Bedeutung der Gesetzesvorlage im Ganzen und auf die einzelnen Bestimmungen, ihre Tragweite und ihre Bedeutung mich nicht näher einlassen. Das ist ja in der Vorlage der Großh. Regierung, in dem Bericht des Herrn Berichterstatters des anderen Hohen Hauses, es ist in den Reden, die bei Erörterung des Gesetzentwurfs in dem anderen Hohen Hause gehalten wurden und endlich in der gedruckten Darlegung und dem mündlichen Vortrage unseres Herrn Berichterstatters in so eingehender und zutreffender Weise geschehen, daß man Neues mit bestem Willen nicht wohl hinzufügen kann. Nur das eine möchte ich berühren, das meines Erachtens als ein besonders wertvoller Fortschritt zu bezeichnen ist, nämlich die Erweiterung des Unterrichts in der Haushaltungskunde und Unterweisung in Kinderpflege und Lebenskunde an die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen. Diesen Fortschritt weiß insbesondere derjenige zu werten, der, wie ich, in der Praxis der Armenpflege steht und so weiß, wie viel Unfrieden und wie viele Zerrüttung in manche Familien deswegen hineingetragen wird, weil die Hausfrau in so viel Fällen nicht über diejenigen Fähigkeiten verfügt, die notwendig sind, wenn der Familienfrieden gesichert und ein echtes Familienglück bestehen soll. Zu begrüßen ist es insbesonders, daß die Städte die Befugnis haben, durch ortsstatutarische Bestimmungen den Unterricht für die Mädchen auf 3 Jahre erweitern zu dürfen.

Wohl sind bei der Beratung in Ihrem Ausschusse auch Bedenken gegen die eine oder andere Bestimmung vorgetragen worden und ganz besonders gegenüber einem der wichtigsten Punkte der Vorlage, nämlich der Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach. Die Erörterung drehte sich in der Hauptsache um die Frage. Sollen die Schulpflichtigen, solange sie einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht erteilt wird, diesen Unterricht zufolge gesetzlicher Vorschrift zu besuchen gehalten sein, oder aber soll der Zwang zur Teilnahme an diesem Unterricht auf dem Wege ortsstatutarischer Vorschrift herbeigeführt werden, also der Religionsunterricht mit der Verpflichtung zum Besuche nur an denjenigen Fortbildungsschulen erteilt werden, wo die betreffende Gemeinde einen dahingehenden Beschluß mit Genehmigung der staatlichen Behörde herbeiführt. Für die völlige Ausschaltung dieses Unterrichts als Lehrgegenstand an der Fortbildungsschule ist keine Stimme in Ihrem Ausschusse laut geworden. Es wurde vielmehr in Ihrem Ausschusse anerkannt, daß der Religionsunterricht als ein wichtiger wesentlicher Faktor zur Heranbildung sittlich gefestigter Menschen notwendig ist, auf den gerade in der jetzigen Zeit, in der durch diesen großen schweren Krieg so mancherlei sittliche Schädigungen herbeigeführt worden sind, nicht verzichtet werden sollte. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, so ist damit nicht gesagt, daß es nicht auch noch andere Mittel und Wege gibt, auf welchen das gleiche Ziel erreicht werden kann. Die Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach an der zukünftigen Fortbildungsschule kann man allerdings nicht mit dem Hinweis darauf begründen, daß in dem Gesetze bestimmt wird — es ist dies der § 1 der Vorlage —, daß die allgemeine Fortbildungsschule eine Fortsetzung der Volksschule sei. Was für die Volksschule gut und auch notwendig ist, kann nicht lediglich um deswillen für die Fortbildungsschule verlangt werden, weil sie von dem Gesetz als eine Fortsetzung bezeichnet wird. Um für den Religionsunterricht als Pflichtfach einzustehen, muß man die Überzeugung gewonnen haben, daß die religiöse Unterweisung auch für junge Leute bis zum vollendeten 16. und 17. Jahre ein wichtiges Mittel ist, sie auf der Bahn des Guten und Rechten festzuhalten und zu sittlich gefestigten Menschen heranzuziehen. Allerdings ist es geboten, daß dieser Unterricht in der Fortbildungsschule in der Weise erteilt wird, wie das der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses dargelegt hat, daß er vor allen Dingen von Persönlichkeiten erteilt wird, welche die heranwachsende Jugend innerlich zu fassen und zu packen verstehen. Das Gesetz überträgt den Kirchenbehörden ausschließlich die Auswahl der richtigen Per-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sönlichkeiten und so trifft sie allein die Verantwortung, wenn in dieser Hinsicht einmal ein Mißgriff vorkommen sollte.

Über die Art, wie dieser Unterricht zu erteilen ist, und über die zu berufenden Persönlichkeiten haben sich Mitglieder des anderen Hohen Hauses, die diesen Dingen näherstehen und die wohl als berufene Interpreten angesehen werden müssen — ich habe die Herren Abgg. Dr. Schofer und Roeckel im Auge und auch das Mitglied Ihres Ausschusses, den Herrn Prälaten Dr. Schmitthenner — in einer Weise ausgesprochen, die einen vertrauenerweckenden Eindruck zu machen geeignet ist. Ich glaube, wir können so beruhigt in die Zukunft hinüberschauen, die Erfahrung ist ja bekanntlich die beste Lehrmeisterin, sie wird zeigen, wer im Rechte ist. Übrigens ist Baden nicht der erste Bundesstaat, der den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule einführt. Das vorwiegend protestantische Württemberg und das vorwiegend katholische Bayern sind in dieser Hinsicht vorangegangen.

Nun noch ein Wort darüber, weshalb auch wir Städtevertreter uns in der Beratung Ihres Ausschusses dagegen ausgesprochen haben, daß die Gemeinden die Befugnis erhalten sollen, durch Ortsstatut den Religionsunterricht als Pflichtfach einführen zu dürfen. Wir werden unseren Standpunkt auch in der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen, denn man wird es draußen im Lande nicht recht verstehen, wie Städtevertreter dagegen sein konnten, daß den Gemeinden die Befugnis zur Regelung eines Gegenstandes durch Ortsstatut eingeräumt wird. Ich habe offen gestanden anfänglich an der den Gemeinden einzuräumenden Erweiterung ihrer Autonomie etwas Bestechendes gefunden; allein bei näherer Prüfung und genauem Nachdenken, bin ich doch dazu gekommen, mich mit aller Bestimmtheit gegen die Verleihung der Autonomie an die Gemeinden auf diesem Gebiete auszusprechen. Ich habe mir die Frage vorgelegt. Wie wird sich die Sache in der Praxis entwickeln, nachdem die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten sind? In den Gemeinden, in denen die Zentrumspartei und überhaupt die konservativ gerichteten Männer in den Gemeindekollegien die Mehrheit haben, wird zweifellos alsbald nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen ein Ortsstatut erlassen werden, das die Verflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule einführt. Das Unterrichtsministerium wird die erforderliche Genehmigung erteilen, auch wenn der Beschluß nur mit knapper Mehrheit zustande gekommen sein sollte. Das ist wenigstens die Praxis des Ministeriums des Innern, soweit es zur Erteilung der Genehmigung für ortsstatutarische Bestimmungen berufen ist. Nun ändert sich aber in den Gemeindekollegien die Zusammensetzung nach der parteipolitischen Zugehörigkeit. Diejenigen, die vom Religionsunterricht in der Fortbildungsschule nichts wissen wollen, kommen in die Mehrheit und führen mit Erfolg einen Beschluß herbei, der das Gegenteil von dem früher gefaßten Beschlusse ist. Das Unterrichtsministerium wird — so denke ich mir es — es ablehnen, diesen zweiten Beschluß beim ersten Anlauf gutzuheißen, weil es mit Recht sagt, daß es etwas anderes ist, einen zuerst gefaßten Beschluß gutzuheißen und einen Beschluß, der das zuerst Beschlossene aufhebt wieder zu beseitigen, insbesondere wenn man sich vor Augen hält, daß durch diesen Wechsel wiederholt in der Gemeinde ein großes Maß von Aufregung hervorgerufen wird.

Geben aber die Gegner des Religionsunterrichts nicht nach und führen sie zum zweiten Male einen ihnen günstigen Beschluß herbei, so wird das Ministerum am Ende nachgeben müssen, wenn es sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, daß durch sein Verhalten die der Gemeinde durch Gesetz verliehene Autonomie zum toten Buchstaben wird.

Soviel ist aber sicher, das schon vor der Beschlußfassung wie nach der Beschlußfassung — sie mag ausfallen wie sie will — große Aufregung und Verbitterung in die Gemeinden hineingebracht wird. Sie wird nachzittern, und es besteht die große Gefahr, daß der Friede in der Gemeinde in einer den Gemeindeinteressen schädigenden Weise auf längere Zeit gestört wird. So ist es meine Überzeugung, daß die den Gemeinden auf diesem Gebiete zugedachte Autonomie für sie ein Geschenk gewesen wäre, an dem sie keine Freude gehabt hätten. Ich habe mir aber endlich auch die Frage vorgelegt: Wenn man doch nicht auf dem Standpunkte steht, daß dem Religionsunterricht an der Fortbildungsschule überhaupt kein Raum zu gewähren ist — das ist bekanntlich der Standpunkt des heute geltenden Gesetzes von 1874 — besteht dann zwischen dem Religionsunterricht kraft statutarischer Bestimmung und dem Religionsunterricht als Pflichtfach zufolge landesgesetzlicher Anordnung ein so großer Unterschied, daß man nur deshalb gegen das Gesetz sein muß, trotzdem man anerkennen muß, daß das Gesetz in seinen übrigen Bestimmungen einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens mit sich bringt? Ob Ortsstatut oder Landesgesetz: Ein Zwang liegt in beiden Fällen vor, und — wenn ich mich so ausdrücken darf — der Unterschied ist doch nur ein quantitativer und keiner dem Wesen nach.

Die Änderungen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Ihr Ausschuß an dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Erörterungen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, vorgenommen hat, sind, wie der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, größtenteils formaler Natur. Nur an zwei Paragraphen wurden sachliche Änderungen vorgenommen, nämlich einmal an dem § 5 und dann an dem § 13. Die andere Fassung des § 5 Abs. 1 bezieht sich in der Hauptsache auf die Bildung der Schulkommission und wird wohl allgemein als Verbesserung anerkannt werden. Durch die bedeutsamere sachliche Änderung in § 13 Abs. 2 wird, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, die Möglichkeit beseitigt, die nach der Fassung der II. Kammer bestand, daß ein Sechzehnjähriger, der zufolge des ihm einmal zustehenden Rechts aus seiner Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, angehalten werden könnte, den Religionsunterricht wie bisher zu besuchen, weil der Vater oder die sonstigen Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden sind, daß er diesem Unterricht fernbleibt. Nun ist völlige Klarheit dafür geschaffen, daß eine solche Unstimmigkeit nicht eintreten kann,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und ich meine, hiergegen wird niemand etwas einwenden können; das werden auch diejenigen nicht können, die dem Gesetz bisher zugestimmt haben und auf dem Boden stehen, daß der Religionsunterricht als Pflichtfach an der Fortbildungsschule nicht ausgeschaltet werden darf.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt kurz zu sprechen kommen, der mit der Petition der Städteordnungsstädte zusammenhängt. Diese sind in gemeinsamer Vorstellung darum eingekommen, daß in Bezug auf die Tragung der Kosten für die persönlichen Aufwendungen der anzustellenden Lehrkräfte an der Fortbildungsschule gleiches Recht für alle Gemeinden geschaffen werden möge. Der § 30 des Entwurfes bestimmt, daß der gesamte Aufwand für die Fortbildungsschule in Städten der Städteordnung ausschließlich nach den Vorschriften im sechsten Titel des Schulgesetzes aufzubringen ist. Die Städte müssen also den Gesamtaufwand für das Lehrerpersonal an der Fortbildungsschule aus der Gemeindekasse bestreiten. Der Petition ist der gewünschte Erfolg in dem anderen Hohen Hause nicht beschieden gewesen. Es kam nur eine Resolution des Inhalts zustande, daß bei der späteren Durchsicht des Schulgesetzes geprüft werden solle, ob die Städte in Zukunft in vollem Umfange und mit der ganzen Last, wie bisher, den Schulaufwand für Volksschule und Fortbildungsschule zu tragen haben.

Der Herr Unterrichtsminister hat bei der Erörterung der Städtepetition in Ihrem Ausschusse erklärt, daß die Erfüllung des Wunsches der Städte im gegenwärtigen Augenblicke ausgeschlossen sei, und es hat deshalb gar keinen Zweck, daß ich zur Begründung der Petition der Städte hier noch ein weiteres Wort sage. Nur auf eine Bemerkung, die ein Mitglied des anderen Hohen Hauses in Bezug auf die Petition gemacht hat, muß ich kurz zurückgreifen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schofer meinte, daß, wenn je die Stunde kommen sollte, wo man praktisch über die Frage der Entlastung der Städte debattieren müsse, gleichzeitig auch die Frage erhoben werden müsse, ob nicht auch die Vorrechte der Städte zu ändern seien. Er wisse nicht, ob dann die Städte weiter noch so eifrig sein werden, derartige Wünsche an die Staatskasse zu stellen. Da möchte ich zunächst fragen, welche Vorrechte der Städte der Herr Abgeordnete Dr. Schofer dabei im Auge gehabt hat? Sollte es das Recht der Städte zur Ernennung der Hauptlehrer an ihren Volksschulen gewesen sein, so muß man sich daran erinnern, daß die Städte vor Einräumung des Ernennungsrechts, also bis 1892, das Recht des Vorschlags, der Präsentation, gehabt haben, und daß mit der Umgestaltung dieses Vorschlagsrechts in ein Ernennungsrecht die Stellung der Städte materiell kaum verbessert wurde. Auf diesem Standpunkte steht auch die Begründung zu der Gesetzesnovelle von 1892. In dem bekannten Kommentar von Joos zu dem Elementarunterrichtsgesetz wird zu den §§ 98 ff dieses Gesetzes bemerkt: „Durch die Einführung des Ernennungsrechts anstelle des bisherigen Präsentationsrechts ist nunmehr deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß für die getroffene Wahl und ihre Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist und zwar sowohl gegenüber der Stadt selbst als auch gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern". Diese Bemerkung stimmt mit den Erfahrungen, die die Städte unterdessen mit dem Ernennungsrechte gemacht haben, überein. Das Ernennungsrecht ist also mit Schattenseiten verknüpft und die meisten meiner Kollegen in den Städteordnungsstädten schätzen dieses Vorrecht im Vergleich zu dem früher eingeräumten Vorschlagsrechte nicht allzuhoch ein. Die größere Belastung der Städte für den Personalaufwand wird demnach auf dieses Vorrecht nicht wohl begründet werden können. Des weiteren haben die Städte der Städteordnung die Befugnis, ihr Schulwesen im Wege des Ortsstatuts reicher auszugestalten, — was übrigens auch andere Gemeinden tun können — und die Städteordnungsstädte haben dies bisher getan und tun es immer mehr, die größten unter ihnen in geradezu vorbildlicher Weise und unter Aufwendung ganz bedeutender städtischer Mittel. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Städte für das ganze Land kommt die Ausübung dieser Vorrechte, wie man zugeben muß, nicht nur den Bewohnern der betreffenden Stadt, sondern auch der Allgemeinheit zugute.

Der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses hat in seinem einleitenden Vortrag auch noch bemerkt, es sei in der Kommission auch die Anschauung vertreten worden, daß wenn den Städten die gesamte Last wie bisher verbleibe, dann die Frage zu prüfen sei, ob ihnen nicht auf dem Gebiete der Schulverwaltung ein größeres Maß von Recht und Freiheit zugestanden werden solle. Dabei ist von dem betreffenden Herrn, der diese Anregung gegeben hat, wohl daran gedacht worden, daß, wie in den anderen Bundesstaaten, die Stadtschulräte städtische Beamte sein sollen und daß, um den heute bestehenden und nach Ansicht Sachkundiger als schädlich anzusehenden Dualismus zwischen Stadtbehörde und staatlicher Kreisschulaufsicht zu vermeiden, den Stadtschulräten sämtliche Befugnisse der Kreisschulaufsicht zu übertragen seien. Die Visitation der städtischen Schulen hätte dann von Zeit zu Zeit, vielleicht alle 2 Jahre, durch ein Mitglied des Unterrichtsministeriums zu geschehen. Einer solchen Änderung müßte allerdings eine Änderung der Bestimmungen des Schulgesetzes vorausgehen, insbesondere eine Änderung des § 121 Absatz 2 des Schulgesetzes und eine solche Änderung ist in diesem Augenblicke, wie man zugeben muß, nicht zu erreichen. Aber bei der bevorstehenden, wohl unvermeidlich notwendigen Durchsicht des Schulgesetzes wird wohl die Großh. Regierung auch in dieser Richtung in eine genaue Prüfung der in der Kommission der Zweiten Kammer gegebenen Anregung einzutreten haben, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß den Städten Gelegenheit gegeben wird, zu den nach Ansicht der Großh. Regierung vorzunehmenden Abänderungen an dem Schulgesetz, insbesondere soweit das Interesse der Städte dabei unmittelbar berührt wird, rechtzeitig Stellung nehmen zu können.

Hiermit möchte ich schließen. Ich glaube namens der Städte die Versicherung geben zu dürfen, daß wir nach wie vor bereit sein werden, bei der Durchführung der neuen Gesetzbestimmungen tatkräftig mitzuarbeiten, trotz und un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geachtet der großen finanziellen Opfer, die den Städten wieder erwachsen werden, und ich möchte auch noch den Wunsch beifügen, daß das neue Gesetz aus seiner Durchführung, der heranwachsenden Generation und damit unserem badischen Heimatlande zum reichen Segen werden möge.

Während dieser Rede hat vorübergehend an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den so glänzenden, eingehenden überaus warmen Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist schwer, noch neue Momente geltend zu machen; ich will mich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Der Wiederaufbau nach dem Kriege wird die Anspannung der gesamten sittlichen und intellektuellen Kräfte des ganzen Volkes im vollem Umfange beanspruchen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird deshalb mit Recht als zur Zeit erste Aufgabe des Staates bezeichnet, durch Hebung der Bildung und Erziehung die heranwachsende Jugend für diesen Zweck vorzubereiten. Die Durchführung dieses Gesetzes wird sicher sehr wesentlich zum Wiederaufbau des Volkes beitragen.

Wenn ich nun auch die Notwendigkeit des Gesetzes durchaus anerkenne, so kann ich ein Argument, welches für die Reformbedürftigkeit unseres Fortbildungsschulgesetzes geltend gemacht wird, nicht von seiten der Regierung und in diesem Hohen Hause, sondern in anderen Kreisen, nicht anerkennen, die Behauptung von der Rückständigkeit unserer badischen Volksschule und Schule überhaupt. Ich habe mich schon früher gegen die Übertreibungen in dieser Hinsicht gewendet, die auch zum Teil in den uns vorliegenden Petitionen, wiederum vorkommen. Die Erfahrungen des Krieges haben die Unbegründetheit dieses Vorwurfes von neuem bewiesen.

Der Krieg hat keinen Tiefstand unserer Volksbildung bewiesen, im Gegenteil die beispiellosen Leistungen unserer Truppen gerade unserer badischen Truppen, die Haltung der Heimat bieten von neuem eine glänzende Rechtfertigung unserer badischen Schule. Dem steht auch nicht entgegegen, daß in weitem Umfange Aufklärung notwendig wurde. So außerordentliche Umwälzungen aller bestehenden Verhältnisse, wie sie die letzten Jahre brachten, werden immer neue Aufklärung notwendig machen, das wird auch bei dem ausgedehntesten Schulunterricht immer wieder notwendig sein. Wir können nur hoffen und wünschen, daß eine neue Generation, die aus der neuen Schule hervorgeht, sich den Aufgaben ihrer Zeit ebenso gerecht zeigt wie die gegenwärtige Generation. In weiten Kreisen des Volkes ist ein gewisser Widerstand gegen das Gesetz zu bemerken, ein Widerstand auf den auch schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Dieser Widerstand beruht auf Bedenken, die nicht völlig der Begründung entbehren, die auch von einer Reihe von Mitgliedern dieses Hohen Hauses geteilt werden. Der neue Ausbau der Fortbildungsschule wird den Gemeinden wie dem Staate sehr hohe Aufwendungen, Aufwendungen von Hunderttausenden auferlegen in einer Zeit, in welcher die steuerliche Leistungsfähigkeit des Volkes schon auf das äußerste angespannt werden muß. Die Erweiterung des Fortbildungsunterrichts wird die heranwachsende Jugend in weitem Umfange dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben entziehen in einer Zeit, wo alle Kräfte erforderlich sind. Nach den Berechnungen des Herrn Berichterstatters im anderen Hohen Hause wird sich die Stundenzahl für Knaben von bisher 120 bis 160 auf 480 bis 720, für Mädchen von 60 bis 80 auf 320 bis 400, also um das 4- und 5fache steigern. Diese Steigerung wird insbesondere in den Landgemeinden, welche sich bisher an das gesetzliche Mindestmaß der Stunden hielten, sehr empfunden werden. Aber, damit das notwendige Ziel des erweiterten Fortbildungsunterrichts erreicht wird, sind diese Opfer unvermeidlich, sie müssen gebracht werden. Die Opfer werden sich auch lohnen, wenn der Zweck, die Hebung der Bildung, erreicht wird. In dieser Hinsicht sind nun auch da und dort Zweifel vorhanden, es wird geltend gemacht, daß das ständige Hinaufschrauben der Ansprüche an die Volksschule, die ständige Erweiterung der Unterrichtsgegenstände eine gewisse Gefahr für die Volksschule bringt. Die Aufgabe der Volksschule ist, eine Bildungsstätte für das ganze Volk mit seinem relativen Bildungsvermögen und Bildungsansprüchen zu sein. Vielwissen, unverarbeitetes Wissen, unzusammenhängendes Wissen hebt noch nicht die Volksbildung, im Gegenteil die Gefahr besteht, daß sie zur Halbbildung führt mit allem ihrem Elend. Die Erweiterung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsgegenstände allein wird die Bildung noch nicht heben, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Die Hauptsache ist die Gestaltung des Unterrichts, daß der Unterricht nicht verbreitert, sondern vertieft wird. Für diese Ausgestaltung des Unterrichts wird nun in erster Reihe von ausschlaggebendem Einfluß sein, die Geneigtheit und das Verständnis der Lehrkräfte, viel mehr als bei der Volksschule, wo leichter allgemeine Lehrpläne aufgestellt und eingehalten werden können. Der Fortbildungslehrer wird der Fortbildungsschule ihren Charakter geben und ihre Wirksamkeit bedingen. Der Herr Berichterstatter hat eingehend und zutreffend den großen Vorteil geschildert, der in der Einführung der Lebenskunde und des staatsbürgerlichen Unterrichts liegt. Der Zweck ist Pflege der vaterländischen Gesinnung, der staatsbürgerlichen Gesinnung. Kenntnis der Gesetze und staatlichen Einrichtungen allein hebt aber die vaterländische Gesinnung noch nicht, maßgebend ist der Geist, in welchem dieser Unterricht erteilt wird das Beispiel, welches der Lehrende gibt. Je nach der Lebensauffassung des Lehrenden kann die Lehre der Lebenskunde außerordentlich nützlich und wirksam sein, sie kann sich aber auch als sehr zweischneidig erweisen. Ich habe das feste Vertrauen, daß die große Mehrzahl unserer Lehrer sich dieser hohen neuen Aufgabe gewachsen zeigen wird, daß die Großh. Regierung gerade bei der Auswahl der Lehrkräfte, die diesen wichtigsten Teil des Unterrichts geben, von besonderer Sorgfalt sein wird. Die neuen Aufgaben der Fort-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bildungsschule werden eine besondere Ausbildung der Lehrkräfte nötig machen, wir werden eigene Fortbildungslehrer bekommen. In der früheren Denkschrift über den Ausbau der Fortbildungsschule war von Wanderfortbildungslehrern die Rede. Ich verkenne nun nicht, daß unter Umständen ein Wechsel in der Person des Lehrers nützlich sein kann: das wird aber nur dann der Fall sein, wenn der Lehrer weniger geeignet ist. Im allgemeinen wird der erfahrene ältere Oberlehrer, der die Kinder und die örtlichen Verhältnisse seit Jahren genau kennt, mehr persönlich einwirken, erzieherisch mit größerem Erfolg tätig sein können, als der, wenn auch noch so gut ausgebildete fremde, der Verhältnisse unkundige Lehrer. Ich hoffe deshalb, daß die Wanderfortbildungslehrer die Ausnahme bilden werden, daß vorwiegend der Fortbildungsunterricht durch unsere alten bewährten Oberlehrer, namentlich in den Landgemeinden, erteilt wird, durch Oberlehrer die durch Kurse noch weiter für diesen Zweck ausgebildet werden können, die für die eigentlichen Aufgaben der Volksschule entlastet werden müßten. Ebenso hoffe ich, daß die große Mehrzahl unserer bewährten Haushaltungslehrerinnen auch für den künftigen Fortbildungsunterricht erhalten bleibt. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, wie wichtig ist, daß auch für die Mädchen der Fortbildungsunterricht einheitlich erteilt wird. Aber der eigentliche Fortbildungsunterricht und der Haushaltungsunterricht sind zwei so verschiedene Materien, daß mir fraglich erscheint, ob die Erteilung beider Unterrichtsfächer durch dieselbe Lehrkraft sich für die Dauer bewähren wird.

Es sind Zweifel möglich, ob in absehbarer Zeit eine genügende Anzahl entsprechender Lehrer für den erweiterten Fortbildungsunterricht zur Verfügung stehen wird. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob nicht richtiger gewesen wäre, zuerst die nötigen Lehrkräfte zu sichern und dann an den Ausbau des Fortbildungsunterrichts zu gehen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Zeitverhältnisse, wie der Herr Berichterstatter angeführt hat, eine Beschleunigung geboten haben, daß der Ausbau des Fortbildungsunterrichts sich nicht weiter zurückstellen ließ.

Der Herr Berichterstatter hat auf die schweren sittlichen Mißstände hingewiesen, die der Krieg gerade bei der heranwachsenden Jugend zur Folge hat. Daß das neue Fortbildungsschulgesetz die religiös-sittliche Ausbildung der Jugend mehr in den Vordergrund rückt, stärker betont als das bisherige Gesetz, daß, um diesen Zweck zu erreichen, der Religionsunterricht obligatorisch gemacht wird, erleichtert mir trotz mancher Bedenken die freudige Zustimmung zu diesem Gesetze sehr. Die Mißstände, die vorhanden sind, brauchen nicht näher ausgeführt zu werden. In so vielen Familien fehlt der Vater, wird für immer fehlen; die Mutter ist durch viele andere Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen, die heranwachsende Jugend ist viel selbständiger, selbstbewußter geworden, sie hat viel reicheren Verdienst wie früher, der manche Gefahren in sich birgt. Alles das erklärt die sittlichen Bestände, macht doppelt notwendig, daß energisch zur Hebung desselben vorangegangen wird. Die Religion ist die einzige sichere, wahre Grundlage der Sittlichkeit. Deshalb ist lebhaft zu begrüßen, daß der Religionsunterricht auch für die Fortbildungsschule obligatorisch gemacht wird. Herr Oberbürgermeister Hermann hat schon darauf hingewiesen, daß Württemberg und Bayern uns vorausgegangen sind; wenn da Baden anderen deutschen Staaten vorangeht, ist dies ein Beweis, daß bei uns die Not der Zeit richtiger erkannt, besser gewürdigt wird als in anderen Staaten. Die Religion allein wird die Heiligkeit des Eigentums, des Lebens, der Sittlichkeit wieder sichern; sie wird das Autoritätsgefühl, das gerade der heranwachsenden Jugend heute so fehlt, wieder stärker durch ihre Lehren, daß Gehorsam gegenüber den Eltern, gegenüber den Vorgesetzten, gegenüber der von Gott gesetzten Obrigkeit Gottes Gebot ist. Die Umsturzbewegungen nehmen immer mehr überhand, die Träger derselben erkennen sehr wohl, daß die Religion ihren Bestrebungen den besten Damm entgegensetzt. Im eminentesten Interesse des Staates liegt deshalb, daß gerade heute die heranwachsende Jugend in christlichem Sinne erzogen wird. Daß der Religionsunterricht in einer den Bedürfnissen der heranwachsenden Jugend entsprechenden Weise erteilt werden wird, können wir ruhig der Kirche, dieser großen Lehrmeisterin des Menschengeschlechtes überlassen. In der Würdigung und Anerkennung des Bedürfnisses des Religionsunterrichts war Ihr Ausschuß einig; Meinungsverschiedenheiten waren nur vorhanden über die Dauer des obligatorischen Religionsunterrichts. Nachdem aber diese Differenzen in dem Ausschusse ausgeglichen wurden, ist nicht notwendig, auf dieselben zurückzukommen. Ich begrüße trotz mancher Bedenken das Gesetz. Ich erwarte mir von demselben eine wesentliche Hebung der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend im christlich-religiösen Sinne. Ich erblicke darin einen Lichtblick in der schweren Gegenwart und der dunkeln Zukunft, der wir entgegengehen.

Prälat D. **Schmitthenner**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat die hohe Bedeutung dieses Gesetzes für die Festigung und Heranbildung der volksschulentlassenen Jugend im allgemeinen sowohl als auch hinsichtlich des in den Unterrichtsplan aufgenommenen Religionsunterrichts in so gründlicher Weise und mit so warmen Worten dargelegt, daß dem noch etwas hinzuzufügen, völlig wertlos und überflüssig wäre. Ich halte es aber für meine Pflicht, dem Hohen Hause eine kurze Aufklärung zu geben über die Stellung, die unsere Kirche zu dem Gesetze einnimmt. Die beiden Kirchen sind sich ja darüber völlig klar, daß durch die Annahme des Gesetzes über die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts für sie ganz außerordentlich große und verantwortungsvolle Aufgaben erwachsen, so daß es für sie der Anspannung aller Kräfte bedarf, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die evangelische Kirche wird zur Bewältigung dieser Aufgaben ohne Zweifel eine ganz erhebliche Anzahl von Lehrkräften gewin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen müssen und zwar nicht nur von solchen Persönlichkeiten, die die besondere Vereigenschaftung zu diesem Unterricht haben, sondern auch von solchen, die etwa im Volksschulreligionsunterricht die Geistlichen frei machen, welch letzteren ja in der Hauptsache der Religionsunterricht an der Fortbildungsschule zuzuweisen sein wird. Sie ist sich auch darüber klar, daß sie ganz erhebliche Mittel zur Gewinnung und Unterhaltung dieser Lehrkräfte aufbringen muß. Aber sie wird ebensowenig, wie die katholische Kirche, sich durch diese Schwierigkeiten von der Durchführung dieser Aufgaben abhalten lassen, sie wird sie vielmehr übernehmen in dem Bewußtsein, daß ihr damit höchst bedeutsame Mittel in die Hand gegeben sind, um der heranwachsenden Jugend zu einer bewußten Stellung zu den wichtigsten Lebens- und Weltfragen zu verhelfen und sie damit zu festigen gegenüber den tausendfachen Versuchungen, die ihr drohen. Die Wirkung dieses Religionsunterrichts wird aber nur dann von dem erwünschten Erfolg begleitet sein, wenn dieser sich nicht in den alten Formen des Religionsunterrichts an der Volksschule bewegt, sondern, Herz und Gemüt erfassend, den Charakter stärkt und das Wissen so zu bereichern vermag, daß ihm auch die jungen Menschen Interesse entgegenbringen und damit im allgemeinen wenigstens bei ihnen der Wille zu ehrlicher Teilnahme an diesen Bestrebungen verbürgt wird. Wir haben in unserer evangelischen Kirche ebenso wie die katholische Kirche ja eine Einrichtung, die in gewissem Sinne schon diese Aufgabe zu erfüllen scheint, das ist die Christenlehre, bei welcher am Sonntag im Gotteshause je nach den Gemeinden für 2, 3 oder 4 Jahrgänge nach der Konfirmation Unterricht erteilt wird, und es lag der Gedanke nahe, und er ist auch erörtert worden, ob diese Christenlehre nicht herangezogen werden könnte, um die Aufgabe des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule zu übernehmen. Wir nehmen nun in unserer Kirche den ganz entschiedenen Standpunkt ein, daß wir grundsätzlich nicht eine Verquickung des Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule mit der Christenlehre wünschen, die in ländlichen Gemeinden wenigstens noch den Charakter eines Gemeindegottesdienstes vollkommen trägt, von erwachsenen Gemeindemitgliedern besucht wird, vielfach sehr zahlreich, und die, so wie sie unter einen polizeilichen Zwang gestellt wäre, als Unterricht von Staatswegen sofort ihr ganzes Gepräge und ihren inneren Wert verlieren würde. Nun ist ja zwar in § 17 Abs. 2 des Gesetzes für ganz besondere Fälle und besondere Verhältnisse in ländlichen Gemeinden zugelassen, daß am Sonntag und auch selbst im Gotteshaus beim Fehlen anderer Räume ein solcher Unterricht abgehalten werden kann; aber einmal sind die hier vorgesehenen Fälle so verschwindend klein, und andererseits hat der Ausschußbericht ja die diesbezüglich gegebenen Erklärungen der Großh. Regierung, daß sie keineswegs an eine Verquickung von Christenlehre und Religionsunterricht irgendwie denke, ja, daß sie eine solche nicht dulden würde, so klar ausgedrückt, daß wir ohne weiteres nun mit Freude der Durchführung dieses Gesetzes entgegensehen können, wenn es zur Annahme gelangt. Wir fühlen uns auch der Großh. Regierung gegenüber zu Dank verpflichtet, daß sie in voller Wertung der hohen Bedeutung des Religionsunterrichts an sich, auch die Kirchen zur Mitarbeit an den großen vaterländischen Aufgaben herangezogen hat, die dieses Gesetz erfüllen soll.

Bürgermeister **Bierneisel**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In ländlichen Kreisen, namentlich in landwirtschaftlichen, hat dieses Gesetz von vornherein gewisse Bedenken hervorgerufen und zwar deshalb, weil durch dasselbe einerseits den Landgemeinden große Lasten auferlegt werden, und andererseits, die jungen Leute von der Arbeit abgehalten und genötigt werden, eine Reihe von Jahren noch weiter die Schule zu besuchen. Aber wie das Gesetz sich nun ausgestaltet hat, ist wohl anzunehmen, daß man sich in ländlichen Kreisen, namentlich auch in Landwirtskreisen, mit seinen Bestimmungen abfinden wird. Es ist ja die größtmögliche Rücksicht auf die Landwirtschaft und ihre Bedürfnisse in diesem Gesetze genommen. Es ist zunächst bestimmt, daß nur an einem Schultag etwa 4 Stunden lang die Schüler die Schule zu besuchen haben. Nach dem jetzigen Fortbildungsschulgesetz waren die Schüler auch genötigt, einen Tag in der Woche dem Unterricht zu opfern, allerdings nur im Winterhalbjahr. Aber wenn auch die Unterrichtszeit nur 2 Stunden gedauert hat, so war trotzdem die Arbeit an jenem halben Tag nicht mehr hoch anzuschlagen, und es kann deshalb gleichgültig sein, ob die Schulpflichtigen zwei oder vier Stunden der Arbeit entzogen sind. Die Hauptsache ist, daß durch das neue Fortbildungsschulgesetz eben doch eine wesentlich bessere Schulbildung erzielt werden wird, als es bei dem früheren Gesetze der Fall war. Man hat z. B. bei der letzten Tagung der Badischen Landwirtschaftskammer gerade in landwirtschaftlichen Kreisen gewünscht, daß in der Schule, namentlich in der Fortbildungsschule, eine bessere Ausbildung auch in landwirtschaftlichen Fragen erfolgen solle, und ich glaube, die Möglichkeit dazu ist durch das neue Unterrichtsgesetz geboten, und es wird sich dadurch umso leichter in den ländlichen Kreisen einführen. Es ist auch vorgesehen, daß die Mädchen durch längeren hauswirtschaftlichen Unterricht einschließlich der Pflege des Kindes, eine genügende Ausbildung in diesen wichtigen Dingen erhalten, sodaß sie nicht notwendig haben, sich ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse anderweitig zu verschaffen. In dieser Beziehung glaube ich, daß das neue Schulgesetz auch die ländlichen Kreise wesentlich günstiger stellt und deshalb für die Landwirtschaft annehmbar ist. Es ist weiter gesagt, daß der Unterricht nur während 40 Wochen erteilt wird und in den Zeiten der dringendsten Arbeiten der Heuernte, der Kartoffelernte, der Getreideernte jedenfalls schulfrei sein soll. Es wird also auf das allgemeine Wirtschaftsleben in der Landwirtschaft, aber auch in der Industrie möglichst Rücksicht genommen.

Nur eines dürfte wohl Bedenken hervorrufen, das ist der Turnunterricht, der sich bekanntlich in ländlichen Kreisen allgemein keiner besonderen Gunst erfreut. Man war vielfach der Meinung, daß die jungen Leute auf dem Lande so viel körperliche Bewegung hätten, daß sie den Turnunterricht entbehren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

könnten. Aber diese Auffassung beruht vielfach auf einer irrigen Voraussetzung. Die methodische Ausbildung des Körpers ist etwas anderes, als lediglich die körperliche Anstrengung wie sie der landwirtschaftliche Beruf an und für sich mit sich bringt, namentlich wenn man daran denkt, daß hierdurch die spätere militärische Ausbildung erleichtert wird. Man ist deshalb bestrebt, überall in den Jugendorganisationen den jungen Leuten eine turnerische Ausbildung zuteil werden zu lassen. Auf diese Weise läßt sich vielleicht erreichen, daß die Militärdienstzeit später abgekürzt werden kann, ein Ziel, das ja von verschiedenen Seiten angestrebt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man sich, auch auf dem Lande mit dem Turnunterricht abfinden können. Ich begrüße das Gesetz und werde ihm zustimmen.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die erschöpfenden, gedankenreichen und warmherzlichen Darlegungen der Aufgaben und Ziele der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Neugestaltung unseres Foribildungsunterrichtswesens, für die wir dem Herrn Berichterstatter aufrichtigen Dank wissen, gestatten es mir, mich auf wenige Bemerkungen allgemeiner Art zu beschränken, zu denen der Gang der Verhandlung und andererseits die Widerstände Anlaß geben, mit denen unser Gesetz bei seiner erfolgreichen Durchführung zu rechnen haben wird. Sicherlich wird die mühevolle und verdienstreiche Arbeit der Berichterstattung und der Herren Berichterstatter beider Hoher Häuser für die Einführung des neuen Gesetzes und für dessen praktische Anwendung und Auslegung jederzeit wertvolle Richtlinien und Anhaltspunkte geben.

Nicht ohne schwerwiegende Bedenken ist die Unterrichtsverwaltung an eine Arbeit herangetreten, für die ein allseits verwertbares Vorgehen auch in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten nicht zu finden ist. In erster Reihe stand die Frage, die ja auch heute berührt worden ist, ob es im gegenwärtigen Zeitpunkt angezeigt war, überhaupt eine Reform zu unternehmen, die so empfindlich eingreift in die gegenwärtigen Verhältnisse, und die durch die erhöhte Inanspruchnahme der Arbeitskräfte unserer schulentlassenen Jugend in dem Erwerbsleben in Stadt und Land erhebliche Bedenken hervorgerufen hat. Schon die wertvolle Denkschrift des Landtags vom Jahre 1912 hatte die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes unserer Fortbildungsschule, und die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuregelung dargetan. Inzwischen ist der Krieg gekommen, dessen nachteilige von Jahr zu Jahr fühlbarer gewordene Wirkungen auf die sittliche Führung und den Wissensstand unserer Jugend die Einbringung des Gesetzes immer unabweisbarer erscheinen läßt. Anderseits war auch nicht zu übersehen, daß durch die Wirkungen des Krieges der Widerstand gegen eine umfassendere Inanspruchnahme der jugendlichen Arbeitskräfte für die Zwecke des Unterrichts namentlich in ländlichen Kreisen gegenüber den immer wachsenden Schwierigkeiten des wirtschaftlichen Lebens gestärkt werden mußte. Wenn nun die Großh. Regierung gleichwohl sich zur Einbringung der Gesetzesvorlage entschlossen hat, so ließ sie sich in erster Linie durch die Erwägung bestimmen, die bereits in der Eröffnungsrede des Landtags zum Ausdruck gekommen ist, daß nach dem Krieg die gesteigerten Anforderungen des Wirtschaftslebens dringend gebieten, dafür Sorge zu tragen, der heranwachsenden Jugend beim Eintritt in das bürgerliche Leben diejenige geistige und sittliche Reife mit auf den Weg zu geben, die sie notwendig braucht, um in dem zweifelsohne schwierigeren Kampf ums Dasein in der Zukunft bestehen zu können. Wir haben uns aber dabei nicht verhehlt, daß die gewünschten Erfolge durch eine Erweiterung und Vertiefung der Schulbildung nur dann zu erwarten stehen, wenn die möglichst einmütige Zustimmung der Landstände zu dem Gesetzeswerke erlangt werden könne. Ich freue mich nunmehr feststellen zu können, daß die Hohe Zweite Kammer durch eine erdrückende Mehrheit den Vorschlägen der Regierung vorbehaltlich einiger Abänderungen zugestimmt hat, und vorbehaltlich Ihrer im Ausschuß beschlossenen Änderungen nunmehr auch die einmütige Zustimmung in diesem Hohen Hause zu erwarten stehen wird. Ich freue mich ganz besonders, daß namens der bis jetzt in weiteren Kreisen noch widerstrebenden Landwirtschaft durch Herrn Bürgermeister Bierneisel die Erklärung abgegeben worden ist, daß auch die Landwirtschaft, ohne schwere Schädigungen befürchten zu müssen, mit dem Gesetze sich wird abfinden können.

Dem Herrn Berichterstatter möchte ich noch von ganzem Herzen Dank sagen für die warmen Worte der Anerkennung, die er für die Großh. Regierung und insbesondere auch für meine Herren Mitarbeiter an diesem nicht leichten Gesetzeswerk gefunden hat. Ich darf hoffen, daß bei schonender und den örtlichen Verhältnissen Rücksicht tragender Durchführung des Gesetzes, das ja ohnedies in seiner ganzen verbindlichen Kraft erst im Jahre 1922 ins Leben treten wird, das in weiten Kreisen zur Zeit noch vorhandene Mißtrauen und Widerstreben einem besseren Verständnis und freiwilliger Mitarbeit Platz machen wird.

Die wichtigsten Punkte, um die es sich hier bei der Vorlage handelt, sind ja eingehend bereits erörtert worden. Es handelt sich in erster Reihe darum, daß das neue Gesetz im Gegensatz zu dem bestehenden die Ziele des Fortbildungsunterrichts höher und weiter gesteckt hat, daß es die Dauer der Schulpflicht erweitert, und den Unterrichtsstoff im wesentlichen vermehrt hat, und daß dabei insbesondere dem Religionsunterricht eine hervorragende Stellung eingeräumt werden soll. Es ist weiter der Turnunterricht, die körperliche Erziehung unserer schulpflichtigen Jugend ins Auge gefaßt, ein Gegenstand, der bisher nicht im Lehrplan der Fortbildungsschule vertreten war, und es soll ferner die größte Aufmerksamkeit auf die Gewinnung und Ausbildung von Lehrpersonal, Lehrern und Lehrerinnen gelegt werden, die den Fortbildungsschulunterrichts zu erteilen haben. Endlich war ein Hauptpunkt, bei dem sich auch im anderen Hohen Hause verschiedentlich Widerstände und Bedenken geltend gemacht haben, die Kostenfrage. Ich darf mich zu alledem sehr kurz

fassen. Ich will nur zunächst hervorheben, es war von vornherein von uns beabsichtigt, den sich an den Volksschulunterricht anschließenden bisherigen Fortbildungsunterricht dahin zu erweitern, daß auf eine erhöhte allgemeine geistige Bildung, abgehoben werden soll, die sich nicht bloß beschränkt auf das, was die Elementarfächer der Volksschule bieten. Das soll insbesondere erzielt werden durch einen geigneteren und erweiterten Unterricht in der deutschen Sprache, und dazu soll auch der geschichtliche Unterricht herangezogen werden insoweit dies dem Anpassungsvermögen der Fortbildungsschüler entspricht. Aber auch unsere Literatur soll in passender Weise in den Lehrplan aufgenommen werden. In all diesen Fächern also soll eine Erweiterung des Unterrichtsstoffes herbeigeführt werden.

Was nun den Religionsunterricht anlangt, so muß ich meiner Freude Ausdruck geben, daß auch in diesem Hohen Hause eine Einigung gefunden worden ist, es solle dieser Unterricht obligatorisch eingeführt werden. Die Großh. Regierung begegnet ja auch in diesem Hohen Hause, wie in dem anderen, der vorwurfsvollen Frage, warum sie denn nicht selber in dieser Form den Religionsunterricht vorgeschlagen hat. Dieses zögernde Vorgehen kam daher, daß wir vor der Notwendigkeit standen, den weltlichen Unterricht an der Fortbildungsschule als Mindestforderung auf eine Stundenzahl von 4 zu beschränken, und daß wir uns sagen mußten, der Religionsunterricht ist zwar nach unserer Auffassung auch ein Gegenstand der Fortbildungsschule, wie er ein Gegenstand der Volksschule ist, deren Fortsetzung die Fortbildungsschule ja sein soll; aber in der Volksschule stand für den weltlichen Unterricht die Mindestzahl von 16 Stunden gegenüber 3 Stunden Religionsunterricht. Wir glaubten deswegen es nicht durchbringen zu können, daß für alle Gemeinden gleichmäßig der Religionsunterricht eingeführt werde, wenn dadurch der weltliche Unterricht beeinträchtigt werden sollte, und wollten deshalb der statutarischen Bestimmung der Gemeinde die Entscheidung überlassen, ob die örtlichen Verhältnisse derart sind, daß durch Erweiterung des gesetzlichen Mindestmaßes des weltlichen Unterrichts die Einführung des Religionsunterrichts ermöglicht werden könnte.

Von Anfang an aber war es bei uns nicht zweifelhaft, daß der Religionsunterricht als einer der wichtigsten Erziehungsfaktoren für die sittliche Heranbildung unserer Jugend nicht entbehrt werden kann, und daß es eine schwere Verantwortung wäre, auf denselben zu verzichten, weil sich gegen ihn grundsätzliche Bedenken erhoben hatten, die im andern Hohen Hause mehrfach zur Aussprache gekommen sind. Ich freue mich ganz besonders, daß diejenigen Herren, die Bedenken gegen die Form des obligatorischen Religionsunterrichts, wie er nun vorgeschlagen ist, geäußert haben, ihre Bedenken zurückzustellen vermochten, und wir so zu einer einmütigen Annahme dieses Lehrgegenstandes gelangt sind.

Was nun die schwierige Frage der Ausbildung des Lehrer- und Lehrerinnenpersonals anlangt, so steht die Regierung mit ihrem jetzigen Entwurf in einigem Gegensatz zu der Auffassung, die die Denkschrift vertreten hat. Es war in Aussicht genommen nach der Denkschrift in erster Linie die Verbandsschulen zu begründen und nur dort, wo es die Verhältnisse gestatten, in größeren Orten, Einzelschulen mit eigenem selbständigem Fortbildungslehrer einzuführen. Wir haben nun die Sache in umgekehrter Weise behandelt, von der Anschauung ausgehend, die heute auch warme Vertretung gefunden hat seitens des Herrn Freiherrn von Stotzingen, daß es am empfehlenswertesten sei, wenn der Fortbildungsschulunterricht auch künftighin an der Volksschule gegeben wird und zwar von einem der Lehrer gegeben wird, die die Jugend innerhalb der volksschulpflichtigen Jahre schon in der Hand gehabt haben. Das ist auch der Standpunkt, den der badische Lehrerverein in seiner Eingabe eingenommen hat, der dem Verbandswesen nicht besonders geneigt gegenübersteht. Wir werden also darauf bedacht sein müssen, die geeigneten Persönlichkeiten aus dem Lehrerstand der Volksschule für den Fortbildungsunterricht zu gewinnen. Die näheren Maßnahmen, die getroffen werden sollen, sind ja bereits besprochen worden, ich brauche mich deshalb nicht weiter darauf einlassen. Ich bin überzeugt, es wird gelingen, das erforderliche Lehrpersonal besonders nach Einführung der in Aussicht genommenen Fortbildungskurse für den neuen Unterricht zu gewinnen.

Die Frage der Lehrerinnen ist wesentlich bedingt durch das Erfordernis eines gründlichen erweiterten Haushaltungsunterrichts. Im wesentlichen soll auch der Fortbildungsunterricht der Mädchen nicht allein auf diese wirtschaftliche Seite beschränkt werden, sondern auch ihnen ein erweiterter allgemein bildender Unterricht gegeben werden, und es wird also an die Lehrerinnen die Anforderung gestellt, daß sie beiden Aufgaben gerecht werden. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen, soweit es durchführbar erscheint, Elementarlehrerinnen, die die Prüfung bestanden und bereits in der Praxis sich bewährt haben, durch nachträgliche Ausbildung auf dem Gebiete des Haushaltungswesens zu gewinnen, um durch eine Person den gesamten Unterricht für Mädchen erteilen zu können, denn schwieriger und ungeeigneter wäre es, wenn der Fortbildungsunterricht für Mädchen geteilt werden müßte unter verschiedene Lehrerinnen, und es wird das deswegen tunlichst zu vermeiden sein. Aber soweit der Ersatz für die jetzigen Haushaltungslehrerinnen nicht gewonnen werden kann durch den Zugang aus dem Elementarlehrerinnenstand, wird es notwendig sein, nach den Anforderungen des neuen Ersatzes einen eigenen Haushaltungslehrerinnenstand heranzubilden, und diese Vorbildung sollen die Lehrerinnen in dem Haushaltungsseminar des Badischen Frauenvereins erhalten.

Ich danke dem Herrn Berichterstatter ganz besonders für die lobenden und anerkennenden Worte, die er für die Tätigkeit des Frauenvereins und des Haushaltungsseminars, wie für die Tätigkeit der bisher dort ausgebildeten Haushaltungslehrerinnen gefunden hat. Es ist mehrfach im anderen Hohen Hause verlangt worden, und wird besonders seitens des badischen Lehrervereins verlangt, daß eine staatliche Anstalt an die Stelle dieser Seminarbildung des Frauenvereins treten soll; allein es wäre dies einmal mit sehr erheblichen zurzeit nicht aufzubringenden Kosten verknüpft, und es wäre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zweitens auch ein großer Undank gegen diejenigen, welche mit eigenen Mitteln dieses Institut des Haushaltungsunterrichts geschaffen haben und gegen die Hohe Protektorin, deren klarer und praktischer Blick jederzeit hier die angezeigten Richtlinien im Interesse der Haushaltungsschule gegeben hat. Ich nehme gerne Anlaß, auch in diesem Hohen Hause einem Vorwurf zu begegnen, der in der Zweiten Kammer mehrfach sich erhoben hat, als ob die Leitung des Frauenvereinsseminars konfessionell einseitig in der Auswahl des Lehrpersonals vorgehe; aus einem zufällig tatsächlich vorhandenen Zustand solche Schlüsse zu ziehen, wäre verkehrt und ungerecht. Ich kann nur wiederholt auch hier bestätigen, daß es der Leitung des Haushaltungsseminars und selbstverständlich auch der Hohen Frau, die die Hand schützend über diesem Seminar hält, absolut fernliegt, irgendwie konfessionelle Einseitigkeit zu fördern und zu bevorzugen.

Endlich darf ich noch einige Worte über die Kostenfrage mir gestatten. Es kommt hier in Frage, daß die Gemeinden, namentlich die kleineren Gemeinden, darüber in Sorge geraten sind, daß ihnen zu viel zugemutet wird, insbesondere auch durch die Einführung des Turnunterrichts. Es ist im anderen Hohen Hause und auch in Ihrem Ausschuß wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Gemeinden, die pekuniär weniger leistungsfähig sind, eine Sorge deswegen nicht zu haben brauchen, weil sie, wie ihren Schulaufwand, so auch ihren Fortbildungsschulaufwand, der nach den gleichen Grundsätzen beurteilt wird, auf die Staatskasse zu überwälzen in der Lage sind nach den Bestimmungen der §§ 95 und 98 des Schulgesetzes.

Was die Wünsche der Städte anlangt, so hat Herr Oberbürgermeister Hermann in anerkenneswerter Weise erklärt, daß sich die Städte für diesmal bescheiden wollen mit der Erklärung, es sei untunlich, bei diesem Anlaß dem Wunsche der Städte zu entsprechen und ihnen einen Teil der Lasten für die Fortbildungsschule abzunehmen. Es würde das dem ganzen Prinzip, auf dem das Gesetz aufgebaut ist, widersprechen und würde zu Weiterungen und Erörterungen führen müssen, die von einer Seite angeschnitten worden sind über die Stellung der Städte gegenüber den Landgemeinden und über die Aufbringung des Kostenaufwands für die Schule in den Städten und auf dem Lande, Dinge, die am besten behandelt werden, wie der Redner selbst angedeutet hat, wenn einmal das Schulgesetz einer Revision in seinem ganzen Bestande unterzogen wird. Ich brauche mich deshalb auf die Frage, welcher Wert den Rechten zukommt, die die Städte zur Zeit besitzen, ob sie wirklich so gering zu veranschlagen sind oder nicht, nicht einzulassen. Es wird sich wohl dazu eine andere Gelegenheit in späterer Zeit ergeben.

Von Ihrem Ausschuß sind Ihnen nun einige Abänderungen des Entwurfs, wie ihn die Zweite Kammer beschlossen hat, vorgeschlagen worden. Es handelt sich um die Änderung in § 5 und § 13. Ich muß anerkennen — die Regierung hat bei der Fassung dieser Vorschläge mitgewirkt — daß in denselben Verbesserungen zu finden sind, Klarstellungen gegenüber der Fassung der Zweiten Kammer, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Änderungsvorschläge auch in der Zweiten Kammer ohne besonderen Widerstand angenommen werden, sodaß das Zustandekommen des Gesetzes gesichert ist, auch wenn es noch einmal an das andere Hohe Haus zurückgehen muß. Ich darf nur zu der Fassung in § 13 bemerken: der jetzige Wortlaut des sogenannten Dissidentenparagraphen, § 35 des Schulgesetzes, verdankt seine Entstehung einseitigen, von einer Partei ausgehenden Anschauungen und Anträgen und umfaßt auch aus diesem Grunde nicht alle die Fälle, die darunter gestellt werden müssen, insbesondere die Fälle der Diasporagemeinden. Man hätte ja, wie die Regierung ursprünglich meinte, sich mit der jetzigen Fassung begnügen können, insbesondere weil durch Verwaltungsmaßnahmen die Bedenken geklärt werden konnten; allein man muß anerkennen, daß die neue Fassung entschieden den Vorzug verdient.

Was nun die Erteilung des Religionsunterrichts anlangt, so darf ich das feste Vertrauen haben, daß die beiden Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften, denen nun den obligatorischen Religionsunterricht zu erteilen obliegt, auch die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um diesen Unterricht so zu gestalten, wie er für das fortbildungsschulpflichtige Alter und die heranwachsende Jugend notwendig ist. Die Worte, die der Herr Prälat heute dafür gefunden hat, und die in ähnlicher Weise auch schon in der Zweiten Kammer gesprochen worden sind seitens eines Vertreters der katholischen Kirche bürgen dafür, daß die neuen Bestimmungen über die Einführung des Religionsunterrichts den Erfolg zeitigen werden, den wir von ihnen erhoffen.

Haben nun auch die weitergehenden Wünsche, wie sie aus den Kreisen der Lehrerschaft und aus der Stellungnahme einzelner Parteien hervorgegangen sind, volle Berücksichtigung in dem vorliegenden Entwurf nicht finden können, wenn nicht das Zustandekommen des Gesetzes hätte gefährdet werden sollen, so ist doch durch die Zulassung einer ortsstatutarischen Erweiterung der Schulpflicht der Mädchen wie der Erweiterung der Unterrichtszeit bis zur Zahl von 12 Stunden und des Unterrichtsstoffes, die Möglichkeit gegeben, daß derartigen Wünschen und Interessen insbesondere in den größeren Städten Rechnung getragen werden kann, und wir dürfen zuversichtlich hoffen, daß Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, durch Ihre Zustimmung zu den Anträgen Ihres Ausschusses ein Werk des Fortschritts krönen werden, das die Heranbildung unserer Jugend zu tüchtigen, kenntnisreichen, charaktervollen Menschen und Staatsbürgern sicherstellt und dadurch nicht nur dem Lande zum Segen gereichen, sondern auch vorbildlich über dessen Grenzen hinaus wirken wird.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** wird Ziffer III 1 der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Nachtrag zum Staatsvor-**

anschlag für die Jahre 1918 und 1919. Hauptabteilung III **Ministerium des Kultus und Unterrichts** vorweggenommen.

Es erhalten das Wort:

Zu Titel II **Kultus:**

Berichterstatter Freiherr von **Göler:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im außerordentlichen Etat „Zur Gewährung von Kriegszulagen an die Geistlichen aller Bekenntnisse" sind angefordert für 1 Jahr 395 950 Mark und zwar:

für die Geistlichen der katholischen Kirche	210 000 M.,
für die Geistlichen der evangelischen Kirche	180 000 M.,
für die altkatholischen Geistlichen	3 850 M.,
und für die Rabbiner der israelitischen Religionsgemeinschaft	2 100 M.

Im Hinblick auf die aufopferungsvolle und segensreiche Tätigkeit der Geistlichen während des Kriegs, die für den Staat so wertvoll ist, und weil die Kirchen nicht so reich sind, um auf die Dauer ohne wesentliche Erhöhung der Kirchensteuer den Geistlichen eine Kriegszulage zu geben, die sie als Festbesoldete ebenso notwendig haben, wie die Staatsbeamten, kann die Einstellung der Mittel in den Nachtragsetat nur begrüßt werden.

Ich stelle den Antrag auf Genehmigung.

In der Beratung erhält das Wort:

Prälat D. **Schmitthenner:**

Nur ein Wort des Dankes für das Entgegenkommen, das die Kirchenbehörde bei der Großh. Regierung und dem Hohen Hause gefunden hat.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Titel III **Unterrichtswesen:**

Berichterstatter Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bei Hauptabteilung III ist zu berichten über Titel III Unterrichtswesen. Unter der Ausgabe sind eine ordentliche und eine außerordentliche Professur an die Universität Heidelberg angefordert, ohne daß dafür ein Betrag in den Voranschlag eingestellt zu werden brauchte. Diese beiden Professuren können nämlich aus Stiftungsmitteln dotiert werden.

Die erste Professur ist bestimmt für die juristische Fakultät und zwar besonders für rechtswissenschaftliche und rechtsvergleichende Fächer. Sie beruht auf einer Stiftung des Jahres 1916, die zunächst bestimmt war zur Einrichtung und Erhaltung eines Seminars für rechtswissenschaftliche und rechtsvergleichende Studien. Der Stifter hat nunmehr weitere Mittel zur Verfügung gestellt, um einen neuen Lehrstuhl in diesen Fächern zu begründen. Ein dringendes Bedürfnis der juristischen Fakultät Heidelberg, deren etatmäßige Lehrkräfte seit 1884 nicht erweitert worden sind, konnte auf diese Weise befriedigt werden.

Die zweite, eine außerordentliche Professur, ist bestimmt für das Fach der Orthopädie. Wie den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren bekannt ist, hat die Universität Heidelberg vor kurzem eine außerordentlich hohe Stiftung von 3 Millionen Mark bekommen für Errichtung eines orthopädischen Instituts, dessen Aufgaben ja mit der Heilung der Schäden des Krieges in engster Beziehung steht. Es soll nun eine Professur errichtet werden an dieser Anstalt, die zugleich Forschungs- und Unterrichtszwecken dienen soll.

Wir dürfen wohl auch an dieser Stelle die Gelegenheit wahrnehmen, um den hochherzigen Spendern dieser beiden großartigen Stiftungen, insbesondere der neuesten dieser Stiftungen für das orthopädische Institut, den Dank und die Anerkennung unseres Hauses auszusprechen.

Ich gehe über zum außerordentlichen Etat Seite 10, I. Hochschulen 1 a. Hier handelt es sich um die Forderung von 70 000 M. für die Erweiterung der Augenklinik der Universität Heidelberg. Bereits lange Zeit vor dem Krieg waren für diesen Zweck 345 000 Mark bewilligt worden. Aus dieser Summe ist die westliche Erweiterung der Klinik noch in den Jahren 1912/14 vollendet worden, während bei der Herstellung der östlichen Erweiterung der Krieg ausbrach. Die Arbeiten mußten deswegen unterbrochen werden, nachdem bereits ein erheblicher Teil des bewilligten Betrags ausgegeben worden war. Für die Fertigstellung sind nur noch rund 130 000 M. verfügbar. Weil aber inzwischen die Preise der Baustoffe und die Arbeitslöhne weiter gestiegen sind, so muß diese Summe um etwa 50 v. H. erhöht werden gegenüber der Zeit vor dem Krieg. Da es nun beabsichtigt ist, die Vollendung des Erweiterungsbaus möglichst bald nach Friedensschluß vorzunehmen, hat die Großh. Regierung fürsorglich diese Forderung im Nachtrag zum Staatsvoranschlag beantragt.

Eine andere Forderung für die Universität Freiburg mit 210 000 M. hängt noch unmittelbarer mit dem Krieg zusammen. Durch den Fliegerangriff am 14. April 1917 ist das Anatomiegebäude in Freiburg aufs schwerste beschädigt worden. Der Bau ist innen ausgebrannt, nur das Auditorium ist erhalten. Er wurde jetzt in aller Eile wieder hergerichtet, um für die Dauer des Krieges, wo die Zahl der Hörer sehr beschränkt ist, benutzt zu werden. Es eignet sich für diesen Zweck auch ganz gut, aber gerade die Inbetriebsetzung des alten Gebäudes führte dazu, für den Neubau eine andere Stelle zu suchen, was auch aus anderen Gründen sich empfohlen hat. Nun hat in der nächsten Nähe der alten Anatomie und der medizinischen und naturwissenschaftlichen Institutsgebäude sich in sehr geeigneter Lage ein passender Platz gefunden, der städtische Anzuchtgarten zwischen der Katharinen-, Johanniter- und Hebelstraße, mit einer Ausdehnung von 83 Ar. Die Stadt Freiburg hat sich vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses in dankenswerter Weise bereit erklärt, das frag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liche Gelände zu einem Vorzugspreis von 22 M. für den Quadratmeter an den Staat abzutreten. Von dieser Gelegenheit soll Gebrauch gemacht werden. Dies ergibt dann die Forderung von 210 000 M.

Ich komme dann zu den Volksschulen Seite 10 § 28: Hier wird ein Rektor, zwei Hauptlehrer und eine Hauptlehrerin angefordert für die Städte Mannheim, Singen und Baden. Die Beträge hierfür werden von den Gemeinden getragen mit Ausnahme eines kleinen Betrags für Singen, der aus vorhandenen Mitteln gedeckt wird. Die Forderung des Rektors hängt bereits mit der Einführung des Fortbildungsschulgesetzes zusammen.

§ 32. Hier wird aus den Mitteln, die im Betrag von 58 000 Mark in dem Hauptvorschlag aufgestellt sind, für den badischen Lehrerverein zur Errichtung und Unterhaltung eines Erholungsheims in Freiersbach für eine Reihe von Jahren ein Beitrag von jährlich 5000 M. in Vorschlag gebracht. Der Zweck rechtfertigt ja eine derartige Bewilligung.

Unmittelbar mit der Fortbildungsschule hängen die beiden Paragraphen 39 a und 39 b zusammen mit 11 000 M. für Vergütungen an nichtetatmäßige Lehrerinnen für Fortbildungsunterricht und 7000 M. zur Vergütung für Turnunterricht. Es sind zunächst 10 Stellen für nichtetatmäßige Leherinnen vorgesehen mit einer Durchschnittvergütung von je 11000 M. Dieser Anforderung stehen in Einnahme unter § 5 8500 M. gegenüber, die gemäß § 29 des vorhin bewilligten Fortbildungsschulgesetzes von den Gemeinden zurückzuvergüten sind. Für die Erteilung des von den Gemeinden aufgrund ortsstatutarischer Bestimmung eingeführten Turnunterrichts an Fortbildungsschulen, dessen Kosten vom Staat getragen werden müssen, sind hier 7000 M. jährlich angefordert worden.

Auch von dem § 42 „Zuschüsse an Haushaltungsschulen" habe ich bereits in meinem Bericht über das Fortbildungsschulgesetz das nötige gesagt. Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung der Fortbildungsschullehrerinnen ist die Erhöhung des Zuschusses an den badischen Frauenverein um jährlich 6000 M. erforderlich. Dann sind unter § 49 a zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern und zur Abhaltung von Kursen für dieselben, die regelmäßig abgehalten werden sollen, jährlich 10 000 M. angefordert.

Auch über den außerordentlichen Etat Seite 12 §§ 5, 6 und 7 ist zu berichten, daß die §§ 5 und 6 wiederum zusammenhängen mit dem neuen, hoffentlich in wenigen Tagen auch im anderen Hohen Hause angenommenen Fortbildungsschulgesetz. Als Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zur Einrichtung von Schulküchen und Anschaffung von Turngeräten werden zunächst jährlich 25 000 M., zusammen also 50 000 M. nach § 31 des Fortbildungsschulgesetzes angefordert. Zu § 6 werden für die Erstellung von Schulräumlichkeiten für Fortbildungsschulen an bedürftige Gemeinden jährlich 50 000 M., zusammen also für die ganze Budgetperiode 100 000 M. angefordert. Endlich der § 7 „Kriegsteuerungsbeihilfen an Hinterbliebene von Hauptlehrern" mit 739 150 M. hängt mit Titel 10, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung zusammen, die bereits von dem Hohen Hause genehmigt worden sind, und die im Zusammenhange noch mit dem außerordentlichen Etat des Finanzministeriums Seite 20/21 uns beschäftigen werden, wo auf diesen Posten hier verwiesen ist.

Über die Einnahmen habe ich bereits berichtet, so bleibt mir nur noch übrig, die Annahme dieser Vorschläge zu beantragen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Prälat D. **Schmitthenner:**

An den höheren Lehranstalten wird der Religionsunterricht erteilt entweder von Religionsprofessoren, die zum Lehrerkollegium gehören und etatsmäßig angestellt sind, oder von Geistlichen der betreffenden Stadt. Das Letztere hat seine großen Vorteile, aber es kann auch Nachteile haben, wenn z. B. 6 und mehr Geistliche an einer einzigen Schule tätig sind.

Nun ist die Bestimmung, nach welcher die obengenannten Religionslehrer angestellt wurden, unter dem 31. Dezember 1911 aufgehoben worden, durch eine landesherrliche Verordnung, die bestimmt, daß nur noch solche Religionslehrer, die keinen anderen Unterricht erteilen, angestellt werden können, sofern ihnen ein volles Stundendeputat zugewiesen werden kann. Wir glauben, es ist jetzt die Zeit gekommen, daß derartige evangelische Religionslehrer angestellt werden. Wir haben uns nun an die Großh. Regierung gewendet in der Hoffnung, es könnte im Haushaltsvoranschlag oder im Nachtrag noch eine solche Stelle angefordert werden. Das war leider nicht möglich. Die Großh. Regierung hat uns aber insofern ein freundliches Entgegenkommen gezeigt, als sie zusagte, daß wenigstens einstweilen in Mannheim ein Lehrer nichtetatmäßig angestellt werden solle.

Im Hinblick auf die großen Anforderungen, die an unsere Stadtgeistlichen künftig gestellt werden, wollte ich die Großh. Regierung herzlich bitten, zu erwägen, ob nicht im nächsten Staatshaushaltsvoranschlag vielleicht doch wenigstens eine etatmäßige Stelle gemäß genannter landesherrlicher Verordnung vom 31. Dezember 1911 aufgenommen werden könnte.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch:**

Ich gestatte mir nur die kurze Antwort zu geben, daß wir bereit sind, nach Prüfung des Einzelfalls für den nächsten Voranschlag die Sache in Erwägung zu ziehen.

Hierauf werden die Anträge des Ausschusses einstimmig angenommen.

Hier wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juni 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Habermehl, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Geh. Oberfinanzrat Moser und Geh. Oberregierungsrat Arnold; später Generaldirektor der Staatseisenbahnen Staatsrat Schulz, Geh. Oberregierungsrat Kärcher.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 511

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919 und zwar:

Hauptabteilung I, Staatsministerium,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner . . . 511

Hauptabteilung II, Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen,
Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 518

Hauptabteilung IV, Ministerium des Innern (soweit nicht bereits erledigt), und zwar:

Titel I (Ministerium) und Titel XIV (Fürsorgeerziehung),
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 511

Titel XVII (Landwirtschaft),
Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen 511

Titel XVIII (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues),
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 512

Die Petitionen des Verbands der Beamten- und Lehrervereine des Verbands der oberen Beamtenvereine, sowie des badischen Eisenbahnerverbands, die Teuerungszulagen und -beihilfen aus Anlaß des Krieges betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 514

Hauptabteilung V, Ministerium der Finanzen,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 517

Hauptabteilung VII, Verkehrsanstalten,
Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen 518

Hauptabteilung VIII, Eisenbahnbau,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 519

Hauptabteilung IX, Eisenbahnschuldentilgungskasse,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 520

2. den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin 520

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung sind keine neuen **Eingänge** eingekommen.

Zu Ziffer II 1. der Tagesordnung **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1918 und 1919** erhalten das Wort und zwar über:

Hauptabteilung I, **Staatsministerium,**

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Budgetnachtrag zu Hauptabteilung I Staatsministerium. Hier ist eine neue Anforderung nicht enthalten. Es ist aber eine Ergänzung der Erläuterungen zu Titel II Landstände § 3 Andere persönliche Ausgaben hier vorgesehen. Zu b. „Vergütungen der Stenographen" soll beigefügt werden: „Auch andere zum Stenographendienst nebenamtlich beigezogene etatmäßige Beamte können hieraus besondere Vergütungen erhalten." Weiter soll unter c. „Zeitungsberichterstattung" nach dem Wort „Berichterstatter" beigefügt werden: „auch an etatmäßige Beamte".

Die beiden Änderungen der Erläuterungen wurden in Ihrem Haushaltsausschuß besprochen und haben zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben. Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, bei Ihnen den Antrag zu stellen, diese Erläuterungen zu genehmigen.

Gleichzeitig bin ich vom Haushaltsausschuß ermächtigt, eine Mitteilung, die ich im Ausschuß bereits gemacht habe, hier zu wiederholen, daß der Auftrag, den dieses Hohe Haus dem Ausschuß für Justiz und Verwaltung in der Sitzung vom 18. März erteilt hat, die Geschäftsordnung einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob und welche Änderungen etwa dem Hause vorzuschlagen wären, vorerst in der Weise erledigt wurde, daß ein Berichterstatter bestellt wurde, der bis zum nächsten ordentlichen Landtag den Entwurf einer Geschäftsordnung ausarbeiten und diesen Entwurf dann der weiteren geschäftlichen Behandlung im Ausschuß zuführen soll. Für den laufenden Landtag diese umfangreiche Arbeit, die eine Berücksichtigung der Geschäftsordnungen auch der anderen Parlamente erheischt, fertigzustellen, war nach Lage der Geschäfte nicht mehr möglich.

Ich wiederhole also den Antrag, die erwähnten Ergänzungen zu den Erläuterungen zu genehmigen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung IV, **Ministerium des Innern** Titel I (**Ministerium**) und Titel XIV (**Fürsorgeerziehung**),

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In der Abteilung I sind zwei Positionen enthalten, wovon Position 1 — Seite 14 — schon erledigt ist durch den früheren Vortrag des Herrn Präsidenten Dr. Glockner über den stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten. Ich habe daher nur noch zu referieren, daß die Stelle des Inspektionsbeamten, die jetzt Herr Kampffmeyer inne hat, dadurch gehoben werden soll, daß er die Stellung eines technischen Hilfsreferenten beim Ministerium bekommen soll. Diese Hebung ist gewiß berechtigt in Ansehung der verantwortungsvollen Tätigkeit dieses Herrn, besonders bei den Arbeiten der Siedelungsstelle des Badischen Heimatdanks und des Baubunds, und es ist deshalb der Antrag gerechtfertigt. Hand in Hand damit geht der Abgang der Inspektionsbeamtenstelle und eine Erhöhung des Wohnungsgelds.

Namens des Haushaltsausschusses wird beantragt, diese Stelle zu genehmigen.

Weiter habe ich zu berichten über Titel XIV, Fürsorgeerziehung. Hier ist vorgesehen, um die Lehrerstellen an der Erziehungsanstalt Flehingen tunlichst mit etatmäßigen Herren besetzen zu können, eine Unterlehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle zu verwandeln. Der neu anzustellende Hauptlehrer soll zugleich geeignet sein, den gewerblichen Fortbildungsunterricht zu erteilen. Es wird also eine Hauptlehrerstelle neu gefordert; dagegen fällt eine Unterlehrerstelle weg. Dazu kommt die voranschlagsmäßige Dienstzulage von jährlich 300 Mark.

Ich beantrage namens des Haushaltsausschusses die Genehmigung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Titel XVII (**Landwirtschaft**).

Berichterstatter Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Im Nachtragsetat Seite 14 Titel XVII finden Sie angefordert unter § 7 „Zugang": 1 Landwirtschaftslehrer D 2", und in den Erläuterungen ist ausgeführt Seite 15, daß die bisherige nichtetatmäßige Stelle durch einen etatmäßigen Winterschulvorstand besetzt werden soll. Die Stelle wurde im Staatsvoranschlag 1908/09 für die damals in Rastatt neu errichtete landwirtschaftliche Winterschule angefordert. Zur Zeit ist der Winterschulvorstand in Eppingen auf dieser nicht etatmäßigen Stelle angestellt. Nachdem sich die seinerzeitige Vermehrung der Zahl von Winterschulen als dauernd notwendig erwiesen hat, muß eine weitere etatmäßige Stelle für den Schulvorstand angefordert werden.

Wenn man zurückgreift auf den Etat 1916/17, so findet man Seite 112 § 9 unter „Andere persönliche Ausgaben" für einen Landwirtschaftslehrer 2265 M. angefordert, dazu noch das Wohnungsgeld. Dieser nichtetatmäßige Winterschulvorstand soll nunmehr durch die Nachtragsforderung als etatmäßige Stelle angefordert werden. Daß die nichtetatmäßige Stelle wegfällt, wird erläutert in der Bemerkung zu § 9.

Im außerordentlichen Etat, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist angefordert „Für Errichtung einer Landbank G. m. b. H." die Summe von 300 000 M. als Anteil des Staats als Gesellschafter mit der erwähnten Stammeinlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist Ihnen bekannt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß aus Anlaß des Gesetzes, welches wir beschlossen haben betreffs der Güterschlächterei, die Errichtung einer Landbank angeregt worden ist zu dem Zwecke, die freiwerdenden Höfe durch die Landbank aufzukaufen. Es hat sich nun eine Differenz zwischen der Anschauung des Großh. Ministeriums einerseits und jener der Landwirtschaftskammer andererseits hinsichtlich der Errichtung und Einrichtung dieser Landbank ergeben. Die Landwirtschaftskammer hat gewünscht, daß die Errichtung und Leitung der Landbank ihrem eigenen Geschäftskreis zugewiesen wird. Das Großh. Ministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden solle. Die Gründung der Gesellschaft ist noch im Werden. Es sind einige Entwürfe für den Gesellschaftsvertrag angefertigt, endgültig ist noch keiner abgeschlossen. Es liegt nun ein neuer Entwurf vor, der der Gesellschafterversammlung anfangs Juli zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Es ist in den Bemerkungen zu dieser Position ausgeführt, daß bis jetzt an Zeichnungen über 800 000 M. zusammengekommen seien. Diese Nachricht ist überholt durch weitere Zeichnungen. Ich kann Ihnen, da die Großh. Regierung die Güte gehabt hat, mir die Liste mitzuteilen, dieselben bekannt geben. Es sind folgende Zeichnungen gemacht worden:

1. Seitens des Staats, vertreten durch das Großh. Ministerium des Innern		300 000 M.
seitens der Landwirtschaftskammer		600 000 „
seitens der landwirtschaftlichen Verbände		125 000 „
nämlich vom		
Genossenschaftsverband	50 000 M.	
Bauernverein	50 000 „	
Kreditgenossenschaftsverband	20 000 „	
Landwirtschaftlicher Verein	5 000 „	
ferner seitens der Städte nämlich:		
Konstanz	50 000 M.	
Mannheim	10 000 „	
Freiburg	5 000 „	65 000 M.
seitens der Kreise und zwar:		
Konstanz	100 000 M.	
Freiburg	50 000 „	
Offenburg	10 000 „	
Baden	10 000 „	
Waldshut	5 000 „	
Heidelberg	3 000 „	
Villingen	2 000 „	
Mosbach	1 000 „	181 000 M.
sodaß im ganzen nunmehr gezeichnet sind		1 271 000 M.

Dabei ist zu bemerken, daß noch Antworten ausstehen seitens des Kreises Lörrach, des Verbandes der mittleren Städte und der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Namens Ihres Ausschusses habe ich die Ehre, Sie zu bitten, zu den beiden Positionen im ordentlichen Etat und dem außerordentlichen Etat, wo 300 000 M. angefordert sind, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Titel XVIII (**Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues**).

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sind Kredite nur für den außerordentlichen Haushalt angefordert. Es sind drei Posten. Die beiden ersten beziehen sich auf Brücken, die nach dem Stand ihrer technischen Sicherheit den Anforderungen an den Verkehr nicht mehr genügen. Die eine Brücke ist in der Gemarkung Meßkirch, die Ablachbrücke, sie muß verstärkt werden; die andere, die Schrannenbrücke bei Oberwolfach, muß umgebaut werden. Als Ausgabe sind vorgesehen für die eine 12 000 M., für die andere 50 000 M. Diesem Aufwand von 62 000 M. steht im außerordentlichen Haushalt dieses Voranschlags als Gesamtbetrag der geordnete Beitrag der beteiligten Gemeinden im Betrag von 20 660 M. gegenüber. Ein Bedenken gegen die Bewilligung dieser Kredite besteht nicht.

Der dritte Posten knüpft an die ausführliche und sorgfältige Erörterung, die in diesem Hohen Hause schon früher zu wiederholten Malen stattgefunden hat und sich bezieht auf die Herrichtung eines Schiffahrtswegs auf dem Rhein zwischen Konstanz und Straßburg und auf die Ausnützung seiner Wasserkräfte zu technischen Zwecken. Es ist uns damals von der Großh. Regierung mitgeteilt worden, daß es sich angesichts der Schwierigkeiten, die diese Aufgabe bietet, zunächst darum handle, einen Entwurf zu fertigen, der zeigt, in welcher Weise, mit welchen Zielen im einzelnen und mit welchen Mitteln die erwähnte Aufgabe gelöst werden kann. Wie aus der Erläuterung zu der Kreditanforderung hervorgeht, haben Verhandlungen mit den übrigen beteiligten staatlichen Verwaltungen über die Grundlage für die Feststellung eines solchen Planentwurfs zu dem vorläufigen Ziel geführt, daß man sich in der Hauptsache über das verständigt hat, was zu erreichen ist, und was, um das Ziel zu erreichen, geschehen soll. Man hat sich insbesondere über die Tragung der Kosten verständigt die im ganzen auf eine halbe Million geschätzt werden und von denen auf Baden 80 000 M. entfallen. Ein Betrag von 20 000 M. war schon in einem früheren Hauptvoranschlag enthalten und ist damals vom Landtag genehmigt worden. Der Rest von 60 000 M. wird jetzt angefordert. Ihr Ausschuß hat keinen Grund gefunden, diesen Betrag irgendwie zu beanstanden. Ebensowenig hat er Veranlassung, von sich aus auf die grundsätzlichen Erörterungen, die über diesen Gegenstand früher gepflogen worden sind, aus diesem Anlaß zurückzukommen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, dem Hohen Hause vorzuschlagen, die drei erwähnten Posten für bewilligt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimerat Dr. **v. Oechelhäuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Anläßlich der Beratung dieses Paragraphen 2a in der Zweiten Kammer ist die Entschließung dieses Hohen Hauses, über die ich am 24. April d. J. berichtet hatte, besprochen worden. Insbesondere hat der Herr Abgeordnete Rebmann die Ausführungen, die ich hier gemacht habe, einer eingehenden Kritik unterzogen, er hat mich dabei als Berichterstatter besonders scharf angegriffen. Da der gedruckte stenographische Bericht noch nicht vorliegt, habe ich Anlaß genommen die stenographische Niederschrift dieser Rede einzusehen, um mich zu vergewissern, ob für mich ein Anlaß vorliegt, in öffentlicher Sitzung abermals auf die in Rede stehenden Fragen einzugehen und eventuell meine Auffassung und Darlegungen einer Korrektur zu unterziehen. Ich habe den Eindruck und die Überzeugung gewonnen, daß dazu kein Anlaß vorliegt. Der Herr Abgeordnete hat zusammenhanglos einzelne Punkte meiner Argumentation herausgerissen, mir dabei Äußerungen unterschoben, die ich nicht gemacht und Gedanken unterlegt, die ich gar nicht gehabt habe. Er hat dabei u. a. von einer Art Modergeruch gesprochen, den meine rückständigen Bedenken gegen den Staatsbetrieb an sich gehabt hätten usw.

Ich müßte meinen ganzen Bericht noch einmal erstatten, wollte ich im Zusammenhange auf die Einzelheiten eingehen, an die der Redner seine Kritik angeknüpft hat. Dies dürfte aber kaum dem Wunsche des Hohen Hauses entsprechen und an sich auch zwecklos sein. Ich kann mich genau derselben Worte bedienen, mit denen der betreffende Herr Redner der Zweiten Kammer geschlossen hat: „es ist kein Wort gefallen, was in mir die Überzeugung von der Richtigkeit unseres Standpunktes erschüttern kann".

Ich könnte somit heute auf weitere Ausführungen verzichten, wenn nicht von Seiten des betreffenden Herrn Redners Worte gefallen wären die mich zu einer Zurückweisung zwingen, zunächst in Bezug auf die Art meiner Berichterstattung.

Der Herr Abgeordnete hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich mich mit meinen Ausführungen, soweit sie die Punkte betreffen, in denen unsere Entschließung von der des anderen Hohen Hauses abweicht, in Gegensatz gesetzt hätte zu den in unserer Entschließung zum Ausdruck gebrachten Gedanken unseres Haushaltsausschusses und hat sich dabei auf den Herrn Staatsminister berufen, der gesagt habe, ich hätte die Plattform — ich darf diesen amerikanischen, uns ungewohnten Ausdruck wohl übersetzen: Ich hätte den Standpunkt verlassen, auf den ich mich als Berichterstatter zu stellen hätte. Dieser Vorwurf, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist auch in dem Bericht der badischen Landeszeitung wiedergegeben, eines Blattes das dem Herrn Redner und unserer nationalliberalen Partei bekanntlich besonders nahe steht. Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß der Herr Staatsminister mir diesen Vorwurf gar nicht gemacht hat, sondern daß er nur festgestellt hat, daß die Stellung, die ich gegen den Staatsbetrieb in der vorliegenden Angelegenheit in meinen Schlußworten eingenommen und auch vorher in meinem Bericht schon deutlich hätte durchblicken lassen, nicht übereinstimme mit dem Grundgedanken der Entschließung dieses Hohen Hauses, die nur auf eine abwartende Stellungnahme hinziele. Damit hat der Herr Staatsminister aber nur eine Tatsache konstatiert, die ich nie leugnen werde, aus deren Feststellung mir aber kein Vorwurf gemacht werden kann, wie auch der Herr Vorsitzende des Haushaltsausschusses in der betreffenden Sitzung in diesem Hohen Hause sofort ausdrücklich anerkannt und betont hat.

Es ist meine Pflicht als Berichterstatter, alle in den Ausschußverhandlungen zutage getretenen Anschauungen wiederzugeben, und wenn diese dann mit denen des Berichterstatters übereinstimmen, so ist wohl nichts natürlicher und erklärlicher, als daß sie dann mit umso größerer Eindringlichkeit von ihm vorgetragen werden. Immerhin will ich zugeben, daß die Worte des Herrn Staatsministers als eine Kritik, ja als eine Art Vorwurf haben aufgefaßt werden können, und ich selbst habe sie so zuerst aufgefaßt. Bei ruhiger Prüfung läßt sich aber aus dem Wortlaut des stenographischen Berichts ein solcher Vorwurf nicht herauslesen, und hätte eigentlich von dem Herrn Redner auch nicht herausgelesen werden können. Aber selbst wenn ich unwillkürlich meinen Bericht etwas parteilich gefärbt hätte, so habe ich doch jedenfalls bezüglich meiner Schlußworte, die besonders, wie wir sehen werden, den Unwillen des anderen Hohen Hauses erregt haben, keinen Zweifel darüber gelassen, gerade um den Ausschuß in keiner Weise darauf festzunageln, daß ich darin nur meiner persönlichen Auffassung Ausdruck geben wollte. Die Berechtigung hierzu dürfte ebenfalls wohl nicht bestritten werden können. Nachdem ich mich im Referat zunächst auf den Standpunkt der Entschließung des Ausschusses gestellt hatte, wonach eine prinzipielle Entschließung über die Art der Verwertung der Oberrheinwasserkräfte für jetzt verfrüht erscheine, habe ich dann darüber hinaus in Übereinstimmung mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses schließlich die weitergehende, ebenfalls im Ausschuß bereits vorgetragene Anschauung vertreten, daß ein Staatsmonopol, wie es die Zweite Kammer erstrebt, seine großen Bedenken habe und für den Staat unter Umständen verhängnisvoll werden könne.

Ich wiederhole: dies auszusprechen, war mein Recht, und ich lasse mir dies Recht von dem Redner des anderen Hohen Hauses nicht bestreiten.

Weit schwerer als dieser Vorwurf über die Art meiner Berichterstattung ist ein zweiter, den derselbe Herr Redner am Schlusse seiner Ausführungen gemacht hat. Er hat gesagt: „Im Laufe der Verhandlungen der Ersten Kammer ist zweimal ein Gesichtspunkt hervorgehoben worden, den ich nur mit tiefstem Bedauern gehört habe, nämlich der Vorwurf, daß die Entschließung der Zweiten Kammer der Sozialdemokratie das Wasser auf die Mühlen leite."

Zunächst konstatiere ich, daß dieser Ausspruch überhaupt nicht, am wenigsten zweimal gebraucht worden ist, weder von mir, noch von Frhr. v. Stotzingen, der meinen Schlußworten durchaus beigetreten ist. Zutreffender wäre wohl eine Um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schreibung gewesen, etwa dahin lautend, daß die Entschließung der Zweiten Kammer im Fahrwasser der Sozialdemokratie segle. Aber das ist Nebensache. Man kann den Sinn unserer Ausführungen auch so bezeichnen, und wir können also diesen Ausdruck ruhig annehmen.

Nun hat der betreffende Herr Redner aber weiter hierzu bemerkt: — ich entnehme dies wörtlich der stenographischen Niederschrift — „Ich bedauere aufs lebhafteste, daß man bei einer derartigen ernsten Frage (Zuruf aus der Mitte: Sehr gut!), die weiß Gott auch in diesem Hause mit vollem Ernst behandelt worden ist, einen derartigen vergiftenden Vorwurf hat erheben können (Zuruf aus der Mitte: Sehr wahr!)" — Die Badische Landeszeitung fügt sogar hinzu: Lebhafte Zustimmung! — „Ich bedauere aufs lebhafteste, daß man zu diesem Kampfmittel gegriffen hat." Die von Freiherr v. Stotzingen und mir vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen werden somit als Kampfmittel bezeichnet, deren Anwendung der Redner auf das lebhafteste bedauert, da sie einen vergiftenden Vorwurf enthielten.

Hierzu habe ich im Namen und Auftrage Ihres Haushaltsausschusses folgendes zu erklären: Diese Äußerung, die hier in bezug auf unsere rein sachlich vorgetragenen prinzipiellen Ausführungen gefallen ist, muß als eine nach Inhalt und Form gleich ungerechtfertigte und verletzende Kritik auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Ich habe dieser Erklärung nichts hinzuzufügen. Es ist mir nur noch eine angenehme Pflicht im Namen der Mitglieder Ihres Haushaltsausschusses, die an der Besichtigung des Murgwerks unlängst teilgenommen haben, unserer hohen Befriedigung über alles Ausdruck zu geben, was wir dort zu sehen bekommen haben. Insbesondere möchte ich persönlich auch noch meiner Freude und Anerkennung darüber Ausdruck geben, daß die Bauanlagen künstlerisch einwandfrei und vortrefflich ausgefallen sind, sich in einfachen und guten Formen darstellen und dem Landschaftsbild nach Möglichkeit anschließend. Möge die Vollendung des Werkes sich bis zum beabsichtigten Termine ermöglichen lassen und also der dringende Bedarf nach elektrischem Strom noch vor Eintritt des Winters befriedigt werden können. Die Voraussetzung hierbei ist freilich, daß die Großh. Regierung recht bald zu einem hoffentlich allseits befriedigenden Abschluß der schwebenden Verhandlungen über den Vertrieb des Murgwerkstroms im Sinne der Entschließung dieses Hohen Hauses gelangt.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Die Petitionen des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, des Verbandes der oberen Beamten-Vereine, sowie des badischen Eisenbahnerverbands, die Teuerungszulagen und -beihilfen aus Anlaß des Krieges betreffend,

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre zu berichten über die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, des Verbands der oberen Beamtenvereine, sowie des badischen Eisenbahnerverbands, die Teurungszulagen und -beihilfen aus Anlaß des Krieges betreffend.

Über die den staatlichen Beamten und Arbeitern im Dienste der staatlichen Verwaltung gewährten Kriegs- und Teuerungszuwendungen habe ich Bericht zu erstatten die Ehre gehabt in der 4. Sitzung dieses Hohen Hauses vom 8. Februar d. J. Damals lagen Vorschläge des Finanzministeriums vor, über die Neuregelung dieser Zuwendungen, die am 1. Februar d. J. in Kraft treten sollten, und die einen Jahresaufwand für fortlaufende Zuwendungen von 40 Millionen M., für einmalige Teuerungszulagen, die damals ebenfalls in Aussicht genommen waren, von 10½ Millionen M. zur Folge hatten. Die Hohe Erste Kammer hat diese Vorschläge damals einmütig gebilligt. Inzwischen ist aber, worauf ich damals schon als bevorstehend hingewiesen hatte, eine Neuregelung in Preußen und im Reich mit Wirkung vom 1. April d. J. erfolgt. Auf den gleichen Zeitpunkt haben auch Bayern, Sachsen und Württemberg eine neue Festsetzung der Kriegszuwendungen eintreten lassen, die unsere derzeitigen Kriegszuwendungen zum Teil sehr erheblich übersteigen. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß im Hinblick auf die leider noch immer zunehmende Teuerung die Klagen der Beamten von neuem einsetzen. Es sind auch neuerdings wieder eine Anzahl von Petitionen hierwegen bei uns eingekommen, die ich schon aufgeführt habe.

Der Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens führt aus, daß die dankenswerten Aufbesserungen, die zufolge der früheren Eingaben mit Wirkung vom 1. Februar d. J. erfolgt sind, nicht ausreichen, um der Not der Beamten zu steuern. Die Erhöhung der Kriegszulagen um 180 M., bei Ledigen um 90 M., bei gleichbleibenden Teuerungsbeihilfen sei unzureichend, und seit der letzten Eingabe hätten sich die Verhältnisse für die festbesoldeten Beamten und Lehrer weiter verschlechtert. Brot, Mehl, Eier, Fett, Milch, Kartoffel hätten aufgeschlagen, jede andere Ware kostet morgen mehr als am vorhergehenden Tage, die Hausbesitzer steigern die Mietzinsen, die Fahrpreise der Staatsbahn und der städtischen Bahnen wurden erhöht, die Kriegszulagen sind steuerpflichtig geworden — im Mittel allein 100 M. Mehrausgabe, die der badische Staat und die Gemeinden im Gegensatz zu Preußen von den Beamten wieder einheben. Die allgemeine Teuerung nehme von Tag zu Tag zu, Änderungen, denen der festbesoldete Beamte als Nurverbraucher machtlos gegenüberstehe und die ihn zwingen, entweder Schulden zu machen oder vorhandenes Vermögen aufzubrauchen oder morgen zum Leben noch weniger zu kaufen, als er heute noch kaufen konnte. Die Folgen davon seien Unterernährung, Arbeitsmüdigkeit, Krankheit, früher Tod, in Zahlen nicht zu berechnender Schaden für den Staat und die Allgemeinheit. Die übrigen deutschen Bundesstaaten hätten unter Würdigung dieser Verhältnisse die Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen erhöht, Preußen und das Reich würden abermals eine weitere Erhöhung eintreten lassen — diese Eingabe ist vom 23. April, gemeint ist damit die Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besserung im Reich und in Preußen, die mit Wirkung vom 1. April ab erfolgt ist. Baden gewähre zur Zeit die niedersten Sätze. Die Bittsteller bitten deshalb dringend, mit sofortiger Wirkung die Zulagen weiter zu erhöhen und mit den Sätzen für Preußen und das Reich in Übereinstimmung zu bringen, auch in Zukunft in gleicher Höhe zu halten, zumal Preußen und das Reich seine Sätze mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den übrigen Bundesstaaten, namentlich den süddeutschen, immer noch nieder gehalten hätten und halten werden.

Die Petenten bitten weiterhin, die Kriegszulagen versorgungsberechtigt zu machen, ferner den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Beamten höhere Prozentsätze der Kriegszulagen zu gewähren als bisher und endlich in der Erhöhung der Aufwandsentschädigung, die mit 30 Prozent ebenfalls unzureichend sei, gleichfalls eine Besserung eintreten zu lassen.

Dieser Petition schließt sich an der Verband der badischen Oberbeamtenvereine in einer Petition vom 24. April d. J., ferner die Vereinigung der oberen Beamten in Mannheim in einem Telegramm vom 25. April, und außerdem liegt eine den gleichen Gegenstand betreffende Eingabe des badischen Eisenbahnerverbandes vom 24. April vor. Darin wird auch angeknüpft an die zu Ende des Monats Januar und anfangs Februar in den beiden Kammern erfolgte Beschlußfassung über die Teuerungszulagen und es wird ausgeführt, daß nachdem nunmehr die anderen, besonders die Nachbarstaaten mit einer Neuregelung vorgegangen seien, es sich gezeigt habe, daß die damals erstrebte und vom Landtag als wünschenswert bezeichnete Einheitlichkeit nicht erreicht worden sei, ein Vergleich, der rechnerisch in der Petition durchgeführt wird, ergebe, daß die Zuwendungen, die nunmehr den Beamten bei uns gegeben werden, erheblich hinter denjenigen zurückbleiben, die sowohl in Preußen und im Reich, als auch in den benachbarten süddeutschen Bundesstaaten gewährt werden. Es wird an dem Beispiel eines Beamten mit 4 Kindern durchgeführt wie er sich nach den Zuwendungen bei uns, in Preußen, Bayern und Württemberg stellt. Danach erhält ein solcher Beamter nach den derzeitig bei uns bestehenden Bestimmungen eine Kriegszulage von 540 M., eine Teuerungszulage von monatlich 20 M., somit im Jahr 240 M., für die 4 Kinder monatlich 30 M., nämlich für das erste Kind 6, für das zweite 7, für das dritte 8 und für das vierte Kind 9 M., das macht im Jahr 360 M.; es ergibt sich also im ganzen jährlich eine Summe von 1140 M. Derselbe Beamte bezieht in Preußen an derzeitigen Teuerungszuwendungen 1668 M. und wenn es sich um einen besonders teueren Ort handelt 1836 M., in Bayern 1980 M., an besonders teueren Orten 1440 M., in Württemberg 1750 M. Die Gesamtsumme, die ein Beamter bei uns erhält, steht den allgemeinen Sätzen in Preußen und im Reich gegenüber um jährlich 528 M. zurück, gegenüber den an besonders teueren Orten in Preußen und im Reich bezahlten Beträgen um 696 M., gegenüber Bayern um 140 M., in besonders teueren Orten um 300 M., so daß insbesondere die Vergleichung zwischen den Beamten in Ludwigshafen und Mannheim für die Mannheimer Beamten sehr ungünstig sei. Am größten aber sei der Unterschied zwischen den Sätzen bei uns und jenen in Württemberg mit 610 M., trotzdem die Ernährungs- und Preisverhältnisse hier mindestens nicht günstiger liegen als dort. Im Württemberg erhalten Beamte und Arbeiter rund 50 M. mehr an Teuerungszulagen im Monat als in Baden. Es wird daher gebeten, die schon im Januar erstrebte einheitliche Gestaltung der Teuerungszuwendungen nunmehr entsprechend dem im Januar von den beiden Kammern aufgestellten Grundsatz durchzuführen.

Ein solcher Grundsatz ist, wie ich hier beifügen möchte, nicht aufgestellt worden; vielmehr hat sich die Zweite Kammer, wie auch dieses Hohe Haus, mit der von der Großh. Regierung damals vorgeschlagenen Regelung einstimmig einverstanden erklärt.

Diesen neuerlichen Klagen konnte die Großh. Regierung die Berechtigung nicht absprechen. Sie beabsichtigt deshalb nach den Ihrem Ausschuß zugegangenen Mitteilungen eine Neuregelung mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an in Kraft treten zu lassen und zwar soll sich diese Regelung hinsichtlich der Kriegszulagen für die Beamten und hinsichtlich der ihnen entsprechenden Kriegslohnzuschläge für die staatlichen Arbeiter — die den wesentlichen Teil der Kriegszuwendungen ausmachen — an die Regelung im Reich und in Preußen anschließen, während für die letzte Regelung das bayerische Vorbild maßgebend gewesen war. Die Gleichstellung mit den Reichsbeamten hat, wie der Herr Finanzminister bei der Ausschußberatung ausgeführt hat, den Vorzug, daß dadurch Berufungen und Vergleichungen, wie sie früher erfolgten, mit den gleichgestellten Reichsbeamten, die höhere Bezüge erhielten, z. B. zwischen den Postsekretären und Eisenbahnsekretären für die Folge ausgeschlossen sein werden. Im einzelnen ist folgende Regelung beabsichtigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. sollen erhalten verheiratete Beamte der Gehaltstarifabteilung A, B, C jährlich 900 M. statt bisher 810 M. und es soll hierbei auch die Beschränkung auf die Beamten der Gehaltstarifabteilungen B und C fallen gelassen werden und die 7 Beamten der Gehaltstarifabteilung A sollen ebenfalls in diese Bezüge eintreten. Die Beamten der Abteilungen D und E erhalten eine Kriegszulage von 800 M. statt bisher 720 M., die Beamten der Abteilungen F, G, H und die mit diesen gleichbehandelten verheirateten Lehrer statt seither 630 künftig 700 M., die Beamten der Gehaltstarifabteilung J und K sollen statt ihrer Zulage von 540 eine solche von 600 M. erhalten. Dazu kommt nun, was bisher bei den Kriegszulagen nicht vorgesehen war, für jedes im Sinne der Bestimmungen über Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommende Kind 10 v. H. Zuschlag zum Grundbetrag der Kriegszulage von 900 M., 800 M., 700 M. und 600 M. Bisher wurden Kinderzuschläge zur Kriegszulage nicht gewährt.

Für die Beamten, die in Orten der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs wohnen, kommt dazu ein Zuschlag von weiteren 20. v. H. der Kriegszulage und des Kinderzuschlags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach würde der oben erwähnte untere Beamte mit vier Kindern künftig erhalten die Kriegszulage mit jährlich 600 M., die Teuerungsbeihilfe u. Kinderzuschläge mit jährlich 240+360 Mark wie seither, dann für 4 Kinder 4×10 Proz. aus 600 M. Kriegszulage = 240 M., zusammen 1440 M. an Orten der I. Wohnungsgeldklasse weiter 20 Proz. aus 1440 = 288 Mark, im Ganzen somit 1728 M. statt seither 1140 M. jährlich.

Die ledigen Beamten sollen 70 v. H. der Kriegszulagen, wie ich sie vorgetragen habe, erhalten, also 630, 560, 490, 420 M. Auch diejenigen ledigen Beamten, die ein Diensteinkommen von mehr als 7500 M. beziehen, sollen künftig diese Kriegszulagen erhalten, die seitherige Grenze von 7500 M. soll also künftig wegfallen.

Dagegen wird an den Sätzen für Teuerungsbeihilfen und -Zulagen eine Änderung nicht erfolgen.

Weiter ist in Aussicht genommen eine Erhöhung der Beihilfen für zuruhegesetzte Beamte und Hinterbliebene von Beamten auf durchschnittlich 50 v. H. der Bezüge, die die Betreffenden im aktiven Dienst erhalten würden oder erhalten hätten, während sie seither solche Beihilfen nur in Höhe von 30 v. H. erhielten.

Auch diese Regelung entspricht der für das Reich und Preußen getroffenen Regelung.

Weiter sollen die Kriegslohnzuschläge der ständigen Arbeiter ebenfalls erhöht werden und zwar um 30 Pfennig bei den für alle Tage des Jahres entlohnten Arbeitern und um 40 Pfennig bei den nur für die Arbeitstage entlohnten Arbeitern. Sie werden dann betragen in den Ortsgruppen I: 1.80 M., II. 1.60 M., III. 1,40 M. bei den für alle Tage des Jahre. entlohnten Arbeitern, und bei den nur für 300 Tage entlohnten Arbeitern je nach der Ortsgruppe 2 M., 1.80 M. und 1.60 M. Infolge dieser Erhöhung der Kriegslohnzuschläge erhöhen sich auch die Beihilfen für die Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen Arbeiter, weil diese Beihilfen aus dem Lohn einschließlich Kriegslohnzuschlag und Teuerungsbeihilfe berechnet werden, welche die Arbeiter beziehen würden, wenn sie im staatlichen Dienst weiter beschäftigt wären. Das Gleiche gilt für die im Militäreisenbahndienst stehenden Arbeiter.

Die Aufwandsentschädigungen sind bereits durch eine Staatsministerialentschließung vom 22. April 1918 aufgebessert worden insofern, als die Zuschläge von 30 Proz. künftighin ohne besonderen Nachweis ihrer Notwendigkeit bewilligt werden sollen. Dieser besondere Nachweis der Notwendigkeit war seither vorgeschrieben.

Der finanzielle Effekt dieser Maßnahme ist folgender: Die neugewährte Aufbesserung für Kriegszulage erfordert für die

allgemeine Staatsverwaltung einen Aufwand von	3 657 000 M.
und für die Eisenbahnverwaltung	2 944 000 M.
allgemeine Staatsverwaltung, Kriegslohnzuschläge	200 000 M.
Eisenbahnverwaltung	1 500 000 M.
Aufbesserung der Ruhegehaltsempfänger und Witwen	2 000 000 M.
Erhöhung der Angehörigenbeihilfen	300 000 M.
Im Ganzen ein Mehrbetrag von	10 601 000 M.

Die Gesamtaufbesserung die sich ergibt nach Durchführung dieser in Aussicht genommenen Aufbesserung beträgt an laufenden Aufwendungen jährlich 50 998 250 M. Außerdem darf ich daran erinnern, daß die einmalige Teuerungszulage die im Februar und März d. Js. gewährt wurde, einen Aufwand von 10½ Millionen Mark erfordert hat.

Einem der Wünsche des Verbandes der Beamten und Lehrervereine, nämlich dem, daß die Kriegszulagen versorgungsberechtigt werden, ist auch jetzt nach dieser beabsichtigten Neuregelung nicht in Aussicht genommen, stattzugeben. Auf die Gründe dieser ablehnenden Stellung der Großh. Regierung wird in einer der nächsten Sitzungen aus Anlaß einer Ihrem Haushaltsausschuß vorliegenden Petition näher einzugehen sein. Ich darf nur vorwegnehmen, daß Ihr Ausschuß den Gründen der Großh. Regierung zugestimmt hat.

Ihr Ausschuß hat den Gegenstand gestern beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen zu empfehlen, dieser Regelung trotz des beängstigenden Ansteigens der für diese Kriegszuwendungen erforderlichen Summen zuzustimmen. Der fortlaufende jährliche Aufwand übersteigt nunmehr, ohne die einmalige Teuerungszulage, die wie erwähnt 10½ Millionen erfordert, und ohne die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen 50 Proz. des gesamten persönlichen Aufwands der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, der sich nach dem Budget für 1916/17 auf jährlich 100 Millionen Mark belief.

Der Herr Finanzminister hat am 8. Februar in diesem Hohen Hause ausgeführt, daß diese Fürsorgemaßnahmen mit der damals beabsichtigten Regelung einen Höhepunkt erreicht habe, der ohne schwere Erschütterung unserer Finanzen kaum überschritten werden könne. Und dennoch sieht sich die Großh. Regierung heute, keine fünf Monate später, gezwungen dem Beispiel der anderen größeren Bundesstaaten nachzufolgen und diese neuen Anforderungen in Höhe von 10,6 Millionen Ihnen vorzuschlagen, und es ist, wenn der Zunahme der Teuerung nicht bald Einhalt geboten werden kann, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß wir durch das Vorgehen im Reich und anderen Bundesstaaten genötigt werden könnten, noch weiterzugehen, wodurch die Lage des Staatshaushalts eine weitere sehr wenig erwünschte Verschlechterung erfahren würde.

Aber die Aufrechterhaltung unseres Beamtenstandes in seiner wirtschaftlichen Existenz, der Schutz unserer Beamten vor Verschuldung, vor wirtschaftlicher und sozialer Deklassierung rechtfertigt nach der Meinung Ihres Ausschusses auch diese großen Opfer. Die staatlichen Beamten und Arbeiter dürfen aber nach diesen neuen erheblichen Aufbesserungen auch dankbar anerkennen, daß der Staat wirklich bis an die äußerste Grenze des Möglichen geht, ihnen das Durchhalten zu ermöglichen bis zu dem dank der großartigen Erfolge unserer über jedes Lob erhabenen Wehrmacht hoffentlich nicht mehr allzufernen Ende dieses schweren Ringens um unsere Existenz.

Namens Ihres Ausschusses Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren habe ich Ihnen den Antrag zu unterbreiten, die Peti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tionen als durch die bezüglich der Aufwandsentschädigungen bereits mit Staatsministerialentschließung vom 22. April dieses Jahres erfolgte und bezüglich der Erhöhung der Kriegszulagen und der Kriegslohnzuschläge sowie der Beihilfen für zu Ruhe gesetzte Beamte und Beamtenhinterbliebene von der Großh. Regierung vom 1. Juli ds. Js. ab in Aussicht genommenen Neuregelung für erledigt zu erklären.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung V **Ministerium der Finanzen.**

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe zu berichten über den Nachtragsetat, Hauptabteilung V, Finanzministerium. Hier werden unter Titel 1, Ministerium § 1, Gehalte 2000 M. angefordert für einen Ministerialdirektor als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1918. Die voranschlagsmäßige Dienstzulage von jährlich 2000 M. wird verlangt mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse in Berlin und um das Diensteinkommen des Beamten dem der stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten anderer Staaten einigermaßen näherzubringen. Man wird der Position zustimmen können in Anbetracht der sehr unerfreulichen Verhältnisse, welche derzeit in Berlin herrschen.

Unter Titel III, Außerordentlicher Etat werden für die Jahre 1918 und 19 zusammen angefordert 375 000 M. für die Erwerbung des Anwesens Erbprinzenstraße Nr. 7 in Karlsruhe. Es ist das Fürstlich-Fürstenbergische Palais, das direkt neben dem Dienstgebäude des Staatsministeriums liegt. Es ist sehr begreiflich, daß die Großh. Regierung den Wunsch hatte, dieses Anwesen anzukaufen, denn wenn es in andere Hände gekommen, der Platz parzelliert und andere Gebäulichkeiten darauf errichtet worden wären, so hätte das für den Wert des Dienstgebäudes des Staatsministeriums sehr unerfreuliche Folgen gehabt. Der Kaufpreis beträgt 370 000 M. und für Kaufkosten kommen noch rund 5000 M. dazu. Es handelt sich um ein Gelände von 5092 Quadratmetern. Der Preis erscheint angemessen.

Titel V, Salinenverwaltung. Für Aufsuchung nutzbarer Mineralien werden hier für die Jahre 1918/19 jährlich 40 000 Mark angefordert. Im Voranschlag für 1918/19 waren schon für das Jahr 10 000 M. bewilligt. Dieser Betrag sollte hauptsächlich verwendet werden für das Suchen nach Bitumen und die Untersuchung des aufgefundenen Materials. Nun sollen diese 40 000 M. mit Rücksicht auf das Eisenerzvorkommen bei Waldshut angefordert werden. Die Eisenerze sollen untersucht werden, ob sie sich für die Verhüttung und weitere Verarbeitung eignen. Es ist sehr zu hoffen, daß diese Untersuchung günstig ausfallen wird. Der Betrag kann jedenfalls nur sehr gern bewilligt werden.

Titel VI, Zoll- und Steuerverwaltung. Hier handelt es sich darum, daß die 20 Bureaubeamten, die im Hauptvoranschlag zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse unter III § 21 vorgesehen waren, in § 5, Bezirksverwaltung, den Bureaubeamtenstellen im Bezirksdienst zugeschlagen werden sollen. Es ist das eine Sache der Zweckmäßigkeit, um den Spielraum, wie es in der Begründung heißt, in der Art der Verwendung der Bureaubeamten im Bezirksdienst und im Veranlagungsdienst zu erweitern und um insbesondere Versetzungen von Beamten aus einem dieser Verwaltungszweige in den anderen aus anderen als rein dienstlichen Gründen entbehrlich zu machen. Dadurch entstehen gewisse Änderungen in Gemeinschaftsetat, wie aus der Begründung zu ersehen ist.

Titel VIII, Allgemeine Kassenverwaltung § 1 Schaffung eines Grundstocks zur Deckung der dem Staate aus dem Bürgschaftssicherungsgesetz erwachsenden Verbindlichkeiten 500 000 M. Es trifft das die staatliche Verbürgerung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues für Kleinwohnungen. Und dieser Betrag soll den Grundstock bilden. Die Bürgschaft geht ja bekanntlich bis zum 15fachen dieses Betrags.

Unter § 2 dieses Titels wird angefordert wegen des Verzichts auf die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Rastatt, a. für Erstattung der Kosten des Grunderwerbs rund 400 000 Mark, b. für Rücklage zu einem Baufonds für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt anstelle der beabsichtigten Anstalt bei Rastatt rund 850 000 M. Diese Anforderungen werden am besten erläutert werden im Zusammenhang mit dem Einnahmeposten auf Seite 22, Titel V, Allgemeine Kassenverwaltung, Außerordentlicher Etat § 1, Abfindung des Reichs für den Verzicht auf die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Rastatt 1 250 000 M. Bekanntlich sollte in Rastatt eine Heil- und Pflegeanstalt errichtet werden. Das Gelände dafür war bereits erworben und zwar zum Preise von etwa 400 000 M. Das Geld wurde von gemeinnützigen Stiftungen vorgelegt. Die Militärverwaltung hat nun aber dieses Gelände für sich gewünscht für besondere militärische Zwecke, und sie hat es deshalb vom Staat erworben und zwar zu einem Preis von 1¼ Millionen Mark, also zu einem erheblich höheren Preis, als der Staat selbst für dieses Gelände bezahlt hat. Der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis soll als Ersatz gelten für die Kosten der Vorarbeiten für den auf dem Gelände beabsichtigt gewesenen Neubau der Heil- und Pflegeanstalt sowie als Entschädigung für die Mehrkosten, welche der badischen Staatskasse infolge der Aufgabe des Geländes durch die Erstellung einer gleichgroßen Anstalt oder von zwei kleineren Ersatzanstalten anderwärts erwachsen werden. Der Militärverwaltung werden an der Kaufsumme bis zu 750 000 M zurückerstattet, wenn und soweit etwa die letzteren Kosten diesen Betrag nicht erreichen. Es ist also ein bedingter Verkauf. Das Geld ist nun eingegangen oder es wird eingehen, und die 400 000 M., die von den gemeinnützigen Stiftungen für die Erwerbung des Grundstücks ausgelegt waren, müssen an diese zurückbezahlt werden, deshalb die Anforderung, unter Titel VIII § 2 der Ausgaben. Die überschießende Summe von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

850 000 M. soll eine Rücklage bilden für zweierlei Zwecke: einmal für den Baufonds für Errichtung einer anderen Heil- und Pflegeanstalt anstelle der nun nicht zur Errichtung kommenden Anstalt bei Rastatt, und außerdem soll aus dieser Summe dasjenige Geld genommen werden, das aufgrund der genannten Klausel an die Militärverwaltung etwa zurückbezahlt werden muß.

Titel X, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung, § 1, Außerordentlicher Etat. Hier werden angefordert unter § 1 für Kriegsteuerungsbeihilfen an zuruhegesetzte etatmäßige Bamte und Volksschullehrer 1 750 000 M., § 2, für Kriegsteuerungsbeihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten 3 268 000 M. Das ist der mutmaßliche Bedarf für die Jahre 1918/19 zusammen. Dabei ist die vom 1. Juli 1918 an in Aussicht genommene Erhöhung der seitherigen Bewilligungen berücksichtigt. Die bis jetzt schon im Laufe dieses Jahres für diese Zwecke ausgegebenen Gelder sind auf den ordentlichen Etat verrechnet worden; sie sollen nachträglich auf den Außerordentlichen Etat übertragen werden.

Titel XI, Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen. B. Außerordentlicher Etat. Für außerordentliche Zuwendungen an Beamte, Bedienstete und Lehrer aus Anlaß des Krieges 11 741 000 M. Im Hauptvoranschlag waren bereits 18 Millionen hierfür gefordert, aber infolge der am 1. Februar 1918 in Kraft getretenen Erhöhung der Kriegszulagen und der am 1. Juli 1918 in Aussicht genommenen weiteren erheblichen Aufbesserung und Erweiterung dieser Zuwendungen ist diese Mehrforderung im Betrage von 11,7 Millionen Mark nötig geworden. Sie wird für drei Zwecke ausgegeben werden und zwar treffen davon auf die Kriegszulagen für Beamte, Bedienstete und Lehrer 8 766 000 Mark, auf Teuerungsbeihilfen für Beamte, Bedienstete und Lehrer 2 775 000 Mark. Hier wurden im Hauptstaatsvoranschlag die Ausgaben nur für das Jahr 1918 vorgesehen.

Nun ist aber anzunehmen, daß die Teuerungsbeihilfen auch noch nach dem Kriege nicht gleich werden entbehrt werden können. Es muß also auch noch für das Jahr 1919 eine Summe für solche Beihilfen vorgesehen werden, und das geschieht nun hier mit der Anforderung von 2 775 000 M. Der dritte Zweck, der hier in Frage kommt, sind die Kriegsteilnehmerbeihilfen für nichtetatmäßige Beamte, Bedienstete und Lehrer, die infolge des Krieges über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Heeresdienst zurückgehalten werden, und für ähnliche Ausgaben. Auch hier liegen die Dinge so, daß im Hauptetat bereits 100 000 Mark verlangt waren und bewilligt wurden, aber nur für das Jahr 1918. Es ist aber nötig, die gleiche Summe für das Jahr 1919 anzufordern und außerdem noch eine weitere Summe von 100 000 M., im ganzen also 200 000 M., diese weiteren 100 000 M. infolge allgemeiner erheblicher Erhöhung der Beihilfesätze und die Erweiterung des Kreises der Bezieher.

Ich komme zu den Einnahmen. Titel V, § 1 ist schon erledigt. Die §§ 2 und 3 betreffen den Ersatz der Eisenbahnverwaltung für Kriegsteuerungsbeihilfen an zuruhegesetzte Beamte und für Hinterbliebene von Beamten mit 2 390 000 M., § 3 betrifft den Ersatz der Eisenbahnverwaltung für aus der Kasse der allgemeinen Staatsverwaltung bezahlte Kriegsteilnehmerbeihilfen im Betrage von 30 215 M.

In den Summen, die ich vorhin unter Ausgaben, Titel X § 1 und 2 schon besprochen habe, sind auch die Beihilfen enthalten, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt werden. Die Eisenbahnverwaltung erstattet nun diese Auslagen der allgemeinen Staatskasse zurück und die Gelder, die auf solche Weise eingehen, werden hier als Einnahmen in Anschlag gebracht.

Damit ist das Nachtragsbudget des Finanzministeriums erledigt. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag auf Bewilligung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung II, **Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.**

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Hier ist unter dem Titel X, Strafanstalten, B. Außerordentlicher Etat, die Summe von 30 300 M angefordert zum Ankauf des Hauses Huttenstraße Nr. 40 in Bruchsal. Nach den Erläuterungen ist die Möglichkeit gegeben gewesen, dieses Haus zu erwerben, das unmittelbar an die Grundstücke des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt anstößt und zu Dienstwohnungen verwendet werden soll. Der Kaufpreis beträgt 30 000 M., an Kosten werden etwa 300 M. entstehen; Ihr Ausschuß stellt Antrag auf Genehmigung und Beratung in abgekürzter Form.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung VII: **Verkehrsanstalten.**

Berichterstatter Freiherr **von Gemmingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe zu berichten über Hauptabteilung VII Verkehrsanstalten Titel I § 1 Zugang von 75 Lokomotivführern und Abgang von 75 Lokomotivheizern. In § 3 sind für andere persönliche Ausgaben und Löhne 4 386 000 M. angefordert und zwar für Angehörigenbeihilfen von Kriegsteilnehmern. Auch die Mittel für diese Zuwendungen sind im Hauptstaatsvoranschlag nur für 1 Jahr angefordert und sollen nunmehr aus dem zu Ziffer 2 angegebenen Grunde als Teuerungszulagen ebenfalls auf das zweite Voranschlagsjahr ausgedehnt werden.

Der Mehraufwand entsteht

a) durch die Aufbesserung der Angehörigenbeihilfen infolge Mitberücksichtigung der Teuerungszulagen,

b) durch die weitere Erhöhung der Angehörigenbeihilfen infolge Aufbesserung der Kriegslohnzuschläge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) durch Bewilligung einer Kinderzulage an die Arbeiter im Militäreisenbahndienst,

d) durch Aufbesserung dieser Kinderbeihilfe infolge Erhöhung der Kriegslohnzuschläge.

Unter Titel IV, Wohlfahrtszwecke werden angefordert für Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte:

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von Beamten 1 195 000 M.

Unter § 17 Beihilfen: C. Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen für etatmäßige Beamte und das nichtetatmäßige Personal 5 241 000 M., im ganzen unter Titel IV 6 436 000 M.

In Titel VI: Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen werden angefordert.

§ 21. Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baustoffe und sonstige Ausgaben einschließlich der Kosten kleinerer Ergänzungen 1 754 000 M.

Titel VII. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen:

§ 24. Löhne der Werkstättearbeiter 2 632 000 M.

§ 26. Sonstige Ausgaben 210 000 M.,

in Summa 2 842 000 M. Als außerordentlicher Aufwand sind hierin enthalten:

Für die Ergänzung von Werkstätteeinrichtungen 340 000 M.

Für Beschaffung von Bekohlungseinrichtungen für Lokomotiven 80 000 M.

Die Summe von Kapitel 1b, Eisenbahnbetriebsverwaltung beträgt 15 418 000 M.

Seite 26. Durch die Erhöhung der Tarife und der Teuerungszuschläge erhöht sich der Voranschlag für die Jahre 1918 und 1919 der Eisenbahnbetriebsverwaltung aus dem Personen- und Gepäckverkehr für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten um 1 930 000 M., aus dem Güterverkehr, für Beförderung von Eil- und Expreßgut einschließlich Fahrzeuge aller Art um 525 000 M.

Für Beförderung von Frachtgut 8 530 000 M

Beförderung von Militärgut 7 728 000 M.

Über die Verrechnung mit der Militärverwaltung wurden von der Großh. Regierung in ihrem Haushaltsausschuß eingehende Mitteilungen gemacht.

In § 11. Für Beförderung von Tieren einschließlich Pferden erhöht sich der Voranschlagssatz um 125 000 M.

Die Summe aus diesem Kapitel beträgt 18 838 000 M.

Die Summe der Ausgaben beträgt somit

im ganzen	15 418 000 M.,
die Summe der Einnahmen	18 838 000 M.,
somit Mehreinnahme	3 420 000 M.

Ihr Haushaltsausschuß stellt den Antrag auf Genehmigung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung VIII: **Eisenbahnbau.**

Berichterstatter Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe die Ehre über Hauptabteilung VIII, Eisenbahnbau zu berichten.

Im ganzen werden für A. Badische Staatseisenbahnen an Ausgaben zu den Titeln II, III, IV und VI 5 105 000 M. für die beiden Jahre 1918 und 1919 nachträglich angefordert, gegenüber einem Gesamtvoranschlag für

A. Badische Staatseisenbahnen des bewilligten Budgets für 1918/19 in Höhe von 40 028 000 M.

Die Berechtigung dieser Nachtragsforderungen ergibt sich aus den Erläuterungen mit hinlänglicher Klarheit. Die Höhe des für die einzelnen Arbeiten, Erwerbungen und Anschaffungen eingesetzten Aufwands entzieht sich natürlich der Kritik und Nachprüfung Ihres Berichterstatters im einzelnen; im Vergleich mit früheren Bewilligungen erscheinen sie aber als durchaus angemessen, wobei aber natürlich auf die durch den Krieg herbeigeführte Preissteigerung auf allen Gebieten gebührende Rücksicht genommen erscheint.

Nachdem im einzelnen die §§ in dem Haushaltsausschuß eingehend durchgesprochen worden sind, darf ich mir wohl versagen, heute auf Einzelheiten näher einzugehen. Nur auf Titel VI § 11a möchte ich noch kurz mit einigen Worten zurückkommen. Diese Forderung von 2 Millionen Mark steht im Zusammenhang mit der von der Großh. Regierung begonnenen allgemeinen Fürsorge für den Kleinwohnungsbau, also einer sozialen Maßregel allerersten Ranges. Die Forderung hängt zusammen mit der Erweiterung der Schwetzinger Werkstätte, für die in Titel IV § 4a eine erste Teilforderung von 1 Million Mark angefordert wird. Diese Erweiterung ist dringend notwendig im Hinblick auf die große Steigerung der notwendigen Reparaturarbeiten an unserem Fahrzeugpark. Man glaubte zunächst, ohne diese Erweiterung auskommen zu können; im Laufe des Krieges hat sich aber diese Notwendigkeit als so dringend herausgestellt, daß sie unaufschiebbar geworden ist. Daher wurde im Nachtrag 1 Million Mark eingesetzt. Es handelt sich bei diesem § 11a um die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften, denen Eisenbahnbedienstete angehören, durch Gewährung von Hypothekendarlehen für Gelände- und Baukosten oder durch Hergabe von Gelände zu Erbbaurecht oder Pachtung von Gelände. Es sollen nicht nur die Baugenossenschaften unterstützt werden, welche sich ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisenbahnern zusammensetzen, sondern auch solche, denen Eisenbahnbedienstete in geringerer Zahl angehören. Es soll also dafür gesorgt werden, daß die von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Mittel ausschließlich Eisenbahnern zugute kommen, und das soll dadurch erreicht werden, daß die Baugenossenschaften vertraglich verpflichtet werden, von den Kleinwohnungen grundsätzlich so viel den Eisenbahnern zu überlassen, als dem Verhältnis der gewährten Unterstützung zum Anlagekapital für Kleinwohnungen entspricht.

Es handelt sich also hier bei diesem § 11a um die Wohnungsnotbekämpfung und den Kleinwohnungsbau für die Arbeiter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

während für die Unterkunft der Beamten in einem früheren Paragraphen, dem § 2a Titel III gesorgt worden ist, wo die Summe von 250 000 M. eingesetzt worden ist zum Zwecke der Herstellung zunächst der nötigsten 28 Wohnungen für mittlere und untere Beamte.

Auch diese Forderung für den Kleinwohnungsbau und für Beamtenwohnungen kann von Ihrem Haushaltsausschuß nur begrüßt und zur Annahme empfohlen werden. Ich glaube, mich auf diese Ausführungen beschränken zu können und habe die Ehre, im Namen des Haushaltsausschusses den Antrag zu stellen:

Die Summe der Ausgabe A. Badische Staatseisenbahnen in Höhe von 5 105 500 M. zu genehmigen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hauptabteilung IX: **Eisenbahnschuldentilgungskasse.**

Berichterstatter Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe die Ehre über die Hauptabteilung IX Eisenbahnschuldentilgungskasse zu berichten. Der nachträglich angeforderte Bauaufwand von 5 105 500 M. soll auf die beiden Jahre so verteilt werden, daß für 1918 2 000 000 Mark und für 1919 3 105 500 Mark ausgegeben werden. Da aber die Erhöhung der Reineinnahmen der Staatseisenbahnen mit 6 840 000 M. für beide Jahre angesetzt ist, so ermäßigt sich der im Hauptvoranschlag vorgesehene Betrag von Schuldzinsen um 150 000 M. und zwar für 1918 um 50 000 M., für 1919 um 100 000 M.

Die eigentlichen Ausgaben betragen deshalb für 1918: 1 950 000 M. und für 1919: 3 005 500 M.

Unter den Einnahmen A erscheinen in Titel I § 1 diese 6 840 000 M. auf beide Jahre gleich verteilt mit je 3 420 000 Mark.

Die Schuldaufnahme ermäßigt sich infolge des von mir erwähnten Überschusses der Reineinnahmen der Staatseisenbahnen über die Nachforderung für Bauaufwand um 1 470 000 M. für 1918 und 414 500 M. für 1919. Hiernach ergibt sich die Summe der Einnahmen für 1918 mit 1 950 000 M. und für 1919 mit 3 005 500 M. Die im Hauptvoranschlag vorgesehenen Beträge der Summen der Einnahmen erhöhen sich dementsprechend für 1918 auf 67 766 867 + 1 950 000 = 69 666 867 M. und für 1919 auf 72 498 716 + 3 005 500 = 75 504 216 M.

Ich habe die Ehre im Namen Ihres Haushaltsausschusses die Genehmigung des Voranschlags in der angegebenen Höhe von 1 950 000 M. für 1918 und von 3 005 500 M. für 1919 je in Ausgabe und Einnahme zu beantragen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend,** erhält an Stelle des erkrankten Berichterstatters Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin das Wort:

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In Vertretung des leider noch erkrankten Vorsitzenden Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre zu berichten über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend.

Der Gesetzentwurf zieht die rechnungsmäßige Konsequenz aus der Bewilligung des Nachtragsetats. Bestimmend für die Anforderung des Nachtragsetats und die Höhe desselben sind in erster Reihe die verschiedenen Unterstützungen der Beamten, Angestellten und Lehrer anläßlich der Kriegsverhältnisse. Der außerordentliche Etat der allgemeinen Staatsverwaltung fordert im Nachtragsetat 21 302 350 M. Von diesen fallen 18 295 000 M. also sechs Siebentel auf die Teuerungsbeihilfen für die Angestellten und Beamten.

Im Gebiet der Eisenbahnverwaltung werden 10 822 000 M. für die Unterstützungen der Beamten und Arbeiter und Angestellten angefordert. Diese Zahlen beweisen, in welch weitgehendem Maß die Großh. Regierung den Zeitverhältnissen Rechnung trägt in der Sorge um die Beamten und Angestellten, ja wie schon Herr Präsident Dr. Glockner hervorgehoben hat, daß sie bis an die Grenze des für die Finanzverhältnisse des Staates und die Steuerkraft des Volkes Möglichen geht. Es ist zu hoffen, daß diese weitgehende Fürsorge auch von den Bedachten entsprechend gewürdigt wird.

Nach der Bewilligung des Nachtragsetats stellt sich der gesamte Haushalt folgendermaßen:

Für die allgemeine Staatsverwaltung werden für den ordentlichen Etat an Ausgaben jährlich	113 732 463 M.
anverlangt. An Einnahmen sind vorgesehen	11 388 690 M.
sodaß der Einnahmeüberschuß jährlich	4 656 227 M.

beträgt gegenüber 4 737 227 M. im Hauptstaatsvoranschlag.

Im außerordentlichen Etat kommen zu den Ausgaben des Hauptvoranschlags mit 20 961 680 M. im Nachtragsetat 21 302 350 M. hinzu, sodaß die Gesamtausgaben des außerordentlichen Etats 42 264 030 M. betragen.

Zu den Einnahmen des Hauptvoranschlags im außerordentlichen Etat mit 985 000 M. kommen durch Nachtragsetat 3 690 875 M., sodaß die Gesamteinnahmen des außerordentlichen Etat 4 675 875 M. betragen. Die reinen Ausgaben des außerordentlichen Etats betragen somit 37 588 155 M..

Zu dieser Summe kommen noch die Restkredite nach dem Finanzgesetz mit 5 382 500 M. dazu, sodaß sich die Gesamtausgaben in Höhe von 42 970 655 M. ergeben. Von diesen geht der Überschuß der Einnahmen im ordentlichen Etat für die Haushaltsperiode mit 9 312 454 M. ab, woraus sich der Fehlbetrag von 33 658 201 M. ergibt, wie er in Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfs angegeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Hauptvoranschlag war der Fehlbetrag auf 15 884 726 M. verrechnet. Ein Fehlbetrag mit über 33 000 000 Mark ist nun eine Summe, die sicher ernst zu beurteilen ist, die aber Dank dem gesunden Finanzwesen unseres Landes und der Zunahme der Leistungsfähigkeit, die im Wachstum der direkten Steuern ihren Ausdruck findet, doch zu Besorgnissen keinen Grund bietet. Zur Deckung des Fehlbetrages wird in Verbindung mit den Anforderungen des Reichs allerdings die Steuerkraft auf das äußerste angespannt werden müssen und schwere Opfer zu bringen sein, Opfer aber, das darf nie vergessen werden, die geringfügig sind gegen jene, welche ein unglücklicher Ausgang des Krieges uns auferlegt hätte, und die uns einer glücklichen Zukunft entgegenführen sollen.

Zu dem Gesetzentwurf ist weiter nichts zu bemerken. In Artikel III wird bestimmt, daß der Fehlbetrag entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1918 zu decken ist. In Artikel IV wird die Höchstgrenze für umlaufende Schatzanweisungen und Wechsel auf 320 000 000 M. erhöht entsprechend dem Anwachsen des Fehlbetrags.

Ihr Ausschuß Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren beantragt den Gesetzentwurf zu genehmigen und über ihn in abgekürzter Form zu beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach Erörterung der Geschäftslage und nach Mitteilung des voraussichtlichen Zeitpunkts und der Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 5^{30} Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt und Geh. Oberregierungsrat Kamm, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman und Amtmann Jung.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 523

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über

a) den Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald 524

b) den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 531

c) den Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend,
Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich 533

d) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge,

Seite

1. auf Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer,
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß 534

2. betreffs der auf die Erste Kammer bezüglichen Beschlüsse und damit in Verbindung die Petitionen des Architekten- und Ingenieurvereins, der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vertretung in der Ersten Kammer betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

3. auf Abänderung des § 51 der Verfassung, den Landständischen Ausschuß betreffend,
Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stotzingen

e) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge,

1. betreffend Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht, Bürgerausschuß und damit in Verbindung die Petition des badischen Landesver-

Kann nicht zur Beratung.

Seite

eins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindewahlrecht der Frauen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

2. betreffend Städteordnung für große und mittlere Städte, Staatsaufsicht,
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß

3. betreffend Gemeindebesteuerung und damit in Verbindung die Petition des Stadtverordneten Oeldorf und Genossen in Heidelberg, die Gemeindebesteuerung betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

f) den Gesetzentwurf, die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seuberl

g) die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hiezu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen

a) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

b) des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

c) des Gemeinderats Schopfheim um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl.

d) des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

IV. Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg", unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstorbahnhof in Heidelberg betreffend,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

Seite

V. Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,
Berichterstatter: Prälat D. Schmitthenner

VI. Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des bad. Lehrervereins:
a) die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,
b) um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschließungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.
Berichterstatter: Bürgermeister Vierneisel

VII. Wahl des Landständischen Ausschusses.

VIII. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtages 1917/18

Kam nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 10¹⁰ Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herrn Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, Freiherr Böcklin von Böcklinsau und Kommerzienrat Heidlauff.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme
a) des Gesetzentwurfs, die allgemeine Fortbildungsschule betr., in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung;
Beilage Nr. 69
b) einer Entschließung zu dem Antrag Nr. 20 der Abgg. Rebmann und Gen., die Revision der Verfassung (§ 51 Landständischer Ausschuß) betreffend;
Beilage Nr. 70
c) einer Entschließung zu den Anträgen Nr. 22, 22 a, 22 b, 22 d, die Gemeinde- und Städteordnung betreffend;
Beilage Nr. 71
d) einer Entschließung über den Antrag der Abgeordneten Kopf und Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betr.
Beilage Nr. 73
f) über die Wahl der Mitglieder des Ständischen Ausschusses.

3. 10 Exemplare einer Kanalstudie für das mittlere Deutschland nebst 22 Blatt Zeichnungen von der Baubehörde der freien und Hansestadt Lübeck. (Diese werden auf Verlangen an die Mitglieder abgegeben.)

4. Eine Einladung des Deutschen Ausland-Museums und Instituts Stuttgart zu der Eröffnung der Kurland-Ausstellung am Samstag, den 6. d. Mts., vormittags 11 Uhr in der Großh. Orangerie, Hans-Thomastraße.

5. Von der Handelskammer Schopfheim, ein Abdruck der von Handelskammersyndikus Dr. Horster auf der Tagung des Rheinschiffahrtsverbands gemachten Ausführungen bezüglich Schiffbarmachung des Oberrheins und Ausnützung seiner Wasserkräfte. (Liegt im Archivariat auf.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer IIa der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen,** erhält das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Die Gesetzesvorlage, über die ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung zu berichten habe, verfolgt die gleiche Tendenz wie die Novelle zum Kirchengesetz, der wir vor kurzem unsere Zustimmung erteilt haben: sie will durch Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, die von den Kirchen als beschwerdend empfunden wurden, deren Wünschen entgegenkommen und hierdurch dazu beitragen, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu befestigen.

Das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, um dessen Abänderung es sich handelt, bezweckte die Regelung der Rechtsverhältnisse und Verwaltung der weltlichen Stiftungen, nachdem im Anschluß an § 10 des Kirchengesetzes von 1860 die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens durch die im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden erlassenen landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 geordnet worden war. Dabei sah sich der Gesetzgeber zunächst vor die Aufgabe gestellt, die Begriffe der kirchlichen und der weltlichen Stiftung scharf und bestimmt gegen einander abzugrenzen. Diese Abgrenzung hat das Gesetz in der Weise bewirkt, daß als kirchliche nur solche Stiftungen anerkannt werden, die zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse oder zum Vorteil von Anstalten für Heranbildung von Theologen bestimmt sind, — alle andere Stiftungen aber als weltliche gelten. Als kirchlich gelten außerdem nur noch von den bei Verkündigung des Gesetzes von 1870 vorhandenen Stiftungen diejenigen, welche durch die erwähnten Verordnungen von 1861 und 1862 oder aber durch besondere Vereinbarung oder Richterspruch als kirchliche erklärt worden waren. So der § 3, der von den bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen, und der § 5 des Gesetzes, der von den künftigen Stiftungen handelt.

Grundsätzlich läßt hiernach das Gesetz lediglich den Zweck der Stiftung über ihren rechtlichen Charakter entscheiden; darauf, ob eine Stiftung als eine kirchliche oder weltliche zu betrachten ist, hat der Wille des Stifters keinen Einfluß.

Es ergab sich ferner aus den Bestimmungen der §§ 3 und 5, daß das Gesetz auf die damals schon vorhandenen Stiftungen zurückwirkte, daß also alle im Besitz der kirchlichen Behörden befindlichen Stiftungen, die nicht zu den in § 3 der Kirche vorbehaltenen gehörten, an die weltlichen Behörden ausgefolgt werden mußten. Es soll sich dabei, wie ein Redner in der II. Kammer sagte, um Stiftungsgut allein bei der katholischen Kirche im Betrag von 20 Millionen gehandelt haben.

Das Gesetz von 1870 ist nicht ohne lebhafte Kämpfe zustandegekommen. Mit erregtem Interesse war man den landständischen Verhandlungen darüber im Lande gefolgt, Petitionen in Menge waren für und namentlich gegen das Gesetz eingegangen. Die obersten Kirchenbehörden hatten gegen das Gesetz protestiert, weil es die Kirchen aus ihrem eigensten Berufe, der Caritas, verdrängen wolle und in der I. Kammer hatte eine ansehnliche Minderheit, darunter der Vertreter der evangelischen Kirche, nachdrücklich Stellung dagegen eingenommen.

Nahezu 50 Jahre hat das Gesetz nunmehr in Geltung gestanden, aber die Kirchen haben nicht aufgehört, eine Kränkung kirchlicher Rechte darin zu erblicken, und dem Wunsche nach Abänderung des Gesetzes wieder und wieder Ausdruck zu verleihen.

Diesem Wunsche nun kommt die Gesetzvorlage entgegen, die von der II. Kammer mit einigen nicht sehr erheblichen Änderungen einstimmig angenommen werden ist und heute in diesem Hohen Hause zur Beratung steht.

Den Hauptabschnitt des Gesetzes, der von den Rechtsverhältnissen der weltlichen Stiftungen handelt, läßt der Entwurf fast gänzlich unberührt und beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Bestimmungen im ersten — dem allgemeinen Abschnitt zu ändern, welche die Grenzlinie zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen ziehen. Und zwar wird diese Grenzlinie zu Gunsten der kirchlichen Siftungen dadurch verschoben, daß der Begriff des kirchlichen Bedürfnisses weiter gefaßt und daß in gewissen Grenzen dem Willen des Stifters Einfluß auf den rechtlichen Charakter der Stiftung verstattet wird. Rückwirkung auf die jetzt d. h. bei Verkündung des neuen Gesetzes vorhandenen Stiftungen soll den neuen Bestimmungen versagt sein: was bisher kirchlich war, bleibt kirchlich, was weltlich war, bleibt weltlich. So will es die Vorlage — eben um des lieben Friedens willen, um nicht alte Streitigkeiten wieder wachzurufen.

Inwieweit diese Absicht durch die Fassung des Entwurfs durchweg erreicht wird, bleibt an geeigneter Stelle noch zu erörtern.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wende ich mich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und ich bitte dabei die Drucksache Nr. 46 a der Zweiten Kammer, wo die Regierungsvorlage und Beschlüsse der Zweiten Kammer, zusammengestellt sind, und ferner die Drucksache Nr. 62 der Ersten Kammer, welche die Ausfertigung des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer enthält, zur Hand zu nehmen.

Artikel I der Regierungsvorlage ist von der Zweiten Kammer gestrichen und wird durch Artikel II c, Fassung der Zweiten Kammer, ersetzt; der Artikel II der Regierungsvorlage wird hiernach in der Fassung der Zweiten Kammer zum Artikel I. Der Artikel schlägt zunächst einen neuen § 5 des Gesetzes vor.

Die Ziffer 1 des § 5 hat durch die Zweite Kammer — ohne sachliche Änderung — eine knappere, gedrungenere Fassung erhalten.

Die Bestimmung besagt wie bisher, daß neue Stiftungen kirchliche sind, wenn ihr Vermögen einem der in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke d. h. der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse gewidmet oder für Verpflegungs- und Erziehungsanstalten von Theologen bestimmt ist. Zugleich wird aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Begriff des „kirchlichen Bedürfnisses" eine erweiterte Deutung gegeben: während bisher darunter im wesentlichen nur Kultbedürfnisse verstanden waren, werden nun hinzugerechnet: Seelsorge, Kirchenmusik und Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht wurde bisher, obwohl § 12 des Kirchengesetzes die Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts der Kirche zuweist, nicht zu den kirchlichen Bedürfnissen gerechnet. Die neue Bestimmung ist für die Kirchen umso bedeutsamer, als die Erteilung des künftigen Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule ausschließlich Aufgabe der Kirchen sein und ihnen die Verwendung von Stiftungsmitteln für diesen Zweck sehr zu statten kommen wird.

Vom Berichterstatter wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bestimmung, die dem Begriff des „kirchlichen Bedürfnisses" unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 Ziffer 1 eine gegenüber der bisherigen Deutung und Praxis erweiterte Auslegung gibt, auch auf die vorhandenen Stiftungen angewendet werden und wenigstens insoweit dem Gesetz rückwirkende Kraft eingeräumt werden müsse. Der Berichterstatter bejahte diese Frage unter Zustimmung mehrerer Mitglieder; von anderer Seite und auch von dem Regierungsvertreter wurde dem entgegengetreten und betont, daß es sich hier nicht blos um Erläuterung, sondern um Erweiterung einer bestehenden Vorschrift handle. Da übrigens die Frage nicht von sonderlicher praktischer Bedeutung ist — es kann sich nur um Stiftungen für Kirchenmusik oder Religionsunterricht handeln —, so war der Ausschuß der Meinung, daß ihre Entscheidung füglich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs überlassen werden könne.

Unter Ziffer 2, 3 und 4 werden sodann Stiftungszwecke genannt, die bisher nicht als kirchliche anerkannt waren, aber unbedenklich als solche anerkannt werden können.

Unter Ziffer 2 ist das Wort „Studienbeihilfen" nicht etwa auch auf die „berufliche Weiterbildung von Geistlichen" zu beziehen, sondern es handelt sich um zweierlei Stiftungszwecke: einmal Studienbeihilfen für das Studium der Theologie und sodann die — in irgend welcher Form, also etwa auch durch Gründung einer Anstalt zu bewirkende — Weiterbildung von Geistlichen.

In der II. Kammer war der Antrag gestellt worden, das Wort „beruflichen" vor „Weiterbildung" zu streichen, weil es eine übermäßige Einschränkung bedeute. Dem Antrag wurde jedoch keine Folge gegeben in der Erwägung, daß die Berufsaufgabe des Geistlichen eine so vielseitige und umfassende sei, daß eine ernstliche Einschränkung in dem beanstandeten Worte nicht gefunden werden könne.

Der Ausschuß trat dieser Ansicht bei; es wurde u. A. darauf hingewiesen, wie manigfach Geistliche sich schon um die Hebung und Förderung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gemeinden erfolgreich bemüht haben, — daß also etwa auch volkswirtschaftliche oder naturwissenschaftliche, wie geschichtliche oder kunstgeschichtliche Studien als der „beruflichen Weiterbildung von Geistlichen" dienlich angesehen werden können. Kurz — der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Wort „beruflich" jedenfalls in weitherziger Weise auszulegen ist.

Ziffer 3 betrifft die Versorgung der Geistlichen, der kirchlichen Bediensteten und ihrer Angehörigen und gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

In Ziffer 4 hat die II. Kammer zwei Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen; sie hat die Worte „an Bekenntnisangehörige" und „religiösen" gestrichen. Es soll bei Stiftungen „zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier" wie z. B. zur Verteilung von Almosen bei Seelenmessen nicht auf die Konfession der Empfänger der Gaben ankommen, sondern eben die kirchliche Feier an sich, mit welcher die Verabreichung der Gaben verbunden ist, der Stiftung ihr rechtliches Gepräge geben.

Ebenso soll eine Stiftung „zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige" als eine kirchliche gelten, gleichviel ob die Bücher einen religiösen Inhalt haben oder zur sonstigen belehrenden oder Unterhaltungsliteratur gehören. Es wurde in der II. Kammer darauf hingewiesen, es sei unverständlich, weshalb z. B. bei Verteilung von Buchpreisen für Auszeichnung im Religionsunterricht nicht etwa auch ein Buch über Obstbaumzucht verabreicht werden solle. Es handelt sich also darum, daß Förderung des Wissens und der Bildung innerhalb des Kreises der Bekenntnisangehörigen durch Bücheranschaffung schlechtweg als kirchlicher Stiftungszweck anerkannt werden soll.

Der Ausschuß hat auch die Bestimmung unter Ziffer 4 mit den von der II. Kammer beschlossenen Änderungen gutgeheißen.

Ich komme zur Ziffer 5 des § 5, welche den Kerninhalt der Vorlage bildet.

Hier werden Wohltätigkeit und soziale Fürsorge als zum Wirkungsbereich und Aufgabenkreis der Kirchen gehörig und zugleich der Wille des Stifters als ausschlaggebend für den rechtlichen Charakter einer solchen Stiftung anerkannt.

Ihr Berichterstatter führte hierüber in Kürze folgendes aus:

Die Ausübung werktätiger Nächstenliebe, die Caritas, haben die christlichen Kirchen stets als ihre eigenste Aufgabe betrachtet und in umfassender Weise wahrgenommen, zumal da sie durch diese Betätigung auch ihre religiösen Zwecke auf das wirksamste unterstützen und fördern. Dies hat das Stiftungsgesetz von 1870 verkannt, indem es die Wohltätigkeit grundsätzlich und gänzlich — mit Ausnahme eines engen Kreises altvorhandener Stiftungen, die mit den Kirchenfonds verbunden oder früher ausdrücklich als kirchliche anerkannt oder erklärt worden waren — vom Bereich der kirchlichen Stiftungszwecke ausschloß.

Allerdings hat der moderne Staat die Armenpflege nunmehr als seine Aufgabe erkannt, und es bildet einen Ruhmestitel gerade des deutschen Staates, daß er die soziale Fürsorge in großartiger und vorbildlicher Weise ausgestaltet und entwickelt hat. Wie aber neben der staatlichen Armenpflege die freiwillige Liebestätigkeit überhaupt fort und fort geübt wird und der Staat sie nicht nur duldet, sondern ihr gerne Raum gewährt, so hat der Staat auch allen Anlaß, den Beruf der Kirche zur Mitarbeit auf diesem Gebiete anzuerkennen. Dies zumal in heutiger Zeit, wo es gilt, die schweren Wunden, die der Krieg dem deutschen Volkskörper geschlagen hat, zu heilen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die tausendfachen Nöte, in welche die weitesten Volkskreise versetzt sind, zu lindern und zu beheben. Hat doch auch der Staat selber in seiner Gesetzgebung die enge Beziehung des Armenwesens zur Kirche dadurch anerkannt, daß er die Ortsgeistlichen zu gesetzlichen Mitgliedern der weltlichen Armenbehörde erklärt hat.

Es ergibt sich hieraus, daß die Armenfürsorge sich als Betätigungsgebiet beider Potenzen — des Staates und der Kirche — darstellt und daß der Gesetzentwurf das Grundprinzip des Gesetzes, wonach der Zweck der Stiftung auch für ihren rechtlichen Charakter entscheidend ist, keineswegs verleugnet, wenn er Wohltätigkeitsstiftungen in gewissen Grenzen als kirchliche anerkennt.

Diese Grenzen sind dadurch gezogen, daß, um als eine kirchliche zu gelten, die Stiftung den Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses gewidmet und daß der Wille des Stifters: die Stiftung solle eine kirchliche sein, erkennbar sein muß. Sowohl dieser stifterische — wenngleich nicht ausdrücklich kundgegebene — Wille als auch die Widmung für die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses wird kraft einer durch Gegenbeweis nicht zu widerlegenden Rechtsvermutung daraus erschlossen, daß die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergabung seiner Erträgnisse vom Stifter einer kirchlichen Behörde zugewiesen ist. Die letztere dieser beiden Rechtsvermutungen — nämlich die auf die Widmung für die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses gerichtete — ist durch die Zweite Kammer noch eingefügt worden.

Diese Bestimmungen erscheinen nur recht und billig; insbesondere ist es durchaus für angemessen zu erachten, daß der stifterische Wille in der bezeichneten Weise zur Geltung gelangt. Der Entwurf steht in dieser Beziehung im Einklang mit der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, die, wie die Regierungsbegründung Seite 4 zeigt, in Anerkennung des stifterischen Willens zum Teil noch viel weiter gehen. Und es darf hier daran erinnert werden, daß bereits im Jahre 1870 in der Ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, zu bestimmen:

„Die in irgend einer Form zur Armenunterstützung oder Krankenverpflegung bestimmten Stiftungen gehören dann zu den kirchlichen, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich als kirchliche errichtet werden."

Dieser Darlegung wurde von einem Mitgliede folgendes entgegengehalten:

Wenn auch gegen die Ziffern 1 bis 4 in § 5 des Entwurfs nichts zu erinnern sei, so seien gegen die Bestimmungen unter Ziffer 5 Bedenken grundsätzlicher Art zu erheben. Armenpflege und soziale Fürsorge seien staatliche Angelegenheiten und mit der Zulassung kirchlicher Wohltätigkeitsstiftungen verlasse man den grundsätzlichen Boden des Gesetzes von 1870. Man werde sich damit auf eine schiefe Ebene begeben, denn das Verlangen, auch Schulstiftungen für Bekenntnisangehörige als kirchliche anerkannt zu sehen, werde nicht ausbleiben. Zu bestreiten sei auch, daß in weiteren Kreisen der Bevölkerung ein Wunsch nach Änderung eines Rechtszustandes, der nunmehr seit nahezu 50 Jahren bestanden habe, empfunden werde. Die staatliche Armenpflege sei bisher allenthalben mit Erfolg bestrebt gewesen, alle caritativen Kräfte zu sammeln und ihre Wirksamkeit mit der der Armenbehörde in ersprießlichen Zusammenhang zu bringen; der caritativen Vereinstätigkeit sei aber das Wirken von Stiftungen, die sich ganz in der Hand der Kirche befänden, doch nicht ohne weiteres gleichzuachten, da die Stiftungsorgane zwar wohl nicht in bewußten Gegensatz zur weltlichen Armenbehörde treten würden, aber auch keinen Anlaß hätten, sich mit ihr ins Benehmen zu setzen; es sei hiernach als Wirkung des Gesetzes eine Störung der weltlichen Armenpflege zu besorgen. Nach alledem werde das Gesetz keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten. Übrigens hätte auch eine Vorlage von solch grundsätzlicher Bedeutung nicht erst wenige Wochen vor Schluß des Landtags, also in einem Zeitpunkt, wo die erforderliche gründliche Prüfung doch einigermaßen erschwert sei, eingebracht werden sollen.

Dieser letzteren Bemerkung gegenüber rechtfertigte der Herr Kultusminister die Einbringung der Vorlage in ähnlicher Weise, wie er es in der Zweiten Kammer getan hat; er wies insbesondere darauf hin, daß es sich hier nicht um grundlegende Neuerungen handle, wie bei den auf diesem Landtag zur Erörterung gestellten, an die Grundlagen unseres Verfassungsrechts rührenden allgemeinen-politischen Fragen, sondern um Abstellung alter Beschwerden, die allerdings in weitesten Kreisen als Bedürfnis empfunden und auf welche von den Kirchen schon längst gedrängt werde. Auch den Stiftungsbehörden selbst habe die Durchführung des geltenden Gesetzes, insbesondere was die Behandlung der gemischten Stiftungen anbelangt, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. In Bezug auf Schulstiftungen der Kirche irgendwelche Zugeständnisse zu machen, sei nicht beabsichtigt und eine Besorgnis in dieser Hinsicht unbegründet, wie ja auch der Absatz 2 der Ziffer 5 deutlich zum Ausdruck bringe.

Auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses teilten die geäußerten Bedenken nicht, sondern traten der Anschauung des Berichterstatters bei. In der Aussprache wurde noch hervorgehoben, daß die kirchliche Armenpflege ein anderes Gepräge habe als die amtlich-weltliche. Während diese auf das Notwendigste, auf die Gewährung des „unentbehrlichen Unterhalts", wie das badische Armengesetz sich ausdrückt, sich beschränke und überdies die öffentliche Armenunterstützung den Hilfsbedürftigen mit einer levis nota behafte: so habe die kirchliche Armenpflege freien Spielraum, hier ergänzend einzugreifen, und die Gabe der Kirche befriedige nicht nur des Lebens Notdurft, sondern sei auch eine Gabe für Herz und Gemüt, indem der Geistliche die helfende Tat mit Trost und Zuspruch begleite. Wie schon bisher die kirchliche Armenpflege stets bemüht gewesen sei, sich in enger Fühlung und Verbindung mit der weltlichen Armenbehörde zu halten, um ein planmäßiges Zusammenarbeiten zu ermöglichen, und eine zweckwidrige Häufung der Unterstützungen zu vermeiden, so werde zuversichtlich auch das gleiche Verfahren von den kirchlichen Stiftungsorganen ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehalten werden. Sicher sei auch anzunehmen, daß die Verminderung der Stifterfreudigkeit mit dem Stiftungsgesetz zusammenhänge. Wenn umgekehrt von der Besorgnis eines allzu starken „Anwachsens der toten Hand" gesprochen werde, so sei ja die Regierung jederzeit in der Lage, durch Versagung der staatlichen Genehmigung dem Stiftungsdrange Einhalt zu gebieten; übrigens habe dieses Schlagwort, das sich überwiegend auf liegenschaftliches Vermögen bezog, heute — im Zeitalter des Kapitalismus — überhaupt seinen Sinn verloren, es sei im Gegenteil zu begrüßen, wenn privatwirtschaftliche Mittel — man denke z. B. an den Reichtum der Kriegsgewinner — ethischen Zwecken gewidmet würden.

Auch die Anreihung der „sozialen Fürsorge" an die Zwecke der „Wohltätigkeit" in Ziffer 5 wurde vom Ausschuß gebilligt. Wenn das Wesen der sozialen Fürsorge darin zu erblicken ist, daß sie auf die Heilung allgemeiner wirtschaftlicher Klassenschäden gerichtet ist, während die Wohltätigkeit auf individuelle Fürsorge abzielt und von individuellen Gesichtspunkten geleitet wird, und wenn auch die kirchliche Caritas — worüber übrigens im Ausschuß Meinungsverschiedenheit bestand — mit den eigentlichen Problemen der sozialen Fürsorge sich ehedem noch nicht befaßt hat, so erscheint es doch schon, um Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden, ratsam und angemessen, den Zweckbereich der kirchlichen Stiftung auf die soziale Fürsorge auszudehnen. Es wurde beispielsweise auf eine Stiftung zur Begründung einer „Herberge zur Heimat" hingewiesen, wie sie jetzt schon vielerorts mit konfessionellem Charakter bestehen. Wohltätigkeit wird in diesen Anstalten nicht oder nur in sehr geringem Maße geübt, da sie die Unterkunft zwar erleichtern, aber doch regelmäßig nur gegen Entgelt gewähren. Eine derartige Stiftung würde also, da sie doch ein gemeinnütziges Unternehmen bezweckt, unter den Begriff der sozialen Fürsorge fallen. Das Gleiche gilt von Waisenhäusern, Krippen und Kleinkinderschulen. Überall also handelt es sich hier um Veranstaltungen, die in keiner Weise die staatliche Sozialpolitik, bei welcher man in der Hauptsache an Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung denkt, beeinträchtigen oder stören können.

Der Absatz 2 des § 5 lautet:

„Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche." Die Zweite Kammer hat hier den Satz hinzugefügt: „Dabei gelten Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung."

Dem in der Kommission der Zweiten Kammer gestellten Antrag, hier auch die Anstalten für nicht vollsinnige Kinder und für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter zu nennen, ist in Folge Widerspruchs der Großh. Regierung nicht stattgegeben worden, weil bei den nichtvollsinnigen Kindern der Unterricht die Erziehung überwiegt, übrigens auch durch die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten hinreichend für sie gesorgt ist, Kleinkinderschulen aber keine Schulen im gesetzlichen Sinne sind, sondern wie die bereits erwähnten Waisenhäuser der sozialen Fürsorge zuzuzählen sind und somit der ausdrücklichen Hervorhebung nicht bedürfen. Eine solche empfahl sich dagegen bei den Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte und epileptische Kinder, weil wenigstens in einem Teil dieser Anstalten auch der Schulunterricht erteilt wird, in dessen doch die Sorge für das körperliche Wohl der Kinder und die Erziehung hier durchweg den Unterricht überwiegt.

Eine längere Erörterung knüpfte sich in Ihrem Ausschuß an die Behandlung der Anstalten für Fürsorgezöglinge; an der Beratung über diesen Punkt nahm auch der Herr Justizminister teil, da nach dem kürzlich von uns gutgeheißenen Gesetzentwurf die bisher vom Ministerium des Innern geführte Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgeerziehungswesen und die Leitung der staatlichen Fürsorgeanstalten auf das Justizministerium übergehen wird.

Im Ausschuß wurde von 2 Mitgliedern geltend gemacht: Die Fürsorgeerziehung sei unzweifelhaft eine staatliche Angelegenheit und es erscheine — zumal da die Fürsorgeerziehung nunmehr auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werde — kaum empfehlenswert, die Fürsorgezöglinge in Anstalten unterzubringen, auf die der Staat keinen Einfluß ausüben könne. Freilich habe sich der Staat zur Unterbringung der Zöglinge bisher außer seiner eigenen Anstalt in Flehingen noch zahlreicher nichtstaatlicher Anstalten konfessionellen Charakters bedient. Gewissenszwang erscheine immerhin in derartigen Anstalten nicht ausgeschlossen, da sich unter den Zwangszöglingen junge Leute vom 16. bis zum 20. Lebensjahre befänden. Es sei die Frage an die Großh. Regierung zu richten, ob sie beabsichtige, die Fürsorgeerziehung fernerhin in paritätischen oder in konfessionellen Anstalten durchzuführen. — Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder vermochte diese Bedenken keineswegs zuteilen. Der Staat sei dermalen bei Durchführung der Fürsorgeerziehung auf konfessionelle Anstalten angewiesen und habe solche bisher tatsächlich in großem Umfang in Anspruch genommen. Diese Anstalten hätten gute Erfolge erzielt, und wenn in den künftigen Stiftungsanstalten die Konfessionalität sich vielleicht noch etwas schärfer ausprägen werde, als in den caritativen Anstalten, in denen vereinzelt doch auch Zöglinge anderer Konfession Aufnahme finden, — so würden die Stiftungsanstalten doch in keinem anderen Geiste geleitet werden. Die Zöglinge würden übrigens in der Regel im 14. oder 15. Lebensjahre in einer Lehre oder in Familien untergebracht, und es sei darum sehr selten, daß sich Zöglinge bis zum 20. Lebensjahre in den Anstalten befänden. An eine grundsätzliche Änderung des jetzigen Systems denke niemand; die vorhin aufgeworfene Frage sei daher richtiger so zu formulieren: ist es unbedenklich, die staatliche paritätische Zwangserziehung da und dort zu ergänzen durch Heranziehung kirchlicher, also konfessioneller Anstalten oder bestehen erhebliche Bedenken, daß die Möglichkeit, kirchliche Anstalten heranzuziehen, ausgeschlossen sein soll?

Auch die Regierungsvertreter sprachen sich entschieden für Aufrechterhaltung des Beschlusses der Zweiten Kammer aus,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen den auch beim Ministerium des Innern keine Bedenken beständen. Der Herr Kultusminister wies darauf hin, daß beim gegenwärtigen Stand der Verhältnisse — insofern die staatliche Anstalt für männliche Zöglinge in Flehingen unzureichend und für Mädchen überhaupt keine staatliche Anstalt vorhanden sei — sicherlich kein Anlaß vorliege, die Beschaffung von Mitteln zur Durchführung der so wichtigen Aufgabe der Zwangserziehung zu erschweren. Der Herr Justizminister betonte, daß gerade die Fürsorge-Zöglinge der religiösen Erziehung bedürftig seien, Religion aber durch die Kirchen vermittelt werde und es darum nur als sehr erwünscht betrachtet werden müsse, wenn kirchliche Anstalten sich diesem Zwecke widmeten, wie denn auch außerhalb Badens die Fürsorgeerziehungsanstalten fast durchweg konfessionelle seien.

Allseitiges Einverständnis konnte schließlich darüber festgestellt werden, daß ein 16-Jahre alter, also religionsmündiger Zögling, der aus der Kirche ausgetreten ist, einer konfessionellen Anstalt nicht zugewiesen oder, wenn dies wegen Mangels anderer Anstalten nicht vermieden werden kann, wenigstens nicht zur Teilnahme an religiösen Übungen angehalten werden darf.

Auch dasjenige Mitglied, das seine grundsätzlichen Bedenken gegen § 5 Ziffer 5 und § 5 Absatz 2 aufrecht erhielt, erklärte, daraus für seine Stellungnahme zu dem ganzen Gesetz weitere Folgen nicht ziehen zu wollen.

Hiernach hat der Ausschuß den § 5 in der Fassung der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind von minderer Bedeutung.

Der § 6 handelt von dem Falle, daß einer bestehenden Stiftung eine Zuwendung mit einer Widmung gemacht wird, die dem Stiftungszwecke fremd ist, zu diesem, wie das Gesetz sagt, „außer Beziehung steht". Die Bestimmung mußte umgestaltet werden, weil fortan nicht mehr bloß der Zweck einer Stiftung, sondern nach Maßgabe des neuen § 5 auch der Wille des Stifters entscheidend dafür ist, welchen Behörden die Verwaltung der Stiftung zusteht. Es wird also für den bezeichneten Fall lediglich aus dem neuen § 5 die Konsequenz gezogen. Solche andersartige Zustiftungen sollen künftig entweder als selbständige Stiftungen oder — wenn dies zweckmäßiger erscheint — als Zustiftung zu einer anderen bestehenden Stiftung behandelt werden; so wurde auch schon bisher in der Praxis verfahren, wenn gleich der Wortlaut des geltenden Gesetzes nur die erstere Alternative vorsieht.

Die kleine Änderung, welche die Zweite Kammer in diesem Paragraphen vorgenommen hat, ist nur von sprachlicher Bedeutung.

Der § 10 des geltenden Gesetzes trifft im Absatz 1 Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn der veränderten Zeitverhältnisse halber die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist oder „der Fortbestand und die Wirksamkeit einer Stiftung als dem Staatswohle nachteilig angesehen werden muß." Es soll alsdann das Stiftungsvermögen unter tunlichster Berücksichtigung des ursprünglichen Stifterwillens einem anderen öffentlichen Zwecke gewidmet werden. Diese Bestimmung ist zu eng, denn es ist ein unstreitiges Bedürfnis, daß auch solche Stiftungen umgestaltet werden können, die zwar nicht dem Staatswohl nachteilig, aber veraltet sind d. h. deren Zweck mit den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr in Einklang steht. Der Entwurf setzt deshalb statt der angeführten Worte die folgenden:

„oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Änderung geboten erscheint."

Diese neue Fassung wird allseitig als eine wesentliche Verbesserung anerkannt.

Im Absatz 2 des § 10 ist bestimmt, daß derartige Verfügungen über kirchliches Stiftungsvermögen im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zu treffen sind und daß es, wenn dieses Einverständnis nicht zu erreichen ist, bei der Verfügung der Staatsbehörde, die aber nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf, sein Bewenden behält. Kirchlicherseits wurde diese Bestimmung als beschwerend empfunden; der Entwurf will daher statt dessen, solange die Verständigung nicht erzielt wird, die Stiftung ruhen und ihre Erträgnisse dem Grundstock zuschlagen lassen. Die in der Kommission der II. Kamer hiergegen geäußerten Bedenken — daß das Stiftungsvermögen übermäßig anwachsen könne, daß ein latenter Kriegszustand zwischen Staats- und Kirchenbehörde geschaffen werde — sind nach den Darlegungen der Großh. Regierung in der Tat nicht begründet; der Wunsch, die Stiftung nutzbar zu machen, wird der kräftigste Impuls sein, zu einer Verständigung zu gelangen; es ist regelmäßig auch die Kirche selbst, von der die Anregung zu einer derartigen Verfügung ausgeht und es ist bis jetzt nur ein einziger Fall einer solchen Differenz vorgekommen.

Ein neuer Absatz 3, den der Entwurf im § 10 des Gesetzes hinzufügt, bestimmt, daß die zum örtlichen Kirchenvermögen eines Pfarrbezirks gehörigen Stiftungen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen, die Einzelzwecke in sich schließenden Gesamtstiftungszweck bilden sollen und daß Verschiebungen in der Verwendung der Erträgnisse im Rahmen des Gesamtstiftungszwecks durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden können.

Wenn also z. B. ein Anniversarfonds weit mehr an Erträgnissen abwirft, als zur Erfüllung seiner geringen Verpflichtungen erforderlich ist, während daneben der vorhandene Kirchenfonds zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse unzulänglich ist, so wird der Anniversarfonds unter Aufrechthaltung seiner Verpflichtungen mit dem Kirchenfonds verschmolzen und Ähnliches.

Die Bestimmung ist aus den Bedürfnissen der Praxis entsprungen und nicht zu beanstanden.

In § 32 des Gesetzes ist von „Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen" die Rede; der Entwurf setzt statt dessen: Stiftungen „für höhere Lehranstalten" und bringt so die Fassung des Gesetzes in Einklang mit der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im § 42 lautet der 1. Satz:

„Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt."

Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, nach dem Wort „Gesetze" einzufügen: „und Verordnungen" — und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen schon bisher im wesentlichen im Verordnungswege geregelt war, nämlich durch die bereits erwähnten landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861, betreffend das katholische und vom 28. Februar 1862, betreffend das evangelische Kirchenvermögen, und ferner im Hinblick auf die zum Vollzug des neuen Gesetzes etwa zu erlassenden Verordnungen.

Die II. Kammer hat aber die vorgeschlagene Einschaltung gestrichen, weil ein Bedürfnis für Zulassung von Verordnungen nicht nachgewiesen sei.

Diese Begründung ist nach dem Gesagten zwar keineswegs zutreffend, doch kann es nach Ansicht des Ausschusses füglich bei der bisherigen Fassung des Gesetzes sein Bewenden behalten. Die Regierung wird dadurch nicht behindert sein, in gleicher Weise, wie es in den Jahren 1861 und 1862 geschehen ist, die etwa nötig werdenden Verordnungen zu erlassen.

Der neue Absatz 2, den der Entwurf in § 42 anfügt, will es ermöglichen, daß für die Verwaltung kirchlicher Stiftungen, zu denen künftig auch Wohltätigkeitsstiftungen gehören werden, besondere Stiftungsräte bestellt und sachkundige Personen zugezogen werden können, wie das jetzt schon bei den weltlichen Stiftungen der Fall ist.

§ 44 überträgt den Vollzug des Gesetzes dem Ministerium des Innern; neben diesem ist nach der heutigen Organisation der Ministerien auch das Ministerium des Kultus und Unterrichts am Vollzug beteiligt; dementsprechend erhält § 44 eine neue Fassung.

In Artikel II hatte die Kommission der II. Kammer zunächst eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, besagend, daß die Regierung ermächtigt sein solle, Stipendienstiftungen für Theologen, die vor Erlassung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 in kirchlicher Verwaltung gestanden oder unter der Herrschaft dieses Gesetzes errichtet worden sind, auf einen binnen Jahresfrist zu stellenden Antrag der obersten Kirchenbehörden an die kirchliche Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Im Plenum der II. Kammer ist jedoch dieser Antrag gefallen, weil man eben den Grundsatz: es solle hinsichtlich der jetzt vorhandenen Stiftungen alles beim alten bleiben, nicht durchbrechen wollte.

Über die Stiftungen, um die es sich dabei handeln würde, gibt der nachträglich erschienene Kommissionsbericht der II. Kammer auf Seite 7 Spalte 1 Aufschluß: es sind 23 katholische, 9 evangelische, 1 altkatholische und 9 israelitische Stiftungen mit nicht gerade sehr erheblichen Erträgnissen.

Im Ausschuß sprachen einige Mitglieder ihr Bedauern über das Scheitern dieses Antrags aus. Der Herr Minister wiederholte darauf die von ihm schon in der Zweiten Kammer gemachte Zusage, vor Vergebung der Stipendien jeweils die Kirchenbehörden zu hören.

Der hiernach noch übrige Inhalt des Artikels II betrifft gesetzestechnische Formalien, die der Ausschuß geprüft hat, und auf die ich wohl nicht des Näheren einzugehen brauche.

Das Gleiche gilt von Artikel III, der in Absatz 1 die zuständigen Ministerien ermächtigt, das nach Maßgabe des Entwurfs abgeänderte Gesetz als „Stiftungsgesetz" neu zu verkünden. Ich muß jedoch feststellen, daß bei der Abfassung der Artikel II und III einige Versehen unterlaufen sind, welche die II. Kammer durch Beschluß in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28. Juni berichtigt hat.

Hiernach erfährt die Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der II. Kammer. — Drucksache Nr. 62 — folgende Änderungen:

In Artikel II lit. b ist zu setzen statt „§ 23 Absatz 1": § 23"; sodann ist daselbst am Schluß beizufügen: „ferner sind in § 23 zu ersetzen in Buchstabe a) das Wort „beläuft" durch die Worte „belaufen hat" und in Buchstabe b) das Wort „ist" durch „war".

In Artikel III ist die unrichtige Anführung Artikel II d durch Artikel II c zu ersetzen.

Es bleibt noch übrig, die von der Zweiten Kammer gleichfalls einstimmig angenommene Resolution zu besprechen.

Durch diese Resolution wird die Großh. Regierung ersucht,

1. Anordnung dahin zu treffen, daß die Abhör der Stiftungsrechnungen einer von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Behörde übertragen werde,

2. dem Landtag eine Darstellung der Hochschul-, Distrikts- und Landesstiftungen und der bisherigen Verwendung ihrer Überschüsse in den letzten 5 Jahren zu geben.

Die Großh. Regierung hat sich in der Zweiten Kammer nachdrücklich gegen diese Resolution ausgesprochen. Sie wies darauf hin, daß nach dem geltenden Recht für ein sachliches Eingreifen einer von den durch das Gesetz zur Oberaufsicht und Leitung des Stiftungswesens berufenen Ministerien unabhängigen Instanz kein Raum gegeben, daß also das unter Ziffer 1 der Resolution gestellte Begehren auf nichts weniger als eine tief eingreifende grundsätzliche Änderung des bestehenden Rechtszustandes gerichtet sei. Die Regierung bezweifelt ferner, daß die auf die Erfüllung des zweiten Wunsches zu verwendende Zeit und Arbeitskraft mit dem Zwecke der Resolution in richtigem Verhältnis stehe. Auch Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß der Resolution nicht beizutreten sei. Das Begehren Ziffer 1 entspringt, wie uns scheint, einem keineswegs zureichend begründeten Mißtrauen und läuft darauf hinaus, daß die Stiftungsrechnungen behandelt werden sollen wie die Staatsrechnungen, daß also die Verwaltung der Stiftungen ebenso wie die staatliche Finanzgebahrung mittelbar der Kontrolle der Landstände unterworfen werden soll — eine Gleichstellung, welche durchaus der inneren Begründung entbehrt. Beide Begehren stehen überdies in Widerspruch mit dem sonst so sehr betonten Streben nach Vereinfachung der Staatsverwaltung und des Behördenapparats.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schlußantrag, den ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung Ihnen zu unterbreiten habe, geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle

1) dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, in der Fassung der Zweiten Kammer ihre Zustimmung erteilen,

2) es ablehnen, der von der Zweiten Kammer im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf beschlossenen Resolution beizutreten und

3) über Beides in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Prälat D. **Schmitthenner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf liegt, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ganz auf der Linie der von der Großh. Regierung auf diesem Landtag schon durch andere hochbedeutsame Gesetzesvorlagen kundgegebenen kirchenfreundlichen Gesinnung. Kam in dem Fortbildungsschulgesetz der Wille zum Ausdruck, bei der geistigen und charakterlichen Förderung der heranwachsenden volksschulentlassenen Jugend den von der Kirche erteilten Religionsunterricht als starken Faktor mit einzusetzen, sollten die Änderungen in dem Kirchengesetz von 1860 den Kirchen größere Bewegungsfreiheit bieten in der Gewinnung und Heranbildung der zu ihrer Arbeit am Volke nötigen Hilfskräfte, so will das Stiftungsgesetz den Kirchen die Möglichkeit bieten, die ihnen aus dem Volke in Gestalt von Stiftungen dargebotenen Mittel für ihre Zwecke ungehindert zu verwalten und zu verwerten.

So haben also die Kirchen heute wieder alle Ursache, der Regierung zu danken, sowie den beiden Kammern, die sich bereit gefunden haben, durch ihre Beschlüsse die Regierungsanträge zum Gesetz zu erheben. Bei den erstgenannten beiden Gesetzen war allerdings die Stellung der beiden großen Kirchen zu diesen ihnen dargebotenen Gaben eine verschiedene, entsprechend dem verschieden gearteten Wesen und Bedürfnis der einen und andern. Hatte in dem Fortbildungsschulgesetz die Gewährung des obligatorischen Religionsunterrichts in der evangelischen Kirche mehr Sorge ausgelöst als in der katholischen, wie sie mit ihren Kräften die ungeheure Aufgabe durchführen könne; hatte die Durchführung des Kirchengesetzes in ihr mancherlei Bedenken geweckt hinsichtlich der Wirkung seiner Bestimmungen, so steht sie hier bei dem Stiftungsgesetz in restloser Übereinstimmung mit der katholischen Kirche in dem Dank dafür, daß auch ihre langgehegten Wünsche erfüllt und damit mancherlei bedrückende empfundene Hemmungen aus dem Wege geräumt wurden.

Möchte nun auch in der evangelischen wie in der katholischen Bevölkerung der Wille wach werden, mi. reichlichen neuen Stiftungen den Kirchen die Mittel zu reichen, um ihren großen Aufgaben gerecht werden zu können.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hübsch:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Veranlassung und Ziel der heute Ihrer Beschlußfassung unterbreiteten Vorlage sind durch die klaren und überzeugenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters so treffend beleuchtet worden, daß ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten der Vorlage sich erübrigen dürfte und dies umsomehr, als wohl die einstimmige Annahme des Gesetzes auch seitens dieses Hohen Hauses voraussichtlich zu erwarten steht, nachdem die Bedenken, die sich gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage im Schoße Ihres Ausschusses, insbesondere gegen die Ausdehnung des Begriffs „kirchliche Stiftungen" auf das Gebiet der sozialen Fürsorge und der Wohltätigkeit erhoben haben, auch hier in dankenswerter Weise zurückgestellt wurden. Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Herrn Berichterstatter für seine in so kurz bemessener Zeit bewältigte und alle Einzelheiten des Gesetzes allseitig berücksichtigende Berichterstattung wärmsten Dank zu sagen.

Ich gestatte mir nur wenige sachliche Bemerkungen, zu denen mir der Gang der Beratung im Ausschuß, sowie die Verhandlungen im anderen Hohen Hause Anlaß geben.

Es ist Klage geführt worden darüber, daß die Vorlage dieses Entwurfs, der einen so wichtigen Gegenstand, wie die Änderung des Stiftungsgesetzes behandelt, in so vorgerückter Zeit der diesmaligen Tagung erfolgt sei. Es ist schon in der Eröffnungsrede des gegenwärtigen Landtags die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Änderung des Stiftungsgesetzes mit der Einschränkung ausdrücklich angekündigt worden, „soweit dies möglich sei" weil schon damals vorauszusehen war, daß bei der gegenwärtigen arbeitsreichen Kriegszeit neben der Vorbereitung so bedeutsamer Vorlagen wie die der Änderung des Kirchengesetzes und der Reform des Fortbildungsunterrichts nur verhältnismäßig kurze Zeit für die Ausarbeitung einer Änderung des Stiftungsrechts erübrigt werden könne. Andererseits aber konnte nicht verkannt werden, daß man nicht länger damit zuwarten sollte, den für berechtigt erachteten Beschwerden der Kirchenbehörden gegen den bestehenden Rechtszustand, die längst in Aussicht gestellte Abhilfe zu schaffen. Es ist auch zu bedenken, was der Herr Berichterstatter eingehend ausgeführt hat, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine grundsätzliche Änderung unseres badischen Stiftungsrechts handelt, sondern nur eine Beseitigung der Bestimmungen beabsichtigt war, die sich als nicht haltbar erwiesen haben und die im wesentlichen darin zu finden sind, daß nach dem geltenden Recht über den weltlichen und kirchlichen Charakter einer Stiftung ausschließlich deren Zweck entscheidet, der Stiftungswille aber im großen und ganzen in dieser Hinsicht völlig ausgeschlossen wird, und daß ferner auf dem weiten Gebiet der Wohltätigkeit, der Krankenpflege und sozialen Fürsorge den großen kirchlichen Gemeinschaften, zu deren eigenstem Wesen doch die Werke barmherziger Nächstenliebe gehören, die Mitarbeit in Form kirchlicher Stiftungen bis jetzt versagt ist. Das Bedenken, welches auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs in Ihrem Ausschuß geltend gemacht wurde, daß durch das Eingreifen der caritativen Mitarbeit eine Störung in dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gang der weltlichen Armenpflege bewirkt werden könne, ist nicht neu, es ist ein solches Bedenken auch schon bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1870 in mehrfacher Weise geltend gemacht worden. Es ist aber demgegenüber zu betonen: auch seitens der Großh. Regierung wäre es wohl weiterhin nicht zu verantworten, wenn gegenüber den großen Aufgaben auf dem sozialen Gebiet, wie sie die Not der Zeit mit sich bringt, und wie sie die Zukunft noch vergrößern wird, wenn gegenüber diesen Aufgaben auf die Mitarbeit der kirchlichen Organe verzichtet werden wollte deren Wirksamkeit in weitesten Kreisen, wie ich dies schon im anderen Hohen Hause auszuführen mir erlaubte, weniger drückend und angenehmer empfunden wird als die Maßnahmen der staatlichen Armenfürsorge. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Mißbräuche, die durch das Konkurrieren von caritativer Wohltätigkeit und staatlicher Armenpflege entstehen könnten, durch eine gemeinsame Fühlung der beiderseitigen Organe ja wohl entgegengetreten werden kann, daß insbesondere auch, soweit es sich um Stiftungen handelt, diesen Mißbräuchen ja die Staatsgenehmigung vorbeugen kann, die zu jeder Stiftung notwendig ist.

Es ist weiter nicht zu verkennen, daß der Ausschluß kirchlicher Stiftungen von diesem Gebiete in der Vergangenheit sicherlich eine Beeinträchtigung der Stiftungsfreudigkeit und Freigebigkeit zur Folge gehabt hat, und daß diese Wirkung auch in der Zukunft hervortreten würde, wenn dem Wunsche der Kirchen in dieser Richtung nicht entsprochen werden wollte.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nunmehr dem Stifterwillen ein gewisser Einfluß auf den Charakter seiner Stiftung eingeräumt werden soll, eine Berechtigung, die jedoch an die gesetzlich gezogenen Grenzen gebunden ist.

Im übrigen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, soll an den Grundlagen unseres bisherigen Stiftungsrechts nicht gerüttelt werden. Es bleibt wie bisher der überwiegende Einfluß des Stiftungszweckes auf den Charakter der Stiftung, es bleibt auch die Abgeschlossenheit des vergangenen Zustandes, wie er durch das Gesetz von 1870 geschaffen worden ist. Endlich sollen vor wie nach die sämtlichen Schulstiftungen in weltlicher Verwaltung bleiben. Der Herr Berichterstatter hat auf den Antrag, der seitens der Zentrumspartei im anderen Hohen Hause gestellt worden ist, hingewiesen, der in dem nunmehr zu Fall gekommenen § 43 enthalten war, wonach einige Stiftungen für Theologiestudierende, die sich vor dem Gesetze von 1870 in kirchlicher Verwaltung befunden haben und seitdem in weltliche Verwaltung übergegangen sind, wiederum der Kirche zur Verfügung zugewiesen werden sollten. Es wäre das eine Durchbrechung des Prinzips gewesen, daß mit der Vergangenheit abgeschlossen sein soll, und es ist auch regierungsseitig im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen worden, daß, soweit in diesem Antrag ein berechtigter Beschwerdepunkt der Kirche gefunden werden kann, auf anderem Wege abgeholfen werden soll, nämlich dadurch, daß — soweit es nicht bis jetzt schon geschehen ist — bei Vergebung der Erträgnisse der in Frage stehenden nicht bedeutenden Stiftungen den Kirchen Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Wünsche und Anträge zu äußern. Gerne wiederhole ich auch an dieser Stelle die bereits im anderen Hohen Hause und in Ihrem Ausschuß abgegebene dahingehende Erklärung.

Über den wichtigsten Punkt der Gesetzesvorlage, § 5 Absatz 5 hat der Herr Berichterstatter in so eingehender Weise sich ausgesprochen, daß ich nähere Ausführungen dazu nicht mehr für notwendig finde. Ich will nur noch hervorheben, daß der Zusatz, der im Absatz 2 des § 5 zum Ausdruck gekommen ist, sich daraus erklärt, daß eben grundsätzlich daran festgehalten werden soll, daß Schulstiftungen in weltlicher Verwaltung bleiben, andererseits aber nicht verkannt werden kann, daß Stiftungen, die für solche Anstalten, wie sie hier in diesem Absatz 5 aufgeführt sind, Waiserhäuser, Anstalten für krüppelhafte, schwachsinnige und epileptische Kinder, weit weniger den Charakter der Schule als den der Pflege- und Erziehungsanstalten an sich tragen, und daher unbedenklich Stiftungen für diese Anstalten und Zwecke auch als kirchliche Stiftungen geschaffen werden können.

In hohem Maße zu begrüßen ist es seitens der Großh. Regierung, daß Ihr Ausschuß Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, und, wie ich wohl annehmen darf, auch das Hohe Haus selbst, der im anderen Hohen Hause einstimmig gefaßten Resolution gegenüber sich ablehnend verhält. Es ist schon erwähnt worden seitens des Herrn Berichterstatters, daß der erste Teil dieser Resolution nicht wohl anders als das Verlangen einer sachlichen Überprüfung der Entschließungen zu verstehen ist, die durch die gesetzlich dazu berufenen Behörden über die Vergebung der Stiftungserträgnisse getroffen werden, und daß darin ein Eingriff in die Organisation des Stiftungswesens und die Rechte der Staatsverwaltung zu erblicken ist, für den ein zwingender und ausreichender Grund nicht gegeben erscheint.

Ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Prälaten an, daß die einmütige Zustimmung, in der beide Kammern auf dem Boden der Gesetzesvorlage sich zusammenfinden, dem neuen Gesetze, wenn es auch nicht allen Wünschen entsprechen konnte, die Wege zu einer segensreichen Wirkung ebnen und edler menschenfreundlicher Freigebigkeit neue Bahnen zum Wohle unseres Volkes und Landes öffnen möge!

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes, beschränkt sich darauf, dem § 25 dieses Gesetzes einen zweiten Absatz hinzuzufügen, der lauten soll: „Durch Verordnung des zuständigen Ministeriums können im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen für behördliche Entschließungen, welche in der Gesetzgebung des Reiches be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gründet sind, weitere Taxen eingeführt werden. Die betreffenden Verordnungen sind dem nächsten Landtag vorzulegen.

Bisher konnten Taxen neben den Sporteln nur in den 41 Fällen, die der § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes vorsieht, erhoben werden. Der Großh. Regierung erscheint es nun im Hinblick auf die vielseitige Gesetzgebung des Reiches während des Krieges mit sofortiger Wirksamkeit angebracht, auf dem Wege der Verordnung neue Taxen einführen zu können, was nur durch eine gesetzliche Ermächtigung ermöglicht werden kann. Besonders sind es die bundesrätlichen Verordnungen vom 8. März 1917 und vom 2. November 1917, welche die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grund- oder Stammkapital mehr als 300 000 M. beträgt, oder die Genehmigung zu entsprechender Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften oder endlich die Ausgabe von Genußscheinen bei Aktiengesellschaften betreffen, welche die Möglichkeit zu Erhebung von Taxen erwünscht erscheinen lassen. Diese Genehmigungen sind durch die Zentralbehörde des Bundesstaats zu erteilen, in dessen Gebiet der Aussteller von Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien oder die Gesellschaft, welche neugegründet, oder deren Kapital vergrößt werden soll oder die Genußscheine auszugeben beabsichtigt, ihren Sitz hat. Bisher konnte nach § 5 d des Verwaltungsgebührengesetzes nur eine Entschließungssportel im Betrage von 3×20=60 M. für solche Genehmigungen erhoben werden. Nur für die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebene Staatsgenehmigung zur Ausstellung von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen kommt nach § 25 Ziffer 11 eine Taxe von 1 M. für den Betrag von je 1000 M. in Ansatz. Nach § 26 Absatz 1 desselben Gesetzes wird für die Erteilung von Urkunden, welche zur öfteren Vorweisung bei Behörden bestimmt sind (Reise- und sonstige Legitimationspapiere), die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch die Verordnungen vom 13. Juli 1916, 30. Januar 1917 und 15. April 1917 für die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften erteilte Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Ersatz- und Arzneimitteln. Hierfür werden Taxen ohne Sporteln von 5 und 10 bis 50 M. erhoben. Die Berechtigung, solche Taxen zu erheben, ließe sich auch in § 6 Absatz 4 der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln finden, der lautet: die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren. Die gleiche Bestimmung sieht auch § 3 Abs. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sowie § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln vor. Es erscheint jedoch der Großh. Regierung nicht unzweifelhaft, ob diese reichsgesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für Erlaubniserteilungen bietet.

Auf die früher erwähnten Genehmigungen von Vorgängen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs lassen sich die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 des Verwaltungsgebührengesetzes nicht anwenden; denn wenn auch eine Bescheinigung über die erteilte Genehmigung ausgestellt wird, so ist eine solche Bescheinigung eben doch nicht zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt. Sollen daher für solche Genehmigungen Taxen erhoben werden, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Ermächtigung, wie der vorliegende Gesetzentwurf sie vorsieht. Die Ermächtigung wird aber zweckmäßigerweise nicht für solche Fälle allein verlangt, sondern ganz allgemein für alle Fälle, in denen es sich um Entschließungen, die in der Gesetzgebung des Reiches begründet sind, handelt.

Eine ähnliche Ermächtigung findet sich in § 26 des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, worin es heißt, daß das Ministerium des Innern ermächtigt wird bei Änderungen in der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes oder bei Erlaß von Anordnungen, welche den Verwaltungsbehörden neue Amtshandlungen auferlegen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenverzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermächtigung werden im Königreich Sachsen für Genehmigung von Vorgängen auf dem Gebiete des Kapitalmarktes Gebühren erhoben, die bei Beträgen bis zu 1 Million 100 M. für jede angefangene 100 000 M. betragen, mit Abstufung der Sätze bei höheren Summen. In Bayern wird in diesen Fällen für die Genehmigung eine Beschlußgebühr im Betrag von 4 bis 400 M. angesetzt, wobei zum Ausgleich für die bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber geschuldete Stempelabgabe höhere als die dort üblichen Gebührensätze — je nach der Höhe des Aktienkapitals oder der Kapitalserhöhung 200, 300 — 400 M. — gewählt werden.

Die Großh. Regierung hat sich bei bisher auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 8. März 1917 und 2. November 1917 erteilten Genehmigungen den nachträglichen Ansatz einer Taxe vorbehalten, sodaß also diese Entschließungen noch von der in dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung getroffen werden.

Welcher finanzielle Ertrag von der Einführung dieser neuen Taxen erwartet werden darf, könnte nur dann annähernd berechnet werden, wenn in der Begründung angegeben wäre, für welche Summen bisher seit Inkrafttreten der genannten bundesrätlichen Verordnungen Genehmigungen für die in Frage stehenden Vorgänge auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs in Baden erteilt worden sind, und wenn darnach geschätzt werden könnte, wie weit für die fernere Dauer der Gültigkeit dieser Verordnungen noch weitere Genehmigungen etwa bevorstehen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die neu zu beschließenden Taxen gerade auf diesem Gebiet erhebliche Summen einbringen werden.

Das andere Hohe Haus hat den Gesetzentwurf angenommen, ihm aber den folgenden Zusatz gegeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft."

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist der Ansicht, daß der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Bedenken dann nicht entgegenstehen, wenn sich die neuen Taxen in mäßigen Grenzen bewegen und jedenfalls, soweit sie sich auf Neugründungen, Kapitalerhöhungen, Ausgaben von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und Genußscheinen beziehen, die von Sachsen erhobenen Gebühren und die jetzt schon bestehende badische Taxe für die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, nicht übersteigen, also höchstens 1 vom Tausend der in Frage kommenden Beträge ausmachen. Darf auch angenommen werden, daß jetzt während des Krieges und in der unmittelbar nach ihm folgenden Zeit Gesellschaften nur dann gegründet werden oder sich in der einen oder anderen hier in Frage kommenden Art weitere Mittel zu verschaffen suchen, wenn das einer unbedingten Notwendigkeit entspricht (wobei dann auch die Belastung durch eine mäßige Gebühr ertragen werden kann), so ist doch zu bedenken, daß in der nächsten Zeit der Reichsstempel für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen sowie für Schuld- und Rentenverschreibungen erhöht wird, und daß es ferner nicht angängig erscheinen würde, wenn Baden durch eine besonders hohe Gebühr solche geschäftlichen Vorgänge träfe. Es wäre sonst zu befürchten, daß unser Land als Niederlassungsort größerer gewerblicher Unternehmungen, soweit als dies möglich wäre, gemieden und geschäftliche Maßnahmen, um die es sich hier handelt nach solchen Bundesstaaten verlegt würden, in denen die Genehmigung entweder gar keiner oder einer kleineren Gebühr unterliegt.

Die in dem neuen Absatz des § 25 enthaltene Bestimmung, daß die betreffenden Verordnungen dem nächsten Landtage vorzulegen sind, ist zu begrüßen.

Was den vom andern Hohen Hause beschlossenen Zusatz anbelangt, welcher die Dauer des Gesetzes befristet, so würde Ihr Ausschuß eine solche Bestimmung vielleicht nicht vorgeschlagen haben. Da aber das andere Hohe Haus, das mittlerweile seine Beratungen beendete, diesen Beschluß gefaßt hat, und da grundsätzliche Bedenken nicht hervorgetreten sind, so wünschte Ihr Ausschuß nicht, daß durch Fassung eines anderen Beschlusses in diesem Hohen Hause das Zustandekommen des Gesetzes hinausgeschoben werde. Ich bin deshalb beauftragt namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag zu stellen:

> Das Hohe Haus wolle dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung geben.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Während vorstehender Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Zu Ziffer IIc der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Altbürgermeister **Geldreich:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Teuerungsentschädigung an die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände für die Dauer der gegenwärtigen, durch das Gesetz vom 27. Juni 1917 bis 21. Oktober 1919 verlängerten Landtagsperiode vorgesehen. Darnach sollen die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer zu ihrer in den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910 festgesetzten Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an welchem sie an einer Vollsitzung oder Ausschußsitzung teilgenommen haben, noch eine Zulage von 10 M. erhalten. Ist ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter am Orte der Ständeversammlung anwesend, aber durch Krankheit verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so erhält er die Teuerungsentschädigung für diesen Tag. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für die Gewährung der Teuerungsentschädigung vorliegt, steht im Zweifelsfalle dem Präsidenten der Kammer zu. Dieses Gesetz soll mit Rückwirkung vom 28. Nov. 1917 in Kraft treten. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat über diesen Gesetzentwurf eingehend Beratung gepflogen und ist zur Anschauung gelangt, daß die den Abgeordneten gesetzlich zustehende Aufwandsentschädigung bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen und der langen Tagungsdauer vielfach nicht mehr hinreicht, um vollen Ersatz für die durch den Aufenthalt in Karlsruhe und durch die Ausübung des Mandats entstehenden Ausgaben und Aufwendungen zu gewähren. Deshalb muß es als billig erachtet werden, daß auch den Landtagsabgeordneten in ähnlicher Weise eine Berücksichtigung zu Teil wird, wie sie die Beamten und Angestellten des Staates durch die Gewährung von Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen erfahren haben. Dieser Vorgang ist nichts ungewöhnliches, denn auch in Preußen und Württemberg erhalten die Abgeordneten solche Teuerungszulagen, ebenso die Reichstagsabgeordneten.

Dann sei noch auf die Tatsache verwiesen, daß nach dem Gesetz vom 25. Februar 1916 die Abgeordneten im Hinblick auf die durch besondere Verhältnisse verursachte kürzere Dauer des Landtags 1915/16 und die für sie dadurch bedingte geringere Aufwendung freiwillig auf einen erheblichen Teil der gesetzlichen Aufwandsentschädigung verzichtet haben. Wenn nun jetzt der umgekehrte Fall vorliegt und bei der Unzulänglichkeit der Aufwandsentschädigung eine angemessene Teuerungszulage gewährt wird, so ist das nur als billig und folgerichtig anzusehen. Daß diese Entschädigung nicht in Form einer allgemeinen Erhöhung der den Abgeordneten nach dem Gesetze vom 31. Januar 1910 zustehenden Aufwandsentschädigung, sondern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch einen Zuschlag für jeden Tag, an dem sie Sitzungen anwohnten, gewährt wird, erachtet Ihr Ausschuß für angemessen und ist mit der im Regierungsentwurfe gegebenen Begründung einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Höhe der täglichen Zulage.

Die weitere Festsetzung, daß ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter, wenn er bei Anwesenheit am Orte der Ständeversammlung infolge Erkrankung an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, ebenfalls die Zulage für den Sitzungstag erhalten soll, hat die Zustimmung Ihres Ausschusses gefunden. Die Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf die jetzige verlängerte Landtagsperiode ist nach Lage der Sache begründet und ist Ihr Ausschuß damit einverstanden, wie auch mit der Rückwirkung des Gesetzes vom 28. November 1917 an, denn zu jener Zeit hat schon die Teuerung in vollem Maße bestanden. In Zweifelsfällen soll der Präsident der Kammer zur Entscheidung befugt sein, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Teuerungsentschädigung vorliegt. Das hält Ihr Ausschuß für ganz richtig, weil es sowohl den Bestimmungen der Geschäftsordnung, als auch der Würde des Hauses entspricht. Von einem Mitgliede wurde die Frage gestellt, ob auch die Abgeordneten, welche in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, die Teuerungsentschädigung erhalten sollen, es sei dies nicht ganz bestimmt im Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebracht. Seine Exzellenz der Herr Staatsminister bejahte diese Frage und sagte, daß alle Abgeordnete ohne Unterschied Anspruch auf diese Zulage haben. Ihr Ausschuß trat dieser Auffassung einstimmig bei und es soll daher auch den Abgeordneten, welche in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, die Teuerungsentschädigung in vollem Maße gewährt werden. Nach diesen Ausführungen stellt Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

> „Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten."

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II d der Tagesordnung, **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge** und zwar

1. **auf Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer**

Beilage Nr. 57

erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Beschuß der Zweiten Kammer auf die dort gestellten Anträge, die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Die Hohe Zweite Kammer hat drei Anträge, die sich auf die Einführung der Verhältniswahl im ganzen Lande richten, angenommen, und einen Antrag, der sich auf die Einführung der Verhältniswahl lediglich in den größten Städten richtet, abgelehnt. Die drei angenommenen Anträge decken sich nicht ganz. Der erste Antrag, der Abgeordneten Rebmann und Gen., will einen dem nächsten Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf, der zweite Antrag, der Abgeordneten Muser und Gen., will einen Gesetzentwurf, von dem er nicht sagt, wann er vorgelegt werden soll, der dritte Antrag, der Abgeordneten Kolb und Gen., will einen alsbald vorzulegenden Gesetzentwurf. Da alle drei Anträge angenommen worden sind, so ergibt sich, daß die alsbaldige Vorlage eines Gesetzentwurfs — das ist das weitestgehende, was verlangt wird — gewünscht wird.

Ferner darf ich wohl sagen, daß die Annahmen der drei Anträge auch das involviert, daß die Forderungen desjenigen Antrags gebilligt sind, der sich am bestimmtesten ausspricht, das ist der Antrag Rebmann und Gen., der dahin geht, daß das Verhältniswahlverfahren auf Grund von Vorschlagslisten mit einnamiger Stimmgebung im Sinne der Denkschrift von 1913 und unter Zulassung von Listenverbindung in 4 großen Wahlkreisen einzuführen sei.

Der Beschluß der Zweiten Kammer, wie er jetzt vorliegt, deckt sich ziemlich mit dem Beschluß, mit dem wir uns im Jahre 1914 zu befassen hatten. Die einzige Abweichung besteht darin, daß jetzt die Einteilung des Landes in 4 große Wahlkreise verlangt wird, während damals lediglich 3 Wahlkreise verlangt wurden, von denen einer ein Städtewahlkreis, ein Wahlkreis der jetzt privilegierten Städte, sein sollte, während die zwei anderen Wahlkreise das übrige Land in zwei Hälften scheiden sollten. Die Stellung, die das Hohe Haus im Jahre 1914 zu dem Beschluß der Zweiten Kammer einahm, war nun folgende: Es wurde weder eine ablehnende noch eine zustimmende Stellung eingenommen zu der Frage der Einführung der Verhältniswahl im ganzen Lande an und für sich; das Hohe Haus begnügte sich damit, die Beschlüsse der Zweiten Kammer, die sich darauf erstreckten, daß die Verhältniswahl im ganzen Land sofort eingeführt werden solle, abzulehnen. Das Hohe Haus wich auch darin von dem Beschluß der Zweiten Kammer ab, daß es sich, wenn auch in negativer Fassung, dafür aussprach, daß die Verhältniswahl in den drei größten Städten einstweilen eingeführt werden möchte, indem es wenigstens erklärte, dagegen keine Bedenken zu haben. Eine wesentliche Voraussetzung auch dafür aber, erblickte das Hohe Haus darin, daß es auch ein geeignetes System wäre, auf Grund dessen die Verhältniswahl zur Einführung käme. Es kam das zum Ausdrucke in dem Satze, daß die Verhältniswahl nicht ohne Rücksicht auf das zu wählende System als ein der Mehrheitswahl vorzuziehender Wahlmodus betrachtet werden könnte. Wenn nun also dies eine wesentliche Voraussetzung bildete, so müssen wir heute, wo wir vor dieselbe Frage uns gestellt sehen, uns auch wieder die Frage vorlegen, ob dasjenige System, das damals im Vordergrund stand und auch von diesem Hohen Hause als das relativ beste dahin bekannt gewordene aner-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kannt wurde, auch heute noch vor anderen den Vorzug zu verdienen scheint, vor anderen, die inzwischen irgendwo zur Einführung gekommen oder vorgeschlagen worden sind. Ich habe deshalb geglaubt, Ihrem Ausschuß einen Überblick vorlegen zu müssen über das Neue, das die Zwischenzeit gebracht hat. Sie finden das im Druckbericht, wenigstens soweit es mir bekannt geworden ist; es ist nicht ausgeschlossen, daß irgendwo noch Vorschläge auf diesem Gebiet gemacht worden sind, die mir unbekannt geblieben sind.

Sie werden im Druckbericht finden, daß von den verschiedenen dargestellten Systemen der Ausschuß nur das von der niederländischen Staatskommission vorgeschlagene als besonders beachtenswert gefunden hat. Was es so beachtenswert macht, ist aber gerade seine innere Verwandtschaft mit unserem System — wie ich es nennen möchte — von 1914, dessen Vorzüge es allerdings nur zum Teil aufweist, und demgegenüber es nur für diejenigen, die Wert auf Beibehaltung fester Wahlkreise legen, den einen Vorzug hat, daß es solche vorsieht, allerdings nicht Einerwahlkreise, sondern solche für durchschnittlich 5 bis 6 Abgeordnete, wobei noch zu bedenken ist, daß diese Wahlkreise für den Wähler nichtverbindlich sind und bei Feststellung des Wahlergebnisses keine Rolle mehr spielen. Alles in allem glaubte Ihr Ausschuß, auch heute ein besseres System als 1914 nicht vorschlagen zu können. Daß so, wie jedes Ding auf der Welt, auch dieses System seine Schattenseiten hat, ist natürlich nicht zu bestreiten, und so ist es zu verstehen, daß die Bemängelungen, die es im anderen Hohen Hause 1914 erfuhr, die begründeten wie die unbegründeten, auch wieder auftauchten. Bemerkenswert war allerdings, daß solche Bemängelungen auch von Seiten kamen, von denen man sie nach dem Gange der Verhandlungen von 1914 nicht hätte erwarten sollen. Was ich dazu dem Ausschusse vorzutragen mir gestattete, finden Sie auf Seite 9 und 10 des Druckberichts. Sie sehen daraus, daß wenigstens ich keinem der vorgetragenen Bedenken eine durchschlagende Bedeutung beilegen konnte. Der Ausschuß seinerseits glaubte, im Hinblick auf die Geschäftslage in eine Erörterung darüber nicht eintreten zu sollen und ich glaube, man darf ihm daraus keinen Vorwurf machen; denn er hätte nur Erwägungen nochmals anstellen können, die 1914 schon angestellt wurden, und die damals das Hohe Haus nicht hinderten, in dem in Frage stehenden System das relativ beste der bis jetzt bekannten zu erkennen. Es wird sich damit zugleich rechtfertigen, daß der Ausschuß auch heute in Bezug auf das ins Auge zu fassende System dem Hohen Hause eine andere Stellungnahme als 1914 nicht vorschlägt. Nicht als integrierender Bestandsteil des Systems ist die in Aussicht genommene Zulassung der Listenverbindung zu betrachten. Auch hier aber verharrt der Ausschuß bei der Auffassung, zu der er 1914 gekommen ist; er hält die Zulassung der Listenverbindung für zweckmäßig, weil der kleine Vorteil, den die Parteien durch sie bei der Verteilung der Restsitze erringen können, kein Anlaß sein wird, unter Preisgabe von Grundsätzen Wahlbündnisse einzugehen, die bedenklich wären, wogegen aber das Verbot der Listenverbindung Bündnisse zur Aufstellung gemeinsamer Listen zur Folge haben kann, die sich als eine Quelle häßlicher Streitigkeiten erweisen werden. Wir haben davon Beispiele in der Gemeindewahl gehabt, in der ja die Listenverbindung leider nicht zugelassen ist.

Neu ist der durch Annahme des Antrags Rebmann und Gen. von der Zweiten Kammer aufgenommene Vorschlag der Bildung von vier Wahlkreisen. Wenn das streng getrennte Wahlkreise sein sollten, hätte Ihr Ausschuß Bedenken, da bekanntlich die Proportionalität des Wahlergebnisses umso weniger gesichert wird, je mehr streng getrennte Wahlkreise man bildet. Württemberg hat schon bei 2 Wahlkreisen ein fehlerhaftes Ergebnis erzielt. Es hat eine Partei einen Abgeordneten zuviel, die andere einen zu wenig bekommen. Ihr Ausschuß hätte aber kein Bedenken gegen die vier Wahlkreise, wenn bei der Verteilung der Restsitze die Reststimmen aus allen Wahlkreisen zusammengeworfen würden. Dann würde sich eben die Proportionalität ungeachtet der Wahlkreise ergeben.

So beruhen also die Vorschläge, die Ihr Ausschuß Ihnen zu machen hat, auf der Voraussetzung, daß das einnamige System ungefähr so, wie es in der Denkschrift von 1913 dargestellt wurde, mit Listenverbindung und ohne strenge Trennung der Wahlkreise in Betracht kommt. Die einzige Abweichung von der Denkschrift wäre die, daß Wilde nicht zuzulassen wären, wie das in der Denkschrift vorgeschlagen ist. Bei den Verhandlungen im Jahre 1914 wurde das in beiden Hohen Häusern als nicht wünschenswert betrachtet. Wenn nun der Ausschuß diese Stellung eingenommen hat, soll das nicht eine unbedingte Ablehnung jedes anderen Systems bedeuten, das etwa die Großh. Regierung bis zur Einbringung einer Gesetzesvorlage noch herausfinden und für besser halten würde; aber es soll heißen, daß der Ausschuß angesichts jedes anderen Systems sich eine völlig neue Stellungnahme vorbehalten müßte. Selbstverständlich bezieht sich das nicht auf alle etwaigen Varianten in Einzelheiten, über die man ja irgendwie sich einigen könnte.

Nun zu der Frage, ob auf der so gefundenen Grundlage die sofortige Einführung der Verhältniswahl empfohlen werden könnte! Darüber, daß die Verhältniswahl das Wahlsystem der Zukunft sein wird, waren schon im Jahr 1914 selbst ihre Gegner kaum im Zweifel. Daran dürfte sich auch nichts geändert haben. Die grundsätzlichen Gegner sind ja wohl solche geblieben; ihre Argumente zu Gunsten der Mehrheitswahl wurden und werden aber, wenn ich recht verstehe, nicht in dem Sinn vorgetragen, daß die Mehrheitswahl das allein richtige sei, sondern nur in dem Sinne, daß sie neben ihren Fehlern auch Vorzüge habe und namentlich, daß sie in den Anschauungen und Gewohnheiten der Wähler einen starken Halt habe, und anderseits, daß die Verhältniswahl ihrerseits auch Nachteile habe, die bei keinem System ganz zu vermeiden sein würden. In dieser Weise sind auch Bedenken in Ihrem Ausschuß wieder zutage getreten, und sie haben auch wieder ihre Beantwortung gefunden. Es ist darüber irgend etwas Neues nicht zu berichten, es waren so ungefähr die gleichen Meinungen hin und her, wie sie auch im Jahre 1914 vorgetragen wurden. Auch von Seiten des Herrn Staatsministers sind die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denken, die er früher gegen die Verhältniswahl glaubte erheben zu müssen, im Ausschuß wiederholt worden, und es ist von ihm beiläufig auch der Gedanke gestreift worden, ob man nicht an eine andere Lösung denken könnte, etwa an ein Mischsystem, wie ich es in einer Anlage zum Kommissionsbericht von 1912 dargestellt habe, und wie es inzwischen in Dänemark eingeführt worden ist .Er hat aber, ich glaube mit Recht, gefunden, daß auch ein solches System nicht befriedigen würde, und er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zum Schutze der Minderheiten doch zur Verhältniswahl übergegangen werden sollte, ja daß dies eine Notwendigkeit werden könnte, und daß es deshalb sich empfehle, mit der gebotenen Vorsicht an das Problem ihrer Einführung heranzutreten.

Mehr als dies ist es auch nicht, was Ihr Ausschuß mit seinem Antrag bezweckt, der Ihnen ja gedruckt vorliegt. Er hält zunächst eine Erprobung in den großen Städten für angebracht und er empfiehlt, sobald diese Probe sich bewährt hat, aber auch erst dann, die Ausdehnung auf das ganze Land. Er sieht also davon ab, die Ausdehnung auf das ganze Land sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen, wie es die Zweite Kammer tut, aber er möchte ihr auch nichts in den Weg gelegt sehen, wenn die Voraussetzungen für sie gegeben sein werden. Und den berechtigten Bedenken, die die Mehrheit des anderen Hohen Hauses dagegen trägt, die Einführung zunächst auf die großen Städte zu beschränken — diese Bedenken sind auch im Druckbericht dargestellt worden — diesen Bedenken kommt er entgegen, indem er vorschlägt, die Verhältniswahl in den großen Städten nicht gleich in der Verfassung zu verankern, sondern zunächst nur das zeitlich begrenzte Gesetz über die Wahlkreiseinteilung in den großen Städten durch ein gleichfalls zeitlich begrenztes Gesetz über die Anwendung der Verhältniswahl in denselben zu ersetzen, sodaß dieser Wahlmodus, wenn er sich nicht bewährt, von selbst wieder verschwindet und irgend etwas anderes an seine Stelle gesetzt werden muß, über das dann noch zu reden sein wird. Das Gesetz müßte freilich, weil es eine Abweichung von § 33 der Verfassung involviert, mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit angenommen werden. Von einem Mitglied Ihres Ausschusses wurde darin Anlaß zu einigen Bedenken gefunden. Allein es sind ja schon mehrfach dauernde Gesetze, die in irgend einem Punkte mit der Verfassung nicht im Einklang stehen, auf diesem Wege beschlossen worden und wenn das angeht, kann meines Erachtens erst recht kein ernstliches Bedenken bestehen, eine lediglich vorübergehende Abweichung von der Verfassung in dieser Weise zu beschließen. Jedenfalls sollte ein lediglich formales gesetzestechnisches Bedenken nicht einer so wichtigen Sache im Wege stehen, wie es die praktiche Erprobung des ins Auge gefaßten Wahlsystems ist. Ich weise auf das Beispiel Württembergs hin, wo man ein fehlerhaftes System gleich in der Verfassung festgelegt hat. Kundige hätten freilich dort die üblen Erfahrungen voraussagen können. Ich fürchte bei unserem Versuch solche üblen Erfahrungen nicht; aber es haben sich auch an wohlüberlegte Gesetzesbestimungen oft schon in der Praxis Folgen geknüpft, die niemand erwarten konnte. Es kommt noch in Betracht, daß ein System zwar in seinen Grundzügen sich bewähren, in Einzelheiten aber als besserungsbedürftig sich erweisen kann.

Auch das spricht für eine Probe, und diese Probe müssen wir selbst machen, wir können nicht darauf warten, daß sie irgendwo gerade in der uns zweckdienlichen Weise uns vorgemacht wird.

Nun hat im Ausschusse ein Mitglied geltend gemacht, wenn die Probe in den Städten sich auch bewähre, beweise sie doch noch nichts für das Land. Ich glaube, das wird man nicht unterschreiben können. Gewisse allgemeine Schlüsse werden unter allen Umständen aus der Probe zuziehen sein. Daß eine vollständige Rechtfertigung des angewendeten Systems durch die Probe in den Städten erbracht werden kann, mag man ja anzweifeln. Darüber wollen wir nicht rechten. Ich halte es für möglich, aber die Erfahrung kann auch anderes lehren. Solange der Großh. Regierung und den beiden Hohen Häusern des Landtags die Rechtfertigung des Systems nicht als erbracht erscheint, sind auch die Voraussetzungen nicht gegeben, unter denen der Ausschuß dem Hohen Hause empfiehlt, sich für die Ausdehnung auf das Land auszusprechen. Endet die Probe in den Städten mit solch negativem Ergebnis, so wird es seinerzeit Gegenstand weiterer Erwägungen sein müssen, ob man etwa mit einem anderen System eine Probe vielleicht auch in Landkreisen machen, oder ein solches auf Grund anderweit gemachter Erfahrungen annehmen will, — es wäre vielleicht an das holländische System zu denken —, oder endlich ob man das Problem als unlösbar verlassen und ganz andere Wege suchen will, was freilich erst recht in die Irre führen könnte.

Auf die Gründe, die dazu führen, daß der Ausschuß die einstweilige Einführung der Verhältniswahl nicht wie 1914 nur in den drei, sondern in den fünf größten Städten empfiehlt, obwohl in denen mit nur zwei Abgeordneten eine wirklich proportionale Vertretung sich nicht erzielen läßt, möchte ich nicht eingehen; sie sind im Druckbericht dargestellt.

Ich bin zu Ende mit meinen kurzen Erläuterungen und habe nur noch das eine hinzuzufügen, was ich auch 1914 schon sagte: Man soll notwendigen Reformen nicht zu lange aus dem Weg gehen, weil sonst eine Zeit kommt, in der man das Steuer aus der Hand verliert. Wir haben diese Erfahrungen in der Vergangenheit selbst schon gemacht. Als eine neue Warnung steht uns vor Augen, was jetzt in Preußen vor sich geht.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Großh. Regierung bitten:
>
> I. Zunächst einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, nach dem vorübergehend für zwei Landtagsperioden die Verhältniswahl mit einmaniger Stimmgebung, etwa im Sinne der Denkschrift von 1913, und mit Zulassung der Listenverbindung in den Städten mit zwei und mehr Abgeordneten eingeführt wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. sobald die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbracht haben, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältniswahl nach diesem System auf das ganze Land ausdehnt.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Unbestritten ist, daß unser gegenwärtiges Wahlsystem viele schwere Mängel aufweist, ein ideales Wahlsystem kann überhaupt nicht gefunden werden. Viele erblicken nun einen Hauptmangel unseres gegenwärtigen Wahlsystems in der Nichtvertretung der Minderheiten durch die Mehrheitswahl. Theoretisch ist möglich, daß durch die Mehrheitswahl die Zusammensetzung der Volksvertretung den Wünschen und Interessen eines größeren Teils der Bevölkerung nicht entspricht, tatsächlich wird dies aber nur selten der Fall sein. In der Wirklichkeit werden sich die Nachteile der Mehrheitswahl von selbst korrigieren. Der Grundgedanke der Verhältniswahl, die Vertretung der Minderheiten, hat ohne Zweifel viel Bestechendes für sich; aber ich glaube nicht, daß ein Bedürfnis für diese Verfassungsänderung bei uns vorliegt, weil tatsächlich die Minderheiten bisher ihre Vertretung gefunden haben. Auf der anderen Seite befürchte ich von der Einführung der Verhältniswahl, welche den einen Mangel korrigiert, andere schwerere Mängel. Schiller sagt zwar, daß Mehrheit Unsinn und Verstand stets nur bei wenigen gewesen ist; seitdem aber die Geschichte von Wahlen berichtet, war stets die Mehrheit ausschlaggebend und die Minderheit mußte sich der Mehrheit fügen. Diese Gewohnheit beweist, daß dieses System wurzelt in der Natur der Verhältnisse, daß es nicht, ohne dringenden Grund geändert werden sollte. Das System entspricht dem Empfinden des Volkes. Tatsächlich korrigieren sich die Mängel der Nichtvertretung der Minderheiten. Die Partei, die in dem einen Bezirk mit einer großen Minderheit unterliegt, siegt in den anderen Bezirken mit einer kleinen Mehrheit. Das System, welches einer Partei in einem Bezirk und zu einer Zeit Nachteile bringt, nützt ihr wieder in einem anderen Bezirk und zu einem anderen Zeitpunkt, der Ausgleich bietet sich von selbst.

Der Wunsch nach Beseitigung der Mehrheitswahlen ist nicht aus dem Volke selbst hervorgegangen, sondern durch die Theorie in das Volk hereingetragen worden. Zum ersten Mal wurde die Forderung der Verhältniswahl in dem Erfurter Programm Seitdem hat sie ja manche Anhänger gefunden, ohne aber der Sozialdemokratie von einer politischen Partei aufgestellt, schon wegen der Kompliziertheit des Systems in das Volk einzudringen. Sehr bezeichnend ist daß in manchen Ländern, in welchen in der einen oder anderen Form die Verhältniswahl eingeführt wurde, sich die Stimmen gegen die Verhältniswahl nicht vermindert, sondern seit Einführung der Verhältniswahl vermehrt haben. Der Herr Staatsminister hat in unserem Ausschusse auf eine sehr bemerkenswerte Rede des linksstehenden Politikers Haußmann in Württemberg hingewiesen. Die Kritik richtet sich jetzt in Württemberg nicht mehr gegen das einzelne System, sondern grundsätzlich gegen die Verhältniswahl. Bei uns in Baden liegt umsoweniger ein Bedürfnis vor, das bisherige System in diesem Punkte zu ändern, weil nach den Berechnungen, die von verschiedenen Seiten angestellt wurden, das Ergebnis der Verhältniswahl, die Zusammensetzung des Landtags ungefähr dieselbe wie bisher bei der Mehrheitswahl wäre. Wenn nun das Ergebnis beider Wahlarten dasselbe ist, liegt keine Notwendigkeit vor, bei uns das System zu ändern, ein System, welches jedenfalls klar und übersichtlich ist, mit einem anderen Systeme zu vertauschen, welches noch sehr bestritten ist, welches außerordentlich kompliziert und für die große Menge schwer verständlich ist.

Nun wird darauf hingewiesen, wir müßten unser Wahlsystem ändern, um bisherige Wahlbündnisse, die nach manchen Seiten hin bedenklich waren, unnötig zu machen. Wie ja in dem Bericht hervorgehoben, wird aber von manchen Seiten die Auffassung vertreten, daß auch bei der Verhältniswahl Wahlbündnisse, vielleicht noch bedenklichere Wahlbündnisse als bisher notwendig würden. In dem Wunsch, eine Partei aus einer ihr unangenehmen Situation zu befreien, liegt noch kein Grund zu einer Verfassungsänderung. Wenn nun so kein Bedürfnis für die Veränderung des Wahlsystems für uns vorliegt, so liegen andererseits manche Bedenken gegen die Einführung der Verhältniswahl vor. Das eine Bedenken ist die Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk. Dieses Bedenken wird vielfach als Schlagwort bezeichnet, gewinnt aber immer mehr an Anerkennung und Bedeutung, wie die schon vorhin erwähnte Rede des Abgeordneten Haußmann in Stuttgart beweist. Durch die Wahl sollen die berechtigten Wünsche und Interessen des gesamten Staates, der aus Volk und Land besteht, ihre Vertretung finden. Der Staat ist die organische Vereinigung der Bezirke; der Abgeordnete muß auf dem Territorium auf dem Lande wurzeln, er soll ein territoriales Kolorit haben, er braucht deshalb nicht einseitige Kirchtumspolitik zu vertreten. Die Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk wird zur einseitigen Vertretung der politischen Ideen führen, zur Nichtvertretung der wirtschaftlichen Interessen, für das Gemeinwohl aber ist die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen nicht minder nötig als jene der politischen Grundsätze. Ein anderes: Die Machtstellung der Parteien wird durch die Verhältniswahl gefördert werden. Die Verhältniswahl wird dazu führen, daß die Volksvertretung immer mehr aus Berufspolitikern bestehen wird, welche den tatsächlichen Anschauungen und Interessen des Volkes entfremdet, einseitig den Machtzielen ihrer Partei dient.

Außer der Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk wird aber die Verhältniswahl einen Mangel unseres gegenwärtigen Wahlsystems vermehren, der nach meiner Auffassung der bedenklichste ist. Die absolute Gleichheit der Wähler. Die bessere Einsicht, das höhere Interesse, die berechtigten Ansprüche gelten heute nichts. „Wer die Lasten trägt, soll sie bewilligen", diesen Satz hat die Regierung geprägt bei der Behandlung der Kreisfrage; aber dieser so wahre Satz steht mit unserem gegen-

wärtigen Wahlsystem der absoluten Gleichheit in schroffsten Widerspruch.

Ich bitte mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten, Ihnen eine Äußerung mitzuteilen, eine Stelle aus der Lehre vom modernen Staat von Bluntschli, wo gerade dieser liberale Staatsrechtslehrer sich sehr scharf gegen die Gleichheit des Wahlrechts ausspricht: „Gewöhnlich werden die stimmberechtigten Staatsbürger in eine Anzahl von Wahlkreise verteilt, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften, und jedem Wahlkreise nach der Kopfzahl seiner Glieder oder der Bevölkerung, die er umschließt, eine Anzahl Repräsentanten zugeteilt.

Diese Einrichtung empfiehlt sich meistens durch die Allgemeinverständlichkeit einfacher arithmetischer Verhältnisse und durch die demokratische Betonung der Gleichheit aller. Vor einer organischen Erkenntnis des Staates erscheint sie als roh und ungenügend. Weder die Vollständigkeit noch die Wahrheit der Volksrepräsentation finden in ihr ausreichende Garantien. Es ist nur zufällig, wenn die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft in der Volksvertretung sichtbar erscheinen, und nur zufällig, wenn die verschiedenartigen Interessen des Handels, der Fabrikation der Handwerke, der Landwirtschaft, wenn ferner die Interessen der Bildung und Wissenschaft, wenn die Kenntnis des Rechts hinreichende Vertretung erhalten; die Wahlart selber weiß von all dem nichts. Diese Wahlmethode löst das Volk in lauter vereinzelte Bürger und Wähler auf, gleicht so den niedersten Formen geschöpflischer Naturbildung, welche Zelle an Zelle anreiht, nicht den höheren Geschöpfen, in denen das Ganze, der eine Gesamtkörper, nach mannigfaltigen Gliedern mit besonderen Funktionen wohl geordnet ist."

Diese Nachteile werden durch die Verhältniswahl noch verstärkt werden. Die Verbindung des Abgeordneten mit dem Bezirk bot bisher eine gewisse Korrektive. Bei der Verhältniswahl entscheidet die reine Kopfzahl; das Volk wird aus dem organischen Zusammenhang mit dem Lande herausgerissen und in Einzelindividuen aufgelöst. Alle diese Nachteile liegen aber bei Einführung der Verhältniswahl nur in den größeren Städten mit mehreren Abgeordneten viel weniger vor. Die Stadt bildet für sich ein abgegrenztes Territorium. Die Verbindung der Abgeordneten mit dem Territorium ist von selbst gegeben. Die Kompliziertheit des Wahlverfahrens wird, wenn die Wähler räumlich vereinigt sind, viel weniger zum Ausdruck kommen, als wenn die Wähler auf Hunderte von Ortschaften verteilt sind. Die Einteilung der Städte in Wahlkreise hat sich als unhaltbar erwiesen; es ist ein Bedürfnis, daß hier eine Abänderung erfolgt.

Ich stimme deshalb für die Verhältniswahl in den Städten.

Der Herr Berichterstatter hat schon hervorgehoben, daß in dem Ausschuß ein Mitglied sich dagegen verwahrte, daß die Erfahrungen aus den Städten für die Einführung der Verhältniswahl für das Land verwertet werden könnten. Dieses Mitglied war ich, ich vertrete auch heute diese Auffassung. Stadt und Land sind zu verschieden, als daß die Erfahrungen, die bezüglich eines Systems in der Stadt gemacht werden, auf das Land übertragbar sind. In Übereinstimmung mit der früheren Haltung dieses Hohen Hauses in dieser Frage anerkenne ich deshalb ein Bedürfnis auf Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land nicht, anerkenne aber das Bedürfnis nach Einführung derselben in den Städten. Ich lehne die allgemeine Verhältniswahl wenigstens solange ab, bis nicht ein System gefunden ist, welches den unbestreitbaren Vorteil, der Vertretung der Minderheiten, nicht mit anderen größeren Nachteilen verbindet. Ob ein solches System gefunden werden kann, das scheint mir allerdings aus inneren Gründen zweifelhaft. Ich bitte deshalb über die beiden Absätze des Antrags des Ausschusses I und II abgetrennt abzustimmen.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs: Dr. **Glockner:**

Ein Satz des Herrn Freiherrn von Stotzingen gibt mir Anlaß, kurz auf seine Ausführungen einzugehen. Er hat ausgesprochen: Der Wunsch, eine Partei aus einer unangenehmen Situation zu befreien, könne keinen Grund abgeben zu einer Verfassungsänderung. Was er damit gemeint hat, ist für den, der sich im politischen Leben einigermaßen umgesehen hat, ohne weitere Erklärung verständlich. Er meinte, daß durch dieses Eintreten für die Verhältniswahl die nationalliberale Partei des Landes von dem Großblock, von der Notwendigkeit, mit der Sozialdemokratie zusammenzugehen, befreit werden könne und solle, und aus der Äußerung, die er getan hat, geht hervor, daß er der nationalliberalen Partei unterstellt, daß sie lediglich aus diesem Grunde für die Verhältniswahl eingetreten sei. Das muß ich, der ich der nationalliberalen Partei angehöre, für meine Person entschieden ablehnen. Wenn ich mich in Ihrem Ausschuß und vor 4 Jahren hier in Plenum als Anhänger der Verhältniswahl bekannt habe, so habe ich es weder damals noch neuerlich bei den Ausschußberatungen aus dem Grunde getan, den Herr Freiherr von Stotzingen hier angedeutet hat, und ich glaube, auch die anderen Mitglieder dieses Hohen Hauses, die der gleichen politischen Auffassung zustimmen, wie ich, werden das für ihre Person ablehnen.

Dann möchte ich doch auch noch auf das eingehen, was Herr Freiherr von Stotzingen über die Gleichheit des Wahlrechts gesagt hat. Er hat sich als Gegner der absoluten Gleichheit der Wähler bekannt und hat damit einen fundamentalen Grundsatz unserer Verfassung als seinen Anschauungen nicht entsprechend bezeichnet, einen Grundsatz, der nicht nur unserer Verfassung, sondern auch der Reichsverfassung zu Grunde liegt, die beide ein gleiches Wahlrecht festgesetzt haben. Es ist mir bekannt, daß zur Zeit — nicht bei uns, aber in Preußen — auch unter den Liberalen, unter den nationalliberalen Führern sogar es Leute gibt, die sich gegen den Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts aussprechen. Ich darf da nur an Lohmann und diejenigen, die mit ihm im preußischen Abgeordnetenhause gehen, erinnern. Wenn Herr Frhr. von Stotzingen zur Unterstützung seiner Meinung auf den liberalen Staatsrechtslehrer Bluntschli hingewiesen hat, glaube ich, sind die Anschauungen, die Blunt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schli in seiner Lehre vom modernen Staat vertreten hat, heute nicht mehr maßgebend.

Im übrigen möchte ich auf die Verhältniswahl nicht weiter eingehen. Ich habe vorhin schon daran erinnert, daß ich vor 4 Jahren hier des längeren darüber gesprochen und die Gründe gegen die Anwendung und die Angriffe auf die Verhältniswahl zu erschüttern und zu widerlegen versucht habe. Ich glaube nicht, daß es mir gelänge, wenn ich auch länger spräche, den verehrten Herrn Vorredner von seinem Standpunkt zu dem meinigen zu bekehren; dagegen darf ich auch persönlich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, in Ihren Ausschußberatungen eine Fassung für den Antrag unter Ziffer I zu finden, die vielleicht die Einführung des Verhältniswahlverfahrens für die großen Städte ermöglicht. Wie Sie wissen, bestehen ja bei großen politischen Parteien im anderen Hohen Hause dagegen Bedenken, Bedenken, die im wesentlichen, glaube ich, darauf zurückzuführen sind, daß befürchtet wird, wenn die Rosinen aus dem Kuchen herausgenommen sind, die Verhältniswahl für die Städte eingeführt ist, würde eine andere Partei, die die Verhältniswahl für die Städte jetzt besonders betreibt, nicht mehr bereit sein, ihre Mitwirkung zur Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land zu leihen, und ohne die Mitwirkung dieser Partei ist im anderen Hohen Hause unter den heutigen Verhältnissen eine verfassungsmäßige Mehrheit eben nicht zu finden. Deswegen glaube ich, ist es ein ganz glücklicher Gedanke des Herrn Berichterstatters gewesen, als er dem Ausschuß vorschlug, unsere Entschließung dahin zu fassen, daß einmal mit dieser Verhältniswahl in den großen Städten ein Versuch gemacht wird, und daß von vornherein das Gesetz, durch das die Verhältniswahl in den großen Städten eingeführt wird, auf eine bestimmte kurze Zeit, nämlich auf zwei Landtagsperioden, beschränkt werde, und daß es dann entweder von selber wieder in Wegfall kommt, also die seitherige Mehrheitswahl auch in den großen Städten wieder eingeführt wird oder, wenn die Erfahrungen damit günstig sind, wie in Ziffer II des Antrags ausgesprochen ist, die Großh. Regierung eine Vorlage desselben Systems für das ganze Land einbringt. Daß das Verhältniswahlverfahren, speziell das einnamige System, erprobt werden muß, das wird den Gegnern des Verhältniswahlverfahrens ja auch von dessen Anhängern zugegeben. Die einnamige Stimmgebung ist eben noch nirgends erprobt; wenn sie also eingeführt werden soll, so wird man eben erst Erfahrungen damit machen müssen, und das soll durch den Antrag Ihres Ausschusses unter Ziffer I ermöglicht werden in den großen Städten, in denen weder nach der Ansicht der Großh. Regierung noch nach der Ansicht Ihres gesamten Ausschusses — die Ziffer I des Ausschußantrags ist im Ausschuß einstimmig angenommen worden — Bedenken bestehen.

Ich möchte also auch meinerseits dafür sprechen, daß die hohen Herren dieser Ziffer zustimmen und damit vielleicht die Wege ebnen für die Beseitigung der Wahlkreiseinteilung in unseren großen Städten, die ja nach der immer noch bestehenden Gesetzesvorschrift von der Großh. Regierung im Wege des Gesetzes herbeigeführt werden soll, einer Gesetzesbestimmung, die sich insbesondere für den, der wie ich selber an einer gesetzlichen Wahlkreiseinteilung der Städte schon tage- und wochenlang gesessen hat, als praktisch unlösbar herausgestellt hat. Diese gesetzliche Wahlkreiseinteilung wäre dann damit beseitigt, wenn es gelänge, für die großen Städte in erster Reihe die Verhältniswahl einzuführen. Ich darf also auch persönlich bitten, daß Sie dem Antrag, den Ihr Ausschuß stellt, Ihre Zustimmung erteilen.

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ziffer II des Antrags ist meines Erachtens doch ein sehr eigentümlich konstruiertes Bauwerk. Man kann aus ihm verschiedenes herauslesen. Nach dem, was der Herr Berichterstatter über diese Ziffer II ausgeführt hat, ist es der Gedanke gewesen, daß wenn die Einrichtung in den großen Städten sich bewähren sollte, man dann den Versuch ausdehnen sollte; so aber wie es da steht, „sobald die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbracht haben" usw. liest man doch heraus, daß eigentlich die Großh. Regierung gedrängt werden soll, die Sache auf das ganze Land auszudehnen. Einem solchen Drängen der Großh. Regierung aber möchte ich nicht das Wort reden, und ich könnte so, wie die Ziffer II formuliert ist, nicht dafür stimmen. Wenn es aber lediglich heißen soll: daß man einen Versuch machen und dann abwarten soll, was dabei herauskommt, so könnte ich mich damit einverstanden erklären. Es müßte aber eine Änderung in der Formulierung eintreten dahin, daß Ziffer II lautet:

Wenn die mit dem unter Ziffer I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbringen sollten, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältniswahl nach diesem System auf das ganze Land ausdehnt.

Das ist der Gedanke, den der Herr Berichterstatter dieser Bestimmung eigentlich mit auf den Weg gegeben hat, und dem sich vielleicht auch Herr Freiherr von Stotzingen anschließen könnte. Jedenfalls würde mein Gewissen damit vollständig salviert sein. Aber diesem Drängen der Regierung mit dem „sobald" würde ich nicht zustimmen. Ich schlage deshalb vor, diese Umgestaltung vorzunehmen; ich sehe aus seiner Zustimmung, daß der Herr Berichterstatter damit einverstanden ist.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Persönlich und wie ich glaube auch, als Vorsitzender des Ausschusses für Justiz und Verwaltung möchte ich mein Einverständnis mit der angeregten Änderung erklären. Ich glaube sagen zu können, daß das auch durchaus der Meinung entspricht, in der der Ausschuß den Antrag aufgefaßt hat. Von einem Drängen der Regierung weiß ich mich frei, und auch den Ausschuß kann ich davon durchaus freisprechen. Ich glaube, die Änderung kann vorgenommen werden, um eine einmütige Stellungnahme der Kammer zu ermöglichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Auf die Ausführungen des Herrn Barons v. Stotzingen habe ich nachher Einiges zu erwidern, ich möchte mich aber jetzt nur einstweilen mit dem von Herrn Baron v. La Roche gemachten Vorschlage einverstanden erklären.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich begrüße zunächst dankbar den Bericht, der ein wertvolles Material für die weitere Bearbeitung der schwierigen Frage der Verhältniswahl enthält. Ich begrüße auch die Vorschläge Ihres Ausschusses zunächst in ihrem ersten Teil, Verhältniswahl in den Städten. Ich habe mich ja darüber schon wiederholt ausgesprochen, daß ich eigentlich keinen andern Weg sehe, das Wahlverfahren in den Städten befriedigend zu gestalten, als den der Verhältniswahl. Die Einteilung der Städte in Wahlkreise stellt der Großh. Regierung beinahe unmögliche Aufgaben. Ich begrüße auch den Abänderungsvorschlag, der gemacht worden ist, in dem dadurch eine weniger strenge Bindung der Regierung versucht wird. Ich bin übrigens der Meinung, daß doch zwischen den Verhältnissen in den Städten und den Verhältnissen im ganzen Land mit Bezug auf die Verhältniswahl ein größerer Zusammenhang besteht, als Herr Frhr. v. Stotzingen hat zugeben wollen. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die Frage nicht dieselbe ist für die Stadt und für das ganze Land; allein man wird aus der Erfahrung in den Städten lernen können, ob das System der Verhältniswahl auch für die politischen Wahlen Anklang und Verständnis bei der Bevölkerung findet, und man wird vor allen Dingen lernen können, wenn man die einnamige Stimmgebung anwendet, wie dieses System aufgenommen wird und wie es wirkt. Der Vorschlag der einnamigen Stimmgebung bezweckt aber gerade, den größten Nachteil, den man von der Verhältniswahl erwartet, nämlich die Loslösung der Abgeordneten von den Bezirken, auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Es soll durch die einnamige Stimmgebung der einzelne Abgeordnete in einen Zusammenhang mit einem gewissen Territorium gebraucht werden. Ob das nun gelingen kann, ob die Argumentation, die dafür vorgetragen wird, richtig ist, ist eine Frage, die ich jetzt nicht näher untersuchen will. Aber immerhin spricht diese Erwägung doch dafür, daß man die Erfahrung in den Städten als in gewissen Maße wenigstens auch für die Frage der Einführung der Verhältniswahl im ganzen Land bestimmend und Richtung weisend anerkennen kann.

Ich fasse übrigens den zweiten Teil des Antrags nicht so auf, daß nun die Regierung unbedingt gehalten sein soll, die Verhältniswahl im ganzen Land einzuführen, wenn man in den Städten mit den Ergebnissen zufrieden ist. Ich verstehe vielmehr auch den Vorderhalbsatz dieses zweiten Antrags, zumal wenn er nun die andere Fassung erhält: „wenn die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen usw." dahin, daß die Regierung nur dann die Verhältniswahl aufgrund der Erfahrungen in den Städten auch im ganzen Land einführen soll, wenn sie aufgrund dieser Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen ist, daß auch für das ganze Land die Verhältniswahl sich rechtfertigt und zu empfehlen ist.

Selbstredend kann ich übrigens aus den Vorschlägen sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Kammer eine Bindung der Großh. Regierung überhaupt nicht entnehmen, sie muß sich auf alle Fälle ihre Entschließung vorbehalten.

Nun noch ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Freiherrn v. Stotzingen: Wenn er gesagt hat, daß die Nachteile der Mehrheitswahl doch mehr theoretischer Natur seien, daß sie ausgeglichen würden durch die Vorteile, daß insbesondere Ungerechtigkeiten, die vorkommen, sich ausgleichen, so möchte ich doch an die Tatsachen erinnern, die auf Seite 66 unserer Denkschrift vom Jahre 1913 erwähnt sind. Es ist da die Rede von den Reichstagswahlen in den Jahren 1887 und 1890 in unserem Lande. Bei der Reichstagswahl 1887 hatte die nationalliberale Partei 44,2 Proz. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und hat damit von den 14 badischen Reichstagsmandaten 9 bekommen. Im Jahre 1890 war die nationalliberale Partei die relativ stärkste Partei, sie hatte von den 263 546 im ganzen abgegebenen Stimmen 82 358 gleich 31,3 Proz. der abgegebenen gültigen Stimmen und hat kein einziges Mandat erhalten. Es war das allerdings eine Folge der Bündnispolitik, die sich in diesem Falle gegen die nationalliberale Partei wendete und insofern doch auch ein Ausdruck des Mehrheitswillens, als eben die Mehrheit die nationalliberale Partei abgelehnt hat. Aber es bedarf doch wohl keiner Ausführung, daß, wenn eine Bevölkerungsgruppe mit einer solchen Zahl aus dem Wahlkampf hervorgeht, es doch eine große politische Ungerechtigkeit ist, wenn das Wahlergebnis ein solches, wie es hier mitgeteilt wurde, ist. Eine Ungerechtigkeit war es nicht nur im Jahre 1890, sondern, auch 1887, wo es zugunsten der nationalliberalen Partei ausfiel.

Nun hat Herr Freiherr von Stotzingen aber sich überhaupt gegen das gleiche Wahlrecht gewendet. Er hat damit, wie Herr Präsident Glockner schon gesagt hat, eine der Grundlagen unserer Landes- und Staatsverfassung angegriffen, und deshalb muß auch ich ein Wort dazu sagen. Zunächst hat Herr Freiherr von Stotzingen sich auf meinen Ausspruch bei der Erörterung der Kreisverfassung berufen. Dort habe ich gesagt, daß der, welcher zahlt, auch wählen soll. Nun war das in dem Zusammenhang gesagt, daß für die Kreise nicht die Staatsangehörigen einzeln die Steuerzahler sind, sondern die Gemeinden sind die Steuerzahler und daraus habe ich abgeleitet, daß die Gemeinden zu wählen haben und nicht die einzelnen Staatsangehörigen. Das hat, glaube ich mit der hier vorliegenden Frage nichts zu tun; denn ich habe dort nicht gesagt, daß, wer viel zahlt, auch viel Wahlrecht haben soll. Vom gleichen Wahlrecht war dort nicht die Rede und hatte dort nicht die Rede zu sein. Ich weiß sehr wohl, daß man auch den Grundsatz geltend machen kann, wer viel zahlt, soll auch ein größeres Wahlrecht haben. Diesen Grundsatz haben wir in unserer Gemeindeordnung. Es handelt sich aber eben jetzt auch für die Gemeinden darum, diesen Grundsatz fallen zu lassen. In der Gemeinde ist übrigens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Grundsatz bisher in der Hauptsache damit begründet worden, daß die Gemeinde in großem Umfang ein Verband für wirtschaftliche Interessen ist, und daß dort das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auch im Wahlrecht seinen Ausdruck finden soll. Beim Staat, glaube ich, liegt die Sache doch anders. Zunächst im Reich hat jeder Angehörige des Reichs die erste, ehrenvollste aber auch schwerste Pflicht in gleichem Maße, nämlich die Wehrpflicht. Und man kann auch von der Steuerleistung sagen, daß in dieser Beziehung jeder Bürger die gleichen Pflichten hat, insofern nämlich, als jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinen Kräften Steuern zu bezahlen, nach seinen Kräften finanziell zu den Lasten des Staates beizutragen. Darin erschöpft sich aber auch die Leistung des Staatsbürgers nicht, ganz abgesehen davon, daß er auch durch die indirekten Steuern beigezogen wird zu den Staatslasten, so erschöpft sich überhaupt die Tätigkeit und die Leistung des Staatsbürgers für das Reich und den Staat, nicht in dem, was er bezahlt, sondern er arbeitet für das Reich und für den Staat auch durch sein ganzes sonstiges Leben, durch seine wirtschaftliche Tätigkeit usw. Und weil nun ein jeder mitarbeitet für das Wohl des Staates und des Reichs, deshalb soll auch ein jeder mitstimmen und mitarbeiten dürfen im öffentlichen Leben. Wenn dann das gleiche Wahlrecht verlangt wird, so entspricht das der gleichen Wehrpflicht und der im Grunde gleichen Inanspruchnahme eines jeden Einzelnen, indem jeder nach seinen Kräften für das öffentliche Leben in Anspruch genommen wird. Es entspricht das aber auch einer urdeutschen Anschauung. Der Freie unter unseren Altvordern trug die Waffen für das Vaterland; er hatte aber auch das Stimmrecht in der Versammlung der freien Männer, das gleiche Stimmrecht. Ich halte das gleiche Wahlrecht für einen wesentlichen und unbedingt notwendigen Bestandteil unserer öffentlichen Einrichtungen. Alle Gegensätze, die bestehen, zwischen arm und reich, zwischen vornehm und gering, werden gemildert durch das Bewußtsein, daß wenigstens in der Tätigkeit für das öffentliche Wohl die Staatsbürger einander gleichstellt sind. Das Staatsbewußtsein, das wir vielfach bei den Massen vermißt haben und das in der Zeit der höchsten Gefahr unseres Vaterlandes so schön hervorgebrochen ist, hat eine sehr wesentliche Wurzel in dem gleichen Wahlrecht und deshalb, glaube ich, sollten wir an dieser Grundlage nicht rütteln.

Geheimer Hofrat Dr. **Oncken**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den eindrucksvollen Erklärungen, die der Herr Staatsminister soeben zu dem Gedanken des allgemeinen und gleichen Wahlrechts abgegeben hat, kann ich mich viel kürzer fassen, als ich ursprünglich beabsichtigt hatte. Ich hatte die Absicht, mich näher mit dem Vorstoß des Herrn Freiherrn von Stotzingen gegen das allgemeine Wahlrecht zu beschäftigen, mit der programmatischen unfreundlichen Erklärung, die in diesem Hohen Hause erfolgt ist und vor allem mit der Tatsache, daß sozusagen als Deckung oder Verhut dieser Unfreundlichkeit keine andere Autorität als die des Professors Bluntschli meines früheren Heidelberger Kollegen, ins Treffen geführt worden ist, mit der besonderen Bemerkung, daß es sich dabei um einen Liberalen handle. Es handelt sich aber bei Bluntschli — das möchte ich bei dieser Gelegenheit betonen — um einen Liberalen der 50er und 60er Jahre, und seine staatsrechtlichen Anschauungen sind in ausgesprochener Weise von dem gefärbt, was in den 50er und 60er Jahren allgemein die Anschauung des Liberalismus gewesen ist. Diese staatsrechtliche Auffassung ist sogar ausgesprochen durch das gekennzeichnet, was man seiner Zeit unter einem Bildungs- und Besitzliberalismus verstand, heute aber mit diesem ganzen Vorstellungskreise absolut der Vergangenheit angehört. Also gegen die Zitierung eines liberalen Staatsrechtslehrers aus jenem Zeitalter möchte ich für meine Person als Liberaler auf das nachdrücklichste bemerken, daß das heute für uns ein durchaus überlebtes und Gott sei Dank überlebtes Stadium der allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Auffassung bedeutet. Und wenn ich gegenüber der Zitierung eines liberalen Politikers und Staatsrechtslehrers der 50er und 60er Jahre nun auch einen Namen aus dem anderen, dem konservativen Lager nennen wollte, so will ich nicht solche konservativen Politiker jener Zeit anziehen, die mit ihrer Meinung noch viel weiter hinter dem Fortschritt der Gegenwart zurückstehen, sondern ich möchte mich loyalerweise begnügen, hinzuweisen auf den Standpunkt der konservativen Politiker Otto von Bismarck und des konservativen Publizisten Hermann Wagener, die beide in den 60er Jahren gegenüber der engherzigen liberalen Bildungs- und Besitzauffassung das allgemeine und gleiche Wahlrecht praktisch und theoretisch im Deutschen Reiche durchgeführt und damit einen Gedanken **auf die Bahn** gebracht haben, für dessen tiefe Notwendigkeit und grundlegende politische Bedeutung für unser ganzes Volk gerade in der Gegenwart die Erlebnisse dieses Krieges nur noch ein stärkeres und gar nicht zu überbietendes Zeugnis abgelegt haben.

Darauf möchte ich mich nach den Worten des Herrn Staatsministers für heute beschränken.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den warmen überzeugenden Worten, die wir sowohl von seiten des Herrn Staatsministers als von seiten des Herrn Geheimen Hofrat Oncken gehört haben, wird es sich etwas trocken machen, wenn ich lediglich geschäftsmäßig auf einige Punkte noch zurückkomme, die Herr Freiherr von Stotzingen berührt hat; ich kann es aber doch nicht ganz übergehen, wiewohl es sich um lauter Punkte handelt von denen entweder im diesmaligen Druckbericht die Rede ist, oder in jenem von 1914 die Rede gewesen ist, und in denen, so viel ich beurteilen kann, die Ansichten des Herrn Freiherrn von Stotzingen bereits widerlegt worden sind. Zunächst hat Herr Baron von Stotzingen gemeint, die Minderheit habe sich von jeher der Mehrheit unterwerfen müssen. Das ist sehr richtig, was die Beschlüsse anbetrifft, die eine parlamentarische Körperschaft oder ein Kollegium zu fassen hat. Da gibt es keinen anderen Weg. Wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es nicht zu einem gütlichen Kompromiß kommt, muß eben die Mehrheit entscheiden. Bei einer Wahl ist die Sache aber doch anders. Da ist es möglich und ein Bedürfnis, daß sowohl die Mehrheit als die Minderheit zu ihrem Recht kommt, und daß die Minderheit seither nicht zu ihrem Recht gekommen ist, hat der Herr Staatsminister schon ausgeführt. Und es ist kein Zweifel, daß in der Zukunft die Minderheit noch weniger zu ihrem Recht kommen wird, wenn wir beim seitherigen Wahlsystem bleiben. Es handelt sich aber nicht einmal nur darum, daß zuweilen die Minderheit nicht zu ihrem Rechte kommt, sondern es kommt sogar die Mehrheit mitunter nicht zu ihrem Rechte. Es sind in den Schriften über die Verhältniswahl Beispiele aufgeführt, in denen tatsächlich die Mehrheit unterlag, weil sie sich ungünstig auf das Land verteilte.

Sodann sagt Herr Baron von Stotzingen, das Volk wünsche nicht die Verhältniswahl, sie sei ihm von Theoretikern künstlich untergeschoben worden; sie sei zum erstenmal in dem Erfurter Programm der Sozialdemokratie aufgetaucht. Daß die Forderung dort erstmals vor der großen breiten Öffentlichkeit in Deutschland aufgestellt wurde, soll nicht bestritten werden. Tatsächlich hat man aber die Verhältniswahl in Dänemark damals schon längst für die Erste Kammer gehabt. Wo sie herstammt, ist auch in dem Bericht von 1912 ausführlich erörtert. Sie kommt von einer Seite her, die mit der Sozialdemokratie nichts zu tun hatte. Also es geht nicht an, die Verhälniswahl der sozialdemokratischen Partei anzuhängen, um sie vielleicht dadurch in manchen Kreisen zu diskreditieren.

Dann hat Herr Baron von Stotzingen gesagt, es haben sich überall, wo die Verhältniswahl eingeführt war, die Stimmen gegen sie vermehrt. Darauf kann ich hier wieder sagen, daß in Dänemark, wo sie seit 50 Jahren besteht, man dazu geschritten ist, sie auszudehnen, nicht etwa sie abzuschaffen. Was Württemberg betrifft, wo der Abgeordnete Haußmann nun gegen die Verhältniswahl selbst Front zu machen scheint, nachdem er glaubte, das dortige System sei nicht allein schuld, habe ich nur das zu sagen, daß das System dort ein derartig verfehltes ist, daß überhaupt gar keine Erfahrungen daraus geschöpft werden können als lediglich die eine, daß man es nicht so machen darf, wie dort.

Es ist auch von Herrn Baron von Stotzingen darauf hingewiesen worden, daß man in Württemberg die Erfahrung gemacht habe, daß der Abgeordnete von der Scholle losgelöst werde und in keinem Bezirk mehr wurzle. Nun werden ja dort im ganzen Lande und zwar in zwei Bezirken, nur ein paar Abgeordnete im Wege der Verhältniswahl gewählt. Ja, wo dann der Zusammenhang des Abgeordneten mit seinem Bezirk herkommen soll, wüßte ich nicht. Es liegt also auch hier der Fehler im System. Bei dem System, das wir für Baden vorgeschlagen haben, hat jeder Abgeordnete seinen Bezirk, wenn auch nicht räumlich fest abgegrenzt, aber doch so, daß vielleicht der Bezirk viel eher als ein in sich homogener Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung und dem gesamten Lande betrachtet werden kann, als es bei den jetzigen Wahlbezirken der Fall ist.

Das sind die paar Bemerkungen, die ich machen wollte. Im übrigen darf ich nur denjenigen von den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, die sich für diese Fragen im einzelnen interessieren, empfehlen, darüber noch einmal in der Denkschrift nachzulesen und in den Kommissionsberichten von 1912 und 1914, wo das alles ausführlich erörtert ist.

Mit dem Antrag, den Herrn Freiherr von la Roche vorgeschlagen hat, habe ich mich bereits einverstanden erklärt, da er an meiner Auffassung des Antrags, wie ihn der Ausschuß vorgelegt hat, nichts ändert. Ich habe dem weiter nichts beizufügen.

Mit Zustimmung des Hauses bringt nunmehr der **Durchlauchtigste Präsident** zunächst den Antrag I des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag I des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hierauf verliest der **Durchlauchtigste Präsident** den Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn von la Roche-Starkenfels und Gen., der inzwischen schriftlich übergeben wurde, nach welchem der Antrag II des Ausschusses folgende Fassung erhalten soll:

„Wenn die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung der Ausdehnung des angewendeten Systems auf das ganze Land erbringen sollten, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausdehnung der Verhältniswahl auf das ganze Land bringt."

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn von la Roche-Starkenfels und Gen. angenommen.

Der Antrag II des Ausschusses hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Hier wird in der Beratung der Tagesordnung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman und Amtmann Jung, später Geh. Oberregierungsrat Kamm.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 545

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über

a) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge,

1. betreffs der auf die Erste Kammer bezüglichen Beschlüsse und damit in Verbindung die Petitionen des Architekten- und Ingenieurvereins, der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Vertretung in der Ersten Kammer betreffend,

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 545

Kam nicht zur Beratung.

2. auf Abänderung des § 51 der Verfassung den Landständischen Ausschuß betreffend,

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard

b) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge,

1. betreffend Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht, Bürgerausschuß und damit in Verbindung die Petitionen des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindewahlrecht der Frauen betreffend,

Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 569

2. betreffend Städteordnung für große und mittlere Städte, Staatsaufsicht,

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß 562

3. betreffend Gemeindebesteuerung und damit in Verbindung die Petition des Stadtverordneten Oeldorf und Genossen in Heidelberg, die Gemeindebesteuerung betreffend,

Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

Kam nicht zur Beratung.

Seite

c) den Gesetzentwurf, die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald

d) die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in der Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hiezu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen

a) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

b) des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

c) der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, die Notlage des Beamtenstandes betr.,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

d) des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Teuerungsmaßnahmen und die Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte betr.,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

e) des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um Erhöhung der Löhne und Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

f) des badischen Eisenbahnerverbandes um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts und Bildung von Beamtenausschüssen,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

g) des Gemeinderats Schopfheim um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

h) des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

Kam nicht zur Beratung.

Seite

IV. Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg", unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstorbahnhof in Heidelberg betreffend,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

V. Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,
Berichterstatter: Prälat D. Schmitthenner

VI. Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des bad. Lehrervereins:

a) die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,

b) um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschließungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.,
Berichterstatter: Bürgermeister Bierneisel.

VII. Wahl des Landständischen Ausschusses.

VIII. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtags 1917/18

Kam nicht zur Beratung.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung 4[m] Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zu der Mitteilung der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die allgemeine Fortbildungsschule betr. in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung das Wort:

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als Berichterstatter über das Fortbildungsschulgesetz bin ich von dem Schulausschuß beauftragt, hier einen Punkt aufzuklären, der sich auf die Mitteilung bezieht des anderen Hohen Hauses in Nr. 69 der Druckbeilagen der Ersten Kammer. Die Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, in der ihm von dem Hohen Hause hier gegebenen Fassung gutgeheißen, jedoch mit der Maßgabe, daß es in § 5 Absatz 1 statt „§ 15 Abs. 3" heißen soll „§ 15 Abs. 2". Diese Berichtigung ist zutreffend. Es handelt sich lediglich um einen Druckfehler. Woher der Druckfehler stammt, läßt sich nicht mehr aufklären. In der Mitteilung, die der Durchlauchtigste Präsident des Hohen Hauses an das Präsidium der Zweiten Kammer gerichtet hat in Betreff des Gesetzentwurfs über die allgemeine Fortbildungsschule, ist dieser Druckfehler in § 5 enthalten. Ebenso ist er auch enthalten in dem von dem Schulausschuß erstatteten Bericht, in der Anlage und auf Seite 6 dieses Berichts. Die Korrekturbogen und das Manuskript sind nicht mehr vorhanden, es läßt sich daher nicht mehr feststellen woher der Fehler stammt. Bei der ganzen

Arbeit, die mit so großer Hast gefertigt werden mußte, ist es ja begreiflich, daß ein solcher Fehler unterlaufen konnte. Es handelt sich also lediglich um ein Versehen, und es dürfte vielleicht genügen, daß hiervon dem Hohen Hause Kenntnis gegeben wird, und daß das Hohe Haus sich damit einverstanden erklärt, daß diese Änderung in das Gesetz aufgenommen wird.

Auf Anfrage des **Durchlauchtigsten Präsidenten** erklärt das Haus sich damit einverstanden, daß wegen dieser Berichtigung nicht nochmals eine mündliche Abstimmung stattfinde.

Der **Durchlauchtigste Präsident** stellt fest, daß das Gesetz in der aus dieser Berichtigung sich ergebenden Fassung Gültigkeit hat.

Hierzu erhält nochmals das Wort:

Geheimerat Dr. **Fabricius**:

Ich möchte noch zur Ergänzung mitteilen, daß wie ich eben erst erfahre, der stellvertretende Vorsitzende des Schulausschusses der Ersten Kammer sofort schon am andern Tag mittelst Schreibens an den Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer eine Berichtigung hat folgen lassen, so daß also schon von unserer Seite aus der Fehler berichtigt worden war.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung der **Durchlauchtigste Präsident** folgenden **Eingang** bekannt:

Eine Einladung des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats hier zur kirchlichen Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs am Sonntag, den 7. Juli 1918.

Zu der Tagesordnung teilt der **Durchlauchtigste Präsident** mit, daß Punkt IIa 2, Antrag auf Abänderung des § 51 der Verfassung, den landständischen Ausschuß betreffend, von der Tagesordnung abgesetzt wird, da der Berichterstatter, Herr Geh. Kommerzienrat Engelhard, den Bericht noch nicht fertigstellen konnte und hierüber noch eine Sitzung des Ausschusses für Justiz und Verwaltung stattfinden müsse.

Weiter sollen bei dem folgenden Punkte IIb die Berichte 1, 2 und 3 in der Reihenfolge 2, 1, 3 erstattet werden, weil der Bericht des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß gewissermaßen eine Einleitung zu den beiden anderen Berichten bildet und es soll in die Besprechung erst nach Entgegennahme der drei Berichte eingetreten werden.

Nunmehr erhält zu Ziffer IIa der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge, 1. betreffs der auf die Erste Kammer bezüglichen Beschlüsse und damit in Verbindung die Petitionen des Architekten- und Ingenieurvereins, der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vertretung in der Ersten Kammer betreffend,**

Beilage Nr. 72

das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Beschluß der Zweiten Kammer vom 7. Juni betr. die Zusammensetzung der Ersten Kammer und in Verbindung damit über die Petitionen des badischen Architekten- und Ingenieurvereins, der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Vertretung in der Ersten Kammer betreffend. Dabei darf ich zunächst namens Ihres Ausschusses dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es die Geschäftslage dieses Hohen Hauses nicht ermöglicht hat, Ihnen wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes an sich erfordert hätte, darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Beratung im anderen Hohen Hause fand am 5., 6. und 7. Juni statt, der stenographische Bericht über die letzte Sitzung wurde aber erst am 17. Juni veröffentlicht. Die Gründe der Verzögerung liegen in den derzeitigen besonderen Verhältnissen und bedürfen keiner näheren Darlegung. Die Beratung in Ihrem Ausschuß konnte deshalb und im Hinblick auf seine sonstigen Aufgaben erst in der letzten Woche erfolgen. Und aus dem gleichen Grunde, dem Mangel an Zeit für eine sorgfältigere Ausarbeitung muß ich auch für den mir aufgetragenen mündlichen Bericht Ihre Nachsicht erbitten.

Die badische Verfassung vom 22. August 1818, deren Jahrhundertfeier wir in wenigen Wochen begehen können, ist Gegenstand einer Reihe von Anträgen, die zu Beginn dieses Landtags in der Zweiten Kammer eingebracht wurden. Meine Berichterstattung hat sich nur auf die die Zusammensetzung der Ersten Kammer bezüglichen Anträge zu beziehen, nämlich den Antrag der Abgg. Rebmann und Gen., Drucksache Nr. 20a II und den Antrag der Abggeordneten Kopf und Gen., Drucksache Nr. 20e II; die Ziffern I dieser Anträge beziehen sich auf die Einführung der Verhältniswahl zu den Wahlen für die Zweite Kammer. Der nationalliberale Antrag bezweckt:

1. Herabminderung der Zahl der Vertreter des standes- und grundherrlichen Adels,
2. Verstärkung der Vertretung der Kirchen durch Berufung des Präsidenten des evang. Oberkirchenrats neben dem Prälaten und eines vom Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitglieds neben dem Erzbischof,
3. Verstärkung der Vertretung der großen Städte durch den Eintritt der Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim,
4. Verstärkung der Vertretung der Handelskammern von 3 auf 5, der Handwerkskammern auf 2, der mittleren Städte ebenfalls auf 2,
5. Zulassung je eines Vertreters der übrigen Gemeinden und der von derselben Seite vorgeschlagenen neuen Kreisverbände,
6. Zulassung von drei von den Arbeitskammern zu wählenden Arbeitervertretern und endlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. der Präsidenten der Oberrechnungskammer, des Oberlandgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes, die kraft ihres Amtes der Ersten Kammer angehören sollen.

Der Zentrumsantrag erstrebt eine Vermehrung der Ersten Kammer

1. um je einen von den Dekanen der katholischen und evangelischen Kirchen zu wählenden Geistlichen,
2. um ein weiteres von der Landwirtschaftskammer zu wählendes Mitglied,
3. um einen weiteren, von der Handwerkskammer zu wählenden Abgeordneten,
4. um drei von den Arbeitskammern zu wählende Abgeordnete,
5. statt eines Bürgermeisters der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern sollen von den Gemeinderäten der nicht unter die Städteordnung fallenden Amtsstädte und aller nicht unter die Städteordnung fallenden sonstigen Gemeinden des Landes mit mehr als 2000 Einwohnern zwei Bürgermeister dieser Gemeinden gewählt werden,
6. von den Bürgermeistern der sonstigen Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern sollen ebenfalls zwei Abgeordnete gewählt werden.

Endlich soll 7. der katholische Landesbischof, an dessen Stelle im Falle der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der Bistumsverweser tritt, berechtigt sein, sich durch den Weihbischof oder Generalvikar vertreten zu lassen.

Diese Anträge wurden in der Zweiten Kammer auf Grund des darüber vom Abgeordneten Wittemann namens der Verfassungskommission erstatteten schriftlichen Berichts, wie erwähnt, am 5., 6. und 7. Juni beraten. Das Ergebnis ist eine verhältnismäßig bescheidene Entschließung, die in der Drucksache Nr. 58 unter II (Ziffer I betrifft die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer, auf die sich die Ziffer I der erwähnten Anträge sowie Anträge der fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie bezogen hatten), vorliegt. Sie lautet:

„Die Zusammensetzung der Ersten Kammer soll in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen werden:

1. Entsprechend der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des standesherrlichen und grundherrlichen Adels sollen die Vorschriften der Verfassung im Sinne einer Herabminderung der Zahl dieser Vertreter geändert werden.

2. Als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; so lange die Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreise der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

3. Der Landesbischof, an dessen Stelle im Fall der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls der Bistumsverweser, sowie der evangelische Prälat sind berechtigt, sich vertreten zu lassen."

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat geglaubt, sich nicht auf diese Beschlüsse der Zweiten Kammer beschränken, sondern darüber hinausgehend die Frage des Ausbaues der Ersten Kammer im Sinne einer Verbreiterung ihrer Grundlage einer Erörterung unterziehen zu sollen. Zwar wurden auch Stimmen in Ihrem Ausschuß laut, die die Vorfrage verneinten, ob überhaupt im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo das deutsche Volk am Schlusse des vierten Kriegsjahres noch immer im schwersten Kampfe steht um seine politische und wirtschaftliche Existenz, auf eine Erörterung dieses Gegenstands einzugehen sei, und die eine solche Erörterung in dem jetzigen Zeitpunkt als nicht erwünscht bezeichneten. Dem wurde aber entgegengehalten, daß die Beschlüsse der Zweiten Kammer, insbesondere der unter Ziffer II 1. über die Minderung der Vertretung des standes- und grundherrlichen Adels nicht beurteilt werden können, ohne ein Eingehen auf die Frage, ob und wie die Erste Kammer etwa weiter auszubauen wäre. Auch waren dem Ausschuß die erwähnten drei Petitionen überwiesen, die für Berufsgruppen, denen zurzeit eine Vertretung in der Ersten Kammer nicht eingeräumt ist, eine solche verlangen. Endlich aber schien eine grundsätzliche Erörterung der Frage des Ausbaues der Ersten Kammer auch aus anderen Gründen unvermeidlich. Einmal hat die Großh. Regierung selbst schon in der Ansprache bei der Eröffnung des Landtags im Interesse der Erhaltung der Einheit und Geschlossenheit unseres Volkstums eine dem Geiste der neuen Zeit Rechnung tragende Weiterbildung der Einrichtungen unseres Staates, und dann später mehrfach in der Zweiten Kammer ausdrücklich einen Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung als Aufgabe der Zeit nach dem Kriege bezeichnet, und die Erörterung dieser Frage jetzt schon auch in Ihrem Ausschuß als erwünscht erklärt, weil auch bei uns eine gewisse Spannung der Atmosphäre bestehe, die einer Entladung bedürfe, und diese könne darin bestehen, daß jetzt schon in Erörterungen über die künftige Neuregelung unseres Staatswesens eingetreten werde.

Andererseits hat die Weiterbildung der Ersten Kammer auch bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause einen breiten Raum eingenommen und bei diesen Erörterungen wurde nicht nur eine Verstärkung des Einflusses der Ersten Kammer und eine Verbreiterung ihrer Grundlage abgelehnt, oder, soweit dies nicht geschah, doch von einer entsprechenden Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer, etwa im Verhältnis von 1:2 abhängig gemacht, sondern auch, wenn auch nur von einer Minderheit, die Notwendigkeit der Ersten Kammer bezweifelt und ihre Abschaffung als erstrebenswert bezeichnet. Das hierin bei allen Parteien der Zweiten Kammer zutage getretene größere oder geringere Mißtrauen gegen die Erste Kammer gebe, wie der Herr Staatsminister ausführte, einen Fingerzeig dafür, daß, wer an der Ersten Kammer auf die Dauer festhalten wolle, auch für ihre Weiterbildung eintreten müsse, und nur der von allem absehen könne, der sie nicht erhalten wolle.

Gegenüber den Anregungen auf Abschaffung der Ersten Kammer, die von sozialdemokratischer Seite vertreten wurden, wenn man auch von der Stellung eines förmlichen Antrages, wie der sozialdemokratische Redner erklärte, wegen seiner Aussichtslosigkeit absah, darf von unserer Seite in Übereinstimmung mit der von der Großh. Regierung ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genommenen Stellung mit Nachdruck auf die Bedeutung der Ersten Kammer für eine gesunde Fortentwicklung unseres staatlichen Lebens hingewiesen werden. Unter dem allgemeinen gleichen geheimen direkten Wahlrecht werden erfahrungsgemäß nicht alle Berufsstände und Körperschaften mit Sicherheit und dauernd in der Volkskammer vertreten sein, die für das Staatsganze von Bedeutung sind: Kirchen, Wissenschaften, Künste, Großgrundbesitz Industrie, Handel und Gewerbe, Kreise, Städte, Gemeinden, auch die Schule, die bei uns allerdings auch jetzt noch nicht in der Ersten Kammer vertreten ist. Alle größeren deutschen Bundesstaaten haben das Zweikammernsystem; wo nur eine Kammer besteht, ist diese nicht ausschließlich auf dem allgemeinen gleichen Wahlrecht aufgebaut. Die Schaffung eines Oberhauses im Reich war wohl zu schwierig im Hinblick auf die staatsrechtliche Grundlage des Reichs. Dafür hat aber der Bundesrat eine viel breitere, gefestigtere Basis, als eine Einzelregierung gegenüber ihrem Parlament. Wenn als Beweis für die Entbehrlichkeit einer Ersten Kammer auch auf den Entwurf einer badischen Verfassung hingewiesen wurde, den Nebenius der Schöpfer der bestehenden Verfassung, im Jahre 1816 ausgearbeitet hatte, und der nur eine Kammer vorschlug, so wird dabei übersehen, daß nach diesem Entwurf neben den bürgerlichen Deputierten auch die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Standesherren, Deputierte des grundherrlichen Adels und der Geistlichkeit sowie ernannte Mitglieder dieser einen Kammer angehören sollten. Auch der im Jahre 1849 der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die beiden Kammern der Ständeversammlung hielt an der Ersten Kammer, die allerdings aus Wahlen der nach ihrem Steuerkapital in drei Klassen abgeteilten Steuerpflichtigen hervorgehen sollte, fest und die Resolution Bluntschli, die von der Zweiten Kammer am 22. Dezember 1873 angenommen wurde, und die die Frage als einer Prüfung bedürftig bezeichnete, ob das Zweikammernsystem beizubehalten sei, eine Resolution, die in der Ersten Kammer entschiedenen Widerspruch fand, sah vor, daß in der einen Kammer auch die berechtigten Interessen, deren Wahrung bisher der Ersten Kammer vorbehalten war, Berücksichtigung finden sollten.

Die Erste Kammer hat in unserer nunmehr 100jährigen Verfassungsgeschichte den Beweis nicht nur ihrer Daseinsberechtigung, sondern ihrer Notwendigkeit zu Genüge erbracht, nicht als Bremse oder Vormund des anderen Hauses, sondern als dessen Ergänzung. Unabhängig von politischen Parteien und von Volksströmungen hat sie zu den Fragen des Tages von einer höheren, objektiven Warte aus Stellung genommen und, wie der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer anerkannte, nützliche Arbeit geleistet und sich als durchaus ebenbürtiges Element unserer öffentlichen Einrichtungen erwiesen. Während sie in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung neben dem standes- und grundherrlichen Adel, der zugleich eine Vertretung des Großgrundbesitzes und der Landwirtschaft überhaupt darstellte, der Geistlichkeit und den Vertretern der Universitäten in den ernannten Mitgliedern zuerst vorzugsweise hohe Beamte und Offiziere, später immer mehr auch Vertreter der Industrie, des Handels, der Städte und der Wissenschaften aufwies, wurde sie durch die Verfassungsreform von 1904 auf eine breitere Grundlage gestellt, indem die Wahl von Vertretern der durch ihre Steuerkraft und durch Einsicht und Erfahrung im wirtschaftlichen und kommunalen Leben hervorragenden Bevölkerungsgruppen, von Handel und Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Städte und Kreise zugelassen und damit für wichtige Berufsstände und Körperschaften die Gewähr geschaffen wurde daß sie bei den landständischen Verhandlungen ihre Interessen vertreten können. Diese Weiterbildung der Verfassung im Sinne einer stärkeren Beteiligung aller Volkskreise an der Leitung und Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten soll, wie in der Ansprache bei Eröffnung des Landtags in feierlicher Form erklärt wurde, nach den gemeinsamen Leistungen und Opfern aller Glieder des deutschen Volkes in dem gewaltigen Ringen um Bestand und Sicherheit des Vaterlandes fortgeführet werden, und zwar soll dies, wie der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer am 9. Januar näher ausführte, geschehen durch einen weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung, wobei, wie beigefügt wurde, gedacht war an die Aufnahme weiterer bürgerlicher Mitglieder, auch von Arbeitervertretern. Wir haben allen Anlaß die Bestrebungen zu unterstützen, die dahin gehen, der Ersten Kammer eine noch breitere Basis in unserem gesamten Volksleben zu geben, denn nur dadurch kann sie den Wünschen nach ihrer Beseitigung gegenüber in ihrem Bestande gefestigt werden, und zweifellos wird dadurch auch ihre Bedeutung, ihr Einfluß auf unser Staatsleben gestärkt. Gerade aus diesem letzteren Grunde sind auch im Interesse der Erhaltung eines überwiegenden Einflusses der Zweiten Kammer gegen eine Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer politische Bedenken in der Zweiten Kammer auch von einer Seite erhoben worden, die an sich der Erhaltung der Ersten Kammer durchaus zustimmt.

Die Berufsstände, die neben den großen Körperschaften, den Kreisen, Städten, Gemeinden, Kirchen und Universitäten für eine Vertretung in der Ersten Kammer in Betracht kommen können, werden in drei große Gruppen, Land- und Forstwirtschaft einerseits, Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr andererseits sowie freie Berufe zusammengefaßt werden können. Die Land- und Forstwirtschaft ist zurzeit in der Ersten Kammer vertreten durch die Standes- und Grundherren und durch Abgeordnete der Landwirtschaftskammer. Industrie, Handel, Handwerk und Verkehr sind jetzt vertreten durch Abgeordnete der Handels- und der Handwerkskammern, zu denen nach dem Beschluß der Zweiten Kammer künftig auch Arbeitervertreter kommen sollen. Die freien Berufe, die Beamtenschaft einschließlich der Geistlichen und Lehrer, die Ärzte, Anwälte, Ingenieure, Architekten, Künstler, Schriftsteller sind zurzeit nur zum Teil vertreten; ihre Vertretung in weiterem Umfang wird auch gewiß manche Schwierigkeiten bieten, umsomehr, als die meisten dieser Berufsklassen einer gesetzlichen Vertretung ermangeln, und wie sich aus den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Beratung über die künftige Zusammensetzung des Herrenhauses und aus den drei vorliegenden Petitionen ergibt, Wünsche auf Vertretung in der Ersten Kammer in einem Umfange bestehen, daß sie schon rein zahlen-

mäßig nicht alle Erfüllung finden können, zumal wenn das Stimmenverhältnis der Ersten zur Zweiten Kammer für den immerhin möglichen, wenn auch bis jetzt in den 100 Jahren der badischen Verfassungsgeschichte noch niemals praktisch gewordenen Fall der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen nach § 61 Absatz 4 der Verfassung erhalten werden soll, ohne daß die Zweite Kammer unverhältnismäßig vermehrt wird. Ein Bedürfnis für eine irgendwie namhafte Vermehrung der Zweiten Kammer ist aber kaum vorliegend, jedenfalls ist es von der Zweiten Kammer selbst nicht geltend gemacht worden, abgesehen von dem 6. Mannheimer Abgeordneten, der schon bei der Verfassungsrevision im Jahre 1904 von der Regierung vorgeschlagen war, in der Zweiten Kammer aber abgelehnt wurde, der aber nach einer gleichzeitig einstimmig angenommenen Resolution spätestens bei der im Wahlkreisgesetz vorbehaltenen gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke vorgesehen werden soll. Auch im Vergleich mit der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammern in Bayern mit 163, Sachsen mit 91, Elsaß-Lothringen mit 60 Abgeordneten wird eine weitere Erhöhung der Zahl der Mitglieder unserer Zweiten Kammer nicht als notwendig erscheinen können, wenn schon Württemberg mit 92 Abgeordneten und Hessen mit 58 Abgeordneten eine verhältnismäßig stärkere Besetzung der Zweiten Kammer zeigen. Jedenfalls wird es aber auch im Hinblick auf die erwähnte Bestimmung des § 61 Absatz 4 nicht geboten sein, bei einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer auch die der Zweiten Kammer im Verhältnis von 1:2 zu vermehren, wie dies in der Zweiten Kammer verlangt wurde. Es wird das seitherige Stimmengewicht der Zweiten Kammer für den gedachten Fall auch dann nicht beeinträchtigt sein, wenn die Vermehrung in beiden Häusern zahlenmäßig in gleichem Umfang erfolgt. Auch könnte in Frage kommen durch Festsetzung eines dem seitherigen Stimmmengewicht entsprechenden Multiplikators den Stimmen der Zweiten Kammer auch nach einer Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer das seitherige Stimmengewicht zu erhalten. Da das Verhältnis der Mitgliederzahl der Ersten Kammer zu dem der Zweiten Kammer nur bei dem vielleicht nie vorkommenden Fall einer Durchzählung eine Rolle spielt, könnte man nämlich die Wirkung einer einseitigen Vermehrung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer dadurch auf einfache Weise ausschalten, daß bei der Durchzählung die Mitglieder der Zweiten Kammer mit einem Multiplikator in Berechnung gezogen würden, der so zu greifen wäre, daß er das jetzige Stimmgewicht eines Mitgliedes der Zweiten Kammer wieder herstellen würde. Einer Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer auf 52, also um 14 oder 37 Prozent würde eine Vermehrung der Zweiten Kammer auf 100 Mitglieder entsprechen, für die Mitglieder der Zweiten Kammer wäre daher, wenn von einer Vermehrung der Mitgliederzahl abgesehen würde, bei der Durchzählung ein Stimmgewicht von 100/37 = 1,37, somit ein Multiplikator von 1,37 anzuwenden. Nur wenn auf diese Weise die von der Zweiten Kammer schon früher und auch neuerdings wieder mit Nachdruck betonte Erhaltung ihres seitherigen Stimmgewichts sich nicht ermöglichen ließe, würde der Ausbau der Ersten Kammer ohne entsprechende Vermehrung der Mitgliederzahl der Zweiten Kammer eine Verminderung der derzeitigen Vertretung einzelner Gruppepn, denen jetzt vielleicht über die ihrer heutigen Bedeutung entsprechende Zahl hinaus eine Vertretung in der Ersten Kammer zugebilligt ist, bedingen. Darauf bezieht sich der Beschluß der Zweiten Kammer unter Ziffer II/1.

Was nun die Vertretung solcher Berufsgruppen in der Ersten Kammer angeht, die einer Vertretung z. Zt. noch entbehren, so hat die von der Zweiten Kammer unter II/2 beschlossene Aufnahme von Vertretern der Arbeiter in Ihrem Ausschuß keinen Widerspruch gefunden. Die in der Zweiten Kammer eingebrachten Anträge der beiden großen bürgerlichen Parteien wollten drei Vertretern der Arbeiter die Mitgliedschaft in der Ersten Kammer einräumen. Auch die Verfassung von Elsaß-Lothringen vom Jahre 1911 sieht für die Erste Kammer drei Vertreter des Arbeiterstandes vor, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann, und nach dem Kommissionsbeschluß des preußischen Abgeordnetenhauses sollen in das preußische Herrenhaus künftig 16 Arbeitervertreter, daneben allerdings auch 12 Privatangestellte, 6 Staatsbeamte, 6 Lehrer, 6 Angehörige der übrigen gelehrten Berufe, 3 Angehörige technischer Berufsstände sowie 3 bildende und ausübende Künstler, Schriftsteller und Journalisten, im ganzen 52 Angehörige der freien Berufe eintreten neben 292 Vertretern der Städte und Landgemeinden, der Provinzen, der ländlichen Selbstverwaltung, der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie, des Handwerks, der Hochschulen und der Kirchen.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer und ihr folgend das Plenum beschloß schließlich, die Vertretung der Arbeiter auf 2 Mitglieder zu beschränken. Dieser Beschluß erfolgte in der Kommission wie im Plenum einstimmig, obwohl gerade die Vertreter der Sozialdemokratie keineswegs ein besonderes Interesse an dieser Vertretung zu haben erklärten und darin keinen Fortschritt erblickten, zum Teil sich ausdrücklich dagegen aussprachen. Man wird wohl bezweifeln dürfen, ob, wenn von seiten der bürgerlichen Parteien der Berufung von Arbeitervertretern in die Erste Kammer etwa Widerstand geleistet worden wäre, die Stellung der Sozialdemokratie dieselbe ablehnende geblieben wäre, und ob nicht in diesem Falle ein weniger entgegenkommendes Verhalten der bürgerlichen Parteien ebenso ungünstig beurteilt worden wäre, wie dies gegenüber dem preußischen Entwurf über die Zusammensetzung des Herrenhauses geschehen ist, der von der Aufnahme solcher Arbeitervertreter in das Herrenhaus abgesehen hatte. Diese Arbeitervertreter sollen von den Arbeitskammern, und so lange solche nicht bestehen, von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Entwurf dieses Reichsgesetzes über die Arbeitskammern liegt bekanntlich zurzeit dem Reichstage vor. Es besteht aber noch keineswegs Gewißheit darüber, ob und in welcher Form er Gesetz werden wird. Im übrigen darf daran erinnert werden, daß schon bei der Beratung der Verfassungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

novelle im Jahre 1904 die Zweite Kammer den Eintritt eines von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer) gewählten Abgeordneten in die Erste Kammer vorgesehen hatte, daß aber diese Bestimmung von der Ersten Kammer gestrichen wurde, weil die Arbeiterschaft schon jetzt in der Zweiten Kammer eine entsprechende Vertretung finde und infolge der Einführung der direkten Wahl voraussichtlich noch mehr finden werde.

In Ihrem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß gerade bei den Vertretern der Arbeiter eine Mehrzahl von Vertretern aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei, wenn auch im übrigen der von dem Herrn Staatsminister vertretenen Meinung zugestimmt werden könne, daß es nicht sowohl darauf ankäme, wieviele Vertreter eine einzelne Berufsgruppe in die Erste Kammer zu entsenden habe, sondern nur darauf, daß sie dort überhaupt vertreten sei. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß, um den verschiedenen Richtungen innerhalb der organisierten Arbeiterschaft Rechnung zu tragen, den freien Gewerkschaften, Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaften, und wenn daneben auch noch etwa die gelben Gewerkschaften und die nicht organisierten Arbeiter Berücksichtigung finden sollen, etwa 5 Vertreter der Arbeiter, mindestens aber doch 3 erforderlich wären, jedenfalls einer nicht genügen könne. Ihr Berichterstatter wies darauf hin, daß die Aufnahme von Vertretern der Arbeitskammern allerdings wohl auch dazu führen müsse, daß nach der Errichtung der Angestelltenkammern, die in § 6 des Entwurfs des Arbeitskammergesetzes für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge in Aussicht gestellt ist, auch diesen eine Vertretung in der Ersten Kammer eingeräumt werden müsse. Dieser Folgerung wurde von mehreren Seiten widersprochen. Dabei wurde von einer Seite hervorgehoben, daß für eine Vertretung in der Ersten Kammer nur Berufsgruppen in Frage kommen könnten, die nach ihrer zahlenmäßigen Größe, nach der Besonderheit ihrer Interessen und der Gleichartigkeit derselben innerhalb der Berufsgruppe eine Vertretung rechtfertigen. Diese drei Erfordernisse träfen zwar bei den in den Arbeitskammern zusammengefaßten Arbeitern zu, nicht aber bei den in Angestelltenkammern zusammenzuschließenden Angestellten, deren Interessen doch jedenfalls keine gleichartigen genannt werden könnten. Der Herr Staatsminister gab zu, daß die Grenze, bis zu welcher einzelnen Berufsgrupppen eine Vertretung in der Ersten Kammer eingeräumt werden könne, sehr schwierig zu ziehen, und daß es insbesondere zweifelhaft sei, ob etwa die Angestelltenkammern von einer Vertretung in der Ersten Kammer ausgeschlossen werden könnten, da auf sie die drei hervorgehobenen Gesichtspunkte auch zuträfen; jedenfalls vermöge er jetzt dazu noch keine Stellung zu nehmen. Auch die weiter vom Berichterstatter erwähnten Beamtenkammern, deren Errichtung wohl die Folge der Organisation der Privatangestellten in den Angestelltenkammern sein werde, werde man, nach der Ansicht des Herrn Staatsministers, wenn sie kommen, wohl nicht ausschließen können, dann aber mit der Berücksichtigung weiterer Berufsgruppen Schluß machen müssen.

In diesem Zusammenhang darf ich nun auf die Ihrem Ausschuß überwiesenen drei Petitionen näher eingehen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe — begrüßt in ihrer Petition den von der nationalliberalen Partei in der Zweiten Kammer gestellten Antrag, daß auch Vertreter der Arbeiter in die Erste Kammer berufen werden, indem sie ohne weiteres annimmt, daß vorgesehen sei, neben Vertretern der industriellen Arbeiterschaft auch einen Vertreter der kaufmännischen Angestellten in die Erste Kammer zu berufen, um die wichtigen Standesinteressen dieser Berufsgruppe in der Ersten Kammer zu vertreten und gleichzeitig ihr damit die Stellung in der Öffentlichkeit einzuräumen, die ihr nach ihrer Zahl und Bedeutung gebühre.

2. Der badische Architekten- und Ingenieurverein legt eine Denkschrift des sächsischen Architekten- und Ingenieurvereins vor, in der für die Technische Hochschule in Dresden und die Bergakademie in Freiberg das Recht der Entsendung eines Vertreters in die Erste Kammer und weiterhin für die im freien Erwerb, einem Angestelltenverhältnis oder einem öffentlichen Amt, wirkenden wissenschaftlich gebildeten Techniker als den geistigen Urhebern und Gestaltern wichtiger Kultur- und Wirtschaftswerte eine gesicherte Vertretung in der Ersten Kammer erbeten wird, die in einem der Bedeutung der Technik und Kunst entsprechenden Verhältnis zur Vertretung der übrigen geistigen Berufe steht, wozu beigefügt wird, daß diese ihr Amt auf eine bestimmte Zeitdauer ausübenden Vertreter von geeigneten Wahlkörpern gewählt werden sollten. Die Bittsteller weisen darauf hin, daß der Techniker durch den Nichtfachmann zum Schaden der Allgemeinheit außerordentlich in den Hintergrund gedrängt und in der freien Wirksamkeit gehemmt sei, und daß deshalb neben einer Änderung in der Stellung der Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden auch regelmäßig hervorragende Techniker in die Erste Kammer berufen werden sollten, der zurzeit zwar mehrere Juristen und Vertreter anderer Berufskreise, aber keine Techniker Kraft ihres Amtes angehören.

3. Der Verband der Beamten- und Lehrervereine Badens führt in seiner Petition aus:

Bei den der Zweiten Kammer vorliegenden Anträgen auf weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer Ständevertretung, für die sich auch der Herr Staatsminister ausgesprochen habe, sei ihnen eine Vertretung nicht zugedacht worden, obwohl die Beamten und Lehrer Berufsstände darstellten, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit wie auch auf Grund ihrer Bildung bei einer berufsständischen Volksvertretung nicht übergangen werden sollten, da sie in der Lage seien, bei der Regelung ihrer Verhältnisse ein sachkundiges Urteil abzugeben, sie auch auf Grund ihres täglichen Verkehrs mit allen Volksschichten sich über die Wünsche der Gesamtheit ein zutreffendes Urteil zu bilden vermöchten. Es wird auf die Bedeutung der Schule für das staatliche, wirtschaftliche und geistige Leben des Volkes hingewiesen. Zwar bestehe die Möglichkeit, daß sich unter den landesherrlich zu berufenden Mitgliedern auch Beamte und Lehrer befinden; die Beamten- und Lehrerschaft glaubte aber einen Anspruch darauf zu haben, in der Ersten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer vertreten zu sein, und zwar durch Persönlichkeiten, die das volle Vertrauen ihrer Standesgenossen und ihres Berufskreises genießen, und als solche dürften nur Männer betrachtet werden, die von der Beamten- und Lehrerschaft selbst vorgeschlagen werden, insbesondere solche, die in den Berufsvereinen längere Zeit tätig gewesen seien. Beamte und Lehrer besäßen zwar z. Zt. keine Vertretung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, das sei aber kein stichhaltiger Grund, zur Ablehnung ihrer Vertretung in der Ersten Kammer. Eine solche Berufsvertretung, wie sie für die Arbeiterschaft in Aussicht genommen sei, könnte auch für die Beamten und Lehrer gebildet werden und, so lange sie nicht vorhanden sei, könnte den bestehenden Vereinen, in denen die Beamten- und Lehrerschaft fast restlos zusammengeschlossen sei, ein Vorschlagsrecht, wenn auch nur zur landesherrlichen Ernennung eingeräumt werden.

Die Großh. Regierung führt in ihrer Äußerung zu den Petitionen der Arbeitsgemeinschaft des kaufmännischen Verbandes — Ortsausschuß Karlsruhe — und des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens aus: Diese Eingaben bezweckten, das Gewicht ihrer Organisation durch eine Vertretung in der Ersten Kammer zu stärken; die Erfüllung des Wunsches sei nur im Zusammenhange mit einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung der Ersten Kammer möglich. Die Regierung sei grundsätzlich bereit, zur Arbeit in der Gesetzgebung die weiteren Volkskreise in stärkerem Maße heranzuziehen, und sie stehe auch den Wünschen dieser Gesuchsteller wohlwollend gegenüber.

Zu der Petition des bad. Architekten- und Ingenieurvereins wird ausgeführt:

Schon bisher seien hervorragende Techniker vom Großherzog in die Erste Kammer berufen (Grashof, Engler, Honsell, Bunte) oder von der Technischen Hochschule gewählt worden (Bunte 1905 bis 1912). Die Regierung werde auch künftig hervorragende Persönlichkeiten aus der Zahl der Techniker dem Großherzog zur Ernennung in die Erste Kammer vorschlagen. Einer Änderung der Verfassung dahin, daß der Großherzog bei der Auswahl der von ihm zu berufenden Mitglieder verpflichtet sei, eines oder mehrere aus der Zahl der Techniker zu berufen, könne sie als einem Eingriff in die Kronrechte nicht zustimmen.

Ihr Ausschuß sah davon ab, zu der Aufnahme von Vertretern der kaufmännischen Angestellten sowie der Beamten und Lehrer in die Erste Kammer im jetzigen Augenblick schon Stellung zu nehmen. Er war der Meinung, daß die Prüfung dieser Frage, ebenso wie diejenige, ob und welchen sonstigen Gruppen der freien Berufe etwa noch eine Vertretung in der Ersten Kammer einzuräumen wäre, zunächst der Großh. Regierung zu überlassen sei.

Wenn auch ein Teil der hier in Betracht kommenden Berufs- und Interessengruppen einer gesetzlichen Organisation sich erfreuen, wie die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Rechtsanwälte, so sind diese Gruppen doch zahlenmäßig zu gering, als daß jeder einzelnen eine Vertretung in der Ersten Kammer eingeräumt werden könnte.

Hier wie bei den wissenschaftlich gebildeten Technikern wird, wenn überhaupt, nur eine Berücksichtigung bei der dem Landesherrn vorbehaltenen Ernennung von Mitgliedern der Ersten Kammer in Betracht kommen können. Die staatlichen Beamten und Lehrer, deren Zahl nach dem Staatsvoranschlag für 1918/19 rund 36 000 beträgt, sind allerdings jetzt schon in einer großen Anzahl von Vereinen organisiert, von denen sich rund 50, die die mittleren und unteren Beamten und die Lehrer umfassen, in einem Verband der Beamten- und Lehrervereine zusammengeschlossen haben, dem aber die Vereine der oberen Beamten noch ferne stehen. Hier wird, wie bei den Privatangestellten, wenn überhaupt, eine Vertretung in der Erste Kammer dann in Frage kommen können, wenn einmal eine gesetzliche Organisation geschaffen sein wird.

In diesem Sinne schlägt Ihr Ausschuß vor, die 3 Petitionen als durch die in Ziffer 1 des Kommissionsantrags enthaltene Stellungnahme zu der Frage des Ausbaues der Ersten Kammer für erledigt zu erklären.

Im Anschluß an diese Erörterungen wurde in Ihrem Ausschuß auch die in der Zweiten Kammer berührte Vertretung der Israeliten in der Ersten Kammer besprochen. Der Ausschuß nahm davon Umgang, hierzu in seinem Antrag Stellung zu nehmen, da, wenn man auch grundsätzlich einer solchen Vertretung zustimmen würde, bei der Zahl der israelitischen Bevölkerung des Landes mit rund 26 000 Seelen nach der Volkszählung von 1910 immerhin bezweifelt werden kann, ob sich die gesetzliche Festlegung einer Vertretung dieser Religionsgemeinschaft, deren Organisation gesetzlich geregelt ist, weshalb an sich der Wahl eines Vertreters ein Hindernis nicht entgegenstände, rechtfertigen läßt.

Neben der Vertretung weiterer bis jetzt in der Ersten Kammer nicht berücksichtiger Berufsgruppen erstreben die oben erwähnten in der Zweiten Kammer eingebrachten Anträge aber auch eine Verstärkung der in der Ersten Kammer schon jetzt vertretenen Interessentengruppen der Städte und Gemeinden, sowie von Handel und Industrie.

Eine Vermehrung der Vertreter der der Städteordnung unterstehenden Städte soll nach dem nationalliberalen Antrag in der Weise erfolgen, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden, dagegen die Stadträte dieser beiden Städte bei der Wahl der zwei Oberbürgermeister nach § 27 Ziffer 7 der Verfassung ausscheiden sollen. In der Zweiten Kammer hat dieser Vorschlag bei der Rechten keine Zustimmung gefunden, die eine stärkere Vertretung dieser städtischen Interessen überhaupt als nicht erforderlich bezeichnete, da auch andere Mitglieder der Ersten Kammer aus diesen Städten deren Interessen genügend zu vertreten in der Lage seien, und eine Vermehrung der Zahl der Oberbürgermeister auf 4 zu stark ins Gewicht falle. In Ihrem Ausschuß wurde der Vorschlag von Ihrem Berichterstatter befürwortet, auch die anderen Mitglieder erhoben, soweit sie sich nicht ihre Stellung vorbehielten, dagegen keinen Einspruch. Es werde, wie von einem Mitglied ausgeführt wurde, geradezu als ein Mangel empfunden, daß die Städte Mannheim und Karlsruhe nicht durch ihre Oberbürgermeister in der Ersten Kammer vertreten seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Städte Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe seien, wie ein anderes Mitglied hervorhob, durch die Abgeordneten der Hochschulen allerdings stets in der Ersten Kammer vertreten, die Vertretung der Handelskammern wechsle aber unter den zu dem gleichen Wahlkreis gehörenden Handelskammern, und so könne es kommen, daß beispielsweise die Städte Mannheim oder Pforzheim in der Ersten Kammer gar nicht vertreten und daher nicht in der Lage seien, ihre vielleicht von den Interessen der anderen Städte abweichenden Interessen zur Geltung zu bringen. Auch die Großh. Regierung würde es, wie der Herr Staatsminister bei den Ausschußberatungen erklärte, begrüßen, wenn die Oberbürgermeister von Mannheim und Karlsruhe verfassungsmäßig Mitglieder der Ersten Kammer würden. Für die Vertretung der beiden Städte Mannheim und Karlsruhe in der Ersten Kammer wurde neben der erheblich angewachsenen Einwohnerzahl, die in Mannheim am 1. Dezember 1900 141 600, in Karlsruhe 97 000 betragen hatte, bei der letzten ordentlichen Volkszählung am 1. Dezember 1910 aber in Mannheim auf 206 000, in Karlsruhe auf 134 000 gestiegen war, insbesondere das Steuerkapital und das Steueraufbringen dieser beiden Städte angeführt. Während das umlagepflichtige Steuerkapital sich in dem ersten Städtewahlkreis, dem die Städte Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg und Baden angehören, nach dem statistischen Jahrbuch für 1914/15 auf 1948 Millionen Mark belief, betrug es in dem zweiten Wahlkreis mit den Städten Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim 6210 Millionen, wovon auf Mannheim allein 3047 Millionen und auf Karlsruhe 1426 Millionen Mark entfielen. Von dem gesamten Steueraufbringen des Großherzogtums aus Vermögen und Einkommensteuer mit 36892 Millionen kamen nach dem statistischen Jahrbuch für 1914/15 im Jahr 1914 auf Mannheim allein 8846 Millionen, also fast ein Viertel, auf Karlsruhe 4299 Millionen, während Freiburg mit 2709 Millionen, Pforzheim mit 2339 Millionen und Heidelberg mit 2091 Millionen hinter Karlsruhe doch beträchtlich zurückstanden. Die verfassungsmäßige Vertretung der Stadt Mannheim in der Ersten Kammer kann wohl auch damit gerechtfertigt werden, daß selbst bei Einräumung eines sechsten Abgeordneten zur Zweiten Kammer diese Stadt ihrer Seelenzahl nach noch immer nicht in der gleichen Weise berücksichtigt wäre wie die übrigen größeren Städte; bei Zugrundelegung von 1 Abgeordneten auf 24 000 Einwohner, wie dies bei der Gesetzgebung im Jahre 1904 für diese Städte geschehen sei, hätte Mannheim schon nach der im Jahre 1910 ermittelten Einwohnerzahl Anspruch auf 8 Abgeordnete, nicht bloß auf 6.

Gegenüber einer Bemerkung des Herrn Staatsministers, daß, wenn die Städte Karlsruhe und Mannheim in der Ersten Kammer kraft Gesetzes durch ihre Oberbürgermeister vertreten wären, für die übrigen Städteordnungsstädte ein Vertreter dieser Städte genügen würde, erhob einer der Vertreter dieser Städte Widerspruch, da ein Vertreter der Bedeutung dieser übrigen Städte doch nicht entsprechen würde.

Nur wenn dem verfassungsmäßigen Eintritt der beiden Oberbürgermeister von Mannheim und Karlsruhe etwa unüberwindliche Hindernisse sich in den Weg stellen sollten, würde die Wahl von mindestens 3 Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte durch die Stadträte in drei Wahlkreisen nach der Meinung des Ausschusses in Frage kommen.

Die in den beiden Anträgen weiter erstrebte Verstärkung der Vertretung der mittleren Städte und der Landgemeinden, die schon in der Zweiten Kammer bei den anderen Parteien Bedenken gefunden hatte, und die auch von der Regierung im Interesse der Hintanhaltung einer zu starken Vermehrung der Ersten Kammer als nicht notwendig bezeichnet worden war, fand auch in Ihrem Ausschuß wenig Anklag. Wenn auch eine Vertretung der Landgemeinden durch einen Bürgermeister, die übrigens in der Zweiten Kammer zur Genüge vertreten seien, in Frage kommen könne, so würde doch eine stärkere Vertretung der mittleren Städte in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung nicht als notwendig anerkannt. Der Vertreter der mittleren Städte regte an, falls den Landgemeinden eine Vertretung nicht eingeräumt werde, den Amts- und Amtsgerichtsstädten unter 3000 Einwohnern künftig ebenfalls das Recht zu verleihen, an der Wahl des Abgeordneten der mittleren Städte teil zu nehmen, wogegen Bedenken nicht geäußert wurden.

Der weiter angeregten Vermehrung der Handelskammervertreter stimmte der Ausschuß zu im Hinblick auf die erhebliche Vermehrung, die das umlagepflichtige Steuerkapital der Handelskammern in der Zeit von 1904 bis 1913 erfahren hat. Dieses Steuerkapital, das im Jahre 1904 in dem ersten der drei Handelskammerwahlkreise, der die Handelskammern Konstanz, Villingen, Freiburg und Schopfheim umfaßt, 318 Millionen, im zweiten Wahlkreis, (Handelskammern Lahr, Karlsruhe, Pforzheim) 432 Millionen und im dritten Wahlkreis (Handelskammern Mannheim und Heidelberg) 563 Millionen zusammen 1316 Millionen betragen hatte, war im Jahre 1913 nach dem statistischen Jahrbuch für 1914/15 gestiegen im ersten Wahlkreis auf 642 Millionen, im zweiten Wahlkreis auf 924 Millionen und im dritten Wahlkreis auf 1243 Millionen, zusammen auf 2852 Millionen, wovon auf Mannheim allein 1047 Millionen, also mehr als ein Drittel, entfielen. Auch die Großh. Regierung bezeichnete im Hinblick auf die immer noch wachsende Bedeutung der Industrie und des Handels eine stärkere Vertretung der Handelskammern in der Ersten Kammer als erwünscht, wenn auch nicht als ein dringendes Bedürfnis, da hier das Ernennungsrecht des Landesherrn als Korrektiv wirke und jeder Vermehrung der Ersten Kammer aus den vorhin erörterten Gründen gewisse Bedenken entgegenstünden. Eine Beengung des Ernennungsrechtes des Landesherrn wurde in der derzeitigen Regelung der Vertretung der Handelskammern nicht erblickt, wenn auch von dem Herrn Staatsminister anerkannt wurde, daß im Falle der Verstärkung der Zahl der Vertreter der Handelskammern es nicht mehr nötig fallen würde, in dem seitherigen Umfange Industrielle zu Mitgliedern der Ersten Kammer zu ernennen. Ihr Ausschuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmte der angeregten Vermehrung der Zahl der Handelskammervertreter zu; dadurch würde dann auch die Möglichkeit geboten, einem Vertreter des Kleinhandels Zugang in die Erste Kammer zu verschaffen.

Eine Verstärkung der Vertretung der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern vermochte Ihr Ausschuß nicht als geboten anzuerkennen. Die Interessen der Landwirtschaft werden in der Ersten Kammer nicht nur von den 2 Abgeordneten der Landwirtschaftskammer sondern in ganz hervorragender Weise auch von dem standesherrlichen und grundherrlichen Adel vertreten. Und für die Vertretung der Interessen der Handwerkskammern gilt ganz besonders der Satz, daß es nicht darauf ankomme, durch wie viele Abgeordnete eine Berufsgruppe in der Ersten Kammer vertreten ist, sondern nur, daß sie dort überhaupt vertreten sei. Der eine der Ersten Kammer angehörige Abgeordnete der Handwerkskammern habe es seither in vorzüglicher Weise verstanden, die Interessen aller 4 Handwerkskammern zu wahren.

Die von der Zweiten Kammer zunächst allein in Aussicht genommene Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer um zwei Arbeitervertreter würde nun an sich eine gleichzeitige Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer wohl nicht bedingen, da ein Arbeitervertreter schon bei der Beschlußfassung der Zweiten Kammer im Jahre 1904 vorgesehen war, und ihm der für Mannheim in Aussicht gestellte 6. Abgeordnete gegenüberstehen würde. Aber auch wegen des zweiten Arbeitervertreters würde eine Vermehrung der Mitgliederzahl der Zweiten Kammer wohl nicht geboten sein, da die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer seit dem Jahre 1904 durch den Wegfall der Gräflich Leiningen-Neudenauschen Standesherrschaft, die im Jahre 1911 aufgelöst wurde, sich um eines vermindert hat. Eine weitere Verminderung steht bevor, da beim Tode des hochbetagten, kinderlosen Inhabers der Gräflich Leiningen-Billigheimschen Standesherrschaft diese zufolge Erbvertrags an den Fürsten von Leiningen übergehen wird, so daß dann die Zahl der Standesherrschaften nur noch 5 betragen würde, während sie im Jahr 1819 sich auf neun belief. Schon früher ist bekanntlich die Salm-Reifferscheidt-Krautheimsche Standesherrschaft nach dem Ankauf des Fürstentums Salm-Krautheim durch den Domänenfiskus im Jahr 1839 und der 2. zur Landstandschaft berechtigte Zweig der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Standesherrschaft mit der Vereinigung der beiden Zweige im Jahre 1852 in Wegfall gekommen. Wenn aber im Sinne des Vorgetragenen in der Folge etwa durch die Zulassung von Vertretern der Angestelltenkammern, Beamtenkammern und sonstiger Berufs- und Interessentengruppen und durch die Verstärkung der Vertretung der größeren Städte und der Handelskammern eine weitere Vermehrung der Ersten Kammer sich ergeben würde, eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer aber vermieden werden soll, wird dies, wie der Berichterstatter ausführte, ohne Verminderung des Adels speziell des grundherrlichen Adels nicht möglich sein. Die Vertretung des grundherrlichen Adels in der Ersten Kammer, die auf Artikel 14 Absatz 2 der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 beruht, in der dem ehemaligen Reichsadel neben anderen Rechten Anteil der Begüterten an der Landstandschaft nach der Vorschrift der Landesgesetze zugesichert wird, enthält keine Bestimmung über die Zahl dieser Mitglieder; in dem schon erwähnten ersten Nebeniusschen Entwurf der Verfassung vom Jahre 1816 war die Zahl der grundherrlichen Deputierten auch nur auf fünf bestimmt. Ganz abgesehen hiervon ist es aber in Ihrem Ausschuß von der überwiegenden Mehrheit nicht bezweifelt worden, daß durch die Gesetzgebung an sich auf verfassungsmäßigem Weg eine Verminderung dieser Vertretung herbeigeführt werden könnte. Wegen des zahlenmäßigen Verhältnisses der 8 Grundherren und 6 (künftig 5) Standesherren, die zusammen mehr als ein Drittel der jetzigen Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer ausmachen, kann allerdings eine Verminderung der Vertretung des Adels ohne die Mitwirkung wenigstens eines Teils dieser adeligen Mitglieder wegen der Bestimmungen des § 73 Abs. 1 und des § 64 der Verfassung nicht herbeigeführt werden. Der Berichterstatter wies aber darauf hin, daß diese Zustimmung der jetzigen Vertreter des Adels doch wohl nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden dürfe, da eine solche Verminderung unter Umständen geeignet sei, den unangefochtenen Weiterbestand der Ersten Kammer in ihrer veränderten Zusammensetzung zu sichern. Schon 1844 habe ein Mitglied des grundherrlichen Adels, Freiherr von Andlaw, in einer Motion eine übrigens nicht näher formulierte Änderung hinsichtlich der Teilnahme des grundherrlichen Adels an der Landstandschaft als notwendig bezeichnet, und am 7. Juni 1864 habe die Erste Kammer auf die Motion Bluntschli, in der u. a. eine Ersetzung der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch Vertreter des Großgrundbesitzes erbeten war, beschlossen, an den Großherzog die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu richten, in dem an Stelle der von der Verfassung berufenen Abgeordneten des grundherrlichen Adels 10 Vertreter des Großgrundbesitzes in der Art zu treten haben, daß bei Berechnung des Großgrundbesitzes Stamm- oder Lehengut doppelt so hoch angeschlagen werde als frei veräußerliches Gut, und daß den derzeit als Grundherren Wahlberechtigten billige Übergangsbestimmungen gewährt werden. Die Bedeutung, die dem grundherrlichen Adel in der Ersten Kammer beizumessen ist, wurde auch in Ihren Ausschuß von keiner Seite in Abrede gestellt. Die wertvolle Mitarbeit, die nicht nur die jetzigen Abgeordneten des grundherrlichen Adels, sondern auch eine ganze Reihe ausgezeichneter früherer grundherrlicher Abgeordneter zur Ersten Kammer in dieser für das Wohl des Landes entwickelt haben, läßt eine Verminderung der Zahl ihrer Vertreter auch Ihrem Ausschuß keineswegs als erwünscht erscheinen. Auch die Unabhängigkeit der Mitglieder des Adels von Schlagworten, Parteien, Bindungen wurde zugunsten der Aufrechterhaltung der dermaligen Vertretung angeführt, und der Ersatz dieser unabhängigen Mitglieder durch berufsständische Vertreter, die sich unter Umständen nur als Vertreter ihrer Interessen betätigen würden, keineswegs von allen Seiten freundlich begrüßt, vielmehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von einer solchen veränderten Zusammensetzung eher ein Herabsinken der seitherigen hohen Warte befürchtet, von der die Erste Kammer die ihr obliegenden Aufgaben seither erledigte. Gleichwohl hat Ihr Ausschuß in seiner Mehrheit sich dafür ausgesprochen, daß zur Ermöglichung des erörterten Ausbaues der Ersten Kammer eine Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels dann in Betracht zu ziehen sein werde, wenn ohne eine solche das seitherige Stimmengewicht der Mitglieder der Zweiten Kammer nicht gesichert werden kann. Die Mehrheit des Ausschusses geht bei ihrer Stellungnahme in Übereinstimmung mit der von dem Herrn Staatsminister vertretenen Auffassung davon aus, daß auch die Vertreter des Adels getreu der von ihnen stets bewiesenen, das Wohl des Landes in die erste Reihe stellenden Gesinnung einer solchen Verminderung ihrer Zahl dann zustimmen werden, wenn für die Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer durch andere Berufsgruppen Gründe von solchem Gewicht geltend gemacht werden können, daß dem Adel dieses Opfer im Interesse einer gesunden Fortentwicklung der Ersten Kammer und damit im Interesse des Staates zugemutet werden muß. Zuzugeben ist, daß die wirtschaftliche Bedeutung des Adels nicht mehr dieselbe ist wie bei Erlassung der Verfassunig, wo weder Industrie noch städtische Gemeinwesen von größerer Bedeutung im Lande vorhanden waren. Nach den Beilagen zu Artikel 2 des oben schon erwähnten Verfassungsentwurfs von Nebenius vom Jahre 1816 belief sich damals der Anteil der Standesherren und Grundherren an den Gesamtsteuerkapitalien des Landes zusammen auf 6 Proz. Nach einer im Jahre 1888 gefertigten, ihrem Ausschuß vor kurzem vom Justizministerium mitgeteilten Zusammenstellung betrug der Anteil der Standes- und Grundherren am Gesamtgrundsteuerkapital damals nur noch 5,4 Proz. Diesem Grundsteuerkapital waren aber damals noch die Gewerbesteuer- und Kapitelrentensteuerkapitalien sowie die Einkommensteueranschläge zuzuschlagen, sodaß der Anteil des standes- und grundherrlichen Adels an dem Gesamtsteuerkapital viel geringer zu veranschlagen sein wird als im Jahre 1816. Der Großgrundbesitz, der im Jahre 1818 neben der Rücksicht auf die bevorzugte staatsrechtliche Stellung, dessen sich die Standes- und Grundherren vor der Rheinbundakte zu erfreuen hatte, die Grundlage für diese besondere Berücksichtigung des standesherrlichen und grundherrlichen Adels bildete, ist nicht mehr ausschließlich in seinen Händen. Allerdings befanden sich nach der Denkschrift vom Jahre 1899 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung unter den 246 nach § 30 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes zur Kreisversammlung wahlberechtigten größeren Grundbesitzern mit einem Grundsteuerkapital von damals 70 000 M. neben 44 juristischen Personen und 75 bäuerlichen Besitzern immer noch 79 dem grundherrlichen Adel angehörende Großgrundbesitzer, somit etwa noch die Hälfte der Gesamtzahl der Grundherren. Die Zahl der Eigentümer und Miteigentümer von Grundherrschaften, deren im Jahre 1905 noch 202 bestanden, belief sich damals auf 164, die auf 60 grundherrliche Familien entfallen. Davon waren wahlberechtigt im Jahre 1913 oberhalb der Murg 51 und unterhalb der Murg 34, zusammen 85. Neben dem Adel sind inzwischen eine große Anzahl viel steuerkräftigerer Elemente im Staat emporgewachsen, wie das auch der Herr Staatsminister bei den Ausschußberatungen anerkannte, die den Adel in der Steuerleistung weit übertreffen. Auch die vorbildliche Tätigkeit des Adels in der Bewirtschaftung seiner Güter sei, so führte der Herr Staatsminister aus, vielfach in Wegfall gekommen, insoweit die Güter nicht mehr selbst bewirtschaftet sondern verpachtet werden; sodann auch habe sich die Wählerschaft des grundherrlichen Adels geändert, insofern eine Anzahl Familien ausgestorben, neue dazugekommen seien, die ihre grundherrlichen Rechte zum Teil auf einen kleinen Grundbesitz gründeten, der früher zu einer Grundherrschaft gehört habe; sonach könne in der Tat gesagt werden, daß die wirtschaftliche Bedeutung des Adels abgenommen habe, und sein Anspruch auf eine so starke Vertretung in der Ersten Kammer könne in Zweifel gezogen werden; auch seine soziale Bedeutung sei insofern gesunken, als die Zeitströmung nicht mehr dieselbe Rücksicht auf die historischen Gesichtspunkte nehme, andererseits allerdings auch wieder gestiegen, weil Tradition, Standesbewußtsein und politischer Sinn, wie er dem Adel eigen zu sein pflege, eine erhöhte Bedeutung für den Staat gewonnen habe.

Auf die von dem Herrn Staatsminister angeführte Tatsache, daß bei einem Teil der jetzt bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten Wahlberechtigten diese Berechtigung sich auf einen kleinen Grundbesitz gründe, der früher einmal zu einer Grundherrschaft gehört habe, hatte auch der Berichterstatter unter Bezugnahme auf das in der Verwaltungszeitschrift 1912 Seite 125 abgedruckte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 1912 hingewiesen und die Einführung einer Mindestgröße für den zur Landstandschaft berechtigenden standesherrlichen und für den die Wahlberechtigung bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten begründenden grundherrschaftlichen Besitz angeregt. Ein dem grundherrlichen Adel angehörendes Mitglied des Ausschusses führte demgegenüber unter besonderer Hinweisung auf eine aus einer ertraglosen Burgruine bestehende nur wenige Ar umfassende „Grundherrschaft" aus, daß fast alle Miteigentümer an dieser Burgruine auch noch Eigentümer oder Miteigentümer an anderen Grundherrschaften seien.

Die beiden Ihrem Ausschuß angehörigen Mitglieder des grundherrlichen Adels widersprachen jeder Minderung der Zahl der Vertreter des Adels, da diese Rechte in der Rheinbundsakte, dem Wiener Frieden, der Verfassung, dem Offenburger Vertrag von 1823 und der Deklaration von 1824 verbrieft seien. Jede Vermehrung der Mitglieder der Ersten Kammer, führte das eine dieser beiden Mitglieder aus, wie sie sich bei einem Ausbau der Ersten Kammer zu einer berufsständischen Versammlung ergeben würde, mit dem er übrigens einverstanden sei, schwäche ohnehin Einfluß und Gewicht der Adelsvertretung. Wenn auch die heutige Zeit kein rechtes Verständnis mehr habe für die Grundlage der grundherrlichen Rechte, müsse von ihrer Seite doch mit allen zulässigen Mitteln einer Verkürzung ihrer Rechte entgegengetreten werden. Und das andere Mitglied bezeichnete es als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine sehr ernste Frage, ob im Hinblick auf das erhebliche staatliche Interesse an einem Ausbau der Ersten Kammer dem grundherrlichen Adel dieses Opfer zugemutet werden müsse, und ob das Opfer gegenüber dem gegen den Bestand der Ersten Kammer gerichteten Ansturm etwas nützen und nicht lediglich dem Adel schaden werde.

Von einem dem grundherrlichen Adel nicht angehörigen Mitgliede des Ausschusses wurden gegen die Verminderung der Zahl der Mitglieder aus dem grundherrlichen Adel nicht so sehr Rechtsgründe geltend gemacht, als vielmehr die Erwägung, daß einerseits, was die politische Seite angeht, die schon erwähnte Verschiebung zu berücksichtigen sei, die ohnehin durch die Vermehrung der übrigen in § 27 der Verfassung genannten Mitglieder eintreten werde, und daß auf der anderen Seite weder die Gefahr eines ernst zu nehmenden Angriffs gegen das Fortbestehen der Ersten Kammer zu befürchten sei, noch auch der gleichfalls bereits berührten Frage der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen nach bisheriger Erfahrung eine nennenswerte praktische Bedeutung beizumessen sei, wenigstens nicht bei denjenigen, die nicht aus politischen Gründen Wert darauf legen oder es doch für unbedenklich halten, das konservative Element innerhalb der Ersten Kammer vermindert zu sehen.

Wenn, wie von mehreren Mitgliedern Ihres Ausschusses betont wurde, nur eine bescheidene Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels ins Auge gefaßt werde, so werde damit nicht notwendig eine Schmälerung ihres Einflusses eintreten; 6 grundherrliche Abgeordnete könnten dasselbe Gewicht haben wie seither 8. Eine Minderung um mehr als die Hälfte, also weiter als auf 4, wurde übrigens von keiner Seite ins Auge gefaßt. Auch die in der Kommission der Zweiten Kammer von sozialdemokratischer Seite beantragte, aber mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnte völlige Abschaffung der Adelsvorrechte in der Ersten Kammer fand in Ihrem Ausschuß von keiner Seite Unterstützung.

Unter Ziffer II/3 endlich sieht der Beschluß der Zweiten Kammer eine Stellvertretung des katholischen Landesbischofs und des evangelischen Prälaten vor. Die Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten war schon auf den Landtagen 1833, 1841 und 1844, dann wieder 1864 und 1904 Gegenstand von Erörterungen in der Ersten Kammer. Eine Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer konnte wesentlich deswegen nicht herbeigeführt werden, weil die Bestellung des Vertreters des Prälaten gewisse Schwierigkeiten bietet . Die Motion Andlaw vom Jahre 1833 wollte als Stellvertreter des Prälaten den ältesten evangelischen Dekan eintreten lassen, an dessen Stelle der Beschluß der Ersten Kammer vom 3. Juni 1833 einen von dem Großherzog jedesmal zu bezeichnenden protestantischen Geistlichen setzen wollte. Nach dem über die Motion des Freiherrn K. von Göler auf dem Landtag 1841/42 erstatteten Kommissionsbericht sollte als Vertreter des Prälaten der Dekan der Residenz eintreten. Die Motion des Freiherrn von Marschall auf dem Landtag 1844 wollte neben dem Erzbischof den Domdekan und einen weiteren vom Domkapitel zu ernennenden katholischen Geistlichen und neben dem Prälaten einen weiteren von den Mitgliedern der Generalsynode ernannten protestantischen Geistlichen in die Erste Kammer berufen. Der darüber von Nebenius erstattete Kommissionsbericht sah statt dessen bei länger dauernder Verhinderung des Erzbischofs dessen Vertretung durch den jeweiligen Domdekan und bei einer gleichen Verhinderung des Prälaten dessen Vertretung durch einen vom Großherzog aus der Zahl der protestantischen Geistlichen lebenslänglich zu ernennenden evangelischen Geistlichen vor. Die Motion Bluntschli wollte dem Erzbischof im Einverständnis mit dem Domkapitel und dem Prälaten mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Bezeichnung eines Mitgliedes dieser Behörde als Stellvertreter gestatten. Der über diese Motion von Hofrat Schmidt erstattete Kommissionsbericht schlug sodann als Vertreter des Erzbischofs den Generalvikar, als Vertreter des Prälaten wieder wie 1841 den Dekan der Residenz vor. Die Zweite Kammer lehnte aber am 13. Mai 1865 das Stellvertretungsrecht ab. Die Denkschrift von 1899 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung hatte Bedenken gegen die Stellvertretung der beiden Geistlichen, da die Bezeichnung des Stellvertreters des Prälaten kaum zu überwindende Schwierigkeiten biete. Im Gegensatz hierzu schlug die Regierungsvorlage vom Jahre 1904 vor, daß im Falle der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer betraut werden könne, und daß der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels und der Stellvertreter des Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats oder den Mitgliedern des Synodalausschusses berufen werden soll. Dieser Vorschlag wurde von der Zweiten Kammer abgelehnt, die an dem Grundsatz, nur die persönliche Ausübung der Mitgliedschaft zuzulassen, festhielt, von der Ersten Kammer sodann wieder hergestellt, aber von der Zweiten Kammer bei der zweiten Beratung wieder gestrichen.

Ihr Ausschuß stimmte der Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten einstimmig zu und sprach sich dahin aus, daß die Stellvertretung am besten in der Weise zu lösen sein werde, wie dies in der Regierungsvorlage zur Verfassungsreform vom Jahre 1904 geschehen war, daß aber darüber hinaus dem Erzbischof die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auch den Weihbischof oder den Generalvikar, die nicht notwendig dem Domkapitel angehören, als Stellvertreter zu bezeichnen.

Namens Ihres Ausschusses habe ich Ihnen auf Grund des Vorgetragenen den Antrag zu unterbreiten:

Hohe Erste Kammer wolle

I. mit Bezug auf den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918 über die auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer bezüglichen Anträge der Abgeordneten Rebmann u. Gen. (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 20 a) und der Abgeordneten Kopf u. Gen. (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 20 e) die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zusammensetzung der Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Im Sinne der Ausführungen des Staatsministers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Januar 1918 sollen durch einen weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung weitere Volkskreise zur Mitarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung herangezogen werden.

Dabei wäre jedenfalls auch in Betracht zu ziehen

a) eine Vertretung der Arbeiter; als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt;

b) eine Vermehrung der Zahl der Vertreter

aa) der der Städteordnung unterstehenden Städte auf vier

in der Weise, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden, dagegen die Stadträte dieser beiden Städte bei der Wahl der zwei Oberbürgermeister nach § 27 Ziffer 7 der Verfassung ausscheiden,

bb) der Handelskammern auf fünf.

2. Die Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten soll in der Weise ermöglicht werden, daß im Fall ihrer Verhinderung für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer betraut werden kann; als Stellvertreter des Erzbischofs wird von diesem der Weihbischof oder der Generalvikar oder eines der Mitglieder des Domkapitels, als Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog ein Geistlicher aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

Um einerseits eine Änderung in dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer zu der der Zweiten Kammer und andererseits eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer zu vermeiden, wird zu Ermöglichung des Ausbaues der Ersten Kammer im Sinn des Absatz 1 eine Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels in Betracht zu ziehen sein, insofern nicht etwa für den Fall der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen (§ 61 Absatz 4 der Verfassung) das seitherige Stimmgewicht der Mitglieder der Zweiten Kammer ohne Vermehrung ihrer Zahl gesichert werden kann.

II. Die Petitionen der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe —, des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens sowie des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins um Vertretung in der Ersten Kammer durch die Beschlußfassung zu I für erledigt erklären.

In der Beratung erhalten das Wort:

Seine Durchlaucht **Fürst zu Leiningen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte nicht verfehlen, Seiner Exzellenz dem Herrn Staatsminister meinen Dank dafür auszusprechen, daß er in der 55. Sitzung der Zweiten Kammer für die Interessen der Standesherren gegen den dortseits beliebten Angriff eingetreten ist, der mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: In den Ausführungen Seiner Exzellenz erscheint mir der Hinweis auf die Deklaration besonders wichtig, denn sie sind einseitig unantastbare, staatsrechtliche Verträge, geschlossen zwischen dem regierenden Großherzog und dem Haupte der standesherrlichen Familie, gegengezeichnet von dem damals verantwortlichen Minister und genehmigt von den beiden Häusern des Landtags nach § 64 der Verfassungsurkunde. So lange die heutige Verfassung zu Recht besteht und mit ihr die §§ 23 und 27, muß erwartet werden, daß an den Berechtigungen der Standesherren, die einen Bestandteil der Verfassung bilden, nicht gerüttelt wird. Persönlich habe ich zu bemerken, daß 2/3 des der Standesherrschaft Leiningen gehörigen Grund und Bodens im Großherzogtum Baden liegt und daß meine Familie seit Jahrzehnten gewohnt war sieben Monate des Jahres in Waldleiningen in Baden zu verbringen. Wenn die Kriegsverhältnisse diesen Aufenthalt jetzt nicht zulassen, so bedauert dies niemand mehr als der Nutznießer selbst.

Seine Durchlaucht **Fürst von der Leyen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Da der Herr Vorredner bereits in zutreffender Weise über die Deklarationen und ihre Tragweite gesprochen hat, möchte ich mich darauf beschränken, eine Behauptung richtig zu stellen, die der Herr Abgeordnete Marum in der Zweiten Kammer über meine Person gemacht hat. Er sagt unter anderem „Fürst Leyen besitzt in Baden zwar Güter, die er aber nicht selbst bewirtschaftet, sondern die er durch Pächter bewirtschaften läßt." Ich möchte dies dahin berichtigen, daß meine Standesherrschaft in ihrem Hauptbestand einen Waldbesitz bildet, der natürlich in eigenem Betrieb steht; nur einige Morgen Acker- und Wiesenland sind verpachtet.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Zu den Anträgen des Ausschusses ist ein Antrag eingekommen von Herrn Freiherrn von Mentzingen und Gen., welcher lautet:

„Die Unterzeichneten bitten, die Abstimmung über II b aa)" — es handelt sich da um die Vermehrung der Vertreter der der Städteordnung unterstehenden Städte auf vier in der Weise, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden usw. — „ in der Weise vorzunehmen, daß zunächst über die Zahl der in die Erste Kammer aufzunehmenden Oberbürgermeister und sodann darüber abgestimmt werde, ob den Städten Karlsruhe und Mannheim das Privileg zuzubilligen sei,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß ihre Oberbürgermeister kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden.

Ferner bitten wir über 1 Absatz 2 besonders abzustimmen."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort:

Freiherrn **von und zu Mentzingen:**

Im allgemeinen gestatten Sie mir Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren hinsichtlich der Zusammensetzung der Ersten Kammer vorzutragen, daß die Grundherren in keiner Weise dem weiteren Ausbau der Ersten Kammer entgegenstehen. Sie stellen sich gern auf den Standpunkt, daß die Erste Kammer eine berufsständische Vertretung mindestens teilweise bilden soll.

Es ist ja eine Folge des allgemeinen gleichen und direkten Stimmrechts, daß in zahlreichen Fällen die Interessenvertretungen der Zweiten Kammer zu kurz kommen. Die vielen unwägbaren und unmeßbaren Umstände, welche bei der Wahl aufgrund des allgemeinen Stimmrechts mitspielen bilden häufig das Hindernis für die Wahl von solchen Männern, welche die wirtschaftlichen Interessen des Wahlkreises oder einer Gruppe von Wählern zu verfechten, im Stande wären. Daher ist es durchaus begreiflich, daß die angeführten Interessentenkreise sich nach der Möglichkeit umsehen, ihren Wünschen im öffentlichen Leben Ausdruck verleihen zu können. Als solche Gelegenheit bietet sich ihnen ohne weiteres die Erste Kammer dar.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die großen Städte mit ihrem bedeutenden Steuerkapital, mit ihrer Industrie und ihrem Handel, mit ihrer Intelligenz, mit ihrer großen geistigen und wirtschaftlichen Bedeutung eine starke Vertretung in der Ersten Kammer haben müssen. Ferner sind wir der Meinung, daß dem Handel und der Industrie eine ausgiebige Vertretung ebenda gebühre. Bis jetzt war es üblich, daß neben den drei gesetzmäßig seitens der Handelskammern zu wählenden Vertreter noch zwei weitere Vertreter durch die Krone hinzu ernannt worden sind. Wir wünschen daß diese Vertreterzahl von 5 auch in Hinkunft erhalten bleibe. Ebenso würden wir gegebenenfalls der Vertretung der Angestelltenkammern und der Beamtenkammern ein Hindernis nicht bereiten und schließlich werden wir der Entschließung zustimmen wonach zwei Vertreter der Arbeitskammern in der Ersten Kammer Platz nehmen sollen.

Wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, so können wir aber nicht zugeben, daß die Vermehrung der Ersten Kammer auf unsere Kosten geschieht. Es besteht zurzeit lediglich die Absicht, die Zahl der in der Ersten Kammer vorhandenen Sitze der Grundherren herabzumindern; von den Standesherren ist nicht die Rede. Es sind aber die Standesherren mit den Grundherren durchaus solidarisch. Offenbar hoffen jene, welche hinter dieser Bewegung stehen, die Standesherren sicher zu machen und sie womöglich gegen die Grundherren auszuspielen. Die Standesherren können sich darauf verlassen, daß das nächste oder übernächste Mal die Reihe an ihnen sein wird, wenn es sich darum handelt, das Element des Adels in der Ersten Kammer zu vermindern.

Ich möchte mir nun gestatten in wenigen Worten den Rechtsstandpunkt der Grundherren darzulegen: In der Rheinbundsakte und im Wiener Frieden ist der ehemaligen Reichsritterschaft Anteil an der Landstandsschaft zugesprochen. Im Grundherrlichkeitsedikt und in der Verfassungsurkunde § 23 ist festgestellt, daß die Berechtigungen, welche den dem Großherzogtum angehörenden ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, ein Bestandteil der Staatsverfassung seien, und weiter, daß der grundherrliche Adel acht Abgeordnete in die Erste Kammer zu wählen habe. Die Rechte der reichsunmittelbaren Ritterschaft wurden nach vielerlei Verhandlungen zwischen der badischen Regierung einerseits und den Vertretern der Reichsritterschaft andererseits in dem Vertrag, der im August und Oktober 1823 in Offenburg getätigt wurde, festgelegt. Der Inhalt dieses Vertrags wurde mit der Allerhöchsten Deklaration vom 22. April 1824 publiziert. Das sind in wenigen Worten die staatsrechtlichen Grundlagen, auf welchen die Landstandschaft der badischen Grundherren beruht.

Der Begriff der Grundherrschaft wurde durch das vierte Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 dahin zusammengefaßt, daß dem Ortsherrn in der abgesteinten Orts- oder Hofgemarkung die Ausübung der Herrschafts- oder Grundherrlichkeitsrechte zustehe. Daher kommt es auf die Größe des etwaigen Besitzes nicht an.

In dem Ausschuß ist wiederholt die Auffassung ausgesprochen worden, daß das moderne Staatsrecht vor dem historisch Gewordenen nicht Halt zu machen brauche, daß der Staat das formelle Recht habe, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche er für angemessen erachte, auch wenn das materielle Recht dabei zu kurz kommt. Dieser Grundsatz ist nach unserer Auffassung mit der christlichen Moral und mit den Grundsätzen der Monarchie unvereinbar. Zieht man aus dem Grundsatz, daß der moderne Staat insbesondere der Staat des allgemeinen Stimmrechts die einzige und absolute Rechtsquelle sei, die Konsequenz, so werden die Folgerungen daraus vor dem Trone nicht halt machen, sie führen über die Republik zur Anarchie. Andererseits wird auch der Eigentumsbegriff gefährdet.

Was nun die Absicht der Antragsteller angeht, so liegt ihr unverkennbar ein politisches Motiv zu Grunde. Das konservativ-unabhängige Element des Adels ist vielen, welchen die demokratische Welle der heutigen Zeit zu Kopfe gestiegen ist, ein Dorn im Auge. Setzt man einmal den Fall, daß die Erste Kammer mehr und mehr zu einer berufsständischen Vertretung sich ausbildet, so müßte man eigentlich erst recht das unabhängige und uninteressierte Element, welches der Adel in der Ersten Kammer darstellt, schützen und festzuhalten suchen, um den fluktuierenden und mit den dauernden Bedürfnissen des gesamten Gemeinwesens nicht immer verträglichen Sonderinteressen der einzelnen Berufsstände ein Gegengewicht zu bieten. Ein Ausschußmitglied hat mit Recht gesagt, es wäre durchaus wertvoll, in der Ersten Kammer eine Reihe von unabhängigen Persönlichkeiten zu besitzen, die frei sind von Schlagworten, über der schwankenden poli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tischen Meinung des Tages stehen, und die sympathisch seien wegen ihrer hohen Unabhängigkeit.

Wenn nun gesagt wird, daß die Vermehrung der Ersten Kammer beinahe mechanisch eine Vermehrung der Zweiten Kammer zur Folge haben müsse, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Tatsache — ihre Richtigkeit einmal vorausgesetzt — nicht die Begründung sein darf für die Zerstörung wohlerworbener Rechte und für eine zweifellose Verschlechterung der Gesamtstellung der Ersten Kammer. Weiter aber kann auch ohne Vermehrung der Zweiten Kammer gegebenenfalls bei der befürchteten, aber ganz unwahrscheinlichen Durchzählung das Gewicht der Zweiten Kammer dadurch verstärkt werden, daß man der Zweiten Kammer ein Mehrstimmenrecht in Bruchteilen zubilligt. Endlich sei auch daran erinnert, was der Herr Berichterstatter ja auch gesagt hat, daß jede Vermehrung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer ohnehin von selbst das Gewicht der Stimmen des Adels verringere.

Es bedeutet auch im Jahre des hundertjährigen Jubiläums der Verfassung für die Grundherren ein schmerzliches Gefühl, wenn sie im Jubiläumsjahre aus der Ersten Kammer, der sie, wie allseits anerkannt wird, stets eifrige, kenntnisreiche und vaterlandsliebende Mitglieder gestellt haben, und in der sie niemals eine dem Wohl des Staatsganzen abträgliche Haltung eingenommen haben, durch die Mitglieder dieser Kammer einen Angriff auf ihre Rechte erfahren sollen.

Was nun den Antrag angeht, den wir gestellt haben, so ist der erste Teil ja klar, daß zunächst abgestimmt werden möge über die Zahl der in die Erste Kammer aufzunehmenden Oberbürgermeister. Wir haben uns ja von vornherein dafür erklärt, daß wir für eine Vermehrung der Oberbürgermeister auf vier stimmen werden. Des weiteren bitten wir aber besonders darüber abzustimmen, ob den Städten Karlsruhe und Mannheim das Privileg zuzubilligen sei, daß ihre Bürgermeister kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden. Ich habe mir bereits erlaubt in dem Ausschuß auszuführen, daß dermalen gar nicht die geringste Aussicht besteht, daß dieses Privileg den Städten Karlsruhe und Mannheim zukommt. Ich gebe für meine Person ohne weiteres zu, daß der Stadt Mannheim bei ihrem 3½ Milliarden Mark betragenden Steuerkapital ein ständiger Sitz in der Ersten Kammer gebührt; zurzeit liegen aber die Verhältnisse so nach der politischen und persönlichen Seite hin, daß keine Möglichkeit besteht, daß dieser Antrag im anderen Hohen Hause angenommen wird. Ich sehe daher nicht ein, warum wir uns engagieren sollen in einer Sache, die keine Aussicht auf Erfolg hat. Außerdem wäre es eine Ironie auf den Beschluß des Ausschusses, wenn einerseits Privilegien abgeschafft oder verkürzt werden, auf der anderen Seite neue Privilegien geschaffen werden sollen.

Aus diesem Grunde bitten wir, dem ersten Teil von II b aa zuzustimmen und den zweiten Teil dieses Abschnitts abzulehnen. Ferner bitten wir über I Absatz 2, das wäre also auf der zweiten Seite des Antrags, der vor II steht, getrennt abzustimmen und diesen Absatz abzulehnen.

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Unter den Wünschen, die von Mitgliedern beider Kammern geäußert wurden inbezug auf die Vertretung gewisser Kreise in der Ersten Kammer, ist auch derjenige zum Opfer gefallen, der den mittleren Städten einen zweiten Vertreter gewähren sollte. Ich bin von dem Ergebnis nicht überrascht, und ich bedaure es nicht wegen des Verlustes an Stimmgewicht, sondern lediglich deshalb, weil dieser zweite Vertreter gewünscht wurde, damit eventuell auch einmal abweichende Meinungen, die sich innerhalb der mittleren Städte ergeben, zum Ausdruck kommen können. Ich halte die Sache nicht ein für allemal abgeschlossen. Wenn sich ein Weg dazu findet, die Erste Kammer noch weiter auszubauen, so hoffe ich, daß auch dieser Wunsch wieder vorgetragen werden darf und daß er dann Berücksichtigung finden wird.

Der Hauptgrund, wegen dessen ich mich zum Wort gemeldet habe, ist der, daß ich meine Abstimmung in einem Punkte zu begründen habe. Daß, warum und wie wir die Vertretung des grundbesitzenden Adels in diesem Hohen Hause zu schätzen wissen, ist von seiten des Herrn Berichterstatters schon zum Ausdruck gebracht worden. Ich brauche dem nichts hinzufügen. Aber auf der anderen Seite erscheint ein Ausbau der Ersten Kammer als unabweisbares Bedürfnis. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß man jedem Berufsstand eine Vertretung gewähren soll. Überhaupt bin ich nicht der Ansicht, daß Berufsstände eine Vertretung dazu bekommen sollen, daß sie die Interessen ihrer Angehörigen als solcher vertreten. Ich glaube, ich kann es am deutlichsten machen, wie ich es meine, wenn ich sage: ich glaube nicht, daß der Adel hier vertreten ist im Interesse der einzelnen Angehörigen des Adels, sondern er ist vretreten in der Ersten Kammer als eine Institution im Lande, die dienen soll die historische Continuität zu wahren, und das im allgemeinen Interesse. Ich erblicke in der Vertretung der Handelskammern nicht eine Vertretung, die den Zweck hat, den Kaufmann und den Industriellen zu fördern, sondern eine Vertretung, die den Zweck hat, die Interessen des Handels und der Industrie als solche, hinausreichend über den Kreis der Angehörigen dieser Berufszweige, in der Richtung zu vertreten, in der sie eine Rolle für die Allgemeinheit spielen. Wenn nun in diesem Sinne ein weiterer Ausbau der Interessenvertretung in diesem Hohen Hause stattfinden soll, so fragt es sich, ob eine Minderung der Vertretung des Adels hierzu den Raum schafft und unabweisbar wird. Wenn das der Fall ist, dann glaube ich, wird man dem Adel eine kleine Verminderung der Zahl seiner Vertreter wohl zumuten können und in diesem Sinne nur habe ich mich entschlossen, für den Ausschußantrag zu stimmen; aber ich zweifle sehr, ob die Voraussetzung zutreffen wird. Ich glaube, durch die Minderung der Adelsvertretung wird der nötige Spielraum für den unabweisbaren Ausbau im Hause nicht gewonnen werden, und ich habe deshalb den Vorschlag gemacht, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, die Einführung eines Multiplikators bei der Durchzählung. Es werden ja dem Vorschlag auf ersten Blick vielleicht Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denken entgegengebracht werden, aber ich meine, sie sollten nicht unüberwindlich sein und der Ausweg dürfte schließlich annehmbar erscheinen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich danke zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine eingehende Behandlung der zahlreichen Fragen, zu denen die Frage des Ausbaues der Ersten Kammer Veranlassung gegeben hat. Ich will auf diese zahlreichen Einzelheiten nicht eingehen, und ich würde überhaupt nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht die beiden Herren Redner aus den Kreisen der Standes- und Grundherren mir dazu Veranlassung gegeben hätten.

Was Seine Durchlaucht Herr Fürst zu Leinigen gesagt hat über den Ursprung der standesherrlichen Rechte und deren Rechtsgrundlage, ist von mir bereits im anderen Hohen Hause als zutreffend anerkannt und hervorgehoben worden, und ich glaube auch, über die Bedeutung des Adels, sowohl des standesherrlichen als des grundherrlichen hier nicht nochmals etwas sagen zu sollen, auch nicht versichern zu sollen, wie hoch ich ihre Mitarbeit im Staatsleben einschätze. Wenn aber Seine Durchlaucht gesagt hat, daß die den Standesherren eingeräumte Landstandschaft einer einseitigen Abänderung durch die Gesetzgebung nicht unterliege, so glaube ich, dem doch widersprechen zu sollen. Die Gesetzgebung braucht vor diesen Rechten nicht Halt zu machen, und die Bedeutung der Deklarationen ist meines Erachtens nicht die, daß sie für alle Zeiten auch unter völlig veränderten staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Verhältnisse geschaffen haben, die einseitig unabänderlich sind. Wenn Seine Durchlaucht von „einseitig" gesprochen hat, so ist dabei doch nicht zu übersehen, daß der Staat oder der Souverän des Staates auch dem Standesherrn gegenüber nicht die Rolle eines Partners hat. Der Standesherr ist durch die staatrechtlichen Vorgänge, durch die Errichtung des Großherzogtums Baden in das Verhältnis eines Untertans zum Großherzog getreten, und auch die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn unterliegt der Gesetzgebung. Aber daß diese Gesetzgebung die geschichtlichen Zusammenhänge, die Verhandlungen und Vereinbarungen nach Möglichkeit achten muß, die die Stellung der Standesherren begründet haben, und die auch ihre Stellung in dem parlamentarischen Leben unseres Landes bedingen, das ist ohne weiteres zuzugeben und auch von mir zugegeben worden.

Ähnliches gilt gegenüber den Grundherren. Das Recht der Grundherren auf die Landstandschaft ist anerkannt in der Bundesakte und in der Deklaration von 1824. Dort ist aber keine Bestimmung enthalten über die Zahl der grundherrlichen Vertreter in der Ersten Kammer, und auch der Offenburger Vertrag enthält eine solche Bestimmung nicht. Es war das ein Vertrag, der geschlossen wurde zwischen einem Stellvertreter der Großh. Regierung und der Ortenauer Ritterschaft, und in diesem Vertrag steht bezüglich der Landstandschaft, auch nichts anderes, als was in der Deklaration von 1824 steht, nämlich: Sie haben Anteil an der Landstandschaft, welche nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird. Allerdings war damals schon die Zahl durch die Verfassung festgelegt; aber auch diese Bestimmung der Verfassung unterliegt, wie jede andere Bestimmung der Verfassung, der Änderung unter den Voraussetzungen und in den Formen, die für Änderngen der Verfassung vorgeschrieben sind.

Wenn Herr Freiherr von Mentzingen es als schmerzliches Erlebnis bezeichnet hat, daß gerade in dem Jahre der Jahrhundertfeier der Verfassung die Rechte der Grundherren vernichtet werden sollen, so darf ich doch darauf aufmerksam machen, daß niemand, mit Ausnahme der linksstehenden Parteien im anderen Hohen Hause, daran gedacht hat, davon gesprochen hat, oder gar in Aussicht genommen hat, die standesherrlichen und grundherrlichen Rechte der Landstandschaft zu beseitigen. Es hat sich lediglich darum gehandelt, daß die Zahl der Sitze gemindert werden soll, und in dieser Beziehung wiederhole ich, finde ich weder in dem Offenburger Vertrag, noch in der Deklaration eine Grundlage, auf die ein Festhalten der Zahl dieser Sitze gegründet werden könnte.

Prälat D. **Schmitthenner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Antrag hinsichtlich der Stellvertretung für den Erzbischof der katholischen und den Prälaten der evangelischen Kirche hat für die katholische Kirche eine ungleich größere Bedeutung, als für die evangelische. Was das katholische Kirchenregiment bisher durch die Behinderung des Herrn Erzbischofs, im Landtag zu erscheinen, zumeist unvertreten, so soll ihm das jetzt möglich gemacht und gewährleistet sein. Wenn schon mein Amtsvorgänger, Herr Prälat D. Oehler im Jahre 1904 für das Stellvertretungsrecht des Herrn Erzbischofs eingetreten ist, „weil durch die persönliche Anwesenheit des Vertreters der katholischen Kirche und die damit gegebene persönliche Berührung mancherlei Bürgschaft gegeben sei für die gegenseitige Verständigung der Konfessionen, so kann ich dem nur zustimmen, und wenn er damals sagte: „Ich habe die Überzeugung, daß wenn beide Kirchen vertreten sind, das zu gedeihlicher Aussprache nur vorteilhaft sein kann, denn es bewährt sich immer, daß wenn man sich Auge in Auge gegenübersteht, man immer wieder Brücken findet, um zu einer Verständigung zu gelangen, auch wenn man ganz verschiedene Weltanschauungen vertritt", so kann auch ich diese Aussicht nur begrüßen und mich freuen, wenn der Platz neben mir künftig nicht leer bleiben wird.

Die evangelische Kirche war bisher nur in seltenen Fällen bei den Verhandlungen unvertreten geblieben, und es wäre dies wohl auch in Zukunft der Fall gewesen, da der Prälat trotz seiner großen stets weiterlaufenden Arbeit sich einrichten konnte, an dem Landtag teilzunehmen. So wird also dieses Recht der Stellvertretung des Prälaten für uns eine besondere Bedeutung nicht haben. Immerhin mögen Verhältnisse eintreten, in denen auch die evangelische Kirche für die gegebene Möglichkeit einer Stellvertretung des Prälaten dankbar ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Art und Weise in der der Stellvertreter bestimmt werden soll, ist in der Fassung der vorliegenden Anträge im gewissen Grade festgelegt, während das andere Hohe Haus das „Wie" der Stellvertretung völlig offen ließ. Ob die vorliegende Fassung in allen Punkten den erwünschten Weg bezeichnet, möchte ich dahingestellt sein lassen, da die Frage, aus welchem Kreise der Großherzog als Landesbischof den Stellvertreter ernennen soll, bei unsern eigenartig gestalteten Verhältnissen ohne gründliche Durchprüfung nicht gelöst werden kann. Es werden ja wohl in dieser Hinsicht seinerzeit, wenn die Regierung den Anträgen der Kammer stattgeben wird, noch Verhandlungen mit dem Landesbischof bezw. der Kirchenbehörde zu pflegen sein. Möchte auch diese Frage zu einem erwünschten Ziele geführt werden!

Bürgermeister **Bierneisel**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In den Anträgen des Ausschusses ist vorgesehen, daß die Städte künftig durch 4 Vertreter in der Ersten Kammer vertreten sein sollen, während die Landgemeinden keine Vertretung haben sollen. Es wurde zwar darauf hingewiesen, daß die Landgemeinden ihre Vertretung in der Zweiten Kammer fänden, der eine größere Anzahl von Bürgermeistern aus ländlichen Gemeinden als Abgeordnete angehören. Trotzdem erschiene es mir wünschenswert, daß die Landgemeinden auch in der Ersten Kammer eine Vertretung erhalten, denn bei der derzeitigen Zusammensetzung der Ersten Kammer sowohl wie nach den neuen Vorschlägen sind die Interessen der Städte doch wesentlich besser vertreten als die Interessen des platten Landes. Wenn man also die Interessenvertretungen in der Ersten Kammer erweitern und ihren Mitgliederkreis vermehren will, so sollten auch die Landgemeinden etwas mehr Gewicht in diesem Hohen Hause erhalten, als das bisher der Fall war, dadurch daß ihnen eine gesetzliche Vertretung in der Ersten Kammer zugestanden würde.

Gewerberat **Bea**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Antrag, der uns heute vorliegt, bedeutet eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer und eine teilweise Erweiterung der Rechte verschiedener in ihr vertretenen Korporationen. Leidtragend dabei ist leider das Handwerk und das freundliche Wort, das der Herr Berichterstatter dem Vertreter des Handwerks in der Ersten Kammer gewidmet hat, wird da wohl nicht über die Enttäuschung hinweghelfen, die darin liegt, daß ursprünglich in dem Antrag Rebmann sowohl als auch in dem Antrag der anderen Seite eine erweiterte Vertretung des Handwerks vorgesehen war. Die Gründe, die hinsichtlich der Städte der Städtordnung für eine Vermehrung der Vertretung und die bei den Handelskammern für die Erweiterung ihrer Rechte sprechen, die dürften in gleicher Weise auch bei dem Handwerk vorliegen. Nachdem man es einmal für würdig befunden hat, ihm einen Vertreter in der Ersten Kammer zuzubilligen, hätte man auch einen Schritt weitergehen sollen, diese Vertretung zu erweitern. Es können ja allerlei Hindernisse eintreten, und in den 10 oder 11 Jahren, die ich die Ehre habe, dem Hohen Hause anzugehören, bin ich wiederholt durch Unfall, Krankheit usw. verhindert gewesen, den Verhandlungen anzuwohnen, so daß das Handwerk nicht vertreten war, bis ich wieder kam. Auch die Meinungen und Strömungen innerhalb des Handwerks sind vielfach verschieden und sollten zum Ausdruck kommen können. Es haben nun wohl die Handwerkskammern die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern, aber auf der anderen Seite steht der über das ganze Land verbreitete Gewerbe- und Handwerkervereinsverband, der seine etwa abweichenden Wünsche und Interessen nicht in diesem Hohen Hause vertreten lassen kann. Glücklicher Weise besteht aber zur Zeit das beste Einvernehmen zwischen Verband und Handwerkskammern. Also auch unter diesem Gesichtspunkt wäre es wünschenswert gewesen, dem Handwerk eine weitere Vertretung zuzugestehen. Wenn bezüglich der Handelskammern gesagt wurde, daß sich ein wesentlich größeres Steuerkapital repräsentieren, so muß ich voraussetzen, daß man zum Vergleich das Steuerkapital des Handwerks und des Gewerbes zusammengefaßt hat, wobei aber zu bedenken ist, daß die Grenzen hier nicht so fest umrissen sind, als bei Handel und Industrie.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich vergönne den Städteordnungsstädten und den Handelskammern durchaus nicht die Vermehrung ihrer Vertretung, aber ich bedaure doch, daß das Handwerk dabei so schlecht abgeschnitten hat. Die Handwerkskammern sowohl als der Landesverband behalten sich vor, sich an die Regierung mit einer Eingabe zu wenden und ihre Rechte geltend zu machen, damit bei einer dereinstigen Beratung dieses Antrags darauf Rücksicht genommen und womöglich dem Handwerk eine weitere Vertretung zugebilligt wird.

Geheimer Rat Dr. **von Oechelhaeuser**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nachdem die Herren Vorredner Wünsche bezüglich einer Vertretung in der Ersten Kammer zum Ausdruck gebracht haben, gestatten Sie mir auch nur mit wenigen Worten meinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß es nicht möglich gewesen ist, im Rahmen der Entschließung des Ausschusses den Wünschen des badischen Architekten- und Ingenieurvereins Rechnung zu tragen bezüglich einer ständigen Vertretung der Techniker in der Ersten Kammer. Meines Erachtens sind diese Wünsche in jener Petition zutreffend begründet worden. Voraussichtlich wird sich Gelegenheit bieten, hierauf noch ein andermal im Hohen Hause zurückzukommen. Ich möchte deshalb mit Rücksicht auf die Geschäftslage nicht weiter auf diese Thema eingehen und nur auf die erhöhte Bedeutung hinweisen, die gerade die Technik durch den Krieg auf allen Gebieten erlangt hat, und daß daraus ein erhöhter Anspruch der Techniker auf dauernde und ständige Vertretung im diesem Hohen Hause herzuleiten ist. Wenn auch die Zusicherung von dem Herrn Staatsminister gegeben ist, daß Seine Königliche Hoheit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzog nach wie vor sich gelegentlich entschließen dürfte, hervorragende Techniker in das Hohe Haus zu entsenden, so wäre doch eine ständige, verfassungsmäßig festgelegte Vertreterzahl vorzuziehen.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich darf zunächst zu dem, was der Herr Prälat gesagt hat, erklären, was ich bereits im anderen Hohen Hause in der Kommission gesagt habe, daß die Stellvertretungsfrage für die Vertreter der Kirche nur nach Benehmen mit den Kirchenbehörden wird geregelt werden können.

Zu den letzten Bemerkungen des Herrn Geheimerats von Oechelhäuser möchte ich nur richtigstellen, daß ich nicht die Zusicherung erteilt habe, daß Seine Königliche Hoheit auch fernerhin Techniker ernennen wird. Zu einer derartigen Zusicherung bin ich nicht befugt. Ich habe nur gesagt, die Großh. Regierung werde in geeigneten Fällen Seiner Königlichen Hoheit den Vorschlag machen, Techniker zu ernennen.

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zunächst habe ich das Bedürfnis noch einmal mein Bedauern darüber auszusprechen, daß eine Frage von so außerordentlicher Bedeutung und Wichtigkeit wie die vorliegende erst in der letzten Sitzung einer durch viele Monate sich hinziehenden Session zur Besprechung gelangt und daß uns die Beschlüsse des Ausschusses, zu denen wir Stellung zu nehmen gezwungen sind, erst heute in dieser Sitzung, an diesem Morgen zur Kenntnis gekommen sind. Es ist ohne Vorbereitung unmöglich mit gutem Gewissen zu einer solchen Frage Stellung zu nehmen, zu einer Frage, die nicht allein nach dem Gefühl, sondern auch auf Grund von historischen Tatsachen beurteilt werden muß, die sich klarzumachen außerordentlich schwierig ist.

Bei der Aussprache kommt ferner vor allen Dingen ein Begriff vor, der in unserer Verfassung schlechterdings gar keinen Platz hat, der Begriff der Vertretung. Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat bereits dagegen, wie ich glaube, mit vollem Recht Widerspruch erhoben, und ich muß daran erinnern, als ich das erste Mal hier in diesem Hohen Hause zu sprechen die Ehre hatte, daß ich ausdrücklich hervorgehoben habe, ich könnte mich nicht hier als Vertreter meiner Hochschule betrachten, wie ich überhaupt auf dem Standpunkt stehe, daß wir hier nach § 48 der Verfassung nicht einzelne Stände und auch nicht diejenigen vertreten, die uns gewählt haben, sondern daß wir die Interessen des ganzen Landes vertreten müssen. Ich kann eine derartige Auffassung der Vertretung, wie sie auch in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters zum Ausdruck gekommen ist, nicht als berechtigt anerkennen, als ob etwa einzelne Städte hier vertreten sein sollten.

Endlich möchte ich noch eines zur Sprache bringen: die Auffassung, die in Abschnitt I 2 letzter Absatz in Erscheinung tritt, als ob ein bestimmtes Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer zu der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse, hat, soweit ich sehe, in der Verfassung durchaus keine gesetzliche Unterlage. Auch der § 61 Absatz 4 der Verfassung, der, wie hier ausgeführt worden ist, niemals zur Anwendung gekommen ist, setzt durchaus nicht voraus, daß an dem äußeren Zahlenverhältnis der beiden Häuser nichts geändert werden könnte. Ich vermag nicht einzusehen, warum gerade die Erste Kammer sich auf den Standpunkt stellen sollte, daß ein Recht irgendwelcher Art auch nur more maiorum besteht auf ein bestimmtes Zahlenverhältnis der Mitglieder des einen zu denen des anderen Hohen Hauses. Aus diesen Gründen halte ich es nicht für notwendig, daß wir überhaupt zu dieser Frage hier Stellung nehmen, und ich glaube nicht mich entschließen zu können, für diesen Absatz zu stimmen.

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur noch wenige Bemerkungen, zu denen mir die bisherigen Erörterungen Anlaß geben:

Herr Freiherr von Mentzingen hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, es sei für die Grundherren schmerzlich, wenn sie in ihren Rechten durch die Mitglieder dieser Kammer eine Anfechtung erfahren müßten. Ich weiß nicht recht, wie er das meinte. Er ist ja doch durch den Gang der Verhandlungen darüber nicht im Zweifel, daß die Mitglieder Ihres Ausschusses durch die diesem überwiesene Aufgabe, die Beschlüsse der Zweiten Kammer und die drei Petitionen zu prüfen, genötigt waren, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Einer dieser Punkte bezog sich auf die Vertretung, die dem grundherrlichen und standesherlichen Adel in diesem Hohen Hause zukommt, und damit waren uns diese Gegenstände als ein Gegenstand unserer Beratung und Beschlußfassung bezeichnet und wir konnten nicht an ihnen vorbeigehen. Wenn also seine Worte etwa die Deutung zulassen sollten und so gemeint wären, als ob die Mitglieder dieses Hauses speziell des Justizausschusses von sich aus auf dem Gebiet einen Vorstoß gemacht hätten, so müßte ich das als tatsächlich unrichtig zurückweisen.

Herr Freiherr von Mentzingen hat weiter gemeint, es sei eine Ironie, wenn in demselben Augenblick, in dem Privilegien des grundherrlichen Adels eine Anfechtung erfahren, neue Privilegien bewilligt würden, indem man den Städten Mannheim und Karlsruhe eigene Vertretungen verfassungsmäßig sichern wollte. Ich glaube, da irrt der geehrte Herr Vorredner doch. Es sind diese Rechte, die den großen Gemeinwesen nach der bestehenden Verfassung eingeräumt sind, die sich in dem Wahlrecht der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte, der Kreisausschüsse usw. ausdrücken, doch nicht zu vergleichen mit dem durch § 27 Ziffer 4 dem grundherrlichen Adel zugestandenen Privilegium. Man könnte ja füglich, wenn der verfassungsmäßigen Berechtigung der Städte

Mannheim und Karlsruhe, hier in diesem Hohen Hause vertreten zu sein, etwa unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen sollten, die Bestimmung so formulieren, daß man sagt, die Städte Karlsruhe und Mannheim bilden Wahlkreise für sich, ähnlich wie das ein Antrag in der Zweiten Kammer für die größeren Handelskammern, nämlich solche, die ein Drittel des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals haben, verlangt. Wenn also die zwei Städte für sich Wahlkreise bilden, wozu bei Mannheim nach seinem Steuerkapital aller Anlaß vorliegt, dann könnten die Stadträte dieser Städte ja unter Umständen auch eine andere Persönlichkeit, nicht den Oberbürgermeister wählen, aber jedenfalls Abgeordnete, denen die Vertretung der Städte Mannheim und Karlsruhe offiziell obliegt und zusteht, in dieses Hohe Haus entsenden. Aber der Vergleich, der gemacht wurde, scheint mir nicht zuzutreffen.

Wenn dann Herr Geheimerat Fabricius sein Bedauern ausgesprochen hat, daß diese wichtige Frage in den letzten Tagen unserer Tagung verhandelt werden mußte, so kann ich mich dem durchaus anschließen, aber soweit ich mich in meiner früheren Dienststellung mit den landständischen Verhandlungen zu beschäftigen hatte, ist es immer so gewesen, daß sich gegen Schluß des Landtags die Geschäfte in diesem Hohen Hause so häuften, weil in dem anderen Hohen Haus die Sachen und zwar in der Regel gerade die wichtigsten Sachen erst in diesem Zeitpunkt der Reife entgegengebracht werden konnten. Ich glaube, die Herren, die schon länger an den Verhandlungen in diesem Hohen Hause teilnehmen, werden diese Wahrnehmung auch gemacht haben.

Was Herr Geheimerat Fabricius bezüglich des Begriffs der Vertretung ausgeführt hat, worin er sich berührt mit Ausführungen, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß gemacht hat, dem kann ich persönlich durchaus zustimmen. Ich glaube auch, worauf er Bezug genommen hat, daß der Eid, den jeder Abgeordnete zu leisten hat, deutlich zeigt, daß nicht die Vertretung einzelner Stände in Frage kommt. Aber dadurch, daß die einzelnen Stände, besonders sachverständige Herren als Abgeordnete hierher entsenden, wird eben dafür gesorgt, daß alles das, was für das Wohl des Landes zu beachten ist, hier auch gewürdigt und von Sachverständigen vorgetragen und vertreten werden kann. Darin liegt freilich, wenn man so will, eine Vertretung von Berufsgruppen oder Interessentengruppen; es liegt aber darin auch der berechtigte Kern, der berufsständischen Vertretung, der ja Ihr Ausschuß und, soweit ich sehe, auch die Vorredner zugestimmt haben.

Was dann von Herrn Geheimerat Dr. Fabricius ausgeführt worden ist bezüglich des Stimmenverhältnisses der Ersten und Zweiten Kammer, das keine Grundlage in der Verfassung habe, ein Moment, das den Herrn Vorredner sogar dazu bestimmen wollte, der einen Entschließung nicht seine Zustimmung zu erteilen, so ist es ja richtig, daß das kein geschriebe-Recht ist, aber in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, die Verfassung zu ändern, werden eben für das andere Hohe Haus, wie im Jahre 1904, auch diese Rücksichten eine große Rolle spielen, und ich glaube sogar eine ausschlaggebende Rolle.

Seine Durchlaucht der Fürst von Leiningen ist sodann auf die Stellung der Standesherren gegenüber der staatlichen Gesetzgebung eingegangen. Der Herr Staatsminister hat ihm darauf ja schon erwidert. Mit dem, was der Herr Staatsminister gesagt hat, bin ich persönlich und — der Gegenstand ist ja auch in dem Justizausschuß behandelt worden — ist auch die überwiegende Mehrheit des Justizausschusses durchaus einverstanden. Daß dabei eine schonende Berücksichtigung des historisch Gewordenen einzutreten habe, wenn es sich um die gesetzgeberische Behandlung derartiger Rechte handelt, wie das der Herr Staatsminister in Aussicht gestellt hat, entspricht durchaus meiner persönlichen Auffassung und, wie ich glaube, auch der Auffassung des Ausschusses. Daß aber die Rechte der Standesherren der Beeinflussung der Gesetzgebung unterliegen, dafür, glaube ich, kann ich keinen schlagenderen Beweis erbringen, als indem ich auf die Vorlage verweise, die dem preußischen Abgeordnetenhaus am 22. November 1917 gemacht wurde über die Zusammensetzung des preußischen Herrenhauses. Aus der Begründung dieser Gesetzesvorlage geht hervor, daß zur Zeit im preußischen Herrenhaus den vormals reichsständischen Häusern 22 Mitgliedschaften zustehen, von denen zur Zeit 8 ruhen. Es ist weiter in der Begründung ausgeführt, daß in Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene und Bewährte auch im neuen Herrenhaus dem Prinzip der erblichen Berechtigung Geltung zu gewähren sein werde; neben der Aufrechterhaltung der Möglichkeit, die Prinzen des Hohenzollernschen Hauses zu Mitgliedern des Herrenhauses zu berufen, solle eine auf Präsentation beruhende Vertretung der bisherigen erblichen Mitglieder in das neue Haus hinübergeleitet werden. Schon die Rücksicht auf die Gesamtzahl der künftigen Mitglieder des Herrenhauses lasse aber eine Einschränkung der Zahl der erblich berechtigten Mitglieder geboten erscheinen. Demzufolge schlägt der Entwurf vor, daß statt der 22 Mitglieder aus den vormals reichsständischen Häusern künftighin 10 Mitglieder als Vertreter der vormals reichsständischen Häuser dem Herrenhaus angehören sollen.

Was den Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen bezüglich der formellen Behandlung des Ihnen vom Justizausschuß unterbreiteten Antrags angeht, kann ich, glaube ich, namens des Justizausschusses durchaus das Einverständnis damit erklären, daß diese getrennte Abstimmung stattfindet. Sie würde nach meiner Meinung so vor sich zu gehen haben, daß zunächst die Abstimmung auf die ersten sieben Worte Ziffer b) aa) beschränkt wird, nämlich die Worte: (eine Vermehrung der Zahl der Vertreter) aa) „der der Städteordnung unterstehenden Städte auf 4", und die zweite Abstimmung sich dann auch die Worte bezieht „in der Weise, daß die Oberbürgermeister usw." So wäre wohl die Cäsur vorzunehmen für die Abstimmung, dann würde sich das ohne weiteres erledigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der darauf folgenden Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses für Justiz und Verwaltung:

„Hohe Erste Kammer wolle

I. mit Bezug auf den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918 über die auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer bezüglichen Anträge der Abgeordneten Rebmann u. Gen. (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 20 a) und der Abgeordneten Kopf u. Gen. (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 20 e) die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zusammensetzung der Ersten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Im Sinne der Ausführungen des Staatsministers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Jan. 1918 sollen durch einen weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung weitere Volkskreise zur Mitarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung herangezogen werden.

Dabei wäre jedenfalls auch in Betracht zu ziehen

a) eine Vertretung der Arbeiter; als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt;"

einstimmig angenommen.

„b) eine Vermehrung der Zahl der Vertreter

aa) der der Städteordnung unterstehenden Städte auf vier"

einstimmig angenommen.

Der Zusatz:

„in der Weise, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden, dagegen die Stadträte dieser beiden Städte bei der Wahl der zwei Oberbürgermeister nach § 27 Ziffer 7 der Verfassung ausscheiden,"

mit Mehrheit abgelehnt.

„bb) der Handelskammern auf fünf.

2. Die Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten soll in der Weise ermöglicht werden, daß im Fall ihrer Verhinderung für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer betraut werden kann; als Stellvertreter des Erzbischofs wird von diesem der Weihbischof oder der Generalvikar oder eines der Mitglieder des Domkapitels, als Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog ein Geistlicher aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen,"

einstimmig angenommen.

Der zweite Absatz:

„Um einerseits eine Änderung in dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer zu der der Zweiten Kammer und andererseits eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer zu vermeiden, wird zur Ermöglichung des Ausbaus der Ersten Kammer im Sinn des Absatz 1 eine Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels in Betracht zu ziehen sein, insofern nicht etwa für den Fall der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen (§ 61 Abs. 4 der Verf.) das seitherige Stimmgewicht der Mitglieder der Zweiten Kammer ohne Vermehrung ihrer Zahl gesichert werden kann",

mit Mehrheit abgelehnt.

„II. Die Petitionen der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe —, des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens sowie des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins um Vertretung in der Ersten Kammer durch die Beschlußfassung zu I für erledigt erklären,"

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II b der Tagesordnung **Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge**

Beilage Nr. 74

erhält das Wort und zwar zunächst **zu 2 betreffend Städteordnung für größere und mittlere Städte, Staatsaufsicht:**

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre zu berichten über einen Teil der von der Hohen Zweiten Kammer gefaßten und gemäß § 67 Abs. 5 der Verfassung mitgeteilten Beschlüsse auf die Anträge der Abgeordneten Dr. Koch u. Gen., Kolb u. Gen., Muser u. Gen., Morgenthaler u. Gen., die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Die Abgrenzung des mir übertragenen Teiles der Berichterstattung ist in der Weise erfolgt, daß aus derselben ausscheiden sollen die Fragen der Aufhebung der Klassenwahl, der Einführung des Frauenstimmrechts, der Ausscheidung des Stadtrats aus dem Bürgerausschuß in den Städteordnungsstädten, der Bildung des Stadtverordnetenvorstandes und der Neugestaltung der Gemeindebesteuerung.

Was hiernach aus den den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu Grunde liegenden Anträgen noch meiner Berichterstattung unterliegt, sind folgende Forderungen:

1. Aus dem Antrage Dr. Koch u. Gen.:

Einführung einer Städteordnung für die großen Städte, einer Städte- und Gemeindeordnung für die übrigen Städte und für die Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern, endlich einer Gemeindeordnung für die übrigen Gemeinden.

Erhebliche Einschränkung der Staatsaufsicht gegenüber allen Gemeinden, auch soweit diese Aufsicht in anderen Gesetzen geregelt ist, Stärkung der Stellung des Bürgerausschusses, Entlastung des Stadtrates durch Kommissionen, zusammengesetzt aus den zuständigen Beamten und Mitgliedern des Bürger-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschusses und des Stadtrats, denen einzelne Verwaltungszweige zur selbständigen Leitung zuzuweisen sind.

Stärkere Ausgestaltung des Überwachungsrechtes des Bürgerausschusses gegenüber der Verwaltung der Stadt.

Verleihung von Sitz und Stimme an die Vorstände der technischen Ämter u. s. f. in den oben genannten Kommissionen, sowie Zuziehung und Anhörung dieser Beamten in den Sitzungen des Stadtrats und des Bürgerausschusses in Angelegenheiten ihrer Ämter.

2. Aus dem Antrage Kolb u. Gen.:

Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister in allen Gemeinden unmittelbar durch die Wahlberechtigten,

Vereinfachung des Aufbaues der Gemeindeverwaltung, insbesondere Einführung des Einkammersystems,

Erweiterung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Einschränkung der Staatsaufsicht.

3. Aus dem Antrage Muser u. Gen.:

Direkte Wahl der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Gemeinderäte (Stadträte).

Die auf diese Forderungen sich beziehenden Teile der Beschlüsse der Zweiten Kammer lauten:

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neugestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

II. a) In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.

b) Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.

c) Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch:

1. Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände,
2. Entlastung von Unwesentlichem."

Im Vordergrund dieses Beschlusses steht die Forderung einer Neugestaltung der Gemeinde- und Städteordnung überhaupt. Mit Recht wird da die Frage erhoben werden, ob eine so umfangreiche und so tiefgreifende gesetzgeberische Arbeit in einer Zeit in Angriff genommen werden sollte, die so viele andere Aufgaben stellt.

Zur Prüfung dieser Frage wird zunächst ein kleiner Rückblick dienlich sein.

Die ganze Entwicklung des badischen Gemeinderechts beruht auf der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze vom 31. Dezember 1831, welche Gesetze ihren Gegenstand so erschöpfend neu ordneten, daß das ältere Recht neben ihren Bestimmungen keine Bedeutung behielt, sondern für uns nur noch von historischem Interesse sein kann. Es soll darauf deshalb nur mit wenigen Worten zurückgegriffen werden.

Das 1806 begründete, aus altbadischen und neu oder doch erst in den letzten Jahren hinzuerworbenen Gebieten zusammengesetzte Großherzogtum Baden ermangelte zunächst der Einheitlichkeit, wie in vielen sonstigen Beziehungen, so auch hinsichtlich der Verhältnisse der Gemeinden. Von 7 Konstitutionsedikten, die eine einheitliche Ordnung schaffen sollten, waren zwei, daß II. und VI. den Gemeinden gewidmet. Abgesehen von einigen Privilegien mediatisierter Reichsstädte wurde den Städten in verschiedenen Graden eine Sonderstellung in gerichtlicher und polizeilicher Hinsicht zuteil, ferner war dem Stadtrecht inhärent das Marktrecht und das „Gewerberecht" (Recht der Stadtbürger jedes Gewerbe treiben zu dürfen). Im übrigen war für Stadt- und Landgemeinden Gleiches verordnet. Die Leitung der Gemeinden lag in den Händen eines vom Staate streng bevormundeten Kollegiums (Stadtrat in den Städten, Gericht und Rat in den anderen Gemeinden), das sich durch Zuwahl — vorbehaltlich staatlicher Bestätigung — selbst ergänzte, dessen Vorsitzender der Bürgermeister (Oberbürgermeister), in Landgemeinden auch Vogt genannt, jedoch auf Vorschlag der Gemeinde (Gemeindeversammlung) von der Staatsbehörde bestellt wurde. Die Zustimmung der Gemeinde zu den Akten des Rathskollegiums war nur in ganz vereinzelten Fällen erforderlich. Ein Organisationsreskript von 1809 beseitigte die Sonderstellung der Städte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit und verschärfte die staatliche Bevormundung der Gemeinden im allgemeinen noch weiter. Der erste Schritt zu einer Reform war ein Gesetz vom 23. August 1821, das neben das Rathskollegium einen von den Bürgern in drei Klassen gewählten Ausschuß setzte, dem bei gewissen wichtigeren Dingen eine Mitwirkung zukam. Dann folgte 1831 die durchgreifende Neuordnung. Anstelle der grundsätzlichen Behandlung der Gemeinden als unmündig trat die grundsätzliche Anerkennung ihres Rechtes zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Staat behielt lediglich ein Aufsichtsrecht. Zugleich wurde durch Aufnahme der seitherigen sogenannten „Schutzbürger" in das volle Bürgerrecht der Kreis der Gemeindebürger erweitert und ihr Einfluß auf die Gemeindeverwaltung wurde gestärkt, indem die Wahl des Gemeinderats ihnen übertragen und ein weiterer Kreis von Befugnissen der Gemeindeversammlung oder in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern einem für diese neu eingeführten größeren Ausschusse übertragen wurde.

Die Gemeindeordnung unterschied und unterscheidet noch in ihrem § 1 zwischen Stadt- und Landgemeinden, diese Unterscheidung enthielt aber bei Erlassung des Gesetzes lediglich die Anerkennung eines historischen Vorranges der Städte, denen als solchen im übrigen keinerlei Sonderstellung gegeben wurde. Erst 1874 wurden abweichende Bestimmungen für die 7 größten Städte getroffen und es wurde allen Städten mit mehr als 3000 Einwohnern freigestellt, diese auch für sich anzunehmen, wovon bis jetzt 3 Gebrauch gemacht haben. (Die ursprünglich erfaßten Städte waren Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz, die nachher hinzugekommenen Bruchsal, Lahr und Offenburg.) Die wesentlichsten Änderungen bestanden im Übergang von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde, Übertragung

aller Befugnisse der Gemeindeversammlung an den Bürgerausschuß, anderweitige Gestaltung des Wahlrechts, Erhöhung der Amtsdauer des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten, Zulassung einer näheren Regelung der städtischen Verfassung durch Ortsstatut und Zulassung der sogenannten Kommissionsverwaltung. Weitere von der Gemeindeordnung abweichende Bestimmungen brachten Gesetze vom 6. Februar 1879, 12. Mai 1882 und 20. Juni 1884 und mit letzterem Gesetz wurde die Regierung zugleich ermächtigt, die Gemeindeordnung in der für die größeren Städte geltenden Form als „Städteordnung" zu publizieren; die Städteordnung als Ganzes ist also seither ein besonderes Gesetz, das allerdings auch heute noch in weitaus den meisten Bestimmungen mit der Gemeindeordnung sich deckt. Die seit 1884 weiter vorgenommenen Gesetzesänderungen haben einerseits die Differenzierung zwischen den Städteordnungsstädten und den anderen Gemeinden im allgemeinen verschärft, andererseits aber die größeren außerhalb der Städteordnung stehenden Städte oder auch die größeren Gemeinden überhaupt den Verhältnissen der Städteordnungsstädte angenähert, sie also in gleichem Maße von denen der übrigen Gemeinden abgerückt. Allerdings wurden die gesetzlichen Bestimmungen auch hinsichtlich der letzteren seit 1831 verschiedentlich fortgebildet, wie man im Ganzen wohl sagen darf, da zeitweilige Rückschritte durch größere Fortschritte abgelöst wurden. Im Ganzen aber trägt die badische Gemeindegesetzgebung, d. h. sowohl die Städteordnung als auch die Gemeindeordnung noch den Stempel der Zeit, in der das grundlegende Gesetz entstanden ist.

Wie sehr die Verhältnisse jener Zeit von den heutigen sich unterschieden, braucht kaum näher ausgeführt zu werden. Es mag nur einiges kurz berührt werden. Mannheim hatte damals 20 500 Einwohner, Karlsruhe 19 800, Freiburg 14 100, Heidelberg 13 400, Bruchsal 7800, Pforzheim 6200, Lahr 6013, Konstanz, Rastatt und Weinheim zwischen 5 und 6000, alle übrigen Gemeinden weniger als 5000 Einwohner. Da natürlich die kleineren Städte und Landgemeinden inzwischen nicht in gleichem Verhältnis zugenommen haben, wie die großen Städte, ist auch der relative Abstand, zumteil um ein Vielfaches, gewachsen. Dazu kommt, daß es um 1831 noch keine Eisenbahn gab, keine Großindustrie, kaum einen Großhandel. Eine wesentlich spätere Beschreibung der Stadt Mannheim stellt noch mit Stolz deren Feld-, Wiesen-, Garten- und Hopfenbau in den Vordergrund, dann Handwerk und Künste, erwähnt dann erst einige Fabriken, die heute den Namen kaum verdienen würden, sowie Handel und Schiffahrt und bezeichnet schließlich noch als eine sehr wesentliche Verdienstquelle die vielen in Mannheim privatisierenden Fremden. Alles in Allem war Mannheim eine Kleinstadt und die anderen badischen Städte waren es recht. Wenn etwas die größeren hervorhob, war es das, daß sie Sitz höherer Behörden und zum Teil Garnisonstädte waren und daß das Stadtbild durch Monumentalbauten prunkliebender Fürsten namentlich aus dem vorangegangenen Jahrhundert, ein anspruchvolleres war. Das alles war aber nicht von so tiefgehendem Einfluß auf das Gemeindeleben, daß dieses sich wesentlich von demjenigen in den kleineren Städten und Landgemeinden hätte unterscheiden müssen. Dazu kam, daß in den breitesten Schichten der Bevölkerung ein lebhaftes Begehren nach kommunaler Selbständigkeit sich nicht geltend machte. Es war nicht etwa lediglich ertötet worden durch die üble Behandlung der Gemeinden in dem seitherigen Gemeinderecht des Großherzogtums; es waren vielmehr die Gemeinden in den verschiedenen Territorien, aus denen das Großherzogtum zusammengeschweißt war, überall mehr oder weniger der Willkür der Regierungen unterworfen gewesen, und wenn einzelne auch kleinere Städte, aus älterer Zeit noch anspruchsvolle Verfassungen hatten, so waren diese längst inhaltslos geworden und hatten nur noch auf dem Papier gestanden. So war die Gemeindeordnung von 1831 auch für diejenigen Städte, denen sie durch die rechtliche Gleichstellung mit den Landgemeinden etwas von ihrem äußeren Ansehen nahm, ein Fortschritt, insbesondere durch die grundsätzliche Anerkennung ihres Selbstverwaltungsrechts. Auch das konnte bei dem damaligen Stande der Entwicklung der Städte diese nicht beengen, daß die Gemeindeordnung in allen ihren Teilen auf wesentlich Landwirtschaft treibende Gemeinden zugeschnitten war.

Es würde zu weit führen, der ferneren Entwicklung im Rahmen eines kurzen Berichts im Einzelnen nachgehen zu wollen. Es sei nur gesagt, daß auch im Anfang der 1870er Jahre, wo die Gemeindeordnung, ungeachtet einer die inzwischen erfolgten Rückschläge überwiegenden Verbesserung, für die größeren Städte zu eng erschien und für die letzteren erstmals abweichende Bestimmungen in einer zunächst partiellen Städteordnung erlassen wurden, die Bedeutung dieser Städte noch verhältnismäßig bescheiden war. Mannheim hatte rund 40 000 Einwohner, Karlsruhe 37 000, Freiburg 24 000 usw. Es traten also an keine derselben die Anforderungen heran, die selbst nach damaligen Begriffen an eine Großstadt zu stellen waren. Inzwischen sind die Einwohnerzahlen zumteil auf ein Vielfaches der damaligen gestiegen. Es sind aber auch inzwischen durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, durch Erfindungen und Entdeckungen und auf solchen beruhende Unternehmungen, wie auch durch sonstige Faktoren Wandlungen in den Anschauungen und Lebensansprüchen der weitesten Kreise hervorgerufen worden, die eine weitgehende Umgestaltung der wirtschaftlichen nicht nur, sondern auch der sozialen Verhältnisse, namentlich in denjenigen Gemeinden herbeiführen mußten, die durch sie in besonderer Weise berührt wurden. Überall hat sich daraus eine Fülle von neuen Aufgaben ergeben, zugleich auch ein Verlangen früher passiver Kreise nach einem Einflusse auf die Erfüllung dieser Aufgaben. Das war in stärkstem Maße der Fall in den größten Städten, mehr oder weniger auch in kleineren Städten, am wenigsten in den Landgemeinden, und so ergab sich unter den Gemeinden eine Differenzierung, der gegenüber die vor Erlassung der Städte-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnung vor sich gegangene fast als geringfügig erscheinen muß.

Diesem Gang der Dinge wurde bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen nicht nur durch die wiederholten Änderungen der Städteordnung und seit Anfang der 1890er Jahre auch durch die schon erwähnten allgemeinen Änderungen oder auch Sonderbestimmungen für größere Gemeinden in der Gemeindeordnung, sondern auch bei Erlassung anderer Gesetze, die die Interessen und den Aufgabenkreis der Gemeinden berührten. Aber in den Grundzügen wie auch überwiegend in den Einzelbestimmungen ist die Städteordnung wie die Gemeindeordnung noch die alte Gemeindeordnung von 1831.

Es läßt sich hiernach schon ohne ein Eingehen auf die einzelnen Beschwerdepunkte wohl verstehen, daß die Gemeinden, insbesondere die Städte einen völligen Neubau der Gemeindegesetzgebung anstreben. Und wenn man zu sagen pflegt, daß ein ehrwürdiges Gesetzgebungswerk, wie es die Gemeindeordnung ohne Zweifel ist, auch wenn vielfach geflickt, tunlichst lange in seinem Bestande erhalten werden sollte, so kann das doch nur bis zu einer gewissen Grenze Geltung haben, und die jetzt geforderten Änderungen sind so tiefgehend, daß mit ihnen jedenfalls, wenn nicht ohnehin schon, diese Grenze überschritten sein dürfte.

Wenn man danach das Erfordernis eines Neubaues bejahen darf, so ist damit noch nicht die gestellte Frage nach seiner Dringlichkeit beantwortet. Hier ist nun zu beachten, daß einzelne wichtige Änderungsfragen einen Aufschub nicht mehr dulden. Die Frage der Beseitigung der Klassenwahl, die ich ja speziell nicht zu behandeln habe, ist aus politischen Gründen eine solche, die ohne Verzug zur Entscheidung gebracht werden muß und die keinesfalls mit einer einfachen Verneinung abgetan werden kann. Die Dringlichkeit eines neuen Gemeindebeamtenrechts ist von der Großh. Regierung anerkannt und von beiden Hohen Kammern bejaht. Und was die Gemeindebesteuerung betrifft, so wird die uns noch in Aussicht stehende Beratung über diesen Punkt wohl zu dem Ergebnisse führen, daß gerade die Nachwirkungen des Krieges auch auf diesem Gebiete zu Änderungen irgend welcher Art führen müssen. Dazu kommt, daß auf der Gemeindeordnung und Städteordnung fußende Verordnungen wie die Voranschlagsanweisung und die Rechnungsanweisung schon vor dem Kriege als dringend erneuerungsbedürftig erkannt waren und daß man sie vielleicht wiederholt ändern müßte, wenn ihre Änderung der Änderung des Gesetzes vorginge. Das sind Umstände, die schon sehr dafür sprechen, einem Neubau der gesamten Gemeindegesetzgebung nicht länger aus dem Wege zu gehen.

Es bleibt allerdings das nicht völlig von der Hand zu weisende Bedenken, daß den Gemeinden die Arbeit an den vielfältigen und großen Aufgaben, die ihrer nach dem Kriege warten, leichter fallen würden, wenn sich alles auf alten Wegen, in alten Formen abwickeln würde. Aber demgegenüber ist zu beachten, daß die angestrebten Änderungen großenteils gerade solche sind, die die Gemeinden tragfähiger für größere Aufgaben machen; ihnen mehr Handlungsfreiheit und damit auch ihren Organen eine größere Freudigkeit in der Arbeit für die Gemeinde selbst und für das allgemeine Beste gewähren sollen.

Von der Großh. Regierung ist die Notwendigkeit einer baldigen Neugestaltung der Gemeindegesetzgebung anerkannt, und sie wurde auch von dem Herrn Staatsminister in Aussicht gestellt, nicht nur in den Verhandlungen der Zweiten Kammer, sondern auch in Ihrem Ausschusse, wo derselbe erklärte, er beabsichtige, wenn immer tunlich, dem nächsten Landtag schon den Entwurf einer neuen Städteordnung vorzulegen, woneben möglichst für die anderen Gemeinden einstweilen die Neugestaltung des Gemeindebeamtenrechts und des Fürsorgegesetzes erfolgen würde.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war einig darüber, die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Erneuerung der gesamten Gemeindegesetzgebung anzuerkennen, wobei er die Frage offen ließ, ob die Erneuerung der Städteordnung von der der Gemeindeordnung sich trennen läßt, und wie weit das Gesetzgebungswerk schon auf dem nächsten Landtag gefördert oder zum Abschluß gebracht werden kann. Eine nicht unwichtige Frage ist die der Gliederung der Gemeindegesetzgebung. Die jetzige Zweiteilung ist nicht unbestritten als das Richtige anerkannt. Sie scheint ja auf den ersten Blick einwandfrei, weil die Städteordnung von allen Städten bis zu 3000 Einwohnern herunter freiwillig angenommen werden kann und es demnach für jede Stadt, bei der man im Zweifel sein könnte, wohin sie paßt, möglich schien, sich da einzureihen, wo es ihren Interessen am besten diente. Daß nur 3 Städte davon Gebrauch machten und andere, ihnen ungefähr gleichstehende es nicht taten, obwohl sie die finanziellen Folgen kaum zu scheuen brauchten, hatte seinen Grund wesentlich darin, daß die Aufrechterhaltung des Bürgernutzens unter der Städteordnung wie auch dessen Ablösung durch Kapitalabfindung ausgeschlossen ist. Aber auch, wenn dieses Hindernis nicht bestanden hätte, und es wären Städte bis zu 3000 Einwohnern herunter übergetreten, so hätten diese den Gewinn an Ansehen und Rechten zum Teil wohl zu teuer erkauft. Wenn man unbeirrt durch das Bestehende die Gemeinden überblickt, so scheinen sich 4, wo nicht gar 5 Gruppen zu bieten: Die eigentlichen Großstädte, die übrigen Städteordnungsstädte, vielleicht zusammen mit den größten der mittleren Städte, die übrigen mittleren Städte, endlich die größeren und kleineren Landgemeinden mit Einschluß solcher Kleinstädte, die nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Struktur den Landgemeinden gleichen. So scheint es erwägenswert, mehr als zweierlei Gemeindegesetze zu schaffen, wie solche ja auch in manchen anderen Staaten bestehen. Der Antrag Koch u. Gen. wollte eine Dreiteilung, der Beschluß der Zweiten Kammer bleibt bei der Zweiteilung, will aber innerhalb der beiden Gesetze Sonderbestimmungen für die größeren ihnen unterworfenen Gemeinden, kommt also wenigstens hinsichtlich eines Teiles der zu erlassenden Bestimmungen zu einer Vierteilung. Oberbürgermeister Kutzer legte seinem nach den Bedürfnissen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadt Mannheim aufgestellten Entwurf einer Städteordnung eine Einwohnerzahl von mindestens 50 000 für die obligatorische Unterstellung, eine solche von mindestens 20 000 für den freiwilligen Beitritt zugrunde, wollte aber einer der Städteordnung unterstehenden Stadt, die nach der letzten Volkszählung weniger als 30 000 Einwohner hatte, freistellen, sich „einer anderen Gemeindeverfassung" zuzuwenden. Er nahm also offenbar auch nicht an, daß alle der von ihm vorgeschlagenen Städteordnung nicht unterstehenden Städte einer einheitlichen Gemeindeordnung unterliegen würden. Der Stadtrat Mannheim hat die Kutzersche Fassung beibehalten. Die kleineren Städteordnungsstädte wünschen aber eine Herabsetzung der Grenze, die ihnen gestatten würde, in der obersten Klasse der badischen Gemeinden zu bleiben. Gleichviel, ob man zwei oder mehr Gemeindegesetze schaffn will, es werden sich immer Schwierigkeiten ergeben in der Bestimmung der Untergrenze sowohl für die obligatorische Unterstellung von Gemeinden unter eine höhere Ordnung, als für die Zulassung der freiwilligen Annahme einer solchen. Gewiß spielt die Einwohnerzahl eine Rolle, insofern es manche Aufgaben gibt, die erst hervortreten, wenn die Bevölkerung eine gewisse Höhe und Dichtigkeit, das Baugebiet einen gewissen Umfang angenommen hat. Deutlich treten auf diese Weise die eigentlichen Großstädte hervor, und es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob man sie nicht ganz aus der Städteordnung herausheben, ihnen das Recht zur Selbstregelung ihrer Verfassung in weitestem Umfange gewähren und sie mit ganz wenigen Vorbehalten von der Staatsaufsicht freistellen sollte. Es würde dann vielleicht die Einteilung der übrigen Gemeinden des Landes in eine zweistufige Städteordnung und eine einheitliche oder vielleicht auch zweistufige Gemeindeordnung erleichtert sein. Dabei würde eine Hauptschwierigkeit aber immer noch darin liegen, zu entscheiden, wo die Stadt im Sinne der Einteilung aufhören soll — sofern man nicht einfach das historische Recht auf die Bezeichnung zugrunde legen will. Die Bevölkerungszahl allein kann jedenfalls nicht entscheiden. Oberbürgermeister Dr. Kutzer findet in der Begründung zu seinem Entwurf eigentlich nur das negative Merkmal, das gegeben ist durch eine Einwohnerschaft von vorwiegend nicht landwirtschaftlicher Erwerbsweise. Das Merkmal wird im allgemeinen zutreffen, wenn es auch vereinzelt ziemlich große Städte gibt, in denen eine namhafte Landwirtschaft sich erhalten hat. Ein weiteres Merkmal, das freilich mit der Erwerbsweise eng zusammenhängt ist die Bau- und Wohnweise. Wer mit verbundenen Augen in die Mitte einer ihm unbekannten Siedelung geführt würde, der würde beim Abnehmen der Binde keinen Augenblick zögern, sich darüber auszusprechen, ob er in einer Stadt oder einem Dorfe sich befinde. Ein sehr wesentliches Merkmal ist sodann das, daß die Stadt einen wirtschaftlichen Mittelpunkt für einen größeren oder kleineren Kreis umliegender Gemeinden bildet, wie ja auch im Mittelalter das Marktrecht einen wesentlichen Faktor der Stadtbildung ausmachte. Endlich pflegt die Stadt Sitz von Behörden und von Bildungsanstalten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu sein, die einem weiteren Umkreise dienen. So scheint es nicht allzu schwer, eine Stadt zu erkennen aus einem Komplex von Umständen, die als Merkmale einer solchen dienen und die zugleich den Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung, die an sie zu stellenden Anforderungen und das ihr zu gewährende Maß von Handlungsfreiheit sehr wesentlich beeinflussen müssen. Daß die zu treffenden Bestimmungen nicht für alle Gemeinden, die hiernach die Eigenschaften einer Stadt aufweisen, gleich sein müssen oder können, ist unbestreitbar. Die jetzt außerhalb der Städteordnung stehenden Städte erstreben deshalb für sich eine besondere, möglichst weit nach unten greifende, den größeren unter ihnen aber durch Sonderbestimmungen Rechnung tragende eigene Städteordnung. Ihren Wünschen stünde also der Antrag Dr. Koch u. Gen. näher, als der ihnen ja allerdings auch entgegenkommende Beschluß der Zweiten Kammer, wenn er sich auch nicht mit ihnen deckte. Sie werden auf ihrem Standpunkte wohl zunächst beharren. Eine Stellungnahme zu der Einteilungsfrage ist dadurch erschwert, daß keine Sicherheit besteht, wie die Städteordnung für die großen Städte sich gestalten wird, ob sie für die jetzigen kleineren Städteordnungsstädte so unvorteilhaft wird, daß diese vorziehen, sich mit den mittleren Städten zusammenzutun, oder ob sie derart gestaltet wird, daß die größten unter den mittleren Städten vielleicht auch wünschen, sich ihr zu unterstellen. Erst wenn diese Frage sich geklärt hat, wird, wie auch im Ausschusse ein Mitglied vom Standpunkte einer kleineren Städteordnungsstadt bemerkte, endgültig darüber zu entscheiden sein, welche Einteilung die richtige ist. Wertvoll für die Städte ist in dem Beschlusse der Zweiten Kammer jedenfalls das, daß den Bedürfnissen derjenigen Städte, die sich seither zumeist beengt fühlten, also einerseits der größten, andererseits der bisher unter der Gemeindeordnung stehenden mittleren, entgegengekommen werden soll. In diesem Sinne und ohne hinsichtlich der Einteilung sich festlegen zu wollen, dürfte die Hohe Erste Kammer sich mit dem Beschlusse einverstanden erklären.

Was nun die Forderungen betrifft, die an die neue Gemeindegesetzgebung in dem Beschlusse der Zweiten Kammer gestellt werden, so knüpfen diese nur an einzelne besonders wichtige oder sonst an der Oberfläche liegende Wünsche, insbesondere der Städte oder gewisser Teile der städtischen Bevölkerung an, und es läge die Versuchung nahe, das Bild durch andere Züge zu ergänzen. Ich muß aber davon absehen, da die Zeit es nicht gestattet. Im Vordergrunde als allgemeine Forderung steht die der Einschränkung der Staatsaufsicht. Diese Forderung war erhoben in den Anträgen Dr. Koch u. Gen. und Kolb u. Gen. Sie ist auch vertreten und eingehend behandelt in den Ausführungen von Dr. Kutzer zu seinem Entwurf, und vom Standpunkte der mittleren Städte in einem Aufsatze von Dr. Thorbecke in der Verwaltungszeitschrift (Nr. 3/4 1918). Dr. Kutzer insbesondere zeigt, daß die Beengung der Gemeinden nicht nur durch eine Aufsicht im eigentlichen Sinne stattfindet, sondern vielmehr auf dem Wege der Ergänzung des Gemeinderechts durch staatliche Verwaltungsnormen (d. h. Verordnungen und Anweisungen), so-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie der Bindung gemeindlicher Beschlüsse an staatliche Genehmigung. Er findet hier nicht lediglich eine Aufsicht, sondern eine Bevormundung, die der grundsätzlichen Anerkennung des Selbstverwaltungsrechtes widerspricht, und die sein Entwurf bis auf wenige wichtige Gebiete beseitigen will. Belege zu seinen Bemängelungen finden sich in seinen Aufstellungen über überflüssige, über dem Grundsatze der Selbstverwaltung widersprechende und über unzweckmäßige Bestimmungen (Beilage 1—3 der Drucksache), auf die der Kürze halber verwiesen werden mag. Es sei nur herausgehoben, daß eine Hauptbeschwerde nicht nur der Städte, sondern der Gemeinden überhaupt, sich dagegen richtet, daß das Erfordernis der Staatsgenehmigung für Kapitalaufnahmen von der Staatsbehörde als Handhabe benutzt werde, Unternehmungen zu verhindern oder an unleidliche Bedingungen zu knüpfen, wo finanzielle Bedenken gar nicht vorliegen. Als beachtenswert für die Abgrenzung der Staatsaufsicht weist Dr. Kutzer in der Begründung seines Entwurfes einer Städteordnung hin auf eine Stelle aus dem von Freiherrn von Zedlitz erstatteten Bericht der Preußischen Immediatkommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform. Sie besagt, die Staatsaufsicht sei auf die Beobachtung der Gesetze und die Wahrung der Staatsinteressen zu beschränken; sie solle aber die Hand weglassen, wo es sich ausschließlich um Interessen der Gemeinde oder Gemeindeangehörigen handle, weil man vertrauen dürfe, daß die Gemeinden auch ohne das Gängelband der Staatsaufsicht wissen werden, was ihnen und ihren Angehörigen frommt. Es möge von der Genehmigungspflicht aller Ortsstatuten, Satzungen, Reglements und ähnlicher Beschlüsse Abstand genommen werden mit Ausnahme ganz weniger von ganz wichtiger Art. Bei Umgrenzung des Aufsichtsrechts sei der Grundsatz zu beachten, daß die Staatsaufsicht sich mit Zweckmäßigkeitsfragen in der Regel nicht zu befassen habe. Es fand im Ausschusse hierüber eine Aussprache statt, in der die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Ansichten sich nicht ganz deckten. Der Herr Staatsminister erklärte, richtiger als die Zedlitzsche Umschreibung der Grenzen der Staatsaufsicht scheine ihm die auch von Dr. Kutzer zitierte Drewssche. Diese besage, der Staat habe darüber zu wachen, daß von den Gemeinden die Gesetze eingehalten werden, d. h. daß sie leisten, was das Gesetz von ihnen verlangt und nichts tun, was wider das Gesetz verstößt, ferner daß die nötige Rücksicht auf Staatsnotwendigkeiten gewahrt werde, endlich, daß die Sorgfalt eines guten Haushalters beobachtet werde; im übrigen aber habe der Staat Fragen der Zweckmäßigkeit nicht zu prüfen. Soweit nun die allgemeine Staatsaufsicht in Betracht komme, seien in Baden diese Grenzen gewahrt, ja ein Eingreifen aus Rücksichten der Staatsnotwendigkeit finde nicht einmal statt. Weiter gehe allerdings die besondere Staatsaufsicht, die sich an das Erfordernis der Staatsgenehmigung für gewisse Beschlüsse der Gemeinden knüpfe. Hier sei die Staatsaufsichtsbehörde in ihrem Ermessen nicht beschränkt; sie könne Rücksichten auf Staatsnotwendigkeiten und auch Zweckmäßigkeitserwägungen Raum geben. Das Ministerium des Innern habe aber auch hier Zurückhaltung geübt, und wenn da und dort etwa die Bezirksämter zu weit gegangen seien, so habe Beschwerde beim Ministerium regelmäßig zur Abhilfe geführt. Immerhin könnten aber die besonderen Aufsichtsbefugnisse des Staates in der neuen Gemeidegesetzgebung eine Beschränkung erfahren. Im Ganzen wurde diese Erklärung von den Mitgliedern des Ausschusses mit Befriedigung aufgenommen. Erörterungen über einzelne Fälle ergaben aber sehr verschiedene Beurteilungen, was teilweise zurückzuführen ist auf verschiedene Auffassung der Rechtsnatur der Gemeinde. Während von einer Seite die Ansicht vertreten wurde, daß die Gemeindeverwaltung nur ein übertragener Teil der Staatsverwaltung sei, wurde von anderer Seite geltend gemacht, es sei zwar unbestreitbar, daß die Gemeinde ein Teil der Organisation des Volkes im Staat sei, aber gleichzeitig und in erster Linie sei sie die Organisation einer selbständigen geschlossenen Siedelungsgemeinschaft zur Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher und sozialer Zwecke und habe als solche ein Eigenleben, das vom Staate ebenso respektiert werden müsse, wie das Eigenleben des Individuums.

Beiläufig wurde auch die Frage erörtert, ob es angemessen sei, die Ausübung der Staatsaufsicht über die Städteordnungsstädte bei den Bezirksämtern zu lassen. Von seiten der Großh. Regierung wurde der Gedanke, eine Änderung eintreten zu lassen, nicht unbedingt abgelehnt. Überwiegend und auch vom Standpunkt der Städte selbst wurde es jedoch sehr bewertet, daß das Bezirksamt die örtlichen Verhältnisse besser kenne und mit der Gemeindebehörde in unmittelbarerem Verkehr stehe, als eine höhere Behörde, der man etwa die Aufsicht übertragen könnte. Auch wurde unwidersprochen bemerkt, daß es dem wohlbegründeten Verlangen nach einer Dezentralisierung der Staatsverwaltung widerspreche, wenn man hier zentralisieren wolle. Immerhin glaubte man aber, daß hinsichtlich der größten Städte eine Ausnahme gemacht werden könnte und vielleicht sollte, weniger aus praktischen Gründen, als um ihrer hervorragenden Bedeutung innerhalb des Staates in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Das Ergebnis, das der Ausschuß aus den gepflogenen Erörterungen zog, bestand darin, daß die Staatsaufsicht in der Tat eine Einschränkung erfahren sollte, daß aber erst an der Hand einer Gesetzesvorlage im einzelnen geprüft werden könne, wo und wie dies zu geschehen habe.

Eine weitere Forderung, die die Zweite Kammer zum Beschlusse erhoben hat, geht auf Stärkung des Einflusses des Bürgerausschusses. Es liegt in diesem Beschlusse zugleich die Ablehnung der Forderung der Abgg. Kolb und Gen. nach „Einführung des Einkammersystems". Die Bezeichnung „Einkammersystem" ist eigentlich irreführend, denn der Stadt- oder Gemeinderat und der Bürgerausschuß sind nicht zwei Vertretungskörper wie die zwei Kammern eines Parlaments, sondern der erstere ist, wiewohl gewählt, und wiewohl seine Mitglieder auch dem Bürgerausschuß angehören, lediglich ein Verwaltungsorgan mit allerdings weitgehenden Vollmachten. Wirft man beide Körper zusammen, so kann man sagen, es sei damit die Verwaltung von dem eigentlichen Vertretungskörper selbst in die Hand genommen und es werde damit deren Führung im Sinne der Gesamtbürgerschaft besser gesichert, man kann sich aber auch auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und sagen, der Verwaltungskörper sei damit der Kontrolle durch einen besonderen Vertretungskörper entzogen, und man wird dann wohl in einer Erweiterung und der unmittelbaren Erwählung des Verwaltungskörpers keinen genügenden Ausgleich fü diesen Nachteil erblicken. Wie das sogen. Einkammersystem sich gestalten könnte, läßt sich am besten aus dem Mannheimer Entwurf einer Städteordnung ersehen, wenn man annimmt, daß von dem in den §§ 56 und 67 vorgesehenen Rechte zur Bildung eines Bürgerausschusses kein Gebrauch gemacht würde. Die Einrichtung setzt großzügige Verwaltungsgrundsätze voraus, nach denen mehr Gewicht auf die ungehemmte Handlungsfähigkeit des Verwaltungskörpers gelegt wird, als auf die Sicherung gegen Übereilungen und Mißgriffe, die durch das Erfordernis der Zustimmung eines Vertretungskörpers in wichtigeren Sachen bisher bezweckt wurde, und nach denen auch unbedenklich Entschließungen von recht erheblicher Tragweite dem Vorsitzenden des Kollegiums für sich allein, oder Sonderausschüssen oder beamteten Stellen überlassen werden. Daß die naheliegenden Nachteile solcher Grundsätze in großen Städten von den Vorteilen überwogen werden können, wird nicht unbedingt zu verneinen sein und es läßt sich deshalb wohl etwas dafür sagen, den größten Städten die Annahme des sogenannten Einkammersystems freizustellen. Dessen obligatorische und gar allgemeine Einführung könnte dagegen keinesfalls gebilligt werden. Von den Änderungen, durch die der Beschluß der Zweiten Kammer eine Stärkung des Einflusses des Bürgerausschusses herbeiführen möchte, fällt die wichtigste, die Ausscheidung des Stadtrats aus dem Bürgerausschuß der Städteordnungsstädte aus dem Rahmen meines Berichts. Ich beschränke mich deshalb darauf, zu sagen, daß aus den mittleren und kleineren Städten und Landgemeinden gleichgerichtete Wünsche nicht laut geworden sind, ja daß die mittleren Städte sich ausdrücklich für die Beibehaltung der derzeitigen Verfassung des Bürgerausschusses ausgesprochen haben.

Die weitere Stärkung der Stellung des Bürgerausschusses soll erfolgen durch Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände an denselben und durch seine Entlastung von Unwesentlichem. Es ist selbstverständlich, daß zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung manches als wesentlich und wichtig erachtet wurde, was heute sehr in den Hintergrund getreten ist, und daß man auch manches gar noch nicht denken konnte, was heute von größter Bedeutung ist. Daß man einst, als man nur die landbautreibende Gemeinde im Auge hatte, alle erheblichen Kulturveränderungen an Gemeingut und alle Verpachtungen aus der Hand von einem Gemeindebeschluß abhängig machte, und daß man dies auch in der Zukunft für Landgemeinden vielleicht wird aufrecht erhalten wollen, ist begreiflich. Daß aber solche Bestimmungen — die hinsichtlich der Verpachtungen erst seit 1910 etwas gemildert — heute sogar noch in der Städteordnung stehen, ist ein Anachronismus. Was dann die Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände betrifft, so finden sich in dem Mannheimer Städteordnungsentwurf etliche Punkte, die im Falle der Einrichtung eines Bürgerausschusses seiner Zuständigkeit unterworfen werden sollen und die bis jetzt nicht oder nicht grundsätzlich und allgemein derselben unterstehen, so die Umwandlung von Vermögen oder einer Nutzung unter nachhaltiger bedeutender Minderung des Ertrags, die Gründung neuer Gemeindeanstalten, Regelung der Bedingungen für die allgemeine Benutzung gemeindlicher Einrichtungen und Unternehmungen, Überlassung gemeindlicher Betriebe an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung, Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde, Veräußerung oder wesentliche Veränderung unbeweglichen oder beweglichen Eigentums von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt sind, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden usw. Das ist schon ziemlich viel, und es käme vielleicht noch anderes in Betracht. Nun darf man aber nicht vergessen, daß auch in solchen Angelegenheiten der Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats meist irgend eine Seite haben wird, durch die er jetzt schon der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf. Insbesondere wird meist das Budgetrecht des Bürgerausschusses berührt sein. Man wird also die Tragweite der geforderten Erweiterung der Zuständigkeit des Bürgerausschusses bei näherem Zusehen vielleicht nicht so groß finden, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Grundsätzlich aber wird man der Forderung zustimmen müssen, daß die Zuständigkeit des Bürgerausschusses dem Grade der Wichtigkeit der Gegenstände besser angepaßt werde, als es derzeit der Fall ist. Es wird also dem Beschlusse der Zweiten Kammer auch in diesem Punkte beizutreten sein.

Nicht eingegangen ist der Beschluß der Zweiten Kammer auf einige weitere Forderungen, die in den gestellten Anträgen enthalten waren und die zum Teil auch den Bürgerausschuß berühren. Während derzeit in allen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern die Bürgermeister, in allen Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern die Gemeinderäte durch den Bürgerausschuß zu wählen sind, wollte der Antrag Kolb und Genossen die Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister, der Antrag Muser und Genossen außerdem auch die der Gemeinderäte oder Stadträte in allen Gemeinden unmittelbar durch die Wahlberechtigten. Was die Bürgermeister und Oberbürgermeister betrifft, so hat man schon oft aus den Kreisen dieser selbst die Ansicht gehört, daß ihre Stellung gegenüber den Gemeindekollegien vielleicht eine festere und unabhängigere sein würde, wenn sie aus unmittelbarer Wahl hervorgegangen wären. Nachdem man aber die Verhältniswahl eingeführt hat, und wenn man gar noch die Klassenwahl beseitigt, wird der Bürgerusschuß in seiner Zusammensetzung ein so getreues Bild der Zusammensetzung der wahlberechtigten Einwohnerschaft bilden, daß kein Bedürfnis vorzuliegen scheint durch eine unmittelbare Bürgermeisterwahl alle die häßlichen und giftigen Wahlkämpfe wieder zu entfesseln, die eine Mehrheitswahl durch größere Wählermassen so leicht mit sich bringt. Dazu wurde im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß bei öffentlichem Kandidieren der Bewerber leicht gedrängt werden könne, Versprechungen zu machen, die er nachher nicht verantworten könne, ja, daß leicht derjenige Bewerber den Vorzug erhielte, der die leichtfertigsten Versprechungen macht. Eine weitere Ausdehnung der unmittelbaren Wahl der Bürger-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meister wird also entschieden zu verwerfen sein. Die unmittelbare Wahl der Stadt- oder Gemeinderäte aber würde wohl ein anderes Ergebnis als die mittelbare nur dann haben, wenn man für die Wahl des Bürgerausschusses die Klassenwahl beibehielte. Es hätte also ein gewisser Widerspruch darin gelegen, wenn der Beschluß der Zweiten Kammer zugleich mit der Beseitigung der Klassenwahl die weitere Ausdehnung der unmittelbaren Wahl der Gemeinderäte und Stadträte gefordert hätte.

Eine Forderung des Antrages Dr. Koch und Genossen war die Entlastung des Stadtrats durch Kommissionen, zusammengesetzt aus den zuständigen Beamten und Mitgliedern des Bürgerausschusses und Stadtrates, denen einzelne Verwaltungszweige zur selbständigen Leitung zuzuweisen sind. Im Zusammenhange damit war verlangt die Verleihung von Sitz und Stimme in diesen Kommissionen an die Vorstände der technischen Ämter usw., sowie Zuziehung und Anhörung dieser Beamten in den Sitzungen des Stadtrats und des Bürgerausschusses in Angelegenheiten ihrer Ämter. Der Beschluß der Zweiten Kammer hat diese Forderungen nicht aufgenommen, nachdem sie in der Kommission Widerspruch erfahren hatten. Es fragt sich auch, ob ihre Aufstellung notwendig war. Alles, was in ihnen verlangt ist, ist schon nach Lage der jetzigen Gesetzgebung möglich, insbesondere geben die derzeitigen Vorschriften über die Kommissionsverwaltung (§ 27 der Städteordnung, § 28 der Gemeindeordnung) durchaus die Möglichkeit, die Kommissionen so zu gestalten und so mit Zuständigkeiten auszustatten, wie der Antrag es wollte. Ja hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen lief der Antrag nach seinem Wortlaute sogar auf eine Einengung der jetzt gegebenen Möglichkeiten hinaus, indem er nur die Berufung von Mitgliedern des Stadtrats und Bürgerausschusses und von Beamten vorsah, nicht aber auch diejenige von sonstigen Einwohnern, insbesondere von Frauen. Letztere auszuschließen wird kaum in Wirklichkeit die Absicht der Antragsteller gewesen sein.

Es mag genügen, diese Bemerkungen gemacht zu haben, da es sich hier doch um eine Einzelfrage handelt, die am besten in den Beratungen über die zu erwartende Gesetzesvorlage ihre Erledigung finden wird.

Ich bin zu Ende mit denjenigen Punkten des Beschlusses der Zweiten Kammer, die in meinen Teil des zu erstattenden Berichtes fallen.

Wenn ich nun zum Schlusse dem Hohen Hause einen Antrag nicht unterbreite, so hat das seinen Grund darin, daß auch die zwei weiteren Berichte, die noch zu erstatten sind, sich mit Teilen desselben Beschlusses des anderen Hohen Hauses befassen, zu denen im Ganzen Stellung zu nehmen sein wird. Es wird deshalb der vom Ausschuß beschlossene Antrag von dem letzten Herrn Berichterstatter dem Hohen Hause unterbreitet werden.

Während dieser Rede hat vorübergehend an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Auf Anfrage des **Durchlauchtigsten Präsidenten** beschließt das Haus, noch einen Teil des nächsten Berichts entgegenzunehmen.

Zu nunmehr II b 1, **betreffend Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht, Bürgerausschuß und damit in Verbindung die Petitionen des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindewahlrecht der Frauen betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe zunächst zu berichten über den Beschluß des anderen Hohen Hauses, wonach in der neu zu erlassenden Gemeinde- und Städteordnung das Klassenwahlrecht aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden soll. Dieser Beschluß kam im anderen Hohen Hause einmütig zustande.

Nach § 45 der Städteordnung und § 45 der Gemeindeordnung werden für die Wahl der Stadtverordneten und bezw. des Bürgerausschusses die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt. Es besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel, die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. Jede Klasse wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten bezw. der Mitglieder des Bürgerausschusses. Ein Bürgerausschuß ist nach § 9 der Gemeindeordnung in denjenigen Gemeinden zu wählen, die dauernd mindestens 500 Einwohner zählen. In den Städteordnungsstädten erfolgt die Wahl der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und das Gleiche gilt für die Gemeinden der Gemeindeordnung, wenn die Gemeinde mindestens 2000 Einwohner hat. Diese Regelung besteht seit 1910. Mit Einführung des Grundsatzes der Einwohnergemeinde an Stelle der geschlossenen Bürgergemeinde in den Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, also von 1890 an bestand folgende Regelung: In den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern war die Einteilung der Wahlberechtigten wie in den Städten der Städteordnung, d. i. ein Zwölftel, zwei Zwölftel und 9 Zwölftel; in den Gemeinden von 1000—4000 Einwohnern ein Neuntel, 2 Neuntel und sechs Neuntel und in den Gemeinden von 500—1000 Einwohnern ein Sechstel, zwei Sechstel, drei Sechstel. Im Jahre 1896 wurde eine kleine Verschiebung zugunsten der Minderbesteuerten in den Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern vorgenommen, nämlich in der Weise, daß in den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern die Einteilung ein Zwölftel, drei Zwölftel und acht Zwölftel und in den Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern die Einteilung ein Neuntel, drei Neuntel, fünf Neuntel vorgeschrieben wurde. In den Gemeinden von 500—1000 Einwohnern blieb es bei der Sechstelung.

Auf dem Landtage von 1907/08 faßte die Zweite Kammer den einstimmigen Beschluß, die Regierung zu ersuchen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Einteilung der Wahlberechtigten für die Wahl der Stadtverordneten bezw. des Bürgerausschusses auf der Grundlage der Sechstelung erfolgen solle. Diesem Ersuchen kam die Großh. Regierung bei Vorlage des Gesetzentwurfes auf dem Landtage von 1909/10 nach. Die Änderung wurde damit begründet, daß seit dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts und der Verschiebung der Bevölkerung infolge der fortschreitenden Industrialisierung eine gewisse Beständigkeit der Verhältnisse eingetreten sei und daß ferner unverkennbar mit dem steigenden Wohlstand der ganzen Bevölkerung auch die Besitzverhältnisse der unteren Schichten sich sichtbar gehoben und gebessert hätten. So könnten die gegen die Verschiebung der Wahlberechtigung bisher bestandenen Bedenken, welche sich auf den Mangel eines hinreichenden und dauernden Interesses an der gedeihlichen Weiterentwicklung der Gemeinden gründeten, wohl zurücktreten. Überdies müsse es als eine gerechte Forderung des sozialen Empfindens anerkannt werden, wenn verlangt werde, daß dem wirtschaftlich Schwächeren in erhöhtem Maße als bisher Gelegenheit gegeben werde, in allen den Angelegenheiten und bei Erörterung derjenigen Aufgaben, deren Lösung für sie von derselben, wenn nicht von ungleich größerer Wichtigkeit sei, wie für die Bemittelten, ihre Ansicht auch in der Gemeindevertretung entsprechend zur Geltung bringen zu können. Den Bedenken, die gerade bei Annahme der Sechstelung auch für die größeren Gemeinden und Städte hervortreten könnten, glaubte die Großh. Regierung die Erwägung entgegenhalten zu sollen, daß die Einnahmen der Gemeinden nicht vorwiegend aus Umlagen fließen, wenn auch die Besitzenden in höherem Maße als die Unbemittelten zu vielen dieser anderen Einnahmen beitragen; daß es aber immerhin Leistungen der „Allgemeinheit" seien, bei welchen die Zahl der, wenn auch einzeln in geringerem Maße, Beitragenden der Leistung der Minderbemittelten ein größeres Gewicht verleihe. Zu einer endgültigen Entscheidung für die Sechstelung glaubte die Großh. Regierung indes nur unter der Voraussetzung gelangen zu können, daß zugleich die Verhältniswahl eingeführt werde, die eine Gewähr dafür gebe, daß in den einzelnen Klassen auch die Ansicht der Minderheit zu entsprechender Geltung gelangen könne.

Kommission und Plenum der Zweiten Kammer billigten einmütig die Regierungsvorschläge; weitergehende Anträge auf eine gänzliche Abschaffung des Klassensystems wurden abgelehnt. In der Ersten Kammer wurden gegen die Sechstelung in den Städten erhebliche Bedenken geltend gemacht, obgleich die Kommission — Berichterstatter war der verstorbene Oberbürgermeister Dr. Winterer — die Annahme des Regierungsentwurfes auch in diesem Punkte empfahl. In der Vollversammlung wurde ein Antrag Pfeilsticker auf Ablehnung der Sechstelung und Beibehaltung der Zwölftelung in den Städten mit einer Stimme Mehrheit angenommen. Erst nachdem man nach wiederholter Beratung in der Zweiten Kammer auf alle anderen von der Ersten Kammer mit beanstandeten radikalen Abänderungsbeschlüsse zum Regierungsentwurf Verzicht geleistet hatte, so daß die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern nur noch auf die Sechstelung, verbunden mit der Verhältniswahl beschränkt war, gab die Erste Kammer ihre Zustimmung.

Bei der Erörterung in Ihrem Ausschuß führte der Berichterstatter aus:

Die Klasseneinteilung werde in erster Reihe damit begründet, daß die Gemeinden in der Hauptsache wirtschaftliche Interessenverbände seien und die Bürgerausschüsse über die Ausgaben und Einnahmen zu beschließen haben, und dies auch nur insoweit, als ihnen der Spielraum durch die Aufsicht des Staates belassen ist. Diese Auffassung von dem Wesen der Gemeinde könne heute nicht mehr als richtig anerkannt werden. Wohl möge in früheren Zeiten der wirtschaftliche Zweck überwogen haben, aber über diesen Zweck seien die Gemeinden längst hinausgewachsen, sie hätten, wie der Staat, den Zweck, das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen möglichst bequem und vorteilhaft zu machen. Das Interesse am Gemeindeleben lasse sich heute nicht mehr auf Ziffern bringen, und an dem Aufblühen der Gemeinde habe die Allgemeinheit ohne Unterschied der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen das größte Interesse. Diese Entwicklung sei durch die den Gemeinden eingeräumte Selbstverwaltung ermöglicht worden, die in dem konstitutionellen monarchischen Rechtsstaate am besten gedeihen könne, besser als bei der parlamentarischen Monarchie, wie das Beispiel von England zeige. In der konstitutionellen Monarchie werde durch die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Recht auf Selbstverwaltung und die Verteilung von Rechten und Pflichten an die dem Kommunalverband Angehörigen am besten gesichert, so insbesondere im größten deutschen Bundesstaate, Preußen, aber auch in unserem Großherzogtume.

Abgesehen hiervor sei gegen die Klasseneinteilung zu sagen, daß der Wert des einzelnen Bürgers und Wählers sich nicht bemesse nach dem, was er an Umlagen zu bezahlen habe. Es gebe Bürger, die verhältnismäßig hohe Umlagen zu entrichten hätten, die aber als Mitarbeiter in der Gemeinde nicht hoch eingeschätzt werden könnten, während es andererseits Leute gebe, die geringe Umlagen zu bezahlen haben, sich aber in der Gemeinde als treffliche Mitarbeiter bewähren.

Dann bringe es unser Gemeindesteuersystem mit sich, daß jemand hohe Umlagen bezahlen müsse, weil er über hohe Steuerwerte verfüge und deshalb in die Klasse der Höchstbesteuerten eingereiht werden müsse, wirtschaftlich aber doch auf sehr schwachen Füßen stehe, während andere, die über geringes Vermögen verfügen, aber trotzdem in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben, in die Klasse der Niederstbesteuerten eingereiht sind. Diese Folgen der Klasseneinteilung hätten für den Wählenden oft etwas Verletzendes und Kränkendes an sich. Nun befürchte man, daß eine Mehrheit Nichtbesitzender, wenn sie als Mitglieder der Gemeindekollegien das entscheidende Wort zu sprechen haben, die Gemeinde dadurch finanziell schädigen könnten, daß sie den Bogen in bezug auf die zu machenden Ausgaben überspannen. Dies könne allerdings vorkommen, allein diese Gefahr trage ihre Korrektur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in sich selbst; denn in bezug auf das Steuerzahlen seien die Bürger alle sehr empfindlich. Diejenigen, die bei der Bewilligung übermäßiger Ausgaben beteiligt seien, würden Gefahr laufen, daß sie das Vertrauen der Wähler verlieren und bei der nächsten Wahl nicht mehr in das Stadtparlament einziehen. Diese sichere Aussicht werde sie ermahnen, von vorneherein darauf bedacht zu sein, daß unnötige Ausgaben vermieden werden. Es sei weiter geltend zu machen, daß der wirtschaftlich gut Situierte, wenn er zugleich ein gewisses Maß von Intelligenz besitze und bereit sei, am Gemeindeleben aktiv teilzunehmen, bei den Bürgern großen Einfluß habe, der gerade auch in der Zeit der Wahl zur Geltung komme. Wenn man hiernach bereit sei, der Abschaffung der Klasseneinteilung das Wort zu reden, so müsse allerdings im Gesetze Vorsorge getroffen werden, daß nur derjenige wählen dürfe, von dem man annehmen könne, daß er einigermaßen mit der Gemeinde verwachsen, daß er bodenständig geworden sei und so vermutlich bereit sein werde, zu einer ruhigen und stetigen Entwicklung des Gemeindewesens beizutragen. Es werde vor allem zu verlangen sein, daß wahlberechtigt nur ist, wer seit längerer Zeit in der Gemeinde wohnt. Das geltende Gesetz verlange einen zweijährigen Wohnsitz. Der Herr Staatsminister habe kürzlich einmal von dem Erfordernisse des fünfjährigen Wohnsitzes gesprochen, allein diese Zeitdauer müsse als etwas zu hoch gegriffen bezeichnet werden. Der Berichterstatter glaube — und das sei auch die Meinung der Oberbürgermeister der anderen Städteordnungsstädte —, daß man sich mit einem dreijährigen Wohnsitze begnügen könne. Das sei jedoch eine Einzelfrage, zu der man heute keine endgültige Stellung zu nehmen brauche. Das Pluralstimmrecht — Verleihung von 2 Stimmen an denjenigen, der seit 10 Jahren in der Gemeinde wohnt — habe bei der Beratung des Kutzerschen Entwurfes einer neuen Städteordnung innerhalb der Oberbürgermeisterkonferenz keinen Anklang gefunden und sei überdies auch von der zur Beratung dieses Entwurfes vom Stadtrat Mannheim einberufenen gemischten Kommission nicht angenommen worden, wie auch die Kommission der Zweiten Kammer dieses Pluralstimmrecht abgelehnt habe. Die Oberbürgermeister des Landes hätten sich auf derselben Konferenz sämtliche für Aufhebung der Klasseneinteilung ausgesprochen. Bei der Beratung sei vor allem geltend gemacht worden, daß die Erfahrung aus dem schweren Kriege auch diejenigen bestimmen könne, für die Aufhebung der Klasseneinteilung einzutreten, die früher anderer Meinung gewesen seien. Das deutsche Volk habe durch sein Verhalten gezeigt, und zwar in allen seinen Schichten, daß es Staatsgesinnung besitze und bereit sei, für den Bestand seines Vaterlandes die größten Opfer zu bringen. Diese Gesinnung und Entschlossenheit sollte von seiten der Gesetzgebungsfaktoren durch Vertrauen vergolten werden. Als ein solcher Akt des Vertrauens sei auch die Beseitigung der Klasseneinteilung für die Wahl der Gemeindevertretungskörper im Großherzogtum anzusehen. Zutreffend sei auch schon bei der Erörterung der Frage in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen worden, wie drückend es beispielsweise für einen Bürger sein müsse, der als Folge des Krieges in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgekommen sei und nunmehr in die dritte Klasse eingereiht werden müsse, während er früher in einer höheren Klasse wählen durfte, und das gleiche gelte für einen Kriegsbeschädigten, der infolge seiner Beschädigung dauernd in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt sei und wegen der verringerten Umlagezahlung gegenüber früher einer anderen, und zwar niedrigeren Klasse, vielleicht dauernd zugeteilt werden müsse.

In der Erörterung wurde von einzelnen Mitgliedern geltend gemacht, daß man an dem Charakter der Gemeinden als Verbände zur Verfolgung von im wesentlichen wirtschaftlichen Interessen festhalten müsse, wenn man auch zugeben könne, daß eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Gemeinden im Sinne der Darlegungen des Berichterstatters im Laufe der Jahre stattgefunden habe. Der vorwiegend wirtschaftliche Charakter der Gemeinde komme auch auf dem Gebiete der Besteuerung zum Ausdruck; bekanntlich bilde die Bemessungsgrundlage für die Steuerleistung des Einzelnen auf dem Gebiete des staatlichen Steuerwesens ausschließlich die Leistungsfähigkeit, während bei der Gemeindebesteuerung neben der Leistungsfähigkeit das Interesseprinzip, Leistung für Gegenleistung, mit zur Geltung komme. Entscheidend für die heutige Stellungnahme sei die Erfahrung aus dem gegenwärtigen Kriege, die zeige, daß jeder entschlossen sei, sein Bestes für des Vaterlandes Bestand hinzugeben. In dieser Hinsicht müsse man den Ausführungen des Berichterstatters rückhaltlos zustimmen. Diesem Standpunkt trat bei der Erörterung in Ihrem Ausschusse auch der Herr Staatsminister bei, indem er im übrigen auf seine wiederholt in der Zweiten Kammer, und gerade auch in den letzten Tagen, abgegebenen Erklärungen hinwies. Eine Kautele müsse allerdings geschaffen werden, die vor allem darin bestehen müsse, daß zur Ausübung des Wahlrechts ein mehrjähriger Wohnsitz in der Gemeinde verlangt werde. Die Dauer dieses Wohnsitzes, ob 3 oder 5 Jahre, könne als eine offene Frage behandelt werden. Die Großh. Regierung sei zu einer eingehenden Prüfung dieses Punktes bereit; ein Pluralstimmrecht lehne auch sie ab.

Von einem Mitglied Ihres Ausschusses wurde noch geltend gemacht, daß ein 2jähriger Wohnsitz nach wie vor als genügend angesehen werden könnte. Die Wirksamkeit solcher Kautelen dürfe man nicht zu hoch einschätzen, es komme immer darauf an, von welcher Gesinnung die Wählenden beseelt seien und insbesondere gelte dies für die führenden Persönlichkeiten. Von einem anderen Mitgliede Ihres Ausschusses wurde bemerkt, daß bei einzelnen Vertretern der im Verbande der mittleren Städte vereinigten Gemeinden anfänglich Bedenken gegen die Beseitigung der Klasseneinteilung bestanden hätten. Diese seien allerdings bei späteren Beratungen fallen gelassen worden. Als Kautele sei hier außer einem mehrjährigen Wohnsitze noch eine andere Art der Verknüpfung des Einzelnen mit der Gemeinde angeregt worden, so beispielsweise die Erwerbung eines Hauses in der Gemeinde, also die Ansässigkeit. Diese zuletzt bezeichnete Kautele fand jedoch bei den Mitgliedern Ihres Ausschusses keinen Anklang und sie wurde nicht weiter erörtert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem der Berichterstatter Ihres Ausschusses nochmals darauf hingewiesen hatte, daß die Zweite Kammer ihren Beschluß einstimmig gefaßt habe, daß auch die Großh. Regierung nach der Erklärung des Herrn Staatsministers bereit sei, ihre Bedenken gegen die Aufhebung der Klasseneinteilung fallen zu lassen, daß endlich auch die Oberbürgermeister und die Bürgermeister der mittleren Städte und, wie man nach einer Äußerung eines Mitgliedes und Bürgermeisters einer Landgemeinde im anderen Hohen Hause annehmen müsse, auch die Bürgermeister der kleineren Gemeinden sich für die Beseitigung der Klasseneinteilung ausgesprochen hätten, stellte er den Antrag, es möge dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses beigetreten werden. Der Antrag sei einstimmig angenommen worden.

Während dieser Rede hat vorübergehend an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Hier wird abgebrochen.

Nach einer kurzen Mitteilung über den Beginn und die Tagesordnung der morgigen Sitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung kurz nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

27. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberregierungsrat Kamm und Amtmann Jung

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 574

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über

a) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge,

Kann nicht zur Beratung.

1. betreffend Städteordnung für große und mittlere Städte, Staatsaufsicht,
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß

2. betreffend Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht, Bürgerausschuß und damit in Verbindung die Petitionen des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindewahlrecht der Frauen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 574, 585

3. betreffend Gemeindebesteuerung und damit in Verbindung die Petition des Stadtverordneten Oeldorf und Genossen in Heidelberg, die Gemeindebesteuerung betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 578

b) den Beschluß der Zweiten Kammer über den bezüglichen Antrag auf Abänderung des § 51 der Verfassung, den Landständischen Ausschuß betreffend,
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 588

c) den Gesetzentwurf, die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert

d) die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hierzu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

Kann nicht zur Beratung.

Seite

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen
- a) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- b) des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- c) der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, die Notlage des Beamtenstandes betr.,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- d) des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Teuerungsmaßnahmen und die Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte betr.,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- e) des Verbandes des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um Erhöhung der Löhne und Verbesserung verschiedener Arbeits- und stiger Bedingungen,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- f) des badischen Eisenbahnerverbandes um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts und Bildung von Beamtenausschüssen,
  Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner
- g) des Gemeinderats Schopfheim, um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betreffend,
  Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl
- h) des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betreffend,
  Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

IV. Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg", unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstorbahnhof in Heidelberg betreffend,
  Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser

V. Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,
  Berichterstatter: Prälat D. Schmitthenner

Kann nicht zur Beratung.

Seite

VI. Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des bad. Lehrervereins:
- a) die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,
- b) um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschließungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.,
  Berichterstatter: Bürgermeister Viereisel

Kann nicht zur Beratung.

VII. Wahl des Landständischen Ausschusses.

VIII. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtags 1917/18.

Bleibt unerledigt.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung um 10^{15} Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung sind keine neuen **Eingänge** eingelaufen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung **Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge** erhalten das Wort und zwar zunächst zur Fortsetzung seines in der 26. Sitzung abgebrochenen Berichts

2. betreffend **Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht und Bürgerausschuß:**

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich habe namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung weiter zu berichten über den Beschluß des anderen Hohen Hauses unter II c Ziffer 3 (Drucksache Nr. 71). Hiernach soll die Stellung des Bürgerausschusses auch dadurch eine Stärkung erfahren, daß die Mitglieder der Stadträte aus den Bürgerausschüssen der Städteordnungsstädte ausgeschieden werden.

Zunächst die Frage: Was ist heute in dieser Hinsicht nach der Gemeindegesetzgebung des Großherzogtums geltendes Recht?

In allen Gemeinden, in denen ein Bürgerausschuß zu wählen ist, bilden die Mitglieder des Gemeindevorstands (Gemeinderat, Stadtrat) zusammen mit den Gemeindeverordneten ein einheitliches Kollegium, das unter dem Vorsitze des Bürgermeisters bezw. Oberbürgermeisters steht, das alle Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, einheitlich zu behandeln hat, ohne daß dabei hinsichtlich der eigentlichen Gemeindeverordneten ein Unterschied gemacht wird. Eine gesonderte, allein von den Gemeindeverordneten ausgehende Beschlußfassung ist rechtlich nicht zulässig. An diesem Grundsatze hielt auch die im Jahre 1874 für die sieben größten Städte des Landes erlassene und im Jahre 1884 als formell selbständiges Gesetz verkündete Städteordnung fest. Der Gesetzgeber war jedoch im Laufe der Jahre bestrebt und zwar auf Anregungen hin, die insbesondere bei den landständischen Verhandlungen gemacht wurden, die Stellung der Gemeindeverordneten und ganz besonders diejenigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Gemeindeverordneten und ganz besonders diejenigen der Gemeindeverordneten in den Städteordnungsstädten gegenüber der Gemeindeverwaltungsbehörde zu stärken. Dies geschah vor allem dadurch, daß man für die Stadtverordneten der Städteordnungsstädte ein besonderes Organ schuf — den geschäftsleitenden Vorstand — das von den Stadtverordneten allein gewählt, dazu berufen ist, die Anträge des Gemeindevorstands zu prüfen; ferner durch die Einräumung eines Initiativrechts an den Bürgerausschuß (§ 51 Ziffer 4 Städteordnung). Hiernach muß unter gewissen Voraussetzungen eine Sitzung des Bürgerausschusses stattfinden, aber nur zum Zwecke von dessen Vernehmung, also nur zur Herbeiführung einer Meinungsäußerung, der aber eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Die Gesetzesnovelle von 1884 brachte die Bestimmung in dem § 61, inhaltlich dessen insbesondere der Stadtverordnetenvorstand darüber zu wachen hat, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt. Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz vom Jahre 1910 fügte in der Städteordnung den § 62 ein, der eine Erweiterung des Initiativrechts enthält. Hiernach sind die Stadtverordneten berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Wird der Vorschlag durch den Stadtverordnetenvorstand an den Stadtrat weiter geleitet, so ist dieser verpflichtet, den über solche Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschusse mitzuteilen. Der Stadtrat kann also auch nach dieser Erweiterung des Initiativrechts der Stadtverordneten gegen seinen Willen nicht gezwungen werden, eine positive Handlung vorzunehmen. Bei der Beratung der Gesetzesnovelle vom Jahre 1910 wurde von der Kommission des anderen Hohen Hauses ein Antrag angenommen und auch von der Vollversammlung gutgeheißen, inhaltlich dessen dem § 62 ein weiterer Absatz 3 zugefügt werden sollte, wonach der Stadtrat verpflichtet ist, einen nach § 62 eingebrachten, aber von ihm zurückgewiesenen Vorschlag, wenn dieser vom Bürgerausschusse mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, Folge zu leisten. Der Beschluß der Zweiten Kammer wurde von der Ersten Kammer in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Großh. Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung einen vollständigen Bruch mit den bisher geltenden Grundprinzipien der badischen Gemeindeverfassung bedeute. Bei den weiteren Kompromißverhandlungen zwischen den beiden Kammern hat die Zweite Kammer auf ihren Beschluß verzichtet.

So gilt für die rechtliche Stellung der Gemeindevertretung auch heute noch, daß die gesamte Verwaltungsführung grundsätzlich in die Hand des Stadtrats gelegt ist. Die Gemeindevertretung ist nur in einzelnen Fällen zur Mitwirkung berufen und zwar in der Richtung, um für diese Fälle den Beschlüssen des Stadtrats die Vollziehbarkeit zu verleihen. § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den Städteordnungsstädten bestimmt dementsprechend, daß der Stadtrat bei jedem Stand der Verhandlungen die Aussetzung der weiteren Verhandlung und Abstimmung über den fraglichen Gegenstand und die nochmalige Verweisung desselben an den Stadrat verlangen kann.

Nun soll noch der Entschließung des anderen Hohen Hauses eine Stärkung der Stellung des Bürgerausschusses dadurch herbeigeführt werden, daß der Stadtrat aus dem Bürgerausschusse ausgeschieden wird; es soll also der tief einschneidende Schritt unternommen werden, daß das Stadtverordnetenkollegium zu einem selbständigen Kollegium zusammengefaßt wird, das für sich Beschlüsse faßt, mag seine Zuständigkeit im übrigen sich auf die gesamte Verwaltung der Gemeinde erstrecken oder nur auf die vom Gesetze ihm besonders zugewiesenen Gegenstände. Die Wirkung einer solchen Regelung wird sein, daß die Beschlußfassung, die Willensbildung in der Gemeinde, grundsätzlich auf die Gemeindevertretung übergeht und dem Gemeindevorstand hauptsächlich die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung obliegt.

Wie regelt sich nun hierbei das Verhältnis zwischen einerseits Gemeindevorstand und andererseits Gemeindevertretung? Am einfachsten da, wo der Gemeindevorstand bureaukratisch organisiert, eine Einzelperson ist, wie dies für die preußischen Landgemeindeordnungen, die Städteordnung für die Städte der Rheinprovinz, die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen und die Reichslande Elsaß-Lothringen zutrifft. Diese Frage führt zu der weiteren Frage: Ob Einkammersystem oder Zweikammersystem, oder wie man sonst noch zu sagen pflegt, ob Bürgermeistereiverfassung oder Magistratsverfassung.

Hugo Preuß führt in seiner Abhandlung in dem Handbuch der Politik Band I „die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland" aus, daß die Frage, ob Bürgermeisterei- oder Ratsverfassung den Vorzug verdiene, eine der meist unstrittenen Fragen kommunaler Organisation sei. Früher überwog nach Preuß wohl die Meinung, daß der anspruchsvollere Apparat des kommunalen Zweikammersystems nur für größere Städte geeignet sei, während kleinere Städte sich bei dem anderen, der Landgemeindeverfassung ähnlichen, Typus bescheiden sollten. Neuerdings mache sich jedoch umgekehrt die Erwägung geltend, daß gerade die größten Städte infolge der natürlichen Schwerfälligkeit des bei der Ratsverfassung gehäuften Kollegialsystems den rasch wechselnden Anforderungen ihres kommunalen Lebens kaum zu folgen vermöchten, und daß gerade ihnen die rasche Schlagkraft, die Beweglichkeit und klare Verantwortlichkeit der Bürgermeistereiverfassung dringend nottue. Bei der Bürgermeistereiverfassung fallen diese Mißstände nach Ansicht dieses Schriftstellers

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum erheblichen Teile fort, aber diese erzeugen dafür andere Mißstände. Der Vorteil der Bürgermeistereiverfassung werde wieder dadurch beseitigt, daß der Verwaltungschef zugleich Vorsitzender der Versammlung sei, die seine Verwaltung kontrollieren soll. Hugo Preuß meint deshalb, es wäre unter diesen Umständen zweckmäßig, die Entscheidung zwischen Rats- und Bürgermeistereiverfassung der kommunalen Autonomie zu überlassen, die sie nach der besonderen Natur der einzelnen Gemeinde treffen könne. Von dieser Regelung geht auch Oberbürgermeister Dr. Kutzer in seinem Entwurfe der neuen Städteordnung aus, indem er sich dem Vorbilde der Städteordnung für die Städte der Rheinprovinz anschließt. Kollege Dr. Kutzer teilt in der Begründung zu seinem Entwurf mit, daß nur eine Stadt von der als Regel geltenden Bürgermeistereiverfassung zu der Magistratsverfassung übergegangen sei, aber auch diese Stadt habe den getanen Schritt wieder rückgängig gemacht.

Die Mehrzahl der Oberbürgermeister hat bei der Beratung des Kutzerschen Entwurfes das Einkammersystem abgelehnt, weil es einen zu scharfen Bruch mit der Entwicklung der badischen Gemeindegesetzgebung darstelle und auch sicherlich bei der Bevölkerung keinen Anklang finden würde.

Wenn es also bei dem Zweikammersystem, der Magistratsverfassung, verbleiben soll, so werfen sich eine Reihe von Fragen auf. Wie soll alsdann das Verhältnis zwischen Stadtrat und Stadtverordneten geregelt werden? Soll die Beschlußfassung ausschließlich bei dem Stadtverordnetenkollegium liegen und der Stadtrat nur dazu bestimmt sein, die von dem Stadtverordnetenkollegium gefaßten Beschlüsse auszuführen oder soll ein Beschluß nur durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kollegien zustande kommen können? Beraten und beschließen die beiden Kollegien getrennt von einander oder in gemeinsamen Sitzungen? Letzteres als Regel, oder nur dann, wenn im Falle des Auseinandergehens der Beschlüsse eine gemeinsame Beratung geboten ist? Werden im Falle gemeinsamer Beratung die Stimmen durchgezählt? Was soll geschehen, wenn ein übereinstimmender Beschluß nicht erzielt wird, oder wenn eines der beiden Kollegien einen Beschluß faßt, der seine Zuständigkeit überschreitet? Wird der Regierung in solchen Fällen das Recht der Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums zuzuerkennen sein?

Man sieht, daß bei Annahme dieses Systems eine Fülle von Fragen auftaucht, die in den verschiedenen preußischen Städteordnungen — es gibt deren sieben — und in den Gemeindeverfassungsgesetzen der anderen Bundesstaaten ganz verschieden geregelt sind.

Es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, daß die Frage, ob das für das Großherzogtum geltende System aufzugeben und an dessen Stelle das Magistratssystem zu setzen sei, bei Einbringung der Gesetzesnovelle von 1884 durch die Großh. Regierung eingehend geprüft wurde und zwar mit Rücksicht darauf, daß auf dem Landtage von 1879/80 die Zweite Kammer aus Anlaß der Motion des Abgeordneten von Feder beschlossen hatte, es möge bei der Revision der Städteordnung eine Prüfung in der Richtung vorgenommen werden, ob anstelle des geltenden Systems der Verschmelzung von Stadtrat und Stadtverordneten im Bürgerausschusse eine Regelung nach dem preußischen Vorbilde der Magistratsverfassung vorzunehmen ist.

Die Großh. Regierung kam damals auf Grund eingehender Prüfung zu dem Ergebnisse, daß kein dringender Anlaß vorliege, diesen Schritt vorzunehmen. Das Bedürfnis nach Umwandlung des Bürgerausschusses in ein selbständig beschließendes Stadtverordnetenkollegium könne als ein unabweisbares nicht angesehen werden. Auch sei das System der anderen Städteordnungen dem badischen System in keiner Weise so überlegen, daß es angezeigt erscheine, die badische Städteordnung vollständig nach dem System der anderen deutschen Städteordnungen umzuarbeiten, denn darüber werde ein Zweifel nicht bestehen können, — so heißt es in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe — daß es nicht möglich ist, von dem System jener Städteordnungen die selbständige und für die Richtung der Gemeindeverwaltung maßgebende Stellung der Stadtverordneten herauszugreifen und vereinzelt in die badische Städteordnung zu übertragen. Glaube man dem badischen System das dualistische vorziehen zu sollen, so werde man das letztere mit allen den, diesem System eigentümlichen, auf die Vermeidung der sonst möglichen Nachteile berechneten Bestimmungen annehmen müssen, mit welchen es in den preußischen, sächsischen und bayerischen Städteordnungen umgeben ist.

Die Kommission der Zweiten Kammer — Berichterstatter war auch hier der verstorbene Oberbürgermeister Dr. Winterer von Freiburg — trat dem Standpunkte der Großh. Regierung mit aller Entschiedenheit bei und das Gleiche tat die Vollversammlung. Die Vorzüge des badischen Gemeinderatssystems sind in dem Kommissionsberichte eingehend dargelegt. Es wird zugegeben, daß auch das sogenannte Magistratssystem seine eigenen Vorzüge habe. Das könne aber nicht dazu führen, das gut eingelebte badische System aufzugeben. Der gestellte Antrag auf Ersetzung des geltenden Systems durch das Magistratssystem verkenne nach Ansicht der Kommission die Aufgabe des Stadtrats und des Stadtverordnetenkollegiums, wenn er ersterem ausschließlich die Verwaltung, letzterem die Kontrolle zuteile. Der früher gefaßte Antrag übersehe, daß weitaus die größte und wichtigste Tätigkeit des Bürgerausschusses in der Mitarbeit auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung bestehe. Wie einerseits der Bürgerausschuß nicht bloß kontrolliere, sondern auch verwalte, so verwalte anderseits der Stadtrat nicht nur, sondern er kontrolliere auch. Das im Stadtrat liegende kontrollierende Moment gegenüber dem eigentlichen Exekutivorgan (Oberbürgermeister und Beigeordnete) dürfe überhaupt nicht unterschätzt werden.

Die Oberbürgermeister haben sich mit Ausnahme ihres Kollegen Dr. Kutzer bei der Beratung des Kutzerschen Entwurfes für die Beibehaltung der Verschmelzung von Stadtrat und Stadtverordneten im Bürgerausschusse ausgesprochen. Sie sind auch darin einig, daß die Zahl der Stadtverordneten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vermindert werden könnte. Von mehreren Kollegen wurde bei dieser Beratung auch geltend gemacht, daß von einer Agitation gegen das bestehende System unter dem Gesichtspunkte, daß die Stadtverordneten „zu wenig zu sagen hätten", nichts bekannt geworden sei. Man arbeite friedlich, schiedlich miteinander und wie die Erfolge zeigten, zum Vorteile der Gemeindewesen, die sich bei dem geltenden System gut entwickelt hätten.

Der Berichterstatter Ihres Ausschusses sprach im Zusammenhange mit dieser Darlegung die Meinung aus, daß es sich empfehlen dürfte, in der neuen Städteordnung das sogenannte Magistratssystem als gesetzliche Norm aufzustellen, aber zuzulassen, daß die eine oder andere Stadt befugt sei, durch Ortsstatut ein anderes System, das auf das heute geltende hinauskomme, anzunehmen. Dabei wurde auf die Gemeindegesetzgebung im Königreich Sachsen und auf die württembergische Gesetzgebung hingewiesen. Im Königreich Sachsen steht nach § 4 der revidierten Städteordnung jeder Stadtgemeinde — unter Oberaufsicht des Staaates — die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu und zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind als gleichberechtigte Organe der Stadtrat und die Stadtverordneten bestellt. Sie bilden in der Regel zwei getrennte, selbständige Körperschaften neben einander. Eine Verschmelzung kann aber durch Ortsgesetz eingeführt werden. Die Verschmelzung zu dem sogenannten Stadtgemeinderat hat die Bedeutung, daß in allen der Zuständigkeit der Stadtverordneten unterliegenden Angelegenheiten nicht von beiden Körperschaften getrennt beraten und beschlossen wird, sondern eine einheitliche Beratung und Beschlußfassung der zu einer Körperschaft vereinigten Stadtverordneten und des Stadtrats stattfindet.

In der Erörterung wurde von mehreren Mitgliedern ausgeführt, daß das bestehende System der Städteordnung die aus der alten Gemeindeordnung von 1831 herausgewachsen sei, sich im Großen und Ganzen bewährt habe, und daß ein dringender Anlaß zu einschneidenden Änderungen nicht vorliege. Das Einkammersystem sei jedenfalls abzulehnen und bezüglich der Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden Gemeindekollegien im Prinzip an dem geltenden System festzuhalten. Von einem Mitgliede, das mehrere Jahre hindurch ehrenamtlich in einer der größeren Städte des Landes tätig gewesen ist, wurde bemerkt, daß es durch seine Tätigkeit einen Einblick in die Praxis der Stadtverordneten erhalten habe, der als durchaus günstig bezeichnet werden müsse. Es gelte dies auch für die Art und Weise des Zusammenarbeitens zwischen Gemeindeverwaltung einerseits und Gemeindevertretung andererseits.

Der Herr Staatsminister führte in Ihrem Ausschusse aus, daß er bisher immer für das geltende System eingetreten sei. Das Magistratssystem führe, wie man vielleicht nicht hinreichend bedacht habe, zu einer vermehrten Staatsaufsicht. Zweifellos gehe aber eine starke Strömung dahin, daß die Bürgerschaft mehr Rechte haben möchte gegenüber der Gemeindeverwaltungsbehörde, und diesem Bestreben könne man ein gewisses Maß von Berechtigung nicht absprechen. Er denke auch an eine Regelung etwa nach dem Vorbilde von Sachsen. Das Initiativrecht der Stadtverordneten so zu stärken, wie das die Zweite Kammer auf dem Landtage 1909/10 beschlossen habe — also Bindung des Stadtrats an einen Beschluß des Bürgerausschusses, wenn dieser mit einer gewissen Mehrheit zu stande gekommen ist — erachte er für keinen gangbaren Weg. Das Kutzersche System werde der geschichtlichen Entwicklung im Großherzogtum nicht gerecht. So viel sei sicher, daß in der neuen Städteordnung, die man dem nächsten ordentlichen Landtage als Entwurf vorzulegen beabsichtige, Bestimmungen aufzunehmen seien, durch welche sowohl der Stadtrat als auch die Stadtverordneten entlastet werden; die Befugnisse des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters zur Erledigung der laufenden Geschäfte würden dem entsprechend zu erweitern sein. Die Zahl der Stadtverordneten werde man vermindern können.

Ihr Ausschuß verständigte sich auf nachfolgenden Antrag:

> Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Ausarbeitung der neuen Städteordnung folgende Richtlinien zu beachten:
>
> 1. Die Zahl der Stadtverordneten ist zu mindern;
>
> 2. zur Entlastung des Stadtrats ist die Befugnis des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu erweitern;
>
> 3. das geltende System des Verhältnisses zwischen dem Stadtrat und den Stadtverordneten ist als Regel beizubehalten, den Städten jedoch die Befugnis einzuräumen, das sogenannte Magistratssystem durch Ortsstatut einzuführen.

Ich komme jetzt zur Wahl des Stadtverordnetenvorstandes.

Mit dieser Frage hatte sich das Hohe Haus auf dem Landtage 1913/14 wegen einer vorliegenden Petition der freien Bürgervereinigung in Heidelberg zu befassen. Es wurde von der Petentin damals vorgetragen, sie habe es bei der Urwahl auf 16 Stadtverordnete und durch den Proporz zu 2 Sitzen im Stadtrat gebracht. Als aber die Wahl zu dem geschäftsleitenden Vorstand — dieser bestehe aus 5 Mitgliedern — stattgefunden hätte, habe man sie vollständig ausgeschaltet und die 5 Sitze unter die politischen Parteien verteilt. Dabei sei auch die sozialdemokratische Partei mit einem Sitze bedacht worden, die auch, wie die Bürgervereinigung, über 16 Stadtverordnetensitze verfüge; die Nationalliberalen hätten 2, Fortschrittler und Zentrum je einen Sitz erhalten. Es sei eben ein großer Fehler in der letzten Städteordnungsnovelle gewesen, daß der Proporz nicht auch für dieses Kollegium vorgeschrieben worden sei, und es müsse dies zur Verhinderung ähnlicher „Gewaltstreiche" geändert werden. Bei der kürzlich stattgehabten Beratung dieses Punktes in der Zweiten Kammer wurde von einem der Herren Redner mitgeteilt, daß auch in Pforzheim ein ähnlicher „Gewaltstreich" vorgekommen sei, eine Bemerkung, die bei der Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

örterung in ihrem Ausschuß von meinem Kollegen Habermehl bereits als nicht zutreffend bezeichnet wurde.

Die Kommission kam bei der Erörterung der Heidelberger Petition von 1913 zu der Entschließung, daß dieser Einzelfall keinen ausreichenden Anlaß abgeben könne, jetzt wieder eine Änderung an der erst seit 4 Jahren in Kraft stehenden Städteordnung vorzunehmen; die Kammern und die Regierung sollten aber die Angelegenheit im Auge behalten. Der von der Kommission gestellte Antrag, es möge die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden, wurde von der Vollversammlung einstimmig angenommen. Der Berichterstatter Ihres Ausschusses bemerkte, seines Wissens habe sich in den Städteordnungsstädten bei der Wahl des Stadtverordnetenvorstandes ein freiwilliger Proporz herausgebildet; trotzdem beantrage er, es möge dem Beschluß des anderen Hohen Hauses beigetreten, also die Großh. Regierung ersucht werden, in der neuen Städteordnung zu bestimmen, daß die Wahl der Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstands ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist. Eine weitere Erörterung über diesen Punkt hat in Ihrem Ausschuß nicht stattgefunden.

Namens Ihres Ausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, habe ich zu den von Herrn Bürgermeister Dr. Weiß und mir bisher vorgetragenen Punkten folgende Anträge zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle

A. die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neu gestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

1. Das Klassenwahlrecht soll aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden.

2. In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.

3. Die bisherige Einrichtung des Bürgerausschusses ist als Regel beizubehalten, den Städten jedoch die Befugnis einzuräumen, das sogenannte Magistratssystem durch Ortsstatut einzuführen. Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände und Entlastung von Unwesentlichem.

5. Die Zahl der Stadtverordneten ist zu verringern.

6. Der Stadtverordnetenvorstand soll auf der Grundlage des Verhältniswahlverfahrens gebildet werden.

7. Zur Entlastung des Stadtrats ist die Befugnis des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu erweitern.

8. Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig angenommen.

Zu II a 3, betreffend **Gemeindebesteuerung** und damit in Verbindung die **Petition der Stadtverordneten Oeldorf und Genossen in Heidelberg, die Gemeindebesteuerung betreffend:**

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Seit Jahren ist die Gemeindebesteuerung Gegenstand der Erörterung, ganz besonders Gegenstand der Klage namentlich bei den Grund- und Hausbesitzern, die eine Entlastung wünschen, sei es durch den Schuldenabzug, sei es durch Abwälzung der Lasten auf andere Steuerwerte. Diese Klagen sind seit Kriegsbeginn lebhafter geworden, da sich die Besitzverhältnisse erheblich verschoben haben; auf der einen Seite stehen die Kriegslieferanten, auf der anderen Seite der schwer geschädigte Mittelstand. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß, wenn das Thema der Änderung der Gemeinde- und Städteordnung zur Erörterung steht, dabei auch das Thema der Gemeindebesteuerung mit in Betracht kommt, sogar in gewissen Kreisen mitten im Brennpunkt der Erörterungen steht. Als in der Hohen Zweiten Kammer Anträge in Bezug auf die Änderung der Städteordnung eingebracht wurden, waren auch zwei Anträge darunter, die sich auf die Gemeindebesteuerung bezogen, und in denen folgendes gewünscht wird:

Zunächst wünscht der Antrag Koch, Vereinfachung der Gemeindebesteuerung, Anpassung der Belastung der einzelnen Gruppen, insbesondere des städtischen Grund- und Hausbesitzes an die durch den Krieg veränderten oder verschärften Verhältnisse.

Der Antrag Morgenthaler und Genossen macht noch eingehendere Vorschläge, er will, daß der überwiegende Teil der steuerlichen Bedürfnisse der Gemeinden aus Einkommenssteuern aufgebracht und die Vermögenssteuer unter Einführung des vollen Schuldenabzugs, eventuell auch nur von 50 Prozent, als Ergänzungssteuer beibehalten würde, daß auch der durch Umlage aufzubringende Gemeindeaufwand unter Zugrundelegung der staatlichen Steuerkataster in Hundertteilen der staatlichen Steuersätze erhoben wird.

Außer diesen beiden Anträgen in der Zweiten Kammer liegt der Ersten Kammer eine auch der Zweiten Kammer zugegangene Petition Heidelberger Stadtverordneter vor; ich will zunächst diese Petition besprechen, da sich daran die Behandlung der beiden Anträge der Zweiten Kammer in eben dieser Kammer und die Stellungnahme der Großh. Regierung hierzu leicht anschließen und dadurch die Erledigung der Petition ermöglichen läßt.

Stadtverordneter Fr. Oeldorf und Andere in Heidelberg haben in einer Petition an die Erste Kammer vom 25. Februar 1918 vorgetragen, daß sich die mißliche Lage, in der sich die städtischen Liegenschaftsbesitzer befänden, durch den Krieg noch erheblich verschlechtert habe, besonders durch Mietausfälle Erhöhung der öffentlichen Abgaben und Hypothekenzinsen, Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gaben für Ausbesserungen usw. und daß sich die Lage noch weiterhin verschlechtern werde.

Infolge dieser ungünstigen Verhältnisse, werde für das im Liegenschaftsbesitz angelegte Kapital seit Jahren kaum eine Rente erzielt, vielmehr entständen für manchen, namentlich den verschuldeten Liegenschaftsbesitzer nicht unerhebliche Verluste. Eine eingehende Prüfung habe ergeben, daß den Liegenschaftsbesitzern in Heidelberg — in den übrigen Städten werde es gleich oder ähnlich liegen — nur geholfen werden könne, wenn sie durch Gewährung eines angemessenen Schuldenabzugs oder eine andere Verteilung auf die übrigen Steuerwerte entlastet werden.

Die ungerechte Belastung des Grund- und Hausbesitzes wird dann noch im einzelnen beleuchtet und durch vergleichende Beispiele für 6 Häuser Heidelbergs dahin erläutert, daß der Hausbesitzer, besonders der verschuldete, mit Hypothekenzinsen belastete, viel höher beansprucht sei, als der Kapitalist. Höhere Heranziehung des Kapitals, aber auch höhere Heranziehung des Einkommens sei geboten, dazu Gestattung eines teilweisen Schuldenabzugs.

Es sind zum Schluß verschiedene Vorschläge gemacht, die aber nur als Anregung gelten sollen und auf Grund deren die Erste Kammer bei der Großh. Regierung Antrag auf Änderung der Bestimmungen der Städteordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung stellen soll.

Diese Vorschläge sind folgende:

Vorschlag b: S. 5 und 6:

1. Die Einkommen tragen die Hälfte der Umlage, haben jedoch nicht mehr als die tarifmäßigen Einkommensteuersätze aufzubringen.
2. Am Liegenschaftsvermögen werden bis zu 50 Prozent Schulden abgezogen, wenn der Eigentümer am Ort seinen Wohnsitz hat und sein sonstiges Vermögen und Einkommen daselbst versteuert.
3. Der Umlagefuß für Kapitalvermögen ist, wie jetzt, halb so hoch wie jener für die übrigen Steuerwerte, jedoch nicht auf 16 Pfennig beschränkt.

Vorschlag c: S. 6:

Wie b, nur treten an Stelle der Tarifsätze die erhöhten Einkommensteuersätze.

Vorschlag d: S. 5 oben Abs. 3 und S. 16:

Wie b 1. Der Rest wird auf die Steuerwerte — ohne Schuldenabzug — gleichheitlich, also ohne Ermäßigung des Umlagefußes für Kapitalvermögen, umgelegt.

Vorschlag e: S. 16:

Wie d: nur treten an Stelle der Tarifsätze die erhöhten Einkommensteuersätze.

Danach hatten oder hätten in Heidelberg in Hundertteilen des Umlagebedarfs 1916 aufzubringen (Denkschrift S. 5) oder aufzubringen gehabt:

	Liegenschaften	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen	Einkommen
a) nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen Vervielfacher 1,8)	35 %	12	21,5	31,5
b) nach dem Vorschlag b	20	10	22	48
c) „ „ „ c	19	10	21	50
d) „ „ „ d	19	6	27	48
e) „ „ „ e	18	6	26	50

Der Umlagefuß betrug oder würde betragen haben im Falle

	Liegenschaften	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen	Einkommen
a)	37 Pfg.	37 Pfg.	16 Pfg.	66,6 %
b)	33 „	33 „	16,5 „	100 %
c)	31,2 „	31,2 „	15,6 „	90 %
d)	20 „	20 „	20 „	100 %
e)	19 „	19 „	19 „	90 %

Zu diesen Vorschlägen nimmt die Großh. Regierung folgende Stellung ein:

Sie hält zunächst die für 6 Gebäude in der Stadt Heidelberg aufgestellte Berechnung für außerordentlich auffallend und die da errechnete Rente mit jetzt 0,24 Prozent und in Berücksichtigung der gestellten Anträge mit 1,08 Prozent, also mit 2,92 Prozent unter dem Satz von 4 Prozent für so niedrig, daß, da die Miete, um zu 4 Prozent Rente zu kommen, noch um 13,4 Prozent gesteigert werden müßte, diesen Hausbesitzern also durch eine Umlageermäßigung allein nicht geholfen werden könnte.

Ein anderes Bild gebe die Untersuchung, die der Oberbürgermeister von Karlsruhe für 220 Häuser Karlsruhes mit 14,1 Millionen Steuerwert angestellt habe sowie der Geschäftsbericht des Mieter- und Bauvereins Karlsruhe von 1916 für seine Häuser im Werte von 3,1 Millionen, wobei sich eine Rente von 6,71 bezw. 6,65 Prozent ergeben habe.

Des weiteren nimmt die Großh. Regierung Stellung zu den einzelnen Vorschlägen und zwar in folgender Weise:

1. Der Schuldenabzug wird abgelehnt, da mit dem Wesen der Objekt- bezw. Realbesteuerung nicht vereinbar, ganz besonders aber da große steuertechnische Schwierigkeiten erwachsen, obwohl zu sagen ist, daß seit Verlassen des Systems der Ertragsteuer und Einführung der Vermögenssteuer der Schuldenabzug mehr Berechtigung hätte und leichter durchzuführen wäre.

2. Das Kapitalvermögen kann nicht in gleicher Weise und in gleicher Höhe wie die beiden anderen Arten von Vermögen-, Liegenschafts- und Betriebsvermögen — zur Umlage herangezogen werden, da die Umlage aus Kapitalvermögen lediglich eine Ergänzung der Gemeinde-Einkommensteuer darstellt und nicht, wie bei dem Hausbesitz oder Geschäftsbetrieb, mindestens teilweise auf andere abgewälzt werden kann, auch der Grundsatz, die Umlage nach dem Maße des Interesses an den Gemeindeeinrichtungen aufzuerlegen, für das Kapitalvermögen nicht in demselben Maße wie für das Liegenschafts- und Betriebsvermögen zutreffe. Gleichwohl will die Großh. Regierung die Petition in ihrer rechnerischen Ausführung und den daraus gezogenen Folgerungen als Material bei einer Revi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sion der Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung Verwendung finden lassen.

Zu den beiden Anträgen in der Zweiten Kammer hat die Großh. Regierung die Stellung eingenommen, daß sie der geforderten Zulassung des Schuldenabzugs ihre Zustimmung versagt, sich aber zur Prüfung der Frage bereit erklärt, ob nicht in anderer Form eine Schonung des verschuldeten Hausbesitzes möglich sei, vielleicht durch Erhöhung des Vervielfachers auf 2 und des Spielraumes auf 3 bei den Einkommen, durch stärkere Heranziehung des Kapitalvermögens und Ausbau der Einkommensteuer, evtl. auch ergänzende Vermögenssteuer, wobei der Unverschuldete mehr belastet würde als der Verschuldete. Auch die Beseitigung des Beamtenprivilegs in dem § 108 Abs. 1 der Städteordnung wurde in der Zweiten Kammer in den Kreis der Erörterungen gezogen, die Großh. Regierung nahm dazu ablehnende Stellung ein.

Soweit die Darlegungen der Petition selbst und die Anträge in der Zweiten Kammer, sowie die Äußerungen der Großh. Regierung dazu.

Dazu sollen folgende Bemerkungen gemacht werden:

1. In bezug auf die Stadtgemeinde, aus welcher die Petition kommt, auf deren Verhältnisse sie ihre Deduktionen aufbaut und ihre Forderungen stellt, ist folgendes zu sagen:

Prüft man die gemeindesteuerlichen Verhältnisse der Stadt Heidelberg, den Voranschlag des Jahres 1918 zugrunde legend, darf man füglich die Auffassung bekunden, daß die Adresse der Petition etwas verfehlt ist, sie hätte wohl an die Landstände gerichtet werden können, aber nicht in erster Reihe, sondern zuerst an die Stadtverwaltung bezw. den Bürgerausschuß Heidelberg gelegentlich der Beratung des Voranschlagss für 1918.

a. Die Städteordnung läßt bekantlich, um das Liegenschaftsvermögen zu entlasten, in § 107 Abs. 2 zu, für 1 Pfg. Umlage mehr als 1,6 aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze zu erheben. Verschieden Städte und Gemeinden haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und zwar in folgender Weise:

Baden 180fach, Bruchsal 180fach, Freiburg 200fach, Konstanz 180fach, Mannheim 200fach, Offenburg 185fach, Pforzheim 200fach (Karlsruhe und Lahr erheben noch 160fach).

Auch die Stadt Heidelberg erhebt höheren Satz, aber nur 1,8 Hundertteile; würde die Stadt Heidelberg 2 Hundertteile erheben, so würde dadurch eine Entlastung des Liegenschaftsvermögens eintreten.

b. Ein Gesetz vom 25. Februar 1916 hat für die Jahre 1916/17 zugelassen, daß auch bei der Gemeindebesteuerung die erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze zugrunde gelegt werden können und dieses Recht ist auch für die Jahre 1918/19 zugestanden durch Gesetz vom 22. April 1918. Auch von dieser Befugnis haben verschiedene Städte bezw. Gemeinden Gebrauch gemacht, nämlich: die Stadtgemeinden Baden, Bruchsal, Freiburg, Karlsruhe, Lahr, Lörrach, Mannheim, Pforzheim und Rastatt.

Die Stadt Heidelberg hat ihren Voranschlag noch auf der Basis der einfachen Steuersätze aufgestellt; würden die erhöhten Sätze zugrunde gelegt, hätte das Liegenschaftsvermögen davon eine weitere Entlastung.

Eine Vergleichung des Voranschlags der Stadt Heidelberg für 1918 mit einem solchen Voranschlag, der von den beiden obengenannten Maßnahmen zu Ungunsten der Einkommen und zugunsten des Liegenschaftsvermögens Gebrauch macht, gibt folgendes Bild:

Umlagebedarf und Umlageberechnung nach dem Voranschlag 1918.

Liegenschaftsvermögen	256637080 M. à 37	Pf. =	949557 M. =	30 %
Betriebsvermögen	99009100 „ „ 37	„ =	366333 „ =	11,5%
Kapitalvermögen	396962300 „ „ 16	„ =	635140 „ =	20 %
Einkommensteuersätze, normale, 180fach	1815984,5 „ „ 66,6	„ =	1209446 „ =	38,5%
			= 3160476 M. =	100 %

Umlagebedarf von Heidelberg für 1918 berechnet, wenn die erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze 200fach in Rechnung gestellt werden:

Liegenschaftsvermögen	256637080 M. à 32	Pf. =	821238 M. =	26 %
Betriebsvermögen	99009100 „ „ 32	„ =	316829 „ =	10 %
Kapitalvermögen	396962300 „ „ 16	„ =	635140 „ =	20 %
Einkommensteuer im erhöhten Betrag 200fach	2179080 „ „ 64	„ =	1394611 „ =	44 %
			3167818 M. =	100 %

2. In bezug auf die aufgeworfene Frage im allgemeinen sei folgendes bemerkt:

A. Was zunächst den Schuldenabzug anbelangt, so hat die Zweite Kammer beschlossen, eine Entlastung der verschuldeten Liegenschaftssteuerwerte herbeizuführen unter Berücksichtigung des Reinertrags der Liegenschaften. Diese Auslegung ist unklar, und Ihr Ausschuß konnte sich nicht genau vorstellen, wie das gemeint ist.

Die Momente, die zu Gunsten des Schuldenabzugs sprechen, möchte ich nun im folgenden darlegen. Es wird geltend gemacht, der Staat habe einen Schuldenabzug bis zu 50 Proz. gestattet, weshalb das Begehren naheliegt, einen gleichen Schuldenabzug auch für die Gemeinden zu verlangen.

Weiter wird geltend gemacht ein teilweiser Schuldenabzug ließe sich doch auch für die Gemeinden vertreten, da auch der Grundbesitz das größte Interesse an der Gemeinde habe, und da es eben doch als hart empfunden wird, daß man auch von dem Umlage bezahlen soll, was man nicht besitzt, sondern was man schuldet.

Weiter wird geltend gemacht, die Nichthausbesitzer hätten an den Gemeindeeinrichtungen die gleichen Rechte, wie die Hausbesitzer. Die Gewerbetreibenden müssen ein eigenes Haus haben, weil sie mit ihrem Gewerbebetrieb nicht, wie jeder andere Mieter, ihre Wohnung wechseln können.

Ganz besonders wird betont, daß dafür gesorgt werden soll, daß gebaut wird, und zwar gleichgültig ob mit oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ohne Schulden, weil wir mit einer Wohnungsknappheit zu rechnen haben. Ich werde auf diesen Punkt später noch eingehender zurückkommen haben.

Ein weiterer Punkt ist die Behauptung, daß die unbebauten Grundstücke, die oft besonders hoch in der Steuer sind, wenig abwerfen und infolgedessen eine erhebliche Belastung erfahren.

Als letzter Punkt wird geltend gemacht, wenn man auch den Vervielfacher noch so sehr erhöhe, so werde zu Ungunsten der Einkommensteuerpflichtigen, die hier belastet werden, nicht bloß eine Entlastung des verschuldeten, sondern auch des unverschuldeten Hausbesitzes eintreten, die nicht nötig sei. Also man belastet unnützer Weise die Einkommensteuerpflichtigen zu Gunsten von Hausbesitzern, die keine Schulden haben, während man das, was man den Einkommensteuerpflichtigen abnimmt, verwenden könnte, um es dem verschuldeten Hausbesitz zukommen zu lassen.

Eine Reihe von Momenten sprechen auch gegen den Schuldenabzug, und in dieser Richtung wird zunächst bemerkt, daß erhebliche Werte — allerdings nur Werte, die auf dem Papier stehen, da sie mit Schulden belastet sind, — aus der Gemeindebesteuerung ausscheiden würden. Der Umlagefuß würde erheblich steigen und vielleicht die Folge herbeiführen, daß in unnützer Weise, um sich etwas zu sichern, Hypotheken aufgenommen werden von Leuten, die es vielleicht gar nicht nötig hätten.

Es wird weiter geltend gemacht — und das ist namentlich eine Auffassung, die Herr Kollege Weiß schon früher in schriftlichen Darlegungen, vertreten hat, auch heute im Ausschuß — daß die Vermögensbesteuerung sich als eine Schutzabgabe darstellt, und die Vorteile dieser Schutzabgabe nicht bloß der unverschuldte, sondern auch der verschuldete Hausbesitzer hat.

Es wird weiter geltend gemacht, daß der Hausbesitz im Gegensatz zu der Zeit unmittelbar vor dem Kriege wieder einen ganz anderen Wert bekommen hat, wie die rege Verkaufstätigkeit, die von verschiedenen Gemeindevertretern bestätigt wurde, der kolossale Liegenschaftswechsel, beweist, daß weiterhin die Preise, die bezahlt werden, sehr gute sind und dadurch der Wert der Gebäude in erheblichem Maße hinaufgesetzt wird, daß sogar die Befürchtung ausgesprochen worden ist, es könnte daraus der Staat Veranlassung nehmen, nach der Wert der Gebäude zu sehen und sie höher einzuschätzen, wie bei der Einführung der Vermögenssteuer.

Es ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch diese günstige Konjunktur auch die Renten für die Gebäude sich erheblich höher stellen, und daß die Hausbesitzer in Bezug auf die Mieter, sich an vielen Orten, insbesondere in Heidelberg, durchaus nicht in manierlicher Weise betätigen. Wenn vielfach geklagt werde, daß die Rente so schlecht sei, so haben wir vorhin bei dem Heidelberger Beispiel gehört, und es wurde in Ihrem Ausschuß von einem Herrn, der dieser Frage nahesteht, Exzellenz Seubert, ausgeführt, daß wenn die Rente wirklich so schlecht sei, das beim Ab- und Zuschreiben zur Kenntnis kommen müsse, und wenn die Rente aus einem Gebäude außerordentlich nieder angegeben werde, würde der Schatzungsrat Veranlassung nehmen, der Sache nachzugehen, was in der Tat auch geschieht. Ein Beweis, daß man gut auskomme, sei, daß nicht einmal jedes Jahr, sondern höchstens alle paar Jahre Beschwerden an die oberste Steuerbehörde gelangen, worin Hausbesitzer sich beschweren, daß das Steuerkapital oder die Rente aus einem Haus zu hoch angesetzt sei. Das sei ein Moment, das dafür spreche, daß die Rente nicht so schlecht sein könne.

Ein letzter Punkt, der gegen den Abzug der Schulden wird zu finden sein, ist die steuertechnische Schwierigkeit. Wenn man nicht zum ganzen, sondern nur bis 25 Proz. Schuldenabzug sich entschließen wollte, so müßte bei der jetzigen Steuertechnik derSteuerkommissär 3 Liegenschaftskataster aufstellen: eines für das unverschuldete Liegenschaftsvermögen, ein zweites für das verschuldete staatliche bis 50 Proz. und ein drittes für das verschuldete gemeindliche bis 25 Proz. Es würde besonders Schwierigkeiten darbieten, wenn die Grundstücke eines Umlagenpflichtigen in verschiedenen Gemarkungen liegen und es würde zu prüfen sein, ob mit Recht oder Unrecht, die Schulden, die der Betreffende gemacht hat, auf eine Liegenschaft entfallen, die in der Gemeinde A oder B gelegen ist. Es könnten daraus große Schädigungen zuungunsten der einen oder der anderen Gemeinde sich ergeben.

Eine leichtere Situation in Bezug auf die technische Durchführbarkeit würde dann entstehen, wenn, wie der Antrag Morgenthaler verlangt, die Gemeindebesteuerung sich vollständig an die staatliche Steuergesetzgebung anschließen würde in der Form, daß die Gemeinden Zuschläge nach Prozenten zu den staatlichen Sätzen erheben.

Aus den angeführten Gründen, die gegen den Schuldenabzug sprechen, hat trotz der Momente, die für den Schuldenabzug geltend gemacht sind, die Großh. Regierung in der Zweiten Kammer und auch in Ihrem Ausschuß die Stellung eingenommen, daß sie sich gegen den Schuldenabzug ausspricht, und auch Ihr Ausschuß stellt sich auf diesen gleichen Standpunkt. Ich persönlich darf für mich anfügen, daß ich es gern gesehen hätte, wenn sich da die Möglichkeit geboten hätte, einen partiellen Schuldenabzug für den verschuldeten Hausbesitz zuzugestehen. Ich füge mich aber aus den Gründen, die geltend gemacht worden sind, weil sich große Schwierigkeiten gezeigt haben.

Ich verlasse damit den Schuldenabzug und es bleibt noch die Frage ob, wenn der Schuldenabzug nicht zur Durchführung kommt, nicht überhaupt, eine Erleichterung des Liegenschaftsbesitzes erfolgen muß. Um diese Frage zu prüfen muß man zunächst die einzelnen Steuerobjekte etwas in Betracht ziehen.

B Da wende ich mich zunächst dem Kapitalvermögen zu. Die Zweite Kammer hat beschlossen, die Steuerwerte unter Schonung der kleinen Vermögen höher heranzuziehen. Vor dem Jahre 1910 war das Kapitalvermögen mit 10 Pf. für 100 M. belastet; bei der Vorlage der Großh. Regierung im Jahre 1910 war ein Satz von 12 Pf. vorgeschlagen. Ein Antrag des Zentrums schlug 15 Pf. vor. Die Städtevertreter haben sich auch mit der Frage befaßt auf Wunsch der Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung. Sie waren in ihren Meinungen geteilt: Die eine Auffassung ging dahin, daß man einen Satz von 20 Pf. vorschlagen solle. Es haben aber die Städtevertreter von Heidelberg, Baden, Freiburg und Karlsruhe geltend gemacht, daß man befürchten müsse, es könnte eine zu starke Abwanderung des Kapitals erfolgen, und so hat man sich schließlich auf 16 Pf. geeinigt, und dieser Betrag wurde dann auch im Gesetz festgelegt. Jetzt wird wieder von einer Erhöhung gesprochen; einer Erhöhung des Satzes auf 20 Pf. dürfte vielleicht das Wort zu reden sein. Bemerkt sei, daß die Kapitalabwanderung, die man im Jahr 1910 bei der Erhöhung des Satzes von 10 auf 16 Pf. befürchtet hat, nicht in dem Maße eingetreten ist, wie man glaubte annehmen zu müssen, sodaß eine ähnliche Gefahr bei nochmaliger Erhöhung vielleicht nicht allzu groß ist, umsoweniger, als bei der Staatssteuer Liegenschafts-, Betrieb- und Kapitalvermögen gleichbehandelt werden. Es wird allerdings noch darauf hingewiesen, daß, wenn etwa das Kapital zu stark belastet wird, eben auch die Kapitalisten, die das Geld hergeben, den Zinsfuß wieder erhöhen würden, und dann müßte eben der Liegenschaftsbesitz dieses Mehr wieder tragen oder der Mieter.

Ein weiteres Steuerobjekt ist das Betriebsvermögen. Hier war auch im Jahr 1910 von den Städten eine Anregung gegeben worden, die Abgabe aus dem Betriebsvermögen auf das anderthalbfache zu erhöhen. Es kam jedoch nicht dazu. Heute haben weder die Kammern noch die Großh. Regierung dieses Steuerobjekt in Betracht gezogen und es ist wohl auch jetzt angesichts dessen, daß unser Gewerbe, unser Mittelstand, der hier besonders in Betracht kommt, so stark darniederliegt, daß man eine besondere Mittelstandshilfe einrichten mußte, nicht wohl angängig, daß das Betriebsvermögen mit einer Mehrbelastung bedacht wird.

Nun zu dem Einkommen. Hier ist von der Zweiten Kammer eine Erhöhung des Vervielfachers bis zu 2,5 angeregt worden, und auch die Großh. Regierung hat sich hierzu prinzipiell nicht ablehnend verhalten. Der Herr Staatsminister hat in der Zweiten Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß hier ein gewisses Maß zu halten ist. Es wurde seitens des Herrn Staatsministers ausgeführt, daß bei uns im Staat der größte Teil des Steueraufbringens von der Einkommensteuer getragen wird. Bei den Gemeinden sei dies anders, da sie 1914 nur 28 Proz. durch Einkommensteuer aufbrachten und zwar für Gemeinden, soweit das ganze Land in Betracht kommt. Bei den Städten ist es wieder anders. Da erhöht sich der Prozentsatz im Jahre 1914 z. B. in Mannheim auf 46 Proz., der durch die Einkommensteuer aufgebracht wird; in anderen Städten war es wieder weniger bis zu Freiburg das nur 29 Proz., also nur ein Prozent über den Landesdurchschnitt aufgebracht hat.

In Preußen stellt sich nach einer Statistik bei 70 Städten die Leistung auf 53,6 Proz., wobei allerdings zu bemerken ist, daß in Preußen keine Kapitalsteuer erhoben wird. Wenn man bei uns die Prozente für die Einkommen dazu nimmt, zu dem, was das Land an Kapitalsteuer aufzubringen hat, so stellt sich der Prozentsatz der Einkommen- und Kapitalsteuer zusammen bei uns in Baden auch höher als die Statistik der preußischen Städte aufweist, z. B. in Karlsruhe, wie der Herr Staatsminister mitgeteilt hat, auf 58 Proz., Heidelberg 55 Proz., Freiburg 50 Proz., Mannheim 53 Proz. Es folgt daraus, wie gesagt, eine gewisse Vorsicht in der Erhöhung der Einkommensteuer walten zu lassen, besonders auch aus dem Grunde, weil, wenn das Einkommen zu stark belastet wird, zu leicht die Gefahr besteht, daß weniger, resp. unrichtig fatiert wird. Der Herr Staatminister hat in der Zweiten Kammer davon gesprochen, daß man etwa den Normalsatz von 1,6 auf 2 erhöhen könne und als Höchstsatz, bisher 2, künftig etwa 3 wählen könnte. Es wurde das nur beispielsweise erwähnt, und der Herr Staatsminister erklärte, daß er sich in keiner Weise festlegen wolle.

Wenn wir nun diese 3 Steuerarten erledigt haben, so bleibt nur noch das Liegenschaftsvermögen. Zuzugeben ist, daß durch die Einführung des Vermögenssteuergesetzes vom Jahre 1908 eine ziemlich große Mehrbelastung des Liegenschaftsbesitzes eingetreten ist, besonders in den Städten ist das vielfach sehr schwer empfunden worden, um deswillen, weil gleichzeitig eine gewaltige Steigerung des Gemeindeaufwands eintrat, in manchen Städten um das drei- und vierfache. Selbstverständlich hat dann das Zusammentreffen dieser beiden Mißstände die Liegenschaftsbesitzer außerordentlich gereizt, so daß bei ihnen eine sehr bittere Empfindung geherrscht hat. Damit hierin etwas geschehe, hat die Großh. Regierung im Jahre 1910 beschlossen, das Kapitalvermögen etwas schärfer heranzuziehen, von 10 auf 16 Pfennig, sowie durch Einführung der Einkommensteuersätze statt der alten Einkommensteueranschläge und durch Einführung des erhöhten Vervielfachers nachzuhelfen. Es entsteht nun die Frage, ob, wenn noch eine weitere Verschärfung inbezug auf das Kapital und für die Einkommen nach den obigen Ausführungen eintreten soll, für das Liegenschaftsvermögen noch eine weitere Entlastung geboten ist. Das Liegenschaftsvermögen, das in Baden, besonders soweit es sich um Baugelände handelt, ziemlich kräftig eingeschätzt ist — unsere Steuerkommissäre arbeiten da in ziemlich scharfer, jedenfalls recht sorgfältiger Weise — ist nach einer Aufstellung, die der Herr Staatsminister gegeben hat, nach einer Berechnung vom 1. Januar 1913, mit seinem Wert von 6 Milliarden durchschnittlich mit einer Belastung von 33,8 Prozent (2 Milliarden) in pfandrechtlich eingetragenen Schulden belastet. Das sind Durchschnittszahlen. Daß in anderen Orten die Belastung noch weiter hinaufgeht bis zu 75 Prozent des belasteten Grundbesitzes, das ist ein wenig erfreulicher Zustand, und wir müssen sehen, daß man auf irgendwelche Weise für den Liegenschaftsbesitz günstigere Bedingungen schafft. Es könnte hier in Frage kommen, die Vorschrift des § 107 Abs. 2 der Städteordnung, woselbst bezüglich des Liegenschaftsvermögens eine Ermäßigung um höchstens ein Viertel oder bezüglich der Einkommensteuersätze eine Erhöhung bis zu zwei Hundertteilen zugelassen ist, in der Weise zu ändern, daß man das Wort „oder" durch „und" ersetzen würde, so daß nicht bloß, wie dies in verschiedenen Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinden geschehen ist, eine Erhöhung der Einkommensteuersätze, sondern auch zugleich eine Ermäßigung im Beizug des Liegenschaftsvermögens vorgenommen wird. Aber eigentümlicherweise wurde von der Ermäßigung des Liegenschaftsvermögens um ein Viertel nur in einer einzigen Gemeinde, nämlich in Freistett, Gebrauch gemacht. Warum man in anderen Gemeinden nicht dazu gekommen ist, läßt sich vielleicht damit erklären, weil man die Maßregel nicht allein auf die Hausbesitzer beschränken konnte, sie hätte sich auch auf Spekulationsgrundstücke usw. bezogen.

Ob man in dieser Richtung etwas unternehmen will, ist eine Frage, die sich nicht sehr einfach erledigen läßt. Der Herr Staatsminister hat auch, wie ich, im Ausschuß darauf hingewiesen, daß hier subtile Berechnungen nötig seien, man könnte sich, wie gesagt, ganz gewaltig verhauen. Orientieren in dieser Richtung kann eine Berechnung, die für die Stadt Pforzheim vorliegt, welche die Zahlen des genehmigten Voranschlags für 1918 gegenüberstellt einem Voranschlag, der das Liegenschaftsvermögen um 25 Prozent ermäßigt, das Betriebsvermögen um 25 Prozent erhöht, das Kapitalvermögen mit 20 Pf. heranzieht und die Einkommensteuersätze 200fach heranzieht. Dabei hat zu leisten das Betriebsvermögen statt 23 Prozent 29 Prozent, das Kapitalvermögen statt 8 Prozent 10 Prozent, das Einkommen bleibt gleich mit 36 Prozent, die Liegenschaften statt 33 Prozent 25 Prozent. Würde der Vervielfacher noch erhöht etwa auf 3 statt auf 2, so würde noch eine weitere ganz erhebliche Entlastung des Liegenschaftsbesitzes erfolgen, allerdings auch wieder des unbelasteten, was doch einmal seine Grenzen haben muß.

Neben diesen bei uns in Baden vorliegenden Steuerprojekten ist nun in der Zweiten Kammer noch ein anderer Steuergedanke in die Debatte geworfen worden, das ist die Einführung einer ergänzenden Vermögenssteuer. Auch Kollege Kutzer in Mannheim befaßt sich in einer Denkschrift, die jetzt bei der Oberbürgermeisterkonferenz in der nächsten Woche zur Beratung gelangen wird, mit den Gedanken, daß er neben dem Hauptaufbringen der Gemeindebesteuerung, dem Einkommen, noch zwei andere Steuerarten setzt. Er setzt darin, berücksichtigend die Leistungsfähigkeit des einzelnen Bürgers, die Reinvermögenssteuer, die neben das Einkommen gestellt wird, die das Kapital, die Liegenschaften und den Betrieb umfaßt, aber dabei einen vollständigen Schuldenabzug zuläßt. Daher der Name Reinvermögen. Er stellt weiter daneben eine ohne Schuldenabzug und unter Ausschluß des Kapitals vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen zu erhebende Rohvermögenssteuer. Im Gegensatz zu der Reinvermögenssteuer hat er bei der die Liegenschaften und den Betrieb umfassenden Rohvermögenssteuer das Interesse in den Vordergrund gestellt, also ein Gedanke, den auch die Großh. Regierung hat bei der Ablehnung des Schuldenabzugs, indem sie sagt, das ist eine Objektsteuer, die Liegenschaftssteuer und die muß erhoben werden, weil die Liegenschaftsbesitzer das größte Interesse an der Gemeinde haben.

Bezüglich der Reinvermögenssteuer hat der Herr Staatsminister in Ihrem Ausschuß erklärt, daß eine von dem Finanzministerium vorgenommene Prüfung bereits ergeben habe, daß die Frage steuertechnisch nicht ungünstig zu beurteilen sei, und daß man diese Anregung mit in Berücksichtigung ziehen werde.

Nun habe ich noch einen letzten Punkt in bezug auf Steuerobjekte zu nennen; es wurde in der Zweiten Kammer auch die Beseitigung des Beamtenprivilegs vorgeschlagen. Das Beamtenprivileg, das in § 108 der Städteordnung — nicht 8 wie es in den Anträgen der Zweiten Kammer heißt — festgesetzt ist, besagt, daß das Diensteinkommen von Beamten zur Gemeindebesteuerung höchstens in einer Umlage von 80 Hundertteilen des ihrem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden dürfe.

Es darf wohl gesagt werden, daß diese Bestimmung heute insofern anfechtbar ist, als die Beamten und Lehrer usw. in einer Gemeinde fast überall alle die Vorteile genießen, die jeder andere Bewohner hat und es besonders in der Jetztzeit, da es dem Mittelstand und dem Hausbesitz so schlecht geht, nicht recht verstanden wird, daß man von einer Umlage über 40 Pf. zurückschrecken muß, um nicht das Beamtenprivileg in Kraft treten zu lassen.

Regierungsseitig wird, allerdings auch nicht mit Unrecht, darauf hingewiesen, daß die Beamteneinkommen völlig klar zutage lägen, und der Beamte seinen Wohnsitz nicht selbst wählen könne, also in eine Gemeinde gehen müsse, die eine hohe Umlage habe. Eine Vereinigung beider Standpunkte dürfte sich angesichts dessen, daß die Gehälter der Beamten doch auch stets den geänderten Verhältnissen folgen, d. h. nach Bedarf erhöht werden, vielleicht in der Weise erreichen lassen, daß zwar das Privileg nicht aufgehoben, aber doch gemindert wird. In diesem Sinne hat sich die Zweite Kammer ausgesprochen — wenigstens als Eventualantrag — und auch die Großh. Regierung scheint keine prinzipiellen Bedenken zu haben, so daß vielleicht die Grenze, statt mit 80, mit 100 Prozent gewählt wird. In Preußen z. B. beträgt sie 125 Hundertteile.

Frägt man sich nun, was bezüglich dieser verschiedenen Möglichkeiten geschehen könne, so darf wohl in erster Reihe gesagt werden, daß wie dies auch der Herr Staatsminister betont hat, zuerst eine Klärung der Steuerfragen im Reich und in unserm badischen Lande erfolgt sein müßte, ehe bezüglich der Gemeinden eine Regelung erfolgen kann und daß, ganz besonders auch, um nicht die Bürger auf demselben Gebiet doppelt u. dreifach durch das Reich, durch den Staat und durch die Gemeinden belasten zu müssen, Überweisungen an die Gemeinden aus Gefällen des Reichs bezw. des Bundesstaates erfolgen sollen, wie dies jetzt schon bei den Verhandlungen im Haushaltsausschuß des Reichstags zur Besprechung gelangte; wie gestern in der Presse zu lesen war, ist im Haushaltsausschuß des Reichstags die Sache dermaßen gediehen, daß bei der Umsatzsteuer ein derartiger Antrag — und zwar sollen es 10 Prozent sein, die an die Gemeinden zu geben sind —, in dem Reichstag zur Abstimmung und Genehmigung gelangt. Diese Zuweisung ist an die Gemeinden nötig. Es ist dem Hohen Hause aus den verschiedenen Erörterungen bekannt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie sehr die Gemeinden belastet sind und der Herr Staatsminister hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Reich und Bundesstaat auf die Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht sind und darauf achten müssen, wie ihre Steuerobjekte belastet werden sollen, daß auch die Gemeinden darauf achten müssen, nicht einen Ausfall zu erleiden, sondern im Gegenteil möglichst noch mehr zu bekommen. Aber auch abgesehen von diesen neuen Gesichtspunkten läßt sich bezüglich der in der Eingabe Oeldorf und Gen. in der Zweiten Kammer behandelten Umlagefrage eine Entscheidung im Rahmen der gepflogenen Erörterungen nicht treffen, hier bedarf es, da jede Änderung an einer Steuerart ganz gewaltige Wirkungen auf die übrigen Steuerarten ausübt, ganz sorgfältiger Berechnungen, um die wechselseitigen Wirkungen genauer erkennen und gegeneinander abwägen zu können. Dabei wird naturgemäß auch die Frage zu prüfen sein, ob die bisherige Struktur der Gemeindesteuergesetzgebung beibehalten oder an die Staatssteuergesetzgebung angeschlossen werden soll in der Weise, daß die Gemeinden Zuschläge zu den staatlichen Steuersätzen erheben werden. Eine solche Prüfung entspricht auch der Petition der Stadtverordneten Oeldorf und Gen. in Heidelberg, sowie auch dem Antrag der Abgeordneten Koch und Gen. und Morgenthaler und Gen. Die Großh. Regierung verhält sich ja nicht ablehnend, und auch Ihr Ausschuß für Justiz und Verwaltung wünscht, es möge die Großh. Regierung baldigst die Frage des Verhältnisses zwischen den verschiedenen für die Umlage in Betracht kommenden Steuerobjekten einer Revision unterziehen.

Ihr Ausschuß war aber der Auffassung daß diese Arbeit nicht gleichzeitig mit der von dem Herrn Staatsminister für jetzt in Aussicht genommenen Bearbeitung der Städte bezw. Gemeindeordnung erfolgen könne und solle, insbesondere waren in Ihrem Ausschuß Zweifel darüber, ob es dem Herrn Staatsminister möglich sein wird, trotz allem guten Willen, wenn der Krieg noch weiter geht, bei der schwachen Anzahl von Hilfskräften, die ihm noch zur Verfügung stehen, die Zusage, die er in der Zweiten Kammer gegeben hat, zu erfüllen. An dem guten Willen der Großh. Regierung zweifelt niemand; aber ob es möglich sein wird, ist eine andere Frage. Ihr Ausschuß war der Meinung, daß die Regelung der steuertechnischen Seite erst erfolgen könne, wenn die Regelung der Reichssteuern und Landessteuern erledigt ist. Hierin unterscheidet sich die Stellungnahme Ihres Ausschusses von den Anträgen der Zweiten Kammer, die von der Regierung auch die Regelung der steuertechnischen Fragen für den nächsten Landtag wünscht.

Diese Erwägung leitet nun zu einem letzten, von mir noch zu behandelnden Punkt über. Ich habe bei dem Kapitel Schuldenabzug als zugunsten eines solchen Abzugs sprechend ausgeführt, es müsse dafür gesorgt werden, daß gebaut wird, selbst mit Schulden. Wenn nun auch Ihr Ausschuß in Übereinstimmung mit den Äußerungen der Großh. Regierung sich gegen einen Schuldenabzug aussprach, so erachtet Ihr Ausschuß doch den Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer Bauförderung und die Beseitigung aller in Bezug auf die Bautätigkeit bestehenden Hindernisse für so wichtig, daß er in dieser Richtung eine besondere gesetzgeberische Maßregel für geboten hält und zwar alsbald. Dieses „alsbald" wird aber nicht erreicht durch die Entschließung der Zweiten Kammer, die diese Änderung der Städteordnung in all den Punkten, wie sie in der Drucksache Nr. 71 sich finden, erst für den nächsten Landtag wünscht, wobei es fraglich ist, ob diese Arbeit fertig werden kann; der Antrag der Zweiten Kammer bringt auch nicht das, was in dem Ausschuß dieses Hohen Hauses beantragt war, nämlich, daß die Gemeindebesteuerung für sich erst geregelt werden soll, nachdem Reich und Bundesstaaten gesprochen haben. In beiden Fällen, wenn die Städteordnung erst im nächsten Landtag revidiert wird und wenn die Steuerregelung erst nach dem Reich und den Bundesstaaten erfolgen soll, kommt die gebotene Maßnahme zu spät, daß man nämlich das Bauen fördern muß, und deshalb wünscht Ihr Ausschuß von der Großh. Regierung die alsbaldige Erlassung eines Gesetzes, dahingehend, daß eine Steuerfreiheit oder wenigstens eine Steuerermäßigung, wie sie jetzt schon im Vermögenssteuergesetz für Waldungen, Rebgelände und dergl. vorgesehn ist, für eine Anzahl von Jahren bezüglich solcher Gebäude stattzufinden hat, die von der Verkündigung dieses Gesetzes ab fertiggestellt werden.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen und ich habe noch die Anträge zur Verlesung zu bringen, die der Ausschuß stellt:

Hohe Erste Kammer wolle:

B. die Großh. Regierung ersuchen, sobald die Neugestaltung des Steuerwesens im Reich und danach im badischen Staat erfolgt sein wird, auch die Gemeindebesteuerung einer Neuregelung zu unterziehen, wobei geprüft werden soll:

a) ob nicht das jetzige Verhältnis in der Belastung des Liegenschaftsbesitzes gegenüber der Belastung des Einkommens und des Kapitalvermögens eine Milderung zugunsten des Liegenschaftsbesitzes zu erfahren haben wird, wobei aber ein Schuldenabzug nicht in Aussicht gestellt werden soll;

b) ob das Beamtenprivileg des § 108 der Gemeinde- und Städteordnung in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden soll.

C. die Großh. Regierung ersuchen, um die Erstellung der anerkanntermaßen dringend nötigen weiteren Wohnungen zu fördern, baldigst auf gesetzlichem Wege für eine Anzahl von Jahren eine Steuererleichterung bezüglich solcher Wohngebäude herbeizuführen, die von Verkündung des Gesetzes ab fertiggestellt werden.

D. 3. die Petition von Liegenschaftsbesitzern in Heidelberg um Änderung der Bestimmungen der Städteordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Während dieser Rede hat vorübergehend an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu II a 2, **die Petitionen des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindewahlrecht der Frauen** betreffend.

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über

1. die Petition des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht, das Gemeindewahlrecht der Frauen betreffend,

2. die Petition des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen in demselben Betreff. Dieser zweiten Petition ist eine Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine, an die Regierungen und Parlamente im Reich und in den Bundesstaaten gerichtet, beigegeben.

Des weiteren teilen eine vom Vorstande des Heidelberger nationalliberalen Vereins einberufene nationalliberale Frauenversammlung und die Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg e. V. der Ersten Kammer von ihnen gefaßte Entschließungen vom 15. bezw. 20. März dieses Jahres mit, inhaltlich deren sie erwarten, daß der badische Landtag sich zugunsten der Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen unter den gleichen Bedingungen, wie es für die Männer ausgestaltet werden soll, entscheiden werde. Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen zur Gemeindevertretung sind nach Überzeugung dieser Vereinigungen die einzige Form, die auf die Dauer die sichere Gewähr dafür biete, daß den Angelegenheiten der Frauen und dem Lebenskreise der Mütter innerhalb der Gemeinde genügende Beachtung gezollt werde. Je mehr die städtische Sozialpolitik sich mit Wohungsfrage, Kinderschutz, Jugendfürsorge, Jugendpflege, Mutterschutz, Hygiene und verwandten Gebieten beschäftigte, umsoweniger könnte sie auf die Mitwirkung der Frauen verzichten, ohne damit zugleich die Beziehung zum praktischen Leben zu verlieren.

Zu bemerken ist noch, daß der von der Kommission der Zweiten Kammer gestellte Antrag, es sollten die Frauen in den Städten der Städteordnung das gleiche Wahlrecht wie die Männer erhalten, und hierbei den verheirateten Frauen die Abgabenzahlungen des Ehemannes gutgebracht werden, von der Vollversammlung des anderen Hohen Hauses mit geringer Stimmenmehrheit abgelehnt wurde. Vorauszuschicken ist ferner, daß diesem Hohen Hause für den Landtag von 1909/10 ähnliche Petitionen wie die heute vorliegenden, nämlich des badischen Vereins für Frauenstimmrecht und des Vereins für Frauenbildung, Frauenstudium vorlagen. Diese Petitionen wurden im Zusammenhange mit dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung behandelt. In dem von dem verstorbenen Oberbürgermeister Dr. Winterer in Freiburg erstatteten Kommissionsberichte wurde nur kurz bemerkt, daß nach Ansicht der Kommission die Verleihung des Stimmrechts an die Frauen in der Gemeinde als eine noch nicht hinreichend geklärte Frage zu erachten sei. Eine Erörterung fand über die Angelegenheit in der Vollversammlung nicht statt.

Zu den vorliegenden Petitionen führte der Berichterstatter Ihres Ausschusses etwa aus: Man brauche, um zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, wohl nicht auf die Anschauungen zurückzugreifen, die hierüber in einer längst vergangenen Zeit bestanden haben, auch sei es wohl nicht nötig, Darlegungen darüber zu machen, ob es nach den Grundsätzen vorstaatlicher, unveräußerlicher Menschenrechte geboten sei, den Frauen das politische oder kommunale Wahlrecht oder beides zusammen zuzugestehen. Zu der Frage der Einräumung des kommunalen Wahlrechts an die Frauen könne man von einem etwas nüchterneren Standpunkte aus Stellung nehmen. Dies täten auch die petitionierenden Frauenvereinigungen, deren Vorstellungen sich in wohltuender Weise von allen Übertreibungen und Schlagworten freihalten.

Beide Petitionen stimmten, wenn auch nicht im Wortlaute, so doch in den zur Begründung des Gesuchs angeführten Gesichtspunkten überein. Es werde zunächst geltend gemacht, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit sei, den Frauen das Stimmrecht in der Gemeinde zu verleihen. Das Stimmrecht sei in erster Linie eine Schutzwaffe im Kampf um das Dasein. Vor dem Kriege sei über ein Drittel aller Berufsarbeit von den Frauen geleistet worden. Heute sei über die Hälfte aller Erwerbstätigen weiblichen Geschlechts. Wenn man auch zugeben könne, daß dies ein Ausnahmezustand sei, so würden doch zweifellos auch in der kommenden Friedenszeit Frauen in weit höherem Maße als vor dem Kriege den Kampf ums Dasein für sich und sehr oft auch noch für erwerbsunfähige Angehörige führen müssen. Die Verleihung des kommunalen Wahlrechts an die Frauen liege aber auch im Interesse der Gemeinde selbst. In der Zeit des Wiederaufbaues würden der Gemeinde Aufgaben erwachsen, die sie ohne eine zielbewußte verantwortliche Mitarbeit ihrer Bürgerinnen nicht zu einer befriedigenden Lösung bringen könnte, denn im Reiche der Gemeinde, dieser großen Familiengemeinschaft, würden die Wunden geheilt werden müssen, die der Krieg unserem Volkskörper geschlagen hat. Dazu bedürfe es vor allem mütterlicher Fürsorge und Vorsorge. Damit nun die Frau diese ihre besonderen Fähigkeiten voll und ganz im Interesse der Gemeinde betätigen könnte, müßte sie vollberechtigte Bürgerin sein. Wohl habe den Frauen die Bestimmung in § 27 der Städteordnung und § 28 der Gemeindeordnung den Weg zur Mitarbeit auf dem Gebiete der kommunalen Wohlfahrtspflege eröffnet und gerade die Kriegszeit habe gezeigt, daß die Frauen auf diesem Gebiete gute Arbeit zu leisten bereit und im Stande seien; sie habe aber auch erwiesen, wie ausdehnungsfähig dieser Wirkungskreis ist. Zweifellos werde die Mitarbeit der Frauen auf allen Arbeitsfeldern der sozialen Fürsorge noch weit tatkräftiger und zielbewußter werden, wenn sie im Bewußtsein der vollen Gleichberechtigung und vollen Verantwortung geleistet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was zunächst den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit angehe, so führte Ihr Berichterstatter weiter aus, müsse man zugeben, daß dieser Hinweis mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwickelung im Deutschen Reiche wohl beachtenswert sei. Die Zahl der im Erwerbsleben tätigen Frauen sei heute etwa 9½ Millionen, etwa die Hälfte der erwerbsfähigen Männer. Man könne es wohl verstehen, daß die beim Steueraufbringen beteiligten Frauen es als eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit empfinden, daß ihnen jeder Einfluß auf die Zusammensetzung derjenigen Körperschaften in der Gemeinde, die an der Bildung des Gemeindewillens beteiligt sind, nicht zustehe und dieser Gesichtspunkt der Grechtigkeit habe dazu geführt, daß in dem weitaus größten Teile der Landgemeindeordnungen der Frau ein Stimmrecht zustehe, das sie allerdings in der Regel nicht persönlich ausüben dürfe; die Frau müsse sich in der Regel eines männlichen Stellvertreters bedienen. In den Städten stehe der Frau in der Regel kein Stimmrecht zu, wo es ihr zustehe, so im rechtsrheinischen Bayern, in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß a. L., Waldeck, Schwarzburg-Rudolfstadt, Schwarzburg-Sondershausen dürften die Frauen das Wahlrecht nur durch männliche Vertreter ausüben. In der einzigen Lübeckischen Stadt Travemünde seien die Frauen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts berechtigt gewesen; sie hätten dieses Stimmrecht jedoch infolge der Eingemeindung mit Lübeck wieder verloren.

Wolzendorff führe in einer Abhandlung im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Band I, 1. Auflage, Seite 841 folgendes aus:

„Die Gesetzgebung hat in konsequenter Durchführung des Grundgedankens der Selbstverwaltung regelmäßig die Fähigkeit zur Bekleidung kommunaler Ämter für die Fähigkeit zur Bildung und Ausübung hoheitlichen Willens auf die politisch berechtigten Gemeindebürger beschränkt. Die Fähigkeit zur Bekleidung kommunaler Ehrenämter erscheint geradezu als das Wesen der politischen Vollberechtigung des Gemeindebürgers. Diese Vollberechtigung fehlt prinzipiell den Frauen, auch wo ihnen das Stimmrecht übertragen ist. Die Frauen sind daher von der Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern im Bereiche der Selbstverwaltung im juristischen Sinne ausgeschlossen und nur in besonders vorgesehenen Ausnahmefällen zugelassen. Nun besteht aber die politische Selbstverwaltung der Gemeinde nicht nur aus der Selbstverwaltung im juristischen Sinne, d. h. Ausübung überlassenen staatlichen Imperiums, sondern sie hat einen weit größeren Umfang, zu dem vor allem außer dem von Obrigkeit und der Tätigkeit freien Teil der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde ihre gesamte Wohlfahrtspflege gehört. Hier wird man die Zulassung der Frauen zu Ehrenämtern allein der Gemeingesetzgebung, und wo eine solche nicht vorhanden ist, als dem freien Ermessen der Verwaltungsinstanzen überlassen annehmen müssen."

Die Mitarbeit der Frauen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege habe in den letzten beiden Jahrzehnten — so fuhr der Berichterstatter Ihres Ausschusses fort — eine große Ausdehnung angenommen. Genaue Auskunft gebe hierüber das von Jenny Apolant im Auftrag des Allgemeinen deutschen Frauenvereins herausgegebene Buch „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde". das 1913 in zweiter Auflage erschienen sei. Die Mitarbeit der Frauen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, und zwar als vollberechtigte Mitarbeiterin, habe anfänglich auch vielfach Widerspruch gefunden. Dieser Widerspruch sei aber heute nicht nur vollständig verstummt, sondern an seine Stelle sei allgemeine Anerkennung getreten. Es werde allgemein zugegeben, daß die Frau auf diesem Gebiete heute gut und mit Erfolg arbeite und niemand möchte diese Arbeit entbehren. Dank seiner Gesetzgebung (§ 28 G.O. und § 27 St.O.) stehe das Großherzogtum wohl mit an der Spitze unter den deutschen Bundesstaaten.

Nun meinen die petitionierenden Frauenvereinigungen, daß sie ihre besonderen Fähigkeiten bei der Mitarbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erst dann ganz betätigen können, wenn sie vollberechtigte Bürgerinnen sind, d. h. wenn sie für berechtigt anerkannt sind, wie der Stadtbürger, bei der Bildung der Gemeindekollegien durch Abgabe ihres Stimmzettels mitzuwirken und auch in die Kollegien gewählt zu werden.

Wenn man nun die Frage aufwerfe, wie viele Frauen im Großherzogtum dieser Meinung seien, so treffe man auf einen schwachen Punkt im Bestreben der Frauenvereinigungen, denn die Zahl dieser Frauen sei sicherlich heute noch eine verhältnismäßig geringe; viele Frauen stünden dieser Erweiterung ihrer Rechte heute entweder noch gleichgültig gegenüber oder lehnten sie sogar ab. Ein Anlaß zu gesetzgeberischem Eingreifen im Sinne der petitionierenden Frauenvereinigungen sei hiernach heute wohl noch nicht gegeben. Gegen die Erfüllung des Wunsches der petitionierenden Frauenvereinigungen spreche auch der Umstand, daß die bevorstehende neue Gemeindegesetzgebung aller Voraussicht nach die Beseitigung der Klassenwahl bringen werde. Es sei ein Akt gebotener Vorsicht, zunächst einmal abzuwarten, welches die Wirkung dieser Neuerung sein werde, bevor man einen weiteren Schritt in der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten tue. Wenn man gegen die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen und die Wählbarkeit derselben geltend mache, daß die Frau als Folge dieser Einräumung von Rechten und Pflichten an ihrer Wesensart Not leide, daß als Folge hiervon der häusliche Sinn und die Bereitwilligkeit der Frauen, Mutter zu werden und Mutter zu sein, beeinträchtigt werden müsse, so ziehe der Berichterstatter in Zweifel, ob diese — an und für sich gewiß sehr bedauerlichen Folgen — wirklich eintreten werden. Diejenige Frau, die nach Veranlagung und Erziehung eine gute Hausfrau und Mutter sei, werde dies auch bleiben, auch wenn man sie zum kommunalen Wahlrecht zulasse. Diese Bedenken lägen übrigens, wenn man sie überhaupt als berechtigt anerkennen wolle, vielleicht dann vor, wenn man dazu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übergehen sollte, den Frauen auch das politische Wahlrecht einzuräumen.

Die Stellung der Oberbürgermeister der Städteordnungsstädte zu der Frage der Einräumung des kommunalen Wahlrechts an die Frauen sei eine ablehnende, wenigstens gelte das für die überwiegende Mehrzahl. Ein Teil der Kollegen wolle von dem Frauenwahlrecht grundsätzlich nichts wissen, ein anderer Teil sei der Ansicht, daß die Frage zur gesetzgeberischen Gestaltung noch nicht reif sei. Eine andere Stellung nehme mit Entschiedenheit der Kollege Dr. Kutzer von Mannheim ein. Er habe in dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Städteordnung das aktive und passive Wahlrecht der Frau aufgenommen; die Ausübung des Wahlrechts solle für die Frau an gleiche Bedingungen geknüpft sein wie für den Mann. Auch die Ehefrau soll dann wahlberechtigt sein, wenn nicht sie, sondern der Ehemann gemeindesteuerpflichtig ist. Nur für die Wählbarkeit zum Oberbürgermeister wird vorgeschrieben, daß wählbar jeder männliche Angehörige des Deutschen Reiches ist, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, und die gleiche Bestimmung soll für die Beigeordneten gelten. Die vom Stadtrat Mannheim zur Prüfung des Kutzerschen Entwurfes berufene gemischte Kommission habe den Entwurf in diesen Bestimmungen nicht abgeändert.

Bei der Erörterung der Petitionen in Ihrem Ausschusse sind den Gesuchen der petitionierenden Frauenvereinigungen, keine Fürsprecher entstanden. Nur die Frage könne aufgeworfen werden, ob es nicht gerecht sei, denjenigen Frauen, die in selbständiger Stellung im Erwerbsleben tätig sind, das aktive kommunale Wahlrecht einzuräumen.

Von einem Mitglied wurde dieser Gedanke als sehr erwägenswert bezeichnet und die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Wahlrecht allen erwerbstätigen Frauen eingeräumt werden sollte; dabei habe es insbesondere die erwerbstätigen Kriegerwitwen im Auge. Die von dem Berichterstatter im Laufe der Erörterung gegebene Anregung, den Städten die Befugnis einzuräumen, daß sie das Frauenwahlrecht auf dem Wege ortsstatutarischer Festsetzungen einräumen können, wurde von mehreren Mitgliedern als nicht diskutabel bezeichnet.

Hiergegen sprach sich auch mit Bestimmtheit der Herr Staatsminister aus, der im übrigen auf seine wiederholt in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen hinwies. Die Frage der Einräumung des aktiven Wahlrechts an die erwerbtätige selbständige Frau sei der Prüfung wert, und diese Prüfung werde die Großh. Regierung im gegebenen Zeitpunkt vornehmen.

Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers wurde von dem Berichterstatter beantragt, die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Ein Mitglied erklärte hierauf, daß es seiner Ansicht nach das Richtige wäre, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Gegen eine Überweisung zur Kenntnisnahme könne es seine Bedenken dann zurückstellen, wenn die Kenntnisnahme in dem Sinne zu verstehen sei, daß die Großh. Regierung lediglich ersucht werde, eine Prüfung in der Richtung vorzunehmen, ob den erwerbstätigen Unternehmerinnen ein aktives kommunales Wahlrecht einzuräumen ist.

In diesem Sinne wurde der Antrag Ihres Berichterstatters einstimmig angenommen. Demgemäß habe ich die Ehre zu beantragen:

Hohe Erste Kammer wolle

D. 1. Die Petitionen des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht, betreffend das Gemeindewahlrecht der Frauen,

2. Die Entschließungen der vom Heidelberger nationalliberalen Verein einberufenen nationalliberalen Frauenversammlung und der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg E. V., betreffend die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen,

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte mich lediglich zu dem Antrage des Ausschusses äußern, die beiden Frauenpetitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen: Wir haben ja gehört, daß zu dem, was zunächst von den Petentinnen gewünscht wird, auch der Ausschuß einen ablehnenden Standpunkt eingenommen hat. Aber bei diesen Frauenbestrebungen halte ich es für sehr bedenklich, auch nur den kleinen Finger zu geben. Wenn man die Frauenbewegung verfolgt, hört man immer wieder einmal durchklingen, daß den Frauenrechtlerinnen an dem Kommunalwahlrecht herzlich wenig gelegen ist, in welcher Form es immer sein mag, sondern daß die ganze Agitation darauf hinausgeht, das politische Wahlrecht zu erhalten. Es sind dieselben Namen, die auch unter dieser Petition stehen, die unter den anderen Petitionen schon gestanden sind für das staatliche Wahlrecht, und wenn man nicht zu dem Schluß kommen will, den Frauen das politische Wahlrecht zu gewähren, so muß man auch nicht den Anfang machen mit dem Gemeindewahlrecht in irgend einer Form. Es ist heute nicht möglich über die Frauenfrage eine längere Debatte zu halten, dazu ist die Zeit zu sehr beschränkt. Ich glaube wir haben uns alle unsere Gedanken darüber gemacht. Ich stelle den Antrag über die beiden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag ist unterstützt.

Oberbürgermeister **Hermann**:

Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Freiherrn von la Roche bemerken, daß den Frauen dieser „kleine Finger" schon inn verschiedenen deutschen Bundesstaaten gereicht wurde, so beispielsweise in den preußischen Landgemeindeordnungen — es gibt deren 7 — aber auch in anderen Bun-

desstaaten haben Frauen, nämlich Grundbesitzerinnen, Stimmrecht, das sie allerdings meistens nur durch männliche Stellvertreter ausüben können und zwar hat man ihnen das Stimmrecht aus Gründen der Gerechtigkeit verliehen. Man sagt, wenn Frauen an der Aufbringung der Gemeindeumlagen beteiligt sind, es nicht mehr wie recht und billig ist, ihnen ein Stimmrecht einzuräumen. Etwas Ähliches haben wir bei den Wahlen in die Handelskammern. Bei den Handelskammern haben die Frauen das Wahlrecht, allerdings dürfen sie dasselbe nur durch einen männlichen Stellvertreter ausüben. Ich darf daran erinnern, daß sich das Hohe Haus auf einem früheren Landtage mit dem Antrage zu befassen hatte, ob nicht den Handelsfrauen ein unmittelbares Wahlrecht einzuräumen sei und daß diese Petition damals der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde. Wenn ich mich recht erinnere, war Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle damals Berichterstatter und es wurde der Antrag von dem Hohen Hause einstimmig angenommen. Wenn man die vorliegenden Petitionen in dem Sinne überweist, wie in dem Ausschuß beschlossen wurde, daß nämlich die erwerbstätigen Unternehmerinnen — dies wurde bei der Erörterung hervorgehoben, — ein aktives Wahlrecht erhalten sollen und zwar aus Gründen der Gerechtigkeit, so glaube ich nicht, daß aus der Annahme eines solchen Antrags sich weitere Folgen ergeben werden, wie der Herr Vorredner dies meint, obwohl ich für meine Person — ich gestehe es ganz offen — der Überzeugung bin, daß nicht nur das kommunale, sondern auch das politische Wahlrecht der Frauen kommen wird. Allein ich gebe ebenso zu, daß diese Fragen noch nicht ausreichend geklärt sind, und daß auch für die Erteilung des kommunalen Wahlrechts an die Frauen, so wie es den Männern zusteht, der Zeitpunkt für ein gesetzgeberisches Vorgehen noch nicht gekommen ist.

Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Was das Frauenwahlrecht bei den Handelskammern anbelangt, so habe ich schon im Ausschuß mitgeteilt, daß die badischen Handelskammern beschlossen haben, dafür einzutreten, daß bei einer etwaigen zukünftigen Neuordnung des Handelskammergesetzes den Frauen, die in das Firmenregister eingetragen sind, das Recht gegeben wird, direkt in Person wählen zu können.

In der darauf folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgeordneten Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels und Gen. mit Mehrheit abgelehnt.

Sodann werden die Anträge des Ausschusses B, C und D einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II b der Tagesordnung. **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Beschluß der Zweiten Kammer über den bezüglichen Antrag auf Abänderung des § 51 der Verfassung, den Landständischen Ausschuß betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der § 51 der Verfassung lautet:

„Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenngleich schon gewählten, Ausschusses nach sich."

Hiernach hat der Landständische Ausschuß zunächst die in § 57 Abs. 2 vorgesehene Obliegenheit zu erfüllen, nämlich in seiner Mehrheit die Zustimmung zu geben oder zu versagen, wenn in Fällen eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses eine Geldaufnahme vorgenommen werden soll, deren Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kreditvotum der Stände nicht ausreicht. Die in § 63 der Verfassung dem Landständischen Ausschuß für den Fall von Kriegsrüstungen und während der Dauer eines Krieges eingeräumte nähere Einsichtnahme und Mitwirkung in der Verwaltung ist dadurch gegenstandslos geworden, daß mittlerweile das Großh. badische Militärkontingent ein Bestandteil des preußischen Heeres geworden ist. Außerdem wurden dem Landständischen Ausschuß durch Verfassungsgesetze die alljährliche Prüfung der Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldigentilgungskasse übertragen, desgleichen die Prüfung des Domänengrundstocks. Die Artikel 11—15 des Amortisationskassengesetzes sehen die Zustimmung des Landständischen Ausschusses zu verschiedenen Maßnahmen dieser Kasse vor, ganz besonders zur Aufnahme eines Anlehens, dessen Betrag 500 000 Gulden nicht übersteigt. In diesem Falle genügt die Zustimmung des Landständischen Ausschusses.

In diesem Umkreis vollzogen sich die Geschäfte des Landständischen Ausschusses. Im Laufe der Zeit hat sich dann die Gepflogenheit herausgebildet, daß dem Ausschuß von seiten der Großh. Regierung auch über das durch Verfassung und Verfassungsgesetze vorgesehene Maß hinaus Mitteilungen gemacht wurden über den Stand der Staats- und Eisenbahnfinanzen, auch allgemein politische Fragen wurden besprochen, Anfragen beantwortet und Wünsche entgegengenommen. Ganz besonders geschieht das seit Beginn des Krieges, unter dessen starker Einwirkung auf die Geschäfte des Staats und der Staatseisenbahnverwaltung, auf die gesamte politische Lage und nicht zum mindesten auf die Lage der Bevölkerung sowohl bei der Großh. Regierung wie bei den Mitgliedern des Landständischen Ausschusses ein starkes Bedürfnis nach gegenseitiger Aussprache und Unterrichtung entstand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um nun solchen Aussprachen eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben und in der Überzeugung, daß ein engeres Zusammenarbeiten der Regierung mit den Landständen auch während der Zeit zwischen zwei Landtagen angesichts der großen Opfer, die der Staat während der Dauer des Krieges aber auch in der Zeit nach ihm von der Bevölkerung fordern müsse, dringend geboten sei und durch eine Erweiterung der Befugnisse des Landständischen Ausschusses besser erreicht werden könne, als durch eine etwaige Übertragung des uns fremden parlamentarischen Systems auf unsere Verhältnisse, haben die Abgeordneten Rebmann und Genossen im anderen Hohen Hause einen Antrag auf Abänderung des § 51 der Verfassung und im Anschluß daran auch einen Antrag auf Abänderung des § 44 eingebracht.

Der Antrag ist in zwei Artikel eingeteilt. Im Artikel 1 wird verlangt, daß die Erste Kammer im Landständischen Ausschuß neben ihrem Präsidenten noch durch weitere 4 Mitglieder, die Zweite Kammer durch 8 Mitglieder vertreten sein sollen statt bisher durch 3 bezw. 6 Mitglieder. Die Befugnisse des Landständischen Ausschusses sollen ausgedehnt werden auf die Erörterung aller nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände. Der Landständische Ausschuß soll berufen werden können und berufen werden müssen, wenn 3 Mitglieder das verlangen. Endlich sollen neben den Mitgliedern auch Stellvertreter gewählt werden. Zur Begründung ihres Antrags führen die Antragsteller aus: Noch mehr als der Reichstag empfinde der badische Landtag wegen seiner zweijährigen Haushaltszeiträume das Bedürfnis, in der Zeit, während der der Landtag nicht versammelt ist, durch Vertrauensmänner mit der Großh. Regierung die zur Zuständigkeit des Landtags gehörenden Dinge zu erörtern. Das solle in Anlehnung an Bestehendes durch die beantragte Erweiterung der Zuständigkeit des Landständischen Ausschusses erreicht werden. Zu den im Landständischen Ausschuß erwünscht erscheinenden Erörterungen gehöre insbesondere auch die über die Stellungnahme der Regierung im Bundesrat, um die sich zu kümmern und auf die so weit als möglich Einfluß zu nehmen für den Landtag gerade in der jetzigen und in der kommenden Zeit besonderer Anlaß vorliege, besonders in der Zeit zwischen den Tagungen des Landtags. Wenn dem Landständischen Ausschusse solche Befugnisse erteilt würden, so dürfe seine Einberufung nicht auf die in Artikel 4 des Amortisationskassengesetzes und in Artikel 5 des Eisenbahnschuldentilgungskassengesetzes vorgesehenen Bestimmungen beschränkt werden. Es müsse vielmehr die Möglichkeit gegeben sein, die Einberufung erwirken zu können, wenn eine bestimmte Anzahl der Mitglieder sie wünsche. Die vorgesehene Erhöhung der Zahl der Mitglieder sei nötig, um eine angemessene Vertretung der bestehenden politischen Parteien zu ermöglichen. Zu einer Änderung der in Artikel 17 des Amortisationskassengesetzes vorgesehenen Bestimmung über die Vollzähligkeit des Landständischen Ausschusses und über die zu gewissen Beschlüssen erforderliche Mindestzahl der dafür stimmenden Mitglieder erscheine trotz der vermehrten Mitgliederzahl eine Notwendigkeit nicht vorzuliegen. Die beantragte Abänderung des § 44 der Verfassung sei nötig, da nach § 51 Absatz 2 Satz 2 die Auflösung des Landtags auch die Auflösung des Landständischen Ausschusses nach sich ziehe und der § 44 nur für den Fall, daß der Gegenstand der Beratung nicht erschöpft ist, die Vornahme der Neuwahlen innerhalb dreier Monate vorschreibt. Es könnte also die beantragte Erweiterung der Zuständigkeit des Landständischen Ausschusses dadurch vereitelt werden, daß durch eine nach Erledigung des Finanzgesetzes ausgesprochene Auflösung des Landtags auch der Landständische Ausschuß der Auflösung verfalle. Wie in Artikel 25 der Reichsverfassung, so soll durch den Antrag auch im § 44 der badischen Verfassung eine Frist für die Neuwahl und für die Einberufung des neugewählten Landtags festgesetzt werden, auch für den Fall, daß der Gegenstand der Beratung bei der Auflösung erschöpft war.

Der Antrag Rebmann u. Gen. wurde zunächst im Verfassungsausschuß des anderen Hohen Hauses beraten. Über diese Beratung und ihr Ergebnis liegt der vom Abgeordneten Schön erstattete gedruckte Bericht vor. In diesem wird zunächst darauf hingewiesen, daß auch andere Bundesstaaten Landständische Ausschüsse besitzen. Man kann sich darüber durch einen Aufsatz unterrichten, den Herr Professor Dr. Giese-Frankfurt im Heft Nummer 5 und 6, Jahrgang 1917 der Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft veröffentlicht hat. Es werden darin alle Bundesstaaten genannt, welche Landständische oder ähnliche Ausschüsse besitzen, und deren Befugnisse besprochen. Diese erstrecken sich von dem Auftrag zur Überwachung einzelner Staatskassen oder bestimmter Teile der Finanzverwaltung bis zu einer ziemlich eingehenden Kontrolle der Regierungshandlungen während der Zeit zwischen den Landtagen und dem Recht der Beschlußfassung über dringliche Gesetze. Ganz vereinzelt besitzen Ausschüsse sogar das Recht, den Landtag selbst zu berufen. Es ist insbesondere auf die Ausschüsse in Württemberg, Braunschweig, den Thüringischen Staaten und den Hansestädten hinzuweisen.

Am meisten entspricht der württembergische ständische Ausschuß dem, was den Antragstellern vorschwebt. Zu seinen Befugnissen gehört u. a. die Sorge für die Erhaltung der Verfassung durch Vorstellung, Verwahrung, Beschwerde beim Staatsministerium, Prüfung der Verordnungen auf Verfassungsmäßigkeit, Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung, Vorbereitung von Entwürfen zur künftigen Beratung, Einberufung der Kommissionen, Dienstaufsicht über das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Ständeversammlung usw. Der Ausschuß teilt sich in einen engeren und einen weiteren Ausschuß. Die 6 Mitglieder des engeren Ausschusses müssen in Stuttgart anwesend sein; der weitere Ausschuß — die sogenannten Abwesenden — wird nur in bestimmten Fällen berufen.

Bei der Beratung im Verfassungsausschuß der Zweiten Kammer hat der Abgeordnete Wittemann verschiedene Anregungen zu dem Antrag Rebmann u. Gen. gegeben, die zusammen mit diesem Antrag zur Erörterung gestellt wurden. Nach diesen Anregungen soll die Zusammensetzung des Landständischen Ausschusses aus den Präsidenten der beiden Kam-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mern, sowie aus 5 weiteren Mitgliedern der Ersten und 12 weiteren Mitgliedern der Zweiten Kammer bestehen. Den Vorsitz soll der Präsident der Zweiten Kammer führen, der Präsident der Ersten Kammer sein Stellvertreter sein. Als Befugnisse sollen insbesondere anzusehen sein das Recht der Beschwerde über Nichteinhaltung der Verfassung, das Recht auf Auskunftserteilung über laufende Staatsangelegenheiten einschließlich der Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten, sowie der Anhörung vor der Erlassung von Notgesetzen und der Beratung und Begutachtung sonstiger dem Vollandtag vorzulegender Gesetzentwürfe, insbesondere auch bei Aufstellung des Staatsvoranschlags, sodann das Recht der vorläufigen Zustimmung zu größeren und dringenden im Staatsvoranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und endlich das Recht der Bitte um Einberufung eines außerordentlichen Landtags. Der Ausschuß soll auf Verlangen von 7 Mitgliedern berufen werden müssen. Der Beratung des Landständischen Ausschusses soll entzogen und der Vollversammlung des Landtags vorbehalten werden die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen im Sinne des § 78 der Reichsverfassung.

Der Herr Staatsminister sprach sich dahin aus, daß es der Großh. Regierung erwünscht sei, während des Krieges aber auch für die Übergangszeit eine Fühlung zwischen Regierung und Landtag zu schaffen. Dazu sei der Landständische Ausschuß das gegebene Organ. Diesem Bedürfnis könne aber auch ohne Änderung der Verfassung entsprochen und damit eine unerwünschte Dauer der Einrichtung vermieden werden. Das sei auf Grund des § 51 der Verfassung zu erreichen. Nach Absatz 1 dieses Paragraphen könne der Landtag mit Genehmigung des Großherzogs den Landständischen Ausschuß mit entsprechenden Ermächtigungen versehen. Die Zustimmung des Großherzogs könne in Aussicht gestellt werden.

Die Antragsteller machten dagegen geltend, daß sie Wert auf eine dauernde Einrichtung legten. Auch nach dem Kriege seien politische und wirtschaftliche Aufgaben von großer Bedeutung zu lösen. Gerade die letzteren seien oft dringend und erforderten eine rasche Lösung; sie könnten nicht immer auf den Landtag warten. Die Anhörung des Landständischen Ausschusses solle der Kammer nur vorarbeiten, die Entscheidung durch Abstimmung bleibe den Landständen vorbehalten.

Von den politischen Parteien stellte sich das Zentrum günstig zu dem Antrag, wenn auch Bedenken wegen der Verringerung des Gewichtes des Landtags auftauchten; der Regierung müsse es nur angenehm sein, bei gesetzgeberischen Arbeiten schon rechtzeitig die Stimmung des Volkes zu hören. Das sei ein Fortschritt, der sich nicht mit der Übergangszeit erschöpfe. Der Antrag sei aber zu allgemein gehalten, er müsse mehr ins Einzelne ausgearbeitet werden, damit in allem Klarheit herrsche. Besonders solle der Ausschuß bei der Bewilligung von Administrativkrediten mitwirken, ebenso bei provisorischen Gesetzen. Zur Erledigung dieses großen Kreises von Aufgaben sei eine größere Anzahl von Mitgliedern nötig, als sie der Antrag vorsehe.

Die fortschrittliche Volkspartei äußerte große Bedenken gegen den Antrag Rebmann und Genossen und noch mehr gegen die Anregungen des Abgeordneten Wittemann. Es würde dadurch eine Art von Nebenlandtag mit beschränkter Zuständigkeit geschaffen. Die geplante Zusammensetzung des Landständischen Ausschusses biete keine Gewähr für eine ausreichende Minderheitsvertretung. Der ganze Landtag gerate in eine schwierige Stellung, wenn es gelte, die Rechte des Plenums dem Landständischen Ausschuß gegenüber durchzusetzen. Der Landtag könne sich mit dem Landständischen Ausschuß doch nur schwer in Gegensatz bringen. Besonders empfindlich würden die Befugnisse des Landtags berührt, wenn die Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten in den Geschäftskreis des Landständischen Ausschusses mit einbezogen würde.

Die Sozialdemokratie verhielt sich dem Antrage gegenüber durchaus ablehnend. Sie strebt einjährige Voranschlagszeiträume an und glaubt, daß zur Erreichung dieses Verlangens eine Erweiterung der Befugnisse des Landständischen Ausschusses ein Hindernis bilden würde. Die rechtsstehende Vereinigung endlich stellte sich dem Antrag freundlich gegenüber.

In der weiteren Erörterung wurde noch ausgeführt, daß eine Unterdrückung von Minderheiten nach Annahme des Antrags ebensowenig wahrscheinlich sei wie bisher. Eine gewisse Gebundenheit des Landtags trete nach der Erweiterung der Befugnisse des Landständischen Ausschusses allerdings ein, aber auch jetzt herrsche nicht immer volle Ungebundenheit. Die Befugnisse des Landständischen Ausschusses solle man nicht genau umschreiben. Hier müsse ein gewisses Kampfgebiet zwischen Landtag und Regierung bestehen bleiben. Daß die Stellung des Landtags durch den beabsichtigten Ausbau des Landständischen Ausschusses gestärkt werde, könne man schon aus der Stellungnahme der Regierung erkennen.

Alle Parteien waren sich nach dem Ausschußbericht einig in dem Gedanken, daß insbesondere in den Fragen der Administrativkredite und in Steuerfragen der Einfluß der Zweiten Kammer möglichst frühzeitig einsetzen solle.

Der Herr Staatsminister äußerte sich noch zu der Bestimmung des Antrags, nach der auf Verlangen von 3 Mitgliedern der Landständische Ausschuß einberufen werden muß. Es wird nachher noch darauf zurückgekommen werden.

Schließlich nahm der Verfassungsausschuß des anderen Hohen Hauses die drei Absätze des Artikels I des Antrages Rebmann und Genossen mit 9 gegen 4 Stimmen an unter Änderung der Zahl 3 im ersten Satz des zweiten Absatzes in die Zahl 5. Es soll also auf Verlangen von 5 Mitgliedern der Landständische Ausschuß berufen werden müssen.

Zu diesen 3 Absätzen unter Artikel I wurden noch zwei Absätze aus den Anregungen des Abgeordneten Wittemann hinzugefügt, die lauten:

> Der Landständische Ausschuß hat der nächsten Vollversammlung des Landtages über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Beratung des Landständischen Ausschusses ist entzogen und der Vollversammlung des Landtags vorbehalten die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen des § 78 der Reichsverfassung.

Bei der Beratung dieser Angelegenheit im Plenum der Zweiten Kammer äußerten sich Berichterstatter, Antragsteller und die Vertreter der Parteien in demselben Sinne, wie das im Ausschußbericht und in der dem Antrag beigegebenen Begründung niedergelegt ist. Es wurden die Gründe und Gegengründe wiederholt und des Eingehenden erörtert.

Der Herr Staatsminister sprach erneut aus, daß die Großh. Regierung dem Antrag freundlich gegenüberstehe. Sie habe schon bisher von sich selbst aus dem Landständischen Ausschuß immer weitere Aufschlüsse gegeben, als sie durch die Verfassung verlangt werden. So pflege der Herr Finanzminister immer eine Übersicht über den Stand der Finanzen und über die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben zu geben. Auch andere Fragen seien zum Gegenstand der Erörterung bei den Sitzungen des Landständischen Ausschusses gemacht worden. Damit habe die Regierung bereits das Bedürfnis zu einer weiteren Aussprache über den durch das Gesetz gezogenen Rahmen hinaus anerkannt. Diesem Bedürfnis hätte nach seiner Meinung genügt werden können, wenn nach § 51 Abs. 1 der Verfassung durch übereinstimmenden Beschluß dem Landständischen Ausschuß diejenigen Aufgaben überwiesen worden wären, die ihm nunmehr durch Verfassungsänderung überwiesen werden sollen. Man wäre auf diesem Wege rascher zum Ziele gekommen, wenn dann auch freilich die Zahl der Mitglieder die in der Verfassung vorgesehene hätte bleiben müssen. Die Großh. Regierung sehe aber kein Hindernis in dem von den Antragstellern und dem Ausschuß gewählten Wege, bei dem allerdings das Ziel erst im Herbst oder Winter 1919 erreicht werden könne. Gegen die Erhöhung der Zahl der Mitglieder bestehe kein Bedenken. In der Bestimmung, daß der Ausschuß berufen werden müsse, wenn fünf Mitglieder das verlangen, sehe er aber eine nicht unbedenkliche Schmälerung der Rechte der Regierung. Der Landtag könne sich nach § 51 der Verfassung nicht ohne Einberufung versammeln, und das habe bisher auch von den Ausschüssen gegolten. Auch ein Bedürfnis liege für eine solche Maßregel nicht vor. Der Ausschuß müsse ja einmal im Jahr zusammentreten, er müsse außerdem berufen werden, wenn die Regierung ein Anleben erheben will, wozu die Zustimmung der Landstände nicht nötig sei. Es könne dem Bedürfnis nach einem mehrmaligen Zusammentreten des Landständischen Ausschusses etwa dadurch entsprochen werden, daß die Regierung die Verpflichtung übernehme, den Landständischen Ausschuß nach Bedarf, mindestens aber zweimal oder dreimal im Jahr einzuberufen. Er glaube nicht, daß die Großh. Regierung dem Verlangen, die Einberufung des Landständischen Ausschusses in die Hand von 5 Mitgliedern zu legen, ihre Zustimmung geben werde. In Württemberg, wo der Landständische Ausschuß allerdings nach der Verfassung eine größere Anzahl von Aufgaben und Befugnissen habe, als in Baden, habe sich die Praxis in anderer Weise entwickelt. Der Ausschuß übe tatsächlich nicht alle Befugnisse aus, die ihm übertragen seien. In einer Auskunft, die von der württembergischen Regierung gegeben worden sei, werde gesagt, daß die in § 188 Abs. 3 erwähnte Aufgabe des Ausschusses, Gesetzentwürfe vorzubereiten, in der Weise erfüllt werde, daß der Ausschuß zwar Gesetzentwürfe und andere von der Staatsregierung für die Stände bestimmte Vorlagen entgegennimmt, daß aber die Erörterung der Gesetzentwürfe durch den Ausschuß und die Vorbereitung ihrer künftigen Beratung durch die Ständeversammlung außer Übung gekommen sei. Der Landständische Ausschuß beschränke sich darauf, die Entwürfe bei Wiederzusammentritt der Stände derjenigen Kammer zu übergeben, an die die Vorlagen nach den Bestimmungen der Regierung oder nach den Vorschriften der Verfassung zunächst gelangen sollen. Der Herr Staatsminister ist der Ansicht, daß diese Entwicklung der Dinge in einem Lande mit so blühendem parlamentarischen Leben wie Württemberg zeige, daß eben doch das Schwergewicht immmer in der Kammer selber liegen müsse und daß deshalb der Landständische Ausschuß zu einer großen Bedeutung auf dem Gebiete der Gesetzgebung sich nicht entwickeln könne. In bezug auf die von der Sozialdemokratie geforderten einjährigen Haushaltszeiträume stehe die Großh. Regierung nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Einrichtung, wie wir sie jetzt haben, vor der einjährigen Budgetperiode und vor der jährlichen Tagung der Ständeversammlung den Vorzug verdiene; es bliebe sonst der Regierung zu wenig Zeit zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe, und eine Vermehrung des Personals wäre nicht zu umgehen, was nicht im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung liege.

Der Herr Staatsminister faßte die Stellungnahme der Großh. Regierung dahin zusammen, daß, wenn die Erste und Zweite Kammer dem Antrage beiträten, die Regierung ihn einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und daß sie voraussichtlich Bedenken gegen den Antrag nicht geltend zu machen haben werde, mit Ausnahme der Bestimmung, daß der Landständische Ausschuß zusammenberufen werden muß, wenn 5 Mitglieder das verlangen.

Gegen die Abänderung des § 44 der Verfassung vermöge er zurzeit ein Bedenken nicht zu erkennen. Die Stellungnahme der Regierung müsse er sich vorbehalten, auch komme es dabei auf die Stellungnahme der Ersten Kammer an.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wurde schließlich gegen die Stimmen der fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokraten angenommen.

Ihr Ausschuß für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich mit dem Antrag der Abgeordneten Rebmann und Genossen, sowie mit dem Beschluß des anderen Hohen Hauses eingehend beschäftigt. Der Berichterstatter stellte den Antrag: Der Ausschuß wolle den Beschluß der Zweiten Kammer dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen. Er begründete seinen Antrag wie folgt: Die Tatsache, daß die Großh. Regierung in dankenswerter Weise und aus eigenem Antrieb die Sitzungen des Landständischen Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schusses vor dem Kriege dazu benutzt habe, den Mitgliedern über die gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsgegenstände hinaus Aufklärung zu geben über den Stand der Staats- und Eisenbahnfinanzen, über deren mutmaßliche Gestaltung in der nächsten Zeit, über vorliegende Pläne und Absichten auf diesen Gebieten, aber auch über allgemeine politische und wirtschaftliche Dinge, die Tatsache, daß die Regierung diese Aussprachen zum Zweck herbeigeführt habe, um sich über die Anschauungen der Mitglieder des Landständischen Ausschusses sowie der hinter ihnen stehenden Bevölkerungskreise zu unterrichten, könne als schlüssiger Beweis für die Zweckmäßigkeit der im Antrag Rebmann und Genossen niedergelegten gesetzgeberischen Maßnahmen angesehen werden.

Sei schon vor dem Kriege der Landständische Ausschuß von der Großh. Regierung als eine Stelle angesehen worden, bei der sie in den Zeiten zwischen den Landtagen Fühlung mit den Landständen suchen und finden konnte, so sei das in der Zeit während des Krieges noch mehr der Fall gewesen. Der Krieg übe dauernd einen starken Einfluß auf den Stand der Staatsfinanzen wie auch auf die Lage der Staatseisenbahnen und ihren Betrieb aus. Groß seien die Opfer, die der Bevölkerung auferlegt werden müssen. Alle Maßregeln seien dringlich. Die Gesetzgebung des Reichs über die nähere Kriegswirtschaft sei eine überreiche. Verordnungen des Bundesrats auf Grund des Ermächtigungsgesetzes folgten sich in überstürzender Eile. Eigene Entschließungen würden nötig. In solchen Zeiten könne natürlich nicht immer auf den Landtag gewartet werden, um Fühlung mit den Landständen zu suchen. Ein Landständischer Ernährungsbeirat sei geschaffen und in den Sitzungen des Landständischen Ausschusses manche Fragen, die außerhalb seines Tätigkeitsbereichs lagen, politische, wirtschaftliche, sogar gelegentlich auch Ernährungsfragen, wenn auch nur gesprächsweise und zumteil nach Schluß der Sitzungen, besprochen worden. Jedes Mitglied des Landständischen Ausschusses werde die Empfindung gehabt haben, daß solche Aussprachen für beide Teile nützlich und lehrreich waren, und daß sich das Fehlen einer zuständigen Stelle für eine Fühlungnahme zwischen Regierung und Landständen in solchen Zeiten sehr deutlich bemerkbar gemacht habe.

Die Zeit nach dem Kriege mit ihren so schwierigen Aufgaben des Wiederaufbaues unseres Wirtschaftslebens sowie der Aufbringung der zur Verzinsung und Abzahlung der ungeheuren Kriegsschuld nötigen Mittel ohne Überlastung der Leistungsfähigkeit einzelner Bevölkerungsschichten und mit ihren vielen anderen Problemen auf wirtschaftlichem politischem und sozialem Gebiet werde in Zeiten, in denen der Landtag nicht tagt, eine zuständige Stelle zur Aussprache zwischen Regierung und Landständen ebenso erwünscht und nötig erscheinen lassen, wie während der Kriegszeit und noch sehr viel nötiger als in der Zeit vor dem Kriege. Erscheine aber auf absehbare Zeit hinaus die Notwendigkeit für solche Aussprachen gegeben, so sollte man auch nicht säumen, ihnen die nötige gesetzliche Grundlage zu geben. Das bezwecke der Antrag Rebmann und Gen. und der Beschluß der Zweiten Kammer.

Man hätte auch den vom Herrn Staatsminister als den kürzeren bezeichneten Weg gehen und auf Grund des § 51 Abs. 1 der Verfassung gewisse Gegenstände jeweils der Wirksamkeit des Landständischen Ausschusses zuweisen können. Das hätte aber den Charakter einer vorübergehenden Maßregel gehabt, während doch etwas Dauerndes geschaffen werden solle; auch wäre es dann bei der bisherigen Zahl der Mitglieder geblieben; eine Erhöhung dieser Zahl sei aber schon deshalb nötig, um jede der bestehenden politischen Parteien der Zweiten Kammer in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch für die Erste Kammer sei die Erhöhung der Zahl der aus ihr zu entnehmenden Mitglieder erwünscht, damit jeder der beiden in ihr vertretenen Richtungen zwei Sitze überlassen werden könnten.

Die Ausdehnung der Befugnisse des Landständischen Ausschusses auf die Erörterung der nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände erscheine geboten, wenn der mit dem Antrag beabsichtigte Zweck erreicht werden solle. Eine bestimmt umschriebene Abgrenzung erscheine unzweckmäßig. Solle in der Landtagspause eine Fühlungnahme zwischen Regierung und Landständen stattfinden, so sollte auch Gelegenheit gegeben sein, über alle Dinge zu reden, über die auch im Landtag gesprochen werden könne. Daß zu befürchten wäre, es werde durch einen mit solchen Befugnissen ausgestatteten Landständischen Ausschuß die Bedeutung des Landtags zurückgedrängt, erscheint nicht wahrscheinlich. Würde je eine Rivalität zwischen Landständen und Ausschuß in die Erscheinung treten, so würde immer der beschlußfassende und deshalb mächtigere und einflußreichere Teil, nämlich der Landtag, Sieger bleiben. Das habe die vom Herrn Staatsminister im anderen Hohen Hause mitgeteilte Entwicklung der Dinge in Württemberg bewiesen. In normalen Zeiten werde der Landständische Ausschuß von den neuerworbenen Befugnissen keinen übergroßen Gebrauch machen; in außergewöhnlichen Zeiten aber werde es dem dann an Bedeutung noch gewinnenden Landtag nicht abträglich, sondern förderlich sein, wenn während der Landtagspausen eine gesetzlich begründete Stelle bestehe, bei der Regierung und Landstände über alle Dinge miteinander sprechen könnten, über die auch bei den Beratungen des Landtags gesprochen wird.

werden müsse, so sei der Großh. Regierung zuzugeben, daß hierin eine gewisse Gefahr ruhe. Da aber in Baden zum Glück

Was die Bestimmung anbelangt, daß auf das Verlangen von 5 Mitgliedern hin der Landständische Ausschuß einberufen für beide Teile ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Landtag und der Regierung zu bestehen pflege, so sei nicht anzunehmen, daß sich aus dieser Bestimmung größere Schwierigkeiten ergäben. Würde aber einmal dieses auf Vertrauen gegründete Verhältnis durch die Schuld eines oder des anderen Teiles erschüttert werden, so wäre es besser, wenn die Ursache zu Schwierigkeiten, die dann sicher beim Fehlen einer solchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestimmung entstehen würden, schon in solchen Zeiten aus dem Wege geräumt wäre, in denen noch gegenseitiges Vertrauen herrschte.

Daß neben den Mitgliedern auch Stellvertreter für jedes einzelne Mitglied gewählt werden sollen, könne nur als zweckmäßig bezeichnet werden.

Auch das Verlangen, daß der Landständische Ausschuß der nächsten Vollversammlung des Landtags Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten hat, sei ein berechtigtes.

Über die im letzten Absatz des Artikels 1 des Beschlusses der Zweiten Kammer enthaltene Bestimmung, daß die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen im Sinne des Artikel 78 der Reichsverfassung der Beratung des Landständischen Ausschusses entzogen und der Beschlußfassung des Landtags vorbehalten bleiben solle, sei zu bemerken, daß es sich in Artikel 78 um zwei Dinge handle: Einmal um die Änderung der Reichsverfassung, die nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne und als abgelehnt gelte, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich habe; ferner darum, daß diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.

Der Herr Staatsminister habe schon im Plenum des anderen Hohen Hauses darauf hingewiesen, daß dieser von der Zweiten Kammer in den Antrag Rebmann u. Gen. eingefügte Absatz zwar unbedenklich, aber überflüssig erscheine, weil ja die Verfassungsänderungen nach Artikel 78 der Reichsverfassung, sobald es sich um einen Verzicht auf Sonderrechte eines Landesstaates handelt, eines Landesgesetzes und damit der Zustimmung der Landstände bedürfe, sodaß die Tätigkeit des Landständischen Ausschusses dabei nur eine vorbereitende und gutachtliche sein könne, durch welche in keiner Weise der Beschlußfassung der Landstände vorgegriffen werden würde. Man könne also — nach Ansicht des Berichterstatters — auch diesem Absatz des Beschlusses der Zweiten Kammer zustimmen, wenngleich er überflüssig erscheine und der darin zum Ausdruck gelangende Gedanke nicht ganz glücklich formuliert sei.

Auch dem Artikel 2 des Beschlusses, der sich mit der Änderung des § 44 unserer Verfassung befaßt, könne zugestimmt werden. Für den mit erweiterten Befugnissen versehenen Landständischen Ausschuß sei diese Änderung nötig, und außerdem werde durch sie eine in der Verfassung bestehende Lücke ausgefüllt, da keine Bestimmung getroffen sei, bis wann spätestens eine Neuwahl zu erfolgen habe, wenn der Landtag nach Erschöpfung des Gegenstandes der Beratung aufgelöst wurde, und für keinen Fall eine Bestimmung vorgesehen sei, bis wann spätestens ein neu gewählter Landtag einberufen werden muß.

Die hierauf folgende Erörterung ergab nur in einem Punkte, allerdings dem hauptsächlichsten, um den es sich hier handelt, volle Einmütigkeit. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß der dem Antrag Rebmann und Genossen und dem daraus hervorgegangenen Beschluß der Zweiten Kammer zugrunde liegende Gedanke, eine gesetzliche Einrichtung zu schaffen, um während der landtagslosen Zeit in vertrauensvollem Zusammenwirken von Mitgliedern der beiden Hohen Häuser des Landtags und der Großh. Regierung noch näher zu bestimmende Fragen der Politik und der Verwaltung erörtern zu können, ein guter sei und daß der Landständische Ausschuß als das hierzu geeignete Organ erscheine. Dem Hohen Hause solle empfohlen werden mitzuwirken, den als richtig erkannten Gedanken zu verwirklichen.

Dagegen gingen die Meinungen auseinander in Bezug auf den einzuschlagenden Weg, ob das Ziel durch eine Verfassungsänderung oder auf dem in § 51 der Verfassung vorgesehenen Wege der Zuweisung bestimmter Gegenstände an die Wirksamkeit des Landständischen Ausschusses erreicht werden soll. Dieser Weg habe jedenfalls den Vorzug, daß keine dauernde Einrichtung geschaffen werde, sodaß man sich während der Kriegs- und Übergangszeit, während welcher die Schaffung einer Gelegenheit zur Aussprache zwischen Regierung und Landständen in der Zeit zwischen den Landtagen jedenfalls erwünscht sei, davon überzeugen könne, ob es geboten erscheine, aus der den Zeitverhältnissen angepaßten Maßnahme eine dauernde werden zu lassen. Es wurde auch in Zweifel gezogen, ob es nötig sei, mehr zu tun als die Regierung bisher schon aus eigenem Antrieb getan habe.

Auch das Ausmaß der nach dem Antrag dem Landständischen Ausschuß zu erteilenden Vollmachten erregte Bedenken. Die Ausdehnung der Erörterung auf alle Gegenstände, die nach der Verfassung für den Landtag geeignet sind, also auch auf die Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten, die Administrativrechte und auf anderes mehr, sei besonders für eine Dauerinstitution von beträchtlicher Tragweite, sowohl der Regierung wie dem Landtag gegenüber. Das Ansehen des Plenums werde durch eine solche Maßregel beeinträchtigt und der Landtag gebunden. Einer politischen Zweckmäßigkeit halber solle man keine staatsrechtliche Bindung vornehmen. Von einer Seite wurde der Beschluß des anderen Hohen Hauses als ein Schritt zur Parlamentarisierung bezeichnet und deshalb beanstandet.

In der Frage der Verpflichtung zur Einberufung des Landständischen Ausschusses, falls 5 Mitglieder dies verlangen, wurden ebenfalls starke Bedenken geäußert, die sich mit dem decken, was vom Herrn Staatsminister bei der Beratung in der Zweiten Kammer schon ausgesprochen war und über das schon berichtet wurde.

Gegen den letzten Absatz des Artikel 1 des Antrags, der die Frage der Abänderungsanträge im Sinne des Artikels 78 der Reichsverfassung betrifft, wurde eingewendet, daß darin nicht gesagt sei, auf welchen der beiden Absätze dieses Artikels sich die Bestimmung beziehe. Es sei wohl der zweite Absatz gemeint, der von der Abänderung bestimmter Sonderrechte einzelner Bundesstaaten spreche. Diese Unklarheit müsse beseitigt

tigt werden; am besten aber wäre es, den ganzen Absatz zu streichen, da er überflüssig und nicht ganz unbedenklich sei.

Auch gegen die Änderung des § 44 der Verfassung wurden Bedenken erhoben. Seit 40 Jahren sei kein Fall vorgekommen, der die vorgeschlagene Bestimmung nötig erscheinen lasse. Was aber so lange gegangen sei, werde auch noch länger gehen können.

Auf diese Einwendungen wurde entgegnet, daß der Weg über § 51 der Verfassung den schon erwähnten Übelstand der zu kleinen Zahl der Mitglieder des Landständischen Ausschusses habe. Außerdem sei wohl kein Landtag in der Lage, jeweils vor seinem Schluß genau die Gegenstände zu bestimmen, die zur Erörterung im Landständischen Ausschuß wünschenswert und notwendig erscheinen, denn der Zeitabstand von einem zum anderen Landtag betrage in der Regel über 1½ Jahre, und es sei unmöglich, vorauszusehen, welche Ereignisse während dieser Zeit eintreten könnten und welche Notwendigkeiten daraus für die Erörterungen im Landständischen Ausschuß sich ergäben. Aussprachen zwischen einem kleineren Kreise von Mitgliedern der beiden Kammern und der Regierung seien für das gegenseitige Verständnis und damit auch für das Staatswohl sehr zweckmäßig und erwünscht; sie hätten außerdem für die Erste Kammer den Vorteil, in eine nähere Beziehung zu den Führern der politischen Parteien des anderen Hohen Hauses zu treten, und manches Vorurteil könne durch eine solche persönliche Berührung und gegenseitige Aussprache beseitigt werden. Es sei nicht zu befürchten, daß der Landständische Ausschuß nach Übertragung weiterer Befugnisse in irgend einer Weise eine Gefahr für die beiden Kammern werde bilden können. Eine nur beratende Körperschaft könne dem Ansehen der beschlußfassenden Körperschaften keinen Abbruch tun und eine Bindung könne nicht stattfinden, da die Mitglieder des Landständischen Ausschusses sich bei dessen Beratungen wohl kaum festlegen würden, sondern sich immer die Fühlungnahme mit ihren politischen Freunden vorbehalten werden. Wenn die Anzahl von 5 Mitgliedern für die Erreichung einer Einberufung des Landständischen Ausschusses zu gering erscheine, so könne man diese Zahl auf 7 erhöhen, sodaß also die Mehrheit des Ausschusses über die Einberufung zu entscheiden hätte.

Der Herr Staatsminister führte aus, er begrüße den Grundgedanken des Antrags Rebmann und Genossen auch vom Standpunkt der Regierung aus. Es entspreche dem Gedanken der in der Eröffnungsansprache zum Ausdruck gelangt sei, in der von der Heranziehung weiter Kreise zur Mitarbeit gesprochen wurde. Auf diesem Standpunkt stehe die Regierung auch dem zur Beratung stehenden Antrag gegenüber. Wenn gesagt werde, dem Bedürfnis sei schon durch die bisherige Bereitwilligkeit der Regierung, mit dem Landständischen Ausschuß auch andere Fragen zu erörtern, als die für ihn zuständigen, genügt, so sei doch zu bedenken, daß der jetzige Zustand kein gesetzlicher sei und das Bedürfnis nach Schaffung einer Rechtsgrundlage nahelege. Was die beiden zur Durchführung des Gedankens zur Verfügung stehenden Wege anbelangt, so äußerte sich der Herr Staatsminister ähnlich wie bei den Gelegenheiten, über die schon berichtet ist. Er zieht den durch den § 51 der Verfassung gewiesenen Weg dem einer Verfassungsänderung vor. Wenn eingewendet werde, daß nicht vorauszusehen sei, welche Gegenstände der Wirksamkeit des Landständischen Ausschusses jeweils zuzuführen seien, so sei zu bemerken, es könne eine Vollmacht so allgemein gefaßt werden, daß den vorhandenen und sich während der Zeit zwischen den Landtagen etwa noch ergebenden Bedürfnissen zu entsprechen möglich sei. Zu bemerken sei allerdings, daß die Zweite Kammer diesen Weg nicht wolle und nunmehr auseinandergegangen sei. Stelle sich die Erste Kammer auf einen anderen Standpunkt, als die Zweite Kammer, so müsse eben in der bisherigen Weise fortgefahren werden; es sei dann dem nächsten Landtag zu überlassen, eine Lösung dieser Frage zu finden. Wenn gesagt worden sei, der Beschluß der Zweiten Kammer sei einem Machtbedürfnis entsprungen, so halte er, der Herr Staatsminister, es für ein berechtigtes Verlangen der Volksvertretung, sich mehr um die Staatsgeschäfte kümmern zu können. Wenn durch die beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse des Landständischen Ausschusses ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Regierung und Landständen hergestellt werde, so werde ein Bedürfnis nach Parlamentherrschaft in geringerem Maße vorhanden sein. Was die Frage der Einberufung des Landständischen Ausschusses auf den Antrag von 5 Mitgliedern hin anbelange, so sehe er dahin eine gewisse Machtverschiebung und denke an das stürmische Verlangen nach Einberufung des Reichstags und des Landtags, wie dies ja schon zu wiederholten Malen während des Krieges in die Erscheinung getreten sei. Eine Änderung dieser Bestimmung dahin, daß die Einberufung nur auf Verlangen von 7 Mitgliedern hin- also von der Mehrheit der Mitglieder des Landständischen Ausschusses, erfolgen müsse, bedeute eine Verbesserung und damit eine Verminderung der entgegenstehenden Bedenken. In Württemberg berufe sich der ständische Ausschuß selbst ein, was in den dortigen besonderen Verhältnissen seinen Grund habe. Die Entwicklung, die die Dinge in Württemberg genommen haben, zeige, daß ein auch mit größeren Befugnissen ausgestatteter Landständischer Ausschuß einem Landtag nicht gefährlich zu werden braucht. Der Landtag wolle selbst nicht, daß der Landständische Ausschuß selbständig werde. Auch die Regierung stehe dem entgegen

Wie die Dinge zurzeit lägen, erscheine es dem Herrn Staatsminister am zweckmäßigsten, wenn das Hohe Haus beschlösse, daß der Landständische Ausschuß für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt wird, alle nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände mit der Regierung zu erörtern. Wenn die Erste Kammer dies jetzt beschließen würde, könne die Zweite Kammer bei der für August oder November in Aussicht genommenen Tagung einen gleichen Beschluß herbeiführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und dabei von einem Mitgliede beantragt, daß der letzte Absatz des Artikels 1 des Beschlusses der Zweiten Kammer, betreffend die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen im Sinne des Artikels 78 der Reichsverfassung, gestrichen werden solle. Der Antrag wurde mit allen Stimmen angenommen.

Ein weiterer Antrag auf Streichung des zweiten, die Einberufung des Landständischen Ausschusses betreffenden Absatzes des Artikels 1, wurde mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen, sodaß der weiter gestellte Antrag, die Zahl 5 auf 7 zu erhöhen, damit gegenstandslos wurde.

Die dann noch übrigbleibenden Teile des Artikels 1 des Beschlusses der Zweiten Kammer sowie der Artikel 2 dieses Beschlusses wurden mit 5 gegen 5 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen.

Dementsprechend stelle ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt:

Artikel I.

An Stelle des § 51 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 51.

Für die Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, besteht ein Landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzungsperiode und vier weiteren Mitgliedern der Ersten sowie acht Mitgliedern der Zweiten Kammer zur Erledigung der in den Gesetzen bestimmten und der von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen, sowie für Erörterung der nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nebst je einem Stellvertreter für jedes Mitglied vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Mehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenngleich schon gewählten Ausschusses nach sich.

Der Landständische Ausschuß hat der nächsten Vollversammlung des Landtags über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Artikel II.

Der § 44 der Verfassung erhält folgende Fassung.

§ 44.

Im Falle der Auflösung des Landtags muß innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Einberufung des Landtags erfolgen.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Es ist ein Antrag der Abgeordneten Freiherr von und zu Mentzingen und Gen. eingekommen, wie folgt:

„Hohe Erste Kammer wolle beschließen: der landständische Ausschuß wird für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt, alle mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände mit der Regierung zu erörtern."

In der allgemeinen Beratung, in die dieser Antrag miteinbezogen wird, erhalten das Wort und zwar zunächst zur Begründung dieses Antrags:

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Berichterstatter Ihres Ausschusses hat eben mitgeteilt, daß es seither schon Übung war, daß die Großh. Regierung mit dem bestehenden Landständischen Ausschuß die verschiedensten Gegenstände beraten und besprochen hat. Als solche hat der Herr Berichterstatter erwähnt, die Eisenbahnfrage, allgemeine politische und gesetzgeberische Fragen und Ähnliches. Damit ist die Großh. Regierung schon über den Rahmen hinausgegangen, welchen der § 51 der Verfassung der Beratung durch den Landständischen Ausschuß zieht, denn es ist während des letzten Landtags weder seitens der Kammern dem Landständischen Ausschuß ein Gegenstand überwiesen worden, noch ist hierzu die Genehmigung des Großherzogs eingeholt worden. Man hätte also denken können, daß dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung gegenüber dem Landständischen Ausschuß seitens der Zweiten Kammer und der Antragsteller der Zweiten Kammer gewürdigt werde, allein die Zufriedenheit der Herren, die auf der Höhe der demokratischen Welle dahinschwimmen, ist noch nicht erreicht. Nicht nur, daß man die Gesetzgebung in der Hand halten will, man will sich auch in die Verwaltung der Großh. Regierung einmischen, ihr soll die Exekutive aus der Hand genommen werden. Es ist Sache der Großh. Regierung, und ich zweifle nicht daran, daß die Großh. Regierung diesen Standpunkt teilt, welcher der Würde und der Autorität des Staates entspricht, einer solchen Bestrebung entgegenzutreten, wie sie nicht nur in Karlsruhe, sondern insbesondere auch in Berlin sich gezeigt hat. Es wird Aufgabe gerade der Ersten Kammer sein, die Großh. Regierung in dem Bestreben, der Demokratisierung und Parlamentarisierung entgegenzutreten, mit Nachdruck zu unterstützen.

Im Hinblick nun auf die Tatsache, daß sich eine Art Gewohnheitsrecht gebildet hat, wonach die Großh. Regierung unter Beiseiteschiebung des § 51 der Verfassung mit dem Landständischen Ausschuß ins Benehmen getreten ist über die verschiedenen Gegenstände, welche der Herr Berichterstatter aufgezählt hat, stellen wir den Antrag, welcher einen Rechtsboden schaffen soll für die bestehende Gewohnheit. Der Antrag des Ausschusses würde eine Aenderung der Verfassung bedingen. Wozu eine Änderung der Verfassung vornehmen, die nicht verständlich und nicht diskutabel ist, wenn auf anderem Wege dasselbe erreicht werden kann. Unser Antrag ist nun dieser Weg, den auch die Großh. Regierung durch den Mund des Herrn Staatsministers in dem Ausschusse gewiesen hat, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Wir wollen also dasselbe, was der Antrag des Ausschusses anstrebt in einfacherer Form und unter Vermeidung einer nicht unbedenklichen weiteren Verfassungänderung erreichen. Ich bitte daher um die Annahme unseres Antrages.

Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wie Sie gehört haben, gründet sich der Antrag des Ausschusses auf einen Beschluß, der nur mit Hilfe des Stichentscheids unseres Herrn Vorsitzenden zustandegekommen ist. Es standen 5 gegen 5 Stimmen und auch das war nur ein Zufallsergebnis, denn ein Mitglied des Ausschusses, welches sich sehr nachdrücklich gegen den Antrag ausgesprochen hatte, war bei der Abstimmung nicht mehr anwesend. Ich selbst habe gegen den Antrag gestimmt, werde auch im Plenum gegen ihn stimmen und will meine Stellungnahme kurz motivieren:

Wir haben vernommen, daß die Großh. Regierung seit längerer Zeit in ziemlich ständiger Fühlung mit dem Landständischen Ausschuß geblieben ist. Sie hat bei geeigneten Anlässen dem Ausschuß Mitteilung gemacht, Wünsche und Anregungen vonseiten des Ausschusses entgegengenommen, Anfragen beantwortet, und es hat dabei über wichtigere wirtschaftliche und politische Fragen ein steter Gedankenaustausch stattgefunden. Daß diese Gepflogenheit namentlich während der Kriegszeit sich gebildet hat, ist höchst begreiflich und gut und löblich, und ich glaube es wird kein Mensch daran denken, dagegen Einwendung zu erheben. Mein Rechtsgewissen würde sich deshalb nicht im mindesten bedrückt gefunden haben, wenn der Landtag stillschweigend diese Gepflogenheit gebilligt hätte. Ich erblicke in dem Vorgang einfach den Beginn der Bildung eines Gewohnheitsrechts. Die deutsche Art ist freilich der gewohnheitsrechtlichen Bildung nicht sehr günstig und geneigt; wo sich irgendwo ein zartes Pflänzchen des Gewohnheitsrechts entwickeln will, da kommt der deutsche Ordnungssinn, er vermißt eine Rechtsgrundlage, rottet das zarte Pflänzchen aus und errichtet einen oder mehrere oder recht viele Paragraphen (Heiterkeit). So geht es nun auch hier. Wir könnten in dieser Beziehung von unseren Todfeinden, den Engländern sehr viel lernen; denn bekanntlich steht das ganze großartige Gebäude der englischen Verfassung auf gewohnheitsrechtlichem Boden. Nun wir sind einmal so, also schaffen wir eine Rechtsgrundlage! Heute morgen ist bei Besprechung der Technikerpetition im Ausschuß davon die Rede gewesen, daß dem Techniker diejenige Lösung eines Problems als die beste gilt, die mit den geringsten Mitteln die größte Nutzwirkung erzielt. Dieses Prinzip gilt aber nicht nur in der Technik, sondern auch im Wirtschaftsleben und in der Politik. Wenn wir nun zwei Wege haben, einen leichten Weg, der an Hand der bestehenden Verfassung zum Ziele führt, und einen zweiten, welcher eine Verfassungsänderung erheischt, so ist es doch natürlich, daß wir den ersten einfacheren Weg wählen. Das würde auch keine Verzögerung bedeuten, im Gegenteil, wir kommen rascher zu dem gewünschten Erfolg, als wenn wir den umständlicheren Weg der Verfassungsänderung beschreiten.

Ich habe aber auch sachliche Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses, und zwar auch wenn der zweite und der letzte Absatz des neuvorgeschlagenen § 51 wegfallen. In seiner neuen Zusammensetzung würde der Landständische Ausschuß voraussichtlich sich kaum von der Tendenz freihalten, sich in die Regierungsangelegenheiten einzumischen, — wenigstens läßt sich nicht übersehen, wie diese Institution sich auswachsen würde. „Der Appetitt kommt beim Essen", hat ein Mitglied in der Kommissionsberatung gesagt. Ich will nicht so weit gehen wie Herr Freiherr von Mentzingen; aber immerhin scheint doch — darauf deutet der letzte Absatz hin — die Absicht zu bestehen, für den landständischen Ausschuß eine Mitwirkung bei Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten in Anspruch zu nehmen. Dies würde ich für vollständig ausgeschlossen halten. Die Regierung trägt die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit dafür, wie sie die Bundesratsbevollmächtigten instruiert; aber sie kann sich darauf nicht einlassen, daß sie diese Instruierung nur im Benehmen mit Vertretern des Landtags erteilt. Ferner kann ich auch über das Bedenken nicht hinwegkommen, trotz allem was in dieser Beziehung ausgeführt wurde, daß das Gewicht und die Autorität des Plenums des Landtags durch die neue Einrichtung beeinträchtigt werden könnte.

Vor Jahren bestand im allgemeinen die Ansicht, daß die Tage oder Jahre des landständischen Ausschusses gezählt seien. Ich habe im Jahre 1908 in der Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege einen Aufsatz über den landständischen Ausschuß veröffentlicht, darin heißt es am Schluß: „Die ehrwürdige Einrichtung des landständischen Ausschusses könnte nach alledem, wie ich glaube, ohne Schaden für das Staatswohl verschwinden", ... „wie dem aber auch sei, in der Richtung wird sich unser Verfassungsrecht wohl nicht weiter entwickeln, daß der Landständische Ausschuß mit neuen Befugnissen ausgestattet wird." Nun, ich habe mich hierin geirrt; mit erweiterter Zuständigkeit wird der Landständische Ausschuß nun, wie es den Anschein hat, zu neuem Leben erwachen. Wir wollen diese Weiterentwicklung dadurch fördern, daß wir einen Beschluß fassen im Sinne des Antrags des Freiherrn von Mentzingen. Ich bitte hiernach, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und dem Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen zuzustimmen.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Der Herr Vorredner hat sich dahin ausgesprochen, die seitherige Übung, wonach der landständische Ausschuß von der Großh. Regierung Mitteilungen über Gegenstände entgegengenommen hat, die nicht zu seiner in der Verfassung begründeten Zuständigkeit gehören, sei ein Gewohnheitsrecht, und der Antrag, der im anderen Hohen Hause gestellt wurde, und dem die Mehrheit unseres Ausschusses die Zustimmung erteilt hat, allerdings nur die knappe Mehrheit, da er nur durch den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stichentscheid des Vorsitzenden zustande gekommen ist wegen Abwesenheit eines Mitglieds, das dagegen stimmen werde, bemühe sich nun, ein zartes Pflänzlein, das sich als Gewohnheitsrecht entwickelt habe, umzubringen und zu ersetzen durch eine gesetzgeberische Regelung. Nun hatten wir aber im badischen Landrecht eine Bestimmung, die dem Gewohnheitsrecht dem geschriebenen Recht gegenüber die Wirksamkeit absprach. Diese gesetzliche Bestimmung, stand, so lange das Landrecht galt, der Auslegung des Herrn Vorredners doch wohl entgegen, denn der § 51 Abs. 1 der Verfassungsurkunde schränkt eben die Zuständigkeit des Landständischen Ausschusses auf ganz bestimmte Gegenstände ein, und demgegenüber ist das, was sich entwickelt hatte, wie auch der Herr Staatsminister im Ausschuß anerkannt hat, ohne eine rechtliche Grundlage geschehen und man darf für diese Übung, nicht den Charakter des Gewohnheitsrechts in Anspruch nehmen. Deswegen habe ich gegen die Regelung, wie sie nach dem Beschluß des anderen Hohen Hauses beabsichtigt ist, und wie sie der Ausschußbeschluß ebenfalls will, kein Bedenken. Ich bin sachlich ja mit dem Schluß, zu dem der Herr Vorredner auch gekommen ist, einverstanden. Er begrüßt auch die Entwicklung des Landständischen Ausschusses entgegen seiner eigenen Prophezeihung vom Jahre 1908, und dem kann ich durchaus zustimmen. Ich würde auch unter Festhaltung meines Standpunktes, wonach ich dem Ausschußantrag zustimme, daneben, oder wenn er wider meine Erwartung abgelehnt werden sollte, an Stelle des Ausschußantrags auch dem Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen meinerseits mich anschließen können. Ich glaube, man kann beiden Anträgen zustimmen, man kann dafür sein, daß jetzt der schnellere Weg beschritten wird, der in dem Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen liegt und ebenso dafür stimmen, daß die Regierung ersucht wird, diesem Beschluß der Zweiten Kammer gemäß einem späteren Landtag eine Gesetzesvorlage zu machen. Nur ist mir beim einmaligen Anhören die Tragweite des Antrags des Herrn Freiherrn von Mentzingen nicht ganz klar geworden. Wenn ich recht gehört habe, enthält er auch keine Beschränkung auf die Zeit des Krieges und auch keine Beschränkung auf die Zeit bis zum nächsten Landtag. Dagegen hätte ich an sich kein Bedenken.

Im übrigen hat schon der Herr Vorredner die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Mentzingen, als ob der Regierung durch den Antrag des Ausschusses die Exekutive aus der Hand genommen werden solle und der Ausschuß sich in die Verwaltung einmischen wolle als jedenfalls nicht der Mehrheit Ihres Ausschusses entsprechend zurückgewiesen, (Zuruf: des anderen Hauses!), jedenfalls ging die Meinung des Ausschusses nicht dahin, daß mit diesem Beschluß des Ausschusses der Regierung die Exekutive aus der Hand genommen werden solle. Für den Antrag dieses Ausschusses kann ich mich auf alles das beziehen, was der Herr Berichterstatter erwähnt hat, und was der Herr Staatsminister bei den Beratungen im anderen Hohen Hause und in unserm Ausschuß ausgeführt hat, der ein berechtigtes Verlangen der Volksvertretung anerkannte, daß sie in der Zeit zwischen den Landtagen in näherer Fühlung mit der Großh. Regierung bleibt. Ich kann also meinerseits damit schließen, daß ich Sie bitten möchte, sowohl dem Ausschußbeschluß als auch dem Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen die Zustimmung zu erteilen.

Wirklicher Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich beginne damit, daß ich mein großes Bedauern ausspreche, am Schlusse der Ausschußberatungen nicht teilgenommen zu haben, weil ich durch ein unaufschiebliches Amtsgeschäft abgerufen wurde, sonst würde der Antrag, wie er Ihnen heute als Ausschußbeschluß vorgelegt wurde, nicht diese Form erhalten haben. Auf die mehr politische Seite der Erörterungen, die wir gehört haben, möchte ich bei der vorgeschrittenen Zeit nicht eingehen, sondern mich nur auf die praktische Seite beschränken.

Dagegen, daß das Verfahren fortgesetzt wird, das die Großh. Regierung namentlich seit Kriegsbeginn dem landständischen Ausschuß gegenüber eingehalten hat, sind Bedenken von keiner Seite geäußert worden. Ein Bedenken ist nur geäußert worden, auch von der Großh. Regierung, darüber, daß diesem Verfahren eigentlich die gesetzliche Grundlage fehle. Und wenn ich nun die beiden Wege betrachte, die überhaupt gegangen werden können, um diesen Mangel zu heilen, so scheint mir dem praktischen Bedürfnis der Vorschlag des Herrn Freiherrn von Mentzingen wirklich viel mehr zu entsprechen, als der Beschluß, der Ihnen als Antrag des Ausschusses vorgelegt worden ist; denn auch wenn wir heute durch Mehrheitsabstimmung den Antrag des Ausschusses gutheißen wollten, so wäre damit noch lange nicht gesagt, daß die darin doch erst gewünschte Verfassungsänderung eines Tages zustande kommen kann, hingesehen auf die verfassungsrechtlichen Hemmungen, die einer Änderung der Verfassung bekanntlich im Wege stehen. Wenn wir also diesen Antrag annehmen — ich will zunächst sagen im Sinne des Ausschußvorschlags allein annehmen —, so wäre durchaus nicht gesagt, daß wir in absehbarer Zeit die vermißte Rechtsgrundlage überhaupt erhalten; wohl aber bekommen wir sie, wenn wir den Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen annehmen, der sich an die jetzt geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen unmittelbar anschließt. In § 51 am Schluß des Absatz 1 heißt es: „Die Wirksamkeit des landständischen Ausschusses ist, von dem in der Verfassungsurkunde ohnehin ausgedrückten Fall abgesehen, beschränkt auf die vom letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände." Auf Grund dieses Vorbehalts in der Verfassung lautet, wenn ich beim Vorlesen richtig gefolgt bin, der Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen dahin: Der landständische Ausschuß wird — ich nehme an auf Grund des § 51 — für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt, alle mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände mit der Regierung zu erörtern. Ich meine, das ist eine durchaus handliche, sofort in Wirksamkeit tretende und für längere Zeit, auch für späterhin

ganz wohl ausreichende und leicht anwendbare Bestimmung und Beschlußfassung, die auf sehr einfache Weise, wenn auch künftig ein Bedürfnis dazu vorliegt, von jedem künftigen Landtag wiederholt werden kann.

Ich schließe mich dem Vorschlag Seiner Exzellenz des Herrn Präsidenten Lewald an, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und den Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen anzunehmen.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Dürfte ich den Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten bitten, den Antrag noch einmal zu verlesen; ich glaube nämlich es bestehen gegen seine Fassung doch einige Bedenken. Nach der Fassung, die Exzellenz Seubert eben angeführt hat, würde er lauten: „alle mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände". Dann wäre tatsächlich noch nichts an ihn gewiesen, dann wäre der Weg, der beschritten werden soll, in der Tat doch noch nicht beschritten. Die Formulierung, über die wir uns heute früh im Ausschuß unterhalten haben, war etwas anders; sie ging dahin, daß der Ausschuß bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt wird, „alle nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände mit der Regierung zu erörtern". Damit ist ihm etwas überwiesen; wenn aber die Fassung des Antrags lautet: „alle mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände", so würde das, glaube ich, ihm noch keinen Inhalt geben, und der Beschluß wäre inhaltslos. Es müßte dem Antrag noch eine Ergänzung beigefügt werden; es müßte noch gesagt werden, in welcher Hinsicht ihm eine Zuständigkeit zugewiesen werden soll.

Wirklicher Geheimerat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich teile das Bedenken des Herrn Vorredners nicht, denn die Entschließung des Großherzogs ist unbedingt erforderlich, und es ist durchaus nicht zu erkennen, warum nicht die Entschließung des Großherzogs der Regierung gegenüber, dem Ministerium gegenüber dahin gehen sollte, sie werde ermächtigt, die und die Gegenstände, entweder bestimmte Gegenstände oder auch alle ihr geeignet scheinenden Gegenstände mit dem Landständischen Ausschuß zu erörtern. Das, was Herr Präsident Glockner gesagt hat, was heute morgen ohne jede Verbindlichkeit als eine Möglichkeit erörtert wurde, das lautet freilich anders und hat einen ganz anderen Sinn. Der Wortlaut geht dahin, alle nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände mit der Regierung zu erörtern. Es stünde also in dem Belieben des Ausschusses, von sich aus alle zur Beratung im Landtag geeigneten Gegenstände mit der Großh. Regierung zu erörtern. Und welche Gegenstände wären dazu nicht geeignet? Die Sache liegt also so: wer hat die Initiative? Soll ein Gegenstand auf die Initiative der Großh. Regierung im Landständischen Ausschuß erörtert werden, wie es bisher der Fall war, wobei es selbstverständlich den Ausschußmitgliedern unbenommen ist, bei einer Versammlung auch anderes zur Sprache zu bringen, oder soll es der Initiative des Ausschusses überlassen bleiben, diejenigen Gegenstände zu wählen, über die er mit der Großh. Regierung in Verhandlungen eintreten will. Nach dem Vorschlag des Herrn Freiherrn von Mentzingen bleibt wie bisher die Initiative in der Hand der Regierung. Das hat zu gar keinen Schwierigkeiten geführt und der Antrag, wie er von Herrn Freiherrn von Mentzingen gestellt ist, ist, glaube ich, ohne weiteres ausführbar und genügend.

Staatsminister und Minister des Innern, Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich muß sagen, daß ich die Bedenken des Herrn Präsidenten Dr. Glockner gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen teile. Wenn ich den Antrag richtig verstanden habe, so geht er dahin, daß von Fall zu Fall entschieden werden soll, und zwar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog, ob ein Gegenstand im Landständischen Ausschuß erörtert werden kann. Es wird also die Befugnis, die nach der Verfassung den Landständen in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zusteht, übertragen auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog. Das ist meines Erachtens eine ganz neue Sache.

Nun gebe ich ja zu, daß auch die Bedenken von Exz. Seubert eine gewisse Berechtigung haben. Man kann, wie ich auch schon im Ausschuß gesagt habe, zunächst überhaupt zweifelhaft sein, ob die Verfassung, wenn sie sagt, „die an ihn gewiesenen Gegenstände" an eine allgemeine Vollmacht gedacht hat. Man kann über diesen Zweifel hinwegkommen, wenn eben die gesetzgebenden Faktoren in dieser Beziehung einer Meinung sind. Die Verfassung hat aber wohl an bestimmte Gegenstände gedacht, und man kann ferner die Befürchtung hegen, daß dann auch der Landständische Ausschuß Dinge zur Sprache bringen werde, die in der Tat, wie vorhin gesagt wurde, eine Einmischung in die Verwaltung oder eine Kontrolle der Verwaltung darstellen, die an sich dem Landtag zusteht, die aber dem Landständischen Ausschuß nicht übertragen ist, und welche auch die Herren, die dem Antrag zustimmen wollten, ihm nicht übertragen wollten.

Es sind auch schon in der Zweiten Kammer Bestrebungen nach einer derartigen Ausdehnung der Tätigkeit des Landständischen Ausschusses hervorgetreten. Wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, war die Meinung, die sich dann zu dem Antrag Wittemann verdichtet hat, die, daß der Landständische Ausschuß unter anderem mitwirken müsse bei der Instruktion des Bundesratsbevollmächtigten, ferner bei Administrativkrediten und endlich bei provisorischen Gesetzen. In allen drei Punkten lehne auch ich eine Mitwirkung des Landständischen Ausschusses ab. Es würde geradezu eine Schmälerung der Kronrechte bedeuten, wenn man die Administrativkredite usw. an die Zustimmung des Landständischen Ausschusses binden würde oder erwarten würde, daß sich auch da ein Gewohnheitsrecht entwickelt, daß derart ge Staatsakte nicht stattfinden, ehe der Ausschuß gehört ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich gebe zu, daß diese Bedenken bestehen; ich bin aber der Meinung, daß für die Kriegszeit — es ist ja der Antrag nur gestellt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtag — ein starkes Bedürfnis nach Meinungsaustausch besteht über wichtige Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung, über auftretende wichtige Fragen, und auf solche wichtige Fragen möchte ich eben die Erörterung im Landständischen Ausschuß beschränkt wissen. Das Bedürfnis besteht, daß man über diese Bedenken sich hinwegsetzen und die Ermächtigung dem Landständischen Ausschuß erteilen kann. Ich würde aber für richtig halten, wenn das verfassungsmäßig geschehen würde in der Weise, wie das der Herr Präsident Dr. Glockner ausgesprochen hat.

Was übrigens die Möglichkeit, rascher zum Ziel zu gelangen, betrifft, so liegt die Sache jetzt, nachdem die Zweite Kammer auseinandergegangen ist, doch wesentlich anders, als wenn der Antrag gestellt worden wäre, solange die Zweite Kammer beisammen war. Auch dieser Antrag kann ja nur zur Wirkung gelangen mit Zustimmung der Zweiten Kammer und die kann erst im Spätjahr herbeigeführt werden. Es ist fraglich, ob die Zweite Kammer, diesem Beschluß, wenn er hier gefaßt wird, zustimmt oder nicht ihrerseits darauf bestehen wird, daß eine Verfassungsänderung vorgenommen wird.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Es ist soeben ein Antrag übergeben worden, unterschrieben von den Herrn: Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glockner, Geheimer Kommerzienrat Engelhard und einigen anderen Herren. Der Antrag lautet: „Auf Grund des § 51 der Verfassung beschließt die Erste Kammer, daß der ständische Ausschuß für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt wird, alle nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände mit der Regierung zu erörtern."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort:

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Nach der Aufklärung, die inzwischen über den Wortlaut des Antrags des Herrn Freiherrn von Mentzingen gegeben wurde, und nach dem, was der Herr Staatsminister in Bestätigung der vorhin von mir gegen die Fassung des Antrags geäußerten Bedenken eben ausgeführt hat, habe ich nun mit den Herren, die den Antrag mitunterzeichnet haben, mir erlaubt, die Fassung vorzuschlagen, die der Herr Staatsminister in der Kommission der Zweiten Kammer selbst für einen Beschluß im Sinne des § 51 der Verfassungsurkunde vorgeschlagen hat, nur ist statt Zweite Kammer gesetzt Erste Kammer. Dann hätte der Antrag wirklich einen Inhalt, während ich bezüglich des Antrags des Herrn Freiherrn von Mentzingen immer noch sagen muß, wenn es darin heißt „alle mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände mit der Regierung zu erörtern", dann ist eben tatsächlich noch nichts vom Landtag mit Genehmigung des Großherzogs dem Landständischen Ausschuß überwiesen. Es ist nicht bloß — der Herr Staatsminister hat das ja schon ausgeführt — eine Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nötig, sondern ein Beschluß, der beiden Kammern der Landstände, daß dem Landständischen Ausschuß bestimmte Gegenstände überwiesen werden. Das wird durch den Antrag des Herrn Freiherrn von Mentzingen nicht herbeigeführt, deswegen ist der Antrag, wie ich ihn formuliert habe, nötig. Damit wird, wie der Herr Staatsminister selbst gesagt hat, erst der Weg beschritten, den Freiherr von Mentzingen beschreiten will.

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Mitteilungen Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers im anderen Hohen Hause waren mir durchaus bekannt, ich hatte mir sogar eine Notiz darüber gemacht und wollte mein Erstaunen darüber aussprechen, daß der Herr Staatsminister die Person des Großherzogs außeracht gelassen hat; ich habe mich aber einer Bemerkung darüber enthalten, weil ich geglaubt habe, daß das ein Lapsus oder ein Versehen des Herrn Staatsministers war. Für uns ist das nicht annehmbar. Das kann ich namens meiner Standesgenossen erklären, und ich glaube, daß die meisten der Herren darauf bestehen müssen, daß diese Bestimmung in den Antrag aufgenommen wird, sonst ist der Antrag verfassungswidrig und kann niemals genehmigt werden.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich weiß nicht, wie Herr Freiherr von Mentzingen dazu kommt, von mir zu sagen, ich hätte Seine Königliche Hoheit den Großherzog außer Betracht gelassen. Ich hatte bei der Erklärung in der Zweiten Kammer gesagt: die Zustimmung des Großherzogs kann in Aussicht gestellt werden, somit habe ich den Großherzog nicht außeracht gelassen, sondern ausdrücklich erwähnt. Der Sinn war der, daß, wenn beide Kammern so beschließen, wie in der von mir angegebenen Fassung gesagt ist, so kann dazu die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit in Aussicht gestellt werden — und dann ist dem § 51 der Verfassung genügt.

Wirklicher Geheimerat Dr. **Lewald:**

Bei Herrn Freiherr von Mentzingen waltet in der Tat ein Mißverständnis ob. Nach § 51 der Verfassung überweisen die Kammern die Gegenstände an den Ausschuß und dieser Überweisungsbeschluß des Landtags wird vom Großherzog genehmigt. Diese Genehmigung ist unter allen Umständen notwendig und brauchte deshalb im Antrag Glockner nicht vorbehalten zu werden. Ich würde der Fassung des Antrags Glockner den Vorzug geben und möchte Herrn Freiherrn von Mentzingen anheimgeben, ob er nicht seinen Antrag zurückziehen will.

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Eine kurze Bemerkung: Vielleicht könnte man dem Herrn Baron von Mentzingen die Annahme des Antrags Glockner dadurch erleichtern, daß hinzugesetzt wird: „und die Großh. Regierung zu ersuchen, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dazu herbeizuführen." Damit ist allem Genüge geleistet und sind die Bedenken gegen den Paragraphen 51 der Verfassung beseitigt.

Freiherr **von und zu Mentzingen:**

Ich habe dem Herrn Staatsminister durchaus keinen Vorwurf machen wollen; ich habe nur gesagt, in der Formulierung, welche der Herr Staatsminister im anderen Hohen Hause vorgeschlagen hatte, fehlte das Merkmal des § 51 der Verfassung hinsichtlich der Person des Großherzogs. So wie der Herr Staatsminister nun erklärte, liegt die Sache ganz anders, und ich kann dadurch die Bemerkung hinsichtlich eines Versehens selbstverständlich nicht aufrecht erhalten. Ich erkläre wiederholt, daß ich dem Amendement des Herrn Geheimerats Fabricius zustimmen kann.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich bin auch meinerseits mit dem Zusatz, den Herr Geheimerat Fabricius vorgeschlagen hat, ganz einverstanden und ich glaube, daß ich auch im Namen der übrigen Unterzeichner des Antrags deren Einverständnis aussprechen darf. Dann würde nur der eine Antrag vorliegen.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Ich möchte doch Herrn Geheimerat Fabricius bitten, noch einmal die Worte zu wiederholen.

Geheimerat Dr. **Fabricius:**

Ich habe dem Antrag, wie er hier steht, hinzugesetzt: „und die Großh. Regierung zu ersuchen, die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dazu herbeizuführen".

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dieser Zusatz ist, wie schon ausgeführt wurde, nicht erforderlich, denn es ist nach der Bestimmung in § 51 der Verfassung selbstverständlich, daß der Beschluß nicht zur Geltung kommen kann, ohne die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Er ist aber unschädlich. Wenn man aber diesen Zusatz beschließt, muß man, glaube ich, auch noch beschließen, daß die Zustimmung der Zweiten Kammer eingeholt wird, sonst fehlt das dritte Erfordernis für die Wirksamkeit des Beschlusses.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Bezüglich der letzten Bemerkung des Herr Staatsministers hatte ich mir die Sache so gedacht, daß ebenso wie das in § 67 Abs. 5 bezüglich der Bitte um Vorlage eines Gesetzes in der Verfassung bestimmt ist, auch dieser Beschluß der anderen Kammer mitgeteilt werden muß, damit sie über ihren Beitritt zu demselben Beschluß fassen kann; aber ich glaubte, das sei ein Internum der Ersten Kammer, das in dem Beschluß selber nicht zum Ausdruck zu kommen hätte. Davon war ich auch überzeugt, daß dieser Beschluß, wenn er Wirksamkeit erhalten soll, in der üblichen Weise, wie es bei der Bitte um Vorlage eines Gesetzes geschieht, durch unseren Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten dem Präsidium der Zweiten Kammer mitgeteilt werden muß und diese darüber zu beschließen hat, ob sie sich ihm anschließen will oder nicht.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit Mehrheit abgelehnt und der Antrag der Abgeordneten Glockner und Gen. mit dem von Geheimerat Dr. Fabricius vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Der angenommene Antrag lautet also: „Auf Grund des § 51 der Verfassung beschließt die Erste Kammer, daß der Ständische Ausschuß für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landtag ermächtigt wird, alle nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände mit der Regierung zu erörtern und diese zu ersuchen, die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierzu herbeizuführen".

Nach Mitteilung über den Beginn und die Tagesordnung der Nachmittagssitzung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** die Sitzung um 1^{35} Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

28. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1918 (nachmittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Herrmann und Geh. Oberfinanzrat Moser; später Geheimerat Wiener und Ministerialrat Dr. Hirsch, weiter Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch und Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt; endlich Geh. Oberregierungsrat Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge. 602

II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über

a) den Gesetzentwurf, die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert 602

b) die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hiezu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann 611/612

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen

a) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 603

Seite

b) des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 60

c) der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, die Notlage des Beamtenstandes betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 606

d) des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Teuerungsmaßnahmen und die Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte betreffend,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 607

e) des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um Erhöhung der Löhne und Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 608

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

f) des badischen Eisenbahnerverbandes um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts und Bildung von Beamtenausschüssen,
Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner 610

g) des Gemeinderats Schopfheim, um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 617

h) des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl 617

IV. Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg", unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstorbahnhof in Heidelberg betreffend,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser 623

V. Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,
Berichterstatter: Prälat D. Schmitthenner 625

VI. Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des badischen Lehrervereins:
a) die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,
b) um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschließungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.
Berichterstatter: Bürgermeister Bierneisel 620

VII. Wahl des Landständischen Ausschusses. 627

VIII. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtags 1917/18. 627

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung liegen neue **Eingänge** nicht vor.

Zu Ziffer IIa der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Artikels 3, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat **Seubert:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, zu berichten über einen von der Großh. Regierung vorgelegten, von dem andern Hohen Hause angenommenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer umfaßt bekanntlich die Einkünfte eines Steuerpflichtigen nach Abzug der auf die Erwerbung der Einkünfte verwendeten Auslagen, also der Auslagen zur Erhaltung, Erwerbung und Sicherung des Einkommens. Nicht abzugsfähig sind demnach alle Auslagen eines Steuerpflichtigen, die nicht im engeren Sinne dazu dienen, das Einkommen zu erwerben oder zu erhalten oder zu sichern. Nicht zum Abzug zugelassen, vielmehr als Teil des steuerpflichtigen Einkommens zu behandeln ist also jede Auslage, die zu der eigenen Lebenshaltung gehört, das sind alle Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung, Erziehung, Gesundheit, Vergnügen usw. Zu den Kosten für die Gesundheit des Steuerpflichtigen und seiner Familie gehören nicht nur die eigentlichen Arzt- und Krankenhauskosten und Arzneikosten, sondern auch diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige aufwendet, um, wenn er krank wird, die Kosten der Krankheit von anderer Seite bestritten zu erhalten. Wer einem sogenannten Medizinalverein beitritt und an ihn monatlich einen Beitrag von bestimmter Höhe leistet mit dem Ziel, daß, sobald er oder jemand in seiner Familie krank wird, der Medizinalverein ihm die ärztliche Versorgung, die Arzneien usw. ohne besondere Vergütung stellt, der macht dadurch eine Auslage im Interesse seiner Gesundheit, und das ist eine Auslage, die an sich zum steuerpflichtigen Einkommen gehört.

Bei dieser Regelung ist es geblieben, ohne daß von irgend einer Seite eine Anregung gegeben worden wäre, es zu ändern, bis zum Jahre 1900. Im Jahre 1900 ist zum erstenmal zur Sprache gebracht worden, ob es sich nicht ermöglichen lassen werde, die Kosten, die jemand aufwendet als Beitrag zu einer Krankenkasse oder auch für eine Unfallversicherungs-, Pensionskasse u. dergl., unter gewissen Umständen von dem Einkommen abziehen zu lassen. Die Großh. Regierung wäre damals nicht ganz abgeneigt gewesen, in gewisser Beschränkung auf diesen Gedanken einzugehen. Auch in der Ersten Kammer schien damals, wenn ich mich recht erinnere, einige Stimmung für den Gedanken gewesen zu sein; entschieden dagegen hat sich aber die Zweite Kammer ausgesprochen, namentlich der damalige Berichterstatter über diese Frage, der Abgeordnete Straub, der geltend machte, auf der einen Seite habe es nur ganz geringe praktische Bedeutung, wenn man diesen Beitrag abziehen lasse bei den Leuten von geringerem Einkommen, zu deren Gunsten die Anregung gegeben war, und auf der andern Seite sei ein solcher Abzug in unmittelbarem Widerspruch mit dem Grundgedanken der Einkommenbesteuerung, wie ich ihn vorhin auseinanderzusetzen mir erlaubt habe. Die Sache wurde dann nicht weiter verfolgt. Erst im Jahre 1910 kam die Sache bei Gelegenheit sonstiger Änderungen des Einkommensteuergesetzes wieder zur Sprache. Die Großh. Regierung hatte damals vorgeschlagen, das Einkommensteuergesetz in verschiedenen Punkten, namentlich in Zusammenhang mit der Einführung des Vermögenssteuergesetzes zu ändern, und bei der Beratung dieser Änderungsvorschläge in dem Ausschuß des anderen Hohen Hauses wurde von einer Seite die

Frage gestellt, ob es denn nicht angehe, den gering bezahlten Arbeitern, insbesondere den Eisenbahnarbeitern, die Beträge an ihrem sonstigen steuerpflichtigen Einkommen zum Abzug zuzulassen, die sie zu den Zwangskrankenkassen, denen sie angehören, zu leisten haben. Der Gedanke wurde aufgegriffen, von anderer Seite ausgedehnt auf die Arbeiter überhaupt, und schließlich kam man dazu mit Zustimmung der Großh. Regierung in den Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes, der von den an sich zulässigen Abzügen handelt, eine Bestimmung aufzunehmen des Inhalts, daß bei solchen Steuerpflichtigen, die ein Einkommen von nicht mehr als 2000 M. haben, nach Abzug der Krankenkassenbeiträge, es zulässig sein soll, an dem sonst steuerpflichtigen Einkommen diejenigen Beträge abzuziehen, die dieser Steuerpflichtige infolge gesetzlicher Vorschrift oder infolge seines Arbeits- oder Dienstvertrags zu leisten hat an eine Krankenkasse, eine Unfallversicherungs-, Pensionskasse oder dergleichen. Das ist das heutige Recht.

Schon vor 4 Jahren kam dann zur Sprache, daß die Grenze von 2000 M. doch jetzt nicht mehr ganz passe, die Arbeiter hätten heute schon Jahreseinkommen von über 2000 M. und man möge die Grenze auf etwa 2500 M. erhöhen. Die Großh. Regierung hat damals in Aussicht gestellt, bei Gelegenheit, d. h. wenn sich zu einer sonstigen Änderung des Einkommensteuergesetzes eine Veranlassung bietet, auf diesen Gedanken eingehen zu wollen. Eine solche Gelegenheit hat sich inzwischen nicht gegeben, und so ist nun während des laufenden Landtags im andern Hohen Hause ein Antrag gestellt und angenommen worden, man möge diese Grenze von 2000 M., die bisher noch gilt, entsprechend erhöhen, und zwar auf 4000 M.

Begründet worden ist diese Anregung damit, daß inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, indem, auch abgesehen von der eingetretenen Teuerung, die eine solche wenn auch mäßige Entlastung des Steuerpflichtigen als erwünscht erscheinen lasse eben die Arbeiter und Angestellten, die einer Kranken- oder Pensionskasse oder dergl. beitreten müssen, allmählich einen höheren Einkommensbetrag als bis zu 2000 M. erlangt hätten.

Die Großh. Regierung hat sich dem Antrag von vornherein geneigt gezeigt und hat in dem andern Hohen Hause einen Gesetzentwurf eingebracht, der denn auch dort genehmigt worden ist, und der dahin lautet, daß die Worte „2000 M." durch die Worte „4000 M." in dem Artikel 3 ersetzt werden, in welchem Falle dann der mehrfach von mir erwähnte Wunsch erfüllt wäre. Das andere Hohe Haus hat, wie gesagt, diesen Antrag der Großh. Regierung angenommen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat keinerlei Bedenken gesehen, die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf vorzuschlagen, und so komme ich namens des Ausschusses zu dem Antrag,

Hohe Erste Kammer wolle diesem Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause die Zustimmung erteilen und über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIIa der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betr.**, erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner**:

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, zu berichten zunächst über die Petition des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend. Unter diesem Betreff wendet sich der in den letzten Sitzungen mehrfach hier genannte Verband an die beiden Ständekammern und an das Staatsministerium und führt aus, daß die Beamtengesetzgebung des Jahres 1908 zunächst die Folge gehabt habe, daß ernsthafte Bestrebungen nach Geschäftsvereinfachung im Bereiche der ganzen Staatsverwaltung eingesetzt haben, weil die Staatsausgaben in einem Maße stiegen, mit dem die Vermehrung der Einnahmen nicht gleichen Schritt hielte, und weil man den durch die Gehaltstarifrevision verursachten Mehraufwand auszugleichen bestrebt war. Das sei nur zu ermöglichen gewesen durch weitgehende Geschäftsvereinfachung, durch Übertragung von Geschäften von oberen Beamten an mittlere, und von Geschäften mittlerer Beamter an untere Beamte. Es seien auch im Jahre 1912 bezügliche Vorschläge in der Denkschrift der Großh. Regierung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung gemacht worden. Das Ergebnis sei dahin zusammenzufassen, daß im Bereich des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, des Kultus- und Unterrichtsministeriums, sowie des Ministeriums des Innern keine besonders einschneidenden Maßnahmen als gangbar befunden wurden, daß dagegen im Bereich des Finanzministeriums und hauptsächlich bei der Eisenbahnverwaltung erhebliche Vereinfachungen als möglich bezeichnet worden seien, insbesondere sollten nach dieser Denkschrift nach und nach 709 mittlere nichttechnische Eisenbahnbeamte durch untere nichttechnische Beamte ersetzt werden. Dadurch seien für die in Mitleidenschaft gezogenen Beamten mancherlei Unzuträglichkeiten und Verschlechterungen der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse entstanden, und es sei dadurch eine gewisse Erbitterung unter diesen Beamten hervorgerufen worden. Schuld sei lediglich die Personalpolitik der Großh. Regierung, der in früheren Jahren jeder Maßstab für die Bemessung des Personalbedarfs gefehlt habe. Es sei sittliche Pflicht der Großh. Regierung, Schädigungen der Beamten, die sich aus der früheren Personalpolitik und nachträglichen Änderung der Verwaltungsgrundsätze ergeben, fernzuhalten. Die Beamtenschaft verschließe sich nicht der Tatsache, daß eine Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung dringend notwendig sei, sie sehe aber den Weg dazu, der den Vorteil habe, daß er alsbald zu einer fühlbaren Entlastung führe, darin, daß ein Teil der mittleren Staatsbeamten in andere Dienste und Berufe übertritt. Von diesen Erwägungen ausgehend habe der Verband der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten am 30. August 1917 dem Großh. Staatsministerium eine Eingabe unterbreitet worin gebeten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde, daß die Verwaltung den Übertritt ihrer Beamten in die Dienste des Reichs, Preußens, der Städte oder auch privater Unternehmungen fördern möge. Es käme zunächst der Übertritt in den Reichsdienst in Betracht; insbesondere für den Reichskolonialdienst würden Beamte gebraucht werden. Wenn der Krieg dazu führen sollte, daß neue Gebiete, hauptsächlich im Osten, zu dem Deutschen Reiche kämen, so werde zur Verwaltung dieser Gebiete, vornehmlich ihrer Eisenbahnen, eine beträchtliche Zahl seiner Beamten erforderlich sein. Es sei deshalb der Wunsch der Bittsteller, daß von der Großh. Regierung jetzt schon mit den maßgebenden Reichsbehörden Fühlung genommen werde, um die Übernahme einer tunlichst großen Zahl mittlerer badischer Beamten sicherzustellen. In gleicher Weise solle mit Preußen in Unterhandlungen getreten werden, falls diesem Staate die Verwaltung neuer Gebiete zufallen sollte. Auch die größeren badischen Städte würden an tüchtigen und geschulten Kräften Bedarf haben. Die Großh. Regierung wird gebeten, auch mit diesen ins Benehmen zu treten zwecks möglichster Berücksichtigung mittlerer Staatsbeamter bei Besetzung freigewordener Stellen. Zur Ermöglichung des Übertritts in freie Berufe sollte mit Handelskammern, Landwirtschaftskammern und ähnlichen Organisationen, größeren Unternehmerverbänden, Banken und dergleichen, Fühlung genommen werden. Die Bittsteller setzen dabei voraus, daß der Übertritt den dazu gewillten Beamten in jeder Beziehung erleichtert wird. Dazu gehöre anstandslose Bewilligung eines Urlaubs bis zu einem Jahre, nicht nur beim Übertritt in staatliche und städtische Dienste, sondern auch beim Eintritt in freie Berufe. In letzterem Falle wäre nach der Meinung des Verbandes zu erwägen, ob nicht den endgültig ausscheidenden Beamten für den entgangenen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine einmalige Abfindung bezahlt oder sie sonst auf geeignete Art schadlos gehalten werden könnten. Auch der Übertritt in türkische Dienste käme in Betracht, Stimmung bestehe hierfür besonders bei den Eisenbahnbeamten. Selbstverständliche Voraussetzung sei, daß beim Übertritt in andere Dienste die Beamten eine namhafte Verbesserung ihrer Gehalts- und sonstigen Verhältnisse erfahren. Beim Übertritt in Reichs- oder preußische Dienste müßten die Beamten in ihrer Vorbildung entsprechende Stellen gleichartiger Reichs- oder preußischer Beamten gebracht und diesen auch hinsichtlich der Bezahlung gleichgestellt werden.

Eine Antwort des Großh. Staatsministeriums auf die Eingabe vom 30. August 1917 sei bis heute noch nicht ergangen. Da die Sache nunmehr im Hinblick auf die Verhältnisse im Osten dringend erscheine und auch im Hinblick darauf, daß die Großh. Regierung fortgesetzt auf das erhebliche Mehr an mittleren Eisenbahnbeamten hingewiesen habe, habe der Verein mittlerer badischer Eisenbahnbeamten durch eine Anfrage vom 14. März 1918 das Großh. Finanzministerium um Auskunft gebeten, ob den Angehörigen ihres Standes der Übertritt in andere Berufe dadurch ermöglicht werden wolle, daß 1. der bisher erdiente Ruhegehalt oder 2. eine entsprechende einmalige Abfindungssumme oder 3. die Fortgewährung des Dienseinkommens für eine gewisse Anzahl Jahre nach dem Austritt gewährt oder 4. welche andere Schadloshaltung zugestanden werden könne. Darauf sei ihnen vom Finanzministerium der Bescheid vom 19. März 1918 geworden, daß die Regelung der Fragen nicht von dem guten Willen oder dem freien Ermessen des Finanzministeriums abhänge, vielmehr sei deren Regelung durch § 6 des Beamtengesetzes und § 56 der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909 den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, gesetzlich erfolgt. § 6 des Beamtengesetzes spricht von freiwilligem Dienstaustritt und bestimmt, daß der freiwillig ausscheidende Beamte mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verliert und in § 56 der Vollzugsverordnung dazu ist vorgeschrieben, daß, wenn einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versehung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt wird, die Urlaubserteilung davon abhängig zu machen ist, daß der Beamte für die Dauer des Urlaubs auf sein Diensteinkommen verzichtet, und wenn er sonst einen Urlaub von mehr als 6 Wochen Dauer erhalten will, er auf einen Teil des Diensteinkommens und zwar bei mehr als 6 Wochen bis zu 3 Monaten auf ein Drittel, von mehr als 3 bis zu 6 Monaten auf die Hälfte, und von mehr als 6 Monaten auf den vollen Gehalt verzichten muß.

Mit dieser Antwort des Finanzministeriums sind die bittstellenden Verbände nicht zufrieden, sie führen aus, die Antwort könne keineswegs befriedigen und gehe um den Kern der Sache herum. Formell sei die Berufung auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen wohl richtig, aber bei den vorliegenden außerordentlichen Verhältnissen müsse sich doch eine Lösung finden lassen. Die Frage einer Entschädigung komme hauptsächlich in Betracht beim Übertritt in freie Berufe. Bei der Haltung des Finanzministeriums werde dieser Übertritt nicht gefördert. Die Forderung einer Entschädigung lasse sich vorliegenden Falles recht wohl begründen. Befremden müsse es aber, daß die Regierung es abgelehnt habe, grundsätzlich die Frage des Übertritts in Reichs- oder preußische Dienste zu erörtern; ohne eine Befürwortung durch die heimische Verwaltung würden die Reichs- und preußischen Behörden sich viel ablehnender oder gänzlich ablehnend verhalten. Dasselbe gelte für den Übertritt zu Städten und in freie Berufe. Die Petenten wünschen daher dringend, daß von der Großh. Regierung alsbald die früher erbetenen Schritte unternommen werden. Badische Beamte seien in den Reichsämtern zurzeit kaum vertreten und es sei nicht unbillig, daß auch für die Hinkunft die Übernahme einer entsprechenden Anzahl Beamter gefordert werde; besonders gelte dies für die neuen Reichsbehörden, z. B. Reichsarbeitsamt, auch für andere Reichsbehörden, deren Geschäftsumfang voraussichtlich eine erhebliche Ausdehnung erfahren werde, wie das Reichseisenbahnamt, Kolonialamt und dergleichen. Hier sei ein Übertritt von badischen Beamten möglich und wünschenswert; auch im Osten in den neu erworbenen Gebieten könnten Beamte verwendet werden, das diene außerdem zur Stärkung des Deutschtums. So würden auch z. B. für Rumänien deutsche Beamte gebraucht werden bei der Bahn Cernavoda—Constanza. Auch die Förderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Auslandsschulen werde für die Kaiserl. deutsche Regierung nach dem Kriege eine ernste Sorge sein müssen. Ein Überschuß an Lehrern sei zwar nicht vorhanden aber ein solcher an Lehrerinnen. Beiden sollte die Möglichkeit der Betätigung im Auslandsdienst nicht abgeschnitten werden.

Zusammenfassend bitten sie, es mögen

1. eine Schädigung der einmal angenommenen Beamten in ihrem Fortkommen infolge der zur Vereinfachung der Staatsverwaltung betätigten Maßnahmen unterbleiben;
2. Schritte zum Übertritt vornehmlich mittlerer Beamter und der Lehrer in andere Dienste und Berufe alsbald in die Wege geleitet und nachdrücklichst gefördert werden.

Das Finanzministerium hat sich zu dieser Bitte geäußert und darauf hingewiesen, daß zur Gewährung eines Ruhegehalts, einer einmaligen Abfindung zur Weitergewährung des Diensteinkommens während einer gewissen Anzahl von Jahren an die Beamten, die aus dem staatlichen Dienste austreten, die beamtengesetzlichen Bestimmungen keine Möglichkeit bieten. Es wird hingewiesen auf die beiden Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes und des § 56 Abs. 1 der Vollzugsverordnung hierzu, deren Inhalt ich schon vorgetragen habe. Weiter sagt das Finanzministerium, daß auch im Reiche und in anderen Staaten solche Bestimmungen nicht beständen; es wäre auch recht schwer, im Einzelfalle festzustellen, ob ein aus dem staatlichen Dienst ausscheidender Beamter diesen Dienst deshalb verläßt, weil sich seine Vorrückungsaussichten durch organisatorische Maßnahmen verschlechtert haben oder ob für ihn andere Gründe bestimmend sind. Daß bei Vereinfachung der Staatsverwaltung jedoch auf die vorhandenen Beamten die gebührende Rücksicht werde genommen und eine Verschlechterung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse tunlichst werde vermieden werden, wobei aber auch die oberen Beamten nicht unberücksichtigt bleiben könnten, sei bereits zugesagt worden. Das Finanzministerium habe an das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen die Bitte gestellt, bei den Reichsstellen zu vermitteln, daß den badischen Beamtenanwärtern und Beamten die weitgehendste Möglichkeit zur Betätigung außerhalb der heimischen Verwaltung eröffnet werde. Das Ministerium des Großh. Hauses habe sich darauf an das Reichsamt des Innern, das Reichswirtschaftsamt, das Reichseisenbahnamt und das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen gewendet und gleichzeitig den Großherzoglichen Gesandten in Berlin angewiesen, die badischen Wünsche bei den erwähnten Reichsstellen auch persönlich zu unterstützen. Mehr könne vorerst nicht geschehen und die Entschließung darüber, was weiter etwa noch zu tun sein werde, müsse vorbehalten bleiben. Es wird noch beigefügt, daß der Herr Finanzminister seine jeweilige Anwesenheit in Berlin dazu benützt habe, mündlich bei den in Betracht kommenden Stellen im gleichen Sinne zu wirken.

Wegen der Ermöglichung des Übertritts badischer Lehrer und Lehrerinnen in den Auslandsdienst hat das Unterrichtsministerium beschlossen, sich durch die Vermittlung des Auswärtigen Ministeriums an die Reichsbehörden zu wenden und unter Hinweis auf den zurzeit bei uns bestehenden Überschuß an männlichen wissenschaftlich gebildeten Lehrkräften und an wissenschaftlich wie seminaristisch gebildeten Lehrerinnen den dringenden Wunsch auszusprechen, es möge bei Einrichtung von deutschen Schulen in den neuzugehenden Staatsgebieten wie auch bei Vermehrung von Auslandsschulen in den befreundeten Staaten auf diese Verhältnisse entsprechend Rücksicht genommen, und es möchten für die Besetzung von Lehrerstellen an solchen Schulen badische Lehrkräfte besonders in Vorschlag gebracht werden. Der badische Gesandte werde um entsprechende Unterstützung dieses Vorgehens ersucht werden.

Ihr Ausschuß ist auf Grund dieser Darlegungen des Finanz- und Unterrichtsministeriums zu dem Antrag gelangt,

> das Hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überweisen, daß die Großh. Regierung der Vermittlung des Übertritts badischer Beamter in die Dienste anderer Verwaltungen, insbesondere des Reichs und der Verwaltung der besetzten Gebiete, auch fernerhin wie seither ihre Unterstützung gewähren möge.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIIb der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich komme zur Eingabe des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatseisenbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für die Jahre 1918/19 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend.

Die Stationsvorsteher und Betriebsassistenten tragen hier vor, es sei im Staatsvoranschlag für 1916/17, abweichend von der früheren Gepflogenheit, keine Umwandlung von nichtetatmäßigen Beamtenstellen in etatmäßige Stellen vorgesehen gewesen, weil damals der Grundsatz befolgt wurde, daß es sich mit einer gesunden Voranschlagsaufstellung nicht vertrage, in der Kriegszeit Stellenumwandlungen vorzunehmen. Im Staatsvoranschlag für 1918/19 sei erfreulicherweise dieser Grundsatz nicht festgehalten worden, vielmehr sei eine erhebliche Stellenumwandlung vorgesehen worden, nämlich 175 Stellen für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte, die in etatmäßige Stellen umgewandelt wurden. Durch den Ausfall der Stellenumwandlung im Voranschlag 1916/17 seien die ohnehin ungünstigen Verhältnisse der Bureau- und Kanzleigehilfen bei der badischen Staatseisenbahnverwaltung weiter verschlechtert worden, d. h. es hätten sich die Wartezeiten bis zur etatmäßigen Anstellung weiter verlängert, bei den ältesten Jahrgängen von 14 und 15 Jahren auf 16 und 17 Jahre. Dadurch hätten sich beim Vollzug des Voranschlags auf 1. April d. J. höchst merkwürdige Unterschiede

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ergeben, weil dank der erheblichen Vermehrung der Stellen der Bureau- und Abfertigungsbeamten nach J 3a des Gehaltstarifs die in den Jahren 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906 und ein Teil der im Jahre 1907 in den Eisenbahndienst aufgenommenen Anwärter für diese Stellen gleichzeitig etatmäßig angestellt werden konnten; es seien also die älteren Jahrgänge, die 6 Jahre länger im Dienst gewesen seien, gleichzeitig mit den im Jahre 1907 Eingestellten etatmäßig geworden. Wäre im Jahre 1916 schon eine Stellenvermehrung erfolgt, durch die der 1901 eingetretene Anwärter auf 1. Juli 1916 seine etatmäßige Anstellung hätte erreichen können, so betrüge sein Gehalt ab 1. Juli 1916 100 M. mehr gegenüber dem Gehalt, den er jetzt bekomme, nachdem er erst im Jahre 1918 etatmäßig angestellt worden sei. Der § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung enthalte zwar eine Bestimmung, wonach man den Mindestgehalt erhöhen könne unter gewissen Voraussetzungen, aber unter diesen Voraussetzungen sei, auch die, daß nur wer das 32. Lebensjahr überschritten und eine 12-jährige anrechnungsfähige Dienstzeit zurückgelegt hat, einen höheren als den Mindestgehalt erhalten kann. Eine große Zahl der auf 1. April 1917 etatmäßig angestellten Betriebsassistenten habe einen Gehaltsausfall von 100 M. jährlich zu beklagen und deshalb wird gebeben, daß diesen Betriebsassistenten für den Ausfall, den sie durch die verspätete etatmäßige Anstellung erlitten haben, eine Ausgleichszulage von 100 M. gewährt werde.

Das Finanzministerium führt in seiner Äußerung zu dieser Eingabe aus, es seien allerdings beim Vollzug des Staatsvoranschlags im Jahre 1918 alle Anwärter für diese Stellen, die in der Zeit vom Januar 1901 bis Ende September 1907 in den Eisenbahndienst eingetreten sind, gleichzeitig etatmäßig angestellt worden; es sei aber von der Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung in allen in Betracht kommenden Fällen Gebrauch gemacht worden. Der Fall, daß bei starker Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen bei einer Beamtenart Anwärter verschiedenen Dienstalters gleichzeitig zur ersten etatmäßigen Anstellung kommen, sei schon häufig bei anderen Beamtenarten und beim Vollzug früherer Staatsvoranschläge eingetreten, und er habe auch beim Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918/19 die Regel gebildet. Es hätte eine Abschwächung dadurch erreicht werden können, daß mit der etatmäßigen Anstellung der dienstjüngeren Beamten bis gegen Ende des Haushaltszeitraums zugewartet worden wäre; ganz hätten sich aber diese Unterschiede doch auch hierdurch nicht ausgleichen lassen. Ein solches Vorgehen würde aber wieder Beschwerden der dienstjüngeren Beamten hervorgerufen haben. Eine Ausgleichszulage zu bewilligen nach dem Wunsche der Bittsteller sei nach der Gehaltsordnung und dem Etatgesetz ausgeschlossen. Solche Ausgleichszulagen könnten nicht auf die Betriebsassistenten beschränkt, sondern sie müßten auch allen anderen Beamten bewilligt werden, bei denen gleiche Verhältnisse vorliegen. Ebenso könnten dann billigerweise die Beamten nicht übergangen werden, die in früheren Jahren unter ähnlichen Verhältnissen gleichzeitig mit dienstjüngeren Amtsgenossen etatmäßig angestellt worden sind. Damit würde aber die ganze Besoldungsfrage aufgerollt. Dem Antrage der Bittsteller könne daher keine Folge gegeben werden.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden; ich habe daher in seinem Namen den Antrag zu stellen,

> das Hohe Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIIe der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, die Notlage des Beamtenstandes betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich habe weiter zu berichten über eine Bitte der Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim, die einen Zeitungsausschnitt über eine Versammlung, die am 19. Januar d. J. in Mannheim stattgefunden hat, und die Entschließung vorlegt, zu der diese Versammlung gekommen ist.

Der erste Teil dieser Entschließung betrifft die durch die Kriegsverhältnisse geschaffene Teuerung und bezieht sich auf die Kriegsteuerungszulagen, über die wir schon in den Sitzungen vom 8. Februar d. J. und am 26. Juni d. J., hier zu verhandeln hatten, einen Gegenstand, der erledigt ist durch diese Beratungen. In den weiteren Punkten der Entschließung kommen sie dann aber auf andere Gegenstände und weitere Wünsche, die bei der ersten Beratung am 8. Februar d. J. zu gesonderter Behandlung zurückgestellt worden sind und über die heute Bericht zu erstatten ich beauftragt bin.

Die Ziffer 2 der vorgelegten Entschließung geht dahin, im allgemeinen soll an dem bewährten Grundsatz festgehalten werden, daß die Leistung den Maßstab für die Höhe des Diensteinkommens bildet; daneben sollen aber Beamten mit Kindern aus bevölkerungspolitischen Gründen weitgehende Kinderzulagen bewilligt werden.

In Ziffer 3. wird ausgeführt: Die Unterschiede in den Kosten der Lebenshaltung der Beamten seien durch Ortszulagen auszugleichen, die nicht nur die Verschiedenheit der Preise der Wohnungen beachten. Der Gedanke einer selbsttätigen Regelung der Beamtenbezüge nach den jeweiligen Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft des Geldes verdiene die größte Beachtung. — Das Letztere bezieht sich auf den Vortrag, den in dieser Versammlung Herr Staatsanwalt Zeiler aus Zweibrücken gehalten hat über das Thema: „Die Notlage des Beamtenstandes, Mittel und Wege zur Abhilfe und Vorbeugung." Dieser Herr hatte eine Regelung vorgeschlagen, nach der die Beamtengehalte automatisch nach den Veränderungen, die auf dem Gebiete des Volkseinkommens sich ergeben, steigen, und dazu ausgeführt, die zahlenmäßige Erhöhung der Gehälter genüge nicht, denn die Gehaltserhöhung werde durch die ständige Steigerung der Le-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

benshaltung illusorisch gemacht. Aus bevölkerungspolitischen Gründen sei die Anpassung an den jeweiligen Familienstand dringend geboten. Die bayerische Staatsregierung wolle diesem Bedürfnis mit einer Kinder- bezw. Witwenversicherung abhelfen. Das einzig Richtige sei aber nach der Meinung des Vortragenden die selbsttätige Anpassung des Gehalts an die Schwankungen des Volkswohlstandes und die Kaufkraft des Geldes. Diese Regelung denkt der Vortragende sich so, daß das versteuerte Einkommen aller natürlichen Personen zusammengezählt, durch die Einwohnerzahl des betreffenden Bundesstaats geteilt und dann die prozentuale Steigerung des Durschnittseinkommens von einem Jahr zum anderen errechnet wird. Diese Steigerung des Durchschnittseinkommens müsse dann ganz selbsttätig jeweils prozentual auf das Gehalt des Beamten aufgeschlagen werden, ohne daß Alters- und Dienstzulagen dadurch in Wegfall kämen. — Das ist also in kurzem der Vorschlag, auf den sich dieser Wunsch nach den Zulagen hier gründet.

Weiter wird unter Ziffer 4 der Entschließung gebeten, daß die Kriegszulagen bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen dem Gehalt zuzurechnen sind und endlich unter Ziffer 5, daß durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel dafür gesorgt werde, daß die Beamten rechtzeitig zur unwiderruflichen Anstellung kommen. Zu diesem Zwecke sei das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen Beamten zu der Zahl der nichtetatmäßigen durch Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen neu zu regeln, und jeder Dienststelle, für die sich ein dauerndes Bedürfnis herausgestellt hat, solle etatmäßig werden.

Das Finanzministerium weist in seiner Antwort darauf hin, daß es nicht in der Lage sei, zu den Forderungen unter Ziffer 2 und 3, Kinderzulagen und selbsttätige Regelung der Beamtenbezüge, jetzt Stellung zu nehmen. Diese Frage werde erst bei einer Neuordnung des Gehaltswesens zu lösen sein. Wegen der Zurechnung der Kriegszulagen zum Gehalt bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten wird ausgeführt, daß weder beim Reich noch in einem anderen Bundesstaat die den Beamten aus Anlaß des Krieges gewährten Teuerungszuwendungen eine solche Berücksichtigung finden. Es wird das im einzelnen unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung im Reich, in Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Hessen dargelegt. Überall könnte ebenso wie in Baden die Berücksichtigung der Teuerungszuwendungen bei den Ruhe- und Versorgungsgehalten nur nach einer Änderung der für die Berechnung dieser Bezüge maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen eintreten, zu der sich bis jetzt weder das Reich noch ein Bundesstaat veranlaßt gesehen habe. Auch die Großh. Regierung könne eine solche Änderung jetzt nicht in Aussicht nehmen, da es sich noch nicht übersehen lasse, ob und wieweit bei der späteren Neuordnung des Gehaltswesen die jetzt als Kriegszulagen gewährten Bezüge mit Rücksicht auf die Finanzlage als Erhöhungen der Gehalte und Vergütung weiter gewährt werden können, auch nicht vorauszusehen sei, ob und wieweit ihre Weiterbewilligung mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse gerechtfertigt sei. Möglicherweise habe die Entwicklung der Teuerungsverhältnisse überhaupt noch nicht ihre Ende erreicht; jedenfalls könne nicht den zuruhegesetzten Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten durch Mitberücksichtigung der Kriegszulage bei der Berechnung des Ruhegehalts und des Versorgungsgehalts ein Rechtsanspruch auf einen Bezug eingeräumt werden, der den im Dienste stehenden Beamten nur widerruflich bewilligt ist und nach Lage der Verhältnisse auch nur widerruflich bewilligt werden kann; alle Kriegszulagen werden bekanntlich nur widerruflich bewilligt. Die Großh. Regierung sei deshalb nicht in der Lage, dem Antrag, der im anderen Hohen Hause von den Abgeordneten Wittemann u. Gen. gestellt wurde, eine Änderung des Beamtengesetzes in dieser Richtung herbeizuführen, zu entsprechen; dagegen sei sie bereit, den noch vor der Neuordnung des Gehaltswesens in Ruhestand tretenden Beamten und den Hinterbliebenen solcher Beamten, die vor dieser Neuordnung sterben, neben dem gesetzlich geordneten Ruhe- oder Versorgungsgehalt Teuerungsbeihilfen nach den Grundsätzen zu bewilligen, die für die Gewährung solcher Beihilfen an die jetzt schon vorhandenen Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen gelten.

Was dann endlich die weitere Vermehrung der etatmäßigen Stellen angeht, so könne eine solche vorerst nicht in Aussicht genommen werden; es liege dazu auch kein Bedürfnis vor.

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist nach Beratung dieser Petition und der Antwort der Großh. Regierung zu dem Beschluß gekommen, Ihnen vorzuschlagen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, soweit die Eingabe nicht durch die Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen bereits erledigt ist.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III d der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die Teuerungsmaßnahmen und die Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich habe weiter die Ehre, namens Ihres Haushaltsausschusses, Bericht zu erstatten über eine andere Petition des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine, die sich auf die Teuerungsbeihilfen und -Zulagen aus Anlaß des Krieges und die Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte bezieht.

Soweit sich diese Petition auf den ersten Gegenstand erstreckt, Teuerungsbeihilfen und -Zulagen, ist sie ebenfalls durch unsere Beschlußfassung vom 8. Februar und 26. Juni bereits erledigt.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte wird gebeten, diese ganz wesentlich zu erhöhen. Ein großer Teil der Stadtverwaltungen und auch Staatsverwaltungen habe dies bereits getan. Diese Bitte bedürfe keiner Begründung. Die Preise für auswärtiges Zehren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hätten um das Vierfache zugenommen. Beamte, die auswärtige Dienstgeschäfte unternehmen, müßten aus ihren laufenden Bezügen erhebliche Zuschüsse leisten, um nur einigermaßen durchzukommen. Dieser Zustand sei unhaltbar. Er treffe nur einen Teil der Beamtenschaft, diesen aber um so härter: Schleunige Abhilfe sei dringend erforderlich.

Die Großh. Regierung teilt in ihrer Antwort mit, daß in der Frage der Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Beamten für auswärtige Dienstgeschäfte inzwischen — die Petition ist vom 8. Januar 1918 — eine allgemeine Neuregelung getroffen worden sei. Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 22. April d. J. sei genehmigt worden, daß für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung die Aufwandsentschädigung der Beamten für auswärtige Dienstgeschäfte ohne besonderen Nachweis der Notwendigkeit einer solchen Erhöhung für die Geschäfte die vom 1. April 1918 an vorgenommen werden, allgemein um den Betrag von 30 v. H. aufgebessert wird. Mit Wirkung vom 1. April d. J. wurde auch dem Eisenbahnfahrpersonal eine Erhöhung der Tagespauschgebühren und Übernachtungsgelder in Gestalt eines Zuschlags von 20 v. H. zu den bestehenden Sätzen bewilligt.

Ihr Ausschuß kam zu dem Antrag, das Hohe Haus wolle diese Petition als durch diese neuerliche Staatsministerialentschließung vom 22. April erledigt erklären.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIIe der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um Erhöhung der Löhne und Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Weiter habe ich die Ehre namens des Haushaltsausschusses zu berichten über die Petition des Verbands des deutschen Verkehrspersonals, Gau Baden, um weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter des Eisenbahnpersonals in der Heimat sowie im Kolonnen- und Heeresdienst und um Verbesserung verschiedener Arbeits- und sonstiger Bedingungen.

Auch hier ist ein Teil der Petition, die beiden ersten Punkte unter a der gedruckt vorliegenden Petition, die sich auf die Teuerungszulagen beziehen, bereits in der früheren Sitzung besprochen worden und durch die hierzu gefaßten Beschlüsse erledigt. Die weiteren Petita, die damals nicht erledigt werden konnten, gehen zunächst dahin, daß bei Urlaub und Krankheitstagen der Kriegslohnzuschlag weiter gewährt werden möge. Hierzu führt das Finanzministerium aus, der Kriegslohnzuschlag sei ein Teil des Gesamtlohnes und daher für die Tage zu gewähren, für welche Lohn bezahlt wird. Dementsprechend sei er auch für die Urlaubszeit zu gewähren, für die Lohn bewilligt sei. Ebenso sei der Zuschlag bei Sonntagsarbeit zu bezahlen. Dagegen werde er nicht bezahlt für die Zeit von Erkrankungen und bei Dienstbefreiung, wenn die Arbeiter einem Nebenerwerb nachgehen können. Dazu läge kein begründeter Anlaß vor. Bei Erkrankungen erhielten die Arbeiter Krankengeld in Höhe von ¾ des Diensteinkommens aus Lohn, Kriegslohnzuschlag und Teuerungszulagen. Daneben könne nicht auch noch der Kriegslohnzuschlag gewährt werden, der bei Bemessung des Krankengelds bereits berücksichtigt sei.

Weiter verlangt die Petition die sofortige Regelung des Lohnes der Zeitlohnarbeiter nach dem durchschnittlichen Verdienst der Stücklohnarbeiter. Dazu sagt die Großh. Regierung, daß die Entschließung von dem Ergebnis der noch anzustellenden Erhebungen abhängig zu machen sei. Eine grundsätzliche Änderung der Lohnordnung vor deren allgemeiner Neuordnung sei nicht angängig. Zurzeit sei diese Neuordnung ebenso wie beim Gehaltstarif nicht möglich. Die Arbeiter müßten daher ihre bezüglichen Wünsche ebenso wie die Beamten vorerst zurückstellen. Dem gegenwärtigen Bedürfnisse sei durch die Gewährung des Kriegslohnzuschlags und der Teuerungszulagen Rechnung getragen.

Das fünfte Petitum geht dahin, bei Überzeitarbeit sei zu dem jetzigen Lohn inklusive Kriegslohnzuschlag ein weiterer Zuschlag von 40 Pf. für jede Stunde zu gewähren. Das Finanzministerium führt dazu aus, für die Überzeitarbeit würden jetzt schon nach den Bestimmungen der „Arbeiterlohnordnung" und der „Arbeiterlohnordnung für den Maschinen-, elektrotechnischen und Magazinsdienst" erhöhte Löhne gewährt. Außerdem habe die Großh. Regierung den durch die weitere Arbeitsleistung körperlich besonders in Anspruch genommenen Werkstättearbeitern einen weiteren Zuschlag von 40 Pfennig für jede Überstunde bewilligt. Es sei nun angeordnet, daß bei Berechnung der Überstundenvergütung auch allgemein das entsprechende Betreffnis aus dem Kriegslohnzuschlag vergütet werde.

Unter Ziffer 6 wird zunächst gebeten, daß Kriegsinvaliden nach ihren Leistungen ohne Aufrechnung der Renten entlohnt werden sollen. Dazu führt das Finanzministerium aus, daß Kriegsinvaliden bestimmungsgemäß nach ihrer Leistungsfähigkeit und dienstlichen Inanspruchnahme ohne Aufrechnung von Militärrente, Kriegs- und Verstümmelungszulage auf den Lohn zu entlohnen seien; es könne daher nicht allen eingestellten Kriegsbeschädigten der gleiche Lohn gewährt werden wie den voll leistungsfähigen Arbeitern, ihre Bezahlung müsse nach Fähigkeit und Leistung erfolgen. Von 560 Militärrentenempfängern erhielten 6,5 v. H. den Lohn eines Vollarbeiters; von den darunter enthaltenen Werkstättearbeitern seien 8 v. H. im Genuß des vollen Lohnes. Daß das eine verhältnismäßig geringe Zahl sei, rühre daher, daß die Erfordernisse dieses Dienstzweigs allgemein an die körperliche Tüchtigkeit jedes einzelnen besondere Anforderungen stelle. Zu der weiteren Forderung unter 6, daß auch die Unfallrentner ohne Aufrechnung der Renten entlohnt werden sollen, wird hervorgehoben, die Entlohnung der Unfallrentner sei derart geregelt, daß ihnen die Unfallrente auf den Lohn aufgerechnet werde und daß die Weiterbeschäftigung und die Entlohnung des Unfallverletzten auch dann nach diesen Grundsätzen erfolge, wenn seine Verwendungsmöglichkeit im Eisenbahndienst auch nur eine ganze beschränkte ist, so daß für ihn eine Schädigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegenüber seinem früheren Einkommen keinesfalls eintritt. Ob die Unfallrentner künftig nach denselben Grundsätzen wie die Kriegsbeschädigten bezahlt werden sollen, könne erst im Benehmen mit sämtlichen anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen geprüft werden.

Endlich kommt die Petition auf die ungeteilte Arbeitszeit, die mit Verkürzung derselben auf täglich 8 Stunden ohne Lohnkürzung gefordert wird. Auf diesen Gegenstand sind wir bei Beratung der dritten Denkschrift der Großh. Regierung bereits näher eingegangen. Ihr Ausschuß hat davon abgesehen, in diesem Zusammenhang nochmals auf diese Sache zurückzukommen.

Unter B der Petition wird gebeten: Aufhebung der Gehaltsklasse K, 3 und Überführung der betreffenden Beamten in höhere Gehaltsklassen nach dem Motto: „Bahn frei für den Tüchtigen." Diese Gehaltsklasse K, 3 hat einen Mindestgehalt von 1000 M. und einen Höchstgehalt von 1400 M. Es fallen darunter Brücken- und Schleußenwärter, Forstwarte, Güter- und Gartenaufseher, Bahn- und Weichenwärter, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer — Bremser und Matrosen. Hierzu führt das Finanzministerium aus, daß ohne durchgreifende Änderung des ganzen Gehaltstarifs die Aufhebung einer einzelnen Gehaltstarifabteilung nicht möglich sei. Die Angelegenheit müsse daher bis zu der in Aussicht genommenen Neuordnung des Gehaltstarifs zurückgestellt werden. Dem ist natürlich ohne weiteres zuzustimmen.

Weiter wird unter B der Petition gebeten, Nachtdienstzulagen von mindestens 1 M. für Beamte und Arbeiter, die Nachtdienst zu leisten haben, und außerdem Bezahlung der nicht gewährten freien Tage zu bewilligen. Dazu sagt das Finanzministerium, die Frage der Gewährung einer besonderen Vergütung für Nachtdienstleistungen, die soweit bekannt, bis jetzt von keiner Staatsbahnverwaltung zugestanden sei, habe eine so allgemeine Bedeutung für sämtliche Staatseisenbahnverwaltungen, daß ein einseitiges Vorgehen für den Bereich der badischen Staatseisenbahnen nicht angängig sei, es werde ein Benehmen mit den übrigen Bundesregierungen erfolgen. Die planmäßig freien Tage, die infolge außergewöhnlicher Verhältnisse während eines Monats nicht gewährt werden konnten, im folgenden Monat nachzuholen, sei bestehende Vorschrift; daran werde auch während des Krieges, soweit irgend möglich, festgehalten werden; wenn dies nicht immer möglich sei, so sei es eben eine Folge des Krieges. Darüber hinaus noch eine weitere Bezahlung für ausnahmsweise nicht gewährte freie Tage eintreten zu lassen, sei nicht angängig, das sei eine Kriegsleistung, die von dem für alle Tage des Jahres bezahlten Personal ohne weiteres verlangt werden müsse. Die regelmäßig nur für die Arbeitstage bezahlten Arbeiter erhielten schon bisher für Arbeitsleistungen an sonst planmäßig freien Tagen den für die Überzeitarbeit vorgesehenen erhöhten Lohn. Soweit infolge der Verkehrsstockungen eine ganz außergewöhnliche Inanspruchnahme einzelner eintrat, müsse in den aus diesem Anlaß gewährten Belohnungen schließlich auch eine Entschädigung für erhöhte Dienstleistung erblickt werden.

Unter C dieser Petition wird ferner verlangt: 1. Gewährung der Teuerungszulage an das nichtangestellte Eisenbahnpersonal im Kolonnendienst, 2. Regelung der Beitragsleistung des Eisenbahnpersonals im Kolonnendienst und 3. Gewährung von 75 Prozent des Lohnes inklusive Teuerungszulagen an das zum Heeresdienst eingezogene nichtangestellte Eisenbahnpersonal.

Wegen des ersten dieser Punkte ist die Großh. Regierung mit dem Chef des Feldeisenbahnwesens ins Benehmen getreten. Von dieser Seite ist jedoch eine anderweitige Festsetzung der Löhne der im Militäreisenbahndienst verwendeten Arbeiter abgelehnt worden mit dem Hinweis darauf, daß es sich meist um Leute handle, die noch im militärpflichtigen Alter stehen, und die sich mit den von der Militärverwaltung bezahlten Löhnen erheblich besser stellen, als wenn sie militärisch eingezogen wären und dann nur Anspruch auf die allgemeine militärische Löhnung hätten.

Was die Klagen wegen der Krankenversicherungsbeiträge, für die ein Teil des Lohnes zurückbehalten worden sei, angeht, so ist nach der Mitteilung des Regierungskommissärs in Ihrem Ausschuß die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, die in dieser Angelegenheit angerufen worden war und von der es abhängig gemacht wurde, ob die zurückbehaltenen Beträge endgültig für die Verwaltung vereinnahmt oder ob sie den Angestellten ausbezahlt werden, inzwischen erfolgt. Es werden jetzt dem betreffenden Eisenbahnpersonal die 10 M., die monatlich zurückbehalten wurden, ausbezahlt werden.

Zu der Frage auf die sich der dritte Punkt unter C bezieht, führt das Finanzministerium aus, dem Umstand, daß die Teuerung seit der letzten Regelung der Familienbeihilfe für die zum Heeresdienst eingerückten Arbeiter weiter zugenommen hat, werde vorbehaltlich der Genehmigung durch das Großh. Staatsministerium dadurch Rechnung getragen, daß diesen Arbeitern außer dem seitherigen Treffnis aus Lohn und Kriegslohnzuschlag auch das nach den gleichen Verhältnissen zu berechnende Treffnis aus der fortlaufenden Teuerungszulage gewährt werde, die der Arbeiter im Heimatdienst beziehen würde.

Im letzten Abschnitt dieser Eingabe unter D, wird die Beschaffung von Stiefeln, Dienst- und Arbeitskleidern und Hemden durch die Verwaltung erbeten und Vorsorge für eine ausreichende Ernährung des Eisenbahnpersonals insbesondere Verabfolgung der vom Bundesrat vorgesehenen Fleisch- und Fettmengen an die Schwerst- und Rüstungsarbeiter begehrt. Da die Petition vom 27. November 1917 sich gedruckt in den Händen der Herren befindet, darf ich auf das, was zur Begründung dieses Punktes auf Seite 3 bis 4 steht, verweisen und nur kurz auf die Antwort, die das Finanzministerium gegeben hat, eingehen. Hier wird ausgeführt, daß sich die Verwaltung die Beschaffung von Stiefeln für das Personal schon seit längerer Zeit habe angelegen sein lassen. In der Hauptwerkstätte werde für den Einbau von Holzgelenken in vorhandenes Schuhwerk eine ausgedehnte Schuhmacherei betrieben, die sich so starken Zuspruches erfreue, daß solche Werkstätten nun auch in Heidelberg, Offenburg, Freiburg und Kon-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stanz eingerichtet werden. Der Betrieb werde hier aufgenommen, sobald die schon vor längerer Zeit bestellten Maschinen eingetroffen seien. Bei den nur in beschränktem Umfang verfügbaren Rohstoffen habe sich die Zuweisung neuer Schuhe sowie von Ledersohlen und Flecken zum Ausbessern von Schuhen an das gesamte Personal nicht ermöglichen lassen. Es seien Ausnahmen zu machen; Leute die mehr als ein Paar brauchbare Schuhe hätten, könnten nicht berücksichtigt werden, ebenso die ausschließlich im Bureau- oder inneren Abfertigungsdienst mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten und Arbeiter. Schuhe mit Ledersohlen oder Ledersohlen und Flecke würden dem im Betrieb gefährdeten Personal zugewiesen; für das übrige in Betracht kommende Personal konnten Schuhe mit Holzsohlen verfügbar gemacht werden. Eine Versorgung der Familienangehörigen des Eisenbahnpersonals mit Schuhzeug sei nicht Sache der Eisenbahnverwaltung. Auch die Beschaffung von Arbeiterhemden sei bereits in die Wege geleitet; die Lieferung habe jedoch Schwierigkeiten. Von der Reichsbekleidungsstelle sei ein Bezugsschein für die Hälfte der von der Generaldirektion bestellten Menge aus freigegebenen Stoffen genehmigt worden. Die Lieferung von Unterhosen werde von der Reichsbekleidungsstelle bis jetzt abgelehnt. Die Großh. Regierung werde die Frage ausreichender Bekleidung des Eisenbahnpersondals nach wie vor nachdrücklichst betreiben, wiewohl der beschränkte Vorrat an Rohstoffen die Erfüllung aller Wünsche unmöglich mache.

Ähnlich verhalte es sich mit der Versorgung des Personals mit Lebensmitteln, obwohl die Großh. Regierung unter Aufwendung erheblicher Geldmittel zu helfen suche. Die Rüstungsindustrie verschaffe sich, wie man wisse, vielfach auf nicht ganz einwandfreiem Wege Nahrungsmittel; den Staatsbehörden sei dieser Weg verschlossen; sie dürften die Anordnungen der in Fragen der Ernährungspolitik zuständigen Behörden nicht durchkreuzen. Die Generaldirektion bekomme für die als Schwerst- und Rüstungsarbeiter anerkannten Eisenbahnbediensteten von der badischen Nahrungsmittelversorgung nach Weisung des Ministeriums des Innern bestimmte Nahrungsmittel, die mit zur Versorgung der Eisenbahnkantinen verwendet werden, um eine bessere Ernährung des im Dienst befindlichen Personals, insbesondere des Fahrpersonals zu ermöglichen. Die Belieferung durch die Lebensmittelversorgung für Schwerstarbeiter in Mannheim sei jedoch in den letzten Monaten geringer geworden, zum Teil ganz ausgeblieben und man habe noch mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen. Die Eisenbahnverwaltung sei bei der letzten Verteilung der Nahrungsmittel schon vorzugsweise vor der privaten Rüstungsindustrie berücksichtigt worden. Der Kantinenbetrieb, der bei Verteilung der Vorräte an die Einzelnen unter Umständen gefährdet wäre, könne nicht aufgegeben werden, um den Arbeitern die Nahrungsmittel nach Hause mitzugeben, weil bestimmte Gattungen von Bediensteten, besonders das Fahrpersonal, auf Kantinenverpflegung unbedingt angewiesen sei. Ich darf hierbei noch aus der Eingabe beifügen, daß diese im allgemeinen lobend anerkennt, daß die Großh. Regierung, was die Ernährungsfrage betrifft, sich Mühe gegeben und kein Geld gescheut habe, den Anforderungen möglichst gerecht zu werden; aber Klagen seien doch nicht ausgeblieben. Die Kantinen seien sehr wichtig; schon in Friedenszeiten habe sich die Einrichtung vollauf bewährt, während des Krieges aber habe sie sich als geradezu segensreich erwiesen. Was auf diesem Gebiete seitens der Eisenbahnverwaltung geschehen ist, findet somit auch Anerkennung bei den Bittstellern.

Das Finanzministerium führt weiter aus, die Eigenerzeugung von Nahrungsmitteln sei von den Kantinen bisher schon betrieben worden; es wurde ihnen die Schweinemast und die Ziegenhaltung nahegelegt und gefördert. Neuerdings sei bei Muggensturm ein Gelände von über 100 Morgen zur Bewirtschaftung für Kantinenzwecke gepachtet worden. Im übrigen werde durch Abschluß von Lieferungsverträgen versucht, die nötigsten Nahrungsmittel für das kommende Wirtschaftsjahr zu sichern. Auch dem Wunsche nach Vertretung des Personals bei der Zentralbeschaffungsstelle für Lebensmittel der Kantine in Mannheim und bei der Verteilung der Waren an die einzelnen Dienststellen — Landesversorgung beim Güteramt Mannheim — sei seit Oktober vorigen Jahres bereits dadurch Rechnung getragen, daß zur Überwachung der Geschäftsführung der Landesversorgungsstelle an deren Sitz ein Ausschuß aus 2 Arbeiter- und einem Beamtenvertreter gebildet wurde, dem Beschwerden einzelner Kantinenausschußmitglieder zur Vertretung und Abhilfe mitgeteilt werden können. Eine Erweiterung dieser Einrichtung sei nicht nötig.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat von dieser Erklärung der Großh. Regierung Kenntnis genommen und ist mit dem in Aussicht genommenen Vorgehen einverstanden. Er hat beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, die Eingabe in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Im Verlaufe des vorstehenden Berichts hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

Zu Ziffer III f der Tagesordnung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des badischen Eisenbahnerverbandes um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutze gegen die fortschreitende Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechts und Bildung von Beamtenausschüssen,** erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. **Glockner:**

Ich darf dann auf die letzte Petition, über die ich zu berichten habe, noch eingehen, das ist das Gesuch des badischen Eisenbahnerverbands um wirkungsvollere Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen der anhaltenden und fortschreitenden Teuerung, Schaffung eines Arbeiterrechtes und Bildung von Beamtenausschüssen betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch von dieser Petition wurde der erste Teil bereits am 8. Februar erledigt; der zweite und dritte Teil betrifft zunächst die Schaffung eines Arbeiterrechts und die Bildung von Beamtenausschüssen. Hierzu wird ausgeführt, daß nach den Arbeitskammergesetzentwürfen der Jahre 1908 und 1910 das gesamte im Eisenbahndienst stehende Personal ausgeschlossen werden sollte. Die Petenten bitten deshalb — die Petition ist datiert vom Dezember 1917 —, daß diese Staatsbetriebe in vollwertiger, gleichberechtigter Form unter die Bestimmungen der Arbeitskammergesetzgebung aufgenommen werden. Die Eisenbahnbetriebe seien der Reichsgewerbeordnung nicht unterstellt. In Streitfällen sei das Gewerbegericht nicht zuständig. Die Bestimmungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsweise und dergleichen würden einseitig von den Verwaltungsorganen erlassen. Formal würden vor ihrer Einführung die Arbeiterausschüsse teilweise gehört, Einsprüche oder Beanstandungen blieben aber regelmäßig unberücksichtigt. Die Arbeiterausschüsse könnten zwar als Grundlage dienen für den weiteren Ausbau der Arbeitervertretung und der Bildung deren einzelner Organe, sie stellten aber selbst keine einigermaßen wirkungsvolle Vertretung dar. Weil sie keine rechtliche Grundlage haben, seien ihnen auch keinerlei Befugnisse zugestanden. Die Arbeiterschaft lege ihnen deshalb auch die denkbar geringste Bedeutung bei. Das habe sich gezeigt in den letzten Wahlperioden und bei Stellung von Anträgen. Sie wünschen deshalb als erstes, von den Arbeitern direkt gewähltes Organ die Bildung eines Arbeitsausschusses, der sich zusammensetzt aus einem den Staatsbetrieben nicht angehörenden Vorsitzenden und einer gleichen Zahl Vertretern je der Arbeiter und der Betriebsverwaltung, deren Zahl je mindestens 3 betragen soll. Als organische Weiterbildung wären sodann Arbeitsämter zu bilden, die sich zusammensetzen aus einem höheren, von der Landesverwaltungsbehörde zu bestimmenden Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, sowie aus 6 Mitgliedern der höheren Verwaltungsbehörde des in Frage kommenden Gültigkeitsbereichs, die von dieser bestimmt werden und 6 Vertretern der Arbeiter. Diese wären zu wählen von den Ortsausschüssen des Bezirkes, aus dem das Arbeitsamt gebildet ist. Die Arbeitskammer endlich wäre zu bilden für das ganze Staatsgebiet. Ihre Zusammensetzung würde zweckmäßig erfolgen aus einem Mitglied eines Gerichtshofes als Vorsitzenden, 3 Mitgliedern der Staatsregierung, 3 Mitgliedern des Landtags, 9 Vertretern der Betriebsverwaltung und 9 Vertretern der Arbeiter. Dieser Organisation wäre das Recht einzuräumen, aus ihrer Mitte Spruch- und Beschlußausschüsse zu ernennen. Jedem dieser drei Organe wären abgegrenzte bestimmte Aufgaben zuzuweisen. Auch den unteren Beamten fehle bis jetzt noch jede Vertretung. Die Großh. Regierung hat zu diesem Punkt unter dem 16. Februar d. J. erwidert, die Unterstellung der Eisenbahnarbeiter unter das zu schaffende Arbeitskammergesetz beschäftige zur Zeit die Instanzen des Reiches. Auch die Frage der Schaffung von Beamtenausschüssen sei von einer Bedeutung, die über die Grenzen der badischen Eisenbahnverwaltung hinausgehe, sodaß hierwegen Verhandlungen mit den übrigen Bundesregierungen erforderlich seien.

Inzwischen wurde am 19. April dem Reichstag der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes vorgelegt. In diesem ist in § 6 vorgesehen, daß als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes auch die Arbeiter der Eisenbahnunternehmungen, ferner derjenigen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes gelten sollen, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden und ferner in § 13, daß bei den Verkehrsanstalten der Bundesstaaten durch Beschluß des Bundesrats Arbeiterausschüsse, die bestimmten Anforderungen entsprechen, zu Arbeitskammern erklärt werden können. In der Begründung zu § 6 ist erwähnt, daß die bedeutendste Neuerung, die der § 6 bringt, in der andern Umgrenzung des Personenkreises der Arbeitskammer, gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1910 und der Einbeziehung aller wichtigen Staats- und Gemeindebetriebe und zwar nicht nur der unter die Gewerbeordnung fallenden bestehe. Und zu § 13 wird ausgeführt, daß hier Sonderbestimmungen für die Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten vorgeschlagen seien, worunter nicht nur die im Eigentum des Reiches und der Bundesstaaten stehenden Eisenbahnverwaltungen, sondern auch die von ihnen betriebenen Verkehrsanstalten zu verstehen sind.

Was die Beamtenausschüsse angeht, habe ich die Ehre gehabt, in der 22. Sitzung vom 21. Juni d. J. darüber Bericht zu erstatten. Es ist damals aus Anlaß einer Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine die Stellungnahme der Großh. Regierung und Ihres Ausschusses hier vorgetragen worden. Das Großh. Finanzministerium hat die endgültige Stellungnahme von dem Benehmen mit den übrigen Bundesregierungen abhängig gemacht und Ihr Ausschuß hat geglaubt eine zuwartende Stellung in dieser Frage einnehmen zu sollen.

Ein dritter Punkt dieser Petition betrifft dann die bessere Versorgung mit Lebensmitteln. Hier deckt sich die Petition ungefähr mit der Petition des Verbands des deutschen Verkehrspersonals über die ich vorhin berichtet habe, und auch in der Antwort des Großh. Finanzministeriums auf diese Petition wird auf die Antwort zu der früheren Petition verwiesen.

Namens Ihres Ausschusses habe ich die Ehre den Antrag zu stellen, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hiezu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,** erhält alsdann das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Hermann**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über die Denkschrift des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in Baden und die Gegenpetition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister.

Der Badische Architekten- und Ingenieurverein richtet zusammen mit dem Badischen Landesverband technischer Vereine und der Vereinigung der höheren technischen Staatsbeamten im Großherzogtum Baden eine Vorstellung an die beiden Kammern, in der unter Hinweis auf eine Denkschrift, die die wissenschaftlich gebildeten Techniker des Königreichs Sachsen bei ihrer Regierung eingereicht haben, vorgetragen wird, daß auch im Großherzogtum, ebenso wie im Königreich Sachsen ‚besonders der Techniker durch den Nichtfachmann zum Schaden der Allgemeinheit außerordentlich in der Hintergrund gedrängt und in der freien Wirksamkeit gehemmt sei. Wenn die badischen Techniker eine andere Zusammensetzung unserer verwaltenden Körperschaften forderten, so geschehe dies nicht nur in dem übrigens wohl berechtigten eigenen Standesinteresse, sondern noch weit mehr aus Sorge für die Allgemeinheit. Nachdem in Baden die kameralistische Berufslaufbahn und die höhere Eisenbahnlaufbahn geschlossen seien, stünden für die Verwaltungstätigkeit in Staat und Gemeinde nur noch Juristen und Techniker zur Verfügung. Die richtige Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Berufsklassen sei von größter Wichtigkeit. Die juristische Vorbildung — so heißt es in der Vorstellung weiter — gebe eine genaue Kenntnis der rechtlichen Verwaltungsgrundlagen, könne aber keine genügende Einsicht in wirtschaftliche Fragen bieten, die auf technischen Grundlagen fußen. Für den Juristen sei das Einarbeiten in technische Fragen außerdem dadurch erschwert, daß ihm hierzu nicht nur die grundlegenden Kenntnisse, sondern meist auch die unentbehrliche Schulung im Planlesen, in der mathematischen Zeichensprache u. dergl. fehlen. Diese habe der Techniker jeden Berufsgebietes; er könne sich deshalb in ein anderes technisches Sondergebiet leicht und rasch einarbeiten. Gemeinsam seien der Technik gewisse Grundsätze wie z. B. die Forderung, mit den geringsten Mitteln die größte Nutzwirkung zu erzielen, die auch für jede wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit zu gelten habe und deren Beachtung meist wertvoller sei, als die genaue Einhaltung formaler Vorschriften. Das Einarbeiten in die rechtlichen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit werde für den Techniker meist nicht bedeutende, wohl in keinem Fall unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, da die Grundgedanken der das bürgerliche Leben regelnden Gesetze und Verordnungen schon ihrer Natur nach für jeden Gebildeten verständlich sein müßten. Tatsächlich seien auch an verschiedenen Verwaltungsstellen im öffentlichen und privaten Leben Nichtjuristen mit dem besten Erfolge tätig. Deshalb glauben die petitionierenden Vereine, daß der Techniker sich für die meisten Verwaltungsstellen ebenso gut, für alle, die mit der Technik in engerer Beziehung stehen, besser eigne, wie der Jurist.

Es empfiehlt sich nun zunächst mitzuteilen, welche Stellung das Großh. Ministerium des Innern, das sich nach Fühlungnahme mit dem Ministerium der Finanzen über die Vorstellung der Techniker in einer Zuschrift an Ihren Ausschuß vom 23. v. M. eingehend äußert, zu diesen Darlegungen allgemeinen Natur einnimmt. Die Äußerung des Ministeriums lautet in dieser Hinsicht folgendermaßen:

„Diese Ausführungen" — nämlich diejenigen der petitionierenden Vereine —" gehen u. E. von dem grundsätzlichen Fehler aus, daß sie dem berufsmäßigen Verwaltungsbeamten, dessen juristische Vorbildung nach in der Hauptsache gleichmäßigen Gesichtspunkten erfolgt, den wissenschaftlich gebildeten Techniker als Einheit gegenüberstellen, obwohl bei der Vielseitigkeit der Technik ein derartig einheitlicher Begriff überhaupt nicht verwendet werden kann. Zerlegt man die Tätigkeit des wissenschaftlich gebildeten Technikers nach der Vielseitigkeit ihrer Aufgaben, so ergibt sich vom Standpunkt der allgemeinen Staatsorganisationsfragen, daß die Aufgaben der Technik vielfach in einem Maße auseinanderfallen, das lediglich eine beschränkte Verwendung zuläßt. Schon bei dem verhältnismäßig einheitlichen Gebiet der Baupolizei ergeben sich Schwierigkeiten, sobald man das in dieses Gebiet gehörige Ortsstraßenrecht einbezieht, das die Mitwirkung eines Tiefbautechnikers verlangt und bei dessen Bearbeitung dem Verwaltungsbeamten bei den hier keineswegs einfach liegenden rechtlichen und volkswirtschaftlichen Fragen mindestens der gleiche Anteil zukommt wie dem Techniker. Sobald aber mehrere Techniker zusammenarbeiten müssen, bedarf ihre Zusammenarbeit der Verbindung und diese wird am zweckmäßigsten von einem weder nach der einen noch nach der anderen Seite technisch voreingenommenen Beamten, der ohnehin durch langjährige Erfahrungen gewohnt ist, zwischen den Anschauungen der Parteien einen Ausgleich zu suchen, besorgt. Des weiteren berücksichtigt die Denkschrift nicht, daß im allgemeinen nur mit der Leistungsfähigkeit eines Durchschnittstechnikers, keineswegs mit derjenigen eines Technikers, der, was bei einzelnen selbstverständlich der Fall sein kann, auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiete wie in der Technik unterrichtet ist, gerechnet werden muß. Die Forderung, mit den geringsten Mitteln die größte Nutzwirkung zu erzielen, wird durch einen Verwaltungsbeamten in der gleichen Weise zu betätigen sein, wie durch einen Techniker, zumal der einzelne Techniker, um seine Gedanken möglichst großzügig zur Gestaltung und zum Ausdruck zu bringen, häufig nur zu sehr geneigt ist, hierbei über die wirklichen Bedürfnisse auf Kosten der Wirtschaftlichkeit hinauszugehen. Nach der derzeitigen Ausbildung verfügt der Jurist über ein wesentlich höheres Maß von volkswirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Bildung als der Techniker. Dazu kommt, daß der juristisch gebildete Verwaltungsbeamte durch seine Verwaltungstätigkeit und seinen regen Verkehr mit allen Erwerbskreisen sich mehr als der Techniker eine Summe praktischer Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens zu sammeln in der Lage ist und vielleicht mehr als der Techniker vor einer gewissen, bei diesem nicht selten beobachteten Einseitigkeit bewahrt bleibt. Auch bedarf es für

den juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten hinsichtlich des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises nicht so sehr der Einzelkenntnis in den verschiedenen technischen Zweigen — diese stehen dem Techniker des einen Gebiets hinsichtlich des andern ebenfalls nicht zu Gebote — als des Interesses und Verständnisses für technische Dinge überhaupt sowie eines klaren Blickes, wobei selbstverständlich der eine Beamte sich für derartige Aufgaben mehr eignen kann als der andere. Daß ferner der Verwaltungsbeamte, nicht zum geringen Teil infolge seiner juristischen strengen Geistesschulung, welche in der Denkschrift mit der Kenntnis der einzelnen Gesetzesbestimmungen verwechselt zu werden scheint, ganz besonders zur zielsicheren Leitung und Führung von Verhandlungen, zu einer objektiven Behandlung und Beurteilung der Dinge und Menschen und zu einer Ausgleichung von namentlich bei technischen Behörden auftretenden Gegensätzen sich ganz besonders eignet, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung. Tatsächlich hat man bei der Verwendung von juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten als Leiter technischer Stellen sowohl in der Staatsverwaltung als bei Einzelunternehmungen meist gute Erfahrungen gemacht, wie auch nicht selten Fortschritte in der Technik nicht von den Vertretern dieser, sondern durch die juristischen Leiter zur Durchführung gelangen. In der Absicht, den höheren Technikern im öffentlichen Leben die ihnen nach ihrer Vorbildung und der Bedeutung der Aufgaben zukommende Stellung und insbesondere die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ingenieurs mit dem Juristen zu verschaffen, gelangt die Denkschrift zu manchen einseitigen Ausführungen. So z. B., daß in den technischen Mittelstellen alle Abteilungsvorstände und Räte — mit Ausnahme der mit rein juristischen Fragen betrauten Rechtsrespizienten — Techniker sein und daß diesen insbesondere auch die Personal- und Rechnungsrespiziate sowie die Betriebs- und Verkehrsrespiziate übertragen werden sollen, ferner, daß die notwendige Höhe und die zweckmäßige Verwendung der für technische und bauliche Anlagen aufzuwendenden Mittel allein der Techniker zu beurteilen vermöge, ebenso daß nur der Techniker in der Lage sei, in seinem Fachgebiet die vorhandenen Möglichkeiten für die Schaffung von neuen gewinnbringenden Unternehmungen und für die Hebung der Erträgnisse vorhandener Betriebe zu erkennen und deren Entwicklung neue Wege zu zeigen. Demgegenüber wird schon der Hinweis darauf genügen, daß auch in der Industrie der Kaufmann in den leitenden Stellen voll berechtigt neben dem Techniker steht und darüber mitentscheidet, ob und in welchem Umfang Mittel für bestimmte Herstellungen aufgewendet werden sollen.

Dabei ist aber keineswegs zu verkennen, daß dem Techniker im Hinblick auf die Bedeutung, welche die Technik für das neuzeitliche Wirtschaftsleben erlangt hat, gegenüber früheren Jahrzehnten erhöhter Einfluß auf die Verwaltungstätigkeit einzuräumen ist. Dem wissenschaftlich gebildeten Techniker wie überhaupt den Fachleuten stand in Baden schon bisher der Weg zu vielen Stellen in der Staatsverwaltung offen. Gegenüber der Forderung, daß allgemein den wissenschaftlich gebildeten Fachmännern, insbesondere den Technikern, die gleichen Anwartschaften wie den Rechtskundigen zukommen sollen, muß auch erwogen werden, ob nicht der Staatshaushalt hierdurch zu stark belastet würde. Jedenfalls könnten nur solche Fachleute in die gehobenen Stellen einrücken, die alle Anforderungen derselben erfüllen und voll beschäftigt sind."

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, erachtet diese Ausführungen in der Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern in allen Teilen als zutreffend und tritt ihnen demgemäß bei.

Ich komme nunmehr zu der Erörterung der Einzelwünsche der petionierenden Vereinigungen und zwar zunächst insoweit sich diese auf die Verwendung von Technikern bei den Staatsbehörden beziehen.

In den Ministerien (B Ziffer 1 der Vorstellung) seien die Techniker den Angehörigen aller Berufe, insbesondere den Juristen gleichzustellen. Respiziate über vorwiegend technische Arbeitsgebiete seien den Technikern zuzuteilen. Diese seien als Räte (nicht nur als technische Referenten) mit uneingeschränktem Stimmrecht im Kollegium anzustellen. Vorwiegend mit technischen Fragen befaßte Ministerialabteilungen sollten Techniker als Vorstände (Ministerialdirektoren) erhalten. In den technischen Mittelstellen (Ziffer 2) d. i. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Gewerbeaufsichtsamt, sollten die Direktoren, Abteilungsvorstände und Räte, mit Ausnahme der mit rein juristischen Fragen betrauten Rechtsrespizienten, Techniker sein. Insbesondere seien auch die Personal- und Rechnungsrespiziate, sowie die Betriebs- und Verkehrsrespiziate der Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit Technikern zu besetzen. In den Bezirksbehörden (Ziffer 3), die technische Anlagen zu betreiben haben, seien die leitenden Stellen mit Technikern zu besetzen. Dies gelte im besonderen von den Betriebsinspektionen der Eisenbahnverwaltung, die in diesem Fall sämtlich oder zum Teil mit den Bauinspektionen verschmolzen werden könnten, wie dies in Preußen und zum Teil auch in Bayern bereits geschehen sei.

Das Großh. Ministerium des Innern äußert sich zu diesen Einzelwünschen folgendermaßen:

„Gegen die Bestellung von Technikern zu vortragenden Räten im Ministerium des Innern bestehen grundsätzlich keine überwiegenden Bedenken. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die eigentlichen Techniker (der bautechnische und der maschinentechnische Referent), sondern auch die weiteren technischen Referenten, nämlich die Medizinalreferenten und Landwirtschaftsreferenten, für ihre Gebiete mit gleichem Recht den von den Hochbau- und Tiefbautechnikern vorgebrachten Anspruch geltend machen können. Dabei darf jedoch keineswegs verkannt werden, daß selbst bei weitestgehendem Eingehen auf die Wünsche der Techniker immer die Tatsache bestehen bleibt, daß beim Ministerium des Innern die rechtliche Formulierung der Entschließungen und ihre Einordnung in die geltenden grundsätzlichen Bestimmungen von derselben Bedeutung ist wie ihre technische Durcharbeitung und daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechtliche Formulierung zweckmäßig nur durch einen juristisch vorgebildeten Beamten erfolgen kann. In der Eisenbahnverwaltung des Finanzministeriums befindet sich der bahnbautechnische Referent schon seit dem Jahre 1908 in der Stellung eines vortragenden Rates. Die Stelle des hochbautechnischen Referenten beim Finanzministrium war früher in den Jahren 1900/5 ebenfalls als Kollegialmitgliedstelle vorgesehen und besetzt. Mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags von 1918/19 ist die Stelle des hochbautechnischen Referenten wieder in die eines vortragenden Rates umgebildet worden. Es werden danach in beiden Abteilungen des Ministeriums der Finanzen die Respiziate über vorwiegend technische Arbeitsgebiete von Technikern mit der vollen Verantwortung von Referenten besorgt.

Gegenüber der Erörterung unter B Ziffer 1 und 2 der Denkschrift, daß die vorwiegend mit technischen Fragen befaßten Ministerialabteilungen nur Techniker als Vorstände (Ministerialdirektoren) erhalten und daß die Vorstände der Generaldirektion Techniker sein sollten, vertritt das hier allein beteiligte Großh. Ministerium der Finanzen die Ansicht, daß — ganz abgesehen davon, daß die Tätigkeit des Generaldirektors und des Ministerialdirektors der Eisenbahnabteilung durchaus nicht vorwiegend technischer Art ist — hier nicht die Vorbildung, sondern die allgemeine Eignung der betreffenden Persönlichkeit für diese Posten, gute wissenschaftliche Bildung, klarer und weiter Blick entscheidend sein müssen. Gegen die Berufung eines Technikers auf die Stelle des Vorstandes der Oberdirektion bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, falls hierfür eine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht. Doch ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß ein Techniker in der Regel auch nur sein eigenstes Arbeitsgebiet beherrschen wird und in den übrigen Gebieten sich im wesentlichen auf seine Referenten verlassen muß, sowie, daß weiter nach den bisher gemachten Erfahrungen bei dem Techniker viel mehr als bei den Verwaltungsbeamten die Gefahr besteht, daß der Leiter einem technischen Gebiet (und zwar dem von dem Techniker bisher behandelten) eine größere Bedeutung und Wichtigkeit beilegt als den übrigen technischen Zweigen. Innerhalb der badischen Staatsverwaltung erfährt hiernach der Techniker tatsächlich in der Erlangung oberster Stellen keine Zurücksetzung, wenn nur seine Persönlichkeit gegebenfalls geeignet erscheint.

Daß die Vorstände der technischen Abteilungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion Techniker sein müssen, ist selbstverständlich und von jeher der Fall gewesen. Bei den übrigen Abteilungen und Respiziaten ist erforderlich, daß der Inhaber — gleichviel welche Art von Vorbildung er genossen hat — die für seinen Posten nötige praktische Erfahrung besitzt, die er sich in der Regel nur dadurch erwerben kann, daß er in den betreffenden Geschäften längere Zeit ausgebildet und erprobt ist. Dies setzt aber zumeist eine vorwiegende Befassung mit diesen Geschäften voraus, neben welcher eine Beschäftigung mit umfangreichen Aufgaben nur ausnahmsweise möglich sein wird.

Was die Verwendung von Technikern in den Personalrespiziaten anbelangt, so muß dabei immer beachtet werden, daß die Wahrnehmung dieser Respiziate die eingehende Kenntnis der beamtenrechtlichen Bestimmungen und der Verhältnisse der verschiedenen Beamtengattungen wie auch derjenigen der nichttechnischen Beamten erfordert und daß insbesondere bei dem großen Beamtenheer der Eisenbahnverwaltung der Geschäftsumfang der Personalrespiziate die gleichzeitige Besorgung technischer Geschäfte ausschließt. Bei der Verwendung, Versetzung, Beförderung usw. des technischen Personals der badischen Eisenbahnverwaltung wirken übrigens die beteiligten technischen Respizienten und Abteilungsvorstände der Generaldirektion mit und bringen ihre Anschauungen in durchaus genügender und wirksamer Weise zur Geltung. Selbstverständlich soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß auch Techniker in den Personalrespiziaten oder anderen als technischen Respiziaten der Generaldirektion verwendet werden, wenn sie sich dazu eignen und die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen; die Techniker waren bei der Eisenbahnverwaltung bisher schon zu den administrativen höheren Stellen zugelassen, wenn sie die dafür nötige praktische Ausbildung erhalten haben (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 8. Januar 1909, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und der Eisenbahnverwaltung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 30).

Die Forderung unter B 3 der Denkschrift, daß bei der Staatseisenbahnverwaltung die Betriebsinspektionen mit Technikern besetzt und mit den Bauinspektionen verschmolzen werden sollten, war schon widerholt, insbesondere auch während des gegenwärtigen Krieges Gegenstand der Erörterung zwischen der Generaldirektion und dem Finanzministerium. Nach den Erfahrungen des Krieges ist anzunehmen, daß die gewaltige Bedeutung des Militäreisenbahndienstes notwendig dazu führen wird, daß in ganz Deutschland der Betriebs- und der bautechnische Dienst einheitlich geregelt wird. Hier wird also zunächst die künftige Gestaltung abzuwarten sein. Ob die Techniker selbst im allgemeinen mit der Berufung zu den Geschäften der Rechnungsprüfung einverstanden sein werden, erscheint uns zweifelhaft. Wir möchten nicht annehmen, daß ein tüchtiger Techniker sich zu dieser Tätigkeit entschließen würde."

Ihr Ausschuß ist auch diesen Ausführungen in der Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern beigetreten.

Unter B Ziffer 4 regte die Vorstellung die Bildung eines Arbeitsministeriums zur einheitlichen Oberleitung aller technischen Staatsgeschäfte an. Diesem wäre Eisenbahnwesen, Wasserbau und Schiffahrt, Straßenbau, Elektrizitätsversorgung, Bergbau, staatliches Hochbauwesen, Baupolizei, Wohnungsfürsorge und Gewerbepolizei zu unterstellen. Alle Oberbeamten dieses Ministeriums mit Ausnahme der Rechtsrespizienten sollten Techniker sein.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß für ihn kein Anlaß vorliege, im Zusammenhange mit der Vorstellung der Techniker in dieser schon vielfach behandelten, sehr wichtigen Angelegenheit Stellung zu nehmen.

In B Ziffer 5 der Vorstellung wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Gewerbe- und Baupolizei, soweit sie nicht den Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinden übertragen ist, von den technischen Bezirksstellen selbstständig, d. h. im allgemeinen ohne Vermittlung des Bezirksamts auszuüben, sei, das nur bei juristischen Fragen zugezogen werden soll. Dabei sei die Hochbaupolizei den Bezirksbauinspektionen zu übertragen, denen die Baukontrolleure als Beamte zu unterstellen seien.

In Bezug auf die Baukontrolleure wird in der der Vorstellung beigegebenen Erläuterung eine Bemerkung gemacht, die hier mitgeteilt werden muß, weil sie für die Verbescheidung der vorliegenden Gegenpetition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister von Belang ist. Die Baukontrolleure seien — so heißt es hier — meist Techniker ohne akademische Vorbildung die entweder als mittlere Beamte angestellt oder als Privattechniker gegen Gebühren verwendet sind. Da das letztgenannte Dienstverhältnis zu Mißständen geführt habe, sei die Regierung bestrebt ‚allmählich alle Baukontrolleure in das Staatsbeamtenverhältnis aufzunehmen. Dabei bleibe jedoch der Mißstand bestehen, daß sie infolge ihrer Vorbildung ohne sachverständige Leitung meist nicht in der Lage seien, in den von der Regel abweichenden Fällen eine sachlich richtige Entscheidung zu treffen. Die Baupolizei werde aus diesem Grund oft in rein formaler und verständnisloser Weise ausgeübt. Als Beamte der Bezirksbauinspektionen hätten die Baukontrolleure eine richtige fachliche Anleitung und Überwachung und könnten in Zeiten geringer Inanspruchnahme auch zu anderen technischen Arbeiten der Inspektion mit Nutzen verwendet werden; wahrscheinlich wäre dann auch die Aufhebung einiger Stellen möglich.

Das Großh. Ministerium des Innern spricht sich in seiner Zuschrift an Ihren Ausschuß gegen den Vorschlag, daß die Gewerbe- und Baupolizei — wohl auch die Wasserpolizei — den technischen Bezirksstellen zu übertragen seien, aus, da es sich hier häufig um keineswegs einfach gelagerte Rechtsfälle und unter Umständen weitreichende volkswirtschaftliche Interessen handle. Zudem verwalteten die technischen Behörden (Bezirksbauinspektionen) und städtischen Hochbauämter keine Hoheitsrechte und es erscheine nicht angebracht, ihnen die Ausübung solcher zu überweisen. Die Gegenpetition der Werkmeister weise mit Recht darauf hin, daß eine Übertragung der Baupolizei an die Bezirksbauinspektionen Bedenken begegne. Die engen Beziehungen zwischen dem bauenden Publikum und der Baupolizeibehörde gingen hierdurch verloren, die Bezirke wären zu groß, die Reisen zu umständlich und teuer. Die Bezirksbaukontrolleure würden notgedrungen ihren Wohnsitz am Sitze der Bezirksbauinspektion nehmen müssen, was ein außerordentliche Verzögerung in der Erledigung ihrer Arbeiten bedeuten würde.

Daß die Bezirksbaukontrolleure mangelhaft vorgebildet seien, sei unzutreffend. Die fortschreitende Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure führe zudem ständige Besserung in dieser Hinsicht herbei. Bei der Beurteilung von Baugesuchen zumal auf dem Lande, handle es sich vielfach um statische und bautechnische Fragen, für die der aus der Baugewerkeschule hervorgegangene Bezirksbaukontrolleur ebenso geeignet sei, wie der Architekt mit Hochschulstudium. Daß die Baubehörden der größeren Städte mit solchen Architekten besetzt sein müßten, sei selbstverständlich. Gehe man schließlich den Gründen nach, die Anlaß zur Bewerbung fähiger Bewerber um die Bezirksbaukontrolleurstellen sind, so sei in erster Linie der in jedem strebsamen, tüchtigen und fleißigen Menschen liegende Wunsch nach selbständiger Tätigkeit mit Verantwortung zu nennen. Die Stellung der Bezirksbaukontrolleure in der jetzigen Organisation der Baupolizei gewähre — wenn auch in festumschriebenen Rahmen — diese selbständige Betätigung, und die innere Befriedigung, die daraus erwachse, lasse die gewiß nicht wenigen mit dem Dienst verbundenen Unannehmlichkeiten mancherlei Art zurücktreten. Bei einer Unterstellung der Bezirksbaukontrolleure unter die Bezirksbauinspektionen werde dieses Gefühl der inneren Befriedigung und damit der Anreiz für die Bewerber um diese Stellen verloren gehen, so daß die besseren Kräfte sich nach einem anderen Wirkungskreise umsehen und dem Staate nur die mäßigeren Kräfte verbleiben würden.

Ihr Ausschuß nimmt zu diesem Punkte folgende Stellung ein: Er erachtete die Bedenken, die das Großh. Ministerium des Innern gegen die Übertragung der Bau- und Gewerbepolizei an die Bezirksstellen zum Ausdrucke bringt, als begründet, und macht sich diese zu eigen. Die gegen die Leistungsfähigkeit und die tatsächlichen Leistungen der Baukontrolleure vorgetragenen Bemängelungen werden von Ihrem Ausschuß nicht geteilt. Die mit den Baukontrolleuren gemachten Erfahrungen sprechen nach Mitteilung mehrerer Mitglieder Ihres Ausschusses zu deren Gunsten. Im übrigen ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß die Frage, ob die Baukontrolleure den Bezirksbauinspektionen als Beamte zu unterstellen sind, nicht im Zusammenhange mit der vorliegenden Petition entschieden, sondern daß die Entscheidung hierüber nur im Zusammenhange mit der Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung überhaupt getroffen werden kann.

In Ziffer 6 der Vorstellung wird verlangt, daß die Regierungsbaumeister ebenso wie die Assessoren auf Wunsch zum höheren Verwaltungsdienst zuzulassen sind. Sie könnten nach genügender Einarbeitung mit Vorteil in den Bezirksämtern und in den teilweise mit technischen Aufgaben betrauten Mittelstellen, z. B. der Forst- und Domänendirektion, verwendet werden.

Das Großh. Ministerium des Innern äußert sich hierzu folgendermaßen:

„Die Zulassung der Regierungsbaumeister zum höheren Dienst der inneren Verwaltung muß abgelehnt werden. Die heutige wissenschaftliche Erziehung der Techniker bietet bei ihrer Spezialisierung auf Einzelgebiete keinerlei Gewähr für ausreichende allgemeine volkswirtschaftliche und Verwaltungsbildung und es kann deshalb nicht daran gedacht werden, Techniker zum höheren Verwaltungsdienst in gleicher Weise wie Assessoren zuzulassen. Da überdies die Regierungsbaumeister nach Ablegung der Prüfung noch nicht über das zur Abgabe eines sachverständigen Urteils erforderliche Maß an technischer Erfahrung verfügen, so würde man bei Zulassung der Regie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rungsbaumeister in den Vorbereitungsdienst Beamte aufnehmen, die weder das eine noch das andere Fach wirklich und gründlich beherrschen. Das Recht umfaßt und durchdringt alle Gebiete des Lebens, die Technik aber zerfällt in zahllose Einzelzweige, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, aber immer mehr in der Richtung des Trennenden, Spezialisierenden sich entwickelt, während die volkswirtschaftliche Erkenntnis und die Verwaltungsrechtswissenschaft dem Zwecke der notwendigen Zusammenfassung und des Ausgleichs dient. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die in die Technik einschlagenden Aufgaben der Bezirksämter, hingesehen auf deren Gesamttätigkeit, doch einen verhältnismäßig beschränkten Raum einnehmen; der in die Verwaltung aufgenommene Techniker hätte also nur für den kleinsten Kreis der von ihm zu erfüllenden Aufgaben eine Ausbildung genossen, während ihm eine solche für das Hauptgebiet fehlen würde.

Was die Eisenbahnverwaltung betrifft, so sind die Bau- und Maschineningenieure schon seit längerer Zeit auch zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst zugelassen worden und manche dieser Beamten sind in administrativen Respiziaten der Generaldirektion mit gutem Erfolg tätig. Auch bei der Forst- und Domänendirektion ist auf dem Gebiete des Bergbaues ein Techniker als Kollegialmitglied verwendet. Dieser Unterschied gegenüber der inneren Verwaltung rührt eben daher, daß bei den letztgenannten Verwaltungszweigen die technischen Fragen einen erheblich bedeutenderen Einfluß haben, als bei der inneren Staatsverwaltung."

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn, tritt auch diesen Ausführungen als nach seiner Ansicht zutreffend bei.

Zum Schlusse komme ich nunmehr zu den Einzelwünschen der Techniker in Bezug auf ihre Verwendung im Gemeindedienst.

Die Oberbürgermeister- und Bürgermeisterstellen — so heißt es in der Vorstellung — seien grundsätzlich für Bewerber aus allen Berufen offen zu halten und die frei gewordenen Stellen seien zur Bewerbung auszuschreiben. In den Stadtratskollegien der badischen Städte, die der jetzigen Städeordnung unterstehen, müßten außer den juristischen Bürgermeistern ein oder mehrere technische Bürgermeister vorhanden sein, denen die Oberaufsicht über die Stadtbetriebe zu übertragen sind. Bei der bevorstehenden Abänderung der Städteordnung sei die Einführung besoldeter Ratstellen notwendig, in welche die Vorstände größerer technischer Ämter, Stadtbauräte zu berufen seien. In den Kommissionen für wichtige technische Fragen (Stadterweiterung, Bauordnung) sollten die Techniker die Stimmenmehrheit und den Vorsitz haben. Endlich wird verlangt, daß Regierungsbaumeister und Diplomingenieure auf Wunsch zur Ausbildung im städtischen Verwaltungsdienst zuzulassen seien, um sich die nötigen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse für die Bekleidung von Bürgermeisterstellen usw. zu erwerben.

Das Ministerium des Innern weist in seiner Zuschrift darauf hin, daß nach der badischen Städteordnung an die Stellen der Oberbürgermeister und Bürgermeister keinerlei Anforderungen in Bezug auf die Vorbildung gestellt werden, auch bedürften sie keiner Bestätigung; da in solchen Juristen keinerlei Bevorzugung genießen, könne eine solche für einen anderen Stand gesetzlich nicht begründet werden. Das Ausschreiben der Stellen sei Sache der Selbstverwaltung; an diese müßten sich die Techniker wenden, nicht an die Staatsbehörde. Aus demselben Grunde seien auch die weiteren Forderungen an die Städte selbst zu richten. Bei der bevorstehenden Änderung der Städteordnung würden voraussichtlich besoldete Stadträte eingeführt, in die dann die Vorstände größerer technischer Ämter berufen werden könnten. Eine Vorschrift, daß in diese Stellen oder in eine Anzahl dieser Stellen Techniker berufen werden müßten, könne nicht in Frage kommen. Die Regelung der Zusammensetzung der Kommission und des Vorsitzes müsse unter allen Umständen der ortsstatutarischen Regelung überlassen bleiben. Mit dem unter Ziffer 3 gestellten Verlangen hätten sich die Techniker ebenfalls an die Städte zu wenden; es sei nicht anzunehmen, daß derartigen Wünschen die Folge versagt werden sollte oder auch, daß dies schon bisher geschehen sei.

Ihr Ausschuß tritt auch diesen Ausführungen in der Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern in allen Punkten bei. Von mehreren Mitgliedern Ihres Ausschusses wurde geltend gemacht, daß man es als einen schweren Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden erachten müßte, wenn ihnen durch das Gesetz Verpflichtungen im Sinne der Vorstellung der Techniker auferlegt würden; die den Städten auf diesem Gebiete zustehende Autonomie müsse voll gewahrt bleiben. Von einem Mitgliede des Ausschusses wurde die Frage aufgeworfen, ob die Techniker sich gegenwärtig gehalten hätten, daß sie als Bürgermeister und besoldete Stadträte gewählt sein müßten und sich nach Ablauf der Wahlperiode einer Wiederwahl zu unterziehen hätten. Bekanntlich könne man ein ganz tüchtiger Berufsmann sein aber doch — vom Gesichtswinkel der parteipolitischen Zugehörigkeit aus besehen — vom Wahlkörper nicht als genehm erkannt werden, ein Umstand, der auch bei den Gemeindewahlen bekanntlich eine große Rolle spiele. Mit dieser Schattenseite habe der nach Beamtenstatut berufene, mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung angestellte Abteilungsvorstand nichts zu tun. Sei dieser ein tüchtiger Mann, der seine Vorlagen mit Geschick zu vertreten verstehe, so genieße er bei Stadtrat und Bürgerausschuß ein großes Ansehen, auch wenn er nicht Bürgermeister oder besoldeter Stadtrat sei. Daß die Abteilungsvorstände zu allen Kommissionssitzungen — hier auch mit Stimmrecht — und ebenso auch zu den Sitzungen der Stadtrats und Bürgerausschusses, wenn dies nach der Art der Vorlage geboten sei, hinzugezogen werden, verstehe sich von selbst und sei wohl allgemeine Praxis.

In seiner Zuschrift faßt das Ministerium des Innern seine Ausführungen dahin zusammen daß durch diese zur Genüge bewiesen sei, daß schon jetzt die in der Denkschrift des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins über die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in Baden zum Ausdruck gebrachten Wünsche zum größten Teile erfüllt seien, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, beim Vorhandensein entsprechender Bewerber aus der Technik diesen die gewünschten Stellen zuzuteilen. Die weitergehenden Forderungen würden notwendigerweise zu dem nicht wünschenswerten Ergebnisse führen, daß der Nichttechniker in eine Stellung gedrängt würde, die die Denkschrift für die Techniker, da wo sie noch besteht, bekämpft.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, erachtet auch diese Bemerkung in der Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern, die sowohl für die Verwendung der Techniker im Staatsdienst wie auch im Gemeindedienst gilt, als durchaus zutreffend und in seinem Namen bin ich beauftragt, den Antrag zu stellen: Es wolle die Petition der Techniker der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden.

Während der vorstehenden Ausführungen hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhält das Wort:

Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Bestreben der wissenschaftlich gebildeten Techniker Deutschlands in der Richtung, in der hier in der Petition die Anschauungen und Forderungen nach verschiedenen Seiten hin vertreten sind, hat eine lange Geschichte hinter sich. Es handelt sich hierbei um prinzipielle Fragen von praktisch weittragender Bedeutung, die dringend einer Lösung zudrängen, um hochwichtige Probleme nicht lediglich für die Techniker selbst, nicht nur vom Standpunkt des Standesinteresses aus, sondern um hochbedeutende Fragen für den ganzen Staats- und Wirtschaftsbetrieb, um Dinge, die auf das engste zusammenhängen mit den modernen Bestrebungen der Technischen Hochschulen, das Studium der Technik auf unseren Hochschulen auf einer breiteren volkswirtschaftlichen Basis, auf einer staatswirtschaftlichen Grundlage im weiteren Sinne aufzubauen. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich den im allgemeinen ablehnenden Ausführungen des Ministeriums angeschlossen. Ich bin nicht in der Lage gewesen, diesen Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu folgen, daß ich nun daran anknüpfen und die einzelnen Punkte, die mir beim Anhören anfechtbar erschienen sind, herausheben könnte. Ich kann nicht darauf eingehen, aus dem einfachen Grunde, weil ich die Kommissionsverhandlungen vorher nicht gekannt habe, vielleicht durch mein Verschulden; ich hätte mich darnach erkundigen können, und der Kommissionssitzung als Zuhörer beiwohnen, als diese Dinge dort behandelt worden sind. Somit bin ich nicht in der Lage, auf die einzelnen Wünsche einzugehen, über die der Herr Berichterstatter gesprochen hat. Es wird Sache des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins sein und der Vereine, die sich diesem Vorgehen angeschlossen haben: des Badischen Landesverbands Technischer Vereine und der Vereinigung höherer technischer Staatsbeamter im Großherzogtum Baden eventuell weitere Schritte zu unternehmen, wenn die Großh. Regierung in ihrer Anwort auf dieses Ergebnis in der Kammer Bezug nimmt, ebenso wie es ihre Aufgabe sein wird, die allgemeine Auffassung und die Kritik der Einzelheiten, die heute vom Herrn Berichterstatter im Namen Ihres Ausschusses an der Petition vorgenommen worden ist, zu widerlegen. Eines möchte ich aber betonen und hierin den Ausführungen des Herrn Berichterstatters beistimmen, daß manche dieser vorgetragenen Wünsche an die falsche Adresse gerichtet zu sein scheinen, daß wir z. B. gar nicht in der Lage sind, von der Volksvertretung aus einen Einfluß auf die Großh. Regierung auszuüben, damit sie bei den Städten zugunsten der Architekten und Ingenieure vorstellig werde, zugunsten der Forderung, die auf Anstellung derselben in den Kommunalverwaltungen sich bezieht. Im übrigen kann ich nur ebenso, wie es am gestrigen Tage mein Nachbar, Kollege Fabricius getan hat, meinem Bedauern Ausdruck geben, daß solche hochwichtige Dinge erst in letzter Stunde hier an uns herantreten und im, sozusagen, Schnellzugstempo behandelt werden und behandelt werden müssen, daß es mir also nicht möglich ist, mich zu diesen Dingen so zu äußern, wie es sonst hätte geschehen müssen, wie man es von mir, als Vertreter der Fridericiana hätte erwarten dürfen. Ich bin gestern in derselben Lage gewesen, als es sich um die Vertretung der Techniker in der Ersten Kammer gehandelt hat. Auch da konnte ich nur mit wenigen Worten feststellen, daß es mir nicht möglich sei, mein Bedauern darüber näher zu begründen, daß dem Antrag des Ausschusses entsprechend, eine ständige Vertretung der Techniker in der Ersten Kammer nicht in Aussicht genommen werden solle.

Trotzdem werde ich für den Antrag des Ausschusses stimmen in der Hoffnung, ja in der sicheren Erwartung, daß die in der Petition enthaltenen berechtigten u. gesunden Grundgedanken doch allmählich von selbst nach dem Kriege mit Naturnotwendigkeit zum Durchbruch und zum Siege gelangen werden.

Der Antrag des Ausschusses für Justiz und Verwaltung wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: **Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen**

g) **des Gemeinderats Schopfheim, um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betr., und**

h) **des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betr.,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister **Habermehl:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In einer Kommissionssitzung der Zweiten Kammer des Landtages wurde allgemein der Wunsch an die Großh. Regierung gerichtet, sie wolle der Frage des Ausbaues der Mittelschulen in den Städten der oberbadischen Grenzbezirke ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Diese Mahnung hat alsbald ihre Früchte getragen, das Echo auf diesen Ruf war eine Eingabe der Stadtgemeinde Schopfheim vom 22. Januar 1918, die, anknüpfend an die gegebene Mahnung, darlegt, daß der Stadtgemeinde Schopfheim eine Erhöhung des Standes ihrer Schule, einer Realschule, genehmigt werden sollte. Es wird in der Petition geltend gemacht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Konstanz bis Freiburg sei keine einzige Oberrealschule und die Schüler, die dort sieben Klassen absolviert hätten, müßten unter Umständen darauf verzichten, sich weiter fortzubilden, wenn sie unbemittelt seien und wenn sie bemittelt seien, müßten sie sich in eine andere Anstalt begeben. Vielfach gingen dann die jungen Leute nach Basel hinüber, das sei doch auch nicht erwünscht. Schon im Jahre 1911 und seitdem wiederholt, habe die Stadtgemeinde Schopfheim gebeten, ihre Realschule in eine Oberrealschule umzuwandeln. In der Erwartung, daß das geschehe, sobald es die Zeitumstände gestatteten, habe die Stadtgemeinde im Jahre 1910 ein Gebäude erstellt für 400 000 M., das nach seiner Lage wie in der Ausstattung sehr schön sei, und das nicht bloß eine Erweiterungsmöglichkeit biete, um Parallelklassen zu errichten, wenn etwa die Schule sich in den unteren Klassen ausbaue, sondern auch noch die Möglichkeit biete, später die Schule nach oben auszubauen durch Anfügung einer achten und neunten Klasse, also der Ausgestaltung der Anstalt zu einer Oberrealschule. Es wird zwar von der Oberschulbehörde bestritten, daß sie irgendwie damals Anlaß dazu gegeben habe, den Gedanken zu hegen, als ob man den Bau so erstellen müsse, um eine Obercalschule unterzubringen, im Gegenteil sei die Regierung heute noch der Auffassung, daß das nicht möglich sei bei den gegebenen Räumen, und wenn man sage, das Unterrichtsministerium habe damals diese u. jene Wünsche geäußert in Bezug auf die Ausgestaltung des Baues, so wird das seitens des Unterrichtsministeriums damit begründet, daß man der Stadtgemeinde bedeutet habe, das Gebäude so zu erstellen, daß auch für die Unterbringung von Parallelklassen der notwendige Platz da sei. Seitens der Vertreter der Stadt Schopfheim wird dem allerdings entgegengehalten, daß, wenn das Unterrichtsministerium erklärt habe, es sei in seinen Akten darüber nichts enthalten, so könne das zutreffen, denn das sei alles im Wege mündlicher Unterhaltung erörtert worden. Vom Gemeinderat Schopfheim wird darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings für kurze Zeit ein Abströmen der Schüler eingetreten sei, es sei nicht notwendig gewesen, Parallelklassen in den unteren Klassen einzurichten, weil in der Zwischenzeit im Jahre 1910 oder 1911, die Stadtgemeinde Lörrach eine Realanstalt bekommen habe. Dadurch sei eine Anzahl Schüler, die sonst nach Schopfheim gekommen wären, nach Lörrach abgezogen worden. Schopfheim habe bis dahin die einzige Realschule in dem industriereichen Wiesental gehabt. Seiner Lage nach sei die Stadt günstig gelegen; die Schüler kämen aus der Richtung von Schönau, Zell, Säckingen und Lörrach her nach Schopfheim. Die 7. Klasse, die im Jahre 1910 errichtet worden sei, sei von 7 auf 22 Schüler gestiegen. Die Schule habe jetzt 184 Schüler. Schopfheim zähle jetzt 6000 Einwohner und mit den Nachbargemeinden seien es im Ganzen über 18 000 Einwohner. Es sei zentral gelegen und deshalb müsse man dort eine Oberrealschule errichten. Der Antrag der Petition geht dahin, man möge im Nachtragsbudget des jetzigen Landtags noch einen entsprechenden Posten einstellen. Selbstverständlich kann davon nicht mehr die Rede sein, da das Nachtragsbudget bereits erledigt ist und das Unterrichtsministerium den Posten nicht eingestellt hat.

Im einzelnen hat das Unterrichtsministerium dieses Vorbringen widerlegt und ausgeführt, daß die Schule allerdings alt sei, sie sei im Jahre 1770 als Lateinschule gegründet und im Laufe der Zeit habe auch, wie mit Stolz hervorgehoben war, Johann Peter Hebel diese Anstalt besucht. Im Jahre 1829 sei dann eine Bürgerschule mit fünf Klassen errichtet worden, im Jahre 1884 habe die Realschule weitere Lehrkräfte bekommen, 1888 sechs Klassen, 1893 ist sie zur Realschule erhöht worden und 1908 wurde, weil das Gebäude alt und ungünstig gelegen war und ungenügende Räume hatte, an die Frage eines Schulhausneubaues herangetreten mit einem Bauprogramm für eine Realschule mit Parallelklassen, jedoch ohne daß eine Oberrealschule in den Kreis der Erörterungen gezogen wurde. Im Jahre 1909 wurde die siebte Klasse von der Regierung abgelehnt, im Jahre 1910 aber bewilligt. Die Schule hatte dann im Jahre 1911 einen ziemlich guten Stand, ist aber dann wieder etwas zurückgegangen. Im Jahre 1911 wurde dann gebeten, die Schule zu einer Oberrealschule auszubauen; Schopfheim glaubte, nachdem Lörrach inzwischen eine Realschule bekommen habe, müsse es sich den Vorrang sichern, damit es nicht, wenn Lörrach eine Realschule habe, in bezug auf die Oberrealschule ins Hintertreffen gelangen könne. Die Regierung lehnte aber dieses Ersuchen ab; auch in der Zweiten Kammer ist dem ablehnenden Standpunkt der Regierung beigetreten worden, und es blieb dabei. Im Jahre 1917 wurde ein Antrag von den Eltern eingereicht, der ja wahrscheinlich etwas inspiriert war; das kennen wir ja aus eigener Erfahrung. Die Regierung verhielt sich auch diesem Schritte gegenüber ablehnend. Jetzt, im Jahre 1918, kommt ein Antrag der Stadtgemeinde, der damit begründet wird, wie das auch in den Eingaben der Stadtgemeinden Lörrach, Säckingen, Waldshut in bezug auf die Schulausgestaltung vorgetragen wurde, wie es bisher immer geschah, in den Oberrheingemeinden seien zu wenig Realanstalten, wo doch dort eine große Industrialisierung stattfinde, und zwischen Freiburg und Konstanz sei überhaupt keine neunklassige Schule, wie ich bereits hervorgehoben habe. Die Regierung hat nun darauf hingewiesen, daß doch in allererster Reihe bei der Errichtung oder Nichterrichtung einer solchen Anstalt die Verhältnisse des Ortes und der Umgebung zu prüfen seien, ob die Zahl der Bevölkerung und der Umfang des Bildungsbedürfnisses eine Garantie für eine gedeihliche Entwicklung und den dauernden Fortbestand einer solchen Anstalt biete. Dann erst könne man an die Prüfung der Frage herantreten, ob die Errichtung auch mit einem Landesinteresse, neben den lokalen Interessen, im Einklang stehe.

Die Regierung erklärt, das treffe nicht zu. Sie weist in längeren Ausführungen, die ich nicht vorlesen, sondern nur auszugsweise mitteilen möchte, darauf hin, daß wir in Baden 8 Realgymnasien und 11 Oberrealschulen haben, das dürfte genügen. Es ist allerdings zugegeben, daß in der Hauptsache diese Anstalten in den Verkehrszentren der Rheinebene liegen, und daß das obere Rheintal allerdings dabei vernachlässigt sei. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß in der gleichen Situation die Unterländergegend sei, von Wertheim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bis Heidelberg, also mögen beide sich miteinander trösten. Wenn auch anerkannt wird, daß auch das obere Rheintal eine solche Anstalt erhalten sollte, so könne doch keine der vier Gemeinden Schopfheim, Säckingen, Lörrach, Waldshut infolge ihrer besonderen Eigenschaft die Garantie dafür bieten, daß eine gedeihliche Entwicklung und ein dauernder Fortbestand einer Anstalt dort gewährleistet sei, weil die betreffenden Kommunen etwas klein seien. Wenn Schopfheim 6000 und seine Umgebung etwa noch 12 000 Einwohner zähle, so sei das keine sehr große Zahl. Es gehöre eine Zahl von Kommunen dazu, die sich um eine größere Stadtgemeinde kristallisieren und in der Lage wären, das Kontingent für eine solche Schule zu stellen. Im Jahre 1917/18 hat die Schule schon keine Erhöhung ihrer Schülerzahl mehr erfahren; das wird immer auf Lörrach zurückgeführt. Die Schule scheint jetzt wieder etwas Zuwachs zu haben. Erst jetzt sei die 7. Klasse auf einen Stand gekommen, der respektabel genannt werden könne. Bezüglich der Kosten wird regierungsseitig ausgeführt, daß Schopfheim für eine derartige Anstalt einen Jahresaufwand von 10 000 M., der Staat einen solchen von 8000 M. haben würde, und es erklärt die Regierung zum Schluß, daß kein Anlaß vorliege, jetzt eine derartige Ausgabe zu machen, die die Staatskasse belaste, wo man doch an eine Vereinfachung der Staatsverwaltung denke.

Angeregt durch die Kunde davon, daß Schopfheim eine Eingabe an die Landstände gerichtet habe, hat in letzter Stunde noch die Stadtgemeinde Säckingen sich mit einer Eingabe, die am 21. Juni zu Händen Ihres Referenten kam, an die Hohen Stände gewendet und bittet, man möge zustimmen, daß die dortige Realschule, die im nächsten Jahre zu einem Realprogymnasium umgebildet wird — das ist regierungsseitig bereits zugesagt —, im Jahre 1920/21 ausgebaut werden soll zu einem Realgymnasium — also auch zu einer neunklassigen Schule und zwar nach dem Karlsruher Reformlehrplan. Sie stellt den Antrag heute schon wegen der Verhandlungen, die im nächsten Landtag stattfinden sollen, denn man möchte doch wenn die Verteilung erfolgt, auch gleich dabei sein. Die Petion führt auch die geringe Zahl derartiger Anstalten am Oberrhein an und wünscht, daß, wenn die Nachbarstädte etwas bekämen, sie sich nicht später den Vorwurf machen lassen müßten, sie hätten sich nicht geregt. Sie führen eine Anzahl von Gründen an, die in der Schopfheimer Eingabe nicht erwähnt sind, machen geltend, daß auch eine kleinere Stadt Anspruch darauf habe, eine derartige Anstalt zu haben; auch für das Land sei sie eine Notwendigkeit. Allerdings werde immer, wenn eine derartige Anregung komme, von der Regierung sorgfältig die Bedürfnisfrage geprüft, während man in den großen Städten ohne Rücksicht darauf Anstalt auf Anstalt häufe, so daß man dort von der Volksschule bis zur Universität weiterkommen könne. Durch das Land hindurch sei das nicht der Fall. An den Kosten, die für diese vielen Anstalten in den großen und mittleren Städten aufgewendet werden, namentlich bei den Gymnasien, wobei nicht, wie bei den Realanstalten, die Gemeinden einen Teil zu tragen haben, müsse das platte Land ruhig mitbezahlen. Es sei doch auch notwendig, daß auch die Schüler von geringerem geldlichen Besitz vorwärts kommen können; man müsse ihnen nicht zumuten, daß alle gleich nach einer größeren Stadt hinziehen. Es gebe auch Schüler draußen, die Neigung zu einer Gelehrtenbildung hätten, und da müsse man entsprechende Vorsorge treffen.

Auch Säckingen weist auf die Einwohnerzahl von 4576 hin und 26 000 aus der Umgebung, sowie auf die Schülerzahl: im Jahr 1915/16 128, 1916/17 130, 1917/18 146, und fügt bei, daß auch die Raumfrage sich lösen lasse, indem in dem Gebäude, in dem das künftige Realprogymnasium Unterkunft finden werde und in dem noch eine andere Schule sei, durch Herausnahme derselben der Raum für das Realgymnasium gewonnen werden könne.

Die Großh. Regierung hat noch an dem Tag, an dem diese Petition in dem Haushaltsausschuß beraten wurde, eine Erklärung dahin gegeben, daß sie nicht in der Lage sei, ihr zu entsprechen, da ein Anlaß ihres Erachtens dazu jetzt nicht gegeben sei. Sie verweist auf die Ausführungen, die sie an den Gemeinderat Säckingen gegeben hat, worin gesagt ist, daß für diese Erweiterung jetzt, wo doch erst die Realschule zu einem Realprogymnasium ausgebaut sei, heute kein Anlaß gegeben sei. Wohl aber, heißt es, werde sie, wenn für die beantragte Erweiterung nach Beendigung des Krieges ein Bedürfnis hervortreten sollte, die dortige Anstalt zu einem Realgymnasium auszubauen, die Angelegenheit einer eingehenden sachlichen Prüfung unterziehen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war der Auffassung, daß beim Entscheid über diese beiden Petitionen die Verhältnisse, wie sie nach dem Kriege liegen werden, wie die Regierung das auch erklärt hat, sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, wobei die Gemeinden Waldshut und Lörrach — auch von Singen steht eine ähnliche Eingabe in Aussicht — auch noch in Betracht kommen würden. Es sei deshalb heute eine materielle Entscheidung zu treffen nicht möglich und wurde demgemäß beschlossen, da die Großh. Regierung eine Prüfung beider Petitionen für später bereits zugesagt hat, den Antrag an das Hohe Haus zu stellen, die Petition der Stadt Schopfheim um alsbaldige Umwandlung der bestehenden 7klassigen Realschule in eine Oberrealschule sowie die Petition der Stadtgemeinde Säckingen, ihre Realschule nach Durchführung des neuen Lehrplans, d. h. vom Schuljahr 1920/21 ab zu einem neunklassigen Realgymnasium zu erweitern, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung erhält das Wort:

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich überblicke die Situation genügend, um zu wissen, daß es vergeblich wäre, wenn ich versuchen wollte, dem Schicksal dieser beiden Petitionen eine günstigere Wendung zu geben. Indessen darf ich mir vielleicht doch eine kurze allgemeine Bemerkung gestatten, die ungefähr auf dem gleichen Gleis läuft, wie die allgemeine Bemerkung, die die Stadt Säckingen zur Begrün-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dung ihrer Eingabe gegeben hat. Es besteht zunächst allerdings ein finanzielles Bedenken, das der Erweiterung der Anstalt entgegensteht. Wir wissen ja alle, wie schwierig die finanziellen Verhältnisse sich in der Zeit nach dem Kriege jedenfalls gestalten werden, und es wird niemandem einfallen, diese Frage leicht zu nehmen. Indessen das war nicht der Punkt, auf den ich eingehen möchte, ich habe etwas anderes im Auge. Es ist von lange her bei der Beurteilung solcher Petitionen um Erweiterung von Anstalten in kleineren Städten für eine ungünstige Beurteilung die Begründung gegeben worden, daß der Zudrang zum Studium so außerordentlich zunehme, daß man vorsichtig sein müsse, um ihn nicht noch mehr anzuregen. Das mag im allgemeinen richtig sein. Wir sehen, wie die gelehrten Berufe überhäuft sind. Wenn man aber nach Mitteln sucht, um dem vorzubeugen, so ist es glaube ich nicht das richtige Mittel, wenn man es den kleineren Städten erschwert, ihre Anstalten auszubauen. Wenn man jenes Ziel erreichen will, muß man da einsetzen, daß man das Aufsteigen von Schülern ,die schlecht begabt oder unfleißig sind, mit allen Mitteln verhindert. Man darf aber denen, die strebsam und begabt sind, gleichviel wo sie sitzen, und wenn es die hinterste Dorfgemeinde ist, das Vorwärtskommen nicht zu sehr erschweren. Es ist ohnehin für die, die in abgelegenen Gegenden wohnen, so manches schwieriger, und manches von ihnen zu tragen, was die mehr in der Nähe des Verkehrs wohnenden nicht zu tragen haben, und man sollte daher dort den Leuten ihre ohnehin schon schwierige Situation nicht noch mehr erschweren. Es wird notwendig sein, auch in solchen Gegenden, selbst wenn die Anstalten pekuniär schlechter bestehen, als in den großen Städten, das nötige zu tun, um die erforderliche Bildungsgelegenheit den Leuten zugänglich zu machen. Viele Eltern von Schülern an höheren Lehranstalten und den Universitäten bringen außerordentliche Opfer, ihre Kinder für das Studium vorzubereiten.

Wenn Herr Oberbürgermeister Habermehl gesagt hat, die Eingabe von Eltern aus Schopfheim sei inspiriert worden, wie man das kenne, so mag das in anderen Fällen vielleicht richtig sein; aber ich glaube die Verhältnisse waren hier doch so, daß die Betreffenden recht leicht von selber dazu kommen konnten, eine derartige Eingabe zu machen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß man künftig derartigen Gesuchen ohne Rücksicht auf die finanzielle Frage eine freundlichere Beurteilung zuteil werden lassen möge, als es seither im allgemeinen der Fall gewesen ist.

Die Anträge des Haushaltsausschusses werden einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VI der Tagesordnung: **Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des badischen Lehrervereins:** a) **die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,** b) **um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschließungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.,** welcher Gegenstand vorweg behandelt wird, erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister **Bierneisel:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der badische Lehrerverein hat mit Eingabe vom 26. November 1917 der Hohen Ersten Kammer eine Zuschrift überreicht, in der Vorschläge zur Neugestaltung des Schulwesens gemacht werden. In dieser Schrift wird zusammenfassend die Bitte ausgesprochen, die nachstehenden Vorschläge zur Neugestaltung unseres Schulwesens einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und sie einer baldigen Erfüllung entgegenzuführen.

I. Es soll „die schwere Kluft die zwischen der Volksschule und den höheren Schulen bei uns besteht", überbrückt werden, weshalb zu fordern ist:

1. Beginn und Schluß der Schuljahre aller öffentlichen Schulen sind wie in anderen deutschen Bundesstaaten auf den gleichen Zeitpunkt — Ostern oder Herbst — zu legen.

2. Die vier unteren Schuljahre der Volksschule sind als Grundschule für alle über die Ziele der Volksschule hinausführenden Lehranstalten zu betrachten; der Übertritt von dieser Grundschule in eine Mittel- oder höhere Schule findet auf Antrag der Eltern ohne besondere Aufnahmeprüfung statt, sofern der Unterrichtserfolg im allgemeinen ein „guter" ist; dagegen haben Schüler, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, oder keine öffentliche Schule besucht haben, sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Alle Vorschulen und alle besonderen Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die höheren Schulen sind aufzuheben.

3. Die Lehrpläne der höheren Lehranstalten haben auf dem nach erziehungswissenschaftlichen Grundsätzen entworfenem Unterrichtsplane der Grundschule lückenlos weiterzubauen.

4. Sexta und Quinta der höheren Lehranstalten sind als Probeklassen einzurichten.

II. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, daß hervorragende Schüler „in vorgeschrittenen Schuljahren der Volksschule ohne Verlust an Zeit in höhere Lehranstalten übertreten" können; es sind darum folgende Maßnahmen erforderlich:

1. in den größeren Städten sind „Übergangsklassen" zu errichten;

2. die bestehenden „Vorseminare" sind in allgemeine höhere Schulen mit staatlichen Verpflegungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend umzugestalten, die auf 7 oder 8 Klassen Volksschulen aufbauen und in etwa 6 Jahren zur Hochschulreife führen.

III. Für eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Ausbildung sind auf der Grundschule „Mittelschulen" mit 5 Klassen zu errichten.

IV. Die Lehrerseminare sind auf einem bestimmten Ziele der höheren Lehranstalten aufzubauen, im wesentlichen als Fachschulen zu gestalten und für Lehrer und Lehrerinnen tunlichst gemeinsam einzurichten; die Vorseminare sind darum als reine Vorbereitungsanstalten für das Lehrerseminar aufzuheben.

V. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß jeder Befähigte sich die Bildung verschaffen kann, die ihn nach seiner Eigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

art an die richtige Stelle bringt, an der er für das allgemeine Ganze nützlich wirken kann. Neben den vorgeschlagenen Änderungen ist darum noch notwendig:

1. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel ist durchzuführen, mindestens aber in Volks- und Mittelschulen zu gewähren wie auch auf Antrag der Eltern allen guten Schülern der höheren Lehranstalten.

2. Besonders tüchtigen ärmeren Schülern sind Erziehungsbeihilfen zu bewilligen.

3. Die Verpflegungsanstalten der Vorseminare und Lehrerseminare in Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Ettlingen, Villingen, Lahr und Tauberbischofsheim sind Schülern aller höheren Lehranstalten zu öffnen.

Die Großh. Regierung hat eine bestimmte Stellung zu diesen Fragen nicht genommen. Das andere hohe Haus ist wegen der Kürze der Zeit in eine Behandlung des Inhalts der Petition nicht eingetreten. Es hat folgenden Antrag der Schulkommission angenommen:

1. Die Anträge der Abgg. Rebmann u. Gen. in Druckf. Nr. 23, Kolb u. Gen. in Druckf. Nr. 23a und Muser u. Gen. in Druckf. Nr. 23b sowie die Eingaben des badischen Lehrervereins der Großh. Regierung als Material zu überweisen mit dem Ersuchen, baldmöglichst dem Landtag in einer Denkschrift darzulegen, welche Maßnahmen sie, unter tunlichster Berücksichtigung des überwiesenen Materials und auf Grund der während der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen, auf dem Gebiet des Volks- und höheren Schulwesens durchzuführen beabsichtigt;

2. die Großh. Regierung zu ersuchen, die Denkschrift dem Landesschulrat zur Vorberatung vorzulegen und zu dieser Beratung Vertreter der Landstände, der Schulaufsichtsbehörden, der Lehrerschaft aller Schulgattungen, der Religionsgemeinschaften und andere sachverständige Männer und Frauen des Erwerbslebens zuzuziehen.

Die Großh. Regierung hat gegen die beantragte Behandlung der von der nationalliberalen, der sozialdemokratischen und fortschrittlichen Volkspartei eingebrachten Anträge sowie der Eingaben des badischen Lehrervereins keine Einwendungen zu machen, da sie, so wünschenswert ihr auch eine baldmöglichste Besprechung der damit angeregten Frage einer Neuregelung unseres Schulwesens mit den Landständen erscheint, sich nicht verhehlen kann, daß bei der vorgerückten Zeit der diesmaligen Tagung der Stände eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Beratung nicht mehr möglich ist, auch von einer sachgemäßen Verwertung des Ergebnisses der in anderen Bundesstaaten gemachten Versuche sowie der Kriegserfahrungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wohl die Rede sein kann.

Die Großh. Regierung hält den vorgeschlagenen Weg für gangbar, den Ständen, sobald die Zeitverhältnisse dies zulassen, nach vorgängiger Beratung in dem nach ihrem Ermessen durch Zuzug von geeigneten Sachverständigen aus den im Antrag bezeichneten Personenkreisen erweiterten Landesschulrat in Form einer Denkschrift ihre Stellungnahme zu den seitens der vorgenannten Parteien und der Lehrerschaft gemachten Reformvorschlägen bekannt zu geben. Sie beabsichtigt in diesem Sinne dem Wunsche des hohen Hauses zu entsprechen.

Ihr Schulausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, war ebenfalls der Meinung, daß ein Eingehen auf den sachlichen Inhalt der Petition bei der jetzigen Lage unterbleiben solle und daß keinerlei Stellung zu den einzelnen Wünschen des Lehrervereins genommen werden wolle durch den Antrag:

> Die Petition des badischen Lehrervereins als Material der Großh. Regierung zu überweisen mit dem Ersuchen, baldmöglichst dem Landtage in einer Denkschrift darzulegen, welche Maßnahmen sie unter Berücksichtigung des überwiesenen Materials und auf Grund der während der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiete des Volks- und höheren Schulwesens durchzuführen beabsichtigt.

Der badische Lehrerverein hielt dann am 28. April d. J. eine außerordentliche Hauptversammlung in Offenburg ab. Bei derselben wurden die Kriegs- und Teuerungszulagen, der Entwurf des Fortbildungsschulgesetzes, die Lehrerbildungsfrage und die Besetzung der erledigten Hauptlehrerstellen besprochen.

Die Entschließungen der Versammlung wurden vom Vorstande des badischen Lehrervereins mit Eingabe vom 29. April 1918 der hohen Ersten Kammer unterbreitet mit der Bitte um wohlwollende Beachtung.

Die Bittschrift kam nicht zur Verteilung an die Mitglieder des hohen Hauses. Sie liegt nur in einem Exemplar vor. Zu den oben bezeichneten Fragen wurden nachstehende vier Wünsche zum Ausdruck gebracht:

Zu 1a. Es mögen in Baden in aller Bälde zum mindesten die in Preußen und im Reiche bewilligten Kriegs- und Teuerungszulagen gewährt und stets auf der Höhe der Reichszuwendungen erhalten werden.

b. Es mögen die Kriegszulagen versorgungsberechtigt erklärt und den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Beamten und Lehrern höhere Sätze der Kriegszulage als bisher zugebilligt werden.

2. Zum Fortbildungsschulgesetz wird gewünscht:

a. die Ausdehnung der Schulpflicht bei den Knaben auf drei und bei den Mädchen auf zwei Jahre;

b. vierstündiger Unterricht für die Woche ohne Turnen und Religionsunterricht als Mindestmaß;

c. für die hauptamtlich an der Fortbildungsschule tätigen Lehrer die Gleichstellung mit den Fortbildungsschullehrerinnen, deren versorgungsberechtigter Gehalt bis zu 400 M. höher steigen soll als der Gehalt einer Volksschullehrerin, so daß die Dienstzulage auf 400 M. erhöht und versorgungsberechtigt erklärt wird;

d. die Vergütung für Überstunden sollte keinesfalls unter 80 M. jährlich betragen.

3. Die Umgestaltung des Lehrerbildungswesens soll im Sinne der in der Denkschrift des badischen Lehrervereins gemachten Vorschläge in aller Bälde in Angriff genommen wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den, so daß die Seminare auf der Obersekunda der höheren Lehranstalten aufbauen und die Vorseminare in allgemeine höhere Lehranstalten für Knaben und Mädchen umgewandelt werden, worin fortgeschrittenere Volksschüler, insbesondere vom Lande, bis zur Hochschulreife aufsteigen können.

4. Bezüglich der Besetzung der erledigten Rektor-, Oberlehrer- und Hauptlehrerstellen wird gewünscht, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die erledigten etatmäßigen Stellen an den Volksschulen in aller Bälde zur Besetzung gebracht werden, indem sie entweder zur Bewerbung ausgeschrieben und in angemessener Frist einem Lehrer übertragen werden oder ohne besonderes Ausschreiben durch unständige Lehrer und Lehrerinnen unter Berücksichtigung des Dienstalters zur Besetzung gelangen.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts erwidert zu dieser Bittschrift unterm 26. Juni d. J. folgendes:

Zu Ziffer 1: Die Frage der Kriegs- und Teuerungszulagen ist inzwischen einheitlich für alle Beamte geordnet worden; eine Sonderbehandlung dieser Frage für die Lehrer kann nicht stattfinden.

Zu Ziffer 2: Die hier behandelten Fragen haben bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Fortbildungsschule ihre Erledigung gefunden.

Die unter Ziffer 3 und 4 angeregten Verhältnisse werden zusammen mit den übrigen Petitionen des Lehrervereins über Änderungen auf dem Gebiete der Volksschule zu behandeln sein.

Ihre Schulkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich in einer Sitzung mit dieser Bittschrift befaßt und sich der Auffassung der Großh. Regierung angeschlossen:

Sie stellt folgende Anträge:

> Den Punkt 1, die Fragen der Kriegs- und Teuerungszulagen betreffend, durch die Bewilligungen des Staatsvoranschlags und des Nachtrags zu demselben für erledigt zu erklären; den Punkt 2, die Wünsche bezüglich der Fortbildungsschule, durch das neue Fortbildungsschulgesetz für erledigt zu erklären und den Punkt 3, die Fragen der Lehrerbildung und die Ausgestaltung der entsprechenden Lehranstalten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu Ziffer 4 teilt die Großh. Regierung nachträglich noch mit:

Zu Beginn des Monats Dezember v. J. wurden nahezu sämtliche erledigten Hauptlehrerstellen zur Bewerbung ausgeschrieben. Dabei wurde die sonst übliche Bewerbungsfrist, um auch den im Felde stehenden Lehrern die Möglichkeit der Bewerbung zu eröffnen, von 2 auf 6 Wochen ausgedehnt. Das in normalen Zeiten die Dauer von 2—2½ Monaten beanspruchende Besetzungsverfahren erlitt aus verschiedenen Gründen nicht unerhebliche Verzögerungen. Einmal waren die Bewerbungen von Kriegsteilnehmern vielfach erst sehr verspätet eingekommen, zum anderen mußten der Besetzung der Stellen vielfach langwierige Verhandlungen mit den Gemeinden vorausgehen, sei es, daß die Schulsäle für militärische Zwecke oder zur Unterbringung von Gefangenen in Anspruch genommen waren, oder daß es mangels verfügbarer Wohnungen an der Möglichkeit der Unterbringung verheirateter Lehrer fehlte. Vielfach machten auch die von den Gemeinden in bezug auf die Besetzung ihrer Stellen vorgetragenen Wünsche längere Verhandlungen notwendig. Immerhin waren von den im Monat Dezember ausgeschriebenen 129 Hauptlehrerstellen bis Mitte Juni 110 besetzt. Von den übrigen 19 Stellen sind inzwischen noch einige weitere besetzt worden.

Daneben ist von den im Staatsvoranschlage der Jahre 1914/15 neu angeforderten Hauptlehrerstellen noch eine größere Zahl — etwa 50 — nicht besetzt. Der Grund hierfür ist in den Veränderungen zu suchen, die der Krieg in den Verhältnissen der einzelnen Volksschulen hervorgebracht hat.

An einer großen Anzahl von Schulen waren Unterlehrerstellen aufgehoben worden, oder es war die Schülerzahl so weit zurückgegangen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Besetzung der neuen Stellen nicht mehr gegeben waren. In vielen Gemeinden waren die in Rücksicht auf die Stellenvermehrung vorgesehenen Baulichkeiten für Schulsäle und Lehrerwohnungen nicht zur Ausführung gekommen, so daß die Besetzung der Stellen überhaupt nicht möglich war. Weiter dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß infolge der großen Verluste an Lehrern und des geringen Zugangs an solchen während des Krieges in den kommenden Jahren die Zahl der Lehrerstellen wohl eine Ermäßigung erfahren wird, so daß nicht alle der auf der Grundlage von 70 Schülern auf einen Lehrer errichteten Stellen werden aufrecht erhalten werden können. Dies müsse zur Folge haben, daß die jetzt zur Besetzung gebrachten Stellen alsbald nach Beendigung des Krieges aufzuheben wären, sofern die betreffenden Gemeinden dies verlangen. Wo die Verhältnisse eine Besetzung als möglich erscheinen lassen, sind die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet.

Was die Besetzung der Rektorenstellen angeht, so sind von den 50 voranschlägsmäßigen Stellen zurzeit sechs erledigt, darunter eine seit Ende April l. J. Bei vier Stellen schweben die Verhandlungen wegen Besetzung mit den Gemeinden, bei den übrigen zwei Stellen ist die Besetzung auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt worden.

Die Zahl der Oberlehrerstellen beträgt 249. Davon sind zurzeit 15 nicht besetzt. Bei 9 von diesen Stellen ist das Besetzungsverfahren im Laufe. Drei Stellen waren wiederholt ausgeschrieben, konnten aber mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden. Bei den übrigen drei Stellen liegen besondere Verhältnisse vor, die eine Verschiebung der Besetzung rechtfertigen.

Nach dieser Erklärung war zwar das Unterrichtsministerium bemüht, die erledigten Lehrerstellen einer Besetzung zuzuführen, da aber noch eine Anzahl von Stellen, namentlich aus früheren Jahren, unbesetzt sind, erscheint es doch wünschenswert, diese Stellen, wenn irgend tunlich, zu besetzen, damit die von den Lehrern befürchteten Nachteile vermieden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesem Sinne stellt Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag, den Punkt 4 der Petition ebenfalls der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Während dieser Rede hat vorübergehend an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der I. Vizepräsident Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

Die Anträge des Schulausschusses werden einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg", unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlstorbahnhof in Heidelberg betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimerat Dr. **von Oechelhäuser:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Petition, über welche ich im Namen Ihres Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen zu berichten habe, geht aus vom „Verein Alt-Heidelberg", der sich die Wahrung der Interessen der Oststadt Heidelberg zur Aufgabe gesetzt hat, und bezweckt die Errichtung einer Güterabfertigungsstelle für den Stückgutverkehr am Karlstor. Es handelt sich hier um ein altes Desiderium, wie in der Petition ausgeführt ist. Es wird seit fast 50 Jahren um Einführung des Stückgutverkehrs am Bahnhof Karlstor petitioniert, ohne daß es bisher zu einem Resultat gekommen wäre. Einen neuen Anlaß gibt nun die Verlegung des Güterbahnhofs um rund einen Kilometer weiter nach Westen. Die eigentümliche Lage von Alt-Heidelberg ist den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren ja bekannt. Die Stadt liegt traulich eingebettet zwischen Berg und Fluß. Alles, was den hohen, unvergleichlichen landschaftlichen Reiz der Stadt bedingt, führt andererseits zu Verkehrsschwierigkeiten, zu denen auch die weite Entfernung des Mittelpunkts der Stadt vom Haupt- und Güterbahnhof zu rechnen ist, sowohl für den Personen- als den Güterverkehr, die mancherlei Nachteile und Unannehmlichkeiten mit sich führt.

Die Petenten betonen, daß nur jetzt noch die Gelegenheit sei, diese Frage zu lösen, weil nach Fertigstellung der beabsichtigten Umbauten am Bahnhof Karlstor die Erfüllung ihrer Wünsche auf Erfolg keine Aussicht mehr haben werde. Zur Begründung des jetzt schon bestehenden, in naher Zukunft, wie sie behaupten, noch dringender werdenden Bedürfnisses einer Abfertigungsstelle für den Stückgutverkehr weisen sie zunächst darauf hin, daß die Entfernung vom Bahnhof Karlstor zum jetzigen Güterbahnhof jetzt noch um zwei Kilometer vergrößert worden sei, eine Angabe, die durch den von mir nachher zu erwähnenden Bericht der Großh. Generaldirektion dahin richtig gestellt worden ist, daß jetzt die Entfernung zwischen dem Karlstor und dem jetzigen Güterbahnhof 3,20 Kilometer beträgt, und später 4,25 Kilometer ausmachen wird, also nicht 5, sondern nur 4,25 Kilometer. Die Seelenzahl der Bevölkerung, die hierbei beteiligt ist, und die im allgemeinen zur Oststadt gerechnet werden kann, betrüge 15 000 Seelen, und nach den gemachten Erhebungen handle es sich um einen Stückguteingangsverkehr von täglich rund 200 Stück oder um 10000 Kilo Gewicht im Werte von rund 10 000 M. Dabei sind Erhebungen vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1914 zu Grunde gelegt, Erhebungen, die aber zum Teil in ihrer Richtigkeit von der Großh. Generaldirektion angezweifelt werden.

Die Petenten führen aus, es werde auf wenigen badischen Stationen, die der Bedeutung der Oststadt Heidelberg an Seelenzahl und geschäftlichen Interessen gleichkommen, den Interessenten die Überwindung so großer Entfernungen zugemutet, als jetzt die weitere Verlegung des Güterbahnhofs zur Notwendigkeit mache. Sie beklagen, daß ihre fortwährenden Vorstellungen, erst an das Handelsministerium, dann an das Ministerium des Äußern, dann an die Großh. Generaldirektion dauernd abgewiesen worden sind; diese ständige Ablehnung wäre eine schwere Kränkung der Interessenten, eine Zurücksetzung gegenüber der kleinsten Güterstation des Landes. Bei der gewaltigen Verkehrssteigerung, die inzwischen eingetreten sei, und seit der beschlossenen und zum Teil eingetretenen Verlegung des Güterbahnhofs um 12—1500 Meter nach Westen, bedürfe es keines weiteren Beweises, daß Ost-Heidelberg gegenüber den kleinsten, kaum einen Verkehr bietenden Stationen Badens stiefmütterlich behandelt würde.

Die Bittsteller kommen dann auf die Kosten zu sprechen. Es würde die Erstellung einer Stückguthalle nur 20—40 000 M. erfordern, was nicht in die Wagschale fallen dürfe. Außerdem müßte man doch wenigstens zu den Projekten Stellung nehmen, die bereits von ihrem Verein vorgelegt wurden, die aber von der Generaldirektion beanstandet werden und dabei berücksichtigen, daß der Technik heutzutage nichts mehr unmöglich sei; wenn ernstlicher Wille vorliege, würde sich auch dafür ein gangbarer Weg finden. Im Interesse des Staates aber — heißt es — müsse es liegen, die Güterabfertigungsstelle, die doch einmal kommen müsse, wie sie behaupten, im geeigneten Augenblick auch zu erstellen. Die Antragsteller kommen zum Schluß dazu, an die Hohe Erste und die Zweite Kammer — die Petition ist an beide Kammern gegangen — die Bitte zu richten, die alsbaldige Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Bahnhof Karlstor geneigtest bei der Großh. Regierung als dringendes Bedürfnis befürworten zu wollen.

Hieran angeschlossen ist den beiden Hohen Häusern eine Äußerung des Stadtrats der Kreishauptstadt Heidelberg zugegangen, in der es heißt: „Die schon viele Jahre zurückliegenden Bestrebungen des Vereins haben allezeit in der Bürgerschaft unserer Stadt und insbesondere in der Oststadt lebhaften Anklang gefunden, weil die Verwirklichung der betreffenden Pläne für sie von der allergrößten Bedeutung wäre und besonders die aus dem jetzigen Zustand sich ergebenden schweren Nachteile im Geschäftsbetrieb aufzuheben geeignet sein würde. Auch im Bürgerausschuß wurden die Wünsche der beteiligten Kreise allezeit lebhaft unterstützt, und wiederholt wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, die Frage der Einrichtung des Stückgutverkehrs am Karlstor nachdrücklich zu befürworten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Desgleichen hat auch die Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach sich am 28. März auf Veranlassung des Vorsitzenden unserer Kommission, wie folgt, geäußert: „Die Vollsitzung der Handelskammer, die am 27. März stattgefunden, hat beschlossen, den Antrag des Vereins Alt-Heidelberg im Interesse der Hebung des wirtschaftlichen Lebens der Heidelberger Altstadt zu unterstützen. Die Handelskammer verkennt nicht die großen technischen Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Planes entgegenstellen, ist jedoch der Ansicht, daß diese Schwierigkeiten nicht gänzlich unüberwindbar sind." Des weiteren heißt es, daß die Kammer sich nicht verhehle, daß der Durchführung des Planes zur Zeit auch große wirtschaftliche und ähnliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie präzisiert ihren Standpunkt dahin, daß die Großh. Regierung auf alle Fälle gebeten werden sollte, vor der Ausführung der weiteren baulichen Arbeiten am Bahnhof Karlstor nach Kriegsschluß nochmals die Frage zu prüfen, ob nicht die bis jetzt ausgearbeiteten Projekte die spätere Erbauung einer Stückguthalle überhaupt ausschließen. Es heißt dann am Schluß, „erwünscht sei hierbei allerdings auf seiten der Fremdenverkehrsindustrie unserer Stadt, daß der Durchführung des Planes des Neckarstadens, (also des von der alten Brücke nach Osten sich dem Neckar entlangziehenden breiten Weges), in östlicher Richtung durch die obigen Projekte keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden möchte. Der hiesige Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs unterstützt die Bemühungen des Vereins Alt-Heidelberg auch nur mit vorerwähnter Einschränkung."

Das sind die beiden Gutachten, die von maßgebenden Stellen zur Unterstützung der Petition bei Ihrer Kommission eingelaufen sind.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat nun am 13. Februar 1918 an den Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen ein Schreiben gerichtet, in dem zunächst der geschichtliche Verlauf der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes gegeben, und worin dann das Schreiben wiedergegeben wird, das die Großh. Generaldirektion am 12. August 1916 dem Verein als Antwort auf seine damalige Eingabe erteilt hat. In diesem Schreiben der Großh. Generaldirektion werden zunächst die Nachweise über den Güterverkehrumfang, die Anzahl der in der Altstadt wohnenden Empfänger und Versender — also die Zahlen, die ich vorhin hier angeführt habe — einer Nachprüfung unterzogen; es wird ihre Richtigkeit in Zweifel gezogen und eine Korrektur vorgenommen. Aber, auch wenn sie richtig wären, könnten diese Zahlen nicht als Maßstab für das Bedürfnis nach einer Stückgüterstelle im Osten gelten, weil von der Verkürzung des Weges zum Güterbahnhof nur diejenigen Geschäfte einen vermeintlichen oder greifbaren Vorteil hätten, die trotz der bahnamtlichen Zu- und Abfuhr der Güter ihre Stückgutsendungen selbst abholen oder aufliefern. Für die anderen käme die Sache gar nicht in Betracht. Dann wird darauf abgehoben, daß die Vorteile früherer Bereitstellung angekommener u. früheren Abgangs aufgelieferter Güter durch eine Stückguthalle am Karlstor ebenfalls nicht für den ganzen Verkehr der interessierten Kreise, sondern nur für die über die Odenwaldbahn sich bewegenden Sendungen und auch für diese nur in beschränktem Umfange wirksam werden würden. Es heißt dann, bezüglich des Bestättereidienstes, der Zustellung und der Abholung der Güter, die täglich zweimal erfolge, habe sich die Bestätterei bereit erklärt, nach dem Kriege Lastautos einzuführen; ebenso ist das Vorhandensein von zwei Sammelstellen hervorgehoben. Zur Verständigung der Bestätterei zwecks Abholung von Gütern ständen an verschiedenen Stellen in der Stadt Sammelkästen zur Verfügung. Somit würde reichlich allen Wünschen der Petenten entgegengekommen. „Wir müssen also", heißt es am Schluß, „das Gesuch um Einrichtung einer Stückgüterstelle am Karlstor, abgesehen von den verkehrstechnischen Schwierigkeiten, die in einem früheren Schreiben dargelegt sind, auch vom verkehrsdienstlichen Standpunkt aus ablehnen."

Auf denselben Standpunkt hat sich nun das Ministerium gestellt und hat nach vorgenommener Prüfung der Angelegenheit dem Verein erwidert, daß die Großh. Generaldirektion dem Verein mit Schreiben vom 12. August 1916 die Sachlage vom Standpunkte der Eisenbahnverwaltung aus in zutreffender und erschöpfender Weise bereits dargelegt habe. In der neuen Petition seien neue Gesichtspunkte in keiner Weise angeführt. Das Ministerium müsse daher auf seinem ablehnenden Standpunkte beharren.

Aus dieser Äußerung des Großh. Ministeriums hat nun der Stadtrat Heidelberg Anlaß genommen, am 18. März eine Erwiderung einzusenden an den Vorsitzenden unserer Kommission, in der versucht wird, die einzelnen Punkte richtig zu stellen. Wenn die angegebenen Zahlen der hier in Frage kommenden Stückgüter auch nicht ganz richtig sein sollten, so seien doch verschiedene Firmen vorhanden, die zahlreiche Stückgüter zu versenden pflegen und die bei der früheren Erhebung übersehen worden seien, wodurch ein Ausgleich sich ergebe. Dann wird betont, wenn auch zur Zeit die Anzahl der Firmen, welche die Stückgüter selbst abholen, eine geringe sei, so liege das daran, daß die Abholung jetzt so sehr erschwert sei, diese Zahl würde aber größer werden, wenn bequemere Gelegenheit zur Abholung durch Errichtung der neuen Halle geschaffen sein würde. Auch auf die technischen Schwierigkeiten geht der Bericht des Stadtrats am Schlusse ein und macht einen sehr bemerkenswerten neuen Vorschlag, indem er das ihm gehörige Gelände, das westlich vom Karlstor liegt, und auf dem Plane, den ich mitgebracht habe, als Gartenwirtschaft eingetragen ist, eventuell zur Verfügung stellt, damit darauf die Anlage westlich vom Karlstor errichtet werden könnte.

Das ist zunächst das Material, das Ihrem Ausschuß bei Beurteilung dieser Petition vorgelegen hat. Wir haben im Ausschuß die Angelegenheit eingehend behandelt und uns dabei, wie ich vorausschicken möchte, im großen und ganzen durchaus auf den ablehnenden Standpunkt des Ministeriums stellen zu sollen geglaubt. Zuzugeben ist an sich, daß für die Oststadt ein gewisses Bedürfnis vorhanden ist, und daß es dabei wirklich auf ein paar Firmen mehr oder weniger nicht ankommt. Die Schwierigkeit der Abholung von Gütern ist in der Tat für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

manche Firmen recht groß, infolge der eigentümlichen lang gestreckten Lage der Stadt, von der ich vorhin gesprochen habe. Zuzugeben ist ferner, daß eine kleine Steigerung der Unzuträglichkeiten infolge der Weiterhinausverlegung des Güterbahnhofs erfolgt ist und zuzugeben ist schließlich, daß jetzt die letzte Gelegenheit gegeben ist, die nicht verpaßt werden darf, wenn die Oststadt einen Güterbahnhof im Osten noch erhalten soll.

Dagegen sind aber doch verschiedene Bedenken in Ihrem Ausschuß von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von den anderen Herren, die sich zur Sache geäußert haben, in Übereinstimmung mit der Äußerung des Ministeriums vorgebracht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Vorschlag der Generaldirektion, in Zukunft Lastautomobile für die Abholung und Beförderung der Güter zu verwenden höchst bemerkenswert ist, daß er die Hauptschwierigkeiten in zufriedenstellender Weise zu lösen geeignet sein wird. Denn wenn ein Automobil einmal im Gange ist, kommt es wenig darauf an, ob es 1 Kilometer mehr oder weniger fährt. Nach dem Krieg wird die Beschaffung von Pferden für die betreffenden Firmen ohnehin schwierig sein und sie werden wohl selbst, wenn sie Stückgüter in größerer Anzahl zu versenden haben, gezwungen sein, Lastautomobile anzuschaffen. Die Lastautomobile bilden also meines Erachtens den Kern der Lösung dieser Schwierigkeiten. Aber selbst wenn dies von den Petenten nicht zugegeben würde, erscheint doch die Erfüllung des Gesuchs vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich und vom technischen Standpunkt aus untunlich, man möchte beinahe sagen unmöglich.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus muß man darauf hinweisen, daß die Errichtung des Güterbahnhofs im Osten der Stadt eine Vermehrung des Bahnpersonals und des Arbeiterpersonals herbeiführen müßte. Ferner würde auch die Umladung der Güter, die von Westen ankommen, und vom Hauptbahnhof nun nach dem Karlstorbahnhof geschickt werden müßten, sehr zeitraubend und kostspielig, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus daher sehr zu beanstanden sein. Der Zeitverlust, der damit verbunden sein würde, könnte unter Umständen von großer Bedeutung sein, ganz abgesehen von den Kosten der Umladung. Auch die Herstellungskosten der Güterhalle, die in der Petition sehr niedrig angegeben sind, würden sich, besonders wenn man eine Erstellung des Bahnhofs östlich vom Karlstor vornehmen würde, jedenfalls weit höher ergeben, als angenommen wurde.

Aber nicht bloß vom wirtschaftlichen, sondern auch vom technischen Standpunkt aus erscheint der Wunsch der Petenten anfechtbar. Es ist in der Petition davon die Rede, daß eine Anzahl Projekte vom Verein selber eingereicht worden sind, in der Hoffnung, daß bei den infolge Verlegung des Tunnels notwendig werdenden Umbauten im Osten die Güterabfertigungsstelle in richtiger Weise eingefügt würde. Dies würde aber dazu führen, daß entweder der projektierte Neckarstaden wegfällt, wogegen sich die Handelskammer und der Verkehrsverein mit Recht entschieden ausgesprochen haben, oder daß derartige Felssprengungen etwa bis zum Hausackerweg vorgenommen werden müßten, daß sie mit ganz unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würden. Dabei würde eine untunliche Verengerung der ganzen Bahnanlage eintreten. Alles das wird auch mit den vom verkehrstechnischen Standpunkt aus zu stellenden Anforderungen kaum zu vereinbaren sein. Ein anderes Gesicht hat die Sache dadurch bekommen, daß die Stadt Heidelberg sich bereit erklärt hat, das Gelände der Gartenwirtschaft westlich vom Karlstor eventuell zur Verfügung zu stellen. Es würde sich hier um eine Anlage handeln, die in direkte Verbindung gebracht werden könnte mit der jetzt schon bestehenden Gleisanlage zum Mehlschuppen der Herrenmühle, so daß dieses Gleis nur fortgeführt zu werden brauchte bis zur Güterhalle, die dann in der Gartenwirtschaft erstellt werden würde. An der Straße würde die Abholung der Güter erfolgen. Hierdurch würde aber eine unzulässige Verengerung der ganzen Verkehrsstrecke vor dem Karlstor erfolgen. Der Höhenunterschied des Geländes ist auch recht bedeutend: Die Schienen der Straßenbahn liegen auf 114,75 Meter Höhe, die Eisenbahnschienen liegen in einer Höhe von 113,10 Meter, es handelt sich also um die Überwindung eines Höhenunterschieds von 1,65 Meter. Die Abholwagen müßten also gewissermaßen in eine Vertiefung neben den Fahrdamm, in eine Art Hohlweg zwischen der Halle und zwischen der Straße, einfahren, auf der dann die Straßenbahn sehr nahe — etwa in 4 Meter Entfernung — vorbeifahren würde. Es würde also, wie hier auf der Zeichnung angegeben ist, eine schmale Vertiefung entstehen, in der nur ein Wagen stehen könnte, der demnach nur in einer Richtung zu- und abfahren könnte also ein vollständiger Engpaß, der nicht nur den Verkehr, sondern auch das Straßenbild sehr unglücklich beeinflussen würde. Daher ist meines Erachtens auch dieser Gedanke der Errichtung der Güterstelle westlich vom Karlstor nicht ausführbar, und ich finde mich mit dieser Ansicht in Übereinstimmung mit den Herren der Kommission, denen die Pläne vorgelegen haben und im einzelnen erläutert worden sind.

Aus allen diesen Gründen bedauert Ihr Ausschuß, dem Verein „Alt-Heidelberg", dessen Bestrebungen mit Rücksicht darauf was er sonst schon für die Stadt Heidelberg geleistet hat, voll anerkannt werden sollen, nicht entgegenkommen und die Petition an die Großh. Regierung empfehlend nicht überweisen zu können, sondern ich habe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Auftrag im Namen Ihres Ausschusses nur den Antrag auf Überweisung an die Regierung zur Kenntnisnahme zu stellen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer V der Tagesordnung: **Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,** erhält das Wort:

Berichterstatter Prälat D. **Schnitthenner:**

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! Ich habe im Auftrage des Petitionsausschusses zu berichten über die Petition des Bundes für Familie und Volkskraft um Förderung seiner

Bestrebungen. Der vor 1½ Jahren hier gegründete Bund für Familie und Volkskraft bezweckt nach § 1 seiner Satzungen die Stärkung des deutschen Familienlebens auf sittlicher Grundlage. Er will alles unterstützen, was Volkskraft und Familiengesundheit fördert und alles bekämpfen, was sie untergräbt. Eine wesentliche Ursache für die Untergrabung der Volkskraft und Familiengesundheit sieht er in der materialistischen Weltanschauung, die sich zur Zeit auf den Gebieten des geschlechtlichen Lebens besonders verheerend zeige; ihr will er darum auf allen Wegen des öffentlichen Lebens zu begegnen und in der Familie den Hort einer gesunden deutschen Weltanschauung zu festigen suchen.

In dieser Absicht hat er unter dem 25. April d. J. eine von etwa 25 evangelischen und katholischen Kirchenregierungen, Synoden und Kirchenvorständen, sowie von etwa 120 konfessionellen und interkonfessionellen Vereinen und Verbänden aus ganz Deutschland unterzeichnete Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet, die sich gegen eine von Seiten des Kriegsministeriums empfohlene und im Heer verbreitete Schrift des Hauptgeschäftsführers der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Professor Dr. Blaschko wendet, in der Anleitungen gegeben werden, wie man sich vor Geschlechtskrankheiten schütze.

In dem wörtlich abgedruckten Abschnitt der genannten Schrift Dr. Blaschkos wird zwar eindringlich darauf hingewiesen, daß „junge Leute beiderlei Geschlechts vor dem 20. Lebensjahre ihre sinnlichen Triebe ohne jede Schädigung unterdrücken können und daß darum für sie außerehelicher Geschlechtsverkehr sich auf keine Weise rechtfertigen läßt", es werden auch in ernsten Worten Mittel anempfohlen (wie z. B. körperliche Bewegung, Enthaltsamkeit oder wenigstens Mäßigkeit im Alkoholgenuß, das Meiden schlechter, das Lesen guter Bücher), durch die das Überwuchern des rein sinnlichen Moments vermieden werden und dem Leben ein reicherer Inhalt und eine ernstere, edlere Richtung gegeben werden könne. Aber dann folgt in breiter Ausführung eine Anleitung wie diejenigen, die nicht die Willenskraft haben, den Verlockungen zu unsittlichem Verkehr zu widerstehen, sich vor Ansteckungen schützen können. Zwar wird betont, daß selbst diese Mittel, wenn auch noch so gewissenhaft befolgt, nicht einen unbedingten Schutz bieten, aber in der Art, wie die Einzelvorschläge gegeben sind, sieht die Eingabe geradezu eine wenn auch nicht beabsichtigte Anleitung, den Weg geschlechtlicher Ausschweifung zu gehen, vor dem vorher gewarnt wird. Die Bitte der Eingabe an den Reichskanzler gipfelt dann darin: „er wolle dem mit der Verbreitung solcher Schriften angerichteten Elende steuern, insbesondere darauf dringen, daß die bezeichnete Schrift sofort im Heere verboten und daß ferner den Offizieren und Mannschaften ein sittenreiner Lebenswandel zu strengster Pflicht gemacht und Zuwiderhandlung mit Ehrenstrafen bedroht werde".

Diese Eingabe ist nun von dem geschäftsführenden Ausschuß des Bundes für Familie und Volkskraft, dessen erster Vorsitzender der verdiente Schularzt Dr. Paull hier ist, den beiden Kammern vorgelegt mit der Bitte, „den darin ausgesprochenen Wünschen und Anregungen Nachdruck zu verleihen".

Die Großh. Regierung, der nach bestehender Übung diese Eingabe zunächst vorgelegt wurde, glaubte davon absehen zu sollen, zu der an den Herrn Reichskanzler gerichteten Eingabe Stellung zu nehmen. Bei der Empfehlung der in Rede stehenden Schrift des Professors Blaschko durch das Königl. preußische Kriegsministerium handle es sich um eine von der Heeresverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Maßnahme. Eine Stellungnahme zu ihr würde ein vorheriges Benehmen mit dem Königl. preußischen Kriegsministerium zur Voraussetzung haben. In ein solches Benehmen glaubt die Regierung nach Sachlage nicht eintreten zu sollen. Die Heeresverwaltung werde zunächst gegebenen Falls von dem Herrn Reichskanzler Gelegenheit zur Äußerung bekommen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, erkannte auch seinerseits an, daß es sich hier um eine Maßnahme der Heeresverwaltung handelt über die zu befinden der Kammer die Zuständigkeit fehle und auf die einen Einfluß auszuüben für sie ebensowenig eine Möglichkeit bestehe wie für die Großh. Regierung. Die oberste Leitung des Sanitätswesens im deutschen Heere gehe im Interesse der Kampftüchtigkeit des Heeres von dem Standpunkt aus, daß der zur unbedingt nötigen Unterdrückung oder Einschränkung der Geschlechtskrankheiten allein erfolgreiche Weg der der rückhaltlosen Aufklärung sei. Deshalb müsse man ihr auch das Recht zugestehen, ja die Pflicht, den Bedrohten die Mittel anzugeben, wie Ansteckung am besten vermieden werden könne. Jedoch wurde von einer Seite hervorgehoben daß dadurch tatsächlich die so beratenen Männer, vielfach ganz junge und unerfahrene Leute, auf einen, wenn auch nicht ganz gefahrlosen Weg, außerehelichen Geschlechtsverkehr zu pflegen, geradezu hingewiesen würden, so daß die Eingabe wohl davon reden könne, diese Aufklärung sei so gut wie eine Anleitung dazu. Ferner wurde betont, es handelte sich doch nicht nur um die unter militärischem Befehl stehenden Soldaten, sondern um einen Teil unseres Volkes, dessen sittliche Tüchtigkeit nach der Heimkehr aus dem Krieg eine Grundbedingung für den Fortbestand unseres Volkstums sei. Deshalb dürften auch die inneren Gefahren dieser Vorbeugungsmaßnahmen gegen die geschlechtlichen Erkrankungen nicht übersehen werden; über den Bemühungen, die Krankheit des Körpers zu bekämpfen, könne der ganze Mensch innerlich zu Grunde gerichtet werden. Es sei damit nicht getan, daß man sich unter die dura necessitas solcher Aufklärungsmaßnahmen einfach beuge und sich damit zufrieden gebe, während es gelte, das Übel bei der Wurzel anzufassen und endlich einmal mit der Lehre von der doppelten Moral zu brechen.

Es war zu bedauern, daß die drangvolle Zeitbeengung, in der diese Verhandlungen geschehen mußten, keine gründliche Aussprache über diese bedeutsamen Fragen ermöglichte.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kam schließlich im Blick darauf, daß er sich nicht für zuständig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

halte und ohne darum in der Beschlußfassung auf die Eingabe an der Herrn Reichskanzler näher einzugehen, zu dem Antrag:

Die hohe Erste Kammer wolle über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zur Tagesordnung übergehen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nachdem ich mich so meiner Pflicht als Berichterstatter entledigt habe, bitte ich noch als Mitglied dieses hohen Hauses ein kurzes persönliches Wort hinzufügen zu dürfen.

Mit dieser Entscheidung, wenn Sie sie zu der Ihrigen machen, ist selbstredend die große Frage, in der im letzten Sinne zwei Weltanschauungen sich gegenübertreten, nicht abgetan. Ich kann auch den Übergang zur Tagesordnung nicht so ansehen, als ob damit die hohen Bestrebungen des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft wie all der übrigen Verbände und Einzelpersönlichkeiten, die um die sittliche Reinheit unseres Volkes ringen, nicht von Ihnen gebilligt würden. Ich bin vielmehr aller Zustimmung gewiß, daß nur das, was groß und gut ist in unserem Volke, es auch groß und stark erhalten kann in dem ihm verordneten Kampf. Nur das, was ihm als sittliche Kraft innewohnt, hat es ja auch befähigt bisher in den vier Kriegsjahren zu den glänzenden Heldentaten draußen im Feld und zu dem stillen Tragen und zähen Aushalten in der Heimat trotz allem Unguten, das draußen und daheim in die Erscheinung tritt.

In wenig Wochen werden, wie ich höre, unsere Gefangenen aus dem Westen anfangen zurückzukehren in langem Zug; wir rüsten uns schon, sie zu empfangen. Über kurz oder lang werden auch die Kämpfenden heimkehren, wenn einmal die Friedensstunde schlägt. Wie sollen sie die Heimat finden? Das muß doch unsere Sorge sein, daß sie Haus und Herd unentweiht finden, daß ihnen ein reiner Hauch entgegenschlägt und sie umfängt, der ihnen hilft das abzustreifen, was sie an Ungutem von draußen mitgebracht haben. Damit das aber sein könne, müssen wir dafür sorgen, daß auch daheim weggeschafft werde, was dem Geist der sittlichen Reinheit zuwider ist.

Zum Pfleger und Hüter der Heimat ist zunächst der Staat berufen. Er muß in erster Linie die Säuberung vornehmen mit seinen Machtmitteln an allem was an Schmutz und Schund, an Unsittlichkeit in Theater, Kino und im Volksleben uns herunterziehen will. Er muß sich auch mit dem schwierigen Problem der Prostitution so auseinandersetzen, wie es dem sittlichen Volksempfinden entspricht und sich somit voll und ganz bekennen zur Ehe und Familie. Tut er das Seine, so werden ihm gewiß Helfer genug erwachsen aus allen denen, die des Vaterlandes Bestes suchen. Wollten wir dies uns angelegen sein lassen neben all dem anderen, das als große Aufgabe im Blick auf die Friedenszeit unser harrt, so könnten wir getrost der Zukunft entgegengehen in dem Gedanken: Unser Volk es wird groß und stark bleiben, wenn es rein bleiben kann.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VII der Tagesordnung: **Wahl des landständischen Ausschusses** werden für den Fall der Vertagung auf Vorschlag des Dr. Freiherrn von Stotzingen die Herren Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Geh. Kommerzienrat Engelhard und Wirklicher Geheimerat Dr. Lewald zu Mitgliedern des landständischen Ausschusses gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Zu Ziffer VIII der Tagesordnung: **Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer während des Landtags 1917/18**, ergreift das Wort:

Der Durchlauchtigste Präsident:

Der ordentliche Landtag 1917/18 wurde am 28. November 1917 durch Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister eröffnet. Die Erste Kammer hatte bis heute 28 öffentliche Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von 3½ Stunden.

Sitzungen der Ausschüsse fanden im ganzen 70 statt, wobei die Vor- und Nachmittagssitzungen je als besondere Sitzungen gerechnet sind, und zwar hatte

der Haushaltsausschuß	29
der Ausschuß für Justiz und Verwaltung	27
der Petitionsausschuß	5
der Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen	2
und der Schulausschuß	7 Sitzungen

An Vorlagen wurden erledigt:

1. der Staatsvoranschlag für 1918 und 1919, nebst Nachtrag,

2. die dritte Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung während des Krieges,

3. an Gesetzentwürfen 21, darunter zwei zunächst der Ersten Kammer vorgelegte,

4. zwei provisorische Gesetze, wovon eines zunächst an die Erste Kammer ging.

5. Resolutionen und Anträge 9, wovon 1 Antrag von der I. Kammer ausging, die anderen 8 von der II. Kammer an die I. Kammer kamen; von diesen konnte die Entschließung zu dem Antrag der Abgeordneten Kopf und Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betr., nicht mehr erledigt werden.

6. an Denkschriften, Nachweisungen und Rechnungen zusammen 12,

7. an Petitionen wurden an die I. Kammer eingereicht im ganzen 68. Davon wurden erledigt:

durch Überweisung an die Regierung zur Kenntnisnahme	12,
durch Übergang zur Tagesordnung ebenfalls	12,
durch Annahme von Gesetzesvorlagen, Zusicherungen und Maßnahmen der Regierung für erledigt erklärt	20,
durch verschiedene Beschlüsse über die einzelnen Punkte der Petitionen erledigt	24
	68.

Es sind somit sämtliche Petitionen behandelt und verbeschieden worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe Ihnen schon gesagt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß der Landtag jetzt noch nicht vertagt worden ist. Soviel ich weiß, besteht bei der Großh. Regierung die Absicht, die Vertagung vorzunehmen, wenn wir im August zusammenkommen werden zur 100jährigen Jubelfeier der Verfassung und um das Biersteuergesetz zu erledigen; wenn wir im August nicht zusammentreten, dann erst im Herbst. Also jedenfalls werden wir uns jetzt auf längere Zeit trennen und da liegt es mir vor allem am Herzen, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, meinen besonders warmen Dank auszusprechen für den großen Fleiß und für die Hingabe, mit der Sie sich auch in dieser Landtagsperiode den Arbeiten der Kammer gewidmet haben. Die Landtagsdauer ist eine besonders lange, man kann beinahe sagen überraschend lange gewesen, und die Arbeit, die an uns herangebracht worden ist, ist eine sehr große gewesen. Viele von Ihnen hatten weite Wege zurückzulegen, und alle Herren stehen vor gesteigerten Anforderungen, die das tägliche Leben mit sich bringt. Die Ausschüsse hatten eine außerordentliche Arbeit zu erledigen, namentlich in der letzten Zeit, wo die Arbeit besonders drängte. Ich möchte hier auch den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse und den Herren Berichterstattern meinen besonderen Dank aussprechen. Ich danke auch den beiden Herren Sekretären und dem Archivariat, die mir meine Arbeit sehr erleichtert haben und ohne deren Unterstützung ich diese Aufgabe nicht hätte bewältigen können.

Mit ganz besonderem Dank und innerer Befriedigung erfüllt mich aber vor allen Dingen der Geist, der während dieses Landtags wieder, wie es der Tradition dieses Hohen Hauses entspricht, in unseren Verhandlungen lebendig gewesen ist; es war der Geist der Sachlichkeit, des gegenseitigen Verständnisses und der Versöhnung. Das ist der Geist, den wir brauchen, wenn wir an die Neuordnung der Dinge herantreten, an deren Gestaltung wir jetzt schon zu arbeiten haben. Mit diesem Geiste werden wir nach meiner Ansicht auch fernerhin all' die Schwierigkeiten überwinden können, die während des Krieges und nach dem Kriege an uns und auch an dieses Hohe Haus herantreten werden. Daß uns dieser Geist erhalten sein möge, ist mein ganz besonderer Wunsch!

Nun sage ich nochmals herzlichen Dank und frohes Wiedersehen für spätere Zeit! Ich schließe die Sitzung! (Die Mitglieder haben sich von den Sitzen erhoben).

Schluß der Sitzung 7 Uhr 15 Minuten.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. August 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Vierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Ministerialdirektor Geheimerat Schellenberg, Geh. Oberregierungsrat Kamm und Ministerialrat Dr. Steinbrenner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

Seite

I. Anzeige neuer Eingänge 629

II. Berichte des Haushaltsausschusses über

a) den Gesetzentwurf, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 19 k),

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 630

b) den Gesetzentwurf, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 19 n),

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard 637

c) den Gesetzentwurf, die Biersteuer betreffend (Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 19 l), samt einschlägiger Petition,

Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . 640

d) die Denkschrift über das Sonderrecht Badens in dem Reichsgesetz,

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter 644

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnet die Sitzung 4¹⁰ Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende **Eingänge** bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst zu Fürstenberg, Wirkl. Geheimerat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott und Kommerzienrat Heidlauff.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme der Gesetzentwürfe

a) die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend, nebst einer Resolution,
Beilage Nr. 76

b) die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend,
Beilage Nr. 75

c) die Biersteuer betreffend;
Beilage Nr. 77

3. eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit 40 Exemplaren der „Geschichte der bad. Verfassungsurkunde" von Dr. Goldschmit;
(Wurden verteilt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. eine Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers mit einer Denkschrift über das Sonderrecht Badens in dem Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918;

(Geht an den Haushaltsausschuß.)

5. den Bericht der Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe über die Schuljahre 1915/16, 1916/17 und 1917/18;

6. von der Abteilung für Handel und Gewerbe bei dem Generalgouverneur in Belgien, die Hauptindustrien Belgiens, I. und IV. Teil (vertraulich).

(Geht an die Bücherei.)

Sodann teilt der Sekretär Dr. Freiherr **von und zu Stotzingen** den Einlauf folgender **Petition** mit: Petition der Zentralstelle der bad. Brauindustrie für Heereslieferungen, den Entwurf eines neuen Biersteuergesetzes betr.

(Geht an den Haushaltsausschuß.)

Der **Durchlauchtigste Präsident**:

Ich freue mich, Ihnen folgendes Telegramm des Prorektors der Universität Heidelberg verlesen zu können, welches ich im Laufe des gestrigen Tages erhalten habe:

Präsidium der Ersten Kammer Karlsruhe.

Zum hundertsten Geburtstag der badischen Verfassung sendet die Universität Heidelberg herzliche Glückwünsche und aufrichtigen Dank für das ihr allzeit bewiesene Interesse, in der Überzeugung, daß das Wohlwollen der Kammern sich ebenso wenig mindern wird wie der Wille und Eifer der ältesten Universität des Deutschen Reichs, ihr Ansehen zu behaupten und zu mehren. Bartholomae.

Ich habe hierauf den Dank der Kammer ausgesprochen und das volle Interesse der Ersten Kammer zugesichert. Ich nehme an, daß das Hohe Haus damit einverstanden ist.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** stimmt das Haus zu, daß als Ziffer II d die Denkschrift über das Sonderrecht Badens in dem Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 auf die Tagesordnung gesetzt und in der heutigen Sitzung besprochen wird.

Nunmehr erhält zu Ziffer II a der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer** betreffend, das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Zum dritten Male in diesem langwierigen Kriege und veranlaßt durch dessen sich immer mehr geltend machende Einwirkungen auf unsere Staatsfinanzen sieht sich die Großh. Regierung genötigt, dem Landtage eine Vorlage über die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer zu machen.

Zum erstenmal geschah das im Finanzgesetz für die Jahre 1916 und 1917. Schon damals wurde der vom Einkommensteuergesetz vom 27. Mai 1910 vorgezeichnete Weg der gleichmäßigen Erhöhung der gesetzlich festgelegten Steuersätze nach Hundertteilen verlassen. Für die Einkommenstufen bis zu 2400 M. wurde von einem Zuschlag abgesehen, von 2400 M. bis 10 000 M. trat ein Zuschlag von 20 v. H. der im Einkommensteuertarif bestimmten Steuersätze ein und für Einkommen von 10 000 M. und darüber ein solcher von 25 v. H. Bei der damaligen Beratung in diesem Hohen Hause wurde beanstandet, daß eine Abänderung des Steuertarifs im Wege der Beschlußfassung über das Finanzgesetz vorgenommen werde. Dadurch würden die Rechte der Ersten Kammer beeinträchtigt. Eine solche Abänderung sei nach Ansicht dieser der gewöhnlichen Gesetzgebung vorzubehalten.

Mit dieser Erinnerung wurde das Gesetz auch von diesem Hohen Hause angenommen und die Einkommensteuer gelangte in den Jahren 1916 und 1917 nach seinen Bestimmungen zur Erhebung. Die Mehreinnahme war auf 4,1 Millionen Mark jährlich berechnet. Infolge der gestiegenen Einkommen betrug sie nicht unerheblich mehr.

Für den Haushaltszeitraum 1918 und 1919 erschien trotz der inzwischen eingetretenen starken Erhöhung der Einkommen die Beibehaltung der Zuschläge geboten. Die Großh. Regierung legte diesmal — dem von der Ersten Kammer geäußerten Bedenken Rechnung tragend — einen besonderen Gesetzentwurf vor. Zur Schonung der Steuerstufen von 2400 bis 10 000 M. wurde eine Neugestaltung der Zuschläge vorgenommen derart, daß für die Einkommen von 2400 bis 6000 M. der Zuschlag nur noch 10 v. H. und für die Einkommen von 6000 bis 8000 M. 15 v. H. betragen sollte, für die Steuerstufen von 8000 bis 10 000 M. und von 10 000 bis 30 000 M. blieb es bei dem Zuschlag von 20bezw. 25 v. H., für Einkommen von 30 000 M. und darüber wurde der Zuschlag auf 30 v. H. der gesetzlichen Steuersätze erhöht. Diese Bestimmungen wurden am 22. Dezember 1917 Gesetz und sollten für die Jahre 1918 und 1919 gültig sein. Das Mehrerträgnis war auf 5,7 Millionen Mark jährlich gegenüber dem Aufbringen nach dem gesetzlichen Tarif bei Erhebung von 100 Hundertteilen berechnet und auf 184 521 M. gegenüber dem Aufbringen nach der Regelung von 1916 und 1917. Das tatsächliche Ergebnis für das jetzt laufende Jahr wird auch diesmal wieder die veranschlagte Summe erheblich übersteigen.

Lange ehe nun das zweite Haushaltsjahr beginnt, für welches diese letzte Regelung der Zuschläge zu den Einkommensteuersätzen getroffen war, macht sich eine weitere und diesmal recht eingreifende dritte Erhöhung nötig. Im Finanzgesetz für den derzeitigen Haushaltszeitraum ist der Fehlbetrag auf 15 884 726 M. veranschlagt. Durch die Anforderungen im Nachtrag zum Voranschlag — veranlaßt hauptsächlich durch die Fürsorgemaßnahmen für die Beamten, Geistlichen und Lehrer, für Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene — ist er auf 33 658 200 M. angewachsen. Eine volle Deckung dieses Betrages — mag auch der sich tatsächlich ergebende Fehlbetrag erheblich kleiner ausfallen als die veranschlagte Summe — ist umsomehr nötig, als neue, große, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Krieg veranlaßte Ausgaben für dieses und das kommende Jahr bevorstehen. Als Deckung kann auf die Mittel des Betriebsfondsüberschusses, der zur Zeit 16,3 Millionen Mark beträgt, gegriffen werden. Das mutmaßliche Ergebnis der direkten Steuern, besonders der Einkommensteuer, wird in den beiden Haushaltsjahren erheblich höher sein, als veranschlagt. Die Mehreinnahmen aus den direkten Steuern gegenüber den Voranschlägen werden für die Jahre 1917, 1918 und 1919 auf vielleicht 36 Millionen Mark, die Mindereinnahmen aus den indirekten Steuern auf 25 Millionen Mark geschätzt. Nach der Begründung können etwa 10 Millionen Mark zur Deckung des Fehlbetrags herangezogen werden. Ob weiterhin zu diesem Zwecke auch der Mehrertrag von 1¾ Millionen Mark herangezogen werden kann, der von der Neuregelung der Biersteuer erwartet wird, hängt davon ab, ob dieser Gesetzentwurf nach dem Vorschlag der Regierung am 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird, oder erst, wie die Zweite Kammer beschlossen hat, am 1. April des nächsten Jahres. Ein Betrag von etwa 5 Millionen bleibt auf alle Fälle noch zu decken. Das kann, wie in der Begründung mit Recht gesagt wird, nur durch eine abermalige Erhöhung der Einkommensteuer geschehen. Ein anderer gangbarer Weg, der zu diesem Ziele führt, bietet sich zur Zeit nicht.

Der einzige Paragraph des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs bestimmt deshalb das Folgende:

„In Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1917, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 438) wird von den Einkommensteuerpflichtigen der nachbezeichneten Steuerstufen für das Jahr 1919 ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einkommensteuerstufen:

von	2 400	M.	bis	ausschließlich	6 000	M.	10 v. H.
„	6 000	„	„	„	8 000	„	15 „
„	8 000	„	„	„	10 000	„	20 „
„	10 000	„	„	„	20 000	„	25 „
„	20 000	„	„	„	40 000	„	30 „
„	40 000	„	„	„	60 000	„	35 „
„	60 000	„	„	„	80 000	„	40 „
„	80 000	„	„	„	100 000	„	45 „
„	100 000	„	„	„	125 000	„	50 „
„	125 000	„	„	„	150 000	„	55 „
„	150 000	„	und darüber				60 „

der im Einkommensteuertarif (Anlage zu Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910 Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 225) bestimmten Steuersätze.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt."

Es sollen also bei den Steuerstufen von 2400 bis 20 000 M. höhere Zuschläge als die bisherigen nicht erhoben werden. Von 20 000 M. bis 40 000 M. beträgt der Zuschlag 30 v. H., während bisher in den Stufen von 20 000 bis 30 000 M. nur 25 v. H. zur Erhebung kamen und die Einkommen von 30 000 bis 40 000 M. schon bisher einen Zuschlag von 30 v. H. unterlagen. Von 40 000 bis 100 000 M. Einkommen ist in Gruppen von je 20 000 M. eine Zuschlagserhöhung von je 5 v. H. vorgesehen. Von 100 000 bis 150 000 M. Einkommen sind zwei Gruppen von je 25 000 M. gebildet, der Zuschlag wächst auch hier um je 5 v. H. bei den Einkommen von 150 000 Mark und darüber beträgt er 60 v. H. statt bisher 30 v. H. der gesetzlich festgelegten Sätze.

In Hundertteilen vom Einkommen berechnet, beträgt die Belastung bei einem Einkommen von 20 000 bis 21 000 M. nach dem gesetzlichen Tarif 3,66 v. H., nach der Regelung für 1916 und 1917 4,57 nach der Regelung vom 22. Dezember 1917 4,57 nach dem Gesetzentwurf 4,75, bei einem Einkommen von 40 000 bis 41 000 M. 4,32, 5,40, 5,62, 5,83, bei 60 000 bis 61 000 M. 4,55, 5,68, 5,91, 6,36, bei 80 000 bis 81 000 M. 4,72, 5,90, 6,14, 6,84, bei 100 000 bis 101 000 M. 5,00, 6,25, 6,50, 7,50, bei Einkommen von 150 000 und darüber 5,00, 6,25, 6,50, 8 v. H. des Einkommens. Für die hohen Einkommen würde also schon bei Annahme des Regierungsentwurfs eine recht erhebliche Steigerung der Belastung eintreten. Absolut beträgt sie gegenüber der Erhebung von 100 Hundertteilen der gesetzlichen Tarifsätze bei einem Einkommen von 100 000 2500 M., bei 150 000 M. Einkommen 4500 M., bei 500 000 M. 15 000 M., bei Einkommen von einer Million 30 000 M. jährlich.

Ähnlich hohe Beträge sind dann auch an die Gemeinden zu zahlen, sodaß also die Belastung des Einkommens allein durch die Einkommensbesteuerung des Staates und der Gemeinde in Zukunft bei Einkommen von 20 000 M. etwa 9 v. H. bei 100 000 M. 15 v. H. und bei 150 000 M. und darüber 16 v. H. betragen wird. Hierzu kommen dann noch alle anderen Steuern, die Staat und Gemeinden erheben, die Kirchensteuer und endlich noch die Reichssteuern. Daraus geht hervor, daß das höhere Einkommen jetzt schon mit durchschnittlich etwa 25 bis 30 v. H. durch direkte Besteuerung belastet ist, also mit Beträgen, von denen der preußische Herr Finanzminister noch vor nicht langer Zeit sagte, daß er sie für unerträglich ansehe. Und dabei ist zu bemerken, daß wir erst am Anfang der großen steuerlichen Belastung stehen, die eine Folge des Krieges ist.

In Preußen beträgt zur Zeit die Höchstbelastung des Einkommens natürlicher Personen durch die staatliche Einkommenbesteuerung von 100 000 M. Einkommen an 8 v. H., in Sachsen von 200 000 M. an 10 v. H., in Bayern von 150 000 Mark an 7,1 v. H. in Württemberg 6 v. H. bei Einkommen von 200 000 M. und darüber. Es muß aber bei diesem Vergleich wieder darauf hingewiesen werden, daß es nicht allein auf die Steuersätze ankommt, sondern ganz besonders auch auf die größere oder geringere Erfassung der Steuerobjekte durch die Veranlagung. Daß diese in den deutschen Bundesstaaten eine sehr verschiedene ist und daß durchaus nicht überall Vermögen und Einkommen in der Vollkommenheit steuerlich erfaßt werden, wie dies in den größeren süddeutschen Staaten der Fall ist, darüber hat der Herr Finanzminister v. Pistorius in der Zweiten Kamer des würt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tembergischen Landtags sehr bemerkenswerte Ausführungen gemacht.

Wenn man diese Verschiedenheit in der Veranlagungsweise in Rechnung setzt, wird man sagen können, daß Baden, schon wenn der vorliegende Gesetzentwurf nach den Vorschlägen der Regierung angenommen würde, zur Zeit, soweit seine Einkommensbesteuerung in Betracht kommt, mit an der Spitze der deutschen Bundesstaaten marschiert. Der Vergleich der Gesamtbesteuerung in Baden mit der in anderen Bundesstaaten würde dagegen wohl nicht zu Ungunsten Badens ausfallen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß es gerechtfertigt erscheine, die größeren Kriegseinkommen, solange sie noch fließen, möglichst weitgehend zur Steuer heranzuziehen. Das ist an sich richtig, aber es ist doch zu bedenken, daß die höheren Einkommen bei weitem nicht alle Kriegseinkommen darstellen, d. h. Einkommen, die sich ganz oder größtenteils aus Kriegsgewinn zusammensetzen und daß, da es als unmöglich bezeichnet wird, die reinen Kriegseinkommen auszusondern, auch diesmal wieder die vom Kriege nicht verursachten Einkommen durch die Kriegsgewinne anderer leiden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wurde in Ihrem Ausschuß von einer Seite ausgeführt, daß die Trennung von Kriegseinkommen und Nichtkriegseinkommen steuertechnisch doch wohl möglich wäre, und Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß die Großh. Regierung im Reich und in Baden dahin wirken möge, daß, wo Kriegseinkommen getroffen werden sollen, nicht auch jeweils die anderen Einkommen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Das Mehrerträgnis, das auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung der Zuschläge zu erwarten ist, beträgt gegenüber dem Aufbringen nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917 rund 5 Millionen Mark. Davon sollen 4,1 Millionen, also über 80 Prozent des ganzen Betrags allein von den 537 steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften aufgebracht werden, welche ein Einkommen von 150 000 M. und darüber versteuern. Die durchschnittliche Mehrbelastung innerhalb dieser Steuergruppe beträgt 7678 M. auf den Kopf des einzelnen Pflichtigen. Die 4133 Steuerpflichtigen mit Einkommen von 20 bis 150 000 M. tragen zum Mehrerträgnis nur rund 900 000 M. bei, davon die 2427 Pflichtigen mit einem Einkommen von 20—40 000 M. 75 000 M. (durchschnitlich 30 M. auf den Kopf), die 776 Pflichtigen mit 40—60 000 M. Einkommen 83 000 M. (durchschnittlich 107 M.), die 395 Pflichtigen der Steuerstufe von 60—80 000 M. 130 000 M. (durchschnittlich 330 M.), die 245 Pflichtigen mit Einkommen von 80 bis 100 000 M. 160 000 M. (durchschnittlich 653 M.), die 165 Pflichtigen der Einkommenstufe G von 100—125 000 M. 182 000 M. (durchschnittlich 1103 M.) und endlich die 125 Pflichtigen der Stufe von 125—150 000 M. 214 000 M. (durchschnittlich auf den einzelnen Pflichtigen 1710 M.).

Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Haushaltsausschuß der Zweiten Kammer wurden vom Zentrum sowie von der nationalliberalen und der sozialdemokratischen Partei Abänderungsanträge zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuschlägen eingebracht. Das Zentrum wünschte die Freigrenze auf 3600 M. zu erhöhen, die Nationalliberalen, wie auch die Sozialdemokraten auf 5000 M. Zur Deckung des dadurch entstehenden Mindererträgnisses erhöhte das Zentrum die Zuschläge für die Stufen von 30—100 000 M. und kam schon von 100 000 M. an auf den Höchstsatz von 60 v. H. Der nationalliberale Antrag läßt den Höchstsatz von 60 v. H. schon bei 80 000 M. Einkommen eintreten, schwächt die Sätze bei den Gruppen von 6000—25 000 M. ab und erhöht sie von 30 000 M. an. Die Sozialdemokratie behält die Sätze der Vorlage bei bis zur Stufe von 175 000 M. und läßt sie von da ab steigen bis zu 75 v. H. bei Einkommen von 250 000 M. und darüber.

Schließlich einigten sich die Parteien dahin, daß die Freigrenze bei 2400 M. Einkommen verbleibt, von 2400—4200 M. soll ein Zuschlag von 5 v. H. (statt 10 v. H.), bei 4200—6000 M. ein solcher von 10 v. H. (statt 15 v. H.) erhoben werden. Im übrigen soll es bei den Sätzen der Vorlage bleiben bis zur Stufe von 200 000 M., von welcher ab ein Zuschlag von 65 v. H. in Kraft treten soll.

Diese Einigung wurde damit begründet, daß nach Mitteilung der Regierung bei den Steuerstufen, welche nach den verschiedenen Anträgen von einem Zuschlag befreit bleiben sollen, doch große Gruppen von Pflichtigen sich befänden, die, wie z. B. die Landwirte und Arbeiter in der Rüstungsindustrie, in ihrem Einkommen während des Krieges derart besser gestellt seien, daß sie eine etwas höhere steuerliche Belastung ihres Einkommens wohl ertragen könnten. Ferner habe die Regierung geltend gemacht, daß es sich bei den höheren Einkommen von 30 000 M. ab nicht empfehle, wesentlich höhere Sätze zu beschließen, als die angrenzenden Bundesstaaten dies getan haben, da sonst die Gefahr der Abwanderung der Steuerpflichtigen zum Schaden des Landes heraufbeschworen würde.

Das andere Hohe Haus nahm in seiner Sitzung vom 21. d. Mts. den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Zuschlagssätzen an. Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schloß sich dem an. Er wäre wohl am liebsten bei den Vorschlägen der Großh. Regierung geblieben, denn es ist nicht in die Erscheinung getreten, welche Änderungen in der Besteuerungsfähigkeit der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 2400—6000 M. seit Ende v. J., also seit der letzten Regelung der Sätze, eingetreten sind, mit denen sich eine noch größere Schonung dieser Steuergruppe begründen ließe. Einmal wurden die Zuschläge bei diesen Steuerstufen schon ermäßigt; dies jetzt zum zweitenmal zu tun, erscheint bedenklich in einer Zeit, in der das Steuerbedürfnis von Tag zu Tag beträchtlich wächst und nur befriedigt werden kann, wenn alle Einkommen bis zum höchsten Maße ihrer Belastungsfähigkeit herangezogen werden. Ebenso erscheint eine Erhöhung des Zuschlags bei Einkommen von 200 000 M. und darüber eben mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Steuerflucht nicht ganz unbedenklich. Gerade bei solchen ganz hohen Einkommen erhöht sich der Anreiz, sich einer höheren Besteuerung durch eine Verlegung des Wohnsitzes in einen benachbarten Staat mit niedrigeren Steuersätzen zu entziehen, ganz besonders. Da aber die Abänderungen, welche die Zweite

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer an den im Entwurf vorgeschlagenen Zuschlägen getroffen hat, nicht so weitgehend sind, um gewichtige Bedenken entstehen zu lassen, glaubt Ihr Ausschuß, Ihnen die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs nach dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses empfehlen zu sollen.

Der Mehrertrag wird sich dadurch um 430 000 M. erhöhen, also 5,4 Millionen betragen, verglichen mit dem Ergebnis, das erzielt worden wäre, wenn auch im Jahre 1919 die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1917 erhoben würde. Damit wäre dann der Fehlbetrag des Staatshaushalts annähernd gedeckt.

Diese neuerliche Erhöhung der Zuschläge geht ganz auf Kosten der höheren Einkommen. Es darf von diesen Pflichtigen erwartet werden, daß sie die neue Last auf sich zu nehmen bereit sind. Sie werden das sein, wenn sie bedenken, daß die Gelder nötig sind, um denen die Lebenshaltung zu erleichtern, die durch die große Teuerung des Krieges in schwere Bedrängnis gekommen sind, den festbesoldeten, beamteten Personen und ihren Hinterbliebenen.

Die Belastung ist jetzt schon eine große; das wurde bereits dargelegt. Wir stehen aber erst am Beginn der gewaltigen steuerlichen Inanspruchnahme, die eine Folge des Krieges ist und sich von Tag zu Tag erhöhen wird. Auch für Baden stehen noch in diesem Haushaltszeitraum große neue Ausgaben für Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen sowie für die Wohnungsfürsorge bevor. Der Herr Finanzminister hat sich darüber im anderen Hohen Hause ausgesprochen und die Absicht zu erkennen gegeben, dem nächsten Landtag ein neues Gesetz vorzulegen, welches einige nötig erscheinende Änderungen an der Einkommenbesteuerung enthalten soll, wobei dann erneut die Steuerschraube wird angezogen werden müssen. Es wäre zu bedauern, wenn es nicht gelänge, bis dahin eine gewisse Übereinstimmung mit den benachbarten Bundesstaaten in der Richtung einer möglichsten Gleichmäßigkeit der Sätze sowie der Veranlagungsweise zu erzielen, damit der Abwanderung vorgebeugt werden könnte.

Dann ist darauf hinzuweisen, daß die gewaltigen schon bestehenden und noch kommenden Steuerbedürfnisse auch bei weitem nicht ausschließlich durch die Heranziehung der größeren Einkommen — wie auch Vermögen — befriedigt werden können. Hierzu müssen alle Schichten der Bevölkerung nach Maßgabe ihrer vollen Steuerfähigkeit beitragen. Dem Bestreben, die breiten Wählerschichten von Höherbelastungen auszunehmen, muß entgegengetreten werden. In Baden sind bisher über 80 Prozent der Steuerpflichtigen von den Zuschlägen befreit geblieben, weitere 14 Prozent werden ganz besonders schonlich behandelt. Das wird auf die Dauer und angesichts der riesigen aufzubringenden Summen nicht möglich sein.

Vom Staat und ganz besonders von den Gemeinden ist zu verlangen, daß sie mit kluger Beschränkung der Ausgaben haushalten und alles vermeiden werden, was ohne zwingenden Grund zu neuen Belastungen der Steuerzahler führt.

Die Dinge liegen heute schon so, daß bis an die Höchstgrenze der Belastungsmöglichkeit gegangen werden muß. Käme es dahin, daß unsere wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte sich restlos im Aufbringen von Steuern erschöpfen müßten, bliebe für den Tüchtigen keine Möglichkeit mehr, sich durchzusetzen, vorwärts zu kommen, und sich ein Vermögen zu bilden, wie es das Ziel einer gesunden Volkswirtschaft sein muß, dann wäre es vorbei mit dem Anreiz zu gewerblichem Fleiß, vorbei mit der Schaffensfreude, der Unternehmungslust und dem Wagemut, die Deutschland wirtschaftlich groß gemacht haben. Die Tüchtigen würden wieder auswandern, wie in den traurigen Zeiten deutscher Zerrissenheit, und die anderen würden das Drängen nach festbezahlten Stellen vermehren. Deutschland, will es seine Weltgeltung behaupten und nicht der allgemeinen Verarmung entgegengehen, muß nach dem Kriege seine gesamte Volkswirtschaft binnen kürzester Frist wieder aufbauen und das unter der Gegenwirkung der wirtschaftlich stärksten und kapitalkräftigsten Völker der Welt, die noch dazu einen großen Teil der Rohstoffe, die wir brauchen, beherrschen. Soll der kommende große Wirtschaftskampf glücklich zu Ende geführt werden, so brauchen wir dazu die Tüchtigsten aus allen Schichten der Bevölkerung, wir brauchen Unternehmungslust und Wagemut, nicht zum mindesten auch ausreichendes Kapital. Das sollte bei der kommenden Steuergesetzgebung nicht aus dem Auge gelassen werden.

Bei Besprechung der Absicht des Herrn Finanzministers, dem nächsten Landtag einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, kam im anderen Hohen Hause die Rede auf den sogenannten Kinderparagraphen. Es wurde bedauert, daß diese Frage bei uns noch nicht ebensogut gelöst sei wie in Preußen und Bayern, und es wurde die folgende Entschließung angenommen:

> „Die Budgetkommission beantragt, die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, bei der nächsten Änderung des Einkommensteuergesetzes oder der Höhe der zur Erhebung gelangenden Zuschläge zum Steuertarif, spätestens aber dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Steuerpflichtigen bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltungsberechtigter diejenigen Steuerermäßigungen von Amts wegen und in ähnlichem Umfange zuerkannt werden, wie sie in dem preußischen und dem bayerischen Einkommensteuergesetz enthalten sind."

Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, empfiehlt Ihnen, dieser Entschließung beizutreten. Er ist der Meinung, daß diese Angelegenheit möglichst bald aus dem Stadium eines Versuchs in das einer endgültigen Regelung treten sollte, und daß dadurch manche Mängel, die heute noch der Durchführung der gesetzgeberischen Absicht anhaften, zu beseitigen sind.

Damit komme ich zu dem Antrage, den ich namens Ihres Haushaltsausschusses zu stellen die Ehre habe. Er lautet:

> Das Hohe Haus wolle den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer annehmen und auch der Entschließung des anderen Hohen Hauses über den Kinderparagraphen beitreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während dieser Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten der I. Vizepräsident, Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. **Rheinboldt:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In dem anderen Hohen Hause habe ich mich über die Verhältnisse, die zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs geführt haben, eingehend ausgesprochen. Da der Bericht über die dortige Verhandlung noch nicht vorliegt, dürfte es sich empfehlen, einiges aus meinen dortigen Darlegungen hier zu wiederholen. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Einkommensteuer ist begründet 1. in dem außergewöhnlich hohen Fehlbetrag des Haushaltsetats für 1918 und 1919 mit 33⅓ Mill. M., 2. in den weiteren Ausgaben, die wir außerhalb des Etats zu machen haben, und die diesen Fehlbetrag wesentlich erhöhen und 3. in der Tatsache, daß eine ausreichende Deckung für diese hohen Fehlbeträge nicht gegeben ist.

Was diese weiteren im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, die uns bevorstehen, anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß sie in der Hauptsache auf dem Gebiet des Wohnungswesens und der Fürsorge für unsere Beamten und Arbeiter liegen. Was das Wohnungswesen, die Förderung des Kleinwohnungsbaues, noch an Anforderungen an uns stellen wird, das können wir heute noch nicht übersehen, da der Wohnungsbedarf ebensowenig feststeht wie die Verteilung der Hilfsaktionen auf die dazu berufenen Faktoren. Wir haben im Haushaltsetat verschiedene Mittel für diesen Zweck angefordert. Die Hohen Herren erinnern sich, daß ich erklärt habe, daß die Großh. Regierung bereit sei, dafür weiter eine Million Mark zur Verfügung zu stellen. Ich muß aber bei den Verhandlungen, die zur Zeit mit der Reichsleitung geführt werden, bezweifeln, ob dieser Betrag ausreichen wird und ob wir nicht vielleicht genötigt sein werden, hier noch wesentlich weiter zu gehen. Über das Ergebnis der Verhandlungen kann ich noch nichts Bestimmtes sagen, da sie noch im Gange sind. Das zweite Gebiet, das, und zwar in allernächster Zeit, ganz gewaltige Anforderungen an die Staatskasse stellen wird, ist das der Fürsorge für die Beamten und Arbeiter. Nach uns zugegangenen Mitteilungen hat sich die Reichsleitung bereits entschlossen, den Beamten im Herbst wiederholt eine ziemlich weitgehende einmalige Teuerungszulage zu geben. Dieser Absicht, über die der Herr Reichsschatzsekretär dem Reichstage bereits Mitteilung gemacht hat, hat sich die preußische Regierung für ihre Beamten bereits angeschlossen. Ebenso hat das preußische Arbeitsministerium bereits erhebliche einmalige Teuerungszulagen für die preußischen Eisenbahnarbeiter bewilligt, in Höhe des sechsfachen Betrags einer monatlichen Teuerungszulage. Es sind uns von der Reichsleitung Grundsätze mitgeteilt worden, nach denen die Bemessung dieser einmaligen Teuerungszulage an Beamte etwa erfolgen könnte. Wenn diese Grundsätze Billigung finden und wir in Baden ebenfalls hiernach verfahren, so würde es sich für uns um einen einmaligen Aufwand von etwa 17 bis 20 Millionen Mark handeln, ein Betrag, der auf einem Brett zu bezahlen sein wird und zwar in den allernächsten Wochen.

Es besteht begreiflicherweise das Bedürfnis unter den Bundesstaaten, in dieser Frage gemeinschaftlich vorzugehen, damit Berufungen der Beamten des einen Staates auf die Verhältnisse des anderen Staates vermieden werden. Es sollen deshalb noch Besprechungen stattfinden; ich bin daher nicht in der Lage, jetzt schon Genaueres darüber mitzuteilen; aber soviel steht fest, daß wir genötigt sein werden, dem Beispiel vom Reich und Preußen, bei denen die Absicht der Bewilligung bereits sicher feststeht, zu folgen. Es besteht aber meines Erachtens auch eine Notwendigkeit dafür, daß wir das tun; es ist nicht allein der Zwang des Vorgehens Preußens und des Reichs, der eine gleiche Maßnahme bei uns erfordert, sondern wir haben uns davon überzeugt, daß tatsächlich eine unabweisbares Bedürfnis dafür besteht. Es handelt sich nicht um Teuerungszulagen, die bestimmt sind, der laufenden Lebensmittelteuerung gerecht zu werden, sondern es handelt sich darum, den Arbeitern und Beamten die Mittel in die Hand zu geben, die einmaligen Ausgaben zu bestreiten, die zur Beschaffung von Kleidern, Schuhwerk und Wintervorräten notwendig sind und die aus den laufenden Teuerungszulagen nicht entnommen werden können. Ich habe mich früher schon über dieses Thema hier ausgesprochen. Daß die festbesoldeten Beamten sich in großer Notlage befinden, ist nicht abzuleugnen und ebenso daß der Staat die Pflicht hat, den Beamten über die Schwierigkeiten, die durch den Krieg verursacht sind, hinwegzuhelfen. Darüber besteht kein Zweifel. Wir müssen alles tun, um eine wirtschaftliche und soziale Deklassierung unseres Beamtenstandes zu vermeiden. Wenn wir das nicht tun würden, würde unserer Verwaltung und dem Staat durch Verschlechterung seines Beamtenapparates ein großer Schaden erwachsen, der nicht wieder gutgemacht werden könnte.

Was nun die Deckungsmittel anlangt, so sind an verfügbaren Deckungsmitteln lediglich vorhanden der Überschuß des umlaufenden Betriebsfonds. Der umlaufende Betriebsfonds hat sich in den letzten Jahren außerordentlich günstig gestaltet. Er ist auf einen Betrag von rund 31 Millionen Mark angewachsen, hiervon bilden 15 Millionen Mark den eisernen Bestand, d. h. denjenigen Teil des umlaufenden Betriebsfonds, den wir unbedingt notwendig haben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, zur ordnungsgemäßen Führung der Staatswirtschaft. Was darüber hinausgeht, dieser Überschuß des Betriebsfonds, das ist unser Ausgleichs- und Reservefonds. Darüber können wir zur Deckung eines Fehlbetrags verfügen. Das sind aber nur 16 Millionen Mark gegenüber dem budgetmäßigen Fehlbetrag von 33⅓ Millionen Mark. Wenn wir nun diesen Reservefonds restlos zur Deckung des Fehlbetrags heranziehen und uns damit aller Reserven für die Zukunft entblößen, dann bleibt immer noch ein ungedeckter Fehlbetrag von 17⅓ Millionen Mark.

Ich habe im anderen Hohen Hause auseinandergesetzt, daß ich bestimmt damit rechne, daß uns die direkten Steuern in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den beiden Jahren 1918 und 1919 Überschüsse ergeben. Ich bin zu dieser Erwartung berechtigt nach dem Ergebnis der Jahre 1916/17 und dem Ergebnis unserer letzten Steuerveranlagung. Wir haben in den Staatshaushaltsetat die Einnahmen aus den direkten Steuern, aus der Vermögensteuer und Einkommensteuer, einstellen müssen nach dem Ergebnis der Steuerveranlagung für das Jahr 1917, weil uns weitere Zahlen bei der Aufstellung des Etats nicht zur Verfügung standen. Dieses Ergebnis waren 46½ Millionen Mark. Das Ergebnis für das Jahr 1918, also der im Jahr 1917 stattgefundenen Veranlagung waren 58,4 Millionen Mark. Es ist also hiernach der Betrag, der im Etat eingesetzt ist, um rund 12 Millionen Mark zu nieder bemessen. Wenn ich nun annehme, daß wir im Jahre 1918 eine Mehreinnahme in dieser Höhe gegenüber dem Budgetsatz haben werden, und daß uns auch im Jahre 1919 diese Mehreinnahme zur Verfügung stehen wird — das wären 2 × 12 = 24 Millionen Mark —; wenn ich weiter annehme, daß die Entwicklung der direkten Steuern in gleichem Maße vorwärts schreitet, daß wir also auch bei der Veranlagung in diesem Jahre für das Jahr 1919 ein gleiches Anwachsen mit wieder etwa 12 Millionen Mark zu erwarten haben, so würden wir im laufenden Haushaltszeitraum eine Mehreinnahme von 36 000 000 M. gegenüber den Budgetsätzen zur Verfügung haben. Das sind nun alles nur Annahmen und Vermutungen, aber ich glaube, daß wir mit diesen Zahlen wohl werden rechnen können und daß diese Vermutungen auch mehr oder minder Tatsache werden dürften.

Nun steht dieser günstigen Entwicklung unserer direkten Steuern gegenüber eine weniger günstige Entwicklung der indirekten Steuern und Gebühren. Auch hier kann ich nur Vermutungen aussprechen. Im Jahre 1917 sind unsere indirekten Steuern und Gebühren um 12½ Millionen hinter unseren Budgetsätzen zurückgeblieben. Wenn ich annehme, daß das gleiche Verhältnis auch in den beiden Jahren 1918 und 1919 sich ergeben wird, werden wir in diesen beiden Jahren mit einem Mindererertrag dieser Gefälle von zusammen etwa 25 Millionen Mark zu rechnen haben. Wenn wir die Mehreinnahmen mit den Mindereinnahmen vergleichen, so würde uns immerhin noch im Gesamtsteuerbudget eine Mehreinnahme von präter propter 10 Millionen Mark zur Verfügung stehen. Da ich mir eine Kalkulation machen mußte, habe ich dabei mit dieser Zahl von 10 Millionen Mark gerechnet, die für uns als Deckung in Betracht käme. Wenn wir nun annehmen, daß wir einen Überschuß von 10 Millionen Mark im Steuerbudget in den beiden Voranschlagsjahren erwirtschaften werden und diese zur Deckung verwenden können, so bleiben von dem budgetmäßigen Fehlbetrag immer noch ungedeckt 7¾ Millionen Mark. Ich habe damit gerechnet, daß die Biersteuer schon am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt. Das hätte eine Mehreinnahme von etwa 1¾ Millionen Mark ergeben. Es wären also dann noch zu decken geblieben etwa 5 bis 6 Millionen Mark und für diesen Betrag war die Erhöhung der Einkommensteuer bestimmt. Nun ist ja leider die Aussicht, daß die Biersteuer schon am 1. Oktober in Kraft treten kann, durch die Stellungnahme des anderen Hohen Hauses verloren gegangen. Dieser Betrag steht also nicht mehr zur Verfügung und wir haben es sonach immer noch mit einem Fehlbetrag von rund 7 Millionen Mark zu tun. Dafür ist aber die Einnahme aus der Einkommensteuererhöhung um rund ½ Million Mark durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer verstärkt worden, so daß wir aus der Einkommensteuererhöhung mit einer Mehreinnahme von mindestens 5½ Millionen Mark werden rechnen können und damit ziemlich nahe an die Deckung des Fehlbetrags herankommen.

Für die Deckung des Restes, der von dem Fehlbetrag nach Verwendung des Betriebsfondsüberschusses und der zu erwartenden Mehreinnahmen noch verbleibt, stehen uns andere Quellen als die Einkommensteuer nicht zur Verfügung. An die Vermögenssteuer heranzugehen, empfiehlt sich nach meinem Ermessen nicht. Unsere Vermögensteuer ist, wie Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wissen, an sich schon ziemlich stark beansprucht. Sie beträgt ungefähr das Doppelte der preußischen Normalsätze, die allerdings durch Zuschläge auf etwa 75 Proz. der badischen erhöht worden sind. In Württemberg und Bayern ist die Vermögensbelastung in letzter Zeit sehr verstärkt worden dadurch, daß man neben den alten Ertragssteuern eine Vermögensteuer nach dem preußischen Vorbild geschaffen hat, so daß man dort eine doppelte Belastung des Vermögens hat, die Ertragssteuer aus den Vermögensbestandteilen und die Vermögensteuer, allerdings die Vermögensteuer nur bei großem Vermögen. Sie fängt, wenn ich mich recht erinnere, erst bei Vermögen von etwa 20 000 M. an, läßt also die kleineren Vermögen unter dieser Grenze frei. Die einzige Steuerquelle, die uns neue Einnahmen schaffen kann, ist also die Einkommensteuer. Sie birgt in ihren höheren Einkommen nach meiner Ansicht noch große Besteuerungsmöglichkeiten. Ich glaubte daher, den weiteren Ausbau dieser Steuer durch Erweiterung der Steuerzuschläge unter Berücksichtigung der Verhältnisse in unseren Nachbarstaaten in Angriff nehmen zu können.

Wir werden allerdings damit mit der Zeit doch zu einer recht erheblichen Belastung unserer Einkommen und Vermögen kommen, einer Belastung, die zweifellos eine Beteiligung des Reiches an unseren direkten Steuern ausschließen muß. Wenn das Reich ebenfalls auf die Einkommensteuer dauernd greifen wollte, so würde das ganz unerträgliche Belastungsverhältnisse ergeben. Ich habe deshalb auch im anderen Hohen Hause die Gelegenheit ergriffen, um nochmals zu betonen, daß ein dauernder Eingriff des Reiches in unsere Einkommensteuer mit allen Mitteln abzulehnen und abzuwehren sein wird.

Was nun die Freigrenze für die Steuerzuschläge anlangt, so waren wir der Meinung, daß wir bei der vor 6 Monaten beschlossenen Freigrenze von 2400 M. verbleiben sollten. Im anderen Hohen Hause sind verschiedene Anträge eingegangen, die eine Erhöhung der Freigrenze bis auf den Betrag von 5100 M. erstrebten. Es ist mir gelungen, diese Anträge abzuwehren. Ich war sehr befriedigt darüber, daß das möglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geworden ist, und zwar aus verschiedenen Gründen. In den Einkommensstufen von 2400 bis etwa 4000 oder 5000 M. stecken nach meiner Meinung noch recht leistungsfähige Steuerträger, insbesondere bei der Landwirtschaft. Die Veranlagung der Landwirte ist eine eigenartige; hier greift vor allem die Schätzung Platz. Der Landwirt führt keine Bücher und kann über sein Einkommen nicht so Rechenschaft geben, wie der Gewerbetreibende oder der Kapitalist. Ein Teil des Einkommens des Landwirts besteht in den Naturalien, die er für seinen Haushalt verwendet und das erschwert die genaue Abschätzung seines Einkommens und die richtige steuerliche Erfassung. Diese leistungsfähigen Steuerträger sollten nicht ausgeschlossen werden von den Zuschlägen, und deshab habe ich Wert darauf gelegt, daß die Freigrenze 2400 M. nicht überschreitet.

Weiter glaube ich, daß wir auch die moralische Wirkung der Kriegssteuerzuschläge besonders berücksichtigen müssen. Diese Steuerzuschläge sind dazu bestimmt, Kriegslasten zu tragen, Kriegslasten abzubürden, und an der Abbürdung von Kriegslasten soll jeder teilnehmen, der irgendwie dazu befähigt ist, und das ist schließlich auch der mit geringerem Einkommen. Auch er soll sagen können, ich tue meine Pflicht und Schuldigkeit, indem ich mittrage an den Lasten, die uns der Krieg auferlegt hat. Auf diese moralische Wirkung lege ich einen großen Wert und ich habe mich gefreut, daß dieser Gesichtspunkt auch vom anderen Hohen Hause als berechtigt anerkannt worden ist. Ich habe aber keine Bedenken getragen, um dem von allen Parteien vertretenen Wunsch einer schonenden Behandlung der kleineren Einkommen Rechnung zu tragen, den Zuschlag für die Einkommen von 2400 bis 4200 M. von 10 auf 5 Proz. herabzusetzen. Es hat das auch den Vorteil, daß der Zuschlag nicht gleich von 0 auf 10 Proz. springt, sondern daß ein allmählicher Übergang vorhanden ist von 0 auf 5 und dann auf 10 Proz. Das hat nun allerdings den Ertrag der Zuschläge vermindert, und das andere Hohe Haus wollte um eine solche Ertragsverminderung zu vermeiden, den Ausfall dadurch wieder einholen, daß in die Skala eine Erhöhung der Stufen von 60 Proz. um weitere 5 Proz. eingefügt worden ist. Wir haben uns im Entwurf an die Grenze von 60 Proz. gehalten, weil wir nicht ohne Not über das hinausgehen wollten, was in Preußen Gesetz ist. Sachsen ist allerdings weiter gegangen und zwar bis zu 100 Proz., steht aber damit vorerst allein. Dieses weitestgehende Beispiel wollten wir nicht ohne Not nachahmen. Württemberg und Bayern sind wesentlich unter 60 Proz. geblieben; aber wie gesagt, man muß die Belastung der beiden direkten Steuern, der Einkommen- und der Vermögenssteuer zusammenhalten, und dort ist eben die Vermögenssteuerbelastung eine wesentlich stärkere geworden, wie bei uns dadurch, daß die Vermögenssteuerbelastung eine doppelte ist durch die Verbindung der Ertragsteuern mit der eigentlichen Vermögenssteuer. Trotzdem ich Bedenken hatte, über die preußische Grenze hinauszugehen, habe ich mich schließlich damit einverstanden erklärt, daß den vom Entwurf vorgeschlagenen 60 Proz. weitere 5 Proz. zugesetzt werden, also die Grenze auf 65 Proz. hinaufgesetzt wird, weil ich glaubte, daß mein Bedenken gegen eine Überbietung der anderen Staaten wegen der Gefahr einer Abwanderung von Steuerkapitalien bei der geringfügigen Erhöhung um nur 5 Proz. wohl zurückgestellt werden könne.

Das wäre das, was ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf noch zu sagen hatte. Nun sind von dem Herrn Berichterstatter in seinem Vortrag noch zwei Fragen erörtert worden. Er ist wieder auf die Besteuerung der Kriegsgewinne zurückgekommen, die wir in diesem Hohen Hause schon verschiedentlich besprochen haben, und er hat dabei wieder den Wunsch zum Ausdruck gebracht, die badische Regierung möchte auch dahin wirken, daß die reinen Kriegsgewinne stärker zur Steuer herangezogen werden wie diejenigen Vermögensvermehrungen, die sich durch Ersparnisse ergeben. Ich bin sehr gerne bereit, soweit unsere Mitwirkung bei einer Neuregelung der Verhältnisse in Betracht kommt dazu zu helfen, daß dieses Ziel erreicht wird; aber ich habe mir schon hier bei einem früheren Anlasse und auch wieder in dem Ausschuß gestattet, auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Diese Schwierigkeiten bestehen darin, daß sich die reinen Kriegsgewinne nicht so reinlich ausscheiden lassen. Die Kriegsgewinne sind nicht nur unmittelbare, sie sind auch und zwar zum sehr großen Teil mittelbare, versteckte. Jeder Kapitalist, der sich an einer Aktienunternehmung beteiligt, aus der er infolge Beteiligung der Gesellschaft an Kriegslieferungen usw. höhere Dividenden bezieht, als sie vor dem Krieg ausgeschüttet werden konnten, ist Kriegsgewinner. Jeder Kapitalist der Kriegsanleihen gezeichnet hat, von denen er 5 Proz. Zins bezieht, ist Kriegsgewinner, weil der höhere Zinsfuß erst durch den Krieg geschaffen worden ist. Ohne den Krieg hätte er aus seinem Kapital nur eine Rente von 3½ bis 4 Proz. Also die Schwierigkeiten bezüglich der Trennung der reinen Kriegsgewinne von der übrigen Vermögens- und Einkommensvermehrung bestehen, und sind schwer zu überwinden; aber was ich tun kann, um eine solche Scheidung herbeizuführen, soll geschehen Ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, daß bei der zweiten Kriegssteuer, die der Reichstag beschlossen hat, ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der ersten Kriegsgewinnsteuer zu verzeichnen ist. Die erste Kriegsgewinnsteuer war aufgebaut auf der Vermögensvermehrung; sie hat gerade die wirtschaftlich wertvolleren Elemente getroffen, die ihren Kriegsgewinn nicht verpraßten, sondern thesaurierten, in Vermögen umwandelten. Die zweite Kriegsgewinnsteuer ist aufgebaut auf der Einkommensvermehrung und umfaßt deshalb alle Kriegsgewinne ohne Unterschied, die Kriegsgewinne, die thesauriert worden sind und die verbraucht worden sind. Diese zweite Kriegsgewinnsteuer ist zweifellos eine gerechtere wie die erste. Wie die weiteren Kriegsgewinnsteuern, die wir noch zu erwarten haben, ausgestaltet werden, kann ich noch nicht sagen, namentlich nicht, ob man eine weitere Verbesserung wird eintreten lassen und insbesondere die Wünsche wird berücksichtigen können, die hier geltend gemacht worden sind. Was ich tun kann, um das zu erreichen, soll geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann ist als erwünscht bezeichnet worden, daß in der Einkommensteuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten eine tunlichste Gleichheitlichkeit angestrebt wird. Auch ich muß es als erwünscht bezeichnen, daß in den grundlegenden Bestimmungen der Einkommensbesteuerung, hauptsächlich in der Umgrenzung der Grundbegriffe wie der Begriffe des steuerpflichtigen Einkommens, der Steuerfreigrenze usw., in der Berücksichtigung des Familienstandes, in der Art der Veranlagung und anderem eine möglichst übereinstimmende Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt wird. Diese Übereinstimmung wird teils nötig sein, um die Gefahr einer Schädigung der Bundesstaaten, die aus einer Ungleichheit der Steuerverhältnisse durch Abwanderung der Steuerkapitalien in Gebiete mit günstigeren Verhältnissen erwachsen könnte, zu beseitigen, teils deshalb, weil auf der Grundlage der einzelstaatlichen Einkommensbesteuerung jetzt während des Krieges auch Reichssteuern erhoben werden. Diese Reichssteuern können nur dann gerecht und gleichmäßig wirken im gesamten Gebiete des Deutschen Reiches, wenn die Grundlagen, nach denen sie erhoben werden, in allen Gebieten des Deutschen Reiches die gleichen sind. Zu dieser Auffassung hat sich nach einer Pressenachricht auch der württembergische Herr Finanzminister in einer Äußerung in der Ersten württembergischen Kammer im Juni dieses Jahres bekannt. Weniger freundlich hat sich der bayerische Herr Finanzminister dieser Auffassung gegenüber gestellt in einer Äußerung, die er in der Kammer der bayerischen Reichsräte getan hat. Ich beziehe mich auch hier auf eine Pressemitteilung. Er ist in dieser Äußerung davon ausgegangen, daß eine solche Vereinheitlichung der Grundsätze in der Veranlagung zu den direkten Steuern deshalb zu vermeiden sei, weil sonst zu befürchten wäre, daß das Reich um so leichter auf die direkten Steuern greifen könnte. Er meinte, wenn die sämtlichen direkten Steuern im Deutschen Reiche in allen Bundesstaaten gleichheitlich geregelt seien, so sei es nur noch ein kleiner Schritt für das Reich, diese direkten Steuern für sich in Anspruch zu nehmen. Diese Bedenken sind nicht so ganz von der Hand zu weisen.

Was aber das eigentlich Materielle der Besteuerung anlangt, die Höhe und Abstufung der Steuer, so wird auch nach meiner Meinung eine völlige Übereinstimmung in allen Bundesstaaten kaum möglich sein. Hier kann der einzelne Staat einer Bindung sich nicht unterwerfen; er muß sich hier freie Hand behalten und zwar deshalb, weil die Verhältnisse in jedem Bundesstaat anders liegen, weil die Schichtung der Vermögen und ihre Belastbarkeit doch ganz verschiedenartig gelagert sind in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches. Vor allem aber kommt es hier auch auf den Bedarf an, der auf die Höhe der Steuer von wesentlichem Einfluß ist. Eine Steuer wird nur erhoben, wenn und soweit ein Bedarf vorliegt, und der Steuerbedarf ist in den einzelnen Bundesstaaten ein verschiedener, zumal ja auch die Mittel, die aus anderen Quellen den einzelnen Bundesstaaten zufließen, verschieden sind.

Was die Änderung unseres Einkommensteuergesetzes anlangt, die ich in dem anderen Hohen Hause zugesagt habe, so bezieht sie sich nur auf einzelne Punkte des Gesetzes. Es ist vorläufig nicht unsere Absicht, ein vollständig neues Einkommensteuergesetz dem nächsten Landtag vorzulegen, sondern nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu ändern, die sich nach den Erfahrungen als änderungsbedürftig herausgestellt haben. Die wichtigste dabei in Betracht kommende Bestimmung ist der sogenannte Kinderparagraph. Wie ich im anderen Hohen Hause zugesichert habe, werden wir, wenn die Einbringung einer umfassenden Vorlage im nächsten Landtag durch die Kriegsverhältnisse verhindert werden sollte, wenigstens eine Vorlage wegen Änderung des Kinderparagraphen bringen. Bei der Änderung unserer Einkommensteuer müssen wir übrigens Rücksicht nehmen auf die Gestaltung, die diese Steuer in anderen Bundesstaaten erhalten wird. Es empfiehlt sich daher, abzuwarten, bis die bezüglichen Absichten anderer Bundesstaaten feststehen, um die vorhin erörterte Gleichmäßigkeit soweit möglich zu erreichen, und auch dadurch kann sich die Neuregelung für uns verzögern. Die Neugestaltung des Kinderparagraphen ist jedoch eine Materie, die nach meiner Meinung dringlich ist, und wenn wir aus den angegebenen Gründen alle anderen Punkte bis zum nächsten Landtag noch nicht regeln können, so wird nichts anderes übrig bleiben, als daß wir wegen dieser einen Bestimmung allein eine Vorlage im nächsten Landtag einbringen.

In der darauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer und der weitere Antrag des Haushaltsausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend**, erhält das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Engelhard**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als mit dem Finanzgesetz für die Haushaltsjahre 1916 und 1917 zum ersten Male Zuschläge zu den gesetzlich festgelegten Einkommensteuersätzen beschlossen wurden, da wandten sich die Städte der Städteordnung an die Großh. Regierung mit der Bitte, daß diese Zuschläge auch der Gemeinde-Einkommenbesteuerung zugrunde gelegt werden dürfen. Dasselbe geschah, als dann die zweite Regelung der Zuschläge für die Haushaltsperiode 1918 und 1919 kam. Diesen Wünschen wurde Folge gegeben durch die die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffenden Gesetze vom 25. Februar 1916 und 22. April 1918, in denen den Gemeinden gestattet wird, bei ihrer Einkommenbesteuerung in den Jahren 1916 und 1917 sowie 1918 und 1919 dieselben Sätze wie der Staat zugrunde zu legen, wenn dies durch Gemeindebschluß beschlossen und wenn die Staatsgenehmigung dazu erteilt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als nun die neue Steuervorlage herauskam, der neue Gesetzentwurf, den die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren soeben angenommen haben, da haben sich die Städte neuerdings an die Großh. Regierung gewendet und haben sie gebeten, daß auch diesmal wieder gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die den Städten gestatten, nun auch für das Jahr 1919 die Einkommensteuer nach den neuen Sätzen zu erheben. Auch diese Bitte wurde gewährt; es kam der zur Beratung stehende Gesetzentwurf, der aus einem einzigen Artikel besteht, welcher lautet: „In Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. April 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 106) werden die Worte: „nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 438), gestrichen. Gegeben usw."

Wenn dieser Gesetzentwurf angenommen wird, so wird der Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1918 den folgenden Wortlaut haben: „Durch Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß in den Jahren 1918 und 1919 die Umlage vom Einkommen (§ 96 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 der Gemeinde- und der Städteordnung) statt nach Hundertteilen der Normalsteuersätze nach Hundertteilen derjenigen Steuersätze zu erheben sind, welche der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zugrunde gelegt werden."

Es können dann also die Städte für das Jahr 1919 ihrer Besteuerung die neubeschlossenen Sätze zugrunde legen, ohne daß auf ein bestimmtes Gesetz weiter Bezug genommen wird. Wenn demnach für das Jahr 1919 etwa noch eine weitere Regelung der Sätze stattfinden sollte, so wäre es nicht nötig, daß noch einmal ein neues Gesetz erlassen würde. Die Gemeinden könnten dann ohne weiteres ihre Einkommensteuer auf Grund der neuen Regelung erheben.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird ausgeführt, steuertechnische Gründe ließen es wünschenswert erscheinen, daß dieselben Sätze der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen seien wie der staatlichen, und es wird weiter gesagt, es würde auch eine Abweichung von dem in den Gesetzen vom 25. Februar 1916 und vom 22. April 1918 befolgten Grundsatz bedeuten, daß während der Dauer der Kriegsverhältnisse die Erhöhung der staatlichen Einkommensteuersätze auch für die Einkommenbesteuerung der Gemeinden nach Tunlichkeit nutzbar zu machen sei. Es wird also hingewiesen auf die frühere Begründung, die darin besteht, daß nicht allein beim Staat der Krieg sehr wesentliche Anforderungen an die Finanzen gestellt hat, sondern auch bei den Gemeinden, und daß die Gemeindefinanzen vielfach in eine Notlage gekommen sind, die es dringend erwünscht erscheinen ließ, daß die Gemeinden die Einkommensteuer zu höheren Sätzen erheben dürfen.

Das andere Hohe Haus hat den vorliegenden Gesetzentwurf angenommen, und es hat dann, wie dem Berichterstatter persönlich mitgeteilt wurde — eine amtliche Benachrichtigung des Hohen Hauses liegt nicht vor — an diesen Beschluß einen Wunsch angeknüpft, der lautet: „Das Hohe Haus spricht dabei den Wunsch aus, daß die Großh. Regierung prüfen möge, ob nicht die Steuersätze des Einkommensteuergesetzes, samt den letzten zwei Zuschlägen die Grundlage zur Berechnung der Einkommensteuer für die Gemeinden geben sollten." Damit wird wohl der Wunsch ausgesprochen, daß die ganze Angelegenheit nunmehr auf dem umgekehrten Weg gemacht werden soll wie bisher. Bisher war es nötig, daß, wenn die Gemeinden zu den neuen Steuersätzen übergehen wollten, dieses durch die Gemeindekollegien beschlossen und dazu die Staatsgenehmigung eingeholt wurde. Würde es in Zukunft nach dem Wunsch, den die Zweite Kammer ausgesprochen hat, gehen, — so wurde es im Plenum des anderen Hohen Hauses ausgesprochen — dann müßten die Gemeinden ausdrücklich Beschluß fassen, daß die Besteuerung nicht nach den staatlichen Sätzen erhoben werde.

Dies erschien Ihrem Ausschusse bedenklich, und er konnte sich dem Wunsche des anderen Hohen Hauses nicht anschließen. Seine Bedenken beruhen hauptsächlich darin: Bisher scheint ein sehr großes Bedürfnis für die Erhöhung der Sätze der Gemeindeinkommenbesteuerung unter den Gemeinden nicht hervorgetreten zu sein. Wir wissen dies aus den Mitteilungen, die dem Hohen Hause schon früher gemacht worden sind, und ich beziehe mich auf den Bericht, den der Herr Oberbürgermeister Habermehl über das Gesetz vom 22. April 1918 erstattet hat. Es wurde dort hervorgehoben, daß von der Berechtigung nur 5 Städte der Städteordnung und zwei kleinere Städte Gebrauch gemacht haben und nachträglich ist, soviel ich höre, noch Bruchsal dazu gekommen. Von mehr als 1500 Gemeinden des Landes haben also bisher nur 8 ihrer Besteuerung die staatlichen Sätze zugrunde gelegt. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß das Bedürfnis inzwischen ein größeres geworden ist. Im Gegenteil, man wird sich sagen dürfen, daß durch die allenthalben eingetretenen Erhöhungen der Einkommensteuerkapitalien die Gemeinden gegenüber dem Zustand früherer Jahre eher entlastetet worden sind. Es erscheint daher dem Ausschuß nicht die Notwendigkeit vorzuliegen, gerade jetzt eine Bestimmung zu treffen, die den Gemeinden gewissermaßen aufoktroiert, daß sie zu den höheren Sätzen der Staatsbesteuerung übergehen. Darin könnte die Gefahr liegen, daß die Gemeinden unter Umständen mehr Geld einnehmen, als sie für ihre Zwecke gebrauchen. Das würde dazu führen, daß einzelne Gemeinden zu Ausgaben veranlaßt werden könnten, die nicht unbedingt notwendig sind. Ihr Ausschuß hält ein Vorgehen nach dem Wunsche der Zweiten Kammer umso weniger für rätlich, als es sich nunmehr bei der Staatseinkommensteuer doch um recht beträchtliche Zuschläge handelt, die von den Steuerpflichtigen stark empfunden werden.

Das sind die Gründe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Ihren Ausschuß bewogen haben, den Wunsch des anderen Hohen Hauses nicht zum eigenen zu machen. Das Hohe Haus selbst braucht sich mit der Angelegenheit nicht zu befassen, da ihm die Entschließung der Hohen Zweiten Kammer nicht zugegangen ist.

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen: Das Hohe Haus wolle dem zur Bera-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tung stehenden Gesetzentwurf, die Gemeindeeinkommenbesteuerung betr., seine Zustimmung geben.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

In der Beratung erhält das Wort:

Oberbürgermeister **Habermehl**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als mir der Gesetzentwurf über die Erhöhung der Steuerzuschläge für den Staat zuging, habe ich mich als Vorsitzender der Städtekonferenz der Städteordnungsstädte mit den Städten ins Benehmen gesetzt. Ehe jedoch die Umfrage ganz vollzogen und das Resultat vorlag, hat die Stadt Karlsruhe von sich aus an das Ministerium des Innern den Antrag gestellt, daß ihr das Recht der Erhöhung zugestanden werde. Ich möchte nicht verfehlen, der Großh. Regierung den Dank dafür auszusprechen, daß diese Gesetzesvorlage so rasch gekommen ist, die, wie mir scheinen will, beinahe aus eigener Initiative der Großh. Regierung vielleicht schon beschlossen worden war, ehe die Anregung von Karlsruhe oder den übrigen Städten erfolgt ist. Die Großh. Regierung ist hierzu, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, u. a. durch steuertechnische Gründe veranlaßt worden, wie dadurch, daß das, was für den Staat recht ist, für die Gemeinden billig sein soll, weil man hier nicht mit zweierlei Maß messen will. Der Gesichtspunkt ist aber für die Städte noch viel wichtiger, da, wie der Staat, leider Gottes auch die Städte überall nach Deckungsmitteln Umschau halten müssen und sich in bezug auf die Beischaffung von Geldern ja oft in einer recht schwierigen Lage befinden; ich würde dankbar anerkennen, wenn das Hohe Haus den Antrag des Herrn Berichterstatters, also dem Beschluß des Haushaltausschusses, seine Zustimmung geben würde.

Ich komme nun noch mit ein paar Worten auf das, was der Herr Berichterstatter am Schlusse erwähnt hat. Es war im Haushaltsausschuß davon die Rede, ob man von dem Wunsche, der in der Zweiten Hohen Kammer ausgesprochen worden ist, überhaupt Notiz nehmen soll, weil er an uns offiziell überhaupt nicht gekommen ist. Es liegt eine Mitteilung über die Annahme des Gesetzes durch die Zweite Kammer vor; von dem Wunsche aber, auf den sich die Entschließung bezieht, ist darin nichts enthalten. Es hat im Haushaltsausschuß die Meinung überwogen, daß man sich, wenn auch eine Entschließung darüber nicht zu treffen ist, doch über diesen Punkt aussprechen sollte. Es ist das im Ausschuß bereits geschehen, und es sollte das auch hier im Plenum erfolgen, wie es ja auch der Herr Berichterstatter getan hat. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse jetzt in der entgegengesetzten Richtung liegen, wie sie nach dem Wunsche und der Entschließung der Hohen Zweiten Kammer sich gestalten würden. Die Hohe Zweite Kammer will die Zuschläge als Grundlage für die Gemeindeeinkommenbesteuerung ansehen, und wie schon gesagt, würde hierdurch ein Wechsel in der Richtung eintreten müssen. Wenn bisher die Gemeinden diese Zuschläge als Grundlage nehmen wollten, so mußten sie das besonders beschließen; es bedurfte aber nicht nur dieses Beschlusses, sondern es war auch noch die Staatsgenehmigung dazu erforderlich. Wenn man den anderen Fall, der in der Entschließung genannt ist, ansieht, so stellt er sich dar als eine gesetzliche Norm, bezüglich deren zunächst nichts mehr durch die Gemeinde zu geschehen hat. Es bestehen drei Möglichkeiten: entweder besteht der jetzige Zustand fort, d. h. die Gemeinde muß einen Beschluß fassen und es ist die Staatsgenehmigung dazu einzuholen. Der Wortlaut der Entschließung ist mir nicht bekannt; ich glaube, der Wortlaut ist auch dem Herrn Berichterstatter nicht bekannt geworden. Es ist deshalb die weitere Möglichkeit, daß auch dort die Absicht bestand, einen Beschluß der Gemeinde zu extrahieren, aber keine Staatsgenehmigung als wünschenswert anzusehen. Über diesen Punkt haben wir im Ausschuß auch schon gesprochen. Ich habe dort die Meinung vertreten, daß man darauf, die Staatsgenehmigung zu beseitigen, jetzt nicht hinauszugehen hat, etwa durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen, weil ja in dem Entwurf, der der Großh. Regierung von den Städten der Städteordnung unterbreitet ist, in den Entwurf des Herrn Oberbürgermeisters Kutzer schon der Wunsch ausgesprochen ist, daß in verschiedenen Dingen, woselbst die Staatsgenehmigung bisher notwendig war, eine solche künftig nicht mehr nötig sein soll, vielmehr nur noch zu wichtigeren Dingen. Wir haben ja auch in dem jetzigen Landtag ein Pendant dazu, indem in dem Gesetz über die Doppelbesteuerung eine vorher nötig gewesene Staatsgenehmigung nicht mehr vor der Regierung verlangt wird. Es ist den Gemeinden hier ein selbständiges Handeln und Vorgehen zugestanden worden. Aber diese Frage mag sich erledigen, wenn wir über die Städteordnung zu sprechen haben werden.

Die dritte Möglichkeit, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat, und der in Wirklichkeit die Entschließung der Zweiten Kammer zugrunde zu liegen scheint, ist die, daß nicht mehr ein Gemeindebeschluß zur Einführung notwendig sei, sondern umgekehrt ein Gemeindebeschluß darüber, daß die Zuschläge nicht genommen werden sollen. Dem sollte, glaube ich, das Wort nicht geredet werden. Wenn die Zweite Kammer in diesem Sinne die Entschließung aufgefaßt haben will so war in dem Haushaltsausschuß die Auffassung, daß dazu kein Anlaß vorliege. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, wie gering die Zahl derer, die von dem Gesetze Gebrauch gemacht haben, ist, im Verhältnis zu der Zahl der Gemeinden. In unserem Lande mit nahezu 1600 Gemeinden sind es nur 8, die von der Vergünstigung Gebrauch gemacht haben. Da wäre es nun verkehrt, zu sagen, das, was den 8 Gemeinden als wünschenswert erscheint, muß den anderen fünfzehnhundertsoundsovielen aufgepfropft werden, auch wenn sie nicht wollen. Also man kann, wenn man über die Frage der Beseitigung der Staatsgenehmigung etwa heute hinweggeht, sagen, der Zustand, der mit der Entschließung herbeigeführt werden soll, ist nicht der richtige. Es würde notwendig sein, daß eine große Anzahl von Gemeinden eine Entschließung zu fassen hätte; das ist überflüssig; richtig ist, daß man den wenigen Geminden, die die Zuschläge haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wollen, überläßt, den Beschluß zu fassen, daß sie die Zuschläge wollen. Ich bin deshalb in der Lage, den Antrag des Herrn Berichterstatters zu unterstützen und der Großh. Regierung nochmals Dank zu sagen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIc der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Biersteuer betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Wirklicher Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, der uns nun zur Beratung und Erledigung vorliegt, ist nicht aus der eigensten Initiative der Großh. Regierung hervorgegangen. Er ist veranlaßt durch unser Verhältnis zum Reich, insbesondere zur Reichskasse, und durch die Ereignisse, die sich auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung in den letzten Monaten zugetragen haben. Die Biersteuer ist an sich ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung; indessen haben die süddeutschen Staaten das Sonderrecht, die Besteuerung des Biers durch ihre eigene Gesetzgebung regeln zu können. Da sie infolgedessen zu den Lasten nicht beitragen, die hierwegen von den Angehörigen des Reiches im übrigen zu tragen sind wegen der Biersteuer, so ist vorgesehen, daß zur Ausgleichung jeder süddeutsche Staat einen entsprechenden Betrag in die Reichskasse abliefern muß, einen sogenannten Ausgleichungsbetrag, der berechnet ist nach dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrag der Biersteuer in dem Gebiet, für das das Reichsgesetz allein gilt. Dieser Ertrag in dem Gebiet, in dem das Reichsgesetz über die Brausteuer bisher gegolten hat und bis 1. Oktober l. J. noch gelten wird, berechnet sich nach den Erfahrungen unmittelbar vor dem Krieg auf etwa 2 bis 3 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Einen dementsprechenden Ausgleichungsbetrag hat jeder süddeutsche Staat an die Reichskasse zu entrichten. Auf Baden mit einer Bevölkerung von etwas über 2 Millionen entfällt daher ein aus der badischen Staatskasse an die Reichskasse zu entrichtender Ausgleichungsbetrag von etwas über 5 Millionen Mark.

Nun liegt die Sache so, daß die Erhöhung, die die Biersteuer durch ein vor wenigen Wochen verabschiedetes Reichsgesetz erfahren hat, von ganz erheblicher finanzieller Tragweite ist. In dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Biersteuer, in dem sogenannten Gebiet der Brausteuergemeinschaft, hat diese Steuerart bisher einen Reinertrag von ungefähr 133 Millionen erbracht, nach dem Stand der Dinge unmittelbar vor dem Krieg. Die Steigerung der Ansprüche an die Reichskasse hat dazu geführt, daß neben anderen Getränken auch das Bier vom Reich schärfer angefaßt worden ist mit dem Ergebnis, daß die neue kürzlich vom Reichstag beschlossene Besteuerung den Ertrag für das Brausteuergebiet von 133 auf ungefähr 400 Millionen erhöhen soll. Von diesen 400 Millionen treffen also auf den Kopf der Bevölkerung in Norddeutschland, das jetzt etwa 52 Millionen Einwohner hat, ungefähr 7,60 bis 7,70 statt bisher 2 bis 3 Mark. Baden hat infolgedessen einen Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse zu entrichten nicht mehr von etwas über 5 Millionen, sondern von 2,14 Millionen (d. i. die Bevölkerungszahl) mal 7,60 oder 7,70, das sind mehr als 16 Millionen Mark. Es sind also ungefähr 11 Millionen — der Unterschied zwischen den 16 und den zuerst genannten 5 Millionen — von Baden mehr als bisher an die Reichskasse abzuliefern. Wäre die Sachlage nun so, daß die badische Staatskasse durch irgend welche Umstände über reiche Mittel zu verfügen hätte, um die Ablieferung an das Reich in dem soeben erwähnten höheren Betrag daraus zu leisten, so läge an sich kein Grund vor, aus dem vorliegenden Anlaß an unserer Biersteuer etwas zu ändern. Wie die Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren aber aus den vorhin von dem Herrn Finanzminister gegebenen ausführlichen Darlegungen ersehen haben, liegt die Sache so nicht; sie liegt im Gegenteil so, daß Baden nicht nur die Mittel nicht hat, aus denen der erhöhte Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse entnommen werden könnte, sondern noch weiterer Mittel bedarf, um seinen eigenen Bedürfnissen auf finanziellem Gebiete zu genügen.

Wie war bisher das Ergebnis der badischen Biersteuer? Die badische Biersteuer hat im Rohbetrag ungefähr 12,3 Millionen geliefert in der Zeit unmittelbar vor dem Krieg, dazu kommt ein Betrag von 1,4 Millionen als Erträgnis der Bierübergangsabgabe, macht zusammen 13,7 Millionen, und davon geht ab ein Betrag von rund 1½ Millionen als Vergütung für das in Baden gebraute, aus Baden ausgeführte Bier, so daß als Reinertrag etwa 12,2 Millionen geblieben sind. Aus diesen 12,2 Millionen waren vorweg die 5½ Millionen zu bestreiten, die bisher an das Reich unmittelbar vor dem Krieg als Ausgleichungsbetrag abzuliefern waren, und der Rest mit nicht ganz 7 Millionen war verfügbar für Zwecke der badischen Finanzverwaltung, um die badischen Bedürfnisse an Aufwendungen für Landeszwecke zu decken. Wenn nun allein ein Ausgleichungsbetrag von 16 Millionen an das Reich zu entrichten ist, so ersehen die Hohen Herren, daß damit das Erträgnis unserer bisherigen Biersteuer nicht im Einklang steht, und da andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, so bleibt nichts übrig, als daß auch die badische Biersteuer entsprechend umgeändert wird in dem Sinn, daß sie einen erheblichen höheren Betrag liefert, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Nun könnte man sich fragen: in welcher Form soll diese andere Gestaltung unserer jetzigen Biersteuergesetzgebung vor sich gehen? Man könnte daran denken, es bei dem bisherigen System, bei der bisherigen Methode der Besteuerung zu belassen und nur die Steuersätze zu erhöhen. Um die Tunlichkeit eines solchen Verfahrens zu beurteilen, ist es unvermeidlich, daß ich über die bisherige Art der Besteuerung des Bieres bei uns Einiges sage. Indem ich das übergehe, was in früheren Zeiten auf diesem Gebiete Rechtens war, erwähne ich nur, daß wir im Jahre 1895 in Baden im Anschluß an das schon eine längere Reihe von Jahren vorher ins Leben ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tretene norddeutsche Biersteuergesetz die Besteuerung des Bieres auch bei uns gegründet haben auf die Besteuerung des Rohstoffes, auf die Besteuerung der Menge des zu der Bierherstellung verwendeten Malzes. Die Malzmenge, die zu einem Biersud verwendet wird, wird unmittelbar, ehe das Malz geschrotet wird, verwogen, und davon wird die Steuer erhoben. Wie in der Folge der Bierbrauer mit dem so festgestellten Malz auskommt, wie viel Bier und was für Bier, Bier von welcher Güte er damit herstellen kann, das spielt bei der Besteuerung jetzt keine Rolle. Je nach der günstigeren oder mindergünstigen Gestaltung der Betriebsverhältnisse ist das Ergebnis, gemessen an der Besteuerung, die schließlich auf dem fertigen Bier ruht, ein verschiedenes. Die Verschiedenheit hängt zusammen zum Teil mit der Güte des Malzes, zum Teil mit der Art, wie eine Bierbrauerei technisch eingerichtet ist, ob sie veraltete Apparate, oder neuzeitliche Geräte, Maschinen und dergleichen hat, zum Teil aber auch mit der Geschicklichkeit und Erfahrung des Brauers, die ihn veranlassen, diese oder jene Art der Betriebsführung zu wählen, mit einem mehr oder minder günstigen Ergebnis.

Wenn also die Steuer sich anknüpfend an die Menge des zur Bierherstellung verwendeten Malzes erhoben wird, so ergibt sich daraus, daß das, was man eigentlich mit der Steuer treffen will, dabei durchaus nicht in einer der Besteuerung des Rohstoffes adäquaten Weise getroffen wird, denn aus einem Doppelzentner Malz wird aus den angeführ- Gründen bald mehr, bald weniger an gebrauchsfertiger Biermenge hergestellt, und so kommt es, daß die Belastung des Bieres, die doch das Ziel der ganzen Besteuerung ist, eine durchaus verschiedenartige ist, trotz der gleichheitlichen Besteuerung des Malzes.

Würde man nun daran denken, diese Besteuerung dem System nach unverändert zu lassen und nur die Sätze zu erhöhen, so fragt es sich, ob das überhaupt ein durchführbarer Versuch wäre. Es ist bekannt, daß unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse die Verwendung des Malzes mehr und mehr eingeschränkt worden ist mit dem Ergebnis bis heute, daß das Bier viel weniger gehaltreich ist, als es vor dem Kriege war. Vor dem Kriege hat man, um 100 Liter herzustellen, ungefähr 16 oder 17, auch 19 Kilogramm Malz verwendet. Heute verwendet man vielleicht 4 Kilogramm für den gleichen Zweck. Es geht daraus hervor, daß, wenn man bei gleichgebliebenem Verbrauch von Bier auch nur die heutigen, d. h. nach dem Stand unmittelbar vor dem Krieg berechneten Erträgnisse aus der Malzbesteuerung erzielen wollte, man die heutigen Sätze an Malzsteuer ungefähr vervierfachen müßte. Da aber die Erträgnisse wegen der erhöhten Ablieferung an das Reich und wegen des erhöhten Bedarfs der badischen Staatskasse erhöht werden müssen, indem sie den verfügbaren Überschuß aus der Biersteuer ungefähr verdreifachen sollen, so müßte man die auf Malz gelegten Sätze ungefähr verzwölffachen. Daraus geht, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hervor, daß es so gut wie unmöglich ist, den Ertrag, der gewonnen werden muß, zu gewinnen durch eine höhere Besteuerung des Malzes im Rahmen der heutigen Biersteuergesetzgebung.

Nun gibt es ja verschiedene andere Möglichkeiten, das Bier zu besteuern. Ehe ich dazu übergehe, möchte ich, einem Wunsche Ihres Ausschusses entsprechend, über die technische Seite der Bierbereitung einige Worte einschalten. Es ist ja allgemein bekannt, daß die Bierbereitung beginnt mit der Bereitung des Malzes, d. h. mit der Umwandlung des in dem Gerstenkorn enthaltenen Gerstenmehls in Zucker. Das geschieht durch Einleitung der Keimung. Es ist weiter bekannt, daß diese Keimung im richtigen Augenblick unterbrochen werden muß durch Darren des gekeimten Gerstenkorns. Durch das Darren wird das gekeimte Gerstenkorn, das als Grünmalz bezeichnet wird, zum Darrmalz und dadurch zur eigentlichen Grundlage der Bierherstellung. Es wird, um weiter verwendet werden zu können, in Pulverform übergeführt durch Quetschen, Mahlen oder, wie der Ausdruck heißt, durch Schroten in besondern Schrotmühlen, die in der Regel einen wesentlichen Bestandteil der Brauereieinrichtung bilden. Das so gewonnene Malzschrot wird mit Wasser angesetzt in verschiedenen Verfahren, es wird eingemaischt. Die Maische wird schließlich verdünnt und, wenn das Wasser den Zuckergehalt des geschrotenen Malzes in der richtigen Menge ausgezogen, gelöst hat, so wird die so gewonnene Flüssigkeit, die nun Bierwürze heißt, gesotten aus verschiedenen technischen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen will. Wie diese Bierwürze beschaffen ist, hängt ab von der verhältnismäßigen Menge Malz, die man hinzugefügt hat. Wenn zu 100 Liter Wasser etwa 16, 17, 18 kg Malz hinzugefügt werden, dann ist erklärlich, daß der Zuckergehalt der Bierwürze ungefähr das Vierfache von dem ist, wie es heute der Fall ist, wo zu 100 Liter Wasser nur 4 oder etwas mehr Kilogramm Malz in geschrotetem Zustand hinzugefügt werden.

Diese Bierwürze wird hinsichtlich ihres Gehaltes gemessen. Dieses Messen bildet bei der künftigen Besteuerung einen so wesentlichen Bestandteil des Verfahrens, daß auch darüber ein Wort gesagt werden muß. Gemessen wird mit einer sogenannten Zuckerspindel, das ist eine zylinderförmige Glasröhre, beschwert am untern Ende mit einem Gewicht, damit die Glasröhre, in die Flüssigkeit gesenkt, senkrecht in der Flüssigkeit steht. Man hat nun durch Versuche auf empirischem Wege festgestellt, wie weit die Spindel in die Flüssigkeit einsinkt, je nachdem man einer bestimmten Menge Wasser mehr oder weniger Zucker zugesetzt hat. Wenn man zu 90 Liter oder Kilo Wasser 10 Kilogramm Zucker zugesetzt hat, so daß in 100 Gewichtsteilen 10 Kilogramm Zucker gelöst enthalten sind, so sinkt die Spindel, die man in diese Flüssigkeit eintaucht, bis zu einem gewissen Punkte ein. Wenn man auf diesem Punkte einen Strich macht und nebendran schreibt 10, so gibt das an, welchen Zuckergehalt die Flüssigkeit hat, und jede zuckerhaltige Flüssigkeit, in die die Spindel bis zu diesem Strich mit der Zahl einsinkt, nicht tiefer und nicht weniger tief, die hat 10 v. H. Zuckergehalt. So kann man die Striche bestimmen, an denen die Zahlen 10, 9, 8 usw. hinzuschreiben sind. So wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf empirischem Wege die Zuckerspindel hergestellt. Diese, auch Ballingsche Spindel genannt, wird verwendet, um die Bierwürze, die Lösung von Malzzucker in Wasser in Verbindung mit noch einigen andern minder wesentlichen Stoffen, auf ihre Grädigkeit, auf das Prozentverhältnis des Zuckergehalts zu messen. Von der Reichhaltigkeit an Zucker und ähnlichen Stoffen, die die Bierwürze enthält, hängt ihre Güte und die Beschaffung des daraus in späterem Verlauf gewonnenen Bieres ab.

An sich wäre es theoretisch durchaus nicht unrichtig, wollte man die Bierbesteuerung an diese Würzegrade unmittelbar anknüpfen. Es gibt auch Steuergesetzgebungen außerhalb Deutschlands, die das tun. In Österreich ist das zum Teil der Fall. Eine derartige Besteuerung hat aber, so theoretisch richtig sie auch ist, mancherlei praktische Nachteile. Sie erfordert eine sehr in das einzelne gehende genaue Kontrolle, eine weitgehende Beaufsichtigung der Brauereien und ist infolgedessen den Bierbrauern im höchsten Grade lästig. Sie bei uns einzuführen, kann deshalb nicht empfohlen werden und ist auch beim Reich nicht in Aussicht genommen worden.

Bei der Bierherstellung, um diesen Gegenstand zum Abschluß zu bringen, wird bekanntlich die gesottene süße Würze gegen Schluß noch mit dem nötigen Hopfen versehen, damit sie so den bittern Geschmack erhält und die nötige Haltbarkeit erlangt. Die Flüssigkeit wird dann auf Kühlschiffe gelassen, dort gekühlt, die Stoffe setzen sich dort ab, soweit sie nicht durch einen Seiher zurückgehalten sind. Von dem Kühlschiff schließlich geht das Bier auf die Gärbottiche, nachdem es wiederum mit der Spindel auf seine Grädigkeit gemessen worden ist.

Dieses Messen nach dem Sieden des Bieres oder beim Ablassen des Bieres vom Kühlschiff auf den Gärbottich ist ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle der Bierherstellung unter dem steuerlichen Gesichtspunkt. Von dem Gärbottich geht das Bier, sobald es die nötige Umwandlung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure erreicht hat, in die Lagerfässer, wo es noch eine Nachgärung durchmacht.

Bei der Erwägung, welcher Art von Bierbesteuerung man sich zuwenden soll, hat man sich im Reich dafür entschieden, das fertige Bier unmittelbar zu ergreifen, d. h. die Biersteuer zu erheben von dem Bier, das gebrauchsfertig die Bierbrauerei verläßt. Um in dieser Hinsicht nicht so verfahren zu müssen, wie es z. B. bei den Zuckerfabriken der Fall ist, die vollständig verschlossen und mit Mauern und Bewachungspersonal vor dem Herausbringen unversteuerten Zuckers geschützt sind, ist man hier übergegangen zur nötigen Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebes durch eine sogenannte Buchkontrolle, indem die Bierbrauer angewiesen werden, Bücher zu führen über den Hergang des Brauprozesses, die Menge der Würze, die Grädigkeit, die Würze in den verschiedenen Stadien der Herstellung usw. Diese Art der Bierbesteuerung anzunehmen, empfiehlt der vorliegende Gesetzentwurf auch für Baden. Die Frage, ob zu dieser Änderung unserer Biersteuergesetzgebung etwa kritische Stellung zu nehmen sei, hat Ihr Ausschuß verneint. Ihr Ausschuß hat sich gesagt, Baden kann eine Sonderstellung gegenüber dem übrigen Deutschland nicht einnehmen in dieser Frage, zumal da nicht nur die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, sondern mit Sicherheit auch Bayern und Wahrscheinlichkeit auch Württemberg sich der gleichen Art der Besteuerung des fertigen Bieres zuwenden werden.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen also vor, die Grundlage der neuen Bierbesteuerung ohne weiteres als keiner weiteren Erörterung bedürftig anzunehmen.

Wie wird nun das finanzielle Ergebnis sein? Wenn die Sätze, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, für unsere künftige Bierbesteuerung in volle Wirkung treten, dann wird unter der Annahme, daß der Bierverbrauch sich auf ungefähr ¾ desjenigen, wie er unmittelbar vor dem Kriege war, vermindert, der Ertrag vorläufig geschätzt auf jährlich 32 Millionen Mark. Rechnet man dazu den Ertrag der Übergangsabgabe mit 2,6 Millionen und rechnet davon ab den Teil der Biersteuer, der in Wirklichkeit nicht erhoben wird, teils weil das Bier ausgeführt wird über die Grenzen des Landes hinaus, teils weil es als steuerfreies Bier getrunken werden darf, so ergibt sich noch ein Reinertrag von 29,8 Millionen Mark. Diese 29,8 Millionen sind in Vergleich zu setzen mit den unmittelbar vor dem Kriege erzielten 12,2 Millionen. Das ist der Unterschied in der steuerlichen Belastung des badischen Bierverbrauchs. Von diesen 29,8 Millionen gehen ab die von mir vorhin erwähnten 16⅔ Millionen, die wir an das Reich als nun erhöhten Ausgleichungsbetrag abzuliefern haben, und es bleibt für badische Zwecke, wenn alle diese Zahlen, die ja nur Schätzungen darstellen, sich verwirklichen, ein Betrag von ungefähr 13⅓ bis 13½ Millionen Mark als verfügbar für rein badische Zwecke, während für denselben Zweck bisher ein Betrag von 6 bis 7 Millionen verfügbar war, so daß die badische Staatskasse, ganz abgesehen von der Erledigung ihrer Verpflichtung gegenüber der Reichskasse, aus der Änderung, die Ihnen vorgeschlagen wird, einen Mehrbetrag von 6—7 Millionen Mark jährlich zu erwarten hat, einen Mehrbetrag, der angesichts dessen, was der Herr Finanzminister uns über die künftige Gestaltung des badischen Staatshaushalts mitgeteilt hat, als ein durchaus begrüßenswerter Zuschuß anzuerkennen ist.

So viel, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, über das allgemeine, was zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu sagen ist.

Das andere Hohe Haus hat den Gesetzentwurf grundsätzlich angenommen und daran nur wenige, allerdings zum Teil einschneidende Änderungen angebracht.

Ich erlaube mir namens des Ausschusses vorzuschlagen, daß auch dieses Haus den Gesetzentwurf annimmt in der Form, wie er aus dem andern Hohen Hause hervorgegangen ist. Die Änderungen, die an dem Regierungsentwurf vorgenom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

men worden sind, sind zum Teil mehr solche der Fassung. Ich nehme an, daß es nicht notwendig sein wird, auf diese unwesentlichen Änderungen jetzt im einzelnen einzugehen. Von Änderungen, die wirklich erwähnenswert sind, führe ich die folgenden an:

In § 4 unter Ziffer 2 war in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß für Starkbier das Doppelte der gewöhnlichen Steuersätze erhoben werden soll. Es ist das die richtige Stelle, um darauf aufmerksam zu machen, daß an Stelle des einheitlichen Begriffs Bier, wie wir ihn bisher gekannt haben das neue Gesetz drei steuerlich unterschiedene Arten von Bier kennt: das gewöhnliche Bier, von dem Gesetz Vollbier genannt, dann das Bier, das heutzutage getrunken wird, das Kriegsbier oder mit dem amtlichen Namen Schwachbier, endlich das Bier, das als Salvatorbier, Märzenbier usw. aus früheren, etwas zurückliegenden Zeiten noch in Erinnerung ist, das sogenannte Starkbier. Die Grenze zwischen diesen drei Bierarten ist gezogen durch den Gehalt der Würze, und um die Zugehörigkeit des Bieres zu der einen oder andern der drei Gruppen im Einzelfall festzustellen, ist es unvermeidlich, die Würze zu messen, worüber ich vorhin das Nötige gesagt habe. Der Regierungsentwurf hat in dem Punkt, daß er das Starkbier, das Luxusbier, mit dem doppelten Betrag der gewöhnlichen Steuersätze treffen wollte, die Zustimmung des andern Hohen Haus nicht gefunden. Man hat geglaubt, daß das Anderthalbfache der gewöhnlichen Steuer das Richtige sei, und ohne auf die Gründe für und gegen jetzt näher einzugehen, kann ich mitteilen, daß Ihr Ausschuß sich in diesem Punkt gleichfalls dem Antrag des andern Hohen Hauses angeschlossen hat.

Der Gesetzentwurf hat sodann in Ziffer 3 desselben Paragraphen vorgesehen gehabt, daß eine besondere Steuerbegünstigung, bestehend in einem ermäßigten Steuersatz, zu gute kommen soll gewissen Brauereien, die schon früher und zwar vor dem Jahre 1909, eine nur geringe Bierproduktion gehabt haben, nämlich denjenigen Brauereien, die nicht mehr als 150 dz Malz in einem Jahr versteuert haben. In dem andern Hohen Hause ist eine Änderung gewünscht und erreicht worden auch in diesem Punkt; sie geht dahin, daß dieser Begünstigungssatz auch denjenigen zugute kommen soll, die im Durchschnitt der Zeit von 1907 bis 1908 nicht mehr als 150 dz versteuert haben. Auch hiergegen ist, wie zu allen übrigen Änderungen, die ich noch zu erwähnen habe, kein Bedenken zu erheben. Der nächste Paragraph ist dahin geändert worden, daß der Haustrunk, nämlich die Biermenge, die herkömmlicherweise, vielleicht auch durch Vertrag, den Bierbrauereigehilfen und Angestellten teils unentgeltlich, teils gegen Zahlung eines mäßigen Preises geliefert wird, steuerfrei sein soll. Die andere Hohe Kammer hat gewünscht, daß das unter allen Umständen geschehen solle, also auch dann, wenn der gewöhnliche Preis für dieses Bier von den Arbeitern und Angestellten bezahlt wird. Deswegen sind die Worte „unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis" gestrichen worden. Ebenso in dem gleichen Paragraphen in Absatz 2 hat man im andern Hohen Hause es auch für tunlich und empfehlenswert gehalten, daß diejenigen Landwirte, die sogenanntes obergäriges Bier herstellen, einen billigeren Steuersatz auch dann genießen sollen, wenn sie zur Herstellung von solchem obergärigen Bier erst jetzt übergehen, nicht nur dann, wie der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, wenn das beim einzelnen schon bisher üblich war.

Eine wesentliche Umgestaltung hat der § 6 erfahren, in dem die Großh. Regierung vorgesehen hatte, daß ein Braurecht, ein sogenanntes Kontingent, die Führung der Brauerei auf ein gewisses Maß der Bierherstellung beschränken soll mit der Wirkung, daß man der einzelnen Brauerei berechnet, was sie ohne weiteres herstellen darf, und daß sie, wenn es überschritten wird, dann als eine Art Strafe einen erhöhten Steuersatz zahlen soll. Das soll nun für alle Brauereien gelten, denn nach der Änderung, die im andern Hohen Hause vorgenommen worden ist, sind die kleinen Brauereien, die nicht mehr als 1000 hl herstellen, in jedem kommenden Jahr vor einer sonst vielleicht gebotenen Einschränkung und Kürzung ihres Braurechts bewahrt.

In § 12 ist die Zahlung der Biersteuer auf den 15. des folgenden Monats festgesetzt worden, während die Regierungsvorlage vorgesehen hatte, daß schon am siebten Tage die Steuer bezahlt werden solle. Alle folgenden Paragraphen sind im wesentlichen unverändert geblieben bis auf den § 37, wo als eine minder wesentliche Änderung der letzte Absatz, der eine Art Kontrollgebühr für nicht mehr im Betrieb befindliche Brauereien einführen wollte, gestrichen worden ist.

Sodann ist der § 60 der Regierungsvorlage vom andern Hohen Hause vollständig beseitigt worden. Es handelt sich hier um die Frage, in welcher Weise das Bier von den Gemeinden ihrerseits besteuert werden darf. Es bestehen darüber reichsgesetzliche Vorschriften und auf der andern Seite die Vorschrift unserer Landesgesetzgebung in der Gemeindeordnung, wonach die Einführung oder Erhöhung von solchen Verbrauchsabgaben innerhalb des Rahmens der Reichs- und der Landesgesetzgebung abhängig ist von der jedesmaligen Genehmigung der Großh. Regierung. Da hatte sich nun die Frage ergeben, wie das Einfachbier, das seinerzeit, als von der Großh. Regierung die Genehmigung erteilt wurde gegenüber den Gemeinden, noch nicht bestanden hat, behandelt werden soll. Die Großh. Regierung hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Genehmigung seinerzeit nur für das damals vorhandene und bekannte gewöhnliche Bier erteilt worden sei, das unser heutiges Gesetz Vollbier nennt, und daß es deshalb der Sachlage entspreche, daß, wie der Staat das Schwachbier nur mit der Hälfte der Steuersätze trifft, so auch künftig die Gemeinden nur in der halben Höhe die sonst genehmigten Beträge erheben dürfen.

Das andere Hohe Haus hat geglaubt, daß hier eine nicht so sehr in das Gewicht fallende Besteuerung des Bieres für Gemeindezwecke vorliege, und da gewisse rechtliche Bedenken sich dabei in den Kreisen des Ausschusses des andern Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauses ergeben haben, so ist man dazu gelangt, diesen ganzen Paragraphen zu streichen.

Ihr Ausschuß hat diese Frage, soweit es bei der Geschäftslage möglich war, gleichfalls geprüft und ist zu der Ansicht gekommen, daß es wohl nützlich gewesen wäre, die hier einschlagenden Fragen im Gesetz zu entscheiden. Da dies aber bei der heutigen Sachlage nicht möglich ist, so muß die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet abgewartet werden.

Das andere Hohe Haus hat dann vor den § 67 einen weiteren, neuen Paragraphen eingeschaltet, der im Reichsgesetz steht, den aber die Regierungsvorlage nicht übernommen hatte. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz der Arbeiter, die durch Übertragung von Braurechten von einer Brauerei an die andere arbeitslos werden. Die Großh. Regierung hatte angenommen, daß diese Frage bei uns keine praktische Bedeutung erlangen werde. Im andern Hohen Hause war man aber der Ansicht, daß es doch besser sei, daß für den Fall, daß derartiges eintrete, diese Bestimmungen hier aufgenommen würden. Die Großh. Regierung sowie Ihr Ausschuß haben keinerlei Bedenken gegen die Einschaltung dieser Bestimmungen.

Endlich komme ich zu dem letzten Paragraphen, dem § 67 des Gesetzentwurfs, der den Tag der Einführung des Gesetzes behandelt. Die Großh. Regierung hat vorgeschlagen, und hat sich auch im andern Hohen Hause sowohl in der Ausschußberatung wie in der Vollversammlung sehr nachdrücklich dafür eingesetzt, es bei dem von ihr vorgeschlagenen 1. Oktober 1918 als Tag der Einführung zu belassen. Es ist einmal darauf hingewiesen worden, daß auf diese Weise die Großh. Regierung eine erhebliche Erhöhung der Staatseinnahmen schon vom 1. Oktober an erzielen werde, und daß das Bedenken wegen unseres Verhältnisses zur Reichskasse hinsichtlich der Höhe der Ausgleichungsbeträge, das im andern Hohen Hause geäußert wurde, doch in Wirklichkeit nicht begründet sei. Aber die Darlegungen der Großh. Regierung haben nicht vermocht, das andere Hohe Haus von der von seinem Ausschuß eingenommenen Stellungnahme abzuhalten. Bei der heutigen Geschäftslage war es Ihrem Ausschuß nicht möglich, wenn der 1. Oktober 1918 als richtiger Einführungstag anzunehmen wäre, diesem Gedanken eine praktische Folge zu geben.

Nach alledem komme ich namens Ihres Ausschusses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu dem Antrage, die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, den die Großh. Regierung über die Biersteuer vorgelegt hat, in der Fassung die Zustimmung erteilen, wie sie der Entwurf im andern Hohen Hause erhalten hat, und wolle über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

Dem habe ich beizufügen, daß eine Eingabe an dieses Hohe Haus und an Ihren Ausschuß gelangt ist, ausgehend von der Zentralstelle der badischen Brauindustrie für Heereslieferungen. Diese Eingabe befaßt sich mit verschiedenen Punkten, die im Laufe meines Vortrags von mir erwähnt wurden. Sie sind zum größten Teil durch die Beschlüsse des andern Hohen Hauses erledigt.

Ich habe wegen dieser Eingabe den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle diese Eingabe als durch den Beschluß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer und der weitere Antrag des Haushaltsausschusses werden im namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IId der Tagesordnung, **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Denkschrift über das Sonderrecht Badens in dem Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Zehnter:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 ändert auch das Sonderrecht der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden in bezug auf die steuerliche Begünstigung der Brenner in diesen Staaten insofern, als die Begünstigung, die jetzt an das Kontingent geknüpft ist, unter Abschaffung des Kontingents sich künftig an das Brennrecht knüpfen soll. Die Großh. Regierung hat die Zustimmung Badens zur Abänderung des Gesetzes im Bundesrat bereits erklärt. Sie hat jetzt beiden Kammern der Landstände die Denkschrift vom 16. August 1918 zugehen lassen, worin sie darlegt, daß sie wegen Dringlichkeit der Sache zuvor die Landstände nicht um ihre Zustimmung habe angehen können und das Ersuchen stellt, ihr Vorgehen nachträglich gutheißen zu wollen.

Der Abänderung kann unbedenklich zugestimmt werden, da durch sie die Lage der bisher am Kontingent beteiligten Brenner nicht schlechter, sondern verbessert wird. Die Zweite Kammer hat das Verfahren der Großh. Regierung bereits gebilligt.

Namens des Haushaltsausschusses stelle ich den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle das Vorgehen der Großh. Regierung in bezug auf die Abänderung des badischen Branntweinsteuersonderrechts durch das Monopolgesetz vom 26. Juli 1918 ebenfalls nachträglich gutheißen.

Der Antrag das Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe folgende Botschaft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mitzuteilen: (Die Mitglieder erheben sich von den Sitzen.)

Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den untertänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Sitzungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

periode 1917/18 mit dem heutigem Tage als geschlossen zu erklären und zu bestimmen, daß die in § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, ausgesprochene Bewilligung freier Fahrt auf den badischen Staatsbahnen bis Kriegsende Gültigkeit behalte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. August 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Beilage Nr. 78

Hiermit Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist der Landtag geschlossen, und ich schließe die Sitzung mit meinen herzlichsten Wünschen für Ihr weiteres Wohlergehen und ein gutes Wiedersehen.

Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinsame Sitzung beider Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung.

Karlsruhe, den 22. August 1918.

Von den Mitgliedern der Ersten Kammer waren anwesend die Herren:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max von Baden, Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stotzingen, Graf von Kageneck, Freiherr von und zu Mentzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Oncken, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sänger, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glockner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehnter, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Heute vormittag 11½ Uhr fand zur Jahrhundertfeier der badischen Verfassung eine gemeinsame Sitzung der beiden Kammern gemäß dem ausgegebenen Programm im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt. Nachdem die Mitglieder der Zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer eingetreten waren, wurde Seine Königliche Hoheit der Großherzog von den Abordnungen der beiden Kammern, den Mitgliedern des Staatsministeriums und den Hofchargen in den Sitzungssaal bis zu den Stufen des Thrones geleitet. Seine Königliche Hoheit wie Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, Höchstwelche mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise in der Hofloge Platz genommen hatte, wurden beim Erscheinen durch Hochrufen begrüßt.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf dem Throne Platz genommen hatte, richtete der **Durchlauchtigste Präsident der Ersten Kammer, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max,** folgende Ansprache an Seine Königliche Hoheit den Großherzog:

Durchlauchtigster Großherzog!

Eure Königliche Hoheit haben die beiden Häuser der Landstände um sich versammelt, um die Erinnerung zu feiern, daß heute vor hundert Jahren Großherzog Karl dem badischen Lande seine Verfassung gegeben hat.

Das badische Volk weiß sich eins mit seinem Fürsten in dankbarem Gedenken an diesen guten Tag seiner Geschichte. Staatsmännisches Denken und staatsmännischer Mut standen hinter dem großen Akt des Vertrauens. Es fehlte damals nicht an abschreckenden Erscheinungen und ungünstigen Stimmungen. Die Völker waren erschöpft und todmüde, müde auch der Phrase. Die großen tönenden Worte der französischen Revolution: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" waren entwertet durch die Taten derjenigen, die sich als ihre Apostel ausgaben, und diese Entwertung gab allen Anhängern des absolutistischen Systems neue Kraft und ihren Gründen neues Gewicht. Auch im badischen Lande fehlte es nicht an besorgten Warnern, die den Sprung ins Dunkle nicht tun wollten.

Aber Großherzog Karl und seine Regierung hatten erkannt, daß die Wunden eines so langen und furchtbaren Krieges sich nur schließen konnten, wenn es gelang, die eigenen Heilkräfte des Volkes durch ein starkes und aufrechtes politisches Leben zu wecken.

Es ist wohltuend, sich heute die Antworten auf die Thronrede ins Gedächtnis zurückzurufen, welche die Erste und Zweite Kammer dem Großherzog in ihren Dankadressen gaben.

In der Adresse der Ersten Kammer findet sich folgender Satz:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Unsere vereinten Bestrebungen werden mithin dahin gerichtet sein, daß die Verfassung der Schild der persönlichen Freiheit und des Eigentums und das feste Band werde, das alle Klassen im brüderlichen Verein zu gleicher Verehrung und gleichem Wetteifer für die Sache des Thrones und des Vaterlandes als unzertrennbare Einheit unauflöslich verbindet."

In der Adresse der Zweiten Kammer heißt es u. a., daß „die namenlosen Drangsale dieser Zeit den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetz schufen."

In diesen beiden Kundgebungen werden zwei Forderungen aufgestellt, die immer die Grundlage eines kraftvollen Volksstaates bleiben werden: die Forderung an den Staat, Achtung vor der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit des Einzelnen zu haben, die Forderung an den Einzelnen, sich in Hingabe an das Ganze einzusetzen, bis zum höchsten Opfer.

Diese beiden Forderungen scheinen oft in unversöhnlichem Widerstreit. Jedes Land hat Perioden in seiner Geschichte gekannt, da der übersteigende Drang nach Ungebundenheit den Einzelnen, ganze Stände, ja Einzelstaaten von der gemeinsamen Sache des Vaterlandes abkehrte in der Pflege ihrer besonderen Selbständigkeit; und wiederum kennt die Geschichte jeder Nation Regierungen, die glaubten, die Staatsautorität durch einen erzwungenen Gehorsam widerstrebender Untertanen genügend gesichert zu haben.

Mochte dieser Glaube für vergangene Perioden Gültigkeit haben, heute ist er trügerisch, denn heute enthält die Forderung nach äußerer Kraftentfaltung zugleich die Forderung nach innerer Freiheit. Wie unsere großen Feldherren immer von neuem das Heer zu unerhörter Schwungkraft bereit finden, weil der Opfergeist eines vertrauenden Volkes es durchdringt, so können wir auch im Frieden nur groß und glücklich dastehen, wenn der Staat getragen wird von einem gemeinsamen Volksgefühl, wenn der Deutsche durch seinen freien Willen das allgemeine Gesetz bejaht.

Ich glaube, es ist nicht vermessen, wenn wir mit Befriedigung auf die hundertjährige Geschichte Badens als Verfassungsstaat hinweisen als auf eine Probe dafür, daß die beiden Ideale, der Staatsautorität und der persönlichen Freiheit, miteinander vereinbar sind, nicht nur in Zeiten der großen Erhebung, sondern auch in Perioden ruhiger Entwicklung.

Die gute Verfassung, die 1818 gegeben worden ist, ist es nicht allein, die es uns heute ermöglicht, dieser stolzen Überzeugung Ausdruck zu geben. Mit Recht weist Kant darauf hin, daß wichtiger noch als die Staatsform ihre Handhabung ist, und die glückliche Handhabung unserer Verfassung verdanken wir in erster Linie dem Charakter von Badens Fürsten und Volk. Durch unsere ganze Geschichte geht ein Strom der Freiwilligkeit. Unser Verfassungsleben ist bald nach seinen Anfängen für Nachbarn und Fremde vorbildlich geworden. Es hat die Augen von ganz Deutschland, ja die der ganzen politisch interessierten Welt auf sich gezogen, und die Bedeutung der badischen Landstände weit über das ihnen nach der Größe unseres Landes zukommende Maß hinausgehoben.

Der Geist des Vertrauens, aus dem die Verfassung gegeben wurde, ist lebendig geblieben in den hundert Jahren, in denen sie erprobt wurde.

Das Werk, das Badens großer Markgraf und Großherzog Karl Friedrich begonnen hatte, unser unvergeßlicher Großherzog Friedrich I. hat es in seiner fünfzigjährigen Regierung mit schöpferischer Reformgesinnung fortgesetzt, und ihm ist die Reformbereitschaft des Volkes freudig entgegengekommen.

Das badische Volk sieht in Eurer Königlichen Hoheit den getreuen Hüter des großen Erbes. Wenn die Erste Kammer der Landstände heute ihren Dank für die Vergangenheit darbringt, so bringt sie in gleicher Weise den hoffnungsvollen Wunsch für die Zukunft zum Ausdruck. Es ist nicht deutsche Art, selbstgerecht das Vollbrachte zu feiern, ohne an das noch zu Vollbringende zu denken. Die Vergangenheit hat gezeigt, welch kostbares Gut das badische Volk an seinem Verfassungsleben besitzt. Sie hat das schöne Wort des Vaters Eurer Königlichen Hoheit wahr gemacht, daß zwischen Fürstenrecht und Volksrecht kein Gegensatz besteht. Für die Zukunft aber dürfen wir das erhebende Vertrauen aussprechen, daß das badische Volk unter der Regierung Eurer Königlichen Hoheit und im Zusammenwirken seiner verfassungsmäßigen Vertreter weiter die Bahn eines gesunden Fortschritts auf allen Gebieten menschlicher Entwicklung beschreiten wird, und daß unsere Regierung weiterhin das mutige Vertrauen haben wird, Wege zu weisen, die den Aufstieg und die Mitarbeit aller edlen und wertvollen Volkskräfte ermöglichen.

Eurer Königlichen Hoheit ist es nicht vergönnt gewesen, die seit dem Regierungsantritt so heilsam begonnenen Friedenswerke fortzuführen. Der Krieg ist gekommen mit seinen herrischen, unerbittlichen Anforderungen. Er hat Eurer Königlichen Hoheit die schwerste aller Aufgaben eines Regenten auferlegt: ein treues und heißgeliebtes Volk durch Not und Leid hindurchzuführen.

Der Krieg hat tief gegraben und Schätze seelischer Kraft in unserem Volke gehoben, die vor dem Kriege mancher Zweifler nur einer heroischen Vergangenheit zutraute.

Aber im Gefolge eines jeden schweren und langen Krieges sind bisher immer moralische Volkskrankheiten einhergezogen. Es wäre vermessen, zu glauben, daß irgend eine kriegführende Nation unberührt bleiben kann. Diese Gefahr bedroht auch uns, aber sie kann beschworen werden, wenn die geistigen Führer sich ihrer Aufgabe bewußt bleiben, in Platos Sinn Wächter und Ärzte der Volksseele zu sein.

Schlimm stünde es um die Nation, die glaubte, die Fackel der christlichen Gesinnung während des Krieges senken zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dürfen in der Hoffnung, sie nach dem Frieden noch lebendig und stolz wieder erheben zu können. Ein solches Land hätte seinen Posten als Fackelträger der Gesittung verwirkt.

In jedem Lande gibt es Demagogen, die diese Sorge wenig kümmert. Ja, die feindlichen Regierungen erblicken ihre nationale Aufgabe darin, die Gesinnung des Hasses und der Rachsucht in den Frieden hinüberzuretten und durch Abmachungen zu verankern, die aus dem kommenden Frieden eine Fortsetzung des Krieges mit veränderten Mitteln machen sollen. Wahrlich, das wäre ein schlechter Berater der deutschen Nation, der uns aufforderte, uns ein Beispiel an Clemenceau und Lloyd George und ihrem neuen Heidentum zu nehmen. Da ist es tröstlich für uns, zu wissen, daß Eure Königliche Hoheit, getreu dem großen mütterlichen Vorbild unserer ehrwürdigen Großherzogin Luise, die Aufgabe aller führenden Kräfte in Deutschland darin sehen, die in jahrtausendlangem geistigen Ringen erwählten und erprobten sittlichen Werte, an die wir im Frieden mit jeder Faser unseres Wesens glaubten, auch im Kriege treu zu bewachen.

Unsere Art und unsere geschichtliche Entwicklung zeigen uns den Weg zu dieser Wächterrolle. Die Verfassung Deutschlands ermöglicht uns die Selbstbesinnung; wir sind nicht gezwungen, in jeder vorübergehenden Aufwallung der Volksleidenschaft, in jedem Auf- und Niederschwanken der Stimmung eine untrügliche Offenbarung des Volkswillens zu sehen, der wir unser Gewissen zum Opfer zu bringen haben. Mobherrschaft, Lynchjustiz, Boykott Andersdenkender, Pogroms gegen Fremde und wie die despotischen Gewohnheiten der westlichen Demokratien alle heißen mögen, werden hoffentlich unserem Wesen immer so fremd bleiben, wie unserer Sprache.

Es mag sein, daß die Engländer, Franzosen und Amerikaner wirklich an das Zerrbild Deutschlands glauben, das ihnen ihre verhetzende Propaganda vorspiegelt. Wir kennen unsere Feinde, wie sie uns nicht kennen und kennen wollen. Wir vermögen zu unterscheiden; darum ist es unsere Pflicht, gerecht zu urteilen und nicht zu überhören, wenn gegen Äußerungen niedriger und roher Gesinnung bei unseren Feinden aus der Tiefe ihrer Völker selbst zornige Abwehr aufsteigt.

Solche Freiheit des Urteils war uns nicht immer gegeben. In jahrhundertelangem Bruderzwist hatten wir die Periode der Unduldsamkeit durchzukämpfen und zu überwinden.

Die Schlichtung der inneren staatlichen und religiösen Gegensätze in Deutschland ist im Kleinen eine geistige Vorbereitung für eine Zusammenarbeit der Völker geworden. Hat es doch in unserer Geschichte lange Strecken gegeben, da das Zusammenraffen all der stolzen und eigenwilligen Stämme zu einer großen freiwilligen nationalen Einheit so utopisch erschien, wie es heute utopisch erscheint, daß einmal der Tag kommen wird, an dem die kämpfenden, hassenden und voneinander so Namenloses leidenden Völker sich zu jener großen Menschheitsgemeinschaft zusammenfinden, die noch nie gegeben war, die aber aufgegeben ist von dem religiösen Gewissen aller Völker und uns Deutschen noch besonders von unserem größten Denker, Immanuel Kant.

Konnte doch die Einheit des Deutschen Reiches nur gelingen, weil der Glaube an dieses Ideal selbst in den ganz verdüsterten Zeiten deutscher Geschichte niemals erloschen war. So sollten auch alle diejenigen, die das ferne Ziel des Miteinanders der Völker ehrlich im Herzen tragen, nicht den Glauben an ihre große Hoffnung verlieren, mag uns auch die gegenwärtige Gesinnung unserer Feinde das Wort „Liga der Nationen" noch so verdächtig erscheinen lassen.

Noch ist Krieg. In England, Frankreich und Amerika hebt schamloser denn je der Vernichtungswille sein Haupt. Ihre alten, längst zusammengebrochenen Illusionen tauchen wieder auf. Sie werden wieder zusammenbrechen. Wir haben es nicht nötig, uns zur Einigkeit zu ermahnen. Jede Handlung, jede Rede der feindlichen Regierungen ruft uns zu: Schließt die Reihen!

Der Sturm, der unser nationales Leben bedroht, ist schwer und dauert lange. Wer zweifelt daran, daß wir ihn siegreich bestehen?

Die Badische Erste Kammer dankt Eurer Königlichen Hoheit dafür, daß sie hier Zeugnis ablegen durfte für den Gedanken deutscher Freiheit, wie er in unserer Geschichte lebendig ist.

Sie wiederholt bewegten Herzens heut das Gelöbnis unwandelbarer Treue zu ihrem Landesherrn. Sie gibt den Gefühlen innigster und dankbarer Verehrung Ausdruck für Eurer Königlichen Hoheit erlauchte Gemahlin, die Großherzogin, und für Eurer Königlichen Hoheit Mutter, die Frau Großherzogin Luise.

Möge Gott der Allmächtige seine Hand schützend halten über Eure Königliche Hoheit, über unsere geliebte badische Heimat und das ganze badische Volk!

Alsdann ergriff das Wort der **Präsident der Zweiten Kammer, Abg. Kopf,** zu folgender Ansprache:

„Königliche Hoheit!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Bewegten und dankbaren Herzens gedenken wir in dieser weihevollen Stunde des Tages, an dem vor einem Jahrhundert Eurer Königlichen Hoheit erlauchter Vorfahre, Seine Königliche Hoheit Großherzog Karl unserm Lande die Verfassung verlieh. Gewaltigere und weltgeschichtlich bedeutungsvollere Ereignisse haben sich seither in deutschen Landen vollzogen — ich nenne nur die Gründung des Reiches und den uns noch umtobenden Weltkrieg —, aber auch die Eröffnung des badischen Verfassungslebens ist ein denkwürdiges Ereignis von tiefeinschneidender Bedeutung für das badische Volk und die Entwicklung des Großherzogtums, ein weithin sichtbarer Markstein in der Geschichte des Landes, ein bahnbrechender Schritt auch für das übrige Deutschland, das teilweise erst viele Jahre später der gleichen Errungenschaft teilhaftig wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus den infolge der französischen Revolution und der nachfolgenden Kriege eingetretenen gewaltigen Umwälzungen im Gebiete des alten deutschen Reiches war der kleine Staat Karl Friedrichs als Großherzogtum mit vielfach vergrößertem Gebietsumfang hervorgegangen und die neu gewonnenen Gebiete umfaßten Bevölkerungsteile, die nach Stammeszugehörigkeit, Konfession, Geschichte und Verwaltungseinrichtungen ganz verschiedenartig waren. Es galt, durch weise Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung und Anpassung an die Anschauungen und Bedürfnisse einer neuen Zeit die verschiedenartigen Bestandteile des neuen Großherzogtums einander näher zu bringen und das neue Haus für die durch schwere Kriegszeiten verarmte, durch die gewaltigen staatlichen Umwälzungen in ihrem Rechtsbewußtsein erschütterte Bevölkerung wohnlich zu machen.

In klarer Erkenntnis, daß so schwierige Aufgaben auf dem hergebrachten Wege absolutistisch-patriarchalischer Staatsverwaltung erfolgreich nicht gelöst werden könnten, hat Großherzog Karl, wie es schon sein Großvater Karl Friedrich in Aussicht genommen hatte, nach Überwindung mannigfacher Bedenken als einer der ersten unter den deutschen Fürsten vor einem Jahrhundert seinem Volke in hochherziger Weise in einer feierlich verbrieften Verfassung auf gewissen Gebieten, namentlich auf jenem der Gesetzgebung und der Besteuerung, eine Mitwirkung eingeräumt und die staatsbürgerlichen Grundrechte der Badener gewährleistet. „Von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen", so heißt es in der Einleitung, „die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester zu knüpfen und auf dem Wege, den wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich, für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen."

Das waren goldene Worte, die nach den Drangsalen einer 25jährigen Kriegs- und Leidenszeit einem unter der Herrschaft des Absolutismus herangewachsenen Geschlechte die Morgenröte einer besseren Zeit eröffneten. Zwar hat das neue Staatsgrundgesetz nicht alle Wünsche erfüllt, welche der politisch führende Teil des badischen Volkes schon damals gehegt hat. Manche Verbesserungen sind in den verflossenen 100 Jahren im Einvernehmen von Fürst und Volksvertretung an ihm vorgenommen worden, namentlich auf dem Gebiete des Wahlrechts; manche Änderungen mögen im Hinblick auf die geänderten Anschauungen und die Bedürfnisse einer neuen Zeit als Aufgabe der nächsten Zukunft zu bezeichnen sein; das aber ist jederzeit allgemein anerkannt worden, daß die Verfassung vom 22. August 1818, hingesehen auf die Zeit ihrer Einführung und die Neuheit parlamentarischer Vertretungen in deutschen Landen, ein wohlgelungenes, von wahrhaft freisinnigem Geiste getragenes Werk ist und sich als dauerhafte, wetterharte Grundlage des neuen badischen Staates bis zur Stunde erwiesen hat. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aller Badener, gleicher Anspruch aller Staatsbürger der drei christlichen Konfessionen auf alle Staatsstellen, Gewissensfreiheit, Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und des Eigentums, Unabhängigkeit der Gerichte, Wegzugsfreiheit, dabei die Schaffung einer landständischen Vertretung des Volkes sind als Grundpfeiler des modernen Rechtsstaates in der Verfassung von 1818 fest verankert und bilden seit 100 Jahren das unerschütterliche Fundament, auf dem sich unter der väterlichen Regierung weiser Monarchen das Großherzogtum zu einem innerlich gefestigten, wirtschaftlich und kulturell hochstehenden staatlichen Gemeinwesen entwickelt hat.

Mit jubelnder Begeisterung und innigster Dankbarkeit hat denn auch das badische Volk die mit der Verfassung eingetretene Geburtsstunde seiner politischen Freiheit begrüßt und zahlreiche Dankadressen haben dies dem Schöpfer der Verfassung zur Kenntnis gebracht und seine letzten Lebenstage erhellt.

Die ein halbes Jahr später erstmals zusammengetretene Zweite Kammer hat in ihrer Antwort auf die Thronrede die bemerkenswerten Sätze ausgesprochen: „Das erhabene Geschenk eines hinscheidenden Fürsten hat nun den heiligen Charakter eines unverletzlichen Staatsgrundvertrags angenommen. Ein festeres Band der Liebe und Treue ist um den Fürsten, sein erlauchtes Haus und sein gutes Volk geschlungen, ein Band, das keine Stürme der Zeit mehr lösen können. Der Anker ist ausgeworfen, an dem unser aller Heil fortan ruht, fest und unerschütterlich, wie der Boden selbst, der mütterlichen Erde, die uns nährt und trägt."

Eine hundertjährige Erfahrung hat diese schönen Worte bestätigt. Dankbar und verehrungsvoll sei heute hervorgehoben, daß Badens Herrscher die ihrem Volke in der Verfassung gewährten Rechte ungeachtet zeitweise starker politischer Gegenströmungen jederzeit gewissenhaft geachtet haben. Das Vertrauen, das sie damit ihrem Volke entgegengebracht haben, hat die Liebe und Anhänglichkeit zur Dynastie nur umso inniger gestaltet.

Aber auch das durch die Verfassung zur staatlichen Mitarbeit berufene badische Volk hat sich in seiner landständischen Vertretung des ihm von der Krone entgegengebrachten Vertrauens würdig und den neuen Aufgaben gewachsen gezeigt. Gerade die ersten Landtage wiesen in beiden Kammern staatsmännisch begabte und hervorragende Mitglieder in nicht geringer Zahl auf, und die feste, entschiedene Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, wie die frischmutige und glänzende Vertretung, die eine lange Reihe dringender Reformen und zeitgemäßer Forderungen in der jungen Volksvertretung fand, hat bald die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Vaterlandes, ja auch des Auslandes auf den badischen Staat und seinen Landtag gelenkt. Und auch in der späteren Zeit hat der badische Landtag hervorragende Männer aller Richtungen und Parteien in nicht geringer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzahl aufgewiesen und durch eifrige und kraftvolle Tätigkeit, nicht selten die Initiative ergreifend, in edlem Wetteifer mit der Großherzoglichen Regierung zur günstigen Entwicklung unseres Staatswesens wesentlich beigetragen.

Daß bei dem manchmal stürmischen Vorwärtsdrängen der aus Volkswahlen hervorgegangenen Mitglieder der Zweiten Kammer Meinungsverschiedenheiten, Reibungen und Irrungen unter den gesetzgebenden Faktoren, namentlich in der ersten Zeit des badischen Verfassungslebens, nicht ausbleiben konnten, entspricht dem Schicksal aller menschlichen Einrichtungen. An politischen Kämpfen hat es auch in späteren Jahrzehnten im badischen Landtag nicht gefehlt. Sie sind zu manchen Zeiten in der Zweiten Kammer recht heftig gewesen. Gewiß warfen sie zeitweise unerfreuliche Schatten auf unser öffentliches Leben. Aber wo Leben ist, da wird immer auch Kampf sein, und es ist recht eigentlich eine Aufgabe der Volksvertretungen, auseinandergehende Anschauungen und Gegensätze in männlich offenen, unter Umständen sogar scharfen Auseinandersetzungen zum Austrag zu bringen und im Kampf der Geister schließlich eine allseitig gründlich durchgeprüfte Grundlage für die Lösung staatlicher Probleme zu finden. In großen wirtschaftlichen Fragen, wie überhaupt in allen Staatsnotwendigkeiten haben sich übrigens auch in politisch erregten Zeiten die Vertreter auseinandergehender Richtungen jeweils fast einmütig oder mit großer Mehrheit mit der Großh. Regierung zu zweckentsprechenden und gedeihlichen Entschließungen zusammengefunden. Darum hat der wirtschaftliche und kulturelle Aufschwung des Landes durch die politischen Kämpfe der Vergangenheit glücklicherweise keine dauernde Hemmung erfahren.

Und mit ganz besonderer Befriedigung darf beim heutigen festlichen Anlaß hervorgehoben werden, daß im Laufe der Jahre und nicht zuletzt unter der Einwirkung des derzeitigen Weltkriegs gerade die tiefgehendsten Gegensätze eine erfreuliche Abschwächung erfahren haben. Die Verhandlungen des jetzt zu Ende gehenden Landtags sind ein sprechender Beleg hierfür.

Durch die Gründung des Reiches, dem Badens Fürst und Volk seit seiner Errichtung bis zur Stunde wärmste Begeisterung und weitgehendste Opferfreudigkeit entgegengebracht und bewahrt haben, hat zwar der Aufgabenkreis unseres Einzelstaates eine Einschränkung erfahren, aber die vielverzweigte gesetzgeberische Arbeit der letzten fünf Jahrzehnte weist es aus, daß gerade während dieser Zeit neben der umfassenden gesetzgeberischen Tätigkeit des Reiches unser Land ein weites Feld staatlicher Betätigung erfolgreich zu beackern verstanden hat.

So können wir denn heute mit dem Gefühl hoher Befriedigung auf das erste Jahrhundert badischen Verfassungslebens zurückschauen. Wenn die einst so verschiedenartigen Volksteile, aus denen das badische Land zusammengefügt wurde, sich schon lange als ein zusammengehöriges Ganzes fühlen und unbeschadet ihrer Anhänglichkeit an das Reich auch in Zukunft ihre badische Eigenart und die einzelstaatliche Selbständigkeit Badens ungeschmälert erhalten wissen wollen, so ist dies nicht in letzter Linie die Frucht einer hundertjährigen Zusammenarbeit der landständischen Vertretung des Volkes mit der Großherzoglichen Regierung.

Leider vollzieht sich der Eintritt in das zweite Jahrhundert der Verfassung in ernster, schwerer Zeit. Noch ist der furchtbarste aller Kriege nicht beendigt, noch kämpfen die Söhne unseres Landes, eingereiht in die unübertroffene deutsche Wehrmacht, gegen eine Welt von Feinden und schwere Opfer an Gut und Blut stehen uns noch bevor. Aber unerschütterlich fest steht im Hinblick auf die bisherigen Großtaten unserer Streitkräfte und die erprobte glänzende Führung ihrer obersten Feldherren unser Vertrauen, daß wir in absehbarer Zeit in weiteren siegreichen und entscheidenden Schlachten den ehrenvollen Frieden erzwingen werden, den unsere Feinde uns bisher frevelhaft verweigert haben. Darum treten wir im Vertrauen auf den Beistand des allmächtigen Gottes mit unerschütterlicher Zuversicht in das zweite Jahrhundert unseres Verfassungslebens ein.

Zwar werden wir uns auch nach Erkämpfung eines ehrenvollen Friedens nicht bloß im Reich, sondern auch in unserm Bundesstaat vor ungewöhnlich schwere Aufgaben gestellt sehen. Allein wir vertrauen auf die unverwüstliche Kraft unseres Volkes und seine im Krieg und Frieden erprobten, von keinem andern Volke erreichten geistigen Kräfte. Unter der bewährten Führung Eurer Königlichen Hoheit wird auch das badische Volk, dessen sind wir gewiß, sich allen Schwierigkeiten, die da kommen mögen, gewachsen zeigen.

Die Zweite Kammer, in deren Namen ich Eurer Königlichen Hoheit in dieser feierlichen Stunde ehrfurchtvollste Huldigung und das Gelöbnis der Treue entgegenzubringen die Ehre habe, wird an der Lösung der neuen schwierigen Aufgaben gerne und freudig mitarbeiten. Möge es Eurer Königlichen Hoheit beschieden sein, in einer langen, erfolgreichen Regierung auf der Grundlage unserer bewährten Verfassung das badische Volk in ungestörter Friedensarbeit einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen! Gott schütze und segne Eure Königliche Hoheit und das Großherzogliche Haus! Gott schütze und segne das badische Volk!"

Seine Königliche Hoheit der Großherzog erwiderte hierauf mit folgender Ansprache:

Edle Herren und liebe Freunde!

In tiefer Trauer gedenke Ich zunächst der Opfer, die hier der heutige feindliche Fliegerangriff aufs Neue unter der friedlichen Bevölkerung gefordert hat. Auch sie starben dem Vaterland! Ehre ihrem Andenken!

„Mein lieber Prinz und Vetter!
Mein lieber Präsident Kopf!

Von Herzen danke ich Ihnen für die erhebenden Worte, die Sie im Namen der badischen Volksvertretung und damit des badischen Volkes an Mich gerichtet haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Edle Herren und liebe Freunde!

Auch Mir ist der heutige Tag ein Tag festlicher Freude! Mit freudiger Zustimmung gedenke Ich des von Ihnen als hochherzig bezeichneten Entschlusses Meines Vorfahren, des Großherzogs Karl, Seiner befreienden Tat, durch welche Er das badische Volk vertrauensvoll zur Mitarbeit an den Geschicken des Landes aufrief und in Stand setzte. Nach der grundlegenden und gesegneten Arbeit Meines Ahnherrn Großherzog Karl Friedrich war die Verfassung der Ausgangspunkt gemeinsamer Arbeit von Fürst und Volk während des nun verflossenen Jahrhunderts zum Wohle unserer Heimat. Kraftvolles Regen der zur tätigen Teilnahme am Staatsleben herangezogenen und dadurch zur freien Entfaltung gelangten Fähigkeiten aus allen Volkskreisen entsproß und folgte dem Staatsgrundgesetz. Gewiß sind Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe auch zwischen den Ständen und der Regierung nicht ausgeblieben, aber mit Recht wurde hervorgehoben, wie das gemeinsame Streben, das Beste des Volkes zu finden und zu fördern, zum Ausgleich und zur gesunden Fortentwickelung geführt hat. So stellt sich unser Staat heute als ein wohlgeordnetes, kraftvolles und blühendes Gemeinwesen dar. Das Volk aber, das in den Grenzen dieses Staates lebt und wirkt, ist ein badisches Volk geworden, ein geschlossenes Ganze von besonderer Eigenart, die auch Ich liebe und hochhalte.

Unter der Führung Meines in Gott ruhenden Vaters, dessen Verdienste um das Land während einer 55jährigen, segensvollen Regierung für alle Zeiten unvergessen bleiben, ist Baden mit jubelnder Begeisterung der Vereinigung deutscher Fürsten und Völker zum Deutschen Reiche beigetreten. Die Eingliederung des badischen Staates in das Reich hat unserer engeren Heimat dessen machtvollen Schutz und in der Teilnahme an der Gestaltung der Geschicke des ganzen deutschen Volkes eine Erweiterung der staatlichen Aufgaben gebracht, welche die Beschränkungen staatlicher Betätigung durch die Reichsgewalt mehr als aufwiegt. Der wunderbare Aufstieg des deutschen Volkes war auch ein solcher unserer badischen Heimat.

Unser großes deutsches Vaterland und in und mit ihm unser Badnerland stehen heute in schwerem Kampfe um die Erhaltung ihres Daseins und ihrer Freiheit. Das badische Volk hat in diesem Kampfe sich draußen an der Front und hier in der Heimat herrlich bewährt und in vollem Umfange seine Pflicht getan. Es wird diese Pflicht auch fernerhin erfüllen bis zum siegreichen Ende, dem Ich mit voller Zuversicht entgegensehe. Mit Recht haben Euere Großherzogliche Hoheit auf die Notwendigkeit des Festhaltens an der christlichen Gesinnung und den uns teuern erprobten sittlichen Werten hingewiesen. Auch Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß die Zukunft ein gegenseitiges Verstehen unter den jetzt feindlich sich bekämpfenden Völkern und eine auch innere Versöhnung herbeiführen werde. Zurzeit aber müssen wir im Kampfe durchhalten und uns im Innern fest zusammenschließen. Die Eintracht zwischen Fürst und Volk wie zwischen allen seinen Gliedern war niemals nötiger als in dieser Zeit schwerer Bedrohung durch eine Welt von Feinden. Wie die Verfassung im ersten Jahrhundert ihres Bestehens uns dazu verholfen hat, über die Einzelinteressen hinweg das Gemeinsame zu schaffen, das Allen frommt, so möge sie uns auch fernerhin das feste Band des Vertrauens und der Eintracht sein, als das sie vor hundert Jahren freudig gegeben und empfangen wurde. Ich stehe fest auf ihrem Boden wie Meine Vorfahren es getan. Wie Meine Vorfahren erkenne aber auch Ich, daß auch das Verfassungsleben nicht stillsteht und das Verfassungswerk im gegenseitigen Einverständnis weiterzubilden ist, wenn und soweit der Wandel der Zeiten es erfordert.

Lassen Sie Mich zum Schluß dieser weihevollen Stunde Ihnen nochmals innigst danken für das erneute Gelöbnis der Treue und des unentwegten Festhaltens an unserer staatlichen Ordnung eines freien Volkes! Den badischen Ständen spreche Ich Meine volle Anerkennung aus für ihre treue Hingabe und verständnisvolle gedeihliche Mitarbeit zum Wohle des Staats. Wenn die Erwartungen und Hoffnungen, die an die Verleihung der Verfassung geknüpft wurden, sich so segensreich verwirklicht und erfüllt haben, so ist dies nicht zum Wenigsten dem Gemeinsinn und der treuen Arbeit der Landstände zu verdanken. Auch der jetzt dem Abschluß nahe Landtag hat sich seinen Vorgängern würdig angereiht und durch Ton und Inhalt seiner Verhandlungen dem Geiste und den Anforderungen der Kriegszeit entsprochen.

Edle Herren und liebe Freunde!

Mein heißer und inniger Dank gilt aber auch an dieser Stelle Meinem ganzen geliebten Volke! Dank für alle Meinen Vorfahren und Mir erwiesene Liebe und Treue! Dank unseren braven Feldgrauen, die draußen die Heimat in heldenhaftem Kampfe und Ausharren schützen, Dank dem Volke daheim, das in Feld und Wald, in Amts- und Schreibstuben, in Wissenschaft und Presse, Werkstatt und Fabrik, auf der Kanzel und im trauten Kreise der Familie arbeitet, betet, leidet und ausharrt! Bewegten Herzens erwidere Ich das Vertrauen, das Mir von Meinem geliebten Volke dargebracht wird! Ich gelobe Meinerseits, nach Kräften mitzuarbeiten an seiner glücklichen Zukunft. Im Aufblick zu Gott, dem Lenker alles Menschenschicksals, gründe Ich meinen festen Glauben an diese Zukunft auf Mein Vertrauen zum Volke Meiner lieben Heimat!

Gott segne, Gott erhalte unser geliebtes Badner Land und sein treues braves Volk!"

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feier ihren Abschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E 674

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

43 67561 6 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1917/18, Bl.
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Ersten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 48. Landtag (1917|18).

Beilagenheft.

Enthaltend

die Beilagen Nr. 1—78 zum Protokollheft (Heft 163).

Heft 164

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Ersten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Buchdruckerei Fidelitas (G. m. b. H.)
1918.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 48. 1917/18 Bel.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhaltsübersicht des Beilagenheftes.

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
1	Höchstes Reskript	Einberufung sämtlicher Abgeordneter zu beiden Kammern		1
2	Desgleichen	Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Ersten Kammer		1
3	Desgleichen	Ernennung des Wirkl. Geh. Rats Dr. Lewald an Stelle des infolge Krankheit zurückgetretenen Wirkl. Geh. Rats Dr. Reinhard		2
4	Desgleichen	Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten beider Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte		2
5	Desgleichen	Ernennung der ständigen Regierungsvertreter . . .		3
6	Antrag Dr. Weiß u. Gen.	um Vorlage eines Gesetzentwurfs, Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend		3
7	Mitteilung der Zweiten Kammer	Unbeanstandeterklärung der Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17		4
8	Desgleichen	Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1915 und 1916		4
9	Desgleichen	Zustimmung zur Mitteilung des Großh. Finanzministeriums über die Ausdehnung des Verwendungszweckes des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark		4
10	Desgleichen	Unbeanstandeterklärung der Nachweisung über die seit dem letzten außerordentlichen Landtag erfolgten Verwendungen aus dem in Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 und Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1917 zur Bestreitung des aus Anlaß des Krieges entstehenden außerordentlichen Staatsbedarfs bewilligten Kredit von 150 Millionen Mark . .		5
11	Desgleichen	Unbeanstandeterklärung der Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916		5
12	Höchstes Reskript	Ernennung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter zum Mitglied der I. Kammer, anstelle des zum Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ernannten bisherigen Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer		5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
13	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Voranschlags des Ministeriums des Kultus und Unterrichts		6
14	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags des Staatsministeriums		6
15	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen .		6
16	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags des Ministeriums der Finanzen		7
17	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend		7
18	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags der Oberrechnungskammer		7
19	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags der Verkehrsanstalten und des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn		8
20	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags des Eisenbahnbaues samt Fortgangsnachweisung		9
21	Desgleichen	Unbeanstandeterklärung der Vergleichenden Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1914 und 1915		9
22	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Berggesetzes betreffend		10
23	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend		10
24	Antrag zum mündl. Bericht des Haushaltsausschusses	Voranschlag des Staatsministeriums	Präsident Dr. Glockner	11
25	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Voranschlags des Ministeriums des Innern		14
26	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend		14
27	Regierungsvorlage	Provisor. Gesetz, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr.		15
28	Desgleichen	Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend		19
29	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Provisor. Gesetz, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr. und den Antrag Dr. Weiß und Gen. in gleichem Betreff	Oberbürgermeister Hermann	21
30	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Gehaltsordnung betr.		31
31	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend		31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
32	Mitteilung der Zweiten Kammer	Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend . . .		31
33	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags der Eisenbahnschuldentilgungskasse		32
34	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr. . .		32
35	Desgleichen	Genehmigung des Voranschlags des Murgwerks usw.		33
36	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, nebst Resolution		34
37	Antrag zum mündl. Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Petition der freien Gewerkschaften Badens und anderer Verbände, Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betreffend	Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	36
38	Antrag des Haushaltsausschusses	Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges		46
39	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend	Bürgermeister Dr. Weiß	47
40	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betreffend		52
41	Desgleichen	Annahme einer Entschließung zu dem Antrage der Abgg. der Zweiten Kammer, Kopf und Gen., die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betr.		52
42	Desgleichen	Annahme einer Entschließung zu den Anträgen der Abgg. der Zweiten Kammer, Rebmann und and., die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend		53
43	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs über staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Bürgschaftssicherungsgesetz) .		55
44	Regierungsvorlage	Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.		57
45	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Petition des Zentralvorstandes deutscher Konsumvereine in Hamburg um Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten, öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen	Geh. Kommerzienrat Engelhard	66
46	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend		71
47	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend und die Entschließung der Kreisversammlung des Kreises Baden vom 20. April 1918	Altbürgermeister Geldreich	77

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
48	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme einer Entschließung zu dem Antrage der Abgg. der Zweiten Kammer, Muser und Gen., die Stammgüter betreffend		85
49	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betr. (Bürgschaftssicherungsgesetz)	Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	86
50	Antrag Bürklin u. Gen.	Den Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend		92
51	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung der Anforderung unter Titel I (Ministerium) im Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Innern (§§ 1/2 für einen weiteren Vortragenden Rat als stellvertr. Bundesratsbevollmächtigten in Berlin)		93
52	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Berggesetzes betreffend		93
53	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend		93
54	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend		94
55	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend		94
56	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Fürsorgeerziehung betreffend		94
57	Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Die von der Zweiten Kammer mitgeteilten Beschlüsse, die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.	Bürgermeister Dr. Weiß	95
58	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme einer Entschließung zu den Anträgen der Abgg. der Zweiten Kammer, Rebmann u. Gen., Muser u. Gen., Kolb u. Gen. und Kopf u. Gen., die Revision der Verfassung, die Landtagswahlen und die Einführung der Verhältniswahl betreffend		109
59	Desgleichen	Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistung und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend		110
60	Bericht des Schulausschusses	Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betr., samt einschlägigen Petitionen	Geh. Rat Dr. Fabricius	111
61	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag		136
62	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend		136

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
63	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Nachtrags zum Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr.		139
64	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend		139
65	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend		139
66	Desgleichen	Beitrittserklärung zu dem provisor. Gesetz vom 27. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr.		140
67	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend		140
68	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Artikels 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betr.		141
69	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend		141
70	Desgleichen	Annahme einer Entschließung über den Antrag der Abgg. der Zweiten Kammer, Rebmann u. Gen., die Revision der Verfassung betreffend		142
71	Desgleichen	Annahme einer Entschließung über die Anträge der Abgg. der Zweiten Kammer, Dr. Koch u. Gen., Kolb u. Gen., Muser u. Gen., Kopf (Morgenthaler) u. Gen., die Gemeinde- und die Städteordnung betr.		143
72	Antrag zum mündl. Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Beschluß der Zweiten Kammer, betr. Zusammensetzung der Ersten Kammer, damit in Verbindung die Petitionen a) der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe —, b) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens, c) des bad. Architekten- und Ingenieurvereins, um Vertretung in der Ersten Kammer		144
73	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme einer Entschließung zu dem Antrag der Abgg. der Zweiten Kammer, Kopf u. Gen., die Aufhebung des § 137 und die Neuordnung des achten Titels des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betreffend . .		146
74	Antrag des Ausschusses für Justiz und Verwaltung	Beschluß der Zweiten Kammer, die Gemeinde- und Städteordnung betreffend		147
75	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend		148
76	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend . . .		148
77	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Biersteuer betreffend		149
78	Höchstes Reskript	den Landtagsschluß und Freifahrtbewilligung an die Abgeordneten auf den badischen Staatsbahnen bis Kriegsende betreffend		150

№ 1.

Beilagen zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 28. November 1917.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Mittwoch, den 28. November ds. Js. zu einer ordentlichen Tagung um Uns zu versammeln und laden daher sämtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich auf gedachten Tag in Karlsruhe einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1917.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

№ 2.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der Ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags

Unseres geliebten Herrn Vetters, des Prinzen und Markgrafen Maximilian Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann

zum ersten Vizepräsidenten:

Unseren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Albert Bürklin und

zum zweiten Vizepräsidenten:

den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, Dr. Udo Freiherrn von la Roche-Starkenfels.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, diese Ernennungen seinerzeit zur Kenntnis der Ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1917.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3.

Beilagen zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 28. November 1917.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27, 31 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, anstelle des infolge Krankheit zurückgetretenen Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Reinhard, Unseren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Ferdinand Lewald für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Landtagsperiode zum Mitglied der Ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, diese Unsere höchste Entschließung dem Ernannten und seinerzeit der Ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. November 1917.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

№ 4.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Unseren Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch zu besorgen sind.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hiervon in Kenntnis zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1917.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 5.

Beilagen zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 28. November 1917.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden:

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen:
   Unsere Ministerialdirektoren Dr. Kühn und Duffner,
2. für das Ministerium des Kultus und Unterrichts:
   Unseren Ministerialdirektor Schmidt,
3. für das Ministerium des Innern:
   Unsere Ministerialdirektoren Weingärtner und Pfisterer,
4. für das Ministerium der Finanzen:
   Unsere Ministerialdirektoren Schulz und Schellenberg

zu ständigen Regierungsvertretern bei der Ersten und Zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Vorstände der Ministerien zu ermächtigen, zur Beratung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Zentralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hiervon in Kenntnis zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1917.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

№ 6.

Antrag.

Hohe Erste Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, noch dem gegenwärtigen Landtage den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vorzulegen, oder, wenn dies nicht möglich ist, ein vorläufiges Gesetz, durch das die in dem endgültigen zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Dr. Weiß. Vierneisel.
Hermann. Geldreich.
Habermehl. Sänger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7.

Beilagen zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 12. Januar 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung **die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17** (diesseitige Drucksache Nr. 3) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und den Antrag derselben, lautend:

„Die Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1915/16 und 1916/17 (diesseitige Drucksache Nr. 3) ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen hat"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Zehnter.

Die Schriftführer:
Stockinger. Müller.

№ 8.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung **die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1915 und 1916** (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 4) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und den Antrag derselben, lautend:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1915 und 1916 für unbeanstandet erklären"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Zehnter.

Die Schriftführer:
Stockinger. Müller.

№ 9.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung über die Mitteilung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. November 1917 betreffs **Ausdehnung des Verwendungszweckes des mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1916 Nr. 911 zur Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen bewilligten Administrativkredits von 3 Millionen Mark** (diesseitige Drucksache Nr. 2) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben beschlossen, der Ausdehnung des Verwendungszweckes gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Etatgesetzes zuzustimmen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Zehnter.

Die Schriftführer:
Stockinger. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10.

Beilagen zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 12. Januar 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung die **Nachweisung über die seit dem letzten außerordentlichen Landtag erfolgten Verwendungen aus dem in Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 und Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1917 zur Bestreitung des aus Anlaß des Krieges entstehenden außerordentlichen Staatsbedarfs bewilligten Kredit von 150 Millionen Mark** (diesseitige Drucksache Nr. 5) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag beschlossen, zu erklären, daß sie gegen die nachgewiesene Verwendung eine Beanstandung nicht erhebt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Zehnter.

Die Schriftführer:
Stockinger. Müller.

№ 11.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung **die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916** (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 6) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag für unbeanstandet erklärt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses behufs Beifügung der dortigen Beitrittserklärung anschließen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Zehnter.

Die Schriftführer:
Stockinger. Müller.

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 8. Februar 1918.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27, 31 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, anstelle des zum Minister Unseres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Adelbert Düringer Unseren Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Johann Zehnter auf die Dauer seines richterlichen Amtes zum Mitglied der Ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman diese Unsere Entschließung dem Ernannten und der Ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben, Karlsruhe, den 11. Januar 1918.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13.

Beilagen zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 8. Februar 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (15.) und mehreren vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen den **Voranschlag Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts** (Hauptabteilung III) **für 1918 und 1919 einschließlich der aufrecht erhaltenen Kreditreste von 1914/15** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 11) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Zehnter.

Die Schriftführer:
Müller. v. Gleichenstein.

№ 14.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (17.) öffentlichen Sitzung den **Voranschlag Großh. Staatsministeriums** (Haupt-Abteilung I) **für 1918 und 1919** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 9) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Zehnter.

Die Schriftführer:
Müller. v. Gleichenstein.

№ 15.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (19.) und mehreren vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen den **Voranschlag Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen** (Hauptabteilung II) **für 1918 und 1919 einschließlich der aufrecht erhaltenen Kreditreste von 1914/15** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 10) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

J. V.:

Rohrhurst.

Die Schriftführer:
Odenwald. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 8. Februar 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (22.) und den beiden vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen den **Voranschlag Großh. Ministeriums der Finanzen** (Hauptabteilung V) für 1918 und 1919 einschließlich der Anlage 2 (Voranschlag der Amortisationskasse) und einschließlich der aufrecht erhaltenen Kreditreste von 1914/15 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 13) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Müller.

№ 17.

Beilagen zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (23.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 34) auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Zeile 2 des § 117 werden die Worte „mit mehr als 10000 Einwohnern" gestrichen;
2. In Zeile 3 des § 117 werden zwischen den Worten „den" und „ortspolizeilichen" die Worte eingefügt: „bezirks- oder".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. Müller.

№ 18.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung den **Voranschlag Großh. Oberrechnungskammer** (Hauptabteilung VI) für 1918 und 1919 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 14) mit der Maßgabe genehmigt, daß darin die Bemerkung zu § 1, Gehalte, Vorsteher von Rechnungsbureaus, E 1b, lautend:

„Die hierzu in der Erläuterung des bisherigen Voranschlags vorgesehene Bestimmung, wonach die vorhandenen 3 Vorsteherstellen beim Abgang der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln sind, wird dahin geändert, daß eine Vorsteherstelle beibehalten werden soll"

gestrichen wird.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (26.) und der vorausgegangenen öffentlichen Sitzung **den Voranschlag der Verkehrsanstalten samt Voranschlag des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn** (Hauptabteilung VII und VII a) für 1918 und 1919 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 15) mit der Maßgabe genehmigt, daß im Voranschlag der Verkehrsanstalten bei Kapitel 1b Ausgabe Titel VII § 26a Seite 11 in den Erläuterungen die Worte „worunter etwa 100000 ℳ für den Umbau von Wagen usw. enthalten sind" gestrichen werden.

Damit in Verbindung stehen auch die von der Zweiten Kammer in ihrer 5. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember v. J. gefaßten Beschlüsse, dahin gehend, daß die Kammer

1. erklärt, daß sie mit der Einführung der IV. Klasse einverstanden ist, und
2. die Großh. Regierung ersucht, bei der Einführung der IV. Wagenklasse nach dem Muster Württembergs zu verfahren.

Mit dem Voranschlag der Verkehrsanstalten hat die Kammer sodann auch über

3. **die seitens der Großh. Regierung beabsichtigten Tariferhöhungen** sowie
4. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die gesetzliche Regelung des Eisenbahntarifwesens und den Eisenbahnrat betr.** (Drucksache Nr. 33)

beraten und nach dem Antrag der Kommission beschlossen:

a) die auf 1. April 1918 geplante Änderung der Personen-, Gepäck- und Gütertarife für unbeanstandet zu erklären,

b) Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Höchstsätze der jeweils geltenden Personen- und Gütertarife der Zustimmung der Stände unterworfen werden. Endlich hat die Kammer

5. auf Antrag der Kommission beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, in den Voranschlag der Verkehrsanstalten eine angemessene Zahl von etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer einzustellen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung der besonderen Beschlüsse vorbehalten.

Karlsruhe, den 15. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilagen zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (27.) öffentlichen Sitzung **den Voranschlag des Eisenbahnbaues** (Hauptabteilung VIII) für 1918 und 1919 **samt Nachweisung der Kreditreste von 1914/15 und 1916/17 und der davon für 1917 sowie für 1918 und 1919 vorbehaltenen Deckungsmittel (Fortgangsnachweisung)** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 16) beschlossen:

1. den Voranschlag zu genehmigen,
2. die dem Voranschlag beigegebene Eisenbahnbaufortgangsnachweisung für unbeanstandet zu erklären und zu der vorgeschlagenen Übertragung von Kreditresten im Betrage von voraussichtlich ℳ 32 497 347—182 100 = 32 315 247 die Genehmigung zu erteilen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. v. Gleichenstein.

№ 21.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (27.) öffentlichen Sitzung **die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915** (vergl. diesj. Drucksache Nr. 7) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten, in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag für unbeanstandet erklärt und die Überschreitungen nachträglich genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 22.

Beilagen zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (33.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Abänderung des Berggesetzes betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 38), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 1. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

№ 23.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (33.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Gemeinde-Einkommensteuerung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19 f), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 1. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

Antrag zum mündlichen Bericht des Haushalts-Ausschusses der Ersten Kammer

über den

Voranschlag des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1918 und 1919.

Erstattet von dem Präsidenten **Dr. Glockner.**

Der Haushaltsausschuß beantragt: Hohe Erste Kammer wolle

I. die im Voranschlag des Staatsministeriums enthaltenen Anforderungen genehmigen und zwar

im ordentlichen Etat Ausgaben jährlich 10093046 ℳ
also für beide Budgetjahre 20186092 ℳ

ferner im außerordentlichen Etat:

Ausgabe — Titel I. Außerordentlicher Zuschuß zur Zivilliste für 1918 und 1919 zusammen 600000 ℳ

II. die Großh. Regierung ersuchen,

1. zu prüfen, ob nicht die Domänenfrage einer möglichst baldigen Lösung zugeführt werden kann und
2. die verschiedenen Möglichkeiten der Entlastung der Zivilliste verwaltung oder der Vermehrung ihrer Einkünfte zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung dem Landtag vorzulegen.

III. den Wunsch zu Protokoll erklären, daß der Ausschuß für Justiz und Verwaltung die Geschäftsordnung einer Prüfung daraufhin unterziehen möge, ob und welche Änderungen etwa dem Hause vorzuschlagen wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Zu Titel III, Zahlungen an das Reich.

Während der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 abschließt mit 3 497 930 350 ℳ = rund 3,5 Milliarden im ordentlichen und außerordentlichen Etat, worunter für Verzinsung der rund 5 Milliarden Mark betragenden Reichsschuld 184 Millionen enthalten sind, schließt der Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 nach dem eben dem Reichstag zugegangenen Entwurf in Einnahme und Ausgabe — ohne die Ausgaben für Reichsheer und Marine, die aus den Kriegskrediten bestritten werden — mit einem Betrag von 7 758 767 629, rund 7,75 Milliarden, also gegen 1914 4,25 Milliarden mehr, worunter für Verzinsung — ohne Tilgung — der Reichsschuld 5,8 Milliarden gegenüber 3,48 Milliarden im Reichshaushaltsplan für 1917, 2,23 Milliarden für 1916 und 1,2 Milliarden für 1915.

An Kriegskrediten sind vom Reichstag bewilligt — außer 6 Milliarden Schatzanweisungskrediten — 109 Milliarden, davon im Jahre 1917 45 Milliarden, je 15 Milliarden im Februar, Juli und Dezember, die, wie der Schatzsekretär kürzlich im Reichstag ausführte, anfangs des nächsten Etatjahres, also anfangs April, erschöpft sein werden. Von diesen 109 Milliarden ist bekanntlich durch die 7 Kriegsanleihen der Betrag von rund 72¾ (genau 72,796) Milliarden fest gedeckt, der Rest in kurzfristigen Schuldverschreibungen aufgebracht, und jeder Tag vermehrt, wie der Herr Finanzminister kürzlich in der Zweiten Kammer mitgeteilt hat, den unmittelbaren Kriegsaufwand um etwa 130 Millionen, gibt rund 4 Milliarden im Monat und zirka 50 Milliarden im Jahr.

Mit der Abbürdung dieser Schuldenlast ist schon während des Kriegs ein Anfang gemacht worden, insofern in § 38 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bestimmt ist, daß die Einnahme aus der durch dieses Gesetz eingeführten außerordentlichen Kriegsabgabe ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden ist, soweit sie nicht, wie allerdings einschränkend beigefügt ist, nach dem Reichshaushaltsetat zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist. Der Ertrag dieser einmaligen Kriegsabgabe — zu der zufolge des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 inzwischen ein Zuschlag von 20 % kam — wurde von dem damaligen Reichsschatzsekretär Helfferich in der Reichstagssitzung vom 31. Mai 1916 auf wesentlich mehr als 1 Milliarde — das war s. Zt. der Ertrag des einmaligen Wehrbeitrags — geschätzt, indem er gleichzeitig eine von anderer Seite vorgenommene weitergehende Schätzung auf 3 Milliarden Mark ablehnte; in Wirklichkeit hat sich der Ertrag aber, wie der jetzige Reichsschatzsekretär am 26. Februar 1918 im Reichstag mitteilen konnte, mit dem Zuschlag auf 5,5 Milliarden belaufen, wovon im Großherzogtum Baden, wie der Herr Finanzminister am 12. Dezember in der Zweiten Kammer mitteilte, rund 208 Millionen, somit nicht ganz 3,8 % aufgebracht wurden, also mehr als nach der Einwohnerzahl bei Zugrundelegung der letzten Volkszählung von 1910 auf Baden entfallen würde, da danach der Anteil Badens nur 3,3 % betrüge.

Immerhin ist die Abbürdung der Reichsschuld durch diese Kriegsabgabe doch noch eine verhältnismäßig bescheidene, zumal, wie erwähnt, die Kriegsabgabe zum Teil noch zur Deckung eines budgetmäßigen Ausfalls bei anderen Einnahmen bestimmt ist, der sich im Rechnungsjahr 1916 ergeben hat, und diese Bestimmung soll durch einen dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf auf das Rechnungsjahr 1917 erstreckt werden. Wie der Reichsschatzsekretär am 26. Februar 1918 im Reichstag mitteilte, wird die Deckung der Fehlbeträge der Jahre 1916 und 1917 mit „erheblich weniger als der Hälfte des Eingangs der Kriegssteuer erfolgen können", es wird also für die Abminderung der Reichsschuld aus dem Ertrag der Kriegssteuer doch nur ein Betrag von 3 bis 4 Milliarden zur Verfügung bleiben, wovon aber ein etwa im Rechnungsjahr 1918 sich wieder ergebender Fehlbetrag in Abzug kommen dürfte.

Für den Zinsendienst der Reichsschuld ist seit dem Rechnungsjahr 1916 insofern gesorgt worden, als im Reichshaushaltsplan für 1916 als Einnahme aus Kriegssteuern 480 Millionen, 1917: 1250 Millionen bewilligt und im Entwurf für 1918: 2 875 Millionen Mark vorgesehen sind.

Die 480 Millionen für das Rechnungsjahr 1916 sollten aufgebracht werden aus Steuern und Zöllen auf Tabak und aus dem Kriegsaufschlag auf Zigaretten mit . . . . . 130 Millionen
Erweiterung und Erhöhung des Frachturkundenstempels . . . . . 65—70 „
Kriegsabgabe auf Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr . . . . . 200 „
Warenumsatzsteuer mit . . . . . 250 „
zusammen rund 650 Millionen,
wovon aber für 1916 nur 480 Millionen erwartet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Haushaltsplan für 1917 waren aus den im Jahr 1916 bewilligten neuen oder erhöhten Abgaben folgende Mehreinnahmen vorgesehen:

aus Zöllen mehr	41	Millionen
aus der Tabaksteuer mehr	2,2	„
dem Kriegsaufschlag auf Zigaretten	87	„
aus dem Frachturkundenstempel mehr	65,66	„
aus Post- und Telegraphenabgabe	225	„
aus der Warenumsatzsteuer	225	„
	645,86	Millionen
dazu die Besitzsteuer	90	„
	735,86	Millionen

In Wirklichkeit wird, wie der Reichsschatzsekretär in der Sitzung des Reichstags vom 1. Dezember 1917 mitteilte, die Zigarettensteuer mit dem Kriegsaufschlag statt 39 + 87 = 126 Millionen mindestens 300 Millionen ergeben.

Die zur Ausgleichung des Fehlbetrags von 1250 Mill. Mark in den Haushaltsplan für 1917 eingestellten Einnahmen aus Kriegssteuern sollten aufgebracht werden aus den neuen Steuern, nämlich

der Kohlensteuer mit einem geschätzten Jahresertrag von	500	Millionen
der Abgabe aus Personen- und Güterverkehr, geschätzter Jahresertrag	250	„
20% Zuschlag zur Kriegsabgabe, „ „	450—500	„
der Erhöhung des Frachturkundenstempels, „ „	56	„

Für das Rechnungsjahr 1918 sind im Entwurf des Reichshaushaltsplans vorgesehen:

aus dem Frachturkundenstempel mehr	54,5	Millionen
aus der Abgabe vom Personenverkehr	127,4	„
aus der Abgabe vom Güterverkehr	140	„
aus der Kohlensteuer	495	„
	816,9	Millionen
abzüglich der wegfallenden Stempelabgabe aus Personenfahrkarten	23,52	„
	793,38	Millionen
und außerdem aus Kriegssteuern	2875	„

Darüber, aus was für Kriegssteuern diese 2875 Millionen geschöpft werden sollen, hat der Reichsschatzsekretär auch bei der ersten Beratung des Etats im Reichstag am 26. Februar keine nähere Mitteilung gemacht, die Vorlage der Steuergesetzentwürfe vielmehr erst für die Zeit nach Ostern in Aussicht gestellt, und bis dahin auch die Entscheidung verschoben, ob diese neuen Steuervorlagen schon als der erste Schritt für die gesamte Reform unserer Finanzen zu betrachten seien oder nur als eine dritte Zwischengesetzgebung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25.

Beilagen zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer.
Landtag 1917/18.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (37.) und mehreren vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen **den Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern** (Hauptabteilung IV) **für 1918 und 1919** einschließlich der aufrecht erhaltenen Kreditreste von 1914/15 auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 12) beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert genehmigt.

Dabei ist zu bemerken, daß in dem gedruckten Staatsvoranschlag bei Titel XVII (Landwirtschaft) auf Seite 16 aus Versehen in der zweiten Spalte die Aufführung der §§ 2 bis 22 unterblieben ist und in der dritten Spalte die Worte „Unverändert wie bisher" weggeblieben sind. Die Paragraphen sind aber bei der Beratung aufgerufen und ebenfalls genehmigt worden.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Odenwald.

№ 26.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (37.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betr.** (diesseitige Drucksache Nr. 21 e) auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 8. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

A. Odenwald. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer das angeschlossene provisorische Gesetz vom 17. November 1917, **betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene** (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 90 Seite 397) zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1918.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Provisorisches Gesetz,

die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir aufgrund des § 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch mit sofortiger Wirkung wie folgt:

§ 1.

In den Jahren 1917 und 1918 wird zu den aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Köperschaftsbeamte zu zahlenden Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen ein Teuerungszuschlag von 10 vom Hundert ihres Jahresbetrages, wenn dieser Jahresbetrag 600 ℳ nicht erreicht, von mindestens 60 ℳ gewährt.

Ergeben sich bei der Berechnung des Teuerungszuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark abzurunden.

Auf die zu den Ruhegehalten gewährten Zuschläge finden die Bestimmungen in § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 keine Anwendung.

Der Teuerungszuschlag wird nur den bei Verkündung dieses Gesetzes noch am Leben befindlichen Empfängern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen gewährt.

§ 2.

Mitglieder der Fürsorgekasse, deren Diensteinkommen sich in den Kriegsjahren infolge Wegfalls wandelbarer Bezüge vermindert hat, können beantragen, daß bei der Festsetzung des Einkommensanschlages nach den §§ 14 ff des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 anstelle der wandelbaren Bezüge der Kriegsjahre diejenigen wandelbaren Bezüge angerechnet werden, welche von ihnen im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Kriegsbeginn bezogen worden sind.

Einkommenanschläge, welche bereits festgesetzt worden sind, können hiernach nachträglich berichtigt werden.

§ 3.

Sind Mitglieder der Fürsorgekasse vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Krieg bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben, so können den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der Fürsorgekasse einmalige Beihilfen oder fortlaufende Unterstützungsgehalte bewilligt werden. Der Unterstützungsgehalt darf den Betrag nicht überschreiten, der im Falle des § 10 Absatz 2, § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 zu gewähren wäre. Die Entschließung trifft auf Antrag der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse. Die Bewilligung kann erstmals für das Jahr 1917 stattfinden. Die etwa zur Erstattung gelangten Mitgliederbeiträge können auf die Beihilfen oder Unterstützungsgehalte ganz oder teilweise angerechnet werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1917.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die lange Dauer des Krieges und die dadurch bedingte Änderung in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und in der wirtschaftlichen Lage der Einzelnen hat bei den Empfängern von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen aus der Fürsorgekasse wie bei den dermaligen Mitgliedern der Kasse und auch bei den Angehörigen solcher auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitglieder, welche bei ihrem Tode die Wartezeit für Erlangung der Hinterbliebenenfürsorge noch nicht zurückgelegt hatten, den Wunsch wachgerufen, es möchten die durch den Krieg verursachten Härten, soweit tunlichst, gemildert werden. Die Empfänger von Ruhegehalt und von Hinterbliebenenversorgung wünschen gegenüber der Preissteigerung auf allen Gebieten und der erheblichen Verteuerung auch der einfachsten Lebenshaltung durch Erhöhung ihrer Bezüge einen gewissen Ausgleich für die gestiegenen Lebensausgaben zu erlangen. Die Wünsche der jetzigen Mitglieder und unter ihnen hauptsächlich der Ratschreiber bewegten sich auf einem anderen Gebiet. Im Gesetz über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906, in der Folge kurz Fürsorgegesetz genannt, ist nämlich vorgesehen, daß der Einkommensanschlag eines Mitgliedes sich aus dem festen Gehalt und dem Wertanschlag für wandelbare Bezüge zusammensetzt. Der Einkommensanschlag ist maßgebend für die Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Infolge der Kriegsverhältnisse sind nun die wandelbaren Bezüge, namentlich der Grundbuchhilfsbeamten, wegen des Ruhens des Grundstücksverkehrs während des Krieges an vielen Orten auf ein ganz geringes Maß zurückgegangen. Dies hat die Folge, daß die Einkommensanschläge sich mindern und daß dann auch im Falle der Zuruhesetzung oder des Ablebens nur ein geringerer Ruhegehalt und geringere Hinterbliebenenversorgung bewilligt werden kann, als es nach den Verhältnissen und den Einnahmen vor dem Krieg der Fall gewesen wäre. Die dringende Bitte dieser Mitglieder ging deshalb dahin, es möge gestattet werden, daß anstelle der wandelbaren Bezüge während des Krieges die in den letzten Jahren vor dem Kriege bezogenen wandelbaren Bezüge ihrem Einkommensanschlag zugrunde gelegt werden dürfen.

Schließlich ist von verschiedenen Seiten die Anregung gegeben worden, es möge den Hinterbliebenen solcher im Kriege verstorbenen Mitglieder, welche die Wartezeit für Erlangung der Hinterbliebenenversorgung noch nicht zurückgelegt hatten, aus der Fürsorgekasse guttatsweise das gewährt werden, was sie anzusprechen hätten, wenn das Familienhaupt im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bereits besessen hätte.

Den Wünschen der Beteiligten ließ sich eine Berechtigung nicht absprechen; doch ergab sich keine Möglichkeit, ihnen im Rahmen des Fürsorgegesetzes nach der einen oder anderen Richtung eine Folge zu geben. Zwar ist in § 59 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes vorgesehen, daß der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Freigebigkeitshandlungen vornehmen darf. Diese Bestimmung hat aber nicht Leistungen allgemeiner Art, sondern nur solche Freigebigkeitshandlungen im Auge, die in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Ausgleichung etwaiger bei Durchführung des Gesetzes sich ergebender Härten als geboten erscheinen, und es ließ sich deshalb nicht rechtfertigen, aufgrund der erwähnten Vorschrift Zulagen in dem von den Beteiligten erstrebten Umfang allgemein zu bewilligen oder guttatsweise dauernde Unterhaltsrenten für Hinterbliebene von ehemaligen Mitgliedern zu gewähren. Dazu kam weiter, daß die Leistungen der Fürsorgekasse auf versicherungstechnischer Grundlage nach Maßgabe der für sie eingezahlten Gegenleistungen berechnet sind, und daß es deshalb bedenklich erscheinen mußte, der Kasse geldliche Leistungen aufzuerlegen, denen Gegenleistungen der Versicherten und Gemeinden nicht gegenüberstehen. Schließlich stand der Gewährung der freiwilligen Hinterbliebenenversorgung bisher auch die Auffassung des Kriegsministeriums entgegen, wonach solche freiwilligen Zuwendungen auf die Militärrente in Anrechnung zu bringen sind, was zur Folge gehabt hätte, daß durch die freiwilligen Leistungen der Fürsorgekasse lediglich die letztere belastet, die Reichskasse aber entlastet worden wäre. Das letztere Bedenken ist nunmehr weggefallen, nachdem das Reichsgericht sich in höchstinstanzieller Entscheidung auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Ansicht des Kriegsministeriums rechtlich nicht begründet sei. Auch die aus dem versicherungstechnischen Aufbau des Fürsorgegesetzes abgeleiteten Bedenken gegen die Gewährung von vorübergehenden Zulagen und freiwilligen Hinterbliebenenbezügen konnten schließlich zurücktreten, nachdem sich die finanzielle Lage der Kasse bei der letzten Prüfung als eine günstige herausgestellt hat, anderseits aber die Not der Zeit ein helfendes Eingreifen dringend gebot.

Die von den Beteiligten erstrebten Maßnahmen konnten nach dem Ausgeführten nur dadurch ermöglicht werden, daß durch ein besonderes Gesetz die Ermächtigung erteilt wurde, mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Ausnahmeverhältnisse von Vorschriften des Fürsorgegesetzes abzuweichen. Die anderweitige Regelung der Berechnung des Einkommensanschlags (§ 2 des Entwurfs) hätte füglich einem den Landständen bei ihrem Zusammentritt vorzulegenden Gesetz vorbehalten werden können. Die Regelung der Zulage zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen jedoch (§ 1 des Entwurfs) und die Gewährung von Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützung (§ 3 des Entwurfs) solange hinauszuschieben, erschien nicht angängig, weil die landständische Beratung des Gesetzes sich kaum vor Ende des Jahres 1917 hätte ermöglichen lassen und die Verabschiedung des Gesetzes sich dann wohl bis zum Beginn des Jahres 1918 hinausgezögert hätte. Es lag aber ein dringendes staatliches Interesse daran vor, daß den Empfängern der meist gering bemessenen Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge Zulagen sowie den invaliden früheren Mitgliedern und den Hinterbliebenen früherer Mitglieder Beihilfen oder Unter-

haltsrenten mit tunlichster Beschleunigung alsbald ausbezahlt werden. Diese Gründe führten zur Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 27. November 1917, das im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 90 zum Abdruck gebracht worden ist.

Die Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes haben in den Kreisen der Beteiligten Beruhigung geschaffen und dankbare Anerkennung gefunden, zumal die Zuschläge für 1917 alsbald nach Verkündung des Gesetzes und noch vor dem Weihnachtsfest zur Auszahlung gelangt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

In § 1 des Entwurfs ist vorgesehen, daß ein Zuschlag von 10 vom Hundert aller der darin erwähnten Bezüge und, wenn diese Bezüge unter dem Betrag von 600 Mark jährlich bleiben, ein Zuschlag von 60 Mark gewährt werden soll. Der Zuschlag soll allen Empfängern zugut kommen und seine Gewährung nicht von einem besonderen Antrag abhängig gemacht werden. Diese Maßnahme ist allerdings insofern eine weitgehende, als sie alle, auch die Pensionäre aus früherer Zeit, berücksichtigt und die Zulage allen Beziehern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ohne Prüfung ihrer Verhältnisse gewährt werden soll. Indessen muß man sich vergegenwärtigen, daß die von der Fürsorgekasse gewährten Ruhegehalte an sich schon gering sind. Sie werden nämlich nicht nach dem letzten Einkommen, sondern nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren festgestellten Einkommensanschläge festgesetzt; auch beginnt der Ruhegehalt bei 10 Dienstjahren mit 30 vom Hundert dieses Durchschnittsbetrags, erhöht sich für jedes Dienstjahr um 1,25 vom Hundert und darf 70 vom Hundert des Durchschnittsbetrags nicht übersteigen. Dabei beträgt der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags nur 5000 Mark. Die Hinterbliebenenbezüge sind ebenfalls bescheidene. Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehalts, darf aber 30 vom Hundert des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags nicht überschreiten; das Waisengeld beläuft sich auf ein Fünftel oder ein Drittel des Witwengeldes, je nachdem die Mutter lebt oder ebenfalls verstorben ist. Außerdem dürfen Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht überschreiten, der dem Mitglied selbst zuzuerkennen gewesen wäre. Wird sonach der vorgesehene Zuschlag zugebilligt, so werden die gesamten Bezüge meist hinter dem zurückbleiben, was z. B. der Staat seinen Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Beamten mit dem gleichen letzten Diensteinkommen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren verpflichtet ist.

Da sich sonach die beim Vollzug des § 1 insgesamt zu gewährenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge in mäßigen Grenzen halten, wird auch die Gewährung des Zuschlags die Fürsorgekasse nicht übermäßig belasten.

In Absatz 3 des § 1 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Zuschläge lediglich aus Mitteln der Fürsorgekasse zu gewähren sind, daß also von den Gemeinden und von der Staatskasse ein teilweiser Ersatz, wie er sonst bei den Ruhegehalten und den Hinterbliebenenbezügen stattfindet, nicht geleistet werden soll.

Die **in § 2** des Entwurfs vorgesehene Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß ein Antrag auf Anrechnung der vor dem Krieg bezogenen Gebühren nur dann zulässig ist, wenn das Einkommen sich tatsächlich vermindert hat. Ist, wie dies da und dort geschehen, der Ausfall der Gebühren durch Erhöhung des Einkommens seitens der Gemeinde ausgeglichen worden, so würde ein solcher Antrag nicht begründet sein.

Die Vorschrift im Absatz 2 des § 2, wonach Einkommensanschläge, welche bereits festgesetzt worden sind, nachträglich berichtigt werden können, hat insbesondere für den Fall Bedeutung, daß auf Grund des während des Krieges bezogenen Einkommens bereits Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung bewilligt worden ist. Daß der § 2 auch auf die im Felde stehenden Mitglieder Anwendung findet, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

In § 3 des Entwurfs ist vorgesehen, daß sowohl einmalige Beihilfen als auch fortlaufende Unterhaltsrenten gewährt werden und daß diese Vergünstigung nicht nur den Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder, sondern auch den Mitgliedern selbst und zwar dann zuteil werden kann, wenn sie infolge einer Verwundung oder Krankheit im Kriegsdienst erwerbsunfähig geworden sind. Einmalige Beihilfen konnten mit Ermächtigung des Ministeriums in Einzelfällen bisher schon vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats gewährt werden. Wenn die Zulässigkeit der Bewilligung von Beihilfen noch ausdrücklich im Gesetz erwähnt worden ist, so geschah dies, um klarzustellen, daß es zur Bewilligung dieser Beihilfen einer Mitwirkung des erweiterten Verwaltungsrats und der Einholung jeweiliger Genehmigung des Ministeriums in der Folge nicht mehr bedarf; vielmehr soll der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen hierüber Entscheidung treffen dürfen.

Alle die vorgesehenen Leistungen werden in ihrer Gesamtheit der Fürsorgekasse einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen und zwar einen Aufwand, für den sie in den bisherigen Beiträgen und Umlagen eine Deckung nicht erhalten hat. Es wäre irrig, anzunehmen, daß das angesammelte Vermögen Überschüsse in dem Maße aufweist, daß sich die Deckung der die Kasse unter Umständen auf Jahre hinaus belastenden Mehrleistungen ohne weiteres und in vollem Umfang daraus bestreiten ließe. Nach der versicherungstechnischen Bilanz ist der Überschuß der Aktiva über die Passiva der Kasse ein solcher wie er bei Unternehmungen nach Art der Fürsorgekasse vorhanden sein muß, wenn die Kasse als auf solider Unterlage beruhend erachtet werden soll. Um diese Unterlage tunlichst zu erhalten, wird es deshalb nötig werden, daß zum Ausgleich für die erhöhten Leistungen der Fürsorgekasse die Verbandsumlage in der Abteilung A um $^1/_2$ vom Hundert, somit von 3 auf $3^1/_2$ der Matrikularanschläge, und in der Kassenabteilung B um 1 vom Hundert, somit von 6 auf 7 im Rechnungsjahr 1918 erhöht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 18. März 1918.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Regierungsrat Dr. Fecht.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. März 1918.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Gesetzentwurf.

Die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

§ 3 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Juni 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225) wird aufgehoben.

Gegeben

Begründung.

Durch das von den beiden Kammern der Landstände nachträglich genehmigte provisorische Gesetz vom 10. Juni 1915, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend, wurde die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Juni 1912 für die Dauer des Kriegszustands außer Kraft gesetzt. Schon bei der Beratung des provisorischen Gesetzes in den beiden Kammern der Landstände wurden Wünsche laut, diese Maßnahme auch für die Zeit nach Beendigung des Kriegszustands beizubehalten. Nachdem das Gesetz vom 10. Juni 1915 seit nunmehr über 2 Jahren in Kraft ist, lassen sich seine Wirkungen übersehen. Bis Anfang Januar 1918 hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 56 Unfälle von Kindern unter 12 Jahren entschädigt. Es handelt sich in der Hauptsache um Maschinenunfälle. Die Unfälle betrafen Kinder im Alter von 6 (1), 7 (3), 8 (6), 9 (6), 10 (12), 11 (13) und über 11 Jahren (15).

Der Vorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat sich aufgrund der mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen für die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands auch nach dem Krieg ausgesprochen. Diese Äußerung fällt umsomehr ins Gewicht, als die Berufsgenossenschaft die ganze Last des Gesetzes zu tragen hat. Dazu kommt, daß eine auf Wunsch der Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung bei sämtlichen Bundesregierungen veranstaltete Rundfrage ergeben hat, daß der Rechtszustand, wie er sich jetzt für Baden aus dem Gesetz vom 10. Juni 1915 ergeben hat, außer in Reuß ä. L., Bremen und Hamburg im ganzen deutschen Reiche gilt. In Reuß ä. L. sind Angehörige des Unternehmers unter 10 Jahren, in Bremen unter 14 und in Hamburg unter 12 Jahren versicherungsfrei.

Es erschien angezeigt, diese Vorlage dem jetzigen ordentlichen Landtag zu unterbreiten, damit nicht, falls vor dem Zusammentritt des nächsten Landtags der Krieg beendigt ist, eine Zwischenzeit eintritt, in der den in Betracht kommenden Kindern die Wohltat des Gesetzes vom 10. Juni 1915 nicht zuteil werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 24. April 1918.

Bericht

des

Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

das provisorische Gesetz vom 17. November 1917, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene

und den Antrag Dr. Weiß und Genossen im gleichen Betreff.

Berichterstatter: Oberbürgermeister **Hermann.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ihrem Ausschusse für Justiz und Verwaltung wurden zur Bearbeitung und Stellungnahme überwiesen:

1. das provisorische Gesetz vom 17. November 1917 betr. die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 90, Seite 397),
2. der Antrag Dr. Weiß und Genossen in gleichem Betreff.

Der Ausschuß hat in 2 Sitzungen über die Gegenstände beraten. Über den Verlauf der Beratung und deren Ergebnis ist folgendes zu berichten:

1. Das provisorische Gesetz.

Dieses Gesetz enthält eine Ergänzung des Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betr. Den drei Paragraphen des provisorischen Gesetzes gemeinsam ist der Zweck, Nachteile, die für die Mitglieder der Fürsorgekasse oder für Hinterbliebene solcher entstanden sind oder entstehen können, zu mildern oder abzuwenden. Die Kommission anerkennt, daß für die Großh. Regierung dringender Anlaß vorlag, ohne Zögern auf dem Wege der Erlassung eines provisorischen Gesetzes vorzugehen, daß demnach die Voraussetzungen für die Erlassung eines solchen Gesetzes nach § 66 der Verfassungsurkunde gegeben waren.

Der § 1 des prov. Gesetzes gewährt im Hinblick auf die durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufene Teuerung den Empfängern von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen für die Jahre 1917 und 1918 einen Zuschlag von 10 vom Hundert ihres Jahresbezuges, mindestens aber 60 ℳ. Die auf die Ruhegehalte gewährten Zuschläge sollen ganz auf die Fürsorgekasse übernommen werden, also von einem 25 prozentigen Ersatz durch die letzte Anstellungsgemeinde (§ 46 Absatz 1 des Fürsorgegesetzes) und, insoweit ein zur Ruhe gesetzter Ratschreiber oder Hinterbliebene eines solchen in Betracht kommen, von einem solchen Ersatze durch die Staatskasse (§ 47 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes) abgesehen werden. Der Zuschlag soll nur denjenigen Empfängern von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen gewährt werden, die sich bei der Verkündung des provisorischen Gesetzes noch am Leben befinden. Die Gewährung des Zuschlags erfolgt an alle Bezieher von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, auch an die Pensionäre aus früherer Zeit, ohne daß seitens der Beteiligten ein Antrag auf Gewährung des Zuschlags gestellt zu werden braucht, also ohne Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfalle. Für die spätere Durchsicht des Gesetzes vom Jahre 1906 ist beachtenswert, daß die Zuwendung der Zuschläge von der Großh. Regierung mit dem Hinweis darauf begründet wird, daß die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenbezüge an sich sehr gering sind, und daß diese selbst mit dem Zuschlage meist hinter dem zurückbleiben, was z. B. der Staat seinen Ruhegehaltsempfängern

und den Hinterbliebenen von Beamten mit dem gleichen letzten Diensteinkommen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren verpflichtet ist.

In der Beratung wurde von einem Mitgliede angeregt, ob nicht die Gewährung des Zuschlags gleich auf das Jahr 1919 ausgedehnt werden solle, da das Bedürfnis hierzu zweifellos vorliegen werde, der Landtag aber voraussichtlich erst wieder 1919 zusammentreten werde und danach nochmals ein provisorisches Gesetz erlassen werden müßte. Diese Anregung wurde von andern Mitgliedern unterstützt und auch die Vertreter der Großh. Regierung brachten gegen sie keine Bedenken vor. Es wurde beschlossen, ihr Folge zu geben und den Eingang des § 1 Abs. 1 dementsprechend zu ergänzen.

Nach der Begründung zu der Bestimmung in Absatz 3 des § 1 soll, wie bereits bemerkt, weder von den Gemeinden noch von der Staatskasse ein teilweiser Ersatz der Zuschläge verlangt, diese Zuschläge sollen vielmehr lediglich aus Mitteln der Fürsorgekasse gewährt werden. Dies ist in dem Gesetzestexte nicht ganz deutlich ausgedrückt. Der Ausschuß beschloß deshalb, um jeden Zweifel zu beseitigen, dem Abs. 3 des § 1 folgende Fassung zu geben:

> „Auf die zu den Ruhegehalten gewährten Zuschläge findet die Bestimmung in § 46 Abs. 1 und auf die zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen aus der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse die Bestimmung in § 47 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 keine Anwendung."

§ 2 des prov. Gesetzes bestimmt in Erfüllung einer von seiten des Landesverbands der Gemeinderechner, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes der Land- und kleineren Stadtgemeinden vorgetragenen Bitte, daß von Mitgliedern der Fürsorgekasse, deren Diensteinkommen sich in den Kriegsjahren infolge Wegfalls wandelbarer Bezüge vermindert hat, beantragt werden kann, daß an Stelle der wandelbaren Bezüge der Kriegsjahre diejenigen wandelbaren Bezüge angerechnet werden, welche von diesen im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor Kriegsbeginn bezogen worden sind. Einkommensanschläge, welche bereits festgestellt worden sind, können hiernach nachträglich berichtigt werden. Der Zweck dieser Bestimmung erhellt aus der Vorschrift des § 13 des Gesetzes, nach welcher der Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge der Durchschnitt der Einkommensanschläge der letztverflossenen 10 Jahre zugrunde zu legen ist. In der Erörterung über diese Bestimmung wurde die Frage gestellt, ob die wandelbaren Bezüge der Gemeindebeamten in so vielen Fällen in solchem Umfange zurückgegangen seien, daß zu deren Erlassung hinreichend Veranlassung gegeben sei. Genauere Nachweise liegen nach der Erklärung der Vertreter der Großh. Regierung nicht vor. Von mehreren Mitgliedern wurde jedoch aus eigener Kenntnis heraus die Richtigkeit des Rückgangs der wandelbaren Bezüge, ganz besonders bei den Gebühren aus der Grundbuchführung, bestätigt und hiernach § 2 in der vorliegenden Fassung angenommen.

Die Bestimmung in § 3 des prov. Gesetzes entspricht einer Anregung, die von seiten der mittleren Städte ausgegangen ist. An Mitglieder der Fürsorgekasse, die vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Kriege bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben sind, oder an Hinterbliebene von Mitgliedern, die unter gleichen Umständen das Leben verloren haben, können demnach vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse innerhalb näher bezeichneter Grenzen einmalige Beihilfen oder fortlaufende Unterstützungsgehalte gewährt werden. Auch gegen diese Bestimmung wird von der Kommission nichts eingewendet. Die Zuwendungen des § 3 sollen nur freiwillige sein, was aus der Fassung so „können den Mitgliedern usw." hervorgeht. In der Erörterung wurde vorgeschlagen, es möge die Freiwilligkeit der Beihülfe bezw. des Unterstützungsgehalts noch durch den Zusatz der Widerruflichkeit hervorgehoben werden, um auch im Falle einer Änderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen die Aufrechnung der nach § 3 des prov. Gesetzes gewährten Zuwendungen auf die militärischen Bezüge auszuschließen. Es wird beschlossen, eine Einschaltung hiernach in die Bestimmung des § 3 vorzunehmen.

Mit den Abänderungen zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 und § 3 wird das ganze Gesetz angenommen.

2. Antrag Dr. Weiß und Genossen.

Dieser Antrag lautet:

> Hohe Erste Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, noch dem gegenwärtigen Landtage den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vorzulegen, oder, wenn dies nicht möglich ist, ein vorläufiges Gesetz, durch das die in dem endgültigen zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden.

Zu diesem Antrage wird von mehreren Mitgliedern bemerkt, daß die Einbringung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfs über die Abänderung des Fürsorgegesetzes noch bei dem gegenwärtigen Landtage unmöglich sei, eine Auffassung, die von allen Mitgliedern geteilt wird. Der Antrag würde hiernach darauf zu beschränken sein, daß

> „die Gr. Regierung ersucht werden möge, bei dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die in dem endgültigen Gesetze zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einem Mitglied der Kommission wird beantragt, dem prov. Gesetz als § 4 folgende Bestimmung beizufügen:

„Die Bestimmungen, welche in dem künftig zu erlassenden Gesetze über die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. Sept. 1906 getroffen werden, sollen, soweit sie den Beamten und ihren Hinterbliebenen Leistungen der Kasse in erweitertem Umfange oder unter günstigeren Bedingungen gewähren, Rückwirkung bis zum 1. Januar 1917 haben. Auf die alsdann auf die seit dem 1. Januar 1917 zugebilligten Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge nachzuzahlenden Beträge sind die gewährten Zuschläge (§ 1) in Anrechnung zu bringen."

Ein Regierungsvertreter bemerkt hierzu, daß vor der Vorlage des provisorischen Gesetzes an die Landstände erwogen worden sei, dem provisorischen Gesetz einen § 4 beizufügen des Inhalts:

„Die Bestimmungen, welche in dem künftig zu erlassenden Gesetze über die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. November 1906 hinsichtlich der Ruhegehaltsgewährung und der Hinterbliebenenversorgung getroffen werden, haben rückwirkend Anwendung zu finden auf alle seit dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen.

Auf die alsdann nachzuzahlenden Beträge sind die gewährten Zuschläge (§ 1) in Anrechnung zu bringen."

Diese Bestimmung sei jedoch bei der weiteren Beratung aus dem Grunde fallen gelassen worden, weil es nicht angehe, in einem Gesetze zuzusagen, daß ein künftiges Gesetz rückwirkend Anwendung finden solle, wenn der Inhalt dieses künftigen Gesetzes noch gar nicht feststehe und dieses Gesetz möglicherweise von einem neuen Landtage beschlossen werden solle. Der Antrag Dr. Weiß und Genossen gehe über die seinerzeit erwogene Bestimmung insofern hinaus, als nach diesem Antrage die in dem zukünftigen Gesetze zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden sollen. Einer so weitgehenden Fassung vermöge man nicht zuzustimmen, da man hiermit Verpflichtungen übernehmen würde, die in ihrer Tragweite nicht ohne Weiteres zu überblicken seien. Man könne diesen Antrag nur insoweit als begründet anerkennen, als dafür Sorge getragen werden solle, daß die jetzigen Mitglieder der Kasse oder ihre Hinterbliebenen, welche seit 1. Januar 1917 in den Bezug von Kassenleistungen eintreten, ebensoviel erhalten, als sie erhalten würden, wenn das spätere Gesetz mit seinen erhöhten Kassenleistungen schon auf 1. Januar 1917 in Kraft getreten wäre. Das Ministerium des Innern beabsichtige, in dem Entwurf des Fürsorgegesetzes dementsprechende Vorschriften vorzusehen.

Gegen den ursprünglichen Antrag Dr. Weiß wird von Regierungsseite weiter geltend gemacht, daß die Einbringung eines neuen Fürsorgegesetzes bei diesem Landtage einmal wegen der als Folge des Krieges eingetretenen Einberufung zahlreicher Räte und Hilfsarbeiter unmöglich gewesen sei, dann aber, und dies sei der wichtigere Grund, weil die Grundlagen des erhobenen versicherungstechnischen Gutachtens durch den langen Krieg wesentlich erschüttert worden seien. Dieses Gutachten müsse zunächst mit Rücksicht auf die seit seiner Erstattung geänderten Verhältnisse nachgeprüft werden und erst dann sei die Regierung in der Lage, mit einem neuen Gesetzentwurf hervorzutreten.

Nach diesen Ausführungen wird von einem Mitgliede vorgeschlagen, man möge im jetzigen Zeitpunkte von einer Erörterung über die Wünsche der Beteiligten im Einzelnen absehen. Es habe dies keinen Zweck, solange der Entwurf des neuen Gesetzes nicht vorliege. Ein anderes Mitglied ist hiergegen der Ansicht, man solle wenigstens die wichtigeren Punkte in Behandlung nehmen, denn es werde ein Gesetz von ganz anderer Struktur gewünscht als das geltende; da wäre es gewiß gut, wenn die Regierung wisse, wie die Kammern sich zu den Wünschen der Beteiligten stellen. Die wichtigsten Punkte seien die Organisationsfrage, weiter die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle jetzt dem Angestelltengesetz Unterworfenen und die Erhöhung der Leistungen der Kasse.

Zu der angeregten Umorganisierung bemerkt ein Regierungsvertreter, daß diese jedenfalls während des Krieges nicht vorgenommen werden könne. Die Besorgung der Geschäfte durch den Verwaltungshof sei übrigens für die Gemeinden insofern ein Vorteil, als sie unentgeltlich geschehe. Ein Mitglied der Kommission erklärt, daß es vorerst von der Notwendigkeit einer Änderung in der Organisation nicht überzeugt sei. Es befürchtet, daß die Verwaltung viel teurer sein werde, als bei der jetzigen Anordnung. Dieses Mitglied bezweifelt auch, ob die verlangte Erhöhung der bisherigen Leistungen begründet sei; auch müßte die Frage geprüft werden, ob durch die Erhöhung nicht die Leistungsfähigkeit der Umlagezahler in den kleineren Gemeinden, die letzten Endes dafür herhalten müßten, nicht zu stark in Anspruch genommen werde. Einige Mitglieder erklären, daß sie gegen die Bildung eines Zwangsverbandes der Gemeinden, dem die Geschäftsführung übertragen werde, grundsätzliche Bedenken nicht vorzubringen wüßten. Das Interesse des Staates an einer guten Führung der Geschäfte könne durch Einräumung von Aufsichtsbefugnissen ausreichend gewahrt werden. Dasjenige Mitglied, welches die Zusatzbestimmung zu dem prov. Gesetze beantragt, erklärt, daß man der Regierung für die unentgeltliche Verwaltung der Kasse durch den Verwaltungshof keinen Dank wisse, da sie einen Einbruch in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedeute und nicht in deren Interesse geschehe. Die Verwaltung und die Geschäftsführung durch den zu schaffenden Zwangsverband könne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehr wohl ohne zu großen Kostenaufwand erfolgen. Die verlangten Erweiterungen der Kassenleistungen seien eine unbedingte Notwendigkeit; die Gemeinden müßten sonst ihre Beamten anderweitig entschädigen, um sich tüchtige Leute zu erhalten.

Von einem anderen Mitgliede wird nochmals beantragt, daß auf die Erörterung von Einzelheiten verzichtet werden möge. Man möge sich auf die Erörterung der Frage beschränken, ob eine Ergänzung des prov. Gesetzes nach dem eingebrachten Antrage verlangt werden solle. Mehrere Mitglieder sprechen sich hiergegen aus, indem sie sich die Gründe zu eigen machen, die dem s. Zt. von der Regierung erwogenen § 4 entgegengehalten worden seien. Daraufhin wird der beantragte Ergänzungsparagraph zu dem prov. Gesetz durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt. Von einem Mitglied wird nunmehr vorgeschlagen, es möge der Antrag Dr. Weiß und Genossen angenommen werden, jedoch mit der Abänderung, daß die Vorlage des Gesetzes nicht schon für den gegenwärtigen Landtag verlangt werde. Ein Regierungsvertreter erklärt nochmals, daß man die Rückwirkung des späteren Gesetzes nicht in so weitem Umfange zuzugestehen vermöge, wie der Antrag Dr. Weiß und Genossen dies verlange.

Daraufhin wurde die Beratung abgebrochen. Die Vertreter der Großh. Regierung werden ersucht, eine schriftliche Erklärung des Ministeriums des Innern über seine Stellungnahme zu dem Antrag Dr. Weiß herbeiführen zu wollen.

In der Folge wurde Ihrem Ausschusse nachstehendes Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. Mts. Nr. 16211 zugestellt:

„Zu dem mitgeteilten Antrag beehren wir uns ergebenst zu äußern wie folgt:

Von der Regierung ist allerdings seinerzeit die Aussicht eröffnet worden, daß das neue Gesetz über die Fürsorgekasse dem Landtag 1915/16 werde vorgelegt werden können. Dabei ist aber davon ausgegangen worden, daß weder im regelmäßigen Geschäftsgang des Ministeriums noch in den Grundlagen, auf denen sich das versicherungstechnische Gutachten für die Gesetzesänderung aufbaut, eine Störung eintrete. Das versicherungstechnische Gutachten ist im September 1915 dem Ministerium eingereicht worden.

Inzwischen hatte aber schon der Weltkrieg infolge Einberufung der Hälfte der Räte und Hilfsarbeiter, sowie fast aller Assessoren die Zahl der Referenten und Hilfskräfte des Ministeriums sehr erheblich verringert; die Zahl ist durch Reklamationen nach und nach wieder etwas erhöht worden, hat aber keine solche Höhe erreicht, daß die durch anderweitige Kriegsarbeit in Anspruch genommenen Kräfte einer so umfassenden Aufgabe, wie die Änderung des Fürsorgegesetzes sich darstellt, sich zu widmen vermochten. Wohl wäre dies allenfalls möglich gewesen, wenn es sich nur darum gehandelt hätte, unter Beibehaltung der Grundlagen des geltenden Gesetzes die Kassenleistungen zu erweitern und die Beiträge neu zu regeln. Dies ist aber nicht der Fall. Es kommt in Frage, daß das ganze System, auf dem das Gesetz aufgebaut ist, sowohl hinsichtlich der Klasseneinteilung als der Zwangsmitgliedschaft als der Art der Beitragserhebung und Beitragsleistung von Grund aus umgestaltet wird, wodurch auch die Mitgliederzahl um das Dreifache erhöht werden wird. Auch das Verhältnis zur Invalidenversicherung sowie zum Angestelltenversicherungsgesetz bedarf hierbei näherer Prüfung. Es handelt sich also hier um eine Arbeit, die wohldurchdacht und durchgearbeitet sein muß, die weder in kurzer Zeit, noch von jedem mit der Materie wenig vertrauten Beamten erledigt werden kann.

Hierzu kommt aber weiter, und dies ist der wichtigere Punkt, daß die Grundlagen des Gutachtens durch den lange dauernden Krieg wesentlich erschüttert worden sind. Das Gutachten stützte sich auf Friedensverhältnisse. Der Krieg hat der Kasse aber neue und unvorhergesehene Belastungen gebracht durch die Fürsorge für die Angehörigen der gefallenen Mitglieder und zwar sowohl der Mitglieder, welche die Wartezeit erfüllt hatten, als der erst vor kurzem der Kasse beigetretenen, sodann für die Invaliden, ferner durch das stark vermehrte Pensionierungsbedürfnis der daheimgebliebenen, im Heimatdienst überanstrengten Mitglieder, Belastungen, die bis Kriegsende — voraussichtlich in wachsendem Maße — andauern werden. Hinzu tritt später die schwer abschätzbare Inanspruchnahme der Kasse durch das vermehrte Pensionierungsbedürfnis der ehemaligen Kriegsteilnehmer und schließlich ihre Belastung durch die Anwartschaften aller derjenigen jetzigen Kriegsteilnehmer, die erst n a c h dem Krieg Mitglieder werden und nach der Vorschrift in § 12 Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes einen Anspruch darauf haben, daß ihnen die Kriegsjahre ohne Weiteres und ohne jede Beitragszahlung als Mitgliederjahre angerechnet werden. Da der Kreis der Mitglieder um das mehrfache erweitert werden soll, müssen alle diese Beschwerungen der Kasse teils rechnerisch teils schätzungsweise in die Bilanz eingestellt werden, damit die Fürsorgekasse auch fürderhin auf solider Grundlage ruht und ein klares Bild über ihre Leistungsverpflichtungen einerseits und die Beitragslast anderseits gewonnen werden kann. Denn es ist von der größten Wichtigkeit, über die mutmaßliche Höhe der Beiträge ein tunlichst sicheres Urteil sich bilden zu können. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Gutachtens liegt in der richtigen Abwägung der Leistungen und der Beiträge und in der Bestimmung der Höhe der Beiträge, die gesetzlich mit den Leistungen festgelegt werden muß. Dabei müssen die Interessen der beitragspflichtigen Gemeinden ebenso gewahrt werden, wie die der versicherten Gemeindebeamten. Auch bei durchaus wohlwollender Prüfung der von den Beamtenverbänden und Gemeindebeamten bei ihren Anträgen vorgetragenen Wünsche, darf nicht außeracht bleiben die Prüfung, welche Wirkung

diese Wünsche auf die Höhe der Beitragssätze der Gemeinden, ihre Leistungsfähigkeit und Beitragswilligkeit haben werden.

Erst neuerdings haben die Gemeindebeamten die weitere Forderung aufgestellt, daß die Kriegsjahre für die derzeitigen Mitglieder, einerlei ob sie im Felde stehen oder in der Heimat Dienst tun, doppelt gerechnet werden mögen. Die obenerwähnten Gründe bedingen eine Durchsicht und abermalige Prüfung der Beitragssätze des Gutachtens, die, wie der Gutachter wiederholt als erforderlich bezeichnet hat, bis zum Schluß des Krieges verschoben werden sollte, wenn eine einigermaßen zutreffende Berechnung gewährleistet werden soll.

Die Großh. Regierung verkennt nicht, daß die Verschiebung der Gesetzesänderung namentlich denjenigen Gemeindebeamten unerwünscht ist, die von dem Zeitpunkt an, in welchem die Gesetzesänderung unter normalen Verhältnissen in Kraft getreten wäre, also vom 1. Januar 1917 an, in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, und daß sie ebenso mißlich ist für die Hinterbliebenen solcher Beamten, die nach diesem Zeitpunkt gestorben sind. Sie hat deshalb keine Bedenken, dem Verlangen der Gemeindebeamten, das auch in dem beiliegenden Antrag Dr. Weiß und Genossen seinen Ausdruck gefunden hat, es möge den Bestimmungen des seiner Zeit zu erlassenden Gesetzes für alle die obenerwähnten Beamten oder ihre Hinterbliebenen rückwirkende Kraft verliehen werden, zu entsprechen. Dies in einem besonderen Gesetz zuzusagen, hält sie gesetztechnisch nicht für angängig, da ein künftiges Gesetz nicht zum Voraus für rückwirkend erklärt werden kann, zumal wenn sein Inhalt noch gar nicht feststeht und es möglicherweise von einem anderen Landtag beschlossen werden wird. Sie hält ein solches Gesetz auch nicht für notwendig, da eine bestimmte Zusicherung, daß das neue Gesetz eine entsprechende Bestimmung erhalten werde, dieselbe Gewähr für die Erfüllung der gemachten Zusage bieten wird. Zu einer Zusage, wie sie der Antrag Dr. Weiß und Genossen verlangt, daß die in dem endgültigen Gesetz zu gewährenden Vorteile allen Beteiligten mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 gesichert werden, vermag sich die Großh. Regierung nicht zu entschließen, denn sie würde dadurch für die Gestaltung des künftigen Gesetzes Verpflichtungen übernehmen, die in ihrer Tragweite nicht ohne Weiteres zu überblicken sind; auch würde eine Zusage dieses Inhalts später hinsichtlich ihrer Auslegung zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben können. Die Großh. Regierung kann diesen Antrag, wie schon oben ausgeführt, nur insoweit als begründet anerkennen, als dafür Sorge getragen werden soll, daß die jetzigen Mitglieder der Kasse oder ihre Hinterbliebenen, welche seit 1. Januar 1917 in den Bezug von Kassenleistungen eintreten, ebensoviel erhalten, als sie erhalten würden, wenn das spätere Gesetz mit seinen erhöhten Kassenleistungen schon auf 1. Januar 1917 in Kraft getreten wäre. Sie hält es daher, um spätere Zweifel auszuschließen, für angebracht, ihre Zusage ausdrücklich dahin zu fassen, daß sie in dem Entwurf des Fürsorgegesetzes seiner Zeit Vorschriften vorsehen wird, wonach die neuen Bestimmungen über die Ruhegehaltsgewährung und Hinterbliebenenversorgung auf alle seit dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen rückwirkend Anwendung zu finden haben."

Bei der zweiten Beratung wurde nunmehr beschlossen, daß in die Besprechung der für das spätere Gesetz in Betracht kommenden wichtigeren Punkte eingetreten werden solle. Der Antragsteller, der das Wort zur Begründung des von ihm in Verbindung mit den Herren Habermehl, Sänger, Vierneisel und dem Berichterstatter gestellten Antrags erhält, bemerkt zunächst, er fasse die Wünsche, deren Erfüllung in dem abzuändernden Fürsorgegesetze erwartet werde, in drei Gruppen zusammen.

I. Gruppe.

Änderung der Organisation der Fürsorgekasse in der Weise, daß die dem Gesetz unterliegenden Gemeinden zu einem Zwangsverband in tunlichst einfacher Form zusammengeschlossen werden; Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle jetzt dem Versicherungszwange des Angestelltenversicherungsgesetzes unterliegenden Gemeindebeamten und Gewährung einer unbedingten (eine besondere Entschließung der Verwaltungskollegien nicht voraussetzenden) Beitrittsberechtigung an die nicht der Versicherungspflicht Unterliegenden; Beseitigung der Unterscheidung der Versicherten in den Klassen A und B, jedoch mit der Maßgabe, daß den Ratschreibern der besondere Vorteil, der ihnen durch den Staatszuschuß gewährt ist, durch anderweitige Vorkehrung (nach näherem Vorschlag) erhalten bleibt; Regelung des Verhältnisses der versicherungsberechtigten Körperschaften zu der Kasse in der Weise, daß sie nicht Mitglieder des Zwangsverbandes werden, daß ihnen aber ein Einblick in die Verwaltung der Kasse gesichert wird und ihre Beamten unter den gleichen Bedingungen wie die der Gemeinden zur Versicherung berechtigt (oder verpflichtet) sind.

Der Antragsteller führt hierzu weiter aus:

Vielleicht habe man aus einer gewissen Rücksicht auf die Gemeindeautonomie bei Schaffung der Fürsorgekasse nur die Ratschreiber, nicht aber auch die andern Beamten und Bediensteten der betroffenen Gemeinden zu Zwangsmitgliedern gemacht. Den Gemeindeverwaltungen habe es aber als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen müsser, den letzteren auch eine

Fürsorge zuteil werden zu lassen, und wenn trotzdem die freiwilligen Beitritte zur Fürsorgekasse nur langsam sich mehrten, so sei hieran wohl eher die Voreingenommenheit der Gemeinden gegen die Kasse, als mangelndes Wohlwollen gegenüber den Beamten schuld gewesen. Soweit aber doch, zumal bei kleinen Gemeinden, zu enge Sparsamkeit eine Rolle gespielt haben möge, sei diese Schwierigkeit jetzt beseitigt, nachdem das Angestelltenversicherungsgesetz schon einen Versicherungszwang gebracht habe, der so weit gehe, als nach den jetzigen Vorschlägen die Ausdehnung der Zwangsversicherung bei der Fürsorgekasse gehen sollte. Die Abneigung der Gemeinden gegen die Fürsorgekasse aber werde aufhören in dem Augenblick, in dem die Kasse in die eigene Verwaltung eines Verbandes der beteiligten Gemeinden überantwortet würde. Die Kommission der Ersten Kammer habe schon bei Beratung des Gesetzes von 1906 sich dafür ausgesprochen, daß dies späterhin geschehen solle. (Kommissionsbericht Beilage Nr. 312 zum Prot. der 27. Sitzung am 27. Juli 1906 S. 10 u. 16.)

Es sei auch nicht einzusehen, warum die Gemeinden, deren manche doch weit schwierigere Aufgaben für sich allein zu behandeln hätten, weniger geeignet sein sollten, eine gemeinsame Einrichtung einwandfrei zu handhaben, als andere Verbände, die aus weniger gefestigten Einheiten zusammengesetzt seien und über weniger geschulte Kräfte verfügten. Das Ministerium des Innern habe ja wohl geltend gemacht, die Verwaltung werde jetzt durch Staatsorgane unentgeltlich besorgt und ihre Überantwortung an die Gemeinden würde die Bestellung besonderer Beamten und somit eine Verteuerung verursachen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen worden, daß doch einerseits eine Entlastung der Staatsverwaltung so dringend gewünscht werde, andererseits die Gemeinden bei Stellung ihres Verlangens nicht im Zweifel gewesen seien, daß sie die Kosten der ihnen zu übertragenden Verwaltung auf sich zu nehmen hätten, schließlich auch, daß der Staat, wenn er den Gemeinden die Last ersparen wollte, ihnen entgegenkommen könnte, wo sie derzeit noch Lasten für Aufgaben tragen, die er ihnen aus der Hand genommen habe, wie für die Schule. Jedenfalls dürften die Verwaltungskosten keinen Grund bilden, den Gemeinden die eigene Erfüllung einer Aufgabe vorzuenthalten, die ihrer Natur nach nur ihnen, nicht dem Staate, zukomme und zu deren Erfüllung sie auch bereit seien. Wenn man dieser Auffassung beitrete und sich für die Überantwortung der Kasse an einen zu bildenden Verband ausspreche, so werde es sich noch fragen, ob dieser Verband nur von den Gemeinden gebildet werden solle und die Körperschaften nur als Versicherungsnehmer in Betracht kommen sollten, wie von den Beteiligten in erster Linie vorgeschlagen, oder ob die Körperschaften Mitglieder des Verbandes sein sollten. Ersteres habe ohne Zweifel den Vorzug der Einfachheit und es wäre dabei eine Benachteiligung der Körperschaften und ihrer Beamten schon an sich nicht zu befürchten, überdies auch durch geeignete Bestimmungen leicht unmöglich zu machen. Wenn aber gleichwohl von den Körperschaften schließlich doch noch Wert auf Beteiligung an dem Verbande gelegt werden sollte, so dürften der Erfüllung dieses Wunsches große Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Durch die hier zusammengefaßten Änderungswünsche werde allerdings tief in die Grundlagen des Gesetzes eingegriffen und es sei zu verstehen, daß das Ministerium des Innern sie nicht einer übereilten Behandlung unterziehen möchte. Zugleich könnte es auf den ersten Blick erscheinen, als ob sie nicht besonders dringlich wären. Namentlich könnten wohl die Gemeinden mit dem Wunsche, die Kasse in eigene Verwaltung zu übernehmen, sich wohl noch einige Jahre gedulden, wenn die Umbildung des Gesetzes nicht aus andern Gründen dringlich wäre. Aber die Ausdehnung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung seien Fragen, an deren tunlichst baldiger Lösung eine große Zahl von Gemeindebeamten ein dringendes Interesse habe, nicht nur weil der spätere Eintritt in die Versicherung an sich ein Nachteil sei und bei unglücklicher Verkettung der Umstände sogar den Versicherungszweck vereiteln könne, sondern auch, weil in den meisten Fällen inzwischen nutzlos Beiträge an die Angestelltenversicherung bezahlt werden müßten.

Diese Ausdehnung hänge mit der künftigen Gestaltung der Organisation so enge zusammen, daß sie nicht wohl vorweg genommen und die letztere hinausgeschoben werden könne. Wenn nun gleichwohl auf dem gegenwärtigen Landtage eine Neuordnung nicht erfolgen könne, so sei das ein Nachteil, der auch durch eine Rückwirkungsbestimmung sich nicht ganz beseitigen lasse. Durch eine solche könne wohl den Beamten, die jetzt in der Angestelltenversicherung seien, eine rückwirkende Versicherung bei der Fürsorgekasse gestattet werden, es könnten aber die nutzlos zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge nicht zurückgeholt werden. Es wäre deshalb gut, wenn die Großh. Regierung die bestimmte Erklärung jetzt schon abgeben würde, ob alle der Angestelltenversicherung unterworfenen Gemeindebeamten nach dem neuen Gesetze Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse werden sollen. Es würde bejahendenfalls dann wohl leicht sein, zu veranlassen, daß wenigstens die nach dem derzeitigen Gesetze Versicherungsberechtigten jetzt schon in die Fürsorgekasse übertreten.

Von den Vertretern der Gr. Regierung wird zu diesen Ausführungen des Antragstellers erklärt:

Zu der Frage der Änderung der Organisation habe die Gr. Regierung bis jetzt keine bestimmte Stellung nehmen können. Die Frage bedürfe einer sehr genauen Prüfung. Für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung spreche neben dem Gesichtspunkte, auf den man bereits hingewiesen — Einfachheit und Unentgeltlichkeit der Geschäftsführung —, auch der Umstand, daß es sich hier um eine Zusammenfassung der Gemeinden des ganzen Landes handle und daß neben den Gemeinden des Landes auch Beamte und Bedienstete anderer öffentlicher Anstalten und Körperschaften (Sparkassenbeamte, Ortskrankenkassenbeamte, Beamte der Handelskammern usw.) Mitglieder der Kasse seien. Der Kreis der Mitglieder werde sich bedeutend vergrößern, wenn nach dem Wunsche des Antragstellers in dem späteren Gesetze alle Beamten und Bediensteten der Gemeinde, die nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig seien, Zwangsmitglieder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Fürsorgekassen werden sollten. Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht sei man bereit herbeizuführen. Es sei nicht recht einzusehen, weshalb auf die Änderung der Organisation so großes Gewicht gelegt werde. Dem Gesichtspunkte der Selbstverwaltung werde durch die Mitwirkung des erweiterten Verwaltungsrats ausreichend Rechnung getragen, und man könne prüfen, ob nicht durch eine Erweiterung von dessen Zuständigkeit die gewünschte Einwirkung der Gemeinden und Mitglieder auf die Geschäftsführung noch etwas zu erhöhen sei. — Die Kasse werde in Zukunft nach dem Vorschlage des Antragstellers eine einheitliche sein, also die jetzt getrennten Abteilungen A und B in dem neuen Gesetze zusammengelegt werden, vorbehaltlich der Wahrung des Vorteils, der den Ratschreibern durch den Staatszuschuß gewährt ist.

Von einem Mitglied des Ausschusses wird darauf hingewiesen, daß die ablehnende Haltung der Gr. Regierung in der Organisationsfrage mit der „Neuorientierung" in der inneren Politik nicht recht zusammenstimme. Mit dem Grundgedanken, der von dem Antragsteller in diesem Punkte vertreten werde, könne man wohl sympathisieren.

Nach eingehender Beratung vereinigt sich der Ausschuß auf nachstehende, von einem Mitgliede vorgeschlagene Erklärung:

„An sich scheint dem Ausschusse, hingesehen auf die heutige Beurteilung solcher Verhältnisse, Vieles dafür zu sprechen, daß man für das neue Gesetz die Selbstverwaltung der Fürsorgekasse in Aussicht nimmt, allerdings unter Tragung der Kosten der Verwaltung, soweit diese nicht ehrenamtlich besorgt wird, durch die beteiligten Gemeinden und sonstigen Anstellungsbehörden. Da aber namentlich von der Gr. Regierung darauf hingewiesen wurde, daß es dann nicht zu umgehen sein werde, auch diejenigen Versicherten (oder ihre Anstellungsbehörden) in angemessener Weise bei der Verwaltung zu beteiligen, die nicht im Gemeindedienst stehen, so machte sich der Ausschuß dahin schlüssig, daß der Übergang von der staatlichen zur Selbstverwaltung unter der Voraussetzung zu empfehlen sei, daß auf den soeben erwähnten Umstand im Gesetz ausreichend Rücksicht genommen werden kann. Einen Grund an der Erreichbarkeit dieses Zieles zu zweifeln, vermag der Ausschuß vorerst nicht zu erkennen."

II. Gruppe.

Erhöhung der Leistungen der Kasse und zwar:

a) Festsetzung des Ruhegehalts nach 10 Jahren auf 35 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags, der jährlichen Steigerung auf 1,6 Prozent (oder wie im Beamtengesetz halbjährlich 0,8 Prozent) und des Höchstbetrags auf 75 Prozent.
b) Festsetzung des Witwengeldes auf 30 Prozent des Einkommensanschlages in allen Fällen.
c) Gründung des für die Bemessung des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge maßgebenden Einkommensanschlages auf das zuletzt bezogene Einkommen statt auf den Durchschnitt der letzten 10 Jahre, doch mit Ausschluß der Fälle, in denen das zuletzt bezogene Einkommen ein verringertes oder unverhältnismäßig erhöhtes war.
d) Aufhebung der Obergrenze von 5000 ℳ für die versicherbaren Einkommen.
e) Wegfall des jetzt noch von den Anstellungsgemeinden zu leistenden Vorausbeitrags von 25 Prozent zu den Ruhegehalten.

Hierzu wird von dem Antragsteller ausgeführt:

Über die gewünschte Erhöhung der Versicherungsleistungen glaube er sich kurz fassen zu können, da schon ein Blick auf die Bestimmungen des Beamtengesetzes genüge, um darzutun, daß hier nichts Übertriebenes verlangt werde, da ferner die Gemeinden mit den Wünschen der Beamten einverstanden seien, und endlich auch die Kommission der Ersten Kammer speziell hinsichtlich des Steigerungssatzes beim Ruhegehaltsanspruch schon im Jahre 1906 geneigt gewesen wäre, eine weitere Erhöhung vorzunehmen, wenn sie es nicht im Hinblick auf das nahe Ende der Session hätte vermeiden wollen, das Gesetz nochmals an die Zweite Kammer zurückgehen zu lassen.

Der Wunsch nach Aufhebung der Obergrenze von 5000 ℳ für die versicherbaren Einkommen gehe hauptsächlich von versicherten Bürgermeistern aus. Es sei von seiten der mittleren Städte schon immer betont worden, daß die Versicherung der Bürgermeister unter dem Fürsorgegesetz im allgemeinen nicht wünschenswert sei, sondern deren Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung durch weiteren Ausbau des § 26 der G.-O. sichergestellt werden sollte. Solange dies aber nicht geschehen und soweit nicht im Einzelfall vertragsmäßig eine ausreichende Versorgung gewährt sei, werde gewünscht, daß den Bürgermeistern der Beitritt zur Fürsorgekasse vorbehalten und auf Grund ihres vollen Diensteinkommens eingeräumt werde, wobei geltend gemacht werde, daß darin für die Kasse ja kein Nachteil liege, da den höheren Versicherungsbeträgen doch auch höhere Beiträge oder Umlagebeträge entsprechen würden. Neu und erst in diesem Jahre dem Ministerium vorgetragen sei das Verlangen der Beamten nach doppelter Anrechnrng der Kriegsjahre auch für solche Versicherte, die nicht Kriegsteilnehmer sind. Seine Tragweite bedürfe fachmännischer Prüfung. Wenn aber dies der einzige Grund wäre, mit der Revision des Gesetzes zu warten, so ließe sich wohl darüber hinwegkommen. Lediglich ein Wunsch der Gemeinden sei die Beseitigung

des Vorausbeitrages von 25 Prozent zu den Ruhegehalten. Dieser Vorausbeitrag verdanke seine Existenz nur teilweise der Befürchtung, daß ohne ihn die Umlage zu hoch werden könnte; zum andern Teil sei er hervorgegangen aus der Befürchtung, daß die Gemeinden geneigt sein würden, die Zuruhesetzung mißliebiger Beamter allzufrühe zu betreiben, wenn ihnen kein finanzieller Nachteil daraus erwachsen würde. Zweifellos habe aber die Unmöglichkeit einer Vollversicherung der Ruhegehalte sehr zu der bisherigen Abneigung der Gemeinden gegen die Fürsorgekasse beigetragen, und es werde zur Aufrechterhaltung der Bestimmung um so weniger Anlaß sein, als eine Zuruhesetzung ohne Einverständnis der Fürsorgekasse ja nicht stattfinden könne, überdies auch eine vorzeitige Zuruhesetzung gegen den Willen des Beamten jetzt schon in vielen Gemeinden durch statutarische Bestimmungen erschwert sei und bei der weiteren Entwicklung der Gemeindegesetzgebung jedenfalls allgemein erschwert werde. Wenn aber die Beseitigung des Vorausbeitrages eine Erhöhung der Umlage zur Folge hätte, so könnten die Gemeinden sich leicht damit befreunden, indem sie ja nur eine Leistung, die ihnen seither schon oblag, in einer milderen Form zu tragen hätten. — Was die Dringlichkeit der Wünsche dieser Gruppe betreffe, so stünden die zuerst berührten obenan unter allen, die vorgetragen worden seien, weil an ihnen sämtliche Versicherte beteiligt seien und ihr Aufschub für sämtliche Beteiligte einen Verlust bedeute. Die andern würden für sich allein das Verlangen nach einer Revision des Gesetzes noch während des Krieges wohl nicht gerechtfertigt haben, aber sobald das Gesetz ohnehin geändert wird, müßten auch sie ihre Erledigung finden. —

Zu diesen Ausführungen des Antragstellers bemerkt ein Vertreter der Gr. Regierung, daß man bereit sei, in dem neuen Gesetze die Kassenleistungen in Anlehnung an die Bestimmungen des staatlichen Beamtengesetzes zu regeln. Diese Erklärung wird von allen Mitgliedern des Ausschusses mit dem Bemerken lebhaft begrüßt, daß die Versorgung der Mitglieder und deren Hinterbliebenen restlos nach dem staatlichen Vorbilde geregelt werden möge. — Zu den anderen in dieser Richtung vorgebrachten Wünschen bemerkt ein Regierungsvertreter, daß man bezüglich der Beschränkung des für die Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge maßgebenden Einkommensanschlags auf das zuletzt bezogene Einkommen und bezüglich der verlangten Aufhebung der Obergrenze von 5000 ℳ eine bestimmte Erklärung nicht abzugeben vermöge. Die Entscheidung über diese Frage müsse nach der Ansicht des Gutachters des Ministeriums von der Gestaltung des künftigen Gesetzes abhängig gemacht werden. Beabsichtigt sei allerdings eine Erhöhung der Obergrenze auf 6000 ℳ, vielleicht auch auf 8000 ℳ, womit wohl auch dem Bedürfnisse aller Versicherten hinreichend Rechnung getragen werde.

Bezüglich des verlangten Wegfalles des Vorausbeitrages komme das versicherungstechnische Gutachten zu einer ablehnenden Stellungnahme. Seine Beibehaltung empfehle sich vor allem aus dem Grunde, um den Vorteil der einzelnen Gemeinden an der Hintanhaltung eines allzu starken Anwachsens der Versorgungslast nicht ganz auszuschalten. Die Vorausbeiträge seien auch im Interesse der Fürsorgekasse deshalb nötig, weil sie verhinderten, daß Mitgliedern der Fürsorgekasse, um sie auf Kosten der Allgemeinheit zu begünstigen oder zur Pensionierung willfährig zu machen, der Gehalt kurze Zeit vor der Zuruhesetzung unverhältnismäßig erhöht werde. In Württemberg habe man diese Erfahrungen tatsächlich gemacht; dort seien die Gehalte in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen kurz vor dem Ausscheiden der Beamten so erhöht worden, daß dann der Ruhegehalt das bisherige Einkommen erreicht, in einzelnen Fällen sogar überschritten habe. Die Bestimmung des § 46 des Gesetzes erweise sich insofern auch als Schutz für die Beamten selbst, als sie die Gemeinden davon abhält, Beamte, die noch gut ihren Dienst weiter versehen können, bei Vollendung des 65. Lebensjahres zu pensionieren. Würde die Zuruhesetzung mit 65 Jahren zur Regel, so hätte die Fürsorgekasse mit einem beträchtlichen Ausfall an Mitgliederbeiträgen und einem erheblichen Steigen der Ruhegehalte zu rechnen. Zur Zeit der Aufstellung des Gutachtens hätten 6,3 v. H. der Mitglieder das 65. Lebensjahr bereits überschritten gehabt. Schließlich diene der § 46 des Gesetzes auch dem Interesse der Fürsorgekasse, jüngere Mitglieder zugeführt zu erhalten. Die Pflicht zur Vorausleistung dürfte nämlich die Gemeinden dazu veranlassen, schon bei der Anstellung der Beamten an die künftige Ruhegehaltsgewährung zu denken und nicht zu alte oder nicht gesunde Beamte anzustellen, die voraussichtlich frühzeitig Fürsorgeleistungen beanspruchen; sicherlich würden die Vorausbeiträge die Anstellungsgemeinde daran mahnen, wenn der Posten eines in den Ruhegehaltsgenuß tretenden Beamten wieder besetzt werden soll, einen jüngeren Beamten anzustellen, um ihre eigenen Finanzen und folglich auch die der Fürsorgekasse vor baldiger weiterer Pensionslast zu bewahren. Hierauf wird von einigen Mitgliedern erklärt, daß die gegen den Wegfall des Vorausbeitrags vorgebrachten Gründe nicht von der Hand gewiesen werden könnten. Nach weiterer Besprechung dieses Punktes wird von einem Mitgliede vorgeschlagen, der Ausschuß möge sich auf nachstehende Erklärung vereinigen:

> „Gegen diesen Vorschlag, nämlich Wegfall des Vorausbeitrags, sind von der Großh. Regierung eine Reihe von Bedenken geltend gemacht worden. Ihnen gegenüber wurde jedoch aus der Mitte des Ausschusses bemerkt, daß sich die befürchteten Nachteile durch entsprechende Vorkehr im Gesetz unschwer würden fernhalten lassen. Unter der Voraussetzung, daß dies möglich ist und geschieht, empfiehlt der Ausschuß die Einrichtung der Vorausbeiträge in das neue Gesetz nicht aufzunehmen."

Diese Erklärung wird von allen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses gutgeheißen.

III. Gruppe.

Wünsche, die sich auf Aufbringung der Mittel der Kasse beziehen.

Hierzu führte der Antragsteller aus:

Derzeit erhebe man von den Versicherten feste Beiträge (Klasse A 3%, Klasse B 4% des Einkommensanschlages) und der Rest des nach dem eingeführten Deckungssystem berechneten Erfordernisses werde auf die beteiligten Gemeinden und Körperschaften umgelegt (z. Zt. für Klasse A 3%, für Klasse B 6%) gleichfalls auf Grund der Einkommensanschläge der Versicherten. Es sei ohne Weiteres klar, daß es für die Verwaltung der Kasse eine große Vereinfachung bedeuten würde, wenn, wie von den Beteiligten gewünscht, das ganze Erfordernis lediglich durch Umlage auf die Gemeinden und Körperschaften aufgebracht würde. Es bleibe dann nur die Frage, ob die letzteren den ganzen Aufwand auf sich zu behalten hätten, oder ob sie berechtigt sein sollten, die Versicherten vertragsmäßig zu einer Beitragsleistung innerhalb gewisser Grenzen zu verpflichten oder endlich, ob etwa die Versicherten zur Leistung eines solchen Beitrags gesetzlich verpflichtet sein sollten. Viele Gemeinden hätten jetzt schon die von den Versicherten zu leistenden Beiträge auf sich übernommen. Gleichwohl seien die Beteiligten in ihrer Eingabe an das Ministerium des Innern nicht so weit gegangen, zu beantragen, daß die Heranziehung der Versicherten zu einem Beitrage allgemein ausgeschlossen werde, sie schlugen vielmehr vor, den Gemeinden freizustellen, ob sie die Versicherten bis zu einer im Gesetze zu bestimmenden Grenze zu Beiträgen heranziehen wollen. Hier sei nun auch der Vorschlag zu erwähnen, der bezwecke, den Ratschreibern eine Kompensation für die Aufhebung der gesonderten Klasse A zu gewähren. Er gehe dahin, daß den Gemeinden im Hinblick auf den zu Gunsten der Ratschreiber gewährten Staatszuschuß auch die vertragsmäßige Heranziehung der Ratschreiber zu Beiträgen nicht gestattet sein solle. Von verschiedenen Vorschlägen, die erörtert wurden, sei dieser derjenige, dem der Ratschreiberverein den Vorzug gegeben habe.

Es bleibe noch die Frage zu berühren, ob das derzeit der Berechnung des jährlichen Umlageerfordernisses zugrunde liegende sogenannte Prämiendeckungsverfahren ohne Bedenken verlassen werden könne, wie die Beteiligten meinten. Dieses Verfahren, das Sicherheit dafür schaffen solle, daß die Verpflichtungen der Anstalt auch dann noch erfüllt werden können, wenn einmal neue Versicherungen und Einnahmen aus solchen nicht mehr zugehen, sei zweifellos das einzig richtige bei einer Versicherung, deren Benutzung durchaus oder doch in weit überwiegendem Umfange eine freiwillige sei. Es werde deshalb auch vielleicht von diesem Verfahren nicht sehr weit abzuweichen sein, wenn der Versicherungszwang auf die Ratschreiber beschränkt bleibe und daneben die freiwillige Versicherung in weitgehendem Maße erleichtert würde. Anders aber dürfte die Sache liegen, wenn der Versicherungszwang die weite Ausdehnung erfahre, die von den Beteiligten vorgeschlagen ist, sodaß daneben die freiwilligen Versicherungen kaum mehr ins Gewicht fallen. Es würde dann, zumal in der Zukunft, eher mit einer Vermehrung, als einer Verringerung der Zahl der Gemeindebeamten zu rechnen sei, für alle Zeit gesichert erscheinen, daß die abgehenden Versicherungen durch neue ersetzt werden. Nur darin könne vielleicht eine Gefahr erblickt werden, daß größere oder künftig größer werdende Städte, die jetzt dem Fürsorgegesetz unterliegen, mit Erfolg bestrebt sein könnten, ihren Austritt durchzusetzen, um eigene Fürsorgeeinrichtungen zu treffen, wie dies bei den kleineren Städteordnungs-Städten schon geschehen sei. Aber auch dieser Gefahr könnte vorgebeugt werden, wenn solche Städte gehalten blieben, eine Rückversicherung bei der Fürsorgekasse zu nehmen, worüber dem Ministerium des Innern vom Verbande der mittleren Städte eingehende Vorschläge schon unterbreitet worden seien. Die Beteiligten glaubten deshalb, daß unbedenklich das Prämiendeckungsverfahren verlassen werden dürfte, und im Hinblick auf die namhaften Reserven, die die Kasse schon angesammelt habe, glaubten Einzelne sogar, daß man es wagen dürfte, zu dem sog. Umlageverfahren überzugehen, d. i. zu dem Verfahren, nach welchem in jedem Jahre lediglich das Erfordernis der Ausgaben des Jahres aufzubringen ist. Andere möchten so weit nicht gehen und sind der Ansicht, daß jährlich doch derjenige Betrag aufgebracht werden sollte, der z. Zt. im voraussichtlichen Beharrungszustand zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben erforderlich sein würde.

Unbedingte Dringlichkeit könne den in dieser Gruppe zusammengefaßten Wünschen vielleicht nicht beigemessen werden, aber an Wichtigkeit für die künftige Entwicklung der Fürsorgekasse stünden sie den andern kaum nach und es sollte deshalb auch über sie sobald als möglich entschieden werden.

Ein Vertreter der Gr. Regierung bemerkt zu diesen Ausführungen des Antragstellers, daß der Erfüllung des Wunsches, die Umlage und die Beiträge der Mitglieder möchten gleichzeitig in einer Summe von der Anstellungsgemeinde erhoben werden, nichts entgegenstehe. Wie die Gemeinden sich wegen der von den Mitgliedern zu übernehmenden Beiträge bei diesen schadlos halten wollten, könne ihrer Entschließung vorbehalten bleiben. Das Ministerium habe schon bisher hierin den Gemeinden freie Hand gelassen. — Über das in das neue Gesetz aufzunehmende Deckungsverfahren lägen bestimmte Entschließungen noch nicht vor, doch werde man voraussichtlich zu einem Verfahren kommen, das in der Mitte liege zwischen dem Prämiendeckungs- und dem Umlageverfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt folgende

Anträge:

Hohe Erste Kammer wolle

1. dem provisorischen Gesetze in folgender Fassung zustimmen:

§ 1.

Abs. 1: In den Jahren 1917, 1918 **und 1919** wird usw.

Abs. 2: Wie bisher.

Abs. 3: Auf die zu den Ruhegehalten gewährten Zuschläge findet die Bestimmung in § 46 Abs. 1 **und auf die zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen aus der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse die Bestimmung in** § 47 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 keine Anwendung.

Abs. 4: Wie bisher.

§ 2.

Wie bisher.

§ 3.

Sind Mitglieder der Fürsorgekasse vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Kriege bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben, so können den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der Fürsorgekasse einmalige Beihilfen oder **widerrufliche** fortlaufende Unterstützungsgehalte bewilligt werden. Der Unterstützungsgehalt darf usw. . . wie bisher.

2. die Gr. Regierung bitten, nachdem die Vorlage des in Aussicht gestellten Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage sich nicht als möglich erwiesen hat, diese Vorlage tunlichst zu beschleunigen, in dem Entwurfe den Wünschen der Beteiligten im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts tunlichst entgegenzukommen und in denselben insbesondere eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die künftig geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Ruhegehaltsgewährung und der Hinterbliebenenversorgung rückwirkend Anwendung finden auf alle nach dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen.

3. den Antrag Dr. Weiß und Genossen hierdurch (Ziff. 2) als erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilagen zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 22. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Gehaltsordnung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 31 k), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

№ 31.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19 c), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

№ 32.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung das **provisorische Gesetz vom 27. September 1917 betreffend die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden** (diesseitige Drucksache Nr. 22 f), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und dazu gemäß dem Kommissionsantrag ihre Zustimmung erteilt, jedoch mit folgendem Zusatz zu Artikel IV:

„Jedoch tritt das Gesetz spätestens mit Ende des 3. Kalenderjahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung dee Beschlusses vorbehalten.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33.

Beilagen zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 22. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den **Voranschlag der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse** (Hauptabteilung IX) **für 1918 und 1919** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 17) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

№ 34.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (39.) öffentlichen Sitzung **den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend** (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 8), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben (Drucksache „Zu Nr. 8") unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 22. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (39.) öffentlichen Sitzung

a) den Voranschlag des Murgwerks (Hauptabteilung X) für 1918 und 1919

und damit in Verbindung

b) die einschlägigen weiteren Regierungsvorlagen, nämlich die Mitteilungen Großh. Ministeriums des Innern

1. vom 15. November 1917 Nr. 60 160 **über den Stand der Bauarbeiten auf 1. Oktober 1917 samt Zusammenstellung und Entzifferung der Gesamtkosten** (diesseitige Drucksache Nr. 8 a),
2. vom 11. März 1918 Nr. 13 744 mit der gemäß Art. 5 und 7 des Murgwerkgesetzes vom 5. Dezember 1912 vorgeschlagenen **Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds nebst einer Berechnung des Jahresbeitrags in den Erneuerungsfonds** (diesseitige Drucksache Nr. 8 a I)

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag (Drucksache Nr. 18)

beschlossen:

I. den Voranschlag unverändert zu genehmigen,

II. zu erklären, daß die Kammer die Vorlagen unter b beraten, Einwendungen dagegen nicht zu erheben habe und zu der Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds die gesetzlich vorbehaltene Einwilligung erteile,

III. folgende **Entschließungen** anzunehmen:

a) 1. Die Haltung der Großh. Regierung in den bisherigen Verhandlungen mit dem Reich und den Anliegerstaaten wird gebilligt.

2. Die Großh. Regierung wolle alle Mittel anwenden, um den einheitlichen Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg mit Beschleunigung zur Durchführung zu bringen.

3. Die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, sind von diesem für sich in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

4. Der Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke ist ebenso Sache des Staates wie der Vertrieb der gewonnenen Kraft. Das letztere kann der Staat auch durch Gesellschaften bewerkstelligen, die ganz mit staatlichem oder kommunalem Kapital finanziert sind.

b) Nachdem die Großh. Regierung erklärt hat, daß die endgültige Festlegung der Bedingungen für die Benützung des Staatseigentums durch die Mittelbadische Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, sowie eine endgültige Vereinbarung über den Bezug und die Verteilung des Murgstromes noch nicht vorliegen, ist die Kammer der Meinung, daß die Murgwasserkräfte durch den Staat oder solche Gesellschaften verwertet werden sollen, die ausschließlich mit staatlichen und kommunalen Mitteln finanziert sind; sie ersucht deshalb die Großh. Regierung, davon abzusehen, mit der zu gründenden Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, einen Vertrag über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks abzuschließen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 24. April 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (40.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 40), auf Grund des Berichts der Verfassungs-Kommission (Drucksache Nr. 40a) beraten und nach dem — in der öffentlichen Sitzung modifizierten — Kommissionsantrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Gleichzeitig hat die Kammer folgende von der Kommission vorgeschlagene

Resolution

angenommen:

„Die Zweite Kammer erklärt, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die parteipolitische Betätigung eines Geistlichen nach ihrer Auffassung für die Großh. Staatsregierung kein Grund sein dürfen, von der ihr in § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, eingeräumten Befugnis der Mißfälligkeitserklärung Gebrauch zu machen, sofern dem Bewerber um ein Kirchenamt nicht ein gegen die Würde des geistlichen Standes verstoßendes Verhalten zur Last fällt."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 9. April 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Absätze 2 bis 6 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 19. Februar 1874 und vom 5. März 1880 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert das Zeugnis der Reife einer neunklassigen Höheren Lehranstalt und die Beurkundung über den Besuch einer deutschen Universität während dreier Halbjahre sowie eine Bescheinigung darüber, daß in jedem dieser drei Halbjahre eine mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört wurde.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 2.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Juli 1888 erhalten folgende Fassung:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen sowie Konvikte für Schüler Höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, welche sich dem geistlichen Beruf widmen wollen, unter folgenden Voraussetzungen zu errichten und zu unterhalten:

1. die Leiter, Lehrer und Erzieher müssen Deutsche und im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes) sein,
2. die baulichen Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Zöglinge keine Nachteile zu befürchten sind.

Von der Errichtung einer Anstalt ist dem Kultusministerium unter Beifügung der erforderlichen Nachweise sowie der für die Anstalt geltenden Satzungen und der Hausordnung Anzeige zu erstatten.

Jeder Wechsel in der Person des Leiters, eines Lehrers oder eines Erziehers sowie jede Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude ist dem Kultusministerium anzuzeigen.

Art. 3.

Der § 16a aus Art. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Art. 4.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen mit den unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der Bestimmung des Gesetzes vom 2. September 1908 und den Vorschriften in Artikel 14 Ziffer VII des Badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in der Fassung des Artikel III des Gesetzes vom 5. Juli 1888 mit fortlaufender Folge der Paragraphen durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt als „Kirchengesetz" bekannt zu geben, dabei die dem § 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nachfolgenden Bestimmungen unter der Überschrift „III. Sonstige Bestimmungen" zusammenzufassen und die Schlußbestimmung statt mit III. mit IV. zu versehen.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 9. April 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Antrag

zum mündlichen Bericht des

Ausschusses für Justiz und Verwaltung

über

die Petition der freien Gewerkschaften Badens und anderer Verbände, Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betr.

Berichterstatter: Wirklicher Geheimerat Dr. Lewald.

Der Ausschuß stellt unter Beziehung auf die angeschlossenen Erklärungen der Großh. Regierung zu der den Mitgliedern i.t 2 gedruckten Eingaben vorliegenden Petition den Antrag, die Erste Kammer wolle

1. über die Anträge Ziff. 1 der Petition (Durchführung regelmäßiger Zählungen der leerstehenden Wohnungen) und Ziff. 18 (Errichtung eines staatlichen Wohnungsamtes) zur Tagesordnung übergehen,
2. die Anträge Ziff. 2 der Petition (Einrichtung von Wohnungsnachweisen mit Meldezwang) durch Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr., Ziff. 10 (Beschaffung zweitstelliger Hypotheken zu günstigen Bedingungen) durch Annahme des Entwurfs eines Bürgschaftssicherungsgesetzes und ferner
3. die Anträge unter
   Ziff. 4 (Bereitstellung staatlichen und städtischen G·ländes),
   „ 6 (Einwirkung auf die Gemeinden wegen Beseitigung von Erschwerungen bei der Geländeerschließung und bei den Bauordnungsbestimmungen),
   „ 7 (Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsverhältnisse),
   „ 8 (Ausarbeitung von Plänen für die Kleinwohnungsbautätigkeit),
   „ 13 (Verbesserung der Erhebung der Wertzuwachssteuer durch die Gemeinden)
   „ 17 (Errichtung von städtischen Wohnungsämtern)
   durch die von der Großh. Regierung bereits getroffenen oder zugesagten Maßnahmen für erledigt erklären,
4. die Anträge unter
   Ziff. 3 (Ausbau der Wohnungsaufsicht),
   „ 5 (Anwendung und Verbesserung des Enteignungsgesetzes für Zwecke des Kleinwohnungsbaues),
   „ 9 (Verbilligung der Baustoffe, Bereitstellung von Holz und Höchstpreise für Baustoffe),
   „ 15 (Eintreten bei der Reichsregierung für die Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes),
   „ 16 (Bereitstellung von Notwohnungen)
   der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme,
   endlich
5. die Anträge unter
   Ziff. 11 (Beteiligung an gemeinnützigen Bauvereinigungen),
   „ 12 (Erlaß der Liegenschaftssteuer und der Liegenschaftsumlage auf die Dauer von 10 Jahren nach Friedensschluß für alle Kleinwohnungen),
   „ 14 (Schutz der Mieter in der Zeit der Übergangswirtschaft),
   „ 20 (Bereitstellung von Möbeln)
   der Großh. Regierung im Sinne des Berichts empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Badisches
Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 14. März 1918.

Nr. 14135.

Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege betr.

An die Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer der Landstände.

Zu der rückfolgenden Petition der freien Gewerkschaften und anderer Verbände vom 29. November 1917 haben wir folgendes zu bemerken:

Zur Einleitung:

Die Schilderungen über den Baumarkt und die in den einzelnen größeren Städten und Industrieorten zu besorgende Wohnungsnot sind zutreffend. Wir verweisen auf die Darstellung in Abschnitt VII Ziffer 12 (Seite 115) der dritten Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges und auf den Vortrag des Geheimen Rats Wiener bei der Vorbesprechung über die Gründung des Badischen Baubundes.

Zu Ziffer 1: Durchführung regelmäßiger Zählung der leerstehenden Wohnungen:

Solche Zählungen sind schon seither in einer Anzahl größerer Städte regelmäßig vorgenommen worden. Sie für alle Städte mit mehr als 3000 Einwohnern und bestimmte kleinere Gemeinden in regelmäßiger — halbjähriger — Wiederkehr anzuordnen, haben wir bisher aus folgenden Gründen Bedenken getragen:

Zunächst ist zu erwarten, daß die Zählung während der Kriegszeit kein zutreffendes Bild über den wirklichen Wohnungsbedarf gibt. Vielfach wohnen die Angehörigen der im Felde stehenden Männer, die bei Beginn des Krieges ihre Wohnungen aufgegeben haben, noch bei Verwandten, so daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen kein richtiges Bild von den nach Kriegsende wirklich zur Verfügung stehenden Wohnungen geben würde. Außerdem stößt die Veranstaltung solcher regelmäßiger Erhebungen während des Krieges insofern auf Schwierigkeiten, als den Gemeinden und Staatsbehörden zur Zeit sowohl die zur zuverlässigen Erhebung als die zur Verarbeitung des Erhebungsstoffes nötigen Arbeitskräfte fehlen. Das Ministerium hat aber mit Erlaß vom 24. Dezember 1917 Nr. 68371 neuerdings den Gemeinden zur Pflicht gemacht, festzustellen, wo ein bedenklicher Mangel an Wohnungen, insbesondere an kleinen Wohnungen, schon besteht oder droht.

Inzwischen hat das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin die Vornahme einer Wohnungszählung angeregt, welche am 15. Mai 1918 in allen deutschen Staaten vorzunehmen wäre und alle Gemeinden zu umfassen hätte, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 mehr als 5000 Zivileinwohner hatten. Über die Einzelheiten der Anregung haben die Vertreter der Statistischen Ämter der Bundesstaaten am 21. Februar 1918 in Berlin verhandelt.

Zu Ziffer 2: Einrichtung von Wohnungsnachweisen mit Meldezwang

verweisen wir auf die Regierungsvorlage, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (Drucksache Nr. 34 der II. Kammer).

Zu Ziffer 3: Ausbau der Wohnungsaufsicht.

Die Wohnungsaufsicht ist in Baden geregelt durch die §§ 160—169 der Landesbauordnung. Eine Anregung zur Ergänzung dieser Bestimmungen hat bereits der Landeswohnungsinspektor gegeben, welcher vorschlägt, die Wohnungsaufsicht zu einer Wohnungspflege auszubauen, mit welcher sozial geschulte Männer und Frauen zu betrauen wären. Diese Wohnungspflege sollte nach seiner Ansicht mit der sonstigen sozialen Fürsorge arbeiten, z. B. der Fürsorge für Säuglinge, Ziehkinder, Tuberkulöse und Alkoholkranke vereinigt werden. Der Entwurf einer Verordnung ist vom Landeswohnungsinspektor bereits ausgearbeitet. Er wird in Behandlung genommen, sobald die Verhältnisse es gestatten. Zur Zeit könnten Wohnungsuntersuchungen und Beanstandungen von Wohnungen nur eine Beunruhigung der betroffenen Bevölkerungskreise hervorrufen, ohne daß es möglich wäre, den festgestellten Mißständen abzuhelfen, da während des Krieges und wohl noch geraume Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach seiner Beendigung die Unzulänglichkeit und die teuern Preise der zur Instandhaltung und Verbesserung der Wohnungen erforderlichen Stoffe und der Mangel an Arbeitskräften es unmöglich macht, die polizeilichen Auflagen zu erfüllen. Staatliche Beihilfe zu den Kosten der im eigensten Interesse der Kreise und Gemeinden liegenden Wohnungsaufsicht zu gewähren, dürfte kein Bedürfnis bestehen.

Zu Ziffer 4: Bereitstellung staatlichen und städtischen Geländes:

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat bereits im Jahre 1916 die Frage geprüft, inwieweit staatliches Gelände für den Kleinwohnungsbau zur Verfügung gestellt werden könnte. Zu ihrer Beantwortung wäre es nötig zu wissen, welche Orte und Landesteile für den Kleinwohnungsbau vorzugsweise in Betracht kommen. Aus den Denkschriften des Großh. Landeswohnungsinspektors ist zu entnehmen, daß es sich dabei in erster Linie um Ansiedelungen in der Nähe größerer Städte oder größerer Industrieorte handelt, um die gewerblich tätigen Ansiedler möglichst nahe an ihrem Beschäftigungsort seßhaft zu machen. Daneben soll der Kleinwohnungsbau auf dem Lande gefördert werden. Soweit der erste Zweck in Frage kommt, sind allerdings der Möglichkeit der Abgabe domänenärarischen Geländes ziemlich enge Grenzen gezogen, da nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des domänenärarischen Besitzes — abgesehen von dem Waldbesitz — auf städtischen Gemarkungen oder deren Nähe gelegen, überdies auch nicht jedes Grundstück zur Überbauung geeignet ist. In eine Einzelprüfung der Frage könnte erst eingetreten werden, wenn die Vorfrage, an welchen Orten zur Beteiligung der öffentlichen Wohnungsfürsorge ein Bedürfnis besteht, der Lösung näher gebracht ist.

Wenn etwa daran gedacht werden sollte, domänenärarische Großgüter, deren Zahl im ganzen 16 beträgt, für Siedelungszwecke nutzbar zu machen, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die domänenärarischen Großgüter in der überwiegenden Mehrzahl in Gegenden liegen, wo ein Bedürfnis zu Kleinwohnungen schwerlich einmal hervortreten wird. Auch die in der Nähe der hessischen Grenze im Domänenamtsbezirk Mannheim gelegenen drei Straßenheimer Höfe und der Neuzenhof dürften für diese Zwecke weniger geeignet sein.

Neben den Großgütern besitzt das Domänenärar noch eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Anwesen. Diese Güter nebst den zugehörigen Gebäuden sind größtenteils an ärarische Bedienstete und Waldarbeiter als Dienst- oder Pachtgüter überlassen und können dieser Zweckbestimmung ohne tiefgreifende Schädigung der wirtschaftlichen Interessen ihrer jetzigen Nutznießer und damit auch des ärarischen Wirtschaftsbetriebs selbst nicht entzogen werden. Im übrigen befinden sich diese Güter fast durchweg in vom Verkehr abgelegenen, dünn bevölkerten Landstrichen, wo es an den nötigen Voraussetzungen zur Errichtung von Kleinwohnungssiedelungen ganz und gar fehlen wird.

Was an geeignetem domänenärarischen Gelände vorhanden ist, soll wie bisher zu mäßigem Preis zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung von Gemeindeeigentum für Siedelungszwecke ist den Gemeinden durch mehrere Runderlasse nahegelegt und von den Gemeinden auch teils beschlossen, teils in Erwägung gezogen, wie sich aus den Berichten der Bezirksämter über diese ergibt (vergleiche die Ausführungen in der III. Denkschrift Seite 116/117).

Zu Ziffer 5: Änderung des Badischen Enteignungsgesetzes für seine Anwendung zur Beschaffung von Gelände für den Kleinwohnungsbau.

(Vergleiche auch die Petition des Mietervereins Heidelberg.)

Ein Antrag, zugunsten der Anlage oder Erweiterung von Kleinwohnungssiedelungen Baugelände zu enteignen, ist bis jetzt beim Ministerium noch nicht eingebracht worden. Es wird auch in der Regel zu einer zwangsweisen Erwerbung von Gelände für solche Zwecke kein Anlaß vorliegen, da für die Siedelungen hauptsächlich Gelände in der weiteren Umgebung der Städte in Betracht kommt, wo es in der Regel noch in solchem Umfange zur Verfügung steht, daß es freihändig erworben werden kann. Es könnte nur der Fall eintreten, daß die Ausführung einer nach einem bestimmten Plan angelegten Siedelung dadurch auf ernste Schwierigkeiten stößt, daß gewisse Geländeflächen, die notwendig in das Unternehmen einbezogen werden müssen, von einem Eigentümer nicht zu einem angemessenen Preis abgegeben werden. In solchem Falle kann das für Straßen und öffentliche Plätze erforderliche Gelände ohne weiteres auf Grund des § 30 Enteignungsgesetz enteignet werden. Aber auch das für Siedelungen selbst bestimmte Gelände kann nach § 1 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 enteignet werden, wenn anerkannt werden muß, daß das Siedelungsunternehmen dem öffentlichen Interesse dient und die Enteignung zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach Lage des Einzelfalles vom Staatsministerium zu entscheiden.

Bestehen somit nach der badischen Gesetzgebung grundsätzlich keine Bedenken, die Zwangsenteignung gegebenenfalls auch zugunsten von Kleinwohnungssiedelungen eintreten zu lassen, so ist anderseits durch die Antragsteller nicht dargetan, daß zur Durchführung der Enteignung das Gesetz einer Abänderung bedarf. Es wird eine Verbesserung des Gesetzes nach der Richtung gewünscht, daß die Entschädigungssumme nicht mehr so hoch wie bisher festgesetzt werden muß und von dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mieterverein Heidelberg wird in dieser Richtung beantragt, es solle für Bemessung des Werts der zu enteignenden angebauten Grundstücke, deren Durchschnittswert in den letzten 5 Jahren vor dem 1. August 1914 für maßgebend erklärt werden. Es wird also für die Entschädigung in Fällen der vorliegenden Art die Zulassung einer Ausnahme von dem Grundsatz des § 8 des Enteignungsgesetzes angeregt, der vorschreibt, daß für die Bemessung des Werts des abzutretenden Grundstückes der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 und § 35a des Gesetzes maßgebend sein soll. Wir halten diesen Antrag nicht für annehmbar, da es nicht wohl angeht, für die Enteignung von Grundstücken zugunsten der gemeinnützigen Bautätigkeit andere Grundsätze gelten zu lassen, als für die Enteignung zugunsten anderer Unternehmungen. Es wäre auch in vielen Fällen nicht billig, den Enteigneten für den Wertzuwachs der Grundstücke seit dem 1. August 1914, der nicht notwendig lediglich auf ein Steigen des Bauwerts durch Spekulation zurückzuführen ist, keine Entschädigung zu gewähren. Auch die weitere Anregung, es möchte eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht werden, wird geprüft werden. Von den Antragstellern ist nicht dargetan, inwiefern das bestehende Verfahren zu Beanstandungen Anlaß gibt; auch sind keine bestimmten Vorschläge gemacht, wie das Verfahren abgekürzt werden soll. Übrigens darf darauf hingewiesen werden, daß das Dringlichkeitsverfahren nach § 52 des Enteignungsgesetzes ermöglicht, daß dem Unternehmer schon vor Erlassung des Enteignungsbeschlusses der Besitz des zu enteignenden Grundstückes eingeräumt wird.

Zu Ziffer 6: Einwirkung auf die Gemeinden wegen Beseitigung von Erschwerungen bei der Geländeerschließung und bei den Bauordnungsbestimmungen,

verweisen wir auf den in einem Abdruck angeschlossenen Runderlaß vom 11. September 1916 und die Ausführungen auf Seite 117 der dritten Regierungsdenkschrift. Inzwischen sind mit Runderlaß vom 21. Dezember 1917 Nr. 60785, von dem ebenfalls ein Abdruck beigefügt ist, eine Anzahl Bezirksämter angewiesen worden, sich über bestimmte Vorschläge, die der badische Architekten- und Ingenieurverein gemeinsam mit dem bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern ausgearbeitet hat, zu äußern. Nach Einkunft der Äußerungen wird das Ministerium zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen und die erforderlichen Anordnungen treffen.

Zu Ziffer 7: Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsverhältnisse.

Für die Verbilligung des Verkehrs zwischen der Arbeits- und der Wohnstätte hat die badische Eisenbahnverwaltung durch Ausnahmetarife im Personenverkehr in weitgehendem Maße Sorge getragen; sie wird dies auch ferner im Auge behalten. Solche Ausnahmetarife sind:

1. Der Tarif für Monatskarten.

Der zurzeit gültige, bedeutende Ermäßigungen enthaltende Monatskartentarif wird auf 1. April 1918 durch einen neuen Tarif ersetzt. Dieser soll zwar entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Personentarife im allgemeinen gewisse Verteuerungen bringen. Bei seinem Aufbau soll aber die Förderung der Außensiedelung der Städte besonders berücksichtigt werden, indem der hauptsächlichste Preisnachlaß in die Entfernungszone von 6—25 km gelegt ist. Diese Zone kommt für die Außensiedelung hauptsächlich in Betracht. Der durch Berechnung von 25 Fahrten im Monat an sich schon ermäßigte Monatskartentarif wird wie folgt weiter ermäßigt:

von 6—25 km um 1,6 %
von 26—61 km um 0,5 % } für jedes Kilometer.

Hiernach wird bei 25 km ein Preisnachlaß von 32 % und bei 61 km ein solcher von 50 % erreicht, der dann auch für Entfernungen über 61 km gewährt wird. Außerdem ist ab 1. April 1918 für die badischen Staatsbahnen und die badische Strecke der Main—Neckar-Bahn die Einführung von Monatskarten 4. Klasse auf der eben genannten Berechnungsgrundlage in Aussicht genommen.

2. Die Tarife für Schülerkarten.

Es bestehen allgemeine Schülerkarten und solche für 20 Fahrten. Auch sie gewähren wesentliche Ermäßigungen, sie sollen unverändert beibehalten werden. Von der Verkehrssteuer bleiben die Schülerkarten befreit.

3. Die Tarife für Arbeiterwochenkarten.

Die Tarife für Arbeiterkarten bleiben von der neuen Verkehrssteuer verschont. Eine Tariferhöhung ist für sie bei den badischen Staatseisenbahnen nicht beabsichtigt. Der Preis der Arbeiterwochenkarten beträgt für Entfernungen bis einschließlich 5 km 60 ₰ und für jedes weitere Kilometer 10 ₰. Sie gelten zu 6 Hin- und Rückfahrten. Für 6 einfache Fahrten bestehen besondere Arbeiterwochenkarten zu $^3/_4$ des vorgenannten Preises.

Ferner sind zur Bedienung des Personenverkehrs der nächsten Umgebung der großen Städte sogenannte Vorortszüge eingerichtet. Ob und wieweit dieser Verkehr weiter auszubauen ist, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

Wegen Einführung der ungeteilten Arbeits- und Schulzeit verweisen wir auf die Erklärungen der Regierung zu der Petition des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen in gleichem Betreff vom 10. Januar 1918 — vergl. den Sitzungsbericht über die 23. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 8: Einwirkung auf die zuständigen Stellen wegen Ausarbeitung von Plänen für die Kleinwohnungsbautätigkeit.

Im Sinne dieser Anregung wurden die Bezirksämter bereits durch Erlaß vom 23. Dezember 1915 Nr. 56 008 und neuerdings wieder durch Erlaß vom 24. Dezember 1917 Nr. 68 371 angewiesen, auf die Gemeinden einzuwirken. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Gemeinden, wo ein Bedürfnis dazu besteht, diese Vorarbeiten schon jetzt in Angriff nehmen.

Zu Ziffer 9: Verbilligung der Baustoffe, Bereitstellung von Holz und Höchstpreise für Baustoffe

(vergl. auch Antrag Muser Nr. 30a und 30b).

Über diese Frage wurde am 29. Januar 1918 im Reichswirtschaftsamt eine Verhandlung gepflogen, zu der Vertreter der Heeresverwaltung, der einzelnen Regierungen und der Holz- und Baustoffindustrie eingeladen waren. Auch die badische Regierung war vertreten. Dabei wurde insbesondere die Frage erörtert, ob die etwa an der Front frei werdenden Baracken, Holzlager und sonstigen Baustoffe für die Bautätigkeit freigegeben werden könnten und was geschehen müsse, damit im Inland genügende Mengen Holz und sonstige Baustoffe beschafft und zu mäßigen Preisen den Verbrauchern für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden können. Das Reichswirtschaftsamt wird auf Grund der Verhandlungen Leitsätze aufstellen und die angeregten Fragen weiter behandeln.

Auch in Baden schweben wegen Bereitstellung von Baustoffen, insbesondere von Holz für den Kleinwohnungsbau, schon seit einiger Zeit Verhandlungen mit den beteiligten staatlichen und militärischen Stellen, sowie mit den Vertretern des Waldbesitzes und dem Holzliefererverband. Diese Verhandlungen führten bei einer Besprechung von Vertretern der beteiligten Kreise, die am 8. und 9. Februar 1918 im Ministerium des Innern stattfand, zu einem vorläufigen Abschluß. Der Holzliefererverband erklärte sich bereit, für die Zwecke des Kleinwohnungsbaues und zur Herstellung von Wohnungseinrichtungen für die minderbemittelten Volkskreise, insbesondere die Kriegsteilnehmer, zunächst 10 000 cbm abgelagertes Nutzholz zu einem Preise von 10% unter dem Tagespreis zu liefern. Auch der Waldbesitzerverband erklärte sich bereit, Nutzholz zu einem Preis, der 8% unter dem für Heereslieferungen festgesetzten Höchstpreis liegt, abzugeben. Beide Zusagen sind noch keine endgültigen. Die Stellungnahme der beiden Gruppen hängt noch davon ab, wie die Frage von Höchstpreisen für das Nadelholz entschieden sein wird. Hierüber sind noch Verhandlungen mit der Kgl. Württembergischen Regierung im Gang. Die Zuteilung des Holzes wird unter Beteiligung des Landesgewerbeamtes und des Baubundes erfolgen.

Die Großh. Forstverwaltung wird die Frage der Bereitstellung von Holz aus staatlichen Wäldern im gleichen Sinne regeln.

Weitere Verhandlungen wegen Bereitstellung von Backsteinen, Ziegeln, Zement und Eisen werden mit den beteiligten Kreisen geführt werden.

Den in der Eingabe weiter angeregten Betrieb von Kalkwerken, Gipswerken, Ziegeleien und Zementwerken durch den Staat hält die Großh. Regierung nicht für zweckmäßig. Es würde bei Ausführung des Gedankens, insbesondere um preisermäßigend wirken zu können, eine große Anzahl verhältnismäßig kleiner Betriebe in verschiedenen Teilen des Landes nötig sein, für deren Leitung der Staat geeignet vorgebildete Personen nicht besitzt, die daher auch weniger gut und weniger wirtschaftlich arbeiten würden, wie die Betriebe der privaten Unternehmung. Die Forst- und Domänendirektion selbst würde als Bergbehörde an die Verwaltung solcher Anlagen nur mit großen Bedenken herantreten können. In das Arbeitsgebiet der Bergbehörden fällt zwar nicht nur die Gewinnung nutzbarer Mineralien, sondern auch ihre Aufbereitung und Verwertung in Erzwäschen, Kokereien, Brikettfabriken, Salinen, Chlorkaliumfabriken und Hüttenwerken, doch könnte die Forst- und Domänendirektion kaum das erforderliche Sachverständnis für den Betrieb aller oben genannten Anlagen aus dem Umstand herleiten, daß die unterirdisch betriebenen Gips- und Kalkbrüche von der Bergbehörde bergpolizeilich beaufsichtigt werden.

Die Frage der Bereitstellung von Arbeitskräften und Gespannen für die Zwecke des Kleinwohnungsbaues wird von den militärischen Stellen (Kriegswirtschaftsstellen) behandelt. Bei der Verhandlung in Berlin wurde den Vertretern der Heeresverwaltung von allen Seiten die Dringlichkeit der Anforderungen für den Wohnungsbau vorgestellt.

Zu Ziffer 10:

a) Beschaffung zweitstelliger Hypotheken.

Dem hier ausgesprochenen Wunsche ist durch den bei den Ständen eingebrachten Gesetzentwurf „Die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betr. (Bürgschaftssicherungsgesetz)" entsprochen (vergl. Drucksache Nr. 30 d der Zweiten Kammer).

b) Unmittelbare Hergabe solcher Darlehen:

(vergl. auch den Antrag Muser Nr. 30).

In den Staatshaushaltszeiträumen 1914/15 und 1916/17 ist durch das Etatgesetz die Großh. Regierung ermächtigt worden, aus der Amortisationskasse Darlehen im jährlichen Gesamtbetrage von 200 000 ℳ zum Erwerb von Baugelände

für den Bau von Kleinwohnungen und zur Verbesserung vorhandener Kleinwohnungen zu gewähren. Diese Mittel sind, da der Krieg die Bautätigkeit zum Stillstand brachte, nicht völlig verausgabt worden (vergl. die Ausführungen in der III. Denkschrift Seite 118).

Der Amortisationskasse ist es z. Zt. nicht mehr möglich, den Geldbedarf der Bauvereinigungen zu befriedigen. Der für die Darlehensgewährung in Betracht kommende Teil des Vermögens der Amortisationskasse betrug am 1. Januar 1918: 19 491 944 ℳ (ohne Kontokorrentforderungen). Er besteht zum größten Teil aus an Gemeinden gegebenen langfristigen Darlehen, die nicht flüssig gemacht werden können. Ihm standen schwebende Schulden in der Höhe von 115,479 Millionen Mark (Kontokorrentschulden nicht eingerechnet) gegenüber, die sich jeden Monat um etwa 7 Millionen Mark vermehren. Die Amortisationskasse ist unter solchen Umständen, abgesehen davon, daß nach Artikel 8 des Amortisationskassengesetzes die Darlehensgewährung nur aus verfügbaren Mitteln zulässig ist, nicht mehr in der Lage, Darlehen in nennenswertem Umfang für die Bauvereinigung zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen werden auch die Gemeinden an der Lösung der Aufgabe sich beteiligen müssen, da die Wohnungsfürsorge nicht Aufgabe des Staates allein, sondern auch der Gemeinden ist. Sie haben die Aufgaben auch schon bisher erfüllt. Auch der kürzlich gegründete Badische Baubund, an dem sich der Staat mit einem Gesellschaftsanteil von 100 000 ℳ beteiligt hat, wird für die gemeinnützigen Bauvereinigungen Darlehen zu einem angemessenen Zinsfuß vermitteln. Sollte sich die staatliche Unterstützung des Baubundes als zu gering erweisen, so wäre die Regierung bereit, ihren Gesellschaftsanteil angemessen zu erhöhen. Hiernach wird aber erst die Entwickelung der Dinge und das tatsächliche Eintreten eines Bedürfnisses abzuwarten sein.

c) Die Forderung, daß der Staat den Bauunternehmern den Betrag der während der Zeit der Übergangswirtschaft erhöhten Kapitalzinsen der auf den Häusern ruhenden Darlehensschulden abnehmen möchte, dürfte die staatlichen Finanzkräfte weit übersteigen.

d) Der weiteren Forderung der Petition, es sollten die Hausbesitzer, welche sich bei Erhöhung der Mieten einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen, bei der Hergabe von Darlehen durch öffentliche Geldgeber bevorzugt werden, ist im Entwurf des Bürgschaftssicherungsgesetzes insofern Rechnung getragen, als die Bürgschaft außer den gemeinnützigen Bauvereinigungen solchen Personen oder Stellen zugutekommen soll, die eine ausreichende Sicherheit für eine dauernd gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Kleinwohnungen geben. Als eine der Voraussetzungen ist in der Begründung zu § 6 bezeichnet, daß die Vermietungsgrundsätze der Zustimmung einer vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Stelle bedürfen und daß die Festsetzung oder Erhöhung der Miete der Zustimmung dieser Stelle unterliegt. Im übrigen ist durch die bundesrätliche Verordnung über den Schutz der Mieter die Möglichkeit gegeben, daß über die Berechtigung einer Mietzinserhöhung eine Entscheidung des Einigungsamts oder des Amtsgerichts eingeholt werden kann.

Dem Vorschlag in Abs. 2 der Ziffer 10 der Eingabe, eine Kapitalabfindung des den Beamten zukommenden Wohnungsgeldes zuzulassen, kann schon deshalb keine Folge gegeben werden, weil das Wohnungsgeld nur für die Dauer des Dienstverhältnisses des Beamten gewährt wird, weil es in der Höhe sich nach der Dienstklasse, welcher der Beamte angehört, und nach der Ortsklasse richtet, der die Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten zugewiesen ist (§ 22 B. G) und weil die Möglichkeit der Versetzung des Beamten und der Zuweisung einer Dienstwohnung an ihn gewährt werden muß, eine Versetzung aber durch eine Abfindung sehr erschwert würde.

Zu Ziffer 11: Beteiligung des Staates an gemeinnützigen Bauvereinigungen durch Übernahme von Stamm- oder Geschäftsanteilen.

Die gleichen Gründe, die die Regierung abhalten, den gemeinnützigen Bauvereinigungen weiterhin unmittelbar Darlehen zu gewähren (vergl. die Ausführungen zu Ziffer 10) sind auch maßgebend für die ablehnende Haltung gegenüber dieser Forderung der Petition.

Zu Ziffer 12: Erlassung der Liegenschaftssteuer und der Liegenschaftsumlage auf die Dauer von 10 Jahren nach Friedensschluß für alle Kleinwohnungen.

Abgesehen von der den gemeinnützigen Bauvereinigungen in § 33 Ziffer 6 des badischen Verkehrssteuergesetzes für die Erwerbung von Grundstücken zugestandenen Steuerfreiheit und den bei sonstigen Erwerbungen von Grundstücken, die zur Förderung des Kleinwohnungsbaues für Minderbemittelte dienen sollen, üblichen weitgehenden Verkehrssteuernachlässen sind die erwähnten Baugenossenschaften auch durch § 51 Ziffer 3 des Vermögenssteuergesetzes insofern begünstigt, als sie hinsichtlich ihres gewerblichen Vermögens von der Vermögenssteuer und damit auch von den entsprechenden Gemeindeumlagen befreit sind. Die von solchen Genossenschaften erworbenen Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude sind allerdings vermögenssteuerpflichtig; da die Genossenschaften aber in der Regel mit Schulden belastet sind, die sie bei der Vermögenssteuer bis zur Hälfte des Werts ihres steuerbaren Vermögens abziehen dürfen, zahlen sie tatsächlich nur von der Hälfte des Werts ihrer Grundstücke und Gebäude Vermögenssteuer. Von einer drückenden Belastung durch die staatliche Steuer kann daher nicht die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rede sein. Die Großh. Regierung hält deshalb auch die gewünschte mehrjährige Steuerbefreiung der Kleinwohnungsbauten der Genossenschaften nach dem bayrischen Vorgang nicht für ein dringliches Erfordernis; auch empfiehlt es sich ihres Erachtens nicht, im Rahmen der Vermögenssteuer die steuerlichen Begünstigungen für einzelne Vermögensgegenstände — auch wenn sie nur zeitweilige sein sollen — noch weiter, als es schon der Fall ist, auszudehnen. Immerhin steht nichts im Wege, bei einer etwaigen späteren allgemeinen Revision des Vermögenssteuergesetzes die gegebene Anregung in Erwägung zu ziehen.

Wirksamer wäre vielleicht eine zeitweilige Befreiung der fraglichen Gebäude von den Gemeindeumlagen, da hier ein Schuldenabzug nicht stattfindet und die Steuersätze zumeist erheblich höher sind. Hierzu wäre aber eine Änderung der Gemeinde-(Städte)-Ordnung erforderlich. Indessen bestehen auch hinsichtlich der Gemeindebesteuerung Bedenken, weitere steuerliche Begünstigungen für einzelne Personen oder Gegenstände zu schaffen, es müßte denn nachgewiesen werden können, daß davon in der Tat eine wesentliche Förderung des Kleinwohnungsbaues erwartet werden kann. Ob in Bayern damit günstige Erfahrungen gemacht worden sind, ist uns nicht bekannt.

Zu Ziffer 13: Verbesserung und Erhebung der Wertzuwachssteuer durch die Gemeinden.

Der Entwurf eines badischen Zuwachssteuergesetzes, der in weiterem Maße als seit Juli 1913 zugunsten der Gemeinden den bei Grundstücken eingetretenen Wertzuwachs einer Besteuerung unterwerfen will, ist schon ausgearbeitet und den Städten zur Äußerung mitgeteilt worden. Sobald die Städte, die bisher durch dringendere Geschäfte an der eingehenden Prüfung des Entwurfs behindert waren, ihre etwaigen Änderungsvorschläge mitgeteilt haben werden, wird Entschließung zu treffen sein, ob der Entwurf jetzt schon zur Vorlage an die Landstände gebracht werden soll.

Zu Ziffer 14: Schutz der Mieter.

In den badischen Städten sind bis jetzt Bestrebungen der Hausbesitzer, allgemein und über das gerechtfertigte Maß hinaus Mietssteigerungen eintreten zu lassen, nicht hervorgetreten. Nur in Pforzheim hat im Jahre 1917 der Haus- und Grundbesitzerverein durch Rundschreiben seine Mitglieder angehalten, die Mieter, die während des Krieges eine Ermäßigung des vor dem Kriege vereinbarten Mietpreises erhalten haben, zu benachrichtigen, daß vom 1. Juli 1917 der vor dem Kriege vereinbarte Preis zu bezahlen sei. Dieser Vorgang hat das Gewerkschaftskartell Pforzheim veranlaßt, am 28. Juni 1917 das stellvertretende Generalkommando zu ersuchen, es möchte die Erhöhung von Mietzinsen während des Krieges verbieten. Es lag aber kein Anlaß vor, diesem Antrag stattzugeben, da die vom Ministerium veranstalteten Erhebungen das eingangs festgestellte Ergebnis hatten und inzwischen die Bundesrätliche Verordnung zum Schutz der Mieter vom 26. Juli 1917 ergangen war, so daß das Generalkommando von weiteren Schritten absah.

Aufgrund dieser Bundesratsverordnung sind sodann die Einigungsämter der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Offenburg, Durlach, Radolfzell, Singen ermächtigt worden, die in § 1 der Verordnung vorgesehene Entscheidung über die Fortsetzung eines gekündigten Mietverhältnisses, über Erhöhung des Mietzinses und über Aufhebung eines Mietvertrages zu treffen. Zu einer Anordnung des Ministeriums, daß in allen größeren Städten Badens Einigungsämter einzuführen seien, lag bis jetzt kein Bedürfnis vor, umsoweniger als durch die Bundesrätliche Verordnung vom 15. Sept. 1917 bestimmt ist, daß, solange im Bezirk einer Gemeinde die in § 1 der Verordnung vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamt noch einer anderen Stelle übertragen sind, die Amtsgerichte für die bezeichneten Entscheidungen zuständig sind. (Vergl. über das Verhältnis von Hausbesitzern und Hypothekenschuldnern, Mietern und Vermietern auch die III. Denkschrift Seite 67 ff.)

Auf die Fortdauer der Vorschriften zum Schutz der Mieter während der Übergangszeit oder entsprechenden Ersatz durch neue Vorschriften wird die Regierung bedacht sein.

Zu Ziffer 15: Eintreten bei der Reichsregierung für die Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes.

(Vergl. auch Antrag Muser, Drucksache Nr. 30 c.)

Den Bestrebungen, für die heimkehrenden Krieger geeignete Heimstätten zu schaffen, steht die Großh. Regierung freundlich gegenüber. Sie sollen insbesondere durch die Gründung des „Badischen Baubundes" und durch die Landeswohnungsstiftung gefördert werden. Die Frage, ob es erforderlich ist, die Schaffung von Kriegerheimstätten gesetzlich zu regeln, scheint der Großh. Regierung noch nicht hinreichend geklärt zu sein. Die Vorschläge des Bundes Deutscher Bodenreformer, von dem Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz ausgearbeitet worden sind, gehen davon aus, daß die Verfügung über diese Heimstätten gewissen Beschränkungen unterworfen wird, wodurch verhütet werden soll, daß sie dem Handel zu Gewinnzwecken preisgegeben sind. Demgemäß soll für die Heimstätten Grund und Boden ohne jede Kapitalbindung nur gegen Rente übertragen und Hypothekenkredit soll der Heimstätte nur erschlossen werden als „Verbesserungskredit" für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen. Als Ausgleich für diese Eigentumsbeschränkungen wird für den Siedler eine günstige Beleihung aus Reichsmitteln gefordert. Die Durchführung dieses Gedankens würde aber ganz erhebliche An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderungen an die Reichsfinanzen stellen, zumal es voraussichtlich nicht möglich sein würde, eine derartige Fürsorge auf die Kriegsteilnehmer zu beschränken. Schon im Hinblick auf die Folgen eines solchen Vorgehens und angesichts der gegenwärtigen politischen Lage, die eine Aussicht auf die künftige Gestaltung der Reichsfinanzen nicht zuläßt, hat das Reich sich bisher nicht entschließen können, auf die Anregung der Bodenreformer irgend eine bindende Zusage zu geben. Die Großh. Regierung glaubt auch ihrerseits, für so beachtenswert sie die Anregung im übrigen hält, bei den Reichsstellen wegen weitergehender Entschließungen vorerst nicht vorstellig werden zu sollen.

Die Ziele des Kriegerheimstättengesetzes können übrigens auch auf anderem Wege wenigstens teilweise erreicht werden. Da zur Errichtung von Kriegerheimstätten und zum Bau von Kleinwohnungen überhaupt voraussichtlich in großem Umfange öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, so können bei der Gewährung von Darlehen an die Bauherren Bedingungen gestellt werden, die verhüten, daß die Wohnstätten der Spekulation anheimfallen. Dies ist auch schon bisher geschehen, soweit die Mittel der Amortisationskasse in Anspruch genommen wurden (vergl. § 4 der allgemeinen Bedingungen für die Gewährung solcher Darlehen — Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden vom 30. September 1914). Auch der Badische Baubund wird voraussichtlich bei der Vermittelung oder Gewährung von Darlehen nach ähnlichen Grundsätzen verfahren.

Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Badisches
Ministerium des Innern

Karlsruhe, den 23. April 1918.

Nr. 22382

Auf das rückfolgende Schreiben vom 19. April 1918.

Wohnungsfürsorge betr.

An den Ausschuß der Ersten Kammer der Landstände für Justiz und Verwaltung.

Zu den neuerlichen Petitionen der Freien Gewerkschaften usw. vom 13. April 1918 haben wir zu bemerken:

Die Großh. Regierung ist sich durchaus bewußt, daß die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sich von Tag zu Tag verschärfen und daß die Lage schon eine recht ernste geworden ist. Sie hat demgemäß auch alle Maßnahmen getroffen, um die bevorstehende Wohnungsnot, soweit es in ihren Kräften steht, zu mildern.

Vergl. G.S. 18 der Petition.

Im Ministerium des Innern hat der Referent für Wohnungswesen inzwischen den Vorsitz im Aufsichtsrat des Baubundes übernommen und ist in den Verwaltungsrat der Landeswohnungsstiftung eingetreten. Dadurch ist ein einheitliches Zusammenwirken der staatlichen Wohnungsfürsorge mit diesen Einrichtungen verbürgt. Dem Referenten des Ministeriums stehen als sachverständige Berater der bautechnische Referent und der Landeswohnungsinspektor zur Seite, für welch' letzteren im Nachtrag zum Staatsvoranschlag die Stelle eines Hilfsreferenten im Ministerium angefordert werden wird. Auf diese Weise hat die staatliche Wohnungsfürsorge im Ministerium eine Ausgestaltung erhalten, welche sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben befähigt. Diese Abteilung des Ministeriums steht aber auch in ständiger Fühlung mit dem Landesgewerbeamt, mit dem stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtstelle des XIV. Armeekorps, soweit diese mit Wohnungs- und Baufragen befaßt sind.

Vergl. G.S. 17

Es ist beabsichtigt, den größeren Städten die Errichtung von Wohnungsämtern — soweit solche nicht schon bestehen — nahezulegen und in den übrigen Gemeinden, in denen die Wohnungsfrage einer besonderen Behandlung bedarf, dahin zu wirken, daß Stellen geschaffen werden, die die Wohnungsfürsorge als ihre besondere Aufgabe zu betrachten und ihr ihre pflichtgemäße und verantwortliche Aufmerksamkeit zu widmen haben. Diese Stellen sollten die Ortsstellen des Landeswohnungsvereins, wo solche vorhanden sind, zur freiwilligen Mitarbeit heranziehen.

Zu den auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge dringendsten Maßnahmen gehört, wie die Petition zutreffend betont,

die Bereitstellung von Notwohnungen.

Vergl. G.S. 16

Hierwegen haben die in Betracht kommenden Gemeinden bereits Weisung erhalten.

Die Errichtung von Leichtbauten, Baracken, ist neuerdings auch vom Reichswirtschaftsamt angeregt worden. Die Prüfung hat aber ergeben, daß diese Anregung nicht zum Ziel führt. Wir verweisen auf das in einem Abdruck angeschlossene Schreiben an das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 24. April 1918 Nr. 16832, welches dem Reichswirtschaftsamt und dem Kriegsamt in Berlin übermittelt werden soll. Die Benutzung von Dachwohnungen ist, soweit sie bis jetzt nach § 29 Landesbauordnung verboten waren, in den in Betracht kommenden Städten mit Erlaß vom 28. März 1918 Nr. 15517 unter gewissen Bedingungen freigegeben worden. Wir fügen einen Abdruck dieses Erlasses bei. Die Durchführung dieses Erlasses ist indessen in Mannheim und Karlsruhe auf Schwierigkeiten gestoßen, die am 22. April 1918 mit Vertretern dieser Städte und der Bezirksämter erörtert worden ist und zu einer nochmaligen Durchsicht der im Erlaß gegebenen Weisungen führen wird. Kellerwohnungen bestehen in Baden nur ganz vereinzelt. Es ist deshalb und bei der Gesundheitsschädlichkeit dieser Wohnungen nicht beabsichtigt, von den die Kellerwohnungen verbietenden Vorschriften Abweichungen zuzulassen.

Ob die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 13. Juni 1917 eine Unterlage zur zwangsweisen Unterbringung von Obdachlosen in bestehenden Häusern bietet, ist zweifelhaft. Das Ministerium wird diese Frage mit dem Kommandierenden General erörtern.

Die wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot ist, wie in unserem obenangeführten Schreiben an das Reichswirtschaftsamt dargelegt wird,

die unverzügliche Wiederaufnahme der Bautätigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um diese zu ermöglichen ist es nötig, zunächst dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Baustoffe beschafft werden. Wegen der Bereitstellung von Holz sind inzwischen weitere Verhandlungen mit dem Kriegsministerium und der Kriegsamtsstelle Karlsruhe geführt worden. Vom Landesgewerbeamt ist ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der zur Zeit der Prüfung unterliegt. Vergl. Ziff. 9 der I. Petition vom 29. Nov. 1917.

Wegen der stärkeren Inbetriebnahme der Ziegeleien zur Anfertigung von Backsteinen und Dachziegeln schweben Verhandlungen mit der Kriegsamtsstelle. Es ist zu hoffen, daß es gelingt, die Anfertigung dieser Baustoffe durch stärkere Zuweisung von Arbeitskräften und Kohlen an diese Betriebe zu fördern. Weiter wird erwogen, auch zur Bewirtschaftung von Baustoffen, unter Mitwirkung der Kriegsamtsstelle eine besondere Stelle beim Landesgewerbeamt zu errichten.

Zu O.Z. 3. Wegen der Wohnungspflege verweisen wir auf die Ausführungen zur I. Petition, denen wir nichts beizufügen haben.

Zu O.Z. 5: Enteignungsgesetz werden die Vorschläge des Landeswohnungsvereins in Erwägung gezogen werden.

Zu O.Z. 7: Die Tariferhöhungen bei der Albtalbahn und der städtischen Straßenbahn in Karlsruhe bilden z. Zt. noch Gegenstand einer Erörterung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Stadtrat Karlsruhe.

Zu O.Z. 10: Das Bürgschaftssicherungsgesetz ist inzwischen im Ausschuß für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer beraten worden und hat in diesem die von der Petition gewünschte Änderung erfahren. Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

Zu dem Antrag Muser vergl. die Ausführungen zu Ziffer 10 der ersten Petition, denen wir nichts beizufügen haben.

Zu O.Z. 11: Beteiligung des Staates am gemeinnützigen Wohnungswesen. Der Baubund wird seine Werbetätigkeit fortsetzen und hofft, daß infolge des Zutritts weiterer Mitglieder bald zu einer Erhöhung des Stammkapitals geschritten werden kann. Der Herr Finanzminister hat erklärt, daß die Regierung bereit sei, erforderlichen falls die Beteiligung des Staates am Baubund zu erhöhen.

Zu O.Z. 14: Mieterschutz. Das Ministerium beabsichtigt, neuerdings an die Gemeinden, die noch kein Mieteinigungsamt errichtet haben, wegen Errichtung eines solchen heranzutreten.

Die weiteren Anregungen der Petition werden in Erwägung gezogen werden.

Zu O.Z. 15: Kriegerheimstättengesetz verweisen wir auf unsere Ausführungen zu der früheren Petition.

Zu O.Z. 20: Bereitstellung von Möbeln. Die Großh. Regierung hat sich neuerdings an das Reichswirtschaftsamt gewandt wegen Ergreifung von Maßnahmen gegen die Verteuerung von Möbeln und Bewirtschaftung von Altmöbeln. Inzwischen hat der Baubund — Abteilung für Wohnungseinrichtungen — seine Tätigkeit aufgenommen und bereits für 60 000 ℳ Probelieferung von Möbeln für Kriegsgetraute vergeben. Er steht auch mit den Städten in Fühlung wegen Einrichtung von Altmöbelstellen. Solche Stellen sind schon von verschiedenen Städten ins Leben gerufen, auch der Baubund wird sich voraussichtlich bei diesen Unternehmungen beteiligen.

Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 24. April 1918.

Antrag

zum mündlichen Bericht des

Haushaltsausschusses der Ersten Kammer

über

1. Abschnitt VII Ziffer 3 der dritten Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges;
2. die Regierungsvorlagen
   a) vom 15. November 1917 Nr. 60160 über den Stand der Bauarbeiten des Murgwerks auf 1. Oktober 1917,
   b) vom 11. März 1918 Nr. 13744, die Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds des staatlichen Murgwerks betreffend,

   Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen.
3. die Entschließungen der Zweiten Kammer (Beilage Nr. 35 der Ersten Kammer) bezüglich Ausbaus des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke, sowie über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks,

   Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser.

Der Haushaltsausschuß stellt den

Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären,

I. in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause
   1. daß sie die Haltung der Großh. Regierung in den bisherigen Verhandlungen mit dem Reiche und den Anliegerstaaten billige,
   2. daß die Großh. Regierung alle Mittel anwenden möge, um den einheitlichen Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg mit Beschleunigung zur Durchführung zu bringen,

II. daß die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, für Baden in Anspruch zu nehmen und für badische Rechnung nutzbar zu machen sind,

III. daß sie aber
   1. sich im übrigen **dagegen ausspricht,** jetzt festzulegen, daß Bau und Betrieb der Kraftwerke und namentlich auch der Vertrieb der gewonnenen Kraft grundsätzlich nur als eine Aufgabe der Staatsverwaltung angesehen werden soll, vielmehr der Ansicht ist, daß auch die Möglichkeit, hier je nach der Entwicklung der Dinge ein gemischtwirtschaftliches oder privatwirtschaftliches System durchzuführen, nicht ausgeschlossen werden sollte,
   2. für den Vertrieb des im Murgwerk gewonnenen Stromes nach wie vor das gemischtwirtschaftliche System empfiehlt, wie es von der Großh. Regierung unter Zustimmung des Landtags bisher in Aussicht genommen war in der Erwartung, daß dabei die staatlichen Interessen und die der Gemeinden, insbesondere auch durch Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der A-Verträge ausreichend gewahrt werden können

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Bericht

des

Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Berichterstatter: Bürgermeister **Dr. Weiß.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zuerst in der Zweiten Kammer zur Beratung gestanden und ist daselbst mit mehrfachen Änderungen angenommen worden. Der Berichterstatter jenes Hohen Hauses schickte seinen Ausführungen eine historische Einleitung voraus, die Ihrem Ausschusse im allgemeinen zutreffend erschien und im Hinblick auf die er glaubte, in seinem Berichte sich auf die Darstellung der Ergebnisse seiner Beratungen beschränken zu dürfen.

Zur Eröffnung dieser Beratungen führte der Berichterstatter aus, das zu erlassende Gesetz sei ein Friedensgesetz genannt worden, und das mit Recht, denn der Entwurf bezwecke nur die Abtragung oder Änderung solcher Teile des jetzigen Gesetzes, deren Entstehung auf die Kämpfe der 1860er und 1870er Jahre zurückzuführen sei, und die auf kirchlicher, insbesondere katholischer Seite als unerträgliche Beengungen empfunden würden. Er fügte bei, man würde bei einer allgemeinen Durchsicht des jetzt geltenden Gesetzes wohl finden, daß aus anderen Gründen auch noch andere Teile desselben, auf die er im einzelnen hinwies, entbehrlich seien oder inzwischen ergangenen anderweitigen Gesetzen, insbesondere auch Reichsgesetzen, angepaßt werden sollten. Er sehe aber davon ab, Anträge in dieser Richtung zu stellen, da die gegenwärtige Zeit nicht geeignet scheine, Gesetzesänderungen vorzunehmen, die nicht dringlich seien. Der Ausschuß war einig darüber, daß er sich lediglich an das mit der Vorlage Bezweckte zu halten und deshalb auch in eine Besprechung der von dem Berichterstatter berührten weitergehenden Fragen nicht einzutreten habe.

Es konnte sodann ohne weitere Erörterung die einstimmige Billigung der mit dem Entwurfe verfolgten Absicht festgestellt und danach unmittelbar in die Einzelberatung der 4 Artikel, aus denen derselbe besteht, eingetreten werden.

Darüber ist zu berichten:

Zu Art. 1. Derselbe bezweckt Änderungen des § 9 des Gesetzes. Unverändert läßt er den Abs. 1, nach dem Kirchenämter nur an solche vergeben werden können, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Im Ausschusse der Zweiten Kammer war ein Antrag gestellt, die Worte „oder politischer" zu streichen. Er wurde schließlich zurückgezogen, aber dem ihm zu Grunde gelegenen Gedanken wurde Rechnung getragen durch eine auch im Plenum

angenommene Resolution, die die Auffassung ausspricht, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die parteipolitische Betätigung eines Geistlichen für die Großh. Regierung kein Grund sein dürfe, von der ihr eingeräumten Befugnis der Mißfälligkeitserklärung Gebrauch zu machen, sofern dem Bewerber um ein Kirchenamt nicht ein gegen die Würde des geistlichen Standes verstoßendes Verhalten zur Last falle. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubte in seiner Mehrheit, daß Wert darauf gelegt werden müsse, der Regierung das Recht zur Beanstandung eines Bewerbers auch aus politischen Gründen zu wahren. Und im Hinblick auf die von der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer abgegebene Erklärung, daß dieselbe, wie stets schon seither, so auch künftig nur aus zwingendem Anlaß in Fällen, in denen das Staatsinteresse es erfordert, und unter Darlegung der für ihre Stellungnahme maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse von ihrem Rechte Gebrauch machen werde, sowie ferner im Hinblick darauf, daß der Herr Minister auf eine Anfrage erklärte, unter „Staatsinteresse" verstehe er nichts anderes als das öffentliche Wohl, schien dem Ausschusse zu einer Resolution im Sinne der von der Zweiten Kammer gefaßten keine Veranlassung vorzuliegen. Er hat daher dem Hohen Hause irgend einen Antrag in diesem Punkte nicht zu unterbreiten.

Nach Absatz 2 war im Gesetze vom 9. Oktober 1860 nur die Zulassung zu einem Kirchenamte regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Durch Gesetz vom 19. Februar 1874 wurde diese Bedingung auf die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ausgedehnt. Der Entwurf, an dem die Zweite Kammer hier nichts geändert hat, kehrt zur Fassung von 1860 zurück; nur stellt er das dort eingeschobene Wort „regelmäßig" nicht wieder her. Letzterer Änderung legte ihr Ausschuß kein Gewicht bei, da die durch das Wort „regelmäßig" angedeutete Möglichkeit eines Dispenses durch das gleiche Wort in dem aus dem Gesetze vom 5. März 1880 stammenden und in anderer Fassung aufrecht zu erhaltenden Absatz 3 erhalten bleibt. Auf die Bedenken eines Mitgliedes hinsichtlich der Tragweite eines Verzichtes auf die Bedingung einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bei bloßer Ausübung öffentlicher kirchlicher Funktionen wurde von seiten der Großh. Regierung erwidert: Bei der vorübergehenden Ausübung solcher Funktionen, gleichviel von welcher Dauer, handle es sich meist um Stellvertretungen und Aushilfeleistungen; in der Regel aber erfolgten solche durch badische Geistliche oder doch durch solche auswärtige, die eine gleichwertige Universitätsbildung haben. Wegen der geringen Zahl anderer Fälle entspreche die Umständlichkeit, jeweils Dispens einholen zu müssen, nicht der Bedeutung der Sache. Was die Insassen der nunmehr zuzulassenden Männerklöster betreffe, so sollten diese doch eines Dispenses nicht bedürfen, nachdem man sie einmal zugelassen habe. An ihre Ausbildung würden auch meist strengere Anforderungen gestellt als an die der Weltgeistlichen. Übrigens seien in solchen Fällen, in denen Nachsichtserteilung erforderlich war, bisher keine ungünstigen Erfahrungen gemacht worden. Ein Mitglied bemerkte hiezu, Fremde aus konfessionell ungemischten Gegenden könnten unter Umständen in konfessionell gemischten Gegenden mit einer dem Frieden der Bevölkerung nicht zuträglichen Schroffheit auftreten. Es sei aber zu hoffen, daß die beiden Kirchen von sich aus mit Erfolg bestrebt sein würden, solches zu verhindern. Von einem Mitgliede wurde noch gefragt, wie weit ein Mangel an Seelsorgern bestehe. Von protestantischer Seite wurde darauf die Auskunft erteilt, daß von rund 500 Geistlichen noch 80 im Felde stehen. Über das Verhältnis auf katholischer Seite, wo die Gesamtzahl der Geistlichen etwa 1100 beträgt, konnte eine bestimmte Auskunft nicht gegeben werden, doch wurde bemerkt, daß, wie kirchlicherseits geltend gemacht werde, ein Mangel schon vor dem Kriege bestanden habe. Der Absatz wurde darauf einstimmig angenommen.

Absatz 3 verlangt in der derzeit geltenden Fassung, die dem Gesetze vom 5. März 1880 entstammt, als Nachweis der vorgeschriebenen allgemein wissenschaftlichen Bildung Zeugnisse über die bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung (eines humanistischen Gymnasiums) und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, während dessen der Bewerber Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für Studierende der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben, gehört haben muß (also mindestens jeweils eine 4stündige Vorlesung). Die neue Fassung, die auch von der Zweiten Kammer gebilligt wurde, begnügt sich mit dem Reifezeugnis jeder neunklassigen höheren Lehranstalt und mit drei Halbjahren des Studiums an einer deutschen Universität, während deren je eine „mehrstündige" Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört wurde. Weiter ist hierher zu bemerken, daß der Entwurf auch den seitherigen Abs. 4 beseitigt, der den Dispens vom Besuch einer deutschen Universität für solche ausschloß, die ihre Studien an einer Anstalt gemacht haben, an der Jesuiten oder Mitglieder verwandter Orden lehren. Gegen diese letztere Änderung wurde im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Aufhebung des Jesuitengesetzes (R.G. vom 19. April 1917, R.G.Bl. S. 362) nichts eingewendet. Ein Mitglied machte darauf aufmerksam, daß die Herabsetzung der vom Gesetz vorgeschriebenen Dauer des Universitätsstudiums an sich keine Rolle spiele, da die Kirchen selbst ein längeres Studium verlangen, die katholische in ihrem neuen, allerdings noch nicht in Kraft getretenen Kirchengesetze sogar ein sechsjähriges. Es handle sich also nur um die Länge des Studiums an einer deutschen Universität. Hinsichtlich der Verkürzung eben dieses Studiums von 6 auf 3 Semester wurde es von einer Seite als sehr erwünscht bezeichnet, daß unsre akademische Jugend auch künftig vorwiegend ihre Ausbildung auf deutschen Hochschulen suche. Wenn die Zahl der Dispense von dem vorgeschriebenen Studium auf einer deutschen Hochschule auf protestantischer Seite größer gewesen sei, als auf katholischer, so handle es sich dabei meist um Geistliche, die an der Basler Hochschule studiert hätten, deren Besuch für Angehörige der angrenzenden badischen Landes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teile große pekuniäre Erleichterungen biete und auch dem einer deutschen Universität nahe komme, zumal auch reichsdeutsche Lehrkräfte dort wirkten. Ein Mitglied meinte, die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Lehranstalt könne im Hinblick auf die Extraneerprüfungen nicht als eine so sichere Gewähr für eine deutsche Erziehung betrachtet werden, daß man ohne jedes Bedenken mit den Anforderungen an das Hochschulstudium auf deutschen Universitäten so weit heruntergehen könne. Dasselbe Mitglied hätte außerdem gewünscht, daß man an dem Besuch einer vierstündigen philosophischen Vorlesung festgehalten hätte. Von seiten der Großh. Regierung wurde darauf erwidert, daß dem aus dem Ablegen der Extraneerprüfung hergeleiteten Bedenken kein Gewicht beizulegen sei, weil es sich dabei doch nur um einzelne Ausnahmen handle. Was dann die vierstündige philosophische Vorlesung betreffe, so sei es mitunter nicht leicht, eine geeignete zu finden, und wenn der Studierende, lediglich um eine vierstündige Vorlesung zu haben, etwa eine mathematische wähle, so sei der Zweck doch auch nicht erreicht. Ein Teil der Mitglieder blieb der Ansicht, daß man wenigstens Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät im Gesamtumfang von 4 Stunden hätte vorschreiben sollen, wollte aber einen Antrag nicht stellen, wenn nicht auch sonstige Veranlassung zu Änderungen gegeben wäre. Auch gegen die Gleichstellung der Reifeprüfung aller neunklassigen höheren Lehranstalten erhoben einige Mitglieder Bedenken. Sie wollten damit in keiner Weise in den Streit über den allgemeinen Wert der von den verschiedenen Anstalten vermittelten Bildung eingreifen, sondern machten nur geltend, daß jedenfalls für den Theologen das humanistische Gymnasium vorzuziehen sei. Hiergegen, sowie gegen alle anderen Bedenken wegen der Minderung der Anforderungen betonte der Herr Minister, daß es sich für den Staat nur darum handeln könne, die Mindestforderungen aufzustellen, die im Staatsinteresse und im Hinblick auf die bestehenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche an die allgemein wissenschaftliche Bildung der Geistlichen gestellt werden müßten, daß aber die Frage, welche besonderen oder weitergehenden Forderungen die Kirchen im Interesse der theologischen Fachausbildung zu stellen hätten, ganz diesen überlassen bleiben müsse. Der Absatz wurde darauf angenommen. Absatz 4 (in der Regierungsvorlage Abs. 6), der nähere Bestimmungen durch Regierungsverordnung vorsieht, wurde unter einstweiliger Übergehung der von der Zweiten Kammer gestrichenen Absätze 4 und 5 der Regierungsvorlage, ohne weitere Bemerkungen angenommen, und es wurde sodann auf letztere zurückgegriffen.

Der gestrichene Absatz 4 entsprach dem bisherigen, dem Gesetze vom 19. Februar 1874 entstammenden Absatz 6, in dem die Anforderungen an Bewerber um Kirchenämter auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars erstreckt wurden. Der Regierungsentwurf hatte nur die Erwähnung des Kapitularvikars und des Generalvikars fallen gelassen, weil ersterer regelmäßig vom Domkapitel aus seinen Mitgliedern gewählt wird und schon beim Eintritt in dasselbe einer staatlichen Genehmerklärung unterworfen war, überdies auch nur eine zeitlich begrenzte Funktion versieht, letzterer aber schon nach kirchenrechtlicher Vorschrift aus den Weltgeistlichen der Diözese entnommen wird und somit den staatlichen Bedingungen über Zulassung zu einem Kirchenamt schon Genüge geleistet haben muß. Die Zweite Kammer strich den Absatz vollends, weil festgestellt wurde, daß an außerordentlichen Räten und Assessoren nur zwei Personen in Betracht kämen, und weil sie glaubte, die Anforderungen an die Vorsteher und Lehrer des Seminars besser in § 12 festsetzen zu sollen. Nicht nur gegen die völlige Beseitigung des Absatzes, sondern schon gegen die Ausscheidung des Kapitularvikars und des Generalvikars wurden von einem Mitgliede Bedenken erhoben. Dasselbe meinte, wenn auch der Kapitularvikar oder der Generalvikar früher schon einer staatlichen Genehmerklärung unterworfen gewesen sei, so könne doch inzwischen eine lange Zeit vergangen sein, innerhalb deren die Regierung Veranlassung gehabt haben könne, hinsichtlich seiner Person ihre Auffassung zu ändern. Was dann die Vorsteher und Lehrer der Seminare betreffe, so sei die von der Zweiten Kammer in § 12 getroffene Bestimmung der seitherigen in dem gestrichenen Absatze nicht gleichwertig, denn wenn sie auch verlange, daß diese Personen Deutsche seien, und eine allgemein wissenschaftliche Bildung im Sinne des § 9 Absatz 3 des Gesetzes besäßen, so verzichte sie doch darauf, daß eine Mißfälligkeitserklärung der Regierung sie vom Amte ausschließe. Ein anderes Mitglied meinte dagegen, schon der Umstand, daß die seitherigen Bestimmungen dem Kulturkampf ihre Entstehung verdankten, spreche für deren Beseitigung. Das erstgenannte Mitglied widersprach dieser Auffassung hinsichtlich des Kapitularvikars und Generalvikars, deren Einbeziehung schon im Sinne des Gesetzes von 1860 gelegen habe, was das Gesetz von 1874 nur habe erläutern sollen. Ein Antrag auf Wiederherstellung des gestrichenen Absatzes wurde schließlich nicht gestellt.

Der gestrichene Abs. 5 der Regierungsvorlage sollte die seither in dem alten Abs. 5 und der L.H.V.O. vom 11. April 1880 geordnete Frage der Zulassung auswärtiger Geistlicher zur vorübergehenden Ausübung kirchlicher Funktionen in der Weise regeln, daß denselben eine solche Tätigkeit untersagt werden könne, wenn sie von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Von verschiedenen Seiten wurde die Streichung des Absatzes bedauert, da — und zwar bei beiden Kirchen — mancherlei Fälle einer unerwünschten und namentlich den Frieden störenden Tätigkeit auswärtiger Geistlicher doch vorkommen könnten. Von anderer Seite wurde entgegengehalten, das Gesetz solle nicht nur ein Friedens-, sondern auch ein Vertrauensgesetz sein, und so möge man den Kirchen auch das Vertrauen schenken, daß sie selbst besorgt sein würden, Fälle der befürchteten Art fernzuhalten. Wenn der Absatz gar nicht gestrichen worden wäre, so hätte man sich damit abfinden können. Wenn er aber jetzt wiederhergestellt werde, so sei das eine andere Sache; man würde darin eine Bekundung des Mißtrauens gegenüber den Kirchen erblicken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lästige Reichsausländer könne übrigens die Regierung auf Grund des § 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 ausweisen. Regierungsseitig wurde noch beigefügt, man habe gegenüber auswärtigen Insassen badischer Klöster gegebenen Falles noch die Möglichkeit, den Widerruf der Niederlassungserlaubnis anzudrohen. Endlich komme allgemein unter geeigneten Voraussetzungen noch die Anwendung des § 30 P.St.G.B. in Betracht. Die Regierung habe in den Strich ihres Untersagungsrechtes teilweise deshalb eingewilligt, weil für Zuwiderhandlungen keine Strafbestimmung bestehe, und man gegenwärtig eine solche auch nicht neu habe einführen wollen. Auch sei dieser Strich gewissermaßen ein Ausgleich dafür, daß in Absatz 1 die Worte „oder politischer" stehen geblieben seien. Ungeachtet dieser Ausführungen hielten einige Mitglieder ihre Bedenken aufrecht und eines derselben stellte den Antrag, den gestrichenen Absatz wieder herzustellen, mit der Begründung, daß die Regierung ihre Machtbefugnisse doch nicht ganz aus der Hand geben sollte. Ein anderes Mitglied trat diesem Antrage bei, aber nur im Hinblick auf etwa vorkommende Einzelfälle, da, wenn wieder einmal Unstimmigkeiten zwischen Staat und Kirche auftreten sollten, der Staat wohl nicht durch Betonung seiner Machtbefugnisse einen neuen Kulturkampf heraufbeschwören, sondern einfach seine Beziehungen zu den Kirchen lösen würde. Ein weiteres Mitglied unterstützte diesen Antrag unter Hinweis auf die durch die Streichung des Absatzes 5 genommene Möglichkeit, groben Störungen des konfessionellen Friedens vorzubeugen, die durch ausländische Geistliche oder solche, die unseren heimatlich-badischen Verhältnissen keine Rechnung tragen, hervorgerufen werden könnten. In der Abstimmung wurde der Antrag gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Art. 2. Dieser Artikel bezweckte nach der Regierungsvorlage Änderungen der Abs. 3 und 4 des § 12 des gegenwärtig geltenden Gesetzes. Die Zweite Kammer bezog auch den Abs. 2 ein und ersetzte diesen sowie die von der Regierung vorgeschlagenen beiden Absätze durch drei andere, die den Stoff in anderer Anordnung und zum Teil in anderem Sinne behandeln.

Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Kammer gibt den Kirchen die Befugnis zur Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen, sowie auch von Konvikten für Schüler höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, die sich dem geistlichen Beruf widmen wollen. Die letztere Voraussetzung, daß nämlich die Betreffenden sich dem geistlichen Berufe widmen wollen, gilt nach einer auf Anfrage gegebenen Erläuterung der Großh. Regierung nicht nur für die Hochschulstudierenden, sondern auch für die Schüler höherer Lehranstalten; dies entspricht dem seither geltenden Recht (Abs. 2 und 3, aus dem Gesetze vom 5. Juli 1888 stammend). Weiter ordnet der Absatz 2 aber dann die Voraussetzungen dieser Befugnis in einer von den seitherigen Vorschriften etwas abweichenden Weise. Die Leiter, Lehrer und Erzieher müssen Deutsche und im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Bildung (§ 9 Abs. 3) sein, und die baulichen Einrichtungen müssen derart beschaffen sein, daß für die Gesundheit der Zöglinge keine Nachteile zu befürchten sind. Gegen die letztere Vorschrift, die an die Stelle der seitherigen Verweisung auf § 103 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht trat, wurden keine Einwendungen erhoben, wiewohl man fragen kann, ob sie angesichts der Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1898 über Schulhausbaulichkeiten und angesichts der allgemeinen Vorschriften der Landesbauordnung notwendig war. Erstere Vorschrift dagegen, die schon bei Behandlung des Art. 1 gestreift worden war, gab einem Mitglied Anlaß zu der nochmaligen Feststellung, daß hier weniger gefordert werde als seither, insofern die Regierung die Berufung der Vorsteher und Leiter des Seminars nicht mehr wie nach dem bestehenden Gesetz und der Regierungsvorlage (§ 9 Abs. 6 des Gesetzes und § 9 Abs. 4 des Entwurfs) durch eine Mißfälligkeitserklärung ausschließen kann und auch die zufolge der seitherigen Verweisung auf § 103 Ziff. 1 des El.-Unt.-Ges. — die im Regierungsentwurf Abs. 4 durch das Verlangen des Nachweises der in § 134 Abs. 3 des Schulgesetzes bezeichneten Voraussetzungen ersetzt war — der Regierung zustehende Befugnis ohne jeden Ersatz wegfallen soll. Ein Änderungsantrag wurde indessen nicht gestellt und der Absatz ohne Widerspruch angenommen.

Abs. 3 schreibt vor, daß von der Einrichtung einer Anstalt dem Kultusministerium unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, sowie der Satzungen und der Hausordnung Anzeige zu erstatten ist. Ein Mitglied machte darauf aufmerksam, daß die jetzige Fassung die Schließung einer im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften eröffneten kirchlichen Anstalt nicht mehr gestatte, die seither durch Bezugnahme auf § 108 des El.-Unt.-Ges. in § 12 Absatz 4 des Kirchengesetzes ermöglicht war, und daß sowohl nach dem seitherigen Gesetze als nach dem Regierungsentwurf die Anzeige *vor* (nicht lediglich *von*) der Einrichtung einer Anstalt zu erstatten war, und fragte, ob es sich nicht empfehlen würde, in der jetzigen Fassung das Wort „von" durch das Wort „vor" zu ersetzen, da sonst eine Bestrafung wegen widerrechtlicher Eröffnung gemäß § 70 P.St.G.B. nicht eintreten könne. Von seiten der Großh. Regierung wurde darauf erwidert, sie lege keinen Wert darauf, gegenüber den kirchlichen Anstalten alle Rechte zu besitzen, die sie gegenüber privaten besitze; Verhängung von Strafen oder Schließung von Anstalten liege nicht in ihrer Absicht. Die Frage wurde darauf nicht weiter verfolgt. Das genannte Mitglied machte weiter die Bemerkung, nach dem geltenden Gesetze und der Regierungsvorlage sei gegen die Untersagung der Errichtung einer Anstalt verwaltungsgerichtliche Klage gegeben gewesen. Nach der Fassung der Zweiten Kammer, die die in § 140 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulgesetzes genannten und hier in Betracht kommenden Stellen dieses Gesetzes nicht mehr anziehe, werde dies künftig nicht mehr der Fall sein. Von anderer Seite, wie auch von seiten der Großh. Regierung wurde in Zweifel gezogen, ob seither die verwaltungsgerichtliche Klage gegeben gewesen sei, aber das genannte Mitglied beharrte auf seiner Auffassung unter Hinweis darauf, daß die in § 140 Abs. 2 Ziffer 4 des jetzigen Schulgesetzes erwähnten Vorschriften in § 133 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die in § 12 Abs. 4 des jetzigen Kirchengesetzes aufgeführten Ziff. 1 und 4 des § 103 des Elementarunterrichts-Gesetzes fast wörtlich wiedergeben, und der Punkt wurde nach kurzer weiterer Erörterung verlassen, ohne daß eine Übereinstimmung der Ansichten erzielt wurde. Der Absatz wurde sodann ohne Widerspruch angenommen.

Abs. 4, der bestimmt, daß jeder Wechsel in der Person des Leiters, eines Lehrers oder Erziehers, sowie jede Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude dem Kultusministerium anzuzeigen ist, wurde ohne nähere Erörterung einstimmig angenommen.

Art. 3 bezweckt in der von der Zweiten Kammer unverändert angenommenen Regierungsfassung die Aufhebung des aus dem Gesetze vom 19. Februar 1874 stammenden § 16a, der lediglich Strafbestimmungen gegen geistliche und kirchliche Obere enthält, die sich auf die Übertragung von Kirchenämtern entgegen gesetzlichen Vorschriften und auf den Vollzug kirchlicher Verfügungen oder Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person gegen deren Willen beziehen

Es wurde demselben ohne weitere Erörterung zugestimmt.

Zu Art. 4, der vom Vollzug des Gesetzes und seiner Bekanntmachung in der veränderten Gestalt handelt, wurde nur bemerkt, daß in der von der Zweiten Kammer eingekommenen Ausfertigung in Zeile 1 abweichend von der vom Ausschusse jenes Hohen Hauses vorgeschlagenen und von dem Hause selbst angenommenen Fassung hinter dem Worte „Ministerium" die Worte "„des Kultus und Unterrichts" fehlen, was inzwischen durch einen neuen Beschluß der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 25. April 1918 berichtigt worden sei.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den

Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung der Zweiten Kammer zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40.

Beilagen zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer. vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (43.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19g), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 25. April 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Odenwald.

№ 41.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (41.) öffentlichen Sitzung den **Antrag der Abgg. Kopf u. Gen., die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffend** (Drucksache Nr. 22e), auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung (Drucksache „Zu Nr. 22e") beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 10. April 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. Müller.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffend.

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten, insbesondere das Disziplinarrecht geordnet, Mindestbeträge für die dienstliche Entlohnung derselben festgesetzt, die Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und des Staates geregelt und in welchen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge hineingearbeitet wird.*)

Karlsruhe, den 10. April 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Odenwald. Müller.

---

*) Als Begründung zu dem Gesetzesvorschlag siehe Drucksache der Zweiten Kammer „Zu Nr. 22e" und Verhandlung der Zweiten Kammer, 41. öffentliche Sitzung vom 10. April 1918.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (44.) öffentlichen Sitzung die **Anträge der Abgeordneten Rebmann und Genossen, Muser und Genossen, Kolb und Genossen, Kopf und Genossen,**

die Kreisverfassung und die Bezirksräte betr.

(Drucksache Nr. 21, 21a, 21b, 21d)

auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung (Drucksache „Zu Nr. 21 [21a, b, d]") beraten und nach deren Antrag beschlossen:

a) die Großh. Regierung zu ersuchen, den Landständen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreisverbände und die Bezirksräte den jetzigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet wird.

Dabei sollen folgende Richtlinien maßgebend sein:

1. Die Kreisversammlung ist lediglich aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises zusammenzusetzen.

   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen haben, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu erfolgen.

2. Geschlossene Wirtschaftsgebiete sollen möglichst zu einem Kreis vereinigt werden.

   Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gesteigert und, falls erforderlich, die Zahl der Kreise herabgesetzt werden.

3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.

4. Die Bezirksräte sind durch Wahlen der Gemeinden des Amtsbezirks auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu bilden.

   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte;

b) damit die vorliegenden Anträge für erledigt zu erklären.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 26. April 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:

Müller.
Odenwald.
Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, den Landständen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreisverbände und die Bezirksräte den jetzigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet wird.

Dabei sollen folgende Richtlinien maßgebend sein:

1. Die Kreisversammlung ist lediglich aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises zusammenzusetzen.
   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen haben, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu erfolgen.
2. Geschlossene Wirtschaftsgebiete sollen möglichst zu einem Kreis vereinigt werden.
   Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gesteigert und, falls erforderlich, die Zahl der Kreise herabgesetzt werden.
3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.
4. Die Bezirksräte sind durch Wahlen der Gemeinden des Amtsbezirks auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu bilden.
   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte.*)

Karlsruhe, den 26. April 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Müller. Odenwald. Stockinger.

---

*) Als Begründung zu dem Gesetzesvorschlag siehe Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 21—21c, 21d, zu Nr. 21 (21a, b, d) und Verhandlung der Zweiten Kammer, 44. öffentliche Sitzung vom 26. April 1918.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (47.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf über staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Bürgschaftssicherungsgesetz)
(diesseitige Drucksache Nr. 30 d)

auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung (Drucksache „Zu Nr. 30 d II") beraten und — teils nach dem Kommissionsantrag, teils nach einem Antrag aus der Mitte des Hauses — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend (Bürgschaftssicherungsgesetz).

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues die Bürgschaft für hypothekarisch gesicherte Darlehen zu übernehmen, soweit die Hypothek die Hälfte des Schätzungswerts des belasteten Grundstücks oder Erbbaurechtes übersteigt. Die Bürgschaftsübernahme darf nur erfolgen für Darlehen, die unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens 10 Jahren an gemeinnützige Bauvereinigungen oder an solche Personen oder Stellen gewährt werden, die eine ausreichende Sicherung für eine dauernd gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Kleinwohnungen bieten.

§ 2.

Das zu verbürgende Darlehen soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 v. H. der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Darlehensnehmer für den Erwerb und die bauliche Erschließung des Pfandgrundstücks und für das auf ihm zu errichtende oder errichtete Gebäude sowie für die Beschaffung des Zubehörs aufwendet.

Ausnahmsweise kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrag der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

Das verbürgte Darlehen soll mit $1^1/_2$ v. H. des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Gehen dem verbürgten Darlehen Tilgungshypotheken im Range vor, so darf die Tilgung soweit herabgesetzt werden, daß jährlich mindestens $^1/_2$ v. H. der ursprünglichen Beträge des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden Hypotheken unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

§ 3.

Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten wird ein Betrag von 500 000 ℳ zur Verfügung gestellt, der der Staatsschuldenverwaltung zur besonderen Verwaltung zu überweisen ist. Über die zur Bürgschaftssicherung dienenden Mittel einschließlich der zuwachsenden Zinsen und der sonstigen Einnahmen sowie über die aus den Verbindlichkeiten erwachsenden Ausgaben ist von der Staatsschuldenverwaltung in der Rechnung der Amortisationskasse geordneter Nachweis zu führen.

§ 4.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung (§ 3) nicht übersteigen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.
Gegeben usw.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Mai 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Kammer.

Der Präsident:
Kopf.

Die Schriftführer:
Müller. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden,** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Arnold.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Mai 1918.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 11. April 1900, **die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend** (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547) in der Fassung vom 13. März 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) wird mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1918 an abgeändert, wie folgt:

1. In § 1 des Gesetzes ist im zweiten Absatz vor den Worten „3½ Prozent" einzuschalten: „mindestens".
2. In § 2 des Gesetzes ist im ersten Absatz statt „50 Prozent" zu setzen: „60 Prozent".

Gegeben zu

Begründung.

Die Grundlagen, auf denen im Großherzogtum die Versicherung gegen Hagelschaden aufgebaut ist, bilden das Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547) und die auf Grund dieses Gesetzes mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin vom Ministerium des Innern abgeschlossene Übereinkunft vom $\frac{\text{23. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1900. Diese Übereinkunft in ihrer jetzt geltenden Fassung ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1

Die Erwartungen, die man an diese Regelung der Hagelversicherung geknüpft hatte, gingen im wesentlichen in Erfüllung. Die Übereinkunft, die zunächst nur auf zehn Jahre abgeschlossen war, wurde deshalb im Jahre 1909 auf unbestimmte Zeit verlängert, wobei (Ziffer 12) vereinbart wurde, daß bis zum 1. März jedes Jahres beiden Teilen die Kündigung freisteht mit der Wirkung, daß dann die Übereinkunft mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Unter der Wirkung der Übereinkunft ist der Stand der Hagelversicherungssumme von rund 26,5 Millionen Mark im Jahre 1900 auf rund 57½ Millionen Mark im Jahre 1917 gestiegen. Die Gesellschaft ist verpflichtet (Ziffer 1 der Übereinkunft), die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchender Landwirte Badens in Versicherung zu nehmen. Die einzelnen Kreise weisen allerdings starke Abweichungen in der Versicherungsteilnahme auf. Im Jahre 1917 standen die Kreise Konstanz und Mosbach mit 16,3 bezw. 12,7 Millionen Mark Versicherungssumme an der Spitze. Der Kreis Lörrach zeigte mit 0,8 Millionen die kleinste Versicherungssumme. Die Anlage 2 gibt eine Aufzeichnung der Verteilung auf die Kreise.

Anlage 2

Nach dem Gesetz vom 11. April 1900 hat der Hagelversicherungsfonds die gesamten Nachschüsse der Versicherten, die die Gesellschaft für die Mitglieder ausschreibt, zu bestreiten und außerdem die etwaigen nach Ziffer 5 der Übereinkunft der Staatskasse auferlegten Ersatzleistungen zur Ausgleichung des der Gesellschaft durch das badische Geschäft erwachsenden Schadens.

Zur Deckung dieser Verpflichtungen wurde nach § 1 des Gesetzes vom 11. April 1900 der Hagelversicherungsfonds mit 1½ Millionen Mark ausgestattet. Er ist von der Amortisationskasse mit 3½ Prozent zu verzinsen. An laufenden Einnahmen stehen ihm neben den Zinsen die Beiträge der Versicherten und die nach Ziffer 5 der Übereinkunft bei entsprechend günstigem Verlauf des badischen Geschäfts von der Gesellschaft herauszuzahlenden Gewinnanteile zur Verfügung.

Die Beiträge der Versicherten an den Fonds waren in dem Gesetz von 1900 auf 10 v. H. der Nettoprämien festgesetzt, obschon nach den Erfahrungen der Jahre 1891—1900 ein Beitrag von 35 % errechnet war. Bei dem starken Anwachsen des Versicherungsbestandes und der Schäden gestalteten sich die Verhältnisse des Fonds ungünstig. Durch das Gesetz vom 2. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 505) wurden deshalb die Beiträge auf 40 v. H. der Nettoprämien erhöht (für 1909 als Übergang nur auf 25 v. H.) und dem Ende 1907 auf rund 264 000 ℳ zusammengeschmolzenen Fonds eine Auffüllung um 700 000 ℳ zugeführt. Die Auffüllung wurde in fünf Teilzahlungen von je 140 000 ℳ für den Staatshaushaltszeitraum — erstmals für 1908/09 — geleistet, sodaß mit den Jahren 1916/17 die letzte Zahlung fällig war. Gleichzeitig wurden während dieser 10 Jahre noch jährliche Staatszuschüsse dem Fonds zugeführt, welche nach dem voraussichtlichen Bedarf vom Ministerium des Innern angefordert wurden. Der Hagelversicherungsfonds sollte mit seinen Einnahmen für die Versicherten eine Art Rückversicherung bilden, so daß die Versicherten statt der je nach den Geschäftsergebnissen sprunghaft verlaufenden Nachschußsätze gleichmäßig nur die festgesetzten Beiträge an den Fonds zu zahlen haben.

Leider waren die der Neuregelung von 1908 folgenden Jahre eine Reihe schwerer Hageljahre. Namentlich die Jahre 1910 und 1912 haben für die badischen Hagelversicherten solch gewaltige Hagelschäden gebracht, wie sie bisher während des ganzen Bestehens der Übereinkunft noch nicht eingetreten waren. Der Fonds mußte für das Jahr 1910 nicht weniger als 741 000 ℳ Nachschüsse bezahlen. Das Jahr 1912 erforderte für Nachschuß- und Ausgleichungszahlung rund 542 000 ℳ. Diese letzte Summe vermochte der Fonds nicht mehr aufzubringen, sodaß die Amortisationskasse den fehlenden Betrag mit rund 260 000 ℳ gemäß § 3 des Gesetzes von 1900 vorschießen mußte. Auf Grund der Anforderung im Staatsvoranschlag für 1914/15 wurde ein außerordentlicher Zuschuß in der Höhe dieses Vorschusses mit 260 000 ℳ dem Hagelversicherungsfonds zugeführt. Zur Stärkung des Fonds wurden ferner durch das Gesetz vom 13. März 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, die Beiträge der Versicherten an den Hagelversicherungsfonds von 40 Prozent auf 50 Prozent der Nettoprämie erhöht. Auf Schluß des Jahres 1917 war der Hagelversicherungsfonds wieder auf 873 547 ℳ angewachsen.

Mit dem Jahre 1917 haben aber auch die durch Gesetz vom 2. September 1908 auf 10 Jahre vorgesehenen Zuschüsse der Staatskasse zur Auffüllung des Hagelversicherungsfonds ihr Ende erreicht.

Soll der Hagelversicherungsfonds seine Aufgabe als eine Art Rückversicherung wirksam erfüllen, so muß man prüfen, wie das Geschäft unter der Wirkung der Uebereinkunft während der nun verflossenen 18 Jahre verlaufen ist, und ferner, welche Rückversicherungsprämie in den Hagelversicherungsfonds jährlich fließen muß, damit er, wenn die Bedingungen sich nicht wesentlich ändern, seiner gestellten Aufgabe fernerhin gerecht werden kann. Über den Verlauf des badischen Hagel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

versicherungsgeschäftes mit der Vertragsgesellschaft gibt die Anlage 3 Auskunft. In den 18 Jahren hat die Gesellschaft von den badischen Versicherten und dem Hagelversicherungsfonds 13 203 893 ℳ eingenommen (Spalte 12) und an Schäden und berechneten Verwaltungskosten 12 848 145 ℳ verausgabt (Spalte 16). Die Gesellschaft hat somit aus dem badischen Geschäft einen Überschuß von 355 748 ℳ erzielt oder auf je 100 ℳ der in den 18 Jahren versicherten Summen 4 Pfennige. Dieser Überschuß ist äußerst gering und kann durch ein einziges Schadenjahr ins Gegenteil verkehrt werden. In den ersten 13 Jahren hatte die Gesellschaft einen Verlust von 83 258 ℳ. Obiger Überschuß ist für die badischen Versicherten nicht als verloren zu betrachten, da er im allgemeinen Reservefonds der Gesellschaft ruht, der jetzt uber 9 Millionen Mark beträgt und planmäßig zur Schadendeckung herangezogen wird, um eine allzugroße Steigerung des Nachschußsatzes sämtlicher Versicherten, auch der badischen, zu vermeiden. Dieser Überschuß kommt also mittelbar den badischen Versicherten wieder zugute. Anlage 3

Über die Bewegung des Hagelversicherungsfonds selbst gibt die Anlage 4 eine nähere Darlegung. Anlage 4

Die Anlage 5 gibt in ihrer Spalte 7 die tatsächlich an die Vertragsgesellschaft abgeführten Summen aus dem Hagelversicherungsfonds wieder. In Spalte 2 ist der Verlauf der von der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft ausgeschriebenen Nachschüsse dargestellt. Wie die Zahlungen nach Spalte 7 den sprunghaften Verlauf des badischen Geschäfts anzeigen, so die Nachschußzahlen der Spalte 2 den des Gesamtgeschäfts der Vertragsgesellschaft. In den 18 Geschäftsjahren war das Jahr 1915 das einzige, das keinen Nachschuß erforderte. Von den Nachschußjahren ist das Jahr 1909 mit 20 v. H. Nachschuß das geringstbelastete, das Jahr 1908 mit 200 v. H. das höchstbelastete. Insgesamt mußten im Zeitraum 1900—1917 aus dem Hagelversicherungsfonds 4 865 923 ℳ bezahlt werden. In der gleichen Zeit waren zusammen an Feldfrüchten für 820 796 604 ℳ versichert gewesen. Auf je 100 ℳ Versicherungssumme fiel somit der Betrag von $\frac{4\,865\,923 \times 100}{820\,796\,604} = 59{,}28$ ₰ Zahlung aus dem Fonds. Hiernach muß dem Fonds, damit er seine Verpflichtungen bei annähernd gleichen Verhältnissen in der Zukunft erfüllen kann, jährlich als eine Art von Rückversicherungsprämie eine Einnahme von 59,28 ₰ auf je 100 ℳ Versicherungssumme zugeführt werden. Diese Rückversicherungsprämie ist mit der eigentlichen Versicherungs-Nettoprämie, die der Versicherte an die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zahlt, in Verbindung zu setzen. Die Anlage 3 zeigt in ihrer Spalte 7 den Verlauf dieser Nettoprämie auf je 100 ℳ Versicherungssumme zuzüglich 20 % Beitrag zum Reservefonds. Sie ist langsam im Laufe der Jahre von 74 ₰ auf jetzt 92 ₰ gestiegen. Wird sie künftighin mit 90 ₰ bemessen, so beträgt die obige Rückversicherungsprämie von 59,28 ₰ im Verhältnis zu ihr 65,9 v. H. Nach dem Abänderungsgesetz von 1914 entrichten die Versicherten jetzt einen Beitrag an den Hagelversicherungsfonds mit 50 v. H. der Nettoprämie. Zu decken sind also künftighin noch die restlichen 15,9 v. H. der Nettoprämie. Anlage 5 Anlage 3

Umgerechnet auf je 100 ℳ Versicherungssumme kommen die aufzubringenden restlichen 15,9 v. H. der Nettoprämie einem Betrage von 14,3 ₰ gleich. Nimmt man die künftige Versicherungssumme mit 60 Millionen Mark an, so ist als jährliche Mehrleistung zum Hagelversicherungsfonds die Summe von $\frac{60\,000\,000 \times 0{,}143}{100} = 85\,800$ ℳ erforderlich. Zur Deckung dieses Betrags kommen Zuschüsse aus der Staatskasse, die seit 1900 dem Hagelversicherungsfonds insgesamt den Betrag von 3 141 525 ℳ zugeführt hat, nicht in Betracht. Die Verhältnisse der Landwirtschaft haben sich so gestaltet, daß sie wohl in der Lage ist, eine Erhöhung der Beiträge zum Hagelversicherungsfonds zu tragen, ohne daß ein Rückgang in der Versicherung zu befürchten wäre.

Die Vertreter der Versicherten, sowie die Landwirtschaftskammer sind von der Notwendigkeit einer Erhöhung der Beiträge unterrichtet worden und haben Einwendungen nicht erhoben. Bekanntlich erleichtern die Kreise in dankenswerter Weise den Versicherten die Leistung der Beiträge zum Hagelversicherungsfonds auf ihre Rechnung, und es besteht die Aussicht, daß auch künftighin an dieser Gepflogenheit festgehalten wird, so daß eine zu große Belastung der Versicherten nicht eintreten wird.

Auf Ersuchen des Ministeriums des Innern hat die Badische Landwirtschaftskammer in ihrer Vollversammlung vom 4.—6. April 1918 beschlossen, zur Entlastung der Versicherten als Beitrag zu dem Hagelversicherungsfonds die Zinsen eines sicherzustellenden Kapitals von 650 000 ℳ zunächst auf drei Jahre, sodann jederzeit widerruflich, mithin zu 5 % berechnet den Jahresbetrag von 32 500 ℳ zu leisten. Die an sich von den Versicherten anzufordernde Erhöhung des Beitrags zum Hagelversicherungsfonds von 50 auf 65 v. H. der Nettoprämie läßt sich darnach um diesen Betrag auf 60 v. H. ermäßigen (85 800 − 32 500 = 53 300 ℳ).

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden bisher nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1900 mit 3½ v. H. von der Amortisationskasse verzinst. Dieser Zinssatz steht seit geraumer Zeit nicht unerheblich unter dem landesüblichen Zinsfuß. Um die Möglichkeit zu schaffen, den Zinssatz dem landesüblichen anzunähern, wird vor die Worte „3½ Prozent" das Wort „mindestens" eingeschaltet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übereinkunft*)

zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, betreffend die Regelung der Hagelversicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin ist heute nachstehende Übereinkunft abgeschlossen worden:

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Übereinkunft, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchenden Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das Großherzogtum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 der Satzung, der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Villingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend, welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezial-Beamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber vertritt. Über die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großh. Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.

   Haben die Kreise die in § 6 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, bezeichneten Geschäfte ganz oder teilweise übernommen, so sind sie zur Ernennung eines Geschäftsträgers und der Unteragenten sowie zur Übernahme des Delkredere für die Ernannten verpflichtet.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisausschüssen zur Begutachtung mitgeteilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Die Tarifierung geschieht aufgrund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Gemarkung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Gemarkungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigen Gemarkungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrat festzustellenden Grundsätzen eintritt. Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke als der Prämien für die einzelnen Gemarkungen maßgebenden Grundsätze mitteilen und diesem vor endgültiger Festsetzung des Prämientarifs unter Übermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Äußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Beratung und zur Wahl eines Delegierten eingeladen, der bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifes der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können.

5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtbadischen Mitglieder durch ein unverhältnismäßiges Wachstum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrags nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

   a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadenschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober, eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der gezahlten Vorprämien zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das badische Geschäft zu dem des

*) Mit den durch die Nachträge vom $\frac{11.\ Mai}{21.\ Mai}$ 1909 und $\frac{14.\ April}{23.\ April}$ 1914 getroffenen Abänderungen.

übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergibt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25 Prozent der badischen Vorprämien und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25 Prozent, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 Prozent der Vorprämie übersteigenden Mehrbedarf an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württembergs — ergibt, 75 Prozent des Mehrbetrags des badischen Überschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b) Bei Aufstellung der sub. a) gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungskosten mit 21 ℌ für 100 ℳ Versicherungssumme,*) für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet, mit 15 ℌ für 100 ℳ Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrages die Vertragsschließenden einander zu zahlen haben, in der Jahresrechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungsabschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrate ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großh. Staatskasse binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Wunsch des Großh. Ministeriums des Innern zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zu jeder badischen Schätzung wird ein von einer badischen Bezirksversammlung gewählter Bezirkstaxator als Schätzer zugezogen.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht infolge dessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses Mitteilung machen, endlich auch die in Nr. 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben bezw. gegen sie nur dort Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Badens auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

12. Beiden Teilen steht bis zum 1. März jedes Jahres die Kündigung der Übereinkunft frei. Ihre Wirksamkeit erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres.

Karlsruhe, den 23. Mai 1900.
Berlin, 10. Juni 1900.

*) Ursprünglich 25 ℌ, ab 1909: 22 ℌ, ab 1914: 21 ℌ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Versicherungsnahme gegen Hagelschaden 1898/1917

bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

Jahr	Großherzogtum Baden	Versicherungssumme im Kreis										
		Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	27 939 902	9 095 867	2 775 466	1 500 357	590 284	172 870	710 774	507 458	1 199 078	658 880	3 169 576	7 559 292
1900	26 453 450	10 036 264	2 762 636	1 443 234	622 319	207 909	675 127	423 865	1 073 719	536 010	2 431 395	6 245 972
1905	35 771 619	12 268 564	4 605 431	1 996 825	1 219 498	207 176	835 625	589 645	1 611 570	649 277	3 602 841	8 185 167
1908	51 993 548	14 161 300	5 074 549	3 691 715	1 584 792	350 145	1 398 377	906 970	3 472 797	1 563 580	5 446 079	14 343 244
1910	52 684 264	13 930 771	5 045 332	3 940 345	1 588 415	360 436	1 418 990	850 160	3 204 835	2 005 637	5 851 946	14 487 397
1915	55 524 014	15 103 752	5 492 978	3 853 200	2 092 107	810 446	1 788 367	1 431 805	2 941 656	2 423 701	6 411 145	13 174 847
1916	57 820 028	16 236 245	5 586 803	4 031 783	2 048 342	932 728	1 696 811	1 447 113	3 180 136	2 694 667	6 950 934	13 014 466
1917	57 403 691	16 266 657	5 693 579	4 081 426	1 978 508	840 719	1 618 822	1 447 600	3 134 713	2 575 679	7 017 723	12 748 265

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Aufwendungen und Entschädigungen für die Hagelversicherung im Großherzogtum bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. in Berlin.

1	2	3	4	5	5	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Geschäftsjahr	Versicherungssumme	Netto-Schadenzahlungen nach den Angaben der Gesellschaft		Beiträge der Versicherten an die Gesellschaft (Nettovorprämien und Beiträge zum Reservefonds)		Die in Sp. 5/6 mitenthalten. Nettovorpräm. auf je 100 ℳ Vers.S.	Die Beiträge der Mitglieder an den staatlichen Hagelfonds *		Durch die Beiträge der Spalte 8 nicht gedeckte vertragliche Zahlungen d. Staates (Nachschüsse usw.)		Summe aller Einnahmen (Sp. 5 + 8 + 10) der Gesellschaft		Berechnete Verwaltungskosten nach Angabe der Gesellschaft		Schadenzahlungen und berechnete Verwaltungskosten (Spalten 3 + 14)	
		Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.		Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	26 458 450	277 763	1,05	215 117	0,81	0,74	19 556	0,07	70 348	0,27	305 021	1,15	66 144	0,25	343 907	1,30
01	28 357 199	405 033	1,43	233 658	0,82	0,75	21 242	0,08	178 187	0,63	433 087	1,53	70 895	0,25	475 928	1,68
02	31 059 572	466 524	1,50	260 368	0,84	0,76	23 670	0,08	197 302	0,63	481 340	1,55	77 649	0,25	544 173	1,75
03	32 829 938	218 235	0,66	286 348	0,87	0,79	26 032	0,08	44 183	0,14	356 563	1,09	82 075	0,25	300 310	0,91
04	34 585 967	367 015	1,06	300 297	0,87	0,79	27 300	0,08	63 677	0,18	391 274	1,13	86 465	0,25	453 480	1,31
05	35 771 619	421 798	1,18	315 225	0,88	0,80	28 657	0,08	245 804	0,69	589 686	1,65	89 429	0,25	511 227	1,43
06	41 333 838	730 924	1,77	376 424	0,91	0,83	34 220	0,09	471 915	1,14	882 559	2,14	103 335	0,25	834 259	2,02
07	45 213 149	535 058	1,18	454 937	1,01	0,84	37 911	0,08	260 302	0,58	753 150	1,67	113 033	0,25	648 091	1,43
08	51 993 548	679 308	1,31	523 016	1,01	0,84	43 585	0,08	370 097	0,72	936 698	1,80	129 984	0,25	809 292	1,56
09	52 156 534	585 777	1,12	539 662	1,03	0,86	112 430	0,21	25 943	0,05	678 035	1,30	114 744	0,22	700 521	1,34
1910	52 684 264	1 295 429	2,46	555 873	1,06	0,88	185 291	0,35	555 874	1,06	1 297 038	2,46	115 905	0,22	1 411 334	2,68
11	53 542 793	735 328	1,37	597 222	1,12	0,93	199 074	0,37	56 826	0,11	853 122	1,59	117 794	0,22	853 122	1,59
12	56 144 727	1 191 855	2,12	618 628	1,10	0,92	206 209	0,37	335 349	0,60	1 160 186	2,07	123 518	0,22	1 315 373	2,34
13	54 637 660	314 812	0,58	606 268	1,11	0,92	202 089	0,37	— 189 591	—0,35	618 766	1,13	120 203	0,22	435 015	0,80
14	53 279 623	791 750	1,49	579 260	1,09	0,91	241 358	0,45	144 815	0,27	965 433	1,81	111 887	0.21	903 637	1,70
15	55 524 004	576 108	1,04	605 607	1,09	0,91	252 336	0,45	— 252 336	—0,45	605 607	1,09	116 601	0,21	692 709	1,25
16	57 820 028	618 224	1,07	638 511	1,10	0,92	266 046	0,46	25 243	0,04	929 800	1,61	121 422	0,21	739 646	1,28
17	57 403 691	755 573	1,32	631 549	1,10	0,92	263 145	0,46	71 834	0,13	966 528	1,68	120 548	0,21	876 121	1,53
Se.	1900/1917	10 966 514	1,34	8 337 970	1,02	0,86	2 190 151	0,27	2 675 772	0,33	13 203 893	1,61	1 881 631	0,23	12 848 145	1,57

* 1900/08 = 10 %
1909 = 25 %
1910/13 = 40 %
1914/17 = 50 %
} der Nettovorprämie.

Anlage 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Übersicht über den Stand des nach dem Gesetz vom 11. April 1900 mit einem Kapital von 1500000 Mark gebildeten Hagelversicherungsfonds.

1	2		3		4		5	6		7		8		9		10		11		12	
Jahr	Einnahmen									Ausgaben						Die Ausgaben sind größer als die Einnahmen um				Stand des Fonds am Ende des Jahres	
	Beiträge der Versicherten		Ausgleichungsbeitrag der Nordd. Hagel-Vers.-Ges. gem. Ziff. 5 des Übereinkommens (Gewinnanteil)		Zinsen und Sonstige		Staatszuschüsse	Summe der Einnahmen		Ausgleichungs-Ablieferung an die Nordd. Hagel-Vers-Ges. gemäß Ziffer 5 des Uebereinkommens		Bezahlte Nachschußprämien		Summe der Ausgaben		größer		kleiner			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1900	19 556	06	—	—	25 352	10	1 500 000	1 544 908	16	41 013	70	48 890	17	89 903	87	—	—	1 455 004	29	1 455 004	29
1901	21 241	57	—	—	51 054	90	—	72 296	47	103 842	12	95 587	07	199 429	19	127 132	72	—	—	1 327 871	57
1902	23 669	77	—	—	47 153	34	—	70 823	11	67 118	23	153 853	50	220 971	73	150 148	62	—	—	1 177 722	95
1903	26 031	58	85 974	30	41 896	03	—	153 901	91	—	—	156 189	48	156 189	48	2 287	57	—	—	1 175 435	38
1904	27 299	70	—	—	41 704	50	—	69 004	20	22 727	55	68 249	25	90 976	80	21 972	60	—	—	1 153 462	78
1905	28 656	76	235 628	63	40 245	29	—	304 530	68	—	—	510 090	32	510 090	32	205 559	64	—	—	947 903	14
1906	34 220	37	7 170	87	32 739	17	—	74 130	41	—	—	513 305	55	513 305	55	439 175	14	—	—	508 728	—
1907	37 911	39	308 368	88	15 899	79	—	362 180	06	—	—	606 582	24	606 582	24	244 402	18	—	—	264 325	82
1908	43 584	66	458 011	24	12 083	98	305 600	819 279	88	—	—	871 693	20	871 693	20	52 413	32	—	—	211 912	50
1909	112 429	64	—	—	10 567	39	110 925	233 922	03	48 428	83	89 943	70	138 372	53	—	—	95 549	50	307 462	—
1910	185 291	20	—	—	9 859	41	250 000	446 150	61	—	—	741 164	80	741 164	80	296 014	19	—	—	11 447	81
1911	199 073	88	—	—	400	63	—	199 474	51	131 478	84	124 421	18	255 900	02	56 425	51	—	—	44 977	70
1912	206 209	40	—	—	946	08	117 500	324 655	48	154 915	65	386 642	63	541 558	28	216 902	80	—	—	261 880	50
1913	202 089	20	139 069	—	—	—	117 500	458 658	20	—	—	151 566	90	151 566	90	—	—	307 091	30	45 210	80
1914	241 358	35	—	—	6 052	50	250 000	497 410	85	—	—	386 173	36	386 173	36	—	—	111 237	49	156 448	29
1915	252 336	20	—	—	13 917	75	250 000	516 253	95	—	—	—	—	—	—	—	—	516 253	95	672 702	24
1916	266 046	30	81 175	91	26 460	79	120 000	493 683	—	—	—	372 464	82	372 464	82	—	—	121 218	18	793 920	42
1917	263 145	25	59 738	97	31 460	32	120 000	474 344	54	—	—	394 717	88	394 717	88	—	—	79 626	66	873 547	08
Sa.	2 190 151	28	1 375 137	80	407 793	97	3 141 525	7 114 608	05	569 524	92	5 671 536	05	6 241 060	97	1 812 434	29	2 685 981	37		

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 5.

Die tatsächlichen Zahlungsleistungen aus dem Hagelversicherungsfonds;

die von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ausgeschriebenen Nachschüsse.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Nachschüsse der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft in Prozent der Nettoprämie	Zahlungsverpflichtung des badischen Staates aus der: Unzulänglichkeit der Einnahme des badischen Geschäfts (§. 5 des Übereinkommens)	Zahlungsverpflichtung des badischen Staates aus der: Nachschuß-Ausschreibung	Zahlungsverpflichtung des badischen Staates aus der: Insgesamt (Spalte 4 und 5)	Einnahmen aus dem Mehrüberschuß des badischen Geschäfts (§. 5 des Übereinkommens)	Somit wirkliche Zahlung der Staatskasse aus dem Hagelversicherungsfonds (Spalte 5 u. 6)	Versicherungs-Summe in Millionen
	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	25	41 014	48 890	89 904	—	89 904	26,5
1901	45	103 842	95 587	199 429	—	199 429	28,4
1902	65	67 118	153 854	220 972	—	220 972	31,1
1903	60	—	156 189	156 189	85 974	70 215	32,8
1904	25	22 728	68 249	90 977	—	90 977	34,6
1905	178	—	510 090	510 090	235 629	274 461	35,8
1906	150	—	513 306	513 306	7 171	506 135	41,3
1907	160	—	606 582	606 582	308 369	298 213	45,2
1908	200	—	871 693	871 693	458 011	413 682	52,0
1909	20	48 428	89 944	138 372	—	138 372	52,2
1910	160	—	741 165	741 165	—	741 165	52,7
1911	25	131 479	124 421	255 900	—	255 900	53,5
1912	75	154 916	386 643	541 559	—	541 559	56,1
1913	30	—	151 567	151 567	139 069	12 498	54,6
1914	80	—	386 173	386 173	—	386 173	53,3
1915	—	—	—	—	—	—	55,5
1916	70	—	372 465	372 765	81 176	291 289	57,8
1917	75	—	394 718	394 718	59 739	334 979	57,4
Zusammen	1900/1917	569 525	5 671 536	6 241 061	1 375 138	4 865 923	820,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Bericht

des

Ausschusses für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

die Petition des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg um Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in geeigneten, öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen.

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat **Engelhard.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg hat unter dem 27. November vor. Js. an die Hohen Landstände des Großherzogtums Baden eine Eingabe gerichtet und darin namens und im Auftrag seiner mehr als zwei Millionen Familien umfassenden Organisation der Verbraucher die Bitte ausgesprochen,

den Konsumgenossenschaften in den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen ihres Bundesstaates eine entsprechende Vertretung einräumen zu wollen.

Zugleich wird auf die Entschließung des Genossenschaftstags des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 18. und 19. Juni 1917 in Nürnberg hingewiesen. Diese Entschließung lautet:

1. Das durch den Krieg schwer geschädigte Wirtschaftsleben des deutschen Volkes bedarf für den Wiederaufbau und die zweckmäßige Organisierung zur gesunden Weiterentwicklung nach dem Kriege auch der Mitwirkung bereits organisierter wirtschaftlicher Volkskräfte.

   Für diesen Zweck in erster Linie, aber auch zum vorbeugenden Schutze der Verbraucherinteressen bei der wirtschaftlichen Neuordnung der Dinge ist es durchaus geboten, daß die konsumgenossenschaftlich organisierten Verbraucher in den öffentlich rechtlichen Interessenvertretungen des deutschen Wirtschaftslebens zu Worte kommen.
2. Im Hinblick darauf erscheint es als eine im Interesse der Allgemeinheit liegende dringliche und verantwortliche Aufgabe der Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten, unverweilt dafür Sorge zu tragen, daß den konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen in den bestehenden Handelskammern eine im Verhältnis ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Bedeutung zur Allgemeinheit und Gesamtwirtschaft des Volkes stehende ständige Vertretung eingeräumt wird.

Zur Begründung wird angeführt: Zu 1. Eine planmäßige Organisierung des Wirtschaftslebens sei dringend nötig, um der wirtschaftlichen Neuordnung der Dinge im Frieden eine Grundlage zu geben, die auch für die hoffentlich nicht so bald wiederkehrende Zeit einer abermaligen Kriegswirtschaft die Sicherung der Volksernährung wie des ganzen Wirtschaftslebens gewährleiste. Auch der künftige Wettbewerb auf dem Gebiete der Weltwirtschaft bedürfe der planmäßigen Erfassung aller vorhandenen Wirtschaftskräfte des Volkes. Es gehöre mit zu den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Staatsnotwendigkeiten, wie sie der Krieg in aller Deutlichkeit offenbart habe, daß auch den Verbrauchern eine gesetzliche Interessenvertretung in den für sie in Betracht kommenden Körperschaften gesichert werde.

Die Verbraucher hätten aber auch vollen Anspruch auf Zuziehung zu den für sie in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen angesichts der in Aussicht stehenden teilweisen gesetzlichen Monopolisierung des Wirtschaftslebens zum Zwecke der Aufbringung der notwendigen Mittel für die Verzinsung und Rückzahlung der Kriegsschuld und der

für die Entschädigung der Kriegsopfer notwendigen Summen. Dieser Anspruch habe jetzt schon seine gesetzliche Anerkennung gefunden durch die Tätigkeit von zahlreichen Konsumgenossenschafts- und Gewerkschaftsvertretern in den kriegswirtschaftlichen Organisationenen bis in deren obersten Spitzen.

Zu 2. Der gesetzlichen Zuziehung von Vertretern der Verbraucher zu den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen ständen organisatorische Schwierigkeiten und Widerstände aller Art hindernd und zeitraubend im Wege, das treffe dagegen für die konsumgenossenschaftlichen Verbraucher-Vereinigungen nicht zu. Es müsse deshalb aus den bereits angeführten wichtigen Gründen schon für die bevorstehende wirtschaftliche Neuordnung der Dinge den seither von einer Vertretung in den Handelskammern ausgeschlossenen konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen im Interesse der Allgemeinheit ebenso wie im eigenen eine Vertretung in denselben gesichert werden.

Die besondere Bedeutung der Konsumvereine für die deutsche Volkswirtschaft sei unverkennbar. Mehr als ein Fünftel der Gesamtbevölkerung werde von den mehr als zweitausend Vereinigungen, die sich mit der genossenschaftlichen Warenverteilung und der sich daraus entwickelnden genossenschaftlichen Gütererzeugung befaßten, versorgt. Die mittleren und größeren Konsumvereine, ganz besonders aber deren Großhandels- und Produktionszentralen seien sonach nicht bloße Händlervereinigungen im üblichen Sinne, sondern kombinierte Wirtschaftsbetriebe von Groß- und Kleinhandel und Gewerbe, die die Verbraucherinteressen mit den Erzeugerinteressen innerlich regelnd zu verbinden strebten. Das Ineinanderfließen ihrer verschiedenartigen wirtschaftlichen Betätigung berechtige sie, einen besonderen Anspruch auf Vertretung in den Handelskammern geltend zu machen. Die einfache Gleichstellung mit dem privaten Kleinhandel passe am allerwenigsten für die Neuzeit eines organisierten Wirtschaftslebens. Der Anspruch sei auch formell durchaus gerechtfertigt, da die Konsumvereine jetzt schon großenteils zum Wahlkörper der Handelskammer gehörten, Beiträge an diese entrichteten usw. Die Erlangung einer Vertretung durch Wahl sei aber unter den hierfür geltenden Bestimmungen für sie so gut wie ausgeschlossen, da auch dem größten Konsumverein mit vielleicht 100 000 Mitgliedern nur eine Stimme zukomme und da bei der abgeneigten Haltung weiter Handelskreise gegenüber den Genossenschaften im allgemeinen und den Konsumvereinen im besonderen auf die freiwillige Anerkennung einer Vertretung von jener Seite nicht zu rechnen sei. Durch reichs- und landesgesetzliche Bestimmung müsse der Weg für eine Vertretung derselben in den Handelskammern geschaffen werden, da die seitherigen Bestimmungen der Handelskammern auf das besondere Wesen der Konsumvereine keinerlei Rücksicht nähmen.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Eingabe geäußert. Sie erkennt an, daß die Konsumvereine die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder durch billigere Beschaffung ihrer Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse mittels gemeinschaftlichen Großeinkaufs und Verkaufs im Kleinen gegen Barzahlung im Wege der Selbstverwaltung erstreben. Dadurch, daß sie durch die Ermöglichung der Vorteile des Großbezugs auch für den kleinsten Haushalt die Lebenshaltung verbilligten, in weiten Kreisen der Bevölkerung den Sinn für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit förderten und ihren Mitgliedern, die zur Verwaltung herangezogen werden, zur Erlangung geschäftlicher Gewandheit verhülfen, komme ihnen eine erhebliche volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Das seien die Vorteile, durch die die Konsumvereine eine weite Verbreitung gefunden hätten. Unter den Mitgliedern seien hauptsächlich vertreten Arbeiter, Angestellte, Beamte, Angehörige freier Berufe, daneben aber auch selbständige Gewerbetreibende, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte, ferner Rentner, Pensionäre und sonstige, einem bestimmten Beruf nicht angehörige Personen. Die berufliche Zusammensetzung der Mitglieder der Konsumvereine sei daher eine sehr mannigfaltige und verschiedenartige. Deshalb hätten die Mitglieder keine durchaus einheitlichen Wünsche und Bedürfnisse; sie stellten, je nach der Zugehörigkeit zu ihrem besonderen Beruf, bald mehr den Erzeuger-, bald mehr den Verbraucherstandpunkt in den Vordergrund. Der Mangel eines abgegrenzten wirtschaftlichen Interesses unterscheide die Konsumvereine wesentlich von den wirtschaftlichen Berufskörpern, den Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeitskammern.

Diese öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen seien auf beruflicher Grundlage aufgebaut. Die Handelskammern m besonderen, auf welche die Eingabe des Zentralverbandes in erster Linie abhebe, hätten die Aufgabe, die Interessen des Handels und der Industrie wahrzunehmen. Deshalb sei für eine besondere Vertretung der Konsumentenorganisationen in diesen Körperschaften kein Platz. Da aber jeder einzelne, möge er einem Beruf angehören, welchem er wolle, zugleich auch Verbraucher sei, so ergebe sich von selbst, daß in allen diesen wirtschaftlichen Organisationen, ebenso wie in den gesetzgebenden Körperschaften, auch die Verbraucherinteressen bis zu einem gewissen Grade Berücksichtigung fänden. Bei den Handelskammern komme noch die weitere Tatsache hinzu, daß die in das Handelskammer- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Konsumvereine nach dem Handelskammergesetz das aktive und passive Wahlrecht zur Kammer besäßen. Durch geeignete Werbetätigkeit und durch gemeinsames Vorgehen mit anderen Wahlberechtigten hätten es die Konsumvereine in der Hand, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß ihre besonderen Interessen in den Handelskammern entsprechende Vertretung fänden. Im Hinblick auf die den Handelskammern obliegende vorgenannte Aufgabe, sei es nach Ansicht der Regierung nicht angezeigt, den konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen eine ständige Sondervertretung in den Handelskammern durch gesetzliche Vorschrift zu sichern. Dadurch den Konsumvereinen eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Wahlberechtigten einzuräumen, erscheine nicht begründet. Schon die Erwägung spräche dagegen, daß die Konsum-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vereine keineswegs die alleinigen Vertreter der Verbraucherinteressen seien, sondern daß der bei weitem größere Teil der Verbraucher außerhalb der Konsumentenorganisation stehe.

Zu dem Teil der Eingabe, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen werde, in den Einrichtungen, die sich mit der allgemeinen Regelung des Wirtschaftslebens befassen, den Verbraucherinteressen eine entsprechende Vertretung einzuräumen, sei zu bemerken, daß diesem Wunsche jetzt schon in weitem Maße Rechnung getragen sei. Das sei in der Eingabe schon hinsichtlich der kriegswirtschaftlichen Organisationen des Reichs zugegeben; aber auch in den kriegswirtschaftlichen Einrichtungen unseres Landes seien die Verbraucher in erheblichem Maße vertreten, so in den ländlichen und städtischen Kommunalverbänden, ebenso in den Preisprüfungsstellen der Städte und Amtsbezirke sowie bei der entsprechenden Einrichtung beim Landespreisamt. Auch in den Beirat der badischen Obstversorgung seien Vertreter der Verbraucher berufen. Durch die Hälfte der Beisitzer seien die Verbraucher auch in den Schiedsgerichten der Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwarengeschäftszweige vertreten.

So weit die Aeußerung der Großh. Regierung. Sie kommt zu einer vollständigen Ablehnung der Bitte des Zentralverbandes. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich den Ausführungen und der Stellungnahme der Großh. Regierung angeschlossen und kann sich darauf beschränken, noch einige ergänzende Bemerkungen zu machen.

Der Zentralverband der Konsumvereine erstrebt eine ständige Vertretung der Verbraucherinteressen in den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen. Das sind, so weit es unser Land angeht, und nach dem derzeitigen Stand der Dinge, die Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer. Diese Kammern haben nach den gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe, die Interessen der durch sie vertretenen jeweiligen Erwerbszweige zu wahren. Durch die Einheitlichkeit ihrer Zusammensetzung und der ihnen gestellten Aufgabe konnten sie die Bedeutung erreichen, die ihnen der Gesetzgeber eingeräumt zu sehen wünschte. Würde anstelle der einheitlichen Zusammensetzung und Aufgabe eine Vielgestaltigkeit in beiden Dingen treten, wären also verschiedene, manchmal sogar entgegengesetzt geartete Interessen gleichzeitig zu wahren und zwar von einem Kollegium, das sich nicht mehr einheitlich aus Berufsgenossen zusammensetzte, so müßte dadurch die Stoßkraft der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen erheblich Not leiden. Ihre Sitzungen würden der Schauplatz langwieriger und unfruchtbarer Erörterungen werden und die pflichtmäßige tatkräftige Wahrung der anvertrauten Berufsinteressen würde schließlich unmöglich gemacht.

Der Zentralverband ist sich der Schwierigkeiten, die seinem Vorhaben entgegenstehen, wohl bewußt. Er spricht von „Widerständen aller Art." Am besten glaubt er darüber hinwegkommen zu können, wenn er seinen Vorstoß zunächst auf die Handelskammern beschränkt. Deshalb werden die konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen als die Organe erklärt, die die Verbrauchervertreter zu stellen berufen seien, und es wird im Anschluß daran darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine Groß- und Kleinhandel sowie auch Fabrikation betreiben. Damit ist der Zusammenhang der Verbraucher mit den Handelskammern hergestellt. Freilich, sollen die Wünsche des Zentralverbandes in ihrem vollen Umfange erfüllt werden, so geht das Eindringen der Verbraucher auch bei den Handelskammern nicht ohne gesetzliche Ausnahmebestimmungen zugunsten der Konsumenten ab. Deshalb werden solche verlangt. Die Vertreter der Konsumvereine sollen in größerer Zahl und ohne den Wechselfällen der Wahlen unterworfen zu sein in die Handelskammern eintreten, sie sollen dort nicht die Handels- und industriellen Bedürfnisse ihrer gewerblichen Unternehmungen vertreten, sondern sie sollen, das geht aus Inhalt und Geist der Eingabe deutlich hervor, in erster Linie als reine Verbrauchervertreter auftreten.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß es in der Absicht des Zentralverbandes liegt, den Kampf zwischen Erzeugung und Handel einerseits und den Verbrauchern andererseits in die gesetzlichen Interessenvertretungen — zunächst in die Handelskammern — hineinzutragen. Zu einer solchen Erweiterung des Kampfplatzes der beiden Streitteile liegt aber keinerlei berechtigter Grund vor. Aus Handel und Industrie sind solche Wünsche nicht hervorgetreten, die ihrer gesetzlichen Interessenvertretung auch nur nachteilig sein könnten, die Verbraucher aber haben sie nicht nötig, denn gerade die Erfahrungen dieser Kriegszeit haben gezeigt, daß es ihnen an Gelegenheit nicht fehlt, für ihre Sache zu kämpfen. Sie sind, wie sie selbst sagen, in allen Kriegsorganisationen des Reichs vertreten; die Großh. Regierung hat dasselbe in ihrer Aeußerung auch inbezug auf Baden bestätigt. Sie haben im Reichstag und in den Landtagen weitaus mehr Freunde als Handel und Industrie, und außerdem tritt die Presse mit viel größerem Eifer für die Interessen der Verbraucher als für die der Erzeuger oder gar des Handels ein. Die Mehrheit der ganzen Bevölkerung steht heute im Streite zwischen Erzeugung und Verbrauch auf Seite des Letzteren.

Wenn dann in der Eingabe gesagt wird, eine planmäßige Organisierung des Wirtschaftslebens sei nötig, um der wirtschaftlichen Neuordnung der Dinge im Frieden eine Grundlage zu geben, und deshalb sowie angesichts der nach Meinung des Zentralverbands in Aussicht stehenden teilweisen Monopolisierung des Wirtschaftslebens hätten die Verbraucher vollen Anspruch auf Zuziehung zu den hier für sie in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, so liegt darin eine vollkommene Verkennung der Aufgaben dieser Körperschaften. Diese sollen zu allen an sie herantretenden Fragen ihr Urteil abgeben, wie sie es sich unter gewissenhafter Berücksichtigung der Interessen, deren Wahrung ihnen zukommt, gebildet haben. Die andern an diesen Fragen interessierten Wirtschaftsgruppen — also auch die Verbraucher — tun in ihren Organisationen und von ihrem Standpunkt aus dasselbe. Den Ausgleich zwischen den auseinandergehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meinungen zu finden, kann niemals Aufgabe einer einzelnen beruflich abgegrenzten Interessenvertretung sein. Diese Aufgabe fällt vielmehr im Reich der Reichsleitung, dem Bundesrat und dem Reichstag zu und in den Bundesstaaten den Regierungen und Landtagen.

Recht weit herbeigeholt erscheint die Argumentierung, daß auch der künftige Wettbewerb auf dem Gebiete der Weltwirtschaft es mit zu den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Staatsnotwendigkeiten gehörig erscheinen lasse, auch den Verbrauchern eine gesetzliche Interessenvertretung in den für sie in Betracht kommenden Körperschaften zu sichern. Darauf ist zu sagen, daß die Weltwirtschaft und die Notwendigkeit für den einzelnen Staat, sich an ihr in größerem oder kleinerem Maße zu beteiligen, durch unveränderliche wirtschaftliche Gesetze bestimmt werden, von denen hier nicht näher gesprochen zu werden braucht. An dem Gang dieser Dinge würde nicht das Geringste geändert werden können, wenn in deutschen Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern auch eine Anzahl Vertreter der genossenschaftlichen Verbraucherorganisationen säßen.

In der Eingabe ist dann weiter die Rede davon, daß die konsumgenossenschaftlichen Verbrauchervereinigungen bisher von einer Vertretung in den Handelskammern *ausgeschlossen* gewesen seien. Davon kann gar keine Rede sein. Mit Recht weist die Großh. Regierung darauf hin, daß die Vertreter der in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Konsumvereine das aktive und passive Wahlrecht zur Handelskammer besitzen. Nach eingezogener Erkundigung ist bisher — wenigstens in Baden — nirgendwo beobachtet worden, daß Konsumvereine in eine Wahltätigkeit eingetreten wären, um einen oder mehrere der Ihrigen zu Mitgliedern von Handelskammern wählen zu lassen. Es kann sich deshalb auch noch kein Widerstand gegen eine solche Absicht gezeigt haben. Freiwillig hat dagegen die Handelskammer zu Freiburg den Direktor des dortigen Konsumvereins in ihren Kleinhandelsausschuß aufgenommen. Freiwillig hat auch die Mannheimer Handelskammer den Konsumverein beigezogen zu dem von ihr gegründeten, dann unter die Leitung der Stadt gestellten Großhändlerverein für die Lebensmittelversorgung. In den auf Anregung des badischen Handelstags in Gründung begriffenen Verband des Lebensmittelgroßhandels wird neben den verschiedenen größeren Konsumvereinen des Landes, soweit sie den Wunsch dazu äußerten, auch die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Zweigniederlassung Mannheim, die die Zentraleinkaufsstelle der meisten südwestdeutschen Konsumvereine ist, aufgenommen werden. Es kann keine Rede davon sein, daß die badischen Handelskammern die Mitarbeit der Konsumvereine grundsätzlich ausschlössen. Die Vertreter der genossenschaftlichen Unternehmungen mögen, wie die wahlberechtigten Vertreter jeder anderen Unternehmung auch, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und sich um die Erreichung einer Vertretung in den Handelskammern bemühen, die dann allerdings keine einseitige Verbrauchervertretung sein dürfte. Aber der Zentralverband will *mehr*. Er erstrebt für die Konsumvereine eine gesetzlich festgelegte *Bevorzugung*. Er will sich nicht mit dem den Handelskammerwahlen zu Grunde liegenden allgemeinen und für große und kleine Unternehmungen gleichen Wahlrecht begnügen, wie jede andere kaufmännische Unternehmung das tun muß, sondern er wünscht eine gesetzlich gesicherte, dauernde Vertretung, die „im Verhältnis der organisatorischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Konsumvereine zur Allgemeinheit und Gesamtwirtschaft" stehen soll. Die einfache Gleichstellung mit dem privaten Kleinhandel (der übrigens im badischen Handelskammergesetz nicht anders behandelt wird als der Großhandel und die Industrie) passe nicht für die Konsumvereine. Sie müßten mehr als die ihnen gesetzlich zukommende Stimmenzahl haben, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß die genossenschaftlichen Betriebe der Konsumvereine kombinierte Betriebe von Groß-, Kleinhandel und Fabrikation seien, und daß es Konsumvereine von mehr als 100 000 Mitgliedern gebe. Mit Recht nimmt die Großh. Regierung diesem Verlangen gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Würde ihm stattgegeben, so würden auch andere gewerbliche Unternehmungen aus denselben Gründen für sich die gleiche Bevorzugung zu verlangen berechtigt sein, z. B. die großen Aktiengesellschaften, deren organisatorische und wirtschaftliche Bedeutung ebenfalls nicht bestritten werden kann, deren Betriebe meistens noch weitaus vielseitiger sind als die der Konsumvereine, und bei denen auch die Zahl der Beteiligten (also der Aktionäre) oft größer ist als die durchschnittliche Zahl der Mitglieder der einzelnen Konsumvereine.

Daß es gerade der Zentralverband der deutschen Konsumvereine ist, der die Durchlöcherung eines durchaus demokratischen Wahlrechtes, wie es das badische Handelskammerwahlrecht ist, durch eine seine Interessen begünstigende Ausnahmebestimmung verlangt, ist auffallend. Was würden die dem Hamburger Zentralverband nahestehenden Kreise dazu sagen, wenn die Handelskammern eine gesetzlich gesicherte ständige und ständische Vertretung von Handel und Industrie im Reichstag anstrebten, weil nach ihrer Meinung die von ihnen vertretenen Erwerbszweige in dieser so wichtigen parlamentarischen Körperschaft nicht in dem Maße vertreten sind, wie es ihrer Bedeutung „zur Allgemeinheit und Gesamtwirtschaft" zukommt?!

Wenn man die Eingabe liest, so könnte man zu der Meinung kommen, daß die Verbraucherinteressen in den Handelskammern überhaupt nicht zum Wort kämen. Das Gegenteil ist richtig. Es gibt — einschließlich aller Konsumvereine — gar keine wirtschaftliche Organisation in Deutschland, in der so gewaltige Verbraucherinteressen zu berücksichtigen sind als gerade in den Handelskammern. Die Großh. Regierung hat bereits darauf hingewiesen, daß, mag man einem Beruf angehören wie man will, man immer auch Verbraucher ist. Nun sind aber die Mitglieder der Handelskammern und ihre Wähler nicht allein für sich selbst Verbraucher von Nahrungsmitteln und von allen Gegenständen des täglichen Bedarfs, sie haben die Preise für diese Dinge auch noch deshalb besonders zu verfolgen und ein Interesse daran, sie möglichst niedrig gehalten zu sehen, weil

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie sehr genau wissen, daß diese Preise die Grundlage bilden für die Gestaltung der von ihnen zu zahlenden Gehälter und Löhne, von deren Höhe wiederum für sie die Frage der Wettbewerbsfähigkeit auf dem inländischen, noch mehr aber auf dem Auslandsmarkt abhängt. Dazu kommen noch die ungeheuren Mengen von Rohmaterialien, Halbfabrikaten nnd Fertigwaren aller Art, die die Industrie verbraucht und deren Bezug der Handel vermittelt, und von deren guten Beschaffenheit und niedrigem Preis das Wohl und Weh ganzer Handels- und Industriezweige abhängt. Wer die Arbeit der Handelskammern kennt, weiß, wie sehr gerade die Verbraucherinteressen von ihnen gewahrt werden, allerdings in einem etwas großzügigeren Sinne, als das heute manchmal und mancherorts geschieht. Es liegt wirklich kein Bedürfnis vor, den Handelskammern eine besondere Vertretung der Verbraucherinteressen aufzwingen zu wollen!

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das, was der Zentralverband wünscht, wie die Gr. Regierung richtig ausführt, in die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen nicht hinein paßt. Solche Wünsche könnten zweckmäßig nur erfüllt werden, wenn einmal Wirtschaftskammern geschaffen werden sollten, deren Aufgabe es wäre, durch die Beteiligung aller wirtschaftlichen Kräfte des Volkes einen Ausgleich herbeizuführen zwischen den verschieden gestalteten Wünschen und Interessen der einzelnen an der Gesamtvolkswirtschaft beteiligten Gruppen.

In solchen Kammern — deren Schaffung übrigens der Schwierigkeit der Aufgabe wegen nicht ohne weiteres empfohlen werden soll — könnte dann auch der in der Eingabe zum Ausdruck gelangende Wunsch seine Befriedigung finden: „die Einsicht in die natürlichen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen wichtiger gewerblicher und sozialer Bevölkerungsgruppen zu fördern und damit ebenso der allgemeinen wirtschaftlichen Wohlfahrt wie dem gegenseitigen wirtschaftlichen Verständnis zu dienen." In den öffentlich-rechtlichen, beruflich abgegrenzten Interessenvertretungen ist zu einer solchen gegenseitigen Belehrung kein Raum gegeben. Daß aber gerade in den Verbraucherkreisen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften die Einsicht in die natürlichen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen wichtiger gewerblicher und sozialer Bevölkerungsgruppen mancher Förderung bedarf, das haben die in dieser Kriegszeit gemachten Erfahrungen bewiesen, das beweist auch die zur Beratung stehende Eingabe. Es wäre erfreulich, wenn sich ein brauchbares Mittel fände, einem besseren allgemeinen wirtschaftlichen Verständnis die Wege zu ebnen.

Ihr Ausschuß für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt aus allen diesen Gründen zu dem

Antrag:

Das Hohe Haus wolle über die Eingabe des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Tagesordnung übergehen.

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (50.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend,

(dies. Drucksache Nr. 23d)

auf Grund des Berichts der Schulkommission (Druckf. „Zu Nr. 23d") beraten und — teils nach den Kommissionsanträgen, teils nach einem Antrag aus der Mitte des Hauses — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Stockinger.

Gesetzentwurf.

Die allgemeine Fortbildungsschule betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Zweck und Einrichtung der allgemeinen Fortbildungsschule.

§ 1.

Die allgemeine Fortbildungsschule ist eine Fortsetzung der Volksschule. Sie hat den Zweck, die in der Volksschule gepflegten religiös-sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbenen Kenntnisse als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln.

Der Fortbildungsunterricht ist unentgeltlich.

§ 2.

Auf die Errichtung der Fortbildungsschule, die Zuteilung von Schülern in benachbarte Fortbildungsschulen und die Beschaffung der Lehrmittel für die Schüler finden die Vorschriften der §§ 7 bis 12 und 39, sowie der §§ 5 und 6 des Schulgesetzes Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei kann die Gründung eines Schulverbands auch in der Weise geschehen, daß ein gemeinsamer Lehrer bestellt wird, der den Unterricht in den einzelnen Gemeinden gesondert zu erteilen hat. In diesem Fall ist in den Satzungen auch Bestimmung zu treffen über den Wohnsitz des Lehrers und die Deckung der ihm durch die auswärtige Unterrichtserteilung erwachsenden Kosten.

§ 3.

Wenn unter benachbarten Gemeinden eine Vereinbarung zur Errichtung einer Verbandsschule nicht zustande kommt, so kann der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde diese Verpflichtung aussprechen. Dabei ist festzusetzen, welche Obliegenheiten dem Verband und den einzelnen Gemeinden aus der Errichtung der Schule erwachsen. Insbesondere ist zu bestimmen, in welcher Gemeinde die Schule errichtet wird, in welcher der Verbandslehrer seinen Wohnsitz zu nehmen und welche Gemeinde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat. (§ 108 Abs. 3 des Schulgesetzes.)

Als benachbart im Sinne des Abs. 1 sollen Gemeinden in der Regel nur dann gelten, wenn beim Mangel besonderer Verkehrsmöglichkeiten der Weg zu der gemeinsamen Schule für die Schüler im allgemeinen nicht mehr als sechs Kilometer beträgt.

§ 4.

Ist bei unverhältnismäßig geringer Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen der Anschluß an eine benachbarte Gemeinde oder der Besuch einer benachbarten Fortbildungsschule nach Lage des Ortes nicht möglich oder aber mit Gefahr für das körperliche oder sittliche Wohl der Schüler verbunden, so kann die Gemeinde durch das Unterrichtsministerium von der Verpflichtung befreit werden, eine Fortbildungsschule zu errichten. Das Unterrichtsministerium wird dabei die wegen eines entsprechenden Ersatzunterrichtes erforderlichen Anordnungen treffen. Die daraus erwachsenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

§ 5.

Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht der für die Volksschule nach den Vorschriften des Schulgesetzes bestellten Ortsschulbehörde zu. Ist die Ortsschulbehörde nach § 14 oder § 128 des Schulgesetzes bestellt, so müssen, andernfalls können ihr zwei vom Gemeinderat nach § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes ernannte Frauen angehören. Ferner treten ihr ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und der Mädchenabteilung der Fortbildungsschule bei.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2—5 des Schulgesetzes über die schulärztliche Überwachung gelten auch für die Fortbildungsschule.

Falls mehrere Gemeinden einen Verband bilden, um eine Fortbildungsschule gemeinsam zu unterhalten oder einen gemeinsamen Fortbildungslehrer zu bestellen, so haben die Verbandssatzungen (§§ 2 und 3) die Zusammensetzung der Ortsschulbehörde zu bestimmen.

Fortbildungsschulpflicht.

§ 6.

Sämtliche Knaben und Mädchen, die sich in einer Gemeinde nicht nur vorübergehend aufhalten, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule in dieser Gemeinde vom Zeitpunkt der Entlassung aus der Volksschule während der in § 9 bezeichneten Zeit zu besuchen. Die Verpflichtung ruht, wenn sie eine staatliche Höhere Lehranstalt oder eine vom Staat oder einem öffentlichen Verband aufgrund staatlicher Vorschrift eingerichtete Fachschule oder aber eine vom Staat als Ersatz für eine dieser Schulen oder als Ersatz für die Fortbildungsschule anerkannte nichtstaatliche Lehranstalt besuchen.

Die in einem gewerblichen oder sonstigen Betrieb beschäftigten Fortbildungsschulpflichtigen können durch statutarische Bestimmung der Beschäftigungsgemeinde verpflichtet werden, die Fortbildungsschule am Ort ihrer Beschäftigung zu besuchen.

§ 7.

Fortbildungsschulpflichtige, welche einen von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde als genügend anerkannten Privatunterricht genießen oder den Nachweis erbringen, daß sie die durch Besuch der Fortbildungsschule zu erlangende Ausbildung bereits besitzen, können durch die Schulbehörden von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule befreit werden. Ausnahmsweise kann im einzelnen Fall Befreiung gewährt werden, wenn besonders dringende Gründe vorliegen.

§ 8.

Auf junge Leute der in § 3 des Schulgesetzes bezeichneten Art finden die dort getroffenen Bestimmungen auch in Bezug auf die Fortbildungsschule Anwendung.

§ 9.

Die Fortbildungsschulpflicht erstreckt sich bei den Knaben auf drei, bei den Mädchen auf zwei Jahre. Sie kann durch statutarische Bestimmung auch für Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die unter ihrer Obhut stehenden Fortbildungsschulpflichtigen bei der örtlichen Aufsichtsbehörde anzumelden, ihnen die zum Schulbesuch nötige freie Zeit zuzuweisen, sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch anzuhalten und sie beim Verlassen des Aufenthaltsorts spätestens am vierten Tag nach dem Weggang unter Angabe des neuen Aufenthaltsorts abzumelden. Neu Zugehende sind innerhalb derselben Frist anzumelden.

Stehen die Fortbildungsschulpflichtigen am Ort ihres Aufenthalts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so liegen die in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Dienst- oder Arbeitgeber ob. Das Gleiche gilt im Fall des § 6 Absatz 2 des Gesetzes ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Fortbildungsschulpflichtigen. An- und Abmeldungen haben spätestens am vierten Tage nach dem Eintritt in das Dienst- oder Arbeitsverhältnis bezw. dem Austritt aus demselben zu geschehen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen von Eltern oder deren Stellvertretern, sowie von Dienst- und Arbeitgebern gegen die Vorschriften des § 10 werden mit Geld bis zu 20 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die gleiche Strafe kann gegen Fortbildungsschulpflichtige erkannt werden, die sich dem Besuch der Fortbildungsschule beharrlich entziehen, wenn nachgewiesen ist, daß die in Abs. 1 bezeichneten Personen ihre Verpflichtung erfüllt, und wenn die wiederholt erkannten Schulstrafen sich zur Beugung des Widerstandes als wirkungslos erwiesen haben.

Art, Umfang und Betrieb des Unterrichts.

§ 12.

Der Unterricht soll allgemein bildend und erzieherisch wirken und, ohne Fachunterricht zu sein, in enge Beziehung zu dem Berufs- und Gemeinschaftsleben der Schüler treten. Bei den Mädchen hat er vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau im Haus und selbständigen Erwerb zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen.

Er ist für Knaben und Mädchen getrennt zu erteilen. Eine Vereinigung zu gemeinsamer Unterrichtung darf — abgesehen von dem besonderen Fall des § 15 — in allen oder einzelnen der in § 13 Absatz 1 bezeichneten Fächer nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet werden.

§ 13.

Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Rechnen und Lebenskunde.

Dazu kommen:

für Knaben: Turnen,

für Mädchen: Hauswirtschaftslehre mit Pflege des Kleinkindes.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Besuche des Religionsunterrichts gilt für Fortbildungsschulpflichtige, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, die Vorschrift in § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes. Schüler, die hiernach zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht angehalten werden können, erhalten statt dessen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist.

Im Falle des § 16 Absatz 3 kann der Unterricht durch statutarische Bestimmung noch auf andere Unterrichtsfächer ausgedehnt werden.

§ 14.

Auf die Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts, sowie auf die Feststellung, Verkündung und Ausführung der Lehrpläne für denselben finden die Vorschriften des § 40 des Schulgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Beizug der Lehrer zu seiner Erteilung nicht stattfindet.

§ 15.

Wenn der hauswirtschaftliche Unterricht wegen der geringen Zahl der Mädchen oder aus anderen wichtigen Gründen überhaupt nicht oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar erscheint, so können die Mädchen auf Antrag der örtlichen Aufsichtsbehörde dem Fortbildungsunterricht der Knaben zugewiesen werden. Der Unterricht ist so zu gestalten, daß er den besonderen Bildungsbedürfnissen der Mädchen Rechnung trägt.

Wo die Möglichkeit besteht, die Mädchen in einzelnen für sie bedeutsamen Zweigen der Ausbildung besonders zu unterrichten, kann angeordnet werden, daß ihre Teilnahme am Unterricht der Knaben angemessen beschränkt wird.

§ 16.

Der Fortbildungsunterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Für Religions- und Turnunterricht sind vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17 wöchentlich je eine Stunde, für die übrigen Unterrichtsfächer wöchentlich vier Stunden vorzusehen.

Durch statutarische Bestimmung kann die Zahl der Wochenstunden bis zu zwölf erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Für vorwiegend landbautreibende Gemeinden wird die Gesamtzahl der in einem Schuljahr zu erteilenden Unterrichtsstunden auf 160 ermäßigt. Dabei ist für Religion und Turnen nur alle 14 Tage eine Stunde anzusetzen. Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Abschnitte des Schuljahres hat in der Weise zu geschehen, daß in der zur Vornahme dringender Feldgeschäfte notwendigen Zeit der Unterricht einschließlich Turnen und Religion wöchentlich vier Stunden nicht übersteigt, so daß die Schüler regelmäßig nur an einem Tag in der Woche und an diesem nur einmal zur Schule kommen müssen.

Der Religionsunterricht kann auf Antrag der obersten Kirchenbehörde oder im Einverständnis mit ihr weiter auf eine halbe Stunde beschränkt und für alle zur Pfarrei gehörigen Fortbildungsschulpflichtigen ohne Rücksicht auf deren etwaige Zugehörigkeit zu einer anderen Schule im Pfarrort am Sonntag außerhalb der Schule erteilt werden.

§ 18.

Die Zahl der in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler soll 30, bei den Übungen im Kochen 24 nicht übersteigen.

§ 19.

Der Unterricht darf vorbehaltlich der Bestimmung in § 17 Absatz 2 nur an Werktagen erteilt werden. Als Unterrichtszeit kommen für die Regel die Stunden von morgens sechs Uhr bis abends acht Uhr in Betracht. Die Unterrichtszeit innerhalb dieser Grenzen wird vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde von der Ortsschulbehörde festgestellt

§ 20.

Die Unterrichtspläne, die Schulordnung und die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschule.

§ 21.

Den Fortbildungsunterricht erteilen an der Volksschule nach den Bestimmungen des Schulgesetzes angestellte Lehrer und Lehrerinnen. Lehrerinnen müssen die Befähigung zur Erteilung des Fortbildungsunterrichts durch eine besondere Prüfung nachweisen.

Lehrer und Lehrerinnen für Fortbildungsschulverbände sind an der in den Satzungen zu bezeichnenden Volksschule anzustellen. Diese Lehrer dürfen in die Lehrerzahl nach § 18, 27 und 30 des Schulgesetzes nicht eingerechnet werden.

§ 22.

Zur hauptamtlichen Erteilung des Fortbildungsunterrichts an der Volksschule angestellte Lehrerinnen erhalten die in den §§ 58 und 63 des Schulgesetzes vorgesehenen Bezüge und, wenn sie noch die Prüfung für den Volksschuldienst abgelegt haben, in etatmäßiger Stellung Gehalt in der in § 129 Absatz 4 des Schulgesetzes vorgesehenen Höhe.

§ 23.

Zur hauptamtlichen Erteilung von Fortbildungsunterricht an der Volksschule etatmäßig angestellte Lehrer erhalten eine besondere Dienstzulage, deren Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird.

§ 24.

Etatmäßige Stellen für Lehrer und Lehrerinnen, die hauptamtlich mit der Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule betraut werden sollen, sind im Staatsvoranschlag besonders aufzuführen.

§ 25.

Die Höchstzahl der von einem hauptamtlich angestellten Lehrer oder einer hauptamtlich angestellten Lehrerin wöchentlich zu erteilenden Unterichtsstunden beträgt vierundzwanzig.

§ 26.

Jede von einem Lehrer und einer Lehrerin (§ 21) über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinaus erteilte Schulstunde wird besonders vergütet. Der hierfür zu leistende Betrag wird durch Verordnung festgesetzt; er soll aber für das Jahr nicht weniger als achtzig Mark betragen. Er ist zu ermäßigen, wenn der Unterricht gesetzlich oder verordnungsmäßig beschränkt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

An Fortbildungsschulen mit mehreren hauptamtlich angestellten Lehrern und Lehrerinnen können für die Knaben- wie für die Mädchenabteilung besondere erste Lehrer und Lehrerinnen (Oberlehrer und Oberlehrerinnen) bestellt werden.

§ 28.

Zur Erteilung des Turnunterrichts können durch die staatliche Aufsichtsbehörde andere sachkundige Personen beigezogen werden. Die Vergütung wird innerhalb der Grenze des § 26 durch freie Vereinbarung festgesetzt.

Bestreitung des Aufwands für die Fortbildungsschule.

§ 29.

Der Aufwand für die Fortbildungsschule ist nach den Bestimmungen des fünften Titels des Schulgesetzes zu bestreiten. Der hiernach gemäß § 72 I Ziffer 1 an die Staatskasse zu leistende Jahresbeitrag beträgt für eine Hauptlehrerstelle 1500 ℳ, für eine Unterlehrerstelle 850 ℳ.

Die Dienstzulage (§ 23) und die Vergütung für den von einem Lehrer außerhalb seiner wöchentlichen Pflichtstundenzahl oder von einer sonstigen Person erteilten Turnunterricht werden von der Staatskasse bestritten.

Der Aufwand für den von einem Lehrer der Volksschule nebenamtlich oder von einem hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinaus erteilten Fortbildungsunterricht fällt den Gemeinden zur Last.

§ 30.

Der gesamte Aufwand für die Fortbildungsschule in den Städten der Städteordnung ist ausschließlich nach den Vorschriften im sechsten Titel des Schulgesetzes aufzubringen.

§ 31.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen, aus dem bedürftigen Gemeinden Beihilfen gewährt und die Kosten für die Einrichtung von Schulküchen und die Bedürfnisse des Turnunterrichts gedeckt werden können.

Erübrigungen aus dem betreffenden Voranschlagssatz sind auf die folgenden zwei Voranschlagsjahre übertragbar.

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

§ 32.

Lehrerinnen, die vor Verkündung dieses Gesetzes zur Erteilung des Unterrichts in Haushaltungskunde aufgrund bestandener Prüfungen in vollem Umfang für befähigt erklärt worden sind, den besonderen Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Fortbildungsunterricht (§ 21 Absatz 1) aber nicht erbracht haben, können bei vorhandenem Bedarf mit den in § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes bezeichneten Bezügen an Fortbildungsschulen in nicht etatmäßiger Stellung als Haushaltungslehrerinnen verwendet oder etatmäßig angestellt werden.

Der gemäß § 72 Ziffer 1 von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistende Jahresbeitrag wird für eine Hauptlehrerstelle auf 1000 ℳ, für eine Unterlehrerstelle auf 700 ℳ festgesetzt.

§ 33.

Wo in diesem Gesetz die Regelung einzelner Verhältnisse durch statutarische Bestimmung für zulässig erklärt ist, wird die statutarische Bestimmung durch Gemeindebeschluß, für den Bereich mehrerer Gemeinden auf deren übereinstimmenden Antrag durch den Bezirksrat erlassen. Die statutarische Bestimmung bedarf außer der gemeinderechtlich erforderlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

§ 34.

Die Verwaltungsbehörden, welche die im Gesetz bezeichneten Obliegenheiten wahrzunehmen haben, werden, soweit dies nicht bereits im Gesetz selbst geschehen ist, durch Landesherrliche Verordnung bestimmt. Mit dem sonstigen Vollzug des Gesetzes wird das Unterrichtsministerium betraut.

§ 35.

Von den Bestimmungen des Gesetzes treten die §§ 1—8, 10 und 11, 18—20 mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — auf einen durch Landesherrliche Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens aber auf den Schuljahrbeginn der Volksschule im Jahre 1922 in Kraft.

Den Gemeinden steht es frei, die in den §§ 9, 12, 13, 16 und 17 vorgesehenen Erweiterungen des Fortbildungsunterrichts, soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden, schon vor dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Absatz 1 für ihr Inkrafttreten bezeichneten Zeitpunkt im Wege der statutarischen Bestimmung einzuführen. Insoweit eine Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten für ihren Bezirk gleichzeitig mit den dadurch zur Geltung gebrachten Bestimmungen auch die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Vorschriften des Gesetzes in Wirksamkeit. Das Unterrichtsministerium wird bekannt geben, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Vorschriften in Wirksamkeit treten.

§ 36.

Außer Wirksamkeit treten:

1. von dem Gesetz vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht:
   a) die Vorschriften der §§ 1—7 und 9 mit dem Tag der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes,
   b) die Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 mit dem Zeitpunkt, in dem das gegenwärtige Gesetz im ganzen oder für den Bereich einer einzelnen Gemeinde (§ 35 Absatz 2) in Geltung tritt;
2. vom Schulgesetz vom 7. Juli 1910 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmungen des § 54, soweit sie sich auf Lehrerinnen für Haushaltungskunde beziehen.

Gegeben usw.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Mai 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Kammer:

Der Präsident:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 7. Juni 1918.

Bericht

des Ausschusses für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über die Beschlüsse der Zweiten Kammer vom 26. April 1918,

die Kreisverfassung und die Bezirksräte betreffend,

und über

die Entschließung der Kreisversammlung des Kreises Baden vom 20. April 1918.

Erstattet von Altbürgermeister **Geldreich**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

1. In der Hohen Zweiten Kammer haben die Abg. Rebmann und Genossen, Muser und Genossen, Kopf und Genossen, Kolb und Genossen Anträge eingebracht, welche auf eine Änderung der bestehenden Kreisverfassung abheben. Bezüglich des Wortlautes dieser Anträge wird auf den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Rehm, (zu Drucksache Nr. 21 [21 a, b, d] Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1918), verwiesen. Im Verlaufe der Beratung der einschlägigen Fragen einigte man sich in dieser Kommission auf einen gemeinsamen Antrag, der dann auch von dem anderen Hohen Hause in der 44. öffentlichen Sitzung vom 26. April d. J. einstimmig angenommen worden ist. Dieser Beschluß lautet:

„Die Großh. Regierung wolle den Landständen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreisverbände und die Bezirksräte den jetzigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien maßgebend sein:

1. Die Kreisversammlung ist lediglich aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises zusammenzusetzen.
   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen haben, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu erfolgen.
2. Geschlossene Wirtschaftsgebiete sollen möglichst zu einem Kreis vereinigt werden.
   Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gesteigert und, falls erforderlich, die Zahl der Kreise herabgesetzt werden.
3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.
4. Die Bezirksräte sind durch Wahlen der Gemeinden des Amtsbezirkes auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu bilden.
   Wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte."

Von diesem Beschluß wurde die Erste Kammer gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung in Kenntnis gesetzt. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Kreisversammlung des Kreises Baden überreichte dem Hohen Hause eine von ihr gefaßte Entschließung mit folgendem Wortlaut:

„Im Hinblick auf die beabsichtigte Neugestaltung der Kreisverfassung und die im gegenwärtigen Landtag hierüber gepflogenen Erörterungen nimmt die Kreisversammlung entschiedene Stellung gegen eine etwaige Herabsetzung der Zahl der Kreise, durch welche der Kreis Baden als selbständiger Kreis aufgehoben würde. Die Kreisversammlung gibt ihrer bestimmten Meinung Ausdruck, daß der Kreis Baden durch seine bisherige segensreiche Tätigkeit den Beweis für seine Leistungsfähigkeit erbracht habe und nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit in der Lage sein wird, sei es allein, sei es bei größeren Aufgaben in Verbindung mit Nachbarkreisen, den erweiterten Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden.

Wir halten eine nach der Verhältniswahl zusammengesetzte Kreisversammlung zur Wahl der Bezirksräte für berufen."

Ähnliche Entschließungen haben auch andere Kreisversammlungen des Landes in ihren diesjährigen Tagungen gefaßt, so unter anderen auch diejenigen von Offenburg, worin verlangt wird, daß die bestehenden 11 Kreise des Landes in hrem jetzigen Umfange erhalten bleiben, d. h. eine Zusammenlegung derselben in größere Verbände vermieden werden soll.

Zur Sache selbst ist folgendes zu bemerken: Die vorhandenen elf Kreise des Landes verdanken ihre Entstehung dem Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863. Sie sind körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der Aufsichtsrechte des Staates. Sie sind befugt, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umzulegen. Gegenstände ihrer Beschlußfassung sind nach § 25 Abs. 2 Verw. Ges. alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen. Im § 41 des Verwaltungsgesetzes ist die Zuständigkeit der Kreisversammlung näher umschrieben. Sie kann hiernach im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden unterstützen; ihr sind die Beschlüsse über gewisse besonders wichtige Einzelaufgaben, wie die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Kanälen, die Errichtung von Sparkassen, Kreisschulen, Armen-, Kranken-, Waisenhäuser, Rettungsanstalten und dergleichen vorbehalten. Diese Aufgaben sind in das Ermessen des Kreises gestellt und daher freiwillige. Die freiwilligen Aufgaben können nur durch Beschluß der Kreisversammlung auf den Kreisverband übernommen werden. Gesetzlich auferlegte, Pflichtaufgaben der Kreise sind:

1. Besorgung des Landarmenwesens gemäß dem Einführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 14. März 1872;
2. Das Kreisstraßenwesen nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884;
3. Aufstellung der Bezirksratsliste, § 2 Abs. 3 des Verwaltungs-Gesetzes. Danach hat die Kreisversammlung alle zwei Jahre für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahre ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufzustellen, welche dreimal soviel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrates ernannt werden sollen. Aus dieser Liste ernennt das Großh. Ministerium des Innern je für 4 Jahre die Mitglieder des Bezirksrats und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann;
4. Mitwirkung bei dem Vollzug der Unfallversicherung, insofern die Kreise nach § 22 der Bad. Vollz. zur Reichs-Vers.-Ordnung vom 31. Dezember 1912, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 479 ff, die Mittel zur Deckung der in § 825 R. V. O. bezeichneten Entschädigungsbeträge für Unfälle bei kurzen Bauarbeiten (§ 629, 798 Ziff. 2 R.V.O.) an Stelle der Gemeinden aufzubringen haben. —

Der Kreisausschuß, dessen Mitglieder von der Kreisversammlung gewählt werden und der seinen Vorsitzenden selbst zu ernennen befugt ist, hat die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und zu vollziehen, die Kreisvermögens- und Anstaltenverwaltung zu besorgen, überhaupt dieInteressen des Kreises wahrzunehmen, da die Kreisversammlung in der Regel nur einmal im Jahr zusammentritt. Sie kann aber auch für die einzelnen Verwaltungszweige noch Sonderausschüsse bestellen, die dem Kreisausschuß unterstehen und wie dieser auf die Dauer von 3 Jahren von der Kreisversammlung gewählt werden. Die Mitgliedschaft in der Kreisversammlung, dem Kreisausschuß, sowie in den Sonderausschüssen ist ein Ehrenamt, wenn auch die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen kann.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1. aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern; diese Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre mittels geheimer Stimmgebung in der Weise gewählt, daß Gemeinden von 250 bis 3000 Einwohner je einen Wahldistrikt bilden, kleinere Gemeinden zu einem Wahldistrikt von mindestens 250 Seelen vereinigt, Gemeinden von mehr als 3000 Seelen in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingeteilt werden und auf je 250 Seelen ein Wahlmann gewählt wird. Stimmfähig und wählbar sind dabei alle Staatsbürger, welche das 25. Lebens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Amtsbezirk ansässig sind; die Ausschließungsgründe, welche nach der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit in den Bürgerausschuß bei den Gemeindebürgern gelten, sind auch hier maßgebend; ebenso sind die Dienstboten und diejenigen Personen ausgeschlossen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Kreisabgeordneten als Wahlberechtigte hinzu: die im Wahlbezirk wohnenden Personen, die im Kreise seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuerte Grundstücke im Steuerwert von mindestens 100 000 ℳ besitzen und die unter denselben Bedingungen gewerbliches Vermögen im Steuerwert von mindestens 200 000 ℳ versteuern;

2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden; diese werden von Gemeindevertretern gewählt, die in der Zahl von 1—5 je nach der Größe der Gemeinde vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordnet werden;
3. aus den Vertretern der größeren Städte; diese werden vom Gemeinderat (Stadtrat) ernannt und zwar wird in Städten von mehr als 7000 Seelen 1 Vertreter, in Städten von 15 000 bis 30 000 Seelen werden 2, in Städten von 30 000 bis 45 000 3 und in Städten von 45 000 und mehr Seelen 4 Vertreter in die Kreisversammlung ernannnt;
4. aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
5. aus den größten Grundbesitzern im Kreise; zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung sind diejenigen berufen, welche innerhalb des Kreises Grundstücke im Steuerwert von mindestens 100 000 Mk. besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden.

Die Zahl der von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder soll doppelt so groß sein als jene der durch Gemeindewahlen berufenen und die Zahl der größten Grundbesitzer soll ein Sechsteil der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Die Aufsichtsrechte des Staates über die Kreisverwaltung werden durch den Kreishauptmann wahrgenommen; er ist befugt, den Kreisausschußsitzungen und der Kreisversammlung anzuwohnen und jederzeit von den Beschlüssen der Kreisbehörden Einsicht zu nehmen; er stellt in Kreisangelegenheiten die erforderlichen Anträge an das Großh. Ministerium des Innern. Das Großh. Ministerium des Innern ist befugt, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane, welche das Gesetz oder das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig zu erklären; es steht jedoch dem Kreisausschuß der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu. Die Großh. Staatsregierung ist jederzeit befugt, die Kreisversammlung aufzulösen; sie ordnet in diesem Falle sofort die neuen Wahlen an und beruft die Kreisversammlung binnen längstens drei Monaten. Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbands erforderlichen Umlagen werden auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnis ihrer Steuerwerte und der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen ausgeschlagen, wobei außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerwerten und Einkommen noch in Anrechnung kommen die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, und die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

Dies sind der Hauptsache nach die Bestimmungen über die Organisation der Kreise, soweit sie zur Beurteilung der vorwürfigen Fragen erforderlich sind. Es sei hier noch ausdrücklich auf die Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände vom Jahre 1910, — eine vortreffliche Arbeit — verwiesen, die über die Entwicklung, das Wesen und die gesetzliche Organisation der Selbstverwaltung in unserem Heimatlande eingehende Auskunft bietet, auch über die Verhältnisse in andern deutschen Bundesstaaten wertvolle Mitteilungen gibt. Aufmerksam sei auch gemacht auf die „Statistik über die Tätigkeit der badischen Kreise in den Jahren 1865 bis einschließlich 1910", von ihnen selbst herausgegeben, die einen wertvollen Ueberblick über die Leistungen dieser Selbstverwaltungsverbände gewährt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat nach eingehender Beratung zu den einzelnen Beschlüssen des anderen Hohen Hauses, welche als Richtlinien für eine künftige Gesetzesvorlage bezeichnet sind, folgende Stellung eingenommen.

Zu Ziff. 1. Was das Kreiswahlrecht anbelangt, so sei, wie der Berichterstatter ausführte, nicht zu verkennen, daß solches recht umständlich, bei den Wählern wenig beliebt, veraltet, und daher reformbedürftig ist. Diese Anschauung werde auch von den Kreisvertretungen des Landes geteilt. Die Frage sei nur die, in welcher Form die notwendige Vereinfachung und Umgestaltung der zurzeit geltenden Vorschriften über die Bildung der Kreisversammlung verwirklicht werden soll, und da sei dem Beschlusse der Zweiten Kammer nur zuzustimmen, daß nur die Gemeinden die Abgeordneten wählen und die bisher von den Kreiseingesessenen selbst in indirekter Wahl durch Kreiswahlmänner zu wählenden Abgeordneten in Wegfall kommen sollen. Wahlberechtigt sollen die Bürgerausschüsse und, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte sein. Auch mit der Anschauung, daß die Wahlen, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechtes erfolgen sollen, könne man sich einverstanden erklären. Der Kreis stelle sich dar als Verband der Gemeinden, welche die Kreisumlagen aufzubringen haben, und so sei es eigentlich nur selbstverständlich, daß den Gemeinden auch das Wahlrecht zur Kreisversammlung gebühre. Nicht beipflichten könne der Berichterstatter aber dem Beschlusse der Zweiten Kammer darin, daß die Kreisversammlung aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließlich aus den gewählten Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll; er sei vielmehr der Meinung, daß nach wie vor die Großgrundbesitzer, sowie Abgeordnete der Interessenvertretungen: der Landwirtschaftskammer, der Handels- und Handwerkskammern sowie auch der in Aussicht stehenden Arbeitskammern der Kreisversammlung angehören sollen. Nach den seitherigen Erfahrungen hätten sich die Großgrundbesitzer immer als wertvolle Mitarbeiter in den Kreisversammlungen gezeigt und stets in fortschrittlichem Sinne an der Erledigung der Kreisaufgaben teilgenommen. Es habe auch stets ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und den übrigen Kreisabgeordneten bestanden, so daß kein Grund zu ihrer Entfernung aus der Kreisversammlung vorliege. Wenn nun dazu noch Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Handels-, Handwerks- und Arbeitskammern in beschränkter Zahl in der Kreisversammlung Sitz und Stimme erhalten, so könne das nur der Erledigung der der Kreisversammlung obliegenden Geschäfte förderlich sein. Es seien das in der Regel im praktischen Leben erfahrene Männer, die wertvolle Anregungen auf den verschiedenen Gebieten der Kreistätigkeit geben können und dafür Gewähr bieten, daß ein gesunder Fortschritt in der Verwaltung gesichert wird. Die Kreisversammlung habe ja keine politischen Aufgaben zu erfüllen, sondern nur die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ihres Gebietes zu fördern und zu wahren; da könne es nur gut und zweckmäßig sein, wenn auch Vertreter der verschiedenen Berufsstände das Recht zur Mitarbeit bekommen. Dadurch werde der Kreisversammlung das Gepräge als Interessenvertretung, was sie der Natur der Sache nach nur sein soll, gewahrt. Schließlich sei in gewissen Grenzen auch eine Garantie geboten, daß die Interessen aller Berufsstände eine gleichmäßige Beachtung finden.

Über diese Frage fand eine eingehende Aussprache statt, in der auch allgemeine Gesichtspunkte zur Erörterung gelangten. Mehrere Redner gaben ihre Zustimmung zu den Ausführungen des Berichterstatters kund und hielten die Belassung der Großgrundbesitzer in der Kreisversammlung, sowie den Beizug von Vertretern der verschiedenen Berufsstände für erwünscht und zweckmäßig. Ein Mitglied machte geltend, daß es verfrüht sei, jetzt schon mit solchen Einzelfragen sich zu befassen. Die Kreisorganisation sei ein Teil unserer inneren Verwaltung und da eine Vereinfachung der Staatsverwaltung ins Auge gefaßt sei, wäre es richtiger, einstweilen mit bestimmten Vorschlägen für die Änderung der Kreisverfassung noch zuzuwarten, bis man klar erkenne, wie sich diese Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden. Man möge also erst die Neuregelung der Vereinfachung der Staatsverwaltung, mit der die vorwürfige Frage im Zusammenhange stehe, abwarten, ehe man an eine Reform der Kreisverfassung gehe. Er sei kein Verehrer des Kreiswesens und meine, man könnte die Kreise füglich ohne Schaden für die Allgemeinheit entbehren. Wenn die größeren Aufgaben der Kreise, wie die Landarmenpflege und das Kreisstraßenwesen, an den Staat übergingen, könnten die übrigen Aufgaben durch zu bildende Bezirksverbände gelöst werden. Auch dieser Redner sprach sich aber, für den Fall die Kreise beibehalten würden, für die Beibehaltung der Großgrundbesitzer und für die Zuziehung weiterer Vertreter der Berufsstände zur Kreisversammlung aus. Gewisse Bedenken habe er übrigens gegen die Verhältniswahl, weil dadurch leicht die Kreisversammlung zu einer politischen Versammlung gestaltet werden könnte. Ein anderes Mitglied widersprach diesen Ausführungen und hob hervor, daß eine Meinungsäußerung auch der Ersten Kammer zu den Vorschlägen der Zweiten Kammer unbedingt nötig sei, damit die Großh. Regierung auch die Wünsche dieses Hohen Hauses kennen lerne; er würde es in hohem Grade bedauern, wenn Kreisaufgaben an den Staat zurückfielen, im Gegenteil müsse eine Stärkung der Selbstverwaltung durch tunlichsten Ausbau derselben erstrebt werden. Er anerkenne die guten Leistungen der Kreise, wie sie der Berichterstatter zutreffend dargelegt habe, und wünsche, daß noch weitere Aufgaben ihnen überwiesen werden. Nur dann sei mit Erfolg eine Vereinfachung der Staatsverwaltung durchzuführen, wenn eine gut entwickelte, leistungsfähige Selbstverwaltung vorhanden ist. Auch dieser Redner hat gegen die Einführung der Verhältniswahl für die Bildung der Kreisversammlung Bedenken, weil sie zur Politisierung der Kreisversammlung führen müßte. Die Beibehaltung der Großgrundbesitzer und die Zulassung der Vertreter von Berufsständen finde seine Billigung. Ein weiterer Redner sprach sich gegen die angeregte Bildung von Bezirksverbänden aus und wünschte, daß die Kreise auch fernerhin Träger der Selbstverwaltung bleiben mögen. Bezirksverbände könnten die Aufgaben der Selbstverwaltung nie in dem Maße erfüllen, wie es die Kreise so erfolgreich tun. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Kreise sei möglich und zweckmäßig. Die Verhältniswahl sei auch hier angebracht, man dürfe in diesem Punkte nicht zu schwarz sehen. Mehrere andere Mitglieder schlossen sich diesen Ausführungen an und wünschten Erhaltung der Kreise und Vermehrung ihrer Aufgaben. Es werde auch kein Unglück sein, wenn durch die Verhältniswahl Vertreter politischer Parteien in die Kreisversammlung kämen. Von anderer Seite wurde ausgeführt, man müsse unbedingt Stellung nehmen zu den von der Zweiten Kammer beschlossenen Richtlinien. Die Sache sei übrigens nicht mehr neu. Schon im Jahre 1908 habe die Zweite Kammer Wünsche nach Änderung der Kreisorganisation vorgetragen und auf dem Landtag 1913/14 seien von beiden Kammern dahingehende Anträge angenommen worden. Die Verhältniswahl wie auch der Beizug von Großgrundbesitzern und weiteren Vertretern der Berufsstände zur Kreisversammlung sei zu billigen. Auch der Herr Staatsminister hielt ein Eingehen auf die in der Zweiten Kammer erörterten Fragen für angezeigt; auch die Erste Kammer sollte zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer Stellung nehmen. Mit einer Erweiterung der Selbstverwaltung sei die Großh. Regierung einverstanden, doch müßten die Kreise zur Übernahme größerer Aufgaben durch Zusammenlegung in größere Verbände leistungsfähig gemacht werden. Es sei ein wichtiges Zugeständnis, daß in der Zweiten Kammer jetzt, im Gegensatz zu früher, wo von einzelnen Parteien die Bildung der Kreisversammlung durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

direkte Wahl der in den Gemeinden Wahlberechtigten erstrebt wurde, der Wahl der Kreisabgeordneten durch die Gemeinden von allen Parteien zugestimmt worden sei. Der Verzicht auf die Teilnahme von Privilegierten an der Kreisversammlung sei der Preis für die Abwendung der direkten Wahl; die Frage, ob man um diesen Preis an der Teilnahme der Großgrundbesitzer und der Interessenvertreter festhalten solle, müsse er verneinen.

Die Ziff. 1 der von der Zweiten Kammer festgestellten Richtlinien Abs. 1 und 2 wurden sodann einstimmig angenommen mit dem Zusatz, daß außer den Abgeordneten der Gemeinden noch Großgrundbesitzer, Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Handels-, Handwerks- sowie der Arbeitskammern in beschränkter Zahl zur Teilnahme an der Kreisversammlung berufen werden sollen.

Ziffer 2 der Richtlinien handelt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreise, die gesteigert werden soll, falls erforderlich unter Herabsetzung der Zahl der Kreise, also einer Zusammenlegung der jetzigen Kreise zu größeren Verbänden. Hierzu führte der Berichterstatter aus, daß er einen von dem Beschluß der II. Kammer etwas abweichenden Standpunkt einnehme und der Ansicht sei, daß die jetzt bestehenden elf Kreise des Landes unbedingt erhalten bleiben sollen. Sie haben sich zu allen Zeiten als leistungsfähig erwiesen und im Laufe der Jahre auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens Einrichtungen geschaffen und Aufgaben gelöst, die segensreich wirken. Aus kleinen und bescheidenen Anfängen heraus habe sich ihre Tätigkeit zu gediegenen Arbeitsleistungen in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung entwickelt. Auf dem Gebiete des Straßenwesens haben sie sich nicht nur auf die ihnen gesetzlich zugewiesene Unterhaltung der Kreisstraßen beschränkt, sondern sie seien auch ihren Gemeinden bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Wegbaupflicht helfend an die Hand gegangen. Sie haben die wichtigeren Gemeindewege in Wartung genommen und durch förmlichen Ausbau verkehrsreicher Wegverbindungen zu Kreisstraßen das Netz derselben erheblich erweitert. Neben der guten Besorgung des Landarmenwesens haben sie auf den Gebieten der freiwilligen Armenfürsorge und Gesundheitspflege Wertvolles geleistet. Fast alle Kreise besäßen eigene Pflegeanstalten, in denen unterstützungsbedürftige, körperlich und geistig gebrechliche Personen zu mäßigen Sätzen Unterkommen und Verpflegung finden. Die Zahl der Pfleglinge aller dieser Anstalten betrage etwa 3500. Weiter wenden sie ihre Fürsorge der Unterbringung und Erziehung armer Kinder zu und gewähren Beiträge an die im Lande vorhandenen Rettungs-, Taubstummen-, Idioten-, Blinden- und andere Fürsorge- oder Heilanstalten. Mit Augenheilanstalten und Kliniken seien von den Kreisen Vereinbarungen getroffen worden, um den weniger bemittelten Kreisangehörigen bei nötig fallenden Operationen eine fachmännische Behandlung zu sichern. Auch gewähren sie Beiträge zur Unterbringung armer Kinder und älterer Personen in Solbädern und im Landesbade. Sie unterstützen das Institut der Landkranken- und Wöchnerinnenpflegerinnen und seien neuerdings auch dazu übergegangen, Säuglingsfürsorgeschwestern anzustellen. Auf dem Gebiete der Förderung der Landwirtschaft haben die Kreise ansehnliche Leistungen zu verzeichnen. Ihre Fürsorge erstrecke sich auf die Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Ziegen- und Bienenzucht. Zwei Kreise besitzen eigene Jungviehweiden, in den übrigen werden Zuschüsse zu den Weidekosten geleistet. In allen Kreisen befinden sich von ihnen errichtete und unterhaltene landwirtschaftliche Winterschulen. Für die Pflege des Obstbaues seien besondere Kreis- und Bezirksbaumwarte und auch Obstbauinspektoren bestellt. Um den Landwirten die Versicherung gegen Hagelschäden zu erleichtern, haben die Kreise neben den ihnen durch das Hagelversicherungsgesetz vom 11. April 1900 zugewiesenen Geschäften der Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, die von den Versicherten nach dem erwähnten Gesetz zu dem staatlichen Hagelversicherungsfonds zu leistenden Beiträge teiweise übernommen. Auf dem Gebiete des Unterrichts leisten sie Beiträge zur Ausbildung von Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen und zu den Betriebskosten von Haushaltungsschulen. Einige Kreise haben überdies solche Institute auf eigene Rechnung errichtet. Zur Erzielung eines tüchtigen Handwerkerstandes unterstützen die Kreise den Besuch von Fachschulen durch Verleihung von Stipendien an Schüler; sie gewähren Beihilfen zum Besuch von Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung, sowie verschiedentlich auch Beihilfen an Gemeinden zu ihren Aufwendungen für Gewerbeschulen. Erst in jüngster Zeit haben sie wieder ihren Aufgabenkreis erweitert durch die Übernahme der Mittelstandshilfe Jeder Kreis errichte eine Mittelstandshilfskasse und für diesen Zweck seien von den Kreisen über $2^1/_2$ Millionen Mark bewilligt worden. Aus dieser Darstellung gehe zur Genüge hervor, daß die Kreise auch in ihrer jetzigen Gestalt leistungsfähig genug sind, um allen aus den Bedürfnissen der Bevölkerung erwachsenden und an sie herantretenden Aufgaben gut nachkommen zu können. Dabei dürfe aber noch hervorgehoben werden, daß bei sämtlichen Kreisen bisher die Umlage eine verhältnismäßig niedere gewesen sei, die in keiner Weise die Steuerträger, das sind die Gemeinden, bedrückt habe. Die Kreise seien in der Lage und auch willens, noch weitere Aufgaben zu übernehmen.

Sollte die Übernahme einer größeren Aufgabe die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kreises übersteigen, dann sollte die Möglichkeit gegeben sein, daß sich mehrere Kreise zur Erfüllung dieses Zweckes zu einem Verbande vereinigen. Eine dahingehende Bestimmung sollte in dem Gesetze Aufnahme finden. Die so zu einem Zweckverbande vereinigten Kreise bilden dann einen gemeinsamen Sonderausschuß, der mit der Verwaltung dieser Aufgabe betraut wird. Ein Vorbild dieser Art bestehe jetzt schon bei den Kreisen Karlsruhe und Baden, die eine gemeinschaftliche Pflegeanstalt „Hub" besitzen und durch einen Sonderausschuß verwalten lassen, was sich ganz gut bewährt habe. Auf diese Weise könne man die Kreise zur Übernahme großer Aufgaben befähigt machen, ohne daß man ihre Existenz antaste. Eine Aufteilung der Kreise in große Verbände

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

könne also wohl unterbleiben. Die Zusammenlegung würde unzweifelhaft Nachteile im Gefolge haben, an denen man nicht achtlos vorübergehen könne. Bei so großen Verbänden wäre es nicht möglich, den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung im Einzelnen so nachzukommen und Beachtung zu schenken, wie es seither der Fall gewesen sei. Gerade aber diese Kleinarbeit, wie sie sich auf den manigfachen Gebieten der Kreistätigkeit im Laufe der Jahre in der Praxis entwickelt habe, finde großen Anklang bei der Bevölkerung. In so umfangreichen Kreisen könnten die Geschäfte nicht mehr wie bisher von Bürgern in ehrenamtlicher Weise besorgt werden, es müßte dazu ein größerer Apparat im Hauptberuf angestellter und tätiger Beamter geschaffen werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand und damit eine erhebliche Belastung der Steuerträger bedingen würde. Für die zahlreichen Kreisangehörigen, die seither mit Eifer und bestem Erfolge ehrenamtlich in der Kreisverwaltung mitgewirkt haben, bliebe nur noch ein bescheidener Platz übrig. Sie würden in den Hintergrund gedrängt werden und dadurch dürfte ihr Interesse an den Kreisangelegenheiten erkalten. Gerade aber durch die aktive Teilnahme einer größeren Zahl von im Kreis angesessenen, über die Bedürfnisse der Bevölkerung genau unterrichteten tüchtigen Männern werde eine enge Fühlung zwischen Kreisverwaltung und Kreisangehörigen hergestellt, was besonders wertvoll sei. Es müsse daher auf die richtige Betätigung und entsprechende Fortentwicklung der Teilnahme weiter Kreise des Volkes an den Aufgaben der Selbstverwaltung großes Gewicht gelegt werden und das lasse sich nur erreichen, wenn die Verbände nicht allzu umfangreich sind. Daher sprechen finanzielle, praktische, ideale und historische Momente für die Belassung der vorhandenen elf Kreise in ihrem jetzigen Bestande.

Übergehend auf Ziffer 3, wo eine Änderung des § 25 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes vorgeschlagen wird, dahin, daß die Worte: „Interessen des ganzen Kreises" ersetzt werden durch die Worte: „Interessen der Kreise", wodurch sich eine Erweiterung der Rechte sowie des Tätigkeitsbereiches der Kreise ergeben, führte der Berichterstatter weiter aus, daß er, da er sich bereits für eine Vermehrung der Kreisaufgaben erklärt habe, dieser Fassung umsomehr zustimmen könne, als sie auch in Einklang stände mit der besprochenen Ermöglichung des Zusammenschlusses mehrerer Kreise zu Zweckverbänden. Wenn bisher vom Staate erfüllte Aufgaben den Kreisen zur Besorgung überwiesen werden, sei ihnen allerdings dafür eine entsprechende staatliche Dotation zu gewähren. Diese könne in Pauschalbeträgen, die für einige Jahre festgesetzt sind, geleistet werden. Als solche weitere Aufgaben der Kreise seien in der schon erwähnten Denkschrift von 1910 bezeichnet: Das Landstraßenwesen, die Ausführung und Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen, Kleinbahnen, Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie, die Staatsarmenpflege und anderes mehr.

Über die Ziffern 2 und 3 fand eine gemeinsame Aussprache statt. Dabei führte ein Redner aus, daß er bei aller Anerkennung für die bisherigen Leistungen der Kreise eine Zusammenlegung derselben in größere Verbände doch für zweckmäßig halte; dann könnte noch Besseres geleistet werden. In Preußen kranke die Selbstverwaltung daran, daß die Kreise zu klein seien. Größere Aufgaben können nur von starken Verbänden gelöst werden; deshalb werde eine Zusammenlegung unserer Kreise nicht zu umgehen sein. Die Anstellung von Berufsbeamten durch solche Verbände bedeute keine Einschränkung der Selbstverwaltung. Ein anderes Mitglied gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die bestehenden elf Kreise zu erhalten seien, weil kleinere Verbände ihre Aufgaben rascher und leichter ausführen könnten als große. Er sei früher für große Kreisverbände eingetreten, um die Steuerkraft der großen Städte für größere Bezirke nutzbar zu machen, sei aber davon wieder abgekommen. Es sei in unserem Land schwierig, die Kreise so einzuteilen, daß sie gleichmäßig leistungsfähig sind. Ein Ausgleich in der Leistungsfähigkeit könne erreicht werden durch Änderung in der Verteilung der staatlichen Dotation unter die Kreise, indem man den kleinen Kreisen einen größeren Anteil an der Staatsdotation zuwende, als den leistungsfähigeren. Die Kreise seien entschlossen, überall, wo es möglich sei, helfend einzugreifen, sie schrecken auch nicht vor Erhöhung der Umlagen zurück, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergebe, um größeren Aufgaben gerecht werden zu können. Ein absolutes Festhalten an den jetzigen Kreisgrenzen sei nicht geboten, denn es könnten Fälle eintreten, die Grenzberichtigungen zweckmäßigerweise erheischen. Ein anderer Redner betonte, daß die Kreise im Stillen arbeiten und dabei schöne Erfolge erzielen; ihre Leistungen seien anerkennenswert und daher sei eine Aufteilung nicht nötig. Gegen eine Erweiterung der Aufgaben der Kreise habe er an sich nichts einzuwenden, eine Zuweisung des Landstraßen- und Irrenwesens an die Kreise sei aber nicht angebracht; dafür seien die Kreise, auch wenn man deren Zahl auf 6 oder 5 verringere, zu klein. Die Bildung von Zweckverbänden für bestimmte größere Aufgaben könne befürwortet werden. Auch ein weiteres Mitglied sprach sich gegen die Zusammenlegung der Kreise aus; dieser Gedanke sei ihm von jeher unsympathisch gewesen. Die Kreisinstitution sei in einer schönen, glücklichen Zeit der Entwicklung unseres Staatslebens entstanden und sie habe sich im Laufe der Jahre im allgemeinen bewährt. Wenn die Kreise sich nicht selbst durchaus leistungsfähig fühlen würden, so müßten sie es als eine wahre Erlösung betrachten, wenn die Aufhebung käme. Aber gerade das Gegenteil sei der Fall, deshalb solle man sie leben lassen. Unser Großherzogtum sei zusammengeschweißt aus 27 ehemaligen Hoheitsgebieten; darauf sei schon seinerzeit bei der Einteilung der bestehenden Kreise Bedacht genommen worden. Die Abgrenzung sei nicht so unglücklich, das gehe schon daraus hervor, daß die einzelnen Gebietsteile sich mit derselben befreundet haben. Die Anstellung von Berufsbeamten in gewissen Grenzen hebe allerdings die Selbstverwaltung nicht auf. Ein anderer Redner meinte, daß die Vorzüge einer Aufteilung nicht so groß seien, daß die Aufhebung der bestehenden Kreise gerechtfertigt wäre; man solle dieselben daher bestehen lassen. Der Wille zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leben sei insbesondere in den jetzigen Kreishauptstädten besonders stark, die vom Standpunkt eines gesunden Egoismus aus daran festhalten, daß sie Kreishauptstädte bleiben. Eine Reihe von Kreishauptstädten würden durch eine Aufhebung der Kreise schwer geschädigt. Der Grundgedanke der bürgerlichen Selbstverwaltung werde verletzt durch die Anstellung von Berufsbeamten in größerem Umfange, wie sie in so großen Kreisen nötig fallen würde. Ein anderes Mitglied stimmte mit den Vorrednern darin überein, daß zu große Kreise nicht wünschenswert seien; um die Selbstverwaltung zu wahren, schien ihm die Beibehaltung der elf Kreise erwünscht. Nur dann könne er sich für große Kreise aussprechen, wenn gleichzeitig Bezirksverbände gebildet würden, denen ein Teil der jetzigen Kreisaufgaben zugewiesen würde. Auch ein anderes Mitglied führte aus, er habe früher die Meinung vertreten, nur eine Aufteilung der Kreise in wenige große Verbände könne zu dem Ziele der Schaffung von wirklich leistungsfähigen Selbstverwaltungskörpern führen, er sei aber von dieser Ansicht abgekommen, weil die Kreise so nachdrücklich ihren Willen zum Leben bekunden, und, ohne die Fortentwicklung der jetzigen Kreise zu stören, diese durch Zusammenfassung in größere Verbände unbeschadet der Erhaltung ihrer Selbständigkeit in den Stand gesetzt werden könnten, auch größere Aufgaben mit Erfolg zu lösen. Eine Vereinfachung der Staatsverwaltung müsse nach dem Krieg schon mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen unbedingt kommen, und diese könne in wirksamer Weise nur in der Weise erfolgen, daß man der Selbstverwaltung in größerem Umfang bisher vom Staat besorgte Aufgaben übertrage und ehrenamtliche Elemente bei der öffentlichen Verwaltung in größerem Umfange mitwirken lasse. Wenn den Kreisen Aufgaben, die bisher der Staat besorgte, zugewiesen würden, dann sei ihnen natürlich eine entsprechende Dotation dafür zu leisten. Größere Kreise seien übrigens keineswegs eine Negation der Selbstverwaltung, selbst wenn Berufsbeamte angestellt werden, so wenig die städtische Selbstverwaltung durch die Anstellung von Oberbürgermeistern und Bürgermeistern aufgehoben werde. Auch die Übertragung des Irrenwesens an die Kreise sei nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Gerade auf diesem Gebiete fänden bürgerliche Elemente ein reiches Feld für ehrenamtliche Betätigung. Alle unsere großen Irrenanstalten haben einen umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieb, den sachkundige Bürger leichter leiten und überwachen könnten als dafür nicht besonders vorgebildete Berufsbeamte. Bei dem großen Bedarf an Waren aller Art, den die Anstalten ständig haben, könnten sich überdies auch erfahrene Kaufleute bei der Überwachung des Einkaufs nützlich betätigen. Er habe die Überzeugung, daß etwaige Schwierigkeiten, die bei einer Überleitung dieser Aufgabe an die Kreise entstehen könnten, bald zu beseitigen wären.

Zu diesen Fragen äußerte sich sodann der Vertreter der Großh. Regierung, Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Bodman, etwa dahin: Sein Gedanke, 4 Kreise aus den elf vorhandenen zu machen, habe keine freundliche Aufnahme gefunden. Trotzdem sei er nach wie vor der Ansicht, daß die Zusammenlegung der Kreise viel für sich habe. Dafür spreche auch das Beispiel anderer Staaten. In Preußen bestehen die Provinzen, die dem Großherzogtum an Einwohnerzahl gleichkämen oder es zumteil noch erheblich überträfen, in Elsaß-Lothringen habe man nur 3 Kreise. Diese großen Verbände besäßen eine ganz andere Leistungsfähigkeit und erfüllen weit höhere Aufgaben, als unsere Kreise. Die Schranke der Leistungsfähigkeit, namentlich bei den kleineren Kreisen, sei die Knappheit der Mittel, sie können daher an größere Aufgaben kaum herantreten. Es müßte eine außerordentliche Vermehrung der Leistungsfähigkeit der Kreise herbeiführen, wenn man jedem Kreis eine große Stadt mit ihrem bedeutenden Steuerkapital angliedern würde. Es sei jetzt über 50 Jahre her, daß die Kreiseinteilung vollzogen wurde. In dieser langen Zeit habe sich eine wesentliche Veränderung vieler Verhältnisse, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete und im Verkehrswesen in unserem Lande vollzogen, deshalb könne man eine Reform der Kreisinstitution wohl in Erwägung ziehen. Die bisherigen Leistungen der Kreise seien anzuerkennen, das dürfe aber nicht abhalten, Verbesserungen zu schaffen. Die Bedenken bezüglich der weniger pfleglichen Behandlung der einzelnen Kreisteile bei Zusammenlegung der Kreise in große Verbände dürften schwinden, wenn man neben diesen großen Kreisen noch Bezirksverbände schaffen, d. h. die Amtsbezirke zu Selbstverwaltungskörpern machen würde. Dieser Gedanke erscheine ihm sehr erwägenswert. Die Zuweisung weiterer Aufgaben an die Kreise sei geboten, doch solle das Irrenwesen ihnen nicht übergeben werden. Dagegen könnten sie füglich für ihre Gemeinden die finanziellen Lasten der Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken in Heil- und Pflegeanstalten übernehmen, wodurch diese, kleine Gemeinden oft unverhältnismäßig schwer belastenden Kosten auf leistungsfähigere Schultern übertragen würden. Die Zusammenfassung der jetzigen Kreise zu Zweckverbänden würde Schwierigkeiten bringen und wäre keine Vereinfachung, sondern eine Komplikation. Es scheine ihm ein Bedürfnis zu sein, daß an der Spitze des Kreises ein Mann steht, der seine ganze Kraft diesem Amte widmet; darin sei aber keine Beschränkung der Selbstverwaltung und kein Nachteil zu erblicken, sondern ein Vorteil.

Der Umwandlung der Amtsbezirke zu Selbstverwaltungsorganen in Verbindung mit der Zusammenlegung der bestehenden 11 Kreise zu etwa 4 Kreisen wurde von einer Seite entschieden zugestimmt, wobei als mögliche Aufgaben der Amtsbezirke die freiwillige Armenfürsorge, die Landkrankenpflege, die Tuberkulose- und die Säuglingsfürsorge, das Männerhilfsvereinswesen bezeichnet wurden; von anderer Seite wurde es als untunlich bezeichnet, zu dieser Frage jetzt schon Stellung zu nehmen, ehe ein ausreichendes Tätigkeitsfeld für diese Selbstverwaltungsorgane bezeichnet werden könne.

Schließlich wurde zu Ziffer 2 folgende Entschließung angenommen: „Die vorhandenen elf Kreise sollen in ihrem jetzigen Bestande erhalten bleiben, unbeschadet etwa erforderlicher Verschiebungen der Kreisgrenzen. Zur Erfüllung größerer Aufgaben soll der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu Verbänden ermöglicht werden." Dieser Fassung stimmten bis auf eines alle Mitglieder des Ausschusses zu, von den zustimmenden eines aber nur in der Voraussetzung, daß die Kreise die

alleinigen Träger der Selbstverwaltung bleiben und nicht, was er in erster Reihe für wünschenswert halte, aus den Amtsbezirken Selbstverwaltungsorgane geschaffen und in Verbindung damit die Zahl der Kreise verringert werden sollte. Ziffer 3 der Richtlinien wurde sodann im Wortlaute des Beschlusses der Zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Ziffer 4 handelt von der Wahl der Bezirksräte. Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer sollen diese von den Gemeinden des Amtsbezirks auf der Grundlage des Verhältniswahlrechtes gewählt werden, wobei die Bürgerausschüsse und, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte wahlberechtigt sein sollen. Hierzu führte der Berichterstatter aus, daß es einfacher wäre, wenn die Kreisversammlung diese Wahl vollziehen würde. Bisher schon seien die Listen der Bezirksräte von der Kreisversammlung aufgestellt worden, was zu keinen Unzuträglichkeiten geführt und sich als praktisch erwiesen habe. Da ja in der Kreisversammlung Abgeordnete aus jedem Amtsbezirke des Kreises in entsprechender Zahl vorhanden sind, welche die nötigen Personalkenntnisse haben, so dürfe wohl angenommen werden, daß die Wahl auch auf die richtigen Männer fällt. Auch über diesen Punkt fand eine Aussprache statt. Gegen die Wahl der Bezirksräte anstelle der seitherigen Ernennung durch die Regierung wurden von keiner Seite Bedenken erhoben. Ein Mitglied gab seiner Anschauung dahin Ausdruck, daß die Wahl der Bezirksräte durch die Gemeinden des Amtsbezirkes nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer wohl besser wäre als die Wahl durch die Kreisversammlungen. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Wahl der Bezirksräte durch die Mitglieder der Bürgerausschüsse und der Gemeinderäte des Amtsbezirks auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts doch ein recht umständliches und schwieriges Verfahren bedeute, von dem man lieber absehen möge.

Seitens der Vertreter der Großh. Regierung wurde zugegeben, daß die Anwendung des Grundsatzes der Verhältniswahl hier gewisse Schwierigkeiten für eine sachgemäße Durchführung insofern biete, als bei Aufstellung von den ganzen Bezirk umfassenden Vorschlagslisten keine Sicherheit dafür bestehe, daß die Bezirksräte aus den verschiedenen Teilen des Amtsbezirks berufen werden, so daß der Bezirk in angemessener Weise unter die einzelnen Bezirksräte zu vorzugsweiser Tätigkeit verteilt werden könne (§ 9 Abs. 4 Verw.G.); es müsse deshalb wohl im Gesetz selbst bestimmt werden, daß von den Bezirksräten eine bestimmte Zahl auf die Amtsstadt, eine bestimmte Zahl auf den übrigen Bezirk entfallen müsse, wobei jeder Teil des Amtsbezirks berücksichtigt werden sollte; letzteres Ergebnis sei immerhin nicht sichergestellt.

Demgegenüber wurde ausgeführt, daß wegen dieser Schwierigkeiten die Wahl der Bezirksräte durch die Kreisversammlung, die ja ihrerseits, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechtes gebildet werden soll, den Vorzug verdiene; jedenfalls müßten im Bezirksrat, wie bisher, auch die Städte und die einzelnen Bezirksteile eine entsprechende Vertretung haben, was gesichert werden könnte durch Erlassung einer statutarischen Bestimmung seitens der Kreisversammlung. Die Städte, wie auch die einzelnen Bezirksteile, legen Wert auf diese Vertretung, die sich auch in der Praxis gut bewährt habe. Der Vorschlag des Berichterstatters, die Bezirksräte von der Kreisversammlung zu wählen, wobei durch statutarische Bestimmung dafür zu sorgen ist, daß die Städte, sowie die verschiedenen Teile des Amtsbezirks eine angemessene Vertretung finden, fand sodann die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit. Zwei Mitglieder erklärten, daß eine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage ihnen erst möglich sein werde, wenn die Zahl der Kreise und die Zusammensetzung der Kreisversammlung genau feststehen.

Nach diesen Darlegungen stellt Ihr Ausschuß für Justiz und Verwaltung den

Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung zu ersuchen, bei Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Änderung des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863, hinsichtlich der Kreisorganisation folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Kreisversammlung soll in der Hauptsache bestehen aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden des Kreises; wahlberechtigt sind die Bürgerausschüsse, wo solche nicht bestehen, die Gemeinderäte. Die Wahlen sind, soweit möglich, auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts zu vollziehen.

   Dazu sollen noch die Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören, ferner Großgrundbesitzer und Vertreter der Landwirtschaftskammer, sowie der Handels-, Handwerks- und Arbeitskammern in beschränkter Zahl treten.

2. Die vorhandenen elf Kreise sollen in ihrem jetzigen Bestande erhalten bleiben, unbeschadet der etwa erforderlichen Verschiebung der Kreisgrenzen. Zur Erfüllung größerer Aufgaben soll der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu Verbänden ermöglicht werden.

3. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreise sollen alle Einrichtungen und Anstalten sein, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung von Interessen der Kreise betreffen.

4. Die Bezirksräte sollen von der Kreisversammlung gewählt werden, wobei durch von der Kreisversammlung zu erlassende statutarische Bestimmungen dafür zu sorgen ist, daß die Städte, sowie die verschiedenen Teile des Amtsbezirkes eine angemessene Vertretung finden.

II. Die Entschließung der Kreisversammlung des Kreises Baden vom 20. April 1918 hierdurch für erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 45. öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1918 den **Antrag der Abgeordneten Muser und Gen., die Stammgüter betreffend** (Drucks. Nr. 36) auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Odenwald.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Stammgüter betreffend.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Art. 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs betreffend, die Bestimmung aufgenommen wird:

Die Erweiterung und Errichtung von Stammgütern ist untersagt.

Eventuell:

Für die Dauer von 5 Jahren nach dem Friedensschluß und während des Krieges dürfen Stammgüter weder erweitert noch neu errichtet werden. *)

Karlsruhe, den 6. Mai 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Odenwald.

*) Als Begründung zu dem Beschlusse siehe Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 36 und Verhandlung der Zweiten Kammer, 45. öffentliche Sitzung vom 6. Mai 1918.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Bericht

des

Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend (Bürgschaftssicherungsgesetz).

Berichterstatter: Wirklicher Geh. Rat **Dr. Lewald.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich als eine der Maßnahmen dar, die auf Förderung des Wohnungswesens und insbesondere Bekämpfung der zu befürchtenden Wohnungsnot gerichtet sind.

Zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Wohnungsfürsorge gehört es, dahin zu wirken, daß dem Kleinwohnungsbau der notwendige Bedarf an Baukapital zugeführt werde. War die Geldbeschaffung für den Kleinwohnungsbau schon vor dem Krieg mit Schwierigkeiten verbunden, weil das Privatkapital hypothekarische Anlagen auf Neubauten weniger suchte und die als Geldgeber in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten und Kreditinstitute regelmäßig an die Einhaltung gewisser Beleihungsgrenzen gebunden sind, so wird die nach Friedensschluß zu erwartende gespannte Lage des Kapitalmarktes und die Höhe des Zinsfußes die Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses noch weiter beträchtlich erschweren. Die enorme Steigerung der Baukosten verschärft die Situation. Hier nun hat der Staat helfend einzugreifen. Eine Verpflichtung des Staats in dieser Richtung war schon bisher in gewissen Grenzen anerkannt. Der Staat hat nicht nur die hauptsächlich von Eisenbahnbediensteten gegründeten Baugenossenschaften durch Gewährung namhafter Darlehen unterstützt, sondern aus den in den Haushaltsperioden von 1914/15 und 1916/17 hierfür bereitgestellten Mitteln der Amortisationskasse auch anderen gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden Darlehen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zukommen lassen. Unmittelbar mit seinen eigenen Mitteln ist der Staat ferner für diesen Zweck eingetreten, indem er Stammanteile des in jüngster Zeit gegründeten Baubundes übernahm — ein Vorgang, dem vielleicht die mehrseitig angeregte Beteiligung des Staates bei den gemeinnützigen Bauvereinigungen sich anschließen wird.

Ein neuer Weg soll nun zufolge der gegenwärtigen Gesetzesvorlage dadurch beschritten werden, daß der Staat dem Kleinwohnungsbau Geldquellen erschließt, indem er für die von Dritten gewährten Darlehen die Bürgschaft übernimmt. Die Vorlage ist dem preußischen Gesetze über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsgesetz) nachgebildet, das wiederum in einem Reichsgesetz vom 10. Juni 1914 sein Vorbild hatte. Während aber das Reichsgesetz nur die Wohnungsherstellung für eigene Arbeiter und Angestellte des Reichs zu fördern bestimmt war, hat das preußische Bürgschaftssicherungsgesetz diese Einschränkung fallen lassen und damit grundsätzlich den Standpunkt verlassen, daß der Staat nur in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber sich an der Wohnungsfürsorge zu beteiligen habe. Die Begründung des preuß. Gesetzentwurfs sagt:

„Diese Beschränkung der staatlichen Wohnungsfürsorge auf einen bestimmten Personenkreis wird nicht mehr der Bedeutung gerecht, die das Wohnungswesen für die Gesundheit der Nation nach den schweren Verlusten des Krieges gewonnen hat."

Dies ist auch der Standpunkt unserer Gesetzesvorlage, den der Ausschuß durchaus billigt. Sie will den gemeinnützigen Bauvereinigungen und auch privaten Bauunternehmern, die hinsichtlich der gemeinnützigen Verwertung der errichteten Wohnungsbauten gewisse Garantien bieten, eine erweiterte Kreditmöglichkeit dadurch verschaffen, daß der Staat für nachstellige Hypotheken die Bürgschaft übernimmt und so die ausgeliehenen Kapitalien mündelsicher macht.

Zur Deckung des dem Staate hieraus erwachsenden Risikos wird die Summe von 500 000 Mk. als „Sicherungsstock" bereitgestellt und der Staatsschuldenverwaltung zur besonderen Verwaltung überwiesen; die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften soll sich unter Anwendung eines bestimmten Multiplikators nach dem jeweiligen Stand des Sicherungsstockes richten.

Die Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. Mai den Gesetzentwurf mit einigen teils sachlichen, teils nur redaktionellen Änderungen angenommen. Sie hat inhaltlich ihres Kommissionsberichts dabei festgestellt, daß als „Kleinwohnungen" auch im Sinne dieses Gesetzes Wohnungen anzusehen sind, die außer der Küche bis zu 4 Wohnräumen enthalten, wie dies in dem Gesetze über die Meldepflicht zum Wohnungsnachweis zum Ausdruck kommt. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Nach der Fassung des Regierungsentwurfs sollte die Bürgschaft nur für zweite Hypotheken übernommen werden, da Darlehen auf erste Hypothek — also bis zu 50 oder 60 Prozent des Schätzungswerts der zu beleihenden Grundstücke — auch ohne staatliche Bürgschaft zu finden sind.

Die Zweite Kammer hat die Bestimmung in dem Sinne geändert, daß die staatliche Bürgschaft auch bei ersten Hypotheken übernommen werden kann, jedoch nur soweit sie die Hälfte des Schätzungswerts übersteigen. Die Änderung ist als eine Verbesserung anzuerkennen, denn nicht auf den Rang der Hypothek allein kann es ankommen, sondern darauf, ob die Hypothek nach ihrer Rangstelle und nach ihrem Betrag gegenüber dem Schätzungswert einer weiteren Sicherung bedürftig erscheint. Der Begriff der zweiten Hypothek wird also aus dem Gesetz entfernt, wonach dann auch die Überschrift des Gesetzes zu ändern ist. Sie lautet nunmehr:

„Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung von Hypotheken usw. betreffend."

Daß in der laut Drucksache Nr. 43 der Ersten Kammer zugegangenen Ausfertigung des Entwurfs die Überschrift unverändert wiedergegeben ist, beruht auf einem durch Zuschrift des Präsidiums der Zweiten Kammer an das Präsidium der Ersten Kammer inzwischen berichtigten Versehen. Der Ausschuß ist mit dieser Änderung, der auch die Großh. Regierung zugestimmt hat, einverstanden.

Zu begrüßen ist, daß das Gesetz, hierin vom preußischen Vorbild abweichend, seine Wohltat nicht nur den Bauvereinigungen, sondern auch der Privatbauunternehmung zuwenden will, von der bisher doch der weitaus größte Teil der gesamten Bautätigkeit ausgegangen ist.

Freilich wird dadurch das Risiko des Staates erhöht und die Durchführung des Gesetzes keineswegs erleichtert; aber es würde in weiten Kreisen als eine ungerechtfertigte Bevorzugung und Begünstigung der Bauvereinigungen empfunden wenn der Wirkungsbereich des Gesetzes auf diese beschränkt bliebe. § 1 spricht von der Gewährung von Darlehen „an Personen oder Stellen." Der Ausdruck „Stellen" ist, wie die Regierung erläutert hat, absichtlich wegen seiner Unbestimmtheit gewählt worden, um allen Möglichkeiten gerecht werden zu können; z. B. können Fabriken, die für ihre Arbeiter Wohnungen bauen wollen, sowie Gemeinden oder auch einzelne Privatpersonen, die für sich selbst ein Haus bauen, auf Grund des Gesetzes Bürgschaften erhalten.

Voraussetzung ist durchweg die gemeinnützige Bestimmung der Neubauten. Bei den Bauvereinigungen kommt es darauf an, ob ihnen selbst der Charakter der Gemeinnützigkeit beizulegen ist, und es ist beabsichtigt, in den Ausführungsbestimmungen in dieser Hinsicht die gleichen Kriterien aufzustellen, die bei der Gewährung von Darlehen der Amortisationskasse zur Förderung des Kleinwohnungsbaues galten; u. a. wird verlangt werden, daß die Bauvereinigungen nicht mehr als 5% des Guthabens als Gewinn an die Mitglieder verteilen.

Privatpersonen sollen für die „gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Kleinwohnungen" Sicherheit geben und zwar, wie auf Seite 4 der Regierungsbegründung (zu § 6) erläutert wird, dadurch, daß sie sich in Bezug auf Vermietungsgrundsätze und Festsetzung der Mieten an die Zustimmung „einer vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Stelle", der auch ein Vorkaufs- oder Ankaufsrecht zuzusichern ist, für gebunden erklären; als diese Stelle scheint der Landeswohnungsinspektor gedacht zu sein. Über die Höhe des Reingewinns oder der Rente, die dem Privatbauunternehmer zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erzielen gestattet wäre, ist in den Bedingungen nichts gesagt; die in dieser Hinsicht für die Bauvereinigungen getroffene Bestimmung kann nicht auch auf den Privatbauunternehmer oder Privatbesitzer bezogen werden. Bei der Festsetzung der Mietpreise wird einerseits auf den Schutz der Mieter gegen Ausbeutung, andererseits aber doch auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dem Hausbesitzer eine angemessene Rente verbleibt. Als gemeinnützige Verwertung kann übrigens auch das Wohnen Minderbemittelter, z. B. einer Arbeiterfamilie im eigenen Hause gelten, so daß also, wenn die allgemeinen Bedingungen erfüllt werden, die staatliche Bürgschaftssicherung auch für Eigenwohnungen nutzbar gemacht werden kann.

Wie aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer hervorgeht, hat die Oberbürgermeisterkonferenz der Städteordnungsstädte in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung gegen die auf Seite 4 der Regierungsvorlage formulierten Sicherungsbedingungen als durch ihre Spezialisierung den Privatbauunternehmer allzusehr beengend Bedenken erhoben und ein Verbot der Ausbeutung der Mieter durch allzu hohe Mietzinsen und des Ausschlusses kinderreicher Familien nebst einem Vorbehalt der Kündigung der Bürgschaft für ausreichend erachtet.

Hieran anknüpfend warf der Berichterstatter die Frage auf, wie denn überhaupt die Verwirklichung der Sicherungen den Privaten gegenüber gedacht sei, und führte dabei folgendes aus:

Die Regelung des Verhältnisses erfordere 3 Verträge, nämlich

einen Vertrag des Bauherrn mit dem Staate, durch welchen der erstere die auf die gemeinnützige Verwertung des Gebäudes abzielenden Verpflichtungen übernimmt, der letztere die Bürgschaftsleistung zusagt,
einen Darlehensvertrag zwischen dem Bauherrn und dem Geldgeber und
einen Bürgschaftsvertrag zwischen dem Staate und dem Geldgeber.

Alle 3 Verträge können natürlich in einem Vertragsinstrument vereinigt werden. Aus der Bürgschaft werde der Staat — wenn anders das Gesetz sich als wirksam erweisen solle — dem Geldgeber unbedingt haften müssen, weil das sozialpolitische Interesse, welches das Motiv der staatlichen Bürgschaftsleistung bildet, für den Geldgeber zurücktrete und diesem nur an der Sicherung seiner Forderung gelegen sei. Auch ein Vorbehalt der Kündigung der Bürgschaft würde, wenn überhaupt zulässig, den Erfolg des Gesetzes beeinträchtigen. In ähnlichem Sinne habe sich auch der Herr Staatsminister bei der Verhandlung der Zweiten Kammer (vgl. 47. Sitzungsbericht vom 14. Mai d. J., S. 1751) ausgesprochen.

Somit werde der Staat, um die gemeinnützige Verwertung der Wohnungen durchzusetzen, sich an den Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger halten müssen. Er könne zu diesem Zweck nötigenfalls eine etwa vereinbarte Konventionalstrafe geltend machen oder die gerichtliche Verurteilung des vertragswidrig Handelnden zu einer Vollstreckungsstrafe (Z.P.O. § 890) herbeiführen oder endlich je nach Lage des Falles von dem vorbehaltenen Vor- oder Ankaufsrecht Gebrauch machen. Dabei werde übrigens die Klausel unter Ziffer 4 der Bedingungen der Regierungsvorlage, die der vom Ministerium des Innern bezeichneten Stelle die Entscheidung darüber zuweist, „ob die Verwendung des beliehenen Hauses den übernommenen Verpflichtungen Rechnung trägt", keinen rechtlichen Bestand haben, soweit sie etwa im Rechtsstreite dem Richter die Prüfung dieser Frage entziehen wolle.

Dieser Darlegung des Berichterstatters wurde von dem Regierungsvertreter widersprochen. Die Förderung des öffentlichen Interesses, nämlich die Hebung und Besserung der Wohnungsverhältnisse sei Motiv und Voraussetzung des staatlichen Eingreifens und diese Voraussetzung müsse auch rechtlich dadurch zum Ausdruck gelangen, daß die Bürgschaft nur bedingt vom Staate geleistet werde: sie erlösche, sobald der Hausbesitzer die dem Staate gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht erfülle, und zwar genüge zur Herbeiführung dieser Rechtsfolge, daß durch Erklärung des Staates an den Darlehensgeber die pflichtwidrige Verwertung der Bauten festgestellt werde, ohne daß es einer Kündigung der Bürgschaft bedürfe. Was die Formulierung der Sicherungsbedingungen in der Regierungsvorlage betreffe, so sei diese nur als eine vorläufige, also keineswegs als bindend zu betrachten und werde vor der endgültigen Festlegung noch weiterer Prüfung bedürfen.

In der sich anschließenden Aussprache äußerten sich einige Mitglieder in ähnlichem Sinne wie der Berichterstatter; dem Erfolg des Gesetzes sei nur gedient mit möglichst vorbehaltloser Haftung des Staates dem Geldgeber gegenüber, welche in den Ansprüchen des Staates gegenüber dem Hausbesitzer ihr Korrelat zu finden habe; für die von der Amortisationskasse an die Bauvereinigungen gewährten Darlehen hätten die Gemeinden auch vorbehaltslos und unbedingt gutstehen müssen; als Geldgeber kämen hauptsächlich die Sparkassen in Betracht und es sei nicht anzunehmen, daß das Ministerium des Innern zu Kapitalanlagen, die durch bedingte oder kündbare Bürgschaft gesichert seien, die nach dem Sparkassegesetz erforderliche Genehmigung erteilen werde.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es ergebe sich aus dem die rechtlichen Beziehungen des Staates zu den anderen Beteiligten beherrschenden sozialpolitischen Interesse, daß die Bürgschaft bei vertragswidrigem d. h. unsozialem Verhalten des Hausbesitzers hinfällig werden müsse; vorauszusetzen sei allerdings, daß den Sparkassen mit Rücksicht auf eben jenes Interesse die Genehmigung zur Kreditgewährung auf der Grundlage einer solchen Bürgschaft nicht versagt werde; übrigens werde das Gesetz — abgesehen etwa von Wohnungsbauten der Fabriken und Gemeinden — für die private Bautätigkeit, welche die Bindung an gemeinnützige Beschränkungen scheue, kaum sonderliche Bedeutung erlangen, gleichviel, wie man die Bürgschaftshaftung des Staates gestalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Mitglied stellte zur Erwägung, ob nicht auf die Einbeziehung der Privatpersonen in das Gesetz lieber verzichtet werden sollte, da sie, wie die Erörterung gezeigt habe, geeignet sei, höchst verwickelte Rechtsfälle und zahlreiche Prozesse hervorzurufen.

Nachdem der Regierungsvertreter nochmals betont hatte, daß der Staat sich auf eine unbedingte Bürgschaftsleistung nicht einlassen könne und die Regierung den Gesetzentwurf eher scheitern lassen werde, glaubte der Ausschuß, daß etwa folgende an § 777 B. G. B. sich anlehnende Regelung in Betracht kommen könnte:

> Der Staat verbürgt sich unter dem Vorbehalt des Rechts, die Bürgschaft für erloschen zu erklären, wenn der Hausbesitzer gegen die Verpflichtung einer dauernd gemeinnützigen Verwertung des beliehenen Gebäudes verstößt. Wenn nach Empfang dieser Erklärung der Darlehensgeber unverzüglich (oder etwa binnen angemessener Frist) seine Forderung kündigt und betreibt, so bleibt der Staat für den dabei etwa entstehenden Ausfall verhaftet; andernfalls wird er von der Haftung frei.
>
> Im Darlehensvertrag ist das Kündigungsrecht des Gläubigers für den bezeichneten Fall vorzubehalten.
>
> Dem Hausbesitzer sind die unter Ziff. 1—3 der Regierungsvorlage S. 4 am Schlusse bezeichneten Bedingungen aufzuerlegen.

Für die Gestaltung des Gesetzesvollzugs werden Anhaltspunkte übrigens auch aus der Anweisung zur Ausführung des preußischen Bürgschaftssicherungsgesetzes zu entnehmen sein, die erst, nachdem der Ausschuß seine Beratung bereits abgeschlossen hatte, veröffentlicht worden ist und daher von ihm noch nicht berücksichtigt werden konnte.

In Bezug auf Auslegung der Worte: „Sicherheit für eine dauernd gemeinnützige Verwertung der Kleinwohnungen" hat auf Anfrage in der Kommission der Zweiten Kammer (vgl. Kommissionsbericht zu § 2 S. 3) die Regierung erklärt, daß die Beschränkung des Eigentümers auch nach Tilgung des gewährten Darlehens bestehen bleibe und die Kommission der Zweiten Kammer ist dem beigetreten. Hiezu bemerkte der Berichterstatter, daß es doch kaum angehe, auf eine vorübergehende Hilfsaktion des Staates eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit von unbegrenzter Dauer zu gründen; auch frage sich, wie denn der Anspruch auf Einhaltung jener Beschränkung realisiert werden solle, nachdem das den Anspruch tragende Bürgschaftsverhältnis sein Ende erreicht habe. Überdies werde, so wurde von anderer Seite hinzugefügt, der Ansporn, von dem Gesetz Gebrauch zu machen, viel größer sein, wenn der Hausbesitzer nach Tilgung der Bürgschaft wieder volle Verfügungsfreiheit erlange. Der Regierungsvertreter machte geltend, daß, wenn auch vom besonderen Standpunkte der Finanzverwaltung aus gegen die Beseitigung der Dauerwirkung der Bürgschaftsleistung nichts einzuwenden sei, doch die Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der gemeinnützigen Bewirtschaftung der Kleinwohnungen ein Interesse habe. Es wurde hierauf angeregt, es möge, um spätere Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden, jeweils im Vertrag mit dem Hausbesitzer über die Dauer der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen Bestimmung getroffen werden. Der Ausschuß trat diesem Vorschlag bei.

Einverständnis bestand endlich darüber, daß die Vorteile des Gesetzes nur für Neubauten gewährt werden sollen, da das Gesetz den zu geringen Vorrat an Kleinwohnungen vermehren will. Umbauten und zwar auch solche, durch die vorhandene Gebäude erst zu Kleinwohnungen eingerichtet werden sollen, kommen also nicht in Betracht.

Zu § 2.

In Abs. 1 und 2 wird die Beleihungsgrenze in Hinsicht auf die Bürgschaftsübernahme auf 90% der Selbstkosten für Erwerb und bauliche Erschließung des Pfandgrundstücks sowie für das Gebäude nebst Zubehör oder — ausnahmsweise — auf den vollen Betrag der Baukosten ohne Grunderwerbskosten festgesetzt. Für die restlichen 10% hat der Darlehensnehmer selber aufzukommen, was dazu beitragen wird, sein Interesse an der guten Instandhaltung des Gebäudes rege zu machen und zu verstärken.

Der Abs. 3 dieses Paragraphen hat durch die Zweite Kammer eine geänderte Fassung erhalten, die nur von redaktioneller Bedeutung ist. Satz 1 schreibt vor, daß das verbürgte Darlehen mit $1^1/_2$% des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden soll. Durch diese ziemlich hoch gegriffene Tilgung wird das Risiko des Staats vermindert; sie erscheint auch unter dem Gesichtspunkte geboten, daß eine Wertsverminderung der beliehenen Neubauten — abgesehen von der Abnützung — voraussichtlich durch die in einiger Zeit nach dem Krieg wohl eintretende allmähliche Absenkung der Baukosten herbeigeführt werden wird.

Satz 2 gewährt eine Erleichterung für die Tilgung der zweitstelligen Hypothek, wenn auch die erststellige Hypothek nach bestimmtem Plane getilgt werden soll: es wird in diesem Falle nur erfordert, daß die Gesamtbelastung durch jährliche Tilgung von $^1/_2$% gemindert wird, weil dies bei der dem Regierungsentwurf zugrundeliegenden Annahme einer ersten Hypothek von 60% und einer zweiten für den Wert von 60 bis 90% für das Risiko des Bürgen der zweiten Hypothek ebensoviel bedeutet, als wenn diese allein mit $1^1/_2$% getilgt würde. Eine Bestimmung dieses Inhalts ist auch in das preußische Bürgschaftssicherungsgesetz durch Beschluß des Abgeordnetenhauses eingefügt worden.

Der Vollzug der regelmäßigen Tilgung muß staatlicherseits natürlich kontrolliert werden; dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Finanzverwaltung, um die in § 4 gesetzte Schranke einzuhalten, sich über die Gesamthöhe der jeweils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen des Staates in Kenntnis erhalten muß. Auch daß die Finanzverwaltung der Unterhaltung der Pfandobjekte einige Aufmerksamkeit zuwende, wird nicht zu entbehren sein, da der durch die Staatsbürgschaft hinreichend gesicherte Gläubiger, wie die Regierungsbegründung S. 4 zutreffend bemerkt, sich kaum veranlaßt sehen wird, die ihm nach §§ 1133—1135 B. G. B. zustehenden Rechte auszuüben. Eine Anerkennung dieses staatlichen Kontrollrechtes wird zweckmäßig in den Vertrag mit dem Hausbesitzer aufzunehmen sein.

Die Bestimmungen des § 2 sind, wie die Regierungsbegründung hervorhebt, bloße Soll-Vorschriften, d. h. ihre Beachtung oder Nichtbeachtung ist auf die Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme ohne Einfluß.

Zu § 3.

Auch hier hat die Zweite Kammer eine — sachlich bedeutungslose — Fassungsänderung vorgenommen, indem statt der Worte

„der sonst aus den Bürgschaftsverträgen entstehenden Einnahmen"

gesetzt wurde: „Der sonstigen Einnahmen".

Für den Fall, daß der Staat aus den Bürgschaftsverträgen in Anspruch genommen wird, sind die nötigen Deckungsmittel bereitzustellen. Zu diesem Zweck wird der Betrag von 500000 ℳ zur Verfügung gestellt und der Staatsschuldenverwaltung zur besonderen Verwaltung überwiesen. Diesem Sicherungsstock wachsen zu die davon aufkommenden Zinsen und „die sonstigen Einnahmen", worunter nach der von der Regierung gegebenen Erläuterung die Einnahmen aus Häusern, die der Staat etwa bei Zwangsversteigerungen übernehmen mußte, sowie aus etwaigen Mit- oder Rückbürgschaften zu verstehen sind; ein Verlangen von Mit- oder Rückbürgschaften soll übrigens nach Ansicht der Zweiten Kammer, welcher der Ausschuß beitritt, regelmäßig nicht gestellt werden.

Die Überweisung des Sicherungsstocks nebst den sich daran knüpfenden Einnahmen und Ausgaben an die Amortisationskasse zur gesonderten Verwaltung und Verrechnung erscheint als zweckmäßig und insofern gerechtfertigt, als die Bürgschaftsverbindlichkeiten, wie die Regierungsbegründung sagt, zu den Staatsschulden im weiteren Sinne zu rechnen sind; jedenfalls kann diese Zuweisung gemäß Art. 1 Abs. 2 des Amortisationskassengesetzes durch Gesetz verfügt werden.

Für die Bemessung der Höhe des Sicherungsstocks fehlt es bei der Ungewißheit der entscheidenden Faktoren — nämlich des Umfangs des Kreditbedürfnisses einerseits und der Größe des Risikos der Staatskasse andererseits — an sicheren Grundlagen; mit der Festsetzung des Betrags von 500000 ℳ hat sich die Vorlage unter Berücksichtigung des Größenverhältnisses von Baden zu Preußen lediglich an das Vorbild des preußischen Bürgschaftssicherungsgesetzes gehalten, welches einen Sicherungsstock von 10 Millionen Mark vorsieht.

In der Zweiten Kammer wurde erörtert, ob nicht die Summe von $^1/_2$ Million Mark unzureichend und deshalb zu erhöhen sei; dabei wurde insbesondere auf das großartige in Mannheim geplante Siedlungsunternehmen hingewiesen, das für sich allein schon die vom Staate in Aussicht gestellte Bürgschaftsleistung größtenteils in Anspruch nehmen werde. Indessen ist diesem Bedenken durch die — sogleich zu besprechende — Änderung des § 4 einigermaßen Rechnung getragen; die Regierung wies auch darauf hin, daß die Summe ja nur nach und nach werde verbraucht werden und daß es nicht tunlich sei, bei der heutigen Finanzlage die ohnehin knappen Mittel eines ungewissen Bedarfs halber noch mehr zu schmälern; auch stehe nichts entgegen, im Falle des Bedürfnisses weitere Beträge in künftige Staatsvoranschläge einzustellen.

Hierzu wurde im Ausschuß bemerkt, daß die spätere Erhöhung des Sicherungsstocks, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 4 der Vorlage, wohl eine Gesetzesänderung erfordern werde; es komme daher in Frage, ob nicht auf die Festlegung der Summe im § 3 verzichtet und folgende Fassung gewählt werden sollte:

„Zur Deckung usw. wird ein Betrag im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellt, der usw."

Würde nebstdem das Zitat des § 3 in § 4 gestrichen, so werde die spätere Erhöhung des Sicherungsstockes sich einfach durch Einstellung der erforderlichen Mittel in den Staatsvoranschlag vollziehen können. Da es jedoch völlig ungewiß ist, ob und wann die Notwendigkeit einer solchen Erhöhung eintreten wird, es sich also nur um eine fernliegende Möglichkeit handelt, wurde von einem Abänderungsantrag abgesehen.

In § 4

hat die Zweite Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften vom Zehnfachen auf das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung hinaufgesetzt. Das Gleiche ist auch in dem preußischen Bürgschaftssicherungsgesetz bestimmt. Es können nun also Bürgschaften in der Gesamthöhe von $7^1/_2$ Millionen statt bloß von 5 Millionen M. übernommen werden, die Wirksamkeit des Gesetzes ist damit erheblich gesteigert.

Die Vorschrift des § 4 berührt selbstverständlich nicht die Rechtswirksamkeit der übernommenen Bürgschaften, sondern lediglich die Verantwortlichkeit der Regierung. Es wurde in dieser Hinsicht darauf aufmerksam gemacht, daß unerwartete Minderungen des Sicherungsstockes, die eintreten, wenn der Staat für verbürgte Forderungen aufkommen muß, bewirken können, daß nun die Gesamthöhe der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen das Fünfzehnfache des verbleibenden Sicherungsstockes übersteigt; vorsichtigerweise werde daher mit der Bewilligung von Bürgschaften nicht allzunahe an die,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchstgrenze heranzugehen sein. Der Regierungsvertreter entgegnete, wenn der Staat den Gläubiger befriedigen müsse, werde er in der Regel in dem Werte des Gebäudes Deckung finden, das er, sei es im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vereinbarung, vom Hauptschuldner übernehme, und auch dieser Wert bilde einen Bestandteil des Sicherungsstockes. Im übrigen schreibe § 4 eine Höchstgrenze für die „zu übernehmenden", nicht auch für die bereits übernommenen Bürgschaften vor.

Es kam endlich noch zur Sprache, ob auch Zinsen und Kosten zu den vom Staate verbürgten Forderungen zu rechnen seien. Nach § 767 Abs. 2 B.G.B. haftet der Bürge für die Kosten der Rechtsverfolgung, nicht aber auch — ohne besondere Abrede — für die vertragsmäßigen Zinsen. Es wird zweckmäßig sein, durch den Bürgschaftsvertrag festzustellen, inwieweit die Haftung des Staats sich auf die Nebenforderungen erstrecken soll.

Den § 5

der Regierungsvorlage, der die nachträgliche Einstellung der für den Sicherungsstock erforderlichen Summe von 500000 ℳ in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1918/19 vorsah, hat die Zweite Kammer als überflüssig gestrichen, da der inzwischen vorgelegte Nachtrag zu diesem Staatsvoranschlag eine entsprechende Anforderung enthält.

In § 6, jetzt § 5

wird das Ministerium der Finanzen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, wie auch schon in § 1 die Ermächtigung zur Bürgschaftsleistung diesem Ministerium erteilt ist. Es wird dabei, wie die Regierungsbegründung bemerkt, ein Zusammenwirken des Finanzministeriums mit dem Ministerium des Innern stattzufinden haben, in dessen Geschäftsbereich das Wohnungswesen gehört. Die Ausführungsbestimmungen sollen von beiden Ministerien gemeinsam erlassen werden.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den

Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung der Zweiten Kammer zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

Die Unterzeichneten beantragen

in dem Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung:

1. in Artikel 1
   a) in Absatz 3 des § 9 statt „eine mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät" zu setzen „Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät im Gesamtumfang von jeweils mindestens vier Stunden";
   b) vor dem jetzigen Absatz 4 des § 9 folgende Bestimmungen einzuschalten:

      Absatz 4. Die Bestimmungen in Absatz 1—3 dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, sowie auf den Vorsteher und die Lehrer des Priesterseminars.

      Absatz 5. Die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen kann Geistlichen, die die Zulassung zu einem Kirchenamt im Großherzogtum nicht erhalten haben, von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes untersagt werden.

2. den Artikel 2 in folgender Fassung anzunehmen:

   Die Absätze 3 und 4 des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Juli 1888 erhalten folgende Fassung:

   Desgleichen sind sie befugt, Verpflegungsanstalten (Konvikte) für Solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf höhere Lehranstalten oder die Universität besuchen.

   Auf Anstalten der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 134 und 139 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 Anwendung. Die Leiter, Lehrer und Erzieher an diesen Anstalten müssen Deutsche und im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes sein. Die Anstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in § 134 Absatz 3 des Schulgesetzes bezeichneten Voraussetzungen die erforderlichen Nachweise der Staatsbehörde geliefert und von dieser anerkannt sind. Jeder Wechsel in der Person der Vorsteher oder Lehrer sowie in den Räumlichkeiten ist vor der Ausführung der Staatsbehörde anzuzeigen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1918.

Bürklin.
Engelhard.
Fabricius.
Glockner.
Heidlauff.
von Oechelhäuser.
Oncken.
Sänger.
Schott.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 51.

Beilagen zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 7. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (54.) öffentlichen Sitzung von dem **Nachtrag zum Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern für 1918 und 1919** die Anforderung unter Titel I (Ministerium) §§ 1/2 für einen weiteren vortragenden Rat als stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Stockinger. v. Gleichenstein.

№ 52.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betr.**, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag nunmehr in der Fassung der Ersten Kammer (diesj. Druckj. Nr. 38a) angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald v. Gleichenstein.

№ 53.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung **den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr.**, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag nunmehr in der Fassung der Ersten Kammer (diesj. Druckj. „Zu Nr. 34", angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilagen zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 8. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung den von der Ersten Kammer angenommenen **Gesetzentwurf, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betr.,** (dortsf. Drucksache Nr. 28, diesf. Drucksf. Nr. 32f), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

№ 55.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betr.** (diesseitige Drucksache Nr. 44), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

№ 56.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung **den Gesetzentwurf, die Fürsorgeerziehung betr.** (diesseitige Drucksache Nr. 47), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und hinsichtlich des Artikel II Ziffer 2 nach einem Antrag aus der Mitte des Hauses in folgender Fassung:

> „zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben die Bezirksämter, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig zu erklären",

im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer am 4. Juli 1918.

Bericht

des

Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die von der Zweiten Kammer mitgeteilten Beschlüsse, die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Erstattet von Bürgermeister **Dr. Weiß.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ihr Ausschuß hatte schon zweimal, auf den Landtagen 1911/12 und 1913/14, über Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer im gleichen Betreff Berichte zu erstatten, auf Grund deren die Hohe Erste Kammer in Beratung trat und ihre Stellung zu der aufgeworfenen Frage in Beschlüssen kundgab.

Die jetzt wieder vorliegenden Beschlüsse des anderen Hohen Hauses zur Verhältniswahlfrage bilden einen Teil der Beschlüsse auf Anträge, die Änderungen der Verfassung auch in anderen Punkten bezweckten. Diese Beschlüsse wurden gemäß § 67 der Verfassung von der Zweiten Kammer an die Erste mit der Bitte um Beitritt mitgeteilt. Der gegenwärtige Bericht hat sich mit diesen Beschlüssen nur so weit zu befassen, als sie sich auf die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer beziehen.

Die betreffenden Teile der Anträge, auf die die Beschlüsse der Zweiten Kammer erfolgten, hatten nachstehenden Wortlaut:

1. Antrag der Abgeordneten Rebmann und Gen. (Drucksache Nr. 20a): „Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem **nächsten** Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen:
   I. für die Wahlen zur Zweiten Kammer das Verhältniswahlverfahren auf Grund von Vorschlagslisten mit einnamiger Stimmgebung im Sinne der Denkschrift von 1913 und unter Zulassung der Listenverbindung in vier großen Wahlkreisen eingeführt, ... , wird."
2. Antrag der Abgeordneten Muser und Gen. (Drucksache Nr. 20b): „Die Zweite Kammer wolle beschließen: Die Großh. Regierung wird ersucht, den Landständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Revision der Verfassung vorsieht unter Zugrundelegung der folgenden Gesichtspunkte:
   1. Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer."
3. Antrag der Abgeordneten Kolb und Gen. (Drucksache Nr. 20c): „Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, den Landständen **alsbald** einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für die Wahlen zu der Zweiten Kammer der Landstände das Verhältniswahlrecht eingeführt wird."
4. Antrag der Abgeordneten Kopf und Gen. (Drucksache Nr. 20e): „die Großh. Regierung zu ersuchen, dem **nächsten** Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verfassung in folgender Richtung abgeändert wird:
   I. Zur Zweiten Kammer sollen die Abgeordneten der Städte mit zwei oder mehr Abgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter 1—3 genannten Anträge wollten also die Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land, der unter 4 genannte forderte sie nur für die Städte mit zwei oder mehr Abgeordneten. Der unter 1 genannte Antrag richtete sich auf ein bestimmtes System der Verhältniswahl, während die Anträge unter 2—4 davon absahen, ein solches zu bezeichnen.

Bei der Abstimmung in der Kommission der Zweiten Kammer wurden schließlich die Anträge 20b und c, Muser und Gen., Kolb und Gen., und 20a, Rebmann und Gen., mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, der Antrag 20c, Kopf und Gen., mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Diesem Ergebnis entsprachen die Anträge an die Kammer, nach denen diese die Anträge Rebmann und Gen., Muser und Gen. und Kolb und Gen. mit 27 gegen 24 Stimmen annahm, den Antrag Kopf und Gen. mit 27 gegen 25 Stimmen ablehnte.

Hinsichtlich der diesem Ergebnis vorangegangenen Verhandlungen sowohl der Kommission als der Kammer selbst kann im allgemeinen auf den von dem Abgeordneten Wittemann erstatteten Kommissionsbericht, sowie auf die Sitzungsberichte über die 54.—56. Sitzung der Zweiten Kammer hingewiesen werden. Einzelne Punkte, die einer Erörterung bedürfen, werden später noch zu berühren sein. Nur Eines muß hier schon hervorgehoben werden: Der Umstand, daß nicht nur die Anträge der Abgeordneten Muser und Gen. und Kolb und Gen. angenommen wurden, sondern auch der Antrag Rebmann und Gen., schließt eine Stellungnahme der Kammer auch zu Gunsten der in letzterem Antrag bezeichneten Form der Verhältniswahl ein. Damit im Widerspruch steht die Haltung der Parteien, die hinter den Anträgen Muser und Gen. und Kopf und Gen. standen, in den Verhandlungen, indem sie erklärten, sich auf ein bestimmtes System noch nicht festlegen zu wollen.

Soweit die Beschlüsse der Zweiten Kammer lediglich die Einführung der Verhältniswahl fordern, decken sie sich mit den Beschlüssen jenes Hohen Hauses von 1914 auf die damaligen Anträge der Abgeordneten Venedey und Gen. und Rebmann und Gen. Und das in dem angenommenen Antrage Rebmann und Gen. vorgeschlagene System ist dasselbe, für das sich die Zweite Kammer im Jahre 1914 in einer Resolution ausgesprochen hatte, mit der einzigen Abweichung, daß jetzt eine andere Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen ist als damals, nämlich vier Wahlkreise, während damals drei Wahlkreise vorgeschlagen wurden, von denen einer die privilegierten 13 Städte, einer die übrigen Landesteile oberhalb der Murg und einer die übrigen Landesteile unterhalb der Murg umfassen sollte.

Die Hohe Erste Kammer sieht sich also Beschlüssen gegenüber, die inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmen mit solchen, zu denen sie im Jahre 1914 schon Stellung genommen hat. Der damalige Beschluß der Ersten Kammer, der sich zugleich auf die von der Großh. Regierung vorgelegte Denkschrift bezog, ging auf Annahme des Kommissionsantrages, der lautete:

„Hohe Erste Kammer wolle:

1. Den von der Kommission aus der Prüfung der Denkschrift gezogenen Schlüssen (Seite 15 des Kommissionsberichts) zustimmen.
2. Der Resolution der Hohen Zweiten Kammer mit Ausnahme der wegen des vorgesehenen besonderen Wahlkreises der privilegierten Städte nicht annehmbaren Vorschläge für die Wahlkreiseinteilung in dem Sinne zuzustimmen, daß bei etwaiger Einführung der Verhältniswahl die in der Resolution niedergelegten Wünsche Beachtung verdienen.
3. Den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer auf die Anträge Venedey und Gen. und Rebmann und Gen. nicht beitreten, aber erklären, daß diese Ablehnung sich nicht auf den Fall erstrecke, daß das Begehren nach Einführung der Verhältniswahl auf die drei größten Städte beschränkt würde."

Die unter Ziffer 1 angezogenen Schlüsse aus der Denkschrift lauteten:

„1. Die Verhältniswahl kann nicht ohne Rücksicht auf ihre Ausgestaltung als eine der Mehrheitswahl vorzuziehende Einrichtung bezeichnet werden.
2. Die Einführung einer mehrnamigen Wahl (Listenwahl) unterliegt erheblichen Bedenken, weil sie die Abgeordneten zu sehr von ihren Wählern loslöst und weil sie bei Anwendung einer mehr oder weniger freien Liste unlautere Wahlpraktiken erleichtert, während sie bei der diesen Nachteil vermeidenden streng gebundenen Liste den Parteileitungen zu großen Einfluß gewährt.
3. Die bis jetzt gemachten Vorschläge für einnamige Systeme mit festen Einerwahlkreisen haben sämtlich mehr oder weniger große Mängel und sind nicht zu empfehlen.
4. Das auf Seite 38—42 der Denkschrift dargestellte einnamige System, das innerhalb des uneingeteilten, ganzen Landes oder der zu bildenden größeren Wahlkreise den Wählern die Wahl ihrer Kandidaten aus den verschiedenen Vorschlagslisten überläßt, scheint, soweit ohne praktische Erprobung geurteilt werden kann, das relativ beste der bis jetzt vorgeschlagenen Systeme zu sein.
5. Falls bei Einführung der Verhältniswahl, wie wohl zu empfehlen, das ganze Land in Wahlkreise eingeteilt wird, sollten es deren, um den Verlust zu vieler Stimmreste zu verhindern, nicht zu viele sein, sofern nicht eine Zusammenwerfung der Stimmreste bei der Verteilung der Restmandate stattfinden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Zulassung der Listenverbindung ist zu empfehlen, ebenso die Zulassung unvollständiger Listen.
7. Unter den verschiedenen Ausrechnungsverfahren verdient das Hagenbach-Bischoff'sche den Vorzug."

Es wird nun zu prüfen sein, ob an der damaligen Stellung der hohen Ersten Kammer auch gegenüber den neuerlichen Beschlüssen des andern hohen Hauses festgehalten werden soll.

Einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses von 1914 bildete der obige Satz: „Die Verhältniswahl kann nicht ohne Rücksicht auf ihre Ausgestaltung als eine der Mehrheitswahl vorzuziehende Einrichtung bezeichnet werden." Damit ist, wenn auch zugleich das in der badischen Regierungsdenkschrift Seite 38/42 dargestellte System als das relativ beste bis dahin bekannte beurteilt wurde, Veranlassung gegeben, jedes irgendwo neu eingeführte oder auch nur neu vorgeschlagene System darauf zu prüfen, ob es etwa einen Fortschritt bedeutet, und es erscheint deshalb notwendig, in gegenwärtigem Berichte einen kurzen Überblick zu geben über das Neue, das die inzwischen verlaufenen 4 Jahre in dieser Hinsicht gebracht haben.

Zeitlich an erster Stelle stehen die Vorschläge, die von der im November 1913 eingesetzten Niederländischen Staatskommission für die Verhältniswahl als Ergebnis ihrer Arbeiten zutage gefördert wurden. Diese Vorschläge erstrecken sich auf die Wahlen zu den beiden Kammern der Generalstaaten, wie auch auf die Provinzial- und Gemeindewahlen. Im Hinblick auf die Frage der Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur badischen Zweiten Kammer ist natürlich in erster Linie derjenige Vorschlag von Interesse, der sich auf die Wahlen zur Zweiten Kammer der Generalstaaten bezieht. Er lehnt sich äußerlich an das belgische System an, weicht aber doch in wesentlichen Punkten von demselben ab. Das Land zerfällt in 18 Wahlkreise, in denen im Ganzen 100 Abgeordnete zu wählen sind. Die Parteien reichen ihre Vorschlagslisten für die einzelnen Wahlkreise ein und keine Liste darf mehr als 10 Namen enthalten. Die Nachteile streng geschlossener und relativ kleiner Wahlkreise werden aber, was sehr wesentlich ist, vermieden, indem den Parteien gestattet ist, dieselbe Liste in mehr als einem Wahlkreise einzureichen und indem bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlkreise überhaupt keine Rolle mehr spielen, sondern die Abstimmungsergebnisse des ganzen Landes zusammengetragen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe offizieller Stimmzettel, die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und auf denen der Wähler in gleicher Weise wie in Belgien denjenigen Kandidaten kenntlich macht, dem er seine Stimme zuwenden will. Die Stimme gilt dann sowohl für die Partei, auf deren Wahlvorschlag der bezeichnete Kandidat steht, als auch für diesen persönlich. Die Zuteilung der Sitze an die Parteien erfolgt auf Grund der ihnen im ganzen Lande zugefallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Ausrechnungsverfahren und die Parteien besetzen ihre Sitze mit ihren Kandidaten nach den diesen persönlich zugefallenen Stimmen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Stimmen aus einem Wahlkreis stammen oder aus mehreren, in denen gleichlautende Listen eingereicht waren. Es wird hierbei so verfahren, daß zunächst diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt werden, die den Quotienten erfüllen und dann ihre überschießenden Stimmen den andern nach der Reihenfolge der Liste bis zur Erfüllung des Quotienten zugezählt werden. Sind hiernach noch nicht alle Sitze besetzt, so folgen weitere Kandidaten nach der Reihenfolge, die sich aus der ihnen zugefallenen Stimmenzahl ergibt. Auf gleiche Weise wird die Reihenfolge der Nichtgewählten festgestellt, für den Fall, daß sie als Ersatzmänner einzurücken haben.

Das vorgeschlagene System sichert in hohem Grade die proportionale Vertretung der Parteien, indem es den Verlust großer Stimmreste vermeidet, es ermöglicht kleinen Gruppen, die in keinem einzelnen Wahlkreise einen Kandidaten durchsetzen könnten, mit eigenen Wahlvorschlägen aufzutreten, und es erhält doch anderseits in den sicherlich weit überwiegenden Fällen, in denen der Gewählte seine Stimmen aus einem oder zwei Wahlkreisen empfängt, den Zusammenhang des Abgeordneten mit der Scholle und seine persönliche Fühlung mit seinen Wählern. Das alles sind Vorzüge, die auch dem z. Zt. in Baden im Vordergrunde stehenden Vorschlage eigen sind. Und vom Standpunkte des einzelnen Wahlberechtigten hat der letztere noch den weiteren Vorzug, daß er den Wähler freier stellt, indem er ihm gestattet, einem beliebigen im Lande (oder zum Mindesten in einem sehr großen Wahlkreise) vorgeschlagenen Kandidaten seine Stimme zu geben, wenn er keinen solchen wählen will, der seinem Wahlbezirk besonders empfohlen ist. Anderseits wird derjenige, der einen Fehler des badischen Vorschlages darin erblickt, daß er es den Parteien überläßt, für ihre Kandidaten unverbindliche Wahlkreise abzugrenzen, und der auf offizielle Wahlkreise nicht gerne verzichtet, vielleicht einen Vorzug des niederländischen Vorschlages darin erblicken, daß er solche vorsieht, wenn ihnen auch nur eine sehr nebensächliche Bedeutung zukommt. Alles in allem läßt sich wohl sagen, daß der badische und der niederländische Vorschlag mehr innere Verwandtschaft haben, als man bei so verschiedener Ausgestaltung auf den ersten Blick vermuten könnte.

Was die niederländische Staatskommission für die Provinzial- und Gemeindewahlen vorschlägt, lehnt sich so eng an den Vorschlag für die Zweite Kammer an, daß darüber nichts Besonderes zu sagen ist. Anders ist der Vorschlag für die erste Kammer. Diese wird, wie seither, indirekt, nämlich durch die Provinzialstaaten gewählt. Wie seither bleiben auch die Provinzen Wahlkreise, aber in demselben beschränkten Sinne, wie die Wahlkreise für die Zweite Kammer, da sie bei der Berechnung des Wahlergebnisses keine Rolle mehr spielen, sondern hierbei die Stimmen aus allen Provinzen zusammengeworfen werden. Die Wahl selbst ist keine Listen-, sondern eine Personenwahl. Der Wähler schreibt einen oder mehrere Namen auf seinen Stimmzettel. Nach Feststellung des Quotienten werden zunächst diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, die an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erster Stelle so viele Stimmen haben, daß sie den Quotienten erfüllen, dann diejenigen, die an erster und zweiter Stelle, dann diejenigen, die an erster, zweiter und dritter Stelle so viele Stimmen haben usw. Der Vorschlag nimmt also, wie der Bericht auch ausdrücklich bemerkt, den Grundgedanken des Luppe'schen Systems auf. Das niederländische Gesetz ist inzwischen zustande gekommen, ob nach Vorschlag, konnte der Berichterstatter leider noch nicht erfahren.

Dänemark, das die Verhältniswahl schon seit 1855 für die Wahlen zum Landsting (I. Kammer) anwendet, hat neuerdings neben einer teilweisen Abänderung dieses Systems auch für die Wahlen zum Folketing (II. Kammer) sich, wiewohl in unvollkommener Weise, der Verhältniswahl zugewendet. Reine Verhältniswahl besteht nur für die 24 Sitze der Hauptstadt Kopenhagen, die nach dem System der streng gebundenen Liste bei d'Hondt'schem Zuteilungsverfahren besetzt werden. Das übrige Land zerfällt in 2 Distrikte, Jütland mit 62, die Inseln mit 50 Sitzen und es findet hier ein Mischsystem von Mehrheitswahl und Verhältniswahl Anwendung, das mit dem im Kommissionsbericht der badischen Ersten Kammer von 1912 (Drucksache Nr. 76 Beilage zum Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 1912) in Anlage 8 dargestellten so große Ähnlichkeit hat, daß man fast meinen könnte, es wäre da entnommen. Es werden zunächst in Jütland 51, auf den Inseln 41 Abgeordnete in Einerwahlkreisen nach dem Mehrheitssystem gewählt, wobei die relative Mehrheit genügt. Zugleich wird aber festgestellt, wie viele Sitze in jedem der beiden Distrikte jede Partei nach Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl im Ganzen zu beanspruchen hat und es werden danach die restlichen 11 Mandate in Jütland und 9 auf den Inseln auf die in der Mehrheitswahl zu kurz gekommenen Parteien nach Verhältnis verteilt und von diesen mit in der Mehrheitswahl nicht gewählten Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Stimmziffern besetzt. Daß ein solches System geeignet ist, die Proportionalität des Wahlergebnisses in hohem Maße zu sichern, wurde schon in der badischen Regierungsdenkschrift von 1914 anerkannt, aber mit dem Beifügen, daß seine Anwendung wegen seiner Undurchsichtigkeit und Schwerverständlichkeit nicht empfohlen werden könne.

Die Änderungen hinsichtlich der Wahlen zum Landsting, soweit für diese die Verhältniswahl schon bestund, sind nicht sehr tiefgehend und berühren nicht die Grundlagen des Systems. Dagegen ist von Interesse, daß die Anwendung der Verhältniswahl nach zwei Richtungen eine Ausdehnung erfahren hat, erstens indem die seither vom Könige zu ernennenden Mitglieder künftig von der Kammer selbst im Wege der Verhältniswahl gewählt werden, und zweitens, indem die Verhältniswahl auch bei den Urwahlen zur Besetzung der durch indirekte Wahl zu vergebenden Sitze in Anwendung kommt.

Im Herzogtum Braunschweig liegt z. Zt. ein Gesetzentwurf über die Wahlen zur Landesversammlung vor, der für die Stadt Braunschweig mit 9 Abgeordneten die Verhältniswahl einführen will, für die andern Teile des Landes aber bei der Mehrheitswahl bleibt. Letzteres ist begründet mit den besonderen Verhältnissen des Herzogtums, unter denen keine klaren Parteiverhältnisse sich gestalten können, sondern die Gruppierungen der Wähler sich durchschneiden. Es werden also daraus keine Folgerungen für andere Staaten zu ziehen sein. Die Verhältniswahl in der Stadt Braunschweig soll eine mehrnamige sein. Der Stimmzettel darf bis zu 9 (soviel als Sitze zu besetzen sind) Namen enthalten. Panaschierung und Kumulierung ist zulässig. Listenverbindung ist gestattet. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgt wie in Württemberg. Die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Kandidaten einer Partei geschieht nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste, jedoch mit der Abweichung, daß ein Bewerber, der 10 Prozent mehr Stimmen persönlich empfangen hat, als sein Vordermann, diesem vorangeht.

Das System unterliegt allen den Bedenken, die gegen Listenwahlen mit nicht streng gebundener Liste überhaupt zu erheben sind, und die im Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer von 1912, S. 19/20 dargestellt sind. Eine Besonderheit liegt nur in der Zuteilung der Sitze an die Kandidaten innerhalb einer Partei. Die Zuteilung nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste steht in einem gewissen inneren Widerspruch mit der Zulassung des Panaschierens. Wo soll der aus einer anderen Liste herübergenommene Kandidat seinen Platz finden? Der Widerspruch, der auch gegenüber der Zulassung des Kumulierens bestehen würde, ist beseitigt durch die Berücksichtigung einer höheren persönlichen Stimmenzahl, wenn das Mehr 10 v. H. überschreitet.

In der Bayerischen Kammer der Abgeordneten hat der Abgeordnete Dr. Hammerschmidt, der auf dem Landtage 1903/04 schon einen in der badischen Regierungsdenkschrift S. 176/77 abgedruckten Vorschlag für ein Verhältniswahlsystem machte, erneut und in anderer Form die Anregung gegeben, die Einführung der Verhältniswahl in Erwägung zu ziehen. Er bemerkt zunächst, daß entweder das ganze Land ein einziger Wahlkreis oder jeder Regierungsbezirk ein solcher sein könne, für welche Fälle er keine näheren Vorschläge macht. Dann aber führt er aus, daß es auch möglich sei, die Verhältniswahl auf das jetzt bestehende Wahlgesetz anzuwenden, wie folgt:

> „Wahlverfahren und Wahlkreise bleiben unverändert, nur haben die Kandidaten eine bestimmte Zeit vor dem Wahltermin an einer amtlichen Stelle zu erklären, welcher Partei oder Gruppe sie sich zuzählen oder ob sie für sich allein kandidieren wollen.
>
> Nachdem die Wahlen abgeschlossen sind, werden im Statistischen Landesamt die auf jede Partei oder Gruppe oder auf die Einzelkandidaten im ganzen Lande gefallenen Stimmen berechnet. Dabei werden die in zweimännigen Wahlkreisen abgegebenen Stimmen für jeden Kandidaten durch zwei geteilt. Diese Halbierung gilt auch für die Bestimmung der Reihenfolge nach der Stimmenzahl der Kandidaten innerhalb jeder Partei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Grund der Stimmenzahl, die auf jede Partei oder Gruppe oder auf Einzelkandidaten im ganzen Lande abgegeben wurde, wird nach den Vorschriften der Verhältniswahl berechnet, wie viele Sitze auf jede Partei treffen.

Die Bestimmung der gewählten Kandidaten geschieht in folgender Weise: Zunächst sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in ihren Wahlkreisen die relative Mehrheit erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, bis die Sitze, die einer Partei zustehen, besetzt sind.

Dabei wird es vorkommen, daß Wahlkreise noch unbesetzt bleiben, oder daß ein zweimänniger Wahlkreis vorerst nur einen Vertreter erhält, wenn eine Partei in mehr Wahlkreisen die relative Mehrheit erlangt hat, als ihr Sitze zustehen. Dagegen werden andere Parteien die ihnen zukommenden Sitze durch Kandidaten mit relativer Mehrheit nicht voll besetzen können. Deshalb gelten in zweiter Linie jene Kandidaten als endgültig gewählt, die in einem noch nicht vertretenen Wahlkreise oder in einem nur einfach vertretenen zweimännigen Wahlkreis mit ihrer Stimmenzahl an zweiter Stelle stehen, wiederum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

Bleiben auch dann noch einerseits Wahlkreise ganz oder teilweise unvertreten, anderseits Sitze, die einer Partei noch zustehen, unbesetzt, so sind die in solchen Wahlkreisen an dritter Stelle stehenden Kandidaten, wieder nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ihrer Parteiliste, gewählt. Tatsächlich aber werden zur Besetzung aller Wahlkreise und Sitze wohl nur noch solche Kandidaten in Betracht kommen, die mit ihrer Stimmenzahl an zweiter Stelle stehen.

Bei Erledigung eines Mandats rückt der nächstberechtigte Kandidat der betreffenden Partei nach, auch wenn er gerade dem erledigten Wahlkreis nicht angehört. Man könnte aber für diese Wahlkreise auch Nachwahlen ins Auge fassen, die das durch die Verhältniswahl gewonnene Stärkeverhältnis der Parteien freilich allmählich verschieben könnten.

Streitfälle aller Art hätte der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden."

Das hier vorgeschlagene System berührt sich mit dem Dänischen und darnach auch mit dem in Anlage 8 des Kommissionsberichts der hohen Ersten Kammer von 1912 dargestellten, es weicht aber von diesen beiden Systemen insbesondere darin ab, daß es nicht mehr Sitze als Wahlkreise vorsieht, was den Nachteil hat, daß sich ein hoher Quotient ergibt und dadurch häufig eine Partei zu wenig Sitze erhalten wird, um alle diejenigen ihrer Kandidaten, die in ihren Wahlkreisen die relative Mehrheit haben, mit solchen zu versehen. Es wird dadurch viele Fälle geben, in denen der Kandidat, der die relative Mehrheit hat, einem solchen mit weniger — vielleicht bedeutend weniger — Stimmen weichen muß. Bei dem dänischen System wird das nicht so leicht vorkommen; dort wird häufiger der Fall eintreten, daß zwei Kandidaten eines Bezirkes gewählt sind, was aber erträglich scheint, wenn man bedenkt, daß der zweite, der nicht auf Grund der relativen Mehrheit sondern bei der Ausgleichsverteilung seinen Sitz erhielt, gar nicht als spezieller Vertreter des Wahlkreises zu betrachten ist. Das Ausrechnungssystem für die Zuteilung der Sitze an die Parteien ist nicht näher angegeben; man wird wohl annehmen dürfen, daß nur das d'Hondt'sche oder das Hagenbach-Bischoff'sche in Betracht kommt. Offen gelassen ist auch die Frage, ob Listenverbindung zulässig sein soll. Die Aufrechterhaltung zweimänniger Wahlkreise und des Rechtes, für zwei Kandidaten zu stimmen, wonach die künstliche Korrektur durch Halbierung der Stimmenzahl einzutreten hat, ist kein Vorzug des Systems, wenn auch grundsätzliche Einwendungen dagegen nicht wohl erhoben werden können. Der Hammerschmidt'sche Vorschlag wurde von der Kammer der Abgeordneten abgelehnt und ein Antrag Held, der die Verhältniswahl nur für die größten Städte fordert, angenommen, aber auch nicht mit der verfassungsmäßig erforderlichen Mehrheit.

Einen ganz neuen Vorschlag brachte eine Schrift des bayerischen Oberlandesgerichtsrates Karl Pfister unter dem Titel „Der Kürtag" mit welchem zugleich das Wesentliche des Vorschlages bezeichnet ist, das sich im Übrigen verschiedenen Systemen der Verhältniswahl aufpfropfen ließe. Pfister denkt sich zunächst eine Wahl in Wahlkreisen mit Einzelkandidaten ähnlich wie bei der Mehrheitswahl. Eine Partei kann aber in einem Wahlkreise auch zwei Kandidaten aufstellen, oder sie kann auch denselben Kandidaten in mehr als einem Wahlkreise — höchstens in dreien — aufstellen mit der Wirkung, daß die in diesen Wahlkreisen ihm zugefallenen Stimmen zusammengezählt werden. Nach dieser Wahl, bei der jeder Wähler nur für einen Kandidaten stimmen kann, wird der Landesquotient berechnet und alle Kandidaten, deren Stimmenzahl ihn erfüllt, werden als gewählt erklärt. Nun treten die gewählten und die nichtgewählten Kandidaten, mit Ausnahme derer, die nicht $^1/_{10}$ der Stimmen ihres Wahlkreises erhalten haben, zusammen und sondern sich in Fraktionen und es wird dann berechnet, wie viele Sitze jeder Fraktion nach Maßgabe der ihren Kandidaten im Ganzen zugefallenen Stimmen zustehen. Auf die so zugeteilten Sitze kommen die bereits empfangenen in Anrechnung; die Restsitze jeder Fraktion aber werden durch eine zweite Wahlhandlung besetzt, an der sowohl die bereits Gewählten, als die noch nicht gewählten Kandidaten teilnehmen und bei der nur die letzteren wählbar sind und in beliebiger Reihenfolge gewählt werden können. Das ist der „Kürtag", dessen wesentlichster Vorzug nach Pfister der sein soll, daß er an Stelle „bloßer Berechnung", eines „ausgeklügelten Mechanismus" die Wirksamkeit lebendiger Kräfte setzt. Es war vorauszusehen, daß der Vorschlag wegen seiner Verwandtschaft mit der indirekten Wahl nicht leicht Freunde finden würde, und tatsächlich wurde er auch im Finanzausschusse der bayerischen Kammer der Abgeordneten aus diesem Gesichtspunkte abfällig beurteilt und insbesondere als „undemokratisch" bezeichnet. Pfister machte

dagegen geltend, die Stimmübertragung liege im Wesen der Verhältniswahl und man könne es doch nicht als undemokratisch bezeichnen, wenn man bei dem Verfahren die Vertrauensmänner der Wähler, die Kandidaten selbst, mitwirken lasse, statt alles den Wahlbehörden zu überlassen und den Parteileitungen, „denen man dann nicht nur im Wahlgesetz eine besondere Rolle zuweisen müsse, sondern auch gerade jene Allmacht einräumen würde, die von vielen demokratisch empfindenden Politikern als eine Schattenseite der meisten bisher erörterten Verhältniswahlverfahren empfunden wurde". In der Literatur wurde hervorgehoben und bemängelt, daß bei der Fraktionsbildung auf dem Kürtage unsaubere Geschäfte zu fürchten seien, die denen bei den jetzigen Stichwahlen sehr nahekommen würden.

Ein Vorschlag des Dr. med. H. v. Recklinghausen in Straßburg ist dem Pfister'schen insofern verwandt, als auch nach ihm der Wähler dem Kandidaten, dem er seine Stimme gibt, die Stimmübertragung überläßt. Die Kandidaten werden einzeln oder zu mehreren durch Wahlvorschläge aufgestellt, die für jeden Kandidaten eine gewisse Mindestzahl (etwa 100) Unterschriften von Wählern tragen müssen. Jeder Kandidat bestimmt nun seine Nachmänner, d. h. diejenigen andern aufgestellten Kandidaten, denen in einer gleichfalls von ihm zu bestimmenden Reihenfolge die für ihn abgegebenen Stimmen zufallen sollen, soweit sie das Erfordernis zu seiner Wahl überschreiten, oder soweit sie im Ganzen nicht zahlreich genug sind, um ihm den Anspruch auf einen Sitz zu gewähren. Die „Nachmännerlisten" werden vor der Abstimmung veröffentlicht. Nach der Abstimmung, die einnamig ist, werden zunächst diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, die den Quotienten erreicht haben; dann werden ihre überschüssigen Stimmen ihren Nachmännern zugeschrieben, insoweit diese derselben bedürfen, um den Quotienten zu erreichen und als gewählt erklärt zu werden. Sind hiernach noch nicht alle Sitze besetzt, so wird mit der Aufteilung der Stimmen derjenigen Kandidaten begonnen, die unter dem Quotienten geblieben sind, und zwar von unten aufsteigend, bis über alle Sitze verfügt ist. Das System fußt auf einem von A. Zeiler schon 1913 in Hirths Annalen des Deutschen Reiches (S. 53 und 585) gemachten und auch in der Bad. Denkschrift (S. 63) schon beurteilten Vorschlage, den es verbessern will. Die Verbesserungen bestehen in einer Verfeinerung des Verfahrens bei Aufteilung der für einen Kandidaten nicht verwertbaren Stimmen, die den Willen des Wählers besser zur Geltung bringen soll, aber das Verfahren noch verwickelter macht, sowie darin, daß die Wahl gelassen wird, ob man wie bei Zeiler durch Festhalten an einem schematisch berechneten Quotienten eine Veränderlichkeit der Zahl der Abgeordneten in engen Grenzen zulassen oder durch Verwendung eines empirisch zu findenden Quotienten die Zahl der Abgeordneten unveränderlich machen will. Die Frage liegt nahe, ob nicht der Grundgedanke des Zeiler'schen Systems schon abzulehnen ist, weil die Regelung der Stimmübertragung, die nach ihm den einzelnen Kandidaten überlassen bleiben soll, gleichwohl stets durch die Partei erfolgen wird. Von Recklinghausen selbst erwartet, daß in der Regel die Kandidaten bei Bezeichnung ihrer Nachmänner die bereits aufgestellte Parteiliste abschreiben werden und bewertet es nur, daß sie auch anders können.

Ein zweiter Vorschlag, den derselbe Verfasser macht, lehnt sich an den von G. Marxen (siehe Kommissionsbericht der Ersten Kammer 1912, S. 6) an. Er unterscheidet sich von diesem wesentlich dadurch, daß die Parteien nicht schon bei Aufstellung der Kandidaten in Erscheinung treten, sondern daß die Kandidaten erst nach ihrer Aufstellung eine Erklärung über ihre „Parteizuneigung" abgeben, die sie nicht verpflichtet, eigentliche Mitglieder der von ihnen bevorzugten Partei zu werden, doch aber bewirkt, daß sie bei der Zuteilung der Sitze derselben zugerechnet werden. Die Frage, ob es den Parteien angenehm sein könne, wenn Kandidaten auf diese Weise sich ihnen anhängen, ohne ihnen eigentlich zuzugehören, läßt der Verfasser selbst ausdrücklich offen. Er meint nur, es werde sich häufig um Kandidaten handeln, die für ihre Person mehr als den Quotienten an Stimmen zu erwarten haben, und deren Anschluß deshalb der Partei nur Vorteil bringen könne. Es fragt sich aber, ob nicht gerade solche Kandidaten lieber als Wilde auftreten werden.

Über die Absicht, im Königreich Polen die Verhältniswahl in Anwendung zu bringen, sind Mitteilungen durch die Tagespresse gegangen, die aber zu dürftig sind, um eine Beurteilung zu gestatten.

Weitaus das meiste Interesse unter allem Neuen auf dem Gebiete der Verhältniswahl muß selbstverständlich der dem Reichstage vorliegende „Entwurf eines Gesetzes über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen" (Drucksache Nr. 1288, 13. Legisl. Per. II. Sess. 1914/18) beanspruchen, und zwar unabhängig von seinem Inhalt schon deshalb, weil der Gedanke naheliegt, nun dem Reiche den Vortritt zu lassen und dann der Gleichförmigkeit halber in Baden dasjenige System einzuführen, dem man für die Reichstagswahlen den Vorzug geben wird. Unbestreitbar liegt ja die Gefahr nahe, daß es zu Verwirrungen führen wird, wenn bei den verschiedenen Wahlen verschiedene Systeme der Verhältniswahl zur Anwendung kommen. Aber mit der Zeit würden die Wähler sich doch wohl daran gewöhnen, die Unterschiede zu beachten. Es wird deshalb der an sich berechtigte Wunsch nach Gleichförmigkeit wohl nicht so schwer ins Gewicht fallen, daß das schließlich im Reiche zur Einführung gelangende System unbesehen auch in Baden Annahme finden müßte. Eine sorgfältige Prüfung wird vielmehr erforderlich sein. Ob nun im Reiche — wenn überhaupt eines — das in der Vorlage vorgesehene System mit größeren oder geringeren Änderungen zur Einführung kommen wird, läßt sich selbstverständlich noch nicht übersehen, und noch weniger läßt sich übersehen, ob man sich bei etwaiger Einführung der Verhältniswahl im ganzen Reiche dann gebunden halten wird, ein für großstädtische Wahlkreise eingeführtes System auch außerhalb derselben anzuwenden, aber auch unabhängig davon ist hinreichend Anlaß gegeben, zunächst den aus dem Beschlusse,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Bundesrates hervorgegangenen Vorschlag einer aufmerksamen Betrachtung zu unterziehen und dann erst auf in Frage stehende Änderungsmöglichkeiten einzugehen.

Die Vorlage sieht die Verhältniswahl vor für die zu bildenden großstädtischen Wahlkreise mit 2—10 Abgeordneten. Daß bei zwei Abgeordneten die Anwendung der Verhältniswahl — gleichviel nach welchem System — nur den Zweck haben kann, eine Minderheitsvertretung zu ermöglichen, ist selbstverständlich; ebenso daß diese Vertretung gar nicht eine verhältnismäßige sein kann, weil ja die Minderheit, sobald sie groß genug ist, um überhaupt einen Sitz zu erhalten, der Mehrheit gleichgestellt wird. Man wollte aber wohl vermeiden, zur Ermöglichung der Minderheitsvertretung in den Städten mit zwei Abgeordneten ein anderes Verfahren anzuwenden, als das zur Erzielung einer verhältnismäßigen Vertretung in den Städten mit mehr Abgeordneten vorgesehene, da dieses den Zweck ja auch erfüllt. Es liegt nahe, sich auch in Baden die Frage vorzulegen, ob man ein in Städten mit mehr als zwei Abgeordneten einzuführendes Verhältniswahlsystem in Städten mit nur zwei Abgeordneten zur Ermöglichung einer Minderheitsvertretung anwenden will.

Das Wahlsystem der Reichstagsvorlage ist mehrnamig. Die von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind, ebenso die Stimmzettel. Panaschieren ist zulässig, Kumulieren nicht. Bei der Berechnung des Ergebnisses werden Stimmzettel, die weniger Namen enthalten, als zulässig, durch Wiederholung der Namen ergänzt. Dann wird festgestellt, wie viele Stimmen mit und ohne Ergänzung auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Die Zuteilung der Sitze an die Parteien erfolgt nach dem System d'Hondt. Die Besetzung der einer Partei zugefallenen Sitze geschieht nach der Reihenfolge der Liste, wenn mehr als die Hälfte der ihr zugefallenen Stimmen für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben ist, andernfalls nach der Folge, die sich aus den den einzelnen Bewerbern persönlich zugefallenen Stimmen ergibt. Bei Ablehnung der Wahl durch einen Bewerber, oder bei Erledigung eines Sitzes unter der Zeit rückt der Nächstberechtigte derselben Liste, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der einer mit ihr verbunden gewesenen Liste ein, und wenn auch ein solcher fehlt, bleibt der Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt.

Wie aus der Begründung des Entwurfs Seite 13/14 hervorgeht, wurde die mehrnamige Wahl einer einnamigen vorgezogen „weil der Wähler, welcher weiß, daß in seinem Wahlkreise mehrere Abgeordnete zu wählen sind, es als eine Beeinträchtigung empfinden muß, wenn er nur für einen seine Stimme abgeben darf". Es ist dazu gesagt worden, das sei eine Begründung, die ihrerseits wieder einer Begründung bedürfe, und wenn die Reichstags-Drucksache weiter ausführe, daß die mehrnamige Wahl keine Verstärkung des Wahlrechts des einzelnen Wählers bedeute, sondern nur die Möglichkeit einer Verteilung der Stimmkraft auf mehrere Bewerber, so sei das ja richtig und entkräfte einen Einwand, der etwa in dieser Hinsicht gegen die mehrnamige Wahl gemacht werden könnte, aber es rechtfertige noch keineswegs die Verwerfung der einnamigen Wahl.

Wenn nun aber einer mehrnamigen Wahl der Vorzug gegeben werden soll, und zwar, wie der Entwurf vorsieht, einem System mit nicht streng gebundener Liste, so fragt es sich, ob die Ausgestaltung, die der Entwurf dem System geben will, geeignet ist, die Bedenken zu beseitigen, die bisher gegen jedes derartige System erhoben wurden, und die hier einer nochmaligen Darlegung nicht bedürfen, da sie in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer von 1912, Seite 19/20 aufgezeigt wurden und auch den Ausschlag gaben für die Bevorzugung der streng gebundenen Liste bei Einführung der Verhältniswahl in den Gemeinden.

Das System des Entwurfs fußt auf dem von Bürgermeister Dr. Luppe in Frankfurt a. M. gemachten Vorschlag der sog. Stellenwahl. Dieser Vorschlag, der in der Denkschrift der Bad. Regierung Seite 52 dargestellt und auch im Kommissionsbericht der Ersten Kammer von 1914 Seite 11 kurz berührt ist, will sowohl der Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag als auch der Zahl der dem einzelnen Kandidaten persönlich zugefallenen Stimmen Rechnung tragen. Gewählt ist an erster Stelle, wer an erster Stelle die absolute Mehrheit erhalten hat. In gleicher Weise erfolgt die Feststellung für die zweite, dritte Stelle usw., wobei aber jeweils die schon an einer früheren Stelle empfangenen Stimmen mitgezählt werden. Bleiben nach Berücksichtigung aller Bewerber, die an irgend einer Stelle die absolute Mehrheit erlangt haben, für den betreffenden Wahlvorschlag noch Sitze übrig, so kommen der Reihe nach die Stellen in Betracht, an denen Bewerber unter Hinzurechnung der an früheren Stellen erlangten Stimmen die relative Mehrheit erlangt haben.

In der Kommission der Ersten Kammer gelangte man im Jahre 1914, nachdem ein Mitglied das Luppe'sche Verfahren näher beleuchtet hatte, zu der Ansicht, daß es wegen seiner Umständlichkeit jedenfalls für Wahlen, bei denen eine größere Zahl von Sitzen zu besetzen sei, sich nicht als zweckmäßig erweisen dürfte. Diesem Nachteil sucht nun die Reichstagsvorlage aus dem Wege zu gehen durch eine Änderung, die darin besteht, daß die Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt erklärt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben ist, was ja allerdings einschließt, daß jeder Bewerber an der Stelle, an die ihn der Wahlvorschlag gesetzt hat, die absolute Mehrheit gefunden hat. Eine wesentliche Abweichung von dem Luppe'schen System liegt aber darin, daß bei diesem Verfahren den an zweiter, dritter usw. Stelle stehenden Bewerbern die an früheren Stellen empfangenen Stimmen nicht zugerechnet werden. Noch weiter weicht die Reichstagsvorlage von dem Luppe'schen System ab in ihrer Bestimmung für den Fall, daß der unver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

änderte Wahlvorschlag weniger als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat. Für diesen Fall erklärt sie einfach die Bewerber nach der Reihenfolge für gewählt, die sich aus der Zahl der ihnen persönlich zugefallenen Stimmen ergibt und nur für den Fall der Stimmengleichheit läßt sie die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlage entscheiden.

Dr. Luppe selbst hat den Vorschlag der Regierungsvorlage einer Kritik unterzogen (Frankf. Zeitung v. 10. März 1918) und gegen ihn eingewendet, es könnte wegen Meinungsverschiedenheiten über Kandidaten, die ziemlich weit unten auf der Liste stehen, der unveränderte Wahlvorschlag weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten. Dann würde aber nach der Vorlage die Reihenfolge der Liste auch für die an ihrer Spitze stehenden Bewerber keine Rolle spielen und sie würden ausfallen, wenn sie auch nur eine einzige Stimme weniger hätten, als weiter unten stehende Bewerber. Es würde also für diesen Fall dem „Köpfen" der Liste durch Mißgunst Einzelner oder Machenschaften einer Gegenpartei nicht vorgebeugt sein. Deshalb scheine es notwendig, noch die Bestimmung einzuschalten, daß, wenn der unveränderte Wahlvorschlag nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten habe, zunächst diejenigen Bewerber in der Reihe des Wahlvorschlages als gewählt zu erklären seien, die (gleichviel an welcher Stelle) mehr als die Hälfte der durchschnittlich auf einen Bewerber des Wahlvorschlages entfallenden Stimmen erhalten haben. Erst, wenn hiernach noch Sitze übrig blieben, sei es gerechtfertigt, sie weiteren Bewerbern einfach nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zuzuteilen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch den Luppe'schen Abänderungsvorschlag die Gefahr des Köpfens einer Liste und damit ein Hauptnachteil der freien Liste beseitigt sein würde. Die Frage aber, ob das ins Auge gefaßte System empfehlenswert scheint, muß doch auch noch nach anderer Richtung geprüft werden. Es mag dies geschehen an der Hand folgender Beispiele, bei denen der Einfachheit halber mit nur 100 auf einen Wahlvorschlag mit 5 Namen abgegebenen Stimmen gerechnet werden soll. Zunächst werde der Fall gesetzt, daß 51 Stimmzettel unverändert abgegeben sind und die Kandidaten A, B, C D, E an den verschiedenen Stellen Stimmen erhalten haben wie folgt:

	1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle	5. Stelle
A	51	—	—	—	—
B	—	51	—	—	—
C	—	—	51	—	—
D	49	—	—	51	—
E	—	49	—	—	51

Die fehlenden Stimmen an 3., 4. und 5. Stelle sind herübergenommenen Bewerbern aus andern Listen zugefallen oder durch Streichungen ganz ausgefallen. Die Kandidaten haben durchschnittlich 70 Stimmen erhalten, die absolute Mehrheit beträgt also 36. Dem Wahlvorschlag werden im Ganzen 3 Sitze zugeschieden. Gewählt sind A, B und C mit je 51 Stimmen, D und E mit je 100 Stimmen gehen leer aus, obwohl von den 100 Stimmen des D 49 an früherer Stelle stehen als die 51 des B und von den 100 Stimmen des E 49 an früherer Stelle stehen als die 51 des C.

Nun ein Beispiel, bei dem die Wähler von dem Wahlvorschlage sehr stark abgewichen sind:

	1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle	5. Stelle
A	1	—	—	—	50
B	—	1	—	49	—
C	3	—	49	—	—
D	—	50	—	48	—
E	—	49	—	—	50

Auch hier sind die fehlenden Stimmen an 1., 3. und 4. Stelle Bewerbern aus anderen Listen zugekommen oder durch Streichungen ausgefallen. Auch hier haben die Bewerber durchschnittlich 70 Stimmen erhalten, die absolute Mehrheit beträgt 36. Das dargestellte Ergebnis ist ja nicht sehr wahrscheinlich, aber doch denkbar, wenn man mit einem Vielfachen der angenommenen Stimmenzahl rechnet oder annimmt, daß nach Verkündung der Wahlvorschläge eine Gegenagitation eingesetzt hat. Gewählt sind nach der Reichstagsvorlage E mit 99, dann D mit 98, dann C mit 52 Stimmen, A mit 51 fällt aus. Nach dem Änderungsvorschlage Luppes wäre gewählt zunächst A mit 51 Stimmen (wovon 50 an letzter Stelle!), dann B mit 50 (wovon 49 an vierter Stelle), dann C mit 52 (wovon 49 an dritter Stelle) und D mit 98 Stimmen fällt aus (obwohl er vor diesem an zweiter Stelle schon 50 hatte), ebenso E mit 99 Stimmen (wovon 49 schon an zweiter Stelle).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier das Verfahren nach der Vorlage der Gerechtigkeit mehr entspricht, als das nach dem Luppeschen Änderungsvorschlag. Aber es läßt sich ohne Schwierigkeit ein Beispiel aufstellen, nach dem umgekehrt der Luppesche Vorschlag zu einem annehmbareren Ergebnis führt, als das Verfahren nach der Vorlage. Man hat gegenüber dem ursprünglichen Vorschlage Luppes eingewendet, ein zu fein ausgeklügeltes System lohne sich nicht, da es doch nicht allen Zufälligkeiten des Wahlergebnisses gerecht werden könne. Dieser Einwand wird sowohl gegenüber den Bestimmungen der Reichstagsvorlage als auch gegenüber dem Luppeschen Änderungsvorschlage bestehen bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn nun etwa nach dem Ergebnis der Ausschußberatung im Reichstage das System der Vorlage durch das der gebundenen Liste ersetzt werden soll, so hat das letztere wenigstens den Vorzug, daß die Wähler, die mit der Bewerberfolge des Parteivorschlages nicht einverstanden sind, von vornherein auf die Aufstellung eines Sondervorschlages verwiesen werden, wobei ja, wenn Listenverbindung stattfindet, das Gesamtergebnis für die Partei nicht einmal beeinträchtigt zu werden braucht. Was sonst gegen und für die gebundene Liste zu sagen wäre, ist in der badischen Regierungsdenkschrift Seite 31 ff und den Kommissionsberichten der Ersten Kammer von 1912, Seite 20 und 1914, Seite 9, bereits gesagt und einer Ergänzung nicht bedürftig. Es verdient nur bemerkt zu werden, daß der Beschluß des Verfassungsausschusses des Reichstages (Drucksache Nr. 1681) insofern eine Besonderheit aufweist, als Stimmzettel, deren Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag erkennbar ist, auch dann nicht ungültig sind, sondern für ihn zählen, wenn sie nicht alle Namen oder diese in geänderter Reihenfolge enthalten.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, war nach diesem Überblick der Ansicht, daß von den neuerdings vorgeschlagenen oder eingeführten Systemen das holländische das beachtenswerteste sei, daß aber keines derselben vor dem im Jahre 1914 als das relativ beste beurteilten einnamigen den Vorzug verdiene.

Damit ist letzteres natürlich nicht allen Einwendungen entrückt, aber es ist schon oft und mit Recht gesagt und auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer wieder betont worden, daß ein absolut gutes Wahlsystem niemals zu finden sein wird. Man könnte sich deshalb vielleicht bei dem Gedanken beruhigen, das relativ beste gefunden zu haben, wenn wenigstens die Befürworter der Verhältniswahl in der Zweiten Kammer einig darin wären, es als solches zu betrachten. Wie bereits berührt, ist das nicht der Fall, es haben vielmehr Demokraten sowohl als Sozialdemokraten in den Verhandlungen sich ihre endgültige Stellungnahme hinsichtlich des zu wählenden Systems vorbehalten und es sind sogar von ihrer Seite gewisse Bedenken gegen das in Frage stehende einnamige System vorgetragen worden. Es kann deshalb auch hier an diesen wie auch an den natürlich noch mehr von andrer Seite in der Zweiten Kammer erhobenen Bedenken nicht stillschweigend vorübergegangen werden, wiewohl es meist solche sind, die in den Kommissionsberichten der Ersten Kammer von 1912 und 1914 schon erörtert wurden.

Von gegnerischer Seite wurde namentlich wieder betont, daß auch die einnamige Wahl, wie jede Verhältniswahl den Einfluß der Parteileitungen gegenüber den Wählern zu sehr stärke, denen sie selbst „die privaten Unterwahlbezirke abgrenze und eine unbegrenzte Disziplin ansinne". Im Zusammenhang damit wurde wieder vorgetragen, daß es dabei kaum möglich sei, die Wahl hervorragender Männer, die keiner Partei angehören, durchzusetzen und daß auch die Vertretung lokaler Interessen durch Männer aus den Bezirken zu kurz komme. In entgegengesetzter Richtung lag das von sozialdemokratischer Seite vorgetragene Bedenken, daß auch bei der einnamigen Wahl das Köpfen der Liste durch Angehörige der eigenen Partei wie durch abkommandierte Gegner möglich sei. Etwas überraschend war es, daß auch von dieser Seite der im Jahre 1914 (und jetzt wieder) regierungsseitig gemachte Einwand unterstrichen wurde, das einnamige System sei eine Täuschung des Wählers, der trotz des einen Namens nur die Partei wähle. Weiter kehrte der Vorwurf wieder, daß auch bei dem einnamigen System oft das Moment des persönlichen Vertrauens zu dem Gewählten fehlte. Insbesondere wurde bemerkt, daß dieses Vertrauen fehlen werde, wo während der Landtagsperiode ein Ersatzmann an die Stelle eines ausgefallenen Abgeordneten trete. Sodann wurde wieder bemängelt, daß die fluktuierenden Wählermassen in den großen Städten einen verstärkten Einfluß gewinnen würden, was nicht berechtigt sei, da auf dem Lande hinter dem Wähler meist auch seine Scholle stehe. Schließlich wurde noch gegen die dem System ja nicht inhärente aber nach den Beschlüssen von 1914 in Aussicht genommene Listenverbindung erneut eingewendet, sie veranlasse doch wieder Wahlbündnisse, und schlimmere als die Stichwahl, da die Bündnisse geschlossen werden müßten, ohne daß bereits durch einen ersten Wahlgang eine Klärung über die Gruppierung der Wähler herbeigeführt sei.

Zu diesen Einwänden und den in der Zweiten Kammer selbst ihnen schon gewordenen Entgegnungen machte der Berichterstatter im Ausschusse folgende Bemerkungen:

Daß es weiten Kreisen auf den ersten Blick als etwas Ungeheuerliches erscheinen mag, die seither gesetzlich festgelegte Wahlkreiseinteilung innerhalb des ganzen Landes oder innerhalb gesetzlich abzugrenzender größerer Teile desselben der Willkür der Parteien zu überlassen, ist nicht in Abrede zu stellen. Es wird hieran auch nichts ändern, wenn man, wie in der Zweiten Kammer mit gutem Grund geschehen, entgegenhält, daß das Parteiwesen seine Berechtigung habe und daß die Regierung ohne die Parteien kaum zurechtkommen könnte. Aber es ist fraglich, ob den jetzigen gesetzlichen Wahlkreisen wirklich die Bedeutung zukommt, die man ihnen gewohnheitsmäßig beilegt, und es ist nicht minder fraglich, ob den Parteien bei dem vorgeschlagenen System wirklich ein so großer Spielraum für ihre Willkür bleibt, wie man zunächst meinen könnte. Was ersteres betrifft, so zeigt ja die Listenwahl, daß man auf Einzelwahlkreise ganz verzichten kann. Und wenn man entgegenhält, dies sei erträglicher als die Abgrenzung der Einzelwahlkreise durch die Partei, so muß dagegen wieder bedacht werden, daß diese Einzelwahlkreise ja für den Wähler nicht verbindlich sind, sondern er seine Stimme jedem beliebigen im Lande oder im Hauptwahlkreise aufgestellten Kandidaten zuwenden kann. Was so dann die „Willkür" betrifft, so ist zu beachten, daß die Parteien, wenn sie Wahlkreise für ihre Kandidaten abgrenzen, dabei schon im eigenen Interesse nicht will-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kürlich verfahren können, sondern sich an gegebene landschaftliche, wirtschaftliche und sonstige Zusammenhänge tunlichst anschließen müssen, was sie ja auch können, ohne das Gesamtergebnis für ihre Liste zu gefährden. Willkürlicher alle natürlichen Zusammenhänge durchschneiden, als die jetzige Wahlkreiseinteilung, können sie jedenfalls nicht leicht. Der Behauptung, daß ein geistig und insbesondere politisch hochstehender Mann oder ein Mann, der wichtige besondere Interessen einer Gegend vertritt, keine Aussicht habe gewählt zu werden, wenn er von keiner Partei auf ihre Liste genommen werde, ist schon 1914 im Kommissionsbericht der Ersten Kammer (S. 25/26) der Hinweis entgegengehalten worden, daß gerade das einnamige System ohne feste Wahlkreise das erfolgreiche selbständige Auftreten solcher Kandidaten begünstige, weil ja Stimmen im ganzen Lande oder wenigstens im ganzen Hauptwahlkreise für sie abgegeben werden können. Dafür, daß die Parteileitungen selbst daraus eine Stärkung ihrer Macht nicht erwarten, gibt ein interessantes Zeugnis die Tatsache, daß das einnamige System ohne feste Wahlkreise, als es in den Ausschußberatungen des Reichstages zur Sprache gebracht wurde, dort eben aus dem Gesichtspunkte Widerspruch fand, daß es für das Gefüge der Parteien gefährlich sei, und daß man doch der Listenwahl mit gebundener Liste den Vorzug gab. Vielleicht mag dort das jetzt auch in der Zweiten Kammer zum Ausdruck gekommene Bedenken eine Rolle mitgespielt haben, daß das einnamige System ein Köpfen der Liste nicht ausschließe. Nun ist ja allerdings das Köpfen bei diesem System nicht undenkbar, aber praktisch muß es als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden, denn es setzt voraus, daß entweder die Partei, deren Liste gekröpft werden soll, ihre obenanstehenden Kandidaten unnötigerweise nur einem sehr knapp bemessenen Kreise von Wählern empfohlen habe, oder aber, daß die Gegner der betreffenden Kandidaten der Beseitigung derselben eine sehr große Zahl von Stimmen zum Opfer bringen, ohne selbst damit eines Erfolges gewiß zu sein. Und wenn eine so große Zahl von Stimmen sich gegen den im Wahlvorschlag an der Spitze stehenden Bewerber ausgesprochen habe, so verdient ein solcher Ausfall der Wahl eben auch Berücksichtigung. Der Vorwurf, daß das einnamige System eine Täuschung des Wählers bedeute, wird wohl nicht aufrechtzuerhalten sein, wenn, wie erforderlich, im Gesetze ausdrücklich gesagt wird, daß die Stimme, die ein Bewerber persönlich erhält, zugleich für die Liste zählt, auf der er steht. Wenn man aber besonderen Wert darauf legt, bei jeder Stimmabgabe die ganze Liste in Erscheinung treten zu lassen, so steht nichts entgegen, vorzuschreiben, daß jeder Stimmzettel den ganzen Wahlvorschlag enthalten muß, für den er gilt und daß nur der Bewerber, dem die Stimme vorzugsweise gelten soll, kenntlich zu machen ist. Daß auch bei dem einnamigen System oft das persönliche Vertrauen des Wählers zu dem Gewählten fehlen werde, mag gelten im Hinblick auf denjenigen Abgeordneten, der gerade dem Unterwahlkreise des betreffenden Wählers empfohlen war und wesentlich dort seine Stimmen erhielt. Wenn aber der Wähler seine Stimme nicht diesem, sondern einem andern aussichtsreichen Bewerber zugewendet hat, der in einem andern Unterwahlkreise empfohlen war und gewählt wurde, so wird er eben jenen als seinen Abgeordneten betrachten. Zutreffend ist allerdings, daß der auf einen während der Landtagsperiode erledigten Sitz nachrückende Ersatzkandidat nicht immer das besondere Vertrauen des betreffenden Unterwahlkreises genießen wird. Aber der besondere Zusammenhang des Abgeordneten mit einem engeren Teil des Gesamtwahlkreises, der hier vorübergehend entbehrt werden muß, ist bei den Listensystemen überhaupt nicht vorhanden; es kann also hier Grund zu einer Einwendung gerade gegen das einnamige System nicht gefunden werden. — Daß eine Verschiebung des Stimmgewichts zu Gunsten der Bevölkerung der großen Städte eintreten würde, ist ein Ergebnis, das mit jeder Änderung verknüpft sein würde, die sich rückhaltlos auf den Boden des gleichen Wahlrechts stellt, denn das derzeitige System schließt ein wenn auch mildes Pluralrecht zu Gunsten des platten Landes und der kleineren privilegierten Städte ein. Will man ein Pluralrecht, worüber man ja verschiedener Ansicht sein kann, dann müßte es in der Verfassung fest umschrieben und nicht im Widerspruch mit § 7 Abs. 1 der Verfassung dadurch bewirkt werden, daß man eine von vornherein dem gleichen Wahlrecht ungenügend Rechnung tragende und seither mit demselben weiter in Widerspruch geratene Wahlkreiseinteilung festhält. Was schließlich die Listenverbindung betrifft, so ist es eine maßlose Übertreibung, wenn man sagt, sie bringe schlimmere Wahlbündnisse als die Stichwahl. Der Vorteil der den verbundenen Parteien winkt, ist so gering, daß kaum eine Partei unter Verleugnung ihrer politischen Grundsätze eine Listenverbindung eingehen wird, weil es sich nur um die Ausnützung der Reststimmen handelt. Dagegen kann die Ausschließung der Listenverbindung dazu führen, daß wirklich anrüchige Bündnisse zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste geschlossen werden, wie sich das bei den Gemeindewahlen da und dort gezeigt hat.

Der Ausschuß begnügte sich im Hinblick auf die Geschäftslage damit, diese Bemerkungen des Berichterstatters entgegenzunehmen, ohne in eine Erörterung über dieselbe einzutreten.

Zu einer Änderung des im Jahre 1914 gegenüber dem einnamigen System eingenommenen Standpunktes gelangte er nicht.

Einer besonderen Prüfung bedurfte die in dem Antrage Rebmann und Gen. vorgeschlagene Einteilung des Landes in vier Wahlkreise. Wie schon berührt, hatte im Jahre 1914 die Erste Kammer den damaligen Vorschlag, 3 Wahlkreise, einen Städtewahlkreis und 2 Landwahlkreise, zu bilden, ungünstig beurteilt. Die Gründe sind auf Seite 22/24 des damaligen Kommissionsberichtes ausführlich erörtert und brauchen hier nicht nochmals wiedergegeben zu werden; es genügt, hervorzuheben, daß die Bedenken sich gegen den besonderen Städtewahlkreis richteten, während die Einteilung des Landes in nur wenige Wahlkreise gebilligt wurde, sofern man nicht für die Verteilung der Restsitze die Reststimmen aller Wahlkreise zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammenwerfen wollte. Der Berichterstatter glaubte, ohne die letztere Voraussetzung schon die Teilung des Landes in vier Wahlkreise als zu weitgehend bezeichnen zu müssen. Zur Begründung dieser Ansicht nahm er Bezug auf seine dem Kommissionsbericht von 1912 als Anlage 2 beigegebene Aufstellung auf Grund der Stimmziffern von 1909, nach der in den 4 Wahlkreisen sich 32850 Reststimmen ergeben hätten, von denen nach der Zuteilung der Restmandate in den einzelnen Wahlkreisen 16753, bei Zusammenwerfung und Verteilung im ganzen Lande aber nur 4446 unverwertet geblieben wären, woneben überdies eine Partei bei der Verteilung der Restsitze in den einzelnen Wahlkreisen einen Sitz mehr bekommen hätte, als ihr nach dem Abstimmungsergebnis im ganzen Lande zustand, eine andere einen weniger.

Der Ausschuß erklärte sich in einer Abstimmung, vor der vereinbart wurde, daß sie kein Mitglied in seiner Stellung zur Verhältniswahl überhaupt binden solle, mit der Einrichtung von 4 Wahlkreisen einverstanden unter der Voraussetzung, daß für die Verteilung der Restmandate die Reststimmen der 4 Wahlkreise zusammengeworfen werden.

Zur Frage, ob unter der Voraussetzung einer Einigung über das zu wählende System die sofortige oder doch baldige Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land zu befürworten wäre, führte der Berichterstatter aus:

Einer der Gründe, die in den Jahren 1912 und 1914 gegen die Aenderung des Wahlsystems erhoben wurden, der, daß die Verfassung nicht zu oft geändert werden sollte, verliert von Jahr zu Jahr an Gewicht, indem die seit der letzten Verfassungsänderung verlaufene Zeit länger wird. Es sind jetzt wiederum 4 Jahre seit der letzten Behandlung der Frage verflossen und wenn keine sonstigen Gründe für ein weiteres Zuwarten sprechen würden, könnte man dies eine Bedenken wohl bei Seite stellen. Gewichtiger war der Grund, daß mit der Verhältniswahl anderwärts noch zu wenige Erfahrungen gemacht seien, und daß manche Erfahrungen, wie diejenigen in Württemberg und in der Schweiz mehr oder weniger ungünstig gewesen seien. Im Kommissionsbericht von 1914 (S. 4) wurden die ungünstigen Erfahrungen in Württemberg und in der Schweiz schon aufgezeigt als solche, die nur den dort eingeführten Systemen zur Last zu legen sind und lediglich als Warnung dienen können, keines jener Systeme zu wählen. Daß inzwischen auch anderwärts keine Erfahrungen gemacht wurden, die Licht auf dasjenige werfen, was von einer einnamigen Wahl nach Art der jetzt in Frage stehenden zu erwarten wäre, ist selbstverständlich, da ein derartiges System nirgends eingeführt ist. Ob man aber warten soll und kann, bis irgend ein Staat gerade ein solches System eingeführt und seine Erfahrungen damit gemacht hat, ist doch sehr fraglich, zumal die Neigung zur Einführung der Verhältniswahl überhaupt in allen Staaten im Wachsen ist, auch das Reich ihr näher getreten ist und damit unausbleiblich das Begehren nach ihr und das Verständnis für sie auch in den Kreisen der badischen Landtagswähler so rasch zunehmen wird, daß man mit zu langem Zuwarten in Gefahr geraten kann, schließlich einmal zu einer überstürzten und nicht nach allen Seiten wohlüberlegten Einführung irgend eines Systems gedrängt zu werden.

Der Berichterstatter glaubte bei dieser Sachlage, dem Ausschusse empfehlen zu sollen, einen Schritt weiter zu gehen als im Jahre 1914, sich grundsätzlich mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer einverstanden zu erklären und nur vielleicht zum Ausdruck zu bringen, daß der Zeitpunkt für die Vorlage des Gesetzes der Großh. Regierung anheimgestellt bleiben solle. Er bemerkte jedoch, daß auch im Falle der Annahme dieses Vorschlages damit zu rechnen sein werde, daß die Einführung der Verhältniswahl im ganzen Lande sich noch etliche Jahre verzögern könne, und daß deshalb die Frage geprüft werden müsse, ob nicht für diesen Fall im Sinne des Antrages Kopf und Gen. einstweilen die Einführung der Verhältniswahl in den 5 größten Städten empfohlen werden sollte.

Er führte dazu weiter aus: im Jahre 1904 habe sich, wie in dem oben wiedergegebenen Beschlusse ersichtlich, die Hohe Erste Kammer auf die Erklärung beschränkt, ihre ablehnende Haltung erstrecke sich nicht auf den Fall, daß die Verhältniswahl nur für die drei größten Städte eingeführt werden solle. Von der Erstreckung der Erklärung auf die beiden Städte mit je 2 Abgeordneten habe man damals abgesehen, weil bei zwei Abgeordneten von einer Verhältniswahl eigentlich nicht die Rede sein könne.

Es läge nahe, die Erklärung von 1914 einfach in positiver Fassung zu wiederholen. Im Hinblick auf den Vorgang der Reichstagsvorlage werde es sich aber vielleicht doch empfehlen, die Städte mit nur 2 Abgeordneten einzubeziehen, wenn auch in diesen (wie oben S. 7 schon erörtert) die Anwendung eines Verhältniswahlverfahrens nicht eine wirklich proportionale Vertretung, sondern nur die Ermöglichung einer Minderheitsvertretung zum Ziele haben könne.

Weiter bemerkte der Berichterstatter, die ablehnende Haltung der Mehrheit der Zweiten Kammer gegenüber der einstweiligen Einführung der Verhältniswahl nur in den größten Städten habe zwar wesentlich ihren Grund in der Befürchtung, daß diejenige Partei, die Vorteil darin fände, sich dann erst recht der ihr vielleicht minder günstigen Ausdehnung der Verhältniswahl auf das ganze Land widersetzen würde. Unabhängig von solchen auf den konkreten derzeitigen Machtverhältnissen innerhalb der Zweiten Kammer beruhenden Erwägungen könne man es aber auch grundsätzlich wohl nicht rechtfertigen, die Verhältniswahl für die großen Städte einzuführen, wenn man für das übrige Land dauernd bei der Mehrheitswahl bleiben wolle. Pfister-Trostberg habe in seiner Schrift „Der Kürtag" mit Recht den Ausspruch getan: „Wenn man die Verhältniswahl nur in einem Teil der Wahlkreise einführe, so könne das zu einer doppelten Begünstigung solcher Parteien führen, die gerade in diesen Wahlkreisen in der Minderheit sind, in andern aber den Vorteil aus der Rechtlosigkeit der Minderheiten ziehen." Einen solchen Zustand könne man dauernd nicht wollen. Der Widerstand der Mehrheit der Zweiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer sei daher wohl verständlich. Dieser Widerstand würde aber vielleicht nicht aufrechterhalten werden, wenn die Verhältniswahl in den großen Städten nur zur Probe und mit zeitlicher Begrenzung eingeführt werden sollte, so daß sie nach Umfluß einer gegebenen Zeit wieder in Wegfall käme, wenn nicht ihre Ausdehnung auf das ganze Land erfolgte. Es läge vielleicht nahe, das zeitlich begrenzte Gesetz vom 5. September 1912, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den 5 größten Städten betr., durch ein solches zu ersetzten, das innerhalb seiner beschränkten Geltungsdauer die Verhältniswahl vorsieht. Ein solches Gesetz müßte allerdings im Hinblick auf § 33 der Verfassung mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit angenommen werden. Um zu zeigen, wie er sich ein solches Gesetz denken würde, übergab der Berichterstatter die in der Anlage abgedruckten Grundzüge und stellte anheim, ob der Ausschuß es für angebracht halte, zu seiner Anregung und zu diesen Grundzügen Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß trat über diese Ausführungen in eine Erörterung ein. Von seiten des Herrn Staatsministers wurde gefragt, weshalb auch für die Städte das einnamige System gewählt werden solle, und wie man sich denke, daß die Parteien dort ihre Wahlkreise abgrenzen würden. Der Berichterstatter erwiderte, daß er das System vorgeschlagen habe, um die Probe im Hinblick auf die Ausdehnung auf das ganze Land zu machen. Ein anderes Mitglied bemerkte, die Parteien könnten einfach die jetzigen Wahlkreise beibehalten, da ja doch bei Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmen aus allen Wahlkreisen zusammengeworfen würden. Ein Mitglied, das sich schon 1912 und 1914 als Gegner der Verhältniswahl bekannt hatte, führte aus, die Zeit seit der letzten Verfassungsänderung sei doch nicht so lang, daß es keinen Bedenken unterliege, schon wieder Änderungen vorzunehmen, zumal die Änderung nicht dringlich scheine, da Berechnungen doch ergeben hätten, daß das Gesamtergebnis einer Verhältniswahl im Lande nicht weit von dem einer Mehrheitswahl abweichen würde. Den ungünstigen Erfahrungen in Württemberg und in der Schweiz müsse man doch Beachtung schenken, jedenfalls sei bis jetzt noch kein geeignetes System gefunden; wahrscheinlich werde ein wirklich empfehlenswertes sich überhaupt nicht finden. Bei allen Systemen bleibe es eben eine Ungerechtigkeit, daß nur die Wählerzahl den Ausschlag gebe, daß die Scholle keine Rolle mehr spiele und der Abgeordnete von örtlichen Beziehungen losgelöst werde. Bei der Einführung der Verhältniswahl in einzelnen Städten komme letzteres ja nicht in Betracht, da hier ja eine territoriale Grundlage für jedes Mandat gegeben sei. Ob man aber die Städte mit 2 Abgeordneten einbeziehen solle, sei doch zweifelhaft; vielleicht könnte man die beiden Städte mit je 2 Abgeordneten zu einem Wahlkreise zusammenlegen, damit eine wirkliche Verhältniswahl möglich wäre. Ein anderes Mitglied äußerte Bedenken gegen ein Gesetz, das ohne die Verfassung selbst ändern zu wollen, ein Abweichen von einer Bestimmung derselben während einer beschränkten Zeit anordnen solle. Den Bedenken dieser beiden Mitglieder wurde von zwei anderen Mitgliedern entgegengehalten: Was die Änderung der Verfassung betreffe, so müsse diese doch erfolgen, da man Mannheim den versprochenen sechsten Abgeordneten nicht vorenthalten könne. Daß die Mehrheitswahl bis jetzt Ergebnisse gebracht habe, die nicht weit entfernt seien von dem einer Verhältniswahl, sei nur durch Blockbildung möglich gewesen und werde wohl in Zukunft nicht mehr zutreffen. Die schlechten Erfahrungen in Württemberg und der Schweiz seien nachweislich verknüpft mit den Besonderheiten der betr. Systeme, die dem in Frage stehenden einnamigen System nicht eigen seien. Daß ein Wahlsystem ganz ohne Mängel sich nicht finden werde, sei richtig; das spreche aber nicht dagegen, daß die Verhältniswahl in der vorgesehenen Form das relativ beste sein könne. Wenn man neben der Wählerzahl noch die Scholle und Anderes berücksichtigt sehen wolle, so käme Derartiges ja in der Ersten Kammer zur Geltung. Die Befürchtung, daß bei Einführung der Verhältniswahl die Wählermassen in den Städten zum Nachteil des platten Landes sehr an Gewicht gewinnen würden, sei nicht einmal statistisch zu begründen, denn in den privilegierten Städten kämen durchschnittlich 16,3, in den ländlichen Wahlkreisen aber 21,5 Wähler auf 100 Einwohner. Das Bedenken gegen ein zeitlich beschränktes Gesetz, das eine Abweichung von der Verfassung enthalte, scheine nicht so gewichtig. Es werde ja, wenn man zur Ausdehnung der Verhältniswahl auf das ganze Land nicht komme, s. Zt. einfach der jetzige Zustand wieder hergestellt werden müssen, daß die Wahlkreiseinteilung durch Verordnung zu regeln ist, bis eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Von seiten des Herrn Staatsministers wurde erklärt, er könne wesentlich Neues nicht sagen. Seine Bedenken gegen die Verhältniswahl seien dieselben geblieben. In Württemberg scheine man nicht lediglich das dort eingeführte System für die unbefriedigenden Ergebnisse verantwortlich zu machen; eine Rede des Abg. Hausmann habe wohl das System getadelt, aber auch die Verhältniswahl an sich abfällig beurteilt. Was zugunsten der Berücksichtigung der Scholle gesagt worden sei, könne nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Der in einem festen Wahlkreis gewählte Abgeordnete habe in diesem doch einen festen Boden unter den Füßen. Unter diesem Gesichtspunkt scheine vielleicht das holländische mit seinem festen, aber bei Ermittelung des Wahlergebnisses außer Betracht bleibenden System beachtenswert. Man könnte auch an eine Bezirkswahl mit nachfolgender Korrektur durch eine Berechnung nach Verhältniswahlgrundsätzen denken (Vorschlag Weiß 1912), nur sei es da peinlich, wenn Gewählte wieder zurücktreten müßten, wenn ihre Partei zu wenig Sitze erhalte. Das Mehrheitswahlsystem habe auch in der Bevölkerung so Wurzel geschlagen, daß schon darin ein Bedenken gegen eine Änderung liege. Zudem sei bei der Einteilung der Wahlbezirke mehr oder weniger auf die Amtsbezirke Rücksicht genommen, was auch für ihre Beibehaltung spreche. Trotz allen diesen Bedenken müsse er zugeben, daß der Übergang zur Verhältniswahl zum Schutz der Minderheiten wünschenswert sei und vielleicht notwendig werden könne, und daß es sich des

halb empfehle, freilich mit der gebotenen Vorsicht, an die Sache heranzugehen. Der Vorschlag, die Verhältniswahl in den großen Städten zunächst mit zeitlicher Begrenzung einzuführen, um dem Bedenken zu begegnen, die gegen eine solche partielle Einführung erhoben wurden, scheine ein glücklicher zu sein. Vorauszusetzen sei, daß nicht eine unbedingte Festlegung auf 8 Jahre beabsichtigt sei, sondern daß es möglich bleibe, die Ausdehnung auf das ganze Land auch früher vorzunehmen, wenn die Erfahrungen in den Städten dies angezeigt erscheinen ließen.

Nach einer kurzen Erörterung über die Fassung eines zu stellenden Antrages wurde die nachstehende Fassung gefunden, die dann in ihrer Ziffer I einstimmig, in ihrer Ziffer II mit 6 gegen 3 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde, wobei ein Mitglied, das gegen die Ziffer II gestimmt hatte, erklärte, dies deshalb getan zu haben, weil nach seiner Ansicht die Probe in den Städten nicht entscheiden könne über die Anwendbarkeit eines Systems für das ganze Land.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle die Gr. Regierung bitten:

I. Zunächst einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, nach dem vorübergehend für zwei Landtagsperioden die Verhältniswahl mit einnamiger Stimmgebung, etwa im Sinne der Denkschrift von 1913, und mit Zulassung der Listenverbindung in den Städten mit zwei und mehr Abgeordneten, eingeführt wird;

II. sobald die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbracht haben, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältniswahl nach diesem System auf das ganze Land ausdehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Grundzüge eines Gesetzes,

die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer in den fünf größten Städten betreffend.

---

§ 1. Abweichend von den Bestimmungen des § 33 der Verfassung und des § 2 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 bilden bei Wahlen von Abgeordneten zur Zweiten Kammer, die vor dem 1. Juli 1927 stattfinden, die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim nur je einen Wahlkreis und es sind im Wahlkreis Mannheim fünf (sechs?), im Wahlkreis Karlsruhe vier, im Wahlkreis Freiburg drei, in den Wahlkreisen Heidelberg und Pforzheim je zwei Abgeordnete zu wählen.

§ 2. Die Wahlen in den in § 1 genannten Wahlkreisen finden während der daselbst genannten Zeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die entgegenstehenden Vorschriften des Landtagswahlgesetzes treten dabei außer Wirkung.

§ 3. Für die Verhältniswahl gelten folgende Vorschriften:

Der Vorschlag der Bewerber geschieht durch Vorschlagslisten, die zwei Namen mehr enthalten dürfen, als Vertreter zu wählen sind, von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben und 14 Tage vor der Wahl beim Wahlkommissär eingereicht sein müssen. Listenverbindung ist zulässig.

Wählbar sind nur die vorgeschlagenen Bewerber. Jeder Wähler kann nur einem Bewerber seine Stimme geben, die zugleich für die Vorschlagsliste zählt, auf der dieser Bewerber steht.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird berechnet, wieviele Sitze jeder Liste zufallen. Die auf eine Liste entfallenen Sitze werden mit den auf derselben stehenden Bewerbern besetzt nach der Reihenfolge, die sich aus der jedem einzelnen Bewerber zugefallenen Stimmenzahl ergibt.

§ 4. Wird während einer Landtagsperiode ein nach dem Verhältniswahlverfahren besetzter Abgeordnetensitz frei, so ist durch das Ministerium des Innern auf Grund der Wahlakten der nächste nicht gewählte Bewerber derselben Liste, und wenn solcher nicht vorhanden ist, einer mit ihr verbunden gewesenen Liste, in dritter Linie derjenigen andern Liste, die nach ihren Stimmziffern den nächsten Anspruch hat, als Ersatzmann einzuberufen.

§ 5. Die näheren Bestimmungen zu den Vorschriften der §§ 3 und 4 werden durch landesherrl. Verordnung gegeben.

§ 6. Das Gesetz vom 5. Sept. 1912, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend, tritt mit Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft. Vor dem 1. Juni 1927 ist eine neue gesetzliche Regelung der Wahlen der Abgeordneten der Zweiten Kammer in den fünf größten Städten vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 21. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) und den beiden vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen

1. den Antrag der Abgg. Rebmann und Gen., **die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer und die anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer unter entsprechender Verstärkung der Zweiten Kammer betreffend** (Drucksache Nr. 20a),
2. von dem Antrag der Abgg. Muser und Gen., **die Revision der Verfassung betreffend** (Drucksache Nr. 20b), die Ziffer 1,
3. den Antrag der Abgg. Kolb und Gen., **die Landtagswahlen, hier die Verhältniswahl betr.** (Drucksache Nr. 20c),
4. den Antrag der Abgg. Muser und Genossen, **das Frauenstimmrecht betr.** (Drucksache Nr. 20d),
5. den Antrag der Abgg. Kopf und Gen., **die Abänderung der Verfassung betr.** (Drucksache Nr. 20e),
6. eine Anzahl einschlägiger Petitionen auf Grund des Berichts der Verfassungskommission (Druck. „Zu Nr. 20a [20b—e]") beraten und nach den Kommissionsanträgen auf Seite 26 dieses Berichts beschlossen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Revision der Verfassung, die Landtagswahlen und die Einführung der Verhältniswahl betreffend.

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

I. für die Wahlen zur Zweiten Kammer das Verhältniswahlverfahren auf Grund von Vorschlagslisten mit einnamiger Stimmgebung im Sinne der Denkschrift von 1913 und unter Zulassung der Listenverbindung in vier großen Wahlkreisen eingeführt wird;

II. die Zusammensetzung der Ersten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Entsprechend der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des standesherrlichen und grundherrlichen Adels sollen die Vorschriften der Verfassung über die Vertretung dieses Adels in der Ersten Kammer im Sinne einer Herabminderung der Zahl dieser Vertreter geändert werden.
2. Als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Der katholische Landesbischof, an dessen Stelle im Falle der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der Bistumsverweser tritt, sowie der evangelische Prälat sind berechtigt, sich vertreten zu lassen.*)

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

*) Als Begründung zu dieser Entschließung siehe Drucksache der Zweiten Kammer „Nr. 20—20d, 20e" und „Zu Nr. 20a (20b—e)" sowie die Verhandlungen der Zweiten Kammer, 54., 55. und 56. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 21. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung **das provisorische Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden betreffend,** auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag beschlossen,*)

1. die Überschrift und die Artikel I und II in der ursprünglichen Fassung (Druckf. der Zweiten Kammer Nr. 22 f) wieder herzustellen,
2. dem Artikel IV entsprechend dem Beschlusse der Ersten Kammer (Druckf. der Zweiten Kammer „Zu Nr. 22 f") folgende Fassung zu geben:

   „Das Ministerium des Innern kann zum Vollzug des Artikel III weitere Bestimmungen erlassen. Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres",
3. den von der Ersten Kammer als Artikel I angenommenen ursprünglichen Artikel III gleichfalls, aber wieder als Artikel III, anzunehmen, und
4. in der nunmehrigen Fassung dem ganzen Gesetz zuzustimmen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Beschlusses vorbehalten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

*) Hiewegen vergl. auch Protokoll der 58. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 26. Juni 1918.

Bericht

des

Schulausschusses der Ersten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule samt einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter Geheimer Rat Professor Dr. **Fabricius.**

Zur Einführung.

Zum Gegenstand der Beratung liegen vor:

1. die Vorlage der Großh. Regierung in Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 23d;
2. der Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Rohrhurst in Drucksache der Zweiten Kammer „Zu Nr. 23d“;
3. die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen in der Zweiten Kammer in der 49. und 50. öffentlichen Sitzung am 16. und 17. Mai d. J. Amtliche Berichte Nr. 66 und 68;
4. der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in Drucksache der Ersten Kammer Nr. 46.

Die einschlägigen 9 Petitionen und als solche eingereichte Denkschriften sind am Schluß des vorliegenden Berichtes zugleich mit der Stellungnahme des Ausschusses aufgeführt.

Die bisherige Entwicklung und der gegenwärtige Stand der allgemeinen Fortbildungsschule in Baden sind in der Regierungsvorlage S. 4 f. dargestellt. Bereits in der dort S. 6 erwähnten Denkschrift von 1912 war ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung gegeben worden, der in dem Bericht der Zweiten Kammer S. 1—3 abgedruckt ist. Ausführlicher wird der Gegenstand behandelt in dem 1916 erschienenen Buche des Regierungsrats im Ministerium des Kultus und Unterrichts Dr. A. Stocker „Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung“, und zwar die allgemeine Fortbildungsschule selbst S. 15—37, und die Haushaltungsschule S. 131—147; hier sind auch auf S. 177—195 die einschlägigen z. Zt. noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die allgemeine Fortbildungsschule und S. 285—287 über den hauswirtschaftlichen Unterricht zusammengestellt.

Ausgangspunkt und Etappen in der Entwicklung sind die folgenden:

Das für das gesamte Schulwesen unseres Landes grundlegende XIII. Organisationsedikt des Kurfürsten Karl Friedrich vom Jahre 1803,

die Neuordnung des Schulwesens durch die landesherrlichen Verordnungen der Jahre 1834 und 1835, das Elementarunterrichtsgesetz von 1868,

das noch jetzt gültige Gesetz den Fortbildungsunterricht betreffend vom 18. Februar 1874,

die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, vom 26. November 1891 und

die Verordnung des Großh. Oberschulrats, den Unterrichtsplan der Fortbildungsschule betreffend, vom 4. Dez. 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entwicklung war beherrscht von dem Kampf gegen eine Reihe von Schwierigkeiten und Widerständen, die zum Teil in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, insbesondere in der Notwendigkeit der Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und in Gewerbe und Handel begründet sind, zum Teil aber auch in der Unvernunft und Engherzigkeit der Menschen ihre Quellen haben. Der Kampf dreht sich dabei um die Zahl der Jahre, über die sich der Unterricht für Knaben und Mädchen erstrecken soll, um die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, um die Unterrichtstage, ob Sonn- oder Werktags Unterricht erteilt werden soll, und um die Unterrichtszeiten, ob an Tages- oder Abendstunden, ob nur Winter- oder auch Sommerunterricht gegeben werden soll, und schließlich, um den obligatorischen Charakter des Fortbildungsunterrichts überhaupt: allgemeiner Schulzwang, Verpflichtung der Eltern und Dienstherrn zur Freigabe der Schulpflichtigen für den Unterricht, Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und zum Unterhalt der Fortbildungsschulen und Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Unterrichts. Dazu ist im neuesten Stadium der Entwicklung die Meinungsverschiedenheit über die Aufnahme der Religion in die Unterrichtsfächer hinzugekommen.

Die Entwicklung bewegte sich dabei keineswegs bloß in aufsteigender Richtung. Im Organisationsedikt von 1803 wurde der allgemeine Schulzwang und mindestens 3jähriger Schulbesuch für Knaben und Mädchen gefordert, die landesherrliche Verordnung von 1834 begnügt sich für die Städte mit 2jähriger Schulpflicht und 1—2 Wochenstunden, und im Elementarschulgesetz von 1868 ist von der Fortbildungsschule als Pflichtorganisation überhaupt nicht mehr die Rede. Die Einrichtung von Fortbildungsunterricht ist nunmehr ganz den Gemeinden überlassen. Erst durch das Gesetz von 1874 werden die Gemeinden wieder verpflichtet, Fortbildungsunterricht zu veranstalten, die Schulpflicht der Knaben wird aber nur auf zwei Jahre, die der Mädchen nur auf ein Jahr festgelegt und das Mindestmaß des Unterrichts auf zwei Wochenstunden beschränkt. Die Oberschulbehörde kann außerdem gestatten, daß der Unterricht im Sommerhalbjahr ausfällt, und allgemein ist seine Verlegung auf den Sonntag sowie die Benützung von Abendstunden zugelassen.

Die aufsteigende Entwicklung, die mit 1874 wieder einsetzt, kommt zunächst dem gewerblichen und weiterhin dem kaufmännischen Fortbildungsunterricht zugute. Nur für die bessere Ausbildung der Frauen in der Hauswirtschaft wird durch die Verordnung von 1891 gesorgt, und der Haushaltungsunterricht der Mädchen nimmt seitdem eine erfreuliche Entwicklung. Die Zahl der Haushaltungsschulen in den Landgemeinden betrug 1914 bereits 198, an denen Schülerinnen aus nahezu 500 Orten teilnahmen.

Demgegenüber ist die allgemeine Fortbildungsschule in der langen Zeit seit 1874 im wesentlichen unverändert geblieben. Die bei der Erlassung des Gesetzes gehegte Erwartung, daß die Gemeinden von ihrer Befugnis zur Ausdehnung des Unterrichts Gebrauch machen würden, hat sich im allgemeinen nicht erfüllt. Unter den 1567 ländlichen Fortbildungsschulen des Landes sind nur 46, an denen wöchentlich mehr als 2 Stunden Unterricht gegeben wird. Der Vergleich mit den Haushaltungsschulen zeigt, was der allgemeinen Fortbildungsschule vor allem mangelt: ihre Nutzbarmachung für den Beruf und die künftige Lebensstellung der schulentlassenen Jugend.

Während auf allen anderen Gebieten des Schulwesens zahlreiche Vervollkommnungen eingeführt wurden und das gesamte Volksschulwesen durch das Schulgesetz von 1910 in großzügiger Weise neu geordnet worden ist, scheute man angesichts der Lasten, die damit der Bevölkerung und den Gemeinden hätten auferlegt werden müssen, davor zurück, mit neuen Forderungen für die Zwecke des Fortbildungs-Unterrichts hervorzutreten. Zur Verbesserung und Vertiefung des Unterrichts, namentlich nach der beruflichen Seite hin, ist im Jahre 1901 ein neues Lesebuch für Fortbildungsschulen eingeführt und 1906 der neue Lehrplan für den Fortbildungsunterricht erlassen worden.

Immer deutlicher stellte sich indes heraus, daß den Mängeln der bestehenden Einrichtungen nicht durch einzelne Maßnahmen, sondern nur durch eine den ganzen Gegenstand umfassende gesetzliche Neuordnung abzuhelfen ist. Zur Vorbereitung einer solchen Neuordnung legte deshalb die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1912 der Zweiten Kammer die erwähnte Denkschrift vor, deren wesentlicher Inhalt auf Seite 6 der Regierungsvorlage wiedergegeben ist.

Der größte Teil der damals ins Auge gefaßten Verbesserungen soll nunmehr in dem vorliegenden Gesetz verwirklicht und sogar noch weiter ausgebaut werden: die stärkere Bezugnahme auf die berufliche Tätigkeit der Schüler, die Durchführung des Haushaltungsunterrichts für die Mädchen in möglichst weitem Umfang, die Einführung von Leibesübungen für Knaben, die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht und die Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl, sowie die besondere Ausbildung der Lehrkräfte.

Nur in einem Punkte zeigt der uns jetzt vorliegende Entwurf eine wesentliche Abweichung.

Der Gesetzentwurf behandelt die Fortbildungsschule nicht mehr, wie bisher und auch in der Denkschrift noch festgehalten war, als eine besondere selbständige Art von Unterrichtsanstalt, sondern betrachtet sie als Fortsetzung der Volksschule. Das ist von großer grundsätzlicher Bedeutung. Hierauf beruhen nicht bloß zahlreiche Einzelheiten in der zukünftigen Gestaltung der Fortbildungsschule, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht, sondern ihre ganze rechtliche Stellung im öffentlichen Schulwesen.

In der Denkschrift von 1912 wurde die rechtliche Grundlage für die Fortbildungsschule in den eigens, nötigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

falls zwangsweise zu gründenden Fortbildungs-Schulverbänden und nur ausnahmsweise in den Gemeinden gesucht, wenn nämlich in diesen nach Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen ein eigener Fortbildungsschullehrer angestellt werden könnte. Der Gesetzentwurf sieht von dem grundsätzlichen Standpunkt aus die politische Gemeinde als Träger der öffentlichrechtlichen Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt wie der Volks- so auch der Fortbildungsschule an. Die Bildung von Schulverbänden, wo sie sich nach den örtlichen Verhältnissen empfiehlt, soll nach dem Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen sein, aber auch dabei wird der möglichst enge Anschluß an die bestehenden Volksschulen gesucht. Das Großh. Ministerium rechnet mit der Möglichkeit, daß im Laufe der Zeit je 150 Verbandsschulen für Knaben und Mädchen errichtet werden. Man will die Gestaltung der Dinge hierbei zunächst der Entwicklung überlassen in der Voraussetzung, daß die Gemeinden das, was sich als das zweckmäßigste erweist, mit der Zeit von sich aus zur Einführung bringen werden.

Die grundsätzliche Auffassung der Fortbildungsschule als Fortsetzung und Teil der Volksschule hat weiterhin dazu geführt, das Schulgesetz von 1910 der neuen Regelung der Fortbildungsschule so viel als möglich zu Grunde zu legen. Im Gesetzentwurf ist deshalb an vielen Stellen auf dieses Gesetz verwiesen und bestimmt, daß dessen Vorschriften auf die Fortbildungsschule Anwendung finden.

Der badische Lehrerverein geht in der Denkschrift über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule, zu der der Ausschuß Stellung zu nehmen hatte, noch einen Schritt weiter. Er möchte die beiden Schulen als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt und die neuen Bestimmungen in das Volksschulgesetz von 1910 aufgenommen sehen. Als Hauptgrund wird die nachteilige Wirkung der Entlassung aus der Volksschule mit dem 14. Lebensjahre angeführt, die bei Knaben und Mädchen den Eindruck erweckt, als seien sie jetzt der Schule und jeder ernsten Zucht entwachsen.

Diesem Vorschlag läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. In einigen anderen Bundesstaaten bildet die Fortbildungsschule zusammen mit der Volksschule Gegenstand eines und desselben Gesetzes. Bei der grundsätzlichen Auffassung der Fortbildungsschule als Teil der Volksschule hätten beide auch bei uns eine gemeinsame gesetzliche Regelung erfahren können. Aber ein zwingender Grund dazu liegt nicht vor. Die Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht über die Volksschule hinaus und die straffere Organisation des Fortbildungsunterrichts werden so wie so dahin wirken, den nachteiligen Eindruck der Entlassung aus der Volksschule abzuschwächen. Immerhin sind beide Schularten doch auch in vieler Hinsicht verschieden, und unzweifelhaft hat es einen Anreiz für die Volksschüler, nach Beendigung der 8. Klasse in die höhere Schule einzutreten. Die Abneigung gegen die Ausdehnung des Schulzwanges würde es nur vermehren, wenn den Schulpflichtigen gesagt werden würde, daß sie noch 2—3 Jahre länger in der Volksschule bleiben müßten. Deshalb wäre es gar nicht wünschenswert, den rechtlichen und organisatorischen Zusammenhang beider Schulen auch äußerlich hervorzukehren. Der Ausschuß hält die vom Lehrerverein vorgeschlagene Regelung, die auch nur im Zusammenhang mit einer Neuordnung des ganzen Volksschulwesens hätte durchgeführt werden können, für unzweckmäßig. Sie würde die dringend erforderliche Erneuerung des Fortbildungsschulgesetzes nur erschweren und auf lange Zeit verzögern.

Die in der Denkschrift von 1912 dargelegten Pläne waren von der Zweiten Kammer mit der Maßgabe, daß bei der Kostenverteilung auf minder leistungsfähige Gemeinden besondere Rücksicht genommen werden möge, gutgeheißen worden Die Erste Kammer hat damals zu der ganzen Angelegenheit keine Stellung genommen. Zur Ausführung der Pläne ist es vor dem Krieg nicht mehr gekommen.

Wenn die Großh. Regierung sich nunmehr entschlossen hat, den Entwurf des Gesetzes noch jetzt während des Krieges dem Landtage vorzulegen, so hat sie sich — wie auf S. 6 der Begründung ausgeführt wird — von dem Bewußtsein leiten lassen, „daß es heutzutage die erste Pflicht des Staates ist, alles daran zu setzen, um die vom Kriege besonders hart betroffenen Volksteile aufzurichten und neu zu beleben, sie durch Förderung und Hebung ihrer sittlichen und intellektuellen Kräfte mit dem notwendigen Rüstzeug für den Wiederaufbau des Zerstörten auszustatten und sie zu verständnisvoller und erfolgreicher Mitarbeit an den großen und bedeutenden Aufgaben der Gesamtheit zu befähigen."

Gegen die Zweckmäßigkeit der Einbringung des Gesetzes im gegenwärtigen Augenblick wurden im Ausschuß Bedenken geäußert. Die Kriegserfahrungen hätten keineswegs einen Tiefstand der Erziehung und Bildung in der breiten Masse unseres Volkes gezeigt. Deshalb sei die Erweiterung des Fortbildungsunterrichts jetzt nicht so dringlich gewesen. Dem Zweck des Wiederaufbaues unseres wirtschaftlichen Lebens dienten mehr die Fachschulen. Namentlich auf dem Land sei jetzt bei dem großen Mangel an Arbeitskräften eine ausgedehnte Verwendung jugendlicher Personen nicht zu entbehren. Auch der Schulzwang sei nicht das richtige Mittel. In der Schweiz liege z. B. der Schwerpunkt im fakultativen Abendunterricht. Dazu kämen die erheblichen Mehrkosten für Staat und Gemeinden. Es sei auch zweifelhaft, ob die Unterrichtsziele erreichbar seien, weil es fraglich erscheine, ob die geeigneten Lehrkräfte vorhanden sind.

Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Ausbildung der Jugend während des Krieges sehr zurückgegangen ist und das Versäumte möglichst bald nachgeholt werden müsse. Gerade während des Krieges seien in weiten Kreisen des Volkes Mängel der Erziehung und Schulbildung hervorgetreten. Die so viel beklagte Zuchtlosigkeit der Jugend sei vor allem eine Folge des allzufrühen Schulabschlusses. Die Aufklärungstätigkeit sei mit deshalb nötig geworden, weil die Schulbildung vielfach versagt habe. Die Landwirtschaft müsse wie alle anderen Erwerbszweige zugeben, daß eine gute

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulbildung die notwendige Voraussetzung erhöhter Leistungen ist. Besonders wurde dabei die Möglichkeit zu weiterer Ausbildung der Mädchen begrüßt. Das Unglück in zahlreichen Familien werde durch die mangelhafte Ausbildung der Frauen in den Aufgaben des Hauswesens verschuldet. Wenn die erhoffte Wirkung des Gesetzes nicht zu spät einsetzen solle, seien die nötigen Vorbereitungen schleunigst zu treffen. Nach Beendigung des Krieges stehe eine überwältigende Fülle anderer Aufgaben bevor. Die Jugend müsse rechtzeitig ausgestattet werden mit den erforderlichen Kräften und Fähigkeiten zu dem auch für die Friedenszeit bevorstehenden schweren Existenzkampf unseres Volkes.

Seitens des Vertreters der Großh. Regierung wurde insbesondere bemerkt, daß es unter den Lehrern und Lehrerinnen doch jetzt schon viele gebe, die den erweiterten Aufgaben der Fortbildungsschule durchaus gewachsen seien. Mit dem Fachunterricht lasse sich nicht alles erreichen. Viele Tausende gerade unter den Arbeitern bleiben gegenwärtig ohne alle über den Rahmen des Volksschulunterrichts hinausreichende allgemeinere Bildung.

Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich dieser Auffassung über die Notwendigkeit und über das Zeitgemäße des Gesetzes entschieden an. Andererseits wurde aber auch die Absicht der Großh. Regierung gebilligt, nach welcher zwischen den grundsätzlichen Bestimmungen, die mit dem Erlaß des Gesetzes sogleich in Kraft treten, und der Durchführung der Mindestziele, für die ein längerer Zeitraum gelassen werden soll, ein Unterschied gemacht wird.

Der Gesetzentwurf ist in der Schulkommission der Zweiten Kammer in vielen Punkten, insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht abgeändert worden. Er wurde dann von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 17. Mai d. J. mit 41 gegen 13 Stimmen bei 4 Stimmenenthaltungen angenommen.

Der Ausschuß hat den so veränderten Entwurf eingehend in 7 Sitzungen geprüft und in allen wesentlichen Teilen gebilligt. Wo anfänglich und während des Verlaufs der Beratungen Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten waren, wurde eine Einigung gesucht und in allen Punkten gefunden. Eine kleine Anzahl Abänderungen schien allerdings unvermeidlich. Sie sind nachstehend im einzelnen begründet und am Schluß des Berichtes nochmals zusammengestellt.

1. Zweck und Einrichtung der allgemeinen Fortbildungsschule. (§ 1—5).

Zu § 1.

Schon im Organisationsedikt von 1803 war verlangt, daß der Fortbildungsunterricht außer der Wiederholung und Ergänzung des Lehrstoffes der Elementarschule auch praktische Kenntnisse vermitteln soll, die der Berufs- und Erwerbstätigkeit zugute kommen, und neben der Nützlichkeit war dort bereits der erzieherische Zweck des erweiterten Schulunterrichts betont. Auch in dem Fortbildungsschulgesetz von 1874 steht zwar die Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse an der Spitze, sie sollen aber mit den Bedürfnissen des Lebens und der Berufstätigkeit in unmittelbare Beziehung gebracht werden. Gleichwohl blieb in der Praxis der Unterricht vielfach bei der bloßen Wiederholung der in der Volksschule behandelten Elementarfächer stehen. Er vermochte deshalb weder die Schüler zu befriedigen, noch die Beteiligten sonst von seiner Nützlichkeit zu überzeugen. Auch die Aufstellung des neuen Unterrichtsplans im Jahre 1906, der die berufliche Ausbildung besonders betont, brachte keine wesentliche Besserung. So wurde in der Denkschrift von 1912 verlangt, die Fortbildungsschule solle zwar ihren Charakter als allgemeine Bildungsanstalt behalten, aber der Unterricht in viel ausgedehnterem Maße als bisher in eine fruchtbare Beziehung gebracht werden zu den Lebensverhältnissen der Heimat und zum Berufe des Schülers.

Diese Forderung sucht die jetzige Neuordnung zu erfüllen. Das Ziel wird aber noch weiter und höher gesteckt: das heranwachsende Geschlecht nach Möglichkeit mit allen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräften für die Anforderungen des Lebens „in Staat und Beruf" auszustatten. Die Ausübung der Pflichten und Rechte als Bürger des Staates, dem ein jeder angehört, erfordert ebenso sehr Kenntnisse und Einsicht, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben des Berufes nötig sind. Wenn es dazu noch eines Beweises bedurft hätte, so haben die Erlebnisse der Kriegsjahre ihn in eindringlichster Weise erbracht. Durch sie ist die Bedeutung des Staates für unser ganzes Dasein allen erst recht zum Bewußtsein gekommen, und zugleich hat die Erkenntnis von der Notwendigkeit und dem Nutzen gesteigerter beruflicher Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit sich immer weiter Bahn gebrochen. Nicht minder hat der Krieg aber auch die Hebung der sittlichen Kräfte als vornehmste Aufgabe aller Erziehung in den Vordergrund gerückt.

Der Ausschuß war deshalb auch mit der von der Zweiten Kammer beschlossenen Bezeichnung der in der Volksschule gepflegten Fähigkeiten als „religiös-sittlichen" statt bloß „sittlichen" des Regierungsentwurfes nicht bloß deshalb einverstanden, weil in § 35 des Schulgesetzes die Heranbildung der Kinder zu „religiös-sittlichen Menschen" gefordert ist, sondern auch in Würdigung der Religion als eines wichtigen Mittels zur sittlichen Erziehung überhaupt.

Die Unentgeltlichkeit der Fortbildungsschule hat bereits bisher bestanden.

Zu § 2.

Die hier angeführten Paragraphen des Schulgesetzes sind auf S. 18 der Regierungsvorlage abgedruckt.

Die Anwendung des § 7 legt nunmehr jeder Gemeinde die Verpflichtung zur Errichtung einer Fortbildungsschule auf. Die Unterrichtsverwaltung kann aber aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen oder mit Teilen einer anderen Gemeinde eine gemeinsame Fortbildungsschule

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterhalten wird. Das Verfahren bei der Errichtung oder Umwandlung solcher Fortbildungsschulen ist dasselbe wie bei Volksschulen.

Gemäß § 8 des Schulgesetzes werden bei gemeinsamen Fortbildungsschulen wie bei gemeinsamen Volksschulen Schulverbände eingerichtet, die den Volksschulverbänden im allgemeinen entsprechen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die schon bestehenden Volksschulverbände auf den Fortbildungsunterricht ausgedehnt werden. Dieser Fall ist in der Begründung S. 12 in Rechnung gezogen.

Gemäß § 9 des Schulgesetzes kann die Zuteilung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Fortbildungsschule einer benachbarten Gemeinde wie bei der Volksschule durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

Durch die Heranziehung des § 10 des Schulgesetzes werden die Vorschriften über Errichtung und Unterhalt von Fortbildungsschulen auf abgesonderte Gemarkungen ausgedehnt und die Deckung des bezüglichen Aufwandes wie bei der Volksschule geordnet.

Mit § 11 des Schulgesetzes wird der Charakter der Fortbildungsschule als Simultanschule festgelegt.

Nach § 12 werden Errichtung und Aufhebung einer Fortbildungsschule von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht.

§ 39 des Schulgesetzes betrifft die Einrichtung von Hilfsklassen oder Hilfsschulen für minderbegabte und kranke Kinder.

Die Vorschriften endlich der §§ 5 und 6 des Schulgesetzes betreffen die Beschaffung der Lehrmittel für die Schüler, die also auch bei den Schülern und Schülerinnen der Fortbildungsschule Sache der Eltern oder deren Stellvertreter ist, für die bei Unbemittelten die Gemeinde eintritt.

Der Ausschuß hält es für durchaus richtig, daß in allen diesen Beziehungen die Fortbildungsschule mit der Volksschule gleichgestellt wird, nicht allein der Einfachheit wegen, die für alle Beteiligten, Behörden, Gemeinden, Lehrer, Eltern und Schüler, Einrichtung, Aufsicht und Betrieb wesentlich erleichtern wird, sondern vor allem der grundsätzlichen Gleichstellung wegen, die in Zukunft die Fortbildungsschule davor bewahren wird, als minder wichtig wie die Volksschule angesehen zu werden.

Zu § 3.

Die Fassung, welche Absatz 1 nach dem Beschluß der Zweiten Kammer erhalten hat, unterscheidet sich nur in der Form vom Regierungsentwurf. Im Interesse der Gleichmäßigkeit des Ausdrucks wird vorgeschlagen, im letzten Satz „errichtet wird" in „zu errichten ist" abzuändern.

Die Ergänzung des Schulgesetzes war in dem hier behandelten Punkte nötig, weil es sich bei der Fortbildungsschule um besondere Verhältnisse handelt, die es unter Umständen nötig machen, einen Zwang auf die Gemeinden zum Anschluß an einen Schulverband auszuüben, der bei den Volksschulen gesetzlich nicht möglich ist. In der Schulkommission der Zweiten Kammer wurde festgestellt, daß gegen den Beschluß des Bezirksrats die Gemeinden Rekurs einlegen können. (Bericht S. 5).

Die in der Zweiten Kammer beschlossene Fassung des Absatzes 2 entspricht dem Zweck, der auch in der ursprünglichen Fassung der Bestimmung beabsichtigt war, daß der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler im allgemeinen nicht mehr als 6 km weit sein soll. Die Anführung des § 9 des Schulgesetzes in § 2 ermöglicht es im übrigen, einzelne Schüler einer näher gelegenen Fortbildungsschule zuzuteilen.

Zu § 4.

Die Änderungen, welche die Zweite Kammer am Regierungsentwurf vorgenommen hat, sind lediglich sprachliche.

Es handelt sich hier um einen weiteren Fall, für den es bei der Volksschule an einer vollständigen Analogie fehlt. Bei einer verhältnismäßig geringen Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen muß eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Fortbildungsschule befreit werden können.

Nach der Begründung S. 11 soll von der Befugnis dazu seitens des Unterrichtsministeriums nur Gebrauch gemacht werden, wenn es die Verhältnisse unbedingt erfordern und auch dann immer nur für beschränkte Zeit. Gleichzeitig mit der Befreiung der betreffenden Gemeinde von ihrer Verpflichtung sollen dann Anordnungen getroffen werden über die Einrichtung eines nach Zeitdauer und Stundenzahl beschränkten Ersatzunterrichts, dessen Kosten die Gemeinde nach den allgemein geltenden Grundsätzen über die Bestreitung des Aufwands für den Fortbildungsunterricht zu tragen hat oder beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Staatskasse abwälzen kann. Im Ausschuß wurde festgestellt, daß gegen die Auflagen, die hiernach den Gemeinden zu machen sind, Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Wie der Ersatzunterricht gedacht ist, wird im Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer S. 6 angegeben.

Zu § 5.

Absatz 1 handelt von der örtlichen Aufsicht über die Fortbildungsschule. Sowohl in der ursprünglichen, wie in der von der Zweiten Kammer gewählten Fassung soll die Aufsicht über die Fortbildungs- und die Volksschule möglichst

vereinigt und gleichartig gestaltet und ausgeübt, sowie der weibliche Einfluß mit Rücksicht auf die Mädchenabteilung und die Vertretung der Lehrkräfte der Fortbildungsschule in der Ortsschulbehörde sichergestellt werden. Ihr Ausschuß ist dem Sinne nach mit diesen Vorschriften einverstanden. Beide Fassungen ließen es nur im Unklaren, ob die Beteiligung der Frauen, des Lehrers und der Lehrerin an der Ortsschulbehörde dauernd oder, wie in der Begründung S. 12 vorausgesetzt wird, nur für die Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Fortbildungsschule eingeführt werden soll. Außerdem bedurfte die Fassung der Zweiten Kammer über die Zuziehung der Frauen mit Rücksicht auf die bezüglichen Bestimmungen des Schulgesetzes einiger Änderungen.

Die für die Volksschulen bestellten Ortsschulbehörden, die nunmehr auch die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule übernehmen sollen, bilden:

a) nach § 13 des Schulgesetzes in kleineren Gemeinden der durch Zuzug des Pfarrer, des ersten Lehrers der Volksschule und des Schularztes erweiterte Gemeinderat;
b) nach § 14 in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern und in kleineren Gemeinden, die es freiwillig einführen, eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission), die aus dem Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeinderats, einer Anzahl Gemeindeeinwohnern und den in § 13 bezeichneten Personen gebildet wird;
c) nach § 128 in den Städten der Städteordnung die städtische Kommission für Schulangelegenheiten.

Unter den nach § 14 aus der Zahl der Gemeindeeinwohner in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl mindestens 4 beträgt, können nach § 15 Abs. 1 bis zu einem Viertel Frauen sein.

Nach den Vorschriften des § 28 der Gemeindeordnung und des § 27 der Städteordnung müssen der Ortsschulbehörde im Sinne des § 14 des Schulgesetzes Frauen angehören. Die Art ihrer Ernennung ist in § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes geordnet.

Im vorliegenden Gesetzentwurf war also zu bestimmen:

1. Daß die Aufsicht über die Fortbildungsschule von den erwähnten Ortsschulbehörden in derselben Weise wie die Aufsicht über die Volksschulen ausgeübt wird und alle im 2. Titel, insbesondere in § 21 Ziffer 5 und § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes bezeichneten Rechte der Gemeindeorgane sich auch auf die Fortbildungsschule erstrecken (neuer Vorschlag Satz 1);
2. daß den Ortsschulbehörden der drei Gruppen a—c zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule ein Lehrer und eine Lehrerin der Fortbildungsschule beitreten sollen (neuer Vorschlag Satz 2);
3. daß für dieselben Verhandlungen dem als Ortsschulbehörde erweiterten Gemeinderat der kleineren Gemeinden (Gruppe a) zwei Frauen angehören können, die alsdann gemäß § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes vom Gemeinderat zu ernennen sind (neuer Vorschlag Satz 3) und
4. daß die Zahl der den Schulkommissionen der Gruppen b und c angehörigen Frauen mindestens zwei betragen muß (neuer Vorschlag Satz 4).

Im Anschluß an den Regierungsentwurf und die Fassung der Zweiten Kammer wurde nach wiederholter Beratung die folgende Fassung angenommen:

„Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule wird nach den Vorschriften im zweiten Titel des Schulgesetzes ausgeübt. Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule treten der Ortsschulbehörde je ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und Mädchenabteilung der Fortbildungsschule bei. Auch können zu diesem Zwecke der nach § 13 des Schulgesetzes gebildeten Ortsschulbehörde zwei Frauen angehören, die vom Gemeinderat nach § 15 Absatz 3 des Schulgesetzes zu ernennen sind. Wo eine Ortsschulbehörde nach § 14 oder 128 des Schulgesetzes bestellt ist, muß die Zahl der ihr nach § 15 Absatz 2 angehörigen Frauen mindestens 2 betragen."

Hinsichtlich des Einflusses der Gemeinden auf den Fortbildungsunterricht wurde von einem Mitglied des Ausschusses beklagt, daß nach dem Gesetzentwurf den Gemeindebehörden jede Möglichkeit abgeschnitten sei, von dem, was in der Schule geleistet wird, Kenntnis zu nehmen. Ein mit Bezug auf die Volksschule gleich gerichteter Wunsch sei in der Ersten Kammer in der 13. Sitzung am 12. Juni 1914 erhoben, aber bis jetzt von der Großh. Regierung nicht berücksichtigt worden. Daher wurde die Aufnahme folgender Bestimmung als Absatz 2 in das Gesetz beantragt: „Dem Ortsvorstand steht das Recht zu, durch zeitweiligen Besuch der Schule von dem Stand derselben auch hinsichtlich der Unterrichtserteilung, insbesondere der schriftlichen Arbeiten, Kenntnis zu nehmen."

Von dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts und aus der Mitte des Ausschusses selbst wurde dagegen eingewandt, daß nach dem auch auf die Fortbildungsschule anwendbaren § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes die Bürgermeister schon jetzt jederzeit in die Schule kommen und Anstände durch Vermittlung des Kreisschulamts zur Kenntnis des Unterrichtsministeriums bringen könnten. Der Herr Minister erklärte sich indes bereit, durch entsprechende Veränderung in § 17 der Verordnung vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betr., dem weitergehenden Wunsche des Antragstellers Rechnung zu tragen. Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ausdehnung der schulärztlichen Überwachung auf die Fortbildungsschule wurde im Ausschuß entschieden gebilligt.

Absatz 3, der nur in sprachlicher Hinsicht von der Zweiten Kammer geändert worden ist, bildet eine Ergänzung zu § 8 Abs. 1 des Schulgesetzes, wo unter Ziffer 2 die Bildung der Ortsschulbehörde zu den Punkten gezählt wird, die in den Verbandssatzungen zu ordnen sind.

2. Fortbildungsschulpflicht. (§ 6—11).

Zu §§ 6—8.

Mit § 6 Absatz 1, der von der Zweiten Kammer nur in sprachlicher Beziehung abgeändert worden ist, wird der allgemeine Schulzwang auf die Fortbildungsschule ausgedehnt. Kein Knabe im Alter von 14—17 Jahren und kein Mädchen von 14—16 Jahren (§ 9) sollten hinfort vom Schulbesuch befreit sein. Entweder müssen sie eine der hier bezeichneten Schulen oder die allgemeine Fortbildungsschule besuchen.

Während die Kinder allgemein verpflichtet sind, die Fortbildungsschule ihres Wohnortes oder des Schulverbandes zu besuchen, dem ihr Wohnort angehört, es sei denn, daß nach § 9 des Schulgesetzes die Zuweisung der Schüler zu der Fortbildungsschule einer benachbarten Gemeinde durch den Bezirksrat ausgesprochen worden ist, wird nach § 6 Absatz 2 des Entwurfs eine Ausnahme zugelassen für diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen, die außerhalb ihres Wohnortes dauernd in einem Betriebe beschäftigt sind. Nach der Aufklärung, die dazu die Großh. Regierung in der Schulkommission der Zweiten Kammer gegeben hat (Bericht S. 7), empfiehlt es sich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht, an Stelle der ortsstatutarischen Regelung allgemein die gesetzliche treten zu lassen. Da nach § 33 des Gesetzentwurfs das Ortsstatut der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf, hat dieses die Möglichkeit, die berechtigten Interessen der Heimatgemeinden zu schützen.

Voraussetzung der Anwendung des § 6 Abs. 2 ist natürlich, daß die Beschäftigungsgemeinde für die erforderlichen Lehrkräfte und Schulräume sorgt und die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

Während § 6 Absatz 1 die Befreiungen von dem Besuche der Fortbildungsschule kraft gesetzlicher Vorschrift feststellt, findet in den in § 7 des Gesetzentwurfs bezeichneten Fällen Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf Ansuchen durch behördliche Verfügung statt.

In der Begründung ist auf Seite 17 das Erforderliche gesagt. Zu dem Schlußsatz über die Befreiung, die ausnahmsweise beim Vorliegen besonders dringender Gründe im einzelnen Fall gewährt werden kann, hat die Regierung in der Schulkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt, daß solche Fälle z. B. bei Ausländern vorliegen würden, die wegen völliger Unkenntnis der deutschen Sprache nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. (Bericht S. 7).

Mit § 8 werden die Bestimmungen des Schulgesetzes über Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen auf die Fortbildungsschule übertragen.

Auch müssen künftig an Fortbildungsschulen nach § 39 des Schulgesetzes besondere Hilfsklassen errichtet werden, wenn mindestens 20 Fortbildungsschulpflichtige vorhanden sind, die für eine solche Klasse nach ärztlichem Gutachten in Betracht kommen. Nach dem Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer (S. 8) waren an größeren Fortbildungsschulen solche Klassen bisher schon errichtet und haben sich durchweg bewährt.

Zu § 9.

Die Dauer der Schulpflicht, die im kurfürstlichen Organisationsedikt von 1803 für Knaben und Mädchen auf drei Jahre festgesetzt war, ist im Laufe der Zeit immer mehr herabgemindert worden und beträgt gegenwärtig nach dem Gesetz von 1874 für Knaben noch zwei und für Mädchen nur ein Jahr. Für beide soll sie also jetzt um ein Jahr verlängert werden. Die Volksschulbildung hat allerdings seither große Fortschritte gemacht, aber auch die Ansprüche an das Leben und damit an die Weiterbildung der Jugend sind ungeheuer gestiegen.

Bestimmend für die Ausdehnung der Schulpflicht der Knaben auf drei Jahre waren:

1. vor allem die Erwägung, daß die männliche Jugend in der Zeit von der Entlassung aus der Volksschule bis zum Eintritt in das wehrpflichtige Alter einer festen Führung dringend bedarf,
2. daß sich nur bei Erstreckung des Unterrichts auf drei Jahre das in den §§ 1, 12 und 13 des Gesetzes bezeichnete Ziel der Fortbildungsschule erreichen läßt,
3. die Verhältnisse an den technischen Fortbildungsschulen, an denen die Schulpflicht durchweg drei Jahre dauert. „Die Beschränkung der Ausbildungsdauer auf zwei Jahre würde besonders für die ländliche Jugend eine Verringerung der Bildungsmöglichkeit und damit eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung hinter der städtischen Jugend bedeuten."
4. Der Vergleich mit anderen Bundesstaaten, in denen die Fortbildungsschulpflicht gesetzlich geregelt ist (Begründung Seite 7 und Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer Seite 8).

Während die Erweiterung der Schulpflicht für Knaben auf drei Jahre allerseits als notwendig anerkannt wird erscheint ihre Ausdehnung für die Mädchen auf nur zwei Jahre vielen als ungenügend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verein badischer Lehrerinnen hatte schon im Oktober 1917 eine Bittschrift an das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gerichtet und darin seine Wünsche auf Ausbau der Mädchen-Fortbildungsschule vorgetragen: an ihrer Spitze steht die Ausdehnung der Schulpflicht auf drei Jahre.

Das gleiche wird in den uns vorliegenden Bittschriften des Badischen Verbandes für Frauenbestrebungen, des Vereinsverbandes des Nationalen Frauendienstes und des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium vertreten, in der letztgenannten wenigstens für die Städte der Städteordnung und die kleineren Städte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung.

Auch in der Denkschrift des Badischen Lehrervereins wird die Ausdehnung der Schulpflicht auf drei Jahre ebenso für Mädchen wie für Knaben gefordert.

Die Gründe, die sich in den Bittschriften der Frauenvereine finden, sind in der des Mannheimer Vereinsverbandes des Nationalen Frauendienstes kurz und gut zusammengefaßt. Diese Bittschrift, die nicht im Druck erschienen ist, lautet:

> „Der neue Gesetzentwurf dehnt erfreulicherweise die Aufgabe der Fortbildungsschule für Mädchen auf die verschiedenen Gebiete des häuslichen, beruflichen und Gemeinschaftslebens aus. Den Mädchen soll nicht nur eine gründliche Vorbildung für die Pflichten der Hausfrau und Mutter gegeben, sondern auch ihre Allgemeinbildung gefördert und ihr Interesse an der Berufsarbeit gestärkt werden. Zur Erreichung dieses Zieles scheint uns die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf drei Jahre unbedingt erforderlich. Es dürfte unmöglich sein, schulentlassenen Mädchen gründliche Kenntnisse in Hauswirtschaft und Säuglingspflege, sowie in Berufskunde und Lebenskunde in kürzerer Zeit zu vermitteln. Jede Beeinträchtigung der Gründlichkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichts wäre im Interesse der Volksgemeinschaft lebhaft zu bedauern, denn die Mehrung unserer Volkskraft erfordert dringend eine gute häusliche Schulung der Mädchen.
>
> Neben der Einführung in die Pflichten des Hauses ist aber auch die Vorbereitung zum Erwerbsberuf eine Notwendigkeit in unserer Zeit, die hunderttausende von Mädchen zum Gelderwerb zwingt. Schlechte berufliche Schulung der Mädchen bedeutet meistens schwere gesundheitsschädigende Arbeit, schlechte Löhne und schlechte Leistungen. Nicht nur das Interesse an dem Vorwärtskommen der Einzelnen, sondern ebenso sehr das Interesse der gesamten Volkswirtschaft lassen daher einen gründlichen Unterricht in Berufskunde auch in den Mädchen-Fortbildungsschulen äußerst wünschenswert erscheinen.
>
> Endlich muß hervorgehoben werden, daß die Töchter unseres Volkes mindestens ebenso sehr den erzieherischen Einfluß der Fortbildungsschule brauchen, als die Knaben. Der Wunsch nach Stärkung unseres Familienlebens, Mehrung unserer Volkszahl, Hebung unserer wirtschaftlichen Leistung und Vertiefung und Verfeinerung des sittlichen Empfindens berechtigt daher zu der Forderung des dreijährigen Fortbildungsschulbesuchs auch für die Mädchen."

In den andern Bittschriften ist noch angeführt: werde der Unterricht auf drei Jahre ausgedehnt, so könne der für Gesundheit und Selbstbeherrschung so notwendige Turnunterricht auch für Mädchen obligatorisch eingeführt werden. Niemand werde sagen können, daß die Mädchen weniger erziehungsbedürftig seien als Knaben, und daß man sie ohne Schaden für ihr späteres Leben ein Jahr früher des sittlichen Haltes berauben dürfe, den die Schule gibt. Die sittliche Gefährdung der Töchter der minderbemittelten Volksschichten werde nach dem Kriege noch schlimmer werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Lehrstoff, besonders Bürgerkunde und Kinderpflege, könne erst mit älteren Mädchen als solchen von 16 Jahren richtig durchgearbeitet werden. Die badischen Lehrerinnen führen endlich noch an, die Ausbildung der Mädchen dürfe hinter der der Knaben umso weniger zurückstehen, als die Frauen die Erzieherinnen des zukünftigen Geschlechtes seien. Die Bildung von Gemüt und Willen, die Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit bedürfe gerade in den Jahren, in denen sich die tiefgehendsten Wandlungen in den jungen Menschen vollziehen, der zielbewußten Leitung der Schule.

Auch in der Schulkommission der Zweiten Kammer wurde die unterschiedliche Behandlung der Knaben und Mädchen beanstandet und beantragt, auch für die Mädchen die Schulpflicht auf drei Jahre auszudehnen. Die Antragsteller haben sich dabei im wesentlichen von denselben Erwägungen leiten lassen, die in den verschiedenen Denk- und Bittschriften zum Ausdruck gelangt sind. „Gerade die Erfahrungen des Krieges hätten mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie nachteilig der Mangel hauswirtschaftlicher Schulung und wie dringlich und unerläßlich in wirtschaftlichem und sozialem Interesse eine Neugestaltung der Mädchenbildung auf allen Gebieten sei." Der Antrag wurde indes mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, und ein Eventualantrag, nur für die Städte der Städteordnung und für die Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung die Dauer der Schulpflicht für Mädchen auf drei Jahre zu bestimmen, angesichts des Widerspruchs der Großh. Regierung zurückgezogen. Der Eventualantrag wurde daraufhin durch folgende Resolution ersetzt:

> „Die Zweite Kammer spricht die Erwartung aus, daß die Städte und Gemeinden, in denen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht für Mädchen über das gesetzliche Mindestmaß erforderlich erscheinen lassen, von der in § 9 des Fortbildungsschulgesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch machen und die Dauer der Schulpflicht im Interesse einer möglichst gediegenen Ausbildung der Mädchen für das häusliche und berufliche Leben auf drei Jahre ausdehnen" (Bericht S. 8—9)."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch von der Zweiten Kammer selbst wurde diese Resolution einstimmig gutgeheißen, nachdem ein Antrag der Abgeordneten Strobel und Genossen, die Fortbildungsschulpflicht für Mädchen gleich den Knaben auf 3 Jahre auszudehnen, mit 38 gegen 15 Stimmen abgelehnt worden war.

In unserem Ausschuß trat insbesondere der Berichterstatter für die gesetzliche dreijährige Schulpflicht der Mädchen ein. Gemäß § 13 des Gesetzentwurfes kommen zu den Unterrichtsfächern, die für beide Geschlechter gleich sein sollen, für Mädchen Hauswirtschaftslehre und Pflege des kleinen Kindes hinzu. Nach allen Ausführungen darüber in der Begründung der Großh. Regierung und in den Verhandlungen der Zweiten Kammer würden von dem hauswirtschaftlichen Unterricht Unterweisung in allen den vielen Dingen verlangt, die zur ordentlichen Führung eines Haushalts nun einmal erforderlich sind. Sie könnten größtenteils ohne praktische Übungen gar nicht richtig gelehrt und gelernt werden. Solche Übungen und die Beschaffung der Einrichtungen dafür seien ausdrücklich vorgesehen. Sollten sie von bleibendem Nutzen sein, so müßten sie durch genügend lange Zeit hindurch fortgesetzt werden. Das ganze Arbeitspensum für die Mädchenklassen sei bei weitem umfangreicher und zeitraubender als das der Knaben, und doch sollten zu seiner Bewältigung 2 Jahre genügen, während das Ziel des Fortbildungsunterrichts für die Knaben zugestandenermaßen sich nur in 3 Jahren erreichen läßt. Bleibe es bei der Beschränkung auf 2 Jahre, so sei zu befürchten, daß der Unterricht der Mädchenklassen sich nicht so recht fruchtbar und erfolgreich gestalten und niemand so recht befriedigen wird.

Von anderer Seite wurde hingegen die Meinung vertreten, daß man Mädchen von 16—17 Jahren, die im allgemeinen viel reifer seien als junge Männer in dem gleichen Alter, nicht mehr in die Schule zwingen solle. Der erforderliche sittliche Halt würde ihnen, wenn sie ihn nicht in der Familie fänden, seitens der Schule doch nicht in ausreichendem Maße geboten werden. Hauswirtschaft könne keinenfalls vollständig im Schulunterricht erlernt werden; das geschehe viel besser daheim unter mütterlicher Anleitung in der Familie. Besonders wurde aber betont, daß in bäuerlichen Kreisen die Absicht der Verlängerung der Schulpflicht für die Mädchen um 2 Jahre auf entschiedenen Widerstand gestoßen ist. Auch der Kleinhandel brauche die jugendlichen weiblichen Arbeitskräfte sehr nötig und könne eine größere Beeinträchtigung ihrer Verwendung, als sie bereits in der Ausdehnung der Schulpflicht auf ein Jahr beschlossen sei, gegenwärtig und in der nächsten Zeit nicht ertragen.

Als Ergebnis der eingehenden Beratung ist mithin festzustellen: Der Ausschuß steht mit überwiegender Mehrheit wie die Großh. Regierung grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß es richtig ist, den Fortbildungsunterricht auch für Mädchen auf 3 Jahre auszudehnen. Der Sprung von einem auf 3 Jahre erscheint jedoch zu groß und für den Augenblick nicht ausführbar. Wenn also der Ausschuß auch mit der von der Zweiten Kammer angenommenen Resolution durchaus einverstanden war, wurde es doch für genügend erachtet, diese Anschauung in dem vorliegenden Bericht zum Ausdruck zu bringen und von der Beantragung einer gleichartigen Entschließung abgesehen.

Die Denkschrift des badischen Lehrervereins zum Fortbildungsschulgesetz knüpft an die Einführung dreier weiterer Schuljahre für Volksschüler die Forderung, die Schuljahre sollten an allen badischen Schulen zu gleicher Zeit beginnen und schließen. Der Gedanke ist sehr erwägenswert, aber er greift über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinaus und läßt sich nur bei einer Reform des gesamten Schulwesens verwirklichen. Bei der Behandlung der Denkschrift des badischen Lehrervereins über die Neugestaltung des badischen Schulwesens wird darauf zurückzukommen sein.

Zu §§ 10 und 11.

Die vorliegenden Bestimmungen dienen als Ersatz für § 2 des Fortbildungsschulgesetzes von 1874. Hier war die Anmeldung zur Teilnahme am Fortbildungsschulunterricht, und die Gewährung der zum Besuch desselben erforderlichen Zeit Eltern und Dienstherren gemeinsam als Verpflichtung auferlegt. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Mk. bedroht.

Der Gesetzesentwurf nimmt in § 10 zunächst die Trennung der Verpflichtungen der Eltern oder deren Stellvertreter und der Dienst- oder Arbeitgeber in Absatz 1 und 2 vor, um dadurch die bisher mögliche Abschiebung der Schuld von dem einen auf den andern Pflichtigen auszuschließen. Ferner wird nicht nur die Anmeldung, sondern auch die Abmeldung gesetzlich zur Pflicht gemacht und dafür eine Frist von 4 Tagen angesetzt, sowie den Eltern und Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, die Fortbildungsschulpflichtigen zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

In § 11 sind die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 festgesetzt und auf die Fortbildungsschulpflichtigen selbst ausgedehnt, die sich dem Besuch des Unterrichts beharrlich entziehen. Die hier vorgesehene Strafandrohung „entspricht der Bestimmung in § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, die auch in die Gesetze über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht übergegangen ist“ (Begründung S. 17).

In der Denkschrift des Lehrervereins werden für ungerechtfertigte Schulversäumnisse Geldstrafen von mindestens 3 Mk. als notwendig bezeichnet, weil eine geringere Strafe bei dem hohen Tagesverdienst der Schulpflichtigen, der die Schulstrafe übersteigt, erfahrungsgemäß wirkungslos sei. Auch in der Schulkommission der Zweiten Kammer wurde beantragt, im Gesetz eine Mindeststrafe im Betrage von 3 Mk. festzusetzen, statt der polizeilichen Mindeststrafe von 1 Mk. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Strafausmessung, wenn sie gerecht sein will, die sozialen Verhältnisse und die Lage des Falls berücksichtigen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Ausdehnung der Strafandrohung auf den Schulpflichtigen selbst in Absatz 2 wird eine Lücke des Gesetzes von 1874 ausgefüllt, die bisher von den Lehrern der Fortbildungsschule schwer empfunden wurde.

3. Art, Umfang und Betrieb des Unterrichts (§ 12—20).

Zu § 12.

§ 12 hat in der Zweiten Kammer eine etwas abweichende Fassung erhalten. Der Unterricht wird zwar mit den gleichen Worten wie im Regierungsentwurf hier noch einmal als ein allgemein bildender gegenüber dem Fachunterricht präzisiert, die Bezugnahme auf die Berufstätigkeit gegenüber dem früher gepflegten allgemein-erzieherischen Volksschulunterricht betont und die besonderen Aufgaben des Mädchenunterrichts hervorgehoben. Aber die Trennung der Knaben und Mädchen im Unterricht, die in dem Regierungsentwurf an der Spitze stand, ist in den 2. Absatz gerückt und wird hier nicht bloß mit dem Hinweis auf § 15, sondern auch durch die Zulassung gemeinsamer Unterweisung von Knaben und Mädchen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. in Gemeinden mit geringer Schülerzahl, abgeschwächt. Wenn dabei auch gesagt ist, daß die Vereinigung zu gemeinsamem Unterricht nur ausnahmsweise gestattet werden soll, so erschien das Zugeständnis doch nicht unbedenklich.

Anderseits lassen sich die in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht genügend überschauen, um darüber entscheiden zu können, ob die Zulassung von Ausnahmen nicht notwendig ist und sich nicht in der Tat eine gewisse Bewegungsfreiheit empfiehlt.

Nach der Erklärung der Großh. Regierung geht der Ausschuß davon aus, daß die hier vorgesehene Genehmigung zur Vereinigung des Unterrichts nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen kann.

Zu § 13.

Der Regierungsentwurf ist hier nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in wesentlichen Punkten abgeändert:

Äußerlich sind die Unterrichtsfächer, in denen sowohl Knaben wie Mädchen unterrichtet werden sollen, zusammengenommen, und der erklärende Zusatz zu „Lebenskunde" ist als entbehrlich weggelassen. An die Spitze der für alle pflichtmäßigen Unterrichtsfächer ist Religion gestellt, deren Einführung im Regierungsentwurf Absatz 3 statutarischer Bestimmung der Gemeinden vorbehalten war. Die Aufnahme des obligatorischen Religionsunterrichts hat die Einfügung des neuen Absatz 3 über die sogenannten Dissidentenkinder notwendig gemacht. Absatz 4 ist neu hinzugekommen; die Bestimmung stand im ursprünglichen Entwurf in § 15 Absatz 2.

Von diesen Änderungen ist die zweite: die Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach die wichtigste.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts boten sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Vorschlag des Regierungsentwurfes: Einführung durch ortsstatutarische Bestimmung der Gemeinden mit der gesetzlichen Verpflichtung, im Falle einer Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl über das gesetzliche Mindestmaß eine Stunde für Religionsunterricht anzusetzen (Regierungsentwurf § 15 Absatz 2).

2. Einführung des Religionsunterrichts durch ortsstatutarische Bestimmung der Gemeinden ohne den in § 15 Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Zwang.

3. Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts nach dem Beschluß der Zweiten Kammer.

4. Verzicht auf Religionsunterricht überhaupt.

Für die erste dieser Lösungen einzutreten, fand von keiner Seite Befürwortung. In der gemeinsamen Petition der Städte der Städteordnung wird gegen diese Lösung eingewandt, daß die Gemeinden, welche Religionsunterricht in der Fortbildungsschule nicht einzuführen wünschen, durch die Bestimmung in § 15 Absatz 2 des Regierungsentwurfs von der Erweiterung des Unterrichts abgehalten, ja zu einer Einschränkung der schon bestehenden größeren Stundenzahl veranlaßt werden könnten. Mit Recht wird eine grundsätzliche Entscheidung verlangt, ob der Religionsunterricht ein Pflichtfach sein oder seine Einrichtung in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden soll.

Auch die zweite Lösung, die Einführung des Religionsunterrichts der freien Entschließung der Gemeinden zu überlassen, wurde vom Ausschuß abgelehnt. Sie würde für die Kirchen zu unerträglichen Verhältnissen führen, wenn landauf, landab der Religionsunterricht an dem einen Orte angenommen und an dem andern dagegen abgelehnt, oder gar in derselben Gemeinde bald angesetzt, bald wieder abgeschafft würde. Auch vom Standpunkte der Gemeinde wurde auf die Aufregung und Beunruhigung der Bevölkerung hingewiesen, die der unausbleibliche Streit der Parteien über die Frage des Religionsunterrichts hervorrufen werde. Bei jedem Mehrheitswechsel im Bürgerausschuß würde der Streit wieder aufleben, und die Frage würde nie eine endgültige Lösung finden. Auch ein Mitglied des Ausschusses, das von grundsätzlichen Erwägungen aus die statutarische Einführung des Religionsunterrichts im Interesse der Gemeindeautonomie billigte, fügte doch hinzu, daß die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zu verkennen seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Somit blieb nur die Entscheidung zwischen der dritten und vierten Möglichkeit, Einführung der Religion als allgemein obligatorisches Unterrichtsfach oder gänzlichem Ausschluß des Religionsunterrichts. Die meisten Mitglieder des Ausschusses erklärten sich für das erstere, teils vom prinzipiellen Standpunkt aus, teils mit Rücksicht auf die gewichtigen Gründe, die in der Regierungsvorlage (S. 8), in der eindrucksvollen Denkschrift der sechs großen badischen Jugendpflegeverbände und in den Verhandlungen der Zweiten Kammer zum Ausdruck gelangt sind. Insbesondere wurde auf das Beispiel der höheren Schulen hingewiesen. Während hier die Schüler bis zu ihrem Abgange mit dem Reifezeugnis in den Grundlagen der Anschauungen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtet werden, auf denen sie dann eine eigene Weltanschauung sich bilden können, höre die religiöse Unterweisung im Schulunterricht bei dem größten Teil der Kinder mit ihrer Entlassung aus der Volksschule auf, also in einem Alter, in dem sie noch durchaus nicht in der Lage sind, eine eigene feste Weltanschauung zu besitzen Gerade auch vom liberalen Standpunkte aus müsse der Religionsunterricht für die reifere Jugend in deren eigenem Interesse gefordert werden. Allerdings sei es geboten, daß der Unterricht in ganz anderer Weise als in der Volksschule erteilt und dabei auf die geistigen Bedürfnisse der Schüler verständnisvoll eingegangen werde.

Demgegenüber wurde der Unterschied geltend gemacht zwischen den höheren Schulen, zu deren Besuch niemand gesetzlich verpflichtet sei, und dem Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht, der in der allgemeinen Fortbildungsschule ausgeübt werden soll. Den Bedenken, die sich daraus ergäben, sei durch die Bestimmungen über die Dissidentenkinder des § 13 Absatz 3 des Entwurfs nur ungenügend Rechnung getragen. Schüler, die an sich in ihrer Religionsgemeinschaft verbleiben wollten, könnten durch den gesetzlichen Zwang gegen den Willen ihrer Eltern oder ihren eigenen Willen in eine bestimmte religiöse Richtung hineingepreßt werden, und vor allem stehe die Ausdehnung dieses Zwangs mit Bezug auf Religionsunterricht im Widerspruch mit der Bestimmung in § 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr., wonach jeder nach Zurücklegung des 16. Lebensjahres in der Wahl seiner Religion frei sei. Der Staat, der dem jungen Menschen dieses Recht zuerkennt, könne nicht gleichzeitig auf ihn einen solchen Zwang ausüben. Man müsse den Sechzehnjährigen den Konflikt ersparen, entweder an einem Religionsunterricht teilnehmen zu müssen, der ihr Gewissen bedrücke, oder aus der Religionsgemeinschaft auszutreten. Ja, nach dem Wortlaut des § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes, der nach § 13 Abs. 3 des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer als anwendbar erklärt wird, könne ein Sechzehnjähriger, der seinen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erklärt habe, gleichwohl durch den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum weiteren Besuch der Religionsstunden gezwungen werden. Für die Volksschule sei diese Bestimmung des Schulgesetzes unbedenklich gewesen, aber auf die Fortbildungsschule, in der die Schulpflicht sich über das 16. Lebensjahr hinaus erstreckt, dürfe sie keinesfalls ausgedehnt werden. Nach aller Voraussicht werde die Einführung allgemeiner Unterrichtsfächer einschließlich Religion in der allgemeinen Fortbildungsschule auf die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie die Handels- und Gewerbeschulen übertragen werden müssen, wo der Unterrichtszwang sogar bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ausgedehnt ist. Auch das Beispiel der anderen Bundesstaaten mahne zur Vorsicht, wo nur Bayern und Württemberg Religion als Unterrichtsgegenstand im obligatorischen Fortbildungsunterricht eingeführt haben, aber die Schulpflicht eben auch vor dem 16. Lebensjahr beendigt sei. Diese Erwägungen führten zu folgenden Abänderungsanträgen des § 13 Absatz 3:

1. „Schüler, die entweder keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer Richtung innerhalb einer solchen, für die Religionsunterricht an der Fortbildungsschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter und nach vollendetem 16. Lebensjahr gegen ihren eigenen Willen zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden. Diese Schüler erhalten statt dessen" usw.
2. „die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts erlischt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Fortbildungsschulpflichtige, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, gilt die Vorschrift in § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes. Schüler unter 16 Jahren, die hiernach" usw. (wie die Fassung der Zweiten Kammer).

Während also die Annahme des ersten Antrags die Folge haben würde, daß die betreffenden Schüler an dem Ersatzunterricht der Dissidentenkinder teilnehmen müßten, würde der zweite Antrag dahin führen, daß für die Sechzehnjährigen überhaupt kein Religionsunterricht mehr gegeben werden könnte. Für den Fall der Annahme des zweiten Antrags wurde deshalb vorgeschlagen, den ersten Satz nicht in § 13, sondern in den § 9 aufzunehmen.

Gegen den Ausgangspunkt der Erwägungen, die zu diesen Anträgen geführt haben, wurde eingewandt, daß auch zum Besuch der höheren Schulen zweifellos ein Zwang bestehe, wenn auch anderer Art als bei der Fortbildungsschule, ohne daß der Widerspruch mit dem Gesetz von 1860 jemals empfunden oder gegen den Religionsunterricht dort geltend gemacht worden sei. Was dann den ersten Antrag anbelange, so sei „Richtung innerhalb einer Religionsgemeinschaft" ein zu unbestimmter Begriff; auch die Beschränkung auf solche Richtungen, die von einer organisierten Gemeinschaft vertreten werden, asse sich bei dem Fehlen jeglicher rechtlicher Norm dafür nicht durchführen. Würde diese Bestimmung aufgenommen, so könne jeder unreife junge Mensch, der mit seinem Religionslehrer in Konflikt gerät, sich mit der Behauptung, einer anderen Richtung anzugehören, dem Religionsunterricht entziehen und es dahin bringen, daß eigens für ihn Unterricht in Sittenlehre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingerichtet werden müßte. Die Einrichtung eines solchen Unterrichts, den die Gemeinden auf ihre Kosten übernehmen müssen, könne ihnen freilich nur bei einer bestimmten Teilnehmerzahl zugemutet werden. Auf alle Fälle müsse zum Schutz der Gemeinden eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Da überhaupt die Einrichtung des Ersatzunterrichts auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen kann, so empfehle es sich, in der Bestimmung „Schüler die hiernach zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht angehalten werden können" für „erhalten" zu setzen „sollen statt dessen .... Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist".

Auch gegen den zweiten Antrag wurden Einwände und Bedenken geltend gemacht. Die aus dem Gesetz vom Jahre 1860 angeführte Bestimmung stehe der Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts durchaus nicht im Wege, da jeder sechzehnjährige junge Mensch sich durch die Erklärung seines Austritts aus einer Religionsgemeinschaft der Teilnahme an dem betreffenden Unterricht entziehen kann. Und wenn ein Sechzehnjähriger zu einer anderen Religion übertritt, so verlange der Staat von ihm ja nur, sich in dieser von ihm selbst gewählten Religion, so lange seine Schulpflicht dauert, unterrichten zu lassen. Aus der negativen Bestimmung des § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes lasse sich keineswegs die positive Forderung ableiten, daß ein sechzehnjähriger Schüler, der aus einer Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, durch den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum weiteren Besuch der betreffenden Religionsstunden angehalten werden könnte. Immerhin sei eine Fassung des Paragraphen erwünscht, die eine derartige Anwendung des Schulgesetzes ausschließt. Das Gesetz von 1860 sei überhaupt nicht erlassen worden, um nun jeden Sechzehnjährigen ohne Not vor die Entscheidung der Frage zu stellen, zu welcher Religion er sich bekennen will. Das 16. Lebensjahr sei im allgemeinen kein Alter, in dem ein junger Mensch über solche Lebensfragen entscheiden kann. Während bis jetzt Religionsaustritte von Sechzehnjährigen verschwindend selten sind, würde die Aufnahme eines solchen Hinweises auf das Gesetz von 1860, wie er in die Anträge aufgenommen ist, die Wirkung haben, daß unreife junge Leute, unter Umständen aus ganz äußerlichen Gründen, zum Religionsaustritt verleitet würden, ja der Erlaß des Fortbildungsschulgesetzes werde dann erst recht Massenaustritte zur Folge haben.

Die Beschränkung des Religionsunterrichts auf Schüler unter 16 Jahren in der Fortbildungsschule würde ferner auf die höheren Schulen übergreifen. Zum mindesten seien der Agitation dafür Tür und Tor geöffnet. Und wenn der Religionsunterricht hier abgeschafft oder bloß fakultativ gemacht werden müßte, so würden die Angehörigen weiter Kreise schwer dadurch benachteiligt werden. Überhaupt füge die beantragte Bestimmung der großen Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen, die auf religiösem Boden stehen und auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres noch gern in Religion unterrichtet werden möchten, im Interesse weniger schweren Schaden zu. Gerade im dritten Schuljahre würde der Unterricht besonders wertvoll und erfolgreich sein können. Die jungen Leute innerlich reif zu machen, sei in zwei Jahren kaum möglich, und der Unterricht könne sehr wohl so gestaltet werden, daß er auch die älteren Knaben keineswegs bedrückt. Für die Kirchen werde die Einführung dieser Bestimmung eine außerordentliche Erschwerung ihrer Aufgabe bedeuten. Der erzieherische Zweck des Religionsunterrichts würde nicht in der von der Mehrheit des Ausschusses grundsätzlich gebilligten Weise erreicht, wenn er bei den meisten Kindern nach zwei Schuljahren, bei vielen schon früher aufhören müßte.

Auch der Vertreter der Großh. Regierung schloß sich diesen Bedenken gegen die Anträge entschieden an und legte noch einmal die Gründe für die Auffassung der Großh. Regierung dar, daß Religion einen Bestandteil des Fortbildungsunterrichts bilden müsse. Die Frage dürfte nicht mit dem Hinweis auf Ausnahmefälle erledigt werden. Denn es handele sich darum, ob die in bedauerlicher Weise sittlich verwahrloste Jugend der Städte schutzlos dauernder Verkümmerung in ethischer Beziehung anheimfallen solle. Die Kirchen hätten sich bereit erklärt, an der Lösung der Aufgabe mitzuwirken, und bereits mit den Vorbereitungen dazu begonnen. Der Unterricht solle so gestaltet werden, wie er den Bedürfnissen der in wißbegierigem Alter stehenden jugendlichen Personen entspricht. Auch für die Sechzehnjährigen werde er eine Wohltat sein. Die aus dem Gesetz von 1860 hergeleiteten Bedenken seien auch in der Zweiten Kammer zur Sprache gekommen. Die Frage der Ausdehnung des Religionsunterrichts auf die Sechzehnjährigen sei mit der Möglichkeit des Austritts aus der Religionsgemeinschaft erledigt. Die Regierung betrachte es als selbstverständlich, daß ein junger Mann, der seinen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erklärt, nicht länger zur Teilnahme an dem betreffenden Religionsunterricht gezwungen werden kann. Die Grundsätze für die Handhabung der Bestimmungen in § 35 des Schulgesetzes seien seinerzeit im Bericht der Zweiten Kammer zu diesem Gesetz mitgeteilt worden. Durch Befolgung dieser Grundsätze könnten alle Schwierigkeiten, die etwa aus der Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule eintreten würden, seitens der Schulbehörden auf dem Verwaltungswege gelöst werden. Jedem Schüler zu gestatten, daß er mitten im Schuljahre an seinem 16. Geburtstag aus dem Religionsunterricht ausscheidet, sei schultechnisch ein Unding. Dann müsse man schon den Unterricht für die beiden unteren Jahrgänge obligatorisch machen und im dritten Jahre ausfallen lassen. Viele Schüler beendigten aber die Volksschule erst mit 15 Jahren, so daß der Zweck damit doch nicht zu erfüllen sei. Wenn die Bestimmung über die Sechzehnjährigen gesetzlich anerkannt werde, würde es der Unterrichtsverwaltung schwer fallen, den Religionsunterricht in der Prima der höheren Lehranstalten aufrecht zu erhalten. Wie die Dinge sich bei den Gewerbe- und Handelsschulen gestalten würden, müsse der Zukunft überlassen bleiben. Die Zweite Kammer wolle in dieser Frage, die in ihrer Schulkommission ausführlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erörtert worden ist (Bericht S. 14–17), jetzt keine Entscheidung treffen. Auch um die Annahme des Gesetzes nicht zu gefährden, bat der Vertreter der Großh. Regierung, den Beschlüssen der Zweiten Kammer über den Religionsunterricht zuzustimmen. Die Regierung könne es nicht verantworten, auf den wertvollen Erziehungsfaktor der Fortbildungsschule in dieser schweren Zeit zu verzichten.

Die Beratungen des Ausschusses über den Religionsunterricht fanden schließlich in der folgenden, im Einvernehmen mit der Großh. Regierung getroffenen neuen Fassung des § 13 Abs. 3 ihren Abschluß:

> „Zum Besuch des von einer Religionsgemeinschaft auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichteten Religionsunterrichts können nur die ihr angehörigen Fortbildungsschulpflichtigen angehalten werden.. Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften angehören und deshalb am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist. Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens zehn beträgt."

Dabei ist die Bezugnahme sowohl auf § 5 des Gesetzes von 1860 wie auf § 35 Abs. 4 des Schulgesetzes absichtlich unterlassen worden, um die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und unerwünschten Nebenwirkungen zu vermeiden, und sind alle berechtigten Interessen, wie es auch in der Fassung des § 13 Abs. 4 der Zweiten Kammer beabsichtigt war, auch die der Gemeinden, nach Auffassung des Ausschusses ausreichend geschützt.

Mit der Bezeichnung *der übrigen Fächer* in § 13 Abs. 1: *Deutsch, Rechnen und Lebenskunde*, ist der Rahmen weit genug gespannt, daß neben der allgemeinen Bildung auch die beruflichen Interessen der Schüler und die besondere Eigenart ihrer Heimat, ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden können. Wenn eine Gemeinde so viele fortbildungsschulpflichtige Kinder aufweist, daß mehrere Klassen gebildet werden müssen, sollen die Angehörigen gleicher oder verwandter Berufe zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden.

Wie der Unterricht in diesen Fächern gestaltet werden soll, ist in der Regierungsvorlage S. 7 ausgeführt. Dabei ist der *Geschichte und Geographie* nicht ausdrücklich Erwähnung getan. In dem Entwurf zur Erweiterung des Schulgesetzes, den der badische Lehrerverein seiner Denkschrift beigegeben hat, wird unter den Fächern, auf die sich der Unterricht in der Oberstufe, die der Fortbildungsschule entspricht, erstrecken soll, Geschichte an erster Stelle genannt. Der Ausschuß war nicht der Meinung, daß Geschichte und Geographie als besondere Fächer im Gesetz selbst genannt zu werden brauchen. Aber im deutschen Unterricht und bei der Behandlung der Bürgerkunde muß die vaterländische Geschichte auf der in der Volksschule gelegten Grundlage weiter gelehrt werden, ohne die ein Verständnis der Gegenwart und ihrer Aufgaben schlechterdings nicht möglich ist, und angesichts der so wichtigen Beziehungen unseres Wirtschaftslebens zum Auslande muß z. B. im Anschluß an die Behandlung von Handel und Verkehr auch das so wichtige Gebiet der Auslandskunde berücksichtigt werden. Bei der in Aussicht gestellten Neubearbeitung des Lesebuches und namentlich bei Aufstellung der neuen Lehrpläne könnte diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden.

In den Mädchenklassen kommt als Hauptfach *Hauswirtschaftslehre und Pflege des kleinen Kindes* hinzu. Auf Seite 8 der Regierungsvorlage ist darüber das Nähere mitgeteilt. Mit der gesetzlichen Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, ist eine Hauptforderung in der Denkschrift der badischen Lehrerinnen erfüllt.

Namens der Mehrheit der badischen Handarbeitslehrerinnen hat eine Anzahl Hauptlehrerinnen der Ersten Kammer eine Eingabe an das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts mitgeteilt, in der die Einführung von mindestens 2 Stunden wöchentlichem Handarbeitsunterricht in der Mädchenfortbildungsschule verlangt wird. Die geringe Stundenzahl, die in der Volksschule diesem Unterricht gewidmet sei, genüge nicht, um die Mädchen für ihren späteren Beruf als Hausfrau und zur Herstellung und Ausbesserung ihrer eigenen Wäsche und Kleidung genügend vorzubereiten. Im Interesse sparsamer Lebensführung müßten die Mädchen und Frauen des Volkes unbedingt erlernen, sich ihre Bekleidung und Wäsche selbst herzustellen und instand zu halten.

Das Großh. Ministerium bemerkt dazu in einer an die Schulkommission der Zweiten Kammer gerichteten, in dem Bericht der Kommission Seite 24 f. abgedruckten Stellungnahme, insoweit die allgemein verpflichtend vorgesehene Unterrichtszeit von wöchentlich 4 Stunden nicht durch statutarische Bestimmung erweitert werde, sei für die Einführung von wöchentlich 2 Stunden Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule kein Raum. Die den Schülerinnen unentbehrlichen Kenntnisse im Flicken und Stopfen müßten im hauswirtschaftlichen Unterricht durch die Fortbildungsschullehrerinnen vermittelt werden.

Aus alledem ergibt sich, wie zahlreich und umfangreich die Gegenstände sind, die in der Hauswirtschaftslehre behandelt und geübt werden sollen. Und wie wichtig dieser Unterricht ist, das hat u. a. der Berichterstatter der Zweiten Kammer mit der Anführung aus der Schrift von W. Ulbricht über „Mädchenerziehung fürs neue Deutschland" in seinem Vortrage im andern hohen Hause in eindringlichster Weise dargelegt (Amtl. Bericht S. 1813).

Die Einführung des *Turnunterrichts* als pflichtmäßiges Unterrichtsfach wenigstens für die Knaben wurde im Ausschuß entschieden gebilligt. In dem Gesetz von 1874 und auch im Unterrichtsplan von 1906 sind Leibesübungen noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht vorgesehen. Aber schon vor dem Kriege war bereits von vielen Seiten gefordert worden, mehr Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend zu tragen, und im Krieg hat sich die Bedeutung regelrechten Turnens für die Ertüchtigung der Jugend, für die Stärkung der Gesundheit und für die Festigung der sittlichen Kraft erst recht gezeigt.

Gegen den von einer Seite erhobenen Einwand, daß in der landbautreibenden Bevölkerung die Körperkräfte der heranwachsenden Jugend durch die tägliche Arbeit schon genügend geübt würden, wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Nutzen systematischen Turnunterrichts sich gerade darin bewähre, daß erfahrungsgemäß die jungen Leute erst durch ihn den richtigen Gebrauch ihrer Kräfte, Gewandtheit und Geistesgegenwart erlangen. Für die bäuerliche Bevölkerung seien deshalb turnerische Uebungen ganz besonders nötig.

Das Turnen soll nur für die Knaben obligatorisch sein. In der Begründung ist S. 8 aber ausdrücklich bemerkt, daß es den Gemeinden freistehe, wo die Verhältnisse die Ausdehnung der Unterrichtszeit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus gestatten, durch statutarische Bestimmung auch das Mädchenturnen einzuführen.

In der Schulkommission der Zweiten Kammer wurde festgestellt, daß der Begriff „Turnen" nicht in dem engen Sinn gefaßt werden soll, den man hie und da diesem Worte beilegt, als ob es sich nur auf Geräteturnen und Freiübungen beziehe. Vielmehr ist darunter alles zu verstehen, was zur allseitigen Durchbildung des Körpers dient. Die Schwierigkeit wird vornehmlich darin bestehen, bei der knapp bemessenen Zeit einer wöchentlichen Turnstunde alle über die Ausgestaltung des Turnunterrichts geäußerten Vorschläge und Wünsche zu erfüllen.

Neben dem obligatorischen Turnunterricht könnten, wie in der Regierungsvorlage S. 8 ausgeführt wird, als freie Veranstaltungen der Schule, die sich aus ihrer erzieherischen Aufgabe der Jugendpflege ergeben, noch Spiele und Wanderungen in Betracht kommen, Pflege gesunder Geselligkeit durch Unterhaltungsabende mit Musikvorführungen, Vorträgen und sonstigen Darbietungen, soweit diese Aufgaben nicht den bestehenden Jugendvereinen überlassen werden könnten.

Diese Betätigung der Schule wird auch in der Denkschrift des badischen Lehrervereins mit großem Nachdruck gefordert, und für Lehrer und Lehrerinnen zur Einführung in die Jugendpflegearbeit die Einrichtung besonderer Lehrgänge gewünscht. Was da im Einzelnen vorgeschlagen wird, ist recht schön und gut. Es ist gewiß in hohem Grade wünschenswert, daß die Lehrer gerade die fortbildungsschulpflichtige Jugend in ihren Freistunden auch außerhalb der Schule zu erfassen suchen, sie in freien Vereinigungen sammeln und die Vereine zu Pflegestätten nicht bloß körperlicher, sondern auch geistiger Erstarkung machen. Wenn dafür aber vor allen Dingen äußere Einrichtungen, Jugendbüchereien, Versammlungsräume für theatralische Aufführungen, Lichtbilder usw. gefordert werden, so ist dem gegenüber doch zu bemerken, daß es viel weniger auf die äußere Ausstattung ankommt, als auf die leitende Persönlichkeit. Wo die Lust und die Liebe zur Sache sind, wo die herzliche Zuneigung zur heranwachsenden Jugend im Kreis der Lehrer und Lehrerinnen herrscht, da genügen auch bescheidene Einrichtungen und wird die frohe Beteiligung der jungen Leute nicht ausbleiben.

Zu § 14.

Die Aufnahme der Religion unter die pflichtmäßigen Unterrichtsfächer hat eine Reihe von Änderungen in anderen Teilen des Gesetzes, besonders den ursprünglichen §§ 15 und 20, nach sich gezogen.

An Stelle von § 20 des Regierungsentwurfes ist in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung § 14 getreten. Absatz 1 des alten § 20 konnte ganz wegfallen. Nach Absatz 2 sollen die auf den Religionsunterricht bezüglichen Vorschriften im § 40 des Schulgesetzes auch auf die Fortbildungsschule Anwendung finden. Dabei ist in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung für den Ausdruck „Überwachung" des Religionsunterrichts in Anlehnung an § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes „Besorgung und Überwachung" eingesetzt worden, dagegen die Bestimmung, „sowie der Verpflichtung der Geistlichen bei Erteilung des Unterrichts die Schulordnung zu beachten", in Wegfall gekommen. Im Ausschuß wurde indes mit Zustimmung der Großh. Regierung ausdrücklich festgestellt, daß § 40 des Schulgesetzes in vollem Umfange zur Anwendung kommt und damit auch die Verpflichtung zur Beachtung der Schulordnung sowohl für die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst bei ihren Verfügungen, wie für die Religionslehrer bei Besorgung des Unterrichts auf die Fortbildungsschulen ausgedehnt wird. Außerdem ist am Schluß des Paragraphen hinzugekommen, daß ein Beizug der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht stattfinden soll.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfes S. 9 sind zwei Punkte besonders hervorzuheben. Das Verlangen, daß die erforderlichen Lehrkräfte von der Kirche zu stellen sind, rechtfertige sich schon von dem Gesichtspunkt aus, daß dem Staat und der Gemeinde die hierzu geeigneten Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, zumal die erfolgreiche Erteilung des Unterrichts der vorgeschrittenen geistigen Reife der fortbildungsschulpflichtigen Jugend entsprechend eine wissenschaftlich-theologische Ausbildung zur Voraussetzung hat. In der Schulkommission der Zweiten Kammer hat die Großh. Regierung mit Bezug hierauf mitgeteilt (Bericht S. 14), daß die Kirchenbehörden die gesetzliche Einführung des Religionsunterrichts entschieden befürwortet hätten, und nur der evangelische Oberkirchenrat Bedenken geäußert habe, ob die erforderlichen Kräfte zur Durchführung der neuen Aufgabe zur Zeit vorhanden seien. Und ferner wurde dort ausdrücklich festgestellt (S. 18), daß die Kirchen das Recht haben sollen, die Erteilung des Religionsunterrichts außer Geistlichen auch anderen Religions-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lehrern zu übertragen, die für diesen Beruf besonders vorgebildet und geeignet seien. Die Großh. Regierung setzt voraus, daß sie über die Erteilung von Lehraufträgen an solche Lehrkräfte Anzeige erhält, und daß ihr das Recht zusteht, ungeeignete Persönlichkeiten zurückzuweisen. Durch die Schlußbestimmung des § 14 sollen Volksschullehrer von der Erteilung des Religionsunterrichts nicht ausgeschlossen sein. Nur ist die Übernahme des Unterrichts für sie immer eine freiwillige Leistung, zu der sie in keiner Weise gezwungen werden dürften. In diesem Sinne ist also der Ausdruck „Beizug der Lehrer" aufzufassen.

Der zweite Punkt, der zu § 14 aus der Begründung des Entwurfes und aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer hervorgehoben zu werden verdient, ist die Forderung, daß der Religionsunterricht, der rechtlich ein Bestandteil des Fortbildungsschulunterrichts geworden ist, auch äußerlich als Schulunterricht erteilt wird und nicht in die Kirche verlegt werden darf. „Es geht deshalb nicht wohl an, daß er durch eine rein kirchliche, den Charakter einer gottesdienstlichen Handlung tragende Einrichtung, wie es die Christenlehre ist, ersetzt wird." Diese Feststellung, auf die der Ausschuß besonderen Wert legt muß besonders auch bei Anwendung des § 17 Absatz 2 beachtet werden.

Bei der Durchführung des Religionsunterrichts wird, wenn sich keine sehr großen Schwierigkeiten und Mißstände ergeben sollen, sehr viel, wenn nicht alles auf die Gewinnung der geeigneten Lehrer und zweckmäßige Anweisung über die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Kirchenbehörden ankommen.

Zu § 15.

Die Fassung der Zweiten Kammer weicht nur in sprachlicher Beziehung von dem entsprechenden § 14 des Regierungsentwurfs ab. Der Paragraph enthält eigentlich zweierlei: Einmal wird darin gestattet, daß der gesetzliche hauswirtschaftliche Unterricht, wenn er wegen zu geringer Zahl der Mädchen oder aus anderen Gründen undurchführbar erscheint, ganz wegfallen oder durch eine Unterweisung in einzelnen Zweigen ersetzt werden kann (etwa von einer ortsansässigen, dafür ausgebildeten Frau).

Und zweitens wird für diesen Fall eine Ausnahme von der Bestimmung des § 12 Absatz 2 über die Trennung des Unterrichts der Knaben und Mädchen zugelassen. Die Mädchen sollen dem Unterricht der Knaben zugewiesen werden, wo dann auf das Bildungsbedürfnis der Mädchen Rücksicht zu nehmen ist.

Zu § 16.

§ 16, der an Stelle des § 15 der Regierungsvorlage getreten ist, enthält zunächst die Bestimmung, daß der Fortbildungsunterricht sich auf das ganze Jahr erstrecken soll. Ferner wird die Höchstzahl der Wochenstunden auf 12 statt wie im Regierungsentwurf auf 10 festgesetzt. Die übrigen Abweichungen sind durch die Änderung des § 13 nötig geworden.

Wichtig ist vor allem die Festsetzung des Mindestmaßes der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Nach dem Gesetz von 1874 umfaßte der Unterricht bisher wenigstens 2 Stunden wöchentlich und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern. Aus besonderen Gründen kann er auf das Winterhalbjahr beschränkt werden, muß dann aber mindestens 3 Wochenstunden umfassen.

Bereits oben wurde angeführt, daß die meisten ländlichen Fortbildungsschulen sich mit diesem Mindestmaß begnügt haben. Von 1567 dieser Schulen haben zurzeit nur 43 die Unterrichtszeit um 1, und 3 Schulen um 2 Stunden vermehrt. In den städtischen Fortbildungsschulen umfaßt der Unterricht 3—6, in den Haushaltungsschulen 3—4 Wochenstunden. Nachdem in §§ 1 und 12 der Fortbildungsschule ein so viel höheres Ziel gesteckt und der Umfang des Unterrichts gemäß § 13 so erheblich erweitert worden ist, mußte außer der Dauer der Schulpflicht auch die Mindestzahl der Wochenstunden erhöht werden.

In der Denkschrift des Lehrervereins werden mindestens 6, höchstens 12 wöchentliche Unterrichtsstunden verlangt. Dort sind aber die Unterrichtsaufgaben noch weiter gefaßt. Die Regierung bringt für die Hauptfächer des Knaben- und des Mädchenunterrichts, also bei beiden für Deutsch, Rechnen und Lebenskunde und bei den Mädchen außerdem noch für Hauswirtschaftslehre, je 4 Wochenstunden, und für Turnen der Knaben mindestens eine weitere Stunde in Vorschlag. Das wurde auch von der Zweiten Kammer gutgeheißen. Dazu kommt dann noch bei beiden je eine Stunde für den Religionsunterricht Die Höchstgrenze, bis zu der die Gemeinden durch statutarische Bestimmung die Zahl der Unterrichtsstunden erhöhen können, ist schließlich von der Zweiten Kammer noch auf 12 festgesetzt worden, um den Städten eine größere Bewegungsfreiheit in der Gestaltung des Unterrichtsplanes zu ermöglichen.

Wenn man auch angesichts der Erhöhung des Unterrichtsziels und der Vermehrung des Lehrstoffs die Befürchtung nicht unterdrücken kann, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vielleicht doch noch zu knapp bemessen ist, so erscheint es mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen, die eine weitergehende Inanspruchnahme der jugendlichen Arbeitskräfte verbieten, unter den obwaltenden Umständen geboten, an den genannten Zahlen festzuhalten. Aber es ist zu hoffen, daß wenigstens größere Gemeinden von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, das wöchentliche Stundenmaß zu erhöhen, namentlich auch für die Mädchen möglichst ausgiebig Gebrauch machen werden. Auch in der Denkschrift des Vereins der badischen Lehrerinnen sind als Mindestmaß für den Unterricht in den Mädchenklassen 6 Wochenstunden angesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 17.

In § 16 des Regierungsentwurfs, an dessen Stelle § 17 getreten ist, war wie in § 8 des Fortbildungsschulgesetzes von 1874 für vorwiegend landbautreibende Gemeinden eine Ermäßigung der in das Sommerhalbjahr fallenden Unterrichtsstunden und zwar bis auf 50 und deren Verteilung nach den örtlichen Verhältnissen gestattet worden. Da dringende landwirtschaftliche Arbeiten aber auch im Winterhalbjahr vorkommen, hat die Zweite Kammer statt dessen die Gesamtzahl der im ganzen Schuljahr zu erteilenden Unterrichtsstunden auf 160 ermäßigt, wobei für Religion und Turnen nur alle 14 Tage eine Stunde gerechnet ist, und eine Art der Verteilung vorgesehen, dergestalt, daß die Schüler und Schülerinnen wöchentlich nur einen Schulgang haben sollen. Da das Schuljahr allgemein zu 40 Wochen angenommen wird, so entfallen also im Durchschnitt in diesen Gemeinden auf die Woche nur 4 Unterrichtsstunden, von denen eine für Religion oder Turnen zu verwenden ist. Mit diesem Mindestmaß wird die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden sich auch jetzt wieder gern zufrieden geben. Das bedeutet ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Interessen der Landwirtschaft, und es ist zu hoffen, daß auch der so auf $^3/_4$ seines sonstigen Umfangs verminderte Unterricht den nötigen Erfolg zeitigen wird, um der Fortbildungsschule überhaupt die Anziehungskraft und das Interesse zu erwerben, das ihr bisher in ländlichen Kreisen vielfach gefehlt zu haben scheint. Dann wird auch mit der Zeit, zumal wenn die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande sich wieder günstiger gestalten sollten, die an sich dringend erwünschte Vermehrung der Unterrichtsstunden zu erreichen sein.

In dem zweiten Satz des Absatz 1 schlägt der Ausschuß vor, die Worte, „so daß die Schüler regelmäßig nur an einem Tag der Woche und an diesem nur einmal zur Schule kommen müssen" in „und die Schüler in der Regel" usw. abzuändern. Wenn auf 40 Wochen des Schuljahres 160 Stunden verteilt werden, mithin auf eine Woche schon regelmäßig überhaupt nur 4 Stunden entfallen, ist es mißverständlich, zu sagen, in der Zeit dringender Feldgeschäfte soll der Unterricht wöchentlich 4 Stunden nicht übersteigen, so daß die Schüler regelmäßig nur einmal zur Schule kommen müßten. Der Sinn der Bestimmung kann doch nur der sein, daß in der Zeit dringender landwirtschaftlicher Arbeiten die Zahl der Wochenstunden nicht mehr als 4 Stunden betragen soll und die Unterrichtsstunden in der Regel so zusammengelegt werden sollen, daß die Schüler wöchentlich nur einen Schulgang haben.

Nach Absatz 2 kann der Religionsunterricht, für den nach Absatz 1 alle 14 Tage eine Stunde angesetzt war, weiter auf $^1/_2$ Stunde beschränkt werden und für alle zu einer Pfarrei gehörigen Fortbildungsschulpflichtigen, also für Schüler, die im übrigen verschiedenen Fortbildungsschulen zugeteilt sind, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu diesen Schulen im Pfarrorte am Sonntag außerhalb der Schule erteilt werden. Obwohl diese Ausnahme nur auf Antrag der obersten Kirchenbehörde oder im Einverständnis mit ihr gestattet werden soll, was nach der Auffassung des Ausschusses voraussetzt, daß die Genehmigung nur vom Unterrichtsministerium erteilt werden kann, haben diese Bestimmungen doch große Bedenken innerhalb des Ausschusses hervorgerufen. Die Voraussetzungen der obligatorischen Einführung des Religionsunterrichts, wie sie insbesondere in § 14 des Gesetzes festgelegt und in der Regierungsvorlage (S. 9), sowie in den Verhandlungen der Zweiten Kammer wiederholt und entschieden zum Ausdruck gelangt sind, würden hier in jeder Richtung durchbrochen. Überall sei auf das Bestimmteste erklärt worden, die Unterweisung in Religion, wenn sie in das Gesetz aufgenommen werde, müsse Teil des Schulunterrichts sein und dürfe nur im Rahmen dieses allgemeinen Unterrichts erteilt werden und wie dieser nur an Werktagen, sowie außerhalb der Kirche stattfinden. Durch die in der Zweiten Kammer eingefügte Bestimmung werde der Schulzusammenhang ganz aufgehoben, an die Stelle der Schulgemeinde die Pfarrei gesetzt, der Unterricht auf den Sonntag verlegt, und die Abhaltung in der Kirche zugelassen. Diese Ausnahmebestimmungen könnten dazu benützt werden, unter dem Schein von Fortbildungsunterricht zwangsweise Christenlehre einzuführen.

Zu der in der Schulkommission der Zweiten Kammer (Bericht S. 19) gegebenen Begründung wies ein Vertreter der Großh. Regierung auf die Verhältnisse in verschiedenen zerstreut liegenden Gemeinden, Filialorten und Diasporagemeinden der verschiedenen Bekenntnisse hin, in denen die Erteilung der Religionsstunden im Anschluß an den weltlichen Unterricht tatsächlich mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Eine derartige Bestimmung, wie Absatz 2 sie vorsieht, sei im Gesetz deshalb unentbehrlich. Ein Antrag, sie dann wenigstens allgemein zu fassen und auf alle Fälle auszudehnen, in denen an einer Fortbildungsschule der geordnete Religionsunterricht wegen der geringen Zahl von Schülern oder Schülerinnen eines Bekenntnisses oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht durchführbar erscheint, wurde angesichts der auch damit verbundenen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Änderungen in der Paragraphenfolge des Entwurfs im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes wieder fallen gelassen. Die Zukunft wird lehren, wie sich die Dinge am besten gestalten lassen. Der Ausschuß setzt voraus, daß die Großh. Regierung dabei die von ihr selbst für die Erteilung des Religionsunterrichts aufgestellten Grundsätze nach Möglichkeit wahren wird. Die Großh. Regierung ihrerseits erklärte auf Anfrage ausdrücklich, daß jede mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung (§ 17 Abs. 2) im Sinne der vorgetragenen Bedenken, namentlich hinsichtlich der Einführung einer zwangsweisen Christenlehre, von ihr abgelehnt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 18.

In § 5 des Fortbildungsschulgesetzes von 1874 ist die Höchstzahl der Schüler, die dauernd einer Klasse angehören dürfen, auf 40 festgesetzt, und für die Haushaltungsschulen war die Zahl der Schülerinnen einer Klasse in der Verordnung von 1891 auf 36 bestimmt, wurde aber im Unterrichtsplan von 1906 auf 24 herabgesetzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Höchstzahlen beruhen also auf den inzwischen gemachten Erfahrungen. Dieselben Zahlen werden auch in der Denkschrift des Lehrervereins vorgeschlagen. Bei den 24 Kochschülerinnen ist an eine Verteilung in Gruppen zu je 6 auf 4 Herde gedacht.

Für den Fall, daß eine Gemeinde so viele fortbildungsschulpflichtige Kinder aufweist, daß mehrere Klassen gebildet werden müssen, wird in der Begründung S. 8 empfohlen, die Angehörigen gleicher oder verwandter Berufe zu gemeinsamem Unterricht zu vereinigen. Die Denkschrift des Lehrervereins geht darin noch weiter, indem sie grundsätzlich die Trennung der Knaben in landwirtschaftliche und gewerbliche Klassen verlangt. Dabei könnten die landwirtschaftlich beschäftigten Schüler des Ortes A. nach B. und die gewerblich beschäftigten Schüler von B. nach A. eingeschult werden. Damit würde aber den tatsächlichen Verhältnissen wohl keineswegs Rechnung getragen werden. Auf dem Lande sind die Berufe nicht so scharf geschieden, daß überall eine solche Trennung der Jugend wünschenswert ist. Die Handwerker sind dort meistens zugleich Landwirte, und im Hause des Landwirts ersetzt die Axt auch heute noch vielfach den Zimmermann.

Auf die Anfrage eines Ausschußmitgliedes, ob die landwirtschaftlichen Schüler, die bisher eine gewerbliche Fortbildungsschule besucht hätten, in Zukunft in die allgemeine Fortbildungsschule übertreten müßten, stellte der Vertreter der Großh. Regierung fest, daß unter den in § 6 genannten Fachschulen auch die gewerblichen Fortbildungsschulen zu verstehen seien, die durch das Gesetz in keiner Weise berührt würden.

Zu § 19.

Nach dem ursprünglichen Entwurf dieses Paragraphen konnte man mit Befriedigung feststellen: die alte Sonntagsschule ist endgültig aufgegeben. Mit § 17 Abs. 2 ist der Sonntagsunterricht indes wieder in das Gesetz hineingekommen. Bis jetzt war es namentlich in Fabrikgemeinden nicht gelungen, den Sonntag durchweg unterrichtsfrei zu halten. Im Jahre 1914 wurde noch an 292 Fortbildungsschulen der Unterricht für Knaben Sonntags erteilt. Diejenigen Kreise, die bisher in der Abhaltung des Fortbildungsschulunterrichts an Werktagen eine unerträgliche Beeinträchtigung des Erwerbs gesehen haben, werden sich mit der neuen Bestimmung abfinden müssen. Mit Recht ist darüber in der Begründung bemerkt (S. 10), „daß die Erhaltung der Volkskraft für die Gesamtheit höher steht als ihre Ausnutzung zur Erzielung kleiner wirtschaftlicher Vorteile".

In der Regierungsvorlage war dazu bemerkt, es bleibe nur zu wünschen, daß den in gewerblichen Betrieben beschäftigten Fortbildungsschulpflichtigen aus der Teilnahme am Unterricht an den Werktagen keine Nachteile inbezug auf die Bemessung ihrer Lohnansprüche erwachsen möchten. Mündlich hat die Großh. Regierung dann in der Schulkommission der Zweiten Kammer erklärt, nach Lage der Gesetzgebung sei eine Forderung in dieser Richtung nicht durchführbar und gesetzlich lasse sich der Gedanke nur auf dem Wege reichsgesetzlicher Regelung verwirklichen. Er fand dann in der Zweiten Kammer in folgender Resolution Ausdruck:

> „Die Zweite Kammer befürwortet auf das wärmste, daß den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Fortbildungsschulpflichtigen aus der Teilnahme am Unterricht keine Verkürzung des Arbeitsverdienstes erwachsen möge."

Auch der Ausschuß teilt sehr lebhaft diesen Wunsch, verkennt aber nicht die Schwierigkeiten, die seiner Erfüllung im Wege stehen. Auch wenn entschieden zu hoffen ist, daß kein Arbeitgeber die Bezüge seiner Angestellten jetzt aus Anlaß der Verlegung des Unterrichts auf einen Werktag verkürzen wird, so läßt sich doch in Zukunft kaum verhüten, daß der Arbeitgeber bei Bemessung des Lohnes von vornherein die Verminderung der Arbeitszeit durch die Schulpflicht des jugendlichen Arbeiters in Rechnung stellt.

Die Ausdehnung der Unterrichtszeit bis abends 8 Uhr macht es möglich, die Schulstunden wieder auf die Feierabendzeit zu verlegen, was für einen wirksamen Unterricht und für die Gesundheit der Schüler durchaus ungeeignet ist. In der Begründung (S. 10) heißt es deshalb, „bei Vollzug des Gesetzes wird das Bestreben der staatlichen Schulaufsichtsbehörde darauf gerichtet sein müssen, die in jedem einzelnen Fall für die Erzielung günstiger Unterrichtserfolge geeigneten Stunden soweit möglich am Vormittag als Unterrichtszeit festzusetzen. In der Winterzeit werden dabei Stunden von 6 bis 8 Uhr weder morgens noch abends in Betracht kommen können". Diese Absicht deckt sich mit den Vorschlägen des Badischen Lehrervereins, der den Leitsatz aufstellt, daß der Unterricht an Wochentagen und möglichst vormittags erteilt werden soll, wenn Lehrer und Schüler noch frisch und leistungsfähig sind.

Zu § 20.

Der Unterrichtsplan der Fortbildungsschule ist durch die Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 4. Dez. 1906 verkündet worden. Diese Verordnung bedeutete damals einen großen Fortschritt. Mit Rücksicht auf die im Gesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entwurf jetzt weiter gesteckten Unterrichtsziele und den vermehrten Umfang des Unterrichts werden neue Unterrichtspläne erforderlich. Nach dem Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer S. 20 soll für die Knaben-Fortbildungsschule in Rücksicht auf die verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ein einheitlicher, für das ganze Land gültiger Lehrplan nicht aufgestellt werden. Über den Unterricht der Mädchenklassen bietet die Denkschrift des Vereins Badischer Lehrerinnen eine Fülle von Material. Die dort vorgeschlagenen allgemeinen Ziele des Unterrichts stimmen mit dem Gesetzentwurf und den Ausführungen in seiner Begründung im Wesentlichen überein. Der Verein hat aber weiter für städtische und ländliche Fortbildungsschulen genaue Stoffpläne ausgearbeitet und der Denkschrift beigegeben, die wohl auf praktischer Erfahrung beruhen und für die Aufstellung der Unterrichtspläne nützlich sein werden. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die Bittschrift der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Schulordnung für Fortbildungsschulen beruht gegenwärtig auf der Bekanntmachung des Großh. Oberschulrats vom 30. März 1875 und die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen auf der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875. Beide bedürfen nunmehr der Erneuerung, die Schulordnung nicht bloß wegen der zahlreichen Bestimmungen unseres Gesetzes, die den früheren Voraussetzungen nicht mehr entsprechen, sondern besonders auch mit Rücksicht auf die Schulordnung für Volksschulen vom 12. Dezember 1913.

4. Die Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen (§§ 21—27).

Auch hier ist durchaus an dem Grundsatz festgehalten, daß die Fortbildungsschule Fortsetzung der Volksschule ist und daß alle Lehrer und Lehrerinnen an der Volksschule anzustellen sind. Ihre rechtlichen Verhältnisse sollen sich nach den Bestimmungen richten, die im Schulgesetz von 1910 für die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen getroffen sind. Dies soll auch für die Lehrer der nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs geschaffenen Fortbildungsschulverbände gelten, die in der Regel an der Schule ihres Wohnortes, dem Mittelpunkte ihrer Tätigkeit, anzustellen sein werden (Begründung S. 18 f.). Der Entwurf knüpft auch hier an bestehende und bewährte Einrichtungen an.

Bisher wurde der Fortbildungsschulunterricht in der Hauptsache von Volksschul-Lehrern und -Lehrerinnen nebenamtlich erteilt. Nur in den vier größten Städten des Landes werden zurzeit 20 Lehrer hauptamtlich mit Erteilung des Fortbildungsschulunterrichs beschäftigt. Den Unterricht an den Fortbildungsschulen künftig von Lehrern im Hauptamt erteilen zu lassen, war schon in der Denkschrift des Großh. Ministeriums von 1912 in Aussicht genommen und besonders begründet worden. Die Begründung ist im Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer S. 21 abgedruckt.

Der Gesetzentwurf unterscheidet gleichfalls zwei Gruppen von Lehrern und Lehrerinnen, nämlich diejenigen, die den Fortbildungsschulunterricht nebenamtlich erteilen und nach § 26 dafür unter Umständen eine besondere Vergütung bekommen können, und diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die zur hauptamtlichen Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts angestellt sind; auf sie beziehen sich § 21 Abs. 2 bis § 25. Die letztere Gruppe wird nach Einführung des Gesetzes durch die Erweiterung des Fortbildungsschulunterrichts in den großen Städten, durch Neueinrichtung solcher Stellen auch in mittleren Städten und durch Einrichtung der Schulverbände erheblich anwachsen. Nach der Begründung rechnet das Großh. Ministerium für die Städte der Städteordnung mit einer Vermehrung von 20 auf 50 hauptamtlich tätigen Fortbildungsschullehrern und von 150 für die etwa zu gründenden Verbandsschulen. In den Bemerkungen, die in der Begründung an diese Feststellungen geknüpft werden (S. 12), sind die Vorteile und etwaigen Nachteile der Verwendung von Verbandslehrern gegeneinander abgewogen. Auf dem Gebiet des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichts und des Haushaltungsunterrichts liegen bereits durchaus befriedigende Erfahrungen mit Verbandslehrern und -Lehrerinnen vor. Inwieweit sich etwa der Unterricht an der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule desselben Ortes in einer Hand vereinigen lasse, soll späterer Entwickelung vorbehalten bleiben Die Teilung des Fortbildungsschulunterrichts unter mehrere Lehrkräfte ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden, um seine einheitliche Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Die Verfasser der Denkschrift des Lehrervereins scheinen in diesen Punkten anderer Ansicht zu sein und zu wünschen, daß unter möglichst geringer Verwendung von Verbands- und eigentlichen Fortbildungslehrern der Unterricht an den Fortbildungsschulen von den Volksschullehrern erteilt wird, möglichst von denselben Lehrern, die bereits die Kinder in den letzten Jahrgängen der Volksschule unterrichtet haben. Auch von einem Mitgliede des Ausschusses wurde empfohlen, den Fortbildungsschulunterricht älteren, erfahrenen Volksschullehrern zu übertragen, denen die Schüler von frühauf bekannt seien und die auf ihre weitere Entwickelung einen ganz anders segensreichen Einfluß als fremde Lehrer ausüben könnten. Demgegenüber wurde bemerkt, daß auf viele gerade der Wechsel der Lehrer eine ganz gute Wirkung auszuüben pflegt. Die Schüler bringen einem neuen Lehrer mehr Achtung entgegen und geben sich eben auch mehr Mühe, zumal wenn er in höherem Ansehen steht. Ein gewisser Abstand von der Volksschule sei auch in dieser Beziehung vorzuziehen.

Die Frage der besonderen Ausbildung der Lehrer wird in der Begründung S. 13 kurz behandelt und ist auch in der Schulkommission der Zweiten Kammer erörtert worden (Bericht S. 21). Die gegenwärtig mit der Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts betrauten Lehrer haben keine besondere Ausbildung erfahren, sondern haben sich die erforderlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kenntnisse selbst angeeignet. Auch in Zukunft werden die Lehrer in der Hauptsache auf Selbststudium angewiesen sein. Anregung und Anleitung dazu soll schon auf dem Lehrerseminar gegeben werden. Für die bereits im Schuldienst stehenden Lehrer sind Ausbildungskurse in Aussicht genommen, Besprechungen auf Schulkonferenzen, Spezialkurse, Besuche von Fortbildungsschulen badischer und nichtbadischer Städte. In der Denkschrift des Badischen Lehrervereins finden sich dazu weitere Anregungen.

Schwieriger ist die Frage der Beschaffung und Ausbildung der Lehrerinnen für den Fortbildungsunterricht (Begründung S. 13).

Die jetzigen Haushaltungslehrerinnen sind nach ihrer Vorbildung nicht in der Lage, den Unterricht im Deutschen, Rechnen und Lebenskunde in dem künftig zu verlangenden Umfang zu erteilen, und die jetzigen Volksschullehrerinnen sind für die Hauswirtschaftslehre nicht genügend vorgebildet. Die ersteren müßten also nach Ergänzung ihrer Kenntnisse noch die Prüfung für den Volksschuldienst ablegen, die letzteren noch eine Prüfung über ihre Befähigung zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts.

Nach der Begründung S. 14 soll nun eine eigene Klasse von Fortbildungsschullehrerinnen geschaffen werden, die in einer staatlichen Prüfung ihre Befähigung nachzuweisen haben. Die Zulassung zu dieser Prüfung soll abhängig gemacht werden:

1. vom erfolgreichen Besuch einer zehnklassigen höheren Mädchenschule oder gleichwertigen Anstalt,
2. von $^1/_2$ Jahr langer praktischer Übung im Kochen und
3. von $2^1/_2$ Jahre langem Besuch des Haushaltungsseminars des Badischen Frauenvereins.

Für die im Volksschuldienst bereits geprüften Lehrerinnen genügt für die Zulassung zu dieser Prüfung eine halbjährige praktische Ausbildung im Kochen und der einjährige Besuch des Haushaltungsseminars.

Für die sich dafür eignenden Haushaltungslehrerinnen endlich ist nur eine weitere Ausbildung durch Teilnahme an besonderen Kursen in Aussicht genommen, um sie zur Erteilung des vollen Unterrichts an der neuen Fortbildungsschule zu befähigen.

Die Denkschrift des Badischen Lehrervereins hält hingegen für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts von diesen drei Klassen von Lehrerinnen nur die geprüften und bereits im Unterricht erfahrenen Volksschullehrerinnen nach entsprechender weiterer Ausbildung in Hauswirtschaftskunde für geeignet. Dagegen wird hier der Gedanke, besondere weibliche Lehrkräfte lediglich für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts auszubilden und gleich nach bestandener Prüfung darin zu verwenden, mit großer Entschiedenheit abgelehnt (S. 9).

Die Denkschrift des Vereins badischer Lehrerinnen steht mit ihren Vorschlägen den Absichten der Großh. Regierung wesentlich näher. Die Urheberinnen gehen wie die Großh. Regierung davon aus, daß die Lehrerinnen imstande sein sollen, den gesamten Unterricht zu erteilen. Dafür sollen sie entweder in einem staatlichen Seminar ausgebildet werden, das, auf der zehnklassigen höheren Mädchenschule aufgebaut, diese volle erforderliche Ausbildung gewähren würde, oder die Fortbildungsschullehrerinnen sollten aus der Zahl der Elementarlehrerinnen genommen werden, die nach der Lehrerinnenprüfung noch eine gründliche hauswirtschaftliche und soziale Ausbildung zu erfahren hätten.

Von der dritten Gruppe, den bisherigen Haushaltungslehrerinnen, ist dabei in beiden Denkschriften nicht die Rede. Und doch verdienen gerade sie, die sich im Rahmen der jetzigen Fortbildungsschule durchweg gut bewährt haben, besondere Berücksichtigung. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 203, darunter 61 vollbeschäftigte, wovon 50 an den Volksschulen der Städteordnungsstädte und 11 an Landvolksschulen angestellt sind. Nach einer in der Begründung (S. 14) von der Großh. Regierung mitgeteilten Berechnung würde die Zahl der zukünftig erforderlichen hauptamtlich angestellten Fortbildungsschullehrerinnen statt diesen bisher 61 insgesamt 267 betragen, für die Städte der Städteordnung (statt 50) 106 und für die übrigen Gemeinden (statt bisher 11) 161, namentlich für die Verbandsschulen.

Auf den auch in der Schulkommission der Zweiten Kammer allerseits geäußerten Wunsch, daß gegenüber den Haushaltungslehrerinnen bei der Durchführung des Gesetzes Härten und Unbilligkeiten möglichst vermieden werden sollen, hat die Großh. Regierung eine Erklärung abgegeben, die auf S. 23 des Kommissionsberichts abgedruckt ist. Das Wesentliche ist dabei, daß die Haushaltungslehrerinnen, die beide zur Zeit vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts in vollem Umfange für befähigt erklärt sind, wenn sie eine gute Allgemeinbildung besitzen oder den Nachweis einer solchen durch eine Prüfung erbringen, zu besonderen Ausbildungskursen und daran sich anschließenden Prüfungen für den Nachweis der Befähigung zur Erteilung des gesamten Fortbildungsunterrichts zugelassen werden sollen. Die Schulkommission der Zweiten Kammer hat diese Vorschläge der Großh Regierung gebilligt und in die Vollzugs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs den neuen Paragraphen 32 eingefügt, der es ermöglichen soll, die Haushaltungslehrerinnen, die nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften ihre Ausbildung erhalten haben, aber den in § 21 Abs. 1 gestellten weitergehenden Anforderungen nicht genügen, fernerhin im Schuldienst zu verwenden.

Auch im Ausschuß wurde es lebhaft begrüßt, daß den Haushaltungslehrerinnen, die sich ganz besonders auch während des Krieges daheim und beim kriegsführenden Heere, an Lazaretten und Erfrischungsstellen, vortrefflich bewährt hätten, jedes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mögliche Entgegenkommen erwiesen werden soll. Dabei wurde die Absicht der Großh. Regierung ausdrücklich gebilligt, bei der unvermeidlichen Auswahl für die Zulassung zur weiteren Ausbildung als Fortbildungsschullehrerinnen auf die Allgemeinbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Auch die Handarbeitslehrerinnen haben in der Petition, die bereits zu § 13 und 15 besprochen wurde, ausgeführt, daß auch der Handarbeitsunterricht einer gebildeten Lehrkraft bedürfe. Daher sei es billig, von einer solchen das Reifezeugnis einer zehnklassigen höheren Mädchenschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung zu verlangen. Sämtliche Handarbeitslehrerinnen müßten auf dem Seminar für Handarbeiten in Karlsruhe ausgebildet werden, und dieses Seminar sei durch Einrichtung einer Übungsschule zu erweitern. Die Handarbeitslehrerinnen wünschen weiter Gleichstellung mit den Elementarlehrerinnen und Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse. Auf denselben Gegenstand bezieht sich ferner die Bittschrift des Vorstands der Gruppe technischer Lehrerinnen, dem sich der Vorstand des Vereins badischer Lehrerinnen angeschlossen hat, vom 8. März d. Js., in der ausgeführt wird, auch im Handarbeitsunterricht müsse die Lehrerin mehr und mehr den in neuer Zeit oft versagenden mütterlichen Einfluß ersetzen und Ordnungsliebe, Schönheitssinn und Pünktlichkeit anerziehen. Die Lehrerinnen müßten deshalb nicht bloß technisch, sondern vor allem geistig und künstlerisch durchgebildet sein. Daher wird in ähnlicher Weise wie in der Petition der Handarbeitslehrerinnen selbst, eine gründlichere Vor- und Ausbildung gefordert. —

Die Großh. Regierung hat sich zu diesen Vorschlägen und Wünschen in einer Zuschrift an die Schulkommission der Zweiten Kammer vom 29. April d. Js. ausführlich geäußert. Diese auch unserem Ausschuß in Abschrift mitgeteilte Stellungnahme ist in dem Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer auf S. 24—25 abgedruckt.

Wie allen solchen Bestrebungen bringen wir auch den Wünschen der Handarbeitslehrerinnen nach gründlicherer Allgemeinbildung und vollkommenerer Vorbereitung für ihren Beruf alles Interesse entgegen. Aber an den Fortbildungsschulen könnten sie doch nur eine ganz beschränkte Verwendung finden. Da für die Einführung eines besonderen Handarbeitsunterrichts die als allgemein verpflichtend vorgeschriebene Unterrichtszeit nicht ausreicht, kommen nur da, wo eine Gemeinde zur Veranstaltung besonderen Handarbeitsunterrichts Erweiterung der Unterrichtszeit beschließt, für dessen Erteilung Handarbeitslehrerinnen in Frage. Somit fällt die ganze Angelegenheit aus dem Rahmen der Erörterungen über den vorliegenden Gesetzentwurf heraus. Die Frage der Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen und ihre Rechts- und Gehaltsverhältnisse lassen sich nur im allgemeineren Zusammenhang bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes ordnen. Der Ausschuß schlägt daher vor, die beiden Petitionen, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt zu erklären, und so weit sie von der Ausbildung und den Anstellungs- und Gehaltsverhältnissen der Handarbeitslehrerinnen handeln, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu § 21.

Über Absatz 1 ist nach dem bereits Angeführten nichts weiter zu bemerken. Der von der Zweiten Kammer eingefügte Zusatz hängt wohl mit einer Anfrage in der Schulkommission der Zweiten Kammer zusammen, ob die Bestimmung des § 34 des Schulgesetzes, daß bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der Schüler tunlichst Rücksicht genommen werden soll, auch auf die Fortbildungsschule Anwendung finde. Die Großh. Regierung hat darauf in bejahendem Sinne Antwort gegeben.

Für die Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschulverbände muß in den Verbandssatzungen eine Volksschule namhaft gemacht werden, an der sie angestellt werden sollen, weil es keine eigenen Lehrerstellen an Fortbildungsschulen gibt. Aber diese für den Fortbildungsschulverband anzustellenden Lehrer werden in den Fällen nicht eingerechnet, in denen das Schulgesetz für eine Volksschule bestimmte Lehrerzahlen voraussetzt, so in § 18 für die Bestellung eines besonderen Schularztes, in § 27 für die Bemessung der mit Unterlehrern zu besetzenden Stellen an einer Volksschule, in § 30 für die Anstellung von Rektoren. Sind die Lehrer dagegen nicht bloß als Verbandslehrer an einer Volksschule angestellt, sondern zugleich vollbeschäftigte Lehrer an der Volksschule selbst, so sind sie, wie in der Begründung S. 18 ausdrücklich betont wird, in allen diesen Beziehungen mitzurechnen.

Zu §§ 22—25.

Hier sind die Bezüge und die Unterrichtsverpflichtung der hauptamtlich angestellten Lehrer und Lehrerinnen geordnet.

Die Fortbildungsschullehrerinnen in der Stellung von Hauptlehrerinnen erhalten nach § 58 des Schulgesetzes den Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 2400 M., die Fortbildungsschullehrerinnen in der Stellung von Schulgehilfinnen die in § 63 angegebenen Vergütungen. Nur wenn die Fortbildungsschullehrerinnen auch die Prüfung für den Volksschuldienst abgelegt haben, also für diesen und zugleich für hauswirtschaftlichen Unterricht vorgebildet sind, erhalten sie mit Rücksicht auf ihre höhere und vielseitige Vorbildung die in § 129 Abs. 4 festgesetzten Bezüge der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen (mit 2800 M. Höchstgehalt, statt der für Volksschullehrerinnen vorgesehenen 2400 M.). In § 22 des Entwurfs wird für das Wort „noch“ besser „auch“ gesagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 23 wird bestimmt, daß die zur hauptamtlichen Erteilung von Fortbildungsschulunterricht an der Volksschule etatmäßig angestellten Lehrer mit Rücksicht auf die von ihnen verlangten höheren Leistungen eine besondere Dienstzulage erhalten. Dafür sind 300 M. in Aussicht genommen. Die Festsetzung, daß die Höhe der Dienstzulage durch den Staatsvoranschlag bestimmt werden muß und die Festsetzung in § 24, daß die etatmäßigen Stellen für Lehrer und Lehrerinnen im Staatsvoranschlag besonders aufzuführen sind, ist darin begründet, daß die für sie vorgesehenen finanziellen Vorteile nicht die Gemeinden, sondern den Staat belasten. Die Ernennung auf eine solche Stelle muß also auch ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die in § 25 festgesetzte Höchstzahl von 24 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden für die hauptamtlich angestellten Lehrer und Lehrerinnen ist in der Schulkommission der Zweiten Kammer mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Volksschullehrer, 32 Wochenstunden zu geben, beanstandet, aber mit den wesentlich größeren Anforderungen an die Vorbereitung des Fortbildungsunterrichts gerechtfertigt worden.

Zu §§ 26—28.

In der Schulkommission der Zweiten Kammer war § 26 zunächst nur in sprachlicher Hinsicht geändert worden. — Im Plenum wurden dann aber 2 Anträge angenommen, jede über die wöchentliche Pflichtstundenzahl von einem Lehrer erteilte Unterrichtsstunde statt mit 70 mit 80 M. zu vergüten. Gegen das Bedenken, daß an gewerblichen Fortbildungsschulen Überstunden nur mit jährlich 70 M. entschädigt werden, wurden die Zeitverhältnisse geltend gemacht. Auch in der Denkschrift des badischen Lehrervereins waren 80 M. vorgeschlagen worden. Es kommen dann etwa 2 M. auf eine Unterrichtsstunde. Der Schlußsatz bezieht sich auf die in den §§ 4, 15 und 17 vorgesehenen Beschränkungen.

Der im Regierungsentwurf fehlende § 27 ist nach einem Antrage der Schulkommission von der Zweiten Kammer in den Gesetzentwurf neu aufgenommen worden, damit die in den §§ 29, 33 und 120 des Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung von Oberlehrern und Oberlehrerinnen in den Volksschulen der Gemeinden und der Städte der Städteordnung auch auf die Fortbildungsschule Anwendung finden können.

In § 28 ist in der Fassung der Zweiten Kammer nur für „körperliche Übungen" in Übereinstimmung mit § 13 „Turnunterricht" gesetzt.

Da es leicht vorkommen kann, daß keiner der an einer Fortbildungsschule angestellten Lehrer Turnunterricht erteilen kann, so müssen andere turnerisch ausgebildete Männer, z. B. Turnwarte an Turnvereinen, die nach ihrer Persönlichkeit dafür geeignet sind, beigezogen werden.

In der Bestimmung des Schlußsatzes beantragt der Ausschuß die Worte „innerhalb der Grenze des § 26" zu streichen. Die Festsetzung ist nicht wohl angängig, da in § 26 gar keine Höchst-, sondern nur eine Mindestgrenze angegeben ist. Auch sachlich ist die gesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Vergütung bedenklich, weil es unter Umständen nicht gelingen kann, dafür eine geeignete Lehrkraft zu gewinnen. Die Vergütung muß der freien Vereinbarung überlassen bleiben, wofür in der Vollzugsverordnung das Nötige bestimmt werden kann.

Im Hinblick auf die hier und im § 15 vorgesehene Verwendung privater Lehrkräfte an den Fortbildungsschulen wurde im Ausschuß angeregt, für den Unterricht in der Säuglingspflege die Kreisfürsorgeschwestern zu verwenden, mindestens bis die Fortbildungsschullehrerinnen eine gründliche Ausbildung darin erfahren hätten. Die Fürsorgeschwestern hätten sich durchweg ausgezeichnet bewährt, seien durch ihre täglichen Erfahrungen mit den lokalen Mängeln und den jeweiligen Bedürfnissen bekannt, hie und da auch schon aufgefordert worden, für die Haushaltungslehrerinnen selbst Kurse in der Säuglingspflege abzuhalten. Der Vertreter der Großh. Regierung erklärte indes, die Verwendung verschiedener Lehrkräfte und die Trennung der Unterrichtsfächer an den Fortbildungsschulen sei nicht ratsam; es sei beabsichtigt, die Fortbildungsschullehrerinnen am Seminar des badischen Frauenvereins in Säuglingspflege gründlich ausbilden zu lassen.

5. Bestreitung des Aufwands für die Fortbildungsschule. §§ 29—31.

Zu § 29.

Aus dem rechtlichen Charakter der Fortbildungsschule als Fortsetzung und Teil der Volksschule ergibt sich von selbst, daß auch die Bestreitung des Aufwands für die Fortbildungsschule nach den für die Volksschule maßgebenden Grundsätzen geschehen muß. Die Bestreitung des Aufwands für die Volksschule ist im 5. Titel des Schulgesetzes geordnet. Nach den dort in § 72 I unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Bestimmungen setzt sich der an die Staatskasse zu leistende Jahresbeitrag der Gemeinden zusammen aus einer bestimmten Summe, die für eine Hauptlehrerstelle je nach der Größe der Gemeinde 952—1340 Mk. und für eine Unterlehrerstelle überall 700 Mk. beträgt, und einen weiteren Jahresbeitrag von Mk. 2,80 für jedes Schulkind. Dafür tritt für die Lehrkräfte der Fortbildungsschule ein Jahresbeitrag von 1500 Mk. für eine Hauptlehrerstelle und 850 Mk. für die Stelle eines Unterlehrers. Daneben haben die Gemeinden noch wie für jeden anderen Volksschullehrer freie Wohnung zu stellen oder eine entsprechende Mietsentschädigung zu leisten. Die Berechnung der angegebenen Sätze ist im Regierungsentwurf Seite 15 genauer begründet. Da die in § 23 für die zur hauptamtlichen Erteilung des Fortbildungsunterrichts etatmäßig angestellten Lehrer vorgesehene Dienstzulage und die in § 28 Abs. 2 bezeichneten Ver-

gütungen sämtlich aus der Staatskasse bestritten werden, ist die Höhe des Jahresbeitrags von 1500 Mk. für jede Hauptlehrerstelle gerechtfertigt. Den Gemeinden wird in Bezug auf den Unterhalt der Fortbildungsschule mithin keine andere materielle Verpflichtung auferlegt, als sie hinsichtlich der Volksschule zu leisten haben.

Gleichwohl sind die finanziellen Vorschläge der Großh. Regierung in der Schulkommission der Zweiten Kammer von verschiedenen Seiten beanstandet worden (Bericht S. 27 f.). Die Großh. Regierung hat daher auf Wunsch der Kommission noch einmal eine schriftliche Erklärung über die finanzielle Seite des Gesetzentwurfs abgegeben, die in dem Kommissionsbericht auf Seite 28 und 29 abgedruckt ist. Die Zweite Kammer hat daraufhin von Abänderungsanträgen zu den §§ 29—31 abgesehen.

Da die zukünftige Entwicklung insbesondere des Verbandsschulwesens sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, so sind zuverlässige Berechnungen zur Zeit nicht möglich. Die Entwicklung wird sich nur allmählig vollziehen. In der Regierungsvorlage wird auf Seite 15 der Bedarf an hauptamtlich tätigen Lehrern und Lehrerinnen bis zum Jahr 1922 auf höchstens 100 veranschlagt, von denen 80 etatmäßig anzustellen sein würden. Die Gemeinden würden hierdurch mit 80 × 1500 = 120 000 Mk. belastet werden, während durch die Errichtung der Hauptlehrerstellen sich ihr Aufwand für den nebenamtlich erteilten Fortbildungsunterricht um 134 400 Mk. ermäßigen würde. Dabei ist jedoch, wie auch in den weiteren Berechnungen, die Vergütung für die nebenamtlich erteilten Unterrichtsstunden noch zu 70 Mk. gerechnet, während sie nach dem Beschluß der Zweiten Kammer zu § 26 80 Mk. betragen soll. Im Ganzen ergibt sich hinsichtlich des Geldaufwandes nach den Aufstellungen der Großh. Regierung in der Regierungsvorlage Seite 15—16 folgendes Bild:

Aufwand	Insgesamt		Staatskasse		Gemeinden	
	gegenw.	1922	gegenw.	1922	gegenw.	1922
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für die nebenamtliche Erteilung des Fortbildungsunterrichts	221 460	555 240	107 400	133 700	114 060	421 540
Für den Haushaltungsunterricht	76 223	152 000	11 067	22 000	65 156	130 000
zusammen	297 683	707 240	118 467	155 700	179 216	551 540
Bei Errichtung von 80 Hauptlehrerstellen i. J. 1922 weniger		134 400				134 400
bleiben		572 840				417 140
Hiezu Gehalt u. Dienstzulage für 80 etatmäßige Hauptlehrer		171 200		51 200		120 000
Ausgaben für den Turnunterricht (70 ℳ für das Jahr). .		129 010		129 010		
Mithin Aufwand für 1922 zusammen:		873 050		335 910		537 140
Hiervon abgezogen gegenwärtiger Aufwand Spalte 1, 3, 5		297 683		118 467		179 216
Mithin Mehraufwand für 1922		575 367		217 443		357 924

Nach der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer abgedruckten Erklärung der Großh. Regierung wird der hier für den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes für die Gemeinden berechnete Aufwand für die Folgezeit keine Erhöhung erfahren. Der Gesamtaufwand für den Staat wird dagegen durch die Vermehrung der Gehalte für die Lehrkräfte, Staatsbeiträge für minderleistungsfähige Gemeinden, gesteigerten Aufwand für Turnunterricht und Dienstzulagen und zu Staatsbeiträgen für nebenamtlich beschäftigte Lehrer noch zunehmen, sodaß mit einem Gesamtaufwand von 643 100 ℳ zu rechnen ist.

Zu § 30.

Die Bestimmungen des § 29 gelten nur für die Gemeinden, auf die sich der 5. Titel des Schulgesetzes erstreckt. Hinsichtlich der Fortbildungsschulen in den Städten der Städteordnung kommen dagegen, wie für die Volksschulen, die besonderen Bestimmungen im 6. Titel jenes Gesetzes in Anwendung. Nach § 123 haben die Städte die in § 72 festgesetzten Beiträge zur Staatskasse nicht zu entrichten, dagegen für das gesamte an ihren Schulen verwendete Lehrerpersonal unmittelbar aus der Gemeindekasse diejenigen Zahlungen zu leisten, welche in anderen Gemeinden der Staatskasse obliegen. Die Bestimmung des § 30 entspricht also durchaus dem in dem ganzen Gesetzesentwurf festgehaltenen Grundsatz.

In der Bittschrift der Städte der Städteordnung wird es als unbillig bezeichnet, daß ihnen nach § 30 (Regierungsentwurf § 29) die gesamten Kosten des erweiterten Fortbildungsunterrichts aufgebürdet werden sollten, und gebeten, diesen Paragraphen zu streichen und damit für alle Gemeinden des Landes gleiches Recht zu schaffen. In der Begründung wird insbesondere ausgeführt, daß zur unterschiedlichen Behandlung der Städte und der übrigen Gemeinden keine sachlichen Gründe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorliegen und daß die Städte infolge des Krieges ungeheure Lasten hätten auf sich nehmen müssen, während die Landgemeinden meist finanzielle Vorteile gehabt hätten. Die Erweiterung des Fortbildungsunterrichts würde in den Städten sehr große Kosten verursachen, und es sei fraglich, ob die Städtischen Kollegien sich entschließen würden, diese Mehrkosten zu übernehmen, wenn von ihnen der gesamte Aufwand zu tragen sei.

In einem Schreiben an den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 14. Mai ds. J., das dem Ausschuß in Abschrift mitgeteilt wurde, hat die Großh. Regierung die grundsätzliche Auffassung, auf der die Bestimmung des § 30 beruht, als unabänderlich aufrecht erhalten und ausgeführt, daß der aus der Erweiterung des Fortbildungsunterrichts entstehende Mehraufwand auch für die Landgemeinden im wesentlichen von diesen zu tragen sei. Infolge der Steigerung der gesetzlichen Verpflichtungen sei die Mehrbelastung für die Landgemeinden sogar verhältnismäßig größer als für die Städte. Der im Vergleich zu den Landgemeinden größeren Belastung der Städte stünden auch größere Rechte in Bezug auf die Gestaltung ihres Schulwesens und die Auswahl der Lehrkräfte gegenüber. Eine Erleichterung in Bezug auf die geldlichen Verhältnisse könnten nur im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Änderung der ganzen zur Zeit bestehenden Organisation in Betracht kommen.

Von einem Mitgliede des Ausschusses wurde im Anschluß an die bezüglichen Verhandlungen in der Zweiten Kammer die Auffassung und der Wunsch der Städte vertreten, daß sie den übrigen Gemeinden hinsichtlich des Aufwands für die Fortbildungsschule gleichgestellt würden, gerne bereit sein würden, die mit der freiwilligen Ausdehnung des Unterrichts verbundenen Mehrkosten auf sich zu nehmen. Der Vertreter der Großh. Regierung erklärte jedoch, daß es ausgeschlossen sei, bei der Fortbildungsschule zu Gunsten der Städte von der bei der Volksschule getroffenen Ordnung eine Ausnahme zu machen.

Auch der Ausschuß hielt die vorliegende Beratung nicht für den geeigneten Anlaß, um die ganze Frage der Verteilung der Schullasten auf Staat und Gemeinden in den Kreis der Erörterungen zu ziehen. Er beantragt: die Petition, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, durch die Beschlußfassung über § 30 für erledigt zu erklären und im übrigen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß diese anläßlich einer etwaigen Umgestaltung des Schulgesetzes prüfen möge, ob und in wie weit der Staat an dem Aufwand der Städte für das Volks- und Fortbildungsschulwesen beteiligt werden könne.

Zu § 31.

Zu dem persönlichen kommt der sachliche Aufwand hinzu, der ganz von den Gemeinden zu tragen ist. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer sind auf S. 27 die in Betracht kommenden Anforderungen zusammengestellt. Aus der Durchführung des Gesetzes werden hiernach den meisten Gemeinden nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen, die bedürftige Gemeinden nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Für die Zukunft soll deshalb im Staatsvoranschlag ein angemessener Betrag vorgesehen werden, um ihnen daraus Beihilfen gewähren zu können. Bis dahin können solche namentlich für bauliche Zwecke auch aus den schon jetzt für Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten vorgesehenen Mitteln entnommen werden.

6. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen. §§ 32—36.

Der von der Zweiten Kammer hinzugefügte neue Paragraph 32 über die Haushaltungslehrerinnen ist bereits oben zu Abschnitt 4 besprochen worden. Der Ausschuß ist damit vollkommen einverstanden. In § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes sind die Bezüge der Volksschullehrerinnen in der Stellung nichtetatmäßiger Beamten festgesetzt, die die Haushaltungslehrerinnen schon bisher erhalten haben. Statt der in § 29 des Gesetzentwurfs für Haupt- und Unterlehrerstellen festgesetzten Jahresbeiträge haben nach Absatz 2 die Gemeinden für die Haushaltungslehrerinnen Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe in gleicher Weise berechnet ist, wie der für die andern Lehrer und Lehrerinnen, und 62,5 Prozent des Durchschnittsgehalts beträgt (Kommissionsbericht S. 29).

In den gleichfalls zu den Vollzugsbestimmungen gehörigen §§ 33 und 34 wird die Art und Weise vorgeschrieben, nach der die im Gesetz zugelassenen statutarischen Bestimmungen zu erlassen sind, und die Verwaltungsbehörden, denen die Wahrnehmung der im Gesetze bezeichneten Obliegenheiten zukommt, bestimmt werden sollen.

Nach dem wichtigen § 35 sollen die grundsätzlichen Bestimmungen über die rechtliche Gestaltung der Fortbildungsschule und über die allgemeine Schulpflicht, über die Verpflichtungen der Eltern und Arbeitgeber und über den Unterrichtsbetrieb im allgemeinen mit dem Tag der Verkündigung des Gesetzes in Kraft treten, während für die Durchführung der übrigen Vorschriften ein längerer Zeitraum gelassen ist. Dadurch wird für die Teile des Gesetzes, die durch Erweiterung der Schulpflicht und der Unterrichtszeit für die Gemeinden neue Verpflichtungen bedingen, die Möglichkeit allmählicher Einführung ins Auge gefaßt.

Eine Ausnahme von dieser Regel war im Regierungsentwurf nur für den Turnunterricht vorgesehen, dem die Großh. Regierung eine solche Bedeutung für die Förderung der Zwecke des Gesetzes beilegt, daß sie seine Einführung schon jetzt als allgemein verpflichtend glaubte vorschreiben zu sollen (Begründung S. 16). Die Zweite Kammer hat indes diese Bestimmung aus dem Regierungsentwurf gestrichen. Obwohl der Ausschuß in der Einschätzung der Bedeutung des Turn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterrichts mit der Großh. Regierung durchaus übereinstimmt, wurden doch so viele Bedenken praktischer Art gegen die sofortige Einführung des Turnens noch während des Krieges geltend gemacht, daß der Ausschuß von der Wiederherstellung des Regierungsentwurfes abgesehen hat. Da die Kosten des Turnunterrichts vom Staate getragen werden, hätte auch der Staatsvoranschlag noch geändert werden müssen.

Nach § 35 Abs. 2 steht es den Gemeinden frei, jede einzelne der im Gesetz vorgesehenen Neuerungen schon vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt bei sich im Wege der statutarischen Bestimmung einzuführen. Der Ausdruck „Erweiterungen" ist hier mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand gewählt, wie er sich aus dem Fortbildungsschulgesetz von 1874 ergeben hat, das Nähere ist S. 16 der Begründung angegeben.

Mit § 36 des Gesetzentwurfs wird schließlich das ganze Gesetz von 1874, das 11 Paragraphen umfaßt, außer Wirksamkeit gesetzt, wobei dieselbe Unterscheidung gemacht werden mußte, die in § 35 hinsichtlich der Durchführung des vorliegenden Gesetzes getroffen ist. — Die Erklärung zu Ziffer 2 findet sich in der Begründung S. 16.

Schluß.

Wie über alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine vollkommene Übereinstimmung in dem Ausschuß sich ergeben hat, so wurde auch in der Schlußabstimmung der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Schulausschuß stellt daher den Antrag:

I. **Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer mit den im Ausschuß beschlossenen, aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 22 und 28 annehmen.**

II. Hohe Erste Kammer wolle über die dem Ausschuß überwiesenen neun Petitionen wie folgt beschließen:

1. Die Denkschrift des badischen Lehrervereins über die Gestaltung der Volks- und Fortbildungsschule, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt erklären, im übrigen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
2. die Bittschrift des Vereins badischer Lehrerinnen, den Ausbau der Mädchen-Fortbildungsschule betr., soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt erklären, soweit sie Vorschläge zum Unterrichtsplan enthält, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
3. die Bittschrift des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht der Mädchen betreffend, für erledigt erklären;
4. die Bittschrift des Nationalen Frauendienstes (Mannheimer Vereinsverband), den Gesetzentwurf über die allgemeine Fortbildungsschulpflicht betreffend, für erledigt erklären;
5. die Bittschrift des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, die Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht der Mädchen in den Städten betreffend, für erledigt erklären;
6. von der Bittschrift der Städte der Städteordnung, den Gesetzentwurf über die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, Ziffer 1 (Einführung des Religionsunterrichts) für erledigt erklären, und Ziffer 2, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf bezieht, für erledigt erklären und im übrigen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß diese anläßlich einer etwaigen Neugestaltung des Schulgesetzes prüfen möge, ob und inwieweit der Staat an dem Aufwand der Städte für das Volks- und Fortbildungsschulwesen beteiligt werden könne;
7. die Denkschrift von sechs Jugendpflegeverbänden, betr. die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungs-, der gewerblichen Fortbildungs-, der Gewerbe- und der Handelsschulen, soweit sie die allgemeine Fortbildungsschule betreffen, für erledigt erklären, soweit sie sich auf die andern Anstalten bezieht, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
8. die Bittschrift einer Reihe Hauptlehrerinnen namens der Mehrheit der badischen Handarbeitslehrerinnen, sowie
9. die Bittschrift des Vorstands der Gruppe technischer Lehrerinnen Badens und des Vorstands des Vereins badischer Lehrerinnen, die Vor- und Ausbildung, sowie die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen betr., soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklären, und soweit sie sich auf die allgemeine Vorbildung und die fachliche Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen sowie auf ihre Rechts- und Gehaltsverhältnisse beziehen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Fassung nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer:	Vorschläge des Ausschusses der Ersten Kammer:
§ 3 Absatz 1 3. Satz: Insbesondere ist zu bestimmen, in welcher Gemeinde die Schule errichtet wird, usw.	Für **„errichtet wird"** zu setzen: **„zu errichten ist."**
§ 5 Abs. 1: Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht der für die Volksschule nach den Vorschriften des Schulgesetzes bestellten Ortsschulbehörde zu. Ist die Ortsschulbehörde nach § 14 oder § 128 des Schulgesetzes bestellt, so müssen, andernfalls können ihr zwei vom Gemeinderat nach § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes ernannte Frauen angehören. Ferner treten ihr ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und der Mädchenabteilung der Fortbildungsschule bei.	§ 5 Abs. 1 neu: „Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule wird nach den Vorschriften im zweiten Titel des Schulgesetzes ausgeübt. Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule treten der Ortsschulbehörde je ein Lehrer und eine Lehrerin der Knaben- und Mädchenabteilung der Fortbildungsschule bei. Auch können zu diesem Zwecke der nach § 13 des Schulgesetzes gebildeten Ortsschulbehörde zwei Frauen angehören, die vom Gemeinderat nach § 15 Absatz 2 des Schulgesetzes zu ernennen sind. Wo eine Ortsschulbehörde nach § 14 oder 128 des Schulgesetzes bestellt ist, muß die Zahl der ihr nach § 15 Absatz 2 angehörigen Frauen mindestens 2 betragen."
§ 13 Abs. 3: Hinsichtlich der Verpflichtung zum Besuche des Religionsunterrichts gilt für Fortbildungsschulpflichtige, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, die Vorschrift in § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes. Schüler, die hiernach zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht angehalten werden können, erhalten statt dessen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist.	§ 13 Abs. 3: „Zum Besuch des von einer Religionsgemeinschaft auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichteten Religionsunterrichts können nur die ihr angehörigen Fortbildungsschulpflichtigen angehalten werden. Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften angehören und deshalb am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist. Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens zehn beträgt."
§ 17 Abs. 1, 3. Satz: Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Abschnitte des Schuljahres hat in der Weise zu geschehen, daß in der zur Vornahme dringender Feldgeschäfte notwendigen Zeit der Unterricht einschließlich Turnen und Religion wöchentlich vier Stunden nicht übersteigt, **so daß** die Schüler **regelmäßig** nur an einem Tag in der Woche und an diesem nur einmal zur Schule kommen müssen.	§ 17 Abs. 1, 3. Satz: Für die Worte **„so daß** die Schüler **regelmäßig"** zu setzen: **„und** die Schüler **in der Regel."**
§ 22: Zur hauptamtlichen Erteilung des Fortbildungsunterrichts an der Volksschule angestellte Lehrerinnen erhalten die in den §§ 58 und 63 des Schulgesetzes vorgesehenen Bezüge und, wenn sie **noch** die Prüfung für den Volksschuldienst abgelegt haben, in etatmäßiger Stellung Gehalt in der in § 129 Absatz 4 des Schulgesetzes vorgesehenen Höhe.	§ 22: Für „wenn sie **noch** die Prüfung" zu setzen: „wenn sie **auch** die Prüfung".
§ 28 Satz 2: Die Vergütung wird innerhalb der Grenze des § 26 durch freie Vereinbarung festgesetzt.	§ 28 Satz 2: Die Worte **„innerhalb der Grenze des § 26"** zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 61.

Beilagen zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 21. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (61.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung den

Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918 und 1919

(vergl. diesj. Drucksache Nr. 8 I), soweit er nicht nach dem diesseitigen Schreiben vom 5. d. M. schon in der 54. öffentlichen Sitzung erledigt worden ist, auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit den Kommissionsanträgen unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 62.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (60.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen

(diesj. Drucksache Nr. 46)

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und — Artikel I und III nach den Kommissionsanträgen (vgl. Druckj. Nr. 46 a), Artikel II unter Ablehnung des Kommissionsantrags Buchstabe a und Änderung der Buchstaben b, c, d in a, b, c — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden geändert wie folgt:

a) § 5 erhält folgende Fassung:

„Neue Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen gewidmet ist

1. einem in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke. Dabei sind im Sinne des § 3 Ziffer 1 kirchliche Bedürfnisse: Gottesdienst und Seelsorge, kirchliche Bauten, Kirchenämter und andere Seelsorgstellen, Kirchenmusik und Religionsunterricht;
2. zu Studienbeihilfen ausschließlich an solche, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, und zur beruflichen Weiterbildung von Geistlichen;
3. zur Unterstützung und Altersversorgung von Geistlichen und kirchlichen Bediensteten sowie ihrer Angehörigen, zur Errichtung und Unterhaltung von Erholungs- und Verpflegungsheimen für Geistliche und ihre Angehörigen;
4. zur Ausstattung von Erstkommunikanten und Konfirmanden, zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier, zur Pflege des kirchlichen Gemeindelebens, zur Errichtung und Unterhaltung von Pfarrbüchereien und zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige;
5. zu Zwecken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses, insofern die Stiftung nach dem Willen des Stifters eine kirchliche sein soll. Dieser Wille wie auch die Widmung für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses ist auch ohne ausdrückliche Kundgebung dann anzunehmen, wenn die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergebung seiner Erträgnisse einer kirchlichen Behörde zugewiesen wird.

Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche. Dabei gelten Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung."

b) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenswerte zugewendet werden unter Bestimmungen, die für die Zuwendung im ganzen oder für Teile derselben die Unterstellung unter die Verwaltung einer anderen Behörde bedingen, sind, soweit dies der Fall ist, als besondere Stiftungen zu behandeln. Diese Stiftungen werden der Behörde zur Verwaltung überwiesen, die nach den Zwecken der Stiftung oder nach der Bestimmung des Stifters (§ 5 Ziffer 5) durch Gesetz oder Verordnung dazu berufen ist. Dabei unterliegt es der Entscheidung der zuständigen Behörde, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung behandelt werden soll. Das letztere gilt auch, wenn einer be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehenden Stiftung Zuwendungen mit einem oder mit mehreren dem Zweck dieser Stiftung fremden, aber derselben Verwaltung unterstehenden Zwecken gemacht werden. Kommen dabei kirchliche Stiftungen in Betracht, so ist die Entscheidung darüber, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung behandelt werden soll, nur im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde zu treffen."

c) In § 10 Absatz 1 sind die Worte: „oder wenn der Fortbestand oder die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachteilig angesehen werden müssen" durch die Worte zu ersetzen: „oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung geboten erscheint".

Anstelle des Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

„Bei kirchlichen Stiftungen kann eine solche Änderung nur im Einverständnis mit der Kirchenbehörde herbeigeführt werden. Wenn und in solange eine Verständigung nicht zustandekommt, ruht die Stiftung, und ihre Erträgnisse sind dem Grundstock zuzuschlagen.

Die nach den Vollzugsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zum örtlichen Kirchenvermögen eines Pfarrbezirks gehörigen Stiftungen einschließlich der Stiftungen zum Unterhalt der Hilfsgeistlichen bilden im Sinne dieses Paragraphen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen Zweck. Änderungen der Einzelzwecke der dazugehörigen Stiftungen innerhalb des Gesamtstiftungszweckes können durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden."

d) In § 32 sind die Worte „Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen" durch die Worte „Höhere Lehranstalten" zu ersetzen.

e) In § 42 ist als Absatz 2 beizufügen: „Die Vorschriften der §§ 20, 22 Absatz 2 und 25 können durch landesherrliche Verordnung auch auf kirchliche Stiftungen mit den nach der Zweckbeschränkung und der Verschiedenheit der Verwaltung für diese notwendigen Änderungen anwendbar erklärt werden."

f) § 44 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt."

Artikel II.

a) Es sind zu streichen:
in § 16 Absatz 3 die Worte: „oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes" und
in § 31 die Worte: „zu diesem Gesetze zu erlassenden".

b) In § 8 sind die Worte: „des gegenwärtigen Gesetzes" und in § 23 die Worte „dieses Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte „des Gesetzes vom 5. Mai 1870"; ferner sind in § 23 zu ersetzen in Buchstabe a) das Wort „beläuft" durch die Worte „belaufen hat" und in Buchstabe b) das Wort „ist" durch „war".

c) Wo sonst in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (§ 3, § 4, § 7, § 9, § 11 Ziffer 3, 5 und 7, § 20, § 32 und § 42), ist darunter das gegenwärtige Gesetz zu verstehen.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind ermächtigt, die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 zusammen mit den Bestimmungen und unter dem Datum des gegenwärtigen Gesetzes als „Stiftungsgesetz" im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Wo dabei eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (Art. II 5), ist zu setzen: statt „dieses Gesetz" (§ 20) oder „gegenwärtiges Gesetz" (§ 7) „das Gesetz", statt „dieses Gesetzes" (§ 3, § 4, § 9, § 11 Ziffer 5 und 7) und statt „des gegenwärtigen Gesetzes" (§ 11 Ziffer 3 und § 42) „des Gesetzes", statt „diesem Gesetze" (§ 32) „dem Gesetze". Ferner ist die Übergangsbestimmung des § 43 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 nicht mehr aufzunehmen.

Gegeben usw.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Kammer.

Der Präsident:
Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 21. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer gestrigen (61.) öffentlichen Sitzung

den Nachtrag zum Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend

(vergl. diesj. Drucksj. Nr. 8 l)

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und bei der in der heutigen (62.) Sitzung erfolgten Abstimmung in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 64.

Beilagen zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 26. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend** (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 27 m), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und in Uebereinstimmung mit dem Komissionsantrag in der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit diesseitiger Annahmeerklärung versehen, wieder anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 65.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes** (diesseitige Drucksache Nr. 44 a), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag mit folgendem Zusatz angenommen:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66.

Beilagen zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 26. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung **das provisorische Gesetz vom 27. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend,** und die dazu bezw. zu dem Antrag der Abgg. Dr. Weiß u. Gen. (Drucks. der I. Kammer Nr. 6) von der Ersten Kammer angenommene Entschließung auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und beschlossen, dem provisorischen Gesetz mit den Zusätzen und Änderungen der Ersten Kammer (vergl. diess. Drucks. Nr. 22 g) zuzustimmen und der Entschließung der Ersten Kammer beizutreten.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die hierher mitgeteilte Ausfertigung der Entschließung, mit diesseitiger Beitrittserklärung versehen, wieder anschließen und der Ausfertigung des Beschlusses bezüglich des provisorischen Gesetzes entgegensehen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 67.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend
(diess. Drucksache Nr. 48),

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Stockinger. Odenwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 26. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Artikel 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend

(diesj. Drucks. „Zu Nr. 19 a"),

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer am 4. Juli 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend,

im Hinblick auf die von der Ersten Kammer daran bewirkten Änderungen auf Grund des mündlichen Berichts der Schulkommission (vergl. diesj. Drucks. „Zu Nr. 23 d I") nochmals beraten und in der Fassung der Ersten Kammer angenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß es in § 5 Abs. 1 statt „§ 15 Absatz 3" heißen soll „§ 15 Absatz 2".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir nunmehr der Ausfertigung des Gesetzentwurfs entgegensehen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer am 4. Juli 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung den **Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., die Revision der Verfassung betreffend** (Drucksache Nr. 20), auf Grund des Berichts der Verfassungskommission (Drucksache „Zu Nr. 20") beraten und nach dem in der öffentlichen Sitzung berichtigten Kommissionsantrage auf Seite 3 dieses Berichts beschlossen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Revision der Verfassung betreffend.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt:

Art. I.

An Stelle des § 51 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 51.

Für die Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, besteht ein Landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzungsperiode und vier weiteren Mitgliedern der ersten sowie acht Mitgliedern der zweiten Kammer zur Erledigung der in den Gesetzen bestimmten und der von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen, sowie für Erörterung der nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände.

Der Ausschuß kann und auf Verlangen von fünf seiner Mitglieder muß er berufen werden. Der Antrag auf Einberufung ist unter Angabe des Gegenstandes, der erörtert werden soll, schriftlich an den Präsidenten des Staatsministeriums zu richten.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nebst je einem Stellvertreter für jedes Mitglied vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Mehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenngleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

Der Landständische Ausschuß hat der nächsten Vollversammlung des Landtags über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Der Beratung des Landständischen Ausschusses ist entzogen und der Vollversammlung des Landtags vorbehalten die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen des § 78 der Reichsverfassung.

Art. II.

Der § 44 der Verfassung erhält folgende Fassung:

§ 44.

Im Falle der Auflösung des Landtags muß innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Einberufung des Landtags erfolgen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer am 4. Juli 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (66.) und den beiden vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen die

Anträge der Abgg. Dr. Koch u. Gen., Kolb u. Gen., Muser u. Gen., Kopf (Morgenthaler) u. Gen., die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend

(Drucks. Nr. 22, 22 a, 22 b, 22 d),

auf Grund der mündlichen Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach den Kommissionsanträgen Drucks. „Zu Nr. 22, 22 a, b, d" beschlossen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Die Zweite Kammer ersucht die Großherzogliche Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neugestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

I.

a) Das Klassenwahlrecht soll aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden.
b) Der Stadtverordnetenvorstand soll auf der Grundlage des Verhältniswahlverfahrens gebildet werden.

II.

a) In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.
b) Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.
c) Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch:
   1. Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände,
   2. Entlastung von Unwesentlichem.
   3. Ausscheidung des Stadtrats aus den Bürgerausschüssen der Städteordnungsstädte.

III.

Die Vorlagen zur Gemeindebesteuerung sollen ermöglichen:

a) eine Entlastung der verschuldeten Liegenschaftssteuerwerte herbeizuführen unter Berücksichtigung des Reinertrags der Liegenschaften,
b) die Steuerwerte der Kapitalvermögen unter Schonung der kleinen Vermögen höher heranzuziehen,
c) den Einkommensvervielfacher zu erhöhen und den Rahmen zu erweitern,
d) das Beamtenvorrecht (§ 8 der Gemeinde- und Städteordnung) zu beseitigen oder wenigstens entsprechend Ziffer b und c zu mindern.

Karlsruhe, den 27. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Odenwald. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 72.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 4. Juli 1918.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung

über

den Beschluß der Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918
betr. die Zusammensetzung der Ersten Kammer
und in Verbindung damit über die Petitionen:
der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe —,
des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens,
und des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins
um Vertretung in der Ersten Kammer.

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner.

Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle

I. mit Bezug auf den Beschluß der hohen Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918 über die auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer bezüglichen Anträge der Abgg. Rebmann und Genossen (Druckf. der Zweiten Kammer Nr. 20a) und der Abgg. Kopf und Genossen (Druckf. d. Zweiten Kammer Nr. 20e) die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zusammensetzung der Ersten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Im Sinn der Ausführungen des Staatsministers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Januar 1918 sollen durch einen weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung weitere Volkskreise zur Mitarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung herangezogen werden.

   Dabei wäre jedenfalls auch in Betracht zu ziehen

   a) eine Vertretung der Arbeiter; als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt;

   b) eine Vermehrung der Zahl der Vertreter

      aa) der der Städteordnung unterstehenden Städte auf vier in der Weise, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden, dagegen die Stadträte dieser beiden Städte bei der Wahl der zwei Oberbürgermeister nach § 27 Ziffer 7 der Verfassung ausscheiden,

      bb) der Handelskammern auf fünf.

2. Die Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten soll in der Weise ermöglicht werden, daß im Fall ihrer Verhinderung für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer betraut werden kann; als Stellvertreter des Erzbischofs wird von diesem der Weihbischof oder der Generalvikar oder eines der Mitglieder des Domkapitels, als Stellvertreter des evan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelischen Prälaten vom Großherzog ein Geistlicher aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

Um einerseits eine Änderung in dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer zu der der Zweiten Kammer und andererseits eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer zu vermeiden, wird zur Ermöglichung des Ausbaus der Ersten Kammer im Sinn des Abs. 1 eine Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels in Betracht zu ziehen sein, insofern nicht etwa für den Fall der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen (§ 61 Abs. 4 der Verf.) das seitherige Stimmgewicht der Mitglieder der Zweiten Kammer ohne Vermehrung ihrer Zahl gesichert werden kann.

II. Die Petitionen der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsausschuß Karlsruhe —,
des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens
sowie des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins

um Vertretung in der Ersten Kammer durch die Beschlußfassung zu I. für erledigt erklären.

№ 73.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 4. Juli 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung den

Antrag der Abgg. Kopf und Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betreffend
(diesj. Drucksache Nr. 23 c),

auf Grund des mündlichen Berichts der Schulkommission beraten und nach deren Antrag (Druckf. „Zu Nr. 23 c") ein Ersuchen an die Großh. Regierung um Gesetzesvorschläge beschlossen, durch die der zweite Absatz von § 137 des Schulgesetzes aufgehoben und der ganze achte Titel desselben einer Neuordnung unterzogen wird.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Neuordnung des achten Titels des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betreffend.

Die Zweite Kammer ersucht, indem sie zugleich den § 137 Abs. 1 des Schulgesetzes beanstandet, die Großh. Regierung:

1. dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf des Inhalts vorzulegen:
   Absatz 2 des § 137 wird aufgehoben;
2. den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der achte Titel des Schulgesetzes von den nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten einer ihn auch materiell ändernden Neuordnung unterzogen wird.
   Dabei sollen
   a) die prinzipielle Grundlage des achten Titels in §§ 133 bis 136 inkl. und 138 und 139 (die durch gesetzlich zu normierende Voraussetzungen beschränkte Unterrichts- und Erziehungsfreiheit) grundsätzlich festgehalten,
   b) die Abänderungsvorschläge des Berichterstatters, *) ohne daß damit die Kammer zu allen Einzelheiten derselben eine positive Stellung nimmt, berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:
Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:
Stockinger. Odenwald.

*) Vgl. Drucksache „Zu Nr. 23 c" der Zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 4. Juli 1918.

Antrag

des Ausschusses für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 71), die Gemeinde- und Städteordnung betr.

Hohe Erste Kammer wolle:

A.

die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neu gestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

1. Das Klassenwahlrecht soll aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden.
2. In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.
3. Die bisherige Einrichtung des Bürgerausschusses ist als Regel beizubehalten, den Städten jedoch die Befugnis einzuräumen, das sog. Magistratssystem durch Ortsstatut einzuführen.
4. Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände und Entlastung von Unwesentlichem.
5. Die Zahl der Stadtverordneten ist zu verringern.
6. Der Stadtverordnetenvorstand soll auf der Grundlage des Verhältniswahlverfahrens gebildet werden.
7. Zur Entlastung des Stadtrats ist die Befugnis des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu erweitern.
8. Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.

B.

die Großh. Regierung ersuchen, sobald die Neugestaltung des Steuerwesens im Reich und danach im badischen Staat erfolgt sein wird, auch die Gemeindebesteuerung einer Neuregelung zu unterziehen, wobei geprüft werden soll:

a) ob nicht das jetzige Verhältnis in der Belastung des Liegenschaftsbesitzes gegenüber der Belastung des Einkommens und des Kapitalvermögens eine Milderung zugunsten des Liegenschaftsbesitzes zu erfahren haben wird, wobei aber ein Schuldenabzug nicht in Aussicht gestellt werden soll;

b) ob das Beamtenprivileg des § 108 der Gemeinde- und Städteordnung in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden soll.

C.

die Großh. Regierung ersuchen, um die Erstellung der anerkanntermaßen dringend nötigen weiteren Wohnungen zu fördern, baldigst auf gesetzlichem Wege für eine Anzahl von Jahren eine Steuererleichterung bezüglich solcher Wohngebäude herbeizuführen, die von Verkündung des Gesetzes ab fertiggestellt werden.

D.

1. Die Petitionen des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht, betreffend das Gemeindewahlrecht der Frauen,
2. Die Entschließungen der vom Heidelberger nationalliberalen Verein einberufenen nationalliberalen Frauenversammlung und der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg E. V., betreffend die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen,
3. die Petition von Liegenschaftsbesitzern in Heidelberg um Änderung der Bestimmungen der Städteordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 75.

Beilagen zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 23. August 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung **den Gesetzentwurf, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19 n) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

№ 76.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19 k), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unter Änderung dahin angenommen, daß die Steuerskala lautet:

von	2 460	M.	bis	ausschließlich	4 200	M.	. . . .	5	vom Hundert
„	4 200	„	„	„	6 000	„	. . . .	10	„ „
„	6 000	„	„	„	8 000	„	. . . .	15	„ „
„	8 000	„	„	„	10 000	„	. . . .	20	„ „
„	10 000	„	„	„	20 000	„	. . . .	25	„ „
„	20 000	„	„	„	40 000	„	. . . .	30	„ „
„	40 000	„	„	„	60 000	„	. . . .	35	„ „
„	60 000	„	„	„	80 000	„	. . . .	40	„ „
„	80 000	„	„	„	100 000	„	. . . .	45	„ „
„	100 000	„	„	„	125 000	„	. . . .	50	„ „
„	125 000	„	„	„	150 000	„	. . . .	55	„ „
„	150 000	„	„	„	200 000	„	. . . .	60	„ „
„	200 000	„	und mehr				. . . . .	65	„ „

Gleichzeitig hat die Kammer beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, bei der nächsten Änderung des Einkommensteuergesetzes oder der Höhe der zur Erhebung gelangenden Zuschläge zum Steuertarif, spätestens aber dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Steuerpflichtigen bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltungsberechtigter diejenigen Steuerermäßigungen von Amtswegen und in ähnlichem Umfange zuerkannt werden, wie sie in dem preußischen und dem bayerischen Einkommensteuergesetz enthalten sind.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir fürsorglich die Ausfertigungen des Gesetzentwurfs und des Ersuchens an die Großh. Regierung samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:
Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Stockinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 77.

Beilagen zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 23. August 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Biersteuer betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 191) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache „Zu Nr. 191") mit folgenden Änderungen angenommen:

In § 4 Absatz 2 heißt der erste Satz: „Die Steuersätze in Absatz 1 ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte."

In Absatz 3 Satz 1 ist statt der Worte „sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 und seither nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerpflichtig geworden sind", zu setzen: „sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1918 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerpflichtig geworden sind".

In § 5 werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte: „unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis" gestrichen.

Der Satz 3 dieses Absatzes lautet: „Die Steuerbehörde ist befugt, die Menge dieses Bieres festzusetzen."

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bisher" gestrichen und statt „bereitet haben" gesagt „bereiten".

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6.

Braurecht.

1. Für jeden Brauereibetrieb wird für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. Dezember 1928 nach näherer Anordnung der Steuerbehörde ein jährliches Braurecht festgesetzt in Höhe der Biermenge, die dem durchschnittlichen Malzverbrauch der Brauerei in den Jahren 1912 und 1913 entspricht, **mindestens aber 1000 Hektoliter beträgt.** Die aus dem Großherzogtum ausgeführten Biermengen bleiben für die Bemessung des Braurechtes außer Betracht. Ergeben sich für einzelne Brauereien aus dieser Bemessung des Braurechtes besondere Härten, so kann die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ein erhöhtes jährliches Braurecht festsetzen. Auf Brauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 noch nicht oder nur unregelmäßig betrieben wurden, finden, soweit nicht § 7 anzuwenden ist, die obigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Umfangs der Biererzeugung im Vorjahre oder des voraussichtlichen Bedarfes des kommenden Jahres für jedes Kalenderjahr festzusetzen, um wieviel Hundertteile das Braurecht der Brauereien allgemein zu erhöhen oder zu kürzen ist. **Die nach Absatz 1 etwa zugeteilte Mindestmenge wird nicht gekürzt.**

3. Übersteigt die in einer Brauerei innerhalb eines Kalenderjahres steuerpflichtig gewordene Biermenge (§ 9 Abs. 2 und 3) die der Brauerei als Braurecht zugewiesene Jahresmenge bei Betrieben bis zu 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 5 vom Hundert, bei Betrieben von mehr als 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 2 vom Hundert, aber mindestens um mehr als 1500 Hektoliter, so erhöhen sich für die überschreitende Biermenge die Steuersätze des § 4 **Abs. 1 und 2** während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der folgenden Jahre auf das Zweifache.

4. Das einer Brauerei zugewiesene Braurecht kann nach näherer Anordnung der Steuerbehörde auf eine andere Brauerei, sofern sie vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden ist, ganz oder teilweise übertragen werden. **Gegenstand der Übertragung ist stets nur das dem tatsächlichen Malzverbrauch der Jahre 1912 und 1913 entsprechende Braurecht, nicht die etwa nach Absatz 1 oben zugewiesene Mindestmenge."**

In § 7 in der zweiten Zeile ist hinter „§ 4" einzusetzen „Abs. 1 und 2".

In § 10 wird das Wort „kann" durch „wird" ersetzt und das letzte Wort „werden" wird gestrichen.

In § 12 Absatz 1 Zeile 3 heißt es statt „am siebenten Tage" „am fünfzehnten Tage".

In § 37 wird der Absatz 5 gestrichen und kommt infolgedessen in der Überschrift das Wort „Überwachungsgebühr" in Wegfall.

Der § 60 wird ganz gestrichen einschließlich der Überschrift Ziffer IV und die folgende Überschrift erhält die Ziffer IV statt V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§ 61—66 erhalten die Ziffern 60—65.

In § 62 (bisher § 63) muß es in der zweiten Zeile statt „§ 6" heißen „§ 7".

Hinter § 65 wird als neuer § 66 eingefügt:

„Werden Arbeiter oder nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte eines Brauereibetriebs dadurch beschäftigungslos oder erleiden sie dadurch eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, daß das dem Betriebe zugewiesene Braurecht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei übertragen wird (§ 6 Abs. 4), so hat der übertragende Brauereibesitzer ihnen den entstehenden Einnahmeausfall für die Dauer von sechsundzwanzig Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber sind, wo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, diese, sonst die Amtsgerichte zuständig. Dasselbe gilt für Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges in einem solchen Betrieb als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren und die unmittelbar vor ihrem Eintritt in das Heer mindestens ein Jahr lang in diesem Beschäftigungsverhältnisse gestanden haben, sofern die Übertragung vor ihrer Entlassung aus dem Heere stattgefunden hat. Als Entlassung aus dem Heere gilt nicht die Zurückstellung für einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Arbeitsgebiet.

Für die aus Abs. 1 entstehenden Ansprüche haften der Veräußerer und der Erwerber der Jahresmenge dem Berechtigten als Gesamtschuldner."

In § 67 treten an die Stelle der Worte „am 1. Oktober 1918" die Worte „am 1. April 1919".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Stockinger. v. Gleichenstein.

№ 78.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den untertänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Sitzungsperiode 1917/1918 mit dem heutigen Tage als geschlossen zu erklären und zu bestimmen, daß die in § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, ausgesprochene Bewilligung freier Fahrt auf den badischen Staatsbahnen bis Kriegsende Giltigkeit behalte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. August 1918.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

E 675.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

43 67557 3 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg